Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts.

Erster Band.

A—K.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Wörterbuch

des

Deutschen Verwaltungsrechts.

In Verbindung

mit vielen Gelehrten und höheren Beamten

herausgegeben

von

Dr. Karl Freiherrn von Stengel

Professor an der Universität Breslau

In zwei Bänden.

Erster Band.

A—K.

Freiburg i. B. 1890.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Vorbemerkung.

Der erste, die Buchstaben A—K umfassende Band des Wörterbuchs des Deutschen Verwaltungsrechts liegt nunmehr vollendet vor. Die Vorarbeiten für den zweiten die Buchstaben L—Z umfassenden Band sind soweit gediehen, daß die erste Lieferung des zweiten Bandes in nächster Zeit erscheinen kann und die weiteren Lieferungen dieses Bandes sich ebenso rasch folgen werden, wie dies beim ersten Bande der Fall war.

Insoweit neue, bis zum Abschlusse des Werkes erscheinende literarische Erzeugnisse oder Gesetze, Verordnungen u.s.w. Zusätze zu den Artikeln des ersten Bandes notwendig machen, werden dieselben in einem dem zweiten Bande beizugebenden Anhange platzfinden. Dieser Anhang soll namentlich auch die zu dem Reichsgesetze v. 22/6 1889, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, angehenden Ausführungsgesetze und Ausführungsverordnungen enthalten.

September 1889.

Vorwort zur ersten Lieferung.

Von dem Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts wird hiermit die erste Lieferung ausgegeben. Wenn das Erscheinen derselben sich etwas über den in Aussicht genommenen Zeitpunkt verzögert hat, obwohl die Vorarbeiten für das Werk schon Ende 1887 in Angriff genommen wurden und die sämtlichen Mitarbeiter bereits im Mai 1888 gewonnen waren, so liegt der Grund hierfür in den Schwierigkeiten, welche bei jedem derartigen Sammelwerke zu überwinden sind, namentlich aber bei einem Unternehmen sich geltend machen mußten, welches in Deutschland kein Vorbild hatte. Es ist jedoch dafür Sorge getragen, daß die übrigen Lieferungen ununterbrochen und in den kürzesten Zwischenräumen sich folgen werden, so daß das ganze Werk bis Ende dieses Jahres vollendet vorliegen wird.

Indem im übrigen auf den bereits früher veröffentlichten ausführlichen Prospekt verwiesen wird, soll hier nur hervorgehoben werden, daß das Wörterbuch in ca. 600 selbständigen, monographisch gehaltenen Artikeln eine ins einzelne gehende, jedoch möglichst knappe Darstellung sämtlicher Zweige der öffentlichen Verwaltung mit Ausnahme der ausschließlich der Justizverwaltung angehörigen Materien bringt und neben dem Reichsverwaltungsrecht das Verwaltungsrecht der sämtlichen größeren Einzelstaaten und des Reichslandes Elsaß-Lothringen in der eingehendsten Weise behandelt. Von einer genaueren Berücksichtigung des ausländischen Verwaltungsrechts wurde dagegen abgesehen, da dadurch das Werk einen zu großen Umfang bekommen hätte, ohne an praktischer Brauchbarkeit für Deutschland zu gewinnen.

Entsprechend dem Zwecke des Wörterbuches, welches in erster Linie den Bedürfnissen der Praxis dienen soll, ist die Darstellung des geltenden Rechts in den Vordergrund gestellt; jedoch ist stets auch die geschichtliche Entwicklung der betreffenden Einrichtungen gebührend berücksichtigt, wie auch neben der rechtlichen Seite die politischen, socialen, wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkte entsprechend hervorgehoben sind.

Im Interesse der Brauchbarkeit des Werkes ist der Stoff in den einzelnen Artikeln möglichst übersichtlich geordnet und durch Einteilung in Paragraphen gegliedert. Ebenso enthalten die Artikel genaue Quellen- und Litteratur-Nachweise, welche ein tieferes Eindringen in die betreffenden Materien ermöglichen.

Von Verweisungen zwischen den einzelnen Artikeln ist abgesehen worden; dagegen wird dem Werke ein ausführliches Sachregister beigegeben, in welchem alle Materien aufgeführt werden sollen, für welche sich zwar ein besonderer Artikel im Wörterbuch nicht findet, welche jedoch in den verschiedenen Artikeln desselben behandelt sind.

Zur Herstellung des Wörterbuches hat sich eine Anzahl hervorragender und bekannter Theoretiker wie Praktiker vereinigt, deren Namen allein eine Garantie dafür bieten dürften, daß die von ihnen verfaßten Artikel mit voller Sachkenntnis und Beherrschung des Stoffes gearbeitet sind.

Februar 1889.

Verzeichnis der im „Wörterbuch" vorkommenden Abkürzungen.

A.Bl.	Amtsblatt.
A.D.J.	Allgemeine Dienstinstruktion.
A.E.	Allerhöchster Erlaß.
A.G.O.	Allgemeine Gerichtsordnung.
A.L.R.	preuß. Allgemeines Landrecht.
A.M.	Anderer Meinung.
Anm.	Anmerkung.
Annalen	Hirths und Seydels Annalen des deutschen Reiches.
A.O.	Allerhöchste Ordre.
Archiv	Arch. f. öffentl. Recht.
Art.	Artikel.
Ausd.-G	Ausdehnungsgesetz (Gesetz, betr. die Ausdehnung der Unfall- u. Krankenversicherung) v. 28/5 1888.
A.V.	Armenverband.
A.V.Bl.	Armeeverordnungsblatt.
B.A.	Bundesakte.
Bd.	Band.
Bek.	Bekanntmachung.
Best.	Bestimmung.
B. f. d. H.	Bundesamt f. d. Heimatwesen.
B.G.Bl.	Bundesgesetzblatt.
B.O.	Bauordnung.
B.R.	Bundesrat.
Brauchitsch	M. v. Brauchitsch, die neuen preuß. Verw.-Gesetze, 6. Aufl.
B.R.B.	Bundesratsbeschluß.
B.U.V.G.	Bauunfallversicherungsgesetz (Gesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen) v. 11/7 1887.
C.Bl.	Centralblatt f. d. deutsche Reich.
C.Bl.U.V.	Centralblatt f. d. ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen.
C.Pr.O.	Civilprozeßordnung.
Dekl.	Deklaration.
D.V.f.A.u.W.	Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit.
Ed.	Edikt.
E.G.	Einführungsgesetz.
E. d. O.V.G.	Entscheidungen des (preuß.) Oberverwalt.-Gerichts.
E. d. R.G.	Entscheidungen d. Reichsgerichts.
F.G.	Freizügigkeitsgesetz.
Form.-V.	Formations-Verordnung.
G.	Gesetz.
G.Bl.	Gesetzblatt.
Ges.A.V.	Gesamt-Armenverband.
G.O.	Gemeindeordnung.
Gew.O.	Gewerbeordnung.
G.S.	Gesetzessammlung.
G.S.O.	Generalsynodal-Ordnung.
G.T.O.	Gemeinheitsteilungsordnung.
G.V.	Gerichtsverfassung.
Grünhut	Zeitschrift für Privat- u. öffentliches Recht herausgegeben von Grünhut.
H.G.B.	Handelsgesetzbuch.
Hinschius	System des Kath. Kirchenrechts von P. Hinschius I, II, III, IV.
Holtzendorff	Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von v. H., I, II, III.
Hue de Grais	Handbuch der Verfassung und Verwaltung von Graf Hue de Grais. 3. Aufl.
J.M.Bl.	Justizministerialblatt.
Kab.O.	Kabinetts-Ordre.
K.G.	Kirchengesetz.
Kirchenheim	Kirchenheim, Lehrb. d. Staatsr.
K.O.	Kirchenordnung.
Konk.O.	Konkursordnung.
K.G.G.	Konsular-Gerichtsbarkeitsgesetz v. 10/7 79.
Konv.	Konvention.
Kr.O.	Kreisordnung.
a. Kr.O.	preuß. Kreisordnung v. 13/12 72.
Kr. V.J.Schr.	Kritische Vierteljahrsschrift.
Laband	Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches 1, II, III, 1. u. 2. Abt. (erste Auflage).
Laband (2)	dasselbe 2. Aufl. Bd. I.
L.A.V.	Landarmenverband.
L.G.O.	Landgemeindeordnung.
L.U.V.G.	Landwirtschaftliches Unfallversicherungsgesetz (Gesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in Land- und forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten Personen) v. 5/5 1886.
L.V.G.	(preuß.) Ges. v. 30/7 83 über die allg. Landesverwaltung.
Löning	Löning, Lehrbuch des deutschen Verw.-Rechts.
Marquardsen	Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I u. ff.

M.Bl.	Ministerialblatt.
G. Meyer	Lehrbuch des Verwaltungsrechts I u. II.
M.E.	Ministerial-Erlaß oder Minist. Entschließung.
M.Str.G.B.	Militärstrafgesetzbuch.
M.Vf.	Ministerialverfügung.
Mylius N.C.C.	Mylius Novum Corpus Constitutionum.
N.	Note.
Nov.	Novelle.
Nr.	Nummer.
O.A.V.	Ortsarmenverband.
O.K.E.	Oberkonsistorialerlaß.
O.K.Instr.	Oberkonsistorialinstruktion.
O.K.O.	Oberkonsistorialordnung.
O.K.R.	Oberkirchenrat.
Org.G.	Organisations-Gesetz.
Parey	Parey, die Rechtsgrundsätze des preuß. Oberverw.-Ger.
Pol.Str.G.B.	Polizeistrafgesetzbuch.
Pr.O.	Provinzialordnung.
o. Pr.O.	Prov.-O. v. 29/6 75.
R.A.	Reichsanzeiger.
R.Bl.	Regierungsblatt.
R. d. M.	Reskript des Ministeriums.
R.D.H.Schl.	Reichsdeputationshauptschluß.
Reger	Reger, Entscheid. der Gerichte u. Verw.-Behörden.
R.G	Reichsgesetz.
R.G.Bl.	Reichsgesetzblatt.
R.Ger.	Reichsgericht.
R.G.K.G.	Reichsgerichtskostengesetz.
Rhein.	Rheinisch.
R.K.	Reichskanzler.
R.L.	Rechtslexikon herausgegeben von v. Holtzendorff.
R.M.G.	Reichsmilitärgesetz.
R.Str.G.B.	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
R.T.	Reichstag.
R.V.	Reichsverfassung.
Rönne	Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie. 4. Aufl.
s.	siehe.
S.	Seite.
Sch.G.G.	Ges. v. 17/4 86, betr. die Rechtsverhältn. d. deutsch. Schutzgebiete.
Schönberg	Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie. 2. Aufl.
S.O.	Synodal-Ordnung.
St. Ber.	Stenogr. Berichte.
Stein	Stein, die Verwaltungs-Lehre. (2. Aufl.)
Stengel Organis.	Stengel, Die Organisation der preuß. Verwaltung.
St.O.	Städteordnung.
Str.G.B.	Strafgesetzbuch.
Str.Pr.O.	Strafprozeßordnung.
St.W.B.	Staatswörterbuch (Bluntschli-Brater).
kl. St.W.B.	kleine Ausgabe des St.W.B. in 3 Bänden.
S.U.V.G.	Seeunfallversicherungsgesetz (Gesetz betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen) v. 13/7 1887.
Tüb. Ztschr.	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.
U.V.G.	Unfallversicherungsgesetz v. 6/7 1884.
U.W.	Unterstützungswohnsitz.
U.W.G.	Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6/6 1870.
vgl.	vergleiche.
V. (V.O.)	Verordnung.
Vertr.	Vertrag.
Vf.	Verfügung.
V.U.	Verfassungs-Urkunde.
V.Z.G.	Vereinszollgesetz.
Zorn	Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches I, II.
Zorn K.R.	Zorn, Lehrbuch d. Kirchenrechts.
Zsl.G.	Zusammenlegungsgesetz.
Zust.G.	Zuständigkeitsgesetz.
Z.V.V.	Zollvereinsvertrag.

Abdecker.

§ 1. Begriff und Geschichtliches. — § 2. Ausübung des Abdeckerei-Gewerbes. — § 3. Pflichten der Gemeinden.

§ 1. **Begriff und Geschichtliches.** A., Wasenmeister, Kleemeier, Kaviller sind Personen, welche gewerbsmäßig von den Leichen gefallener oder wegen Krankheit getöteter Tiere die brauchbaren Bestandteile verwerten und den Rest unschädlich machen. Das Recht zu diesem Gewerbebetrieb ist früher häufig als Real- und als ausschließliches Recht für einen bestimmten Bezirk verliehen oder mit einem Zwangs- und Bannrecht gegen Tierbesitzer ausgestaltet worden. Diese Vorrechte sind jetzt vielfach wertlos geworden, weil die Ausbeutung gefallener Tiere nicht mehr unehrlich macht und daher häufig von den Eigentümern vorgenommen wird. Während solche Vorrechte sich in Bayern nicht entwickelt haben und in Württemberg und Hessen durch GG. von 1848 und 1849 beseitigt wurden, bestimmen für Preußen die GG. von 31/5 1858, 17/3 1868 und 17/12 1872: 1) Aufgehoben sind die Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach den Verleihungsurkunden ohne Entschädigung zuläſſig ist, oder welche dem Fiskus, einer Kämmerei, Gemeinde oder Korporation von Gewerbtreibenden zustehen, und ebenso die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen. 2) Die demnach fortbestehenden Zwangs- und Bannrechte der A. unterliegen der Ablösung, welche jedoch nur von den Pflichtigen beantragt werden kann und durch Leistung einer dem Wert des Rechts entsprechenden Jahresrente oder durch Zahlung des Zwanzigfachen derselben erfolgt; nach den gleichen Grundsätzen werden die Inhaber aufgehobener ausschließlicher Berechtigungen entschädigt mit Ausnahme der unter 1) genannten Subjekte (Fiskus u.s.w.). Die Gew.O. (§§ 7—10) hat den Rechtszustand in Preußen und in den meisten anderen Staaten nicht geändert.

§ 2. **Ausübung des Abdeckerei-Gewerbes.** Der Betrieb des A.-Gewerbes unterliegt den Bestimmungen der Gew.O., nach deren § 16 ff. zur Errichtung einer Abdeckerei Konzession nötig ist (s. Gewerbl. Anlagen). Bei der Ausübung ihres Gewerbes haben die A. neben den Bestimmungen der R.GG. über die Rinderpest und über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen partikularrechtliche Bestimmungen über die Behandlung von Tierleichen überhaupt und über ihren Gewerbebetrieb insbesondere zu beobachten. In Preußen und Elsaß-Lothringen gelten bezirks- und lokalpolizeiliche Verordnungen, in Bayern gemäß Pol.Str.G.B. Art. 70 u. 71 solche der Kreisregierungen, in Württemberg Pol.Str.G. Art. 25 und V. v. 21/8 1879, in Baden Pol.Str.G. Art. 91 und V. v. 17/8 1865, in Sachsen V. v. 4/11 1861, in Hessen Min.-Ausschreiben Nr. 5 v. 1880.

§ 3. **Pflichten der Gemeinden.** In den süddeutschen Staaten hat die Gemeinde dafür zu sorgen, daß ihren Einwohnern eine Abdeckerei zur Verfügung steht. Der Unternehmer derselben wird amtlich in Pflicht genommen und für seine amtlichen Verrichtungen an eine Gebührenordnung gebunden. (S. die im vorigen § angeführten Verordnungen.)

L. Jolly.

Abgaben.

§ 1. Öffentliche Abgaben. — § 2. Abgaben, Auflagen, Steuern. — § 3. Begriff der Abgaben. — § 4. Gebühren und Steuern. — § 5. Rechtliche Natur der Steuern. — § 6. Volkswirtschaftliche Auffassung der Steuern. — § 7. Grundsätze der gerechten Besteuerung; Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit. — § 8. Finanzpolitische und verwaltungspolitische Grundsätze der Besteuerung. — § 9. Steuersystem. Direkte und indirekte Steuern. — § 10. Die einzelnen Steuern.

§ 1. **Öffentliche Abgaben.** In älterer Zeit, als die Obereigentums- und Lehensverhältnisse noch unangetastet bestanden, war die Unterscheidung der auf der Finanzhoheit beruhenden öffentlichen Abgaben von den aus der Grundherrlichkeit und dem Lehensverband erwachsenen privatrechtlichen Abgaben von erheblicher Bedeutung. In der Gegenwart ist diese Unterscheidung nach der Umgestaltung, welche die privatrechtlichen Abgaben durch die Gesetzgebung über Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundgefälle erfahren haben, in den Hintergrund getreten, obwohl die Einnahmen aus Grundgefällen für den Haushalt der deutschen Staaten, so z. B. namentlich in Bayern, noch von erheblicher Bedeutung sind. Man rechnet jetzt die Grundgefälle nicht mehr zu den Abgaben und versteht demgemäß unter diesen, auch wenn dieselben nicht ausdrücklich so bezeichnet sind, nur mehr die „öffentlichen" Abgaben.

§ 2. **Abgaben, Auflagen, Steuern.** Weder in der Sprache der Gesetze noch in jener der Wissenschaft besteht Übereinstimmung in der Anwendung der Bezeichnungen: Abgabe, Auflage, Steuer. Doch vereinigt sich die Mehrheit der Auffassungen dahin, die Begriffe Abgabe und

Auflage als gleichbedeutend und als die weiteren in dem Sinne zu nehmen, daß die Steuer eine, allerdings die wichtigste, Unterart der Abgabe oder Auflage ist. Die Zweiseitigkeit des Ausdrucks (Abgabe und Auflage) für dieselbe Sache beruht darauf, daß die Leistung, um welche es sich handelt, in dem ersten Falle vom Standpunkt des Leistenden, im anderen Falle von jenem des die Leistung Empfangenden angesehen wird.

§ 3. **Begriff der Abgaben.** Die Gesamtheit der Einnahmen von Staat und Gemeinde (Staatengebilde und Kommunalverbände aller Art) kann zerlegt werden in privatwirtschaftliche und öffentlich-wirtschaftliche Einnahmen. Privatwirtschaftliche Einnahmen sind jene, welche die Finanzwirtschaft als Einzelwirtschaft durch Anteilnahme an dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwerbe sich verschafft, sei es in freiem, sei es in beschränktem Wettbewerb. Öffentlich rechtliche Einnahmen sind jene, welche der Finanzwirtschaft aus staatsrechtlichen Quellen zufließen.

Die vorstehende Begriffsbestimmung der privatwirtschaftlichen Einnahmen geht weiter, als im allgemeinen in der Finanzwissenschaft und im Verwaltungsrecht üblich. Gerade vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte aus erscheint aber diese Ausdehnung des Begriffs der privatwirtschaftlichen Einnahmen geboten; denn nur dann bleibt die in der Natur der Sache begründete Zusammengehörigkeit der Staatseinnahmen aus den großen staatlichen Verkehrs-Verwaltungseinrichtungen, der Post, Telegraphie und der Eisenbahn, gewahrt. Die innere verwaltungsrechtliche Zusammengehörigkeit dieser staatlichen Verkehrsanstalten ist so groß, daß eine Verteilung der aus ihnen fließenden Staatseinnahmen in die beiden Hauptgruppen der Einnahmen der Finanzwirtschaft nicht angezeigt erscheint. Auch würde dies mit der thatsächlichen Behandlung dieser Einnahmen in den Staatshaushaltsetats im Widerspruch stehen. Daß auch finanzwissenschaftlich die Zuteilung der Einnahmen aus der Post zu den öffentlich-wirtschaftlichen Einnahmen und jener aus der Eisenbahn zu den privatwirtschaftlichen Einnahmen nicht haltbar ist, sei nur nebenbei bemerkt; es genügt darauf hinzuweisen, daß der Ausschluß des Wettbewerbs nur bei der Briefpost und vollständig nicht einmal bei dieser (private Stadtposten) zutrifft, im übrigen aber die Post namentlich bei dem so wichtig gewordenen Paketverkehr in freier Konkurrenz arbeitet. Die Einnahmen aus der Post dürfen nicht zum Teil bei der einen, zum Teil bei der anderen Hauptgruppe der Staatseinnahmen behandelt werden; es empfiehlt sich deshalb deren Zuteilung zu der Unterabteilung der privatwirtschaftlichen Einnahmen, welche Erwerbseinkünfte des Staates umfassen, die unter teilweiser oder gänzlicher Beschränkung des freien Wettbewerbs beschafft werden. Dies stimmt auch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch überein, welcher in den Zahlungen für die Dienstleistungen der Post- und Telegraphenanstalten eine Abgabenentrichtung nicht findet. Zu derselben Gruppe der Staatseinnahmen gehören die Einnahmen aus Staatslotterieen. Die aus der Ausübung der Finanzmonopole erwachsenden Einnahmen würden dagegen nicht hieher zu rechnen sein. Bei Ausübung solcher Monopole handelt es sich nicht um Anteilnahme am allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwerb wie bei den volkswirtschaftlichen Monopolen der staatlichen Verkehrsanstalten, sondern um Steuererhebung in der besonderen Form des Monopols (s. Monopol).

Die öffentlich-rechtlichen Einnahmen zerfallen — abgesehen von den unter außerordentlichen Verhältnissen sich ergebenden, der laufenden Finanzverwaltung fremden Einnahmen (insbesondere Kriegsentschädigungen) — in zwei Gruppen: 1) Leistungen von Staats- und Kommunalverbänden aneinander, 2) Abgaben.

Auf staatsrechtlichen Verhältnissen beruhende Leistungen von Staat an Staat, von Staat an Kommunalverbände und umgekehrt sind alten Ursprungs. Was insbesondere die Leistungen von Staat zu Staat betrifft, so kommen nicht bloß die älteren Tribute und Subsidien in Betracht, sondern auch einzelne bis in die Neuzeit fortdauernde Leistungen solcher Art, welche in besonderen Staatsverträgen begründet sind. Als Beispiel sei die im bayerischen Budget vorgetragene „Kontiguitätsentschädigung von der Krone Österreich" erwähnt, welche (im Betrag von 100000 fl. österr. Währung) geleistet wird wegen Abstandnahme Bayerns von der durch den Wiener Frieden von 1809 zugestanden gewesenen Abrundung des Gebietes. Zuwendungen aus Staatsmitteln an Kommunalverbände (Provinzial- und Kreisdotationen, Subventionen von Gemeinden) finden sich allenthalben in den deutschen Budgets und vereinzelt auch umgekehrt Leistungen seitens der Kommunalverbände als solcher (nicht um des Besitzes steuerpflichtiger Objekte willen) an den Staat. Eine hervorragende Bedeutung aber hat die in Frage stehende Gattung der staatsrechtlichen Einnahmen durch die neuere Entwicklung des Reichshaushalts und der Staatshaushalte in Deutschland gewonnen. Matrikularbeiträge einerseits und Überweisungen von Reichssteuererträgnissen an die Einzelstaaten andererseits sind wesentliche Faktoren des öffentlichen Haushalts in Deutschland geworden. Die Überweisungen (neuerlich auch Matrikular*erträge* im Gegensatz zu den Matrikular*beiträgen* genannt — Neumann —) bilden für den einzelstaatlichen Haushalt abgeleitetes Steuereinkommen; sie erscheinen deshalb mit Recht bei den Einnahmen aus Steuern in den Budgets von Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen, obwohl sie einzelstaatliche Steuern nicht sind. Die Matrikularbeiträge sind für das Reich nicht in gleichem Maße abgeleitetes Steuereinkommen, da die Hilfsquellen der Einzelstaaten nicht auf Steuern beschränkt sind. Die Matrikularbeiträge sind deshalb trotz der Zwangsbefugnisse des Reichs zu deren Erhebung keineswegs Steuern, sondern eine von diesen getrennt zu haltende besondere staatsrechtliche Einnahme, welche man mit einem privatwirtschaftlichen Bilde als Societätsbeiträge bezeichnen mag.

Unter Abgaben versteht man die Gesamtheit der zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes kraft der Finanzhoheit

von der Bevölkerung erhobenen Geldbeiträge.

Der besonderen Hervorhebung des subsidiären Charakters der Abgaben, d. h. der Voraussetzung der Unzureichendheit der privatwirtschaftlichen Einnahmen, bedarf es bei der Begriffsbestimmung derselben nicht. Theoretisch ist dies nicht nötig, weil vernünftigerweise bei voller Deckung des öffentlichen Bedarfs durch privatwirtschaftliche Einnahmen kein Anlaß zur Belästigung der Bevölkerung mit Abgaben gegeben ist, und praktisch erscheint es nicht geboten, weil eine Abgabe, die in solchem Falle gleichwohl erhoben würde, doch nicht aufhören würde, eine solche zu sein, noch weniger aber darum, weil heute der Fall der Zureichendheit der privatwirtschaftlichen Einnahmen überhaupt nicht mehr (abgesehen von ganz vereinzelten Kommunalwirtschaften) vorliegt.

Die Bevölkerung wird zweckmäßig als abgabenpflichtig bei der verwaltungsrechtlichen Begriffsbestimmung bezeichnet, weil in der That sie — in ihren verschiedenen Erscheinungsformen — es ist, an welche die Finanzhoheit mit der Anforderung der Steuerzahlung herantritt. Finanzwissenschaftlich mag man die Einzelwirtschaften als abgabenpflichtig betrachten: denn sie sind es, welche zuletzt den aus den Abgabeleistungen erwachsenden Verlust tragen müssen. Aber die zunächst zur Abgabenentrichtung Verpflichteten sind keineswegs gerade die Einzelwirtschaften des Staates; es kann vielmehr jeder aus der Bevölkerung — der rechtlichen wie der faktischen — und zwar in der Regel als Einzelpflichtiger, ausnahmsweise als Kollektivpflichtiger (bei der Abgabepflicht von Körperschaften aller Art) dazu berufen sein.

§ 4. Gebühren und Steuern. Die kraft der Finanzhoheit ergehende Anforderung zur Zahlung von Geldbeiträgen behufs Bestreitung des öffentlichen Aufwandes kann im besonderen oder im allgemeinen erfolgen. Die besonderen Abgaben oder Gebühren sind Abgaben, welche aus Anlaß specieller Inanspruchnahme öffentlicher Organe oder Anstalten zu zahlen sind. Ob dem Beteiligten hieraus ein persönlicher Nutzen erwächst oder nicht, kommt nicht in Betracht. Die neuere Finanzwissenschaft hält den Begriff der Gebühren allgemein fest; doch bestehen über die Grenzbestimmung gegenüber den sonstigen Einnahmearten verschiedenartige Auffassungen. Auch verwaltungsrechtlich empfiehlt sich die Ausscheidung der Gebühren von den Steuern, wenn auch in der Praxis zu einer selbständigen Behandlung der Einnahmen aus Gebühren noch wenig Neigung vorhanden ist. Nur im bayerischen Etat findet sich ein besonderer Abschnitt „Erbschaftssteuern, Gebühren und Stempelabgaben" mit dem Kapitel „Gebühren und Stempelabgaben". Aber auch da sind einerseits Steuern mit Gebühren vermischt und andererseits nicht alle Gebühren (z. B. die Schulgelder) vorgetragen. In den Budgets der übrigen hier zu berücksichtigenden Staaten sind die Gebühren teils unter den Steuern, teils unter den speciellen Einnahmen der einzelnen Diensteszweige zu suchen.

Die nähere Erörterung über das Wesen und die Arten der Gebühren s. bei dem Art.: Gebühren.

Gründet sich die Anforderung zur Abgabenentrichtung nicht auf eine besondere Inanspruchnahme öffentlicher Organe oder Anstalten, sondern erfolgt sie in allgemeiner Weise, so handelt es sich um allgemeine Abgaben oder Steuern. Steuern sind also allgemeine Geldbeiträge der Bevölkerung, welche zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands kraft der Finanzhoheit erhoben werden.

Steuern kommen in staatlichen und kommunalen Gebilden aller Art zur Erhebung. Im weiteren wird hier zur Vereinfachung der Ausdrucksweise und besonders mit Rücksicht darauf, daß die Gemeindesteuern gesonderte Erörterung von anderer Seite finden, nur mehr von Steuern im Sinne von Staatssteuern die Rede sein.

§ 5. Rechtliche Natur der Steuern. Daß der Staat, soweit zur Deckung seines Bedarfs die privatwirtschaftlichen Einnahmen und die Gebühren nicht hinreichen, zur Besteuerung der Bevölkerung greift, hat seinen Rechtsgrund in der Selbsterhaltungspflicht des Staates, und es erscheint daher die Steuerpflicht der Bevölkerung als eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit. Entgegen der mittelalterlichen vertragsmäßigen Regelung der Besteuerung zwischen Fürst und Volk ist — vorbereitet durch die Entwicklung des Steuerwesens in den neueren absoluten Monarchieen — mit der Erkenntnis der Gleichartigkeit der Staats- und Volksinteressen und mit der stetigen Steigerung der Gesamtausgaben des Staates der Gedanke der öffentlich-rechtlichen Steuerpflicht zum Durchbruch gekommen.

Das Vorhandensein dieser Steuerpflicht bildet so sehr eine selbstverständliche Grundlage des Staatswesens, daß eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Satzung zu deren Begründung nicht erforderlich ist. Doch wird in den Verfassungen der öffentlich-rechtlichen Steuerpflicht mit verschiedenem Maße der Genauigkeit und Vollständigkeit gedacht. Die Verfassung des deutschen Reichs bringt die unmittelbare und mittelbare Steuerpflicht in Art. 70 in der Art zum Ausdruck, daß sie nicht nur der bestehenden Reichssteuern (Zölle und „gemeinschaftliche" Verbrauchssteuern) und der Einführung von (weiteren) „Reichssteuern", sondern auch der Matrikularbeiträge als Deckungsmittel gedenkt. Schon das A.L.R. (II 13 § 15) hatte ausgesprochen, daß das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte oder Konsumtion mit Abgaben zu belegen, ein Majestätsrecht sei. Die preußische V.U. bringt die Steuerpflicht der Bevölkerung nicht besonders, wohl aber die Allgemeinheit dieser Pflicht in der Art zum Ausdruck, daß sie die Unzulässigkeit neuer „Bevorzugungen" in betreff der Steuern und die Absicht der Abschaffung der bestehenden ausspricht (Art. 101). Die bayerische V.U. setzt die Steuerpflicht der Bevölkerung als selbstverständlich voraus und beschränkt sich auf Bestimmungen über das Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung (Tit. VII § 3). Die sächsische V.U. bestimmt in knapper Weise: „Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen" (§ 38). Die Verfassungen von Württemberg, Baden und Hessen bringen noch weiter zum Aus-

1*

druck, daß alle Württemberger, Badener, Hessen *zu gleicher Teilnahme* an den Staatslasten verpflichtet seien (§ 21, bezw. § 8 Art. 30). Die württembergische V.U. schreibt außerdem ausdrücklich die Bestreitung des Staatsbedarfs durch „Steuern“ vor, soweit der Ertrag des Kammerguts nicht ausreicht (§ 109), eine Bestimmung, auf welche noch heute der Aufbau des ganzen württembergischen Budgets gegründet ist.

Muß hienach die Idee vertragsrechtlicher Steuerregelung zwischen Staat und Volk abgelehnt werden, so verbleibt doch immerhin für den modernen Staat, abgesehen von dessen eigenem Pflichtbewußtsein, welches in Übereinstimmung mit den Grundsätzen vernünftiger innerer Politik Willkür der Besteuerung ausschließt, auch noch eine Summe besonderer formeller verfassungsmäßiger Kautelen: erstens die allgemeine öffentlich-rechtliche Norm, daß *neue* Steuerbelastungen in Reich und Staat nur mit Zustimmung der Volksvertretung auferlegt werden können; zweitens die besonderen Bestimmungen, durch welche in den einzelnen Staaten die *Forterhebung* der Steuern in Zusammenhang mit der Budgetfeststellung durch die gesetzgebenden Faktoren gebracht ist (Steuerbewilligungsrecht im engeren Sinn). Im Reich besteht ein solches Sonderrecht nicht, auch nicht in Preußen. In den übrigen Staaten ist das Steuerbewilligungsrecht kein absolutes, sondern teils ausdrücklich, teils durch die Natur der Sache beschränktes (Unzulässigkeit der Verweigerung der Mittel zur Deckung gesetzlich feststehender und anderer anerkannter Bedürfnisse).

§ 6. **Volkswirtschaftliche Auffassung der Steuern.** Die Wirtschaftslehre betrachtet — und mit Recht — die Steuer unter anderen Gesichtspunkten. Die Auffassung, daß die Leistungen des Staates an die Einzelnen Geschenk, die Leistungen der Einzelnen an den Staat dagegen reines Opfer seien, ist nicht haltbar. Es ist daher wohl erklärlich, daß die Grundidee der volkswirtschaftlichen Auffassung der Steuer in der Tauschtheorie (allgemeine Leistungen des Staates eingetauscht gegen die Steuer) wurzelt. Wenn die neuesten volkswirtschaftlichen Forschungen (Stein, Sax) von der Reproduzierung der Steuer durch die Leistungen der Verwaltung oder von dem Wesen der öffentlichen Abgaben als kollektivistischer Wertungsform sprechen, so handelt es sich immer nur um weiteren Ausbau der Tauschtheorie. Diese ist volkswirtschaftlich durchaus berechtigt; sie hat jedoch den Eigentümlichkeiten eines „Zwangs“tausches Rechnung zu tragen; im übrigen ist sie Quelle mannigfacher Anregung für die Politik, weniger für die Verwaltungslehre der Steuern.

Die Erörterung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Principien über die Wahl der Steuerquellen, sowie über die Wirkungen der Steuer, insbesondere der Steuerüberwälzung, fällt in das Gebiet der Finanzwissenschaft. Dagegen ist vom verwaltungsrechtlichen Standpunkt 1) der Grundsätze der gerechten Besteuerung, 2) der finanzpolitischen und verwaltungspolitischen Grundsätze der Steuerverwaltung zu gedenken.

§ 7. **Grundsätze der gerechten Besteuerung; Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit.** Das Princip der *Allgemeinheit* der Steuer kann in dem Sinne erfaßt werden, daß man darin das Wesen der modernen Steuer erkennt, ein allgemeiner nach Zweckbestimmung ununterschiedener Beitrag zur Deckung des Staatsbedarfs zu sein, im Gegensatz zu der älteren Auffassung der Zwecksteuern. Der politische Fortschritt, welcher durch die Ausbildung der Allgemeinheit der Steuer in diesem Sinne gemacht ist (es bestehen nur noch vereinzelte, thatsächlich nur mehr formelle Ausnahmen, z. B. bei dem bayerischen Malzaufschlag) und welcher im Zusammenhang mit der Entwicklung des die Sonderprüfung der Zwecksteuer ersetzenden allgemeinen Budgetrechts der Volksvertretung steht, ist sehr bedeutend.

Um diese Allgemeinheit der Besteuerung handelt es sich jedoch nicht, wenn von den Grundsätzen gerechter Besteuerung die Rede ist, sondern um die auch in den Verfassungen teilweise ausgesprochene Allgemeinheit der Besteuerung, welche darauf beruht, daß die Gesamtheit der Bevölkerung ohne Bevorzugung einzelner Personen oder einzelner Bevölkerungsgruppen zur Bestruerung herangezogen werde. Bevorzugung liegt vor, wenn diejenigen, welche gegenüber der besteuernden Absicht des Gesetzgebers an sich in der gleichen Lage von Besitz, Einkommen oder Verbrauch sind, wie die zur Steuer herangezogenen, von derselben gleichwohl freigelassen werden. Die Allgemeinheit der Besteuerung bei einer *einzelnen Steuer* wird hienach wesentlich bedingt durch die Ausdehnung, welche die besteuernde Absicht des Staates von Anfang an hat. Steuerbefreiungen gewisser Gruppen sind hiernach nicht ausgeschlossen; es sollen nur die Gründe dieser Befreiung mit den Grundsätzen gerechter Verteilung der Steuerlast verträglich sein. Vielfach werden gerade die Grundsätze letzterer Art nicht bloß bestehende Steuerbefreiungen sondern auch deren weitere Ausdehnung rechtfertigen. (Erlaß von Klassensteuer in Preußen im Hinblick auf die Ausbildung des indirekten Steuerwesens des Reichs.)

Die Lehre von der Allgemeinheit der Steuern hat deshalb zwei Hauptabschnitte: 1) Begrenzung des Umfangs der steuerpflichtigen Bevölkerung, 2) Erörterung der Steuerbefreiungen.

Die *Begrenzung des Umfangs der Steuerpflicht* bietet wenig Schwierigkeit bei der Form der Besteuerung, welche an einzelne Handlungen anknüpft; die Zweifel tauchen in der Hauptsache bei jenen Steuern auf, welche eine vorgängige Verwaltungsthätigkeit, gerichtet auf Ermittlung der Steuerpflichtigen und deren namentliche Verzeichnung, erheischen. Die Fragen der internationalen Besteuerung (Einheimische im Ausland, Fremde im Inland) sowie der Regelung gleicher Verhältnisse zwischen den Einzelstaaten des Reichs machen sich geltend. In letzterer Hinsicht s. den Art. *Doppelbesteuerung.* Die internationalen Besteuerungsfragen werden bei den einzelnen Steuergattungen zur Erörterung kommen. Der erweiterte moderne Verkehr hat das Bedürfnis der Regelung dieser Fragen vermehrt. Gleiche Folgen hat die neuere Entwicklung der verschiedenen Formen der menschlichen Vereinigungen gehabt; so bietet z. B. die Heranziehung der Aktiengesellschaften, Selbstverwaltungskörper, Ver-

eine, Stiftungen u.s.w. zur Bestruerung der nrueren Gesetzgebung manchr Schwierigkeit.

Die Steuerbefreiungen, welche heulr noch bestehen, beruhen 1) auf völkerrechtlichen Verhältnissen (Steuerbefreiungen fremder Diplomaten und Berufskonsuln), 2) auf staatsrechtlichen Bestimmungen. Hierher gehören die Steuerfreiheiten von Häuptern und Mitgliedern regierender oder vormals regierender Häuser, sowie (in beschränkterem Umfang) der Mitglieder der mrdiatisierten, vormals reichsständischen Fürsten- und Grafenhäuser. Besonders zu erwähnen sind hier, weil gleichmäßig für alle deutschen Staaten grltend, die reichsgesetzlichen Steuerprivilegien der Militärpersonen, insbesondere die Bestimmung, daß das Militäreinkammen der Personen des Unteraffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militärrinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung van Staatssteuern außer Betracht bleibt. Steuerbefreiungen finden sich 3) und zwar in vielfacher Erscheinungsform in den einzelnen Steuergesetzen aus volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Erwägungen. Hieher gehört insbesonderr bei drn Personalsteuern die Steuerfreiheit der kleinen Emkommen, wrlche als Versuche gesetzgeberischer Ruckfichtnahme auf das sog. Existenzminimum sich darstellen. Die erheblicheren von diesen Bestimmungen kommen bei der Erörterung der einzelnen Steuergattungen zur Sprache.

Auch die gleiche Teilnahme an den Staatslasten ader der Grundsatz der **Gleichmäßigkeit** der Besteuerung hat, wie oben nachgewiesen, mehrfach in Deutschland verfassungsmäßigen Ausdruck gefunden; auch da, wo solches nicht geschehen, bildet rr rin Ideal der Steuerpolitik, welches allerdings eine einfache Verwirklichung nicht ohne weiteres gestattet. Eine wörtliche Verwirklichung würde sagar zum Gegenteil gerechter Besteuerung führen. Was besonders in Betracht kommt, ist folgendes:

Der gerechte Maßstab der Belastung kann in der Besteuerung nach dem Interesse des Steuerpflichtigen — und zwar nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung — Äquivalenzsystem, oder nach dem Grundsatz, daß dir Steuer Versicherungsprämie für den Vermögensschutz des Staates sei (Assekuranzsystem) — gesucht werden. Als Regel ist eine solche Auffassung, welche die für die Gebührenerhebung maßgebende Norm auf das Steuerwesen übertragen will, für die Besteuerung abzuweisen, da deren Wesen gerade darin besteht, daß bei Abmessung der Beiträge der Bevälkerung zu den Staatslasten von der Ermittlung der (konkret auch gar nicht nachweisbaren) Gesamtleistung des Staates an den Einzelnen abgesehen wird. Nur ausnahmsweise, insbesondere auf dem Gebiete der Kommunalbesteuerung, kann das Interessenprincip bei der Bestimmung des Steuermaßstabs einigermaßen zur Geltung kommen.

Die überwiegende Anschauung der Gegenwart geht dahin, die Verwirklichung des Grundsatzes gleichmäßiger Besteuerung in der Bemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu finden. In Berücksichtigung sind hirbei Vermögen und Einkommen zu ziehen, letzteres in hervorragender Weise. Während die ältere throretische Ansicht einer gleichartigrn proportionalrn Besteuerung nach dem Einkommen das Wort redete, neigt dir neuere wissenschaftliche Auffassung in Übereinstimmung mit der neueren Praxis der Gesetzgebung zu rinrr Rücksichtnahmr auf die innere Verschiedenartigkeit des Einkommrns nach seinen Qurllen (fundiertes — unfundiertes Einkommen) und nach seiner Höhe (geringere Besteuerung der kleineren Einkommen in degressiver Weisr), außerdem auch zu weiterer Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen (z. B. bei der Einschätzung zur preuß. Klassensteuer und zu den fünf ersten Stufen der Einkommensteuer, also bis zu 6000 ℳ Einkommen, große Anzahl von Kindern, Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und — insofern dadurch die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird — Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle). Der lange Zeit hindurch recht heftige Streit für und wider progressive Besteuerung ist minder lebhaft geworden, nachdem man einerseits eingesehen hat, daß die starre Propartionalität mit der Billigkeit wie mit der positiven Gesetzgrbung im Widerspruch steht, und andererseits, daß rine praktisch sehr wohl durchführbare mäßige Progression, welche von einer Beraubung der Reicheren weit entfrrnt ist, dir socialpolitischen Gefahren nicht in sich trägt, welche einer übertriebenen Progression allerdings ankleben.

Die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmäßigkrit der Brsteurrung haben nicht bloß für die Steuergesetzgebung, sondern auch für dir Steuerverwaltung Bedrutung. Was zunächst die Allgemeinheit der Besteuerung vom Standpunkte der Verwaltung anlangt, so besteht sir in dem Streben derselben, jeden, dessen Steuerpflichtigkeit nach dem Gesetze feststeht, auch thatsächlich zur Besteuerung heranzuziehen. Einr umfangreiche Thätigkeit anordnender und vollziehender Verwaltungsthätigkeit ist der Erreichung dieses Zieles gewidmet, von der Aufstellung eines Grundsteuerkatasters und der dazu gehörigen Heberollen bis zu den Anordnugen über den Dienst der Grenzaufseher. Nicht minder ist die Steuerverwaltung berufen, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Sinnr des Gesetzgebers zu wahren, und die Aufgaben, dir ihr hierbei erwachsen, werden um so mannigfaltiger, je mehr bei Anwendung des gesetzlichen Maßstabes der individuellen Beurteilung des gegebenen Falles anheimgestellt ist. (S. Art. Steuerverwaltung.)

§ 8. **Finanzpolitische und verwaltungspolitische Grundsätzr drr Brsteurrung.** Als finanzpolitische Grundsätze der Besteuerung gelten der Grundsatz der Ausreichrndheit und der Beweglichkeit der Steuer.

Die Besteuerung muß in der Regel so ausgiebig sein, daß sie den in einrr Finanzperiode gegebenen Finanzbedarf deckt, soweit andere Deckungsmittel dafür fehlen oder unzulässig rrscheinen (Grundsatz der Ausreichendheit).

Die Besteuerung soll so eingerichtet sein, daß sie mindestens in einzelnen Bestandteilen eine vam wechselnden Willen des Gesetzgebers abhängige Beweglichkeit in der Höhe des Ertrags hat, damit ohne zu große Schwierigkeit bei schwankendem Ertrag anderer Bestandteile der Besteuerung

jederzeit das Gleichgewicht des Staatshaushalts möglichst aufrecht erhalten werden kann. (Grundsatz der *Beweglichkeit.*) Es ist jedoch zu beachten, daß die hierzu ausersehene Steuer, falls sie ihrem Wesen nach häufigen Wechsel des Steuerfußes überhaupt verträgt (was bei manchen Steuern, z. B. den Ertragssteuern des bayerischen Haushalts, denen grundsätzlich eine ähnliche Stellung zugedacht ist, durchaus nicht zutrifft), nur bei mäßigen Schwankungen im Ertrag anderer Steuern und bei mäßiger Zunahme des gesamten Staatsbedarfs ihren Dienst thun wird. Handelt es sich um die Ausfüllung großer Lücken, so wird man mit der beweglichen Steuer allein ohne sonstige Einführung neuer und höherer Steuern nicht ausreichen. Der seit 10 Jahren eingetretene Mehrbedarf des Reichs und der aus Überweisungen gedeckte Mehrbedarf der Einzelstaaten wäre mit einer beweglichen Steuer, z. B. einer Reichseinkommensteuer, wohl nicht zu decken gewesen.

Als *verwaltungspolitische* Grundsätze der Besteuerung sind seit lange anerkannt:

1) Die *Bestimmtheit* der Besteuerung. Der Pflichtige soll die von ihm zu tragende Last kennen und genau berechnen können.

2) Die *Bequemlichkeit* der Steuerzahlung nach Zeit und Ort. Bei Finanzmonopolen und anderen indirekten Steuern ist diese am größten; bei direkten Steuern ist sie durch die Zahl der Steuerkassen und die Häufigkeit der außerhalb derselben stattfindenden Hebetermine bedingt.

3) *Möglichst geringe Erhebungskosten.*

Dieser Grundsatz kann im einzelnen Falle dem vorhergehenden widersprechen. Die Statistik der Erhebungskosten muß übrigens sehr sorgfältig aufgestellt sein, wenn sie verlässige Resultate ergeben soll. Wenn direkte und indirekte Steuern verglichen werden, wird bei ersteren meistens der bedeutenden Kosten der ursprünglichen Einrichtung und der späteren Erneuerung (z. B. der Grundsteuerkataster) nicht gedacht.

§ 9. Steuersystem. Direkte und indirekte Steuern. Daß die Besteuerung mittelst einer *einzigen Steuer* bei dem Umfang der heutigen Staatsbedürfnisse nicht durchführbar ist, zeigt die Praxis und ist auch von der Theorie anerkannt. An Stelle der einzigen Steuer tritt daher in allen Staaten eine Mehrheit derselben oder ein Steuersystem.

Überblickt man die Vielheit der bestehenden Steuern, so tritt als ein hervorragender Unterschied der einzelnen Steuergattungen folgendes hervor. Bei einer Reihe von Steuern ist es die Absicht des Gesetzgebers, die Pflichtigen nach ihrer allgemeinen Leistungsfähigkeit oder nach ihrer besonderen, für bestimmte Erwerbsquellen getrennt ermittelten Leistungsfähigkeit zur Verzeichnung zu bringen und dann fortlaufend von diesen vorher ermittelten Steuerpflichtigen in genau bestimmten Zeiträumen vorher genau bestimmte Steuerbeträge einzuziehen. Es sind dauernde Zustände des Einkommens und Erwerbes, von welchen der Staat sich ein zutreffendes Bild in den Steuerkatastern und Heberollen zu verschaffen sucht. Die in den Rollen aufgeführten Steuerpflichtigen sind gewissermaßen die jeweils ausdrücklich als Alimentationspflichtige des Staates verzeichneten Personen.

Zahlreiche andere Steuern knüpfen dagegen an einzelne Vorgänge und Handlungen an oder auch an einzelne Besitzthatsachen untergeordneter Bedeutung, welche in keiner Weise ein Bild der Einkommens- und Erwerbsverhältnisse bieten. Bei den Steuern dieser Art handelt es sich um Benützung mehr oder minder vorübergehender Erscheinungen zur Erhebung eines Steuerbetrags, dessen Höhe nicht in durchgreifend die Steuerpflichtigen verzeichnenden Katastern, sondern allgemein in den für die einzelnen steuererregenden Vorkommnisse festgestellten Tarifen enthalten ist.

Die Steuern der ersten Art sind die *direkten Steuern*, jene der zweiten Art die *indirekten Steuern.*

Die Konskription der Steuerpflichtigen in den Katastern und Rollen der *direkten* Steuern kann erfolgen: 1) in der Art, daß eine Zusammenstellung der nach dem Gesamtstand ihres Vermögens als leistungsfähig Erachteten eintritt (*allgemeine Vermögenssteuer*); oder 2) in der Art, daß die einzelnen Ertragsquellen für sich erforscht und in ihren die Besteuerungsgrundlagen bildenden Größenverhältnissen nach Maßgabe ihrer Verteilung auf die einzelnen beteiligten Personen verzeichnet werden, wobei demgemäß auf die Gesamtverhältnisse der Steuerpflichtigen nicht Rücksicht genommen wird (*Ertragssteuer*): oder 3) in der Art, daß ein Verzeichnis der nach dem Gesamtbetrag ihres Einkommens Leistungsfähigen hergestellt wird (*allgemeine Einkommensteuer*).

Die allgemeine Vermögenssteuer kommt in den größeren deutschen Staaten überhaupt nicht vor. Die allgemeine bremische Vermögenssteuer, der sog. „Schoß", wird nur ausnahmsweise in einzelnen Jahren erhoben (zuletzt im Jahre 1876). Sie ist überhaupt bestimmt, nur dann erhoben zu werden, wenn ungewöhnliche Bedürfnisse auch ungewöhnliche Einnahmen erfordern.

Bei den *indirekten* Steuern beruhen die einzelnen thatsächlichen Vorgänge, welche zur Einsetzung der Steuerforderung Anlaß geben, auf dem Gebrauch und Verbrauch gewisser ausländischer Waren (*Zölle*) oder dem Verbrauch gewisser im Inland erzeugter Artikel (*Verbrauchssteuern*). Vereinzelte, aber häufig wiederkehrende Vorgänge der Bedarfsbeschaffung werden vom Staat zu minimalen einzelnen Steuerforderungen benützt. Mehr konzentriert tritt letztere auf, wenn größere Vorgänge im Verkehrsleben (Besitzübertragung, Erbgang) zur Einsetzung der staatlichen Steuerforderung benützt werden (*Verkehrssteuern*). Einige Annäherung an das System der direkten Steuern zeigt sich bei der letzten, für die deutsche Staatsbesteuerung übrigens sehr wenig bedeutungsvollen Gruppe der indirekten Steuern (*Luxussteuern*, zu welchen jedoch nebenbei das auf Verminderung der Steuerobjekte gerichtete polizeiliche Bestreben erheblich Anlaß giebt). Bei diesen Steuern ist zwar die vorgängige Anfertigung eines Verzeichnisses der Steuerpflichtigen — wenigstens teilweise — möglich; aber die geringfügigen Besitzobjekte, um welche es sich in Deutschland handelt (in einigen

der größeren Staaten Hunde, in Hessen auch Nachtigallen) sind keine Ertragsquellen. Der Besitz eines vereinzelten Gebrauchsgegenstandes begründet hier die Steuerpflicht ähnlich wie der Bezug eines solchen, falls er zollpflichtig, aus dem Auslande.

In der Finanzwissenschaft ist die vorstehende Auffassung des Unterschiedes von direkten und indirekten Steuern bestritten: vielfach macht sich die andere Auffassung geltend, direkte Steuern seien diejenigen, welche unmittelbar von den Personen erhoben werden, welche sie tragen sollen, indirekte Steuern diejenigen, welche von anderen Personen erhoben werden, denen es dann überlassen bleibt, die Steuern unmittelbar oder mittelbar von jenen ersetzen zu lassen, welche dieselbe schließlich tragen sollen.

Diese finanzwissenschaftliche Kontroverse ist hier nicht weiter zu verfolgen; es genüge darauf hinzuweisen, daß die letzterwähnte Unterscheidung besser als eine Gegenüberstellung der „direkt gezahlten“ und der „indirekt gezahlten“ Steuern aufgefaßt wird.

Verwaltungsrechtlich ist die Unterscheidung der direkten und der indirekten Steuern im Sinne von Katastersteuern einerseits, Tarifsteuern andererseits empfehlenswert, da die Auseinanderhaltung direkt und indirekt „gezahlter“ Steuern wichtige zweifellos einheitliche Steuerarten zerreißt. (Zoll gezahlt für eigenen Bedarf wäre direkte Steuer, für fremden Bedarf indirekte Steuer.) Ausschlaggebend ist, daß die befürwortete Unterscheidung mit dem System der deutschen Staatshaushaltsetats und mit der staatsrechtlichen Bedeutung der Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern übereinstimmt.

Im Reichsetat ist von direkten und indirekten Steuern allerdings überhaupt nicht die Rede; doch hat dies seinen guten Grund darin, daß direkte Steuern dem Reich zur Zeit nicht zustehen. Darum finden sich nur zwei Hauptgruppen von Steuern: 1) Zölle und Verbrauchssteuern, 2) Reichsstempelabgaben, im Reichsetat. Die Etats der sieben größten Einzelstaaten stimmen — abgesehen von der ungleichmäßigen Behandlung der Bergwerksabgaben (s. d. Art.) — mit der hier befürworteten Begriffsbestimmung mit der Ausnahme überein, daß im sächsischen Etat der Urkundenstempel und die Erbschaftssteuer unter die direkten Steuern aufgenommen sind, und daß die ähnlichen Abgaben im bayerischen Etat neben den Gebühren aufgeführt werden. Im übrigen umfassen die direkten Steuern nach den Budgets der bezeichneten Staaten 1) die Ertragssteuern (Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer und Lohn- und Besoldungssteuer, auch specielle Einkommensteuer genannt), 2) die allgemeine Einkommensteuer, soweit solche besteht (s. Art. Einkommensteuer). Die Luxussteuern (insbesondere Hundesteuer) sind durchweg den indirekten Steuern zugeteilt.

Bei den indirekten Steuern erscheinen in den Landeshaushaltsetats außer den oben erwähnten Unterarten derselben in der Regel auch die Gebühren, vielfach als „Stempelsteuern“ mit wirklichen Steuern vermischt. Im übrigen wird durch die Bezeichnung Stempelsteuer nur eine Form, nicht aber die Natur der Steuererhebung ausgedrückt.

Bemerkt sei noch, daß der Begriff der direkten und indirekten Steuern nicht ganz zusammenfällt mit dem mehrfach in den Etatsaufstellungen hervortretenden weiteren Begriff der Einnahmen der direkten bzw. indirekten Steuerverwaltung, da unter diesen auch noch verschiedene nebensächliche Einnahmen anderer Art begriffen sind.

Es ist hier nicht der Ort, im einzelnen zu zeigen, welche Bedeutung die Unterscheidung direkter und indirekter Steuern in einzelnen Staaten für die Frage der Steuerbewilligung und der eventuellen provisorischen Forterhebung der Steuern hat. Auch kann nicht näher darauf eingegangen werden, welcher Zusammenhang zwischen dem politischen Wahlrecht und der Zahlung direkter Steuern auch heute noch besteht, wenn auch dieser Zusammenhang durch die neuere Entwickelung des allgemeinen Stimmrechts etwas gelockert erscheint. Es genüge, daß auf diese zweifache öffentlich-rechtliche Bedeutung der Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern hier hingewiesen ist.

Sehr erheblich ist die Verschiedenartigkeit der gesamten Verwaltungseinrichtungen, welche an den Unterschied der direkten und indirekten Steuern anknüpft (s. Art. Steuerverwaltung).

Vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte ist die nächstbedeutende und daher hier schließlich noch zu erwähnende Unterscheidung der Steuern jene in Repartitionssteuern (kontingentierte Steuern) und Quotitätssteuern, je nachdem in erster Linie die zu erhebende Gesamtsumme der Steuer oder der Steuerfuß d. i. das Maß festgestellt wird, nach welchem die Steuer im einzelnen zur Erhebung zu bringen ist.

§ 10. **Die einzelnen Steuern.** Die hauptsächlichsten einzelnen Steuern, welche in den weiteren Artikeln des Wörterbuchs zur Erörterung kommen sollen, sind in systematischer Gliederung die nachstehenden:

1) Direkte Steuern: Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer, Lohn- und Besoldungssteuer, Einkommensteuer (Klassensteuer), sodann noch Thür- und Fenstersteuer, Mobiliar- und Personalsteuer, Eisenbahnabgaben, Bergwerksabgaben.

2) Indirekte Steuern: 1) Zölle, 2) Verbrauchssteuern: Tabaksteuer, Zuckersteuer, Salzsteuer, Branntweinsteuer, Brausteuer (mit besonderer Erörterung des bayerischen Malzaufschlags), Weinsteuer, Schanksteuer, Mahl- und Schlachtsteuer: 3) Verkehrssteuern: Erbschaftssteuer, Börsensteuer, Wechselstempelsteuer, Spielkartenstempel (der Rest der Verkehrssteuern unter „Stempelsteuer“ bzw. Einregistrierung); 4) Luxussteuern: Hundesteuer.

Litteratur.

G. Meyer, Leipzig 1885, II S. 176 u. ff. Fr. J. Neumann, Die Steuer und das öffentliche Interesse, Leipzig 1887. W. Vocke, Die Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887. E. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887. E. Fr. Schäffle; Die Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880.

A. Wagner, Finanzwissenschaft, Leipzig u. Heidelberg, I. Teil, 3. Aufl., 1883, S. 471 u. ff. und II. Teil, 1880. Roscher, System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1886. L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., II. Bd., Leipzig 1885, S. 128 u. ff. Eheberg, Grundriß der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Erlangen 1888. Schönberg, III. Bd., insbes. v. Scheel, Die Erwerbseinkünfte des Staats, S. 61 u. ff.; Schall, Die Gebühren, S. 105 u. ff., und Die Aufwandsteuern (Einleitung), S. 329; Helferich, Allg. Steuerlehre, S. 137 u. ff.; Wagner, Direkte Steuern (Einleitung), S. 175 u. ff. Von älteren Arbeiten insbesondere: Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, Berlin 1840. Frhr. v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863. Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1871. Art. „Staatswirtschaft“, in St.W.B. bzw. kl. St.W.B.; Art. „Abgaben, Auflagen“ im Staatslexikon von Rotteck und Welcker. Dr. v. Mayr.

Ablösung der Reallasten in Preußen.

(Vgl. über Ablösung der Dienstbarkeitsrechte (Servituten) den Art. „Gemeinheitsteilungen“; über Ablösungsbehörden und Ablösungsverfahren den Art. „Auseinandersetzungsverfahren“.)

§ 1. (Einleitung.) Allgemeines über Agrargesetzgebung, Reallasten und deren Ablösung. — § 2. Plan der Darstellung für Preußen.

I. Die älteren Landesteile Preußens.

A. Geschichtliche Entwickelung. — § 3. Aufhebung der Gutsunterthänigkeit. — § 4. Eigentumsverleihung und Reallasten-Ablösung. — § 5. Mängel der früheren Gesetzgebung. — § 6. Neuere Gesetzgebung.

B. Gegenwärtiger Rechtszustand. — § 7. Ohne Entschädigung aufgehobene Lasten. — § 8. Von der Ablösung ausgeschlossene Lasten. — § 9. Ablösbare Lasten. — § 10. Vorschriften über die Ablösung. — § 11. Ablösung der Reallasten der geistlichen und Schulinstitute u. s. w. — § 12. Eigentumsverleihung. — § 13. Rentenbanken. — § 14. Rechte dritter Personen. — § 15. Landespolizeiliche Bestimmungen.

II. Der Regierungsbezirk Kassel.

§ 16. Hessische und bayerische Gesetzgebung. — § 17. Preußische Gesetzgebung.

III. Der Regierungsbezirk Wiesbaden.

§ 18. Vorpreußische Gesetzgebung. — § 19. Preußische Gesetzgebung. — §§ 20—24. Gegenwärtiger Rechtszustand.

IV. Die Provinz Schleswig-Holstein.

§ 25. Schleswig-Holstein. — § 26. Kreis Herzogtum Lauenburg.

V. Die Provinz Hannover.

§§ 27, 28. Hannoversche Gesetzgebung. — §§ 29—31. Preußische Gesetzgebung. — § 32. Rechte dritter Personen.

VI. Die Hohenzollernschen Lande. (§ 33.)

§ 1. Allgemeines über Agrargesetzgebung, Reallasten und deren Ablösung. Die Agrargesetzgebung verfolgt — nach Herstellung gesetzlicher Freiheit des Individuums durch Aufhebung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse — die Schaffung vollen Eigentums an denjenigen Gütern, welche vordem unter persönlichen und dinglichen Beschränkungen befessen wurden (Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse), sowie die Ablösung der Reallasten an Diensten, Zinsen und anderen Abgaben, welche auf dem Grundbesitz haften, soweit nicht diese Lasten dem öffentlichen Recht angehören. Da die verschiedenen Richtungen der Agrargesetzgebung innerlich und geschichtlich zusammenhängen, so ist eine Darstellung von einzelnen Teilen jener Gesetzgebung kaum ausführbar. Der Zusammenhang der Reallasten mit den Besitzverhältnissen am Grund und Boden macht es ferner erforderlich, auch die letzteren hier wenigstens soweit zu berühren, als die Beseitigung der Reallasten mit der neuen Ordnung der Besitzverhältnisse sich vollzogen hat.

In einem weiteren Sinn umfaßt die Agrargesetzgebung auch „solche gesetzliche Maßregeln und Einrichtungen, durch welche das frei gewordene Grundeigentum, unter Anwendung der befreiten persönlichen Kraft und Arbeit, zu einer höheren Stufe der Kultur und Ertragsfähigkeit emporgehoben werden soll“ (Lette), namentlich die Aufhebung kulturschädlicher Grundgerechtigkeiten und Gemeinheiten und die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke. Diese Maßregeln, welche nebst anderen, hier nicht interessierenden Einrichtungen vorzugsweise der Landeskulturgesetzgebung anheimfallen, werden in dem Art. „Gemeinheitsteilungen“ behandelt.

Reallasten (Grundlasten) sind Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, welche dem Besitzer eines Grundstücks als solchem obliegen. Die Leistungen können in einem Geben oder einem Thun bestehen, regelmäßig zu bestimmten Zeiten oder nur bei gewissen, unregelmäßig wiederkehrenden Anlässen geschuldet werden, bestimmt und unveränderlich oder unbestimmt, von veränderlicher Höhe sein. Neben einer Mehrzahl beständiger Reallasten finden sich auch solche, welche nur auf beschränkte Zeit, insbesondere für die Lebenszeit des Berechtigten, bestellt sind.

Über die juristische Natur der Reallasten herrscht Streit. Überwiegend wird angenommen, daß die Reallast als Ganzes dinglichen Charakters ist, insofern jeder Besitzer des mit der Last behafteten Gutes dieselbe anzuerkennen hat. Übrigens und namentlich darüber, ob der Anspruch auf die einzelnen fällig gewordenen Leistungen gleichfalls dinglich oder nur persönlich ist, gehen die Ansichten auseinander.[1])

Die Reallasten haben sich in alter Zeit, insbesondere aus den wirtschaftlichen Zuständen des

[1]) Für das landrechtliche Gebiet Preußens darf gegenwärtig die juristische Natur der Reallasten nach der herrschenden Auffassung dahin angegeben werden: Die Reallast ist ein dingliches Recht; die auf privatrechtlichem Titel beruhende Reallast aber erlangt Wirkung gegen dritte (Besitznachfolger, welche nicht Erben des bisherigen Besitzers sind) nur durch Eintragung im Grundbuch (G. v. 5/5 1872 — G.S. S. 433 — § 12; Grundbuch O. v. 5/5 1872 — G.S. S. 446 — § 73). Der Besitzer des belasteten Grundstücks bleibt auch nach Veräußerung desselben für die Rückstände aus seiner Besitzzeit persönlich verantwortlich; daneben aber ist wie bei den „gemeinen“ Lasten (vgl. unten Anm. 26), so auch bei den im Grundbuch eingetragenen Reallasten die Haftung des Grundstücks für Rückstände begründet (Dernburg, Preuß. Priv.-R. I § 305, Förster Eccius, Preuß. Priv.-R. III § 188).

Nach dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich haftet das mit einer Reallast belastete Grundstück dem Berechtigten für rückständige Leistungen nach Maßgabe der für rückständige Hypothekenzinsen geltenden Vorschriften (§ 1051); der Eigentümer des belasteten Grundstücks aber haftet für die während der Dauer seines Eigentumes fällig werdenden Leistungen persönlich und wird von dieser Verpflichtung dadurch nicht befreit, daß er aufhört, Eigentümer zu sein (§ 1056).

Mittelalters, entwickelt. Die ältesten waren wohl die von den Gutsherren den Gütern ihrer Hintersassen aufgelegten Dienste und Abgaben und hingen vielfach mit der persönlichen Unfreiheit (Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit, Gutsunterthänigkeit), sowie mit den besonderen Besitzverhältnissen (Laß- und ähnlichen Nießbrauchs-, Erbzins-, Erbpachtverhältnissen u. a.) der bäuerlichen Bevölkerung zusammen. Später traten neben die gutsherrlichen dem öffentlichen Recht angehörende Reallasten, Leistungen an die Vogtei- und Gerichtsherrschaft, die Kirche, die Gemeinde und den Staat. Auch das Kreditbedürfnis führte zur Begründung von Reallasten (Renten, Gülten). — Häufig ist das Recht auf die Reallast an den Besitz eines Grundstücks geknüpft, so daß es nur mit dem berechtigten Grundstück übertragen werden kann[2]); solche Reallasten sind regelmäßig die — dem Herrenhofe zu leistenden — bäuerlichen Dienste (Scharwerk, Fronden, Roboten, Hand- und Spanndienste).

Die Aufhebung der Reallasten durch Gesetz und die Ablösung, womit es die folgende Darstellung zu thun hat, betrifft diejenigen beständigen Reallasten, deren Fortdauer mit den Grundsätzen richtiger Volkswirtschaft und fortgeschrittener Staatsentwickelung unverträglich schien. Demgemäß ist seit dem Anfange des Jahrhunderts in allen deutschen Staaten eine große Zahl von Reallasten ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben, andere Reallasten sind für ablösbar erklärt worden. Von der Ablösung ausgeschlossen blieben im allgemeinen Leistungen, welche auf Titeln des öffentlichen Rechts beruhen (an den Staat, die Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften); der Ablösung wurden unterworfen die bäuerlichen und andere Lasten des Grundeigentums, welche der Landeskultur hinderlich waren. Bei der Ablösung ist der Regel nach zunächst die freie Vereinbarung der Beteiligten maßgebend, wenngleich dieselbe im landespolizeilichen Interesse von der zuständigen Staatsbehörde zu prüfen und zu bestätigen ist[3]). Auf gesetzlichem Wege erfolgt die Ablösung dadurch, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks nach vorgängiger Feststellung des Werts der Reallast den Berechtigten in Kapital oder durch eine während einer bestimmten Reihe von Jahren zu entrichtende Geldrente abfindet.

Die aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Reallasten dürfen nach den meisten Gesetzgebungen nicht mehr neu begründet, können auch durch Verjährung nicht mehr erworben werden.

Preußen.

§ 2. **Plan der Darstellung.** Sowohl für die geschichtliche Entwickelung der Grundentlastung in Preußen als auch für das geltende Recht müssen die nachstehenden Landesteile der Monarchie unterschieden werden:

I. die älteren Landesteile, welche zur Zeit der Verkündung des G. v. 2/3 1850 über die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die Monarchie ausmachten, d. h. (nach jetziger Einteilung) die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz;

II. der Regierungsbezirk Kassel — ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich hessischen Gebietsteile[4]);

III. der Regierungsbezirk Wiesbaden und die zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich hessischen Gebietsteile[5]);

IV. die Provinz Schleswig-Holstein;

V. die Provinz Hannover;

VI. die hohenzollernschen Lande.

I. Die älteren Landesteile Preußens.

A. Geschichtliche Entwickelung.

§ 3. **Aufhebung der Gutsunterthänigkeit.** Die Gutsunterthänigkeit — Leibeigenschaft, Gutspflichtigkeit, deren Aufhebung schon unter den Königen Friedrich Wilhelm I., Friedrich d. Gr. und dessen Nachfolgern vorbereitet war[6]), wurde zuerst auf den königl. Domänen durch die V. v. 29/12 1804 und die Kab.O. v. 28/10 1807[7]), dann allgemein durch das Ed. v. 9/10 1807[8]) ohne Entschädigung aufgehoben. Das Edikt, welches für den Umfang der Monarchie nach dem Tilsiter Frieden erlassen war, ist mit dem A.L.R. — als ein dasselbe abänderndes und ergänzendes Gesetz — auch in den neu- und wiedererworbenen Landesteilen, für welche das A. L.R. gilt, in Kraft getreten, d. i. in allen älteren Landesteilen mit Ausnahme derjenigen, in welchen das gemeine deutsche oder französisches Recht gilt. In den letztgedachten Landesteilen war die Leibeigenschaft bereits, ehe dieselben an Preußen kamen, beseitigt[9]).

§ 4. **Eigentumsverleihung und Reallastenablösung.** An die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, durch welche die persönlich frei gewordenen bäuerlichen Besitzer noch nicht Eigentümer ihrer Stellen und noch weniger von den auf ihrem Besitztum haftenden Diensten und Abgaben frei geworden waren, schloß sich die weitere Gesetzgebung über die Verleihung des Eigentums an den — in lassitischem Besitze befindlichen — bäuer-

[2]) Nach dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich kann die zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstückes bestehende Reallast nicht von diesem Grundstücke getrennt und nur mit dem letzteren zusammen belastet werden; sie geht auf jeden neuen Eigentümer mit dem Erwerbe des Eigentums über (§ 1057).

[3]) Vgl. den Art. „Auseinandersetzungsverfahren" (§§ 8, 14, 38).

[4]) Die durch die V. v. 22/2 1867 (G.S. S. 273) gebildeten Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden sind durch A.E. v. 7/12 1868 (G.S. S. 1056) zur Provinz Hessen-Nassau vereinigt. — Wegen der vormals Großh. hessischen Gebietsteile vgl. unten Anm. 74, 88.

[5]) Vgl. Anm. 4.

[6]) Vgl. u. a. Ed. v. 8/12 1748 (Korn, Schles. Prov.-G., T. 1 S. 231); V. v. 8/11 1773 (v. Rabe, Samml. preuß. Gesetze, Bd. 1 S. 776); Kab.-Befehl v. 20/2 1777 (Lemann u. v. Strombeck, Preuß. Prov.-Recht, Abt. II S. 168); Ed. v. 11/3 1787 u. Instruktion v. 14/8 1799 (v. Rabe, a. a. O., Bd. V S. 531, Bd. X S. 47); Dekl. v. 25/3 1790 (Nov. Corp. Const. T. VIII S. 2907 Nr. 19 de 1790) und (über die Patente v. 10/7 1719 und 24/3 1723) V. v. 29/12 1804 (v. Rabe, a. a. O., Bd. VIII S. 232).

[7]) Vgl. v. Rabe, a. a. O., Bd. VIII S. 232 u. Bd. IX S. 88; Nov. Corp. Const. T. XII S. 257.

[8]) G.S. S. 171; Nov. Corp. Const. T. XII S. 231; v. Rabe, a. a. O., Bd. 9 S. 85.

[9]) Vgl. Näheres bei Greiff, Die preuß. Gesetze über Landeskultur, S. 22 Anm. 2; Lette u. v. Rönne, Die Landeskultur-Gesetzgebung des preuß. Staates, Bd. II S. 27–29, 58 ff.

lichen Stellen, sowie über die Ablösung der Reallasten. Nach dem Vorgange dahin zielender Verordnungen für die Domänenbauern[10]) wurde zuerst durch das Ed. v. 14/9 1811[11]), betr. die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, für den damaligen Umfang der Monarchie den Besitzern aller lassitischen, d. h. solcher Stellen, welche nicht zu Eigentum an bäuerliche Wirte ausgethan waren und von den Gutsherren mit bäuerlichen Wirten besetzt erhalten werden mußten, und sodann durch das G. v. 8/4 1823[12]) für das Großherzogtum Posen, den Kulm- und Michelauischen Kreis und das Landgebiet der Stadt Thorn den Besitzern von lassitischen und in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Ackernahrungen die Regulierungsfähigkeit verliehen: die bäuerlichen Besitzer erhielten das Recht auf den Erwerb des Eigentums an ihren Stellen unter Wegfall der Dienste und Abgaben gegen Entschädigung des Gutsherrn. — Zur Ablösung der Dienst-, Geld- und Naturalleistungen der Eigentümer, Erbzinsbesitzer und Erbpächter im Geltungsbereiche des Regulierungsed. v. 14/9 1811 und in denjenigen Teilen der Provinz Sachsen, die vom Königreich Sachsen unmittelbar an Preußen abgetreten sind, in dem Gebiet Erfurt, dem Amte Wandersleben und den vormals Großherzogl. weimarischen und Fürstl. schwarzburgischen Ortschaften erging die Ordnung v. 7/7 1821[13]). — Für die übrigen Landesteile erfolgte die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Ablösung der Reallasten durch andere Gesetze aus den Jahren 1823—1840[14]).

§ 5. **Mängel der früheren Gesetzgebung.** Das Regulierungsed. v. 14/9 1811 war durch die Dekl. v. 29/5 1816[15]) — u. a. hinsichtlich des Begriffs einer regulierungsfähigen bäuerlichen Stelle — erheblichen Einschränkungen unterworfen worden. Demgemäß waren in den dem Regulierungsed. folgenden Gesetzen die kleineren lassitischen Besitzungen von der Eigentumsverleihung ausgeschlossen. In den Ablösungsordnungen war die Ablösung der Dienste, mit Ausnahme von Sachsen und Schlesien[16]), nur den Besitzern von Acker-Nahrungen gewährt. Die Ablösung gewerblicher, handwerksmäßiger und mancher anderen Reallasten konnte nicht erzwungen werden[17]). Endlich ließ geradezu rückschreitend das G. v. 31/1 1845[18]) die vertragsmäßige Ausschließung der Ablösung gewisser Abgaben zu.

§ 6. **Neuere Gesetzgebung.** Nach dem Jahre 1848 wurde die durch das letztgenannte Gesetz bezeichnete Bahn wieder verlassen und die Ausführung des Art. 42 der preußischen V.U. v. 31/1 1850 in Angriff genommen. Von den in diesem Art. vorbehaltenen Gesetzen ist das wichtigste das G. v. 2/3 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse[19]). Dasselbe setzte das Regulierungsed. v. 14/9 1811 sowie die übrigen früheren Regulierungs- und Ablösungsgesetze außer Kraft[20]) und an deren Stelle eine umfassende Neuregelung für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie, lediglich mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landesteile, für welche die wesentlichen Zwecke des Ablösungsgesetzes v. 2/3 1850 bereits durch die französische Zwischengesetzgebung erreicht waren, so daß zur Ausdehnung des Gesetzes auf diese Landesteile kein Bedürfnis vorlag[21]). — Die gleichzeitig mit dem Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 und in späterer Folge erlassenen weiteren Reallasten-Ablösungsgesetze sind nur Ausgestaltungen der Principien jenes Gesetzes und bei Vorführung des gegenwärtigen Rechtszustandes zu erwähnen.

B. Gegenwärtiger Rechtszustand.

[Die folgende Darstellung erstreckt sich auf alle älteren — in § 2 zu 1 aufgeführten — Landesteile mit Ausnahme des auf dem linken Rheinufer belegenen Teils der Rheinprovinz[22]).]

§ 7. **Ohne Entschädigung aufgehobene Lasten.** Ohne Entschädigung sind nach dem Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 aufgehoben[23]):

das Obereigentum des Lehnsherrn — bei den innerhalb des Staates belegenen Lehen, mit

---

[10]) V. v. 27/7 1808 (G.S. S. 245) u. 16/3 1811 (G.S. S. 157).

[11]) G.S. S. 281. — Wegen Ausdehnung des Geltungsbereichs des Regulir.-Ed. vgl. V. v. 18/11 1819 (G.S. S. 249) u. G. v. 21/7 1821 (G.S. S. 110).

[12]) G.S. S. 49.

[13]) G.S. S. 77.

[14]) G. v. 8/4 1823 (G.S. S. 73); V. v. 13/7 1827 (G.S. S. 79); V. v. 13/7 1829 (G.S. S. 65); G. v. 18/6 1840 (G.S. S. 151); G. v. 18/6 1840 (G.S. S. 156); G. v. 4/7 1840 (G.S. S. 175); G. v. 22/12 1839 (G.S. 1840 S. 8). — Hinsichtlich d. s auf dem linken Rheinufer belegenen Teiles der Rheinprovinz vgl. unten § 6 (bei Anm. 21) und Anm. 22.

[15]) G.S. S. 154.

[16]) Vgl. G. v. 18/7 u. 31/10 1845 (G.S. S. 502, 682).

[17]) Vgl. G. v. 30/6 1841 (G.S. S. 136), das nur die Erleichterung vertragsmäßiger Ablösung bezweckte.

[18]) G.S. S. 93.

[19]) G.S. S. 77.

[20]) Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 § 1.

[21]) Vgl. Schumann, Erläuterungen zum G. v. 2/3 1850 (Berlin 1850) S. 11; Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. II S. 217 ff.

[22]) In den Landesteilen des linken Rheinufers sind die Lehns-, Guts- und Gerichtsherrlichkeit mit allen daraus entspringenden Abgaben und Lasten, namentlich auch alle Zehnten und Lasten, welche an die Stelle der Toten Hand (Hörigkeit) getreten, alle Arten von Zehnten, welche von geistlichen und weltlichen Körperschaften, geistlichen Pfründen und Stiftern bezogen wurden, und die Lehnszehnten, wenn sie die Beschaffenheit der Lehns- oder herrschaftlichen Zinsgebühren haben, ohne Entschädigung aufgehoben. — Die bestehen gebliebenen, für Übertragung von Grundeigentum übernommenen Geldrenten und sonstigen Lasten haben ihre Immobiliarnatur verloren und werden den beweglichen Sachen gleich geachtet. Alle Renten sind ablöslich, aber nur auf Antrag des Verpflichteten; die Ablösung erfolgt durch Kapital, teils zum 20fachen, teils zum 25fachen Betrage. — Vgl. Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. II S. 217; v. Rotteck u. Welcker, Staatslexikon, Bd. 1 S. 340 ff.

[23]) §§ 2, 3, 36, 37 a. a. O. — Die unentgeltlich aufgehobenen Berechtigungen traten zum Teile der in Art. 42 der preuß. V.U. zugesicherten freien Verfügung über das Grundeigentum entgegen und mußten deshalb und zwar ohne Entschädigung wegfallen, weil sie keinen in Geld abschätzbaren oder nur einen zufälligen Vorteil gewährten; zum anderen Teil unterlagen diese Berechtigungen der unentgeltlichen Aufhebung in Ausführung des Nr. 2 desselben Verfassungs-Art. — Vgl. Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. II S. 224 ff., S. 251 ff.

Das den Verfassungs-Art. 42 aufhebende G. v. 14/4 1856 (G.S. S. 353) hat die unentgeltliche Aufhebung der aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande u.s.w. herstammenden Verpflichtungen bestätigt.

Ausnahme der Thronlehen —, des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, sowie das Eigentumsrecht des Erbverpächters, wobei jedoch die auf diesen Verhältnissen beruhenden Abgaben und Leistungen, sofern sie nicht besonders für aufgehoben erklärt sind, fortbestehen; — das Recht auf Alladifikationszins für die aufgehabene Lehnsherrlichkeit und auf willkürliche Erhöhung des Erbzinses oder Erbpachtkanons; — das Heimfallsrecht ohne Ausnahme; — die Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien, mit Ausnahme des durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründeten und des aus dem Miteigentume zu ideellen Anteilen entspringenden Vorkaufsrechts, sowie des Vorkaufsrechts auf enteignete Grundstücke, welche zu dem bestimmten Zwecke nicht weiter notwendig sind und wieder veräußert werden sollen[24]; — die auf Grundstücken haftende Verpflichtung zur Handarbeit gegen Tagelohn, zur Bepflanzung mit Maulbeerbäumen, zum sogen. Fläminglschen Kirchgange; —

ferner die aus dem guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisse herrührenden Rechte auf einen Anteil oder ein einzelnes Stück einer Verlassenschaft, auf Leistungen zur Tragung der Lasten der Privatgerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizeiverwaltung, auf alle nicht in gesetzlichen Gebühren bestehenden Abgaben für einzelne gerichtliche Akte, auf Dienste, Abgaben und Leistungen in Beziehung auf die Jagd, zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke, zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten, zur Ausstattung bei Hochzeiten oder Taufen in der Familie des Gutsherrn, auf alle Abgaben und Leistungen, welche die Natur der Steuern haben, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, auf Abgaben für die Erlaubnis zum Halten gewisser Vieharten oder von Bienen auf eigenem Grund und Boden, auf die käufliche Überlassung von Wachs und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auf die Benutzung und Aneignung der auf fremden Grundstücken zerstreut stehenden Bäume und Sträucher, auf den Widerspruch gegen Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks, auf Besitzveränderungsabgaben bei Besitzveränderungen in der Hand des Berechtigten und auf alle unfixierten Besitzveränderungsabgaben, die erst nach Einführung des Landeskultur-Ed. v. 14/9 1811 neu entstanden sind: —

endlich alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den vorausgeführten Leistungen dem Berechtigten oblagen, sowie die von dem Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtauffuhren, Doktor- und Hebeammenfuhren.

Ausgenommen von der unentgeltlichen Aufhebung blieben jedoch diejenigen vorerwähnten Leistungen und Abgaben, welche für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen sind.

§ 8. **Von der Ablösbarkeit ausgeschlossene Lasten.** Das Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 hat von der Ablösbarkeit ausgeschlossen[25]:

die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste,

die auf eine Deich- oder ähnliche Societät[26] sich beziehenden Lasten, und

die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, insoweit dieselben nicht Gegenleistungen einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle mit dieser auch jene abgelöst werden.

Die aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande herrührenden beständigen Lasten sind, obgleich öffentlich-rechtlicher Natur, aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht allgemein[27], sondern nur insoweit von der Ablösung ausgenommen, als sie auf die Erbauung oder Unterhaltung von diesen Verbänden gehörigen Gebäuden sich beziehen, weil ohne anderweite Ordnung der Verhältnisse dieser Verbände die Erhaltung der in Rede stehenden unentbehrlichen Gebäude gefährdet sein könnte. Dieser Ausschließungsgrund trifft aber nicht zu bei denjenigen Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulasten, die auf ablösbaren Reallasten beruhen und somit durch Ablösung der letzteren (in Kapital) die Sicherheit verlieren würden, weshalb hier die gleichzeitige Ablösung zugelassen ist[28].

Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und öffentlichen Societäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen — aus privatrechtlichem Titel, dem gutsherrlichen Verhältnisse, dem Zehntrecht u. dgl. — zustehen, sind von der Ablösung nicht[29] ausgeschlossen.

Die Unablöslichkeit aller als **nicht ablösbar** bezeichneten Reallasten ist übrigens nur mit Bezug auf die Ablösung nach dem Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 ausgesprochen, so daß eine etwaige Ablöslichkeit nach anderen Gesetzen dahingestellt bleibt[30].

§ 9. **Ablösbare Lasten.** Nach dem Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 sind — mit den vorbemerkten Ausnahmen (§§ 7, 8) — ablösbar alle **beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigen-**

---

[24]) Ablösungsgesetz § 4. — Vgl. auch Enteignungsgesetz v. 11/6 1874 (G.S. S. 221) § 57.

[25]) a. a. O. § 6.

[26]) Die auf dem öffentlichen Rechte beruhenden, gesetzlichen oder nach der Verfassung einer öffentlich-rechtlichen Korporation (Gemeinde, Kreis u.s.w.) aufgelegten Lasten werden (preuß. Hyp.-O. v. 20/12 1783 Tit. 1 § 48, Grundbuchordnung v. 5/5 1872 § 11) als **gemeine Lasten** bezeichnet. Hierzu gehören außer den Beiträgen und Leistungen zur Erfüllung der Deichpflicht (Deichgesetz v. 28/1 1848 — G.S. S. 54 — § 15) die aus der öffentlich-rechtlichen Pflicht zu Wege-, Wasser- und Uferbauten entspringenden Leistungen, sowie die Beitragspflicht zu den Lasten der nach gesetzlicher Vorschrift gebildeten Waldgenossenschaften und der unter staatlicher Genehmigung oder auf Grund staatlichen Zwanges errichteten Meliorationsgenossenschaften. Vgl. A. L.R. T. II Tit. 15 §§ 13–24; Zust.G. v. 1/8 1883 — G.S. S. 237 — §§ 55 ff., 65 ff.; Vorflutgesetz v. 15/11 1811 — G.S. S. 352 — § 10; G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28/2 1843 — G.S. S. 41 — § 7; G. über Schutzwaldungen u.s.w. v. 6/7 1875 — G.S. S. 416 — § 29; G. über Bildung von Wassergenossenschaften v. 1/4 1879 — G.S. S. 297 — § 52.

[27]) Vgl. Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. II S. 314, 348; Zeitschr. d. preuß. Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen (Berlin), Bd. XXIII S. 358; Greiff, a. a. O., S. 116, 117.

[28]) Über Ablösung der Reallasten für geistliche Institute vgl. unten § 11.

[29]) Vgl. § 6 Abs. 3 des Ablösungsgesetzes.

[30]) Vgl. Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. II S. 316, 348.

tümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten[31]) haften (Reallasten), insbesondere: Dienste (Hand-, Spann-, Baudienste), Abgaben in Körnern und anderen Naturalien, Fruchtzehnten und Garbenpacht von Garbenhöfen, Besitzveränderungsabgaben, feste Geldabgaben, die Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh und zur Ausfütterung von Vieh, gewerbliche[32]) [33]), handwerksmäßige Leistungen u. s. w.[34]).

§ 10. **Vorschriften über die Ablösung**[35]). Die Ablösung erfolgt nur auf Antrag, sowohl des Verpflichteten als des Berechtigten. Der Antrag (die Provokation) des Berechtigten muß sich stets auf alle Reallasten erstrecken, welche für ihn auf Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften; sind mit dem Provokaten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seinen Antrag auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten. Der Antrag des Verpflichteten muß sich stets auf sämtliche seinen Grundstücken obliegenden Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig[36]).

Den Beteiligten ist freigestellt, über die Art der Auseinandersetzung eine Vereinbarung zu treffen[37]). Wo eine solche nicht stattfindet, gilt folgendes.

Die Ablösung wird bewirkt, indem zuvörderst die abzulösenden Leistungen und etwaigen Gegenleistungen entweder nach den bisher gezahlten Vergütungen oder in Ermangelung solcher nach Normalpreisen[38]), bzw. Martinidurchschnittsmarktpreisen oder, wo dergleichen nicht anwendbar, nach Schiedsspruch oder sachverständigem Ermessen in feste Jahresgeldrenten verwandelt werden. Von der Summe der Jahresgeldrenten der abzulösenden Reallasten wird der Jahreswert der Gegenleistungen in Abzug gebracht. Der Überschuß bildet die abzulösende Geldrente. Übersteigt der Wert der Gegenleistungen den Wert der Hauptleistungen, so ist die den Mehrwert der Gegenleistungen darstellende Jahresrente abzulösen. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugnis zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien[39]). — Bei allen in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse stehenden Stellen (nicht auch bei unbebauten selbständigen Grundstücken) unterliegen die Renten auf Verlangen des belasteten Stellenbesitzers einer Kürzung insoweit, daß ihm ein Drittel des Reinertrages der Stelle freibleibt[40]).

Über die Ablösung der so ermittelten Geldrenten ist im Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 bestimmt: der Verpflichtete kann die Rente durch bare Zahlung des 18fachen Betrages an den Berechtigten ablösen. Will er dies nicht, so erfolgt die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank. In letzterem Falle hat der Verpflichtete $\frac{9}{10}$ der Rente $56\frac{1}{12}$ Jahre oder — wenn er es vorzieht — die volle Rente $41\frac{1}{12}$ Jahre an die Rentenbank zu entrichten, wodurch die Rente getilgt wird; der Berechtigte erhält als Abfindung den 20fachen Betrag der vollen Rente in 4prozentigen Rentenbriefen. Will der Verpflichtete durch Barzahlung des 18fachen Betrages ablösen, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum 20fachen Betrag in Rentenbriefen zu fordern; der Verpflichtete leistet dann die Barzahlung an die Staatskasse, welche dagegen die dem Verpflichteten obliegenden Zahlungen an die Rentenbank zu leisten hat[41]). — Ist ein Grundstück ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses durch schriftlichen Vertrag zu Erbpacht, Erbzins oder Eigentum überlassen, so können die davon zu entrichtenden Leistungen nur durch den 20fachen Barbetrag — auf Antrag des Berechtigten aber ebenfalls durch Vermittelung der Rentenbank — abgelöst werden[42]).

Hinsichtlich der vorbeschriebenen Rentenablösung trat zufolge der auf Grund des G. v. 26/4 1858[43]) am 31/12 1859 erfolgten Schließung der Rentenbanken die Änderung ein, daß aus Auseinandersetzungsgeschäften, welche erst nach dem 31/12 1859 beantragt waren, der Rentenbank Renten nicht mehr überwiesen werden durften, und daß bei diesen Auseinandersetzungen auch die Befugnis des Verpflichteten fortfiel, die Rente zum 18fachen Betrag abzulösen. Eine solche Rente war vielmehr nach einer sechsmonatigen, nur dem Ver-

[31]) Vgl. Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. II S. 349, 350; — Zeitschr. des preuß. Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen, Bd XVIII S. 67. — Wegen der Grundgerechtigkeiten vgl. unten Anm. 34.

[32]) Hinsichtlich der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten ist das Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 nur mit einzelnen wesentlichen Modifikationen anwendbar; vgl. das G., betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten v. 11/3 1850 (G.S. S. 146). Die Ablösung dieser Lasten ist inzwischen beendigt.

[33]) Gewerbeberechtigungen im Sinne der Gew.O. sollen nicht unter die Gesetzgebung über Ablösung der Reallasten (§ 58 des A.G. v. 2/3 1850) Über Aufhebung und Ablösung von Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechten, Abdeckereiberechtigungen u. dgl. vgl. preuß. Gew.O vom 17/1 1845 (G.S. S. 41), G. v. 17/6 1868 (G.S. S. 249), G. v. 31/5 1858 (G.S. S. 333), G. v. 17/12 1872 (G.S. S. 717), Gew.O. für das Deutsche Reich § 7 ff. (R.G.Bl. 1877 S. 177); ferner Rönne Bd. IV S. 424 ff.

[34]) Auf Grundgerechtigkeiten und andere nach den Grundsätzen der G.T.O. abzulösende Verhältnisse findet das Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 (nach § 7 desselben) im allgemeinen keine Anwendung. Eine Ausnahme in dieser Beziehung gilt lediglich für die Eigentumsverleihung; vgl. hierüber unten § 12 Anm. 58.

Über Aufhebung der Grundgerechtigkeiten vgl. den Art. „Gemeinheitsteilungen“.

[35]) Über das formelle Verfahren bei der Ablösung und die Ablösungsbehörden vgl. den Art. „Auseinandersetzungsverfahren“.

[36]) Ablösungsgesetz v. 2/3 1850, §§ 94, 95.

[37]) a. a. O. § 98.

[38]) Die Feststellung der Normalpreise und Normal Marktorte ist durch §§ 67—72 des Ablösungsgesetzes v. 2/3 1850 und die diese Vorschriften abändernden und ergänzenden GG. v. 19/3 1860 (G.S. S. 98) u. 11/6 1873 (G.S. S. 356) geordnet.

[39]) Ablösungsgesetz v. 2/3 1850, §§ 8—12, 14, 19, 29—32, 57—61.

[40]) a. a. O. § 63. — Vgl. Greiff, a. a. O., S. 182.

[41]) Ablösungsgesetz § 64 — G. über die Errichtung von Rentenbanken v. 2/3 1850 (G.S. S. 112), §§ 9 ff., 22, 28 ff. — Vgl. unten § 13.

[42]) Ablösungsgesetz § 65.

[43]) G.S. S. 273; preuß. M.Bl. für die innere Verwaltung 1859, S. 68.

pflichteten freistehenden Kündigung durch Barzahlung des 25fachen Betrages abzulösen. Durch G. v. 17/1 1881[44]) ist jedoch für die bis zum 31/12 1883 beantragten Kapitalablösungen die Vermittelung der Rentenbank in gleicher Art wieder zugelassen, wie dieselbe nach dem Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 gestattet war, und auch die Befugnis zur Ablösung durch Kapital in gleichem Umfange wieder eingeführt, wie sie nach demselben bestanden hatte. Demgemäß finden jetzt, soweit die Kapitalablösung bis zum 31/12 1883 beantragt ist, die angegebenen Bestimmungen des Ablösungsgesetzes v. 2/3 1850 sonst diejenigen des G. v. 26/4 1858 Anwendung.

§ 11. **Ablösung der Reallasten, welche geistlichen und Schulinstituten und milden Stiftungen zustehen.** Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, konnten nach dem Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 zwar in eine Geldrente umgewandelt, die Geldrente aber sollte nicht abgelöst, sondern direkt an die Berechtigten entrichtet werden, indem die Regelung definitiver Ablösung vorbehalten blieb[45]). Dieser Vorbehalt hat, nachdem zwischengesetzlich auch die Umwandlung untersagt war[46]), durch das G., betr. die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. s. w. zustehenden Realberechtigungen, vom 27/4 1872[47]) Erledigung gefunden. Danach kommt nunmehr auch hinsichtlich derjenigen Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohltätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen[48]), das Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung[49]):

Die Berechtigungen sind nach dem letztgenannten Gesetz auf ihren jährlichen Geldwert zu berechnen und nach bestimmten Preisen in Roggenrenten zu verwandeln. Die Roggenrenten, sowie die auf Grund der früheren Gesetzgebung rechtsverbindlich festgestellten Geldrenten können auf Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten abgelöst werden, zu welchem Behufe die Roggenrenten nach bestimmten Preisen in Geld umzurechnen sind. Der Jahreswert wird, wenn der Antrag vom Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen, wenn vom Berechtigten, zum 22²/₉fachen Betrage durch Kapital abgelöst, und zwar, sofern der Verpflichtete nicht Barzahlung vorzieht, durch Vermittelung der Rentenbanken[50]), welche für die bis zum 31/12 1883 beantragten Ablösungen wieder geöffnet sind. Mit Ablauf dieser Frist haben die Berechtigten die Befugnis, Kapitalablösung zu verlangen, verloren[51]). — Für die Vermittelung der Rentenbank gelten einzelne besondere Maßgaben[52]).

§ 12. **Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigentumsverleihung.** Dieselbe ist durch das Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 unter Beseitigung der aus der früheren Gesetzgebung[53]) übrig gebliebenen Beschränkungen der Regulierungsfähigkeit geordnet[54]). Der Regulierung behufs der Eigentumsverleihung unterliegen alle vor[55]) dem Regulierungs-Ed. v. 14/9 1811 aber der (für Posen und einzelne Teile Westpreußens ergangenen) Kab.O. v. 6/5 1819[56]) bestandenen, ihren Besitzern nicht zu Eigentums-, Erbzins- oder Erbpachtrechten überlassenen Stellen, welche entweder zu lassitischen Rechten ausgethan oder mit Abgaben oder Diensten von der Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrechte verliehen sind, daß bei Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen die Wiederbesetzung mit einem Wirt erfolgte[57]). — Bei der Regulierung erhält ohne Entschädigung: der Besitzer das Eigentumsrecht und die Hofwehr, die Gutsherrschaft die Befreiung von der Verpflichtung zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Leistungen. Im übrigen wird der Jahreswert der gegenseitigen Rechte und Pflichten einschließlich der gesetzlich ablösbaren Servituten, namentlich auch der Forstservi-

---

[44]) G.S. S. 5.

[45]) Ablösungsgesetz v. 2/3 1850, § 65 Abs. 4.

[46]) V. v. 18/6 1853 (G.S. S. 324).

[47]) G.S. S. 417. — Dieses G. hat zugleich das frühere, den gleichen Zweck nur unvollständig erfüllende G. v. 15/4 1857 (G.S. S. 363) wieder beseitigt.

[48]) Das G. ist nicht auf die im § 65 des Ablösungsgesetzes v. 2/3 1850 genannten Institute beschränkt, sondern auf alle ausgedehnt, bei welchen ihrer gleichartigen Gemeinnützigkeit halber derselbe Grund zur Fürsorge vorlag.

[49]) Die auf der schlesischen Zehntverfassung beruhenden Abgaben, welche kath. oder evangel. Geistlichen zustehen, oder während der Besitzzeit nicht konfessionsverwandter Grundbesitzer ruhen, sind durch besonderes G., betr. die Regulierung der schlesischen Zehntverfassung, v. 10/4 1865 (G.S. S. 172) für ablösbar erklärt. Die Ablösung erfolgte von Amtswegen und ist beinahe beendigt. Das Ablösungskapital ist hinsichtlich der beim Inkrafttreten des Gesetzes gangbaren Zehnten auf den 22²/₉fachen, hinsichtlich der in diesem Zeitpunkte ruhenden Zehnten auf den 2²/₉fachen Betrag des Jahreswerts festgesetzt. (Vgl. auch Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. II S. 333 ff.; Greiff, a. a. O., S. 289.)

[50]) G. v. 27/4 1872, §§ 3—7, 10.

[51]) Ebendas. § 8; G. v. 11/6 1873 (G.S. S. 356); G. v. 15/3 1879 (G.S. S. 123); G. v. 17/1 1881 (G.S. S. 5). — Vgl. auch oben § 10 a. E.

[52]) G. v. 27/4 1872, § 7 N. 1—3.

[53]) Vgl. oben § 5 u. Anm. 15.

[54]) Der 3. Abschn. des Ablösungsgesetzes v. 2/3 1850 über die Eigentumsverleihung findet (nach § 73) nur in denjenigen Landesteilen Anwendung, in welchen das Regulierungs-Ed. v. 14/9 1811 u. das Regulierungs-G für Posen v. 8/4 1823 (vgl. oben § 4, Anm. 11, 14) gegolten haben. In den westlichen Landesteilen bestand ein zur Regulierung geeigneter bäuerlicher Grundbesitz nicht mehr. (Lette u. v. Rönne, a. a. O, Bd. II S. 217 ff.) Für Neuvorpommern und Rügen wurde dasselbe angenommen und deshalb vom Erlaß eines Regulierungs-G. abgesehen (Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. II S. 594—598); diese Annahme scheint indessen nicht begründet gewesen zu sein; denn in der Sitzungsperiode v. 1861 war dem Landtag ein Gesetzentwurf über die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Neuvorpommern und Rügen vorgelegt, welcher jedoch nicht zur Erledigung kam. Seitdem ruht diese Angelegenheit. (Vgl. St. Ber. des Abg.-Hauses 1861, Bd. IV S. 2—3; des Herrenhauses, Bd. I S. 830 ff.; C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes u.s.w. Straßburg 1888.)

[55]) Bei den erst nach Publikation der erwähnten Gesetze entstandenen Stellen kann ein lassitisches Verhältnis nicht zum Grunde liegen.

[56]) G.S. S. 153.

[57]) Ablösungsgesetz v. 2/3 1850, §§ 74, 75. — Vgl. Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. II S. 582 ff., 598 ff.

tuten, gegeneinander aufgerechnet und der zu Gunsten der Gutsherrschaft verbleibende Überschuß bar zum 18fachen oder in Rentenbriefen zum 20fachen Betrag abgelöst. Die Gutsherrschaft braucht einen zu ihrem Nachteile sich ergebenden Überschuß nicht zu vergüten. Dem Stellenbesitzer muß ein Drittel des Reinertrages der Stelle frei bleiben[58]).

Zur Zeit sind die Eigentumsverleihungen als beendigt anzusehen. Ansprüche auf Regulierung behufs der Eigentumsverleihung sind seit dem 31/12 1858 ausgeschlossen[59]).

§ 13. **Rentenbanken und Tilgungskassen.** Zur Beförderung der Ablösungen[60]) wurde gemäß G. über die Errichtung von Rentenbanken vom 2/3 1850 durch A.E. v. 24/6 1850[61]) für jede der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen und Westfalen mit Einschluß der rechtsrheinischen Teile der Rheinprovinz eine Rentenbank errichtet[62]). Die Verwaltung der Rentenbanken erfolgt unter Garantie und auf Kosten des Staates. Die Geschäftsführung jeder Bank liegt, unter Aufsicht der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für die Finanzen und unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzialvertretung, einer kollegialischen, aus einem Direktor und zwei Mitgliedern (Justitiar und Provinzial-Rentmeister) zusammengesetzten Behörde, der „Direktion der Rentenbank", ob[63]).

Die Rentenbank übernimmt die ihr vom Berechtigten abzutretenden, von der Ablösungsbehörde auf Grund bestätigter Recesse zu überweisenden Geldrenten und findet den Berechtigten für das zur Ablösung der Renten erforderliche Kapital durch zinstragende, allmählich zu amortisierende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) ab, während sie die Geldrenten vom Verpflichteten so lange bezieht, als zur Zahlung der Zinsen und zur Amortisation erforderlich ist. Sobald eine Rente von der Rentenbank übernommen und der Berechtigte von dieser abgefunden ist, hören alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten in Beziehung auf diese Rente und auf diejenigen Reallasten, an deren Stelle die Rente getreten ist, völlig auf[64]). — Die Rentenbankrenten genießen anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks gegenüber das gesetzliche Vorzugsrecht der Staatssteuern. Sie bedürfen nicht der Eintragung in das Grundbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisationsperiode der Rentenbank verhaftet bleibt[65]). Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Rentenbankrenten haften, finden auf die Verteilung der letzteren die Vorschriften des G. v. 25/8 1876 Anwendung[66]). Die Direktion der Rentenbank kann jedoch verlangen, daß Rentenbeträge, welche nach der Verteilung der Rente jährlich weniger als 3 ℳ ausmachen, durch Kapital abgelöst werden[67]).

Ausgeschlossen von der Überweisung an die Rentenbanken sind — neben anderen[68]) — die nach Verkündung des Ablösungsgesetzes v. 2/3 1850 neu auferlegten[69]), sowie alle dem Domänenfiskus zustehenden Renten; die letzteren sind bei erfolgender Ablösung unmittelbar an die Staatskasse zu entrichten[70]).

Neben den Rentenbanken bestehen besondere Rententilgungskassen:

1) für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter in der Provinz Westfalen,

2) für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis in der Provinz Sachsen.

Diese Tilgungskassen sind mit einzelnen Abänderungen ihrer Reglements durch das Rentenbankgesetz beibehalten und bestätigt. — Die Schuldverschreibungen der durch dasselbe Gesetz beibehaltenen Tilgungskasse für die Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein sind bereits getilgt[71]).

§ 14. **Sicherstellung der Rechte dritter Personen.** „Dritte Personen" („entfernte Teilnehmer") sind die bei der Auseinandersetzung mittelbar Beteiligten, Lehns- und Fideikommiß-Folger und -Anwärter, Realgläubiger u. a. Auf die Sicherstellung dieser Personen bezieht sich eine große Zahl von Vorschriften, welche in verschiedenen Gesetzen zerstreut sind und namentlich betreffen: die Wirkungen der Auseinandersetzung hinsichtlich dritter Personen, das Recht derselben auf Zuziehung zum Verfahren, ihre Sicherstellung bei Abfindung durch Kapital, die Verwendung der Abfindungskapitalien. Diese Vorschriften, welche sich außer auf die Eigentumsverleihungen und Reallastenablösungen auch auf Servitutablö-

[58]) Ablösungsgesetz v. 2/3 1850, §§ 80 ff. — Vgl. übrigens die oben (§ 10) mitgeteilten Ablösungsvorschriften, und wegen Umlegung der bäuerlichen Grundstücke den Art. „Gemeinheitsteilungen" § 17.

[59]) G. v. 16/3 1857 (G.S. S. 235). — Einer von der Gutsherrschaft bewilligten Regulierung stände auch jetzt nichts entgegen.

[60]) Vgl. Greiff, a. a. O., S. 123 Anm. 52; Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd III S. 519 ff.

[61]) G.S. S. 112 u. 341.

[62]) Gegenwärtig bestehen ferner Rentenbanken für die Provinzen Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, den Kreis Herzogtum Lauenburg und für die Provinz Hannover. Vgl unten §§ 17, 24, 25, 26, 29. — Diese Rentenbanken sind mit einzelnen älteren vereinigt, so daß jetzt überhaupt folgende Rentenbanken bestehen: 1) zu Königsberg für Ost- und Westpreußen, 2) zu Berlin für Brandenburg, 3) zu Stettin für Pommern und Schleswig-Holstein, sowie für den Kreis Herzogtum Lauenburg, 4) zu Posen für Posen, 5) zu Breslau für Schlesien, 6) zu Magdeburg für Sachsen und Hannover, 7) zu Münster für Westfalen, die Rheinprovinz und Hessen-Nassau. — Über die von den Rentenbanken bis jetzt erzielten Resultate vgl. die vom preußischen Ober-Landeskulturgericht herausgegebene Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung (Berlin), Bd. XXX S. 148–151.

[63]) Rentenbankgesetz §§ 3–5; Erl v. 24/6 1850 Nr. 1 ff.

[64]) Rentenbankgesetz §§ 8, 12 ff., 28 ff., 32 ff., 50. — Wegen Ausfertigung und Auslosung der Rentenbriefe, Verzinsung derselben, Aufgebots verlorener Rentenbriefe u.s.w. vgl. a. a. O. §§ 32–48, 57. — Vgl. auch oben § 10 bei Anm. 41–44.

[65]) Rentenbankgesetz § 18.

[66]) G.S. S. 405 (§§ 2–6).

[67]) G. v. 27/6 1860 (G.S. S. 383).

[68]) Rentenbankgesetz § 6; Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 §§ 53 bis 55, 65 Abs 1–3, 66.

[69]) Die neu auferlegten Renten sind nach § 91 des Ablösungsgesetzes v. 2/3 1850 seitens des Verpflichteten kündbar. Vgl auch unten § 15.

[70]) Rentenbankgesetz §§ 4, 64; G. v. 25/8 1876 (G.S. S. 405) §§ 2–5.

[71]) Rentenbankgesetz § 58. Vgl. Greiff, a. a. O., S. 202–223; Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. I S. 744 und Bd. III S. 565 ff.; wegen der Wittgensteiner Tilgungskasse Anlagen zum Staatshaushalts-Etat für 1/4 1882–83, Bd. 1 N 15 S. 7.

fungen, Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen u.s.w. erstrecken, sind wegen ihres Inhalts wie Umfangs in Kürze ohne Beeinträchtigung des Verständnisses nicht wiederzugeben, und es muß deshalb auf diese Vorschriften selbst verwiesen werden, insbesondere auf das G. wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen, Gemeinheitsteilungen u.s.w v. 29/6 1835 (G.S. S. 135) und die darin angezogenen älteren Gesetze, ferner auf das Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 in den §§ 110, 111, das Rentenbankgesetz v. 2/3 1850 in § 49 und die Gemeinheitsteilungsordnung v. 7/6 1821 (G.S. S. 53) in den §§ 147—155[72].

§ 15. **Landespolizeiliche Bestimmungen.** Bei erblicher Überlassung von Grundstücken ist nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig. — Mit Ausnahme fester, seitens des Verpflichteten kündbarer und höchstens zum 25fachen Betrag ablösbarer Geldrenten dürfen Lasten, welche gesetzlich ablösbar sind, einem Grundstücke nicht auferlegt werden. Die Kündigung des einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit auferlegten Kapitals kann nur für längstens 30 Jahre ausgeschlossen werden, von welcher Vorschrift jedoch die Kreditinstitute ausgenommen sind. — Bei Zerstückelung von Grundstücken bleiben für die darauf haftenden Reallasten die Teilstücke solidarisch verhaftet; der Berechtigte muß jedoch hinsichtlich solcher Renten, welche nicht durch Barzahlung des 18fachen Betrages abzulösen sind, eine Verteilung nach dem Werte der Trennstücke sich gefallen lassen, darf aber fordern, daß unter einer bestimmten Höhe bleibende Rentenbeträge durch Kapital abgelöst werden[73].

II. Der Regierungsbezirk Kassel

ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großh. hessischen Gebietsteile[74].

§ 16. **Kurfürstlich hessische und bayerische Gesetzgebung.** Nachdem die Leibeigenschaft im vormaligen Kurfürstentume Hessen durch die V.U. v. 5/1 1831[75]) definitiv aufgehoben war, ergingen zur Ablösung der Reallasten und Regulierung der Lehns-, Meier-, Erbpacht- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse: die Ablösungsordnung v. 29/2 1832, das G. über die Ablösung der Grundzinse, Zehnten und anderer Reallasten v. 23/6 1832 nebst dem Ergänzungsgesetz v. 31/3 1835, das G. über die Ablösung der Triftabgaben v. 2/4 1835, das G. über die Auseinandersetzung der Lehns-, Leihe-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse v. 26/8 1848, endlich das G. über die Ablösung aller nach bestehenden Grundlasten v. 20/6 1850[76]). Das letztgedachte Gesetz bestimmte auch, daß eine Veräußerung von Grundstücken nur zum vollen Eigentum zulässig sein sollte.

Diese Gesetzgebung erschöpfte ihren Gegenstand nicht in dem Maße wie das preußische Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 in Verbindung mit dem G. v. 27/4 1872[77]). Für eine Reihe als ablösbar anerkannter Lasten fehlte es an Ablösungsvorschriften. Die aus dem Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband entspringenden Leistungen waren, soweit nicht auf gutsherrlichen Verhältnissen aber dem Zehntrechte beruhend, von der Ablösung ganz ausgeschlossen.

Ähnlich lagen die Verhältnisse in den zum Reg.-Bez. Kassel gehörigen vormals bayerischen Gebietsteilen (Kreis Hersfeld und Bezirksamt Orb) nach den beiden bayerischen GG. v. 4/6 1848[78]).

§ 17. **Preußische Gesetzgebung.** Das G., betr. die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Reg.-Bez. Kassel ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großh. hessischen Gebietsteile, v. 23/7 1876[79]) hat die vorangegebene Gesetzgebung ergänzt. Es erstreckt sich im Interesse der Einheitlichkeit der Ablösungsgrundsätze und des Verfahrens auch auf diejenigen Reallasten, welche schon nach der früheren Gesetzgebung ablösbar waren, aber noch nicht abgelöst worden sind. Danach und gemäß des G. v. 2/2 1879, betr. die Ablösung der durch den Staatsvertrag v. 9/4 1876 auf den preußischen Fiskus übergegangenen Gefälle[80]), findet die Ablösung aller auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten[81]) noch haftenden beständigen Abgaben und Leistungen statt[82]).

Ausgeschlossen von der Ablösung sind nur: 1) die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie die auf eine Entwässerungs-, Wald- oder ähnliche Genossenschaft sich beziehenden Lasten; 2) die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden, sofern dieselben nicht auf ablösbaren Reallasten ruhen; 3) die nach besonderen Gesetzen ablösbaren gewerblichen und auf den Abdeckereigewerbebetrieb bezüglichen Berechtigungen[83]). — Leistungen, welche den Gemeinden und den zu 1) gedachten Genossenschaften aus Privatrechtsverhältnissen zustehen, und die sogenannten Wasserzinse, welche für die urkundlich und dauernd verliehene Benutzung der Wasserkraft in

[72]) Vgl. die vollständigen Übersichten bei Greiff, Die preuß. Gesetze über Landeskultur, S. 491 ff., und Lette u. v. Rönne, Die Landeskultur-Gesetzgebung des preuß. Staates, Bd. III S. 441 ff.

[73]) Ablösungsgesetz §§ 91—93. — Vgl. Greiff, a. a. O., S. 147 Anm. 68.

[74]) Über die Bildung des Reg.-Bez. Kassel vgl. V. v. 22/2 1867 (G.S. S. 273). — Die zu demselben geschlagenen Großh. hessischen Gebietsteile sind, wegen ihrer in landwirtschaftlicher Beziehung bestehenden Verwandtschaft mit dem ehemaligen Herzogtum Nassau, von der preuß. Regulierungs- und Ablösungs-Gesetzgebung für den Reg.-Bez. Kassel ausgenommen und der bezüglichen Gesetzgebung für den Reg.-Bez. Wiesbaden unterworfen.

[75]) Kurh. G.S. S. 1.

[76]) Kurh. G.S. für 1832 S. 59, 149; für 1835 S. 9, 11; für 1848 S. 67; für 1850 S. 29.

[77]) Vgl. oben §§ 7—10, 11.

[78]) Bayer. G.Bl. S. 98, 122.

[79]) G.S. S. 357.

[80]) G.S. S. 16.

[81]) Die auf nicht zu vollem Eigentume besessenen Grundstücken für den Obereigentümer haftenden Leistungen sind nach § 2 Nr. 1 des G. v. 23/7 1876 mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung ausgenommen, nach dieser aber im wesentlichen beseitigt.

[82]) Vgl. G. v. 23/7 1876 § 1 Abs. 2; G. v. 2/2 1879 §§ 1, 2.

[83]) G. v. 23/7 1876 § 2 Nr. 2, 3, 4. — Wegen Nr. 1 u. 5 ebendas. vgl. oben Anm. 81 und G. v. 2/2 1879; wegen der gewerblichen Berechtigungen vgl. G. v. 17/3 1868 (G.S. S. 249) und G. v. 17/12 1872 (G.S. S. 717).

öffentlichen Gewässern entrichtet werden, sind ablösbar[84]).

Die Regelung der Provokationsbefugnis, die Berechnung des Wertes der aufzuhebenden Leistungen und die Abfindung des Berechtigten entsprechen mit einzelnen Abweichungen den Vorschriften des Ablösungsgesetzes v. 2/3 1850 und — soweit Reallasten für Kirchen und andere geistliche Institute, Unterrichtsanstalten und fromme und milde Stiftungen in Betracht kommen — des G. v. 27/4 1872[85]).

Die Vermittelung der Rentenbank erfolgt für den Reg.-Bez. Kassel durch eine mit der Rentenbank für die Provinz Westfalen vereinigte Rentenbank, für welche im allgemeinen gleiche Bestimmungen Anwendung finden, wie für die Rentenbanken in den älteren Landesteilen[86]). — Auch hinsichtlich der Rechte dritter und der Zulässigkeit der Begründung neuer Reallasten gelten den altpreußischen wesentlich gleiche Vorschriften[87]).

III. Der Regierungsbezirk Wiesbaden

mit den zum Reg.-Bez. Kassel gehörigen vormals Großh. hessischen Gebietsteilen[88]).

§ 18. **Vorpreußische Gesetzgebung.** In den zum Reg.-Bez. Wiesbaden gehörigen Landesteilen und in den vormals Großh. hessischen Gebietsteilen des Reg.-Bez. Kassel waren die Leibeigenschaft und eine große Zahl der daraus herrührenden Lasten und Abgaben teils ohne, teils gegen Entschädigung aufgehoben sowie eine Reihe anderer Reallasten für ablösbar erklärt. Dagegen war die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins- und Erbpachtverhältnisses in Eigentum noch nicht und die Ablösung der Reallasten noch nicht vollständig geregelt[89]).

§ 19. **Preußische Gesetzgebung.** Die preußischen Gesetze, nämlich 1) das G., betr. die Umwandelung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpachtverhältnisses in Eigentum u.s.w. im Gebiete des Reg.-Bez. Wiesbaden und in den zum Reg.-Bez. Kassel gehörigen vormals Großh. hessischen Gebietsteilen, v. 5/4 1869, 2) das G., betr. die Ablösung der Reallasten in denselben Landesteilen, v. 15/2 1872, 3) das G., betr. die anderweitige Regelung der Wasserlaufabgaben im Reg.-Bez. Wiesbaden, vom 8/6 1874, 4) das G., betr. die Abänderung der vorstehend zu 1 und 2 genannten GG., v. 16/6 1876[90]) — haben die frühere Gesetzgebung insofern ersetzt, als entgegenstehende frühere Vorschriften ausdrücklich aufgehoben[91]) sind. Die preußische Gesetzgebung ergiebt für den Reg.-Bez. Wiesbaden und die Großherzoglich hessischen Gebietsteile des Reg.-Bez. Kassel folgenden Rechtszustand.

§ 20. **Ohne Entschädigung aufgehoben** sind: Das Heimfallsrecht, die Berechtigung zur willkürlichen Erhöhung von Leistungen, das Vorkaufs-, Näher- und Retraktrecht, soweit es nicht ein auf Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruhendes ist, welches nur im Wege der Einigung aufgehoben werden kann, das Recht auf Besitzveränderungsabgaben bei Veränderungsfällen in herrschender Hand und auf Gebühren für Ausfertigung neuer Verleihungsurkunden[92]).

§ 21. **Ausgeschlossen von der Ablösung** sind: die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste sowie die auf eine Entwässerungs- oder ähnliche Societät sich beziehenden Lasten und die im Titel I des G. v. 17/3 1868 (G.S. S. 249) für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen[93]).

§ 22. **Die Umwandelung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins- und Erbpachtverhältnisses in Eigentum** erfolgt auf Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten, und zwar durch Ablösung ihrer gegenseitigen, mit jenen Verhältnissen zusammenhängenden Berechtigungen und Verpflichtungen. Mit der Ausführung der Ablösung fällt das Obereigentum fort, und es gehen die in den bezeichneten Verhältnissen stehenden Grundstücke in das volle Eigentum der Besitzer über[94]).

§ 23. **Ablösbar** sind, mit den oben (§ 21) bemerkten Ausnahmen, alle auf eigentümlich besessenen Grundstücken und Gerechtigkeiten haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Grund- oder Reallasten), insbesondere auch die auf Reallasten beruhenden Holzabgaben an Kirchen, Pfarreien Küstereien und Schulen nebst den damit verbundenen, demselben Verpflichteten obliegenden Anfuhrverbindlichkeiten, sowie die sogenannten Wasserlaufabgaben (Wasserlauf- und Wasserfallzinsen[95]).

§ 24. **Die Ablösungsvorschriften** über die Provokationsbefugnis, die Berechnung des Werts der Leistungen und die Abfindung des Berechtigten[96]), sowie die Vorschriften über die Rechte dritter, die erbliche Überlassung von Grundstücken zum vollen Eigentum und die Neube-

[84]) G. v. 23/7 1876 § 2 Nr. 2.
[85]) G. v. 23/7 1876 §§ 3–19, 21, 22; vgl. oben §§ 10, 11.
[86]) G. v. 23/7 1876 §§ 18, 20; vgl. oben § 13.
[87]) G. v. 23/7 1876 §§ 29, 25–27; vgl. oben §§ 14, 15.
[88]) Der Reg.-Bez. Wiesbaden besteht aus dem ehemaligen Herzogtum Nassau, der ehemaligen freien Stadt Frankfurt und verschiedenen Großh. hessischen Gebietsteilen (V. v. 22/2 1867, G.S. S. 273). Wegen der zum Reg.-Bez. Kassel gehörigen Großh. hessischen Gebietsteile vgl. oben Anm. 74.
[89]) Vgl. das Nähere: Zeitschr. des preuß. Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen (Berlin), Bd. XVIII S. 235–245; Alb. Judeich, Die Grundentlastung in Deutschland, S. 169, 102, 217.
[90]) G.S. 1869 S. 517; G.S. 1872 S. 167; G.S. 1874 S. 248; G.S. 1876 S. 369.
[91]) G. v. 5/4 1869 § 28; G. v. 15/2 1872 § 21.
[92]) G. v. 5/4 1869 §§ 4, 9.
[93]) G. v. 5/4 1869 §§ 3, 16; G. v. 15/2 1872 § 3. — Die in letztgedachter Vorschrift ferner ausgeschlossenen Wasserlaufabgaben und festen Holzabgaben an Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen sind durch die oben (§ 19) genannten GG. v. 8/6 1874 und 16/6 1876 (§ 2) für ablösbar erklärt, — die weiter ausgeschlossenen festen Holzabgaben, welche der G.T.O. (für Wiesbaden) v. 5/4 1869 unterliegen, nach dieser ablösbar. — Die im § 3 des G. v. 15/2 1872 endlich noch erfolgte Ausschließung derjenigen festen Holzabgaben, welche der Ablösung nach § 15 der V. (für das vormalige Kurfürstentum Hessen) v. 13/5 1867 (G.S. S. 716) unterliegen, hat sich durch Aufhebung dieser Vorschrift (vgl. Art. 4, 8 des G. v. 25/7 1876, G.S. S. 366) erledigt.
[94]) G. v. 5/4 1869 §§ 1, 2, 22.
[95]) G. v. 15/2 1872 § 1; G. v. 16/6 1876 § 2; G. v. 8/6 1874 § 2. — Wegen der festen Holzabgaben für andere Berechtigte als Kirchen u.s.w. vgl. oben Anm. 93.
[96]) G. v. 5/4 1869 §§ 2, 5–8, 10–13, 15, 17, 18, 23; G. v. 15/2 1872 §§ 2, 4–9, 15, 16; G. v. 16/6 1876 §§ 1, 3–6. — Vgl. oben §§ 10, 11.

gründung von Reallasten[97]) sind, mit einigen auf Vereinfachung der Wertsberechnung abzielenden Änderungen, wesentlich denjenigen der altpreußischen GS. v. 2/3 1850 und 27/4 1872 nachgebildet oder aus ihnen übernommen. — Die für den Reg.-Bez. Wiesbaden errichtete Rentenbank ist gleich der für den Reg.-Bez. Kassel mit der Rentenbank für die Provinz Westfalen vereinigt[98]).

IV. Die Provinz Schleswig-Holstein mit dem Kreise Herzogtum Lauenburg.

§ 25. **Die Provinz Schleswig-Holstein**[99]). Hier hatte sich die frühere Gesetzgebung der Hauptsache nach auf die Aufhebung der Leibeigenschaft beschränkt[100]). Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ablösung der Reallasten sind durchgreifend und umfassend erst in preußischer Zeit geregelt.

Das G., betr. die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, v. 3/1 1873[101]), — von dessen Anwendung nur die öffentlichen, die Gemeinde- und die auf eine Deich-, Entwässerungs- oder ähnliche Societät sich beziehenden Lasten, ferner die Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden und sonstigen Schuteinrichtungen, sowie die nach Titel I des G. v. 17/3 1868 (G.S. S. 249) ablösbaren gewerblichen Berechtigungen ausgeschlossen sind[102]), — hat ohne Entschädigung aufgehoben:

bei den zu Erbzins, Erbfeste oder Erbpacht besessenen Grundstücken und Gerechtigkeiten das Obereigentum und das Heimfallsrecht des Berechtigten sowie die Verpflichtung desselben zur Vertretung der auf den pflichtigen Realitäten haftenden Steuern;

die Befugnis der Gutsherrschaft, des Obereigentümers und des zu Reallasten Berechtigten, Verträge über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken zu bestätigen oder Urkunden über die Verleihung von Grundstücken auszufertigen oder der Zerstückelung pflichtiger Grundstücke zu widersprechen;

die in den §§ 1, 4 der V. v. 28/4 1867, betr. die Einführung der preußischen Gesetzgebung in betreff der direkten Steuern (G.S. S. 543), bezeichneten Steuern und steuerartigen Abgaben, welche vom Staat an Privatberechtigte übergegangen sind;

das Recht auf Besitzveränderungsabgaben bei Veränderungsfällen in herrschender Hand, sowie auf Gebühren für Ausfertigung neuer Verleihungsurkunden und für Konfirmation der Verträge über Grundstücke[103]).

Der Ablösung nach dem G. v. 3/1 1873 unterliegen alle — weder ausgeschlossenen noch unentgeltlich aufgehobenen — beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigentümlich oder zu Erbzins, Erbfeste oder Erbpacht besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Grund- oder Reallasten), einschließlich der auf dem aufgehobenen Obereigentume ruhenden und bis zur Ablösung fortbestehenden Abgaben und Leistungen[104]).

Das Provokationsrecht, die Ermittelung des Jahreswerts der Leistungen und die Abfindung des Berechtigten sind auch für Schleswig-Holstein, von Einzelheiten abgesehen, im Einklange mit den Ablösungsgesetzen v. 2/3 1850 und 27/4 1872 geordnet[105]). Dasselbe gilt von den Rechten dritter Personen, der erblichen Überlassung von Grundstücken zum vollen Eigentum und der beschränkten Zulassung neuer Reallasten[106]). — Für Schleswig-Holstein besteht eine Rentenbank, welche mit der für die Provinz Pommern vereinigt ist[107]).

§ 26. **Kreis Herzogtum Lauenburg.** Für diesen durch das G. v. 23/7 1876[108]) mit der preußischen Monarchie vereinigten Kreis ist die Umwandelung des Meier-, Erbzins- und Erbpachtverhältnisses in Eigentum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen durch das G. v. 14/8 1872[109]) geregelt. Die durch das G. v. 18/5 1874 für Lauenburg errichtete Rentenbank zu Ratzeburg ist durch das G. v. 10/6 1885 aufgehoben und jetzt ebenfalls mit der Rentenbank für die Provinz Pommern vereinigt[110]).

V. Die Provinz Hannover.

§ 27. **Hannoversche Gesetzgebung**[111]). Die persönliche Unfreiheit (Eigenbehörigkeit) des Bauernstandes in Hannover hat durch die dortige Gesetzgebung der Jahre 1831 und 1833 aufgehört. Diese Gesetzgebung hat auch die Besitzverhältnisse der Grundstücke, welche in einem Meier-Eigenbehörigkeits-, Meierdings- oder ähnlichen Verbande mit erblichem Rechte des Besitzers standen, desgleichen der Erbzins- und Erbpachtgrundstücke geordnet; solche Grundstücke werden durch Ablösung der darauf ruhenden gutsherrlichen Rechte und Lasten in volles Eigentum des Besitzers verwandelt[112]). — Die Ab-

[97]) G. v. 5/4 1869 §§ 20, 25, 26; G. v. 15/2 1872 §§ 12 bis 14, 18, 19. — Vgl. oben §§ 14, 15.

[98]) G. v. 16/6 1876 § 1 N. 2, § 6. — Vgl. oben § 17 Anm. 86 und § 13.

[99]) Wegen des Kreises Herzogtum Lauenburg vgl. unten § 26.

[100]) Vgl. Zeitschr. d. preuß. Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen, Bd. XIX S. 109, 117 ff.; Georg Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft u.s.w. in den Herzogtümern Schleswig und Holstein (Petersburg, 1861), S. 12 ff., 34, 53, 60 ff., 132 ff. u.s.w.

[101]) G.S. S. 3.

[102]) G. v. 3/1 1873 §§ 4, 35. — Die noch § 4 cit. ausgeschlossenen Jagddienste sind durch das G. v. 1/3 1873 (G.S. S. 27) aufgehoben.

[103]) G. v. 3/1 1873 §§ 2, 3, 28.

[104]) A. a. O. §§ 1, 2. — Die Holz- u. Torfbezüge der Erbfester sind nach dem G. v. 3/1 1873 (§ 4 N. 3 u. § 36) abzulösen, auch wenn sie die Natur der Dienstbarkeiten haben. Auf sonstige Dienstbarkeitsrechte findet dieses G. nicht Anwendung; wegen Aufhebung von Dienstbarkeitsrechten vgl. den Art. „Gemeinheitsteilungen".

[105]) G. v. 3/1 1873 §§ 5—27, 29—40, 43, 44. — Vgl. oben §§ 10, 11.

[106]) G. v. 3/1 1873 §§ 52—55, 57. — Vgl. oben §§ 14, 15.

[107]) G. v. 3/1 1873 §§ 40, 41. — Vgl. oben § 13.

[108]) G.S. S. 169.

[109]) Officielles Wochenbl. f. Lauenburg, Jahrg. 1872 S. 247.

[110]) Ebendas., Jahrg. 1874 S. 105; preuß. G.S. 1885 S. 273.

[111]) Über Entstehung und Zusammensetzung des vormaligen Königr. Hannover vgl. Zeitschr. des preuß. Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen, Bd. XVIII S. 301; über die frühere hannov. Gesetzgebung ebendas. Bd. XVIII S. 315 ff.

[112]) V. v. 10/11 1831 (hannov. G.S. Abt. I S. 209), §§ 1, 18, 31; Ablösungsordnung v. 23/7 1833 (hannov. G.S. Abt. I S. 147), §§ 1, 134, 238. — Vgl. auch V. über die Verhältnisse der durch Ablösung freigewordenen Güter u.s.w. v. 23/7 1833 (hannov. G.S. Abt. I S. 249).

lösung der Reallasten ist gemäß der dafür durch die V. v. 10/11 1831 festgestellten Grundsätze durch die Ablösungsordnung v. 23/7 1833 geregelt[113]. Mit Ausschluß der Staats-, Gemeinde- und Societätslasten, wozu auch die aus Gemeinde- und Societätsverhältnissen entspringenden Kirchen-, Pfarr- und Schullasten gehören, sind auf einseitigen Antrag für ablösbar erklärt: feste Geld-, Getreide- und andere Naturalabgaben; zufällige oder veränderliche Rechte, als: Antrittsgelder, Besthaupt, Heimfall, Laudemien u. s. w.: Zehnten von Bodenerzeugnissen, Natuealdienste. Der Jahreswert der Getreideabgaben wird nach Durchschnittsmarktpreisen, der Wert anderer Leistungen nach Schätzung Sachverständiger oder nach Normalpreisen bestimmt. Die Abfindung erfolgt bei festen Geld- und Getreideabgaben in Kapital, sonst nach Wahl des Pflichtigen in Rente oder Kapital. Die Kapitalablösung geschieht zum 25fachen Betrage des Jahreswerts.

Einzelne Modifikationen der Ablösungsordnung sind für das Fürstentum Ostfeiesland durch das G. v. 10/8 1836 eingeführt, und durch die V. v. 21/7 1848 die hannoverschen Ablösungsgesetze auch auf die Besitzungen des Fürstlich Bentheimschen Hauses in Anwendung gesetzt[114].

§ 28. **Mängel der hannoverschen Gesetzgebung.** Die mitgeteilte Gesetzgebung bezog sich nicht auf den Harz und hatte auch die Vehn- und Moorkolonieen ausdrücklich ausgeschlossen. Abgaben von Ziegeleien, Mühlen und ähnlichen mit erblichem Grundbesitze verbundenen gewerbeartigen Betrieben waren im allgemeinen nur mit gegenseitiger Einwilligung ablösbar. Bei ablösbaren Leistungen stand regelmäßig das Provokationsrecht nur dem Verpflichteten zu[115]. Neue Belastung erblich überlassener Grundstücke mit Naturalzehnten und Diensten ist untersagt, dagegen die Konstituierung anderer ablösbaren Reallasten nicht verhindert; unter gewissen Bedingungen war sogar die Neubegründung unablöslicher Abgaben und gewisser Dienste gestattet[116].

§ 29. **Preußische Gesetzgebung.** Die Lücken der hannoverschen Gesetzgebung wurden durch die nach 1866 eintretende Gesetzgebung in nachstehendem Umfange beseitigt[117].

Gemäß der V. über die Ablösung der Reallasten, welche dem Domänenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen, v. 28/9 1867[118] ist dem Domänenfiskus die Befugnis beigelegt, die Ablösung der ihm zustehenden Reallastberechtigungen zu verlangen. Die Ablösung erfolgt durch Kapital (zum 18- oder 20fachen Betrag) oder durch eine (41 1/12 Jahre zu zahlende) Rente, wobei für die Feststellung des Jahreswerts die Vorschriften der hannoverschen Ablösungsordnung zur Anwendung kommen. Die Provokation des Fiskus darf insbesondere auch gerichtet werden: auf bisher unablösbare, nach der V. v. 23/7 1833 bei erblicher Übertragung von Grundstücken vorbehaltene Abgaben, auf die nach dem G. über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes v. 13/4 1836 aufgelegten Allodifikationsrenten und auf Reallasten von den im hannoverschen Harze belegenen Grundstücken[119].

Die Bestimmungen der V. v. 28/9 1867 sind dann durch das G. v. 3/4 1869 auf die Ablösung von Reallasten, welche anderen Berechtigten zustehen, mit folgenden Maßgaben ausgedehnt[120]. Sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete darf die Ablösung beantragen, der Verpflichtete auch gegenüber dem Domänenfiskus. Die Ablösung erfolgt — wenn nicht durch Kapital — durch Vermittelung einer mit der Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Rentenbank für die Provinz Hannover, für welche im wesentlichen die Vorschriften des Rentenbank-G. v. 2/3 1850 maßgebend sind[121]. Auch die Abgaben von Ziegeleien, Mühlen, Schankwirtschaften und ähnlichen mit erblichem Grundbesitze verbundenen Betrieben sind insoweit für ablösbae erklärt, als sie nicht dem G. über Aufhebung gewerblicher Berechtigungen v. 17/3 1868 unterliegen[122][123].

Nicht beseitigt ist die Neubegründung von Reallasten, soweit sie durch die hannoversche Gesetzgebung gestattet war; dagegen ist die Vereinbarung der Unablösbarkeit dadurch ausgeschlossen, daß nach der V. v. 28/9 1867 (§ 18) der Domänenfiskus die Befugnis erhalten hat, die nach der V. v. 23/7 1833 unablösbaren Reallasten zur Ablösung zu bringen, und daß diese Befugnis nach dem G. v. 3/4 1869 (§§ 1, 2) auch anderen Berechtigten und Beepflichteten zusteht.

§ 30. **Vehn- und Moorkolonieen.** Das rücksichtlich dieser Kolonieen bestandene Ausnahmeverhältnis ist durch das G. v. 2/7 1876 geordnet[124]. Darnach unterliegen die aus den Erbzins- und Erbpachtverhältnissen in den Vehn- und Moorkolonieen entspringenden beständigen Abgaben und Leistungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Verträge der Ablösung. Während im allgemeinen die in der Provinz Hannover bestehenden Ablösungsgesetze maßgebend sind, ist in dem Falle, wenn dem Berechtigten als Gegenleistungen für abzulösende Reallasten Leistungen für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen obliegen, die Zulässigkeit der Ablösung davon ab-

[113] V. v. 10/11 1831 § 3; Ablösungsordnung v. 23/7 1833 §§ 1 bis 118, 193—222.

[114] Hannoversche G.S. 1836 Abt. III S. 82; 1848 Abt. I S. 213.

[115] V. v. 10/11 1831, Eingang u. § 3; Ablösungsordnung v. 23/7 1833, §§ 3, 11.

[116] V. v. 10/11 1831 § 36; — V. über die erbliche Übertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe, v. 23/7 1833 (hann. G.S. Abt. I S. 253), §§ 1, 2 ff., 8.

[117] Wegen der Vehn- und Moorkolonieen vgl. unten § 30, wegen der Reallasten für geistliche Institute § 31.

[118] G.S. S. 1670.

[119] V. v. 28/9 1867, §§ 2—4 ff., 18.

[120] G.S. S. 544. — Vgl. §§ 1, 2, 4 ff. des Ges.

[121] Vgl. oben § 13. — Die zur Beförderung der Reallastenablösung im Jahre 1840 mit beschränkter Staatsgarantie und unter Staatsverwaltung errichtete Landeskredit-Anstalt zu Hannover ist jetzt in eine ständische Anstalt umgewandelt, und die Befugnis und Verpflichtung derselben, Darlehne zur Ablösung von grund- und gutsherrlichen Lasten zu gewähren, ist aufgehoben. Vgl. G. v. 25/12 1869 (G.S. S. 1269), §§ 1, 5; — über die früheren Verhältnisse der Anstalt: Rönne Bd. IV S. 383, 384.

[122] Vgl. oben Anm. 83. —

[123] Die Reallasten, welche geistlichen u. Schulinstituten u. milden Stiftungen zustehen, sind von dem G. v. 3/4 1869 nicht betroffen (§ 17), aber durch das G. v. 15/2 1874 der Ablösung unterworfen. Vgl. unten § 31.

[124] G.S. S. 261. — Vgl. oben § 28.

hängig gemacht, daß die Forterhaltnng nnd weiteee gedeihliche Entwickelung jener Einrichtungen sichee gestellt ist. Außerdem sind, wenn Verleihungen an Obererbpächter oder sonstige Mittelspersonen und von diesen wieder an Unteeerbpächter odee Kolonisten erfolgt sind, die Provokationsbefugnis, und soweit feste Abgaben bis zu einem gewissen Zeitpunkte steigen nnd erst nach diesem Zeitpunkte in dem alsdann zu leistenden Betrage dauernd feststehen, auch die Wertsermittelung besonders geregelt. Endlich ist dem abgabepflichtigen Moorkolonisten (nicht auch den Behnkolonisten) das Recht gegeben, bei Ablösung dnrch Amortisationsrente statt der vollen Rente nur neun Zehntel zu entrichten, in welchem Falle jedoch die Amoetisation 56¹/₁₂ Jahre dauert[125]).

§ 31. **Ablösnug der den geistlichen nnd Schuliustitnten u.s.w. zustehenden Reallasten.** Die an Kirchen, Pfarren, Küstereien oder sonstige geistliche Institute, an kirchliche Beamte, öffentliche Schulen und deren Lehrer, höhere Unterrichts- und Erziehungsanstalten, fromme nnd milde Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie an die zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zu entrichtenden beständigen Abgaben und Leistungen, welche anf Grundstücken ruhen, sind zufolge des G. v. 15/2 1874[126]) in Gemäßheit der Vorschriften des G. v. 3/4 1869 mit der Maßgabe ablosbar, daß der nach der hannoverschen Ablösungsordnnng festgestellte Jahreswert auf Antrag des Verpflichteten zum 25fachen, auf Antrag des Berechtigten zum 22²/₉fachen Betrage durch Kopital abgelöst wird. Die Abfindung erfolgt durch Vermittelung der Rentenbank, sofern die Ablösung bis zum 31/12 1883 beantragt war; mit Ablauf dieser Frist hat die Befugnis des Berechtigten, auf Kapitalablösnng anzutragen, überhaupt aufgehört[127]).

§ 32. **Rechte deittee Peesouen.** Über die Sicherstellung der Rechte dritter Personen aus Anlaß von Reallastenablösungen erteilt die hannoversche Gesetzgebung eingehende Vorschriften, insbesondere in §§ 37—40 der V. v. 10/11 1831 und §§ 161—192 der Ablösnngs-O. v. 23/7 1833.

VI. Die hohenzollernschen Lande.

§ 33. In den ans den Fürstentümern Sigmaringen und Hechingen bestehenden hohenzollernschen Landen hatte die frühere Gesetzgebnng aus den Jahren 1840 und 1848 hauptsächlich nnr noch umfangreiche Zehntrechte mit den darauf haftenden Gegenleistungen nnd Lasten, insbesondere den Kirchenbaulasten, bestehen lassen. Diese und alle sonstigen Reallasten — mit Ausschluß der öffentlichen Lasten nnd derjenigen Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Meßnerei- und Schulgebäude, welche nicht auf Zehnten oder anderen ablösbaeen Reallasten ruhen, — sind zufolge des G., betr. die Ablösung der Reallasten in den hohenzollernschen Landen, v. 28/5 1860[128]), nach welchem die Ablösung von Amtswegen erfolgte, bereits znr Aufhebnng gelangt.

[125]) G. v. 2/7 1876, §§ 2—6.
[126]) G.S. S. 21.
[127]) G. v. 15/2 1874, §§ 2—5. — Vgl. oben §§ 10, 11 a. E.
[128]) G.S. S. 221.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Text erwähnten Gesetze und die in den Anm. angezogenen Sammlungen älterer Gesetze. — Außerdem ist (für die Zeit bis 1853) auf das ausführliche Quellenverzeichnis bei Lette und v. Rönne, Die Landeskultuegesetzgebung des preußischen Staates (Berlin 1853), Bd. I S. CXXV. ff., zu verweisen.

B. Litteratur: Geßner, Geschichtliche Entwickelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Deutschlands, Berlin 1820. Arnold, Zur Geschichte des Eigentnms in den deutschen Städten, Basel 1861. v. Maneer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, Erlangen 1862/63. Dunker, Lehre von den Realloften, Marburg 1837. Renaud, Beitrag zur Theorie der Reallasten, Stuttgart 1846. Friedlieb, Rechtstheorie dee Reallasten, Jena 1860. Gerber, in Gerbers u. Iherings Jahrb., II S. 35 und VI S. 266. Häberlein, in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. XVIII S. 131. v. Meibom, in Bekkers u. Muthers Jahrb., Bd. IV S. 442. Judeich, Die Grundentlastung in Dentschland, Leipzig, 1863. Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Rechts, betr. Stammgüter n.s.w., Berlin 1879. Beseler, Gemeines deutsches Privatrecht, Berlin 1855, Bd. III §§ 190 ff. Bluntschli, Deutsches Privatrecht, München 1864, §§ 89 ff. Stobbe, Deutsches Privatrecht, Berlin 1875, Bd. II §§ 100 ff. 130 ff. v. Roth, Deutsches Privatrecht, Tübingen 1886, T. III §§ 284 ff.

Für Preußen: Keng, Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit dee Landbewohner in den preuß. Staaten, Halle 1798. Krug, Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Preußen, Königsbeeg 1808. v. Kamptz, Über das gutsherrliche Verhältnis in den preuß. Staaten in s. Jahrb., Bd. XXIV S. 167. G. Fr. Knapp, Die Bauernbefreinng und der Ursprung der Landarbeiter in den ältesten Teilen Peeußens, Leipzig 1887; hierzu Keitik von v. Brünneck in J. Koneab's Jahrb., Bd. XVI S. 358. C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften; nach archival. Quellen aus Neuvorpommern und Rügen, Straßburg 1888. Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, Petersburg 1861. Dönniges, Die Land-Kulturgesetzgebung Preußens, Berlin 1842/47. Dönniges, Die neueste preuß. Gesetzgebung über die Befreiung des Grundbesitzes von Abgaben, Lasten nnd Einschränkungen, Frankfurt a. O. nnd Berlin 1849/50. Wulsten, Die neuen Ageargesetze des preuß. Staates, Frankfuet a. O. 1850. Schuhmann, Erläuterungen zu dem G. betr. die Ablösung der Reallasten u.s.w. v. 2/3 1850, Beelin 1850. Lette und v. Rönne, Die Landes-Kulturgesetzgebung des preuß. Staates, Berlin 1853/54, Bd. I S. 1 ff., 34—115, 165—312, 664—684, Bd. II S. 27—112, 204 ff. Koch, Die Agrargesetze des preuß. Staates, Breslau 1850.

Greiff, Die preuß. GG. über Landeskultur und landwirtschaftliche Polizei, Breslau 1866, S. 19—50, 105—243, 491—512. Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875/77, 1878/80, 1881/83, 1884/87, nach den dem Könige von dem Minister für Landwirtschaft u.s.w. erstatteten Berichten, Berlin 1878, 1881, 1885, 1888. C. F. Koch, Lehrbuch des preuß. gemeinen Privatrechts, Berlin 1851, Bd. 1 §§ 351—362. Dernburg, Preuß. Privatrecht, Halle 1875/80, Bd. I §§ 305—311. Förster (Eccius), Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preuß. Privatrechts, Berlin 1882/83, Bd. III § 188.

Eine Sammlung der wichtigsten agrarrechtlichen Entscheidungen bietet die vom preußischen Ober-Landeskulturgerichte (vormal. Revisionskollegium für Landeskultursachen) herausgegebene Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der preuß. Staaten, deren Bände 11, 21 und 28 systematisch geordnete Repertorien enthalten. A. Glatzel.

Ablösung der Reallasten in Bayern.

§ 1. Geschichtliches. — § 2. Aufgehobene gutsherrliche Rechte und Grundlasten. — § 3. Fixierung und Ablösung der Grundlasten mit Ausnahme der Weiderechte. — § 4 Die Weiderechte.

§ 1. **Geschichtliches.** Während die Befreiung der Person des Bauern sich in Bayern verhältnismäßig früh (Ed. über die Aufhebung der Leibeigenschaft v. 31/8 1808) vollzog, hat das altererbte Übel der Patrimonialherrlichkeit und die Belastung des bäuerlichen Grundbesitzes sich noch bis 1848 forterhalten. Die V.U. von 1818 hat in Beil. IV (Ed. über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren) und Beil. VI (Ed. über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit) diese Materien neu kodifiziert. Was die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei anlangt, so ist bezüglich dieser auf die Darstellung bei Seydel, Bayer. Staatsrecht, II S. 343 ff. zu verweisen. Hinsichtlich der Grundlasten begnügte sich die Verfassung damit, dieselben „nach dem Einverständnisse der Beteiligten“ für ablösbar zu erklären, die Umwandlung der ungemessenen Fronden in gemessene ohne Entschädigung zu verfügen, die Gutsheimfälligkeit als Strafe und das gutsherrliche Einstandsrecht aufzuheben und einige Beschränkungen einzelner gutsherrlicher Rechte aufzustellen (V.U. Tit. IV § 7, Beil. VI §§ 4—20).

Für die Pfalz galten all diese Bestimmungen nicht. Hier blieb es bei den Ergebnissen der französischen Revolution.

Durch die GG. v. 4/6 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und A. der Grundlasten (G.Bl. S. 97), dann betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den Reg.-Bez. diesseits des Rheins (G.Bl. S. 129) wurde die Befreiung des Grundbesitzes von den gutsherrlichen Rechten teils durchgeführt, teils angebahnt. Eine Ergänzung bildete das G. v. 28/5 1852, betr. die Aufhebung und A. des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden (G.Bl. S. 601). Ein G. v. 28/4 1872, die Grundentlastung betr., (G.Bl. 1871/72 S. 349) hat die Rechtsentwickelung abgeschlossen. Alle diese Gesetze haben (abgesehen von Art. 23 des A.G. v. 4/6 1848) nur für die Landesteile diesseits des Rheines Bedeutung.

§ 2. **Aufgehobene gutsherrliche Rechte und Grundlasten.** Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei wurde durch Art. 1 des Grundlasten-G. von 1848 v. 1/10 gl. Js. an aufgehoben. Das Jagdrecht auf fremdem Grund erlosch mit 1/2 1849 zufolge Art. 1 des betr. G. von 1848. Ferner wurden durch das Grundlasten-G. von 1848 ohne Entschädigung beseitigt: 1) Naturalfrondienste samt deren Gegenreichnissen (mit geringen Ausnahmen; über Holz- und Waldfronden Forst-G. v. 28/3 1852 Art. 32), 2) das Mortuarium (Besthaupt), 3) der Blutzehnt, der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt, der Kleinzehnt, wenn er nicht seit 30 Jahren hergebracht oder durch Vertrag, Vergleich oder Richterspruch anerkannt ist, 4) alle rein persönlichen Abgaben, die nicht auf Grund und Boden haften, 5) die Weide auf Äckern während der Fruktifikation und auf Wiesen während der Hegezeit (G. Art. 2—6), 6) die Gutsheimfälligkeit der auf Leibrecht verliehenen Güter erlosch gleichfalls ohne Entschädigung (G. Art. 15 Abs. II).

Verboten ist für die Zukunft: 1) jede Verleihung unter Vorbehalt des Obereigentums (G. Art. 17), 2) die Bestellung einer Jagdgerechtigkeit als Grundgerechtigkeit (Jagdausübungs-G. v. 30/3 1850 — G.Bl. S. 117 — Art. 1 Abs. II), 3) die Bestellung eines Weiderechts als Dienstbarkeit oder dessen Vorbehalt bei Veräußerungen (Weide-G. von 1852 Art. 34, 45).

§ 3. **Fixierung und Ablösung der Grundlasten mit Ausnahme der Weiderechte.** 1. Bezüglich der nicht ständigen Grundlasten, welche nicht aufgehoben wurden, bestimmte das Grundlasten-G. von 1848 (Art. 4 ff.), daß sie fixiert werden müßten. Für die Fixierung war zunächst die freie Vereinbarung der Beteiligten maßgebend; wenn solche nicht gelang, erfolgte die Fixierung durch die Distriktsverwaltungsbehörden (damals Landgerichte) gemeinsam mit den Rentämtern von Amtswegen nach Maßgabe der gesetzlichen Normen in summarischem Verfahren. Zweite und letzte Instanz, vorbehaltlich der ministeriellen Oberaufsicht, waren die Kreisregierungen, Kammern des Innern. Für Streitigkeiten über das Recht und den Umfang der zu fixierenden Reichnisse blieb der Rechtsweg vorbehalten. Die Wirkung der Fixierung ist beim Zehnt, daß die fixierte Abgabe zum Bodenzinse wird, bei den Besitzänderungsabgaben, daß sich das Eigentum in der Person des Grundholden konsolidiert. Alle ursprünglich fixen oder nach dem Gesetz fixierten Grundgefälle sind ablösbar.

Nach dem G. von 1848 ist die A. nur ein Recht des Pflichtigen, nicht des Gefällsberechtigten. 1) Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist, sind durch dessen Barerlag (Art. 22), die übrigen (ganz oder teilweise) durch Barerlag des 18fachen ihres Jahresbetrages

jederzeit ablösbar (G. Art. 23, 24). 2) Will der Belastete nicht ablösen, so kann er seine Verbindlichkeit umwandeln (G. Art. 25 ff.). Ist der Staat der Gefällsberechtigte, so zahlt der Pflichtige statt des Gefälls 4% Zins aus dem Ablösungskapital, (d. h. dem 18fachen des jährlichen Fixums); ist der Gefällsberechtigte ein anderer als der Staat, so bestellt der Pflichtige ein für den Berechtigten unkündbares Bodenzinskapital in der Höhe des Ablösungskapitales und verzinst es zu 4%. Der Berechtigte ist befugt, sein Recht an die Ablösungskasse des Staates abzutreten (Art. 7 des G.), die ihm das 20fache der fixen Rente in 4% Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerte vergütet (Art. 25). 3) Der Pflichtige kann endlich das Ablösungskapital mittels Annuitäten abtragen (Art. 30 des G.). Er muß dann entweder sein ganzes bisheriges Reichnis unverkürzt (also nicht in der Reduktion nach Ziffer 2) 34 oder 9/10 desselben 43 Jahre lang zahlen und ist nach Ablauf dieser Zeit frei. Er kann die Abtragung nach Art. 31 des G. durch frühere Restzahlung beschleunigen. Ein Pflichtiger, dessen Grundherr seine Grundrente nicht der Ablösungskasse überwiesen hat, wird, wenn er 29/100 seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 oder 19/100 derselben 43 Jahre lang an die staatliche Ablösungskasse bezahlt, nach Ablauf dieser Zeit von seiner Last frei, indem die Kasse in diesem Falle das Ablösungskapital bar an den Berechtigten hinauszahlen muß. Auch hier kann der Pflichtige die Abtragung beschleunigen (G. Art. 37).

Dauernde Lasten, welche auf der Grundrente ruhen, werden zu Kapital angeschlagen — wenn sie in Jahresraten bestehen, in deren 20fachem Betrage — und sind durch Erlag des Kapitalwertes in bar oder in Ablösungsschuldbriefen ablösbar (G. Art. 34).

II. Von den Bestimmungen des Grundlasten-G. von 1848 wurde, was die A. durch die Pflichtigen und was die Überweisung seitens der Berechtigten an die Ablösungskasse anlangt, vielseitig nicht Gebrauch gemacht. Die Überweisung war überdies durch die Finanz-GG. von 1856 und 1861 eingestellt worden. Das G. v. 28/4 1872 griff nach beiden Richtungen ein.

A. In ersterer Beziehung bestimmte es folgendes: 1) Grundabgaben im Jahresbetrage bis 6 Kreuzer sind bis 1/1 1876 durch Erlag des entsprechenden Ablösungskapitals abzulösen. Wenn letzteres mehr als 25 fl. beträgt, kann Tilgung in 3 Jahresraten (4% Zins hiervon) ab 1/1 1876 verlangt werden (Art. 14 des G.). A. muß ferner eintreten, sobald und soweit bei Teilung belasteten Grundbesitzes das Jahresreichnis für einzelne Teile unter 30 Kreuzern beträgt (Art. 15 des G.). 2) Vom 1/1 1875 an sind anfallende Handlohnsäquivalente bar an den Berechtigten zu entrichten; die frühere Befugnis, einen Teil als Bodenzinskapital zu bestellen, ist aufgehoben (Art. 9, 12 des G.). 3) Vom 1/1 1876 ab werden alle Leistungen an die Ablösungskasse des Staates um 1/8 erhöht (also 4½ statt 4%) und dadurch bis zum Jahre 1934 das Bodenzinskapital getilgt (G. Art. 7, 8). 4) Bezüglich der nicht an die Ablösungskasse überwiesenen Grundrenten steht es den Gefällsberechtigten und den Verpflichteten frei, das Bodenzinskapital bis zum 31/12 1875 zu künden, welches, wenn über die Heimzahlung nichts vereinbart wird, in gleicher Weise wie unter Ziffer 3 zu tilgen ist (G. Art. 10, 11). Die Leistungen nach Ziffer 3 und 4 sind Grundabgaben. Bei Besitzänderung haftet der neue Erwerber für die Rückstände (Art. 17).

B. Nach der zweiten Richtung wurde Nachstehendes verfügt. Den Gefällsberechtigten wurde die Möglichkeit der Abtretung ihrer Gefälle an die Ablösungskasse wieder und bezüglich der Bodenzinse des Art. 22 des G. von 1848 neu eröffnet. Die Überweisung hatte sich bis zum 31/12 1875 zu vollziehen und war von da ab unbedingt ausgeschlossen. Für die nachträglich überwiesenen Grundrenten zahlt die Ablösungskasse das 18fache des jährlichen Gefälles, für Bodenzinse das Bodenzinskapital, für Handlohnsäquivalente 78%; alles in 4% Ablösungsschuldbriefen zum Nennwert, bei Beträgen unter 25 fl. in bar. In den beiden zuerst genannten Fällen kommen 2% des Kapitals für Verwaltungskosten in Abzug.

§ 4. **Die Weiderechte.** I. Das Weidegesetz erklärt als geschlossene Zeit für Äcker die Zeit vom Beginne der Bestellung bis zur Abräumung nach der Ernte, für Wiesen die Zeit vom 1. April bis zur Abräumung der Heu- bezw. letzten Grummeternte, vorbehaltlich bestehender kürzerer Zeitbestimmung. Der nötige Viehdurchtrieb ist vorbehalten. Neu angelegte und frisch umgebaute Wiesen (ausgenommen Eggarten d. h. Gründe, die abwechselnd verschieden benutzt und ungleich bewirtschaftet werden, § 30 der Instr. v. 19/1 1830 zum Grundsteuer-G., R.Bl. S. 225) bleiben von der Schafweide 3, von der übrigen Viehweide 5 Jahre lang nach Vollendung der Anlage frei. In allen diesen Fällen findet für den Weideentgang keine Entschädigung statt (G. Art. 1—4), ebensowenig dann, wenn infolge von Kulturverbesserungen die geschlossene Zeit sich verlängert (Art. 5). In Weidebezirken, wo die normale Hegezeit zum Schutze der Wiesen nicht genügt, kann auf Antrag der Mehrheit der Wiesenbesitzer die Hegezeit erweitert werden. Es ist aber dann der auf diese Zeit treffende Teil der Weidedienstbarkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen abzulösen (Art. 7 Z. 1 u. Art. 39).

II. Die A. einer einseitigen Weidedienstbarkeit kann nur für den Gesamtumfang eines zusammenhängenden Weidebezirkes an Äckern und Wiesgründen, dann Ödungen, Heiden und anderen nicht kultivierten Weideplätzen, es mag sich derselbe über eine oder mehrere Gemeindemarkungen erstrecken, von wenigstens der Hälfte der Verpflichteten beantragt und zwangsweise durchgeführt werden.

Die Stimmenzahl wird nach der Tagwerkzahl berechnet; die Stimmen der Eigentümer von Ödungen zählen nur mit, wenn sie für die Ablösung sind. Findet der Antrag die erforderliche Stimmenzahl, so müssen auch die Widersprechenden an der A. sich beteiligen. (G. Art. 6—10). Bei Wiesen mit künstlichen Wässerungseinrichtungen, dann bei nassen oder durchbrüchigen Wiesen kann die A. des Weiderechtes vorbehaltlich der Ein-

räumung der nötigen Triebwege van jedem einzelnen Besitzer beantragt werden (Art. 7 Ziff. 2). Das Recht, auf A. anzutragen, ist unbeschränkt und unbeschränkbar (Art. 35).

Über Art und Betrag der Entschädigung des Weideberechtigten entscheidet zunächst gütliches Übereinkammen: andernfalls wird die Entschädigung nach dem Reinertrag durch Abschätzung nach den Direktiven in Art. 13—16 des G. ermittelt und amtlich festgestellt (Art. 11, 12). Der ermittelte und in Geld veranlagte Reinertrag des Weiderechts bildet die Jahresabgabe, welche an Stelle des Weidegenusses auf die weidedienstbaren Grundstücke als Reallast zu übernehmen und, wa nichts anderes vereinbart, jährlich am 15/12 zu entrichten ist (Art. 17, 25).

Der Pflichtige kann sawohl die amtlich festgestellte als die etwa gütlich vereinbarte Jahresabgabe ganz aber teilweise durch Vorerlag ihres 20fachen Betrages ablösen aber für diesen Betrag ein van seiner Seite jederzeit heimzahlbares 4% Bodenzinskapital bestellen.

Auf Verlangen des Berechtigten gehen solche Jahresabgaben aber Badenzinskapitalien an die Ablösungskasse über, welche ihm den Betrag des Ablösungs- bezw. Bodenzinskapitals in 4% Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerte, Beträge unter 25 fl. bar zu vergüten hat.

Der Pflichtige kann die Zahlung des Ablösungs- oder Badenzinskapitals an die Ablösungskasse in Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerte leisten (Art. 18—21).

Die Verteilung der Jahresabgabe auf die einzelnen weidepflichtigen Grundstücke ist zunächst Sache des Übereinkammens sämtlicher Eigentümer. Kommt salches nicht zu stande, so erfalgt die Verteilung durch die Behörde, welche die Verhältniszahlen des Steuerkatasters zum Maßstabe zu nehmen hat (Art. 22).

Das Erläschen des Weiderechtes und die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Jahresabgabe treten mangels anderweitiger Übereinkunft mit Schluß des Jahres ein, in welchem die Repartition der Jahresabgabe oder der sanst vereinbarten Entschädigung auf die Pflichtigen endgiltig erfalgt ist (Art. 23).

Ausnahmsweise ist jedoch die einstweilige Fortsetzung der Weideausübung auf höchstens 3 Jahre von der Behörde aus wirtschaftlichen Rücksichten nach Maßgabe des Art. 24 zu gestatten. Fideikammiß- und Lehenanwärter, Hypathekgläubiger und Pächter kännen die A. nicht hindern. (Näheres in Art. 27—32 des G.).

Zugleich mit dem Weiderechte erlöschen die damit verbundenen Durchtriebsrechte, soweit sie überflüssig werden, und zwar ohne besandere Entschädigung (Art. 26).

III. Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, bei welchen keiner der Teilnehmer ein größeres Teilnahmsrecht auszuüben hat, als ihn nach Verhältnis der Größe und Beschaffenheit seines beteiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder Teilnehmer jederzeit ahne Entschädigungspflicht aus der Weidegemeinschaft austreten.

Der Austretende ist jedoch gehalten, den übrigen Teilnehmern den erfarderlichen Durchtrieb zu gestatten (Art. 37). Im Streitfalle kann der Austritt erst nach amtlicher Entscheidung erfolgen (Art. 38).

Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten mit verhältnismäßig ungleichartigen Teilnahmsrechten tritt die Aufhebung der Weidegemeinschaft nur gegen Entschädigung und nur dann ein, wenn dieselbe für den gesamten Umfang der Gemeinschaft (Art. 6) und mit der Stimmenzahl wie unter II verlangt wird. Die Ausnahme des Art. 7 Ziff. 2 gilt auch hier.

Bezüglich gütlicher Vereinbarung, event. amtlicher Feststellung der Entschadigungen gilt dasselbe wie unter II.

Hierbei leistet ader empfängt jeder Teilnehmer Entschädigung, soweit sein Teilnahmsrecht geringer aber größer ist, als die auf seinen Grundbesitz treffende Weidelast; gleiche Beträge heben sich auf.

Die Entschädigungen werden in Form van Jahresabgaben festgesetzt und gehen auf die Grundstücke der entschädigungspflichtigen Teilnehmer als Reallast über.

Die Verteilung der auf salche Art bestellten Jahresabgaben unter die Entschädigungsberechtigten erfalgt mangels Übereinkammens durch amtliche Entscheidung.

Bezüglich der Fälligkeit der A. und der Abtretung der Jahresabgaben finden die Bestimmungen unter II Anwendung.

Die Übernahme der Jahresabgaben und Bodenzinskapitalien durch die Ablösungskasse erfolgt jedoch nur auf Verlangen sämtlicher Bezugsberechtigter einer Weidegemeinschaft. Die Ablösungskasse braucht sich in keine Auseinandersetzung mit den einzelnen Beteiligten einzulassen, sondern kann für den übernammenen Gesamtbetrag die Ablösungsschuldbriefe hinausgeben. (Art. 39—44, 45).

Gegenseitige ungleiche Weideberechtigungen erlöschen mit dem Jahre, in welchem die Verteilung, event. die Festsetzung der Entschädigung erfalgt ist (Art. 45).

Bezüglich der ausnahmsweisen Verlängerung der Weideausübung gilt dasselbe wie unter II mit der Maßgabe, daß nur die Teilnehmer, welche für Aufrechthaltung der Gemeinschaft waren, den Antrag stellen können, und daß die Genehmigung des Antrages die Fortsetzung der ganzen Gemeinschaft zur Falge hat (Art. 46).

Fideikommiß- und Lehenanwärter, dann Hypathekgläubiger haben auch hier kein Hinderungsrecht, und es ist auch hier das Ablösungsrecht unbeschränkt und unbeschränkbar (Art. 45).

IV. Das Verfahren in Weiderechtssachen ist im IV. Abschnitte des G. geregelt (Art. 47—64). Dazu Vallz.-Instr. v. 12/8 1852 (Weber, Neue G. u. V.-S., IV S. 530).

Hiernach sind entstehende Civilrechtsstreitigkeiten (Art. 27, 32, 48) vor den Gerichten auszutragen und ist die Durchführung des administrativen Ablösungsverfahrens von vargängiger rechtskräftiger Entscheidung der präjudiziellen Civilrechtsstreitigkeiten oder vorgängiger Devanierung der Wertsumme des Streitgegenstandes durch den Antragsteller bei Amt abhängig.

Im übrigen abliegt der Gesetzesvollzug und die Entscheidung van Streitigkeiten hierbei der Ver-

waltung. Nach dem G. von 1852 sind die Distriktsverwaltungsbehörden erste, die kollegial entscheidenden Kreisregierungen, Kammern des Innern, zweite und letzte Instanz. Durch das G. über die Verwaltungsrechtspflege v. 8/8 1878 Art. 8 Ziff. 12 sind jedoch Streitigkeiten über Ausübung und A. des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden als Verwaltungsrechtssachen erklärt, also bei den genannten Instanzen im verwaltungsrechtlichen Verfahren zu behandeln, und es steht gegen die Entscheidungen der Kreisregierungen Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe offen.

Quellen und Litteratur.

Quellen: s. § 1.

Litteratur: Zu § 1: E. v. Moy, Das Staatsrecht des Kgr. Bayern, I 1 §§ 83 ff. J. Pözl, Lehrb. des bayer. Verfassungsrechts, 4. Aufl., §§ 72 ff. H. Wirschinger, Darstellung der Entstehung, Ausbildung und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern, München 1837. L. Prenitzer, Handbuch der gutsherrlichen Rechte und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in Bayern, Regensburg 1847.

Zu §§ 2, 3: J. v. Pözl, Lehrb. des bayer. Verfassungsrechts, 5. Aufl., §§ 67–74. Pözl, Erläuterung des G. v. 4/6 1848 bei Dollmann, Die Gesetzgebung des Kgr. Bayern seit Maximilian II., Teil 1 Bd. 1 Heft 2. Pözl, Erläuterung des G. v. 28/4 1872, München 1873. L. Knobling, Das Grundentlastungsgesetz v. 28/4 1872, Nördlingen 1873. H. Frhr. v. Stengel, Die Grundentlastung in Bayern, Würzburg 1874. J. Hock, Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Kgr. Bayern, Bamberg 1882 ff., I S. 66 ff., II S. 713 ff.

Zu § 4: J. Pözl, Lehrb. des bayer. Verwaltungsrechts, München 1871 § 161. Pözl, Erläuterung des G. v. 28/5 1852 bei Dollmann a. a. O. Teil 1 Bd. 1 S. 377 ff.

Seydel.

Ablösung der Reallasten in Sachsen.

§ 1. Aufhebung und Ablösung der Reallasten. — § 2. Feststellung der Entschädigung. — § 3. Rentenbanken.

§ 1. Aufhebung und Ablösung der Reallasten. Die A. der Reallasten war im Königreich Sachsen schon durch die Mandate v. 14/10 1828 und 13/8 1830 eingeleitet worden. In umfassender Weise wurde dieselbe durch das G. v. 17/3 1832 durchgeführt. Dieses ist bis zum heutigen Tage die wesentliche Grundlage des Ablösungsrechtes geblieben und hat nur in einzelnen Punkten Abänderungen erfahren.

Aufgehoben sind der Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband, die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen und die aus der Patrimonialgerichtsbarkeit herrührenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben. Der A. unterliegen alle auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen an Privatpersonen, Korporationen, Stiftungen und den Staatsfiskus. Ausgenommen davon sind nur Staatslasten, Kommunal- und Parochiallasten, die auf den Bergbau und die Gewinnung der Stein- und Braunkohlen sich beziehenden Zehnten und sonstigen Leistungen, sowie solche auf dem Grund und Boden als Reallasten haftenden Geldgefälle und die Zinsen solcher eisernen Kapitale, welche durch Stiftungen für die Zwecke derselben fundiert sind. Die aufgehobenen Leistungen können unter keinerlei Rechtstitel wieder eingeführt, die der A. unterliegenden weder durch Verjährung noch durch Verträge erworben werden. In Bezug auf Geldgefälle ist jedoch bestimmt, daß dieselben zwar durch Verjährung nicht entstehen können, durch ausdrückliche Willenserklärung dagegen dann, wenn sie die Höhe von 25 ₰ auf die Steuereinheit nicht überschreiten und ein schriftlicher Vertrag abgefaßt ist, der die Grundsätze ihrer Ablösung regelt.

Das Recht auf A. anzutragen (Provokation) steht sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten zu. Solche Lasten, welche einer ganzen Klasse von Verpflichteten obliegen und bei denen die Ausscheidung des Einzelnen ohne Beschwerung der übrigen Teilnehmer nicht möglich ist, können nur gemeinsam abgelöst werden. Diejenigen Leistungen, welche von ganzen Gemeinden zu prästieren sind, müssen von den Gemeinden als solchen abgelöst werden. Für die Provokation ist eine Präklusivfrist bis zum 31/12 1853 festgesetzt worden. Alle ablösbaren Grundlasten mit alleiniger Ausnahme der Ablösungsrenten und baren Geldgefälle, deren A. bis zu diesem Termin nicht beantragt war, sind mit dem 1/1 1854 als solche in Wegfall gekommen. Sie dauern nur als persönliche Verbindlichkeiten des damals vorhandenen Besitzers oder seiner Erben fort, so lange diese das Grundstück nicht veräußern.

In Bezug auf Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer, welche in gewissen, näher bezeichneten Gattungen ausgedroschenen Getreides bestanden, hatte ein G. v. 14/7 1840 bestimmt, daß dieselben nicht auf einseitigen Antrag, sondern nur auf Grund freier Vereinbarung abgelöst werden könnten. Ein G. v. 10/2 1851 hat aber diese besonderen Bestimmungen wieder beseitigt und die fraglichen Leistungen den allgemeinen Vorschriften der Ablösungsgesetzgebung unterworfen.

§ 2. Feststellung der Entschädigung. Über die Entschädigung, welche dem Berechtigten für die Aufhebung der Reallast zu gewähren ist, entscheidet in erster Linie die Vereinbarung der Beteiligten. Sofern eine solche nicht stattfindet, kann die Entschädigung entweder durch Zahlung eines Kapitals oder durch Übernahme einer jährlichen Geldrente gewährt werden. Die Wahl zwischen diesen beiden Ablösungsmitteln steht dem Pflichtigen zu. Doch darf der Berechtigte, wenn er zur A. provoziert worden ist, Kapitalzahlung verlangen, um damit die durch die A. bedingten neuen Einrichtungen zu bestreiten; die übernommene Geldrente ist auf Antrag beider Teile ablösbar. Der Pflichtige hat im Falle einer Provokation die Wahl, ob er dieselbe behufs mittelbarer A. an die Landrentenbank überweisen oder durch Kapitalzahlung tilgen will. Bei Kapitalisierung von Geldrenten muß der Verpflichtete dem Berechtigten entweder den 20fachen Betrag bar erlegen oder den 25fachen Betrag in Landrentenbriefen nach dem Nennwerte gewähren.

Die Feststellung der Entschädigung für die einzelnen Arten der Reallasten erfolgt in der Weise, daß zunächst der jährliche Geldwert derselben berechnet und dann nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze kapitalisiert wird. Dienste und Fronden sind uach dem Betrage der Kosten abzuschötzen, welche der Berechtigte aufwenden muß, um die damit bisher bestrittene Arbeit zu bewerkstelligen. Dabei werden die von ihm zu prästierenden Vergütungen und Gegenleistungen in Abzug gebracht. Ungemessene Dienste sind behufs der Abschötzung nach einem 6jöhrigen Durchschnitt in gemessene zu oerwandeln. Besondere Vorschriften bestehen über die Berechnung des Wertes von Baudiensten. Die A. der Erbzinsqualität oder Erbpachtqualität eines Grundstückes, d. h. der Erwerb des vollen Eigenums durch den Besitzer, erfolgt durch die Erhöhung des jährlichen Kanons bei Erbpochtgütern um 5, bei Erbzinsgütern um 3 %. Im Falle der A. oon Lehngeld und anderen Besitzveränderungsabgaben wird je nach der Verschiedenheit der Ereignisse, bei welchen dieselben zu entrichten sind, eine bestimmte Anzahl von Fällen für jedes Jahrhundert angenommen. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen ist der Zeitpunkt der einzelnen Leistungen zu berechnen; es wird sodann der Betrag derselben abgeschätzt und der dermalige Wert nach den Grundsätzen der Diskontoberechnung festgestellt. Der 25. Teil dieses Betrages bildet die Ablösungsrente. Bei Ablösung von Naturalzehnten wird deren Durchschnittsbetrag nach Maßgabe der letzten zwölf Jahre, event. durch Abschätzung Sachverständiger, ermittelt. Die auf feste Beträge fixierten Naturalleistungen (Grundzinsen), zu denen auch die nach ihrem Durchschnittsertrage berechneten Zehnten gehören, sind nach Maßgabe einer 10jährigen Durchschnittsberechnung der Mittelpreise in Geld zu veranschlagen. Nur bei den an Geistliche und Schullehrer zu entrichtenden Naturalleistungen kommen keine Durchschnittspreise, sondern gesetzlich festgestellte Preissätze in Anwendung.

Dritten Personen, insbesondere Realgläubigern, Lehns- und Fideikommißberechtigten, dem Erbverpachter und Erbzinsherrn steht ein Widerspruchsrecht gegen die A. nicht zu. Doch ist durch besondere Vorschriften dafür Sorge getragen, daß die gezahlten Ablösungsgelder in ihrem Interesse verwendet werden. Die Realgläubiger haben Anspruch auf Befriedigung ihrer Forderungen aus den Ablösungskapitalien. Bei Lehns- und Fideikommißgütern sind letztere zunächst zur Abtragung hypothekarischer Forderungen zu verwenden. Der Überschuß verbleibt bis zur Höhe eines dem Besitzer etwa zugestandenen Konsensquantums diesem zur freien Verfügung: soweit er den Betrag des Konsensquantums übersteigt, müssen die Gelder entweder zu Lehns- oder Fideikommißstämmen gemacht oder auf den Kauf eines zum Lehn oder Fideikommiß zu schlagenden Grundstücks verwendet werden. Wenn Ablösungskapitalien an Besitzer von Erbpachts- oder Erbzinsgütern zu zahlen sind, so sollen dieselben zunächst dazu benutzt werden, die auf dem Grundstück ruhenden Lasten, event. das Erbpacht- oder Erbzinsverhöltnis, abzulösen; wird das Kapital dadurch nicht erschöpft, so dient der Rest zur Befriedigung der Realgläubiger. Der etwaige Überschuß bleibt dem Besitzer zur freien Verfügung.

§ 3. **Rentenbanken.** Zur Förderung der A. wurde eine Landrentenbank errichtet, welche unter Garantie des Staates stand. Der Schluß derselben ist am 1/10 1859 erfolgt (Bek. v. 21/1 1860). Für die der Rentenbank überwiesenen Ablösungsrenten fertigt dieselbe Rentenbriefe im 25fachen Betrage der fraglichen Renten aus, welche zur Befriedigung des Berechtigten dienen. Die Rentenbriefe sind auf den Inhaber gestellte Obligationen der Rentenbank; sie werden mit $3\frac{1}{3}$ % verzinst und halbjährlich zur Auslosung gebracht. Der Rentenpflichtige hat die oolle Rente, also 4 % des Kapitalbetrages, an die Rentenbonk zu zahlen. Die übrig bleibenden $\frac{2}{3}$ % dienen zunächst zur Bestreitung der Kosten und Deckung von Verlusten; der Rest ist zur Bildung eines Tilgungsfonds zu verwenden, durch welchen die allmähliche Entlastung der verpflichteten Grundstücke von den darauf haftenden Renten bewirkt wird. Dem Rentenpflichtigen steht frei, nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung das Rentenkapital ganz oder zum Teil abzutragen.

Quellen.

G. über A. und Gemeinheitsteilungen o. 17/3 1832. Abänderungs GG. v. 21/7 1846, 11/11 1850, 15/5 1851. GG., die A. der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr., v. 14/7 1840, 10/2 1851. G., die Schutzunterthänigkeit und die A. der darauf bezüglichen Abgabenentrichtungen betr., o. 21/7 1846. G. über die Errichtung der Landrentenbank o. 17/3 1832. Georg Meyer.

Ablösungen in Württemberg.

Die Befreiung des Grundeigentums von den feudalen Lasten beginnt mit dem 11. Ed. v. 18/11 1817, an welches sich Gesetze von 1836 anschließen, und zwar vom 27/10 über die Beeden, vom 28/10 über die Fronden und vom 29/10 über die leibeigenschaftlichen Leistungen. Während die Leibeigenschaft hierdurch vollständig beseitigt wurde, war der sonstige Erfolg der Gesetze gering. Die Erledigung der Sache war daher der Bewegung von 1848 vorbehalten, in deren Folge sie durch GG. vom 14/4 1848 und oom 8/6, 17/6, 27/7 u. 24/8 1849 durchgeführt wurde, welche die Berechtigten sehr ungünstig behandelten (niedrige Tarifierung der Naturalleistungen und Festsetzung des Kapitalwerts der Leistungen auf das 16fache ihres Jahreswerts). Ein G. o. 19/4 1865 („Komplexlasten-G.") hat schließlich die zugleich auf Zehntrechten und anderen Objekten ruhenden Leistungen für öffentliche Zwecke beseitigt. Zur Durchführung der jetzt in der Hauptsache deendigten A. wurde die dem Min. des Innern unterstellte Ablösungskommission geschaffen. — Für das durch die Grundrechte des deutschen Volks aufgehobene Jagdrecht auf fremdem Boden wurden die Berechtigten nicht entschädigt.

Nachdem schon das Schäferei-G. v. 9/4 1828 die A. der Schafweiderechte geregelt hatte, hat ein

G. v. 26/3 1878 zur A. aller auf fremden Grundstücken lastenden privatrechtlichen Weiderechte und sonstigen privatrechtlichen Kulturbeschränkungen und zur A. oder Aufhebung der auf Waldungen ruhenden Weide-, Gräserei- und Streurechte geführt. Über die Aufhebung oder A. von Trepp- und Überfahrtsrechten s. G. v. 26/3 1862.

L. Jolly.

Ablösung der Reallasten in Baden.

§ 1. (Einleitung). Gang der Ablösungsgesetzgebung.

I. Ablösung der Lasten aus persönlicher Gebundenheit.

§ 2. Die Leibeigenschaft. — § 3. Die Fronden. § 4. Die Bannrechte.

II. Ablösung der Lasten aus dinglicher Gebundenheit.

§ 5. Die Gülten. — § 6. Andere Reallasten von ursprünglich wesentlich steuerlichem Charakter. — § 7. Die Zehnten. — § 8. Die Weiderechte. — § 9. Die Forstdienstbarkeiten. — § 10. Die Jagd- und Fischereiberechtigungen. — § 11. Die Lehen und Erblehen.

§ 1. **Einleitung.** Die A. der auf den Verhältnissen persönlicher und dinglicher Gebundenheit beruhenden Lasten ist in den zum Großherzogtum Baden gehörigen Gebietsteilen schon im Laufe des 18. Jahrhunderts begonnen und nach Errichtung des Großherzogtums durch eine Reihe von Einzelgesetzen bis zum Anfang der sechziger Jahre zum Abschluß gebracht worden. Eigentümlich ist der badischen Ablösungsgesetzgebung, daß sie sich außer jedem Zusammenhang mit der Ordnung der Gemeinheitsteilung und der Verkoppelung vollzogen hat, daß ferner die Entschädigungen im Ganzen reichlich bemessen und zum nicht geringen Teile auf die Staatskasse übernommen wurden. Gleichzeitig mit der A. der persönlichen und dinglichen Lasten wurde kraft Gesetz verboten, Rechtsverhältnisse der abzulösenden Art neu zu begründen. Nur gewisse im wesentlichen auf dem Großgrundbesitz ruhende Lasten, die nicht mit dem Zehntrecht zusammenhängenden sog. Kompetenz- oder Komplexlasten, kraft deren insbesondere das Domänenärar, Standes- und Grundherren, Stiftungen zu periodischen Leistungen von Geld oder Naturalien für Kirchen, Pfarreien, Schulen verpflichtet sind, wurden von der Ablösungsgesetzgebung bisher noch nicht berührt. Im einzelnen war der Gang der Ablösungsgesetzgebung in Baden folgender:

I. Lasten aus persönlicher Gebundenheit.

§ 2. 1) **Die Leibeigenschaft** wurde für das altbadische Gebiet durch Ed. des Markgrafen Karl Friedrich v. 23/7 1783 unter Verzicht der Landesherrschaft auf die daraus fließenden Abgaben aufgehoben. Für die im Anfang des 19. Jahrhunderts hinzugekommenen Gebietsteile wurde die Leibeigenschaft durch § 18 des 6. Konstitutionsed. v. 1808 in eine Erbpflichtigkeit umgewandelt, als deren Ausfluß zunächst die Verbindlichkeit zu bestimmten Frondeleistungen und Abgaben erhalten blieb. Die persönlichen Leibeigenschaftsabgaben wurden sodann durch G. v. 5/10 1820 gegen eine aus der Staatskasse zu leistende volle Entschädigung der Berechtigten aufgehoben.

§ 3. 2) **Die gutsherrlichen Fronden** (d. sog. Herrenfronden) wurden durch G. v. 5/10 1820 als auf Antrag des Pflichtigen ablösbar erklärt und, als dieses Gesetz geringen Erfolg hatte, durch G. v. 28/12 1831 samt allen Surrogaten aufgehoben; den Berechtigten wurde als Entschädigung bei walzenden (auf Gütern haftenden) Fronden der 18fache, bei persönlichen Fronden der 10fache Betrag des Jahreswerts ersetzt, und zwar übernahm die Staatskasse bei walzenden Fronden 1/3, bei persönlichen Fronden 1/2 der Ablösungssumme.

§ 4. 3) **Die Bannrechte**, insbesond. Mühlen-, Kelter-, Backofen-, Schenkenbann, wurden, soweit sie dem Fiskus zustanden, durch G. v. 28/8 1835 unentgeltlich und, soweit sie im Besitze von Privaten waren, durch G. v. 10/4 1848 gegen eine mit G. v. 26/3 1852 aufs 12fache des Durchschnittsertrags berechnete, aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung aufgehoben.

II. Die Lasten aus dinglicher Gebundenheit.

§ 5. 1) **Gülten.** Die auf dem Besitz von Grund und Boden lastende Verpflichtung zur periodischen Zahlung von Gülten (in Bodenerzeugnissen) oder Grundzinsen (Abgaben in Geld oder Tieren) sowie die Drittelspflichten (Besitzveränderungsabgaben, wie Währschaft, Handlohn) wurden durch G. v. 5/10 1820 als auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten ablösbar erklärt; das vom Pflichtigen zu leistende Ablösungskapital betrug das 18fache, bzw. das 9- bis 10fache des ermittelten Jahreswerts der Gülten und Zinsen, je nachdem der Antrag vom Pflichtigen bzw. Berechtigten gestellt ist.

§ 6. 2) **Eine Anzahl anderer Reallasten von ursprünglich wesentlich steuerlichem Charakter**, wie Rauchhühner, Schutz-, Schirm-, Vogtgeld, Steuerroggen, wurde ebenfalls durch G. v. 5/10 1820 gegen eine aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung aufgehoben. Soweit die aus der persönlichen und dinglichen Gebundenheit und vormaliger Steuerpflicht herrührenden Drittelspflichtigkeiten und vielfältigen sonstigen dinglichen Leistungspflichten (dritter und zehnter Pfennig, Kreuzergeld, Herdgeld, Fallgeld u.s.f.) nicht schon infolge der GG. von 1820 abgelöst oder aufgehoben worden waren, ist durch das G. v. 10/4 1848 die Aufhebung dieser „Feudalrechte“ verfügt worden; der dabei gemachte Vorbehalt späterer Regelung der Entschädigungsfrage wurde mit G. v. 13/2 1851 eingelöst, wonach die seither Berechtigten das 12fache des ermittelten Rentenwerts als Entschädigung aus der Staatskasse erhalten sollten, welch' letzterer ein Rückgriff auf den früher Belasteten nur insoweit zusteht, als ein privatrechtlicher Entstehungsgrund der Last nachzuweisen ist.

§ 7. 3) **Zehnten.** Durch G. v. 28/12 1831 wurde der Neubruchzehnt ohne Entschädigung, der Blut- und Bienenzehnt gegen eine aufs 15fache des Ertrags berechnete, zu gleichen Teilen aus der Staats- und Gemeindekasse zu leistende Entschädigung aufgehoben. Die A. der übrigen Zehnten wurde durch G. v. 15/11 1833 geregelt. Hiernach sind berechtigt, die A. der Zehnten zu fordern: einerseits die Gemeinde als solche und die einzelnen in der Gemeinde seßhaften Pflichtigen, wenn mindestens ein Drittel derselben, welches nicht weniger als die Hälfte der in der

Gemarkung zehntpflichtigen Güter besitzt, einen bezüglichen Beschluß faßt, andrerseits, aber erst vom 1/1 1842 an, auch die Zehntberechtigten. Die A. des Zehnten muß stets als einheitliche Maßregel für die ganze Gemeindegemarkung auf einmal durchgeführt werden: nur bei den weniger wichtigen Wiesen-, Garten-, Obst- und Holzzehnten sind hiervon Ausnahmen zulässig. Die Entschädigung der Zehntberechtigten erfolgt durch Zahlung eines Geldkapitals, welches das 20fache der mittleren reinen Zehnteinnahme beträgt. Dasselbe ist in höchstens 5 Jahreszielen und zwar für jede Gemeinde durch einen Vorträger zu entrichten; eine vom Staat errichtete Zehntschuldentilgungskasse besorgt die Vermittelung bei der A. und schießt den Zehntpflichtigen die erforderlichen Kapitalien vor, welche dann allmählich getilgt werden. Die Staatskasse übernahm ein Fünftel des Ablösungskapitals, was für den Staat eine Ausgabe von rund 14 Millionen ℳ zur Folge hatte. Gleichzeitig wurde den Zehntberechtigten die Möglichkeit gegeben, sich der seither auf dem Zehntrecht ruhenden Lasten (insbesondere für Kirchen- und Schulbau) durch Ausscheidung eines entsprechenden Kapitals aus der Ablösungssumme zu entledigen. Die Zehntablösung wurde auf Grund dieses Gesetzes im wesentlichen bis Anfang der 60er Jahre zum Abschluß gebracht.

§ 8. 4) **Weiderechte.** Die A. der auf Dienstbarkeit beruhenden Weiderechte wurde durch G. v. 31/7 1848 geregelt; nur die Belasteten können den Ablösungsantrag stellen; zur A. der auf den Liegenschaften in einer Gemeindegemarkung ruhenden Weiderechte genügt es, wenn ein Teil der Belasteten, welche mindestens die Hälfte des Grundsteuerkapitals der belasteten Fläche besitzen, sie beantragt; als Entschädigung ist das 15fache des Reinertragswerts zu leisten.

§ 9. 5) **Forstdienstbarkeiten.** Ihre A. ist durch §§ 134 bis 136 des Forst-G. v. 15/11 1833 dahin geregelt, daß der Eigentümer des belasteten Waldes (nicht auch der Forstberechtigte) die A. von Beholzungs-, Weide-, Laub-, Streu-, Mast-, Eckerich-, Harz-, Teer- u. Trüffelrechten verlangen kann, und zwar beim Beholzungsrecht unbedingt, bei den übrigen Rechten nur, sofern nicht durch deren Aufhebung der Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet wird. Bei A. des Holzrechts hat der Belastete ein dem Dienstbarkeitswerte gleichkommendes Waldstück, bei den übrigen Rechten ein entsprechendes Geldkapital als Entschädigung zu leisten.

§ 10. 6) **Die Jagd- und Fischereiberechtigungen** auf fremdem Boden wurden durch G. v. 10/4 1848 als sog. Feudalrechte aufgehoben. Die kraft der neuen Gesetzgebung in das Recht zur Ausübung der Jagd und der Fischerei Eintretenden hatten die früher Berechtigten zu entschädigen, und zwar für das aufgehobene Jagdrecht nach dem Jagd-G. v. 2/12 1850 mit einem nach dem Wert desselben zu bemessenden, höchstens 30 ₰ auf 0,36 ha betragenden Geldkapital, für das aufgehobene Fischereirecht nach dem Fischerei-G. v. 29/3 1852 durch Leistung des 12fachen Betrags des früheren durchschnittlichen Jahrespacht- oder Lehenszinses.

§ 11. 7) **Lehen und Erblehen.** Das im badischen Landrecht als ein zwischen Ober- und Nutzeigentümern „zerteiltes" Eigentum bezeichnete Lehnsverhältnis kam einerseits als adliges Lehen, andrerseits an bäuerlichen Gütern und zwar hier in doppelter Form vor, einmal als der in der bäuerlichen Familie kraft Gesetzes vererbliche Erbbestand (Erbpacht) und sodann als der auf die Lebenszeit des Berechtigten oder höchstens noch weiter für die Ehefrau und ein Kind desselben begründete Todbestand (Schupflehen). Soweit das Domänenärar und die Kirchenverwaltung Obereigentümer waren, wurde auf Grund der Verwaltungsnormative von 1826, 1833 und 1838 im Wege gütlicher Vereinbarung mit Erfolg dahin gestrebt, die bäuerlichen Erb- und Schupflehen gegen Leistung einer Ablösungssumme in freies Eigentum zu verwandeln. Durch G. v. 21/4 1849 wurde beiden Teilen ein Anspruch auf A. der Erb- und Schupflehen (Allodifikation) eingeräumt; das Ablösungskapital für die jährlichen Leistungen, insbesondere den Kanon, beträgt das 16- bzw. 18fache des jährlichen Reinwerts, je nachdem der Ober- bzw. Untereigentümer den Ablösungsantrag stellt, das Ablösungskapital für das Heimfallsrecht zwischen 1 u. 11% des Gutswerts je nach Ausdehnung der Lehnserbfolge. Hinsichtlich der adligen Lehen wurden durch das Lehensed. v. 12/8 1807 und VV. von 1819 u. 1824 die rechtlichen Grundlagen für eine A. der dem Lehnsherrn zustehenden Rechte gegeben und durch G. v. 19/4 1856 die rechtlichen Folgen der Allodifikation näher geregelt; endlich gab ein G. v. 9/8 1862 unter gleichzeitiger Regelung der Entschädigungen beiden Teilen ein Recht auf zwangsweise Durchführung der Lehensumwandlung.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Texte erwähnten Gesetze, von welchen die wichtigsten in dem Handbuch für badische Juristen (Bingner, Mannheim 1858, S. 476 ff.), abgedruckt sind.

B. Litteratur: Vogelmann, Die Zehntablösung in Baden, ihr Fortgang und ihre Folgen, Karlsruhe 1838; und Buchenberger, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, Tauberbischofsheim 1887, S. 17—59.

Schenkel.

Ablösung der Reallasten in Hessen.

§ 1. **Entwicklung der Gesetzgebung.** Anfang und Basis der Reformbewegung lag, wie überall, auch in Hessen in der Aufhebung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse. Das G. v. 25/5 1811 beseitigte die Leibeigenschaft, indem es die Entstehung neuer Leibeigenschaftsverhältnisse untersagte und die A. der eigentlichen Leibeigenschaftsabgaben bis 1/1 1816 anordnete. Art. 25 der V.U. bestätigte diesen Rechtszustand; durch die spätere Gesetzgebung verschwand die politische Abhängigkeit infolge Aufhebung der

grundherrlichen Polizeigewalt und Patrimonialgerichtsbarkeit. Auf der linken Rheinseite fielen die feudalen Rechte und alle fiskalischen, Freiheit und Eigentum beschränkenden Gerechtsame, bereits durch die französische Gesetzgebung (G. v. 17/7 1793 und Reglement v. 6. Germ. VI).

§ 2. **Ablösung dee Feonden.** Die Verschiedenheit der Territorien, aus denen sich Hessen nach und nach bildete, führte zu einer Mannigfaltigkeit *der Fronden*. Neben den persönlichen Leistungen, welche Krieg, polizeiliche Anstalten oder Gemeindezwecke in Anspruch nahmen, leisteten die Unterthanen den früheren Landes- und Grundherren persönliche Dienste fast aller Art. Das G. v. 25/5 1811 verordnete zunächst die vertragsmäßige Ablösung aller als Ausflüsse der Leibeigenschaft anzusehenden Fronden. Zur Abschaffung der übrigen domanial- oder gutsherrlichen Fronden wurden mit den Berechtigten besondere Übereinkünfte abgeschlossen und die Entschädigungen auf die Staatskosse angewiesen, die Staats- oder Landesfronden unentgeltlich ganz aufgehoben (G. v. 8/4 1819 und 6/5 1824). — Art. 26 der V.U. bestimmte, daß ungemessene Fronden nie mehr stattfinden, gemessene ablösbae sein sollen. Endlich ermöglichte das G. v. 29/1 1836 die Verwandlung der zum Vorteil einzelner geistlicher oder Schulstellen zu leistenden Fronden in eine ablösbare Grundrente.

§ 3. **Aufhebung dee Zehnten.** Die *Zehntberechtigungen* hob in Rheinhessen das Reglement vom 6. Germ. VI. auf; in den übrigen Provinzen beseitigte das G. v. 7/2 1821 das Recht, von neuen Anrodungen den Novalzehnten zu verlangen. Die GG. v. 15/8 1816 über die Verwandlung des fiskolischen Zehnten (ausgedehnt durch V. v. 24/1 1818 auf die Zehnten der Pfarreien und Stiftungen) und v. 20/6 1839 über den Privatzehnten führten zur Verwandlung der beiden Arten in ablösbare Grundrenten.

§ 4. **Allgemeine Ablösung dee Grundeenten.** Eine allgemeine A. (unter Mitwirkung der Staatskasse) *der Grundrenten und Grundzinsen*, welche als Reallasten auf gewissen Grundstücken ruhen, führte das G. v. 27/6 1836 (R.Bl. Re. 35), für Rheinhessen das G. v. 2/2 1841 (R.Bl. Nr. 6) herbei. Die Bek. v. 6/7 1836 (R.Bl. Nr. 35) noemierte die Berechnung des Geldwertes der ständigen und unständigen Naturalgrundrenten, eine Bek. v. 12/1 1837 (R.Bl. Nr. 4) die Dauer der Tilgungsperioden bei einer Tilgungsrente von 4 bis 10% des Ablösungskapitals. Alle bestehenden oder durch gesetzliche Verwandlung anderer Lasten (z. B. Zehnten) entstandenen Geld- und Natucalgrundrenten (Grundzinsen) sind hiernach zwangsweise ablösbar; jeder Teil konn die A. veelangen, wobei die Minderheit an die zustimmende Mehrheit gebunden ist. Der Ablösungspreis ist das 18fache der jährlichen Rente; die Grundrenten, welche in Noturalien bestehen, werden nach den im G. v. 25/1 1831 über die fiskalischen Grundrenten (R.Bl. Nr. 11) festgesetzten Preisen berechnet. Der Berechtigte hot die Wahl zu bestimmen, ob der Ablaufschilling bar abgetragen wird, odee bei der Staatskasse gegen 4% Zinsen und allmähliche Amortisation stehen bleibt. Die statt der Grundrente eintretende Zinsen- und Tilgungsrente wird nach Verhältnis der bisherigen Last auf die Pflichtigen verteilt und haftet auf dem Grundeigentum. Die Subrepaetition und Erhebung der Rente bei den Einzelnen besorgt der Staat. Jeder einzelne Pflichtige kann jederzeit den Rest seines noch schuldigen Kapitalanteils bei der Staatsschuldentilgungskasse abtragen. Mit dem Jahre 1849 erreichte die Ablösungsgesetzgebung ihren Abschluß. Ein G. v. 3/10 1849 verordnete die Ablösbarkeit noch weiterer, unter das bisherige Recht nicht fallender Lasten und Abgaben: Besoldungskosten zu Gunsten von Kirchen- und Schuldienern, Anschaffungs- und Unterhaltungspflicht von Bedürfnissen für den Kirchen- und Schuldienst, Erbauung von Kirchen u.s.w., Anlage und Unterhaltung von Friedhöfen, Anschaffung und Unterhaltung von Fasselvieh.

Die Leitung des Veefahrens ist den staatlichen Verwaltungsbehörden übertragen; über Streitpunkte und Reklamationen entscheiden die Verwaltungsgeeichte (Kreisausschuß und Provinzialausschuß).

§ 5. **Beseitigung dee Weidebeeechtigungen.** Zugleich Ablösungs- und Kulturgesetz ist das G. vom 7/5 1849 über den Umfang, die Aufhebung, Verwandlung und *Ablösung dee Weideberechtigungen* auf landwirtschaftlichem Boden (R.Bl. Nr. 30). Hiernach sind alle auf einer Dienstbarkeit beruhenden Weideberechtigungen auf Feldern, Wiesen und Weiden auf Verlangen der Besitzer der pflichtigen Grundstücke ablösbar (Verwandlung in eine nach d. G. v. 27/7 1836 ablösbare Grundrente). Bei Widerspruch gegen die Festsetzungen der ernannten Sachverständigen (Abschatzung, Fixierung der Rente) entscheiden auch hier die Verwaltungsgerichte (Kreisausschuß, Peovinzialausschuß).

§ 6. **Weitere Maßregeln zu Gunsten des feeien Eigentums.** Als Maßregeln zu Gunsten der freien Verfügung über das Grundeigentum sind noch anzuführen: die Allodifikation der Lehen (V. v. 26/11 1819, G. v. 2/5 1849, V. v. 26/6 1876), der Erbleihen und Landsiedelleihen (G. v. 6/8 1848). Der Lehnsverband ist hiernach aufgehoben; die zeitlichen Besitzer sind, wenn nicht mehr als 5 Erbberechtigte vorhanden, dem Lehnsherrn für den Verlust des Heimfalls zu einee verhältnismäßigen Entschädigung verpflichtet, wobei in Streitfällen bei dem Ablösungsverfohren die Verwaltungsgerichte kompetent. Ähnliche Grundsätze gelten bei A. von Erbleihen und Landsiedelleihen.

Quellen und Litteratur.

A. *Quellen*: Die oben aufgeführten Gesetze und Verordnungen.

B. *Litteeatur*: Die Gesetzgebung des Großh. Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigentums und der Person von Lasten und Beschränkungen, zusammengestellt von W. *Goldmann*, Darmstadt 1831.

Eigenbrodt, Handbuch der Großh. hess. Veroednungen, Darmstadt 1816—18, II. Bd. § 223. Handbuch des direkten Steuerwesens u.s.w. im Großh. Hessen von L. *Bauer*, Heidelberg 1868. W. *Zeller*, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großh. Hessen, Darmstadt 1886, II. Bd. S. 62 ff.

Zeller.

Akademieen der Wissenschaften und Künste.

§ 1. Begriff und geschichtliche Entwicklung der deutschen Akademieen. — § 2. Die deutschen Akademieen der Wissenschaften im einzelnen. — § 3. Die königl. Akademie der Künste in Berlin.

§ I. **Begriff und geschichtliche Entwicklung der deutschen Akademieen.** Ursprünglich der Name eines Platzes in Alt-Athen, wo Plato seine Philosophie oortrug, später die Bezeichnung mehrerer philosophischer Schulen, versteht man heute unter AA. Institute, deren Aufgabe die Pflege höherer wissenschaftlicher und künstlerischer Studien sowie die Fortbildung der Wissenschaft und Kunst an sich ist. Soweit die AA. höhere Unterrichtsanstalten sind, kommen sie hier nicht in Frage (vgl. die Art. Bergakademie; Hochschulen, technische; Kunstschulen; Unterrichtswesen; Unioersitäten). Ebenso werden auf der anderen Seite private Gelehrtenvereine, welche jene Aufgaben verfolgen, außerhalb des Rahmens dieser öffentlichrechtlichen Betrachtung fallen.

In dem oorstehend begrenzten Sinne versteht man unter A. eine oom Staat eingerichtete Körperschaft von Gelehrten oder Künstlern, welche ohne unmittelbare Ausübung des Lehrberufs die Pflege der reinen Wissenschaft oder der Kunst zur Aufgabe hat und diesen Zweck durch Vorträge, Herausgabe von Werken, Unterstützung wissenschaftlicher oder künstlerischer Unternehmungen, Ausschreiben von Preisaufgaben und Krönung heroorragender Leistungen zu erreichen sucht. In der Hauptsache werden hier gelehrte Gesellschaften Gegenstand der Erörterung bilden, da die deutschen Kunstakademieen mit einer Ausnahme in Ausbildung von Schülern den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit sehen und deshalb bei Besprechung der Kunstschulen zur Darstellung kommen müssen. Nur die Königl. A. der Künste in Berlin ist als eine A. in dem festgestellten Sinne hier zu berücksichtigen.

Die Heimat der AA. ist Italien. Bei der Wiederbelebung der Altertumswissenschaften entstanden und entwickelten sich die Gelehrtenvereine oon Florenz, Neapel und Rom, die im Gegensatz zu den in scholastischer Lehrmethode befangenen Universitäten die Pflege humanistischer Studien und eines freieren wissenschaftlichen Geistes zu ihrer Aufgabe machten.

Nach Frankreich übertragen, wurde die neue, in Paris zuerst als Privatanstalt gegründete Einrichtung 1635 oon Richelieu unter dem Namen Académie française in ein Staatsinstitut verwandelt und später seit der Reoolution mit den oon Colbert gegründeten Schwesteranstalten zu dem Institut de France vereinigt.

Nach dem Muster dieser glänzenden französischen A. entstanden zunächst auf Anregung oon Leibnitz die AA. oon Petersburg und Berlin, wurden später die AA. oon Mannheim, Göttingen und München und in diesem Jahrhundert von Weimar und Leipzig gegründet. Es besteht jedoch ein tiefgehender Unterschied zwischen den deutschen AA. und ihrem französischen Vorbilde. Die Absicht Richelieus ging bei seiner Gründung nicht zuletzt dahin, durch Schaffung einer vom Staate abhängigen Gelehrtengesellschaft, deren Äußerungen mit der höchsten wissenschaftlichen Autorität bekleidet waren, dem Staat einen Einfluß auf die Wissenschaft und ihre Lehren zu sichern. Dieser Zweck wurde auch teilweise erreicht und führte zu einer gewissen Reglementierung der französischen Wissenschaft durch die A. Bei Gründung der deutschen AA. wurden solche Nebenabsichten nicht oerfolgt. Ihre Wirksamkeit war ausschließlich der freien wissenschaftlichen Forschung gewidmet. Auch war ein so tiefgehender und centralisierender Einfluß auf das wissenschaftliche Leben der Nation, wie ihn die französische A. ausgeübt hat, schon durch das Vorhandensein einer Mehrheit derartiger Institute ausgeschlossen.

Ein weiterer Grund, weshalb die deutschen AA. die eigenartige Stellung der französischen nicht erlangten, war die andere Stellung der deutschen Hochschulen zu ihnen. Während die französischen Unioersitäten allmählich zu bloßen Fach- und Berufsschulen wurden und ihre allgemeine wissenschaftliche Wirksamkeit hinter derjenigen der AA. oöllig zurücktreten ließen, haben die deutschen Unioersitäten es verstanden, den Schulcharakter mit dem der AA. zu oerbinden, also auch für die Fortbildung der Wissenschaft als solche fortdauernd das Erheblichste zu leisten. Bei dieser eigentümlichen Doppelnatur der deutschen Hochschulen ist der Unterschied zwischen ihrer wissenschaftlichen Wirksamkeit und der der AA. im wesentlichen in dem Verzicht auf Ausübung des Unterrichts, sowie in einer etwas internationaleren Thätigkeit zu sehen. Diesen letzteren Gegensatz insbesondere haben die AA. seit ihrer Gründung festgehalten. Mit der Ausbildung der Landeshoheit in den einzelnen deutschen Territorien hatte auch die Pflege der Wissenschaft einen territorialen Charalter angenommen; die Universitäten waren Landesuniversitäten geworden oder als solche gestiftet. Es regte sich deshalb das Bedürfnis, durch Gründung gelehrter Gesellschaften, welche durch Korrespondenz und die Einrichtung der auswärtigen Mitgliedschaft auch mit hervorragenden Gelehrten des Auslandes in regelmäßiger Fühlung standen, den internationalen Zusammenhang der Wissenschaften zu sichern. Nach dieser Richtung haben die AA. auch den deutschen Hochschulen gegenüber eine selbständige und eigenartige Aufgabe stets gehabt und durchgeführt.

§ 2. **Die dentschen Akademieen der Wissenschaften im einzelnen.** 1) Die A. der Wissenschaften in Berlin. Gegründet 1700 durch Kurfürst Friedrich III. als „Societät der Wissenschaften zu Berlin" begann sie im Jahre 1711 unter dem Vorsitz von Leibnitz, der den Plan zu ihrer Gründung entworfen hatte, ihre Thätigkeit. Durch Friedrich II. neu organisiert, erlangte sie unter dem Präsidium von Maupertuis als „A. der Wissenschaften" eine hervorragende internationale Stellung. Sie hat ihre Satzungen mehrfach geändert. Die Statuten von 1812 wurden aufgehoben durch die o. 31/3 1831, welche wiederum durch die gegenwärtig geltenden v. 28/3 1881 ersetzt wurden. Danach ist die A. eine zur „Prüfung des Vorhandenen, sowie weiterer Forschung auf dem Gebiet

der Wissenschaft" ohne bestimmten Lehrzweck eingesetzte Gesellschaft von Gelehrten, welche sich in die physikalisch-mathematische und die philosophisch-historische Klasse sondert und aus ordentlichen, auswärtigen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern besteht.

Die ordentlichen Mitglieder, welche die eigentliche Gesellschaft bilden, beschließen unter Leitung von vier ständigen Sekretären in wöchentlichen Gesamtsitzungen über die Angelegenheiten der A. und die Wahl der Mitglieder. Letztere bedarf der vom Unterrichtsministerium einzuholenden königl. Bestätigung.

Die A. besitzt die Rechte einer privilegierten Korporation, hat Vermögen und führt ein eigenes Siegel. Das ihr durch den Staatshaushaltsetat für 1888/89 (Kap. 122 tit. 37) ausgesetzte Jahreseinkommen beträgt zusammen mit dem für die mit ihr verbundenen Institute 441 279 ℳ. Nach § 6 der Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23/10 1817 (G.S. 1817 S. 240) ist die A. dem Unterrichtsministerium untergeordnet.

Die A. giebt Abhandlungen (bis 1803 mémoires und nouv. mémoires), sowie Monatsberichte heraus. Sie hält jährlich drei öffentliche Sitzungen ab, stellt Preisaufgaben und krönt vorzügliche wissenschaftliche Leistungen.

2) Die Königl. bayerische A. der Wissenschaften. Gestiftet am 28/5 1759 von Kurfürst Maximilian III. Joseph, hat sie den Zweck, alle nützlichen Wissenschaften und freien Künste in Bayern auszubreiten, insbesondere durch Stellung von Preisaufgaben, Herausgabe von Abhandlungen, Abhalten von Gedächtnis- und Festreden. Ursprünglich ihre Hauptwirksamkeit der vaterländischen Geschichte zuwendend, wurde sie durch die Konstitutions-U. v. 1/5 1807 in drei Klassen, die philosophisch-philologische, die mathematisch-physikalische und die historische, eingeteilt und dadurch mit allgemeinerem wissenschaftlichem Charakter ausgestattet. Diese Einteilung wurde durch die am 29/3 1827 erlassenen und jetzt noch giltigen neuen Satzungen aufrecht erhalten. Die A. besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen, auswärtigen und korrespondierenden Mitgliedern der drei Klassen und giebt Abhandlungen und Sitzungsberichte heraus. Der Vorstand der A. ist zugleich Generalkonservator der früher mit ihr verbundenen Sammlungen. Die A. ist eine Korporation, führt ein Siegel und ist dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordnet. Für die eigentlichen akademischen Bedürfnisse waren 1882/83 im Etat 35 688 ℳ 58 ₰ ausgeworfen.

3) Die Königl. sächsische Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig. Gegründet am 1/7 1846, zerfällt sie in zwei Klassen, die philologisch-historische und mathematisch-physische. Die Gesellschaft hält jährlich zwei öffentliche Sitzungen sowie Klassensitzungen ab, stellt Preisaufgaben und giebt Abhandlungen heraus. Ihre vorgesetzte Staatsbehörde ist das Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts.

§ 3. **Die Königl. Akademie der Künste in Berlin.** Gegründet von Friedrich III. am 1/6 1699, hat sie ihre jetzige Verfassung durch das mittelst A.E. v. 19/6 1882 bestätigte Statut bekommen. Danach ist sie eine der Förderung der bildenden Künste und der Musik unter königl. Protektorate gewidmete Staatsanstalt, welche die Rechte einer juristischen Person hat und unmittelbar unter dem Unterrichtsminister als ihrem Kurator steht (§ 1 der Statuten in Verbindung mit § 6 der Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien v. 23/10 1817). Unter dem Vorsitz eines Präsidenten umfaßt sie den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder, welche in Ehrenmitglieder, ordentliche, einheimische und auswärtige zerfallen, und die bei dem Art. Kunstschulen zu besprechenden Unterrichtsanstalten, die akademische Hochschule für bildende Kunst, die ebensolche für Musik, die Meisterateliers und Meisterschulen für musikalische Komposition, sowie das akademische Institut für Kirchenmusik. Ihren allgemeineren Akademiecharakter erhält die A., abgesehen von der Einrichtung der auswärtigen und Ehrenmitgliedschaft, durch die im § 13 der Statuten enthaltene Bestimmung, wonach der Senat der A. technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers und berufen ist, das Kunstleben zu überwachen und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: 1) Die Berl. A. betr.: Diploma wegen Fundation der Societät der Wissenschaften zu Berlin v. 11/6 1700. Mylius C. C. M. tom. VI Abt. 2 p. 9. Rabes Samml. Bd. 1 Abt. 1 S. 197. — Ed. v. 3/6 1710 wegen endl. Einr. d. Königl. A. d. Wissenschaften. Mylius tom. VI Nachtr. p. 27 Nr. VIII. Rabe a. a. O. S. 298. — Statuten v. 24/1 1744. Mylius C. C. M. cont. p. 257. Rabe Bd. 1 Abt. 2 S. 190. — Die Statuten von 1812 sind amtlich nicht veröffentlicht, die v. 31/3 1838 sind in d. Allg. Preuß. Zeitg. für 1839 Nr. 216 und 217 Beil., die jetzt geltenden v. 28/3 1881 im C.Bl.U.V. 1881 S. 510 abgedruckt.

2) Die älteren Statuten d. bayer. A. d. Wissensch. sind in dem Almanach d. A. als Beilagen in den älteren Jahrgängen von 1843—1859, die geltenden Statuten, der Stiftungsbrief v. 28/3 1759, insbesondere auch die Statuten der früheren Mannheimer A. v. 15/10 1763 sind auch in dem neuesten Almanach für 1884 abgedruckt.

3) Die Statuten d. K. sächs. Gesellschaft der Wissensch., bestätigt mittelst Allerh. Dekr. v. 23/6 1846, sind ebenso wie der Nachtrag v. 17/5 1884 bei Breitkopf u. Härtel in Leipzig gedruckt.

4) Die A. d. Künste in Berlin: Regl. v. 20/3 1699 (Rabes Samml. Bd. 1 Abt. 1 S. 513) u. v. 26/1 1790 (Mylius N. C. C. tom. VIII p. 790 Rabe S. Bd. II S. 3). — Vgl. über eine nicht ausgeführte Neuorganisation M.Erl. v. 14/7 1848 (M.Bl. d. i. Verwaltung 1848 S. 198). — Ein provisorisches Statut ist i. C.Bl. U.V. 1875 S. 313 Nr. 99, die geltenden ebenda 1882 S. 618 Nr. 121 abgedruckt.

B. Litteratur: 1) Allgemeine: Grimm, Über Schule, Universität, Akademie. Jacobi, Über den Geist und Zweck gelehrter Gesellschaften. Eröffnungsrede der neugestalt. bayer. A. v. 27/7 1807. Ersch und Gruber, Allg. Encyklop. Art. A. Stein, 5. T. und 6. T. zerstreut. 2) Im einzelnen: Histoire de l'académie royale

prussienne des sciences à Berlin, Berlin 1787. Vgl. über dieselbe Rönne Bd. IV S. 735 ebenda über die A. der Künste. Preuß. Staatshandbuch 1887 S. 77 u. 79. Westenrieder, Geschichte d. bayer A. d. W., 2 Bde., 1784 und 1807, und die in dem obengenannten Almanach angeführte Litteratur. Radbul.

Alters- und Invaliditätsversicherung.

(Der Artikel wird unter dem Schlagworte „Invaliditätsversicherung" gebracht werden, da die Gesetzgebung über diesen Gegenstand noch nicht zum Abschlusse gelangt ist.)

Amortisationsgesetze.

I. Allgemeines über die Amortisationsrechte.

§ 1. Begriff der Amortisationsgesetze. — § 2. Geschichte der Amortisationsgesetze. — § 3. Die Grundzüge der Amortisationsgesetze

II. Die einzelnen Amartisatiansrechte.

§ 4. Das preußische Amortisationsrecht. — § 5. Das bayerische Amortisationsrecht. — § 6. Das württembergische Amortisationsrecht. — § 7. Das badische Amortisationsrecht — § 8. Das hessische Amortisationsrecht. — § 9. Das elsaß-lothringische Amortisationsrecht — § 10. Das Amortisationsrecht der übrigen deutschen Staaten. — § 11. Schluß: de lege ferenda.

I. Allgemeines über die Amortisationsrechle.

§ 1. **Begriff der Amortisationsgesetze.** Wegen der Unveräußerlichkeit des Kirchenguts und der kirchlichen Immunität wurde die Kirche — nicht selten auch der Kleriker — im Mittelalter manus mortua genannt, da sie ihr Vermögen gar nicht oder doch nur unter erschwerenden Voraussetzungen herausgab und dieses so dem Weltverkehr entzogen war. Die Zuwendung an die Kirche hieß daher admortisatio. A.GG. sind nun diejenigen Staatsgesetze, welche diesem Zustand entgegenwirken, indem sie dem Erwerb der Kirche — im weiteren Verlauf auch anderer juristischer Personen — Schranken setzen und Zuwendungen an dieselben verbieten oder doch erschweren.

§ 2. **Geschichte der Amortisationsgesetze.** Während die römischen Kaiser für die gerade zur Staatsreligion erhobene christliche Religionsgemeinschaft verschiedene Erwerbsprivilegien geschaffen hatten, die dann durch die kirchliche Gesetzgebung und Doktrin mit dem Anspruch auf staatliche Rechtsverbindlichkeit weiter entwickelt wurden (der Kanonist Tiraquellus in seinem Tract. de privil. piae causae zählt deren 167 auf), sehen sich schon die fränkischen Kaiser trotz ihrer die kirchliche Vermögenssteigerung begünstigenden Haltung genötigt, die hilfsbedürftigen Angehörigen des Schenkers gegenüber der Kirche in Schutz zu nehmen und den Erwerbstrieb der Kirche zu mäßigen (capit. Carol. M. a. 811 c. 5; capit. Ludov. a. 816 c. 7). Es bildete sich dann gegen den ungemessenen Besitz der Kirche, insbesondere der Klöster, trotz der Klagen einiger Synoden eine immer steigende Erbitterung heraus, die sich vorerst gegen die Formlosigkeit der testamenta ad piam causam richtete. Vom 13. Jahrhundert an findet sich sodann die Notwendigkeit der obrigkeitlichen Bestätigung einer jeden an die Kirche (Klöster) gemachten Veräußerung ausgesprochen; insbesondere suchte man den — auch titulo oneroso sich vollziehenden — Immobiliarerwerb der Kirche zu mindern. Um vor allem dem Besitz der Klöster zu steuern, entwickelten deutsche Gesetze den Satz von der Erbunfähigkeit der Mönche, welche das Erwerbsorgan der Klöster waren (Hellmann 91 ff.). Aus einem französischen Ed. v. Aug. 1749 (Dursy I 316 f.) ersehen wir, daß auch die Notwendigkeit landesherrlicher Erlaubnis bei der Errichtung kirchlicher Genossenschaften und Anstalten dem Gedanken der A.GG. dienen muß. (Vgl. dort auch andere Gründe für die A.GG.) Die geistlichen Territorien blieben keineswegs zurück (Mainz, Würzburg u. a.). Die Veranlassung bot hier insbesondere die Steuerfreiheit des Kirchenguts, bei welcher, da die Kirche besondere Jagd auf Liegenschaften machte, die übersteuerte Bürgerschaft endlich „notwendig zu Grund gehen müßte" (Fürstbischof Peter Philipp v. Würzburg: Sammlung der hochfürstl. wirzb. Landes-V. I 315. Ähnlich der Kurfürst Philipp Kart v. Mainz, welcher sein A.G. v. 5/4 1737 übrigens gerade zur sittlichen Hebung der Klöster erließ „zu Herstellung und Zurückbringung dessen, was das gemeine Wesen, auch wahre Beste deren Religiosen und Ordensständen nach dem Grundsatz zu eigener ihrer Konservation selbsten erfordert"). Kathotische wie protestantische Fürsten hielten Erwerbsbeschränkungen der toten Hand für nötig. Die Ursachen, welche in den einzelnen Staaten zu der auch in den deutschen Grundrechten (Art. IX) „aus Gründen des öffentlichen Wohles" für „zulässig" erklärten A.-Gesetzgebung führten, waren verschieden. In der Hauptsache aber waren es die Gründe, bald einzeln, bald zusammen, welche in der preuß. K.O. v. 1/2 1834 als maßgebend für die Behandlung der juristischen Personen bei Gesuchen um Genehmigung eines Erwerbs bezeichnet waren: Nachteil des öffentlichen Verkehrs, bedürfnisüberschreitende Vermögenssteigerung, gemeinschädliche Bedingungen des Erwerbs, Pflichtverletzung gegen hilfsbedürftige Angehörige, Kränkung der Rechte dritter. Die neuere Entwicklung brachte sodann schließlich regelmäßig die Gleichstellung der anderen juristischen Personen im Staate mit der Kirche, so daß sich der Begriff der manus mortua erweiterte, nachdem er sich durch die Ausscheidung der Geistlichen verengert hatte. Im Sinne des Code civil und bad. Landrechts Art. 537 ist die tote Hand identisch mit juristischer Person des öffentlichen Rechts. (Behaghel, Das bad. bürgerl. Recht (2.) I 98, 302.)

§ 3. **Die Grundzüge der Amortisationsgesetze.** Wie die ganze Rechtsbildung des Mittelalters, so zeigten auch seine A.-Statuten eine große Ungleichheit, die dann durch die Ausbildung der landesherrlichen Gewalt in etwas gemildert wurde, aber selbst heute noch unangenehm berührt. Während einzelne Staaten zur gesetzgeberischen Neuregelung schritten, galten in anderen die früheren Jahrhunderten angehörigen Provinzialstatuten und Stadtrechte. Verschiedenheiten stellten und stellen sich insbesondere in der Richtung heraus, ob die Beschränkungen nur die katholische Kirche oder auch andere religiöse Gemeinschaften, ob sie bloß kirchliche Rechtskörper, oder alle jur. Personen, ob sie in gleicher Weise den

Regularklerus und weltgeistliche Stiftungen betreffen. Auch sind die Gesetzgebungen keineswegs einig, ob Zuwendungen an in- und ausländische Personen, ob die Vergabungen von in- und ausländischem Vermögen gleiche Behandlung erfahren sollen. Nicht minder bestehen bezüglich des Erwerbs von Immobiliar- und Mobiliarvermögen Verschiedenheiten, wie auch die Erwerbungrn titulo oneroso und lucrativo bald einheitlich, bald verschirden geordnet sind, von Detailfragen, ob z. B. Prästationen für heilige Messen, Andachtsübungen, Versorgung von Religiosen u.s.w. unter die eine oder die andere Rubrik fallen, ganz abgesehen. Die Erwerbserschwernisse bestehen nach dem einen Recht ganz allgemein, nach dem anderen betreffen sie nur die Überschreitung einer bestimmten Summe (summa pragmatica). Auch sind die einzelnen Rechte bezüglich der Ausnahmestellung einzelner Anstalten, bezüglich der Zulässigkeit der Dispensation, der Wahl der Organe, welche die Genehmigung erteilen, der Rechtsfolgen bei Zuwiderhandlung u.s.w. sehr verschieden. Diese Gesichtspunkte durchkreuzen sich, und dabei haben wir vielfach Rechte aus ganz verschiedenen Zeiten gleichmäßig zu berücksichtigen. So gewährt das deutsche Amortisationsrecht das Bild einer bunten Musterkarte, welche durch die Einheitsbestrebungen der Neuzeit unberührt geblieben ist. Nach der Zusammenstellung von Kahl (u. § 45), dessen vorzügliche Arbeit über „Die deutschen A.G.G." zu folgendem vor allem zu vergleichen ist, bestehen in den kleineren norddeutschen Staaten: Mecklenburg-Schwerin, M.-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schw.-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Lübeck, Bremen nnd Hamburg keine A.G.G. Dazu kommt das Königreich Sachsen und in Süddeutschland die Stadt Regensburg. In 10 deutschen Staaten: Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Coburg und Elsaß-Lothringen, bestehen 21 Gruppen von Amortisationsrechten mit vielfach sich durchkreuzenden Geltungsgebieten. Diese Gruppen sind:

1) Das A.L.R., 2) das preußische G. v. 23/2 1870, 3) das hannoversche Recht, 4) das kurhess. R., 5) das hanauische R., 6) das kurmainzische R., 7) das fuldaische R., 8) das nassauische R., 9) das hessen-homburgische R., 10) das altbayer. R., 11) das würzburgische R., 12) das vorderösterreichische R., 13) das württembergische R., 14) das badische R., 15) das hessische R., 16) das sachsen-weimarische R., 17) das s.-meiningische R., 18) das s.-altenburgische R., 19) das s.-koburgische R., 20) das französische R., 21) das elsaß-lothringische R.

II. Die einzelnen Amortisationsrechte.

§ 4. Das preußische Amortisationsrecht.

Maßgebend ist das G. v. 23/2 1870. Die Erwerbserschwernisse treffen hiernach in der ganzen Monarchie nicht bloß die Kirchengesellschaften, sondern alle „Korporationen und anderen juristischen Personen", mit Ausnahme der „Familien-Stiftungen und Familien-Fideikommisse" (§ 6). Die Beschränkungen äußern sich darin, daß die juristischen Personen für gewisse Erwerbshandlungen zu deren Giltigkeit der Genehmigung des Königs oder der durch königl. V. ein- für allemal zu bestimmenden Behörde bedürfen. Im übrigen ist ein Unterschied gemacht zwischen lukrativem und onerosem, sowie zwischen Mobiliar- und Immobiliarerwerb.

Damit der Mobiliarerwerb unter die A.-Bestimmungen falle, muß er lukrativ sein: „Schenkungen und letztwillige Verfügungen" (§§ 1–3). Hierher grhören auch die Leistungen für Messen, Andachtsubungen u.s.w. Der pluralischen Fassung „Schenkungen" wäre die Formulierung des G. v. 13/5 1833 „Zuwendung" (§ 2) vorzuziehen, denn es kommt bei der Berechnung der sofort zu erwähnenden summa pragmatica nicht auf den Gesamtbetrag der an mehrere gemachten Schenkungen, sondern auf die Höhe der Zuwendung an die einzelne juristische Person an, und da sind beispielsweise die örtliche Kirchenfabrik und Pfründe schon verschiedene Personen. Staatliche Genehmigung ist also erst erforderlich, insofern jede einzelne Person einen die pragmatische Summe übersteigenden lukrativen Erwerb macht. Successive an dieselbe Person gemachte testamentarische Zuwendungen konsolidieren sich, verschiedene Schenkungen unter Lebenden werden dagegen „nach dem Gesamteindruck der die rinzelnen Zuwendungen begleitenden Umstände" (Kahl u. S. 163; anders A. L.R. II 11 § 201) auf den Gesamtbetrag berechnet oder einzeln genommen, ersteres insbesondere, wenn die Wiederholung zur Umgehung des Gesetzes geschah, letztres beispirlsweise, wenn auf Seiten des Beschenkten neue Bedürfnisse auftreten. Staatliche Genehmigung ist also nnr bei lukrativem, nicht auch bei onerosem Mobiliarerwerb nötig. Die bereits erwähnte summa pragmatica beträgt 1000 Thlr. Geringere Liberalitäten sind nicht genehmigungspflichtig, gleichgiltig, ob dieselben in- oder ausländischen Personen zugewendet sind. Nur in zwei Fällen ist die Genehmigung ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung erforderlich: insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll, und ferner insowrit sie einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden soll (§ 1). Kommt das Ausland in Frage, so begnügt man sich merkwürdigerweise mit der Bestimmung des § 2 über die pragmatische Summe: Zuwendungen unter diesem Betrag sind freigegeben; das Ausland ist also besser gestellt als das Inland, während schon die Gleichstellung im § 2 bedenklich erscheint. — Die in den vorerwähnten Fällen geforderte Staatsgenehmigung kann eine ausdrückliche und stillschweigende sein; sie hat retrotrahierende Wirkung (§ 3 Abs. II). Die Genehmigung ist nicht bloß für den die pragmatische Summe übersteigenden, sondern für den „vollen Betrag" einzuholen, und sie kann auf einen Teil der Zuwendung beschränkt werden (§§ 2 u. 3 Abs. III). Fortlaufende Leistungen werden kapitalisiert („fünf vom Hundert" § 2), so daß erst die Zuwendung einer Rente von über 50 Thlr. pro Jahr genehmigungspflichtig wird.

Für den Immobiliarerwerb gelten die vorentwickelten Bestimmungen gleichfalls; die

Schenkung von Grundeigentum beispielsweise im Wert von 1000 Thlr. ist noch freigegeben. Eine Besonderheit ist nur dadurch statuiert, daß die älteren gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen überhaupt (d. h. ohne Rücksicht auf den Erwerbstitel und eine bestimmte Wertsumme) der Genehmigung des Staats bedarf, ausdrücklich in Kraft erhalten sind. Mangels solcher besonderen Bestimmungen regelt sich zwar der Immobiliarerwerb nach dem G. v. J. 1870; aber unglücklicherweise haben wir solche Bestimmungen in Menge, wodurch dann die Rechtszersplitterung wiederum sanktioniert und für viele Zweifel Raum gelassen ist. Darnach haben wir folgende Rechtsgestaltung in Preußen:

1) Genehmigungspflicht für jeden Immobiliarerwerb, lukrativen und onerosen, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Summe. Dies ist die schärfste Bestimmung und vor allem der Standpunkt

a) des A. L.R. Teil II Tit. 11 § 194 betr. der „Kirchengesellschaften". Dasselbe gilt in den altpreuß. Landrechtsprovinzen, ferner im hannover. Landrechtsgebiet (Ostfriesland, Grafschaft Lingen und Eichsfeld), in der 1866 von Bayern abgetretenen Enclave Kaulsdorf, wo durch V. v. 22/5 1867 das landrechtliche Amortisationsrecht eingeführt wurde. Derselbe Rechtszustand besteht in den Rheinlanden.

b) In den Städten Göttingen, Nordheim, Einbeck, Osterode, Hameln gilt eine V. v. 26/1 1753 mit im wesentlichen gleichen Bestimmungen für „alle collegia, universitates und sogenannten corpora mortua" (Spangenberg, Sammlung der VV. und Ausschreiben, welche für sämtliche Provinien des hannover. Staates ergangen sind, 1 332).

c) Desgleichen im ehemaligen Herzogtum Schleswig auf Grund der V. v. 17/5 1799 (Poulsen, Lehrbuch des Privatr. in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, § 204) für die „tote Hand oder eine autorisierte und beständige Gesellschaft".

d) Hierher gehört auch das 1866 von Bayeen abgetretene Rechtsgebiet von Hilders, wo eine wirzburgische V. v. 31/7 1725 (Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landes-VV. 1 735 ff.) die bezeichnete Bestimmung für die manus mortuae trifft.

e) Für das fuldaische Rechtsgebiet gilt eine V. v. 23/8 1767 mit ähnlichen Anordnungen für „Kirchen, Hospitäler oder andere pia corpora". Zum fuldaischen Rechtsgebiet gehört auch das 1866 von Bayern abgetretene Weihers.

f) Für Hessen-Homburg traf die V. v. 18/12 1842 (Archiv der landgräfl. hessen-homb. GG. und VV. 386) dieselbe Amortisationsnorm für die kirchlichen und geistlichen Stiftungen.

Hierher gehört auch der kirchenvorstandliche (kirchenratliche) Immobiliarerwerb der katholischen Kirche in Preußen resp. der evangelischen Landeskirche der achtälteen preuß. Provinzen. G. v. 20/6 1875 § 50 N. 1 (G.S. 241) und G. v. 3/6 1876 Art. 24 N. 1 (G.S. 395). Doch dient diese Bestimmung nicht so sehr dem A.- als dem Aufsichts- und Kuratelgedanken; sie will die Kirche nicht beschränken, sondern vor Schaden bewahren.

2) Genehmigungspflicht für jeden onerosen Immobiliarerwerb und zwar ohne Rücksicht auf den Preis. (Hier tritt dann aus dem G. v. 23/2 1870 das Erfordernis der Genehmigung für lukrativen Immobiliarerwerb über 1000 Thlr. hinzu.) Diese Rechtsordnung besteht in

a) Kurhessen. — Bezüglich der „Teutschen oder anderen geistlichen orden und deroselben Häusern und Personen" wurde die erwähnte Beschränkung ausgesprochen durch eine V. v. Juni 1573 (vgl. auch V. v. 19/10 1557 in Kleinschmid, Sammlung fürstl. hess. Landes-Ordn. 1 370 f. und 1 170). Die Ausdehnung auf die anderen kirchlichen Korporationen und piae causae erfolgte dann durch die Praxis, welche bereits ein Regierungsausschreiben v. 7/3 1786 bestätigt. Die erwähnte Beschränkung trifft nur die Kirche und ihre Institute. Über Einzelheiten des kurhess. Rechts vgl. Kahl 120 ff. und 184.

b) Hanau. Maßgebend sind die VV. von 1603, 1615, 1642 und 1685 (Kahl 123 ff., 185). Die Beschränkung ist ausgesprochen für die „tote Hand", d. h. für die Kirche.

c) Orb, von Bayern 1866 an Preußen abgetreten; hier gilt auf Grund einer Mainzer V. v. 5/4 1737 — Orb hatte früher zu Kurmainz gehört — die oben erwähnte A.-Bestimmung gleichfalls nur für die geistlichen corpora und manus mortuae (Kahl 186).

3) Genehmigungspflicht für jeden lukrativen Immobiliarerwerb. Hier ist der § 3 des G. v. Jahre 1870 verstärkt durch das Fehlen der pragmatischen Summe, dagegen ist jeder onerose Erwerd freigegeben. Dieser Rechtssatz gilt in Nassau jedoch nur für die katholische Kirche, in specie für den katholischen Kirchenfonds (Ed. v. 9/10 1827 bei Schulte, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen kath. Bistümer, 112 ff.). Alle anderen juristischen Personen sind unbeschränkt, unterliegen also nur dem G. v. Jahre 1870.

4) Beim Fehlen „besonderer gesetzlicher Vorschriften" besteht nur die Genehmigungspflicht bei lukrativem Immobiliarerwerb im Betrag von über 1000 Thlr. nach dem G. v. 1870. Dies trifft zu für

a) Nassau mit Ausnahme der katholischen Kirche (oben 3),

b) Holstein,

c) die gemeinrechtlichen Gebiete von Hannover mit Ausnahme der oben 1b genannten Städte,

d) Frankfurt a. M.

e) Die von Hessen-Darmstadt abgetretenen Gebietsteile stellen in dieser Gruppe eine Besonderheit dar. Dieselben sind nämlich durch die hessische V. v. 6/6 1832 beherrscht, welche für lukrative Zuwendungen (jetzt: Immobiliarzuwendungen) an „Kirchen und geistliche Fonds", also nicht an andere juristische Personen, schon von 100 fl. an staatliche Ermächtigung verlangt.

Während das preuß. Amortisationsrecht in materiellrechtlicher Beziehung erhebliche Verschiedenheit zeigt, ist durch das G. v. J. 1870 eine ein

heitliche Organisation für Erteilung der staatlichen Genehmigung geplant, aber nur zum Teil auch hergestellt (a. M. Kahl 171 u. 189). Desgleichen sind die Rechtsfolgen für Zuwiderhandlungen einheitlich geordnet.

1) Was die Organisationsfrage betrifft, so verlangt das Gesetz bei den Voraussetzungen des § 1 königliche Genehmigung, bei den Voraussetzungen des § 2 Genehmigung des Königs oder der durch königl. Verordnung ein- für allemal zu bestimmenden Behörde. Eine Entlastung des Königs und weiterhin der Minister ist sodann auch in Aussicht gestellt, insoweit ein partikularrechtlich gesteigertes staatliches Genehmigungsrecht besteht (§ 4). Eine diesbezügliche königl. Verordnung ist aber bis jetzt bloß für die katholische Kirche (27/9 1875 G.S. 571) und die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen (9/9 1876 G.S. 395) und zwar keineswegs in Anlehnung an das A.G., sondern aus dem Gedanken des staatlichen Aufsichtsrechts bei der kirchlichen Vermögensverwaltung ergangen. Aus diesen Verordnungen ist zu erwähnen, daß für eine bestimmte Art lukrativer Zuwendungen, Sammlungen, Kollekten ꝛc., welche die katholische Kirche außerhalb des Kirchengebäudes veranstaltet, die Genehmigung des Oberpräsidenten, bei solchen der evangelischen Kirche sogar unter Umständen die Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, nämlich dann, wenn die Sammlung in mehr als einer Provinz stattfinden soll, in den übrigen Fällen diejenige des Oberpräsidenten resp. des Regierungspräsidenten erforderlich ist (Art. 1 N. 6, Art. II N. 2, Art. III N. 4). Beim Immobiliarerwerb, auch bei Tauschgeschäften zwischen verschiedenen kirchlichen Rechtssubjekten, ist für beide Kirchen bis zur Summe von 10000 ℳ die Genehmigung durch den Regierungspräsidenten, darüber hinaus durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu erteilen. — Für andere juristische Personen fehlen somit einheitliche Bestimmungen überhaupt, für die beiden Kirchen in Bezug auf Schenkungen (außer Kollekten) und letztwillige Verfügungen.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet aller Rechte dritter Personen (§ 3 Abs. 1 G. von 1870); auch der übrige Inhalt der oben angezogenen K.O. v. 1/2 1834 ist noch für bedeutsam zu halten. Die Genehmigung hat retrotrahierende Wirkung, dergestalt, daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind (§ 3 Abs. II). Sie kann auf einen Teil der Schenkung beschränkt werden (§ 3 Abs. III).

2) Die Rechtsfolgen bei Zuwiderhandlungen sind ausdrücklich geregelt für die Rechtsverhältnisse der §§ 1 u. 2. Die bezüglichen Rechtsgeschäfte sind ungiltig (§§ 1 u. 2), und bei Zuwendungen an inländische juristische Personen wird über den Vorstand, welcher annahm, und bei Zuwendungen an ausländische juristische Personen über diejenigen, welche die Schenkung verabfolgt haben, eine Geldstrafe bis zu 300 Thlr., im Unvermögensfall entsprechende Gefängnisstrafe verhängt. Das gilt auch für lukrative Immobiliarzuwendungen, mögen sie durch das G. v. Jahre 1870 (über 1000 Thlr. betragend) oder durch ein Partikulargesetz (ohne Rücksicht auf eine Wertsumme) genehmigungspflichtig gemacht sein; denn der § 5 unterscheidet hier nicht. Was den onerosen Immobiliarerwerb der juristischen Personen betrifft, so hat § 4 frühere Bestimmungen nur insoweit aufrecht erhalten, als sie ein weitergehendes staatliches Genehmigungsrecht bedeuten (§ 4); die in den betr. Partikularrechten gewollten Rechtsfolgen dagegen sind beseitigt; insofern ist das G. v. 1870 exklusiv. Letzteres hat aber seinerseits diese Lücke nicht ausgefüllt (§ 5); somit ist bei den durch die Partikulargesetze verbotenen onerosen Immobiliarerwerbungen juristischer Personen vor allen Dingen eine Strafe gesetzlich unzulässig; dagegen ist nach allgemeinen Grundsätzen und im Geiste des § 4 Ungiltigkeit des Rechtsgeschäftes anzunehmen, wie dies für die katholische und evangelische Kirche auch ausdrücklich verfügt ist (G. v. 20/6 1875 § 50 N. 1 u. G. v. 3/6 1876 § 24 N. 1).

§ 5. **Das bayerische Amortisationsrecht.** In Bayern fehlt ein für die Monarchie geltendes A.G. Infolge der stückweisen Erweiterung des Staates, wobei jedes anwachsende Territorium sein Recht mitbrachte, ist hier der Rechtszustand am verworrensten und der Wunsch nach einer einheitlichen Regelung nur zu sehr begründet.

Keine A.-Beschränkungen bestehen in Regensburg. Die Quelle des geltenden Rechts sind 3 Gruppen von A.-Gesetzgebungen mit zahlreichen Einzelgesetzen, deren Geltungsgebiet überdies territorial vollständig auseinandergerissen ist. Einheit herrscht nur bezüglich der Notwendigkeit königlicher Bestätigung bei der Entstehung neuer örtlicher Stiftungen (rechtsrhein. G.O. Art. 69). In formeller Beziehung ist gleichfalls Einheit erzielt, indem die zu einem Erwerb geforderte staatliche Genehmigung immer landesherrlicher Specialkonsens ist.

Die V. v. 27/4 1807 bestimmt: „Jenen Teilen Unseres Königreiches, wo bisher keine A.GG. bestanden, dienen die in Unseren altbayerischen Erbstaaten geltenden, welche die von einem Kloster zu erwerbende Summe auf 2000 fl. in Geld beschränken und jede Vermehrung des Grundeigentums verbieten, zur Richtschnur.“

1) Welches ist der Inhalt der altbayerischen A.-Bestimmungen?

2) Wo gelten besondere Amortisationsgesetze?

1) Das altbayerische Amortisationsrecht beruht auf verschiedenen seit 1701 ergangenen Gesetzen. Hiernach besteht zunächst das Verbot des lukrativen und onerosen Immobiliarerwerbs für alle „ecclesiasticae manus mortuae“ (Mandat v. 9/8 1701. Weber I 2 ff.). Namentlich ausgenommen sind die „Clerici saeculares, welchen die Weltliche ex testamento vel ab intestato succedieren können“. Der Zusatz zeigt, daß hier nicht an die Pfründe gedacht ist (gegen Stingl 752), womit dann freilich diese Bestimmung für heute auch den Charakter als Ausnahme verliert. Freigegeben sind hinsichtlich der Art der Veräußerung „pigaorationes und Verpfändungen pro assecuratione sortis“, sodann hinsichtlich der Erwerbsobjekte, insoweit „ein unbewegliches Gut nur von einer manu mortua ecclesiastica zur andern gehet“, (Kreittmayr, Annot. II C. II § 4 N. 6) und insoweit es sich um den Erwerb oder

Gründe handelt (Kahl 204 u. 213). Während anfangs die kirchlichen juristischen Personen bei „aller Immobiliarschafts-Acquisition nicht nur in re, sondern auch in pretio“ ausgeschlossen waren (Mand. v. 16/1 1760: Weber I S. 5), bestimmte das Mandat v. 13/10 1764: (Weber 1 S. 6 ff. in N. 13), daß eine Immobiliarzuwendung, „da einem Kloster oder geistlicher Stiftung nicht res immobilis selbst, sondern nur das pretium behändigt wurde, bis zur Summe von 2000 fl. „Platz haben soll“. Die erwähnte Pragmatik v. Jahre 1764, welche mit Ausnahme der letzten Bestimmung das G. v. Jahre 1701 über Immobiliarerwerb bestätigt und erneuert, unterstellt nunmehr auch den Mobiliarerwerb, selbstverständlich nur den lukrativen, welcher bis dahin frei war, bestimmten Schranken, indem sie eine summa pragmatica, 2000 fl., einführte und für Bruderschaften dieselbe sogar auf 50 fl. herabsetzte. Bezüglich der Klöster bestimmt dies noch einmal die Min.E. v. 16/6 1836 (Weber III 64 f.). Nur der Benediktinerorden kann Liegenschaften bis 2000 fl. ohne Ermächtigung erwerben, und bei höheren Mobiliar- und Immobiliarerwerbungen ist ihm Dispensation versprochen, bis jede einzelne Abtei zu einem unabhängigen Dotationsvermögen von mindestens 400000 fl. und jedes Priorat zu einem unabhängigen Dotationsvermögen von mindestens 200000 fl. gelangt sein wird. (Min.E. v. 28/10 1836: Weber III 72 f.) Auch die Erwerbungen in Form von Meßstiftungen, klösterlichem Einbringen u.s.w. gelten als lukrativ. Die Beschränkung des G. v. Jahre 1764 besteht aber bloß bezüglich des Erwerbs aus inländischem (also bayerischem) Vermögen, und gerade die wichtigsten piae causae sind von derselben ausgenommen: Spitäler, Waisen- und Krankenhäuser und andere zum Behuf der Armenpflege gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen und Filialen, seminaria clericorum, Schulen und stipendia studiosorum oder gestiftete beneficia für Weltpriester (Nr. 9). Unrichtig ist aber die in dem oberstrichterlichen Erkenntnis v. 27/12 1876 vertretene Auffassung, als ob hiernach bloß die Klöster noch übrig blieben und der Pragmatik unterständen. Vor allem heben wir die Domkapitel und die centralen wie lokalen kirchlichen Fonds hervor (a. M. Stingl 753). Die Min.E. v. 4/5 1869 (Weber VIII 127) spricht bloß von „geistlichen Genossenschaften“, weil von deren Seite Übertretungen stattgefunden hatten. Nur bezüglich dieser bekommen die Notare eine Specialinstruktion. Diese wurde noch einmal in Erinnerung gebracht durch Min.E. v. 5. u. 30/5 1874. Ohne Rücksicht auf den Betrag sind „alle außer Land gehenden Legate und frommen Stiftungen per actus inter vivos vel mortis causa“ verboten (Mandat v. 9/2 1787: Weber I 34, sowie Mandat v. 14/11 1793: Weber I 34). Diese Bestimmung ist durch V. v. 10/11 1811 auf „die gesamten königl. Staaten“ von damals ausgedehnt worden. Die durch GG. v. 3/7 1756 u. 18/3 1803 den piae causae auferlegten Beschränkungen in der Form der quarta pauperum und qu. scholarum wurden durch den Landtagsabschied v. 15/4 1840 aufgehoben (Weber III 337). Das Resultat dieser Ausführungen ist somit folgendes:

Nach altbayerischem Recht ist jede an kirchliche juristische Personen gemachte Immobiliarveräußerung ohne Rücksicht auf Betrag und Erwerbstitel verboten. Ausnahmen bestehen nur bezüglich der Art des Veräußerungsgeschäftes und des Objektes, nicht aber bezüglich des Erwerbers. Lukrative Mobiliarzuwendungen an juristische Personen der Kirche sind in jeder Höhe gestattet, wenn sie von ausländischem Vermögen herrühren, in jeder Höhe verboten, wenn sie der Kirche im Ausland zu gute kommen, im übrigen nur über den Betrag der summa pragmatica (2000 resp. 50 fl.) und hier unter Zulassung zahlreicher Ausnahmen genehmigungspflichtig. Überall ist landesherrliche Dispensation zulässig, welche für den einzelnen Fall nachzusuchen ist (vgl. die cit. GG.), deren allzuhäufige Erteilung aber nicht in Aussicht gestellt wurde. Ein für allemal ist durch kurfürstl. Erklärung v. 23/12 1794 (Weber I 39) das Institut der englischen Fräulein von dem A.G. v. Jahre 1764 ausgenommen, mit der unhaltbaren Motivierung, nur die „Orden“ seien im Erwerb beschränkt und das Institut zähle als „Seminarium für das weibliche Geschlecht“ zu den Seminaria Clericorum des G. von 1764. Die Praxis hat sich jedoch an die kurfürstl. Erklärung gehalten, und eine Min.E. v. 4/5 1869 (Weber VIII 127) hat diesen Rechtsstandpunkt noch einmal ausdrücklich gebilligt. (Über andere Bevorzugungen dieser Kongregation vgl. den Art. Orden.) Jede rechtswidrige Veräußerung ohne landesherrlichen Specialkonsens ist nach den citierten Gesetzen nichtig und ohne Wirkung. Der Veräußerer und seine Erben haben die Vindikationsklage, und eine exceptio doli oder evictionis praestendae ist nicht gegeben. Auch der Staat kann, da die A.GG. im öffentlichen Interesse gegeben sind, beim Verzicht jener Berechtigten die widerrechtlichen Erwerbungen der Kirche kondizieren (vgl. Kreittmayr, annot. II C. II § 4 N. 7). Dies hat auch für außerdeutsche A.GG. Bedeutung, insoweit hier nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift verbotswidrige Erwerbungen der Einziehung unterliegen.

Das altbayerische Amortisationsrecht gilt in: 1) Oberbayern (mit Ausnahme des früher Salzburgischen Gebietes und von Berchtesgaden), 2) Niederbayern, 3) Oberpfalz (nicht Regensburg), 4) Schwaben (mit Ausnahme von Vorderösterreich), 5) Oberfranken (mit Ausnahme von Bayreuth u. Redwitz) und Mittelfranken (mit Ausnahme von Ansbach).

2) Die Territorien, welche 1807 besondere A.GG. besaßen resp. bei ihrer später erfolgten Einverleibung mit eigenen A.GG. eintraten, zerfallen in Gebiete, welche

a) nur den Immobiliarerwerb — aber auch ohne Rücksicht auf Titel und Betrag — verbieten. Wir haben hier das Gegenstück zum Verbot der Veräußerung des Kirchenguts ohne päpstliche Genehmigung. Sodann giebt es Gebiete, welche
b) außerdem den lukrativen Mobiliarerwerb ganz oder doch von einer bestimmten Summe an genehmigungspflichtig machen, sei es für alle manus mortuae, sei es in Beschränkung auf die Klöster.

Zu der Gruppe a) gehört: 1) das würzburgische und 2) das fuldaische und sachsen-coburgische

Rechtsgebiet, zu der Gruppe b): 1) die Rheinpfalz, 2) das preußische, 3) das vorderösterreichische, 4) das mainzische Gebiet.

a) Verbot des Immobiliarerwerbs:

I. Im ehemaligen Fürstbistum Würzburg (1803 einverleibt und nach vorübergehender österreichischer Herrschaft 1814 an Bayern zurückgegeben) ist Quelle des geltenden Rechts das G. v. 31/7 1725 (amtliche Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen, 1776 1 S. 735 ff. und G. M. v. Weber III 1. Teil S. 338). Dasselbe stellt sich als Bestätigung und Erweiterung der Mandate v. 7/8 1623, 7/8 1654, 20/8 1678, 30/8 1681 und 30/4 1720 dar und verlangt für jede Immobiliarerwerbung der manus mortuae, als welche beispielsweise angeführt sind „Stifter, Klöster, Spitäler, adelige oder sonst befreyte Personen“ (Nr. 8), landesherrlichen Konsens. Widrigenfalls soll der Erwerb „null und nichtig“ sein und „bürgerlichen Personen auszulösen immer frey stehen und unverwehrt sein“. Der Mobiliarerwerb ist freigegeben. — Dieses Recht gilt auch in dem 1819 erworbenen ehemaligen Löwensteinschen Amt Rothenfels (Kahl 244).

II. Im fuldaischen Gebiet (in den Ämtern Hammelburg, Brückenau und Bieberstein, 1816 erworben) gilt das Dekret vom 23/10 1767 (Kahl 136), wonach „Kirchen, Hospitäler oder andere pia corpora zum Nachteil des commercii humani keinerlei Grundstücke ohne hochfürstliche gnädigste Specialkonzession an sich bringen oder erwerben können“. Der Mobiliarerwerb war unbeschränkt. — Zu dieser Gruppe gehört auch das sachsen-coburgische Rechtsgebiet: einige Häuser in den Landgerichten Lichtenfels und Seßlach (Stingl 749 u. 752).

b) Verbot des Immobiliar- und lukrativen Mobiliarerwerbs.

I. Die Rheinpfalz (1801 an Frankreich abgetreten, 1814 zurückgewonnen) ist beherrscht durch das französische Recht, insbesondere code civ. art. 910 und Dekret v. 30/12 1809: s. § 9 dieses Art.; desgl. Dekret v. 11/7 1810 Art. 4. Hiernach können die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewegliche und unbewegliche Sachen titulo lucrativo nur erwerben mit staatlicher Genehmigung. Dasselbe gilt bezüglich der kirchlichen Anstalten auch für jeden onerosen Immobiliarerwerb. Auf die Höhe kommt es nicht an.

II. In den ehemals preußischen Gebieten (Ansbach 1806 und Bayreuth 1810 einverleibt), gilt das A. L.R. II 11 § 194 ff. und 1182 ff. Als beschränkt gelten hiernach nur die „Kirchengesellschaften“ (d. h. die kirchlichen Korporationen und Anstalten, vgl. Meurer, u. II § 72), wozu auch die geistlichen Gesellschaften zählen (A. L.R. II 11 § 952), also nur die „tote Hand“ (A. L.R. II 11 § 200). Oneroser und lukrativer Immobiliarerwerb ohne ausdrückliche Bewilligung des Staates ist verboten in II 11 § 194. Bezüglich des lukrativen Mobiliarerwerbs ist zu unterscheiden zwischen in- und ausländischen Kirchen. Ausländischen Kirchen darf bei Strafe doppelten Ersatzes ohne besondere Erlaubnis des Oberhauptes im Staate nichts verabfolgt werden. Bei Vergabungen an inländische Kirchen ist gleichfalls staatliche Genehmigung nachzusuchen (§ 200); dieselbe muß aber erteilt werden, wenn die pragmatische Summe von 500 Thlrn. nicht überschritten ist (§ 197), desgleichen, wenn die Zuwendungen zur Gehaltsaufbesserung der Kirchenbeamten oder für Reparaturen der Kirchengebäude bestimmt sind (§ 208 f.). Zuwiderhandeln macht die ganze Vergabung ungiltig (§ 198), Kirchenvorstehern ist fiskalische Strafe angedroht (§ 214). Mehrere Zuwendungen aus verschiedenen Zeiten werden zusammengerechnet (§ 201), jährlich zu machende Leistungen kapitalisiert mit 4 von 100. Auch für das Einbringen in ein Kloster ist die pragmatische Summe auf 500 Thlr. festgesetzt (II 11 § 1187 ff., dort Näheres).

III. In den vorderösterreichischen Gebieten: den früher salzburgischen Landesteilen mit Berchtesgaden, Burgau in Schwaben und Redwitz in Oberfranken (Stingl 748), — 1805 dem Königreich einverleibt —, kommt von den durch Alter und Schärfe ausgezeichneten österreichischen A.GG. für die Immobiliarbeschränkungen in Betracht das G. v. 9/3 1684 (Weber, Prov. u. Statut. IV, 1319 ff.). Dasselbe verbietet den geistlichen Kommunitäten und Gotteshäusern, also der manus mortua, bei Strafe der Nichtigkeit den Erwerb aller unbeweglichen Güter und der denselben gleichgeschätzten Gerechtigkeiten, es sei nun durch Kontrakt oder letztwillige Verfügung. Lukrative Mobiliarzuwendungen sind bloß bezüglich der Klöster verboten, doch ist das klösterliche Einbringen der Religiosen bis zur Summe von 1500 fl. rh. freigegeben, dergestalt freilich, daß solche Zuwendungen „lediglich in fahrendem Vermögen oder bonis mobilibus bestehen“. G. v. 26/8 1771 (Weber IV 1321: Kahl 228, dort Näheres). Ausgenommen ist „bloß und allein dasjenige, was als ein wahres Almosen, als ein Vermächtnis auf heilige Messen oder Jahrtäge und andere derlei fromme Fundationen den Klöstern und Orden zugedacht wird“, und hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Zuwendung durch einen Religiosen oder einen Fremden erfolgt; sie darf aber nach G. v. 11/9 1779 gleichfalls die Summe von 1500 fl. nicht überschreiten. Zuwiderhandlungen sind mit Nichtigkeit und Geldbußen bedroht. — Die A.-Bestimmungen des österreichischen Rechts gelten auch in dem 1803 an Bayern abgetretenen Ronsberg-Stein. (Vgl. Stingl 749, 742; Kahl 218.)

IV. In dem ehemals mainzischen Gebiet (Aschaffenburg und den fürstlich leiningischen Ämtern Amorbach und Miltenberg, 1814 an Bayern gelangt) gilt Mainzer Landrecht, welches schon seit 1462 A.GG. hatte. Quelle des geltenden Rechts ist das G. v. 5/4 1737 (Weber, Prov und Stat. III 853). Immobiliarveräußerungen dürfen bei Strafe der Konfiskation nicht gemacht werden an „Fremde, Befreite (Adelige), geistliche Körper und manus mortuae“. Wie in Würzburg, so war auch hier eine ausschließlich steuerrechtliche Erwägung bestimmend. Von dem vorderösterreichischen Recht unterscheidet sich das Mainzer A.G. insbesondere dadurch, daß die lukrativen Mobiliarzuwendungen an die Klöster — die anderen manus mortuae

sind hier gleichfalls nicht beschränkt — nicht verboten oder nur für besondere Fundationen zugelassen, wohl aber durch eine summa pragmatica (1500 fl.) beschränkt sind. Was darüber ist, fällt den Intestaterben zu (§ 4). Dieselbe Beschränkung besteht bezüglich des Einbringens „bei Strafe der Konfiskation des ganzen eingebrachten oder einzubringenden Quantums" (§ 3).

Die bayerischen A.GG. sind weder durch die Verfassung noch durch das Konkordat beseitigt worden. (Vgl. Stingl 746 ff., Kahl 246 ff.) Verwaltungs- und Gerichtspraxis sind darin mit Recht einig.

§ 6. **Das württembergische Amortisationsrecht.** Das G. v. 30/1 1862 (abgedruckt in Doves Ztschr. f. Kirchenrecht II. 339 ff. u. Golther S. 540 ff.) konstatiert im Art. 18 das Bestehen von A.GG. in Württemberg. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in Verordnungen a. 16.—18. Jahrhundert niedergelegt, insbesondere im Mandat v. 26/2 1556, dem 3. Landrecht v. 1/6 1610 und der Kastenordnung v. 2/1 1615 (vgl. Kahl § 37). Hiernach bestehen A.-Bestimmungen nur für Klöster, Spitäler, Kästen und dergleichen Häuser und Anstalten, d. h. für die manus mortuae der katholischen und evangelischen Kirche, und zwar sind nur onerose Immobiliarerwerbungen derselben der Genehmigung der Kreisregierung bedürftig. Dabei ist noch eine Ausnahme statuiert zu Gunsten der gegen Gewährung einer Pfründe oder Rente erfolgenden Liegenschaftserwerbung. Die auf solche Weise oder durch unentgeltliche Zuwendung erworbenen Immobilien hat die manus mortua aber mangels besonderer staatlicher Erlaubnis alsbald wieder zu veräußern. Alle übrigen Erwerbungen sind freigegeben. — Die württembergischen A.GG. sind in einer V. der Ministerien der Justiz und des Innern v. 28/6 1859 zusammengestellt (Golther 396).

§ 7. **Das badische Amortisationsrecht.** Quelle des geltenden Rechts ist das G. v. 5/5 1870 (G. u. V.Bl. 1870 S. 399 ff.) § 1: „Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbständiger Rechtssubjekte ist Staatsgenehmigung erforderlich. Dieselbe ist nur solchen Stiftungen zu erteilen, welche einem öffentlichen, sei es kirchlichen oder weltlichen Zwecke gewidmet sowie den Gesetzen, den guten Sitten und dem Staatswohle nicht zuwider sind. Der staatlichen Genehmignng bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen und juristischer Personen." Ein Unterschied zwischen Mobiliar- und Immobiliarerwerb ist hier nicht gemacht, wohl aber zwischen lukrativen und onerosen Rechtsgeschäften. Nur die lukrativen Zuwendungen (so schon L.R. Satz 910), gleichgiltig, ob in Mobilien oder Immobilien und ohne Unterschied der Höhe, sind genehmigungspflichtig, und zwar trifft diese Beschränkung alle juristischen Personen (zu welchen nach der „Begründung" Aktiengesellschaften nicht zählen). Nach dem A. Edikt a. 18/5 1870 (G. u. V.Bl. 1870 S. 459 ff.) steht die „Genehmigung aller neuen Stiftungen, deren Wertbetrag die Summe von 3000 fl. übersteigt", dem Staatsministerium, bei geringerem Betrag und bei Zuwendnngen an schon bestehende juristische Personen dem Ministerium des Innern zu (§§ 2 u. 3).

§ 8. **Das hessische Amortisationsrecht.** Beschränkt sind nur „Kirchen und geistliche Fonds". Onerose Immobiliarerwerbungen sind freigegeben: „Erwerbungen, namentlich Schenkungen, Stiftungen von Gütern und Kapitalien bedürfen der Ermächtigung zur Annahme dann, wenn der Geldwert des zu erwerbenden Objekts 100 fl. oder mehr beträgt" (V. v. 6/6 1832). Das Gesetz spricht zwar von „Erwerbungen" schlechthin; daß sich aber nnter dem „namentlich" ein „und zwar" versteckt, zeigt die Wahl des Wortes „Annahme", welches auf ein oneroses Geschäft nicht paßt, sowie der Umstand, daß sonst auch onerose Mobiliargeschäfte der Kirchen genehmigungspflichtig wären. Also nur die lukrativen Mobiliar- und Immobiliarzuwendungen sind — wie in Baden — der staatlichen Genehmigung bedürftig, aber nicht, wie dort, schlechthin, sondern erst von der pragmatischen Summe von 100 fl. an. Die Genehmigung ist beim Ministerinm des Innern nachzusuchen.

§ 9. **Das elsaß-lothringische Amortisationsrecht.** Die Kaiserl. V. a. 5/5 1873 (R.G.Bl. 272 f.) spricht von „Fällen, in welchen nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften juristische Personen zur Erwerbung oder Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern . . . zur Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen . . . der Genehmigung des Staatsoberhauptes bedürfen", und bestimmt hierfür die staatliche Genehmigungsbehörde (Oberpräsident, später Statthalter, V. v. 23/7 1879 R.G.Bl. 283).

Für den lukrativen Erwerb ist maßgebend der Code civil Art. 910: jede freigebige Zuwendung, in Mobilien oder Immobilien, „au profit des hospices des pauvres, d'une commune ou d'établissements d'utilité public" bedarf zu ihrer Giltigkeit der staatlichen Genehmigung. Die V. v. 2/4 1817 (Dursy I 244) specialisiert die Beschränkten folgendermaßen: „Kirchen, bischöfliche Mensen, Kapitel, Priester- und Knabenseminare, Haupt- nnd Hilfspfarreien, Fabriken, Arme, Spitäler, Kollegien, (bürgerliche) Gemeinden und überhaupt jede gesetzlich anerkannte religiöse Genossenschaft", also alle Korporationen und Stiftungen mit öffentlichem Zweck (d'utilité public). Vgl. auch V. a. 10/6 1814 bei Dursy I 242: „und andere anerkannte öffentliche Anstalten". Bezüglich der kirchlichen Anstalten und (weiblichen) Kongregationen vgl. noch besonders Ordonnanz v. 14/1 1831 (Dursy I 248) und G. v. 24/5 1825 Art. 4 (Dursy I 332). Nach letzter Bestimmung sind Erbeseinsetzungen der weiblichen Kongregationen nicht einmal mit staatlicher Genehmigung gestattet, wohl aber Schenkungen unter Lebenden und Vermächtnisse. Nach Art. 5 können weibliche Kongregationsmitglieder durch Schenkung oder Testament zu Gunsten der Anstalt oder eines Anstaltsmitgliedes nur über ein Viertel ihres Vermögens verfügen. Diese Beschränkung fällt für Beträge bis zu 10 000 Fr. weg. (Näheres bei Geigel 347 f.)

Bei genehmigungspflichtigen Vermächtnissen an kirchliche Anstalten finden die natürlichen Ansprüche der Erben bei der Regierung Berücksich

tigung. Nach Art. 3 der Ordonnanz v. 14/1 1831 (Dursy 1 248 ff., 264 ff.) hat dem Antrag auf Ermächtigung zur Annahme des an eine der oben bezeichneten juristischen Personen gefallenen Vermächtnisses eine außergerichtliche Auffarderung an die Erben des Testators zur Einwilligung in den Vallzug und gutdünkendenfalls zur Geltendmachung eines Einspruches vorauszugehen. Die Regierung hat jedoch freie Hand, und Einspruch wie Zustimmung ist für sie nicht maßgebend (Dursy 1 251). Um einer Umgehung vorzubeugen, wurde durch dieselbe Ordonnanz v. 14/1 1831 die Versagung der staatlichen Genehmigung angedroht, wenn sich der Schenker bei einer donnatio inter vivos die Nutznießung vorbehalten hat (Dursy 1 258). Die Eigenschaft einer Schenkung kommt auch dem klösterlichen Einbringen eines Religiosen (aumône dotale) zu, insoweit dasselbe mehr als den Schätzungswert lebenslänglicher Verpflegung und Kleidung beträgt (Geigel 346).

Das französische Recht hat aber, über den Art. 910 cod. civil hinausgehend, die kirchlichen Anstalten auch bezüglich onero*ser Immobiliarerwerbungen an die staatliche Genehmigung gewiesen. (Dekr. v. 30/12 1809, G. v. 2/1 1817 und Ordonnanz v. 14/1 1831 [Dursy 1 274].) Für alle Arten des Erwerbs aber sind in- und ausländische juristische Personen gleichgestellt, so daß auch die letzteren sowohl Mobilien als Immobilien, die sich im Gebiet des französischen Rechts befinden, mit staatlicher Genehmigung durch Schenkung und Testament erwerben. Vgl. Staatsratsgutachten v. 12/1 1854: Dursy 1 252.

Die bei onerosen und lukrativen Rechtsgeschäften erforderliche Genehmigung erteilte früher principiell das Staatsoberhaupt. Hier setzte die kaiserliche V. v. 5/5 1873 ein und substituierte den Oberpräsidenten (jetzt den Statthalter), gegen dessen Beschluß die Intestaterben des Schenkers oder Testators in Konsequenz des oben beschriebenen Princips „binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten den Rekurs an den Reichskanzler“ haben (V. v 5/5 1873 § 4). Aber schon das ältere Recht hatte Erleichterungen geschaffen, indem die Ermächtigung zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen bis zum Betrag von 300 Frs. der Präfekt (jetzt Bezirkspräsident) erteilte (Ordonn. 10/6 1814, Ordonn. 2/4 1817, Dursy 1 242, 244). Die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen in barem Geld von mehr als 300 und höchstens 1000 Frs. und van beweglichen und unbeweglichen Gegenständen bis zu beliebigem Wert unterliegt auf Bericht des Präfekten (Bezirkspräsidenten) der Ermächtigung des Kultusministers (Ministeriums), dem die Gestattung oder Verweigerung freisteht (a. a. O.). Bei höheren Kapitalzuwendungen sind die bezeichneten juristischen Personen nicht erwerbsunfähig, sondern bedürfen der Genehmigung des Staatsaberhauptes, jetzt des Statthalters. Durch Dekret v. 15/2 1862 (Dursy 254) wurde auch das Ministerium entlastet, indem die Erteilung der Ermächtigung bei lukrativen Zuwendungen an Kirchenfabriken bis zur Höhe von 1000 Frs. dem Präfekten (jetzt Bezirkspräsidenten) zugewiesen wurde (Näheres bei Dursy a. a. O.). Von 1000 Frs. an war die Genehmigung ein vorbehaltenes Recht des Staatsoberhauptes, an dessen Stelle nach § 1 der V. v. 5/5 1873 der Statthalter treten müßte. Wegen der unverkennbaren Wichtigkeit der Genehmigung bei hohen lukrativen Zuwendungen gerade an Kirchenfabriken und gesetzlich anerkannte geistliche Anstalten hat jedoch die angeführte Verordnung § 2 dem Kaiser die Genehmigung von 15000 Frs. (4000 Thlr.) an vorbehalten; bei geringerer Summe erteilt dieselbe, soweit nicht schon der Bezirkspräsident oder das Ministerium kampetent ist, der Statthalter. (Bezüglich konnexer und kallektiver Zuwendungen vgl. Dursy 1 255 ff.) Auch bei „Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, welche juristischen Personen zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet sind oder durch welche eine solche Person ins Leben gerufen oder eine neue Zweigniederlassung einer gesetzlich anerkannten geistlichen Anstalt gegründet werden soll“, ist die Genehmigung ein Vorbehaltsrecht des Kaisers (cit. V. 1873 § 3).

§ 10. **Das Amortisationsrecht der übrigen deutschen Staaten.** Sachsen-Weimar. G. v. 7/10 1823 § 23 (Kahl 276): Notwendigkeit der Genehmigung der Immediat-Kommission bei jedem lukrativen Erwerb einer katholischen Kirche, Pfarrei oder Schule.

Sachsen-Meiningen. Grund-G. v. 23/8 1829 § 35 (Kahl 277): Notwendigkeit der Regierungsgenehmigung bei onerosen Immobiliarerwerbungen für Kirchen, Schulen und andere Stiftungen.

Sachsen-Altenburg. Grund-G. v. 29/4 1831 § 160 (Kahl 277): Notwendigkeit landesherrlichen Vorwissens bei onerosen Immobiliarerwerbungen der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen von bedeutendem Wert.

Sachsen-Coburg-Gotha. V. v. 26/8 1756 (Kahl 278): Notwendigkeit landesherrlicher Genehmigung für den Immobiliarerwerb milder Stiftungen.

Die anderen deutschen Staaten haben keine A.GG. (vgl. § 3).

§ 11. **Schluß: De lege ferenda.** Die auffällige Verschiedenheit der deutschen A.GG., für welche bei der verhältnismäßigen Gleichheit der in Betracht kommenden Verhältnisse kein Grund vorliegt, soll nach dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich § 63 N. 1 auch für die Zukunft gesichert werden. Wir kännen dies nicht billigen und glauben, daß gerade jetzt die Zeit und Gelegenheit einer einheitlichen Regelung — und zwar der Aufhebung — gekommen ist. Nachdem die Sakularisation den kirchlichen Besitzstand korrigiert hat, die Staaten einen Anspruch der Kirche auf Steuerfreiheit kraft eigener Zuständigkeit an- und aberkennen (vergl. den Art. Juristische Personen), die Regierungen bei der Verwendung des Kirchenguts eine ausschlaggebende Stimme haben (vergl. den Art. Kirchenvermögen), erpreßte oder in abergläubiger Absicht gemachte Zuwendungen zu den Seltenheiten gehören und der Zeitgeist ungemessener Vermögenssteigerung der toten Hand schon selbst genügend steuert, haben die A.GG. ihre Berechtigung verloren, und es würde sich empfehlen, sie in dem Deutschen Civilgesetzbuch samt und sonders

aufzuheben. Die Ausdehnung der A.G. auf alle juristischen Personen, wie sie die neueren Gesetze aussprechen, hat erst recht keinen Sinn. Diese ist das Resultat einer abstrakten Gerechtigkeit, einem Princip zu lieb, und zur Versöhnung der Kirche bestimmt, nicht das Ergebnis einer empirisch gewonnenen Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auch die Kirchen, sollen zwar, da ihre Verwaltung in fremden Händen liegt, der Aufsicht des Staates unterstehen, und die staatliche Genehmigung wird bei wichtigeren Rechtshandlungen unentbehrlich sein; aber diese ist aus verwaltungsrechtlichem Gesichtspunkt zu begreifen und dient nicht der Beschränkung, sondern dem Schutz. Auch dem amerikanischen Princip (Unionsg. v. 1/7 1862 § 3), dem v. Bar begeisterte Zustimmung entgegenbringt, wonach die Grenze des zulässigen Gesamterwerbs für religiöse Anstalten von vornherein in unverrückbarer Weise gezogen ist, — keine religiöse Körperschaft darf mehr als 50000 Dollars Wert besitzen und jedes Plus fällt dem Staate zu — müssen wir unsere Zustimmung versagen.

Quellen und Litteratur.

Die Quellen sind an entsprechender Stelle angegeben.

Litteratur: Kahl, Die deutschen A.G., 1879. v. Bar, Staat und kath. Kirche in Preußen, 1883. Dursy, Das Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen, 1876. Geigel, Das französische und reichsländische Staatskirchenrecht, 1884. Golther, Der Staat und die kath. Kirche im Königreich Württemberg, 1874. Hellmann, Das gemeine Erbrecht der Religiosen, 1874. Hinschius, 1) Das preuß. Kirchenrecht im Gebiete des A. L.R. (aus der 8. Aufl. von Kochs Kommentar zum A. L.R.) 1884: 2) Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, Marquardsen, 1887 Bd. I 316 ff.; 3) R.L. Art. „Tote Hand". Kreittmayr, Anm. über den codicem Maximilianeum Bavaricum civilem, 1768, Teil V Kap. 19. Meurer, Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, 1885. Sammlung der hochfürstl. wirzburgischen Landes-VV. I. Teil 1776. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern (2) 1883. Stingl, Best. des bayerischen Staates über die Verwaltung des kath. Pfarramts diesseits des Rheins, 1879. G. M. v. Weber, Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern, 1839—1840, 4 Bde. K. Weber, Neue G.- und V.-Sammlung für das Königreich Bayern, 1880—1888, 9 Bde. — Ferner die Lehrbücher des Kirchenrechts.

Christian Meurer.

Amt.

§ 1. **Allgemeine Begriffsbestimmung.** A. bezeichnet einen durch das geltende Recht oder Privatwillkür begrenzten Inbegriff von Obliegenheiten. Die Bildung von A. ist das Ergebnis vorgeschrittener staatlicher und gesellschaftlicher Entwickelung und stellt sich überall als Bedürfnis heraus, wo von Gemeinschaften oder einzelnen Zwecke verfolgt werden, deren Erreichung eine verzweigte Thätigkeit mit gesonderter Verteilung der Geschäfte und der Verantwortlichkeit erfordert. Das A. findet sich daher, wie auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, so nicht minder auf dem des Privatrechts, und es scheiden sich hiernach, je nachdem sie dem Bereiche des einen oder des anderen angehören, die Ä. in öffentliche und Privatämter. Während das Privatamt von Gemeinschaften oder einzelnen innerhalb ihrer Verfügungsgewalt zur Führung eines Kreises von Geschäften eingerichtet ist, welche Privatzwecke verfolgen, kennzeichnet sich das öffentliche A. als ein durch das öffentliche Recht bestimmter Inbegriff von Obliegenheiten zur Durchführung von Aufgaben der Staatsverwaltung oder einer anderen öffentlichen Verwaltung. Faßt man die Gesamtheit der den Ä. einer öffentlichen oder Privatverwaltung zugewiesenen Geschäfte ins Auge, so bilden die Ä. die Glieder (Organe), durch welche die dem Ganzen, dem Verwaltungskörper zufallende Thätigkeit bewältigt wird.

Die Personen, welche die zu einem Privatamt vereinigten Obliegenheiten ausführen, sind Privatbeamte. Die Träger eines öffentlichen A. lassen sich nicht in gleicher Weise allgemein als öffentliche Beamte bezeichnen. Der Begriff des öffentlichen A. ist weiter als derjenige der öffentlichen Beamten. Die Wahrnehmung durch Beamte bildet zwar die Regel. Es giebt indes auch öffentliche Ä., deren Geschäfte nicht durch Beamte versehen werden (s. Art. Beamte).

Eine fernere allgemeine Unterscheidung der Ä. ist die in besoldete Ä. und in Ehrenämter. Das besoldete A. ist mit Vergütung für die Verwaltung desselben verbunden und wird für den Träger eine Quelle des Erwerbs. Das Ehrenamt gewährt kein Entgelt für die Amtsthätigkeit selbst und läßt nur Ersatz der durch das A. dem Träger verursachten baren Auslagen zu. Öffentliche Ä. wie Privatämter können besoldete Ä. oder Ehrenämter sein.

I. Die öffentlichen Ämter.

§ 2. **Begriff.** Die öffentlichen Ä. haben ihre rechtliche Unterlage in dem öffentlichen Recht, welches im Deutschen Reich und in den einzelnen Bundesstaaten in Geltung steht. Soweit nicht allgemeine reichsgesetzliche Vorschriften Bestimmung treffen, ist die Frage, ob ein A. zu den öffentlichen Ä. in einem Bundesstaat gehört, nach dem betreffenden Landesrecht zu entscheiden.

Unter den öffentlichen Ä. sind die bedeutungsvollsten die Reichs- und Staatsämter. Zu den öffentlichen A. werden im Bereich des Prozeß- und Strafrechts auch gerechnet die Ä. des Notars und des Rechtsanwalts, sowie die Ehrenämter der

Schöffen und Geschworenen (§§ 31 Abs. 2 Str.G.B., 31, 84 G.V.G.). Endlich sind die A. in der Verwaltung der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften, die Kirchenämter, den öffentlichen A. zuzuweisen. Im Sinne des Str.G.B. s. d. D. R. sind jedoch kirchliche A. als öffentliche A. nicht anzusehen (Erk. des R.Ger. v. 13/3 1884, Entsch. in Straff. Bd. X S. 199).

§ 3. **Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter.** Die deutsche Staatsangehörigkeit und die mit dem Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher A. bilden für alle öffentlichen A. die grundsätzlichen Erfordernisse zur Erlangung derselben.

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist allgemeine Voraussetzung für die Wahrnehmung eines öffentlichen A., auch soweit sie als Bedingung im Gesetz nicht ausdrücklich aufgestellt worden, wie dies für die A. der Berufskonsuln, für die Ehrenämter der Handelsrichter, der Schöffen und Geschworenen zutrifft (§§ 7 R.G. v. 8/11 1867, 31, 84, 113 G.V.G.). Das Staatsangehörigkeits-G. v. 1/6 1870 sieht zwar in § 9 den Fall vor, daß ein Ausländer in den Reichsdienst oder in den Staats-, Kirchen-, Schul oder Kommunaldienst aufgenommen wird, verknüpft jedoch mit dieser Anstellung grundsätzlich den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Selbst zu Wahlkonsuln, welche ihr A. lediglich als Nebenbeschäftigung versehen, können Ausländer nur in Ermangelung reichsangehöriger Kaufleute ernannt werden (§ 9 R.G. v. 8/11 1867).

Die aus dem Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte entspringende Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher A. geht 1) dauernd verloren durch Verurteilung zur Zuchthausstrafe und durch die Verurteilung zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, zu welchen auch die Fähigkeit gehört, öffentliche A. zu erlangen, 2) für die im Urteil bestimmte Zeit durch Verurteilung zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie durch Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher A. — auf eine gewisse Zeitdauer.

Abgesehen von diesen allgemeinen Voraussetzungen darf die Zugänglichkeit der öffentlichen A nur noch von dem durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Nachweis der besonderen Befähigung zur Verwaltung des begehrten öffentlichen A. abhängig gemacht werden. Dagegen darf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande oder Religionsbekenntnisse, ja selbst der Besitz der Landes Staatsangehörigkeit nicht als Bedingung für Erlangung öffentlicher A. aufgestellt werden. Nach Art. 3 der Reichsverfassung ist der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zu öffentlichen A. unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen. Das R.G. v. 3/7 1869 schreibt vor, daß die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher A. von dem religiösen Bekenntnis unabhängig sein soll. In den Bundesstaaten ist überdies die allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen A. durch die Verfassungen gewährleistet. So bestimmt die V.U. für den preußischen Staat in Art. 4: „Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen A. sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich." Gleiche Vorschriften enthalten die Verfassungen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen.

§ 4. **Gesetzlicher Schutz der öffentlichen Ämter.** Die öffentlichen A. genießen in der Reichsgesetzgebung durch entsprechende Strafbestimmungen einen allgemeinen Schutz gegen unbefugte Einmischung sowie gegen Mißbrauch ihrer äußeren Abzeichen. Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen (d. h. staatlichen) A. befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines solchen vorgenommen werden darf, hat die in § 132 des Str.G.B. angedrohte Strafe verwirkt. Das R.G. v 4/5 1874 stellt dann noch die mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehende ausdrückliche Anmaßung oder thatsächliche Ausübung eines Kirchenamts besonders unter Strafe. Der § 360[8] des Str.G.B. endlich richtet sich gegen die Anmaßung von Amtszeichen und das unbefugte Tragen einer Amtskleidung.

II. Die Staatsämter insbesondere.

§ 5. **Begriff.** Das Staatsamt ist ein durch das öffentliche Recht begrenzter Inbegriff von Obliegenheiten, welche staatlichen Zwecken dienen. Diese Obliegenheiten sind nach ihrem Inhalt unbeschränkt und in ihrer thatsächlichen Gestaltung für den Begriff des Staatsamts nicht bestimmend. Der zu einem Staatsamt vereinigte Inbegriff von Obliegenheiten verleiht demjenigen, welcher mit deren Ausführung betraut ist, die erforderlichen Machtbefugnisse, die Amtsgewalt. Die Amtsgewalt ist ein Ausfluß der Staatsgewalt und hat in ihrem Geschäftsbereich von Seiten der dem A. Unterstellten Gehorsam zu beanspruchen. In diesem Sinne wird das Staatsamt als Behörde bezeichnet zur Hervorhebung seiner Eigenschaft als einer Staatseinrichtung, welche bestimmte Angelegenheiten innerhalb der ihr beigelegten Machtvollkommenheit zur Entscheidung und Erledigung bringt. Jene Bezeichnung beschränkt sich daher auf diejenigen Staatsämter, welche eine solche nach außen wirksam werdende Machtvollkommenheit einschließen.

Die Staatsämter gehören entweder der Reichsverwaltung an — Reichsämter — oder der Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten — (Landes-)Staatsämter. Letztere dienen staatlichen Aufgaben des betreffenden Bundesstaats und werden aus dessen Mitteln unterhalten. Die Reichsämter fördern die Zwecke des Reichs und beziehen von diesem ihre Einkünfte. Es giebt aber auch Staatsämter, welche, wie die A. im Bereiche der Kontingentsverwaltungen des deutschen Heeres, für Reichszwecke aus Reichsmitteln unterhalten werden. Diese Staatsämter lassen sich sachgemäß als mittelbare Reichsämter bezeichnen.

Die Staatsämter sind in der dem Staate selbst vorbehaltenen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten eingerichtet. Sie stehen in dieser Eigenschaft als unmittelbare Staatsämter im Gegensatz zu den A. derjenigen öffentlichen Verwaltungen, welche unter Aufsicht des Staats von den Gemeinden und anderen staatlichen Selbstverwaltungskörpern geführt werden (mittelbare Staatsämter — Gemeindeämter).

Im übrigen schließen sich die unter den Staatsämtern zu machenden Unterscheidungen der Ein-

teilung der Staatsverwaltung in die verschiedenen Verwallungszweige an.

§ 6. **Errichtung und Besetzung der Staatsämter.** Die Errichtung, Gestaltung und Aufhebung der Staatsämter bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verwaltung des Slaats. Diese ist hierbei zunächst an die im Wege der Gesetzgebung aufgestellten oder derselben vorbehaltenen Normen gebunden. Soweit solche nicht bestehen, entscheidet unmittelbar das Bedürfnis, wie es durch die zu lösenden staatlichen Aufgaben bestimmt wird. Eine in allen Fällen zu beachtende Schranke ist der Errichtung von Staatsämtern durch die zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Geldmittel gesetzt, welche das Staatshaushaltsgesetz bereit zu stellen hat.

Für das Reich steht dem Kaiser als oberstem Leiter der Reichsverwaltung die Entscheidung über die zu errichtenden Reichsämter zu. Es ist dies als ein allgemeiner Grundsatz der Reichsverfassung anzusehen, wenngleich er nur in Art. 50 Abs. 1 und 53 bezüglich der Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Kriegsmarine des Reichs besonders zum Ausdruck gekommen ist.

Die Besetzung der Staatsämter mit den zur Wahrnehmung der dem A. zufallenden Obliegenheiten bestimmten Personen ist dem Staatsoberhaupt und den von diesem beauftragten Behörden vorbehalten. In der Reichsverwaltung hat ausweislich des Art. 18 der Reichsverfassung der Kaiser das Ämterbesetzungsrecht. Der bezeichnete Art. weist dem Kaiser die Ernennung der Reichsbeamten zu. Zweck und Aufgabe derselben aber ist die Verwaltung der Reichsämter. In einzelnen Fällen hat der Bundesrat bei der Ämterbesetzung mitzuwirken.

§ 7. **Verfassung der Slaatsämter.** Macht der Geschäftsumfang eines A. die Teilung in mehrere Geschäftskreise notwendig, welche wiederum Ä. für sich bilden, so wird sich auch eine Scheidung der Geschäfte in solche höherer und niederer Ordnung herausstellen. Die ersteren umfassen die Entscheidung, Führung und Beratung der dem A. zufallenden Angelegenheiten. Den Ä. niederer Ordnung bleibt die Ausführung gegebener Anweisungen sowie die Leistung von äußeren Hilfsdiensten. Jedes Staatsamt, dessen Obliegenheiten höherer Ordnung in mehrere Einzelämter geteilt sind, bedarf einer Verfassung, nach welcher die Verwaltungshandlungen des Amts zu stande kommen. Diese Verwaltungsform ist entweder die Einheits-(Bureau-)Verfassung oder die Kollegialverfassung. Nach der Einheitsverfassung hat der Leiter des A. über die von demselben ausgehenden Verwaltungshandlungen zu entscheiden und trägt für diese allein die Verantwortung. Die Kollegialverfassung macht die Entscheidungen von den Mehrheitsbeschlüssen der zur Herbeiführung einer solchen vereinigten Amtsvertreter abhängig. Die Verantwortlichkeit fällt daher dem A. als Ganzem zu, unter dessen Namen die Verfügungen und Entscheidungen ergehen. Das preußische Recht giebt in §§ 127—145, II 10 A. L.R. eingehende Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Mitglieder eines Kollegiums.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Art. 3, 18, 50 Abs. 1, 53 der Verfassung des Deutschen Reichs; R.G. v. 3/7 1869, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. R.G.Bl. S. 292; §§ 31, 34^{3}, 35, 132, 360^{8} des Str.G.B. f. d. D. R.; R.G. v. 4/5 1874 betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. R.G.Bl. S. 43; §§ 31, 55, 84, 96, 111, 113 des G.V.G. f. d. D. R.: §§ 7, 9 R.G. v. 8/11 1867, betr. die Organisation der Reichskonsulate u.s.w. B.G.Bl. S. 137; § 9 R.G. v. 1/6 1870 über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. B.G.Bl. S. 355; R.G. v. 20/12 1875, betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind. R.G.Bl. S. 324; — Art. 4, 47 der V.U. für den preußischen Staat v. 31/1 1850; §§ 114—145 II 10, 7, 16 II 13 A. L.R.; § 5 Tit. IV. der bayerischen V.U. v. 26/5 1818; § 34 (Rechtsgleichheit zum Staatsdienste) der V.U. v. 4/9 1831 des Königreichs Sachsen; §§ 22, 44, 58 der V.U. v. 25/9 1819 für das Königreich Württemberg; § 9 der V.U. v. 22/8 1818 für das Großherzogtum Baden; Art. 19 der V.U. v. 17/12 1820 des Großherzogtums Hessen.

B. Litteratur: Die Lehrbücher von v. Stengel, S. 156 ff. Löning, S. 29 ff. v. Holtzendorff, „Das deutsche Verfassungsrecht“ in seiner Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 4. Aufl., 1. Teil S. 1041 (§ 34). v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., 1. Bd. S. 177, 289. Laband, 2. Aufl., 1. Bd. S. 338 ff. Zorn, 1. Bd. S. 207 ff. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl., S. 276 ff. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1. Bd. S. 281 ff. Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, I. Bd. S. 608, II. Bd. S. 837, 1020. Olshausen, Kommentar zum Str.G.B., 2. Aufl., Anm. 7—10 zu § 31, Anm. 1—5 zu § 132. v. Rönne, 4. Aufl., 1. Bd. S. 422 ff. (Organisationsgewalt), 431 ff. (Ämterbesetzung), II. Bd. S. 265 (Zugänglichkeit der öffentl. Ä.), III. Bd. S. 47 ff. (Organismus der Verwaltungsbehörden). Schulze, Das preußische Staatsrecht, 2. Aufl., 1. Bd. S. 224 ff., 238 ff. H. Rehm, „Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht“ in Annalen 1885, S. 80.

Harseim.

Amtsauwaltschaft.

§ 1. Einleitung.

I. Organisation.

§ 2. Stellung bei den Amtsgerichten. — § 3. Vorbedingungen für die Amtsanwaltschaft. Pflicht zur Übernahme derselben. — § 4. Ernennung. Rechtsstellung der Amtsanwälte. — § 5. Dienststellung.

II. Wirkungskreis.

§ 6. Abgrenzung in sachlicher Beziehung. — § 7. Örtliche Zuständigkeit. — § 8. Geschäftsverteilung unter mehreren Amtsanwälten des nämlichen Gerichts.

§ 1. **Einleitung.** Teils um die Verfolgung energischer zu machen, teils um den Beschuldigten aus der Stellung eines Untersuchungsobjektes in diejenige einer Partei zu erheben, ist die Staats-

anwaltschaft aus dem rheinisch-französischen Rechte in die deutschen Rechtseinrichtungen aufgenommen worden. Die Einsetzung von AA. enthält die konsequente Durchführung dieser Tendenzen bis zu dem Prozesse vor den Gerichten niederster Ordnung. Der Amtsanwalt ist der Verlreter der Staatsanwaltschaft bei den Amts- und bei den mit diesen verbundenen Schöffengerichten (G.V.G. §§ 142, 143³). Der Strafprozeß mit einem selbständigen Anklageorgan (Anklageprozeß) erscheint als eine vollkommenere Form des Verfahrens wie der Prozeß, welcher Verfolgung (Anklage), Untersuchung und Aburteilung in einem Organe vereinigt (Untersuchungsprozeß). Der Prozeß mit staatlichen Organen der Anklage setzt aber eine feinere staatliche Entwickelung und die Verfügbarkeit über ein reicheres Beamtenpersonal voraus. In Ermangelung der beiden Voraussetzungen haben das Konsulargerichtsgesetz v. 10/7 1879 § 24 und das Schutzgebietsgesetz v. 19/3 1888 § 2, vgl. jedoch § 3⁴·⁵, auf die Einrichtung von Staatsanwaltschaften verzichtet. Auch, insoweit innerhalb des Deutschen Reiches eine landesrechtliche Ausgestaltung des Strafprozesses zulässig ist (E.St.Pr.O. § 3), findet sich ein Verfahren ohne Staatsanwaltschaft. (Vgl. z. B. das Königl. sächsische G. v. 10/3 1879, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend.) — Aus der früheren Polizeianwaltschaft zum Teil hervorgegangen, hat die A. weitere Aufgaben, als diese zu erfüllen, indem nicht bloß Polizeiübertretungen, sondern auch zahlreiche sonstige Reate der amtsanwaltlichen Behandlung überwiesen sind.

I. Organisation.

§ 2. Stellung bei den Amtsgerichten. Es muß nach dem G.V.G. Vorkehrung getroffen sein, daß die Geschäfte der A. bei jedem Amts- (Schöffen-) Gerichte durch eine andere Person, als den in den Sachen amtierenden Richter, wahrgenommen werden; nicht aber ist erforderlich, daß bei jedem Amtsgerichte ein besonderer Amtsanwalt angestellt ist. Es erscheint vielmehr als statthaft, daß die nämliche Person für mehrere Gerichte mit der Wahrnehmung der amtsanwaltschaftlichen Geschäfte beauftragt werde. Die ständige Betrauung eines Richters, welcher daneben auch als solcher fungiert, entspräche nicht dem Grundgedanken des heutigen Strafprozesses. Dagegen dürfte es als unbedenklich erscheinen, wenn Landesgesetze gestatten, daß der die Dienstaufsicht führende Amtsrichter für einzelne dringliche Geschäfte einen Richter als Amtsanwalt bestellt, wenn der ständige Beamte verhindert ist. (Vgl. preuß. Ausf.-G. § 66; bayer. Ausf.-G. Art. 58 Abs. 2, 3; sächs. Ausf.-G. § 29.) — In ihren sämtlichen Funktionen sind die Amtsanwälte von den Gerichten unabhängig (G.V.G. § 151).

§ 3. Vorbedingungen für die Amtsanwaltschaft. Pflicht zur Übernahme derselben. Bezüglich der Vorbedingungen zum Eintritt in die A. hat das Reichsrecht außer den Negativbestimmungen in §§ 31, 33 und 34 des Str.G.B. keine Normen aufgestellt. Die hiernach berufenen Landesgesetzgebungen weichen im einzelnen nicht unerheblich voneinander ab, enthalten aber in einigen grundsätzlichen Beziehungen übereinstimmende Vorschriften. Meistens ist anerkannt, daß staatsanwaltschaftliche Beamte als Amtsanwälte bestellt werden dürfen. Für die einzelnen Sachen ergiebt sich die Zulässigkeit ihrer Verwendung schon aus dem G.V.G. § 146. Außerdem wird die Ermächtigung erteilt, Assessoren, Referendaren und anderen geeigneten Personen das Amt zu übertragen. In Hamburg können auch Rechtsanwälte zu Vertretern der Staatsanwaltschaft bestellt werden; dieselben müssen aber während der Dauer ihrer Bestellung als solche auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichten. Von juristischer Vorbildung wird meist abgesehen, oder es wird das Bestehen der ersten Prüfung für genügend erklärt. Eigenartig Hamburg (G. v. 23/4 1879 § 82), welches im allgemeinen das Bestehen der ersten Prüfung zur Vorbedingung macht, für die Amtsgerichte zu Ritzebüttel und Bergedorf aber davon absieht. Bei den Amts- und Schöffengerichten sucht das Verwaltungsrecht gegen den säumigen und widerstrebenden Einzelwillen den Strafrechtsschutz; es liegt deshalb nahe, auch Beamte der Verwaltung an der Verfolgung zu beteiligen. Das ist namentlich in Bezug auf Forststrafsachen geschehen. (Vgl. z. B. preuß. Forstdiebstahlsgesetz v. 15/4 1878 § 19 Abs. 11, preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1/4 1880 § 53.) Auch sonst ist eine Trennung der Funktionen statthaft, so daß z. B. die Vorbereitung der öffentlichen Klage bei Vergehenssachen oder die Bearbeitung von Vergehenssachen überhaupt dem Amtsanwalt vorenthalten und dafür ein Staatsanwalt als Amtsanwalt bestellt wird. (Vgl. z. B. die preußische Geschäftsanweisung für Amtsanwälte Art. 16.) Bemerkenswert ist ferner die Verwertung des Gedankens der Selbstverwaltung hinsichtlich der Ausgestaltung der A. In größerem oder geringerem Umfange sind die Gemeindeverwaltungen verpflichtet worden, auf Verlangen der Staatsregierung die Funktionäre der A. zu stellen. So sind z. B. nach § 64 des preuß. Ausf.-G. Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitze des Amtsgerichts verpflichtet, die Geschäfte der A. selbst zu übernehmen, sofern nicht die örtliche Polizeiverwaltung königl. Behörden übertragen ist. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, welche zur Übernahme der Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeindeverwaltung fort, und zwar auch dann, wenn der Präsentierte nicht angenommen wird. (Fast wörtlich übereinstimmend Großherzogtum Sachsen-Weimar: G. v. 20/3 1879 § 32.) In Bayern sind die sog. unmittelbaren Städte mit Ausnahme von München verpflichtet, die Geschäfte der A. für den Stadtbezirk durch Gemeindebeamte besorgen zu lassen. In den mittelbaren Gemeinden kann die Verwendung von Gemeindebeamten nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde stattfinden (bayer. Ausf.-G. Art. 55). In Württemberg kann die Vertretung der A. mit Zustimmung der Gemeindebehörde einem Gemeindebeamten übertragen werden (württemberg. Ausf.-G. Art. 26). Hessen (G. v. 3/9 1878 Art. 25) erwartet von den Bürgermeistern am Sitze des Amtsgerichts aushilfsweise Übernahme der A. Nur für die Beschaffung der persönlichen Arbeitskräfte sind aber die Gemeinden in Preußen (Weimar) und Bayern verbindlich gemacht; die Besoldung (Remune-

rierung) der von den Gemeinden präsentierten Beamten sowie die Tragung der sachlichen Kosten ist den Staatskassen überwiesen.

§ 4. **Eenennung. Rechtsstellung dee Amtsanwälte.** Die Ernennung (Ausstellung) der Amtsanwälte erfolgt teils durch die Justiz ministerien, teils durch die Oberstaatsanwälte. Mehrfach ist vorherige Einvernehmung der höheren Verwaltungsstellen (Ministerium des Innern, Regierungspräsidenten) vorgeschrieben. Die Übeetragung dee A. findet teils im Haupt-, teils im Nebenamte statt: sie eefolgt teils widerruflich, teils gegen Kündigung, teils in pragmatischer Weise mit den Rechten nicht richterlicher Beamten. (Vgl. z. B. Hamburg. G. v. 23/4 1879 §§ 81, 82.)

§ 5. **Dienststellung.** Wird Verwaltungsbeamten die A. als Nebenamt übertragen, so bleiben dieselben in ihrer bisherigen allgemeinen Dienststellung, treten aber außerdem in ein dienstliches Unterordnungsverhältnis zu der Staats anwaltschaft. Etwaige Konflikte, die sich aus dieser Doppelstellung ergeben können, sind durch Einvernehmen der oberen bezw. obersten Dienstes stellen zue Lösung zu bringen. — Die Amtsanwälte sind als solche zunächst dem Staatsanwalte an dem Landgerichte ihres Bezirtes untergeben, mittelbar dem Oberstaatsanwalte und Justizminister: in Sachen, die zur erstinstanziellen Aburteilung voe das Reichsgericht gehören, auch dem Oberreichsanwalte (G.V.G. § 147). Die Stellung mehrerer Amtsanwälte bei demselben Amtsgerichte ist reichsrechtlich nicht geordnet. Ein Unterordnungsverhältnis des einen unter einem anderen besteht nur dann, wenn nach der Landesgesetzgebung einem der Amtsanwälte die Aufsicht über die andeeen übertragen ist (Motive zu §§ 116 und 117 des Entw., §§ 145, 146 des G.V.G. Hahn, Materialien I 1 S. 148). — Die Amtsanwälte sind verpflichtet, den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen (G.V.G. § 147). Als dienstliche Anweisung würde ein Amtsanwalt denjenigen Befehl nicht ansehen dürfen, dessen Vollziehung für ihn eine strafbare Handlung enthielte. Auch der Auftrag, eine Amtshandlung (z. B. die Klagestellung) zu unterlassen, wäre an sich unverbindlich, wenn dieser Befehl mit einer gesetzlichen Bestimmung in Widerspruch stände, z. B. mit Str.Pr.O. § 152 Abs. 2. Indessen wird sich hier geltend machen lassen, daß der Vorgesetzte jede Angelegenheit im ganzen wie im einzelnen selbst übernehmen oder einem anderen Beamten übertragen und damit demjenigen die Verantwortlichkeit abnehmen kann, der nach der Geschäftsverteilung zunächst zum Handeln berufen wäre. Für den staatsanwaltschaftlichen Organis mus überhaupt und für die A. insbesondere ist dieses Recht der Selbstübernahme und der anderweitigen Übertragung von Geschäften (Devolutions- und Substitutionsrecht) durch § 146 des G.V.G. anerkannt. Nur darf ein Amtsanwalt, der nicht zugleich Staatsanwalt ist, nicht zu Geschäften bei Gerichten höherer Ordnung heran gezogen werden (G.V.G. § 146 Abs. II).

II. Wiekungskreis.

§ 6. **Abgeenzung in sachlichee Beziehung.** In sachlicher Beziehung ist der Wirkungskreis der Amtsanwälte durch die Aufgabe, welche der Staatsanwaltschaft überhaupt gesteckt ist, und durch die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte, bei denen sie fungieren, abgegrenzt. In den Sachen, welche nach § 27 des G.V.G. zue Zuständigkeit dieser Gerichte bezw. der Schöffengerichte gehören odee auf Grund des § 75 des G.V.G. dahin überwiesen werden, hat der Amtsanwalt, sofern ee nicht mit beschränktem Auftrage berufen ist, die Staatsanwaltschaft zu vertreten. Er hat darnach Anzeigen und Strafanträge entgegenzunehmen (Str.Pr.O. § 156); die Erlaubnis zue Beerdigung in den Fällen des § 157 der Str.Pr.O. kann der Amtsanwalt nicht erteilen. Die Amtsanwälte haben den Sachverhalt zu erforschen (Str.Pr.O. § 158). Zu dem Ende steht ihnen das Recht zu, von allen öffentlichen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittelungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen zu lassen (Str.Pr.O. § 159) und bei denselben zugegen zu sein. Der Amtsanwalt kann richterliche Untersuchungsakte bei dem Amtsrichtee anregen (Str.Pr.O. § 160); die preußische Geschäftsordnung weist aber die Amtsanwälte an, Ersuchen an die Gerichte um Vernehmungen, namentlich in Übertretungssachen, möglichst zu vermeiden (Art. 33 Abs. II). Wie jedem mit strafpeozessualen Handlungen betrauten Beamten, kommt dem Amtsanwalte eine gewisse Ordnungsgewalt zu (Str.Pr.O. § 162). Hinsichtlich der Berechtigung des Amtsanwaltes, bei den gerichtlichen Untersuchungsakten zugegen zu sein, kommen die §§ 167, 191 und 223 der Str.Pr.O. in Betracht. — Dem Amtsanwalte steht die Verfügung über den Untersuchungsstoff, namentlich die Entschließung über die Erhebung der öffentlichen Klage, zu (Str.Pr.O. §§ 165, 168, 197, 198). Er ist verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, die zu seiner sachlichen und örtlichen Kompetenz gehören, insofern nicht die Erhebung der Klage vom Antrage des Verletzten abhängt oder ausnahmsweise in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gegeben ist. Das letztere ist namentlich bei den im Auslande verübten Delikten sowie bei den nur auf Antrag verfolgbaren Beleidigungen und Körperverletzungen der Fall. Ob bei den letzteren, wenn der Antrag gestellt wurde, die öffentliche Klage zu erheben sei, hat schon nach dem Gesetze der landgerichtliche Staatsanwalt zu entscheiden, da ja die öffentliche Klage in solchen Fällen zunächst vor die Landgerichte gehört. Aber auch bei Delikten, die im Auslande verübt sind, wird sich in der Regel eine Anfrage bei der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft empfehlen. Die preußische Geschäftsordnung für die Amtsanwälte macht es im Art. 19 den Amtsanwälten zur Pflicht, in solchen Fällen anzufragen. Sie verweist überhaupt an vielen Stellen die Amtsanwälte darauf, bei ihrer Obrigkeit (der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft) Rat zu suchen, eine Anweisung, welche bei dem voraussichtlich häufigen Mangel an juristischer Vorbildung der Amtsanwälte nicht unangemessen sein dürfte. — Den Amtsanwälten kommt die Anregung des ab-

gekürzten Verfahrens nach § 211 der Str.Pr.O. zu, — Beantragung der Hauptverhandlung ohne Anklageschrift und ohne Eröffnungsbeschluß und namentlich Beantragung der Hauptverhandlung ohne Zuziehung von Schöffen. — Der Amtsanwalt kann bei Gegebensein der gesetzlichen Voraussetzungen (namentlich Vorhandensein von Gefahr im Verzuge) eine vorläufige Festnahme, eine Beschlagnahme und eine Durchsuchung anordnen sowie einen Steckbrief erlassen (Str.Pr.O. §§ 127, 98, 100, 105). Bei Durchsuchungen hat er aber, wie Polizeibeamte, wenn möglich eine Urkundsperson beizuziehen, während der stets juristisch gebildete Staatsanwalt hiezu nicht verpflichtet ist. (Vgl. den Art. Durchsuchung.) — Dem Amtsanwalte liegt die Vorbereitung der Hauptverhandlung wie der Staatsanwaltschaft ob. Namentlich hat der Amtsanwalt die Ladung des Beschuldigten oder dessen Vorführung zu veranlassen, es sei denn, daß der Beschuldigte in einem Gerichtsgefängnisse verwahrt würde. Der Amtsanwalt hat für die Ladung der Zeugen und Sachverständigen sowie für die Beischaffung des sonstigen Beweismateriales zu sorgen (Str.Pr.O. §§ 213—218, 221 Abs. II). Die Konkurrenz des Amtsrichters, welche die preußische Geschäftsanweisung § 24 Abs. II bezüglich der Ladungen in Aussicht nimmt, — vgl. auch Löwe, Die Str.Pr.O. f. d. D. R. Bem. 1 zu § 213, 5. Aufl. S. 493 — dürfte im Hinblick auf Str.Pr.O. § 213, der specieller als § 36 ist, nicht zutreffen. In der Hauptverhandlung, die nur in Gegenwart des Amtsanwaltes gepflogen werden darf (Str.Pr.O. § 225), kann der Amtsanwalt an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen Fragen stellen; er steht jedoch in dieser Hinsicht wie der Angeklagte und der Verteidiger unter der Prozeßleitungsgewalt des Vorsitzenden und des Gerichts (Str.Pr.O. §§ 240 Abs. II, 241). Die Zurücknahme der öffentlichen Klage steht dem Amtsanwalt nach der Eröffnung des Hauptverfahrens so wenig wie der Staatsanwaltschaft zu (Str.Pr.O. § 154); dagegen darf der Amtsanwalt die Freisprechung und im Falle sachlicher Unzuständigkeit die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gerichte höherer Ordnung selbst vor dem Reichsgericht, beantragen (Str.Pr.O. § 270; vgl. Str.G.B. § 360^{1} mit Str.G.B. §§ 86, 84, 81^{a}). — Dem Amtsanwalte steht die Ergreifung der Rechtsmittel zu — Berufung und Beschwerde — sowohl gegen den Angeklagten wie zu Gunsten desselben. Nur in exorbitanten Fällen dürfte es sich aber empfehlen, von der Berufung zum Zwecke der Anfechtung der Beweisfrageentscheidung Gebrauch zu machen. Konnte das Schöffengericht die Überzeugung von der Thäterschaft des Angeklagten oder von dem Bewiesensein eines belastenden Umstandes nicht gewinnen, so wird in der überwiegenden Mehrheit der Fälle kein öffentliches Interesse vorhanden sein, die Schuldigsprechung bei einer anderen Instanz durchzusetzen. Das gilt besonders für Übertretungssachen, in denen das Berufungsgericht mit der gleichen Anzahl von Richtern besetzt ist, wie das Schöffengericht, so daß sich das seltsame Resultat einer schließlichen Schuldigsprechung ergeben könnte, obgleich von 6 über die Beweisfrage urteilenden Richtern die Hälfte (2+1) oder gar zwei Drittel (3+1) den Angeklagten für nicht überführt erachteten. Der Art. 338 der königl. sächsischen Str.Pr.O. v. 13/8 1855, welcher die Berufung nur dem Angeklagten, nicht dem Staatsanwalte, beiden aber die Richtigkeitsbeschwerde einräumte, enthielt eine sehr verständige Bestimmung. Ist der Amtsanwalt im Rechtspunkte unterlegen, so wird ihn das Urteil zuweilen über einen Rechtsirrtum belehren, in dem er befangen war. Anderen Falles wird er zum Rechtsmittel schreiten, namentlich wenn die Entscheidung des Gerichts mit der vorhandenen Judikatur im Widerspruche steht. Zwar stände rechtlich kein Hindernis im Wege, daß der Amtsanwalt seiner Übereinstimmung mit dem schöffengerichtlichen Urteile gegen vorhandene Präjudizien durch Unterlassung des Rechtsmittels Ausdruck gäbe. Es wird sich aber doch mehr empfehlen, daß die Amtsanwalte die Korrektur von nach ihrer Meinung fehlgehenden Präjudizien den gerichtlichen Instanzen überlassen und diesen durch sachgemäße Ergreifung von Rechtsmitteln dazu Gelegenheit geben. Hat sich der Amtsanwalt in Ergreifung eines Rechtsmittels geirrt, so kann die Korrektur auch durch den Auftrag zur Zurückziehung des Rechtsmittels erfolgen. — Bei Gegebensein der gesetzlichen Voraussetzungen (Str.Pr.O. § 447) hat der Amtsanwalt einen amtsrichterlichen Strafbefehl zu veranlassen, wenn die Unterwerfung unter denselben seitens des Beschuldigten zu erwarten steht und keine weiteren Erhebungen als erforderlich erscheinen. Im Falle eines Einspruchs kann der Amtsanwalt die Klage fallen lassen (Str.Pr.O. § 451). Anderen Falles hat er die Klage in der Hauptverhandlung wie im ordentlichen Verfahren zu vertreten. Der Amtsanwalt hat ferner die Anberaumung eines Verhandlungstermines zu veranlassen, wenn die Polizeibehörde die Akten bezüglich einer Strafverfügung übersendet, gegen welche gerichtliche Entscheidung beantragt ist (Str.Pr.O. § 454). Er hat bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle einzuschreiten, wenn der Fall mit anderen, vor das Schöffengericht gehörigen, konkurriert (Str.G.B. §§ 73, 74), oder wenn die Untersuchungshaft oder andere Maßregeln gegen den Beschuldigten oder gegen dritte in Frage kommen, welche nur von den Gerichten ausgehen können. Abgesehen von diesen Fällen ist der Amtsanwalt zum Betrieb der Sache verpflichtet, wenn gegen einen Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird (Str.Pr.O. § 460). Ist ein solcher Bescheid nicht vorausgegangen, so darf die A. die Verfolgung einer Gefällskontravention oder dgl. ablehnen (Str.Pr.O. § 464): sie wird es aber nur aus besonderen Gründen thun, namentlich, wenn die Rechtsauffassung der Verwaltungsbehörde mit der bisherigen Judikatur im Widerspruch steht. — Gegen Abwesende (Str.Pr.O. § 318) hat der Amtsanwalt die vorsorglichen Maßregeln (Str.Pr.O. §§ 327 ff.) zu veranlassen und entsprechenden Falls (Str.Pr.O. § 319, Str.G.B. § 360^{8}, Str.Pr.O. § 470 ff.) die Hauptverhandlung zu beantragen. — In Privatklagesachen kommt dem Amtsanwalt zunächst keine Thätigkeit zu,

weil dieselben, wenn es zur Übernahme in den Offizialbetrieb mit der öffentlichen Klage kommen soll, vor die Strafkammern gehören. Findet jedoch im Falle der Übernahme zur öffentlichen Klage die Überweisung an das Schöffengericht statt (G.V.G. § 75 Nr. 4), so hat der Amtsanwalt die nämlichen Funktionen wie in anderen Fällen der öffentlichen Klage. Im Privatklageverfahren darf der Amtsanwalt der Hauptverhandlung beiwohnen, und geeigneten Falls wird er der vorgesetzten Staatsanwaltschaft betreffs etwaiger Übernahme zum Offizialbetriebe Bericht erstatten. Das Selbstvorgehen in solchen Fällen, namentlich die Ergreifung der Berufung, wozu Art. 90 Abs. 3 der preußischen Geschäftsanweisung anleitet, dürfte sich nur für dringliche Fälle empfehlen. — Wiederaufnahmegesuche zu stellen ist der Amtsanwalt berechtigt; er wird es aber nur im Einvernehmen mit der vorgesetzten Staatsanwaltschaft thun. — An der Strafvollstreckung haben sich die Amtsanwälte nicht zu beteiligen (Str.Pr.O. § 483 Abs. 1l), insoweit es sich nicht um neue Entscheidungen in Gemäßheit der §§ 490—494 der Str.Pr.O. handelt, vor deren Abgabe der Amtsanwalt zu hören ist, und gegen welche ihm das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zusteht (Str.Pr.O. § 494). — Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich ferner nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

§ 7. **Örtliche Zuständigkeit.** Die örtliche Zuständigkeit der Amtsanwälte wird durch die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte bestimmt, für welche sie bestellt sind; doch hat sich ein örtlich in der Sache unzuständiger Amtsanwalt bei Gefahr im Verzuge den einzelnen Handlungen zu unterziehen, zu denen er sachlich zuständig ist, wenn dieselben in seinem Bezirke vorzunehmen sind (G.V.G. § 144 Abs. 2), z. B. der Anordnung einer Beschlagnahme oder Durchsuchung eines in einen anderen Gerichtsbezirk verschleppten Überführungsgegenstandes. Können sich die Amtsanwälte der Gerichte desselben Bundesstaates über die Erhebung der Klage nicht einigen, so entscheidet der nächst höhere Staatsanwalt, eventuell der Justizminister (G.V.G. § 148[2,3]). Dissentieren die Amtsanwälte der Gerichte mehrerer Bundesstaaten, die aber zu einer höheren Gerichtsgemeinschaft verbunden sind, so entscheidet der Staatsawalt dieses Gemeinschaftsgerichts; wenn aber eine solche Gemeinschaft nicht vorhanden ist, der Ober-Reichsanwalt (G.V.G. § 144).

§ 8. **Geschäftsverteilung unter mehreren Amtsanwälten des nämlichen Gerichts.** Die Geschäftsverteilung unter mehreren Amtsanwälten desselben Gerichts ergiebt sich teils aus der Begrenzung ihres Amtsauftrages, teils aus den Anweisungen des vorgesetzten Staatsanwaltes, die aber jederzeit durchbrochen werden dürfen. (Vgl. dazu Laband, 2. Aufl., § 47 Bd. 1 S. 443 N. 2.) Insoweit nicht eine sachliche Begrenzung des Amtsauftrages stattgefunden hat und bekannt gegeben worden ist, erscheint jeder Amtsanwalt nach außenhin legitimiert, jeden Akt, der in das Amt einschlägt, vorzunehmen. Was ein Amtsanwalt innerhalb des sachlichen Wirkungskreises der A. gethan hat, das gilt nach außen hin als von dieser überhaupt gethan, sollte auch der handelnde Amtsanwalt die ihm gewordenen Direktiven mißachtet haben. **Unteilbarkeit** (richtiger: Ungeteiltheit) des Amtes.

Quellen und Litteratur.

Quellen: Deutsches G.V.G. Titel X; Str.Pr.O. f. d. D. R. in zahlreichen Best. — Preuß. Ausf.-G. v. 24/4 1878 zum deutschen G.V.G. Bayer. Ausf.-G. v. 23/2 1879 zum R.Ger.V.G. Württemberg. Ausf. G. v. 24/1 1879. Bad. G. v. 3/3 1879, die Einführung der R. Justiz GG. im Großherzogtum Baden betr. Großh. hess. G. v. 3/9 1878, die Ausf. des deutschen G.V.G. betr. Großh. sächs. G. v. 20/3 1879 zur Ausf. der deutschen G.V.G. Mecklenburg. V. zur Ausf. des G.V.G. v. 17/5 1879. Braunschweig. Ausf.-G. zum deutschen G.V.G. v. 1/4 1879. Hamburg. G. betr. Ausf. des G.V.G. v. 23/4 1879. — Preuß. Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte v. 28/8 1879. Justiz M.Bl. 1879 Nr. 36 S. 260—303. (Abgedruckt in „die preuß. M.V. und Geschäfts-Anw. zur Ausf. der Justiz-GG., Berlin 1880, S. 303 ff.) Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen. Beilage zum Justiz M.Bl. für das Königreich Bayern 1879.

Hahn. Die gesamten Materialien zu den R. Justiz GG. I. Bd. 1. Abt. Löwe, Die Str.Pr.O. für d. D. R. 5. Aufl. 1888. Munk, Die preuß. G.V. v. Lengrießer, Das Ausf.-G. für das Königreich Bayern v. 23/2 1879 zum R.G.V.G., München 1879. v. Amsberg, VV. zur Ausf. der R. Justiz-GG. für die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, 1879. Mansfeld, Die braunschweig. Ausf. GG. zu den R. Justiz GG. 1879. v. Marck, Die Staatsanwaltschaft bei den Land- u. Amtsg. in Preußen. 1884. Thieme, Die für die Königl. sächs. Staatsanwälte u. Amtsanwälte wichtigen Gesetze u. Verordn. 1887. Hermann Seuffert.

Amtsbezirke (Amtsvorsteher, Amtsausschuß) in Preußen.

§ 1. Begriff und Stellung der Amtsbezirke. — § 2. Bildung der Amtsbezirke. — § 3. Organe des Amtsverbandes. — § 4. Die Bestellung und die Zuständigkeit des Amtsvorstehers.

§ 1. **Begriff und Stellung der Amtsbezirke.** Nach §§ 21 u. 47 a. Kr.O. und bzw. §§ 21 u 33 schl.-h. Kr.O. zerfallen die Landkreise (s. Art. Kreis in Preußen) in A., bzw., wenn sich im Kreise Städte befinden, in Stadtbezirke und A. Die Stadtbezirke fallen mit den betr. Stadtgemeinden nach Umfang und Begrenzung zusammen, und ihre Verfassung und Verwaltung bemißt sich nach den Vorschriften der einschlägigen St.O. Die A. können aus einer oder mehreren Landgemeinden bzw. Gutsbezirken oder auch aus Landgemeinden und Gutsbezirken bestehen (s. u. § 2). Die Einteilung der Kreise in A. ist erfolgt „behufs Verwaltung der Polizei und

Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten". Die Bedeutung der A. liegt darin, daß durch diese Einrichtung unter Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt (§ 46 a. Kr.O. u. § 32 schl.-h. Kr.O.) eine Reform der ländlichen Polizeiverwaltung erfolgte. Die A. sind daher in erster Linie polizeiliche Verwaltungsbezirke mit dem zur Verwaltung der Ortspolizei zuständigen Amtsvorsteher an der Spitze; sie sind aber auch Kommunalverbände, wenn auch mit beschränktem Wirkungskreise. Auf Grund gesetzlicher Vorschrift (§ 55 a Kr.O. u. § 44 schl.-h. Kr.O.) stehen nämlich dem Amtsverbande für die nach den Bestimmungen der Kr.O. den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten (der örtlichen Polizeiverwaltung) die Rechte einer Korporation zu, welche nach außen durch den Amtsvorsteher vertreten wird. Außerdem sind gemäß § 53 a. Kr.O. und § 41 schl.-h. Kr.O. die zu einem A. gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke befugt, durch übereinstimmenden (einstimmigen) Beschluß einzelne Kommunalangelegenheiten, z. B. Armenpflege-Angelegenheiten, Schulsachen, Feuerlöschwesen, dem A. zu überweisen, der dann auch in Bezug auf solche Angelegenheiten (z. B. Wegesachen, Angelegenheiten der Armenpflege) als Kommunalverband (Gesamtgemeinde) gilt.

Die vorstehend erwähnte Einrichtung der A. besteht lediglich in denjenigen Provinzen, in welchen die a. Kr.O. gilt, also in Ost und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen und Schlesien sowie in der Provinz Schleswig-Holstein. In *Hannover* führt der Landrat unter Beihilfe der Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher auch die örtliche Polizeiverwaltung (§§ 21, 24, 34, 36 hann. Kr.O.). In § 25 hann. Kr.O. ist jedoch bestimmt, daß die Einführung des Instituts der Amtsvorsteher nach Maßgabe der a. Kr.O. in der Provinz auf Antrag des Provinziallandtags durch königl. Verordnung erfolgen kann. In *Hessen-Nassau* (§§ 27 ff. hess.-n. Kr.O.) haben die Bürgermeister die Verwaltung der Ortspolizei: in *Westfalen* steht die Verwaltung der Ortspolizei dem an die Spitze der Ämter (Gesamtgemeinden) gestellten Amtmanne zu (§ 29 westf. Kr.O.); in der *Rheinprovinz* endlich bestehen Landbürgermeistereien mit einem ernannten Bürgermeister an der Spitze, welcher die Ortspolizei auszuüben hat (§ 28 rhein. Kr.O.). (Bezüglich Hohenzollern vgl. den Art. *Hohenzollernsche Lande.*) In der Provinz *Posen*, wo die Reform der Kreis- und Provinzialordnung noch nicht durchgeführt ist und auch vorerst nicht eingeführt werden wird, wird die Ortspolizei auf Grund der Kab.O. v. 10/12 1836 durch ernannte Distriktskommissäre gehandhabt, vorbehaltlich der den Rittergutsbesitzern eingeräumten Befugnis, die örtliche Polizei für den Umfang des Guts und seiner Vorwerke selbst oder durch geeignete, vom Landrate zu bestätigende Stellvertreter auszuüben (*Stengel*, Organisation, S. 187 N. 1).

§ 2. **Die Bildung der Amtsbezirke.** Bezüglich der Bildung der A. hat die a. Kr.O. in § 48 bzw. die schl.-h. Kr.O. § 38 gewisse Grundsätze aufgestellt (vgl. Instr. v. 18/6 1873 M.Bl. der inn. Verw. S. 150 ff. bezw. Instr. v. 19/6 1888 f. Schleswig-Holstein bei Haase S. 234). Der Inhalt dieser Bestimmungen geht dahin, daß im allgemeinen jeweils mehrere Gemeinden und mehrere Gutsbezirke, bzw. Gemeinden mit Gutsbezirken zusammen zu einem A. vereinigt werden sollen. Ausnahmsweise müssen auch auf ihren Antrag einzelne Gemeinden und können auch einzelne Gutsbezirke zu A. erklärt werden. Die Bildung der A. erfolgte nach § 49 a. Kr.O. und § 35 schl.-h. Kr.O. nach Anhörung der Beteiligten d. h. der zu einem Amtsbezirk zu erklärenden bzw. zu vereinigenden Gemeinden u. Gutsbezirke auf Vorschlag des Kreistags durch den Minister des Innern. Die Revision und endgiltige Feststellung, welche übrigens erst nach Ablauf einer öffentlich bekannt zu machenden angemessenen Frist stattfinden darf, sowie jede spätere Abänderung der A. erfolgt gemäß § 6 Zust.G. bzw. § 35 schl.-h. Kr.O. durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach Anhörung der Beteiligten und des Kreistages.

Besonders geregelt ist die im öffentlichen Interesse ausnahmsweise erforderliche Vereinigung einzelner ländlicher Gemeinden und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt gelegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen, mit dem Bezirke dieser Stadt jedoch lediglich bezüglich der Polizeiverwaltung (§ 49 a a. Kr.O., § 6 Zust.G. und § 36 schl.-h. Kr.O.)

§ 3. **Die Organe der Amtsverwaltung.** Die Organe der Amtsverwaltung sind: a) der Amtsvorsteher (s. § 4); b) der Amtsausschuß (a. Kr.O. § 21 Abs. III u. § 50; schl.-h. Kr.O. § 21 Abs. III u. § 37). Besteht der A. nur aus *einer* Gemeinde, so nimmt die Gemeindeverwaltung bzw. Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr: besteht der A. nur aus *einem* Gutsbezirk, so fällt der Amtsausschuß ganz weg (§ 51 Z. 2 u. 3 a. Kr.O. bzw. § 38 Z. 2 u. 3 schl.-h. Kr.O.) In den zusammengesetzten A. besteht der Amtsausschuß unter dem Vorsitze des Amtsvorstehers nach Maßgabe eines auf Vorschlag des Kreisausschusses vom Kreistage zu erlassenden Statuts aus Vertretern sämtlicher zum A. gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, so daß jede Gemeinde mindestens durch *einen* Abgeordneten vertreten ist (§§ 51 u. 51 a a. Kr.O. u. §§ 38 u. 39 schl.-h. Kr.O.). Die Befugnisse des *Amtsausschusses* sind folgende: a) die Kontrolle sämtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, welche wie die Amtsunkosten-Entschädigung des Amtsvorstehers gemäß §§ 69, 70 u. 71 a. Kr.O. bzw. §§ 60 u. 61 schl.-h. Kr.O. nach Abzug des vom Staate zu den Kosten der Amtsverwaltung gewährten Betrags vom A. aufzubringen sind, (bezügl. der *Einnahmen* des Amtsverbands vgl. auch § 73 a. Kr.O. u. § 65 schl.-h. Kr.O.); b) die Beschlußfassung über diejenigen Pol.VV., welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist; c) die Äußerung über Abänderung des A.; d) die Bestellung sowie die Wahl besonderer Kommissionen und Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Amtsausschusses; e) die Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten,

welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zwecke unterbreitet; f) die Beschlußfassung über alle Kommunalangelegenheiten, welche vom Amtsverbande in seiner Eigenschaft als öffentliche Korporation entweder auf Grund des Gesetzes oder infolge Beschlußfassung der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke zu besorgen sind.

Für das Verfahren im Amtsausschusse, dessen Verhandlungen öffentlich sind, sind die § 54 Z. 1—3 a. Kr.O. bzw. § 42 schl.-h. Kr.O. maßgebend. (Vgl. auch Min.-Reskr. v. 9/10 1874 hinsichtlich des Stimmrechts des Amtsvorstehers. M.Bl. d. inn. V. S. 257.)

Die staatliche Aufsicht über die Verwaltung des Amtsverbandes wird gemäß § 5 Zust.G. u. § 55c a. Kr.O. bzw. § 47 schl.-h. Kr.O. in erster Instanz vom Landrate, als Vorsitzendem des Kreisausschusses, und in zweiter und letzter Instanz vom Regierungspräsidenten ausgeübt. In gewissen Fällen (§§ 55a u. 55b a. Kr.O., bzw. §§ 45 u. 46 schl.-h. Kr.-O.) beschließt jedoch der Kreisausschuß an Stelle der Aufsichtsbehörde. Die sog. Zwangsetatisierung unterlassener oder verweigerter Posten im Haushaltsetat durch den Landrat ist durch § 72 a. Kr.O. bzw. § 64 schl.-h. Kr.O. geregelt.

Beschlüsse des Amtsausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Amtsvorsteher gegebenen Falls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden; hiergegen ist Klage des Amtsausschusses beim Kreisausschusse (§ 54a a. Kr.O. bzw. § 43 schl.-h. Kr.O.) zulässig.

Bezüglich der Beschwerden und Einsprüche in Angelegenheiten der A. vgl. § 70a a. Kr.O. u. § 62 schl.-h. Kr.O.: die endgiltige Entscheidung erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 4. Die Bestellung und die Zuständigkeit des Amtsvorstehers. Der Amtsvorsteher wird auf Grund einer vom Kreistage aufzustellenden und event. vom Provinzialrat zu ergänzenden Vorschlagsliste vom Oberpräsidenten auf 6 Jahre (vgl. jedoch § 8 Abs. III Kr.O.) ernannt und vom Landrate nach der V. v. 6/5 1867 (G.S. S. 715) vereidigt. Besteht ein A. nur aus einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke, so ist der Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher, ohne daß eine ausdrückliche Bestellung notwendig ist (§ 56 a. Kr.O. bzw. § 48 schl.-Kr.O.). Die Stellvertretung des Amtsvorstehers regelt § 57 a. Kr.O. bzw. § 49 schl.-h. Kr.O. Ist nach der Erklärung des Kreistags für einen A. weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten A. oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich, so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisausschusses einen kommissarischen Amtsvorsteher, welcher nach Umständen auch mit der Verwaltung zweier oder mehrerer A. gleichzeitig beauftragt werden kann (§ 58 a. Kr.O. u. § 50 schl.-h. Kr.O.). Die kommissarischen Amtsvorsteher beziehen eine Remuneration, während die übrigen Amtsvorsteher nur eine Amtsunkostenentschädigung beanspruchen können (§ 69 a. Kr.O. u. § 60 schl.-h. Kr.O.). Die Zuständigkeit des Amtsvorstehers umfaßt a) die Verwaltung der Polizei, insbesondere der Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau- und Feuerpolizei u.s.w., soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrate oder anderen Beamten übertragen ist (vgl. darüber Stengel, Die Organisation, S. 217 ff.), und, was die Wasserpolizei anlangt, mit Ausnahme der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei; b) die Verwaltung der sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des A. nach näherer Vorschrift der a. Kr.O. (§§ 54, 59 ff. a. Kr.O. bzw. §§ 42 u. 51 ff. schl.-h. Kr.O.).

Der polizeiliche Wirkungskreis des Amtsvorstehers erstreckt sich namentlich auf 1) den Erlaß von Polizeiverordnungen unter Zustimmung des Amtsausschusses; 2) den Erlaß polizeilicher Verfügungen; 3) die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel; 4) das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach Maßgabe des G. v. 23/3 1883; 5) die Funktionen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei (Min.-Reskr. v. 15/9 1879: M.Bl. d. inn. V. S. 265).

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind in Ansehung der Polizeiverwaltung Gehilfen des Amtsvorstehers: die Gendarmen haben den Requisitionen der Amtsvorsteher in polizeilichen Angelegenheiten zu entsprechen (§ 65 a. Kr.O. bzw. § 56 schl.-h. Kr.O.).

Der Landrat und der Kreisausschuß sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiskommunal Verwaltung sowie die Beaufsichtigung der Kommunalangelegenhenheiten der zum A. gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen (§ 66 a. Kr.O., § 57 schl.-h. Kr.O.).

Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers bethätigt der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses (§ 67 Abs. 2 a. Kr.O. bzw. § 58 Abs. II schl.-h. Kr.O.).

Auf die Dienstvergehen der Amtsvorsteher finden die Bestimmungen des G. v. 21/7 1852, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, mit gewissen Maßgaben Anwendung (§ 68 a. Kr.-O. bzw. § 59 schl.-h. Kr.O.).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Als Quellen kommen in Betracht die im Texte erwähnten gesetzlichen Vorschriften und die auf Grund derselben ergangenen Verordnungen und Instruktionen.

B. Litteratur: Stengel, Organisation, S. 205—224. Stengel, Verwalt.R. S. 103 f. Brauchitsch II, S. 81—116. Oertel, Die St.O. u.s.w. (1883), S. 297 ff. Parey, S. 93—104. Strutz, Die Kommunalverbände in Preußen (1888), S. 170—172. Brauchitsch, Ergänz.-Bd. f. Schleswig-Holstein von Haase.

Stengel.

Amtsverbrechen, Amtsvergehen (Amtsdelikte).

I. Einleitung.

§ 1. Der Beamte ist wie der Nichtbeamte den allgemeinen Rechtsnormen unterworfen und verfällt bei Übertretungen den zum Schutze der Normen angedrohten Strafen. Daß der Beamte bei Übertretung jeder Rechtsnorm eine größere Schuld auf sich nehme und mehr Strafe verdiene, als der Nichtbeamte im gleichen Falle, ist Übertreibung. Häufig aber ist Veranlassung gegeben, gegenüber dem Beamten eine stärkere Repression eintreten zu lassen, weil derselbe durch sein Verhalten nicht bloß, wie andere, eine Rechtsgüterverletzung verübt, sondern auch seine Amtspflichten verletzt, besonders die Würde und das Ansehen des Amtes schädigt. Der Beamte ist sodann durch seine Amtsstellung in der Lage, Rechtsgüter zu gefährden und zu verletzen, welche dem Privatmanne nicht erreichbar sind. Dem Beamten gegenüber erheischen endlich mit Rücksicht auf die Gewalt, die ihm eingeräumt ist, manche Rechtsgüter einen größeren Schutz, als gegenüber dem Privatmanne.

II. Begriffsbestimmung. Amtsdelikte und Disciplinarfälle.

§ 2. **Begriffsbestimmung.** Die gegen Beamte für erforderlich erachtete Repression kann im Innern des Beamtenkreises durch das Walten der korrektiven oder epurierenden Disciplin (s. d. Art.: Disciplin) oder durch die öffentliche Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege erzielt werden. Das Strafgesetz bedroht Handlungen von Beamten, die abgesehen von der Beamtenqualität nicht strafbar wären, und es setzt auf manche gemeinstrafbare Handlungen, wenn sie von Beamten begangen werden, höhere Strafen. Solche Handlungen nun, welche nur mit Rücksicht auf die Beamtenqualität des Handelnden strafbar oder mit Rücksicht auf diese Qualität höher strafbar sind, nennt man Amtsdelikte (Amtsverbrechen oder Amtsvergehen je nach Art oder Höhe der angedrohten Strafe, Str.G.B. § 1). Andere definieren: öffentlich strafbare Verletzung der Amtspflicht. Der in der Überschrift des 28. Titels des 2. Teils des Str.G.B. gebrauchte Ausdruck „Verbrechen und Vergehen im Amte" ist etwas weiter, indem er auch Handlungen von Personen umfaßt (Geschworenen und Schöffen), welche ein Amt erfüllen, ohne Beamte zu sein. Die Einbeziehung dieser Handlungen in den Kreis der Amtsdelikte ist aber ohne praktische Bedeutung, indem diejenigen Bestimmungen, welche für die Amtsdelikte eine besondere Behandlung vorschreiben (insbesondere Str.G.B. in der Fassung von 1876 § 4 Abs. II Nr. 1 a. E.), auf Geschworene und Schöffen keine Anwendung finden können (s. unten VIII). Nur insoweit für Delikte im Amte ein besonderes Recht gilt, rechtfertigt sich für den praktischen Gebrauch eine selbständige Darstellung.

§ 3. **Unterscheidung von Amtsdelikten und Disciplinarfällen.** In Hinsicht auf die Behandlung der beiden bestehen große Verschiedenheiten. Als Amtsdelikt darf ein Benehmen nur bestraft werden, wenn es zur Zeit seines Vorkommens in seinem Individualthatbestande gesetzlich mit Strafe bedroht war (Str.G.B. § 2); für das Walten der Disciplin kommt außer etwaigen besonderen Bestimmungen der Gesetze auch die Würdigung der Disciplinarbehörde in Betracht. Die Organe der Disciplin sind meistens andere als die der Strafrechtspflege; das Verfahren ist anders, vielfach sogar auf anderer Formgrundlage ausgestaltet. Die öffentliche Klage und die erkannte Strafe verjähren bei Amtsdelikten wie bei andern Delikten. Disciplinarfälle gelten für unverjährbar. Trotz dieser Verschiedenheiten gehen aber die Ansichten der heutigen Rechtswelt darüber sehr auseinander, ob zwischen den Amtsdelikten und den Disciplinarvergehen auch ein innerer, begrifflich ausdrückbarer Unterschied vorhanden, oder ob die öffentliche Strafe nur eine Potenzierung der Disciplinarstrafe sei. Das allerdings dürfte von keinem Einsichtigen heuzutage mehr bestritten werden, daß für die Abgrenzung der Amtsdelikte von den Disciplinarvergehen die allgemeinen und besonderen Kulturzustände und Rechtsvorstellungen eines Volkes in gegebener Zeit von Einfluß sind. Die Grenzlinie hat sich vor den Augen des jetzigen Geschlechts mehrmals verschoben. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses z. B. war nach dem bayer. Str.G.B. von 1861 Art. 365 mit öffentlicher Strafe bedroht, das deutsche Str.G.B. in seinem älteren Bestande enthielt keine Strafdrohung in dieser Richtung; dafür hatte das bayer. E.G. v. 26/12 1871 Art. 154 eine ergiebige Disciplinarstrafe auf die Schwatzhaftigkeit der Beamten gesetzt. Jetzt ist wenigstens ein Fall der Verletzung der Amtsverschwiegenheit wieder, und zwar reichsrechtlich, mit öffentlicher Strafe bedroht (Str.G.B. § 353a). Solche Verschiebungen im einzelnen schließen aber nicht die Möglichkeit der Annahme einer principiellen Verschiedenheit aus, und eine solche wird von vielen behauptet. „Der entscheidende Punkt ist der, — sagt Laband (2) I. S. 463 —, daß die Disciplinarfolgen der Pflichtverletzung nicht auf der öffentlichen Strafgewalt des Staates, sondern auf der Dienstherrlichkeit, auf dem Gewaltverhältnis zwischen Staat und Staatsdiener beruhen; die Disciplinarstrafen sind keine Strafen im Sinne des Strafrechts, sondern Mittel zur Erhaltung der Zucht und Ordnung innerhalb des Dienstverhältnisses und zur Sicherung der Erfüllung der Dienstpflichten." (Ebenso viele andere, so namentlich Binding, Schulze,

v. Liszt, Rehm.) Dagegen leugnen Heffter, Mittermaier, Berner, Schütze, Rubo, G. Meyer, Zorn und wohl auch v. Bar einen principiellen Unterschied zwischen Strafe und Disciplin, zwischen Amtsdelikt und Disciplinarvergehen. Nach Seydel (bayer. St.R. III. Bd. S. 482 N. 1) läßt sich eine gewisse Ähnlichkeit des Dienststrafrechts mit dem Polizeistrafrechte nicht verkennen. — Für die Stellungnahme in dieser Frage wird der Standpunkt entscheidend sein müssen, den man hinsichtlich des Wesens der öffentlichen Strafe einnimmt. Wer diese als Vergeltung, Sühne, Wiederherstellung der Rechtsordnung oder auch als officielles Unwerturteil ansieht, muß trotz der geschichtlichen und nationalen Verschiebungen zwischen Strafe und Disciplin doch diese beiden als begrifflich verschiedenes Walten des Staates erklären. Wer aber in der Strafe Rechtsschutz gegen künftige Verletzung und Erziehungseinrichtung erblickt, der wird diese begriffliche Verschiedenheit nicht zugeben dürfen. Die ordnungsmäßige Leistung der Amtsthätigkeit ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Existenzmöglichkeit und Wohlfahrt der Staatsgesellschaft. Durch ordnungswidrige Amtsführung und durch seine Nachlässigkeit schädigt und gefährdet der Beamte Rechtsgüter der Gesamtheit und von einzelnen nicht mehr und nicht weniger, als der Nichtbeamte durch sonstiges antisociales Benehmen. Die Handhabung der Disciplin soll allerdings zunächst die Erfüllung der Amtspflichten und damit die Erhaltung der Amtsordnung schützen, mittelbar aber die Güter, auf deren Erhaltung und Pflege das Amt sich bezieht. Disciplin und Strafrecht — dieses als Rechtsschutzeinrichtung gedacht — dienen dem nämlichen Zwecke, sie bedienen sich gleichartiger, so zum Teil der gleichen Mittel (Verweis, Geldstrafe, Freiheitsentziehung, Ausstoßung aus dem Beamtenkreise); sie dürfen daher vom Standpunkte der Rechtsschutztheorie aus nur als Äußerungen desselben Grundgedankens angesehen werden. Für die Potenzierung des Disciplinarvergehens zum Amtsdelikte sind von diesem Standpunkte aus nur graduelle, nicht principielle Gesichtspunkte entscheidend. Die Behauptung von L. Oppenheim, Die Rechtsbeugungsverbrechen S. 15, daß das Disciplinarstrafrecht nicht den Schutz der Rechtsgüter im Auge habe, geht wohl darin fehl, daß sie die Erhaltung der Amtsordnung und die Wahrung der Amtswürde als Selbstzweck ansieht, während dieselben nur Mittel zur Erreichung der durch das Amt zu fördernden und zu schützenden Zwecke sind. Das öffentliche Strafrecht setzt mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der von dem Beamten verletzten oder gefährdeten Güter ein; nur ausnahmsweise zieht es den Amtsungehorsam als solchen in den Kreis seiner Strafdrohungen (vgl. z. B. Str.G.B. § 353a Abs. II). In der Regel bildet der Ungehorsam wie die Nachlässigkeit im Dienste und die Unwürdigkeit des Benehmens den Gegenstand disciplinären Einschreitens. Bezüglich des militärischen Dienstes gehen Strafrecht und Disciplin auch praktisch ineinander über. (Vgl. Hecker im Gerichtssaal 1879, Bd. XXXI S. 481 ff.) Daß die preußische Strafgesetzgebung und das R.Str.G.B., welches den Titel über die Amtsdelikte „fast unverändert“ aus dem preuß. Str.G.B. übernommen hat, nur einen graduellen Unterschied zwischen Amtsdelikten und Disciplinarfällen annehmen, dürfte aus der Entstehungsgeschichte der beiden Gesetzbücher mit ziemlicher Sicherheit sich ergeben. (Vgl. Goltdammer, Die Materialien z. Str.G.B. f. d. preuß. St., Bd. II S. 666.)

§ 4. **Verhältnis von Strafrechtspflege und Disziplin.** Nimmt man eine grundsätzliche Verschiedenheit zwischen Strafrecht und Disciplin an, so hat das Neben- und Nacheinander der beiden nichts Auffallendes an sich. Aber auch derjenige, welcher die beiden Machtentfaltungen des Staates als Bethätigungen der gleichen Grundideeen ansieht, braucht sich an der Doppelreaktion des Staates gegenüber den Amtsdelikten seiner Beamten nicht zu stoßen. Der Strafrichter ist nicht überall in der Lage, den für das Amt erforderlichen Rechtsschutz eintreten zu lassen, die Disciplinarbehörde hat nicht die Macht zur nötigen Repression für das Allgemeininteresse. Nur eine pedantische Verfolgung des ne bis in idem kann in solchen Fällen an der Doppelreaktion gegenüber dem nämlichen Benehmen Anstoß nehmen. Das allerdings wird sich nicht rechtfertigen lassen, daß nach einer Verurteilung zu öffentlicher Strafe im Disciplinarwege noch auf Geldstrafe oder Haft erkannt werde, während Verweis, Strafversetzung, Dienstentlassung durch die vom Strafrichter nicht genügend beachteten Elemente des Amtsdelikts recht wohl indiziert sein können. Selbst eine Disciplinierung auf Grund des § 3 des E.G. zum M.Str.G.B. würde einer nochmaligen Untersuchung durch das Militar- oder Civilgericht nicht im Wege stehen, wenn es sich um Gesichtspunkte handelte, welche im Disciplinarverfahren nicht zur Erörterung gelangten und welche den Fall als einen schwereren erscheinen lassen. (A. M. Hecker.) Ergiebt sich im Laufe eines Disciplinarverfahrens der Verdacht, daß ein Amtsdelikt vorliege, so hängt es, — soweit nicht eine specielle Verpflichtung zur Veranlassung strafrichterlicher Verfolgung besteht, von dem Ermessen der Disciplinarbehörde ab, ob sie den Fall allein erledigen oder zur öffentlichen Klage abgeben will. Das letztere dürfte dann nicht am Platze sein, wenn lediglich eine Unbesonnenheit seitens eines im übrigen tüchtigen Beamten vorliegt, den man weiter im Dienste zu behalten gedenkt. Während des Schwebens des öffentlichen Strafverfahrens pflegt das Disciplinarverfahren eingestellt zu werden. Von jedem Urteile, welches wegen eines Amtsdeliktes ergeht, wird sachgemäß (meistens bestehen verpflichtende Verordnungen für die Gerichte oder Staatsanwaltschaften) der vorgesetzten Dienstesbehörde Nachricht gegeben; in allen Fällen sodann, in welchen eine Suspension vom Dienste Platz greifen kann oder muß, hat die öffentliche Strafbehörde der vorgesetzten Dienstbehörde des in Untersuchung gezogenen Beamten schon von der Erhebung der öffentlichen Klage Nachricht zu geben.

III. Die Stellung der Amtsdelikte in der Gesetzgebung.

§ 5. Das ältere gemeine Recht litt hinsichtlich der Behandlung der Amtsdelikte „an einer

großen Dürftigkeit und Lückenhaftigkeit“ (Heffter, Lehrb. d. g. d. Str.R., 6. Aufl. 1857, R. zu § 542). Erst mit dem preußischen Landrechte beginnt eine schärfere Ausprägung und Individualisierung der Amtsdelikte; doch hatte dieses noch in dem nämlichen Abschnitte Amtsdelikte und Disciplinarfälle zusammengefaßt. Manche Gesetzbücher verbinden die Strafdrohungen gegen Amtsdelikte mit den gemeinen Strafdrahungen gegen die Verletzungen und Gefährdungen der menschlichen Güter. So namentlich das neue italienische Str.G.B. Auch das deutsche Str.-G.B. hat gelegentlich in verschiedenem Zusammenhange besondere Strafdrahungen gegen delinquierende Beamte aufgestellt. Wenn man nicht wichtigere Eigentümlichkeiten für Amtsdelikte festsetzen will, als dies im deutschen Str.G.B. geschehen ist, so dürfte sich die letzterwähnte Behandlung überhaupt empfehlen. In der Hauptsache hat aber das deutsche Str.G.B. nach dem Vorbilde des preußischen die Amtsdelikte in dem 28. Abschnitte des 2. Teils behandelt.

IV. Reichsrecht und Landesrecht hinsichtlich der Amtsdelikte.

§ 6. Es ist streitig geworden, ab die Bestimmungen des Str.G.B. über Amtsdelikte einen abschtießenden Charakter im Sinne des § 2 des E.G. zum Str.G.B. haben. Schütze, Schwarze, Rubo nehmen an, daß alle Landesgesetze in betreff der Amtsdelikte aufgehoben und neuere nicht mehr zulässig seien; Heinze, Hälschner, Huga Meyer, Oppenhof, Olshausen destreiten dem 28. Abschnitte den Charakter der einheitlichen Materie und gestatten der Landesgesetzgebung ein ergänzendes Walten, insaweit nicht einzelne Amtsdelikte im Str.G.B. vorgesehen seien. Darnach würden die Landesgesetzgebungen z. B. als berechtigt erscheinen, die Verletzung des Amtsgeheimnisses allgemein zu pönalisieren aber Beleidigungen, die Beamte im Dienste begehen (vgl. d. M.Str.G.B. § 121) als Amtsdelikte mit höherer Strafe zu belegen. Binding unterscheidet zwischen Reichs- und Landesbeamten. Hinsichtlich der ersteren sei das Str.G.B. abschließend, nicht aber hinsichtlich der letzteren. Rüdorff-Stenglein halten die Landesgesetze, welche noch weitere Handlungen von Beamten bedrohen, nicht für aufgehoben, dagegen habe die Landesgesetzgebung die Verpflichtung, etwa weiter gehende Bestimmungen der Landesgesetze aufzuheben. (?) Die zusammenfassende Behandlung im 28. Abschnitte und die Überschrift dieses Abschnittes begründen eine Vermutung dafür, daß die Verfasser, Berater und Beschließer des Str.G.B. sich die „Verbrechen und Vergehen im Amte“ als eine vom Gesetzbuche geregelte und deshalb dem Landesrechte entzogene „Materie“ vorgestellt haben. Ob die Vermutung als stark genug erachtet wird, um das Landesrecht vom Platze auszuschließen, dürfte von der größeren oder geringeren Neigung, das Walten des Reichsrechts auszudehnen oder einzudämmen, abhängig sein. Von großer praktischer Bedeutung ist übrigens die Streitfrage dann nicht, wenn man, wie es das bayer. E.G. zum Str.G.B. v. 26/12 1871 Art. 162 gemacht hat, die vam R.Str.G.B. übergangenen und für schwerer strafwürdig erachteten Amtsverstöße mit empfindlichen Disciplinarstrafen belegt und die Aburteilung in den Formen des Strafprazesses den ardentlichen Gerichlen überträgt.

V. Subjekt des Amtsdelikts.

§ 7. Als Subjekte bei den Amtsdelikten kommen nach dem geltenden Rechte des Deutschen Reichs, abgesehen von dem Falle der Bestechlichkeit, nur öffentliche Beamte in Betracht. Der Beamtenbegriff ist im deutschen Staatsrechte (Reichs- und Landesstaatsrecht) verschieden abgegrenzt. (S. den Artikel: Beamte.) Der Schutzmann, der Gendarm, der Polizeisoldat sind nach dem preußischen Staatsrechte Beamte, in Bayern sind sie es nicht (vgl. Entsch. d. R.Ger. in Straff. Bd. XII Nr. 80). Um aber für die Anwendung des Strafrechts eine übereinstimmende Praxis herzustellen, hat das Str.G.B. § 359 in einer für sein Herrschaftsgebiet gemeinverbindlichen Weise den Beamtenbegriff festgestellt. Darnach sind als Beamte anzusehen und kommen als Subjekte bei den Amtsdelikten in Betracht alle „im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit aber nur varläufig angestellten Personen, ohne Unterschied, ab sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte“. Das Entscheidende ist die öffentliche Anstellung gegenüber der Berufung zu Diensten auf Grund eines privatrechtlichen Dienstmietevertrages. Für das Strafrecht wird man die Definitian gelten lassen können, welche der I. Straffenat des R.Ger. im Urteil a. 17/11 1883 (Entsch. Bd. IX S. 209) aufgestellt hat: „Beamter ist der zur Mitwirkung für öffentliche Zwecke als öffentliches Organ und unter affentlicher Autorität durch einen ihn betreffenden speciellen Akt der Staatsgewalt, bzw. der von dieser dazu delegierten zuständigen Stelle in der gesetzlichen Form Berufene, Ernannte, Bestellte“. Wer ein Amt verwaltet auf Grund privatrechtlichen Titels, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder auf Grund einer Wahl seiner Mitbürger, ahne einer obrigkeitlichen Bestätigung zu bedürfen, ist nicht angestellt, daher auch nicht Beamter im Sinne des Strafrechts. Zweifellos erscheinen z. B. nicht als Beamte die Mitglieder einer Stadtverordnetenversammlung (eines Gemeindebeaallmächtigten-Kollegiums); der Beamtenbegriff wurde verneint hinsichtlich des Schulpatrons als Vorsitzendem des Schulaorstandes in Preußen wie hinsichtlich der anderen Mitglieder des Schulvarstandes (Entsch. d. R.Ger. in Straff. Bd. IX Nr. 64). Das dürfte jedoch nur dann zutreffen, wenn die Mitglieder des Schulaarstandes keine Bestallung erhalten. Die Mitglieder städtischer Schuldeputatianen in Preußen, welche ein förmliches Bestallungsdekret empfangen, werden als Beamte im Sinne des § 359 anzusehen sein. (Vgl. Entschl. des Min. d. Innern u. d. geistl. Ang. v. 21/12 1864 in Schneider und v. Bremen, Das Volksschulwesen im preußischen Staate Bd. I S. 70 f.) Personen, welche aan Behörden oder Beamten lediglich vertragsweise als Hilfskräfte angenommen werden, wie Tagschreiber bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, Gehilfen von

Postboten u. dgl., treten nicht in das Beamtenverhältnis; Unterschlagungen derselben erscheinen nicht als Amtsuntreue, es sei denn, daß sie mit Genehmigung der vorgesetzten Stelle *angestellt* worden sind. Gehört zur Perfektion des Anstellungsrechtsgeschäftes die Beeidigung oder die Bestätigung seitens einer höheren Behörde, so tritt der Berufene erst, nachdem diese Voraussetzungen erfüllt wurden, in die Beamtenqualität ein, während sonst die Beeidigung für seine strafrechtliche Verantwortlichkeit keine Voraussetzung bildet. Die Beamten von Privatpersonen und von Privatgesellchaften kommen wie Geistliche nur insoweit als Subjekte von Amtsdelikten in Betracht, als dieselben mit staatlichen Funktionen betraut worden sind, so namentlich Privatförster und Eisenbahnbeamte. Auf die Art des öffentlichen Dienstes kommt, wenn eine Anstellung erfolgte, nichts an. So sind wegen Amtsdeliktes verurteilt worden: Leichenschauer, Fleischbeschauer, städtische Bezirksvorsteher, Schulkassen-, Kirchenkassenrendanten, ein Schleusenmeister bei einer öffentlichen Schleuse, ein städtischer Sparkassenverwalter.

VI. Verfolgbarkeit.

§ 8. Die Verfolgung von Beamten wegen der von ihnen begangenen Amtsdelikte gehört zur Amtspflicht der sachlich und örtlich zuständigen Staatsanwälte. Die öffentliche Klage ist zu erheben, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (Str.Pr.O. § 152). Aus dem französischen Rechte war aber in den Gesetzgebungen mehrerer deutscher Staaten (Bayern, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen) die Einrichtung übergegangen, daß die Verfolgung öffentlicher Beamter wegen amtlicher Handlungen überhaupt, daher auch wegen angeblicher Amtsdelikte, von einer Statthaftigkeitserklärung seitens einer oberen Dienstbehörde abhängig war. In Preußen *konnte* die Central- oder Provinzialbehörde den Kompetenzkonflikt erheben, falls sie glaubte, daß dem verfolgten Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung *geeignete* Überschreitung oder Unterlassung *nicht* zur Last fiel. Im Falle Ansuchens durfte der Kompetenzkonfliktsgerichtshof die Verfolgung nicht bloß ausschließen, wenn er das Benehmen des Beamten für straflos erachtete, sondern auch dann, wenn die Verfolgung aus Gründen der Zweckmäßigkeit (Politik) nicht für angemessen gehalten wurde. Der Reichstag wollte nach dem Vorschlage der Justizkommission diese in den Entw. d. E.G. zum G.V.G. übergegangenen Abweichungen vom Legalitätsprincipe beseitigen. Auf Grund der bekannten Kompromißverhandlungen wurde schließlich (E.G.z.G.V.G. § 11) die Vorprüfung hinsichtlich der *Angemessenheit* der Verfolgung für unzulässig, dagegen die landesgesetzliche Beibehaltung einer Vorprüfung über das „*Schuldigsein*" des Beamten für zulässig erklärt. Nur die bei der Einführung des G.V.G. schon bestehenden landesrechtlichen Besonderheiten sind übrigens zugelassen; seit dem 1/10 1879 dürfen keine weiteren Abweichungen vom Legalitätsprincipe mehr statuiert werden. Die beiden *Mecklenburg* haben noch vor Thorschluß durch V. v. 5/5 1879 die Einrichtung bei sich getroffen. In *Bayern* ist das Erfordernis der Vorentscheidung jetzt weggefallen; in *Baden* ist eine Vorentscheidung nur auf Verlangen der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich. Ebenso nach der cit. mecklenburg. V. und in Elsaß-Lothringen. (Vergl. *Seydel*, Bayer. Staatsrecht, II. Bd., 1885, S. 457—8; *Schenkel*, D. Staatsr. d. Großh. Baden (bei *Marquardsen* III 1 3), 1884, S. 23; *Leoni*, D. Staatsr. d. Reichsl. Elsaß-Lothringen (bei *Marquardsen* II 1), 1883, S. 253.) Für Reichsbeamte galt das Erfordernis der Vorentscheidung überhaupt niemals. Die Vorentscheidungen sind von dem betreffenden Verwaltungsgerichtshofe und, wo ein solcher nicht besteht (Mecklenburg, Elsaß-Lothringen), vom R.Ger. im einfachen Straffenate (vgl. E. d. R.G. Bd. XVI Nr. 59) zu erlassen. Die Verneinung der Schuldfrage durch die Vorentscheidung schließt jede weitere Verfolgung bei Gericht aus, die Bejahung läßt nur der Verfolgung freien Lauf, präjudiziert aber nicht dem Urteil des Strafgerichts. Dieses kann trotz der Bejahung der Schuldfrage in der Vorentscheidung aus jedem überhaupt in Betracht kommenden Grunde zu einer Freisprechung gelangen.

VII. Einteilungen.

§ 9. Man unterscheidet *eigentliche* und *uneigentliche* Amtsdelikte. Eigentliche, wenn die Beamtenqualität die Strafbarkeit überhaupt bedingt; uneigentliche, wenn die Beamtenqualität die auch bei den Nichtbeamten strafbare Handlung schwerer strafbar macht. Bestechlichkeit, Rechtsbeugung — Körperverletzung im Amte, Amtsunterschlagung. Der Einteilung wird praktische Bedeutung hinsichtlich der Frage der Mitthäterschaft und des Umfanges der Strafbarkeit von Anstiftern und Gehilfen beigelegt. Bei dem eigentlichen Amtsdelikte könnten nur Beamte des nämlichen Amtes als Mitthäter in Frage kommen, bei dem uneigentlichen Beamtendelikte auch andere Beamte und Nichtbeamte. Bei dem eigentlichen Beamtendelikte will man die Strafe des Anstifters und Gehilfen nach der Strafe des Beamtenthäters bemessen, bei dem uneigentlichen in Gemäßheit des Str.G.B. § 50 nur nach der Strafe, welche ohne Rücksicht auf die Beamtenqualität des Thäters verhängt ist. Es ist aber ungemein bestritten, welche Amtsdelikte als eigentliche und welche als uneigentliche anzusehen sind. Wie bei vielen ähnlichen Anlässen wird man gut thun, nicht erst nach Feststellung des Sinnes einer *Einteilung* zu ringen und *darnach* die praktische Behandlung der eingeteilten Dinge zu bestimmen; es wird sich vielmehr empfehlen, unmittelbar bei jedem Amtsdelikte den Umfang der Haftbarkeit des Teilnehmers nach den Worten des Gesetzes und den sonstigen Auslegungsgrundlagen festzustellen. *Die Einteilung kann entbehrt werden.* Auch die Einteilung in *allgemeine* und *besondere* Amtsdelikte, je nachdem das Delikt von jedem Beamten oder nur von Beamten in besonderer Amtsstellung begangen werden kann, hat keine praktische Bedeutung. Sie läßt sich höchstens bei der Gruppierung der Amtsdelikte für die Einzeldarstellung verwerten.

VIII. Die Besonderheiten in der praktischen Behandlung der Amtsdelikte.

§ 10. Auf Grund des § 4 Abs. II Nr. 2 des Str.G.B. von 1876 können nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden: Deutsche und Ausländer, welche als Beamte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates im Auslande (also auch in Konsularbezirken oder Schutzgebieten) eine Handlung begangen haben, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist. Die Bestimmung ist erst durch die Nov. von 1876 eingefügt worden, während früher deutsche Beamte im Auslande wegen der von ihnen begangenen Amtsdelikte nur verfolgt werden konnten, wenn sie Deutsche waren und ihre That auch nach dem Rechte des Thatortes strafbar war. Nach dem Wortlaute des G. kommen nur solche Amtsdelikte in Betracht, bei denen der Thäter Beamter im Sinne des § 359 des Str.G.B. ist. — Daß bei der Mehrzahl der Beamtendelikte (§§ 331, 339—341, 352—355, 357) neben einer Gefängnisstrafe auch auf Verlust der Ämterfähigkeit in der Dauer von 5 Jahren erlannt werden kann (Str.G.B. § 358), ist nichts den Beamtendelikten Eigentümliches (vgl. Str.G.B. § 35). Dagegen ist nach einigen Landesrechten (Hessen, Sachsen-Altenburg) die sonst zulässige Abolition ausgeschlossen, wenn ein Amtsverbrechen in Frage steht. Vgl. den Art. Begnadigung § 4.

IX. Die einzelnen Amtsdelikte.

§ 11. Nach den Angriffsobjekten lassen sich die Amtsdelikte in folgender Weise gruppieren: 1) Fahrlässige Tötung im Amte (Str.G.B. § 222 Abs. II); 2) Vorsätzliche Körperverletzung in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung eines Amtes (§ 340) sowie fahrlässige Körperverletzung unter Außerachtlassung besonderer Amtspflicht (§ 230 Abs. II); 3) Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen, gegen welche der Beamte eine Untersuchung zu führen hat oder welche seiner Obhut anvertraut sind; desgl. unzüchtige Handlungen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen Kranken-, Armen- oder ähnlichen Anstalten angestellte Beamte mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen vornehmen (§ 174 [2, 3]); 4) widerrechtliche Nötigung durch Mißbrauch oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs der Amtsgewalt (§ 339); 5) Hausfriedensbruch in Ausübung oder Veranlassung der Ausübung eines Amtes (§ 342); 6) Amtsunterschlagung u. zwar einfache (§ 350) und qualifizierte (unrichtige Buchführung, Fälschung, Unterdrückung von Büchern, Rechnungen, Registern u. dgl. in Bezug auf die Unterschlagung, § 351); 7) Erhebung von nicht oder nicht so hoch geschuldeten Gebühren durch einen Beamten, der Gebühren zu seinem Vorteile erheben darf (§ 352); 8) Erhebung von nicht oder nicht so hoch geschuldeten Geldern durch einen Beamten, der für eine öffentliche Kasse Gelder zu erheben hat, wenn er das rechtswidrig Erhobene ganz oder teilweise nicht zur Kasse bringt (§ 353); 9) Amtserpressung (§ 339 mit § 253); 10) widerrechtliche Teilnahme an Verbindungen (§§ 128, 129 Abs. II); 11) Störung des Gottesdienstes u. dgl. (§ 339 mit § 167); 12) amtsmißbräuchliche Verhinderung der Teilnahme an gesetzgebenden Versammlungen, (§ 339 mit § 106); 13) amtsmißbräuchliche Wahlbeeinflussung (§ 339 mit § 107); 14) Bestechlichkeit und zwar a) das Annehmen, Fordern, Sichversprechenlassen von Vorteilen für eine an sich nicht pflichtwidrige Amtshandlung (§ 332) (Annahme von Trinlgeldern u. dgl. für Gefälligkeiten kann dienstlich verboten sein, begründet aber kein Amtsdelikt); b) das Annehmen, Fordern, Sichversprechenlassen von Vorteilen für eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht (letzteres wegen der nicht unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Militärpersonen) (§ 332); c) die Bestechlichkeit eines Richters (§ 334). Als Richter kommen auch die Mitglieder von Verwaltungsgerichten, Disciplinar-, kirchlichen Gerichtshöfen und von besonderen Gerichten in Betracht, nicht aber die Mitglieder von Verwaltungsbehörden, welche Entscheidungen nach Rechtssätzen abzugeben haben. 15) Die Rechtsbeugung durch einen Beamten ohne Bestechlichleit (§ 336); 16) mißbräuchliche Anwendung oder Nichtanwendung der Verfolgungs- und Untersuchungsgewalt, nämlich a) Beantragung oder Beschließung der Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung gegen eine Person, deren Unschuld dem Beamten bekannt ist, mit dem Vorsatze der Nachteilzufügung (§ 344); b) Anwendung von Zwangsmitteln (physischen und psychischen) in einer Untersuchung, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen (§ 343); c) vorsätzliches Vollstreckenlassen (oder Vollstrecken) einer Strafe, mit dem Bewußtsein, daß dieselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht in dem Maße vollstreckt werden darf (§ 345); d) gesetzwidrige Unterlassung der Strafverfolgung, desgl. Herbeiführung der Freisprechung oder milderen Bestrafung, Unterlassung oder nicht gehörige Betreibung der Strafvollstreckung (§ 346); e) vorsätzliches und fahrlässiges Entweichenlassen, vorsätzliche Bewirkung und Beförderung der Befreiung von Gefangenen (§ 347); 17) falsche Beurkundung, vorsätzliches Vernichten, Beiseiteschaffen, Beschädigen oder Verfälschen anvertrauter oder zugänglicher Urkunden (§ 348); das nämliche Delikt aus Gewinnsucht oder in Beschädigungsabsicht begangen (§ 349); 18) Verletzung des Dienstgeheimnisses seitens der Beamten des auswärtigen Amtes, Ungehorsam und falsche Berichterstattung der Missionsbeamten (§ 353 a); 19) Verletzung des Post- oder Telegraphengeheimnisses durch Post- bezw. Telegraphenbeamte (§§ 354, 355); 20) Mitwirkung eines Personenstandsbeamten bei der Eheschließung eines schon Verheirateten, wenn der Beamte von dieser Thatsache Kenntnis hat (§ 338); 21) die Verleitung zu strafbaren Handlungen der Untergebenen, das Unternehmen der Verleitung und die sog. Konnivenz seitens der Amtsvorgesetzten, Aufsichts- und Kontrolbeamten (§ 357). —

Bei den sämtlichen, bisher genannten Delikten ist Begehung durch einen Beamten vorausgesetzt worden. Der 28. Abschnitt enthält aber auch noch eine Strafdrohung gegen die Bestechlichkeit (nicht gegen die Rechtsbeugung) von Geschworenen und Schöffen (§ 334); ferner Strafdrohungen: gegen Schiedsrichter, die sich eine Bestechlichkeit oder eine Rechtsbeugung zu schulden

kommen lassen (§§ 334, 336), gegen Religionsdiener, welche bei Schließung einer Doppelehe wissentlich mitwirken (§ 338), (vergl. auch den § 67 des Personenstandsgesetzes, betr. eine Trauung durch einen Religionsdiener, bevor ihm der Nachweis der standesamtlichen Trauung erbracht ist), gegen Advokaten, Rechtsanwälte und sonstige Rechtsbeistände, welche zu hohe Gebühren erheben (§ 352), gegen andere als beamtete Personen bei den Telegraphenanstalten, wenn sie das Dienstgeheimnis verletzen (§ 355), gegen Advokaten, Anwälte und andere Rechisbeistände, wenn sie beiden Parteien treulos dienen (Prävarikation) (§ 356). Insoweit hier Schiedsrichter und Religionsdiener in Frage stehen, kann von einem Amtsdelikte nicht die Rede sein, da dieselben nicht Beamte sind und ihre Dienstverpflichtung kein öffentliches Amt enthält. Geschworene, Schöffen, Rechtsanwälte und Advokaten bekleiden ein öffentliches Amt im Sinne des Str.G.B. § 31, aber sie sind keine Beamten; deshalb hat die Qualifizierung der fraglichen Delikte als Amtsdelikte keine praktische Bedeutung. (Siehe VIII.) Die im 28. Abschnitt noch bedrohte (Aktiv-) Bestechung (§ 333) enthält in keiner Richtung Merkmale der Amtsdelikte; sie setzt gegenteilig nichtamtliches Handeln voraus.

X. Die Amtsdelikte der Militärbeamten.

§ 12. **Militärbeamte**, und zwar sowohl die zum Heere und zur Marine gehörenden wie andere, unterstehen im Frieden dem allgemeinen Beamtenstrafrecht; auch im Felde ist dieses in der Regel anzuwenden (M.Str.G.B. § 154). Ein Militärbeamter jedoch, der sich eines Kriegsverrates, einer Gefährdung der Kriegsmacht, der unerlaubten Entfernung oder Fahnenflucht, einer strafbaren Handlung gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung oder einer widerrechtlichen Handlung gegen Personen oder Eigentum — im Felde schuldig macht, ist nach dem M.Str.G.B. Teil II Tit. 1 Abschn. I—3, 6, 8 zu bestrafen (M.Str.G.B. § 153). Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, dem M.Str.G.B. und den Kriegsgesetzen unterworfen (M.Str G.B. § 155). — Die Dienstesdelikte der Personen des Soldatenstandes (Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine) sind auch im Frieden nach dem M.Str.G.B. und nach der Disciplinar-Str.O. für das Heer v. 31/10 1872 zu beurteilen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Str.G.B. f. d. D. R. in der Fassung v. 26/2 1876, 28. Titel §§ 331—359; §§ 4, 222 Abs. 2, 230 Abs. 2, 174 Ziff. 2, 3, 128 Abs. II, 129 Abs. II, 167, 106, 107. E.G. z. G.V.G. f. d. D. R. § 11. Str.Pr.O. f. d. D. R. § 152. Personenstands-G. v. 6/2 1875 § 67. Mil.Str.G.B. f. d. D. R. §§ 153, 154. E.G. zu demselben § 3. Französ. Konstitution v. 22. Frimaire VIII Art. 75, in Frankreich durch Dekret v. 19/9 1870 beseitigt. Preuß. G. v. 13/2 1854, betr. die Konflikte bei gerichtl. Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Bayer. Str.G.B. v. 10/11 1861 Art. 365. Bayer. E.G. z. Str.G.B. f. d. D. R. v. 26/12 1871 Art. 154. Bad. G. v. 24/2 1880. Hess. G. v. 3/9 1878, betr. die Ausf. d. G.V.G. Art. 8. Mecklenburg. V. v. 5/5 1879. Ausf.-G. z. G.V.G. für Elsaß-Lothringen § 11.

B. Litteratur: Laband (2) 1888, §§ 47, 48 S. 435 ff., sowie die in Note 2 S. 462 und Note 1 S. 463 daselbst citierten. v. Liszt, Lehrbuch, jetzt 3. Aufl., 1888, § 60 IV S. 237—8. L. Oppenheim, Die Rechtsbeugungsverbrechen, 1886. Goltdammer, Die Materialien zum Str.G.B. für die preuß. Staaten, Teil II (1852) S. 666. Olshausen, Komm. z. Str.G.B. f. d. D. R., 2. Aufl., Bd. II (1886) S. 1233 ff. Binding, Handb. d. Strafr., 1885, S. 320. Rüdorff-Stenglein, Str.G.B. f. d. D. R., 3. Aufl., 1881, S. 720—1. Löwe, Die Str.Pr.O. f. d. D. R., 5. Aufl., 1888, S. 14—15 (zu E.G. des G.V.G. § 11). Hugo Meyer, Lehrb. d. D. Strafr. 4. Aufl., 1888, §§ 125—7.

C. E. d. R.G. in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes, Bd. I Nr. 78, 157; II Nr. 71; IV Nr. 155; V Nr. 116; VI Nr. 104; VII Nr. 65; VIII Nr. 108; IX Nr. 64, 121; X Nr. 97; XII Nr. 80; XIII Nr. 127; XIV Nr. 34, 87, 89; XV Nr. 2, 6, S. 223, Nr. 75, 117; XVI Nr. 7, 10, 59, 93, 118, 132; XVII Nr. 21, 27, 106.

Hermann Seuffert.

Ansiedelungssachen.

§ 1. Begriff und allgemeine Grundsätze — § 2. Besondere Gesetzgebung über Ansiedelungswesen.

§ 1. **Begriff und allgemeine Grundsätze.** Unter Ansiedelung versteht man die Neugründung einer menschlichen Wohnstätte, welche weder innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft noch im Anschlusse an andere auf demselben Grundstücke bereits befindliche Wohngebäude belegen ist. Mehrere im Zusammenhange liegende Ansiedelungen bilden eine Kolonie. Die rechtliche und wirtschaftliche Gestaltung des Ansiedelungswesens wird mannigfach berührt durch die allgemein gesetzlichen Vorschriften über Freizügigkeit und Niederlassungsbefugnis, über die Zerteilung von Grundstücken und über das Liegenschaftsrecht im allgemeinen (Hypothek oder unkündbare Rente? Erbpacht oder bloße Zeitpacht?). Im übrigen liegt die Einrichtung einer Ansiedelung oder Kolonie an sich innerhalb der privatrechtlichen Verfügungsbefugnis des Grundeigentümers, welche indessen hier mehrfach eingeschränkt ist, teils durch die Baupolizeigesetzgebung, teils durch besondere im öffentlichen Interesse und im Interesse der anliegenden Gemeinden getroffene Bestimmungen. Die Baupolizeiordnungen erfordern durchgängig bei der Neuanlage von Ortschaften die zuvorige Feststellung eines Bebauungsplanes (Löning S. 453, 454), welcher alsdann maßgebend bleibt. Einzelansiedelungen unterliegen den gewöhnlichen baupolizeilichen Vorschriften; in Württemberg und Hessen kann aber aus feuer- und sicherheitspolizeilichen Gründen die Errichtung von

Gebäuden außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans überhaupt untersagt werden (württ. G. v. 6/10 1872 Art. 32, hess. G. v. 30/4 1881 Art. 38, vgl. auch Art. 18), ebenso in Braunschweig und Schwarzburg-Rudolstadt. Die Ansiedelung tritt in denjenigen Gemeindeverband ein, in deren Bezirk sie angelegt wird. Im rechtsrheinischen Bayern, wo gesonderte Markungen existieren, die überhaupt keinem Gemeindeverbande angehören, werden bleibende Niederlassungen, welche innerhalb dieser Markungen errichtet werden, durch das Ministerium des Innern einer der nächst gelegenen Gemeinden zugeteilt (G.O. vom 29/4 1869 Art. 3).

§ 2. **Besondere Gesetzgebung über Ansiedelungswesen.** Eine speciellere gesetzliche Regelung hat das Ansiedelungswesen nur in Preußen erfahren, und zwar für die alten Provinzen (ausschließlich Rheinland) durch G. v. 25/8 1876, für Hannover durch G. v. 4/7 1887, für Lauenburg durch G. v. 4/11 1874. Danach bedarf es sowohl für die Einrichtung einer Ansiedelung als für die einer Kolonie der vorgängigen polizeilichen Genehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht ausgehändigt werden. Die Genehmigung zur Ansiedelung muß versagt werden, wenn der zu gründende Wohnplatz nicht durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich oder wenigstens die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Sie kann versagt werden, wenn von dem Gemeinde-(Guts-)Vorsteher des Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von dem Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher eines benachbarten Gemeinde-(Guts-)Bezirks der Ansiedelung widersprochen und glaubhaft gemacht worden ist, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Geundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, der Forstwirtschaft, Jagd oder Fischerei gefährden würde. Behufs Anbringung derartiger Einsprüche wird der Antrag auf Errichtung einer Ansiedelung den beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorstehern mitgeteilt und von diesen in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Für Hannover gelten mehrfache Besonderheiten, wesentlich mit Rücksicht auf die dortigen Moorverhältnisse: danach muß die Genehmigung versagt werden, abgesehen von dem Falle der Unzugänglichkeit — in welcher Hinsicht aber die Verbindung durch eine Schiffahrtsstraße genügt —, wenn die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und dem bestehenden Rechte gemäß geordnet sind, und außerdem in Moordistrikten, so lange die Entwässerung nicht durchgeführt ist. Einer Ansiedelungsgenehmigung bedarf es in Hannover auch zur Errichtung von Unterkunftsstätten aus Holz, Torf ꝛc., welche nicht bloß vorübergehend zur Wohnung dienen sollen.

Bei dem Antrage auf Errichtung einer Kolonie ist ein Plan vorzulegen, welcher angiebt, wie die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse geordnet werden sollen (in Hannover auch, daß die nötigen Mittel hierzu vorhanden sind). So lange es an diesem Nachweise fehlt, kann die Genehmigung versagt werden; in Hannover muß sie versagt werden.

Zuständig ist für die Entscheidung über Zulassung der Ansiedelung die Ortspolizeibehörde. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten binnen 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen, welche an den Kreisausschuß, in Stadtkreisen an den Bezirksausschuß, in Hannover stets an den Bezirksausschuß geht.

Über den Antrag auf Errichtung einer Kolonie entscheidet in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde; gegen die Entscheidung ist Berufung auf das Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

Unberührt bleiben die Bestimmungen, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Forsten, Eisenbahnen u.s.w. polizeilichen Beschränkungen unterwerfen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Preußens älteres Recht: G. v. 3/1 1845 (G.S. S. 25), G. v. 24/5 1853 § 11 (G.S. S. 241). Neueres Recht: Lauenb. G. v. 4/11 1874 (Wochenbl. S. 291), G. v. 25/8 1876 (G.S. S. 405), G. v. 4/7 1887 (G.S. S. 324).

B. Litteratur: Gierke im R.L. 1 S. 120. Meyer, S. 195. Löning, S. 467. v. Brauchitsch, IV S. 347 ff.

Hermes.

Ansiedelungen (deutsche)

in den Provinzen Posen und Westpreußen.

§ 1. Veranlassung der deutschen Kolonisation in Posen und Westpreußen. — § 2. Die Regierungsvorlage v. 8/2 1886 — § 3. Der Erwerb der zu kolonisierenden Grundstücke. — § 4. Ansetzung der Kolonisten. — § 5. Gruppierung der Ansiedelungen. — § 6. Die Vollzugs-Organe. — § 7—9. Die Verwaltungs-Ergebnisse.

§ 1. **Die Veranlassung zu einer deutschen Kolonisation** in den oben gedachten Landesteilen lag in einer relativen Abnahme der deutschen Bevölkerung, welche Gegenstand einer ernsten Besorgnis für die preußische Staatsregierung geworden ist. Ohne auf die Verschiebungen germanischer und slawischer Stämme seit den Zeiten der Völkerwanderung zurückzugehen, ist es bemerkenswert, daß noch bis in das 14. Jahrhundert hinein und später die deutschen A. einen kompakten Charakter — wie partielle Völkerwandeeungen — erhalten haben, und noch heute rein deutsche Landesteile darstellen, wie Deutsch-Crone, L.-Fraustadt u. a. Ansehnliche Kolonisationen haben dann wieder seit dem Großen Kurfürsten, unter Friedrich Wilhelm I. und unter Friedrich dem Großen stattgefunden. Friedrich der Große allein hat 40000 deutsche Familien angesiedelt, von denen heute vielleicht eine Million Nachkommen leben mögen. Diese älteren Kolonisationen waren aber auf wüsten Ländereien angesiedelt, vollzogen sich mit einer gewissen Leichtigkeit und trugen deshalb auch die Vorbedingungen einer gewissen Konsistenz in sich. Indessen zeigt sich dabei die beachtenswerte Erscheinung, daß in den Kolonisationen des 17. Jahrhunderts die deutsche Nationalität sich noch geschlossen erhalten hat, während in den Kolonieen des 18. Jahrhunderts eine Abbröckelung, ein Eindringen polnischer, eine Polonisierung deutscher Elemente sichtbar hervortritt. Der Grund

liegt unverkennbar darin, daß in den älteren Generationen der Gegensatz der Rassen und Sitten eine gemischte Ehe sehr selten zu stande kommen ließ, während die größere Toleranz des 18. Jahrhunderts ziemlich häufig die Verheiratung der Deutschen mit polnischen Frauen ermöglichte, welcher häufig eine Polonisierung der Familien in Namen, Sitten und Glaubensbekenntnis zu folgen pflegte.

Nach dem unglücklichen Kriege von 1806 zeigte sich in den aus den drei Teilungen Polens hervorgegangenen preußischen Provinzen eine heftige Feindseligkeit der Polen gegen die Deutschen. In dem Friedensschlusse von 1814—1815 erhielt indessen der preußische Staat nur etwa ein Viertel seiner früheren polnischen Besitzungen zurück, und zwar nur dasjenige Stück, welches zur geographischen Verbindung seiner deutschen Provinzen notwendig, zur Verteidigung seiner Ostgrenze (in einer Ausdehnung von etwa 180 Meilen gegen Rußland) unentbehrlich und welches mit einer starken deutschen Bevölkerung merklich durchsetzt war. Im Unterschied von Rußland und Österreich war für Preußen die Behauptung dieses Anteils unverkennbar Existenzfrage, und die polnischen Revolutionen von 1830, 1846—48, 1863 enthielten ernste Mahnungen an jene Pflicht der Selbsterhaltung. Nach 1830 glaubte Preußen, namentlich unter der Verwaltung des Oberpräsidenten Flottwell in Posen, seiner Ostmark, durch das Auskaufen polnischer Großgrundbesitzer und deren Ersetzung durch Deutsche die Germanisierung des Landes zu ermöglichen. Die dazu bewilligten Staatsmittel waren indessen zu unbedeutend, das System wurde nicht folgerichtig fortgesetzt, und unter starken Schwankungen der Staatspolitik erscheint im Jahre 1848 sogar die Idee einer nationalen Demarkationslinie. Unter ernsten politischen Bewegungen trat die polnische Frage eine Zeitlang ziemlich in den Hintergrund. Die Parteibildungen in dem preußischen Abgeordnetenhause und später im deutschen Reichstage ergaben jedoch die feste Bildung einer polnischen Nationalpartei, welche unter Führung des polnischen Adels und der römisch-katholischen Geistlichkeit in wenig verhüllten Bestrebungen auf die Herstellung eines polnischen „Nationalstaats" hinzielten. Die Statistik der Sprachverhältnisse ergiebt das Verhältnis der polnisch sprechenden Bevölkerung im Reg.-Bez. Posen 774, im Reg.-Bez. Bromberg 466, im Reg.-Bez. Marienwerder 365, im Reg.-Bez. Danzig 266 auf je tausend Einwohner, also ein Gebiet, auf welchem ein „polnischer" Nationalstaat restauriert werden sollte, obgleich er zu 7/12 der Bevölkerung deutsch ist. Als neue Erscheinung wurde dabei sichtbar, daß auch der polnische Bauer, der einst in dem preußischen Staat den Befreier von einer regellosen Adelsherrschaft erkannt hatte, jetzt mehr als früher der Führung des Adels folgte. Mit den Emancipationsbestrebungen der arbeitenden Klassen steigert sich dies Gefühl auch in den untersten Schichten, stark gefördert durch die Abneigung des polnischen Klerus gegen den „protestantischen" Staat und gesteigert durch die in den österreichischen Nachbarländern rasch fortschreitenden Rassengegensätze. Eine weit verbreitete Meinung hatte bisher an eine fortschreitende Germanisierung dieser Landesteile geglaubt. Es schien dafür zu sprechen die bedeutende Ausdehnung des deutschen Elements im Großgrundbesitz, das starke Vorwiegen der deutschen und jüdischen Elemente in Handel und Gewerbe der Städte. Eine statistische Übersicht ergiebt das Verhältnis zur Zeit dahin, daß von dem Privatgrundbesitz in der Provinz Posen 723 899 ha in deutschen Händen, 656 479 ha in polnischen; im Reg.-Bez. Marienwerder 336 536 ha in deutschen Händen, 84 115 ha in polnischen, im Reg.-Bez. Danzig 183 411 ha in deutschem, 18 468 ha in polnischem Besitz sich befinden. Das Übergewicht des deutschen Grundbesitzes erhöht sich noch dadurch, daß in den gedachten 3 Bezirken 458 103 ha im Besitz des Fiskus und juristischer Personen sich befinden. Allein diese Besitzverhältnisse waren doch nicht entscheidend für die großen Zahlenverhältnisse der Nationalitäten. Denn der deutsche Großgrundbesitzer wie der große Unternehmer sucht seine Arbeitskräfte, wo er sie am billigsten findet. So erklärt sich in jüngster Zeit eine relative Vermehrung der polnischen Nationalität, welche zwar statistisch nicht genau festgestellt, aber an einzelnen Symptomen erkennbar wird. Bei den Aushebungen zum stehenden Heere ergab sich, daß die Zahl der Rekruten mit nur polnischer Schulbildung im Reg.-Bez. Posen in den drei Jahren von 1882 bis 1885 von 35,56% auf 37,62% gewachsen war, im Reg.-Bez. Bromberg von 15,83% auf 20,83%, im Reg.-Bez. Marienwerder von 8,19% auf 11,83%. Nur im Reg.-Bez. Danzig zeigt sich eine kleine Abnahme von 5,51% auf 4,99%. Jedenfalls mußte danach die frühere Idee von einer fortschreitenden Germanisierung dieser Landesteile aufgegeben werden. Die preußische Staatsregierung aber sah darin eine ernste Gefahr in einer Zeit panslavistischer Agitationen an der Ostgrenze des Deutschen Reiches und erklärte sich für berufen, „die Interessen der deutschen Bevölkerung zu wahren, die Überflutung jener Landesteile mit polnischen Elementen zu verhindern und deutschem Geiste und deutscher Bildung mehr und mehr die Bahn zu öffnen." In diesem Sinn erging eine Ankündigung in der Thronrede vom 14/1 1886:

> Das Zurückdrängen des deutschen Elements durch das polnische in einigen östlichen Provinzen legt der Regierung die Pflicht auf, Maßregeln zu treffen, welche den Bestand und die Entwicklung der deutschen Bevölkerung sicherzustellen geeignet sind.

In weiterem Verfolg brachten im Hause der Abgeordneten die Abgeordneten Dr. Achenbach und Genossen am 23/1 folgenden Antrag ein:

> Die Bereitwilligkeit zu erklären, zur Durchführung dahingehender Maßregeln, insbes. auf dem Gebiete des Schulwesens und der allgemeinen Verwaltung, sowie zur Förderung der Niederlassung deutscher Landwirte und Bauern in diesen Provinzen die erforderlichen Mittel zu bewilligen.

§ 2. **Die nun folgende Regierungsvorlage v. 8/2 1886** stellt als Zweck des Gesetzes an die Spitze: „Der Staatsregierung wird ein Fonds von 100 Mill. zur Verfügung gestellt, um zur Stärkung des deutschen Elementes in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisie-

rende Bestrebungen durch A. deutscher Bauern und Arbeiter

1) Grundstücke käuflich zu erwerben,

2) soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen:

a) aus der erstmaligen Einrichtung,

b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhaltnisse

neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange oder ganzer Landgemeinden, mögen sie auf besonders dazu angekauften oder auf sonstigen, dem Staate gehörigen Grundstücken errichtet werden.

Im Hause der Abgeordneten erfuhr diese Vorlage begreiflich den heftigsten Widerspruch. Der polnische Hauptredner verstieg sich sogar zu dem Schlußresumé: „Wir spotten nicht des Hasses des großen Staatsmannes, wir sind weit entfernt, den Zorn und seinen Haß gering schätzen zu wollen. Aber trotz dieses Hasses werden wir nicht kapitulieren, mehr wir je werden wir „ein einig Volk von Brüdern" sein. Wir abdizieren nicht an unserer Zukunft. Uns wird der Sieg, Ihnen die Unehre, wenn nicht die Schande." Kaum weniger heftig opponierten die Redner des Centrums und der freisinnigen Partei gegen eine solche „Vergewaltigung" der polnischen Nationalität, die darin liegen sollte, daß der Staat freiwillig angebotene oder zur Subhastation stehende Grundstücke als Meistbietender erwirbt und in freiwilliger Kolonisation mit Bauern und Kleingrundbesitzern deutscher Nationalität besiedelt. Aus den Reihen der opponierenden Parteien war die Zerteilung des Großgrundbesitzes in Bauer- und Büdnerstellen als eine wirtschaftlich wohlthätige, zur Erhaltung und Stärkung eines kräftigen Mittelstandes dienende Maßregel dringend empfohlen worden. Jetzt wurde dieselbe Maßregel als eine Gewaltthat bezeichnet, obwohl damit nicht nur eine Fortsetzung Jahrhunderte alter Kulturbestrebungen, sondern zugleich der Zweck einer Befestigung des deutschen Nationalstaats gegen das sichtbar vorrückende Panslaventum verfolgt wurde. Am Schlusse der Debatten sprach sich der Reichskanzler darüber dahin aus: „Es ist durchaus nicht die Tendenz der Regierung, die polnische Nationalität auszurotten oder überhaupt zu beseitigen, sondern sie will nur die Deutschen davor schützen, daß sie noch weiter, als es bisher in 30 Friedensjahren geschehen ist, unter der Wirkung unserer heutigen Verfassungsinstitutionen, die von dem polnischen Adel mit großem Geschick für seine Zwecke ausgebeutet worden sind, zurückgedrängt, ausgerottet werden. Ich habe nur das Wort ergriffen, um den defensiven Charakter unserer Vorlage zu vindizieren, und um als deren Bestimmung hinzustellen, daß der unter der Führung der Geistlichen und des Adels fortschreitenden Polonisierung des gemeinen Mannes in unseren polnisch sprechenden Landesteilen ein Halt geboten werde, ein „bis hierher und nicht weiter"."

Bei der Schlußabstimmung am 7/4 1886 wurde der Gesetzentwurf im Abgeordnetenhaus mit 214 gegen 120 Stimmen angenommen, unverändert auch nach kurzer Schlußberatung im Herrenhaus und demnächst als „G., betr. die Beförderung deutscher AA. in den Provinzen Westpreußen und Posen" v. 26/4 1886 publiziert.

Von den Einzelheiten des Gesetzes sind zunächst diejenigen Bestimmungen hervorzuheben, welche der Landesvertretung eine verfassungsmäßige Kontrolle über die Verwendung so bedeutender Staatsmittel wahren wollen. Der Vorschlag der Staatsregierung, der zukünftigen „Ansiedlungskommission" einige Mitglieder des Landtags hinzuzufügen, wurde (nach gemachten Erfahrungen) abgelehnt, dagegen folgende Kautelen aufgenommen: „Die Beträge, welche der Staat als Schadloshaltung erhält, sowie die Einnahmen aus wiederveräußerten Grundstücken und aus Zwischennutzungen sind alljährlich in den Staatshaushaltsetat aufzunehmen und fließen — soweit sie nicht aus der Veräußerung von Domänen und Forsten herrühren — bis zum 31/3 1907 zu dem im § 1 bezeichneten Fonds. Von dem letzteren Zeitpunkte ab treten diese Einnahmen den allgemeinen Staatseinnahmen zu." „Dem Landtage ist jährlich über die Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über die erfolgten Ankäufe und Verkäufe, die AA. oder deren Vorbereitung und die Verwaltung der angekauften Güter Rechenschaft zu geben."

Die AA. selbst sollen demnächst nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

§ 3. **Betr. des Erwerbs der zu kolonisierenden Grundstücke** kam die Regierungsvorlage zunächst auf den früher im Landtage erörterten Plan zurück, vorhandene Staatsdomänen zu parcellieren und daraus neue Bauer- und Büdnerstellen zu bilden. Nicht mit Unrecht wurde indessen dagegen geltend gemacht, daß die Domänen immerhin einen starken Halt der Staatsgewalt in national gemischten Landesteilen bilden, und daß sie auch als Musterwirtschaften für die Fortschritte des Ackerbaues in den Provinzen von erheblichem Werte seien. Man hat daher nur vorbehalten, das eine oder andere Domänenvorwerk, welches durch die Lage besonders geeignet erscheine, zur Kolonisation zu verwenden. Hauptgegenstand der Erwerbung sollen vielmehr Herrschaften und Rittergüter sein, welche von polnischen Besitzern zum Verkauf angeboten oder in notwendiger Subhastation aus polnischem Besitz erworben werden können, ausnahmsweise auch spannfähige Bauerngüter und zwar nur dann, wenn der polnische Besitzer in Verfall geraten und unter allen Umständen seines Hofes verlustig gehen würde. Es lag dabei die Gefahr nahe, daß durch das Auftreten eines so potenten Bieters die bisher landüblichen Preise des Grundbesitzes stark in die Höhe getrieben würden. In dem Kreise deutscher Grundbesitzer tauchte alsbald auch die Vorstellung auf, daß in diesen Preissteigerungen gerade eine „Bevorzugung" der polnischen Besitzer liege, und es sind anfangs in der That auch von deutschen Besitzern nicht wenige Angebote gemacht worden, um an den Vorteilen der höheren Kaufpreise auch deutscherseits teilzunehmen.

In der That wurden der Staatsregierung neben 102 größeren Gütern von Polen 104 Güter von deutschen Besitzern angeboten. Man hat indessen dem Hauptzweck des Gesetzes entsprechend Grundstücke nur aus polnischen Händen erworben. Wo in sehr vereinzelten Fällen ein Großgrundbesitz von einem deutschen Besitzer erworben wurde, geschah es unter Umständen, unter welchen der unmittelbare Übergang des Besitzes in polnische Hände in siche-

rer Erwartung stand. Im ganzen ist es auch gelungen, die landüblichen Preise, d. h. etwa 560 ℳ pro ha, beim Erwerb der Grundstücke nicht erheblich zu überschreiten. Nach ungefährem Überschlag glaubt die Staatsverwaltung mit einem Kapital von 100000000 ℳ etwa 200000 ha Grundbesitz erwerben zu können.

§ 4. **Hinsichtlich der Ansetzung von Kolonisten** in den parzellierten Gütern ist zunächst an die A. eines kleinen Bauernstandes gedacht. Größere Güter sollen nur ausnahmsweise gebildet werden, wo die besondere Lage des Grundstücks es ratsam erscheinen läßt, Besitzungen bis zu etwa 100 ha und darüber ungetrennt beisammen zu halten. Neben dem gespannhaltenden Bauer ist aber auch ein halbbäuerlicher Besitz mit einer Spannhaltung von einem Pferd oder 2 Ochsen oder Arbeitskühen sogar vorzugsweise ins Auge gefaßt worden. Daneben soll eine entsprechende Anzahl von Büdnerstellen mit Gartenland geschaffen werden, um eine ansässige landarbeitende Bevölkerung zu schaffen, sowie auch kleinere Gewerbtreibende anzusiedeln.

Über den Rechtstitel des Erwerbs erhob sich im Landtag eine lebhafte Debatte, ob eine Form des Rentenkaufs wieder einzuführen sei. Das Gesetz hat sich für die Zulassung entschieden, so daß nunmehr die Erwerbung gegen Kapital sowie gegen ablösbare oder nicht ablösbare Grundrente erfolgen kann. „Bei dem Rentengut kann insbesondere die Ablösbarkeit der Rente von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden." Auch eine Überlassung in Zeitpacht ist zugelassen, jedoch nur als Übergangsstadium, so daß dem Pächter schon bei Abschluß des Vertrages der künftige Eigentumserwerb gesichert werden soll. Diese Mannigfaltigkeit der Erwerbsbedingungen wurde offengelassen, um den Wünschen und Vermögensverhältnissen der Ansiedler möglichst Rechnung zu tragen, und von dem Rentenkauf ist schon reichlich Gebrauch gemacht.

Bei Bemessung der Preise soll „eine angemessene Schadloshaltung des Staats im Auge behalten werden", so daß der Staat durch die Anzahlung des Käufers oder durch Grundrente eine mäßige Verzinsung des Anlagekapitals erhält. Zu dem Zwecke soll allen Veräußerungen „eine sorgfältig geprüfte Rentabilitätsberechnung" vorangehen.

§ 5. **Hinsichtlich der Gruppierung der Ansiedelungen** konnte sich der Gesetzgeber nicht verhehlen, daß der Zweck der deutschen A. nicht nur durch Veräußerungen, sondern auch durch Verheiratung mit polnischen Frauen gar leicht verfehlt werden könnte. Nur die Konsistenz des Gemeindeverbands, welche ohnehin den deutschen Grundneigungen entspricht, kann aus diesen Kolonieen befestigte Plätze deutscher Nationalität bilden, und dazu ist der kirchliche wie der politische Gemeindeverband von ungefähr gleicher Bedeutung. Deshalb wurde vorzugsweise an die Besiedelung größerer Herrschaften und Rittergüter gedacht, auf deren Areal ein kohärenter Gemeindeverband sich gestalten kann. Ebendeshalb ist nicht bloß an die Bildung neuer Bauerhöfe, sondern zugleich an die entsprechende Zahl von Büdnerstellen und zur Spatenkultur geeigneten Heimatsstätten kleiner Gewerbtreibender gedacht. Daher ist auch eine dichtere A. kleinerer Leute da beabsichtigt, wo durch die Nähe größerer Forstkomplexe, industrieller Etablissements, Steinbrüche u. dgl. dauernde Gelegenheit zu lohnender Arbeit gegeben ist. Eben deshalb soll der künftigen Gemeinde „nicht nur ein kostenfrei auszulegendes Schulzendienstland nebst Kies- und Lehmgrube, sondern auch sonst noch ein Gemeindegut als dauernde Dotation ausgewiesen", und die dafür verwendeten Kosten sollen anteilig auf die einzelnen Stellen angerechnet werden. Von Bedeutung ist ferner, daß der neuen Ansiedlergemeinde das Schulgehöft kostenfrei übergeben werden soll. Ebendeshalb soll endlich die A. konfessionell gemischter Gemeinden möglichst vermieden werden, nicht nur zur Ersparung der Kosten für die Kirchen und Schulsysteme, sondern weil die zur Erhaltung der Nationalität geschaffene Kolonisation vorzugsweise auf der Vereinigung zu einem einheitlichen Kirchensystem und daraus hervorgehenden Familienverbindungen beruht. Die katholischen Ansiedler sind indessen keineswegs ausgeschlossen, sofern nur ihre Nationalität einige Gewähr gegen die Polonisierung darbietet.

§ 6. **Die Organe der Ausführung** für diese vielseitigen Aufgaben wiesen von Anfang an auf die Vereinigung in einem verantwortlichen Verwaltungschef hin, da die Kollegialverfassung für neue Organisationen in der Regel ungeeignet ist. Andererseits war eine ernste Kontrolle für die sehr bedeutenden Vermögensoperationen dieses Geschäftskreises unentbehrlich. Diese Gesichtspunkte führten zu der Mittelbildung eines dirigierenden Chefs mit einem Verwaltungsrat zur Seite, ungefähr nach dem Muster der napoleonischen Conseils. Die glückliche Wahl des Verwaltungschefs fiel durch Kab.O. v. 26/6 1886 auf den Grafen von Zedlitz-Trützschler, der zugleich zum Oberpräsidenten der Provinz Posen ernannt war. Zu seinem Stellvertreter wurde der Oberpräsident der Provinz Westpreußen ernannt. Die Verbindung dieses Generalkommissariats mit dem Oberpräsidium der Provinz ergab sich als notwendig durch die Natur der Aufgabe.

Dem Generalkommissar zur Seite gegeben ist eine „Ansiedelungskommission", zusammengesetzt aus einem Kommissar eines jeden der fünf bei der Kolonisation beteiligten Ministerialdepartements, einer Anzahl Landschaftsdirektoren und größerer Landwirte, bekannt durch vielseitige Erfahrungen und Verdienste um die wirtschaftliche Hebung der betr. Landesteile, und eine kleine Zahl von Regierungsbeamten für die laufenden Geschäfte.

Der kollegialischen Beschlußfassung dieser Kommission sind vorbehalten: die örtliche Festlegung und Begrenzung der Gebiete, für welche Ankäufe zu Ansiedelungszwecken in Aussicht zu nehmen sind, die Genehmigung der abzuschließenden Kaufverträge, die Feststellung der A.- und definitiven Verwendungspläne, die Feststellung des zu erstattenden Jahresberichts und eine Anzahl konnexer Beschlüsse.

Für die Bearbeitung der Ansiedelungspläne sind die vorhandenen Generalkommissionen herangezogen mit ihrer für derartige Arbeiten ge-

wohnten Praxis und bewährten Erfahrung, insbesondere auch für die Ausgabe der Umlegung von Feldabschnitten, wo solche zur Förderung der Bodenkultur notwendig erscheint. Konkurrierend damit ist indessen auch der Generalkommissar ermächtigt, Ansiedelungspläne unter seiner unmittelbaren Direktion entwerfen zu lassen. Die Verwaltung der angekauften Güter übernimmt bis zur specielleren Verwendung für die Kolonisation die Domänenabteilung der betr. Bezirksregierung.

Dieser immerhin noch komplizierte Apparat ist schwer zu vereinfachen. Die völlige Integrität der Verwaltung aber und Durchsichtigkeit so komplizierter Vermögensoperationen, in welche sich stets die mannigfaltigsten Privatinteressen und Spekulationen eindrängen, ist sicher ein ehrenvolles Zeugnis für die preußische Staatsverwaltung.

Die Resultate lassen sich summarisch aus den bisher erstatteten Jahresberichten schließlich dahin resumieren:

§ 7. **Die Verwaltungsresultate des Jahres 1886.** Die bis zum Schlusse des Jahres 1886 für die Zwecke des Ansiedelungsgesetzes angekauften und übernommenen Besitzungen umfassen:

a) eine Herrschaft mit 3 selbständigen Wirtschaftsdepartements und in Summa 8 Vorwerken;
b) 16 Rittergüter mit einer größeren Anzahl dazu gehöriger Vorwerke und früher mit ihnen vereinigter Bauernwirtschaften;
c) 3 selbständige Wirtschaften mit Gebäuden, Inventar und Ernte.

Ansiedelungspläne konnten im Laufe dieses Jahres nur vorbereitet werden. In der That ist nur ein Ansiedelungsplan fertig geworden.

§ 8. **Die Verwaltungsresultate des Jahres 1887** ergaben: Die im Laufe des Jahres für die Zwecke des Ansiedelungsgesetzes angekauften und übernommenen Besitzungen sind:

a) 27 Rittergüter mit einer größeren Anzahl dazu gehöriger Vorwerke und Bauernwirtschaften, sowie
b) 13 selbständige kleine Wirtschaften. Angekauft war bis Ende 1887 ein Grundbesitz von im ganzen 27260 ha für 15 833 576 Mark.

Auf Grund fertiggestellter Ansiedelungspläne sind im Laufe dieses Jahres zur Besiedelung gelangt: 10 größere Güter und eine Anzahl kleiner Stellen.

Von dem erworbenen Areal sind 6308 ha planmäßig verarbeitet, und von diesen für ein Kirchen- und Pfarrgrundstück 21 ha, für Schulgehöfte, Schuldotationen und Gemeindeländereien 345 ha ausgewiesen.

Das übrig bleibende Areal von 5942 ha ist auf Ansiedlerstellen in folgender Weise verteilt und zwar

12 Restgüter und Restgutsanteile, sowie 2 abgetrennte Vorwerke,
39 Stellen zu 25 ha und mehr,
115 Stellen zu 13—25 ha,
88 Stellen zu 4—13 ha,
20 Stellen unter 4 ha.

Von Interesse ist die Zahl der Anmeldungen zur Kolonisation nebst deren angegebenem Betrage des Vermögens der Bewerber.

2482 Ansiedelungsbewerber evangelischer Konfession mit einem Gesamtvermögen von 8 895 700 ℳ;
338 Ansiedelungsbewerber katholischer Konfession mit einem Gesamtvermögen von 961 850 ℳ;
9 Mennoniten mit 98 500 ℳ Gesamtvermögen;
3 Juden mit 35 000 ℳ Gesamtvermögen.

Als Reflektanten haben sich für Restgüter 122, für kleinbäuerlichen Betrieb 2252 und für Handwerkerstellen mit Landwirtschaft 453 gemeldet.

Die Rechnungsabschlüsse ergeben schon jetzt, daß die Kolonisation ohne erhebliche Opfer an Kapital durchführbar ist. Selbst bei einer recht auskömmlichen Dotierung der neuen Gemeinden mit Schul- und Wohlfahrtseinrichtungen auf Kosten des Staats haben letztere nur zwischen 4,73% und 7,18% geschwankt, und nicht unerhebliche Beträge sind zur Weiterverwendung in die durch das Gesetz ausgewiesenen Fonds zurückgeflossen.

§ 9. **Über die Verwaltungsresultate des Jahres 1888** ist der amtliche Bericht noch nicht erschienen. Privatmitteilungen ergeben indessen, daß in diesem Jahre das lebhafte Angebot von Gütern nachgelassen hat, begreiflicherweise schon aus dem Grunde, weil die am meisten bedrängten Gutsbesitzer sich schon in einer früheren Epoche gemeldet hatten, und weil auch die Lage des Grundbesitzes durch höhere Getreidepreise und Ermäßigung der Pfandbriefszinsen sich etwas verbessert hatte. In den Ankäufen ist deshalb eine gewisse Verlangsamung eingetreten, und innerhalb der Kommission ist bereits der Wunsch laut geworden, eine Ermächtigung zum Ankauf solcher Güter zu erhalten, welche deutsche Kreditgesellschaften im Wege der Subhastation von polnischen Besitzern erworben haben. — Um so mehr hat die Ansiedelungskommission Zeit und Kraft auf die Ansiedelungspläne und die definitive Annahme neuer Kolonisten verwenden können. Als nicht zweckmäßig scheint sich die Bestimmung des Gesetzes zu bewähren, daß die angekauften Güter vorläufig in die Verwaltung der Domänenabteilung der Königl. Regierung übergehen, da es oft wünschenswert ist, die Parzellierung und Veräußerung der Kolonistengüter schrittweise vor sich gehen zu lassen, damit nicht die vielfach notwendigen Neubauten alle auf einmal vorgenommen und damit unvermeidlich erschwert und verteuert werden müssen. Die wichtigsten statistischen Daten sind etwa folgende:

Ansiedelungen in Posen. Neu angekauft sind im Jahre 1888 19 größere Güter und 9 selbständige Bauernwirtschaften. Der gesamte Grunderwerb umfaßt bis jetzt 37386 ha zu einem Kaufpreise von 21 882 281 ℳ. Angeboten wurden in diesem Jahre 36 größere Güter und 58 bäuerliche Grundstücke von polnischen Besitzern. Außerdem hat die Kommission eine Beteiligung an einer größeren Zahl (86) von zur Subhastation stehenden Gütern eingeleitet. Von deutschen Besitzern wurden auch in diesem Jahre 42 Güter und 26 Bauernhöfe angeboten, aber nicht berücksichtigt. Die vorläufige Verwaltung der angekauften Grundstücke ist jetzt durch Min.-Erlaß den Bezirksregierungen abgenommen und der Ansiedelungskommission selbst übertragen, welche dafür eine besondere Nebenkommission gebildet hat. — Auch die Vorbereitung der Parzellierung und die Aufstellung der Ansiedelungspläne ist jetzt in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr von der Generalkommission, sondern unmittelbar unter Leitung des Generalkommissars erfolgt, und es sind im Jahre 1888 die Aufteilungsarbeiten für 12 Güter ausgeführt. Bis zum 1/1 1889 waren planmäßig verarbeitet in Summa 11418 ha und davon ausgewiesen: für Kirchen- und Pfarrgrundstücke 67 ha, für Schulgehöfte 63 ha, für Schulzendienstland ꝛc. 40 ha, als Gemeindegliedervermögen 531 ha; das übrige nutzbare Land ist ausgeteilt in 24 größere Stellen, 64 Bauernhöfe zu 25 ha und mehr, 193 kleinere Bauernhöfe zu 13—25 ha, 206 noch kleinere zu 4—13 ha und 39 unter 4 ha. — Vielerlei Schwierigkeiten veranlassen die Bauausführungen. Bei manchen für die Kolonisation nicht brauchbaren Baulichkeiten ist es zweckmäßig erschienen, zum Abbruch zu schreiten. 98 Bauwerke sind von der Ansiedelungskommission selbst in Angriff genommen, auch werden die Ansiedler von der Kommission auf die mannigfaltigste Weise durch Rat und That unterstützt. Trotz des Mehraufwandes aus öffentlichen Mitteln hofft indessen die Kommission eine schließliche Verzinsung der Staatsfonds mit 3% festhalten zu können. Ansiedelungsgesuche sind eingegangen im Jahre 1888 von 561 Bewerbern evangelischer Konfession, 28 katholischen, 3 mennonitischen, 1 jüdischen. Verhandlungen über die A.A. sind auch mit einigen Gruppen geeigneter Personen in Süddeutschland angeknüpft. Unmittelbar vor Abschluß der Kaufgeschäfte erscheinen nicht selten sehr geeignete Bewerber ohne

vorgängige Anmeldung. Außer den definitiven Erwerbungsverträgen sind im Jahre 1888 noch 223 Punktationen abgeschlossen worden. In ein paar Fällen sind die schon angesiedelten Kolonisten namentlich durch unwirtschaftliche Bauten in Verfall geraten, so daß ihnen die erworbenen Grundstücke wieder abgekauft werden mußten; doch beschränkt sich die Zahl dieser verfehlten Kolonisationen bis jetzt auf 4,4 %.

Die vorstehenden Angaben beruhen hauptsächlich auf den Verhandlungen und Vorlagen des preußischen Landtages von 1886, 1887, 1888, sowie auf zuverlässigen Privatmitteilungen.

v. Gneist.

Apotheken.

Begriff und Rechtsquellen.

Apotheken sind gewerbliche Unternehmungen für die Herstellung und den Kleinverkauf von Arzneien. Sie fallen grundsätzlich unter die Gew.O.; doch finden deren Bestimmungen auf die Errichtung und Verlegung von A. (einschließlich der Übernahme einer bestehenden A.) und auf die Annahme von Gehilfen und Lehrlingen keine und auf den Verkauf von Arzneimitteln nur soweit Anwendung, als die Gew.O. ausdrückliche Bestimmungen hierüber enthält (das. §§ 6, 41). Die wichtigsten, neben der Gew.O. geltenden landesrechtlichen Bestimmungen sind für Preußen die rev. A.O. v. 11/10 1801, für Bayern die A.O. v. 27/1 1842, für Sachsen die Mandate über die Ausübung der Apothekerkunst v. 30/1 1819 und über das Apothekenwesen v. 17/10 1820, für Württemberg eine V. v. 4/1 1843, für Baden die A.O. v. 28/7 1806, für Hessen die neue Medizin-O. v. 26/6 1861, für Elsaß-Lothringen ein G. v. 10/5 1877. (Böttger: Die A.-Gesetzgebung des Deutschen Reichs und der Einzelstaaten, 2 Bde., 1880; Vorlage des Reichskanzlers an den Bundesrat v. 28/5 1877, abgedruckt in Annalen 1877, S. 926 ff.)

I. Approbation.

§ 1. **Allgemeines.** Nach Gew.O. § 28 ist das Recht zum Betrieb einer A. zunächst durch eine Approbation bedingt, welche für das ganze Reich gilt, und deren Erteilung den zuständigen Ministerien der eine Universität besitzenden Staaten, des Reichslands und Braunschweigs zukommt. Die Approbation bedingt nicht auch die Führung des Titels Apotheker, wie die Approbation als Arzt Voraussetzung für die Führung des Arzttitels ist. Andererseits macht sich ein approbierter Apotheker, der, ohne die weiteren Bedingungen der Führung einer A. erfüllt zu haben, sich beim Betrieb eines anderen Geschäfts, z. B. einer Droguenhandlung, als Apotheker bezeichnet, einer unzulässigen Täuschung des Publikums schuldig (R.Ger. II 454, III 451, IV 262). Die Approbation muß veröffentlicht werden, was bis 1882 durch das C.Bl. erfolgte, jetzt durch den R.A. und das Centralorgan des approbierenden Staats geschieht. Die Approbation ist auf Grund eines vom Bundesrat zu regelnden Befähigungsnachweises zu erteilen.

§ 2. **Befähigungsnachweis.** Nach B.R.B. v. 5/3 1875 und einigen Nachtragsbeschlüssen ist der Befähigungsnachweis einer der pharmazeutischen Prüfungskommissionen zu liefern, welche bei den Universitäten des Reichs und den polytechnischen Schulen in Braunschweig, Karlsruhe, Stuttgart und Darmstadt von den zur Approbation zuständigen Behörden jährlich aus je einem Lehrer der Physik, Chemie und Botanik und je zwei Apothekern gebildet werden. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis: 1) der Berechtigung zum einjährigfreiwilligen Militärdienst, erlangt durch die Absolvierung der betreffenden Klasse einer Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist; 2) der nach einer dreijährigen Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde abgelegten Gehilfenprüfung und sodann einer dreijährigen, mindestens zur Hälfte in einer deutschen A. zugebrachten Servierzeit (für Inhaber des Maturitätszeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums genügt jedoch eine zweijährige Lehrzeit); 3) eines anderthalbjährigen Besuches einer Universität oder einer der oben genannten polytechnischen Schulen. Die Prüfung zerfällt in Teile, von denen jeder im Fall des Nichtbestehens nach bestimmter Frist wiederholt werden kann. Die Prüfungsgebühren (140 ℳ) dienen teils zur Deckung der sächlichen Prüfungskosten, teils fließen sie den Examinatoren zu.

§ 3. **Gehilfenprüfung.** Über die Gehilfenprüfung bestimmt ein B.R.B. v. 13/11 1875 und Nachtragsbeschlüsse, daß sie an Orten, welche von den Centralbehörden der einzelnen Staaten bestimmt werden, jährlich viermal durch Kommissionen abgenommen werden, welche aus einem höheren Medizinalbeamten und zwei Apothekern bestehen.

§ 4. **Frühere Zulassung.** Personen, welche vor Einführung der Gew.O. die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Apotheker in einem Bundesstaat erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbiert (das. § 29).

§ 5. **Zurücknahme der Approbation.** Die Approbation kann nur (und zwar von den Verwaltungsbehörden) zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie erteilt worden ist, oder wenn dem Approbierten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, letzterenfalls jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes (Gew.O. § 53).

§ 6. **Strafdrohung.** Wer eine A. betreibt, ohne approbiert zu sein, wird mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft (Gew.O. § 147).

II. Realrechte und Konzessionen.

§ 7. **Reale Apothekerrechte.** Nach landesrechtlichen Bestimmungen setzt der Betrieb einer A. ferner entweder den Besitz eines realen Apothekerrechts oder einer staatlichen Konzession voraus; in Bayern bedarf auch der Besitzer eines Realrechts einer Konzession. Die Realrechte, welche im

Fall des Übergangs an eine nicht approbierte Person durch einen qualifizierten Vertreter ausgeübt oder verkauft oder (jedoch nicht nach allen Gesetzgebungen) verpachtet werden müssen, bestehen teils für sich, teils sind sie mit einem Grundstück verbunden. Neue können nur noch in Sachsen und Baden begründet werden. Auf dem linken Rheinufer und in Westfalen wurden während der französischen Zeit die Realrechte aufgehoben, so daß hier immer eine Konzession erforderlich ist.

§ 8. **Konzessionen.** Die Konzession erzeugt in den meisten Staaten nicht nur für den Konzessionierten Rechte. So darf in Preußen nach dem Tode des Konzessionierten das Geschäft von jedem Erben desselben bis zur Wiederverleihung der Konzession durch einen befähigten Vertreter fortgeführt werden; wenn der Konzessionierte eine Witwe oder minderjährige Kinder hinterläßt, ist die Fortführung in gleicher Weise für deren Rechnung bis zur Aufgabe des Witwenstandes und bzw. bis zur Volljährigkeit gestattet; endlich wird bei Erteilung einer erledigten Konzession ein qualifizierter Sohn des bisheeigen Inhabers und derjenige, mit welchem sich der tetztere wegen Übernahme der A. geeinigt hat, vorzugsweise berücksichtigt. In Bayern darf nach dem Tode des Apothekers das Geschäft für Rechnung der Witwe fortgeführt werden, und bei der Wiederverleihung der Konzession wird der Erwerber der erledigten A. vorzugsweise berücksichtigt. In Sachsen werden persönliche Rechte in Realrechte umgewandelt, wenn der dauernde Bestand der A. gesichert erscheint. In Württemberg darf die Witwe eines Apothekers das Geschäft auf ihre Rechnung fortführen lassen; den Kindern ist zur Aufhebung des Geschäfts eine dreijährige Frist gewährt, und der Nachfolger in der Konzession muß auf Verlangen das Inventar übernehmen. In Baden darf die Witwe das Geschäft weiterführen lassen, und der Nachfolger wird zuweilen angehalten, dem Vorgänger das Inventar abzukaufen und für den besonders blühenden Stand des Geschäftes eine Abfindung zu zahlen. In Hessen dürfen außer der Witwe auch Kinder unter 25 Jahren das Geschäft weiterführen lassen, und wenn eines bis zum 25. Jahr die Qualifikation erwirbt oder eine Tochter einen Apotheker heiratet, wird die Konzession diesen erteilt; jedenfalls muß der Nachfolger das Inventar übernehmen.

Zuständig zur Erteilung der Konzession, welche sich zugleich auf das Lokal erstreckt, ist in Preußen der Regierungspräsident (wenn es sich um neu zu gründende AA. handelt, der Oberpräsident), in Sachsen die Kreishauptmannschaft, in Bayern und Württemberg die Kreisregierung, in den kleineren Staaten das Ministerium. — Konzessionen für bisher nicht vorhandene AA. werden nur verliehen, wenn ein Bedürfnis zur Vermehrung der AA. besteht und durch die Erteilung die vorhandenen keinen zu großen Nachteil erleiden. Vor der Erteilung solcher Konzessionen findet in den süddeutschen Staaten ein öffentlicher Bewerberaufruf statt.

§ 9. **Filialapotheken.** Unter Umständen wird realberechtigten oder konzessionierten Apothekern in widerruflicher Weise gestattet, in Orten ohne A. eine Filialapotheke zu erreichten und durch einen tüchtigen Geschäftsführer betreiben zu lassen.

III. Rechte der Apotheker.

§ 10. **Allgemeines.** Nur in AA. dürfen Arzneien zubereitet, feilgehalten, verkauft oder sonst an andere überloffen werden, soweit die Arzneien nicht dem freien Verkehr überlassen sind (Str.G.B. § 367 Ziff. 3). Die den AA. vorbehaltenen Arzneien sind durch eine gemäß § 6 der Gew.O. erlassene kais. V. v. 4/1 1875 festgestellt. Danach gehören hierher eine Reihe von Zubereitungen (Pflaster, Aufgüsse, Abkochungen, Auszüge, Pillen, Pulver u.s.w.), wenn sie als Heilmittel dienen sollen, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus heilkräftigen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeiguet sind, und ferner gewisse Droguen und chemische Präparate. Auch die unter diese Bestimmung fallenden homöopathischen und Tierarzneien unterliegen dem Monopol der Apotheker. Doch ist nach der angeführten Verordnung der Großhandel mit Arzneien und ihre fabrikmäßige Herstellung freigegeben, ohne daß jedoch diese Begeiffe näher bestimmt sind. Und ferner sind nach dem Recht aller Staaten die Tierärzte zum Selbstdispensieren für Tiere berechtigt, und den Ärzten ist entweder allgemein in deingenden Fällen oder, soweit sie Erlaubnis erlangt haben, der Arzneiverkauf in gewissem Umfang gestattet (Hand-, Haus- oder Notapotheken). Über das Recht der Apotheker zum Gift- und Geheimmittelhandel s. diese Artikel. Über das Verbot des Arzneihandels im Umherziehen s. Art. Wandergewerbe.

§ 11. **Vorrechte.** Kraft besonderer Bestimmungen sind die zum Betrieb einer A. unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren der Pfändung nicht unterworfen (C.Pr.O. § 715), dürfen Apotheker, welche keinen Gehilfen haben, die Berufung zum Amte eines Schöffen ablehnen (G.V.G. § 35) und haben die Forderungen von Apothekern aus dem Verkauf von Arzneien im Konkurse einen Vorrang (Konk.O. § 54).

IV. Pflichten der Apotheker.

§ 12. Sie haben sich nach der durch B.R.B. v. 8/7 1882 festgestellten Pharmacopoea germanica zu richten, welche für alle wichtigeren Arzneien oder Arzneistoffe die Bereitungsweise, Beschoffenheit oder Zusammensetzung und die gewöhnlichen Maximaldosen feststellt. — Sie müssen diejenigen dieser Stoffe und Arzneien, welche landesgesetzlich festgestellt sind (series medicaminum), und die weiteren, welche von den Ärzten ihres Wohnorts angewendet zu werden pflegen, immer in entsprechenden Mengen vorrätig haben. — Sie sind für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der von ihnen abgegebenen Arzneien verantwortlich, auch soweit sie solche nicht selbst herstellen. Sie dürfen die landesgesetzlich bezeichneten, stärker wirkenden Arzneien nur auf schriftliche ärztliche Verordnuug abgeben. — Sie müssen die über die Beschaffenheit und Einrichtung ihrer Räumlichkeiten und Gerätschaften und über die Aufbewahrung der Arzneien erlassenen Vorscheiften beobachten. — Sie dürfen den Heilberuf nicht ausüben und brauchen in den meisten Staaten zur Betreibung eines Nebengeschäfts Erlaubnis. — Die Centralbehörden der Einzelstaaten können Arzneitaxen

feststellen, welche jedoch durch freie Vereinbarung ermäßigt werden dürfen (Gew.O. § 80). — Sie dürfen ebenso wie ihre Gehilfen die **Privatgeheimnisse**, die ihnen kraft ihres Berufs anvertraut sind, nicht unbefugt offenbaren (Str.G.B. § 300). — Sie dürfen **Lehrlinge** nur in bestimmter Zahl oder nur mit behördlicher Erlaubnis annehmen, haben für deren Ausbildung zu sorgen und dürfen sie nur für den Apothekenbetrieb verwenden. Sie dürfen als **Gehilfen** nur Personen annehmen, welche in einem deutschen Staat die Gehilfenprüfung bestanden haben, und müssen Annahme und Entlassung der Behörde anzeigen. Die Gehilfen sind ihnen gehorsamspflichtig und dürfen zwar zur selbständigen Anfertigung und Abgabe von Arzneien und bei vorübergehender Abwesenheit des Apothekers zur **Vertretung** desselben verwendet werden, aber dieser hat sie zu beaufsichtigen und ist für ihre Fahrlässigkeit verantwortlich. Bei längerer Verhinderung und in Filial-AA. dürfen sie sich nur durch einen approbierten Apotheker **vertreten** lassen.

V. Sicherung der Pflichterfüllung.

§ 13. Die Apotheker haben (außer in Württemberg) bei der Übernahme der A. die Erfüllung ihrer Pflichten zu **beschwören**. — Sie stehen unter ständiger **Aufsicht** der Polizei- und Medizinalbehörden, welche zunächst vom Physikus (Bezirksarzt) geübt wird. Außerdem wird jede A. alle paar Jahre unvermutet durch Sachverständige **visitiert**, welche jedesmal von der höheren oder höchsten Medizinalbehörde bezeichnet werden, oder, wie in Sachsen, ständig für diese Aufgabe angestellt sind. Die Visitationen (Revisionen) beziehen sich auf das Personal, die Räumlichkeiten und ihre Einrichtung, die Vorräte und die Geschäftsführung. — Während das Verschwiegenheitsgebot durch den schon erwähnten § 300 des Str.G.B. und die Taxordnung durch Gew.O. § 148 geschützt ist, dient zur Sicherung der übrigen Pflichten der Apotheker Str.G.B. § 367 Ziff. 5, wonach mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft wird, wer bei der Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

VI. Vereine.

§ 14. In den Mittelstaaten bestehen Apothekervereine mit periodisch gewählten Ausschüssen, welche der Staat als Vertreter des Apothekerstandes anerkennt und daher Disciplin über die Mitglieder üben und bei Maßregeln in Bezug auf das Apothekenwesen Gutachten erstatten läßt. Bayern A.O. § 36 ff., Sachsen V. v. 29/5 1872, Württemberg V. v. 30/12 1775, Baden V. v. 12/10 1871 und 7/10 1874, Hessen V. v. 28/12 1876.

L. Jolly.

Arbeiter (gewerbliche).

§ 1. Allgemeine Bestimmungen. — § 2. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen. — § 3. Besondere Vorschriften für jugendliche Arbeiter. — § 4. Arbeiter bei öffentlichen Bauten.

§ 1. **Allgemeine Bestimmungen über gewerbliche Arbeiter.** Die Grundlage des Verhältnisses zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und deren A. (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, Tit. VII R.Gew.O.) bildet die freie Übereinkunft; das Gesetz läßt nur die durch Fürsorge für Unmündige (Beschränkung der Arbeitszeit bei Kindern, Schutz der Lehrlinge gegen Mißbrauch), den Schulbesuch, die Sicherung der A. gegen Gefahren u.s.w. gebotene Einmischung der Behörden zu.

Gewerbliche A. dürfen nach § 105 R.Gew.O. nicht zu Arbeiten an Sonn- und Feiertagen verpflichtet werden. Dies gilt nicht von Arbeiten, welche Aufschub und Unterbrechung nicht gestatten. Alle A. können ein Abgangszeugnis verlangen (§ 113); Streitigkeiten bei Weigerung der Ausstellung oder wegen Ausstellung eines ungerechtfertigten Zeugnisses sind nach § 120a R.Gew.O. (s. Art. **Gewerbegerichte**) zu entscheiden. Alle Löhne werden bar ausbezahlt (Verbot des sog. Trucksystemes), Kreditieren von Waren an A. ist untersagt, Lebensmittel können nur zum Anschaffungspreis verabfolgt werden; Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, Werkzeuge und Stoffe zu den Arbeiten dürfen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung gestellt werden. Zuwiderlaufende Verträge sind nichtig; trotz der Berichtigung der Forderung kann Zahlung verlangt werden, das gegen das Verbot an Zahlungsstatt Gegebene fällt den Kranken- bezw. Armenkassen zu (§§ 115—119, § 146 Nr. 1 R.Gew.O.). Die Gewerbetreibenden müssen alle die Einrichtungen herstellen und unterhalten, welche nach der Beschaffenheit der Betriebsstätte und des Gewerbes zur thunlichsten Sicherheit für Leben und Gesundheit der A. nötig sind. Der Erlaß der näheren Bestimmungen steht dem Bundesrat, event. den nach Landesrecht kompetenten Behörden zu. Bei unterlassener Herstellung erfolgt eine amtliche Aufforderung, bei Weigerung tritt Bestrafung ein (§ 120, § 147 Nr. 4 R.Gew.O.).

§ 2. **Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen.** Geselle ist jeder unselbständige gewerbliche A., der weder als Lehrling noch lediglich als Fabrikarbeiter (§ 127 R.Gew.O.) anzusehen ist. Geselle und Gehilfe sind gleichbedeutende Bezeichnungen, der Unterschied ist rein thatsächlicher Natur, da der Gehilfe in der Regel eine technische Kenntnis bezw. mechanische Fertigkeit nachzuweisen hat. Gesellen und Gehilfen sind zu häuslichen Arbeiten nicht verpflichtet (§ 121), das Arbeitsverhältnis wird, wenn nichts Anderes verabredet, durch 14-tägige Kündigung gelöst; in bestimmten Fällen (Vorlage falscher Zeugnisse bei Abschluß des Vertrages, schwerere Vergehen, unbefugtes Verlassen der Arbeit, Thätlichkeiten und grobe Beleidigungen, Sachbeschädigung u.s.w.) ist Entlassung ohne Kündigung zulässig (§ 123), desgleichen dem Gesellen Verlassen der Arbeit (Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit, Thätlichkeiten und Beleidigungen durch den Arbeitgeber, Weigerung der Lohnzahlung, Gefahr für Leben und Gesundheit bei Fortsetzung der Arbeit, Verleitung zu ungesetzlichen und schlechten Handlungen) gestattet (§ 124). Ein Arbeitgeber haftet dem früheren Meister als Selbstschuldner für den Schaden, wenn er einen Gesellen zur vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses verleitet oder einen Gesellen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem an-

deren Arbritgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist (§ 125).

§ 3. **Besondere Vorschriften für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen.** Die 1878er Gew.O.-Nov. ließ das fakultative Arbeitsbuch fallen und hat das obligatorische für alle aus der Volksschule entlassenen gewerblichen A. und Arbeiterinnen unter 21 Jahren eingeführt. Jedes Arbeitsbuch enthält den Namen des A., Jahr, Ort und Tag der Geburt sowie Unterschrift. Die Polizeibehörde des letzten Aufenthaltortes besorgt die kostenfreie Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder der Gemeindebehörde. Der Arbeitgeber muß sich bei der Annahme eines A. dessen Arbeitsbuch vorlegen lassen, das Datum des Eintritts und die Art der Beschäftigung vormerken, beim Dienstaustritt und bei Veränderungen in der Beschäftigung die Art der letzten Beschäftigung eintragen. Anbringen von Merkmalen, welche den Inhaber günstig oder nachteitig kennzeichnen, ist verboten; desgleichen jedes Urteil über Führung und Leistung. Verlangt der A. ein Zeugnis, so ist es als besonderes Schriftstück auszustellen (§§ 107—111). Ist das Arbeitsbuch beim Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet oder sind unzulässige Einträge und Vermerkungen gemacht oder wird die Aushändigung ohne rechtlichen Grund verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden. Zuwiderhandlungen eines Arbeitgebers gegen die Vorschriften über Einträge und Aushändigung begründen eine Entschädigungspflicht, worüber das gerichtliche Verfahren entscheidet (§ 112).

Für A. unter 18 Jahren besteht das Verbot der Anleitung durch nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 32 ff. R.Str.G.B.) befindliche Arbeiter (§ 120), das Gebot besonderer Rücksichtnahme auf Gesundhrit und Sittlichkrit und der Gewährung der zum Besuche riner Fortbildungsschule nötigen Zeit (§ 120, § 147 Nr. 4 R.Gew.O.).

Die Bestimmungen über A. unter 16 Jahren beziehen sich nur auf Fabriken. (Über den Begriff Fabrik s. Fabrikgesetzgebung.) Die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren ist in Fabriken ganz untersagt, vor oollendetem 14. Jahre auf 6 Stunden täglich beschränkt und nur bei regelmäßigem wöchentlichen Schulunterrichte oon mindestens 18 Stunden gestattet. Junge Leute zwischen 14 und 61 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. An Sonn- und Festtagen ist die Verwendung der jugendlichen A. verboten, an Wochentagen umfassen die Arbeitsstunden die Zeit zwischen $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis $8\frac{1}{2}$ Uhr abends mit Pausen, welche für Kinder $\frac{1}{2}$ Stunde, für A. zwischen 14—16 Jahren mittags 1 Stunde, vor- und nachmittags je $\frac{1}{2}$ Stunde betragen. Während dieser Ruhezeit ist jede Beschäftigung verboten, der Aufenthalt in den Fabrikräumen nur bri völlig eingestelltem Betrieb gestattet (§§ 134—136 R.Gew.O).

An Stelle des Arbeitsbuches ist für alle Fabrikkinder zwischen 12 und 14 Jahren die Arbeitskarte getreten, desgleichen für noch zum Volksschulbesuch verpflichtete A. zwischen 14 und 16 Jahren. Vor der Einhändigung der Arbeitskarte an den Arbeitgeber ist jede Beschäftigung untersagt; zuständig für die Ausstellung ist die Ortspolizeibehörde, in deren Distrikt die Kinder Beschäftigung annehmen oder sich aufhalten sollen. Zur Kontrolle dient die Vorschrift, wonach die Annahme jugendlicher A. unter Angabe der Fabrik, Art der Beschäftigung und Arbeitszeit anzumelden ist. Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit oorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes (§§ 137, 138 R.Gew.O.).

Bezüglich der Arbeiterinnen besteht das Verbot der Beschäftigung in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben (§ 154, § 146 R.Gew.O.), der Beschäftigung von Wöchnerinnen während 3 Wochen nach der Niederkunft (§§ 135, 146), der Verwendung oon Arbeiterinnen für gewisse mit besonderen Gesnhren oerbundene Fabrikationszwrige (§ 139a). S. Art. Fabrikgesetzgebung.

§ 4. **Arbeiter bei öffentlichen Bauten.** Die R.Gew.O. hat darauf oerzichtet, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen, weil die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Entwicklung eine scharfe Begriffsbestimmung nicht gestattet. Nur gewisse Zweige des gewerblichen Lebens sind in § 6 dem Geltungsbereiche der Gew.O. entzogen, hierunter die Eisenbahnunternehmungen. Wenn diese das Gew.G. ausschließt, so sind hierunter nur Anlagen von Eisenbahnen als Verkehrsanstalten gemeint, da sie einerseits dem öffentlichen Rechte, andererseils eigenartigen privatrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Da jene Unternehmen nicht zu den Gewerbebetrieben der Gew.O. gehören, so finden auch die Bestimmungen über die gewerblichen A. keine Anwendung auf die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten A., weshalb die besonderen Landesgesetze und Vorschriften gelten. In Preußen gab die noch giltige ältere V. v. 21/12 1846 (ausgedehnt durch V. v. 19/8 1867) ausführliche Bestimmungen über die Verhältnisse der beim Bau oon Eisenbahnen beschäftigten A. Hiernach darf die Annahme von A. nur durch einen von der Polizeibehörde vereidigten Aufsichtsbeamten geschehen. Jeder A. wird oor der Annahme mit einer Arbeitskarte oersehen (dieselbe enthält eine Anleitung zur Arbeit, die Rechte und Pflichten der Schachtmeister und Bauaufseher und alle oon den A. zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln bei Erd-, Fels- und Sprengarbeit); die Annahme darf erst nach Vorlage der Legitimationspapiere erfolgen. Nur männliche A. über 17 Jahre dürfen angenommen werden, Frauen nur ausnohmsweise und mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Auf Antrag der letzteren muß jeder A. entlassen werden (§ 18). Besondere Vorschriften sind über Lohnzahlung und Beaufsichtigung der A. ergangen (§ 9). Die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung auf öffentliche Bauten der Kreise, Amts- und Wegoerbände oder Gemeinden kann von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses, auf Bauten der Prooinzialverbände durch den Oberpräsidenten unter Zustimmung des

Provinzialrates beschlossen werden (Zuständ.-G. § 144).

An die preußische V. schließt sich die sächsische V. v. 10/11 1868 (ergänzt durch V. v. 31/12 1873) an.

In Bayern haben die Eisenbahnunternehmer die Verpflichtung, für angemessene Unterbringung der A. und Verpflegung erkrankter und verunglückter A. Sorge zu tragen und die Kosten für außerordentliche polizeiliche Aufsicht zu übernehmen; die einer Gemeinde infolge der Erkrankung oder Verunglückung von Eisenbahnarbeitern etwa erwachsenden Kosten muß der Unternehmer ersetzen (V. v. 20/6 1855).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Titel VII der R.Gew.O., umgestaltet durch die Novelle v. 17/7 1878 (R.G.Bl. S. 199), desgl. Drucks. des Reichst. 1878 Nr. 41, 177, 215; Stenogr. Ber. S. 286, 297, 1031, 1061, 1099, 1129, 1167, 1383, 1390).

B. Litteratur: s. die bei Art. Gewerbepolizei aufgeführte L., ferner: Mandry, Civilrechtl. Inhalt der Rechtsgesetze 2. Aufl. S. 458 ff. Dernburg, Preuß. Privatrecht, Bd. II § 192. Busch, Archiv f. d. civilist. Praxis, Aufsatz: Die Dauer und Kündigung der Dienstverträge, Bd. XXXIX S. 69, und die bei Art. Fabrikgesetzgebung angeführte Litteratur. Löning, S. 539.

Zeller.

Archive, Archivrecht.

§ 1. Archive, Archivrecht. — § 2. Die Archivverwaltung.

§ 1. **Archive, Archivrecht.** Unter einem A. im Sinne des öffentlichen Rechts versteht man eine unter öffentlicher Verwaltung stehende Sammlung zu dauernder Erhaltung bestimmter Urkunden, deren Inhalt rechtliche oder geschichtliche Bedeudeutung hat. AA., welche unter Leitung eines besonders dazu verpflichtelen Beamten stehen, genießen das Archivrecht, d. h. die in einem solchen A. verwahrten Urkunden haben die Vermutung für sich, daß sie seit ihrer Hinterlegung nicht verfälscht worden sind. Die A.-Verwaltung ist daher auch verpflichtet, Urkunden erst nach sorgfältiger Prüfung, ob sie Original und echt sind, in das A. aufzunehmen. AA., welche das Archivrecht genießen, nennt man öffentliche AA. Privat-AA. haben das Archivrecht nicht, wenn sich auch unter denselben manche, namentlich adelige Familien-AA. befinden, welche für die geschichtliche Forschung von hohem Werte sind. Zu den öffentlichen AA. gehören die Staats-AA., die AA. der Mediatisierten, insofern denselben dieses Recht durch besondere landesherrliche Anerkennung gewahrt worden ist, die Reichstags- und Landtags-AA. und die AA. einzelner Korporationen, namentlich der Stadtgemeinden, Universitäten u.s.w. Die in den öffentlichen AA. aufbewahrten Urkunden sind entweder Originalien oder beglaubigte oder unbeglaubigte Abschriften des verschiedensten Inhalts. Je nachdem die Urkunden Originalien oder Abschriften, Privaturkunden oder öffentliche Urkunden (Aufzeichnungen von Beamten über Amtshandlungen und officielle Wahrnehmungen) und je nachdem ihr Inhalt beschaffen ist (Verfügungen Zeugnisse, Geständnisse u.s.w.), ist auch die Beweiskraft derselben verschieden. Eine Folge des den öffentlichen AA. beigelegten Archivrechts ist es jedoch, daß a) jede in einem solchen A. verwahrte Urkunde so lange als Original gilt, bis das Gegenteil erwiesen ist, b) jede derartige Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach beweiskräftig ist, sofern nicht dargethan wird, daß die Urkunde nicht absichtlich sondern nur durch Zufall in das A. gekommen sei. Manche Gesetzgebungen haben auch die Bestimmung, daß jedes im A. aufgenommene Original, auch wenn es seiner Entstehung nach Privaturkunde ist, die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde besitzt. Vgl. z. B. Allg. preuß. G.O. I 10 § 185.

§ 2. **Die Archivverwaltung.** Für die Verwaltung der öffentlichen AA. bestehen in den deutschen Einzelstaaten durchweg besondere A.-Behörden, welche in der Regel unmittelbar dem Ministerium unterstellt sind, wie die nachstehende Zusammenstellung des preußischen, bayerischen, württembergischen und sächsischen Rechts ergiebt.

A. Preußen. In Preußen bestehen: a) Das Geh. Staats-A. zu Berlin, welches zugleich A. für die Provinz Brandenburg ist. b) Die Provinzial-AA. zu Aurich, Breslau, Koblenz, Düsseldorf, Hannover, Königsberg, Magdeburg, Marburg, Münster, Osnabrück, Posen, Schleswig, Sigmaringen, Stettin und Wiesbaden. Durch die V. v. 27/10 1810 waren die AA. dem Staatskanzler unmittelbar untergeordnet worden, im Jahre 1823 trat aber die gemeinsame Oberleitung des Archivwesens durch den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und den Minister des Königl. Hauses ein. Dagegen ist durch den A.E. vom 20/3 1852 das in zwei Abteilungen (das Königl. Haus-A. und das Geh. Staats-A.) zerlegte Staats-A. der gemeinsamen höheren Leitung des Ministers des Königl. Hauses und des Präsidenten des Staatsministeriums gestellt worden, welch' letzterem auch die Provinzial-AA. unterstellt blieben (Rönne III S. 81/82). c) Das dem Finanzministerium unterstellte Geh. Ministerial-A., welches namentlich die Registraturen der früheren Centralbehörden wie des Generaldirektoriums der Geh. Hofkammer u.s.w. enthält. — Die Benutzung der AA. ist geordnet durch Reglements des Ministerpräsidenten v. 28/5 1856 (M.Bl. d. inn. Verw. 1856).

B. Bayern. Hier bestehen: a) Das Geh. Haus- und Staats-A., von welchen das erstere die auf das Königl. Haus, das letztere die auf die internationalen Verhältnisse des Staats bezüglichen Urkunden verwahrt. Das Geh. Haus- und Staats-A. ist dem Ministerium des Königl. Hauses und des Äußeren unterstellt. b) Das allgemeine Reichs-A., dessen Filialen die Kreis-AA. sind. Dasselbe untersteht mit seinen Filialen dem Ministerium des Innern. (Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern [in Marquardsen III, 1] S. 306.)

C. Württemberg. In Württemberg ist dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Direktion des Königl. Haus- und Staats-A. als besondere Behörde untergeben. Dieselbe hat die Aufsicht: a) über das Geh. Haus- und

Staats-A. in Stuttgart; b) über das Staatsfilial-A. in Ludwigsburg; c) über das in der Gemeinschaft des Staates und der Stadt Hall befindliche A. zu Hall mit den Akten des vormals reichsstädtischen A. zu Hall (Gaupp, Staatsrecht des Königreichs Württemberg [in Marquardsen III, 1] S. 210).

D. Sachsen. In Sachsen besteht ein „Hauptstaats-A.", in Dresden, welchem bei seiner Bildung im Jahre 1831 (V. v. 7/11 1831 § 4) das ehemalige Geheime Kabinetts-A., dann die AA. verschiedener ehemaliger, später aufgelöster Centralstellen, endlich in neuerer Zeit das Finanz-A. überwiesen wurden. Das Hauptstaats-A. ist dem Gesamtministerium unterstellt. Für die Benutzung des A. bestehen nicht veröffentlichte Dienstanweisungen; die neueste ist das revidierte Regulativ v. Jahre 1856, vgl. ferner die im G. u. V.Bl. aufgenommene V. v. 22/9 1879 über die Mitteilung von Akten und Urkunden und die V. des Justizministers v. 31/7 1872 (Just.M.Bl. S. 89).

Was speciell die AA. der Stadtgemeinden anlangt, so gehören die AA. in der Regel zu denjenigen Gegenständen, deren Veräußerung von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig ist. (Vgl. z. B. preuß. Just.G. v. 1/8 1883 § 16 Abs. 1.)

Quellen und Litteratur.

(soweit nicht bereits im Texte angegeben):

John, „A." in R.L. 1 S. 141; daselbst finden sich umfangreiche Litteraturangaben. A. Müller, „Archivrecht" im Staatslexikon von Rotteck und Welker. Rockinger, „Archivwesen" im St.W.B. Vgl. ferner: Frh. v. Hagke „Über die Wiederherstellung eines Reichs-A. und über Reformen im Archivwesen" in Annalen 1868 S. 451.

Stengel.

Armeebefehl und Armeeverordnung.

§ 1. Begriff. — § 2. Oberbefehl und Armeeverordnungsrecht in Preußen. — § 3. Oberbefehl und Armeeverordnungsrecht des Kaisers.

§ 1. Begriff. Armeebefehle sind Anordnungen des Herrschers, welche sich als Akte seiner Kommandogewalt über die Armee darstellen, sind also Unterarten des militärischen Befehls (s. Befehl, militärischer). Alle Anordnungen des Herrschers innerhalb des Organismus der Militärverwaltung, welche nicht ein Ausfluß seiner Kommandogewalt sind, sondern sich als Akte seiner Regierungsgewalt (als sog. „Regierungsakte") kennzeichnen, sind Armeeverordnungen. Erstere bedürfen — wie allseitig anerkannt ist — auch ohne daß dies in den Verfassungen ausdrücklich hervorgehoben zu werden brauchte, aus in der Natur der Sache liegenden Gründen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers nicht; letztere sind nur giltig, wenn sie von einem verantwortlichen Minister gegengezeichnet sind. Die preußische Verfassung verlangt diese Gegenzeichnung (Art. 44) ausdrücklich für alle „Regierungsakte" des Königs, stellt also damit der Kommandogewalt die Regierungsgewalt (im engeren Sinne) gegenüber. Armeebefehle und Armeeverordnungen können beide sowohl in der Form der Verfügung als auch in der der Verordnung ergehen, können specieller oder genereller Natur sein. Trotzdem nennt man den Armeebefehl nicht Verordnung, wenn er auch, wie z. B. ein Exerzierreglement, die Form der Verordnung trägt, und die Armeeverordnung nicht Verfügung, wenn sie auch nur in der Form der letzteren ergeht. Der Unterschied, welchen man sonst zwischen Verfügung und Verordnung zu machen pflegt, kommt hier also in Wegfall. Es ist dies eine einfache Folge der für die Ausflüsse der beiden Gewalten zum Zwecke der Gegenüberstellung gewählten Bezeichnung. Statt den Armeebefehlen, bei welchen übrigens wie bei allen militärischen Befehlen der Unterschied zwischen Verfügung und Verordnung so wie so wegfällt (s. Befehl, militärischer), etwa die „Armeeverwaltungsbefehle" gegenüber zu stellen, wählte man für letztere den Ausdruck „Armeeverordnungen" und machte damit auch die in der Form der Verfügung ergehenden Allerhöchsten Anordnungen ohne weiteres zu Verordnungen. So sind denn Armeebefehle und Armeeverordnungen specielle oder generelle Allerhöchste Anordnungen innerhalb des Organismus der Militärverwaltung (im weiteren Sinne) und unterscheiden sich nur dadurch voneinander, daß sie Ausflüsse verschiedener Gewalten sind und daß demgemäß die einen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung seitens eines verantwortlichen Ministers bedürfen, die anderen nicht. Alle Verfügungen und Verordnungen des Herrschers, welche derselbe kraft seiner Kommandogewalt über die Armee erläßt, nennt man Armeebefehle, alle Verfügungen und Verwaltungsverordnungen desselben auf dem Gebiete der Militärverwaltung im engeren Sinne Armeeverordnungen. Armeebefehle, welche nebenher Bestimmungen enthalten, welche auf den Militär-Etat von Einfluß sind oder andere Zweige der Militärverwaltung berühren, nehmen dadurch den Charakter von Armeeverordnungen an und sind als solche zu behandeln.

§ 2. Oberbefehl und Armeeverordnungsrecht in Preußen. In der soeben besprochenen Weise ist die Frage in der preußischen Allerh. V. v. 18/1 1861 (M.Bl. d. inn. Verw. S. 73), in welcher, wie Gneist (Verwaltung, Justiz, Rechtsweg 1868 S. 258) sagt, die Grenzen zwischen militärischem Oberbefehl und Verordnungsrecht mit konstitutioneller Korrektheit gezogen worden sind, entschieden worden. Dieselbe ordnet im Eingange an, daß alle der Armee bekannt zu machenden „Ordres" den Charakter des Befehls behalten sollen. Demnächst stellt sie „Armeebefehle und diejenigen Ordres, welche der König in Militär-Dienstsachen oder Personalangelegenheiten" erläßt, den „nur die Militärverwaltung im allgemeinen oder in ihren einzelnen Zweigen betreffenden Ordres in Armeeangelegenheiten, welche die Etats alterieren oder sonst einen Regierungsakt enthalten", gegenüber. Letztere sollen (dem Art. 44 der Verf. entsprechend) stets mit der Gegenzeichnung des Kriegsministers versehen werden; erstere sollen gleichfalls, „soweit sie gleichzeitig Bestimmungen enthalten, welche auf den Militäretat von Einfluß sind oder andere Zweige der Verwaltung berühren", der Gegenzeichnung

nicht entbehren, jedoch zunächst ohne solche der Armee bekannt gemacht werden. Die Allerh. Verordnung stellt also ebenfalls Armeebefehle und solche „Ordres“, welche sie gleichfalls als Ausflüsse der Kommandogewalt, also als militärische Befehle, ansieht, den sich als Regierungsakte darstellenden Armeeverwaltungsbefehlen (d. i. den Armeeverordnungen) gegenüber.

§ 3. **Oberbefehl und Armeeverordnungsrecht des Kaisers.** Für das deutsche Reich ist eine besondere Festsetzung nicht ergangen. Es kommen aber auch hier die nämlichen Grundsätze, wie sie für den Einheitsstaat gelten, zur Anwendung. Nach Art. 63 der R.V. steht der militärische Oberbefehl über die gesamte Landmacht in Krieg und Frieden dem Kaiser zu. Nur die Truppen des bayerischen Kontingents stehen *im Frieden* unter dem Oberbefehl des Königs von Bayern. Der Kaiser kann daher kraft der ihm zustehenden Kommandogewalt für die ihm unterstellte gesamte Landmacht Armeebefehle erlassen. Die Befugnis, auch auf dem Gebiete der Militärverwaltung im engeren Sinne Verwaltungsbefehle (Armeeverordnungen) für die gesamte Landmacht zu erlassen, kann dem oben Gesagten zufolge dem Kaiser aus dem ihm übertragenen Oberbefehl nicht erwachsen, da diese Befugnis ein Ausfluß der Regierungsgewalt (i. e. S.) und nicht der Kommandogewalt ist. Hätte die Verfassung dem Kaiser grundsätzlich auch die Befugnis zum Erlaß der Armeeverordnungen für die *gesamte* Landmacht erteilen wollen, so würde sie dies in derselben Weise, wie sie es hinsichtlich der Übertragung des Oberbefehls gethan hat, mit klaren Worten zum Ausdruck gebracht haben. Da sie dies nicht gethan hat, vielmehr die einzelnen Fälle aufzählt, in welchen dem Kaiser ein Verordnungsrecht zustehen soll, kann nur angenommen werden, daß dasselbe nur eine Ausnahme von der Regel sein, daß dieses Recht grundsätzlich den Kontingentsherren — wenn auch teilweise mit wesentlichen Beschränkungen — belassen werden sollte. Einen wichtigen Beleg für die Richtigkeit dieser Annahme giebt der Abs. V des Art. 63 der R.V., welcher bestimmt, daß behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für das *preußische* Heer den übrigen Kontingenten zur Nachachtung mitgeteilt werden sollen. Daß diese Anordnungen nach wie vor der König von Preußen zu erlassen habe, brauchte hier nicht besonders erwähnt zu werden, weil es sich von selbst verstand. Hätte man angenommen, daß der Erlaß vom Kaiser herrühren sollte, so hätte *ausdrücklich* ausgesprochen werden müssen, daß er in seinem Verordnungsrecht in der Art *beschränkt* sein solle, daß er die fraglichen Verordnungen nur für das preußische Kontingent, nicht für die gesamte Landmacht erlassen dürfe. Daß eine solche Beschränkung vollständig widersinnig erscheinen muß, wenn man erwägt, daß, wo dem Kaiser auf Grund specieller Delegation durch ein Reichsgesetz das Verordnungsrecht übertragen ist, er dasselbe unbestritten auch auf die *gesamte* Landmacht auszudehnen berechtigt ist, liegt auf der Hand. Wenn § 63 Abs. 5 die „unentbehrliche Einheit“ wahren wollte, so *konnte* er nicht von der Ansicht ausgehen, daß dem Kaiser das Verordnungsrecht grundsätzlich zustehe; denn alsdann war eine Gefährdung der Einheit gar nicht denkbar. Die Einheit erschien aber gefährdet, wenn, wie bisher, jeder Kontingentsherr seine Armeeverordnungen nach eigenem Gutdünken erließ. Darum sollte er, — da man zu dem durchgreifenden Mittel, das Armeeverordnungsrecht über die gesamte Landmacht grundsätzlich in die Hand des Kaisers zu legen und dadurch jede weitere Bestimmung entbehrlich zu machen, nicht schreiten wollte, — im Interesse der Einheit in dem Erlaß seiner Armeeverordnungen materiell *beschränkt* werden. So weit es sich um Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung handelt, sollte er gezwungen sein, genau dieselben Anordnungen zu treffen, welche der König von Preußen als Kontingentsherr für das preußische Heer in Zukunft treffen würde. Das bewährte preußische Heer sollte das Muster werden für die übrigen Kontingentsheere; die unentbehrliche Einheit in den erwähnten Zweigen der Verwaltung, welche für den Augenblick durch die in Gemäßheit des Art. 61 der R.V. erfolgte Einführung der preußischen Gesetzgebung in das gesamte Reich gesichert war, sollte auch für die Zukunft durch eine strenge Befolgung des preußischen Musters gewahrt werden. Man wollte eben, wie die Entwickelungsgeschichte der Verfassung ergiebt, trotz der Übertragung des Oberbefehls an den Kaiser und trotz der Bestimmungen, welche auf eine Gleichmäßigkeit der Einrichtungen und die Gemeinsamkeit der Kosten und Lasten abzielten, die Militärhoheit der Kontingentsherren im *Princip* nicht beseitigen, weil man trotz der ausgesprochenen Einheitlichkeit des deutschen Heeres die Selbständigkeit der Kontingentsheere (also auch des preußischen) nicht aufgeben wollte, zumal man erwarten durfte, daß die kleineren Kontingente demnächst durch Konventionen in den Verband des preußischen Heeres eintreten würden, mit einem Worte, weil man eine staatsrechtliche Einheit, wie man sie rücksichtlich der Marine dank der Gunst der Verhältnisse gewähren konnte, für die Landarmee noch nicht durchführen zu können meinte und sich daher mit einer durch höchst zweckmäßige Verfassungsbestimmungen gewährleisteten *militärtechnischen* Einheit — vorläufig wenigstens — begnügen wollte. Einer besonderen Hervorhebung der Thatsache, daß das Verordnungsrecht der Kontingentsherren im Princip erhalten bleiben sollte, bedurfte es nicht. Wenn die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee „den Kommandeuren der übrigen Kontingente durch den Ausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in *geeigneter* Weise mitgeteilt werden sollen“, so steht dies der hier verteidigten Ansicht in keiner Weise entgegen. Der gedachte Ausschuß ist ein Teil des *Bundesrates*. Die vorgeschriebene Mitteilung des Inhaltes der preußischen Armeeverordnungen gerade durch *ihn* zeigt deutlich an, daß man eine Vermittelung der Kontingents*herren* bezweckte denen die Erledigung im Verordnungswege obliegen sollte.

Nach den Militär Konventionen mit Sachsen und Württemberg läßt der Kaiser dem Könige von

Sachsen bzw. das preußische Kriegsministerium dem württembergischen Kriegsministerium die betr. Armeeverordnungen direkt zugehen. In den Armeeverordnungsblättern von Sachsen und Württemberg werden dieselben als sächsische bzw. württembergische Armeeverordnungen publiziert und erhalten erst durch die in der amtlichen Publikation enthaltene Behändigung an die Kontingents-Kommandeure ihre Giltigkeit.

Die preußischen Armeeverordnungen sind vom preußischen Kriegsminister (und nicht vom Reichskanzler), die der übrigen Kontingentsherren mit eigener Militärverwaltung von den betr. Kriegsministern gegenzuzeichnen. Der König von Preußen übt (ebenso wie — im Frieden — der König von Bayern, da Art. 63 auf Bayern nicht Anwendung findet) sein Armeeverordnungsrecht in den oben erwähnten Zweigen der Militärverwaltung ohne materielle Beschränkung aus. Der König von Bayern hat sich in einzelnen Punkten wenigstens die Herstellung der vollen Übereinstimmung mit dem Bundesheere vorbehalten. Die übrigen Kontingentsherren mit eigener Militärverwaltung (Sachsen und Württemberg) üben ihr Verordnungsrecht wenigstens formell aus, wenn sie auch in materieller Beziehung jede Selbständigkeit aufgegeben haben.

Zu berücksichtigen ist übrigens, daß sowohl in der R.V. selbst (Art. 63 ff.) wie auch in verschiedenen Militärgesetzen (vgl. z. B. §§ 7 und 8 des Militär-G. v. 2/5 1874, das Verordnungsrecht de legiert wurde. Daß bezüglich der Marine der Kaiser nicht bloß den Oberbefehl, sondern auch das Verordnungsrecht hat, ergiebt sich aus Art. 53 R.V.

Die Grenze zwischen Armeebefehl und Armeeverordnung wird auch, soweit die Anordnungen des Kaisers in Frage kommen, im Sinne der preußischen Allerhöchsten Verordnung v. 18/1 61 gezogen. Die kaiserlichen Armeeverordnungen sind vom Reichskanzler gegenzuzeichnen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen im Texte.

B. Litteratur: Laband, IIIa S. 19 ff., in Marquardsen II S. 163 und im Archiv 1888 S. 492 ff. Seydel, Annalen, 1875 S. 1396. Schulze, Lehrb. des D. Staatsr., 1886, Bd. II S. 269. Zorn, I S. 302. G. Meyer, Verw.R. II S. 41. Rönne, Staatsrecht d. D. R., 2. Aufl., S. 136. Thudichum bei Holtzendorff, Jahrb., II 91. Brockhaus, Das Deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888. E. d. R.G. in Civilsachen v. 9/3 88, Bd. XX S. 148 ff.

Hecker.

Armenrecht.

§ 1. Begriff und Inhalt im allgemeinen. — § 2. Vorbemerkung über den Stand der Gesetzgebung.

I. Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

§ 3. A. Die Organe der öffentlichen Armenpflege. B. Die armenrechtlichen Verpflichtungen. a) Rechtsgrund der Verpflichtung. — § 4. I. Vorläufige Fürsorgepflicht. — § 5. II. Endgiltige Fürsorgepflicht. a) Der Ortsarmenverband. — Erwerb des Unterstützungswohnsitzes. — Verlust des U.W. — Fristenlauf. — b) Der Landarmenverband. — c) Andere Verbände auf Grund von Sonderbestimmungen. α) Dienstort, β) Aus dem Auslande zurückkehrende Deutsche, γ) Ausländer, δ) Unvermögen des O.A.V. — § 6. b) Inhalt der Verpflichtung. 1) Art und Maß der Unterstützung. — 2) Erstattung vorläufiger Aufwendungen (wichtigste Specialfälle; Generalkosten; Tarife; Präklusivfrist). 3) Übernahme in eigene Fürsorge. 4) Armenrechtliche Familiengemeinschaft. 5) Beihilfen an unvermögende O.A.VV. 6) O.A.V. als Organ des L.A.V. — § 7. C. Das Armenstreitverfahren. a) Gegenstand. b) Behörden (Zuständigkeitstabelle). Bundesamt f. d. H. c) Ordnung des Verfahrens. Sühneverfahren. d) Kosten u. Stempel. e) Vollstreckung.

§ 8. II. Bayern. a) Im allgemeinen. b) Im einzelnen. 1) Die Organe. 2) Rechtsgrund der armenrechtlichen Verpflichtung. a) Die vorläufige Fürsorgepflicht. b) Die endgiltige Fürsorgepflicht. — Heimat — Erwerbs-Verlustgründe. — Specialbestimmungen für die Pfalz. — c) Sonderbestimmungen α) Staatskasse, β) Dienstort, γ) Aufenthaltsgemeinde. δ) Pensionskassen. 3) Inhalt der armenrechtlichen Verpflichtung. — Erstattung; Übernahme; Distrikts- Kreisarmenpflege. — 4) Das Armenstreitverfahren.

§ 9. III. Elsaß-Lothringen. a) Örtliche Armenpflege. b) Bezirks-Armenpflege — obligatorische — fakultative. c) Staat.

§ 10. IV. Gothaer und Eisenacher Konvention.

§ 11. V. Verhältnis zum Ausland.

§ 1. **Begriff und Inhalt** im allgemeinen. — Von der — theoretisch in verschiedener Weise zu begründenden — Auffassung ausgehend, daß der leibliche Untergang eines Menschen aus Mangel an Unterhaltsmitteln im öffentlichen Interesse nicht geduldet werden dürfe, statuiert die Rechtsordnung eine Verpflichtung zur öffentlichen Unterstützung in denjenigen Fällen, in welchen der Mangel an Unterhaltsmitteln weder durch Selbsthilfe noch durch anderweite, auf privatrechtlichen Ansprüchen oder freier Liebesthätigkeit beruhende Hilfeleistung abgewendet wird bzw. abgewendet werden kann. Die Gesamtheit derjenigen Normen, durch welche diese Verpflichtung in Ansehung der zur Armenpflege berufenen Organe auf der einen, der zur Unterstützung zuzulassenden Personen auf der andern Seite geregelt wird, bildet das Armenrecht. Zum Unterschiede von anderen, in ihrem Endzweck auf den gleichen Erfolg (Unterstützung bedürftiger Personen) gerichteten gesetzlichen Verpflichtungen, wie namentlich die der Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Krankenkassen, Familienangehörigen gegenüber dem Gesinde, den Arbeitnehmern, den Versicherten, den Familienangehörigen, ist das wesentlichste Merkmal der i. e. S. armenrechtlichen Verpflichtung, daß die Verpflichteten niemals Privatpersonen aber Privatvereine sein können, sondern daß dieselben im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung Mitträger der öffentlichen Gewalt sein und den Aufwand für die Erfüllung ihrer armenrechtlichen Verpflichtungen aus öffentlichen Mitteln bestreiten müssen, sowie daß innerhalb des von dem Armenrecht beherrschten Gebiets jeder Bezirk mit einem derartigen zur öffentlichen Armenpflege verpflichteten Organ ausgestattet sei und das gesetzlich erforderte Maß von Hilfeleistung durch diese Organe an jedem Orte und zu jeder Zeit gewährleistet werde. Endlich bedarf es der Festsetzung von Voraussetzungen, an welche im einzelnen Falle die Verpflichtung zur Unterstützung angeknüpft wird; dieselben können an die allgemeinen durch Reichs-, Staats-, Gemeindeangehörigkeit begründeten Rechte und Pflichten angeknüpft, oder es können Merkmale der besonderen armenrechtlichen Zugehörigkeit (Aufenthalt, Wohnsitz u. dgl.) festgestellt werden, welche ein Individuum mit einem bestimmten Bezirk dauernd oder vorübergehend verbinden. Je besser die Armengesetzgebung imstande ist, die zutreffenden

Merkmale einer solchen Angehörigkeit festzustellen, um so besser wird sie auch der Aufgabe gerecht, die der armenrechtlichen Verpflichtung entsprechende öffentliche Last (Armenlast) nach gerechtem Maßstabe zu verteilen.

§ 2. **Vorbemerkung über den Stand der Gesetzgebung.** Die neuere Armengesetzgebung hat überall in Deutschland an die teils gesetzlich oder statutarisch verordnete, teils gewohnheitsrechtlich anerkannte Verpflichtung der Gemeinde und der Grundherrschaft angeknüpft, die in ihrem Bezirke angesessenen Gemeindebürger bzw. Grundangehörigen im Bedürftigkeitsfalle zu unterstützen. Doch haben die in der neueren Wirtschaftsgesetzgebung zum Ausdruck gelangten Veränderungen der Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse sehr erhebliche Modifikationen dieser Verpflichtung zur Folge gehabt, weil durch sie die alte Gemeindegeschlossenheit durchbrochen wurde und den Gemeinden, in welchen sich ortsfremde Personen ohne oder sogar gegen deren Willen beliebig niederlassen, die Ehe schließen, Gewerbe betreiben durften, nicht füglich die Armenlast für solche zugemutet werden konnte, die bei ihr nicht heimatberechtigt waren. Den Widerstreit der sich hieraus ergebenden allgemeinen (wirtschaftlichen) und lokalen (finanziellen) Interessen suchte die Gesetzgebung des Nordd. Bundes im Anschluß an die ältere preuß. Gesetzgebung v. 1842 u. 1855 und im bewußten Gegensatz zu der alten Heimatgesetzgebung dadurch auszugleichen, daß sie als einziges Zugehörigkeitsmerkmal einen kürzeren, nicht qualifizierten Aufenthalt innerhalb einer Gemeinde bzw. eines Gutsbezirks bezeichnete, von der Auffassung ausgehend, daß ein solcher Aufenthalt mit wirtschaftlichem Nutzen für den Aufenthaltsort verbunden und letzterem als Äquivalent dieses Nutzens die Armenlast aufzuerlegen sei. Das durch solchen Aufenthalt in Ansehung der Armenfürsorge, aber auch lediglich dieser, begründete Rechtsverhältnis heißt Unterstützungswohnsitz. Entsprechend dieser Auffassung soll die Verpflichtung aber wieder erlöschen, sobald von einem wirtschaftlichen Nutzen nicht mehr die Rede sein kann, d. h. wenn ein Individuum aus einem Bezirk längere Zeit abwesend gewesen ist. Für solche aber, welche zwar durch längere Abwesenheit in dem einen Bezirke den U.W. verloren, einen neuen U.W. aber in einem anderen durch genügend langen Aufenthalt nicht erworben haben, wird die Armenlast größeren Bezirken auferlegt. Die Motivierung durch die gesetzgebenden Faktoren, daß ein derartiges Individuum dem größeren Bezirke, in dem es sich ohne festen längeren Aufenthalt an einem Orte bewegte, wirtschaftlichen Nutzen gebracht und dieser daher zur Armenlast verpflichtet sei, ist freilich gänzlich haltlos, weil gerade diese Personen, welche keinen U.W. haben, vielfach mit den wirtschaftlich unbrauchbarsten Elementen (Bettler, Landstreicher u.s.w.) identisch zu sein pflegen; doch läßt sich eine derartige Verpflichtung genügend aus der finanziellen Leistungsfähigkeit größerer Bezirke und ihrer organischen Verbindung mit den politischen Körperschaften unterer Ordnung (Gemeinden, Gutsbezirke) begründen. Allgemein ist hier noch zu bemerken, daß diejenige politische Gemeinschaft, welcher ein Individuum durch U.W. angehört, Ortsarmenverband, diejenige, welche zur subsidiären Unterstützung mangels eines U.W. verpflichtet ist, Landarmenverband genannt wird. Das diesbezügliche, im engen Zusammenhang mit dem F.G. v. 1867 stehende G. über den U.W. v. 6/6 1870 wurde demnächst mit anderen Gesetzen des Nordd. B. auf das Reich übernommen (Baden u. Württemberg erst nachträglich durch G. v. 8/11 1871). Nur für Bayern u. Elsaß-Lothringen, ersteres auf Grund seines Sonderabkommens, letzteres, weil das Fortbestehen seines bisherigen Zustandes zunächst für wünschenswert erachtet wurde, blieb die Geltung des U.W.G. ausgeschlossen. Für ihr Verhältnis zu dem übrigen Reichsgebiet gelten die Gothaer und Eisenacher Konvention (s. zu IV). Doch ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß Art. 3 der R.V., betr. die gemeinsame deutsche Reichsangehörigkeit, und das G. v. 7/11 1867, betr. die Freizügigkeit, ausnahmslos für das ganze Reich Geltung haben, daß also alle Sonderbestimmungen, welche mit den hieraus erwachsenden Rechten jedes deutschen Reichsangehörigen im Widerspruch stehen, unwirksam sind.

I. Geltungsgebiet des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Bemerkung. I. Zu dem U.W.G. sind von den beteiligten Staaten die nachstehenden Ausf.-GG. bzw. VV. erlassen, auf die vielfach zurückzukommen ist: 1) Preußen. Ausf.-G. v. 8/3 1871. — spec. f. Lauenbg. v. 24/6 1871. — 2) Sachsen. Heim.-G. v. 26/11 1834; Armen-Ordnung v. 22/10 1840; Ausf.-V. v. 6/6 1871. — 3) Württemberg. Ausf.-G. v. 17/4 1873. — 4) Baden. G. d. öffentl. Armenpfl. betr. v. 5/5 1870; Ausf.-G. v. 14/3 1872. — 5) Hessen. Ausf.-G. v. 14/7 1871. — 6) M.-Schwerin. Ausf.-V. v. 20/2 1871; V. üb. d. Verf. in Heimatf. v. 30/6 1871. — 7) S.-Weimar. Ausf.-G. v. 23/2 1872. — 8) M.-Strelitz. Ausf.-V. v. 20/2 u. 27/4 1871; V. üb. d. Verf. i. H. v. 4/7 1871. — 9) Oldenburg. a) Herzogl. Oldenb. Rev. Gem.-O. v. 15/4 1873. b) Fstt. Birkenfeld. G. üb. d. Armenwes.; rev. Gem.-O. v. 28/3 1876. c) Fstt. Lübeck. Rev. G.O. v. 30/3 1876. — 10) Braunschweig. Ausf.-G. v. 5/6 1871. — 11) S.-Meiningen. Ausf.-G. v. 24/2 1872. — 12) S.-Altenburg. Ausf.-V. v. 3/6 1871. — 13) S.-Kob.-Gotha. Ausf.-G. v. 31/5 1871. — 14) Anhalt. Ausf.-G. v. 29/6 1871. — 15) Schw.-Sondershausen. Ausf.-G. v. 25/1 u. 28/10 1872. — 16) Schw.-Rudolstadt. Ausf.-G. u. V. v. 23/8 1871. — 17) Waldeck. Ausf.-G. v. 29/6 1871. — 18) Reuß ä. L. Ausf.-G. v. 25/1 1871 u. 1/7 1878; Nachtrags-G. v. 3/7 1879. — 19) Reuß j. L. Ausf.-G. v. 21/6 1871. — 20) Sch.-Lippe. Ausf.-G. v. 7/3 1872. — 21) Lippe. Ausf.-G. v. 12/9 1877 u. G. v. 9/10 1879. — 22) Lübeck. V. u. G. v. 29/3 u. 30/3 1871. — 23) Bremen. V. u. G. v. 2/1 1879 u. G. v. 2/11 1879. — 24) Hamburg. G. v. 23/6 1871. — Im folgenden werden dieselben mit Angabe des Staates und des Paragraphen citiert werden, z. B. Preußen § 1 — Württemberg Art. 2 u.s.w. — Die Anführung eines Paragraphen ohne Zusatz bezieht sich auf das U.W.G.

II. Die Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen (s. zu § 7b) haben für die Auslegung des U.W.G. eine so hervorragende Bedeutung erlangt, daß auf dieselben vielfach zurückgegriffen werden muß. Im folgenden werden dieselben mit Angabe des Bandes und der Seitenzahl unter Voranstellung des Buchstabens E. (Entscheidung) citiert werden, z. B. E. XVIII 22. Auch wo sie nicht ausdrücklich citiert sind, ist ihr Inhalt gleichwohl in den Text hineingearbeitet.

A. Die Organe der öffentlichen Armenpflege.

§ 3. Als solche fungieren unter ausdrücklichem Ausschluß aller anderen Bildungen (§§ 2—6) Orts- und Landarmenverbände, erstere als die regelmäßigen, letztere als die subsidiären Träger der Armenlast.

a) Ortsarmenverbände. Dieselben be-

ruhen grundsätzlich auf den politischen Körperschaften unterster Ordnung, den *Gemeinden* und den *Gutsbezirken*; sie können aus einer oder mehreren Gemeinden, aus einem oder mehreren Gutsbezirken bzw. aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Politische Verbände höherer Ordnung, welche organisch eine größere Zahl von Gemeinden und Gutsbezirken umschließen (Kreise, Provinzen u. dgl.), dürfen die Funktion des O.A.V. hiernach nicht übernehmen (§§ 3, 4). Das Nähere über die Einrichtung der O.A.VV. ist der landesgesetzlichen Regelung überlassen, die in allen Bundesgebieten grundsätzlich davon ausgeht, daß jede politische Gemeinde und jeder außerhalb der Gemeinde stehende selbständige Gutsbezirk einen O.A.V. für sich bildet, der die Aufgaben der Armenpflege durch dieselben Organe erfüllt, welche zur Verwaltung der übrigen Gemeindeangelegenheiten berufen sind (Näheres s. d. Art. *Armenverwaltung*). In Ansehung der Gesamtarmenverbände, deren Neubildung nach Erlaß des U.W.G. fast gar nicht mehr stattgefunden hat, treffen die Ausf.-GG. nähere Bestimmungen über die Aufbringung der gemeinschaftlichen Armenlast und die Teilnahme an den Geschäften der Armenverwaltung. So hat Preußen § 10 bestimmt, daß mangels anderweiter Vereinbarung die Verteilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nach Maßgabe der in den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken aufkommenden Klassen- und Einkommensteuer, der halben Gewerbe- sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer stattfindet und die Zahl der Abgeordneten nach dem Verhältnis dieser Beiträge festzustellen ist. Für Sachsen A.O. § 30, S.Weimar § 5, Lübeck § 2, Braunschweig § 4 u. a. ist freie Vereinbarung vorausgesetzt; für Württemberg Art. 8 gelten die Bestimmungen des G. v. 17/9 1853, betr. zusammengesetzte Gemeinden. Anhalt § 10 Abs. 2 geht soweit, den Kreisausschuß zu ermächtigen, auf Antrag eines Beteiligten die Vereinigung der innerhalb einer Ortschaft belegenen Domänen- und Rittergüter mit der betr. Gemeinde zu einem Gesamt-A.V. auf *endgiltige* Weise zu beschließen. Diese Befugnis zu *zwangsweiser* Vereinigung verdient angesichts des überall gleichartigen Widerstandes gegen eine solche auf der einen, des unzweifelhaften Nutzens in vielen Fällen auf der anderen Seite besondere Beachtung und womöglich Nachahmung in den anderen Bundesstaaten. — Wesentlich ist dem Begriff des Gesamt-A.V., daß er in armenrechtlicher Beziehung eine Einheit bildet und als solcher in Ansehung der in den einzelnen zugehörigen Bezirken vorkommenden Armenpflegefälle nach außen hin allein passiv und aktiv legitimiert ist; sein inneres Verhältnis zu diesen einzelnen Bezirken ist für dritte A.VV. ohne Bedeutung.

b) *Landarmenverbände*. Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von O.A.VV., können sich aber ausnahmsweise auf einen einzigen O.A.V. beschränken (§ 5). Die erste Alternative entspricht der Absicht des Gesetzes, durch größere leistungsfähige Verbände die subsidiäre Armenlast sicher zu stellen. Doch fehlt es für diese an einem einheitlichen Maßstabe, wie er für die O.A.VV. durch das Vorhandensein gleichartiger unterster politischer Körperschaften gegeben war, weil die Verwaltungskörper höherer Ordnung ganz verschiedene Bildung haben. Da im übrigen es sich eben nur um die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit handelte, so überließ das Gesetz (§ 5 Abs. 1) es den einzelnen Bundesstaaten, selbst die Funktionen des L.A.V. zu übernehmen oder besondere, räumlich abgegrenzte L.A.VV. einzurichten. Diese Gewährung freien Spielraums traf mit der Absicht des G., die O.A.VV. zu entlasten, auch insofern zusammen, als in fast allen Bundesstaaten irgend eine Art der Beihilfe der höheren Verbände zu den Lasten der Armenpflege ohnehin geübt wurde. Dementsprechend wurden in Anknüpfung hieran die Funktionen des L.A.V. durchweg den bestehenden politischen Körperschaften höherer Ordnung anvertraut; doch besteht in Ansehung der Größe eine starke Verschiedenheit. Von der Befugnis, O.A.V. und L.A.V. zusammenfallen zu lassen, ist nur in Ansehung einiger großer Städte Gebrauch gemacht.

Gegenwärtig fungieren als L.A.VV.:

1) In *Preußen*: a) *Provinzialbezirke*, vertreten durch die provinzialständische Verwaltung: Westpreußen — Brandenburg (ohne Berlin) — Pommern — Sachsen — Schlesien (ohne Breslau) — Posen — Westfalen — Hannover — Rheinprovinz — Schleswig-Holstein (ohne Lauenburg). b) *Regierungsbezirke*, vertreten durch die kommunalständische Verwaltung: Kassel — Wiesbaden — Sigmaringen. c) *Kreise*: Die 37 Kreise der Prov. Ostpreußen — das Herzogtum Lauenburg. d) *Stadtgemeinden*: Berlin, Breslau, Königsberg i. Pr. — 2) In *Württemberg*: Die 63 Oberamtsbezirke und die Stadt Stuttgart. — 3) In *Baden*: Die 11 Kreise. — 4) In *Hessen*: Die 18 Kreise. — 5) In *Mecklenburg-Strelitz*: Der Stargardsche Kreis — das Fürstentum Ratzeburg. — 6) In *Oldenburg*: a) Herzogtum *Oldenburg*: Die 12 Verwaltungsämter, und zwar die Ämter Varel und Jever einschl. der gleichnamigen Städte; dagegen bilden die Stadt Oldenburg sowie das Amt Landwührden (Gemeinde Deedesdorf), b) Fürstentum *Lübeck*, c) Fürstentum *Birkenfeld* je einen L.A.V. für sich. — 7) In *S.-Meiningen*: Die 4 Kreise. — 8) In *Waldeck*: Die 4 Kreise. — In den übrigen Staaten hat der Staat unmittelbar die Funktionen des L.A.V.

B. Die armenrechtlichen Verpflichtungen.

a) Rechtsgrund der Verpflichtung.

§ 4. I. **Vorläufige Fürsorgepflicht.** Das Gesetz, von der Voraussetzung ausgehend, daß die Hilfsbedürftigkeit regelmäßig ein die schnellste örtliche Abwehr erfordernder Zustand ist, stellt die Untersuchung der Frage, welchem Verbande die Armenlast nach Armenrecht obliegt, in zweite Linie und fordert in jedem Falle, für Deutsche und Ausländer, die Leistung der notwendig werdenden *vorläufigen Hilfe*. Es ist daher jeder Hilfsbedürftige (Deutscher § 28, Ausländer § 60) von demjenigen O.A.V. *vorläufig* zu unterstützen, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Was im einzelnen Falle als Hilfsbedürftigkeit zu erachten, ist Sache der thatsächlichen Würdigung; abgesehen von dem durch Anrufen seitens des Bedürftigen selbst zur

Kenntnis des O.A.V. gebrachten Zustande, kann auch die anderweit, z. B. durch Überweisung seitens der Polizeibehörde, gewonnene amtliche Kenntnis desselben zwingender Anlaß zur Fürsorge sein (E. VIII 66). Ein O.A.V., welcher der subjektiv erkannten oder objektiv erkennbaren Hilfsbedürftigkeit gegenüber die Unterstützung unterläßt, macht sich einerseits der Aufsichtsbehörde, andererseits jedem anderen A.V. gegenüber verantwortlich, sofern durch die Unterlassung ein solcher genötigt wird, seinerseits vorläufig zu unterstützen. Der häufigste Fall solcher Zuwiderhandlung ist die mit technischem Ausdruck „Abschiebung“ genannte Thätigkeit, welche im engeren Sinne das Verbringen eines Bedürftigen aus dem eigenen in den Bezirk eines anderen A.V. behufs Umgehung der vorläufigen Fürsorgepflicht und im weiteren Sinne jede positive, auf diesen Zweck gerichtete, mit Belastung eines anderen A.V. verbundene Handlungsweise bedeutet. Besonders charakteristische Fälle sind: das Fortbringen kranker oder dem Krankwerden naher Personen in Orte mit guten Krankenanstalten, Verabfolgung von Geschenken an Durchreisende, um sie zur Weiterreise zu bewegen, Versagung von Obdach (vgl. namentlich E. X 45 ff., XIV 44, XV 41, XIX 65, 66, wonach derartige Zuwiderhandlungen sehr häufig sind). Die Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge ist eine so zwingende, daß trotz erkennbarer Abschiebung der O.A.V., dem ein Bedürftiger zugeschoben ist, seinerseits zur Fürsorge verpflichtet ist und durch erneutes Abschieben sich gleicher Zuwiderhandlung schuldig macht, selbst wenn er im guten Glauben handeln und den Bedürftigen dem ersten O.A.V. zurückschicken sollte. Als Zwangsmittel stehen dem durch Abschiebung betroffenen A.V. die Klage auf Erstattung seiner Aufwendungen und Übeenahme des Bedürftigen zur vorläufigen Fürsorge gegen den abschiebenden O.A.V. mit der Maßgabe zu, daß er, falls mehrere beteiligt sein sollten, jeden derselben in Anspruch nehmen kann — vgl. E. XX 52, 54. Dieses Mittel ist wegen der unten zu besprechenden Grundsätze über das Erstattungswesen, sowie wegen der eigentümlichen Natur der Armenpflege ein sehr unzulängliches, so daß Wünsche nach vollem Ersatz, nach Bestrafung des schuldigen Teiles durch den Wert des Mehrfachen und namentlich nach besserer Aufsicht von vielen Seiten laut geworden sind. Im übrigen bleibt jedem A.V., dem Charakter der vorläufigen Fürsorge entsprechend, der Anspruch auf Erstattung und Übernahme gegen den nach Armenrecht endgillig verpflichteten A.V. vorbehalten (§ 28).

§ 5. II. **Endgiltige Fürsorgepflicht.** a) Der Ortsarmenverbände. Wie oben kurz dargelegt, beruht das System des U.W.G. auf dem Unterstützungswohnsitz genannten Rechtsverhältnis. Zur Unterstützung im vollen Umfange, zur Erstattung vorläufigen Aufwandes, zur dauernden Duldung des Aufenthalts ist derjenige Ortsarmenverband verpflichtet, in dessen Bezirk ein Bedürftiger den U.W. besitzt.

Der **Erwerb** des U.W. ist mit ausdrücklichem Ausschluß aller anderen auf dem Gemeindebürgerrecht oder privater Vereinigung u.s.w. beruhenden Erwerbsgründe in dreifacher Weise möglich, durch Aufenthalt, Verehelichung, Abstammung (§ 9).

Durch **Aufenthalt** wird der U.W. von seiten jedes dem Geltungsgebiet des U.W.G. angehörigen Deutschen erworben, wenn er innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Der O.A.V. muß als solcher in seinen Grenzen während der zweijährigen Dauer nicht verändert sein. Da die in früheren einzelstaatlichen Systemen erforderten Qualifikationen des Aufenthalts, wie Steuerzahlung, Erwerb des Bürgerrechts, des civilrechtlichen Wohnsitzes, polizeiliche Anmeldung, der Besitz eigener Wohnung u.s.w. in Fortfall gekommen sind, so ist lediglich der gewöhnliche, thatsächlich fortgesetzte Aufenthalt entscheidend. Die Feststellung ist im einzelnen Falle nicht immer ganz leicht, namentlich bei zeitweiliger Abwesenheit infolge der Berufsthätigkeit. Jedenfalls kommt es weder auf die ursprüngliche Absicht dauernden Verweilens, noch auf die Befugnis hierzu an, so daß selbst polizeilich ausgewiesene Personen, wenn sie unbemerkt zurückkehren und die gesetzliche Frist verweilen, den U.W. durch Aufenthalt erwerben. (E. XI 3, XIX 17.)

Infolge der **Verehelichung** teilt die Ehefrau den U.W. des Mannes (§ 15); sie erwirbt ihn nicht, sondern teilt ihn dergestalt, daß auch der Verlust des U.W. bei bestehender Ehe sie mitbetrifft. Witwen und geschiedene Frauen behalten denjenigen U.W., den der Ehemann z. Z. des Todes bezw. der Scheidung besaß, und gelten von diesem Zeitpunkt an als selbständig in Ansehung des Erwerbes und Verlustes. Sie setzen daher den U.W. des Mannes nicht fort, so daß auch eine von diesem begonnene Erwerbsfrist nicht weiterläuft. Besaß damals der Ehemann einen U.W., so wird dieser behalten; besaß er ihn nicht, so läuft für die nun selbständig gewordene Frau die neue Erwerbsfrist aus § 10, sofern sie dessen Voraussetzungen im übrigen erfüllt. Als selbständig in Beziehung auf Erwerb und Verlust des U.W. gilt auch die Ehefrau während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, sowie wenn und so lange sie während der Dauer einer Haft oder infolge seiner ausdrücklichen Einwilligung oder kraft landesgesetzlicher Befugnis vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet. Beispiele sind: Aufenthalt des Mannes in einer Irrenanstalt, Unkenntnis seines Aufenthalts. (E. XV 16, XVI 41.) Im übrigen muß die Trennung eine, wenn auch nicht lebenslängliche, doch auf absehbare Zeit dauernde sein. Wesentlich ist das Moment der Ernährung ohne Beihilfe seitens des Mannes; Beihilfen von privater Seite oder ganz ungenügende Zuwendungen des Mannes fallen nicht in Betracht (§ 17).

Abstammung. Eheliche, den ehelichen gleichstehende und uneheliche Kinder teilen den U.W. des Vaters bezw. der Mutter, im Falle des Todes oder der Scheidung denjenigen der überlebenden, geschiedenen, getrennt lebenden Mutter,

sofern derselben das Erziehungsrecht zusteht bzw. sofern die Kinder dem Haushalte der Mutter gefolgt sind (§§ 18—20). Sie behalten diesen U.W. so lange, bis sie ihn nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften verloren oder selbständig einen neuen erworben haben, so daß also der Zeitpunkt des vollendeten 24. Lebensjahres in diesen Fällen entscheidend ist. Bis zu diesem Zeitpunkte sind Aufenthalt und Abwesenheit in der Person des Kindes gleichgiltig.

Der **Verlust** des U.W. tritt ein a) durch Erwerb eines anderen U.W., b) durch zweijährige ununterbrochene *Abwesenheit* nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre. Der Verlustgrund zu a) versteht sich von selbst, da dieser Erwerb nur durch gleich lange dauernden Aufenthalt vollzogen werden kann.

Der **Fristenlauf** bei Erwerb und Verlust des U.W. unterliegt den gleichlautenden Vorschriften der §§ 11—14 und 23—27, welche das Nähere darüber festsetzen, wann die zweijährige Aufenthalts- bzw. Abwesenheitsfrist *beginnt*, wann sie *ruht* und wann sie *unterbrochen* wird.

Hierfür ist das ganz allgemein entscheidende Merkmal die unter freier Würdigung der Umstände zu ermessende *Thatsächlichkeit* des Aufenthalts oder der Abwesenheit seitens eines zur selbständigen Erwerbung des U.W. fähigen und im Stande *freier Selbstbestimmung* befindlichen Individuums.

In diesem Sinne ist ein unter äußerem Zwange oder geistiger Unzurechnungsfähigkeit begonnener Aufenthalt nicht geeignet, die Frist *beginnen* zu lassen; die rechtliche Handlungsunfähigkeit (z. B. bei einem Verschwender, einem Haussohne) fällt dagegen nicht in Betracht. Ausdrücklich ausgeschlossen ist der Beginn durch *Eintritt* in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt (§ 11), weil die O.A.VV., welche im Besitz derartiger Anstalten sind, hierdurch erheblich geschädigt werden würden. Gleichgiltig ist es hierbei, ob die Anstaltspflege aus eigenen oder öffentlichen Mitteln bezahlt wird; dagegen ist es dem einmal begonnenen Aufenthalt unschädlich, wenn in der Zwischenzeit der Eintritt in eine solche Anstalt erfolgt und sich die Unterbringung nicht als Akt der öffentlichen Armenpflege darstellt. Nicht als ein die freie Selbstbestimmung ausschließender Umstand gilt die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, Beamten sowie einer (nicht lediglich ihrer Militärpflicht genügenden) Militärperson (§ 26). — Die Frist *ruht*, wenn und so lange nach giltig begonnenem Aufenthalt die freie Selbstbestimmung ausgeschlossen war (§ 12, z. B. dazwischen eingetretene Geisteskrankheit E. V 1) und ferner während der Dauer der von einem A.V. gewährten *öffentlichen Unterstützung*. In solchen Fällen werden Anfang und Ende bzw. die unterstützungsfreien Zeiträume zusammengerechnet. Diese letztere, im besonderen Interesse der Armenverbände gegebene Vorschrift ist weitester Deutung und dementsprechendem Mißbrauch zugänglich, weil, wie leicht einzusehen ist, durch unnötige und lange dauernde vorläufige Unterstützungen auf Kosten des endgiltig verpflichteten O.A.V. der Erwerb des U.W. im eigenen Bezirke des betr. O.A.V. gehindert und von dem ersteren wiederum durch Ermöglichung eines unterstützungsfreien Aufenthalts im fremden Bezirk der Verlust des U.W. gefördert werden kann, eine Klarstellung aber im ganzen wegen der eigentümlichen, lokal bedingten Natur der Armenpflege sehr schwierig ist. Überdies ist der Begriff der „öffentlichen Unterstützung" ein so schwankender, die Berechnung ihrer Zeitdauer eine so verschiedene, daß eine feste Regel schlechterdings nicht aufzustellen ist. Aus der überreichen Rechtsprechung ist als von grundsätzlicher Bedeutung folgendes hervorzuheben: Eine durch einen A.V. zwar verabreichte, aber nicht aus öffentlichen Mitteln entnommene Unterstützung gilt nicht als öffentliche; umgekehrt ist eine scheinbar private Unterstützung als öffentliche zu erachten, wenn sie unter Umgehung der armenrechtlichen Verpflichtung auf Veranlassung oder in Mitwirkung des Verbandsvorstandes verabfolgt ist, z. B. Kollekte des Ortsvorstehers unter den Gemeindemitgliedern, heimliche Unterstützung an fremdem Orte bis zum Erwerb eines neuen U.W. daselbst, Ausstattung einer Frau, um einen Mann mit auswärtigem U.W. zur Eheschließung mit ihr zu veranlassen u.s.w. Die Unterstützung muß von vornherein den Charakter der öffentlichen Unterstützung haben, so daß die von Privatleuten zur Abwendung der ersten Not gewährte Hilfe nur dann als solche zu erachten ist, wenn sie nach den Umständen des Falls nachträglich von dem A.V. zu genehmigen oder durch bestimmte Personen (Ärzte, Apotheker, Hebammen) nach vereinbarten Grundsätzen zu leisten war. Entscheidend ist ferner der Zeitpunkt der Gewährung, nicht der etwaigen Erstattung oder Bezahlung der betr. Rechnung an Vermieter, Lieferanten u. dgl. Anlangend die zur Anrechnung kommende Zeitdauer sind Arzneimittel als auf 1 Tag, einmalige sog. Extraunterstützungen als auf 1 Monat gewährt erachtet worden. Wegen Hingabe von Kleidungsstücken ist negativ ausgesprochen worden, daß dieselbe als außerordentliche Unterstützung von kurzer Dauer anzusehen und im konkreten Falle der Erwerb des U.W. durch sie nicht gehindert war. Krankenpflege wird nach der Dauer der Verpflegungstage berechnet. Wie willkürlich, aber auch wie schwierig im ganzen diese Unterscheidungen sind, ergiebt E. XIX 30, wo die öftere kontinuierliche Gewährung von Arzneimitteln als hinreichend erachtet ist, um für die ganze Zeitdauer den Fristenlauf zu hemmen (vgl. noch weiter unten: Erstattungswesen). — *Unterbrochen* wird der Lauf der Frist *nur* durch den von einem A.V. auf Grund des § 5 F.G. gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen. § 5 F.G. läßt die Ausweisung eines neu Angezogenen, der den U.W. am Aufenthaltsorte noch nicht erworben und öffentlich hat unterstützt werden müssen, nur zu, wenn die Unterstützung *aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit* notwendig geworden ist. Das Vorhandensein einer solchen, mit positivem Ausdruck als *dauernd* zu bezeichnenden Arbeitsunfähigkeit ist mithin unbedingte Voraussetzung der Unterbrechung, die selbst durch ein Anerkenntnis des verpflichteten O.A.V. nicht geschaffen wird, falls sie nicht objektiv vorhanden,

E. XIII 29. (s. auch unten bei: Übernahme). Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage der Absendung des Antrages und gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb 2 Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist. Die Unterbrechung hat im Gegensatz zum bloßen Ruhen die Wirkung, daß der bisher verflossene Zeitraum überhaupt nicht zur Anrechnung kommt und bei etwaiger Fortsetzung des Aufenthalts der U.W. nur durch zweijährigen, dem Gesetze genügenden ferneren Aufenthalt erworben werden kann. Es ist der begrifflichen Klarstellung halber hervorzuheben, daß jede andere, im gewöhnlichen Sprachgebrauch „Unterbrechung" genannte Abwesenheit nicht als solche, sondern als völlige Beendigung des Aufenthalts anzusehen ist, die nicht ein Wiederkehren an den früheren Ort, wohl aber die Anrechnung des früheren Aufenthaltes ausschließt. Wann dies der Fall ist, muß nach den Umständen beurteilt werden; § 13 spricht allgemein aus, daß eine *freiwillige* Entfernung nicht in Betracht fällt, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten, z. B. wenn ein Lokomotivführer, Postillon, Schiffer berufsmäßig vielfach auch längere Zeit abwesend ist, aber immer wieder zurückkehrt. (E. IV 3, X 5, XIX 1, dagegen XVII 3.) Umgekehrt folgt, daß mangels freier Selbstbestimmung der Aufenthalt in einem anderen, die Abwesenheit von dem bisherigen Aufenthaltsorte für den Fristenlauf außer Betracht bleibt, also Freiheitsstrafen nicht als Unterbrechung zu erachten sind. Eine zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilte, etwa nach 30jähriger Strafdauer begnadigte Person hat den vor Antritt der Strafe besessenen U.W. behalten. — Das Eintreten der vorstehend angegebenen, an den Fristenlauf geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der beteiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden (§ 64).

b) Der *Landarmenverbände*. Zur Erstattung der Kosten der Unterstützung eines dem Geltungsgebiet des U.W.G. angehörenden Deutschen ist verpflichtet, *wenn der Unterstützte keinen U.W. hat*, derjenige L.A.V., in dessen Bezirk er sich bei dem *Eintritt* der Hilfsbedürftigkeit befand, oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige L.A.V., aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgte. Unbedingte Voraussetzung der Fürsorgepflicht eines L.A.V. ist also der *Mangel* eines U.W., welchen, sofern der L.A.V. seine Verpflichtung nicht anerkennt, derjenige zu beweisen hat, welcher Erstattung beansprucht, also regelmäßig derjenige O.A.V., welcher die vorläufige Fürsorge hat eintreten lassen. Diese den allgemeinen Grundsätzen entsprechende und auch zur Herbeiführung genügender Sorgfalt bei Ermittelung der Personalverhältnisse des Unterstützten zweckmäßige Beweisregel hat eine erhebliche Härte in denjenigen Fällen zur Folge, in denen ortsfremden und nicht vernehmungsfähigen Personen wie namentlich Findlingen, Taubstummen, Geisteskranken, Auskunft verweigernden Landstreichern und unbekannten Leichen Unterstützung bezw. Begräbnis gewährt werden muß. In solchen Fällen wird bei Anwendung streng formalistischer Beweisregeln (vgl. namentlich E. VIII 96, X 86) den O.A.VV. ein oft gar nicht möglicher Beweis zugemutet und trotz seiner nach den Umständen unzweifelhaften Nichtverpflichtung und entgegen der wohlthätigen Absicht des Gesetzes eine Last aufgebürdet, die nur durch irgend einen Zufall, z. B. Lage in Küstengebieten, wo Anschwemmung von Leichen häufig ist, gerade ihn getroffen hat, weil er als O.A.V. zur vorläufigen Fürsorge verpflichtet war. Angesichts des berechtigten, sogar bis zu Petitionen an den Reichstag gediehenen Bestrebens vieler O.A.VV., die diesbezügliche Beweislast zu erleichtern, ist von einer großen Zahl von L.A.VV. der förmliche Beschluß gefaßt oder stillschweigend die Praxis in Aufnahme gekommen, die *Landarmeneigenschaft* auch schon dann anzuerkennen, wenn es sorgfältiger Bemühungen ungeachtet dem O.A.V. nicht möglich gewesen ist oder ihm nach Lage des Falls nicht zugemutet werden konnte, die Persönlichkeit des Unterstützten, bzw. dessen U.W. festzustellen. Auch hat die Rechtsprechung des B. f. d. H. sich in letzter Zeit dieser milderen Auffassung zugeneigt (E. XIII 89, XV 93, XVII 111). — Die Verpflichtung des L.A.V. wird bestimmt durch den *Ort*, in welchem die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist; auch hier gelten die allgemeinen Voraussetzungen, was unter Hilfsbedürftigkeit zu verstehen und ob sie im einzelnen Falle bekannt gewesen ist oder doch erkennbar sein mußte. In der Regel wird die Thatsache, daß jemand aus einem Bezirk in den anderen gelangt ist, ohne Unterstützung in Anspruch genommen oder solche erhalten zu haben, genügen, den L.A.V. jenes ersten Bezirks zu entlasten; doch können auch in solchen Fällen Verpflichtungen ebendesselben entstehen, sofern der zur vorläufigen Fürsorge verpflichtete O.A.V. sich der Abschiebung schuldig gemacht hat (E. VIII 107, XVI 122, dagegen III 76, IV 54, VII 81). Abschiebungen seitens eines L.A.V. selbst sind dagegen schon deshalb nicht möglich, weil zur vorläufigen Fürsorge immer nur die O.A.VV. verpflichtet sind. Der einmal verpflichtete L.A.V. bleibt so lange verpflichtet, wie die Hilfsbedürftigkeit fortdauert. Es folgt dies schon daraus, daß, so lange die Unterstützung fortgewährt wird, ein U.W. nicht erworben werden kann. Im übrigen ist es, da der L.A.V. immer nur in Ansehung der gegenwärtigen Hilfsbedürftigkeit verpflichtet ist, Sache der thatsächlichen Feststellung, ob bei einem Individuum, welches nacheinander in den Bezirken mehrerer L.A.VV. die Armenpflege in Anspruch genommen hatte, eine Fortdauer des bedürftigen Zustandes anzunehmen ist oder nicht, so z. B. im Falle einer diskontinuierlich in kurzeren Zwischenräumen auftretenden Krankheit (E. XIII 96, XVII 114, dagegen XI 91, XVII 117, XX 119, 126). (Wegen des Zusammenhanges der Bedürftigkeit verschiedener demselben Familienhaupt folgender Angehörigen s. bei § 6: armenrechtliche Familiengemeinschaft.)

c) *Anderer Verbände auf Grund von Sonderbestimmungen.*

α) Der O.A.V. des *Dienstortes* ist verpflichtet, wenn Personen, welche im *Gesindedienst* stehen, *Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge* an dem Orte ihres Dienst- und Arbeitsverhältnisses

erkranken, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Der Anspruch auf Erstattung bezw. Übernahme erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als 6 Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum. Schwangerschaft an sich gilt nicht als Krankheit in diesem Sinne (§ 29). — Durch diese Bestimmung trägt das Gesetz in allerdings dürftiger Weise seinem Grundgedanken des wirtschaftlichen Äquivalents in Bezug auf einen der wichtigsten und häufigsten Unterstützungsfälle Rechnung. Der Kreis der in den § 29 eingeschlossenen Personen ist gegenüber den früheren einzelstaatlichen Bestimmungen ein sehr enger, umfaßt namentlich nicht die hier am bedeutendsten in Betrachl fallenden gewöhnlichen Lohn- nnd Handarbeiter, ein Mangel, der jedoch gegenwärtig infolge der Unfall- und Krankenversicherung erheblich verringert ist. Was im einzelnen Falle unter Dienstort zu verstehen und welche Personen den Eingangs genannten vier Klassen angehören, ist nicht immer klar ersichtlich; namentlich ist bei häufigerem Wechsel des Aufenthalts zweifelhasl, welcher von den mehreren Orten als Dienstort zu betrachten und ob überhaupt ein solcher vorhanden ist. Das B. f. d. H. hat als Regel aufgestellt, daß nicht der Wohnort des Dienstherrn, sondern der Ort entscheidend ist, wo vertragsmäßig die Dienste zu leisten waren (E. I 85, III 53, dagegen IV 46). In Ansehung der betroffenen Personen gilt als Voraussetzung, daß ein Dienstverhältnis zur Zeit der Erkrankung thatsächlich (wenn auch in rechtlich anfechtbarer Form, z. B. ein nur mündlich geschlossener, aber gegenseitig erfüllter Lehrvertrag, E. IX 85) bestand. Unter Gesinde wird Personal begriffen, welches zu häuslichen und wirtschaftlichen Diensten auf bestimmte Zeit angenommen ist, so daß namentlich Tagelöhner nicht darunter fallen. Bei den Gewerbegehilfen ist in der Regel eine gewisse technische, im engeren Sinne dem Gewerbe dienende Ausbildung Voraussetzung, so daß Gehilfen im weiteren Sinne wie Handlanger, Tagelöhner, Kolporteure, Pferdewärter u.s.w., nicht dazu gehören (E. II 40, V 74, VII 68, IX 86, dagegen IX 93, XVI, 112 u. a. m.) — Die sechswöchentliche Frist läuft nicht notwendig vom Tage der Erkrankung, sondern oon demjenigen der durch den Dienstort als A.V. gewährten Fürsorge; namentlich wird die Dauer einer privatrechtlich zu fordernden Krankenpflege von Seiten der Dienstherrschaften oder der Arbeitgeber nicht mit berechnet. Wenn im übrigen das allgemeine Erfordernis gilt, daß die gewährte Krankenpflege von vornherein als Akt der öffentlichen Armenpflege beabsichtigl sein müsse, so ist namentlich in Ansehung des sehr häufigen Falles der Kreditierung von Kurkosten seitens der A.VV. zu beachten, daß dieselben nicht schon dadurch zu Armenpflegekosten werden, daß sich nachträglich ihre Uneinziehbarkeit herausstellt (E. IX 37, XVI 76, dagegen XIV 68). — Wegen der über 6 Wochen hinausgehenden Krankenpflege ist die Geltendmachung des Erstattungsanspruches an die Voraussetzung geknüpft, daß dem verpflichteten A.V. spätestens 7 Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraumes von der Erkrankung Nachrichl gegeben wird, widrigenfalls die Erstattung erst oon dem, 7 Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum gefordert werden kann (§ 29 Abs. II).

β) Die Armenlast in Ansehung eines zum Geltungsgebiet des U.W.G. gehörenden Deutschen, welcher keinen U.W. hat, liegl demjenigen Bundesstaate ob, in welchem derselbe seinen letzten U.W. gehabt hat, sofern er auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden muß, und bei der Übernahme Hilfsbedürftigkeit vorhanden ist oder 7 Tage nach der Übernahme eintrilt. Dem einzelnen Bundesstaate bleibt es überlassen, diese Verpflichtung im Wege der Landesgesetzgebung auf seine A.VV. zu übertragen (§ 33). — Voraussetzung ist also die durch Abwesenheit nicht verlorene Reichsangehörigkeit, der Mangel eines U.W. und das Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde auf Übernahme. Entscheidend ist in letzterer Beziehung lediglich die seitens der inländischen Staatsbehörde thalsächlich erfolgte, der Nachprüfung wegen der Verpflichtung nicht unterliegende Übernahme (ogl. unten bei V); andererseits ist das Verlangen aber Voraussetzung, so daß eine nicht verlangte Rückkehr den allgemeinen Bestimmungen unterliegt und nach Maßgabe des § 30b den betr. L.A.V. zur Armenfürsorge verpflichtet. — Die zugelassene Übertragung ihrer Verpflichtung ist seitens aller Bundesstaalen in der Weise erfolgl, daß derjenige L.A.V. zur Fürsorge verpflichtet ist, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige den letzten U.W. gehabl hat, oder, falls sich dieser nicht ermitteln läßt, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist. (Preußen § 37, Württemberg Arl. 27, Baden § 2 u.s.w.) Nur Sachsen § 6 weist unter übrigens gleichen Voraussetzungen diese Hilfsbedürftigen den O.A.VV. unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die Staatskasse zu.

γ) In Ansehung der Ausländer liegt die Armenlast demjenigen Bundesstaat ob, welchem der zur vorläufigen Fürsorge verpflichlete O.A.V. angehört; doch ist auch hier die Übertragung an seine A.VV. jedem Bundesstaat freigestellt (§ 60). Ausländer im Sinne des § 60 ist jeder, der nicht dem Geltungsgebiet des U.W.G. angehört, also auch Bayern und Elsaß-Lothringer (s. unlen bei IV und V). — Die Pflicht zur oorläufigen Unlerstützung, die im § 60 noch besonders ausgesprochen ist, oersteht sich nach den allgemeinen Grundsätzen über vorläufige Fürsorge von selbst. — Von der Befugnis zur Übertragung ist von der Landesgesetzgebung durchweg Gebrauch gemacht. Überwiegend ist vorgeschrieben, daß der Ausländer, so lange er im Staatsgebiete geduldet wird, dem Deutschen in Ansehung des U.W. gleichstehen soll und daher lediglich die allgemeinen Bestimmungen über Erwerb und Verlust des U.W. darüber entscheiden, ob der O.A.V. des Aufenthaltes bzw. der L.A.V., in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist, fürsorgepflichtig ist. (So Preußen § 64, Hessen Art. 20, S.-Meiningen Art. 28 u. a. und dem Sinne nach gleichartig Württemberg Art. 47, Oldenburg Art. 76.) Dagegen legen in gleicher Weise, wie im Falle des § 33 dem L.A.V., in dessen Bezirk sich der vorläufig unterstützende O.A.V. befindet, die Armenlast auf Sachsen: § 10, Baden

§ 21, S.-Weimar § 8, M.-Schwerin § 3, Braunschweig § 30, S.-Meiningen Art. 28, Schw.-Sondershausen § 7, Reuß ä. L. § 1.

d) Im Falle bescheinigten **Unvermögens** eines A.V. hat derjenige **Bundesstaat**, welchem er angehört, mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen (§ 59). — Diese Bestimmung will die Übung der Armenpflege in der Richtung sicher stellen, daß dieselbe im einzelnen Falle aus Besorgnis vor Verlust der vorläufigen Aufwendungen nicht etwa unterbleibt. Sie bezieht sich gleichmäßig auf O.- und L.A.VV., wenngleich der Fall des Unvermögens bei den letzteren praktisch kaum vorkommen kann. Verschieden hiervon ist die landesgesetzlich vielfach angeordnete, unten noch zu betrachtende Verpflichtung der L.A.VV., unvermögenden O.A.VV. Beihilfen zu gewähren.

§ 6. — b) **Inhalt der Verpflichtung.**

1) **Art und Maß der Unterstützung.** Das U.W.G. begnügt sich mit der allgemeinen Anforderung an die A.VV., Unterstützung zu gewähren, indem es die näheren Bestimmungen über Art und Maß derselben den Landesgesetzgebungen überläßt (§ 8). Aber auch sie sind in dieser Beziehung über die Zeichnung der äußeren Umrisse im wesentlichen nicht hinausgegangen, die näheren Maßgaben noch besonderen Instruktionen der Verwaltungsbehörden, vor allem aber der örtlichen Praxis der einzelnen A.VV. überlassend. Preußen § 1 nennt: Obdach, unentbehrlichen Lebensunterhalt, Krankenpflege, Begräbnis; Sachsen A.O. § 33: Verabreichung von Almosen, Krankenpflege, Kindererziehung, Verschaffung von Unterkommen, gänzliche Versorgung u.s.w., kürzer oder ausführlicher bei den anderen Staaten. Als allgemeinster Grundsatz kann jedenfalls das für jede, auch die freiwillige Armenpflege unerläßliche Erfordernis der **Individualisierung** erachtet werden mit der besonderen Maßgabe für die **öffentliche** Armenpflege, daß die Unterstützung nie über das zur Daseinserhaltung **Notwendige** hinausgehen darf. Was dem einzelnen Individuum in dieser Hinsicht notwendig ist, unterliegt der Würdigung der örtlichen Verwaltungsorgane, wobei freilich die Anschauungen der Bevölkerung über das zur Daseinserhaltung unbedingt Erforderliche nach Zeit und Ort sowie unter dem Einfluß der zeitlich und örtlich verschiedenen Lebens- und Erwerbsverhältnisse sehr verschieden sind; namentlich gilt dies in Ansehung von Wohnung und Nahrung. (Näheres s. Art. **Armenverwaltung**.)

2) **Erstattung vorläufiger Aufwendungen.** Der **endgiltig** verpflichtete A.V. ist zur Erstattung gegenüber dem **vorläufig** unterstützenden verpflichtet. Da grundsätzlich in allen Fällen ohne Rücksicht auf die endgiltige Armenlast in gleicher Weise Unterstützung gewährt werden soll, in Wahrheit aber aus den an anderer Stelle erwähnten Gründen eine ziemliche Ungleichmäßigkeit herrscht, fremde Arme bald besser, bald schlechter als die ortsangehörigen behandelt werden, so ist die Frage, was sich im einzelnen Falle als **erstattungsfähiger** Aufwand der öffentlichen Armenpflege darstellt, eine sehr umstrittene, die Rechtsprechung in Ansehung dieses Punktes eine sehr ausgiebige. Die oben (Ruhen der Frist) und die soeben zu a mitgeteilten Grundsätze bedürfen daher der Ergänzung durch die Mitteilung der wesentlichen Grundsätze der Rechtsprechung und einiger specieller, das Erstattungswesen betreffender Gesetzesvorschriften. Allgemeinste Voraussetzung ist auch hier, daß die Unterstützung eine **öffentliche** und eine **notwendige** war; zu dem ersteren macht sie der Umstand nicht, daß die Verabfolgung durch Vermittelung des A.V. erfolgte, zu dem letzteren nicht der Umstand, daß die ordentlichen Organe der Armenpflege oder selbst deren vorgesetzte Behörde die Unterstützung anordneten und über deren Notwendigkeit in gutem Glauben sich befanden. Umgekehrt schließt böser Glaube, z. B. die Absicht, durch die Unterstützung den Erwerb der U.W. zu hindern, die Erstattungsfähigkeit an und für sich nicht aus, wenn objektiv ein Bedürfnis vorlag. Doch ist zu erwähnen, daß das B. f. d. H. grundsätzlich den Anspruch verwirft, wenn aus den Umständen eine derartige Absicht klar erhellt; entsprechend wird in denjenigen Fällen der O.A.V. des früheren U.W. als ersatzpflichtig anerkannt, bei denen sich herausstellt, daß der Unterstützte nur deshalb zwei Jahre lang im Bezirke eines O.A.V. sich aufgehalten hat, ohne die Armenpflege seitens desselben in Anspruch zu nehmen, weil der andere O.A.V. durch heimliche Unterstützungen dem Bedürftigen dies ermöglicht hat in der Absicht, den Verlust des U.W. im eigenen Bezirke herbeizuführen. — Die gewährten Leistungen müssen von dem O.A.V. als solchem gewährt sein: seine Identität mit der Gemeinde und die Gleichartigkeit der Mittel, aus welchen Armenpflege und der übrige Verwaltungsaufwand bestritten werden, sind in diesem Betracht unerheblich. Specialfälle sind da, wo die Gemeinde die sächlichen **Polizeikosten** trägt, die Aufwendungen im sanitären oder im Sicherheitsinteresse, so namentlich die Unterbringung von Personen, welche wegen ansteckender Krankheit isoliert oder, wie namentlich Syphiliskranke, besonderer Behandlung in Krankenanstalten zu unterwerfen sind. (E. III 41, VII 62, XVI 95, dagegen XI 69, XIV 73, XIX 92, wo die betr. Person aus eignem Antriebe die Armenpflege in Anspruch genommen hatte bzw. von der Polizei zur Armenfürsorge überwiesen war.) — Sehr bemerkenswerte Verschiedenheiten bestehen in Ansehung des **Schulunterrichts**, was sowohl mit den untereinander vielfach abweichenden Vorschriften der Landesgesetzgebungen, als auch mit dem Umstonde zusammenhängt, daß vielfach besondere, mit der Einzelgemeinde nicht identische Schulgemeinden bestehen, oder wenigstens neben den allgemeinen Gemeindesteuern noch besondere Schulsteuern erhoben werden. In Preußen soll verfassungsmäßig (V.U. Art. 25) der Unterricht in der öffentlichen Volksschule unentgeltlich erteilt werden, eine Verheißung, die weder bisher erfüllt ist, noch den Charakter des unentgeltlichen Schulunterrichts als Alt der Armenpflege außer Zweifel gestellt hat. So wird dieser Charakter bejaht in mehreren Min.-Reskripten, zuletzt v. 31/5 1864, während das frühere Obertribunal denselben verneinte. Nach Erlaß des G., betr. die Erleichterung der Volksschullasten v. 14/6 1888, ist, wenngleich der Gegenstand dadurch noch nicht

endgiltig geregelt ist, doch anzunehmen, daß in Zukunft der Schulunterricht in keinem Falle mehr als Armenunterstützung zu betrachten ist. Württemberg (Instr. v. 30/5 1873) weist den Schulunterricht zwar auch der Fürsorge der Gemeinden zu, schließt aber ausdrücklich den Erstattungsanspruch aus. Sachsen, welches durch A.O. § 50 die Hälfte des Schulgeldes für bedürftige Kinder der Armenkasse zur Last legte, hat diese Verpflichtung durch G. v. 15/4 1886 beseitigt, so daß auch hier der Schulunterricht nicht mehr als Unterstützung gilt. Für Baden, welches durch GG. betr. den Elementarunterricht v. 6/3 1868 u. 19/2 1874 den A.V. zum Ersatz des Ausfalls von Schulgeld für arme Kinder verpflichtete, ist ein Gesetzentwurf ähnlichen Inhalts, wie das sächsische Gesetz, in Vorbereitung. Wegen Braunschweig und Oldenburg, wo dem Schulunterricht der Charakter als Unterstützung zuerkannt bzw. abgesprochen ist, vgl. E. XVIII 15 und XIX 58. Doch ist besonders hervorzuheben, daß das Bedürfnis der Armenpflege im einzelnen Falle von vornherein feststehen muß und die nachträgliche Absetzung der Schulgelder als „uneinziehbar" ihnen nicht den Charakter von Armenpflegekosten giebt. (E. XV 70, XVII 29.) —

Im übrigen schreibt § 30 Abs. III vor, daß 1) die Höhe der zu erstattenden Kosten sich nach den am Unterstützungsorte über das Maß der öffentlichen Unterstützungen geltenden Grundsätzen richten soll, 2) die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten sowie besondere Gebühren für Hilfeleistung fest remunerierter Armenärzte nicht in Ansatz gebracht werden dürfen. Die Bestimmung zu 2 ist absolut bindend, während die zu 1 auch nur wieder einen ungefähren Maßstab giebt; namentlich wird durch dieselbe den innerhalb der einzelnen A.VV. geltenden statutarischen Vorschriften, Reglements, Armenordnungen u. dgl., welche nach Alter, Familienstand, Personenzahl u.s.w. bestimmte Vergütungssätze aufstellen, keine bindende Kraft gegenüber fremden A.VV. beigelegt und der Beweis der wirklichen Notwendigkeit und Angemessenheit des Aufwandes nicht erübrigt; so E. I 51, VI 65 und andere sehr zahlreiche Entscheidungen, welche einzelne Fälle (wie Obdach, Mietszahlung, Kleidung, Betten, Krankenpflege), insbesondere kostspielige Apparate und ärztliche Operationen u. a. m. zum Gegenstande haben (vgl. z. B. II 6, III 37, VII 39, XI 47, XIV 57, XVIII 56 u. a. m.). Wenn auf alle diese nicht zu erschöpfenden Möglichkeiten hier auch nicht eingegangen werden kann, so verdient wegen ihrer Wichtigkeit doch noch besondere Erwähnung die Unterstützung gegen Arbeitsleistung. Eine solche ist gegenüber arbeitsfähigen Personen der Armenverwaltung nicht bloß um des verpflichteten A.V., sondern auch aus höheren wirtschaftlichen und sittlichen Gesichtspunkten zur Pflicht zu machen; sie darf nicht aufs Geratewohl unterstützen, ohne auch nur den Versuch zu machen, das betreffende Individuum zur Selbstthätigkeit zurückzuführen. (E. XV 49, XVII 77, XIX 75, XX 66.) Dagegen sprechen XI 44, XII 44, XV 51, wo ausgeführt wird, daß trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit große Kinderzahl, Mangel an Erwerbsgelegenheit u. dgl. m. sehr wohl eine Unterstützung notwendig machen könnten und es auf der anderen Seite nicht Sache der Armenverwaltung sein könne, irgend eine Beschäftigung ausfindig zu machen, z. B. für invalide Personen, die etwa noch gewisse leichte Dienste verrichten können. — Unter allgemeinen Verwaltungskosten von Armenanstalten sind diejenigen Aufwendungen zu verstehen, welche durch die Errichtung, Leitung und Unterhaltung der Anstalt ohne Rücksicht auf den einzelnen Anstaltspflegling entstehen, also namentlich Gehälter der Anstaltsvorsteher, Ärzte, Besoldung des unteren Personals, Gebäudeunterhaltung, Grundsteuern, Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals u. dgl., während die Aufwendung für den einzelnen Pflegling an Beköstigung, Kleidung, Arzneimitteln und etwaigen besonderen Aufwendungen durch Zuziehung von Specialärzten, besonderen Krankenwärtern u. s. w. zu dem Sonderaufwand gehören und nach Durchschnittssätzen oder gemäß besonderer Berechnung zur Erstattung beansprucht werden können. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der A.V. eine ihm gehörige Anstalt oder eine fremde benutzte, wenn er selbst auch der letzteren eine höhere Vergütung zu zahlen gehabt hat. (Vgl. E. II 75, III 83, VI 67, VIII 108, X 103, XII 66, XVII 118, XIX 117. 118. 120.) — Der Begriff der festen Remuneration eines Armenarztes macht keine Schwierigkeit; doch ist zu bemerken, daß hierunter nur Ärzte zu begreifen sind, die ein Pauschquantum für alle im Dienste der Armenpflege zu leistende ärztliche Hilfe erhalten, nicht solche, denen eine Vergütung für jeden einzelnen Fall zugesichert ist. (E. XIV 63, XX 140.) — In Ergänzung vorstehender Bestimmung verordnet § 30 Abs. IV: Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Armen- und Krankenhäusern) kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf. Voraussetzung ist also Aufstellung durch den Bundesstaat und öffentliche Bekanntmachung, so daß die reglementarische Aufstellung von Pflegesätzen, wie sie in den meisten Anstalten üblich ist, keinen Tarif im Sinne des Gesetzes darstellt. Dem Tarif sind mangels diesbezüglicher Vereinbarung nur A.VV. unterworfen, welche demselben Bundesstaat angehören. Die Tarife ersetzen die oft mühsame Berechnung und Nachweisung des Aufwandes, ohne einen höheren Ersatzanspruch auszuschließen. (Pauschal-, nicht Maximalsätze!) In solchem, wie auch in dem Falle, daß kein Tarif gilt, gelten die allgemeinen Vorschriften. (E. III 82, XII 70, XVII 121.) — Tarife sind erlassen von Preußen, Sachsen, S.-Weimar, S.-Meiningen, Anhalt, Schw.-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., beide Lippe. In denselben sind feste, zwischen 60—100 ₰ sich bewegende Sätze für gewöhnliche Anstaltspflege aufgestellt, deren Höhe für Preußen je nach der Zugehörigkeit zu den beiden ersten oder den drei unteren Servisklassen (Serviskl.-G. v. 28/5 1887, R.G.Bl. S. 159), in Sachsen dagegen gar nicht verschieden

ist. Extra können die Kosten für Kleidung sowie für besonders motivierte Mehraufwendungen berechnet werden, in Preußen auch die Kosten für Personen unter 14 Jahren, während Sachsen und S.-Weimar auch für diese feste Sätze aufstellen. —

Die *Geltendmachung* des Erstattungsanspruches ist bei Vermeidung des Verlustes *binnen 6 Monaten* nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten A.V. und, falls dieser nicht zu ermitteln ist, bei der eigenen vorgesetzten Behörde anzumelden (§ 34). Die Vorschrift ist gegeben, um einerseits das Verschleppen der Ansprüche zu hindern, andererseits die Ermittelung des Sachverhaltes dem in Anspruch genommenen A.V. zu ermöglichen. Doch bezieht sich der Ausschluß der Rechte nicht auf den gesammten, mit dem betr. Unterstützungsfall verbundenen Aufwand, sondern nur auf den von der Fristversäumnis betroffenen Teil, was namentlich in Ansehung fortdauernder Unterstützung zu beachten ist. Unter *vermeinttich* verpflichtetem A.V. ist nicht ein beliebig herausgegriffener A.V. zu verstehen, so wenig wie die Anmeldung bei der vorgesetzten Behörde schlechterdings genügt. Voraussetzung ist die Gewißheit oder Wahrschrinlichkeit der Verpflichtung eines anderen A.V. bzw. die aus den Umständen sich ergebende Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, bei sorgfältiger Nachforschung den verpflichteten A.V. zu ermitteln. (E. VI 85, VII 121, XIV 107, XVIII 112.) —

3) *Übernahme in eigene Fürsorge.* Die Armengesetzgebung will in ihrem engen Anschluß an die Wirtschaftsgesetzgebung, namentlich an das G. betr. *Freizügigkeit*, in der Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit infolge von Hilfsbedürftigkeit nicht weiter gehen, als jenes Gesetz, sondern dasselbe nur ergänzen. Für den *einen armenrechtlichen Ausweisungsgrund* (die übrigen sind lediglich polizeilicher Natur) aus § 5 F.G. (s. d. Art. *Freizügigkeit*) will es das Koerelat durch Bezeichnung desjenigen Bezirkes schaffen, welcher zur *Übernahme* eines solchermaßen ausgewiesenen Individuums und zur Duldung seines ferneren Aufenthalts verpflichtet sein soll; und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen über die endgiltige Fürsorgepflicht werden als hierzu verpflichtet diejenigen A.VV. erachtet, in welchen das betr. Individuum einen U.W. besitzt. Soweit die Übernahmepflicht vorliegt, ist aber nicht bloß der vorläufig unterstützende A.V. die Ausweisung, sondern der endgiltig verpflichtete A.V. auch die Überführung in eigene Fürsorge zu fordern berechtigt (§§ 31, 32). Doch erfährt diese beiderseitige Berechtigung eine Ausnahme in folgenden Fällen: 1) wenn über das Verbleiben des Bedürftigen gegen Gewährung einer bestimmten Unterstützung seitens des verpflichteten A.V. eine *Vereinbarung* getroffen ist, zu deren Herbeiführung auf Anrufen eines Beteiligten die erstinstanzlichen Behörden vermittelnd einzuschreiten haben (§ 55); 2) wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, — wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit durch eine im Reichskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, — wenn endlich die Wegweisung mit erheblichen Härten oder Nachteilen für den Auszuweisenden verbunden sein würde. In den Fällen zu 2 entscheidet die zur Entscheidung erster Instanz zuständige Behörde des O.A.V. des Aufenthaltsorts über das Verbleiben gegen Festsetzung der von der anderen Seite zu zahlenden Vergütung. Berufung ist hiergegen zulässig (§ 56). — Auch ist in diesem Zusammenhange noch an die Vorschrift des § 6 F.G. zu erinnern, wonach die Ausweisung nicht früher erfolgen darf, als bis die Annahmeerklärung seitens des in Anspruch genommenen A.V. oder wenigstens eine vorläufig vollstreckbare Entscheidung vorliegt. — Im übrigen ist auch hier für die praktische Handhabung zu bemerken, daß der Begriff riner *nicht bloß vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit* (§ 5 F.G.) ebenfalls kein ganz feststehender und die Frage, was unter „besonderen Härten und Nachteilen" zu verstehen ist, keine ganz zweifelsfreie ist. Grundsätzlich sollte die Ausweisung nur da statthaben, wo in der That das betr. Individuum in einem Zustande so völliger Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit sich befindet, daß es ganz gleichgiltig ist, wo sich dasselbe aufhält, und es gerechtfertigt erscheint, dem verpflichteten A.V. es zu überlassen, ob er seiner Pflicht billiger und besser im eigenen oder in fremdem Bezirke genügen kann. — In Ansehung des Begriffs der *dauernden* Bedürftigkeit ist aus der sehr reichhaltigen Rechtsprechung des B. f. d. H. hervorzuheben, daß durchweg das Vorhandensein einer *gegenwärtigen*, durch Mittel der *öffentlichen* Armenpflege zu behebenden Bedürftigkeit vorausgesetzt wird, dagegen die Bedürftigkeit als solche, wenn ihr aus nicht öffentlichen Mitteln gesteuert wird oder wenn das Versiegen der Erwerbsfähigkeit, der privaten Hilfe u.s.w. erst später, wenn auch mit Sicherheit, zu erwarten steht, keinen Ausweisungsgrund bildet. (E. V 96, XIV 37, XVII 107 u. a. m.). Dagegen wird nicht notwendig eine auf Lebenszeit dauernde Bedürftigkeit gefordert; es genügt, daß in absehbarer Zeit sich ein Ende dieses Zustandes nicht erwarten und auch, daß bei kurze Zeit unterbrochener Unterstützung die Notwendigkeit des Wiedereintretens der öffentlichen Armenpflege sich mit Bestimmtheit voraussehen läßt. (E. V 94, VIII 124. 125, IX 116, XIII 107, XVIII 97 u. a. m. [s. wegen der Angehörigen s. ebenfalls zu d.]). Übernahme, bzw. Überführung müssen selbstverständlich ausdrücklich verlangt und zulässig sein. Zur Vermeidung von Schaden für den verpflichteten A.V. erklärt § 32 Abs. III den vorläufig unterstützenden A.V. des Erstattungsanspruches für die Folgezeit bzw. für den betr. Zeitraum verlustig, sofern die Überführung durch seine Schuld unterbleibt oder verzögert wird. Die Kosten der Überführung bzw. des Transportes trägt der übernahmepflichlige Verband (§ 32 Abs. III, § 58). —

4) *Armenrechtliche Familiengemeinschaft.* An und für sich versteht sich der Zusammenhang der Angehörigen und des Familienhauptes, von dem sie abhängen, von selbst; insbesondere sind die Gründe für Erwerb und Verlust des U.W. so unbedingt wirksam, daß z. B.

in dem vorzugsweise häufig praktisch werdenden und vielfach mit großen Härten verbundenen Falle der Wiederverehelichung einer mit Kindern gesegneten Witwe die Kinder sofort den U.W. des Stiefvaters teilen, weil die Ehefrau diesen U.W. durch Verehelichung, die Kinder aber den der Mutter durch Abstammung erwerben. Auch ist es unzweifelhaft, daß Unterstützungen, welche nicht elternlosen Kindern zu teil werden, als Unterstützungen des betr. Elternteiles zu gelten und bei Berechnung der Fristen für Erwerb und Verlust des U.W. seitens des letzteren in Anrechnung zu kommen haben. Gleichwohl hat eine eigentümliche, aus dem Widerspruche zwischen der *rechtlichen* Familieneinheit und der *thatsächlichen* Familientrennung im einzelnen Falle erwachsene Rechtsprechung zu so häufigen Irrtümern Anlaß gegeben, daß das B. f. d. H. eine besondere Zusammenstellung der Grundsätze über die *armenrechtliche Familiengemeinschaft* für geboten erachtet hat, die selbst weder von Irrtümern noch von Härten frei ist (vgl. C.Bl. 1883 S. 83). In letzterer Beziehung bedarf es der Hervorhebung der beiden folgenden, a. a. O. zu III 1 und 3 aufgestellten Grundsätze, während die übrigen den soeben dargelegten unzweifelhaften Anforderungen der Familieneinheit entsprechen. Diese Grundsätze lauten: Zu III 1: Die Unterstützung, welche einem *landarmen Familienhaupte* gewährt wird, bestimmt, so lange sie andauert, den fürsorgepflichtigen L.A.V. für alle Familienmitglieder, wenngleich diese in einem anderen L.A.V. hilfsbedürftig werden. — Zu III 3: Die *Übernahme* der Familienglieder kann nicht ohne die des Familienhauptes verlangt werden, falls auch letzteres sich im Bezirk des vorläufig unterstützenden A.V. befindet. — Der Grundsatz zu III 1 geht unserer durch E. des sächs. Min. (vgl. E. XV 100) und eine neuere E. d. bad. Verw.-Ger.-Hofes v. 15/6 1887 unterstützten Auffassung nach von der rechtsirrtümlichen Annahme aus, daß O.A.V. und L.A.V. eine gleichartige armenrechtliche Verpflichtung haben, während in Wahrheit der O.A.V. verpflichtet ist, weil ein U.W., der L.A.V., weil kein U.W. vorhanden ist. Ersterer soll ohne Rücksicht auf den zufälligen Aufenthalt des Bedürftigen eben deshalb endgiltig verpflichtet sein, weil er mit demselben in einem *rechtlich* erheblichen Verhältnis steht, während der L.A.V. mangels solchen Verhältnisses *subsidiär* und immer nur soweit verpflichtet sein soll, als in seinem Bezirke ein Fall der Hilfsbedürftigkeit *thatsächlich* hervorgetreten ist. Gerechtfertigt mag es daher sein, wenn in den oben erwähnten Fällen, wo derselbe Bedürftigkeitsgrund diskontinuierlich auftritt, der zuerst mit der Unterstützung befaßte L.A.V. auch weiterhin verpflichtet bleibt; ungerechtfertigt ist es dagegen, für mehrere in ihrem thatsächlichen Hervortreten örtlich und zeitlich ganz verschiedene Pflegefälle lediglich aus dem Gesichtspunkte der Familieneinheit denselben L.A.V. für verpflichtet zu erklären und hieran die gesetzlichen Folgen namentlich der Ausweisungsbefugnis, zu knüpfen. Denn diese hat in dem Maße, wie sie der Grundsatz zu III 3 feststellt, für die beteiligten Individuen sehr bedeutende Härten, namentlich, wenn dieselben sowohl arbeitsfähig, wie arbeitslustig sind und an ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte, dessen Erwerbsverhältnisse sie kennen, sehr viel leichter und mit geringerer Inanspruchnahme der Armenpflege sich durchbringen können, als an dem Orte des U.W. oder in dem Bezirk des verpflichteten L.A.V. Gleichwohl muß der in festem Lohn stehende, mit Kindern reich gesegnete Arbeiter dieses Arbeitsverhältnis, muß ein Dienstmädchen, welches Mutter eines unehelichen Kindes ist, u.s.w. deswegen, weil sie für längere Zeit nicht ganz ohne Armenpflegezuschuß für ihre Kinder auskommen können, das Arbeits-, das Dienstverhältnis verlassen und an den ihr zugewiesenen Ort gehen, wo sie schwer oder überhaupt nicht Arbeit finden.

Wir halten daher diese ausdehnende Auslegung des § 5 F.G. in Verbindung mit §§ 31, 32 U.W.G. überall da für ungerechtfertigt, wo es sich um andere, als in ihrer eigenen Person bedürftige Individuen handelt. Jedenfalls sollte im Einklange mit der wohlthätigen Absicht des Gesetzes überall da, wo nicht solche persönlich bedürftige oder arbeitsscheue Individuen in Frage stehen, von der Befugnis der §§ 55, 56 der weitestgehende Gebrauch gemacht werden. — (Vgl. E. X 139, XVI 143, XVIII 98, XX 128, dagegen XIX 168, XX 187 u. a. m.).

5) *Beihilfen an unvermögende O.A.VV.* Während die obenerwähnte Beihilfe an unvermögende A.VV. auf Grund des § 59 eine armenrechtliche Verpflichtung auch in dem Sinne darstellt, daß unter den dortigen Voraussetzungen der betr. Bundesstaat direkt passiv legitimiert ist, bleibt die im Interesse guter Armenpflege und gerechter Lastenverteilung wünschenswerte Anordnung von Beihilfe an O.A.VV. der Landesgesetzgebung überlassen (§ 8); doch wird durch Gewährung derselben in den armenrechtlichen Verpflichtungen nach außen hin nichts geändert, so daß der im übrigen durch U.W. verpflichtete O.A.V. dem dritten A.V. gegenüber allein passiv legitimiert ist. *Beihilfen* sind in direkter und indirekter Weise möglich, *direkt* durch Gewährung barer Zuschüsse, *indirekt* durch *Übernahme* einzelner Armenpfleggefälle oder ganzer Kategorieen der Armenpflege auf eigene Kosten. Beiden Möglichkeiten ist in den Landesgesetzen Rechnung getragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die direkte Beihilfe in allen Staaten *obligatorisch*, die indirekte fast durchweg *fakultativ* ist; auch ist die erstere durchweg den L.A.VV. auferlegt, während die letztere auch anderen Verbänden freigestellt ist. — Die Beihilfe durch *Zuschüsse* wird durchweg an die Voraussetzung des *Unvermögens* geknüpft; doch findet sich nur für Birkenfeld — Art. 9 f — ein Maßstab hierfür angegeben, welcher in derartiger Höhe der Armenpflegekosten besteht, daß diese 30% der Gesamtsteuer sämtlicher zum Armendistrikt gehörenden Gemeinden übersteigen. In den übrigen Gebietsteilen — Preußen § 36, Württ. Art. 26, S.-Weimar § 7, Oldenburg § 2 u. a. m. — ist lediglich die Voraussetzung des aus den Umständen festzustellenden *Unvermögens* gefordert, über deren Vorhandensein die höheren Verwaltungsbehörden (Preußen: Provinzialrat, Württemberg: Min. d. Innern u.s.w.) zu

entscheiden haben, falls der grundsätzlich in das Ermessen des L.A.V. gestellte Betrag der Beihilfe dem O.A.V. nicht genügt oder dieselbe überhaupt abgelehnt wird. Jedenfalls erscheint der Grundsatz, keinen an die Steuersumme, die Einwohnerzahl u.s.w. gebundenen Maßstab von vornherein aufzustellen, durchaus zweckmäßig, weil nur dann den örtlich sehr verschiedenen Bedürfnissen, namentlich der Belastung durch einzelne, sehr kostspielige Pflegefälle, durch Epidemieen, zerstörende Naturereignisse u.s.w. in richtiger und ausreichender Weise genügt werden kann. — Die *Übernahme* in eigene Fürsorge ist in Ansehung der *Gebrechlichenpflege* (Geisteskranke, Blinde, Taubstumme, Sieche, Epileptische) den L.A.VV. durchweg gestattet, in einigen Gebietsteilen (Anhalt § 23 wegen aller genannten Kategorieen, Oldenburg Art. 85 desgl., Birkenfeld Art. 9 Geisteskranke, Unterricht taubstummer und blinder Kinder, Frstt. Lübeck Art. 74 desgl., sofern Anstaltspflege erforderlich ist) vorgeschrieben; auch ist eine derartige Übernahme anderen Verbänden (z. B. den preußischen Kreisen in Ansehung der Anstaltskrankenpflege, den hannov. Amtsnebenanlageverbänden in Ansehung der außerordentlichen Armenlast — Irre, langwierig Kranke, Seuchenkranke) gestattet: doch ist hierzu zu bemerken, daß in diesem Betracht auch das R.G. schon genügenden Spielraum läßt und eine aus O.A.VV. zusammentretende Vereinigung zu allen oder einzelnen Zwecken der Armenpflege (abgesehen von der rechtlichen Einheit des Gesamt-A.V.) zulässig und vielfach in Übung ist. Namentlich sind die sächsischen Bezirksverbände als wertvolle und nachahmenswerte Beispiele hervorzuheben, welche durch Errichtung gemeinschaftlicher Armenarbeitshäuser mit Arbeitszwang, wie solche von einzelnen kleinen Gemeinden nicht herstellbar, dem Betteln und Landstreichen entgegenzuwirken suchen (s. das W. Armenverwalt. z. II 2 a). Die einzelnen L.A.VV. sind in der Übernahme verschieden weit gegangen; zur vollen Übernahme auch nur der Anstaltspflege ist bei den sehr erheblichen Kosten derselben noch kein L.AV. vorgeschritten; doch sind Anstalten für Geisteskranke, Blinde, Taubstumme, Epileptische von fast allen größeren Verbänden errichtet und den O.A.VV. unentgeltlich oder gegen wesentlich ermäßigte Vergütungssätze zur Verfügung gestellt worden. Die Weiterentwicklung in dieser Richtung bis zur *obligatorischen* Übernahme aller derartigen Armenpflegefälle muß sowohl im Interesse besserer Armenpflege wie gerechter Verteilung der Armenlast als das erstrebenswerte Ziel bezeichnet werden.

6) *Die Ortsarmenverbände als Organe der Landarmenverbände.* Die Natur der Armenpflege erfordert überwiegend eine Art örtlicher Hilfeleistung und Aufsicht, welche der größere Verband in der Regel seines Umfanges und seiner an der Centralstelle befindlichen Verwaltung wegen nicht leisten kann; er ist daher mit Ausnahme der Anstalts- und etwaiger direkter Unterbringung in Familienpflege auf Mitwirkung der O.A.VV. angewiesen. Das U.W.G. überläßt auch hier die nähere Feststellung den Landesgesetzen (§ 8), welche durchweg die L.A.VV. für befugt erklärten, die ihrer Fürsorge anheimgefallenen Personen *demjenigen* O.A.V. gegen Entschädigung zu überweisen, welcher zur *vorläufigen* Unterstützung verpflichtet ist; doch sind umgekehrt auch die L.A.VV. verpflichtet, in ihren Anstalten, soweit es der Raum gestattet, Ortsarme gegen Entschädigung aufzunehmen. So gestehen Preußen § 34, Württ. Art. 22 u. a. m., Sachsen § 2, Anhalt § 30, Schw.-Sondershausen § 5 dem L.A.V. eine derartige Befugnis jedem in ihrem Bezirk gelegenen O.A.V. gegenüber zu, was insofern sehr viel zweckmäßiger ist, als der Zufall, wo die erste vorläufige Unterstützung nötig wurde, nicht wohl für die endgiltige Unterbringung entscheidend sein sollte. Baden § 16 gestattet ebenfalls die Überweisung an eine Gemeinde des L.A.V. mit Rücksicht auf den letzten U.W. oder den Aufenthalt des Bedürftigen. Daß durch solche Überweisung der Erwerb des U.W. nicht begonnen werden kann, versteht sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst. — In Ansehung der armenrechtlichen Verpflichtung liegt der Schwerpunkt der diesbezüglichen Bestimmungen darin, daß § 5 F.G. dem betr. O.A.V. gegenüber außer Anwendung tritt und die Ausweisung des Bedürftigen (für die übrigens praktisch dann auch geringer Reiz bestehen wird) nicht zulässig ist.

C. Das Armenstreitverfahren.

§ 7. Aus dem Gegensatz zwischen vorläufiger und endgiltiger Fürsorgepflicht ergiebt sich von selbst die Möglichkeit von *Ansprüchen* der A.VV. gegeneinander auf *Erstattung* bzw. *Übernahme*. Dieselben selbständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung berufenen Behörden zu verfolgen, ist jeder A.V. berechtigt (§ 36). Zuständigkeit, Verfahren und Instanzenzug sind nur in Ansehung einiger allgemeiner Grundsätze (§§ 41—43, 53—58) sowie in Ansehung der letzten Instanz in den interterritorialen Fällen reichsgesetzlich geregelt (§§ 42—52); im übrigen ist die Festsetzung der näheren Maßgaben, bzw. die Anordnung des ganzen Verfahrens in nicht interterritorialen Fällen Sache der Landesgesetzgebung (§§ 37—40).

a) *Gegenstand des Verfahrens.* Lediglich die aus dem U.W.G. in Ansehung der Erstattungs- und Übernahmepflicht zu begründenden Ansprüche können im Armenstreitverfahren verfolgt werden, wie auch nur A.VV., welche in Gemäßheit des U.W.G. gebildet sind, als Parteien auftreten können. Ausgeschlossen sind demnach nicht nur Ansprüche, welche von A.VV. gegen Privatpersonen auf Erfüllung ihrer Unterhaltungspflicht gerichtet, sowie umgekehrt von Privatpersonen gegen A.VV. erhoben werden, sondern auch Ansprüche der A.VV. untereinander, wenn der Klagegrund nicht dem öffentlichen A., sondern dem Privatrecht angehört; (z. B. Vereinbarungen über Fortgewährung der Unterstützung nach eingetretenem Verlust des U.W.; Anerbieten eines die Tarifsätze übersteigenden Pflegegeldes; Auseinandersetzung über die Armenlast in verschiedenen Bezirken ohne gleichzeitige organische, staatlich anerkannte Umbildung des A.V. u. a. m. (E. VIII 25, XII 114, XVI 158). Selbstverständlich ist die Erörterung privatrechtlicher Fragen, von deren Beantwortung die zutreffende Entscheidung abhängig ist, zulässig (E. XII 135, XVIII 120). — Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen A.VV. Gegenstand des Streites

ist, bewendet es endgiltig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz (§ 41).

b) Entscheidende Behörden. Die Entscheidung in erster Instanz ist durch die Landesgesetze Behörden übertragen, welche nach den allgemeinen Grundsätzen über Verwaltungsgerichtsbarkeit für alle Verwaltungsstreitsachen zuständig sind, oder besonderen Spruchbehörden für Armenangelegenheiten; ersteres ist in allen größeren Bundesstaaten der Fall. (Vgl. die betr. Worte.) Für die folgenden Instanzen bestehen dagegen insofern Verschiedenheiten, als es sich um Streitsachen zwischen A.V.V. derselben oder verschiedener Bundesstaaten handelt; nur die letzteren sind einer Reichsbehörde, dem B. f. d. H., unbedingt als letzter Instanz unterworfen, während in den Fällen der ersten Art entweder eine höchste landesgesetzliche Instanz oder, falls der betr. Bundesstaat von der Befugnis des § 52 Gebrauch gemacht hat, ebenfalls das B. f. d. H. entscheidet. Von den meisten Staaten sind überhaupt nur 2 Instanzen zugelassen; in einigen kommen, namentlich für die interterritorialen Fälle, 3 Instanzen vor. Das Nähere ergiebt die beiliegende Zuständigkeitstabelle. — Das B. f. d. H. (§§ 42—52) ist eine ständige, aus

Zuständigkeit in Armenstreitsachen.

Staaten.	a) Wenn die beteiligten Armenverbände demselben Bundesstaat angehören. Erste Instanz.	Zweite Instanz	Letzte Instanz	b) Wenn die beteiligten Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten angehören. Erste Instanz.	Zweite Instanz	Letzte Instanz	Auf Grund welcher Gesetze.
1. Preußen a) Provinzen ohne Posen.	Die bei den Regierungen gebildeten Bezirksausschüsse, in welchen der in Anspruch genommene A.V. seinen Sitz hat, oder wenn dieser den Sitz außerhalb seines räumlichen Bezirks hat, derjenige L.A.V., welchem dieser Bezirk angehört.		B.A. f. d. H.	wie nebenstehend			§§ 57, 158 L.V.G. § 39. Zust.-G.
b) Prov. Posen	Die Deput. für das Heimatwesen, welche bei den Regierungen zu Posen u. Bromberg gebildet sind.					Bun-	§§ 40—56 preuß. Ausf.-G. für ganz Preußen: § 57 Ausf.-G.
2) Sachsen	a) Die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, wenn A.VV. beteiligt sind, welche ders. Amtshauptmannschaft angehören. b) Die Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreisausschusses, wenn A.VV. and Bezirken verschiedener Amtshauptmannschaften oder Städte beteiligt sind, in welchen die rev. St.O. gilt. c) Die Kreish. Leipzig bzw. Dresden, insofern der Staat als L.A.V. beteiligt ist und die auf seine Verpflichtung bezüglichen Entschließungen von den Kr.H. Dresden bzw. Leipzig, Zwickau, Bautzen gefaßt waren.		Ministerium des Innern	entsprechend wie zu a I Amts- bzw. Kreishauptmannschaft, je nachdem gegen eine Stadt mit rev. St.O., gegen eine andere Gemeinde oder den Staat als L.A.V. Ansprüche erhoben werden.	Ministerium des Innern	des- amt für	G., betr. Verf. in Administr.-Justizsachen v. 30/1 1835; G. betr. Verminderung d. Instanzen v. 5/1 1870; G. betr. Behördenorganisation v. 20/4 1873 §§ 5. 11. 22. 27.
3) Württemberg	Die Kreisregierungen		Der Verw.-Gerichtshof	Der Verw.-Gerichtshof		das	G., betr. Verwalt.-Rechtspflege v. 16/12 1876 Art. 10. 11.
4) Baden	a) Die Bezirksräte b) In den Fällen § 33 G.U.W. Der Verw.-Gerichtshof.		Der Verw.-Gerichtshof	wie zu a 1	Der Verw.-Ger.-Hof.	Hei-	Ausf.-G., betr. Verwalt.-Rechtspflege v. 14/6 1884 § 2.
5) Hessen	Die Provinzialausschüsse		B.A. f. d. H.	wie nebenstehend		mat-	Ausf.-G. Art. 9, 10. G., betr. innere Verwalt. v. 12/6 1874 Art. 98.
6) M.-Schwerin	a) Großh. Kommission f. d. Heimatwesen b) Die Domanialämter an Stelle der K. f. d. H. nach freier Wahl des klagenden A.V., sofern derselbe ein inländischer ist u. das betr. Dom.-Amt nicht den klagenden A.V. zu vertreten hat.		Staatsministerium	Großh. Komm. f. d. H.		we-	Ausf.-V. §§ 8. 9. 10.
7) S.-Weimar	Die Bezirksausschüsse		B.A. f. d. H.	wie nebenstehend		sen	Ausf.-G. §§ 9. 10
8) M.-Strelitz	Großh. Kommission f. d. Heimatwesen		Landesregierung	wie zu a 1			Ausf.-V. v. 31/10 1874.
9) Oldenburg a) Großherzt. b) F. Birkenf. c) F. Lübeck	Großh. Kommission f. d. Heimatwesen Regierung } sofern es sich um Regierung } Ansprüche an einen O.A.V. handelt; sofern die Regierung als Vertreter des L.A.V. beteiligt ist, ist die Großh. K. für das H. zuständig.		B.A. f. d. H.	wie nebenstehend			G., betr. d. Verf. u.s.w. v. 28/1 1882 Art. 1. 17.

Staaten.	a) Wenn die beteiligten Armenverbände demselben Bundesstaat angehören. Erste Instanz.	Zweite Instanz	Letzte Instanz.	b) Wenn die beteiligten Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten angehören. Erste Instanz.	Zweite Instanz	Letzte Instanz	Auf Grund welcher Gesetze.
10) Braunschweig	Deput. f. Heimatsachen			wie nebenstehend		Bundesamt für das Heimatwesen	Ausf.-G. §§ 12. 27.
11) S.-Meiningen	a) Kreisvorstand, wenn ein O.A.V. b) Staatsmin., Abt. d. Innern, wenn ein L.A.V. in Anspruch genommen wird.	a) Staatsmin., Abt d. Innern	Staatsministerium	wie zu a 1	a) St.M. Abt d. J. b. . . .		Ausf.-G. Art. 14. 27.
12) S.-Altenburg	Kreishauptmannschaft		B.A. f. d. H.	wie nebenstehend			A. V. §§ 8. 11.
13) S.-Koburg-Gotha	Deput. f. d. Heimatwesen für jedes Herzogtum besonders		B.A. f. d. H.				A.G. §§ 15. 32.
14) Anhalt	Deput. f. d. Heimatwesen		B.A. f. d. H.				A.G. §§ 31. 46.
15) Schw.-Sondershausen	Deput. f. d. Heimatwesen		B.A. f. d. H.				G. v. 28/10 1872 §§ 1. 5.
16) Schw.-Rudolstadt	Deput. f. d. Heimatwesen		B.A. f. d. H.				A.G. §§ 3. 46.
17) Waldeck	Kommiss. f. d. Heimatwesen		B.A. f. d. H.				A.G. §§ 10, 21.
18) Reuß ä. L.	Das Landratsamt		Landesregierung	D. Landratsamt	Landesregierung		G. v. 25/1 1871.
19) Reuß j. L.	Deput. f. d. Heimatwesen		B.A. f. d. H.	wie nebenstehend			G. v. 5/7 1879.
20) Sch.-Lippe	Deput. f. d. Heimatwesen		Regierung	wie zu a 1			A.G. §§ 17. 30.
21) Lippe	Deput. f. d. Heimatwesen		B.A. f. d. H.	wie nebenstehend			A.G. §§ 25. 43.
22) Lübeck	Senatskomm. f. Angelegenheiten der A.V.		B.A. f. d. H.				A.V. § 3.
23) Bremen	Senatskomm. f. Angelegenheiten der A.V.		B.A. f. d. H.				A.V. § 3 G. v. 18/11 1877.
24) Hamburg	Kommiss. f. d. Angelegenheiten der A.V.		Senat	wie zu a 1			A.V. §§ 4. 5.

mindestens 4 Mitgliedern und 1 Vorsitzenden bestehende Behörde mit dem Sitz in Berlin, dessen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt werden und deren Vorsitzender und mindestens die Hälfte der Mitglieder zum höheren Richteramt qualifiziert sein müssen. Die **Berufung** muß binnen 14tägiger Präklusivfrist von der Behändigung der Vorentscheidung an gerechnet bei dem B. f. d. H. **schriftlich** angemeldet werden. Die **Entscheidung**, bei welcher mindestens 3 Mitglieder — 1 mit richterlicher Qualifikation — mitzuwirken haben, erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Anhörung der Parteien, nötigenfalls nach vorgängigem Beweisverfahren. Das Erkenntnis wird **schriftlich** mit Gründen durch Vermittelung der Vorinstanz den Parteien zugestellt. Weitere Rechtsmittel sind gegen dasselbe nicht zulässig; selbst die **Restitution** wegen Auffindung neuer Beweismittel ist ausgeschlossen. (Vgl. E. XIV 123.) — Das Nähere über die Ordnung des **Geschäftsganges** ist in dem Regulativ v. 6/1 1873 festgesetzt (E.Bl. 1873 S. 4 ff.). — Wegen der Entscheidungen, die bisher in 20 Bdn. (Berlin, Vahlen), in amtl. Auftrag von Wohlers bearbeitet, herausgegeben sind, vgl. oben Vorbem. zu II. —

c) **Ordnung des Verfahrens.** Wo das A.-Streit-V. einen der Gegenstände der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet, sind die Bestimmungen über die geschäftliche und prozessuale Behandlung aller Verw.-Streitsachen maßgebend. Wo dies nicht der Fall, ist in den betr. Ausf.-GG. das Verfahren geordnet, welches durchweg ein summarisches, auf Anhörung beider Teile gegründetes ist und dessen Ergebnis der freien Würdigung unterliegt. Von reichsgesetzlichen Bestimmungen ist hervorzuheben, daß jeder **vorläufig** unterstützende O.A.V. zur vollständigen **Vernehmung** des Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse und zur **Anmeldung** seines Anspruchs (s. oben zu b 2) verpflichtet ist; Nichtantwort seitens des in Anspruch genommenen A.V. binnen 14 Tagen gilt der Ablehnung gleich (§§ 34, 35). Diese Bestimmungen sind mit Ausnahme der Anmeldepflicht nur instruktionell; doch kann die unterlassene oder die ungenügende Vernehmung sehr leicht die materielle Folge haben, daß der nicht genügend bewiesene Anspruch verloren geht. Durch § 39 ist den Spruchbehörden die Befugnis gewährt, den Beweis in vollem Umfange auch durch Untersuchungen an Ort und Stelle und eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erheben; für die **Entscheidung** ist vorgeschrieben, daß dieselbe durch **schriftlichen**, mit Gründen versehenen Bescheid erfolgen muß, in welchem eine etwaige Verpflichtung zur Übernahme ausdrücklich auszusprechen ist (§ 40). — Eine Besonderheit bildet das in einigen Staaten angeordnete **Sühneverfahren.** 1) **Preußen:** In Streitigkeiten, bei welchen zwei preußische O.A.VV. beteiligt sind, muß auf Anrufen **beider** Teile eine **schiedsrichterliche Entscheidung** ergehen und auf Anrufen **eines** Teils ein **Sühneversuch** unternommen werden (A.G. § 60). Berufen hierzu ist der **Kreisausschuß** (an Stelle der früheren Kommission); im Falle des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet er **endgiltig** mit Ausschluß jeder Berufung; zum Versuch der Sühne ist er auch ohne Antrag in jeder Lage des Verfahrens befugt (§§ 61, 62). — 2) **Braunschweig:** Die Dep. f. Heimatsachen bezw. ihr Vorsitzender soll in jeder Lage des Verfahrens auch ohne Antrag nach Befinden der Umstände die **gütliche Ausgleichung** des Streits versuchen (A.G. § 18). — 3) **S.-Koburg-**

Gotha: Bei Streitigkeiten zwischen O.A.VV. desselben Herzogtums (Koburg-Gotha) mit Ausnahme der Städte Koburg, Rodach, Neustadt. Königsberg, Gotha, Ohrdruf, Waltershausen, muß ein Sühneversuch vorhergehen, welchen die landrätliche Behörde des Bezirks, welchem der in Anspruch genommene O.A.V. angehört, vorzunehmen hat. — Die erfolgte Einigung ist urkundlich festzustellen und vollstreckbar. Über den Fehlschlag des Sühneversuchs ist eine Bescheinigung zu erteilen und der Klage z. B. der Zurückweisung a limine beizufügen (A.G. § 35). — 4) Anhalt: wie Preußen; als schiedsrichterliche Behörde fungiert der Kreisausschuß (A.G. § 49). — 5) Beide Schwarzburg: wie S.-Kob.-Gotha; Behörden sind der Landrat bzw. das Landratsamt (G. v. 28/10 1872 § 8 und G. v. 23/6 1871 § 19). — 6) Reuß ä. L.: Das Landratsamt kann bei Streitsachen inländischer A.VV. die Parteien zu einem Vorbescheide laden, in welchem die strittigen Punkte behufs Vergleichsstellung erörtert werden (G. v. 1/7 1878 § 16 Abs. IV). — 7) Sch.-Lippe: wie Preußen; die Kommission besteht aus einem vom Fürsten ernannten Vorsitzenden und zwei aus den Gemeindevertretungen gewählten Mitgliedern (G. §§ 48—50).

d) Kosten, Stempel und Gebühren. Das Verfahren ist durchweg von Stempel und zum Teil auch von gerichtlichen Kosten frei; wo, wie in Preußen (§ 106 d. G. v. 30/7 1888), Württemberg (G. v. 16/12 1876 Art. 40, 41 u. a.) letztere erhoben werden, kommt ein Pauschquantum zum Ansatz, welches einen gewissen Höchstbetrag für jede Instanz nicht überschreiten darf. Die Erstattung der außergerichtlichen Kosten (des Sachwalters) und anderer Auslagen liegt nach allen Landesgesetzen der besiegten Partei ob, wobei die reichsgesetzliche Vorschrift (§ 59) wegen Erstattung durch den betr. Bundesstaat oder dessen Organe bei nachgewiesenem Unvermögen des betr. A.V. zu beachten ist. —

e) Vollstreckung. Dieselbe findet auf Grund eines Anerkenntnisses und einer endgiltigen Entscheidung statt; doch ist auch die erstinstanzliche Entscheidung sofort vollstreckbar, falls nicht noch das Verfahren betr. den Versuch einer Einigung schwebt (§§ 53, 57). Die V. liegt der in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten A.V. ob und ist von dieser nach den allgemeinen Grundsätzen betr. das Verwaltungszwangsverfahren durchzuführen; auch entscheidet sie endgiltig im Falle der Ausweisung über die etwaige Notwendigkeit und die Art eines Transports (§ 58).

II. Bayern.

§ 8. a) Im allgemeinen. Das bayer. A. beruht auf dem G. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 16/4 1868 und dem G. üb. d. öffentl. Armen- u. Krankenpflege v. 29/4 1869, ergänzt durch die Novellen v. 23/2 1872 und 3/2 1888. In dem ersten finden sich die Vorschriften über die armenrechtliche Zugehörigkeit (Heimat), in letzterem die über die Organe der Armenpflege sowie über den Inhalt der armenrechtlichen Verpflichtung. Im Gegensatz zu dem Princip des U.W. wird die bayer. Gesetzgebung durch das Princip der Heimat beherrscht, welcher jedes Individuum nach bestimmten Maßgaben zugehören bzw. zugewiesen werden muß und deren Verlust nur durch Erwerb einer anderen Heimat eintreten kann. Doch ist die Absicht, in der Heimat eine Gesamtheit persönlicher, jedes Individuum mit einer Gemeinde verbindender Beziehungen zu schaffen und nun unter anderem auch an sie den Unterstützungsanspruch anzuschließen, durch die neuere Entwicklung des Reichsgedankens, namentlich die durch das Reichsindigenat und das F.G. gewährleistete Aufenthaltsfreiheit erheblich durchkreuzt und der Inhalt der Heimat im wesentlichen auf das zurückgeführt, was im übrigen Reichsgebiet der U.W. ist; sie ist m. a. W. ein Merkmal, nach welchem sich die öffentlich-rechtl. Verpflichtung der Heimat zur Armenfürsorge gegenüber dem Staate im einzelnen Falle bemißt, ohne daß dem Heimatberechtigten selbst ein klagbarer Anspruch gegen die Heimatgemeinde zuerkannt wird. Auch im übrigen sind die Verschiedenheiten des reichsrechtlichen und des bayer. Systems geringere, als im allgemeinen angenommen zu werden pflegt. Fast genau übereinstimmend sind die Vorschriften über die vorläufige Fürsorge, über Art und Maß der Unterstützung, über Erstattungsansprüche und Armenstreitverfahren. Die diesbezüglichen, im Vorstehenden dargestellten Grundsätze finden daher auch auf Bayern Anwendung. Mit dieser Maßgabe kann die Darstellung eine wesentlich kürzere sein und auf das zu I Gesagte zum großen Teil verwiesen werden.

b) Im einzelnen. 1) Die Organe der Armenpflege sind die politischen Gemeinden, welche in Bezug auf die Armenpflege Heimatgemeinden heißen und nach außen hin aktiv wie passiv allein legitimiert sind. Eine armenrechtliche Vereinigung mehrerer Heimatgemeinden entsprechend dem U.W.G. ist nicht zulässig, wohl aber eine Verbindung zu einzelnen Veranstaltungen (A.G. Art. 17). Die Mittel der Armenpflege sind zunächst etwaigen besonderen Einkünften (Stiftungsarmenvermögen, Lustbarkeitsabgaben) zu entnehmen, mangels derselben durch Umlagen aufzubringen. Die Armenkasse wird von dem Gemeindehaushalt getrennt verwaltet (Art. 18, 19 u. Min.-Entschl. v. 14/5 1870). In den Fällen der zugewiesenen Heimat ist der Staat Träger der Armenlast; außerdem sind die Distrikte und Kreise nach gewissen Grundsätzen (s. unten zu 3) an den Ausgaben der Armenpflege beteiligt, ohne nach außen hin als Träger der Armenlast zu erscheinen.

2) Rechtsgrund der armenrechtlichen Verpflichtung. a) Die vorläufige Fürsorgepflicht. Dieselbe liegt nach denselben Grundsätzen, wie im übrigen Reichsgebiet, der Heimatgemeinde zunächst ohne jede Rücksicht auf die armenrechtliche Zugehörigkeit ob, jedoch gleichfalls mit Vorbehalt des Ersatzanspruches an die endgiltig verpflichtete Heimat (A.G. Art. 12, 13). Die Erstattung ist von rechtzeitiger Anmeldung (3 bzw. 5 Tage nach gewährter Unterstützung) abhängig gemacht (Art. 31).

b) Die endgiltige Fürsorgepflicht. Endgiltig verpflichtet ist diejenige Gemeinde, in welcher ein Individuum die Heimat besitzt. Allgemeine

Voraussetzung des Besitzes ist die bayer. Staatsangehörigkeit, so daß an und für sich zureichende Erwerbsgründe erst nach Erlangung derselben wirksam werden. Die Heimat wird erworben 1) durch *Geburt* in derjenigen Gem., in welcher der betr. Elternteil (Vater, Adoptivvater, unehel. Mutter) heimatberechtigt ist oder war; 2) durch *Eheschließung* für die Ehefrau in der Heimatgemeinde des Ehemanns: 3) durch *Anstellung* (definitive) im Staats-Gemeinde-Kirchendienst am Orte der Anstellung; 4) durch Erwerb des *Bürgerrechts*; 5) durch *Verleihung*, auf welche jeder bayer. Staatsangehörige Anspruch hat, wenn er sich 5 bezw. 10 Jahre unterstützungsfrei in einer Gemeinde aufgehalten und in ersterem Falle auch regelmäßig direkte Steuern gezahlt hat. Ausgenommen sind unselbständige Dienstboten, Gewerdegehilfen und Dienstboten, sowie entmündigte Personen. Außerdem kann die Verleihung, die im übrigen nicht versagt werden darf, von Zahlung einer näher bestimmten (H.G. Art. 11) Heimatgebühr abhängig gemacht werden. Nur Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrik- und Lohnarbeiter, welche sich 10 Jahre in der Gem. selbständig ernährt hoben und gerichtlich nicht bestraft sind, sind hiervon frei. — Nichtbayern können einen solchen Anspruch gleichfalls erwerben: seine Wirksamkeit ist jedoch von dem Erwerb der bayer. Staatsangehörigkeit abhängig. — Die Verleihung kann seitens der Gemeinde auch freiwillig und nach Übereinkommen mit dem betr. Individuum erfolgen; 6) *kraft Gesetzes* für heimatlose Personen unter den Voraussetzungen zu 5, jedoch ohne die der Zahlung einer Gebühr (Art. 2 der Nov. v. 23/2 1872), wonach die aus anderen Bundesstaaten zugezogenen Deutschen günstiger gestellt sind, als diejenigen, die in einer bayer. Gem. bereits Heimatrecht besitzen. 7) durch *Zuweisung* ganz allgemein für heimatlose Personen, wie Findelkinder, Personen, deren Heimat nicht zu ermitteln ist, Deutsche, welche in den bayer. Staatsverband aufgenommen sind bezw. die bayer. Staatsangehörigkeit als Beamte und öffentl. Diener erworben haben; die Zuweisung erfolgt durch die vorgesetzte Behörde an eine Gemeinde des Bezirks, in welchem das Kind gefunden, die Person betreten worden oder in den letzten 5 Jahren 6 Monate lang aufhaltsam gewesen ist, endlich wo sie sich niedergelassen hot bezw. angestellt worden ist. Vorstehende Bestimmungen sind analog für Nichtbayern anzuwenden, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist. — *Specialbestimmungen für die bayer. Pfalz*: Infolge des eigentümlichen, unter französ. Herrschaft geschaffenen, sehr freien Rechtszustondes ist für die Pfalz der von dem Aufenthalt abhängig gemachte Erwerbsgrund (zu 5) durch den Erwerb *kraft Gesetzes* ersetzt. Jeder selbständige Pfälzer, der sich in einer pfälz. Gemeinde niederläßt, erwirbt innerholb derselben die Heimat, sofern er eine diesbezügliche Erklärung bei der Gem.-Behörde abgiebt und die etwa ortsübliche Heimatgebühr entrichtet. Falls er binnen Jahresfrist öffentliche Unterstützung nachsucht oder erhält, kann die Wiederaufhebung der Heimat deschlossen werden (Art. 29). Auf Nichtpfälzer findet diese Bestimmung keine Anwendung; auch ist ein Pfälzer, welcher in den Landesteilen r. d. Rh. die Heimat erwerben will, den dort geltenden Vorschriften unterworfen. —

Der *Verlust* der Heimat tritt nur ein a) durch Erwerb einer andern Heimat, b) durch Verlust der bayer. Staatsangeh., c) in den Fällen der Zuweisung einer vorläufigen Heimat auch noch durch Feststellung der wirklichen Heimat.

c) *Verpflichtung auf Grund von Sonderbestimmungen.* α) Die *Staatskasse* ist (aus ganz ähnlichen Beweggründen, wie die L. A.VB. beim Mangel eines U.W.) mangels einer *wirklichen* Heimat zum Ersatz für Unterstützungen verpflichtet, welche Personen gewährt worden, die einer *vorläufigen* Heimat zugewiesen waren (A.G. Art. 13—15, H.G. Art. 18. Dazu Vollzugs-Instr. v. 6/8 1870, 29/5 1872, 13/5 1880, 19/11 1880). — β) Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimat in Dienst oder Arbeit stehen, wegen *Erkrankung* der Hilfe bedürfen, so ist solche von derjenigen Gemeinde zu gewähren, in der sie z. Z. der Erkronkung in Dienst oder Arbeit stehen, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen. Dauert die Hilfe länger als 30 Tage, so kann Ersatz für die Mehrdauer und Übernahme gefordert werden. Für Geisteskranke und Schwangere trägt die Heimatsgemeinde die Kosten von Beginn an (Art. 11). — Als Äquivalent dieser Verpflichtung ist den Gemeinden die Heranziehung dieser Personenklassen zur *Gemeinde-kranken-Versicherung* (wöchentl. Beitrag von höchstens 15 ₰) gestattet; sofern versicherte Personen erkranken, ist ihnen die nötige Hilfe auf die Dauer von 90 Tagen zu gewähren; dieselbe ist nicht zu erstatten und gilt überhaupt nicht als öffentl. Armenunterstützung (Art. 20). Durch die R.GG. detr. Kranken-Versicherung und das dazu ergangene bayer. Ausf.-G. v. 28/2 1884 ist diese Bestimmung nicht aufgehoben: nur fällt ihre Anwendung denjenigen Personenklassen gegenüber fort, welche ouf Grund des R.G. versicherungspflichtig sind. — γ) Die *Aufenthaltsgemeinde* kann in Fällen von Krankenhilfe od. Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes an fremde Personen, welche während ihres letzten Aufenthalts Gemeindeumlagen entrichtet haben, *Ersatz* nur fordern, wenn und soweit die Hilfe uber 14 Tage fortgesetzt worden ist (Art. 13). — δ) *Beamte*, Offiziere u. dgl., wenn sie den Pensionsanspruch durch Verzicht oder zur Strafe verloren haben, sowie deren Frauen, Kinder sind aus derjenigen *Kasse* (*juristische Person*: Staat, Gemeinde, Stiftung u.s.w.) zu unterstützen, aus welcher sie unter anderen Umständen eine Pension zu deziehen gehabt hätten (H.G. Art. 13).

3) *Inhalt der armenrechtl. Verpflichtung.* In Bezug auf *Art* und *Moß* der Unterstützung entspricht sowohl der Wortlaut der betr. Gesetzesvorschriften (A G. Art. 11. 28—30) wie auch die Auslegung derselben durch Verw.-Praxis u. Rechtsprechung durchaus dem Zustande im übrigen Reichsgebiet. Insbesondere umfaßt auch die Verpflichtung zur Unterstützung diejenige zur Duldung des Aufenthalts dzw. zur Übernahme in eigne Fürsorge mit der Maßgabe, daß im Falle des § 5 F.G. (dauernde Bedürftigkeit) Nichtbayern den

Staatsverträgen gemäß von den Bundesstaaten zu übernehmen sind; auch darf niemand durch die Polizeibehörde ausgewiesen werden, ehe seine Heimat ausgemittelt, ihm eine vorläufige Heimat angewiesen ist, bzw. der betr. Bundesstaat sich zur Übernahme bereit erklärt hat. — Die Erstattungspflicht erstreckt sich auf die notwendigen Kosten (Art. 13). Ganz neuerdings ist vorgeschrieben, daß für Verpflegung in Gemeinde- oder Distriktskrankenhäusern nur die durch Tarif festgestellten Sätze angerechnet werden dürfen (Nov. v. 3/2 1888 Art. 4). Auch hier gelten ähnliche Grundsätze, wie nach § 30 U.W.G., so daß in der Regel die allgem. Verw.-Kosten nicht einzubegreifen sind (Min.-Entschl. v. 17/2 1888). Die Tarife sind behördlich zu genehmigen. Gegenüber der Staatskasse, welche zur Erstattung in den Fällen der Unterstützung durch die vorläufige Heimat verpflichtet ist, ist die Geltendmachung des Anspruches regelmäßig von dem Nachweis der erfolglosen Geltendmachung gegenüber der ausländischen Behörde abhängig gemacht; doch genügt unter Umständen die Darlegung, daß die Geltendmachung von vornherein aussichtslos erscheint (Min.-Entschl. v. 29/6 1868, 6/8 1870, 29/5 1872 u. a.). — Die Distrikts-Armenpflege umfaßt die Unterstützung überbürdeter Gemeinden, die Unterhaltung der bestehenden Anstalten, die Ansammlung eines Distriktsarmenfonds, die Errichtung von Armenbeschäftigungs- und Krankenanstalten sowie andere Wohlfahrtsveranstaltungen: die drei erstgenannten Leistungen sind obligatorisch. Die Kreisarmenpflege ist in ähnlicher Weise den Distrikten übergeordnet (Art. 38—41). Der Begriff der Überbürdung ist neuerdings dahin festgestellt, daß durch die Höhe der Umlagen, welche zur Deckung des Gemeindezuschusses zur Armenpflege notwendig sind, der Nahrungsstand eines erheblichen Teils der Umlagepflichtigen gefährdet wird (Nov. v. 3/2 1888 Art. 5; dazu Min.-Entschl. v. 17/2 1888). Die Hälfte des von den Distrikten aus Anlaß solcher Überbürdung zu machenden Aufwandes ist denselben von den Kreisen zu ersetzen. Gegen den ablehnenden Bescheid der Distrikte steht der Gemeinde Beschwerde an die Kreisregierung zu (a. a. O.). —

4) Das Armenstreitverfahren. Zur Entscheidung von armenrechtlichen Streitigkeiten ist in I. Instanz diejenige Distrikts-Verw.-Behörde berufen, welcher die beklagte bzw. die klagende Gemeinde angehört; letzteres, wenn der Anspruch gegen eine andere juristische oder physische Person, als eine Gemeinde, gerichtet wird. In II. Inst. ist die Kreisregierung, K. d. Innern, in III. der Verw.-Ger.-Hof zuständig (Art. 43).

III. Elsaß-Lothringen.

§ 9. a) Örtliche Armenpflege. Auf der Grundlage des fortbestehenden französ. Systems ist in E.-L. die örtliche Armenpflege nur eine fakultative. Sie wird ausgeübt durch die Hospitäler und in Ergänzung der Hospitalpflege, in Ansehung namentlich der offenen Pflege durch die Wohltätigkeitsbureaus (bur. de bienfaisance) sowie vereinzelt durch direkte Gemeindearmenpflege, wofür entsprechende Beträge in den Gemeindehaushalt eingestellt werden. Die Unterstützung findet in letzterem Falle nach Maßgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel in der Gemeinde des Aufenthaltes statt, ohne daß der unterstützenden Anstalt oder Gemeinde ein Erstattungsanspruch an diejenige Gemeinde erwächst, welcher der Unterstützte im übrigen angehört. Dagegen bildet für die Zulassung zur Hospitalpflege in der Regel ein längerer (durch Reglements festgesetzter, meist fünfjähriger) Aufenthalt in der betr. Gemeinde die Voraussetzung, während die Wohltätigkeits-Bureaus auf Grund des G. v. 24 vend 11 (15/10 1793) einen einjährigen Aufenthalt als Voraussetzung der Zulassung zur Unterstützung fordern; doch wird, namentlich in dringenden Fällen, von diesem Erfordernis auch abgesehen. Wie die Thatsache, daß von 1699 Gemeinden noch nicht die Hälfte Veranstaltungen der Armenpflege besitzt, schließen läßt, ist die örtliche Armenpflege eine sehr ungleichmäßige, in den Städten wohl mehr oder minder reichliche, auf dem Lande dagegen (wie im übrigen Deutschland trotz der Armengesetze auch) eine vielfach unzulängliche. Dieselbe wird nun ergänzt durch b) die Bezirks-Armenpflege. Diese ist teils fakultativ, teils obligatorisch. Letzteres ist sie in Ansehung der Fürsorge für Geisteskranke und für Waisen auf Grund der GG. v. 30/6 1838 und 5/5 1869. Die Bezirke (départements) haben die notwendigen Irrenanstalten zu unterhalten, die Transportkosten, sowie den größten Teil des Verpflegungsaufwandes zu bestreiten. Die Gemeinden haben, soweit der Aufwand nicht aus dem Vermögen des Geisteskranken erstattet werden kann, nach einem ihrer Leistungsfähigkeit angepaßten Beitragsfuß $^1/_7$ bis $^1/_2$ des Aufwandes zu ersetzen. Die armenrechtliche Verpflichtung bemißt sich nach dem auf dem G. v. 24 vend II beruhenden domicile de secours, welches durch einjähr. qualifizierten Aufenthalt bzw. durch Geburt erworben wird. Die Waisenpflege erstreckt sich gemäß einer weitherzigen, nicht grundsätzlich geregelten Praxis neben den eigentlich verwaisten auch auf verlassene und sonst unterstützungsbedürftige Kinder, welche überwiegend in Familienpflege untergebracht werden. Die Aufsicht über diesen Zweig der Armenpflege übt ein besonderer Waiseninspektor. Die Kosten für die Besoldung des letzteren, sowie $^1/_5$ des gesamten Aufwandes trägt der Bezirk, während $^1/_5$ nach dem Steuerfuß, $^3/_5$ nach der Zahl der unterstützten Kinder auf die Gemeinden umgelegt werden. Für die armenrechtl. Zugehörigkeit ist ebenfalls das d. d. s. maßgebend. Die fakultativen Leistungen der Bezirke haben verschiedenen Umfang; sie bestehen teils in direkter Unterstützung von bedürftigen, namentlich gebrechlichen Personen durch Anstaltspflege, teils in Beihilfen an Anstalten, Wohlth.-Bureaus und Privatarmenpflege. Besonders hervorzuheben ist die erhebliche Beteiligung an der Besoldung von Kantonalarmenärzten. c) Staat. In ähnlicher Weise, jedoch in geringerem Umfange, beteiligt sich die Landesverwaltung an der Armenpflege, namentlich durch Gewährung eines erheblichen Betrags, der behufs Einzelunterstützung den Verwaltungs-Behörden zur Disposition gestellt wird.

IV. Gothaer und Eisenacher Konvention.

§ 10. Vor der Gründung des Nordd. Bundes bzw. des Deutschen Reiches standen die Angehörigen

jedes Bundesstaates dem anderen als Ausländer gegenüber, die ohne weiteres aus dem fremden Staate ausgewiesen werden konnten. Von dieser Befugnis wurde ein vielfach sowohl für die Staaten selbst wie für die betroffenen Personen sehr lästiger Gebrauch gemacht. Um daher einerseits die Staaten gegen die ohne ihr Zuthun bewirkte Abschiebung, sowie die Einwohner gegen willkürliche Störungen ihrer wirtschaftlichen Existenz möglichst sicher zu stellen, wurden zwischen einigen Staaten Vereinbarungen getroffen, die nach dem Orte ihres Abschlusses unter dem Namen der G. und E.K. bekannt sind. Ersterer (festgestellt bzw. ergänzt durch die Schlußprotokolle v. 15/7 1851, 25/7 1854, 29/7 1858) sind sämtliche vormalige Bundesstaaten mit Ausnahme von Österreich, Holstein, Lauenburg und Lichtenstein, letzterer (v. 11/7 1853) sämtliche einschließlich Österr. beigetreten. Gegenwärtig sind beide in Ansehung der zum Geltungsgebiet des U.W.G. gehörigen Staaten aufgehoben (§ 1 d. G.) und gelten daher nur noch im Verhältnis der Bundesstaaten zu Bayern und zu Elf.-Lothringen und, soweit die Eisen. K. in Betracht kommt, zu Österreich. (§ 7 F.G., wozu für B. Schlußprot. v. 23/11 1870 N. 111, für E.L. R.G. v. 8/3 1871 zu vgl.). — Die wesentlichsten Bestimmungen der Gothaer K. sind: 1) Jeder der beteiligten Staaten ist zur Übernahme ausgewiesener Personen verpflichtet: a) sofern dieselben noch fortdauernd seine Angehörigen sind, b) sofern sie ihm angehörig gewesen sind, jedoch die Angehörigkeit verloren haben, ohne gleichzeitig diejenige zu einem anderen Staate erworben zu haben, c) mangels der Voraussetzungen zu a und b, sofern der Auszuweisende α) nach zurückgelegtem 21. Lebensj. zuletzt 5 J. hindurch in seinem Gebiet sich aufgehalten, β) sich verheiratet und nach der Eheschließung mit seiner Ehefrau mindestens 6 W. in seinem Gebiet eine Wohnung gehabt, γ) in seinem Gebiet geboren ist, δ) mangels jeder dieser Voraussetzungen muß der Aufenthaltsstaat die betr. Person behalten. Ehefrauen und Kinder folgen ihrem Ehegatten und Eltern in ähnlicher Weise, wie gemäß U.W.G. — Die Zuführung darf ohne Zustimmung der betr. Staatsbehörde nicht erfolgen, außer, wenn der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes befindet, seit dessen Ausstellung noch nicht 1 J. verstrichen, oder wenn der Ausgewiesene nicht wohl anders als durch das Gebiet eines fremden Staates dem übernahmepflichtigen zugeführt werden kann. — Die Regelung der vorläufigen Fürsorgepflicht war durch die Eisenacher K., jedoch nur in Ansehung erkrankter Personen erfolgt, wonach diese von dem Aufenthaltsstaate nach denselben Grundsätzen wie seine eignen Unterthanen und zwar bis zu dem Zeitpunkte zu verpflegen sein sollten, wo die Übernahme ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit erfolgen konnte; ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung erwachsenen Kosten sollte gegen öffentliche Kassen nicht beansprucht werden dürfen. — Hierzu tritt § 7 Abs. II F.G., wonach ganz allgemein jeder Staat zur vorläufigen Armenfürsorge nach den in seinem Gebiet geltenden Grundsätzen verpflichtet sein und ein Ersatzanspruch nur insoweit stattfinden soll, als die Fürsorge für den Auszuweisenden nicht länger als 3 Monate gedauert hat. — Die Korrespondenz ist nicht durch die A.VV. selbst, sondern durch die beteiligten Regierungen zu führen.

V. Verhältnis zum Ausland.

§ 11. Vorbehaltlich der vorläuf. Fürsorgepflicht für Ausländer (s. oben zu I) und des völkerrechtlich unbestrittenen Rechtes jedes Staates, Ausländer jederzeit aus seinem Gebiete fortzuweisen, ist seitens des Deutschen Reichs mit folgenden Staaten: Italien (Übereinkunft v. 8/8 1873, C.Bl. S. 281), Belgien (Dekl. v. 7/7 1877, ebenda S. 411), Dänemark (U. v. 11/12 1873, Dekl. v. 25/8 1881, Bek. v. 17/7 1884, ebenda S. 31, 407, 201) in Ansehung der armenpolizeilichen Fürsorge und Übernahme ein besonderes Abkommen getroffen. Der wesentliche Inhalt ist, daß der Aufenthaltsstaat zur Unterstützung nach den in seinem Gebiet herrschenden Grundsätzen, aber ohne Anspruch auf Erstattung, der Heimatstaat dagegen zur Übernahme auf vorgängigen Antrag verpflichtet ist. Mit Italien und Dänemark wird hierüber direkt zwischen den beteiligten Behörden, mit Belgien auf diplomatischem Wege korrespondiert. — Österreich gegenüber ist noch im Verhältnis zu den einzelnen Bundesstaaten (nicht zum D. Reich als solchem), die Eisenacher (nicht die Gothaer) Konv. in Giltigkeit. — Im übrigen bemißt sich die Befugnis zur Ausweisung bzw. Verpflichtung zur Übernahme nach den hierüber aus anderen als armenpolizeil. Gesichtspunkten geschlossenen Staatsverträgen.

Quellen und Litteratur.

A. betr. das Armenwesen i. w. S.: v. Gerando, Die öffentl. Armenpfl. (visiteur des pauvres), 3 Bde., deutsch mit Anm. v. Buß, 1844. Duchatel u. Naville, Das A. nach allen seinen Richtungen, im Ausz. deutsch 1842 (beides noch heute sehr brauchbare, systemat. Darstellungen). Vogl, Das A., 2 Bde., 1856. Emminghaus, Das A. u. d. A.Gef.Geb. in den europ. Staaten (Sammelwerk) 1870. Ratzinger, Geschichte der kirchl. Armenpflege, II A. 1884. Uhlhorn, Die christl. Liebesthätigkeit, 2 Bde. 1884. Löning, A. in Schoenberg (gute, handbuchm. u. gegenwärtig einzige neuere allseitige Darstellung). Außerdem v. Mohl, v. Rönne, Meyer, v. Stengel, Rau, Wagner u. a. in ihren staats- und volkswirtsch. Lehrbüchern. Ferner: Drucks. des jetzt im 10. Jahre seines Bestehens stehenden Deutschen Vereins f. A. u. W., in dessen Berichten und Verhandlungen ein unerschöpflich reiches Material für alle Fragen des A. angesammelt ist. Hierher gehörig besonders: Die Reform der ländl. Armenpflege (Sammelband 1886, herausg. von von Reitzenstein). Böhmert, Das Armenwes. in 77 deutsch. Städten u. einigen L.A.VV. 1886—88 (auf dem im Auftrage des V. gesammelten Material beruhend). Auch die Deutsche Gem.-Zeit., welche seit den 28 Jahren ihres Bestehens über eben diese Fragen fortlaufend Aufsätze u. Nachrichten gebracht hat. B. betr. das A.- u. Heimatrecht: Wernher, Über Gemeindebürgert., 1838. Schütz, Über Verehel.- u. Übersiedlungsrecht, in Tüb. Ztschr. 1848 S. 24. Kries, Betrachtungen u.s.w., ebenda 1858 S. 1 u. 315.

Bahlkampf, Über Heimatgesetze, 1848 (sämtlich noch gegenwärtig sehr beachtenswerte Schriften). Bitzer, Das R. auf A.-Unterst. u. Freizügigkeit, 1863. Flattwell, A. u. A.-Polizei, 1866. (Die beiden für das A. grundlegenden dogmat. Arbeiten.) Adickes, Die Verteilung der A.-Lasten, in Tüb. Ztschr. 1881 S. 236 u. 727. Elvers, Das Unterst.-Wesen u. das L.-A.-Wesen, 1882. Jolly, Die Verteilung der öffentl. A.-Lasten, in Tüb. Ztschr. 1884 S. 1. Luthart, v. Marschall, Waentig, de la Chevallerie, Lammers, Guth, Toussaint u. a. m. in kleineren flugschriftartigen Arbeiten betr. einzelne Fragen des A.-R. — Münsterberg, Die d. A.-Ges.-Geb. u. das Mat. zu ihrer Reform, 1887. (Neueste systemat. Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der neueren Reformbestrebungen; auf S. 24—31 vollständige Litterat.-Angaben.) — C. betr. Ges.-Geb. d. D. R.: Die im Text angeführten GG. u. VV. Das U.W.G. ist publiziert im B.G.Bl. 1870 S. 360 ff. Kommissionsberichte u. Reichstagsverh. St. Ber. 1870, 1 S. 85 ff., II 899 ff. 1096 ff. u. 1119, IV 563 ff. Zusammenstellung des gesamten Materials bei Friedrich, U.W.G. (Dresden). Arnold, Die Freiz. u. der U.W., 1872 (höchst sorgfältiges Quellenwerk). Beutner u. Herrfurth, Sämtliche das U.W.G., sowie das Heimat- u. Staatsbürg.-R. betr. GG. u. VV., 2 Bde., 1872 u. 1874 (sog. Kortkampf'sche Samml.; vorzügliche Materialsamml.). — Kommentare: Eger, 2. Aufl., 1884 (sehr umfangreich, dogmat. sehr wertvoll). Wohlers, 4. Aufl., 1888 (kurz, prägnant, enthält namentl. die Rechtsprechung des B. f. d. H.). Krech, 2. Aufl., 1885 (vorzügliche, praktisch unentbehrliche systemat. Zusammenstell. des Inhalts des U.W.G. u. der dazu ergangenen einzelstaatl. Ausf.-GG.). v. Rönne, 1879 (Sonderabdr. aus den Erläut. u. Ergänz.). — Systemat. Darstellungen: Rocholl, Das deutsche A.-Pfl.-R., 1873 (auf breitester Grundlage; z. T. veraltet). Seydel, Des Reichs A. in Annalen, 1877 S. 544. Loening, a. a. O. S. 876 ff. Münsterberg, a. a. O. S. 98 ff. Statistik d. D. R., Ergebnisse der A.-St. für 1885, Einl. — D. betr. die einzelnen Staaten: Meist in den vorangeführten Werken mehr oder weniger eingehend berücksichtigt. Im einzelnen noch: 1) Preußen: Bruch b. Emminghaus, S. 25. Rocholl, System, 1864. Flottwell, Verschiedene kleinere Schriften, 1861—79. 2) Bayern: v. Riedel, Komm. zu den im Text genannt. GG. üb Heim., 5. Aufl., 1881; Über A.-Pfl. X 3. Anm. 1883. Reger, Kamm. z. A.G., 1888 (ersterer ausführlich, dogmat. vertieft, letzterer kürzer, prägnanter, beide die vollständ. Ausf.-GG. u. VV. enthaltend). Makowiczka bei Emminghaus S. 325 Seydel, Das bayer. H.R., in Annalen, 1886. 3) Sachsen: Wittgenstein, Komm. z. U.G. nebst sächs. Ausf.G. u. A.O., 3 Aufl., 1876. Böhmert bei E. S. 456. Hallbauer, Zur Frage des sächs. A.-Wesens. (Außerdem die bei d. W. A.-Verw. bezw. Bezirksanst. genannten Schriften). 4) Württemberg: Bätzner, Handbuch über die öffentl. A.-Pfl. nach deutsch. u. w. R., 1873. Bitzer bei E. S. 358. Kamerer, Studien der Fürs. f. Arme u. Notl., 1876. 5) Baden: Emminghaus bei E. S. 380. 6) Hessen: Lotheisen bei E. S. 409. 7) Mecklenburg: Wachenhusen bei E. S. 203. Böhlau, Die Wandelung des H.R. in Jahrb. f. N. u. St., 1872 S. 321. 8) Oldenburg: Strackerjahn bei E. S. 230. Kollmann, Stat. Nachr. über das A.-Wesen, 1881 (Musterwerk, enthält Darstellung sämtl. auf d. A.W. bezügl. Nachr. für O. während der Zeit v. 1863—1878). 9) Braunschweig: Emminghaus u. Bammel bei E. S. 216, 220. Zimmermann, Die Ergebnisse der Stat. d. öffentl. A.-Pfl., 1885 (mit guter, geschichtl. Einleitung). 10) Anhalt: Rindfleisch bei E. S. 250. 11) Lübeck: Kollmann bei E. S. 301. 12) Bremen: Lammers bei E. S. 283. 13) Hamburg: Neßmann bei E. S. 262. v. Melle, Die Entwickl. des öffentl. A.W. in H., 1883. 14) Elsaß-Lothringen: v. Reitzenstein: Die A.GG. Frankreichs, 1883; derselbe mit specieller Beziehung auf E.-L. in: Die ländl. A.-Pfl. u. ihre Reform. Drucks. des D. V. f. A. u. W., Freiburg 1886, Bd. II S. 344 ff.

Münsterberg.

Armenverwaltung.

§ 1. I. Organe. — Elberfelder System. — § 2. II. Verwaltungsgrundsätze. 1) Im allgemeinen. 2) Im einzelnen. a) Arbeitsfähige Personen. α) Recht auf Arbeit. β) Arbeitshaus. γ) Andere Zwangsmaßregeln. b) Arbeitsunfähige Personen. α—δ) Kranke. ε) Jugendliche Personen (Kinderpflege). — § 3. III. Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege. — § 4. IV. Aufsicht.

§ 1. 1. **Organe.** Für die öffentliche, auf der Grundlage der O.- und L.A.VV. beruhende A. gilt als allgemeinster Grundsatz, daß der dem A.V. entsprechende politische Verband (Gemeinde, Gutsbezirk, Bürgermeisterei — Kreis, Provinz, Oberamt, Staat u.s.w.) die A. als einen Teil der allgemeinen Verwaltung durch die betreffenden Organe (Gemeinde-, Gutsaorstand, Bürgermeister, Landrat, Kreis-Landesdirektor, Ministerium u.s.w.) zu führen hat. Im Rahmen dieser Verwaltung andere Personen als Beisitzer (Bezirksvorsteher, Armenpfleger u. dgl.) heranzuziehen, ist gleichfalls nach allgemeinen Grundsätzen, wonach Gemeindemitglieder zur Übernahme unbesoldeter Gemeindeämter verpflichtet sind, durchweg gestattet, in den meisten Landesgesetzgebungen sogar ausdrücklich vorgeschrieben. So ist in Preußen die Bildung besonderer Armendeputationen in das Ermessen der Gemeinde-Verwaltung gestellt, während in Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädten u. a. besondere Armenbehörden (Armenpflegschaftsrat, Armenrat, Armenkommission und dgl. m.) gebildet werden müssen, denen außer dem Gemeindevorstand die Geistlichen jeder Konfession und meist auch die Bezirks- und Armenärzte angehören sollen. In Sachsen soll „unter verständiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse“ und unter Heranziehung der Geistlichen, Schullehrer, Vorsteher der milden Stiftungen, Armen-, Kranken- und Waisenhäuser die Armenpflege verwaltet werden; wo mehrere Gemeinden einen Heimatbezirk bilden, ist aus den besonders vertrauenswürdigen Personen des Bezirks ein Armenverein zu bilden, dem beizutreten die oben ge-

nannten Kategorieen, sowie die im Bezirke ansässigen Gutsbesitzer aufzufordern sind. Im übrigen ist die Ordnung der Verwaltung in einzelnen A.VV. Sache der statutarischen Festsetzung, wobei regelmäßig aus Abgeordneten der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke die Vertretung zu bilden ist. Die Zuziehung der im vorstehenden genannten Personen ist selbstverständlich auch in den anderen Staaten zulässig und in jeder Beziehung empfehlenswert.

In Ansehung der ehrenamtlichen Beteiligung seitens der Gemeindemitglieder besteht für die A. insofern eine Besonderheit, als ihre Natur das Mitwirken vieler Kräfte nicht nur verträgt, sondern geradezu erfordert. Die sogleich (zu 2) zu betrachtenden Grundsätze der Individualisierung können nur durchgeführt werden, wenn die Zahl der Bedürftigen klein genug ist, um von der A. in ihren gesamten Verhältnissen übersehen und dauernd beobachtet werden zu können. Zu diesem Behufe hat sich das alte, schon in der ersten christlichen Epoche angewendete System der Armendiakonie vorzüglich geschickt erwiesen; dasselbe ist in mustergiltiger Weise 1852 in Elberfeld wieder belebt und den modernen Verhältnissen entsprechend ausgestaltet, seitdem in vielen, namentlich rheinischen Städten nachgeahmt worden. Sein Schwerpunkt liegt in der Einteilung des Verwaltungs-Bezirks in Quartiere, deren jedes regelmäßig nicht mehr als 2—4 Armenpflegefälle umfaßt; dem Quartier steht ein Armenpfleger (ehrenamtlich) vor, welchem die geringe Zahl der Fälle die eindringende und dauernde Kenntnis der Ursachen und des Umfanges der Bedürftigkeit in jedem einzelnen Falle gestattet. Zur Aufrechterhaltung gleichartiger Grundsätze und Überwachung der Armen im Falle des Quartierwechsels sind die Quartiere in Pflegebezirke zusammengefaßt, welchen je ein Bezirtsvorsteher vorsteht; diese wiederum finden den Einigungspunkt in der Hauptverwaltung. — Selbstverständlich bedarf es solcher Einrichtungen nicht in ganz kleinen Verhältnissen, wie andererseits das System mangels genügender Kräfte oder anders gearteter Verhältnisse nicht überall angewendet werden kann. — Wo die Verwaltung keine im engeren Sinne örtliche ist, so namentlich bei den L.A.VV., ist die Schaffung eines Mittelgliedes zwischen ihr und den Bedürftigen bezw. den dieselben in ihrem Auftrage verpflegenden AA., Privatanstalten, Familien u.s.w. ein unerläßliches Bedürfnis, dem leider bisher in sehr geringem Maße genügt wird. Anders als durch gute, von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle stattfindende Kontrolle läßt sich weder die notwendige Sparsamkeit, noch die Sicherheit guter Armenpflege erzielen. Als vorbildlich in dieser Beziehung darf England mit seinem Kontrollamt (local-government-board) bezeichnet werden, welchem eine Anzahl Inspektoren und Kalkulaturbeamte unterstehen, die durch Teilnahme an den Sitzungen der Lokalarmenbehörden, durch Revision ihrer Rechnungen, Prüfung der Unterstützungen nach Art und Maß u.s.w. wesentlich zur Anwendung richtiger Grundsätze, zu sparsamer und doch sittlich und wirtschaftlich fördernder Armenpflege beitragen. In Deutschland würde bis zur Schaffung einer Centralbehörde am zweckmäßigsten jeder L.A.V. durch besondere Aufsichtsbeamte, deren Befugnisse durch Landesgesetze zu regeln wären, die Kontrolle der Orts-Armenpflege führen können, wozu Anfänge bereits in einigen Verbänden, wie Prov. Hannover und Kommunalverband Wiesbaden, gemacht sind.

§ 2. II. **Verwaltungsgrundsätze.** 1) Im allgemeinen. Wie schon an anderer Stelle (s. Art. Armenrecht, § 6) angedeutet, lassen sich Vorschriften über die Verwaltung der Armenpflege, Art und Maß der Unterstützung regelmäßig nur in allgemeinen Umrissen geben, womit sich denn auch die Landesgesetze durchweg begnügen. Wenn diese Obdach, Nahrung, Kleidung unter den notwendigen Leistungen der öffentl. Armenpflege aufzählen, so bleibt eben der A. übrig, zu entscheiden, was im einzelnen Falle als notwendig zu gelten hat. Aber auch der lokalen Verwaltung ist eine prinzipielle Entscheidung im voraus nur in gewissem Umfange möglich, so namentlich dahin, daß Unterstützungen in barem Gelde oder in Naturalien zu verabreichen, Obdach durch Unterbringung in eine Armenanstalt oder durch Zahlung der Miethe, Kinderpflege in Anstalten oder durch Unterbringung in Familien zu gewähren sei; auch können, wie es vielfach geschieht, gewisse reglementarische Verpflegungssätze, z. B. für Witwen mit 1, 2, 3 oder mehr Kindern, für jugendliche und für alte Personen, namentlich aber für Anstaltspflege, aufgestellt werden. Die Entscheidung, wie im einzelnen Falle zu helfen sei, macht aber gleichwohl noch eine besondere Erwägung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände erforderlich, eine Erwägung, die zu um so wertvollerem Ergebnis kommen muß, je mehr sie die Besonderheiten des Einzelfalles zu würdigen und denselben vom Standpunkt der Armenpflege aus zu „individualisieren“ weiß. In dieser Beziehung ist von der Armenpflege zu ermitteln: Arbeits- und Erwerbsfähigkeit in ihren Übergängen von völliger Unfähigkeit bis zur teilweisen oder ganzen Fähigkeit; Umstände, welche trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit das Eintreten der Armenpflege erfordern, mit Scheidung der verschuldeten und unverschuldeten Ursachen, wie allgemeine Arbeitsstockung, Notlage einzelner Gewerbe, Teuerung, elementare Ereignisse, wie Feuer- und Wasserschäden, epidemische Krankheiten auf der einen, Müßiggang, Trunksucht, Liederlichkeit, Strikes u. dgl. auf der anderen Seite; ferner Alter und Familienstand, Witwentum, Hilflosigkeit durch Verlassen seitens des Ernährers; Vorhandensein bzw. Mangel unterhaltungspflichtiger Verwandter, Dienstherrschaften und Arbeitgeber; Maß der Unterstützung aus privaten Mitteln; Art der Bedürftigkeit nach ihren Erscheinungsformen; namentlich Krankheit als vorübergehende Erkrankung oder dauerndes Siechtum; überhaupt vorübergehende und dauernde Bedürftigkeitsursachen u.s.w., kurz, eine nicht zu erschöpfende Mannigfaltigkeit in den Erscheinungen des täglichen Lebens. Ihnen in entsprechender Weise gerecht zu werden, ist nur möglich, wenn einerseits genügende Geldmittel und Veranstaltungen für die einzelnen Kategorieen von Bedürftigen vorhanden sind und andererseits die A. hinreichende Organe zur Erkenntnis der Individualität des einzelnen Falles besitzt. In dieser Beziehung können hier nur die wesentlichsten Punkte bezeichnet werden, da

diesbezügliche verwaltungs*rechtliche* Grundsätze in der Reichs- und Landesgesetzgebung nur ganz vereinzelt aufgestellt sind, im übrigen die aus der Natur der Sache und der *Erfahrung* abgeleiteten *Verwaltungs-Grundsätze* die Praxis der A. beherrschen (vgl. hierzu preuß. Min.-Instr. v. 10/4 1871, Bayern A.G. Art. 28. 29, Sachsen A.O. §§ 23 ff. u. die a. a. O. genannten Ausf.-GG. u. VV.).

2) *Im einzelnen.* a) *Die Unterstützung arbeitsfähiger Personen:* α) *Das Recht auf Arbeit.* Daß auch Arbeitsfähige, sofern sie sich thatsächlich im Zustande der Bedürftigkeit befinden, zu unterstützen sind, ist durch die Gesetzgebung wie durch die Rechtsprechung (s. Art. *Armenrecht* § 6) anerkannt: und ebenso ist anerkannt, daß grundsätzlich die Unterstützung solcher Person nur gegen *Arbeitsleistung* ihrerseits stattfinden soll (vgl. Preußen § 1, Sachsen A.O. §§ 27 ff., Württ. Art. 1, Baden § 8 u. a. m., ähnlich auch Bayern Art. 10, III). Nur begegnet die praktische Ausführung unendlichen Schwierigkeiten, die vornehmlich in drm sehr dehnbaren Begriff der Arbeitsfähigkeit, wie in dem häufigen Mangel an geeigneter Arbeit begründet sind. Denn, wenn hier individualisiert und jedem die geeignete Arbeit angewiesen werden soll, so ist eben zu unterscheiden zwischen der Arbeitsfähigkeit des gesunden, erwachsenen Mannes und des durch liederlichen Lebenswandel herabgekommenen Landstreichers, zwischen der des jungen und des alten Menschen, der eines vorgebildeten Künstlers oder Handwerkers und der des einfachen Tagelöhners. Diesen allen Arbeit zu verschaffen, wenn sie, sei es verschuldet oder unverschuldet, bedürftig sind, heißt entsprechende Arbeit bereit halten und, wo sie nicht vorhanden ist, sie künstlich schaffen. In ihren letzten Konsequenzen führt diese Verpflichtung zu jener Forderung, welche unter dem Schlagwort „Recht auf Arbeit“ bekannt ist. Ein solches Recht ist freilich in keiner Gesetzgebung, namentlich nicht in den so oft fälschlich hierfür angerufenen §§ 1. 2. T. II Tit. 19 des preuß. A. L.R. anerkannt, so wenig dem Bedürftigen ein klagbarer Anspruch auf Unterstützung zusteht. Aber thatsächlich würde, konsequent durchgeführt, die Pflicht der Arbeitsverschaffung in *der* Weise ein Recht auf Arbeit schaffen, daß jeder befugt sein würde, unter dem Vorgeben, arbeitslos zu sein, die A. um Arbeit anzugeben, und daß die A. dazu gelangen würde, die erbetene Arbeit zu gewähren, den Lohn dafür auszuzahlen, das Arbeitsprodukt zu vertreiben und die Differenz zwischen Lohn und Warenpreis durch Zuschüsse aus der Armenkasse d. h. aus öffentlichen Mitteln zu decken. Diese Konsequenzen zu ziehen, ist unmöglich; wo es geschehen ist, wie namentlich in ausgedehntrm Maßstabe in England unter der Herrschaft der gilberts act v. 1782 und in Hamburg 1788, sind Mißstände der schlimmsten Art, wie namentlich Verschiebung der Lohn- und Preisverhältnisse, Förderung des Müßigganges, Herabdrückung des Erwerbstriebes, Auswanderung wegen drückender Armenlasten u. a. m. nicht ausgeblieben. Abgesehen nun davon, daß derartige Erfahrungen die Schranken anzeigten, innerhalb deren die A. sich zu bewegen hat, haben sie auch dargethan, daß dem Bedürfnis schon genügt werden kann, wenn statt einer allgemeinen Bereithaltung von Arbeit nur in Ansehung der arbeitsfähigen, aber *arbeitsscheuen* Personen das Bedürfnis nach Unterstützung sorgfältig geprüft und gegen diese unter möglichst harten Formen der *Arbeitszwang* bzw. eine *Beschränkung der persönlichen* Freiheit durchgeführt wird, was beides freilich in der Praxis auch nicht ohne Schwierigkeit ist. — β) Das *Arbeitshausprincip* ist eine besondere Erscheinungsform des Grundsatzes des Arbeitszwanges. Seine Vertreter gehen davon aus, daß die Unterstützung regelmäßig keine Verbesserung der Lage der Bedürftigen gegenüber drm freien Arbeiter herbeiführen dürfe und daher schon der Form nach so beschaffen sein müsse, daß niemand ohne wirkliche Not sie anzunehmen geneigt sein werde. Wer aber durch die Annahme sein Unvermögen zur eigenen Erwerbsthätigkeit auf diese Weise klar gestellt habe, bedürfe einer gewissen Aufsicht und Freiheitsbeschränkung, die wirksam nur in geschlossener Armenpflege mit entsprechender Anstaltsdisciplin möglich sei. Man hat nun in England, dem Musterlande der Armenhäuser (workhouse), aber auch vielfach in Deutschland von der Errichtung von Arbeitshäusern und strenger Innehaltung des Grundsatzes, nur in ihnen Unterstützung zu verabfolgen, gute Erfolge erzielt, die sich namentlich in wesentlicher Verminderung der Unterstützungsgesuche und dementsprechend der Armenlast zeigten. Man hat aber andererseits die Wahrnehmung gemacht, daß solche Anstalten sehr leicht in Extrrme verfallen, indem sie bei allmählich laxerer Handhabung wieder zu disciplinlosen Armenhäusern, oder bei zu straffer Handhabung der Disciplin zu Korrektionsanstalten würden, was beides dem gewollten Charakter der Armenunterstützung nicht entspricht; auch wird auf ihre größere Kostspieligkeit gegenüber der offenen Armenpflege und auch hier wieder auf die große Schwierigkeit geeigneter Arbeitsverschaffung hingewiesen. Ob sich daher die Errichtung von Arbeitshäusern rmpfiehlt, wird jede A. nur nach Maßgabe ihrer Mittel, ihrer Arbeitsgelegenheiten und des Standes ihrer Armenpflege zu ermessen haben. In *verwaltungsrechtlicher* Beziehung unterliegt ihre Errichtung und die Unterbringung von Bedürftigen in denselben jedenfalls keinrm Bedenken; die oben angezogenen Gesetzesbestimmungen sprechen die Zulässigkeit, sowie die Anwendung von Hausordnungen und Arbeitszwang ausdrücklich aus. — Besonderer Erwähnung wert sind in diesem Zusammenhange die sog. *Bezirksanstalten.* Angesichts der finanziellen, wie technischen Leistungsunfähigkeit der meisten kleinen A.VV. gegenüber den arbeitsscheuen Elementen ist man vielfach dazu übergegangen, eine Mehrzahl von Verbänden zu Bezirken zu vereinigen und für diese *Arbeitsanstalten* zu errichten, in welche alle in dem Bezirk betretenen arbeitsscheuen Bedürftigen einzuliefern sind. Dort werden dieselben unter strenger, aber menschenfreundlicher Zucht zur Arbeit angehalten. Vorbildlich sind hierfür die meist aus freier Initiative hervorgegangenen Anstalten im Königr. Sachsen, welche im Anschluß an §§ 30. 89 (A.O. v. 1840 in größerer Zahl zunächst auf der Grundlage freier Vereinigung nicht unter 10000 und nicht über 60000 Einw.) durch die Bezirksvereine, später aber auch im Anschluß an die größeren Amtsbezirke (50000 bis 200000 Einw.) eingeführt wurden. Von den gegenwärtig bestehenden, sehr erfolgreich wirkenden An-

stalten dienen nur 2 nicht zur Unterbringung arbeitsscheuer Personen; im übrigen nehmen die meisten auch außerdem solche Arme auf (Sieche, Kranke, Gebrechliche, Obdachlose u. a. m.), für deren Verpflegung die Einrichtungen der kleinen A.VV. meist unzureichend sind. — γ) Andere Zwangsmaßregeln. Die Unterbringung in ein Armenarbeitshaus (wohl zu unterscheiden von Besserungs- und Korrektionsanstalten — s. Korrigendenwesen und Zwangserziehung) setzt das Anrufen der Armenpflege und Fortdauer der Bedürftigkeit voraus; auf Ansuchen des Unterstützten, welcher sich zur Wiedergewinnung eigenen Erwerbs imstande glaubt, muß seine Entlassung erfolgen. Verwaltungsrechtliche Zwangsmaßregeln, jemanden, dessen Bedürftigkeit fortdauert, bzw. dessen Rückfall an die Armenpflege nach kurzer Frist zu erwarten ist, namentlich aber denjenigen dem Arbeitszwang zu unterwerfen, der, ohne selbst die Armenpflege anzurufen, seine Angehörigen hilfsbedürftig verläßt, sind nicht gegeben. Nur strafrechtlich ist diesem auf Grund des R.Str.G.B. § 360[8] beizukommen, wonach mit Haft zu bestrafen ist und der landespol Behörde zur Einsperrung in ein Arbeitshaus überwiesen werden kann, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt ergiebt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem oder seiner Angehörigen Unterhalte durch Vermittlung der Behörden fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Man wirft diesem Verfahren wohl mit Recht vor, daß es weitläufig sei und durch die Zwischeninstanz des mit den praktischen Anforderungen meist nicht vertrauten Richters der Erfolg oft durch Freisprechung oder ungenügende Bestrafung vereitelt werde; es ist daher eine sehr bedeutende, durch vielfache Petitionen an den Reichstag zum Ausdruck gekommene Bewegung entstanden, welche auf Einführung weitergehender Maßregeln, namentlich direkter Verwaltungszwangsmittel, gerichtet ist. Als besonders wünschenswert wird in diesem Betracht die Wiedereinführung der Bestimmungen des preuß. G. v. 21/5 1855 bezeichnet, denen zufolge in dem praktisch wichtigsten Falle des Verlassens seiner Angehörigen die Unterbringung des pflichtvergessenen Ernährers in eine Arbeitsanstalt auf die Dauer der den Angehörigen gewährten Unterstützung durch Beschluß der Verwaltungsbehörde herbeigeführt werden konnte. Der Wunsch nach einem derartigen kurzen Verfahren erscheint um so mehr gerechtfertigt, als er vorzugsweise von größeren, gut geleiteten AA. ausgesprochen wird, seitens derer ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht. Immerhin ist für die Paxis darauf hinzuweisen, daß auch schon jetzt durch sorgfältige Sachprüfung, durch unnachsichtliche Verfolgung aus § 360[8] R.Str.G.B. dem Übelstande entgegengewirkt werden kann; auch wird, worauf § 31 der sächs. A.O. in sehr zweckmäßiger Weise hinweist, von den übrigen Bestimmungen des § 360 geeigneter Gebrauch gemacht werden können, da Personen dieser Art häufig mit der Armenpflege in Berührung kommen und leicht der gerichtlichen Bestrafung zugeführt werden können; freilich bedarf es hierzu eines Zusammenwirkens der armenpflegerischen, polizeilichen und gerichtlichen Behörden, sowie fortgesetzter Aufmerksamkeit, was beides leider vielfach zu vermissen ist. — Hierher gehören auch die Bestimmungen einiger Landesgesetzgebungen, so Preußen § 65, Oldenb. § 3, Braunschw. § 31, thüring. Staaten, beide Lippe und ganz neuerdings auch Bayern, Nov. v. 3/2 1888 Art. 2, wonach auf Antrag des unterstützungspflichtigen A.V. durch einen von der Verwaltungsbehörde (Landrat u.s.w.) zu erlassenden Beschluß Eheleute, Eltern, Kinder mit Bezug auf ihre Ehehälfte, Kinder und Eltern zur Gewährung fortlaufender Unterstützung angehalten werden können; gegen den Beschluß ist außer dem Verwaltungs-Rekurs auch gerichtliche Berufung zulässig. Die Ansicht, daß so auch ein Zwang zur Arbeit ausgesprochen werden könne, ist jedoch irrig; „Anhalten" bedeutet hier nur Erzwingen von Geldleistungen. — Endlich sind die Strafbestimmungen des bayer. A.G. Art. 44 zu erwähnen, denen zufolge Personen, welche öffentl. Armenunterstützung genießen, mit Arrest bis zu 8, im Rückfall bis zu 30 Tagen bestraft werden können, wenn sie sich ungeziemenden Benehmens gegen die Armenpflege oder der Veräußerung bzw. Unbrauchbarmachung von Naturalunterstützungen schuldig machen. Ähnlich württemb. Pol.-Str.G.B. Art. 10, welches für derartige Zuwiderhandlungen sowie für Erschleichen von Unterstützungen oder mutwilliges Herbeiführen einer bedürftigen Lage Haft androht. — b) Arbeitsunfähige Personen. α) Altersschwache, β) kranke, γ) sieche, δ) gebrechliche Personen sind in der ihnen zuträglichsten Weise im Hause (offene) oder durch Unterbringung in eine Anstalt (geschlossene Armenpflege) zu unterstützen. Die offene Pflege kann in Gewährung von Geld, Naturalien, Kleidung, Arznei, Krankenpflege und ärztlicher Hilfe bestehen, und entweder als vollständige Unterhaltung oder nur als Zuschuß zu den Einkünften aus eigenem Erwerb oder privater Beihilfe sich darstellen. Bei der Krankenpflege sind technische Anforderungen des Gesundheitswesens, bei Geisteskranken, soweit sie gemeingefährlich sind, sicherheitspolizeiliche, bei Taubstummen und Blinden, soweit sie in jugendlichem Alter stehen, erziehliche Gesichtspunkte in erster Linie zu beachten (s. d. betr. Art.); auch wird die Art der Pflege von dem Vorhandensein genügender Anstalten abhängen. Das Schaffen derselben bietet z. Z. noch jeder A. ein sehr weites Arbeitsfeld, da dem Bedürfnis noch nicht entfernt genügt wird. Als wesentlich ist noch besonders hervorzuheben, daß die Unterhaltung von Armenhäusern, in denen unterschiedslos Personen jeden Geschlechts, Alters, Leumundes und Gesundheitszustandes zusammen untergebracht werden, sowohl aus sittlichen, wie gesundheitlichen Rücksichten als unzulässig erachtet werden muß. ε) Jugendliche Personen. Die Pflege armer Kinder bildet den wichtigsten Zweig jeder A., weil die Erhaltung und Heranbildung einer gesunden, sittlich tüchtigen und hinreichend unterrichteten Jugend sowohl den allgemeinen Wohlstand zu fördern, wie im Sinne einer vorbeugenden Armenpflege die Ursachen künftiger Armut im Entstehen zu beseitigen imstande ist. Die diesbezüglichen Fragen, in denen wieder gesundheitliche und vor allem erziehliche Gesichtspunkte mitsprechen, sind gegenwärtig noch im Flusse. Doch darf von ihnen die wichtigste, ob Kinder besser in Anstalts- oder in Familienpflege unterzubringen

sind, als zu Gunsten der letzteren Fürsorgeart entschieden betrachtet werden. Die Mängel der ersteren haben sich namentlich darin gezeigt, daß sittliche Mängel einzelner Pfleglinge sehr leicht auf die Gesamtheit übertragen werden und daß die Abgeschlossenheit in der Anstalt die Kinder dem wirklichen Leben entfremdet, dem sie beim Verlassen der Anstalt meist hilflos gegenüberstehen. Die Familienpflege hat den Vorzug, daß sie die Kinder in dauernder Berührung mit den Anforderungen erhält, welche den sie künftig erwartenden Verhältnissen entspricht; an Stelle oft schablonenhafter Anstaltsdisciplin tritt die Individualität des Familienhauses, die vielfach elterngleiche Liebe der Pflegeeltern, welche oft sogar zur Annahme der Pfleglinge an Kindesstatt führt; endlich ist Familienpflege billiger als Anstaltspflege. Man wird letzterer gleichwohl für gewisse Charaktere, sowie auch da nicht entraten können, wo geeignete Familien zu ermitteln schwer ist und die Lebenshaltung der Bevölkerung dicht an der Grenze der Armut steht. Die Familienpflege erfordert, was bei der Anstaltspflege sich von selbst versteht, genügende Überwachung, die entweder durch eigene Inspektoren oder mit Hilfe der ländlichen Geistlichen und Lehrer zu besorgen ist; als besonders wertvoll ist hier die Heranziehung der privaten Wohlthätigkeit, namentlich durch Beteiligung des Frauenelements zu bezeichnen. — In Ansehung der *Aufnahme* von Kindern zur Armenpflege sind die Verhältnisse des einzelnen Kindes sorgsam zu berücksichtigen. Von der unbeschränkten Aufnahme und dem absichtlichen Unterlassen jeder Nachforschung nach dem Ursprung bei Kindern, die hilflos ausgesetzt oder von ihren Eltern verlassen sind (älteres franz. System), ist man ganz und mit gutem Fug zurückgekommen, weil dadurch der Hang zum unehelichen Beischlaf, zum frühen Heiraten ohne genügende Unterhaltsmittel, zur Vernachlässigung der elterlichen Pflichten außerordentlich gefördert wird. Es ist umgekehrt die Herkunft des Kindes auf das sorgfältigste zu ermitteln, der unterhaltungspflichtige Elternteil zur Unterhaltung und Übernahme anzuhalten (s. zu α), nötigenfalls auch wegen Verlassung strafrechtlich zu verfolgen; wo Kinder unterstützt werden, deren Eltern noch am Leben sind, da ist die Unterstützung nicht bloß armenrechtlich, sondern auch moralisch eine dem betr. Elternteil gewährte, die auf denselben bedeutend zurückwirkt. Das Bedürfnis muß daher sorgfältig erwogen, die Unterstützung der Zahl der vorhandenen Kinder angepaßt werden; Kinder von Witwen können gefahrloser unterstützt werden, als die von verlassenen Ehefrauen, weil bei letzteren der Vater, dem die Sorge für seine Kinder abgenommen wird, zur ferneren Vernachlässigung leicht verführt wird. Ganz ungefährlich ist daher nur die Unterstützung völlig verwaister Kinder, die des Schutzes und der Unterstützung auch doppelt bedürftig sind. — Wegen *verwahrloster* Kinder s. d. Art.: *Zwangserziehung*.

§ 3. III. **Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege.** Der A.V. als solcher ist seiner Grundverfassung nach nur für die *notwendigen* Leistungen der Armenpflege geschaffen. Gleichwohl wird die A., namentlich bei ihrem Zusammenhang mit der Gemeindeverwaltung, insofern über diese engeren Grenzen hinausgehen können, als sie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des vorhandenen Bedürfnisses das Notwendige in bester Art leistet, namentlich für Kranken- und Kinderpflege mehr thut, die Kranken auch noch als Rekonvalescenten verpflegt, jugendliche Personen, als Lehrlinge, Dienstboten u.s.w., ausstattet und beaufsichtigt. Sie kann ferner öffentliche Arbeiten größeren Umfanges in Zeiten mangelnden Erwerbes anregen und leiten, Fortbildungsschulen, Bewahranstalten u. dgl. anregen und subventionieren, überhaupt allgemein auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege in mannigfacher Weise, unter Benutzung ihrer Erfahrungen über die Lage der Bedürftigen, fördernd eingreifen und mitwirken. Hierbei berührt sie sich nicht nur mit den anderen Zweigen ihrer Verwaltung und den Staatsbehörden, sondern vor allem mit der *freiwilligen* Liebesthätigkeit. Und gerade mit dieser unter gleichwohl sorgfältiger Scheidung des beiderseitigen Aufgabenkreises in enger Fühlung zu bleiben, ist eine der wichtigsten, erst neuerdings in ihrem vollen Umfange gewürdigten Pflichten der A.; von besonderer Bedeutung ist namentlich das Zusammengehen nach der Richtung hin, daß mehrfache Unterstützungen derselben Personen vermieden und die vorhandenen Mittel in richtiger Weise verwendet werden. In *verwaltungsrechtlicher* Beziehung ist es daher wichtig, der öffentlichen A. die Befugnis zu gewähren, von dem Stande und Umfange der privaten Armenpflege sich zu unterrichten. Einige Landesgesetzgebungen, so Preußen § 6, Württemberg Art. 14, Anhalt § 7, verpflichten die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen, den Gemeinden auf Erfordern Auskunft über Unterstützungen zu gewähren, welche aus Fonds, die unter ihrer Verwaltung stehen, geleistet werden. In weiterem Umfange haben aber Lübeck und Hamburg, ersteres in dem Regul. für die Central-Armendep. v. 16/3 1857, letzteres in dem G., betr. die Oberaufsicht über d. milden Stiftungen, v. 16/9 1870, angeordnet, daß alle Verwalter von Stiftungen alljährlich ihre Verwaltungsrechnung und ein *Verzeichnis* sämtlicher von ihnen unterstützten Personen und der gewährten Beträge einzureichen haben; aus letzteren wird ein *Generalverzeichnis* gefertigt und zur *Auskunftserteilung* bereit gestellt. — Auf Privatvereine sind vorstehende Bestimmungen nicht anwendbar; auch bringt die zu strenge Handhabung eine gewisse Gefahr mit sich, daß Zuwendungen zu wohlthätigen Zwecken, deren Offenlegung den Gebern nicht erwünscht ist, sowie auch die Unterstützung mancher sog. verschämter Armen unterbleibt. Immerhin bezeichnen diese Gesetze den einzig richtigen Weg, da die Geheimhaltung in der Regel viel mehr die unverschämten, als die verschämten Armen begünstigt. — In Erkenntnis der Wichtigkeit derartiger Maßnahmen, namentlich in großen Städten, haben neuerdings eine Anzahl derselben, so Frankfurt a. M., Breslau, Magdeburg, Stettin, Dresden, Coburg u. a., *Auskunftsstellen* eingerichtet, an welchen in leicht übersehbaren Registern alle öffentliche oder freiwillige Unterstützung empfangenden Personen bezeichnet werden und aus denen alle beteiligten Behörden, Vereine und Stiftungen Auskunft erhalten können. An Privatpersonen wird nicht

überall Auskunft erteilt, z. B. hat Frankfurt dieselbe ausdrücklich zur Verhütung von Mißbrauch ausgeschlossen. Wir halten dies nicht für richtig; mit nötiger Vorsicht wird man Mißbrauch verhüten können; gerade für Privatpersonen sind derartige Auskünfte oft von großer Wichtigkeit.

§ 4. IV. **Aufsicht über die Armenverwaltung.** Die A. bewegt sich in dem allgemeinen Rahmen der Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden; besondere Vorschriften in Ansehung der Armenpflege sind in keinem Staat ergangen, abgesehen von Bayern und Oldenburg, die durch eine vorzüglich geordnete fortlaufende jährliche Statistik über die Ergebnisse der Armenpflege der Staatsbehörde wenigstens ein regelmäßiges Material darbieten, welches geeignet ist, auf Mängel hinzuweisen und Maßregeln zu ihrer Abstellung hervorzurufen. Die württemberg. Gemeinde-Medizinalvisitationen (Min.-Erl. v. 20/10 1875) gehören zum Teil hierher, weil bei diesen in regelmäßig, mindestens in sechsjährigem Turnus wiederkehrenden örtlichen Untersuchungen gewissen Fragen des Armenwesens, namentlich dem Zustande der Armenhäuser, besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird. — Indirekt wird eine gewisse Aufsicht durch die Rechtsprechung im Armenstreitverfahren geübt, namentlich soweit sie vom B. f. d. H. ausgeht, dessen Urteile und Rechtsgrundsätze sehr wesentlich auf Art und Umfang der vorläufigen Unterstützung zurückgewirkt haben (s. d. Art. Armenrecht zu C.). — Endlich steht dem Bedürftigen selbst das Recht der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde zu, wodurch im einzelnen Falle eine Sachprüfung im Aufsichtswege herbeigeführt wird. — Bei dem gegenwärtigen Zustande der A., namentlich auf dem Lande und in kleinen Städten, muß die Schaffung besonderer ständiger Aufsichtsorgane, am besten in Verbindung mit den L.A.-Verwaltungen, als Bedürfnis bezeichnet werden. —

Litteratur.

Außer den bei dem Art. Armenrecht angeführten systematischen Arbeiten von Gérando, Vogt, Emminghaus, Löning, Münsterberg und Krech (letzterer namentlich wegen des Details der Landesgesetzgebung zu vergl.) nach speciell: a) Elberfelder System: Seyffardt, Reform d. Armenwesens, 1874. Böhmert, Die Elberfeld. A.Pfl. in: Das Arbeitswes. in 77 deutschen Städten, 1886, S. 49 ff. b) Arbeitszwang: Die bei dem Art. „Bettler" angeführten Werke, außerdem über engl. Arbeitshäuser Aschrott, Das engl. Armenwesen, Kries, Die engl. Armenpflege und die bei Münsterberg a. a. O. S. 518 ff. Genannten. c) Bezirksanstalten: Bitzer, Die Bez.-Armenhäuser im K. Sachsen 1864. Böhmert, Zur Stat. der k. Bez.-Armenanstalten in Ztschr. d. sächs. stat. Bur. J. 29, S. 51 ff. Ludwig-Wolff, Ziller, Huzel in Berichten für D. V. f. A. u. W. 1883 Nr. 3, 1885 Nr. 9 u. 10. d) Kinderpflege. Die bei d. Art. Zwangserziehung genannten, außerdem: Hügel, Das Findelwesen, 1863. Roudnitz, Die Findelpflege (Sep.-Abdr. aus der Eulenburgschen Real-Enc. der ges. Heilk.), 1886. Born, Schwabe, Böhmert, Berichte für den D. V. f. A. u. W. 1887, durch letzteren gutachtl. Äußerung von 77 AA. über Anst.- u. Familienpflege. e) Stiftungswesen: Baumeister, Die milden Stiftungen in Hamburg, 1869. Emminghaus u. Flesch, Berichte über Stiftungen für D. V. f. A. u W., 1886. Über Auskunftsstellen sehr reichl. Material in allen Jahrgängen der Deutsch. Gem.-Zeit., welche überhaupt als reiche Quelle aller Fragen der A. bezeichnet werden kann.

Münsterberg.

Ärzte.

Während jedermann berufsmäßig Kranke heilen darf, sind Ä. juristisch nur gewisse für diesen Beruf ausgebildete Personen.

I. Erwerbung der Eigenschaft.

§ 1. **Allgemeines.** Die Hauptbestimmungen enthält § 29 der Gew.O. Danach wird die Eigenschaft als A. durch eine Approbation erlangt, die für das ganze Reich gilt und deren Erteilung den zuständigen Ministerien der eine Universität besitzenden Staaten und des Reichslands zukommt (B.R.B. v. 2/6 1883). Außer der Approbation als A. giebt es eine solche für Zahnärzte (s. diesen Art.), nicht aber solche für Personen, welche sich anderen Zweigen der Menschenheilkunde widmen. Die Approbation als A. muß veröffentlicht werden, was bis 1882 durch das C.Bl. erfolgte, jetzt durch den R.A. und die Centralorgane der approbierenden Staaten geschieht (B.R.B. v. 8/12 1881). Die Approbationen sind auf Grund eines vom Bundesrat zu regelnden Nachweises der Befähigung zu erteilen, dürfen aber nicht durch die akademische Doktorpromotion bedingt werden.

§ 2. **Befähigungsnachweis.** Nach B.R.B. v. 2/6 1883 ist der Befähigungsnachweis einer der ärztlichen Prüfungskommissionen zu liefern, welche bei den Universitäten des Reichs von den zur Approbation zuständigen Behörden nach Anhörung der betr. medizinischen Fakultät jährlich gebildet werden, und welche wie folgt zu verfahren haben.

§ 3. **Approbationsprüfung.** Der Anspruch auf Zulassung zur Approbationsprüfung ist durch folgende Nachweise bedingt: 1) Zeugnis der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Reichs; 2) Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens 9 Halbjahren auf Universitäten des Reichs; 3) Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Reichs die ärztliche Vorprüfung bestanden und demnächst noch mindestens 4 Halbjahre dem medizinischen Universitätsstudium gewidmet hat;

4) durch Zeugnisse der klinischen Dirigenten geführter Nachweis einer klinischen Praxis von gewissem Umfang; 5) kurzer Lebenslauf. Die Prüfung zerfällt in Abschnitte, von denen jeder im Fall des Nichtbestehens nach einer bestimmten Frist wiederholt werden kann; gewisse Abschnitte müssen bestanden sein, ehe zu gewissen weiteren übergegangen werden kann. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt und ein Abschnitt nur bei der Kommission wiederholt werden, bei welcher die Prüfung begonnen worden ist. Die Gebühren (200 ℳ) fallen den Examinatoren zu.

§ 4. **Vorprüfung.** Über die ärztliche Vorprüfung (tentamen physicum) ist durch einen anderen B.R.B. v. 2/6 1883 bestimmt: An jeder Universität wird jährlich von der zur Approbationserteilung zuständigen Behörde eine Prüfungskommission aus dem Dekan der medizinischen Fakultät als Vorsitzendem und aus Universitätslehrern der Fächer gebildet, welche Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung, welcher sich die Kandidaten frühestens zu Ende des 4. Studiensemesters unterziehen können, erstreckt sich auf Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie, Botanik und Zoologie und ist nur mündlich. Der Mißerfolg in einzelnen Fächern nötigt zur Wiederholung der Prüfung in denselben, die auch bei der Kommission einer anderen Universität zulässig ist.

§ 5. **Approbation ohne Prüfung.** Die Approbation kann ausnahmsweise ohne Prüfung auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen stattfinden. Kraft B.R.B. v. 9/12 1869 ist aber Dispens von der Prüfung nur zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm von Seite eines Staats oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.

§ 6. **Frühere Zulassung.** Personen, welche vor Einführung der Gew.O. eine Approbation in einem Einzelstaat erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbiert, ohne daß aber eine nur für einen Zweig der Heilkunde erfolgte Approbation sich auf die übrigen Zweige erweitert, so daß also eine nur für die Wundheilung approbierte Person auch ferner nur für diese approbiert ist (Gew.O. § 29). Die Bestimmung bezieht sich nicht auf unterärztliches Personal (wie die preußischen und württembergischen Wundärzte II. Klasse, die bayerischen Landärzte, Chirurgen und approbierten Bader u.s.w.); die Rechte dieser Kategorieen bemessen sich nach den früheren Bestimmungen.

§ 7. **Verhältnisse in Grenzbezirken.** Nach Konventionen, welche das Reich mit Belgien, den Niederlanden, Österreich-Ungarn, Luxemburg und der Schweiz abgeschlossen hat, sind die in der Nähe der Grenze dieser Länder wohnenden deutschen Ä. berechtigt, ihre Berufsthätigkeit im gleichen Maß wie in der Heimat auch in den nahe der Grenze gelegenen Orten dieser Länder auszuüben, wofür unter gleichen Bedingungen die nahe der deutschen Grenze wohnenden Ä. dieser Länder zur Ausübung ihres Berufs in den nahen deutschen Orten befugt sind. (S. die v. 7/2 u. 11/12 1873, v. 30/9 1882 u. v. 4/6 u. 29/2 1884 datierenden Konventionen im R.G.Bl. 1873 S. 55, 1874 S. 99, 1883 S. 39 u. 1884 S. 19 u. 45.)

II. Verlust der Eigenschaft.

§ 8. Die Approbation als A. kann nur (und zwar von den Verwaltungsbehörden) zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie erteilt worden ist, oder wenn dem Approbierten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, letzterenfalls jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes (Gew.O. § 53).

III. Rechte der Ärzte.

§. 9. **Allgemeines.** Nur wer als A. approbiert ist, darf sich als A. oder mit ähnlichen Titeln bezeichnen und seitens des Staats oder einer Gemeinde als solcher anerkannt und mit amtlichen Funktionen betraut werden. Ähnliche Titel sind nicht nur z. B. Wund-, Augenarzt oder Geburtshelfer, sondern alle, welche den Glauben erwecken, daß der Träger die Approbation erlangt habe, also u. A. selbst die Titel Naturarzt oder Homöopath und der Doktortitel (dieser auch dann, wenn der ihn Führende den Doktorgrad erlangt hat). Da für Zahnärzte eine besondere Approbation besteht, darf dieser Titel nur von denen, welche diese Approbation erlangt haben, und also nicht von approbierten Ä., geführt werden. Die Verletzung dieser Bestimmungen ist mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bedroht (Gew.O. §§ 29, 147[3]).

§ 10. **Besondere Vorrechte.** Nach Reichsrecht haben die Ä. folgende weitere Vorrechte: Sie allein dürfen die Heilkunde im Umherziehen ausüben (Gew.O. §§ 56a u. 148) und Impfungen vornehmen (G. v. 8/4 1874 §§ 8 u. 16); ihre Forderungen wegen Kur- und Pflegekosten genießen bis zur Höhe des taxmäßigen Honorars einen Vorrang vor anderen Forderungen im Konkurs (Konk.O. § 54); ihre Teilnahme an einem Zweikampf, um den Duellanten ärztliche Hilfe zu leisten, ist straffrei (Str.-G.B. § 209); sie dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen (G.V.G. § 35). Nach Landesrecht sind sie ferner ausschließlich berechtigt, durch Recepte die Apotheker zum Verkauf der stärker wirkenden Arzneien zu ermächtigen, und meist in gewissem Umfang befugt, Arzneien zu verkaufen (s. unter Apotheken).

IV. Pflichten der Ärzte.

§ 11. Nach Reichsrecht haben sie folgende Pflichten: Der bei einer Geburt zugegen gewesene A. hat in Ermangelung des ehelichen Vaters oder der Hebamme auf dem Standesamt die Geburtsanzeige zu machen (G. v. 6/2 1875 § 18); sie haben die Zeugnisse, die sie über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft erteilen, nach bestem Wissen auszustellen (Str.G.B. § 278); sie dürfen die Privatgeheimnisse, die ihnen kraft ihres Berufs anvertraut sind, nicht unbefugt offenbaren (Str.G.B. § 300). Die früher in Geltung gewesenen Bestimmungen, welche den Ä. unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auflegten, sind durch Gew.O. § 144 aufgehoben; nach Str.G.B. § 360[10] ist aber strafbar, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not der

Aufforderung der Polizei zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obgleich er dies ohne erhebliche eigene Gefahr thun konnte. Nach Landesrecht sind die Ä. meist verpflichtet, ihre Niederlassung der Behörde anzuzeigen und vom Ausbruch ansteckender Krankheiten Anzeige zu machen.

V. Taxen.

§ 12. Die Bezahlung der Ä. ist der Vereinbarung überlassen, aber als Norm für streitige Fälle beim Mangel einer Vereinbarung können die Centralbehörden der Einzelstaaten Taxen festsetzen (Gew.O. § 80).

VI. Organisation.

§ 13. In jedem Staat sind die Ä. des ganzen Landes oder die der einzelnen Provinzen, Kreise oder Bezirke, oder sowohl die einen als die anderen, zu Verbänden vereinigt, deren periodisch gewählte Ausschüsse (Ärztekammern) oder Abgeordnete der Staat als Vertreter des ärztlichen Standes und als Ratgeber bei der Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege anerkennt. (Preußen V. v. 25/5 1887; Bayern V. o. 10/8 1871; Sachsen VO. o. 12/4 1865 u. 29/5 1872; Württemberg V. v. 30/12 1875; Baden V. o. 7/10 1864; Hessen V. o. 28/12 1876.)

L. Jolly.

Auseinandersetzungsverfahren in Preußen.

(Vgl. die Artikel Ablösung der Reallasten in Preußen und Gemeinheitsteilungen in Preußen.)

§ 1. (Einleitung.) Allgemeines. — § 2. Geschichte der Behörden-Organisation. — § 3. Geschichte der Verfahrens-Gesetzgebung. — § 4. Plan der Darstellung.

A. Die altländische Gesetzgebung.

I. Auseinandersetzungsbehörden.

§ 5. Ressortverhältnisse.

a) Generalkommissionen. — § 6. Verfassung. — § 7. Zuständigkeit. — § 8. Nähere Bestimmung der Zuständigkeit.

b) Organe der Generalkommissionen. — § 9. Kommissare. — § 10. Vermessungsbeamte. — § 11. Kreisvermittelungsbehörden.

c) Ober-Landeskulturgericht. — § 12. Verfassung — § 13. Zuständigkeit.

II. Verfahren.

§ 14. Übersicht und Hauptgrundsätze.

a) Regulierungsverfahren. — § 15. Provokation und Einleitung der Regulierung. — § 16. Weitere Regulierung. — §§ 17, 18. Entwerfung, Vorlegung und Ausführung des Auseinandersetzungsplanes. — §§ 19, 20. Errichtung, Vollziehung und Bestätigung des Recesses. — § 21. Ausführungsprotokoll — § 22. Versäumnisverfahren im Laufe der Regulierung. — § 23. Kosten der Regulierung.

b) Streitverfahren. — § 24. Gesetzgebung. — § 25. Charakteristik des geltenden Streitverfahrens. — §§ 26—28. Streitverfahren erster Instanz, Berufung und Revision. — § 29. Beschwerde. — § 30. Interimistikum.

c) Kostenwesen. — § 31. Ansatz und Erhebung der Kosten. — § 32. Besoldung der Kommissare und Vermessungsbeamten.

B. Das Gesetz über das Verfahren in den nach der Gemeinheitsteilungsordnung zu behandelnden Teilungen und Ablösungen in den Landesteilen des linken Rheinufers vom 19. Mai 1851.

§ 33. Auseinandersetzungsbehörden. — § 34. Verfahren.

C. Die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden.

§ 35. Gesetzgebung. — § 36. Behörden und Verfahren.

D. Die Provinz Hannover.

§ 37. Auseinandersetzungsbehörden. — § 38. Reallastenablösungen und Regulierungen. — § 39. Gemeinheitsteilungen, Verkoppelungen und Servitutablösungen.

§ 1. **Allgemeines.** Das Auseinandersetzungsverfahren hat es mit der Ausführung derjenigen staatlichen Anordnungen und Maßregeln zu thun, welche als Agrargesetzgebung bezeichnet werden und insbesondere die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Eigentumsverleihung), die Ablösung der Reallasten und die Gemeinheitsteilungen — einschließlich der Servitutablösung, Separation, Konsolidation u. dgl. — zum Gegenstande haben. Die außerordentlich große Bedeutung, welche die Agrargesetzgebung nicht bloß für die beteiligten Grundbesitzer, sondern — in wirtschaftlicher, socialer und selbst politischer Beziehung — auch für den Staat hat, bedingt zur Ausführung dieser Gesetzgebung ein Verfahren, welches einerseits möglichst rasch durchzuführen ist, andererseits aber die Gewähr bietet, den in Betracht kommenden Interessen der Parteien sowohl als auch der Landeskultur und Landespolizei Rechnung zu tragen. Die Gesetzgebung über das Auseinandersetzungsverfahren richtet sich deshalb auf gütliche Vermittelung und auf Beförderung der Auseinandersetzung durch Verhandlung mit den Beteiligten in Person und an Ort und Stelle, auf sach- und rechtsverständige Leitung des Geschäfts und eben solche den Rechten der Parteien wie dem Endzwecke des Verfahrens entsprechende Entscheidung hervortretender Streitigkeiten.

Aus diesen Erfordernissen des Verfahrens ergiebt sich zugleich das Bedürfnis besonderer Behörden und Beamten, nicht nur wegen der Zahl und des Umfanges der abzuwickelnden Geschäfte, sondern auch, weil es für die zweckmäßige Erledigung derselben vielfach auf technische Kenntnisse ankommt, welche bei anderen richterlichen oder Verwaltungsbehörden in dem erforderlichen Maße nicht vorausgesetzt werden können. Demgemäß finden sich in den Gesetzen über das Auseinandersetzungsverfahren regelmäßig auch Vorschriften über Auseinandersetzungsbehörden und deren Organe. In der That steht die Einrichtung dieser Behörden mit dem Verfahren in so engem Zusammenhange, daß wesentlich von ihr der Erfolg des Verfahrens abhängt.

Die nachfolgende Darstellung über das Auseinandersetzungsverfahren in Preußen hat hiernach auch die Organisation der Auseinandersetzungsbehörden zu umfassen.

§ 2. **Geschichte der Behörden-Organisation.** Die Ausführung der älteren Agrargesetze Preußens — des Ed. über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner v. 9/10 1807, des Ed. zur Beförderung der Landeskultur v. 14/9 1811[1]) u. a. — war zunächst den ordentlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden überlassen worden. Als aber, insbesondere seit Erl

[1]) Vgl. über die gesch. Entw. den Art. Ablösung der Reallasten in Preußen (§ 2).

des Ed. v. 14/9 1811[2]) über die Regulierung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse, die Unzulänglichkeit dieser Behörden sich ergab, wurden zur schnelleren und sachgemäßen Ausführung jener Gesetze sechs Generalkommissionen errichtet, welche sich mit diesen Angelegenheiten ausschließlich beschäftigen sollten, nämlich: 1) zu Berlin für den Bezirk der kurmärkischen Regierung, einschließlich der magdeburgischen Landesteile rechts der Elbe, 2) zu Soldin für die Neumark, 3) zu Stargard für Pommern, 4) zu Königsberg für Ostpreußen und Litthauen, 5) zu Marienwerder für Westpreußen, 6) zu Groß-Strehlitz für Oberschlesien. Die V. v. 20/6 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen u.s.w. bestätigte diese Generalkommissionen unter teilweiser Ausdehnung der Geschäftsbezirke, bildete die Organisation der Auseinandersetzungsbehörden weiter aus und regelte deren Ressort im Verhältnis zu den ordentlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden[3]).

Schon vorher waren auf Grund der (nicht veröffentlichten) Kab.O. v. 17/4 1817[4]) behufs Entscheidung der zur Kompetenz der Generalkommissionen gehörigen Streitigkeiten in der Appellationsinstanz fünf Revisionskollegien (zu Berlin, Breslau, Stettin, Marienwerder und Königsberg) errichtet worden, über deren Verfassung und Zuständigkeit die V. v. 20/6 1817 ebenfalls weitere Vorschriften gab[5]).

In der Folge haben sowohl die Generalkommissionen als auch die Revisionskollegien mit der fortschreitenden Agrargesetzgebung mannigfache Änderungen erfahren. Zahl und Sitz, sowie die Geschäftskreise der Generalkommissionen haben gewechselt: einzelne derselben sind aufgehoben und mit den Regierungen der betr. Provinz vereinigt worden, andere sind teils zufolge Reorganisation der Verwaltungsbehörden, bei der jenen Regierungen die Auseinandersetzungsgeschäfte wieder abgenommen wurden, teils mit der Ausdehnung des Staatsgebietes hinzugetreten[6]). — Die Revisionskollegien wurden zuerst wegen Zunahme der Geschäfte vermehrt; später brach sich die Überzeugung Bahn, daß die Zwecke dieser Behörden nur von einem Centralkollegium zu erfüllen seien, weshalb durch die V. v. 22/11 1844, betr. den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden[7]), die Auflösung der bis dahin bestandenen Revisionskollegien erfolgte und an deren Stelle ein „Revisionskollegium für Landeskultursachen" mit dem Sitz in Berlin für die ganze Monarchie trat.

Gegenwärtig bestehen in der Monarchie als Prov.-Auseinandersetzungsbehörden die nachgenannten Generalkommissionen:

1) zu Frankfurt a. O. für Brandenburg und Pommern einschließlich Neuvorpommern und Rügen[8]);
2) zu Bromberg für Ost- und Westpreußen und Posen[9]);
3) zu Breslau für Schlesien[10]);
4) zu Merseburg für Sachsen[11]);
5) zu Münster i. W. für Westfalen und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz (Duisburg, Essen Land und Stadt, Mülheim a. Ruhr, Ruhrort und Rees im Reg.-Bez. Düsseldorf)[12]);
6) zu Kassel für Hessen-Nassau[13]);
7) zu Hannover für Hannover und Schleswig-Holstein[14]);
8) zu Düsseldorf für die Rheinprovinz ausschließlich der landrechtlichen Kreise, und für die Hohenzollernschen Lande[15]).

Das Revisionskollegium für Landeskultursachen zu Berlin, welches fortdauernd besteht, führt jetzt den Namen „Ober-Landeskulturgericht"[16])[17]).

§ 3. **Geschichte der Verfahrens-Gesetzgebung.** Die für die Organisation der Auseinandersetzungsbehörden grundlegende V. v. 20/6 1817 enthält auch für das Verfahren vor denselben umfassende Vorschriften. Dieselben sind inzwischen durch spätere Gesetze mehrfach geändert und ergänzt, insbesondere durch das G. über die Ausführung der G.T.- und Ablösungs-O. v. 7/6 1821, die V. wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitsteilungen, Ablösungen und Regulierungen v. 30/6 1834, die bereits oben erwähnten V. v. 22/11 1844, endlich durch Vorschriften (§§ 106—111) des Reallasten-Ablösungs-G.

---

[2]) Vgl. denselben Art. (§ 4).

[3]) V. v. 20/6 1817 (G.S. S. 161) §§ 1–28.

[4]) Dönniges, Landeskulturgesetzgebung Preußens, Bd. III S. 236.

[5]) V. v. 20/6 1817 §§ 29 ff.

[6]) Vgl. das Nähere bei: Dönniges, a. a. O., Bd. III S. 238 ff.; Lette u. v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des preuß. Staates, Bd. II S. 13 ff.; Schneider, Die Landeskulturgesetzgebung des preuß. Staates, Bd. I S. 36 ff.; v. Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie (4. Aufl.), Bd. III S. 209 ff.

[7]) G.S. 1845 S. 19. — Vgl. Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. II S. 21 ff.

[8]) G. v. 30/4 1873 (G.S. S. 189); G. v. 26/7 1880 (G.S. S. 291) § 15; L.V.G. v. 30/7 1883 (G.S. S. 195) § 16. Vgl. Kab.O. v. 22/9 1826 (Annalen, Bd. X S. 1029) und V. v. 27/6 1840 (G.S. S. 132).

[9]) G. v. 26/7 1880 (G.S. S. 291) § 15; V. v. 16/8 1880 (G.S. S. 351); L.V.G. v. 30/7 1883 (G.S. S. 195) § 16. — Vgl. G. v. 8/4 1823 (G.S. S. 49) § 111; Kab.O. v. 20/7 1823 (Posener A.Bl. S. 482); Reallasten-Ablösungs-G. v. 2/3 1850 (G.S. S. 77) § 114; rh. G.T.O. v. 19/5 1851 (G.S. S. 371) § 26; G. v. 30/4 1873 (G.S. S. 189) § 1.

[10]) Kab.O. v. 18/4 1825 (Breslauer A.Bl. S. 357); V. v. 27/6 1840 (G.S. S. 132) § 2.

[11]) V. v. 29/4 1850 (G.S. S. 337); A.E. v. 19/5 1851 (G.S. S. 450); A.E. v. 7/8 1865 (G.S. S. 940). — Vgl. G. v. 25/9 1820 (G.S. S. 185); Ausf.-G. v. 7/6 1821 (G.S. S. 83) § 1.

[12]) G. v. 25/9 1820 (G.S. S. 185); Ausf.-G. v. 7/6 1821 § 1; 3 GG. v. 21/4 1825 (G.S. S. 74 § 120, S. 94 § 96, S. 112 § 98); Ablösungs-G. v. 22/12 1839 (G.S. 1840 S. 6) § 36; 2 GG. v. 18/6 1840 (G.S. S. 151 § 4, S. 153 § 4); Ablösungs-O. v. 4/7 1840 (G.S. S. 198) § 113; rh. G.T.O. v. 19/5 1851 § 24; G. v. 14/6 1875 (G.S. S. 233); G. v. 24/5 1885 (G.S. S. 156) § 24.

[13]) V. v. 13/5 1867 (G.S. S. 716) § 29; V. v. 2/9 1867 (G.S. S. 1463) § 1; A.E. v. 7/12 1868 (G.S. S. 1056); G. v. 5/4 1869 (G.S. S. 517) § 26; G. v. 15/2 1872 (G.S. S. 165) § 19; G. v. 14/6 1875 (G.S. S. 233) § 2; G. v. 16/6 1876 (G.S. S. 369); G. v. 23/7 1876 (G.S. S. 357) § 29; G. v. 24/5 1885 § 24; G. v. 21/3 1887 (G.S. S. 61) §§ 2, 37.

[14]) V. v. 16/8 1867 (G.S. S. 1522); G. v. 26/7 1880 § 15; L.V.G. v. 30/7 1883 § 16.

[15]) G. v. 23/5 1885 (G.S. S. 143) § 39; G. v. 24/5 1885 (G.S. S. 156) § 24.

[16]) G. v. 18/2 1880 (G.S. S. 59) § 2.

[17]) Die Behörden zur Verwaltung der Rentenbanken und die provinziellen Tilgungsanstalten sind nicht Auseinandersetzungsbehörden und deshalb hier weggelassen. Über Organisation und Zweck derselben vgl. § 13 des Art. Ablösung der Reallasten in Preußen.

v. 2/3 1850[18]), welche nach Art. 15 des Ergänzungs-G. v. 2/3 1850 auch für das Verfahren in Gemeinheitsteilungssachen Geltung haben[19]).

Die V. v. 20/6 1817 betraf nur die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die damit verbundenen Gemeinheitsteilungen. Ihre Vorschriften wurden aber durch das Ausf.-G. v. 7/6 1821 (§ 5) und die V. v. 30/6 1834 (§ 1) auch auf die übrigen zum Ressort der Generalkommissionen verwiesenen Auseinandersetzungen ausgedehnt, so daß dieselben, wie auch ihre späteren Nachträge, in allen Auseinandersetzungsangelegenheiten für das formelle Verfahren zur Anwendung kommen.

Der räumliche Geltungsbereich der vorgedachten Verfahrensgesetze beschränkte sich zunächst auf diejenigen Gebiete der Monarchie, welche den in jenen Gesetzen geordneten Auseinandersetzungsbehörden für ihre Thätigkeit angewiesen waren. Die spätere Gesetzgebung hat denselben ausgedehnt. Bis zu der im Jahre 1866 erfolgten Erweiterung des Staatsgebietes waren die V. v. 20/6 1817 und ihre Ergänzungen auch in allen übrigen Landesteilen der damaligen Monarchie eingeführt[20]), mit alleiniger Ausnahme des linken Rheinufers, für welches durch das G. v. 19/5 1851[21]) das Verfahren in den nach der G.T.O. von demselben Tage zu behandelnden Gemeinheitsteilungen und Ablösungen besonders geordnet wurde. Auch hier aber gilt jetzt die V. v. 20/6 1817 mit ihren Ergänzungen gemäß des rhein. Zfl.G. v. 24/5 1885[22]) (§§ 12, 22), wonach die altländischen Verfahrensvorschriften — mit gewissen Maßgaben — nicht nur auf Zusammenlegungen, sondern auch auf die nach der rh. G.T.O. v. 19/5 1851 zu bewirkenden Teilungen und Ablösungen, soweit diese mit Zusammenlegungen verbunden werden, Anwendung finden. Ebenso sind die altländischen Verfahrensvorschriften für die Zusammenlegungen im Bezirke des ehemaligen Justizsenates zu Ehrenbreitstein durch G. v. 5/4 1869 (§ 9), und für die Gemeinheitsteilungen, Servitutablösungen und Zusammenlegungen in den Hohenzollernschen Landen durch G. v. 23/5 1885 (§ 39) in Kraft gesetzt[23]).

Was die seit 1866 erworbenen Provinzen angeht, so sind hier die altländischen Vorschriften über das Auseinandersetzungsverfahren nur eingeführt: in der Provinz Schleswig-Holstein einschließlich des Kreises Herzogtum Lauenburg[24]), und in der Provinz Hessen-Nassau, in letzterer jedoch mit Ausschluß der Güterkonsolidation im Reg.-Bez. Wiesbaden[25]). — In der Provinz Hannover sind die bei Erwerbung derselben vorgefundenen Verfahrensgesetze bestehen geblieben.

Demnach gelten z. B. die auf der V. v. 20/6 1817 beruhenden altländischen Verfahrensvorschriften in der ganzen Monarchie und für alle Arten von Auseinandersetzungen — mit folgenden Ausnahmen:

a) in den Landesteilen des linken Rheinufers findet für die nach der rh. G.T.O. v. 19/5 1851 zu behandelnden Teilungen und Servitutablösungen das Verfahrensgesetz von demselben Tag Anwendung, soweit diese Auseinandersetzungen nicht mit einer Zusammenlegung nach dem G. v. 24/5 1885 verbunden werden;

b) für die Güterkonsolidation im Reg.-Bez. Wiesbaden bestehen die mit landesherrlicher Genehmigung erlassene V. des Herzogl. nassauischen Staatsministeriums v. 12/9 1829 und die dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Vorschriften, welche durch die preuß. V. v. 2/9 1867 auch in allen nicht zum Herzogtum Nassau gehörig gewesenen Teilen des Reg.-Bez. Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf eingeführt und neuerdings durch das G. v. 21/3 1887 einer weiteren Änderung unterzogen worden sind[26]);

c) in der Prov. Hannover haben die hannoverschen Verfahrensgesetze im allgemeinen Geltung behalten und durch die preuß. Gesetzgebung lediglich einzelne Abänderungen erfahren.

§ 4. Plan der Darstellung. Die Organisation der Auseinandersetzungsbehörden in Preußen ist zwar für die ganze Monarchie wesentlich gleich; hinsichtlich der Zuständigkeit dieser Behörden und ihrer Organe finden jedoch Abweichungen statt, die mit den verschiedenen Verfahrensvorschriften zusammenhängen. Hiernach und mit Rücksicht auf die oben angegebene Lage der Verfahrensgesetzgebung werden für die folgende Darstellung sowohl der Auseinandersetzungsbehörden als auch des Verfahrens unterschieden:

A. die (auf der V. v. 20/6 1817 beruhende) altländische Gesetzgebung,
B. das G. über das Verfahren in den nach der G.T.O. zu behandelnden Teilungen und Ablösungen in den Landesteilen des linken Rheinufers v. 19/5 1851,
C. die Güterkonsolidation im Reg.-Bez. Wiesbaden (mit Ausschluß des Kreises Biedenkopf),
D. die Provinz Hannover.

Hierbei ist aber hervorzuheben, daß die Generalkommission zu Hannover auch für die Provinz Schleswig-Holstein besteht und für die Auseinandersetzungen in dieser Provinz nach den dort eingeführten altländischen Vorschriften zu verfahren hat.

---

18) G.S. 1821 S. 83, 1834 S. 96, 1845 S. 19, 1850 S. 77.

19) G.S. 1850 S. 139.

20) G. v. 8/4 1823 (G.S. S. 49) § 116; G. v. 8/4 1823 (G.S. S. 73) §§ 1, 14; G. v. 22/12 1839 (G.S. 1840 S. 6) § 36; G. v. 18/6 1840 (G.S. S. 151) § 4; G. v. 18/6 1840 (G.S. S. 153) § 4; Ablösungs-O. v. 18/6 1840 (G.S. S. 159) § 138; Ablösungs-O. v. 4/7 1840 (G.S. S. 198) § 113; G. v. 2/3 1850 (G.S. S. 77) § 114; G. v. 19/5 1851 (G.S. S. 371) §§ 24—26; G. v. 28/5 1860 (G.S. S. 221) § 21. — Vgl. Näheres: Greiff, Die preuß. GG. über Landeskultur u.s.w., S. 382; Schneider, a. a. O., S. 27 ff.

21) G.S. S. 383. — Vgl. rh. G.T.O. v. 19/5 1851 (G.S. S. 371).

22) G.S. S. 156.

23) G.S. 1869 S. 514; 1885 S. 143.

24) G. v. 3/1 1873 (G.S. S. 3) § 57; G. v. 17/8 1876 (G.S. S. 377) § 29; G. v. 25/2 1878 (G.S. S. 97) § 9; G. v. 11/2 1879 (G.S. S. 14) §§ 1, 2.

25) V. v. 13/5 1867 (G.S. S. 716) § 29; V. v. 2/9 1867 (G.S. S. 1463) § 1; G. v. 5/4 1869 (G.S. S. 517) § 25; G. v. 5/4 1869 (G.S. S. 526) § 24; G. v. 15/4 1872 (G.S. S. 167) § 18; G. v. 23/7 1876 (G.S. S. 357) § 29.

26) Nass. V.Bl. 1829 S. 65; preuß. G.S. 1867 S. 1462, 1887 S. 61.

A. Die altländische Gesetzgebung[27]).

I. Auseinandersetzungsbehörden.

§ 5. **Ressortverhältnisse.** Die Auseinandersetzungsbehörden unterstehen der Centralstelle der landwirtschaftlichen Verwaltung, d. i. seit dem A.E. v. 25/6 1848 dem „Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten“, seit dem A.E. v. 7/8 1878[28]), durch welchen dem genannten Minister auch die Verwaltung der Domänen und Forsten übertragen ist, dem „Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten“. Derselbe hat die oberste Leitung des gesamten Auseinandersetzungswesens und führt die Oberaufsicht über die Auseinandersetzungsbehörden und deren Beamte. Nur das Ober-Landeskulturgericht[29]) steht unter gemeinschaftlicher Oberaufsicht des Ministers für Landwirtschaft u.s.w. und des Justizministers.

Innerhalb der Provinzen steht über die Generalkommissionen den Oberpräsidenten eine beschränkte Aufsicht zu, welche überdies ausgeschlossen ist, soweit jene richterlich zu entscheiden haben[30]).

a) Generalkommissionen[31]).

§ 6. **Verfassung.** Jede Generalkommission besteht einschließlich des Vorsitzenden, welcher den Titel „Präsident“ führt, aus mindestens 5 Mitgliedern, von welchen die Mehrzahl zum Richteramte qualifiziert sein muß; die übrigen Mitglieder werden aus besonders vorgebildeten landwirtschaftlichen Technikern — in der Regel aus den Ökonomie-Kommissaren[32]) — entnommen. Die Mitglieder aus der Zahl der Assessoren führen den Titel „Regierungsrat“, die Techniker den Titel „Regierungs- und Landesökonomierat“. Die Präsidenten werden auf Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige, die Mitglieder vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt. Bei jeder Generalkommission ist ein Mitglied (Ober-Regierungsrat) mit der ständigen Vertretung des Präsidenten beauftragt. — In Ansehung der Disciplin, der Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand sind der Präsident und die Mitglieder der Generalkommissionen den Richtern gleichgestellt.

Die Generalkommissionen haben kollegiale Verfassung; jedem Mitgliede steht bei der Beratung und Beschlußfassung, ohne Unterschied des Gegenstandes, eine entscheidende Stimme zu. Bei Verschiedenheit der Stimmen entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Hilfsarbeiter haben ein Stimmrecht nur in den von ihnen bearbeiteten Sachen; jedoch kann denjenigen, welche die vorgeschriebene technische Qualifikation[33]) erworben haben, ein volles Stimmrecht vom Minister beigelegt werden. — Die Generalkommissionen entscheiden in der Besetzung von wenigstens 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden[34]).

§ 7. **Zuständigkeit**[35]). Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Generalkommissionen für Auseinandersetzungsangelegenheiten wird durch die besonderen Gesetze bestimmt, in welchen diese Behörden eingerichtet sind und denselben die Leitung aller oder einzelner Kategorieen von Auseinandersetzungen für bestimmte Landesteile übertragen ist. In diesem Sinne sind die Generalkommissionen zu Frankfurt a. O., Bromberg, Breslau, Merseburg, Münster und Kassel innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, die Generalkommission zu Hannover innerhalb der Provinz Schleswig-Holstein für alle Auseinandersetzungsangelegenheiten zuständig[36]). Die Generalkommission zu Düsseldorf ist zuständig für die Zusammenlegung im Gebiete des rh. Rechts und für die im gleichen Gebiete nach der rh. G.T.O. v. 19/5 1851 zu behandelnden Teilungen und Ablösungen, für diese Teilungs- und Ablösungssachen entweder ohne Einschränkung, wenn dieselben mit einer Zusammenlegung verbunden werden, oder nur im Umfange des Vorverfahrens[37]), soweit eine Verbindung mit einer Zusammenlegung nicht eintritt. Außerdem sind der Generalkommission zu Düsseldorf die im Gebiete des rh. Rechts und im Bezirke des vor-

---

[27]) Dieselbe gilt (vgl. oben § 3 a. E.) räumlich für die ganze Monarchie mit Ausschluß von Hannover, sachlich für alle Auseinandersetzungen mit Ausnahme der nach dem rh. Verfahrens-G. zu behandelnden Teilungen und Ablösungen und der Güterkonsolidation im Reg.-Bez. Wiesbaden.

[28]) G.S. 1848 S. 159, 1879 S. 25.

[29]) Vgl. unten §§ 12, 13.

[30]) V. v. 20/6 1817 § 38; V. v. 22/11 1844 § 8; Instruktion für die Oberpräsidenten v. 31/12 1825 (G.S. 1826 S. 1) §§ 1, 4, 7. — Vgl. auch Lette u. v. Rönne, a.a.O., Bd. III S. 272; Greiff, a. a. O., S. 349.

[31]) Über die Befugnis der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien, Auseinandersetzungen rücksichtlich der von ihnen ressortierenden Güterverwaltungen durch ihre Räte bewirken zu lassen, auch die aufgenommenen Recesse selbst zu bestätigen, sofern die Auseinandersetzungen im Vergleichswege zustande gebracht sind, — sowie über die durch Magistrate und landschaftliche Kreditdirektionen vorzunehmenden Regulierungen: vgl. V. v. 20/6 1817 §§ 65, 66; V. v. 30/6 1834 §§ 39, 40; G. v. 21/4 1852 (G.S. S. 258) §§ 1, 2; endlich Glatzel u. Sterneberg, Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, S. 45 ff.

[32]) Wegen Erwerbung der Richterqualifikation und Ernennung zum Assessor vgl. G. v. 6/5 1869 (G.S. S. 656) §§ 6 ff., 11; — wegen der Ökonomie-Kommissare s. unten § 9.

[33]) Vgl. unten § 9.

[34]) V. v. 20/6 1817 § 38; V. v. 17/2 1817 (G.S. S. 61); Ausf.-G. v. 7/6 1821 § 4; V. v. 15/2 1822 (in Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. I S. 462); Kab.O. v. 7/6 1834 (Annalen, Bd. XIX S. 672); Kab.O. v. 10/2 1835 (in Dönniges, a. a. O., Bd. III S. 163, 262); V. v. 22/11 1844 §§ 1, 2, 4; G. über die Dienstvergehen der Richter u.s.w. v. 7/5 1851 (G.S. S. 218) §§ 65 ff.; G. v. 9/4 1879 (G.S. S. 345); G. über die Pensionierung u.s.w. v. 27/3 1872 (G.S. S. 268); G. v. 31/3 1882 (G.S. S. 133); G. v. 30/4 1884 (G.S. S. 126). — Vgl. Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in 1884—87 (Bericht des Ministers an den König), Bd. I S. 94, 95. — Die Präsidenten der Generalkommission haben als solche den Rang der Räte III Klasse, die Mitglieder stehen den Beamten gleicher Kategorie bei den Regierungen gleich.

[35]) Außer für die hier allein in Betracht kommenden Auseinandersetzungen sind die Auseinandersetzungsbehörden noch für eine Reihe anderer in das Gebiet der Landespolizei und Landeskultur einschlagenden Angelegenheiten zuständig; vgl. hierüber Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in 1884—87, Bd. I S. 93, 95.

[36]) Auf den genaueren Nachweis hierfür durch alle bezüglichen Gesetze muß im Interesse der Raumersparnis verzichtet werden; vgl. für die Zeit bis 1879 die Übersicht bei Schneidewind, a. a. O., S. 36—41, und für die spätere Zeit: G. v. 26/7 1880 (§ 15) und L.V.G. v. 30/7 1883 (§ 16) hinsichtlich der Generalkommissionen zu Frankfurt a. O., Bromberg und Hannover; G. v. 24/5 1885 (§ 24) und G. v. 23/5 1885 (§§ 39, 44) hinsichtlich der Generalkommissionen zu Münster und Kassel; G. v. 21/3 1887 (§§ 2, 37) hinsichtlich der zu Kassel. — Vgl. auch oben Anm. 8—15.

[37]) Vgl. unten §§ 33, 34.

maligen Justizsenates Ehrenbreitstein vorkommenden Auseinandersetzungen übertragen, welche bis zum G. v. 24/5 1885 von den Generalkommissionen zu Münster und Kassel geleitet wurden, so daß jetzt die Generalkommission zu Düsseldorf für denjenigen Teil der Rheinprovinz, welcher zum Gebiete des rh. Rechts und zum Bezirke des vormaligen Justizsenates Ehrenbreitstein gehört, ausschließliche Auseinandersetzungsbehörde ist. Endlich ist dieselbe auch in den Hohenzollernschen Landen zuständig für die Zusammenlegungen, Servitutablösungen und Gemeinheitsteilungen, sowie für die nach dem Reallastenablösungs-G. v. 28/5 1860 zur Zuständigkeit der Regierung zu Sigmaringen gehörig gewesenen Geschäfte[38]).

§ 8. Nähere Bestimmung der Zuständigkeit. Die Generalkommissionen haben im altländischen Verfahren nicht bloß den Hauptgegenstand der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen, sondern auch alle anderen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Sache in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu regulieren. Ihre Vermittelung kann auch auf solche Geschäfte, sowohl unter den Hauptparteien als unter diesen und anderen bei der Auseinandersetzung nicht beteiligten Personen ausgedehnt werden, deren Regelung zwar nicht in notwendigem Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung steht, welche aber zur besseren Regulierung des Hauptgeschäfts gereichen. Die Zulassung solcher beiläufigen Regulierungen ist jedoch von dem Einverständnisse eines Viertels der Beteiligten (nach dem Werte der Teilnehmungsrechte berechnet) abhängig. — Der Generalkommission gebührt neben der allgemeinen Leitung der Auseinandersetzung der Erlaß aller obrigkeitlichen Festsetzungen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung auszuführen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen, die Instruktion und Entscheidung der Streitigkeiten in erster, sowie die Instruktion in der Berufungsinstanz, die Bestätigung der Auseinandersetzungs-Recesse und die Veranlassung der Zwangsvollstreckung.

Die Zuständigkeit der Generalkommissionen zur Entscheidung der Streitigkeiten ist eine umfassende: wo ein Auseinandersetzungsverfahren anhängig ist, unterliegen alle Streitigkeiten, welche das Vorhandensein oder den Umfang der Teilnehmungsrechte oder die Art und Weise, wie jemand für sein Recht abzufinden sei, betreffen oder sonst in notwendigem Zusammenhange mit der Sache stehen, der Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde. Sind die zur Zuständigkeit derselben gehörigen Gegenstände bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht, so müssen die Akten an die Auseinandersetzungsbehörde abgegeben werden. Nur wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts bereits rechtskräftig ist, behält es dabei sein Bewenden[39]). — Besteht zwischen den Gerichten und Auseinandersetzungsbehörden über ihre Zuständigkeit Streit, so liegt ein Kompetenzkonflikt vor, welcher nach Maßgabe der V. v. 1/8 1879, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden[40]), zum Austrage zu bringen ist.

Die Generalkommissionen haben in den bei ihnen anhängigen Sachen auch das Interesse entfernterer Interessenten, deren Zuziehung zum Verfahren gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, als der eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger u.s.w., sowie das landespolizeiliche und fiskalische Interesse des Staates wahrzunehmen. Endlich haben sie das den Provinzialbehörden zustehende Oberaufsichtsrecht über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten — jedoch mit folgenden Ausnahmen und Einschränkungen — auszuüben:

a) Fiskus und die von den fiskalischen Aufsichtsbehörden ressortierenden Anstalten werden von diesen Behörden vertreten;

b) die Rechte der Kirchen, Pfarreien und sonstigen geistlichen Institute, der öffentlichen Schulen und der Lehrer an denselben, der höheren Unterrichtsanstalten, frommen und milden Stiftungen und der für alle vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds sind von den betr. ordentlichen Behörden wahrzunehmen;

c) bei Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinden hinsichtlich des Gemeindevermögens konkurrieren die ordentlichen Aufsichtsbehörden, welchen deshalb die Generalkommissionen, wo Gemeindevermögen von einer Auseinandersetzung betroffen wird, Nachricht zu geben haben[41]).

Ein Streit über die Zuständigkeit zwischen den ordentlichen Verwaltungs- und den Auseinandersetzungsbehörden findet entweder im Aufsichtswege oder — sofern eine zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene Verwaltungsbehörde sich für zuständig erklärt hat — nach § 113 des L.V.G. v. 30/7 1883 Erledigung. Diese Vorschrift greift auch Platz, wenn beide genannten Behörden sich in einer Sache für unzuständig erklärt haben[42]).

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden tritt — von einzelnen gesetzlich bestimmten Ausnahmen abgesehen — wieder ein, sobald die Auseinandersetzung ausgeführt und der darüber aufgenommene Receß bestätigt ist[43]).

b) Organe der Generalkommissionen.

§ 9. Kommissare. Die Auseinandersetzungen werden — regelmäßig an Ort und Stelle — durch besondere Kommissare (Specialkommissare) ausgeführt, welche hierzu von der Generalkommission mit Auftrag versehen werden. — Zu Kommissaren werden teils Assessoren, teils besonders ausgebildete landwirtschaftliche Techniker (Ökonomie-Kommissare) bestellt. Die Assessoren haben sich die erforderliche Qualifikation ökonomischer Sachverständiger während ihrer kommis-

[38]) G. v. 24/5 1885 (G.S. S. 156) §§ 22, 24; G. v. 23/5 1885 (G.S. S. 143) §§ 39, 44.

[39]) V. v. 20/6 1817 §§ 3, 9, 32, 154; V. v. 30/6 1834 §§ 7—10; G. v. 18/2 1880 (G.S. S. 59) §§ 2, 48, 49, 60, 61, 86, 87.

[40]) V. v. 1/8 1879 (G.S. S. 573) §§ 4 ff., 22.

[41]) V. v. 20/6 1817 §§ 4, 17, 18, 43—45; V. v. 30/6 1834 §§ 10, 11; Dekl. v. 30/7 1842 (G.S. S. 245); G. v. 27/4 1872 (G.S. S. 417) § 11; G. v. 26/6 1875 (G.S. S. 325) § 2; G. v. 12/4 1888 (G.S. S. 52) § 1.

[42]) G.S. S. 195.

[43]) V. v. 20/6 1817 §§ 20—22, 171; V. v. 30/6 1834 § 12.

sarischen Thätigkeit zu erwerben und erhalten dann die „technische Qualifikation“ beigelegt; bis dahin müssen sie bei Erörterung ökonomischer Fragen einen mit solcher Qualifikation versehenen, von der Generalkommission zu bestimmenden Kommissar zuziehen. — Die Kommissare sind in betreff der Disciplin, Dienstentlassung und Pensionierung den Bestimmungen für nicht richterliche Beamte unterworfen[44].

Auf Grund des Auftrages zur Bearbeitung einer Auseinandersetzung sind die Kommissare, ohne Rückfrage bei der Generalkommission, alles zu verfügen und von den Parteien und jedem Dritten zu fordern berechtigt, was behufs ordnungsmäßiger Erledigung des Geschäfts erforderlich ist. Sie unterstehen aber der Leitung der Generalkommission, welche die von den Kommissaren erlassenen Verfügungen aufheben oder abändern kann. Eine Entscheidungsbefugnis steht dem Kommissar, ausgenommen die Festsetzung eines Interimistikums[45], nicht zu; in Streitfällen hat derselbe lediglich die Entscheidung vorzubereiten[46].

Neben den vorerwähnten ständigen Kommissaren können die Generalkommissionen mit der Bearbeitung einzelner Auseinandersetzungsgeschäfte auch jeden Staats- und Gemeindebeamten beauftragen, welchen sie für geeignet halten. Diese Beamten haben in Ansehung solcher Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die dauernd beschäftigten Kommissare[47].

§ 10. **Vermessungsbeamte.** Den Kommissaren stehen für die geometrischen Arbeiten Vermessungsbeamte (Landmesser) zur Seite, welche ihnen von der Generalkommission zugewiesen werden. Die Vermessungsbeamten müssen von den Kommissaren Aufträge annehmen und deren Anweisungen nachkommen, stehen zu denselben aber in keinem Disciplinarverhältnis. Ihre allgemeinen Befugnisse und Pflichten sind durch das Landmesser-Reglement v. 2/3 1871 und den Nachtrag dazu v. 26/8 1885 geregelt[48].

§ 11. **Kreisvermittelungsbehörden.** Zur Beförderung gütlicher Vereinigungen in Auseinandersetzungsangelegenheiten sollen nach der V. v. 30/6 1834 besondere Kreisvermittelungsbehörden gebildet werden, die für jeden Kreis aus 2—6 sachkundigen, von den Kreisständen (dem Kreistage) zu wählenden und von der Generalkommission zu bestätigenden Kreiseingesessenen — den Kreisverordneten — zusammenzusetzen sind. Die Kreisvermittelungsbehörden haben ihre Geschäfte auf Anrufen der Beteiligten unter Direktion der Landräte und der Generalkommissionen zu führen; kommt ein Vergleich zustande, so muß der Receß der Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden[49]. — Zum vorgedachten Zwecke wird die Thätigkeit jener Behörden kaum noch in Anspruch genommen. Dagegen werden die Kreisvermittelungsbehörden mit der Abgabe von Gutachten, wozu sie ebenfalls bestimmt sind, betraut, und die Kreisverordneten können als Mitglieder eines Schiedsgerichts berufen, auch als Kommissare bestellt werden[50].

c) Ober-Landeskulturgericht.

§ 12. **Verfassung.** Das Ober-Landeskulturgericht hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern — Ober-Landeskulturgerichtsräten —, welche sämtlich mit der landwirtschaftlichen Gewerbslehre vertraut und in der Mehrzahl zum Richteramte befähigt sein müssen. Präsident und Räte werden — jener auf Vorschlag des Staatsministeriums, diese auf Vorschlag der beiden Ressort-Minister — vom König ernannt und unterliegen dem Disciplinargesetz für Richter. — Das Ober-Landeskulturgericht hat kollegialische Verfassung und entscheidet in der Besetzung von wenigstens 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden[51].

§ 13. **Zuständigkeit.** Das Ober-Landeskulturgericht ist zuständig für die Berufung und das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Urteile und Entscheidungen der Generalkommissionen. Als Berufungsgericht bildet es: die letzte Instanz in allen Streitigkeiten, welche Fragen der Auseinandersetzungs-Gesetzgebung (Ablösbarkeit, Art und Höhe der Entschädigung u. dgl.) betreffen; die zweite Instanz, so daß noch das Rechtsmittel der Revision zulässig bleibt, in Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse, welche auch außerhalb einer Auseinandersetzung Gegenstand eines Rechtsstreites hätten werden können und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten. — Dem Ober-Landeskulturgericht kann auch die Entscheidung auf Beschwerden, für welche der Ressort-Minister — in der Aufsichtsinstanz — zuständig ist, von diesem in einzelnen Fällen übertragen werden[52].

---

44) V. v. 20/6 1817 §§ 27, 40, 56; G. v. 21/7 1852 (G.S. S. 465) §§ 1, 24. — Vgl. über die Annahme und Beschäftigung der Assessoren und die Erteilung der technischen Qualifikation, über die Ausbildung und Prüfung der Ökonomie-Kommissare und über die Gehalts- und dienstlichen Verhältnisse beider Beamtenkategorien: Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 35 ff., 477 ff. und die dortigen Allegate.

45) Vgl. unten § 30.

46) V. v. 20/6 1817 §§ 41, 54, 56; G. v. 18/2 1880 § 2.

47) Reallastenablösungs-G. v. 2/3 1850 (G.S. S. 77) § 108; Ergänzungs-G. v. 2/3 1850 (G.S. S. 139) Art. 15.

48) G.S. 1871 S. 101; 1885 S. 319. — Eine Reihe von Minist.-Erlassen erteilt besondere Anweisungen; vgl. hierüber Zeitschr. des Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen (Ober-Landeskulturgericht), Bd. XXII S. 261, 263, Bd. XXVI S. 250, Bd. XXVII S. 29, 154, Bd. XXIX S. 219, 229, 327, 336. — Vgl. Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in 1881—83 S. 271—276, in 1884—87, Bd. I S. 97.

49) V. v. 30/6 1834 §§ 2—5. — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 42—44.

50) V. v. 30/6 1834 §§ 19, 32, 33, 35; G. v. 2/4 1872 (G.S. S. 329) § 1. — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 43, 133, 140.

51) V. v. 22/11 1844 §§ 8, 9; G. v. 18/2 1880 § 2; G. v. 7/5 1851 (G.S. S. 218) §§ 65, 69; G. v. 9/4 1879 (G.S. S. 345) §§ 6, 8, 16. — Vgl. die GG. über Pensionierung oben in Anm. 34. — Der Präsident des Ober-Landeskulturgerichts als solcher hat den Rang der Räte II. Klasse, die Mitglieder als solche haben den Rang der Räte III. Klasse.

52) V. v. 22/11 1844 §§ 10—12; G. v. 18/2 1880 §§ 2, 67. — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 46—48. — Bei Auseinandersetzungen zwischen Gutsherrschaften und Gemeinden, sowie zwischen Gemeinden und Schulzengutsbesitzern, welche nach § 62 der Kreis-O. v. 13/12 1872 (G.S. S. 661) an die Auseinandersetzungsbehörde abgegeben sind, hat das Ober-Landeskulturgericht in der Berufungsinstanz endgiltig, bei Streitigkeiten über die gewerbliche Natur der auf Mühlengrundstücken bzw. Grundstücken haftenden Abgaben nach den GG. v. 11/3 1850 17/3 1868 u. 1/2 1879 (G.S. 1850 S. 146 § 3, 1868 S. 249 § 50, 1879 S. 14 § 4) in einziger Instanz zu entscheiden. —

II. Verfahren.

§ 14. **Übersicht und Hauptgrundsätze.** Die V. v. 20/6 1817 betont, daß die Auseinandersetzung im Wege gütlicher Vermittelung erstrebt werden und hierzu der beauftragte Kommissar den Beteiligten mit Vorschlägen für ein billiges Abkommen an die Hand gehen soll[53].

Soweit dem Kommissar die Vereinigung nicht gelingt, tritt die Regulierung ein: der Kommissar hat das Sach- und Rechtsverhältnis zu ermitteln und demgemäß nach den bestehenden Vorschriften den Auseinandersetzungsplan vorzubereiten, aufzustellen und zur Erklärung vorzulegen. In der einfachsten Form verläuft die Regulierung, wenn hierbei die Interessenten den kommissarischen Verfügungen Folge leisten, die Termine gehörig abwarten, ihre gegenseitigen Gerechtsame, wie angegeben oder ermittelt, anerkennen und schließlich den Auseinandersetzungsplan genehmigen. — Aber auch dann bleibt die Sache noch im Rahmen der Regulierung, wenn in einem zum Zwecke derselben anstehenden Termin eine Partei ausbleibt. In solchem Falle wird angenommen, daß der Ausbleibende die vom Gegenteil angegebenen Gerechtsame, die vorgelegten Gutachten, Register u.s.w. anerkenne und rücksichtlich des ferneren Verfahrens es auf die gesetzmäßige Regulierung des Kommissars ankommen lasse. Dieser fährt dann, gestützt auf das anzunehmende Anerkenntnis, mit der Regulierung in contumaciam fort, bis zur Aufstellung und Vorlegung des Planes. Bleibt eine Partei auch im Termine zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes aus, so gilt der letztere zwar ebenfalls als genehmigt; dies aber ist der Regel nach durch Urteil der Generalkommission festzustellen, womit dann die Sache in das Streitverfahren übergeht. Das Regulierungsverfahren umfaßt also — lediglich als Abweichung des gewöhnlichen — auch das Versäumnis- (Kontumacial-) Verfahren im Laufe der Regulierung. Das Streitverfahren tritt — außer dem vorgedachten Fall — ein, wenn bei der Regulierungsverhandlung (hinsichtlich der abzulösenden Gerechtsame, Wertsermittelung, Art der Abfindung u.s.w.) infolge Widerspruchs ein Streit sich erhebt, über welchen zu instruieren und richterlich zu entscheiden ist[54].

Das gesamte Auseinandersetzungsverfahren, Regulierungs- wie Streitverfahren, wird von dem Grundsatze des Officialbetriebes beherrscht. Die einmal angefangene Auseinandersetzung muß ununterbrochen fortgesetzt und zu Ende geführt werden. Der Kommissar hat daher stets selbst dafür zu sorgen, daß alles zur Sache Gehörige geschehe. Die Parteien sind gehalten, nicht nur in den Terminen, sondern auch an den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung desselben Termins betrachtet werden, ohne schriftliche Aufforderung zu erscheinen, bis der Kommissar die Verhandlung für geschlossen erklärt[55].

Eine Reihe weiterer Vorschriften, die gleichfalls für das Regulierungs- wie Streitverfahren gelten, beziehen sich auf die Fähigkeit einer Partei, vor den Auseinandersetzungsbehörden aufzutreten, auf die Behandlung der Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesses, auf Bevollmächtigte und Beistände, Zustellungen, Ladungen, Termine und Fristen und die kommissarische Verhandlung[56].

Im folgenden wird zunächst das Regulierungsverfahren — ohne Rücksicht auf dazwischen tretende Streitigkeiten, aber mit Einschluß des Versäumnisverfahrens im Laufe der Regulierung — und sodann das Streitverfahren dargestellt.

a) Regulierungsverfahren.

§ 15. **Provokation und Einleitung der Regulierung.** Der Antrag auf Auseinandersetzung — die Provokation — muß bei der Generalkommission angebracht werden. Diese beauftragt mit Bearbeitung der Sache einen Kommissar und giebt hiervon den Beteiligten Nachricht[57].

Der Kommissar hat durch Vernehmung der Beteiligten, Augenschein, Urkundeneinsicht und auf jede sonst zweckdienliche Art über alle Verhältnisse, welche für die Auseinandersetzung von Einfluß sein können, sich Kenntnis zu verschaffen und hierbei nicht nur den ganzen Umfang des Geschäfts, sondern auch etwa zu erreichende größere Zwecke ins Auge zu fassen. Hierauf erst ist — nach Maßgabe des beabsichtigten Zweckes und Umfanges der Auseinandersetzung — eine bestimmte Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses in einer von den Beteiligten zu vollziehenden Generalverhandlung vorzunehmen[58].

§ 16. **Weitere Regulierung.** Nach dem Ergebnis der Generalverhandlung und in der hierdurch bestimmten Richtung ist die Regulierung der Sache zu bewirken, wozu alle Beteiligten, nötigenfalls durch öffentliche Bekanntmachung, von Amts wegen zugezogen werden müssen. Die Regulierung hat

Für die Revision ist nach der V. v. 26/9 1879 (R.G.Bl. S. 287) das Reichsgericht zuständig. Dasselbe findet unter den „Auseinandersetzungsbehörden“ keine Stelle, da es zu diesen nicht gehört, wenn es auch in Auseinandersetzungssachen — über die oben bezeichneten, der Revision unterliegenden Streitigkeiten — zu entscheiden hat. Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 49.

[53]) V. v. 20/6 1817 § 41 Nr. 3. — Von einer solchen im anhängigen Auseinandersetzungsverfahren zustande kommenden Vereinigung — die nur die vorgeschriebene Regulierung erübrigt, die Sache aber anhängig läßt, so daß dieselbe von Amts wegen durch Receß abzuschließen ist — sind die Privatabkommen zu unterscheiden, welche von den Parteien über eine Auseinandersetzung ohne Dazwischenkunft einer Behörde geschlossen werden. Auch solchen legt das Gesetz eine, wenngleich beschränkte Wirkung bei; sie verbinden, sofern sie den allgemeinen Vorschriften über die Giltigkeit der Verträge entsprechen, die Beteiligten so lange, als nicht die Bestätigung von der Generalkommission versagt worden ist. Zur vollen Wirksamkeit derartiger Privatabkommen gehört, daß sie der Generalkommission vorgelegt und von ihr bestätigt werden. V. v. 20/6 1817 § 165; V. v. 30/6 1834 § 25. — Vgl. Zeitschr. des Revisionskollegiums für Landeskultursachen, Bd. XII S. 335.

[54]) V. v. 20/6 1817 §§ 145–150. — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 142–145.

[55]) V. v. 20/6 1817 § 72; V. v. 30/6 1834 § 17 Abs. 1.

[56]) Die bezüglichen, einer Reihe verschiedener Gesetze angehörigen Vorschriften vgl. bei Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 50, 55, 59, 71, 88, 96 u. ff.

[57]) V. v. 20/6 1817 §§ 68 ff. — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 108.

[58]) V. v. 20/6 1817 §§ 87 ff.; V. v. 30/6 1834 § 17. — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 109 ff.

zunächst die Grundlagen für den Auseinandersetzungsplan zu schaffen, nämlich die Feststellung des Gegenstandes der Auseinandersetzung sowie der Teilnahmerechte und Teilnahmeverhältnisse und die erforderliche Wertermittelung. — Ist eine Vermessung und Bonitierung von Grundstücken notwendig, so hat der Kommissar den mit der Vermessung zu beauftragenden Landmesser zu bestimmen und mit geeigneter schriftlicher Instruktion zu versehen; die Messung ist nach den bestehenden reglementarischen Vorschriften[59]) auszuführen. Die Bonitierung, d. i. die Schätzung der Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Örtlichkeit festgesetzte Klassen, geschieht durch zwei zu dergleichen Geschäften im allgemeinen oder für den Fall besonders verpflichteten Personen, welche von den Parteien gewählt oder — sofern dies nicht geschieht — vom Kommissar ernannt werden. Die bei der Bonitierung anzunehmenden Klassen werden bei Beginn dieses Geschäfts unter Zuziehung der Boniteure, jedoch nach alleinigem Ermessen des Kommissars, festgesetzt. — Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagern u. dgl. geschieht durch die für solche Geschäfte ausgebildeten, von der Generalkommission zu bestimmenden Sachverständigen. — Vermessungs- und Bonitierungsregister, Karten und Gutachten sind den Parteien zur Erklärung vorzulegen[60]).

§ 17. **Entwerfung und Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes.** Ist die Sache für den Plan reif, so ist derselbe dem Zwecke der Auseinandersetzung und den örtlichen Verhältnissen entsprechend aufzustellen; die Wünsche der Beteiligten sind zwar zu berücksichtigen, aber nicht weiter maßgebend, als die Wahl der Auseinandersetzungsmittel gesetzlich von ihrem Willen abhängt. Der Auseinandersetzungsplan muß das alte Verhältnis, insbesondere die Beteiligten und ihre zur Auseinandersetzung gelangenden Teilnahmerechte, sowie die durch die Auseinandersetzung bewirkten Änderungen, namentlich die Abfindung jedes Beteiligten, vollständig nachweisen. — Für Anlegung von Separationsplänen sind teils in den von den Generalkommissionen für ihre Bezirke erlassenen „technischen Instruktionen", teils in allgemeinen Ministerialverordnungen besondere Anweisungen enthalten[61]).

Der entworfene Plan muß den Beteiligten vorgelegt, ein Landabfindungsplan auch auf der Karte und an Ort und Stelle erklärt werden. Zugleich ist über die Ausführung des Planes und den Zeitpunkt derselben zu verhandeln[62]).

§ 18. **Ausführung des Auseinandersetzungsplanes.** Der von den Interessenten genehmigte Plan ist in dem hierzu festgesetzten Zeitpunkte durch den Kommissar zur Ausführung zu bringen. Zwar bestimmt die V. v. 20/6 1817, daß die Ausführung in der Regel erst nach Bestätigung des Recesses erfolgen könne und nur a u s n a h m s w e i s e v o r h e r zu gestatten ist; bei den wichtigsten und jetzt häufigsten Auseinandersetzungen — mit welchen ein Landumtausch verbunden ist — führte aber aus Zweckmäßigkeitsgründen die Praxis bald dahin, daß die Ausnahme zur Regel wurde. Gegenwärtig werden die meisten Auseinandersetzungen v o r Bestätigung des Recesses ausgeführt[63]).

Die Ausführung der Auseinandersetzung begreift nicht nur die Übergabe der jedem gebührenden Abfindung und endgiltige Bestimmung der Grenzen der Landabfindungen, sondern auch die Veranlassung der infolge der Ausführung erforderlichen Eintragungen im Grundbuch, ebenso die Berichtigung aller anderen Gegenstände, die zwischen den unmittelbaren Teilnehmern noch zu regulieren sind, sowie die Erledigung der Ansprüche der entfernten Teilnehmer, insbesondere die Regulierung des Verhältnisses zwischen Verpächter und Pächter und zwischen Eigentümer und Nießbraucher. Behufs Fortschreibung der Grundsteuer, die auf Grund des ausgeführten und endgiltig festgestellten Planes erfolgt, hat die Generalkommission den Plan, sobald die Ausführung und Feststellung geschehen ist, der Bezirksregierung zu übersenden[64]).

§ 19. **Errichtung und Vollziehung des Recesses.** Nach Ausführung der Auseinandersetzung ist vom Kommissar der Receß zu errichten. Diese die ganze Auseinandersetzung abschließende Urkunde muß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultates der Auseinandersetzung in Hinsicht der Hauptgegenstände und der Nebenpunkte enthalten. Insbesondere sind darin alle infolge der Auseinandersetzung aufgehobenen Rechte und Pflichten, die bewirkten und nach zu bewirkenden Leistungen, die Lage, Größe und Grenzen der Landabfindungen, sowie die hinsichtlich der öffentlichen Abgaben und Lasten oder sonstiger Societätsverhältnisse entstandenen Veränderungen bestimmt festzustellen. Der entworfene Receß ist von der Generalkommission einer Prüfung zu unterwerfen, die sich auf Aktenmäßigkeit, Bestimmtheit der Fassung und die Beachtung aller von der Generalkommission wahrzunehmenden Interessen zu erstrecken hat. Die Vollziehung des Recesses erfolgt vor dem Kommissar oder einem von der Generalkommission besonders beauftragten Staats- oder Gemeindebeamten[65]).

§ 20. **Bestätigung des Recesses.** Der gehörig vollzogene Receß[66]) wird von der General-

[59]) Vgl. oben § 10 und Anm. 48.

[60]) V. v. 20/6 1817 §§ 90, 99 ff., 113 ff., 127 ff.; Ausführungs-G. v. 7/6 1821 §§ 11 ff.; V. v. 30/6 1834 §§ 17, 23 ff. — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 111 bis 119.

[61]) V. v. 20/6 1817 §§ 136 ff. — Vgl. Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. II S. 335; Greiff, a. a. O., S. 376, 377; Schneider, a. a. O., S. 172, 173.

[62]) V. v. 20/6 1817 § 140. — Umfassendere Pläne, namentlich Landabfindungspläne, sind nach Minist.-Anordnung vor der Mitteilung an die Parteien der Generalkommission zur Prüfung im landespolizeilichen und wirtschaftlichen Interesse einzureichen. Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 135.

[63]) V. v. 20/6 1817 §§ 202, 203. — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 145

[64]) V. v. 20/6 1817 §§ 196—200; V. v. 30/6 1834 § 57; G. v. 26/6 1875 (G.S. S. 325) § 2.

[65]) V. v. 20/6 1817 §§ 158 ff.; V. v. 30/6 1834 § 12; Reallastenablösungs-G. v. 2/3 1850 § 108; Ergänzungs-G. v. 2/3 1850 Art. 15. — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 164—168.

[66]) Wenn die Interessenten die Vollziehung verweigern, so muß über die Weigerungsgründe instruiert und durch Urteil entschieden werden. Vgl. Greiff, a. a. O., S. 384 Anm. 86.

kommission bestätigt. Der bestätigte Receß hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde, auf Grund deren die Zwangsvollstreckung verfügt werden kann, und schließt das Auseinandersetzungsverfahren dergestalt ab, daß die Beteiligten mit keinerlei Einwendungen oder Nachforderungen mehr gehört werden. Nach Bestätigung des Recesses hat die Generalkommission die nach Inhalt desselben erforderliche Berichtigung der Grundbücher bei den zuständigen Amtsgerichten und die Fortschreibung der etwa nachträglich eingetretenen Planänderungen im Grundsteuerkataster durch die Bezirksregierung zu veranlassen. Die Beteiligten erhalten Ausfertigung des Recesses. Eine Ausfertigung wird auch dem Kreislandrate zur Verwahrung übersandt. Von den zugehörigen Karten kann ein Exemplar dem Gemeindevorstande der beteiligten Ortschaft ausgeantwortet werden; andernfalls ist dasselbe im landratsamtlichen Archive niederzulegen. Die Akten mit den Registern und die Urkarte verbleiben bei der Generalkommission[67].

§ 21. **Ausführungsprotokoll.** Wird der Receß vor der Ausführung der Auseinandersetzung vollzogen und bestätigt[68], so ist über die Ausführung, nachdem dieselbe bewirkt worden, ein besonderes, von den Parteien zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, aus welchem hervorgehen muß, wie die Ausführung geschehen ist und alle dazu gehörigen Gegenstände reguliert sind. In diesem Fall ist bei dem Kreislandrat außer der Ausfertigung des Recesses auch eine beglaubigte Abschrift des Ausführungsprotokolls niederzulegen[69].

§ 22. **Versäumnisverfahren im Laufe der Regulierung.** Dasselbe tritt ein, wenn die Parteien in den Regulierungsterminen ausbleiben oder sich nicht erklären. Es setzt voraus, daß die Beteiligten gehörig vorgeladen und mit dem Gegenstande des Termins wenigstens im allgemeinen bekannt gemacht sind; einer Androhung der Versäumnisfolgen bedarf es nicht. Diese Folgen, welche nach dem Gegenstande des Termins verschieden und im wesentlichen schon oben (§ 14) bezeichnet sind, treten von selbst ein, so daß es einer bezüglichen Entscheidung nicht bedarf, vielmehr ohne eine solche auf der durch die Versäumnis geschaffenen Grundlage weiter reguliert wird, bis es auf die Feststellung des Auseinandersetzungsplanes ankommt, welche als Versäumnisfolge durch Urteil auszusprechen ist. — Die weitere Regulierung auf Grund der Versäumnis unterliegt aber der Beschränkung, daß, wenn ein neuer Termin angesetzt wird, die früher ausgebliebene Partei vorgeladen und — wenn sie erscheint — über das in ihrer Abwesenheit Verhandelte gehört werden muß, wogegen sie die durch ihre Säumigkeit verursachten Kosten zu tragen hat[70]. Gegen das im Laufe der Regulierung — regelmäßig nach Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes — ergehende Versäumnisurteil ist die Berufung zulässig[71].

§ 23. **Kosten der Regulierung.** Dieselben begreifen nicht die Kosten der Prozesse und anderer Weiterungen. — Bei Reallastenablösungen und Eigentumsverleihungen sind die Regulierungskosten von dem Berechtigten und Verpflichteten je zur Hälfte, bei Gemeinheitsteilungen, Servitutablösungen und Zusammenlegungen von allen Beteiligten nach Verhältnis des Vorteils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst, sofern aber dieser Vorteil nach seinem Betrage nicht zu ermitteln, nach dem Werte der Teilnahmerechte zu tragen[72].

b) Streitverfahren.

§ 24. **Gesetzgebung.** Für das Streitverfahren in Auseinandersetzungssachen enthalten die VV. v. 20/6 1817 und 30/6 1834 nur die grundlegenden Bestimmungen. Im übrigen ist auf die bei Erlaß der erstgenannten Verordnung noch allein maßgebende Allgemeine Gerichtsordnung verwiesen[73], was sich aus doppeltem Grunde rechtfertigte; einmal, weil das Verfahren nach dieser Ordnung auf der Inquisitionsmaxime beruhte[74]) und insofern mit dem das Auseinandersetzungsverfahren beherrschenden Officialbetrieb im Einklange stand, — außerdem wegen der weitreichenden richterlichen Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden[75], welche es angemessen erscheinen ließ, das Streitverfahren vor denselben demjenigen vor den ordentlichen Gerichten möglichst gleich zu gestalten. — Als demnächst die C.Pr.O. f. d. D. R. erlassen war, deren Vorschriften für die agrarischen Gerichte und die preußischen Auseinandersetzungsbehörden nicht gelten[76]) und auch, namentlich soweit sie den Gang des Verfahrens regeln, nicht passen, wurde gleichwohl — wieder mit Rücksicht auf die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden — erforderlich gefunden, auch für Auseinandersetzungssachen das Streitverfahren nach Maßgabe der C.Pr.O. zu ändern. Aus derselben kamen insbesondere diejenigen Vorschriften in Betracht, welche nicht sowohl den Prozeßgang betreffen, als vielmehr dem materiellen Prozeßrecht angehören und deshalb für den Ausfall der Entscheidung von Bedeutung sind, wie die Vorschriften über die Wahrung unparteiischer Rechtspflege, die Prozeßkostenpflicht, die Beweismittel und die Rechtsmittel[77]. Das zu diesem Zweck erlassene G. über das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten v. 18/2 1880[78])

[67]) V. v. 20/6 1817 §§ 168 ff.; V. v. 30/6 1834 §§ 61, 62, 64; Reallastenablösungs-G. v. 2/3 1850 § 109; Ergänzungs-G. v. 2/3 1850 Art. 15; G. v. 26/6 1875 § 5; Grundbuch-O. v. 5/5 1872 §§ 41, 77. — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 169 ff.

[68]) Vgl. oben § 18.

[69]) V. v. 20/6 1817 §§ 201, 206.

[70]) V. v. 20/6 1817 §§ 145–149, 153 — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 142–145, 261, 262.

[71]) G. v. 18/2 1880 § 57.

[72]) Reallastenablösungs-G. v. 2/3 1850 § 106; V. v. 20/6 1817 § 210; Ausf.-G. v. 7/6 1821 § 26; Ergänzungs-G. v. 2/3 1850 Art. 16. — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 176 ff. — Wegen der Prozeßkosten vgl. unten § 25, wegen des Ansatzes und der Erhebung der Kosten ebendort § 31.

[73]) V. v. 20/6 1817 §§ 41, 107, 109, 150, 137.

[74]) Vgl. u. a. A. Ger.O. Tl. I Einl. §§ 5–10, Tit. 10 §§ 2 ff.

[75]) Vgl. oben § 8 und Anm. 39.

[76]) Einf.-G. zur C.Pr.O. § 3; G.V.G. §§ 13, 14.

[77]) Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., Einl. S. 6 ff.

[78]) G.S. S. 59.

setzte für seinen Bereich an Stelle der Allgemeinen Gerichtsordnung und deren Ergänzungen die Vorschriften der C.Pr.O., hielt aber die — für das Auseinandersetzungsverfahren notwendigen — besonderen agrargesetzlichen Vorschriften au recht und verordnete dementsprechend für die Anwendung der C.Pr.O. erhebliche Abweichungen und Einschränkungen.

§ 25. Charakteristik des geltenden Streitverfahrens. Jeder nicht gütlich beizulegende Streit, von dessen Erledigung die Durchführung einer Auseinandersetzung abhängt, muß — und zwar thunlich rasch — der endgiltigen Entscheidung zugeführt werden. Der Officialbetrieb macht sich im Streitverfahren in der Art geltend, daß der Kommissar lediglich nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die zur prozessualischen Instruktion zu stellenden Gegenstände zu bestimmen hat und von den Parteien die Einlassung darauf fordern darf; es ist nicht nötig, daß einer gegen den anderen als Kläger auftritt, vielmehr muß sich jede Partei auf die zu ihrer Erklärung gestellten Punkte zur Vermeidung des Versäumnisverfahrens auslassen. Ebenso hängt der Fortgang des Prozesses nicht von den Parteien ab; der Kommissar hat selbstthätig dafür Sorge zu tragen, daß die Generalkommission in den Stand gesetzt werde, über den Streit den Rechten, der Billigkeit und dem Endzwecke des Auseinandersetzungsgeschäfts gemäß zu entscheiden[79].

Als mit diesen Grundsätzen unvereinbar sind für das Streitverfahren vor den Auseinandersetzungsbehörden[80] alle Vorschriften der C.Pr.O. ausgeschlossen, welche sich auf die Verhandlungsmaxime, die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter, den Parteibetrieb und den Anwaltszwang beziehen. Die besonderen agrargesetzlichen Vorschriften entgegengesetzter Tendenz sind in Geltung verblieben und zu deren Ergänzung aus der C.Pr.O. nur diejenigen Vorschriften aufgenommen, welche mit den vorgedachten Principien derselben nicht unmittelbar zusammenhängen und deshalb auch im Auseinandersetzungsverfahren ohne weiteres oder mit gewissen Maßgaben zur Anwendung kommen können. Hauptsächlich sind dies die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, die Streitgenossenschaft, die Beteiligung dritter am Rechtsstreite, die Prozeßbevollmächtigten, die Verpflichtung zur Tragung der Prozeßkosten, die Notfristen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Zwangsvollstreckung, — insbesondere aber die Vorschriften über die Zulässigkeit und Wirkung der Beweismittel und über die Rechtsmittel. Indem über das Einzelne auf das G. v. 18/2 1880 und die Bestimmungen der C.Pr.O. verwiesen werden muß[81], wird im folgenden das für Auseinandersetzungsangelegenheiten geltende Streitverfahren nur in seinen Grundzügen zur Darstellung gebracht.

§ 26. Streitverfahren erster Instanz. Prozeßgericht erster Instanz ist die Generalkommission. Für die Verhandlung mit den Parteien — die Instruktion des Rechtsstreites — tritt aber an Stelle der Generalkommission der Kommissar. Er hat bei der Auseinandersetzung sich ergebende Streitpunkte zur Instruktion zu ziehen, die vollständige Auslassung der Parteien zu erfordern, den nötigen Beweis zu erheben und überhaupt die Sache für die richterliche Entscheidung vorzubereiten. — Hinsichtlich des Beweisverfahrens gelten besondere Vorschriften über Auswahl und Bestimmung der Sachverständigen und Prüfung ihrer Gutachten. Bei landwirtschaftlichen Gegenständen bedarf es außer dem Gutachten des — technisch qualifizierten — Kommissars keines Gutachtens eines anderen Sachverständigen[82]. Bei Streitigkeiten über die Bonitierung tritt ein — besonders geregeltes — schiedsrichterliches Verfahren ein. Dasselbe kann auch bei anderen geeigneten Gegenständen angeordnet werden; zur Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten und Torflagern für Teilungen, Servitutablösungen und Zusammenlegungen aber nur mit Einverständnis aller Beteiligten[83]. — Zur Abfassung des Urteils sind die Akten vom Kommissar der Generalkommission einzureichen, welche durch Endurteil entscheidet oder über die etwa erforderliche Ergänzung der Instruktion beschließt. Stets ist darauf zu sehen, daß alle Streitpunkte, welche zu demselben Stadium des Verfahrens (Feststellung der Teilnehmungsrechte, Abfindung u.s.w.) gehören, möglichst gleichzeitig zum Spruche gelangen. Bei Entscheidung über den Auseinandersetzungsplan ist die Generalkommission befugt, indem sie auf Ausführung erkennt, zugleich festzusetzen, daß die Ausführung, ungeachtet des gegen das Urteil einzuwendenden Rechtsmittels, stattfinde. Die Entscheidung der Generalkommission erfolgt auf — regelmäßig schriftlichen — Vortrag eines vom Präsidenten zu ernennenden Berichterstatters. — Die Urteile sind von Amtswegen in Ausfertigung zuzustellen[84].

Das Versäumnisverfahren bei der Instruktion eines Streites[85] findet statt, wenn der Termin zur Instruktion früher angebrachter Streitpunkte angestanden hat. Abweichend von der C.Pr.O. bedarf es nicht nur keines Antrages auf Erlaß des Versäumnisurteils, sondern ein solches kann auch immer nur auf die Einleitung der Instruktion folgen; eine Ver-

---

79) V. v. 20/6 1817 §§ 104—106; V. v. 30/6 1834 §§ 17, 28.

80) Für das Verfahren vor dem Reichsgericht in der Revisionsinstanz gilt zum Teil Abweichendes. Vgl. unten § 28.

81) Das G. v. 18/2 1880 enthält überwiegend nur Maßgaben für die Anwendung der C.Pr.O. Eine vollständige Darstellung des Streitverfahrens in der Gestalt, welche dasselbe nach Einführung der C.Pr.O. erhalten hat, findet sich bei Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 180—452.

82) V. v. 20/6 1817 §§ 104 ff.; V. v. 30/6 1834 §§ 17, 29, 35; G. v. 18/2 1880 §§ 2, 11 ff., 42—44. — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 219—243, 262—319.

83) V. v. 30/6 1834 §§ 31—34; Ergänzungs-G. v. 2/3 1850 Art. 14; G. v. 18/2 1880 § 95; Instruktion v. 12/10 1835 (Annalen, Bd. XIX S. 975; Greiff, a. a. O., S. 478). — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 130 ff. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach der C.Pr.O. findet in Auseinandersetzungen nicht statt (G. v. 18/2 1880 § 95).

84) V. v. 20/6 1817 §§ 104, 202—204; V. v. 30/6 1834 §§ 7, 28; V. v. 22/11 1844 §§ 4, 6; G. v. 18/2 1880 §§ 48 ff. — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 145, 146, 245—253.

85) Verschieden von demjenigen in der Regulierung; vgl. oben §§ 14, 22.

säumung bei Fortsetzung der Instruktion hat nur zur Folge, daß jede streitige Thatsache, bei deren Erörterung eine Versäumung eintritt, gegen den Säumigen für zugestanden oder nicht angebracht erachtet wird. Das auf Versäumung letzterer Art ergehende Urteil ist ein kontradiktorisches. Gegen ein Versäumnisurteil im Streitverfahren steht der Einspruch zu, welcher binnen zwei Wochen von der Zustellung bei der Generalkommission einzulegen und im Falle der Unzulässigkeit durch einen der sofortigen Beschwerde unterliegenden Beschluß zu verwerfen ist[86]).

§ 27. **Berufung.** Gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile (mit Ausnahme der durch Einspruch — § 26 — anzugreifenden Versäumnisurteile) findet die Berufung statt. Dieselbe ist binnen einem Monat von der Zustellung mittels Schriftsatzes oder zum Protokolle bei der Generalkommission einzulegen, von dieser hinsichtlich der Zulässigkeit und nach den formellen Erfordernissen zu prüfen und im Fall eines Mangels durch Beschluß zurückzuweisen, gegen welchen die sofortige Beschwerde offen steht. Erachtet die Generalkommission die Berufung für zulässig, so ordnet sie die Instruktion des Rechtsmittels an, welche durch den Kommissar — wesentlich wie in erster Instanz — zu bewirken ist. Auch in zweiter Instanz liegt die Leitung und Beurteilung der Instruktion und die Beschlußfassung über eine etwa nötige Ergänzung derselben sowie über die Beweisaufnahme zunächst der Generalkommission ob. Nach Abschluß der Berufungsinstruktion übersendet sie die Akten zur Entscheidung an das Ober-Landeskulturgericht. Dieses hat nunmehr seinerseits die Erfordernisse der Berufung von Amtswegen zu prüfen und — wenn es an einem dieser Erfordernisse fehlt — die Berufung als unzulässig durch Urteil zu verwerfen, sonst aber in die materielle Prüfung einzutreten und entweder die noch erforderliche Ergänzung der Instruktion zu beschließen oder das Urteil zu erlassen. Ein Versäumnisurteil kann in der Berufungsinstanz — außer dem Falle der versäumten Leistung eines durch bedingtes Endurteil auferlegten Eides — nicht ergehen. — Die Entscheidung über die Berufung erfolgt auf schriftlichen Vortrag zweier Berichterstatter. — Nach Erledigung der Berufung hat das Ober-Landeskulturgericht die Akten mit der Urschrift und den für die Zustellung erforderlichen Ausfertigungen des Berufungsurteils der Generalkommission zurückzusenden[87]).

§ 28. **Revision.** Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile ist die Revision nur in Beziehung auf Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse zulässig, welche außerhalb einer Auseinandersetzung Gegenstand eines Rechtsstreites hätten werden können und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten[88]). Die Revision kann (abweichend von § 511 der C.Pr.O.) auch auf Verletzung eines Gesetzes gestützt werden, dessen Geltung sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts nicht hinaus erstreckt. Die Einlegung der Revision muß binnen einem Monat von der Zustellung des Berufungsurteils, in von einem Rechtsanwalt unterschriebenem Schriftsatze, bei der Generalkommission geschehen, der, wie bei der Berufung, auch die Vorprüfung des Rechtsmittels obliegt. — Zuständig für die Revisionsentscheidung ist nach der R.V. v. 26/9 1879[89]) das Reichsgericht. Dasselbe hat nach Empfang der Akten von der Generalkommission den Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen und die erforderlichen Ladungen von Amts wegen zu erlassen. Das weitere Verfahren richtet sich nach der C.Pr.O.; jedoch ist ein Versäumnisurteil ohne Antrag zu erlassen und nach Erledigung der Revision wie nach Erledigung der Berufung zu verfahren[90]).

§ 29. **Beschwerde.** Das Rechtsmittel der Beschwerde[91]) findet in den gesetzlich bestimmten Fällen und gegen alle eine vorhergehende Instruktion nicht erfordernden Entscheidungen statt, durch welche ein das Streitverfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist. Gegen Entscheidungen des Ober-Landeskulturgerichts findet die Beschwerde nur in Beziehung auf solche Streitsachen statt, hinsichtlich deren die Revision zulässig ist. Übrigens unterliegen die Beschwerde und die sofortige Beschwerde den Vorschriften der C.Pr.O.; nur soll die Einlegung regelmäßig bei der Generalkommission geschehen[92]).

§ 30. **Interimistikum.** Entstehen in einer Auseinandersetzung Streitigkeiten darüber, wie es bis zur Ausführung der Sache mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände zu halten ist, so soll die Generalkommission oder der Kommissar hierüber ein Interimistikum festsetzen. Gegen dasselbe findet die sofortige Beschwerde statt, über welche, wenn die Festsetzung vom Kommissar erfolgt ist, die Generalkommission entscheidet[93]).

c) Kostenwesen.

§ 31. **Ansatz und Erhebung der Kosten.** Die Kosten, welche von den Beteiligten zur Staatskasse zu entrichten sind, werden in Pauschsätzen erhoben, welche für die verschiedenen Kategorieen der Auseinandersetzungen und für das Regulierungs- wie das Streitverfahren besonders bestimmt sind. — Der Ressort-Minister ist befugt, bedürftigen Grundbesitzern die Kosten unter Umständen zu erlassen. Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen haben Kosten nur insoweit zu entrichten, als diese aus ihrem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen entnommen werden können. — Alle im Auseinandersetzungsverfahren stattfindenden Verhand-

[86]) G. v. 18/2 1880 §§ 53, 55, 56. — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 253–262. — Über das Rechtsmittel der „sofortigen Beschwerde“ vgl. unten § 29.

[87]) G. v. 18/2 1880 §§ 58–66. — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 319–340.

[88]) Vgl. Anm. 52 Abs. 1.

[89]) R.G.Bl. S. 287.

[90]) G. v. 18/2 1880 §§ 67–75. — Vgl. oben § 27 a. E. und Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 340–354.

[91]) Von der Beschwerde im Aufsichtswege zu unterscheiden. Vgl. G. v. 18/2 1880 §§ 2, 76 ff. und Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 48, 354–360.

[92]) Vgl. die Allegate in Anm. 91.

[93]) V. v. 30/6 1834 § 30; V. v. 22/11 1844 § 5; G. v. 18/2 1880 § 77. — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 140, 141.

lungen und sonstigen Akte genießen Stempelfreiheit, und für die von den Auseinandersetzungsbehörden veranlaßte Thätigkeit der Gerichte und anderer Behörden kommen nur bare Auslagen zum Ansatz[94].

§ 32. **Besoldung der Kommissare und Vermessungsbeamten.** Die Kommissare sind, soweit sie nicht bloß vorübergehend beschäftigt und nach der verwendeten Arbeitszeit durch Diäten bezahlt werden, gegen Gehalt oder fixierte Remuneration angestellt. Für die Büreau- und Kanzleiarbeiten der Kommissare sind staatlich angestellte Beamte nicht vorhanden; die Kommissare haben vielmehr Protokollführer, Schreiber, Boten u.s.w. selbst zu beschaffen und zu bezahlen und erhalten deren Arbeiten nach bestimmten Sätzen vergütet. In neuerer Zeit wird statt dessen den ständigen Kommissaren eine fixierte Büreaukostenentschädigung gewährt. — Von den Vermessungsbeamten erhält die Mehrzahl eine feste Besoldung und nur daneben für die auf die Dienstgeschäfte verwendete Zeit nach Diäten; die übrigen Vermessungsbeamten erhalten nur Diäten[95].

B. Das Gesetz über das Verfahren in den nach der Gemeinheitsteilungsordnung zu behandelnden Teilungen und Ablösungen in den Landesteilen des linken Rheinufers vom 19. Mai 1851[96].

§ 33. **Auseinandersetzungsbehörden.** In den Landesteilen des linken Rheinufers bot die dortige frühere Gesetzgebung für das Verfahren in den nach der rhein. G.T.O. zu behandelnden Teilungen und Ablösungen keinen Anhalt. Es erging deshalb das besondere Verfahrens-G. v. 19/5 1851[97], wonach der Urteilsspruch über die Teilungen und Ablösungen den ordentlichen Gerichten verbleibt und an die Stelle des Sühneversuchs ein Vorverfahren vor einem Kommissar der Regierung tritt. Demnach fand für das in Rede stehende Verfahren eine neue Behördenorganisation nicht statt; dasselbe gehörte vor die ordentlichen Gerichte und die Bezirksregierungen[98]. — Bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist es auch nach der Reorganisation derselben durch das G.V.G. geblieben. Dagegen ist nach dem rhein. Zst.G. v. 24/5 1885 für das Vorverfahren an Stelle der Bezirksregierungen die Generalkommission in Düsseldorf getreten, hinsichtlich deren Verfassung auf § 6 (oben) zu verweisen ist[99].

§ 34. **Verfahren.** Der Antrag auf Teilung oder Ablösung ist bei der Generalkommission anzubringen. Ist derselbe unzulässig, so weist sie ihn durch schriftlichen Bescheid zurück, gegen welchen Rekurs an das Gericht offen steht. Wird dem Antrage stattgegeben, so bestellt die Generalkommission einen Kommissar für das Vorverfahren. Dasselbe bezweckt, die Beteiligten über die Auseinandersetzung zu vereinigen. Der Kommissar hat hierzu alle bezüglichen Verhältnisse, die Interessenten und die Teilnahmerechte auszumitteln, die Abschätzung zu leiten und den Auseinandersetzungsplan aufzustellen und vorzulegen. Wird die Einigung sämtlicher Beteiligten über den Plan erzielt, so hat der Kommissar die hierüber aufgenommene — von den Beteiligten zu unterschreibende — Verhandlung dem Gerichte vorzulegen, welches dann, unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen, den Teilungs- und Ablösungsvertrag für bestätigt und exekutorisch erklärt. Über die Feststellung und Einziehung der Kosten des Vorverfahrens sind besondere Bestimmungen getroffen[100].

Wird dagegen von dem Kommissar der Generalkommission eine Einigung nicht zu Stande gebracht, so hat derselbe dies durch eine Verhandlung festzustellen, worauf sämtliche Verhandlungen des Vorverfahrens von der Generalkommission an das Gericht abzugeben sind. Alsdann ist jeder Beteiligte zur Anstellung der gerichtlichen Klage befugt. Das in diesem Falle stattfindende gerichtliche Verfahren ist mit Rücksicht auf seinen Gegenstand abweichend gestaltet; namentlich sind die Vorladungen erleichtert, die Prozeßformen vereinfacht und die Kosten ermäßigt. Dieses Verfahren ist der Hauptsache nach auch neben der C.Pr.O. in Geltung geblieben[101].

C. Die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden[102].

§ 35. **Gesetzgebung.** Das Konsolidationsverfahren im ehemaligen Herzogtum Nassau beruht auf der Staatsministerial-V. v. 12/9 1829 und den zur Ausführung derselben erlassenen vier Regierungsinstruktionen v. 2/1 1830[103]. Nach dieser Verordnung und den Instruktionen, welche neben materiellem Recht überwiegend die technische Seite des Verfahrens betreffen, Bestimmungen über das formelle Verfahren aber vielfach vermissen lassen, wurde die Güterkonsolidation unter Leitung und Oberaufsicht der Administrativbehörden durch verpflichtete Geometer vorgenommen, welche — von den Grundbesitzern der betroffenen Gemarkung gewählt — die Ausführung der Arbeiten durch einen von der Landesregierung zu genehmigenden Akkord übernahmen. Die geometrischen Arbeiten

---

[94]) G. v. 24/6 1875 (G.S. S. 395) §§ 1—7; V. v. 20/6 1817 § 213; Regulativ v. 25/4 1836 (G.S. S. 181) §§ 9—11; Ausf.-G. v. 7/6 1821 § 28. — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 455—476.

[95]) G. v. 24/6 1875 §§ 8 ff., 14; G. v. 3/3 1877 (G.S. S. 99). — Vgl. Glatzel u. Sterneberg, a. a. O., S. 477—484, und Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in 1881—83 S. 269 ff., 273 ff.

[96]) Vgl. oben § 3; darnach findet dieses Verfahren nur noch bei Teilungen und Ablösungen, welche nicht mit einer Zusammenlegung verbunden werden, Anwendung. — Vgl. den Art. „Gemeinheitsteilungen in Preußen" §§ 19, 20.

[97]) G.S. S. 383.

[98]) Verf.-G. v. 19/5 1851 §§ 1—3, 7, 15, 18, 25.

[99]) Preuß. Ausf.-G. (zum G.V.G.) v. 24/4 1878 (G.S. S. 230) §§ 16, 19, 41; V. v. 26/9 1879 (R.G.Bl. S. 287) § 1. — Rhein. Zst.G. v. 24/5 1885 (G.S. S. 156) § 24.

[100]) Verf.-G. v. 19/5 1851 §§ 1—3, 5, 11—15, 18 ff., 24.

[101]) Verf.-G. v. 19/5 1851 §§ 26 ff.; preuß. Ausf.-G. (zur C.Pr.O.) v. 24/3 1879 (G.S. S. 290) § 30. — Trotz der eingeführten Abweichungen ist das gerichtliche Verfahren schwerfällig; eine Änderung der Gesetzgebung wäre Bedürfnis und tritt wohl nur deshalb nicht ein, weil jenes Verfahren selten Anwendung findet.

[102]) Vgl. den Art. „Gemeinheitsteilungen in Preußen" § 26.

[103]) Nass. V.Bl. 1829 S. 65, 1830 S. 21 ff. — V. Samml. IV S. 320 ff.

wurden unter Leitung der Landesregierung revidiert, dabei vorkommende Anstände und Streitigkeiten durch Administrativentscheidung erledigt. Die endgiltige Zusprechung (Adjudikation) der neuen Parzellen geschah durch die Herzogl. Ämter[104]. — Nach der Einverleibung des Herzogtums Nassau in die preußische Monarchie gingen gemäß der V. v. 2/9 1867[105]) die Obliegenheiten der Herzogl. Landesregierung auf die Regierung zu Wiesbaden, die der Herzogl. Ämter (Beamten) auf die Kreislandräte über. — Endlich erfolgte eine den altländischen Einrichtungen sich nähernde Neuordnung der Behörden und des formellen Verfahrens durch das G. über das Verfahren und Kostenwesen bei der Güterkonsolidation im Reg.-Bez. Wiesbaden v. 21/3 1887[106]).

§ 36. **Behörden und Verfahren.** Gegenwärtig ist die obere Leitung des Konsolidationsverfahrens an Stelle der Regierung zu Wiesbaden der Generalkommission zu Kassel — in ihrer oben (§ 6) beschriebenen Verfassung — übertragen. Die Kreislandräte sind durch besondere Beamte — Kommissare der Generalkommission — ersetzt. Diese leiten das Verfahren von Amtswegen, führen alle Verhandlungen mit den Beteiligten und mit Behörden und bewirken nach vollzogener Konsolidation die Adjudikation. — Die Thätigkeit der Vermessungsbeamten, welche von der Generalkommission für die einzelnen Sachen bestellt werden, ist jetzt auf die unter Aufsicht der Kommissare auszuführenden geometrisch-technischen Geschäfte beschränkt. — Die Gesamtheit der Beteiligten wird in allen gemeinsamen Angelegenheiten durch den Konsolidationsvorstand vertreten, welcher aus dem Ortsbürgermeister, einem von dem Gemeinderat aus den Mitgliedern des Feldgerichts bestellten weiteren Mitglied und drei von den Beteiligten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht. — Streitigkeiten, welche bei der Konsolidation hervortreten, aber an sich zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, sind durch den Kommissar in den Rechtsweg zu verweisen. Andere Streitigkeiten, welche die Ausführung der Konsolidation betreffen, werden im Verwaltungswege und zwar in erster Instanz vom Kommissar entschieden. Gegen die Entscheidung des Kommissars über Reklamationen im Adjudikationsverfahren ist der *Rekurs* an die Generalkommission und gegen deren Rekursentscheidung das Rechtsmittel des *weiteren Rekurses* an das Ober-Landeskulturgericht zugelassen. — Hinsichtlich der Ladungen und Zustellungen, der Fristen, der Bonitierung und anderer Schätzungen finden den altländischen Vorschriften ähnliche Bestimmungen Anwendung.

Das Kostenwesen und die Besoldung der Kommissare und Vermessungsbeamten sind gleichfalls im wesentlichen nach Maßgabe des altländischen G. v. 24/6 1875 geordnet[107]).

D. Die Provinz Hannover.

§ 37. **Auseinandersetzungsbehörden**[108]). Im vormaligen Königreich Hannover bestand nicht für sämtliche Auseinandersetzungsangelegenheiten eine einheitliche Behördenorganisation, wie auch das Verfahren für die Ablösung der Reallasten und Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse, sowie für Gemeinheitsteilungs- und Verkoppelungssachen durch besondere Gesetze und teilweise voneinander abweichend geregelt war[109]). Gleichwohl waren nach der V. über Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten u.s.w. v. 10/11 1831 (§ 46) und der Ablösungsordnung v. 23/7 1833 (§ 265) für die Reallastenablösungen und Regulierungen, und nach dem Verfahrens-G. v. 30/6 1842 (§ 11)[110] auch für Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen die Landdrosteien mit der oberen Leitung des Verfahrens und der Aufsicht über die ausführenden Beamten betraut. Seit der Vereinigung mit Preußen sind gemäß der V. v. 16/8 1867[111]) alle Geschäfte, welche hinsichtlich der gedachten Auseinandersetzungen den Landdrosteien oblagen, auf die *Generalkommission zu Hannover* übergegangen. Diese ist jetzt Prov.-Auseinandersetzungsbehörde für Hannover. — Die den Landdrosteien übergeordnete Prozeßinstanz war in Hannover für alle Auseinandersetzungen die Abteilung des Ministeriums des Innern für Berufungen[112]). Die Geschäfte dieser Abteilung sind in der V. v. 16/8 1867 dem Revisionskollegium für Landeskultursachen, dem jetzigen *Ober-Landeskulturgericht* zu Berlin, übertragen.

Die Verfassung der Generalkommission zu Hannover entspricht derjenigen der übrigen Generalkommissionen[113]); das Ober-Landeskulturgericht fungiert auch für Hannover in seiner oben (§ 12) geschilderten Verfassung.

Die sonstige Behördenorganisation sowie die weiteren Bestimmungen über die Zuständigkeit der Generalkommission in Hannover sind für Reallastenablösungen und Regulierungen einerseits und für Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen andererseits verschieden und deshalb nach diesen Kategorieen getrennt, in Verbindung mit den für dieselben geltenden und gleichfalls voneinander abweichenden Verfahrensvorschriften zu behandeln. Als *gemeinsam* für alle Auseinandersetzungsbehörden und jedes Auseinandersetzungsverfahren in Hannover ist aber vorauszuschicken, daß Streitigkeiten, welche an sich dem ordentlichen Rechtswege unterliegen,

---

104) V. v. 12/9 1829 §§ 5, 12; Instr. für die Vollziehung der Güterkonsolidation v. 2/1 1830 §§ 3, 4, 36 ff., 41.

105) G.S. S. 1462.

106) G.S. S. 61.

107) G. v. 21/3 1887 §§ 2–4, 6–20, 23–25, 26 ff.

108) Wegen des *Ressortverhältnisses* ist — gemäß V. v. 16/8 1867 (G.S. S. 1522) §§ 1, 3, G. v. 26/7 1880 (G.S. S. 291) § 24 und L.V.G. v. 30/7 1883 (G.S. S. 195) § 3 — lediglich auf § 5 (oben) zu verweisen.

109) Zeitschr. des *Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen*, Bd. XVIII S. 325 ff., 341 ff.

110) Hannov. G.S. 1831 Abt. I S. 209, 1833 Abt. I S. 147, 1842 Abt. I S. 145.

111) G.S. S. 1522.

112) V. v. 10/11 1831 § 46; Ablösungs-O. v. 23/7 1833 § 266; Verf.-G. v. 30/6 1842 § 12.

113) V. v. 16/8 1867 § 2. — Soweit diese Vorschrift sich nicht ganz mit den bezüglichen altländischen Bestimmungen deckt, sind die letzteren teils im Verwaltungswege, teils dadurch auch für die Generalkommission zu Hannover zur Geltung gelangt, daß dieselbe durch § 15 des G. v. 26/7 1880 bzw. § 16 des L.V.G. v. 30/7 1883 Auseinandersetzungsbehörde für Schleswig-Holstein und damit der altländischen Gesetzgebung unterworfen wurde.

den ordentlichen Gerichten verbleiben. Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang der Ablösungsgegenstände und über geforderte Rückstände, sowie Streitigkeiten über Berechtigungen, welche unabhängig von einer Teilung hätten entstehen können und dann in den Rechtsweg gehört hätten, müssen in diesen verwiesen werden[114].

§ 38. **Reallastenablösungen und Regulierungen.** Gemäß der V. v. 10/11 1831 und 23/7 1833 sind für die Ablösungsgeschäfte Distrikte gebildet und in jedem derselben ist ein der Rechte kundiger Distrikts- (Ablösungs-) Kommissar aufgestellt. Bei diesem sind sowohl die gütlichen Vereinigungen über Ablösungen[115]) anzumelden, als auch die Provokationen auf gesetzliche Auseinandersetzung anzubringen. Bei letzterer kann jede Partei die Zuziehung eines von ihr gewählten Beisitzers verlangen, welcher vom Kommissar zu verpflichten ist. Die so gebildeten Kommissionen, welche den Obrigkeiten erster Instanz koordiniert sind, haben das ganze Ablösungsgeschäft zu bearbeiten und zu Ende zu führen, — im Wege der gütlichen Beilegung, die zunächst zu versuchen ist, sonst durch Instruktion des Streites, über welchen sie in erster Instanz entscheiden. Bei Stimmengleichheit ist ein benachbarter Ablösungskommissar zur Abgabe seiner Stimme zu veranlassen. — Gegen die Entscheidung der Ablösungskommission findet der Rekurs an die Generalkommission, gegen die Entscheidung der letzteren — sofern der Gegenstand der Abstellung wenigstens einen Wert von 600 ℳ hat — der Rekurs an das Ober-Landeskulturgericht statt. — Ist die Entschädigung des Berechtigten vollständig ausgemittelt, so wird der Receß entworfen und nach erfolgter Vorlegung von der Ablösungskommission bestätigt. — Die Kosten des eigentlichen Ablösungsverfahrens trägt regelmäßig der Provokant; die Kosten von Weiterungen fallen dem zur Last, welcher sie veranlaßt[116]).

§ 39. **Gemeinheitsteilungen, Verkoppelungen und Servitutablösungen.** Das Verfahren in Gemeinheitsteilungs- und Verkoppelungssachen war in Hannover durch das G. v. 30/6 1842 geordnet, durch die GG. v. 8/11 1856 und 28/12 1862[117]) abgeändert und ergänzt, und in solcher Gestalt auch auf die Ablösung von Weide- und Streuberechtigungen ausgedehnt. Gegenwärtig ist dieses Verfahren, welches inzwischen durch G. v. 13/6 1873 für Forstservitutenablösungen überhaupt und die Teilung gemeinschaftlicher Forsten in Kraft gesetzt ist, durch G. v. 17/1 1883[118]) wesentlich umgestaltet und dem altländischen Verfahren genähert; namentlich sind an die Stelle früherer Teilungskommissionen, welche aus einem Rechtskundigen und einem Techniker bestanden, einzelne Kommissare getreten, die Vorschriften über Bonitierung und Schätzung verbessert und die altländischen Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren, das Institut der Kreisverordneten, die Festsetzung eines Interimistikums und die Ausführung eines Teilungsplanes vor rechtskräftiger Feststellung desselben, sowie endlich — wenigstens der Hauptsache nach — das Kostenwesen übernommen[119]).

Nach jetziger Lage der Gesetzgebung ist der Generalkommission zu Hannover für Teilungen, Verkoppelungen und Servitutablösungen eine wesentlich gleiche Stellung wie den übrigen Generalkommissionen eingeräumt; sie hat die obere Leitung des Verfahrens und die Aufsicht über Kommissare, Landmesser u.s.w.; bei ihr sind die Provokationen anzubringen und von ihr die Kommissare zu ernennen, sie prüft und bestätigt den Receß[120]). — Abweichend ist ihre Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten bestimmt, soweit diese überhaupt vor die Auseinandersetzungsbehörden gehören. Hier bildet sie in der Regel die zweite und nur im Vorverfahren — über die Zulässigkeit der Provokation — die erste Instanz[121]).

Der ernannte Kommissar hat die unmittelbare Leitung und die Bearbeitung der Geschäfte in ähnlicher Weise wie nach der altländischen Gesetzgebung, steht aber insofern selbständiger, als er bei hervortretendem Streit — abgesehen vom Vorverfahren — in erster Instanz selbst entscheidet. Gegen seine Entscheidung findet die Berufung an die Generalkommission statt[122]).

Das Ober-Landeskulturgericht entscheidet über alle Berufungen gegen Entscheidungen der Generalkommission in letzter Instanz[123]).

Das Verfahren[124]) ist von Amtswegen zu betreiben und soll in der Regel mündlich sein. Über die Verhandlung ist vom Kommissar ein Protokoll aufzunehmen, unter welchem Vorlesung und Genehmigung zu vermerken sind; der Unterschrift der Beteiligten bedarf es nicht. Für die Zustellungen und das Beweisverfahren gelten zunächst die durch das preuß. Ausf.-G. zur C.Pr.O. auch in gerichtlichen Angelegenheiten, die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, für anwendbar erklärten Vorschriften der C.Pr.O.; übrigens sind hierüber und in Beziehung auf Termine, Fristen, Bevollmächtigte

---

114) V. v. 10/11 1831 § 45; Ablösungs-O. v. 23/7 1833 § 298; Verf.-G. v. 30/6 1842 § 2.

115) Privatvereinigungen über die Ablösung sind giltig und bedürfen nur der Anmeldung — bei dem Distriktskommissar behufs der Prüfung, bei der Obrigkeit des Pflichtigen behufs der Erteilung der Konfirmation. Vgl V. v. 10/11 1831 §§ 8, 41, 42; Ablösungs O. v. 23/7 1833 § 279.

116) V. v. 10/11 1831 §§ 41—48; Ablösungs-O. v. 23/7 1833 §§ 235, 242—341.

117) Hannov. G.S. 1842 Abt. I S. 145, 1856 Abt. I S. 437, 1862 Abt. I S. 415.

118) G.S. 1873 S. 357 (§ 26), 1883 S. 7.

119) G. v. 17/1 1883 §§ 2, 5 ff., 11 ff., 20, 21, 26 ff. — Vgl. Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in 1881—83 S. 260, 263.

120) Verf.-G. v. 30/6 1842 §§ 11, 107, 106, 116; G. v. 17/1 1883 §§ 18, 22—24, 31.

121) Verf.-G. §§ 10, 65. — Vgl. über das Vorverfahren unten bei Anm. 126.

122) Verf.-G. §§ 1, 2, 123 ff.; G. v. 17/1 1883 §§ 2, 24.

123) Verf.-G. § 12; V. v. 16/8 1867 § 3; G. v. 17/1 1883 § 24.

124) Privatabkommen über Teilungs- und Verkoppelungssachen und Servitutablösungen erfordern zur Giltigkeit die Beurkundung vor der Obrigkeit nach Prüfung durch die Generalkommission; vorher dürfen sie nicht ausgeführt werden. Vgl. Verf.-G. § 140 ff. und Waldaum, Das Verfahren u.s.w. (Hannover 1883), S. 181 ff.

und Beistände u.s.w. die besonderen Vorschriften des Verfahrens-G. v. 30/6 1842 maßgebend[125]).

Das Verfahren beginnt mit dem Vorverfahren, in welchem die Generalkommission die Zulässigkeit (Stattnehmigkeit) der Provokation durch den Kommissar untersuchen läßt und sodann über dieselbe Entscheidung trifft[126]). Hierauf folgt das Hauptverfahren, welches die Feststellung der Teilungsgegenstände, der Teilnahmerechte und des Teilungsmaßstabes und die Ausmittelung der Vergütungen umfaßt. Das Schlußverfahren endlich besteht in der Eröffnung des Auseinandersetzungsplanes, Überweisung der Abfindungen, Entwerfung und Vollziehung des Recesses. Im Haupt- und Schlußverfahren sich ergebende Streitpunkte werden in dem oben bezeichneten regelmäßigen (dreifachen) Instanzenzuge erledigt. Nach Vollziehung und Genehmigung des Recesses oder — sofern Widerspruch erhoben ist — nach rechtskräftiger Verurteilung des Widersprechenden erteilt die Generalkommission dem Recesse die Bestätigung und von dem bestätigten Recesse die beantragten Ausfertigungen, indem sie zugleich wegen der durch die Auseinandersetzung bewirkten Veränderungen privat- und öffentlichrechtlicher Verhältnisse die erforderlichen Eintragungen bei den zuständigen Behörden veranlaßt.

Die Regulierungskosten werden im allgemeinen nach dem Werte der Abfindungen verteilt. Die Kosten der Prozesse fallen in der Regel dem Unterliegenden zur Last; wird jedoch einer Berufung stattgegeben, so hängt die Bestimmung über die Kostenpflicht von der Beurteilung der entscheidenden Behörde ab.

Der Ansatz und die Erhebung der Kosten geschieht mit den im G. v. 17/1 1883 (§§ 26—31) bestimmten Maßgaben nach dem altländischen Kostengesetz v. 24/6 1875, welches auch auf die Besoldung der Kommissare und Vermessungsbeamten für anwendbar erklärt ist[127]).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Text und in den Anmerkungen angezogenen Gesetze und Sammlungen älterer Gesetze.

B. Litteratur: Rönne, Leipzig 1883, 1884, Bd. III S. 269—279, Bd. IV S. 311 bis 330. Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875/77 (S. 9—15), 1878/80 (S. 241—254, 268—273), 1881/83 (S. 259 bis 280), 1884/87 (Bd. 1 S. 85—105, 170—199). Berlin 1878, 1881, 1885, 1888. Lette und v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des preuß. Staates, Berlin 1854, Bd. III S. 234 bis 569. Dönniges, Die Landeskulturgesetzgebung Preußens, Berlin 1842/47. J. Koch, Die Agrar-GG. des preuß. Staats, Breslau 1850. J. Greiff, Die preuß. GG. über Landeskultur und landwirtschaftliche Polizei, Breslau 1866, S. 332—544. E. Schneider, Die Landeskulturgesetzgebung des preuß. Staates, Berlin 1879, Bd. I. Glatzel und Sterneberg, Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, Berlin 1880. Th. Wißmann, Konsolidationsbuch, Berlin 1874. W. Holzapfel, Neues Konsolidationsbuch, Wiesbaden 1888. Hannoversche Gesetzgebung über Ablösungen und Allodifikationen, Hannover 1854. Walbaum, Zusammenstellung der Landes-Ökonomie-GG. der Provinz Hannover, Hannover 1875. Walbaum, Das Verfahren in Teilungs- und Verkoppelungssachen, Hannover 1882. Waldhecker und Börje, Die Zusammenlegung der Grundstücke u.s.w. in der Provinz Hannover, Göttingen 1887.

Eine Sammlung der wichtigsten auf Agrarrecht und Auseinandersetzungsverfahren bezüglichen Entscheidungen bietet die vom preuß. Ober-Landeskulturgerichte herausgegebene Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der preuß. Staaten, deren Bde. 11, 21 und 28 systematisch geordnete Repertorien enthalten.

A. Glatzel.

Auseinandersetzungsverfahren in Sachsen.

§ 1. Auseinandersetzungsbehörden. — § 2. Auseinandersetzungsverfahren.

§ 1. **Auseinandersetzungsbehörden.** Als Behörden für Ablösungen, Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen fungieren die Specialkommissionen, die Generalkommission, das Oberlandesgericht und die Ministerien. Die Specialkommission bildet die erste Instanz. Sie wird von der Generalkommission für jedes einzelne Auseinandersetzungsgeschäft ernannt und setzt sich aus einem Rechtsgelehrten und einem Wirtschaftsverständigen zusammen. Doch kann die Generalkommission sich auch auf die Ernennung eines Specialkommissars beschränken, wenn sie nach Lage der Sache dies für genügend erachtet. Die Generalkommission besteht aus einem Präsidenten und vier Räten, von welchen zwei Juristen und zwei Ökonomen sein müssen; bei Entscheidung von Appellationen wird sie durch zwei richterliche Beamte verstärkt. Die Specialkommissionen haben mit den Parteien unmittelbar an Ort und Stelle zu verhandeln. Die Verhandlungen leitet der ökonomische Kommissar in der Regel allein: nur bei schwierigeren Rechtsverhältnissen tritt von vornherein eine gemeinsame Leitung ein. Streitigkeiten der Beteiligten über das Bestehen oder den Umfang eines den Gegenstand der Auseinandersetzung bildenden Rechtsverhältnisses sind vor dem juristischen Kommissar zu erörtern und von diesem zu entscheiden. Die Generalkommission leitet und beaufsichtigt das Verfahren der Specialkommissionen, erledigt die dabei zweifelhaft oder streitig gewordenen Punkte und die bei ihr angebrachten Beschwerden; sie entscheidet als zweite Instanz über Rekurse und Appellationen. Die Entscheidung über Appellationen in dritter Instanz steht dem Oberlandesgerichte zu.

[125]) Verf.-G. §§ 18, 26, 40, 45 u. ff.; preuß. Ausf.-G. (zur C.Pr.O.) v. 24/3 1879 §§ 1, 4.

[126]) Verf.-G. §§ 50 ff.; G. v. 17/1 1883 § 18.

[127]) Verf.-G. §§ 70, 85, 91, 106 u. ff., 146, 149; G. v. 17/1 1883 §§ 26 ff.

Beschwerden, sofern sie die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten betreffen, einerlei, ob sie sich gegen die Generalkommission oder das Oberlandesgericht richten, sind beim Justizministerium, alle übrigen Beschwerden gegen die Generalkommission beim Ministerium des Innern anzubringen.

§ 2. **Auseinandersetzungsverfahren.** Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten bei den Specialkommissionen und der Generalkommission ist ein summarisches. Es gilt Officialmaxime, d. h. die Behörden haben von Amtswegen für die Vervollständigung der thatsächlichen Unterlagen, welche für die Entscheidung von Bedeutung sind, zu sorgen. Anträge auf Auseinandersetzung müssen bei der Generalkommission angebracht werden. Diese teilt den Antrag dem Provokaten mit und ernennt die Specialkommission. Letztere hat die in Frage kommenden Rechte und Verbindlichkeiten mit den Parteien durchzugehen. Ergeben sich streitige Punkte, so muß zunächst die gütliche Auseinandersetzung versucht, event. eine darauf bezügliche Entscheidung erlassen werden. Ist das Geschäft so weit gediehen, daß zur wirklichen Auseinandersetzung geschritten werden kann, so hat die Specialkommission einen Auseinandersetzungsplan zu entwerfen. Dieser Plan wird den Interessenten zur Erklärung vorgelegt. Dagegen gemachte Erinnerungen werden möglichst beseitigt, streitige Punkte sofort entschieden. Es erfolgt sodann die Abfassung des Recesses. Der Entwurf zu demselben ist den Parteien vorzulegen. Nach Erledigung der dagegen etwa noch erhobenen Erinnerungen wird derselbe an die Generalkommission eingesandt, welche ihn prüft und anordnen kann, daß die entfernteren Interessenten öffentlich aufgefordert werden, ihre etwaigen Rechte geltend zu machen. Wenn die Anträge der entfernteren Interessenten erledigt sind und den Erinnerungen der Generalkommission genügt ist, wird der Entwurf zur Reinschrift gebracht, von den Beteiligten vollzogen und an die Generalkommission eingesendet, welche ihn nach vorausgegangener Prüfung zu bestätigen hat. Der bestätigte Receß besitzt die Kraft und Eigenschaft einer gerichtlichen Urkunde. Gegen Erkenntnisse und Resolutionen in Auseinandersetzungsangelegenheiten giebt es ein doppeltes Rechtsmittel: Rekurs und Appellation. Appellation heißt das Rechtsmittel, welches civilprozessualische Angelegenheiten betrifft, d. h. solche, welche sich auf das Bestehen oder den Umfang der den Gegenstand der Auseinandersetzung bildenden Rechtsverhältnisse beziehen. Rekurse dagegen finden statt, wenn die Rechtsverhältnisse als unbestritten vorausgesetzt werden und nur die Auseinandersetzung und Ablösung in Frage kommt.

Quellen.

G. über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen v. 17/3 1832. Abänderungs-GG. v. 15/5 1851 u. 5/3 1879. G. über Zusammenlegung der Grundstücke v. 23/7 1861, § 42. G., Bestimmungen zur Ausf. des G.V.G. und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit enthaltend, v. 1/3 1879.

Georg Meyer.

Ausfuhrvergütungen.

§ 1. Begriff. — § 2. Die einzelnen Arten der Ausfuhrvergütung.

§ 1. **Begriff.** Unter Ausfuhrvergütung versteht man die Rückzahlung einer auf einer ausgeführten Ware lastenden indirekten Steuer, möge die Rückzahlung ganz oder teilweise erfolgen. Gelangt eine auf der Ware lastende Verbrauchssteuer zur Rückzahlung, so handelt es sich um eine Steuervergütung; wird ein Zoll zurückbezahlt, so liegt eine Zollvergütung (Rückzoll) vor. Eine solche Abgabenvergütung wird hauptsächlich geleistet, wenn eine mit einer indirekten Steuer belastete Ware in unverändertem Zustand ausgeführt wird, in besonderen Fällen auch dann, wenn sie Bestandteil eines ausgeführten Fabrikates ist. Wichtig ist die richtige Ermittelung der auf einer gegebenen Ausfuhrmenge lastenden Steuer. Bei der Fabrikatsteuer ist die Schwierigkeit am geringsten: sie wächst, wenn die Steuer nach dem Rohstoff bemessen ist; dann ist genaue Ermittelung des durchschnittlichen Ausbeuteverhältnisses nötig. Werden Fabrikate ausgeführt, die nur zum Teil aus steuerpflichtigen Artikeln bestehen, so ist die Ermittelung darüber, wieviel von der besteuerten Ware im Fabrikat enthalten ist, wichtig.

Stellt sich die Ausfuhrvergütung höher heraus als die wirkliche Steuerbelastung, so liegt eine Ausfuhrprämie vor, möge sie vom Gesetzgeber beabsichtigt oder nicht gewollt sein. (Hervorragendes Beispiel aus neuerer Zeit die „offenen wie versteckten“ Zuckerprämien, deren Beseitigung durch internationales Übereinkommen angestrebt ist. Vgl. Art. Zuckersteuer.)

Verwandt mit der Ausfuhrvergütung ist die gänzliche oder teilweise Nichterhebung eines geschuldeten Zoll- oder Verbrauchssteuerbetrages, wenn diese mit Rücksicht darauf eintritt, daß die Ware, auf welcher die indirekte Steuer lastet, unverändert oder in bearbeitetem Zustand ausgeführt wird. Die wissenschaftliche Bezeichnung Ausfuhrvergütung wird zuweilen auch hierauf erstreckt; es empfiehlt sich jedoch, an dem Begriff der Ausfuhrvergütung in dem oben erwähnten engeren Sinn festzuhalten und für diese zweite Art der Ausfuhrvergütung gemäß der Sprache der Gesetze die Ausdrücke: „Zollerlaß, Zollerleichterung, Steuerlaß, Steuererleichterung“ zu gebrauchen.

Theoretisch läßt sich die eine wie die andere Art des Verzichts auf das Platzgreifen der indirekten Besteuerung damit rechtfertigen, daß nur der inländische Verbrauch belastet werden solle. In vollem Umfange wird übrigens an diesem Grundsatze nicht festgehalten, namentlich wenn es sich um verhältnismäßig sehr geringe Belastungen oder nur um kleine Ausfuhrmengen handelt, da in diesen Fällen der Gesetzgeber kein Bedenken trägt, sein Besteuerungsrecht in vollem Umfange walten zu lassen. Der tiefere Grund der Ausfuhr-

vergütungen ist überhaupt nicht in diesen theoretischen Erwägungen, sondern in der Absicht des Staates zu suchen, von der Ausfuhrindustrie die Schädigungen fern zu halten, welche ihr hohe Verbrauchssteuern oder Zölle bringen könnten.

Es ist deshalb auch erklärlich, daß mit Erhöhung der indirekten Steuern auch das Bedürfnis sich steigert, den Grundsatz der Ausfuhrvergütung und der anderweitigen Zoll- und Steuererleichterungen für die Ausfuhrindustrie als berechtigt anzuerkennen.

Die preuß. Gesetzgebung von 1819 war grundsätzlich gegen Steuervergütung: auch die Zollvereinsgesetzgebung war ursprünglich der Gewährung von Steuervergütungen abhold und suchte innerhalb des Vereinsgebiets durch Ausgleichungsabgaben den gewerblichen Interessen Rechnung zu tragen. Seit 1841 gelangte im Zollverein der Grundsatz der Ausfuhrvergütung zur Annahme und erfuhr mit der in der neueren Zeit eingetretenen Erhöhung der Zölle und Verbrauchssteuern — ebenso wie der Grundsatz anderweitiger Zoll- und Steuererleichterungen zu Gunsten der Ausfuhr — weitere Ausbildung.

Auf dem Gebiete der Verbrauchssteuern ist vorzugsweise die Ausfuhrvergütung, auf jenem der Zölle dagegen die Zollerleichterung entwickelt; neuestens hat mit der Einführung der „Verbrauchsabgabe“ von Zucker und Branntwein neben der Materialsteuer die Ausfuhrvergütung verhältnismäßig an Umfang verloren, da die Verbrauchsabgabe in der Regel nicht vergütet, sondern im Falle der Ausfuhr überhaupt nicht erhoben wird.

§ 2. **Die einzelnen Arten der Ausfuhrvergütungen.** Ausfuhrvergütungen von Verbrauchssteuern kommen bei Reichssteuern, Landessteuern und Gemeindesteuern vor. Bezüglich der letzteren darf auf die gesonderte Behandlung der Gemeindesteuern (s. den einschlägigen Art.) verwiesen werden. Über die Reichs- und Landessteuervergütungen ist folgendes zu bemerken:

1) Reichssteuervergütungen: bei Zucker (Vergütung der Materialsteuer auch bei gewissen Fabrikaten, im letzteren Fall auch Vergütung der Verbrauchsabgabe); bei Branntwein (wie bei Zucker); bei Tabak (sowohl bei Rohtabak als bei Fabrikaten, bei letzteren unter gewissen Voraussetzungen auch besondere „Zoll“-vergütung (s. unten!); bei Bier (bei der Ausfuhr aus dem Gebiet der Brausteuergemeinschaft).

2) Landessteuervergütungen: bei der Ausfuhr von Bier aus Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen. Das Gegenstück zur Ausfuhrvergütung von Landessteuern bildet die Übergangsabgabe, welche bei der Einfuhr eines einer indirekten Landessteuer unterliegenden Artikels aus dem übrigen Zollgebiet erhoben wird: doch wird nicht in allen Fällen, in welchen eine Übergangsabgabe erhoben wird, auch Steuervergütung gewährt (sächsische und badische Fleischsteuer). S. Art. Übergangsabgaben. Bei der Ausfuhr von Salz greift die Nichterhebung der Steuer Platz, ebenso als Regel bezüglich der Verbrauchsabgabe von Zucker und Branntwein.

Ausfuhrvergütungen von Zöllen werden in Deutschland erst seit neuerer Zeit gewährt. Um die Gefahren zu vermeiden, welche ein Überhandnehmen des Grundsatzes der Zurückzahlung entrichteter Zölle bereiten könnte, ist die deutsche Zollpolitik bemüht, die Interessen der Ausfuhrindustrie durch weitgehende Zollerleichterungen in der Art zu wahren, daß die Einfuhr zollpflichtiger Waren für die Zwecke dieser Industrie unter besonderen Kontrolen erfolgt, die Zölle nur zur Last geschrieben werden und bei erfolgter Ausfuhr der zollpflichtigen Waren oder der daraus gefertigten Artikel überhaupt nicht zur Hebung kommen. Der Niederlageverkehr und insbesondere der Veredelungsverkehr, wie er schon seit lange besteht, beruhen auf diesen Grundsätzen. Mit der neueren Erhöhung der Zölle erachtete man aber diese Einrichtungen, welche auf Festhaltung der Identität der ein- und ausgeführten Waren bei großer diskretionärer Befugnis der Verwaltung in Bezug auf die Gestattung namentlich des Veredelungsverkehrs beruhen, nicht mehr für ausreichend. Das Tabaksteuer-G. von 1879 kennt eine besondere Vergütung für Fabrikate, die (unter gewissen Kontrollen) aus ausländischen Blättern hergestellt sind, welche zwar nicht im Gesetz, aber doch im betr. Regulative ausdrücklich als Zollvergütung bezeichnet ist. Das Zolltarif-G. in der Fassung v. 22/5 1885 sieht nicht mehr bloß als fakultativen Veredelungsverkehr, sondern als eine den Beteiligten gesetzlich gewährleistete Einrichtung die besonderen „Erleichterungen für die Ausfuhr von Mühlenfabrikaten und Ölfabrikaten“ vor, welche darin besteht, daß — ohne Festhaltung der Identität — den Inhabern der Mühlen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten ausländischen Getreide- bzw. Ölfrüchte nachgelassen wird. Diese „Erleichterung“ geht thatsächlich viel weiter als — unter Festhaltung der Identität — die Zurückbezahlung des Getreidezolls bei nachgewiesener Ausfuhr der Fabrikate wäre. Mehrfache und aus verschiedenen Interessenkreisen befürwortete Bestrebungen, das bei den Mühlenlägern gestattete Verfahren im Interesse der Getreideausfuhr zu verallgemeinern (sog. Aufhebung des Identitätsnachweises), haben im Reichstag wiederholt zu eingehenden Erörterungen, zuletzt im Februar und März 1888, geführt. Dabei kam auch die direkte Gewährung von Ausfuhrprämien zur Anregung. Zu einer sachlichen Stellungnahme in der Frage der Aufhebung des Identitätsnachweises kam jedoch der Reichstag nicht.

Litteratur.

Eine eingehende systematische Darlegung der Ausfuhrvergütungen und der Zoll- und Steuererleichterungen nach der gegenwärtigen Zoll- und Steuergesetzgebung fehlt. Wird vom neuen Branntwein- und Zuckersteuer-Gesetz abgesehen, so ist, was Reichhaltigkeit des Materials betrifft, vor allem zu nennen: v. Aufseß, Die Zölle und Steuern sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs, zum drittenmal bearbeitet, München und Leipzig 1886 (Separatabdruck aus den „Annalen“). In betreff der systematischen Darstellung: G. Meyer, Verw.-Recht II § 278. Roscher, Finanzwissen-

schaft, Stuttgart 1886, § 105. Riecke, Zölle und Rübenzuckersteuer in Schönberg, Bd. III. Hue de Grais, 6. Aufl., 1888, § 160. v. Aufseß, Art. „Ausfuhrv." in R.L. — Für die geschichtliche Entwickelung außer der eingangs erwähnten Schrift von v. Aufseß auch Bergius, Finanzwissenschaft, 2. Aufl., § 50 u. ff. Für die Statistik: Statist. Jahrb. f. d. D. R., XV, Finanzwesen; über den Veredlungsverkehr und den Verkehr bei den Mühlenlagern jeweils Teil I des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland (für 1887 Bd. XXXIII. Neue Folge der Statistik des Deutschen Reichs).

Dr. v. Mayr.

Aushebung.

I. Organisation des Ersatzwesens und Militärpflicht im allgemeinen.

§ 1. Ersatzbezirke. — § 2. Ersatzbehörden. — § 3. Listenführung. — § 4. Die der Aushebung unterworfenen Personen (Militärpflicht).

II. Der Ersatz (das Aushebungsgeschäft im einzelnen).

§ 5. Voraussetzungen. Ersatzbedarf und Ersatzverteilung. — § 6. Vorbereitungsgeschäft. — § 7. Musterung. — § 8. Aushebung (endgiltige Entscheidungen der Ersatzbehörden). — § 9. Einstellung. — § 10. Schluß des Ersatzgeschäftes.

III. Besondere Bestimmungen.

§ 11. Zurückstellungen. — § 12. Aushebung der Schiffer, der Landsturmpflichtigen. Ersatzgeschäft im Kriege.

Der aktive Militärdienst wird, wenn nicht durch freiwilligen Eintritt in das Heer (s. den Art. Freiwillige), durch A. begründet. Dieselbe ist ein Verwaltungsakt, welcher den Befehl enthält, in den Militärdienst einzutreten. Alles, was mit der A. im Zusammenhange steht, wird in der militärischen Sprache und zum Teil auch in der Verwaltung als „Ersatz" bezeichnet. Grundsätze und Bestimmungen über Ersatz, Ersatzwesen, A. betreffen nicht nur die letztere selbst, sondern auch die Organisation der Ersatzbehörden &c., kurz alles, was sich auf A., Einstellung (und Entlassung) der Soldaten bezieht. In diesem Artikel werden wir 1) die Organisation des Ersatzwesens und die Militärpflicht (§ 1—4), 2) den Gang des Aushebungsgeschäftes (§ 5—10) unter (3)] Hervorhebung der Ausnahmebestimmungen (§§ 11, 12) kennen lernen.

I. Organisation des Ersatzwesens und Militärpflicht im allgemeinen.

§ 1. **Ersatzbezirke.** Die Einrichtung der Ersatzbehörden lehnt sich an die im § 5 R.M.G. vorgeschriebene Einteilung in 17 Armeecorpsbezirke an. Diese zerfallen in Divisions- und Brigadebezirke. Die weitere Einteilung in Landwehrregimentsbezirke ist seit 1888 in Fortfall gekommen, und es stehen jetzt unter den Brigaden direkt die Landwehrbataillonsbezirke. Diese zerfallen in Aushebungsbezirke (meist mit den Verwaltungsbezirken übereinstimmend), welche unter Umständen noch in Musterungsbezirke eingeteilt sind. An Stelle der früheren Bezeichnung der Landwehrbezirkskommandos nach Regiments- und Bataillons-Nummer ist die kurze Benennung nach dem Stabsquartier getreten („Bezirkskommando N. N."). Vgl. militär. Ergänzungsbestimmungen v. 11/2 1888 Abschn. III und den Art. Landwehr. Die Einteilung in Infanteriebrigaden und Landwehrbataillonsbezirke ist folgende:

Landwehrbezirkseinteilung des Deutschen Reiches.

Infanterie-Brigade Nr.	Landwehrbezirk.	Aushebungs- (bezw. Verwaltungs-)Bezirke¹).
	I. Armeecorps.	
1.	Tilsit	Heydekrug, T. Memel
	Wehlau . . .	Labiau, W., Niederung
	Bartenstein . .	Eylau, Friedland, Heilsberg
	Rastenburg . .	Rastenburg, Rössel, Gerdauen
	Königsberg . .	Fischhausen, St. K., Landkr.
2.	Insterburg . .	Ragnit, J. Darkehmen
	Gumbinnen . .	Stallupönen, G., Pillkallen
	Lötzen	Sensburg, Johannisburg, Lyck, L.
	Goldap	Angerburg, G., Oletzko
3	Osterode	O., Mohrungen
	Allenstein . . .	A., Neidenburg, Ortelsburg
	Braunsberg .	B., Heiligenbeil, Pr. Holland
	Deutsch-Eylau	Rosenberg, Löbau, Strasburg
4	Graudenz . .	Marienwerder, Gr.
	Neustadt (W Pr.)	N., Putzig, Carthaus
	Danzig	Stadt D., Kr. D. Höhe, Kr. D. Niederung, Dirschau
	Marienburg	St. Elbing, L Kr. Elbing, M., Stuhm
	II. Armeecorps.	
5.	Anclam	A., Demmin, Ückermünde, Greifswald
	Stralsund . . .	Franzburg, Rügen, St. Str., Grimmen
	Stargard . . .	Saatzig, Greifenhagen, Pyritz
	Naugard	Cammin, N., Greifenberg, Regenwalde
	Stettin	Randow, St., Usedom-Wollin
6.	Dramburg . . .	Schivelbein, Neustettin, Dr.
	Cöslin	C., Colberg-Cöslin, Bublitz, Belgard
	Schlave	Schl., Bütow, Rummelsburg
	Stolp	St., Lauenburg
7.	Gnesen	G., Mogilna, Wongrowitz Witkowo, Znin
	Schneidemühl .	Kolmar, Czarnikau, Filehne
	Inowrazlaw .	J., Strelno, Schubin
	Bromberg . . .	St. B., L.Kr. B., Wirsitz
8.	Conitz	C., Tuchel, Schlochau
	Deutsch-Krone	D.-Kr., Flatow
	Thorn	Th., Culm, Briesen
	Pr. Stargardt	Schwetz, St., Berent
	III. Armeecorps.	
9.	Frankfurt a./O.	Fr., Lebus, Weststernberg

¹) Der Aushebungsbezirk, der den gleichen Namen führt, wie der Landwehrbezirk, ist in der letzten Spalte nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet. St. = Stadt. L.Kr. = Landkreis. Wo (z. B. bei Bayern) eine (2) den Ortsnamen hinzugefügt, bedeutet dies, daß zwei Bezirke, ein städtischer und ein ländlicher, den gleichen Namen führen. Alphabetische Übersicht vgl. im Art. Landwehr.

Infanterie-Brigade Nr.	Landwehrbezirk.	Aushebungs- (bezw. Verwaltungs-)Bezirke.
	Cüstrin	Königsberg i. N., Soldin, Oststernberg
	Landsberg a./W.	L.
	Woldenberg . .	Arnswalde, Friedeberg
10.	Crossen	C., Züllichau, Schwiebus
	Sorau	St. Guben, L.Kr. G., S.
	Calau	Luckau, C.
	Cottbus	Lübben, St. C., L.Kr. C., Spremberg
11.	Potsdam . . .	P., Zauch-Belzig
	Jüterbog	J., Luckenwalde, Beeskow-Storkow
	Brandenburg .	B., Westhavelland, Spandau, Osthavelland
Berlin	Teltow . . .	T., Charlottenburg[1]
	I. Berlin . . .	Hauptstadt Berlin
	II. Berlin . . .	
12.	Bernau	Oberbarnim, Niederbarnim
	Perleberg . .	Ostprignitz, Westprignitz
	Ruppin	R.
	Prenzlau . . .	P., Angermünde, Templin
13.	Stendal	St., Osterburg, Salzwedel
	Burg	Jerichow I, Jerichow II
	Halberstadt . .	Oschersleben, H., Wernigerode
	Neuhaldensleben	Gardelegen, N., Wolmirstedt
	Magdeburg . .	St. M., L.Kr. M., Wanzleben.
	IV. Armeecorps.	
14	Aschersleben .	Calbe, A.
	Halle	Saalkreis, H., Mansfelder Seekreis
	Bitterfeld . . .	Delitzsch, B., Wittenberg
	Torgau	T., Schweinitz, Liebenwerda
	Dessau	D., Zerbst
	Bernburg . . .	Cöthen, B., Ballenstedt
15.	Sangerhausen	Mansfelder Gebirgskreis, S.
	Mühlhausen .	Worbis, Heiligenstadt, M., Langensalza
	Erfurt	St. E., L.Kr. E., Schleusingen, Arnstadt, Ziegenrück
	Sondershausen	Nordhausen, Hohenstein, Weißensee, Unterherrschaft S.
16.	Weißenfels . .	Merseburg, W., Zeitz
	Naumburg . .	N., Querfurt, Eckartsberga
	Altenburg . .	Ostkreis, Westkreis
	Gera	Gera, Schleiz, Reuß ä. L., Rudolstadt, Königsee, Frankenhausen
	V. Armeecorps.	
17.	Görlitz	St. G., L.Kr. G., Bunzlau
	Muskau	Hoyerswerda, Rothenburg
	Sprottau . . .	Sagan, Sp., Lüben
	Freistadt . . .	Grünberg, F.
	Glogau	G., Fraustadt, Lissa
18.	Jauer	Schönau, Bolkenhayn, J.
	Liegnitz	St.L., L.Kr.L., Goldberg-Haynau
	Lauban	Löwenberg, L.
	Hirschberg . . .	Landeshut, H.
19.	Posen	Obornik, P., L.Kr. P. Ost, dgl. West
	Samter	S., Birnbaum, Schwerin a./W.
	Neutomischel .	Meseritz, N., Grätz
	Kosten	K., Schmiegel, Bomst
20.	Schroda	Wreschen, Sch.
	Schrimm . . .	Pleschen, Jarotschin, Schr.

[1] Im Mobilmachungsfalle treten diese Bezirke unter die stellvertretende 11. Infanterie-Brigade.

Infanterie-Brigade Nr.	Landwehrbezirke.	Aushebungs- (bezw. Verwaltungs-)Bezirke.
	Rawitsch . . .	Gostyn, R., Koschmin, Krotoschin
	Ostrowo	O., Adelnau, Schildberg, Kempen
	VI. Armeecorps.	
21.	Striegau . . .	St., Waldenburg
	Wohlau	W., Guhrau, Steinau
	II Breslau . .	L.Kr. B., Neumarkt, Trebnitz
	Oels	O., Wartenberg, Militsch
	I Breslau . . .	St. Br.
22.	Glatz	G., Habelschwerdt, Neurode
	Schweidnitz . .	Sch., Reichenbach
	Münsterberg .	M., Frankenstein, Strehlen, Nimptsch
	Brieg	B., Ohlau, Namslau
23.	Rybnik	Pleß, R.
	Ratibor	R., Leobschütz
	Gleiwitz	Tost-Gleiwitz, G., Gr.-Strehlitz, Zabrze
	Cosel	C., Neustadt
24.	Neisse	N., Grottkau
	Beuthen	Tarnowitz, B., Kattowitz
	Kreuzburg . .	Rosenberg, Lublinitz, K.
	Oppeln	O., Falkenberg
	VII. Armeecorps.	
25.	I Münster . . .	St. M., L.Kr. M. Steinfurt, Cösfeld
	II Münster . . .	Warendorf, Beckum, Lüdinghausen, Tecklenburg
	Mülheim a.d.R.	Rees, Duisburg, M., Ruhrort
	Recklinghausen	R., Borken, Ahaus
26.	Minden	M., Lübbecke
	Bielefeld . . .	St. B., L.Kr. B., Halle, Wiedenbrück, Herford
	Detmold	D., Lemgo, Schaumburg-Lippe
	Paderborn . .	Lipperode-Kappel, P., Warburg, Höxter
27.	Soest	Büren, S., Lippstadt, Hamm
	Dortmund . . .	St. D., L.Kr. D., Hörde
	Bochum	St. B., L.Kr. B., Gelsenkirchen, Hattingen
	Hagen	St. H., L.Kr. H., Schwelm, Iserlohn
28.	Geldern	Cleve, Mörs, G.
	Düsseldorf . .	St. D., L.Kr. D., St. Crefeld, L.Kr. Crefeld
	Essen	St. E., L.Kr. E.
	Gräfrath . . .	Solingen, Remscheid, Lennep
	Barmen	Elberfeld, B., Mettman
	VIII. Armeecorps.	
29.	Aachen	St. A., L.Kr. A.
	Eupen	E., Montjoie, Schleiden, Malmedy
	Erkelenz	E., Heinsberg, Kempen
	Jülich	Düren, Geilenkirchen, J.
30.	Siegburg . . .	Siegkreis, Kr. Waldbröl
	Bonn	St. B., L.Kr. B., Bergheim, Euskirchen, Rheinbach
	Neuß	N., Grevenbroich, St. München-Gladbach, Kr. Gladbach
	Deutz	Mülheim a./Rhein, Wipperfürth, Gummersbach
	Cöln	St. C., L.Kr. C.
31.	Neuwied	N., Altenkirchen
	Coblenz	St. C., L. C., St. Goar, Hohenzollernsche Lande
	Kreuznach . . .	Simmern, Zell, K., Meisenheim
	Andernach . . .	Mayen, Kochem, Adenau, Ahrweiler
32.	St. Wendel . .	Birkenfeld, Kr. St. Wendel, Ottweiler
	Saarlouis . .	Saarbrücken, S., Merzig

Infanterie-Brigade Nr.	Landwehrbezirk.	Aushebungs- (bezw. Verwaltungs-)Bezirke.
	I Trier	St. T., L.Kr. T., Saarburg, Berncastel
	II Trier	Bitburg, Prüm, Daun, Wittlich
	IX. Armeecorps.	
33.	Bremen	B., Lehe, Geestemünde, Osterholz, Blumenthal, Verden, Achim
	Stade	Jork, St., Kehdingen, Neuhaus, Hadeln, Rotenburg, Zeven, Bremervörde
	Hamburg	H., Ritzebüttel, Bergedorf
	Lübeck	St. L., Lauenburg
34.	Schwerin	Schw., Hagenow, Ludwigslust, Parchim
	Neustrelitz	N., Neubrandenburg, Schönberg
	Wismar	W., Grevismühlen, Doberan
	Rostock	R., Ribnitz, Güstrow, Malchin, Waren
35.	Schleswig	Flensburg, Eckernförde, S., Husum, Eiderstedt
	Apenrade	Hadersleben, Sonderburg, A., Tondern
36.	Kiel	St. K., L.Kr. K., Plön, Oldenburg, Fürstentum Lübeck
	Rendsburg	R., Norderditmarschen, Süderditmarschen, Steinburg
	Altona	A., Pinneberg, Stormarn, Segeberg
	X. Armeecorps.	
37.	Aurich	Norden, St. Emden, L.Kr. Emden, Wittmund, A., Leer, Weener
	Lingen	Meppen, Aschendorf, Hümmling, L., Bentheim, Bersenbrück
	I Oldenburg	Jadegebiet, Varel St. u. Kr., Jever St. u. Kr., Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst
	II Oldenburg	St. O., Amt O., Westerstede, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Friesoythe
38.	Osnabrück	St. O., L.Kr. O., Wittlage, Melle, Iburg, Diepholz, Syke
	Nienburg	Hoya, N., Stolzenau, Sulingen, Neustadt a./R.
	Hannover	St. H., L.Kr. H., St. u. L.Kr. Linden, Springe, Hameln, Rinteln
39.	Hildesheim	Peine, St. H., L.Kr. H., Marienburg, Gronau, Alfeld, Goslar, Zellerfeld, Ilfeld
	Göttingen	Osterode, Duderstadt, St. G., L.-Kr. G., Münden, Uslar, Einbeck, Northeim
40.	Lüneburg	Lüchow, Dannenberg, Bleckede, St. L., L.Kr. L., Winsen, St. u. L.Kr. Harburg
	Celle	St. C., L.Kr. C., Gifhorn, Burgdorf, Isenhagen, Fallingbostel, Soltau, Ülzen
	I Braunschweig	Kr. Braunschweig, Helmstedt, Blankenburg
	II Braunschweig	Wolfenbüttel, Gandersheim, Holzminden
	XI. Armeecorps.	
41.	Oberlahnstein	Untertaunuskr., Unterlahnkr., St. Goarshausen, Unterwesterwaldkr.
	Wiesbaden	St. W., Höchst, L.Kr. W., Rheingau
	Wetzlar	W., Dillkr., Biedenkopf
	Limburg	Oberlahnkr., Westerburg, Oberwesterwaldkr., L.

Infanterie-Brigade Nr.	Landwehrbezirk.	Aushebungs- (bezw. Verwaltungs-)Bezirke.
42.	Meschede	Brilon, M., Arnsberg, Wittgenstein
	Siegen	S., Olpe, Altena
	Marburg	M., Kirchhain, Ziegenhain, Homberg
	Fulda	F., Gelnhausen, Schlüchtern, Gersfeld
	Frankfurt a./M.	St. F., L.Kr. F., Obertaunuskr., Usingen, St. u. L.Kr. Hanau
43.	Arolsen	Fürstentum Waldeck-Pyrmont, Wolfhagen, Frankenberg
	I Cassel	St. C., L.Kr. C., Witzenhausen, Hofgeismar
	Gotha	G., Coburg, Ohrdruf, Waltershausen
	Meiningen	M., Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld
44.	Hersfeld	Rotenburg a./F., Schmalkalden, Hünfeld, H.
	II Cassel	Melsungen, Eschwege, Fritzlar
	Weimar	I. Bez., II. Bez., V. Bez. (W., Apolda, Neustadt a./O.)
	Eisenach	III. V. Bez. (E., Dermbach)
49. (Gr. Hess. 25. Division)	Darmstadt I	D., Offenbach
	Friedberg	F., Büdingen
	Gießen	G., Alsfeld, Lauterbach, Schotten
	Darmstadt II	Dieburg, Bensheim, Gr.-Gerau
	Erbach	E., Heppenheim
	Mainz	M., Bingen
50.	Worms	W., Oppenheim, Alzey
	XII. (K. sächs.) Armeecorps.	
46.	Pirna	P., Dippoldiswalde
	Zittau	Z., Löbau
	Bautzen	B., Kamenz
	II Dresden	Dr.-Neustadt, Großenhain
47.	Plauen	P., Olsnitz
	Schneeberg	Schwarzenberg, Auerbach
	Zwickau	Z.
	Glauchau	G.
48.	I Leipzig	St. L.
	II Leipzig	Amtshauptmannsch. L.
	Borna	B., Rochlitz
	Wurzen	Grimma, Oschatz
63.	Freiberg	F.
	Annaberg	Marienberg, A.
	Chemnitz	St. Ch., L.Kr. Ch.
	Frankenberg	Flöha
64.	Döbeln	D.
	Meißen	M., Dresden-Altstadt
	I Dresden	St. Dr.
	XIII. (Kgl. württemb.) Armeecorps.	
51.	Calw	Herrenberg, C., Neuenburg, Nagold
	Reutlingen	R., Tübingen, Rottenburg a./N.
	Horb	Horb, Freudenstadt, Sulz, Oberndorf
	Rottweil	Balingen, R., Spaichingen, Tuttlingen
	Stuttgart	St. (L. Stadt u. Oberamt)
52.	Leonberg	Böblingen, L., Vaihingen, Maulbronn
	Ludwigsburg	L., Cannstatt, Marbach, Waiblingen
	Heilbronn	Brackenheim, Besigheim, H., Neckarsulm,
	Hall	Backnang, Weinsberg, Oehringen, H.
53.	Mergentheim	Künzelsau, Gerabronn, Crailsheim, M.

Infanterie-Brigade Nr.	Landwehrbezirk.	Aushebungs- (bezw. Verwaltungs-)Bezirke.
	Ellwangen . .	Gaildorf, E., Aalen, Neresheim
	Gmünd	Schorndorf, Welzheim, Göppingen, G.
	Ulm	Geislingen, Heidenheim, U.
54.	Ravensburg .	Riedlingen, Saulgau, R., Tettnang
	Biberach . . .	B., Waldsee, Leutkirch, Wangen
	Ehingen . . .	Blaubeuren, Münsingen, E., Laupheim
	Eßlingen . . .	Kirchheim, Nürtingen, E., Urach
	XIV. Armeecorps.	
55.	Mosbach . . .	Tauberbischofsheim, Wertheim, Buchen, Adelsheim, M., Eberbach
	Heidelberg . .	H., Wiesloch, Mannheim, Weinheim
56.	Bruchsal . . .	Sinsheim, Eppingen, Bretten, Schwetzingen, B.
	Karlsruhe. . .	Durlach, Ettlingen, Pforzheim, K.
57.	Rastatt	R., Baden, Bühl, Achern, Oberkirch
	Offenburg . .	O., Kehl, Wolfach, Lahr, Ettenheim
	Freiburg . . .	Emmendingen, Waldkirch, Breisach, F.
	Lörrach	Staufen, Müllheim, L., Schönau, Schopfheim, Säckingen
58.	Donaueschingen	Triberg, Villingen, D., Neustadt St. Blasien, Bonndorf, Waldshut
	Stockach	Engen, St., Meßkirch, Überlingen, Pfullendorf, Konstanz
	XV. Armeecorps.	
59.	Diedenhofen .	D., Bolchen
	Metz	St. M., L.Kr. M.
	Saarburg . . .	Chateau Salins, Saarburg
60.	Saargemünd .	Forbach, S.
	Hagenau . . .	Weißenburg, H., Zabern
61.	Straßburg . .	St. St., L.Kr. St.
	Molsheim . . .	M., Erstein
	Schlettstadt . .	Schl., Rappoltsweiler
62.	Colmar	C., Gebweiler
	Mülhausen i. E.	M.
	Altkirch	Thann, A.
	I. Königl. bayer. Armeecorps.	
1.	Rosenheim . .	Berchtesgaden, Traunstein (2), Laufen, R. (2)
	Wasserburg . .	Altötting, Mühldorf, W., Ebersberg, Erding
	Weilheim . . .	Miesbach, Tölz, W., Garmisch, Schongau
	I München . .	St. M.
2.	II München . .	M. I. II., Landsberg (2), Bruck, Friedberg, Dachau
	Landshut . . .	Dingolfing, Vilsbiburg, Rottenburg, L. (2), Freising (2)
	Vilshofen. . .	Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, V., Landau a./J.
	Passau.	P. (2), Deggendorf (2), Wegscheid Wolfstein, Grafenau, Regen
3.	Kempten . . .	K. (2), Füßen, Sonthofen, Lindau (2)
	Mindelheim .	Oberdorf, Kaufbeuren (2), M., Memmingen (2)
	Augsburg . . .	A. (2), Zusmarshausen, Krumbach, Illertissen, Neuulm
	Dillingen . . .	Günzburg (2), D. (2), Wertingen, Donauwörth (2), Nördlingen (2)
4.	Ingolstadt . .	Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, J. (2), Beilngries, Eichstätt (2), Neuburg a./D. (2)
	Gunzenhausen	Dinkelsbühl (2), G., Weißenburg (2), Hilpoltstein, Feuchtwangen, Schwabach (2)
	Regensburg . .	Kelheim, Stadtamhof, Parsberg, R. (2),
	Straubing . .	Mallersdorf, St. (2), Bogen, Viechtach, Kötzting, Cham
	II. Königl. bayer. Armeecorps.	
5.	Amberg	Roding, Waldmünchen, Neunburg, Burglengenfeld, Nabburg, A. (2)
	Neustadt a. d. N.	Vohenstrauß, N., Tirschenreuth, Kemnath, Eschenbach
	Hof.	Wunsiedel, Rehau, H. (2), Naila, Münchberg, Berneck
	Bayreuth . . .	Teuschnitz, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, B. (2), Pegnitz
6.	Nürnberg . . .	Neumarkt, N. (2)
	Ansbach	A. (2), Fürth (2), Rothenburg a./T. (2), Neustadt a. d. Aisch, Uffenheim
	Erlangen . . .	Sulzbach, Hersbruck, E. (2), Forchheim, Höchstadt
	Kitzingen . . .	K. (2), Scheinfeld, Ochsenfurt, Gerolzhofen, Haßfurt
7.	Bamberg . . .	Ebern, Staffelstein, Lichtenfels, Ebermannstadt, St. B., B. I, B. II,
	Kissingen . . .	Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt a. S., Brückenau, K., Hammelburg
	Würzburg . . .	W. (2), Karlstadt, Schweinfurt (2)
	Aschaffenburg	Miltenberg, Obernburg, Marktheidenfeld, Lohr, Alzenau, A. (2)
8.	Kaiserslautern	Kirchheimbolanden, Kusel, K.
	Speyer	Frankenthal, Neustadt a./H., Sp., Ludwigshafen
	Landau	Bergzabern, L., Germersheim
	Zweibrücken .	Homburg, Z., Pirmasens.

§ 2. **Die Ersatzbehörden** sind in vier Instanzen gegliedert. 1) Für den Aushebungsbezirk ist die Ersatzkommission die „mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betraute“ Behörde; sie besteht aus einem Offizier, in der Regel (R.G. v. 31/3 1885) dem Landwehrbezirkskommandeur und aus einem höheren Verwaltungsbeamten (Landrat, Polizeidirektor) oder einem besonders bestellten bürgerlichen Mitgliede. 2) Ersatzbehörde des Brigadebezirkes ist die „Oberersatzkommission“, bestehend aus einem höheren Offizier (Brigadekommandeur) und aus einem höheren Verwaltungsbeamten. 3) Ersatzbehörde dritter Instanz ist der kommandierende General in Verbindung mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde (Oberpräsident), vgl. Ers.O. § 2. 4) Die Ersatzbehörden in der Ministerialinstanz sind die vier Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Civilverwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten (Min. d. Innern ꝛc., Wehrordnung

§ 2). In dieser Zusammensetzung sind die Ersatzbehörden reine Verwaltungsbehörden. Sie erscheinen jedoch in anderer Gestalt, sobald sie nach §§ 20, 33, 41, 51, 64, 69 R.M.G. zu entscheiden, also gewissermaßen Verwaltungsjustiz zu üben haben. Hierfür werden die Ersatz- und die Oberersatzkommission (also nur die Behörden 1. und 2. Instanz) verstärkt, diese durch ein bürgerliches Mitglied, jene durch einen Offizier und höchstens vier bürgerliche, von den Kommunal- oder Landesvertretungen gewählte Mitglieder.

Die Geschäftsordnung der Ersatzbehörden ist in § 64 bzw. § 71 der Wehrordnung festgestellt. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich. Der Militärvorsitzende hat die Verantwortung für die ärztliche Untersuchung und die Vorschläge für die Zuteilung an die einzelnen Waffengattungen 2c. Der Civilvorsitzende hat die Identität der Personen zu prüfen und den gesamten Schriftenwechsel im Einverständnis und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Etwa ungesetzlich erscheinende Entscheidungen haben die Vorsitzenden zur Kenntnis der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist in der Ersatzkommission die Stimme des Civilvorsitzenden, in der Oberersatzkommission die des Militärvorsitzenden maßgebend.

Zu den Ersatzbehörden werden auch wohl die für größere Bezirke (Regierungsbezirke, Kreishauptmannschaften) bestehenden „Prüfungskommissionen für Einjährigfreiwillige" gezählt (Wehrordnung § 2 Nr. 7).

§ 3. Listenführung. Damit die A. überhaupt ordnungsgemäß erfolgen kann, werden über die Militärpflichtigen genaue Listen geführt. Für alle Listen ist gewissenhafte Führung ohne Radierungen unter besonderer Aufbewahrung der Beläge (Wehrordnung § 44) vorgeschrieben. Als Listen für die A. (über die übrigen Kontrollisten s. den Art. Wehrpflicht) kommen, abgesehen von Hilfslisten, deren Führung gestattet ist, in Betracht: 1) die Grundlisten, 2) die Vorstellungslisten.

1) Die Grundlisten bestehen in den Rekrutierungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten. a) Die Rekrutierungsstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen eines Gemeindeverbandes und werden vom Vorsteher des letzteren unter Kontrolle der Ersatzbehörden geführt. Regelung und Kontrolle ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission. Die Grundlage der Stammrollen bilden die Civilstandsregister, die Anmeldungen der Pflichtigen (s. u. § 4) und amtliche Ermittelungen. Die Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt. Zu diesem Zwecke übersenden die Civilstandsbeamten bis zum 15. Jan. jedes Jahres den Gemeindevorstehern einen Auszug aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres (z. B. 1890 von 1873) und dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission einen Auszug aus dem Sterberegister des letzten Kalenderjahres, enthaltend die Todesfälle der noch nicht 25jährigen männlichen Personen. Außerdem werden die Namen der sich Meldenden aufgenommen. Die Namen von Wehrpflichtigen, die früher freiwillig eintraten, werden zwar aufgenommen (der Kontrolle wegen), jedoch gestrichen. Der Inhalt der Rekrutierungsstammrollen ergiebt sich aus den Kopfüberschriften der Spalten (Muster 6 zu § 46 bis 48 Wehrordnung).: 1) Gemeinde. 2) Nr. 3) Familien- und Vornamen. 4) Datum und Ort der Geburt. 5) Namen der Eltern, ob solche leben, Stand und Gewerbe derselben. 6) Wohnsitz der Eltern, Aufenthalt des Militärpflichtigen. 7) Religion. 8) Stand oder Gewerbe. 9—15) Ergebnis der Musterung. 16) Entscheidung der Oberersatzkommission. Sp. 9—15 enthalten:

9	10	11		12	13	14	15	
Im Jahre	Angemeldet, ja oder nein	Größe	Brustumfang	Körperliche Fehler	Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission	Losnummer, ob vorzumerken oder vorweg einzustellen.	Vorstellungsliste.	
							Liste	Nr.

Sp. 1 bis 10 sind sofort auszufüllen, sofern dies unzweifelhaft möglich. b) Die alphabetischen Listen bilden die Grundlage für das Ersatzgeschäft. Sie enthalten die Zusammenstellung aller in den Rekrutierungsstammrollen des Aushebungsbezirkes enthaltenen Militärpflichtigen und werden nach demselben Muster wie die Stammrollen geführt. In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf von Führung der alphabetischen Listen Abstand genommen werden. Das Nähere s. Wehrordnung § 47. c) Die Restantenlisten enthalten die Namen der im dritten Militärpflichtjahre befindlichen Wehrpflichtigen, über welche noch nicht endgiltig entschieden ist. Diese Namen werden in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste (gleiches Muster) übertragen. Die Vernichtung der Listen erfolgt, sobald die darin Enthaltenen das 45. Lebensjahr vollendet haben, auf Verfügung der Ersatzbehörden. Über die Berichtigung der Grundlisten s. unten § 10.

2) Die Vorstellungslisten sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgiltige Entscheidung gefällt werden kann oder muß. Die Vorstellungsliste enthält Sp. 1 Laufende Nr., Sp. 2 Stelle in der alphabetischen Liste, Sp. 3—7 stimmen mit Sp. 3 u. 5—8 der Stammrolle überein, Sp. 9 körperliche Fehler, 10 frühere Entscheidungen, 11 Losnummer, 12 Vorschlag der Ersatzkommission, 13 Entscheidung der Oberersatzkommission, 14 Bemerkungen. Es werden sechs Vorstellungslisten geführt. Vorst.-L. A. enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen (R.Str.G.B. §§ 31, 37, R.M.G. § 18), Vorst.-L. B. die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen Auszumusternden; Vorst.-L. C. die wegen häuslicher Verhältnisse.

wegen bedingter Tauglichkeit, wegen zeitlicher Untauglichkeit zum Landsturm 1. Aufgebotes in Vorschlag gebrachten; Vorst.-L. D. die aus den gleichen Gründen zur Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten; Vorst.-L. E. enthält die zur A. in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung; Vorst.-L. F. enthält alle Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung und zwar unter a, b, c, d, e in denselben Gruppen, wie soeben unter A, B, C, D, E aufgeführt. Sämtliche Vorstellungslisten werden in vier Ausfertigungen geführt. Als Beilagen dienen: Beil. 1, enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, Beil. 2 die zur Zeit des Aushebungsgeschäftes vorläufig beurlaubten Rekruten, Beil. 3 die abgewiesenen und zurückgestellten zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten. Alles wird mit den Restantenlisten aufbewahrt und vernichtet.

§ 4. **Die der Aushebung unterworfenen Personen (Militärpflicht).** Die Lehre vom Ersatz und der A. umschließt vor allem noch die Lehre von der Militärpflicht. Die der A. unterworfenen Personen heißen militärpflichtig. Die Bedeutung der „Militärpflicht" ist lediglich die, „sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen" (R.M.G. § 10). Die Militärpflicht beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet; bei solchen, die erst später die Reichsangehörigkeit erwerben, erst mit diesem Erwerbe, sofern sie sich überhaupt noch in einem zum aktiven Dienst verpflichtenden Alter befinden. Die Militärpflicht schließt zunächst die doppelte Verpflichtung in sich, sich zu melden und sich zu stellen. Die Meldepflicht besteht, damit die Stammrollen geführt werden können (s. o. § 3, 1 a). Jeder der A. Unterworfene hat sich zwischen 15. Jan. und 1. Febr. bei der Ortsbehörde des Ortes, an welchem er seinen dauernden Aufenthalt hat, zu melden, in Ermangelung eines solchen bei der Ortsbehörde seines Wohnortes (d. h. da, wo er seinen ordentlichen Gerichtsstand hat), in Ermangelung auch dieses an seinem Geburtsort. Im Falle zeitiger Abwesenheit haben Eltern, Brotherren &c. die Anmeldung zu bewirken (Strafe der Unterlassung R.M.G. § 33). Die Anmeldung ist so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgiltige Entscheidung über die Dienstpflicht erfolgt ist. 2) besteht für die Militärpflichtigen Gestellungspflicht. Derselben ist in den oben bei der Meldepflicht bezeichneten Aushebungsbezirken nachzukommen. Die Militärpflichtigen haben sich vor den Ersatzbehörden (s. §§ 1, 2), bis zur endgiltigen Entscheidung, jedoch höchstens zweimal jährlich, zu stellen. Gänzliche oder teilweise Entbindung von der Gestellungspflicht kann stattfinden, und sind diesbezügliche Gesuche an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zu richten (vgl. § 2 und § 11). Die Vernachlässigung der Gestellungspflicht hat doppelte Folgen: es kann Strafe eintreten, es können aber auch die Vorteile der Losung, wie die Vergünstigungen der §§ 19 bis 22 des M.G. entzogen und eine sofortige Einstellung des Säumigen als „unsicheren Heerespflichtigen" angeordnet werden. Die Dienstzeit wird alsdann erst vom nächstfolgenden Rekruteneinstellungstermine ab gerechnet.

Die entscheidenden Behörden sind die in § 2 dieses Art. genannten verstärkten Ersatzkommissionen.

II. Der Ersatz (das Aushebungsgeschäft im einzelnen).

§ 5. **Voraussetzungen. Ersatzbedarf und Ersatzverteilung.** Die Feststellung des Ersatzbedarfes, d. h. der Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen (der einzustellenden Rekruten), erfolgt alljährlich „nach Maßgabe des Gesetzes" durch den Kaiser. Bei der Berechnung kommt also die Friedenspräsenzziffer (s. d. Art.) und die Zahl der zu Entlassenden in Betracht. Der Ersatzbedarf wird armeecorpsweise zusammengestellt und bis zum 15/4 jedes Jahres dem Kriegsministerium mitgeteilt. Das Königl. preußische Kriegsministerium teilt dann den festgestellten Gesamtersatzbedarf dem Bundesrate (Ausschuß für Landheer und Festungen) mit.

Der Ermittelung des Ersatzbedarfes folgt nunmehr die „Bundes-Ersatzverteilung" durch den genannten Ausschuß. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Bevölkerung (R.V. § 60, Wehrgesetz § 9), und zwar, wo Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt. Die aufgestellte Bundesersatzverteilung wird den Kriegsministerien, der Admiralität und den obersten Civilverwaltungsbehörden (Ministerien) umgehend mitgeteilt, und es findet die weitere Unterverteilung — Ministerialersatzverteilung, Corpsersatzverteilung, Brigadeersatzverteilung (§§ 53–55 Wehrordnung) — statt. Bei der Verteilung ist hinsichtlich der Berechnung noch folgendes zu beachten. Zunächst kommen von der Bevölkerungszahl (abgesehen von den aktiven Militärpersonen) eines Bundesstaates nur die Reichsausländer, nicht die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abzug. Sodann werden den Bundesstaaten die im letzten Jahre aus ihren Gebietsteilen freiwillig Eingetretenen in Anrechnung gebracht. Schließlich findet die Verteilung des Ersatzbedarfes für die Marine nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt. (Beispiel: A. zu § 52[4] der Wehrordnung.)

Von dem vorgeschriebenen Verteilungsmaßstabe kann eine Abweichung nur in zwei Fällen vorkommen. Es kann ein Bezirk seinen Rekrutenanteil aufzubringen außer stande sein: dann wird der Ausfall zunächst auf die der nächsthöheren Militär-Territorialeinheit angehörigen Bezirke übertragen; erst wenn die gesamten Aushebungsbezirke eines Bundesstaates außer stande sind, werden die Rekrutenanteile anderer Bundesstaaten entsprechend erhöht. Im übrigen kann eine Abweichung nur für den Fall eines außerordentlichen Bedarfes und nur unter Zustimmung des Bundesratsausschusses für Landheer und Festungen stattfinden. Ein solcher außerordentlicher Ersatzbedarf kann durch unvorhergesehenen Ausfall oder Abgang an Mannschaften entstehen. Die Ausgleichung ist bei der Rekrutenstellung des nächsten Jahres zu bewirken (R.M.G. § 9).

In Bezug auf die Rekrutierung der einzelnen Truppenteile aus den einzelnen Landesteilen enthält die Heerordnung Art. 2 besondere

Festsetzungen. Der Grundgedanke derselben ist, daß zwar für die Zuteilung der Rekruten an die Truppenteile das militärische Bedürfnis maßgebend ist, die Rekruten jedoch möglichst innerhalb ihres Heimatstaates eingestellt werden sollen. Das Gardecorps rekrutiert sich aus dem Königreich Preußen und den Reichslanden; den thüringischen Staaten ist die Beteiligung der Rekrutenstellung für dasselbe freigestellt. Der Bezirk, aus welchem ein Truppenteil sich rekrutiert, heißt sein Rekrutierungsbezirk.

§ 6. **Vorbereitungsgeschäft.** Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte, das Vorbereitungs-, das Musterungs- und das Aushebungsgeschaft. Das erstere umfaßt die Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung in die Grundlisten. Es fällt in die Zeit vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn. Es werden zunächst die Grundlisten (s. oben § 3) aufgestellt, und es haben die Vorsteher der Gemeinden &c. die Verpflichtung, im Januar öffentlich die zur Meldung verpflichteten (s. oben § 4) Militärpflichtigen, deren Vormünder, Brotherren &c. zur Meldung aufzufordern. Sodann erfolgt die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäftes erforderlichen Nachweisungen („Vorbereitungseingaben", vgl. Wehrordnung §§ 58, 66[5]). Die Übersichten der sog. Abschlußnummern gehen an das preuß. Kriegsministerium, welches eine Übersicht für sämtliche Aushebungsbezirke aufstellt und allen Ersatzbehörden bekannt macht. Zum 15. März reichen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Oberersatzkommission (z. H. des Militärvorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Kalenderjahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein. Diese Nachweisungen werden zusammengestellt und bis zum 1. April dem Generalkommando (Hessen: Divisionskommando), bis zum 15. April an das preuß. Kriegsministerium eingereicht, bis zum 1. Mai dem Bundesrat übermitteit. Schließlich hat in diesem Stadium die Vorbereitung der Musterungsreise zu erfolgen. Dazu gehört a) die Feststellung des Reiseplanes. Nachdem bis spätestens 15. März der Brigadekommandeur bestimmt hat, bis wann die Musterung beendet sein muß, stellt der Bezirkskommandeur für seinen Landwehrbezirk einen Reiseplan fest und teilt ihn dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sämtlicher beteiligter Aushebungsbezirke mit. Was bei Aufstellung des Planes zu beachten, ist im § 60 der Wehrordnung hervorgehoben. Insbesondere sind die Zahl der zu Musternden (200 an einem Tage), die durch dieselben zurückzulegenden Entfernungen, die vorhandenen Straßenverbindungen &c. zu berücksichtigen. Die Musterungsorte sind so zu wählen, daß die Militärpflichtigen möglichst nicht länger wie einen Tag ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden. Der nicht angefochtene Plan wird als feststehend der Oberersatzkommission mitgeteilt; diese entscheidet, wenn Einwendungen seitens der Civilvorsitzenden gemacht werden. Letztere sorgen sodann für Vermittelung der nötigen Räumlichkeiten (zwei helle Zimmer, ein bedeckter Versammlungsraum). b) Die Berufung des Musterungspersonals. Soweit dasselbe militärisch, besteht es aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt, als dessen Stellvertreter ausnahmsweise der Bezirksarzt erscheinen kann, und dem Unterpersonal. Der Civilvorsitzende sorgt für das erforderliche Unterpersonal, für Heranziehung der vier bürgerlichen Mitglieder (s. oben § 2), für das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher &c., welche die Stammrollen mitzubringen haben. c) Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher, und müssen alle Pflichtigen, welche noch keine endgiltige Entscheidung erhalten haben oder nicht ausdrücklich von der Stellungspflicht entbunden sind, zur Musterung erscheinen (Wehrordnung § 62, 9, auch oben § 4 a. E.).

§ 7. **Das Musterungsgeschäft** zerfällt in die eigentliche Musterung und in die Losung. Die Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühles stattfinden muß. Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen, ob ein Militärpflichtiger tauglich — bedingt tauglich —, zeitig untauglich — nur im Landsturm verwendungsfähig —, dauernd untauglich. Die Gebrechen &c., welche dauernd untauglich oder nur im Landsturm verwendbar machen, sind in Anlage 4 zu § 9 der Heerordnung unter 35 bzw. 55 Nummern aufgeführt. Zeitig untauglich machen u. a. die in Anlage 3 ebendazu angeführten Gebrechen, deren Heilung längere Zeit erfordert, sowie zurückgebliebene körperliche Entwickelung (allgemeine Schwächlichkeit). Bei Feststellung der Tauglichkeit ist zu unterscheiden zwischen der Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe und zum Dienst ohne Waffe. Für letzteren sind diejenigen auszuwählen, welche zu Dienstleistungen in der Krankenpflege und als Ökonomiehandwerker geeignet, bzw. (Mennoniten) geneigt sind. Die zum Dienste mit der Waffe Tauglichen werden auf die einzelnen Waffengattungen nach Größe und besonderen Eigenschaften verteilt. Hierbei ist auch die bürgerliche Stellung zu berücksichtigen. Für die Garden sind die begabtesten Militärpflichtigen von untadelhafter Führung auszuwählen, die gewandtesten für Jäger und Schützen, für Kavallerie, Artillerie und Train die mit Wartung der Pferde Vertrauten (Knechte, Schmiede &c.), für die Pionniere z. B. Bergleute, Flößer, Zimmerleute u.s.w. Das Gewicht der Rekruten darf bei der schweren Kavallerie und reitenden Artillerie 70, bei der leichten Kavallerie 65 k nicht übersteigen. Das Größenmaß ist durch kais. Verordnung festgestellt. Das kleinste Maß ist in der Regel bei der Garde-Infanterie 1 m 70 cm, sonst bei der Infanterie, Jägern, Dragonern und Husaren 1 m 57 cm, bei der leichten Gardekavallerie 1 m 65 cm, bei Fußartillerie, Kürassieren und Ulanen 1 m 67 cm, bei den Pionieren, reitender Artillerie 1 m 62 cm. Ein größtes Maß ist nur bei der Kavallerie (1 m 75 cm bzw. 1 m 72 cm), bei der reitenden Artillerie, Jägern und Train (1 m 75 cm) festgesetzt. Der Militärvorsitzende der Ersatz- bzw.

Obererſatzkammiſſian hat die Entſcheidung über die Tauglichkeit und iſt an den Ausſpruch des Arztes nicht gebunden. Er ſchlägt auch die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen var.

Den zweiten Teil des Muſterungsgeſchäftes bildet die Beſtimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben ſind. Sie werden nach der Muſterung und Loſung rangiert, und zwar wie folgt: Freiwillig-Einzuſtellende, vorweg Einzuſtellende, Barzumerkende (aus älteren Jahrgängen, nach der Reihenfalge dieſer und ihrer Lasnummern; über Einrangierung Verzogener ſ. das Beiſpiel zu Wehrordnung § 66[4]), Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs, Überzählige früherer Jahrgänge.

An der Laſung nehmen alle in den alphabetiſchen Liſten geführten Militärpflichtigen des laufenden Jahrgangs, die bei der Muſterung erſchienen oder entſchuldigt gefehlt haben, teil, außer den Freiwilligen, varweg Einzuſtellenden und dauernd Unwürdigen. Die bei der Laſung (Näheres: Wehrardnung § 66, [8–10]) gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer ſeiner Militärpflicht.

Der Gemuſterte erhält einen Loſungsſchein, welcher als Ausweis für die Dauer der Militärpflicht dient.

Laſungsſchein.

Der Militärpflichtige . . . . . . (Stand) . . . . .
. . . (Name) . . . geb. am . . . . . zu . . . .
hat bei der Loſung im Aushebungsbezirk . . . . . .
die Nummer . . . (geſchrieben) . . . . erhalten.

Derſelbe erſchien zur Muſterung				Körperliche Fehler / Vorläufige Entſcheidung der Erſatzkommiſſion	Bemerkungen
Im Jahre	Aushebungsbezirk Nr. d. alphabetiſchen Liſte	Brigadebezirk	hat gemeſſen		

Inhaber bleibt verpflichtet . . . . (folgt Auszug aus den Beſtimmungen über die Meldepflicht ꝛc.).

Nach geſchehener Laſung iſt das Muſterungsgeſchäft beendet, über die ardnungsmäßige Loſung wird eine Verhandlung aufgenommen und hiernach werden die Vorſtellungsliſten angelegt.

§ 8. **Die Aushebung i. e. S.** Nun folgt das letzte Stadium jener Verwaltungshandlungen, welche die Zuführung ſtets friſchen Blutes in das Heer zum Zwecke haben — die Aushebung i. e. S. Hinſichtlich des Planes der Aushebungsreiſe, der Berufung des Aushebungsperſonals ꝛc. enthält die Wehrordnung § 69 ff. analoge Beſtimmungen, wie bei der Muſterungsreiſe u.ſ.w. Es erfolgt nunmehr eine nochmalige Prüfung der Militärpflichtigen auf ihre kärperliche Beſchaffenheit u.ſ.w. und die endgiltige Entſcheidung. Der Civilvorſitzende der Erſatzkommiſſion hat die Militärpflichtigen nach dem Aushebungsorte zu beordern, und zwar alle in den Varſtellungsliſten B, C, D, E enthaltenen, von den in der Liſte F enthaltenen diejenigen, welche an der Muſterung teilgenommen haben, ſawie die einjährig Freiwilligen, welche ihre Befreiung beantragen ader zurückgewieſen wurden. In Straf- ader Unterſuchungshaft, ſawie in Arbeitshäuſern Befindliche ſind, falls dies zuläſſig, vorzuführen. (Näheres Wehrordnung § 72[2–4].) Über Militärpflichtige im Auslande darf ausnahmsweiſe ohne deren perſänliches Erſcheinen entſchieden werden. S. hierüber § 42 der Wehrordnung. Die Militärpflichtigen werden der Obererſatzkammiſſion im allgemeinen in der Reihenfalge vorgeſtellt, in welcher ſie in den Vorſtellungsliſten ader deren Beilagen ſtehen.

Die Entſcheidungen der Erſatzbehörden, um die es ſich hier handelt, ſind endgiltige. Mit den vorläufigen Entſcheidungen der Erſatzbehörden (meiſtens Zurückſtellungen, ſ. § 11) ſtimmen ſie darin überein, daß ſie rechtsbegründende bzw. rechtsaufhebende Verwaltungsakte verbunden mit Verwaltungsbefehlen ſind (ſ. G. Meyer II S. 80, A.M. Laband III a S. 154). Nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehärigen ſteht Berufung zu: eine ſalche findet nicht ſtatt gegen Entſcheidungen über die Tauglichkeit und über die Verteilung auf Waffengattungen (Wehrardnung § 36). Die endgiltigen Entſcheidungen beſtehen in a) Ausſchließung vom Dienſte in Heer oder Marine. Dieſe findet ſtatt infalge §§ 31 und 37 des R.Str.G.B. und § 18 des R.M.G., ſafern alſo dauernde Unfähigkeit in das Heer einzutreten varliegt ader nach im fünften Militärpflichtjahre die Ehrenrechte aberkannt ſind, bzw. die Beſtimmungen des § 30 1 u. 3 der Wehrardnung in Anwendung kammen. b) Ausmuſterung vom Dienſt im Heer ader der Marine findet bei dauernder Untauglichkeit ſtatt. Ausſchließung wie Ausmuſterung erfalgt durch Erteilung eines Scheines (vier Seiten in Buchform mit Futteral, Ausſchließungsſchein rot, Ausmuſterungsſchein gelb). Ausgeſchlaſſene kännen zum Landſturm aufgerufen werden, Ausgemuſterte ſind van jeder Stellungspflicht befreit. c) Überweiſung zum Landſturm I. Aufgebots. Dieſe erfolgt bei Militärpflichtigen, welche mit bleibenden Gebrechen behaftet, tratzdem zum Dienſt mit oder beſonders ahne Waffe verwendbar ſind, ferner bei zeitig Untauglichen, deren Kräftigung in nächſter Zeit nicht zu erwarten iſt, und bei ſalchen, die zwar der Erſatzreſerve zu überweiſen wären, für dieſe aber, inſofern der Bedarf gedeckt, nicht erforderlich ſind, ſchließlich ausnahmsweiſe nach Ermeſſen der Obererſatzkommiſſion, wenn Zurückſtellungsgründe ſa gewichtig ſind, daß ſie eine weitergehende Berückſichtigung angezeigt erſcheinen laſſen. Auch kann durch die Miniſterial-

instanz ausnahmsweise aus Billigkeitsgründen eine solche Überweisung verfügt werden, es darf sich jedoch eine solche Vergünstigung nie auf ganze Berufsklassen erstrecken. Die Überweisung erfolgt durch Erteilung eines Landsturmscheines (vier Seiten mit Futteral, weiß, ohne Einlage). d) Überweisung zur Ersatzreserve bzw. zur Marineersatzreserve. Zur Ersatzreserve werden überwiesen zunächst die nicht zur Einstellung gelangten Überzähligen, sodann die Tauglichen, denen die § 32 ²ᵃ⁻ᶜ angeführten Berücksichtigungsgründe zur Seite stehen, die bedingt Tauglichen und die zeitig Untauglichen. Auch hier kann eine ausnahmsweise Überweisung durch die höhere Instanz stattfinden. Die Überweisung erfolgt durch Erteilung eines Ersatzreservepasses (16 Seiten. Decket mit breitem schwarzen Rücken in dunkelblau für Infanterie, grün Jäger, rot Feldartillerie, weiß Fußartillerie, braun Pioniere, hellblau Train, Sanitätspersonal, Tierärzte, hellblau mit schwarz bei den Ökonomiehandwerkern; Einlage: Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes; Marineersatzreservepaß: mit Marineadler, schwarzweißroter Einfassung und oberhalb desselben, wie unter der Jahresklasse mit je einem farbigen Strich).

Aushebung. Alle übrigen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Bedarfes erforderlich — ausgehoben, die tauglichen nicht ausgehobenen werden „Überzählige". Letztere bleiben im Besitze ihres (unter „Bemerkungen" entsprechend vervollständigten) Losungsscheines, erstere erhalten einen Urlaubspaß (¼ Bogen) nach folgendem Muster:

> Nr. . . . der Vorstellungsliste
> des Aushebungsbezirks . . . .
> für 18 . .
>
> **Urlaubspaß.**
>
> 1) Der Rekrut . . . (Gewerbe) . . . . . (Name). geb. am . . . . . . zu . . . . . . ist bei der Aushebung für 18 . . für . . (Truppenteil) . . . ausgehoben und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . . beurlaubt worden.
>
> 2) Inhaber hat sich . . (Zeitangabe) . . zur Absendung an seinen Truppenteil bei dem . . . (Bezirkskommando) in . . . . . wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.
>
> Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militärstrafgesetz bestraft.
>
> 3) Inhaber tritt mit Aushändigung dieses Passes zum Beurlaubtenstand und in die Kontrolle des Hauptmeldeamtes, des Meldeamtes oder des Bezirksfeldwebels seines Aufenthaltsortes. Er ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung seiner Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen und sich beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzumelden. Zuwiderhandlung wird bestraft.
>
> . . . . . ., den . . ten 18 . .
> Bezirkskommando.

Mit der Aushändigung des Urlaubspasses ist die Militärpflicht beendet und beginnt die aktive Dienstpflicht. Die Ausgehobenen sind „Beurlaubte", „Rekruten" (R.M.G. §§ 34, 56).

§ 9. **Einstellung.** Es erfolgt sodann die Einstellung zum aktiven Dienst (Heerordnung §§ 11, 12). Der Zeitpunkt wird alljährlich bestimmt, die rechtzeitige Einberufung ist Sache des Bezirkskommandos. An den Gestellungsorten werden die Rekruten den Transportkommandos übergeben. Über sämtliche Rekruten werden durch die Bezirkskommandos Nationallisten angefertigt (Muster 3 zur Heerordnung § 11), welche den Truppenteilen unmittelbar übersandt werden. Die Übernahme der Rekruten durch die Truppenteile findet in der Regel in den Stabsquartieren der Regimenter bzw. Bataillone statt; nach erfolgter Übernahme wird eine nochmalige sorgfältige ärztliche Untersuchung veranlaßt. Jede Kompagnie (Eskadron, Batterie) nimmt die Rekruten in die Truppenstammrollen auf, die nach Jahresklassen geführt werden (Jahresklasse 1889 z. B. alle vom 1/4 1889 bis 31/3 1890 eingestellten). Nach Verlesung der Kriegsartikel werden die Rekruten vereidigt (s. den Art. Fahneneid).

§ 10. **Schluß des Ersatzgeschäftes.** Unmittelbar nach Beendigung der A. hat die Berichtigung der Grundlisten durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommission nach § 49 der Wehrordnung zu erfolgen. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, die sich nicht gestellt haben, sind Ermittelungen anzustellen; bleiben Militärpflichtige bis zum dritten Pflichtjahre unermittelt, oder haben sie das Deutsche Reich ohne Erlaubnis verlassen, so ist vom Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen (R.Str.G.B. § 140, Str.Pr.O. § 472).

Wenn in der Zeit von der Einstellung bis zum 1. Februar Abgang von Mannschaften stattfindet, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt, in der Regel aus demjenigen Corpsbezirk, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war. Die Verteilung der Nachersatzgestellungen auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Brigadekommandeure. Diejenigen, die zum Nachersatz herangezogen werden, sind (Wehrordnung § 73 ⁵) bereits bei der A. mit ausgehoben, gehören also dem Beurlaubtenstand an. Ihr militärrechtliches Verhältnis entscheidet sich erst am 1. Februar, da ihre Zahl nach der Erfahrung bemessen ist. Entweder erhalten sie bis zu diesem Termine einen Gestellungsbefehl und werden Soldaten, oder die Bezirkskommandos nehmen ihnen ihre Urlaubspässe wieder ab und ersetzen sie durch Losungsscheine bzw. Ersatzreservepässe.

Bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf sowie in anderen Fällen (Krankheit, Rückkehr vom Auslande, Wehrordnung §§ 62⁴, 82⁵ᵃ) können außerterminliche Musterungen abgehalten werden, welche durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission im Stabsquartier des Bezirkskommandos erfolgen (Wehrordnung § 78, s. Einj. Freiw. § 94 ⁷).

Die Ergebnisse des Ersatzgeschäftes werden von den Oberersatzkommissionen nach Muster 14 zu § 79 Wehrordnung (25 Spalten) zusammengestellt. Abschluß: 1. Februar. Die Übersichten gehen — eintretendenfalls mit Berichten über besondere Wahrnehmungen — durch den Civilvorsitzenden an die Civilbehörden 3. Instanz und durch die Brigadekommandos an die Generalkom-

mandos, durch diese an die Kriegsministerien, vom preußischen Kriegsministerium, das eine Zusammenstellung (ausschl. Bayern) fertigt, zum 1. Juni an den Reichskanzler, welcher die weiteren Mitteilungen an Bundesrat und Reichstag veranlaßt.

III. Besondere Bestimmungen.

§ 11. **Zurückstellungen.** Eine Abweichung von den bisher (§§ 5–10) erörterten Bestimmungen ist in denjenigen über die Zurückstellungen enthalten. Diese bilden die wichtigste Gruppe der *vorläufigen Entscheidungen* und werden mit wenigen Ausnahmen (M.G. § 22, Wehrordnung § 34) durch die Ersatzkommission ausgesprochen. Abgesehen van dem Falle, daß Überzählige zurückgestellt werden, können Zurückstellungen erfolgen a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe, d. h. also wenn der Einzustellende zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt ist, oder wegen einer Strafthat, die Zuchthaus oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder eine über sechswöchige Freiheits- bzw. entsprechende Geldstrafe nach sich ziehen kann, sich in Untersuchung befindet. Bis zum 5. Dienstpflichtjahre ist solche Zurückstellung zulässig, ebenso bei denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Würden diese vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in den Besitz derselben gelangen, so kann ihre Einstellung, falls sie zum Dienst mit der Waffe tauglich, in eine Arbeiterabteilung erfolgen (Wehrordnung § 30[4]). b) Wegen zeitiger Untauglichkeit werden Militärpflichtige zurückgestellt, doch muß über die körperliche Tauglichkeit im dritten Pflichtjahre entschieden werden. c) Die wichtigste Gruppe der Zurückstellungen bilden die „in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse". Sie erfolgen auf Ansuchen („*Reklamation*") der Militärpflichtigen oder der Angehörigen derselben und zwar unter genauer Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse (Normen: § 34 Wehrordnung) und insbesondere nicht, wenn die „Verhältnisse" im wesentlichen durch freie Entschließung herbeigeführt sind, daher z. B. durch Verheiratung Ansprüche auf Zurückstellung niemals begründet werden. Es dürfen auf ein bis zwei Jahre zurückgestellt werden: 1) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister, 2) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist. Sind in diesen beiden Fällen zwei Ernährer bzw. Söhne vorhanden, welche nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen, nach Ablauf des zweiten Pflichtjahres der erste einzustellen, und gleichzeitig der zuerst Eingestellte zu entlassen. 3) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann. 4) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist. 5) Inhaber von Fabriken und gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt, sowie Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs, sofern der Betrieb ihnen im letzten Jahre zugefallen und die wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise unmöglich. Während bei Nr. 4 die Bedürfnisse der Person erwähnt, sind hier schon die wirtschaftlichen Verhältnisse allein maßgebend; doch ist die Einschränkung hinzugefügt, daß der Betrieb im letzten Jahre zugefallen ist, da sonst in der Nichtbestellung eines Stellvertreters eine Nachlässigkeit zu erblicken wäre. 6) Anspruch auf Zurückstellung bis zu einer Gesamtdauer von 4 Jahren haben alle, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe, in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden. Diese Vergünstigung erstreckt sich nicht auf solche Militärpflichtige, die in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgeblieben und sich fortbilden wollen, um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst zu erlangen. Sie findet aber Anwendung auf solche Militärpflichtige, welche sich zu den Offiziersprüfungen vorbereiten wollen, ferner auf Schüler von Landwirtschafts- und Handelsschulen, wandernde Handwerksburschen, schiffahrttreibende Militärpflichtige der Landbevölkerung und auf alle Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung. 7) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können bis zum Aushebungsgeschäft ihres dritten Militärpflichtjahres zurückgestellt werden. Die Zurückstellung der in Rußland lebenden Deutschen darf durch die Kaiserliche Botschaft in St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimatlichen Ersatzkommission — verfügt werden. Ein weitergehender Vorschlag, Studierenden der Theologie und Rabbinatskandidaten den Anspruch auf Zurückstellung zu gewähren, wurde vom Reichstag abgelehnt (vgl. zur Erläuterung der Bestimmungen über die Zurückstellungen St. Ber. d. R.T. 1874 S. 853 ff.).

Überdies kann beim Vorliegen *besonderer* im Gesetze nicht vorgesehener *Billigkeitsgründe* die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung (erstere durch die dritte Instanz) verfügt werden, nicht jedoch die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen. Über die Zurückstellung der Theologen erging ein besonderer Erlaß (C.Bl. 1874 S. 294, A.V.Bl. 1874 S. 153). „Befreiung" bedeutet hier Überweisung zur Ersatzreserve oder zum Landsturm (R.G. v. 11/2 1888 II, §§ 9, 10).

§ 12. **Abweichende Bestimmungen** hinsichtlich der Musterung und A. kommen noch in drei verschiedenen Richtungen in Betracht.

1) Besondere Bestimmungen regeln das *Schiffermusterungsgeschäft*, getragen von dem Gedanken, den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatzbehörden zu ermöglichen, ohne sie in der Aus-

übung ihres Berufes während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen (vgl. Wehrordnung §§ 75, 76 und den Art. Kriegsmarine).

2) Infolge der Änderungen der Gesetzgebung über den Landsturm (s. d. Art.) mußte die Wehrordnung über die A. der Landsturmpflichtigen besondere Bestimmungen treffen. Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen werden unmittelbar (ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden) zum Dienste aufgerufen. Für die unausgebildeten gilt folgendes:

Nach Aufruf sofortige Anmeldung zur Landsturmrolle I, welche von den Gemeinden geführt wird. Befreit: Ausgemusterte, für die im Auslande Wohnenden § 28 d. G. v. 1868, § 100 Wehrordnung. Musterung und A. verbunden wie ad 3 dieses §. An einem Tage Musterung bis 600 Personen. Körpermaß nicht vorgeschrieben, ärztliche Untersuchung nur ausnahmsweise nötig. Geistliche nicht zum Dienst mit der Waffe heranzogen, Unwürdige ausgeschlossen, alle Tauglichen und Abkömmlichen auszuheben (Unabkömmlichkeit s. d. Art. Reserve).

3) Das Ersatzgeschäft im Kriege. Nach Eintritt der Mobilmachung wird A. und Musterung vereinigt. An Stelle des Generalkommandos und Brigadekommandos treten die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen. Hilfsersatzkommissionen, soweit erforderlich: Heranziehung der Bezirks- u. event. auch anderer Ärzte. Ist nach der Kriegslage an einem Orte das Ersatzgeschäft nicht zu ermöglichen, so sind die betr. Wehrpflichtigen öffentlich nach anderen gesicherten Orten zu beordern. Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten giltigen Bestimmungen von den Gemeinden vorschußweise zu gewähren.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.M.G. §§ 9—22 (St. Ber. d. R.T., 1874, I S. 800 ff.). §§ 30—37 (§ 30 geändert durch R.G. v. 31/3 1885; R.G.Bl. S. 81; A.V.Bl. S. 105). Wehrordnung (v. 22/11 1888), erster Teil, Abschn. 1—XI, XV, XVI (§§ 1—105). Heerordnung (v. 22/11 1888), §§ 1—12 (C.Bl. 1889 Nr. 1).

B. Litteratur: Die Litt. über A. ist gering; u. a. G. Meyer, II, S. 76. (Kirchenheim S. 361.) R.L. II S. 757, 762. Hue de Grais, Kap. IV, II, 2 (§§ 86, 87). Castner, Militärlexikon, S. 97. v. Kirchenheim.

Ausland, Ausländer.

§ 1. Begriff. — § 2. Rechtsquellen und Rechtsschutz. — § 3. Die Principien des Fremdenrechts. — § 4. Das Fremdenrecht im einzelnen.

§ 1. **Begriff.** 1) Der Begriff Ausland ergiebt sich aus den Vorschriften der Reichsverfassung über das Bundesgebiet (Art. 1); zu den dort aufgeführten Staaten tritt noch hinzu Elsaß-Lothringen in dem durch den Frankfurter Friedensvertrag und dessen Nachtrag begrenzten Umfang (G. v. 9/6 1871). Alle anderen Länder sind für das deutsche Recht „Ausland"; dagegen existiert für die Rechtsverhältnisse innerhalb des Reichsgebietes der Begriff Ausland principiell nicht (R.V. Art. 3[1]). Über das Rechtsverhältnis der Schutzgebiete s. diesen Artikel.

2) Der Begriff Ausländer ergiebt sich aus dem G. v. 1/6 1870 über Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Wer nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist Ausländer, Fremder. Die in anderen Gesetzgebungen mehrfach vorhandenen Mittelstufen zwischen Ausländer und vollberechtigtem Inländer kennt das deutsche Recht nicht (s. hierüber Störk in Holtzendorff II 617, IV; hier überhaupt die umfassendste neuere Bearbeitung des Fremdenrechtes). Für Fremde gelten in weitem Umfange besondere Rechtssätze. Eine tiefgreifende Modifikation des Fremdenrechtes enthält die sog. Exterritorialität, welche bestimmten Kategorieen von Fremden zusteht. Die innerhalb des deutschen Reichsverbandes vorhandenen staatlichen Sonderverbände bilden unter sich eine Rechtsbasis für den Begriff Ausländer nicht. Dagegen sind diejenigen Elsaß-Lothringer, welche in juristisch giltiger Weise durch Option den deutschen Staatsverband abgelehnt haben, Ausländer (über Option s. Störk: Option und Plebiscit).

§ 2. **Rechtsquellen und Rechtsschutz.** 1) Eine Kodifikation der für die Deutschen im Ausland geltenden Rechtssätze ist nicht vorhanden, auch der Natur der Sache gemäß nicht möglich. Es bestimmen sich diese Verhältnisse teils nach einer mehr oder minder festen, teilweise zu voller Sicherheit gelangten Staatenpraxis (internationales Gewohnheitsrecht), teilweise sind dieselben geordnet durch ein von Jahr zu Jahr mehr ausgebildetes System von Staatsverträgen über die verschiedensten Materien. — Der Rechtsschutz der Deutschen im Auslande ist verfassungsgemäß als ein „gleichmäßiger Anspruch" garantiert (R.V. Art. 3[b]). Derselbe wird in friedlicher Form wahrgenommen durch die im Ausland stationierten Beamten des diplomatischen und konsularischen Dienstes; disciplinarisch unterstehen im Ausland stationierte Beamten der Disciplinarkammer zu Potsdam (vgl. auch G. v. 31/3 1873 § 19). Von besonderer Wichtigkeit ist die Stellung der Konsulate als Seemannsämter, als welche dieselben weitgehende staatsrechtliche Befugnisse gegenüber der deutschen Handelsmarine wahrzunehmen haben. In Bezug auf die materiellen Rechtsverhältnisse sowohl wie die Organisation des internationalen Rechtsschutzes ist eine weitreichende, auf dem Princip der durch die Gleichheit der Interessen gebotenen Reciprocität beruhende Gemeinsamkeit der Institutionen unter den civilisierten Staaten erreicht worden.

2) Das Fremdenrecht innerhalb des Reichsgebietes entbehrt gleichfalls der Kodifikation. Dasselbe steht einerseits unter den oben (sub 1) bezeichneten Grundsätzen, andererseits gilt für die Fremden die deutsche Gesetzgebung, sei es die allgemeine, sei es — in nicht wenigen Punkten — eine besondere.

§ 3. **Die Principien des Fremdenrechtes.** 1) Dem Rechte der antiken Staaten war der Fremde hostis, demgemäß principiell rechtlos. Wenn auch

aus diesem Satze keineswegs alle Konsequenzen gezogen wurden und späterhin im Mittelalter unter dem Einfluß kanonischer Rechtsgedanken aus der mißtrauischen Duldung und Überwachung vielfach eine durch besondere, dem Stand oder Beruf erteilte Privilegien rechtlich geschützte Stellung der Fremden sich herausbildete, so blieb doch jenes antike Princip des Fremdenrechtes bis in die Neuzeit das die Staatenpraxis beherrschende. Das entgegengesetzte Extrem bildet jene mit Recht als „chiliastisch“ bezeichnete Vorstellung eines allgemeinen Weltbürgerrechtes, in dessen Rahmen der Unterschied zwischen Staatsangehörigen und Fremden sich auflösen könne und solle. Diese durch französische Revolutionsideen (aber niemals durch die französische Gesetzgebung) getragene Vorstellung hat auch die deutsche Litteratur stark beeinflußt und mehrfach auch auf die Gesetzgebung eingewirkt. Die neueste Zeit hat sich von diesem Chiliasmus frei gemacht und wird offenbar von einem starken, mit den Staatenbildungen der Neuzeit in Kausalzusammenhang stehenden, Bestreben beherrscht, die Grenze zwischen Staatsangehörigen und Fremden scharf zu fixieren. Auch von einem „Völkerindigenat“ wird man, wenn auch im Sinne einer allgemeinen Kultur, so doch kaum in demjenigen einer Rechtsgemeinschaft, zu reden in der Lage sein (vgl. Störk, a. a. O. § 120).

2) Der principielle Satz der antiken Rechtsauffassung ist insoweit auch Princip des heutigen Rechtes, als der Fremde kein Recht an den Staat hat. Demgemäß kann jeder Fremde jederzeit ausgewiesen werden, sowohl durch Zwangspaß als durch Zwangstransport. Über Ausweisung wegen Verarmung bestehen vielfach vertragsmäßige Vorschriften (s. Bulmerincq in R.L. s. v. Asylrecht, Störk in Holtzendorff II 605[4]). Das Ausweisungsrecht ist die principielle Grundlage des Fremdenrechtes (eine interessante Einschränkung enthält das belgische Recht, s. Störk a. a. O. 646). Mehrfach ist dies Recht noch in besonderer Weise specialgesetzlich anerkannt (R.Str.G.B. §§ 39, 284, 362, ferner G. v. 4/7 1872 § 2); es bedarf indessen solchen specialgesetzlichen Titels nicht. Wahrgenommen wird das Ausweisungsrecht durch die Landespolizeibehörden und bezieht sich regelmäßig bloß auf den Einzelstaat, nur in den durch die Reichsgesetzgebung normierten Fällen auf das Reichsgebiet. Durch Staatsverträge ist nicht selten das Ausweisungsrecht für bestimmte Staaten von gewissen Voraussetzungen abhängig erklärt. — Nur Fremden gegenüber ist Ausweisung zulässig, den eigenen Staatsangehörigen nur nach erfolgter Aberkennung der Staatsangehörigkeit, welche das deutsche Recht (anders der französische Code pénal) zwar kennt, jedoch nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen (vgl. G. v. 1/11 1867 § 1 ob., G. v. 4/5 1874 § 1, G. v. 28/10 1878 § 22[2]). Das Reichsgebiet ist nach dieser Richtung volle Einheit; nur Bayern und Elsaß-Lothringen können verarmte Angehörige anderer Einzelstaaten ausweisen und umgekehrt (s. unten § 4 Ziff. 5). — Wie eine specielle, so muß auch eine generelle Ausweisung sei es aller, sei es der einem bestimmten Staate angehörenden Fremden als juristisch zulässig erklärt werden. Der modernen Civilisation allerdings widerspricht eine derartige Maßregel, wie denn auch die Ausweisung der Deutschen aus Frankreich i. J. 1870 der einzige aus der Neuzeit bekannte praktische Fall ist.

Ist somit principiell der Fremde als Gast jederzeitiger Ausweisung ausgesetzt, so ist doch die Praxis des internationalen Gastrechtes in der modernen Welt die gerade entgegengesetzte wie in der antiken. Unter normalen Verhältnissen wird den Fremden volle Freiheit der Bewegung und des Aufenthaltes gestattet; selbst die früheren Paßbeschränkungen sind fast völlig beseitigt, allerdings unter dem gesetzlichen Vorbehalt jederzeitiger Wiedereinführung (G. v. 12/10 1867), wo und sobald dies im Staatsinteresse erforderlich (§ 9), wie neuerdings gegenüber Frankreich. Der gesetzlichen Legitimationspflicht auf amtliches Erfordern (§ 3) unterliegen Fremde wie Deutsche. Behufs Kontrolle des Fremdenverkehrs ist in allen deutschen Einzelstaaten eine mehr oder minder weit reichende Meldepflicht der Polizeibehörde gegenüber eingerichtet (preuß. G. v. 31/12 1842, für Bayern, Württemberg, Baden durch die Polizeistrafgesetzbücher); die sog. „Aufenthaltskarten“ dagegen sind reichsrechtlich ausgeschlossen (Paßgesetz § 10). In Hinsicht des bürgerlichen Lebens besteht somit in den meisten Fällen gar kein rechtlicher Unterschied zwischen Staatsangehörigen und Fremden mehr. Mehrfach ist das Recht der Niederlassung durch Staatsvertrag ausdrücklich garantiert, so gegenüber schweizerischen Staatsangehörigen.

§ 4. **Das Fremdenrecht im einzelnen** (vgl. hierher bes. Störk a. a. O. § 120). 1) In Hinsicht des Civilrechtes und Civilprozesses stehen regelmäßig die Fremden unter denselben Rechtsregeln wie die Staatsangehörigen. Vorbehalte sind in manchen Rechten bezüglich der Eheschließung und Ehescheidung gemacht; in ersterer Beziehung hat auch das deutsche Reichsrecht einen Vorbehalt (G. v. 6/2 1875 § 39). C.Pr.O. § 102 enthält eine Specialvorschrift für Ausländer in Bezug auf Sicherheitsleistung für Prozeßkosten (analog Str.Pr.O. § 419). Gegenseitige Zulassung zum Armenrecht ist durch Staatsvertrag vereinbart mit Belgien, Italien, Luxemburg.

2) Für das Gebiet des Strafrechtes und Strafprozesses ist gleichfalls principiell kein Unterschied zwischen Staatsangehörigen und Fremden zu machen; dem deutschen Strafgesetz unterliegen auch die Fremden (R.Str.G.B. § 3); nur in ausnahmsweisen Fällen ist deutsche Staatsangehörigkeit Voraussetzung strafrechtlicher Thatbestände (R.Str.G.B. §§ 87, 88 ob., 91). Andererseits sind gewisse Thatbestände vom deutschen Strafrecht bedroht, wenn von Deutschen, ja einzelne selbst wenn von Ausländern im Ausland begangen (R.Str.G.B. § 4 Nr. 1).

Mit dem Strafrecht in unmittelbarem Zusammenhang steht das Recht der Auslieferung, d. i. Übergabe an eine fremde Regierung zu strafrechtlicher Verfolgung wegen eines in deren Gebiet begangenen Deliktes. Auslieferung von Deutschen ist absolut ausgeschlossen (R.Str.G.B. § 9). Hinsichtlich Fremder bestehen fast durchweg umfassende Staatsverträge zur Regelung der Materie zwischen den einzelnen Staaten; das allgemeine Princip derselben ist Auslieferung wegen „gemeiner“, Nicht-

auslieferung wegen „politischer“ Verbrechen; doch läßt sich diese Unterscheidung juristisch nicht genau bestimmen (s. Art. Staatsverträge).

Als Verbrechen gegen das Ausland werden nach deutschem Rechte verfolgt: Münzfälschung, Angriffe, Beleidigung der Vertreter, Vernichtung von Autoritätszeichen (R.Str.G.B. §§ 146, 267, 102, 103, 103a, 104). Die Zeugnispflicht besteht für alle im Inland sich aufhaltenden Personen, nicht dagegen für die im Ausland befindlichen, es sei denn, daß in letzterer Beziehung durch Staatsvertrag oder specielle Requisition der fremde Staat eine Pflicht übernommen hätte (s. die Angaben über die dem Deutschen Reich gegenüber in Betracht kommenden Staaten bei Laband III b 168[1]).

3) Von der staatsbürgerlichen Teilnahme an der Staatsregierung durch Wahlen zur Volksvertretung sind Fremde ausgeschlossen; ebenso von der Wählbarkeit. Das gleiche Princip gilt für kommunale Vertretungen jeder Kategorie. Vom Schöffen- und Geschworenendienst sind Fremde gleichfalls ausgeschlossen (G.V.G. §§ 31, 84). Ebenso vom Heerdienst (vgl. jedoch M.G. § 68, ferner über eine berühmte Streitfrage Störk in Holtzendorff II 606[6]); freiwilliger Eintritt kann gestattet werden; Personen welche nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, aber auch keine andere besitzen und im Reichsgebiet domiciliert sind, können zum deutschen Militärdienst herangezogen werden (M.G. § 11); das Aufgeben der deutschen Staatsangehörigkeit, um sich dem Militärdienst zu entziehen, ist unzulässig. Den sächlichen Militärlasten dagegen sind Ausländer für die im Inland vorhandenen Vermögensbestandteile (Häuser, Pferde, Schiffe ꝛc.) unterworfen, da die Gesetze hier keinerlei Vorbehalt machen. Die gesetzliche Schulpflicht besteht im Princip für die Fremden nicht; durch positive Vorschrift ist dieselbe auch auf solche erstreckt in Bayern und Elsaß-Lothringen.

4) Für das bürgerliche Erwerbsleben gelten principiell besondere, die Fremden betreffende Vorschriften nicht; insbesondere ist der Betrieb aller Gewerbe den Fremden wie den Einheimischen gestattet (Gew.O. § 1); doch gelten für Hausiergewerbe und Marktverkehr die Fremden beschränkende Vorschriften. Ausländern kann, aber muß nicht der Hausiergewerbebetrieb gestattet werden; die nähere Regelung der Materie ist dem Bundesrat überlassen (Gew.O. § 56 d, B. a. 18/10 1883); den Marktverkehr von Fremden kann der Bundesrat auf dem Wege der Retorsion beschränken (Gew.O. § 64[3]); die Vorschriften über das Hausiergewerbe gelten auch für die sog. ambulanten Gewerbe (Gew.O. § 42 b Abs. 4). Der Erwerb von Patenten ist für die Fremden frei; ebenso im allgemeinen der Erwerb von Grundbesitz, desgleichen der Handelsbetrieb. Hier ist die moderne Welt von einem weitgehenden Gegensatze gegen die antiken Principien beherrscht. Immerhin unterliegen in einzelnen Staaten die Fremden auch nach dieser Richtung Beschränkungen (vgl. bad. G. v. 5/5 1870 § 3, sächs. G. a. 27 1852 §§ 9, 10). Das Reichsrecht überläßt insbesondere bezüglich des Gewerbebetriebs fremder juristischer Personen die Ordnung den Einzelstaaten (Gew.O. § 12), von welchem Rechte in verschiedener Weise Gebrauch gemacht wurde (preuß. G. v. 22/6 1861 Art. 1 § 18; bayer. G. v. 30/1 1868 Art. 2; württ. G. v. 18/8 1865 Art. 38).

5) Das Deutsche Reich erkennt principiell seine Verpflichtung an, hilfsbedürftig gewordene Fremde zu unterstützen und zwar ohne Voraussetzung der Reciprocität (G. v. 6/6 1870 § 60). Das Armenrecht des Reiches erstreckt sich nicht auf Bayern und Elsaß-Lothringen, für welche die besonderen Vorschriften der sog. Eisenacher Konvention v. 11/7 1853 gelten; das Gleiche ist der Fall in Bezug auf Österreich; besondere Verträge des Reiches bestehen mit Italien, Dänemark, Schweiz, Belgien. (Angaben über die Ausf.GG. d. deutschen Einzelstaaten bei G. Meyer, Verw.R. I 123 [3b]). s. a. Art. Armenrecht.

6) Fremde, d. i. dem deutschen Münzgesetz nicht entsprechende Münzen sind nicht Geld im juristischen Sinne. Der Staat hat demgemäß volle Freiheit, solche Münzen ganz zu verbieten (Umlaufsverbot), den Umlauf an bestimmte Bedingungen zu knüpfen (z. B. Tarifierung), dieselben dem Geld vollkommen gleichzustellen (z. B. österreichische Thaler des Konventionsfußes). — Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches (Anleihen und Schatzanweisungen) sind ausnahmsweise in fremder Währung ausgestellt worden (G. a. 29/11, 1870 § 2). Ausländische Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privater dürfen nicht, weder ausschließlich noch alternativ, in Reichswährung lauten (Bankgesetz §§ 11, 57). Ausländische Wertpapiere dürfen von der Reichsbank nur beschränkt lombardiert werden (ib. § 13). Über die Besteuerung ausländischer Wertpapiere bestimmt G. a. 1/7 1881.

7) Ausgeschlossen sind Fremde von der Küstenschiffahrt, es sei denn, daß durch Staatsvertrag anders bestimmt ist (G. v. 22/5 1881, s. dazu Zorn II 539 f.); ebenso von der Küstenfischerei (vgl. Str.G.B. § 296 a).

8) Durch Staatsverträge mit Belgien, Österreich, den Niederlanden ist in den Grenzbezirken die Thätigkeit fremder Ärzte zugelassen.

Quellen und Litteratur im Texte.

Zorn.

Ausspielungen.

Einleitung. — § 1. Das Reichsrecht. — § 2. Das Landesrecht. — § 3. Schlußbemerkungen.

Einleitung. Ausspielungen sind Verlosungen von Wertgegenständen, also eine Art des Glücksspieles im weiteren Sinne. Doch unterscheiden sie sich vom eigentlichen Glücksspiele dadurch, daß bei ihnen der Einsatz im voraus fest bestimmt ist, während beim eigentlichen Glücksspiele (Hazardspiele) die Zahlungspflicht des verlierenden Spielers sich nach dem Gange des Spieles verschieden bemißt und nicht von vornherein begrenzt scheint. Daher ist die A. nicht, wie das eigentliche Glücksspiel, unbedingt verpönt, sondern unterliegt nur vom luxuspolizeilichen Standpunkte der Beschränkung.

Es sall oerhütet werden, daß durch den Reiz eines im Verhältnisse zum Einsatze begehrenswert erscheinenden Gewinnes die Menge zu unwirtschaftlichen Ausgaben veranlaßt aber durch Darbietung geringwertiger Gegenstände oder Zugrundelegung eines den Spielern ungünstigen Spielplanes übervorteilt werde.

§ 1. **Reichsrecht.** 1. Das Reichsrecht bedraht in § 286 des Str.G.B. die Veranstaltung öffentlicher AA. beweglicher und unbeweglicher Sachen ahne obrigkeitliche Erlaubnis mit Gefängnis bis zu 2 Jahren aber mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ. Die A. setzt (im Gegensatze zum Glücksspiele im engeren Sinne) voraus, daß bei ihr eine Ziehung (von Losen, Nummern) über Verlust des jedenfalls festbestimmten Einsatzes oder Gewinn entscheidet (E. d. R.G. in Straff., Bd. X S. 246, Bd. XII S. 390); van der Lotterie (s. diesen Art.) unterscheidet sie sich dadurch, daß letztere Geldgewinne, erstere andere Sachen zum Gegenstande hat (Bd. III S. 124). Sind Gewinne beider Art gesetzt, sa liegt eine Verbindung beider Spiele vor (Bd. III S. 123). „Öffentlich" wird die A. veranstaltet, wenn dieselbe einer Anzahl beliebiger unbestimmter Persanen (nicht blaß einem kleineren Kreise durch Beruf aber sonstige Interessen in näherer Verbindung stehender Persanen, Bd. XV S. 276) zugänglich ist; darauf, ab dieselbe oon anderen wahrgenammen aber ab die Gesamtheit eines Kreises van Menschen davon berührt wird, kommt nichts an, alsa auch darauf nicht, ab dieselbe durch Anschlag oder öffentliche Blätter den Einzelnen zur Kunde gebracht wird aber ob das Unternehmen denselben besonders mündlich oder schriftlich zur Kenntnis kommt (Bd. 1 S. 358); weiter ist nicht nötig, daß die Ziehung der für die einzelnen Spieler entscheidenden Nummern in einem Gesamtakte erfalgt (Südfruchthändler bieten gegen einen Einsatz Früchte on; wer aus einem Säckchen mit Würfeln „grad aber ungrad" aber „unter hundert" zieht gewinnt, Bd. I S. 414, Bd. V S. 433; Glücksbuden, Bd. X S. 248 f.). Veranstaltet ist die A. auch dann, wenn das Unternehmen noch nicht zu stande gekammen aber zu Ende geführt, sondern erst der Ziehungsplan anderen kundgegeben und die Teilnahme am Unternehmen durch Erwerb eines Anrechtes auf möglichen Gewinn angebaten worden ist (Bd. 1 S. 359). Doch läßt sich nicht annehmen, daß eine A. bereits veranstaltet sei, wenn selbige auf der Verausgabung von Losen beruhen soll und die Unternehmer noch nicht einmal in der Lage sind, die für die Beteiligung der einzelnen Spieler erfarderlichen Lase an diese abzugeben (Bd. IX S. 202, Bd. XVI S. 86). Ferner macht es für den Begriff A. keinen Unterschied, ab der Einsatz für die Teilnahme an der Verlasung unmittelbar als Einlage für die letztere entrichtet wird oder diese Teilnahme denen ahne weiteres gestattet wird, welche für eine anderweite Darbietung des Unternehmers (Theatervorstellung, Zeitungsabonnement) eine Gegenleistung bezahlt haben (Bd. I S. 54, Bd. XVI S. 84), ab nur einzelne oder alle Mitspieler (letzeren Falls natürlich mindestens viele einen Gegenstand von für sie geringerem Werte ols der Einsatz, Bd. X S. 399, Bd. XVII S. 380) gewinnen. Als Darbietung einer Lustbarkeit im Sinne von § 55 Nr. 4 der Gew.O. ist Veranstaltung einer öffentlichen A. nicht ahne weiteres anzusehen (Bd. XIV S. 91). Hat sich der Unternehmer einer A. Erlaubnis irrtümlich oon einer nicht zuständigen Behörde erteilen lassen, so ist er nicht aus § 286 strafbar (Bd. III S. 50). Dagegen wird die Strafbarkeit nicht ausgeschlossen, wenn die A. nicht zum eigenen Varteile, sondern zu wahlthätigen Zwecken ahne Erlaubnis veranstaltet war.

II. Das Feilbieten oon Waren im Umherziehen in der Art, daß dieselben im Wege der A. abgesetzt werden, ist nach § 56c der Gew.O. (Fassung des G. v. 1/7 1883) nicht gestattet; Ausnahmen (insbesondere Auswürfeln bzw. Ausspielen geringfügiger Gegenstände bei Volksfesten: preuß. M.Erl. 29/6 1882, M.Bl. S. 223) dürfen von den zuständigen Behörden zugelassen werden. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden durch § 148 Nr 7b der Gew.O. mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wachen bestraft. Diese Strafbestimmung gelangt gegebenen Falls neben Str.G.B. § 286 zur Anwendung, da sie nicht, wie letzteres, natwendig „Öffentlichkeit" der A. voraussetzt (Bd. XIV S. 386).

III. Gleich Lasen öffentlicher Latterieen unterliegen endlich auch nach dem R.G. o. 1/7 1881 (jetzt in der Fassung o. 3/6 1885, R.G.Bl. S. 179) Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten AA. von Geld- ader onderen Gewinnen mit Ausnahme der Lose oon der zuständigen Behörde genehmigter AA. zu milden Zwecken, einer Reichsstempelabgabe van 5%, welche bei inländischen Unteenehmungen vam Nennwerte sämtlicher Lose, bei ausländischen vom Preise der einzelnen Lase in Abstufungen von 5 ₰ für jede Mark ader einen Bruchteil einer salchen im voraus zu entrichten ist. Var der Entrichtung der Abgabe darf ahne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Losabsatze nicht begonnen werden. Es ist zulässig, die Genehmigung oon vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig zu machen. Wer ausländische Lose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt ader daselbst empfängt, hat dieselben, beoor mit dem Vertriebe begonnen wird, spätestens binnen 3 Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfanges der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen wird mit einer dem 5fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkammenden Geldstrafe geahndet; dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer AA. sawie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Lase oder Ausweise über AA. im Bundesgebiet besorgt, nicht unter dem Betroge oon 250 ℳ festzusetzen. Ist die Zahl der abgesetzten Lose nicht zu ermitteln, sa tritt Geldstrafe van 250–5000 ℳ ein. Mit dem Vergehen gegen § 286 Str.G.B. konkurriert die Zuwiderhandlung gegen die angeführten Stempelsteuervarschriften nur dann ideell, wenn nach der Art der einzelnen A. (s. oben I) jenes Vergehen erst mit dem wirklich stattgefundenen Absatze van Losen vollendet wurde: anderen Falls liegt Realkonkurrenz vor, da die Bestrafung nach dem

Stempelsteuer-G. erst eintreten kann, wenn es zum wirklichen Absatze van Losen gekommen ist (Bd. XVI S. 305). Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlassen; sie kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte A. erweislich nicht zustande gekommen ist. In den einzelnen Bundesstaaten dürfen öffentliche AA. und Verlasungen, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, mit einer weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u.s.w.) nicht belegt werden. Zur Ausführung des R.G. hat der Bundesrat die Ausf.-Vorschriften v. 15/9 1885 (Nachtrag zu Nr. 87 des C.Bl.) erlassen. Nach denselben hat insbesondere die Anmeldung beabsichtigter AA. bei der zuständigen Steuerbehörde spätestens am siebenten Tage nach dem Empfang der obrigkeitlichen Erlaubnis unter Beifügung des Spielplanes zu geschehen; gleichzeitig ist entweder die Steuer einzuzahlen oder Stundung bzw. Befreiung nachzusuchen. Über die Frage, ob die A. als zu mildthätigen Zwecken dienend stempelfrei ist, entscheidet die Steuerdirektivbehörde. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen A. erteilt, hat hiervan unverzüglich die Steuerbehörde zu benachrichtigen. Nach Erledigung des Steuerpunkts erfalgt die Abstempelung der Lose und Spielausweise; der Unternehmer hat dieselben in salcher Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen. Ungestempelte Lose dürfen nicht ausgegeben werden; nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Warenverlosungen van der Abstempelung der abgabefreien Lase abgesehen werden, wenn dieselbe mit Rücksicht auf Zahl und Preis der letzteren unverhältnismäßige Mühwaltung verursachen würde. Abgabenpflichtig sind auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen AA. geringwertiger Gegenstände ausgegeben werden. Die versteuerten Ausweise sind nach Nummern und bezw. Serienbezeichnung festzustellen, die für unausgeführt gebliebene AA. bestimmt gewesenen Spielausweise dürfen mit Genehmigung der Steuerbehörde zu einer anderen Zeit bzw. bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen. Bei AA. der bezeichneten Art können die Steuerstellen sich auf Abstempelungen des ersten und letzten Lases jeder Serie ader jedes zusammenhängenden Bogens beschränken. Für unabgesetzte Ausweise einer zustande gekommenen A. wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet.

§ 2. **Landesrecht.** Das Landesrecht ist maßgebend für die Frage, ab und welche AA. palizeilich erlaubt werden. In Preußen dürfen AA. von Grundstücken keinesfalls zugelassen werden. Zu öffentlichen AA. beweglicher Gegenstände kann die Erlaubnis für einzelne Fälle, insbesondere zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder patriotischen Zwecken, aber zur Beförderung des Kunstfleißes, vom Oberpräsidenten für die Provinz, vom Minister des Innern für die ganze Manarchie erteilt werden. Zu A. geringfügiger Gegenstände bei Valksfesten darf die Ortspalizeibehörde Genehmigung erteilen (A.E. v. 2/11 1868; Cirkularreskript des Min. des Innern v. 14/11 1868). Zum Feilbieten van Waren im Umherziehen im Wege der A. ausnahmsweise Genehmigung zu erteilen, bleibt jedoch dem Regierungspräsidenten überlassen (Ausf.-Anweisung v. 29/12 1883 A. 1.) In Bayern ist zu öffentlicher A. unbeweglicher Sachen Allerhöchste Genehmigung, zur A. von Eßwaren in Wirtshäusern und Verlosung unbedeutender Gegenstände auf Märkten und Kirchweihen ortspolizeiliche Erlaubnis, zur Aufstellung von Glücksbuden und A. anderer als der vorgenannten Gegenstände Genehmigung der Kreisregierung erforderlich (V. v. 10/7 1867). Die Ortspolizei sall mit Ausnahme der sofort nach der Lasausgabe an öffentlichen Orten stattfindenden AA. von Gegenständen mit nicht über 20 ℳ Gesamtwert nur AA. zu Gunsten frommer, milder oder gemeinnütziger Zwecke bewilligen (M.E. v. 25/7 1878). In Sachsen sind AA. van der Ortspolizeibehörde nur zu gestatten, wenn der Erlös zu einem öffentlichen milden Zwecke verwendet wird (V. v. 15/7 1826); die Kreishauptmannschaften können Verlosungen genehmigen, welche mit einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen Ausstellung behufs Unterstützung derselben verbunden werden sollen (M.-V. v. 2/3 1875). In Württemberg darf die Genehmigung nur zu Wohlthätigkeits- und gemeinnützigen Zwecken und nie zu AA. van unbeweglichen Sachen erteilt werden (V. v. 23/11 1872). In Baden sind nur AA. beweglicher Sachen für gemeinnützige oder wahlthätige Zwecke aber zur Erleichterung des Absatzes einzelner Kunsterzeugnisse von besonderem Werte zulässig (V. v. 22/2 1881). In Elsaß-Lothringen gelten nach dem französischen G. v. 21/5 1836 AA. von Grundstücken für unbedingt unzulässig, solche beweglicher Sachen aber nur als zulässig, wenn sie zu Zwecken der öffentlichen (Min.-Circ. v. 22/12 1845) Wahlthätigkeit oder zur Ermunterung des Kunstfleißes dienen sollen und vom Bezirkspräsidenten (bzw. bei einem Werte bis 2000 Frs. vom Kreisdirektor) genehmigt werden. In Hessen steht die Genehmigung von AA. dem Ministerium des Innern und der Justiz zu; dach sind die Kreisämter befugt, zu AA. beweglicher Sachen innerhalb des Kreises zu gemeinnützigen Zwecken oder für selbstgefertigte, auf andere Weise nicht leicht zu verwertende Gegenstände an dürftige zuverlässige Persanen Erlaubnis zu erteilen (V. v. 31/3 1843 und Min.-Anw. Nr. 33 von 1854).

§ 3. **Schlußbemerkungen.** Unter die AA. im eigentlichen Sinne gehören nicht: 1) Die Verlosung einer gemeinschaftlichen Sache unter deren Miteigentümer (preuß. Reskript v. 14/11 1868; bayer. aberstrichterliches Erkenntnis v. 9/7 1872, Stenglein III S. 29). 2) Übungsspiele mit Prämienverteilung (Preiskegeln, Preisschießen u. dgl.). Doch ist für diese vielfach landesrechtlich ebenfalls polizeiliche Genehmigung erfarderlich. In Sachsen werden sie unter die AA. gerechnet (M.V. v. 12/5 1888; Fischers Zeitschr. Bd. IX S. 282); die Ortspolizei kann sie genehmigen, wenn die A. in Städten bei Schießübungen in Buden und Ständen (nicht bei ländlichen Schießfesten und Jahrmärkten) erfalgt und sich auf geringfügige Glas- u. dgl.

Waren beschränkt aber wenn die auszuspielenden Gegenstände von den Teilnehmern selbst zum Behufe des A. angeschafft werden und die Entscheidung über die Gewinne mittels Ausschießens oder eines erlaubten Spieles erfolgt (V. v. 15/7 1826, dazu sächs. Oberlandesger. 15/10 1888, Dresdener Annalen X S. 8). In Baden sind Übungsspiele zwar zugelassen, müssen aber, wenn sie mehrere Tage dauern oder der Gesamtwert der Preise 200 ℳ übersteigt, dem Bezirksamte 8 Tage vorher angezeigt werden, welches sie untersagen kann. Die auf den Jahrmärkten üblichen Spiele, wie Ring- und Kegelwerfen, Spiele mit bezifferten Kegeln u.s.w., gelten aber nicht als erlaubte Übungsspiele, weil bei ihnen weniger die Gewandtheit als der Zufall das Spiel entscheidet (V. v. 22/2 1881; dazu Min.-Entschließ. v. 20/8 1888; Zeitschrift für bad. Verw. Bd. XX S. 185). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Beteiligung bei außerhalb des Bundesstaates öffentlich veranstalteten AA. gelten die für Lotterieen maßgebenden Grundsätze; s. insbesondere § 4 des preuß. G. v. 29/7 1885 und den Art. Lotterie.

Quellen und Litteratur im Text.

Leuthold.

Auswanderung.

§ 1. Begriff und historische Entwickelung. — § 2. Rechtsquellen und Organisation. — § 3. Positivrechtliche Beschränkungen der Auswanderung.

§ 1. Begriff und historische Entwickelung. 1) Auswanderung ist Verlegung des Wohnsitzes in einen fremden Staat. Dieselbe kann erfolgen mit Aufgabe oder unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit; an sich geht durch A. die Staatsangehörigkeit nicht verloren, es bedarf hierfür vielmehr regelmäßig eines besonderen Rechtsaktes; wohl aber zieht A., welche 10 Jahre dauert (St.Ang.G. § 13 Z. 3, 21), sowie solche gegen bestimmte Ge- oder Verbotsmaßregeln des Staates erfolgt (s. unten § 3), jenen Verlust nach deutschem Rechte nach sich, welcher jedoch im ersteren Falle durch Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Besitz von Reisepapier oder Heimatschein, Eintrag in die Konsularmatrikel, Eintritt in fremden Staatsdienst mit Regierungserlaubnis) abgewendet werden kann; in diesem Falle muß auch bei erfolgter Rückkehr die Staatsangehörigkeit wieder verliehen werden (St.Ang.G. § 21). Andererseits bedingt das Aufgeben der Staatsangehörigkeit notwendig auch A.: a) im Falle der erwirkten Entlassungsurkunde binnen 6 Monaten, widrigenfalls die Entlassungsurkunde ungiltig wird (St.Ang.G. § 18[2]), b) im Falle der kriegsrechtlichen Option (s. hierüber Stork, Option u. Plebiscit). — Innerhalb des deutschen Reichsgebietes ist der Begriff „A.“ nicht anwendbar.

2) Der antike Staat und das Mittelalter kennen keine A.-Freiheit (vgl. hierher Störk in Holtzendorff II 596 ff., dort auch weitere Litterat.). Noch Badinus verneint sie, indem er dem Staat ein Recht auf seine Unterthanen zuspricht; als solche gelten ihm die im Staatsgebiet Geborenen, da der Begriff der juristischen Staatsangehörigkeit noch nicht existiert. Im Beginn der Neuzeit erscheint das „beneficium emigrandi“, zunächst aus konfessionellen Gründen, so im westfälischen Frieden (Art. V § 36). Aber die A. ist durch drückende Maßregeln behindert: jus detractus, gabella emigrationis, Nachsteuer, wozu noch der Abschoß als Abgabe von den in die Fremde gehenden Erbschaften tritt (s. hierüber die Lehrb. d. deutschen Privatrechts). Nachsteuer und Abschoß gehören den Landesherren (R. Absch. v. 1555 § 24). Das Naturrecht tritt energisch für die Freiheit der A. ein. Die deutsche B.A. gewährte diese Freiheit wenigstens für das Bundesgebiet. Heute ist dieselbe, von bestimmten Specialvorschriften abgesehen, allgemein anerkannt.

§ 2. Rechtsquellen und Organisation. 1) Kompetent zur Regelung der A. ist das Reich (R.V. Art. 4 Z. 1). Das Reich hat von dieser Kompetenz bis jetzt keinen Gebrauch gemacht. Demgemäß stehen die einzelstaatlichen Vorschriften in Kraft, welche die Materie in mehr oder minder umfassender Weise regeln (vgl. die Angaben bei Leuthold in R.L. s. v. Löning 510[2]).

2) Diese Regelung bezieht sich insbesondere auf die A.-Agenturen. Das Gewerbe von solchen steht nicht unter der R.Gew.O. (§ 6). Geschäftsmäßige Verleitung Deutscher zur A. „unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel“ ist durch das R.Str.G.B. mit Gefängnisstrafe von 1 Monat bis zu 2 Jahren (§ 144) bedroht. Im übrigen fordern die Einzelstaatsgesetze für die Agenturen durchweg Konzession, welche von mehr oder minder strengen persönlichen Bedingungen abhängig gemacht ist; ferner bestimmte Art der Führung der Bücher und Kontrolle derselben; einige Gesetzgebungen beschäftigen sich auch eingehend mit dem Inhalte des Vertrages zwischen Auswanderer und Agent bzw. Reeder (vgl. auch H.G.B. Art. 679); endlich haben Hamburg und Bremen genaue Vorschriften über die Einrichtung der Auswandererschiffe und die auf denselben zu handhabende Polizei erlassen. Die Regelung der ganzen Materie von Reichs wegen ist dringend erforderlich.

3) Seit 1869 ist ein Anfang nach dieser Richtung gemacht durch Bestellung eines Reichskommissars für das Auswanderungswesen in Hamburg. Derselbe hat aber bis jetzt keinerlei selbständige Exekutive, sondern nur die Überwachung der Durchführung der einzelstaatlichen Vorschriften, welche allerdings unter Einverständnis des Bundesrates revidiert wurden; auch kann der Reichskommissar erforderlichen Falles beim Reichskanzler vorstellig werden. Derselbe ressortiert vom Reichsamt des Innern. Über seinen Wirkungskreis ist unterm 14/12 1874 ein eingehender Bericht vom Reichskanzler an den Reichstag erstattet worden (vgl. Annalen 1875, 1107 ff. in sämtl. Jahrg., ferner Berichte des Kommissars).

§ 3. Positivrechtliche Beschränkungen der A.
A. Solche bestehen zuvörderst aus militärischen Gründen und zwar in verschiedener Abstufung: I. a) Aktiven Militärpersonen ist die A. überhaupt verboten, einschließlich der zum Dienst einberufenen Reservisten, Ersatzreservisten, Land- und Seewehrleuten für die Dauer dieses

Dienstes; b) außerdem bedürfen die letztgenannten drei Kategarieen zur A. mit Entlassung aus dem Staatsverband der Erlaubnis der Militärbehörde, welche jedoch nicht verweigert werden kann; Landwehrleute II. Aufgebotes haben nur Anzeige an die Militärbehärde zu machen (G. v. 11/2 1888 § 4 Z. 3), deren Versäumnis unter R.Str.G.B. § 360 fällt; c) Wehrpflichtige, vom vollendeten 17. bis vollendeten 25. Lebensjahr, die noch nicht ausgehaben sind, bedürfen in jedem Falle (also auch wenn sie als minderjährig unter die dem Vater erteilte Entlassung inbegriffen wären) zur A. mit Entlassung eines Zeugnisses der Ersatzbehörde, daß sie die Entlassung nicht deshalb begehren, um sich der Dienstpflicht zu entziehen (St.Ang.G. § 15² Z. 1—3); d) der van freiem Ermessen abhängigen Genehmigung der Militärbehörde bedürfen folgende Kategorieen des Beurlaubtenstandes zur Entlassung (Mil.G. § 60 Z. 1): Offiziere und Sanitätsaffiziere; die ausgehabenen, aber mit Urlaubspaß vorläufig in die Heimat entlassenen Rekruten und Freiwilligen; die zur Dispasition der Truppenteile ader der Ersatzbehörden vorläufig entlassenen Mannschaften (über diese Begriffe des Militärrechtes s. die einzelnen militärrechtlichen Art. u. die Lehrb. d. Reichsstaatsrechtes); e) In Kriegszeiten können durch kaiserl. V. besondere Anordnungen in betreff der A. getroffen werden (St.Ang.G. § 17).

II. Abgesehen von diesen und der unter B bezeichneten Einschränkung ist die A. frei. Doch haben alle im Ausland befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes folgende Verpflichtungen: a) zu sargen, daß ihnen dienstliche Befehle jederzeit zugestellt werden können (Mil.G. § 57); b) bei Mabilmachung sofart sich ins Inland zurückzubegeben (Mil.G. § 53); dem generellen kaiserl. Rückkehrbefehl haben auch alle übrigen Reichsangehörigen unverzüglich Folge zu leisten, widrigenfalls sie die deutsche Staatsangehörigkeit zur Strafe verlieren (St.Ang.G. § 20); c) sich der speciellen Einberufung zum Dienst jederzeit zu stellen: doch kännen Reservisten, Ersatzreservisten und Landwehrleute hiervan für den Aufenthalt in außereuropäischen Ländern auf 2 Jahre dispensiert werden, ja es kann diese Dispensation — jedoch nicht für die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — auf Grund beigebrachter Konsulatsatteste bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert und selbst auf die Rückkehr bei Mobilmachung ausgedehnt werden (Mil.G. § 59; G. v. 11/2 1888 § 11, 4 Z. 3, 4).

III. Personen des aktiven Dienststandes, welche im Widerspruch mit obigen Vorschriften auswandern (s. oben I a), ebensa die zur Dispostition der Truppenteile beurlaubten oder der Ersatzbehärden varläufig entlassenen Mannschaften (oben 1 d) sind wegen Fahnenflucht nach Mil.Str.G.B. § 69 ff. zu bestrafen. Militärpersonen, welche obige Varschriften unter 1 c d (hier nur Offiziere und Sanitätsoffiziere), endlich e verletzen, fallen nach Str.G.B. § 140 in verschieden abgestufte Geld- aber Freiheitsstrafen „wegen Verletzung der Wehrpflicht“; Reservisten und Landwehrleute, welche die aben I b bezeichnete Varschrift verletzen, trifft Haft aber Geldstrafe (R.Str.G.B. § 360 Z. 3).

B. A. mit Entlassung ist ausgeschlossen bei Beamten, sa lange dieselben nicht aus dem Dienst entlassen sind (St.Ang.G. § 15² Z. 2 a. E.).

C. Deutsche im Ausland, welche ohne Erlaubnis ihrer Regierung in fremden Staatsdienst ein- und auf ergangene Aufforderung nicht aus demselben ausgetreten sind, kännen der Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden (St.Ang.G. § 22).

Quellen und Litteratur im Texte.

Zorn.

Baden und Bäder.

§ 1. Recht zu baden; Badeanstalten; Badeplätze. — § 2. Mineralquellen und Bäder.

§ 1. **Recht zu baden; Badeanstalten; Badeplätze.** Während in jedem Gewässer jedermann baden darf, welcher rechtmäßig zu demselben gelangen kann, ist zur Errichtung einer Badeanstalt in einem Privatwasser nur dessen Eigentümer befugt und zur Herstellung in einem öffentlichen Wasser wasserpolizeiliche Genehmigung erfarderlich. Preußen: A.L.R. 18 § 96, Bayern: G. v. 28/5 1852 Art. 10 und 53, Sachsen: Mandat v. 7/8 1819 § 4, Baden: G. v. 25/8 1876 Art. 1 und 6. Nach Gew.O. §§ 35 und 148 Ziff. 4 haben Personen, welche den gewerblichen Betrieb einer Badeanstalt unternehmen, die Eröffnung der zuständigen Behörde anzuzeigen, und diese hat den Betrieb zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Wenn Badeanstalten Krankenanstalten im Sinne des § 30 der Gew.O. sind, ist zur Errichtung Kanzession der höheren Verwaltungsbehörde nötig. Die Lokalbehärden bezeichnen geeignete öffentliche Badeplätze (ahne jedoch zur Beschaffung solcher verpflichtet zu sein) und können das Baden an anderen Orten oder da, wo die Sicherheit der Badenden oder die Sittlichkeit gefährdet erscheint, verbieten (Bayern: Pol.Str.G. Art. 79, Baden: Pal.Str.G. Art. 75, Hessen: Pal.Str.G. Art. 296, 297).

§ 2. **Mineralquellen und Bäder.** Während besondere Bestimmungen über Heilquellen und ihre Benützung im allgemeinen fehlen, ist in Elsaß-Lathringen zur Errichtung van Anstalten, in welchen Mineralbäder verabreicht oder natürliche Mineralwasser verkauft werden, Genehmigung des Bezirkspräsidenten erforderlich, jede Anstalt wird von einem Staatsarzt überwacht, und Mineralquellen können vom Staatsoberhaupt für dem öffentlichen Wohl dienend erklärt werden, was zur Falge hat, daß innerhalb eines bestimmten Umkreises unterirdische Arbeiten nur mit polizeilicher Genehmigung vorgenommen werden dürfen, und daß der Eigentümer der Quelle unter Umständen auf fremdem Grund und Baden die Arbeiten varnehmen darf, die zum Schutz und zur Leitung der Quelle nötig sind. Ordannanz v. 18/6 1823, G. v. 14/7 1856, Dekret v. 28/1 1860. L. Jolly.

Baugewerkschulen.

I. Obwohl für Bauhandwerker, d. h. für Personen, welche selbständig Bauten leiten wollen, gegenwärtig ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich ist (s. den Art. Baumeister), liegt es doch bei der Wichtigkeit des Baugewerbes für das öffentliche Wohl im allgemeinen Interesse, daß auch fernerhin denjenigen Personen, welche sich dem Bauhandwerke widmen wollen, ausgiebige Gelegenheit geboten bleibt, sich eine tüchtige Fachbildung zu erwerben, und den Nachweis, daß sie solche besitzen, durch freiwillige Ablegung einer entsprechenden Prüfung darzuthun. Daher bilden vom Staate oder anderen öffentlichen Gemeinwesen unterhaltene oder unterstützte Fachschulen für den angegebenen Zweck (Baugewerkschulen) eine stehende Einrichtung auch des heutigen Verwaltungsrechts. Zum Teil sind diese Unterrichtsanstalten mit anderen Fach- oder Mittelschulen verbunden. Außerdem giebt es aber auch noch eine große Anzahl Privatanstalten für die Bildung von Technikern aller Zweige, welche unter sehr verschiedenem Namen (häufig und beliebt ist die Bezeichnung „Technikum") und in sehr verschiedenem Umfange eine Fachbildung mittleren oder unteren Grades gewähren und u. a. auch für Bautechniker (Architekten, Baumeister u.s.w.) Unterrichtsgelegenheit bieten.

II. In Preußen wird gegenwärtig nur die Königl. Baugewerksschule zu Nienburg a. Weser (Provinz Hannover) ganz aus Staatsmitteln unterhalten. Außerdem beziehen die 6 Baugewerkschulen zu Eckernförde (Reg.-Bez. Schleswig), Berlin, Deutschkrone (Reg.-Bez. Marienwerder), Breslau, Höxter (Reg.-Bez. Minden), Idstein (Reg.-Bez. Wiesbaden) Staatszuschüsse in Höhe von 7—20000 ℳ jährlich. Endlich sind mit einer Anzahl anderer technischer Fachschulen, z. B. der Kunstschule zu Magdeburg, der Zeichen- und Modellierschule zu Erfurt u.s.w. Unterrichtskurse für Bauhandwerker verbunden. Die Baugewerkschulen haben regelmäßig 4 Klassen mit halbjährigen (meist Winter-) Kursen und bilden durchweg Maurer- und Zimmermeister, zum Teil auch andere Baugewerke (Dachdecker, Steinmetzen, Bauschreiner, Mühlenbauer, Brunnenmacher) aus. An sämtlichen aus Staatsmitteln unterhaltenen und unterstützten Baugewerkschulen finden Abgangsprüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung v. 6/9 1882 (C.Bl.U.V. S. 651; dazu 1883 S. 252) statt. Zur Prüfung darf niemand zugelassen werden, welcher nicht mindestens zwei Sommer praktisch thätig gewesen ist. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, welche durch das Lehrerkollegium allein, und in eine mündliche, welche von der Prüfungskommission abgehalten wird. Letztere besteht aus einem Kommissar der Regierung, einem vom Schulkuratorium gewählten Mitgliede, dem Lehrerkollegium und 3 Baugewerkmeistern, welche von den Baugewerkvereinen der Provinz, in der die Schule belegen ist, der Bezirksregierung vorgeschlagen werden; sie müssen Mitglieder der Baugewerkvereine (Innungen) sein. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis erteilt. Schüler der königlichen und staatlich unterstützten Baugewerkschulen werden bei Wiederbesetzung erledigter Stellen im öffentlichen Baudienste (des Staates, der Provinzen und Gemeinden) Preußens, welche nicht ausdrücklich den Besuch der technischen Hochschule voraussetzen, vorzugsweise berücksichtigt (M.E. v. 23/9 1880). Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für geistliche Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, Abteilung 2a.

III. In den mittleren Staaten Deutschlands ist das Fachschulwesen einschließlich der Baufachschulen zum Teil weit mehr entwickelt als in Preußen, woselbst es der Staat im wesentlichen den untergeordneten Gemeinwesen und Privatunternehmern überlassen hat, das Bedürfnis nach niederem technischem Unterrichte zu befriedigen.

A. Bayern besitzt bei der Industrieschule zu München, deren Organisation auf der V. v. 3/9 1868 beruht, und in Nürnberg eine Baugewerkschule. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Die Schlußprüfungen finden unter staatlicher Aufsicht statt. Privatanstalten bedürfen ministerieller Genehmigung (V. v. 18/4 1873).

B. Im Königreiche Sachsen bestehen 5 vom Staate unterhaltene Baugewerkschulen: in Chemnitz (als Glied der dortigen „technischen Staatslehranstalten"), Dresden, Leipzig, Plauen und Zittau. Dieselben sind in den Jahren 1837—1840 begründet und besitzen gleichmäßige Organisation, sowie einheitlichen Lehrplan. Der Unterricht währt 4 Winterhalbjahre. In den dazwischen liegenden Sommern müssen die Zöglinge praktisch im Baufache thätig sein. Die Prüfung als Baugewerksmeister („geprüfter Bauhandwerker") erfolgt vor 5 an den Schulorten errichteten staatlichen Prüfungskommissionen, welche je aus einem vom Stadtrate des Schulorts bestellten juristischen Vorsitzenden, einem vom Ministerium des Innern bestellten, theoretisch gebildeten Architekten und je einem vom Stadtrate des Schulorts gewählten Meister des Maurer- und des Zimmerhandwerks mit den erforderlichen Stellvertretern besteht. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. In der ersteren sind 2 Aufgaben zu erledigen, nämlich das Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines großen Gebäudes oder eines ganzen gewöhnlichen Gebäudes und die Anfertigung und Berechnung des bez. Kostenanschlags. Die mündliche Prüfung soll 2½ bis 3 Stunden dauern. Über den Erfolg der Prüfung wird ein Zeugnis mit Censur (3 Grade) erteilt (V. v. 14/1 1842 mit Nachträgen von 1861 und 1863).

Städtische oder Privatunterrichtsanstalten für das Baufach unterliegen den Grundsätzen des G. über die gewerblichen Schulen v. 3/4 1880, wonach gewerbliche Lehranstalten, soweit sie nicht Staatsanstalten sind, unter unmittelbarer Aufsicht der Ortsverwaltungsbehörde (Stadtrat, Amtshauptmannschaft) stehen und zu ihrer Errichtung und Übernahme, sowie zur Umgestaltung in Bezug auf die Unterrichtsziele und die Verfassung vorgängige ministerielle Genehmigung erforderlich, auch im übrigen eine eingehende Staatsaufsicht vorgesehen ist, welche nach ihrer technischen Seite durch einen besonderen Gewerbeschulinspektor geübt wird.

Aufsichtsbehörde der 5 Baugewerkschulen ist unmittelbar das Ministerium des Innern, 3. Abteilung, welchem auch die obere Aufsicht über die nichtstaatlichen gewerblichen Schulen zusteht.

C. In **Württemberg** ist als Centralanstalt die 1845 begründete staatliche Baugewerkschule zu Stuttgart vorhanden, deren Verhältnisse jetzt durch die M.Bf. v. 26/10 1865 geregelt sind. Sie steht unter der Aufsicht des Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen, wird von einem Hauptvorstande geleitet und erteilt systematischen, sowohl theoretischen als praktischen, Unterricht nicht nur an künftige Baugewerksmeister, niedere Hochbau- und Wasserbautechniker und Mühlenschauer, sondern auch an Geometer, landwirtschaftliche Techniker, Mechaniker, Maschinenbauer, Schreiner, Glaser, Schlosser, Flaschner u.s.w. Sie gliedert sich in 6 Klassen mit je halbjährigem Kurse.

D. Von den übrigen Staaten besitzt **Baden** eine staatliche Baugewerkschule zu Karlsruhe; **Braunschweig** hat eine bereits 1831 gegründete Baugewerkschule in 4 Klassen und 1 Oberklasse zur Ausbildung von Zimmer-, Maurer-, Steinhauer-, Bautischler- und Dachdeckermeistern nebst Fachschulen für Maschinenbauer, Schlosser, Müller und Mühlenbauer sowie sonstige Mechaniker, zu Holzminden an der Weser, woselbst unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars Reifeprüfungen stattfinden; **Mecklenburg** besitzt Baugewerk-, Maschinen- und Mühlenbauschule zu Neustadt (Privatanstalt) und staatliche Prüfungskommission für Bauhandwerker zu Schwerin; für **Sachsen-Coburg-Gotha** ist eine herzogliche Baugewerkschule mit 4 Winterkursen zu Coburg sowie eine Schule in der Stadt Gotha vorhanden, für **Reuß** jüngere Linie eine solche zu Schleiz (G. v. 4/5 1834), für **Altenburg** eine Privatanstalt unter Staatsaufsicht zu Roda, für **Meiningen** eine dergleichen zu Hildburghausen, für **Hamburg** daselbst.

IV. Durch die große Wichtigkeit und erhebliche Schwierigkeit des Bauhandwerks würde die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises für Bauleiter wohl gerechtfertigt sein und mit ihr den Zielen und der gesamten Wirksamkeit der Fachschulen für Bauhandwerker erst die rechte feste Grundlage gegeben sein. Einige Besserung gegenüber dem aus dem norddeutschen und Reichs-Gewerberechte in dieser Beziehung zunächst erwachsenen Zustande ist aber schon durch das Nachtrags-G. v. 18/7 1881, 23/4 1886 und 6/7 1887 zur Gew.O. erreicht. Denn hiernach sind die Innungen nicht nur befugt, Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten, sowie Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über dieselben Zeugnisse auszustellen (§ 97a), sondern können von der höheren Verwaltungsbehörde ermächtigt werden, auch Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, zu den Kosten jener Fachschulen heranzuziehen (§ 100 f.), und das gleiche Recht bezüglich der Errichtung von Fachschulen wie den einzelnen Innungen steht auch Innungsverbänden zu, welchen durch Beschluß des Bundesrats juristische Persönlichkeit beigelegt worden ist (§§ 104b und 104k).

Litteratur.

Schmoller, Das mittlere und untere gewerbliche Schulwesen in Preußen in seinem Jahrbuche für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, V S. 1259 ff. (namentlich S. 1272). Rönne, 4. Aufl., IV S. 718. E. Jäschke (F. Seydel), Preuß. Baupolizei-GG., 5. Aufl., S. 141 ff.

Leuthold.

Baumeister.

I. Nach der preuß. Gew.O. v. 17/1 1845 bedurften B., welche aus der Leitung von Bauunternehmungen ein Gewerbe machen, eines Prüfungszeugnisses der Oberbaudeputation (§ 44); ebenso sollten sich Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Zimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister, Schornsteinfeger und Personen, welche mit Aufstellung von Blitzableitern sich beschäftigen, über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Befähigungszeugnis der Regierung auszuweisen haben (§ 45). Ähnlich macht das Königl. sächsische Gewerbe-G. v. 15/10 1861 die selbständige Ausführung und Leitung von Bauten von dem Nachweise besonderer Befähigung abhängig (§ 16). In ähnlicher Weise war in den meisten deutschen Ländern bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes das Bauhandwerk, soweit es nicht noch lediglich nach den alten Innungsregeln behandelt ward, an einen durch Prüfung vor einer Staatskommission zu erbringenden Befähigungsnachweis gebunden. Ziemlich gleichzeitig ward aber der letztere für den Norden und Süden Deutschlands im Jahre 1868 in Wegfall gebracht durch das norddeutsche (sog. Notgewerbe-) G., betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, v. 8/7 1868 § 2 und das bayerische Gewerbe-G. v. 30/1 1868. Die deutsche Gew.O. behielt den durch diese Gesetze geschaffenen Grundsatz bei.

II. Demgemäß setzt jetzt die Leitung und Ausführung von Bauten aller Art vom gewerbepolizeilichen Standpunkte eine Erlaubnis zum Gewerbebetriebe oder einen Befähigungsnachweis für den Bauleiter nicht voraus. Dementsprechend ist auch die Bezeichnung als „Architekt", „Baumeister", „Bauingenieur" u.s.w. in dieser Form heutzutage von der Ablegung einer Fachprüfung nicht mehr abhängig. Dadurch ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß einerseits Prüfungen von Baugewerken noch als freiwillige Einrichtung sowie als Anforderung der Innungen für den Erwerb des Meisterrechts fortbestehen (s. d. Art. Baugewerkschulen) und andererseits der Staat für seine Bauten ein besonders geschultes Personal mit nur diesen bzw. allen einer höheren technischen Bildung teilhaftigen Personen vorbehaltenen Titeln hält (s. d. Art. Öffentliches Bauwesen).

III. Bei dem Mangel eines Befähigungsnachweiszwanges für Bauhandwerker gewinnen die Strafandrohungen des allgemeinen Strafrechts wider Verletzung der Berufspflichten der Bauhandwerker besondere Bedeutung. In dieser Beziehung erheischt neben der Strafandrohung für Ausführung eines genehmigungspflichtigen Baues ohne die baupolizeiliche Genehmigung (s. d. Art. Baupolizei)

§ 330 des R.-Str.G.B. Hervorhebung. Nach diesem wird nämlich mit Geldstrafe bis zu 900 ℳ oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten *Regeln der Baukunst* dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht. Der Versuch dieses Vergehens (welches übrigens auch aus Fahrlässigkeit begangen werden kann) ist nicht mit Strafe bedroht; daher kann die Strafbestimmung nicht angewendet werden, wenn der Richter nur annimmt, daß der Weiterbau des liederlich aufgeführten Bauwerks gefährlich sei, dieser Weiterbau aber polizeilich verhindert ist (E. d. R.Ger. in Strafs. 22/11 1881, Bd. V S. 254). Dagegen ist das Vergehen beendet, falls ein Haus unter erheblicher Abweichung von den allgemeinen Regeln der Baukunst und der baupolizeilichen Genehmigung im Rohbaue fertig gestellt worden ist, wenn auch das Gebäude seiner Bestimmung als Wohnhaus noch nicht übergeben sein und noch die Möglichkeit bestehen sollte, daß bei der baupolizeilichen Schlußrevision die Wirkung der begangenen Fehler durch Vorsichtsmaßregeln der Behörde vor Eintritt wirklichen Schadens wieder aufgehoben wird (E. d. R.Ger. v. 11/2 1882 VI S. 130). Die fünfjährige Verjährung des Vergehens beginnt nicht schon mit dem Zeitpunkte, in welchem der Angeschuldigte aus Fahrlässigkeit die ihm als Baumeister obliegende Aufmerksamkeit nicht anwandte, obwohl er den späteren Verlauf seiner Sorglosigkeit vorhersehen konnte; das fahrlässige Verhalten dauert vielmehr noch so lange (selbst nach Vollendung und polizeilicher Abnahme des Baues) fort, als es dem Angeschuldigten noch möglich war, den schädlichen Erfolg vorherzusehen und für Abwendung desselben zu sorgen; „denn der Angeklagte hatte mit der Ausführung des Baues nicht bloß die Pflicht übernommen, das Gebäude und dessen Feuerungsanlagen in einem den Regeln der Technik und den baupolizeilichen Vorschriften entsprechenden Zustande herzustellen, sondern damit dem Strafrechte gegenüber zugleich auch die Verpflichtung überkommen, alle von ihm oder unter seiner Leitung gemachten, die fortdauernde Gefahr der Entstehung eines Brandes begründenden Anlagen wieder zu beseitigen, so lange er imstande blieb, bei pflichtmäßigem Handeln die Gefahr eines Brandes vorherzusehen und dem Mangel abzuhelfen" (E. d. R.Ger. v. 2/11 1883 XIV S. 152).

IV. Um den einer höheren technischen Bildung teilhaftigen und durch die bez. Staatsprüfungen hindurchgegangenen Architekten und Ingenieuren gegenüber anderen Bauleitern und Bauunternehmern, welche entweder gar keine Fachbildung besitzen oder nur eine mittlere oder niedere Fachschule (s. d. Art. *Baugewerkschulen*, *Fachschulen*) besucht haben, sich aber gleichwohl als B., Ingenieure, Architekten u.s.w. zu bezeichnen pflegen, einen auszeichnenden Titel zu geben, ist den ersteren jetzt, auch soweit sie sich nicht in Staatsstellung befinden, die Bezeichnung „Regierungsbauführer" und „Regierungsbaumeister" nach Zurücklegung der I. bez. II. Hauptprüfung für den höheren bautechnischen Staatsdienst beigelegt (s. d. Art. *Bauwesen*). In Preußen darf weiter den von den Kreiskorporationen angestellten Kreisbaubeamten nur der Titel „Kreisbaumeister" im Gegensatze zu den königl. „Kreisbauinspektoren" (s. ebenda) beigelegt werden (Reskript v. 27/4 1880). *Leuthold.*

Baupolizei.

§ 1. Begriff und Quellen. — § 2. Allgemeine Baupolizeivorschriften. — § 3. Besondere Baupolizeivorschriften — § 4. Verfahren in Baupolizeisachen.

§ 1. **Begriff und Quellen.** I. Das *Baupolizeirecht umfaßt* die Rechtsgrundsätze über die Befugnisse der öffentlichen Gewalt gegenüber den Bauenden. Dasselbe berührt sich einerseits mit anderen Gebieten des Verwaltungsrechts, da der Zweck der baupolizeilichen Rechtsnormen zum Teil auf eine solche Herstellung der Baue gerichtet ist, wie sie im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, der Sicherheit gegen Feuersgefahr und des öffentlichen Verkehrs gefordert werden muß; die Grenze gegenüber der reinen Gesundheits-, Feuer- und Verkehrspolizei ist dann da zu suchen, wo die Beziehung der betreffenden Rechtsnormen auf Bauten aufhört. (Dies ist praktisch nicht unwichtig, weil die formellen Vorschriften und die Strafbestimmungen für Baupolizeisachen vielfach andere sind als z. B. für Gesundheits-, Feuer- und Verkehrspolizeisachen.) Andererseits sind eine Anzahl baupolizeilicher Normen ihrem Gegenstande nach auf ganz dasselbe gerichtet, wie gewisse Sätze des privaten Nachbarrechts, z. B. hinsichtlich der Entfernung baulicher Anlagen (Fenster, Aborte u.s.w.) von der Nachbargrenze, der baulichen Ausnutzung gemeinsamer Mauern u.s.f. (vgl. preuß. G. v. 17/5 1884, die Aufhebung verschiedener baupolizeilicher Bestimmungen in Frankfurt a. M. betr.). Sie unterscheiden sich von letzterem nur insofern, als sie der öffentlichen Gewalt, jene Sätze des bürgerlichen Rechts aber dem Einzelnen die betreffende Befugnis einräumen. Die öffentliche Gewalt hat die ihr in dieser Richtung zustehenden Befugnisse im allgemeinen Interesse ohne Rücksicht auf die einzelnen in Betracht kommenden Personen zur Geltung zu bringen; dem Einzelnen steht es frei, von seinem Rechte entweder gar nicht oder nur in einzelnen Fällen Gebrauch zu machen, ja selbst ausdrückliche (servitutische) Beschränkungen seines Rechtes zuzugestehen. Je dichter die Bevölkerung zusammengedrängt ist, und je mehr die Miethäuser eine Rolle spielen, desto notwendiger ist natürlich die Fürsorge für das Bauwesen im Wege des öffentlichen Rechts, namentlich in Bezug auf die Fernhaltung schädlicher Einflüsse bzw. lästiger und beschwerlicher Anlagen von dem Nachbargrundstücke. Gemeinsame Benutzung der Grenzmauern, Feststellung der nachbarlichen Grenzen u.s.w. wird dagegen auch heute dem Privatrecht überlassen bleiben können (vergl. *Leuthold*, Deutsches Baupolizeirecht in „Annalen" 1879, S. 810 ff.).

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich berücksichtigt von den die thatsächliche Verfügung über das Grundstück betreffenden Beschränkungen nur diejenigen, welche die in dem Eigentum liegenden Befugnisse im Interesse des privaten Rechtslebens begrenzen: Zuführung oder Mitteilung von Gasen, Dämpfen,

Rauch, Ruß, Gerüchen, Wärme, Erschütterungen u. dgl. (§ 850); Grenzen und Einrichtungen auf der Grenze, welche zum Vorteile beider Grundstücke dienen (Raine, Winkel, Zwischenräume, Mauern, Gräben, Hecken, Planken, Zäune u.s.w. §§ 851 ff.); Überbau auf fremden Boden (§§ 857 ff.). Der Entwurf verfolgt aber nicht das Ziel, in diesem Rechtsinstitute, welche im einzelnen nur nach dem Bedürfnisse und den geschichtlich gegebenen Verhältnissen größerer oder kleinerer Bezirke geregelt werden können, und deren teilweise polizeilicher Inhalt ein weiteres Hindernis der Kodifizierung bildet, vollständig zu regeln, will vielmehr nur das für alle lokalen Verhältnisse passende Maß von Eigentumsbeschränkungen feststellen und überläßt deshalb der Landesgesetzgebung, das Eigentum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen oder weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen (§ 866). Auch die Freiheit der Landesgesetzgebungen, durch Polizeigesetze das nachbarliche Zusammenleben zu ordnen, wird durch die Kodifikation des bürgerlichen Rechts nicht berührt; es bedarf gar keines bezüglichen Vorbehalts (Motive III S. 259). Die Bauservituten werden vom Entwurfe nicht im einzelnen geregelt (S. 480). Im Einführungsgesetze werden die Landesgesetze für unberührt erklärt, welche die Begründung gewisser Grunddienstbarkeiten für unzuläßig erklären oder beschränken (Entwurf S. 221).

II. Die Quellen des Baupolizeirechts liegen zu einem sehr erheblichen Teile im Ortsrechte, im übrigen im Landesrechte. Das Reichsrecht hat sich mit unserem Gebiete nicht in grundsätzlicher Weise beschäftigt. Es gehören nur hierher:

A. Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs über die strafbare Verletzung baupolizeilicher Vorschriften. Hiernach wird bestraft:

1) mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 6 Wochen: wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann; wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen; wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleußen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen; wer als Bauherr, Baumeister (s. hierzu wegen der Königl. Garnisonbaumeister Parey II S. 163) oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch diese Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt (§ 367, 12—15);

2) mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen: wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt; wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden (§ 368, Z. 4);

3) mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder mit Haft bis zu 4 Wochen: ein Gewerbetreibender, welcher in Feuer arbeitet, wenn er die Vorschriften nicht befolgt, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung seiner Feuerstätte, sowie wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind (§ 369, 3).

B. Nach der Gewerbeordnung (§ 18) hat sich die gewerbepolizeiliche Prüfung genehmigungspflichtiger Anlagen zugleich auf die Beachtung der bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu erstrecken. Weitere einschlägige Bestimmungen für einzelne Baufälle vgl. unten § 3.

Das Landesrecht ist zum großen Teile ein Hilfsrecht, d. h. es trifft vielfach nur insoweit Bestimmung, als dies nicht örtliche Baustatute thun, oder gestattet denselben die Abänderung landesrechtlicher Grundsätze.

In Preußen ist für das landrechtliche Gebiet die Grundlage des Baupolizeirechts in dem Landrechtstitel „vom Eigentum“ gegeben (A. L.R. I 8 §§ 33 ff.); hieran reihen sich eine Anzahl allgemeiner Reskripte über einzelne Teile des Hochbauwesens, namentlich betreffs feuerpolizeilich wichtiger Anlagen (s. Jäschke, B., S. 19 ff. der 5. Aufl.). Im übrigen aber hat sich die Regierung, was die polizeilichen Anforderungen an die Ausführung der Bauten selbst anbelangt, darauf beschränkt, wiederholt allgemeine Gesichtspunkte für die weitere Regelung aufzustellen, die letztere selbst dagegen mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten des Klimas, der zur Verfügung stehenden Baustoffe und der Lebensgewohnheit den einzelnen Provinzen, bzw. Bezirken, Kreisen und Orten überlassen (G. über die Polizeiverwaltung vom 11/3 1850 § 6; L.V.G. §§ 137 ff.); als wichtige neuere Normen sind zu nennen: Bauordnung für den Stadtkreis Berlin v. 15/1 1887; Reg.-Bez. Coblenz v. 3/12 1887; Stadt Wiesbaden v. 2/2 1888; Städte des Reg.-Bez. Köln v. 20/6 1888; Stadt Köln v. 14/1 1885; Stadt Königsberg v. 10/3 1887; Reg.-Bez. Hannover, Städte v. 1/7 1883, Dörfer v. 1/3 1884; Provinz Pommern, Städte und Dörfer, beide v. 5/11 1880; Stadt Hannover v. 20/2 1880; für die Zeit bis 1880 s. die Zusammenstellung bei Leuthold a. a. O. S. 823. Nur bezüglich der Beschaffung des sog. öffentlichen Baugrundes ist ein Landesgesetz für die ganze Monarchie erflossen, nämlich das G. v. 2/7 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (G.S. S. 651), zu welchem Ausführungsvorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen v. 28/5 1876 (M.Bl. f. d. inn. Verw. S. 131 f.) gehören.

In Bayern rechts des Rheins können nach Art. 101 des Pol.Str.G.B. Bauordnungen im Verordnungs-, oberen, Distrikts- oder ortspolizeilichen Wege erlassen werden. Sie dürfen nur dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung sowie der Gesundheit dienen. Für Städte von über 20000 Einwohnern können jedoch auch im Interesse der Verschönerung baupolizeiliche Anordnungen getroffen werden; nur dürfen

die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes die Kosten der Bauführung nicht vermehren. Dementsprechend ist durch Allerhöchste V. v. 19/9 1881 (G. und V.Bl. S. 1241) eine allgemeine Bauordnung für die Landesteile rechts des Rheins mit Ausnahme von München und mittels Allerhöchster V. v. 3/4 1879 eine solche für München erlassen worden.

Im Königreiche Sachsen ist das Verfahren in Baupolizeisachen landesgesetzlich, durch G. v. 6/7 1863, geregelt. In Bezug auf die materiellen Anforderungen gilt für Städte und städtisch gebaute Dörfer die (im Verordnungswege erlassene) Bauordnung für Städte v. 27/2 1869, für das übrige Land die Bauordnung für Dörfer vom gleichen Tage, soweit nicht (die sehr zahlreich errichteten) Lokalstatute Abweichendes bestimmen. Lokalbauordnungen, in denen zur Beschaffung öffentlichen Verkehrsraumes Enteignung vorgesehen wird, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern nach einem besonderen G. v. 11/6 1868.

Württemberg ist das erste deutsche Land, welches die allgemein für besonders schwierig erachtete V. durch ein umfassendes Gesetz, nämlich die allgemeine Bauordnung v. 6/10 1872 (Vollziehungs-Vf. dazu v. 26/12 1872) geregelt hat. Dieselbe behandelt zugleich (Art. 56—73) das Bau-Nachbarrecht; Entscheidungen, welche diese nachbarrechtlichen Bestimmungen betreffen, kommen den bürgerlichen Gerichten zu (Art. 74). Zahlreiche Einzelfragen des Bauwesens, welche das Gesetz (Art. 2) bezeichnet, können durch Ortsbaustatute geregelt werden.

In Baden ist ähnlich wie in Bayern auf Grund von § 116 des Pol.Str.G.B. eine V. des Ministeriums des Innern v. 5/5 1869, die Handhabung der V. betreffend (G. und V.Bl. S. 125), ergangen, welche das materielle Recht bezüglich der allgemeinen polizeilichen Anforderungen an das Hochbauwesen enthält und neuerdings durch V. v. 21/3 1888 in Bezug auf die Anforderungen an Bauvorlagen und Bauführung verschärft worden ist. In den einzelnen Gemeinden sind nach Bedürfnis unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bauordnungen zu erlassen (§ 2). Bezüglich der Beschaffung des öffentlichen Baugrundes: G. v. 20/2 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchtlinien betreffend. Außerdem schlägt mehrfach ein: die M.V., die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, v. 27/6 1884.

Für das Graßherzogtum Hessen besteht das G., die allgemeine Bauordnung betreffend, v. 30/4 1881 (R.Bl. Nr. 13) nebst Ausf.-V. v. 1/2 1882; auch hier sind die näheren Bestimmungen hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze nach Maßgabe der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse den Ortsstatuten und polizeilichen Ordnungen (Lokalpolizeireglements) überlassen (Art. 2).

In Elsaß-Lothringen und in der bayerischen Rheinpfalz ist nach französischem Systeme die eigentliche (Festigkeit, Feuersicherheit und Gesundheitsmäßigkeit der Baue betreffende) V. der ortspolizeilichen Regelung überlassen, das Bauflucktenwesen dagegen (dos Alignementsrecht), soviel die Staatsstraßen (großen Straßen) angeht, landespolizeilich geregelt. Für Deutsch-Lothringen sind die bezüglichen, auf einem Rundschreiben des französischen Ministers für Landwirtschaft v. 20/9 1858 beruhenden Grundsätze durch Pol.-V. v. 10/8 1880 auf Straßen aller Art ausgedehnt.

Hamburg hat sich für die Stadt Hamburg, die Vorstadt St. Pauli und die Vororte unter dem 23/6 1882 ein neues V.-Gesetz gegeben.

§ 2. Allgemeine Baupolizeivorschriften. I. Als Bauwesen (Bauten) im Sinne der materiellen V. sind nicht bloß solche anzusehen, für deren Errichtung es der baupolizeilichen Genehmigung bedarf; denn auch Bauten, bei denen letztere ihrer Geringfügigkeit halber oder aus anderen Gründen nicht erforderlich ist, müssen den materiellen Baupolizeivorschriften entsprechend ausgeführt werden. Zweckmäßig bestimmen daher Württemberg, Art. 16, und einige andere Bauordnungen ausdrücklich, welche Bauten als Bauwesen anzusehen sind, und zwar rechnet ersteres dahin: alle Arten von Gebäuden, Kellern, Brunnenschachten, Cisternen, unterirdischen Wegen, Kanälen zur Ableitung des Wassers und anderer Flüssigkeiten von Gebäuden und Ortsstraßen, Düngerstatten und Abtritt-, Jauchen- und anderen ähnlichen Gruben, sowie alle Zäune und andere Einfriedigungen aus Mauern oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an öffentlichen Plätzen und Wegen und zwischen Privatgrundstücken, ohne Unterschied, ob zur baulichen Herstellung eine vorgängige Anzeige oder ein polizeiliches Erkenntnis erforderlich ist oder nicht, und ob es sich um einen Neubau oder Anbau auf einer neuen Stelle oder auf altem Grunde, oder um einen Umbau, Auf- oder Höhenbau oder um Ausbesserungen oder neue Einrichtungen handelt.

II. Die nächste und eigentlichste Aufgabe der allgemeinen Baupolizeivorschriften ist die Sicherstellung gehöriger Festigkeit (Stabilität) der Bauten. „Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt sein, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigentum für sich bestehen kann. Insbesondere sind Gewölbe und die einen Druck nach der Seite ausübenden Bauteile so anzulegen, daß kein Teil dieses Druckes auf nachbarliche Gebäude oder nachbarlichen Grund wirken kann" (Boden § 5). „Gebäude sind" nach der neuen Berliner Bauordnung § 19 „in allen Teilen in sicherer Konstruktion und in gutem, zweckentsprechendem Materiale auszuführen. In Bezug auf die Beschaffenheit und zulässige Beanspruchung der bei Ausführung von Bauten zur Verwendung kommenden Materialien, sowie hinsichtlich der Belastung des Baugrundes und bezüglich aller bei der Ausführung sonst noch zu beobachtenden konstruktiven Anwendungen wird, soweit erforderlich, das Nähere" durch ortspolizeiliche Vorschrift bestimmt. Schon hieraus erhellt, daß es sich bei den einschlägigen Bestimmungen hauptsächlich handelt um: den Baugrund, die Baustoffe (Verbot ungebrannter Lehmsteine, Hohlziegel, des Sparkalks, des Mauerns bei Frost u. dgl.), die Baukonstruktion (Mindeststärke der Mauern, gute Verankerung, Seitenstützung, mäßige Belastung). Einzelne neuere Bauordnungen (s. Leuthold S. 836) haben nicht die durchschnittlich ausreichende Mauerstärke un-

mittelbar angegeben, sondern lediglich die Festigkeitskoëfficienten der gangbarsten Baustoffe, andere beschränken sich nur auf den allgemeinen Satz, daß der Bau hinreichend beständig hergestellt sein muß, und überlassen alles übrige der Prüfung im Einzelfalle.

III. Einen zweiten wichtigen Gesichtspunkt der B. bildet die Rücksicht auf die Feuerfestigkeit. Die ältere Gesetzgebung für das platte Land beschränkte sich auf die Vorschrift des Auseinanderbauens der Wohnungen. In den Städten war diese Maßregel schon früher, und auf dem Lande ist sie jetzt ebenfalls nicht mehr durchführbar. Jetzt muß vielmehr allenthalben das Hauptgewicht auf Verwendung unbrennbarer Materialien (Steine, Ziegel, Eisen) für die wichtigsten Teile (Umfassungen, Treppen, Dächer) der Gebäude und auf die brandsichere Herstellung der Feuerungsanlagen (Feuerungen, Rauchröhren, Schornsteine, Aschenbehälter, Räucherkammern u. dgl.) gelegt werden. Erleichterungen finden, namentlich in Bezug auf das zu dem Gebäude in Verwendung kommende Material, bei kleinen oder einzeln stehenden Gebäuden statt. Als Beispiele mögen dienen: a) Bauordnung für Berlin: Die Umfassungswände und die belasteten Wände der Gebäude sind ebenso wie alle Barbauten grundsätzlich massiv herzustellen (§ 5a). Wenn Gebäude unmittelbar an Nachbargrenzen herantreten oder denselben in Entfernung von weniger als 6 m lotrecht gegenüberstehen, sind sie mit massiven Brandmauern von nicht unter 25 cm Stärke in ganzer Tiefe durch alle Geschosse bis 20 cm über Dach abzuschließen (§ 5b). Gebäude, welche eine Länge von 12 m, eine Tiefe von 8 m und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten, können an Stelle massiver Wände solche von ausgemauertem Fachwerke erhalten; die Umfassungswände von Fachwerksgebäuden sind, soweit sie von öffentlichen Straßen, Nachbargrenzen oder Gebäuden auf demselben Grundstücke nicht mindestens 6 m entfernt bleiben, 12 cm stark massiv zu verblenden (§ 6). Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Buden und ähnliche, als eigentliche Gebäude nicht anzusehende Baulichkeiten hergestellt werden; dieselben sollen der Regel nach eine Grundfläche von 25 qm sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten und von anderen Holzbauten, Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen überall 6 m entfernt gehalten werden (§ 7). b) Bayerische allgemeine Bauordnung v. 19/9 1881: In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande brauchen nur die Umfassungswände des Erdgeschosses der Wohnräume massiv hergestellt zu werden, während die oberen Stockwerke auch mit Umfassungswänden von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden dürfen (§ 68). In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann überdies nach Umständen gestattet werden, daß die Umfassungswände des Erdgeschosses der Wohngebäude auf gemauertem Sockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, die Umfassungswände der oberen Stockwerke dagegen, sofern letztere nicht zu Wohnräumen bestimmt sind, in gefülltem oder geputztem Fach- oder Riegelwerk oder auch als Blockwände mit oder ohne Verschalung, Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden (§ 69). Im Hochgebirge und gewissen anderen Gebirgsgegenden kann in Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude auch aus Blockwänden ohne Verkleidung, jedoch auf gemauertem Sockel, ausgeführt werden (§ 75).

IV. Die Anforderungen, welche die neuere Zeit an Bauten stellt, sind sodann gegen früher erheblich vermehrt worden durch Rücksichtnahme auf die öffentliche Gesundheit. Dieser muß insbesondere Lage und Stellung der Hauptbauten entsprechen, außerdem aber ist Beschaffung entsprechender Hilfsanlagen zu einstweiliger Aufbewahrung und nachmaliger Fortleitung der faulenden Abfallstoffe gefordert. In ersterer Hinsicht kommt es darauf an, hinreichende Gewähr für Trockenheit des Bauwerks, sowie genügenden Licht- und Luftzutritt zu beschaffen. Daher muß der Baugrund gehörig trocken oder das Bauwerk künstlich gegen Eindringen des Grundwassers und Überschwemmung geschützt sein (s. z. B. Stadt Köln § 44 f.), das Gebäude eine ausreichend freie Lage haben, also bis zum Simse der Regel nach nicht höher sein als die Straße, an welcher es liegt, breit ist; ein genügender Hofraum (Berlin § 2: mindestens 6 m Breite und 60 qm Grundfläche) vorhanden sein; jeder zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Raum genügende lichte Höhe (z. B. Bayern für Städte § 63: 2,75, für kleine Städte 2,60, für Dörfer § 70: 2,40 m) und mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster haben. Ferner ist die Herstellung von Keller- (Souterrain-) und Dachwohnungen an beschränkende Bestimmungen gebunden, die Verputzung und Ingebrauchnahme neuer Wohnungen vor gehöriger Austrocknung verboten und vielfach ortsstatutarisch für gewisse Ortslagen lediglich der Bau freistehender Häuser (offene, freistehende, nicht geschlossene Bauweise, Einzelbau, Pavillonbau) zugelassen. Für die Abfallstoffe müssen bei städtischer Bebauung folgende Anlagen vorhanden sein: Sammelgruben (Müllgruben) für feste Abfälle; Dachrinnen mit Abfallrohren für Abführung des Regenwassers; Ausgüsse (Gossen) mit Abfallrohren für Küchen-, Spül- u. dgl. Wasser, welche alsdann in Abzugsschleußen (Heimschleußen) den städtischen Entwässerungskanälen (Hauptschleußen, Sielen) zuzuführen sind; Abtritte mit undurchlässigen Schlotten und Abtrittsgruben oder Tonnen (Latrinen), aus welchen zumeist zeitweise Abfuhr zu erfolgen hat, falls nicht nach den örtlichen Einrichtungen Einführung des Inhalts durch Röhren in die allgemeinen Stadtkanäle (Berlin § 22) vorgesehen ist. Endlich gehören in unser Gebiet noch die vielfach sich vorfindenden Vorschriften gegen grelle Abfärbung der Hauswände, Verwendung von Bauschutt, welcher mit organischen Abfällen gemischt ist, übermäßige Ruß- und Rauchbelästigung, sowie das Erfordernis eines guten Brunnens oder Wasserleitungsanschlusses bei jedem Hause.

V. Weiter sind Rücksichten auf den Verkehr bei Herstellung von Bauten in doppelter Richtung zu nehmen, einmal insofern, als Bauten den für öffentliche Verkehrszwecke bereits dienenden oder für selbige in giltiger Weise zu zukünftiger Verwendung vorbehaltenen Raum nicht beschränken

dürfen, andererseits insofern, als Bauten nicht zugelassen werden können, wenn zu dem Bauplatze nicht ein ausreichender öffentlicher Zugang führt. Zu der Beschaffung dieses letzteren, d. h. zur Abtretung der Straßenfläche und zur Herstellung des Straßenkörpers nebst Fußbahn, Pflaster und Schleuße, wird vielfach ortsrechtlich der Bauunternehmer herangezogen, welchem dann ein Rückgriff an dritte Anbauende überlassen bleibt. Bauten, welche an bereits vorhandene öffentliche Ortsstraßen zu stehen kommen, dürfen überall nicht eher begonnen werden, als bis die Straßenlinie nach wage- und senkrechter Lage (Alignement, Niveau) obrigkeitlich bestimmt ist. Nach dem preuß. G. v. 2/7 1875 sind die Straßen- und Baufluchtlinien von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Polizeibehörde für einzelne Straßen oder Straßenteile oder für größere Flächen (Bebauungsplan) festzusetzen; die Festsetzung ist zunächst bekannt zu machen und der Plan 4 Wochen zu jedermanns Ansicht auszulegen. Abänderungen festgesetzter Fluchtlinien sind nur in gleichem Wege zulässig (§ 51 f.). Mit dem Tage der Auslegung tritt die Beschränkung des Grundeigentümers ein, daß Neu-, Um- oder Anbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können; gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, dem Grundeigentümer die vor die Straßenfluchtlinie fallende Grundfläche zu entziehen (§ 11). Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen, welche noch nicht vorschriftsmäßig für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt sind, Wohngebäude nicht errichtet werden dürfen (§ 12). Eine Entschädigung kann wegen dieser Beschränkung der Baufreiheit überhaupt nicht und wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung der Fluchtlinie betroffenen Grundeigentums nur gefordert werden, wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden, die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird oder die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten anderen Straße belegen ist und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt (§ 13). Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen vom Unternehmer der neuen Anlage oder den Angrenzern, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten, bis zu 26 m Straßenbreite die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung für die Straße beschafft, sowie auf höchstens 5 Jahre die Unterhaltung dieser Anlagen bewirkt oder ein verhältnismäßiger Kostenbeitrag hierfür geleistet werde (§ 15).

VI. Nur in beschränktem Maße ist es der B. gestattet, Anforderungen an den Bauenden zu stellen, welche lediglich aus Rücksichten des guten Geschmacks (der Schönheit, Ästhetik) entspringen. Zwar sind allgemein aufgenommen Sätze des Inhalts, daß die Häuser gut abgeputzt gehalten werden; weitergehende Anforderungen zu stellen aber ist der Regel nach dem Ortsrechte verwehrt (preuß. Reskript v. 20/7 1832, Jäschke S. 5) oder doch nur in beschränktem Maße gestattet (bayer. Landesbauordnung § 66: In Städten von mehr als 20 000 Seelen ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Ästhetik zu genügen. Dieser Anforderung zuwiderlaufende Pläne sind abzuändern und festzusetzen, ohne daß jedoch durch die Abänderungen die Kosten der Bauführung vermehrt werden dürfen). Weiter können allerdings im Königreich Sachsen (V. v. 6/7 1863 §§ 4, 12) und Württemberg (Bauordnung Art. 46) die Ortsbaustatuten gehen, da hier die zulässigen Grenzen der auf die Anordnung des Äußeren der Gebäude (Styl und architektonischen Baubedingungen) bezüglichen Vorschriften nicht scharf umrissen sind.

VII. An die allgemeinen Vorschriften über die Beschaffenheit der geplanten Baue schließen sich, und zwar ganz vorwiegend aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit, Bestimmungen über die Ausführung der Baue (Baugerüste, Bauplanken, nächtliche Beleuchtung der Baustelle am Wege), die Instandhaltung der Baue und die Abtragung selbiger, sobald der Einsturz zu besorgen ist (namentlich bei Schornsteinen, Giebeln u.s.w.).

§ 3. Besondere Baupolizeivorschriften.

I. Neben den Vorschriften des Baupolizeirechts, welche allgemein, d.h. in der Regel für alle Bauten, gelten, giebt es aber auch eine nicht unerhebliche Anzahl solcher, welche lediglich dann in Frage kommen, wenn der Bau in die Umgebung gewisser Anlagen gesetzt oder gewissen anderen Zwecken als der gewöhnlichen Bewohnung dienstbar gemacht werden soll. Die wichtigsten, namentlich materiellen, Sonderbestimmungen sind im folgenden, verschiedene formelle Besonderheiten (Genehmigungspflichtigkeit, Gehör der Fachbehörden u. dgl.) außerdem unten § 4 aufgeführt.

II. Rücksichten auf die Umgebung: Zunächst unterliegt die Errichtung von Hochbauten nebst Zubehör in der Nähe von Festungen dauernden Beschränkungen nach Maßgabe des R.G. v. 21/12 1871 (s. d. Art. Festungen) in ganz Deutschland. Bauanlagen (mit Ausnahme von Garten- und Lusthäusern ohne Feuerung) in der Nähe von Pulvermagazinen dürfen sich in Preußen letzteren höchstens bis auf 700, in Berlin bis auf 600 Schritt nähern; auch in einer Entfernung von 700—1000 (Berlin 800) Schritt sind bloß Wohn- oder Stallgebäude und kleine Scheunen mit einer Etage und Ziegeldach, dagegen schlechterdings keine Magazine, Fabrikanlagen, Gasthäuser, große Schuppen zulässig (Kab.O. v. 5/11 1822). Bauten an Wegen für den Durchgangsverkehr (Landstraßen) müssen nicht nur selbstverständlich ohne Verletzung der Wegefluchtlinie hergestellt werden, sondern auch um des ungehinderten öffentlichen Verkehrs willen einen ausreichenden Abstand von der Straße ein-

halten (z. B. 4 m nach württemberg. Vollzugsverfugung zur Bauordnung § 26); sie dürfen nicht ohne besondere Erlaubnis der Straßenverwaltung mit Brücken über den Straßengraben oder Anlagen zur Entwässerung in letzteren versehen werden. Bauten an fließenden Gewässern, welche schiffbar sind oder zum Flößen dienen, dürfen den Leinpfad für den Schiffszug, sowie den Floßsteg nicht beeinträchtigen; Bauten im Überschwemmungsgebiete eines Flusses oder der Meeresgewässer sind nur zulässig, wenn sie keine bedenkliche Einwirkung auf die Vorflutoerhältnisse herbeiführen. Bauten in der Nähe von Eisenbahnen (auch noch nicht fertig gestellten, aber bereits genehmigten Anlagen) dürfen nur in einem gewissen Abstande (Baden $7^{1}/_{2}$ m) oder, dafern sie innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Bahnlinie (Preußen 38, Sachsen 100 m) zu stehen kommen sollen, nur nach Gehör der Eisenbahnverwaltung und mit feuersicherer Bedeckung hergestellt werden. Wegen der Feuersgefahr für die Holzbestände ist sodann vielfach das Bauen in der Nähe von Waldungen an Beschränkungen geknüpft; in Preußen kann innerhalb 75 m von Waldungen, welche mehr als 100 ha zusammenhängend umfassen, die Errichtung einer Feuerstelle versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuersgefahr für die Waldung zu besorgen ist; die Genehmigung darf nicht versagt, sondern nur an Bedingungen geknüpft werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder vom Waldeigentümer oder in Ausführung eines Enteignungsrechts errichtet werden soll (Feld- und Forstpolizei-G. v. 1/4 1880 §§ 47 f.). In Bayern ist bis 1500 Fuß (437,8 m) das Forstamt zu hören. Die Erbauung von Häusern auf Bergwerks-Halden und eingeebneten Haldenplätzen oder in unmittelbarer Nähe derselben darf im Königreiche Sachsen nur gestattet werden, wenn nach bergamtlichem Gutachten erhebliche Gefahr für das Haus durch Senkungen und Brüche nicht zu befürchten ist (Ausf.-V. v. 2/12 1868 § 147 zum Berg-G.). In der Nähe von Friedhöfen (nach franz.-rh. Rechte: franz. Dekret v. 7/3 1808, bayer. Pol.Str.G.B. Art. 61 in 100 m Entfernung, im Königreich Sachsen in der Regel in 25 m bei geschlossener, 10 m Entfernung bei nicht geschlossener Bauweise: V. v. 22/5 1882 § 5) ist die Errichtung von Gebäuden bez. Brunnen teilweise landesrechtlich untersagt, teilweise konn sie ortsstatutarisch oder ortspolizeilich beschränkt werden (Württemberg Art. 31, Hessen § 38, bad. V. v. 20/6 1882 § 3, preuß. Min.-Reskript v. 18/3 1859).

III. Rücksichten auf die Bestimmung des Baues haben besondere Baunormen, einerseits namentlich für solche Gebäude, deren Bestimmung eine erhebliche Feuers- und Explosionsgefahr oder sonstige außerordentliche Gefahrdung und Belästigung für die Nachbarschaft mit sich bringt, andererseits für Bauwerke veranlaßt, welche zum dauernden oder zeitweisen Aufenthalte einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind. Zu den ersteren gehören namentlich die genehmigungspflichtigen Gewerbsanlagen (s. d. Art. Gewerbliche Anlagen) und die Niederlagen von Mineralölen und Sprengstoffen, zu den letzteren Schauspielhäuser (s. d. Art. Theaterpolizei), Schulhäuser u. dgl.

§ 4. Verfahren in Baupolizeisachen. I. Auf dem Gebiete der B. bildet die laufende Aufsicht der Behörden über gehörige Sicherheit und Instandhaltung der bestehenden Bauwerke zwar eine Aufgabe, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf; viel wichtiger aber ist doch die Fürsorge dafür, daß unzulässige Bauten überhaupt nicht aufgeführt werden. Denn steht einmal ein Bauwerk, so ist dessen Wiederbeseitigung ein Opfer, welches dem Besitzer nur äußerstenfalls angesonnen werden kann (E. d. O.V.G. v. 8/9 1876, I S. 324; 8/12 1879, VI S. 290). Daher gipfelt die Thätigkeit der B. in der Prüfung der Baupläne (Bauvorlagen) und der Abnahme (Revision) der in der Herstellung begriffenen Baulichkeiten; um nun aber der Behörde die rechtzeitige Kenntnisnahme von Bauvorhaben zu sichern, müssen letztere in allen irgend wichtigen Fällen der Baupolizeibehörde entweder zur vorgängigen Genehmigung vorgelegt oder doch vor der Ausführung zur Anzeige gebracht werden. Die Genehmigungspflichtigkeit bildet nach deutschem Verwaltungsrecht die Regel, während die Anzeigepflichtigkeit der Grundsatz des französischen Rechts ist und nur in einzelnen deutschen Ländern gilt, auch dort übrigens lediglich, soweit nicht dos Reichsrecht (nämlich insbesondere R.Str.G.B. § 368[3] für Errichtung oder Verlegung von Feuerstätten) polizeiliche Genehmigung fordert. Die baupolizeiliche Genehmigung ist übrigens rücksichtlich der nach § 16 der Gew.O. zu beurteilenden Anlagen in der gewerbepolizeilichen Genehmigung mit enthalten (Gew.O. § 18); sie darf umgekehrt da, wo zur Errichtung einer neuen Wohnstätte außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft eine besondere ortspolizeiliche Ansiedelungsgenehmigung erforderlich ist, nicht vor Aushändigung der letzteren erteilt werden (preuß. G. v. 25/8 1876 § 13). In zahlreichen Fällen hat der Entschließung der Baupolizeibehörde eine Vernehmung mit Fachbehörden vorauszugehen; z. B. in Bayern (Bauordnung § 87) gegebenenfalls mit der Hofbauintendantur, dem Hofsekretariate, der Festungskommandantur, dem (Land-, Straßen-, Fluß-, Eisenbahn-) Bauamte, der Eisenbahnbehörde, Sammlungsdirektion, dem Forstamte, der Brandversicherungskammer.

II. In Preußen ist die Einholung einer Baugenehmigung in Städten schon durch A. L.R. I 8 § 67 vorgeschrieben. Der nähere Ausbau dieses Grundsatzes ist dann auf Grund der Vorschriften über die Polizeiverwaltung durch die B.PO. — auch für das platte Land — erfolgt. Die Erteilung der Baugenehmigung (Baukonsens) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden, unter sachverständiger Beratung geeigneter Bautechniker (in größeren und mittleren Städten sind besondere technische Baupolizeibeamte vorhanden), welchen auch die Revision des fertig gestellten Baues obliegt. In Berlin (B.O. §§ 26 f.) bedarf es einer baupolizeilichen Genehmigung zu allen neuen baulichen Anlagen; zu Umbauten und Reparaturbauten, sofern dabei die Herstellung oder Ver-

änderung von massiven oder Fachwerkswänden, Decken, Eisenkonstruktionen, vortretenden Bauteilen, Treppen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschachten, Feuerstätten oder Schornsteinen stattfindet; zu Veränderungen oder Reparaturen aller Gebäudeteile, deren Beschaffenheit den Bestimmungen der Bauordnung nicht entspricht. Beim Baugesuch ist ein Bauplan (Grundriß, Querschnitte, Frontansicht, Höhenlage, bez. auch Detailzeichnungen und Konstruktionsberechnungen) im Maßstabe 1 : 100, sowie bei Neubauten ein Lageplan im Maßstabe 1 : 500, beide vom Bauherrn und Bauleiter vollzogen, in 2 Exemplaren einzureichen. Über die Baugenehmigung wird ein, ein Jahr giltiger, Bauschein, welcher die Baubedingungen enthält, und ein mit Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar der Bauvorlagen dem Bauherrn ausgehändigt. Vom Beginne der Bauarbeit ist der Polizei Anzeige zu machen. Ist der Bau in seinen Mauern und Eisenkonstruktionen (einschließlich der feuerfesten Treppen), sowie in Dach- und Balkenlagen vollendet, so ist derselbe zur Rohbauabnahme anzumelden, nach deren Erfolg Abnahmeschein erteilt wird. Gebäude, welche zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmt sind oder als gewerbliche Betriebsstätten, Vereinigungspunkte größerer Menschenmengen oder Niederlagen brennbarer Stoffe dienen sollen, dürfen aber nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis nach Vollendung der baulichen Einrichtung (regelmäßig nicht früher als 6 Monate nach Zustellung des Rohbauabnahmescheins) eine besondere baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und auf Grund derselben ein Gebrauchsabnahmeschein erteilt ist.

Nach § 155 des Zust.G. v. 26/8 1876 sollte gegen Verfügungen, durch welche ein Baukonsens versagt oder nur unter Bedingungen erteilt ist oder nachträglich Baubedingungen auferlegt sind, ausschließlich das Streitverfahren stattfinden. Das gegenwärtig geltende G. v. 1/8 1883 hat diesen Paragraphen fortgelassen, so daß nun auch derartige Verfügungen nach den allgemeinen Vorschriften des G. über die Landesverwaltung v. 30/7 1883 §§ 127 f. zu behandeln sind, d. h. wahlweise im Beschwerde- oder (aus den in § 127 bezeichneten Gründen) im Klagewege angefochten werden können. Auf die umfassende einschlägige Präjudizienlitteratur kann hier leider des Raumes wegen nicht eingegangen werden (Nachweise bei v. Brauchitsch, 6. Aufl., 1 S. 310; Parey 1 S. 392 f., II S. 158 f.). Über Dispense von Bestimmungen der Bauordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und sonstigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß. Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Bauerlaubniserteilung zuständige Behörde befugt (Zust.G. § 145).

Ähnlich den vorstehend geschilderten Grundsätzen ist das Baugenehmigungsverfahren geordnet in den Mittelstaaten (bayer. Landesbauordnung §§ 77 f.; königl. sächs. G. v. 6/7 1863 §§ 2 f. nebst Ausf.V. §§ 7 f.; württemberg. V. über die Zuständigkeit der Regierungsbehörden in Baupolizeisachen v. 16/12 1872 und Bauordnung Art. 4 f., 77 f.; bad. V. v. 21/3 1888 §§ 51, 44 f.; hess. Bauordnung Art. 62 f.); zusammenfassend kann bemerkt werden, daß als Bauverständige der Polizeibehörden in Bayern rechts des Rheins und Sachsen auf dem platten Lande und in den kleinen Städten zumeist die Bautechniker der Landesbrandversicherungsanstalten Verwendung finden, daß vor Genehmigung gesundheitspolizeilich wichtiger Anlagen (Schulen, Krankenhäuser, Gewerbsanlagen u.s.w.) die Bezirksärzte (Kreisphysiker) zu hören sind und daß der Verwaltungsrechtsweg auch da, wo ein Verwaltungsstreitverfahren besteht, mit einziger Ausnahme von Württemberg (vgl. v. Sarwey, Öffentliches Recht, S. 617) für Baugenehmigungssachen nicht eröffnet ist.

Nach französischen, in den Reichslanden und der bayerischen Rheinpfalz maßgebenden Grundsätzen besteht (landesrechtlich) nur eine Anzeigepflicht bezüglich gewisser Baue. Auch nach der badischen Landesbauordnung § 52 kann die landesrechtlich vorgeschriebene Genehmigungseinholung ortsstatutarisch in eine Anzeigepflicht verwandelt werden.

In Hamburg ist vor dem Beginne der Arbeiten schriftliche Anzeige zu machen bei jedem Neubau eines Gebäudes sowie in einer Reihe anderer wichtigerer Baufälle. Auf die Anzeige wird eine Bescheinigung kosten- und stempelfrei erteilt (§ 11). Die gesetzmäßige Ausführung des Baues wird vom Baupolizeiinspektor überwacht, „damit Kontraventionen und deren Folgen thunlichst verhütet werden" (§ 10). Spätestens 14 Tage nach Ausstellung der Anzeigebescheinigung hat der Baueigentümer eine Abgabe an die Hauptstaatskasse zu bezahlen, welche bei Neubauen 1/8 vom Tausend der vom Bauenden aufzugebenden Bausumme beträgt (§ 128 B.G.).

Litteratur.

Im allgemeinen: C. E. Leuthold, Das deutsche Baupolizeirecht, Annalen 1879, S. 809 bis 890. R. Baumeister, Normale Bauordnung nebst Erläuterungen (Reformvorschläge), 1880. Gruner, Der Einfluß der Baugesetzgebung auf die Architektur (Civilingenieur 1885 S. 125 f.). — Preußen: v. Rönne, Die B., 3. Ausg., 1872. Friedrichs, G. v. 2/7 1875, 1882. Jäschke, Die B.GG., 5. Aufl. (v. Seydel) 1882. Döhl, Repertorium des Baurechts, 1867. Raschdorff, Das Baurecht der Rheinprovinz, 4. Aufl., 1869. Maaßen, Das Baurecht f. d. rh. Rechtsgebiet, 1885. Parey, Die B.O. für Berlin, 1887 u.s.w. Über Baunachbarrecht: W. Müller, Das Baurecht in den landrechtlichen Gebieten Preußens, 1883. — Königreich Sachsen: Leuthold, Das königl. sächs. Baupolizeirecht, 4. Aufl. 1885. — Baden: G. Schußler, Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, 1889. — Girtanner, Die in Sachsen-Coburg giltigen polizeilichen Vorschriften in Bezug auf das Bauwesen, 1879. — Hessen: Pfaff, Die allgemeine Bauordnung, 1883. — Württemberg: Schütz, Die allgemeine Bauordnung, 2. Aufl., 1873. Bitzer, Neue allgemeine Bauordnung, 1872. — Bayern: Kappelstätter, Die allgemeine Bauordnung, 3. Aufl., 1884; Das Bauwesen in Bayern, 2. Aufl., Bamberg 1878. — Hamburg: Bargum, Sammlung baupolizei-

licher Bescheide nebst Entscheidungen der Senatssektion für Beschwerdesachen I, 1884; II, 1886. — Reichslande: Förtsch und Caspar, Elsaß-Lothringisches Baurecht, 1879. Leuthold.

Bauwesen (öffentliches).

§ 1. Begriff und Quellen. — § 2. Die technischen Baubehörden. — § 3. Berufsbildung der Baubeamten.

§ 1. Begriff und Quellen. I. Unter öffentlichem B. (öffentlichen Arbeiten) versteht man im eigentlichen Sinne die gesamte Bauthätigkeit des Staats, mag dieselbe nun im fiskalischen oder im gesellschaftlichen Interesse sich vollziehen. Der Ausgangspunkt des Begriffs ist also nicht sowohl rechtlicher, als technischer Art. Er umfaßt alle Staatsthätigkeit, welche in Ausführung von Bauten gipfelt. Das öffentliche B. der Jetztzeit zerfällt im wesentlichen in 4 Gruppen:

a) Hochbau, also die Ausführung und Unterhaltung der für die verschiedenen öffentlichen Zwecke erforderlichen Gebäude;
b) Straßenbau, also Herstellung und Unterhaltung der Staatsstraßen (Chausseeen. Heerstraßen);
c) Wasserbau, also Ausführung und Unterhalhaltung der Ufer- und Hafenbauten an Flüssen, Seeen und Meeresküsten des Festlandes und der Inseln, sowie der öffentlichen Kanäle;
d) Neubau von Eisenbahnen nebst Zubehör.

Dagegen werden der Regel nach nicht zum öffentlichen B. im eigentlichen Sinne gerechnet:

a) die Baupolizeiaufsicht, welche der Staat unmittelbar oder durch die Gemeindebehörden ausübt. Daher sind hier u. a. die Anforderungen an die Befähigung der technischen Sachverständigen andere als bei den eigentlichen Staatsbaubeamten;
b) das B. der Kommunalverbände (Provinzen, Kreise, Bezirke, Stadt-, Land-, Kirchen- und Schulgemeinden, Deichverbände u.s.w., insbesondere einerseits der Bau der öffentlichen Wege mittlerer und niederer Ordnung, andererseits das sehr wichtige B. der Städte, in welchem zu dem Hochbau und Wegebau noch als schwieriger eigenartiger Teil der sog. Tiefbau (Schleußenwesen) sowie das Pflasterungs- und Fußbahn- (Trottoir-) Wesen hinzutritt. Selbstverständlich steht das B. der Kommunalverbände wie die gesamte Thätigkeit der letzteren unter Aufsicht des Staates; auch bestehen für einzelne Zweige des Kommunalbauwesens hinsichtlich der Befähigung der technischen Beamten gleiche Anforderungen wie für die Staatsbaubeamten, sowie besondere Aufträge letzterer zur Mitwirkung beim Kommunalbauwesen;
c) das B. des Hofes;
d) die Berichtigung der Wasserläufe und der sonstige Kulturingenieurdienst (Landesmeliorationswesen); doch ist dieser in einzelnen Ländern allerdings den Wasserbaubeamten des Staates mit überwiesen;
e) die technische (Gebäude- und Schäden-Würderungs-) Thätigkeit bei den öffentlichen Brandversicherungsanstalten;
f) der Festungsbau, welcher von dem Geniecorps (Generalinspecteur der Festungen: Ingenieur- und Festungsinspektionen) in Unterordnung unter die oberste Heeresleitung besorgt wird;
g) die Unterhaltung und der Betrieb der Eisenbahnen. Doch hat das Eisenbahnwesen technisch zahlreiche Berührungspunkte mit dem eigentlichen B., weshalb es vielfach mit dem letzteren und zum Teil auch dem Bergbau unter dem Begriffe der öffentlichen Arbeiten zusammengefaßt wird (Frankreich, Preußen), den gleichen Oberbehörden unterstellt ist und für seine technischen Beamten gleiche Berufsbildung voraussetzt.

II. Rechtlich betrachtet, sind im öffentlichen B. teils fiskalische, teils polizeiliche Staatsgeschäfte enthalten. Ersteres gilt in der Regel vom Hochbau, letzteres zum großen Teile vom Straßen- und Wasserbau, sowie in gewissem Sinne vom Eisenbahn-Neubau. Beim Straßen- und Wasserbau handelt es sich nämlich nicht bloß um die bauliche Herstellung und Unterhaltung der Hauptwege und Wasserläufe, sondern vielfach auch um den Anbau und Verkehr an und auf denselben, um die Verpflichtung der angrenzenden Gemeinden und Grundstücksbesitzer zur Gewährung von Unterhaltungsbeiträgen und Naturaldiensten, zur Duldung von Winterbahnen und Leinpfaden u.s.w., beim Eisenbahnbau aber auch um die zahlreichen, mit der Beschaffung des Baugrundes im Zusammenhange stehenden Enteignungs- und sonstigen Verwaltungsgeschäfte. Das staatliche B. erfordert daher zu einem erheblichen Teile auch die Mitwirkung von Polizeibehörden und geht keineswegs in der Thätigkeit der Staatsbautechniker auf (s. d. Art. Strompolizei, Wasserpolizei, Wegepolizei, Eisenbahnwesen).

Endlich bildet eine sehr wichtige Seite des öffentlichen B. in Hinblick auf die erheblichen Kosten, welche die Bauten verursachen, das Rechnungs- und Kassenwesen bei den Staatsbauten, für welches teilweise (Königreich Sachsen: Bauverwaltereien) besondere Rechnungs- und Kassenstellen bestehen, teilweise die Rechnungs- und Kassengeschäfte durch die allgemeinen Kassenstellen (Preußen: Regierungshaupt- und Kreiskassen, Bayern: Rentämter, Württemberg: Kameralämter) besorgt werden.

III. Die Vorschriften für das öffentliche B. sind dem Ebenbemerkten entsprechend zum Teil in den Wege- und Wassergesetzen sowie dem Enteignungsgesetz enthalten, ihrem größeren Teile nach bestehen sie in Dienstanweisungen technischer und finanzwirtschaftlicher Natur über den Umfang des B., die Grundsätze für die technische Herstellung und Unterhaltung der Bauwerke, das Verdingen ganzer Bauten oder einzelner Teile solcher (einzelner Arbeiten), die Beschaffenheit des zu verwendenden Materials, die Veranschlagung und Revision der Bauten, die Kassen- und Rechnungsgebahrung.

IV. Die bei den öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter unterliegen der Kranken- und Unfallversicherung. Nur ist Reich und Staat wegen seiner Bauverwaltung nicht genötigt, in die Berufsgenossenschaften für die Unfallver-

sicherung einzutreten, sondern kann selbst die Versicherung in der Hand behalten; auch kann bei seinen Baubetrieben die Aufsichtsführung über die Betriebs- und Baukrankenkassen den der Bauverwaltung vorgesetzten Dienstbehörden (anstatt der Polizeibehörden) übertragen werden (R.GG. v. 15/6 1883 § 84, 28/5 1885 § 2, 11/7 1887 § 4).

§ 2. **Die technischen Baubehörden.** I. Im Reichsdienste sind Baubeamte für den Hochbau bei der Post- und Telegraphenverwaltung (im Reichspostamte und als Postbauräte der Oberpostdirektionen), ferner für die Hafenbauten und Hochbauten der Marineverwaltung (in der Admiralität, bei den Werften und Hafenbaukommissionen in Wilhelmshaven, Kiel und Danzig sowie bei den Intendanturen), endlich für den Eisenbahnbau bei den elsaß-lothringischen Reichsbahnen angestellt. Außerdem beschäftigt das Reich zur Zeit vorübergehend Baubeamte beim Baue des Nordostseekanals, Reichstagsgebäudes in Berlin und Reichsgerichts in Leipzig.

II. In Preußen bildet die Ministerialinstanz für den Civilbau das Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Bei dessen Abteilung III (Verwaltung des B.) werden in oberster Instanz die Angelegenheiten des Land- und Wasserbaues, zugleich aber auch die Baupolizeiangelegenheiten bearbeitet (königl. Erlaß v. 14/1 1850). Bei ihr besteht als beratendes Kollegium für hervorragende Fragen des B. die aus den Abteilungen für Hochbau und für Ingenieur- und Maschinenwesen zusammengesetzte Akademie des B. (königl. Erlaß v. 7/5 1880). Die Mittelstelle bilden die Bezirksregierungen, bei welchen technisch befähigte Regierungs- und Bauräte thätig sind (Instr. v. 23/10 1817 § 48); nur die Wasserbauangelegenheiten bezüglich der größeren Ströme (Weichsel, Oder, Elbe, Rhein) werden durch die Strombaudirektionen bei den betreffenden Oberpräsidien (zu Danzig, Breslau, Magdeburg, Koblenz) erledigt. Abgesehen von diesen besonderen Strombauverwaltungen sind in Unterordnung unter die Regierungen Bauinspektoren für den Land- und Wasserbau angestellt; jeder Regierungsbezirk zerfällt zu diesem Behufe in eine Anzahl Baubezirke, in welchen in der Regel alle Hoch-, Wasser- und (soweit sie zur Zeit noch dem Staate obliegen) Chausseebauten durch Kreisbauinspektoren bewirkt werden. Für einzelne Gegenden, wo besonders umfängliche Hafen- und Wasserbauten vorkommen, sind jedoch auch besondere Hafen- bez. Wasserbauinspektoren aufgestellt. Für den Stadtkreis Berlin sind die fiskalischen Bauangelegenheiten einer eigenen Behörde, der Ministerial-Baukommission, in Unterordnung unter den Oberpräsidenten übertragen. Besondere Bauverständige sind sodann beigegeben: den fiskalischen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltungen; der königl. Hof- und Hausfideikommißverwaltung: dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten; dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das Landesmeliorationswesen, und zwar ist in der Regel jedem Oberpräsidenten ein Meliorations-Bauinspektor zu Vorbereitung und Erledigung derjenigen größeren Landesmeliorationen zugeteilt, welche in mehrere Regierungsbezirke eingreifen, oder zu welchen es den einzelnen Provinzialbehörden an geeigneten oder verfügbaren Technikern fehlt (M.Vf. v. 12/8 1869).

Für den Eisenbahn-Neubau, welcher als Teil des Eisenbahnwesens unter der II. Abteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten steht, sind den einzelnen Eisenbahndirektionen Eisenbahnbauinspektoren zugeteilt.

Das Militärbauwesen ist der Bauabteilung des Kriegsministeriums unterstellt. Bei den Corpsintendanturen bearbeiten die Bauangelegenheiten Intendantur- und Bauräte; in den einzelnen größeren Garnisonen sind neben Ingenieuroffizieren eigene Garnison-Bauinspektoren thätig (M.Vf. v. 20/4 1824).

Von Bedeutung sind neben den staatlichen die kommunalen Bauverwaltungen der Provinzen, namentlich in Bezug auf den den letzteren übertragenen Straßenbau (Dotations-G. v. 8/7 1875 § 18). Den Königl. Bauinspektoren ist die Übernahme von Nebenarbeiten nur mit Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Behörde erlaubt, welche auch die für die Arbeit zu leistende Vergütung festsetzt (Erlaß v. 18/4 1886).

III. Unter den übrigen deutschen Staaten hat Bayern den größten Teil seines Civilbauwesens unter die Leitung des Staatsministeriums des Innern gestellt, bei welchem zu diesem Behufe die oberste Baubehörde (Oberbaudirektion) besteht. In den Kreisen wird das Civilbauwesen von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, geleitet, bei welchen die erforderlichen Techniker (Räte, Assessoren) angestellt sind (V. v. 23/1 1872). Als ausführende Stellen wirken für den Hochbau unter Bauamtmännern die Landbauämter, für den Straßen- und Wasserbau die Straßen- und Flußbauämter (Bek. v. 29/7 1879). Der Eisenbahnbau wird unter Leitung der dem Staatsministerium des königl. Hauses und des Äußern untergebenen Generaldirektion der Staatseisenbahnen von den Eisenbahnbausektionen (V. v. 17/7 1886), das Militärbauwesen unter Leitung des Kriegsministeriums durch die Ingenieurdirektionen besorgt. Für die technischen Geschäfte der Landesbrandversicherungsanstalt sind unter der Brandversicherungskammer Brandversicherungsinspektoren aufgestellt (G. v. 3/4 1875 Art. 85).

Im Königreich Sachsen ist das gesamte staatliche Civilbauwesen unter dem Finanzministerium vereinigt, während für das B. der Armee eine mit Ingenieuroffizieren besetzte Militärbaudirektion (Geniedirektion) zu Dresden besteht. Bei dem Finanzministerium amtieren ein Straßenbaudirektor, ein Wasserbaudirektor und zwei Oberbauräte (der erste mit dem Titel Oberlandbaumeister) für den Hochbau. Als ausführende Stellen sind für den Straßen- und der Wasserbau 18 Straßen- und Wasserbauinspektionen errichtet, für den Hochbau 6 Landbauämter (VV. v. 15/3 1884 und v. 28/11 1882) bestellt. Den Straßen- und Wasserbauinspektionen liegen jetzt auch die früher von besonderen hydrotechnischen Beamten besorgten Geschäfte der Wasserlaufsberichtigung mit ob (V. v. 3/1 1882, Fischers Zeitschr. III S. 33). Nicht bautechnische Beamte des Staats, sondern der als selbständige Anstalt unter Staatsaufsicht bestehen-

den Landesbrandversicherungsanstalt sind die 31 Brandversicherungsinspektoren und Oberinspektoren (G. v. 25/8 1876).

In **Württemberg** sind beim Ministerium des Innern zwei Kollegien für Bausachen gebildet, nämlich die Ministerialabteilung für das Hochbauwesen (V. v. 16/12 1872 § 3) als oberste Stelle für Baupolizeisachen (s. d. Art. **Baupolizei**) und die Abteilung für den Straßen- und Wasserbau (V. v. 30/11 1848), unter welcher für die technischen Geschäfte des Straßen- und Wasserbaues 16 Straßenbauinspektoren und (für den Neckar) ein Wasserbauinspektor stehen. Dagegen gehören die Angelegenheiten des Hochbauwesens an Staatsgebäuden, sowie des Ufer-, Wasser-, Brücken- und Straßenbaues, insoweit diese Bauten die Domanialverwaltung berühren, vor die Oberfinanzkammer, Abteilung für Domänen und Bauten, beim Finanzministerium. Unter ihr sind 13 Hochbaubeamte (Bezirksbauämter) thätig; V. v. 21/11 1849 und 8/11 1858. Der fiskalische Eisenbahnbau steht mit dem gesamten Eisenbahnwesen des Staates unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Militärbauwesen unter der Oberbaudeputation des Kriegsministeriums.

Die **Reichslande** besitzen eine direkt dem Ministerium (Wasserbaudirektor) unterstellte Strom- und Kanalbauverwaltung mit 7 Bezirks-Wasserbauingenieuren, und eine vereinigte Hoch- und Wegebauverwaltung. Für die letzteren beiden Zweige ist in jedem Kreise ein Kreisingenieur als Staatstechniker vorhanden; über ihm steht zunächst das Bezirkspräsidium mit seinem technischen Rate und einem beigegebenen Landbaumeister.

Im Großherzogtum **Baden** ist das fiskalische Eisenbahn- und Hochbauwesen dem Ministerium der Finanzen, der staatliche Straßen- und Wasserbau dem Ministerium des Innern unterstellt. Für letzteren besteht als Centralmittelstelle die Oberdirektion des Straßen- und Wasserbaues zu Karlsruhe, unter welcher die 3 Rheinbau-, sowie die 13 Wasser- und Straßenbauinspektionen, aber auch die 6 Kulturinspektionen (für das Bodenmeliorationswesen) und die Bezirks- und Katastergeometer für das Vermessungswesen amtieren. Dem Eisenbahnbau dienen 4 Eisenbahnbauinspektionen unter Leitung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen. Für den Hochbau besteht die Baudirektion zu Karlsruhe, welcher 16 Bezirksbauinspektionen untergeben sind. Letztere sollen auch im Hochbauwesen der Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen thunlichst mit förderlich sein (Vf. des Min. des Innern v. 19/10 1887).

Das Großherzogtum **Hessen** besitzt als Centralbehörde für Bausachen die Abteilung für B. im Ministerium der Finanzen. Unter ihr wirken als technische Organe und Beirat der allgemeinen Polizeibehörden in Angelegenheiten des Hoch- und Wasser-, Eisenbahn- und Chausseebaues die 15 Kreisbauämter. Die frühere Oberbaudirektion ist aufgehoben (V. v. 9/12 1876). Die Großherzogl. Kreisbauämter, an deren Spitze Kreisbaumeister stehen, können auch außerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises mit Ausführung der (den Kreisverbänden obliegenden) Kreisstraßenbauten sowie mit den Abschätzungen der Gebäude und Brandschädenvergütungen für die Landesbrandversicherungsanstalt beauftragt werden.

Im Staate **Hamburg**, dessen B. nicht nur deshalb besondere Wichtigkeit besitzt, weil er die zweitgrößte Stadt des Reiches umfaßt, sondern auch, weil demselben sehr bedeutende Wasserbauten obliegen, werden die Bausachen durch die Verwaltungsabteilung III des Senats (Baudeputation) bearbeitet, welche in die 3 Sektionen a) für Hochbau und Ingenieurwesen, b) für Strom- und Hafenbau und c) für die Stadtwasserkunst zerfällt. Unter ihr stehen als oberste ausführende Beamte der Baudirektor für Hochbau, der Oberingenieur für Ingenieurwesen und Wasserbau, der Wasserbaudirektor für Strom- und Hafenbau (Organisations-G. v. 15/6 1863 § 50).

§ 3. Berufsbildung der Baubeamten. I. Für die technischen Baubeamten des Staats wird in den größeren Staaten Deutschlands eine umfassende praktische und wissenschaftliche Vorbildung gefordert, deren Vorhandensein durch Prüfungen dargethan werden muß. Maßgebend ist in dieser Beziehung das Vorgehen Preußens, dessen neueste bezügliche Bestimmungen in den Vorschriften v. 6/7 1886 (C.Bl. der Bauverwaltung Nr. 29) niedergelegt sind. Ihm sind insbesondere das Königreich Sachsen (VV. v. 1/7 1888) und Württemberg (zuletzt V. v. 20/5 1883) beigetreten. In Bayern berechtigt das Zeugnis über das Bestehen der Absolutorialprüfung für das Ingenieur-, Hochbau-, mechanisch-technische oder Vermessungsfach beim Polytechnikum zu München dessen Träger zum Eintritt in die Praxis des technischen Staatsdienstes, dafern sie das Absolutorium eines Gymnasiums (Vermessungsingenieure: oder einer Industrieschule) besitzen.

II. Die Befähigung zur Anstellung als Baubeamte im höheren Staatsdienste wird nach den preußischen u.s.w. Grundsätzen durch das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Haupt**prüfungen** erlangt; innerhalb dieses höheren bautechnischen Staatsdienstes und der bezüglichen Prüfungen wird wieder unterschieden zwischen dem Hochbaufache, Ingenieurbaufache (im wesentlichen Wasser-, Straßen- und Bahnbau) und dem Maschinenbaufache. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist der Besitz des Reifezeugnisses von einem Gymnasium oder Realgymnasium. Das Studium selbst ist abzulegen auf einer inländischen technischen Hochschule und erstreckt sich auf 4 Jahre. Die Bestimmung darüber, ob in dem einzelnen Bundesstaate der Besuch der in einem anderen Bundesstaate gelegenen Realgymnasien und technischen Hochschulen angerechnet wird, hängt von besonderer Entschließung der Centralbehörde ab. In neuester Zeit sind in dieser Richtung, namentlich seitens der Staaten, welche technische Hochschulen besitzen, vielfach besondere Vereinbarungen getroffen worden.

Außer der theoretischen Vorbildung auf dem Gymnasium bzw. Realgymnasium und technischen Fachbildung auf der technischen Hochschule wird aber noch eine gewisse praktische Ausbildung gefordert, welche im ganzen 3 Jahre umfassen soll. Sie liegt für die Kandidaten des Hoch- und Ingenieurbaufachs ganz zwischen der I. und II. Haupt-

prüfung, für die Kandidaten des Maschinenbaufaches mit 1 Jahr (Elevenjahr) vor dem Beginn des Studiums auf der technischen Hochschule und mit 2 Jahren zwischen den beiden Hauptprüfungen. Über die Verwendung der dreijährigen Zeit praktischer Ausbildung bestehen eingehende Einzelbestimmungen. Diejenigen Maschinenbaubeflissenen, welche im höheren Staatseisenbahndienste angestellt werden wollen, müssen auch noch die Lokomotivführerprüfung ablegen und während der zweijährigen praktischen Thätigkeit nach der I. Hauptprüfung 3 Monate im Lokomotivfahrdienste zubringen. Die praktische Ausbildung geschieht nach Anweisung und unter Überwachung der für den Bezirk, woselbst der Eleve bzw. Baubeflissene die praktische Ausbildung zu erlangen wünscht, zuständigen Oberbehörde (in Preußen: Regierungspräsident, Dirigent der Ministerialbaukommission, Strombaudirektor oder Präsident der Eisenbahndirektion).

III. Für die Prüfungen bestehen Prüfungsämter zur Abnahme der Vorprüfung und I. Hauptprüfung und Oberprüfungsämter zur Abnahme der II. Hauptprüfung. Die Vorprüfung dauert 2 Tage und besteht in einer mündlichen Vorprüfung über die für die betreffende Fachrichtung grundlegenden theoretischen Fächer; derselben hat ein zweijähriges Studium vorauszugehen. Die I. Hauptprüfung, welche erst nach Zurücklegung eines weiteren zweijährigen Studiums und Einreichung genügender Studienzeichnungen abgelegt werden kann, erstreckt sich auf Bearbeitung von Aufgaben im Entwerfen einfacher Anlagen unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage und eine zweitägige mündliche Prüfung über die angewandten Lehrfächer der betreffenden Fachrichtung. Die II. Hauptprüfung umfaßt die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programme (Frist 9 Monate), die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage und eine zweitägige mündliche Prüfung.

In Preußen können diejenigen Kandidaten, welche im Laufe eines Jahres die I. oder II. Hauptprüfung am besten bestanden haben, dem Minister zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

IV. Nach bestandener I. Hauptprüfung wird der bisherige Baubeflissene zum „Königl. Bauführer" ernannt und als solcher vereidet und beschäftigt. Während dieser seiner Beschäftigung in der Staatsverwaltung haben seine Angaben in Bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben; besoldet wird er nur während der letzten 2 Ausbildungsjahre insoweit, als es sich um Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die kostenpflichtige Annahme eines Bauführers notwendig und vorgesehen ist. Nach bestandener II. Hauptprüfung wird der Regierungsbauführer zum Königl. Regierungsbaumeister ernannt und kann in einer etatmäßigen Stelle des Staatsdienstes Verwendung finden. Lehnt ein Regierungsbaumeister eine ihm im Staatsdienste angebotene, wenn auch nur vorübergehende Beschäftigung ab, oder kommt er seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nach, oder führt er sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, so kann er nach Entscheidung der obersten Baubehörde von der Anwärterliste gestrichen werden und verliert damit ebenso wie mit dem Verzichte auf Beschäftigung im Staatsdienste das Recht, dem Titel „Regierungsbaumeister" das Beiwort „Königlicher" hinzuzufügen.

Litteratur.

Die beiden amtlichen Organe der preußischen Bauverwaltung: Die Zeitschrift für B. (jetzt rein technisch) und (daneben seit 1/4 1881) das (administrativ-technische) C.Bl. der Bauverwaltung. Döhl, Das öffentliche B. des preuß. Staates, 1879.

Leuthold.

Beamte.

§ 1. Begriff. — § 2. Übersicht der Gesetzgebung.

I. Begründung des Dienst- und Amtsverhältnisses der Beamten.

§ 3. Aufnahme in den Staatsdienst. — § 4. Amtsbeleihung.

II. Pflichten der Beamten.

§ 5. Begriff.

1) Die allgemeinen Dienstpflichten.

§ 6. Pflicht des Treugehorsams. — § 7. Pflicht achtungswürdigen Verhaltens.

2) Die Amtspflichten.

§ 8. Pflicht der Amtserfüllung. — § 9. Pflicht der Amtsanwesenheit. — § 10. Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

III. Rechte der Beamten.

§ 11. Begriff.

1) Die persönlichen Rechte.

§ 12. Ehrenrechte. — § 13. Recht auf staatlichen Schutz.

2) Die Vermögensrechte.

§ 14. Recht auf Besoldung und Ruhegehalt. — § 15. Recht auf Ersatz der Auslagen. — § 16. Recht auf Versorgung der Hinterbliebenen.

IV. Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses der Beamten.

§ 17. Aufhebung der Amtsbeleihung. — § 18. Aufhebung des Dienstverhältnisses.

---

§ 1. Begriff. Der Begriff des B. im Bereich des öffentlichen Rechts steht zwar in nächster Beziehung zu demjenigen des öffentlichen Amts, insofern der B. bestimmt ist, ein solches Amt zu verwalten. Beide Begriffe decken sich aber nicht in dem Maße, daß als B. jeder gelten könnte, welcher ein öffentliches Amt wahrnimmt; denn gewisse Stellungen, wie die des Rechtsanwalts, des Geschworenen und des Schöffen, zählen zu den öffentlichen Ämtern, ihre Inhaber fallen jedoch nicht unter den Begriff der B.

B. (Staatsbeamte) im Sinne des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts sind nur solche Personen, welche zur Verwaltung öffentlicher Ämter unter Übernahme besonderer Treueverpflichtung in den Dienst des Staates getreten sind (s. d. Art. Amt), und daher, namentlich in der älteren Landesgesetzgebung, als Staatsdiener bezeichnet werden (§ 1 bad. G. v. 24/7 1888). Der Eintritt in den Staatsdienst ist ein freiwilliger und bildet nicht die Erfüllung einer staatsrechtlichen Pflicht, wie dies beim Militärdienst auf Grund der gesetzlichen Wehrpflicht der Fall ist. Dieser Eintritt erfolgt ferner zu dauerndem Dienst. Der B. tritt in den Staatsdienst, um in einem Staatsamt, also einem Inbegriff von Obliegenheiten, für den Staat thätig zu sein, nicht zur Besorgung

einzelner Staatsgeschäfte. Der Eintritt geschieht endlich nicht auf Zeit, d. h. für einen von Anfang an bemessenen Zeitraum (§ 2 Nr. 3 sächs. G. v. 7/3 1835). Wenngleich sich der Staat bei Annahme der B. vielfach den Widerruf vorbehält, so wird doch hierdurch die Dauer des Dienstverhältnisses an sich nicht beschränkt, da jener Vorbehalt eine vorzeitige Endigung des Dienstverhältnisses nicht bezweckt, sondern nur für den Fall gegründeter Veranlassung ohne rechtliches Verfahren ermöglicht (Art. 14 hess. Ed. v. 12/4 1820). Der B. bedarf auch zur Erfüllung seiner Amtsverrichtungen, mögen dieselben obrigkeitliche oder wirtschaftliche, höhere oder niedere sein, einer Vorbildung, welche sich anderweitig nicht in gleichem Maße verwerten läßt. So hat die Entwickelung des Staatsdienstes dazu geführt, daß derselbe einen Lebensberuf bildet. Der Staatsdienst macht für den B. die Beschäftigung aus, welcher er sein Leben widmet, und welche seinem Leben den Inhalt giebt. Aus dem Staatsdienst zieht er für sich und seine Familie den Lebensunterhalt. Der Eintritt in den Staatsdienst geschieht für die Lebensdauer.

Den B., welche im Staatsdienste ihren Lebensberuf finden, den Berufsbeamten, stehen gegenüber die Ehrenbeamten. Diese haben sich nicht zu entsprechender Verwendung dauernd in den Dienst des Staates gestellt, sondern treten in den Staatsdienst allein durch das ihnen anvertraute Ehrenamt, welches sie unentgeltlich — um der Ehre willen — übernehmen. Sie verlieren also ihre Eigenschaft als B. mit der Beendigung ihrer Amtsverwaltung. Während der Berufsbeamte vorübergehend auch ohne Amt sein kann, giebt es keinen Ehrenbeamten ohne Amt.

Der Staatsdienst umfaßt den Berufsdienst im Heere in gleicher Weise, wie den Dienst in der Civilverwaltung. In diesem weitesten Sinne versteht namentlich das preußische Allgemeine Landrecht den Begriff des Staatsdieners, indem es diesen Begriff auch auf den Offizier ausdehnt. Da indes der Offizierdienst durch die Pflicht der militärischen Unterordnung sich wesentlich von dem Dienste der übrigen Staatsdiener unterscheidet, so werden im deutschen Verwaltungsrecht die Offiziere unter die Staatsbeamten nicht einbegriffen.

Ebenso ist die Beamtenstellung des Richters zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit Eigentümlichkeiten unterworfen, welche die richterlichen B. in Gegensatz zu den übrigen Staatsbeamten, als den eigentlichen Verwaltungsbeamten, stellt. Der Begriff des Staatsbeamten im Sinne dieser Erörterungen beschränkt sich daher auf die Verwaltungsbeamten mit Ausschluß der Offiziere wie der B. in Richterstellung.

Die Staatsbeamten scheiden sich in Reichsbeamte (s. d. betr. Art.) und Landesbeamte, je nachdem die Verwaltung, in deren Dienst der B. steht, diejenige des Reichs oder eines Bundesstaates ist.

Die Landesbeamten — von denen hier allein die Rede — zerfallen wiederum in unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte. Unter den mittelbaren Staatsbeamten werden diejenigen B. verstanden, welche einem vom Staate anerkannten, in die Staatsverfassung eingefügten Selbstverwaltungskörper, insbesondere den politischen Verbänden in Provinz, Kreis und Gemeinde, dienen („Gemeindebeamte", s. d. betr. Art. — § 69 II 10 A. L.R.). Diese B. sind von den im unmittelbaren Staatsdienste stehenden B., als den Staatsbeamten im engeren Sinne, ebenfalls zu trennen und erfordern eine gesonderte Behandlung.

Nach ihrer Thätigkeit scheiden sich endlich die B. in solche, von welchen die Führung, Beratung und Entscheidung der dem Amt zufallenden Angelegenheiten ausgeht (höhere Beamte), und in Subalternbeamte, welche lediglich die von jenen gegebenen Anweisungen auszuführen oder nur äußere Hilfsdienste zu leisten haben (s. d. Art. Subalternbeamte).

§ 2. **Übersicht der Gesetzgebung.** Von den deutschen Bundesstaaten hat der preußische als der erste die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten zum Gegenstande der Gesetzgebung gemacht. Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten vom 5/2 1794 giebt im Titel X des II. Teils: „Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats" eine Zusammenstellung der einschlagenden Rechtssätze, welche zum Teil noch gegenwärtig die Grundlage für die Rechtsverhältnisse der preußischen Landesbeamten bilden. Mehrfache Einzelgesetze haben die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in der Folge ergänzt und mit den neueren Rechtsanschauungen in Einklang gebracht. Wenngleich daher das durch Art. 98 der V.U. für den preußischen Staat v. 31/1 1850 in Aussicht gestellte Gesetz, durch welches die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten einheitlich geregelt werden sollen, bisher nicht ergangen ist, so besteht doch dieser Mangel nur als ein formeller, da sachlich das Recht der preußischen Landesbeamten allseitig geordnet ist. Das preußische Recht ist es auch, welches dem R.G. v. 31/3 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, in allen wesentlichen Bestimmungen zu Grunde liegt. In diesem besitzt das öffentliche Recht Deutschlands ein Gesetz, welches die bezüglich der Staatsbeamten herrschenden Rechtsanschauungen zusammenfaßt. Das Reichsbeamtengesetz hat daher auch auf die Landesgesetzgebungen bedeutsamen Einfluß geübt. Es hat unmittelbar Anwendung erhalten auf die Rechtsverhältnisse der elsaß-lothringischen Landesbeamten, welche somit den Reichsbeamten gleich stehen (Art. 1 Abs. 2 E.L.G. v. 23/12 1873). Von den übrigen Bundesstaaten hat Württemberg durch das G. v. 28/6 1876, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten ꝛc., den Anschluß an das Reichsrecht bewirkt. Dasselbe ist im wesentlichen für Baden durch das Beamtengesetz vom 24/7 1888 (mit Wirksamkeit v. 1/1 1890) geschehen. Das Königreich Sachsen, welches im G. v. 7/3 1835, betr. die Verhältnisse der Civilstaatsdiener, ein umfassendes Beamtengesetz besitzt, hat die Annäherung an das Reichsrecht durch das G. v. 3/6 1876 vollzogen. Im Großherzogtum Hessen bildet das Ed. v. 12/4 1820, über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten, zwar noch die Grundlage des Beamtenrechts. Doch sind seit 1874 mehrfache Gesetze ergangen, welche die grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Reichs-

recht herzustellen bezwecken, so die GG. v. 27/11 1874, 4/1 1875, 21/4 1880. In Bayern haben die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten durch die V.U. v. 26/5 1818, Titel V § 6, und durch das derselben als Beilage IX beigefügte Edikt, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend, welches die Art. I—XXIII der V. v. 1/1 1805 über den gleichen Gegenstand (Staatsdiener-Pragmatik) ersetzt, schon frühzeitig eine umfassende Regelung gefunden. Diese fortdauernd in Kraft stehende Gesetzgebung weicht mehrfach von dem sonst in Deutschland geltenden Beamtenrecht ab. Doch beziehen sich die Eigentümlichkeiten des bayerischen Beamtenrechts weniger auf die hier in Frage stehenden allgemeinen Rechtsverhältnisse. Auch haben neuere Gesetze eine Annäherung an das sonst in Deutschland herrschende Beamtenrecht hergestellt (s. Quellen).

Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten können demnach in den größeren Bundesstaaten als im wesentlichen übereinstimmend bezeichnet werden, so daß die nachfolgende Darstellung in der Landesgesetzgebung ihre gleichmäßige Begründung findet.

I. Begründung des Dienst- und Amtsverhältnisses der Beamten.

§ 3. **Aufnahme in den Staatsdienst.** Das Beamtenverhältnis wird durch die Anstellung begründet, d. i. durch die seitens der Staatsgewalt verfügte Aufnahme in den Staatsdienst, über welche eine schriftliche Urkunde (Bestallung) ausgefertigt wird. Diese geht entweder unmittelbar vom Staatsoberhaupte oder von denjenigen Verwaltungsstellen aus, welchen jene Verwaltungshandlung zugewiesen ist (Anstellungsbehörden).

Die Anstellung ist eine endgiltige oder eine widerrufliche. In mehreren Bundesstaaten ist die erste Anstellung eines Staatsbeamten stets für eine gewisse Zeit widerruflich, mit deren Ablauf sie erst endgiltig wird; so in Bayern für 3 Jahre (§ 2 Ed. v. 26/5 1818), in Sachsen für 2 Jahre (§ 4 G. v. 7/3 1835), in Baden und Hessen für 5 bis 7 Jahre (§ 4 bad. G. v. 24/7 1888; Art. 1 hess. G. v. 27/11 1874). Die Anstellung der B., deren Amtsdienst in untergeordneten Hilfeleistungen besteht, pflegt allgemein unter dem Vorbehalt der Kündigung zu erfolgen, welche dem Staate wie dem B. mit in der Regel 3monatlicher Frist freisteht. — Die Anstellung setzt den vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung, sowie die erfolgreiche Ableistung des erforderlichen Vorbereitungs- und Probedienstes voraus.

Da die Aufnahme in den Staatsdienst auch durch die Bereiterklärung des Aufzunehmenden bedingt ist, so stützt sich hierauf die abweichende Ansicht, daß das Beamtenverhältnis durch einen zwischen dem Staate und dem B. zu stande kommenden Vertrag entstehe. Es wird indessen von den Vertretern dieser Ansicht eingeräumt, daß der Vertrag auf den öffentlich rechtlichen Inhalt des Beamtenverhältnisses nicht bestimmend einzuwirken vermag und für letzteres eben nur die Begründungshandlung darstellen kann. Hierdurch verliert der berührte Meinungsstreit wesentlich an innerer Bedeutung. In Wirklichkeit wird mit der Behauptung vertragsmäßiger Entstehung des Beamtenverhältnisses nur hervorgehoben, daß eine gesetzliche Pflicht zum Eintritt in den Staatsdienst für die Staatsangehörigen nicht besteht, der zu diesem Eintritt vom Staate Aufgeforderte also dem Rufe keine Folge zu leisten braucht. Die geschichtliche Entwickelung des Beamtenverhältnisses führt aber auch nicht zu der Annahme, daß mit dem Eintritt in den Staatsdienst einer staatsbürgerlichen Pflicht Genüge geleistet werde. Nach hergebrachter Auffassung erscheint dieser Eintritt vielmehr als ein Recht, auf welches jeder Staatsangehörige bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen Anspruch hat (Art. 4 preuß. V.U.). Um die thätige Mitwirkung bei der Verwaltung des Staates in der Stellung eines Staatsbeamten findet vielseitige Bewerbung statt, so daß für den Staat keine Veranlassung vorliegt, diese Teilnahme zu einer erzwingbaren Unterthanenpflicht zu gestalten.

Die Freiwilligkeit des Eintrittes in den Staatsdienst macht ein wesentliches Begriffsmerkmal des Staatsbeamten aus. Die Freiwilligkeit erscheint daher nicht geeignet, zugleich die Unterlage für die vertragsmäßige Entstehung des Beamtenverhältnisses zu bilden. Die Anstellung als eine „Berufung zur Mitwirkung an staatlichen Funktionen“ steht ferner nicht einer bloßen Annahme des Vertragsanerbietens gleich, als welches die Bewerbung des Anzustellenden gelten könnte, und ebensowenig tritt die zu einem Vertrage erforderliche Willensübereinstimmung mit der Annahme der Bestallung seitens des B. ein. Diese Annahme ist überhaupt für die Begründung des Staatsdienerverhältnisses unerheblich und nur für den Beginn des Beamtenverhältnisses von Bedeutung.

Die Anstellungs-Urkunde der Landesbeamten gilt, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird, für den Deutschen, welcher die Landes-Staatsangehörigkeit noch nicht besitzt, zugleich als Aufnahme-Urkunde, für den Ausländer als Naturalisations-Urkunde (§ 9 R.G. v. 1/6 1870). — Hierin liegt eine Bestätigung der Ansicht, daß das Beamtenverhältnis nicht durch Vertrag begründet wird. Denn die Verleihung der Staatsangehörigkeit konnte nur darum mit der Anstellung von rechtswegen verbunden werden, weil die Verleihung der Eigenschaft eines Staatsbeamten in gleicher Weise erfolgt, wie die Erwerbung der Staatsangehörigkeit, nämlich durch einseitige Handlung der Staatsverwaltung. Die Anhänger der Vertragsansicht müssen deshalb, um diese aufrecht zu erhalten, auch die Erwerbung der Staatsangehörigkeit auf einen Vertrag zurückführen. Sie thun dies, indem sie die Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch die Annahme der Verleihungsurkunde für vollendet erklären. Hierdurch wird aber das Rechtsverhältnis verschoben. Die Voraussetzung für die Verleihung der Staatsangehörigkeit bildet das Gesuch um Aufnahme in den Unterthanenverband (§ 7 R.G. v. 1/6 1870), und die Aushändigung der Verleihungs-Urkunde wirkt nur bestimmend für den Beginn der Rechte und Pflichten eines Staatsangehörigen (§ 10 R.G. v. 1/6 1870).

§ 4. **Amtsbeleihung.** Die Begründung des Beamtenverhältnisses durch die Bestallung als Staatsbeamter ist nicht gleichbedeutend mit der Verleihung eines bestimmten Amtes. Diese Beleihung hat vielmehr die Beamteneigenschaft des zu Beleihenden zur Baraussetzung und ist sachlich eine besondere Verwaltungshandlung, auch wo sie in einer und derselben Urkunde erfolgt. Vielfach sind die für beide Handlungen zuständigen Verwaltungsstellen voneinander verschieden.

Ist das übertragene Amt in den Gehaltsetats des Staatsvaranschlages aufgeführt, so wird der B. als etatmäßiger B. bezeichnet (§ 2 bad. G. v. 247 1888).

Die Beleihung mit einem Amt, welches die Verwaltung van Staatsvermögen einschließt, setzt die vargängige Bestellung der vargeschriebenen, zur Sicherung des Staats dienenden Kaution voraus (s. Art. Kautianen).

II. Pflichten der Beamten.

§ 5. **Begriff.** Die Pflichten der B. gründen sich auf das Gesetz und erhalten durch dieses ihre allgemeine Begrenzung. Sie beginnen mit der Aushändigung der Bestallung, bzw. mit der Übernahme des Amts. Insaweit das Gesetz in den Zuchtmitteln der Disciplinarstrafgewalt zugleich den Rechtsweg eräffnet, auf welchem der Verletzung jener Pflichten entgegenzutreten ist, werden die Beamtenpflichten zu rechtlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung dem rechtlichen Zwang unterliegt. Die Rechtspflichten der B. sind daher nicht allein aus den Varschriften zu entnehmen, welche diese Pflichten unmittelbar betreffen, sandern ebensa aus dem vom Dienstvergehen, d. h. der Verletzung der Beamtenpflichten, gegebenen Begriff zu bestimmen (s. Art. Disciplin). Hiernach bestehen die Rechtspflichten der B. allgemein in gewissenhafter Wahrnehmung des Amts uad in würdigem Gesamtverhalten. Im einzelnen geben Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften diesen Rechtspflichten ihren Inhalt.

Der für alle Staatsbeamten vorgeschriebene Diensteid sucht gleichzeitig auf das religiöse Gewissen der B. einzuwirken und verleiht durch das eidliche Versprechen treuer Pflichterfüllung den Rechtspflichten eine gewichtige Bekräftigung und Verstärkung. Der Diensteid hat außerdem durch die in ihm enthaltene Angelabung des Treugeharsams gegen den aberſten Dienstherrn für den Umfang der Beamtenpflichten noch eine besandere Bedeutung (s. d. Art. Diensteid).

Nach Vorstehendem scheiden sich die Beamtenpflichten in allgemeine Dienstpflichten und in die Amtspflichten. Erstere liegen jedem B. ob, mag er ein Amt verwalten aber nicht. Letztere setzen den Besitz eines Amts voraus.

1) Die allgemeinen Dienstpflichten.

§ 6. **Pflicht des Treugehorsams.** Die allgemeinen Dienstpflichten der B. werden beherrscht von der Pflicht der Treue und des Geharsams gegen den aberſten Dienstherrn. Diese Treuverpflichtung bildet eine Gewissenspflicht im vollen Sinne des Wartes, nicht blaß insofern, als sie durch den Diensteid auf das Gewissen des B. gegründet ist, sondern auch weil ihre Beabachtung hauptsächlich dem Schutz der eigenen Gewissenhaftigkeit des B. anheimfällt. Die Pflicht des Treugehorsams gehört nicht zu jenen Rechtspflichten, deren Ausführung unmittelbar unter dem Zwange des Disciplinargesetzes steht. Auch sind die aus dem Treugehorsam entspringenden Pflichten im einzelnen nicht zu bestimmen. Je nach den obwaltenden Umständen muß der B. im gegebenen Fall den Weg zu finden wissen, welchen die Pflicht der Treue gegen den aberſten Dienstherrn vorschreibt.

Die allgemeinen Unterthanenpflichten sind van dem B. in erhöhtem Maße zu erfüllen (§ 2 A. L.R. II 10). Zu diesen gehört in Preußen auch die Pflicht, van fremden Regenten ohne landesherrliche Genehmigung keine Orden und andere Auszeichnungen anzunehmen, da die Verleihung salcher an preußische Staatsangehörige allein dem König zusteht (Art. 50 V.U.). — Die Beamtengesetze van Württemberg (Art. 9 G. v. 28/6 1876) und Baden (§ 13 G. v. 24/7 1888) schreiben im Anschluß an § 15 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes nach besanders vor, daß die B. Titel, Ehrenzeichen und Geschenke van anderen Regenten aber Regierungen nicht ahne vargängige Genehmigung des Landesherrn annehmen dürfen.

§ 7. **Pflicht achtungswürdigen Verhaltens.** Die Beamtengesetze legen dem Staatsbeamten die Pflicht auf, sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung würdig zu erweisen, die sein Beruf erfordert. Der Staatsbeamte hat alsa nicht nur während seiner amtlichen Thätigkeit, sondern auch in seinem außeramtlichen Verhalten stets den Anforderungen der Sittlichkeit und Ehre zu entsprechen und sich jederzeit eines vorwurfsfreien Lebenswandels zu befleißigen. Der Staatsbeamte bedarf bei seiner Mitwirkung an den Ausgaben der Staatsverwaltung eines besonderen Ansehens und Vertrauens. Zeigt er sich desselben unwert, so schädigt er die Staatsverwaltung selbst und lähmt die Erfolge ihrer Wirksamkeit.

Da unter Umständen die eheliche Verbindung des B. die Ehre des Dienstes gefährden kann, sa ist in der Laudesgesetzgebung mehrfach bestimmt, daß die B. vor Eingehen einer ehelichen Verbindung der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, bzw. deren Genehmigung einzuholen haben, sa in Bayern (V. v. 28/8 1868), Württemberg (Art. 7 G. v. 28/6 1876), Baden (§ 11 G. v. 24/7 1888).

2) Die Amtspflichten.

§ 8. **Pflicht der Amtserfüllung.** Der B. hat die Arbeitsleistungen, welche das Amt van ihm erfordert, nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und darf sie nicht eigenmächtig an seiner Statt einem anderen auftragen (§ 41 A. L.R. I, 13). — Mit Anstrengung aller seiner Kräfte muß er seine Amtsabliegenheiten erfüllen. Er ist daher der Staatsverwaltung, wie dritten für Schädigungen verantwortlich, welche er durch ein vertretbares Versehen verursacht (§§ 88—91 A. L.R. II 10). Zur Herbeiführung der Ersatzleistung an den Staat dient das Defektenverfahren (s. d. Art. Defektenverfahren). — Der B. darf sich bei seinen Amtsverrichtungen allein durch sein Gewissen leiten lassen und muß alle Nebenrücksichten,

welche nicht in den Amtsverhältnissen ihre Begründung finden, beiseite setzen. Er darf in Bezug auf sein Amt ahne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde keine Geschenke annehmen und macht sich strafrechtlich verantwartlich, wenn er für eine in sein Amt einschlagende, obwahl an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke aber andere Vorteile annimmt, fardert aber sich versprechen läßt (§ 331 Str.G.B.). Der B. muß ferner in seiner amtlichen Thätigkeit die Grenzen seines Amtes genau beobachten. Er hat sich falcher Handlungen zu enthalten, welche das Amtsgebiet überschreiten, und sich auf diejenigen Amtshandlungen zu beschränken, welche innerhalb seiner Machtvollkommenheit liegen. Der B. entspricht samit seiner Pflicht nur dann, wenn er bei Ausführung der van zuständiger Stelle ardnungsmäßig ihm zugegangenen Anweisungen die durch Gesetz aber Verordnung ihm gesteckten sachlichen und örtlichen Schranken wahrt, wagegen er nicht zu prüfen hat, ob die auftragende Dienststelle auch inhaltlich von ihrer Befugnis den richtigen Gebrauch macht. — Auf Anordnung der vargesetzten Behörde ist übrigens jeder Staatsbeamte verpflichtet, ohne besandere Vergütung Dienstverrichtungen,. welche seiner amtlichen Thätigkeit entsprechen, zu übernehmen, wenngleich dieselben durch das Amt selbst nicht geboten sind (§ 14 sächs. G. v. 7/3 1835; Art. 7 hess. Ed. v. 12/4 1820).

Der B. soll aber nicht nur das höchste Maß seines Könnens auf die Erfüllung seiner Amtspflichten verwenden, sondern auch seine gesamte Zeit und Kraft dem Amte widmen. Er darf daher ohne dienstliche Genehmigung kein Nebenamt und keine mit (fartlaufender) Vergütung verbundene Nebenbeschäftigung übernehmen. Er darf weder selbst nach durch seine Angehörigen ahne jene Genehmigung ein Gewerbe betreiben. Endlich darf sich der B. bei der Gründung und Verwaltung einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft nicht ahne dienstliche Genehmigung beteiligen, welche versagt wird, wenn mit der Beteiligung ein Vermögensaorteil verbunden ist.

Nach preußischem Rechte darf der B. sich auch der Führung einer van dem Varmundschaftsgerichte eingeleiteten Varmundschaft nicht ahne Genehmigung der vargesetzten Behörde unterziehen. (§ 22 Vormundschaftsordnung v. 5/7 1875). In Bayern hat der B. var Übernahme einer Varmundschaft aber einer sonstigen Verwaltung fremder Rechtsangelegenheiten der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu erstatten und deren vargängige dienstliche Bewilligung einzuhalen, wenn eine Vermögensverwaltung (Kassenfunktion) aber eine Vergütung mit der Verwaltung verbunden ist (V. v. 10/3 1868). Im Fall einer Vergütung bedarf der Beamte auch in Sachsen der vorgängigen Genehmigung der Anstellungsbehörde zur Übernahme einer Varmundschaft, ebenso zur Abgabe eines außergerichtlichen Gutachtens (§ 2 G. v. 3/6 1876).

In Württemberg und Baden ist den Staatsbeamten nach Vorgang des Reichsbeamtengesetzes (§ 12 Abs. 1) die Abgabe außergerichtlicher Gutachten ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde allgemein untersagt (Art. 6 württemb. G. v. 28/6 1876, § 10 bad. G. v. 24/7 1888).

§ 9. **Pflicht der Amtsanwesenheit.** Die Amtspflicht erfordert van dem B., daß er sich stets dienstbereit am Orte seiner amtlichen Wirksamkeit aufhält und diesen nicht ahne Genehmigung der vargesetzten Dienstbehörde verläßt. Die Genehmigung zur Entfernung vam Amte wird dem B. bei hinreichender Veranlassung nach Maßgabe besonderer Verordnungen in Gestalt des Urlaubs erteilt. Nur zum Eintritt in den Reichstag bedürfen B. allgemein keines Urlaubs (Art. 21 R.V.), meist auch nicht zur Teilnahme an den Verhandlungen der Landesvertretung, sa in Preußen (Art. 78 Abs. 2 V.U.), Württemberg (§ 146 Abs. 3 V.U.), Baden (§ 14 Abs. 2 G. v. 24/7 1888).

§ 10. **Pflicht der Amtsverschwiegenheit.** Der B. hat Verschwiegenheit zu beobachten über alle Thatsachen, welche durch seine Amtsführung zu seiner Kenntnis gelangen und entweder nach ihrer Natur oder besonderer Vorschrift zufolge geheim gehalten werden müssen. Ohne amtliche Veranlassung darf der B. über diese Gegenstände keinem Unbeteiligten Mitteilung machen und nichts in die Öffentlichkeit bringen. Die Pflicht besteht nach Auflösung des Dienstverhältnisses fart. Ein B., auch wenn er nicht mehr im Dienste ist, darf sich daher über Umstände, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, weder in Civilnach in Strafprazessen als Zeuge vernehmen lassen, sasern hierzu dem B. seitens der vorgesetzten Dienstbehörde aber der ihm zuletzt aargesetzt gewesenen Dienstbehörde nicht die Genehmigung erteilt ist (§ 341 C.Pr.O., § 53 Str.Pr.O.).

III. Rechte der Beamten.

§ 11. **Begriff.** Die Rechte der B. haben in dem allgemeinen Dienstverhältnis und in dem besanderen Amt ihre Unterlage, lassen sich jedach nicht, gleich den Pflichten, in Dienst- und Amtsrechte scheiden, da das Amt als Ziel und Zweck des Staatsdienstes auf alle Rechte des B. von Einfluß ist. Soweit diese Rechte nicht schon gesetzlich aus dem Beamtenverhältnis falgen, werden sie durch die Anstellung und Amtsbeleihung begründet und ihrem Inhalt nach durch die über diese Verwaltungshandlungen ausgefertigten Urkunden bestimmt (§§ 84, 85 A. L.R. II 10). Sie sind teils persönliche, teils Vermägensrechte. Die Vermögensansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis sind auch auf dem Rechtswege mittels Klage verfalgbar (preuß. G. v. 24/5 1861, § 30 sächs. G. v. 7/3 1835, § 88 bad. G. v. 24/7 1888).

Die aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte der B. sind auf die in den §§ 12—16 erärterten beschränkt. Der B. hat hiernach keinen Rechtsanspruch auf die Beleihung mit einem bestimmten Amt ader auf Belassung in demselben Amt, ebensawenig auf Aufrücken in eine höhere Stelle oder in einen höheren Gehalt (§ 8 sächs. G. v. 7/3 1835).

Selbst auf die Ausübung der Verrichtungen seines Amts steht ihm ein Recht nicht zu. Letztere können ihm vielmehr aus dienstlichen Rücksichten entzogen werden, falls nur im übrigen seine begründeten Rechte unberührt bleiben (§ 19 Abs. 1 sächs. G. v. 7/3 1835).

1) Die persönlichen Rechte.

§ 12. Ehrenrechte. Das Dienst- und Amtsverhältnis verleiht dem B. das Recht auf den mit der Dienststellung verbundenen Titel und Rang. Der B. ist befugt, sich der bestimmungsmäßigen äußeren Amtszeichen, namentlich der Amtskleidung (Uniform) und der Bewaffnung, soweit eine solche zur Amtstracht gehört, zu bedienen. Der Gebrauch dieser Ehrenrechte ist nicht auf die Ausübung des Dienstes beschränkt, sondern steht dem B. auch außer demselben frei.

§ 13. Recht auf staatlichen Schutz. Der B. hat Anspruch auf staatlichen Schutz in Bezug auf sein Amt und dessen Ausübung. Dieser Schutz wird allgemein durch das Strafrecht geboten. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bedroht mit Strafe jeden, „der es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung einen B. zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen". Ingleichen macht sich strafbar, „wer einem B., welcher sich zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen B. während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift". Zur Herbeiführung strafrechtlicher Verfolgung von Beleidigungen und leichten Körperverletzungen, welche einem B. während der Ausübung seines Berufes oder in Beziehung auf diesen zugefügt sind, ist neben dem betroffenen B. auch seinen amtlichen Vorgesetzten das Recht eingeräumt, den erforderlichen Strafantrag zu stellen (§§ 113, 114, 196, 232 Str.G.B.).

2) Die Vermögensrechte.

§ 14. Recht auf Besoldung und Ruhegehalt. Da die Berufsbeamten ihre Zeit und Kraft dem Staate zu widmen haben, so sind sie nicht imstande, sich anderweitig ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Sie sind daher zur Erlangung desselben auf den Staat angewiesen, und dieser gewährt den Staatsbeamten die Mittel zum standesmäßigen Unterhalt in Gestalt der Besoldung (s. Art. Besoldung). Das Recht auf Besoldung ist an die Beleihung mit einem Amte geknüpft und beginnt mit dem bei Übertragung desselben festgesetzten Tage, in Ermangelung einer solchen Bestimmung mit dem Amtsantritt. Das Recht erlischt durch Aufhebung des Dienstverhältnisses. Auch nach dieser hat jedoch unter den gesetzlichen Voraussetzungen der B. Anspruch auf einen Teil der Besoldung als Ruhegehalt (s. d. Art. Pensionen).

In Bayern zerfällt nach dem Ed. v. 26/5 1818 die Besoldung der Staatsdiener in den Gehalt des Standes und in den Gehalt des Dienstes. Der Standesgehalt ist nach endgiltiger Anstellung unentziehbar; außer dem Fall eines richterlichen Urteils hat der Standesgehalt, nach dem Wortlaut des Gesetzes, „die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit". Der Dienstesgehalt ist dagegen, wie die Dienstleistung des Staatsdieners selbst, widerruflich (§§ 5, 18, 19 a. a. O.).

§ 15. Recht auf Ersatz der Auslagen. Die B. haben Anspruch auf Ersatz der Unkosten, welche ihnen bei ihren Amtsverrichtungen entstehen. Solche Entschädigungen werden den B. gewährt:

1) für Aufwendungen, welche dauernd mit einem Amte verknüpft sind; hierher gehören die Pauschsummen für Geschäftszimmer-Bedürfnisse (Bureaugelder), für Zwecke der Geselligkeit (Repräsentationsgelder) u. a.

2) für Auslagen, die das Verlassen des Wohnortes in Ausübung des Dienstes mit sich bringt, als Tagegelder und Reisekosten (s. d. Art. Tagegelder); endlich

3) bei Wechsel des dienstlichen Wohnsitzes als Umzugskosten.

§ 16. Recht auf Versorgung der Hinterbliebenen. Die Hinterbliebenen (Witwe und eheliche Nachkommen) eines im Dienste verstorbenen B. haben nach der bestehenden Beamtengesetzgebung ein Recht auf das volle Diensteinkommen, welches dem B. für den Monat des Todes (Sterbemonat) zustand. Eine gewisse Zeit wird ihnen auch noch weiter die Besoldung des verstorbenen B. als Gnadengehalt gezahlt, und zwar in Preußen (§ 2 G. v. 6/2 1881), Sachsen (§ 40 G. v. 7/3 1835), Baden (§ 55 G. v. 24/7 1888) und Hessen (G. v. 27/11 1874) auf die 3 dem Sterbemonat, bzw. Sterbetag folgenden Monate, in Württemberg auf 45 Tage (Art. 54 G. v. 28/6 1876), in Bayern auf 1 Monat (§ 6 Art. XXIV V. v. 1/1 1805). Im übrigen war die Versorgung der Hinterbliebenen bisher vorwiegend den unter staatlicher Aufsicht und Verwaltung ins Leben gerufenen Witwen- und Waisenkassen überlassen, denen die Staatsbeamten beizutreten verpflichtet waren. In neuerer Zeit ist jedoch der Anspruch der B. auf staatliche Versorgung ihrer Hinterbliebenen durch Witwen- und Waisengelder in weiterem Umfang zur gesetzlichen Anerkennung gelangt (s. d. Art. Witwen- und Waisenkassen).

IV. Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses der Beamten.

§ 17. Aufhebung der Amtsbeleihung. 1) Versetzung. Bei Fortdauer des Dienstverhältnisses wird die Beleihung mit einem Amte aufgehoben durch Enthebung von demselben unter gleichzeitiger Beleihung mit einem anderen Amt. Einen solchen Wechsel des Amtes muß sich jeder B. gefallen lassen, wenn das neue Amt von nicht geringerem Rang und Diensteinkommen ist, als das bisher von ihm bekleidete. Auch muß das neue Amt der nachgewiesenen Befähigung, sowie der gesamten Berufsbildung des B. entsprechen. Im übrigen ist die Versetzung allein durch das dienstliche Bedürfnis bedingt.

Erfolgt die Versetzung lediglich auf das eigene Ansuchen des B., so geht nach der Landesgesetzgebung meist der Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten verloren, so in Bayern (§ 4 V. v. 16/8 1817), Sachsen (§ 1 G. v. 3/6 1876), Württemberg (Art. 19 Abs. 3 G. v. 28/6 1876), Baden (§ 5 G. v. 24/7 1888), Hessen (Art. 16 Ed. v. 12/4 1820).

2) Strafversetzung. Die Entfernung aus dem Amte unter Versetzung in ein anderes —

eine Disciplinarstrafe, welche aus dem preußischen und Reichs-Recht in das württembergische, badische und hessische Beamtenrecht übergegangen ist — erfordert als neues Amt ein solches von gleichem Range, wie das bisherige, enthält also keine dienstliche Zurücksetzung (Degradation), sondern ist in der Regel nur mit Verminderung des Diensteinkommens oder mit Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, bzw. mit beidem verbunden. Nach badischem Recht kann jedoch die Strafversetzung auch in der Beleihung mit einer geringeren Amtsstelle bestehen (§ 94 Nr. 1 G. v. 24/7 1888).

Die von der entscheidenden Disciplinarbehörde zu verhängende Strafversetzung wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht.

3) Beförderung. Die Enthebung von dem bisherigen Amt und Beleihung mit einem gleichartigen Amt von höherem Rang und Diensteinkommen macht das Wesen der Beförderung aus. Dieselbe bildet die Belohnung für bewährte Dienstführung.

Nach bayerischem Recht (§ 3 Ed. v. 26/5 1818) können auch bei Beförderungen endgiltig Angestellte vorläufig auf die Dauer von höchstens 3 Jahren widerruflich zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden.

4) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand (Quieszierung). Die Beleihung mit einem Amt wird dadurch aufgehoben, daß infolge von Änderungen in der Verwaltungseinrichtung des Staates das Amt selbst aufhört. Ist in solchem Falle die Übertragung eines anderen Amtes nicht angängig, so tritt der B. in den zeitlichen Ruhestand und bezieht während dessen Dauer einen Teil seines Gehaltes als Wartegeld.

B., bezüglich deren die einstweilige Versetzung in den Ruhestand gesetzlich besonders zugelassen ist, können auch ohne Aufhören des von ihnen bekleideten Amtes auf Wartegeld gesetzt werden. Nach sächsischem Gesetz (v. 7/3 1835 § 19) kann dies auf Antrag des Gesamtministeriums mit Genehmigung des Königs bei allen B. geschehen, „wenn es aus Rücksicht auf die Verwaltung für angemessen erachtet wird" (s. Art. Wartegeld).

§ 18. **Aufhebung des Dienstverhältnisses.** 1) Tod. Das Staatsdienstverhältnis erreicht sein natürliches Ende durch den Tod, welcher allen Pflichten des B. ein Ziel setzt. Soweit eine Ersatzpflicht bei Lebzeiten des B. schon begründet war, besteht dieselbe gegen den Nachlaß fort. Von den Rechten des B. bleiben nur noch diejenigen in Kraft, welche sich auf seine Hinterbliebenen beziehen.

2) Dienstaustritt. Wie der B. freiwillig in den Dienst des Staates getreten, kann er in gleicher Weise wieder ausscheiden. Der freiwillige Dienstaustritt macht nicht nur den aus dem Dienst- und Amtsverhältnis entspringenden Pflichten — mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit —, sondern auch allen Rechten ein Ende. Der B. verliert, wenn durch die Entlassungs-Urkunde nicht anders bestimmt wird (§ 31 sächs. G. v. 7/3 1835), Amt, Titel und Rang, sowie die durch das Amts- und Dienstverhältnis begründeten vermögensrechtlichen Ansprüche. Ist der B. auf Kündigung angestellt, so hat er bei seinem Austritt die festgesetzte Kündigungsfrist inne zu halten. Andere B. sind zwar bei ihrem Dienstaustritt an keine Frist gebunden. Sie haben aber ihre Entlassung aus dem Dienstverhältnis seitens der Staatsgewalt abzuwarten. Die Bewilligung des Dienstaustrittes kann aus dienstlichen Rücksichten nach sächsischem, württembergischem und badischem Recht bis zu 3, nach hessischem Recht bis zu 6 Monaten aufgeschoben werden (§ 18 Abs. 2 sächs. G. v. 7/3 1835, Art. 21 württemberg. G. v. 28/8 1876, § 6 bad. G. v. 24/7 1888, Art. 12 hess. Ed. v. 12/4 1820). Nach preußischem Recht ist die Entlassung zu versagen, wenn aus derselben ein erheblicher Nachteil für das gemeine Beste zu besorgen ist (§ 95 A. L.R. II 10).

3) Verabschiedung. Das Staatsdienstverhältnis wird beendigt durch Verabschiedung bei hohem Lebensalter oder vorhandener Unfähigkeit des B., seinen Dienstpflichten ferner nachzukommen. Der B. behält Titel und Rang und tritt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, in den Genuß des Ruhegehaltes ein, wahrt auch seinen Angehörigen ihre Ansprüche auf Versorgung. Da der verabschiedete B. sein bisheriges Amt verliert, so hören die Amtspflichten, mit Ausnahme derjenigen der Amtsverschwiegenheit, auf. — Von den allgemeinen Dienstpflichten ist die Pflicht achtungswürdigen Verhaltens, sowie die Pflicht, von anderen Regierungen keine Titel ꝛc. anzunehmen, im badischen Beamtengesetz (§ 15) ausdrücklich als fortdauernd bezeichnet.

4) Dienstentlassung. Die im Disciplinarwege verhängte Dienstentlassung hebt das Dienstverhältnis mit allen Rechten und Pflichten — abgesehen von derjenigen zur Amtsverschwiegenheit — auf. Sie wird durch Erkenntnis der entscheidenden Disciplinarbehörde, bei den auf Kündigung angenommenen B. durch die zuständige Verwaltungsstelle ausgesprochen. Im ersteren Falle tritt die Endigung des Dienstverhältnisses mit der Rechtskraft der Disciplinarentscheidung, im letzteren Fall mit Ablauf der Kündigungsfrist ein.

5) Amtsverlust. Die Verurteilung eines Staatsbeamten zur Zuchthausstrafe, sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat seine dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge und zieht daher nicht allein den Verlust des Amtes, sondern auch die Auflösung des Dienstverhältnisses nach sich. Die zeitige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter begründet die Unfähigkeit zur Bekleidung eines Staatsamtes zwar nur für die im Urteil bestimmte Zeit. Durch die bezeichneten Ehrenstrafen wie durch die Verhängung des bloßen Amtsverlustes wird jedoch der dauernde Verlust des bekleideten Amts bewirkt. Mit diesem aber ist als notwendige Folge auch die endgiltige Aufhebung des Dienstverhältnisses verbunden. Letztere tritt bei der Verurteilung eines B. zu den angegebenen Strafen mit dem Tage ein, an welchem das Erkenntnis rechtskräftig wird (§§ 31—33, 34^a, 35, 36, 81, 83, 84, 87—91, 95 Str.G.B.).

Nach preußischem Recht (§ 7 G. v. 21/7 1852) zieht auch die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer mit

der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses den Verlust des Amts und die Auflösung des Dienstverhältnisses von selbst nach sich.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Verfassung des Deutschen Reichs v. 16/4 1871 Art. 21 Abs. 1. Str.G.B. f. d. Deutsche Reich §§ 31—33, 34^{3}, 35, 36, 81, 83, 84, 87—91, 95, 113, 114, 196, 232, 331, 359. Str.Pr.O. f. d. Deutsche Reich § 53. C.Pr.O. f. d. Deutsche Reich § 341. Reichs-Gew.O. v. 21/6 1869 § 12 Abs. 2. R.G. v. 1/6 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit §§ 7, 9, 10. R.G.Bl. S. 355.

V.U. v. 31/1 1850 f. d. preußischen Staat Art. 50, 78 Abs. 2, 98. A. L.R. 113 § 41—45, II 10 §§ 1—3, 68 ff. Kgl. V. v. 7/2 1817 wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben, G.S. S. 61. Kab.O. v. 21/11 1835, betr. die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen B., G.S. S. 237. Kab.O. v. 13/7 1839, betr. die Übernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte, G.S. S. 235. Allg. Gew.O. v. 17/1 1845 § 19, G.S. S. 41. G. v. 21/7 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen B. ꝛc., §§ 2, 16, G.S. S. 465. G. v. 24/5 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, 1. Abschn., G.S. S. 241. G. v. 10/6 1874, betr. die Beteiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften, G.S. S. 244. Vormundschaftsordnung v. 5/7 1875 § 22, G.S. S. 431. G. v. 11/3 1879, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, G.S. S. 160. G. v. 6/2 1881, betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal, G.S. S. 17.

Bayerische V.U. v. 26/5 1818 Titel V § 6 Beilage IX: Ed. die Verhältnisse der Staatsdiener ꝛc. betr. Haupt-Landespragmatik v. 1/1 1805 Art. XXIV. V. v. 16/8 1817 über die Umzugsgebühren der Bediensteten. Königl. Entschließung v. 23/6 1864, betr. die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener, R.Bl. S. 737. Königl. V. v. 10/3 1868, betr. die Übernahme von Nebengeschäften durch B. und öffentliche Diener, R.Bl. S. 449. Königl. V. v. 28/8 1868, betr. die dienstliche Verehelichungs-Bewilligung für B. und öffentliche Diener, R.Bl. S. 1634. Abschied v. 28/4 1872 für den Landtag des Königreichs Bayern, § 51 (Vollzug der V. v. 10/3 1868 betr.), G. u. V.Bl. S. 264. G. v. 18/8 1879 zur Ausführung der R.Str.Pr.O. Art. 106 (Amtsverschwiegenheit), G. u. V.Bl. S. 781.

V.U. v. 4/9 1831 des Königreichs Sachsen, §§ 42, 44. G. v. 7/3 1835 betr. die Verhältnisse der Civilstaatsdiener, G. u. V.Bl. S. 169. G. v. 3/6 1876, betr. einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener, G. u. V.Bl. S. 239.

V.U. v. 25/9 1819 für das Königreich Württemberg §§ 51—53, 146. G. v. 28/6 1876, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten ꝛc., R.Bl. S. 211.

Badisches Beamtengesetz v. 24/7 1888, G. u. V.Bl. S. 399.

V.U. v. 17/12 1820 des Großherzogtums Hessen Art. 47—50. Ed. v. 12/4 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten, R.Bl. S. 189. G. v. 27/11 1874, betr. die Sterbequartale der Civilbeamten, R.Bl. S. 664. G. v. 27/11 1874, betr. die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand, Art. 1, R.Bl. S. 671. G. v. 4/1 1875, betr. die Ergänzung der Bestimmungen in Art. 7 des E. v. 12/4 1820 (Übernahme von Nebenämtern ꝛc.), R.Bl. S. 2. G. v. 21/4 1880, betr. die Disciplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten, Art. 5, 8, R.Bl. S. 67. Elsaß-Lothring. G. v. 23/12 1878, betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer (G.Bl. S. 479).

B. Litteratur: Löning, S. 108 ff. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. 2. Tl. S. 16 ff. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl., S. 402 ff. Kirchenheim, S. 209 ff. Laband, (2), I. Bd. S. 404 ff. Zorn, 1. Bd. S. 225 ff. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht, in Annalen, 1884 S. 565 ff., 1885 S. 65 ff. Rönne, 4. Aufl., III. Bd. S. 398 ff. Schulze, Das preußische Staatsrecht, 2. Aufl., I. Bd. S. 297 ff. Bornhak, Preußisches Staatsrecht, II. Bd. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Abdruck, III. Bd. S. 321 ff. Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, in Marquardsen, III. Bd. 1. Abt. S. 104 ff. Leuthold, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, in Marquardsen, II. Bd. II. Abt. S. 248 ff. Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, in Marquardsen, III. Bd. II. Abt. S. 86 ff. Schenkel, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, in Marquardsen, III. Bd. III. Abt. S. 21 ff. Gareis, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen, in Marquardsen, III. Bd. III. Abt. S. 65 ff.

Harseim.

Beerdigungswesen.

§ 1. Anzeige zum Sterberegister; heimliche Beerdigung; Verdacht unnatürlichen Todes. — § 2. Beerdigungsfrist; Leichenschauer. — § 3. Leichenhäuser. — § 4. Leichenverbrennung; Beerdigung; Ort derselben. — § 5. Leichenpässe. — § 6. Friedhöfe. — § 7. Sonstiges.

§ 1. Anzeige zum Sterberegister; heimliche Beerdigung; Verdacht unnatürlichen Todes. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentag durch das Familienhaupt und event. durch denjenigen, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat, dem Standesbeamten des Sterbeortes anzuzeigen. Vor der Eintragung in das Sterberegister darf ohne Genehmigung der Ortspolizei keine Beerdigung stattfinden (R.G. v. 6/2 1875 §§ 56, 57, 60). Jede Beerdigung oder Beiseiteschaffung eines Leichnams ohne Vorwissen der Behörde ist strafbar (Str.G.B. § 367^{1}). Wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird, ist dem Staatsanwalt oder Amtsrichter Anzeige zu machen und die Beerdigung nur mit Genehmigung einer dieser Personen vorzunehmen (Str.Pr.O. § 157).

§ 2. **Beerdigungsfrist; Leichenschauer.** Die Beerdigung darf in der Regel erst nach einer Frist von 1 (Elsaß-Lothringen), 2 (Süddeutschland) oder 3 (Preußen, Sachsen, Hessen) mal 24 Stunden nach dem scheinbaren Eintritt des Todes vorgenommen werden. In Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen haben die Gemeinden Leichenschauer anzustellen, und die Beerdigung darf nur auf Grund eines von diesen ausgestellten Totenscheins stattfinden; die größeren Gemeinden Preußens haben die gleiche Einrichtung freiwillig getroffen. Die Leichenschauer müssen vom Physikus als für den Dienst befähigt anerkannt oder Ärzte sein. Im Gebiet des französischen Rechtes ist zur Beerdigung Erlaubnis des Standesbeamten erforderlich, der sich persönlich vom eingetretenen Tod überzeugen soll (Str.-G.B. § 367[2], Code civ. Art. 77, Bayern Vf. v. 6/8 1839 und 17/4 1849, Sachsen G. und V. v. 20/7 1850 und V. v. 18/10 1855, Württemberg V. v. 24/1 1882, Baden V. v. 16/12 1875, Hessen Pol.Str.G.B. Art. 361, V. v. 18/2 1841 und 26/11 1868).

§ 3. **Leichenhäuser.** In vielen Gemeinden bestehen Leichenhäuser, welche zur Aufbewahrung der Leichen bis zur Beerdigung dienen; in Sachsen (G. v. 20/7 1850 § 5) sind die Gemeinden zur Herstellung solcher verpflichtet. Zuweilen ist von der Ortspolizei die allgemeine Benützung vorgeschrieben.

§ 4. **Leichenverbrennung; Beerdigung; Ort derselben.** Die Ersetzung der herkömmlichen Beerdigung der Leichen durch Verbrennung ist in den größeren Staaten nicht gestattet. Während im Gebiet des französischen Rechts jedermann auf seinem Eigentum beerdigt werden kann, wenn dasselbe in der vorgeschriebenen Entfernung von bewohnten Ortschaften liegt (Dekret v. 23. Prairial XII Art. 14), muß die Beerdigung sonst auf öffentlichen Friedhöfen stattfinden, soweit nicht (insbesondere zu Gunsten von Familienbegräbnissen) Dispens erteilt wird (Preußen A. L.R. II 11 §§ 186, 461, Bayern Pol.Str.G.B. Art. 61, Sachsen G. v. 20/7 1850 § 6, Württemberg V. v. 24/1 1882 § 17, Baden V. v. 16/12 1875 § 13, Hessen Pol.Str.G. Art. 363). Die Beerdigung in Kirchen ist oft schlechthin verboten (Dekret v. 23. Prairial XII Art. 1, Preußen A. L.R. II 11 § 184). Die Beerdigung hat im Gebiet des preußischen allgemeinen Landrechts (II 11 § 453 ff.) im allgemeinen in der Parochie zu erfolgen, welcher der Verstorbene angehört hat, sonst da, wo der Tod eingetreten ist (Bayern Pol.Str.G.B. Art. 61, Sachsen V. v. 2/1 1867, Württemberg Vf. v. 13/7 1877, Baden Vf. v. 1/2 1888).

§ 5. **Leichenpässe.** Zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeort nach einem andern Ort ist Erlaubnis (Leichenpaß) nötig, die nur unter der Bedingung geeigneter Verpackung und Begleitung der Leiche und, wenn der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist, nur von einer höheren Instanz erteilt wird (Preußen Allg. L.R. II 11 §§ 463, 467, Sachsen V. v. 2/1 1867, Bayern Pol.Str.G.B. Art. 61, Württemberg Vf. v. 12/3 1888, Baden V. v. 16/12 1875, Hessen Pol.Str.G. Art. 361, 362; Betriebsreglement f. d. Eisenbahnen Deutschlands v. 11/5 1874 § 34). Die meisten deutschen Staaten haben mit einander und mit Österreich-Ungarn und der Schweiz Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung der Leichenpässe geschlossen.

§ 6. **Friedhöfe.** Die Begräbnisplätze sind nach gemeinem Recht und den meisten Partikularrechten dem Verkehr entzogen. Nach der Schließung dürfen sie erst nach Verlauf einer gewissen Zeit und zwar in Preußen nach 40, im Gebiet des französischen Rechts nach 5 Jahren mit Beschränkungen, in Baden nach 20, in Hessen nach 30 Jahren anderweitig verwendet werden (Dekret v. 23. Prairial XII Art. 9, Preußen Vf. v. 26/11 1843, Baden V. v. 20/7 1882 § 12).

In den meisten Staaten gehören die Friedhöfe den Kirchen oder Religionsgesellschaften nur in Württemberg, Baden und Hessen, dem vormaligen Großherzogtum Berg, dem vormaligen Herzogtum Nassau und auf dem linken Rheinufer stehen sie im allgemeinen im Eigentum der politischen Gemeinden. Wo die Friedhöfe konfessionell sind, müssen Personen, die an einem Ort sterben, in welchem ein Friedhof ihrer Konfession nicht vorhanden ist, zur Beerdigung auf dem Friedhof einer anderen Konfession zugelassen werden. Der Eigentümer eines Friedhofes ist im allgemeinen auch zur Unterhaltung desselben und zur Anlegung eines nötig werdenden neuen Friedhofs verpflichtet. Zur Neuanlegung ist (außer in Sachsen, V. v. 6/11 1879) staatliche Genehmigung erforderlich, die namentlich durch eine gewisse Entfernung des Platzes von Wohngebäuden bedingt ist; nach dem französischen Recht und zuweilen lokal ist die Errichtung von Wohngebäuden in der Nähe von Friedhöfen untersagt (Westphäl. Friede Art. V § 34, 35, Dekret v. 23. Prairial XII, Preußen A. L.R. II 11 §§ 183, 189, 190, 762, 764, Bayern Religions-Ed. v. 26/5 1818 § 100, G.O. v. 1869 Art. 38, Sachsen G. v. 15/4 1873 Art. 5 und v. 16/4 1873 Art 6, Regulativ v. 7/8 1818 § 15 und Mandat v. 19/2 1827 § 63, Württemberg V. v. 12/9 1818, Baden Kirchenbau-Ed. v. 26/7 1808, V. v. 16/12 1875 und 20/7 1882.

§ 7. **Sonstiges.** Die Größe und Tiefe der Gräber, ihre Lage zu einander, die Fristen, nach deren Ablauf sie zu neuem Begraben gebraucht werden dürfen, die Beschaffenheit der Särge, das Verhalten auf dem Friedhof, die Ordnung bei Beerdigungen u. a. m. ist durch landes- oder ortspolizeiliche Bestimmungen geregelt.

L. Jolly.

Befehl (militärischer).

§ 1. Begriff und Einteilung. Dienstbefehl und Befehl in Dienstsachen. — § 2. Form des Befehls. Specieller Befehl und allgemeine Anordnung. — § 3. Wer Befehle erteilen könne (Vorgesetzter). — § 4. Befehlsbefugnis und Gehorsamspflicht. Rechtsverbindlicher Befehl. — § 5. Militärischer Befehl und Verwaltungsbefehl der Amtsvorgesetzten.

§ 1. **Begriff und Einteilung. Dienstbefehl und Befehl in Dienstsachen.** Militärischer B. ist die dienstliche Anordnung irgend eines militärischen Vorgesetzten, welche dem Untergebenen

ein Thun oder Unterlassen gebietet. Der Kommandoruf des Zugführers und das dienstliche Gebot des Stubenältesten auf dem Gebiete der Stubenordnung sind also ebenso militärische BB. wie der Armee-, der Corps-, der Divisionsbefehl u. a. m. Betrifft der B. eine Dienstangelegenheit, so nennt man ihn *Befehl in Dienstsachen*, betrifft er eine solche nicht, hat aber der Vorgesetzte bei dem B. seine dienstliche Autorität eingesetzt, den B. in der erkennbaren Absicht erteilt, die Befolgung desselben als eine im Dienstverhältnis des Untergebenen enthaltene Pflicht zu verlangen, so nennt man ihn einen einfachen *Dienstbefehl*. Zu den BB. in Dienstsachen gehören auch BB. des Vorgesetzten, welche nur *indirekt* mit dem Dienste zusammenhängen. Es sind mithin auch solche BB., welche das außerdienstliche Verhalten des Untergebenen mit Rücksicht auf seine allgemeinen Dienstpflichten betreffen, BB. in Dienstsachen. Daß der B. von einem *dienstlich* Vorgesetzten ergangen sei, ist kein notwendiges Erfordernis. Die Praxis in Preußen nimmt allgemein an, daß nicht nur *direkte* Vorgesetzte, sondern auch Vorgesetzte *anderer Truppenteile* ihren Untergebenen BB. in Dienstsachen erteilen können (Näheres bei *Hecker*, Lehrbuch des deutschen Mil.-Strafrechts, S. 91 Note 1. A.M. Erk. des bayer. Gen.-Aud. v. 29/10 1884). Übrigens haben die Untergebenen sowohl BB. in Dienstsachen als auch einfache Dienstbefehle zu befolgen, doch gestaltet sich nur der Ungehorsam gegen erstere als militärisches Vergehen (M.Str.G.B. § 92). Der Ungehorsam gegen einfache Dienstbefehle ist nur ein Disziplinarvergehen.

§ 2. **Form des Befehls.** Der militärische B. soll in der Art erteilt werden, daß der Untergebene darüber nicht im Zweifel sein kann, daß es sich für ihn um ein dienstliches Gebot oder Verbot des Vorgesetzten handelt; es ist aber eine besondere Form dafür nicht vorgeschrieben. Er kann mündlich oder schriftlich, auch durch Zeichen (z. B. Signale) oder durch andere Kundgebungen erfolgen. Er kann ferner in der Form der Verfügung wie auch in der der Verordnung ergehen, kann ein *specieller* B. oder eine *allgemeine* Anordnung sein. Der sprachliche Unterschied, welchen man zwischen Verfügung und Verordnung zu machen pflegt, kommt hier in Wegfall. Man nennt die dienstliche Anordnung des Vorgesetzten auch dann nicht „Verordnung", wenn sie in der Form der letzteren ergeht. So ist eine allgemeine Anordnung, wie z. B. die Wachtinstruktion, die Schießinstruktion ꝛc., keine Verordnung, sondern ein militärischer B. und zwar ein B. in Dienstsachen, und es wird der Ungehorsam gegen dieselbe nach § 92 des deutschen M.Str.G.B. bestraft. Wenn das deutsche M.Str.G.B. ganz abweichend von anderen M.Str.G.BB. auch den Ungehorsam gegen *allgemeine* dienstliche Anordnungen als militärisches Vergehen (des Ungehorsams gegen einen B. in Dienstsachen) und nicht als bloßes Disciplinarvergehen auffaßte, so ist dies hauptsächlich deshalb geschehen, weil man eine ganze Reihe von militärischen Vergehen des preußischen M.Str.G.B. — wie z. B. unerlaubtes Ausbleiben über den Zapfenstreich, Trunkenheit außer Dienst u. a. m. — nicht ausdrücklich in die Reihe der militärischen Vergehen aufnehmen, dennoch aber die Möglichkeit gewähren wollte, diese und andere dem Gebiete des Disciplinarstrafrechts überwiesene Vergehen, unter Umständen, d. h. wenn eine entsprechende allgemeine Anordnung ergangen, auch als *militärische Vergehen* strafen zu können (Näheres s. bei *Hecker*, Lehrbuch S. 18, 204, 292).

§ 3. **Wer Befehle erteilen könne.** (*Vorgesetzter.*) Militärische BB. kann nur der militärische Vorgesetzte, bzw. derjenige, welchem (wie z. B. den militärischen Wachen) ausdrücklich Vorgesetztenqualität eingeräumt ist, erteilen. Der Begriff „Vorgesetzter" ist gesetzlich nicht definiert. Wer als militärischer Vorgesetzter anzusehen, ist nach den thatsächlichen Verhältnissen, nach Maßgabe der Dienstordnung zu beurteilen. Als Regel gilt, daß jeder im Rang Höhere dem im Range Niederen, bei gleichem Rang aber derjenige Dienstältere dem Jüngeren BB. erteilen kann, welcher entweder durch eine allgemeine Bestimmung oder durch specielle Anordnung eines gemeinschaftlichen höheren Vorgesetzten demselben übergeordnet ist. Außerhalb dieser Fälle kann es aber, namentlich im Kriege, sich ereignen, daß sogar ein Dienst*jüngerer* in Beziehung auf bestimmte Zwecke einem Dienstälteren übergeordnet wird. Hiernach ist es also eine lediglich eventuell unter Zugrundelegung von Gutachten Sachverständiger zu entscheidende Thatfrage, ob in dem einzelnen Falle ein Subordinationsverhältnis bestanden hat oder nicht (Motive zu § 32 des M.Str.G.B).

§ 4. **Umfang der Befehlsbefugnis und der Gehorsamspflicht.** In welchem Umfange der militärische Vorgesetzte zur Erteilung von militärischen BB. befugt sei, ist Thatfrage und nach den Dienstvorschriften bzw. den speciellen Anordnungen der höheren Vorgesetzten zu beurteilen. *Rechtlich* läßt sich der Inhalt dienstlicher BB. nicht fixieren, da derselbe durch die mannigfaltigsten durch den Zweck des Heerwesens gegebenen Rücksichten bedingt wird. Selbstverständlich darf der Vorgesetzte seine Befehlsgewalt nur im Interesse des Dienstes verwenden. Wer seine Befehlsbefugnis überschreitet oder sonst mißbraucht, wird grundsätzlich kriminalrechtlich auf Grund der §§ 114 ff. M.Str.G.B. f. d. D. R. bestraft. Der Befehlsbefugnis des Vorgesetzten entspricht die Gehorsamspflicht des Untergebenen. Letztere geht bei den Personen des Soldatenstandes weiter als erstere. Der Untergebene ist auch meist da rechtlich zum Gehorsam verpflichtet, wo der Vorgesetzte zur Erteilung des B. nicht befugt war. Die Gehorsamspflicht der Personen des Soldatenstandes, mag die Dienstpflicht die gesetzliche oder mag sie eine freiwillig übernommene sein, ist eine inhaltlich unbegrenzte. Ihre Verletzung ist mit strengen Kriminalstrafen bedroht. Der Gehorsam kann im Falle der äußersten Not und dringendsten Gefahr vom Vorgesetzten sogar erzwungen werden. Nach § 124 des M.Str.G.B. sind diejenigen Handlungen, welche er zu diesem Zwecke begeht, als Mißbrauch der Dienstgewalt nicht anzusehen.

Der Soldat ist daher allen BB. der Vorgesetzten, sowohl den BB. in Dienstsachen als auch allen einfachen Dienstbefehlen, zu gehorchen schuldig. Läßt sich ein B. des anwesenden Vorgesetzten mit

dem früheren B. eines abwesenden nicht vereinbaren, so ist der anwesende Vorgesetzte hieroon zu verständigen, und dessen B., wenn er dabei bleibt, zu befolgen, da dieser dann die Verantwortlichkeit dafür übernimmt. Im übrigen hebt der spätere B. eines höheren Vorgesetzten den früheren eines niederen Vorgesetzten regelmäßig auf (s. Fleck, Kommentar S. 147). Auch wenn der Vorgesetzte seine Dienstgewalt mißbraucht, soll der Soldat gehorchen. Dennoch ist nach heutigem Rechte nicht jeder militärische B. unbedingt rechtsverbindlich. Nach altem römischen Recht war der Soldat zu blindem Gehorsam verpflichtet. Wird durch Ausführung eines B. eines Vorgesetzten ein Verbrechen verübt, so ist (nach römischem Recht) der Vorgesetzte ausschließlich verantwortlich. Auch in den deutschen Kriegsrechten wird zumeist blinder Gehorsam gegen militärische BB. verlangt. Die meisten Kriegsrechte stellen aber die militärische Treue über die Gehorsamspflicht, indem sie den Untergebenen oon letzterer entbinden, sobald er wußte, daß eine Verletzung der militärischen Treue (Verrat, Desertion ꝛc.) beabsichtigt wurde. Schon das preußische M.Str.G.B. v. 3/4 1845 brach mit dem blinden Gehorsam und stellte die Autorität des Strafgesetzes über die Gehorsamspflicht. Nach § 71 des gedachten Gesetzbuches soll bei BB. in Dienstsachen der Untergebene von der Gehorsamspflicht entbunden sein, „wenn er wußte, daß der B. eine Handlung betraf, welche offenbar ein Verbrechen bezweckte“. Ob dieser Bruch beabsichtigt war ist nicht sicher festgestellt. Eine A.Kab.O. v. 27/3 1860, in welcher zum Zwecke der Deklaration ausgeführt wird, daß unter „Verbrechen“ (im § 71 a. a. O.) „ein Verbrechen gegen die militärische Treue“ zu verstehen sei, läßt es fast zweifelhaft erscheinen. Die Reichsgesetzgebung hat sich dem Texte des preußischen M.Str.G.B. angeschlossen, aber noch klarer zum Ausdruck gebracht, daß es die Autorität des Strafgesetzes über die Gehorsamspflicht gestellt wissen wolle. Der § 47 des M.Str.G.B. f. d. D. R. v. 20/6 1872 bestimmt nämlich: „Wird durch die Ausführung eines B. in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers:

1) wenn er den ihm erteilten B. überschritten hat, oder
2) wenn ihm bekannt gewesen, daß der B. eines Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.“

Grundsätzlich soll also der Vorgesetzte allein die Verantwortung für seine den Dienst betreffenden BB. tragen; es soll also grundsätzlich ein B. in Dienstsachen rechtsverbindlich sein; er soll diese Eigenschaft aber verlieren, sobald der Untergebene klar erkannte, daß ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckt wurde. Wenn er dies nur fürchtete, ist der B. für ihn noch rechtsverbindlich. Wird durch einen B. in Dienstsachen eine „Übertretung“ von ihm verlangt, so ist der B. für ihn unbedingt rechtsverbindlich, da seine Mitverantwortlichkeit sich auf „Verbrechen und Vergehen“ beschränkt. Handelt es sich um einfache Dienstbefehle, so ist der gehorchende Untergebene stets mitverantwortlich, da der § 47 a. a. O. die grundsätzliche Verantwortlichkeit des befehlenden Vorgesetzten auf einfache Dienstbefehle nicht ausdehnt. Erkannte er, daß der einfache Dienstbefehl sich ohne Verletzung irgend eines Strafgesetzes nicht ausführen ließ, so ist er von der Gehorsamspflicht entbunden; denn es ist ein staatsrechtlicher Grundsatz, daß überall da, wo der Untergebene nicht von der strafrechtlichen Verantworttichkeit für pünktliche Befolgung des B. befreit ist, die Gehorsamspflicht der allgemeinen Staatsbürgerpflicht weichen muß (s. Hecker, Goltdammers Archiv 1882 S. 120 und Civil- und Militär-Strafrecht S. 57). Hiernach ist nach heutiger Lage der Gesetzgebung der Untergebene in die mißliche Lage gebracht, stets prüfen zu müssen, 1) ob ein B. in Dienstsachen oder ein Dienstbefehl oorliege, 2) ob der Vorgesetzte nicht offenbar ein Verbrechen oder Vergehen bezwecke bzw. ob der Dienstbefehl sich ohne Verletzung eines Strafgesetzes nicht ausführen lasse. In beiden Fällen ist die Prüfung an sich schwierig; denn es laßt sich namentlich im Kriege häufig gar nicht mit Sicherheit entscheiden, ob die verlangte Handlung mit dem Dienste nicht in irgend welcher Beziehung steht, da der Untergebene Grund und Tragweite des B. meist nicht zu beurteilen imstande ist, und es kommt im Kriege oft genug vor, daß eine Handlung befohlen werden muß, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen als ein Verbrechen oder Vergehen erscheint, dennoch aber durch den Kriegszweck geboten ist. Die Bedenken eines ängstlichen Untergebenen gegen die Rechtmäßigkeit eines militärischen B. sind also unter Umständen in der That geeignet, der Armee erheblichen Schaden zu bereiten. Dennoch kann man getrost annehmen, daß die Gefahren, welche die neuere Gesetzgebung im Gefolge haben kann, in der Praxis meist durch die Gewöhnung des Soldaten zum prompten Gehorsam werden vermieden werden. Der Soldat wird gewöhnlich ohne lange Prüfung gehorchen und in den allermeisten Fällen durch Irrtum (R.Str.G.B. § 59) vor der Bestrafung geschützt sein (s. Hecker, Lehrbuch des Militärstrafrechts S. 92.) Von der Gehorsamspflicht der Personen des Soldatenstandes ist die der Militärbeamten wesentlich verschieden. Zunächst beschränkt sich die Gehorsamspflicht des Militärbeamten auf BB. in Dienstsachen. BB., welche den Dienst nicht betreffen, hat er überhaupt nicht zu befolgen. Aber auch bei den BB. in Dienstsachen ist er aus in der Natur der Sache liegenden Gründen nicht in derselben Weise wie die Personen des Soldatenstandes zum Gehorsam verpflichtet. Während nämlich der Soldat meist die Folgen der Ausführung eines B. nicht zu vertreten hat, ist der Militärbeamte, welcher das ihm übertragene Amt nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft oder nach Verwaltungsgrundsätzen oder besonderen Instruktionen zu verwalten hat, für die Gesetzlichkeit der von ihm auf B. vorgenommenen Handlungen stets oerantwortlich (vgl. Motive zu § 159 des d. M.Str.G.B). Er ist also geradezu verpflichtet, jeden B., sowohl den B. des Amtsvorgesetzten als auch den des militärischen Vorgesetzten, nicht nur auf eine etwa bezweckte Strafrechtsverletzung, sondern überhaupt auf seine Gesetzlichkeit hin einer genauen Prüfung zu unter-

ziehen. Gehorcht er einem B., welcher mit den gesetzlichen Bestimmungen oder seinen Instruktionen nicht in Einklang zu bringen ist, so thut er es auf eigene Gefahr. Immerhin ist aber die Gehorsamspflicht des Militärbeamten gegen BB. seines militärischen Vorgesetzten eine weitgehendere, als sie es gegen BB. seines Amtsvorgesetzten ist. Der B. des militärischen Vorgesetzten bleibt immer ein militärischer Befehl, wenn er auch in Verwaltungsangelegenheiten erlassen wird, wird also nicht zum Verwaltungsbefehl. In den Bestimmungen, welche das Verhältnis des Militärbeamten zu seinen militärischen Vorgesetzten regelt, ist nun dafür gesorgt, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden die Meinung des letzteren zunächst wenigstens entscheidet. Der Militärbeamte soll, wenn innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises etwas Ungesetzliches oder Instruktionswidriges von ihm verlangt wird, zwar seine Vorstellungen machen, den B. aber, wenn derselbe aufrecht erhalten wird, wenn auch unter Protest zu den Akten, doch zunächst unter Verantwortlichkeit des Befehlenden befolgen. So bestimmt § 79 der preußischen M.Str.G.O.: „Wenn der Auditeur die Anweisung des Gerichtsherrn in Bezug auf seine richterlichen Pflichten mit den gesetzlichen Vorschriften oder seinen Instruktionen nicht vereinbar hält, so hat er dem Gerichtsherrn dagegen Vorstellungen zu machen. Verbleibt derselbe bei seiner Verfügung, so hat der Auditeur solche auf die alleinige Verantwortung des Gerichtsherrn zu befolgen, jedoch den Hergang in den Akten zu vermerken und dem General-Auditoriat davon Anzeige zu machen." Natürlich bezieht sich das nicht auf solche Fälle, in welchen geradezu ein Verbrechen oder Vergehen bezweckt wird; denn hier kommt auch dem Militärbeamten die Bestimmung des § 47 des M.Str.G.B. zu statten. Die obigen Erwägungen haben dahin geführt, daß die Militärbeamten im Frieden dem M.Str.G.B. nicht unterstellt wurden. Ihr Ungehorsam ist daher (im Frieden) nur ein Disciplinarvergehen und kein militärisches Vergehen oder Verbrechen. In Kriegszeiten sind sie dem M.Str.G.B. — wenn auch in beschränkter Weise — unterstellt, sind aber hier insbesondere auch den Strafbestimmungen über das Zuwiderhandeln gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung (M.Str.G.B. Abschn. VI.) unterworfen.

§ 5. **Militärischer Befehl und Verwaltungsbefehl des Amtsvorgesetzten.** Der militärische B. ist auf die Kommandogewalt des Herrschers, der B. des Amtsvorgesetzten auf die Regierungsgewalt desselben (im engeren Sinne) zurückzuführen. Beide bewegen sich daher auf verschiedenen Gebieten der Staatsgewalt (s. den Art. Armeebefehl). Der B. des militärischen Vorgesetzten erheischt wie oben ausgeführt unbedingten, wenn auch nicht blinden Gehorsam. Von dem Falle einer etwa bezweckten oder unvermeidlichen Strafrechtsverletzung abgesehen, hat der Soldat den B. nach Form, Inhalt und Kompetenz des Vorgesetzten nicht zu prüfen. Anders ist es mit dem B. des Amtsvorgesetzten. Die Einheit der Staatsverwaltung fordert es nicht, daß der Untergebene unbedingt gehorche. Der Beamte soll, wie oben ausgeführt, sein Amt nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft, nach Verwaltungsgrundsätzen bzw. besonders erteilten Dienstinstruktionen gewissenhaft verwalten. Er ist also mit dazu berufen, dafür Sorge zu tragen, daß der Gang der Verwaltung im gesetzlichen Geleise gehalten werde. Darum hat er die Kompetenz des befehlenden Vorgesetzten, die Form des B. und den Inhalt desselben genau zu prüfen, bevor er denselben befolgt. Während der Soldat jedem Vorgesetzten gehorchen muß, welcher dienstlich gegen ihn auftritt, selbst wenn er einem anderen Truppenteile angehört, hat der untergebene Beamte genau zu prüfen, ob der befehlende Amtsvorgesetzte auch zur Erteilung des B. befugt war. Während der militärische B. an keine Form gebunden ist, ist dies bei den BB. des Amtsvorgesetzten sehr häufig der Fall. So bedarf z. B. der gerichtliche Haftbefehl der schriftlichen Form; auf einen bloß mündlich erteilten Haftbefehl darf der Angeklagte nicht in Untersuchungshaft abgeführt werden. Während endlich der Soldat den Inhalt des B. nicht zu prüfen hat — soweit es sich nicht um den oben erwähnten Ausnahmefall handelt —, muß der Inhalt des Verwaltungsbefehls genau geprüft werden, da der Beamte BB., welche außerhalb seines Geschäftskreises liegen, bzw. das Amt überhaupt nicht betreffen, nicht zu befolgen braucht. Während der Militärbeamte den gesetzwidrigen B. seines militärischen Vorgesetzten nach Verwerfung seiner Gegenvorstellung unter Umständen befolgen muß, ist er — wie die Civilbeamten — dem gesetzwidrigen B. des Amtsvorgesetzten niemals Gehorsam schuldig.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: im Texte.

B. Litteratur: Brauer im Gerichtssaal 1856, Bd. I S. 381 ff. Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts S. 89 ff. und die daselbst weiter angegebene Litteratur. Laband III a. S. 165 ff. u. II S. 216 ff.

Hecker.

Begnadigung.

I. Einleitung.

§ 1. Begriff und Arten. — § 2. Beanstandung, Rechtfertigung. — § 3. Rechtlicher Charakter.

II. § 4. Zulässigkeit.

III. Wirkungen der Begnadigung:

§ 5. a) der Abolition. — § 6. b) der Begnadigung im engeren Sinne. — § 7. c) Die Strafmilderung.

IV. Der Träger des Begnadigungsrechtes.

§ 8. Im allgemeinen. — § 9. Der Abolitionsberechtigte insbesondere. — § 10. Der zur Begnadigung im engeren Sinne Berechtigte.

V. § 11. Übertragung des Begnadigungsrechts.

VI. § 12. Der Begnadigungsakt.

VII. § 13. Begnadigangsverfahren.

I. Einleitung.

§ 1. **Begriff und Arten.** Begnadigung ist Ausschluß von Rechtsfolgen eines Deliktes durch Akt der Staatsgewalt. Die B. kann schon die Geltendmachung der Rechtsfolgen — Strafklage, Prozeß, Urteil — ausschließen — Abolition, Niederschlagung —, oder sie kann die

Verwirklichung der erkannten oder an diese sich anschließenden Rechtsfolgen beseitigen — Begnadigung im eigentlichen Sinne. Erstreckt sich der eine oder andere Staatsakt auf eine Mehrheit von Fällen, die nicht individuell, sondern durch Hervorhebung gemeinsamer Merkmale abgegrenzt sind, so spricht man von Amnestie. Die B. bezieht sich vorzugsweise auf die strafrechtlichen Folgen der Delikte, sie kann aber auch — das ist freilich nicht die herrschende Ansicht — an eine Strafverurteilung sich anschließende Rechtsverwirkungen zum Gegenstande haben. S. unten § 6. In der Regel denkt man bei B. allerdings an Straferlaß. Dem vollständigen Straferlasse stellt man den teilweisen oder die sog. Strafmilderung gegenüber, und wenn der Begnadigungsakt durch die Verurteilung verloren gegangene Rechtsqualitäten wieder herstellt, so bezeichnet man dies als Rehabilitation, Ehrgebung, restitutio famae. — Amnestie, Strafmilderung und Rehabilitation sind aber nicht als besondere Arten der B. aufzufassen.

§ 2. **Beanstandung und Rechtfertigung der Begnadigung.** Mißbräuche bei Anwendung des aus dem römischen Kaiserrechte in das moderne Recht übergegangenen Begnadigungsrechts, sowie die Übertreibungen in den Strafrechtstheorieen führten zur Bekämpfung der Existenzberechtigung des Begnadigungsrechts. Beccaria, Filangieri, Bentham, Kant, Feuerbach, Lombroso u. a. Vgl. den Artikel B. von Geyer im R.L. Das Begnadigungsrecht ist aber gegenüber dem unvermeidlichen Durchschnittscharakter der Gesetze und gegenüber den Irrtümern und Schwächen der urteilenden Menschen eine unentbehrliche, das Gebäude der Strafrechtspflege krönende Rechtseinrichtung. Die Motive für das Walten der Gnade waren früher zuweilen recht wunderliche und launenhafte; das heutige Geschlecht hat sich daran gewöhnt, daß die Gnade nur aus ganz ernsthaften Gründen und mit großer Zurückhaltung geübt wird. Vermittelung der individualisierenden Gerechtigkeit mit dem Durchschnittsrechte, Beseitigung der Folgen von Richterirrungen, die prozessual nicht gutgemacht werden können, Versöhnung der Gemüter, Gewinnung derselben für die großen Gedanken der Regierungspolitik, — diese und andere nicht begrenzbare und nicht kontrollierbare Ziele können die Anlässe zu Begnadigungsakten werden. Wenn Unbefangenheit, Gewissenhaftigkeit, Klugheit und Erfahrung das Walten der Gnade leiten und mäßigen, so erfüllt sich das Dichterwort, daß „ird'sche Macht der göttlichen am nächsten kömmt, wo Gnade bei dem Recht steht".

§ 3. **Rechtlicher Charakter.** Über den rechtlichen Charakter der B. besteht viel Meinungsverschiedenheit. Die B. wird als Rechtsbildungsakt (lex specialis), als höchstrichterlicher und als Regierungs- (Verwaltungs-)Akt aufgefaßt; auch findet sich eine Kombination dieser Gesichtspunkte. Endlich wird unterschieden: die Abolition wird als Specialgesetz, die Begnadigung i. e. S. als Regierungsakt bezeichnet. Historisch treffen wohl sämtliche Gesichtspunkte zu. Erwägt man, daß durch die Abolition die Anwendung eines Rechtssatzes auf einen unter denselben fallenden Thatbestand ausgeschlossen, daß also eine Norm für die Urteilsthätigkeit der Gerichte geschaffen wird, so dürfte man geneigt sein, diesem Akte die Bedeutung des Rechtsbildungsaktes beizulegen, während die B. im engeren Sinne sich als ein Regierungsakt (als ein publicistisches Rechtsgeschäft — Binding) darstellt. — Abgesehen von dem Falle der Umwandelung einer Freiheits- in Geldstrafe (vgl. § 7) ist die B. ein einseitiger Akt der Staatsgewalt, welcher mit der Vollziehung wirksam wird und unabhängig von der Annahme, bzw. Zustimmung der Begnadigten ist. — Auch die Zustimmung des Verletzten ist, soweit es sich um den Erlaß einer öffentlichen Strafe handelt, für die Ausübung des Gnadenaktes indifferent. Der Begnadiger kann aber, wie dies zum Teil im Gnadenakte Kaiser Friedrichs III. geschehen ist, von dieser Zustimmung die Wirksamkeit seines Aktes abhängig machen. Auch sonstige Bedingungen können dem Gnadenakte beigefügt werden. Vgl. unten § 7.

II. Zulässigkeit.

§ 4. Dieselben Ideeen, welche das Verbot der Kabinettsjustiz herausbildeten, führten zu verfassungsmäßigen Beschränkungen der B. Zwar ist, abgesehen von den Fällen der Verurteilung von Ministern (und anderen Beamten und Mitgliedern der Ständeversammlung in Württemberg), durch einen Staatsgerichtshof (vgl. den Art. Ministerverantwortlichkeit) nirgends im Deutschen Reiche der Erlaß von rechtskräftig zuerkannten Strafen ausgeschlossen[1]), die Abolition dagegen ist durch das Landesstaatsrecht vielfach eingeschränkt worden. In Baden und Hamburg ist sie überhaupt nur auf dem Wege eines Gesetzgebungsaktes (im konstitutionellen Sinne) zulässig; in Preußen kann eine bereits eingeleitete[2]) Untersuchung nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niedergeschlagen werden; in Bayern kann der König in keinem Falle eine angefangene Untersuchung hemmen; in Hessen und Sachsen-Altenburg können Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstverbrechen nicht niedergeschlagen werden, im übrigen besteht kein Hindernis. Ausdrücklich zugelassen, wenn auch zum Teil unter der Bedingung, daß eine bestimmte Behörde vorher gutachtlich gehört werde, ist die Abolition in Sachsen (Königreich), Württemberg, Braunschweig, Coburg, Waldeck, Reuß ä. u. j. L., Schaumburg-Lippe, Bremen. Die allgemeine Zulässigkeit ergiebt sich ferner aus der unbegrenzten Einräumung des Begnadigungsrechts für Oldenburg und Sachsen-Meiningen; sie dürfte auch für Sachsen-

---

[1]) Art. 454 des bayerischen Str.G.B. v. 1813 II versagt nur einem Begnadigungsgesuche die aufschiebende Wirkung, schließt aber die B. an sich nicht aus.

[2]) Darunter ist nach dem Rechte der Str.Pr.O. die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung und, wo eine solche nicht stattfindet, die Eröffnung des Hauptverfahrens zu verstehen (Str.Pr.O. §§ 182, 201). Die Unterscheidung von „eingeleiteter" und „bereits eingeleiteter" Untersuchung, zu welcher Siebenhaar in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. VIII S. 491 ff. gelangt, und die Behauptung, daß unter „bereits eingeleiteter" Untersuchung im Sinne des Art. 49 der preuß. Verfassung nur die Eröffnung des Hauptverfahrens zu verstehen sei, sind nicht überzeugend. Dagegen auch Weismann, a. a. O. Bd. IX S. 31.

Weimar, Schwarzburg-Sondershausen und Lübeck (Senat) anzunehmen sein. (Vgl. auch die Zusammenstellung in Binding, Hdb., Bd. I S. 872.) Es ist bestritten, ob die vorstehenden Verschiedenheiten noch zu Recht bestehen. Man hat in dem Befehl, welcher § 152 Abs. 2 der Str.Pr.O. an die Staatsanwaltschaften erlassen hat, im Zusammenhalte mit § 346 des Str.G.B. und mit § 154 der Str.Pr.O. eine Aufhebung des Abolitionsrechtes erblicken wollen; auch andere Gründe für diese Annahme wurden geltend gemacht. Es läßt sich nun nicht verkennen, daß die Abolition einen bedenklichen Eingriff in den ordentlichen Gang der Rechtspflege enthält, und daß sie einem unschuldig in Untersuchung Gezogenen die Aussicht auf ordnungsgemäße Freisprechung raubt. Eine reichsgesetzliche Abschaffung der Abolition wäre wohl am Platze. Die Reichsjustizgesetzgebung hat sich aber mit ihr nicht befaßt. Der § 152 der Str.Pr.O. weist die Staatsanwaltschaften zur Klage an, wenn eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt: im Falle zulässiger Abolition ist aber eine solche nicht mehr gegeben. Nach § 154 der Str.-Pr.O. kann die öffentliche Klage, wenn die Untersuchung eröffnet ist, nicht mehr zurückgenommen werden, aber die Staatsanwaltschaft kann beantragen, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen (Str.Pr.O. § 202), bzw. nach Analogie des § 259 der Str.Pr.O. das Verfahren gegen den Angeklagten einzustellen; die Staatsanwaltschaft ist zu diesen Anträgen verpflichtet, das Gericht hätte von Amts wegen so zu erkennen, wenn giltige Abolition erfolgte. Ob Abolition zulässig, bestimmt sich auch seit dem 1/10 1879 nicht nach der Str.Pr.O. oder dem G.V.G. (§ 147 gehört nicht hierher), sondern nach den sonstigen Bestimmungen des Reichsrechtes und nach dem Landesrechten. Das erstere kennt die Abolition überhaupt nicht. Der Kaiser kann in gewissen Fällen nur eine erkannte Strafe erlassen, nicht aber einen Strafprozeß hemmen oder niederschlagen. Die Gerichtsorgane des Reiches wären angesichts des § 1 des G.V.G. nicht in der Lage, einem Abolitionsakte nachzukommen. Unter dem Gesichtspunkte der Abolition würde sich die Freilassung Schnäbeles nicht haben rechtfertigen lassen. Man muß die stärkere Wirkung des Völkerrechts geltend machen und den kaiserlichen Erlaß in betreff der Freilassung Schnäbeles als moralisch autoritative Konstatierung eines Völkerrechtssatzes auffassen, um für das Vorgehen des Reichsuntersuchungsrichters die Rechtsgrundlage zu gewinnen. Für die Landesgerichte ist das betreffende Landesstaatsrecht auch heute noch maßgebend, so daß hinsichtlich der Abolition noch sehr verschiedenes Recht im Deutschen Reiche gilt. Die Zurücknahme der öffentlichen Klage im Falle amtsrichterlichen Strafbefehls (Str.Pr.O. § 451), die Zurücknahme der polizeilichen Strafverfügung (Str.Pr.O. § 454) und die Zurücknahme des verwaltungsbehördlichen Strafbescheids (Str.Pr.O. § 462 Abs. 2) erscheinen nicht als Abolitionsakte, sondern als Verfügungen über die Strafklage im ordnungsmäßigen Gange des Strafverfahrens. Die Zurücknahme soll hier nicht stattfinden, um Gnade zu üben, sondern um ein überflüssiges Gerichtsverfahren zu verhindern, wenn sich herausstellt, daß eine Verurteilung nicht zu erwarten steht. Wo übrigens Abolition vor Einleitung der Untersuchung zulässig ist, könnte sie im verwaltungsbehördlichen Strafverfahren stattfinden und dann einen Rechtsgrund für die Zurücknahme der Verfolgung bilden. Thatsächlich, aber nicht dem Rechte gemäß, kann Abolition dadurch geübt werden, daß die Stellung der öffentlichen Klage unterbleibt, wo die Voraussetzungen dazu gegeben sind. Freilich würde sich der Staatsanwalt, welcher aus eigenem Entschlusse die Klage unterließe, oder, um die Klagestellung zu verhindern, den Fall vom untergebenen Staatsanwalte abriefe und zur eigenen Dekretur zöge, einer Verantwortlichkeit nach § 346 des Str.G.B. aussetzen; der Justizminister, welcher den Auftrag dazu gäbe, wäre der Anstiftung schuldig. Bei dem Mangel eines klagebereiten Organes würde das aber wohl meistens eine Verantwortlichkeit sine re sein.

III. Wirkungen der Begnadigung.

§ 5. a) **Wirkungen der Abolition.** Durch Abolition werden die Strafverfolgung und, wenn eine solche stattgefunden, die Verurteilung sowie alle mit einer Verurteilung sich verbindenden Rechtswirkungen ausgeschlossen. Gegen den Abolitionierten darf keine Strafklage erhoben, das bereits eingeleitete Verfahren muß eingestellt werden; die etwaige Haftbarkeit dritter für Geldstrafen fällt weg. Auch das objektive Strafverfahren nach § 42 des Str.G.B. muß (gegen Olshausen 3. Aufl. S. 160) als unzulässig erscheinen, da eine Verfolgung ausführbar wäre und nur nach dem Willen der Staatsgewalt unterbleibt. Der Abolitionierte darf in keiner Beziehung später als Schuldiger behandelt werden. Mit der Abolition sind wirkungsgleich die Versagung der Ermächtigung zur Strafverfolgung (Str.G.B. §§ 99, 101, 197), die (rechtsgiltige) Zurücknahme des Strafantrages (Str.G.B. § 64) und das Fallenlassen der Privatklage (Str.Pr.O. § 431), insoweit nicht im letzteren Falle die Staatsanwaltschaft zur Aufnahme des Verfahrens mit der öffentlichen Klage berechtigt ist.

§ 6. b) **Wirkungen der Begnadigung im engeren Sinne.** Dieselbe tilgt die erkannte Hauptstrafe: mit dem Erlaß der Geldstrafe fällt auch die subsidiäre Haftbarkeit dritter (der Eltern, Vormünder, Dienstherren, Fabrikherren u.s.w.) hinweg. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Ämterfähigkeit (Str.G.B. §§ 33, 35), die Amts-, Heer- und Marineunfähigkeit, welche nach § 31 des Str.G.B. mit der Verurteilung zur Zuchthausstrafe verbunden sind, sowie die nach § 161 Str.G.B. verhängte Eidesunfähigkeit, ferner die nach § 319 des Str.G.B. ausgesprochene Unfähigkeit zur Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste können durch B. beseitigt, es kann eine Wiederherstellung der verlorenen Rechtsqualitäten bewirkt werden. (Abweichend: Reskripte der Könige Ludwig I. und Maximilian II. von Bayern hinsichtlich der Heerfähigkeit, vgl. Bl. f. Rechtsanw. zunächst in Bayern, Bd. XVII (1852) S. 16: das bayerische G. v. 10/7 1861 hat hier Wandel geschaffen). Der Nachlaß der Hauptstrafen involviert aber die Rehabilitation nicht (vgl. Str.G.B. § 36); es bedarf vielmehr einer besonderen Erwähnung im Begnadigungsreskripte. Die

die Rückfallsstrafe begründende Wirkung einer Verurteilung, z. B. Str.G.B. § 244, kann überhaupt nicht beseitigt werden. Die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (Str.G.B. §§ 38, 39) und die Überweisung an die Landespolizeibehörde (Str.G.B. § 362 Abs. 2), sowie das Recht der Landespolizeibehörde, den wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels Verurteilten aus dem Bundesgebiete zu verweisen, können im Gnadenwege beseitigt werden. Dieser Weg braucht aber nicht eingeschlagen zu werden, da die Landespolizeibehörde von sich aus diese Maßregeln unterlassen kann, wo sie ihr nicht als angezeigt erscheinen. Die zur Besserung und Beaufsichtigung eines Kindes unter 12 Jahren in Frage kommenden Maßregeln (Str.G.B. § 55), ferner die strafrichterliche Anordnung, daß der wegen Mangels der Einsicht Freigesprochene in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt oerbracht werden soll, erscheinen lediglich als Maßregeln der Fürsorge für das Indioiduum, ihre Unterlassung ist daher nicht Gegenstand eines Gnadenaktes. Die Einziehung und Unbrauchbarmachung von Gegenständen können im Gnadenwege erlassen werden, es bedarf aber hierzu eines besonderen Ausspruches im Begnadigungsreskripte. — Wenn ein Reichs- oder Landesgesetz, die außerhalb des Rahmens der Strafgesetzgebung stehen, mit einer Verurteilung eine Rechtsverwirkung in Verbindung bringen, z. B. den Verlust des steuerfreien Salzbezuges, des Brau- und Brenngewerbes, des Rechts der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren u.s.w., so läßt sich nicht ohne weiteres behaupten, daß diese Rechtsoerwirkungen, weil nicht Strafen, der Gnade entzogen seien. (S. Binding im Handb. § 169 N. 15, Bd. I S. 876.) Angesichts der Meinungsverschiedenheiten über das Wesen der Strafe wird sich aus der Unterordnung oder Nichtunterordnung einer Maßregel unter den Strafbegriff nicht mit Sicherheit ein Anhaltspunkt zur Lösung einer, diese Maßregel betreffenden, praktischen Frage entnehmen lassen. Man wird bezüglich dieser Rechtsverwirkungen zu unterscheiden haben, ob mit ihnen für andere (Einzelpersonen oder juristische Personen) Rechtserwerbungen verknüpft sind oder nicht. Im Bejahungsfalle erscheint die B. als ausgeschlossen, weil durch sie in die Rechte dritter eingegriffen werden würde; im Verneinungsfalle dürfte aber dem gnadenweisen Erlaß der Rechtsverwirkung ein Rechtshindernis nicht im Wege stehen. Die Rechtsverwirkung ist in diesem Falle eine Maßregel des Rechtsschutzes, wie es die Freiheits- und die Geldstrafe auch ist, und es ist nicht abzusehen, warum, wenn die letzteren Maßregeln erlaßbar sind, die ersteren es nicht sein sollen. So dürfte im Gnadenwege der Anspruch auf steuerfreien Salzbezug, die Befugnis zur eigenen Verwaltung des Salzwerkes, das Brau- und Brennrecht wieder hergestellt werden können, ebenso wie die Wahl- und Aemterfähigkeit, die Anstellbarkeit im Eisenbahn- und Telegraphendienste. Über die Lohnforderung des Arbeiters dagegen und über den Anspruch der Hilfs- oder sonstigen Armenkasse im Falle des § 115 der rev. Gew.O. darf so wenig im Gnadenwege verfügt werden, als die Forderung für verbotswidrig kreditierte Waren (Gew.O. § 118) auf diesem Wege wieder hergestellt werden kann.

Es wird der Einzeluntersuchung bedürfen, ob und inwieweit mit der Rechtsverwirkung eines Verurteilten die Begründung eines Individualrechts für einen anderen verbunden und infolge dessen die Beseitigung der Rechtsverwirkungen im Gnadenwege ausgeschlossen ist. Sollten im Reichs- oder Landesrechte besondere Einrichtungen für die Aufhebung von Rechtsverwirkungen getroffen sein, wie z. B. in den §§ 22—24 des Socialistengesetzes, so würde ein Erlaß dieser Verwirkungen im Gnadenwege unstatthaft sein.

Die Wiederherstellung von Rechtsfähigkeiten bringt nicht von selbst die durch die Verurteilung verloren gegangenen Ämter, Mandate und sonstigen Vertrauensstellungen wieder[3]). Es bedürfte vielmehr neuer Verleihung, Wahl oder Beauftragung. Und sofern nicht in zulässiger Weise eine Jahrgebung erfolgt, würde das Dienstalter eines wieder angestellten Beamten nach dem Datum der Neuanstellung zu berechnen sein. Gemeinde-, Kirchen- und Genossenschaftsämter werden im Falle der Rehabilitation nicht von selbst wieder erworben. Es war etwas Außerordentliches, als das preuß. G. v. 31/5 1882 im Art. 2 bestimmte, daß ein Bischof, der auf Grund der §§ 24 f. des G. v. 12/5 1873 aus seinem Amte entlassen war, im Falle königlicher B. wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese gelten solle. Das Patronatsrecht, welches nach dem kirchlichen Rechte zur Strafe für bestimmte Verbrechen des Patrons (Tötung und Verstümmelung des Geistlichen, Eingriff in die kirchlichen Vermögensrechte u.s.w.) verloren geht, wird durch staatliche Rehabilitation nicht wieder hergestellt. Ist aber der Verlust des Patronatsrechtes nur auf Grund der staatlichen Gesetzgebung erfolgt (vgl. z. B. das preuß. G. v. 8/5 1837 § 12), so könnte die Staatsgewalt durch einen Gnadenakt das von ihr abgesprochene Recht wieder herstellen. Die väterliche Gewalt, welche auf Grund des Privatrechtes infolge einer Verurteilung verloren ging, lebt im Falle einer Rehabilitation wieder auf, sofern das betr. Privatrecht dies ausdrücklich bestimmt. So für das gemeine Recht Justinian in der L. 13 C. de sent. passis 9, 51, unter Billigung der Meinung Papinians und Verwerfung der zweifellos richtigeren Meinung des Ulpian und Paulus; der letzteren folgte das preuß. A.L. II Tit. 2 § 259. Ist eine Ehe auf Grund einer Verurteilung zu „schmählicher Zuchthausstrafe" (A.L. II Tit. 1 § 704) oder dgl. geschieden worden, so behält es dabei sein Bewenden auch im Falle der B. Ist aber die B. vor dem Ehescheidungsurteil erfolgt, so dürfte damit der Ehescheidungsgrund weggefallen sein. Die Verpflichtung zur Kostentragung kann durch B. erlassen werden, der Erlaß der Strafe involoiert aber den Erlaß der Kosten nicht. Völlig unberührt von einem Gnadenerlasse bleibt der durch ein Delikt begründete Entschädigungsanspruch, demgemäß auch eine vom

[3]) Vgl. d. bayer. G. v. 10/7 1861, Art. 2 Abs. 2 (abweichend Dernburg, Preuß. Privatrecht, Bd. I § 48, 3. Aufl. 1881 S. 96 Anm. 17, unter Bezugnahme auf L. 1 C. de sentent. passis 9,51, in welcher Stelle aber von einer ausdrücklichen Wiederherstellung des Amtes die Rede ist, ebenso wie in dem von Dernburg a. a. O. cit. § 11 des preuß. G. v. 8/5 1837).

Strafgericht zuerkannte Buße. Dagegen können Disciplinarmaßregeln und sog. Ordnungsstrafen unbedenklich im Gnadenwege erlassen werden.

§ 7. c) **Die Strafmilderung** kann bestehen im Erlasse eines Teiles der Freiheits- oder Geldstrafe oder in der Umwandlung der zuerkannten in eine Strafe milderer Art: Todesstrafe in Freiheitsstrafe, Zuchthaus in Gefängnis u.s.w. Die Umwandlung von Freiheits- in Geldstrafe ist nur mit Zustimmung des Verurteilten zulässig, da bei dieser Umwandlung eine Leistung des Verurteilten in Frage steht, zu welcher derselbe rechtlich nicht verpflichtet wäre. Werden bei der B. Auflagen gemacht, z. B. die des Auswanderns, so kommt es darauf an, ob sie als Bedingungen ausgedrückt worden sind. Bejahenden Falles würde bei Zuwiderhandlung wieder zum Strafvollzug übergegangen werden können, ähnlich wie bei der oorläufigen Entlassung nach § 23 des Str.G.B. Ist aber die Auflage neben einer bedingungslosen B. gemacht, so wird durch die Zuwiderhandlung der Begnadigungsakt nicht wirkungslos; es kann nur die verwaltungsrechtliche Erzwingbarkeit der Auflage in Frage kommen. Als B. erscheint auch die Befristung des Strafvollzuges und die Gestattung von Teilverbüßungen der Strafe oder einer ratenweisen Tilgung der Geldstrafe. Es sind aber diese Maßnahmen zum Teil aus dem Rahmen der Begnadigungseinrichtung ausgelöst und in den der ordentlichen Justizverwaltung eingefügt. (Vgl. Str.Pr.O. § 487 Abs. 2, 488, 495.) Nicht unter den Gesichtspunkt der B. ist die vorläufige Entlassung nach § 23 des Str.G.B. zu bringen. Sie ist Strafvollzugsmaßregel.

IV. Der Träger oes Begnadigungsrechtes.

§ 8. **Im allgemeinen.** Träger deo Begnadigungsrechtes ist der Kaiser, wenn es sich um Erlaß einer Strafe handelt, die vom Reichsgericht in I. Instanz ausgesprochen wurde (Str.Pr.O. § 484), u. z. gleichviel, ob der Straffall nach § 136 des G.V.G. oor das Reichogericht gehörte oder auf Grund des Zusammenhanges (Str.Pr.O. § 3) mit einem solchen Falle beim Reichsgericht verhandelt wurde (Str.Pr.O. §§ 2, 13). Dem Kaiser kommt ferner die Begnadigungsgewalt zu in Bezug auf die von Reichsverwaltungsbehörden, z. B. nach dem Reichspostgesetze, erlassenen Strafverfügungen. Auch für Elsaß-Lothringen steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu (vgl. R.G. v. 9/6 1871, betr. die Vereinigung von E.-L. mit d. D. R., § 3): ebenso in Strafsachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in I. Instanz erkannt hat (K.G.G. o. 10/7 1879 § 42), sowie in Strafsachen, in welchen Beamte oder Gerichte der Schutzgebiete geurteilt haben (G., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in der Fassung v. 19/3 1888 §§ 1 und 2). Bei allen von Militärgerichten wegen gemeiner oder militärischer Delikte ausgesprochenen Verurteilungen steht das Begnadigungsrecht „dem Dienstherrn des Kontingentes zu, ohne Unterschied, welchem Staate der Verurteilte angehört". „Die Militärkonventionen enthalten jedoch regelmäßig die Zusage, daß die Wünsche der betr. Landesherren hinsichtlich ihrer Unterthanen Berücksichtigung finden" (Laband III 1 § 90 S. 257). In allen mit der preußischen Armee verbundenen Kontingenten steht das Begnadigungsrecht dem Könige von Preußen als Dienstherrn zu (Laband a. a. O. S. 256). In allen übrigen Beziehungen sind die deutschen Bundesfürsten, bzw. die Senate der freien Städte die Träger der Begnadigungsgewalt, gleichviel ob es sich um die Anwendung von Reichs- oder Landesrecht handelt, gleichviel auch, wer als Verletzter erscheint. Auch bei Zolldelikten bleibt das Begnadigungsrecht jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Übersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrate mitgeteilt (Zollvereinsvertrag o. 8/7 1867 Art. 18, (ogl. auch das G. o. 1/7 1869 Art. 15. Nicht minder sind die einzelnen Bundesstaaten bei anderen Verletzungen des Reichsfiskus begnadigungsberechtigt. Vgl. die Zusammenstellung in Bindings Handb. I S. 868 N. 11. Für den Fall des Belagerungszustandes hat nach dem preuß. G. v. 4/6 1851 § 7, § 13b der Befehlshaber der Besatzung, bzw. der kommandierende General der Provinz das Recht der Bestätigung der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, daher in gewissem Sinne ein Begnadigungsrecht. Auch die bayer. Mil.-Strafgerichts-O. v. 29/4 1869 überläßt dem Kommandanten, der das Standgericht (für Militärpersonen) eingesetzt hat, das Begnadigungsrecht (ogl. Art. 178 Abs. 3). In Mecklenburg haben die Magistrate oon Rostock und Wismar ein beschränktes Begnadigungsrecht (Amsberg, Verordnungen S. 9—10). Dieses Recht bildet einen letzten Rest der städtischen Gerichtsherrlichkeit. — Des weiteren ist hinsichtlich des Subjektes zwischen Abolition und B. i. e. S. zu unterscheiden.

§ 9. **Der Abolitionsberechtigte.** Zur Abolition ist derjenige Staat befugt, welchem die Strafverfolgung zusteht. Sind dies mehrere Staaten (z. B. der Angehörige des einen Staates begeht im Gebiete eines anderen ein Delikt), so bewirkt die nach dem Staatsrechte des einen dieser Staaten giltige Abolition auch für die übrigen die Straflosigkeit des Deliktes. So Heinze (der freilich noch weiter geht), Hugo Meyer, Loeb; dagegen Binding, Löwe, Geyer u. a. Kann man auch in solchem Falle von mehreren Strafrechten (im subjektiven Sinne) sprechen, so sind dao doch nur formal geschiedene Befugnisse, welche dem Schutze deo im Bundesgebiete geltenden Rechteo dienen. Wie die Rechtsfigur der aktiven Korrealobligation auf die sichere Realisierung der wirtschaftlich nur einmal vorhandenen Forderung abzielt, so dürfen die Strafverfolgungsrechte mehrerer Staaten desselben Bundeostaates nur als formal gespaltene Figuren des nur einmal nötigen und zulässigen Rechtsschutzes angesehen werden. Und wie jeder correus credendi die Rechtsmacht hat, den Schuldner zu liberieren, so muß auch jedem der beteiligten Staatswesen die Macht zugestanden werden, die Geltendmachung der gemeinsamen Strafbefugnis auszuschließen. Schädigende Willkürlichkeit des einen Staates wird zu Auseinandersetzungen mit dem anderen führen, wie die wirtschaftlich unmotivierte Liberierung des gemeinsamen Schuldners dem liberierenden Gläubiger einen Regreßprozeß des anderen Correus

zuzieht. Für das Verhältnis der inländischen zu der ausländischen Strafgewalt ist, wenn das Delikt im Auslande verübt wurde, die strafausschließende Wirkung der ausländischen Abolition, wenigstens für die weitaus meisten Straffälle, im § 5 Z. 2 des Str.G.B. anerkannt (vgl. dazu Olshausen, Bem. 6b). Die Kraft aber, welche dem Walten der ausländischen Staatsgewalt zugestanden wird, muß doch auch dem einen Bundesstaate gegenüber dem anderen zukommen. Ist in einem Staate die Strafverfolgung rechtshängig geworden (durch Eröffnung der Voruntersuchung, bzw. des Hauptverfahrens), so ist mit dem Verfolgungsrecht auch die Abolitionsbefugnis des anderen beteiligten Staates ausgeschlossen. Das Recht der Abolition (Niederschlagung) bestimmt sich nunmehr nach dem Rechte des verfolgenden Staates. Wird aber nachträglich die Untersuchung und Entscheidung einem Gerichte des anderen Staates übertragen (Str.Pr.O. § 12 Abs. 2), so bemißt sich die Abolitionsgewalt nunmehr nach dessen Recht. Abolitionierung durch eine auswärtige Staatsgewalt, nachdem ein inländisches Gericht die Untersuchung eröffnet hat, wäre ebenso wirkungslos wie die Abolitionierung durch den einen Bundesstaat, nachdem in einem anderen die Untersuchung eröffnet worden ist. Im Falle der Realkonkurrenz hat zunächst jeder Staat, zu welchem eines der Delikte in Gerichtsstandsbeziehung steht, für dieses Delikt nach Maßgabe seines Staatsrechtes das Abolitionsrecht. Sind aber die Klagen wegen der mehreren Delikte bei einem Gerichte verbunden worden, so bemißt sich die Abolition nach dem Rechte, das im Lande dieses Gerichts gilt. Waren mehrere Personen bei einem strafbaren Unternehmen beteiligt (als Mitthäter, Anstifter, Gehilfen, Begünstiger, Hehler), so bemißt sich das Abolitionsrecht für jeden der Beteiligten zunächst nach dem Rechte des Ortes seines Thuns bzw. nach dem Rechte seines Wohnsitzes. Sobald aber ein Beteiligter bei einem nach dem Zusammenhange zuständigen Gericht (Str.Pr.O. §§ 2, 13) in Untersuchung gezogen wurde, so ist das für dieses Gericht geltende Recht auch hinsichtlich der Abolition maßgebend.

§ 10. **Der zur Begnadigung i. e. S. Berechtigte.** Bei dieser erscheint diejenige Staatsgewalt als berechtigt, zu welcher das in 1. Instanz urteilende Gericht gehört, gleichviel wer in höherer Instanz erkannte und wie in den verschiedenen Instanzen erkannt worden ist. Ist das Erstinstanzgericht ein Gemeinschaftsgericht, so kommt es darauf an, aus welchem Staate die Strafsache erwachsen ist. So ausdrücklich nach den Verträgen zwischen Preußen und Oldenburg v. 20/8 1878 Art. 18, zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen v. 7/10 1878 Art. 19 und zwischen Preußen und Lippe v. 4/1 1879 Art. 14. Unter dem „erwachsen sein“ wird das „begangen sein“ verstanden werden müssen. Nach Art. 7 des Vertrags zwischen Oldenburg und Lübeck v. 29—30/9 1878 über Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts steht das Recht der B. dem Staate zu, für den das Gericht fungiert hat. Ist eine Gesamtstrafe auf Grund gemeinsamer Verhandlung ausgesprochen worden, so steht derjenigen Staatsgewalt die B. zu, deren Gericht geurteilt hat, es sei denn, daß die Sachen alle aus einem anderen Staatsgebiete erwachsen sind. Sind aber die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Staaten erlassen, so erscheint jeder Staat in Bezug auf den Teil der Gesamtstrafe als begnadigungsberechtigt, zu dessen Vollstreckung er nach der vom Bundesrate am 11/6 1885 bestätigten Einigung der Bundesstaaten berufen ist. (Die Einigung ist im C.Bl. von 1885 S. 270 veröffentlicht.)

V. Übertragung des Begnadigungsrechtes.

§ 11. Der vielfach gelehrte Satz, daß jedem Inhaber des Begnadigungsrechtes die Befugnis zustehe, dasselbe auf andere zu übertragen (vgl. z. B. H. Meyer, Lehrb. § 46 Anm. 9), ist in den Rechten nicht begründet. Es kann vielmehr als gewohnheitsrechtlich angesehen werden, daß das Begnadigungsrecht von seinem Inhaber persönlich ausgeübt, in ständiger Weise nur auf Grund eines dazu ermächtigenden Gesetzes, außerdem nur im Falle einer Verhinderung des Staatsoberhauptes auf andere übertragen werde. Für Elsaß-Lothringen hat der Kaiser auf Grund des G. v. 10/7 1879 § 1 durch V. v. 28/9 1885 dem jetzigen Statthalter die Befugnis zum Erlaß von Geldstrafen und zur Gewährung von Rehabilitation übertragen. In Preußen ist durch (noch giltiges) Ed. v. 26/3 1787 § 37 und Kab.O. v. 4/9 1798 dem Finanzminister die Befugnis eingeräumt, die wegen Steuervergehen erkannten Strafen ganz oder teilweise zu erlassen. Spätere Ordres haben dem Finanzminister, bzw. dem Minister für Landwirtschaft u.s.w. für gewisse Forstkontraventionsfälle, dem Justizminister für einige „minder erhebliche“ Fälle und dem Generalpostmeister für gewisse Postkontraventionen oder Defraudationen (jetzt wohl weggefallen) das Begnadigungsrecht übertragen (vgl. Rönne, 1881, Bd. I S. 546f). Es ist aber bestritten, ob diese Übertragungen rechtswirksam erfolgt sind (Rönne, a. a. O. S. 547f.). Weitgehende Delegationen zur B. sind in Sachsen (Königreich) auf Grund des § 7 des G. v. 8/3 1879, betr. das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen, durch die V. v. 15/9 1879 § 12 vorgenommen worden. Unter gewissen Voraussetzungen sind sogar die Unterbehörden ermächtigt, über Gnadengesuche gegen die von ihnen selbst erkannten Strafen Beschluß zu fassen. In Württemberg können Strafaufschubsgesuche im Gnadenwege kraft besonderen Auftrages des Staatsoberhauptes von gerichtlichen, bzw. staatsanwaltschaftlichen Organen bis zur Dauer von 10 Tagen, bzw. 6 Wochen, auch abgesehen von den in der Str.Pr.O. § 488 vorgesehenen Fällen, erledigt werden (Gaupp, im Staatsr. d. Königr. Württemberg, bei Marquardsen I 1, 2 § 19 S. 71). Nach der Großherzogl. sächsischen V. v. 15/9 1879 haben teils die Strafvollstreckungsbehörden, teils das Staatsministerium über Strafaufschubsgesuche zu entscheiden. Durchaus angemessen wäre es gewesen, wenn das Schutzgebietsgesetz die Übertragbarkeit des Begnadigungsrechtes ausgesprochen hätte.

VI. Der Begnadigungsakt.

§ 12. **Der Begnadigungsakt** bedarf, insoweit es sich nicht um Ausübung der B. durch eine

Behörde handelt, der Kantrasignatur eines Ministers. Der Akt ist perfekt mit der Unterzeichnung der kontrasignierten Begnadigungsurkunde durch den Träger der Begnadigungsgewalt. Bis zur Benachrichtigung des Begnadigten aber einer Person für ihn, im Falle einer Amnestie bis zur öffentlichen Bekanntmachung derselben, ist aber der Begnadigungsakt widerruflich; nach diesen Alten ist er es nicht mehr.

VII. Begnadigungsverfahren.

§ 13. Bei der Todesstrafe ist die Entschließung des Staatsaberhauptes, bzw. des Kaisers darüber, ob sie aan dem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wallen, aan Amts wegen einzuholen (Str.Pr.O. § 485). In allen Fällen kann die Anregung zur B. (Abalitian) aan dem Verurteilten (Beschuldigten) aber aan dritten Persanen für ihn ausgehen; das Gericht selbst oder einzelne Bestandteile desselben (z. B. die Geschwarenenbank) sind berechtigt, aon Amts wegen eine B. zu empfehlen; ebensa die Staatsanwaltschaft und die Vollstreckungsbehörde (Gefängnisverwaltung); die Anregung kann aber auch vam Inhaber des Begnadigungsrechtes selbst ausgehen.

Die Behandlung aan Begnadigungssachen ist zumeist, faweit es sich nicht um den Erlaß aan Strafen handelt, welche durch Strafverfügungen oder Strafbescheide erkannt worden sind, den Staatsanwaltschaften übertragen (agl. z. B. die Preuß. Allg. Verf. a. 1/8 1879 III). Das Verfahren bildet einen Bestandteil der Justizaerwaltung, gehört daher nicht zu den Gegenständen dieses Buches.

Über Zweifel bei Auslegung eines Begnadigungsreskriptes ader Amnestie-Erlasses haben die Gerichtsorgane, wofern sie in die Lage kommen, darüber eine Entscheidung abzugeben (vgl. Str.-Pr.O. §§ 490, 494), nach ihrer eigenen Überzeugung zu entscheiden (G.V.G. § 1). Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß eine authentische Interpretation des Begnadigungsaktes oder eine Ergänzung desselben herbeigeführt wird, welche dann die Entscheidungsnorm für die Gerichte zu bilden hätte.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Str.G.B., Str.Pr.O., G.V.G. f. d. D. R. Zollvereinsvertrag a. 8/7 1867 (B.G.Bl. v. 1867 S. 81 ff). Zahlreiche in der Darstellung citierte Specialgesetze des Nardbeutschen Bundes und des Deutschen Reiches. Vereinbarung über die Vollstreckung aon Gesamtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen aan Gerichten verschiedener Bundesstaaten im C.Bl. 1885 S. 270. Verträge zwischen den Bundesstaaten über Gerichtsgemeinschaften in Pfafferoth, Jahrb. d. d. G.V., Berlin 1880, S. 265 ff. Die deutschen Verfassungen, herausgegeben van Störk, Leipzig 1884. Cod. Lib. 9 tit. 51 de sententiam passis const. 1, 13. A.L.R. f. d. preuß. Staaten mit Nachtrag, Berlin 1876. Die preuß. Min.-Verfügungen und Geschäftsanweisungen zur Ausführung der Justiz-GG., Berlin 1880. Die Strafgesetzgebung des Königreichs Bayern, mit Allerhächster Genehmigung herausgegeben, Erlangen 1864, S. 723 f. Württembergische Ausf.-GG. zu den R.-Justiz-GG., 1 Bd. 1880. GG. und VV. zur Ausführung der R.-Justiz-GG. für das Königreich Sachsen, 1. und 2. Abteilung, Leipzig 1880. Staatsverträge, GG. und VV. zur Ausführung der R.-Justiz-GG. im Großherzagtum Sachsen-Weimar, 1880. v. Amsberg, VV. zur Ausführung der R.-Justiz-GG. für das Graßherzogtum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Schwerin i. M. 1879.

B. Litteratur: Hugo Meyer, Lehrb. d. deutschen Strafr., 4. Aufl., Erlangen 1888, § 46 (71). v. Liszt, Lehrb. d. deutschen Strafr., 3. Aufl. 1888, § 80. Binding, Handb. d. Strafr. Bd. 1 §§ 166 ff. S. 860, Leipzig 1885. Geyer, im R.L. (B.). Heinze, in Holtzendarffs Handb. d. Strafr., Bd. II S. 629 ff. Derselbe, Staatsrechtl. Erörterungen u.s.w., Leipzig 1870, S. 70 ff. Hälschner, D. gem. deutsche Strafrecht, Bd. I, Bonn 1881, S. 722 ff. Marquardsen, 1883 ff. (vgl. die Sachregister der einzelnen Staatsrechte unter B. und Abolition). Unter den Monographieen kammen namentlich die aon Laeb (Gießener Dissertatian, nicht im Buchhandel), Worms, A. K. Böninger, 1881; Lueder, Das Souveränitätsrecht der B., Leipzig 1860; Arnald, Umfang und Anwendung des Begnadigungsrechtes, Erlangen 1860 und Plochmann, Das Begnadigungsrecht (Inaugural-Abhandl.), Erlangen 1845, in Betracht. Vgl. auch Johannes Merkel, Abh. aus d. Gebiete d. Röm. R., Heft 1, Halle 1881. Eine neue, namentlich das umfangreiche landesrechtliche Detail verarbeitende Darstellung wäre tratz der verdienstlichen Behandlung, welche das Begnadigungsrecht in neuerer Zeit gefunden hat, nach immer erwünscht, besonders als Vararbeit für eine (wohl unausbleibliche) reichsrechtliche Normierung der Materie.

Hermann Seuffert.

Behörden, Behördenorganisation.

§ 1. Begriff und Wesen der Behörden. — § 2. Arten der Behörden. — § 3. Verfassung der Behörden. — § 4. Elemente der Behörden. — § 5. Über- und Unterordnung der Behörden. — § 6. Organisationsgewalt. — § 7. Besetzung der Behörden. — § 8. Geschichtliche Entwicklung der deutschen Behördenorganisation. — § 9. Überblick über die deutsche Behördenorganisation.

§ 1. **Begriff und Wesen der Behörden.** BB. heißen diejenigen Organe, welche entweder durch ein staatliches Organ oder durch einen Kommunalverband zur Ausübung eines begrenzten Kreises öffentlicher Geschäfte in Unterardnung unter ein vargesetztes Organ berufen werden. Die Rechtsstellung der BB. unterscheidet sich wesentlich aan der des Staatsoberhauptes und der repräsentativen Körperschaften. Als charakteristisch für das Wesen der B. kammen drei Merlmale in Betracht:

1) Die Berufung durch ein staatliches Organ oder durch einen Kammunalaerband. Das Staatsaberhaupt wird zu seiner Thätigkeit unmittelbar durch Gesetz berufen; für die BB. bildet das Gesetz nur den mittelbaren Rechtsgrund ihres Bestandes. Um eine B. thatsächlich zur Entstehung zu bringen und in fartdauernder Thätigkeit zu erhalten, ist noch ein besanderer

Akt, die Besetzung derselben, erforderlich. Diese Besetzung erfolgt regelmäßig durch Ernennung seitens eines staatlichen oder eines kommunalen Organs, ausnahmsweise auch durch Wahlen berechtigter Körperschaften oder Personen (ogl. unten § 7).

2) Ein begrenzter Kreis öffentlicher Geschäfte. Während der Monarch nach deutschem Staatsrecht die gesamte Staatsgewalt in sich vereinigt, d. h. alle Befugnisse ausübt, welche nicht einem anderen Organe ausdrücklich übertragen sind, ist die Zuständigkeit der BB. stets eine beschränkte. Die Beschränkung kann eine sachliche und eine örtliche sein. Die Thätigkeit der BB. liegt auf dem Gebiete der Justiz und Verwaltung. Gesetzgeberische Funktionen werden von denselben nur ausnahmsweise kraft besonderer gesetzlicher Ermächtigung ausgeübt, so beispielsweise beim Erlaß von Polizeiverordnungen. Dagegen ist es für den Begriff der B. nicht erforderlich, daß die ihr zustehenden Befugnisse den Charakter von Herrschaftsrechten haben; auch diejenigen Organe, welchen die Verwaltung staatlicher Anstalten oder Vermögensrechte übertragen ist, sind zu den BB. zu rechnen. Die entgegengesetzte Meinung wird jetzt nur noch von Zorn I S. 207 vertreten, nachdem Laband dieselbe in der neuesten Auflage seines Staatsrechts aufgegeben hat (Laband (2), Bd. I S. 338 Anm. 2).

3) Die Unterordnung unter ein oorgesetztes Organ. Das Staatsoberhaupt und die repräsentatioen Körperschaften sind in Ausübung ihrer Befugnisse durchaus selbständig und unabhängig, keiner höheren Autorität unterworfen. Die BB. dagegen befinden sich stets in einer Unterordnung, sei es unter das Staatsoberhaupt, sei es unter eine andere B. Diese Unterordnung ist in sehr verschiedenem Umfange möglich. Das vorgesetzte Organ kann die Befugnis besitzen, der untergeordneten B. Befehle zu erteilen und deren Anordnungen aufzuheben oder abzuändern. Es kann auch auf eine allgemeine Dienstaufsicht beschränkt sein, welche ihm nur das Recht giebt, dafür zu sorgen, daß die untergeordnete B. überhaupt ihre Geschäfte erledigt. In irgend einer Form besteht aber die Unterordnung für alle BB. (vgl. unten § 5).

Die Mitglieder der BB. heißen Beamte. Diese Mitglieder können wechseln, ohne daß die B. dadurch berührt wird; die Fortdauer des staatlichen Organs ist unabhängig von der Person des augenblicklichen Repräsentanten.

§ 2. Arten der Behörden. Die BB. zerfallen zunächst in Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden. In Deutschland besteht eine Teilung der politischen Aufgaben zwischen Reich, Einzelstaaten und Kommunalverbänden. Jedes dieser Gemeinwesen besitzt für die Ausübung der ihm zustehenden Thätigkeiten ein eigenes Behördensystem. Reichsbehörden heißen diejenigen BB., welche Befugnisse des Reiches, Staatsbehörden diejenigen, welche Befugnisse der Einzelstaaten, Kommunalbehörden diejenigen, welche Befugnisse der Kommunaloerbände ausüben: letztere zerfallen in Gemeindebehörden und BB. der höheren Kommunalverbände. Dagegen ist für die Eigenschaft einer B. als Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde der Umstand nicht wesentlich, durch die Gesetze welches Gemeinwesens die Verhältnisse derselben geregelt sind. Es giebt viele Staatsbehörden, deren Bestand auf Reichsgesetzen, und viele Kommunalbehörden, deren Bestand auf Staatsgesetzen beruht.

Die BB. zerfallen ferner in Central- und Lokalbehörden. Erstere sind diejenigen, deren Wirksamkeit sich auf das ganze Staatsgebiet, letztere diejenigen, deren Wirksamkeit sich nur auf Teile desselben erstreckt. In einer bundesstaatlichen Organisation werden oon den Bundesbehörden diejenigen als Centralbehörden bezeichnet, deren Geschäftskreis das gesamte Bundesgebiet umfaßt. Unter den Lokalbehörden unterscheidet man wieder Mittel- (Provinzial-, Bezirks-, Kreis-) Behörden und Lokalbehörden im engeren Sinne. Letztere sind diejenigen, deren Bereich die kleinsten geographischen Abteilungen des Staates umfaßt, erstere diejenigen, deren Thätigkeit sich auf die größeren Bezirke des Staates erstreckt. In Deutschland haben die Reichsbehörden fast durchweg den Charakter oon Centralbehörden, da das Reich sich im wesentlichen auf Gesetzgebung und Oberaufsicht beschränkt, die Ausführung der Gesetze dagegen den Einzelstaaten überläßt. Nur die Post- und Telegraphenverwaltung besitzt eine in die einzelnen Teile des Reiches hinein verzweigte Behördenorganisation. Die Staatsbehörden dagegen haben teils den Charakter von Central-, teils den von Lokalbehörden. Die Kommunalbehörden sind ihrem Wesen nach stets Lokalbehörden. Mit der Unterscheidung von Central- und Lokalbehörden hängt der Unterschied zwischen dem sogenannten Provinzial- und Realsystem zusammen. Unter Provinzialsystem versteht man eine Behördenorganisation, in welcher der Wirkungskreis aller BB., auch der obersten, immer nur einen einzelnen Teil des Staates umfaßt. Dieses System war in Deutschland noch im vorigen Jahrhundert sehr verbreitet. Die einzelnen Gebiete, aus welchen sich ein Territorium zusammensetzte, hatten jedes seine eigene und selbständige Verwaltungsorganisation; die staatliche Einheit fand ihren Ausdruck nur in der Person des Landesherrn. Im gegenwärtigen Jahrhundert ist das Provinzialsystem überall durch das Realsystem ersetzt worden. Dasselbe charakterisiert sich dadurch, daß die Wirksamkeit der obersten Staatsbehörden sich auf das ganze Staatsgebiet erstreckt und die Verteilung der Geschäfte unter dieselben nach ihrer materiellen Verschiedenheit stattfindet.

Die BB. zerfallen endlich in Justiz- und Verwaltungsbehörden, je nachdem sich die Thätigkeit derselben auf dem Gebiete der Justiz oder auf dem der Verwaltung bewegt. Die Justizbehörden werden auch als Gerichte bezeichnet. Von den Verwaltungsbehörden haben sich in neuerer Zeit die Verwaltungsgerichte abgezweigt, denen die Rechtsprechung in Verwaltungssachen zusteht. Ihre Rechtsstellung entspricht derjenigen der Justizbehörden. Unter den Verwaltungsbehörden sind wieder die BB. für die allgemeine Landesoerwaltung und die für einzelne Specialzweige der Verwaltung (Forstbehörden, Bergbehörden, Eisenbahnbehörden, Steuerbehörden u.s.w.) zu unterscheiden.

§ 3. **Verfassung der Behörden.** Eine B. kann entweder bureaumäßig oder kollegialisch organisiert sein. Eine bureaumäßige Organisation liegt dann vor, wenn die Ausübung der behördlichen Befugnisse einem Einzelbeamten zusteht. Die bureaumäßige Organisation ist daher notwendig und durch die Natur der Sache gegeben, wenn die Behörde nur aus einem Beamten besteht. Sie kommt aber häufig auch da vor, wo bei der B. mehrere Beamten beschäftigt sind. In diesem Falle steht die Entscheidung in allen zur Zuständigkeit der B. gehörenden Angelegenheiten lediglich dem Vorstand derselben zu; alle übrigen Mitglieder fungieren als dessen Gehilfen. Anders bei den Kollegialbehörden. Diese bestehen aus gleichberechtigten Mitgliedern; die Beschlüsse werden durch Abstimmung, also mit Majorität, gefaßt; der Vorsitzende hat nur die Leitung der Geschäfte und etwa noch die Entscheidung bei Stimmengleichheit. Die Kollegialbehörden sind keine Korporationen mit einem selbständigen Rechtskreise und eigenen subjektiven Rechten, sondern Vereinigungen einer Mehrheit von Personen, welche durch die kollegiale Organisation zu einer Einheit zusammengefaßt werden. Es kommt übrigens auch eine Mischung von Bureau- und Kollegialverfassung in der Weise vor, daß gewisse Angelegenheiten durch Beschlüsse des Kollegiums, andere, minderwichtige, dagegen durch den Vorsitzenden in bureaumäßiger Weise entschieden werden. Größere Kollegien pflegen für die Erledigung ihrer Geschäfte in Abteilungen (Senate oder Kammern) eingeteilt zu sein.

Kollegien eignen sich für die Behandlung solcher Angelegenheiten, welche ruhiges Abwägen und reifliche Überlegung erfordern, also namentlich für die Entscheidung von Rechtsfragen. Dagegen verdient die bureaumäßige Organisation da den Vorzug, wo es auf ein rasches und energisches Handeln ankommt; sie ist ferner da notwendig, wo eine bestimmte Person die Verantwortung für die von der B. ausgehenden Anordnungen zu tragen hat. Nach Maßgabe dieser Gesichtspunkte sind die Gerichte wenigstens in den höheren Instanzen stets kollegialisch organisiert gewesen. Bei den Verwaltungsbehörden war in früheren Jahrhunderten die kollegialische Organisation, namentlich für die höheren Instanzen, ebenfalls die Regel. Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts ist dagegen in dieser Hinsicht eine wesentliche Umbildung vor sich gegangen. Zunächst sind die Centralbehörden, die Ministerien, durchweg bureaumäßig organisiert worden, was schon wegen der ministeriellen Verantwortlichkeit notwendig war. Aber auch bei den Mittelbehörden hat die bureaumäßige Verfassung mehr und mehr Verbreitung gewonnen. Dagegen sind aus dem Geschäftsbereiche derselben gewisse Angelegenheiten, welche sich besonders zur kollegialischen Beschlußfassung eignen, namentlich die Verwaltungsstreitsachen, ausgeschieden und speciellen Organen übertragen worden.

§ 4. **Elemente der Behörden.** Die BB. setzen sich aus zwei Elementen zusammen: Berufsbeamten und Organen der Selbstverwaltung. Berufsbeamte sind solche Personen, welche aus dem öffentlichen Dienst ihren Lebensberuf machen. Die Berufsbeamten müssen regelmäßig eine berufsmäßige Bildung nachweisen; sie erhalten, da sie ihre ganze Arbeitskraft den öffentlichen Angelegenheiten widmen, die Möglichkeit eigenen Erwerbes also nicht besitzen, ihren Lebensunterhalt in Form der Besoldung von demjenigen Gemeinwesen, in dessen Diensten sie angestellt sind. Die Verwaltung durch Berufsbeamte wird als bureaukratische Verwaltung, das Berufsbeamtentum als Bureaukratie bezeichnet. Im Gegensatz dazu bedeutet Selbstverwaltung die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte durch Personen, welche daraus keinen Lebensberuf machen. Die Elemente der Selbstverwaltung bestehen aus Grundbesitzern, Gewerbtreibenden, Kaufleuten, Anwälten u.s.w., welche neben ihrer eigentlichen Berufsthätigkeit einen Theil ihrer Zeit und Arbeitskraft öffentlichen Angelegenheiten widmen. Die Beamten der Selbstverwaltung bedürfen keines Nachweises besonderer Vorbildung; sie verwalten ihre Ämter in der Regel als Ehrenämter. Doch hebt die Zahlung einer Besoldung den Charakter der Selbstverwaltung nicht auf. Bis in dieses Jahrhundert hinein war die Staatsverwaltung in Deutschland durchaus bureaukratisch gestaltet; erst in neuerer Zeit sind die Staatsbehörden durch Elemente der Selbstverwaltung verstärkt und ergänzt worden.

Das Hauptanwendungsfeld der Selbstverwaltung haben in Deutschland von jeher die Kommunalverbände gebildet. Auch jetzt setzen sich die Kommunalbehörden überwiegend aus Elementen der Selbstverwaltung zusammen. Dieser Umstand hat sogar vielen Schriftstellern Veranlassung gegeben, Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung als völlig identische Begriffe zu behandeln. Eine derartige Auffassung entspricht aber nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Es kommen einerseits staatliche Ämter vor, welche von Selbstverwaltungsbeamten bekleidet werden, so z. B. die der englischen Friedensrichter und der preußischen Amtsvorsteher. Andrerseits giebt es Kommunalbehörden, welche ganz oder zu einem erheblichen Teil aus besoldeten Berufsbeamten bestehen, so z. B. die Landesdirektorien der preußischen Provinzen und diejenigen Magistrate größerer Städte, an deren Spitze besoldete Bürgermeister stehen und zu deren Mitgliedern besoldete Stadräte gehören (vgl. G. Meyer, Staatsrecht S. 280 ff).

§ 5. **Über- und Unterordnung der Behörden.** Die BB. befinden sich zu einander im Verhältnis der Über- und Unterordnung. Diese Über- und Unterordnung hat aber einen wesentlich anderen Charakter bei den Gerichten als bei den Verwaltungsbehörden.

Die Gerichte sind hinsichtlich ihrer sachlichen Entscheidungen durchaus unabhängig. In dieser Beziehung besteht für sie eine Unterordnung nur insofern, als die Verfügungen und Entscheidungen der niederen Gerichte bei den höheren Instanzen mit den gesetzlich vorgeschriebenen prozessualischen Rechtsmitteln (Beschwerde, Berufung, Revision) angegriffen werden können. Gegenüber den Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe giebt es derartige Rechtsmittel nicht. Den höheren Justiz-

verwaltungsbehörden, also in den Einzelstaaten den Justizministerien, im Reiche dem Reichskanzler und dem Reichsjustizamt, steht eine materielle Einwirkung auf die Entscheidung der Prozesse nicht zu. Ihre Überordnung über die Gerichte giebt ihnen nur die Befugnis, den Geschäftsgang derselben zu überwachen, Berichte einzufordern und dafür zu sorgen, daß dieselben ihre Funktionen überhaupt erfüllen bzw. die Erledigung der Streitsachen nicht ungebührlich verzögern. Ihre Aufsichtsbefugnisse haben daher lediglich eine formelle, keine materielle Bedeutung.

Dagegen besteht unter den Verwaltungsbehörden eine weitgehende Über- und Unterordnung auch in materieller Hinsicht. Die höheren Verwaltungsbehörden besitzen gegenüber den niederen das Recht des Befehls. Sie können Anordnungen erlassen, welche diese zu befolgen verpflichtet sind, teils in der Form von allgemeinen Verordnungen oder Instruktionen, teils in der von Verfügungen für konkrete Fälle. Die vorgesetzten VB. haben ferner die Befugnis, Beschwerden gegenüber den Entscheidungen und Verfügungen der niederen anzunehmen und die Abänderung oder Aufhebung der angegriffenen Akte anzuordnen. Die Beschwerden können sowohl auf die Verletzung von Rechtsgrundsätzen als auf die Schädigung von Interessen oder auf die Unbilligkeit und Unzweckmäßigkeit der betreffenden Verwaltungsakte gestützt werden. Den höheren Verwaltungsbehörden steht gegenüber den niederen endlich das Recht der Aufsicht zu. Sie können von den Handlungen derselben Kenntnis nehmen und zu diesem Zweck Berichterstattung von ihnen verlangen. Sie haben die Befugnis, die Verfügungen der untergeordneten VB. von Amts wegen — auch ohne daß eine desfallsige Beschwerde erhoben wird — abzuändern oder diesen die Abänderung aufzutragen; sie sind berechtigt, Zwangsmaßregeln gegen dieselben zu ergreifen, um sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und Rügen oder Ordnungsstrafen gegen pflichtwidrige Beamte zu verhängen. Dagegen ist in dem Recht der Aufsicht die Befugnis nicht enthalten, die betreffenden Handlungen an Stelle der untergeordneten B. selbst vorzunehmen. Diese Befugnis kann den Verwaltungsbehörden nur gegenüber solchen untergeordneten Beamten zugesprochen werden, welche lediglich als Hilfs- und Vollstreckungsbeamte der vorgesetzten Stelle fungieren, also bei einem Verhältnis, wie es in Preußen zwischen den Amtsvorstehern einerseits, den Guts- und Gemeindevorstehern andrerseits besteht. Hier entscheidet die vorgesetzte B. allein darüber, welche Handlungen sie selbst ausführen, welche sie den untergeordneten Beamten überlassen will. Wo dagegen zwei VB. mit einer gesetzlich geordneten Zuständigkeit einander gegenüberstehen, darf die vorgesetzte B. im Amtsbereiche der untergeordneten nur in so weit thätig werden, als ihr die Befugnis dazu durch Gesetz ausdrücklich eingeräumt ist (vgl. Löning S. 54, A. M. hinsichtlich polizeilicher Anordnungen E. d. O. V. G. II S. 423 ff.).

Die Verwaltungsgerichte sind in Bezug auf ihre sachlichen Entscheidungen durchaus den Gerichten gleichgestellt. Sie urteilen vollkommen unabhängig, lediglich nach pflichtmäßiger Überzeugung. Die Unterordnung derselben unter die Ministerien hat daher nur die Bedeutung, daß den letzteren eine formelle Dienstaufsicht zusteht, wie sie die Justizministerien gegenüber den ordentlichen Gerichten besitzen. Eine ähnliche Stellung ist auch gewissen Verwaltungsbehörden eingeräumt worden. In den Einzelstaaten sind es namentlich solche Verwaltungsbehörden, welche ganz oder doch zu einem wesentlichen Teil aus Elementen der Selbstverwaltung bestehen, wie die Provinzialräte und Bezirksausschüsse in Preußen, die Bezirksräte in Baden u.s.w. Auch im Reiche giebt es einzelne Verwaltungsbehörden, welche bestimmte ihnen übertragene Angelegenheiten nach eigenem Ermessen ohne materielle Unterordnung unter den Reichskanzler erledigen und nur der allgemeinen Dienstaufsicht desselben unterworfen sind, so z. B. das Reichspatentamt, die Reichsrayonkommission, das Reichsoberseeamt, die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (vgl. Laband (2), Bd. I S. 379 ff. G. Meyer, Staatsrecht S. 387).

Hinsichtlich der Über- und Unterordnung von Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gelten folgende Grundsätze. Den höheren Staatsverwaltungsbehörden stehen Aufsichtsbefugnisse sowohl gegenüber den niederen staatlichen als gegenüber den kommunalen VB. zu. Die oberen Reichsverwaltungsbehörden haben dagegen unmittelbare Aufsichtsbefugnisse nur gegenüber den niederen Reichs-Verwaltungsbehörden auszuüben. Die Staats- und Kommunalbehörden der Einzelstaaten sind, so weit nicht reichsgesetzlich ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, denselben nicht unmittelbar untergeordnet; die Reichsorgane müssen sich bei Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse der Vermittlung der Centralbehörden der Einzelstaaten bedienen.

§ 6. Organisationsgewalt. Die Organisation der Gerichte ist reichsgesetzlich festgestellt. Die Organisation der Verwaltungsbehörden kann grundsätzlich im Verordnungswege erfolgen; die Organisationsgewalt steht in den monarchisch regierten Einzelstaaten Deutschlands dem Monarchen, im Reiche dem Kaiser zu (vgl. G. Meyer, Staatsrecht S. 465, 484, A. M. Haenel, G. im formellen und materiellen Sinne, S. 223 ff.). Eine Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren muß jedoch eintreten: 1) bei solchen Organisationen, deren gesetzliche Regelung durch die Verfassung vorgeschrieben ist, 2) bei der Abänderung solcher Organisationen, welche durch Gesetz festgestellt sind, 3) bei solchen Organisationen, zu deren Durchführung finanzielle Mittel erfordert werden. Thatsächlich findet daher die Organisationsgewalt des Monarchen bzw. des Kaisers nur einen geringen Anwendungsbereich. Die Organisation der VB. für die allgemeine Landesverwaltung beruht fast in allen Staaten auf Gesetzen; nur bei der Organisation der Ministerien und der VB. für gewisse Specialzweige der Verwaltung haben die Verordnungsbefugnisse noch eine größere Bedeutung bewahrt.

§ 7. Besetzung der Behörden. Die Besetzung der VB. erfolgt regelmäßig durch Ernennung, ausnahmsweise durch Wahl.

Die Besetzung der Reichsbehörden geschieht

durch den Kaiser oder durch eine von ihm beauftragte Reichsbehörde. Grundsätzlich steht dem Kaiser das freie Besetzungsrecht hinsichtlich der Reichsbehörden zu. In einzelnen Fällen ist er aber kraft specieller gesetzlicher Vorschrift an ein Vorschlags- oder Wahlrecht des Bundesrates gebunden. Ein Vorschlagsrecht besitzt der Bundesrat für die Besetzung des Reichsgerichtes, der Reichsanwaltschaft, des Bundesamtes für Heimatwesen, des Reichsbankdirektoriums, des Reichspatentamtes und des Reichsversicherungsamtes. Die Mitglieder dieser BB. kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Bundesrates ernennen, doch besteht für ihn keine Verpflichtung, die Vorschläge des Bundesrates anzunehmen. Für die Disciplinarkammern und den Disciplinarhof, den Rechnungshof, die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und des Reichsbankkuratoriums dagegen steht dem Bundesrat das Wahlrecht zu. Dieser bezeichnet materiell die zu ernennende Person, der Kaiser hat lediglich die formelle Ernennung vorzunehmen.

Die Besetzung der Staatsbehörden geschieht regelmäßig durch den Monarchen oder durch eine von diesem beauftragte oder ermächtigte Staatsbehörde. Der Grundsatz der Ernennung ist ausnahmslos bei den staatlichen Berufsbeamten durchgeführt. Aber auch Elemente der Selbstverwaltung werden zur Ausübung ihrer Funktionen häufig durch Ernennung berufen. So werden die preußischen Amtsvorsteher vom Oberpräsidenten auf Grund einer vom Kreistag aufzustellenden Liste, die Mitglieder der badischen Bezirksräte vom Minister des Innern nach Maßgabe einer von der Kreisversammlung festgestellten Liste ernannt. Meistens findet jedoch die Berufung der Elemente der Selbstverwaltung zur Ausübung staatlicher Verwaltungsbefugnisse durch Wahl statt. Das Wahlrecht steht in der Regel kommunalen Vertretungen zu. So werden in Preußen die Mitglieder der Kreisausschüsse von den Kreistagen, die Mitglieder der Provinzialräte und Bezirksausschüsse von den Provinzialausschüssen gewählt. Die Wahl der sächsischen Bezirks- und Kreisausschüsse erfolgt durch die Bezirksversammlungen und die unmittelbaren Städte, die der hessischen Kreis- und Provinzialausschüsse durch die Kreistage und die Provinzialtage. Dagegen liegt in Sachsen-Weimar die Wahl der Bezirksausschußmitglieder den für die Landtagswahlen gewählten Wahlmännern ob.

Die Besetzung der Kommunalbehörden geschieht teils durch Wahl, teils durch Ernennung. Die Wahlen werden entweder direkt von den Angehörigen des Kommunalverbandes oder von den kommunalen Vertretungen vorgenommen. Das Recht der Ernennung kommt namentlich bei niederen Kommunalbeamten in Anwendung und steht den vorgesetzten Kommunalbehörden zu.

§ 8. **Geschichtliche Entwicklung der deutschen Behördenorganisation.** Die deutsche Behördenorganisation hat sich im Anschluß an die Person des Landesherrn entwickelt. Derselbe führte im Mittelalter die Landesregierung persönlich mit Unterstützung einiger Hofbeamten. Seit dem sechzehnten Jahrhundert bildeten sich am landesherrlichen Hofe zwei kollegialisch organiesierte BB. aus: die Kanzleien oder Hofräte, später Regierungen genannt, für die allgemeine Landesverwaltung und die Hofgerichte, zunächst Gerichte für die Ritterschaft, später auch Appellationsinstanzen. Den Kanzleien stand jedoch eine mit den Hofgerichten konkurrierende Jurisdiktion zu. Daneben entwickelten sich Specialbehörden für einzelne Verwaltungszweige. Die dem Landesherrn zur persönlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten wurden im Geheimen Rate, später in einem Ausschuß desselben, dem landesherrlichen Kabinett, beraten. In Bezug auf die lokale Verwaltung zerfiel das Land in drei Bestandteile. Auf den landesherrlichen Domänen wurde die Verwaltung durch die landesherrlichen Amtmänner geführt, die Städte regierten sich selbst durch ihren Stadtrat, in den ritterschaftlichen Besitzungen bestand Patrimonialgerichtsbarkeit und Patrimonialpolizei der Gutsherren. Die Städte hatten seit dem Mittelalter eine selbständige Verfassung und Verwaltung bewahrt, doch fanden schon seit dem sechzehnten, namentlich aber seit dem achtzehnten Jahrhundert Eingriffe der Landesherren in die Verhältnisse derselben statt, so daß dieselben mehr und mehr einer staatlichen Aufsicht unterworfen wurden. Die Landgemeinden standen durchaus unter dem Einfluß der Grundherrschaft.

Von einer Trennung zwischen Justiz und Verwaltung war in dieser Organisation keine Rede. Sowohl die höheren als die niederen BB. vereinigten in ihren Händen beide Funktionen. Nur im brandenburgisch-preußischen Staate führte die Entstehung des Landratamtes sowie die Schaffung der Kriegs- und Domänenkammern und des Generaldirektoriums durch Friedrich Wilhelm I. zu einer Verteilung beider Befugnisse unter verschiedene Organe.

Im gegenwärtigen Jahrhundert hat eine völlige Reorganisation der BB. stattgefunden. Die Trennung von Justiz und Verwaltung ist in allen Instanzen durchgeführt worden. Die kollegialen geheimen Räte sind beseitigt und an die Spitze der einzelnen Verwaltungszweige bureaumäßig organisierte Ministerien gesetzt worden. Die Provinzialbehörden haben eine neue Gestaltung erhalten, bei welcher Gelegenheit eine Beseitigung vielfacher Mittel- und Zwischeninstanzen erfolgt ist. In der unteren Instanz hat eine Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Patrimonialpolizei stattgefunden. Die Rechtsverhältnisse der Gemeinden sind neu geregelt und die in denselben vorhandenen Elemente der Selbstverwaltung wieder belebt worden. Diese Reorganisation hat mit den Städten begonnen (preuß. St.O. v. 19/11 1808) und sich von da auf das platte Land ausgedehnt. Die größeren Bezirke des Staates haben meist eine Organisation als Kommunalverbände erhalten. Durch die neuere Verwaltungsgesetzgebung ist die Selbstverwaltung auch auf diese größeren Bezirke ausgedehnt und eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt worden. Mit der Gründung des Reiches sind neben den BB. der Einzelstaaten Reichsbehörden entstanden. Die Organisation der Gerichte hat durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz eine einheitliche Gestaltung erhalten.

§ 9. **Überblick über die deutsche Behördenorganisation.** Die Verwaltungsorganisation des Deutschen Reichs knüpft an das Amt des Reichskanzlers an. Dieser ist der höchste Verwaltungsbeamte des Reiches und Chef aller Reichsbehörden. Ihm sind verschiedene bureaumäßig organisierte Reichsämter für die einzelnen Verwaltungszweige untergeordnet, deren Vorstände den Titel „Staatssekretär“ führen. Daneben bestehen andere BB., welche zwar der allgemeinen Dienstaufsicht des Reichskanzlers unterworfen sind, im übrigen aber die ihnen übertragenen Geschäfte nach eigenem Ermessen in kollegialer Beschlußfassung erledigen (vgl. oben § 5).

An der Spitze der Verwaltung der Einzelstaaten stehen bureaumäßig organisierte Ministerien, unter welchen sich die Geschäfte nach ihrer materiellen Verschiedenheit verteilen. Dieselben finden ihre Einheit in einem kollegialisch organisierten Ministerrat oder Staatsministerium. Neben den Ministerien kommt in einigen Staaten noch ein Staatsrat vor. Außerdem bestehen Centralstellen für einzelne Verwaltungszweige, welche den Ministerien untergeordnet sind. Als Centralbehörde fungiert außerdem in denjenigen Staaten, welche eine Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzen, der oberste Verwaltungsgerichtshof. Die lokale Verwaltung der deutschen Staaten charakterisiert sich als eine Mischung von Staats- und Kommunalverwaltung. Die unterste Stufe derselben bilden überall die Gemeinden, welche eine rein kommunale Organisation besitzen. Alle Organe, die in derselben thätig werden, sind Organe der Gemeinde; der Staat besitzt gegenüber den Gemeinden nur gewisse Aufsichtsbefugnisse. Die größeren Bezirke des Staates (Kreise, Bezirke, Provinzen) sind entweder bloße Staatsverwaltungsbezirke, welche von Staatsbeamten regiert werden, oder haben eine Organisation als Kommunalverbände. Als kommunale Angelegenheiten erscheinen aber in diesem Falle nur die Verwaltung des Vermögens und der Anstalten des Kommunalverbandes, diese sind den kommunalen Vertretungen und Ausschüssen zur alleinigen und ausschließlichen Regelung überlassen. Die Ausübung der obrigkeitlichen Befugnisse innerhalb der betreffenden Bezirke wird dagegen als Sache des Staates betrachtet; sie steht staatlichen Organen zu. Diese staatlichen Organe bestanden bis in die neuere Zeit lediglich aus staatlichen Berufsbeamten. Erst durch die Verwaltungsreformgesetzgebung der letzten Jahrzehnte sind denselben Elemente der Selbstverwaltung zur Seite getreten, welche meist aus Wahlen kommunaler Vertretungen hervorgehen (preußische Kreisausschüsse, Bezirksausschüsse und Provinzialräte, sächsische Kreisausschüsse und Bezirksausschüsse, badische Bezirksräte, hessische Kreisausschüsse und Provinzialausschüsse).

Die Organisation der Gerichte ist eine einheitliche für ganz Deutschland. Dieselben gliedern sich in das Reichsgericht, die Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte mit den denselben angeschlossenen Schwurgerichten und Schöffengerichten.

Die genaueren Nachrichten über die Behördenorganisation sind den betreffenden Specialartikeln zu entnehmen.

Litteratur.

Stein, I 1 S. 197 ff., Handbuch der Verwaltungslehre 3. Aufl. T. I S. 36 ff. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung Berlin 1869, S. 76 ff., Englisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bd. I S. 154 ff. G. Meyer, I S. 15 ff. Löning, S. 28 ff. E. Meier in v. Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. 1, 4. Aufl., S. 1081 ff. v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 156 ff. v. Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht bei Marquardsen, Bd. I S. 95 ff. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl., S. 276 ff. H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. I S. 281 ff. Laband (2), Bd. I S. 337 ff. Zorn I, S. 207 ff. v. Rönne, Bd. III S. 47 ff. H. Schulze, Preußisches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I S. 224 ff. Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechtes, 3. Aufl. S. 9 ff. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Bd. II S. 260 ff. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. II S. 256 ff. G. Meyer, Die Behördenorganisation der Verwaltung des Innern bei Schönberg, Bd. III S. 719 ff.

G. Meyer.

Belagerungszustand (Kriegszustand, Standrecht).

§ 1. Reichsverfassungsmäßige Bestimmungen. — § 2. Das Reichsrecht und das preußische Recht. — § 3. Das bayerische Recht.

§ 1. **Reichsverfassungsmäßige Bestimmungen.** Die Reichsverfassung bestimmt im Abschnitt XI, „Reichskriegswesen“, Art. 68 Folgendes: „Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit im Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen G. v. 4/6 1851 (G.S. f. 1851 S. 451 ff.).“

Dieser Artikel gilt für Bayern nicht. Jedoch ist nach dem Bündnisvertrage v. 23/11 1870 Abschnitt III § 5 Ziff. VI das Reich auch Bayern gegenüber zuständig, ein Gesetz über die fragliche Materie zu erlassen.

Die Rechtslage ist hiernach folgende. Im gesamten Bundesgebiete außer Bayern hat der Kaiser, und zwar in seiner Eigenschaft als Bundesfeldherr, das ausschließliche Recht der Verhängung des Kriegszustandes; die Landesherren haben dieses Recht nicht. Für dieses Gebiet gilt das preußische G. von 1851 nach Maßgabe des Art. 68 der R.V. als Reichsrecht. In Bayern steht bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes das Recht der Verhängung des Kriegszustandes (B.- und Standrechtes) ausschließlich dem Könige zu. Maßgebend hierfür ist das Landesrecht (vgl. R.G. v. 22/4 1871 § 7, R.G.-B.G. Art. 16). Nach Erlaß eines Reichsgesetzes würde das bayerische Landesrecht außer Kraft zu treten haben, die Verhängung des Kriegszustandes in Friedenszeiten dagegen ein Recht des Königs von Bayern bleiben müssen, da das

bayerische Heer erst mit der Mobilmachung unter kaiserlichen Oberbefehl tritt.

§ 2. **Das Reichsrecht und das preußische Recht** behandelt den militärischen und den bürgerlichen B. (Kriegszustand und Standrecht) gemeinsam. B. kann nach dem G. v. 4/6 1851 (§§ 1, 2) nur erklärt werden: 1) für den Fall eines Krieges in den vom Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Provinzen, 2) für den Fall eines Aufruhrs in Kriegs- und Friedenszeiten bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet der Kaiser. Die kaiserliche Verordnung bedarf der Gegenzeichnung des Reichskanzlers (R.V. Art. 17). Militärbefehlshaber und Civilbehörden können den Kriegszustand nicht erklären. (Die einschlägigen Bestimmungen der §§ 1, 2 a. a. O. sind durch Art. 68 der R.V. beseitigt.) Die kaiserliche Verordnung ist im R.G.Bl. zu verkünden. Außerdem hat eine Bekanntmachung des B. in den davon betroffenen Landesteilen und zwar in jeder einzelnen Gemeinde stattzufinden. Es hat dies „ohne Verzug" zu geschehen 1) bei Trommelschlag oder Trompetenschall und außerdem 2) durch Mitteilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter. Es genügt eine der unter Ziff. 2 bezeichneten Arten der Bekanntmachung, daneben aber ist die Form unter Ziff. 1 obligatorisch. Die Aufhebung des B. erfolgt gleichfalls durch kaiserliche Verordnung und „wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntnis gebracht" (G. § 3).

Die Wirkungen des B. sind folgende. 1) „Mit der Bekanntmachung der Erklärung des B. geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich" (G. § 4). 2) Die im R.Str.G.B. §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322—24 genannten Verbrechen sind, wenn im Bereiche des B. begangen, mit dem Tode zu bestrafen, falls ohne Verhängung des B. auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen gewesen wäre (R.E.G. zum R.Str.G.B. v. 31/5 1870 § 4, an Stelle des § 8 des G. v. 1851 getreten). Für gewisse Handlungen, welche § 9 des Gesetzes nennt, tritt ferner, wenn die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahre ein. 3) Die Militärpersonen stehen während des B. unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand erteilt sind (R.M.Str.G.B. § 9 Ziff. 2, 3). Der Befehlshaber der Besatzung hat über dieselbe die höhere Militärgerichtsbarkeit (G. §§ 6, 7). 4) Es können die Vorschriften im Buch I Abschnitt 8, 9 der R.Str.Pr.O., im Reichspreßgesetze v. 7/6 1874, dann die landesgesetzlichen Vorschriften über das Versammlungs- und Vereinsrecht und über das Einschreiten der bewaffneten Macht suspendiert werden. Wird eine solche Suspension für erforderlich erachtet, „so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des B. aufgenommen oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden" (G. § 5). 5) In gleicher Weise kann zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten werden. Vor diese gehört die Untersuchung und Aburteilung der Verbrechen des Hoch- und Landesverrats, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Gefangenenbefreiung, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der oben unter Ziff. 2 weiter genannten Verbrechen und Vergehen, falls diese Handlungen nach Erklärung und Bekanntmachung des B. begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind (G. § 10 Abs. 1).

Die Kriegsgerichte bestehen aus 5 Mitgliedern, 2 Richtern, die der Gerichtsvorstand des Ortes bezeichnet, und 3 Offizieren, wenn thunlich mindestens von Hauptmannsrang, die der Militärbefehlshaber des Ortes ernennt. Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich nach dem Bedürfnisse; der kommandierende General bestimmt die Gerichtssprengel. In belagerten Festungen können die richterlichen Mitglieder, wenn solche nicht genügend vorhanden sind, durch Mitglieder der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein Richter in der Festung so ist jedenfalls ein Auditeur beizuziehen (G. § 11). Den Vorsitz führt ein Richter; ein Berichterstatter (Auditeur, event. Offizier) fungiert als Staatsanwalt. Ein Gerichtsschreiber ist aufzustellen (§ 12). Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; geheim auf Gerichtsbeschluß aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Beschuldigte kann einen Verteidiger haben und muß einen solchen ex officio erhalten, wenn auf dem Reate nach allgemeinem Strafrecht mehr als Gefängnis bis zu 1 Jahre steht. Das Urteil geht auf die gesetzliche Strafe oder auf Freisprechung oder bei Unzuständigkeit auf Verweisung an den ordentlichen Richter. Rechtsmittel finden nicht statt; doch unterliegen Todesurteile der Bestätigung durch den Befehlshaber der Besatzung, in Friedenszeiten durch den kommandierenden General. Die Strafe wird innerhalb 24 Stunden nach Urteilsverkündigung, bzw. nach Bekanntmachung der Bestätigung des Todesurteils an den Angeschuldigten vollzogen. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt; ist dies bei Aufhebung des B. noch nicht geschehen, so wird die Strafe durch das ordentliche Gericht in die gewöhnliche Strafe umgewandelt (§ 13). Mit Beendigung des B. erlischt die Thätigkeit der Kriegsgerichte, und gehen alle Akten und anhängigen Sachen an die ordentlichen Gerichte über, die, die Fälle des § 9 ausgenommen, nach den ordentlichen Strafgesetzen entscheiden (§§ 14, 15).

Nur für Preußen gelten die Bestimmungen der §§ 16, 17 des Gesetzes. Hiernach können, auch wenn der B. nicht erklärt ist, im Falle des Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5, 6 (persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung), 27, 28 (Preßfreiheit), 29, 30 (Versammlungs- und Vereinsrecht), 36 (Einschreiten der bewaffneten Macht) der preuß. V.U. vom Staatsministerium zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Da indessen die ersten 4 Artikel durch Reichsrecht ersetzt worden sind und das preußische Ministerium Reichsrecht nicht außer Kraft setzen kann, so wird die Anwendbarkeit der Bestimmung auf die übrigen

3 Artikel sich beschränken. Über die Maßnahmen muß den Kammern sofort, bzw. beim nächsten Zusammentritte Rechenschaft gegeben werden.

§ 3. **Das bayerische Recht** scheidet das Standrecht und den militärischen B. Die Bestimmungen über das Standrecht sind für die Landesteile rechts des Rheines in Teil II Art. 441—446 des Str.-G.B. v. 1813 enthalten und haben durch Art. 3 Ziff. 12 des Ausf.-G. v. 18/8 1879 zur R.Str.-Pr.O. einige Änderungen erfahren.

Standrecht kann angeordnet werden:

1) in allen Fällen, in welchen sich eine Menschenmenge zu hochverräterischen Unternehmungen (§§ 80—82 R.Str.G.B.), sowie zu Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§ 105) zusammenrottet oder der Thatbestand der Verbrechen des Aufruhrs, Auflaufs oder Landfriedensbruchs (§§ 115, 116, 125) begründet ist, sofern die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit soweit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

2) wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereinigt haben und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit fruchtlos geblieben sind.

Im Falle eines Aufruhrs hat die Kreisregierung, K. d. J., im Einverständnisse mit dem Oberlandesgerichte, oder bei höchster Gefahr auf Verzug für sich allein zu erklären, daß die Notwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei. Wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag der Kreisregierung nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Oberlandesgerichtes und Vernehmung des Staatsrats vom Könige angeordnet werden.

Die Wirkung des Standrechtes ist, daß für die Bezirke und für die Verbrechen, für welche es verkündet ist, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Gerichtsbarkeit der Standgerichte und an Stelle der ordentlichen Strafen die Strafe des Erschießens für Urheber und Gehilfen tritt.

Sobald die nötigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird an den Orten und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt wurde, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet.

Das Standrecht besteht solange, als es nicht durch die Behörden, von welchen es angeordnet worden, für aufgehoben erklärt wird.

Das Standgericht kann jedoch, wenn der Zweck des Standrechts erreicht scheint, seine Thätigkeit vorläufig einstellen, sie aber veranlaßten Falles mit Beschluß von vier Stimmen Mehrheit und Zustimmung des Staatsanwaltes wieder aufnehmen.

Das Standgericht zählt fünf Mitglieder, davon drei Mitglieder eines Land- oder Oberlandesgerichtes und zwei Offiziere von mindestens Hauptmannsrang. Der älteste Civilrichter ist Vorsitzender. Es wird ein Protokollführer und ein Staatsanwalt aufgestellt. Die Ernennungen geschehen durch den Regierungspräsidenten benehmlich mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten.

Das Verfahren ist summarisch. Der Urteilsspruch erfordert eine Mehrheit von vier Stimmen, andernfalls geht die Sache an das ordentliche Gericht.

Das Todesurteil, gegen welches weder Rechtsmittel noch Gnadenweg gegeben ist, ist binnen zwei Stunden zu vollziehen.

In der Pfalz gelten einige Bruchstücke des französischen Rechtes und insbesondere Bestimmungen in den Dekreten v. 8—10/7 1791 und v. 24/12 1811 (vgl. über das franz. Recht Seydel bei Schönberg III S. 772). Diese Bestimmungen sind, abgesehen von verschiedenen Zweifeln hinsichtlich der Giltigkeit im einzelnen, praktisch nahezu wertlos. Sie beziehen sich nur auf die places de guerre, so daß also deren Anwendung überhaupt nur für Germersheim in Frage kommen kann. Denn den Weg, der in den Jahren 1849/50 eingeschlagen wurde, offene Orte als Kriegsplätze zu erklären (vgl. pfälz. Kr.A.Bl. 1849 S. 253 1850 S. 337, 357), würde man wohl kaum mehr als einen gangbaren erachten (s. Verhandl. der Kammer der Abg. 1849/50 Beil. Bd. III S. 316 ff., St.Ber. IV S. 553 ff.).

Die revidierte Militärstrafgerichtsordnung (v. 29/4 1869, geändert durch GG. v. 28/4 und 27/9 1872, G.Bl. 1871/72, S. 312, 423) Art. 21, 22, 57, 58, 61, 169—180 sieht die Errichtung von Militärstandgerichten im Falle der Verkündung des militärischen Standrechtes vor (vgl. auch königl. Entschließung v. 19/8 1813, R.Bl. S. 1049). Es handelt sich jedoch hierbei im wesentlichen nur um eine Einrichtung der Militärjustiz. Nur ausnahmsweise erstreckt sich nach Art. 8 Ziff. 5 u. 6 der M.Str.-Ger.O. die militärgerichtliche und daher event. auch die militärstandgerichtliche Zuständigkeit auf Civilpersonen, nämlich auf Ausländer oder Deutsche, welche im Kriege eine der in §§ 57—59, 134 M.-Str.G.B. vorgesehenen Handlungen auf dem Kriegsschauplatze oder eine nach deutschen Gesetzen strafbare Handlung in einem deutscherseits besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf kaiserliche Anordnung eingesetzte Behörde verüben (§§ 160, 161 M.Str.G.B.), hinsichtlich dieser Handlungen, wenn die genannten Personen einer bayerischen Militärbehörde vorgeführt werden und ihr Gerichtsstand nicht vor einer anderen deutschen Militärbehörde begründet ist; dann auf die Bewohner eines in B. erklärten Platzes und Bezirkes.

Diese kurze Darlegung des bayerischen Rechtes über den B., dessen bessere gesetzliche Regelung zweimal (vgl. Verhandl. der Kammer der Abg. 1850 Beil. Bd. III S. 393 ff., 1851 Beil. Bd. I S. 43 ff.) vergeblich versucht wurde, kann um so mehr genügen, als der Rechtsstand zweifellos ein ungenügender ist und unter allen Umständen eine Umgestaltung erfahren muß, falls die Möglichkeit praktischer Anwendung der Bestimmungen über den B. nahe gerückt erscheint.

Litteratur.

L. v. Rönne, II S. 205 ff. Laband, III 1 S. 41 ff. G. Meyer, I S. 182 ff. E. Löning,

S. 290 ff. Fr. Brackhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888, S. 70 ff. R. v. Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 87 ff. Seydel, in der Zeitschr. für Deutsche Gesetzgebung VII S. 620 ff. Seydel, bei Marquardsen III 1 1 S. 247 f. Seydel bei Schönberg III S. 772 ff. Seydel.

Bergakademieen.

I. Die Königl. Bergakademie zu Berlin.

§ 1. **Geschichte.** Die theoretische Ausbildung der höheren Bergbeamten Preußens erfolgte im Anfang des jetzigen Jahrhunderts durch das sog. Haupt-Bergeleveninstitut zu Berlin, später auf den Univerfitäten. Im Jahre 1860 wurde die Bergakademie zu Berlin gegründet, zu dem Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erlernung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben. Im Jahre 1875 wurde mit der B. die Königl. geologische Landesanstalt verbunden und die Verfassung der beiden Institute durch das Statut v. 6/3 1875 (R. u. St.A. Nr. 85) geregelt.

§ 2. **Verwaltung.** Die B. wird vom Staate unterhalten und steht allein unter dessen Verwaltung; sie untersteht gegenwärtig dem Minister der öffentlichen Arbeiten. Die unmittelbare Leitung ist einem vom König zu ernennenden Direktor übertragen. Bei organischen Einrichtungen und der Feststellung des allgemeinen Lehrplanes wirkt ein Kuratorium mit, welches aus fünf, vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu berufenden Mitgliedern besteht. Die Rechnungs- und Bureaugeschäfte werden durch eigene Beamte der Anstalt, die Kassengeschäfte derselben durch die Beamten der oberberghauptmannschaftlichen Kasse geführt.

§ 3. **Lehrer.** Die Lehrer sind teils ordentliche, teils außerordentliche. Die ordentlichen Lehrer, zu welchen auch die mit der Übernahme von Vorträgen beauftragten, in Berlin ansässigen Landesgeologen gehören, werden durch den Minister für öffentliche Arbeiten angestellt. Die außerordentlichen Lehrer werden gegen Honorarbewilligung unter Vorbehalt des Widerrufes mit einzelnen Vorträgen beauftragt. Die Honorare für die ordentlichen Vorlesungen fließen in die Kasse der Anstalt; diejenigen für die außerordentlichen Vorlesungen verbleiben dem Vortragenden, sofern die letzteren nicht für diese Vorlesungen ein besonderes Honorar aus der Kasse der Anstalt erhalten.

§ 4. **Unterricht.** Der Unterricht ist auf einen dreijährigen Lehrgang berechnet und wird in der Form von Vorlesungen mit anschließenden Arbeiten und praktischen Übungen erteilt. Der Lehrplan umfaßt die im § 5 des Statuts aufgezählten Lehrgegenstände.

§ 5. **Besuch.** Zum Besuche der Anstalt sind diejenigen Bergbaubeflissenen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfach ausbilden, sowie die immatrikulierten Studierenden der deutschen Universitäten, der Gewerbeakademie und der Bauakademie in Berlin, der polytechnischen Hochschule in Aachen, der Hauptschule der polytechnischen Hochschule in Hannover und der B. in Clausthal berechtigt.

II. Die Vereinigte Bergakademie und Bergschule zu Clausthal.

Die Bergschule zu Clausthal wurde im Jahre 1811 unter der Regierung des Königs von Westfalen errichtet. Die weitere Organisation erfolgte durch das Regulativ über die Heranziehung von Beamten für den technischen Dienst des oberharzischen Berg- und Hüttenwesens v. 21/12 1852. Gegenwärtiges Statut v. 12/12 1873. Die Verwaltung mit unwesentlichen Abweichungen übereinstimmend mit der Verwaltung der B. zu Berlin.

III. Die vierte Abteilung (Bergfach) der technischen Hochschule zu Aachen.

Vgl. Art. Technische Hochschulen.

IV. Die Königl. sächsische Bergakademie zu Freiberg.

§ 6. **Geschichtliches.** Die Stiftung der B. wurde am 13/11 1765 ausgesprochen und durch ein Reskript v. 4/12 1765 näher begründet. Die Einrichtung wurde jedoch erst förmlich geregelt durch die Reskripte v. 22/3 1766 und v. 5/7 1766. Gegenwärtiges Statut v. 27/6 1877 (Jahrb. f. d. Berg- u. Hüttenwesen i. Königreich Sachsen, 1878, S. 251) nebst Special-Regulativ v. 2/7 1877 (a. a. O. S. 258).

§ 7. **Verwaltung.** Die B. wird vom Staate unterhalten und verwaltet; sie untersteht dem Finanzministerium. Die unmittelbare Leitung ist einem Direktor übertragen, der zugleich Lehrer der Anstalt ist. Dem Direktor stehen zur Seite der bergakademische Senat (vgl. § 15 d. St.), welcher aus 3 von dem Lehrerkollegium aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, und das Lehrerkollegium (vgl. § 16 d. St.). Durch das Special-Regulativ v. 2/7 1877 sind besonders geregelt: a) die Aufnahme-Bedingungen, b) der bergmännische Vorbereitungskursus, c) der hüttenmännische Vorbereitungskursus, d) die Disciplin, und e) die Prüfung zur Erlangung eines Reifediploms.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Das Statut der B. zu Berlin v. 6/3 1875 ist veröffentlicht i. d. Jahrb. der Kgl. preuß. geolog. Landesanstalt und B., Jahrg. 1850 S. XLIV, u. i. d. Zeitschr. f. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen, Bd. XXIII S. 80. Das Statut der B. zu Clausthal ist neuerdings veröffentlicht in „Die Bergschulen im preuß. Staat", Sonderabdruck aus d. Zeitschr. f. Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Bd. XXXVII S. 36 ff.

B. Litteratur: Nöggerath, Über die Kgl. B. (Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen, Jahrg. 1864). Hauchecorne, Die Kgl. B. zu Berlin (Berg- u. Hüttenmännische Zeitung, Jahrg. 1869); Rönne, Bd. IV S. 724. Nöggerath, Die Bergschule zu Clausthal (Zeitschr. f. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen, Jahrg. 1856 S. 129). B. Kerl, Der Oberharz, Clausthal 1852, S. 70 ff. Nachricht von der Verfassung und Einrichtung bei der chursächsischen B. in Freiberg, in Köhler, Bergmännischer Kalender f. d. J. 1791, S. 66. Die B. zu Freiberg, zur Erinnerung an die Feier des 100jähr. Geburtstags Werners, Freiberg 1850. Ferner die einzelnen Jahrgänge des Jahrbuchs der Kgl. preuß. geolog. Landesanstalt und B. zu Berlin und des Jahrbuchs f. d. Berg- u. Hüttenwesen im Königreich Sachsen. Kratz.

Bergarbeiter.

Die Rechtsverhältnisse der B. wichen bis in die neuere Zeit von den Rechtsverhältnissen der übrigen Arbeiter vielfach ab. Die B. genossen mancherlei Privilegien, wie Befreiung vom Soldatendienst (Privilegium v. 3/12 1769, abgeändert durch Kab.O. v. 14/8 1813, G.S. S. 103), Steuerfreiheit, besonderen Gerichtsstand u.s.w., von denen die Steuerfreiheit der Harzer Bergleute erst durch § 16 des G. v. 28/4 1867 (G.S. S. 533) beseitigt worden ist. Der von den Bergleuten beizubringende Heiratskonsens der Bergbehörde wurde durch A.E. v. 23/6 1862 (G.S. S. 220) und v. 24/6 1867 (G.S. S. 1111) beseitigt. Die Annahme und Entlassung der B., sowie die Bestimmung des Arbeitslohnes erfolgte durch die Bergbehörde, woraus sich hier und da geradezu ein Recht auf Arbeit entwickelt hat.

In Preußen beseitigte das G. v. 21/5 1860, betr. die Aufsicht der Bergbehörde über den Bergbau u.s.w. (G.S. S. 201), diese Ausnahmestellung der B., führte für das Rechtsverhältnis zwischen Bergwerksbesitzer und den Bergleuten den Grundsatz des freien Vertrages ein und unterwarf die auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Streitigkeiten zwischen Bergwerksbesitzern und Bergleuten vorbehaltlich des Rechtsweges der Entscheidung des Revierbeamten (§ 6).

Das allg. Berggesetz v. 24/6 1865 hat die auf das Arbeitsverhältnis der Bergleute bezüglichen Bestimmungen des G. v. 21/5 1860 mit einigen Abänderungen übernommen, die Vorschrift des § 6 jedoch fallen gelassen, dagegen die das Koalitionsverbot und das eigenmächtige Verlassen der Arbeit betreffenden Bestimmungen der §§ 16, 17 u. 18 jenes Gesetzes gemäß der Vorschrift des § 244 allg. Berggesetzes aufrecht erhalten. Letztere Bestimmung ist jedoch durch die Gew.O. im Jahre 1869 aufgehoben worden.

Die Vorschriften des 3. Abschnitts des allgem. Berggesetzes betreffen den Arbeitsvertrag, die Auflösung desselben und den Abkehrschein (§§ 80—85), das Verbot des Trucksystems (§§ 86—91), das Recht der Knappschaftskassen auf die gemäß § 91 und 85 festgesetzten Geldstrafen (§ 92) und die Führung der Arbeiterliste (§ 93). Die das Verbot des Trucksystems betreffenden §§ 86—91 sind durch die §§ 115—119, 146 Nr. 1 der Gew.O. ersetzt worden.

Die Bestimmungen des allg. Berggesetzes gelten auch für den Stein- und Braunkohlen-Bergbau im sog. Mandatsgebiet (G. v. 22/2 1869, § 9 unter 8, G.S. S. 401) und für den Braunkohlenbergbau in denjenigen Landesteilen, in denen das unter dem 19/4 1844 publizierte Provinzialrecht für Westpreußen Anwendung findet (§ 210 allg. Berggesetz).

Die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter, sowie die Sonntagsarbeit bei dem Bergbau unterliegt gemäß § 154 Abs. 3 der Gew.O. den Vorschriften der Gew.O. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken ist insbesondere geregelt durch die Bek. v. 10/7 1881 und 12/3 1883 (C.Bl. 1881 S. 275, 1883 S. 63). Die Sonntagsarbeit auf Bergwerken ist durch mehrere, von den Regierungen und den Oberbergämtern gemeinschaftlich (in Schlesien vom Oberpräsidenten) erlassene Polizeiverordnungen geregelt (mitgeteilt i. d. Zeitschr. . Bergrecht, Bd. XVI S. 6, Bd. XVII S. 21, Bd. XXII S. 35, Bd. XXIII S. 286 und Bd. XXIV S. 9).

Die das Arbeitsverhältnis der Bergleute betreffenden Vorschriften des preußischen allgemeinen Berggesetzes sind in die Berggesetze der deutschen Staaten mit Abänderungen übernommen worden. Das Berggesetz für Elsaß-Lothringen enthält in dieser Beziehung keine Vorschriften. Im allgemeinen besteht jedoch durch die Vorschriften der Gew.O. Übereinstimmung.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Text angezogenen Gesetze und die Berggesetze der verschiedenen deutschen Staaten.

B. Litteratur: Für die früheren Rechtsverhältnisse: Achenbach, Die deutschen Bergleute der Vergangenheit (Zeitschr. f. Bergw. Bd. XII S. 80). Klostermann, Wanderungen deutscher Bergleute (a. a. O., Bd. XIII S. 46). Nöggerath, Beiträge zur Geschichte der Bergknappen (a. a. O., Bd. XIV S. 204). Die Kommentare z. Berggesetz von Klostermann, Huyßen, Arndt und Braffert. Kratz.

Bergbauhilfskassen.

Nach der Vorschrift des 1. Abs. des § 245 d. allg. Berggesetzes für die preuß. Staaten v. 24/6 1865 bleibt das G. v. 5/6 1863 (G.S. S. 365) für die Verwaltung der B. maßgebend.

Die Bergbauhilfskassen (Berggewerkschaftskassen, Schürfgelderkassen) sind zu Ende des vorigen und zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts entstanden mit dem Zweck, einzelne Bergwerksbesitzer durch Darlehen zu unterstützen oder gemeinnützige Einrichtungen zu unterhalten. Es entstanden die oberschlesische Steinkohlen-B.; die niederschlesische Steinkohlen-B.; die märkische Berggewerkschaftskasse; die Essen-Werdensche Berggewerkschaftskasse; die gewerkschaftliche B. für den niedersächsisch-thüringischen Distrikt; die Ramsdorfer (Neustädter) Schürfgelderkasse.

Im Jahre 1815 trat die auf Einlagen der Märkischen Berggewerkschaftskasse und der Staatskasse beruhende **westphälische** B. hinzu, die jedoch durch § 10 d. G. v. 5/6 1863 wieder aufgelöst worden ist.

Die Märkische und die Essen-Werdensche Berggewerkschaftskasse haben sich im Jahre 1864 zur **Westfälischen Berggewerkschaftskasse** vereinigt.

Bis zum G. v. 5/6 1863 standen die Kassen unter der Verwaltung des Staates. Nachdem durch § 6 d. G. über die Besteuerung der Bergwerke v. 12/5 1851 (G.S. S. 261) die zur Märkischen und Hessen-Werdenschen Berggewerkschaftskasse fließenden Gefälle aufgehoben waren und auch mit staatlicher Genehmigung Beiträge von den anderen B. nicht mehr erhoben worden sind, bestand die Verwaltung der Kassen nur noch in der Verwaltung des Vermögens der Kassen.

Das G. v. 5/6 1863 hat unter Aufrechthaltung des Verwendungszweckes (§ 2 Abs. 3) die Verwaltung den Besitzern der beteiligten Bergwerke übertragen. Die Verwaltung erfolgt auf Grund eines Statuts unter Mitwirkung der Generalversammlung § 5 durch einen Vorstand, welcher von den Alleinbesitzern und den Repräsentanten der beteiligten Werke aus ihrer Mitte gewählt wird. Das Statut und spätere Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung des Ministers (jetzt Ministers der öffentlichen Arbeiten). Die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts ist den Oberbergämtern übertragen, welche ihrerseits wiederum einen Kommissar zur Ausübung des Aufsichtsrechts zu bestellen haben (§§ 7, 8). Beiträge werden nicht erhoben. Die Erhebung von Beiträgen kann jedoch durch das Statut mit Genehmigung des Ministers angeordnet werden (§ 2 Abs. 4).

Die B. haben die Rechte juristischer Personen.

Die **Clausthaler Bergbaukasse** unterliegt nicht dem G. v. 5/6 1863. Die Verwaltung derselben erfolgt nach dem Statut v. 14/12 1869 (Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. X S. 305) und dem Regulativ für die Ausleihung von Kapitalien aus der Clausthaler Bergbaukasse v. 28/2 1869.

Quellen und Litteratur.

A. **Quellen**: a) Gesetze u.s.w.: B. v. 12/11 1779 wegen Errichtung der schlesischen B., Kap. LXXIV der revidierten Cleve-Märkischen Bergordnung v. 29/4 1766. Das Kurfürstlich sächsische Reskript v. 4/11 1767. Die Art. 8 und 77 des westfälischen Dekrets v. 27/1 1809. G. wegen Verwaltung der B. v. 5/6 1863 (G.S. S. 365) und Min.-Instr. v. 19/6 1863 (Zeitschr. f. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen, Bd. 11 S. 67). b) **Statuten**: Statut der Ramsdorfer Schurfgelderkasse v. 3/12 1863, der Niedersächsisch-Thuringischen B. v. 7/12 1863, der Niederschlesischen B. v. 10/12 1863, der Oberschlesischen B. v. 2/2 1887, der Westfälischen Berggewerkschaftskasse v. 1/3 1887. Die Statuten sind in den Amtsblättern und der Zeitschrift für Bergrecht abgedruckt.

B. **Litteratur**: Außer den Kommentaren zum allg. Berggesetz von **Klostermann**, **Arndt** und besonders **Braffert**: Dr. H. Schultz, Die westfälische Berggewerkschaftskasse (Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. XXVIII S. 470) und die Motive zum G. v. 5/6 1863 (Nr. 41 der Drucksachen des Abg.-Hauses Session 1863). **Rönne**, Bd. IV S. 414.

Kratz.

Bergbehörden.

I. In Preußen.

§ 1. Geschichtliches. a) Den B. Preußens ist von jeher nicht nur die Ausübung des Bergregals und der Bergpolizei, sondern auch die Verwaltung der dem Staate gehörigen Berg-, Salz- und Hüttenwerke übertragen. Die **Organisation** der B. hat sich allmählich entwickelt. Nach den revidierten Bergordnungen und dem Allgem. Landrecht bestand für die Verwaltung des Bergwesens in den Provinzen nur **eine** kollegialische Behörde, die Bergamt oder auch Oberbergamt genannt wird. Dieser Behörde lag die Leitung des Bergwerksbetriebes durch Feststellung des Betriebs- und Haushaltungsplanes im allgemeinen ob, während die eigentliche Betriebsleitung den Geschworenen, Obersteigern, Schichtmeistern u.s.w. übertragen war. Später unterschied man die Bergämter und die Oberbergämter. Die Bergämter hatten die unmittelbare Leitung des privaten Bergwerksbetriebes, die Instruktion der Mutungsangelegenheiten und zum Teil auch die Leitung der für Rechnung des Staates betriebenen Berg- und Hüttenwerke zu bewirken. Seit 1816 waren auch mit den Bergämtern die erst 1849 aufgehobenen Berggerichte verbunden, welche in Bergwerkssachen in erster Instanz Recht zu sprechen hatten. Den Oberbergämtern lag die Überwachung des Bergwerksbetriebes im allgemeinen und die Entscheidung in Bergwerks-Eigentumssachen ob; auch waren ihnen die mit der Verwaltung der staatlichen Berg- und Hüttenwerke besonders betrauten Inspektionen und Direktionen unterstellt. Die Zuständigkeit beider Behörden war jedoch in den verschiedenen Teilen des Staates nicht eine gleiche und hat bei den einzelnen Bergämtern sich vielfach geändert. Das G. v. 12/5 1851 (G.S. S. 251) übertrug den Bergwerksbesitzern die Leitung des Betriebes und Haushaltes, so daß den Bergämtern eine der wesentlichsten Funktionen entzogen war. Den Bergämtern verblieb jedoch die Aufsicht über den Bergbau im allgemeinen Staatsinteresse, die An-, Ab- und Verlegung der Bergarbeiter, die Verwaltung der Knappschaftskassen unter Oberaufsicht des Oberbergamtes, die Erhebung der Bergwerksabgaben und Bearbeitung der Verleihungssachen. Von den Justitiarien der Bergämter wurde gemäß G. v. 18/4 1855 (G.S. S. 221) das Berghypothekenbuch geführt. Durch das Knappschaftsgesetz v. 10/4 1854 (G.S. S. 139) wurde die Verwaltung und Leitung der Knapp-

schaftsvereine den Bergbehörden entzogen und den Vereinen selbst, hierauf durch das G. v. 21/5 1860 (G.S. S. 201) die An-, Ab- und Verlegung der Bergarbeiter den Bergwerksbesitzern übertragen. Nach und nach hatte sich die Stellung der mit der Lokalverwaltung des Bergregals betrauten Revierbeamten zu einer selbständigeren entwickelt. Duech die Entwickelung der Hüttenindustrie endlich waren zwischen den Oberbergämtern und den Regierungen Schwierigkeiten in Beziehung auf die Zuständigkeit entstanden, so daß eine Neuorganisation der B. notwendig war. Diese ist durch das G., betr. die Kompetenz der Oberbergämter, v. 21/5 1860 (G.S. S. 201) erfolgt und von dem allg. preuß. Berggesetz v. 24/6 1865 im wesentlichen übernommen worden.

b) Die oberste Leitung der Bergwerks- und Hüttenverwaltung wae durch das Publikandum v. 16/3 1808, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monaechie, § 18 (G.S. S. 361) dem Ministerium des Innern, Abteilung für den Bergbau, die Münze, Salzfabrikation und Porzellanmanufaktur übertragen und durch die V. v. 22/10 1810 (G.S. S. 3) der Abteilung füe Handel und Gewerbe desselben Ministeriums unterstellt. Der Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens war ein Berghauptmann als Direktor voegesetzt. Die Kab.O. v. 13/12 1813 (G.S. 1814 S. 3) übertrug das Berg- und Hüttenwesen dem Finanzministerium, woselbst es mit einer Unterbrechung bis 1848 verblieb (vgl. Kab.-O. v. 3/11 1817 [G.S. S. 289] und eine nicht veröffentlichte Kab.O. v. 28/4 1834). Durch den A.E. v. 17/4 1848 (G.S. S. 109) wurde das Berg-, Hütten- und Salinenwesen dem neu gegründeten Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als 5. Abteilung überwiesen (vgl. auch A.E. v. 16/2 1867, betr. die Überweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neuerworbenen Landesteilen an das genannte Ministerium, G.S. S. 228). Seit dem A.E. v. 7/8 und 14/10 1878 (G.S. S. 25, 26) und dem G. v. 13/3 1879 (G. S. S. 123) wird das Berg-, Hütten- und Salinenwesen von der 1. Abteilung des Ministeriums füe öffentliche Arbeiten verwaltet.

§ 2. Geltendes Recht (vgl. allgem. Berggesetz v. 24/6 1865, Titel VIII §§ 187—195).

a) Allgemeines. Die B. sind die Revierbeamten, die Oberbeegämtee und der Minister dee öffentlichen Arbeiten. Den B. sind alle dem Berggesetz unterworfenen Bergwerle und Aufbereitungsanstalten (vgl. die §§ 1, 210, 214 und 222 allg. Berggesetz), ferner die Stein- und Braunkohlenbergwerke, auf welche das G. v. 22/2 1869 (G.S. S. 400) Anwendung findet, sowie die Stein- und Braunkohlenbergwerke im Fürstentum Calenberg, einschließlich der Grafschaft Spiegelberg, V. v. 8/5 1867 (G.S. S. 601) unterstellt.

Die Bezirke der Oberbergämter werden durch königl. Verordnung festgestellt. Gegenwärtig bestehen: 1) Oberbergamt zu Breslau (Provinzen Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen); 2) Oberbergamt zu Halle (Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern, Enklave Kaulsdorf, Amt Neustadt im Reg.-Bez. Hildesheim); 3) Oberbergamt zu Dortmund (Provinz Westfalen mit Ausnahme des Herzogtums Westfalen, der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, des Fürstentums Siegen und der Ämter Burbach und Neunkirchen, von der Rheinprovinz die Kreisr Rees, Stadtkreis Duisburg, Landkreis Mühlheim a. d. R., Stadt- und Landkreis Essen, die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Teile des Stadt- und Landkreises Düsseldorf, des Stadtkreises Elberfeld und des Stadtkreises Barmen, endlich die Reg.-Bez. Osnabrück und Aurich); 4) Oberbergamt zu Bonn (Rheinprovinz mit Ausnahme der zu Dortmund gehörigen Teile) von der Provinz Westfalen die nicht zu Dortmund gehörigen Teile, die hohenzollernschen Lande, Reg.-Bez. Wiesbaden und vom Reg.-Bez. Kassel der frühere großh. hess. Kreis Vöhl; 5) das Oberbergamt zu Clausthal (die Provinz Hannover mit Ausnahme der Reg.-Bez. Osnabrück und Aueich und des Amtes Neustadt, der nicht zu Bonn gehörige Teil des Reg.-Bez. Kassel, Provinz Schleswig-Holstein); vgl. A.E. v. 29/6 1861 (G.S. S. 429), kgl. V. v. 22/2 1867 (G.S. S. 273), kgl. V. v. 6/3 1867 (G.S. S. 351), kgl. V. v. 25/5 1867 (G.S. S. 735), kgl. V. v. 24/6 1867 (G.S. S. 884), kgl. V. v. 9/10 1867 (G.S. S. 1873), kgl. V. v. 8/2 1868 (G.S. S. 69), Bek. v. 8/6 1868 (Z. f. Bergr. Bd. IX S. 293), kgl. V. v. 30/9 1870 und G. v. 23/3 1873 (G.S. S. 107).

Das Oberbeegamt Bonn ist zugleich Obeebergamt für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont (vgl. G., betr. die Einführung des allg. preuß. Berggesetzes in dem Fürstentum Waldeck und Pyrmont, v. 1/1 1869, Art. XIII (Zeitschr. für Bergrecht, Bd. X S. 143).

Die Bezirke der Revierbeamten (gegenwäetig 66) werden durch den zuständigen Minister festgestellt (s. die jährliche Veröffentlichung der Namen der Reviere und der Amtssitze der Revierbeamten i. d. Zeitschr. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen). Von diesee Reviereinteilung sind nach den M.EE. v. 28/9 1865 und 18/7 1867 die nicht im vormaligen Herzogtum Nassau belegenen fiskalischen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen, welche besondere Rviere unter den betreffenden Werksdirigenten bilden, sowie die Privatregalbezirke, sofern für dieselben noch besondere B. bestehen (§ 250 allg. Berggesetz) ausgenommen.

b) Die Revierbeamten haben alle nach drm Berggesetz den B. obliegenden Geschäfte, welche nicht ausdrücklich den Oberbergämtern vorbehalten sind, als erste Instanz selbständig zu besorgen, insbesondere die Bergpolizei zu handhaben; ferner haben sie als Kommissare des Oberbergamts einzelne Geschäfte, wie die Instruktion der Mutungen und andere, zu bearbeiten (vgl. die für die einzelnen Oberbergamtsbezirke ergangenen Dienstanweisungen, von welchen einige in der Zeitschr. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Bd. XIII S. 250, Bd. XIV S. 71 u. 313, veröffentlicht sind). Die Revierbeamten sind befugt, bergpolizeiliche Verfügungen mit den ihnen durch das Berggesetz gewährten Zwangsmitteln (Einstellung des Betriebes, Ausführung bergpolizeilicher Anordnungen auf Kosten des Bergweeksbesitzers) durchzusetzen; dagegen sind sie nicht berechtigt

Anordnungen unter Androhung von Geldstrafen oder Haft zu treffen, vgl. M.E. v. 15/1 1868 (Zeitschr. für Bergrecht, Bd. III S. 125). Die Revierbeamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 153 G.V.G., R.G.Bl. S. 41; Vf. des Justizministers und des Ministers des Innern v. 15/9 1879, J.M.Bl. S. 349; und M.E. v. 4/11 1879, Zeitschr. für Bergrecht Bd. XXI S. 6). Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes haben die Revierbeamten gemäß der M.V. v. 13/8 1884 für die der Bergpolizei unterworfenen Betriebe die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde und der Ortspolizeibehörde wahrzunehmen. Über die Mitwirkung der Revierbeamten bei der polizeilichen Beaufsichtigung der Steinbruchbetriebe (vgl. M.E. v. 15/12 1854, M.Bl. f. d. i. V. 1855 S. 35, und M.Besch. v. 14/2 1866, Zeitschr. für Bergrecht Bd. VII S. 267).

c) Die Oberbergämter bilden für die Revierbeamten und die B. der Privatregalbezirke die Aufsichts- und Rekursinstanz. Die Oberbergämter sind für diejenigen Geschäfte, die das Berggesetz ihnen ausdrücklich übertragen hat und die hauptsächlich das Berechtigungswesen, die gewerkschaftlichen Verhältnisse, die Rechtsverhältnisse zwischen Bergbautreibenden und Grundbesitzern, die Knappschaftsvereine und die Bergpolizei betreffen, die erste Instanz. Die Oberbergämter haben ferner die Aufsicht über die Markscheider, die Prüfung und Konzessionierung derselben, sowie die Wiederentziehung erteilter Konzessionen zu besorgen und die Ausbildung derjenigen Personen zu überwachen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfache vorbereiten. Die Oberbergämter handhaben die Disciplin über die ihnen unterstellten Beamten und sind zuständig zur Entscheidung im Disciplinarverfahren gegen alle Beamte, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet, jedoch nicht vom König ernannt sind (vgl. G. v. 21/7 1852 §§ 24 ff., G.S. S. 465, und Staatsministerialbeschl. v. 23/8 1858, M.Bl. f. d. i. V. S. 127). Die Oberbergämter sind ferner zuständig zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes (§ 5 der V. v. 1/8 1879, G.S. S. 573), des Konfliktes (§ 1 des G. v. 13/2 1854, G.S. S. 86) und zur Pensionierung der Beamten, deren Ernennung und Anstellung den Oberbergämtern zusteht (M.E. v. 12/1 1885, Zeitschr. für Bergrecht Bd. XXVI S. 282). Den Oberbergämtern liegt endlich die Vertretung des Berg- und Hüttenfiskus in Rechtsstreitigkeiten und die exekutorische Beitreibung der Bergwerksabgaben ob. Über die streitige Frage, ob die Oberbergämter befugt sind, exekutorische Strafbefehle zu erlassen (vgl. M.E. v. 15/1 1862, Zeitschr. für Bergrecht Bd. III S. 123; und die Kommentare zum allg. Berggesetz von Oppenhoff Anm. 1097, Klostermann Anm. 444, Arndt S. 200 und Brassert S. 486). Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes v. 6/7 1884 fungieren die Oberbergämter gemäß M.V. v. 13/8 1884 für die der bergpolizeilichen Aufsicht unterliegenden Betriebe als obere Verwaltungsbehörde.

d) Die Verwaltung der für Rechnung des Staates betriebenen Bergwerke, Hütten und Salinen ist besonderen B. (Bergwerksdirektion zu Saarbrücken, Berginspektionen, Hüttenämter, Salzämter) übertragen. Das Verhältnis derselben zu den Oberbergämtern und die Zuständigkeit derselben ist durch das Kompetenzreglement v. 22/10 1868 nebst Nachtrag v. 12/3 1885 und 21/2 1887, bzw. für Saarbrücken durch das Reglement v. 24/5 1867 geregelt.

e) Rekursverfahren. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Revierbeamten ist der Rekurs an das Oberbergamt, gegen Verfügungen und Beschlüsse des letzteren der Rekurs an den zuständigen Minister zulässig. Rekursfrist 4 Wochen. In denjenigen Fällen, wo ein Beschluß des Oberbergamts erforderlich ist, desgleichen gegen Verfügungen, welche eine Entscheidung zwischen streitenden Parteien enthalten, muß der Rekurs bei derjenigen Behörde eingelegt werden, von welcher die beschwerende Entscheidung getroffen worden ist.

Die in Bergbauangelegenheiten erwachsenden Kosten können im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen werden (vgl. V. v. 7/9 1879, G.S. S. 591).

f) Besonderes. Für die Ausbildung der Bergbeamten sind gegenwärtig die vom Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den B. des Staates v. 12/9 1883 (Zeitschr. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Bd. XXXI S. 87) maßgebend.

Den Bergbeamten des Staates, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ist es untersagt, im Verwaltungsbezirke der ersteren durch Mutung Bergwerke oder Kuxe zu erwerben. Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des zuständigen Ministers erforderlich (vgl. auch G., betr. die Beteiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften, v. 10/6 1874, G.S. S. 244).

II. In den übrigen deutschen Staaten.

§ 3. 1) Königreich Bayern. Das bayerische Berggesetz v. 20/3 1869 (G.Bl. 1869 Nr. 44 S. 673 ff.) hat für die Ausübung der den B. durch das Berggesetz zugewiesenen Befugnisse zwei Instanzen vorgesehen. Durch die A.V. v. 16/6 1869, die Organisation der B. betr. (R.Bl. 1869 Nr. 40 S. 1050) wurden als erste Instanz die drei Bezirksbergämter in München, Bayreuth und Zweibrücken, als zweite und letzte Instanz eine (kollegialische) Oberbergbehörde in München mit der Bezeichnung „Oberbergamt" errichtet. Das Oberbergamt unterstand dem Ministerium für Handel und öffentliche Arbeiten. Durch die A.V. v. 1/12 1871, die Formation der Königl. Staatsministerien betr. (R.Bl. Nr. 79), wurde der Vollzug des Berggesetzes dem Staatsministerium des Innern übertragen und der Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel das Oberbergamt untergeordnet. Durch A. V.O. v. 9/1 1872, die Organisation der B. betr. (R.Bl. 1872 Nr. 5), wurde v. 1/1 1872 ab ein viertes Bezirksbergamt in Regensburg errichtet (vgl. ferner die Instruktion für die bergbehördliche Behandlung der nach älterem Bergrecht verliehenen Granit- und Syenit-Steinbrüche im Fichtelgebirge v. 29/7 1874 (Zeitschr. für Bergrecht Bd. XVI S. 149). Die oberste Leitung der staatlichen Bergwerke, Hütten und Salinen ist dem

Finanzminister übertragen, unter welchem die General-Bergwerks- und Salinen-Administration und die Regierungsfinanzkammer der Pfalz bezüglich des dortigen Bergwesens stehen.

2) Königreich Sachsen. Die zur Ausführung des § 174 allg. Berggesetzes v. 16/6 1868 (G. u. V.Bl. S. 406) erlassene Bek. v. 1/12 1868 (G. u. V.Bl. S. 1293) hat v. 3/1 1869 an das Oberbergamt, die Bergämter zu Freiberg, Marienberg und Schwarzenberg und die Kohlenwerksinspektionen zu Dresden und Zwickau aufgehoben. An deren Stelle trat zur Besorgung der nach dem Berggesetz den B. zugewiesenen Geschäfte in der unteren Instanz ein Bergamt für das ganze Land in Freiberg, welchem als technische Localbeamte acht Berginspektoren beigegeben wurden. Die Geschäfte der oberen Instanz sind dem Finanzministerium übertragen. Gemäß § 44 ff. des G., betr. die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes allg. Berggesetzes, v. 2/4 1884 (G. u. V.Bl. 1884 Nr. 6 S. 97 ff.) ist dem Bergamt dir Aufsicht über die Krankenkassen übertragen.

3) Elsaß-Lothringen. Die Organisation der B. wurde unmittelbar nach der Besitznahme durch das G. v. 14/7 1871, betr. dir Einrichtung und Zuständigkeit der B. (G.Bl. f. Elf.-Lothr. S. 250), dir Bek. v. 7/9 1871 (G.Bl. S. 337) und die Bek. über die Festsetzung der Revirreinteilung v. 7/9 1871 vorläufig geregelt. Das Berggesetz f. Elf.-Lothr. v. 16/12 1873 (G.Bl. S. 397) bestellte als B. die Bergmrister (Metz und Straßburg), den Oberpräsidenten als obere B. und den Reichskanzler ats oberste B. Die Zuständigkeit war im allgemeinen nach dem preußischen Berggesetz abgegrenzt; nur sind die Entscheidungen des Oberpräsidenten auf Beschwerden gegen Vrrfügungen der Bergmeister endgiltig. Gemäß § 3 des G., betr. die Verfassung und Verwaltung Elf.-Lothr. v. 4/7 1876 (R.G.Bl. S. 165) sind die Geschäfte, welche durch Berggesetz und das G., betr. die Besteuerung der Bergwerke, v. 16/12 1873 dem Oberpräsidenten als Oberbergbehörde übertragen worden sind, auf das Ministerium für Elsaß-Lothringen übergegangen; an die Stelle des Reichskanzlers ato oberste B. ist der Statthalter getreten. Durch die kaiserl. V., betr. dir Einrichtung des Ministeriums für Elf.-Lothr., v. 23/8 1879 (G.Bl. f. Elf.-Lothr. S. 81) ist das Bergwesen der 1. Abteilung für Inneres, Kultus und Unterricht zugewiesen.

4) Für die Organisation der B. kommt in Betracht: im Herzogtum Anhalt das Berggesetz v. 30/4 1875, §§ 176—184 (G.S. Bd. VII S. 167); im Herzogtum Braunschweig das Berggesetz v. 15/4 1867, §§ 190—197 (G. u. V.S. Nr. 23 S. 109 ff.); für das Herzogtum Gotha das Berggesetz v. 16/8 1868 §§ 131—141 (G.S. Bd. XIV Nr. 953); im Großherzogtum Hessen das Berggesetz v. 28/1 1876 §§ 180—187, d. M.E. v. 26/6 1876 (Zeitschr. für Bergrecht Bd XVII S. 295), landesherrliche V. 9/12 1876 (Zeitschr. für Bergrecht Bd. XVIII S. 145) und landesherrliche V. v. 15/3 1879 (Zeitschr. für Bergrecht Bd. XX S. 303); im Fürstentum Reuß j. L. das Berggesetz v. 9/10 1870 §§ 120—131 (G.S. Nr. 325); im Herzogtum Sachsen-Meiningrn das Berggesetz v. 17/4 1868 §§ 144—151 (f. d. landesherrliche V. S. 49); im Königreich Württemberg das Berggesetz v. 7/10 1874 §§ 173 bis 177 (Zeitschr. für Bergrecht Bd. XV S. 467).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Texte angezogenen Gesetze und Verordnungen, welche mit einigen Ausnahmen in der Brassertschrn Zeitschr. für Brrgrecht veröffrntlicht sind.

B. Litteratur: Über die frühere Verfassung der B. Preußens f. besonders die Begründung und den Kommissionsbericht z. d. G. v. 10/6 1861 Session 1861, Druckf. d. Abg.-Hauses Nr. 9 u. 135. Ferner Huyßen, Die allg. Verhältnisse des preuß. Bergwesens mit Rücksicht auf ihre Entwickelung, Essen 1864. Serlo, Beitrag zur Geschichte des schlesischen Bergbaues, Breslau und Berlin 1869. Achenbach, Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung u.f.w. (Zeitschr. für Bergrecht Bd. XXVIII S. 154). Für die Bergverfassung der 1866 erworbenen Landesteile: Brassert, Bergrechtl. Zustände u.f.w. (Nassau, Oberhessen, Homburg, Frankfurt, vorm. bayer. Gebiete) i. Zeitschr. für Bergrecht Bd. VII S. 398, Bd. VIII S. 61. Achenbach, Die Verfassung des Kommunionharzes (Zeitschr. Bd. VIII S. 66). Lahmeyer, Die Teilung des Kommunion-Unterharzes (Zeitschr. Bd. XV S. 513). Endlich Leuthold, Abänderungen des sächs. Berggesetzes (a. a. O. Bd. XXI S. 471) und die Kommentare zum allg. preuß. Berggesetz von Oppenhoff, Huyßen, Klostrrmann, Arndt, Brassert.

Kratz.

Bergpolizei.

Vorbemerkung. — § 1. Geschichtliches. — § 2. Begriff und Umfang der Bergpolizei. — § 3. Ausübung der Bergpolizei.

Vorbemerkung. Die B. ist in den Brrggesetzen der einzelnen deutschen Staaten im wesentlichen übereinstimmend mit dem allgemeinen Berggesetz für die preuß. Staaten v. 24/6 1865 (G.S. S. 705), namenttich in Beziehung auf die Gegenstände, auf welche sich die B. erstreckt, gerrgelt. Dir vorkommenden Abweichungen hängen mit der Verschiedenartigkeit der Behördenorganisation zusammen. Es wird daher genügen, im allgemeinen auf die betr. Bestimmungen der einzelnen Berggesetze zu verweisen und die Erörtrrung an das preußischr Berggesetz anzulehnen.

§ 1. **Grschichtliches.** Die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues war in den linksrheinischen Landesteilen Preußens durch das Dekret v. 3/1 1813 geregelt. In den rechtsrheinischen Landesteilen fehlte ein Bergpolizeirecht, da die Bergbehörde den Betrieb der Bergwerke selbst leitete und die Handhabung der B. mit der Betriebsleitung vereinigt war. Nachdem den Bergwerksbesitzern durch das G. v. 12/5 1851 (G.S. S. 251), vgl. auch Min.-Instr. v. 6/3 1852, die Verwaltung des Bergwerkseigentums, die Leitung des Betriebes und des Haushaltes der Bergwerke überlassen war und nach dem Entwurfe des G. v. 21/5 1860 auch die Mitwirkung der Brrgbehörden bri der

An-, Ab- und Verlegung der Bergleute beseitigt werden sollte, wurde die Feststellung der den Bergbehörden als solchen zukommenden polizeilichen Befugnisse notwendig und durch den § 1 des G., betr. die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau, v. 21/5 1860 (G.S. S. 201) näher bestimmt. Das G., betr. die Kompetenz der Oberbergämter, v. 21/5 1860 (G.S. S. 201) legte den Oberbergämtern die Befugnis zum Erlaß allgemeiner B.-Vorschriften bei.

§ 2. Begriff und Umfang der Bergpolizei. Der § 196 allg. Berggesetzes stellt den Bergbau unter die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörden.

Unter B. versteht man den Inbegriff derjenigen polizeilichen Aufgaben, welche den Bergbehörden durch das Berggesetz in Beziehung auf den Bergbau zugewiesen sind; vgl. Brassert, Kommentar S. 495. Anderer Ansicht sind Oppenhoff, Kommentar N. 1043; Klostermann, Anm. 430 und Arndt, S. 188, welche in den Begriff der B. auch alle anderen, auf anderweitigen Gesetzen beruhenden polizeilichen Aufgaben der Bergbehörden einbeziehen. Der B. sind alle dem allg. Berggesetze unterstehenden Betriebe (§§ 1, 210, 214, 222), der Stein- und Braunkohlenbergbau in den Landesteilen, auf welche das G. v. 22/2 1869 (G.S. S. 401) Anwendung findet, sowie im Fürstentum Calenberg (Einfuhr-B. für Hannover v. 8/5 1867 Art. XIII, G.S. S. 601), die Zubehörungen der Bergwerke, wie Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel, Triebwerke u. a., und die Salinen mit Ausnahme der Salinen im vorm. Königreiche Hannover (vgl. Einfuhr-B. Art. II) unterworfen. Ferner unterstehen der bergpolizeilichen Aufsicht die Grubeneisenbahnen (vgl. M.E. v. 27/11 1869, Zeitschr. für Bergrecht Bd. XI S. 359; v. 30/4 1877, a. a. O. Bd. XVIII S. 277; v. 22/12 1882, a. a. O. Bd. XXIV S. 145; v. 26/4 1884, a. a. O. Bd. XXV S. 289; und v. 4/6 1886, a. a. O. Bd. XXVII S. 320; ferner Sanner, Zuständigkeit und Verfahren der Behörden bei Anlage und Betrieb von Grubeneisenbahnen, a. a. O. Bd. XXVII S. 185,—Gleim, Die rechtliche Natur und das Recht der Privatanschlußgeleise, Archiv für Eisenbahnwesen 1887 S. 457), und die verlassenen Bergwerke, vgl. R.Bl. v. 10/4 1872 und 10/9 1885, a. a. O. Bd. XIII S. 293 und Bd. XXVII S. 117). Die Schürfarbeiten unterliegen der B. nicht (vgl. jedoch die §§ 4 und 10 des allg. Berggesetzes). Anderer Ansicht Arndt S. 190. Die Berggesetze für Bayern, Elsaß-Lothringen und Hessen haben auch die Steinbrüche und Gräbereien der B. unterstellt.

Die B. erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues (§ 196 allg. Berggesetzes.).

§ 3. Ausübung der Bergpolizei. Die Handhabung der B. liegt hauptsächlich bei den Revierbeamten: sie wird bestimmt durch die Vorschriften der §§ 66 bis 79 allg. Berggesetzes. Nach denselben ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet, a) dem Revierbeamten von der beabsichtigten Inbetriebsetzung eines Bergwerkes mindestens 4 Wochen vorher Anzeige zu machen, und b) vor der Eröffnung des Betriebes einen Betriebsplan einzureichen. Letzterer wird vom Revierbeamten in Beziehung auf die im § 196 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte geprüft. Erhebt der Revierbeamte nicht binnen 14 Tagen nach Vorlegung des Betriebsplanes Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt. Wird dagegen innerhalb dieser Frist von dem Revierbeamten Einspruch erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem Termin vorzuladen. Wird hierbei keine Verständigung erzielt, so hat das Oberbergamt diejenigen Abänderungen des Betriebsplanes, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß festzusetzen. Für Abänderungen des Betriebsplanes gilt das Gleiche. Ein Betrieb, der diesen Vorschriften zuwider geführt wird, kann nötigenfalls eingestellt werden. Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb eines Bergwerks einstellen, so hat er dem Revierbeamten mindestens 4 Wochen vorher davon Anzeige zu machen. Die polizeiliche Überwachung des Bergbaubetriebes wird gesichert durch die Verpflichtung des Bergwerksbesitzers, ein Grubenbild anzufertigen und in den vorgeschriebenen Zeiträumen regelmäßig nachtragen zu lassen. Über den Begriff des Grubenbildes vgl. M.E. v. 4/11 1881 (Zeitschr. für Bergrecht Bd. XXIII S. 276). Endlich muß der Betrieb unter der Leitung eines verantwortlichen Betriebsführers geführt und die Befähigung desselben, sowie der übrigen zur Betriebsleitung und Aufsicht angestellten Personen von dem Revierbeamten anerkannt werden. Das Nähere s. in den §§ 73—77. Den Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, ist auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben.

Zur Handhabung der B. sind aber auch polizeiliche Anordnungen erforderlich. Bergpolizeiverordnungen können nur in Bezug auf die Gegenstände erlassen werden, auf welche sich nach § 196 allg. Berggesetzes die B. erstreckt. Wenn bei dem Erlaß von Polizeiverordnungen neben den im § 196 bezeichneten Gegenständen auch Gegenstände in Frage kommen, für welche die Landespolizeibehörden zuständig sind, so haben die Oberbergämter und die Landespolizeibehörden gemeinschaftliche Verordnungen zu erlassen. Die Giltigkeit der Bergpolizeiverordnungen tritt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem achten Tage nach dem Ablauf des Tages ein, an welchem das die Verordnung verkündende Stück des Regierungsamtsblattes ausgegeben ist (§ 4 der B. v. 28/3 1811, G.S. S. 165, und 14/1 1813, G.S. S. 2). Die polizeilichen Anordnungen der Bergbehörden sind a) allgemeine Polizeiverordnungen, welche in allen Fällen für die dazu verpflichteten Personen maßgebend sind; sie können für den ganzen Umfang des Verwaltungsbezirkes der verfügenden Bergbehörde oder nur für einzelne Teile desselben erlassen werden. Die Verkündigung derselben erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Giltigkeit erlangen sollen; b) besondere polizeiliche Anordnungen, welche zur Voraussetzung haben, daß auf einem Bergwerke

in Beziehung auf einen Gegenstand, auf welchen sich die Bergpolizei erstreckt, eine Gefahr eintritt. Die für einen solchen Fall geeigneten Anordnungen werden durch das Oberbergamt nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers bzw. des Repräsentanten durch einen Beschluß getroffen. Ist die Gefahr jedoch eine dringende, so hat der Revierbeamte sofort und ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Oberbergamte davon Anzeige zu machen. Das Oberbergamt hat die getroffenen Anordnungen durch einen Beschluß zu bestätigen oder wieder aufzuheben. Vorher ist die Vernehmung des Bergwerksbesitzers nachzuholen. Die Anordnung des Revierbeamten ist ohne Rücksicht auf die vorbehaltene oberbergamtliche Bestätigung sofort auszuführen. Über die Bekanntmachung solcher besonderen bergpolizeilichen Anordnungen s. § 200 allg. Berggesetzes.

Die von den Bergbehörden erlassenen bergpolizeilichen Anordnungen sind nur auf dem Beschwerdeweg anfechtbar (G., betr. die Zulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf polizeiliche Vf. v. 11/5 1842; G.S. S. 192).

Gemäß § 81 des Unfallversicherungsgesetzes v. 6/7 1884 sind die zu erlassenden Bergpolizeiverordnungen, sofern sie zur Verhütung von Unfällen dienen sollen und nicht Gefahr im Verzuge ist, den beteiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des § 78 vorher mitzuteilen (vgl. übrigens den von Brassert, Kommentar S. 510 Z. 7 angezogenen M.E. v. 22/6 1867).

Über die Bestrafung der Übertretungen von bergpolizeilichen Anordnungen s. die §§ 207, 208 und 209 allg. Berggesetzes.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Text angezogenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere die betr. Vorschriften der Berggesetze der deutschen Staaten.

B. Litteratur: Außer den Kommentaren zum preuß. allg. Berggesetz von Huyßen, Oppenhoff, Klostermann, Arndt und Brassert: Im allgemeinen Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. Arndt, Das Verordnungsrecht des Deutschen Reichs. G. Stapenhorst, Kritische Vergleichung des Verfahrens bei bergpolizeilichen Anordnungen u.s.w. (im Glückauf, berg- und hüttenmännische Zeitung 1886, Nr. 95 ff.). Buff, Die GG. und VV., betr. den Betrieb der Bergwerke u.s.w., Essen 1883, nebst Ergänzungsheft 1885. Außerdem zahlreiche Abhandlungen über Einzelfragen in der Zeitschr. für Bergrecht, woselbst auch die Bergpolizeiverordnungen der einzelnen Oberbergämter zum Abdruck gelangt sind. Kratz.

Bergschulen.

Die Bergschulen dienen zur Ausbildung von Steigern, Schichtmeistern, überhaupt aller unteren Grubenbeamten und von Markscheidern. Als Vorbildung der Aufzunehmenden werden nur Kenntnisse in den Elementarfächern und praktische Grubenarbeit verlangt. In Preußen stehen die B. unter der Aufsicht der Kgl. Oberbergämter. Die zur Unterhaltung der B. erforderlichen Mittel werden teils durch den Staat, teils durch die Bergbauhilfskassen, teils durch freiwillige Beiträge der Bergwerksbesitzer aufgebracht. Die Verwaltung erfolgt nach den für jede B. festgesetzten Statuten.

Die Bergvorschulen (Fortbildungsschulen) dienen zur Vorbereitung auf die B. durch Erteilung von Unterricht in den Elementarfächern; sie stehen zum Teil mit den B. in Verbindung.

In Preußen bestehen B.: im Oberbergamtsbezirk Breslau zu Tarnowitz und Waldenburg (letztere mit 6 Vorschulen), im Oberbergamtsbezirk Halle a/S. zu Eisleben (mit 3 Vorschulen), im Oberbergamtsbezirk Clausthal die mit der Bergakademie verbundene B. Clausthal (mit 2 Vorschulen), im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Bochum und Essen (mit 10 Vorschulen), im Oberbergamtsbezirk Bonn zu Saarbrücken (mit 3 Vorschulen), zu Dillenburg mit der Bergvor- und Steigerschule zu Wetzlar, und zu Bardenburg (mit 3 Vorschulen).

In Sachsen bestehen die B. zu Freiberg und Zwickau.

Litteratur:

J. Römer, Die preuß. B., Bresl. 1864. Die Bergschulen im preuß. Staate, nach amtlichen Quellen, Sonderabdruck aus der Zeitschr. f. Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Bd. XXXVII, Berlin 1889 (enthält insbesondere eine Zusammenstellung der Statuten, Reglements u.s.w. der einzelnen Bergschulen). Ferner die von einzelnen B. veröffentlichten Jahresberichte, sowie die dem preuß. Landtage jährlich zugehenden Nachrichten von der Verwaltung der preuß. Staatsbergwerke, Hütten und Salinen. Kratz.

Bergwerksabgaben.

I. Allgemeines.

Unter B. im allgemeinen sind nicht nur die an den Staat, sei es als Brutto- oder Reinertragssteuer, sei es als Einkommen- oder Feldessteuer zu entrichtenden Abgaben, sondern auch die zum Teil auf älterem Recht beruhenden Abgaben an den Grundbesitzer und die Freikuxe zu Gunsten der Kirche und Schule zu verstehen. Hier handelt es sich nur um die an den Staat zu entrichtenden Abgaben, die Bergwerkssteuern. Die Besteuerung der Bergwerke erfolgt in den einzelnen deutschen Staaten nach sehr verschiedenen Grundsätzen. Den in Deutschland vorkommenden Bergwerkssteuern ist jedoch gemeinsam, daß sie sich in Verbindung mit der Regalität des Bergbaues entwickelt haben. Dies zeigt

sich darin, daß die Bergwerkssteuern einerseits nur von den durch den Staat verliehenen, dem Verfügungsrecht des Grundbesitzers entzogenen Mineralien, andererseits auch noch von solchen Mineralien entrichtet werden, die zwar nach der neueren Berggesetzgebung nicht mehr zu den vorbehaltenen Mineralien gehören, jedoch nach früherem Recht auf Grund der Bergregalität verliehen worden sind.

II. Die Besteuerung der Bergwerke in Preußen.

§ 1. **Geschichtliches.** Das allg. preuß. Berggesetz v. 24/6 1865 erhält im § 245 die bisherigen Vorschriften über die Entrichtung, Ermittelung und Erhebung der B. in Kraft. Diese Vorschriften sind zunächst a) das G. über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landesteile, o. 12/5 1851 (G.S. S. 261), b) G., betr. die Ermäßigung der B., v. 22/5 1861 (G.S. S. 225), c) G., die B. betr., v. 20/10 1862 (G.S. S. 351) und d) G., betr. die Abänderung des § 13 des G. über die Besteuerung der Bergwerke v. 12/5 1851, o. 17/6 1863 (G.S. S. 462). Da die Bestimmungen der §§ 2 und 12 des G. o. 12/5 1851 und der §§ 1 and 2 des G. o. 22/5 1861 die fernere Anwendung derjenigen Grundsätze, welche bis dahin bei der Ermittelung des Zehnten, für die Termine zur Abführung des Zwanzigsten und der Aufsichtssteuer, sowie für die Beitreibung von Rückständen maßgebend waren, ausdrücklich vorschreiben, so kommen fernee noch die betreffenden Vorschriften der älteen Berggesetze bzw. des A. L.R. T. II Tit. 16 §§ 98—101 in Betracht. (Diese Vorschriften sind aufgezählt in Huyßens Kommentar z. Berggesetz, S. 181.)

Das G. v. 12/5 1851, welches nur für die rechtsrheinischen Landesteile galt, ermäßigte den in Geld oder in Natur zu entrichtenden Bruttozehnten auf den Zwanzigsten, befreite den Bergbau von 24 anderen, unter den oerschiedensten Namen bestehenden Abgaben und legte allen Bergwerken, wenn sie im Betriebe stehen und so lange daselbst ein Absatz von Produkten stattfindet, eine Aufsichtssteuer in der Höhe von einem Prozent des Bruttoertrages auf. Das Receßgeld (Steuer für die Aufrechterhaltung des Besitzstandes) wurde im Betrage oon jährlich einer Mark für ein jedes von dem Staate verliehene Bergwerk, dasselbe mag im Betriebe stehen oder nicht, beibehalten.

Das G. v. 22/5 1861 ermäßigte den Zwanzigsten vom 1/1 1862 ab um ein Fünftel mit der Maßgabe, daß vom 1/1 eines jeden Jahres ab, in dessen Vorjahre diese Abgabe mit Hinzurechnung der Aufsichtssteuer die Summe von 1 Million Thaler erreicht hatte, der Zwanzigste um ein ferneres Fünftel ermäßigt werde, bis er auf zwei vom Hundert des Ertrages herabgesetzt sei.

Das G. v. 20/10 1862 befreite die Eisenerzbergwerke vom 1/1 1863 ab von allen B. an den Staat und alle übrigen Bergwerke vom 1/1 1865 ab vom Receßgeld; ferner wurden verschiedene, durch das G. v. 12/5 1851 noch aufrecht erhaltene feste Abgaben aufgehoben. Die 1prozentige Aufsichtssteuer wurde beibehalten, die 4prozentige Bruttosteuer durch G. v. 22/5 1861 vom 1/1 1864 ab auf drei, oom 1/1 1864 ab auf zwei und oom 1/1 1865 ab auf ein Prozent herabgesetzt und alle seitherigen Bestimmungen oon der Aufsichtssteuer und der B., soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aufgehoben.

In den linksrheinischen Landesteilen galten bis zum G. o. 20/10 1862 die französischen Bergwerkssteuern. Letzteres hob die nach dem französischen Bergwerksgesetz o. 21/4 1810 und dem kaiserl. Dekret über die Bergwerkssteuern oom 6/5 1811 an den Staat zu entrichtende proportionelle und feste Bergwerkssteuer nebst Zuschlagszehntel und Hebegebühr auf und führte vom 1/1 1865 ab eine 2prozentige Bergwerkssteuer oon dem Werte der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren ein.

Zur Ausführung des G. o. 20/10 1862 erging für die linksrheinischen Landesteile die Min.-Instr. v. 23/11 1864 (Zeitschr. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. XII S. 203, Zeitschr. für Bergrecht Bd. V S. 446) und für die rechtsrheinischen Landesteile die Min.-Instr. o. 29/1 1866 (a. a. O. Bd. XIV S. 60 bzw. Bd. VII S. 7). Die letztere ist in den Amtsblättern der Regierungen veröffentlicht. Außerdem kommen noch einzelne Bestimmungen der Min.-Instr. v. 17/5 1851 in Betracht (Zeitschr. für Bergwesen Bd. I S. 15).

Die Besteuerung der Bergwerke in den 1866 neu erworbenen Landesteilen wurde in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften für Nassau, Oberhessen und Hessen-Homburg mit Meisenheim durch V. o. 1/6 1867 (G.S. S. 802), für Kurhessen, Frankfurt und die ehemalig bayerischen Landesteile durch V. v. 1/6 1867 Art. XVII (G.S. S. 770), für Hannover durch V. o. 8/5 1867 Art. XXI (G.S. S. 601), für Lauenburg durch Art. VII des G. v. 6/5 1868 (Officielles Wochenblatt No. 36) und für Schleswig-Holstein durch G. v. 12/3 1869 Art. IX (G.S. S. 453) geregelt.

§ 2. **Verwaltung.** Als Bergwerkssteuer werden in den rechtsrheinischen Landesteilen Peeußens die 1prozentige „Bergwerksabgabe" und die 1prozentige „Aufsichtssteuer", in den linksrheinischen Landesteilen die 2prozentige „Bergwerkssteuer" erhoben. Diese Steuern werden von den auf dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers beruhenden Bergwerken nicht erhoben. Steinsalz, die mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze und die Soolquellen sind der Bergwerkssteuer nicht unterworfen. Vgl. G., betr. die Aufhebung des Salzmonopols, v. 9/8 1867 (G.S. S. 1317). In den Landesteilen, in denen Standesherrn oder Private das Bergregal ausüben, wird von den Bergwerken an den Staat nur die 1prozentige Aufsichtssteuer entrichtet, während der Regalinhaber zur Erhebung der auf älterem Recht beruhenden Abgaben berechtigt ist. Die Einziehung der Bergwerkssteuer ist den Oberbergämtern übertragen. Über die Feststellung der steuerbaren Produktenmengen, des Wertes der „abgesetzten" Produkte, das amtliche Taxregulierungsoerfahren, die Abonnements für die Bergwerkssteuer vgl. die betr. Vorschriften der Ausf.-VV. zum G. v. 20/10 1862.

§ 3. **Heranziehung des Bergbaues zu Gemeindeeinkommensteuer und Kreisabgaben.** Die Heranziehung des Einkommens aus dem Bergwerksbetriebe zu der Staats- und Gemeinde-Einkommensteuer, sowie zu den Kreisabgaben bestimmt sich nach dem G. über die Einführung einer Klassen-

und klassifizierten Einkommensteuer v. 1/5 1851 (G.S. S. 193) und dem G. betr. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben v. 27/7 1885 (G.S. S. 327) und der Kr.O. v. 13/12 1872 (G.S. Jahrg. 1881 S. 180).

III. Die Besteuerung der Bergwerke in den übrigen deutschen Staaten.

1) Königreich Bayern. Das G., die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines betr., v. 1/7 1856 (Zeitschr. für Bergrecht Bd. III S. 281), welches vom 1/10 1856 ab eine 5prozentige Reinertragssteuer eingeführt hatte, ist durch das G., die Abgaben von Bergwerken betr., v. 6/4 1869 (G.Bl. No. 44 S. 793) beseitigt. Zur Ausführung des letzteren Gesetzes ist die Instruktion v. 10/7 1869 (Zeitschr. für Bergrecht Bd. X S. 497) ergangen. Die vorbehaltenen bzw. staatlich verliehenen Mineralien werden einer Grubenfeldabgabe und der allgemeinen Einkommensteuer (G. v. 31/5 1856 Abt. II) unterworfen.

2) Königreich Sachsen. Das G., den Regalbergbau betr., v. 22/5 1851 (G. u. V.Bl. S. 252), welches eine 5prozentige Reinertragssteuer eingeführt und die von den Gold- und Silberbergwerken zu entrichtende Bruttosteuer auf 3% ermäßigt hatte, ist durch das G., die von dem Regalbergbau zu erhebenden Steuern betr., v. 10/10 1864 (Zeitschr. für Bergrecht Bd. V S. 436) aufgehoben. Letzteres unterwarf die staatlich verliehenen Bergwerke der allgemeinen Gewerbesteuer (vgl. G. v. 23/4 1850 Tarif D., G. u. V.Bl. Stück 5) und einer Grubensteuer. Außerdem ist von jedem Schurffelde eine Schurfsteuer zu entrichten. Das Einkommensteuergesetz v. 2/7 1878 (G. u. V.Bl. S. 129) erklärt Berggewerkschaften für steuerpflichtig, hinsichtlich der Überschüsse, welche unter die Mitglieder verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden.

3) Königreich Württemberg. Das G., betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, v. 28/4 1873 (R.Bl. S. 127) unterwirft den Bergbau der allgemeinen Gewerbesteuer.

4) Elsaß-Lothringen. Das G., betr. die Besteuerung der Bergwerke, v. 16/12 1873 (Zeitschr. für Bergrecht Bd. XV S. 40) ermäßigt die 5prozentige verhältnismäßige Reinertragssteuer auf 2%, erhält aber die feste Abgabe (Feldessteuer), sowie die Zuschlagszehntel zu den genannten Abgaben aufrecht.

5) Für das Herzogtum Anhalt ist die Besteuerung der Bergwerke durch die §§ 199 und 200 des Berggesetzes v. 30/4 1875 (Zeitschr. für Bergrecht Bd. XVI S. 281) geregelt; im Herzogtum Braunschweig besteht das G., die Veranlagung und Erhebung der B. betr., v. 15/4 1876 (G. u. V.Bl. S. 173); im Herzogtum Gotha sind die §§ 122 und 123 des Berggesetzes v. 16/8 1868 (G.S. Bd. XIV S. 977) maßgebend. Im Fürstentum Waldeck-Pyrmont besteht das G., die Abgaben vom Bergbau betr., v. 30/12 1864 (R.Bl. 1865 S. 1), im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt das G., die Ermäßigung der Berggefälle betr., v. 21/7 1865 (G.S. S. 310) und das G., die Beschränkung des Bergregals u.s.w., v. 13/3 1868 (G.S. S. 207); im Herzogtum Sachsen-Meiningen das G., die V. betr., v. 18/4 1868 (Samml. d. landesherrl. VV. S. 95); im Großherzogtum Sachsen-Weimar das G. über den Bergbau v. 22/6 1857 (R.Bl. No. 22); im Fürstentum Birkenfeld und im Großherzogtum Hessen links des Rheines die französische Bergwerksbesteuerung, und im Fürstentum Reuß j. L. das G. v. 20/6 1877 (G.S. S. 191).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Text angezogenen Gesetze und Verordnungen.

B. Litteratur: v. Carnall, Die Bergwerke in Preußen und deren Besteuerung, Berlin 1850. Arndt, Besteuerung der Bergwerke, in Conrads Jahrb. 1881, S. 174, 630, und Zeitschr. für Bergrecht Bd. XXIII S. 18 ff. Wagner, in Schönberg, Bd. II S. 246. Außerdem die Kommentare zum preuß. Berggesetz von Huyßen, Klostermann, Arndt, Brassert.

Kratz.

Bergwesen.

§ 1. Allgemeines. — § 2. Verleihung u.s.w. des Bergwerkseigentums. — § 3. Sonstiges Eingreifen des Staates in Bezug auf den Bergbaubetrieb. — § 4. Privat-Bergregalitätsrechte.

§ 1. Allgemeines. Das B. bildet einen besonderen Teil der wirtschaftlichen Verwaltung des Staates. Die Rechte des Staates dem Bergbau gegenüber beruhen nach heutigem Recht auf dem Berghoheitsrecht. Die Bergregalität und somit auch die Ausflüsse derselben (wie Distriktsverleihungen, Feldesreservationen, Übertragung des Bergregals an private Personen) sind, abgesehen von den wohlerworbenen Rechten der Privatregatinhaber (§ 250 allg. preuß. Berggesetz) aufgehoben. Die Verwaltung des B. hat den Bergbau zum Gegenstande und wird daher durch das für den Bergbau geltende Sonderrecht, das Bergrecht, bestimmt. Das Bergrecht gehört teils dem öffentlichen Recht, teils dem Privatrecht an. Das heutige Bergrecht beruht auf dem Grundsatz der Bergbaufreiheit, welchem zufolge die vom Gesetz bestimmt bezeichneten Mineralien von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen und dem freien Verkehr überlassen sind. Das Recht, die vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen (Bergwerkseigentum), kann jedoch nur durch staatliche Verleihung erworben und nur nach Maßgabe der besonderen bergrechtlichen Gesetzesvorschriften ausgeübt werden. Hieraus ergeben sich für die staatliche Verwaltung des B. zwei Haupttätigkeiten:

a) die Verleihung bzw. Aufhebung des Bergwerkseigentums, wobei auch die durch Vereinigung mehrerer Bergwerke (Konsolidation), reale Feldesteilung, Austausch von Feldesteilen, Verzicht auf das Bergwerkseigentum bewirkten Änderungen des Bergwerkseigentums in Betracht kommen:

b) die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaubetriebes.

§ 2. Verleihung u.s.w. des Bergwerkseigentums. Die Verleihung erfolgt auf Grund einer,

den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Mutung, d. i. des Gesuchs um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde. Die Mutung hat zur Voraussetzung ihrer Giltigkeit, daß nicht bessere Rechte dritter auf den Fund oder das begehrte Feld entgegenstehen (Feldesfreiheit), daß das gemutete Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist (Fündigkeit) und daß das Mineral bei der amtlichen Untersuchung am Fundpunkte nachgewiesen wird. Das begehrte Feld darf bestimmte Größen nicht überschreiten. Die Feldesstreckung muß den gesetzlichen Vorschriften entsprechen Die Verleihung des Bergwerkseigentums erfolgt durch Ausfertigung einer Urkunde, durch welche der Inhalt und Umfang der Berechtigung festgestellt wird.

Wenn amtlich festgestellt wird, daß ein Bergwerksbesitzer die auf Grund des Gesetzes im öffentlichen Interesse an ihn erlassene Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes nicht befolgt hat, so kann durch die Bergbehörde die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentums beschlossen werden.

Die Vereinigung mehrerer Bergwerke (Konsolidation), die reale Feldesteilung und der Austausch von Feldesteilen, sowie der Verzicht auf das Bergwerkseigentum bedürfen der Bestätigung durch die Bergbehörde.

§ 3. Sonstiges Eingreifen des Staates in Bezug auf den Bergbaubetrieb. Abgesehen von den bergpolizeilichen Maßregeln (s. d. Art. Bergpolizei) tritt die staatliche Verwaltung des B. in Wirksamkeit: a) infolge der vom allgemeinen Rechte abweichenden Regelung des Rechtsverhältnisses der Bergbautreibenden zum Grundeigentümer bei der zum Bergbaubetriebe erforderlichen Grundabtretung im Wege des Zwangsverfahrens, und bei der Regelung des Verhältnisses des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten, b) in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerkes, c) in Beziehung auf die Arbeiterpolizei (vgl. unter Bergarbeiter), auf die Bergwerksabgaben (vgl. unter Bergwerksabgaben), und auf die Aufsicht der Knappschaftsvereine (vgl. unter Knappschaftsvereine). Die Verwaltung der staatlichen Bergwerke unterliegt den allgemeinen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften.

Die mit der Verwaltung des B. betrauten Behörden s. unter Bergbehörden.

§ 4. Privatbergregalitätsrechte. Die in Preußen in gewissen Bezirken bestehenden Privatbergregalitätsrechte sind durch § 250 des allg. Berggesetzes mit der Maßgabe aufrecht erhalten worden, daß unbeschadet jener Rechte der Bergbau in jenen Bezirken den Bestimmungen des allg. Berggesetzes unterliegt. Die von den Berechtigten bestellten Bergbehörden sollen in Wirksamkeit bleiben, jedoch die Dienstinstruktionen derselben mit dem allgemeinen Berggesetz in Einklang gebracht werden.

Über die in Preußen bestehenden Bergregalitätsrechte vgl. den auf amtlichen Quellen beruhenden Aufsatz: „Über den Erwerb von Privat-Bergregalitätsrechten durch den Staat u.s.w." in der Zeitschr. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. XIX S. 136.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die Berggesetze der deutschen Staaten: a) Preußen, Allg. Berggesetz v. 24/6 1865, G. v. 25/2 1869 und G. v. 9/4 1873; b) Bayern, G. v. 20/3 1869; c) Sachsen, G. v. 16/6 1868, G. v. 2/3 1882, G. v. 2/4 1884; d) Württemberg, G. v. 7/10 1874; e) Elsaß-Lothringen, G. v. 16/12 1873; f) Anhalt G. v. 30/4 1875, G. v. 26/2 1877; g) Braunschweig, G. v. 15/4 1867; h) Hessen, G. v. 28/1 1876; i) Reuß j. L., G. v. 9/10 1870, G. v. 23/11 1876; k) Altenburg, G. v. 18/4 1872; l) Gotha, G. v. 16/8 1868; m) Meiningen, G. v. 17/4 1868; n) Schwarzburg-Sondershausen, G. v. 25/2 1860; o) Waldeck-Pyrmont, G. v. 1/1 1869.

B. Litteratur: Karsten, Grundriß der deutschen Bergrechtslehre, 1820. Hacke, Kommentar über das Bergrecht, 1825. Achenbach, D. gemeine deutsche Bergrecht, 1871. Klostermann, Lehrb. d. preuß. Bergrechts. Arndt, Geschichte u. Theorie des Bergregals u. d. Bergbaufreiheit, 1879. Die Kommentare z. preuß. Berggesetz von Huyßen, Oppenhoff, Klostermann, Arndt, v. Rönne, Brassert. Die Brassertsche Zeitschrift für d. Bergrecht von 1860 ab, und die Min. Zeitschrift f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen.

Kratz.

Berlin (Stadtkreis).

§ 1 Allgemeines. — § 2 Die Organisation der Behörden der allgemeinen Landesverwaltung im Stadtkreise Berlin.

§ 1. Allgemeines. Die Organisation der Behörden der allgemeinen Landesverwaltung in B. war schon früher eine eigentümliche in der Weise, daß das Polizeipräsidium die Verwaltung der Orts- und Landespolizei in sich vereinigte, die Verwaltung des Volksschulwesens durch das Provinzialschulkollegium und die Verwaltung der evangelisch kirchlichen Angelegenheiten durch das Konsistorium besorgt wurde. Infolgedessen hatte die Regierung in Potsdam, von welcher Berlin ressortierte, im wesentlichen nur die Aufsicht auf die Kommunalangelegenheiten zu bethätigen (vgl. die Darlegung in den Motiven des Organisations-G. v. 26/7 1880, Verh. d. Abg.-H. 14. Legisl.-P. 1. Sess. 1879/80, Drucks. Nr. 62 S. 85). In kommunaler Beziehung gehörte dagegen die Stadt B. dem Provinzialverbande Brandenburg an, ohne in demselben irgend eine besondere Stellung einzunehmen.

Gemäß § 2 a. Pr.O. ist aber die Haupt- und Residenzstadt B. aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg ausgeschieden. In der ursprünglichen Fassung enthielt der § 2 a. a. O. noch einen zweiten, durch Art. IV Abs. 3. d. Nov. v. 23/3 1881 beseitigten Absatz, wonach die Bildung eines besonderen Kommunalverbandes aus der Haupt- und Residenzstadt B. und angrenzenden Gebieten, sowie die Regelung der Verfassung und Verwaltung derselben einem besonderen Gesetze vorbehalten blieb. Nachdem jedoch der Versuch, ein solches Gesetz zu stande zu bringen, mißlungen war, wurde dieser Plan überhaupt aufgegeben und die bereits aus dem Provinzialverbande ausgeschiedene Stadt B. durch § 1 Org.-G. wiederholt in § 1 L.V.G. auch in Bezug auf die Staatsverwaltung vom Verwaltungs-Be-

zirke der Provinz Brandenburg getrennt und aus derselben ein besonderer Verwaltungs-Bezirk gebildet, welcher in gewissem Sinne die Eigenschaften eines Stadtkreises, eines Regierungsbezirkes und einer Provinz in sich vereinigt. In den §§ 34–40 Org.-G. wurde sodann die Organisation der Staatsbehörden in B. neu geordnet, im wesentlichen dahin, daß der Oberpräsident der Provinz Brandenburg zugleich zum Oberpräsidenten von Berlin bestellt wurde und demselben die Aufsicht über die Verwoltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie die Funktionen des Provinzialrats und Bezirksrats übertragen wurden, im übrigen aber an Stelle des Regierungspräsidenten regelmäßig der Polizeipräsident trat. Diese Bestimmungen sind dann in den §§ 41—47 L.V.G. wiederholt worden mit den durch die Schaffung des Bezirksausschusses erforderlichen Abänderungen. Ehe ouf diese Vorschriften im einzelnen genauer eingegangen wird, ist nur hinsichtlich der kommunalen Angelegenheiten des Stadtkreises B. zu bemerken, daß dieselben durch die nach den Vorschriften der St.O. von 1853 bestellten gemeindlichen Organe besorgt wird und daß in Bezug auf kommunale Rechte und Pflichten der Stadtkreis B. vielfach den Provinzen gleichgestellt ist. So ist z. B. in den §§ 1—3, § 18 Dotat.-G. v. 8/7 1875, § 14 G. v. 12/3 1881, Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes betr., und in anderen Gesetzen der Stadtkreis B. neben den Provinzen aufgeführt und wie eine Provinz behandelt. Auch einen besonderen Landarmenverband bildet B.

§ 2. Die Organisation der Behörden der allgemeinen Landesverwaltung im Stadtkreise Berlin. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von B. Ingleichen fungieren das Provinzial-Schulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis B. (L.V.G. § 41). Für die Verwaltung der indirekten Steuern besteht für die Provinz Brandenburg und die Stadt B. die dem Finanzministerium direkt untergebene Provinzialsteuerdirektion (A.E. v. 1/10 1875, G.S. 1876 S. 167).

Ein Regierungspräsident und eine Bezirksregierung bestehen in B. nicht. An Stelle des Regierungspräsidenten tritt teils der Oberpräsident, teils der Polizeipräsident. Der Oberpräsident führt nach § 42 L.V.G. an Stelle des Regierungspräsidenten die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt B. Außerdem sind auf ihn zufolge der auf Grund der in § 35 Abs. 1 Org.-G. enthaltenen Ermächtigung ergangenen königl. V. v. 26/1 1881 verschiedene Zuständigkeiten der Regierungsabteilung des Innern zu Potsdam übergegangen. Im übrigen und soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, was z. B. in L.V.G. § 59 Z. 2 und § 127 Abs. 1 der Fall ist, tritt für den Stadtkreis B. der Polizeipräsident von B. an die Stelle der aufgehobenen Abteilung des Innern der Bezirksregierung, L.V.G. § 42 Abs. 2 (vgl. über die eigentümliche Doppelstellung des Polizeipräsidenten in B. als Orts- und Landespolizeibehörde O.V.G. E. Bd. VIII S. 331—341).

Der Polizeipräsident tritt aber auch nach § 44 L.V.G. in Angelegenheiten der kirchlichen Verwoltung für den Stadtkreis B. an die Stelle der Regierungsabteilung für Kirchen und Schulwesen. Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verblieb es bei den bestehenden Bestimmungen (vgl. ferner auch Art. 1 Abs. 1 d. V. v. 18/1 1881).

Die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung werden an Stelle der Regierungsabteilung für direkte Steuern u.s.w. für den Stadtkreis B. von einer besonderen Behörde, nämlich der „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern“, wahrgenommen, welche in betreff der Zuständigkeit in Disciplinarsachen den in § 24 N. 2 G. v. 21/7 1852, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten u.s.w., bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt ist (L.V.G. § 45).

Hinsichtlich des Provinzialrats und des Bezirksausschusses bestimmt zunächst L.V.G. § 43, daß an die Stelle des Provinzialrats in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister tritt.

Für den Stadtkreis B. besteht ferner ein besonderer Bezirksausschuß, auf welchen die §§ 28, 30 Satz 1, 31 Satz 3, 32, 33, 34 L.V.G. mit folgenden Abänderungen Anwendung finden: 1) an Stelle des Regierungspräsidenten tritt ein vom Könige ernannter Präsident. Die Ernennung dieses Beamten konn im Nebenamte auf die Dauer seines Hauptamtes in B. erfolgen. Beamte des Polizeipräsidiums sind von dieser Ernennung ausgeschlossen 2) Die zu wählenden Mitglieder werden durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt. Dasselbe Kollegium beschließt an Stelle Provinzial-Ausschusses über das Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen, sowie über die Abänderung der Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses für den Stadtkreis B. gehören die nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Verwaltungsstreitverfahren zu behandelnden Angelegenheiten und außerdem diejenigen „Beschlußsachen“, welche im einzelnen seiner Zuständigkeit durch die Gesetze überwiesen werden (vgl. in dieser Beziehung namentlich § 163 Zust.G.). In betreff der übrigen, im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten tritt für den Stadtkreis B. der Oberpräsident an die Stelle des Bezirksausschusses, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Endlich sind noch zwei ausschließlich den Stadtkreis B. betreffende Vorschriften des L.V.G. zu erwähnen. L.V.G. § 46 schreibt nämlich vor, daß die Mitglieder der noch § 24 GG. v. 1/5 1851 und 25/5 1873 gebildeten Bezirkskommission für die klassifizierte Einkommensteuer vom Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt werden. Ferner bestimmt § 47 L.V.G., daß für diejenigen der in B. angestellten Beamten, bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Disciplinarsachen begründet ist, es bei den Bestimmungen des § 25 G. v. 21/7 1852 mit der Maßgabe bewendet, daß die Einleitung des Disciplinarverfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungs-

kommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die erste Instanz dem Oberpräsidenten von B. zusteht.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Texte erwähnten gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen.

B. Litteratur: Stengel, Organisation, S. 351—356. Brauchitsch, 10. Aufl. I. Bd. S. 49—57.

Stengel.

Bernsteinregal.

§ 1. Begriff. — § 2. Umfang. — § 3. Besondere Vorschriften. — § 4. Verwaltung.

§ 1. **Begriff.** Unter dem B. versteht man „ein vorbehaltenes Eigentum des Staates“ am Bernstein. Das B. steht in keinem Zusammenhang mit dem Bergwerksregal; es ist vielmehr als ein Ausfluß der Rechte des Staates an den Meeresufern anzusehen. Der Bernstein ist daher Gegenstand eines besonderen Regals und der Berghoheit nicht unterworfen.

§ 2. **Umfang.** a) Im Gebiete des westpreußischen Provinzialrechts (vgl. das Publikationspatent v. 19/4 1844 §§ 1 u. 2, G.S. S. 103) und in den zu Pommern gehörigen, vormals westpreußischen Landesteilen besteht das B. nur insoweit, als der Bernstein in der Ostsee gefischt und am Strande derselben gefunden wird. Innerhalb des Landes ist jeder Grundeigentümer berechtigt, auf seinem Grunde Bernstein zu graben und zu suchen. Vgl.: §§ 73 u. 74 des westpreußischen Provinzialrechts v. 19/4 1844 (G.S. S. 110), G. wegen Aufhebung d. preuß. Landrechts vom Jahre 1721 u.s.w. v. 4/8 1865, Art. 3 Nr. 5 u. 6 (G.S. S. 873).

b) Im Gebiete des ostpreußischen Provinzialrechts (Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und der Marienwerdersche landrätliche Kreis) besteht das B., gleichviel, ob der Bernstein in der Ostsee und am Strande derselben, sowie im Frischen oder Kurischen Haff gefunden wird oder im Binnenlande vorkommt. Der Bernstein ist daher dem Rechte des Grundeigentümers entzogen. Vgl. G., betr. die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein u.s.w., v. 22/2 1867 (G.S. S. 272).

Außerhalb der vorgenannten Gebiete ist der Grundeigentümer zur Gewinnung des Bernsteins berechtigt (ausdrücklich anerkannt für Pommern durch Kab.O. v. 24/4 1804 und für Südpreußen durch Kab.O. v. 17/4 1805, in Rabe, Sammlung preuß Gesetze, VIII S. 44, bzw. Braffert, Bergordnungen, S. 948). Eine Ausnahme besteht jedoch für die Küstenstrecke von Weichselmünde bis Polsk, für welche der Kämmerei der Stadt Danzig ein ausschließliches Recht zum Fischen und Sammeln des Bernsteins am Ostseestrande zusteht. Vgl. G., betr. die Einführung des westpreuß. Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet, v. 16/2 1857, Art. X § 1 (G.S. S. 87).

§ 3. **Besondere Vorschriften.** Das westpreußische Provinzialrecht und das G. v. 22/2 1867 geben demjenigen, welcher, ohne zum Bernsteinsammeln befugt zu sein, solchen zufällig auffischt, findet oder gräbt, alle Rechte und Pflichten eines Finders.

Die übereinstimmenden Varschriften der §§ 64 der Fischereiardnungen für das Frische Haff v. 7/3 1845 (G.S. S. 121) und für das Kurische Haff v. 7/3 1845 (G.S. S. 139) verpflichten zur Ablieferung des bei der Fischerei gefundenen Bernsteins an den Berechtigten. Die Palizeiverardnung für den Hafen von Pillau v. 14/3 1822 (G.S. S. 89) verbietet bei schwerer Strafe das Auflesen des am Strande befindlichen und aus der See ausgewarfenen Bernsteins.

Das G. v. 22/2 1867 (G.S. S. 272) bedroht die unbefugte Gewinnung des Bernsteins in der Absicht, sich solchen rechtswidrig zuzueignen, mit Geld- oder Gefängnisstrafe. Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnenen Bernsteins wird als Diebstahl oder Unterschlagung bestraft.

§ 4. **Verwaltung.** Die Ausübung der Verwaltung des B. ist der Königl. Regierung zu Königsberg übertragen und gehört zum Verwaltungsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Gewinnung des Bernsteins durch Lesen, Schöpfen und Stechen ist an die Strandbewohner, und zwar teils an Einzelpächter, teils an Pachtgesellschaften, zu welchen die Bewohner der Fischerdörfer zusammengetreten sind, verpachtet. Das Recht des Bernsteingewinnens durch Baggern, Graben, bergmännischen Betrieb (bei Palmnicken) und Taucherei ist der Firma Stantien und Becker in Königsberg i./Pr. verpachtet.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Text angeführten Gesetze und Verordnungen.

B. Litteratur: Hagen, Geschichte der Verwaltung des Bernsteins in Preußen (Beiträge zur Kunde Preußens, Bd. VI). H. L. Elditt, Das B. in Preußen (Altpreußische Monatsschrift Bd. V, VI u. VIII). Richard Klebs, Gewinnung und Verarbeitung des Bernsteins, Königsberg 1883. W. v. Brünneck, Das Recht auf Zueignung der von der See ausgeworfenen oder angespülten Meeresprodukte und das B., Königsberg 1874. Dr. W. Tesdorpf, Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins in Preußen, Jena 1887.

Kratz.

Beschälwesen (Körordnungen).

§ 1. Bedeutung der Vieh- und Pferdezucht, Staats-Gestütswesen, Haupt- und Landgestüte. — § 2 Private Zuchthengste und Zuchtstiere Stellung derselben unter staatliche Aufsicht. Kören. — § 3. Wert und rechtliche Zulässigkeit der Körordnungen. — § 4. Zuchthengst- und Zuchtstier-Körordnungen der Einzelstaaten.

§ 1. **Bedeutung der Vieh- und Pferdezucht, Staats-Gestütswesen, Haupt- und Landgestüte.** Die Bedeutung, welche der Vieh- und Pferdezucht in dem Betriebe der Landwirtschaft, für den öffentlichen Verkehrsdienst und für umfangreiche Industrieen allseitig eingeräumt wird, ist eine sehr große. Fast in allen kultivierten Staaten hat man deshalb das Bedürfnis gefühlt, regierungs-

seitig sowohl intellektuell als materiell auf die Hebung der einzelnen Tierzuchtzweige einzuwirken, so auch in Deutschland. Am frühesten ist dies auf dem Gebiete der Pferdezucht geschehen, und zwar durch die Anlegung von staatlich eingerichteten, mit dem Namen Gestüte belegten Anstalten. Diese Staatsgestüte oder Hauptgestüte sollten, abgesehen von der Lieferung von Luxuspferden für die Marställe der regierenden Fürsten, einesteils durch die Zucht, welche in ihnen betrieben wurde, ein Bild dessen hinstellen, was auch für die Privatzüchter als erstrebenswert zu gelten habe. Auf der anderen Seite verfolgte man mit ihnen den Zweck, Hengste zu produzieren, welche neben anderen im In- und Auslande angekauften Beschälern in Hengstdepots, sog. Landgestüten, aufgestellt, von da aus während der Frühjahrsmonate über das Land verteilt und den Pferdebesitzern zum Bespringen ihrer Stuten zur Verfügung gestellt werden. Freilich stand hierbei nicht grade immer der Gedanke im Vordergrunde, die landwirtschaftliche Pferdezucht zu heben, sondern man hatte, in dem einen Staate mehr, in dem anderen weniger, die ausgesprochene Absicht, durch die Art der in den Landgestüten stationirten Beschäler auf die Züchtung brauchbarer Militärpferde, guter Remonten für die Kavallerie und Artillerie hinzuwirken.

An staatlichen Hauptgestüten besitzen zur Zeit Preußen: das zu Trakehnen (Prov. Ostpreußen), zu Graditz (Prov. Sachsen), zu Beberbeck (Prov. Hessen-Nassau); Bayern: das Stammgestüt Achselschwang. Außerdem bestehen in großer Anzahl Hofgestüte der regierenden Fürsten und Privatgestüte größerer Grundbesitzer, in denen Zucht getrieben wird.

Die mit dem wenig passenden Namen „Landgestüte" belegten Hengstdepots sind in der Mehrzahl der Staaten vorhanden. Preußen hat solche in Insterburg, Gudwallen und Rastenburg (Ostpreußen), Marienwerder (Westpreußen), Neustadt a. d. D. und Lindenau (Brandenburg), Labes (Pommern), Zirke und Gnesen (Posen), Leubus und Cosel (Schlesien), Traventhal (Schleswig-Holstein), Celle (Hannover), Warendorf (Westfalen), Dillenburg (Hessen-Nassau) und Wickrath (Rheinprovinz); Bayern in München, Landshut, Augsburg, Ansbach und Zweibrücken; Sachsen in Moritzburg; Württemberg in Marbach; Hessen in Darmstadt; Elsaß-Lothringen in Straßburg; Mecklenburg-Schwerin in Redefin; Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz; Braunschweig in Braunschweig; Coburg-Gotha in Gotha; Anhalt in Cöthen. Zucht wird in diesen Landgestüten nicht betrieben. Die ihnen überwiesenen fiskalischen Beschäler werden während der Frühjahrsmonate, zumeist vom Februar, auch wohl schon vom Januar ab und bis Ende Juni, zu je 2, 3 oder mehreren auf die einzelnen Deckstationen des Landes verteilt, so daß die Pferdebesitzer der Nachbarschaft Gelegenheit haben, ihre Stuten den dort stationierten Hengsten zuzuführen. Für das Belegen wird ein für jeden Hengst bestimmt normiertes Deckgeld erhoben. Ziemlich übereinstimmend ist überall die Anordnung getroffen, daß Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet sind oder sonst zur Zucht untauglich scheinen, welche ferner an Krankheiten leiden oder aus Orten kommen, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, den Landgestütsbeschälern nicht zugeführt, bzw. zurückgewiesen werden dürfen. Diese Vorschriften sind fast durchweg von den Gestütsverwaltungen der betr. Staaten erlassen; nur in Württemberg sind sie durch die königl. V., betr. die Beschälordnung, v. 25/12 1875 — R.Bl. Nr. 39 — geregelt worden.

§ 2. **Privat-Zuchthengste und Zuchtstiere. Stellung derselben unter staatliche Aufsicht. Kören.** Die von den staatlichen Landgestüten zur Verfügung gestellten Beschäler reichen für das Bedürfnis des Landes nicht entfernt aus. Daraus ergiebt sich die Notwendigkeit, von einer umfangreichen Verwendung von Privathengsten zu dem gleichen Zwecke Gebrauch zu machen. Da der einzelne Pferdebesitzer zumeist nicht in der Lage ist, für seine beschränkte Zahl von Stuten einen eigenen Hengst zu halten, oder, wenn er es thut, diesen in der Regel geschlechtlich nicht hinreichend ausnutzen kann, so entwickelte sich allmählich von selbst das Gewerbe, die Benutzung von Hengsten zum Decken von Stuten feilzubieten. Landwirte oder Genossenschaften von solchen stellten an geeigneten Plätzen Beschäler auf und gestatteten, Stuten zum Belegen gegen Entgelt denselben zuzuführen. Namentlich in Süddeutschland wurde dieses Gewerbe auch wohl im Umherziehen betrieben — sog. Hengstreiterei oder Gaureiterei —. Das gleiche Bedürfnis machte sich auf dem Gebiete der Rindviehzucht geltend, und so wurden hier und da auch Zuchtstiere zur allgemeinen Benutzung für Kühe gegen ein gewisses Sprunggeld stationiert.

In einzelnen Ländern ward es für notwendig erachtet, dieses Gewerbe unter staatliche Aufsicht zu stellen. Die Regierungen konnten sich der Wahrnehmung nicht entziehen, daß recht häufig eine umfassende Benutzung von Hengsten und Bullen stattfand, welche die zur Hebung der Zucht erforderlichen körperlichen Eigenschaften nicht besaßen, im Gegenteil mit Fehlern oder Mängeln behaftet waren. Sie hegten das Bedenken, daß somit ihre durch die Aufstellung von Landgestütshengsten angestrebten Erfolge paralysiert werden und ein Rückgang, nicht eine Besserung der Pferde- und Rindviehzucht stattfinden möchte. Zumal die Neigung der kleineren Besitzer, ihre Stuten bzw. Kühe dem am billigsten deckenden, also schlechtesten Sprungtiere zuzuführen, bestärkte sie in dieser Befürchtung. Sie hielten es deshalb für geboten, die Bestimmung zu treffen, daß alle Zuchthengste und Zuchtstiere, welche zur allgemeinen geschlechtlichen Benutzung gegen Entgelt ausgeboten werden sollten, zuvor auf ihre Zuchttauglichkeit geprüft sein mußten. Dieselben ohne Prüfung für die eigenen Stuten und Kühe zu verwenden, blieb dem Besitzer unverwehrt. Das Auswählen der zuchttauglichen männlichen Zuchttiere bezeichnete man als „Kören" — küren — oder Anköreu. Es wurden auf dem Wege der Verordnung oder des Gesetzes Vorschriften — Körordnungen — erlassen, welche die Fragen der Zusammensetzung der Körkommissionen, der Gründe für die Zurückweisung von Sprungtieren der Höhe des Sprunggeldes u.s.w. regelten.

§ 3. Wert und rechtliche Zulässigkeit der Körordnungen. Solche Körordnungen sind vereinzelt schon im vorigen Jahrhundert ergangen. Die Ansichten über deren Wert und Erfolge gehen sehr auseinander; daß sie indes in manchen Landesteilen sehr günstige Resultate gezeitigt haben, wird von keiner Seite bestritten. Man wird nicht fehlgehen, wenn man sagt, daß sie in solchen Gegenden, wo, wie in Ostpreußen, die Deckhengste nur in den Händen von Großgrundbesitzern sind, denen die nötige Intelligenz und die langjährige Erfahrung beiwohnt, überflüssig sind, daß sie dort hingegen, wo die Zucht von den kleinen Bauern betrieben wird, welche das Deckgeschäft lediglich als Einnahmequelle betrachten, ein weitergehendes Interesse an der Hebung der Zucht aber nicht bekunden, nur vorteilhaft wirken können. Immerhin reichen die Körordnungen allein nicht aus, bessere Pferde und Kühe zu erzeugen; der andere Faktor, die richtige Aufzucht und Ernährung der produzierten Fohlen und Kälber, spielt hierbei eine ebenso große Rolle.

So stand die Angelegenheit, als im Jahre 1869 die Gew.O. für den Norddeutschen Bund erlassen wurde. Nach deren Emanation mußte die Frage auftauchen, ob die Körordnungen überhaupt noch auf gesetzlicher Basis beruhen. Denn nach § 1 der Gew.O. ist der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet, „soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind". Unter denjenigen Gewerben, auf welche dieses Gesetz nach § 6 keine Anwendung findet, ist das Feilbieten männlicher Zuchttiere zur Benutzung gegen Entgelt aber nicht genannt. Hiernach gelangten die Regierungen einzelner Staaten, z. B. von Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, vorerst zu der Ansicht, daß die Körordnungsfrage sich nicht auf dem Wege der Landesgesetzgebung und Verordnung erledigen lasse, weil dies im Widerspruche mit der Gewerbeordnung resp. Gewerbefreiheit stehe; die Vorschriften des bestehenden Rechtes müßten ihre Kraft verlieren, soweit sie mit den Bestimmungen der Gew.O. nicht vereinbar seien; in Geltung dürften sie nur bleiben, soweit sie neben der Gew.O. bestehen können. Dieser Auffassung entsprach auch eine an die Regierung zu Merseburg erlassene preuß. M.Bf. v. 12/12 1870, indem sie solche Bestimmungen, welche nicht als polizeiliche Vorschriften im öffentlichen Interesse zu erachten sind, sondern „einen weitergehenden Einfluß auf die Zucht selbst auszuüben bezwecken", als mit der Gew.O. nicht verträglich und demnach nicht zu Recht bestehend erklärte. Beispielsweise wird in ihr das Verbot der sog. Hengstreiterei und die Bevorzugung bestimmter Kategorieen von Hengsten als gesetzwidrig bezeichnet.

Bei dieser Sachlage, nach der es den Anschein hatte, als ob das gewerbsmäßig betriebene Deckgeschäft eigentlich außer bei notorischen ansteckenden Krankheiten und aus anderen sanitären Rücksichten nicht untersagt werden könne, und angesichts der Thatsache, daß infolgedessen die Körordnungen in einzelnen Staaten aufgehoben wurden, richtete das landwirtschaftliche Centralorgan für Hannover die Bitte an den Kaiser, verfügen zu wollen, daß die Frage über die fortdauernde Zulässigkeit der Körordnungen nach der R.Gew.O. einer näheren Prüfung unterzogen und event. durch eine einschränkende Gesetzesnovelle die Zulässigkeit bestimmt werden möge. Durch dieses Immediatgesuch ist der Reichskanzler in die Lage gebracht, in Gemeinschaft mit dem preußischen Ministerium für Landwirtschaft über diese Frage sich zu äußern. Ihr Bescheid v. 22/7 1872 lautet:

„Das Feilbieten der Benutzung männlicher Zuchttiere zur Deckung weiblicher Zuchttiere unterliegt, soweit es nicht unter Umständen geschieht, welche die Annahme eines Gewerbebetriebes überhaupt ausschließen, den Vorschriften der Gew.O. Insbesondere finden die gedachten Vorschriften auf dieses Feilbieten Anwendung, wenn es im Umherziehen als Hengstreiterei unternommen wird, da alsdann das Anerbieten der Benutzung von Zuchttieren zur Deckung gegen Entgelt zu denjenigen gewerblichen Leistungen zu rechnen ist, deren der § 55 Nr. 4 der Gew.O. erwähnt. Das in einigen Körordnungen ausgesprochene unbedingte Verbot der Hengstreiterei läßt sich hiernach nicht aufrecht erhalten, da nach § 1 der Gew.O. der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist, soweit nicht durch das Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind, ein Verbot der Hengstreiterei aber in der Gew.O. sich nicht findet. Dagegen ist dem § 1 l. c. nicht die Bedeutung beizulegen, daß durch denselben die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen entbunden seien, welche im allgemeinen polizeilichen Interesse gesetzlich oder durch obrigkeitliche Anordnung festgestellt sind. Wenn daher aus Rücksichten der landwirtschaftlichen Polizei die Verwendung anderer, als der vorschriftsmäßig gekörten Zuchttiere zu dem gedachten Gewerbebetriebe untersagt worden ist, so ist dieses Verbot als durch die Gew.O. beseitigt nicht anzusehen. Bei einer Revision der bestehenden Körordnungen wird demgemäß von der Zulässigkeit der Körordnungen auszugehen und nur auf die Aufhebung derjenigen Bestimmungen derselben Bedacht zu nehmen sein, welche in sonstiger Beziehung mit den Vorschriften der Gew.O. nicht vereinbar sind."

Diese Interpretation ist zwar etwas gezwungen. Durch den autoritativen Charakter, welchen sie trägt, scheint indes das rechtliche Fortbestehen der vorhanden gewesenen Körordnungen, auch nach dem Erlaß der R.Gew.O., außer Frage gestellt, und ebenso die Zulässigkeit der Einführung neuer Körordnungen und solcher Vorschriften, welche aus Rücksichten der landwirtschaftlichen Polizei und der allgemeinen Wohlfahrt sich empfehlen, z. B. die Umgebung der bedenklichen, aber gesetzlich zulässigen Hengstreiterei mit derartigen polizeilichen Vorschriften, welche diesem Gewerbe seine schädliche und gemeingefährliche Seite nehmen, indem sie dasselbe unter polizeiliche Kontrole stellen und von polizeilicher Legitimation mit vorgängiger Prüfung abhängig machen. Zweifelloser freilich läge die Sache, und bei dem Standpunkte, welchen die Reichsregierung in der Körordnungsfrage einnimmt, wäre es sicherlich korrekter, wenn sie dahin wirkte, daß in die Gew.O. bei einer Revision derselben die Bestimmung aufgenommen würde, daß das Feilbieten der Benutzung männlicher Zuchttiere zum Decken weiblicher Zuchttiere als ein Gewerbe, welches den Vorschriften der Gew.O. unterliegt, nicht anzusehen ist. (Vgl. übrigens auch Gew.O. § 56^b Abs. 3.)

§ 4. **Zuchthengst- und Zuchtstier-Körordnungen der Einzelstaaten.** Seit dem beregten Bescheide des Reichskanzlers und des preuß. Ministeriums für Landwirtschaft ist von der weiteren Aufhebung der Körordnungen Abstand genommen; im Gegenteil sind in einer Reihe von Landesteilen und Ländern neue Körordnungen auf dem Wege des Gesetzes oder der Verordnung erlassen werden. In Preußen ist die obligatorische Körung der Zuchthengste und Stiere nicht einheitlich für den Umfang des ganzen Staates vorgeschrieben, sondern sie wird für größere oder kleinere Territorien nur dort eingeführt, wo sie von den Nächstbeteiligten selbst als Bedürfnis anerkannt und gewünscht wird. Der Kreis der bezüglichen Verordnungen erweitert sich aber stetig; im Amte Fallingbostel (Prov. Hannover) ist seit dem 1/1 1883 auch eine obligatorische Eberkörung eingeführt. Das Zurechtbestehen dieser Körordnungen ist auch bereits durch richterliche Entscheidung bestätigt. Ein Schöffengericht hatte im Jahre 1887 Personen, welche die unter Zustimmung des Provinzialrates vom Oberpräsidenten der Provinz Pommern erlassene Körordnung übertreten hatten, freigesprochen, da diese der rechtsverbindlichen Kraft entbehre. Gegen die auf Antrag der Staatsanwaltschaft stattgefundene Verurteilung derselben durch die Strafkammer hatten diese beim Kammergericht Berufung eingelegt. Dieses bestätigte das Urteil der Strafkammer unter folgender Darlegung: „Die angegriffene Verordnung ist sowohl formell wie materiell rechtsverbindlich. Im Hinblick auf den § 76 der Provinzialordnung v. 29/6 1875, nach welchem zu dem Verordnungsrecht des Oberpräsidenten auch die Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei gehören, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in Preußen die Oberpräsidenten zum Erlaß von Körordnungen berechtigt sind, da letztere augenscheinlich u. a. wesentliche Interessen der Landwirtschaft zu wahren bestimmt sind. Es kann nicht zugegeben werden, daß diese Verordnung, als in die Ausnutzung des Privateigentums eingreifend, gegen den Art. 9 der preuß. Verfassung verstößt. Derselbe kann in rechtsverbindlicher Weise vielmehr durch das Polizeiverordnungsrecht eingeschränkt werden." (Landw. Tierzucht 1888 Nr. 14.)

Bayern hat die Hengst- und Stierkörung gleichmäßig für das ganze Land obligatorisch gemacht, die erstere durch das G. v. 26/3 1881, die Körordnung betr. (G. u. V.Bl. S. 166). Hierzu ist eine Allerh. V. v. 16/7 1881 (G. u. V.Bl. S. 841) und ein Min.-Ausschr. v. 12/6 1883 (Min.-Amtsbl. S. 223) ergangen, welche die Bildung und Thätigkeit der Körausschüsse, die Kör- und Deckzeiten, die Gründe der Zurückweisung von Hengsten, die Form der Körscheine u. s. w. regeln. Das „Umherziehen mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten" ist durch eine diesbezügliche Allerh. V. v. 2/11 1884 (G. u. V.Bl. S. 489) geordnet. Über die „Haltung und Körung der Zuchtstiere" ist ein G. v. 5/4 1888 (G. u. V.Bl. S. 235) und zur Ausführung desselben eine Allerh. V. v. 16/6 1888 (G. u. V.Bl. S. 475) und eine Bek. v. demselb. Tage (ibid. S. 488) erlassen.

In Sachsen giebt es besondere Bestimmungen über das B. nicht; nur für Bullen besteht eine Körordnung, die aber beschränkt ist auf die Bullen der Zuchtgenossenschaften und derjenigen Bullenhaltungsgenossenschaften, welche Staatsbeihilfe erhalten — G., die Bildung von Zuchtgenossenschaften u. d. Körung v. Zuchtbullen betr., v. 9/5 1886.

Württemberg hat wie Bayern eine obligatorische Hengst- und Stierkörung. Die erstere ist vorgeschrieben durch die königl. V., betr. die Beschälordnung, v. 25/12 1875 — R.Bl. Nr. 39 —, welche sowohl von dem Beschälbetrieb durch Hengste des Landgestüts als von dem der Privatbeschälhalter handelt. Die Stierkörung hat das G., betr. d. Farrenhaltung, v. 16/6 1882 (R.Bl. Nr. 19) und die dazu gehörige Vollzugs-Vf. d. Minist. d. J. v. 31/10 1882 (R.Bl. Nr. 27) geregelt.

Ingleichen besitzt auch Baden eine obligatorische Hengstkörung. Geordnet ist dieselbe durch das G., die Verwendung von Zuchthengsten betr., v. 9/4 1880 (G. u. V.Bl. Nr. 14) und die dazu ergangene V. d. Handelsminist. v. demselb. Datum (ebendas.). Als Ergänzung der letzteren ist der Generalerlaß d. Minist. d. J. v. 25/2 1886 an die Bezirksämter anzusehen. Eine Art von Stierkörung ist durch die V. d. Minist. d. J. u. d. Handelsminist., Haltung des Faselviehs betr., v. 16/12 1865 (R.Bl. 1866 S. 3) vorgeschrieben, welche die Zahl, Auswahl und Unterhaltung der von den Gemeinden zu haltenden Farren und die Überwachung der Farrenhaltung regelt.

Eine der letzteren entsprechende Art von Stierkörung besteht auch in Hessen laut G. v. 26/10 1887, die Anschaffung und Unterhaltung des Faselviehs betr. Eine Körordnung für Hengste existiert in Hessen nicht; es werden nur Legitimationsscheine für Privathengste gefordert. Hierdurch, und da das Landgestüt mit seinen Beschälern den Bedarf deckt, sind die Privathengste fast ganz verschwunden.

Elsaß-Lothringen hat auf dem Gesetzeswege erlassene Hengst- und Stierkörordnungen, welche für das ganze Land giltig sind. Das G., betr. die Verwendung von Zuchthengsten, datiert v. 5/4 1880; dazu gehört die Allerh. Ausf.-V. v. 3/5 1880. Das G, betr. d. Verwendung von Zuchtstieren, ist v. 9/4 1878; zu diesem ist die Allerh. Ausf.-V. v. 13/4 1878 ergangen.

Von den kleineren Staaten besitzt Mecklenburg-Schwerin nur eine Hengstkörordnung — landesherrl. V. zur Hebung der Pferdezucht im Domanium und dazu gehörige Ausführungs-Anweisung des Staatsminist. v. 20/12 1884 — R.Bl. Nr. 32 —; Sachsen-Weimar Hengst- und Stierkörordnung — G. v. 16/12 1886, betr. d. Prüfung der Deckhengste, mit Ausf.-V. v. 28/12 1887 und G. v. 31/12 1884, betr. die Haltung der Zuchtstiere —; Oldenburg ebenfalls beide — GG. v. 18/8 1861 u. 6/12 1875, betr. d. Förderung der Pferdezucht, mit Ausf.-Bek. d. Staatsminist. v. 14/11 1879 u. 1/4 1886, ferner Zusatz-G. v. 9/1 1888 (G.Bl. S. 57) u. Bek. d. Staatsminist. v. 18/2 1888, betr. Kontrolle ungekörter Hengste (G.Bl. S. 92) u. v. 18/3 1886, betr. Stammregister (G.Bl. S. 875), G., betr. Beförderung der Rindviehzucht, v. 29/12 1881 (G.Bl. 1882 S. 171) mit Ausf.-Instr. v. 17/4 1882 (G.Bl. S. 231) —; Braunschweig nur eine Hengstkörordnung — G., das Halten von Zuchthengsten betr., v. 4/6 1834 (G. u. V.-Samml. Nr. 7) —; Sachsen-Meiningen hat ein Stierkörung — Ausschreiben d. Staatsminist. Abt. d. J. v. 6/6 1876, betr. die Zuchtstierhaltung (Samml. d. Ausschr. d. landesh. Oberbehörden Nr. 33) —;

Gotha ebenfalls nur Stierkörardnung — G., die Prüfung d. Zuchtbullen betr., v. 1/7 1880 (G.S. Nr. 18) —; Anhalt hat auch nur Stierkörung und solche auch nur für den Harzkreis und den Kreis Zerbst, die kreispalizeilich mit Genehmigung der Regierung unter dem 2/5 1881 bzw. 12/7 1886 erlassen sind; — in Schwarzburg-Sondershausen findet alljährlich im Dezember eine Hengstkärung statt. Eine besandere Verordnung darüber besteht nicht, das Ministerium bestimmt alljährlich das Nähere. Dagegen ist für Bullen und Eber eine Körardnung unter dem 19/3 1868 erlassen; — Schwarzburg-Rudolstadt hat nur eine Stierkörung — V. v. 30/4 1863 —; ebenso Reuß ä. L. — Reg.V. v. 1/7 1882 (G.S. Nr. 3) mit Nachträgen v. 20/11 1883 (G.S. Nr. 15), v. 21/6 1884 (G.S. Nr. 7) u. v. 5/2 1887 (G.S. Nr. 6) —; ebensa Reuß j. L. — G., d. Untersuchung d. Zuchtstiere betr., v. 10/1 1887 —; ebensa Schaumburg-Lippe — Pal.-V., betr. die Körung von Zuchtstieren, v. 24/3 1888 (Landes-V. Nr. 9) —; Lippe-Detmald dagegen hat eine Hengstkörardnung v. J. 1862 —; Hamburg hat ein G., betr. die Körung v. Zuchthengsten, unter dem 13/11 1878 (G.S. Nr. 32), und ein G., betr. die Körung v. Zuchtstieren, v. 5/12 1887 (G.S. I. Abteil. Nr. 54), das letztere aber nur für die Landherrenschaft Ritzebüttel, erlassen; in Bremen besteht eine Körardnung für Zuchthengste und Zuchtstiere v. 28/6 1873 —; Lübeck endlich hat eine Hengstkörordnung — G. v. 23/12 1876 (S. der VV. und Bekk. Nr. 37) —.

Dr. Dammann.

Beschlagnahme.

I. § 1. Einleitung, die Beschlagnahme überhaupt.

II. Die ordentliche Beschlagnahme im Strafprozesse.

§ 2. Berechtigte Subjekte. — § 3. Gegenstand. — § 4. Der Beschlagnahme-Akt. — § 5. Wirkung. — § 6. Verfügung über die Beschlagnahme-Sachen. — § 7. Beendigung.

III. Reichsrechtliche Besonderheiten hinsichtlich der Beschlagnahme.

§ 8. Beschlagnahme in militärischen Dienstgebäuden. — § 9. Beschlagnahme von Briefen u.s.w. auf der Post. — § 10. Beschlagnahme des Vermögens. — § 11. Beschlagnahme von Druckschriften. — § 12. Beschlagnahme von Druckschriften nach dem Sozialistengesetz. — § 13. Beschlagnahme durch den Schiffer.

I. Einleitung. Beschlagnahme überhaupt.

§ 1. B. ist Unterwerfung einer Sache unter den Rechtswillen eines Beamten (einer Behörde) gegenüber dem die Sache nicht freiwillig herausgebenden Inhaber. Das letzte Mament, alsa die Richtung des Aktes gegen eine bestimmte Persan, unterscheidet die B. van dem in Verwahrung nehmen oder auf andere Weise sicherstellen einer Sache, welche sich in keinem Gewahrsam befindet oder van dem Inhaber zur Verfügung gestellt wird. Zu den letztgenannten Maßregeln ist der Beamte wie der Nichtbeamte ohne weiteres befugt; es ist lediglich eine instruktionelle Bestimmung, wenn § 94 Abs. 1 der Str.Pr.O. das in Verwahrung nehmen anbefiehlt. — Als ein Eingriff in die Eigentums- und Besitzesardnung ist die B. nicht ahne weiteres statthaft; die B. wird deswegen, weil sie zu einem öffentlichen Zwecke von einem Beamten bethätigt wird, nicht zu einem rechtmäßigen Akte. Vgl. E. d. R.G. i. Straff. Bd. XI Nr. 50. Vielmehr bedarf es einer auf den gegebenen Thatbestand anwendbaren Ermächtigung der Rechtsordnung, um die Entziehung einer Sache aus fremdem Gewahrsam zu dem Rechtsakte der B. zu machen. Die B. ist als Mittel der Zwangsvallstreckung und zu deren Sicherung (Arrest, Sequestration) zugelassen in Civilprozessen und Verwaltungsangelegenheiten, im Gläubigerkankurse und in Zollsachen. Die B. wird als zulässiges Mittel der Präventivpolizei angesehen, um der Verübung von Delikten und anderen Schädlichkeiten varzubeugen. Vgl. R.G. v. 7/4 1869 (Maßregeln gegen die Rinderpest), A. L.R. II 17 § 10, preuß. G. v. 11/3 1850 § 6c; dazu E. d. R.G. i. Straff. IX S. 123, XIII Nr. 16 (Wegnahme van Stöcken durch einen Gendarm, um befürchteten Excessen bei Gelegenheit des Musterungsgeschäftes varzubeugen). Zu einer B. van Grundstücken, Schiffen und Fahrhabe erachtet man sich unter gewissen Voraussetzungen im Kriege für befugt. Die B. ist endlich eine für den Strafprazeß bedeutsame Maßregel, welche darauf abzielt, Beweismittel und Einziehungsgegenstände der Gewalt der Behörden zu unterwerfen. Ihre Zulässigkeit regelt sich, abgesehen van einigen reichsrechtlichen Besanderheiten, ausschließlich nach der Str.Pr.O. Insaweit nicht für gewisse Angelegenheiten, z. B. Forststrafsachen, die Geltung van Landesrecht anerkannt ist, sind alle, die strafprazessuale B. betreffenden Landesgesetze außer Wirkung getreten. E. d. R.G. i. Straff. XI Nr. 50 S. 177; vgl. dagegen XI Nr. 94 (die Entscheidungen widersprechen sich nicht!). Die B. darf in allen Strafsachen, selbst im Privatklage-Verfahren zur Anwendung kammen. In Disciplinarsachen ist die B. nur statthaft, wenn das anzuwendende Landes- ader Reichsstaatsrecht dieselbe ausdrücklich oder durch Verweisung auf die Str.Pr.O. zuläßt. Vgl. E. d. R.G. X S. 425.

II. Die ordentliche Beschlagnahme im Strafprozesse.

§ 2. **Berechtigte Subjekte.** Hinsichtlich der Berechtigung zur B. ist zwischen der Anardnung und der Ausführung zu unterscheiden. Zu beiden sind der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staats-(Amts-)Anwaltschaft und die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (vgl. d. Art. Gerichtliche Palizei) befugt, nicht sanstige Palizeibeamte. Vollzogen kann die B. von jedem Beamten werden, der van einem Anardnungsbefugten den Auftrag erhielt. Wird die B. van einem Palizeibeamten vallzagen, der weder selbst befugt ist, nach von einem Befugten den Austrag hatte, sa ist die B. nicht rechtmäßig, der Widerstand dagegen ist nicht strafbar. E. d. R.G. i. Straff. XI Nr. 50. — Örtlich zuständig für die Anordnung der B. sind die Beamten des Bezirkes, in welchem ein Gerichtsstand gegeben, bzw. die Untersuchung eröffnet ist; bei Gefahr im Verzuge auch die Beamten, in deren Bezirk die B. auszuführen ist. Die Ausführung darf jedem Beamten übertragen werden, der nach Gesetz oder Verardnung überhaupt zu Amtshandlungen im Bezirke befugt ist.

§ 3. **Gegenstand.** Gegenstand der B. darf

jede körperliche Sache sein, auch ein Schiff, ein Stück der Bodenfläche, ein Gebäude. Voraussetzung ist nur, daß der Gegenstand nach pflichtmäßigem Ermessen als Beweismittel für eine Untersuchung in Betracht kommen kann oder der Einziehung unterliegen wird. Auch bei einem Beamten verwahrte Gegenstände, z. B. Testamente, können beschlagnahmt werden. Vgl. jed. Str.Pr.O. § 96 und den Art. Herausgabe von Sachen. Von der B., und zwar in jedem Stadium des Verfahrens, sind ausgenommen: schriftliche Mitteilungen — Briefe, Telegramme, Postkarten, Zettel — zwischen dem Beschuldigten (Verdächtigen) einerseits und seinen Angehörigen (Str.Pr.O. § 51), seinem Seelsorger, Verteidiger, Rechtsanwalt oder Arzt andererseits, wenn und so lange diese Mitteilungen sich in den Händen einer der genannten Personen befinden, und diese weder der Teilnahme noch der Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind (Str.-Pr.O. § 97). Die Korrespondenz der Angehörigen u.s.w., die sich bei dem Beschuldigten befindet, unterliegt der B. Als ein arger Mangel unseres Rechtes erscheint es, daß die Briefe, welche die Angehörigen des Beschuldigten unter einander oder mit dem Verteidiger, dem Arzte, dem Seelsorger wechseln, der B. nicht entzogen sind. Briefe, welche der B. nicht unterliegen, dürfen selbstverständlich von den Beamten auch nicht gelesen werden. Ist es zweifelhaft, ob das Schriftstück zu den privilegierten gehört, so ist der Richter — andere Beamte sind im Falle Widerspruchs zur Durchsicht überhaupt nicht befugt, vgl. d. Art. Durchsuchung — zunächst zu einer Durchsicht insoweit befugt, als es zur Feststellung der Privilegierung des Schriftstückes erforderlich ist. Wird diese erkannt, so ist das Schriftstück freizulassen oder unbenutzt zurückzugeben. Die Korrespondenz eines Verhafteten mit seinem Verteidiger muß sich zwar an die Hausordnung halten, unterliegt aber nicht der B. Vor der Eröffnung des Hauptverfahrens darf der Richter schriftliche Mitteilungen an den Verteidiger und von diesem an den Beschuldigten zurückweisen, falls ihm deren Einsicht nicht gestattet wird, eine B. der Mitteilungen ist aber ausgeschlossen. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens ist der schriftliche wie der mündliche Verkehr des Angeklagten mit dem Verteidiger gestattet, ohne daß der Richter von demselben Kenntnis zu nehmen berechtigt wäre (Str.Pr.O. § 148). Vgl. Löwe, Str.Pr.O. Bem. 6 zu § 148. — Reichs- und Landtagsabgeordnete sind von der B. insofern befreit, als sie nicht zur Untersuchung gezogen werden dürfen. Vgl. den Art. Durchsuchung. Von der B. ausgenommen sind die im Gewahrsam von Exterritorialen befindlichen Gegenstände (vgl. Heffter, Das europ. Völkerrecht, 7. Ausg. 1881, § 53, VI § 54 und G.V.G. § 18). Den Konsulatsarchiven ist in zahlreichen Verträgen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches[1]) die Freiheit von der B. garantiert. Martens, Völkerrecht (übersetzt von Bergbohm) Bd. II (1886) S. 78/9 vindiciert dem Konsulatsarchive, wenn es nur von den persönlichen Papieren des Konsuls völlig getrennt ist, ohne weiteres die Unverletzlichkeit; John, Str.Pr.O. Bd. I S. 778/9 und wohl auch Geffcken bei Heffter § 248 N. 1 machen die Unverletzlichkeit abhängig von dem Vorhandensein darauf bezüglicher Vereinbarungen. Die große Zahl und Übereinstimmung der letzteren wird wohl als Ausdruck einer, wenigstens im Deutschen Reiche schon bestehenden völkerrechtlichen Überzeugung und Übung gedeutet werden dürfen, so daß auch die Konsulatsarchive solcher Länder, mit denen kein Abkommen getroffen ist, von der B. verschont bleiben müssen. — Bei den deutschen Landesherren und deren Familienangehörigen, sowie bei den Mitgliedern der fürstl. Familie Hohenzollern richtet sich das Recht der B. nach den Hausgesetzen oder dem Landesrechte, ev. nach der Str.Pr.O. (Einf.-G. zur Str.-Pr.O. § 4). Befindet sich die Sache eines Eximierten bei einem Nichteximierten, so ist sie nach Feststellung des Rechtsverhältnisses auf Reklamation freizugeben.

§ 4. Der Beschlagnahme-Akt. Der B.-Akt ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig. In Antragsfällen wird sich regelmäßig empfehlen, zur B. nicht vor Stellung des Antrages zu schreiten. Der B.-Akt ist nicht an bestimmte Förmlichkeiten geknüpft; er erfordert nicht die Besitzergreifung der Sache oder die Entziehung aus dem Gewahrsame des Inhabers. Es genügt vielmehr jede amtliche Handlung, welche zum Ausdruck bringt, daß die Sache der freien Disposition entzogen und amtlicher Obhut unterstellt werde; selbst ein bloßes amtliches Verbot der Verfügung oder Veränderung an den Inhaber, die Erklärung, daß die Sache beschlagnahmt sei, kann sie zur beschlagnahmten machen (E. d. R.G. i. Straff. Bd. XVIII S. 72). In Verwahrung oder in B. genommene Sachen sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder sonst in geeigneter Weise kenntlich zu machen (Str.Pr.O. § 109). Mit der Festnahme einer Person kommen alle von dieser innegehabten Sachen — Kleider, Papiere, Schmuck, Werkzeuge u.s.w. — in die Rechtsgewalt des Beamten, selbst wenn dieser zur B. als solcher nicht befugt gewesen wäre, und es bedarf keines beson-

[1]) Vgl. den Vertrag mit den Ver. St. von Nordamerika v. 11/12 1871 Art. 5 (R.G.Bl. 1872 S. 98); Brasilien v. 10/1 1882 Art. 7 (1882 S. 74); China v. 31/3 1880 Art. 2 [Deutsches Zugeständnis] (1881 S. 262); Costa Rica v. 18/5 1875 Art. XXVIII (1877 S. 20); Dominica v. 30/1 1885 Art. XXII (1886 S. 16); Griechenland v. 26/11 1881 Art. 5 (1882 S. 104); Hawai v. 25/3 1879 Art. 14 (1880 S. 132); Italien v. 21/12 1868 Art. 6 (1869 S. 115); Japan v. 20/2 1869 Art. 2 Abs. 2 (1870 S. 2); Korea v. 26/11 1883 Art. II Abs. 2 (1884 S. 222); Madagaskar v. 15/5 1883 Art. II (1885 S. 167); Mexiko v. 28/8 1869 Art. XXIII (1870 S. 538) und v. 5/12 1882 Art. 20 (1883 S. 250); Niederländischen Kolonieen v. 11/1 1872 Art. 5 (1872 S. 71); Österreich v. 23/3 1881, verläng. 8/12 1887, Art. 21 Abs. 6 (1881 S. 129, 1887 S. 536); Persien v. 11/6 1873 Art. 3 Abs. 3 (1873 S. 353); Portugal v. 2/3 1872 Art. 17 Abs. 2 (1872 S. 261); Rußland v. 8/12 und 26/11 1874 Art. 5 (1875 S. 148); Salvador (Norddt. Bund und Zollverein) v. 13/6 1870 Art. XXV (1872 S. 392); Serbien v. 6/1 1883 Art. V (1883 S. 62); Spanien v. 22/2 1870 Art. 6 (1870 S. 102); Südafrikanische Republik v. 22/1 1885 Art. XII (1886 S. 216); Zanzibar v. 20/12 1885 Art. III Abs. 6 (1886 S. 263). — Der älteste Vertrag des Nordd. Bundes in dieser Richtung, der Freundschafts- u.s.w. Vertrag mit Liberia v. 31/10 1867 Art. 7 (1868 S. 201) anerkennt die Berechtigung, Konsuln zu bestellen, enthält aber nichts über die Freiheit von der B. Die Verträge mit Tonga v. 1/11 1876 Art. VII (1877 S. 521); und mit Samoa v. 24/1 1879 Art. IX (1881 S. 33) behalten den Abschluß von Konsularverträgen vor.

deren B.-Aktes bezüglich dieser Sachen (vgl. E. d. R.G. Bd. VIII Nr. 83). Ist die B. ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der anordnende Beamte binnen 3 Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei deren Vollziehung weder der Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger zugegen war, oder wenn von oder für den Betroffenen Widerspruch erhoben worden ist. Dem Betroffenen, d. i. jedem, der ein rechtlich ausreichendes Interesse an der Nichtbeschlagnahme hat, also auch dem Eigentümer, wenn eine deponierte oder verliehene Sache beschlagnahmt wurde, steht das Recht auf richterliche Entscheidung und Beschwerde gegen diese zu, auch wenn er beim Vollzuge keinen Widerspruch erhoben hat (Str.Pr.O. §§ 98, 346).

§ 5. **Wirkung** der Beschlagnahme. Durch den ordnungsmäßig vollzogenen B.-Akt wird die Sache der Rechtsgewalt des Staates unterworfen. Der Versuch, sie mit Gewalt dem Beamten wieder zu entziehen, wäre strafbarer Widerstand gegen die Staatsgewalt (Str.G.B. § 113). Außerdem begründet jeder vorsätzliche Eingriff in die staatliche Beziehung zur Sache eine Verantwortlichkeit nach § 137 des Str.G.B. (E. d. R.G. i. Straff. IX Nr. 34), und wenn die Sache sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem amtlichen Orte befunden hat, oder amtlich jemandem übergeben worden war, eine Verantwortlichkeit nach § 133 des Str.G.B. Würde ein Beamter, der die beschlagnahmte Sache im Gewahrsam hat, dieselbe beseitigen, so könnte je nach Verschiedenheit des Gegenstandes und der Absicht eine Bestrafung aus § 348 Abs. 2, 349, 346 oder 133 des Str.G.B. in Frage kommen.

§ 6. **Verfügung** über beschlagnahmte Sachen. Die beschlagnahmten Sachen stehen bis zur Erhebung der öffentlichen Klage zur Verfügung der Staatsanwaltschaft; nachher hat das mit der Sache befaßte Gerichtsorgan die Verfügungsgewalt. Ist nach erhobener öffentlicher Klage eine B. durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen 3 Tagen dem Richter Anzeige zu machen, und es sind demselben die beschlagnahmten Gegenstände zur Verfügung zu stellen (Str.Pr.O. § 98 Abs. 2).

§ 7. **Beendigung** der Beschlagnahme. Dieselbe ist aufzuheben, wenn der Prozeßzweck deren Fortdauer nicht mehr erheischt und keine Einziehung oder Unbrauchbarmachung in Frage steht. Der beschlagnehmende Polizeibeamte darf selbst die Sache wieder freigeben, wenn er vor Ablieferung an den Staatsanwalt die Unnötigkeit oder Unzulässigkeit der B. erkennt. Im übrigen hat bis zur Erhebung der öffentlichen Klage die Staatsanwaltschaft, nachher das mit der Sache befaßte Gerichtsorgan über die Aufhebung der B. zu entscheiden. Zurückzugeben ist die Sache demjenigen, dem sie abgenommen wurde. Ist aber die Behörde überzeugt, daß die Sache durch die strafbare Handlung einer ihr bekannten Person entzogen wurde, so ist die Sache, ohne daß es eines Urteils bedarf, nach Beendigung der Untersuchung und geeigneten Falles schon früher dieser Person — dem Verletzten — zurückzugeben (Str.Pr.O. § 111). Diese Maßnahme ist lediglich eine Verwaltungsmaßnahme und enthält keine Entscheidung über das Recht oder den juristischen Besitz bezüglich der Sache. Dritte können die Hinausgabe an den Verletzten hindern, wenn sie gegen denselben einen dinglichen Arrest ausbringen und dann die entsprechende Rückforderungsklage durchführen. Die Kriminalbehörde wird, wenn keine besonderen Hindernisse im Wege stehen, bis zur Erledigung der Klage die Sache bewahren und nur, um Verzögerungen entgegen zu treten, eine angemessene Frist setzen. Mit dem Deliktgewinnste erworbene oder dagegen eingetauschte Sachen sind nicht an den Verletzten hinauszugeben — vgl. E. d. R.G. i. Straff. 1 Nr. 73 —, sondern vorbehaltlich einer dazwischen kommenden Arrestmaßregel an den Beschuldigten, dem sie abgenommen wurden. — Ist der Verletzte nicht zu ermitteln, z. B. einer Lohndirne wurde ein Brillantring abgenommen, den sie geständigermaßen während Ausübung ihres Gewerbes gestohlen hatte, der Bestohlene meldet sich aber nicht, — so ist die Sache als eine von der Behörde gefundene zu behandeln. Behauptet der Beschuldigte Rechte an der Sache, so ist es an ihm, gegen den Fiskus dieselben geltend zu machen (abweichend Seufferts Archiv Bd. V Nr. 62). — Auch Briefe und sonstige Schriftstücke müssen, sofern nicht die Einziehung beschlossen wurde, zurückgegeben werden. Insoweit der Inhalt nicht durch den Prozeß selbst, namentlich durch die Hauptverhandlung bekannt wurde, ist die Veröffentlichung des Inhaltes nur mit dem Willen des Schriftstückurhebers zulässig. Einen ausreichenden Rechtsschutz gegen Widerrechtlichkeiten in dieser Beziehung enthält das jetzige Recht des Deutschen Reiches nicht.

III. Reichsrechtliche Besonderheiten hinsichtlich der Beschlagnahme.

§ 8. **Beschlagnahme in militärischen Dienstgebäuden.** B. in militärischen Dienstgebäuden (auch Kriegsfahrzeugen) erfolgen durch die Militärbehörde, auf Verlangen des Richters oder Staats- (Amts-) Anwalts unter deren Mitwirkung. In militärischen Dienstgebäuden, welche ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden, steht die B. der Civilbehörde zu (Str.Pr.O. § 98 Abs. 4). — Sind in militärischen Untersuchungen bei Civilpersonen BB. vorzunehmen, so ist die Civilbehörde zu ersuchen.

§ 9. **Beschlagnahme von Briefen u.s.w. auf der Post.** Hinsichtlich der B. von Briefen und Telegrammen auf der Post und den Telegraphenanstalten mußte sich das Interesse an der Wahrheitsermittelung mit dem Interesse an der Zuverlässigkeit der Bestellung und mit dem Post- und Telegraphengeheimnis (vgl. d. Art. Briefgeheimnis) auseinandersetzen. Die Str.Pr.O. § 99 hat nur dem Richter, bei Gefahr im Verzuge, wenn nicht bloß eine Übertretung vorliegt, auch dem Staatsanwalt das Recht der B. eingeräumt, nicht den Polizeibeamten, auch nicht denjenigen, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind. Der Polizei darf keinerlei Einfluß auf den Dienst der Verkehrsanstalten zu Untersuchungszwecken gestattet werden. Nichts steht aber im Wege, daß bei Gegebensein der sonstigen Voraussetzungen ein Brief u.s.w. unmittelbar nach der Aushändigung an den Adressaten, selbst bevor dieser Kenntnis genommen hat, der B. unterworfen wird. Der B. bei der Verkehrsanstalt unterliegen einzelne Sendungen (Depeschen) an den Beschuldigten, sowie solche, bezüg-

lich welcher Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Sendungen vom Beschuldigten herrühren oder für ihn (unter Deckadresse) bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe. Richter und Staatsanwalt sind aber nicht befugt, unmittelbaren Einblick in den Post- oder Telegraphenverkehr zu verlangen, sie haben vielmehr der Verkehrsanstalt die Thatsachen, z. B. eine Handschriftprobe, zu bezeichnen, auf Grund welcher diese in der Lage ist, die fraglichen Stücke anzuhalten. Von Depeschen darf der Staatsanwalt selbst Kenntnis nehmen, Briefe und andere Postsendungen hat er uneröffnet dem Richter auszuliefern. Eine von der Staatsanwaltschaft veranlaßte B. erlischt von Rechts wegen, wenn nicht spätestens am 3. Tage nach derselben die richterliche Bestätigung bei der Verkehrsanstalt eintrifft. Zurückgehaltene und nachher eintreffende Briefe sind unverzüglich dem Adressaten zuzustellen. Hinsichtlich der Behandlung beschlagnahmter Stücke und der Benachrichtigung der Beteiligten vgl. Str.Pr.O. § 101.

Wird die Telephonie als ein Stück der Telegrapheneinrichtung angesehen (vgl. Meili, Das Telephonrecht, 1885, S. 47 ff., bes. S. 53 a.E.), dann besteht für die betreffenden Beamten auch die Pflicht zur Geheimhaltung der beim Telephonverkehr ihnen bekannt werdenden Thatsachen. Das Auffangen einer Telephonmitteilung in der Vermittelungsstation darf nur durch den Richter, event. den Staatsanwalt, veranlaßt, das in der Station Gehörte darf nur den beiden mitgeteilt werden. Dagegen steht nichts im Wege, daß Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, sowie im Falle zureichenden Auftrages auch andere Beamte den Telephonapparat in Privathäusern beschlagnahmen und zur Entdeckung von Delikten, bzw. von Schuldigen, ausnützen. Wird aber das Telephon als eine vom Telegraphen verschiedene Einrichtung angesehen, dann ist § 99 der Str.Pr.O. nicht anwendbar, freilich auch nicht Str.G.B. §§ 317 bis 319 und 354.

§ 10. **Beschlagnahme des Vermögens.** Die Vermögens-B. zu strafprozessualen Zwecken — vgl. Str.Pr.O. § 332, Str.G.B. § 140, Str.Pr.O. §§ 325, 326, Str.G.B. § 93 — gehört ausschließlich zur Kompetenz der Justizbehörden; eine Thätigkeit von Verwaltungsbeamten kann nur im Falle einer Requisition der ersteren in Frage kommen.

§ 11. **Beschlagnahme von Druckschriften.** Anlangend die B. von Druckschriften (Preßgesetz § 2), so ist zwischen der B. einzelner Exemplare zur Erlangung von Beweismitteln oder zur Vorbereitung einer Einziehung und der B. der ganzen Auflage, das ist der Druckschrift als solcher, zu unterscheiden. Die erstere richtet sich nach dem allgemeinen Rechte der Str.Pr.O.; für die letztere giebt das Preßgesetz die Normen, die erst nach langem Kampfe über die Bevorzugung der Preßfreiheit oder des Schutzes gegen Preßdelikte zustande kamen. Nach dem Preßgesetze ist das Folgende rechtens: 1) Die B. der Druckschrift ist erst statthaft, wenn durch deren Ausgabe oder deren Verbreitung ein Delikt begangen worden ist. Die B. der noch ganz im Magazin des Verlegers befindlichen Auflage ist unzulässig. — 2) Die B. ohne richterliche Anordnung darf nur in den Fällen des § 23 des Preßgesetzes stattfinden. (Gewisse Verstöße gegen die Preßordnung — Preßgesetz §§ 6, 7, 14, verbotswidrige Verbreitung militärischer Nachrichten — § 15, Aufforderung zum Hochverrat — Str.G.B. § 85, Beleidigung des Kaisers oder Landesherrn — Str.G.B. § 95, Unzüchtigkeiten — Str.G.B. § 184, unmittelbar gefahrdrohende Aufforderung zu Delikten oder zum Klassenkampf — Str.G.B. §§ 111, 130.) Eine richterliche Anordnung der B. von Druckschriften ist auch in anderen Fällen zulässig. — 3) In den vorstehenden Fällen sind außer dem Richter und der Staatsanwaltschaft alle Polizeibeamten zur B. befugt. — Örtlich zuständig sind die Beamten der Orte, wo die Druckschrift erschienen und wo demgemäß das Delikt verübt worden ist, sowie die Behörden des Wohnsitzes der verantwortlichen Personen: ferner die Behörden der Orte, wo die Druckschrift, abgesehen von ihrer ursprünglichen Ausgabe, selbständig verbreitet worden ist, bzw. wo die Verbreiter ihren Wohnsitz haben. Dem bestehenden Rechte würde es nicht entsprechen, wenn die Behörde eines Ortes von sich aus zu der B. schritte, an welchen im ordentlichen Postbetriebe eine oder mehrere Nummern einer Zeitung gekommen sind. Nur in Ausführung einer von der zuständigen Behörde angeordneten B. wären die Beamten des letztgenannten Ortes zu derselben befugt. Hat ein nicht zuständiger Beamter die B. veranlaßt, so hat die Entscheidung seines Gerichts (s. d. folg. Nr.), wenn nicht mittlerweile die Nachricht von einer B. durch die zuständige Behörde eingetroffen ist, die B. wegen Unzuständigkeit aufzuheben, ohne in eine Sachprüfung einzutreten. — Im Falle eines Artikelabdruckes ist zwar Anfrage bei der Staatsanwaltschaft des Erscheinungsortes angemessen, um die Ärgerlichkeit einer verschiedenen Behandlung desselben Artikels zu verhindern, rechtlich steht aber dem selbständigen Vorgehen der Behörden der den Artikel nachdruckenden Zeitungen nichts im Wege. — 4) Die B. einer Druckschrift bedarf in allen Fällen, nicht bloß auf Antrag, der richterlichen Bestätigung. Vor Erhebung der Strafklage ist dieselbe bei dem Amtsgerichte des Beschlagnahmeortes (Str.Pr.O. § 160), nachher bei dem Prozeßgerichte einzuholen. — 5) Für die Herbeiführung der staatsanwaltschaftlichen Anordnung, wenn die Polizei die B. verfügt hat, für die Bewirkung der richterlichen Bestätigung und für die Strafverfolgung in der Hauptsache sind kurze Fristen (12 Stunden, 24 Stunden, 5 Tage, 2 Wochen) bestimmt, bei deren Nichteinhaltung die B. teils von Rechts wegen erlischt, teils vom Gericht aufzuheben ist (Preßgesetz §§ 24—26). — 6) Gegen die gerichtliche Aufhebung der B. ist kein Rechtsmittel zulässig, wohl aber gegen die Bestätigung die Beschwerde (Str.Pr.O. § 346). — 7) Die B. der Druckschrift — der richterlichen, wie der nichtrichterlichen, § 27 gilt auch für die erstere — trifft die Exemplare nur da, wo sie sich zum Zweck der Verbreitung befinden, also beim Verleger, Sortimenter, auf der Post, in Bahnhöfen, Gasthäusern, bei fliegenden Buchhändlern u.s.w.; nicht aber die in Privatbesitz von einer oder mehreren Personen (Leseverein u. dgl.) übergegangenen Exemplare. — 8) Die B. darf sich auf die Platten und Formen erstrecken. Statt dessen auch Ablegen des Satzes. Vgl. Preß-G. § 27. — 9) Die veranlassenden Stellen, sowie die angeblich verletzten Gesetze sind bei der B. zu bezeichnen. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist

unerläßlich für die Wirksamkeit derselben. — 10) Während der Dauer der B. ist die Verbreitung der Druckschrift mit Kenntnis der B. sowie der Wiederabdruck der beanstandeten Stellen bei Strafe verboten (Preßgesetz § 28). Dieses Verbot tritt, wenn die B. von einer zuständigen Behörde ausgegangen ist (oben Nr. 3), für das ganze Reich in Wirksamkeit, andernfalls gar nicht, auch nicht für den B.-Bezirk. Als Verbreitung ist die Zugänglichmachung an einen unbegrenzten Personenkreis anzusehen; die Versendung an eine Person mit der ausgesprochenen oder zum Ausdruck gebrachten Absicht der Weitergabe ohne Personenbegrenzung genügt zur Annahme der Verbreitung. Das Auslegen dagegen oder Belassen der beschlagnahmten Druckschrift im Lokale eines geschlossenen Lesevereins, das in Umlauf setzen oder Weitergeben unter den Mitgliedern einer Lesegesellschaft sind nicht Verbreitung im Sinne des § 28. — 11) Erfolgt eine Verurteilung wegen des Inhalts einer beschlagnahmten Druckschrift, so ist die Unbrauchbarmachung auszusprechen (Str.G.B. § 41). Vgl. den Art. Einziehung. Wird aber nur wegen Verstoßes gegen die Preßordnung — Preßgesetz 11 — verurteilt, so muß die B. aufgehoben werden. Eine abermalige Verbreitung ohne Hebung des Verstoßes würde eine neue B. rechtfertigen. Die B. ist ferner aufzuheben, wenn der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, wenn das Verfahren eingestellt oder wenn der Angeklagte freigesprochen wird. War die Fortsetzung der Verfolgung oder die Verurteilung aus einem thatsächlichen Grunde nicht ausführbar, z. B. der Schuldige ist gestorben, geisteskrank geworden, entflohen, so kann das sog. objektive Strafverfahren aus § 42 des Str.G.B., §§ 477—79 der Str.Pr.O., eingeleitet und in diesem die Unbrauchbarmachung der beschlagnahmten Schriften beschlossen werden. Würde in einem einstellenden oder freisprechenden Urteile die Aufhebung der B. nicht erfolgt sein, so gilt die B. als aufgehoben, da die Einziehung nur im Urteile erfolgen darf (Str.G.B. § 40 Abs. 2) und Nachtragsurteile nicht statthaft sind. Vgl. E. d. R.G. i. Straff. VIII Nr. 98. 12) Über die B. in Nachdrucksachen vgl. den Art. Einziehung § 11.

§ 12. **Beschlagnahme von Druckschriften nach dem Socialistengesetz.** Auch das Socialistengesetz enthält ein besonderes Beschlagnahmerecht.

1) Druckschriften, in welchen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind (von der Landespolizeibehörde, bzw. dem Reichskanzler) zu verbieten und auf Grund dieses Verbotes da, wo sie sich zum Zweck der Verbreitung befinden, in Beschlag zu nehmen (Soc.-G. §§ 11, 12, 14). — 2) Die (untere) Polizeibehörde darf solche Schriften schon vor Erlaß eines Verbotes vorläufig beschlagnahmen, muß sie aber binnen 24 Stunden der Landespolizeibehörde einreichen, welche entweder sofort die B. wieder aufzuheben oder binnen einer Woche das Verbot zu erlassen hat. Die B. erlischt, wenn die Frist nicht eingehalten wird; die beschlagnahmten Stücke sind freizugeben (Soc.-G. § 15). — 3) Gegen die B. und das Verbot der Druckschriften findet Beschwerde nur an die Aufsichtsbehörde, bzw. an die Reichskommission statt (Soc.-G. § 14 Abs. 2, § 26). Die Gerichte haben über die Angemessenheit des Verbotes nicht zu entscheiden (E. d. R.G. i. Straff. XVI Nr. 29). — 4) Die Verbreitung, Fortsetzung oder wiederholte Drucklegung einer verbotenen oder auch nur vorläufig beschlagnahmten Druckschrift ist strafbar (Soc.-G. § 19). Die Abonnierung auf eine verbotene Zeitschrift wird von der Praxis als Teilnahme an der Verbreitung (Anstiftung oder Bestärkung im Entschlusse) angesehen. E. d. R.G. i. Straff. XVI S. 116. Die Entscheidung ist nicht unbedenklich.

§ 13. **Beschlagnahme durch den Schiffer.** Der Schiffer ist ermächtigt, während das Schiff sich auf See oder im Auslande befindet, jederzeit die Effekten der Schiffsleute, welche der Beteiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen (Seemannsordnung §§ 103, 102) und demgemäß Überführungsgegenstände zu beschlagnahmen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Str.Pr.O. in zahlreichen Bestimmungen, namentlich die §§ 94—101, 111. Vgl. dazu Hahn, Die gesamten Materialien zur Str.-Pr.O. (Bd III der Materialien zu den Reichsjustizgesetzen), Berlin 1880, S. 124—6, 128, 623—639, 1240—9, 1527—9, 1614—1621, 1661—3, 1773—1817, 2056—2068. Str.G.B., Preßgesetz v. 10/5 1874. G. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie v. 21/10 1878. Reichs- und Landesspecialgesetze, im Text citiert. — E. d. R.G. i. Straff., herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes.

B. Litteratur: Planck, Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens, 1857, § 101 S. 283 ff. Zachariä, Handbuch des deutschen Strafprozesses, Bd. II (1868) §§ 96, 97, vgl. auch § 89. Holtzendorff in seinem Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts Bd. I (1879) S. 307 ff., bes. S. 313—324. Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts, 1880, S. 550—562. Ortloff, Lehrbuch der Kriminalpolizei, 1881, § 35 S. 225 ff. Glaser, Handbuch des Strafprozesses (in Bindings Handbuch IX 4, 2) Bd. II § 82, V S. 284 ff., VI S. 286, IX S. 293 ff. Schwarze, Kommentar zu der deutschen Str.Pr.O., 1878, S. 224 ff. (enthält namentlich reiche Hinweise auf die Materialien). John, Str.Pr.O. f. d. D. R., 1. Bd., 1884, S. 744 ff. Löwe, Die Str.Pr.O. f. d. D. R., 5. Aufl. 1888; vielfach, bes. S. 319 ff. Voitus, Kontroversen betr. die Str.Pr.O. und das G.V.G., Bd. 1 (1881) S. 232—247. Schwarze, Erörterungen prakt. wicht. Mat. aus d. Strafprozeßr. I 1881 S. 100 ff. Marquardsen, Das R.-Preßgesetz v. 7/5 1874, Berlin 1875, S. 190 ff. Berner, Lehrb. d. d. Preßrechts, Leipzig 1876, S. 300 ff. v. Liszt, Das deutsche Reichs-Preßrecht, Berlin und Leipzig 1880, S. 117 ff. Schwarze, Reichs-Preß-G., 2. Aufl., S. 172 ff.

Hermann Seuffert.

Beschwerde (Verwaltungsbeschwerde).

§ 1. Begriff und Arten der Beschwerde. — § 2. Das Beschwerdeverfahren.

§ 1. **Begriff und Arten der Beschwerde.** Mit dem Ausdrucke „Beschwerde" bezeichnet man jeden Antrag, welcher die Aufhebung oder Abänderung einer von einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde ausgegangenen Verfügung oder Entscheidung bezweckt, durch welche sich der Antragsteller in seinen Rechten oder Interessen verletzt erachtet. Auch ein Nichthandeln kann Anlaß zu einer B. geben, wenn die Behörde verpflichtet war, thätig zu werden (z. B. B. wegen verweigerter oder verzögerter Justiz). Immer aber setzt die B. voraus, daß die den Beschwerdeführer angeblich beschwerende Maßregel der Vergangenheit angehört. Fürchtet der Beschwerdeführer nur, daß eine ihn schädigende Verfügung getroffen werde, so kann er dies durch eine Bitte oder ein Gesuch abzuwenden suchen, eine B. ist aber begrifflich ausgeschlossen.

Die B. kann ausnahmsweise an dieselbe Behörde gerichtet werden, von welcher die beschwerende Maßregel ausgegangen ist. In der Regel wird aber im gewöhnlichen Instanzenzuge die vorgesetzte Behörde um Abhilfe anzugehen sein.

Hat die B. eine Verfügung zum Gegenstande, welche sich lediglich auf das formelle Verfahren in einem gerichtlichen Prozesse bezieht, ohne den Gegenstand des Streites selbst zu betreffen, so heißt sie Prozeßbeschwerde, welche begreiflicherweise im Verwaltungsstreitverfahren ebenso zulässig ist, wie im Civil- und Strafverfahren. Auf die Prozeßbeschwerden im Civil- und Strafverfahren ist hier überhaupt nicht einzugehen; die Prozeßbeschwerden im Verwaltungsstreitverfahren werden aber an anderer Stelle behandelt werden (s. d. Art. Verwaltungsstreitverfahren).

Ebensowenig sind hier die dem Verfassungsrechte angehörigen an die Kammer gerichteten BB. wegen Verletzung von durch die Verfassungsurkunde gewährten oder garantierten Rechten zu besprechen.

Hier handelt es sich lediglich um die verwaltungsrechtlichen BB., d. h. Fälle, in denen jemand Abhilfe gegen die beschwerende Verfügung einer Verwaltungsbehörde von der vorgesetzten Behörde oder einem Verwaltungsgerichte verlangt. Der Beschwerdeführer kann nämlich behaupten, entweder, daß er durch die betreffende Maßregel in seinen Interessen oder daß er in seinen Rechten verletzt sei. Im letzteren Falle wird da, wo Verwaltungsgerichte bestehen, in der Regel die Verwaltungsklage zulässig sein, welche nach manchen Gesetzen, z. B. nach bayerischem und württembergischem Rechte, auch den Namen Rechtsbeschwerde führt. Diese Rechtsbeschwerde wird in den der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewidmeten Artikeln zu besprechen sein.

Stützt dagegen der Beschwerdeführer seine B. auf die Behauptung, daß er in seinen Interessen verletzt sei, so liegt die eigenlliche Verwaltungsbeschwerde vor, welche sich auch darauf richten kann, daß die betreffende Behörde gewisse gesetzlich vorgeschriebene Förmlichkeiten im gegebenen Falle außer Acht gelassen habe.

Eine solche Verwaltungsbeschwerde ist gewöhnlich auch dann zulassig, wenn der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Rechte behauptet; ja sie ist in solchen Fallen sogar das einzige mögliche Rechtsmittel, wenn die betreffende Gesetzgebung eine Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht kennt, bzw. im gegebenen Falle die Verwaltungsklage ausgeschlossen ist.

Die Verwaltungsbeschwerde ist entweder an gewisse Fristen und Förmlichkeiten und einen bestimmten Instanzenzug gebunden, oder sie ist eine formlose B., welche an die vorgesetzten Dienstaufsichtsbehörden gerichtet wird, ohne an bestimmte Fristen gebunden zu sein. Aus einer derartigen formlosen B. kann die vorgesetzte Behörde, an welche sie gerichtet ist, den Anlaß zu einem Einschreiten nehmen; sie ist dazu aber dem Beschwerdeführer gegenüber nicht verpflichtet. Anders liegt dagegen die Sache, wenn gesetzlich eine formelle B. für zulässig erklärt ist, da auf eine solche B. hin ein Verfahren eingeleitet und eine Entscheidung gefällt werden muß. Es haben denn auch verschiedene Gesetzgebungen entweder ganz allgemein die Frage der Zulassigkeit formeller BB. und das Beschwerdeverfahren gesetzlich geregelt, oder es ist dies für einzelne Angelegenheiten, z. B. Gemeindeangelegenheiten, Gewerbesachen u.s.w., geschehen. Hier sind nur diejenigen Vorschriften zu berücksichtigen, welche allgemeiner Natur sind.

§ 2. **Das Beschweedeverfahren.** In allgemeiner Weise hat vor allem das preußische Recht (L.V.G. §§ 50—53 und 121—126) das Beschwerdeverfahren im engsten Anschlusse an das Beschlußverfahren (s. d. Art. Verwaltungsverfahren § 3) geordnet. Zunächst heißt es in § 50 L.V.G.: „Das Gesetz bestimmt, in welcher Weise Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) in Verwaltungssachen angefochten werden können. Zur ersten Anfechtung dienen in der Regel die B. oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Die B. ist ausgeschlossen, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes." Solche abweichende Bestimmungen finden sich z. B. hinsichtlich der Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (L.V.G. §§ 127 ff.).

Selbstverständlich, in L.V.G. § 50 Abs. 3 übrigens noch hervorgehoben, ist, daß durch die dem Verletzten gegebene Möglichkeit, eine Verfügung durch B. oder Klage anzufechten, die Befugnis der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, nicht berührt wird (vgl. z. B. § 1 Abs. 2, G. v. 11 3 1850 über die Polizeiverwaltung).

Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zweier Wochen die B. an den Bezirksausschuß, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksausschusses innerhalb gleicher Frist die B. an den Provinzialrat statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die Beschlüsse endgiltig sind oder die Beschlußfassung über die B. anderen Behörden übertragen ist. Die auf BB. gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses und die Beschlüsse des Provinzialrats sind endgiltig, sofern nicht das Gesetz im einzelnen anders bestimmt. Die Frist zur Anbringung der BB. gegen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialrats beträgt in allen Fällen, in denen überhaupt

die Gesetze eine Frist stecken, zwei Wochen (L.V.G. § 51). Die B. muß bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden. Ist die Frist versäumt, so wird die B. durch Bescheid des Vorsitzenden zurückgewiesen; ist die Frist gewahrt und ist eine Gegenpartei vorhanden, so findet ein kurzer Schriftenwechsel statt, nach dessen Beendigung die Akten der zur Beschlußfassung zuständigen Behörde eingereicht werden; wird die B. bei dieser Behörde unmittelbar eingereicht, so ist hierdurch zwar die Frist gewahrt, aber die B. muß zur weiteren Verhandlung derjenigen Behörde abgegeben werden, deren Beschluß angefochten ist.

Die Einlegung des Rechtsmittels der B. steht nicht nur den durch die betreffende Verfügung betroffenen Parteien, sondern nach § 123 L.V.G. aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden der in Frage stehenden Beschlußbehörde zu. Will derselbe von dieser Befugnis Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzuteilen. Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle, jedoch höchstens drei Tage, ausgesetzt und erfolgt dann mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse das Rechtsmittel eingelegt sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt das Rechtsmittel als zurückgenommen. Die Gründe des Rechtsmittels sind den Beteiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb zwei Wochen mitzuteilen. Eine vorläufige Vollstreckung des mit der B. angefochtenen Beschlusses ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Anbringung der B. hat nämlich nach § 53 L.V.G., sofern die Gesetze nicht anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch trotz der Anfechtung durch B. zur Ausführung gebracht werden, sofern die Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Haftstrafen, welche an Stelle einer zum Zwecke der zwangsweisen Durchführung einer Verwaltungsanordnung verhängten Geldstrafe festgesetzt sind. Dieselben dürfen vor ergangener endgiltiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel, bzw. vor Ablauf der zur Einlegung derselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden (L.V.G. § 133). Das Verfahren in der Beschwerdeinstanz ist das Beschlußverfahren (s.o.), die Verhandlungen sind daher in der Regel schriftlich. Doch kann selbstverständlicherweise, ebenso gut wie in anderen Beschlußsachen, auch in Beschwerdeangelegenheiten vor der entscheidenden Behörde mündliche Verhandlung stattfinden.

Hervorzuheben ist endlich, daß von dem Grundsatze, daß endgiltige Beschlüsse nicht weiter angefochten werden können, nach § 126 L.V.G. insofern eine Ausnahme besteht, als hiernach der Oberpräsident endgiltige Beschlüsse des Provinzialrats, der Regierungspräsident endgiltige Beschlüsse des Bezirksausschusses und der Landrat bzw. Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgiltige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechten kann, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen verletzen. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage beim Oberverwaltungsgericht. Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, vor dem O.V.G. einen besonderen Vertreter zu bestellen. Diese eigentümliche Anfechtung der endgiltigen Beschlüsse der Beschlußbehörden, wie die Einlegung der B. im öffentlichen Interesse durch den Vorsitzenden hängt offenbar damit zusammen, daß es sich hier um Behörden handelt, deren Mitglieder der Mehrzahl nach aus Laien bestehen und welche eine den Gerichten ähnliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit haben. Schien es diesen Behörden gegenüber zur Wahrung der öffentlichen Rechtsordnung und des öffentlichen Interesses geboten, eine außerordentliche Anfechtung zuzulassen, so war es andererseits im Interesse der Unabhängigkeit der Behörden notwendig, insoweit es sich um endgiltige Beschlüsse handelte, die Anfechtung nur aus ganz besonderen Gründen vor dem O.V.G. zu gestatten.

Auch im badischen Rechte ist das Beschwerdeverfahren eingehend geregelt durch die §§ 28—43 d. V. v. 31/8 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend (G. u. V.Bl. f. d. Großherzogtum Baden S. 385 ff.). Nach § 28 der V. ist jeder, dessen rechtliches Interesse durch eine Entscheidung oder Verfügung der staatlichen Verwaltungsbehörden (bzw. der Gemeindebehörden, vgl. § 29 d. V.) beeinträchtigt sein kann, und der dasselbe für verletzt hält, dagegen zu rekurrieren befugt, sofern ihm dieses Recht nicht gesetzlich entzogen ist. Der Rekurs muß binnen vierzehn Tagen unerstrecklicher Frist von der Zustellung, bzw. Eröffnung der Entscheidung oder Verfügung schriftlich oder mündlich eingelegt und ausgeführt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeter Fristversäumnis ist zulässig (§§ 31, 32 d. V.).

Die Einlegung des Rekurses hat aufschiebende Wirkung. Aus besonders dringenden Gründen kann jedoch der Vollzug, falls hierdurch kein unwiederbringlicher Nachteil für einen Beteiligten entsteht, gestattet oder befohlen werden (§ 33 d. V.).

Was den Instanzenzug anlangt, so bilden die Ministerien in der Regel die letzte Instanz, ausgenommen, a) wenn ein Ministerium zunächst entschieden hat, b) wenn es sich um Kränkung verfassungsmäßiger Rechte handelt, — in diesen beiden Fällen kann die B. bis an das Staatsministerium verfolgt werden —, c) wenn eine untergeordnete Behörde durch besondere Gesetze oder Verordnungen als letzte Instanz bezeichnet ist (§ 36 d. V.). Die Rekurse gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräte gehen vorbehaltlich der den Landeskommissären und dem Verwaltungshof zur Erledigung zugewiesenen BB. an das für den betreffenden Gegenstand zuständige Ministerium. Insoweit den Landeskommissären ein selbständiges Verfügungsrecht für gewisse Verwaltungsgegenstände eingeräumt ist, entscheidet über die desfallsigen Rekurse das zuständige Ministerium (§ 37 d. V.). Gegen Beschlüsse des Bezirksrates kann auch der Vorsitzende aus Gründen des öffentlichen Interesses den Rekurs ergreifen; will er dies thun, so kann er die Verkündung des Beschlusses jedoch höchstens vierzehn Tage aussetzen. Die Verkündung erfolgt dann mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse Rekurs eingelegt sei, und mit der Bezeich-

nung der Gründe, welche die Einlegung des Rekurses veranlaßten (§ 38 d. V.).

Die Fälle endlich, in welchen die Behörde, welche eine Verfügung oder Entscheidung erlassen hat, oder die ihr vorgesetzte höhere Behörde dieselbe von Amts wegen abändern oder aufheben kann, bespricht § 43 d. V.

Andere Gesetzgebungen kennen ein derartiges besonderes Beschwerdeverfahren nicht; es ist jedoch zu berücksichtigen, daß nach bayerischem, württembergischem, hessischem, sächsischem und elsaß-lothringischem Rechte in einer Reihe von Fällen die Verwaltungsklage und das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, in denen es sich lediglich um verletzte Interessen handelt, also in Wirklichkeit nur eine Verwaltungsbeschwerde in Frage steht. Bezüglich des bayer. Rechts vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht II S. 392 ff.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Dieselben sind im Texte angegeben.

B. Litteratur: Stein, Die Verwaltungslehre (2. Aufl.), I 1 S. 371, 382 ff. Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht in Marquardsen I 2 S. 106 und 150 ff. Stengel, Organisation, S. 485 ff. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 116, 237 ff., 248 ff., 695 ff. Leuthold, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen in Marquardsen II 2 S. 204. Gneist, V. (verwaltungsrechtliche) in R.L., 3. Aufl., S. 322 ff., enthält namentlich auch geschichtliches Material. Brauchitsch, 10. Aufl., I S. 116 ff.

Stengel.

Besoldung.

§ 1. Begriff.

I. Bestandteile der Besoldung.

§ 2. Gehalt. — § 3. Wohnungsgeld. — § 4. Servis. — § 5. Zulagen. — § 6. Nebenbezüge.

II. Anspruch auf die Besoldung.

§ 7. Allgemeine Begriffsbestimmung. — § 8. Pfändbarkeit. — § 9. Übertragbarkeit.

III. Begründung des Besoldungsanspruchs.

§ 10. Form der Begründung. — § 11. Beginn der Bezüge.

IV. Dauer des Besoldungsanspruchs.

§ 12. Unterbrechung. — § 13. Minderung. — § 14. Endigung des Besoldungsanspruchs.

§ 1. Begriff. Von den Vermögensrechten, welche dem Berufsbeamten im Bereiche der deutschen Reichs- und Staatsverwaltung aus seinem Dienstverhältnis dem Reich, bzw. Staate gegenüber erwachsen, ist das wichtigste: das Recht auf B. Die B. bezweckt, dem Beamten ausreichende Mittel zur Bestreitung eines standesmäßigen Lebensunterhaltes zu sichern. In der freien Ausnutzung von Zeit und Kraft durch seinen Beruf gehindert, ist der Beamte für seinen und seiner Familie Unterhalt auf die Erträgnisse des Staatsdienstes angewiesen. Andererseits vermag der Staat ein dienstbereites und dienstergebenes Beamtentum nur dadurch sich zu erhalten, daß er den Beamten der Sorge für den täglichen Lebensunterhalt überhebt.

Die B. stellt aber nicht, gleich dem Lohn bei der Dienstmiete, die Vergütung für die geleisteten einzelnen Dienste dar, ist also auch nicht von der jeweiligen Erfüllung und ebensowenig von dem jeweiligen Wert und Umfang derselben abhängig. Sie ist vielmehr die Gegenleistung des Staates dafür, daß sich der Berufsbeamte, unter Verzicht auf anderen Lebenserwerb, dauernd und ausschließlich in seinen Dienst gestellt hat. Dem Beamten werden zwar auch Einzelleistungen vergütet. Solche Bewilligungen treten jedoch nur für außerordentliche Leistungen ein und werden als Belohnungen (Remunerationen) von der B. unterschieden (Art. 17 württemberg. G. v. 28/6 1876).

I. Bestandteile der Besoldung.

§ 2. Gehalt. Den Grundstock der B. bildet der Gehalt, auf den allein die B. sich beschränken kann. Der Gehalt ist das im Staatshaushalt für die Verwaltung eines Staatsamtes ausgeworfene Entgelt.

Die Höhe des Gehaltes richtet sich nach der Bedeutung des Amtes und dem Rang, welchen dieses in der Verwaltungsordnung des Staates einnimmt. In den Staatsvoranschlägen ist der Gehalt entweder für die einzelnen Staatsämter in festen Jahresbeträgen oder für eine gewisse Reihe von Ämtern durch Bestimmung des Durchschnittsgehalts, sowie des Mindest- und Höchstbetrages festgesetzt. Innerhalb dieser Grenzen werden dann von der ausführenden Staatsverwaltung für jene Ämter Gehaltsklassen gebildet.

Die Einreihung der Beamten, welche die Ämter verwalten, in die einzelnen Gehaltsklassen erfolgt nach dem Dienstalter. Neben diesem bildet jedoch auch befriedigende Dienstleistung und tadelfreies Verhalten Voraussetzung der Anweisung eines höheren Gehaltes (§§ 3 bayer. V. v. 12/8 1876, 21 bad. G. v. 24/7 1888).

Das bayerische Beamtenrecht unterscheidet in eigentümlicher Weise den mit endgiltiger Aufnahme in den Staatsdienst unentziehbaren Gehalt des Standes und den an die Verwaltung eines Amtes geknüpften und mit diesem widerruflichen Gehalt des Dienstes. Im ersten Jahrzehnt des Dienstes sind 7 bzw. 8 Zehnteile, im zweiten Jahrzehnt 8 bzw. 9 Zehnteile und nach dem Eintritt in das dritte Jahrzehnt des Dienstes 9 Zehnteile des Gesamtgehaltes als Gehalt des Standes, die übrigen Zehnteile aber jeweilig als Gehalt des Dienstes anzusehen (Art. 5, 7 und 8 Ed. v. 26/5 1818). „Durch den Gehalt des Standes soll (nach Ziffer III der V. v. 1/1 1805) im allgemeinen die Kompetenz des Individuums, als Gliedes einer gewissen Klasse des dienerschaftlichen Standes, durch den Gehalt des Dienstes insbesondere die Befriedigung jener inneren Bedürfnisse und äußeren Formen, welche für das Individuum als Funktionär in der Klasse seines Standes entstehen, gesichert werden."

§ 3. Wohnungsgeld. Zu dem durch die B. zu gewährenden standesmäßigen Unterhalt gehört eine entsprechende räumliche Unterkunft. Die Kosten für Beschaffung einer solchen sind nach der Größe und den Teuerungsverhältnissen der den Beamten zum dienstlichen Wohnsitz angewiesenen Orte verschieden. Die Beträge, welche von dem für alle Orte gleichen Gehalt zur Bestreitung der sonstigen Lebensbedürfnisse nach Abzug der Wohnungsmiete übrig bleiben,

müssen daher wesentlich voneinander abweichen, und zwar um so mehr, je größer das Gebiet ist, für welches die Gehälter einheitlich geregelt sind.

Zur Ausgleichung dieser Verschiedenheiten wird daher im Reich (R.G. v. 30/6 1873) sowie in Preußen (G. v. 12/5 1873) und in Baden (§§ 17², 22 G. v. 24/7 1888) den etatsmäßigen Beamten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Inland haben, ein Teil der B. als Wohnungsgeldzuschuß bzw. Wohnungsgeld in besonderen Beträgen gewährt, deren Höhe sich zwar auch nach dem mit der Amtsstellung verbundenen Dienstrang richtet, in der Hauptsache aber den Teuerungsverhältnissen des dienstlichen Wohnsitzes entspricht. Die in Betracht kommenden Wohnorte sind zu diesem Behuf in 5, in Baden in 3 Klassen geteilt. Für jede Ortsklasse ist ein Jahresbetrag des Wohnungsgeldes ausgeworfen, welcher sich nach den gleichzeitig aufgestellten Rangklassen der Beamten verschieden abstuft. Im Reiche (§ 3 R.G. v. 30/6 1873) und in Preußen (§ 2 G. v. 12/5 1873) ist dieselbe Klasseneinteilung maßgebend, welche zufolge § 3 des G. v. 25/6 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht, den Umfang dieser Leistungen und deren Entschädigung während des Friedenszustandes regelt (R.G. v. 28/5 1887).

§ 4. **Servis.** Die Reichs-Militärbeamten beziehen neben dem Wohnungsgeldzuschuß (gleich den Offizieren) noch den an die Stelle des früheren Naturalquartiers getretenen Personal-Servis. Die Höhe desselben richtet sich ebenfalls nach dem Dienstrang des Beamten und nach der Klasse, zu welcher der dienstliche Wohnsitz in der reichsgesetzlich für die Quartierleistung aufgestellten Klasseneinteilung gehört. Der Servis stellt einen Teil des entsprechend niedriger bemessenen Gehalts dar, welcher sich so den jeweiligen örtlichen Dienstverhältnissen des Militärbeamten anpaßt. Mit zwei Dritteilen des Jahresbetrages soll der Servis zur Bestreitung der Kosten für die Wohnräume, mit einem Sechstel zur Beschaffung der Möbel und zu gleichem Bruchteil zu den Unkosten des Stubenfeuerungs- und Erleuchtungsmaterials beitragen (§ 2 Servis-Reglement v. 20/2 1868).

§ 5. **Zulagen.** Dem mit der allgemeinen Amtsstellung verbundenen ordentlichen Dienstgehalt treten vielfach fortlaufende Geldbezüge hinzu, welche in der jeweiligen Amtsgestaltung oder in persönlichen Verhältnissen des Beamten ihren Grund haben (Art. 11² württemberg. G. v. 28/6 1876, § 17³, 25 bad. G. v. 24/7 1888). Von solchen im Staatsvoranschlag besonders ausgeworfenen Zulagen sind hervorzuheben:

1) Dienst-(Funktions-)Zulagen. Sie bilden eine Ergänzung des Gehalts von Amtsstellen, welche außergewöhnliche Mühewaltungen erfordern, oder treten bei dauernder Verwendung des Beamten zu besonderen Dienstleistungen ein.

2) Ortszulagen werden Beamten gezahlt mit Rücksicht auf den dienstlichen Wohnsitz, wenn dieser, namentlich im Auslande, außerordentliche Ausgaben erheischt (Teuerungszulagen).

3) Persönliche Gehaltszulagen kommen vor zur Ausgleichung von Verminderungen des Diensteinkommens bei Versetzungen, sowie als Alterszulagen bei Erreichung eines gewissen Dienstalters.

§ 6. **Nebenbezüge.** Als Bestandteile der B. kommen endlich in Betracht die dem Beamten aus gewissen Ämtern zufließenden Nebenbezüge (Art. 11³ württemberg. G. v. 28/6 1876, § 17⁴⁻⁶ bad. G. v. 24/7 1888). Hierher gehören:

1) Dienstaufwands-Entschädigungen. Giebt ein Amt dauernd Veranlassung zu außerordentlichen Aufwendungen für dienstliche Zwecke, so ist es üblich, daß dem Beamten im Hinblick auf diese Unkosten neben dem Gehalt fortlaufende Geldbeträge gezahlt werden, welche somit für den zu jenem Dienstaufwand verpflichteten Beamten einen festen Nebenbezug bilden. Zu diesen Nebenbezügen sind zu rechnen Pauschsummen für Dienstreisen (Reisegelder), für Halten von Pferden und Wagen (Pferdegelder), für Unterhaltung eines Geschäftszimmers mit Zubehör (Bureaugelder, Kanzleikosten), für Pflege der Geselligkeit (Repräsentationsgelder) u. a.

2) Naturalbezüge. Die dienstlichen Rücksichten haben es vielfach zum Vorteil des Amts geboten erscheinen lassen, dem Beamten gewisse Dienst- und Lebensbedürfnisse unmittelbar zu gewähren, so Dienstwohnung, neben welcher das Wohnungsgeld wegfällt, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstkleidung, Pferdefutter (Rationen) u. a.

3) Amtserträgnisse. Zur Vermeidung umständlicher Rechnungslegung oder aus anderen Gründen sind die Erträgnisse mancher Ämter ganz oder zum Teil den dieselben bekleidenden Beamten überlassen. Diese beziehen dann in Anrechnung auf ihre B., bzw. neben derselben die Gebühren, Unterrichtsgelder u.s.w., welche dem Staat zu zahlen sind.

II. Anspruch auf die Besoldung.

§ 7. **Allgemeine Begriffsbestimmung.** Da der Anspruch auf die B. dem Beamten die Mittel für seinen und seiner Familie Unterhalt liefern soll, so gehen die Besoldungsbeträge mit der Zahlung in sein Privateigentum über. Damit wird aber der Anspruch selbst kein privatrechtlicher. Denn er bleibt bedingt durch das öffentlich rechtliche Dienst- und Amtsverhältnis des Beamten und hat dessen Fortbestehen zu seiner dauernden Voraussetzung. Auch unterliegt der Anspruch hinsichtlich seiner Verwertung durch Pfändung und Übertragung wesentlichen Beschränkungen, welche ihre Grundlage ebenfalls in der öffentlich rechtlichen Natur des Anspruchs haben, insofern dieser von dem Staatszweck, die Dienste des Beamten der Staatsverwaltung zu sichern, beherrscht wird. So wenig also die aus dem Dienst- und Amtsverhältnis entspringenden persönlichen Rechte des Beamten (Ehrenrechte, Anspruch auf Staatsschutz) dem Privatrecht angehören, so wenig ist dies bezüglich des vermögensrechtlichen Anspruchs auf die B. der Fall.

Der öffentlich rechtlichen Natur des Besoldungsanspruches steht nicht entgegen, daß derselbe unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden kann (§§ 149—152, 155 R.G. v. 31/3 1873, 1—8 preuß. G. v. 24/5 1861, Art. 2¹ württemberg. G. v. 16/12 1876, § 88 bad. G. v. 24/7 1888). Für den Richter sind die Entscheidungen der Verwaltungs- und Disciplinarbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab der Beamte aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder endgiltig in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben, sowie über die Verhängung von Geldstrafen, deren

Betrag vom Gehalt abzuziehen ist, maßgebend. Gegenstand des Rechtsstreites kann mithin nur die Feststellung der dem Beamten zu gewährenden Bezüge auf Grundlage der dem Beamten staatlich eingeräumten amtlichen Stellung werden. Der Klage muß nach Reichsrecht, preußischem und badischem Recht stets die Entscheidung der obersten staatlichen Verwaltungsbehörde vorausgehen. Nach Eröffnung dieser Entscheidung hat der Beamte bei Verlust des Klagerechts zur Anstellung der Klage eine Frist von 6 Monaten.

§ 8. **Pfändbarkeit.** Durch allgemeine reichsgesetzliche Vorschrift (§ 749[8] C.Pr.O.) ist der Besoldungsanspruch des Beamten gegen die Beschlagnahme von seiten seiner Gläubiger geschützt. Die grundsätzliche Ausschließung der Pfändung ist hinsichtlich der die Summe von 1500 ℳ für das Jahr nicht übersteigenden Gehaltsansprüche und hinsichtlich der Nebenbezüge, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, sowie endlich bezüglich des Servises der Militärbeamten unbeschränkt zur gesetzlichen Anerkennung gelangt. Soweit jedoch Gehalt, Wohnungsgeld und Zulagen über die Summe von 1500 ℳ für das Jahr, also über den notdürftigen Unterhalt, hinausgehen, ist dem Mehrbetrag ein gleicher Rechtsschutz, fremden Gläubigern gegenüber, nicht eingeräumt, und der dritte Teil dieses Mehrbetrages der Pfändung unterworfen. Wird dieselbe aber zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Beamten wegen solcher Alimente beantragt, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind, so ist die Pfändung des Gehalts, Wohnungsgeldes und der Zulagen ohne Rücksicht auf die jährliche Gesamthöhe des Gehalts ꝛc. in vollem Umfange zulässig.

Die reichsgesetzliche Beschränkung der Pfändbarkeit der B. erstreckt sich nach über die Zeit hinaus, für welche der Anspruch als solcher zu Recht besteht. Nachdem derselbe durch Zahlung getilgt und die Summe in den Besitz des Beamten übergegangen ist, lassen sich zwar bei einer Pfändung seines beweglichen Vermögens die von dem Besoldungsanspruch herrührenden Gelder nicht mehr unterscheiden. Dennoch muß ein Geldbetrag frei gelassen werden, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Besoldungsanspruchs für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehaltszahlung gleich kommt (§ 715[7] C.Pr.O.).

Da diese Gesetzesbestimmungen im öffentlichen Reichs- und Staatsinteresse erlassen sind, so ist ein Verzicht des Beamten auf die gesetzliche Unpfändbarkeit seiner B. wirkungslos (Anhang § 163 zu § 108 Allg. preuß. Gerichts-O. T. 1 Tit. 24).

§ 9. **Übertragbarkeit.** Gegen Verfügungen, durch welche der Beamte selbst den Besoldungsanspruch seinem Zwecke im voraus entzieht, ist ein allgemeines reichsgesetzliches Verbot nicht ergangen. Reichs- wie Landesrecht versagen jedoch solchen Verfügungen des Beamten die Anerkennung und lassen die Abtretung, Verpfändung und sonstige Übertragung des Besoldungsanspruches an dritte nur im gleichen Umfange zu, in welchem derselbe reichsgesetzlich der Pfändung unterworfen ist. Dieser Rechtssatz ergiebt sich teils aus besonderen Vorschriften der Beamtengesetze (§ 6 R.G. v. 31/3 1873, Art. 13 württemberg. G. v. 28/6 1876, § 87 bad. G. v. 24/7 1888), teils aus dem allgemeinen Landesrecht (Anhang § 163 zu § 108 Allg. preuß. Ger.O., I 24). — Nach sächs. Recht (§ 4 Ausf.-G. v. 4/3 1879 z. C.Pr.O.) kann eine Forderung überhaupt nur insoweit Gegenstand der Abtretung sein, als sie der Pfändung unterliegt.

Ist hiernach die Übertragung des Besoldungsanspruches an sich rechtswirksam, so schreiben die bezüglichen Beamtengesetze vor, daß die Reichs- oder Staatskasse, welcher die Zahlung der B. obliegt, von der Übertragung durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde benachrichtigt werden muß.

III. Begründung des Besoldungsanspruchs.

§ 10. **Form der Begründung.** Der Besoldungsanspruch beruht nicht auf einem zwischen dem Staat und dem Beamten zu stande gekommenen Vertrag, sondern wird durch die einseitige Verwaltungshandlung des Staates begründet, welche dem Beamten, unter gleichzeitiger Ermächtigung der Staatskasse zur Zahlung, eine bestimmte B. zuweist. Hierbei ist die Staatsverwaltung an die Gehaltsetats des durch Gesetz festgestellten Staatsvoranschlages und an die in Ausführung desselben gebildeten Gehaltsklassen, sowie bezüglich des Wohnungsgeldes und Servises an den gesetzlichen Tarif gebunden.

Soweit das Gesetz der Staatsverwaltung bei Bestimmung des Gehaltes einer Amtsstelle ausnahmsweise den erforderlichen Spielraum läßt, können zwar Verhandlungen mit dem anzustellenden Beamten über die Höhe der B. der endgiltigen Festsetzung vorausgehen. Letztere erfolgt aber auch in solchen Fällen durch die innerhalb der staatlichen Machtvollkommenheit liegende einseitige Zuweisung, wie nicht minder der auf diese gegründete Besoldungsanspruch den allgemeinen öffentlich rechtlichen Beschränkungen unterworfen bleibt.

Über die Zuweisung der mit einer Amtsstelle verbundenen B., wenn sie nicht in der Beleihungsurkunde Aufnahme gefunden, wird dem Staatsbeamten eine besondere Urkunde ausgefertigt (§§ 6 sächs. G. v. 7/3 1835, 20 bad. G. v. 24/7 1888). Dieselbe muß nach bad. Gesetzesvorschrift auch den Betrag des für Bemessung des Ruhegehaltes und sonstiger Versorgungsansprüche maßgebenden Einkommensanschlages enthalten, welcher sich aus dem Gehalt, dem für die erste Ortsklasse festgesetzten klassenmäßigen Wohnungsgeld und dem Wertanschlag der Nebenbezüge zusammensetzt (§§ 18, 24 G. v. 24/7 1888).

§ 11. **Beginn der Bezüge.** Die Zahlung des zugewiesenen Gehalts nebst Wohnungsgeld und Servis beginnt mit dem in der bezüglichen Urkunde festgesetzten Tage, welcher zugleich der Tag des Amtsantritts sein wird. Fehlt es an einer entsprechenden Festsetzung, so beginnt der Gehaltsbezug mit dem Tage, an welchem thatsächlich das Amt angetreten wird. Für den Beginn späterer Gehaltserhöhungen sowie der Zulagen und Nebenbezüge ist der Tag maßgebend, von dem ab sie bewilligt sind (§ 4 Abs. 2 R.G. v. 31/3 1873, Art. 10 württemberg. G. v. 28/6 1876, § 16 bad. G. v. 24/7 1888). —

Nach sächsischem Recht (§ 11 G. v. 7/3 1835) treten die Staatsdiener, insofern die Beleihungsurkunde keine abweichende Bestimmung enthält, mit

dem ersten Tage des Monats, in welchem ihre dienst-eidliche Verpflichtung für die Amtsstelle erfolgt, in den vollen Genuß des Dienstgehalts, und ebenso in den Genuß des höheren Gehalts mit dem ersten Tage des Monats, in welchem sie in die besser besoldete Stelle aufrücken.

Die Gewährung des Gehaltes erfolgt in Teilzahlungen und zwar für je einen Abschnitt des Jahres im voraus, an die bad. Landesbeamten erst nach Ablauf der betr. Zeiträume. Diese sind im preußischen Recht auf Vierteljahre, im Reichsrecht, württembergischen und badischen Recht auf Monate festgesetzt. Doch ist bezüglich der Reichsbeamten der Bestimmung des Bundesrats, bezüglich der württembergischen und badischen Landesbeamten dem Verordnungswege überlassen, für gewisse Beamte, statt in Monats-, in Vierteljahresbeträgen die Zahlung der B. eintreten zu lassen (§§ 5 R.G. v. 31/3 1873, 1 preuß. G. v. 6/2 1881, Art. 12 württemberg. G. v. 28/6 1876, § 86 bad. G. v. 24/7 1888).

IV. Dauer des Besoldungsanspruches.

§ 12. **Unterbrechung.** Obwohl das Amtsverhältnis fortbesteht, erleidet doch unter gewissen Voraussetzungen der Anspruch des Beamten auf die B. eine Unterbrechung.

1) Unerlaubte Entfernung hat für die Dauer derselben den Verlust des Besoldungsanspruchs zur Folge (§§ 14 Abs. 3 R.G. v. 31/3 1873, 8, 10 preuß. G. v. 21/7 1852, 4 sächs. G. v. 3/6 1876, Art. 18 Abs. 2 württemberg. G. v. 28/6 1876, § 14 Abs. 3 bad. G. v. 24/7 1888).

Der unerlaubten Entfernung macht sich der Beamte schuldig, welcher, in Verletzung seiner Pflicht zur Amtsanwesenheit, sich eigenmächtig von seinem Amte fernhält, indem er ohne Urlaub den Amtssitz verläßt oder den erhaltenen Urlaub überschreitet, sofern ihm in beiden Fällen nicht besondere Entschuldigungsgründe, welche er zu beweisen hat, zur Seite stehen. Die Entscheidung hierüber steht der zur Erteilung des Urlaubs befugten Dienstbehörde und, wenn das Dienstvergehen der unerlaubten Entfernung Gegenstand eines Disciplinarverfahrens wird, der Disciplinarbehörde zu.

2) Beurlaubung. Wird dem Beamten durch Erteilung des erforderlichen Urlaubs von der zuständigen Dienstbehörde die Verpflichtung zur Amtsanwesenheit und damit auch zur Amtserfüllung für eine gewisse Zeit erlassen, so ruht der Besoldungsanspruch während dieser Zeit, je nach ihrer Dauer, ganz oder zum Teil.

Die Reichsbeamten, falls die oberste Reichsbehörde nicht abweichend bestimmt, sowie die preußischen Landesbeamten verlieren bei einem Urlaub von mehr als $1^1/_2$ bis zu 6 Monaten für den anderthalb Monate übersteigenden Zeitraum, die gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reichs, sofern sie nicht in außereuropäischen Ländern angestellt sind, bei einem Urlaub von 3 bis zu 6 Monaten für den 3 Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte des Diensteinkommens. Bei Urlaub von mehr als 6 Monaten wird für den 6 Monate übersteigenden Zeitraum die gesamte B. einbehalten (§§ 6 kaiserl. V. v. 2/11 1874, 7 kaiserl. V. v. 23/4 1879, königl. preuß. Erlaß v. 15/6 1863 Ziff. 1, § 10 Abs. 2 württemberg. V. v. 18/7 1879). Nach sächsischem Recht tritt, bei Beurlaubung auf längere Zeit als 2 Monate, für den dritten Monat ein Abzug der Hälfte des Monatsgehaltes ein; für die weitere Urlaubszeit kann die Anstellungsbehörde den ganzen Gehalt einziehen (§ 15 Abs. 1 G. v. 7/3 1835).

Der Besoldungsanspruch des Beamten bleibt unberührt, wenn die Beurlaubung wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit erfolgt; insbesondere wird dann die B. auch nicht durch Anrechnung von Stellvertretungskosten vermindert (§ 14 Abs. 2 R.G. v. 31/3 1873, Ziff. 2 des königl. preuß. Erlasses v. 15/6 1863, § 15 Abs. 2 sächs. G. v. 7/3 1835). Das württembergische Beamtengesetz (Art. 18 Abs. 3 G. v. 28/6 1876) läßt im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit, sobald dieselbe den Zeitraum von 6 Monaten überschreitet, die Anrechnung der Stellvertretungskosten auf die B. des Beamten insoweit zu, als die Kosten den dritten Teil des Diensteinkommens nicht übersteigen.

3) Vorläufige Dienstenthebung. Während der vorläufigen Dienstenthebung wird dem Beamten ein Teil der B. einbehalten (s. Art. Disciplin § 16).

Diese Maßregel dient indes nur zur Sicherung der Staatsverwaltung wegen der durch die Dienstenthebung des Beamten entstehenden Stellvertretungskosten, sowie für den Fall eines Disciplinarverfahrens wegen der baren Auslagen des letzteren. Die Einbehaltung ist, wie die Dienstenthebung selbst, eine vorläufige und hebt für deren Dauer den Besoldungsanspruch nicht auf, hat vielmehr das Fortbestehen des Anspruchs zur Voraussetzung. Erst der Ausfall der gerichtlichen oder disciplinarischen Untersuchung, durch welche die vorläufige Dienstenthebung veranlaßt ist, entscheidet darüber, ob und inwieweit die einbehaltene B. endgiltig zur Tilgung jener Kosten zu verwenden oder dem Beamten nachzuzahlen ist.

§ 13. **Minderung des Besoldungsanspruches.** A. Verlust eines Teilanspruches. Der Anspruch auf die fälligen Teilbeträge der B. kann bei versäumter rechtzeitiger Erhebung durch Verjährung verloren gehen. So verjähren nach preußischem Recht (§ 2^5 G. v. 31/3 1838) die Forderungen der Beamten wegen der Rückstände von BB. mit dem Ablauf von 4 Jahren.

B. Minderung des Gesamtanspruches. 1) So lange die Beleihung mit einem Amte in Kraft bleibt, ist eine Minderung des Gesamtbetrages, in dessen Höhe der Besoldungsanspruch begründet ist, ausgeschlossen.

2) Wird, bei fortdauerndem Dienstverhältnis, durch Versetzung oder Beförderung ein Wechsel im Amte herbeigeführt, so tritt unmittelbar an Stelle der bisherigen die für das neue Amt ausgeworfene B. Dieselbe darf der ersteren in ihrem Betrage ebenfalls nicht nachstehen. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es jedoch nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Dienstunkosten-Entschädigungen mit diesen Unkosten wegfallen oder zur B. des neuen Amtes keine Ortszulage gehört oder der Wohnungsgeldzuschuß ein niedrigerer ist (§§ 23 Abs. 2 R.G. v. 31/3 1873, 4 R.G. v. 30/6 1873, 87^1 preuß. G. v. 21/7 1852).

3) Bei der Strafversetzung kann, je nach

dem Ausspruch der entscheidenden Disciplinarbehörde, Verminderung des Diensteinkommens eintreten (s. Art. Disciplin § 11).

4) Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand, indem sie bis zur Beleihung mit einem anderen Amte oder bis zur Versetzung in den Ruhestand an Stelle der B. das niedrigere Wartegeld setzt, hat stets eine Minderung des Diensteinkommens zur Folge (s. Art. Wartegeld).

§ 14. Endigung des Besoldungsanspruches. Wird mit Entziehung des Amtes zugleich das gesamte Dienstverhältnis aufgehoben, so geht der Anspruch auf die B. endgiltig verloren. Der Zeitpunkt, mit welchem derselbe aufhört, bestimmt sich je nach dem Grunde jener Aufhebung verschieden.

1) Tod. Obwohl sich aus dem Ableben des Beamten als unmittelbare Wirkung die Aufhebung des Amts- und Dienstverhältnisses ergiebt, so beläßt das Reichs- und Landesrecht doch dem Beamten bzw. seinen Erben die B. für den ganzen Monat, in welchem der Tod eingetreten, und gewährt sie den Hinterbliebenen als Gnadengehalt noch für die nächstfolgenden 1—3 Monate (s. Art. Beamte § 16). Auch in dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung wird die hinterbliebene Familie eines Reichsbeamten nach Ablauf des Sterbemonats drei fernere Monate, die Familie eines württembergischen Landesbeamten vom Todestage des letzteren weitere fünfundvierzig Tage belassen (§ 9 R.G. v. 31/3 1873, Art. 14 württemberg. G. v. 28/6 1876).

2) Dienstaustritt. Der Besoldungsanspruch endigt mit dem Tage, mit welchem die Entlassung dem freiwillig aus seinem Dienstverhältnis scheidenden Beamten bewilligt ist. Machen auf Kündigung angestellte Beamte ihrerseits von dem Kündigungsrecht Gebrauch, so dauert der Besoldungsanspruch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

3) Verabschiedung. Im Fall der Verabschiedung ist für die Aufhebung des Besoldungsanspruches der Tag maßgebend, von welchem ab der Beamte in den Ruhestand tritt. Erklärt sich der Beamte nicht mit einem früheren Zeitpunkt einverstanden, so hört der Anspruch auf die B. erst eine gewisse Zeit nach dem Monat auf, in welchem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten bekannt gemacht ist. Der Zeitraum, für welchen nach dieser Eröffnung der Besoldungsanspruch fortbesteht, beträgt im Reichsrecht (§ 55 R.G. v. 31/3 1873), preußischen (§ 24 G. v. 27/3 1872) und sächsischen Recht (§ 12 Abs. 2 G. v. 3/6 1876) ein Vierteljahr, im württembergischen (Art. 49 G. v. 28/6 1876) und badischen Recht (§ 47 G. v. 24/7 1888) einen Monat.

4) Dienstentlassung und Amtsverlust. Ist die Entlassung durch die vorbehaltene Kündigung von Seiten der Staatsverwaltung herbeigeführt, so endigt der Besoldungsanspruch mit Ablauf der Kündigungsfrist. Die auf Disciplinarentscheidung beruhende Dienstentlassung hebt den Besoldungsanspruch mit dem Tage auf, an welchem das Disciplinarerkenntnis rechtskräftig wird, und ebenso tritt bei Amtsverlust infolge gerichtlicher Verurteilung die Endigung des Besoldungsanspruchs mit dem Tage der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung ein. Ist jedoch die B. über den Tag der Rechtskraft hinaus im voraus bereits gezahlt, so wird in der preußischen Staatsverwaltung (M.E. v. 9/12 1882) das Gehalt dem Beamten bis zum Ende des Monats belassen, in welchem das Disciplinarerkenntnis oder strafgerichtliche Urteil rechtskräftig geworden ist. Das Gleiche ist nach sächsischem Landesrecht der Fall, da nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (§ 11 Abs. 3 G. v. 7/3 1835) mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage des letzten Dienstmonats der Gehalt als auf den ganzen Monat verdient anzusehen ist.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.G. v. 31/3 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (§§ 4 Abs. 2, 5—9, 149—152, 155, R.G.Bl. S. 61); R.G. v. 30/6 1873, betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Ärzte des Reichsheeres und der kaiserl. Marine, sowie an die Reichsbeamten (R.G.Bl. S. 166); kaiserl. V. v. 30/6 1873, betr. die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem G. v. 30/6 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen (R.G.Bl. S. 169); kaiserl. V. v. 3/2 1874, betr. die Ergänzung der Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem G. v. 30/6 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen (R.G.Bl. S. 13); kaiserl. V. v. 2/11 1874 über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung (R.G.Bl. S. 129); Bekl. des Reichskanzlers, betr. die Beschlüsse des Bundesrats über vierteljährliche Gehaltszahlung, v. 5/7 1873 (C.Bl. S. 211), v. 27/12 1875 (C.Bl. S. 819), v. 19/11 1877 (C.Bl. S. 558), v. 20/5 1885 (C.Bl. S. 205); kaiserl. V. v. 23/4 1879, betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung (R.G.Bl. S. 134); R.G. v. 31/5 1881, betr. die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten (R.G.Bl. S. 99); C.Pr.O. §§ 715 Nr. 7, 749 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2, 4 und 5; R.G. v. 28/5 1887, betr. den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte (R.G.Bl. S. 159). — Preuß. G. v. 21/7 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (§§ 8, 10, G.S. S. 465); G. v. 24/5 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, Abschnitt 1 §§ 1—8 (G.S. S. 241); königl. Erl. v. 15/6 1863, betr. den Gehaltsabzug bei Beurlaubung von Beamten (M.Bl. der i. V. S. 137); G. v. 12/5 1873, betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (G.S. S. 209); Regulativ v. 26/7 1880 über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten (M.Bl. der i. V. S. 264); G. v. 6/2 1881, betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (G.S. S. 17); M.E. v. 9/12 1882, betr. die Zahlung der den suspendierten Beamten zustehenden Gehaltshälfte (M.Bl. der i. V. 1883 S. 7); M.E. v. 13/12 1882, 2/1 1883, betr. die kostenfreie Zahlung der Dienstbezüge an die königl. Beamten (M.Bl. der i. V. 1883 S. 7). — Bayer. Ed. v. 26/5 1818, betr. die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt (Beil. IX der V.U. §§ 5—8, 18, 19); königl. Entschließung v. 23/6 1864, betr. die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener; königl. V. v. 12/8 1876, betr. die Gehalte der Staatsdiener (nebst Regulativ) (G. u. V.Bl. S. 567). — Sächs. G. v. 7/3 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., §§ 6, 8—12, 15, 19 (G. u. V.Bl. S. 169); G. v. 3/6 1876, betr. einige Ab-

änderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener, §§ 4, 12 (G. u. V.Bl. S. 239). — Württemberg. G. v. 28/6 1876, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten ꝛc., Art. 10—18, 49 (R.Bl. S. 211); G. v. 16/12 1876 über die Verwaltungsrechtspflege Art. 2 Nr. 1 (R.Bl. S. 485): königl. V. v. 18/7 1879 betr. den Urlaub und die Stellvertretung im Fall desselben, §§ 9—13 (R.Bl. S. 143). — Bad. Beamten-G. v. 24/7 1888 §§ 6, 14, 16—27, 47, 86—88 (G. u. V.Bl. S. 399); Gehaltsordnung v. 24/7 1888 (nebst Gehaltstarif) (G. u. V.Bl. S. 450); G. v. 24/7 1888 über den Staatsvoranschlag u. die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatsgesetz) Abschnitt III: Besondere Vorschriften über die Behandlung des Diensteinkommens und sonstiger Bezüge der Beamten, Art. 14—31 (G. und V.Bl. S. 518). — Hess. Ed. v. 12/4 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Staatsbeamten Art. 4, 11, 13, 16 (R.Bl. S. 189).

B. Litteratur: Zachariä, Deutsch. Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., II T. S. 28—29 (§ 135), 51—52 (§ 139 II[3]). Löning, S. 131 (§ 28 Nr. 3). G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl., S. 411 (§ 143 a. E.), 419 (§ 145[6]), 433 ff. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, I. Bd. S. 335—336. Laband, 2. Aufl., I. Bd. S. 477—489. Zorn, I. Bd. S. 239—240. Kirchenheim, S. 222—223. Meves, „Gehaltsansprüche“ im R.L. Jhering, Der Zweck im Recht, 2. Aufl., I. Bd. S. 195 ff. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht, in Annalen 1885 S. 104 ff. Rönne, 4. Aufl., III. Bd. S. 501 ff. Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, in Marquardsen, III. Bd. 1. Abt. S. 114 ff. Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2 Abdr., III. Bd. S. 415 ff. Leuthold, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, in Marquardsen, II. Bd. 2. Abt. S. 250—251, 253 (VII). Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, in Marquardsen, III. Bd. 2. Abt. S. 99—100. Leoni, Das Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen, in Marquardsen, II. Bd. 1. Abt. S. 251. Harseim.

Bestätigung.

§ 1. Begriff und Wesen der Bestätigung. — § 2. Bestätigung von Wahlen. — § 3. Bestätigung kommunaler und korporativer Akte. — § 4. Bestätigung gerichtlicher Erkenntnisse.

§ 1. **Begriff und Wesen der Bestätigung.** Bestätigung ist diejenige Verwaltungsverfügung, durch welche ein übergeordnetes Verwaltungsorgan einem Akte, der von einem untergeordneten Organe oder Verbande vorgenommen wird, rechtliche Wirksamkeit beilegt. Die B. kommt also nur da vor, wo eine Über- und Unterordnung besteht. Sie ist an und für sich denkbar im Verhältnis mehrerer staatlicher Organe zu einander, findet aber in diesem Verhältnis jetzt nur noch in einem einzelnen Falle Anwendung, nämlich bei militärgerichtlichen Erkenntnissen. Regelmäßig geht der Akt, welcher der B. bedarf, von einem Kommunalverbande oder einer Korporation aus, während die B. durch ein staatliches Organ erfolgt. Doch können Bestätigungsbefugnisse auch von kommunalen Behörden ausgeübt werden: beispielsweise stehen den Gemeindebehörden derartige Rechte gegenüber den Innungen zu.

Der Akt, welcher der Bestätigung bedarf, wird von dem untergeordneten Organe oder Verbande vollzogen; eine vorgängige Ermächtigung der vorgesetzten Behörde ist dazu nicht erforderlich. Es fehlt dem fraglichen Akte nur so lange die rechtliche Wirksamkeit, als die B. nicht erteilt ist. Erst durch die B. erlangt er Rechtsgiltigkeit und Verbindlichkeit. Ein Bestätigungsrecht versteht sich nicht von selbst. Der B. bedürfen daher nur solche Angelegenheiten, für welche dieselbe gesetzlich vorgeschrieben ist. Über die Erteilung der B. entscheidet in Ermangelung anderweiter gesetzlicher Vorschriften das freie Ermessen des bestätigenden Organs. Dasselbe darf allerdings die B. nicht erteilen, wenn der fragliche Akt eine Verletzung der bestehenden Gesetze enthält. Es kann aber auch bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen und Gesichtspunkten des öffentlichen Wohles Gründe entnehmen, um die B. zu verweigern. In einzelnen Fällen hat jedoch die B. einen enger begrenzten Zweck. Sie dient nur dazu, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sichern. Wenn diese beobachtet sind, ist die Erteilung derselben Pflicht der vorgesetzten Behörden. So darf beispielsweise die B. der Statuten von Orts- und Fabrikkrankenkassen nur dann versagt werden, wenn dieselben den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen.

Das Institut der B. findet seine Anwendung bei Wahlen von Beamten kommunaler und korporativer Verbände, bei Verwaltungsakten von Korporationen und Kommunalverbänden und bei gerichtlichen Erkenntnissen.

§ 2. **Bestätigung von Wahlen.** Eine B. von Wahlen kommt namentlich bei Kommunalbeamten vor, nur ausnahmsweise auch bei Beamten von Korporationen, welche öffentliche Interessen verfolgen oder obrigkeitliche Befugnisse besitzen. Die rechtliche Bedeutung der B. besteht darin, daß der Gewählte erst nach Erteilung derselben sein Amt erlangt und zur Ausübung der mit demselben verbundenen Befugnisse berechtigt ist. Der Akt, durch welchen die Übertragung des fraglichen Amtes erfolgt, ist in diesem Falle kein einfacher, sondern ein zusammengesetzter. Weder die Wahl noch die B. allein sondern beide zusammen begründen das Beamtenverhältnis.

Einer B. unterliegen zunächst die Kommunalbeamten, namentlich diejenigen, welche mit der Ausübung obrigkeitlicher Funktionen betraut sind. Zu diesen gehören in erster Linie die Gemeindevorstände. Selbstverständlich findet die B. aber nur da Anwendung, wo die Gemeindevorstände aus Wahlen hervorgehen. In denjenigen Ländern, in welchen die Ämter derselben durch staatliche Ernennung besetzt werden, wie es in Württemberg, Elsaß-Lothringen und in Frankfurt a. M. hinsichtlich des ersten Bürgermeisters der Fall ist, bedarf es keines Bestätigungsrechtes. Von den übrigen Staaten hat Baden in seiner neuen Gemeindegesetzgebung die B. der Gemeindebeamten fallen lassen; in allen anderen besteht sie noch in Kraft. Wo sich ein Einzelbeamter (Bürgermeister, Schulze, Gemeindevorsteher) an der Spitze der Gemeinde befindet, beschränkt sich die B. auf diesen und seinen Stellvertreter. Dies ist überall in den Landgemein-

den und vielfach auch in den Städten der Fall. Dagegen bestehen für die Gemeinden, in welchen neben der Gemeindevertretung noch ein mit der Verwaltung betrauter Gemeinderat vorhanden ist, also namentlich für die Städte mit kollegialer Magistratsverfassung, verschiedene Einrichtungen. Nach dem einen System bedürfen alle Magistratsmitglieder der B., so in den alten Provinzen Preußens, in Hannover und im Großherzogtum Hessen. Ein anderes System beschränkt die B. auf den Bürgermeister und die rechtskundigen Magistralseäte, dieses gilt im rechtsrheinischen Bayern. Nach dem dritten System endlich wird die B. nur für den Bürgermeister und dessen Stellvertreter gefordert; dasselbe besteht in Schleswig-Holstein, im ehemaligen Kurhessen, Nassau und im Königreich Sachsen; auch in Frankfurt a. M. bedarf nur der zweite Bürgermeister einer B. Wenn die B. einer gewählten Person versagt wird, so muß eine Neuwahl stattfinden. Ergiebt auch diese kein Resultat, so ist die Regierung befugt, eine kommissarische Verwaltung der Gemeinde anzuordnen.

Für die Beamten der Kommunalverbände höheree Oednung ist eine B. in der Regel nicht vorgeschrieben. Dies erklärt sich daraus, daß die obrigleitlichen Befugnisse in den größeren Bezirken des Staates in den Händen von Staatsbeamten liegen. Nur ausnahmsweise wird eine B. gefordert, so z. B. in Preußen für die Landesdirektoren und in Württemberg füe gewisse Beamte dee Amtskörperschaften, z. B. die Oberamtspfleger.

Die B. von Beamten sonstiger Korporationen kommt nur ausnahmsweise vor. Beispielsweise sei die in preußischen Normalstatuten vorgesehene B. der Deichhauptleute und der Vorsteher der Ent- und Bewässerungsgenossenschaften (Rosin, Öffentliche Genossenschaft, S. 121 Anm. 2) und die B. gewisser Beamten der Kolonialgesellschaften (G. Meyee, Staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, S. 161, 162) erwähnt.

§ 3. Bestätigung kommunaler und koepoeativer Beewaltungsakte. Der B. unterliegt ferner eine Reihe von Verwaltungsakten kommunaler und korporativer Verbände. In der Gesetzgebung, sowohl des Reiches als der Einzelstaaten wird füe die Thätigkeit des übergeordneten Organs zum Teil der Ausdruck „B.", zum Teil der Ausdruck „Genehmigung" gebraucht. Doch erscheint erstere Bezeichnung als die angemessenere, da die wesentliche Bedeutung der fraglichen Thätigkeit darin besteht, dem betreffenden Akte rechtliche Wirksamkeit beizulegen. Ein der B. bedürftiger und ohne dieselbe vorgenommener Akt ist rechtlich unwirksam. Einer B. dieser Art unterliegen die von den Kommunalverbänden ausgehenden statutarischen Anordnungen (Ortsstatuten, Kreisstatuten, Provinzialstatuten) und gewisse Akte kommunaler Vermögensverwaltung. Zu den letzteren gehören Veräußerungen von Grundstücken, von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, Aufnahmen von Anleihen und dgl. Auch bei sonstigen Korpoeationen, z. B. Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, Deichverbänden, Innungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, kommen Bestätigungsrechte vor. Dieselben haben ebenfalls teils die Statuten der angeführten Verbände, teils gewisse Akte ihrer Vermögensverwaltung zum Gegenstande.

§ 4. Bestätigung gerichtlicher Ueteile. Auch nachdem sich die Rechtsprechung von der Person des Landesherrn losgelöst hatte, blieb vielfach noch ein Bestätigungsrecht desselben für Strafurteile bestehen. Namentlich erhielt sich dasselbe für Todesurteile. Die Bedeutung der B. war auch hier die, daß dem betreffenden Urteil dadurch rechtliche Wirksamkeit beigelegt wurde. Eine Vollstreckung desselben wae erst nach erfolgter B. zulässig. Durch die Str.-Pr.O. für das Deutsche Reich ist die B. auch für Todesurteile beseitigt; die Vollstreckung ist jedoch erst dann zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes bzw. des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebeauch machen zu wollen (§ 485). Nue im Bereiche der Militärgerichtsbaekeit hat sich das Bestätigungsrecht der Strafurteile noch erhallen. Dasselbe besteht sowohl nach der preußischen als nach dee württembergischen Gesetzgebung, also im ganzen Reiche mit Ausnahme Bayerns.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Preußen: St.O. für die östlichen Provinzen v. 30/5 1853, §§ 11, 33, 50, 52—54, für Westfalen v. 19/3 1856, §§ 11, 33, 49, 51—53, für die Rheinprovinz v. 15/5 1856 §§ 10, 32, 46, 48—50, 71, für Frankfurt a. M. v. 25/3 1867, §§ 3, 41, 60, 62, für Schleswig-Holstein v. 14/4 1869, §§ 18, 32, 33, 71—73. Land-G.O. für Westfalen v. 19/3 1856, §§ 13, 38, 53—56. G.O. für die Rheinprovinz v. 23/7 1845 § 97. G. v. 15/5 1856 Art. 4, 7. Hannov. St.O. v. 24/6 1858 §§ 54, 55, 119. Preuß. Erl. v. 8/5 1867. Hannov. Land-G.O. v. 28/4 1859 §§ 26, 27, 42. Kurhess. G.O. v. 23/10 1834 §§ 3, 50, 84. Nassauische G.O. v. 26/7 1854 §§ 6, 9, 48, 49. Preuß. G. v. 26/7 1869 § 2, Zust.G. v. 1/8 1883 §§ 13, 16, 30, 31. Kr.O. für die östlichen Provinzen v. 19/3 1881 §§ 26, 26a, 176, für Hannover v. 6/5 1884 §§ 31, 32, 103, für Hessen-Nassau v. 7/6 1885 §§ 34, 35, 104, für Westfalen v. 31/7 1886 §§ 25, 26, 91, für die Rheinprovinz v. 30/5 1887 §§ 23, 91, für Schleswig-Holstein v. 26/5 1888 §§ 22, 23, 139, Pr.O. v. 22/3 1881 §§ 87, 119, 120. G., betr. Einführung der Pr.O. in Hannover, v. 7/5 1884 Art. 1. Pr.O. für Hessen-Nassau v. 8/6 1885 § 60. Bayern: G.O. für die rechtsrheinischen Landesteile v. 29/4 1869 Art. 63, 78, 126, 159, für die Pfalz v. 29/4 1869 Art. 47, 57, 91. G. über die Distriktsräte v. 28/5 1852 Art. 23, über die Landräte v. 28/5 1852 Aet. 28. Sachsen: eevidierte St.O. v. 24/4 1873 §§ 3, 9, 92, 135. St.O. für mittlere und kleinere Städte v. 24/4 1873 Art. IV § 6, VI L.G.O. v. 24/4 1873 §§ 2, 9, 61, 97. G., die Bildung der Bezirksverbände und deren Vertretung betreffend, v. 21/4 1873 § 22. Württemberg: Verwaltungsedikt füe die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen v. 1/3 1822 §§ 65, 66, 72, 74, 77, 78, 89. Baden: G.O. v. 5/11 1858 § 172, St.O. v. 20/6 1884 § 172d. G., die Organisation der inneren Verwaltung betr., v. 5/10 1863 §§ 54, 57. Hessen: St.O. v. 13/6 1874 Art. 9, 34, 48, 104. L.G.O. v. 15/6 1874 Art. 8, 34, 47. G., die innere Verwaltung und Vertretung der Kreise und Provinzen betr., v. 12/6 1874 Art. 118.

B. Litteratue: Löning, S. 170 ff., 182, 83, 186, 87, 210, 224. v. Stengel, Verwaltungsrecht, S. 152. G. Meyer, Staatsrecht, S. 319 ff. Rosin,

Recht der öffentlichen Genossenschaft, S. 116 ff., 120 ff., 138 ff. *Seydel*, Bayer. Staatsrecht, Bd. III S. 42 ff. u. bei *Marquardsen* III 1 1 S. 129, 134. G. *Meyer*.

Bettler und Landstreicher.

Die Maßregeln gegenüber der Armut waren in früherer Zeit überwiegend nur repressiver Natur und richteten sich mit mehr oder weniger strengen, zum Teil selbst grausamen Strafandrohungen gegen diejenigen, welche durch Betteln ihre Bedürftigkeit in die äußere Erscheinung treten ließen. Da sich jedoch die Unzahl der Bettelverordnungen als im wesentlichen unzulänglich erwies, sofern sie nicht mit Maßregeln der Wohlfahrt und Armenpflege Hand in Hand gingen, so ist bei zunehmender Erstarkung der Staatsgewalt und bei wachsender Einsicht in die Aufgaben des Staats in sicherheitspolizeilicher Hinsicht auf der einen, in Bezug auf die Wohlfahrtspflege auf der anderen Seite der wesentlichste Nachdruck auf Schaffung einer hinreichenden öffentlichen Armenpflege gelegt und dafür gesorgt worden, daß niemand ohne den notdürftigen Unterhalt gelassen werde (s. Art. *Armenrecht*). Dementsprechend wird aber auch mit *Strafe* bedroht, wer, den diesbezüglichen Veranstaltungen entgegenwirkend, statt der öffentlichen Armenpflege die private Wohlthätigkeit in Anspruch nimmt (*Bettler*), oder wer arbeits- und mittellos, auf fremde Hilfe sich verlassend, umherzieht (*Landstreicher*). Die Strafe besteht in *Haft* gemäß § 361 Nr. 3 u. 4 R.Str.G.B.; außerdem können aber solche Personen der Landespolizeibehörde zur *Nachhaft* überwiesen werden (s. Art. *Korrigendenwesen*); auch gehören sie in die Kategorie derjenigen Personen, welche der Aufenthaltsbeschränkung und der Ausweisung gemäß § 3 F.G. unterliegen (s. Art. *Freizügigkeit*). — Die vorstehend angegebenen Maßregeln, welche gegenwärtig die alleinigen gesetzlichen Zwangsmittel gegenüber dem B.- und L.-Wesen bilden, würden ausreichend sein, wenn die Voraussetzung einer überall gleichmäßig wirksamen öffentlichen Armenpflege, einer gleichartigen Rechtsprechung und einer gleichartigen polizeilichen Thätigkeit gegenüber den B. und L. vorhanden wäre. Thatsächlich besteht in allem diesen eine große, von den mannigfachsten Ursachen abhängende Verschiedenheit; namentlich sind die Vorkehrungen der Armenpflege vielfach so unzureichend, daß Bedürftige zum Betteln geradezu genötigt sind. Um den mit einem Schlagwort „Vagabundenplage" bezeichneten Mißständen entgegenzuwirken, sind daher neuerdings mannigfache, vielfach von den Verwaltungsbehörden selbst angeregte Veranstaltungen getroffen, um die wirklich Bedürftigen und die auf ehrlichem Arbeitsuchen begriffenen Wanderer von müßiggängerischen B. und L. sorgfältig zu scheiden, die ersteren zu unterstützen und mit Arbeit zu versehen, die letzteren ihrer Bestrafung, namentlich aber der Zwangsarbeit zuzuführen. In dieser Beziehung sind außer den an anderer Stelle (s. Art. *Armenverwaltung*) erwähnten Arbeitsanstalten namentlich zu nennen: a) *Naturalverpflegungsstationen*, welche gemeinde- oder bezirksweise eingerichtet werden, und in welchen der wandernden Bevölkerung Naturalverpflegung gegen Arbeitsleistung gewährt wird, während gleichzeitig das Verbot des Bettelns genügend bekannt gemacht und strenge gehandhabt wird; auch ist die Dauer der Verpflegung beschränkt, um den Charakter der Reiseunterstützung zu erhalten; auch werden meist Legitimationspapiere ausgestellt und gefordert. Die Naturalverpflegungsstationen können nur wirksam sein, wenn sie netzartig über ein großes Gebiet ausgebreitet sind und streng an der Forderung der Arbeitsleistung festhalten. b) *Arbeiterkolonieen*. Dieselben sind zur Aufnahme von Personen bestimmt, welche zeitweilig arbeitslos, aber arbeitslustig sind; auch hier ist Arbeitsleistung die Voraussetzung der Verpflegung, deren Dauer im übrigen nicht beschränkt sein soll. c) *Arbeitsnachweis*. Häufig in Verbindung mit den obengenannten Veranstaltungen, vielfach auch als alleinstehende Einrichtung, will der Arbeitsnachweis das Angebot von Arbeitskräften mit der entsprechenden Nachfrage vermitteln; gegenwärtig wird, abgesehen von der längst üblichen gewerbsmäßigen Stellenvermittlung für Dienstboten und Gewerbetreibende, dem Arbeitsnachweise in Ansehung von Handwerkern und gewöhnlichen Arbeitern große Aufmerksamkeit zugewendet. — Vielfach wird zur Steuer des B.- und L.-Wesens auch noch Beschränkung der Freizügigkeit, Einführung des Paß- und Legitimationszwanges, obrigkeitliches Verbot des Bettelns, körperliche Züchtigung u. a. m. empfohlen. Doch hat man in dieser Beziehung vorsichtig zu sein, da sich historisch nachweisen läßt, daß keine noch so strengen Zwangsmaßregeln für sich allein hiergegen gefruchtet haben, und daß die Zahl der B. und L. mit wirtschaftlich günstigen bzw. ungünstigen Verhältnissen ab- bzw. zunimmt. Erhöhung des Wohlstandes, Besserung der Erwerbsverhältnisse, ausreichende, aber gut organisierte Veranstaltungen der Armenpflege, Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend u.s.w. werden sich stets wirksamer als alle Strafen und Zwangsmaßregeln erweisen; letztere sollten in der That nur auf die Unverbesserlichen, diesen gegenüber aber mit aller Strenge angewendet werden.

Litteratur.

Im allgemeinen zu vgl. die bei Art. *Armenrecht* angeführten Werke, welche die Vagabundenfrage meist im Zusammenhange mit den Veranstaltungen über Armenpflege mehr oder minder ausführlich behandeln. Außerdem noch *Stursberg*, Die Vagabundenfrage, Düsseldorf 1882. *Krauß*, Prophylaxe, § 11 im Handb. des Gefängniswesens, herausgegeben von v. *Holtzendorff*, 1888. *Chuchul*, Zum Kampf gegen B. und L., 1881. *Jagielski*, Die Überhandnahme der Bettelei und ihre Bekämpfung, 3. Aufl. 1885. v. *Winzingerode-Knorr*, Die deutschen Arbeitshäuser, in Drucksachen des D.V.f.A.u.W. 1884 Nr. 9. Speciell: *Naturalverpflegungsstationen*: *Huzel*, Das System der kommunalen Naturalverpflegung u.s.w. 1883. *Arbeiterkolonieen*: v. *Bodelschwingh*, Die Arbeiterkolonie Bielefeld, 1888. *Berthold*, Statistik der Arbeiterkolonieen, in Drucksachen des D. V. f. A. u. W., 1884 Nr. 11, 1885 Nr. 4. *Evert*, Statistik der Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonieen in Zeitschrift des preuß. statistischen

Bureaus, 1885 S. 207 ff. Harke, Arbeiterkolonieen und Naturalverpflegungsstationen, in Heft XIV des R. d. Gef.-V. 1887. Arbeitsnachweis: v. Reitzenstein, in Drucksachen des D. V. f. A. u. W., 1887 Nr. 1, sowie Ernst und Jagielski ebenda 1885 Nr. 12 und 13. Außerdem laufende Nachweisungen und Besprechungen in den von dem Centralvorstand der Arbeiterkolonieen herausgegebenen monatlichen Heften „Die Arbeiterkolonie".

Münsterberg.

Bewässerungen und Entwässerungen.

§ 1. Einleitung. Grundzüge der neueren Gesetzgebung. Die zunehmende Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes und die dichter werdende Besiedelung haben seit dem vorigen Jahrhundert zu einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Wasserrechts geführt, deren Tendenz dahin geht, die Vornahme von Ent- und Bewässerungen im Interesse der Landeskultur zu erleichtern und zu begünstigen. Von den größeren deutschen Staaten ist es nur Württemberg, wo man bisher bei den Grundsätzen des gemeinen Rechts, insbesondere der actio aquae pluviae arcendae, stehen geblieben ist (Lang 1 S. 146 ff., 554, v. Mohl 11 S. 603). Die Entwässerung gehört an sich dem Gebiete des Wasserschutzes, die Bewässerung dem Gebiete der Wassernutzung an. Indessen wird mit Recht von der neueren Gesetzgebung (Bayern, Sachsen, Baden, Hessen), abweichend von der älteren preußischen, die Ent- und Bewässerung nach einheitlichen Grundsätzen behandelt, da beide wirtschaftlich eng zusammenhängen und eine geregelte Wasserversorgung des Bodens oft gleichzeitig Anstalten für die Zuführung und solche für die Abführung des Wassers erforderlich macht. Die Grundzüge des geltenden Rechts lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Vornahme von Ent- und Bewässerungen der freien Entschließung des Grundeigentümers überlassen ist, daß der Ausführung solcher Unternehmungen, deren überwiegender Nutzen für die Landeskultur durch eine behördliche Prüfung festgestellt ist, dritte Berechtigte nicht widersprechen dürfen, jedoch vorbehaltlich der ihnen von dem Unternehmer zu leistenden vollen Entschädigung, und daß dem Unternehmer die Möglichkeit gegeben ist, durch ein präklusivisches Aufgebot den Kreis der Entschädigungsberechtigten feststellen zu lassen. Die geltende Gesetzgebung ist im Quellenverzeichnisse angegeben; die 1866 mit Preußen vereinigten Landesteile haben ihr früheres Recht behalten. Die preußische Gesetzgebung ist auf diesem Gebiete überhaupt sehr zersplittert; auch für die vor 1866 zur Monarchie gehörenden Provinzen ist nur die Regelung der Bewässerung (nicht der Entwässerung) einheitlich erfolgt — durch das G. v. 28/2 1843 und die spätere Ausdehnung desselben auf die rheinischen Gebietsteile —.

§ 2. Die Vornahme von Ent- und Bewässerungen eine freie Handlung des Grundeigentümers. Die vorlandrechtliche Gesetzgebung in Preußen und die ältere französische Gesetzgebung gewährte dem Staate die Befugnis, im Landeskulturinteresse die Grundeigentümer zur Vornahme von Entwässerungen zwangsweise anzuhalten. Dieser Standpunkt ist nach dem Vorgange des preuß. A. L.R. jetzt überall verlassen, und hängt die Ausführung von Ent- und Bewässerung von der freien Entschließung des Eigentümers ab, nur daß für die gemeinschaftliche Ausführung von Ent- und Bewässerungen auf Grundstücken verschiedener Eigentümer ein Zwangsrecht der Mehrheit gegen die Minderheit anerkannt ist (s. den Art. Wassergenossenschaften). Auf jenem älteren Standpunkte steht noch das für Elsaß-Lothringen geltende G. v. 28/7 1860 (Huber S. 297), welches die Entwässerung der den Gemeinden gehörigen Sumpfländereien anordnet und regelt. Die weitergehenden, auch gegen Privateigentümer sich richtenden Zwangsvorschriften des G. v. 16/9 1807 (Huber S. 274) sind für Elsaß-Lothringen zwar nicht formell aufgehoben, haben aber infolge der späteren Gesetzgebung und der geänderten Verwaltungsgrundsätze ihre Bedeutung verloren (vgl. wegen der Geltung dieses Gesetzes für die rheinisch-rechtlichen Gebietsteile Preußens: Rieberding S. 152, 153).

Unberührt von der Veränderung der Gesetzgebung ist die Befugnis der Polizei geblieben, im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten oder zur Offenhaltung des Verkehrs u. s. w., polizeiliche Anordnungen zu erlassen. Unter diesem Gesichtspunkte kann die Polizeibehörde vorkommendenfalls auch die Entwässerung eines Grundstücks anordnen und im Zwangswege durchsetzen (preuß. G. v. 11/3 1850 über die Pol.-Verw. § 6, bayer. G. über d. Benutzung d. Wassers Art. 52).

§ 3. Einschränkungen im öffentlichen Interesse. Der Befugnis des Eigentümers, auf seinem Grund und Boden nach Belieben Ent- und Bewässerungen zur Ausführung zu bringen, sofern durch dergleichen Anlagen kein fremdes Privatrecht beeinträchtigt wird, sind im öffentlichen Interesse gewisse Schranken gezogen. Zunächst bedürfen Ent- und Bewässerungen, durch deren Anlage Wasser aus öffentlichen (schiffbaren) Strömen entnommen, oder in dieselben geleitet werden soll, der Genehmigung der Stromverwaltungsbehörde, und zwar unter dem doppelten Gesichtspunkte, weil solche Anlagen außerhalb der Grenzen der zugelassenen „allgemeinen Benutzung" dieser Gewässer liegen und weil im Schiffsahrtsinteresse die Vornahme von Bauten an und in dem Flusse nicht dem privaten Belieben überlassen werden kann (A. L.R. 1 8 §§ 96, 97, II 15 §§ 46, 61, 62; kurhess. V. über den Wasserbau §§ 16, 17; bayer. G. über die Wasserbenutzung Art. 10; Baden Art. 1; sächs. Mandat v. 7/8 1819 § 4; französ. Ordonnanz von 1669 Tit. 27 Art. 42, 44 — Frank-Rieberding S. 63 —).

Abgesehen hiervon ist für die Ausführung von Ent- und Bewässerungen eine vorgängige staatliche Genehmigung im allgemeinen nicht vorgeschrieben. Ausnahmen bestehen: a) für Hannover, wo nach

dem G. v. 1847 für Entwässerungsanlagen in gewissen, in §§ 4, 22 bezeichneten Fällen die Genehmigung erforderlich ist, und ebenso für Bewässerungsanlagen nach § 53, wenn sog. Schwemmwiesen hergestellt werden sollen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ein öffentliches Interesse entgegen steht (§§ 5, 53); b) für das vormals kurhessische und das vormals nassauische Gebiet. Im ersteren bedürfen Bewässerungsanlagen, welche mit natürlichen Wasserläufen in Verbindung stehen, im letzteren alle größeren Ent- und Bewässerungen der Genehmigung (§§ 16, 17 der kurh. V. über den Wasserbau, § 2 der naff. V. v. 1858); c) für Hessen bestimmt das G. v. 1887 Art. 2 und 13, daß alle Be- und Entwässerungen, zu denen besondere Anlagen an Bächen (frei fließenden, nicht schiffbaren Gewässern) getroffen werden sollen, zu genehmigen sind. Baden (G. v. 1876 Art. 23) erfordert vorgängige Genehmigung für diejenigen Ent- und Bewässerungen, „wodurch der Lauf des Wassers mit Wirkung für dritte Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte gehemmt, beschleunigt oder abgeleitet wird". Die erteilte Genehmigung ist in Hessen im öffentlichen Interesse ohne Entschädigung widerruflich (Art. 17), in Baden kann die Genehmigung an die Bedingung des Widerrufes geknüpft werden.

Aber auch diejenigen Gesetzgebungen, welche eine besondere Genehmigung nicht erfordern, treffen der Regel nach Vorsorge für den Fall, daß durch die Ent- oder Bewässerung öffentliche Interessen, namentlich das der Schiffahrt, berührt werden. Im Geltungsgebiete des preuß. Vorflut-Ediktes von 1811 ist durch §§ 16, 17 des Ediktes für Entwässerungen und im Geltungsgebiete des preuß. G. v. 1843 für Bewässerungen (durch § 15 das.) der Grundsatz festgestellt, daß solche Anlagen unterbleiben oder eingeschränkt werden müssen, wenn sie das Schiffahrts- oder sonstige öffentliche Interessen gefährden, oder den unterhalb liegenden Einwohnern den notwendigen Bedarf an Wasser auf eine Weise entziehen würden, daß daraus ein Notstand für die Wirtschaft zu besorgen ist. Auf eine Entschädigung hat der Unternehmer keinen Anspruch. Ähnliche Bestimmungen in der V. für die schleswigschen Geestdistrikte von 1863 § 52, im hannov. G. von 1847 § 60 Ziff. 1 und 3, im bayer. G. über d. Benutzung d. Wassers Art. 56, 60, 52. Soweit für die Ent- und Bewässerung die Errichtung einer Stauanlage erforderlich ist, kommen die für die Genehmigung der letzteren geltenden besonderen Bestimmungen in Anwendung (s. den Art. Stauanlagen).

§ 4 **Verhältnis der Ent- und Bewässerungs-Unternehmungen zu Privatrechten dritter Personen.** Berühren die Anlagen für die Zuführung oder Abführung des Wassers fremde Grundstücke, oder werden durch die Veränderung der Wasserverhältnisse die dritten Personen zustehenden Rechte auf Benutzung des Wassers beeinträchtigt, so findet ein gesetzliches Verfahren statt, welches die Interessen der Landeskultur mit den bestehenden Privatrechten in billiger Weise auszugleichen bestimmt ist. Streitigkeiten über Existenz und Umfang der bestehenden Rechte sind nach den Grundsätzen des Privatrechts zu entscheiden. Die öffentlichen Wassergesetze der größeren Staaten enthalten aber einige hier zu erwähnende Bestimmungen privatrechtlicher Art, nach dem Vorgange des preuß. G. von 1843. Danach steht bei nicht schiffbaren Flüssen den Uferbesitzern das Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers zu, jedoch mit der Beschränkung, daß kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf und daß das abgeleitete Wasser in das Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt. Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat jeder ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers (§§ 13, 14 des preuß. G. v. 1843, übereinstimmend: bayer. G. über Wasserbenutzung Art. 54, 55, etwas abweichend: hess. G. v. 1887 Art. 2, Baden Art. 8). Von dem Grundsatze, daß die Wassernutzung dem Uferbesitzer zusteht, machen einige Gesetze eine bemerkenswerte Ausnahme durch die Bestimmung, daß fremdes Wasser oder Gefäll unter gewissen Voraussetzungen auch für Grundstücke, welche nicht am Fluß liegen, in Anspruch genommen werden kann (bayer. G. über Wasserbenutzung Art. 62, Hessen Art. 29, Baden Art. 20). Im übrigen geht die Gesetzgebung für den Fall, daß ein Be- oder Entwässerungs-Unternehmen mit Rechten dritter kollidiert, von folgenden Grundsätzen aus. Einer als nützlich anerkannten Ent- und Bewässerung können dritte Berechtigte, namentlich oberhalb und unterhalb belegene Grundstücksbesitzer und Wassernutzungs-(Stau-)Berechtigte nicht widersprechen und müssen sich die Ausführung der Anlagen, auch soweit ihr eigenes Grundstück davon betroffen wird, gegen Entschädigung gefallen lassen. Vorbedingung ist die wirtschaftliche Nützlichkeit des Unternehmens. Letztere wird regelmäßig durch eine unter Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmende behördliche Prüfung festgestellt, wobei einige Gesetze eine ausdrückliche Genehmigung der Anlage fordern (Sachsen § 32, Hessen Art. 13, Baden Art. 12, 23). Einzelne Gesetze schreiben aber eine solche Prüfung nicht vor und präsumieren also die Nützlichkeit von Ent- und Bewässerungs-Unternehmungen (Elsaß-Lothringen GG. von 1845, 1847, 1854; doch werden hier etwaige Streitigkeiten im Rechtswege entschieden). Die Gesetze bestimmen entweder allgemein, daß dritte Eigentümer sich die zur Ausführung der Ent- und Bewässerungen erforderlichen Anlagen gefallen lassen müssen (Sachsen § 31, Baden Art. 12), oder sie bezeichnen die einzelnen Dienstbarkeiten, deren Einräumung, bzw. die Fälle, in welchen Abtretung des Eigentums gefordert werden kann (Preußen, Bayern). Aus dem Grundsatze, daß dritte Interessenten nur entschädigungsberechtigt sind, folgt, daß dieselben sich eine auf Kosten des Unternehmers zu bewirkende zweckmäßigere Einrichtung ihrer Stauwerke, durch welche eine den Interessen beider Teile entsprechende Benutzung des Wassers ermöglicht wird, gefallen lassen müssen (preuß. G. von 1843 § 37, rhein. Vorfluts-G. von 1859 § 2, bayer. G. über Wasserbenutzung Art. 83, Hessen Art. 25, Baden Art. 11). Die zu leistende Entschädigung wird entweder im gewöhnlichen Enteignungsverfahren oder in einem besonderen, vor den Verwaltungsbehörden sich vollziehenden Verfahren festgesetzt, wobei gegen die Entscheidung der letzteren gewöhnlich Provokation auf richterliche Entscheidung zugelassen ist.

Von dem Grundsatze, daß die Entschädigung von Amts wegen zu ermitteln und festzustellen ist, machen mehrere Gesetze eine Ausnahme zu Ungunsten der Fischereiberechtigten, welche mit ihren Schadenersatzansprüchen auf den Prozeßweg verwiesen werden (preuß. G. v. 1843 § 18, hannov. G. v. 1847 § 62, kurhess. G. v. 1834 § 6, bayer. G. über Wasserbenutzung Art. 57).

§ 5. **Fortsetzung. Näheres über die Gesetzgebung der Einzelstaaten.** 1) Preußen. In Preußen sind die Rechtsverhältnisse der Entwässerungs- und Bewässerungsunternehmen zu dritten Personen nur im Gebiete des A. L.R. einheitlich geordnet und zwar für Entwässerungen durch die Bestimmungen des Vorflutedikts vom 15/11 1811 und das Ergänzungs-G. v. 11/5 1853, für Bewässerungen durch das G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28/2 1843. Die Vorschriften des letzteren Gesetzes waren zugleich für die damaligen gemeinrechtlichen Gebietsteile erlassen und sind im Jahre 1845 mit einer Abweichung auch für das Gebiet des rheinischen Rechts in Geltung getreten. Für Bewässerungen gelten danach in den alten Provinzen dieselben Grundsätze, nur die hohenzallernschen Lande und der Kreis Siegen sind davon ausgenommen. In die hohenzollernschen Lande ist nur der hier nicht in Betracht kommende, inzwischen wieder aufgehobene Abschnitt 3 des G. v. 1843 im Jahre 1853 eingeführt worden, und im Kreise Siegen, wo von Alters her die Wiesenbewässerung in ausgedehnter Weise gepflegt ist, gilt eine besondere Wiesenardnung v. 28/10 1846 (Rieberding S. 297). Dagegen hat das für die Entwässerung maßgebende Vorflutedikt von 1811 keine Erweiterung seines Geltungsbereichs erfahren, vielmehr sind besondere Vorflutgesetze ergangen für die Rheinprovinz und Hohenzollern (1859) und für Neuvorpommern und Rügen (1867). In den neuen Provinzen haben die zur Zeit ihrer Einverleibung in Preußen bestehenden Gesetze Geltung behalten. Besonders erwähnenswert ist hier das hannaversche G. über Ent- und Bewässerung der Grundstücke vom 22/8 1847; die übrigen Gesetze sind im Quellenverzeichnisse angegeben. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

Nach dem Vorflutedikt von 1811 §§ 13 f. kann jeder Grundbesitzer die Anlegung neuer Entwässerungsgräben und die Einschränkung oder völlige Beseitigung von Stauanlagen gegen vollständige von ihm zu leistende Entschädigung fordern. Voraussetzung ist die Feststellung der landwirtschaftlichen Nützlichkeit des Entwässerungsunternehmens durch die Behörde, welche zugleich prüft, ob keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die gleichen Vorschriften finden nach dem G. v. 11/5 1853 Art. 3 auch auf unterirdische Entwässerungen mittelst Kanälen oder Röhren (Drains) Anwendung. Für Bewässerungsanlagen kann unter der Voraussetzung eines überwiegenden Landeskulturinteresses und der Verpflichtung zur vollständigen Entschädigung der Unternehmer nach dem G. v. 1843 verlangen, daß ihm a) zu den erforderlichen Wasserleitungen, insofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken eine Servitut eingeräumt, b) daß ihm die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerks und ferner c) ausnahmsweise ein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus gestattet werde, endlich d) daß der Besitzer eines Triebwerks sich eine Einschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benutzung des Wassers gefallen lasse. Eine vollständige Beseitigung der Triebwerke kann hinsichtlich der im Jahre 1843 schon rechtmäßig vorhandenen Anlagen und der später auf Grund eines ausdrücklich verliehenen Rechts angelegten Triebwerke für Zwecke der Bewässerung nicht verlangt werden (Näheres bei Rieberding S. 261), wohl aber nach dem Obigen für Entwässerung. Das G. von 1843 findet nach § 1 nicht Anwendung auf Seeen, die keinen Abfluß haben; hinsichtlich der Bewässerungen aus solchen Seeen fehlt es daher an Bestimmungen überhaupt, da § 14 des Vorflutedikts nur Entwässerungen im Auge hat. In den Fällen zu a und c kann der Eigentümer des in Anspruch genommenen bzw. geschädigten Grundstücks fordern, daß der Unternehmer das letztere zu Eigentum übernehme. Materiell übereinstimmend mit dem Vorflutedikt sind die Bestimmungen im G. von 1867 für Neuvorpommern, während nach dem rh. Vorflut-G. von 1859 nur die Einschränkung, nicht die vollständige Beseitigung von Stauanlagen für Zwecke der Entwässerung erzwungen werden kann.

Hinsichtlich der in den neuen Provinzen geltenden Grundsätze vgl. namentlich: Lauenb. Wasserlös.-Ordn. §§ 2, 6, 7; holsteinsche Wasserlös.-Ordn. §§ 2, 6, 7; schleswg. Vf. von 1863 §§ 44 f., 56 f.; hannov. G. von 1847 §§ 13 f., 64; kurhess. G. von 1834 §§ 6 f. und von 1857 §§ 1 f.

2) In Bayern kann nach dem G. über Benutzung des Wassers von 1852 für Ent- und Bewässerungen verlangt werden, daß der Eigentümer des jenseitigen Ufers den zur Anlage eines Stauwerks erforderlichen Anschluß gewähre und daß die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über fremde Grundstücke gestattet werde (Art. 86, 89). Ebenso müssen die Triebwerksbesitzer sich die erforderlichen Änderungen ihrer Anlagen gegen Schadloshaltung gefallen lassen (Art. 83, 84), während die vollständige Enteignung von Triebwerken und von Grundeigentum überhaupt nur für solche Ent- und Bewässerungen gefordert werden kann, welche gemäß Art. 1 des G. über Be- und Entwässerungen von 1852 als „Unternehmen für öffentliche Zwecke" erklärt worden sind (Art. 1, 20, 21 des letzteren G. und Art. 91 des G. über Wasserbenutzung). Das G. von 1875 hat die Bestimmungen in Art. 89 des G. über die Wasserbenutzung auch auf unterirdische Zuleitungen oder Ableitungen des Wassers behufs Ent- oder Bewässerungen zum Zwecke der Landeskultur ausgedehnt.

3) In Sachsen muß nach dem G. von 1855 § 31 jeder Eigentümer die zur Ausführung von Ent- und Bewässerungen erforderlichen Anlagen, mit Einschluß der zur Stauung und Ableitung notwendigen, gestatten, sofern die Anlage nach Maßgabe des § 32 daselbst behördlich genehmigt ist. Bedarf es hierzu der Bestellung einer Dienstbarkeit, oder wird ihm durch die Anlage ein Nachteil zugefügt, so ist Entschädigung zu gewähren.

4) Für Baden ist auf die Bestimmungen in Art. 12 f. G. von 1876 und die Darlegung von Schenkel S. 21 f. Bezug zu nehmen, desgleichen für Hessen auf Art. 22 f. G. von 1887, für Elsaß-Lothringen auf die GG. von 1845, 1847, 1854.

Schließlich ist zu bemerken, daß für Ent- und Bewässerungen in eingedeichten Niederungen die deichrechtlichen Bestimmungen maßgebend sind (s. den Art. Deichwesen).

§ 6. **Verfahren in Ent- und Bewässerungsangelegenheiten.** Über die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit von Ent- und Bewässerungsanlagen und darüber, ob die thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Zwangsbefugnisse gegen widersprechende dritte Berechtigte gegeben sind, haben, da es sich dabei um eine Abwägung der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen handelt, naturgemäß die Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Nur in Elsaß-Lothringen haben nach den GG. von 1845, 1847, 1854 die Gerichte im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und dritten auch die Entscheidung über die Ausführung des Unternehmens selbst bzw. die Gewährung der vom Unternehmer beanspruchten Servituten (Huber S. 90, 91). In den übrigen Staaten sind für die vorerwähnten Fragen die Verwaltungsbehörden zuständig, und zwar kommt in denjenigen Staaten, wo ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eingeführt ist, so namentlich in Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen, dieses zur Anwendung (preuß. Zust.G. §§ 67—95; bayer. G. v. 8/8 1878 Art. 8 Pos. 14; württemb. G. v. 16/12 1876 Art. 10 Nr. 24; hess. G. von 1887 Art. 13, 139, 140). In Baden sind nur für einen Teil der in Rede stehenden Angelegenheiten die Verwaltungsgerichte zuständig (Schenkel S. 34 f.). In Preußen erfolgt in erster Instanz die Entscheidung regelmäßig durch die Kreis-(Stadt)ausschüsse, gegen deren Entscheidungen den Beteiligten innerhalb 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren offen steht. Die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden zur Regelung der mit einer Auseinandersetzung verbundenen Ent- und Bewässerungen ist unberührt geblieben (§ 95 Zust.G.).

Besondere Grundsätze gelten für die Feststellung der an dritte durch die Anlage betroffene Berechtigte zu zahlenden Entschädigung. Über die Höhe dieser Entschädigung haben nach den meisten Gesetzen die Gerichte zu entscheiden, nur für Entwässerungen ist im Geltungsgebiete des A. L.R. sowie in Neuvorpommern die Festsetzung einem zu wählenden Schiedsrichterkollegium übertragen, gegen dessen Entscheidung eine Berufung auf den Rechtsweg nicht offen steht (Vorflutedikt v. 1811 §§ 21 f., Vorflutg. f. Neuvorpommern §§ 23—26). Für Bewässerungen wird im Geltungsgebiete des preußischen Gesetzes über die Privatflüsse die Höhe der Entschädigung in 1. Instanz vom Kreis-(Stadt-)Ausschuß, auf Grund vorgängiger Abschätzung durch Taxatoren, in 2. Instanz vom Ober-Landeskulturgericht zu Berlin festgesetzt (G. von 1843 § 45, Zust.G. § 78).

§ 7. **Fortsetzung. Verfahren zur Ermittelung unbekannter Teilnehmer.** In einigen Staaten ist ein besonderes Verfahren zugelassen, um den Unternehmern von Be- und Entwässerungen Sicherheit darüber zu verschaffen, ob und welche Widersprüche gegen die geplante Anlage erhoben werden. Ein solches Verfahren ist in den alten preußischen Provinzen sowohl für Entwässerungen als für Bewässerungen vorgesehen. Die Aufforderung zur Meldung an die unbekannten Teilnehmer ist auf Antrag des Unternehmers vom Kreis-(Stadt-)Ausschusse zu erlassen. Sie erfolgt unter der gesetzlichen Verwarnung, daß die sich nicht Meldenden in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende (durch Entwässerung abzuleitende) Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in betreff des zu bewässernden (entwässernden) oder zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Entschädigungsanspruch behalten. Demgemäß ergeht alsdann der Präklusionsbescheid durch den Kreisausschuß (G. von 1843 §§ 19—22, G. v. 23/1 1846, rh. Vorfl.-G. § 9, vorpommersch. Vorfl.-G. § 29, Zust.G. § 74).

Ähnliche Bestimmungen bestehen in Bayern und Baden (bayer. Gesetz über Be- und Entwässerungen Art. 31, 32, 46; bad. G. von 1876 Art. 24, 37).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen:

1) Preußisches Recht.

A. Materielles Recht.

a) Für den Bezirk der 9 alten Provinzen: G. wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Beschaffung der Vorflut v. 15/11 1811 (G.S. S. 352), G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28/2 1843 (G.S. S. 41), G. betr. 2c. sowie die Anwendung der Vorflutsgesetze auf unterirdische Wasserleitungen v. 11/5 1853 (G.S. S. 182), Wiesenordnung f. d. Kreis Siegen v. 28/10 1846 (G.S. S. 485), G. wegen Verschaffung der Vorflut in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie in den hohenz. Landen v. 14/6 1859 (G.S. S. 325), Vorfl.-G. f. Neuvorpommern und Rügen v. 9/2 1867 (G.S. S. 220); ferner f. d. Geltungsgebiet des rh. Rechts: V., betr. den Stand der Gewässer u. Wälder aus dem Monat August 1669 (Bormann u. v. Daniels I S. 37), G. betr. die Trockenlegung von Sümpfen u.s.w. v. 16/9 1807 (Bormann u. v. Daniels Bd. V S. 288), V., betr. die Einführung des G. v. 28/2 1843 in den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln v. 9/1 1845 (G.S. S. 35); b) f. d. Provinz Schleswig-Holstein mit Lauenburg: Wasserlösungs-Ordnung f. d. Herzogtum Lauenburg v. 22/5 1857 (G. u. M.Bl. S. 135), Wasserlösungs-Ordnung f. d. Geestdistrikte des Herzogtums Holstein v. 16/7 1857 (G.u.M.Bl. S. 208), Prov.-Vf. f. d. Geestdistrikte des Herzogt. Schleswig v. 6/9 1863 (Chronol. Samml. S. 232); c) f. d. Provinz Hannover: G. über Ent- und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen v. 22/8 1847 (hannov. G.S. S. 262); d) f. d. Provinz Hessen-Nassau: kurhess. V., betr. den Wasserbau v. 31/12 1824 (kurhess. G.S. S. 99), kurh. G. betr. die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehender Hindernisse v. 28/10 1834 (kurhess. G.S. S. 156), kurhess. G., betr. die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren, v. 17/12 1857 (kurhess. G.S. S. 51); f. d. vormalige Herzogtum Nassau: V., betr. das Verfahren bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, v. 27/7 1858 (nass. V.Bl. S. 100); für die vorm.

Großh. hess. Gebietsteile: G., betr. die Ausräumung und Unterhaltung der Bäche, v. 18/2 1853 (R.Bl. S. 65), G., die Entwässerung van Grundstücken betr., v. 2/1 1858 (R.Bl. S. 33); für die varm. Landgräfl. hess. Gebietsteile: G., die Entwässerung van Grundstücken betr., v. 15/7 1862 (Archiv S. 889); f. d. vorm. bayer. Gebietsteile: die unten bei 2 aufgeführten GG. v. 1852.

B. Formelles Recht.

G., betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- u. Präklusiansverfahren, v. 23/1 1846 (G.S. S. 26), G. über d. Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1/8 1883 (G.S. S. 237).

2) Recht der übrigen deutschen Staaten.

Bayer. G. über die Benutzung des Wassers v. 28/5 1852 (G.Bl. S. 490), bayer. G. über die Be- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Badenkultur v. 28/5 1852 (G.Bl. S. 456), Nachtrag zum ersten Gesetze v. 15/4 1875 (G. u. V.Bl. S. 360), bayer. G., betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshafes, v. 8/8 1878 (G. u. V.Bl. S. 369): sächs. G. über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen v. 15/8 1855 (G.S. S. 483); bad. G., betr. die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer, v. 25/8 1876 (G.Bl. S. 233); hess. G., die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betr., v. 30/7 1887 (R.Bl. S. 149); für Elsaß-Lathringen: V. van 1669 und G. v. 16/9 1807 (s. oben bei 1 Aa), G. über d. Bewässerungen v. 29/4 1845 (Huber S. 84), G. über d. Bewässerung v. 11/7 1847 (Huber S. 94), G. über den ungehinderten Abfluß des von der Drainage herrührenden Wassers v. 10/6 1854 (Huber S. 97), G., betr. die Nutzbarmachung der den Gemeinden gehörigen Sümpfe u.s.w., v. 28/7 1860 (Huber S. 297).

B. Litteratur: Löning S. 389. Meyer 1 S. 308. Hahn, Preuß. Gesetzgeb. über Varflut, die Ent- und Bewässerungen, 2. Aufl. 1886. Nieberding, Wasserrecht u. Wasserpalizei im preuß. Staate, 2. Aufl., besargt von Frank, 1889 (citiert als „Nieberding"). GG., betr. Wasservarrecht und Wasserpalizei im preuß. Staate (Ergänzungsband zum var. Werke), herausg. van Frank 1888 (citiert als „Frank-Nieberding"). v. Pözl, Die bayerischen Wassergesetze, 2. Aufl. 1880. v. Mahl, Württemb. Staatsrecht, 2. Aufl. II. Lang, Württemb. Sachenrecht 1. Schenkel, Das bad. Wasserrecht 1877. Zeller, Kommentar z. hess. Wassergesetz van 1887, erschienen 1888. Derselbe in Annalen 1888 S. 635 f. Huber, Die Wassergesetze Elsaß-Lathringens, 1877, außerdem die bei Löning S. 373 citierten.

Hermes.

Bezirk (Regierungsbezirk) in Preußen, Regierungs-Präsident, Bezirksregierung, Bezirksausschuß.

§ 1. Geschichtliche Entwickelung. Überblick über die Bezirksbehörden. — § 2. Der Regierungspräsident. — § 3. Die Bezirksregierung. — § 4. Der Bezirksausschuß.

§ 1. Geschichtliche Entwickelung u.s.w. Die Regierungsbezirle in Preußen sind eine Anzahl van Landkreisen und Stadtkreisen umfassende Verwaltungsbezirke, welche im allgemeinen den französischen Departements, sawie den bayerischen und württembergischen Kreisen entsprechen. Jede Provinz zerfällt in zwei aber drei Regierungsbezirke; nur die Pravinz Schleswig-Halstein umfaßt lediglich einen Regierungsbezirk. Die Zahl der sämtlichen preußischen Regierungsbezirke beträgt einschießlich der in keinem Pravinzialverbande befindlichen Regierung in Sigmaringen und ausschließlich des Stadtkreises Berlin 35. Die Regierungsbezirke sind blaß Verwaltungsbezirke: die Stellung van Kammunalverbänden, wie dies bei den Provinzen der Fall ist, haben sie nicht. Eine Ausnahme machen nur die Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden, welche auch die Eigenschaft kammunalständischer Verbände haben. Infalgedessen können die Grenzen dieser Regierungsbezirke nur durch Gesetz verändert werden, während im übrigen schon eine königl. Verardnung genügt. (Vgl. übrigens Rönne III 26.) Die Einrichtung der Regierungsbezirke und der Bezirksbehörden wurde durch die V. v. 26/12 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden geschaffen, nach welcher an die Stelle der früheren Kriegs- und Domänenkammern die kallegialisch eingerichteten Regierungen mit mehreren Abteilungen traten, auf welche die gesamte Verwaltung des Innern und der Finanzen übertragen wurde, saweit dieselbe nicht den Oberpräsidenten zufiel. Die V. v. 30/4 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden bestimmte dann, daß jede der 10 Pravinzen, in welche damals der preußische Staat eingeteilt wurde, zwei aber mehrere Regierungsbezirke umfassen solle. Bezüglich der Regierungen schrieben die §§ 9 ff. der V. v. 30/4 1815 var, daß dieselben aus zwei unter Einem Präsidenten vereinigten Hauptabteilungen bestehen und diese Abteilungen nur bei Gegenständen, welche eine gemeinschaftliche Beratung erfordern, zusammentreten und Eine Behörde bilden sollen. Die erste Hauptabteilung sallte sämtliche van den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegs und der Polizei abhängende Angelegenheiten bearbeiten und falgende Sachen, soweit dieselben nicht in die Zuständigkeit der Oberpräsidenten fielen, zu verwalten haben: 1) die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit: als ständische, Verfassungs-, Landesgrenz-, Huldigungs-, Absahrts- und Abschoßsachen, Zensur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt: 2) die Landespalizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und anderer Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korparationen, welche keinen gewerblichen Zweck haben; 3) die Militärsachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet, als: Rekrutierung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau.

Die zweite Abteitung sollte als Organ des Finanzministers sämtliche Geschäfte zu verwalten haben, welche durch die K.O. v. 3/6 1814 der oberen Leitung dieses Ministers anvertraut worden waren, nämlich 1) das gesamte Staatseinkommen ihres Bezirks, insofern nicht für einzelne Zweige beson-

dere Behörden ausdrücklich bestellt sind, wie z. B. für die Bergwerksangelegenheiten, also sämtliche Domänen, säkularisierte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle; 2) die Gewerbepolizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen; 3) das Bauwesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als auch Wasserbau.

Für den Geschäftsbetrieb bei beiden Abteilungen wurde in § 27 der V. vorgeschrieben, daß derselbe in allen Angelegenheiten, worin ein anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch sein soll, jedoch so, daß jede Abteilung in der Regel ihre eigenen abgesonderten Vorträge hat. Eine genauere Regelung der Geschäftsführung der Regierungen erfolgte durch die Instr. v. 23/10 1817, welche die Instr. v. 26/12 1808 ersetzte, selbst aber wieder durch spätere Vorschriften (Oberpräsidial-Instr. v. 31/12 1825 und Kab.O. v. 31/12 1825) mehrfach abgeändert worden ist. In der Kab.O. v. 31/12 1825 ist sub D. hinsichtlich der Regierungen bestimmt, daß dieselben statt aus zwei, aus vier Abteilungen bestehen sollen, nämlich 1) einer Abteilung des Innern mit der der ersten Abteilung durch die Instr. v. 23/10 1817 überwiesenen Zuständigkeit einschließlich der gesamten gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten und der Verwaltung der Kunststraßen, 2) einer Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, soweit diese Angelegenheiten nicht den Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien überwiesen wurden; 3) einer Abteilung für die Verwaltung der direkten Steuern, der Domänen und Forsten, zur Besorgung aller Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen aus den Grund- und Personalsteuern beziehen oder auf die Verwaltung der Domänen und Forsten und solcher Regalien, welche bisher mit der Domänen- und Forstverwaltung verbunden waren, insbesondere auch der landesherrlichen Jagd- und Forstpolizei; 4) eine Abteilung für die Verwaltung der indirekten Steuern zur Bearbeitung alles desjenigen, was sich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staatseinkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikations-Anstalten (außer den Chausseen), des Kalenderwesens und der Maßregeln zum Schutze des Salzmonopolhandels. Diese Abteilung sollte übrigens nur da eingerichtet werden, wo nicht Steuerdirektoren für die ganze Provinz bestellt waren oder noch bestellt werden würden. Später wurden für alle Provinzen Provinzialsteuerdirektionen eingerichtet, und damit wurde die ganze Bestimmung hinfällig.

Die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten, soweit dieselben nach der Geschäftsanweisung dem Regierungs-Kassenrat übertragen worden waren, sollten von demselben selbständig unter Aufsicht des Präsidenten bearbeitet werden. Nach den oben aufgeführten Bestimmungen, welche auch für die Zukunft für die Organisation der Regierungen in der Hauptsache maßgebend blieben, erstreckte sich der Geschäftskreis derselben auf alle Gegenstände der inneren Landesverwaltung, welche von den Ministerien des Innern, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs, für Handel, für öffentliche Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten abhängen, soweit diese Sachen überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können und nicht für dieselben besondere Behörden angeordnet oder sie besonderen Behörden ausdrücklich übertragen sind. Im einzelnen ist zu bemerken, daß die Abteilung des *Innern* hauptsächlich für folgende Sachen für zuständig erklärt wurde: Landeshoheitssachen, die gesamte Sicherheits- und Ordnungspolizei, Expropriationssachen, Medicinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Hinsicht, die landwirtschaftliche Polizei, das gesamte Kommunalwesen und die Aufsicht auf Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Anstalten und Institute, Mennoniten-, Juden- und Dissidentenwesen, Militärsachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet, statistische Angelegenheiten, Gewerbe-, Maß-, Gewicht- und Münzpolizei, Baupolizei, Straßen-, Wegepolizei u.s.w.

Was die Zuständigkeit der Abteilung für *Kirchen- und Schulsachen* anlangt, so sind sämtliche Elementar- und Bürgerschulen, sowie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen unterstellt, während alle gelehrten Schulen der Provinz, nämlich, welche zur Universität entlassen, und die Schullehrerseminare, desgl. mit gewissen Einschränkungen auch die Progymnasien und Realschulen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung der Provinzialschulkollegien stehen.

In Bezug auf die kirchliche Verwaltung änderte sich die Zuständigkeit der Regierungen zunächst durch die V. v. 27/6 1845, inhaltlich welcher die Angelegenheiten der *evangelischen* Kirche an die Konsistorien übergingen, soweit dieselben nicht den Regierungen besonders vorbehalten wurden, ferner durch das G. v. 3/6 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den 8 älteren Provinzen, welches in Art. 21 bestimmt, daß die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit dieselbe bis dahin vom Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien als die Organe der Kirchenregierung übergehen. Nach dieser Bestimmung in Verbindung mit der V. v. 5/9 1877 verblieb den Regierungen bzw. dem Regierungspräsidenten nur noch die Wahrnehmung des *staatlichen Aufsichtsrechts*, wie solche durch das G. v. 3/6 1876 näher festgestellt ist, und soweit dessen Ausübung nicht durch die V. v. 9/9 1876 anderen Behörden (Minister und Oberpräsident) übertragen wurde. Dagegen ist gemäß Art. 22 G. v. 3/6 1876 bezüglich der Patronatsverhältnisse, sowie bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten beim Militär und bei öffentlichen Anstalten keinerlei Veränderung in der Zuständigkeit der Behörden eingetreten, sonach auch die Zuständigkeit der Regierung bzw. des Regierungspräsidenten bestehen geblieben. (Vgl. Art. III V. v. 9/9 1876.)

Die Zuständigkeit der Regierungen bzw. des Regierungspräsidenten in *katholisch-kirchlichen* Angelegenheiten endlich ist auf wenige Sachen beschränkt, da die Wahrnehmung der jura circa sacra gegenüber der katholischen Kirche wesentlich in den Händen des Ministers und des Oberpräsidenten liegt. Vgl. z. B. V. v. 27/9 1875 bezüglich der Aufsicht über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Anlangend den *Geschäftsgang* und die allgemeinen *Befugnisse* der Regierungen, so verfügen die Abteilungen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise selbständig ohne Mitwirkung der anderen, bilden jedoch nicht abgesonderte, für sich bestehende Behörden, sondern machen zusammen *ein* Kollegium aus. Gewisse wichtigere Gegenstände, wie z. B. Disciplinarsachen, die zu treffenden Einteitungen und Maßregeln wegen Ausführung neuer Gesetze u.s.w., müssen in den *Plenarversammtungen* der Regierung vorgetragen werden. Diese Plenarversammlungen bestehen unter dem Vorsitze des Präsidenten aus a) den Oberregierungsräten mit Einschluß des Oberforstmeisters als Mitdirigenten der Abteilung für die Domänen und Forsten, b) den Regierungsräten, c) den technischen Mitgliedern (geistliche, Schul-, Medicinal- und Bauräte und technische Forstbeamte), d) den Assessoren. In den Plenarversammlungen haben die Oberregierungsräte und Regierungsräte ein volles Votum in allen Sachen, die technischen Mitglieder nur in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Sachen und die Assessoren nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Angelegenheiten. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit, der Präsident hat jedoch das Recht, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Ausführung des Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung des Oberpräsidenten einzuholen. In den Abteilungen erfolgen die Beschlüsse ebenfalls nach Stimmenmehrheit; dem Vorsitzenden der Abteilung gebührt jedoch sowohl im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung, wie er auch den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Mehrheit durch Provokation auf den Präsidenten suspendieren kann. Von diesem hängt es dann ab, ob nach Ansicht des Vorsitzenden oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abteilung entsprechend verfahren oder die Sache vor das Plenum gebracht werden soll. Der Präsident ist als Vorstand der Regierung und ihrer Abteilungen der Mittelpunkt der Verwaltung der Regierung: er bearbeitet ausschließlich alles, was sich auf die Anstellung, Disciplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums und der Referendare, sowie die Verteilung der Geschäfte dezieht, leitet den Vortrag, sorgt für ernste, gründliche, zweckmäßige und anständige Behandlung der Geschäfte, übt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Kollegialmitglieder und der Subalternbeamten aus, kann Verfügungen und Beschlüsse, mit welchen er nicht einverstanden ist, nochmals, gegebenen Falles im Plenum, zum Vortrage bringen, hat die Oberaufsicht auf die Regierungshauptkassen und führt den Vorsitz und die Leitung des Vortrags nicht bloß im Plenum, sondern auch in den Abteilungen, wenn er daselbst anwesend ist.

Zu bemerken ist endlich, daß den Regierungen durch die Instr. v. 23/10 1817 (§ 11) eine *exekutive Gewalt* beigelegt wurde, indem sie für befugt erklärt wurden, ihren Verfügungen nötigenfalls durch gesetzliche Straf- und Zwangsmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung bringen zu lassen. Ebenso wurde ihnen ein *Polizeiverordnungsrecht* übertragen.

Was die im Jahre 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten drei neuen Provinzen betrifft, so wurden die Provinzen *Schleswig-Holstein*, welches einen Regierungsbezirk mit dem Sitze in Schleswig bildet, und *Hessen-Nassau*, welches in zwei Regierungsdezirke, Kassel und Wiesbaden, zerfällt, in Bezug auf die Bezirkseinteilung und die Bezirksbehörden der älteren Provinzen durchaus gleichgestellt, während in Hannover teilweise die frühere Organisation bestehen blieb. Hinsichtlich der in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau errichteten Bezirksregierungen bestimmten sodann die § 6 der V. v. 22/2 1867 (Hessen-Nassau) und § 2 des A.E. v. 20/6 1868 (Schleswig-Holstein), daß ihr Wirkungskreis die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten ihres Bezirks zu umfassen hat, welche in den alten Provinzen den Regierungen überwiesen sind, und daß für ihre innere Organisation und den Geschäftsgang die Instr. v. 23/10 1817 und die zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen gelten. Zu bemerken ist, was die Zuständigkeit der Regierungen hinsichtlich der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten anlangt, daß in der Provinz Schleswig-Holstein, einschließlich Lauenburg, und im Amtsdezirke des Konsistoriums Wiesbaden das Aufsichtsrecht des Staates über die evangelisch-lutherische bzw. evangelische Kirche durch das G. v. 6/4 1878 und die V. v. 19/8 1878 in derselben Weise geordnet ist, wie in den älteren Provinzen.

In *Hannover* blieben zunächst die Landdrosteien bestehen, deren Einrichtung auf der Landdrosteiordnung v. 25/9 1852 beruhte, und welche eine ähnliche Stellung einnahmen, wie die Bezirksregierungen. Sie führten die gesamte öffentliche Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Behörden überwiesen war, wie dies z. B. hinsichtlich der Überweisung der finanziellen Angelegenheiten auf die Finanzdirektion zutraf. Zu ihrem Wirkungskreise gehörten namentlich die Hoheitssachen, Militärsachen, Landgemeinde- und Stadtgemeindesachen, Landwirtschaftssachen, Wegesachen, Wasserbausachen, Feuer- und Baupolizei, Gesundheitspolizei, Chausseeverwaltung, die Leitung und Beaufsichtigung der ihnen überwiesenen Staats- und öffentlichen Anstalten und Stiftungen u.s.w.

Die Landdrosteien, welchen auch die exekutive Zwangsgewalt und ein Polizeiverordnungsrecht zustand, bestanden aus einem Landdrosten, welcher die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden kollegialischer Behörden hatte, und der erforderlichen Anzahl von Regierungsräten, Assessoren, Hilfsbeamten und Unterbeamten.

Gemäß § 25 L.V.G. sind an die Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion sechs Regierungspräsidenten und Regierungen getreten, welche gleich dem Oberpräsidenten die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten, bzw. im L.V.G. gegeben wurden.

Durch die neuen Reformgesetze, das Verwaltungsgerichtsgesetz v. 3/7 1875, das Organisationsgesetz v. 26/7 1880 und das L.V.G. v. 30/7 1883, haben die Organisation und der Wirkungskreis der Bezirksregierungen sehr wesentliche Änderungen erlitten, wie auch die Zust.G. v. 26/7 1876 und 1/8 1883 in die Kompetenz derselben eingriffen. Vgl. den Art. *Verwaltungsorganisation in Preußen*. Infolge dieser Veränderungen bestehen gegenwärtig für die allgemeine Landesverwaltung folgende drei Bezirksbehörden: 1) der Regierungs-

präsident, 2) der Bezirksausschuß, 3) die Bezirksregierung. Hervorzuheben ist, was die Bezirksregierungen anlangt, daß die landwirtschaftlichen Abteilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten durch § 23 L.V.G. aufgehoben wurden, und die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abteilung des Innern den Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinandersetzungsbehörden auf die Generalkommissionen übergingen. Dagegen wurde bei der Regierung zu Wiesbaden an Stelle der Abteilung des Innern als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium geschaffen, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte besitzen und der landwirtschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Ökonomiekommissarius haben muß. (Vgl. hierüber Stengel, Organ. S. 323, Rönne III S. 270.) Bezüglich der Provinz Posen vgl. den Art. Posen.

§ 2. **Der Regierungspräsident.** Der Regierungspräsident, welcher gemeinschaftlich mit der Bezirksregierung in den Regierungsbezirken die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung führt (L.V.G. § 3), handelt innerhalb seines Geschäftskreises selbständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten, in welchen entweder der Bezirksausschuß oder die Regierung zu beschließen hat. Der Wirkungskreis des Regierungspräsidenten ist ein dreifacher: 1) ist derselbe Präsident der Bezirksregierung (vgl. unten § 4); 2) ist er Vorsitzender des Bezirksausschusses (vgl. unten § 3); 3) hat er die Verwaltung einer Anzahl ihm persönlich übertragener Angelegenheiten (persönlicher Wirkungskreis des Regierungspräsidenten).

Der persönliche Wirkungskreis des Regierungspräsidenten umfaßt a) die Geschäfte der aufgehobenen Abteilung des Innern, soweit dieselben nicht auf andere Behörden, namentlich den Bezirksausschuß und den Kreisausschuß, übergingen. Bezüglich der Regierungen Stralsund und Sigmaringen, welche keine Geschäftsabteilungen hatten, vgl. § 21 L.V.G.; b) sonstige dem Regierungspräsidenten durch besondere Gesetze persönlich übertragene Angelegenheiten, z. B. § 1 des G. v. 12/3 1881, betr. die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes. Zum persönlichen Wirkungskreise des Regierungspräsidenten gehören aber namentlich: 1) das Recht zum Erlasse von Polizeiverordnungen mit Zustimmung des Bezirksausschusses (L.V.G. § 137 Abs. 2), 2) die Zwangsbefugnisse bei Ausübung seiner obrigkeitlichen Gewalt (L.V.G. § 132 ff.), 3) die dienstliche Aufsicht auf die Geschäftsführung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses (L.V.G. § 48), 4) das Recht, endgiltige Beschlüsse des Bezirksausschusses mit aufschiebender Wirkung anzufechten und Beschlüsse der Bezirksregierung außer Kraft zu setzen (L.V.G. § 126 u. 24).

In seinem persönlichen Wirkungskreise handelt der Regierungspräsident als Einzelbeamter; die ihm beigegebenen Beamten (Oberregierungsrat, Räte und Hilfsarbeiter) bearbeiten die Geschäfte nach seiner Anweisung. Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberatungen derselben teil, sind aber nicht Mitglieder der Regierung. Ihre Beiziehung beruht wesentlich darauf, daß dem Plenum der Regierung die Entscheidung in Disciplinarsachen (§ 1 G. v. 21/7 1852) auch hinsichtlich derjenigen Beamten verblieben ist, welche vom Regierungspräsidenten als Nachfolger der Abteilung des Innern ressortieren. Andererseits können auch die Mitglieder der Regierung vom Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm persönlich übertragenen Geschäfte beigezogen werden (L.V.G. § 19).

Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in seinem persönlichen Wirkungskreis und im Präsidium der Bezirksregierung (nicht im Vorsitz im Bezirksausschuß, vgl. unten § 4) erfolgt durch den demselben beigegebenen Oberregierungsrat event. einen Oberregierungsrat der Bezirksregierung, vorbehaltlich des Rechts der Minister des Innern und der Finanzen, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen (L.V.G. § 20). Der Übergang der Geschäfte und Befugnisse der Abteilung des Innern auf den Regierungspräsidenten hat zur Folge gehabt, daß auch die bestehenden Bestimmungen über das Verhältnis der Abteilung des Innern zu den vor- und nachgeordneten Behörden auf den Regierungspräsidenten Anwendung finden. Hiernach ist einerseits der Regierungspräsident Organ der Minister und des Oberpräsidenten, andererseits sind die Landräte Organe des Regierungspräsidenten, ressortieren von ihm und unterstehen seiner persönlichen Aufsicht.

§ 3. **Die Bezirksregierung.** Nach Aufhebung der Abteilung des Innern bestehen die Bezirksregierungen nur noch aus den beiden Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen und für direkte Steuern, Domänen und Forsten. Bei denjenigen Regierungen, bei welchen früher die Kirchen- und Schulsachen von der Abteilung des Innern besorgt worden waren (Danzig, Erfurt, Münster u.s.w.), wurden für diese Angelegenheiten besondere Abteilungen errichtet (L.V.G. § 22). Hervorzuheben ist dabei hinsichtlich der Provinz Hannover, daß gemäß § 26 L.V.G. die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche früher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, unter Aufhebung dieser Konsistorien den Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen wurden. Dagegen verblieben nach § 27 L.V.G. den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover vorläufig in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten. Diese Zuständigkeiten sind jedoch durch die V. v. 25/7 1884 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-reformierten Kirche in der Provinz Hannover (G.S. S. 319) ergangen auf Grund des § 25 G. v. 6/8 1883, betr. die Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Kirche in der Provinz Hannover (G.S. 295), nicht unwesentlich abgeändert worden.

Bezüglich der Organisation, des Geschäftsganges

und der Stellung der Mitglieder der Bezirksregierungen in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung gilt alles dasjenige, was oben in § 1 bemerkt ist. Ebenso blieben denselben die Obliegenheiten, Befugnisse und sachlichen Zuständigkeiten der genannten beiden Abteilungen, soweit die Reformgesetze nicht abändernde Bestimmungen enthalten. In dieser Hinsicht ist, abgesehen von der durch das Zust.G. v. 1/8 1883 vielfach veränderten Zuständigkeit der Bezirksregierungen, namentlich auf § 137 Abs. 4 L.V.G. aufmerksam zu machen, welcher das Polizeiverordnungsrecht der Bezirksregierungen aufgehoben hat, während ihnen das Recht der exekutiven Zwangsgewalt innerhalb ihres Wirkungskreises verblieben ist. (Vgl. darüber Stengel, Organisation S. 463.)

Vorsitzender der Regierung ist der Regierungspräsident mit allen Befugnissen, welche ihm nach den früheren gesetzlichen Vorschriften zustehen. Die früher bestandene Einrichtung, wonach der Oberpräsident Präsident der am Sitze des Oberpräsidiums befindlichen Regierung und demselben ein Vicepräsident beigegeben war, ist jetzt mit Rücksicht auf die veränderte Stellung des Oberpräsidenten aufgehoben (L.V.G. § 17). Durch § 24 L.V.G. ist ferner dem Regierungspräsidenten ausdrücklich die Befugnis eingeräumt worden, Beschlüsse der Regierungen, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt der Sache für nachteilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht entschieden werde, andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen. Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierungen gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet. Die in dieser Weise vom Regierungspräsidenten selbständig erlassenen Verfügungen vertreten die Stelle von Kollegialbeschlüssen, gegen welche seitens der Beteiligten die gewöhnlichen Rechtsmittel (Beschwerde u.s.w.) zulässig sind. Dem Kollegium selbst ist aber ein Beschwerderecht nicht eingeräumt. Hinsichtlich der Stellvertretung des Regierungspräsidenten ist bereits oben (§ 2) bemerkt worden, daß dieselbe auch hinsichtlich des Vorsitzes der Bezirksregierung durch den ihm zur Hilfeleistung in seinem persönlichen Wirkungskreis beigegebenen Oberregierungsrat event. durch einen Oberregierungsrat der Bezirksregierung erfolgt, soweit nicht durch die zuständigen Minister in besonderen Fällen eine besondere Stellvertretung angeordnet wird. Infolgedessen ist die Bestimmung der Kab.O. v. 31/12 1825 zu D. IV, wonach die Stellvertretung des Präsidenten bei der Regierung durch einen immer dazu ernannten Abteilungsdirigenten erfolgte, in Wegfall gekommen.

§ 4. **Der Bezirksausschuß.** Der Bezirksausschuß, geschaffen durch L.V.G. § 153 an Stelle des durch die Pr.O. v. 29/6 1875 errichteten Bezirksrats und des durch das Verwaltungsgerichtsgesetz v. 3/7 1875 eingeführten Bezirksverwaltungsgerichts, besteht nach L.V.G. § 28 aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Die vier anderen Mitglieder werden vom Provinzialausschuß aus den Einwohnern des Sprengels des Bezirksausschusses gewählt. Für die vier gewählten Mitglieder wählt der Provinzialausschuß vier Stellvertreter. Wählbar ist, mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, der Landräte und der Beamten des Provinzialverbandes, jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches, sofern er im Sprengel des Bezirksausschusses wohnt. Mitglieder des Provinzialrats können nicht Mitglieder des Bezirksausschusses sein. Im übrigen finden auf die Wahlen bzw. die gewählten Mitglieder die für den Provinzialrat geltenden §§ 11, 12 und 13 L.V.G. Anwendung. Vgl. den Art. Provinz in Preußen.

Von den ernannten Mitgliedern muß eines zum Richteramte, eines zur Bekleidung höherer Verwaltungsämter befähigt sein. Aus der Zahl derselben ernennt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze mit dem Titel „Verwaltungsgerichtsdirektor“. Zur „sonstigen Stellvertretung“ des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse und zur Stellvertretung jedes der beiden auf Lebenszeit ernannten Mitglieder ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksausschusses ein richterliches oder ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten je einen Stellvertreter auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses. Den ernannten Mitgliedern darf eine Vertretung des Regierungspräsidenten oder eine Hilfeleistung in seinem persönlichen Wirkungskreise nicht übertragen werden. Dagegen nehmen beide an den Plenarberatungen der Regierung teil. Im übrigen ist denselben die Führung eines Amtes nur gestattet, wenn dasselbe ein richterliches ist, oder ohne Vergütung geführt wird.

Alle Mitglieder des Bezirksausschusses und deren Stellvertreter unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des G. v. 7/5 1851, bzw. des G. v. 26/3 1856, betr. die Dienstvergehen der Richter u.s.w. Disciplinargericht ist das O.V.G. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird vom Präsidenten des O.V.G. ernannt (L.V.G. § 32).

Die Bedeutung der Vorschrift des § 32 L.V.G. liegt darin, daß durch dieselbe der Charakter des Bezirksausschusses als Verwaltungsgericht zur Geltung gebracht wird, während beim Kreisausschuß, obwohl derselbe ebenfalls als Verwaltungsgericht fungiert, die Stellung als Verwaltungsbehörde überwiegt, weshalb auch die Mitglieder derselben den Disciplinarvorschriften hinsichtlich der nicht richterlichen Beamten unterliegen. Zu beachten ist aber, daß der Regierungspräsident ipso jure Vorsitzender des Bezirksausschusses ist und nicht in dem Sinne Mitglied desselben, daß auf ihn die Disciplinargesetze hinsichtlich der richterlichen Anwendung finden könnten. (Vgl. Bericht der Komm. des Herrenhauses, betr. d. Entwurf d. L.V.G. S. 25, Sitz.-Per. 1882—83 Drucks. u.s.w.)

Den Vorsitz im Bezirksausschuß führt zunächst der Regierungspräsident, in Verhinderungsfällen geht der Vorsitz auf den Verwaltungsgerichtsdirektor über. Als verhindert gilt aber der Regierungspräsident in allen Fällen, in welchen über eine Be-

schwerde gegen die Verfügung eines Regierungspräsidenten verhandelt wird (L.V.G. § 30.)

Beschlußfähig ist der Bezirksausschuß bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, in Streitsachen unter Armenverbänden schon bei Anwesenheit von drei Mitgliedern; unter denselben müssen sich in allen Fällen mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens zwei ernannte, darunter ein zum Richteramt befähigtes und ein gewähltes Mitglied befinden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei gerader Stimmenzahl scheidet, wenn außer dem Vorsitzenden zwei ernannte Mitglieder vorhanden sind, das dem Dienstalter nach jüngst ernannte, wenn außer dem Vorsitzenden nur ein ernanntes Mitglied anwesend ist, das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied mit der Maßgabe aus, daß das Stimmrecht unter den ernannten Mitgliedern einem zum Richteramte Befähigten, sofern es dessen zur Beschlußfassung bedarf, im übrigen dem Berichterstatter verbleibt (L.V.G. § 33).

Über die unter Umständen zulässige Teilung des Bezirksausschusses in Senate s. L.V.G. § 29; über die Verhältnisse in den hohenzollernschen Landen L.V.G. § 35 und den Art. Hohenzollernsche Lande.

Anlangend den Wirkungskreis des Bezirksausschusses, so ist derselbe a) Verwaltungsgericht (vgl. den Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen); b) Verwaltungsbehörde. In letzterer Eigenschaft hat derselbe namentlich folgende Funktionen: 1) Zustimmungsrecht zu den Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten (L.V.G. § 139); 2) das Recht der Zustimmung zu gewissen, vom Regierungspräsidenten als Kommunalaufsichtsbehörde zu erlassenden Verfügungen, z. B. § 13 Zust.G.; 3) die Entscheidung der gegen die Beschlüsse des Kreis-(Stadt-)Ausschusses gerichteten Beschwerden (L.V.G. § 121); 4) die Bestätigung gewisser Beschlüsse des Kreistags (Kr.O. § 176 a); 5) Beschlußfassung erster Instanz in einer Anzahl von Angelegenheiten (Stengel, Organisation, S. 415 ff.).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen. Außer den bereits im Texte erwähnten gesetzlichen Vorschriften ist noch zu erwähnen das am 26/2 1884 vom Minister des Innern erlassene Regulativ für die Bezirksausschüsse (R.A. Nr. 57 v. 6/3 1884, erste Beilage).

B. Litteratur: Stengel, Organisation, S. 60 ff., S. 73 ff., S. 94 ff., S. 126 ff., S. 168 ff., S. 173 ff., S. 326 ff., S. 411 ff. Parey, Handbuch des preußischen Verwaltungsrechts, S. 46 ff., 75 ff. Brauchitsch (10. Aufl.) S. 30 ff. Schulze, Preußisches Staatsrecht, I. Bd. Kap. II. S. 7 § 75 ff., S. 231 ff. Rönne, III S. 18 ff., S. 54 ff., S. 174 ff.

Stengel.

Bezirk (Sachsen).

§ 1. Entwickelung. — § 2. Der Bezirk als selbständiges Gemeinwesen. — § 3. Der Bezirk als Verwaltungsabteilung des Staates. — § 4. Die Bezirksvertretung.

§ 1. **Entwickelung.** I. Der sächsisch „Bezirk“ entspricht dem preußischen Kreise. Er bildet sowohl die unterste Verwaltungsabteilung des Staates über den Gemeinden, als den letzteren zunächst übergeordneten Kommunalverband. Er ist aber keine geschichtlich altüberkommene Einrichtung, wie die Gemeinde, sondern eine Schöpfung erst des vorigen Jahrzehnts. Als nämlich durch das Organisationsgesetz v. 21/4 1873 die bisher für das platte Land von den Gerichten besorgte innere Verwaltung eigene erstinstanzliche Verwaltungsbehörden in den Amtshauptmannschaften erhielt (s. Art. Verwaltungsorganisation in Sachsen), dabei aber den Amts- und Kreishauptmannschaften (s. Art. Kreis) eine selbstgewählte Vertretung des Laienelements beigegeben ward, schuf ein zweites Gesetz vom nämlichen Tage (Bezirksgesetz) „in den Bezirksversammlungen die Wahlkörper, aus denen die Mitglieder des Kreisausschusses und Bezirksausschusses hervorgehen sollen“, und „eröffnete zugleich dem Princípe kommunaler Selbstverwaltung ein neues ausgedehntes Feld“ (Motive zum Bezirksgesetze). Die BB. wurden je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet. Sie sollten „groß genug sein, um eine gewisse Leistungsfähigkeit und die genügende Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für Bildung der Bezirksorgane zu verbürgen, andererseits aber nicht so ausgedehnt, daß nicht bei den Bezirksangehörigen eine hinreichende Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Teile des B. angenommen werden könnte“. Durch die Ausf.-V. v. 20/8 1874 wurden zunächst 25 BB. gebildet; hierzu kamen die schönburgischen Receßherrschaften, welche nach der A. V. v. 19/9 1874 einen weiteren B. ausmachten; durch V. v. 20/11 1878 erfolgten gleichzeitig mit Einsetzung einer Königl. Amtshauptmannschaft in den gedachten Herrschaften einige Veränderungen in der Abgrenzung der BB. Glauchau, Zwickau und Schwarzenberg; durch V. v. 11/9 1880 endlich ward der bisherige Bezirk Dresden in 2 BB. geteilt. Demnach bestehen gegenwärtig 27 BB.; von ihnen entfallen auf die Kreishauptmannschaften: Zwickau 10, Dresden 7, Leipzig 6, Bautzen 4. Die Einwohnerzahl der einzelnen BB. schwankt (1/12 1885) zwischen 51000 und 205000 Köpfen, der Flächeninhalt zwischen 249 und 906 qkm.

II. Die drei größten Städte des Landes, Dresden, Leipzig und Chemnitz, stehen nicht im Bezirksverbande, weil sie ihrer Einwohnerzahl nach je schon einem B. gleichkommen. Hier „sollen die Zwecke der Gemeindeverwaltung mit den Zwecken der kommunalen Bezirksverwaltung zusammenfallen“. Die in den übrigen Verwaltungsbezirken der Bezirksverwaltung zugewiesenen Wahlen, soweit sie bei Stadtbezirken überhaupt vorkommen, werden hier von dem Stadtrate und den Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung vollzogen (Bezirksges. § 36). Die größeren Mittelstädte des Landes haben sich (bisher erfolglos) viel bemüht, ebenfalls aus dem Bezirksverbande ausgeschieden zu werden (vgl. Denkschrift in Landtagsakten 1881/82, 1. Abt. II. Bd. S. 125).

§ 2. **Der Bezirk als selbständiges Gemeinwesen** (Kommunalverband). 1. „Der B. soll die Gemeinde ergänzen und ihr auf dem Wege der Association und Vereinigung die Mittel zur Schaffung solcher Einrichtungen gewähren, für welche die Kräfte der einzelnen Gemeinden nicht hinreichen“ (Bericht der Deputation der II. Stände-

kammer). „Auf dem Gebiete der Armenpflege und des Straßenbauwesens hat sich der Mangel größerer Verbände zur Verfolgung kommunaler Zwecke schon früher geltend gemacht; in neuerer Zeit ist es aber namentlich die Militärgesetzgebung des Reiches, welche eine baldige Ergänzung jener Lücke erheischt, indem sie einen Teil der Kriegsleistungen auf die Verwaltungsbezirke der einzelnen Bundesländer verteilt und daher eine Vertretung dieser BB. voraussetzt, welche nicht füglich den Staatsbehörden allein überlassen werden kann" (Motioe).

II. Jeder Bezirksverband hat die Rechte einer *juristischen Person*. Eine Veränderung bestehender Bezirksgrenzen, die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer BB. kann nur nach Anhörung der beteiligten Bezirksvertretungen und des Kreisausschusses durch das Ministerium des Innern erfolgen. Die infolge einer derartigen Veränderung erforderliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten BB. ist im Verwaltungswege zu bewirken. Die Vertretung des B. liegt der Bezirksversammlung, dem Bezirksausschusse und dem Amtshauptmann in der § 4 angegebenen Weise ob.

III. Als *Bezirksangelegenheiten* gelten: Einrichtungen zum Zwecke der Armenversorgung, die öffentliche Krankenpflege (z. B. „Errichtung von Bezirksarmenhäusern und Bezirkskrankenhäusern", Motive; wobei „nicht ausgeschlossen erscheint, daß mehrere Bezirke sich zu gemeinschaftlicher Errichtung einer solchen Anstalt vereinigen"; ferner Errichtung und Unterhaltung von Almosen-Gabenstellen [*Fischers* Zeitschrift V S. 179]; dagegen nicht die reichsgesetzliche Krankenversicherung [ebd. S. 67]), zur Beförderung des Kommunikationswegebaues und zur Abwehr eines allgemeinen Notstandes (Bezirksgesetz § 21); die Verpflichtung zur Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr u.s.w. auf Grund der darüber bestehenden Gesetze (G. v. 15/1 1875; R.G. v. 28/2 1888; *Fischers* Zeitschr. IX S. 220); die Landeslieferungen im Kriegsfalle nach Maßgabe des R.G o. 13/6 1873 § 17.

IV. Zu *Bezirkssteuern* werden alle innerhalb des B. einer direkten Staatssteuer (mit Ausnahme der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen [G. v. 2/8 1878 § 2]) unterworfenen Personen herangezogen; ferner der Staatsfiskus, soweit derselbe bei den Gemeindeanlagen zur Mitleidenschaft gezogen werden darf (revid. St.O. v. 24/4 1873 § 33; revid. Landgemeindeordnung von demselben Tage § 27) und die Königlichen Kammergüter, dagegen nicht die Staatsforsten, Universitätswaldungen und Waldungen der Fürstenschule Grimma, welche dafür aber auch kein Anrecht auf Mitbenutzung der Bezirksanstalten, Wegebauunterstützung aus Bezirksmitteln und sonstige Zuwendungen aus letzteren haben.

Die Bezirkssteuer wird auf die einzelnen Gemeinden, die Besitzer selbständiger Güter und die auf letzteren wohnenden Personen, sowie den Staatsfiskus umgelegt. Als Maßstab dienen hierbei für die Gemeinden, sowie für die selbständigen Güter und deren Bewohner die im letzten Jahre erhobenen direkten Staatssteuern (mit oben angegebener Ausnahme); für den Staat dagegen, welcher selbstverständlich Staatssteuern nicht zu entrichten hat, wird der Steuerbetrag zu Grunde gelegt, welchen ein Grundsteuerpflichtiger von dem bei der allgemeinen Abschätzung der Grundstücke zur Grundsteuer rücksichtlich der betreffenden Staatsgrundstücke ermittelten Reinertrage (Grundsteuergesetz o. 9/9 1843 § 3) zu bezahlen haben würde. Der auf die einzelnen Gemeinden ausfallende Betrag wird aus der Gemeindekasse bezahlt. An Stelle des gesetzlichen Fußes für Aufbringung der Bezirkssteuern kann mit Genehmigung des Ministeriums die Bezirksversammlung einen anderen Steuerfuß aufstellen, hat hierbei jedoch die für die Gemeindebesteuerung gesetzlich gezogenen Grenzen zu beachten (G. v. 2/8 1878 § 2). Dafern in einzelnen Orten für die Zwecke einer Bezirksanstalt bereits durch örtliche Einrichtungen (z. B. städtische Krankenhäuser) in ausreichender Weise Fürsorge getroffen ist, kann dies bei Verteilung der Bezirksanlagen berücksichtigt werden (s. dazu *Fischers* Zeitschr. IV S. 364).

V. Die Bezirksverbände haben ein *Stammvermögen*, aus welchem Verwendungen nur mit Genehmigung des Kreishauptmannes (unter Zuziehung des Kreisausschusses) gemacht werden dürfen. Es ward nämlich zunächst oon dem auf Sachsen entfallenen Anteile der französischen Kriegskostenentschädigung eine, dem Nominalbetrage von 3 Millionen Thalern in 4prozentigen Schuldscheinen der Anleihe vom Jahre 1869 entsprechende Summe dazu bestimmt, einen Teil des Stammvermögens für Zwecke der Selbstverwaltung zu bilden. Die Verteilung auf die Bezirke einschließlich der drei großen Städte erfolgte (und soll auch künftig bei etwaigen Bezirksveränderungen erfolgen) je zur Hälfte nach der Flächengröße und der Einwohnerzahl derselben. Der solchergestalt gebildete Fonds ist nur gegen mündelmäßige Sicherheit anzulegen und in seinem Gesamtbestande stets unvermindert zu erhalten. Erfolgen aus den Nutzungen dieses Vermögens Verwendungen für Bezirksanstalten, für deren Zwecke an einzelnen Orten des Bezirks durch örtliche Einrichtungen bereits in ausreichender Weise Fürsorge getroffen worden ist, so ist den betreffenden Ortsgemeinden aus den gedachten Vermögensnutzungen ein entsprechender Anteil zu gewähren (G. v. 25/6 1874 und dazu *Fischers* Zeitschr. IV S. 364). Weiter sind die Forderungen aus denjenigen Darlehnen, welche nach Höhe von zusammen 434232 ℳ aus der auf Grund des R.G. v. 22/6 1871 zu Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr in Sachsen bestimmten Summe von 753030 ℳ an einzelne solche Angehörige gewährt worden waren, soweit sie nicht inmittels zurückgezahlt oder als uneinbringlich anerkannt wurden, durch G. v. 18/12 1876 mit allen Nebenrechten (Pfändern u.s.w.) auf die Bezirksverbände ebenfalls als Teil des Stammvermögens überwiesen worden: auch die zurückgezahlten Darlehnsbeträge, ebenso wie der unoerwendet gebliebene Teil des angegebenen Unterstützungsfonds, gelangten unter die Bezirksoerbände nach dem Verhältnisse der Bevölkerungszahl von 1871 zur Verteilung und sind als Teil des Stammvermögens zu behandeln. Der B. kann Anleihen erheben. In die Bezirkskasse fließen endlich die durch unentschuldigtes Außenbleiben von den Ausschußsitzungen und Bezirkstagen verwirkten Geldstrafen (Ausf.-V. § 30). Der Gemeindebesteuerung ist das Bezirksvermögen nicht unterworfen (Sächs. Wochenbl. für Verw. 1879, S. 222).

§ 3. **Der Bezirk als Verwaltungsabteilung des Staates.** I. Die Gemeinde besitzt nicht nur die doppelte Eigenschaft, selbständiges Gemeinwesen und Verwaltungsabteilung des Staats zu sein, sondern sie führt auch in beiden Richtungen die Geschäfte durch selbstgewählte und selbstbesoldete Beamte und bestreitet im wesentlichen auch die sächlichen Ausgaben in beiden Richtungen aus Gemeindemitteln. Das ist beim B. nicht der Fall. Als Gemeinwesen ist er zwar genötigt, die in dieser Eigenschaft erwachsenen sächlichen Ausgaben zu bestreiten; auch verwaltet er sich in dieser Richtung im wesentlichen selbst: nur steht die Leitung der Verhandlungen der Bezirksvertretungskörper und die laufende Ausführung der Beschlüsse der letzteren nicht einem vom B. gewählten Beamten, sondern einem Staatsverwaltungsbeamten, welchen die Regierung ernannt hat, zu. Als Verwaltungsabteilung des Staats aber wird er ganz von dem Beamten der Regierung, dem Amtshauptmanne (s. Art. Verwaltungsorganisation in Sachsen) geleitet, und nur insofern erscheinen die Bezirksangehörigen bei der staatlichen Verwaltung ihres B. beteiligt, als der Bezirksausschuß (s. u. § 4 IV V) bei einer Anzahl von Entschließungen der Amtshauptmannschaft mitwirkt (Organisationsgesetz v. 21/4 1873 § 11). Ein Zwischenglied zwischen Gemeinde und B., ähnlich den preußischen Amtsbezirken, besteht nicht.

II. Unter Mitwirkung des Bezirksausschusses als zur Entscheidung berufenen Organs sind nämlich von der Amtshauptmannschaft zu erledigen: die den Unterstützungswohnsitz und die Verbindlichkeiten zur Armenversorgung betreffenden Administrativjustizsachen (s. hierzu Sächs. Wochenbl. 1878 S. 88); Einsprüche bzw. Rekurse in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen; Streitigkeiten über Beiträge und persönliche Leistungen für den B., für die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung; die Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen gemäß § 16—23 der Gew.O., Erteilung von Erlaubnis zum Betriebe von Schankwirtschaft und Branntweinkleinhandel; Untersagung eines Gewerbebetriebs nach § 53 Gew.O., sowie die unter Berufung auf mündlich-öffentliche Verhandlung wiederholten Anträge auf Erteilung eines Legitimationsscheins zu den in § 58 unter 1 und 2 gedachten Arten des Gewerbebetriebs im Umherziehen; die Frage über Entbehrlichkeit eines öffentlichen Weges, sowie über die Notwendigkeit der Anlegung neuer öffentlicher Wege; Irrungen darüber, ob ein Weg ein öffentlicher sei oder nicht; Dispensationsgesuche in Dismembrationsangelegenheiten; die Bestätigung der Statuten von Zuchtgenossenschaften, sowie die Auflösung solcher, die Entschließung auf Gesuche um Befreiung von der Teilnahme an denselben und an Körkommissionen. Zur Beratung wird der Bezirksausschuß zugezogen bei allgemeinen, das Bezirksinteresse betreffenden polizeilichen Maßregeln, insofern nicht Gefahr im Verzuge ist; bei der Frage über Befürwortung von Staatsbeihilfen zu Gemeindewegbauten; bei den Wahlen der Sachverständigen in Enteignungssachen, der Weinbausachverständigen (R.G. v. 3/7 1883) und der Mitglieder der Einkommensteuer-Einschätzungskommissionen; bei der Einführung des Körzwanges; bei der Begutachtung von Anträgen auf Berichtigung von Wasserläufen; in allen anderen Fällen, in welchen die Begutachtung durch den Bezirksausschuß durch besondere Bestimmung vorgeschrieben ist oder durch die vorgesetzte Behörde erfordert oder von der Amtshauptmannschaft selbst für zweckmäßig erachtet wird (s. z. B. Ausf.-V. v. 23/5 1888 § 14). Die Mitglieder des Bezirksausschusses als einzelne sind berufen, die Verwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

III. Diejenigen Städte, welche die revidierte St.O. v. 24/4 1873 angenommen haben (d. h. alle größeren und zahlreiche kleinere), sind, obwohl sie mit Ausnahme der drei größten dem B. als Selbstverwaltungskörper angehören, doch hinsichtlich der laufenden Staatsverwaltungsgeschäfte (mit Ausnahme der Militär- und Straßensachen) von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft und des Bezirksausschusses ausgenommen.

§ 4. **Die Vertretung des Bezirks.** I. Der Bezirksverband wird durch die Bezirksversammlung vertreten, welche sich auf Bezirkstagen versammelt. Sie wird zu einem Dritteile durch Vertreter (nicht des Großgrundbesitzes allein, sondern, mit Rücksicht auf den industriellen Charakter vieler sächsischer Verwaltungsbezirke, überhaupt:) der Höchstbesteuerten, zu zwei Dritteilen durch Abgeordnete der im B. gelegenen Städte und Landgemeinden gebildet. Das Zahlverhältnis der Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Den Städten im B. ist aber auch dann ein Abgeordneter zu überweisen, wenn sie nach ihrer Seelenzahl einen solchen nicht zu wählen haben würden. Die Bezirksversammlung besteht aus mindestens 24 Mitgliedern außer dem Amtshauptmanne des B.; in BB. von über 50000 Einwohnern treten für je 10000 weitere Einwohner noch 3 Abgeordnete hinzu; ein Bevölkerungsmehr unter 10000 Seelen bleibt außer Ansatz. An der Wahl der Vertreter der Höchstbesteuerten zur Bezirksversammlung nehmen diejenigen selbständigen Personen teil, welche dem B. durch Wohnsitz, Grundbesitz oder ständigen Gewerbebetrieb angehören und von diesem Grundbesitze oder Gewerbebetriebe oder im Falle des Wohnens im B. von ihrem gesamten Einkommen mit Ausschluß des Einkommens von außerhalb des B. gelegenem Grundbesitze oder ausgeübtem Gewerbebetriebe nach den Steuerkatastern an Grundsteuer oder an ordentlicher Einkommensteuer oder an beiden Steuern zusammen mindestens 300 ℳ jährlich entrichten (G. v. 2/8 1878 Art. 2). Für juristische Personen sind deren Vertreter wahlberechtigt: in BB., in welche Königliche Kammergüter (Staatsdomänen) gelegen sind, treten die für jedes derselben von der zuständigen Behörde bestellten Vertreter dem Wahlverbande der Höchstbesteuerten hinzu. Virilstimmen (für Standesherren, Stifter u.s.w.) bestehen nicht. Erreicht die nach Vorstehendem festgestellte Gesamtheit der wahlberechtigten Höchstbesteuerten in einem Bezirke nicht das Vierfache der Zahl der auf diese Klasse entfallenden Vertreter, so wird der Wahlkörper bis zu ersterem Betrage durch diejenigen ergänzt, welche die nächsthöchsten Steuerbeträge entrichten. Die Mitglieder des fürstlichen und gräflichen Hauses Schönburg können sich bei den

Wahlen der Vertreter der Höchbesteuerten zur Bezirksversammlung durch geeignete Bevollmächtigte vertreten lassen. Letztere sind zugleich als solche wählbar für die Bezirksversammlung (Übereinkunft v. 29/10 1878 § 10). — Die Gesamtzahl der städtischen Abgeordneten wird nach Verhältnis der Einwohnerzahl auf die im B. gelegenen Städte verteilt; sind in einem B. Städte vorhanden, auf welche hiernach ein Abgeordneter nicht entfällt, so werden sie behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt. Die Wahlen der städtischen Abgeordneten zur Bezirksversammlung wetden in Städten mit der Verfassung nach der revidierten Städteordnung von beiden städtischen Kollegien gemeinsam, in anderen Städten vom Stadtgemeinderate unter Leitung des Bürgermeisters vollzogen; sind mehrere Städte zu einem Wahlbezirke vereinigt, so erfolgt die Wahl durch Wahlmänner in der Gesamtzahl von 15—25, welche nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Städte oerteilt und oon den vorhin genannten städtischen Körperschaften gewählt werden. Zum Zwecke der Wahl der von den Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten endlich werden die ländlichen Ortschaften des B. nach Maßgabe der Bevölkerung in Wahlbezirke geteilt, deren jeder in der Regel einen Abgeordneten in die Bezirksversammlung entsendet: wo die örtlichen Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, kann jedoch auch die Wahl von 2 Abgeordneten in einem Wahlbezirke bestimmt werden. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden wird bewirkt durch die Vorstände der im Wahlbezirke gelegenen Gemeinden und die nicht unter den Höchstbesteuerten stimmberechtigten Besitzer vom Gemeindeverbande ausgenommener Güter. Für Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern tritt außer dem Gemeindevorstande ein vom Gemeinderate gewählter Wahlmann der Wahlversammlung zu: in gleicher Weise wird für jede Vollzahl von 1000 Einwohnern über Eintausend ein weiterer Wahlmann außer dem Gemeindevorstande gewählt. Die Verteilung der Abgeordneten auf die Städte und die Landgemeinden, die Feststellung der Wahlbezirke, sowie die Bestimmung und Verteilung der Zahl der Wahtmänner unter die mehreren zu einem Wahlbezirke gehörigen Ortschaften erfolgt durch die Kreishauptmannschaft; spätere Abänderungen des Verteilungsplans können nur mit Zustimmung der Bezirksvertretung stattfinden; von 12 zu 12 Jahren hat eine Revision stattzufinden (vgl. dazu Fischers Zeitschr. VII S. 159). Die Wahlen der Vertreter Höchstbesteuerter, der zu einem Wahlbezirke vereinigten Städte und der Abgeordneten der Landgemeinden für die Bezirksversammlung erfolgen unter Leitung der Amtshauptmannschaft oder eines von derseiben ernannten Wahlkommissars in einer Versammlung der Wahlberechtigten; die Wahl der Vertreter der Städte und Landgemeinden erfolgt vor der Wahl der von den Höchstbesteuerten zu wählenden Abgeordneten. Hinsichtlich aller Wahlen für die Bezirksversammlung (einschließlich der Wahlen der Wahlmänner und ebenso für von der Bezirksversammlung oorzunehmende Wahlen) gilt folgende Bestimmung: Die Wahlen erfolgen mittels persönlicher Abgabe von Stimmzetteln. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat; ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen 2 Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, in die engere Wahl. Die Abgeordneten zur Bezirksversammlung werden auf 6 Jahre gewählt; alle 3 Jahre scheidet die Hätfte aus; das erste Mal entscheidet über den Austritt das Los (s. dazu Sächs. Wochenbl. f. Verw. 1878 S. 125). Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Stimmberechtigt und wählbar sind nur selbständige männliche Personen, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und im Sinne der Gemeindeordnungen unbescholten sind: der Verlust der Wählbarkeit hat das Erlöschen der Abgeordneten-Eigenschaft zur Folge (doch gilt dies nicht oon einem Abgeordneten der Höchstbesteuerten, dessen Einkommen während der Wahlperiode unter die Grenze für die Wählbarkeit herabgeht [Fischers Zeitschr. VII S. 160]). Die Wählbarkeit zum Abgeordneten der Städte setzt den Besitz des Bürgerrechts in einer im Bezirke gelegenen Stadt voraus; als Abgeordneter der Landgemeinden ist jedes Gemeindemitglied und jeder Besitzer einea selbständigen Gutes im betreffenden Wahlkreise wählbar, als Abgeordneter der Höchstbesteuerten jeder, welchem im Wahlverbande der Höchstbesteuerten das Stimmrecht zusteht. Wegen des Rechts zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Abgeordneten gelangen die für Gemeindeämter vorgeschriebenen entsprechenden Bestimmungen zur Anwendung.

II. Der Bezirkstag wird vom Amtshauptmanne berufen, welcher auch den Vorsitz führt und die Verhandlungen leitet. Die Verhandlungen sind öffentlich. Der Bezirkstag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bezirksversammlung gegenwärtig ist. Berührt ein Beratungsgegenstand die besonderen Privatinteressen eines Mitglieds der Bezirksversammlung, so hat sich dasselbe der Teilnahme an der Beschlußfassung zu enthalten: dasselbe gilt für diejenigen Mitglieder der Bezirksversammlung, welche Mitglied des Bezirksausschusses sind, sobald es sich um Beschlußfassung über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses als Organ der Bezirksversammlung handelt; nur werden die vorgedachten Mitglieder der Bezirksversammlung bei Beurteilung der Beschlußfähigkeit der letzteren mitgezählt. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Bezirkstag ist mindestens einmal jährlich zu berufen; auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Bezirksoersammlung muß ein außerordentlicher Bezirkstag berufen werden. Die Einladung soll in der Regel mindestens 8 Tage vor der Sitzung ergehen und die Beratungsgegenstände angeben. Mitglieder des Bezirksausschusses (s. unter IV), welche nicht Mitglieder der Bezirksversammlung sind, sind ebenfalls zu den Bezirkstagen einzuladen, an welchen sie teilnehmen können, jedoch ohne Stimmrecht. Auch der Kreishauptmann ist jederzeit berechtigt, an den Verhandlungen der Bezirksversammlung teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Ebenso kann sich die Staatsregierung durch besondere Kommissare in derselben vertreten lassen. Zur Regelung des Geschäftsganges bei dem Bezirkstage ist nach Bedarf eine Geschäftsordnung aufzustellen.

III. Die Bezirksversammlung ist in Vertretung des Bezirksverbands berechtigt, für gemeinnützige Zwecke, welche gesetzlich zu Bezirksangelegenheiten erklärt sind oder werden, Einrichtungen und Ausgaben zu beschließen, zu diesem Behufe das Vermögen des B. zu verwenden, Anleihen aufzunehmen, sowie den B. mit Abgaben zu belasten; zu beschließen, in welcher Weise Leistungen, die dem B. als ganzem obliegen, deren Aufbringungsweise aber durch das Gesetz vorgeschrieben ist, geleistet oder verteilt werden sollen, den Bezirkshaushalt festzustellen, die Bezirksjahresrechnung zu prüfen und richtig zu sprechen: Aufsicht über die Verwaltung des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten zu führen, über Anstellung und Besoldung der für diese Verwaltung etwa erforderlichen Beamten Bestimmung za treffen: im allgemeinen Interesse des B. bei den höheren Behörden Anträge zu stellen: Kommissionen und einzelne Personen mit der Wahrnehmung von Bezirkszwecken zu beauftragen, die Wahlen in den Bezirks- und Kreisausschuß, sowie die gesetzlich sonst ihr zugewiesenen Wahlen (zur Zeit die Pferdemusterungs-Kommissare nebst Stellvertretern und Pferdetaxatoren, Mitglieder der Ausschüsse für die Unterverteilung der Landlieferungen im Kriege und die bezüglichen Taxatoren, Mitglieder des Ausschusses zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Schöffenurliste, zur Aufstellung der Schöffenjahresliste und der Geschworenenvorschlagsliste) zu vollziehen.

IV. Die Aufstellung des Haushaltungsplanes und der Bezirksjahresrechnung, sowie überhaupt die Verwaltung des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten, soweit nicht mit letzterer besondere Kommissionen oder sonstige Organe des B. beauftragt sind, liegt dem Bezirksausschusse ob. Derselbe vertritt den Bezirksverband gegenüber den Bezirksangehörigen, sowie nach außen. Schriften, welche eine Beurkundung erheischen, sind durch die Unterschrift des Amtshauptmanns zu vollziehen. Durch solche Schriften, in welchen Rechten für den B. entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit für denselben übernommen werden soll, wird der B. nur dann verpflichtet, wenn dieselben außer vom Amtshauptmann auch von 2 Mitgliedern des Bezirksausschusses unterzeichnet sind.

V. Der Bezirksausschuß besteht unter dem Vorsitze des Amtshauptmannes aus mindestens 8 Mitgliedern; das Ministerium des Innern kann auf Antrag oder nach Gehör des Bezirksausschusses diese Zahl erhöhen. Die Mitglieder des letzteren werden von der Bezirksversammlung frei gewählt, doch so, daß in jedem Ausschusse je 2 Vertreter der Höchstbesteuerten, Stadtgemeinden und Landgemeinden sein müssen. Der Bezirksversammlung brauchen sie nicht anzugehören (Sächs. Wochenbl. f. Verw. 1877 S. 196). Die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit für den Bezirksausschuß, sowie der Ablehnung oder Niederlegung der Mitgliedschaft in demselben sind die gleichen wie für die Bezirksversammlung. Über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet der Bezirksausschuß, welcher ausnahmsweise von der Annahme der Wahl auch noch aus anderen als den in den Gemeindeordnungen angegebenen Gründen entbinden kann. Das Amt eines Bezirksausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt. Die Wahl erfolgt jedesmal auf 6 Jahre; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Ein ausscheidendes Mitglied ist berechtigt, seine Wiederwahl für die nächsten 6 Jahre abzulehnen. Die Mitglieder des Bezirksausschusses erhalten die Reisekosten vergütet. Der Amtshauptmann beruft den Bezirksausschuß ein, führt bei den Verhandlungen den Vorsitz, hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit die Entscheidung. Beschlußfähig ist der Bezirksausschuß, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Seine Verhandlungen sind öffentlich; Ausnahmen kann der Ausschuß beschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Betrifft der Gegenstand der Beratung oder Entscheidung einzelne Mitglieder des Bezirksausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Verhandlung keinen Anteil nehmen. Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Ausschusses in solchen Angelegenheiten, über welche sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben, oder bei denen sie in amtlicher oder sonstiger Weise, z. B. als Beauftragte, Geschäftsführer u.s.w., beteiligt sind oder waren, an der Beratung teilnehmen (Organisationsgesetz v. 21/4 1873 §§ 13 ff.; Sächs. Wochenbl. f. Verw. 1886 S. 226).

Litteratur.

Leuthold, Staatsrecht des Königreichs Sachsen in Marquardsen, Bd. II 2. Abteil. S. 180 f. Daselbst S. 181 Anm. 1 die ältere Litteratur. Kretzschmar, Zur Bezirkssteuerfrage in Fischers Zeitschr. für Verwaltung, Bd. IV S. 1 ff.

Leuthold.

Bezirk (Württemberg).

I. Geschichtliches.

§ 1. Die Entwickelung der Staats- und Kommunalverwaltung im Bezirk seit dem 15. Jahrhundert. Schon im 15. Jahrhundert bestand eine Verbindung der Städte mit den benachbarten Dörfern, indem jedes aus diesen Elementen zusammengesetzte „Amt“ (Bezirk) von einem Vogt geleitet war, gewisse öffentliche Lasten zu tragen hatte und einen Vertreter in die Landschaft entsendete, die außerdem von den Prälaten und (bis ins 16. Jahrhundert) von der Ritterschaft gebildet war. Der den Centralbehörden unmittelbar untergeordnete Vogt war landesherrlicher Justiz-, Polizei- und Finanzbeamter und zugleich Vorstand des Magistrats der Amtsstadt. Über die Lasten, welche das Amt für eigene Zwecke zu tragen hatte, oder von der Landschaft auf-

erlegt erhielt, beschloß der Stadtmagistrat in Verbindung mit den Schultheißen der Dörfer. Das Rechnungswesen des Amts besorgte der Rechner der Amtsstadt; an ihn lieferten die Gemeinden ihren Anteil am Amts- und am Landschaden ab, worauf derselbe den letzteren im ganzen an die Landschaftskasse abführte. Während die Verteilung auf die Gemeinden nach dem Herkommen und Verträgen erfolgte, bestimmte über die Unterverteilung auf die Einzelnen eine Schätzungsordnung von 1470, daß sie nach dem Vermögen zu erfolgen habe, zugleich aber von den Unvermögenden eine Personalsteuer zu entrichten sei. Frei von Beiträgen waren die herrschaftlichen, geistlichen und adeligen Güter. Mit der Zeit bildete sich als ordentliches Verwaltungsorgan der Amtskörperschaft die periodisch zusammentretende Amtsversammlung, zusammengesetzt aus dem Vogt als Vorsitzendem, einigen Mitgliedern des Gerichts (Gemeinderats) der Amtsstadt und den Schultheißen der Dörfer. Im Jahre 1725 erlassene Vorschriften über den Geschäftsgang der Amtsversammlung bestimmen, daß die Beratungsgegenstände den Schultheißen jedesmal so zeitig mitzuteilen sind, daß sie darüber mit ihren Gemeinden verhandeln können, nach deren Instruktionen sie dann zu stimmen haben. Die Kommunordnung von 1759 schaffte das imperative Mandat ab und regelte die Zusammensetzung der Amtsversammlungen genauer. Ein Generalreskript vom gleichen Jahr, welches dem Vogt den Titel Oberamtmann gab, zählt 74 Oberämter auf, worunter sich aber auch die Klosteroberämter befinden, welche keine Abgeordneten zur Landschaft entsendeten, weil sie hier durch die Prälaten vertreten waren. Nach Bildung des Königreichs wurde das Institut der Amtskörperschaften auf die neuen Landesteile ausgedehnt und 1810 eine neue Einteilung des Landes in 65 Oberämter vorgenommen. Da eines bald darauf wieder aufgehoben wurde, und eines nur die Stadt Stuttgart umfaßt, bestehen jetzt 63 Amtskörperschaften mit gegenwärtig durchschnittlich 30000 Einwohnern. Das am 31/12 1818 erlassene 2. Edikt über die Oberamtsverfassung wurde nach Einführung der Verfassung (25/9 1819), welche die Hauptbestimmungen über die Amtskörperschaften in ihre §§ 64—69 aufgenommen hat, einer Revision durch die Ständeversammlung unterworfen und steht demgemäß jetzt als Bestandteil des Verwaltungsedikts für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen v. 1/3 1822 in Geltung. Erheblichere Änderungen desselben brachte nur das sog. Neusteuerbarkeits-G. v. 18/6 1849, welches den Amts- und Gemeindeverband auf die demselben bis dahin entzogenen Teile des Staatsgebiets (Besitzungen des Staats, Adels u.s.w.) ausdehnte (so daß jetzt jeder Teil des Staatsgebietes einschließlich aller Städte zu einem B. und einer Amtskörperschaft gehört) und ein G. v. 6/7 1849, welches den Amtskörperschaften das Recht der Besteuerung des Dienst- und Berufseinkommens gewährte. (Bätzner, Die Amtskörperschaftsverbände, A.Bl. des württemberg. Ministeriums des Innern 1878 S. 339 ff.)

II. Die Amtskörperschaften.

§ 2. **Begriff. Organe.** Die zu einem Oberamtsbezirk gehörenden Gemeinden bilden eine Amtskörperschaft. Die Grenzen der Oberamtsbezirke können nur durch Gesetz verändert werden. Hauptorgan der Amtskörperschaft ist die Amtsversammlung. Dieselbe besteht gesetzlich aus 20—30 Mitgliedern; die genauere Bestimmung der Zahl ist ihr überlassen. Die Zahl verteilt sich auf die Gemeinden nach dem Steuerfuß; doch darf keine Gemeinde mehr als ein Drittel der Amtsdeputierten stellen; die Gemeinden, auf welche kein ganzer Abgeordneter entfällt, werden abwechselnd vertreten. Der Gemeindevorsteher ist als solcher Amtsdeputierter seiner Gemeinde; hat eine Gemeinde mehrere Deputierte zu stellen, so werden die übrigen vom Gemeinderat jährlich aus seiner Mitte gewählt. Die Amtsdeputierten sind nicht an Instruktionen der Gemeinden gebunden. Der Oberamtmann ruft sie zusammen (meist zweimal jährlich), leitet ihre Verhandlungen und entscheidet bei Stimmengleichheit.

Für die Rechnungsprüfung, die Anweisung von nichtständigen etatsmäßigen Ausgaben und für sonstige laufende Geschäfte wählt die Amtsversammlung jährlich aus ihrer Mitte den aus 3—5 Mitgliedern bestehenden Amtsversammlungs-Ausschuß. Für die Landarmenpflege wird er durch 2 von der Amtsversammlung jährlich nicht aus ihrer Mitte gewählte Personen verstärkt und heißt dann Landarmenkommission (G. v. 17/4 1873 Art. 16).

Für die Kassenführung stellt die Amtsversammlung einen von der Kreisregierung zu bestätigenden Amtspfleger an, der eine staatliche Prüfung bestanden haben muß.

§ 3. **Zuständigkeit.** Die Zuständigkeit der Amtskörperschaften umfaßt zunächst mehrere an sich staatliche Aufgaben, nämlich die Erhebung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer von den einzelnen Gemeinden und deren Ablieferung an die Staatshauptkasse (V.U. § 115), die Erhebung der Beiträge für die staatliche Brandversicherungsanstalt und die Auszahlung der Brandschadenvergütungen (G. v. 14/3 1853 Art. 8), die Einrichtung und Unterhaltung der Oberamtsgefängnisse und die Verpflegung der Gefangenen in denselben, die Leistung von Pferderationen an die Oberamtsärzte und die Bestreitung gewisser Kosten des Militärersatzgeschäfts. Ferner haben sie vorbehaltlich der Bestätigung der Kreisregierung den Oberfeuerschauer und Oberamtsbautechniker (Bauordnung v. 6/10 1872 Art. 84), den Oberamtswund- und Tierarzt und den Bezirksfeuerlöschinspektor (Feuerlöschordnung v. 7/6 1885 Art. 28) zu ernennen und zu belohnen. Außerdem haben sie zu wählen die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz- und Oberersatzkommissionen, die Musterungskommissionen für die Pferdeaushebung, die Kaminfeger (Vf. v. 3/10 1876) und — in Verbindung mit den Obmännern der Bürgerausschüsse der in der betreffenden Versammlung nicht vertretenen Gemeinden — die Ausschüsse für die Feststellung der Geschworenen- und Schöffenliste. Sodann sind sie die L.A.VV. des R.G. über den U.W. (G. v. 17/4 1873 Art. 15), die Lieferungsverbände des Kriegsleistungsgesetzes (kais. V. v. 1/4 1876) und die weiteren Kommunalverbände im Sinne der R.-GG. v. 15/6 1883 über die Krankenversicherung und v. 5/6 1886 über die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Ausdrücklich gestattet ist ihnen, den Gemeinden den Aufwand für die öffentlichen Impfungen (G. v. 29/3 1875) und für die

Friedens- und Kriegsleistungen für die bewaffnete Macht (durch die sog. Amtsvergleichung) abzunehmen. Darüber, welche Angelegenheiten sie sonst freiwillig übernehmen dürfen, bestehen keine Bestimmungen. Thatsächlich werden von vielen Straßen gebaut und unterhalten, oder den Gemeinden hierfür Beiträge gegeben, Fachschulen und landwirtschaftliche Vereine unterstützt, Schaf- und Pferdevisitationen eingerichtet, Sparkassen, Kranken- und Armenhäuser unterhalten, den Gemeinden der Aufwand für die Unterstützung von verwahrlosten Kindern, Geisteskranken, Taubstummen und Blinden abgenommen u.s.w.

§ 4. **Einkommen.** Die Einnahmen der Amtskörperschaften bestehen in ihren meist unbedeutenden Vermögensrenten, den vom Oberamt und den nach § 11 des R.G. v. 6/7 1884 über die Unfallversicherung erkannten Geldstrafen, in Zuschlägen zur staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, deren Höhe nicht beschränkt ist, und in Steuern vom Dienst- und Berufseinkommen, von dessen steuerpflichtigem Betrag höchstens 1/8 % erhoben werden darf, während der Staat dermalen 4,8 % erhebt.

§ 5. **Staatsaufsicht.** Hinsichtlich der Staatsaufsicht ist bestimmt, daß der Etat jährlich vom Amtspfleger entworfen, vom Oberamtmann revidiert, von der Amtsversammlung beschlossen und von der Kreisregierung genehmigt wird. Der Genehmigung der gleichen Behörde bedürfen Beschlüsse über die Bewilligung neuer oder höherer Belohnungen für die Bediensteten der Körperschaft, über die Veräußerung von Grundstücken, deren Wert 1000 fl. übersteigt, über Schuldaufnahmen und über Vermögensangriffe. Die Entlastung des Rechners erfolgt, nachdem das Oberamt und der Amtsversammlungsausschuß die Rechnung revidiert haben, durch die Amtsversammlung.

III. Die staatliche Bezirksverwaltung.

§ 6. **Angelegenheiten, für welche die Bezirkseinteilung besteht.** Die BB. begrenzen räumlich die Zuständigkeit der Oberämter, der Amtsgerichte und (mit verschwindenden Ausnahmen) der Kameralämter und sind Wahlbezirke für die Landtagswahlen.

§ 7. **Besetzung der Oberämter.** Jedes Oberamt ist mit einem Oberamtmann, einem (ausnahmsweise mehreren) zweiten Beamten und dem nötigen Unterpersonal besetzt. Die Oberamtmänner zerfallen nach dem Dienstalter in 3 Klassen mit Gehalten von 3000, 3400 und 4000 ℳ, wozu freie Wohnung kommt. Zu Oberamtmännern können nur Personen ernannt werden, welche dieselben höheren Dienstprüfungen abgelegt haben, durch deren Erstehung der Zutritt zu den höheren Verwaltungsämtern bedingt ist (V. v. 7/11 1885). Sie werden vom König auf Lebenszeit angestellt und können nur wegen Eingehens ihrer Stelle in den zeitlichen und gegen ihren Willen nur unter Beobachtung eines bestimmten Verfahrens in den bleibenden Ruhestand versetzt werden (Beamtengesetz v. 28/6 1876). Der Gehalt der zweiten Beamten beträgt nach dem Dienstalter 1800, 2200 oder 2600 ℳ, wozu freie Wohnung (aus einem Zimmer bestehend) kommt. Zu zweiten Beamten sind vom König regelmäßig Personen zu ernennen, welche die erwähnten höheren Prüfungen bestanden haben. Sie führen dann den Titel Amtmann, und ihre Stellung ist rechtlich ebenso gesichert, wie die der ersten Beamten. Wo es die Geschäftsverhältnisse der Behörde gestatten, können aber zu zweiten Beamten Personen ernannt werden, welche nur eine niedere Prüfung erstanden haben. Dieselben werden auf vierteljährige Kündigung angestellt und führen den Titel Oberamtsaktuar. Der zweite Beamte hat den ersten in allen Zweigen der Bezirksverwaltung unter der Verantwortlichkeit des letzteren zu unterstützen. Der Amtmann ist ferner der gesetzliche Vertreter des Oberamtmanns, und es können ihm mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmte Geschäfte zur selbständigen Erledigung mit eigener Verantwortlichkeit zugewiesen werden, jedoch in stets widerruflicher Weise und unbeschadet des dem Oberamtmann als Amtsvorstand zustehenden Aufsichtsrechts (Verwaltungs-Ed. von 1822 §§ 71, 72, G. v. 16/3 1873 und v. 28/6 1876, V. v. 7/11 1885). Zum Unterpersonal gehört ein staatlich geprüfter Revisionsgehilfe, der die Gemeinderechnungen revidiert.

§ 8. **Wirkungskreis der Oberämter.** Zum Wirkungskreis der Oberämter gehören im allgemeinen alle diejenigen Gegenstände, welche unter die Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Innern gestellt sind, und daher insbesondere: die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats; die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse; die Erhaltung der Amts- und Gemeindeverfassung; die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens, sowie die Prüfung und Abnahme der Rechnungen der Amtskörperschaften, der Gemeinden und der in der Verwaltung der Ortsarmenbehörden stehenden Stiftungen; die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und die Handhabung der Landespolizei, zu welchem Zweck sie ermächtigt sind (Pol.Str.G. v. 27/12 1871 Art. 51 ff.) für den ganzen B. oder für mehrere Gemeinden Polizeiverordnungen zu erlassen, soweit das Str.G.B., das Pol.Str.G. oder andere Gesetze solche vorbehalten und soweit dieselben, falls sie für fortdauernde Geltung bestimmt sind, die Zustimmung des Amtsversammlungsausschusses und der Kreisregierung finden; die Erlassung polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen mit einer Strafbefugnis bis zu 14 Tagen Haft oder Geldstrafe, die Bescheidung von Beschwerden gegen polizeiliche Strafverfügungen der Ortsvorsteher, die Verhängung von Strafen bis zu 100 ℳ oder 3 Tagen Haft, wegen ungebührlichen Benehmens gegen eine Behörde und die Androhung und Verhängung von Ungehorsamsstrafen bis zu 100 ℳ oder 8 Tagen Haft (G. v. 12/8 1879); die Bestrafung der Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben (G. v. 25/8 1879); die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Ansprüche, insbesondere die Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urteile von Arrest und einstweiligen Verfügungen in Verwaltungsrechtssachen nach Maßgabe des G. v. 18/8 1879; die Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden im Sinne der R.GG. über die Hilfskassen (R.Bl. v. 11/7 1884), derjenigen der höheren Verwaltungsbehörden und bzw. Aufsichtsbehörden des R.G. v. 15/6 1883 über die Krankenversicherung und derjenigen der unteren Verwaltungsbehörden des R.G. v. 5/5 1886 über die Unfall- und Krankenver-

ficherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (M.Vff.v. 1/12 1883, 29/12 1886 und 13/3 1888), sowie der den unteren Verwaltungsbehörden durch das Reichsunfallversicherungsgesetz zugewiesenen Zuständigkeiten. Ferner haben die Oberämter in Verbindung mit den Amtsgerichten die Anlegung und Fortführung der Güterbücher in den Gemeinden zu überwachen und bei der Bildung von Standesamtsbezirken mitzuwirken, in Verbindung mit dem zuständigen Landwehrbezirkskommandeur die Ersatzgeschäfte erster Instanz zu besorgen, in Gemeinschaft mit den Forstämtern die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Körperschaftswaldungen zu führen und, teilweise in Unterordnung unter Kollegialstellen und gemeinschaftlich mit Bezirksstellen des Finanzdepartements, auf dem Gebiete der Statistik und des Steuerwesens umfassende Aufgaben zu erfüllen, wie z. B. den Einzug und die Verrechnung von Verwaltungssporteln, die unmittelbare Aufsicht über die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster sowie der Steuerkataster für die Zwecke der Amtskörperschafts- und Gemeindebesteuerung. Zusammen mit dem Dekanatamt bildet das Oberamt als „gemeinschaftliches Oberamt" die Aufsichtsbehörde für die Verwaltung der nicht der Armenunterstützung gewidmeten Stiftungen; zusammen mit dem Bezirksschulinspektor bildet der Oberamtmann das „gemeinschaftliche Bezirksamt in Schulsachen", welchem gewisse Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Volksschulen zukommen, während andere der Bezirksschulinspektion allein und wieder andere dem Oberamt allein zukommen. Endlich liegt den Oberämtern überhaupt die Unterstützung der Justiz- und Finanzbeamten, der Militär- und der übrigen Staatsbehörden in der Ausübung ihres Berufes ob.

§ 9. **Die den Oberämtern vorgesetzten Behörden.** Während die Oberämter im allgemeinen den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind, sind sie in den Angelegenheiten, in welchen diese keine Zuständigkeit haben, direkt den betreffenden Centralbehörden unterstellt, so in Baupolizeisachen der Ministerialabteilung für das Hochbauwesen, in gewissen Angelegenheiten der Gesundheitspolizei dem Medicinalkollegium, in Feldbereinigungssachen der Centralstelle für die Landwirtschaft.

Litteratur.

Hof- und Staatshandb. des Königreichs Württemberg. v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 1840. Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 1884 (Bd. III von Marquardsen). L. Jolly.

Bezirk (Baden).

I. Bedeutung der Bezirkseinteilung.

§ 1. Die Einteilung des Gebietes in Amtsbezirke war schon den meisten Landesteilen eigentümlich, aus denen im Anfang dieses Jahrhunderts das Großherzogtum Baden gebildet wurde. Der badische Amtsbezirk als die unterste Einteilung des Staatsgebiets zum Zwecke des unmittelbaren Vollzugs der allgemeinen staatlichen Verwaltungsaufgaben entspricht im wesentlichen dem preußischen Kreis, jedoch mit dem thatsächlichen Unterschied, daß der Amtsbezirk erheblich kleiner ist (die 52 BB. des Großherzogtums umfassen durchschnittlich je 30 000 Seelen, der größte 91 900, der kleinste 9 600), und mit dem rechtlichen Unterschied, daß der badische Amtsbezirk nicht in der Regel wie der preußische Kreis einen Selbstverwaltungskörper darstellt. Die Bildung neuer, die Aufhebung und Abänderung bestehender Amtsbezirke erfolgt durch landesherrliche Entschließung; eine Mitwirkung der Landstände ist nur insoweit geboten, als zu solchen organisatorischen Maßregeln budgetmäßige Mittel erfordert werden. Das für jeden Amtsbezirk bestellte Bezirksamt ist die mit der unmittelbaren örtlichen Leitung und Ausführung aller Verwaltungsaufgaben, die nicht besonderen Behörden übertragen sind, betraute Staatsstelle. Die sachliche Zuständigkeit und die Selbstständigkeit der Entschließung ist für die Bezirksämter seit der im Jahre 1864 erfolgten Aufhebung der Verwaltungsmittelbehörden (Kreisregierungen) sehr gemehrt worden. Alle Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen des Landes sind einem Bezirksamte zugewiesen; die Thätigkeit der Bezirksämter erstreckt sich insbesondere auch auf die großen Städte.

II. Die Besetzung des Bezirksamtes.

§ 2. **Die Bezirksbeamten.** Jedes Bezirksamt ist mit einem juristisch gebildeten, auf Lebenszeit vom Landesherrn ernannten Berufsbeamten, dem Amtsvorstand (meist mit dem Titel Oberamtmann), besetzt, welchem die Leitung und Entscheidung hinsichtlich des ganzen Geschäftsbetriebes, vorbehaltlich der für gewisse Fälle erforderlichen Anhörung oder Zustimmung des Bezirksrats, zusteht. Bei größeren Bezirksämtern sind dem Amtsvorstande noch ein oder zwei in gleicher Weise vorgebildete und landesherrlich ernannte Hilfsbeamte (Amtmann) beigegeben.

§ 3. **Der Bezirksrat.** Nach dem Verwaltungsgesetz von 1863 sind dem Bezirksbeamten zur Erledigung bestimmter Aufgaben sechs bis neun Bewohner des Amtsbezirks zur Seite gestellt, welche vom Ministerium des Innern aus einer die dreifache Zahl enthaltenden, von der Kreisversammlung aufgestellten Liste auf je 4 Jahre ehrenamtlich ernannt werden. Der Amtsvorstand zusammen mit diesem Kollegium bildet den Bezirksrat, welcher in der Regel monatlich einmal zu einer Sitzung einberufen wird. Der Bezirksrat ist Verwaltungsgericht erster Instanz (s. Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit), beschließt über eine Anzahl Verwaltungssachen, z. B. über gewerbe- und wasserpolizeiliche Genehmigungen, Beschwerden in Baupolizeisachen, über die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zu Bauten und zu anderen Leistungen und deren Umfang, über dienstpolizeiliche Maßregeln gegen Gemeindebeamte, über die Erlassung bezirkspolizeilicher Vorschriften, und kann überhaupt über wichtigere Verwaltungsmaßnahmen gutachtlich gehört werden.

§ 4. **Das Hilfspersonal.** Das Bezirksamt ist für den inneren Dienst mit dem zur Besorgung der Rechnungs- und Kanzleigeschäfte nötigen subalternen Personal ausgestattet, insbesondere mit einem Amts-Revisor oder -Revidenten zur Mitwirkung bei der Aufsicht über das Rechnungs- und Kassenwesen der Gemeinden, Stiftungen, Sparkassen, Krankenkassen u. dgl., ferner mit einem Registrator, Aktuar, Kopisten. Zum äußeren Vollzug der Verwaltungsgeschäfte bedient sich das Bezirksamt teils des hierfür staatlich bestellten Personals, des Amtsboten, der Gendarmerie, der Schutzmannschaft, teils der Mitwirkung der Bezirksratsmitglieder, welchen zu diesem Zwecke besondere Distrikte zugeteilt sind, teils der Organe und Bediensteten der Gemeinden.

III. Sachliche Zuständigkeit der Bezirksämter.

§ 5. Dem Bezirksamte steht zu: 1) Die unmittelbare örtliche Leitung und Besorgung der inneren Verwaltungsaufgaben, soweit nicht den höheren Verwaltungsstellen (Ministerium des Innern und Landeskommissär) oder den technischen Bezirksstellen oder den Gemeinden bestimmte Befugnisse vorbehalten sind; auch auf den Gebieten der technischen Verwaltung, z. B. im Gesundheits-, Schul-, Wege-, Wasserwesen, hat das Bezirksamt den Vollzug zu besorgen, soweit Zwangsmaßregeln gegen einzelne oder die Durchführung der den Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften obliegenden Verpflichtungen in Frage steht. 2) Die Aufsicht über die Handhabung der nach der Gemeindeordnung den Gemeindevorständen (Bürgermeistern) zustehenden Ortspolizei und die Ausübung der dem Bezirksamt selbst nach Gesetz oder Verordnung vorbehaltenen ortspolizeilichen Befugnisse; namentlich sind die Bezirksämter für die acht größeren Städte mit der unmittelbaren Handhabung der Ortspolizei betraut und mit einem staatlich angestellten Ortspolizeipersonal (Schutzmannschaft) ausgestattet, wobei die Stadt aber zur Tragung aller sachlichen Kosten der Ortspolizei und zum Ersatz eines Teils des Personalaufwands verpflichtet ist. 3) Die Aufsicht darüber, daß die Verwaltung der Gemeinden, der Orts-, Distrikts- und Bezirksstiftungen, der öffentlichen Sparkassen und öffentlichen Genossenschaften innerhalb des Amtsbezirks entsprechend den Gesetzen besorgt werde; namentlich auch die Befugnis, in den gesetzlich bestimmten Fällen über die Genehmigung der von den Gemeinden und sonstigen öffentlichen Verbänden gefaßten Beschlüsse zu befinden und die Rechnungen der Gemeinden u.s.w. abzuhören. 4) Die Befugnis zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen nach § 453 der Str.Pr.O. und die Aufsicht über die Handhabung der den Bürgermeistern in dieser Beziehung eingeräumten Strafgewalt. 5) Die Erlassung von bezirkspolizeilichen Vorschriften für den Amtsbezirk oder eine größere Anzahl von Gemeinden und zwar, soweit sie fortdauernd geltende Anordnungen enthalten, mit Zustimmung des Bezirksrats.

IV. Bezirksverbände.

§ 6. Der badische Amtsbezirk ist lediglich staatliche Verwaltungseinteilung, nicht Kommunalverband, und daher auch der Bezirksrat bloß Staatsbehörde, nicht Organ eines kommunalen Selbstverwaltungskörpers. Jedoch ist nach § 57 des Verwaltungsgesetzes von 1863 fakultativ vorgesehen, daß eine Anzahl von Gemeinden, insbesondere sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks, zur Förderung gemeinsamer öffentlicher Interessen durch freiwillige Vereinigung einen Bezirksverband mit besonderen Organen (Bezirksversammlung, Vorstand) bilden können: durch die dem Ministerium des Innern zustehende Genehmigung des von der Bezirksversammlung zu entwerfenden und von den Organen des Kreises zu begutachtenden Statuts erhält der Bezirksverband Körperschaftsrechte. Seither sind nur in sehr wenigen BB. solche Verbände für gewisse Aufgaben, insbesondere zur Gründung und Verwaltung eines Bezirksspitals, errichtet worden. Ein Bedürfnis, auch gegen den Willen einzelner Gemeinden die Bezirksangehörigen zur Erfüllung gemeinsamer Verwaltungsaufgaben in einen organisierten Verband zusammenzufassen, ist übrigens auf verschiedenen Verwaltungsgebieten hervorgetreten; demselben kann aber zur Zeit nur für eng begrenzte Verwaltungszwecke auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen Rücksicht getragen werden. Insbesondere sind auf Grund des § 12 des Krankenversicherungsgesetzes für die Mehrzahl der Amtsbezirke durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksrat) die Gemeinden in Distrikts- oder Bezirksverbände zur gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung zusammengefaßt worden; Vertretungsorgan dieser Verbände ist der aus sämtlichen Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden bestehende Verbandsausschuß und Verwaltungsorgan der vom Ausschuß gewählte Verbandsvorstand. Ferner ist durch landesherrliche V. v. 24/6 1888 bestimmt worden, daß sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks zur Erfüllung der ihnen hinsichtlich der Kriegsleistungen und der Unterstützung der Familien von Einberufenen obliegenden Verpflichtungen einen Verband (Lieferungsverband) mit körperschaftlicher Berechtigung bilden, dessen einziges Organ der Bezirksrat darstellt; die zur Deckung der Verbandskosten erforderlichen Mittel können durch Umlagen auf die Verbandsgemeinden auf Grund des Kreissteuerkatasters aufgebracht werden.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: G. v. 5/10 1863, betr. die Organisation der inneren Verwaltung (bad. R.Bl. 1863 S. 399), abgeändert durch G. v. 1/3 1884, betr. die Amtsdauer der Mitglieder der Bezirksräte (bad. G. u. V.Bl. 1884 S. 63), landesherrliche V. v. 12/7 1864 (R.Bl. S. 333), geändert durch V. v. 4/11 1874 (G. u. V.Bl. S. 538) und V. v. 31/8 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betr. (G. u. V.Bl. S. 385). Abgedruckt in F. Wielandt, Neues bad. Bürgerbuch, 4. Aufl., Ergänzungsheft, Heidelberg 1885, S. 4 ff.

B. Litteratur: G. Weizel, Das bad. G. von 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung samt geschichtl. Einleitung und Erläuterungen, Karlsruhe 1864. Jahresberichte des Ministeriums des Innern für 1880/81 und 1882/83, Karlsruhe 1883 und 1885. Schenkel in Marquardsen,

III. Bd. 1. Halbd. 3. Abt., Freiburg 1883, S. 20, und im „Großherzogtum Baden", Karlsruhe 1885, S. 625. *Schenkel.*

Bezirk in Elsaß-Lothringen.

§ 1. Der Bezirk als Selbstverwaltungskörper. — § 2. Zusammensetzung des Bezirkstages. — § 3. Verwaltung der Bezirksangelegenheiten. — § 4. Zuständigkeiten des Bezirkstages in anderen als Bezirksangelegenheiten.

§ 1. Der Bezirk als Selbstverwaltungskörper. Die drei BB., Ober-Elsaß, Unter-Elsaß und Lothringen, bilden die oberste Landeseinteilung Elsaß-Lothringens. Sie haben danach zunächst die Bedeutung der räumlichen Abgrenzung staatlicher Verwaltungsämter, als deren wichtigstes das des Bezirkspräsidenten erscheint (s. den Art. *Verwaltungsorganisation* § 4). Außerdem aber geben sie die Grundlage eigener Selbstverwaltungskörper. Der B. ist eine öffentliche Körperschaft, deren Grundlage gebildet wird von der Gesamtheit der auf seinem Gebiete wohnenden Reichsangehörigen.

Im G. v. 28. pluv. VIII, welches in jedem Departement neben den Präfekten ein conseil général stellte, war dasselbe zunächst nur als beratendes Kollegium gedacht, das berufen wäre, die Wünsche und Meinungen der Departementsbevölkerung gegenüber dem staatlichen Verwaltungsbeamten zum Ausdruck zu bringen, ein bloßes Hilfsinstitut des letzteren; dazu sollte es eine gewisse Mitwirkung ausüben bei der Erhebung der direkten Staatssteuern.

Erst allmählich wurden eigene Angelegenheiten der Departements anerkannt. Den Anfang machten gewisse größere Straßen, welche man für Eigentum und Last der Departements erklärte. Für die Verwaltung dieser Departementalangelegenheiten wurde jenen Versammlungen naturgemäß eine entscheidende Stimme eingeräumt. Aber zu einem wesentlichen Teil blieb diese Verwaltung in den Händen des Staatsbeamten im Departement, des Präfekten, welcher dadurch eine eigentümliche Doppelstellung bekommt.

Die deutsche Gesetzgebung hat die ganze Einrichtung bestehen lassen und nur die Namen geändert: Bezirkstag, wie das conseil général jetzt heißt, und Bezirkspräsident sind die Vertreter des B.

§ 2. Zusammensetzung des Bezirkstags. Jeder Bezirkstag hat so viele Mitglieder, als der B. Kantone zählt, jedoch höchstens dreißig. Auf jeden Kanton wird ein Mitglied gewählt; wo die Zahl der Kantone dreißig übersteigt, werden mehrere zu einem Wahlkreise zusammengelegt. Die Abstimmung erfolgt gemeindeweise, das Ergebnis wird im Kantonshauptort zusammengestellt. *Wahlfähig* ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte befindet, in der Gemeinde, wo er seinen Wohnsitz hat.

Wählbar ist jeder Wähler, welcher im B. seinen Wohnsitz hat, und jeder außerhalb des B. wohnende Deutsche, wenn er sonst wahlfähig wäre und im B. eine direkte Steuer zahlt.

Die Wahl geschieht auf 9 Jahre. Der Bezirkspräsident ordnet die Wahlen an; die Leitung derselben steht einem Wahlausschusse zu, gebildet aus dem Bürgermeister und vier Gemeinderatsmitgliedern. Über Wahlstreitigkeiten entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsgericht (s. den Art. *Verwaltungsrechtspflege* § 4 Ziff. 2).

Der Bezirkstag kann sich nur *versammeln*, wenn er durch den Bezirkspräsidenten auf Grund einer Verfügung des Statthalters einberufen wird. Diese Verfügung bestimmt den Beginn und die Dauer der Sitzungen. Alljährlich finden einmal ordentliche Sitzungen statt, außerordentliche nach Bedürfniß. Der Bezirkstag wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, welcher die Verhandlungen leitet.

Durch Verfügung des Kaisers kann der Bezirkstag jederzeit *aufgelöst* werden; dann erfolgt binnen 3 Monaten die Neuwahl. Der Bezirkspräsident kann den Bezirkstag suspendieren, wenn derselbe in schriftlichen Verkehr mit anderen Versammlungen dieser Art tritt oder Aufrufe und Adressen erläßt.

§ 3. Verwaltung der Bezirksangelegenheiten. Was Bezirksangelegenheit sei, ist teils durch das Gesetz bestimmt, teils der Bestimmung des Bezirkstages überlassen. Die Besorgung dieser Angelegenheiten steht grundsätzlich dem Bezirkspräsidenten zu. Derselbe steht auch in dieser Beziehung unter Aufsicht, Dienstbefehl und Abänderungsrecht des Ministeriums; nur ist er dabei zugleich an die zuständigen Beschlüsse des Bezirkstages gebunden, und von dieser Gebundenheit kann ihn auch seine vorgesetzte Behörde nicht befreien.

Die *Beschlüsse* des Bezirkstages sind teils selbständige, ohne weiteres wirksame, teils bedürfen sie der Genehmigung der staatlichen Behörde und zwar entweder des Bezirkspräsidenten oder des Ministeriums oder des Statthalters, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes. In allen Fällen können gesetzwidrige Beschlüsse durch den Statthalter für ungiltig erklärt werden.

Die Zustimmung des Bezirkstages ist vor allem notwendig für einzelne wichtigere Verfügungen über das *Bezirksvermögen*: Veräußerungen, Prozeßführung, Änderung der Bestimmung von Sachen, welche einem öffentlichen Zwecke gewidmet sind.

Die Grundlage für die ganze Verwaltung der Bezirksangelegenheiten gibt aber der *Bezirkshaushalts-Etat*, welchen der Bezirkspräsident alljährlich entwirft, der Bezirkstag berät und festsetzt. Es werden darin zunächst die Angelegenheiten bedacht, welche gesetzlich dem B. zugewiesen sind; die hierfür nötigen Mittel sind *Pflichtausgaben*. Dazu kommen dann Angelegenheiten, welche der Bezirkstag nach seinem Ermessen zu Bezirksangelegenheiten macht; über das Maß der hierfür zu verwendenden Mittel, die *freiwilligen Ausgaben*, entscheidet er in selbständiger Weise. Zur Deckung der Ausgaben werden in erster Linie die Erträgnisse des Bezirksvermögens und sonstige gewöhnliche Einnahmen verwendet. Im übrigen beschließt der Bezirkstag die Erhebung von *Bezirkssteuern*. Dieselben bestehen in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, mit welchen sie durch die staatlichen Steuerbehörden des Bezirks erhoben werden. Dieser Besteuerung ist aber eine Grenze

gesetzt durch das Landeshaushalts-Etatsgesetz. Dasselbe bestimmt alljährlich, wie oiel Prozent höchstens zu jeder Staatssteuer von den Bezirken für ordentliche und außerardentliche Ausgaben erhaben werden dürfen.

Der also fertig gestellte Bezirkshaushaltsetat wird dem Statthalter zur Bestätigung oorgelegt. Wenn sich findet, daß Pflichtausgaben nicht oder nicht in gehörigem Maße vorgesehen sind, sa kann der Statthalter die nötigen Beträge in Ausgabe und Einnahme einstellen und die Deckung durch Kürzung der freiwilligen Ausgaben oder durch Anordnung von Bezirkssteuerzuschlägen beschaffen (Zwangseinschreibung). Im übrigen kann nichts an dem Etat geändert werden; der Statthalter kann ihn nur im ganzen bestätigen aber verwerfen. Kommt auf diese Weise der Etat nicht zustande, sa setzt ihn an Stelle des Bezirkstages der Bezirkspräsident fest.

§ 4. **Zuständigkeiten des Bezirkstages in anderen als Bezirksangelegenheiten.** Nach dem Pluviosegesetz hatte das conseil général neben seiner Bestimmung, Organ der öffentlichen Meinung im B. zu sein, oor allem die Aufgabe, bei der Verteilung der drei staatlichen Repartitiansteuern (Grundsteuer, Persanal- und Mabiliarsteuer, Thür- und Fenstersteuer) mitzuwirken. Diese Zuständigkeit ist dem Bezirkstage geblieben. Das Landeshaushalts-Etatsgesetz verteilt den Gesamtsteuerbetrag auf die drei BB. Jeder Bezirkstag verteilt dann weiter auf die einzelnen Kreise seines B.

Außerdem nimmt der Bezirkstag teil an der Ausübung der staatlichen Aufsichtsgewalt über die Selbstverwaltung der Gemeinden. Er stellt alljährlich das Maximum der Steuerzuschläge fest, welche die Gemeinderäte des B. für außerordentliche Ausgaben bewilligen dürfen. Seine Zustimmung ist notwendig bei Vereinigung und Teilung von Gemeindebezirken. Er entscheidet über die Errichtung von Gemeindeverbindungswegen und bezeichnet die beitragspflichtigen Gemeinden.

Die neuere Gesetzgebung hat den Bezirkstagen auch eine politische Bedeutung beigelegt, indem sie einen Teil der Mitglieder des Landesausschusses aus Wahlen der Bezirkstage hervorgehen läßt (Erlaß v. 29/10 1874, G. a. 2/5 1877, G. v. 4/7 1879).

Quellen und Litteratue.

A. Quellen: G. o. 28. pluviose en VIII, G. v. 10/5 1838, G. v. 18/7 1866, G. v. 24/1 1873.

B. Litteratur: Leoni in Marquardsen II S. 255 ff. Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts, S. 471 ff.

Otta Mayer.

Bibliotheken (öffentliche).

§ 1. Einleitung. — § 2. Rechtliche Stellung der öffentlichen Bibliotheken. — § 3. Einzelne öffentliche Bibliotheken in Deutschland.

§ 1. **Einleitung.** In Deutschland waren zuerst von den Klöstern, seit dem 14. Jahrhundert auch von den Universitäten Büchersammlungen größeren Umfanges angelegt worden. Als infalge der Refarmation die Mehrheit der Bibliotheken deutscher geistlicher Korporationen an die Landesherren und Städte fielen, begann man die Fürsarge für BB. als öffentliche Angelegenheit anzusehen. Dieser Auffassung entsprechend hält man heute die systematische Sammlung von Büchern und Handschriften, ihre nach wissenschaftlicher Methode erfalgende Ordnung und Aufbewahrung, sowie ihre Erschließung für die allgemeine Benutzung für eine Aufgabe des Staates, welche sich aus seiner allgemeinen Pflicht, die Wissenschaft zu fördern, herleitet.

§ 2. **Rechtliche Stellung der öffentlichen Bibliotheken.** Je nach der geschichtlichen Entwickelung der Verhältnisse bei den einzelnen BB. sind das Maß und die Art der staatlichen Wirksamkeit auf diesem Gebiete sehr verschiedenartig gestaltet. Zum Teil sind die äffentlichen BB. reine Staatsanstalten, die van staatlichen Mitteln erhalten und aan Staatsbeamten geleitet werden, zum Teil sind es Anstalten gelehrter Institute, der Universitäten, technischen Hachschulen, Akademieen und Gymnasien ader auch Stiftungen mit selbständiger juristischer Persönlichkeit, die teils unter staatlicher Verwaltung stehen, teils nur unter die Oberaufsicht des Staates fallen. Letzteres gilt auch für die zahlreichen BB. der Gemeinden, denen gegenüber das allgemeine staatliche Aufsichtsrecht indes in einzelnen Staaten durch die Bestimmung verschärft ist, daß zur Veräußerung ader Veränderung van Gemeindesachen, welche einen historischen, wissenschaftlichen ader Kunstwert haben, staatliche Genehmigung erfarderlich ist (vgl. für Preußen § 50 der östlichen St.O. und die bei dem Art. Denkmäler aufgeführten entsprechenden Bestimmungen anderer G.O.).

Die finanziellen Leistungen des Staates für die van ihm verwalteten BB. zerlegen sich in die Ausgaben für die Besaldungen des Beamtenpersanals und die sachlichen für Erhaltung der Gebände u.s.w. und Vermehrung des Bücherbestandes. Letzterem Zwecke dient auch die in einzelnen deutschen Staaten bestehende und durch § 30 des R.-Preß-G. v. 7/5 1874 aufrecht erhaltene Naturalabgabe der Verleger, wadurch ihnen die Lieferung oon Freiexemplaren an öffentliche BB. aufgegeben wird. Sa bestimmt § 6 des preuß. Preß-G. v. 12/5 1851, daß die seit 1764 in Preußen bestehende, zeitweise aufgehobene Verpflichtung der Verleger, ein Buchexemplar an die Königliche B. in Berlin und eines an die Universitätsbibliathek der Pravinz des Wohnortes unentgeltlich abzuliefern, sartbestehe. In den seit 1866 neuerwarbenen Pravinzen bestehen mit Ausnahme von Frankfurt a. M. und Lauenburg ähnliche Bestimmungen aus früherer Zeit fart. Auch in Bayern (G. v. 28/6 1865 Art. 68), in Württemberg (Ed. v. 30/1 1817 § 17) und in Hessen (V. v. 5/10 1836) ist den Verlegern eine ähnliche Abgabe auferlegt, während § 6 des bad. Preß-G. v. 2/4 1868 sowie Art. 10 des sächs. G. o. 24/3 1870 dieselbe aufgehoden haben.

Entsprechend dem wissenschaftlichen Zweck der BB. ist das äffentliche und allen Staatsbürgern gemeinsame Recht auf ihre Benutzung durch die einzelnen Bibliathelsardnungen und Statuten in Bezug auf den Kreis der unmittelbar Nutzungs-

berechtigten, sowie auch auf die Zeit und Art der Benutzung mehr oder weniger eingeschränkt.

§ 3. **Einzelne öffentliche Bibliotheken in Deutschland.** Eigentliche Staatsbibliotheken in dem oben angeführten Sinne sind die folgenden: 1) die Königl. B. in Berlin, gegründet 1650, die nach dem Statut v. 16/11 1885 die Aufgabe hat, „in möglichster Vollständigkeit die deutsche und in angemessener Auswahl die ausländische Litteratur zu sammeln, dieselbe geordnet aufzubewahren und der allgemeinen Benutzung zugänglich zu machen“, besteht aus der Handschriften- und der Druckschriftenabteilung. Sie ist dem Unterrichtsminister untergeordnet und wird von einem Kuratorium und einem Generaldirektor geleitet. Unter demselben stehen für beide Abteilungen je ein Direktor, denen Bibliothekare, Kustoden, Hilfskustoden, Sekretäre und Assistenten sowie die Unterbeamten untergeordnet sind.

Daneben bestehen in Preußen noch die Landesbibliotheken in Düsseldorf, gegründet 1770 von Karl Theodor, und in Wiesbaden, gegründet 1814, sowie die von Fulda, gegründet 1775, und Kassel, gegründet 1580 von Landgraf Wilhelm IV. Die Unterhaltung und Ergänzung der beiden letztgenannten sind nach dem A.E. v. 16/9 1867 auf den kommunalständischen Verband übergegangen (vgl. auch § 4 Ziff. 6 des Dotationsgesetzes v. 6/7 1875.)

Für Bayern ist die durch Albrecht V. (1550—79) gegründete Hof- und Staatsbibliothek zu München, für Sachsen die in der Mitte des 16. Jahrhunderts gegründete Königl. öffentliche B. zu Dresden zu nennen. In Hessen besteht die von Ludwig I. gestiftete Hofbibliothek zu Darmstadt, in Baden die 1765 gegründete Landesbibliothek zu Karlsruhe.

Für die Reichslande ist 1871 in Straßburg die Universitäts- und Landesbibliothek gegründet worden. Ebenso haben die meisten deutschen Kleinstaaten eine aus Staatsmitteln unterhaltene Landesbibliothek. Die BB. aller deutschen Universitäten sowie der technischen Hochschulen und Akademieen werden ebenfalls aus Staatsmitteln unterhalten, soweit denselben nicht aus einzelnen Stiftungsfonds Gelder zufließen.

Der Plan, eine Reichsbibliothek zu gründen, welcher in den siebziger Jahren von einigen Seiten mit vieler Lebhaftigkeit vertreten wurde, ist zur Zeit nicht wieder angeregt worden.

BB., welche unter Erweiterung des ursprünglichen wissenschaftlichen Zweckes solcher Sammlungen bestimmt sind, der Verbreitung elementarer Volksbildung zu dienen, und deshalb allgemein zugänglich sind (Volksbibliotheken), sind gemeinnützige Anstalten, deren Einrichtung und Unterhaltung der Staat ebenso wie das Volksschulwesen den Gemeinden überläßt.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Texte angeführten gesetzlichen Bestimmungen, sowie die in dem Adreßbuch der BB. Deutschlands von Petzholdt (Dresden 1875) angegebenen Statuten und Bibliotheksordnungen, ferner für die Berliner Königl. Bibliothek C.Bl.U.V. 1886 S. 190, 1887 S. 174/75, für die Universitätsbibliothek in Berlin C.Bl.U.V. 1877 S. 311 — für die Landesbibliothek zu Wiesbaden C.Bl.U.V. 1876 S. 648.

B. Litteratur: Petzholdt, Adreßbuch s. o., Neuer Anzeiger für Bibliothekswissenschaft (Jahrb.), Berlin und Stuttgart, seit 1840. Hartwig, C.Bl. für Bibliothekswesen (Jahrb.), Leipzig, seit 1884. Löning S. 281. Rönne III 147, IV 736, II 159. Nadbyl.

Binnengewässer.

§ 1. Begriff und Arten. — § 2. Geschlossene Gewässer. — § 3. Seeen. — § 4. Der Bodensee insbesondere.

§ 1. **Begriff und Arten.** Die B. bilden den Gegensatz zum Meere; im engeren Sinne unterscheiden sie sich auch noch von den Flüssen und Kanälen als stehende Gewässer, welche rings vom Lande umgeben sind. Sie sind im allgemeinen nur wenig Gegenstand besonderer Rechtsordnungen geworden. Vielmehr entlehnen sie ihr Recht entweder dem des Grundeigentums oder dem der Ströme und Flüsse. Nach diesem Maßstabe zerfallen sie in zwei Hauptgruppen: geschlossene Gewässer und Seeen. Eine besondere Betrachtung verdient noch der Bodensee, insofern bei ihm völkerrechtliche Fragen hereinspielen.

§ 2. **Geschlossene Gewässer.** Wir verstehen darunter solche stehende Gewässer, welche in freiem Privateigentum stehen. Sie sind teils natürliche, teils künstliche.

Natürliche geschlossene Gewässer sind diejenigen stehenden Gewässer, welche keinen Abfluß haben. Das wird in unserem Klima nur zutreffen bei Wasserbehältern von geringem Umfang, ganz kleinen Seeen, Tümpeln. Der Mangel eines Abflusses schließt von selbst die Rechtsbeschränkungen aus, welche die Natur des fließenden Wassers vermöge seiner Bestimmung zum Gemeingebrauch und zur gemeinsamen Benutzung der aufeinanderfolgenden Angrenzer mit sich bringt. Nicht bloß das Bett und das Ufer, sondern auch die Wassermasse selbst ist hier des vollen freien Privateigentums fähig. Das Gewässer kann einem besondern Eigentumsrechte unterstehen, getrennt vom Eigentum der Ufergrundstücke, oder mit diesem in rechtlicher Zugehörigkeit verbunden sein. Im Zweifel ist das letztere der Fall und zwischen mehreren Uferbesitzern das Gewässer nach der Mittellinie geteilt.

Das öffentliche Recht greift nur ein wie gegenüber jedem Grundeigentum, also in den Formen der Enteignung u. dgl. Nur können hier Maßregeln der Gesundheits- und Sicherheitspolizei besonders nahe liegen. Auch findet das Verwaltungsrecht der Entwässerungsunternehmungen hier Anwendung.

Dem stehen gegenüber künstlich geschaffene Wasserbecken von der gleichen juristischen Natur, die Teiche: sie werden hergestellt durch Ausgrabung des Bodens oder Sperrung des natürlichen Gefälles und dienen der Fischzucht oder der Spannung der Wasserkraft für Triebwerke, auch Viehschwemmen und Wasservorräte zu Feuerlöschungszwecken werden in dieser Weise eingerichtet. Meist wird ein Wasserlauf dazu benutzt werden, der die Füllung abgiebt.

Da handelt es sich denn vor Schaffung des Teiches darum, daß man sich mit den an diesem Wasserlauf Berechtigten abfinde; je nach der Natur desselben kommt für die Begründung eines solchen besonderen Nutzungsrechtes das Recht der Ströme oder das der Flüsse (s. die Art.) zur Anwendung. Einmal geschaffen steht aber der Teich den natürlichen geschlossenen Gewässern gleich. Das gesammelte Wasser ist volles Privateigentum, dem Gemeingebrauch und dem Mitbenutzungsrecht anderer Ufereigentümer entzogen, selbstverständlich mit Vorbehalt derjenigen Beschränkungen, welche etwa der Begründungsakt auferlegt. Eigentümer ist derjenige, auf dessen Boden der Teich angelegt wird; für Teiche, welche Triebwerken dienen, besteht die Vermutung des Eigentums zu Gunsten des Eigentümers des Triebwerkes.

Das öffentliche Recht greift ein nach den Regeln, welche überhaupt Eingriffe in das Grundeigentum ordnen, wie bei den natürlichen geschlossenen Gewässern. Insbesondere sind auch hier polizeiliche Maßregeln zum Schutze der öffentlichen Gesundheit und gegen Überschwemmungsgefahren denkbar. Wenn es sich um Spannung des Wassers handelt, werden aber auch noch die für Stauwerke geltenden Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen (s. den Art.). Wenn Teiche angelegt werden von Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts als öffentliche Viehschwemmen, Viehtränken oder als Feuerweiher, so hätten wohl die Regeln des öffentlichen Eigentums dafür Platz zu greifen. Doch ist die Rechtsentwickelung in dieser Beziehung noch sehr unfertig. Das Gleiche gilt von Speiseweihern für Schiffahrtskanäle und von den großartigen Weiheen, welche neuerdings behufs Herstellung eines gleichmäßigen Wasserstandes der Gebirgsbäche durch Absperrung der oberen Thalenden von den Staatsverwaltungen mehrfach angelegt worden sind.

Nicht zu verwechseln damit sind solche natürliche Seeen, deren Abfluß für industrielle oder Bewässerungszwecke durch eine künstliche Vorrichtung gestaut und reguliert ist: dieselben bleiben demungeachtet grundsätzlich dem Rechte der Seeen (s. folg. Paragraphen) und nicht dem der Teiche unterworfen.

§ 3. **Seeen.** Darunter werden verstanden natürliche Becken mit Wasserablauf; durch den Zusammenhang mit einem solchen erhalten sie ihre rechtliche Eigentümlichkeit. Dieser Ablauf kann ein Privatfluß oder ein Strom sein. Auch die Seeen selbst sind teils Privatseeen, teils öffentliche. Nach preußischem Rechte fällt dieser Unterschied mit jenem zusammen. Begrifflich ist das nicht notwendig. Es kommt lediglich darauf an, ob der See als öffentlicher Verkehrsweg anzusehen ist. Das wird stets der Fall sein, wenn ein schiffbarer Fluß daraus hervorströmt. Aber auch ohnedies kann der See bei genügendem eigenem Umfang diese Natur besitzen. Die Entscheidung ist aus den näheren Umständen des Falles zu entnehmen.

Alle Seeen stehen im Gemeingebrauch für jene geringfügigen Nutzungen, welche auch an allen Arten von Flüssen gemein sind: für Baden, Waschen, Viehtränken, für das Befahren mit Kähnen, soweit es möglich ist, u. dgl. Für alles, was darüber hinausgeht, wird dann der Unterschied bedeutsam.

Bei Privatseeen stehen Bett und Ufer in Privateigentum und die Wassermasse ist privatrechtlicher Beherrschung unterworfen, beides nur beschränkt durch die konkurrierenden Nutzungsrechte anderer. Sofern ein anderes Eigentum nicht nachgewiesen ist, muß das Bett den Ufereigentümern gehören nach der Länge der Ufergrundstücke und bis zur Mitte des Sees. Die Inanspruchnahme des Wassers, namentlich zu Bewässerungszwecken, wird nach den gleichen Grundsätzen zu regeln sein, wie die, welche für Privatflüsse bestehen.

Abweichungen von diesen Grundlagen können wie dort durch privatrechtlichen Titel bewirkt werden oder durch verwaltungsrechtliche Eingriffe zum Zwecke der Wasserverteilung.

Der Privatsee kann auch in einem besonderen Eigentum stehen, losgelöst von dem der Ufergrundstücke. Dies ist thatsächlich bei den meisten größeren Seeen der Fall, indem der Staat infolge irgendwelcher geschichtlicher Vorgänge heute Alleineigentümer derselben ist. Sie bilden dann einen Übergang zu den öffentlichen Seeen.

Für die öffentlichen Seeen gilt im wesentlichen das Recht der Ströme in dem Sinne, daß sie einer besonderen Herrschaft des Staates öffentlichrechtlicher Natur unterworfen sind. Es wiederholt sich aber auch hier der Zwiespalt zwischen der Annahme eines öffentlichen Eigentums, welches dem Staate an Bett und Wassermasse zusteht, und einer bloßen Summe hoheitlicher Ordnungs- und Aufsichtsrechte verbunden mit besonders begründeten fiskalischen Nutzungsrechten (s. d. Art. Ströme § 1). Zu den Rechten des Gemeingebrauches tritt hier die Schiffahrt hinzu, polizeilich geregelt wie bei den Strömen. Besondere Nutzungen begründen sich wie dort durch behördliche Akte, Verleihungen oder Erlaubnisse (s. das. § 3).

§ 4. **Der Bodensee insbesondere.** Als wichtige Verkehrsstraße gehört der Bodensee zweifellos zu den öffentlichen Seen; er unterliegt also samt Bett und Uferrand einer besonderen Beherrschung der Staatsgewalt, ist öffentliches Eigentum derselben. Da nun aber nicht einer, sondern fünf Staaten in Betracht kommen, so gilt es, die Anteile derselben zu bestimmen.

Die Frage fällt zusammen mit der Frage nach dem Gebietsumfang, nach der Hoheitsgrenze dieser Staaten; denn es handelt sich eben um eine hoheitliche Beherrschung des Sees, welche über seine Grenze nicht hinausgehen kann, bis an diese aber sich erstrecken muß. Die Bestimmung dieser Grenze bietet mangels äußerlicher Merkmale an der gleichen Fläche des Sees und mangels ausdrücklicher Abmachungen eigentümliche Schwierigkeiten, zu deren Lösung verschiedene Wege vorgeschlagen werden.

Nach der einen Meinung soll der See zwischen den Uferstaaten nach Verhältnis der Uferlänge und nach einer gleichweit von beiden Uferseiten entfernten Mittellinie verteilt sein. Dies beruht auf einer Übertragung des Maßstabes, nach welchem das Eigentum an Privatgewässern zwischen den Uferbesitzern sich verteilt (s. d. Art. Flüsse § 2, und oben §§ 2 und 3). Eine solche Übertragung auf ganz andersartige Rechtssubjekte und Rechtsverhältnisse ist aber durchaus nicht selbstverständlich.

Eine andere Meinung erklärt den See bis zur

Uferlinie, mit Ausschluß nur des Inneren der Häfen und der als Pertinenzien der Ufer anzusehenden Einbauten, für unverteiltes gemeinschaftliches Eigentum sämtlicher Uferstaaten. Man beruft sich dafür auf die Thatsache, daß eine feste Grenzlinie nicht erkennbar ist, und auf den völkerrechtlichen Grundsatz, daß in solchem Falle das gleiche Recht der Uferstaaten in der Form des Kondominiums zum Ausdruck kommen müsse. Ob ein solcher Grundsatz wirklich besteht, erscheint höchst zweifelhaft.

Es bleibt noch eine dritte Meinung übrig, wonach allerdings jedem der Uferstaaten ein bestimmtes Stück des Sees zustehen soll, zugleich aber die vorhandene Thatsache einfach hingenommen wird, daß die Grenzen dieser Anteile stellenweise verwischt und undeutlich sind. Es ist nämlich allerdings ein völkerrechtlicher Grundsatz, daß das Hoheitsrecht eines Staates von seinem Ufer und eine gewisse Strecke weit über das angrenzende Wasser reicht. Dieser Grundsatz steht bezüglich der Meere in unbestrittener Anerkennung. Dort hat man sogar eine feste Entfernung festzustellen gesucht, wie weit dieses Gebiet reicht, und zwar nach dem Maßstabe der Möglichkeit thatsächlicher Machteinwirkung vom Ufer aus, der Kanonenschußweite. Nach der Rechtsanschauung, welche in diesem Grundsatze zum Ausdruck kommt, können wir zunächst behaupten, daß zwischen den aneinandergrenzenden Staaten der Bodensee nach der Verlängerung ihrer Grenzlinien geteilt ist: jeder beherrscht das Stück des Sees, welches vor seinem Ufer liegt. Nur auf welche Entfernung das Machtgebiet des Landes dann weiter in den See hinein wirkt, das ist das Unbestimmte. Oder vielmehr, es findet hier eine stufenweise Abnahme der Bestimmtheit statt. Bezüglich der Häfen ist kein Zweifel. Ebenso wenig aber auch bezüglich eines Streifens von gewisser Breite, welcher in der Nähe des Ufers sich hinzieht. Die Unsicherheit beginnt erst weiter hinaus, auf dem sog. offenen See, und wird, je weiter nach der Mitte zu, desto größer. Die Machtansprüche begegnen sich mit gleichem Wert. Es ergiebt sich ein Gebiet von zweifelhafter Zugehörigkeit. Die freundnachbarliche Gesinnung der beteiligten Staaten schafft für dieses, auch mangels besonderer Abmachungen, einen thatsächlichen modus vivendi.

Dieser letzteren Auffassung entspricht die Praxis. Zu erwähnen ist vor allem der Vertrag zwischen Baden und der Schweiz vom Jahre 1878, durch welchen für ein Stück des Sees „die Grenze zwischen beiden Staaten“ durch eine feste Linie bestimmt wurde. Mit der Annahme eines Kondominates sämtlicher Uferstaaten wäre dieses Verfahren unvereinbar. Sodann ist im Laufe der neueren Zeit eine Reihe von völkerrechtlichen Verträgen abgeschlossen worden, in welchen die Staaten wegen der Ausübung ihrer Rechte über den See und über das, was darauf geschieht, sich vereinbaren. Die natürliche Mangelhaftigkeit der Gebietsgrenzen, wie die Zugehörigkeit bestimmter Stücke des Sees an jeden Staat finden darin gleichmäßig ihre Anerkennung.

Der wichtigste ist der Vertrag zwischen den Bodensee-Uferstaaten, betreffend eine internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, welcher am 1 3 1868 in Kraft trat. Dadurch ist die Schiffahrt auf allen Teilen des Sees für jedermann freigegeben. Zugleich verpflichten sich die Staaten, jeder in seinem Seeanteil, die Schiffbarkeit des Sees zu pflegen und aufrecht zu erhalten. Gemeinsame Seepolizeivorschriften werden aufgestellt, deren Übertretung nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staates geahndet werden soll, „auf dessen Gebiete“ sie begangen ist. — Dazu kommt der Vertrag über Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen auf dem See, abgeschlossen zwischen Baden, Württemberg, Bayern und Österreich im Jahre 1880. Hier wird unterschieden zwischen Fällen, welche in unmittelbarer Umgebung des Seeufers sich zutragen: in diesen ist die Zuständigkeit der Behörde des Uferstaates unzweifelhaft, und zwischen solchen, die auf der weiteren Seefläche stattfinden: für diese wird die thatsächlich unklare Zuständigkeitsfrage dadurch gelöst, daß die Behörde des Heimatshafens des Schiffes als zuständig gelten soll.

Für die gerichtliche Zuständigkeit in Civil- und Strafprozeßfällen bestehen solche Abmachungen nicht. Unsere Frage wird hier besonders lebendig bei Schiffszusammenstößen und sonstigen Seeunfällen. Geschieht solches in der Nähe des Ufers, also innerhalb des deutlich erkennbaren Machtgebietes eines Staates, so ist die Zuständigkeit der Gerichte desselben selbstverständlich. Die Gerichte der anderen, sogar wenn sie schon mit der Sache sich befaßt haben, werden davon ablassen, sobald das erkannt ist. Wenn aber die Zugehörigkeit des Ortes des Vorfalles ungewiß ist, wird jedes Gericht sich der Sache bemächtigen, welches durch Wohnsitz der Beteiligten, wegen des Heimatshafens des Schiffes oder sonstwie der Sache zunächst habhaft werden kann — vorausgesetzt immer, daß die Zugehörigkeit jenes Ortes zum Hoheitsgebiet seines eigenen Staates wenigstens möglich ist. Die Gerichte der anderen Staaten pflegen ein solches Vorgehen zu respektieren, und es entsteht dadurch allerdings eine Art Präventionsrecht.

Nach den gleichen Grundsätzen verteilt sich auch sonst die Anwendung obrigkeitlicher Gewalt.

Endlich ist auch die Gewinnung von allerlei Erträgnissen des Sees ganz entsprechend geordnet. Bei den Nutzungen von Binsen und Rohricht, zu welchen ja immer nur in einer gewissen Nähe am Ufer Gelegenheit ist, bietet das keine Schwierigkeit: jeder Staat verfügt über das, was auf seinem Seeanteile wächst. Die Fischerei ist zum Teil von althergebrachten Realrechten besetzt. Soweit das nicht der Fall ist, wird das Recht dazu von jedem Staate für sein Seegebiet durch Verpachtung eingeräumt. Nur ist bei der Unkenntlichkeit der Grenze desselben nach der Seemitte zu eine gegenseitige Duldung von Überschreitungen dortselbst üblich, welche zu einer gemeinsamen Benutzung dieser Teile, ja sogar zu einer thatsächlichen Freigabe der Fischerei auf ihnen geführt hat.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Preuß. A.L.R. I 9 §§ 170, 176 ff., 180; G. v. 28 2 1843 § 1. Bayer. G. v. 28 5 1852, die Benutzung des Wassers betr., Art. 7, 33. Bad. L.R. S. 538. Bezüglich des Bodensees: die oben § 4 angeführten Verträge.

B. Litteratur: Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate, 2. Aufl.

bearbeitet von Frank, S. 57 ff. Pözl, Die bayer. Wassergesetze, S. 57 ff., 97 ff. Rettich, Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees. Martitz in „Annalen“ 1885 S. 278 ff. Seydel, Bayer. St.R., S. 278. Otto Mayer.

Binnenschiffahrt.

§ 1. Allgemeines. — § 2. Das Recht zur Schiffahrt. — § 3. Schiffahrtspolizei. — § 4. Schiffahrtsabgaben.

§ 1. **Allgemeines.** Die B. begreift die Schiffahrt auf Strömen, Kanälen und Seeen. Sie hat zur Grundlage ihrer Rechtsordnung den Gemeingebrauch, welchem diese Verkehrsstraßen gewidmet sind. Dieser Gemeingebrauch war bis in das gegenwärtige Jahrhundert hereinallenthalben verkümmert durch übermäßige Lasten, welche darauf gelegt waren, als Wasserzölle, Flußzölle, durch Zwangsbefugnisse gewisser Städte, an welchen der Wasserweg vorüberführte, — Stapelrecht, welches verpflichtete, die beförderte Ware während einiger Zeit dort feilzuhalten; Umschlagsrecht, wonach an diesem Ort die Ware auf dessen Schiffe umgeladen werden mußte: — stellenweise waren sogar Privilegien begründet worden, welche den von Alters her bestehenden Gemeingebrauch völlig durchbrachen. Die Gesetzgebung der Einzelstaaten hat seitdem die Befreiung der B. vollzogen durch Beseitigung jener Hemmnisse, und hat dafür eine neue gleichmäßige, lediglich auf Rücksichten des Verkehrs und des billigen Ausgleiches beruhende Ordnung geschaffen.

Bezüglich der wichtigsten Ströme besteht aber die Besonderheit, daß ihr schiffbarer Lauf das Gebiet mehrerer Staaten berührt (gemeinsame Flüsse). Hier scheint eine gemeinsame Regelung der Schiffahrtsverhältnisse angezeigt. Die Wiener Kongreßakte hat, im Anschluß an frühere Festsetzungen über die Freiheit der Schiffahrt auf dem Rhein, in ihren Art. 108—117 ein Programm der Hauptpunkte aufgestellt, über welche die beteiligten Staaten durch Staatsverträge sich einigen sollten. Derartige Verträge sind unter dem Namen Schiffahrtsakte zu stande gekommen zwischen den Uferstaaten des Rheins, der Donau, der Elbe und der Weser. Insgleichen wurde zwischen den Uferstaaten des Bodensees eine internationale Schiffahrts- und Hafenordnung vereinbart. Diejenigen Ströme, welche in dieser Weise geordnet sind, werden als konventionelle Flüsse bezeichnet; im Gegensatze dazu heißen dann die anderen (gemeinsame oder nicht), bezüglich deren die Staatsgewalt nicht völkerrechtlich gebunden ist, privative Flüsse.

Mit der Gründung des Deutschen Reichs ist aber eine neue Quelle gleichmäßiger Ordnung dazu gekommen. Die Reichsverfassung erklärt für einen Gegenstand der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs den Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und Wasserzölle (Art. 4 Ziff. 9). Sie giebt zugleich in Art. 54 einige allgemeine Grundsätze über Zulassung zur B. und über die durch die Einzelstaaten zu erhebenden Abgaben.

§ 2. **Das Recht zur Schiffahrt.** Der Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer zum Zwecke der Schiffahrt weist vor anderen Wassernutzungen die Eigentümlichkeit auf, daß er beschränkt sein kann auf einen bestimmten Kreis von Menschen: er ist möglicherweise nur unter der Bedingung der Staatsangehörigkeit angeboten. Selbstverständlich ist er nur zu Gunsten der Angehörigen desjenigen Staates, welchem das Gewässer angehört. Inwieweit er auch den Angehörigen anderer Staaten offen stehen soll, das hängt von dem in jedem Staate geltenden Rechte ab und kann verschieden bestimmt sein. Es wird ein Unterschied gemacht zwischen inländischen und ausländischen Schiffen, Schiffen des eigenen und eines fremden Staates; die Eigenschaft der Schiffe richtet sich aber nach der Eigenschaft der Eigentümer, der Unterschied der Staatsangehörigkeit der Personen ist also gemeint.

Innerhalb des Deutschen Reiches gilt für alle Angehörigen desselben kraft Reichsverfassung (Art. 54 Abs. 3) freie Schiffahrt auf allen Wasserstraßen, natürlichen und künstlichen, des Reichsgebietes.

Das Maß, in welchem Reichsausländern die Schiffahrt gestattet sein soll, ist für die wichtigsten Wasserstraßen durch Staatsverträge (Schiffahrtsakte) geregelt. Danach steht der Rhein allen Nationen gleichmäßig offen (rh. Schiffahrtsakte Art. 1); nur beschränken sich die besonderen Vorteile, welche den der Rheinschiffahrt angehörigen Staaten, d. h. den vertragschließenden Uferstaaten, eingeräumt sind (z. B. in der Auswahl niederländischer Wasserwege), auf die Angehörigen dieses. — Der Bodensee ist unbedingt geöffnet (internationale Schiffahrts- und Hafenordnung Art. 1). — Die Donau ist für die Schiffe der Uferstaaten unbedingt frei, für die Schiffe außerdeutscher Nichtuferstaaten nur zum Zwecke der Fahrt vom Meere nach einem Punkte des Ufers und zurück: das Recht, den inneren Verkehr zu vermitteln (Kabotage), ist diesen nicht zugestanden. — Ähnliche Vorbehalte zu Gunsten der Kabotage der Inländer enthalten die Elbschiffahrtsakte, Additionsakte § 1, und die Weserschiffahrtsakte § 1.

§ 3. **Schiffahrtspolizei.** Die Polizei der B. umfaßt die Ordnung, welche dem Betriebe der B. auferlegt wird durch obrigkeitliche Befehle nebst der ergänzenden Verwaltungsthätigkeit in Bestätigungen, Erlaubnissen und Aufsicht. Von der Schiffahrtspolizei zweigt sich die Hafenpolizei ab, als der besondere Kreis von Vorschriften, welcher die Ordnung in den Häfen aufrecht zu erhalten bestimmt ist.

Die Aufstellung solcher Polizeivorschriften bedarf einer gesetzlichen Grundlage; meist ist sie der Verordnung überlassen. In den Schiffahrtsverträgen verpflichten sich die Vertragschließenden für die wichtigsten Punkte zu übereinstimmenden Polizeivorschriften.

Die Schiffahrtspolizei entwickelt sich hauptsächlich nach drei Richtungen: es handelt sich um die Tauglichkeit der Schiffe, um die Tauglichkeit der am Betriebe der Schiffahrt beteiligten Personen und um das Verhalten bei Ausübung der Schiffahrt.

1) Eine Prüfung der Tauglichkeit der Schiffe findet nur bei größeren Fahrzeugen statt. Nachen, Gondeln und kleine Kähne sind derselben nicht unterworfen. Sie erstreckt sich auf die gute Beschaffen-

heit des Schiffes und die Ausrüstung desselben. Insbesondere pflegt noch die zulässige Einsenkung des Schiffes ins Wasser festgestellt und mit einer Marke bezeichnet zu werden (Schiffsaiche). Über die stattgehabte Prüfung und Genehmigung wird von der betreffenden Uferbehörde ein Zeugnis ausgestellt (Schiffspatent, Schiffsattest, Prüfungsurkunde). Ohne dasselbe darf die Schiffahrt mit diesem Fahrzeug nicht ausgeübt werden.

2) Von den bei der Ausübung der Schiffahrt beteiligten Personen kommt vor allem der **Schiffer** in Betracht, d. h. derjenige, welcher die Führung eines größeren Schiffes im obigen Sinne hat. Die Gew.O. § 31 Abs. 3 giebt das Gewerbe eines Schiffers grundsätzlich frei, läßt jedoch Ausnahmen bestehen für den Fall, daß durch Staatsverträge polizeiliche Beschränkungen bedungen sind. Solche Bestimmungen sind in allen Schiffahrtsakten enthalten. Es wird entweder für jede Art der Schiffahrt oder nur für gewisse Arten, für Dampfschiffahrt, Segelschiffahrt, eine behördliche Prüfung des Schiffers vorbehalten. Erst das darüber ausgestellte Zeugnis (Schifferpatent) giebt die Erlaubnis zur Ausübung dieser Thätigkeit. Das Patent kann wegen später sich ergebender Unfähigkeit wieder entzogen werden.

Außerdem ist noch das **Lotsengewerbe** den Polizeivorschriften der Landesgesetzgebung anheimgegeben; die Ausübung desselben kann schlechthin von einer behördlichen Erlaubnis abhängig gemacht werden.

3) Die Vorschriften über das **Verhalten bei Ausübung der Schiffahrt** bestimmen die Art und Rangfolge des Ausweichens, Vorfahrens, Anlandens und Ausladens, das Maß der Belastung, Maßregeln zur Verhütung von Zusammenstößen und gegen Feuersgefahr, ordnen die Signale u.s.w. Bei Kanälen kommen noch besondere Regeln über das Durchfahren der Schleusen hinzu.

Bei gemeinsamen Wasserstraßen verbinden sich mit der eigentlichen Schiffahrtspolizei gewöhnlich gewisse Vorschriften, welche zur Verhütung von Hinterziehungen der **Zollgefälle** dienen sollen; so das Verbot des Anlandens an anderen als den obrigkeitlich bestimmten Plätzen, die Ordnung des Zollverschlusses, der Schiffsbegleitung (internationale Schiffahrts- und Hafenordnung Art. 22; Donauschiffahrtsakte Art. 25). Im uneigentlichen Sinne werden auch diese noch zur Schiffahrtspolizei gerechnet.

§ 4. **Schiffahrtsabgaben.** Während nach dem früheren Rechtszustande von den verschiedenen Uferstaaten der Schiffahrt Abgaben nach rein finanziellen Rücksichten auferlegt wurden, ohne inneres Maß und ohne Princip, hat das neuere Recht auf den allgemeinen Grundlagen des Verwaltungsrechts der öffentlichen Anstalten feste Regeln von innerer Gerechtigkeit zur Geltung gebracht. Solche Regeln waren bereits vielfach durch die Schiffahrtsverträge und durch das Partikularrecht anerkannt worden. Die Reichsverfassung Art. 54 hat jetzt gemeinsames Recht darin geschaffen.

Die Schiffahrtsabgaben werden unter den allgemeinen Gesichtspunkt der Gebühren für Benutzung öffentlicher Anstalten gebracht; sie können demnach nur sein **Gegenleistungen**, welche der Einzelne zu machen hat für den besonderen Vorteil, den er aus staatlichen Leistungen zieht.

Als solche Leistung soll aber nicht mehr angesehen werden die Gewährung des Gemeingebrauchs an natürlichen Wasserstraßen; daher innerhalb des Deutschen Reiches für das bloße Befahren einer solchen Wasserstraße eine Gebühr nicht mehr erhoben werden kann.

Gebühren sind dagegen statthaft bei künstlichen Wasserstraßen (Kanalgebühr) und für die Benutzung besonderer Anstalten und Einrichtungen, welche zur Erleichterung des Verkehrs geschaffen worden sind (Krahnen, Lagerräume, Schleusen).

Da die Gebühren nur die Bedeutung einer Ausgleichung haben, so bestimmt sich danach auch das äußerste Maß ihrer Höhe: sie dürfen die Kosten der Unterhaltung und der Verzinsung des Herstellungsaufwandes nicht überschreiten. Diese Schranke fällt weg bei Privatunternehmungen dieser Art, namentlich auch für die Gebühren auf öffentlichen Kanälen in Privatbetrieb.

Dazu ist aber noch ein zweiter Hauptgrundsatz für das Schiffahrtsabgabenwesen maßgebend geworden: das ist der der **internationalen Gleichberechtigung**.

Die Schiffahrtsverträge bestimmen, daß kein Unterschied in der Erhebung von Abgaben und in der Bemessung ihrer Höhe gemacht werden darf mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Pflichtigen. Die Reichsverfassung hat ganz allgemein die Verhängung solcher Benachteiligung über die Angehörigen fremder Staaten dem Reiche ausschließlich vorbehalten (Art. 54 Abs. 5). Zwischen den Angehörigen des Reiches selbst kann ein Unterschied in der Belastung überhaupt nicht stattfinden (Art. 54 Abs. 3).

Quellen und Litteratur.

A. **Quellen:** Rheinschiffahrtsakte v. 17/10 1868; Donauschiffahrtsakte v. 7/11 1857; Elbschiffahrtsakte v. 23/6 1821; Additionalakte v. 14/4 1844 und Revision v. 2/12 1851; Weserschiffahrtsakte v. 10/9 1823 und Additionalakte v. 3/9 1857; internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee v. 22/9 1867.

B. **Litteratur:** Ernst Meier im R.L. I S. 850 ff. Pözl, Bayer. Wasser-GG. S. 49, 431 ff. G. Meyer I S. 508 ff. Löning S. 588 ff. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 423 ff.

Otto Mayer.

Bischöfe, Erzbischöfe.

§ 1. Kirchenrechtliche Stellung der römisch-katholischen Bischöfe und Erzbischöfe. — § 2. Stellung der Bischöfe und Erzbischöfe in Deutschland. — § 3. Besetzung der Bischofsämter. — § 4. Staatliche Vereidigung der Bischöfe. — § 5. Staatliche Schranken der Ausübung der bischöflichen Amtsbefugnisse.

---

§ 1. **Kirchenrechtliche Stellung der römisch-katholischen Bischöfe und Erzbischöfe.** Die **Bischöfe** (episcopi) sind diejenigen Glieder der Hierarchie, welche als Nachfolger der Apostel, also als durch göttliche Anordnung eingesetzte Kirchenbeamte, in

Unterordnung unter dem Papste und in Verbindung mit ihm zur Leitung der Kirche berufen sind und in der Regel noch die kirchliche Regierung und Verwaltung eines bestimmten Sprengels (s. den Art. **Bistümer**) in einziger ordentlicher und voller Instanz unter dem Papste (als sog. Diöcesan-BB.) führen. Kraft seines Amtes hat der B. in seiner Diöcese einmal die aus der **bischöflichen Weihe** (dem ordo episcopalis) herfließenden Sakramente und die sonstigen heiligen Handlungen (namentlich diejenigen, welche notwendig die bischöfliche Weihe voraussetzen, die Erteilung der Weihen, die Firmung, die Konsekration der Kirchen und Altäre, sowie die Degradation) zu verwalten. Kraft seines Anteils an der **Lehrvollmacht** und Lehrgewalt liegt dem B. die Ausübung des Lehramtes, die Wahrnehmung der Predigt, der Katechese und die Lehre der Theologie, sowie die Beauftragung anderer geeigneter Personen mit diesen Funktionen (die Erteilung der sog. missio canonica an diese) ob. Endlich besitzt er die **Regierungsgewalt** (jurisdictio) für seinen Sprengel in allen in Frage kommenden Beziehungen. Ihm steht daher ein Anordnungs-(Gesetzgebungs-)Recht für dieselbe, ferner das Recht zur Aufnahme in den Klerus, zur Leitung der Erziehung und Ausbildung desselben, zur Besetzung der Diöcesanämter, zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung der letzteren, zu Anordnungen, welche die Verwaltung der Weihe- und Lehrgewalt betreffen (wie zur Approbation der Beichtväter und der Religionslehrer), die Handhabung der Straf- und Disciplinargewalt und der streitigen Gerichtsbarkeit in erster Instanz, das Recht zur Besteuerung der Untergebenen, zur obersten Leitung der Vermögensverwaltung und endlich zur Aufsicht und Visitation hinsichtlich der ihm unterstellten kirchlichen Beamten und ihrer Amtsthätigkeit, der geistlichen (nicht exemten) Institute und Genossenschaften, sowie auch der einzelnen Gläubigen und ihres religiösen und kirchlichen Verhaltens zu.

Die **Erzbischöfe** (archiepiscopi, metropolitani) sind BB., welche außer ihrer Stellung als Diöcesanbischöfe noch in einem ihnen zugewiesenen größeren, aus den Sprengeln mehrerer anderer BB. (ihrer sog. Suffraganbischöfe) bestehenden Bezirk, der **erzbischöflichen Provinz**, einzelne, bestimmte höhere Regierungsrechte auszuüben haben, keineswegs aber die Stellung einer Mittelinstanz für die gesamte kirchliche Verwaltung zwischen den BB. und dem Papst einnehmen. Sie bilden nur eine zweite Instanz über die bischöflichen Gerichte in betreff der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafsachen, sowie für die Gerichtsbarkeit in streitigen kirchlichen Rechtsangelegenheiten. Im übrigen kommt ihnen noch die Aufsicht über die Beobachtung der Residenzpflicht seitens der Suffraganbischöfe, sowie über die Errichtung, die Forterhaltung und die Leitung der kirchlichen Seminarien innerhalb ihrer Provinz, ferner das Devolutionsrecht (d. h. das Recht, Nachlässigkeiten der Suffraganbischöfe bei der Besetzung der kirchlichen Ämter und bei der Verwaltung der Gerichtsbarkeit zu ergänzen, also für dieselben und anstatt derselben die betreffenden Akte, z. B. die Besetzung der Ämter, vorzunehmen) zu. Endlich sind sie befugt, die Suffraganbischöfe zu sog. Provinzialsynoden zu berufen und auf diesen den Vorsitz zu führen, sowie mit Zustimmung derselben Visitationen der Suffraganbistümer abzuhalten und in leichteren Fällen über die Suffraganbischöfe unter Mitwirkung der Synoden die Strafgewalt zu handhaben. In Deutschland werden aber die zuletzt gedachten Rechte nicht geübt, weil hier die Provinzialsynoden kein praktisches Institut sind.

§ 2. **Die Stellung der Bischöfe und Erzbischöfe in Deutschland.** Die Bischofsverfassung ist diejenige Verfassungsform, in welcher die katholische Kirche in den deutschen Staaten, abgesehen von einzelnen Ausnahmen (s. den Art. **Bistümer**), organisiert ist. Da dieselbe in den meisten deutschen Staaten (so namentlich in **Preußen**, **Bayern**, **Württemberg**, **Baden**, **Hessen**) die Stellung einer privilegierten Anstalt oder Korporation des öffentlichen Rechts hat (s. den Art. **Katholische Kirche**), so haben die BB. und Erzbischöfe in denselben die Qualität von **öffentlichen** (allerdings nicht Staats-)**Beamten**. Entsprechend der hervorragenden Bedeutung ihres Amtes ist ihnen auch staatlicherseits ein besonders ausgezeichneter Rang beigelegt worden; so rangieren die **Erzbischöfe** und **Fürstbischöfe** in **Preußen** mit den Generalleutnants und wirklichen Geheimen Räten, in **Bayern** und in **Baden** nach den Staatsministern, bzw. Feldmarschällen, und führen in den beiden letztgedachten Staaten auch das Prädikat Excellenz. Die **Bischöfe** stehen dagegen in **Preußen** mit den Generalmajoren und Räten erster Klasse auf derselben Stufe, in **Bayern** folgen sie unmittelbar hinter den Regierungspräsidenten, in **Württemberg** hinter den Generalmajoren in der dritten Rangstufe und in **Hessen** in der zweiten nach dem Präsidenten der ersten Kammer und den Präsidenten der Ministerien. **Politische Rechte** fehlen dagegen den Erzbischöfen und Bischöfen in **Preußen**, während in **Bayern** die **Erzbischöfe** Mitglieder der Kammern der Reichsräte sind, in **Baden** der **Erzbischof** Mitglied der ersten Kammer ist, in **Hessen** der Bischof Sitz und Stimme in der ersten, in **Württemberg** in der zweiten Kammer hat, und endlich in **Bayern** einer der Suffraganbischöfe vom König zum Mitglied der Kammer der Reichsräte ernannt wird.

§ 3. **Die Besetzung der Bischofsämter. Mitwirkung der Staatsregierungen. Besetzung durch Wahl.** Die Ämter der BB. und Erzbischöfe werden in den **deutschen Bistümern** — abgesehen von den **bayerischen** und **elsaß-lothringischen** — durch Wahl der Domkapitel und durch hinzutretende päpstliche Bestätigung besetzt. Was die staatliche Mitwirkung dabei betrifft, so ist dem Landesherrn ein Einspruchsrecht, um sog. personae minus gratae (d. h. ihnen aus irgend welchem, gleichviel rein subjektiven Grunde nicht genehme Persönlichkeiten) auszuschließen, päpstlicherseits zugestanden, und dasselbe auch durch die Gesetze einzelner Staaten, allerdings nur in der Form einer Verweisung auf besondere bestehende Rechtstitel, festgelegt worden (**bad.** G. v. 9/10 1860 § 8, **württemberg.** v. 30/1 1862 Art. 5, **preuß.** v. 11/5 1873 § 29, **hess.** v. 25/4 1875 Art. 6 u. v. 5/7 1887 Art. 11), so daß die staatsgesetzliche Fortgeltung des Rechts durch einen Widerruf der Konzessionen seitens der Kurie nicht berührt werden würde. Das landesherrliche Ein-

spruchsrecht ist vor der Wahl des Domkapitels, welche dem Gewählten, seine Tauglichkeit vorausgesetzt, nach kanonischem Recht ein festes Recht auf auf das Amt giebt, auszuüben. Deshalb sind a) in den altpreußischen Bistümern die Domkapitel durch ein zur Bulle: De salute animarum v. 16/7 1821 erlassenes Breve: Quod de fidelium an demselben Tage angewiesen worden, nur solche Kandidaten bei der kanonischen Wahl zu berücksichtigen, in betreff welcher sie vorher festgestellt haben, daß sie dem Landesherrn nicht minder genehme Personen sind. Die herkömmliche Praxis ist die, daß das Kapitel in einer Vorwahl die in Betracht zu ziehenden Kandidaten feststellt und die Liste derselben dem Könige zur Abgabe seiner Äußerung durch die Staatsbehörde überreichen läßt. Da indessen das Listenverfahren nicht obligatorisch vorgeschrieben ist, so kann der König sämtliche Kandidaten verwerfen und die Einreichung einer Liste, sogar auch wiederholt, verlangen, während es andererseits dem Kapitel ebenfalls unbenommen bleibt, vor der eigentlichen Wahl dem Könige noch andere als die in der Liste aufgeführten Kandidaten zu bezeichnen und seine Erklärung über dieselben einzuholen. b) Dagegen ist für die Bistümer der oberrheinischen Kirchenprovinz und Hannovers der sog. irische Wahlmodus durch die Bullen: Ad dominici gregis v. 11/4 1827, bzw. Impensa Romanorum pontificum v. 26/3 1824 eingeführt, d. h. die Kapitel haben hier dem Landesherrn eine durch Vorwahl festzustellende Liste der Kandidaten einzureichen, von denen derselbe so viel als minder genehm streichen kann, daß noch eine zur Vornahme der Wahl genügende Anzahl (d. h. der richtigen Auslegung nach: zwei, nach der Ansicht der Kurie allerdings: drei) auf der Liste stehen bleibt. Da indessen auf Verlangen der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz an die Kapitel derselben ein dem altpreußischen gleiches Breve: Re Sacra erlassen worden ist, um sie gegen die Beförderung minder genehmer Kandidaten zu Bischöfen sicher zu stellen, so sind die Landesherren auch hier berechtigt — was freilich ultramontanerseits bestritten wird —, alle Kandidaten, wenn sie ihnen minder genehm sind, auf der Liste zu streichen und die Ergänzung oder Erneuerung derselben zu verlangen. Für Hannover ist ein solches Breve nicht ergangen; hier muß also die Regierung zwei Kandidaten auf der Liste stehen lassen, es sei denn, daß das Kapitel, um das Einspruchsrecht zu vereiteln, absichtlich bloß personae minus gratae oder überhaupt so wenig Kandidaten (also weniger als vier) auf die Liste setzt, daß eine freie Ausübung der staatlichen Exklusive ausgeschlossen wird.

In Bayern ist dem König durch das Konkordat von 1817 das Nominationsrecht, d. h. das Recht der Präsentation, für alle Bistümer gewährt, und der Papst ist verpflichtet, auf dieselbe einem tauglichen Kandidaten das Amt zu übertragen (d. h. diesem die sog. institutio canonica zu erteilen). Für Elsaß-Lothringen ist der im französischen Konkordat von 1801 Art. 17 vorgesehene Fall, daß wegen des dem Staatsoberhaupt eingeräumten Erneuerungsrechts, falls dasselbe nicht Katholik sein sollte, eine neue Vereinbarung zu treffen sei, eingetreten. Eine solche ist bisher nicht geschlossen worden, und der deutsche Kaiser hat daher das Nominationsrecht auch nicht ausgeübt, sondern nur die Anstellung von Koadjutoren mit dem Recht der Nachfolge genehmigt.

§ 4. Die staatliche Vereidigung der Bischöfe. In Preußen haben alle BB. und Erzbischöfe, sofern ihnen diese Verpflichtung nicht durch den König erlassen wird, demselben einen Treu- und Gehorsamseid zu schwören (V. v. 13/2 1887) und erhalten erst nach der Ableistung desselben die königliche Anerkennungsurkunde ausgehändigt. Dagegen müssen sie sowohl in Bayern, wie auch in Württemberg einen solchen Eid vor ihrer Konsekration ableisten. Auch das französische Konkordat v. 1801 Art. 6 schreibt einen derartigen Eid vor, indessen ist ein solcher seit der Annexion von Elsaß-Lothringen nicht mehr gefordert worden. In Baden wird dagegen ein Eid, welcher zugleich auf den Gehorsam gegen die Gesetze erstreckt ist, verlangt, wogegen in Hessen der Bischof als solcher keinen besonderen Eid abzulegen hat, wohl aber nach dem G. v. 5/7 1887 Art. 2, nach welchem jeder Geistliche, wenn ihm ein Kirchenamt übertragen wird, vor Übernahme desselben den Verfassungseid zu leisten hat, sofern dies nicht früher geschehen ist, in die Lage kommen kann, einen solchen zu schwören.

§ 5. Die staatlichen Schranken der Ausübung der bischöflichen Amtsbefugnisse. Der katholischen Kirche (s. diesen Art.) ist in keinem deutschen Staate gesetzlich eine souveräne oder dem Staate koordinierte Stellung eingeräumt, ihr vielmehr allein (sofern man nicht, wie in Bayern, an der älteren, auf den Anschauungen des früheren Staatskirchentums beruhenden Gesetzgebung festgehalten hat), sei es direkt, sei es indirekt (so namentlich in Preußen, Württemberg, Baden und Hessen) das Recht der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten (die Autonomie) unter der Oberhoheit des Staates gewährt, und die staatlichen Gesetzgebungen haben sowohl die Gebiete, welche der freien Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der Kirche überlassen bleiben sollen, wie auch diejenigen, auf welchen die staatlichen Behörden mit negativen oder präventiven Maßregeln oder direkt mitwirkend neben den kirchlichen Behörden zu konkurrieren haben, abgegrenzt. Kommen nun gleich für die die letzteren Gebiete betreffenden Thätigkeiten, so insbesondere für den Erlaß allgemeiner Anordnungen, die Veranstaltung kirchlicher Feiern, Prozessionen und Wallfahrten, für die Errichtung und Veränderung der Ämter, die Leitung der Bildung und Erziehung der Geistlichen, die Besetzung der kirchlichen Ämter, die Handhabung der kirchlichen Straf-, Disciplinarstraf- und Zuchtgewalt und die Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung, praktisch für den Staat hauptsächlich die BB. infolge ihrer im § 1 gedachten Stellung als handelnde kirchliche Organe in Betracht, und bilden also die gedachten gesetzlichen Bestimmungen vor allem Schranken für die Ausübung der bischöflichen Verwaltung, so treffen dieselben doch nicht ausschließlich und principiell die Amtsthätigkeit der BB., sondern auch die anderer kirchlicher Organe, sei es höherer (wie die des Papstes), sei es niederer (wie die der Pfarrer und sonstigen Geistlichen). Eine ausführliche Darstellung gehört also nicht hierher, vielmehr muß in dieser Beziehung auf die Art. Demeritenanstalten, Geistliche, Gottesdienst, Kirche, katho-

liche, Kirchenamt, Kirchenvermögen, Kirchenzucht, kirchliche Abgaben, Orden, geistliche, Pfarrer und Placet verwiesen werden.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen (vgl. den Text und die Quellenangaben zu den § 5 a. E. Artikeln).

B. Litteratur: P. Hinschius, Bd. II S. 14 ff., 38 ff., 657 ff., 691 ff. E. Friedberg, Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen, Halle 1869. E. Herrmann, Das staatliche Veto bei Bischofswahlen i. d. oberrhein. Kirchenprovinz, Heidelberg 1869. Schulte, Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei Bischofswahlen, Gießen 1869. E. Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, Leipzig 1874, 2 Bde. (Von ultramontaner Seite: v. Ketteler, Das Recht der Domkapitel und das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen, Mainz 1868. H. Brück, Die Erzbischofswahl in Freiburg und die bad. Regierung, Mainz 1869. O. v. Bänler, Das Recht in Bezug auf Bischofswahlen in der oberrhein. Kirchenprovinz, Freiburg 1869. Hirschel, Das Recht der Regierungen bez. der Bischofswahlen in Preußen und der oberrhein. Kirchenprovinz.) Frhr. v. Oberkamp, Die königliche Nomination der BB. in Bayern, Mainz 1878.

P. Hinschius.

Bistum.

§ 1. Bistum in kirchenrechtlicher Beziehung. — § 2. Die Bistumsverfassung in Deutschland. — § 3. Das die Bistümer betreffende Recht der deutschen Staaten (1) die rechtliche Stellung der Bistümer, 2) Errichtung, Veränderung und Aufhebung derselben, 3) Die Dotationen der Bistümer).

§ 1. Bistum in kirchenrechtlicher Beziehung. B. (dioecesis, Diöcese) ist der geographische Amtssprengel eines Bischofs. Wenn der Bischof zugleich Erzbischof ist, so nennt man das B. Erzbistum (Erzdiöcese). Ferner bedeutet B. die Gesamtheit der der bischöflichen Regierung und Leitung eines Sprengels dienenden Einrichtungen und der der bischöflichen Leitung unterworfenen Anstalten, Geistlichen und Laien (Diöcesanen), begreift also außer dem Bischof und der Diöcese auch das Domkapitel, die den Bischof vertretenden oder neben ihm fungierenden kirchlichen Behörden, wie die für die Verwaltung (die Generalvikariate, Ordinariate, Konsistorien) und für die Gerichtsbarkeit (namentlich in Ehe- und und Disciplinarsachen, Officialat, auch Konsistorium), die Kathedrale, die Diöcesaninstitute (z. B. die geistlichen Erziehungs- und Demeritenanstalten), die für die Diöcese bestimmten kirchlichen Stiftungen, die in der Diöcese befindlichen Pfarr- und anderen Kirchen, die dem Bischof unterworfenen ordensähnlichen Kongregationen und kirchlichen Bruderschaften, endlich den zum B. gehörigen (Diöcesan-) Klerus und die Diöcesanen. Ihren Namen führen die BB. für die Regel nach der den Amtssitz des Bischofs bildenden Stadt, ausnahmsweise nur nach einer Landschaft (so z. B. das B. Ermland in Preußen). In Bezug auf den geographischen Umfang und die Seelenzahl der Katholiken walten unter den BB. die erheblichsten Verschiedenheiten ob. Während die italienischen BB. vielfach eine verhältnismäßig geringe Ausdehnung haben und BB. mit einigen Tausend Diöcesanen vorkommen, ist der Sprengel der deutschen für die Regel sehr ausgedehnt, und dieselben umfassen gewöhnlich Hunderttausende von Katholiken, ja einzelne auch, wie Köln und Trier, mehr als 1½ Millionen.

Die Errichtung und Aufhebung der BB., sowie die Veränderung (die Verlegung, Zerteilung, Abtrennung einzelner Teile und die Vereinigung) derselben steht nach dem katholischen Kirchenrecht dem Papste ausschließlich zu. Nach dem Kirchenrecht sollen solche Maßnahmen nur beim Vorliegen eines genügenden Grundes (einer justa causa), d. h. einer Notwendigkeit (necessitas) oder eines augenscheinlichen Nutzens (evidens utilitas), (für die Neuerrichtung auch im Falle eines sog. incrementum cultus divini, d. h. bei obwaltender Hoffnung, daß dadurch die Gottesverehrung zunehmen werde) vorgenommen werden. Ferner muß für den zukünftigen Amtssitz des Bischofs ein geeigneter Ort (locus congruus), eine passende Stadt und, sofern es sich um Neubegründung eines B. handelt, auch eine genügende dos, d. h. ein Vermögen, aus welchem die Kosten der Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Baulichkeiten, des Gottesdienstes, der Amtsführung und des Lebensunterhaltes der nötigen kirchlichen Beamten bestritten werden können, vorhanden sein. Endlich werden solche Anordnungen für die Regel erst nach Anhörung der bei der beabsichtigten Veränderung Interessierten, namentlich der Bischöfe, deren Sprengel und Rechte dadurch geschmälert werden, getroffen, jedoch ist die Zustimmung derselben rechtlich nicht erforderlich, ja der Papst kann sogar in allen Fällen einseitig aus eigener Machtvollkommenheit handeln und auch von den vorhin gedachten Voraussetzungen absehen.

Endlich besitzen die BB. als kirchliche Anstalten gedacht, deren Substrat die bischöfliche Kirche, die Kathedrale, ist, nach katholischem Kirchenrecht vom Zeitpunkt ihrer Errichtung ab die Rechte der juristischen Personen.

§ 2. Die Bistumsverfassung in Deutschland. Die Bistumsverfassung bildet die regelmäßige Form, in welcher die katholische Kirche im Deutschen Reich organisiert ist. Die heutigen Einrichtungen beruhen auf den Separatverhandlungen, welche die einzelnen deutschen Regierungen in dem zweiten und dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit dem päpstlichen Stuhle zur Wiederaufrichtung der durch den Lüneviller Frieden von 1801 und durch die Säkularisationen des Jahres 1803 zerstörten Kirchenverfassung geführt haben. Auf Grundlage des bayerischen Konkordats v. 5/6 1817 und der zu demselben erlassenen Circumskriptionsbulle Pius' VII.: Dei ac Domini Nostri v. 1/4 1818 sind in Bayern errichtet worden die Erzbistümer München-Freising (mit den Suffraganbistümern Augsburg, Passau und Regensburg) und Bamberg (mit den Suffraganbistümern Würzburg, Eichstädt und Speyer), auf Grund der Circumskriptionsbulle: De salute animarum v. 16/7 1821 für Altpreußen die Erzbistümer Köln (mit den Suffraganbistümern Trier, Münster und Paderborn) und Gnesen-Posen (mit dem

Suffraganbistum Culm), ferner die beiden exemten, direkt dem päpstlichen Stuhl unterstehenden BB. Breslau und Ermland und auf Grund der Circumskriptionsbulle: Impensa Romanorum pontificum v. 26/3 1824 für das ehemalige Königreich Hannover die beiden exemten BB. Hildesheim und Osnabrück (letzteres allerdings erst 1857 vollständig organisiert). Die kleineren Staaten im Westen von Mittel- und Süddeutschland haben gemeinsam mit der Kurie verhandelt und auf Grund der Bullen: Provida sollersque v. 16/8 1824 und Ad dominici gregis custodiam v. 11/4 1827 sind ihre Gebiete zu einem Erzbistum, der sog. oberrheinischen Kirchenprovinz, mit dem Sitze in Freiburg i. Br., welches zugleich das B. für Baden bildet, vereinigt und diesem die Suffraganbistümer Rottenburg (für Württemberg), Fulda (für Kurhessen), Mainz (für das Großherzogtum Hessen) und Limburg (für Nassau und Frankfurt a. M.) unterstellt worden, so daß also infolge der Annexionen des Jahres 1866 einzelne Teile des preußischen Staats jetzt wegen der BB. Fulda, Limburg und mit Rücksicht auf die Erwerbung einiger Gebietsteile des Großherzogtums Hessen, auch wegen des B. Mainz zu der oberrheinischen Kirchenprovinz gehören. Die Katholiken in den kleineren deutschen Staaten sind dem einen oder anderen der gedachten BB. teils schon durch die gedachten Circumskriptionsbullen, so die Katholiken in Oldenburg dem B. Münster, die in den beiden hohenzollernschen Fürstentümern dem Erzbistum Freiburg, die im Großherzogtum Sachsen-Weimar dem B. Fulda, teils durch päpstliche Konsistorialdekrete, wie die in Sachsen-Coburg dem B. Bamberg (1826), die in Sachsen-Gotha dem B. Paderborn (1851) angeschlossen, oder es ist endlich durch die Regierungen einzelnen Bischöfen die kirchliche Leitung der Katholiken in ihren Ländern gestattet worden, so dem Bischof von Paderborn die der Katholiken in Lippe-Detmold-Waldeck und Schwarzburg-Rudolstadt, dem Bischof von Hildesheim die der Katholiken im Herzogtum Braunschweig und dem Bischof von Würzburg die der Katholiken in Sachsen-Meiningen.

Infolge des Frankfurter Friedens v. 10/5 1871 Art. 6 sind zu den aufgezählten deutschen BB. noch für Elsaß-Lothringen die beiden BB. Straßburg und Metz hinzugetreten, welche durch zwei päpstliche Konsistorialdekrete v. 10. u. 14/7 1874 unter Erhebung zu exemten BB. und unter Abgrenzung ihrer Sprengel nach den politischen Grenzen von der französischen Kirchenprovinz Besançon abgetrennt worden sind.

Immerhin besteht auch heute noch nicht für alle Teile Deutschlands die Bistumsverfassung, vielmehr bilden einzelne Gebiete noch sog. unter der Propaganda in Rom stehende Missionsländer, in denen die regelmäßige Organisation der katholischen Kirche noch nicht durchgeführt worden ist. Es gehört hierher das Königreich Sachsen. Für die sächsischen Erblande besteht ein apostolisches Vikariat, welches von Dresden aus durch einen Titularbischof (episcopus in partibus) verwaltet wird und auch die Katholiken in Sachsen-Altenburg und Reuß umfaßt, und für die Oberlausitz ein zweites Vikariat, welches der Dechant des exemten Kollegiatstiftes zu Bautzen leitet, welches aber seit 1830 dadurch mit dem ersteren faktisch vereinigt ist, daß das Stift jedesmal den apostolischen Vikar in Dresden zum Dechanten gewählt hat. Ein weiteres apostolisches Vikariat ist für die Katholiken in Anhalt errichtet, welches zunächst von dem päpstlichen Nuntius in München verwaltet worden ist, jetzt aber von dem Bischof von Paderborn administriert wird, und ein drittes, der Rest des ehemaligen apostolischen Vikariates des Nordens, für Mecklenburg, Lauenburg, Schleswig-Holstein und die Hansestädte, steht unter der Leitung des Bischofs von Osnabrück als Provikar. Endlich bilden die Mark Brandenburg und Pommern, sowie die altprotestantischen Lande links der Elbe (Magdeburg, Burg, Stendal, Halle u. s. w.) Missionsgebiete, und zwar die beiden erstgedachten Provinzen eine apostolische Delegatur, welche dauernd mit dem B. Breslau, die zuletzt erwähnten Gebiete ebenfalls eine solche, welche dauernd mit dem B. Paderborn verbunden ist.

§ 3. **Das die Bistümer betreffende Recht der deutschen Staaten.** 1) Die rechtliche Stellung der Bistümer. Die deutschen BB. sind staatlich anerkannte Organisationen und Sprengel behufs Verwaltung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, also Anstalten und Sprengel einer Anstalt oder Korporation des öffentlichen Rechts (vgl. dazu den Art. Bischöfe § 2). Sie besitzen ferner, wie schon nach dem früheren deutschen Reichsrecht (Instrum. Pac. Osnabrugensis Art. V § 14, Art. X § 7, Art. XI §§ 1, 2, 6), so auch nach dem Recht der einzelnen deutschen Staaten die juristische Persönlichkeit, so in Altpreußen (A. L. R. II 11 §§ 1032, 1034, 1050; Bulle de salute animarum v. 16/7 1821 „censuum proprietas . . unicuique ecclesiae conferetur“; G. v. 20/5 1874 § 6 allerdings aufgehoben durch G. v. 24/4 1887 Art. 6, in Bayern Konkordat von 1817 Art. 4; Circumskriptionsbulle v. 1/4 1818 („ut si in posterum praedictarum ecclesiarum reditus per novas fundationes aut bonorum incrementum tale perceperint“); in der oberrheinischen Kirchenprovinz, Bulle: Provida sollersque v. 16/8 1821 („mandamus, ut ad supradictarum . . . in bonis fundisque aliisque redditibus . . . ab iis proprietate possidendis et administrandis respectivam dotationem procedat“, nämlich der Exekutor der Bulle), vgl. ferner die staatlichen Fundationsinstrumente für Rottenburg von 1828, Reyscher, Samml. der württemb. GG. 10, 1067; für Fulda von 1829, Walter, fontes juris eccles. S. 353; für Limburg von 1827, Fr. Schulte, Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen katholischen BB. S. 108; für Mainz von 1829, Arch. f. kath. Kirchenrecht 56, 460; für Freiburg s. V. v. 20/11 1861 § 1, Spohn, Bad. Staatskirchenrecht S. 192. In Elsaß-Lothringen sind die Kathedralfabriken die Träger der Vermögensfähigkeit der BB., décret concernant les fabriques v. 30/12 1809 Art. 106, 112, 113. Auch einzelne Diöcesananstalten, abgesehen von den Domkapiteln (s. diesen Art.) haben vielfach, so namentlich die Seminarien, ferner auch die Emeriten- und Demeritenanstalten, die Rechte der juristischen Person, nicht aber die bischöflichen Ordinariate, Generalvikariate, Officialate oder Konsistorien, denn diese sind weder Korporationen noch Anstalten, sondern lediglich Behörden, welche den Bischof oder seinen

Vertreter, den Generalvikar, beraten oder auch mit dem letzteren als Kollegium beschließen.

2) Was die *Neuerrichtung von Bistümern* oder die *Veränderung und Aufhebung bestehender* betrifft, so weist allein die *bayerische* Gesetzgebung (das Religionsedikt von 1818), eine allgemeine Vorschrift auf, indem es § 76 zu den „Gegenständen gemischter Natur", d. h. denjenigen, bei welchen nach § 77 „von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen" dürfen, auch die „Einteilung der Diöcesen" rechnet. Danach ist jede einseitige kirchliche Neuerrichtung, Union, Teilung oder Suppression von Bistümern, welche die auf Grund des Konkordates bestehende Diöcesaneinteilung der bisherigen BB. beeinflussen würde, ausgeschlossen, und eine solche würde in staatlicher, wie kirchlicher Beziehung nichtig sein. Ob aber die geforderte staatliche Mitwirkung auf dem Verwaltungswege erfolgen kann, oder, weil das Konkordat als Beilage der Verfassungen einen integrierenden Teil derselben bildet, der Weg der Verfassungsänderung beschritten werden muß, ist streitig; von den bayerischen Schriftstellern wird, abgesehen von Überweisungen von Diöcesanteilen an eins der schon bestehenden BB., also namentlich für die Errichtung neuer BB., der letztgedachte Weg für erforderlich erklärt (Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des altkathol. Bischofs u.s.w., München 1874, v. *Edel*, *Pözl* u.s.w.); *E. Mayer*, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 161 (vgl. aber andererseits *Thudichum*, Deutsches Kirchenrecht I 350, 354; *P. Hinschius*, II S. 469 n. 2). Für die übrigen deutschen Länder bestehen solche allgemeine gesetzliche Bestimmungen nicht. Die für *Elsaß-Lothringen* in Betracht kommenden französischen Rechtsnormen haben nur einen transitorischen Charakter, denn das Konkordat v. 26. Messidor IX Art. 2 schreibt für die damals in Aussicht genommene Circumskription der Bistumssprengel das Einvernehmen der Regierung vor, und die organischen Art. v. 18. Germinal X Art. 58, 29 ordnen die Errichtung von 10 Erzbistümern und von 50 BB. unter Abgrenzung derselben an.

In den übrigen deutschen Staaten, in *Altpreußen*, in *Hannover* und in den zur *oberrheinischen Kirchenprovinz* gehörigen Ländern ist die Bistumsverfassung durch die bereits erwähnten Circumskriptionsbullen, welche mit den einzelnen Staatsregierungen vereinbart worden waren, aufgerichtet und durch die staatliche Placetierung und Publikation dieser Bullen sanktioniert worden. Die jetzige Bistumsverfassung beruht also in allen gedachten Staaten mit Einschluß von Elsaß-Lothringen auf staatsgesetzlicher Anordnung, und deshalb ist eine einseitige kirchliche Änderung derselben selbst da ausgeschlossen, wo der Kirche staatsgrundgesetzlich die Autonomie ihrer Angelegenheiten gewährt ist, weil das staatliche Interesse durch die Veränderung des Organismus der katholischen Kirche, als einer privilegierten Anstalt oder Korporation des öffentlichen Rechts, stets berührt wird, insofern, als durch eine erhebliche Vermehrung der Zahl der BB. die Machtstellung der katholischen Kirche dem Staate gegenüber eine bedeutende Verstärkung erfahren und eine Überbürdung der Bevölkerung mit kirchlichen Lasten, welche deren Leistungsfähigkeit für die staatlichen und kommunalen Bedürfnisse in empfindlicher Weise schwächen würde, herbeigeführt werden könnte. Übrigens hat die Praxis der katholischen Kirche diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen, denn zu den anderweiten Diöcesan-Abgrenzungen, welche von der Kurie 1859 zwischen den Diöcesen Kulm und Ermland, 1870 zwischen den Sprengeln von Würzburg und Fulda, endlich 1884 zwischen den Diöcesen Limburg, Fulda und Mainz vorgenommen worden sind, ist stets die königliche Genehmigung eingeholt worden (vgl. Arch. f. kath. Kirchenrecht 51, 443).

3) *Die Dotationen der Bistümer.* Bei der Neuerrichtung der gedachten BB. haben die Regierungen auch die Dotationen derselben, d. h. die Gewährung von Einkünften für die Bischöfe, für die Domherren, für die Unterhaltung der Domkirchen und der einzelnen Diöcesananstalten, in bestimmt fixierten Beträgen übernommen (s. die citierten Circumskriptionsbullen, das bayerische Konkordat und die angeführten Fundationsinstrumente). Die erforderlichen Mittel dazu sollten in Liegenschaften angelegt oder auf Güter und ständige Fonds fundiert und diese den BB., bzw. Bischöfen zur Verwaltung übergeben werden. Diese letztere Bestimmung ist aber bisher so gut wie gar nicht, so z. B. weder in *Preußen* noch in *Bayern*, zur Ausführung gebracht worden; vielmehr werden die betreffenden Summen jährlich aus den übrigen Staatsmitteln auf Grund ihrer Einstellung in die Staatsbudgets gewährt. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist es mehrfach in Frage gekommen, ob die betreffenden Bezüge seitens der Bischöfe und anderen Empfangsberechtigten (z. B. der Domherren) im Civilprozeßwege gegen die Regierungen eingeklagt werden können. Die Praxis des ehemaligen preußischen Obertribunals (Präj. 2186, Entscheidungen 19, 409) hat dies im Gegensatz zum Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (preuß. Justiz-Min.Bl. 1848 S. 184) verneint, indem das erstere davon ausgegangen ist, daß infolge der Bulle: De salute animarum nur völkerrechtliche Verbindlichkeiten zwischen dem Papst und der Regierung, aber keine Klagerechte für die auszustattenden Institute gewährt seien, während neuerdings (1886) in Hessen das Oberlandesgericht, welches ebenfalls einen durch die vereinbarte Circumskriptionsbulle begründeten völkerrechtlichen Vertrag annimmt, den Rechtsweg für die dadurch begründeten Verpflichtungen für zulässig erachtet hat, Arch. für kath. Kirchenrecht 56, 458. Von der bestrittenen völkerrechtlichen Vertragsnatur der Konkordate (s. diesen Art.) kann hier ganz abgesehen werden, denn die Staaten, welche bloß Circumskriptionsbullen vereinbart haben, haben keine für die Zukunft bindenden Verträge mit der Kurie schließen, sondern nur dieselbe gemäß ihren Vorschlägen und mit ihrem Einverständnis die Diöcesanverhältnisse ihrer Länder ordnen lassen. Wenn sie die ihr gegenüber gemachten Zusicherungen in betreff der Dotationen der BB., wie meistens geschehen ist, durch Aufstellung und Zufertigung fester Dotationsetats an die Bischöfe, bzw. die geistlichen Behörden ausgeführt haben, so haben sie diesen gegenüber damit eine öffentlich-rechtliche Obligation auf Gewährung der betreffenden Summen übernommen, und es kann die Erfüllung der darauf beruhenden Verpflichtungen nach Analogie anderer

öffentlich-rechtlicher Ansprüche, wie z. B. der der Beamten auf Gehalt, falls keine besonderen partikularrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, von dem Fiskus im Civilrechtswege gefordert werden.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: vgl. die im Text befindlichen Citate.

B. Litteratur: Zu § 1: P. Hinschius II S. 18, 38, 385, 395, 397, 400, 411, 417 ff., 455, 459 ff. J. F. Schulte, Die juristische Persönlichkeit der kathol. Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, Gießen 1869, S. 27. Derselbe, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen katholischen BB. und Bischöfe, Prag 1860, S. 21. H. v. Poschinger, Das Eigentum am Kirchenvermögen, München 1871, S. 71, 199, 321. Chr. Meurer, Der Begriff und Eigentümer der h. Sachen, Düsseldorf 1885, 2, 173 ff. — Zu § 2: Richter-Dove-Kahl, Lehrb. des Kirchenrechts, 8. Aufl., Leipzig 1886, S. 190 ff., 471. Eichhorn, Die Ausführung der Bulle De salute animarum in Ztschr. f. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands, Braunsberg 1870, S. 1 ff. P. Hinschius, II S. 358, 362. — Zu § 3 Nr. 1: Schulte, Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche, S. 93, 94, 102, 108, 113, 132. Schulte, Erwerbs- und Besitzfähigkeit, S. 35 ff. Meurer, a. a. O., 2, 261, 316, 387. Geigel, Das französische und reichsländische Staatskirchenrecht, Straßburg 1884, S. 244. Archiv für kath. Kirchenrecht 33, 267. — Zu § 3 Nr. 2: Hinschius, II S. 465, 468. — Zu § 3 Nr. 3: Bering, Lehrb. des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1885, S. 165. P. Hinschius, Das preuß. Kirchenrecht im Gebiet des A. L. R., Berlin u. Leipzig 1884, S. 481 n. 20. P. Hinschius.

Blindenanstalten.

Die öffentliche Fürsorge für Blindgeborene und Blindgewordene ist in zwei Richtungen anerkanntes Bedürfnis. Für erwachsene Blinde, die außerdem dem Mangel und der Not preisgegeben sein würden, sind Versorgungsanstalten, für jugendliche, noch im bildungsfähigen Alter stehende Blinde sind Erziehungs- und Unterrichtsanstalten mit besonderem Lehrapparate erforderlich. Die erste Versorgungsanstalt für Blinde wurde in Paris 1260 nach dem Kreuzzuge Ludwigs des Heiligen unter dem Namen „Quinze-Vingts“ errichtet, und wurden vorerst 300 im Orient erblindete Krieger darin aufgenommen. In Deutschland wurden erst nach den Befreiungskriegen, zunächst für erblindete Krieger, aus milden Beiträgen fünf Versorgungs- und Arbeitsinstitute zu Königsberg, Berlin, Breslau, Marienwerder und Münster eingerichtet, von denen diejenigen zu Königsberg und Breslau bleibend wurden. Ähnliche Versorgungs- und Arbeitsanstalten für erwachsene Blinde entstanden dann in Dresden, Frankfurt a. M., Wien, Prag, Gmünd (Württemberg), Kopenhagen, Petersburg u. s. w.

Das Verdienst, die Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für Blinde zuerst erfolgreich angeregt zu haben, gebührt dem bekannten Philantropen Valentin Haug in Paris. Zum Teil veranlaßt durch die Bekanntschaft mit der berühmten Blinden Therese von Paradies aus Wien, welche im Jahre 1784 zu Paris als ausgezeichnete Orgelspielerin auftrat, errichtete Haug im folgenden Jahre eine Anstalt, in welcher Blinde zu angemessenen Handarbeiten angeleitet, auch in der Musik, im Lesen, Schreiben, Rechnen und der Geographie unterrichtet wurden.

Er benutzte zum Lesen erhabene Buchstaben aus Metall; zum Schreiben einen Rahmen mit Drähten, welcher behufs Trennung der Zeilen über das Papier gelegt wurde; zum geographischen Unterrichte Landkarten, auf welchen Gebirge, Flüsse, Städte und Landesgrenzen durch Stickereien verschiedener Art unterscheidbar waren. Seine Anstalt wurde 1791 vom Staate übernommen und 1801 mit dem Blindenhospital Quinze-Vingts verbunden, — eine Verbindung, welche späterhin als unzweckmäßig erkannt und 1816 wieder gelöst wurde.

In Deutschland wurde die erste öffentliche B. zu Berlin 1806 gelegentlich der Durchreise Haugs nach Petersburg errichtet, wohin derselbe auf Einladung des Kaisers Alexander ging, um dort ein öffentliches Blindeninstitut nach dem Pariser Muster einzurichten.

Der zum Direktor der Berliner B. ernannte Zeune und der im Jahre 1808 eine gleiche Anstalt in Wien errichtende Armendirektor Klein verbesserten den Lehrapparat, welcher in neuester Zeit zu bedeutender Vollendung gediehen ist. Die in Deutschland übliche Druckschrift besteht in dem plastischen Punktierdruck von Braille (der Telegraphenschrift vergleichbar); statt der Pariser Schreibrahmen dienen einfache Rahmen aus Pappe mit Schnüren; statt der gestickten Landkarten wirkliche Reliefs der Erdkugel und der einzelnen Länder; statt des langsamen Rechnens mit Metallziffern auf einem Rechenbrette wird das Kopfrechnen ausgebildet. Zum Anschauungsunterricht dienen Sammlungen von Naturalien, Gegenstände der Industrie, des Handels u. s. w.

Gegenwärtig besitzen sämmtliche civilisierte Staaten mehr oder weniger vollkommen eingerichtete BB. In Deutschland waren im Jahre 1880 31 Erziehungs- und Versorgungsanstalten für Blinde mit ungefähr 4300 Zöglingen und Pfleglingen, fast alle durch private oder Vereinswohlthätigkeit gegründet, manche mit staatlicher oder provinzieller Unterstützung und nur wenige als eigentliche Staats- oder Gemeindeanstalten organisiert. In Preußen liegt gegenwärtig den Provinzialverbänden die Fürsorge für die Blinden wie für die „Gebrechlichen“ überhaupt ob. In Österreich ist diese Fürsorge ausdrücklich aus den Verpflichtungen des Staatsschatzes ausgeschlossen und der Lokalpolizei zugewiesen.

Neben dem bis jetzt fast ausschließlich befolgten System, die Blindenschulen als Internate einzurichten, hat man in neuester Zeit, namentlich in Berlin, den Versuch mit Externaten gemacht, welche natürlich nur für große Städte in Frage kommen können. Die Schwierigkeit, die blinden Kinder täglich aus dem großen Weichbilde der Stadt nach einer bestimmten Stelle zum Unterricht zu versammeln, hat man in Berlin durch Verbindung dieses

Blindenexternats mit einer Waisenfortbildungsschule überwunden. Die etwa 120 in letzterer täglich unterrichteten, über 14 Jahre alten Waisenmädchen haben die Aufgabe, die blinden Kinder aus ihrer Nachbarschaft zur Schule täglich hin- und wieder zurückzugeleiten. Diese seit 1878 unter städtischer Verwaltung bestehende Einrichtung, mit welcher seit 1883 noch eine Fortbildungsschule für Blinde verbunden ist, scheint sich bis jetzt wohl bewährt zu haben.

Als geeignetste Beschäftigung der erwachsenen Blinden bewährten sich: Stroh- und Rohrflechtarbeiten, Anfertigung von Decken und Hüllen, Stricken, Häkeln, Klöppeln von Waschseilen, Drahtarbeiten u. dgl. Auch das Klavierstimmen hat sich als einträglicher Erwerbszweig bewährt.

In der Blindenbeschäftigungsanstalt zu Frankfurt a. M. betrug der Reinverdienst der 88 Zöglinge im Jahre 4600—4800 *M.* Wie weit Zahl und Umfang dieser Anstalten hinter dem wirklichen Bedürfnis zurückbleiben, ergiebt ein Blick auf die Blindenstatistik Deutschlands. Mit Ausschluß der 4 Bundesstaaten Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe und Hamburg, für welche eine Blindenstatistik fehlt, belief sich im Deutschen Reiche 1871 die Zahl der Blinden auf 38 500, was einer Blindenhäufigkeit von 8,8 auf je 10000 Einwohner entspricht. Die geographische Gliederung dieses Hauptdurchschnittes ergiebt, daß 8 Hauptbezirke erhöhter Blindenhäufigkeit in Deutschland vorhanden sind. Der erste und größte Bezirk dieser Art liegt im Nordosten (Pommern, Preußen, Posen und Schlesien) mit einer Blindenhäufigkeit aan 9,5—12 auf 10000. Den zweiten Bezirk bilden Hessen-Nassau, Rheinland und Westfalen, den dritten Mittelfranken, Schwaben und Oberbayern, den vierten Schleswig-Holstein mit Erblindungsquoten von 9—11 auf 10000. In wie weit diese geographischen Unterschiede der Erblindungsverhältnisse in Deutschland auf angeborene Eigentümlichkeiten der Abstammung oder auf Beschäftigungseinflüsse und dgl. zurückzuführen seien, muß genaueren Forschungen vorbehalten werden. Als bemerkenswert in dieser Hinsicht mag hervorgehoben werden, daß, während in Posen, Preußen und Schlesien die Weiber blinder und zwar in der erstgenannten Provinz sehr bedeutend blinder sind als die Männer, in der Rheinprovinz und Westfalen die Männer eine überwiegende Blindenhäufigkeit aufweisen. Es liegt nahe, hier an einen Einfluß der intensiveren industriellen Beschäftigung der Männer im Rheingebiete zu denken.

Im übrigen ergiebt beim Vergleiche mit der internationalen Blindenstatistik das Verhältnis in Deutschland sich als ein relativ günstiges. Auf je 10000 Einwohner kommen in Belgien 9,8, in Frankreich 9,5, in Italien 11,0, in Spanien 12,4, in Großbritannien 10,4 Blinde. Die Erblindungshäufigkeit scheint im ganzen nach beiden extremen Zonen hin zuzunehmen. In Norwegen steigt das Verhältnis auf 13,1 — in Finnland auf 15,1; in der argentinischen Republik auf 21,3, in britisch West-Indien auf 23,3 auf 10000 Einwohner. Bezüglich der Erblindungsursachen ergiebt die Statistik der BB., daß etwa 25% ihrer Pfleglinge an angeborener Blindheit litten, unter welchen indes viele Fälle auf solche Augenerkrankungen zurückzuführen sein dürften, von denen die Neugeborenen erst bei der Geburt befallen wurden. Diese Ophthalmie der Neugeborenen, welche infolge von Vernachlässigung oder falscher Behandlung so häufig Erblindung veranlaßt, ist durch die neueren Fortschritte der Augenheilkunde mit größerem Erfolge bekämpft worden, und ist es diesem Umstande wohl vorzugsweise zuzuschreiben, daß die jüngsten Zählungen bezüglich der Erblindungsquote im Gegensatze zu den anderen Kategorieen von Gebrechlichen eine, wenn auch geringe, Abnahme ergeben haben.

Litteratur.

Zeuke, Belisar, Über den Unterricht der Blinden, 4. Aufl., Berlin 1854. Klein, Lehrbuch zum Unterricht der Blinden, Wien 1819. Klein, Geschichte des Blindenunterrichts, Wien 1837. Mathias, Organ für Taubstummen- und Blindenunterricht, Friedberg 1855 und ff. Guadet, Instituteur des Avengles, Paris 1860 und ff. Mayr, Die Verbreitung der Blindheit u.s.w., München 1877.

Finkelnburg.

Blockade.

§ 1. Charakteristik. — § 2. Rechtsverbindlichkeit. — § 3. Blokkadebruch. — § 4. Friedensblockaden. — § 5. Wirkungen der Blockade nach dem Handelsgesetzbuch.

§ 1. Charakteristik. Man versteht unter Blokkade die Absperrung der Küste des feindlichen Gebietes oder eines Teiles desselben, namentlich auch einzelner Buchten und Häfen, durch bewaffnete Macht gegen den Schiffahrtsverkehr. Die Wirkung des Blockadezustandes macht sich nicht sowohl gegen den Feind als vorwiegend gegen die Neutralen geltend, weil dieselben nach dem Völkerrecht verpflichtet sind, eine an sich rechtsverbindliche B. zu respektieren.

§ 2. Rechtsverbindlichkeit. Eine B. anzuordnen, ist nur die leitende Kriegsgewalt oder derjenige Befehlshaber von Seestreitkräften befugt, welchem von derselben eine bezügliche Ermächtigung erteilt ist. Die weitere Voraussetzung der Rechtsverbindlichkeit ist die Effektivität, d. i. die wirkliche Existenz der B.; dieses Erfordernis hat in zahlreichen internationalen Vereinbarungen Ausdruck gefunden, insbesondere in der Pariser Deklaration v. 16/4 1856, betreffend das Seekriegsrecht, preußischerseits genehmigt durch V. v. 12/6 1856 (G.S. S. 585 ff.), deren Art. 4 lautet: „Die BB. müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, d. h. durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern.“ Dementsprechend bestimmt § 20 des preuß. Prisenreglements v. 20/6 1864: Ein Hafen gilt als blockiert, wenn er durch ein oder mehrere Kriegsfahrzeuge dergestalt gesperrt ist, daß ein Handelsschiff ohne augenscheinliche Gefahr der Aufbringung in den Hafen nicht einlaufen oder aus demselben nicht auslaufen kann. S. ferner A.L.R. I 9 § 219, wo auch die B. von Land aus durch Batterieen vorgesehen ist.

Die B. hört auf, effektiv und damit rechtsverbindlich zu sein, wenn die Blockadekreuzer anders als in Folge höherer Gewalt ihre Station verlassen oder wenn sie nicht fortgesetzt und gleichmäßig ausgeübt wird. Das Gelingen des Blockadebruches in einzelnen Fällen thut ihrer Effektivität keinen Abbruch, ingleichen werden gewisse Licenzen für statthaft erachtet, insbesondere wird Schiffen in Seenot das Einlaufen nicht versagt werden dürfen.

Ein weiteres Erfordernis für die Wirksamkeit ist die Bekanntmachung der Verhängung der Blockade an die Neutralen auf diplomatischem Wege sowohl als durch den Befehlshaber der Blokkadekreuzer. Nach § 21 des preuß. Prisenreglements soll der letztere nach seiner Ankunft auf der Blokkadestation sämtlichen in dem Hafen residierenden Konsuln die B. schriftlich anzeigen und die anwesenden neutralen Schiffe auffordern, binnen einer angemessenen Frist den Hafen zu verlassen.

§ 3. **Blockadebruch.** Man begreift darunter jedes Unternehmen, welches unmittelbar auf eine Verletzung der B. abzielt. Voraussetzung ist dabei, daß das Schiff von der B. Kenntnis hat: ob das zutrifft, ist nach den Umständen des Falles zu beurteilen; bei einer länger andauernden, gehörig notifizierten B. spricht jedenfalls eine starke Vermutung für deren Bekanntsein. Ist anzunehmen, daß das Schiff von der B. keine Kenntnis hatte, so erfolgt die Specialnotifikation, unter Vermerk derselben auf den Nationalitätspapieren des Schiffes und im Schiffsjournal, und die Zurückweisung.

Die Ausklarierung nach einem blockierten Hafen oder der Lauf des Schiffes dahin darf noch nicht als Versuch, die B. zu durchbrechen, angesehen werden. Überhaupt ist die Auffassung, daß für den Thatbestand des Blockadebruches nicht die unmittelbare, sondern die schließliche Bestimmung maßgebend sei (Theorie von der Einheitlichkeit der Reise, Fall „Springbok"), völlig unhaltbar.

Folge des Blockadebruches ist Aufbringung und Konfiskation des Schiffes und der Ladung: die Ladung wird jedoch unter Umständen, namentlich bei bona fides des Eigentümers, freigegeben. In zahlreichen Staatsverträgen und Reglements wird übrigens die Beschlagnahme nur dann für statthaft erklärt, wenn zuvor dem Schiff durch einen Blokkadekreuzer von dem Bestehen der B. Kenntnis gegeben war (obligatorische Specialnotifikation). Das preußische Prisenreglement, auf dessen §§ 22—25 verwiesen wird, enthält dieses Erfordernis nicht. S. auch Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts v. 23/12 1872 (Entsch. Bd. VIII S. 289 ff.).

§ 4. **Friedensblockade.** Die Zulässigkeit von BB. außerhalb des Kriegszustandes, wie solche teils in Gestalt einer Intervention, teils als Repressalien im Laufe dieses Jahrhunderts in zahlreichen Fällen stattgefunden haben, hat bisher zwar nicht die allgemeine Anerkennung gefunden. Indessen kann die Rechtsverbindlichkeit einer solchen Maßregel seitens dritter Staaten nicht mit Fug angefochten werden, namentlich wenn die blockierende Macht, insofern es sich um eine einfache Sperrung handelt, sich auf die Zurückweisung der Schiffe solcher Staaten beschränkt. Die Meinungen über die Wirkungen einer Friedensblockade sind geteilt. Jedenfalls trägt dieselbe einen von der Kriegsblockade verschiedenen Charakter. — Das Institut für Völkerrecht hat in der Sitzung v. 7/9 1887 folgende Grundsätze aufgestellt: „Die Verhängung einer B. außerhalb des Kriegszustandes soll als völkerrechtlich zulässig nur unter folgenden Bedingungen erachtet werden:

1) die Schiffe fremder Flagge können ungeachtet der B. frei einlaufen;

2) die Friedensblockade soll amtlich erklärt und mitgeteilt und durch eine hinreichende Macht aufrecht erhalten werden;

3) die Schiffe des blockierten Staates, welche eine solche B. nicht respektieren, können sequestriert werden; nach Beendigung der B. sind sie nebst ihren Ladungen ihren Eigentümern zurückzustellen, jedoch ohne Zubilligung irgend welcher Entschädigung.

§ 5. **Wirkungen der Blockade nach dem Handelsgesetzbuch.** Die privatrechtlichen Wirkungen der B. anlangend, enthält das H.G.B. Bestimmungen über den Einfluß derselben auf die Dienst- und Heuerverträge der Schiffsbesatzung (Art. 517 und 543 Nr. 4, letzterer ersetzt durch § 57 Nr. 5 der Seemannsordnung) und auf Frachtverträge (Art. 631 Nr. 1 bzw. 636—638 und 643 Nr. 1); ferner über die Wirkungen auf Versicherungsverträge (Art. 852 und 853).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: A. L.R. I 9 §§ 218, 219; königl. V., betr. die zwischen Preußen, Österreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erkl. v. 16/4 1856 über Grundsätze des Seerechts, v. 12/6 1856 (G.S. S. 585 ff.); dazu die Bek. v. 3/11 1858 (G.S. S. 568); preuß. Prisenreglement v. 20/6 1864 (G.S. S. 369 ff.) §§ 20—26; H.G.B. a. a. O. In betreff der am 30/11 1888 angeordneten B. der festländischen Küste des Sultanats von Zanzibar s. Reichstagsdrucksachen Nr. 41 der 7. Legislaturperiode der IV. Session 1888/89, auch die kaiserl. V. v. 15/2 1889, betr. die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit aus Anlaß der ostafrikanischen B. (R.G.Bl. S. 5 ff.).

B. Litteratur: Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882, §§ 48—51 und 30 E, und die daselbst bezeichnete anderweite Litteratur; in betreff der Friedensblokkaden auch die Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht im Annuaire de l'Institut de droit international, Jahrg. 1887/88 S. 276—301, und die daselbst allegierte Litteratur. Perels.

Börse.

§ 1. Begriff und Zweck der Börse. — § 2. Öffentliche Interessen hinsichtlich der Börse. — § 3. Gesetzliche Bestimmungen in Deutschland. — § 4. Näheres über die preußischen Bestimmungen. — § 5. Die Berliner Börsenordnung. — § 6. Andere Börsen.

---

§ 1. **Begriff und Zweck der Börse.** Man nennt B. die an den größeren Handelsplätzen in einem dazu bestimmten Raume stattfindende regelmäßige Vereinigung von Kaufleuten, Bankiers, Schiffsreedern, Maklern und anderen Geschäftsleuten zu

dem Zwecke, Käufe und Verkäufe in Waren oder Wertpapieren, Fracht-, Versicherungs- oder andere Handelsgeschäfte abzuschliessen. Von den Märkten und Messen unterscheidet sich die B. besonders dadurch, daß ihr keine Waren zugeführt werden, daß ihre Versammlungen meistens an allen Werktagen oder doch mehrere Male in der Woche stattfinden und daß sie in erster Linie bestimmt ist, den Verkehr der an dem Platze selbst wohnenden Geschäftsleute unter einander zu befördern. Solche Versammlungen bieten die beste Gelegenheit zu einer raschen und leichten Ausgleichnng von Angebot und Nachfrage und zur Bildung normaler Marktpreise, die für einen um so größeren Kreis des Verkehrs maßgebend sind, je ausgedehntere Handelsbeziehungen in dem Börsenplatze zusammenlaufen und je größer die Kapitalkraft desselben ist. Das praktische Bedürfnis hat ähnliche Einrichtungen schon im Altertum und im Mittelalter hervorgerufen, aber die Entwickelung der B. im modernen Sinne beginnt doch erst im 16. Jahrhundert im Zusammenhange mit der Ausbildung des eigentlichen Welthandels und der neueren Geld- und Kreditwirtschaft. Der Name „B.“, der sich ursprünglich nur auf das Versammlungslokal bezog, stammt aus Brügge.

§ 2. **Öffentliche Interessen hinsichtlich der Börse.** In England nnd Amerika haben die BB. ihren ursprünglichen Charakter als freie Vereinigungen oder Genossenschaften bewahrt, die sich ausschließlich nach ihren selbständig aufgestellten Statuten richten. Die meisten Staaten des europäischen Kontinents dagegen haben vom Standpunkt der Ordnungs- nnd Wohlfahrtspolizei auf die Gründung und Geschäftsführung der B. einen mehr oder weniger weitgehenden Einfluß in Anspruch genommen. Unmittelbar staatliche Interessen werden durch die B. namentlich insofern berührt, als dieselbe den Markt für die einheimischen Staatspapiere bildet nnd auf den Kredit und die Kursbildung derselben eine bedeutende Einwirkung auszuüben vermag. Ferner kommt in Betracht, daß an der B. die Spekulation sowohl in Aktien nnd anderen Wertpapieren, wie auch in Waren leicht in gemeinschädlicher Weise ausarten kann, so daß ein Eintreten der Staatsgewalt zur Bekämpfung solcher Ausschreitungen unter Umständen durchaus angemessen erscheint. Auch ist es zur leichteren Erledigung vieler Rechtsstreitigkeiten wünschenswert, daß die Marktpreise der wichtigsten Effekten und Waren authentisch festgestellt werden, und dadurch rechtfertigt es sich, daß der Staat für die richtige Bestimmung dieser Preise an der Börse besondere Anordnungen trifft.

§ 3. **Gesetzliche Bestimmnngen in Deutschland.** Während in Frankreich und anderen Ländern das H.G.B. die allgemeinen Bestimmungen über die B. enthält und in Österreich ein besonderes Börsengesetz (v. 1/4 1875) besteht, giebt es in Dentschland über diesen Gegenstand keine gemeinschaftliche Gesetzgebung. Das H.G.B. setzt die Existenz von BB. voraus, indem es gelegentlich von dem Börsenpreise und den Börsenordnnngen spricht; mit dem Institut selbst aber befaßt es sich nicht. Das preußische E.G. zum H.G.B. v. 24/6 1861 giebt genanere Bestimmungen über die B., von denen im folgenden die Rede sein wird. Das württembergische E.G. v. 13/8 1865 verfügt (unter 12), daß zur Feststellnng von Börsenpreisen nur diejenigen Vereine von Kaufleuten geeignet seien, denen durch landesherrliche Entschließung auf Grund genehmigter Börsenordnungen die Eigenschaft als öffentliche Börsenvereine zuerkannt sei. Die E.GG. der übrigen größeren Bundesstaaten sagen nur sehr wenig über die B.; das elsaß-lothringische (v. 19/6 1872) läßt (§ 1 Nr. 3) die französischen Bestimmungen über B. und Mäklerwesen in Kraft. Thatsächlich ist übrigens in allen deutschen Staaten zur Errichtung einer eigentlichen B., die also mehr sein will, als eine unter die allgemeinen Vorschriften der Vereinsgesetze fallende rein private Vereinigung, eine staatliche Genehmigung erforderlich, mit der sich auch überall die Forderung der Genehmigung der Börsenordnung verbindet, welche zur Regelung des Geschäftsganges und zur Handhabung der Ordnung aufzustellen ist. — Nach § 34 des preußischen G. über die Handelskammern v. 24/2 1870 können die BB. unter die Aufsicht der Handelskammern gestellt werden, und dies ist thatsächlich — ebenso auch in den übrigen deutschen Staaten — der Fall, wo nicht an der Stelle der Handelskammern ältere Vertretungskörper der Kaufmannschaft, wie die Ältesten-Kollegien, bestehen und mit jener Aufsicht betraut sind. Häufig sind diese Körperschaften auch Eigentümer des Börsengebäudes. In Homburg ist dasselbe Eigentum des Staates.

§ 4. **Näheres über die prenßischen Bestimmungen.** Nach Art. 3 des preußischen E.G. zum H.G.B. kann die Errichtung einer B. nur mit Genehmigung des Handelsministers erfolgen. Derselben Genehmigung bedürfen auch neue Börsenordnungen, sowie Abänderungen nnd Ergänzungen der bestehenden. Privatrechtliche Vorschriften dürfen in die Börsenordnungen nicht aufgenommen werden. Dagegen wird ausdrücklich verordnet, daß in denselben zu bestimmen sei, wie die laufenden Preise und Kurse festzustellen, wie diese Feststellungen zu veröffentlichen und wie Zeugnisse darüber zu erteilen sind. Wenn in diesen gesetzlichen Bestimmungen auch nur von einer ministeriellen Genehmigung der Börsenordnungen nnd ihrer Abänderungen die Rede ist, so ergiebt sich doch in der Praxis, daß der Handelsminister auch aus eigener Initiative einen maßgebenden Einfluß auf die Neugestaltung der Börsenordnungen, sowie auch auf den Inhalt der Börsengeschäfte ausüben kann, und die Tragweite dieser Machtvollkommenheit hat sich erst in der neuesten Zeit in ihrer vollen Ausdehnung gezeigt. Nicht ohne Widerstreben der Beteiligten, namentlich auch der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, hat nämlich der Handelsminister durchgesetzt, daß vom 1/1 1889 ab an den preußischen Produktenbörsen Termingeschäfte nur in Getreide von einer neu bestimmten Beschaffenheit, insbesondere einem gegen das früher übliche merklich erhöhten Minimalgewicht, abgeschlossen werden dürfen. Das den neuen Schlußscheinbedingungen nicht entsprechende Getreide ist nicht nnr von der amtlichen Notierung ausgeschlossen, sondern den vereidigten Maklern verboten, überhaupt Geschäfte in solchem zu vermitteln. Das gleiche Verbot soll aber auch den unvereidigten Maklern auferlegt und nötigenfalls die Börsenordnung dahin abgeändert

werden, daß „Personen, welche die mit der Einführung der neuen Schlußscheinbedingungen beabsichtigten Zwecke vereiteln und unter Zugrundelegung anderer als der von der Aufsichtsbehörde festgestellten Bedingungen Lieferungsverträge abschließen, von dem Besuche der B. auf Zeit oder dauernd auszuschließen sind" (Min.-Reskr. an die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft v. 12/9 1888). Auch sollen die Sachverständigen der Produktenbörsen, welche über die Lieferbarkeit der Waren zu entscheiden haben, künftig nur aus Personen gewählt werden, die am Terminhandel in Getreide nicht beteiligt sind und vom Oberpräsidenten bestätigt werden.

§ 5. **Die Berliner Börsenordnung.** Da die Berliner B. gegenwärtig nicht nur in Deutschland, sondern wohl sogar auf dem europäischen Festlande die erste Stelle einnimmt, so mögen die wichtigsten der für sie geltenden Normen hier mitgeteilt werden. Die Berliner Börsenordnung in ihrer jetzigen Gestalt ist am 1/7 1885 in Kraft getreten. Dieselbe bestimmt, daß in Berlin nur eine B. zugelassen werden soll, jedoch kann diese verschiedene selbständige Abteilungen enthalten. Seitdem am 1/1 1888 die für Fabrikate und Rohstoffe der Textilindustrie bestimmte Warenbörse nach kurzem Bestehen wieder eingegangen ist, giebt es wieder, wie früher, nur zwei solche Abteilungen, nämlich die Fondsbörse (für Münzen und Edelmetalle, Banknoten, Papiergeld, Wechsel, Staatspapiere und ähnliche Schuldverschreibungen, Aktien, Coupons) und die Produktenbörse (für Getreide und Mehl, Stärke, Zucker, Rüböl, Petroleum, Spiritus und andere ähnliche Waren). Der Zutritt zu den Börsenversammlungen ist nur auf Grund einer von den Ältesten der Kaufmannschaft ausgestellten Eintrittskarte gestattet, welche die Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft gegen die Entrichtung ihrer Beiträge, andere Personen aber gegen besonders normierte Zahlungen oder auch unentgeltlich erhalten, wenn sie nämlich, abgesehen von den Handelsmaklern, zum Besuch der B. amtlich verpflichtet sind. Die Karte darf nicht erteilt werden an Minderjährige, an Personen weiblichen Geschlechts, an Entmündigte, an Personen, die sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, an solche, über deren Vermögen der Konkurs schwebt, und an solche, die wegen betrügerischen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind. Liegen diese Versagungsgründe nicht vor, so darf die Karte Mitgliedern der Korporation der Kaufmannschaft, Inhabern oder Prokuristen eingetragener Firmen, Vorstehern von Handelsgesellschaften oder eingetragenen Genossenschaften aus Berlin oder dessen Vororten, ferner den Handelsgehilfen solcher Firmen, für welche die Erteilung der Eintrittskarte von den Prinzipalen beantragt wird, sowie denjenigen, die vermöge ihrer Amts- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen haben, nicht verweigert werden. Nachträgliches Eintreten der Verweigerungsgründe bedingt die Entziehung des Zutrittsrechts. Außerdem sind durch schriftlichen Beschluß der Ältesten von der Börse auszuschließen diejenigen, welche sich erweislich wegen anderer, dem Börsenhandel fremden Zwecke einfinden, diejenigen, gegen welche der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte durch ein noch nicht rechtskräftiges Erkenntnis ausgesprochen ist, sowie die, gegen welche der Antrag auf Entmündigung gestellt ist, ferner diejenigen, welche wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind, oder welche sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit befinden, und zwar gilt dieser Zustand bei einem Börsenbesucher schon als eingetreten, wenn er seinen Gläubigern Akkordvorschläge macht oder eine liquide und fällige Schuldverbindlichkeit unberichtigt gelassen hat; endlich auch diejenigen, welche Lärm erregen oder sich anderer näher bezeichneter Ungehörigkeiten oder Vergehen schuldig machen. Diese Ausschließungen dauern teils so lange, als der Grund derselben, teils werden sie für eine bestimmte Frist, bei Rückfälligen oder unter erschwerenden Umständen auch auf Lebenszeit ausgesprochen. Insbesondere soll die Ausschließungsfrist bei einfachem Bankerott und Zahlungsunfähigkeit mindestens auf 3 Monate und höchstens auf 3 Jahre bemessen werden. Über das Verfahren bei den Ausschließungen und die zulässige Berufung enthält die Börsenordnung genauere Angaben. Fremden (nicht in Berlin oder seinen Vororten wohnenden Kaufleuten oder Prokuristen), Vertretern der Presse und gewisser Hilfsgewerbe des Handels dürfen Eintrittskarten nach freiem Ermessen der Ältesten bewilligt werden, die aber auch jederzeit ohne weiteres wieder zurückgenommen werden können. Diejenigen, welche nicht Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft sind, können die Eintrittskarten nur erhalten, wenn sie eine schriftliche Empfehlung seitens dreier Korporationsmitglieder vorlegen. Zu einem nur vorübergehenden Besuch genügt für Fremde eine einfache derartige Empfehlung. — Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der B. liegen in den Händen des Börsenkommissariats, dessen Mitglieder von den Ältesten der Kaufmannschaft jährlich in einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl gewählt werden. Dieselben sind zu einem Drittel aus dem Ältestenkollegium und die übrigen aus den stimmfähigen Mitgliedern der Kaufmannschaft zu entnehmen. Das Kommissariat teilt sich in besondere Sektionen für die Fondsbörse und die Produktenbörse (früher auch für die Warenbörse), die sich, wie auch das Plenum, unter einem Vorsitzenden und Stellvertreter konstituieren. Jede Sektion wählt monatsweise aus ihrer Mitte die Börsenkommissare, denen an den einzelnen Tagen die amtliche Feststellung der Kurse und Preise und die Handhabung der Ordnungspolizei an der B. obliegt. Die Sektionen haben darüber zu bestimmen, in welchen neu einzuführenden Handelsartikeln ihrer Abteilung den vereidigten Maklern überhaupt gestattet ist, Geschäfte zu vermitteln. Eine Beeinflussung der Geschäftsführung der unvereidigten Handelsvermittler dagegen, wie sie in der neuesten Zeit an der Produktenbörse in Aussicht genommen wurde und nötigenfalls durch Ausschließung von der B. erzwungen werden soll, war bis dahin in der Börsenordnung nicht vorgesehen. Die amtliche Feststellung und Notierung des Kurses ist für die Schuldverschreibun- des Deutschen Reiches und des preußischen Staates ausdrücklich vorgeschrieben, im übrigen aber bleibt den Ältesten der Kaufmannschaft die Entscheidung vorbehalten, auf welche andere Gegenstände sich dieselbe noch erstrecken soll. Die Sektion des Börsenkommissariats der Fondsbörse ist ermächtigt, Effekten zur Notierung in den nichtamtlichen Teil des

Kurszettels zuzulassen, jedoch dürfen überhaupt nur solche notiert werden, deren Gesamtemission wenigstens den Nominalbetrag von einer Million Mark erreicht. Die amtliche Feststellung der Kurse (der Effekten, Geldsorten und Wechsel) und der Preise (der Produkte) geschieht unmittelbar nach Schluß der B. durch die Börsenkommissare unter Zuziehung der vereidigten Makler, und es wird dann alsbald der amtliche Kurszettel und der amtliche Preiskurant gedruckt und gestempelt ausgegeben.

§ 6. **Andere Börsen.** Die Frankfurter B. nimmt im Effektenverkehr in Deutschland nach Berlin die nächste Stelle ein. Ihre Börsenordnung, am 4 12 1843 von der Handelskammer erlassen und später mehrfach abgeändert, ist weit kürzer gefaßt, als die Berliner. Sie schließt von den Börsenversammlungen aus: 1) diejenigen, die in Konkurs verfallen sind, so lange ihr Debitwesen gerichtlich anhängig und noch nicht durch Verteilung der Masse oder sonst beendigt ist; 2) diejenigen, die wegen Betrügerei, Meineids, mutwilligen oder betrügerischen Bankerotts, Diebstahls und ähnlicher Verbrechen rechtskräftig verurteilt sind: 3) diejenigen, welche ihre Verpflichtungen aus Börsengeschäften nicht erfüllen; 4) diejenigen, die ihre Börsenbeiträge nicht regelmäßig entrichten. Die Feststellung der Kurse erfolgt durch das Maklersyndikat, den Vorstand der vereidigten Wechselmakler. In Preußen bestehen ferner noch BB. in Breslau, Köln, Magdeburg, Hannover, Danzig, Königsberg, Stettin, Posen, Elbing, Memel, Tilsit; außerdem werden in mehreren Städten börsenartige Versammlungen von privatem Charakter für den Handel in gewissen einzelnen Warensorten (wie Getreide, Baumwollgarn, Eisen) gehalten. Außerhalb Preußens steht die Hamburger B., deren Anfänge bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen, in erster Reihe, namentlich wegen ihres Warenverkehrs. Eine eigentliche Börsenordnung ist dort nicht erlassen worden, sondern es gelten nur einige aus verschiedenen Zeiten stammende Einzelbestimmungen. Auch die B. von Bremen ist für einige Waren von großer Bedeutung, und die kurze Börsenordnung läßt auch hier dem Verkehr möglichst freie Bewegung. In Bremen wie auch in Hamburg giebt es keine vereidigten Handelsmäkler im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs (s. Mäkler). Von den übrigen deutschen BB. seien noch die Leipziger, die Dresdener, die Münchener und die Stuttgarter hervorgehoben.

Quellen und Litteratur.

Revid. Börsenordn. für Berlin, in Goldschmidts Ztschr. für H.R. XXXI S. 283. Best. für die Hamburger B. ebd. XV S. 176. B.O. für Bremen, ebd. XII B.H. S. 168; für Leipzig ebd. XV S. 516; für Köln ebd. VI S. 142; für Danzig ebd. X S. 113; für Königsberg ebd. IX S. 328; für Memel ebd. IX S. 331; für Stuttgart ebd. XXIII B.H. S. 347. Frankfurter B.O. nebst den Usancen der dortigen und vieler anderer BB. bei Puls, Frankfurter Börsenhandbuch (8. Aufl., Frankf. 1888). Das die Berliner Effektenbörse betr. Material auch bei A. Schneider und L. Dahlheim, Die Usancen der Berliner Fondsbörse (4. Aufl., Berlin 1888). S. auch R. Koch, Art. Börse in R.L. I S. 239. Struck, Die Effektenbörse (Lpz. 1881, Schmollers Forschungen III. Bd. 3. H.). Löning, S. 518. Siegfried, Die Börse und die Börsengeschäfte (Berlin 1884, erster allgemeiner Teil von Salings Börsenpapieren). Grünhut, Die Börsengeschäfte, in Endemanns Handb. des d. Handelsrechts III (Leipzig 1885) S. 1—35. Behrend, Lehrb. d. Handelsrechts I (Berlin 1886) S. 426 ff.

Lexis.

Börsensteuer.

§ 1. **Begriff und Geschichte der Börsensteuer.** Die B. ist eine Unterart der sog. Stempelsteuer, wenn überhaupt dieser Begriff als solcher haltbar ist, da unter der Form des Stempels ganz verschiedenartige Abgaben, insbesondere einmal Gebühren, also Gegenleistungen gegen eine staatliche Thätigkeit, und anderseits Verkehrssteuern erhoben werden, und doch weder die Gebühren noch die Verkehrssteuern überall und im ganzen Umfange stempelmäßig zur Erhebung kommen. Man wird also richtiger sagen, die B. ist eine Verkehrssteuer, welche in der Form des Stempels zur Erhebung gelangt. Es hat verschiedener Vorlagen an den deutschen Reichstag bedurft, bis es gelang, dieser neuen Stempelart Eingang bei uns zu verschaffen; die erste Vorlage stammt aus dem Jahre 1877. Damals war die Zahl der Steuerobjekte ungleich größer als in dem erst am 1/7 1881 zur Publikation gelangten Reichsgesetze: neben Aktien und Schuldverschreibungen des In- und Auslandes, sowie Schlußnoten, Rechnungen und Lotterielosen wollten auch noch Lombardlehen, Quittungen, Checks und Giroanweisungen zur Steuer herangezogen werden. Nur den nachhaltigsten Bemühungen der deutschen Handelsvorstände ist es gelungen, diesen Reichtum der Steuerformen einigermaßen auf ein engeres Gebiet zu beschränken. In dem erwähnten Reichsgesetze, das übrigens den sehr allgemein gehaltenen Titel führt: „Erhebung von Reichsstempelabgaben", hat der Gesetzgeber natürlich darauf verzichtet, Formen festzustellen, in welche er den immer wieder neue Gestalten annehmenden Börsenverkehr hätte bannen können. Er hat umsomehr darauf verzichten müssen, als er nicht nur den Börsenverkehr als solchen, sondern auch den gesamten geschäftlichen Verkehr, wie er sich auch außerhalb der eigentlichen Börse entwickelt, hat treffen und dabei doch auch wieder eine billige Rücksichtnahme hat walten lassen wollen, um diesen Verkehr nicht über die Maßen zu belästigen. Der erste gesetzgeberische Versuch mißlang; man hatte eben einen Verkehr der Stempelabgabe unterworfen, an dessen Besteuerung man sich infolge seiner proteusartigen Natur, die sich den Steuerschlingen geschickt zu entwinden weiß, bisher nicht gewagt hatte. Hatte diese eigentümliche Natur des Verkehrs davon abhalten müssen, die Steuerobjekte präcis zu bezeichnen, überhaupt zu fixieren, so führte andererseits eben die dadurch bedingte unklare Fassung eine solche Menge von

Zweifeln fast an jedem Worte des Gesetzes herbei, die dadurch, daß es an einer einheitlichen und präjudiziellen Entscheidungsinstanz für ganz Deutschland auch noch fehlte, nur noch intensiver werden mußte, so daß man an jeder Zuhilfenahme juristischer Interpretationskunst bei diesem Gesetze zu verzweifeln allen Anlaß hatte. So kam es, daß schon nach wenigen Jahren ein neues Reichsstempelabgabengesetz geschaffen wurde, dessen Pate freilich auch noch ein anderer wichtiger Faktor, der allerdings schon bei dem ersten Gesetze Mithilfe geleistet hatte, die wachsende Begehrlichkeit der Agrarier, geworden war. Dieses neue G. v. 29/5 1885, giltig seit 1/10 desselben Jahres, also die jetzige gesetzliche Grundlage der sogenannten B. im Deutschen Reiche, läßt teilweise das frühere Reichsgesetz bestehen, soweit sich dasselbe bewährt hat, nimmt dagegen einen wesentlich verschiedenen Standpunkt bezüglich der Besteuerung der Geschäftsabschlüsse ein. Der Verfasser des Gesetzentwurfes, H. Neumann, Kaiserl. Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im Reichsschatzamt, bezeichnet den Unterschied der Bestimmungen des 1885er Gesetzes von den aufgehobenen Bestimmungen des 1881er Gesetzes in der Hauptsache dahin, daß, während bisher die „Schlußnote“ und die „Rechnung“ Gegenstand der Besteuerung waren und es den Beteiligten freistand, über die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte derartige Schriftstücke auszustellen oder nicht, fortan das Geschäft als solches von der Steuerpflicht erfaßt wird; es ist dabei allerdings zugleich die Ausstellung einer Schlußnote über jedes abgabepflichtige Geschäft obligatorisch gemacht; indessen stellt sich die Schlußnote lediglich als Träger der zur Entrichtung der Abgabe zu verwendenden Stempelzeichen dar.

§ 2. Gegenstand der Besteuerung. A. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen. Steuerpflichtig sind (und zwar schon nach dem Gesetze von 1881): 1) alle inländischen Aktien und Aktienanteilsscheine, sowie auch die (diesen gleichgestellten) Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere: diese Steuer ist also eine Gründungs-, eine Emissionssteuer; nicht der Tag der Ausstellung dieser Aktien, sondern deren faktisches Inverkehrbringen ist für die Steuerpflicht maßgebend. Eine rückwirkende Kraft hat das Gesetz sich nicht beigelegt: vor dem 1/10 1881 ausgegebene Aktien waren also ganz oder (wenn erst teilweise Einzahlung stattgefunden hatte) bis zur Höhe dieser Einzahlung stempelfrei. 2) Ausländische Aktien und Aktienanteilsscheine, für den Fall, daß sie innerhalb des Bundesgebietes ausgehändigt, veräußert, verpfändet werden oder sonst Gegenstand von Geschäften unter Lebenden sind oder sonst Zahlungen darauf geleistet werden. 3) Alle inländischen, für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Ziffer 5 fallen. Es ist in dieser Fassung offensichtlich vermieden, auch darüber etwas zu sagen, welchen Charakter diese Papiere in Bezug auf ihre Übertragbarkeit haben. Das Reichsgericht hat unterm 7/10 1886 (Bd. XVI 84 der Entscheidungen) an einem Beispiele den Umfang dieser Bestimmung scharf gekennzeichnet. Die Stadt Halle hatte zwecks der Beschaffung von Geldmitteln für den Bau eines Theaters Darlehen von Personen, welche sie vorher offeriert hatten, aufgenommen und den Gebern darüber Partialobligationen, jedoch auf ihren Namen und nur durch Cession übertragbar, gegeben. Diese Papiere wurden als nicht für den Handelsverkehr bestimmt schon deshalb betrachtet, weil sie nicht durch Indossament übertragbar seien: bei derartigen Papieren sei doch auch das materielle Recht nicht derartig mit dem Besitze des Papiers verknüpft, als bei durch Indossament übertragbaren Scheinen. — Zuckersteuer-Rückvergütungs-Anerkenntnisse des Zollfiskus sind als Wertpapiere, welche stempelpflichtig sind, erklärt. 4) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften und industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen und deren Interimsscheine. 5) Solche inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Ermächtigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken, sowie der diesbezüglichen Interimsscheine. Wie bei 1 und 2 sind natürlich die vor dem G. von 1881 ausgegebenen Titres steuerfrei, ebenso aber auch die Renten- und Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten nebst Interimsscheinen, inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche nur zum Zwecke des Umtausches ausgestellt werden, und endlich die schon nach dem R.G. v. 8/6 1871 gestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien. Wie alle Ausnahmen streng ausgelegt werden müssen, so auch hier. Die braunschweigischen Kohlenbergwerke haben in Mitte 1886 den Beschluß gefaßt, zum Zwecke der Erweiterung des Betriebes gegen Zahlung von 20 zum Hundert des Nennwertes den Aktionären die bisherigen Stammaktien in Stammprioritätsaktien unter Abänderung der Teilnahmerechte, sowohl bei der Gewinnverteilung, als bei der etwaigen Auflösung der Gesellschaft, umzuwandeln, und zwar dadurch, daß von je 7 Aktien à 300 6 Stück vernichtet wurden und neue Aktien zu ℳ 1000 ausgegeben wurden, dadurch, daß diese 7. Aktie mit einem entsprechenden Stempel versehen wurde. Das Reichsgericht ging davon aus, daß es sich hier nicht bloß um eine wirtschaftliche, sondern auch um eine rechtliche Veränderung der vorhandenen Aktien handelte; der Stempel mußte also unbedingt entrichtet werden, da der Gesetzgeber, wenn er auch zunächst die Emissionen bei neuen oder vergrößerten Unternehmungen mit seiner Steuer treffen wollte, doch hauptsächlich einen Urkundenstempel im Auge hatte, und hier liege in der That eine rechtlich neue Urkunde vor. Die vorher erwähnte Ausnahme wegen des Umtausches von Renten u.s.w. aber könnte hier her nicht bezogen werden. Anders liege die Sache vielleicht, wenn jede einzelne Aktie z. B. von 300 auf 200 gestempelt würde, dann liege in dem Mehr der Steuer von früher auch das Weniger von heute.

B. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte. Das R.G. von 1881 bezeichnete in dem Tarife als Steuergegenstände Schlußnoten und Rechnungen, dagegen jenes von 1885 (vgl. § 1) das

im Titel Gesagte. Darnach sind der Steuer unterworfen: 1) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere, nämlich a) ausländische Banknoten, Papiergeldzettel und Geldsorten und b) Wertpapiere der unter A. 1—5 bezeichneten Art, und 2) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über Waren, aber nur solche, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u.s.w. Geschäfte). Damit ist der Umfang der früheren Besteuerung von Warengeschäften ganz erheblich eingedämmt. Als börsenmäßig gehandelt gelten nämlich nur diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden. Dagegen sind Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waren steuerfrei; ebenso sogenannte Komptantgeschäfte über die 1) a bezeichneten Gegenstände, sowie über ungemünztes Gold und Silber (Komptantgeschäfte sind aber solche, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind). Endlich Geschäfte mit einem Wertgegenstande nicht über 600 ℳ. — Was nun zunächst den Begriff „Anschaffungsgeschäft“ betrifft, so mag auch hier wieder ein Beispiel aus der Praxis citiert werden. In dem unter A. 5) erwähnten Falle der braunschweigischen Kohlenbergwerke ist der Beschluß der Generalversammlung auf die dort beschriebene Kapitalreduktion bzw. Vermehrung als ein Anschaffungsgeschäft betrachtet worden und zwar auf Grund des schon erwähnten reichsgerichtlichen Erkenntnisses v. 11/4 1888, weil Anschaffungsgeschäft jedes auf Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft sei. In der That wurde hier von der Aktiengesellschaft mit einzelnen Aktionären ein Geschäft abgeschlossen dadurch, daß eine Umschaffung der den Aktionären zustehenden, in Stammaktien beurkundeten Anteilsrechte am Gesellschaftsvermögen gegen Zahlung eines auf 20 vom Hundert des Aktienbetrages berechneten, zur Vermehrung der Betriebsmittel der Gesellschaft bestimmten Entgeltes in der Art stattgefunden hat, daß andere in den Stammprioritätsaktien begründete Anteilsrechte an die Stelle jener in den Stammaktien sich darstellenden Anteilsrechte getreten sind. In der That ist ja auch der Begriff des Anschaffungsgeschäftes im Sinne des 1885er Gesetzes erheblich weiter als in dem 1881 gegebenen Gesetze. Welche Geschäfte nun unter das Anschaffungsgeschäft fallen, ist leicht zu bestimmen: α) Kaufgeschäfte, β) Tauschgeschäfte, γ) nicht das eigentliche Pfand- und Lombardgeschäft, nur das uneigentliche, bei welchen Geschäften der Empfänger der Gegenstände befugt ist, an Stelle der empfangenen anderen Gegenstände gleicher Art, z. B. Stücke desselben Effektes mit anderen Nummern, zurückzugeben, bei welchen also die erstbezeichneten Gegenstände in das Eigentum des Empfängers übergehen. Auch hier liegt eine sehr klare reichsgerichtliche Entscheidung vor. Es handelte sich um folgendes Geschäft:

Jos. Stern. Berlin, 6. September.

Memorandum an den Börsenhandelsverein.

Anbei empfangen Sie £ 2500 Ägypt. 4%

in rot Check 48408,

ℳ 30 000 Dortmund-Gronau Eisenbahn

in rot Check 48409

und erbitte dagegen ℳ 50000.

Hochachtungsvoll u.s.w.

Josef Stern.

Das ist ein Darlehensgesuch. Das Hingegebene sind Anweisungen auf den Berliner Kassenverein, bei welchem der Darlehensschuldner und der Darlehensgläubiger Mitglieder sind. Sind auch im allgemeinen die Bestimmungen des Berliner Kassenvereins derart, daß man mehr an eine Verwahrung zu denken hat, so ist denn doch die Bestimmung in dem Reglement enthalten, daß man mit der Hingabe der Papiere auf Girokonto das Eigentum überträgt, weil die Bank nicht verpflichtet ist, dieselben Stücke, sondern Stücke gleicher Art zurückzugeben. Das Reichsgericht hat daher trotzdem ein irreguläres Lombardgeschäft in dem betreffenden Geschäfte erblickt, obwohl durch die Übertragung nicht zugleich Eigentum des Darlehensgläubigers selbst entstand, da beim Anschaffungsgeschäft der Wille nicht auf die Übertragung des Eigentums selbst gerichtet sein muß, sondern es genügt, wenn nur der Wille der Vertragschließenden auf das Verschaffen und Anschaffen gerichtet ist. Die Verwirklichung des Willens gehört nicht zum Geschäft. In der That ist hier der Darlehensgläubiger in der Lage, frei über die auf sein Girokonto gutgeschriebenen Papiere zu verfügen, hat also nicht etwa bloß ein Pfand-, sondern durchaus freies Verfügungsrecht. Folglich liegt hier ein steuerpflichtiges Geschäft vor. Reichsgerichtliches Urteil v. 6/9 1886. Ferner gehören hierher: Annahme an Zahlungsstatt, sodann Emissionsgeschäfte, wie schon oben mitgeteilt. Unterm 14/5 1888 hat das Reichsgericht auch die Beteiligung an einem Unternehmen durch Unterkonsortialgeschäfte als Anschaffungsgeschäfte betrachtet. Es seien eben bedingte Geschäfte, wenn nämlich der Unterbeteiligte gewisse Wertpapiere gegen gewisses Entgelt zum Eigentum zu erwerben hat, falls sie nicht sonst verkauft werden können. Dagegen sind keine Anschaffungsgeschäfte: unentgeltliche Rechtsgeschäfte (Schenkungen), Erbverträge und Erbteilungsverträge, sowie Auseinandersetzungsverträge über gemeinschaftliches Eigentum, Übertragungen durch Check- oder Giroanweisung, Skontrierung bei Liquidationsvereinen, einseitige Offerten, die der Annahme entbehren, Geschäfte zwischen zwei Handelsniederlassungen einer und derselben Firma. Natürlich sind auch die Geschäfte über Coupons und Dividendenscheine keine Anschaffungsgeschäfte, da diese Gegenstände des Vertrages ja auch nicht im Gesetze genannt sind. — „Reportgeschäft“, weil aus zwei selbständigen Geschäften, einem Kauf- und einem Rückkaufgeschäfte, entstanden, zahlt doppelt Stempel (E. d. R.G. v. 3/11 1885 im Berliner Aktionär Nr. 1337 [1885]). Bisher war überall nur von Wertpapieren die Rede. — Was nun die **Waren** anbelangt, so geben wir zunächst alle diejenigen Plätze bekannt, an welchen in Deutschland Terminpreise notiert werden: Berlin für Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Roggenmehl (Nr. 0 und 1 zu gleichen Teilen), Kartoffelmehl, rohes Rüböl, rohen Kartoffelspiritus und in Amerika raffiniertes Petroleum; Bremen für „Nordamerikanische Baumwolle Basis middling nichts unter low middling“; Breslau für Roggen, Hafer, Rüböl

und Rohspiritus; Köln a./Rh. für Weizen, Roggen und Rüböl; Danzig für Weizen, Roggen und rohen Kartoffelspiritus; Hamburg für raffiniertes amerikanisches Petroleum, guten rohen Kartoffelspiritus und (seit 11/6 1887) good average Santos-Kaffee; Königsberg i. Pe. für Rohspiritus: Posen für rohen Kartoffelspiritus und Roggen; Stettin füe gelben Weizen, Roggen, Winterrübsen, rohes Rüböl und rohen Kartoffelspiritus.

C. Lotterielose. Für alle im Bundesgebiete veranstalteten Latterieen und Ausspielungen muß der Veranstalter für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose oder Ausweise über Spieleinlagen im voraus eine Steuer entrichten und zwar gleichoiel, ob es sich um inländische oder ausländische Lose oder Ausweise über Spieleinlagen handelt. Hier wird ebenso wie bei A. die Abgabe durch Zahlung des gesamten Abgabebetrages bei der zuständigen Behörde bewirkt. Inwieweit eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, entscheidet der Bundesrat. Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterieen zu mildthätigen Zwecken sind von der Abgabe befreit. Doch sind nach einem B.R.B. v. 19/11 1886 darunter nicht gemeinnützige Zwecke verstanden, z. B. Kiechenbauten, oder Verwendungen zu anderen religiösen Zwecken, sondern nur salche, welche die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Auge haben.

§ 3. Umfang und Art der steueelichen Belastung und Beeechnung deeselben. a) Umfang der Steuer. Das Steuermaß ist ein verschiedenes, je nachdem es im Inlande oder im Auslande abgeschlossene Geschäfte sind. Im letzteren Falle unterliegen diese der Abgabe nur dann, wenn mindestens eine der beiden Vertragsparteien im Inlande wohnhaft ist. Wenn das Geschäft im Inlande abgeschlossen ist und wenn das Geschäft zwar im Auslande abgeschlossen ist, beide Vertragsparteien aber im Inlande wahnhaft sind: a) für Geschäfte über ausländische Banknoten u.s.w. und über Wertpapiere $^1/_{10}$ oom Tausend, b) für Geschäfte über Waren $^2/_{10}$ vom Tausend. Bei dem im Auslande abgeschlossenen Geschäfte, wobei nur eine dee beiden Vertragsparteien im Inlande wohnhaft ist, in dem Falle a $^1/_{20}$, in dem Falle b $^1/_{10}$ je vom Tausend. Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespandenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommen sind: derartige Geschäfte sind also abgabefrei, wenn beide Kontrahenten im Auslande wohnhaft sind: sie unterliegen dem höheren Abgabensatze, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind, dem niederen, wenn dieses nur bei einem der beiden Kontrahenten zutrifft. Im übrigen sind die Worte „durch beiefliche oder telegraphische Korrespondenz“ ganz wörtlich zu nehmen. Wenn also beispielsweise ein in Mannheim wohnender Agent eines Håvreschen Hauses good average Santos-Kaffee an ein Mannheimer Haus verkauft und im Namen dieses Hauses das Geschäft abschließt, so ist, wie das Reichsgericht ausgesprochen hat, das Geschäft zwar im Auslande geschlossen, aber dach unter Inländern, denn, daß der Wille mündlich oder schriftlich in Mannheim selbst geäußert ist, genügt, dadurch ist eine briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen Inland und Ausland nicht mehe da. Allerdings kann untee Umständen der Vermittler in Mannheim bloß Bote sein, der nur den Willen eines anderen überbeingt, sonst nicht weiter beteiligt ist; allein das hat nach der Ansicht des Reichsgerichts keinen weiteren Einfluß; es wäre auch zu schwer, in jedem einzelnen Falle zu unterscheiden, ob jemand Bote oder Bevollmächtigter oder negotiorum gestor eines anderen ist. Trotzdem bleibt der Agent auch Vermittler im Sinne des Gesetzes, welcher zur Entrichtung der Abgabe zunächst verpflichtet bleibt.

b) Berechnung der Steuer. Bei Geschäften über Gegenstände im Werte von unter 2000 ℳ wird sie von 2000 ℳ berechnet; bei Geschäften von 2 bis ausschließlich 10000 ℳ in Abstufungen von je vollen 2000 ℳ; endlich bei 10000 ℳ und mehr in Abstufungen von je vollen 10000 ℳ, also bei einem Werte von 1200 ℳ oom Betrage von 2000 ℳ, von 9800 vom Betrage von 8000 ℳ, von 67000 vom Betrage von 60000 ℳ. Der Wert selbst ergiebt sich aus dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis und wird, wenn ein solcher nicht vereinbart, durch den mittleren Preis oder Marktpreis am Tage des Geschäftsabschlusses bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und Dividendencoupons bleiben bei der Berechnung des Wertes des Gegenstandes des Geschäfts ebenso außer Betracht, wie die etwaigen Vermittlergebühren (Provisionen, Courtagen). Ausländische Werte sind nach den Voeschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt oder die Befugnis, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes des Geschäftes berechnet. Dadurch ergeben sich oon selbst die nötigen Folgerungen für Prämiengeschäfte aller Art (einfaches Prämiengeschäft, Stellgeschäft, zweischneidiges Prämiengeschäft, Schluß auf fest und offen u.s.w.).

Bei Lotterielosen u.s.w. beträgt die Steuer 5 vom Hundert mit verschiedenee Berechnung bei in- und ausländischen Losen.

§ 4. Die Person des Abgabepflichtigen, Zeit und Art dee Abgabenentrichtung. (Schlußnatenzwang.) a) Person des Abgabepflichtigen. Der Gesetzgeber unterscheidet hier wie bei anderen Verkehrssteuern, z. B. der Wechselstempelsteuer zwischen dem Abgabepflichtigen und den dafür zunächst Haftenden. In letzterer Beziehung kommen und zwar als Gesamtschuldner in Betracht die im Inlande wohnenden Vermittler, durch welche das Geschäft abgeschlossen ist, die im Inlande wohnhaften Kontrahenten und auch die nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten bei im Inlande abgeschlossenen Geschäften. Für die Abgabe sind aber nicht verhaftet die nicht im Inlande wohnhaften Vermittler und bei im Auslande abgeschlossenen Geschäften die nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten, wohl aber die im Inlande wohnenden Vermittler für den im Auslande wohnhaften Kontrahenten (vgl. oben § 3). Vermittlee ist diejenige Person, welche den Geschäftsabschluß vorbereitet und den erklärten Willen der Partei überbracht hat; sie schließen das Geschäft nicht ab, wie die Kommissionäre, aber auch nicht einmal für fremde Rechnung, wie Handlungs- und einfache Bevollmächtigte. Die Vermittler sind aber auch keine blo-

ten Boten, welche lediglich eine bestimmte Willenserklärung zur Kenntnis des anderen Teiles zu überbringen haben. Wohl aber können nach einer Entscheidung des Reichsgerichts die Vertreter der ausländischen Firmen, auch wenn sie bloße Boten sind, doch als Vermittler des Geschäfts haftbar gemacht werden. Zunächst verpflichtet zur Abgabe ist nach dem Gesetze, wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser, andernfalls, wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser, — wenn dann von den Vertragsparteien nur einer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches Art. 28 ist, der letztere (z. B. ein Bankier verkauft Wertpapiere an einen Landmann), — wenn es sich um das Abwickelungsgeschäft zwischen Kommissionär und Kommittent handelt, der Kommittent, — endlich in allen übrigen Fällen der Veräußerer. Der Vermittler ist natürlich berechtigt, die Steuer von den Vertragsparteien als Gesamtschuldner zurückersetzt zu verlangen.

b) Art der Abgabenentrichtung. Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen, aber nicht in dem Sinne, daß etwa die Giltigkeit des Geschäftes selbst unter der unterlassenen Schlußscheinausstellung zu leiden hätte. Die Schlußnote ist entweder auf einem der dafür bestimmten gestempelten Formulare auszustellen oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehen. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe aber die Schlußnote als Vermittler ausgestellt hat, deren beide Hälften abzusenden. Unversteuerte oder mit Stempelmarken nicht versehene Schlußnoten darf der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete nicht aus der Hand geben. Bei Abgaben, welche nur den halben Betrag der Abgabe bedingen (mit Ausländern im Auslande), bedarf es der Versendung der Hälfte der Schlußnote nicht. Es genügt Verwahrung der ganzen Schlußnote. Die Stempelmarken müssen so aufgeklebt werden, daß je eine Hälfte der Marke auf jedem der beiden Teile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet, d. h. es müssen die beiden Hälften der Marke gleiche fortlaufende Nummern enthalten. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Markenverwendung einzuschreiben, wobei allgemein übliche Abkürzungen gestattet sind; ebenso muß die Firma oder der Name des Ausstellers beigefügt werden. Bekommt jemand, der erst in zweiter Reihe zur Abgabe verpflichtet ist, eine zu niedrig gestempelte Schlußnote, so hat er binnen 14 Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Stempelbetrag nachträglich auf der Schlußnote zu verwenden. Hat er überhaupt keine versteuerte Schlußnote erhalten, so hat er dasselbe zu thun, als wenn er der zunächst Verpflichtete wäre. Die hier überall angegebenen Fristen können für Ausnahmefälle vom Bundesrate verlängert werden, insbesondere also da, wo der Wert des Gegenstandes selbst nach seinem höchstmöglichen Betrage sich zur Zeit der Berechnung entzieht und wo das Geschäft durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zustande kommt. Endlich kann eine einzige Schlußnote auch mehrere Geschäfte umfassen, so daß die Abgabe nach dem Gesamtwerte dieser Geschäfte berechnet wird. Noch bleibt zu bemerken, daß der Empfänger der versteuerten Schlußnoten dieselben aufbewahren muß.

§ 5. **Garantieen der Börsensteuer.** a) Präventive Garantieen. Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen wie bei anderen Stempelabgaben auch hinsichtlich der in dem hier einschlägigen Gesetze geltenden Bestimmungen wahrzunehmen. Speciell werden höhere Beamte von den Landesregierungen aufgestellt, welche öffentliche Gesellschaften periodisch visitieren. Aber auch die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von dem Handelsstand eingesetzten Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte, sowie die Notare haben die Verpflichtung der Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und etwaige Umgehungen anzuzeigen. Endlich sind nach Anordnung des Bundesrates bei administrativen Straffestsetzungen auch Sachverständige zu hören und, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen. Die Handelsvorstände können übrigens auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirks reglementarische Anordnungen erlassen, welche der Zustimmung der Landesregierungen bedürfen, wie das auch von den Vorständen größerer Börsenplätze bereits geschehen ist. Vgl. z. B. Puls, Frankfurter Börsenhandbuch, Frankfurt a./M. 1888.

b) Repressive Garantieen. Zuwiderhandlung gegen die vorgeschilderten Vorschriften bezüglich der direkten Steuerpflichterfüllung bei Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften ist mit einer Geldstrafe, welche dem 50fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 ℳ beträgt, bedroht. Kann dieser Betrag nicht festgesetzt werden, so tritt Geldstrafe von 20—5000 ℳ ein. Der Rückfall wird schwerer bestraft. Auch die Verausgabung von unversteuerten Schlußnoten, sowie die Nichtaufhebung der versteuerten Schlußnoten ist unter Strafe gestellt. Wie bei anderen Verkehrssteuern ist auch hier die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe ausgeschlossen. Hinterziehungen des Stempels verjähren in fünf Jahren, vom Tage der Aufstellung des Wechsels an gerechnet. Bezüglich der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Hinterziehungen und der Vollstreckung der Strafe, sowie in betreff der Strafmeldung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehens gegen die Zollgesetze bestimmt. — Bei Verausgabung von unversteuerten Wertpapieren im Sinne des § 2 A. ist eine Geldstrafe, welche dem 25fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 ℳ Strafe, gedroht gegen jeden, der als Vertragspartei oder in anderer Eigenschaft teilnimmt an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung u.s.w. Alle diese Personen sind solidarisch verantwortlich.

Die Nichterfüllung der Verpflichtungen bei Lotterielosen und Ausspielungen ist mit dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bedroht, jedoch nicht unter 250 ℳ.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.G., betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, v. 1/7 1881 (R.G.Bl. S. 185). Ausf.BB. des Bundesrats v. 7/7 1881 (vgl. C.Bl. 1881 gleichen Datums). Abänderung des G. v. 1/7 1881, R.G. v. 29/5 1885, R.G.Bl. 1885 S. 171, B.R.B. dazu vom 5/7 1882, abgedruckt bei Jürgens (vgl. unten) S. 73. Neuredaktion des Reichsstempelabgabegesetzes, R.G.Bl. 1885, 177. Ausführungsvorschriften zum G., betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, C.Bl. 1885 Nr. 37. Ergänzung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz, Deutsches Handelsarchiv 1886 S. 314. Anwendung der Tarifnummer 3 des G. auf Kirchen- und Schulgemeinden, Deutsches Handelsarchiv 1887 S. 6. Stempelfreiheit der Lose von Lotterieen zu mildthätigen Zwecken, ebendort S. 7. Abänderung der Ausführungsvorschriften zum G., betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, C.Bl. Nr. 4, 1887. Ferner gehören hierher die E. d. R.G. in Civilsachen, Bd. XI S. 65, 92, 97, XIII 161, XVI 63, 84, XVIII 7, 26, 51, 128, XIX 176, XX 10, XXI 25, 32, 59, 65; des weiteren die Drucksachen des D. R.T. und die einschlägigen stenographischen Verhandlungen des R.T. der Jahre 1881 u. 1885, besonders Drucksache Nr. 286 der Drucksachen VI. Legislaturperiode I. Session Bd. VI.

B. Litteratur: Jürgens, Sekretär der Handelskammer Hamburg, das G., betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, Hamburg 1883. Derselbe, Die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz in Berlin v. 18. u. 19/11 1881. Höinghaus, Das neue Börsensteuergesetz, Berlin 1885. H. Neumann, Das Börsensteuergesetz, Berlin 1885. Puls, Frankfurter Börsenhandbuch. Hierher gehören auch die Jahresberichte zahlreicher deutscher Handels- und Gewerbekammern, welche das fragliche Gesetz behandeln, z. B. sehr ausführlich jener von Mannheim 1880 u. 1881 an verschiedenen Stellen.

Dr. Landgraf.

Branntweinsteuer.

§ 1. Wesen und Arten der Branntweinsteuer. — § 2. Geschichtliche Entwickelung der Branntweinbesteuerung, insbesondere Stand derselben vor der Reichsgesetzgebung von 1887 (Branntweinsteuergemeinschaft, Bayern, Württemberg, Baden). — § 3. Reformbestrebungen. — § 4. Die gegenwärtige deutsche Branntweinbesteuerung, allgemeine Grundzüge. — § 5. Wichtigere Einzelbestimmungen der die gegenwärtige Branntweinbesteuerung regelnden Gesetze (I. Verbrauchsabgabe. II. Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe. III. Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. IV. Zoll- und Übergangsabgabe. V. Nachsteuer, Betriebsbeschränkung. Erhöhung der Steuer und der Ausfuhrvergütung für die Übergangszeit. VI. Bestimmungen über den Beitritt der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaaten. VII. Ausführungsbestimmungen).

§ 1. Wesen und Arten der Branntweinsteuer. Die Branntweinsteuer ist eine indirekte Steuer aus der Gruppe der Verbrauchssteuern und zwar aus der Unterabteilung der Getränkesteuern (s. den Art. Verbrauchssteuern). Daß der Trinkbranntwein ein Gegenstand ist, welcher für indirekte Steuerbelastung ganz besonders geeignet erscheint, ist allgemein anerkannt. Die Schädlichkeit übermäßigen Branntweingenusses läßt den Finanzgesetzgeber selbst die bei sehr hoher Steuerbelastung etwa eintretende Verbrauchsverminderung mit einer gewissen Beruhigung hinnehmen, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Ausgiebigkeit des Steuerertrags im ganzen darunter nicht leidet.

Die Steuerbelastung des Branntweins kann erfolgen in der Form der Rohstoffsteuer, der Maischraumsteuer, der Brennraumsteuer, der Fabrikatsteuer. Die Fabrikatsteuer kann hinwiederum, je nach dem Zeitpunkte, auf welchen die Verpflichtung zur Steuerentrichtung festgesetzt wird, eine Fabrikatsteuer im engeren Sinne, eine Verbrauchsabgabe oder eine Schanksteuer sein. Eine Rohstoffsteuer liegt vor, wenn die Steuer nach der Menge der zur Branntweinerzeugung verwendeten Stoffe bemessen wird; eine Unterart derselben ist es, wenn die Steuerpflicht nur nach der Verwendung eines Hilfsstoffes der Branntweinerzeugung (Malzsteuer) sich richtet. Wird die Steuer nicht unmittelbar nach der Menge der verwendeten Rohstoffe, sondern nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der zur Aufnahme dieser Stoffe bei der Vorbereitung des Brennprozesses durch Einmaischung bestimmten Gefäße bemessen, so ist die Maischraumsteuer gegeben. Richtet sich die Steuerpflicht nicht nach dem Rauminhalt des Maischbottichs, sondern nach jenem der Brennblase, so liegt Brennraumsteuer vor. Die Fabrikatsteuer im weiteren Sinne ist immer dann gegeben, wenn das Maß der Steuerpflicht nach der Menge des Erzeugnisses (und zwar in der Regel nach dem Gehalt an reinem Alkohol) sich richtet. Von Fabrikatsteuer im engeren Sinne spricht man dann, wenn der Brenner selbst zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist und ihm weitere Erleichterungen als jene, welche aus den allgemeinen Grundsätzen des Steuerkredits hervorgehen, nicht gewährt werden. Als Verbrauchsabgabe ist im Anschluß an die neueste deutsche Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Branntwein- (und entsprechend der Zucker-)besteuerung die Fabrikatsteuer von Branntwein dann zu bezeichnen, wenn eine grundsätzliche Verpflichtuag des Brenners zur Steuerentrichtung nicht ausgesprochen, die Steuer vielmehr — unabhängig von der Person des Besitzers der Ware — erst dann zu entrichten ist, sobald der Branntwein aus der von seiner Erzeugung an über ihn verhängten Kontrolle in den freien Verkehr tritt, und wenn außerdem auch dann noch wegen Stundung der Steuer ausdrückliche gesetzliche Erleichterungen gegeben sind. Noch weiter vom Begriff der Fabrikatsteuer im engeren Sinne entfernt sich die Schanksteuer, welche dann vorliegt, wenn die steuerliche Kontrolle unbedingt bis zum Ausschank des Branntweins fortgeführt und die Steuer erst vom Schenkwirt erhoben wird.

Bei allen Steuerformen kann an Stelle der Ermittelung der Thatsachen, welche im einzelnen Fall das Maß der Steuerpflicht bedingen, eine auf Durchschnittsschätzungen sich gründende Abfindung treten.

§ 2. Geschichtliche Entwickelung der Branntweinbesteuerung in Deutschland, insbesondere Stand derselben vor der Reichsgesetzgebung von 1887. Die Einzelheiten der älteren geschichtlichen Entwickelung der Branntweinbesteuerung auch nur

in den größeren deutschen Staaten zu verfolgen, fehlt hier der Raum. Nachdem im Jahre 1887 die gesetzliche Durchbildung der vorher auf die engere Branntweinsteuergemeinschaft beschränkten Reichs-Branntweinsteuer zu einer alle Einzelstaaten umfassenden allgemeinen Reichssteuer erfolgt ist, wird es genügen, wenn in der Hauptsache ein Rückblick auf den Stand der Gesetzgebung unmittelbar vor dieser neuesten Entwickelung derselben geworfen wird. Hierbei ist zu unterscheiden die Besteuerung 1) in der früheren Branntweinsteuergemeinschaft, 2) in Bayern, 3) in Württemberg, 4) in Baden. Die **Branntweinsteuergemeinschaft** bestand vor 1887 aus sämtlichen innerhalb der Zollliniegelegenen Gebieten des Reichs, mit Ausnahme von Bayern (zu dessen Steuergebiet auch das Großherzogl. sächsische Vordergericht Ostheim und das sachsen-koburgische Amt Königsberg gehörten), von Württemberg und von Baden. Ein einheitliches Reichsgesetz, welches in dieser Steuergemeinschaft die Besteuerung des Branntweins geregelt hätte, gab es nicht. Maßgebend war die Einrichtung dieser Besteuerung nach preußischem Landesrecht (bis 1810 Branntweinbesteuerung nur in den Städten, nicht auf dem flachen Lande — Ed. v. 28/10 1810: Blasenzins kontrolliert durch Materialsteuer, jedoch durch Ed. v. 7/9 1811 die volle Steuer als Blasensteuer nur für gewerbliche und Handelsstädte beibehalten, für das platte Land dagegen ermäßigt als Materialsteuer erhoben — Steuergesetz und Steuerordnung v. 8/2 1819: Blasensteuer auch für das Land wieder eingeführt mit Rücksichtnahme auf die Betriebsschnelligkeit — Regulativ v. 1/12 1820, bekräftigt durch Kab.O. v. 20/6 1822: Übergang zur Maischraumbesteuerung für die Verarbeitung von Getreide und anderen mehligen Stoffen — Kab.O. v. 10/1 1824: Abstufung des Maischraumsteuersatzes für die ländlichen und die übrigen Brennereien; Einfuhr einer Materialsteuer statt des Blasenzinses für die Branntweinbereitung aus anderen als mehligen Substanzen; letzteres näher ausgeführt im Regulativ v. 21/8 1825). Seit der Begründung des Zollvereins, zum Teil unmittelbar darnach, zum Teil erheblich später, wurde durch völkerrechtliche Verträge die Branntweinsteuer nach preußischer Art unter Einführung der Gemeinschaftlichkeit des Ertrages derselben auf andere norddeutsche Staaten ausgedehnt (beispielsweise auf Sachsen und den thüringischen Zoll- und Handelsverein im Jahre 1833, auf Hannover im Jahre 1851, auf Oldenburg im Jahre 1867). In den neuen preußischen Provinzen wurde im Jahre 1867 durch die Landesgesetzgebung, soweit es noch erforderlich war, die altpreußische Branntweinbesteuerung eingeführt. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes erklärte die Branntweinsteuer für einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung und die Einnahme aus derselben für eine Bundeseinnahme. Demgemäß wurde durch das Bundesgesetz v. 8/7 1868 die Besteuerung des Branntweins nach preußischem Landesrecht in denjenigen Gebietsteilen des Norddeutschen Bundes eingeführt, in welchen die Grundsätze der preußischen Gesetzgebung bisher noch nicht galten (insbesondere Nordhessen — für Südhessen erfolgte die Regelung auf dem Vertragsweg [9/4 1868] — die beiden Mecklenburg, Lauenburg und Lübeck). Dieses Gesetz ist besonders hervorzuheben, weil es die jüngste übersichtliche Zusammenfassung der für die Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer in der Hauptsache noch heute maßgebenden Grundsätze enthält. Ein Bundesgesetz v. 4/5 1868 hatte die Steuer für die hohenzollernschen Lande in besonderer Form geregelt. Durch die Reichsverfassung wurde, da nach Artikel 35 in Bayern, Württemberg und Baden die Branntweinbesteuerung der Landesgesetzgebung vorbehalten blieb, eine Erstreckung der Branntweinsteuergemeinschaft nach Süddeutschland zunächst nicht herbeigeführt; dagegen wurde durch das G. v. 16/5 1873 die Reichs-Branntweinsteuer auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt. Ein weiteres R.G. v. 19/7 1879 traf sodann für die Steuergemeinschaft einheitliche Bestimmungen in betreff der Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Die für die vormalige Branntweinsteuergemeinschaft geltenden (im G. v. 8/7 1868 zusammengefaßten) **Hauptgrundsätze der Besteuerung** sind folgende:

Der Gesetzgeber bezeichnet es als seine Absicht, daß die Steuer von dem im Inland erzeugten Branntwein für das preußische Quart Branntwein (1,145 l) zu 50 % Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles 1⁹/₁₀ Silbergroschen betragen solle. Hieraus berechnet sich für das Hektoliter ein Steuerbetrag von 13 ℳ 65 ₰; doch ist durchweg nicht dieser Betrag, sondern der etwas geringere Betrag von 13 ℳ 10 ₰, auf welchen die Branntweinübergangsabgabe festgesetzt worden war, als praktischer Ausdruck der beabsichtigten Steuerbelastung aufgefaßt worden.

Dieser an der Spitze des Gesetzes stehende Steuersatz hatte jedoch nur eine theoretische Bedeutung, da die Steuer nicht vom Fabrikate zu erheben war, sondern in der Hauptsache, nämlich bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen (insbesondere Kartoffeln) als **Maischbottichsteuer** (nach dem Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße), außerdem aber bei der Bereitung des Branntweins aus nichtmehligen Stoffen als **Materialsteuer** (nach der Menge der zu verwendenden Materialien). Wie hoch die wirkliche Steuerbelastung sich stellte, war hiernach ganz und gar von dem Verhältnis der Ausbeute an Alkohol abhängig, welche aus dem Maischraum (bzw. dem Rohstoff) erzielt wird. In der Begründung zu dem Entwurf des neuen, jetzt geltenden Branntweinsteuergesetzes ist bemerkt, daß die Ausbeute aus dem Maischraum je nach Material und Betriebseinrichtungen zwischen 3½ bis 11 % schwanke.

Zu erheben waren an **Maischbottichsteuer** 30 Pfennig für jede 22⁹/₁₀ l (gleich 1 ℳ 31 ₰ für jedes Hektoliter) des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung; sofern es sich jedoch um landwirtschaftliche Brennereien handelte, welche nur in dem Zeitraum v. 1/11 bis zum 16/5 im Betrieb waren, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahr ganz geruht haben, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwendeten und an einem Tage nicht über 1030½ l Bottichraum bemaischten, waren nur 25 ₰ zu erheben.

Die **Branntweinmaterialsteuer** war festgesetzt:

a) für jede 68⁷/₁₀ l eingestampfte Weintreber, Kernobst, oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art auf 40 ₰.

b) für jede $68^{7}/_{10}$ l Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinabst auf 80 ₰,
c) bei anderen nichtmehligen Staffen nach Verhältnis der Ausbeute und nach dem Narmalsatze (gemäß der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde).

Die *Steuervergütung* bei der Ausfuhr von Branntwein ist nach dem Fabrikat bemessen und beträgt 8 ℳ 58 ₰ für ein Hektoliter zu 50 % Alkohol. Gleiche Steuervergütung wird nach dem R.G. a. 19/7 1819 bei der Verwendung van Branntwein zu gewissen gewerblichen Zwecken gewährt.

Sehr umfassend sind die im G. von 1868 übersichtlich zusammengestellten *Varschriften über die Erhebung und die Kantrollierung der Steuer*, sowie die besonderen Betriebsaorschriften. Diese beziehen sich im einzelnen insbesondere auf die Anmeldung und Abmelduug der Geräte, Vermessung und Bezeichnung derselben; Außergebrauchsetzung durch die Steuerbehärde (für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet warden). Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, hat vor Beginn derselben den Betriebsplan anzumelden und demselben genau nachzukammen; handelt es sich um Bereitung van Branntwein aus nichtmehligen Staffen, so ist außerdem ein Verzeichnis der sämtlichen Materialvarräte einzureichen. Der Betriebsplan ist für einen Kalendermonat aufzustellen und kann im Fall der Verstärkung des Betriebs einmal abgeändert werden. Das Minimum der Einmaischung im Tag beträgt 687 l Maischraum, das Minimum des Inhalts der Vattiche $343^{1}/_{2}$ l. Im Oktaber bis März darf nur von morgens 6 bis abends 10, in den übrigen Manaten van morgens 4 bis abends 10 Uhr eingemaischt werden. Die Maische kann am dritten ader vierten Tag nach der Einmaischung abgebrannt werden. An den Tagen, für welche Branntweinblasen zum Betriebe angemeldet sind, darf in der Regel aan 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens nicht gebrannt werden. Bei Bereitung von Branntwein aus nichtmehligen Stoffen darf der Betriebsplan in der Regel nur auf Staffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein; wer für die ganze Betriebszeit den höheren Steuersatz entrichtet, ist in der Wahl der nichtmehligen Stoffe keiner Beschränkung unterworfen. Wer in einem Jahre nicht mehr als $1030^{1}/_{2}$ l Stoffe, welche dem geringeren, oder $480^{9}/_{10}$ l, welche dem höheren Steuersatz unterliegen, verwendet, muß diesen Varrat innerhalb eines Kalendermanats abbrennen: auch darf überhaupt nicht weniger als bzw. $1030^{1}/_{2}$ und $480^{9}/_{10}$ l für einen Manat angemeldet werden. Die Materialaarräte unterliegen der Revisian; für Brennereibetrieb, der wenigstens 7 Tage fortdauern sall, kann Fixatian der Steuer eintreten; dann ruht die Materialkantrolle. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sanst aber nur von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr van den Steuerbeamten behufs der Revisian besucht werden.

Der vorstehende Auszug der Kantrall- und Betriebsaarschriften ist keinesaegs erschöpfend, wird aber genügen, um ein Bild der unvermeidlichen steuerlichen Fesseln zu geben, welche bei der Maischraum- und Materialsteuer dem Betriebe angelegt sind, die aber — wie salches bei jeder Steuer der Fall ist — durch langjährige Gewähnung als solche weniger empfunden werden. Ähnliches gilt van dem letzten Abschnitt des Gesetzes über die Strafen und das Strafverfahren (Defraudation, heimliche oder anmeldungswidrige Zubereitung und Aufbewahrung aan Maische, unterlassene und unrichtige Anmeldungen und Anzeigen, Ordnungswidrigkeiten, Subsidiarhaft u.s.w.).

In *Bayern* bestand seit dem Jahre 1811 bis zu dem am 1/7 1880 in Wirksamkeit getretenen G. über den Branntweinaufschlag v. 25/2 1880 keine eigentliche Branntweinbesteuerung, da nur das zur Branntweinbereitung verwendete Malz steuerpflichtig war. Abgesehen van dem unbedeutenden Ertrag erwies sich dieses System, nach welchem eine Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntwein nicht thunlich war, gegenüber der norddeutschen Konkurrenz auch volkswirtschaftlich nicht haltbar. So entstand das erwähnte G. v. 25/2 1880, welches in der Hauptsache an das Beispiel der norddeutschen Gesetzgebung sich anlehnte, daneben aber, insbesondere nach der Ausgestaltung, welche es durch die Nov. v. 20/11 1885 erfahren hatte, der neueren Entwickelung der Industrie, wie auch den Bedürfnissen der Landwirtschaft in mehrfacher Hinsicht eine wahldurchdachte, selbständige Rücksichtnahme zuwandte die dann auch späterhin bei der Branntweinsteuerreform des Jahres 1887 seitens der Reichsgesetzgebung Nachahmung gefunden hat.

Das bayerische Gesetz aan 1880 hatte als Hauptsteuerform die *Maischraumsteuer*, als Nebenfarmen die *Materialsteuer*, die *Absindungssteuer* und die *Fabrikatsteuer*.

Maischraumsteuer: Normalsatz und Steuer wie in Norddeutschland (13 ℳ 10 ₰ vom Hektoliter Branntwein zu 50 %, bzw. 1 ℳ 31 ₰ pro Hektaliter Maischraum), erhaben van den Brennereien, welche mehlige Staffe allein oder gemischt verwenden. Landwirtschaftliche Brennereien (salche, welche in einer den Umfang der damit verbundenen Ackerbauwirtschaft und Viehhaltung nicht übersteigenden Ausdehnung v. 1/10 bis 31/5 betrieben wurden und an keinem Tage über $10^{1}/_{2}$ hl Bottichraum bemaischten) sollten nur $^{5}/_{6}$ des Steuersatzes zahlen und hatten verschiedene farmelle Erleichterungen (in den ersten fünf Jahren nur $^{4}/_{6}$ und in demselben Zeitraum auch die über $10^{1}/_{2}$, jedach nicht über 15 hl Battichraum bemaischenden landwirtschaftlichen Brennereien $^{5}/_{6}$ des Steuersatzes).

Materialsteuer, erhoben bei Verwendung nichtmehliger Staffe in Sätzen van 40, 50, 65 ₰ und 1 ℳ nach Beschaffenheit der Stoffe bzw. 90 ₰ (Rüben) und 1 ℳ 31 ₰ (Melasse) pro Hektoliter.

Die *Abfindungssteuer* kam bei der graßen Masse der kleinen Brennereien zur Erhebung, bei nichtmehligen Staffen höchstens 25 bzw. 50 hl (letzteres bei Kernabst und Beerenfrüchten) im Betriebsjahr: bei mehligen Stoffen, falls bei einem 15 hl nicht übersteigenden Maischraum mehr als 5 hl an keinem Tage bemaischt wurden und als Brennvorrichtung nur eine einzige einfache Blase benützt wurde.

Die nach dem Narmalsatz bemessene *Fabrikatsteuer*, welche insbesandere für die Preßhefefabriken in Aussicht genammen war, kannte bei allen Brennereien zugelassen werden, welche mit dem Siemensschen Meßapparate aersehen waren und nicht der abligatorischen Abfindung unterlagen.

Die G.-Nov. v. 20/11 1885 bezweckte den Schutz der landwirtschaftlichen Brennerei, welcher durch das G. von 1880 nicht in der erwünschten Weise erreicht worden war, sicher zu stellen. Dies geschah einerseits durch Abminderung und Abstufung des Steuersatzes bei den landwirtschaftlichen Brennereien, andeeerseits duech höhere Belastung der gewerblichen Brennereien. (Nachlaß: 1) bei sämtlichen Abfindungsbrennereien mehliger Stoffe und den an einem Tage bis zu $10\frac{1}{2}$ hl Bottichraum bemaischenden landwirtschaftlichen Brennereien von $\frac{4}{10}$; 2) bei $10\frac{1}{2}$ bis 15 hl bemaischenden landwietschaftlichen Brennereien von $\frac{2}{10}$; 3) bei 15 bis 30 hl bemaischenden landwirtschaftlichen Brennereien von $\frac{1}{10}$ der Steuer. — Für die geweeblichen Brennereien wurde die Fabrikatsteuer obligatorisch gemacht, mit Erhöhung der steuerfreien Peozente für Alkoholverlust oon 5 auf 10 % und mit Einräumung der Maischraumsteuer bis zum 1/5 1888 für jene gewerblichen Beennereien, welche weniger als 150 hl Bottichraum bemaischten.) Außerdem wurden Bestimmungen getroffen, deren Zweck es war, zu verhüten, daß — wie sich mehesach ergeben hatte — infolge strenger Anwendung der formellen Gesetzesbestimmungen vorhandenen landwirtschaftlichen Brennereien die vom Gesetzgeber beabsichtigte Begünstigung entzogen blieb. Hieeher gehört insbesondere die Änderung der Begeiffsbestimmung, wonach künftig eine landwietschaftliche Brennerei beeeits als gegeben erachtet werden sollte, wenn die sämtliche Schlempe in der eigenen Wirtschaft verfüttert und der erzeugte Düngee auf selbstbewirtschafteten Feldern verwendet würde.

In Württemberg wurde nach dem Wirtschaftsabgaben-G. v. 9/7 1827 vom Beanntwein erhoben: 1) die Malzsteuer von dem zur Branntweinbereitung verwendeten Malz, 2) eine Fabrikationssteuer mit 1 fl. 48 kr. vom Eimee, wenn Malz verwendet wurde, und sonst mit 5 fl. ohne Unterschied der Stärkegrade, 3) eine Patentabgabe, bestehend in 15 % des Eelöses für den Ausschank und das Hausieren. Landwiete und Private waren für den Branntwein aus eigenen Früchten steuerfrei. Das G. v. 19/9 1852 führte die preußische Maischeaumsteuer ein (mit dem niedrigeren Satze von 10 fl. 40 kr. vom württemb. Eimer zu 50° Tralles), dazu eine Materialsteuer für den aus nichtmehligen Stoffen erzeugten Branntwein, sowie eine vielfach abgestufte Abgabe vom Kleinverkauf des Beanntweins. Das G. v. 21/8 1865 kehrte zu dem älteren — damals auch in Bayern bestehenden — System der Malzsteuer, neben welchem die Kleinverkaufsabgabe bestehen blieb, zurück. Der geringe Ertrag dieses Systems bei gleichzeitigem Rückgang der inländischen Branntweinerzeugung veranlaßte eine abermalige Änderung der Besteuerung durch das G. v. 18/5 1885. In Übereinstimmung mit der norddeutschen und damaligen bayerischen Bestimmung wurde — unter Beibehaltung der Abgabe vom Ausschank und Kleinverkauf — der Normalsteuersatz auf 13 ℳ 10 ₰ für 1 hl Branntwein zu 50° Tralles festgesetzt (Maischraumsteuer, 1 ℳ 31 ₰ vom Hektoliter Maischraum, Materialsteuer, Steuerfixation). Brennereien, welche an einem Tage nicht über $10\frac{1}{2}$ hl bemaischen, wurden als landwirtschaftliche behandelt und ihnen $\frac{1}{5}$ der Steuer nachgelassen. Von der Festsetzung bestimmter Bedingungen, unter welchen die Brennereien des angegebenen Umfanges als landwirtschaftliche anzusehen sein sollten, wurde abgesehen.

In Baden bestand bis zur Einführung der Reichsbranntweinsteuer im Jahre 1887 die Blasensteuer in Form der Aversalbesteuerung, wobei zu verschiedenen Zeiten eine sehe verschiedene Dauer der Betriebsperioden zu Grunde gelegt wuede. Anfangs als „Accise und Ohmgeld" von Branntwein nach einzelnen Tagen der Brennbetriebsdauer und nach dem Inhalt des Brenngefäßes bemessen, wurde sie im Jahee 1828 durch Aoersen — welche gleich der bisherigen Abgabe Kesselgeld genannt wurden — ersetzt. Dieselben waren für landwirtschaftliche und gewerbliche Brennereien verschieden bemessen und wurden immer für ein volles Jahr erhoben. Im Jahre 1837 wurde die Verschiedenheit der Steuersätze beseitigt und die Versteuerung für die Minimalzeit von einem Monat zugelassen. — Durch das G. v. 26/3 1852 und die Nov. v. 18/12 1879 und 24/4 1882 wurde wieder eine Abstufung der Steuersätze unter Abkürzung der Steuer- bzw. Betriebsperioden durchgeführt. Hiernach waran Branntweinsteuer zu erheben: von jedem Liter des Kesselinhalts für eine sechstägige Beennperiode bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer 4 ₰, bei Kesseln mit Vor- und Maischwärmer 8 ₰, bei Dampfbrennapparaten 16 ₰. Der Besitzer einfacher Brenngefäße durfte in einem derselben jährlich während einer dreitägigen Periode steuerfrei brennen.

§ 3. Reformbestrebungen. Daß auf die Dauer die im Vorstehenden daegelegte Regelung dee Beanntweinbesteuerung im Deutschen Reiche angesichts des naturgemäß steigenden öffentlichen Bedaefs in Reich, Staat und Gemeinde nicht befriedigen konnte, ist klar, wenn man — selbst ohne näheres Eingehen auf statistisches Detail — voe Augen behält, daß noch bei den Reichstagsverhandlungen von 1887 die Steuerbelastung auf das Hektoliter Alkohol angegeben werden konnte: für das Reichssteuergebiet zu 16 ℳ, Feankreich 125, England 360, Rußland 131, Belgien 89, Niederlande 201, Schweden 86, Italien 129, Vereinigte Staaten 159 ℳ. Eine ausgiebige Steigerung des Ertrages der Branntweinbesteuerung lediglich durch Erhohung dee in der Branntweinsteuergemeinschaft geltenden Steuerfoemen, insbesondere der Maischraumsteuer, zu erzielen, war aus Rücksichten der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sowohl, wie auch des Schutzbedürfnisses der Landwirtschaft ausgeschlossen: auch wäre bei jedem solchen Versuch die Aussicht auf Beitritt der süddeutschen Staaten in die Branntweinsteuergemeinschaft ausgeschlossen gewesen. Die Theoretiker befürworteten Ersetzung der bestehenden Steuer durch eine Fabrikatsteuer; auch in den Kreisen der Interessenten, wie dee Regierungen wurde dieselbe in den siebziger Jahren eingehend erwogen. Mehr und mehr abee machte sich die Überzeugung geltend, daß ein solches Vorgehen durch die Rücksichten auf die landwirtschaftliche Brennerei in allen Gegenden Deutschlands, namentlich aber in den auf den Kartoffelbau angewiesenen nordöstlichen Gebietsteilen Preußens, ausgeschlossen sei. Nachdem die Thronrede v. 19/11 1885 es als Aufgabe des Reichs bezeichnet hatte, auf dem nur ihm zugänglichen Gebiete der indirekten Verbrauchsbesteuerung weitere Einnahmequellen zu eröffnen, gelangte im Februar 1886 dee Beanntwein-

monopol-Entwurf an den Reichstag. Die Brennerei sollte als Privatgewerbe fortbestehen; die Monopolverwaltung aber sollte ihr Produkt zur Weiterverarbeitung und zum Verkauf übernehmen (s. das Nähere bei dem Art. Monopol). Der Monopolentwurf, dessen Annahme die finanziell und volkswirtschaftlich bei Durchführung einer hohen Branntweinsteuer gebotenen Rücksichtnahmen in der zweckmäßigsten Weise ermöglicht hätte, wurde im Reichstag (März 1886) abgelehnt. Im Mai gelangte eine neue Vorlage an den Reichstag, welche auf dem späterhin zur Durchführung gelangten Gedanken einer Verknüpfung der Maischraumsteuer mit einer Konsumsteuer beruhte. Die Verbrauchsabgabe sollte mit Uebergangssätzen von 40 und 80 ₰ v. 1/10 1888 ab 1 ℳ 20 ₰ pro Liter reinen Alkohols betragen und erst von den Inhabern der Geschäfte, von welchen Branntwein an Verbraucher abgegeben wird (Schankwirte) entrichtet werden. Strenge Buchkontrolle und eventuelle Abfindungen waren vorgesehen. Maischraum- und Materialsteuer sollten um 10 % ermäßigt werden; die alten Brennereien sollten, abgesehen von kleineren Betrieben, nicht in größerem Umfange als vor 1/4 1886 betrieben werden dürfen; Neuanlage und Erweiterung bestehender Brennereien sollten von der Erlaubnis der Landesregierung abhängig sein. Dieser Entwurf wurde vom Reichstag abgelehnt; auch der Versuch, im Schoß der Kommission einen Gegenentwurf zur Annahme zu bringen, welcher die Konsumsteuer — im Anschluß an die Bestimmung, allen im Inland erzeugten Branntwein an Lagerhäuser (unter amtlicher Aufsicht) abzuliefern — in eine Lagersteuer umwandeln wollte, war mißlungen. Ein „Eventualentwurf", welcher den später zum Gesetz erhobenen Gedanken der Einführung einer schon beim Übergang des Branntweins in den freien Verkehr zu erhebenden Verbrauchsabgabe neben der Maischraumsteuer enthielt, war zwar dem Reichstag nicht zur Beschlußfassung vorgelegt worden, aber doch vollständig bekannt gegeben und in der Reichstagskommission erörtert worden.

Dagegen ist auf Grund des am 5/5 1887 an den Reichstag gelangten Entwurfs eine Neuregelung der Branntweinbesteuerung im Deutschen Reiche auf einheitlicher Grundlage erfolgt durch das G. v. 24/6 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins.

§ 4. Die gegenwärtige deutsche Branntweinbesteuerung; allgemeine Grundzüge. Die gegenwärtige Branntweinbesteuerung beruht im allgemeinen darauf, daß neben der beibehaltenen, in Einzelheiten veränderten Maischraum- und Materialsteuer der früheren Branntweinsteuergemeinschaft nunmehr eine beim Übergange des Branntweins in den freien Verkehr zu erhebende, nach der Menge des Erzeugnisses bemessene Verbrauchsabgabe eingeführt ist.

Das finanzielle Ziel ist nicht soweit gesteckt, wie bei dem Monopol und dem ersten nach dessen Ablehnung vorgelegten Gesetzentwurf; es soll eine Mehreinnahme gegenüber dem vorherigen Steuerertrag von annähernd 100 Mill. ℳ erreicht werden. Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe, wie auch der unten zu erwähnenden Zuschläge zu derselben wird den einzelnen Bundesstaaten überwiesen.

Neben den fiskalischen Interessen soll vorzugsweise der Schutz der beteiligten landwirtschaftlichen Interessen vermittelt werden.

Dieser Schutz ist erstrebt durch Beibehaltung der — im ganzen etwas abgeminderten — Maischraumsteuer nur für die landwirtschaftlichen Brennereien, während die gewerblichen Brennereien einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu entrichten haben (20 ₰ für das Liter reinen Alkohols). Hierdurch soll den landwirtschaftlichen Brennereien auch für die Zukunft wenigstens der inländische Markt für ihre Erzeugnisse gesichert und insbesondere der Kartoffelbrennerei der bisher durch diese Steuerform gewährte Vorteil gesichert werden.

Ein besonderer Schutz der kleineren landwirtschaftlichen Brennereien wird nach dem Vorgang der bayerischen Gesetzgebung dadurch erstrebt, daß der Steuersatz der Maischraumsteuer für dieselben in verschiedenen Abstufungen ermäßigt ist, während andererseits die ganz großen landwirtschaftlichen Brennereien unter gewissen Voraussetzungen einem mäßigen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe unterliegen.

Einen allgemeinen Schutz der unter der früheren Gesetzgebung entstandenen Verhältnisse der Brennerei, zugleich im besonderen Hinblick auf die landwirtschaftlichen Interessen, bezweckt das Gesetz durch die Abstufung der Verbrauchsabgabe in zwei Steuersätze (50 und 70 ₰ für das Liter reinen Alkohols), mit der Maßgabe, daß der niedrigere Steuersatz von einer bestimmten Menge der Gesamterzeugung, der höhere Satz vom gesamten über diese Menge überschießenden Betrag derselben erhoben wird. Das durch den niedrigeren Satz begünstigte Kontingent wird in der Art gefunden, daß für den Kopf der Bevölkerung 4½ l (in Bayern, Württemberg und Baden 3 l) in Rechnung kommen.

Die Verteilung der durch den geringeren Steuersatz begünstigten Erzeugungsmengen (welche in den süddeutschen Staaten die Gesamterzeugung decken) auf die einzelnen Brennereien erfolgt in der Hauptsache nach Verhältnis der in den letzten Jahren (1879/80 bis 1885/86) entrichteten Steuerbeträge.

Den Materialsteuer entrichtenden Brennereien ist nach näherer Bestimmung des Bundesrates gestattet, ihr gesamtes Erzeugnis zu dem niedrigeren Steuersatz herzustellen.

Vorbehalten ist eine alle drei Jahre vorzunehmende Revision des Betrages des niedrigeren Abgabesatzes.

Durch diese Steuerabstufung, welche im Reichstag einen Hauptgegenstand des Streites bildete, sollte trotz des bei der ansehnlichen Steuererhöhung zu befürchtenden Rückganges des Verbrauchs der Abwälzung der neuen Steuer auf die Producenten entgegengewirkt und eine für den Brenner günstige Tendenz der Preisbildung unterstützt werden. In der ersten Zeit der Giltigkeit des Gesetzes stand die Preisdifferenz des mit dem verschiedenen Abgabensatze belasteten Branntweins erheblich gegen die Differenz der Steuersätze selbst zurück. Allmählich aber hat sich die Preisbildung so gestaltet, daß der mit der geringeren Verbrauchsabgabe belastete Branntwein zwar noch nicht um die ganze Differenz der Steuersätze, aber doch nahezu um den vollen Betrag derselben (an der Jahreswende 1888/89 fehlt nach den Berliner Notierungen nicht ganz eine Mark beim Hektoliter zu 100 %) im Preise

höher steht. Nicht unerwähnt darf hierbei bleiben, daß diese vom Gesetz beabsichtigte Wirkung auf die Preisbildung durch die vom Bundesrat über die „Berechtigungsscheine“ (s. unten) getroffenen Bestimmungen gefördert worden ist.

Auch die Erweiterung der Zwecke, für welche Freiheit des Branntweins von jeglicher Steuer zugestanden ist, dient nicht nur dem Interesse der beteiligten Gewerbe und der Konsumenten, sondern enthält auch eine unmittelbare Förderung der Brennerei.

Alle im Interesse der bestehenden landwirtschaftlichen Brennereien getroffenen Bestimmungen hatten zugleich den weiteren Zweck der Erleichterung des Beitritts der bisher außerhalb der Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen süddeutschen Staaten, deren Vertreter im Reichstag besonders betonten, daß nicht bloß die Rücksicht auf die finanziellen Vorteile der genannten Staaten maßgebend sei, sondern vor allem die Erwägung, daß der Beitritt nur erfolgen könne, wenn der Schutz der wirtschaftlich Schwächeren und die Erhaltung der Brennereien in einem lebensfähigen, den allgemeinen Interessen des Staats entsprechenden Zustand gesichert sei.

Um die Steuerentrichtung dem thatsächlichen Verbrauch möglichst nahe zu bringen, sind besondere Bestimmungen über die steuerfreie Lagerung des Branntweins und die Stundung der Steuer getroffen.

Aus der Initiative des Reichstags war die Bestimmung über den Reinigungszwang hervorgegangen (§ 4 d. G.), nach welcher vom 1/10 1889 ab der nicht aus Roggen, Weizen oder Gerste hergestellte oder der Materialsteuer unterworfene Branntwein, sofern er der Verbrauchsabgabe unterliegt, nur in gereinigtem Zustand in den freien Verkehr gebracht werden sollte. Die darüber vom Bundesrate zu treffenden Bestimmungen sollten dem Reichstag vorgelegt und außer Kraft gesetzt werden, soweit der Reichstag dies verlangen würde. Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Vorschriften sollten mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ bestraft werden (§ 25).

Inzwischen hat sich ergeben, daß der Reinigungszwang in der durch § 4 des G. gegebenen Gestalt als praktisch durchführbar nicht betrachtet werden kann. Insbesondere erscheint die Frage, ob es überhaupt angängig sein wird, über die Art der Reinigung bestimmte Vorschriften zu erlassen, noch nicht spruchreif. Auch steht noch dahin, ob es zweckmäßig sein wird, die im Interesse der Gesundheitspflege erforderlichen Maßregeln mit der steuerlichen Kontrolle über den Branntwein in Verbindung zu bringen, oder ob die beabsichtigte Regelung unter Anlehnung an das Nahrungsmittelgesetz herbeizuführen sein wird.

Bei dieser Sachlage wurde am 6. März 1889 dem Reichstage ein Gesetzentwurf betr. die Aufhebung der §§ 4 und 25 des G. über die Besteuerung des Branntweins vom 24/6 1887 vorgelegt, welcher auch noch im Laufe des März 1889 die Zustimmung des Reichstags erhielt (G. v. 7/4 1889). Damit sind die auf den Reinigungszwang bezüglichen Bestimmungen aus dem Branntweinsteuergesetz ausgemerzt.

§ 5. Wichtigere Einzelbestimmungen der die gegenwärtige Branntweinbesteuerung regelnden Gesetze. 1. Verbrauchsabgabe (G. v. 24/6 1887). Vom 1/10 1887 ab Verbrauchsabgabe von 50 bzw. 70 ₰ für das Liter reinen Alkohols (s. oben § 4). — Befreit von der Verbrauchsabgabe: Branntwein, welcher ausgeführt oder zu gewissen gewerblichen Zwecken verwendet wird (nach näherer Bestimmung des Bundesrats). — Die nach Ablauf von je drei Jahren für die einzelnen landwirtschaftlichen oder Materialsteuer entrichtenden Brennereien vorzunehmende Neubemessung der Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen, erfolgt in der Hauptsache nach Maßgabe der in den letzten 3 Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Satze hergestellten Jahresmengen. Landwirtschaftliche Brennereien, welche nach dem 1/4 1887 in gewerbliche umgewandelt werden, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatze nicht mehr herstellen (§§ 1 und 2 des G.).

Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt, und zwar von demjenigen, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Gegen Sicherheitsbestellung Stundung, bis zu drei Monaten auch ohne Sicherheitsbestellung, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen (§ 3).

Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein. Hier kommen insbesondere in Betracht die Vorschriften über die Aufstellung der mit dem Destillierapparat in fester Verbindung stehenden Sammelgefäße, in welche der gesamte gewonnene Branntwein geleitet wird. Können Sammelgefäße nicht oder nur mit ungewöhnlich hohen Kosten aufgestellt werden, so darf statt derselben die Benutzung eines unter amtlichem Verschluß stehenden Meßapparats gestattet werden. In besonderen Fällen kann die Aufstellung eines solchen neben den Sammelgefäßen angeordnet werden. Ist auf eine Defraudationsstrafe erkannt worden, so kann für die betreffende Brennerei die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im voraus bindend festgesetzt oder dieselbe unter dauernde Kontrolle gestellt werden. Die Kosten der erstmaligen Anschaffung der Sammelgefäße, der Meßapparate, Überrohre und Kunstschlösser trägt die Steuergemeinschaft (§§ 5—9). Betriebsunterbrechung, Verschluß- und Geräteverletzung; Anzeigepflicht, eventuelle Betriebseinstellung (§ 10). Weitere Kontrollierung des Branntweins, Feststellung nach Menge und Stärke (B.R.B. 12/7 1888). Aufnahme des unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntweins in Niederlagen. Für Branntwein, welcher im freien Verkehr zum Zweck des Genusses weiter bearbeitet wird, kann die Verbrauchsabgabe bis zu 5% erlassen werden (§ 11). Branntweinniederlage-Regulativ und Regulativ für Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf, v. 27/9 1887.

Vergütung der Verbrauchsabgabe von 50 ₰ bei Ausfuhr von Fabrikaten nach näherer Bestimmung des Bundesrats (B.R.B. v. 12/7 1888).

Für kleine Brennereien (Bemaischung von höchstens 1500 hl in einem Betriebsjahre oder Verwendung nur von Abfällen der eigenen Biererzeu-

gung oder von nichtmehligen Stoffen außer Melasse, Rüben oder Rübensaft) kann von der Landesregierung unter Nachlaß der vorbezeichneten Betriebseinrichtungen und Kontrollen angeordnet werden, daß die Verbrauchsabgabe von derjenigen Alkoholmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im voraus durch die Steuerbehörde nach Anhörung des Brennereibesitzers bindend festgesetzt wird (Abfindung). In diesem Falle Zahlung der Abgabe durch den Brennereibesitzer, ausnahmsweise steuerfreie Lagerung (§ 13).

Besondere Erleichterungen sind gemäß den vom Bundesrate getroffenen Ausführungsbestimmungen und den von den Landesregierungen der süddeutschen Staaten getroffenen Anordnungen in den kleinsten von den nach Vorstehendem der Abfindung unterworfenen kleinen Brennereien zulässig. Es sind dies:

a) Brennereien, welche einfache Brennvorrichtung mit einer einzigen Brennblase im Rauminhalt von nicht mehr als 200 l Rauminhalt besitzen (bzw. 300 l, sofern ausschließlich Weintrebern oder Weinhefen verarbeitet werden);

b) Brennereien, welche nur eine einzige Brennvorrichtung benutzen und in einem Betriebsjahr nicht mehr als 50 l reinen Alkohols erzeugen. Für diese wird die Abfindung nach den Ausführungsbestimmungen als Pauschalierung bezeichnet; sie besteht darin, daß die Verbrauchsabgabe ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung nach der aus den deklarierten bzw. amtlich richtig gestellten Stoffmengen der Abfindungsanmeldung zu berechnenden Alkoholausbeute festgesetzt wird.

(Die Erleichterungen für die vorbezeichneten kleinsten Brennereien waren für die süddeutschen und insbesondere südwestdeutschen Landstriche des Reichs, wo gerade diese Art des Brennereibetriebes zur Erzeugung von Branntwein aus nichtmehligen Stoffen weiteste Verbreitung hat, dringendes Bedürfnis[1].)

Strafbestimmungen. Begriff und Strafe der Verbrauchsabgaben-Defraudation (das 4fache der Abgabe; falls diese nicht festgestellt werden kann, 5—10000 ℳ; bei unbefugter Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein oder absichtlicher Störung des Meßapparats zusätzliche Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre; im Rückfall Verdoppelung, bei jedem ferneren Rückfall Gefängnis bis zu drei Jahren, nach richterlichem Ermessen statt dessen Haft oder das Doppelte der Geldstrafe für den ersten Rückfall [§§ 17—24]).

Ordnungsstrafen (bis zu 300 ℳ).

Strafen für Brennereibesitzer und Brennereileiter unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter (§§ 28—30). Strafverfahren (wie bei Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze) §§ 36—38. Verteilung der Einnahmen aus der Verbrauchsabgabe (an die Bundesstaaten nach ihrer matrikularmäßigen Bevölkerung; Vergütung an dieselben für Erhebung und Verwaltung; nach Bestimmung des Bundesrats 15 % [§ 39]).

II. Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (G. v. 24/6 1887, §§ 40—43. — G., betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bund gehörenden Staaten und Gebietsteilen, v. 8/7 1868).

Das G. v. 8/7 1868 (dessen Bestimmungen oben mitgeteilt sind) ist mit wenigen Änderungen nunmehr allgemein geltendes Reichsgesetz, jedoch mit der Maßgabe, daß die Maischbottichsteuer nur noch zur Erhebung kommt in den landwirtschaftlichen Brennereien und in jenen, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten. Die Eigenschaft als landwirtschaftliche Brennerei ist in Zukunft im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen lediglich dadurch bestimmt, daß ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitet, bei deren Betrieb die sämtlichen Rückstände in der Wirtschaft verfüttert werden und der Dünger vollständig auf den bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird (§ 40).

Eine Ermäßigung der mit 1 ℳ 31 ₰ für jedes Hektoliter Maischraum festgehaltenen Steuer tritt bei den kleineren landwirtschaftlichen Brennereien, welche nur vom 1/10 bis 15/6 betrieben werden, in der Art ein, daß zu entrichten sind 6/10 des Steuerbetrags bei durchschnittlicher Tagesbemaischung von höchstens 1050 Liter, 8/10 bei 1500 Liter, 9/10 bei 3000 Liter Bottichraum.

Auch die Sätze der Branntweinmaterialsteuer sind ermäßigt (vom Hektoliter Weintreber 85 ₰, Kernobst und Beerenfrüchte 45 ₰, Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe, Wurzeln 50 ₰, Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst 85 ₰).

Diejenigen kleinen landwirtschaftlichen Brennereien (bis zu 1500 hl Bottichraum), welche der Abfindung der Verbrauchsabgabe nach § 13 des G. (s. oben) unterworfen werden, können auch der Abfindung der Maischbottich- bzw. Materialsteuer unterstellt werden (§ 41).

In den gewerblichen Brennereien wird statt der

[1]) Als Beispiel sei zunächst von den durch das bayer. Staatsministerium der Finanzen am 18/2 1889 „im Anschlusse an das Verfahren in anderen deutschen Bundesstaaten" getroffenen Anordnungen, welche im übrigen namentlich auf Entbindung der unter a) erwähnten Brennereien von Führung des Brennereiregisters bei Erzeugung von nicht mehr als 1(0) l im Betriebsjahr sowie bei beiden Arten von Brennereien auf Erleichterungen hinsichtlich der Zeit der Abfindungsanmeldung sich beziehen, namentlich folgende erwähnt: Bei Brennereien nichtmehliger Stoffe dienen die in den Ausführungsbestimmungen angegebenen Normalausbeutesätze im allgemeinen als Anhalt; doch kann auf Grund von Probebränden oder sonstigen zuverlässigen Ermittelungen ein höherer oder niedrigerer Ausbeutesatz bestimmt werden. Auf Antrag des Brennereibesitzers müssen Probebrände angeordnet werden (A.Bl. der Königl. bayer. Gen.-Dir. der Z. und ind. St. 1889 Nr. 4). — Als weiteres Beispiel von Erleichterungen für die kleinsten Brennereien seien die Anordnungen des els.-lothr. Finanzverw. erwähnt (Bek. des Minist. v. 7/3 1889 u. des Gen.-Dir. der Z. u. ind. St. v. 15/3 1889). Danach unterliegen der Pauschalierung alle kleinen Brennereien mit einfacher Betriebsvorrichtung, sofern ihr Jahreserzeugnis nicht mehr als 100 l beträgt. — Für die einzelnen Stoffgattungen und ländlichen Bezirke werden alljährlich die durchschnittlichen Ausbeuteverhältnisse durch amtliche Probeermittlungen festgesetzt, wobei auf die klimatischen und Bodenverhältnisse besondere Rücksicht genommen wird; Probeermittlungen für einzelne Brennereien sind vorbehalten — bei pauschalierten Brennereien nichtmehliger Stoffe, kann die Abfindung nach Wahl des Brenners bis auf weiteres auch nach dem unter der älteren Gesetzgebung vorgeschriebenen Fixationsverfahren erfolgen.

Maischbottichsteuer ein Zuschlag zu der Verbrauchsabgabe von 20 ₰ für das Liter reinen Alkohols erhoben. Ermäßigung bei vor dem 1/4 1887 bestandenen Brennereien bis zu 10000 bzw. 20000 l Bottichraum-Bemaischung um 4 bzw. 2 ₰. Auf Antrag Freilassung auch anderer als gewerblicher Brennereien, welche nicht Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitet, von der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer; hierbei für kleinere Getreidebrennereien bis zu 100 hl bzw. 150 hl Jahreserzeugung der Zuschlag auf 12 bzw. 14 ₰ ermäßigt.

Landwirtschaftliche Brennereien mit mehr als 1500 l Bottichraum-Bemaischung werden, wenn vom 16/6 bis 30/9 betrieben, für diese Zeit wie gewerbliche Brennereien besteuert. Für die großen landwirtschaftlichen Brennereien mit mehr als 10000 bzw. 20000 l Bottichraum-Bemaischung für den betreffenden Kalendermonat Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von 2 bzw. 4 ₰ (§ 42).

Die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Betriebserleichterungen dürfen in Geltung belassen und nach näherer Bestimmung des Bundesrats auch in anderen Staaten eingeführt werden (§ 40).

III. Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (G. v. 19/7 1879 §§ 1 u. 41 Ziff. V des G. v. 24/6 1887). Durch das G. v. 19/7 1879 war der Bundesrat ermächtigt worden, für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, verwendet wird, die Branntweinsteuer nach dem Satze zu vergüten, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein vergütet wird. Nach § 41 Ziffer V des G. von 1887 kann die Rückvergütung auch bei Verwendung des Branntweins zu Heil-, wissenschaftlichen oder Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken erfolgen. In allen diesen Fällen gelangt auch die Verbrauchsabgabe (§ 1 des G. von 1887) nicht zur Erhebung. (Regulativ, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken, v. 27/9 1887. — Dazu B.R.B. v. 21/6 1888, insbes. über das allgemeine Denaturierungsmittel.)

IV. Zoll- und Übergangsabgabe (§§ 44 u. 45 des G. v. 24/6 1887). Der Branntweinzoll bildet die notwendige Ergänzung der inneren Besteuerung des Branntweins; er beträgt von dem in Fässern eingehenden Arrak, Cognak und Rum 125 ℳ, von allem übrigen Branntwein 180 ℳ für 100 k.

Die Übergangsabgabe ist im Gesetz (§ 45) auf 96 ℳ für 1 hl reinen Alkohols festgesetzt; nachdem jedoch sämtliche süddeutsche Staaten in die Branntweinsteuer-Gemeinschaft eingetreten sind, hat diese Bestimmung ihre praktische Bedeutung fast vollständig verloren. Die Übergangsabgabe kommt nur noch in dem Falle zur Erhebung, daß Branntwein ohne Übergangsschein aus dem Großherzogtum Luxemburg in das Gebiet der Steuergemeinschaft übergeführt wird. Für den mit Übergangsschein aus Luxemburg eingehenden Branntwein ist eine Ausgleichungsabgabe von 78 ℳ 74 ₰ für 100 l reinen Alkohols zu entrichten. Für den auf Übergangsschein nach Luxemburg übergeführten Branntwein wird an letzteres die bisherige vertragsmäßige Steuervergütung bezahlt.

V. Nachsteuer, Betriebsbeschränkung, Erhöhung der Steuer und der Ausfuhrvergütung für die Übergangszeit (§ 46 des G. v. 24/6 1888). Nachsteuer 30 ₰ für das Liter reinen Alkohols mit gewissen Befreiungen. Steuer und Steuervergütung im Gebiet der früheren Steuergemeinschaft für die Übergangszeit aufs Dreifache erhöht. — Näher auf diese nunmehr der Geschichte angehörige Übergangszeit hier einzugehen, liegt kein Anlaß vor.

VI. Bestimmungen über den Beitritt der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaaten (§ 47 des G. v. 24/6 1887). Der Beitritt dieser Staaten ist erfolgt und die Gesetzesvorschriften sind in Wirksamkeit gesetzt durch kaiserl. V. v. 9/9 1887 für Baden, vom 23/9 für Württemberg und vom 27/9 für Bayern. In den hohenzollernschen Landen ist das Gesetz (gemäß § 49) durch kaiserl. V. v. 25/9 1887 eingeführt.

VII. Ausführungsbestimmungen. Daß eine so verwickelte Steuergesetzgebung, wie nach der bisherigen Ausführung die jetzige Branntweinbesteuerung ist, umfassender Ausführungsbestimmungen bedarf, ist klar. Auch liegt auf der Hand, daß nicht daran zu denken war, in wenigen Wochen eine definitiv giltige Fassung für dieselben zu finden. Eine solche fehlt auch jetzt (April 1889) noch. Die vom Bundesrat am 27/9 1887 beschlossenen „Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes" haben inzwischen verschiedene Änderungen und umfassende Ergänzungen durch neuere Bundesratsbeschlüsse erfahren und werden solche wohl auch weiterhin noch erfahren. Einzelnes hat im Obigen bereits Erwähnung gefunden: eine vollständige Aufzählung der betreffenden Bundesratsbeschlüsse gestattet hier der Raum nicht. Es soll deshalb hier nur noch auf die Bestimmungen des Bundesrats über die „Berechtigungsscheine" hingewiesen werden. Am 3/11 1887 hatte der Bundesrat bereits bestimmt, daß auf den Antrag des Brennereibesitzers auch bei dem nur mit 50 ₰ belasteten Branntwein die Verbrauchsabgabe nach 70 ₰ berechnet werden und gleichzeitig die zur Abfertigung gelangende Branntweinmenge auf die Jahresmenge Branntwein, welche der Brennereibesitzer zu dem niedrigeren Abgabensatze herstellen darf, in Anrechnung kommen kann. Als Ausgleich wird dem Brennereibesitzer ein Berechtigungsschein erteilt, durch welchen jeder Inhaber desselben die Befugnis erhält, binnen Jahresfrist eine gleich große, neben den etwa zu erhebenden Zuschlägen mit 70 ₰ belastete Branntweinmenge zu dem Abgabesatz von 50 ₰ in den freien Verkehr zu bringen. Durch neuerlichen B.R.B. v. 12/10 1888 ist nunmehr die sowohl die freie Bewegung des Brenners fördernde als die auf die Preisbildung des minderbelasteten Spiritus günstig einwirkende Bedeutung des Berechtigungsscheins dadurch erhöht worden, daß der Berechtigungsschein von jedem Inhaber desselben auf zu entrichtende Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer, Branntweinverbrauchsabgabe, sowie Zuschlag zu letzterer statt barer Zahlung in Anrechnung gegeben werden kann.

Eine Erörterung darüber, inwieweit innere und äußere Gründe dafür oder dagegen sprechen, daß die gegenwärtige sehr verwickelte Branntweinbesteuerung in kürzerer oder erst in längerer Frist mutmaßlich einer Vereinfachung wird unterzogen werden, fällt nicht in den Rahmen dieser Darstellung. Daß alle Beteiligten auf die Dauer befriedigt sein sollten, steht nicht zu erwarten. Anlaß zu eingehender Neuerwägung des Steuersystems wird voraus-

sichtlich schon die erstmalige Triennal-Revision des Branntweinkontingents geben.

Quellen und Litteratur.

Die Gesetze über Branntweinbesteuerung sind im Vorstehenden angeführt. Wegen der zur Ausführung ergangenen neuesten und noch ergehenden Bundesratsbeschlüsse vergleiche man die jeweiligen Veröffentlichungen im C.Bl. Im übrigen sind dieselben abgedruckt in den beiden Kommentaren von: Stämmler, Die Reichsgesetze betr. die Besteuerung des Branntweins ꝛc., Berlin 1889, und Keilwagen, Die Besteuerung des Branntweins, Berlin 1888. L. Kirsch, Das neue Branntweinsteuergesetz, Karlsruhe 1887. Dr. J. Wolf, Das neue deutsche Reichsbranntweinsteuergesetz, in Schanz, Finanzarchiv 1888 I S. 245. Laves, Die Entwicklung der Brennerei und der Branntweinbesteuerung in Deutschland, insbesondere das neue Branntweinsteuergesetz v. 24/6 1887 in Schmoller, Jahrbuch 1887 S. 1193 u. ff. J. Conrad, Die Branntweinsteuerreform in Deutschland, in Jahrbücher für Nationalök. u. Stat., N. F. XV 1 S. 1. Schäffle, Übersicht über die Verträge, Gesetze und Verordnungen des Jahres 1887, in Tüb. Ztschr. 1888 S. 803. v. Tiedemann-Bomst, Das neue Branntweinsteuergesetz von dem Standpunkt der Landwirtschaft aus betrachtet, in Deutsches Wochenblatt 1888 Nr. 3—5. Dr. J. Wolf, Die Branntweinsteuer in den europäischen Ländern und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1884—1886, mit besonderer Rücksicht auf die Bestrebungen zu ihrer Neugestaltung in Deutschland, in Schanz, Finanzarchiv 1887 1 S. 320. Dr. J. Wolf, Die Branntweinsteuer ꝛc., Tübingen 1884. Troschke, Die Branntweinsteuer-Gesetzgebung, Leipzig 1874. G. Meyer, II § 253, § 290. Frhr. v. Aufseß, Die Zölle und Steuern ꝛc., dritte Bearbeitung, 1886, S. 6 ff. F. Geiger, Das (bayer.) Gesetz über den Branntwein-Aufschlag, München 1881. Riecke, Verfassung, Verwaltung u. Staatshaushalt im Königr. Württemberg, S. 354 ff., Stuttgart 1887. Seubert, Die Finanzverwaltung des Großherzogtums Baden, Karlsruhe 1885, S. 29.

Dr. v. Mayr.

Brausteuer.

§ 1. Wesen und Arten der Biersteuer. — § 2. Stand der Gesetzgebung in Bezug auf Reichsbesteuerung und Landesbesteuerung des Bieres. — § 3. Die Reichsbesteuerung des Bieres (Brausteuer); geschichtliche Entwickelung und allgemeine Grundzüge. — § 4. Wichtigere Einzelbestimmungen. — § 5. Reformversuche. — § 6. Deutsche Landesbierbesteuerung außerhalb der Brausteuergemeinschaft.

§ 1. **Wesen und Arten der Biersteuer.** Die Biersteuer, eine Verbrauchssteuer aus der Gruppe der Getränkesteuern, kann in folgenden Hauptformen zur Erhebung kommen, als:

1) Materialsteuer nach der Menge bestimmter, bei der Biererzeugung zur Verwendung kommender Rohstoffe;
2) Bottich- oder Kesselsteuer nach dem Rauminhalte bestimmter Braugerätschaften;
3) Halbfabrikatsteuer nach Menge und Beschaffenheit der Bierwürze;
4) Fabrikatsteuer nach der Menge des fertigen zum Versandt kommenden Bieres.

Im Deutschen Reiche ist die Fabrikatsteuer (welche den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Verbindung mit der dort weit verbreiteten Kontrolle durch Stempelanwendung eigentümlich ist), sowie die Halbfabrikatsteuer (Österreich-Ungarn, Italien, Großbritannien) nicht vertreten, ebenso wenig die Battichsteuer (Rußland, Belgien, Holland). Dagegen findet sich zur Zeit im Deutschen Reiche noch die Kesselsteuer in Baden und Elsaß-Lothringen und die Materialsteuer im übrigen Zollgebiet des Reiches. Dieselbe wird jedoch in den einzelnen Steuergebieten nicht nach gleichen Grundsätzen erhoben. Am folgerichtigsten als „Malz"-Steuer ist die Bierbesteuerung in Bayern in dem dortigen Malzaufschlag durchgeführt (das Nähere s. unten in dem besonderen Art. Malzaufschlag). Zunächst folgt die württembergische Malzsteuer; an dritter Stelle sodann die norddeutsche Brausteuer, bei welcher die Materialbesteuerung in wesentlich anderer als der einheitlichen bayerischen Malzbesteuerungsweise durchgeführt ist. Nach Darlegung der Grundsätze der norddeutschen Brausteuer wird die württembergische, badische und elsaß-lothringische Bierbesteuerung hier anhangsweise erörtert worden.

§ 2. **Stand der Gesetzgebung in Bezug auf Reichsbesteuerung und Landesbesteuerung des Bieres.** Gemäß Art. 35 der R.V. ist das Steuergesetzgebungsrecht des Reiches hinsichtlich des Bieres heute noch ähnlich beschränkt, wie es bezüglich des Branntweins bis zur neuen reichsgesetzlichen Regelung von 1887 gewesen war. Hiernach bleibt auch jetzt noch in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten; doch werden verfassungsmäßig „die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten", eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Bierbesteuerung herbeizuführen. Außerdem hat das Reich bis auf weiteres auch in Elsaß-Lothringen die Bierbesteuerung der Landesgesetzgebung überlassen. Bei den neueren Gesetzentwürfen (zuletzt im Jahre 1881), welche die Reform der Reichsbesteuerung des Bieres durch Übergang zu den bayerischen Besteuerungsgrundsätzen anstrebten, war die Erstreckung der Reichsbesteuerung auf Elsaß-Lothringen in Aussicht genommen; nachdem jene Entwürfe im Reichstage keine Annahme gefunden hatten, ist — vermutlich wegen des höheren elsaß-lothringischen Landessteuersatzes — der Gedanke einer Erstreckung der Reichsbiersteuer auf das Reichsland für sich nicht aufgegriffen worden. Zu bemerken ist weiter noch, daß die schon seit lange vertragsmäßig dem bayerischen Steuersysteme angeschlossenen weimarischen und koburgischen Gebietsteile (Vordergericht Ostheim und Amt Königsberg) der reichsgesetzlichen Bierbesteuerung nicht unterstellt sind. Alle übrigen innerhalb der Zollinie gelegenen Gebietsteile des Reiches unterliegen der reichsgesetzlichen Bierbesteuerung und bilden als solche das Brausteuergebiet des Reiches. Die Gemeinschaft

der Gesetzgebung erstreckt sich außerdem auf das Großherzogtum Luxemburg.

§ 3. **Die Reichsbesteuerung des Bieres (Brausteuer). Geschichtliche Entwickelung und allgemeine Grundzüge.** In Preußen war schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts (1787) der Grundsatz der Materialbesteuerung angenommen und auch bei der Neuregelung der Braumalzsteuer im Jahre 1819 beibehalten worden. Ähnlich wie bei der Branntweinbesteuerung gelangten auch bei der Bierbesteuerung die Grundsätze der preußischen Gesetzgebung durch völkerrechtliche Verträge allmählich in einem großen Teile der übrigen norddeutschen Staaten zur Einführung (z. B. Sachsen 1833, Braunschweig 1841, Oldenburg 1867). Durch die preußische Landesgesetzgebung wurde die altpreußische Braumalzsteuer im Jahre 1856 in den hohenzollernschen Landen und im Jahre 1867 in den neuen Provinzen eingeführt. Der Zollvereinigungsvertrag von 1867 hatte übereinstimmende Gesetzgebung für die Besteuerung nicht bloß des Rübenzuckers, sondern auch des Salzes und Tabaks, für jene des Branntweines, Bieres und Weines aber nur Maximalsteuersätze festgesetzt. Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes wurde die Biersteuer zum Gegenstand der Bundesgesetzgebung und zu einer Bundessteuer erklärt. Zunächst folgte jedoch keine allgemeine gesetzliche Regelung, sondern es wurden durch B.G. v. 4/7 1868 vorerst nur jene Bundesstaaten, in welchen die Grundsätze der preußischen Braumalzsteuer noch nicht galten, denselben unterworfen, auch wurde die subsidiarische Haftung der Brauereiunternehmer für die Zuwiderhandlungen ihrer Gewerbsgehilfen bundesgesetzlich geregelt (G. v. 8/7 1868). Im allgemeinen war hiedurch Übereinstimmung der thatsächlichen Steuergesetzgebung in den Bundesstaaten erzielt: nur Hessen hatte nicht bloß in seinen nördlichen, sondern auch in seinen südlichen Gebietsteilen noch das System der Raumbesteuerung beibehalten; auch bestanden in mehreren thüringischen Staaten noch höhere Erhebungssätze.

Ein einheitlicher Rechtszustand für die Brausteuergemeinschaft wurde (abgesehen von der für eine Übergangszeit — zunächst bis 1/1 1876 und dann auf Grund weiterer gesetzlicher Bestimmungen bis 31/3 1878 — verlängerten Gestattung höherer Steuersätze für privative Rechnung in einigen thüringischen Staaten) durch das R.G. v. 31/5 1872 geschaffen. Die zwei hauptsächlichen grundlegenden Änderungen gegenüber dem bis dahin geltenden Rechte sind folgende. Das preuß. G. v. 5/2 1819 hatte sich auf die Besteuerung des Malzschrotes beschränkt, ausgehend von der Annahme, daß Bier nur aus Getreide hergestellt werde. Inzwischen aber hatten auch andere stärkemehl- und zuckerhaltige Stoffe (Reis, Stärkemehl, Zucker, Syrup) mit den Fortschritten der Brauereitechnik, wie die Begründung des Gesetzentwurfes von 1872 meint, als „sehr brauchbarer Ersatz" für einen Teil des Getreideschrotes Anwendung gefunden, wodurch die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und das Steueraufkommen selbst beeinträchtigt wurde. Surrogatverbot oder Einführung der Kesselsteuer wurde für unthunlich erklärt; dagegen entschied man sich für Heranziehung der Surrogate zu einer „äquivalenten Besteuerung". Die Steuer vom Braumaterial war bisher in den meisten norddeutschen Gebieten lediglich an den Akt der Einmaischung angelegt worden; nur in einer Anzahl preußischer Städte bestand im Anschluß an die damalige Mahlsteuerverfassung an Stelle der Einmaischungssteuer bei jenen Stoffen (wie Getreide und Reis), welche vor ihrer Verwendung der Vermahlung unterliegen, die Besteuerung des Vermahlungsaktes. Diese zweite Form der Materialsteuer wurde zwar nicht allgemein an Stelle der Einmaischungssteuer eingeführt, aber doch in allgemeiner Weise unter gewissen Bedingungen auf Antrag der Brauer zugelassen. Außerdem verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die Strafbestimmungen unter neuen Gesichtspunkten geordnet und im wesentlichen den Grundsätzen des V.Z.G. von 1869 angepaßt wurden.

Die Grundzüge der in der Brausteuergemeinschaft zur Zeit geltenden Gesetzgebung (G. v. 31/5 1872; Ausführungsvorschriften hierzu in neuer Fassung beschlossen vom Bundesrat am 5/7 1888) sind folgende:

Die Brausteuer wird nach dem Gewicht der zur Bereitung von Bier verwendeten Stoffe, und zwar in drei Abstufungen (4, 6, 8 ℳ auf 100 k) je nach der Beschaffenheit der Stoffe, erhoben.

Die Steuer kommt in drei verschiedenen Formen zur Erhebung:

1) Einmaischungssteuer auf vorgängige Brauanzeige, anknüpfend an den Akt der Verwendung der Braustoffe. (Dies ist die Hauptsteuerform; sie hat zur Anwendung zu kommen, wenn nicht der Brauer zu einer der beiden folgenden Formen ausdrücklich zugelassen ist.)

2) Vermahlungssteuer, zugelassen bei jenen Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, und bemessen nach dem Gewicht der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten, noch unvermahlenen Stoffe.

3) Fixation, Abfindung durch Zahlung einer bestimmten Geldsumme für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel ein Jahr) nach freier Vereinbarung der Steuerbehörde und des Pflichtigen, und zwar mit oder ohne Vorbehalt der Nachversteuerung. (Die Fixation mit Nachversteuerung ist im Gesetz selbst nicht vorgesehen, vom Bundesrat aber zugelassen.)

Die Bereitung von Bier als Haustrunk ist steuerfrei, wenn dieselbe ohne besondere Brauanlagen und lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalt von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren geschieht.

Bei der Ausfuhr von Bier wird eine Steuervergütung von 1 ℳ per hl gewährt.

Eingehende Kontrollen allgemeiner und besonderer Natur sowie Revisionsbefugnisse der Beamten bezwecken die Sicherstellung des richtigen Steuereinganges, und Steuerstrafen (auf Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten) bilden den repressiven Schutz der Steuer.

Der Ertrag der Reichs-Bierbesteuerung fließt für Rechnung der Brausteuergemeinschaft als gemeinsame Einnahme derselben in die Reichskasse; für die Staaten der Brausteuergemeinschaft vermindert sich nach Maßgabe des Ertrages der Brausteuer der Betrag der Matrikularbeiträge, welche sie andernfalls zu entrichten hätten, während die Matrikularbeiträge der außer der Brausteuergemeinschaft stehenden Staaten zugleich jene Beträge ent-

halten, welche diese Staaten an Stelle der in den übrigen Staaten aufkommenden Einnahmen an Brausteuer entrichten. Hiernach sind die außerhalb der Brausteuergemeinschaft stehenden Staaten nicht unmittelbar von dem Ertrag der Biersteuer berührt; steigt dieser, so mindern sich die Matrikularbeiträge der Staaten der Brausteuergemeinschaft; jene der übrigen Staaten bleiben unverändert, nur die Quote derselben, welche als Äquivalent der Brausteuer anzusehen ist, erscheint höher. Verschieden hiervon sind die für die Zollausschlüsse zu entrichtenden „Aversen", da diese nach dem Reichssteuerertrag und der Bevölkerungszahl der Zollausschlüsse berechnet werden. Diese Aversen sind seit dem Zollanschluß von Hamburg und Bremen ganz bedeutungslos geworden, da nur die badischen Zollausschlüsse (die zudem für die Brausteuer nicht in Betracht kommen) und die Schiffsbevölkerung in Hamburg, sowie einige Häuser am Hafen in Curhaven in Frage stehen. (Für 1889/90 ist das hamburgische Brausteueraversum zu 80 ℳ veranschlagt.)

§ 4. **Wichtigere Einzelbestimmungen.**

1) Steuersatz. 4 ℳ bei Getreide (Malz, Schrot u.s.w.), Mais, Reis und grüner Stärke (die mit Wasser getränkte Rohstärke, welche bei der Stärkebereitung in den Absatzkästen verbleibt); 6 ℳ bei Stärke, Stärkemehl und Stärkegummi; 8 ℳ bei Zucker und Syrup aller Art und allen anderen Malzsurrogaten (Bier- oder Zuckercouleur, Honig, Obst, Rüben). Gemische verschieden besteuerter Stoffe unterliegen dem Steuersatze des darin enthaltenen höchstbesteuerten Stoffes.

2) Einmaischungssteuer. Die Versteuerung der Stoffe erfolgt nach dem Nettogewicht. Von jedem Brauakt ist vorgängige Anzeige zu erstatten entweder in der Art, daß der Steuerpflichtige eine besondere Anzeige macht, so oft er braut, oder im voraus für einen bestimmten Zeitraum.

3) Vermahlungssteuer. Die im G. von 1872 über die Erhebung dieser Steuer im Anschluß an eine örtlich bestehende Mahlsteuer getroffene Bestimmung ist mit Beseitigung der Mahlsteuer hinfällig geworden. Die Direktivbehörde kann die Brauer zu dieser Besteuerungsform zulassen, wenn sie das Vertrauen der Steuerbehörde genießen, kaufmännische Bücher führen, mindestens 50000 k Braustoffe verwenden und sich den vorzuschreibenden besonderen Bedingungen unterwerfen (s. unten die besonderen Kontrollen). Vorgängige Anzeige der Art und Menge der zu vermahlenden Stoffe und der Zeit der beabsichtigten Aufschüttung.

4) Fixation. Thunlichste Anlehnung an den bisherigen Verbrauch; in der Regel Fixationssumme nicht unter der Steueraufkunft im Durchschnitt der letzten 3 Jahre. Betrag in der Regel unabänderlich festgesetzt; ausnahmsweise Mindestbetrag neben Verabredung eventueller Erhöhung desselben durch Nachversteuerung. Fixation in der Regel für die Gesamtheit der Braustoffe, ausnahmsweise auch nur für die nicht über eine Mühle gehenden Surrogate. Bestimmungen über das Recht der Aufhebung des Fixationsvertrags sowie besondere Vorschriften über die Fixation derjenigen Brauer, welche ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushaltes Bier bereiten (die Brauereien dieser Art werden als „nicht gewerbliche" den übrigen „gewerblichen" gegenübergestellt; Nachversteuerung ausgeschlossen, die Fixation kann auf 5 Jahre erfolgen, Ablassen des Bieres an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt u.s.w.).

5) Steuervergütung. Nur auf solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 25 k Getreideschrot u.s.w. und im Falle der Mitverwendung höher als 4 ℳ für 100 k besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerte von 1 ℳ entsprechende Menge von Braustoffen auf den hl verbraucht sind. Minimum der Ausgangsmenge 2 hl, bei besonders gehaltreichen Bieren 50 l. Amtliche Aichung der Fässer. Zuverlässigkeit der Brauer Voraussetzung, Buchführung.

6) Steuererstattung kann erfolgen, wenn die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder so beschädigt sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung ausgeschlossen ist, oder wenn sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarierte Bierbereitung nicht stattfinden kann.

7) Steuerliche Kontrollen. a) Allgemeine Kontrollen. Anzeige der Brauereiräume und Gefäße; Zulässigkeit amtlichen Verschlusses für die Zeit des Nichtbetriebes, Erfordernis einer geaichten Wage. Beschränkungen in Bezug auf die Aufbewahrung und Verwendung von Braustoffen mit Ausnahme von ungemälztem Getreide und ungeschrotetem Malz, insbesondere Aufbewahrung an bestimmten, vorher anzuzeigenden Orten; Maximalbetrag vorrätigen Malzschrotes. Genaue Deklaration über Verwendung von Malzsurrogaten.

b) Besondere Kontrollen. Einmaischungssteuer. Verwiegung der Stoffe und Einmaischung in Gegenwart eines Beamten, Einmaischung in der Regel nur an Wochentagen von 4 Uhr bzw. 6 Uhr (Oktober bis März) früh bis 10 Uhr abends, event. eine Stunde lang auf die Ankunft des Beamten zu warten.

Vermahlungssteuer. In der Regel muß der Brauer eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen besitzen, für deren Einrichtung besondere Vorschriften gegeben sind, und welche unter amtlichem Verschluß stehen. Der Beamte löst den Verschluß der Mühlenöffnungen, kontrolliert das Mahlgut nach dem Gewicht und läßt es aufschütten, legt dann Verschluß wieder an. Bei Verhinderung des Beamten nach einstündigem Warten Lösung des Verschlusses durch den Brauer. Führung eines Mühlenregisters; Notizregister über die Einmaischungen. Die Braustoffe dürfen nur auf den genehmigten Mühlwerken vermahlen werden. Die bei der Einmaischungssteuer bestehenden Beschränkungen bezüglich der Aufbewahrung von Malzschrotvorräten sowie die Verpflichtung zur Anmeldung jeder einzelnen Einmaischung fallen hier weg.

Fixation. Keine Anmeldung der einzelnen Brauakte, aber Führung eines Brauregisters, in welchem u. a. Gewicht der Braustoffe und Menge und Art des zu ziehenden Biers aufzuführen sind. Abänderungen der Eintragungen bis eine Stunde vor der Einmaischungszeit unbedingt, danach nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Verwiegung der Vorräte und Vermessung des Bierzuges durch die Beamten zulässig. Zulässigkeit der Einsichtnahme aller Bücher, welche über den Verbrauch von Braustoffen Aufschluß geben.

8) Revisionsbefugnisse der Beamten. Die Brauereien können, wenn gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst von früh 6 bis abends 9 Uhr revidiert werden. Die Brauer wie deren Gewerbsgehilfen haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

9) Steuerstrafen. Die strafbaren Handlungen zerfallen in Defraudationen, d. h. solche, welche auf eine Steuerverkürzung abzielen, und in Ordnungswidrigkeiten, d. h. solche, welche Verstöße gegen Kontrollvorschriften enthalten. Defraudation, insbesondere bei Verwendung steuerpflichtiger Braustoffe ohne Anmeldung, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben, sowie bei dem Vorhandensein von Braumalzschrot nach erfolgter Anmeldung von Braumaischungen in einer Menge, welche die gesetzlich zulässige um mehr als 10 % übersteigt. Nachweis, daß keine Defraudation beabsichtigt war, zulässig; dann Ordnungsstrafe.

Strafe der Defraudation das Vierfache der vorenthaltenen Abgabe; mindestens 30 ℳ; beim ersten Rückfall Verdoppelung der Strafe, bei weiterem Rückfall Gefängnis bis zu zwei Jahren, nach richterlichem Ermessen Haft oder Geldstrafe (mindestens das 16fache).

Ordnungsstrafen: bis zu 150 ℳ; bei Verfehlung gegen die Verwaltungsvorschriften für die Vermahlungssteuer bis zu 600 ℳ.

Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Brauer für ihre Verwalter, Gewerbsgehilfen und diejenigen Hausgenossen, welche auf den Brauereibetrieb einen Einfluß auszuüben in der Lage sind.

§ 5. **Reformversuche.** Von den drei Formen der Brausteuer ist, wenn man nur die Zahl der Brauereien berücksichtigt, gegenwärtig die Fixation am verbreitetsten, darauf folgt die Einmaischungssteuer und zuletzt die Vermahlungssteuer, welche nur bei 3 % der Brauereien vorkommt. Sieht man auf die Steuersummen, welche in den drei Steuerformen aufgebracht werden, so erscheint die Einmaischungssteuer an erster Stelle, und die Vermahlungssteuer nähert sich an Bedeutung (mit 28 % des Steueraufkommens) der Fixation (30 %). Der Natur der Sache würde es entsprechen, daß die Fixation bei den kleinen Brauereien, die Einmaischungssteuer bei den mittleren, die Vermahlungssteuer bei den großen Brauereien vertreten wäre. Dies trifft aber nur insoweit zu, als die Vermahlungssteuer bei Brauereien mit weniger als 1500 ℳ Steueraufkommen nur ganz ausnahmsweise vorkommt; dagegen finden sich fixierte Brauereien auch noch bei jenen, die mehr als 30000 und selbst mehr als 60000 ℳ Steuer aufbringen. Es waltet kein bestimmter Grundsatz, nach welchem bei den Brauereien, zumal den größeren, die eine oder andere der doch grundsätzlich so verschiedenen Steuerformen zur Anwendung kommt, und hierzu tritt weiter noch der Umstand, daß geographisch — namentlich nach einzelnen Staaten — wiederum große Ungleichmäßigkeiten bestehen. In Sachsen, Hessen und Thüringen ist beispielsweise die Vermahlungssteuer gar nicht vertreten.

Daß diese Mehrgliedrigkeit des Steuersystems wegen der daraus hervorgehenden ungleichmäßigen Belastung der Produktion und der Beeinträchtigung der Kontrolle und des Steueraufkommens um so weniger befriedigt, als auch volkswirtschaftlich gerade gegen die Hauptsteuerform (die Einmaischungssteuer) wegen der Fesseln, welche sie dem Brauereibetrieb anlegt, gegründete Bedenken bestehen, ist erklärlich. Auch der Ertrag dieser zwar gegen die Branntweinbesteuerung erheblich zurückstehenden, aber doch immerhin wichtigen Steuerquelle muß um so mehr als ungenügend angesehen werden, als außerhalb des Brausteuergebietes in Deutschland bei einem ungefähr dreifach höheren Steuersatze viel höhere Steuereinnahmen erzielt werden, ohne daß die Erzeugung und der Verbrauch von Bier dort darunter litte.

Es ist deshalb erklärlich, daß seitens der Reichsverwaltung wiederholt der Versuch gemacht wurde, den Steuersatz zu erhöhen (dies schon im Jahre 1875) und außerdem eine Vereinfachung des Steuersystems durch Anlehnung an die bewährte bayerische Bierbesteuerung zu erzielen. Dreimal gelangte ein dieses Ziel ins Auge fassender Gesetzentwurf an den Reichstag (1879, 1880, 1881), welcher jedoch seine Zustimmung versagte. Dabei kam es zu keiner eingehenden sachlichen Prüfung des vorgeschlagenen Steuersystems, weil die Grundauffassung vorherrschte, daß von einer Erhöhung der Biersteuer ohne gleichzeitige Erhöhung der Branntweinsteuer nicht die Rede sein könne. Inzwischen ist die Branntweinsteuer ohne gleichzeitige Erhöhung der Brausteuer ansehnlich erhöht worden; bei den parlamentarischen Verhandlungen wurde im Gegensatz zu den früheren Biersteuerverhandlungen die Frage einer Erhöhung der verwandten Getränkesteuer nur flüchtig gestreift und von keiner Seite eine bestimmte Stellung zur Frage der Biersteuererhöhung genommen, abgesehen von der bestimmten und von jedem Kenner der bayerischen Finanzverhältnisse nicht anders zu erwartenden Erklärung des bayerischen Finanzministers, daß aus dem Beitritt Bayerns zur Branntweinsteuergemeinschaft noch nicht geschlossen werden dürfe, als könne oder wolle Bayern auf sein Reservatrecht bezüglich der Bierbesteuerung verzichten. Es ist zu erwarten, daß in nicht zu ferner Zeit, sobald die neue Branntweinsteuer sich eingelebt hat und deren finanzielles Ergebnis sicher beurteilt werden kann, im Zusammenhang mit weiteren Fragen der Finanzpolitik des Reiches und der Einzelstaaten auch jene der Biersteuerreform wieder hervortreten wird.

§ 6. **Deutsche Landesbierbesteuerung außerhalb der Brausteuergemeinschaft.** 1) Bayern (s. d. Art. Malzaufschlag).

2) Württemberg. Die Bier-Materialsteuer und zwar als Malzsteuer unter Ausdehnung auf die Malzsurrogate gelangte im Jahre 1827 zur Einführung. Zur Zeit gilt das G. v. 8/4 1856, betr. die Malzsteuer, mit der Novelle v. 12/12 1871. Die Steuer ist geschuldet, sobald das zum Schroten bestimmte Malz zur Mühle oder das Surrogat in die Braustatt gebracht ist. Bis Ende 1871 wurde die Malzsteuer nach dem Maß erhoben, seitdem nach dem Gewicht. Der Steuerersatz wird je für zwei Jahre durch Finanzgesetz bestimmt; er beträgt seit 1881 für 100 k ungeschrotenes Malz 10 ℳ. Bei der Ausfuhr von Bier wird grundsätzlich die Steuer voll vergütet; die Feststellung des Ausbeuteverhältnisses findet individuell für die beteiligten Brauereien statt. Die Kontrollen beziehen sich hauptsächlich auf die Überwachung des Transportes des

Malzes zur Mühle und von derselben zurück (Malzbegleitschein, Registerführung durch den Ortssteuerbeamten und die gewerbsmäßigen Brauer), sodann auf die Visitation der Brauereien. Dem Müller, welcher das Schroten besorgt und das Malzregister führt, ist die steuerliche Abfertigung des Malzes übertragen. Privatschrotmühlen der Brauer stehen unter amtlichem Verschluß.

Gegenüber dem bayerischen Malzaufschlag unterscheidet sich die württembergische Bierbesteuerung insbesondere dadurch, daß Surrogate zugelassen sind, die Braustoffe nach dem Gewicht, nicht nach Maß versteuert werden, und daß die mechanischen, mit den Mühlen in Verbindung gesetzten Meß- und Kontrollapparate nicht berücksichtigt sind, so daß die dortige Besteuerung noch zum großen Teil an denselben Mängeln leidet, wie die bayerische vor dem Jahre 1868.

3) Baden. Nach der Accisordnung von 1812 war die Biersteuer in Baden als Malzaufschlag mit 1 fl. Accis und 1 fl. Ohmgeld vom Malter Malz erhoben worden. Im Jahre 1825 wurde zum Grundsatz der Besteuerung nach dem Rauminhalt des Braugefäßes übergegangen. Auch das jetzt noch in Kraft befindliche G. v. 30/4 1845 hat die Kesselsteuer aufrecht erhalten; dieselbe wird nach dem vollen Inhalt des Braugefäßes mit der Maßgabe bemessen, daß auch Aufsätze und Kränze auf dem Braugefäß als Teile desselben gelten. Die Feuerung des Kessels steht unter steuerlichem Verschluß. Die Kontrolle erstreckt sich hauptsächlich auf den Kesselverschluß, sowie darauf, daß nicht mehr Bier gebraut wird, als der Kesselinhalt beträgt, weshalb auf die Menge des verwendeten Malzes, des auf den Kühlschiffen, im Gährkeller und sonst vorhandenen Bieres Rücksicht genommen und letzteres unter bestimmten Voraussetzungen nachgemessen wird. Die Beschaffung, der Transport und die Zubereitung des Malzes, sowie die Verwendung von Malzsurrogaten unterliegt keiner steuerlichen Beschränkung. Der Steuersatz beträgt seit 1880 vom Liter Kesselinhalt 2 ₰ (2 ℳ per hl). Da aber die Steuer nach dem vollen Kesselinhalt bemessen wird, welcher größer ist als die erzeugte Biermenge, so ist die Steuerbelastung des Fabrikats thatsächlich höher als 2 ℳ. Amtlich wird angenommen, daß sie 3,80 ℳ auf das hl beträgt, und ist demgemäß die Übergangsabgabe für Bier auf diesen Betrag festgesetzt, während für ausgeführtes Bier eine Steuervergütung von 2,80 ℳ gewährt wird.

Vielfache Anträge aus den Kreisen der Bierbrauer, welche die Kammern selbst empfohlen hatten, führten auf dem Landtage 1883/84 zur Vorlage eines Gesetzentwurfes, welcher die Kesselsteuer durch eine Malzsteuer unter Verbot der Surrogatverwendung ersetzen wollte. Nach eingehender Beratung wurde dieser Gesetzentwurf in der zweiten Kammer, nachdem sich bei der Schlußabstimmung über denselben Stimmengleichheit ergeben hatte, durch Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.

4) Elsaß-Lothringen. In Elsaß-Lothringen besteht noch die französische Kesselsteuer. Durch G. von 1808 war eine einzige Fabrikationssteuer von 2 Frs. für das hl eingeführt worden; im Jahre 1814 unterschied man starkes Bier (1,80 Frs.) und Dünnbier (75 Cent.); nach verschiedenen Änderungen wurden durch G. v. 12/12 1830 diese beiden Sätze auf 2 Frs. 40 Cent. bzw. 60 Cent. festgesetzt, woraus sich — mit zwei Zuschlagszehnteln — der von der deutschen Verwaltung übernommene und beibehaltene Steuersatz von 2 ℳ 30 ₰ für starkes Bier und 58 ₰ für Dünnbier ergiebt, welcher auch für die Übergangsabgabe und die Steuer-Ausfuhrvergütung gilt. Die wesentlichen Grundsätze der Besteuerung sind enthalten in dem G. v. 28/4 1816 (Finanzgesetz); die französische Steuerverwaltung hatte sich genötigt gesehen, denjenigen Brauern, welche neuere Braumethoden zur Anwendung brachten, gewisse Zugeständnisse zu machen und Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften zu gestatten, welche vom Gesetz nicht vorgesehen waren. Die deutsche Verwaltung schloß sich dieser Praxis an, und sind demgemäß die fraglichen Anordnungen in die auch den Gesetzestext wiederholenden „Dienstvorschriften" v. 10/3 1875 aufgenommen worden.

Die steuerpflichtige Bierquantität wird ohne Rücksicht auf Gattung und Beschaffenheit des Bieres für jeden Brauakt durch Berechnung des Inhaltes des Braukessels, selbst wenn dieser nicht vollständig gefüllt ist, festgestellt. Von diesem Inhalt werden 20% als Ersatz für alle Verluste der Fabrikation abgezogen. — Braukessel, Kühlschiffe und Bottiche werden vermessen. — Die einzelnen Brauakte sind anzumelden. — Das G. von 1816 hatte nur die Infusionsmethode berücksichtigt; die Ausführungsbestimmungen enthalten deshalb einen besonderen, an die französische Praxis sich anlehnenden Abschnitt für die „bayerischen Braumethoden". — Die Brauereien unterliegen der Kontrolle; das Produkt jedes Brauaktes kann auf den Kühlschiffen und Bottichen oder beim Einfüllen in das Faß vermessen werden. Fixation ist bei Brauereien in Städten mit mehr als 30000 Einwohnern zulässig.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Brausteuergemeinschaft. R.G. wegen Erhebung der Brausteuer v. 31/5 1872, R.G.Bl. S. 153. Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, veröffentlicht in neuer Fassung gemäß B.R.B. v. 5/7 1888 (C.Bl., Beilage zu Nr. 33). — Bayern s. Art. Malzaufschlag. — Württemberg. G., betr. die Malzsteuer, v. 8/4 1856 und Abänderungen durch G. v. 12/12 1871 (R.Bl. 1856 S. 83; 1871 S. 333). Vf. des Finanzministers, betr. die Vollziehung des Malzsteuer-G. v. 9/4 1856 (R.Bl. S. 99). — Baden. G. v. 28/2 1845, betr. die Biersteuer (R.Bl. S. 50), und G. v. 18/3 1880, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1880 und 1881 (G.u.V.Bl. S. 51). Vollzugs-V. v. 16/4 1864 bzw. 20/11 1868 (Kreditierung) (R.Bl. 1864 S. 100; 1868 S. 961). — Elsaß-Lothringen. G. v. 28/4 1816, betr. die Finanzen (Bull. d. lois 7. Serie Nr. 623). G. v. 12/12 1830 (Bull. d. lois 9. Serie Nr. 79). G., betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen (§ 4) (G.Bl. für Elsaß-Lothringen S. 131), Dienstvorschriften v. 10/3 1875 (A.Bl. des Generaldirektors der Zölle und indirekten Steuern 1875 S. 65).

B. Litteratur: Dr. Kindervater, Die Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reiche in Schanz, Finanzarchiv 1887, II. Holzner, Über

die verschiedenen Methoden der Bierbesteuerung in der Zeitschrift für das gesamte Brauwesen, 1880, S. 386. Holzer, Historische Darstellung der indirekten Steuern, 1888, S. 130. v. May, (Bayer.) Gesetz über den Malzaufschlag u.s.w. (2. Aufl.) 1884 (Einleitung). v. Aufseß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches, 3. Bearb. S. 5. Boccius, Zur Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reich, Annalen 1876, I S. 52. G. Meyer, II S. 254, 346. Hue de Grais S. 205. Appelt, Die Brausteuer-Reichsgesetzgebung 1885. Dr. K. V. Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt im Königreich Württemberg, 2. Aufl. 1887, S. 353. Die Ablehnung des Braumalzsteuergesetzentwurfs in Baden in Schanz, Finanzarchiv, 1884, S. 414. E. Seubert, Die Finanzverwaltung des Großh. Baden 1885, S. 29. Leydhecker, Die Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen, II. 1877 S. 511. — Statistik: Allgemeine Übersicht im Statistischen Jahrb. f. d. D. R. in den Abschnitten VI Gewerbe (Biergewinnung), X Verbrauchsberechnungen (Bierverbrauch), XV Finanzwesen (Einnahme von Bier). Besonderer jährlicher Nachweis über Bierbrauerei und Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiet in den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reiches (für 1887/88 im Novemberheft 1888).

Dr. v. Mayr.

Briefgeheimnis.

§ 1. Geschichtliche Entwickelung. — § 2. Begriff und rechtliche Bedeutung. — § 3. Ausnahmen. — § 4. Anhang. Telegraphengeheimnis.

§ 1. Geschichtliche Entwickelung. In Wiederholung der bereits in Abschn. V § 3 der preuß. Postordnung v. 26/11 1782 enthaltenen Vorschriften bestimmte das A. L.R. in dem Abschnitt „Vom Postregal" (T. II Tit. 15 Abschn. IV) unter den das Verhältnis der Postämter gegenüber den Befrachtern betreffenden Anordnungen, daß „die Postbedienten die ankommende und abgehende Korrespondenz verschwiegen halten und, mit wem jemand Briefe wechsele, keinem anderen offenbaren" müssen (§ 204), und bedrohte außerdem die Brieferbrechung oder Unterschlagung seitens der Postbedienten mit Amtsverlust und öffentlicher Strafe (§ 205). Demgemäß hielt die preußische Postverwaltung schon vor Erlaß der Verfassung streng daran fest, daß sie nicht nur ihren Beamten das Eindringen in den Inhalt verschlossener Postsendungen verbot, sondern auch die Aushändigung von Sendungen und die Erteilung von Auskunft über Sendungen an andre Personen, als die Korrespondenten, ablehnte. Ausnahmen wurden nur dann gemacht, wenn ein gerichtliches Ersuchen vorlag. Nach dem Vorgang des § 142 der von der Nationalversammlung in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung bestimmte die preußische V.U. in Art. 33: „Das B. ist unverletzlich" und behielt die Feststellung der bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen der Gesetzgebung vor. Die Praxis der preußischen Postverwaltung änderte sich seitdem nur insofern, daß nicht bloß den Gerichten, sondern auch den staatsanwaltschaftlichen Behörden das Recht zugestanden wurde, die Beschlagnahme von Briefen zu verfügen und Auskunft über die Korrespondenz zu verlangen. Anderen Behörden, insbesondere der Polizei, wurde jenes Recht versagt. In das Postgesetz für den Nordd. Bund v. 2/11 1867 wurde durch den Reichstag unter § 58 Abs. 2 eine dem Art. 33 der preußischen V.U. im wesentlichen gleichlautende Bestimmung aufgenommen: dieselbe ist in das Reichs-Postgesetz v. 28/10 1870 als § 5 übergegangen und lautet: „Das B. ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt."

§ 2. Begriff und rechtliche Bedeutung. Zunächst bedeutet das B. die Verpflichtung der Postverwaltung und ihrer Organe, dem Inhalt verschlossener Postsendungen nicht nachzuforschen (vgl. § 354 Str.G.B.). Weiter aber umfaßt es die Geheimhaltung aller derjenigen Thatsachen, welche die Postbeamten durch eine stattgehabte Korrespondenz amtlich in Erfahrung gebracht haben, ohne Beschränkung auf verschlossene Sendungen und deren Inhalt. Neuerdings ist behauptet, daß letzteres nicht eine Folgerung aus dem B., sondern lediglich eine Pflicht der Amtsverschwiegenheit sei (Löwe, John, Stenglein). Danach würde also die Postverwaltung zur Mitteilung von Thatsachen, welche sich auf die Korrespondenz beziehen, an sich befugt sein, ja dieselbe anderen Staatsbehörden, insbesondere der Polizei gegenüber, gar nicht ablehnen können: nur müßten sich die Postbeamten innerhalb der durch § 11 des Reichs-Beamtengesetzes gezogenen Schranke halten und dürften ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde keine Mitteilung machen. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Sie kann sich lediglich auf das Wort Briefgeheimnis stützen: der Wortsinn ist ohnehin nicht erschöpfend, da es sich unzweifelhaft auch auf den Inhalt verschlossener Pakete bezieht (§ 354 Str.G.B.). Für die weitere Auslegung jenes Begriffs spricht zunächst der Zweck der Geheimhaltung: sie ist im Interesse der Korrespondenten vorgeschrieben; ihr Interesse kann sich in ganz gleichem Maße darauf richten, daß nicht bekannt werde, mit wem sie korrespondieren, daß und von wem sie Postanweisungen bekommen, welche Zeitung sie halten, daß ein Wechsel ihnen präsentiert sei, was auf den für sie bestimmten Postkarten gestanden hat. Es spricht dafür ferner die geschichtliche Entwickelung; obwohl die dienstpragmatische Seite bereits durch die preuß. Postordnung v. 26/11 1782 erschöpft war, nahm das A. L.R. den Satz, daß die gesamte Korrespondenz verschwiegen zu halten sei, unter die Bestimmungen über das Verhältnis der Post zu den Befrachtern auf, erkannte in der Geheimhaltung also ein Recht des Korrespondenten. Endlich spricht dafür die Praxis der preußischen, norddeutschen und Reichs-Postverwaltung, welche die gesetzlichen Bestimmungen über das B. stets in diesem weiteren Sinne ausgelegt hat (vgl. die Bemerkung des Bundesratskommissars bei Beratung des norddeutschen Postgesetzes von 1867, Sten. Ber. S. 519). Sie ist auch bei den juristischen Schriftstellern die vorherrschende (Schwarze,

Dambach, Laband, G. Meyer, Schulze, Zorn, Löning, Schott). Die im B. enthaltene Pflicht zur Geheimhaltung aller auf die Korrespondenz bezüglichen Thatsachen besteht wesentlich im Interesse der Korrespondenten. Ohne ihre Zustimmung darf seitens der Postverwaltung oder ihrer Organe keine die Korrespondenz betreffende Mitteilung an andere erfolgen, auch nicht an Behörden: mit Zustimmung des Absenders oder — nach Aushändigung der Sendung — des Empfängers ist die Mitteilung unbedenklich. Allerdings fallen jene Thatsachen auch unter die Amtsverschwiegenheit, doch können sie als ihrer Natur nach die Geheimhaltung erfordernd (§ 11 Reichs-Beamtengesetz) schwerlich mehr angesehen werden, sobald die Korrespondenten der Mitteilung zugestimmt haben. — Sind schon Mitteilungen über die Korrespondenz verboten, so ist die Vorzeigung oder die Aushändigung der Sendungen an Personen, welche an der Korrespondenz nicht beteiligt sind, natürlich unzulässig, ebenso das Anhalten der Sendungen zu einem derartigen Zwecke.

§ 3. **Ausnahmen.** Solche sind statthaft in strafgerichtlichen Untersuchungen, nicht in Disciplinarsachen oder im ehrengerichtlichen Verfahren, ferner in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen. Soweit diese vor die ordentlichen Gerichte gehören, hat die reichsgesetzliche Regelung durch die Str.Pr.O., Konk.-O. und C.Pr.O. stattgefunden. Nur soweit diese Gesetze „Ausnahmen feststellen", können nach § 5 Reichs-Postgesetzes solche zugelassen werden. a) Strafprozeß. Die Beschlagnahme von Briefen und Sendungen auf der Post ist in §§ 99—101 Str.-Pr.O. geordnet. Sie setzt voraus, daß bereits ein Beschuldigter vorliegt, und kann sich erstrecken auf die an diesen gerichteten, von ihm herrührenden oder für ihn (wenn auch unter anderer Adresse) bestimmten Briefe und Sendungen auf der Post. Zuständig ist der Richter, bei Gefahr im Verzuge und wenn es sich nicht lediglich um eine Übertretung handelt, auch die Staatsanwaltschaft (einschließlich der Amtsanwaltschaft), dagegen nicht die Polizeibehörde. Ob die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorliegen, hat die beschlagnehmende Behörde, nicht die Post zu ermessen; nur wenn das Ersuchen ergiebt, daß ein gesetzliches Erfordernis der Beschlagnahme fehlt, z. B. noch kein Beschuldigter vorhanden ist, hat die Post dasselbe abzulehnen. Die Sendung muß in der Beschlagnahmeverfügung soweit bezeichnet sein, daß die Post nach objektiven Merkmalen erkennen kann, welche in ihren Händen befindliche Sendung unter die Beschlagnahme fällt; die Auswahl darf nicht auf das Ermessen der hierzu nicht berufenen Postbehörde abgewälzt werden. Ob die Post die Sendung nur anzuhalten, oder der beschlagnehmenden Behörde auszuhändigen hat, richtet sich nach dem Inhalt des Ersuchens. Die Staatsanwaltschaft hat die ihr ausgehändigten Sendungen uneröffnet dem Richter vorzulegen. Wird eine staatsanwaltschaftliche Beschlagnahme nicht binnen 3 Tagen vom Richter bestätigt, so verliert sie von selbst ihre Kraft, d. h. die Post hat ihr fortan nicht zu entsprechen und noch lagernde Sendungen frei zu geben (so Schwarze, John, Stenglein, a. M. Löwe). — Die Erteilung von Auskunft über die Korrespondenz, sowie die Vorlegung von Urkunden und Büchern, welche sich auf die Korrespondenz beziehen, hat die Postverwaltung mit Rücksicht auf das B. abzulehnen, da die Str.Pr.O. Ausnahmen in dieser Richtung nicht zuläßt; die §§ 96, 159 Str.Pr.O. sind keine Ausnahmevorschriften, wie sie § 5 Reichs-Postgesetzes voraussetzt. Da indes die Auskunftserteilung, sowie die Vorlegung von Urkunden und Büchern über Thatsachen, welche die Korrespondenz betreffen, gegenüber der Beschlagnahme der Korrespondenz das Mindere darstellt, so ist es für die Postverwaltung unbedenklich, dem Ersuchen um Auskunft ꝛc. zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen für die Beschlagnahme der Sendung vorliegen, d. h. wenn es sich um die Korrespondenz des Beschuldigten handelt und das Ersuchen vom Richter oder — bei Verbrechen und Vergehen — der Staatsanwaltschaft ausgeht. Ersuchen anderer Behörden sind abzulehnen. Die gerichtliche Vernehmung von Postbeamten als Zeugen über Thatsachen, welche sich auf die Korrespondenz des Beschuldigten beziehen, ist aus demselben Grunde zulässig, über die Korrespondenz dritter darf sie nicht erfolgen. — b) Civilprozeß. Die C.Pr.O. enthält keine Bestimmungen, welche Ausnahmen vom B. zuließen: es dürfen daher auch keine Ausnahmen gemacht werden. Nur mit Antrag oder mit Zustimmung des Absenders oder Empfängers der Sendung darf also von der Postverwaltung dem Gericht Auskunft über eine die Korrespondenz betreffende Thatsache erteilt, ein darauf bezügliches Schriftstück vorgelegt, ein Postbeamter als Zeuge vernommen werden (vgl. § 348 Nr. 5 C.Pr.O.). — Die Pfändung von Postsendungen ist zulässig, sofern sie ohne Verletzung des Briefgeheimnisses erfolgen kann; doch ist zu beachten, daß nach §§ 6, 50 Abs. 2 des Reichs-Postgesetzes und § 29 der Postordnung v. 7/3 1879 die Sendung bis zur Aushändigung an den Adressaten nur zur Verfügung des Absenders steht, daher, so lange sie auf der Post ist, nur von Gläubigern des Absenders, nicht des Adressaten, gepfändet werden darf. Die auf Postnachnahmen und Postaufträge eingezogenen Beträge können für die Gläubiger des Absenders der mit Nachnahme belasteten Sendung bzw. des Postauftrags gepfändet werden, da der letztere der Postverwaltung gegenüber ein Recht auf deren Aushändigung hat; dasselbe gilt von den durch die Post debitierten Zeitungen hinsichtlich der Gläubiger des Bestellers. — Die Pfändung hat — sofern es sich nicht um eine unterscheidbar vorhandene Sache handelt und die Post zu deren Herausgabe bereit ist (§ 713 C.Pr.O.) — in den Formen der Pfändung des Anspruchs zu erfolgen, welcher dem Absender bzw. dem Besteller gegen die Post zusteht (§§ 730, 745 C.Pr.O.). — c) Konkurs. Nach § 111 Konk.O. kann das Konkursgericht anordnen, daß die für den Gemeinschuldner eingehenden Postsendungen dem Verwalter ausgehändigt werden. Derselbe tritt dann in jeder Beziehung an die Stelle des Adressaten, ist insbesondere auch zur Eröffnung der Sendungen berechtigt. Die in Art. 33 preuß. B.U. vorbehaltene Ausnahme für Kriegsfälle hat zwar im § 5 Reichs-Postgesetzes keine besondere Erwähnung gefunden. Aus Art. 68 der R.V. in Verbindung mit § 4 des preuß. G. v. 4/6 1851 ergiebt sich aber, daß nach Erklärung des Belagerungszustandes die Postbehörden auch den auf Aushändigung von Sendungen oder Auskunft über solche gerichteten Er-

suchen der Militärbefehlshaber unweigerlich zu entsprechen haben. (Ähnlich in Elsaß-Lothringen bei Ersuchen des Statthalters auf Grund von § 10 des Verwaltungsgesetzes v. 30/12 1871.) — Als weitere Ausnahmen von der Unverletzlichkeit des B. sind noch zu erwähnen: die Eröffnung unbestellbarer Sendungen durch die Post behufs Ermittelung des Absenders nach näherer Bestimmung des § 40 III der Postordnung v. 7/3 1879, die Eröffnung zollpflichtig eingehender Sendungen durch die Zollbehörde nach Maßgabe des § 91 Vereinszollgesetzes v. 1/7 1869 und des Postzollregulativs, sowie des § 34 XI der Postordnung, endlich die Beschlagnahme von Druckschriften durch die Polizeibehörde auf Grund von § 23 Reichs-Preßgesetz v. 7/5 1874 und von §§ 14, 15 des Socialistengesetzes v. 21/10 1878; die letztere kann auch gegenüber den auf der Post befindlichen Druckschriften ausgeübt werden: die Post kann aber der Polizei nur solche Sendungen aushändigen, bei denen ohne Eröffnung des Verschlusses unzweifelbar erkennbar ist, daß sie die beschlagnahmten Druckschriften enthalten.

§ 4. Anhang. Telegraphengeheimnis. a) Geschichtliche Entwickelung. Bereits das erste in Preußen über die Benutzung der Staatstelegraphen erlassene Reglement v. 6/8 1849 (M.Bl. f. i. V. S. 203) erklärte in § 11 unter der Überschrift „Sicherung des Depeschengeheimnisses" sämtliche Telegraphenbeamte zur strengsten Geheimhaltung der telegraphischen Depeschen verpflichtet. In allen folgenden Reglements wiederholte sich diese Bestimmung: dasjenige v. 17/2 1852 (M.Bl. f. i. V. S. 32) lautete in § 30 dahin, daß die Mitteilung von Depeschen an Unbefugte nicht stattfinden dürfe und das Telegraphengeheimnis in jeder Beziehung auf das strengste gewahrt bleibe. Damit war die Mitteilung der Depeschen an Unbefugte als Verstoß gegen das Telegraphengeheimnis bezeichnet. In dem Reglement für den deutsch-österreichischen Telegraphenverein von 1858 (M.Bl. f. i. V. S. 17) war zuerst die Form einer Zusage an das Publikum gewählt: § 3. „Bewahrung des Telegraphengeheimnisses. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mitteilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimnis in jeder Beziehung auf das strengste gewahrt werde." Diese Fassung ist seitdem beibehalten. Sie bildet jetzt mit dem Eingang „Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen" ꝛc. und unter Fortlassung der Worte „in jeder Beziehung" den § 2 der Telegraphenordnung v. 13/8 1880. — In dem Str.G.B. v. 30/5 1870 finden sich zum erstenmal strafrechtliche Schutzbestimmungen, indem § 355 die Telegraphenbeamten und sonstigen Angestellten öffentlicher Telegraphenanstalten mit Strafe bedroht, nicht nur wenn sie Depeschen verfälschen oder in gesetzlich nicht vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, sondern auch dann, wenn sie vom Inhalt der Depeschen dritte rechtswidrig benachrichtigen oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten. — Die Praxis der preußischen, der norddeutschen und der Reichs-Telegraphenverwaltung hat von jeher Mitteilungen über den telegraphischen Korrespondenzverkehr nur in demselben Maße zugelassen, wie Ausnahmen vom Briefgeheimnis, d. h. mangels Ermächtigung des Absenders oder Empfängers nur auf Antrag gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Behörden. Die Str.Pr.O. behandelt in §§ 99—101 die Beschlagnahme der Telegramme auf den Telegraphenanstalten ganz ebenso wie die der Sendungen auf der Post: dasselbe gilt nach § 111 Konk.O. von der Aushändigung der für den Gemeinschuldner bestimmten Depeschen an den Konkursverwalter. — b) Begriff und rechtliche Bedeutung. Die Vorschriften über das Telegraphengeheimnis haben sich zu einer Zeit entwickelt, als die preußische Telegraphenverwaltung einen Geschäftszweig der preußischen Postverwaltung bildete: sie sind durch die bei der letzteren bestehende Auffassung über die Bedeutung des B. beeinflußt. Das Telegraphengeheimnis kann nicht enger bestimmt werden, als das B., da sein strafrechtlicher Schutz noch weiter reicht, indem sogar die rechtswidrige Benachrichtigung dritter vom Inhalte der Telegramme mit Kriminalstrafe bedroht ist. Dazu kommt, daß in der Telegraphenordnung die Geheimhaltung in einer dem Publikum erteilten Zusage: „Die Verwaltung wird Sorge tragen" statuiert wird, also über die Grenzen der von dem Ermessen der Verwaltung abhängigen Hütung des Amtsgeheimnisses hinaus Bedeutung haben muß. Hiernach umfaßt das Telegraphengeheimnis zunächst das Verbot an die Angestellten der Telegraphenverwaltung, durch Eröffnung verschlossener Telegrammausfertigungen oder durch Unterdrückung angenommener Telegramme in deren ordnungsmäßige Beförderung einzugreifen; es bedeutet ferner, daß die Telegraphenbeamten Thatsachen, welche sie durch eine stattgehabte telegraphische Korrespondenz amtlich in Erfahrung gebracht haben, ohne Zustimmung des Absenders oder des Empfängers keinem anderen (auch keiner Behörde) mitteilen dürfen. — c) Ausnahmen sind in Strafprozessen und Konkursen nur in demselben Maße zulässig, wie solche gegenüber dem B. gestattet sind. Die Beschlagnahme eines Telegrammes kann sich darauf beschränken, daß seine Aushändigung an den Empfänger unterbleiben soll; es kann aber auch beansprucht werden, daß die Urschrift des Telegrammes oder seine Ausfertigung am Bestimmungsort oder der mit den telegraphischen Zeichen versehene Streifen aus dem Apparat dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft ausgehändigt werde. Die gleichen Ausnahmen wie vom B. müssen auch in Fällen des Kriegs- und Belagerungszustandes zugelassen werden.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: § 5 R.G. v. 28/10 71 (R.G.Bl. S. 347); § 2 Telegraphenordnung v. 13/8 1880 (C.Bl. S. 560); §§ 99—101 Str.Pr.O.; § 111 Konk.O.; §§ 354, 355 Str.G.B.

B. Litteratur: Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, 4. Aufl. 1881, S. 24—28. Derselbe, Im Gerichtssaal, XXIII S. 286—290. v. Schwarze, Erörterung praktisch wichtiger Materien aus dem deutschen Strafprozeßrechte, 1881, I. S. 100—128. Laband II S. 302 bis 308. Derselbe in Marquardsen II 1 S. 149. G. Meyer I S. 546, 547, 564. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, II S. 199, 200, 202. Zorn II S. 18—21. Löning S. 606, 614. Schott in Endemanns Handbuch des deut-

schen Handels-, See- und Wechselrechts III S. 541, 589. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts, I S. 320—326. Löwe, Kommentar zur Str.Pr.O., 5. Aufl. 1888, S. 329—334. John, Str.Pr.O. I. S. 798—809. Stenglein, Str.Pr.O. erläutert, S. 236—241.

R. Sydow.

Bundesrat.

§ 1. Allgemeine Charakteristik. — § 2. Die Staatenrechte. — § 3. Der Bundesrat als Organ des Reiches. — § 4. Die Geschäftsordnung. — § 5. Die Bundesratsausschüsse.

§ 1. **Allgemeine Charakteristik.** Der B. des Deutschen Reiches hat sich geschichtlich aus der Bundesversammlung des ehemaligen Deutschen Bundes entwickelt, und er trägt in seinen Einrichtungen zahlreiche Spuren dieses Ursprunges an sich. Die preußischen Reformvorschläge v. 9/4 und v. 11/5 1866 knüpften an die bestehenden Rechtszustände an, und die Kommissare der deutschen Regierungen, welche im Winter 1866 in Berlin zusammentraten, um den Verfassungsentwurf für den Norddeutschen Bund zu beraten, bildeten zusammen ein Kollegium, welches im wesentlichen dem alten Bundestagsplenum entsprach, d. h. sie waren zu einem Kongreß vereinigte, nach Instruktionen stimmende und beschließende Bevollmächtigte völkerrechtlich verbundener Regierungen. Das Präsidium und die Leitung der Geschäfte fiel naturgemäß dem ersten Vertreter Preußens zu, und man hatte in dem in Aussicht genommenen und im Februar 1867 zusammentretenden Reichstage das Zusammenwirken von B. und Reichstag vor Augen. Nach dem Entwurf der norddeutschen Bundesverfassung sollte auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten und des Konsulatswesens, der Post und Telegraphie, des Heer- und Marinewesens und der Bundesexekution Preußen hegemonische Rechte über alle Bundesstaaten und das ganze Bundesgebiet ausüben und daneben für die übrigen der Bundeskompetenz zugewiesenen Angelegenheiten die Bundesversammlung mit den durch die politischen Veränderungen von selbst gegebenen Modifikationen fortbestehen. Die „Bevollmächtigten“ der Bundesglieder, der „Präsidialgesandte“ und die „Präsidialstimme“, die Stimmenverteilung nach Maßgabe des Verhältnisses, welches im Plenum des ehemaligen Bundes bestanden hat, die „Exterritorialität“ der Bevollmächtigten, ihre Abstimmung nach Instruktionen, die Bundesratsausschüsse, die Heimlichkeit der Verhandlungen u.s.w. sind aus den Einrichtungen des früheren Deutschen Bundes herübergenommen. Der Typus des Staatenbundes, des völkerrechtlichen Gesandtenkongresses, ist für den B. beibehalten worden.

Daneben wurde aber der Bund mit staatlichem Charakter, einer eigenen Staatsgewalt, einer selbständigen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz, einer völkerrechtlichen Individualität, einer souveränen Stellung über den Einzelstaaten ausgestattet, und damit erlangte der B., gleichviel ob man sich dessen bewußt war oder nicht, kraft der in der Natur der Sache liegenden Notwendigkeit die Stellung eines Organes des Bundesstaates, ohne daß jedoch die Bestimmungen des Entwurfs über den B. in dem definitiven Verfassungstext abgeändert wurden.

Sonach vereinigt der B. in sich zwei Eigenschaften; er hat eine Doppelnatur: die eine entspricht seiner historischen Abkunft vom alten Bundestage, die andere entspringt aus der Natur und den Bedürfnissen des neu gegründeten Bundesstaates. Der B. dient teils zur Ausübung und Geltendmachung der Mitgliedschaftsrechte der einzelnen Bundesstaaten, teils als ein Organ des Reiches, das letztere als begriffliche Einheit, als staatliche Person genommen.

Man hat den B. mit einem Oberhause oder Staatenhause verglichen. In der That versieht der B. im Reich in einzelnen Richtungen ähnliche Dienste, wie sie von einem Oberhause oder Staatenhause geleistet werden können; der B. steht aber zu jeder Art von parlamentarischer Körperschaft im schroffsten Gegensatz, denn die Mitglieder stimmen nicht nach freier, individueller Überzeugung, sondern nach den ihnen erteilten Instruktionen, und sind ihrer Regierung verantwortlich für ihr Verhalten im B. Man hat den letzteren und seine Ausschüsse andererseits mit einem Ministerium verglichen. Von diesem Vergleiche gilt ganz dasselbe. Obgleich der B. thatsächlich ähnliche Dienste dem Reich zu leisten vermag, wie sie anderswo wohl von Ministerien geleistet werden, so ist er doch seinem Wesen nach von einem Ministerium ganz verschieden; denn er wird nicht von dem obersten Chef der Regierung, vom Kaiser, ernannt, und seine Aufgabe besteht nicht darin, die Führung der Regierungsgeschäfte im Namen und Auftrag des Kaisers zu besorgen, sondern er steht dem Kaiser in voller Unabhängigkeit gegenüber.

Will man Vergleichungen zum besseren Verständnis der Natur des B. anwenden, so bietet sich hierzu der Reichstag des alten deutschen Reiches dar. Freilich thatsächlich kann die Verschiedenheit zwischen beiden Körperschaften größer kaum gedacht werden, als sie wirklich ist; in seinem juristischen Wesen aber entsprach der alte Reichstag dem jetzigen B., denn er war einerseits ein Willensorgan des Reiches, und andererseits kamen in ihm und durch ihn die individuellen Mitgliedschaftsrechte der Reichsstände zur Geltung und Ausübung.

§ 2. **Die Staatenrechte im Bundesrate.** Jedes Mitglied des Reiches hat als solches ein Anrecht auf Teilnahme am B., und andererseits ist die Mitgliedschaft am Bunde das unerläßliche Fundament für die Teilnahme am B. Demgemäß hat der Kaiser als solcher Mitglieder des B. nicht zu ernennen, sondern nur der König von Preußen. Die in der Verfassung mehrmals erwähnte „Präsidialstimme“ ist nicht die kaiserliche Stimme, sondern die preußische. Elsaß-Lothringen hat keine Stimme und kann keine haben, weil es nicht Mitglied des Reiches, sondern Reichsland ist. Durch das R.G. v. 4/7 1879 § 7 (R.G.Bl. S. 166) ist jedoch der Statthalter ermächtigt, „zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung, sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung“ Kommissare abzu-

ordnen, welche an den Beratungen des B. und seiner Ausschüsse über diese Angelegenheiten (aber nicht an der Beschlußfassung) teilnehmen. Ebensowenig bietet der B. Raum für die Aufnahme von Vertretern einzelner Bevölkerungsklassen, z. B. der ehemaligen Reichsunmittelbaren, oder von Individuen von hervorragender Stellung.

Die Stimmen der einzelnen Staaten im B. sind nach demselben Verhältnis verteilt, wie im ehemaligen Plenum des Bundestages, mit der alleinigen Ausnahme, daß Bayern statt 4 Stimmen 6 erhalten hat. Für Preußen ergeben sich daraus 17 Stimmen, indem es die „ehemaligen Stimmen" von Preußen (4), Hannover (4), Kurhessen (3), Holstein-Lauenburg (3), Nassau (2) und Frankfurt (1) vereinigt. Sachsen und Württemberg führen je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 Stimmen, die übrigen 17 Staaten je 1 Stimme, so daß die Gesamtzahl der Stimmen 58 beträgt.

Die Ausübung des Stimmrechts im B. ist ein subjektives Recht jedes einzelnen Bundesgliedes. Die Ausübung dieses Rechtes gehört zu den Pflichten, welche die Regierungen der Einzelstaaten *gegen die letzteren* zu erfüllen haben; dem Reich gegenüber besteht dagegen zwar die *politische* Pflicht jeder Bundesregierung, die Interessen des Reiches durch Anteilnahme an den Beratungen und Beschlüssen des B. zu fördern, aber nicht die *rechtliche* Verpflichtung, für eine Vertretung und Stimmabgabe im B. Sorge zu tragen. Es ist dies indirekt durch Art. 7 der R.V. anerkannt, welcher die Regel aufstellt, daß nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen nicht gezählt werden. Hier wird die Möglichkeit, daß ein Staat sein Stimmrecht nicht ausübt, erwähnt und die Rechtsfolge eines solchen Verhaltens bestimmt. Im Zusammenhange damit steht der Grundsatz, daß zur Beschlußfähigkeit des B. keine bestimmte Anzahl von Stimmen erforderlich ist.

Da nicht die einzelnen Bevollmächtigten als Individuen, sondern die Staaten im B. Stimmen haben, so kann jedes Mitglied des Reiches, welches mehrere Stimmen führt, die Gesamtheit der letzteren nur einheitlich abgeben (R.V. Art. 6). Die Anzahl der Stimmen ist unabhängig von der Anzahl der Bevollmächtigten; jedes Mitglied des Bundes kann aber soviele Bevollmächtigte zum B. ernennen, wie es Stimmen hat. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des B. und des Reichstages sein; dagegen steht es jedem Mitgliede des B. frei, im Reichstage die Ansichten *seiner Regierung* zu vertreten und zwar auch dann, wenn dieselben von der Majorität des B. nicht adoptiert worden sind (R.V. Art. 9). Dem Kaiser liegt es nach Art. 10 der R.V. ob, den Mitgliedern des B. den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren. Das will sagen, daß die *nichtpreußischen* Bundesratsbevollmächtigten so angesehen werden sollen, als wären sie beim Könige von Preußen accreditierte diplomatische Geschäftsträger der übrigen Bundesstaaten. Sie sind daher insbesondere von den direkten Staats- und Kommunalsteuern in Preußen befreit. Zur Vernehmung als Zeugen und Sachverständige können sie während ihres Aufenthaltes am Sitze des B. nur mit Genehmigung ihres Landesherrn an einen anderen Ort geladen werden (C.P.O. § 347, § 367, Str.P.O. § 49, § 72).

Die Erteilung der Instruktion an die Bevollmächtigten ist ein Regierungsgeschäft des Einzelstaates und steht unter den Regeln des Landesstaatsrechts. Der Minister, welcher die Instruktion erteilt oder gegengezeichnet hat, ist für diese Regierungshandlung nach Maßgabe des öffentlichen Rechts seines Staates verantwortlich; er ist daher auch befugt, in wichtigen und das Interesse des Staates in hohem Grade berührenden Angelegenheiten vor Erteilung der Instruktion die Ansicht des Landtages einzuholen. Ja es kann dies unter Umständen für eine Regierung eine politische oder auch rechtliche Pflicht sein. Da das Reichsrecht nicht im Wege steht, so könnte durch ein Landesgesetz die Instruierung des Bundesratsbevollmächtigten von der vorgängigen Zustimmung des Landtages abhängig gemacht werden. Dies würde aber mit praktischen Mißständen verbunden sein und ist in keinem Staate geschehen. Die Mitglieder des B. sind Mandatare ihrer Landesherren (Regierungen) und als solche denselben dafür verantwortlich, daß sie deren Instruktionen gemäß abstimmen.

Dem Reich und den übrigen Staaten gegenüber sind die Bundesratsmitglieder Vertreter, Bevollmächtigte, der Einzelstaaten. Der B. hat daher das Recht und die Pflicht, die Vollmacht oder Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen. Soweit diese Prüfung nicht materielle Rechtsfragen, sondern nur die formelle Legitimation betrifft, liegt sie dem Reichskanzler als dem Vorsitzenden des B. und Minister des Kaisers ob. Dagegen hat der B. weder die Pflicht noch das Recht, den Auftrag oder die Instruktion seiner Mitglieder zu prüfen. Für die Rechtswirksamkeit der Abstimmung ist es unerheblich, ob die letztere so, wie sie erfolgt ist, wirklich durch die erhaltene Instruktion gerechtfertigt erscheint oder nicht.

„Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen der Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist." (R.V. Art. 7 Abs. 4.) Die Beschränkung des Stimmrechts tritt hiernach nur ein bei denjenigen Angelegenheiten, welche *nach der Verfassung* nicht gemeinschaftlich sind; dagegen nicht bei Beschlüssen, welche sich *thatsächlich* nur auf einen Teil des Bundesgebietes oder der Bundesmitglieder beschränken, aber welche sich auf Reichsgesetze beziehen, welche nicht für das ganze Bundesgebiet erlassen worden sind.

§ 3. Der Bundesrat als Organ des Reiches. Das Recht des Einzelstaates konsumiert sich durch die im B. erfolgte Abstimmung; nur bis zu diesem Moment erscheint die Individualität des einzelnen Staates als maßgebend. Sobald der B. einen Beschluß gefaßt hat, oder sofern er als Einheit rechtlich in Betracht kommt, ist er ein Willens- und Handlungsorgan des Reiches. Eine Definition des B., den Wirkungskreis desselben so zu bestimmen, daß alles, was ihm obliegt, eingeschlossen und alles andere ausgeschlossen ist, erweist sich als unmöglich; wohl aber kann man die Stellung des B. im Organismus des Reiches näher bestimmen, namentlich im Gegensatz zu der Stellung des Kaisers. Während dem Kaiser die

Vertretung nach außen, die Führung der Regierungsgeschäfte, der Oberbefehl über das Heer und die Marine zusteht, ruht der Schwerpunkt der dem B. zugewiesenen Thätigkeit in der Aufstellung der Rechtsregeln und der allgemeinen Verwaltungsnormen. Der B. ist das Gesetzgebungsorgan des Reiches; seine Thätigkeit übt er aus teils unter Mitwirkung des Reichstages (Gesetze), teils selbständig (Verordnungen). Hierauf ist er aber nicht beschränkt; es steht ihm vielmehr bei den wichtigsten Verwaltungsgeschäften und Regierungshandlungen eine Mitwirkung zu. Der B. ist daher nicht bloß Gesetzgebungsorgan, sondern auch Verwaltungsorgan des Reiches; in einzelnen Fällen ist er auch berufen, bei der Aufrechthaltung der Rechtsordnung im Reiche mitzuwirken. Zwischen diesen Aufgaben des B. besteht aber eine große Verschiedenheit. Daß der B. die Gesetze und Verordnungen beschließt, ist die Regel; sollen für das Reich giltige Rechtsnormen ohne Beschlußfassung des B. zustande kommen, so muß dies durch ein Gesetz besonders bestimmt sein. Dagegen, daß der B. eine Mitwirkung an den eigentlichen Regierungsgeschäften hat, ist die Ausnahme; sie erstreckt sich nur soweit, als sie durch gesetzliche Bestimmung angeordnet ist.

1) Der Bundesrat als Organ der Gesetzgebung. Die Reichsverfassung weist diese Funktion dem B. zu teils im Art. 5, teils im Art. 7. Im Art. 5 wird der Grundsatz ausgesprochen: „Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den B. und den Reichstag"; nach Art. 7 Ziff. 1 beschließt der B. „über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse". An der Reichsgesetzgebung nehmen außer dem B. zwar auch der Reichstag und der Kaiser teil; der erstere, indem kein Gesetz erlassen werden darf, zu welchem er nicht seine Zustimmung erteilt hat; der letztere, indem ihm die Ausfertigung und die Verkündigung der Gesetze zusteht; die Sanktion der Reichsgesetze erfolgt aber durch Beschluß des B.

2) Der Bundesrat als Organ der Verwaltung. Der B. ist zwar keine Verwaltungsbehörde im gewöhnlichen Sinne des Wortes; denn er kann nicht selbständig Verfügungen erlassen und ihre Ausführung unmittelbar erzwingen, aber er ist in der Form der Beschlußfassung an der Verwaltung beteiligt. Die Fälle, in denen die Reichsgesetzgebung dem Bundesrat diese Befugnis beilegt, sind sehr zahlreich und mannigfaltig und nicht durch ein einfaches Princip bestimmt; indessen lassen sich gewisse Gruppen hervorheben.

Gemäß Art. 7 Ziff. 2 der R.V. beschließt der B. „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen". Er hat also das Verwaltungsverordnungsrecht. Art. 7 Ziff. 2 fügt aber die Klausel hinzu: „sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist", d. h. entweder die Zustimmung des Reichstages (die Form des Gesetzes) vorbehalten ist, oder der Erlaß der Verordnung dem Kaiser, dem Reichskanzler oder einer anderen Reichsbehörde, oder den Einzelstaaten übertragen wird.

Der B. beschließt ferner nach Art. 7 Ziff. 3 der R.V. „über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten". Der Sinn dieser Bestimmung ist der, daß der B. die Entscheidung fällt über die Auslegung oder Handhabung der Reichsgesetze oder über eine allgemeine Einrichtung behufs Abhilfe der Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind. Der B. bildet keine Instanz, weder über den Reichsbehörden, noch über den Centralbehörden der Einzelstaaten, so daß an ihn im Wege der Beschwerde oder des Rekurses der einzelne Fall zur definitiven Entscheidung gezogen werden könnte. Der B. kann keine von den Behörden getroffene Entscheidung kassieren und den Behörden der Einzelstaaten keine Anweisung erteilen; er kann nur darüber einen Ausspruch thun, welchen Inhalt die allgemeine Pflicht aller Bundesstaaten, die Reichsgesetze zu beobachten, in Ansehung des speciellen, den Gegenstand des Beschlusses bildenden Punktes hat.

Der B. hat ein Wahlrecht oder Vorschlagsrecht hinsichtlich der Mitglieder des Rechnungshofes, des Reichsgerichts (sowie des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte), des Bundesamtes für das Heimatswesen, der Disciplinarkammern und des Disciplinarhofes, der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, des Reichsbankdirektoriums, der ständigen Mitglieder des Patentamtes und der Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes, endlich der auf Grund des § 26 des Socialistengesetzes gebildeten Kommission. Auch sind die Reichs-Zollbevollmächtigten und Kontrolleure und die Konsuln nach Vernehmung eines Bundesratsausschusses zu ernennen. Die Ernennung selbst erfolgt in allen Fällen vom Kaiser (R.V. Art. 18).

Auch bei gewissen Regierungsakten von hervorragender Bedeutung ist die Zustimmung des B. nach der Reichsverfassung erforderlich, nämlich zur Erklärung des Krieges, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt (Art. 11 Abs. 1); zum Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten, insoweit sie in den Bereich der Reichsgesetzgebung eingreifen (Art. 11 Abs. 2); zur Vollstreckung der Exekution gegen Bundesglieder (Art. 17) und zur Auflösung des Reichstages während der Legislaturperiode (Art. 24).

Eine ausgedehnte Kompetenz ist dem B. in Finanzangelegenheiten zugewiesen teils durch die Reichsverfassung selbst, teils durch eine große Zahl specieller Gesetzesbestimmungen; insbesondere ist hervorzuheben, daß sämtliche Zoll- und Steuergesetze des Reiches Ermächtigungen für den B. zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen enthalten.

Endlich enthalten die Reichsgesetze noch eine große Anzahl von speciellen Punkten, über welche dem B. die Beschlußfassung zugewiesen ist, ohne daß man aus denselben ein einheitliches Princip für die Kompetenzbestimmung des B. abstrahieren kann.

3) Der Bundesrat als Organ der Rechtspflege. In den im vorstehenden erwähnten Verwaltungsfunktionen des B. ist in einem gewissen Grade eine Verwaltungsjurisdiktion enthalten, so in der im Art. 7 Abs. 3 der R.V. ihm übertragenen Beschlußfassung über Mängel, in den im Reichs-Beamtengesetz ihm zugewiesenen Entscheidungen über Pensionen; auch in dem Beschluß über die Vollstreckung der Exekution gegen ein Bundesglied ist ein Urteil über die Verletzung der Bundespflichten enthalten. Sodann entscheidet der B. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes, durch welche Genossenschaftsstatuten

die Genehmigung versagt wird, sowie auf Antrag des Reichs-Versicherungsamtes über die Auflösung von Berufsgenossenschaften (R.G. v. 6/7 1884 §§ 20, 33). Endlich ist der B. in einigen Beziehungen an die Stelle der ehemaligen Bundesversammlung getreten, nämlich als oberste Rekursinstanz bei Beschwerden über Justizverweigerung (R.V. Art. 77, gleichlautend mit dem Art. 29 der Wiener Schlußakte): als Austrägalinstanz bei Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Natur zwischen verschiedenen Bundesstaaten (R.V. Art. 76 Abs. 1); als Vermittelungsamt bei Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist (R.V. Art. 76 Abs. 2).

§ 4. **Die Geschäftsordnung.** Dieselbe ist geregelt teils durch die Reichsverfassung, teils durch die vom B. beschlossene Geschäftsordnung v. 27/2 1871, revidiert durch Beschluß v. 26/4 1880.

Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung steht dem Kaiser zu (R.V. Art. 12). Der B. muß berufen werden, wenn der Reichstag berufen wird (R.V. Art. 13), und wenn ein Drittel der Stimmenzahl des B. die Berufung verlangt (R.V. Art. 14). Zwischen den verschiedenen Sessionen besteht das Princip der Kontinuität, d. h. Angelegenheiten, welche in einer Sitzungsperiode nicht völlig erledigt sind, werden in einer folgenden Sitzungsperiode an dem Punkte, bis zu welchem sie gediehen sind, fortgeführt.

Der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu (R.V. Art. 15 Abs. 1). Dieses Recht ist von der Präsidialstellung des Königs von Preußen abgeleitet. Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des B. vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen (R.V. Art. 15 Abs. 2). Die Auswahl unter den Bevollmächtigten steht dem Reichskanzler frei, durch das Schlußprotokoll v. 23/11 1870 Ziff. 9 ist aber der bayerischen Regierung die Zusicherung erteilt worden, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens (nicht des Reichskanzlers) den Vorsitz im B. führe. Über die Leitung der Geschäfte, die Anberaumung der Sitzungen, die Erledigung der Vorlagen, die Reihenfolge der Sitze und Abstimmung und über die Feststellung der Protokolle enthält die oben erwähnte Geschäftsordnung die näheren Vorschriften.

Die Beschlußfassung erfolgt im allgemeinen nach einfacher Majorität: bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidialstimme, d. i. die Stimme Preußens. Bei Berechnung der Majorität kommen nur die wirklich abgegebenen Stimmen in Betracht. Ausgenommen sind Veränderungen der Verfassung: sie sind abgelehnt, wenn sie 14 Stimmen gegen sich haben (R.V. Art. 78 Abs. 1). In einigen anderen Fällen genügt die Mehrheit der Stimmen nur dann zur Fassung eines Beschlusses, wenn in der Mehrheit die Stimme Preußens enthalten ist, nämlich bei Gesetzesvorschlägen über Militärwesen, Kriegsmarine und die im Art. 35 der R.V. aufgeführten Abgaben und Zölle, ferner bei Beschlüssen über die Abänderung von Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zur Ausführung der genannten Zoll- und Steuergesetze, endlich bei dem Beschluß über die Auflösung des Reichstages (R.V. Art. 5 Abs. 2, 37 24).

§ 5. **Die Bundesratsausschüsse.** Dieselben sind Kommissionen des B. zur Vorbereitung der Bundesratsbeschlüsse: ausnahmsweise ist aber einzelnen Ausschüssen die selbständige Erledigung gewisser Sachen übertragen. Die Ausschüsse werden entweder für eine einzelne Angelegenheit besonders gebildet und heißen alsdann außerordentliche, oder sie bestehen für gewisse Kategorieen von Geschäften als dauernde (ständige, ordentliche). Die Zusammensetzung der dauernden Ausschüsse erfolgt bei Beginn jeder ordentlichen Session des B., also von Jahr zu Jahr; in jedem müssen mindestens 5 Staaten vertreten sein, unter welchen sich Preußen befindet. Nach der Geschäftsordnung § 17 ist aber die Mitgliederzahl für alle Ausschüsse, außer demjenigen für das Seewesen, auf sieben festgesetzt worden. Innerhalb der Ausschüsse führt jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden in der Regel von dem B. gewählt (R.V. Art. 8) und zwar so, daß der B. die Staaten wählt und die Regierung des gewählten Staates aus der Zahl ihrer Bevollmächtigten ihren Vertreter im Ausschuß designiert (Geschäftsordnung § 18 Abs. 3). Der Ausschuß für das Landheer und die Festungen und der Ausschuß für das Seewesen werden vom Kaiser zusammengesetzt; in dem ersteren müssen außer Preußen Bayern, Sachsen und Württemberg vertreten sein. Den Vorsitz in den dauernden Ausschüssen führt der Bevollmächtigte Preußens (Geschäftsordnung § 19 Abs. 2). Die Geschäfte der Ausschüsse bestehen hauptsächlich in der Abfassung der Berichte an den B. Auch wenn der B. nicht versammelt ist, also in der Zwischenzeit zwischen den Sessionen, können die dauernden Ausschüsse in Thätigkeit treten. Nach der R.V. Art. 8 sind 7 solche Ausschüsse zu bilden, nämlich für das Landheer und die Festungen, für das Seewesen, für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr, für Eisenbahnen, Post und Telegraphie, für Justizwesen und für Rechnungswesen (Reichsfinanzen). Ferner sind noch drei dauernde Ausschüsse gebildet worden für Elsaß-Lothringen, für die Verfassung und für die Geschäftsordnung.

Eine ganz anomale Gestalt hat der durch Art. 8 Abs. 3 der R.V. geschaffene (achte) Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten. Er besteht aus den Bevollmächtigten Bayerns, Sachsens und Württembergs und zweier vom B. zu wählenden Staaten: den Vorsitz führt Bayern. Der Ausschuß hat nichts zu thun mit der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, der Instruierung der diplomatischen Geschäftsträger, dem Abschluß internationaler Verträge, sondern er ist nur dazu da, um Mitteilungen über die auswärtigen Beziehungen des Reiches zu empfangen und die Ansichten der Regierungen über diese Mitteilungen auszutauschen. Daraus erklärt es sich, daß Preußen in diesem Ausschusse, und zwar nur in diesem, nicht vertreten ist.

Litteratur.

Seydel in v. Holtzendorff-Brentanos Jahrb. Bd. III S. 273 ff. Zorn im R.L. 1 S. 434. Laband (2. Aufl.) 1 S. 215—269, sowie die Lehrbücher des d. Staatsrechts v. Rönne 1 § 21 ff., Zorn 1 § 9, G. Meyer § 123, Schulze § 256 ff.

Laband.

Civilliste.

§ 1. Die Civilliste in England. — § 2. Die Civilliste in Frankreich. — § 3. Die Civilliste in den einzelnen deutschen Territorien. — § 4. Die Krondotation in Preußen. — § 5. Die deutschen Mittel- und Kleinstaaten.

Civilliste bezeichnet in den heutigen monarchischen Staaten Europas denjenigen Teil der Staatsausgaben, welcher für den Unterhalt des Fürsten und seines Hofhalts ausgeschieden ist und der unbeschränkten Verfügung des Monarchen unterliegt. Der Ausdruck ist durch ein Mißverständnis aus englischen Einrichtungen übertragen, im staatsrechtlichen Sprachgebrauch aber kaum mehr zu beseitigen.

§ 1. **Die Civilliste in England.** Als nach der sog. glorreichen Revolution (1689) Wilhelm III. und Marie den englischen Thron bestiegen, fand man es nach den unter Jakob II. gemachten Erfahrungen dringend ratsam, den jährlichen Geldbedarf für das Heer und die Kriegsflotte von den übrigen Staatsausgaben zu trennen und unmittelbar von einer jährlichen Bewilligung des Parlaments abhängig zu machen. Bis dahin waren die Staatsausgaben ungetrennt nach persönlicher Anordnung des Königs für den Hofhalt und für die Bedürfnisse des Staats verwendet worden, ähnlich wie in dem Kammerhaushalt der deutschen Landesherren. Die reichen Einkünfte des Königs seit der normannischen Eroberung hatten für alle Zwecke ausgereicht. Erst die fortschreitende Abnahme der „erblichen Revenue des Königs" machte eine Steuerbewilligung der Stände notwendig, welche sich im 14. Jahrhundert als Ober- und Unterhaus formiert hatten. Seit Heinrich V. wurde zur Erhöhung der damals stark geschmälerten erblichen Einkünfte dem König auf Lebenszeit ein erhöhtes Einkommen bewilligt. Daneben standen dann noch „außerordentliche" Bewilligungen des Unterhauses, die als „Subsidien" zur Deckung gesteigerter Bedürfnisse gewährt wurden. Dies Verhältnis hatte sich auch unter der Dynastie der Tudors und Stuarts fortgesetzt. Unter Jakob II. war die auf Lebenszeit bewilligte Revenue sogar auf die bis dahin unerhörte Höhe von 1 900 000 £ gestiegen, von welchen Heer und Kriegsflotte freilich mehr als $\frac{2}{3}$ in Anspruch nahmen. Als nun aber unter Wilhelm III. diese letzteren Posten auf eine jährliche Parlamentsbewilligung gestellt worden waren, beschränkte sich der unter königlicher Anordnung geregelte Staatshaushaltsetat auf den königlichen Haushalt und die Civilverwaltung (civil government), wie er noch in der heutigen Budgetaufstellung in den drei Hauptteilen: Army, Navy und Civil Government geschieden wird. In dem politischen Sprachgebrauch gewöhnte man sich allmählich daran, diesen civilen Teil des Budgets als civil list zu bezeichnen, keineswegs in dem Sinne eines Einkommens für den königlichen Haushalt, sondern alle Hauptposten der damaligen Civilverwaltung in sich begreifend.

Diese Vermischung der Ausgaben des Hofhalts mit der Civilverwaltung führte bald nach dem Regierungsantritt der hannöverschen Dynastie zu Finanzverlegenheiten des Königs. Schon nach der Thronbesteigung Georgs II. wurde dem König als Zusatz zu der stark geschwundenen „erblichen Revenue" eine jährliche Barsumme von 800 000 £ garantiert. Georg III. fand es bei seinem Regierungsantritt geratener, die bis dahin recht schlecht verwaltete erbliche Revenue dem Parlament zur Disposition zu stellen, d. h. „darüber so zu verfügen, wie das Parlament es angemessen finden möchte", andererseits „zur Bestreitung des Haushalts und zur Aufrechterhaltung des Glanzes und der Würde der Krone eine bestimmte Summe (800 000 £) als seine C. anzunehmen (1. Geo. III c. 1). Die erbliche Revenue wurde nunmehr an die Generalstaatskasse abgeführt und aus demselben Fonds die Barzahlung der vereinbarten Summe geleistet. Es sollte dies nur ein Arrangement auf Lebenszeit sein. Der König behielt sich auch noch die erbliche Revenue von Schottland und ein besonderes Einkommen für Irland vor. Die Geldverlegenheiten kehrten indessen wieder, obgleich im Laufe dieser langen Regierung das Parlament noch vielerlei Posten von der „Civilliste" auf das Jahresbudget übernahm. Noch immer blieben auf dem Etat der C. die Gehalte der Oberrichter, der Gesandten, die Pensionen und mancherlei anderes, und infolge einer ungeregelten Wirtschaft hörten peinliche Verhandlungen mit dem Parlament über die Deckung eines entstandenen Deficits nicht auf. Georg IV. zog es daher vor, bei seinem Regierungsantritt durch ein neues Arrangement seine erblichen Revenüen (mit Vorbehalt des Rechts selbst) in Bausch und Bogen dem Parlament zur Verfügung zu stellen und dafür eine feste Summe von 850 000 £ in England, 207 000 £ in Irland anzunehmen. Beim Regierungsantritt Wilhelms IV. wurde die C. von den Richtergehalten, Gnadengehalten und Staatspensionen entlastet und für die übrig bleibenden Bedürfnisse eine Summe von 510 000 £ festgestellt. Die Königin Viktoria endlich ging bei ihrem Regierungsantritt ein neues Arrangement ein, nach welchem sie die ganze erbliche Kronrevenue (mit Vorbehalt des erblichen Rechts) dem Parlament zur Verfügung stellte und dagegen eine C. von 385 000 £ annahm, mit noch einer Zusatzrente von 10 000 £. Erst von dieser Zeit an beschränkt sich die civil list auf die Ausgaben des Haushalts und Hofstaats, wozu sie kaum ausreichen würde, wenn dazu nicht noch besondere Einkünfte aus dem sog. Herzogtum Lancaster und Cornwall hinzuträten. Besondere Apanagen wurden dann auch noch durch periodische Bewilligungen des Parlaments für Mitglieder der königlichen Familie hinzugefügt, so daß diese Nebenbewilligungen zeitweise 100 000 £ überschritten. Abgesehen von diesen Liberalitäten des Parlaments ist das Königtum in England indessen doch noch nicht zum Pensionär der Nation geworden, da die dem Recht nach vorbehaltenen erblichen Revenüen bei sparsamer Verwaltung zur Aufrechterhaltung des Hofhalts annähernd ausreichen würden. Nach einem Parlamentsbericht von 1832 fand sich das überraschende Resultat, daß in der Periode von 1760—1830, auch unter einer recht schlechten Verwaltung, die rechtmäßigen Einkünfte der Krone = 94 871 427 £ 19 s $9\frac{3}{4}$ d betragen haben, während die dem Souverän an deren Stelle bewilligte C. sich nur auf 65 823 438 £ $7\frac{1}{2}$ d belief.

§ 2. **Die Civilliste in Frankreich.** In Frankreich hatte sich von Alters her das eigentümliche Verhältnis gebildet, daß der König bei seiner Thronbesteigung eine Art von capitis deminutio erlitt,

vermöge deren sein Privatbesitz dem unveräußerlichen Staatsgut einverleibt wurde. Nach Beseitigung einer jeden Mitwirkung der Reichsstände schaltete nun aber der absolute König über das Staatsgut wie über sein Privatvermögen mit gleicher Willkür und Verschwendung. Die unwürdige Regierungsweise Ludwigs XV. erzeugte, vorzugsweise als Folge der chronischen Finanznot, jene Empörung der Gesellschaft gegen die monarchische Staatsgewalt und gegen die privilegierten Stände, die als französische Revolution heute ihr Centennarium feiert. Die damit auftretende Idee der „Volkssouveränität“ sah in dem König nur den Delegierten des Volks und in seiner wirtschaftlichen Stellung einen Pensionär der Nation, dem indessen nach Vorbild der englischen C. ein festes Einkommen auf Lebenszeit zuzubilligen sei. Durch Beschluß v. 22/11 1790 erklärte die Nationalversammlung zwar alle Domänen einschließlich ihrer Vermehrungen durch das Privatgut des Königs für „Nationaleigentum“. Durch zwei spätere Beschlüsse wurde aber dem König eine feste C. von jährlich 25000000 Frcs. auf Lebenszeit zugebilligt, und auch bei dem späteren Wechsel der Dynastieen wurde diese C. von 25000000 Frcs. auf Lebenszeit als das Normale behandelt. Als Zusatz zu dieser C. verstand man damals auch die in Frankreich sog. „Krondotation“, d. h. den Inbegriff von unbeweglichen und beweglichen Sachen, die der Substanz nach ebenso als Nationaleigentum angesehen, deren Genuß aber auf Lebenszeit dem Monarchen zugestanden wird. Zu den unbeweglichen Bestandteilen der Krondotation rechnete man die Tuilerieen und die übrigen königlichen Schlösser in Paris, in Versailles, in den Umgebungen von Paris und in einigen Provinzialstädten, die Porzellanmanufaktur zu Sevres, die Gobelinmanufaktur im Bauvais und einige Forsten: zu den beweglichen Teilen der Krondotation die Kronjuwelen, Statuen, Gemälde, Museen und noch einige Kunstgegenstände.

Nachdem die Republik diese „Civilliste“ beseitigt hatte, wurde sie unter Napoleon I. in der früheren Weise wiederhergestellt und die „Krondotation“ durch einige Senatuskonsulte noch vermehrt. Nach der Restauration wurde auch Ludwig XVIII. die C. von 25000000 Frcs. und die Krondotation auf Lebenszeit bewilligt. Karl X. ließ sich bei seinem Regierungsantritt nur eine Geldsumme von 25000000 Frcs. auf Lebenszeit bewilligen, wollte aber von einer „Bewilligung“ der Krondotation nichts wissen, da dieselbe der Dynastie als erbliches Eigentum zustehe.

Nach der Julirevolution wurde die letztere Auffassung durch Kammerbeschlüsse ausdrücklich verworfen, für Louis Philipp eine C. von nur 12000000 Frcs. ausgesetzt und auch die Krondotation nur auf Lebenszeit bewilligt. Wesentlich dasselbe Verhältnis führte Napoleon III. ein durch Senatuskonsult vom 12/12 1852. Das Rechtsverhältnis an der Krondotation wurde nun dahin aufgefaßt, daß das Eigentum der Nation, die „jouissance“, aber dem zeitigen Souverän gebühre, mit Befugnissen, die über die Rechte eines Nießbrauchers wesentlich hinausgehen und auch Änderungen der Substanz nicht ausschließen. Dies Krongut war frei von Staatslasten, wurde aber zu den Kommunalsteuern und Wegelasten mit herangezogen.

Nach dem Zusammenbruch des zweiten Kaiserreichs wurde durch Dekret v. 6/9 1870 die Wiedervereinigung des Kronguts mit den Staatsdomänen ausgesprochen, die Privatdomänen des Kaisers unter Sequestration gestellt und für beide Massen eine Liquidationskommission ernannt.

Der legale Sprachgebrauch hat sich nun seit dem G. v. 2/3 1832 dahin gestaltet, unter C. nur die auf Lebenszeit ausgesetzte jährliche Geldzahlung zu begreifen, den Genuß an den Mobilien und Immobilien des Kronguts dagegen als dotation de la couronne zu bezeichnen. Dabei ist mit großer Härte der Grundsatz beibehalten, daß der gesamte Privatgrundbesitz eines Monarchen mit seinem Regierungsantritt in das Staatseigentum übergeht. Vergeblich hat Louis Philipp versucht, dieser Konsequenz zu entgehen, indem er einige Tage vor der Thronbesteigung sein Vermögen seinen Kindern abtrat. Alle neu eintretenden Dynastieen haben sich bisher nicht abhalten lassen, das Vermögen ihrer Vorgänger ganz oder teilweise einzuziehen, die der Napoleons 1816, die der Bourbonen 1830, der Orleans 1852. Und begreiflicherweise hat auch die Republik keinen größeren Respekt vor dem ehemaligen Privatgut gezeigt.

§ 3. **Die Civilliste in den einzelnen deutschen Territorien.** In den einzelnen deutschen Territorialstaaten hat sich ein analoger Begriff der C. aus den Verhältnissen des Kammerguts entwickelt. Die deutschen Landesherren befanden sich zur Zeit, als ihnen die Grafengewalt und analoge kaiserliche Gewalten verliehen wurden, ausnahmslos im Besitz ansehnlicher Grundstücke und nutzbarer Revenüen, welche ungetrennt zu den Kosten des landesherrlichen Hofhalts und der Landesregierung verwendet wurden. Diesem ursprünglichen Allodialbesitz traten häufig, aber in sehr ungleichem Maße, Reichsgüter hinzu, die ihnen zur Bestreitung ihrer Amtskosten verliehen waren. Weiter reihte sich daran durch Kauf, Erbschaft und in späterer Zeit auch ein durch massenhafte Säkularisationen von Stifts- und Kirchengütern erworbenes Eigentum. Im 18. Jahrhundert fing man an, diesen fruchttragenden Teil des Kammerguts als Domänen zu bezeichnen, und es kam später die Zeit, in welcher die Frage, ob die Domäne ihrem Wesen nach Familien- oder Staatseigentum sei, zu einer wichtigen staatsrechtlichen Streitfrage wurde, für die in dem Herzogtum Meiningen eine kleine Litteratur entstanden ist. (Zachariä, D. Staatsrecht, II § 208 u. cit.) Die theoretisch richtige Ansicht ist wohl die, daß man beim Erwerb derselben in jedem Einzelstaat die privat- und die staatsrechtlichen Erwerbstitel zu unterscheiden hat. Aber auch, soweit der Ursprung aus einem Familieneigentum erweislich ist, war dies Familieneigentum reichsgesetzlich mit dem onus belastet, die Kosten der Landesverwaltung zu bestreiten, — vorbehaltlich des standesmäßigen Unterhalts des Landesherrn und der landesherrlichen Familie. Die Haftung für die Kosten der Landesverwaltung war die Hauptveranlassung zur Verleihung der kaiserlichen Hoheitsrechte vom Vater auf Sohn, zu der allmählichen Erblichkeit der Landeshoheit, überhaupt eine der Rechtsbedingungen für die Entstehung der Landeshoheit. Diese gemischten Verwendungszwecke des ehemaligen Kammerguts drängten allmählich zu einer Auseinandersetzung, je weiter das

System der reinen Geldwirtschaft fortschritt und die Ordnung des Landeshaushalts eine feste Etatisierung der Staatseinnahmen erforderte. Diese Gesichtspunkte haben sich zum Teil schon im absoluten Staat geltend gemacht. Sie wurden aber zur zwingenden Notwendigkeit durch die Einführung der konstitutionellen Verfassungen, da man den zum Unterhalt der landesherrlichen Familie erforderlichen Anteil nicht von der freien jährlichen Bewilligung der Landesvertretung abhängig machen konnte oder wollte. Da diese Zeit indessen überhaupt dem Vorbild der französischen Verfassungsurkunden zu folgen gewohnt war, die man als ein allgemeines konstitutionelles Staatsrecht ansah, so drängte sich die Bezeichnung „Civilliste" für dies reservierte Quantum auf, die zuerst in der badischen Verfassung 1818 auftaucht und vielfältig Nachfolge fand, so wenig dieser Ausdruck für eine reservierte Rente aus dem erblichen Krongut angemessen ist. In anderen Verfassungen fand der Ausdruck „Krondotation" Eingang, der wiederum auf eine Ausstattung aus dem Volksvermögen hindeutet, während es in der Wirklichkeit eine Kronreservation war, wenigstens in denjenigen Ländern, in welchen dieser Vorbehalt nur ein Bruchteil der Einkünfte aus einem erweislich ursprünglichen Familiengut darstellt, wie im Königreich Preußen. In den politisch bewegten Zeiten konnten sich die Volksvertretungen nicht leicht von der Vorstellung losmachen, als ob der Fürst von dem Volkseinkommen ausgestattet werde, und als ob die jährliche Zustimmung der Landesvertretung zu dem Staatshaushaltsgesetz auch eine Befugnis enthalte, dem Landesherrn ein gewisses Einkommen aus seinen Domänen zu „bewilligen". Die Wiener Ministerkonferenzen v. 12/6 1834 sahen sich dadurch veranlaßt, den Grundsatz aufzustellen: die C. soll nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, noch ohne Zustimmung der Stände erhöht werden. Der gesetzmäßige Sinn der Nation hat indessen überall daran festgehalten, daß die sog. C. gesetzlich festgelegt, mindestens auf die Regierungszeit des Fürsten festgestellt und damit den jährlichen Beschlüssen der Landesvertretung entrückt sein soll. Eine Bewilligung von Jahr zu Jahr (wie in Norwegen) ist bei uns nirgends versucht worden. Im übrigen aber bieten die einzelnen deutschen Länder auch in dieser Materie ein Bild zahlreicher Varianten dar.

§ 4. Die Krondotation in Preußen. Hier hatte schon Friedrich Wilhelm I. in seinem berühmten Ed. v. 13/8 1713 „alle erworbenen und zu erwerbenden Länder, Leute, Güter und Einkünfte der Krone und Chur auf ewig einverleibt", den Unterschied zwischen Domänen und Chatullgütern aufgehoben und beiden „die Natur rechter, unveräußerlicher Domanialgüter beigelegt". Die Dynastie übereignet ihren Familienbesitz für ewige Zeiten dem „Staat" als idealer Person, begründet damit die Einheit der Staatsfinanzen und erzwingt damit auch den Übergang eines besonderen ständischen Vermögens in die Einheit des Staatshaushalts. Ebenso definiert das preußische Landrecht die Domänen als Güter, deren Eigentum dem Staat, deren Nutzung dem Staatsoberhaupt zusteht. Der absolute Monarch bestimmt nun durch sein Verordnungsrecht, wie unter dem ancien régime in Frankreich, welcher Teil des Staatseinkommens alljährlich für den königlichen Hof und den Hofstaat der Prinzen verwendet werden soll, aber nicht im bourbonischen Geist der Willkür und Verschwendung, sondern weiser Sparsamkeit. Friedrich der Große hat in der Regel nur jährlich 220000 Thaler für die Bedürfnisse seines Hofhalts überwiesen. Unter seinem Nachfolger stieg allerdings mit der starken Vermehrung der königlichen Familie diese Summe zeitweise auf mehr als das Zehnfache. Unter Friedrich Wilhelm III. kamen wieder die Grundsätze der Sparsamkeit zur Geltung, insbesondere seit dem unglücklichen Kriege von 1806, nach welchem allmählich der Zeitpunkt einer gesetzlichen Feststellung heranrückte.

Die schwere Finanznot, welche infolge der französischen Okkupation und der Freiheitskriege eingetreten war, bedingte die Aufnahme großer Anleihen, für welche die damalige Börsenwelt einen besonderen Wert auf die Verpfändung der Staatsdomänen legte. Andererseits wollte die Dynastie nicht darauf verzichten, die Bedürfnisse ihres Haus- und Hofhalts als ein Reservat auf die dauernden Einkünfte der Domänen zu fundieren. Es wurde dadurch die Feststellung einer bestimmten Summe notwendig, welche mit unbedingter Priorität dem Pfandrecht der Staatsgläubiger an den Domänen vorangeht. Unter dem Namen Kronfideikommißrente wurde nun durch G. v. 17/1 1820 eine Summe von 2500000 Thlr. (davon ein kleiner Bruchteil in Gold mit Agio) zum Unterhalt der königlichen und der prinzlichen Hofstaaten ausgesetzt und auf specielle Domänen und Forsten radiziert, die unter dem Namen Kronfideikommißfonds für die Staatsschuld nicht mithaften. Von dieser Summe bestreitet das Königtum zugleich die sämtlichen prinzlichen Hofhaltungen, sowie die Unterhaltung der königlichen Schlösser, Parks, zum größten Teil auch der königlichen Theater und anderer dem gemeinen Besten gewidmeter Anlagen. Die V.U. v. 31/1 1850 bestätigt diese gesetzliche Festlegung unter dem Namen Krondotation als dauernde verfassungsmäßige Institution, und in den ersten drei Jahren wurde die oben gedachte Summe unter der Bezeichnung „Krondotation" unter den Einnahmen der Domänen ante lineam verzeichnet. Später wurde auch dieser Ansatz weggelassen und unter den Erträgnissen der Domänen und Forsten nur die Einnahme nach Abzug des Kronreservats in Ansatz gebracht. Nach dem Antritt der Regentschaft des Prinzen Wilhelm ist diese Krondotation um jährlich 500000 Thlr. erhöht worden zur Bestreitung neu entstandener Bedürfnisse. Nach der Erweiterung des Staats und der Erwerbung eines neuen Domänenbesitzes in den neu hinzugewachsenen Provinzen erfolgte eine nochmalige Erhöhung um 1000000 Thlr. Durch die erhöhten Repräsentationskosten der deutschen Kaiserwürde ist neuerdings noch eine Erhöhung um 3500000 ℳ. durch G. v. 20/2 1889 hinzugekommen, so daß die Gesamtsumme jetzt 15500000 ℳ beträgt, auf welcher nach wie vor die schweren Lasten der prinzlichen Hofhaltungen, der Witwendotationen u.s.w. ruhen. Diese dreimaligen Erhöhungen beruhen zwar als dauernde Lasten des Staatshaushalts auf permanenten Gesetzen, unabhängig von einer Bewilligung des Landtags, sind aber zur Zeit noch nicht auf den Domänenbesitz radiziert, weil die

älteren Rechte der Gläubiger preußischer Staatsschulden dem noch entgegenzustehen schienen. Es wird dies aber für die Zukunft beabsichtigt.

§ 5. **Die deutschen Mittel- und Kleinstaaten** sind sehr langsam zu einer festen Auseinandersetzung zwischen dem Staatshaushalt und dem landesherrlichen Haus- und Hofhalt gelangt, die große Mehrzahl derselben erst unter dem Einfluß der neueren Repräsentativverfassungen.

, In Bayern waren zwar schon 1799 die Kabinetsgüter mit dem Kammergut vereinigt, die Festsetzung einer „Civilliste" aber für „jeden König von Bayern" auf die Summe von 2350580 Fl., radiziert auf die gesamten Staatsdomänen, durch Finanzgesetz v. 28/12 1831 festgestellt.

Im Königreich Sachsen wurde die Einrichtung des Inventaeiums der königlichen Schlösser, Sammlungen ꝛc. als Fideikommißeigentum des königlichen Hauses bestätigt, sodann aber in der V.U. von 1831 dem König eine „Civilliste" oon mindestens 500000 Thlr. auf die Dauer seiner Regierungszeit aus den Staatseinkünften zugesichert.

In Württemberg wird durch die Verfassungsurkunde das überkommene königliche Kammergut für ein oom König unzertrennliches Staatsgut erklärt, aus den Staatseinkünften aber dem König eine C. überwiesen, die anfangs noch große Naturallieferungen umfaßte und später erst der modernen Geldwirtschaft mehr angepaßt ist.

In Baden ist durch die V.U. von 1818 der Domanialbesitz zwar als ein Patrimonialeigentum des Regenten und seiner Famitie anerkannt, die Einkünfte desselben aber der Landesverwaltung überwiesen mit Vorbehalt einer gesetzlich festgestellten, auf den Betrag der Domänen radizierten C.

Zieht man auch die kleineren Staaten in Betrachtung, so erscheinen im deutschen Landesstaatsrecht folgende Systeme.

In einer Reihe von Staaten, namentlich in den größeren, sind die Domänen für Staatseigentum erklärt worden. Dem Monarchen ist dann nach dem Vorgange Englands und Frankreichs eine sog. „Civilliste" ausgesetzt worden. Diese C. steht entweder gesetzlich fest, oder sie wird mit dem Landtage für die ganze Dauer der Regierung vereinbart.

In anderen Staaten ist den Domänen der Charakter von Eigentum der regierenden Familie beigelegt worden, an welchem dem jeweiligen Landesherrn Eigentum, den anderen Familiengliedern eventuelle Erbrechte zustehen. In einzelnen dieser Länder sind die Domänen, trotz ihrer Eigenschaft als Fideikommiß, der gewöhnlichen Staatsfinanzverwaltung unterstellt worden. In anderen Ländern dagegen steht das Dotationsvermögen unter der ausschließlichen Verwaltung des Landesherrn und der von ihm ernannten Behörden. Die Einkünfte desselben fließen jedoch trotzdem nicht immer ausschließlich dem fürstlichen Hause zu, vielmehr ist das Domanialvermögen häufig verpflichtet, einen bestimmten Beitrag zu den Kosten der Landesverwaltung zu leisten.

In wieder anderen Staaten hat eine Teilung des Domanialvermögens zwischen dem Staate und der regierenden Familie stattgefunden. Jedoch ist auch hier nicht immer sofort eine reelle Ausscheidung eingetreten, sondern der gesamte Güterkomplex bleibt zunächst unter gemeinsamer Verwaltung, und die thatsächliche Teilung findet erst dann statt, wenn das betreffende Haus aufhört, die Regierung des Landes zu führen.

Nur in wenigen Ländern ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Eigentumsrechte am Kammervermögen bisher nicht erfolgt (Braunschweig, Waldeck).

Unter den gewöhnlich zahllosen Varianten des deutschen Staatslebens kehrt auch hier die Erfahrung wieder, daß doch für das Wesentliche gleichmäßig gesorgt ist. Der Haus- und Hofhalt der deutschen Fürsten ist unabhängig von Jahresbewilligungen der Volksvertretung, entweder dauernd durch Gesetz festgelegt, oder doch auf die Dauer ihrer Regierungszeit, als ein wesentlicher Grundsatz des monarchisch-konstitutionellen Staatsrechts, ohne welchen die Erbmonarchie ihren Beruf zu erfüllen außer stande sein würde.

Quellen und Litteratur.

Gneist, Engl. Verwaltungsrecht (3), Bd. II § 143. Sodann Höfler, Geschichte der engl. C., Stuttgart 1834. M. Block, Dictionnaire de l'Administration Française (2) Art. Dotation de la couronne. Liste civile. Zachariae, D. Staats- und Bundesrecht (3), Bd. II §§ 209, 210, 211 u. citt. Geo. Meyer, D. Staatsrecht, § 94. Reyscher, Die Rechte des Staats an die Domänen, Leipzig 1863. Zachariae, Rechtliches Verhältnis des fürstl. Kammerguts, Göttingen 1864. Treitschke, St.W.B. Bd. II, 515.

v. Gneist.

Dampfkessel.

Zur Anlegung von DD., unbeweglichen und beweglichen, einerlei, ob sie zum Maschinenbetrieb bestimmt sind oder nicht, und ob sie für bereits auf Grund des Art. 16 R.Gew.O. konzessionierte Anlagen dienen, ist nach Art. 24 R.Gew.O. die Genehmigung (Konzession) der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden erforderlich. Unter DD. sind geschlossene, zur Erzeugung von Dampf bestimmte Gefäße zu verstehen, in Gegensatz zu den Dampfapparaten, welche Vorrichtungen zur Verwendung der bereits erzeugten Dampfkraft sind.

Bei der Konzessionierung findet, im Gegensatze zu den Grundsätzen bei den übrigen konzessionspflichtigen gewerblichen Anlagen (s. den Art. Gewerbl. Anlagen) kein Aufruf- und kontradiktorisches Verfahren, nue eine behördliche Prüfung statt. Den Genehmigungsgesuchen sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen. Die Behörde prüft die Zulässigkeit der Anlage nach den allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Normen, landesgesetzlichen Specialbestimmungen und den oom Bundesrat erlassenen Vorschriften (Bek. v. 29/5 1871, R.G.Bl. S. 122, und v. 18/7 1883, R.G.Bl. S. 245 beziehen sich auf Bau, Ausrüstung, Prüfung, Aufstellung der D., §§ 1—19. Auf Kessel in Eisenbahnlokomotiven findet das Reglement o. 4/1 1875, C.Bl. S. 57 und v. 12/6 1878, C.Bl. S. 341, Anwendung). Die Genehmigung kann unbedingt erteilt oder oon Her-

stellung bestimmter Vorkehrungen und Einrichtungen abhängig gemacht werden. Gegen den Bescheid ist Beschwerde nach den allgemeinen Grundsätzen über das Beschwerdeverfahren in Gewerbepolizeisachen zulässig (R.Gew.O. § 24 Abs. 6). Die Normen, welche für die übrigen konzessionspflichtigen Gewerbeanlagen hinsichtlich des Erlöschens der Genehmigung gelten, finden auch auf DD. Anwendung; nur besteht für letztere niemals ein Recht auf Verlängerung der dreijährigen Verjährungsfrist (§ 49 Abs. 4 und 50 R.Gew.O.). Vor Inbetriebnahme des D. erfolgt eine amtliche Revision (§ 24 Abs. 4, § 147 R.Gew.O.). Bezüglich der Wirkung und Dauer der Konzession gelten die allgemeinen Grundsätze; die Vorschrift wegen Änderung der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte (Art. 25 R.Gew.O.) findet keine Anwendung auf bewegliche DD., d. h. solche, welche als DD. ohne bestimmte Betriebsstätte konzessioniert sind (Lokomobilen). Der Übergang an den neuen Erwerber bedingt keine Erneuerung der Konzession, eine solche muß aber stattfinden, wenn der bisher bewegliche Kessel für eine Maschine mit fester Betriebsstätte zur Verwendung gelangen soll (s. Kayser, Gew.O. Anm. zu § 25).

Die landesgesetzlichen Vorschriften über den Betrieb der DD. sind: Preuß. G. v. 3/5 1872 (G.S. S. 515). Bayer. V. v. 21/1 1872. Sächs. V. v. 6/7 1871. Württemberg. V. v. 14/12 1871 § 35. Bad. G. v. 22/1 1874. Hess. V. v. 4/8 1857. S.-Altenburg. V. v. 23/12 1871. S.Coburg-Goth. V. v. 14/9 1881. Oldenburg. V. v. 19/7 1879. Braunschw. G. v. 11/7 1873. Anh. G. v. 29/12 1873. Schwarzb.-Sondersh. G. v. 14/12 1875. Lipp. G. v. 28/2 1878. Schaumb.-Lipp. G. v. 26/2 1875. Wald. G. v. 20/12 1873. Brem. G. v. 30/9 1874. Lüb. G. v. 5/4 1875. Hamb. G. v. 27/2 1880. —

Zur Erteilung der Genehmigungen der Dampfkesselanlagen sind nach dem preußischen Zust.G. v. 1/8 1883 die Kreis-(Stadt-)Ausschüsse, sowie die Magistrate in Städten über 10000 Seelen kompetent, mit Ausnahme der zum Betriebe von Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten DD., für welche das Oberbergamt die Erlaubnis erteilt, und der Eisenbahnlokomotiven. Das Verfahren richtet sich nach der Anweisung zur Ausführung der Gew.O. vom 4/9 1869 (M.Bl. S. 202), der Bek. des Reichskanzlers vom 29/5 1871 (R.G.Bl. S. 122). Sämtliche DD. sind einer fortlaufenden Revision unterworfen, worüber das G. v. 3/5 1872 (G.S. S. 515) und das vom Handelsminister erlassene Regulativ v. 24/6 1872 (M.Bl. S. 183) das Nähere enthalten.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: §§ 16—19, 24, 147 Gew.O.

B. Litteratur: M. Seydel, Das Gewerbepolizeigericht der R.Gew.O., in den Annalen, Jahrg. 1881, S. 569. Die deutsche Gew.O. und die GG., betr. die DD. ꝛc. von Geh. O.-Reg.-Rat Illing, 2. Aufl. (Berlin 1886, Verlag v. A. Haak). Brauchitsch, 10. Aufl., Bd. 1 S. 338.

Dr. Zeller.

Defektenverfahren.

§ 1. **Allgemeine Begriffsbestimmung.** Das D. ist ein Verwaltungsverfahren und verfolgt den Zweck, dem Staat in besonders gearteten Fällen auf kürzestem Wege Ersatz für die von seinen Beamten zu vertretenden Fehlbeträge (Defekte) zu verschaffen, welche sich an den dienstlich in ihren Gewahrsam gelangten Geldern und anderen Gegenständen herausgestellt haben. Dieses Verfahren überhebt die Staatsverwaltung der Notwendigkeit, gegen den ersatzpflichtigen Beamten den Rechtsweg zu beschreiten, ohne denselben auszuschließen, und dient zugleich dem Beamten, indem es ihm die Nachteile und Kosten eines gerichtlichen Verfahrens erspart.

Das D. ist eine Einrichtung des preußischen Verwaltungsrechts und aus diesem in das Reichsrecht (§§ 134—148, 153, 157 Reichs-Beamtengesetz), sowie in andere Landesgesetzgebungen übergegangen. Die nachfolgende Darstellung giebt das Reichsrecht, welches sich eng an das preußische Recht anschließt.

I. Voraussetzungen des Defektenverfahrens.

§ 2. **Der Defekt.** Gegenstand des D. ist allein der Kassendefekt, d. i. der in einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung entdeckte Minderbetrag des Istbestands gegenüber dem rechnungsmäßigen Sollbestand, dadurch entstanden, daß letzterer ganz oder zum Teil durch Verschuldung des verantwortlichen Beamten der Staatsverwaltung entzogen ist. Die Wiedereinziehung anderer Minderbeträge, welche bei vorhandenem Sollbestand darin ihren Grund haben, daß Zahlungen und Leistungen auf die Kasse oder andere Verwaltung im Widerspruch mit den maßgebenden Vorschriften angewiesen worden sind (Rechnungsdefekte), ist im D. nicht zulässig. Dasselbe ist namentlich nicht bestimmt für Ausgleichung von sog. Überhebungen an Gebührnissen, sowie von schuldbaren Verschlechterungen der vollzählig vorgefundenen Bestände. — Der Defekt muß ferner zur Zeit, wo das D. in Frage kommt, noch bestehen. Ist ein außer Zweifel gestellter Fehlbetrag durch sofortige Erstattung beseitigt, so würde das D. gegenstandslos sein. — Der ein D. begründende Defekt kann endlich öffentliches oder Privatvermögen, Gelder oder andere Gegenstände betreffen. Voraussetzung ist nur, daß dieselben entweder zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht oder daß sie vermöge vorschriftsmäßiger amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen sind, für welchen, falls es sich um Privatvermögen handelt, die Reichsverwaltung dem Berechtigten gegenüber haftet, so daß diese letzterem Ersatz leisten muß und demnächst von dem Beamten Erstattung zu beanspruchen hat.

§ 3. **Der ersatzpflichtige Beamte.** Der zum Ersatz heranzuziehende Beamte muß mit den in Ver-

lust geratenen Gegenständen amtliche Befassung gehabt haben, sei es, daß sie, wie in § 2 a. E. hervorgehoben, in seinen ausschließlichen Gewahrsam gelangt waren, sei es, daß die Kasse u.s.w., zu welcher die Gegenstände gehörten, ihm zur Verwaltung übergeben war, sei es endlich, daß der Beamte an der Einnahme oder Ausgabe, an der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport der Gegenstände vermöge seiner dienstlichen Stellung teilzunehmen hatte.

Diese dienstliche Beziehung des Beamten zu den abhanden gekommenen Gegenständen braucht indes nur zur Zeit der Entstehung des Defekts bestanden zu haben. Der spätere Übertritt des Beamten in eine andere Dienststellung oder in den Ruhestand macht das D. wider ihn nicht unzulässig. Auch dem nach Entstehung des Defekts verstorbenen Beamten gegenüber behält das D. seine Bedeutung, indem es die Ersatzansprüche des Fiskus in Bezug auf das nachgelassene Vermögen, namentlich die etwaige Kaution des Beamten, feststellt.

Das D. beschränkt sich auf die Fälle, in welchen der Beamte den Defekt durch Unterschlagung als Thäter bzw. Teilnehmer oder durch grobes Versehen herbeigeführt hat. Ist der Defekt durch eine andere strafbare Handlung, als Unterschlagung, oder durch ein Versehen entstanden, welches dem Beamten nicht als grobes, d. i. bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermeidbares Versehen (A. L.R. I 3 § 18) zugerechnet werden kann, so findet das D. keine Anwendung, und die Reichsverwaltung ist, wie in allen anderen Fällen, in welchen die Voraussetzungen des D. nicht zutreffen, auf den ordentlichen Rechtsweg angewiesen.

Schließen die vorläufigen Ermittelungen jede Verschuldung eines Beamten als Ursache des Defekts aus, so ist Anlaß zum D. überhaupt nicht gegeben.

Der Beamte ist für den Defekt nur soweit verhaftet, als seine Verschuldung mit dem Fehlbetrag in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist. Hatte also der Beamte an der Einnahme oder Ausgabe u.s.w. der in Verlust geratenen Gegenstände nur teilzunehmen, so kann seine auf grobes Versehen gestützte Ersatzpflicht den in seinen Gewahrsam gekommenen Betrag nicht übersteigen.

Wie gegen Beamte, so findet das D. unter gleichen Voraussetzungen auch gegen Personen des Soldatenstandes statt, wenn sie in dienstlichen Beziehungen zu den in Verlust geratenen Gegenständen als Verwalter u.s.w. gestanden haben.

§ 4. **Die zuständige Behörde.** Zur Eröffnung und Durchführung des D. ist diejenige Behörde befugt, zu deren Geschäftskreis die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört, oder welche dem mit dem Gewahrsam betrauten Beamten unmittelbar vorgesetzt ist. Das der V. v. 23/11 1874 beigegebene Verzeichnis der Reichsbehörden macht auch die für das D. in den einzelnen Reichsverwaltungen zuständigen Behörden namhaft.

II. Formen des Defektenverfahrens.

§ 5. **Die Defektuntersuchung.** Durch eine (kommissarische) Untersuchung ist unter Anhörung der Beteiligten und Erhebung der erforderlichen Beweise zu ermitteln, a) welcher Betrag dem Istbestand am Sollbestande fehlt, und bei einem Defekt an Materialien zugleich, auf wie hoch der Geldwert der abhanden gekommenen Gegenstände zu berechnen ist; b) welcher Beamte und in welchem Umfange auf Grund der im § 3 erörterten Unterlagen für den Defekt verantwortlich zu machen ist.

Liefert die Untersuchung nicht die erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen für die Ersatzpflicht eines Beamten, so wird das D. einzustellen sein. Entgegengesetzten Falls hat die zuständige Behörde das nach ihrer Überzeugung durch die Defektuntersuchung gewonnene Ergebnis in einem motivierten Beschluß zusammenzufassen.

Ist vorerst nur ein Teil des Defekts klar gestellt, während im übrigen noch weitere Ermittelungen nötig sind, oder steht von mehreren zum Ersatz heranzuziehenden Beamten zunächst nur die Verpflichtung des einen fest, so können auch mehrere Beschlüsse in demselben D. abgefaßt werden.

§ 6. **Der Defektbeschluß.** A. Abfassung. Der Defektbeschluß zerfällt in einen entscheidenden Teil und in die Begründung.

a) In dem entscheidenden Teil ist der Betrag bzw. Geldwert des Defekts und die Person des ersatzpflichtigen Beamten festzustellen. Zugleich wird über dessen Verbindlichkeit zur Zahlung von Verzugszinsen und zur Erstattung der durch die Defektuntersuchung verursachten baren Auslagen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Bestimmung zu treffen sein. Endlich ist anzuordnen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defektes zu ergreifen sind.

Gebühren und Stempel werden für das D. im Verwaltungswege nicht berechnet. Die Zinsverpflichtung wird, bei Unterschlagung als Ursache des Defekts und der Ersatzpflicht, mit dem Tage der Entstehung oder, wenn dieser nicht zu ermitteln, mit dem Tage der Entdeckung des Defekts, bei grobem Versehen mit dem Tage der Bekanntmachung des Defektbeschlusses zu beginnen haben.

b) In der Begründung des Beschlusses ist die getroffene Entscheidung zu rechtfertigen und darzulegen, auf welche Annahmen in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung die ausgesprochene Verpflichtung des Beamten gestützt wird.

B. Bestätigung. Der Beschluß unterliegt, wenn die Behörde, welche denselben abgefaßt hat, nicht selbst die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat (s. Verzeichnis v. 23/11 1874), der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar. Der obersten Reichsbehörde, welcher von dem Beschluß unverzüglich Kenntnis zu geben, bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

C. Bekanntmachung. Der vollstreckbare Beschluß ist dem für ersatzpflichtig erklärten Beamten zu eröffnen. Ist der Beamte an seinem Wohnorte nicht zu treffen, so bedarf der Beschluß keiner weiteren Bekanntmachung.

§ 7. **Die Rechtsmittel.** Gegen den Beschluß steht dem zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärten Beamten 1) die Beschwerde im Verwaltungswege und zugleich 2) die Klage vor dem ordentlichen Richter offen.

1) Die Beschwerde geht im Instanzenzuge an die vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde. Sie ist an keine Frist gebunden und hält die Vollstreckung des Beschlusses nicht auf. Gegenstand der Beschwerde

kann sein die Höhe des Ersatzbetrags, die Ersatzverpflichtung selbst oder auch die Zulässigkeit des D., dessen Voraussetzungen bestritten werden.

2) Die Beschreitung des Rechtsweges ist nur innerhalb eines Jahres vom Tage der Bekanntmachung, oder, wenn diese nicht hat erfolgen können, vom Tage der Abfassung des Beschlusses gestattet. Nach Ablauf des Jahres können Einreden gegen den abgefaßten Beschluß im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden, bleiben jedoch dem Beamten für die wegen des Defekts etwa eingeleitete strafrechtliche Untersuchung zum Nachweis seiner Entlastung vorbehalten. — Der Beamte hat mittels einer wider den Reichsfiskus zu erhebenden Klage seine Freilassung von jeder Ersatzpflicht oder deren Beschränkung auf einen geringeren Betrag, als der Defektbeschluß feststellt, bei dem zuständigen Landgericht zu beantragen. Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde vertreten, welche den Defektbeschluß abgefaßt oder bestätigt hat, bzw. durch die oberste Reichsbehörde, wenn durch diese die Abfassung erfolgt ist. Der Rechtsstreit kann ohne Rücksicht auf die Höhe der Beschwerdesumme im Wege des Rechtsmittels der Revision in allen Fällen zur Entscheidung des Reichsgerichts gebracht werden. — Die abweichende gerichtliche Entscheidung macht den Defektbeschluß wirkungslos. — Die Erhebung der Klage hat nach Gerichtsbeschluß die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zur Folge, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß ihm die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung schwer ersetzlichen Nachteil bringen würde. Auf Antrag der verklagten Reichsbehörde sind jedoch dann die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln behufs Ersatzes des Defekts durch das Gericht herbeizuführen.

§ 8. **Die Zwangsvollstreckung.** Die Vollstreckung des Beschlusses erfolgt durch Ersuchen der Verwaltungsbehörde an die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Hypathekenbehörden, welche, ohne auf eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses einzugehen, die Zwangsvollstreckung durch sofortige Beschlagnahme der erforderlichen Vermögensstücke und Eintragung der nötigen Grundbuchvermerke auszuführen haben. Ein Vorzugsrecht auf Befriedigung wegen des einem Reichsbeamten zur Last fallenden Defekts, wie es § 20 Nr. 2 Reichsbeamtengesetzes auf Grund der Landesgesetze dem Reiche sichert, steht nach der jetzt giltigen Reichsgesetzgebung dem Fiskus weder im Konkurse noch außerhalb desselben zu.

Hat der Beamte eine Amtskaution gestellt, so findet die Zwangsvollstreckung in diese nur statt, wenn der Beamte aus seinem Amte ausgeschieden. Ist er im Besitze des Amts verblieben, so hat sich die Zwangsvollstreckung, falls er nicht wegen Ersatzes des Defekts anderweitige Sicherheit leistet, zunächst gegen das übrige Vermögen des Beamten zu richten, während die Kaution für seine fernere Amtsverwaltung verhaftet bleibt.

§ 9. **Vorläufige Sicherheitsmaßregel.** Gegen Beamte, welche in den erörterten (§ 3) amtlichen Beziehungen als Verwalter, Verwahrer u.s.w. zu den fehlenden Geldern oder anderen Gegenständen gestanden haben, so daß sie im D. zum Ersatz herangezogen werden können, — nicht gegen andere Beamte oder gegen dritte, wie Bürgen — ist noch vor Abfassung eines Defektbeschlusses im Verwaltungswege eine vorläufige Vermögensbeschlagnahme zulässig, wenn eine nahe und dringende Gefahr vorliegt, daß der Beamte sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatze des Defekts entziehen werde. — Gegenstand der Beschlagnahme ist das abzugsfähige Gehalt (§ 749 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 C.Pr.O.) und, wenn dieses zur Deckung nicht ausreicht, das übrige bewegliche Vermögen des Beamten. — Zu solcher Beschlagnahme befugt ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat (s. Verzeichnis v. 23/11 1874), oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte; jedoch ist der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ungesäumt Anzeige zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

Gegen diese Beschlagnahme steht dem betroffenen Beamten der Rechtsweg nur insoweit offen, als er bei dem Landgericht (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 G.V.G.), in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, den Antrag stellen kann, die Beibringung des Defektbeschlusses anzuordnen. Das Gericht hat hierauf die Frist zu bestimmen, binnen welcher seitens der für das D. zuständigen Behörde der Defektbeschluß beizubringen, und wenn dieser Anordnung nicht Folge geleistet wird, auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme aufzuheben. Wird der die Beschlagnahme bestätigende Defektbeschluß rechtzeitig beigebracht, so unterliegt derselbe lediglich dem Angriff durch die in § 7 angegebenen Rechtsmittel, und es hat bei der Beschlagnahme zunächst sein Bewenden.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.G. v. 31/3 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (§§ 134—148, 153, 157, R.G.Bl. S. 61); kaiserl. V. v. 23/11 1874, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des G. v. 31/3 1873 (R.G.Bl. S. 135); kaiserl. V. v. 7/8 1888 über die Zuständigkeit der Reichsbehörden u.s.w. (R.G.Bl. S. 229). — Preuß. V. v. 24/1 1844 über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte (G.S. S. 52); Beschluß des preuß. Staatsministeriums v. 31/8 1863, betr. die Festsetzung der durch die Ermittelung von Defekten entstandenen Kosten (J.M.Bl. S. 222). Allgem. Vf. v. 27/12 1882, betr. die Vollstreckung der von den preuß. Justizbehörden gefaßten Defektenbeschlüsse (J.M.Bl. S. 388). — Württembergisches G. v. 16/12 1876 über die Verwaltungsrechtspflege, Art. 2 Nr. 2 (R.Bl. S. 485). — Badisches Beamtengesetz v. 24/7 1888 § 89 (Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte), G.u.V.Bl. S. 399. — Hessisches G. v. 21/4 1880, die Disciplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten betr., Abschnitt VI (Art. 41—51): Besondere Bestimmungen bezüglich der Defekte der Beamten (R.Bl. S. 67).

B. Litteratur: Laband (2) 1. Bd. S. 458 ff. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl., S. 430. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1. Bd. S. 330. v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., 1. Bd. S. 393 ff. v. Rönne, III. Bd. S. 569 ff. Kanngießer, Das Recht der deutschen Reichsbeamten, G. v. 31/3 1873,

Bemerkungen zu §§ 134 ff. Thudichum, Das Reichsbeamtenrecht, Erläuterungen zu §§ 134 ff. des G. v. 31/3 1873. Harseim.

Deichwesen.

§ 1. Das Deichwesen und dessen rechtliche Ordnung im allgemeinen. — § 2. Grundlagen der Gesetzgebung. — § 3. Die Anlegung von Deichen. — § 4. Die Erhaltung der Deiche. — § 5. Die bestehenden Deichverbände (Koege, Deichachten). — § 6. Die Neubildung von Deichverbänden.

§ 1. **Das Deichwesen und dessen rechtliche Ordnung im allgemeinen.** Deiche, d. h. Schutzdämme gegen die Hochfluten des Meeres und der Ströme, waren zwar den Römern nicht unbekannt, aber erst die Verhältnisse des norddeutschen Tieflandes mit seinen flachen Seeküsten und den weiten Niederungen wasserreicher Ströme führten mit der weiteren Entwickelung des D. überhaupt auch zur Ausbildung eines besonderen Deichrechts. Die Entstehung zusammenhängender Deichlinien der deutschen Hauptströme wird in das 12. Jahrhundert gesetzt. Die Eindeichung der Weichselniederung stammt aus der Zeit der Deutschordensherrschaft. In den bis zum Mittelalter zurückreichenden Deichverbänden hat sich der Charakter der deutsch-rechtlichen Genossenschaft teilweise bis auf die Gegenwart erhalten; wenn der Sachsenspiegel bestimmt (II 56), daß jedes Dorf seinen Teil des Dammes vor der Flut befestigen soll, daß aber im Falle des Durchbruches alle, die „binnen dem Damme" angesessen, zur Hilfeleistung verbunden sind, so wird man darin unschwer den Ausgangspunkt für die Unterscheidung der „gewöhnlichen" und der „außerordentlichen" Deichlast erblicken können, welche noch jetzt viele Deichordnungen beherrscht.

Man unterscheidet Winterdeiche, d. i. solche, die gegen die höchsten bekannten Wasserstände (die gewöhnlich im Winter und Frühjahr eintreten) schützen sollen, und Sommerdeiche, welche nur zum Schutze gegen mittlere Hochwasser bestimmt sind. Das ungeschützte Land zwischen Deich und Strom heißt Vorland: für die eingedeichte Niederung findet sich die Bezeichnung „Koog" (in Schleswig-Holstein) und „Polder" (in Ostfriesland); letztere Bezeichnung wird aber auch im Binnenlande angewendet, namentlich für solche eingedeichte Terrainabschnitte, welche wegen ihrer tiefen Lage das Tagewasser nur künstlich (durch Schöpfwerke) abführen können.

Eine besondere Gesetzgebung über das D. hat sich nur in Norddeutschland ausgebildet, und zwar ist hier am wichtigsten das preußische Deichgesetz v. 28/1 1848, welches für den ganzen Bereich der damaligen Monarchie erlassen wurde. Dasselbe ist durch G. v. 11/4 1872 mit mehrfachen Modifikationen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover ausgedehnt, jedoch sind die in Art. II dieses Gesetzes genannten Gebietsteile, unter welchen besonders die Marschdistrikte in Betracht kommen, von der Ausdehnung ausgenommen. Von den aufrechterhaltenen Partikularrechten dieser Landesteile sind besonders zu erwähnen das allgemeine Deichreglement für die Marschdistrikte in Schleswig-Holstein v. 6/4 1803, die Deich- und Sielordnung für das Herzogtum Lüneburg v. 15/4 1862 und die Deich- und Sielordnung für Ostfriesland v. 12/6 1853. Im vorm. Kurhessen, wo das preußische G. von 1848 nicht gilt, und in den süddeutschen Staaten ist, der geringeren Bedeutung des D. in diesen Ländern entsprechend, der Deich-(Damm-)Bau als Teil des Uferschutzes behandelt; in Bayern, beiden Hessen und Baden sind die Gemeinden zur Anlage und Unterhaltung derjenigen Dämme verpflichtet, welche zum Schutze einer Ortschaft oder größerer Gemarkungsteile erforderlich sind (bayer. G. über den Uferschutz Art. 18; kurhess. V. v. 31/12 1824 § 2; hess. G. v. 30/7 1887 Art. 93; bad. G. v. 25/8 1876 Art. 61, vgl. aber hinsichtlich der größeren Flüsse Art. 68, 75).

§ 2. **Grundlagen der Gesetzgebung.** Durch die Eindeichung sind weite und fruchtbare Gebiete der menschlichen Kultur erst erschlossen, und an die Erhaltung der bestehenden großen Deichsysteme knüpft sich eine Fülle der wichtigsten Interessen (vgl. wegen der neueren, vom technischen Standpunkte gegen die Grundlagen des jetzigen D. gerichteten Angriffe die ausführliche Darstellung und Widerlegung in „Preußens landwirtsch. Verwaltung in den Jahren 1875—1877" S. 90—99). Andererseits ist es klar, daß durch die Deiche eine Veränderung der natürlichen Abflußverhältnisse bewirkt wird, welche nicht ohne Rückwirkung auf das nicht eingedeichte Überschwemmungsgebiet bleiben kann. Abgesehen davon, daß durch ein zu nahes Heranrücken der Deiche an den Strom ein die oberhalb liegenden Grundstücke schädigender Aufstau erzeugt werden kann, wird unter allen Umständen durch den hochwasserfreien Abfluß einer seither überschwemmten Niederung ein natürliches Sammelbecken abgeschnitten, das, wenn sein Inhalt im Verhältnisse zu der Hochwassermenge bedeutend war, den Verlauf der Flutwelle zum Vorteil der unterhalb belegenen Niederung aufhielt und verlangsamte, und endlich kann eine ungeeignete Lage der Deiche dahin wirken, daß der Stromstrich auf das jenseitige Ufer zum Schaden desselben abgelenkt wird. Auf diesen sich teilweise gegenüberstehenden Gesichtspunkten beruht die geltende Gesetzgebung. Sie unterwirft das gesamte D. der staatlichen Oberaufsicht, und zwar erstreckt sich diese Oberaufsicht und die mit ihr verbundene Zwangsgewalt sowohl auf die Erhaltung der bestehenden Deiche, als auf die Anlegung neuer. In letzterer Hinsicht kann nur durch das Aufsichtsrecht der Ausgleich für die nach obigem mögliche Kollision der Interessen verschiedener Flußanlieger gewährleistet werden, denn civilrechtlich ist an sich jeder befugt, auf seinem Grundstücke die zum Schutze desselben erforderlichen Anlagen auszuführen, auch wenn dadurch ein anderer Schaden leidet. Auf die Beseitigung rechtmäßig angelegter Deiche, welche sich als schädlich erweisen, erstreckt sich das Aufsichtsrecht nicht; diese Beseitigung kann event. nur im Wege der Expropriation erzwungen werden.

Die bestehenden großen Deichsysteme sind sämtlich Genossenschaftsanlagen, und auch die Neuanlage wichtigerer Deiche wird stets ein gemeinschaftliches Interesse verschiedener Grundbesitzer voraussetzen. Hierauf beruht die besondere Berücksichtigung, welche die Genossenschaftsdeiche in der Gesetzgebung gefunden haben.

§ 3 **Die Anlegung von Deichen.** Die Anlegung

von Delchen, welcher die Veränderung und Verlegung bestehender Deiche gleichgestellt ist, bedarf der vorgängigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wobei manche Gesetzgebungen der Behörde die Feststellung der Lage und der Abmessungen des Deiches übertragen (preuß. G. von 1848 § 1 f.; schlesw.-holst. Patent von 1800 Nr. I und Deichreglement von 1803 §§ 33, 34; lüneburger Deichordnung von 1862 §§ 4, 15; Delchordnung für Ostfriesland von 1853: §§ 3, 7: kurhess. V. v. 1824 §§ 16, 17; bayer. G. über den Uferschutz Art. 20—22 und G. über die Benutzung des Wassers Art. 10, 11, 36, 40; sächs. Mandat van 1819 § 4; bad. G. von 1876 Art. 86; hess. G. von 1887 Art. 112—114; französ. G. von 1807 Art. 33). Die meisten Gesetze unterscheiden hierbei nicht zwischen schiffbaren und nichtschiffbaren Flüssen, sehen aber von einer Genehmigung ab, wenn es sich um vorübergehende Schutzmaßregeln gegen eine unmittelbar drohende Gefahr handelt. Das preuß. G. von 1848 erfordert die Genehmigung für Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche in irgend einem Teile des Überschwemmungsgebiets eines zeitweise aus seinem Ufer tretenden Gewässers angelegt u.s.w. werden sollen (§ 1); die Bestimmung bezieht sich dem Zusammenhange nach nur auf Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören; für letztere bedarf es einer besonderen Vorschrift hierüber nicht, da Deichverbände nur durch staatliche Anordnung gebildet werden (§ 11). Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Anlage das notwendige Abflußprofil des Hochwassers beschränkt werden würde (§ 3). Zuständig für die Genehmigung ist im Bereiche der Kreisordnungsprovinzen der Bezirksausschuß (§ 96 Zust.G.). Derselbe hat nach seinem Ermessen in erheblicheren Fällen die Beteiligten zu hören, er kann auch eine öffentliche Ladung der Interessenten veranlassen (§ 2 G. von 1848). Ein Zwang zur Anlegung von Deichen findet gegen den einzelnen Grundbesitzer nicht statt, nur Deichverbände konnen nach einigen Gesetzen gegen den Willen der Beteiligten gebildet werden (unten § 6).

§ 4. **Die Unterhaltung der Deiche.** Die Unterhaltung der Deiche liegt, wo Deichverbände bestehen, diesen ob. Die Unterhaltung der Privatdeiche ist zwar im allgemeinen insoweit gesichert, als nach den in § 3 citierten Gesetzen der Besitzer die einmal errichtete Anlage ohne Genehmigung nicht verändern oder gar zerstören darf. Darüber hinaus ist eine positive Unterhaltungspflicht des Besitzers in Preußen und Sachsen vargeschrieben (preuß. G. von 1848 §§ 4—10, sächs. Mandat von 1819 § 2). Nach dem preuß. G. von 1848 kann die Aufsichtsbehörde (hier der Bezirksausschuß) die Unterhaltung resp. die Wiederherstellung eines zum Schutze der Ländereien mehrerer Besitzer dienenden Deiches fordern und den Unterhaltungspflichtigen hierzu im Zwangswege anhalten (§§ 4, 5). Ist die Unterhaltungspflicht ungewiß oder streitig, so findet eine interimistische Regelung der Baulast statt, dach ist in diesem Falle demnächst die Bildung eines Deichverbandes einzuleiten, und wenn ein solcher Verband nicht zu stande kommt, kann die fernere Erhaltung des Deiches im Aufsichtswege nicht mehr verlangt werden. Weniger strenge Bestimmungen über die Instandhaltung bestehen in Bayern (G. über den Uferschutz Art. 27), sowie in Baden (G. von 1876 Art. 65).

Eine Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, kann die Aufsichtsbehörde (in Preußen im Geltungsgebiet des G. aon 1848 der Bezirksausschuß) beschränken oder untersagen (G. von 1848 § 24 [bezieht sich auch auf Genossenschaftsdeiche]; Deichordn. für Ostfriesland von 1853 § 50, für Lüneburg von 1862 §§ 62 f.: bayer. G. über Uferschutz Art. 26; Sachsen § 4: Baden Art. 85). Zum Schutze der Deiche dienen ferner die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gegen vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung von Deichen, und endlich sind im Falle der Not alle Bewohner der benachbarten Ortschaften nach Anordnung der Polizeibehörde zur persönlichen Hilfeleistung und zur Hergabe der zur Bekämpfung der Gefahr dienlichen Materialien verpflichtet (preuß. G. von 1848 § 25; schlesw.-holst. Deichreglement § 31; lüneburg. Deichordn. §§ 55 f.; ostfries. Deichordn. §§ 44 f.; bayer. G. über Uferschutz Art. 17; Sachsen § 10; Baden Art. 83; Hessen Art. 110).

§ 5. **Die bestehenden Deichverbände (Koege, Deichachten).** Die bestehenden größeren Deichverbände sind vielfach älter, als die moderne Gesetzgebung. Als seit dem 17. Jahrhundert das D. der staatlichen Beaufsichtigung und Regelung unterworfen wurde, geschah das in der Weise, daß für die einzelnen Flußgebiete und Marschdistrikte obrigkeitliche Deichordnungen erlassen wurden, durch welche die Rechtsverhältnisse der überkommenen Deichverbände gesetzlich kodifiziert und das D. des betr. Distrikts im einzelnen geregelt wurde. Auf diesem Baden stehen noch jetzt die in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover in Kraft gebliebenen partikularrechtlichen Deichordnungen. Einen anderen Charakter hat das preuß. Deichgesetz von 1848. Dasselbe giebt im 2. Abschnitte gesetzliche Normativbestimmungen für neu zu bildende Deichverbände, läßt dagegen die bei Erlaß des Gesetzes bestandenen Deichordnungen und Statuten in Kraft, indem es vorbehält, daß erforderlichenfalls eine Revision derselben im Wege landesherrlicher Verordnung stattzufinden hat. Für die meisten Verbände ist diese Revision inzwischen erfolgt. Die Rechtsverhältnisse der noch bestehenden älteren Verbände sind nach den betr. Statuten und Reglements, sowie den Grundsätzen des gemeinen Deichrechts zu beurteilen; doch ist es nicht ausgeschlossen, die Grundsätze des G. von 1848 subsidiär zur Anwendung zu bringen, insofeen dieselben dem gemeinen Rechte im wesentlichen entsprechen. Da nach dem G. von 1848 die Bildung von Deichverbänden dem Verardnungsrechte des Königs unterliegt, so sind die durch königl. Erlaß v. 14/11 1853 gegebenen „Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute" für alle diejenigen Deichverbände rechtsverbindlich, in deren Statuten diese Bestimmungen in Bezug genommen sind (§ 59 der Bestimmungen). Der Deichverband (Deichkommune, Koog, Deichacht) bildet eine Korporatian, welche die durch den Deich geschützten Grundstücke umfaßt und deren Verfassung durch Gesetz und Deichstatut bestimmt wird (Allg. Bestimmungen von 1853 § 1, lüneb. Deichordn. § 124, ostfries. Deichordn. § 129). Die Mitgliedschaft ist ausnahmslos an den Besitz eines deichpflichtigen Grundstücks gebunden („kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land"). Innerhalb des Verbandes können selbständige Genossenschaften für besondere Zwecke, namentlich die Binnenent-

wässerung, gebildet werden, deren Gebiet durch Binnendeiche getrennt ist. Eine besonders ausgedehnte Anwendung findet dies in den ostfriesischen und lüneburgischen Marschdistrikten, wo die Deichordnungen specialisierte Vorschriften über die für die Ent- und Bewässerungen erforderlichen Anlagen (Siele) enthalten und die Einteilung des gesamten Deichgebietes in Sielverbände (Sielachten) anordnen. Die Ent- und Bewässerung erscheint hier als ein Zubehör der Deichanlage, wie dies durch § 2 des preuß. G. v. 1/4 1879 auch für das Geltungsgebiet des G. von 1848 anerkannt ist.

Die innere Verfassung des Deichverbandes ist im Geltungsgebiete des letzteren Gesetzes dahin geordnet, daß neben dem Deichhauptmann, welcher an der Spitze des Verbands steht und diesen nach außen vertritt, und dem Deichinspektor, welcher die technische Oberleitung hat, als Organ für die Kontrolle und oberste Verwaltung ein oon den Deichgenossen gewähltes Deichamt fungiert. Die besoldeten Unterbeamten werden oom Deichhauptmann angestellt, die unbesoldeten vom Deichamte gewählt. Deichhauptmann und Deichinspektor werden von den Repräsentanten der Deichgenossen auf 6 Jahee gewählt und bedürfen der Bestätigung dee Aufsichtsbehörde. Die Beamten des Deichverbandes haben den Charakter der mittelbaren Staatsbeamten; der Deichhauptmann handhabt die örtliche Deichpolizei, er hat das Recht, die von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen im Zwangswege durchzuführen, Polizeiverordnungen zu erlassen, sowie ferner die Befugnis zum Erlasse oorläufiger Strafverfügungen bei Übertretungen (§ 29 Allg. Bestimmungen, §§ 5, 20 G. über die Polizeiverwaltung v. 11/3 1850, § 1 G. v. 23/4 1883).

Die Erfüllung der dem einzelnen Deichgenossen aus der Zugehörigkeit zum Deichverbande erwachsenden Verbindlichkeiten, die **Deichpflicht**, ist von der Gesetzgebung in ganz besonderer Weise sichergestellt. Die Deichpflicht ruht unablöslich auf den zum Deichverbande gehörigen Grundstücken, sie kann durch Verjährung nicht erlöschen, hat den Charakter der öffentlichen Lasten (nach dem G. von 1848 im Kollisionsfalle sogar oor denselben den Vorzug) und bedarf also keiner Einteagung im Grundbuche; rückständige Leistungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben (G. von 1848 §§ 17—19; bremische Deichordn. von 1743 Kap. IV § 1—3; schlesw.-holst. Deich-Reglement § 14; lüneburg. Deichordn. §§ 160, 163, 164; ostfries. Deichordn. §§ 168, 171, 172). Die Verteilung der Deichlast unter die Deichgenossen steht geschichtlich mit der Art, wie die Deichunterhaltung ausgeführt wurde, in nahem Zusammenhange. Diese Unterhaltung war ursprünglich keine gemeinsame, sondern jede Gemeinde resp. jeder Interessent hatte die an ihre Grundstücke angrenzenden Deichstrecken (Kaveln, Pfänder, Lose) zu unterhalten, dafüe aber zu den Kosten der Unterhaltung auf anderen Strecken nichts beizutragen. Dieses System der Pfanddeichung hat sich für die ordentliche Deichlast (die gewöhnliche Deichunterhaltung) in einer Reihe von Deichordnungen bis jetzt erhalten, während für die außerordentliche Deichlast, welche namentlich die Wiederherstellungsarbeiten bei Deichbrüchen in sich begreift, allgemein das System der gemeinschaftlichen Unterhaltung durch den Deichverband, die Kommuneindeichung, eingeführt ist. In dieser Weise ist z. B. in den geltenden Deichordnungen für das Herzogtum Magdeburg (v. 28/4 1721, dazu V. o. 1/10 1866 — G.S. S. 635 —) füe Schleswig-Holstein, Ostfriesland und Lüneburg die Unterhaltung geregelt. In den meisten Deichordnungen ist dagegen, dem G. oon 1848 und den Allg. Bestst. oon 1853 entsprechend, die Kommuneindeichung allgemein eingeführt, so daß, vom Falle der Naturalhilfe in Notfällen abgesehen, sämtliche Arbeiten durch den Verband ausgeführt und bezahlt werden, was füe eine einheitliche und systematische Deichpflege ohne Zweifel das zweckmäßigste ist. Füe die Verteilung der Deichlast auf die einzelnen Genossen ist ein vom Verband gefühetes Verzeichnis, das Deichkataster, maßgebend; als Maßstab der Verteilung ist nach dem G. von 1848 (§ 16) das Verhältnis des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Voeteils anzunehmen, doch ist auch ein anderer Verteilungsmaßstab zugelassen.

Die Deichordnungen enthalten mehrfach Bestimmungen über die Beschränkungen, welche die nicht dem Verbande angehörigen Besitzer im Interesse der Deichunterhaltung sich gefallen lassen müssen. Das G. von 1848 enthält in dieser Hinsicht die sehr weitgehende allgemeine Vorschrift, daß diejenigen Beschränkungen des Eigentums, welchen sich die Besitzer der an das Deichgebiet grenzenden Grundstücke zu unterwerfen haben, im Deichstatut näher zu bestimmen sind.

Die **Aufsicht** über die Deichverbände führt in den preußischen Kreisordnungsprovinzen der Regierungspräsident (im Geltungsbereich des G. v. 11/4 1872 in erstee Instanz die untere Verwaltungsbehörde), in zweiter Instanz der Minister für Landwirtschaft rc. Nach dem Zust.G. v. 1/8 1883 (§ 97) kann aber statutarisch die Aufsichtsführung auf die Selbstverwaltungskörperschaften übertragen werden.

§ 6. **Die Neubildung von Deichveebänden.** Besondere Bestimmungen über die Bildung oon Deichverbänden finden sich in der preußischen, sächsischen und französischen Gesetzgebung, während in den übrigen Staaten die Deichgenossenschaften als Arten der Wassergenossenschaften behandelt werden und den für letztere maßgebenden Bestimmungen unterliegen.

Nach dem **preuß.** G. von 1848 konnen Deichverbände gebildet werden, wenn die Deichanlage zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zu erheblicher Förderung der Landeskultur erforderlich ist (§ 11). Es bedarf dabei nur einer Anhörung der beteiligten Grundbesitzer. Grundstücke, welche derselben Niederung angehöeen und mit Rücksicht auf die Lage ihrer Grundstücke ein gemeinschaftliches Interesse haben, sollen in der Regel zu einem Deichverbande vereinigt werden. Die Bildung der Verbände eefolgt durch königliche Verordnung resp. durch ein landesherrlich vollzogenes Statut. Über das Verfahren bei Bildung von Deichverbänden giebt eine (nicht publizierte) Instruktion des Ministers für Landwirtschaft v. 24/8 1850 die näheren Anweisungen. Im Geltungsbereiche des G. v. 11/4 1872 kann gegen den Willen der Beteiligten nur im Falle gemeiner Gefahr ein Deichverband gebildet werden; bezweckt die Deichanlage nur die Förderung der Landeskultur, so bedarf es für die Bildung des Verbandes der Zustimmung der Mehrheit der Grundbesitzer.

In Sachsen können nach dem Mandat van 1819 (§ 5) alle Grundbesitzer, welche von einem Deich (Damm) Vorteil haben, auch gegen ihren Willen zu Dammkommunen vereinigt werden; handelt es sich aber um eine nur durch Zusammenwirken mehrerer Besitzer auszuführende Neuanlage von Deichen, sa bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Grundbesitzer (nach Größe und Beschaffenheit der zu schützenden Grundstücke gerechnet) — § 2 —.

Für Elsaß-Lathringen ist die unten angegebene Gesetzgebung zu vergleichen; das dort nicht angegebene französ. G. v. 28/5 1858 ist für die Reichslande ahne Bedeutung.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Preuß. G. über das D. v. 28/1 1848 (G.S. S. 54); königl. Erlaß, betr. die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute, v. 7/11 1853 (G.S. S. 907); G., betr. die Ausdehnung des ersteren Gesetzes auf die Provinzen Schleswig-Halstein u. Hannover, v. 11/4 1872 (G.S. S. 377). Schlesw.-holst. Patent, betr. die einzuführende Aufsicht über die Deiche ꝛc. in den Herzogtümern, v. 29/1 1800 (Chranol. Samml. S. 4); Allg. Deichreglement v. 6/4 1803 (Chranal. Samml. 1804 S. 17). Geänderte und verbesserte Deichardnung für das Herzogtum Bremen und Verden v. 29/7 1743 (Ebhardt, Samml. III S. 257). Deich- und Sielordnung für das Fürstent. Lüneburg und die varmals lauenburgischen Landesteile v. 15/4 1862 (hann. G.S. S. 33); Deich- und Sielardn. für Ostfriesland v. 12/6 1853 (hann. G.S. S. 49), Abänderungs-G. hierzu v. 5/1 1864 (hann. G.S. S. 3). Deich- und Abwässerungsordnung für die Grafschaften Haya und Diepholz v. 22/1 1864 (hann. G.S. S. 11). Kurhess. V., betr. den Wasserbau, v. 31/12 1824 (kurhess. G.S. S. 99). Bayer. G. über den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen v. 28/5 1852 (bayer. G.Bl. S. 577), bayer. G. über die Benutzung des Wassers v. 28/5 1852 (bayer. G.Bl. S. 490). Sächs. Mandat, die Elbstrom-Ufer- und Dammardn. enthaltend, v. 7/8 1819 (sächs. G.S. S. 197). Bad. G., die Benutzung und Unterhaltung der Gewässer betr., v. 25/8 1876 (G.Bl. S. 233). Hess. G., die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betr., v. 30/7 1887 (Reg.Bl. S. 149). Französ. G. über Austrocknung der Sümpfe v. 16/9 1807 (B. d. l. 4 Ser. Nr. 2797); G. über die Syndikat-Assaciatianen v. 21/6 1865 (B. d. l. 11 Ser. Nr. 13388); G., betr. Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts v. 11/5 1877 (G.Bl. für Elsaß-Lathringen S. 12).

B. Litteratur: Löning S. 689 und die dart citierten Schriften und Abhandlungen. Beseler, Deutsches Privatrecht, 4. Aufl. 1885, Tl. II S. 913 f., ferner die beim Art. „Bewässerungen u. Entwässerungen" angeführten Werke van Nieberding, Frank, Hahn, Huber, Schenkel, Zeller.

Hermes.

Demeritenhäuser.

Demeritenhäuser sind Anstalten, in welche katholische Geistliche zur Besserung ader wegen Obdachs- und Mittellosigkeit verwiesen werden (Hinschius, Preuß. Kirchenrecht, Berlin 1884, S. 117). Im Kirchenrecht tragen sie unleugbar den Charakter van Strafanstalten, denn die Verweisung in ein D. gehört zu den sog. poenae vindicativae, deren Hauptzweck auf Genugthuung geht (Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts, Freiburg i/Br. 1881, S. 707 u. 723). Nach dem Verwaltungsrecht dagegen hat diese Verweisung nicht die Bedeutung einer Freiheitsstrafe, sondern — wie sich die Mative zum preuß. G. über die kirchliche Disciplinargewalt v. 12/5 1873 ausdrücken — nur die Bedeutung einer dienstlichen Anweisung des Aufenthaltsartes. Dasselbe erhellt auch aus den Bestimmungen des preuß. G. v. 12/5 1873 und des württemb. G. v. 30/1 1862, wanach die Verweisung wider den Willen des Betraffenen nicht vallstreckt werden darf. — Die katholische Kirche, nach deren Dogma die Priesterweihe einen character indelebilis verleiht, muß die DD. als natwendig betrachten. Darum suchte sie in allen Diöcesen ein salches zu errichten, und ausdrücklich hat sie dies in den neueren Kankardaten und Circumskriptiansbullen stipuliert. In Preußen bestand demgemäß nach der Bulle „De salute animarum" in jeder Diöcese eine Demeritenanstalt, die durch den Staat aus öffentlichen Mitteln unterhalten wurde. Für die Anstalt in Köln, welche zwei Lazaristen verwalteten, zahlte der Staat jährlich 2000 Thlr., für die in Trier (unter Leitung barmherziger Brüder) 1371 Thlr., für Paderborn und Münster je 1500 Thlr., für Posen-Gnesen 2466 Thlr., für Kulm 1240 Thlr., für Ermland 1465 Thlr. Für Breslau bestand ein D. auf dem Kapellenberg bei Neustadt mit einem Inspektar und zehn Demeriten, wazu der Staat einen jährlichen Zuschuß van 298 Thlr. gewährte. Die Anstalt für Limburg stand unter der Leitung des Ortspfarrers und wurde aus dem sog. Centralfonds sustentiert. In Hildesheim, Osnabrück und Fulda bestand weder ein Haus, nach ein Fands dafür. Alle Anstalten dieser Art in Preußen wurden während des sag. Kulturkampfes geschlassen, werden aber aller Wahrscheinlichkeit nach bald wieder aufleben. In Bayern besteht für Passau ein damus poenitentium zu Mariahilf, für Augsburg ein Priesterhaus, das mit dem Klerikalseminar verbunden ist; anderwärts werden die Demeriten in irgend einem Kloster unter Aufsicht des Ortspfarrers detiniert. In Freiburg i/Br. befindet sich ein D. mit dem Namen Diskolarium, in Rottenburg, Mainz und Fulda besteht dafür weder ein Haus, noch ein Fands. — Die D. unterstehen dem Diöcesanbischaf, sind aber auch der Staatsaufsicht unterwarfen. In Preußen sind hierüber unter Aufhebung van A. L.R. II 11 § 125 das G. über die kirchliche Disciplinargewalt v. 12/5 1873 und die Nav. v. 21/5 1886 ergangen. Hiernach dürfen kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit ader das Vermägen gerichtet sind, nur nach Anhärung des Beschuldigten verhängt werden; die Entscheidung ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen. Die Strafe der Freiheitsentziehung darf nur in der Verweisung in eine deutsche

Demeritenanstalt bestehen. Die Verweisung darf die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Diese Frist bildet eine Schranke für die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt; demnach ist eine Entscheidung, welche von vornherein die Verweisung auf längere Zeit festsetzt, eine im Sinne des § 10 Nr. 2 dieses Gesetzes unzulässige Strafe. Daß ein in die Demeritenanstalt verwiesener Geistlicher dort freiwillig länger verweilt, ist ebenfalls ausgeschlossen. Das Gesetz gestattet eine Beschränkung der Freiheit nur auf bestimmte Zeit; mithin müssen alle Demeriten, welche sich schon seit länger als 3 Monaten in den DD. befinden, entlassen werden, und es kann auch für die Folgezeit der Einzelne diese Vorschrift durch freiwillige längere Unterwerfung unter die Hausordnung nicht beseitigen. Diejenigen, deren Verweisung in die Anstalt nicht aus Gründen der Disciplin, sondern als Versorgungsmaßregel erfolgt ist, sind dagegen als Emeriten, sofern die Anstalt gleichzeitig für solche bestimmt ist und benutzt wird, anzusehen, und dann steht ihrem freiwilligen Verbleiben nichts entgegen. Die Staatsaufsicht über die DD. — zu diesen gehört jede Anstalt, welche dem Zweck derselben dient, selbst wenn sie eigentlich eine andere Bestimmung hat — haben die Oberpräsidenten zu üben (Dienst-Instr. v. 31/12 1825 § 2, G.S. v. 1827 S. 1) und event. der Minister der geistlichen Angelegenheiten, V. a. 27/10 1810 (G.S. S. 3) und K.O. v. 3/11 1817 (G.S. S. 290). Nach der Nov. v. 21/5 1886 Art. 8 sind dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen, sowie die Namen der Leiter derselben mitzuteilen. Am Schlusse jedes Jahres ist demselben Minister ein Verzeichnis der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzusenden. Der Oberpräsident kann die Befolgung dieser Vorschriften durch Geldstrafen, die wiederholt werden dürfen, erzwingen. Außerdem kann die Demeritenanstalt geschlossen werden (§ 8 G. v. 12/5 1873). — In Sachsen ist nach G. v. 23/8 1876 § 7 gegen Geistliche weder Geldstrafe uoch Einberufung in ein D. gestattet. In Württemberg bestimmt das G. v. 30/1 1862 Art. 6, daß die kirchlichen Behörden sich der zwangsweisen Freiheitsstrafen enthalten und nicht über 6 Wochen Korrektionshaus verfügen. In Bayern sollen die Urteile mit den Entscheidungsgründen vorgelegt werden und immer auf bestimmte Zeit lauten, nach deren Ablauf die Entlassung des Detinierten stattzufinden hat, insofern nicht sein Benehmen ein neues, der allerhöchsten Bestätigung zu unterstellendes Prolongationserkenntnis nötig macht (M.Reskr. v. 24/4 1830 und v. 10/2 1883). In Hessen ist soeben mit Genehmigung des Großherzogs ein Gesetzentwurf an die Stände gelangt, nach welchem der hier einschlägige Art. 8 des G. v. 23/4 1875 die preußische Fassung erhalten soll. Müller.

Denkmäler.

§ 1. Begriff. — § 2. Das Maß der staatlichen Einwirkung auf Erhaltung der Denkmäler. — § 3. Verwaltungsbehörden.

§ 1. **Begriff.** Denkmäler sind Altertümer, welche durch ihre Form oder ihre Beziehungen von früherem Kunstempfinden und Kulturleben, von geschichtlichen Ereignissen und Personen Kenntnis geben, oder auch Gegenstände, welche in der Gegenwart in der Absicht hergerichtet werden, um in demselben Sinne der Nachwelt zu dienen. Die Begriffsbestimmung dieser letzteren ist wegen des bei der Errichtung in der Regel ausgesprochenen Zweckes eine einfache. Schwieriger zu bestimmen und schwankender wird der Juhalt des Begriffes der D. im Sinne von erhaltungswürdigen Altertümern sein. Je nach dem Grade des historischen Sinnes einer Nation und dem Wechsel ihres Kunstgeschmackes ist die Anschauung darüber, was von altertümlichen Gegenständen im allgemeinen Interesse öffentlichen Schutzes bedarf, eine veränderliche. Deshalb mußte die in einigen außerdeutschen Ländern versuchte gesetzliche Feststellung des Begriffes D. mißlingen. Es wird daher, um den D. dieser Art den erforderlichen öffentlich-rechtlichen Schutz zu gewähren, an Stelle einer allgemeinen gesetzlichen Begriffsbestimmung der mühselige Weg der Inventarisierung der jedesmal als D. anerkannten Altertümer gewählt werden müssen und gleichzeitig die endgiltige Festsetzung dessen, was als D. anzusehen ist, dem Urteil öffentlicher Kommissionen von Sachverständigen im einzelnen Zweifelsfalle zu überlassen sein.

§ 2. **Das Maß der staatlichen Einwirkung auf Erhaltung der Denkmäler.** Während in Italien und insbesondere im Kirchenstaat die staatliche Fürsorge für Erhaltung monumentaler Altertümer bis in das Zeitalter der Renaissance zurückreicht, ist sie in Deutschland keine alte. Die V. des Markgrafen Alexander von Baireuth a. 10/4 1780 ist hier die älteste bekannte allgemeine Vorschrift zum Schutze der D. im Sinne jener alten päpstlichen Erlasse. Die preußischen Bestimmungen der §§ 35, 36 I 8 und 1488 II 20 A.L.R. sind dagegen mehr bau- und sicherheitspolizeilicher Natur. Erst das im Anfang dieses Jahrhunderts lebhafter erwachte Verständnis für ältere deutsche Geschichte und Kunst führte dahin, daß fast in allen deutschen Staaten ein größeres oder geringeres Maß staatlichen Eingreifens zum Schutze der D. wegen ihres künstlerischen oder geschichtlichen Wertes als Staatsaufgabe angesehen wird. Das Maß der staatlichen Einwirkung ist in den einzelnen deutschen Staaten ein verschiedenes, je nachdem es sich um bewegliche oder unbewegliche D. handelt, je nachdem ihre Erhaltung und Unterhaltung oder Wiederherstellung in Frage kommt, endlich je nachdem sie sich in öffentlichem oder Privat-Eigentum befinden oder Fundstücke sind.

In Preußen bestimmt die Kab.O. v. 20/6 1830 (G.S. S. 113), daß ohne Genehmigung der Regierung die Gemeindebehörden Stadtmauern, Thore, Türme u.s.w. nicht abtragen sollten; diese Kab.O., welche auch nach Erlaß des Baufluchtliniengesetzes v. 2/7 1875 (G.S. S. 561) in Kraft geblieben ist, legt den Gemeinden auch die Verpflichtung zur Erhaltung dieser D. auf, soweit dies das baupolizeiliche

Interesse erforderlich macht; zu Restaurationsarbeiten im Interesse der Kunst und Geschichte zwingt sie die Städte jedoch ebensowenig wie irgend ein späteres preußisches Gesetz (O.V.G.E. a. 14/12 1878). — § 50 der St.O. für die östlichen Proainzen v. 30/5 1853 (G.S. S. 261), § 49 Nr. 2 der St.O. für Westfalen v. 19/5 1856 (G.S. S. 237), § 46 Nr. 2 der St.O. für die Rheinprovinz v. 15/5 1856 (G.S. S. 406), § 60 Nr. 2 des Gemeinde-Verfassungs-G. zu Frankfurt a. M. a. 25/3 1867 (G.S. S. 401), endlich § 71 Nr. 2 der schleswig-holsteinischen St.O. v. 14/4 1869 (G.S. S. 589) bestimmen, daß zur Veräußerung ader wesentlichen Veränderung van Gemeindesachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen aber Kunstwert haben, namentlich aon Archiaen, Genehmigung der Regierung erfarderlich ist. Van Landgemeinde-Ordnungen enthalten nur die westfälische a. 19/3 1856 (G.S. S. 265) und die rheinische v. 23/7 1845 (G.S. S. 523) in ihren §§ 53[2] und 96 ähnliche Varschriften. In den Landgemeinden der übrigen Kreisardnungsproainzen genießen nur die unbeweglichen D. durch das Erfordernis der Veräußerungsgenehmigung von seiten der Kreisausschüsse einen mittelbaren Schutz. Die neueren Kirchengeietze verpflichten die Kirchengesellschaften, zu Veräußerung van Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, die Staatsgenehmigung einzuhalen; zur Veränderung salcher Gegenstände ist dieselbe nach diesen Gesetzen nicht erfarderlich. Vgl. G., betr. die evangel. Kirchenverfassung in den 8 älteren Proainzen, a. 3/6 1876 Art. 24 Nr. 2 (G.S. S. 125), für Schleswig-Halstein und Wiesbaden G. a. 6/4 1878 Art. 32 Nr. 2 (G.S. S. 145), für die evangelisch-reformierte Kirche aan Hannover G. v. 6/8 1883 Tit. 21 (G.S. S. 295) und G. über die Vermögensverwaltung der kathalischen Kirchengemeinde a. 20/6 1875 (G.S. S. 241). Str.G.B. § 304 gewährt öffentlichen D., Grabmälern, äffentlich ausgestellten Gegenständen der Kunst, der Wissenschaft und des Gewerbes und Gegenständen, welche zum Nutzen und zur Verschönerung öffentlich ausgestellt sind, sowie den sagenannten heiligen Sachen strafrechtlichen Schutz. Neben diesen gesetzlichen Bestimmungen sind in Preußen seit 1815 eine Reihe von Instruktionen an die Behörden ergangen, welche denselben die Überwachung der Erhaltung der D., sawie die belehrende Einwirkung auf das Publikum wegen der Erhaltung der im Privateigentum befindlichen D. zur Pflicht machen. Eine andere Art der Einwirkung des Staates auf Privateigentümer von D. kennt das preußische Recht nicht: auch ein von dem allgemeinen Fundrecht (§ 74 19 A.L.R.) abweichendes Fundrecht an Altertümern und Kunstgegenständen besteht nicht. Für Erhaltung der öffentlichen D. werden im preußischen Etat jährlich erhebliche Summen ausgewarsen. Ein wesentlicher Teil derselben wird Inaentarisationsarbeiten ausgegeben. Dieser letzteren Aufgabe wird gemäß § 4 Ziff. 6 des Datationsgesetzes a. 6/7 1875 neuerdings hauptsächlich aon den Provinzen nachgekommen. —

In Bayern enthält der A.E. a. 20/1 1826 ähnliche Bestimmungen wie die der preuß. Kab.O. aon 1830. Die G.O. v. 29/4 1869 Art. 159 Nr. 4 aerpflichtet die Gemeinden bei Veränderung ader Beseitigung öffentlicher D. oder Bauwerke aon historischem aber Kunstwerte, die Genehmigung der Staatsbehörden einzuholen. Vgl. § 14 der V. a. 13/1 1872. Eine rechtliche Pflicht zur Erhaltung aon D. spricht das bayerische Recht nicht aus. Die V. a. 23/3 1808 regelt das Fundrecht an alten Münzen und Seltenheiten dahin, daß bei Vermeidung aan Strafe derartige Fundstücke gegen ihren aallen Geldwert und angemessene Belohnung abzuliefern sind. In Sachsen ist die Erhaltung der D. weder durch Gesetz noch durch Verardnung geregelt, sondern einem Privatverein überlassen. — In Württemberg hat der Staat zwar die Fürsorge für Erhaltung der D. als seine Aufgabe anerkannt und im Budget einen ständigen Posten für dieselbe ausgesetzt, sucht sie aber lediglich durch gütige Einwirkung und Belehrung auf Gemeinden und Priaate zu erreichen. — In Baden entspricht die Vf. v. 2/4 1812 den Bestimmungen der preuß. Kab.O. von 1830. Das Fundrecht von Altertümern ist ähnlich wie in Bayern durch ältere Verordnungen geregelt. — In ähnlicher Weise sind in Hessen und in den übrigen deutschen Staaten die Grenzen des staatlichen Einwirkungsrechts auf D. und Altertümer gezagen; nur in Elsaß-Lothringen ist nach den erhaltenen weitergehenden französischen Bestimmungen in Ausnahmefallen dem Staate ein Enteignungsrecht an Priaatdenkmälern gegeben. —

Die eben aufgeführte Gesetzgebung der deutschen Staaten ist hinter der aiel strengeren der südeuropäischen Staaten zurückgeblieben. Während in Frankreich, besanders aber in Griechenland und Italien auch die im Privateigentum befindlichen D. einer Einwirkung durch den Staat ausgesetzt sind, und in allen drei Staaten ein Enteignungsrecht des Staates, in den beiden letztgenannten ein staatliches Vorkaufsrecht, eine Ausfuhrabgabe bzw. ein Ausfuhrverbot bestehen, ist in Deutschland eine Anwendung mittelbaren ader unmittelbaren Zwanges auf die Privateigentümer zur Unterhaltung ader Erhaltung der in ihrem Besitz befindlichen D. durchweg ausgeschlossen. Auch die Bestimmungen über das Fundrecht oder wenigstens über eine Meldepflicht bei Fundstücken sind insbesandere in Preußen ungenügende. Ebensa fehlt es an einer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterhaltung und Restauration äffentlicher D., welche über das im baupalizeilichen Interesse Erforderliche hinausginge und die eine notwendige Ergänzung für das an die öffentlichen Körperschaften gerichtete Veräußerungsaerbat aon D. wäre. Auffallend ist es endlich, daß der Pflichtenkreis nicht für alle öffentlichen Korparationen, zum mindesten aber nicht für die Gemeinden, gleichmäßig gezogen ist.

§ 3. **Behörden.** In Preußen ist durch Kab.O. a. 1/7 1843 das Amt eines Kanservators der D. geschaffen, welchem nach der Instruktion a. 24/1 1844 die Bereisung der Pravinzen zum Zweck der Kenntnisnahme der aarhandenen D., die Prüfung und Begutachtung von Plänen zur Restauration aon Kunstdenkmälern, die Varrevisian derselben vor ihrer Vorlage an die Oberbaubehörde zur Superrevision, endlich die Reaision aan Restauratiansbauten abliegt. Die Fürsorge für die beweglichen D. gehört ebenfalls zu seinen Amtsbefugnissen. Er ist dem Unterrichtsminister dienstlich untergeardnet und seit 1882 vartragender Rat im Kultusministerium: daneben bestehen für Hannaaer und Schleswig-Halstein Praainzial-Kanservataren, welche jedach in einem

dienstlichen Verhältnis zu jenem für die ganze Monarchie ernannten Konservator nicht stehen. Durch Kab.O. v. 12/1 1853 war eine Kommission zur Erforschung und Unterhaltung der Kunstdenkmäler eingesetzt worden, der insbesondere die Unterstützung des Konservators mit ihrem Gutachten und die Leitung einer generellen Inventarisierung obliegen sollte. Dieselbe ist wegen Mangels an Fonds nicht zur Thätigkeit gekommen. Der durch kaiserl. Erlaß v. 7/5 1880 (G.S. S. 261) eingerichteten Akademie des Bauwesens ist von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten eine Vorrevision der Projekte an öffentlichen wichtigen Bauunternehmungen, insbesondere an solchen Gebäuden, welche einen öffentlichen oder Kunstwert haben, übertragen worden, während die Superrevision im Falle Verwendung von fiskalischen Fonds dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, in anderen Fällen dem Unterrichtsministerium obliegt. —

In **Bayern** war seit 1848 die Erhaltung der im Staatsbesitz befindlichen plastischen D. Aufgabe des Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und ist jetzt nach Aufhebung dieses Ministeriums auf das Ministerium des Innern übergegangen. Für diejenige der übrigen Altertümer und D. hat seit dem 27/6 1868 eine Kommission von Sachverständigen zu sorgen, welche dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterstellt ist und die mit einem, ihr als Mitglied angehörigen Generalkonservator der Altertümer zusammenwirkt. In **Württemberg** liegt einem vom König ernannten Konservator und dem ihm zur Seite gegebenen Konservatorium die Inventarisierung der D., die Anregung und Leitung von Restaurationsbauten ab. In **Baden** ist neben einem Konservator für Altertümer und Erhaltung der Baudenkmäler ein besonderer Konservator für Verzeichnung und Beschreibung der kirchlichen D. thätig. Die **thüringischen Staaten** haben einen gemeinsamen Konservator angestellt. In **Elsaß-Lothringen** ist ein Konservator thätig, dem seit 1882 eine Kommission zur Seite steht. In **Hessen** ist den Kreisbauämtern oder der Oberbaudirektion eine Mitwirkung bei Veränderung öffentlicher Kunstdenkmäler eingeräumt.

Quellen und Litteratur.

A. **Quellen**: Die im Texte angeführten Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, sowie die in dem II. (Anlage-)Band des Werkes von A. v. Wussow: „Die Erhaltung der D.", Berlin 1885, abgedruckten M.EE.

B. **Litteratur**: Das angeführte Werk von A. v. Wussow, dem auch die Angaben über die ausländische Gesetzgebung entnommen sind. Rönne IV 310. Löning 584. Révue génér. d'administration, 1883 S. 401 u. 1889 S. 129 ff.

Radbyl.

Diensteid.

§ 1. Begriff. — § 2. Form des Diensteides. — § 3. Ableistung des Diensteides.

§ 1. **Begriff.** Der Diensteid ist ein promissorischer Eid, durch welchen die Reichs- und Staatsbeamten Treue und Gehorsam dem obersten Dienstherrn und Erfüllung aller Dienst- und Amtspflichten geloben.

Die Dienst- und Amtspflichten entstehen aus dem Dienst- und jeweiligen Amtsverhältnis der Beamten und beginnen rechtswirksam mit diesem Verhältnis. Sie erhalten also durch den D. nicht erst ihre rechtliche Begründung. Die Ableistung eines Amtseides soll vielmehr, wie die preuß. Kab.O. v. 11/8 1832 ausspricht, in Bezug auf jene Rechtspflichten für den Beamten „nur ein religiöser Antrieb zu erhöhter pflichtgemäßer Aufmerksamkeit und zu gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten sein". Indem sich der Eid in solcher Weise allein an das Gewissen der Beamten wendet, erhebt er die vorgedachten Rechtspflichten zu religiösen Gewissenspflichten. Zugleich fügt der D. jedoch den so bekräftigten und verstärkten Rechtspflichten in der Angelobung von Treue und Gehorsam gegen den obersten Dienstherrn eine neue Gewissenspflicht hinzu.

Hiernach ist die erfolgte Vereidigung des Beamten nicht Bedingung seiner Verantwortlichkeit, wie seiner amtlichen Berechtigungen. Das R.Str.G.B. hebt dies in § 359 bei Aufstellung des Begriffs eines Beamten in strafrechtlicher Beziehung durch die Bemerkung hervor, daß es für Begründung der Pflichten und Rechte eines Beamten keinen Unterschied mache, ob der Betreffende einen D. geleistet habe oder nicht. Ebenso legt der in der Anlage zum M.Str.G. gegebene Begriff der Militärbeamten der Ableistung des D. eine entscheidende rechtliche Bedeutung nicht bei. Das badische Beamtengesetz v. 24/7 1888 enthält in § 8 eine ausdrückliche Erklärung gleichen Inhalts für die badischen Landesbeamten. Die Ableistung des D. ist aber für Reichs- wie Staatsbeamte durch die Gesetzgebung allgemein angeordnet. Auf Grund dieser zwingenden Gesetzesvorschriften ist sie daher als unerläßliches Erfordernis anzusehen, dergestalt, daß die Verweigerung der Ableistung die Beibehaltung der Dienststellung als Beamter ausschließen würde.

Obwohl den Beamten in ihrem Dienstverhältnis die strenge Beobachtung der bestehenden Gesetze obliegt und in letzteren die Landesverfassung eingeschlossen ist, so besteht doch verfassungsrechtlich die Vorschrift, daß die Staatsbeamten die gewissenhafte Beobachtung der Landesverfassung noch besonders zu beschwören haben. Dieser Verfassungseid hat daher in dem D. der Staatsbeamten Aufnahme gefunden und ist mit demselben verschmolzen. In Bayern leisten die Staatsbeamten den in der V.U. (§ 3 Tit. X) vorgeschriebenen Eid: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung" neben dem D.

§ 2. **Form des Diensteides.** Die Form des von den Reichs- und Landesbeamten abzuleistenden D. ist im Verordnungswege, zum Teil auch durch Gesetz festgestellt. Der D. der **unmittelbaren Reichsbeamten** wird laut kaiserl. V. v. 29/6 1871, sofern nicht durch Reichsgesetz eine andere Bestimmung getroffen ist, in nachstehender Form geleistet: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestallt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Seiner Majestät dem

deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will. So wahr mir Gott helfe u.s.w." Durch R.G. v. 8/11 1867 (§ 4) ist für die deutschen Reichskonsuln deren Vereidigung dahin vorgeschrieben, „daß sie ihre Dienstpflichten gegen das Deutsche Reich nach Maßgabe des Gesetzes und der ihnen zu erteilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reichs fördern wollen."

Die mittelbaren Reichsbeamten leisten, wie dies Art. 50 Abs. 3 R.V. für die Beamten der Post- und Telegraphen-Verwaltung bestimmt, den landesgesetzlich festgestellten D. mit dem Zusatz, daß sie den kaiserlichen Anordnungen Folge leisten wollen.

Die Staatsbeamten in Elsaß-Lothringen haben nach § 1 G. v. 20/9 1871 zu schwören, „daß sie Seiner Majestät dem deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Gesetze beobachten und alle ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen." —

Für die im preußischen Staatsdienste stehenden Beamten ist durch königl. V. v. 6/5 1867 als Form des D. festgestellt: „Ich N. N. schwöre u.s.w., daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will u.s.w."

Nach ausdrücklicher Vorschrift gilt der angeführte D. in Elsaß-Lothringen wie in Preußen zugleich für alle dem Beamten später zu übertragenden Ämter. Im Königreich Sachsen ist dies durch die dem D. selbst gegebene eingehendere Fassung außer Zweifel gestellt, nach welcher der Beamte zu schwören hat, daß er dem Könige treu und gehorsam sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung streng beobachten, das ihm übertragene Amt eines ..., sowie jedes künftige ihm zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste, unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen seiner Vorgesetzten gemäß, nach seinem besten Wissen und Gewissen verwalten und sich allenthalben so betragen wolle, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Staatsdiener gebühret (§ 7 G. v. 7/3 1835, § 2 V. v. 20/2 1879).

In gleicher Weise haben die auf Lebenszeit angestellten württembergischen Landesbeamten zu schwören, daß sie in ihrer Eigenschaft als Beamte sowohl auf der ihnen übertragenen, als auf einer etwa später von ihnen anzutretenden Stelle dem König treu und gehorsam sein, die Verfassung und Gesetze unverbrüchlich beobachten und alle ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen (§ 2 königl. V. v. 27/10 1878).

Der D. der badischen Landesbeamten lautet: „Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen" (Art. 2 G. v. 7/6 1848). Der von den hessischen Landesbeamten abzulegende D. hat den gleichen Wortlaut wie der allgemeine Staatsbürgereid: „Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung" (Art. 108 V.U.).

§ 3. Ableistung des Diensteides. Die Ableistung des D. erfolgt unmittelbar nach der Aufnahme in den Staatsdienst, sobald der Beamte in denselben eintritt, nach preußischem Recht auch wenn dies zunächst zu seiner Ausbildung oder auf Widerruf geschieht. Wird dem Beamten zugleich ein Amt übertragen, so ist der D. vor oder bei der ersten Übernahme eines solchen zu leisten.

Die Abnahme des D. ist keine gerichtliche Handlung und wird seitens der Verwaltungsbehörde ohne Zuziehung einer Gerichtsperson ausgeführt. Das bei der Abnahme des D. zu beobachtende Verfahren ist verschieden geordnet. Nach den preußischen Bestimmungen wird der D. von dem Schwörenden vollständig ausgesprochen. Die sächsischen und württembergischen Landesbeamten haben, nachdem ihnen die Eidesnorm vorgelesen worden, nur die Worte zu sprechen: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe".

Über die Vereidigung wird allgemein eine Verhandlung aufgenommen, welche der beeidigte Beamte zu unterschreiben hat.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.V. Art. 18 Abs. 1, 50 Abs. 3. R.G. v. 31/1 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, § 3. Kaiserl. V. v. 29/6 1871, betr. den D. der unmittelbaren Reichsbeamten (R.G.Bl. S. 303). R.G. v. 8/11 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc., § 4 (B.G.Bl. S. 137). Str.G.B. § 359. G. v. 20/9 1871, betr. die Vereidigung der Staatsbeamten in Elsaß-Lothringen (G.Bl. S. 339). — V.U. v. 31/1 1850 für den preußischen Staat, Art. 108. Königl. V. v. 26/10 1799 wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleistungen (N. C.C. Bd. X S. 2663). A. L.R. II 10 § 3. Kab.O. v. 11/8 1832 (G.S. S. 204). M.Vf. v. 29/5 1843. J.M.Bl. S. 143. Staatsmin.-Beschluß v. 12/2 1850, betr. die Vereidigung der preußischen Staatsbeamten, § 5. M.Bl. d. i. Verw. S. 26. Königl. V. v. 6/5 1871, betr. die Form der DD. (G.S. S. 715). — Bayerische V.U. v. 26/5 1818 § 3 Tit. 10. — V.U. v. 7/9 1831 des Königr. Sachsen § 139. G. v. 7/3 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., § 7. (G.u.V.Bl. S. 169). G. v. 20/2 1879, die Form der Eidesleistung betr., § 4 (G.u.V.Bl. S. 51). M.V. v. 20/2 1879, die Verpflichtungen der Civilstaatsdiener ꝛc. betr. (G.u.V.Bl. S. 53). — V.U. v. 25/9 1819 für das Königreich Württemberg, § 45. G. v. 28/6 1876, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten ꝛc., Art. 3 (R.Bl. S. 211). Königl. V. v. 27/10 1878, betr. die DD. (R.Bl. S. 233). — Badisches Beamtengesetz v. 24/7 1888 § 8 (G.u. V.Bl. S. 399). G. v. 7/6 1848, die Vereidigung der Verfassung betr. (R.Bl. S. 167). — V.U. v. 17/12 1820 des Großherzogtums Hessen, Art. 108.

B. Litteratur: Löning S. 121. Laband (2), 1. Bd. S. 427. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl., S. 419. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1. Bd. S. 323.

v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., I. Bd. S. 346ff. v. Rönne, II. Bd. S. 344ff., III. Bd. S. 414ff. Schulze, Das preußische Staatsrecht, 2. Aufl., I. Bd. S. 312. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2 Abdr., III. Bd. S. 374. Seydel, Staatsrecht des Königreichs Bayern, in Marquardsen, III. Bd. 1. Abt. S. 109. Dochow, „Amtseid" in R.L. Harseim.

Disciplin.

§ 1. Begriff der Disciplinarstrafgewalt. Wenn der Staat den Bruch der allgemeinen Rechtsordnung durch Bestrafung des Thäters sühnt, so geschieht dies auf Grund des Strafhoheitsrechts, welches der Staat über alle sein Gebiet Betretende in Anspruch nimmt und innerhalb desselben mit keiner anderen Macht teilt. Die Disciplinarstrafgewalt des Staates über die Beamten beruht auf seiner dienstherrlichen Gewalt. — Disciplinarstrafgewalt ist kein ausschließliches Recht des Staates und steht auch anderen Gemeinschaften zu. Sie verfolgt den Zweck, die Angehörigen der Gemeinschaft, welche die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, zur Ordnung zurückzuführen (bessernde — korrektive Disciplin) und, wenn sie sich der Gemeinschaft unwürdig gemacht haben, aus derselben auszuscheiden (reinigende — epurierende Disciplin).

Die dem Staat wider seine Beamten zustehende Disciplinarstrafgewalt ist durch die Gesetzgebung des Reiches und der Bundesstaaten für die Reichs- und Landesbeamten auf feste Grundlagen gestellt und im einzelnen geordnet. Die Bezeichnung dieser Gewalt als einer Strafgewalt und der angewandten Zuchtmittel als Strafen hat nur eine übertragene Bedeutung. Auch die Disciplinarstrafen des Staates entspringen nicht dem Strafhoheitsrecht. Die wider Staatsbeamte zugelassenen Disciplinarstrafen berühren sich mit den öffentlichen Strafen insofern, als sie, gleich diesen, in Gegenwirkung wider die Verletzung der Rechtsordnung dem Schuldigen ein Übel zufügen. Die gestörte Rechtsordnung ist aber nicht die allgemeine, jedermann bindende Staatsordnung, deren Bruch gesühnt werden soll, sondern die allein für die Beamten maßgebende Amts- und Dienstordnung, deren Störung staatlich nicht geduldet werden kann. Und das Übel sucht den Schuldigen nicht in seinem menschlichen und staatsbürgerlichen Sein zu treffen, sondern in seiner Eigenschaft als Beamter.

Das Aufhören dieser Eigenschaft setzt der Disciplinarstrafgewalt ein Ziel. Die Beamteneigenschaft ist in dem Maße Voraussetzung auch der staatlichen Disciplinarstrafgewalt, daß die Einstellung jedes Disciplinarverfahrens erfolgen muß, sobald der beschuldigte Beamte seine Entlassung aus dem Dienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht.

Ist sonach die Disciplinarstrafgewalt des Staates über die Beamten in ihrer Grundlage, in dem Gegenstande ihrer Bethätigung wie in ihren Mitteln von der öffentlichen Strafgewalt wesentlich verschieden, so erscheint es folgerichtig, daß beide Gewalten sich gegenseitig nicht ausschließen, sondern ergänzen, und anderseits, daß sie nicht den gleichen Grundsätzen unterliegen, daß insbesondere die Bestimmungen des Strafrechts und Strafprozesses, wenn das Disciplinargesetz nicht ausdrücklich auf dieselben verweist, auf die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt nur insoweit Anwendung finden, als sie sich auf allgemeine Rechtsgrundsätze stützen, oder Rechtshandlungen von allgemeiner Bedeutung, wie Beeidigung von Zeugen, Vorladungen und Zustellungen, betreffen.

§ 2. Übersicht der Gesetzgebung. Das im Reich und in den größeren Bundesstaaten — abgesehen von Bayern — für die nicht richterlichen Staatsbeamten geltende Disciplinarstrafrecht hat seine Quelle im preußischen Recht.

Im A.L.R. war die Scheidung zwischen öffentlichem Strafrecht und Disciplinarstrafrecht zwar noch nicht durchgeführt. Der 8. Abschnitt des 20. Titels des II. Teils: „Von den Verbrechen der Diener des Staats" (§§ 323—508) unterwirft der gerichtlichen Verfolgung als strafbare Handlungen auch solche Pflichtverletzungen der Beamten, welche — wie dienstlicher Ungehorsam (§ 352), unordentlicher Lebenswandel (§ 363) — jetzt ausschließlich der Disciplinarstrafgewalt zur Ahndung anheimfallen. Allein schon das G. v. 29/3 1844, betr. das gerichtliche und Disciplinarstrafverfahren gegen Beamte, brachte die Trennung beider Rechtsgebiete zur Geltung und schuf die Grundlagen für die heutigen Formen der Disciplinarstrafen und des Ver-

fahrens. Das G. v. 21/7 1852 hat dann noch dem Begriff des Dienstvergehens eine feste Begrenzung gegeben.

Die Bestimmungen des preuß. G. v. 21/7 1852 über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten sind mit Ergänzungen und Änderungen, welche namentlich das Disciplinarverfahren berühren, zunächst in die bezüglichen Abschnitte (§§ 72—133) des R.G. v. 31/3 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, übergegangen. Dieses R.G. findet auch auf die Rechtsverhältnisse der elsaß-lothringischen Landesbeamten Anwendung (Art. 1 E.L.G. v. 23/12 1873). Die in Württemberg unterm 28/6 1876 und in Baden unterm 24/7 1888 (mit Wirksamkeit v. 1/1 1890) ergangenen umfassenden Beamtengesetze haben sich, wie in allen übrigen Beziehungen, so hinsichtlich der Disciplinarverhältnisse der Landesbeamten den reichsrechtlichen Vorschriften angepaßt. In Sachsen und Hessen sind zwar die älteren GG. v. 1/3 1835 bzw. 12/4 1820 über die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener bestehen geblieben. Die GG. v. 3/6 1876 für Sachsen und v. 21/4 1880 für Hessen haben jedoch das Disciplinarrecht der sächsischen und hessischen Landesbeamten im Anschluß an die Grundzüge des Reichsrechts neu geordnet.

So ist ein großes Rechtsgebiet entstanden, in welchem — ungeachtet einzelner Abweichungen und Eigentümlichkeiten — die Disciplinarverhältnisse der Staatsbeamten in allem wesentlichen übereinstimmen. Auf die Darstellung dieses Disciplinarstrafrechts beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen.

Die bayerische Landesgesetzgebung hat die innige Verbindung, in welche das Disciplinarrecht mit dem öffentlichen Straf-Gesetz und -Verfahren durch die älteren Vorschriften, namentlich des fortdauernd in Geltung stehenden Staatsdiener-Ed. v. 26/5 1818 (Beilage IX der V.U.), gesetzt worden, noch nicht gelöst. Der mit Einführung des Str.G.B. und der Str.Pr.O. für das Deutsche Reich bewirkte Wegfall der bezüglichen Landesgesetze, welche das Edikt ergänzten, mußte in dem betreffenden Beamtenrecht erhebliche Lücken entstehen lassen. Dieselben sind durch die Ausführungsgesetze zu jenen R.GG., namentlich das G. v. 18/8 1879 zur Str.Pr.O., Abschnitt VI: „Disciplinarstrafbestimmungen", beseitigt. Hierbei ist jedoch eine grundsätzliche Aenderung des Rechtszustandes nicht vorzunehmen gewesen. Letzterer ist daher von dem Recht jenes oben angedeuteten Gebiets wesentlich abweichend geblieben, so daß sich das bayerische Disciplinarstrafrecht in die gegebene Darstellung nicht einfügen ließ. Von einer gesonderten Behandlung aber konnte um so eher abgesehen werden, als das Bedürfnis der Änderung des bestehenden Rechtszustandes durch wiederholte Anläufe der bayerischen Landesgesetzgebung zum Erlaß eines neuen Disciplinargesetzes anerkannt ist, ein solches also in Aussicht steht. Dasselbe wird sich der Anlehnung an das Reichsrecht ebenfalls nicht entziehen können.

I. Dienstvergehen und Disciplinarstrafmittel.

A. Dienstvergehen.

§ 3. **Allgemeine Begriffsbestimmung.** Gegenstand der disciplinarischen Verfolgung ist das Dienstvergehen. Eines Dienstvergehens macht sich der Beamte schuldig durch Handlungen oder Unterlassungen, welche eine Verletzung der ihm obliegenden Pflichten enthalten. Diese Pflichten sind 1) die allgemeine Dienstpflicht achtungswürdigen Verhaltens und 2) die Amtspflichten in ihren verschiedenen Richtungen, als Pflicht der Amtserfüllung, der Amtsanwesenheit und Amtsverschwiegenheit (s. Art. Beamte § 5 ff.).

Nicht jeder schuldhafte Verstoß gegen diese Beamtenpflichten bildet indes ein disciplinarisch zu ahndendes Dienstvergehen. Die ausübende Disciplinarstrafgewalt würde ihren Zweck verfehlen, wenn sie genötigt wäre, gegen jede Verfehlung des Beamten ihre Zuchtmittel in Anwendung zu bringen. Die Bestimmung der Grenze, mit welcher ein disciplinarisches Einschreiten geboten wird, hängt vielmehr von den Umständen des einzelnen Falles ab und muß der ausübenden Disciplinarstrafgewalt überlassen werden. Die grundsätzlichen Schranken ergeben sich aus dem allgemeinen Ziel, welches der Disciplinarstrafgewalt gesteckt ist und welches in der Ordnung und Reinhaltung des öffentlichen, in den Händen der Beamten liegenden Dienstes besteht.

Bei der mannigfaltigen Gestaltung der Dienst- und Amtspflichten ist eine Feststellung der verschiedenen Dienstvergehen nach ihren Thatbestandsmerkmalen nicht durchführbar und um so weniger Aufgabe der Gesetzgebung, als eine Bestimmung fester Strafgrenzen für die einzelnen Arten von Dienstvergehen doch nicht anzuschließen wäre. Denn auch in dieser Beziehung läßt sich die Disciplinarstrafgewalt im voraus gesetzlich nicht binden. Selbst eine Scheidung der Dienstvergehen in leichte und schwere ist mit Erfolg nicht vorzunehmen, obwohl diese Scheidung den Vorteil böte, der bessernden und der reinigenden D. je ein bestimmtes Gebiet zu überweisen, da ersterer naturgemäß die leichten, letzterer die schweren Dienstvergehen zufielen. —

Eine sachliche Erweiterung der disciplinarischen Verfolgung enthält das sächsische Gesetz (§ 17 Abs. 2, G. v. 3/6 1876) insofern, als es derselben auch Fälle unterwirft, in welchen ein Dienstvergehen nicht vorliegt, der Staatsbeamte aber in Konkurs verfallen oder in ungeordnete Vermögenslage geraten ist, durch welche das seiner dienstlichen Stellung erforderliche Ansehen beeinträchtigt wird (s. unten § 10).

§ 4. **Verhältnis zum Strafrecht.** Geht auch dem Thatbestand des Dienstvergehens in seinen verschiedenen Gestaltungen eine gesetzliche Begrenzung ab, so entbehrt doch das Dienstvergehen, als eine Verletzung der Dienst- und Amtsordnung, gegenüber dem Strafrecht, welches den Bruch der öffentlichen Rechtsordnung verfolgt, begrifflich nicht des Abschlusses. Die Auffassung, bei den Vergehungen der Beamten bilde deren Schwere das für ihre Zuweisung an das Strafrecht entscheidende Merkmal, und das Disciplinarstrafrecht umfasse, als besonderes Beamtenstrafrecht, nur die wegen ihrer geringeren Schwere mit öffentlicher Strafe verschonten Vergehungen, steht daher mit dem Wesen der Disciplinarstrafgewalt in Widerspruch.

Neben den allein gegen die Dienst- und Amtsordnung gerichteten und daher ausschließlich der Disciplinarbestrafung vorbehaltenen Dienstverge-

hen im engeren Sinne giebt es indessen Verletzungen der Amtspflicht, welche, obwahl sie sachlich nicht zugleich gegen ein allgemeines Strafgebot verstaßen und daher nur van Beamten begangen werden können, doch in das Gebiet des Strafrechts fallen, weil der Bruch der Amtsardnung eine Störung der öffentlichen Rechtsordnung, namentlich eine Schädigung dritter, einschließt. Diese Pflichtverletzungen der Beamten sind die sog. eigentlichen (reinen) Amts-Verbrechen und -Vergehen, wie sie in den §§ 174[2] und [3], 331, 332, 336, 338, 339, 343—346, 348, 352, 353, 353a, 354, 355, 357 des R.Str.G.B. abgehandelt sind. Vgl. d. Art. Amtsverbrechen. Die in Rede stehenden Pflichtverletzungen, saweit sich ihr Thatbestand als Dienstvergehen mit demjenigen als Verbrechen ader Vergehen im Amte deckt, scheiden daher aus dem Kreise der disciplinarisch zu verfolgenden Verletzungen der Amtspflicht aus.

Ebensa sind diejenigen Verletzungen der Amtspflicht, welche mit gewissen gemeinen Verbrechen und Vergehen sich verknüpfen und letzteren eine besandere Gestaltung geben, nicht zugleich als Dienstvergehen verfalgbar. Diese sag. uneigentlichen Amts-Verbrechen und -Vergehen haben im Hinblick auf die Beamteneigenschaft des Thäters und den durch die That begangenen Amtsmißbrauch eine Strafzumessung erhalten, welche auch der bezüglichen Pflichtverletzung Rechnung trägt (vgl. §§ 340, 341, 342, 347, 348 Abs. 2, 349, 350 [351] Str.G.B.).

Dagegen fallen alle von Beamten begangenen strafbaren Handlungen, zu deren Thatbestand keine Verletzung einer Amtspflicht gehört, gleichzeitig unter den Begriff des Dienstvergehens, insafern, als sie gegen die allgemeine Dienstpflicht achtungswürdigen Verhaltens verstoßen.

§ 5. **Zeitkiche Begrenzung.** Das Dienstvergehen beschränkt sich zwar seinem Begriffe nach auf Pflichtverletzungen, welche der Beamte während des bestehenden Dienst- und Amtsverhältnisses begangen hat. Vormalige Beamte können daher wegen solcher Handlungen, die sie nach Auflösung des Dienstverhältnisses begehen, disciplinarisch nicht mehr verfolgt werden. Da indes die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit fortbesteht, sa wird nach württembergischem Recht (Art. 80 Abs. 1 G. v. 28/6 1876) die Verletzung dieser Pflicht seitens eines mit Pension in den Ruhestand getretenen oder freiwillig ausgeschiedenen Beamten noch als Dienstvergehen angesehen und, unter Beschränkung auf Ordnungsstrafen, disciplinarisch verfalgt. — Ebenso behandelt das badische Recht (§§ 15, 123, 124 G. v. 24/7 1888) die von einem Beamten im Ruhestande begangene Verletzung der ihm abliegenden Pflichten, nämlich der Pflicht achtungswürdigen Verhaltens, der Amtsverschwiegenheit und der Pflicht, Auszeichnungen und Geschenke nicht ohne die vorgeschriebene Genehmigung anzunehmen, sowie die Verletzung des Amtsgeheimnisses durch vormalige Beamte als ein Dienstvergehen, gegen welches jedoch Arreststrafen als Ordnungsstrafen für Beamte im Ruhestand ausgeschlossen sind. — Auch das sächsische Gesetz (§ 47 Abs. 5 G. v. 3/6 1876) unterwirft das Verhalten eines mit Pension in den Ruhestand getretenen Staatsbeamten, durch welches derselbe sich der allgemeinen Achtung unwürdig erweist, disciplinarischer Bestrafung (s. unten § 13). —

Das württembergische und badische Recht (Art. 73 G. v. 28/6 1876, § 97 G. v. 24/7 1888) gehen ader nach weiter und ziehen selbst solche Handlungen, deren sich der Beamte var der Amtsübernahme bzw. var dem Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, in den Bereich disciplinarischer Verfalgung, indem sie die Strafen der reinigenden D. zulassen, wenn der Beamte durch jene — der Behörde erst nach der Begründung des Dienst- und Amtsverhältnisses bekannt gewardenen Handlungen das für seine Dienststellung erfarderliche Ansehen und Vertrauen eingebußt hat.

B. Disciplinarstrafen.

1) Der bessernden Disciplin: Ordnungsstrafen.

§ 6 **Begriff.** Die Ordnungsstrafe beläßt den Beamten, welcher sich eines Dienstvergehens schuldig gemacht hat, in seiner Stellung, sucht aber auf denselben einzuwirken, indem sie die Feststellung des begangenen Dienstvergehens mit einem in deu Führungsausweis übergehenden und samit bleibenden Varwurf verbindet. Sie beschränkt sich entweder auf diesen Tadel (Warnung, Verweis), oder fügt einen vermögensrechtlichen Nachteil hinzu (Geldstrafe). Auch kennt das Disciplinarstrafrecht als Ordnungsstrafe die Freiheitsentziehung, wenn gleich nur für kürzere Dauer (Arrest, Haft).

Das Zuchtmittel der Ordnungsstrafe sucht den Beamten in seinem Gesamtverhalten zur Dienst- und Amtsardnung, welcher er untreu gewarden, zurückzuführen. Die Ordnungsstrafe ist alsa bestimmt, einer das Dienstoerhältnis gefährdenden Verletzung der Dienst- und Amtspflichten entgegenzutreten und der Wiederhalung salcher Verletzung vorzubeugen. Sie unterscheidet sich wesentlich sawahl van blaßen Rügen und Zurechtweisungen, wie van den Zwangs-(Exekutiv-)Strafen wider Beamte. Die Rügen und Zurechtweisungen setzen geringfügige Verfehlungen ader sachlich unzureichende Ausführung gestellter Aufgaben voraus. Sie sind ein Ausfluß des jedem Vorgesetzten zustehenden Leitungsrechts und wallen mehr den irrenden Beamten bilden, als den strauchelnden erziehen. Die Zwangsstrafen werden van den Behörden zur Sicherung und Erzwingung ungesäumter Ausführung der für einen vorliegenden Fall gegebenen Aufträge angedraht und bei deren Nichterledigung sofort vallstreckt. Die Zwangsmittel bestehen zwar varzugsweise in Geldstrafen, doch auch in anderen zweckdienlichen Einwirkungen auf den säumigen Beamten, wie partopflichtige Erinnerungen, Andrahung der Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten (§§ 82 Abs. 3 R.G. v. 31/3 1873, 100 preuß. G. v. 21/7 1852, 16 sächs. G. v. 7/3 1835, Art. 78 Abs. 3 württemberg G. v. 28/6 1876, § 90 bad. G. v. 24/7 1888, Art. 14 Abs. 4 hess. G. v. 21/4 1880). — —

Gegen Militärbeamte kammen in betreff der Ordnungsstrafen und deren Verhängung die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung (§ 123 R.G. v. 31/3 1873 — s. den Art. Militärbeamte).

§ 7. **Warnung, Verweis.** Als die gelindesten Disciplinarstrafen wenden sich „Warnung“ und

„Verweis" allein an das Ehrgefühl des Beamten. Unter Vorhalt des begangenen Dienstvergehens wird dem Beamten ausgesprachen, daß ihm eine „Warnung" oder ein „Verweis" erteilt werde. Die Waenung ist eine mildere Form des Verweises und aus dem preußischen Recht (§ 15^{1} G. o. 21/7 1852) in das Reichsrecht (§ 74^{1} R.G. a. 31/3 1873), sawie in das hess. Beamtenrecht (Art. 7^{1} G. o. 21/4 1880) übergegangen, auf diese Rechte auch beschränkt. Beide Ordnungsstrafen setzen oaraus, daß der Beamte ohne stärkere Einwirkung zur ordnungsmäßigen Dienst- und Amtsführung zurückkehren werde.

§ 8. **Geldstrafe.** Die Geldstrafe sucht den durch das Dienstvergehen aerwirkten tadelnden Einspruch durch die hinzutretende Schmälerung des Gehaltes, in welchen sie oallstreckt wird, für den Beamten empfindlicher zu machen. Sie schließt also sachlich den Verweis ein, kann aber mit demselben noch ausdrücklich aerbunden werden (§§ 74 Abs. 2 R.G. a. 31/3 1873, 16 Abs. 2 sächs. G. a. 3/6 1876, 93 Abs. 2 bad. G. v. 24/7 1888, Art. 7 Abs. 2 hess. G. a. 21/4 1880).

. Der Betrag des einmonatlichen Diensteinkammens bildet die Grenze, bis zu welcher diese Vermögensstrafe bei besaldeten Beamten gesteigert werden darf. Bei unbesaldeten Beamten ist im Reiche und in Preußen der Höchstbetrag auf 90 ℳ, in Württemberg und Hessen auf 100 ℳ festgesetzt. In Hessen gilt dieser Hächstbetrag auch für besoldete Beamte mit geringerem Gehalt als 1200 ℳ. Das badische Beamtenrecht gestattet die Geldstrafe allgemein nur bis zum Betrage von 200 ℳ. Der Mindestbetrag ist in den Disciplinargesetzen nicht bestimmt. Die angegebenen Grenzen dürfen auch beim Zusammentreffen mehrerer Dienstvergehen nicht überschritten werden.

Eine Umwandlung in Freiheitsstrafe für den Fall der Uneinziehbarkeit, wie bei der dem allgemeinen Strafrecht angehörenden Geldstrafe oargeschrieben, ist bei der Geldstrafe als Ordnungsstrafe nicht zuläfsig.

§ 9. **Arrest (Haft).** Die Freiheitsentziehung trifft den Beamten nicht mehr in seiner Eigenschaft als Beamter und geht insafeen über die Grenzen des Disciplinarstrafrechts hinaus. Sie ist auch geeignet, das amtliche Ansehen und die Würde des Beamten zu schädigen. Die Arreststrafe bildet, wa sie nach zu Recht besteht, ein außerordentliches Zuchtmittel der Disciplinarstrafgewalt, welches sich auf untere Beamte beschränkt. Gegen salche ist nach preußischem und badischem Recht Arrest bis zu 8 Tagen, nach württembergischem Recht Haft bis zu 14 Tagen zugelassen. Die Vallstreckung sall nach ausdrücklicher Bestimmung des preußischen und württembergischen Rechts nur in Räumen stattfinden, welche den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind (§ 15^{4} preuß. G. o. 21/4 1852, Art. 71 Abs. 3 württemberg. G. o. 28/6 1876, § 93 Abs. 2 bad. G. a. 24/7 1888).

Das Reichsbeamtengesetz hat die Arreststrafe unter die Ordnungsstrafen nicht aufgenammen, und das sächsische und hessische Recht ist diesem Vargang in den GG. o. 3/6 1876 (§ 16), bzw. 21/4 1880 (Art. 7) gefalgt.

2) Disciplinarstrafen der reinigenden Diseiplin:

Entfernung aus dem Amte.

§ 10. **Begriff.** Während die Ordnungsstrafen oaraussetzen, daß dem Beamten trotz der begangenen Pflichtaerletzung das Vertrauen in seine Zuverlässigkeit nicht entzogen zu werden braucht, und daß ihm auch das für ersprießliche Amtsführung unentbehrliche Ansehen nach außen nicht verloren gegangen, sind die Strafen der reinigenden D. für die Fälle berechnet, in welchen die Disciplinarvergehungen, weil sie den Beamten um Ansehen und Vertrauen gebracht haben, seine Belassung in der Dienststellung nicht gestatten. Ist der Verlust der Amtsehre auf den Kreis des derzeitigen Amtes beschränkt, so sind die Unterlagen für die Strafversetzung gegeben, wogegen die Dienstentlassung begründet ist, wenn die weitere Verwendung des Beamten im Staatsdienst mit der Würde und Sicherheit desselben sich nicht verträgt.

Nach sächsischem Recht (§ 17 Abs. 2 G. v. 3/6 1876) kann Dienstentlassung schan eintreten, wenn der Beamte in Kankurs aerfallen ader in ungeardnete Vermögenslage geraten ist, welche das für seine dienstliche Stellung ersarderliche Ansehen beeinträchtigt (s. aben § 3 a. E.).

Die Strafen der reinigenden D. (Entfernung aus dem Amte) finden keine Anwendung auf die gegen Kündigung ader unter Varbehalt des Widerrufs angestellten Beamten. Die Entlassung solcher Beamten findet auch wegen eines Dienstvergehens stets nur im Wege der Kündigung oder des Widerrufs statt.

§ 11. **Strafversetzung.** Die Strafversetzung, als Disciplinarstrafe für die Reichsbeamten, sawie für die preußischen, württembergischen, badischen und hessischen Landesbeamten, besteht, bei Fortdauer des Dienstverhältnisses, in Entziehung des verwalteten Amtes unter Übertragung eines anderen mit einem oan dem bisherigen entfernten Amtssitz. Die Zurücksetzung des Beamten (Degradation) gehört nicht zum Wesen dieser Strafe. Vielmehr machen sowahl das preußische und Reichsrecht, als das württembergische und hessische Gesetz die Gleichartigkeit des neuen Amtes zur Bedingung, und nur das badische G. a. 24/7 1888 läßt die Strafversetzung auch in eine geringere Amtsstelle zu. Da aber jeder Beamte die Versetzung in ein Amt van gleichem Rang und Diensteinkommen auch ohne Voraussetzung eines Dienstvergehens sich gefallen lassen muß, so sind, um die Strafaersetzung als Strafe dem Beamten fühlbar zu machen, allgemein aermögensrechtliche Nachteile mit der Strafversetzung in natwendige bzw. zulässige Verbindung gebracht.

Das Reichsbeamtengesetz (§ 75^{1}) schreibt Verminderung des Diensteinkammens um hächstens ein Fünftel oder an deren Stelle eine Geldstrafe vor, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt. — Das preußische Gesetz (§ 16^{1} G. a. 21/7 1852) aerbindet mit der Versetzung Verminderung des Diensteinkammens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskasten ader einen van beiden Nachteilen, ahne die Verminderung des Diensteinkammens nach Art und Höhe einer Beschränkung zu unterwerfen. — Nach württember-

gischem und hessischem Gesetz tritt stets Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten ein, welcher in Württemberg (Art. 72^{1} G. v. 28/6 1876) durch Verminderung des Gehaltes um höchstens ein Fünfteil, in Hessen (Art. 8^{1} G. v. 21/4 1880) durch gleichzeitige Erkennung einer Geldstrafe bis zum dritten Teil des Jahresgehalts verstärkt werden kann. — In Baden (§ 94 G. v. 24/7 1888) ist mit der Versetzung auf eine gleichartige Stelle Minderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel oder eine den dritten Teil des Jahresgehaltes nicht übersteigende Geldstrafe verbunden; mit der Versetzung auf eine geringere Amtsstelle kann diese Geldstrafe oder Minderung des Diensteinkommens verknüpft werden.

In der Disciplinarentscheidung wird nur die Art der Strafversetzung, insbesondere rücksichtlich des vermögensrechtlichen Nachteils, welcher den Beamten treffen soll, bezeichnet. Die Ausführung der Strafversetzung und Wahl des dem Beamten zu übertragenden neuen Amtes erfolgt bezüglich der Reichsbeamten durch die oberste Reichsbehörde, bezüglich der Landesbeamten durch die zuständige Dienstbehörde, welcher nach dem badischen Gesetze auch überlassen bleibt, nach den Verhältnissen des Falles zu bestimmen, ob dem versetzten Beamten die Umzugskosten ganz oder teilweise zu vergüten sind.

§ 12. **Dienstentlassung.** Die Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung) bewirkt für den Beamten nicht nur den Verlust des verwalteten Amtes, sondern hebt das gesamte Dienstverhältnis auf.

Sie schließt den Verlust des Titels und etwaigen Pensionsanspruches von Rechts wegen ein. Lassen jedoch besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann in der Disciplinarentscheidung nach Reichsrecht (§ 75 letzter Abs. G. v. 31/3 1873), preußischem (§ 16 Abs. 3 G. v. 21/7 1852), badischem (§ 95 Abs. 2 G. v. 24/7 1888) und hessischem Gesetz (Art. 8 letzter Abs. G. v. 21/4 1880) dem mit Pensionsanspruch versehenen Beamten ein Teil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre belassen werden.

Das sächsische Recht (§ 35 G. v. 3/6 1876) gestattet im Falle der Bedürftigkeit, daß dem entlassenen Beamten oder seiner Familie eine Pension bzw. jährliche Unterstützung, welche die Hälfte des gesetzlichen Pensionsbetrages nicht übersteigen darf, von dem betreffenden Ministerium bewilligt werde.

Ein gleicher widerruflicher Unterstützungsgehalt kann unter derselben Voraussetzung nach badischem Recht (§ 95 Abs. 3 G. v. 24/7 1888) ausnahmsweise auf Grund landesherrlicher Entschließung dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder seiner Familie gewährt werden.

§ 13. **Verlust des Titels und Pensionsanspruches.** Für die Fälle, in welchen das Dienstverhältnis zwar aufgelöst ist, die ehrenvolle Verabschiedung aber in dem belassenen Titel und zugebilligten Ruhegehalte ihre fortdauernde Anerkennung findet, tritt der Verlust des Titels und Pensionsanspruches als Strafe der reinigenden D. ein. Das preußische und Reichsrecht (§§ 75^{2} R.G. v. 31/3 1873, 16^{2} preuß. G. v. 21/7 1852) lassen jedoch diese Strafe nur wider solche Beamten zu, gegen welche bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst- und Amtsverhältnis das Disciplinarverfahren schon eingeleitet war. — Nach württembergischem und hessischem Gesetz (Art. 80 Abs. 2 württ. G. v. 28/6 1876, Art. 9 hess. G. v. 21/4 1880) ist Voraussetzung der Strafe, daß die zur disciplinarischen Verfolgung geeignete Handlung von einem bleibend in Ruhestand versetzten Beamten während des bestehenden Amts- und Dienstverhältnisses begangen ist und Dienstentlassung zur Folge gehabt hätte, wenn sie vor der Versetzung in den Ruhestand Gegenstand des Disciplinarverfahrens geworden wäre.

Auch nach sächsischem Gesetz (§ 47 G. v. 3/6 1876) bildet der Verlust der Pension, des Titels und Ranges eine Disciplinarstrafe wider die mit Pension in Ruhestand getretenen Staatsbeamten, und zwar dergestalt, daß die von der Disciplinarbehörde ausgesprochene Pensionsentziehung für den Verurteilten den Verlust des ihm bei der Pensionierung belassenen Titels und Ranges von Rechts wegen zur Folge hat. Diese Strafe des sächsischen Rechtes ist aber gegen einen solchen Beamten nur zulässig, wenn derselbe wegen eines vor oder nach dem Übertritt in den Ruhestand begangenen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter eintreten kann, zu Freiheitsstrafe verurteilt ist. Erweist sich ein Ruhegehalt beziehender ehemaliger sächsischer Landesbeamter durch sein Verhalten der allgemeinen Achtung unwürdig, so kann ihm im Disciplinarwege Titel und Rang ohne gleichzeitigen Pensionsverlust durch das zuständige Ministerium entzogen werden. Das Disciplinarverfahren ist in diesem Fall das summarische (s. unten §§ 19—21).

Das sächsische und hessische Recht räumen der entscheidenden Disciplinarbehörde, wie bei der Strafe der Dienstentlassung, das Recht ein, dem Beamten einen Teil der Pension zu belassen.

Das badische Beamtengesetz (v. 24/7 1888 § 123) schreibt gegen Beamte im Ruhestand als Disciplinarstrafe der reinigenden D. vor die Minderung des Ruhegehaltes bis zur Hälfte des gesetzlich zustehenden Betrages in Fällen, in denen gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafversetzung zu erkennen wäre.

C. Vorläufige Dienstenthebung.

§ 14. **Voraussetzungen.** Die vorläufige Dienstenthebung (Suspension vom Amte) ist eine Maßregel der reinigenden D. Sie besteht in der einstweiligen Entziehung der Amtsverwaltung in Fällen, in welchen der endgiltige Verlust des Amtes in Aussicht steht, und die Fortführung der Verwaltung bis zum Austrag der Sache mit der Würde des Amtes nicht vereinbar erscheint.

Die vorläufige Dienstenthebung setzt nach Reichsrecht, preußischem und württembergischem Recht (§§ 125, 127, 131 R.G. v. 31/3 1873, 48, 50, 54 preuß. G. v. 21/7 1852, Art. 108, 110, 114 württemberg. G. v. 28/6 1876) die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung oder eines förmlichen Disciplinarverfahrens wider den Beamten voraus und tritt

a) kraft des Gesetzes ein 1) mit der gerichtsseitig beschlossenen Verhaftung des Beamten, 2) mit dem Erlaß eines gerichtlichen Urteils, welches den Verlust des Amtes zur Folge hat, jedoch durch

Rechtsmittel anfechtbar ist; nach preußischem und Reichsrecht auch 3) mit der noch der Rechtskraft entbehrenden Disciplinarentscheidung auf Dienstentlassung;

b) durch **Beschluß** der obersten Reichsbehörde, bzw. der zuständigen Landesbehörde, wenn andere dienstliche Rücksichten nach Einleitung bzw. im Laufe der gerichtlichen oder disciplinarischen Untersuchung die fortdauernde Ausübung des Amtes durch den betroffenen Beamten verbieten. Bei Gefahr im Verzuge steht jedem Vorgesetzten die vorläufige Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen, eine von der Amtssuspension wesentlich verschiedene Disciplinarmaßregel, zu. Im Kriege unterliegt die vorläufige Dienstenthebung der Beamten der Militärverwaltung besonderen Bestimmungen (§ 123 Satz 2 R.G. v. 31/3 1873). —

Nach sächsischem und badischem Recht (§§ 37 sächs. G. v. 3/6 1876, 125 bad. G. v. 24/7 1888) ist die vorläufige Enthebung vom Amte stets durch die Anstellungsbehörde bzw. die zuständige Dienstbehörde besonders zu verfügen. — Das sächsische Recht stellt als Voraussetzungen auf: 1) die gerichtliche Verhaftung des Beamten, 2) seine strafgerichtliche Verfolgung wegen eines mit Verlust der Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bedrohten Verbrechens oder Vergehens, 3) die noch nicht rechtskräftige disciplinarische Verurteilung des Beamten zur Dienstentlassung. — Das badische Recht erfordert nur Einleitung eines strafgerichtlichen oder förmlichen Disciplinarverfahrens oder die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wider den Beamten. — Das hess. G. v. 21/4 1880 (Art. 39) läßt bei Verhängung der Untersuchungshaft oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wider einen Beamten dessen vorläufige Amtsenthebung von Rechts wegen eintreten, gestattet aber im übrigen dem vorgesetzten Ministerium und in dringenden Fällen der zunächst vorgesetzten Behörde, schon beim Verdacht eines Dienstvergehens gegen den Beamten die vorläufige Enthebung desselben vom Amte auszusprechen.

§ 15. **Dauer.** Nach badischem und hessischem Gesetz dauert die Suspension so lange, als die gesetzliche Voraussetzung fortbesteht. — Im Reichsrecht, preußischen und württembergischen Recht ist die Dauer der Suspension eingehend geregelt (§§ 126, 127 R.G. v. 31/3 1873, 49, 50 preuß. G. v. 21/7 1852, Art. 109, 110 württemberg. G. v. 28/6 1876). Hiernach hört die vorläufige Dienstenthebung grundsätzlich mit **endgiltigem Abschlusse** des strafgerichtlichen oder Disciplinarverfahrens von Rechts wegen auf. Wird der Beamte in letzter Instanz, entgegen der früheren, zu einer den Amtsverlust nicht einschließenden Strafe verurteilt, so dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach eingetretener Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das gerichtliche Urteil vollstreckt ist. Im **Laufe** eines strafgerichtlichen oder Disciplinarverfahrens hört die Suspension auf mit Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des gerichtlichen Verhaftungsbeschlusses und, wenn die Suspension auf Anordnung der zuständigen Dienstbehörde erfolgt ist, mit Rücknahme dieser Verfügung.

§ 16. **Wirkungen.** Die **Pflichten** des Beamten vermindern sich während der Suspension durch Wegfall der zur Amtserfüllung gehörigen Arbeitsleistung, da ihm jede Vornahme von Amtsverrichtungen untersagt ist. Im übrigen aber bestehen die Pflichten, insbesondere die allgemeinen Dienstpflichten, sowie die Verpflichtungen zur Amtsanwesenheit und Amtsverschwiegenheit unverändert fort.

In seinen **Rechten** erleidet der Beamte insofern eine Einbuße, als ihm zur Deckung der Stellvertretungskosten und der baren Auslagen des Disciplinarverfahrens ein Teil des Diensteinkommens vorläufig einbehalten wird, und zwar vom Ablauf des Monats an, in welchem die Dienstenthebung erfolgt ist. — Das hessische Gesetz läßt jedoch den Anspruch des Beamten auf den Genuß des Gehalts unberührt (Art. 40 G. v. 21/4 1880). — Der einzubehaltende Teil des Diensteinkommens ist auf die Hälfte festgesetzt und kann, außer nach preußischem Recht, in Fällen der Not auch ermäßigt werden. — Das bad. Beamtengesetz (§ 126 v. 24/7 1888) bestimmt die Hälfte des Diensteinkommens als Höchstbetrag der Einbehaltung und macht deren jeweiligen Umfang von dem voraussichtlichen Betrag der Kosten abhängig.

Nach Aufhören der Suspension tritt die endgiltige Auseinandersetzung bezüglich des einbehaltenen Diensteinkommens ein, über dessen Verwendung dem Beamten auf Verlangen ein Nachweis zu erteilen ist. Ist das eingeleitete Verfahren wieder eingestellt worden oder hat es zur Freisprechung des Beamten geführt, so wird ihm allgemein das einbehaltene Diensteinkommen vollständig nachgezahlt. Ist er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt worden, so findet nach Reichsrecht, preußischem, württembergischem und badischem Recht die Nachzahlung, abzüglich des Betrages der Ordnungsstrafe und der Untersuchungskosten, statt, wogegen ihm die Stellvertretungskosten nicht zur Last fallen. — Hat das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt, so wird ihm der zu den Untersuchungs- und Stellvertretungskosten nicht verwendete Teil des Einkommens nach Reichsrecht und württembergischem Recht ebenfalls nachgezahlt. Nach preußischem Recht ist dies nicht der Fall. Nach badischem Recht findet Nachzahlung nur statt, wenn das eingeleitete Verfahren zur bloßen Strafversetzung geführt hat (§§ 129, 130 R.G. v. 31/3 1873, 52, 53 preuß. G. v. 21/7 1852, 37 Abs. 4 sächs. G. v. 3/6 1876, Art. 112, 113 württemberg. G. v. 28/6 1876, § 126 Abs. 3 bad. G. v. 24/7 1888).

II. Disciplinarverfahren:

1) Der bessernden Disciplin.

A. Disciplinarbehörden.

§ 17. **Begriff.** Die Zuständigkeit der Behörden zur Verhängung von Strafen der bessernden D. (Ordnungsstrafen) über Beamte wird durch das Vorgesetztenverhältnis begründet. Die Behörden und Beamten, welche in diesem Verhältnis stehen, besitzen die Machtvollkommenheit, die ihnen unterstellten Beamten wegen Verletzung ihrer Pflichten zur Verantwortung zu ziehen und mit Ordnungsstrafen zu belegen (Art. 77 Abs. 1 württemberg. G.

v. 28/6 1876, § 100 Abs. 1 bad. G. v. 24/7 1888, Art. 13 Abs. 1 hess. G. v. 21/4 1880).

Diese Ordnungsstrafgewalt der vorgesetzten Behörden und Beamten bedarf bezüglich des Umfangs der Strafbefugnis einer näheren Feststellung. Die Ordnungsstrafen lassen nach Schwere und Maß eine mannigfache Abstufung zu. Es würde der Gliederung der Behörden im Staatskörper nicht entsprechen, wenn die volle Ordnungsstrafgewalt den vorgesetzten Behörden gleichmäßig eingeräumt wäre. Der Umfang ihrer Strafbefugnis ist daher von dem Range abhängig gemacht, welchen die Behörden in der Ämterordnung des Staates einnehmen.

§ 18. **Umfang der Strafbefugnis.** In welchem Umfange den einzelnen Behörden die Ordnungsstrafgewalt zusteht, ist nur für das Reich und Preußen gesetzlich geregelt (§§ 80, 81 R.G. v. 31/3 1873, 18—20 preuß. G. v. 21/7 1852). Das württembergische (Art. 77 Abs. 2 G. v. 28/6 1876), badische (§ 100 Abs. 4 G. v. 24/7 1888) und hessische Recht (Art. 13 Abs. 2 G. v. 21/4 1880) überweisen die näheren Bestimmungen dem Verordnungswege.

Nach preußischem und Reichsrecht ist jeder Dienstvorgesetzte gegen die ihm untergeordneten Beamten zu Warnungen und Verweisen befugt. — Bezüglich der Geldstrafen ist im Reiche die Befugnis der Vorgesetzten dahin begrenzt, daß diese Strafen von der obersten Reichsbehörde bis zum höchsten zulässigen Betrage, von den höheren Reichsbehörden bis zum Betrage von 30 ℳ und von den nachgeordneten Behörden bis zum Betrage von 9 ℳ verhängt werden können. Die Einreihung der in Betracht kommenden Behörden des Reichs und Elsaß-Lothringens in diese Rangordnung ist durch kaiserl. VV. v. 23/11 1874 und v. 23/2 1874 (§ 3) festgestellt.

Auch das preußische Recht geht bezüglich der Verhängung von Geld- und Haftstrafen von der Dreiteilung der Behörden in leitende (Ministerien), beaufsichtigende (Provinzialbehörden) und ausführende (Unterbehörden) aus, legt jedoch neben den Ministerien auch den Provinzialbehörden volle Ordnungsstrafgewalt bei und beschränkt nur diejenige der Unterbehörden auf Geldstrafen bis zu 9 ℳ und Arreststrafen bis zu 3 Tagen.

B. Formen des Verfahrens.

§ 19. **Untersuchung.** Das bei Feststellung des Thatbestandes vor Verhängung von Ordnungsstrafen zu beobachtende Verfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden und wird daher, im Gegensatz zu dem förmlichen Verfahren der reinigenden D., als summarisches Disciplinarverfahren bezeichnet. Grundsatz ist, daß dem Beamten vor Verhängung einer Ordnungsstrafe Gelegenheit gegeben wird, sich über die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung zu verantworten (§ 82 Abs. 1 R.G. v. 31/3 1873, Art. 78 Abs. 1 württ. G. v. 28/6 1876, Art. 14 Abs. 1 hess. G. v. 21/4 1880). — Das badische Recht (§ 100 Abs. 2 G. v. 24/7 1888) beschränkt die Notwendigkeit vorheriger Anhörung des Beamten auf die Fälle, in welchen die Geldstrafe 5 ℳ übersteigt. — Im sächsischen Recht ist ausdrücklich vorgeschrieben (§ 18 Abs. 3 G. v. 3/6 1876), daß über die Veranlassung zum disciplinarischen Einschreiten und über die Erklärung des Beamten, soweit nicht aktenmäßiger Nachweis vorhanden, ein Protokoll aufzunehmen. — Nach württembergischem Recht (Art. 77 Abs. 2 G. v. 28/6 1876) können einzelne Formen des förmlichen Disciplinarverfahrens im Verordnungswege auf das Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsstrafen in schwereren Fällen für anwendbar erklärt werden.

§ 20. **Strafverfügung.** Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll (§§ 82 Abs. 2 R.G. v. 31/3 1873, 18 Abs. 3 sächs. G. v. 3/6 1876, Art. 78 Abs. 2 württemberg. G. v. 28/6 1876, § 100 Abs. 3 bad. G. v. 24/7 1888, Art. 14 Abs. 2 hess. G. v. 21/4 1880). Etwaige bare Auslagen fallen dem Beamten im summarischen Disciplinarverfahren nicht zur Last. Nach hessischem Recht (Art. 14 Abs. 3 G. v. 21/4 1880) hat jedoch auch bei Verhängung von Ordnungsstrafen die vorgesetzte Behörde zugleich über die Verpflichtung des Bestraften zur Tragung der entstandenen baren Auslagen des gegen ihn stattgehabten Verfahrens zu entscheiden.

§ 21. **Rechtsmittel.** Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet allgemein die Beschwerde an die vorgesetzten höheren Behörden statt. — Das württembergische und hessische Gesetz (Art. 79 G. v. 28/6 1876, Art. 15 G. v. 21/4 1880) lassen nur eine einmalige Beschwerde zu, welche an eine achttägige Notfrist gebunden ist und aufschiebende Wirkung hat.

2) Verfahren der reinigenden Disciplin.

A. Disciplinarbehörden.

§ 22. **Begriff.** Die Disciplinarbehörden der reinigenden D. teilen sich in leitende und entscheidende.

Der entscheidenden Disciplinarbehörde liegt die Fällung des Urteils ob, mit welchem das Disciplinarverfahren endgiltig abschließt. Sie allein ist befugt, die Strafen der reinigenden D. zu verhängen. Doch kann sie, wenngleich die Anschuldigung begründet ist, auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkennen. Ist die Anschuldigung nicht begründet, so hat sie den Angeschuldigten freizusprechen. — Das sächsische Recht (§ 32 G. v. 3/6 1876) räumt der entscheidenden Disciplinarbehörde die Befugnis der Verfügung einer Ordnungsstrafe nicht ein, sondern behält diese dem betreffenden Ministerium vor.

Von der leitenden Disciplinarbehörde gehen diejenigen Verfügungen und Beschlüsse aus, welche erforderlich sind, um die Sache zur Entscheidung zu bringen. Insbesondere ist sie zuständig für die Einleitung des Disciplinarverfahrens, sowie für die Ernennung des Untersuchungsbeamten und des Vertreters der Staatsanwaltschaft. Die leitende Disciplinarbehörde bestimmt, nach geschlossener Voruntersuchung, auch, ob das Verfahren, geeignetenfalls unter Verhängung einer bloßen Ordnungsstrafe, einzustellen, oder ob die Sache vor die entscheidende Disciplinarbehörde zu verweisen ist.

§ 23. **Leitende Disciplinarbehörden.** Die leitende Behörde für das förmliche Disciplinarverfahren wider Reichsbeamte ist die oberste Reichsbehörde, wider elsaß-lothringische Landesbeamte die Anstellungsbehörde. Gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen,

verfügt der kommandierende General des Armeecorps, bzw. der Chef der Admiralität die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Voruntersuchungsbeamten (§§ 84 Abs. 1, 85, 98, 101, 120 R.G. v. 21/3 1873, 4 kaiserl. V. v. 23/2 1874).

Nach preußischem, sächsischem, württembergischem, badischem und hessischem Recht ist das betreffende Ministerium leitende Disciplinarbehörde. Bezüglich der nicht vom Könige oder von den Ministern ernannten preußischen Landesbeamten kann indes die Einleitung des Verfahrens und Ernennung des Untersuchungsbeamten auch von dem Vorsteher der entscheidenden Disciplinarbehörde verfügt werden. Ebenso wird wider einen sächsischen Landesbeamten der Untersuchungsrichter von dem Vorsitzenden der entscheidenden Disciplinarbehörde bestellt (§§ 23, 33 preuß. G. v. 21/7 1852, 20 Abs. 2, 21, 23 sächs. G. v. 3/6 1876, Art. 81, 82, 91, 94 württemberg. G. v. 28/6 1876, §§ 104, 107, 110 bad. G. v. 24/7 1888, Art. 16, 17, 23, 26 hess. G. v. 21/4 1880).

§ 24. **Entscheidende Disciplinarbehörden.** Wider Reichsbeamte sind die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz die gemäß §§ 87, 88 R.G. v. 31/3 1873 an verschiedenen Orten errichteten und mit abgegrenzten Bezirken versehenen Disciplinarkammern. An deren Stelle treten für die ausschließlich den Militärbefehlshabern unterstellten Militärbeamten die für jedes Armeecorps am Garnisonorte des Generalkommandos, bzw. für die Marine an den betreffenden Marinestationsorten eingesetzten Militärdisciplinarkommissionen. Für die elsaß-lothringischen Landesbeamten sind besondere Disciplinarkammern errichtet. — In zweiter Instanz ist gegen alle Reichsbeamte und die elsaß-lothringischen Landesbeamten der am Sitz des Reichsgerichts zusammentretende Disciplinarhof zuständig.

Jede Disciplinarkammer besteht aus 7 Mitgliedern, von denen der Präsident und wenigstens 3 andere Mitglieder in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sich befinden müssen. Der Disciplinarhof besteht aus 11 Mitgliedern, von denen wenigstens 4 Bevollmächtigte zum Bundesrat, der Präsident und wenigstens 5 Mitglieder des Reichsgerichts sein müssen. Im einzelnen Fall entscheidet die Disciplinarkammer in der Besetzung von 5 bzw. 3 richterlichen und der Disciplinarhof in der Besetzung von 7 bzw. 4 richterlichen Mitgliedern. — Die Militärdisciplinarkommissionen werden aus einem Oberst bzw. Kapitän zur See und 6 anderen Mitgliedern gebildet, von denen 3 zu den Stabsoffizieren oder Hauptleuten bzw. Kapitänlieutenants, die übrigen zu den oberen Militärbeamten gehören (§§ 89, 91, 121 R.G. v. 31/3 1873).

In Preußen (§§ 24—31, 41 G. v. 21/7 1852) sind die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz a) für die vom Könige oder von den Ministern ernannten bzw. bestätigten Landesbeamten der aus 11 und zwar 4 richterlichen Mitgliedern bestehende und im Einzelfall mit 7 bzw. 2 richterlichen Mitgliedern zu besetzende Disciplinarhof zu Berlin, b) für die übrigen Landesbeamten die betreffenden Provinzialbehörden, welche die Disciplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen, unter Teilnahme von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern, erledigen. — Das Staatsministerium bildet die Disciplinarbehörde zweiter Instanz.

Im Königreich Sachsen (§§ 19, 24, 28 G. v. 3/6 1876) ist entscheidendes Disciplinargericht erster Instanz die aus 5 und zwar 3 richterlichen Mitgliedern bestehende, im Einzelfalle mit 3 bzw. 2 richterlichen Mitgliedern zu besetzende Disciplinarkammer, Disciplinargericht zweiter Instanz der aus 7 und zwar 4 richterlichen Mitgliedern zusammengesetzte Disciplinarhof, welcher den Einzelfall in Besetzung von 5 bzw. 3 richterlichen Mitgliedern entscheidet.

Württemberg (Art. 83, 84 G. v. 28/6 1876) und Hessen (Art. 18 G. v. 21/4 1880) haben nur eine in erster und einziger Instanz entscheidende Disciplinarbehörde. In Hessen ist dies das oberste Verwaltungsgericht als Disciplinarhof in Besetzung von 7 bzw. 4 richterlichen Mitgliedern, in Württemberg der aus 9 bzw. 5 richterlichen Mitgliedern gebildete, im Einzelfall mit 7 bzw. 4 richterlichen Mitgliedern zu besetzende Disciplinarhof.

In Baden (§§ 101—103, 122 G. v. 24/7 1888) ist zuständig hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten der aus 9 bzw. 5 richterlichen Mitgliedern gebildete, in Besetzung von 7 bzw. 4 richterlichen Mitgliedern endgiltig entscheidende Disciplinarhof. Über die behördlich angestellten etatsmäßigen Beamten entscheidet in kollegialer Beschlußfassung das vorgesetzte Ministerium, in der Rekursinstanz das Staatsministerium.

B. Formen des Verfahrens.

§ 25. **Voruntersuchung.** A. Einleitung. In dem Beschluß der leitenden Disciplinarbehörde über die Eröffnung des förmlichen Disciplinarverfahrens sind die Anschuldigungen zu bezeichnen, welche gegen den Beamten erhoben werden. Dieselben werden dem Angeschuldigten bei Beginn des Verfahrens mitgeteilt.

B. Feststellung des Thatbestandes. Der untersuchungsführende Beamte hat unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers und im Einvernehmen mit dem Beamten der Staatsanwaltschaft, welcher die Anklage vertritt, den Sachverhalt aufzuklären, insbesondere den erschienenen Angeschuldigten zu hören, die Zeugen eidlich zu vernehmen und die sonstigen Beweise zu erheben. Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

C. Abschluß. Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweise mitzuteilen und die weitere Bestimmung der leitenden Disciplinarbehörde unter Vorlegung der Verhandlungen einzuholen. Stellt diese das Verfahren ein, so erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des mit Gründen versehenen Beschlusses. Erfolgt die Verweisung vor die entscheidende Disciplinarbehörde, so hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft in einer Anschuldigungsschrift die Ergebnisse der Voruntersuchung zusammenzustellen und den Antrag auf Verhängung einer Strafe der reinigenden D. zu begründen.

§ 26. **Entscheidung.** A. Mündliche Verhandlung. Dem Urteil der entscheidenden Dis-

ciplinarbehörde geht eine mündliche Verhandlung voraus, zu welcher der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung der Anschuldigungsschrift, sowie der Vertreter der Staatsanwaltschaft vorgeladen werden. Die mündliche Verhandlung ist nach Reichsrecht (§ 103 R.G. v. 31/3 1873), württembergischem (Art. 96 G. v. 28/6 1876) und sächsischem (§ 26 G. v. 3/6 1876) Gesetz öffentlich, nach preußischem (§ 35 G. v. 21/7 1852), badischem (§ 112 G. v. 14/7 1888) und hessischem (Art. 27 G. v. 21/4 1880) Gesetz nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch, wo sie grundsätzlich besteht, ausgeschlossen, nach badischem und hessischem Recht zugelassen werden. Der Angeschuldigte darf sich verteidigen bzw. vertreten lassen. In der mündlichen Verhandlung, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, wird der Vertreter der Anklage gehört, der Angeschuldigte vernommen und, soweit erforderlich, eine Darstellung der Beweisaufnahme vorgetragen. Auch kann neuer Beweis erhoben oder beschlossen werden. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

B. Urteil. Die Disciplinarbehörde entscheidet nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung über Schuld und Strafe, sowie über die Pflicht des Verurteilten, die baren Auslagen des Verfahrens zu erstatten. Das Urteil wird mit Gründen in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder innerhalb der nächsten 14, nach sächsischem Recht (§ 25 G. v. 3/6 1876) 8 Tage verkündet und dem Angeschuldigten in Aussertigung zugestellt. Zustellungen an Beamte, deren Aufenthalt unbekannt, erfolgen allgemein in der Wohnung, welche sie zuletzt an ihrem dienstlichen Wohnsitze innehatten.

§ 27. **Rechtsmittel.** A. Einlegung. Nach Reichsrecht (§§ 110—115 R.G. v. 31/3 1873), preußischem (§§ 41—44 G. v. 21/7 1852) und sächsischem Recht (§ 27 G. v. 3/6 1876) steht dem Angeschuldigten, wie dem Beamten der Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidung der Disciplinarbehörde erster Instanz das Rechtsmittel der Berufung zu. Diese darf jedoch auf neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, nicht gestützt werden. Die Frist beträgt nach sächsischem Recht 10 Tage. Nach preußischem und Reichsrecht muß die Anmeldung innerhalb 4 Wochen erfolgen; der Anmeldungsfrist treten dann noch 14 Tage zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung hinzu, und eine gleiche Frist hat der Gegner zur Beantwortung der Berufungsschrift.

B. Verfahren vor der Disciplinarbehörde zweiter Instanz. Die Entscheidung zweiter Instanz erfolgt nach Reichs- und sächsischem Recht, wie in erster Instanz, auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist (§§ 116 R.G. v. 31/3 1873, 29 G. v. 3/6 1876).

Nach preußischem Recht (§§ 45—47 G. v. 21/7 1852) beschließt das Staatsministerium als entscheidende Disciplinarbehörde zweiter Instanz über die eingelegte Berufung auf den Vortrag eines Referenten, in Sachen, in welchen die erste Entscheidung vom Disciplinarhof ausgegangen, auf den Vortrag zweier Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß. Vor Beschluß über die gegen die Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegte Berufung muß das Staatsministerium das Gutachten des Disciplinarhofes einholen, welcher eine mündliche Verhandlung anordnen kann. — Jede auf Dienstentlassung lautende Entscheidung, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet, wider einen vom Könige ernannten oder bestätigten preußischen Landesbeamten bedarf der Bestätigung des Königs.

§ 28. **Wiederaufnahme des Disciplinarverfahrens.** A. Zulässigkeit. Die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist a) gegen den Einstellungsbeschluß der leitenden Disciplinarbehörde nach Reichsrecht (§ 99 R.G. v. 31/3 1873), sächsischem (§ 22 G. v. 3/6 1876), württembergischem (Art. 92 G. v. 28/6 1876), badischem (§ 108 G. v. 28/7 1888) und hessischem (Art. 24 G. v. 21/4 1880) Recht auf Grund neuer Beweise während eines Zeitraumes von 5 Jahren zulässig, nach Reichs- und sächsischem Recht aber ausgeschlossen, wenn bei Einstellung des Verfahrens eine Ordnungsstrafe verhängt war. b) Ist das Verfahren durch rechtskräftiges Urteil der entscheidenden Disciplinarbehörde beendigt worden, so lassen allein das württembergische (Art. 103—105 G. v. 28/6 1876), badische (§§ 120, 121 G. v. 24/7 1888) und hessische Recht (Art. 35, 36 G. v. 21/4 1880) die Wiederaufnahme zu, das württembergische Recht zum Nachteil des freigesprochenen oder verurteilten Beamten auch nur vor Ablauf von 5 Jahren vom Tage der betreffenden Entscheidung an. Die Wiederaufnahme findet auf Antrag des Ministeriums oder des Verurteilten in den Fällen statt, in welchen nach der Strafprozeßordnung die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Strafverfahrens eintritt.

B. Verfahren. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet der Landesdisciplinarhof ohne mündliche Verhandlung. Derselbe verordnet, wenn die erhobenen Beweise den Antrag begründet erscheinen lassen, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

III. Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§ 29. **Verhältnis zur strafrechtlichen Verfolgung.** Der öffentlichen Strafgewalt gebührt stets der Vorrang vor der Disciplinarstrafgewalt. Letztere darf daher wegen solcher Handlungen, welche den Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung bilden oder zu bilden geeignet sind, ein Disciplinarverfahren wider den Beamten nicht einleiten.

Wird im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet, so muß das Disciplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

Führt dieses zur Entfernung des Beamten aus seinem Dienst- und Amtsverhältnis, so ist das Disciplinarverfahren als gegenstandslos einzustellen. Beläßt dagegen die gerichtliche Untersuchung den Beamten in seinem Amte, so hat die Disciplinarstrafgewalt wieder freie Hand. Sie ist aber an die Feststellungen des Strafrichters gebunden und hat, wenn eine Verurteilung des Beamten erfolgt ist, nur zu erwägen, ob dienstliche Rücksichten die Entfernung des Verurteilten aus dem Amte erheischen.

Liegt eine gemeine strafbare Handlung vor, durch welche der Beamte allein die Dienstpflicht achtungswürdigen Verhaltens verletzt hat, so wird, außer der Entfernung aus dem Amte, wohl auch die Verhängung einer Ordnungsstrafe in Frage kommen können. Ist indes die Verurteilung wegen eines eigentlichen oder uneigentlichen Amtsdelikts erfolgt, die Verletzung der Amtspflicht also bereits mit öffentlicher Strafe belegt, so wird allein das förmliche Disciplinarverfahren behufs Entfernung aus dem Amte noch zulässig sein. — Ist von den Strafgerichten wegen der dem Beamten zur Last gelegten Handlung auf Freisprechung erkannt, weil jene nicht erweisbar, so ist auch der Disciplinarstrafgewalt die thatsächliche Unterlage für ihr Einschreiten entzogen. Stützt sich die Freisprechung auf andere Gründe, welche die Bestrafung ausschlassen, so kann die Disciplinarstrafgewalt die Handlung noch als Dienstvergehen verfolgen, insofern ein solches unabhängig von dem Thatbestande der strafbaren Handlung vorliegt (§§ 77, 78 R.G. v. 31/3 1873, 4, 5 preuß. G. v. 21/7 1852, 34 sächs. G. v. 3/6 1876, Art. 75, 76 württemberg. G. v. 28/6 1876, §§ 98, 99 bad. G. v. 24/7 1888, Art. 11, 12 hess. G. v. 21/4 1880).

§ 30. **Strafzumessung.** Da die verschiedenen Dienstvergehen in ihren Thatbestandsmerkmalen gesetzlich nicht begrenzt und mit bestimmten Disciplinarstrafen nicht bedroht sind, so hängt die Wahl und Abmessung der Strafe von dem Befinden der Disciplinarbehörde ab, welches auch über die Art des Verfahrens entscheidet. Für die Strafzumessung ist maßgebend die Erheblichkeit des Dienstvergehens, und diese bestimmt sich nach der Wichtigkeit der verletzten Dienst- und Amtspflicht, nach der Schwere der durch die Pflichtverletzung herbeigeführten nachteiligen Folgen, sowie nach der Größe der persönlichen Verschuldung des Angeschuldigten. Außerdem ist stets dessen gesamte Führung in besondere Berücksichtigung zu ziehen.

Für das Dienstvergehen der unerlaubten Entfernung ist im preußischen Recht (§ 9 G. v. 21/7 1852) die Strafe der Dienstentlassung vorgeschrieben, wenn die selbstverschuldete Abwesenheit vom Amte länger als 8 Wochen dauert. Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so hat die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung einzutreten.

§ 31. **Verjährung.** Die Verfolgung der Dienstvergehen und Vollstreckung der Disciplinarstrafen ist keiner Verjährung unterworfen. Um ihren Zwecken zu entsprechen, muß zwar die Disciplinarstrafgewalt gegen den schuldigen Beamten mit möglichster Beschleunigung vorgehen. Die Einengung in bestimmte Fristen würde jedoch namentlich mit der reinigenden Disciplin unvereinbar sein, welche auch ein verspätet zu ihrer Kenntnis gelangendes Dienstvergehen zu ahnden in der Lage sein muß.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.G. v. 31/3 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, §§ 72—133, R.G.Bl. S. 61. Kaiserl. V. v. 11/7 1873, betr. die Abgrenzung der Bezirke der Disciplinarkammern, R.G.Bl. S. 293. Kaiserl. V. v. 7/1 1874, betr. die Errichtung einer Disciplinarkammer in Straßburg, R.G.Bl. S. 3. R.G. v. 5/11 1874, betr. die Disciplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben, R.G.Bl. S. 128. Kaiserl. V. v. 23/11 1874, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des G. v. 31/3 1873 u.s.w., R.G.Bl. S. 135. Kaiserl. V. v. 7/8 1888 über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des G. v. 31/3 1873 u.s.w., R.G. Bl. S. 229. Geschäftsordnung v. 18/4 1880 für die Disciplinarbehörden, C.Bl. S. 203. —

Elsaß-Lothring. G. v. 23/12 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, Art. 1, G.Bl. S. 479. Kaiserl. V. v. 23/2 1874, betr. die Zuständigkeit der Behörden bei Handhabung des G. v. 23/12 1873 u.s.w., §§ 3 und 4, G.Bl. S. 7. Kaiserl. V. v. 10/6 1874, betr. die Errichtung von Disciplinarkammern für die elsaß-lothring. Beamten und Lehrer, G.Bl. S. 15.

Preuß. G. v. 21/7 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, §§ 1—86, G.S. S. 465. Königl. V. v. 23/9 1867, betr. die Ausdehnung der preuß. Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erwarbenen Landesteilen, G.S. S. 1613. G. v. 9/4 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disciplinargesetze, G.S. S. 345.

Bayer. Ed. v. 26/5 1818, die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr., §§ 9—15 (Beilage IX der V.U.). G. v. 18/9 1879 zur Ausführung der R.Str.-Pr.O., Abschnitt VI: „Disciplinarstrafbestimmungen", G.u.V.Bl. S. 781.

Sächs. G. v. 3/6 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., §§ 15—37, G.u.V.Bl. S. 239. Minist.-Vf. v. 3/6 1876, die Disciplinargerichte betr., G.u.V.Bl. S. 250.

Württemberg. G. v. 28/6 1876, die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten betr., Abschnitt V: „Von den Disciplinarstrafen und dem Disciplinarstrafverfahren", Art. 69—116, R.Bl. S. 211.

Bad. Beamtengesetz v. 24/7 1888, Abschnitt VII: „Die Dienstpolizei", §§ 90—128, G.u.V.Bl. S. 399.

Hess. G. v. 21/4 1880, die Disciplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten betr., Art. 1—40, R.Bl. S. 67.

B. Litteratur: Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, II. Bd. S. 1014 ff. H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl., S. 2, 694. Meves, Die Amtsverbrechen, IV: „Das Disciplinarstrafrecht" in Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, III. Bd. S. 939 ff. v. Liszt, „Ordnungs- und Disciplinarstrafen" (II, 2) in R.L., 3. Aufl., S. 969/70. Binding, Grundriß zur Vorlesung über gemeines deutsches Strafrecht, 3. Aufl., S. 83—86. Löning S. 127 ff. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., II. T. S. 49 (III). Laband (2) S. 462 ff. Laband, dasselbe, in Marquardsen, II. Bd. 1. Abt. S. 65/6. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl., S. 425 ff., 443/4. Zorn, I. Bd. S.

243 ff. v. Kirchenheim, S. 219 ff. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht, in Annalen 1885 S. 190 ff. v. Rönne, 4. Aufl., III. Bd. S. 387 ff. Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2 Abdr., III. Bd. S. 478 ff. Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, in Marquardsen III. Bd. 1. Abt. S. 117 ff. Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, in Marquardsen III. Bd. 2. Abt. S. 96 ff. Harseim.

Dispensation (in staatsrechtlicher und kirchenrechtlicher Hinsicht).

I. Begriff und rechtlicher Charakter.

§ 1. Die D. ist die Aufhebung der Wirksamkeit eines Gesetzes oder eines Rechtssatzes für einen bestimmten Einzelfall oder einen bestimmten konkreten Thatbestand. Sie wirkt negativ, d. h. in der Weise, daß der Rechtssatz den nach der D. eintretenden Thatbestand, welchen er ohne dieselbe ergreifen würde, nunmehr mit seinen Wirkungen nicht zu treffen vermag. Eine andere Ansicht faßt auch die Aufhebung der bereits aus einem Rechtssatz eingetretenen Wirkungen, so insbesondere die Entbindung von der sowohl durch einen Rechtssatz begründeten, wie auch von der freiwillig übernommenen Verpflichtung (so namentlich für das Gebiet des Kirchenrechts von Scheurl, Gem. deutsch. Eherecht, S. 283, 133; in Dove und Friedberg, Zeitschr. f. Kirchenrecht 17, 20; vgl. auch Friedberg, Lehrb. d. Kirchenrechts, 2. Aufl., S. 197), z. B. die Entbindung vom Cölibat, von dem Klostergelübde, von der nicht konsummierten Ehe, ja auch die Scheidung einer Ehe durch den Landesherrn als D. auf. Endlich wird ferner überhaupt jede Ausschließung eines allgemeinen Gesetzes (so von Stölzel, Kr. V. J. Schr., Bd. XX 233 ff.) durch eine selbst positiv wirkende lex specialis unter den Begriff der D. gezogen. Was die erstgedachte Erweiterung betrifft, so ist dabei übersehen, daß für Fälle, in denen bereits eine rechtliche Gebundenheit eingetreten ist, die bloße Beseitigung der Wirksamkeit des Rechtssatzes (d. h. die D. in dem an die Spitze gestellten Sinne) ohne rechtliche Bedeutung bleibt, weil sie das Produkt seiner Wirkung, die rechtliche Gebundenheit, nicht aufhebt, vielmehr die bereits eingetretene Rechtswirkung besonders vernichtet werden muß. Die zuletzt gedachte Ansicht verkennt, daß das von ihr als D. bezeichnete Specialgesetz, wenn es sich auch gegen das allgemeine Recht richtet, doch für einen konkreten Thatbestand ein für allemal besondere Rechtswirkungen setzt, welche durch die einmalige Aufhebung oder Hemmung der Rechtswirksamkeit des allgemeinen Gesetzes niemals hätten erzeugt werden können (wie z. B. die Scheidung einer Ehe seitens des evangelischen Landesherrn wegen unüberwindlicher Abneigung, falls das geltende Recht diese bloß wegen Ehebruchs und wegen böslicher Verlassung gestattet, nicht die Suspension dieses Rechtssatzes enthält, sondern sich vielmehr als eine Vernichtung der Rechtswirkungen der Ehe, zu welcher die Suspension gar nicht ausreichen würde, darstellt). Bei einer korrekten Begriffsbildung kann man nicht Fälle, in denen ein Rechtssatz überhaupt nicht wirken kann, und solche, in denen er gewirkt hat, aber seine Folgen erst durch einen besonderen gesetzgeberischen Akt vernichtet oder specielle positive Wirkungen durch einen solchen herbeigeführt werden, unter einen einheitlichen Begriff zusammenwerfen (vgl. auch unten § 7).

Das Recht zur D. ist Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt, denn wie der Gesetzgeber allein das Recht hat, das Gesetz aufzuheben, so besitzt er auch allein die Befugnis, seine Wirksamkeit teilweise einzuschränken. Diese Auffassung, welche mit besonderer Schärfe im Kirchenrecht zur Anwendung gebracht und auch schon von J. H. Böhmer allgemein vertreten worden ist („Potestas ferendi leges est etiam mensura potestatis dispensandi; facultas dispensandi est sequela potestatis legislatoriae") kann heute als die herrschende bezeichnet werden (vgl. v. Gerber, H. Schulze und E. Meier). Die neuerdings aufgestellte Behauptung (Friedberg a. a. O.), daß die D. kein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt, vielmehr Verwaltungshandlung sei, weil die erstere bloß objektives Recht setze und die D. den Rechtssatz, kraft dessen sie erteilt werden darf, voraussetze, verkennt einmal, daß in der rechtssetzenden Funktion der Gesetzgebung auch die Bestimmung des Umfanges, also der Thatbestände, welche vom Gesetz ergriffen werden sollen, enthalten ist, und daß der Gesetzgeber selbst, weil ihm die Herrschaft über das Recht innewohnt, seinerseits auch ohne einen ihn ermächtigenden objektiven Rechtssatz eine D. eintreten lassen kann. Endlich verwechselt diese Ansicht die durch den Gesetzgeber für gewisse Fälle erteilte Befugnis zur D., also zur Ausubung der gesetzgebenden Gewalt in bestimmt begrenzten Fällen, mit der D. selbst und dem Rechtsgrund derselben.

II. Das Subjekt der Dispensationsgewalt und die zur Ausübung berechtigten Organe.

§ 2. 1) **Auf dem Gebiete des staatlichen Rechts.** Aus dem Begriff der D. folgt, daß allein dasjenige Organ, welchem die gesetzgebende Gewalt zusteht, zur Erteilung einer D. befugt ist. Die Theorie des älteren deutschen Staatsrechts war daher völlig im Rechte, wenn sie dem Landesherrn, welchem sie die Macht zuschrieb, Gesetze zu geben, als natürliche Folge dieser Befugnis ein allgemeines Dispensationsrecht beilegte, da die etwaige Mitwirkung von Land- und Reichstagen sich nicht auf die Ausübung der Gesetzgebungsgewalt überhaupt erstreckte. Sie beschränkte das Dispensationsrecht nur hinsichtlich wohlerworbener Rechte dritter oder unbedingt verpflichtender Bestimmungen der Verfassung. Auf diesem Standpunkt stehen von den in

Deutschland noch heute geltenden Verfassungen die braunschweigische Landschaftsordnung v. 12/10 1832 § 6 („Der Landesfürst kann in einzelnen Fällen DD. erteilen, jedoch, insofern dritte Personen wegen ihrer Rechte beteiligt sind, nur mit deren Zustimmung") und das koburg-gothaische Staatsgrundgesetz v. 3/5 1852 § 128 („Der Herzog übt das Recht der Erteilung der DD., soweit diese Befugnis nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen beschränkt ist").

Im modernen konstitutionellen Staat, in welchem die Gesetzgebung nicht allein vom Staatsoberhaupt, sondern nur unter Mitwirkung des Landtages ausgeübt werden kann, kommt dagegen dem ersteren die ausschließliche Ausübung der Dispensationsgewalt nicht mehr zu; vielmehr ist er dabei an die Zustimmung des anderen Gesetzgebungsfaktors gebunden, es sei denn, daß ihm dieselbe durch besonderes Gesetz für einzelne Fälle übertragen, delegiert ist. Die Mehrzahl der deutschen Verfassungsurkunden enthalten über das Dispensationsrecht keine Bestimmungen (eine Ausnahme macht die Bremer von 1854 § 57, nach welcher dasselbe dem Senate, soweit es nach den Gesetzen und dem rechtlichen Herkommen zulässig ist, beigelegt worden ist); aber mit der Beschränkung der Gesetzgebungsgewalt ist auch ohne weiteres die Beschränkung der Dispensationsgewolt gegeben. Deshalb kann mon nicht mit v. Mohl, Deutsches Reichsstaatsrecht S. 165, den Landesbehörden ein allgemeines Dispensationsrecht in betreff der Reichsgesetze beilegen. Die hier vertretene Auffassung entspricht derjenigen, welche in der Theorie des neueren Staatsrechtes die herrschende bildet (v. Gerber, Gneist, Schulze, E. Meier, G. Meyer, v. Rönne, v. Sarwey, Gaupp), und nur darüber bestehen Zweifel, inwieweit die vor dem Inkrafttreten der betreffenden Verfassungen erlassenen Normen noch dem alleinigen Dispensationsrecht des Landesherrn unterliegen oder demselben entzogen sind.

Aus dem gedachten Princip folgt aber auch weiter, daß, soweit dem Staatsoberhaupt oder einzelnen Staatsbehörden ein Verordnungsrecht zusteht, diese von den in Ausübung desselben erlassenen Normen, falls dadurch nicht etwa das Verfassungsrecht oder das allgemein geltende Recht berührt und modifiziert wird, zu DD. befugt sind.

§ 3. 2) **Auf dem Gebiete des Kirchenrechts.** A) In der katholischen Kirche. Dieselben Grundsätze, welche für das Gebiet des staatlichen Rechtes gelten, finden auch ihre Bewährung auf dem Boden des Kirchenrechts. In der katholischen Kirche besitzt der Papst (von dem praktisch nicht in Betracht kommenden allgemeinen Konzil kann hier abgesehen werden) das oberste Gesetzgebungsrecht und ist bei der Ausübung desselben nur an dos Dogmo und an das göttliche Recht (sog. jus divinum) gebunden. Innerhalb derselben Schranken kommt ihm auch die Dispensationsgewolt über das allgemeine Recht der Kirche und über die Rechtssätze zu, welche zwar nur eine beschränkte Geltung haben, aber auf Anordnung eines Papstes oder eines allgemeinen Konzils beruhen. Die kanonistische Doktrin legt zwor den Bischöfen die Befugnis zur D. von gemeinrechtlichen Vorschriften unter der Voraussetzung bei, daß der Verkehr mit dem päpstlichen Stuhl unterbrochen ist oder der letztere nur unter großen Schwierigkeiten angegangen werden kann, ferner, daß Gefahr im Verzuge obwaltet und die Verschiebung der D. bis zu ihrer Gewährung durch den Papst nicht wieder gut zu machende Nachteile herbeiführen würde. Da sie aber für diese Fälle die Vermutung einer päpstlichen Ermächtigung unterstellt, führt sie dieses Recht im Grunde auch auf die Macht des obersten Gesetzgebers zurück, ja die Kurialpraxis gestattet in solchen Fällen die D. bloß für das forum internum (Gewissensgebiet), legt also einer solchen D. für das Rechtsgebiet (forum externum) keine Wirkung bei. Im übrigen sind alle anderen kirchlichen Organe und kirchlichen Amtsträger nur kraft Ermächtigung des obersten Gesetzgebungsorganes von den vorhin gedachten Rechtsnormen zu dispensieren befugt. Diese ist ihnen teils ein für alle Mal durch das Gesetz (wie z. B. durch das Teienter Konzil für gewisse Fälle den Bischöfen oder durch den Papst in den Ressortbestimmungen den einzelnen Kurialbehörden, z. B. der Pönitentiaria) gewährt, teils wird den Bischöfen bestimmter Länder (z. B. Deutschlonds und Österreichs) für gewisse häufig vorkommende Fälle auf eine Reihe von Jahren oder auf Widerruf durch sog. facultates (wegen des fünfjährigen Zeitroums für Deutschland facultates quinquennales genannt) eine Ermächtigung zu DD. erteilt. Endlich kann auch eine solche Übertragung für einen speciellen Einzelfall statthaben.

Ein selbständiges Dispensationsrecht besitzen außer dem Papst die Provinzial- (Plenar-) und Diöcesansynoden, sowie die Bischöfe hinsichtlich der innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen, und der Bischof kann auch von den Vorschriften der eigenen Diöcesansynode dispensieren. Selbstverständlich ist es endlich, daß dos Organ mit höherer Jurisdiktion von den seitens eines ihm untergeordneten Orgons gegebenen Normen, also der Papst von den Anordnungen aller Synoden und aller Bischöfe zu dispensieren befugt ist.

§ 4. B) **Das Subjekt der Dispensationsgewalt in der evangelischen Kirche.** Noch der herrschenden Lehre (s. noch Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht d. evangel. Landeskirchen S. 142) steht in den evangelischen Kirchen Deutschlonds dem Landesherrn das Dispensationsrecht zu. Indessen ist für diejenigen Kirchen, in denen der Landesherr — und das sind jetzt die Mehrzahl — nach den neueren Verfassungen bei Ausübung der kirchlichen Gesetzgebung an die Zustimmung der General-, Landes- oder auch der Provinzial-Synoden gebunden ist, die Einschränkung zu machen, daß er oon den so erlassenen kirchengesetzlichen Normen nur unter Mitwirkung der betreffenden synodalen Organe zur D. befugt ist, da er die Kirchengesetze allein abzuändern keine Macht hat, es sei denn, daß ihm diese durch dieselben für gewisse Fälle ausdrücklich gewährt worden ist. Soweit dem Landesherrn noch das Dispensationsrecht zusteht, kann er es auch heute noch den kirchenregimentlichen Behörden zur Ausübung übertragen. So ist eine solche ollgemein in Altpreußen durch die landesherrlichen Ressortbestimmungen an den Oberkirchenrat erfolgt, und für einzelne Fälle sind auch die Provinzial-Konsistorien, ja für minder wichtige (so z. B. hinsichtlich des Aufgebots) die Superintendenten damit betraut. Wo dogegen, wie z. B. in Baden, das Dispensationsrecht durch

die Kirchenverfassung der kirchenregimentlichen Behörde (hier dem Oberkirchenrat) zugewiesen ist, kann es diesen nur auf dem kirchenverfassungsmäßigen Wege entzogen und nicht, wie im ersteren Fall, von dem Landesherrn zu eigener Ausübung ohne weiteres an sich genommen werden.

III. Die Ausübung des Dispensationsrechtes.

§ 5. Die D. bildet ein Mittel, die Härten, welche die Anwendung eines bestehenden Rechtssatzes für gewisse Fälle und für bestimmte Personen herbeiführen kann, zu mildern und zu beseitigen. Wenn sie daher auch nur unter dieser Voraussetzung, also beim Vorliegen eines genügenden Grundes, gerechtfertigt ist, so bildet dies doch für die vom obersten Gesetzgeber zu erteilenden DD. keine rechtliche Schranke, und die von ihm gewährte D. ist unter allen Umständen rechtsgiltig, auch wenn sie den gedachten Bedingungen nicht entspricht. Anders verhält es sich mit den durch den obersten Gesetzgeber speciell oder den durch ein Gesetz an untergeordnete Organe übertragenen Dispensationsbefugnissen. Diese müssen innerhalb der vom Gesetz oder vom obersten Gesetzgeber bestimmten Schranken und Bedingungen ausgeübt werden, widrigenfalls sie, weil die Übertragung der Dispensationsgewalt nicht weiter reicht, nichtig sind. Das gilt sowohl für das staatliche, wie auch das kirchliche Recht.

Die Erteilung der D. geschieht in der Regel durch schriftliche Erklärung des obersten Gesetzgebers oder des von ihm delegierten Organs. Der Form des Gesetzes bedarf es indessen dann, wenn der erstere bei der Gesetzgebung (also auch bei der D.) an die Mitwirkung anderer Faktoren (des Landtages, einer Synode) gebunden ist. Anderenfalls kann sie auch mündlich geschehen, sofern nicht eine besondere Form (eine solche ist jedenfalls nach katholischem Kirchenrecht für die päpstlichen DD. nicht absolut vorgeschrieben) gesetzlich angeordnet ist.

Das katholische Kirchenrecht hat zwei Arten der Erteilung von DD. ausgebildet. Die regelmäßige Art ist die in forma commissaria, d. h. es wird dem Bischof des Bittstellers oder einem anderen kirchlichen Oberen die Ermächtigung gewährt, als päpstlicher Delegat, nach Untersuchung des vorgetragenen Thatbestandes und nach Feststellung der die D. bedingenden oder besonders vorgeschriebenen Voraussetzungen, dieselbe zu erteilen. Nur ausnahmsweise (namentlich bei regierenden Fürsten und Bischöfen) erfolgt ihre Gewährung unmittelbar und direkt an den Gesuchsteller, d. h. in forma gratiosa.

Darüber, ob die DD. entgeltlich oder unentgeltlich erteilt werden, finden sich für das staatliche Recht keine allgemeinen Bestimmungen. Das Kirchenrecht hält zwar an dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit fest. Indessen hat die römische Kurie die hierher gehörige Vorschrift des Trienter Konzils (S. XXII c. 5 de ref.) bloß als Verbot eines Äquivalentes für die D. selbst aufgefaßt, nicht aber auf die Entrichtung von Kanzleigebühren (an die betreffenden Expeditionsbehörden und ihre Beamten) für die Dispensschreiben und auf die Forderung von Kompositionen, welche von der zu häufigen Nachsuchung von DD. abhalten sollen und bestimmten frommen Anstalten in Rom zufließen, bezogen. Ebensowenig ist in den evangelischen Landeskirchen das Princip der Unentgeltlichkeit ausnahmslos durchgeführt.

IV. Voraussetzung der Giltigkeit der Dispensation.

§ 6. Das kanonische Recht erklärt im Anhalt an das römische eine D. oder ein Dispensations-Mandat für absolut nichtig, wenn die Erteilung durch Sub- oder Obreption erlangt worden ist, d. h. sei es durch absichtliche Verschweigung von solchen Umständen, sei es durch Erdichtung oder wahrheitswidrige Entstellung von solchen Thatsachen, von denen nach kirchlichem Recht und der Praxis der Kurie die Bewilligung oder Versagung der erbetenen D. abhängt. Diese für jedes päpstliche Reskript in Gnadensachen sich von selbst verstehende, seine Giltigkeit bedingende Voraussetzung (si preces veritate nitantur) hat aber keine Bedeutung für die sog. DD. motu proprio, weil deren Wesen darin besteht, daß sie losgelöst von den vom Bittsteller angegebenen Gründen und unabhängig davon erteilt wird. Eine unmittelbare Übertragung dieser Grundsätze auf das staatliche Gebiet und auch auf das der evangelischen Kirche dürfte nicht statthaft sein, da dieselben mit dem ausgebreiteten Dispensationswesen und der infolge dessen bis in die Einzelheiten durchgebildeten Dispensationspraxis der katholischen Kirche zusammenhängen. Positive staatsrechtliche Normen fehlen ganz, jedenfalls wird man aber eine D. auch nach staatlichem und evangelischem Kirchenrecht für nichtig erklären müssen, wenn sie von der Wahrheit der zu ihrer Erlangung behaupteten Thatsachen ausdrücklich abhängig gemacht worden ist.

V. Wirkung der Dispensation und Wiederbeseitigung ihrer Wirkung.

§ 7. Die D. führt von der Zeit ihrer Erteilung ab eine Suspension des betreffenden Rechtssatzes auf den in Frage stehenden Thatbestand für die Zukunft herbei, nicht aber rückwärts, so daß also der in der Vergangenheit liegende Zustand ein nicht dem Gesetze entsprechender bleibt. Das verkennen die in § 1 bekämpften Ansichten, welche den Begriff der D. weiter stecken wollen und einen praktischen Unterschied zwischen den verschiedenen Meinungen leugnen. Eine solche tritt allerdings nicht hervor, wenn es sich um Akte des obersten Gesetzgebers handelt, aber sofort, sofern in einzelnen Fällen von diesem die Befugnis delegiert worden ist. Wer unter den Begriff der D. auch die Aufhebung der aus einem Rechtssatz schon eingetretenen Wirkungen zieht, muß dann den unteren Organen auch die Befugnis gewähren, diese Aufhebung herbeizuführen, so z. B. den nach dem Reichspersonenstandsgesetz v. 6 2 1875 § 40 mit der Ausübung der D. von Ehehindernissen betrauten Landesregierungen und den von diesen delegierten Behörden (z. B. in Preußen dem Justizminister) auch das Recht zugestehen, eine in Gemäßheit des § 33 Nr. 5 und § 36 zwischen dem geschiedenen Ehebrecher und seinem Mitschuldigen nichtig geschlossene Ehe nach ihrer Schließung von Anfang an zu einer vollgiltigen zu machen. Davon kann indessen keine Rede sein, wie denn auch das katholische Kirchenrecht gerade, weil es den engeren

Begriff der D. festhält, für Fälle, wo die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß nichtig eingegangene Ehen durch nachmalige Eingehung nach erteilter D. giltig werden können, die besonders geartete, sich als eine, eine solche Ehe durch Specialgesetz heilende, also die eingetretenen Wirkungen der Nichtigkeit beseitigende, sog. dispensatio in radice matrimonii entwickelt hat.

Die Wirkung der D. tritt ohne weiteres ein. Es ist also eine Annahme seitens des Begünstigten nicht erforderlich, und ebensowenig kann der Verzicht desselben ihr die Wirkung nehmen. Die durch den Gesetzgeber vorgenommene Suspension des objektiven Rechts ist unabhängig von dem Verhalten des Dispensierten, welchem über dasselbe keine Macht zusteht. Auch eine subjektive oder konkrete Berechtigung, auf welche derselbe verzichten könnte, erwächst ihm aus der D. nicht, und wenn behauptet worden ist, daß das Recht, von der D. Gebrauch zu machen, ein solches subjektives Recht sei (so Friedberg, cit. Lehrb. S. 197 N. 2) und daß, wenn jemandem D. von dem Ehehindernis zu naher Verwandtschaft erteilt worden, ihm die Berechtigung erwachse, eine Ehe mit einer nahen Verwandten zu schließen, so wird dabei übersehen, daß der sog. Gebrauch der D. nichts anderes als das faktische Herbeiführen des Thatbestandes ist, auf welchen der an sich anwendbare Rechtssatz wegen der D. keine Wirkung äußert, und selbst nicht einmal eine solche haben kann, selbst wenn der Berechtigte auf die D. verzichten wollte, und ferner wird Berechtigung einmal in dem vulgären Sinne von Vornahme einer rechtsgiltigen Handlung, das andere Mal in dem technischen Sinne eines konkreten Rechts gebraucht. Ebensowenig wie es eine subjektiv-konkrete Berechtigung ist, eine Ehe gemäß dem allgemein geltenden Recht zu schließen, ist und kann es eine solche sein, eine Ehe trotz eines sonst obwaltenden, aber im speciellen Fall durch D. gehobenen Ehehindernisses einzugehen, weil es in beiden Fällen lediglich das objektive Recht ist, welches dieselben verschieden qualifiziert.

Aus dem Wesen der D. als einer auf dem Willen des Gesetzgebers beruhenden Gnade folgt weiter, daß derselbe die D. jeden Augenblick widerrufen kann. In diesem Fall äußert der bis dahin suspendierte Rechtssatz von neuem seine Wirkung auf den unter ihn fallenden Thatbestand. Wenn indessen dieser bereits vor dem Widerruf der D. eingetreten ist und sich Rechtswirkungen auf Grund der letzteren an ihn angeknüpft haben, so fallen diese durch den Widerruf nicht zusammen: es wird also z. B. eine zufolge der D. von einem Ehehindernisse giltig geschlossene Ehe nicht durch späteren Widerruf der D. nichtig.

Die auf dem Gebiete des Kirchenrechts vielfach erörterte Frage, ob die Wirkung der D. durch späteren Fortfall ihres Grundes wieder beseitigt wird (an cessante causa dispensatio cesset) ist der richtigen Ansicht nach zu verneinen, da die Giltigkeit eines rechtlichen Aktes sich nur nach den zur Zeit seiner Vornahme obwaltenden rechtlichen Voraussetzungen bemißt.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: S. die Anführungen im Text und die in den zu B. aufgeführten kirchenrechtlichen Werken citierten einzelnen Stellen.

B. Litteratur: 1) Staatliches und kirchliches Recht: J. H. Böhmer, De sublimi principum ac statuum evangelicorum dispensandi iure in causis et negotiis tam sacris quam profanis, Halae 1722, und in den Exercitat. ad Pandectas ed. II. 1, 481 ff. Jacobson, D. in Weiske, Rechtslexikon, III 449 ff. Stölzel, D. in Kr. V.J.Schr., u. X 233 ff. und in Gruchot, Beiträge z. Erläuterung d. deutsch. Rechts, XXIV 786. — 2) Staatliches Recht: Zöpfl, Grundsätze des gem. deutsch. Staatsrechts, 5. Aufl. 1863, II 613 ff. Zachariä, Deutsch. Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. 1867, II 184 ff. v. Gerber, Grundzüge des deutsch. Staatsrechts, § 53. Derselbe, Über Privilegienhoheit und Dispensationsgewalt im modernen Staate, in d. Tüb. Ztschr., Jahrgang 1871 S. 430 ff. und in Gesammelte juristische Abhandlungen, Jena 1872, S. 470 ff. G. Schulze, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts, S. 535. G. Meyer, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts, 2. Aufl., S. 523. A. Arndt, Verordnungsrecht d. Deutsch. Reichs, Berlin u. Leipzig 1884, S. 231. H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, II 260. v. Rönne, 4. Aufl., I 452 ff. E. Meier im R.L., Art. D. — 3) Kirchenrecht: Fiebig, De indole ac virtute dispensationum, Vratislav. 1867. F. Bering, De principiis dispensationum, im Archiv f. kathol. Kirchenrecht I 371. H. Brandhuber v. Etschfeld, Über D. u. Dispensationsrecht im kathol. Kirchenrecht, Leipzig u. Wien 1888. Phillips, Kirchenrecht, V 141 ff. Schulte, Kirchenrecht I 537 u. II 418. Hinschius III S. 789 ff., 832, 836. Friedberg, Lehrb. des Kirchenrechts, 2. Aufl., S. 149. Derselbe, D. geltende Verfassungsrecht d. evang. Landeskirchen in Deutschland und Österreich, Leipzig 1888, S. 142, 171, 175, 177, 199.

P. Hinschius.

Distriktsgemeinden in Bayern.

§ 1. Geschichtliche Entwickelung. — § 2. Rechtliche Stellung der Distriktsgemeinden. — § 3. Der Distriktsrat. — § 4. Distriktsausschuß und Distriktsgemeindebedienstete. — § 5. Die Distriktsgemeinden als Privatrechtssubjekte. — § 6. Distriktsumlagen und Naturaldienste. — § 7. Das Budgetrecht der Distriktsgemeinden.

§ 1. **Geschichtliche Entwickelung.** Das ältere Recht diesseits des Rheines (insbesondere Umlagen-G. v. 22/7 1819, G.Bl. S. 83, u. Distriktsumlagen-G. v. 11/7 1825, G.Bl. S. 87) kannte zwar bereits den Namen Distriktsgemeinden, verstand aber darunter Gesellschaften von Ortsgemeinden für bestimmte Einzelzwecke. Die Pfalz hatte keinerlei Distriktsverbände. Die Arrondissementsräte waren schon in der französischen Zeit wieder abgekommen. Wirkliche DD. schuf erst das für das ganze Königreich geltende G., die Distriktsräte betreffend, v. 28/5 1852 (G.Bl. S. 245), welches durch das G. v. 8/8

1878 über den Verwaltungsgerichtshof (G.u.V.Bl. S. 369) einige wenige Änderungen erfahren hat.

§ 2. **Rechtliche Stellung der Distriktsgemeinden.** Als Regel gilt, daß diesseits des Rheines jeder Amtsbezirk, in der Pfalz jeder Kanton eine D. bildet. Es konnten jedoch diesseits des Rheines bei Bildung größerer Verwaltungsbezirke die früheren D.-Verbände beibehalten werden (G. Art. 1). Mehrere DD. eines Amtsbezirkes sind auf ihren Wunsch in Eine zu vereinigen (Art. 11). Über den Amtsbezirk darf sich eine D. keinenfalls erstrecken. Die unmittelbaren Städte diesseits des Rheines stehen außerhalb des D.-Verbandes (Art. 35). Über Vermögensauseinandersetzungen bei Umbildung von DD. s. Art. 11 des G. v. 8/8 1878. Die DD. sind öffentlichrechtlich Gemeindeverbände, bürgerlichrechtlich juristische Personen. Wer ihre Mitglieder seien, ist streitig, übrigens praktisch unerheblich. M. E. sind es die Ortsgemeinden und (diesseits des Rheines) die Eigentümer ausmärkischer Besitzungen.

Die Organe der DD., Distriktsrat und Distriktsausschuß, üben keine obrigkeitliche Gewalt aus. Sie sind in ihrem eigentlichen Wirkungskreise lediglich mit der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten befaßt. Eine gesetzliche Abgrenzung dieser letzteren besteht nicht. Jedenfalls können die DD. nicht in Gebiete übergreifen welche dem Staate oder anderen Gemeindeverbänden zugehören. Bezüglich gewisser Verwaltungsthätigkeiten der DD. ist gesetzlich teils festgestellt, daß sie notwendig, teils außer Zweifel gestellt, daß sie zulässig sind. Jedoch wird nicht alles, was Distriktslast ist, dadurch zum Gegenstande der distriktsgemeindlichen Verwaltung. Den DD. können Lasten auch für Zwecke auferlegt sein, die nicht im Bereiche ihrer eigenen Verwaltung liegen. Als Distriktslasten werden in Art. 27 u. a. genannt: Distriktsstraßen, Feuerlöschmaschinen, Hebammenunterricht, Besoldung der Distriktstierärzte. Das Armenpflege-G. v. 29/4 1869 Art. 38, 89 erklärt die DD. für berechtigt, Armenhäuser, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonieen, Krankenhäuser und Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder zu errichten, ferner Spar- und Vorschußkassen und ähnliche Anstalten zu gründen. Vgl. auch G. v. 28/2 1888 (G.u.V.Bl. S. 81) Art. 5. Die DD. können ihre Verwaltungsthätigkeit über das gesetzlich Notwendige hinaus erweitern. Ist dies in bleibender Weise geschehen, so wird die betreffende Verwaltungsthätigkeit zu einer rechtlich notwendigen (Art. 27).

Die DD. stehen in den wichtigsten Beziehungen unter Staatskuratel, im übrigen unter Staatsaufsicht. Die Grenzen der einen und der anderen staatlichen Befugnis lassen sich nur nach einem formellen Gesichtspunkte angeben. Die Beschlüsse, welche der Distriktsrat faßt, bedürfen in der Regel zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern (Art. 23). Beschlüsse des Distriktsausschusses dagegen bedürfen solcher Bestätigung nicht, sie können nur, wenn sie Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufen, durch die Regierung aufsichtlich außer Kraft gesetzt werden. Die Ausscheidung der Zuständigkeiten der beiden genannten Distriktsorgane (Art. 11, 16) giebt also zugleich für die Ausscheidung der Gebiete unfreier und freier Selbstverwaltung der DD. Maß. Dabei gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß alle Angelegenheiten der D. zur Zuständigkeit des Distriktsrates gehören, welche nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift dem Distriktsausschusse zugewiesen sind. Letzterer führt die laufende Verwaltung, insbesondere die Vermögensverwaltung. Er kann bei Gefahr auf Verzug statt des Distriktsrates die zur Abwehr erheblicher Nachteile erforderlichen Leistungen beschließen (Art. 25). Er hat ferner alle an den Distriktsrat zu bringenden Gegenstände vorzuberaten und vorzubereiten (Art. 16d).

Die Verwaltung aller Distriktsanstalten (vgl. G. v. 8/8 1878 Art. 8 Ziff. 23) geschieht nach den vom Distriktsrate vorgeschlagenen oder geprüften und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen. (Art. 11 f). Die Aufsicht führt der Distriktsausschuß. Die distriktsgemeindlichen Organe haben außerdem noch eine Reihe einzelner Befugnisse und Funktionen, insbesondere auch auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung.

§ 3. **Der Distriktsrat.** Der Distriktsrat besteht (Art. 2 ff.) aus folgenden Kategorieen von Mitgliedern:

1) Vertreter der Ortsgemeinden. Auf 2000 Einwohner trifft ein Vertreter und wenigstens einer auf jede Gemeinde. Auf einen Restbetrag von mehr als 1000 Einwohnern trifft noch ein weiterer Vertreter. Die Vertreter der Gemeinden werden aus den Gemeindebürgern gewählt, in Gemeinden mit Stadtverfassung von den zu einem Wahlkörper vereinigten Gemeindekollegien, in Landgemeinden vom Gemeindeausschusse, in pfälzischen Gemeinden vom Gemeinderate.

2) Die Eigentümer desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, mit einem Achtel der Zahl der Gemeindevertreter. Die Personalisten und deren gesetzliche Vertreter können Bevollmächtigte in den Distriktsrat abordnen: sie müssen dies thun, wenn sie weiblichen Geschlechtes sind oder das zum Eintritte erforderliche Alter noch nicht erreicht haben. Der Bevollmächtigte ist in seiner Thätigkeit als Distriktsrat vom Vollmachtgeber unabhängig.

3) Vertreter der fünfzig nächst den Personalisten höchstbesteuerten Grundbesitzer des Distriktes mit einem Viertel der Zahl der Gemeindevertreter. Die Vertreter sind von dem bezeichneten Grundeigentümern aus ihrer Mitte zu wählen.

4) Ein Vertreter des Staatsärars, wenn dieses an den Distriktsumlagen beteiligt ist.

Zu diesen regelmäßigen Mitgliedern des Distriktsrates kommen bei Beratungen über Angelegenheiten der Distriktsarmenpflege noch hinzu:

5) die Bezirksärzte,

6) zwei selbständige Pfarrer des Distriktes, welche am Beginne jeder Distriktsratswahlperiode und auf deren Dauer von dem neugebildeten Distriktsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählt werden.

Allgemeine Erfordernisse für die Mitgliedschaft im Distriktsrate sind Willensfähigkeit, männliches Geschlecht, Staatsangehörigkeit, vollendetes 30. Lebensjahr, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und, was die unter Ziff. 1—3 aufgeführten Kategorieen anlangt, Nichtvorhandensein solcher Umstände, welche von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausschließen. Die Beamten der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde sind nicht zum Distriktsrate

wählbar. Die Distriktsratswahlen finden alle drei Jahre statt (Art. 9). Der König hat das Recht der Auflösung. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb acht Wochen Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode erfolgen (Art. 12). Ablehnung der Wahl und Rücktritt ist nur aus den gesetzlichen Entschuldigungsgründen (Art. 8) statthaft. Über die Legitimation der gewählten Mitglieder entscheidet der Distriktsrat (Art. 10), über die Teilnahmeberechtigung der Personalisten wird im Verwaltungsrechtswege entschieden (G. v. 8/8 1878 Art. 8 Ziff. 21). Der Distriktsrat wird durch die Distriktsverwaltungsbehörde und zwar mindestens einmal jährlich berufen. Der Vorsitz im Distriktsrat steht dem Bezirksamtmann (oder dessen Stellvertreter) zu, der jedoch ein Stimmrecht nur da hat, wo das Gesetz es ihm ausdrücklich zuspricht (Art. 12, 13). Der Distriktsrat berät regelmäßig öffentlich, kann jedoch Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen. Er ist bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig (Art. 13, 14; vgl. auch 21).

Die Beschlüsse des Distriktsrates werden regelmäßig mit relativer Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid (Art. 13, 15, 20). Die Verhandlungen des Distriktsrates müssen durch das Bezirksamt der Kreisregierung, Kammer des Innern, unterbreitet und von dieser in kollegialer Beratung beschieden werden (Art. 23). Hat der Distriktsrat innerhalb der Grenzen seines gesetzlich nicht gebundenen Ermessens einen Antrag abgelehnt, so ist dieser Beschluß sofort endgiltig und unterliegt keiner Bescheidung durch die Kreisregierung.

Insoweit es sich um Beschlüsse handelt, bei welchen die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der D. und ihrer Mitglieder in Frage steht, hat die Bescheidung der Kreisstelle die Natur einer rechtlichen Entscheidung. Die Kreisregierung kann dem Beschlusse des Distriktsrates entgegen die Verpflichtung der D. aussprechen, eine Leistung als eine gesetzlich notwendige zu übernehmen.

Insofern es sich um anderweitige Beschlüsse positiver Natur handelt, hat deren Bescheidung durch die Kreisregierung die Natur einer kuratelamtlichen Würdigung. Die Kreisregierung kann hier die Bestätigung erteilen oder versagen, niemals aber an die Stelle des Distriktsratsbeschlusses eine andere Verfügung setzen.

Die Entschließung der Kreisregierung ist durch Beschwerde anfechtbar (Art. 23, 24).

Das Beschwerderecht steht zu: den Mitgliedern der Distriktsgemeinde, den Personalisten des Distriktsrates, dem Distriktsausschusse insoweit, als Beschlüsse des Distriktsrates von der Kreisregierung nicht bestätigt worden sind. Die Beschwerde ist eine verwaltungsrechtliche Beschwerde, sofern durch sie eine Entscheidung der Kreisregierung über Auferlegung und Verteilung von Distriktslasten als rechtsverletzend angefochten wird. Solche Beschwerden sind an den Verwaltungsgerichtshof zu richten (G. v. 8/8 1878 Art. 10 Ziff. 1). In allen übrigen Fällen ist die Beschwerde Verwaltungsbeschwerde und an das Staatsministerium des Innern zu richten, welches in letzter Instanz entscheidet.

Bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten mehrerer DD. bzw. solcher und unmittelbarer Städte findet gemeinschaftliche Verhandlung der Distriktsausschüsse bzw. der Vertreter der Gemeindekollegien nach näherer Bestimmung der Art. 34 und 35 des Gesetzes statt.

§ 4. **Distriktsausschuß und Distriktsgemeindebedienstete.** Der Distriktsrat wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß von 4—6 Mitgliedern nebst ebenso vielen Ersatzmännern (Art. 15). Für die Angelegenheiten der Armenpflege treten dem Distriktsausschusse die nämlichen Mitglieder hinzu, durch welche in solchen Fällen der Distriktsrat verstärkt wird.

Die Funktion der Mitglieder des Distriktsausschusses dauert, abgesehen von den Fällen des persönlichen Verlustes der Distriktsratsmitgliedschaft und des bewilligten Rücktrittes, so lange als die Funktion des wählenden Distriktsrates. Im Falle der Auflösung des Distriktsrates hat jedoch der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der neu gebildete Distriktsrat einen neuen Ausschuß bestellt hat (Art. 19).

Auch der Distriktsausschuß kann sich nur auf Einberufung des Distriktsverwaltungsbeamten versammeln. Die Einberufung muß jedoch erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Ausschußmitglieder darauf anträgt (Art. 18). Vorstand des Ausschusses ist der Bezirksamtmann bzw. dessen Stellvertreter. Der Vorstand hat im Ausschusse dieselbe Stellung wie im Distriktsrate. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist, je nachdem derselbe 4 oder mehr Mitglieder zählt, die Anwesenheit von 3 oder 4 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorstand den Stichentscheid. Glaubt der Vorstand, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder königlichen Verordnungen zuwiderlaufe, so ist er berechtigt und verpflichtet, den Vollzug des Beschlusses auszusetzen und die Verhandlungen binnen acht Tagen der Kreisregierung vorzulegen. Letztere entscheidet alsdann nach kollegialer Beratung darüber, ob der beanstandete Beschluß aufrecht zu erhalten oder aufzuheben sei. Letzteren Falles muß die Entscheidung mit Gründen versehen und die Sache zu neuer Beschlußfassung an den Ausschuß zurückverwiesen werden (Art. 17).

Für die Zwecke der Distriktsverwaltung können Gemeindebedienstete aufgestellt werden. Gesetzlich notwendig ist das Amt eines Distriktskassiers, der vom Distriktsrate mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird (Art. 20, 16 g, 25). Über die Aufstellung sonstiger Distriktsgemeindebediensteter beschließt der Distriktsrat nach Maßgabe des Bedürfnisses und der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen zum Unterhalte von Distriktsanstalten (Art. 11 f).

§ 5. **Die Distriktsgemeinden als Privatrechtssubjekte.** Die DD. sind vermögensfähig. Ihr Finanzvermögen soll im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden (Art. 30 Abs. I a). Dessen eventuelle Ergänzung ist eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, eine Distriktslast (Art. 27 b Ziff. 2). Die DD. sind außerdem verbunden, für die Zwecke der Distriktsarmenpflege einen besonderen Distriktsarmenfond anzusammeln und allmählich zu vermehren (Armenpflege-G. Art. 38 Ziff. 3).

Finanzschulden können von den DD. zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Distrikts

aufgenommen, es muß aber gleichzeitig ein Tilgungsplan hierfür festgesetzt werden. Die Verzinsung und Tilgung solcher Schulden bildet eine Distriktslast (Art. 11 d und 27 Abs. I b Ziff. 1).

Die Verwaltung des Distriktsgemeindevermögens obliegt dem Distriktsausschusse und steht sonach nicht unter staatlicher Kuratel, sondern lediglich unter Staatsaufsicht. Der Distriktsausschuß hat insbesondere die D. in vermögensrechtlicher Beziehung und daher auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten überall da zu vertreten, wo nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Zuständigkeit des Distriktsrates begründet ist (Art. 16 a). Letzteres ist der Fall bei Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder nutzbaren Rechten, sowie bei Aufnahme von Finanzschulden (Art. 11 d u. e). In diesen Beziehungen unterliegen daher die DD. der staatlichen Kuratel.

Die Nutzungen des Distriktsgemeindevermögens bilden nebst den sonstigen Zuflüssen, welche auf besonderen rechtlichen Verpflichtungen oder auf freiwilliger Leistung anderer Rechtssubjekte beruhen, die nächsten Deckungsmittel für den Bedarf des Distriktsgemeindehaushaltes (Art. 30). Überschüsse an den Renten des Distriktsvermögens können nach Ermessen des Distriktsrats (Art. 11 a) dem Vermögensstocke einverleibt oder zur Bestreitung der Ausgaben verwendet werden.

§ 6. **Distriktsumlagen und Naturaldienste.** Umlagen werden zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Distriktsbedarfes erhoben (Art. 30). Ihren Maßstab bilden die im Distrikte erhobenen direkten Staatssteuern, die Einkommensteuer jedoch nur bei Umlage für die Distriktsarmenpflege (Art. 31). Die Umlagen werden, von den Besitzern abgesonderter Markungen abgesehen, auf die Ortsgemeinden repartiert und durch diese von den einzelnen Pflichtigen eingehoben.

Die DD. können auch Naturaldienste fordern. Diese werden nach dem Geldanschlage umgelegt und thunlichst den nächstgelegenen Gemeinden gegen Gutrechnung zugewiesen (Art. 31).

Der Distriktsrat kann, wenn die Vorteile aus einer Anstalt oder Einrichtung nicht allen Mitgliedern der D. gleichmäßig zu gute kommen, eine entsprechende Abstufung der Beitragsquoten eintreten lassen (Art. 32). Für nicht rechtlich notwendige Zwecke darf der Umlagenbetrag in keinem Jahre 5% der im Distrikt jährlich entrichteten direkten Steuern übersteigen (Art. 30). Die Feststellung der Distriktsumlagen und Naturaldienste, welche auf die Distriktsgemeindeglieder treffen, geschieht auf Vorschlag des Distriktsausschusses durch den Distriktsrat, dessen Beschlüsse auch hier der Regierungsgenehmigung bedürfen. Die Stellung der Kreisregierung gegenüber solchen Beschlüssen ist dieselbe wie im allgemeinen gegenüber Beschlüssen des Distriktsrates. Die Regierung kann eine Änderung der Beschlüsse des Distriktsrates nur vornehmen, wenn dies zur Erfüllung gesetzlich notwendiger Verpflichtungen der D. erforderlich ist. Der Distriktsausschuß kann wegen Nichtgenehmigung der Beschlüsse des Distriktsrates regelmäßig nur Verwaltungsbeschwerde zum Staatsministerium des Innern erheben, da die staatliche Kuratel innerhalb der gesetzlichen Schranken nach administrativem Ermessen gehandhabt wird. Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe steht lediglich dann offen, wenn gesetzwidrige Auferlegung oder Verteilung von Distriktslasten behauptet wird (Art. 23 Abs. IV, G. v. 8/8 1878 Art. 10 Ziff. 1). Im übrigen können Rechtsstreitigkeiten wegen der Distriktsauflagen in doppelter Weise entstehen: wegen Verteilung der Distriktsauflagen unter die Distriktsgemeindeglieder, dann zwischen den Gemeinden und den in denselben Umlagepflichtigen. Beschwerden wegen gesetzwidriger Auflegung oder Verteilung der Distriktslasten richten sich gegen den Bescheid der Kreisregierung über die einschlägigen Distriktsratsbeschlüsse. Zur Erledigung solcher Beschwerden ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig (G. v. 8/8 1878 Art. 10 Ziff. 1). Berechtigt zur Erhebung der Beschwerde sind die Mitglieder der D. und die Personalisten des Distriktsrates (Art. 23 Abs. VI).

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den daselbst Umlagepflichtigen über die Verbindlichkeit zur Teilnahme an Distriktsauflagen sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren zu entscheiden (G. v. 8/8 1878 Art. 8 Ziff. 24 und Art. 9). Hinsichtlich der Beitreibung der Distriktsumlagen von den Gemeinden finden die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Handhabung der Staatsaufsicht Anwendung; hinsichtlich der Beitreibung der Distriktsumlagen durch die Gemeinden von den einzelnen Umlagepflichtigen die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Beitreibung der Gemeindeumlagen (Art. 33). Gegenüber den Eigentümern gesonderter Markungen steht das Vollstreckungsrecht den Bezirksämtern zu.

§ 7. **Das Budgetrecht der Distriktsgemeinden.** Finanzperiode ist das Kalenderjahr (Art. 11 a). Der Distriktsausschuß entwirft, der Distriktsrat beschließt Budget und Umlagenverteilung (Art. 16 f, 11 a, b). Zuflüsse, welche die DD. für bestimmte Zwecke erhalten, dürfen nur hierzu verwendet, rechtlich notwendige Ausgaben müssen in das Budget eingestellt werden (Art. 27 a, 29 Abs. II). Hierzu gehören insbesondere die gesetzlichen Distriktslasten, worüber § 2, dann die durch Beschlüsse des Distriktsrates dauernd übernommenen Lasten. Zur Übernahme fakultativer Leistungen ist Zustimmung des Distriktsrats nötig.

Die Distriktsratsbeschlüsse über das Budget bescheidet die Kreisregierung nach den allgemeinen Grundsätzen. Sie hat insbesondere das Recht, bei Verweigerung der Deckung gesetzlich begründeter Distriktsbedürfnisse die nötigen Distriktsumlagen anzuordnen (Art. 29). Der Beschwerdeweg gegen die Entschließungen der Kreisstelle kann nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen beschritten werden.

Das festgestellte Budget bindet die mit seinem Vollzuge betrauten distriktsgemeindlichen Organe, den Distriktsausschuß und den Distriktskassier, unter persönlicher Haftung. Außeretatsmäßige Ausgaben bedürfen regelmäßig derselben Feststellung wie das Budget selbst (Art. 21). Wenn jedoch die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachteile für den Distrikt erforderlich ist, so ist der Distriktsausschuß befugt, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich

zu beschließen. Solche Beschlüsse müssen aber nachträglich dem Distriktsrate unterbreitet werden, sei es bei einer außerordentlichen, sei es bei der nächsten ordentlichen Versammlung. Der Distriktsrat kann alsdann zwar den weiteren Vollzug des vom Ausschusse Beschlossenen einstellen, dagegen bedarf das bereits Vollzogene keiner Genehmigung (Art. 25). Der Distriktsratsbeschluß ist durch die Kreisregierung zu bescheiden.

Der Distriktskassier hat das Budget zu vollziehen und Rechnung zu stellen (Art. 20, 21). Die Anweisungen erläßt der Distriktsausschuß (Art. 16 c), der auch die Rechnungen revidiert (Art. 16 e), während die endgiltige Rechnungsprüfung durch den Distriktsrat und die Kreisregierung (Art. 11 c, 21) erfolgt. Das Rechnungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Staatsrechnungswesen Die Rechnungsergebnisse werden im Kreisamtsblatte veröffentlicht (Art. 21).

Quellen und Litteratur.

A. Litteratur: Seydel, Bayer. Staatsrecht, III S. 236—278. Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern bei Marquardsen, III, I, 1 S. 126 f., 156—181, 233—238. Seydel, Das Finanzrecht der DD. in den Blättern für administrative Praxis, XXXVII (1887) S. 289—313. K. Brater, Kommentar bei C. F. Dollmann, Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, T. II, Bd. I, Erlangen 1855, S. 35 ff.

B. Quellen: S. § 1.

Seydel.

Domkapitel und Stifter.

§ 1. Begriff. — § 2. Personalstand. — § 3. Dotation. — § 4. Stellenbesetzung. — § 5. Politische Ehrenrechte. — § 6. Korporative Rechte — § 7. Interimistische Diöcesanverwaltung. — § 8. Die protestantischen Domkapitel und Stifter.

§ 1. **Begriff.** Domkapitel oder Hochstifter sind nach A. L.R. T. II Tit. 11 § 1022 „geistliche Korporationen, deren Mitglieder zur Abwartung des feierlichen Gottesdienstes in der Hauptkirche der Diöcese bestimmt und dem Bischof in wichtigen Angelegenheiten des Bistums und der Diöcese zur Seite gesetzt sind“. Stifter oder Kollegiatkapitel sind nach A. L.R. II 11 § 939 „geistliche Korporationen an einer Nichtkathedralkirche, deren Mitglieder unter der Direktion ihrer besonderen Vorgesetzten sich mit anderen Religionsübungen als der Seelsorge hauptsächlich beschäftigen“.

§ 2. **Personalstand.** Sie bestehen 1) aus den Dignitären, d. i. in Altpreußen (mit Ausnahme von Gnesen) und Bayern dem Propst für die äußere und dem Dekan für die geistliche Leitung des Kapitels: Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz haben nur den Dekan, Gnesen nur den Propst, in deren Hand dann beide sonst getrennte Ressorts vereinigt sind; 2) den Kanonikern oder Kapitularen, von denen einzelne bestimmte Officien haben; an den altpreußischen Kathedralkirchen giebt es noch Ehrendomherren, welche von der Residenzpflicht entbunden sind, dagegen, wenn am Orte der Kathedralkirche anwesend, nicht nur an allen gottesdienstlichen Akten teilnehmen können, sondern auch volles Stimmrecht bei der den Kapiteln zustehenden Bischofswahl besitzen; 3) einer bestimmten Anzahl von Vikaren, die ein dauerndes Kirchenamt haben und, wenn auch nicht zum eigentlichen Kapitel gehörend, doch über ihre eigenen Angelegenheiten mitstimmen dürfen. Der Status der deutschen D. ist in Näherem folgender. Das Metropolitankapitel Köln hat 2 Dignitäten (Propst und Dekan), 10 Numerar-, 4 Ehren-Kanoniker und 8 Vikare; das von Gnesen 1 Dign. (Pr.) und 6 K., jenes von Posen 2 Dign. (Pr. u. D.), 8 N., 4 E.-K. und 8 V.: das Kapitel zu Breslau hat 2 Dign., 10 N., 6 E.-K. und 8 V.; Frauenburg zählt 2 Dign., 8 N., 4 E.-K., 7 V.; Hildesheim und Osnabrück je 1 Dign. (D.), 6 K. und 4 V. In der oberrheinischen Kirchenprovinz, wozu Freiburg als Metropole und die Suffraganbistümer Mainz, Rottenburg, Fulda und Limburg gehören, hat jedes Kapitel einen Dignitär (Dekan), Freiburg und Rottenburg haben je 6 K. und 6 V.; Mainz 6 K. und 4 V.: Fulda 4 K. und 4 V.; Limburg 5 K., 1 E.-K. und 2 V. In Bayern besteht jedes Kapitel aus 2 Dign.; die erzbischöfl. Kapitel aus 10, die bischöfl. aus 8 K. und je 6 V. Der neueste Schematismus der kath. Kirche des Deutschen Reiches (Freiburg 1888) nennt endlich für Metz 8, für Straßburg 10 Kapitulare. — Die Kollegialkapitel wurden mit der einzigen Ausnahme von Aachen nirgends in Deutschland resuscitiert, so daß außer dem genannten — das aus dem Propst und 6 Kan. besteht — nur noch wenige existieren, die von der Säkularisation verschont geblieben sind. So z. B. das von St. Peter zu Bautzen, wo seit 1830 zum Dekan der jedesmalige apostolische Vikar von Dresden gewählt wird, das von St. Cajetan in München, das der alten Kapelle in Regensburg. Die Kollegiatkapitel in Laufen und Tittmoning (Bayern) scheinen nur Ehreninstitute zu sein.

§ 3. **Dotation.** Die Kapitel sind größtenteils auf bestimmte Sustentationsquoten von seiten des Staates angewiesen. Allerdings wurde in den verschiedenen Konkordaten und Cirkumskriptionsbullen eine Dotierung in liegenden Gründen und sicheren Renten ausdrücklich stipuliert, doch bis zur Stunde harren die betreffenden Artikel noch ihrer Ausführung. Die damals normierten Gehälter entsprechen infolge des gesunkenen Geldwertes durchschnittlich den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und den an einen Domherrn allseitig gestellten Anforderungen so wenig, daß diese Würden fast gefürchtet werden.

§ 4. **Stellenbesetzung.** Die designatio personae ist partikularrechtlich und darum äußerst mannigfaltig geregelt. An den altpreußischen Kathedralkapiteln, sowie am Kollegialkapitel zu Aachen hat der König für die Propstei und jene Kanonikate, welche in den ungleichen, sog. päpstlichen Monaten vakant werden, ein Nominationsrecht, nach dessen Ausübung der Papst auf Grund eines bischöflichen testimonium idoneitatis die Verleihungsurkunde oder provista erteilt. Alle anderen Stellen besetzt der Bischof. In Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz wird binnen 6 Wochen nach eingetretener Erledigung eine Liste von 4 Kandidaten der Regierung vorgelegt, die dann die ihr mißliebigen Persönlichkeiten streicht. Wie weit das Exklu-

tionsrecht der Regierung geht, ist kontrovers. In Bayern nominiert der König die Pröpste (seit 1831) und ernennt nach Art. 10 des Konkordates die Dechanten, sowie die Kanoniker für die in den ungleichen Monaten vakant gewordenen Stellen. In Elsaß-Lothringen haben die Bischöfe zu allen Stellen das Nominationsrecht; jede Ernennung bedarf aber der Bestätigung seitens der Regierung. — Mit der Institution durch den Bischof erlangt der Designierte die Rechte und Stellung eines Kanonikus, nur das Stimmrecht im Kapitel erwirbt er erst durch die Installation. — Als Erfordernis zur Aufnahme in ein Kapitel gilt, was 1) den Weihegrad betrifft, entweder der Besitz eines höheren Ordo (so in Altpreußen, Hannover, Bayern) oder der der Priesterweihe (in der oberrheinischen Kirchenprovinz); 2) ein Alter von 30 Jahren (am Oberrhein und in Hannover); 3) löbliche Dienstleistungen für die Kirche, namentlich in der Seelsorge (in Preußen — wo noch eine mindestens fünfjährige Dauer festgesetzt ist —, Hannover, oberrheinische Kirchenprovinz) oder in der Verwaltung eines Bistums (nach preußischem und bayerischem Recht), Verwaltung eines Lehramtes der Theologie oder des kanonischen Rechts an einer Universität oder einem bischöflichen Seminar (in Preußen, Hannover, oberrheinischer Kirchenprovinz), während in Bayern nur allgemein hervorragendes wissenschaftliches Verdienst erfordert wird und in Preußen auch der rite erworbene Doktorgrad im kanonischen Recht oder der Theologie genügt. Statutarisch ist der Doktorgrad notwendiges Erfordernis in Posen und Köln. 4) Indigenat (in Preußen, Bayern, Hannover), in der oberrheinischen Kirchenprovinz dagegen Zugehörigkeit zur Diöcese, an deren Kapitel der Geistliche eine Kapitularstelle erhalten soll.

§ 5. **Politische Ehrenrechte.** Während in Preußen das Reskript d. M. d. Jnn. v. 2/1 1817 (Annalen Bd. I S. 126) eine allgemeine Bestimmung des Rangverhältnisses der Geistlichen zu den weltlichen Ständen nicht für nötig befunden hat, rangieren in Bayern die Dignitäre nach den Regierungsdirektoren und die Kapitulare nach den Regierungsräten. In Baden steht der Domdekan in der dritten, der Domkapitular in der fünften Rangklasse. In Württemberg rangieren der Domdechant und Generalvikar in der vierten Stufe neben den Direktoren der Landeskollegien, den Generalsuperintendenten, Kammerherren, Obersten und haben persönlichen Adel und Hoffähigkeit; die Domkapitulare aber stehen in der sechsten Rangstufe neben den geheimen Hofräten, den Kanzleidirektoren in den Ministerien, Majors u.s.w.: ein von dem Kapitel zu wählender Kanoniker hat Sitz und Stimme in der zweiten Kammer.

§ 6. **Korporative Rechte.** Die Kapitel sind wirkliche Korporationen und können darum nicht bloß jene kirchlichen Rechte üben, welche das kanonische Recht seinen Personen zugesteht, sondern sind auch befugt, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und alle jene Rechte zu erwerben und zu besitzen, welche das bürgerliche Recht den juristischen Personen überhaupt einräumt. Nur die Kapitel in Elsaß-Lothringen entbehren zum Teil der vollen Unabhängigkeit und korporativen Selbständigkeit und sind in mancher Beziehung durch die bischöfliche Gewalt beschränkt. Die korporativen Rechte der Kapitel sind nun im einzelnen folgende. 1) Volle Privatrechtsfähigkeit, die vor Gericht durch ein bevollmächtigtes Mitglied oder einen Prokurator geltend gemacht wird. Unbestritten ist ihr Recht der testamentarischen Erbfolge; für Bayern ist dasselbe durch eine rechtskräftige Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts v. 4/8 1868 anerkannt worden. 2) Vermögensverwaltung, welche auch die neueren partikularen Normen ausdrücklich anerkennen. Die Aufsicht des Staates wird in Preußen nach dem G. v. 7/6 1876 (G.S. S. 149) und nach der V. v. 29/9 1876 (G.S. S. 401) ausgeübt. Hiernach bedürfen die Kapitel der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden, in manchen Fällen, z. B. zu dem Erwerb oder der Veräußerung von Grundeigentum, zu Aufwendungen für nichtstiftungsmäßige Zwecke u.s.w. Die Aufsichtsbehörde (d. h. der Oberpräsident) ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats und der Jahresrechnung zu nehmen und die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterwerfen. 3) Recht der Kapitelsversammlung; diese ist das beschließende Organ; ihre Berufung, Leitung u.s.w. richtet sich nach den Vorschriften des gemeinen Rechts und den besonderen statutarischen Bestimmungen. Die Ehrendomherren entbehren des Stimmrechts, ausgenommen da, wo ihnen partikularrechtlich ein solches eingeräumt ist, wie z. B. in Preußen bei Bischofswahlen. 4) Autonomie, d. h. das Recht, zur Regelung ihrer inneren Verhältnisse Statuten mit bindender Kraft für die Zukunft zu erlassen. 5) Aufsichtsrecht und Korrektionsgewalt über ihre Mitglieder, sowie über die Vikare, Benefiziaten und niederen Kleriker (Kirchendiener) der Kathedrale in jenen Fällen, wo es eines eigentlichen richterlichen Verfahrens nicht bedarf. Schwerere Vergehen gehören vor das Forum des Bischofs. 6) Das Recht, ein eigenes Siegel zu führen und unter demselben Urkunden mit öffentlichem Glauben auszustellen. 7) Das Recht, diejenigen Subalternbeamten, welche es für die Erfüllung seiner Verpflichtungen und Verwaltung seiner Angelegenheiten als erforderlich erachtet, selbständig anzustellen. Die näheren Verhältnisse derselben werden durch die Statuten und die mit ihnen abgeschlossenen Dienstverträge bestimmt.

§ 7. **Interimistische Diöcesanverwaltung.** Das D. hat, so lange der bischöfliche Stuhl besetzt ist, keinen direkten bestimmenden Einfluß auf die Leitung der Diöcese, sondern ist nur als Senat des Bischofs berechtigt, seinen Rat oder seine Einwilligung zu einzelnen Regierungshandlungen zu geben. Mit dem Eintritt der Sedisvakanz jedoch geht die jurisdictio ordinaria des Bischofs auf das D. als solches über, und dieses erscheint jetzt als Träger der ordentlichen Regierungsgewalt in der Diöcese. Nach dem Tridentinum sess. 24 cp. 16 de ref. darf es aber nicht in seiner Gesamtheit diese Jurisdiktion ausüben, sondern hat binnen 8 Tagen nach erlangter Kenntnis der Sedisvakanz für die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion einen Kapitelsvikar zu wählen. Dieser ist nicht mehr wie im Dekretalenrecht Mandatar des Kapitels, welcher sich nach dessen Anweisungen zu richten hätte, sondern ein unabhängiger, zur Verwaltung der — durch das gemeine Recht freilich beschränkten — Episkopal-Jurisdik-

tion während der Vakanz eingesetzter Beamter: sogar über das Kapitel selbst steht ihm die bischöfliche Jurisdiktion zu, nur die Succession in die dem verstorbenen Bischof erteilten Delegationen ist ausgeschlossen. Wenn auch in Preußen das A. L.R. die Pflicht zur Bestellung eines Kapitelsvikars nicht kennt, so bezeichnet doch das Reskript d. Min. d. geistl. Angel. v. 17/7 1832 (Annalen XVI S. 647) den Kapitelsvikar als den interimistischen Administrator der Diöcese. Das G. v. 20/5 1874 (G.S. S. 135) bestimmt, daß der Kapitelsvikar dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, seine Wahl schriftlich anzeige, sowie den Nachweis führe, daß er die persönlichen Eigenschaften besitze, von denen das G. v. 11/5 1873 die Übertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen. Hierzu bestimmt die (wiederaufgelebte) Nov. v. 14/7 1880 (G.S. S. 285) Art. 2, daß die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen dem Kapitelsvikar auch ohne jene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werde. In gleicher Weise kann von dem Nachweis der erforderlichen persönlichen Eigenschaften mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit dispensiert werden. Innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Mitteilung kann der Oberpräsident Einspruch erheben. Geschieht dies, so finden die Vorschriften des § 16 des G. v. 11/5 1873 Anwendung: wenn nicht, so bedarf es auch keiner besonderen Bestätigung. Die Regierungen von Württemberg und Baden haben in neuerer Zeit die freie Wahl der Kapitelsvikare gestattet, wenn auch dort nach dem G. v. 30/1 1862 Art. 3 u. 4 gegen einen in bürgerlicher und politischer Beziehung mißfälligen Kapitelsvikar ein Ausschließungsrecht geltend gemacht werden kann. Hessen hat nach Verwerfung der Konvention von 1854 an einem Bestätigungsrecht festgehalten. In Bayern geschieht die Wahl nach den kanonischen Gesetzen und wird der Regierung angezeigt, ohne daß sie einer Genehmigung bedürfte. — Die interimistische Diöcesanverwaltung dauert bis zur definitiven Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles, d. h. bis zur Vorlegung der päpstlichen Konfirmationsbulle. In Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz haben die D. den Bischof zu wählen; die näheren Bestimmungen hierüber gehören nicht mehr hierher (vgl. d. Art. Bischöfe).

§ 8. **Die protestantischen Domkapitel und Stifter** nennt Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte (Göttingen 1823), S. 464, Sinecuren, ohne eine wahre kirchliche Beziehung. Das bedeutendste in Preußen ist das von Brandenburg, welches durch Allerh. Ordre v. 30/11 1826 „in Anerkennung der denkwürdigen Stelle, welche das Domstift in der Geschichte der Kurmark einnimmt", als eine selbständige Korporation wieder hergestellt und vollständig reorganisiert wurde. Seine Vermögens- und Personalverhältnisse sind durch ein landesherrlich bestätigtes Statut genau geordnet; seine Präbenden (2 D. und 8 K.) sind königlichen Patronates; es ressortiert direkt vom Minister des Innern. Das preußische Abgeordnetenhaus beschloß wiederholt die Aufhebung der Kapitel Naumburg, Zeitz und Merseburg, doch stellte das Herrenhaus in der Sitzung v. 10/2 1879 den Regierungsentwurf wieder her, nach welchem Naumburg und Zeitz vereinigt, mit Merseburg in ihrer Eigenschaft als selbständige Korporationen fortbestehen und ihr Vermögen unter Aufsicht des Oberpräsidenten selbst verwalten sollten. Je drei Stiftsstellen, deren Inhaber der König ernenne, sollten die D. bilden. Die Kapitel in Brandenburg und Naumburg zählen kein einziges bürgerliches Mitglied; daß ausnahmsweise bei dem Kapitel von Merseburg und dem Stifte zu Zeitz sich solche vorfinden, erklärt sich durch das Präsentationsrecht der Universitäten Leipzig und Breslau. Im Königreich Sachsen bestehen noch protestantische Stifter zu Meißen und Wurzen; hier sind Kanonikate mit bestimmten akademischen Professuren der Universität Leipzig ständig verbunden. In den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Westfalen, Hannover, Hessen und Schleswig-Holstein haben sich auch noch Damenstifter zur Versorgung für Damen adeligen Standes erhalten. In Kauffungen besteht ein Herrenstift, welches von einer aus zwei Mitgliedern bestehenden landesherrlichen Kommission und drei Obervorstehern verwaltet wird.

Quellen und Litteratur.

Das gemeine Recht ist für die D. und St. nur insoweit maßgebend, als es nicht durch die partikulären Bestimmungen der neueren Konkordate und Cirkumskriptionen derogiert ist. Für die innere Organisation sind die besonderen Statuten von Bedeutung. Jene sind in Walter, Fontes juris eccles., Bonn 1862, abgedruckt: diese sind leider nur zum allergeringsten Teil veröffentlicht; manche sind in Andreas Mayer, Thesaurus novus jur. eccl., Regensburg 1791—1794, zu finden. Die Statuten des Kapitels von Trier sind 1834, die Münchener i. J. 1841, die Eichstätter i. J. 1883 herausgegeben. — Lud. Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae discipl., Magont. 1787, giebt einen geschichtlichen Überblick. Ein alphabetisches Verzeichnis der älteren Litteratur in Casp. Thurmanni, Bibliotheca can. Halae, Magdeb. 1700; Barbosa, De can. et dignit. cathedralium et collegiatarum eccles., Lugd. 1718; De Ickstadt, Joan. Adam. Disquisitio canon. publ. de capitularum Germaniae origine etc., Amstelodami 1758 (anonym), dann in Opuscula jurid. varii argumenti (11 tom. Ingolst. 1747—1759), Opusc. VII 2, 370—500. v. Sartori, Jos., Geistl. und weltl. Staatsrecht d. D. u. St., Nürnberg 1788. G. Gehring, D. kath. D. Deutschlands als juristische Personen, Regensburg 1851. Bonix, Tract. de capitulis, Par. 1852. G. Huller, Die jurist. Pers. d. kath. D. in Deutschland, Bamberg 1860. P. Schneider, D. bischöfl. D., Mainz 1885. Hinschius II S. 49 ff. F. Vering, Lehrb. d. Kirchenrechts, Freiburg 1881, S. 672 ff.

Müller.

Doppelbesteuerung.

§ 1. Reichsgesetzliches Verbot der Doppelbesteuerung. — § 2. Allgemeiner Grundsatz. — § 3. Ausnahmen. — § 4. Gemeindesteuern.

---

§ 1. **Reichsgesetzliches Verbot der Doppelbesteuerung.** Aus der Verschiedenheit der Steuergesetze, welche in objektiver Hinsicht bald die Einkommensquelle, bald das Einkommen als solches, in subjektiver Hinsicht bald die Staatsangehörigkeit, bald den Wohnsitz oder Aufenthalt zu Grunde legen, ergiebt sich der Übelstand, daß ein und dasselbe steuerpflichtige Subjekt hinsichtlich desselben Besteuerungsobjekts mehrfach zur Steuerentrichtung herangezogen wird. Dieser Übelstand erwies sich besonders drückend, als im Norddeutschen Bunde der Grundsatz der Freizügigkeit, d. h. das Recht zum Aufenthalt, zur Niederlassung und zum Gewerbebetrieb, im ganzen Bundesgebiete für die Angehörigen aller zum Bunde gehöriger Staaten gesetzlich anerkannt worden war. Nachdem zunächst Preußen und Sachsen durch eine Übereinkunft v. 16/4 1869 (preuß. G.S. 1870 S. 142) versucht hatten, Abhilfe zu schaffen, erging das Bundesgesetz wegen Beseitigung der D. v. 13/5 1870 (B.G.Bl. S. 119). Es trat im Gebiet des Norddeutschen Bundes, sowie in Baden, Südhessen und Württemberg am 1/1 1871 in Geltung, in Bayern am 1/7 1871, in Elsaß-Lothringen am 1/1 1872. Durch das G. v. 16/4 1871 § 2 wurde es zum Reichsgesetz erklärt. Zur Ausführung desselben in Preußen ist ein Cirkular-Erlaß des Finanzministers v. 8/10 1870 ergangen (M.Bl. f. die ges. innere Verw. S. 287; vgl. auch ebenda 1871 S. 125, 224 und 1872 S. 121).

§ 2. **Allgemeiner Grundsatz.** Das Reichsgesetz stellt den Grundsatz an die Spitze, daß ein Deutscher zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden darf, in welchem er seinen Wohnsitz hat (§ 1 Abs. 1). Wenn ein Reichsangehöriger in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, so entscheidet der Ort des Aufenthalts; hat er in seinem Heimatsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in seinem Heimatsstaate zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 u. 2). Für den Fall, daß ein Reichsangehöriger in seinem Heimatsstaate keinen Wohnsitz hat, wohl aber in mehreren anderen Bundesstaaten, enthält das Reichsgesetz keine solche Vorschrift. Ein solcher Deutscher kann daher in sämtlichen Staaten, in denen er einen Wohnsitz hat, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden: es steht aber in seinem Belieben, dies durch Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem dieser Staaten abzuwenden. Hat er in mehreren Bundesstaaten Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, so kann er ebenfalls in jedem derselben besteuert werden, so lange er seiner mehrfachen Staatsangehörigkeit nicht ein Ende macht. Deutsche, welche im Reichs- oder Staatsdienste stehen, dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit (§ 2 Abs. 3). Ausländer (Reichsfremde), welche in mehreren deutschen Staaten einen Wohnsitz haben, sind vor D. nicht geschützt.

Der Begriff des Wohnsitzes wird vom G. § 1 Abs. 2 definiert als der Ort, an welchem man eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen: es trifft dies vollkommen zusammen mit der civilrechtlichen Bedeutung des Wortes (Urt. des O.L.G. Hamburg von 1887, bei Reger Bd. IX S. 339 ff.).

§ 3. **Ausnahmen.** Von dem allgemeinen Grundsatz, daß der Wohnsitz entscheide, macht das Reichsgesetz einige Ausnahmen. „Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird“ (§ 3). Diese Regel galt bereits bei Erlaß des Gesetzes in allen deutschen Staaten: durch Aufnahme derselben in das Gesetz ist aber die Abänderung derselben den Einzelstaaten unmöglich gemacht (Drucks. des R.T. 1870, Bd. IV Nr. 103 S. 311). Hinsichtlich des Grundbesitzes macht auch die Anwendung keine Schwierigkeiten, wohl aber hinsichtlich des Gewerbebetriebes, falls sich derselbe über mehrere Bundesstaaten erstreckt. Die Praxis hat angenommen, daß das Recht der Besteuerung in diesem Falle jedem der beteiligten Staaten, einem jedem aber nur soweit zusteht, als der Betrieb des Gewerbes in seinem Gebiete stattfindet (Urt. des R.Ger. v. 7/11 1885, Entsch. in Civilsachen Bd. XV S. 27 ff. und Urt. des R.Ger. in Strafsachen v. 18/12 1884 bei Reger Bd. V S. 366 ff.). Das Reichsgericht hat es ferner mit § 3 des R.G. für vereinbar erklärt, daß neben der ein Gewerbe betreibenden Aktiengesellschaft auch noch die Dividende des Aktionärs besonders besteuert wird, also der eine Staat die Aktiengesellschaft als Ganzes, der andere die in seinem Gebiete wohnenden Aktionäre besteuern dürfe (Entsch. in Civilsachen Bd. XIII S. 142 ff.). Im entgegengesetzten Sinne hatte das ehemalige Ober-Appellationsgericht zu Lübeck die Frage entschieden (Reger Bd. II S. 192).

Endlich bestimmt das R.G. § 4, daß „Gehalt, Pension und Wartegeld, welche deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, nur in demjenigen Staate zu besteuern sind, welcher die Zahlung zu leisten hat“. Da jedoch die Kosten der gesamten bewaffneten Macht nach Art. 58 der R.V. von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen sind, so hat der Bundesrat beschlossen, daß die in § 4 anerkannte Ausnahme sich nicht erstreckt auf Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Angehörige oder ehemalige Angehörige des Reichsheeres oder deren Hinterbliebene als solche beziehen. Die Besteuerung dieses Einkommens unterliegt den allgemeinen Regeln in §§ 1 und 2 des R.G. (preuß. M.Bl. f. die innere Verw. 1871 S. 323).

§ 4. **Gemeindesteuern.** Die D. Deutscher durch Gemeinden verschiedener Staaten ist nach der in der Praxis zur Geltung gelangten Ansicht durch das Reichsgesetz nicht verboten (vgl. Reger Bd. IV S. 89 ff.): obwohl nicht zu verkennen ist, daß die Gemeinden kein Besteuerungsrecht haben, als das ihnen vom Staate zuerkannte, und der Staat den Gemeinden kein Recht zur Besteuerung verleihen kann, welches ihm selbst vom Reich entzogen ist. Die Verhütung der D. innerhalb eines Staatsgebietes ist

der Landesgesetzgebung überlassen. In Preußen ist in dieser Beziehung durch § 7 des G. v. 27/7 1885 (G.S. 1885 S. 327) Fürsorge getroffen.

Litteratur.

E. Meier in R.L. I S. 562. v. Rönne, Staatsr. d. D. R., I S. 123. G. Meyer, D. Staatsr. S. 663, Verwaltungsr. II S. 235.

Laband.

Dotationen (Preußen).

§ 1. Begriff und Geschichte der Dotationen. — § 2. Inhalt der sog. Dotationsgesetze. — § 3. Die Überweisung der Staatsstraßen an die Provinzialverbände. — § 4. Die Dotation der Kreisverbände insbesondere.

§ 1. Begriff und Geschichte der Dotationen. Im Sinne des preußischen Verwaltungsrechts versteht man unter D. die Beträge, welche jährlich aus der Staatskasse an die Kommunalverbände abgeführt werden, um sie in den Stand zu setzen, die Kosten der ihrer Selbstverwaltung durch die sogenannten Reformgesetze überwiesenen Angelegenheiten zu bestreiten. Außerdem werden zu den D. auch diejenigen, früher unter staatlicher Verwaltung gestandenen Kapitalien, Fonds, Einrichtungen und Anstalten gerechnet, welche durch die sogenannten Dotationsgesetze den Provinzen und Kreisen zur Verwaltung übertragen wurden.

Was die Entstehung der D. anlangt, so waren durch A.E. v. 16/9 1867 und die GG. v. 7/3 1868 und 11/3 1872 den kommunalen Verbänden des Reg.-Bez. Kassel, der Provinz Hannover und des Reg.-Bez. Wiesbaden zur Fürsorge für verschiedene in dem erwähnten Erlasse, bzw. den aufgeführten Gesetzen aufgeführte Einrichtungen und Anstalten, deren Verwaltung und Unterhaltung bis dahin dem Staate obgelegen hatte, namhafte Beträge aus den Einnahmen des Staatshaushaltes (D.) überwiesen worden. Es erschien daher nicht mehr als billig, daß auch den Kommunalverbänden der übrigen Provinzen der Monarchie D. aus Staatsfonds zu Zwecken der Selbstverwaltung zu teil werden. Diesem Grundsatze entsprechend war zunächst schon in § 70 Abs. 3 Kr.O. v. 13/12 1872 die Bestimmung aufgenommen, daß der Staat für die den Kreisen, bzw. Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überwiesen werde. Außerdem aber wurden die beiden sogenannten Dotationsgesetze erlassen, nämlich das G. v. 30/4 73, betr. die D. der Provinzial- und Kreisverbände, und das G. v. 8/7 1875, betr. die Ausführung der §§ 5 und 6 des G. v. 30/4 1873.

§ 2. Der Inhalt der Dotationsgesetze. Nach § 1 des G. v. 30/4 1873 wurde aus den Einnahmen des Staatshaushaltes a) zur Ausstattung der Provinzialverbände von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie des Stadtkreises Frankfurt a. M., der hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets mit Fonds zur Selbstverwaltung die Summe von jährlich zwei Millionen Thaler (6 Mill. ℳ) und b) zur Gewährung von Fonds für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie zur Ausstattung der übrigen Provinzen und Landesteile mit gleichartigen Fonds für die Durchführung der zu erlassenden ähnlichen Gesetze die Summe von jährlich einer Million Thaler (3 Mill. ℳ) v. 1/1 1873 ab zur Verfügung gestellt. Der Verteilungsmaßstab für beide Fonds wurde in §§ 2 und 3 d. G. dahin bestimmt, daß die Verteilung zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1/12 1871 ermittelten Bevölkerungszahl zu erfolgen habe.

In §§ 5 und 6 des G. v. 30/4 1873 (§ 4 hatte bloß vorübergehende Bedeutung) war die weitere Bestimmung über die Verwendung der bereits überwiesenen und inzwischen zu einem für Rechnung der beteiligten Verbände zu verwaltenden und zinsbar zu belegenden Fonds verwendeten D., sowie die Überweisung fernerer D. durch besondere Gesetze vorbehalten worden.

Zur Ausführung dieser §§ 5 und 6 a. a. O. erging das Dotationsgesetz v. 8/7 1875, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist: Behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung wurde den Provinzverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M., dem Landeskommunalverbande der hohenzollernschen Lande und dem Provinzialverbande Hannover für das demselben einverleibte Jadegebiet außer der bereits durch das G. v. 30/4 1873 zur Verfügung gestellten Summe von 6 Mill. ℳ eine weitere Summe von jährlich 7440000 ℳ aus den Einnahmen des Staatshaushaltes unter Übertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen überwiesen (§ 1). Der Verteilung der Gesamtsumme von 13440000 ℳ erfolgte zur Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der Zahl der Civilbevölkerung, wie solche durch die Volkszählung vom Dezbr. 1875 festgestellt wurde. Hiernach wurden die auf die einzelnen Kommunalverbände entfallenden Jahresrenten durch königliche Verordnung festgesetzt (§ 2 d. G.). Diese V. erging am 12/9 1877. Dieselbe ist abgedruckt bei Brauchitsch (6. Aufl.) II S. 251 f. Außerdem wurden durch § 3 des Gesetzes den oben aufgeführten Kommunalverbänden aus den Kapitalbeständen des gemäß § 5 G. v. 30/4 1873 gebildeten Fonds im ganzen 14680000 ℳ, welche auf die Verbände im Gesetze selbst verteilt wurden, nebst den auf diese Summe entfallenden Anteilen an den den Kapitalien bis zum Zeitpunkte ihrer Überweisung, 1/1 1876, zugewachsenen Zinsen überwiesen.

Was die im § 1 des Gesetzes erwähnte Übertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen betrifft, so erfolgte gemäß § 4 a. a. O. die Überweisung der D. zur Verwendung für folgende Zwecke: a) Fürsorge für den Neubau von chaussierten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues; b) Beförderung von Landesmeliorationen; c) Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens, bzw. Gewährung von Beihilfen hierzu an die Landarmenverbände; d) Fürsorge, bzw. Gewäh-

rung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen: e) Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten: f) Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, dgl. für Sammlungen, welche die gleichen Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern: g) für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke. Als weitere Verwaltungszwecke der den Provinzialverbänden überwiesenen Summen sind in § 5 des Gesetzes noch aufgeführt die Bestreitung der Kosten des Provinziallandtags und der Provinzialverwaltung, sowie die Gewährung von Beihilfen an die Kreise zur Durchführung der Kr.O. v. 13/12 1872 (vgl. auch § 16 Verwaltungsgerichtsgesetz v. 3/7 1875). In Anwendung der in § 4 des Gesetzes aufgestellten Grundsätze enthalten die §§ 7—16 eine Reihe von Vorschriften, betreffend die Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung mehrerer bisher von Staatsbehörden verwalteten Irren-, Taubstummen-, Waisen- und anderer Anstalten an die Provinzialverbände (§ 7), die Übereignung des im Jahre 1847 gegründeten Hilfskassenfonds an die acht älteren Provinzen (§§ 8 und 9), die Übereignung der Provinzialmeliorationsfonds an die Provinzialverbände der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Westfalen und der Rheinprovinz (§ 10); die Übereignung des schlesischen Vieh Assekuranzfonds an den Provinzialverband von Schlesien (§ 11); die Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Hebammen-Lehrinstitute an die Provinzialverbände und Überweisung der aus der Staatskasse bisher geleisteten und auch in Zukunft zu gewährenden Zuschüsse an dieselben (§ 12); die Überweisung einer Anzahl von in einer Anlage zum Gesetze aufgeführten, durchweg Unterstützungszwecken gewidmeten sog. Staatsnebenfonds an einzelne Provinzialverbände (§ 15) u.s.w.

Die Überweisung sämtlicher Fonds und Renten an die erwähnten Kommunalverbände erfolgte am 2/1 1876, bzw. vom 1/1 1876 ab, von welchem Zeitpunkte an auch auf die betreffenden Verbände die ihnen durch das G. v. 8/7 1875 auferlegten Verpflichtungen übergingen (§ 17).

§ 3. **Die Übertragung der Staatschausseen an die Provinzialverbände und die Kommunalverbände.** Zu den wichtigsten Bestimmungen des G. v. 8/7 1875 gehören die in den §§ 18—24 enthaltenen Vorschriften, betreffend die Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen an die Provinzial- und Kommunalverbände. Nach § 18 des Gesetzes wurde nämlich den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, den Kommunalverbänden Kassel und Wiesbaden, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. und dem Landeskommunalverbande der hohenzollernschen Lande die Verwaltung, einschließlich der technischen Bauleitung, sowie die Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschausseen und derjenigen chaussierten Straßen übertragen, welche aus den den betr. Kommunalverbänden durch das G. v. 8/7 1875 bzw. durch die früheren Dotationsgesetze überwiesenen Fonds ausgebaut werden und nicht in die Verwaltung dritter übergehen. Gleichzeitig ging auf die Kommunalverbände das Eigentum an den bereits ausgebauten Staatschausseen nebst allen Nutzungen und Zugehörungen einschließlich der Chausseewärter- und Einnahmehäuser, v. 1/1 1876 ab, über. Nur die Verwaltung und Unterhaltung derjenigen Staatschausseen, deren Unterhaltung bisher aus berg- oder forstfiskalischen Fonds bestritten wurden, verblieb auch fernerhin dem Staate.

Den Provinzialverbänden wurde es überlassen, die Verwaltung und Unterhaltung der ihnen überwiesenen Staatschausseen (vorbehaltlich des Eigentumsrechtes an denselben) auf engere Kommunalverbände nach Maßgabe der mit denselben zu treffenden Vereinbarung zu übertragen.

Nach § 19 des Gesetzes gingen ferner die der Staatsbauverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen zur Leistung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chaussierten oder unchaussierten Straßen, außer den Staatschausseen, sowie die der Staatsbauverwaltung den Provinzial- und Bezirksstraßen gegenüber obliegenden Verpflichtungen auf die betreffenden Kommunalverbände über.

Für die Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionierung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden, bzw. schon vorhandenen Beamtenpersonals wurde den Kommunalverbänden gemäß § 20 dieses Gesetzes eine Jahresrente von 19 Millionen ℳ gewährt, von welchen 15 Millionen sofort durch das Gesetz auf die einzelnen Verbände verteilt wurden, während die Verteilung des Restes nach dem Maßstabe des § 2 des Gesetzes durch V. v. 20/9 1877 erfolgte. Durch den Übergang der Unterhaltung und Verwaltung der Staatschausseen und des Eigentums an denselben wurde selbstverständlich an dem den Staatsbehörden zustehenden landespolizeilichen Aufsichtsrechte über die Straßen nichts geändert (Min.-Reskr. v. 8/1 1878, M.Bl. d. i. V. S. 19).

§ 4. **Die Dotation der Kreisverbände insbesondere.** Gemäß § 70 Kr.O. v. 13/12 1872 überwies der Staat als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung, namentlich der örtlichen Polizeiverwaltung, den Kreisen diejenigen Summen, welche er durch das Eingehen der Königl. Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten an den im Staatshaushaltsetat für das Jahr 1873 für die Genannten veranschlagten Ausgaben für die Zukunft ersparte. Die Verteilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise hatte nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Provinzialverwaltung, bzw. durch eine von dieser zu erwählende Kommission zu erfolgen. Gleichzeitig wurde die Überweisung noch weiterer Fonds für die den Kreisen, bzw. Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben in Aussicht gestellt. Diese Überweisung ist denn auch, wie bereits in § 2 genauer dargelegt, durch die beiden Dotationsgesetze erfolgt. Namentlich ist in § 3 des G. v. 30/4 1873 bestimmt worden, daß diejenigen Beträge, welche nach § 1 Nr. 2 zur sofortigen und unmittelbaren Gewährung von Fonds für die Durchführung der Kreisordnung überwiesen wurden, auf

jede der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen entfallen nach dem in § 2 a. a. O. festgesetzten Maßstabe (s. o.), auf die einzelnen Landkreise dieser Provinzen verteilt und denselben zur Durchführung der Kreisordnung, insbesondere für die Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung, v. 1/1 1873 ab dauernd überwiesen. In gleicher Weise und nach gleichem Maßstabe wurde der Gesamtbeitrag, welchen der Staat nach § 70 Abs. 1 a. Kr.O. zu den Kosten der Amtsverwaltung zu leisten hatte, den gedachten Landkreisen von dem Zeitpunkte ab überwiesen, in welchem die in § 70 a. a. O. bezeichneten Aufwendungen für den Fiskus erspart wurden.

In § 26 G. v. 8/7 1875 wurde ferner die durch § 1 Nr. 2 G. v. 30/4 1873 für die Durchführung der altländischen Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellte Summe von 8 Millionen *M* unter die Provinzialverbände Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, die Kommunalverbände Wiesbaden und Kassel, den Stadtkreis Frankfurt a. M. und den Landeskommunalverband der hohenzollernschen Lande verteilt, um die vom 1/1 1876 ab zugewiesenen Beträge bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung zinsbar anzulegen oder zu den in den §§ 4, 13, 14 und 20 des Gesetzes angegebenen Zwecken zu verwenden. Zu gleichem Zwecke wurden den genannten Kommunalverbänden aus den Kapitalbeständen des gemäß § 5 G. v. 30/4 1873 gebildeten Fonds v. 2/1 1876 ab bestimmte Summen nebst den auf dieselben entfallenden Anteilen an den den Kapitalien bis dahin zugewachsenen Zinsen überwiesen.

Außerdem wurde im § 27 ibid. bestimmt, daß, wenn eine Stadt gemäß § 4 a. Kr.O. aus einem Landkreise ausscheidet, derjenige Teil der dem letzteren auf Grund der §§ 3 und 4 (G. v. 30/4 1873) zur Durchführung der Kreisordnung überwiesenen Summe, welcher nach dem in § 2 jenes Gesetzes vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämtliche Landkreise der betreffenden Provinz zu verteilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die D. zu erhöhen sei.

Zur Ausführung des § 26 sind in allen Kreisordnungen für die betreffenden Provinzen Bestimmungen enthalten, welche vorschreiben, welche Summen jährlich der Provinzialverband, bzw. Kommunalverband auf die einzelnen Landkreise zu verteilen hat. Ebenso finden sich in allen neueren Kreisordnungen dem § 27 analoge Vorschriften: hannov. Kr.O. §§ 109, 110, hessen-nass. Kr.O. §§ 110, 111, westfäl. Kr.O. §§ 97, 98, rhein. Kr.O. §§ 97, 98, schlesw.-holstein. Kr.O. §§ 146, 147. Für die hohenzollernschen Lande ist das G. v. 19/5 1885, betr. die D. der Armenverbände u. s. w. (G.S. 169), ergangen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die einschlägigen Gesetzesvorschriften sind im Texte angegeben.

B. Litteratur: Stengel, Organisation, S. 154 ff. Brauchitsch, (6. Aufl.), II S. 241 ff. Parey, Rechtsgrundsätze, S. 7. Stengel.

Durchsuchung.

§ 1. Einleitung. — § 2. Das maßgebende Recht. — § 3. Inhalt der Durchsuchung. — § 4. Zulässigkeit. — § 5. Zeit der Vollziehung. — § 6. Die Organe für die Anordnung und Vollziehung der Durchsuchung. — § 7. Recht der Anwesenheit bei der Durchsuchung. — § 8. Bescheinigung über Zweck und Resultat der Durchsuchung. — § 9. Durchsicht der Papiere. — § 10. Erweitertes Recht zur Durchsuchung. — § 11. Beschränkungen.

§ 1. **Einleitung.** Durchsuchung im Rechtssinn ist amtliches Suchen nach Personen oder Sachen, sowie nach Merkmalen von Personen oder Sachen. Sie ist als Mittel der Zwangsvollstreckung im Civilprozesse statthaft; der Gerichtsvollzieher darf dazu polizeiliche Hilfe erbitten, militärische Hilfe ist durch den Vollstreckungsrichter nachzusuchen (C.Pr.O. § 678). Die D. ist gesetzlich zulässiges Mittel der Zoll- und Oktroikontrolle; sie ist zugelassen behufs Ausführung der Gesetze und Verordnungen in betreff der Verhütung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Tieren; man erachtet sich — ob mit Recht, ist hier nicht zu erörtern — überhaupt für befugt, die D. als Mittel der Präventivpolizei in Anwendung zu bringen, um Schädlichkeiten vom Publikum abzuhalten. Als recht bedenklich erscheint dabei die Bezugnahme auf so allgemeine Bestimmungen, wie sie im § 10 Titel 17 Teil II des A.L.R., im § 11 der preuß. Geschäftsinstr. f. d. Regier. v. 23/10 1817 und im § 6 des preuß. G. v. 12/2 1850 vorkommen. Reichen solche Bestimmungen aus, um eine Durchsuchung oder andere Beeinträchtigungen der Freiheit und des Hausrechts zu rechtfertigen — vgl. E. d. R.G. i. Strafs. III S. 186 ff. —, so erscheinen die Verfassungsbestimmungen, welche die persönliche Freiheit und das Hausrecht schützen wollen, wie z. B. die Art. 5 u. 6 der preuß. V.U., als ziemlich wertlos. Hauptsächlich ist die D. das Mittel, um beim Verdachte eines Deliktes die Person des Schuldigen zu finden, sowie Beweismittel und Einziehungsgegenstände zu erlangen. Von dieser ist hier die Rede.

§ 2. **Das maßgebende Recht.** Die D. in Strafsachen regelt sich nach der Str.Pr.O.; das weiter gehende Landesrecht ist, insoweit nicht das E.G. z. Str.Pr.O. § 6 Vorbehalte macht, außer Wirksamkeit getreten. Specielle Bestimmungen des Reichsrechts über die D. haben auch neben der Str.Pr.O. ihre Geltung behalten (E.G. z. Str.Pr.O. § 5). So z. B. das Vereinszollgesetz von 1869 § 126, das Brausteuergesetz v. 4/7 1868 § 18, v. 31/5 1872 § 24, die Seemannsordnung § 103 Abs. 1. Die D. zu anderen, als strafprozessualen Zwecken regelt sich überhaupt nach dem speciellen Reichs- oder Landesrecht, z. B. nach den §§ 7 ff des preuß. G. v. 12/2 1850.

§ 3. **Inhalt der Durchsuchung.** Die D. im Strafprozesse ist teils Personen-, teils Sachdurchsuchung, die letztere namentlich Haussuchung. Die D. kommt in Bezug auf Beschuldigte (Verdächtige) und dritte Personen in Anwendung, namentlich kann der Beschädigte in die Lage kommen, seinen Körper besichtigen lassen zu müssen. (Vgl. gegen John, Str.Pr.O. I S. 766 E. d. R.G. i. Strafs. XIV Nr. 48.) — Die Sachdurchsuchung kann zum Gegenstande haben alle Arten von Räumen und Behältnissen, Gebäuden (auch Kirchen und Klöster),

Wagen, Schiffe. Ist zu vermuten, daß Gegenstände vermauert, unter Dielen versteckt oder in ähnlicher Weise verborgen sind, so darf zur Verletzung von Wänden, Dielen, Decken, Kaminen u. dgl. geschritten werden. Den hierdurch veranlaßten Schaden trägt der Schuldige, im Falle Irrtums der Behörde der Betroffene, im Falle schuldhafter Voreiligkeit des Beamten dieser selbst nach Maßgabe des betreffenden Privatrechts. Die Durchsicht der Papiere unterliegt in Hinsicht des vollziehenden Beamten gewissen Beschränkungen (s. § 9). Die Personen-Durchsuchung kann sich erstrecken auf die Kleider, die Wäsche und den Körper, namentlich alle Höhlungen desselben. Die Anwendung von Vomitiv- oder Purgativmitteln gegen oder ohne den Willen der Person würde nach dem Rechte des Deutschen Reiches nicht statthaft, sie würde als Nötigung oder Gesundheitsbeschädigung, begangen im Amte, strafbar sein. (Str.G.B. §§ 339, 340. Vgl. auch Kronecker in Goltdammers Archiv XXIX [1881] S. 318.) Selbstverständlich ist das Schamgefühl bei der D. nach Möglichkeit zu schonen; bei Frauenspersonen ist die D. Ärzten oder ehrbaren Frauen zu übertragen, wenn Körperteile zu besichtigen sind, deren Verhüllung die Sitte gebietet (vgl. E. d. R.G. i. Straff. XIV S. 192/3).

§ 4. **Zulässigkeit.** Die D. ist eine schwere Belästigung des Individuums; nicht überall, wo sie den Zwecken der Strafrechtspflege dienlich sein könnte, ist die D. rechtlich zulässig. Das Reichsrecht hat die Voraussetzungen der D. bestimmt, deren Mißachtung den Beamten, ohne daß er sich auf den Zweck berufen dürfte, disciplinäe oder strafrechtlich verantwortlich machen würde (vgl. Str.G.B. §§ 339, 340, 342, 343). — Die Berechtigung zur D. ist bedingt durch die aktenmäßig zu begründende Annahme, daß ein Delikt begangen worden. Dessen Schwere (Verbrechen, Vergehen, Übertretung) ist nicht entscheidend. In Disciplinaruntersuchungen ist die D. nur statthaft, wenn eine darauf bezügliche Bestimmung des Reichs- oder Landesrechts dies ausdrücklich oder durch Hinweis auf das allgemeine Prozeßrecht gestattet (vgl. E. d. R.G. i. Strss. X S. 425). — In persönlicher Beziehung ist zwischen Verdächtigen (Thäter, Teilnehmer, Begünstiger, Hehler) und Nichtverdächtigen zu unterscheiden. Bei der Würdigung der Verdächtigkeit (nicht „dringender“ Verdacht, wie bei der Verhaftung ist vorausgesetzt) wird es auf die Glaubwürdigkeit der Nachrichten bringenden Persönlichkeiten, auf den Leumund des Bezichtigten, auf sein Verhalten bei einer etwaigen Vernehmung oder Erkundigung ankommen. Dieses Verhalten kann dem Beamten den Anlaß bieten, sofort zur D. zu schreiten. Gegen Verdächtige darf die Personen- und Raum-D. angewendet werden, wenn zu vermuten ist, daß sie zur Feststellung der Persönlichkeit oder zur Auffindung von Beweismitteln führen werde (Str.Pr.O. § 102). Eine Rechtskontrolle hinsichtlich der Solidität der Vermutung besteht nicht. Ob bestimmte Spuren oder Sachen gesucht werden, oder ob man erforschen will, ob sich solche finden, ist dem Verdächtigen gegenüber gleichgiltig. Bei dem Nichtverdächtigen ist die D. nur statthaft, wenn es sich um Ergreifung eines Beschuldigten (Verdächtigen), um Verfolgung der Spuren einer strafbaren Handlung oder um Beschlagnahme bestimmter Gegenstände handelt und wenn außerdem Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich da finden werde, wo man suchen will (Str.Pr.O. § 103). Bei der Ankündigung der D. (s. unten § 8) muß also dem Nichtverdächtigen gegenüber das Gesuchte individualisiert werden. Die Thatsachen, auf welche die zur D. veranlassende Schlußfolgerung gestützt wird, muß der zur D. schreitende Beamte vor der D. aktenmäßig machen, um sich im Falle Mißlingens rechtfertigen zu können. Nichtverdächtige sind mit der D. zu verschonen, wenn die Herausgabe der gesuchten Sache zu erwarten ist. Giebt der Nichtverdächtige den Besitz der Sache zu, verweigert aber die Herausgabe, so sind nach- und nebeneinander die D. und der Editionszwang (s. den Art. Herausgabe von Sachen) zulässig.

§ 5. **Zeit der Vollziehung.** DD. sollen in der Regel bei Tage unternommen werden. Zur Nachtzeit (9 Uhr abends bis 4 Uhr bzw. 6 Uhr morgens) darf mit einer D. in einer Wohnung, in einem Geschäftsraume oder in einem befriedeten Besitztume nur begonnen werden: bei Verfolgung auf frischer That, bei Gefahr im Verzug, sowie dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen (Untersuchungs- oder Straf-) Gefangenen handelt (Str.Pr.O. § 104 Abs. 1 u. 3).

§ 6. **Die Organe für die Anordnung und Vollziehung der Durchsuchung.** Die Anordnung von DD. steht dem Richter zu. Bei Gefahr im Verzuge sind auch die Staats- (Amts-) Anwaltschaft und deren polizeiliche Hilfsbeamte (s. den Art. Gerichtliche Polizei) zur Anordnung befugt (Str.Pr.O. § 105). Die Anordnung durch andere Beamte, z. B. durch Beamte der Markt- oder Sittenpolizei, macht die D., sofern es sich um die Verfolgung strafprozessualer Zwecke handelt, nicht zur rechtmäßigen Amtshandlung; ein Widerstand dagegen wäre nicht strafbar (E. d. R.G. i. Straff. 11 Nr. 110). Die Vollziehung der D. kann dagegen jedem Vollzugsbeamten, Schutzmann, Gensdarm, Gerichtsvollzieher, Gemeindediener u. s. w. übertragen werden; es empfiehlt sich, denselben mit einem schriftlichen Auftrage zum Zwecke der Legitimation zu versehen. Findet eine Raumdurchsuchung ohne Anwesenheit eines Richters oder Staatsanwaltes statt, so sind, wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei nicht zu den Polizei- oder Sicherheitsbeamten gehörende Gemeindemitglieder zuzuziehen. Auch die Amtsanwälte haben diese Vorschrift zu beobachten (Str.Pr.O. § 105 Abs. 2). Gerade um sie, die nicht immer Rechtsverständige sind, der auf die Sicherung der Rechtmäßigkeit des Aktes abzielenden Vorschrift zu unterwerfen, ist hier (§ 105 Abs. 2) statt des sonst üblichen Ausdruckes „Staatsanwaltschaft“ der engere Ausdruck „Staatsanwalt“ gebraucht. — In militärischen Dienstgebäuden erfolgen DD., auch wenn es sich um eine vor die ordentlichen Gerichte gehörende Strafsache handelt, durch Ersuchen der Militärbehörde; auf Verlangen des Richters oder der Staatsanwaltschaft unter deren Mitwirkung. Ausgenommen sind solche Räume in militärischen Dienstgebäuden, die ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden (Str.Pr.O. § 105 Abs. 4). Doch empfiehlt sich Benachrichtigung der Militärbehörde, bevor solche Räume betreten werden.

— In militärgerichtlichen Untersuchungen gestattet die Strafgerichtsordnung f. d. preußische Heer v. 3/4 1845 § 94 den Militärgerichten eine Haussuchung nur in Militärgebäuden und in den Wohnungen von Militärpersonen; die bayerische Militär-Strafgerichtsordnung v. 29/4 1869 Art. 109 ermächtigt die Militäruntersuchungsrichter zu Amtshandlungen überhaupt, daher auch zur D. außerhalb militärischer Räume bei Gefahr auf Verzug, jedoch nur unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde.

§ 7. **Recht der Anwesenheit bei der Durchsuchung.** Der von der Raumdurchsuchung Betroffene darf derselben beiwohnen. Im Falle seiner Abwesenheit, soll wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zugezogen werden (Str.Pr.O. § 106). Der Beschuldigte (Verdächtige) als solcher hat, wenn er nicht zugleich der (nicht verhaftete) Rauminhaber ist, keinen Anspruch auf Zuziehung. Auch der Verteidiger als solcher hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§ 8. **Bescheinigung über Zweck und Resultat der Durchsuchung.** Dem nicht Verdachtigen oder seinem Ersatzmann ist vor Beginn der D. der Zweck derselben anzukündigen (Str.Pr.O. § 106 Abs. 2). Nach Beendigung der D. ist dem Betroffenen (Verdächtigen wie Nichtverdächtigen) auf Verlangen ein Schriftstück auszuhändigen, welches den Grund der D. bezeichnet, also angiebt, ob der Betroffene als Verdachtiger oder Nichtverdächtiger durchsucht worden ist. Dem als Verdächtigen Behandelten muß auch die strafbare Handlung bezeichnet werden, deren er bezichtigt ist (Str.Pr.O. § 107). In das dem Betroffenen auszuhändigende Schriftstück ist auf dessen Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände aufzunehmen (§ 107). Hinsichtlich des zu errichtenden Inventars vgl. Str.Pr.O. § 109. Ist nichts Verdächtiges gefunden worden, so kann der Betroffene eine Bescheinigung hierüber verlangen (§ 107). Werden bei einer D. Gegenstände gefunden, die auf einen anderen Straffall Bezug haben, so sind dieselben einstweilen zu beschlagnahmen und es ist der Staatsanwaltschaft hiervon Kenntnis zu geben (§ 108).

§ 9. **Durchsicht der Papiere.** Gemeint sind alle Arten von Schriftstücken, Briefen, Telegrammen, Zettel, Haus- und Tagebücher u. a. dgl., nicht aber Drucksachen. Zur D. der Papiere ist der Richter befugt; andere Beamte sind es dann, wenn der Schriftinhaber zustimmt. Wird die Genehmigung versagt, oder es ist der Schriftinhaber nicht selbst zugegen, so sind die beschlagnahmten Schriftstücke in Gegenwart des Inhabers oder dessen Vertreters in einem Umschlage zu versiegeln und an den Richter abzuliefern. Der Inhaber oder dessen Vertreter können ihr Siegel beidrücken. Dieselben sind, wenn dies möglich, aufzufordern, der Entsiegelung und Durchsicht der Papiere beizuwohnen. Der Richter hat die zur strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzuteilen (Str.Pr.O. § 110 Abs. 4). Polizei- oder andere Behörden haben, wenn nicht der Inhaber zustimmt, nicht das Recht, von den Schriftstücken Kenntnis zu nehmen; es versteht sich aber, daß die Polizeiorgane insoweit von dem Inhalte benachrichtigt werden müssen, als dies erforderlich ist, um Anhaltspunkte für weitere Untersuchungshandlungen zu gewinnen.

§ 10. **Erweitertes Recht der Durchsuchung.** In folgenden Fällen ist den Behörden ein erweitertes Durchsuchungsrecht eingeräumt: 1) In Räumen, in welchen der Beschuldigte (Verdächtige) ergriffen worden ist oder welche er während der Verfolgung betreten hat, sowie in Räumen, in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält (vorübergehender Aufenthalt, z. B. um zu betteln, genügt nicht), darf auch dem Nichtverdächtigen gegenüber eine D. erfolgen, ohne daß weitere Thatsachen vorliegen, aus denen auf das Vorhandensein der gesuchten Person, Spur oder Sache geschlossen werden kann (§ 103 Abs. 2). 2) In den Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, in Räumen, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind — polizeioffene Räume —, darf a) auch ohne die sonstigen Voraussetzungen (oben § 5) während der Nachtzeit D. gehalten werden (Str.Pr.O. § 104 Abs. 2, vgl. Str.G.B. §§ 38, 39). b) In solchen Räumen darf jeder Polizeibeamte auch ohne Anordnung des Richters, der Staatsanwaltschaft oder deren Hilfsbeamten die D. veranstalten oder veranlassen (Str Pr.O. § 105 Abs. 3). c) Es brauchen bei der D. keine Zeugen zugezogen zu werden (§ 105 Abs. 3). d) Dem Inhaber eines polizeioffenen Raumes braucht der Zweck der D. vorher nicht angekündigt zu werden (§ 106 Abs. 2). — Gasthäuser, Restaurationslokale, in die jedermann (auch während der Nacht) unkontrolliert eintreten kann, erscheinen als polizeioffene Räume, nicht aber solche Gasthäuser, welche den Einzelnen nur unter Namensnennung, Ausfüllung eine Meldezettels u. dgl. aufnehmen. Asylhäuser sind als allgemein zugängliche Räume anzusehen, doch wird die Polizei, um das Vertrauen zu diesen Wohlthätigkeitsanstalten nicht zu untergraben, nur in den dringendsten Fällen während der Nachtzeit eine D. in denselben veranstalten.

§ 11. **Beschränkungen der Durchsuchung.** 1) Für DD. gegenuber den Mitgliedern der landesherrlichen Familien und deren Palais kommen die etwaigen besonderen Vorschriften der Haus- oder Landesgesetze zur Anwendung (E.G.z.Str.Pr.O. § 4). 2) Gegenüber Exterritorialen (fremden Souveränen, Gesandten u.s.w.) ist wenigstens grundsätzlich auf das Recht der D. verzichtet (vgl. G.V. § 18, dazu Geffcken in Holtzendorff Hdb. des Völkerrechts 1887, Bd. III S. 658). Sollte ein Missionsbeamter einem von der deutschen Gerichtsgewalt verfolgten Verbrecher im Missionsgebäude Unterschlupf gewähren, so würde der Missionsbeamte gegen das Völkerrecht handeln, dadurch aber noch nicht der deutschen Gerichts- und Polizeigewalt das Recht verschaffen, in das Missionshotel einzudringen und den fremden Staat in der Person seines Gesandten zu verletzen. Nur insofern Staatsnotstand — Wahrung von Geheimnissen, Verhinderung eines Revolutionsausbruches u. dgl. — in Frage stände, ließe sich das Eindringen der deutschen Gerichts- und Polizeigewalt

in ein Missionshotel rechtfertigen. Hinsichtlich der Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen und der Mitglieder des Bundesrates vgl. G.V.G. § 18 Abs. 2 und hinsichtlich der Familienglieder, des Geschäftspersonals und der nicht deutschen Bediensteten der Missionsbeamten vgl. G.V.G. § 19. 3) Konsularbeamte sind nur auf Grund besonderer Verträge von der inländischen Gerichtsbarkeit und demgemäß von der D. befreit (G.V.G. § 21). Das Konsulatsarchiv gilt aber auf alle Fälle als unantastbar, wenn es nur abgesondert aufbewahrt wird (vgl. den Art. Beschlagnahme § 3). 4) Dienstgebäude, staatliche Bureaus unterliegen der D. Insoweit aber die Vorlegung und Auslieferung von Akten und anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken nicht gefordert werden darf (Str.Pr.O. § 96), wird auch die Erklärung der obersten Dienstbehörde, daß in einem Raum oder Behältnisse sich sekrete Aktenstücke befinden, Berücksichtigung finden müssen. 5) Reichstagsmitglieder sind während der Sitzungsperiode[1]) im ganzen Reiche als Beschuldigte (Verdächtige) der D. nur unterworfen, wenn sie bei Ausübung einer That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen werden und infolgedessen überhaupt in Untersuchung gezogen werden dürfen. Wird auf Verlangen des Reichstages das Strafverfahren gegen ein Mitglied aufgehoben, so ist für die Dauer der Sitzungsperiode auch die D. unzuläßig (R.V. Art. 31). Als Dritte (Nichtverdächtige) müssen sich dagegen Reichstagsabgeordnete die D. nach § 103 der Str.Pr.O. gefallen lassen. Die Privilegierung der Landtags-Abgeordneten, für welche auf Grund des § 6 Abs. 2 Ziff. 1 des E.G. z. Str.Pr.O. das Landesrecht in Betracht kommt, ist sehr verschieden geordnet. Ausdrücklich von der Untersuchung, daher auch von der D. befreit sind die Landtagsabgeordneten nur in Preußen, V.U. Art. 84, Württemberg § 184, Sachsen-Weimar § 19, Reuß j. L. § 94 und Schaumburg Lippe Art. 18. Auch Königreich Sachsen § 84 und Reuß ä. L. § 65 Abs. 4, welche (völlige, persönliche) Unverletzlichkeit zusichern, dürften in diesem Sinne zu deuten sein. Die Wiederaufhebung einer bei Beginn der Sitzungsperiode schon eröffneten Untersuchung und damit die Ausschließung der D. gewähren nur Preußen, Württemberg u. Sachsen-Weimar-Eisenach. Die übrigen Staaten enthalten entweder kein Prozeßprivileg für die Landtagsabgeordneten oder nur ein solches in Bezug auf die Verhaftung, so daß die D. als zuläßig erscheint. Für eine Ausdehnung dieser Privilegien über das Land, das sie gewährt, und auf das ganze Reich spricht das legislatorische Motiv, daß das Privileg nicht im Interesse der Personen, sondern der Gesetzgebung der Bundesstaaten gewährt wird (vgl. Laband (2) 1 § 37 S. 330). Dagegen läßt sich für das bestehende Recht kein zureichender Grund anführen, welcher die Ausdehnung der Privilegien über die betreffenden Landesgrenzen rechtfertigen könnte. Die Frage ist bestritten. Für die hier vertretene Meinung z. B. Löwe, Bem. 7 zu § 6 des E.G. z. Str.Pr.O. 5. Aufl. S. 176, a. M. Gareis in der Zeitschr. f. d. ges. Str.R.W., Bd. VII S. 632 ff.

[1]) Dazu gehört auch die Zeit der Vertagung; vgl. Laband (2) 1 § 37 S. 332; abweichend das rev. Grundgesetz für Sachsen-Weimar-Eisenach v. 15/10 1850 § 19, welches nur für die ersten 8 Tage nach der Vertagung das Privilegium fortdauern läßt.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Hauptsächlich Str.Pr.O. §§ 102—110. Vgl. dazu: Hahn, Die gesamten Materialien zur Str.Pr.O. (Bd. III, Die Materialien zu den Reichsjustizgesetzen) Berlin 1880, S. 126—129, 639—653, 1240—1243, 1250—1253, 1528—1529, 1621—1622, 1792—1817.

B. Entscheidungen des R.G. in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes.

C. Litteratur: Planck, Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens, 1857, S. 225 f., S. 284 ff. Zachariä, Handb. des deutschen Strafverfahrens, Bd. II (1868), § 96 II, S. 164 f. Holtzendorff in seinem Handb. des deutschen Strafprozeßrechtes, Bd. 1 (1879), S. 324—339. Geyer, Lehrb. des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts, 1880, §§ 148—151 S. 216 ff. Ortloff, Lehrb. der Kriminalpolizei, 1881, § 34 S. 216 ff. Glaser, Handb. des Strafprozesses (in Bindings Handb. IX 4 2) Bd. II S. 287—295. Schwarze, Komment. zu der deutschen Str.Pr.O. 1878, S. 234—242. John, Str.Pr.O. für das Deutsche Reich, Bd. 1 (1884) S. 809 ff. Voitus, Kontroversen, betr. die Str.Pr.O. und das G.V.G. Bd. 1 (1881), S. 354 ff., Bd. II (1883) S. 268—281. Löwe, Die Str.Pr.O. für das Deutsche Reich, 5. Aufl. 1888, S. 335 ff.

Hermann Seuffert.

Durchsuchungsrecht (völkerrechtl.).

§ 1. Begriff, Zweck und Umfang des Durchsuchungsrechts. I. Das Durchsuchungsrecht begreift die Befugnis der Kriegsschiffe, Privatschiffe auf See anzuhalten bzw. zu visitieren. Für den Kriegsfall ist dieses Recht allgemein anerkannt, während im Frieden ein Anhaltungs- und Durchsuchungsrecht gegen Schiffe fremder Flaggen, etwa zum Zwecke der Habhaftwerdung von Verbrechern, namentlich von Deserteuren, grundsätzlich für unstatthaft zu erachten ist; Ausnahmen werden indes zugelassen, soweit es sich um ein Einschreiten gegen Piraterei bzw. nach partikularem Völkerrecht um Unterdrückung des Transportgeschäftes mit Negersklaven handelt. Über die Ausübung des D. in den letzteren Fällen enthalten der Vertrag zwischen Preußen, Frankreich, Großbritannien und Rußland wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern v. 20/12 1841 und dessen Anlage B ausführliche Vorschriften: der Vertrag ist von Frankreich nicht ratifiziert; an Stelle Preußens ist in Gemäßheit des Übereinkommens v. 29/3 1879 (R. G.Bl. 1880 S. 180 ff.) das Deutsche Reich getreten.

II. Das D. im Kriege, als ein Ausfluß des Seekriegsrechtes, hat den Zweck, die Nationalität der Schiffe auf See, bzw. den Charakter ihrer Ladung und ihre Bestimmung zu konstatieren, um je nach dem Ergebnis der bezüglichen Feststellung sich der Schiffe feindlicher Flagge, welche dem Seebeuterecht unterworfen sind, oder solcher neutralen Schiffe, welche sich durch Unterstützung des Feindes, namentlich mittels Zufuhr von Kriegskontrebande oder durch Blockadebruch einer Verletzung der Neutralitätspflichten schuldig erweisen bzw. eines solchen Verhaltens verdächtig zeigen, zu bemächtigen.

Wenn solches nicht reglementarisch oder durch Staatsvertrag ausgeschlossen ist, sind auch Kaper, soweit dieselben nach Maßgabe des Völkerrechts überhaupt noch zugelassen werden, zur Ausübung des D. befugt.

Die Anhaltung und Durchsuchung ist zulässig auf offener See und in den Territorialgewässern der Kriegführenden, unstatthaft in den neutralen Seegebieten. Die Zulässigkeit während eines Waffenstillstandes in Ermangelung besonderer Festsetzung ist kontrovers. Das D. soll nur ausgeübt werden, sofern der begründete Verdacht einer Neutralitätspflichtverletzung vorliegt, und auch dann möglichst schonend und ohne unnötige Belästigung.

§ 2. **Verfahren.** Das Verfahren bei der Anhaltung und Durchsuchung ist durch zahlreiche Staatsverträge und Reglements festgestellt, welche allerdings in einzelnen Bestimmungen von einander abweichen. Dasselbe umfaßt die Befugnis des Kreuzers zur Anhaltung eines Schiffes, zur Prüfung seiner Papiere und, soweit solches hiernach noch erforderlich ist, zur eigentlichen Durchsuchung.

A. Anhaltung. Der Kreuzer, indem er sich durch Zeigen seiner Flagge legitimiert, giebt in angemessener Entfernung durch einen Kanonenschuß dem zu visitierenden Schiff das Signal zum Beidrehen oder Stoppen. Die vielfach getroffenen Festsetzungen, wonach sich der Kreuzer dabei auf Kanonenschußweite oder in ähnlichen weiten Entfernungen halten soll, sind unausführbar, wenn nicht das D. illusorisch werden oder für beide Teile die lästigsten Verzögerungen zur Folge haben soll. Ein Schiff, welches der Aufforderung zum Beilegen oder Stoppen nicht Folge leistet, ist mittels Gewalt dazu zu nötigen und setzt sich der Aufbringung, bei gewaltsamem Widerstand aber der Kondemnierung als gute Prise aus.

B. Die Prüfung der Schiffspapiere erfolgt in Ermangelung abweichender konventioneller oder reglementarischer Vorschriften durch ein Visitations-Kommando, bestehend aus einem Offizier und einigen Begleitmannschaften, am Bord des angehaltenen Schiffes. Zweck der Prüfung ist die Feststellung der Nationalität und der Bestimmung des Schiffes, sowie des Charakters der Ladung. Demgemäß unterliegen der Prüfung: 1) Die Nationalitätspapiere, wie Registercertifikat, Seepaß (Seebrief), Flaggenattest u. dgl.; 2) die Reisepapiere, namentlich das Schiffstagebuch (Logbuch, Journal) und die Musterrolle; 3) die Ladungspapiere, namentlich Frachtverträge (Chartepartieen), das Manifest und die Konnossemente. Die Prüfung der Papiere soll ohne peinliche Subtilität erfolgen; der Mangel einzelner Papiere ist ohne Belang, wenn nur die vorhandenen die Nationalität des Schiffes sowie die Unverfänglichkeit der Bestimmung und der Ladung mit Sicherheit ergeben; Mangel des Registercertifikats oder der entsprechenden Nationalitätsurkunde, der Musterrolle oder des Journals oder aller Ladungspapiere macht allerdings ein Schiff stets verdächtig. Ergiebt sich bei der Prüfung kein Bedenken, so wird dem Schiff die Fortsetzung der Reise gestattet; über die stattgehabte Untersuchung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

C. Die Durchsuchung findet statt, wenn das Verhalten des Schiffes nach der Aufforderung zum Stoppen oder Beilegen oder die Revision der Papiere einen die Aufbringung begründenden Thatbestand oder Verdacht ergeben hat, insbesondere: sofern das Schiff ein feindliches und dem Seebeuterecht unterworfen ist; ferner unabhängig von der Flagge, wenn dasselbe auf das Signal nicht beigelegt oder gestoppt oder gar Widerstand geleistet oder vorbereitet hat, wenn das Schiff eine falsche Flagge gezeigt hat, wenn dasselbe sich über seine Nationalität nicht ausweisen kann, namentlich wenn es gar keine oder unzureichende falsche oder gefälschte oder doppelte Papiere verschiedenen Inhalts führt, oder wenn die Papiere bei Annäherung des Kreuzers vernichtet worden sind, ferner bei versuchtem Blockadebruch, vorausgesetzt, daß das Schiff von dem Blockadezustand Kenntnis hatte (s. Art. Blockade), wegen Transports von Kriegskontrebande (s. Art. Kontrebande) oder wegen sonstiger Vornahmen im Interesse der Kriegführung des Feindes.

Die Durchsuchung soll unter Zuziehung des Schiffers, jedoch ohne Anwendung von Zwang gegen denselben und ohne gewaltsame Eröffnung verschlossener Räumlichkeiten oder Behältnisse stattfinden. Lehnt der Schiffer die Eröffnung oder überhaupt seine Mitwirkung ab, so rechtfertigt schon ein solches Verhalten die Aufbringung.

§ 3. **Durchsuchungsrecht gegen Schiffe unter Convoi.** Convoi im weiteren Sinne heißt Schutzgeleit durch bewaffnete Macht, in dem engeren Sinne des Seekriegsrechts die Begleitung von Kauffahrteischiffen durch Kriegsschiffe; diese Begleitung dient namentlich auch als Schutzmittel für den neutralen Handelsverkehr auf See; die Convoirung neutraler Kauffahrteischiffe soll den Kriegführenden die Garantie für die Berechtigung dieser Schiffe zur Führung der betreffenden neutralen Flagge sowie dafür geben, daß die Bestimmung und die Ladung derselben eine unverfängliche ist. Der Convoibefehlshaber hat daher auch vor Antritt der Reise die Schiffspapiere einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und sich Überzeugung von der Unverfänglichkeit der Bestimmung und der Ladung zu verschaffen. Mit Rücksicht auf die hierdurch gewonnene Garantie gilt der Grundsatz: daß neutrale Handelsschiffe unter neutralem Convoi dem D. nicht unterworfen sind, wenn der Convoibefehlshaber auf die Aufforderung des Kommandanten des Kreuzers eine befriedigende Erklärung über die Nationalität und die Bestimmung der convoiierten Schiffe sowie darüber abgiebt, daß dieselben keine Kriegskontrebande an Bord haben.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Vertr. zwischen Preußen, Österreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland v. 20/12 1841 (G.S. 1844 S. 371 ff.). Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, betreffend das Eintreten des Deutschen Reichs an Stelle Preußens in den Vertr. v. 20/12 1841, v. 29/3 1879 (R.G.Bl. 1880 S. 100 ff.), preuß. Prisen-Regl. v. 20/6 1864 (G.S. S. 369 ff.) §§ 1 bis 13.

B. Litteratur: Perels, Das intern. öffentl. Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882, §§ 121 und II, 16, 53 bis 56, und die daselbst bezeichnete anderweitige Litteratur; Projekt eines internationalen Prisen-Reglements, angenommen vom Institut für Völkerrecht, im Annuaire de l'Institut de droit international, Jahrg. 1887—1888 S. 218 ff. §§ 10—23.

Perels.

Einfuhr- und Ausfuhrverbote.

§ 1. Handelspolitische und polizeiliche Verbote. — § 2. Von der Reichsverwaltung erlassene Ein- und Ausfuhrverbote. — § 3. Von einzelstaatlichen Behörden kraft besonderer reichsgesetzlicher Delegation erlassene Ein- und Ausfuhrverbote. — § 4. Von einzelstaatlichen Behörden kraft der einzelstaatlichen Polizeihoheit erlassene Ein- und Ausfuhrverbote.

§ 1. **Handelspolitische und polizeiliche Verbote.** Einfuhr- und Ausfuhrverbote aus zoll- und handelspolitischen Erwägungen sind dem deutschen Verwaltungsrechte fremd. Der Zollverein hat vom Anfang an im Anschluß an die preußische Gesetzgebung des Jahres 1818 auf zoll- und handelspolitische Verbote im Sinne des Merkantilismus verzichtet, während beispielsweise in Frankreich noch bis zum Jahre 1860 zahlreiche handelspolitische Einfuhrverbote (Prohibitionen) bestanden.

Dagegen kommen in Deutschland sowohl dauernde als vorübergehende Einfuhr- und Ausfuhrverbote aus politischen und polizeilichen Gründen vor. Solche Verbote können erlassen werden: 1) von der Reichsverwaltung, 2) von einzelstaatlichen Verwaltungen kraft besonderer reichsgesetzlicher Delegation, 3) von einzelstaatlichen Verwaltungen kraft der den Einzelstaaten zustehenden Polizeihoheit.

§ 2. **Von der Reichsverwaltung erlassene Ein- und Ausfuhrverbote.** Dem Reichskanzler steht nach § 12 des G. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie v. 21/10 1878 das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Ausland erscheinenden periodischen Druckschrift zu. — Nach R.G. v. 9/6 1884 ist die Einfuhr von Sprengstoffen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig; wird diese versagt, so liegt für den betreffenden Fall ein Einfuhrverbot vor.

Nach Art. 1 u. 2 des V.Z.G. von 1869 dürfen alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbefleißes im ganzen Umfang des Vereinsgebietes eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden; doch können Ausnahmen hiervon zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen Gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Teil des Vereinsgebietes angeordnet werden.

Der ausschließlichen Reichszuständigkeit fallen schon wegen ihres Zusammenhanges mit der äußeren Politik und dem Kriegswesen die politischen Ein- und Ausfuhrverbote anheim (Beispiel Pferdeausfuhrverbot; V. v. 25/1 1887, aufgehoben durch V. v. 8/7 1887).

Bezüglich der polizeilichen Ein- und Ausfuhrverbote besteht, insbesondere auf dem Gebiete der Medicinal- und Veterinärpolizei, an sich nur eine fakultative Reichszuständigkeit, da Verkehrsbeschränkungen, welche aus polizeilichen Rücksichten erfolgen, außerhalb des Gebietes der zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichs gehörigen „Zollgesetzgebung" liegen. Mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit des deutschen Zoll- und Handelsgebietes und im Hinblick auf die in der Regel sich ergebende Unzureichendheit eines nur für einen Teil der Grenzen angeordneten Verbots wird aber gleichwohl im Falle eines allgemeinen Bedürfnisses der Erlaß des Verbots von Reichs wegen mit Recht selbst dann, wenn eine besondere reichsgesetzliche Regelung der betreffenden Materie nicht vorliegt, die Regel bilden. Solche Verbote sind folgende: 1) Die in Ausführung der internationalen Reblauskonvention auf Grund der kaiserl. V. v. 4/7 1883 (abgeändert durch V. v. 7/4 1887) bestehenden ständigen Ein- und Ausfuhrverbote. 2) Das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika v. 26/2 1875. 3) Die mit V. v. 29/1 und 8/4 1879 zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten aus Rußland erlassenen Einfuhrverbote (aufgehoben durch V. v. 17/6 1879). 4) Das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs (V. v. 6/3 1883). 5) Das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs (V. v. 29/11 1887).

Als finanzpolizeiliches Einfuhrverbot von Reichs wegen — welches auf gleichem Boden steht wie in anderen Ländern das Verbot der Einfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole — ist endlich noch zu erwähnen das Verbot der Einfuhr von losen Spielkarten, sowie von solchen Karten, welche in ihrer vorliegenden äußeren Vereinigung als Kartenspiele nicht anzusehen sind (V.R.B. v. 10/1 1881).

§ 3. **Von einzelstaatlichen Behörden kraft besonderer reichsgesetzlicher Delegation erlassene Ein- und Ausfuhrverbote.** Außer der Zuständigkeit der Landespolizeibehörden zum Verbot der Einfuhr socialistischer Druckschriften (abgesehen von den im Ausland erscheinenden periodischen Druckschriften) kommt hier insbesondere in Betracht die durch das G. v. 7/4 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., ausgesprochene Ermächtigung und Verpflichtung der zuständigen Verwaltungsbehörden der Bundesstaaten zur Ergreifung der gegen die Einschleppung der Seuche gerichteten Maßregeln, insbesondere zu Beschränkungen und Verboten der Einfuhr. Sachlich gleich stellt sich, wenn auch die Delegation der Einzelstaaten nicht in gleicher Form zum Ausdruck gebracht ist, die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Behörden zum Erlaß von Vieheinfuhrverboten aus Anlaß von anderen Seuchen als der Rinderpest, wofür die Bestimmungen des R.G. v.

23/6 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, maßgebend sind. Sobald eine Regierung in die Lage kommt, mit einem Verbote vorzugehen oder ein solches zu verändern oder aufzuheben, ist die Reichsverwaltung in Kenntnis zu setzen; erforderlichen Falles kann der Reichskanzler selbständig Anordnung treffen. Vieheinfuhrverbote auf Grund der vorbezeichneten reichsgesetzlichen Delegation sind von den einzelstaatlichen Behörden wiederholt, insbesondere gegen die Vieheinfuhr aus den östlichen Grenzländern, erlassen worden.

Bezüglich der Viehseuchenpolizei hat hiernach die fakultative Reichszuständigkeit zur reichsgesetzlichen Regelung jedoch in der Weise geführt, daß der Erlaß der Verbote selbst in erster Linie der einzelstaatlichen Kompetenz überlassen ist.

§ 4. **Von einzelstaatlichen Behörden kraft der einzelstaatlichen Polizeihoheit erlassene Ein- und Ausfuhrverbote.** Auf allen Gebieten der Polizeiverwaltung, auf welchen die Untersagung der Wareneinfuhr als zweckentsprechende Maßregel erscheint, können — insoweit nicht das Reich von fakultativer Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat — einzelstaatliche Ein- und Ausfuhrverbote Platz greifen. Als solche erscheinen, wenn auch unter anderer Benennung, beispielsweise die aus den jagdpolizeilichen Bestimmungen hervorgehenden Verbote des Transports und der Zufuhr von Wild zur Schonzeit. Der Hauptfall aber, in welchem förmliche einzelstaatliche Einfuhrverbote noch Platz greifen können, ist die Abwehr ansteckender menschlicher Krankheiten.

Die viel erörterte Frage, ob die Bestimmungen des Art. 4 des Z.V.V., insoweit sie solche Verkehrsbeschränkungen betreffen, noch zu Recht bestehen oder nicht, ist für nebensächlich zu erachten. Durch den genannten Vertrag wurde die Befugnis der Einzelstaaten zu solchen polizeilichen Maßnahmen nicht erst geschaffen, sondern nur anerkannt, daß dieselbe auch in der Zollvereinigung fortbestehe. Daß sie nunmehr im Reiche aufgehoben sei, ist nirgends ausgesprochen; sie besteht demnach insoweit fort, als nicht das Reich selbst die Materie gesetzlich regelt, was bisher nicht geschehen ist, oder — wie im Jahre 1879 bei Ausbruch der Pest in Rußland geschehen — im einzelnen Fall mit einem Reichsverbot vorgeht.

Es ist hiernach beispielsweise als noch zu Recht bestehend anzusehen das mittelst Bek. des Staatsministeriums v. 28/10 1835 veröffentlichte preußische Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten (§ 21 . . . Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder vor kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden). Auf Grund der Seuchenpolizei ist beispielsweise auch in Baden und Elsaß-Lothringen bei der im Jahre 1884 drohenden Gefahr der Einschleppung der Cholera die Einfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, Lumpen u.s.w. durch die Landesverwaltung verboten worden (die bezügliche badische V. ist veröffentlicht in Nr. XXXIII des G.u.V.Bl. v. 15/8 1884).

Gegenüber dem Auslande ist für solche landespolizeiliche Verbote eine grundsätzliche Beschränkung nicht gegeben; wohl aber gegenüber den anderen deutschen Staaten. Nach der — zur Zeit noch geltenden — Bestimmung in Art. 4 des Z.V.V. dürfen im Verhältnis von einem Staat zum anderen keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet. Gegenüber dem Ausland kann deshalb ohne weiteres die Grenze als Absperrungslinie bezeichnet werden, gegenüber einem anderen Staat des Inlands nur eine solche Linie, welche nach Lage der natürlichen und der Verkehrsverhältnisse im gegebenen Falle sich eignet; auf den Verlauf der politischen Grenze darf dabei keine Rücksicht genommen werden.

Ein weiteres Beispiel einer noch zu Recht bestehenden, ein einzelstaatliches Ausfuhrverbot rechtfertigenden Bestimmung ist jene des allgemeinen preußischen Landrechts, nach welcher zur Verhütung einer Teuerung jeder Landmann vom Staat angehalten werden kann, bei dringender Notdurft des Staats den Überschuß seiner Erzeugnisse zum Kauf auszubieten. Auf Grund dieser Bestimmung wurde im Notjahr 1847 durch Kab.O. v. 1/5 1847 ein Verbot der Kartoffelausfuhr angeordnet.

Wenn hiernach grundsätzlich die einzelstaatliche Befugnis zum Erlaß von Ein- und Ausfuhrverboten polizeilicher Natur in dem oben angegebenen beschränkten Umfang anzuerkennen ist, so muß doch sofort hierzu bemerkt werden, daß die einzelstaatlichen Verwaltungen nur in vereinzelten Ausnahmefällen, wo es sich lediglich um lokale Bedürfnisse der Absperrung handelt, Veranlassung haben werden, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Auch in solcher Beschränkung aber wird die Ausübung der Befugnis zweckmäßig nur in Fühlung mit der Reichsverwaltung geschehen, da diese andernfalls das einzelstaatliche Verbot aufzuheben in die Lage kommen könnte. In sachlicher Beziehung kommt außerdem in Betracht, daß ein über sämtliche Reichsgrenzen sich erstreckendes Verbot in der Regel eine viel wirksamere Absperrungsmaßregel ist als ein auf einzelne Grenzstrecken beschränktes Verbot.

Die Übertretung der Ein- und Ausfuhrverbote wird im allgemeinen als Kontrebande gestraft (§ 134 des V.Z.G.). Gesonderte Strafbestimmungen enthält das Socialistengesetz. Bezüglich der Vieheinfuhrverbote trifft der § 328 des Str.G.B. Bestimmung (wissentliche Verletzung des Verbots mit Gefängnis bis zu 1 Jahr; wenn infolge der Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen ist, von 1 Monat bis 1 Jahr). Weitere Strafbestimmungen enthält das G. v. 21/5 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, und das G. v. 23/6 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Diese letzteren Strafbestimmungen greifen subsidiär Platz, insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen des § 328 nicht vollständig gegeben sind (Urteil des I. Senats des R.Ger. v. 13/4 1882, R. N. 776/82).

Litteratur.

Laband (2) I S. 187. Laband, III 2 S. 267. G. Meyer, I S. 426, II S. 308. Troje, Das Vereinszollgesetz v. 1/7 1869, Harburg (1881) S. 1. Rönne, IV S. 187, 268. v. Aufseß, Art. „Ausfuhrverbote" und „Einfuhrverbote" in R.L. 3. Aufl. Hue de Grais, S. 195 Anm. 66. v. Stengel,

Verwaltungsrecht, S. 308. Seydel, Komm. zur V.U. für das D. R., S. 166. Delbrück, Der Art. 40 der R.V.

v. Mayr.

Einkommensteuer (Klassensteuer).

I. Einleitung.

§ 1. **Begriff.** Die Einkommensteuern aller Art, mit Einschluß der Klassensteuern, gehören zu den direkten Steuern und sind entweder allgemeine Einkommensteuern, bei welchen die Steuerpflicht nach dem Gesamtbetrag des Einkommens bemessen wird, oder partielle Einkommensteuern, bei welchen im Anschluß an die Besteuerung der hauptsächlichsten Ertragsquellen (Grundbesitz und Gewerbebetrieb, zuweilen auch Leihkapitalbesitz) die Besteuerung des Einkommens, welches aus anderen Ertragsquellen (insbesondere der Arbeit höherer und niederer Art) fließt, erstrebt wird.

Die Einkommensteuern kommen nicht bloß als staatliche Steuern, sondern auch als selbständige Kommunalsteuern vor. Hier wird im weiteren nur von den staatlichen Einkommensteuern die Rede sein.

§ 2. **Die deutschen Einkommensteuern.** Dem Reich stehen zur Zeit keine direkten Steuern zu. Im verflossenen Jahrzehnt bestand eine Zeitlang in wissenschaftlichen und politischen Kreisen eine lebhafte Agitation für eine Reichs-Einkommensteuer. Seit die Entscheidung zu Gunsten der Entwicklung der indirekten Reichssteuern gefallen ist, mußte der Gedanke an die Reichs-Einkommensteuer zurücktreten. Derselbe kam in neuerer Zeit (März 1887) aus Anlaß eines (übrigens abgelehnten) Antrages (Rickert), wonach die Kosten der erhöhten Friedenspräsenzstärke des Heeres durch eine Reichs-Einkommensteuer gedeckt werden sollten, im Reichstage zu einer vorübergehenden Erörterung.

In den Einzelstaaten besteht eine große Mannigfaltigkeit der Einkommensbesteuerung. Im Norden hatte sich im Anschlusse an einfache Kopf- und Klassensteuern allmählich eine allgemeine Einkommenbesteuerung ausgebildet, während in den süddeutschen Staaten das Ertragssteuersystem mit partiellen Einkommensteuern weitgehende Entwickelung gefunden hatte. Unmittelbar vor der Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs aus Zöllen und indirekten Steuern hatte der wachsende Staatsbedarf auch in den süddeutschen Staaten das Interesse an der Einführung allgemeiner Einkommensteuern erhöht, und ohne die Reichssteuerreform wäre es wohl allenthalben auch in Süddeutschland zur allgemeinen Einkommensteuer gekommen, da das Finanzbedürfnis dort, abgesehen von Württemberg, bereits Ausdruck in Entwürfen zu Gesetzen über Einführung der allgemeinen Einkommensteuer gefunden hatte. Die Erleichterung des Drucks, welche die Reichssteuerreform brachte, schwächte das partikularstaatliche Interesse in Süddeutschland an Einführung der allgemeinen Einkommensteuer ab; doch ging Baden noch in neuerer Zeit (1884) zu derselben über.

Zur Zeit ist die Einkommenbesteuerung in den deutschen Staaten folgendermaßen gelagert. In Elsaß-Lothringen, wo noch die französische direkte Besteuerung besteht, findet sich weder eine allgemeine noch eine partielle Einkommensteuer im deutschen Sinne; inwieweit die dortige Personal- und Mobiliarsteuer als entfernt verwandt mit einer Einkommensteuer angesehen werden kann, wird bei dem Art. Personal- und Mobiliarsteuer erörtert werden. In einer Minderheit von Staaten, nämlich in Bayern, Württemberg und Mecklenburg, fehlt eine allgemeine Einkommensteuer. In allen übrigen Staaten ist eine solche vorhanden, aber in sehr verschiedenartiger Gestaltung. Dabei lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden; bei der ersten besteht das Ertragssteuersystem neben der allgemeinen Einkommensteuer ungeschwächt fort und erscheint erstere demnach in der Hauptsache als eine Ergänzungssteuer zu den bestehenden und aufrecht erhaltenen Ertragsteuern; bei der zweiten Gruppe treten die Ertragsteuern an Bedeutung gegen die Einkommensteuer zurück und gehen, mindestens zum Teil, in derselben auf. Von den größeren Staaten gehört Sachsen zu der letzteren Gruppe; dort wird an direkten Steuern außer der Einkommensteuer nur noch die Grundsteuer und die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen erhoben, und ist die Grundsteuer um mehr als die Hälfte (von 9 auf 4 ₰ von jeder Steuereinheit) herabgesetzt worden. Wie sehr die Einkommensteuer im System der sächsischen direkten Steuern überwiegt, ergiebt sich daraus, daß sie für 1888/89 veranschlagt ist zu 17,2 Mill., dagegen die Grundsteuer nur zu 3 Mill. In Preußen, Baden und Hessen besteht das gemischte System mehrgliedriger Ertragssteuern in Verbindung mit einer ergänzenden allgemeinen Einkommensteuer.

II. Die partiellen Einkommensteuern in Bayern und Württemberg.

§ 3. **Objektive Steuerpflicht.** Die bayerische partielle Einkommensteuer ist im Gesetze selbst als subsidiäre bezeichnet, indem Art. 1 des G. v. 19/5 1881, die Einkommensteuer betr., bestimmt: „Wer ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Haus-, Gewerb- oder Kapitalrentensteuer angelegt ist, unterliegt hierfür der Einkommensteuer, gleichviel, ob dieses Einkommen ständig oder unständig ist, ob es in Geld, Geldeswert oder in geldwertem Nutzgenuß besteht." Weiterhin sind jedoch im bayerischen Gesetze (Art. 2) die hiernach zur Einkommen-

steuer heranzuziehenden verschiedenen Arten von Einkommen in drei Hauptgruppen zusammengezogen, nämlich Einkommen: 1) aus Lohnarbeit, 2) aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, sodann aus dem Betriebe des Bergbaues und aus erpachteten Ökonomiegütern, 3) aus Besoldungen, Pensionen u.s.w., sowie aus Wittumen, Präbenden, Austrägen u.s.w. Dabei ist eine weitere Kasuistik der einkommensteuerpflichtigen Bezüge, namentlich des Einkommens aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, beigefügt. Einkommensgattungen, welche unter den allgemeinen Begriff der Steuer fallen, im Gesetz aber nicht besonders aufgeführt sind, werden nach der Analogie in die betreffende Abteilung gereiht (Art. 3).

Im württembergischen Gesetz (G., betr. die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, v. 19/9 1852) ist das, was in Bayern als subsidiäre Einkommensteuer auftritt, in Verbindung mit der Kapitalrentenbesteuerung und der besonders aufgeführten Besteuerung der Bezüge der Mitglieder des Königl. Hauses, geregelt unter der Unterabteilung der Besteuerung des Dienst- und Berufseinkommens. Die Bezeichnung dieser Steuerunterabteilung als einer partiellen Einkommensteuer fehlt; der subsidiäre Charakter derselben ist insoweit angedeutet, als die Dienst- und Berufs-Einkommensteuerpflichtigkeit für alle diejenigen ausgesprochen ist, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Im übrigen liegt das Schwergewicht der gesetzlichen Bestimmungen hier wie bei Bayern in den Einzelheiten der Kasuistik. Im großen und ganzen trifft die württembergische Dienst- und Berufseinkommensteuer dieselben Personenkreise, wie die bayerische Einkommensteuer. Die Abweichungen im einzelnen zu verfolgen, fehlt hier der Raum; entscheidend für dieselben ist, abgesehen von der Besonderheit, daß in Bayern auch das Einkommen aus Leibrenten, Wittumen, Präbenden u. dgl., sowie aus dem Bergbau und der Güterpachtung einbezogen ist, namentlich die Abgrenzung gegenüber der Gewerbesteuer. Hierzu ist zu bemerken, daß die nach dem G. v. 19/9 1852 einkommensteuerpflichtigen Kommissionäre, Makler (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften durch G. v. 23/4 1873 als gewerbesteuerpflichtig erklärt worden sind.

Die in der Finanzwissenschaft vielfach übliche Bezeichnung der bayerischen und württembergischen partiellen Einkommensteuer als Lohn- und Besoldungssteuern ist zu eng gegriffen und deshalb unzutreffend.

§ 4. **Subjektive Steuerpflicht.** Der partiellen Einkommensteuer sind nach deren Natur, da es sich in der Hauptsache um Arbeits- und Dienstleistungen handelt, in der Regel nur physische Personen unterworfen; nach dem bayerischen Gesetz, welches auch ganz anders geartetes Einkommen erfaßt, können auch juristische Personen steuerpflichtig sein. Demgemäß ist auch im bayerischen Gesetze ausdrücklich die Steuerbefreiung ausgesprochen für die Gemeinden, Kultus-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsstiftungen und für die einer behördlichen Aufsicht unterstellten Hilfs- und Sparkassen.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die subjektive Steuerpflicht sind durch die reichsgesetzlichen Vorschriften zur Beseitigung der Doppelbesteuerung, insbesondere soweit Inländer in Betracht kommen, wesentlich beeinflußt. So bestimmt beispielsweise das bayerische Gesetz, daß steuerpflichtig seien die bayerischen Staatsangehörigen mit demjenigen Einkommen, welches dieselben aus Bayern oder nach Bayern beziehen, jedoch „vorbehaltlich der reichsgesetzlichen Bestimmungen“: hiernach ist ein Bayer nicht steuerpflichtig für Gehalt, Pension oder Wartegeld, welches er aus der Kasse eines anderen deutschen Einzelstaats bezieht, ferner ein Bayer, welcher in einem anderen deutschen Staat seinen Wohnsitz hat, ausgenommen insoweit er Gehalt, Pension oder Wartegeld aus der bayerischen Staatskasse bezieht. Nach den gleichen Grundsätzen ist die Steuerpflicht der Angehörigen anderer deutscher Staaten, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, oder, ohne einen Wohnsitz in einem anderen Staat zu haben, dauernd in Bayern sich aufhalten, oder endlich die erwähnten Bezüge aus der bayerischen Staatskasse haben, bemessen. In letzterem Falle sind auch die Ausländer steuerpflichtig: außerdem die Ausländer, welche des Arbeitsverdienstes oder einer sonstigen steuerpflichtigen Beschäftigung wegen sich in Bayern aufhalten, mit dem hieraus herrührenden Einkommen und endlich Ausländer im allgemeinen, wenn sie in Bayern ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst länger als ein Jahr aufhalten, mit demjenigen Einkommen, welches in Bayern erworben wird.

In Württemberg wurden die landesgesetzlichen Bestimmungen mit den Vorschriften des Reichsrechts in Übereinstimmung gebracht durch G. v. 30/3 1872. Darin ist auch bestimmt, daß Einkünfte von Kapitalien und Renten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, der Besteuerung in Württemberg auch dann unterliegen, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; doch darf die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Überrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des genannten Gesetzes zu behandeln ist.

Ausländer sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens, falls sie am Anfange des Steuerjahres bereits 6 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt, andernfalls bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

§ 5. **Steuerbefreiungen.** 1) Reichsgesetzliche. Militäreinkommen der Unteroffiziere und Gemeinen; im Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres.

2) Landesgesetzliche. a) Während in Württemberg die Bezüge der Mitglieder des Königl. Hauses steuerpflichtig sind, erstreckt sich in Bayern die Steuerpflichtigkeit nicht auf dieselben, ebensowenig auf jene der Standesherren. b) Diplomaten und Konsuln, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen (im bayerischen Gesetz ausdrücklich aufgeführt). c) Staats- und öffentliche, auch gewisse gemeinnützige Anstalten. d) Unteroffiziere und Mannschaften der Gendarmerie (Bayern); Landjäger und militärische Forstschutzwächter, militärische Zollgrenz- und Steuerschutzwächter (Württem-

berg). e) Minimalbeträge von Einkommen: in Württemberg 350 ℳ: in Bayern auf Antrag Steuerbefreiung, wenn Gesamteinkommen nicht über 400 ℳ beträgt. Hier ist auch zu erwähnen die bayerische Bestimmung über die Steuerbefreiung derjenigen, die ganz oder zum größten Teile durch die öffentliche Armenpflege erhalten werden. f) Pensionen oder Alimentationen von Witwen und Hinterlassenen bis zu 500 ℳ, falls kein anderes Einkommen von mehr als 500 ℳ dazu kommt (Bayern). — Die Zinsen und Renten derjenigen Witwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen, welche im ganzen nicht mehr als 500 ℳ Einkommen beziehen, ohne Unterschied, ob dieselben bei einer Witwen- oder Waisenanstalt beteiligt sind oder nicht (württemb. G. v. 31/3 1887); diese Steuerbefreiung erscheint in Württemberg lediglich als eine solche von der Einkommensteuer auf Kapitalien und Renten, da Leibrenten, Wittume, Präbenden u.s.w. dieser Steuerunterart unterworfen sind, während sie in Bayern nicht kapitalrenten-, sondern einkommensteuerpflichtig sind. g) Das Einkommen aus Lohnarbeit bei jenen Personen, welche nicht noch ein weiteres Einkommen beziehen oder deren Tagesverdienst sich im Durchschnitt auf nicht höher als 1 ℳ 80 ₰ beläuft (Bayern), sofern sie im Brode ihres Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben. h) Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, bezüglich des Einkommens aus persönlicher Thätigkeit (Bayern).

§ 6. **Steuersatz.** a) Bayern. Der Steuersatz ist ein fester.

Das Einkommen aus Lohnarbeit (Abt. I) wird in Form einer Klassensteuer erhoben (60, 90, 140, 180 ₰) nach Maßgabe des orts- und geschäftsüblichen Arbeitsverdienstes eines Tages; ist dieser Verdienst höher als 1 ℳ 80 ₰, so erfolgt Einsteuerung in Abteilung III.

In der zweiten Abteilung (insbesondere wissenschaftliche und künstlerische Beschäftigung) erfolgt Einsteuerung nach Klassensätzen mit Degression: Normalsatz 1 % (beispielsweise 1. Klasse, bis zu 350 ℳ, nur 90 ₰, 2. Klasse, über 350—500 ℳ, 1 ℳ 80 ₰ u.s.w., 20. Klasse über 10200—12000 ℳ, 118 ℳ).

In der dritten Abteilung (Besoldungen, Pensionen) ist der Steuersatz in festem Prozentsatz, gleichfalls mit Degression und dem Normalsatz von 1 %, in der Art festgesetzt, daß die ersten 1020 ℳ mit $^{1}/_{2}$ %, die nächsten 510 ℳ mit $^{2}/_{3}$ % und die weiteren Beträge des betreffenden Einkommens mit 1 % besteuert werden.

b) Württemberg. Die Festsetzung des Steuersatzes erfolgt jeweils durch das Finanzgesetz (nach Finanzgesetz v. 14/6 1887: 4,8 % des steuerbaren Jahresertrages). Dadurch, daß der „steuerbare" Jahresertrag für die kleineren Einkommen nur zu einem Bruchteil des wirklichen Ertrags veranschlagt ist, wird eine Degression ermöglicht und zwar in folgender Weise. Als steuerbarer Betrag ist anzusehen bei dem Dienst- und Berufseinkommen von einem jährlichen Gesamteinkommen bis 850 ℳ einschl. $^{1}/_{10}$, von den Mehrbeträgen von 850—1700 ℳ $^{2}/_{10}$, von 1700—2550 ℳ $^{4}/_{10}$, von 2550—3400 ℳ $^{8}/_{10}$, von dem weiteren Einkommen der ganze Betrag (letzteres gilt auch von den hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königl. Hauses).

Wie im einzelnen das steuerpflichtige Einkommen berechnet wird, kann hier nicht weiter erörtert werden; die bezügliche Kasuistik ist im bayerischen Gesetz reichlicher als im württembergischen; das letztere findet in dieser Hinsicht Ergänzung in der Verfügung des Finanzdepartements v. 15/10 1852 zur Vollziehung des G. v. 19/9 1852. Außer den Bestimmungen über die Zeitabschnitte, für welche das Einkommen zu ermitteln ist, und den Zeitpunkt, welcher für die Feststellung des Standes desselben maßgebend ist, sind insbesondere von Interesse die gesetzlichen Bestimmungen über die bei gewissen Einkommen zur Ermittelung des steuerpflichtigen Ertrags ausdrücklich für zulässig erklärten Abzüge, insbesondere bei der Berufsbesteuerung von Advokaten, Notaren, Ärzten, Litteraten, Künstlern. Durch diese Abzüge kommt es zum Ausdruck, daß diese, formell unter die Ertragssteuern eingereihten Dienst- und Berufssteuern zu gutem Teil keine Ertragssteuern, sondern wahre, wenn auch nur partielle Einkommensteuern sind, während dieselben andererseits gegenüber den allgemeinen Einkommensteuern den Ertragssteuercharakter insofern wahren, als ein Abzug von Zinsen persönlicher Schulden bei denselben nicht Platz greift.

§ 7. **Steuerveranlagung.** In Bayern wie in Württemberg knüpft die Veranlagung zur partiellen Einkommensteuer an die mit Vorsichtsmaßregeln der Vorbereitung und der Prüfung umgebenen Steuererklärungen (Fassionen) der Pflichtigen an. Im einzelnen kann vom Veranlagungsverfahren folgendes hervorgehoben werden.

Bayern. Von 4 zu 4 Jahren findet allgemein eine neue Steuerveranlagung statt; Zu- und Abgänge, Mehrungen und Minderungen von Einkommen in der Zwischenzeit finden nach näherer Bestimmung des Gesetzes Berücksichtigung. Die Veranlagung zerfällt in zwei Hauptabschnitte.

1) Gemeindliche und rentamtliche Vorarbeiten. Auf Grund von Hauslisten und Lohnlisten, zu deren Herstellung Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände, sowie die Gehalt- und Lohngeber (diese durch Erklärungen über das von ihnen herrührende Einkommen) mitzuwirken haben, werden Verzeichnisse der Einkommensteuerpflichtigen aufgestellt. Diese Arbeit liegt den Gemeindebehörden ob, an deren Stelle in den größeren Städten (über 10000 Einw.) Ortskommissionen treten können. Die Gemeindebehörde erläßt alsdann die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen (Fassionen). Die Erklärung muß enthalten: die Art der Erwerbsquelle, ausgeschieden nach den einzelnen Erwerbsgattungen, und den Jahresbetrag des Einkommens. Dem Pflichtigen ist gestattet, etwaige Abzüge von dem immerhin in seinem Bruttobetrag anzugebenden steuerbaren Einkommen, sowie allenfallsige Steuerbefreiungsgründe anzufügen. Die Prüfung der Fassionen und die Mahnung zur Abgabe rückständiger Steuererklärungen bilden den Abschluß der gemeindlichen Vorarbeiten, die alsdann an das Rentamt eingesendet werden, welches seinerseits eine Prüfung vornimmt.

2) Die Einsteuerung: Dieselbe erfolgt durch das Rentamt, bei den höheren Einkommensbeträgen unter

obligatorischer Mitwirkung eines Steuerausschusses, welcher auch bei den geringeren, dem Rentamt zur Einsteuerung überlassenen Beträgen einzugreifen befugt und hiezu im Fall von Einsprachen der Steuerpflichtigen in allen Fällen berufen ist. Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses ist Berufung an eine Berufungskommission und zwar sowohl seitens des Steuerpflichtigen, als des Vertreters des Ärars (des Rentbeamten) zulässig. Vorsitzender der Berufungskommission ist der Regierungspräsident: 5 Mitglieder (und 5 Ersatzmänner) werden durch den Landrat des Regierungsbezirkes gewählt, 2 durch das Finanzministerium ernannt.

Württemberg. Alljährlich erläßt die Centralsteuerbehörde am Anfang des Steuerjahres eine öffentliche Aufforderung behufs Aufnahme des steuerbaren Einkommens. Die Aufnahme erfolgt durch Ortskommissionen und zwar getrennt 1) für das Einkommen aus Kapitalien und Renten, 2) für Dienst- und Berufseinkommen aller Art.

Unter Benutzung der Materialien des Vorjahres wird ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen durch die Ortssteuerkommissionen hergestellt, sodann wird die Aufforderung zur Fassion bekannt gemacht. In dieser ist anzugeben, wie hoch sich das Dienst- oder Berufseinkommen sowohl in festen als veränderlichen Bezügen beläuft. Ergeben sich Anstände, so sind die Steuerbehörden befugt, von den Steuerpflichtigen, den Ortsbehörden, Dienstherren u.s.w. Auskunft zu verlangen, von den Rechnungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Verwaltungen und Pflegschaften, von den Unterpfands- und Teilungsakten Einsicht zu nehmen.

Das Oberamt prüft die Fassionen und stellt die Steuer fest; die Prüfung der Feststellung erfolgt bei dem Steuerkollegium. Insoweit die bei der Prüfung der Fassionen durch das Oberamt sich ergebenden Anstände durch die oben erwähnten Ermittelungen nicht gehoben sind, hat die Centralsteuerbehörde nach vorgängiger Vernehmung der Steuerpflichtigen, gegebenen Falls auch von Sachverständigen, zu entscheiden.

§ 8. **Strafbestimmungen.** Wie in der Regel in Steuergesetzen, sind auch hier Defraudations- (Hinterziehungs-, Steuergefährdungs-) und Ordnungs- (Kontrolle-)strafen zu unterscheiden.

Steuerhinterziehung wird neben der Steuereinziehung in Bayern mit einer Geldstrafe im 5- bis 10fachen, in Württemberg mit einer solchen im 10fachen Betrag der hinterzogenen Steuer bedroht. Das württembergische Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß Steuernachholung und Strafe auch dann stattfinden, wenn die Thatsache, durch welche sie begründet werden, erst nach dem Tode des Schuldigen bekannt wird.

Ordnungsstrafe tritt ein, wenn nach den obwaltenden Umständen anzunehmen ist (Bayern), bzw. wenn der Angeschuldigte nachweist (Württemberg), daß eine Hinterziehung nicht beabsichtigt war. Ordnungsstrafen sind ferner auf anderweitige Zuwiderhandlungen speciell (Bayern) oder allgemein auf Übertretungen anderer Vorschriften des Gesetzes und der infolge desselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften gesetzt (sog. Kontrollevergehen, Württemberg).

Nach dem bayerischen Gesetz tritt an Stelle der Hinterziehungsstrafe eine Ordnungsstrafe, wenn unrichtige Angaben vor Einleitung des Strafverfahrens berichtigt werden; nach einem neueren württembergischen Gesetz (13/6 1883) bleiben die Verfehlungen straffrei, wenn die unterlassenen Fassionen nachgetragen werden, bevor eine Anzeige gemacht ist oder Einschreitung erfolgt ist.

III. Allgemeine Einkommensteuern in den größeren deutschen Staaten.

A. Die preußische Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer.

§ 9. **Geschichtliches.** Die heutige preußische Einkommenbesteuerung ist in langsamer — noch nicht zum Abschluß gelangter — Entwickelung aus der einfachen Kopfbesteuerung hervorgegangen, welche im Jahre 1811 (Finanzgesetz v. 7/9) unter dem Namen einer Personensteuer für das platte Land und zwar als Ersatz der vorher für Stadt und Land gleichmäßig bestehenden Mahlsteuer eingeführt worden war. Der erste Entwickelungsschritt war die Umwandlung dieser für alle über 12 Jahre alten Menschen in gleichem Betrage ($\frac{1}{2}$ Thlr.) festgesetzten reinen Kopfsteuer in eine nach Klassen abgestufte Personensteuer. Diese Klassensteuer wurde im Jahre 1820 (G. v. 30/5) eingeführt, jedoch — da sie nur an Stelle der bestehenden Kopfsteuer trat — nicht allgemein, indem sie in den Städten, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer bestand, nicht zu erheben war. Nach der Beifügung von zwei neuen obersten Steuersätzen und mehreren Steuersätzen für die untersten Klassen (Kab.O. v. 5/9 1821) zerfiel dieselbe in 12 Stufen (144 Thlr. bis $\frac{1}{2}$ Thlr.). Dabei galt die Vorschrift, daß einzelne, welche keine eigene Haushaltung führten, den halben Satz ihrer Abteilung zu tragen hatten; der niederste Satz von $\frac{1}{24}$ Thlr. monatlich betraf den Übervierzehnjährigen in der untersten Abteilung. Für die Rheinprovinz wurde später (Kab.O. v. 1/12 1828) die Klassenzahl erhöht (auf 18).

Durch G. v. 1/5 1851 trat eine Änderung insofern ein, als der Begriff der Klassensteuer auf die Besteuerung der kleineren Einkommen (1000 Thlr. und darunter) beschränkt und für die höheren Einkommen eine klassifizierte Einkommensteuer eingeführt wurde. Die letztere wurde allgemein mit der Maßgabe eingeführt, daß in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich der Betrag von 20 Thlr. in Anrechnung gebracht wurde. Die Klassensteuer kam auch weiterhin in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nicht zur Erhebung: erst seit der im Jahre 1873 erfolgten Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ist auch die Klassensteuer allenthalben eingeführt. Obwohl der Einkommensbetrag für die Scheidung der Klassen- und der Einkommensteuer maßgebend war, so wurde doch das Prinzip der einfachen Abstufung nach der Einkommensgröße zwar für die Einkommensteuer, aber nicht für die Klassensteuer durchgeführt: bei dieser wurden die Hauptklassen und deren Abstufungen noch allgemein nach Berufs- und Besitzverhältnissen gebildet.

Das G. v. 25/5 1873 behielt zwar den Namen der Klassensteuer für die Besteuerung der kleineren

Einkommen bis zu 3000 ℳ bei, bildete aber die Klassen neu nach der Höhe des Einkommens, die Einkommen unter 420 ℳ steuerfrei lassend. Dadurch ist die Klassensteuer thatsächlich in eine Einkommensteuer umgewandelt; die Sonderbenennung ist in der Hauptsache nur durch die Abweichungen im Veranlagungsverfahren gerechtfertigt. Ein weiterer Schritt in der Steuerentlastung der geringen Einkommen ist durch G. o. 26/3 1883 gemacht: durch dieses wurden die beiden untersten Stufen der Klassensteuer als Staatssteuer völlig beseitigt, so daß alle Einkommen bis 900 ℳ steuerfrei bleiben. (Für die Erhebung der Kommunalzuschläge, sowie für die Feststellung der nach der Besteuerung geregelten Wahlberechtigungen blieb es jedoch bei den bisherigen Bestimmungen, und hat hierfür auch fernerhin die Veranlagung der zwei untersten Stufen zu erfolgen.) Für die höheren Stufen der Klassensteuer kommen, wie bereits das G. o. 10/3 1881 bestimmt hatte, drei Monatsraten in Wegfall, für die unterste Stufe der Einkommensteuer bleiben zwei, für die folgende eine Monatsrate außer Hebung.

Eine noch weiter gehende Entlastung der ärmeren Klassen der Bevölkerung oon dem Druck der Klassensteuer unter gleichzeitiger Umgestaltung der gesamten verbleibenden Einkommenbesteuerung zu einer einheitlichen Einkommensteuer unter Beschränkung derselben auf die Einkommen oon 1200 ℳ und darüber (Normalsatz oon 3 % für die Einkommen über 10000 ℳ, für die geringeren Degression bis 1 %) war in dem am 17/12 1883 oorgelegten Gesetzentwurf beabsichtigt, welcher von einem weiteren Gesetzentwurf über die Einführung einer Kapitalrentensteuer zum Zweck der höheren Besteuerung des Einkommens aus Kapitalvermögen begleitet war. Diese Gesetzentwürfe gelangten jedoch nicht zur Annahme. Der Ausbau der preußischen Einkommenbesteuerung bleibt hienach noch der Zukunft und zwar voraussichtlich einer nahen Zukunft oorbehalten, nachdem in der Thronrede v. 14/1 1889 die Vorlage eines Gesetzentwurfes angekündigt ist, durch welchen anknüpfend an die in der Session oon 1883/84 oersuchte Reform die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer in eine einheitliche Einkommensteuer umgestaltet, die den Minderbegüterten bereits gewährten Erleichterungen erweitert, die Mittel zu einer gerechten Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens durch Einführung der Deklarationspflicht verstärkt und fernere Reformen auf dem Gebiete der direkten Steuern oorbereitet werden sollen. Man wird in der Annahme nicht irren, daß die Reform in der Befreiung der kleineren Einkommen von der direkten Besteuerung um so weiter gehen wird, je länger die Reform hinausgeschoben wird, da die Überzeugung wohl mehr und mehr durchdringen wird, daß die direkte Einkommensbesteuerung neben den hauptsächlich den Staatsbedarf deckenden indirekten Steuern als eine Ergänzungssteuer zur Sonderbelastung der Wohlhabenden sich darstellen soll und daß die große Masse der minder Leistungsfähigen oom Druck der direkten Steuern frei zu halten ist.

§ 10. **Objektive Steuerpflicht.** Maßgebend ist — bei der Klassensteuer wie dei der klassifizierten Einkommensteuer — das „jährliche Einkommen". Einer allgemeinen Begriffsbestimmung enthält sich das Gesetz; auch die Kasuistik der Einkommenquellen wird zunächst nicht aufgestellt, was folgerichtig ist, da die Einkommensermittelung nicht an die Selbstangabe des Einkommens nach einzelnen Quellen seitens des Pflichtigen anknüpft, sondern oon Amts wegen erfolgt. Dagegen bedurfte es für Beurteilung der oon den Pflichtigen gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen leitender Gesichtspunkte, welche die genauere Feststellung des jährlichen Einkommens ermöglichen. Auf diese Weise erscheint indirekt im Gesetz an Stelle eines allgemeinen — für die Gesetzgebung überhaupt nicht gut brauchbaren — Einkommensbegriffs eine Kasuistik des steuerpflichtigen Einkommens nach dessen Hauptquellen.

Als steuerpflichtiges Einkommen gelten hienach die gesamten Jahreseinkünfte, welche den Steuerpflichtigen in Geld oder Geldeswert zufließen aus: Kapitalvermögen, Grundoermögen, Handel, Gewerbe, Pachtungen und Rechten auf periodische Hebungen oder aus Vorteilen irgend welcher Art und aus gewinnbringender Beschäftigung. An diesen Jahreseinkünften dürfen jedoch gewisse Abzüge gemacht werden, insbesondere die auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, sowie die oon dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen.

Die Hebung der Klassensteuer geschieht in der Regel nach Haushaltungen, und ebenso wird die Einkommensteuer von denjenigen Personen erhoben, welche selbständig, bzw. unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienglieder ein der Einkommensteuerpflicht unterliegendes Einkommen beziehen. Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Kostgänger gehören nicht zur Haushaltung und unterliegen selbständiger Steuerpflicht, sofern ihr Einkommen den steuerpflichtigen Minimalbetrag erreicht.

§ 11. **Subjektive Steuerpflicht.** Nur die physischen Personen unterliegen — abweichend oon den seither in anderen deutschen Einkommensteuergesetzen angenommenen Grundsätzen — der Klassen- und Einkommensteuer.

Während zur Einkommensteuer grundsätzlich alle preußischen Staatsangehörigen pflichtig sind, findet deren Heranziehung zur Klassensteuer nur dann statt, wenn sie gleichzeitig im preußischen Staatsgebiete wohnen.

Für die subjektioe Steuerpflicht der in anderen deutschen Staaten wohnenden oder sich aufhaltenden Preußen, sowie der in Preußen wohnenden oder sich aufhaltenden übrigen Deutschen sind die — bei Erörterung der partiellen Einkommensteuer schon derührten — Bestimmungen des Gesetzes über die Doppelbesteuerung mit maßgebend. Im Ausland belegenes Grundeigentum preußischer Staatsangehöriger ist nicht einkommensteuerpflichtig, wenn nachgewiesen wird, daß die Betreffenden hierwegen im Ausland einer gleichartigen Besteuerung unterliegen. Die Ausländer sind, auch wenn sie nicht in Preußen wohnen, zur Einkommensteuer pflichtig, falls sie aus Grundbesitz in Preußen oder daselbst detriebenen Gewerben ein Einkommen oon mehr als 3000 ℳ haben. Der Einkommen- und der Klassensteuer unterliegen alle Ausländer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich des Er-

werbes wegen oder länger als ein Jahr im preußischen Staatsgebiete aufhalten. Exterritoriale werden durch Wohnsitz und Aufenthalt als solche nicht steuerpflichtig.

§ 12. **Steuerbefreiungen.** 1) Die Mitglieder des Königl. Hauses und des hohenzollernschen Fürstenhauses. 2) Die Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und nassauischen Fürstenhauses. 3) Die Mitglieder der früher reichsunmittelbaren Familien, soweit ihre Besitzungen in Preußen einverleibt sind. 4) Diplomaten (und außerpreußische Bevollmächtigte zum Bundesrat), sowie in beschränktem Umfange Konsularbeamte. 5) Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes (reichsgesetzlich). 6) Von der Klassensteuer: die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihrer Familien in den Monaten ihres aktiven Dienstes. 7) Von der Klassensteuer: Angehörige des aktiven Heeres und der Marine für die Dauer der Mobilmachung. Soweit Einkommensteuerpflicht in Frage ist, Erlaß des auf das Militäreinkommen veranlagten Betrags. 8) Alle Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 900 ℳ nicht übersteigt.

§ 13. **Steuersatz.** Sowohl die Klassen- wie die klassifizierte Einkommensteuer werden, wie deren Name besagt, nicht nach Prozentbeträgen des Einkommens, sondern nach Klassenabstufungen erhoben. Für jede Klasse ist der Steuerbetrag durch das Steuergesetz selbst bestimmt. Bei der Klassensteuer sind die Steuersätze progressiv; sie betragen, noch der mittleren Größe des Einkommens jeder Stufe berechnet, bei der ersten (jetzt aufgehobenen) Stufe 0,56 %, bei der dritten Stufe 0,95 %, bei der fünften Stufe 1,41 %, bei der zwölften 2,33 %. Auf die außer Hebung bleibenden drei Monatsraten ist hierbei keine Rücksicht genommen. Die Einkommensteuer kennt grundsätzlich keine Progression, sondern beträgt auf allen Stufen 3 % des Minimaleinkommens jeder Stufe; dadurch jedoch, daß zur Zeit bei der ersten Stufe derselben zwei Monatsraten und bei der zweiten Stufe eine Monatsrate außer Hebung bleiben, ist thatsächlich ein Ansatz zur Degression auch in die Einkommensteuer hineingebracht.

Die preußische Gesetzgebung hat das Verdienst, die Zulässigkeit einer **Ermäßigung der Steuersätze** wegen besonderer, die persönliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse zuerst zum Ausdruck gebracht zu haben. Durch das G. v. 26/3 1883 ist die Einkommensgrenze, bis zu welcher eine Berücksichtigung solcher wirtschaftlicher Verhältnisse einzutreten hat, ausgedehnt worden und gilt nunmehr folgendes. Zur Ermäßigung können Anlaß geben: eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner — insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird — Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle.

Bei der Klassensteuer ist eine Schranke für die Einflußnahme, welche bei der Einschätzung diesen Verhältnissen einzuräumen ist, nur insoweit gezogen, als die vollständige Freilassung nur für den Fall vorgesehen ist, daß der Einzuschätzende der ersten Stufe angehört; nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung wird dasselbe, soweit die Staatsbesteuerung in Betracht kommt, bei Versetzung eines der dritten oder einer höheren Stufe Angehörigen in die zweite Stufe erreicht. Bei der Einkommensteuer dürfen die gleichen Verhältnisse in den fünf ersten Stufen in der Art berücksichtigt werden, daß eine Ermäßigung um eine Stufe bzw. bei der ersten Stufe Einreihung in die oberste Stufe der Klassensteuer stattfindet.

§ 14. **Verfahren bei der Veranlagung.** Die Veranlagung sowohl zur Klassen- als zur Einkommensteuer erfolgt ohne Einforderung einer Fassion des Steuerpflichtigen, durch Einschätzungskommissionen, welche im Wege der Selbstverwaltung, nämlich der Wahl durch die Steuerpflichtigen selbst oder durch die Gemeindevertretungen ohne Mitwirkung des Staates bestellt werden. In formeller Beziehung bestehen Unterschiede in der Einschätzung zu den beiden Steuergattungen, indem schon mit Rücksicht auf die große Zahl der Steuerpflichtigen das Verfahren bei der Einschätzung der Klassensteuer mehr summarisch gestaltet ist.

Klassensteuer. Gemeindliche Einschätzungskommissionen (Gemeindevorstände als Vorsitzende und mehrere von der Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung gewählte Mitglieder); der Gemeindevorstand zieht möglichst vollständige Nachrichten ein; lästiges Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse sind dabei zu vermeiden. Vorprüfung durch den Landrat, Feststellung durch die Bezirksregierung. Reklamationen beim Landrat anzubringen; die Regierung entscheidet, dagegen Rekurs an das Finanzministerium zulässig.

Einkommensteuer. Einschätzungskommissionen für jeden landrätlichen Kreis, in der Regel unter Vorsitz des Landrats (die Mitglieder von der Kreisvertretung zu ⅓ aus ihrer Mitte, zu ⅔ aus den Einkommensteuerpflichtigen gewählt). Die Kommission pru[illegible] die vom Vorsitzenden aufgestellte Einkommensnachwei[illegible]fung unter Vermeidung lästigen Eindringens in die Verm[illegible]gens- und Einkommensverhältnisse. Jedem Pflichtigen [illegible] wird die Steuerstufe, in welche er eingeschätzt ist, in v[illegible]rschlossener Zuschrift bekannt gemacht; zur Remonst[illegible]ration hat er 2 Monate Frist. Zur Rechtfertigung der [illegible] Remonstration steht es dem Pflichtigen frei, nach sein[illegible]er Wahl durch schriftliche oder mündliche Verhandlu[illegible]ngen, persönlich oder durch Vermittelung von höch[illegible]stens 2 Vertrauensmännern oder durch andere Be[illegible]weismittel der Kommission die Überzeugung von der [illegible] vorgeblichen Überbürdung zu verschaffen. Gegen d[illegible]ie Entscheidung Reklamation an die Bezirkskommi[illegible]sion (für jeden Regierungsbezirk bzw. die Stadt Ber[illegible] man wird eine solche von von der Provinzialvertretun[illegible] zu ⅔ aus Einkommensteuerpflichtigen, zu ⅓ aus Kl[illegible]assensteuerpflichtigen gewählt). Gegen die Entschei[illegible]dung der Bezirkskommission kein Rekurs. Die Bez[illegible]irkskommission hat weitgehende Befugnisse; sie kan[illegible]n u. a. Zeugen vernehmen lassen, dem Reklamante[illegible]n bestimmte Fragen über Einkommens- und Vermö[illegible]gensverhältnisse vorlegen, seine Bücher einfordern, [illegible] denselben äußersten Falls zur Erklärung an Ei[illegible] statt über die von ihm gemachten Angaben auff[illegible]dern. Von der neuerlich in der Wissenschaft nic[illegible] ohne Widerspruch so bezeichneten „Meldangabe“ i[illegible] Gegensatz zur Selbstangabe der Pflichtigen zeig[illegible]

sich bei der Klassensteuer insofern eine Spur, als jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichnis der Steuerpflichtigen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet und als jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstand gehörigen Steuerpflichtigen verantwortlich ist.

§ 15. **Strafbestimmungen.** Dieselben sind, da die Einschätzung von Amts wegen, ohne Einforderung von Steuererklärungen der Pflichtigen erfolgt, von geringerer Bedeutung.

Bei der Klassensteuer kommt die Bestimmung in Betracht, wonach jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Anzeige einer steuerpflichtigen Person außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Bei der Einkommensteuer wird der Reklamant bei Erörterung der von ihm erhobenen Beanstandungen, wenn bestimmte Aufforderungen zu Äußerungen an ihn ergehen, in eine ähnliche Lage gebracht, wie bei anderen Einkommensteuersystemen der Pflichtige bei Abgabe der ursprünglichen Steuererklärung. Es bedarf deshalb auch hier einer Strafbestimmung, welche dahin geht, daß der Reklamant, wenn er in dem angegebenen Falle wissentlich einen Teil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrags der Steuer verfällt, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

In beiden Fällen steht die Entscheidung dem Gerichte zu, falls der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Zahlung bereit erklärt.

B. Die sächsische, badische und hessische Einkommensteuer.

§ 16. **Vorbemerkung.** Die Gesetzgebung von Sachsen, Baden und Hessen bezeichnet übereinstimmend die in diesen Staaten bestehende Einkommensbesteuerung ausdrücklich als eine „allgemeine Einkommensteuer“. Die betreffenden Gesetze stammen aus neuerer und neuester Zeit: Sachsen 2/7 1878, Baden 20/6 1884, Hessen 8/7 1884.

Die hessische Einkommenbesteuerung trägt, was deren allgemeinste Einrichtung betrifft, noch die Spuren ihrer Entwickelung aus einer klassenweise abgestuften, nach dem Mietwert der Wohnungen bemessenen Personalsteuer (G. v. 15/6 1827). Sie zerfällt ähnlich der Unterscheidung der preußischen klassifizierten Einkommensteuer und Klassensteuer in eine Einkommensteuer erster Abteilung (Einkommen von 2600 ℳ und mehr) und eine Einkommensteuer zweiter Abteilung (500—2600 ℳ Einkommen). Auch darin liegt eine Ähnlichkeit mit der preußischen Einkommensbesteuerung vor, daß bei der Einkommensteuer zweiter Abteilung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen besondere Berücksichtigung zugewendet wird und das Einschätzungsverfahren summarischer ist. In Sachsen und Baden besteht eine solche Zweiteilung der Steuer nicht; doch zieht die sächsische Gesetzgebung bei 3300 ℳ eine Grenze für die Berücksichtigung besonderer, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernder wirtschaftlicher Verhältnisse.

Im einzelnen die Bestimmungen der sächsischen, badischen und hessischen Einkommensbesteuerung auch nur annähernd vollständig wiederzugeben, fehlt hier der Raum; es können deshalb nur die wichtigeren Punkte in vergleichender Zusammenstellung hervorgehoben werden.

§ 17. **Objektive Steuerpflicht.** Eine eigentliche Begriffsbestimmung des steuerpflichtigen Einkommens enthält keines der Gesetze; wohl aber finden sich allgemeine Beschreibungen dessen, was die Gesetzgebung unter dem steuerpflichtigen Einkommen verstanden wissen will. Solches ist insbesondere im *sächsischen* Gesetze der Fall, in welchem zunächst das „gesamte, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnende jährliche reine Einkommen“ als der Steuer unterliegend bezeichnet (§ 1) und dann weiterhin (§ 15) als erster allgemeiner Grundsatz für die Berechnung und Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens der folgende aufgestellt ist: „Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Beitragspflichtigen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebs abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch sofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören.“ Weiter bestimmt das Gesetz, was überhaupt nicht als Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens anzusehen ist (Erbschaften u.s.w.) und welche Arten von Ausgaben namentlich nicht zu denjenigen gerechnet werden dürfen, deren Abzug gestattet ist. Die Klarlegung der Einkommensverhältnisse für den Besteuerungszweck wird endlich dadurch wesentlich gefördert, daß das Gesetz die Unterscheidung des Einkommens nach 4 Hauptquellen (Einkommen aus Grundstücken, Kapital, Diensten, Handel und Gewerbe)[1] verlangt und eine Kasuistik der für die Berechnung und Schätzung des Einkommens nach diesen Hauptquellen maßgebenden Grundsätze beifügt.

Eine beachtenswerte Eigentümlichkeit der sächsischen Einkommenbesteuerung, welche an sich eine Abweichung vom Grundsatz der Steuerbemessung nach dem Einkommen, zugleich aber doch einen schätzbaren Rückhalt für die praktische Durchführung der Besteuerung bildet, liegt darin, daß unter Umständen statt des Einkommens der Verbrauch zum An-

---

[1] Der Wortlaut des Gesetzes (§ 17) ist:

a) Verpachtung von Grundstücken, Vermieten von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken;

b) Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Aktien oder Kuxen, Naturalgefälle, Auszüge und andere Gerechtsame;

c) Bekleidung einer ausschließlich oder zum Teile mit festem Gehalte oder Lohne verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung, ingleichen der Bezug von Pension oder Wartegeld;

d) Handel, Gewerbe, einschließlich des Betriebes der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken und jede andere Erwerbsthätigkeit.

halt für die Besteuerung genommen werden kann (§ 16 Z. 6). Ist nämlich das Einkommen einer Person, welche innerhalb Landes eine eigene Haushaltung hat, geringer als die Summe, welche sie zur Bestreitung des Unterhalts für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an andere gewährten Unterstützungen aufwendet, so kann diese Summe „als Betrag des Einkommens angenommen werden", soweit nicht die Verhältnisse vorliegen, welche bei kleineren Einkommen die oben bereits erwähnte Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit gestatten (große Zahl von Kindern, Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, besondere Unglücksfälle).

Die Sprache des badischen Gesetzes ist insofern einfacher, als die allgemeine Beschreibung des Wesens des Einkommens wegfällt, und dessen Vierteilung in die Hauptgruppen der Einkommensquellen vorangestellt ist, an welche alsbald die Bezeichnung der Abzüge sich reiht, deren Vornahme das Einkommen zum „steuerbaren Einkommen" gestaltet. Die Einzelheiten über die zulässigen Abzüge finden sich nicht im Gesetze selbst, sondern in der zum Vollzug desselben ergangenen V. v. 17/2 1885.

Das hessische Gesetz enthält sich in seinem allgemeinen Teil jeder Begriffsbestimmung oder Beschreibung des steuerpflichtigen Einkommens. In den Sonderbestimmungen für die Einkommensteuer erster Klasse wird als das für die Einschätzung maßgebende „Gesamteinkommen" dasjenige bezeichnet, welches aus Grundeigentum, Kapitalvermögen, aus Besoldungen und Pensionen, aus Pachtungen, Gewerbe und Handel und sonst aus dem Ertrag irgend einer gewinnbringenden Thätigkeit fließt, unter Hinzurechnung von Bezügen und das Einkommen erhöhenden Vorteilen jeder Art. Weiterhin sind die Grundsätze der Berechnung und die zulässigen Abzüge geregelt.

Als eine Sonderbestimmung für Ausländer, welche vom Grundsatz der Einkommenbesteuerung abweicht und eine bestimmte Art des Verbrauchs maßgebend sein läßt, ist die (übrigens schon im älteren G. von 1869 bestandene) Bestimmung erwähnenswert, daß bei denjenigen Ausländern, welche im Beginn des Steuerjahres bereits ein Jahr im Großherzogtum gewohnt haben, ohne daselbst eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung auszuüben, wenn ausreichende Mittel zur Schätzung des wirklichen Einkommens nicht vorliegen, der 6fache Betrag des wirklichen Mietwertes ihrer Wohnung als ihr Einkommen anzusehen ist.

§ 18. **Subjektive Steuerpflicht.** Im Gegensatz zu der preußischen Einkommenbesteuerung kommen nicht bloß physische, sondern auch juristische Personen in Betracht.

1) Physische Personen. Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt sind die Momente, welche in ähnlicher Weise wie bei den früher besprochenen Einkommensteuergesetzen die subjektive Steuerpflicht begründen. Die drei hier in Betracht kommenden Gesetze tragen, weil sämtlich jüngeren Datums, den Bestimmungen des Doppelbesteuerungs-Gesetzes Rechnung; letztere hier zu wiederholen, ist kein Anlaß. Dagegen verdienen Hervorhebung die in den drei Staaten verschieden geregelten Bestimmungen über die Besteuerung a) der im Ausland sich aufhaltenden Staatsangehörigen, b) der Ausländer.

a) Staatsangehörige, welche im Ausland wohnen, werden herangezogen in Sachsen nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 2) mit ihrem gesamten Einkommen. Nach den allgemeinen, über die Berechnung des Einkommens getroffenen Bestimmungen (§ 5) kommt jedoch in Abzug das Einkommen aus Grundbesitz, welcher außer Sachsen liegt, oder aus einem Gewerbe, welches außer Sachsen betrieben wird, ingleichen aus einer anderen im Ausland betriebenen, nicht auf einem Beamtenverhältnis zu dem sächsischen Staat beruhenden Erwerbsthätigkeit, sowie aus Gehalts-, Pensions- oder Wartegeldbezügen aus einer anderen deutschen Staatskasse. In Hessen werden die im Ausland wohnenden Staatsangehörigen mit dem aus Hessen bezogenen Einkommen besteuert; in Baden (wie wenn sie sonst im Reich sich aufhielten) nur mit dem Einkommen aus dem in Baden gelegenen Grundbesitz (einschließlich Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse.

b) Die Ausländer werden am ausgiebigsten in Sachsen, am wenigsten in Baden zur Einkommensteuer herangezogen; die hessischen Bestimmungen halten die Mitte. Es besteht also hier ein ähnliches Verhältnis, wie bei der Heranziehung der im Ausland lebenden Staatsangehörigen. Sachsen besteuert die Ausländer: α) wenn sie in Sachsen ihren Wohnsitz haben oder sich dauernd, d. h. mindestens 1 Jahr lang ununterbrochen oder 3 Jahre mit Unterbrechungen aufhalten, mit dem in Sachsen erworbenen oder nach Sachsen bezogenen Einkommen; β) wenn sie in Sachsen ein Grundstück besitzen oder eine Erwerbsthätigkeit ausüben (ohne Unterschied, ob sie sich in Sachsen aufhalten oder nicht) mit dem aus diesen Quellen herrührenden Einkommen. Hessen besteuert die in Hessen wohnenden Ausländer, welche daselbst eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung ausüben oder im Beginn des Steuerjahres bereits 2 Jahre im Großherzogtum gewohnt haben; außerdem jene, welche in Hessen Grundeigentum oder gewerbliche oder Handelsanlagen besitzen, bezüglich ihres Einkommens aus diesen Erwerbsquellen. Baden besteuert die Ausländer, welche des Erwerbs wegen in Baden ihren Wohnsitz haben, mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen; jene, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz in Baden haben, mit ihrem aus reichsinländischen Bezugsquellen fließenden steuerbaren Einkommen.

2) Juristische Personen. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sind in Sachsen, Baden und Hessen einkommensteuerpflichtig hinsichtlich der Überschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel, unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt, oder zur Bildung von Reservefonds, oder zur Schuldentilgung verwendet werden.

In Baden sind weiter steuerpflichtig die Konsumvereine mit offenem Laden, sowie eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb und auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Verwendung von Agenten betriebene Versicherungsgesellschaften. Die Besteuerung der auswärts domicilierten, in Baden durch Agenturen vertretenen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit ist auf Schwierigkeiten gestoßen,

da diese auf Grund der Reichsgesetzgebung sich als in Baden nicht steuerpflichtig erachten. Seitens der zuständigen badischen Behörden ist diese Auffassung zurückgewiesen warden.

Am entwickeltsten ist die Besteuerung der juristischen Persanen in Sachsen, was damit zusammenhängt, daß dart die Einkammensteuer die in den anderen Staaten bestehende Gewerbesteuer ersetzt hat und mit einer erheblichen Herabsetzung der Grundsteuer verbunden wurde. Außer den Aktiengesellschaften und Kammanditgesellschaften auf Aktien sind allgemein einkommensteuerpflichtig die Berggewerkschaften und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenassenschaften, sodann die liegenden Erbschaften; endlich die Gemeinden und die übrigen jur. Persanen des äffentlichen Rechts, ingleichen die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Stiftungen, Anstalten und Persanenvereine — soweit sie nicht oarstehend bereits aufgeführt sind — hinsichtlich des Reinertrags ihres in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betrieb oder sonst erwerbend angelegten Vermägens. Soweit die juristischen Persanen ihren Sitz außerhalb Sachsens haben, sind sie mit demjenigen Einkommen beitragspflichtig, welches aus sächsischem Grundbesitze ader aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt.

§ 19. **Steuerbefreiungen.** Außer den Steuerbefreiungen der Mitglieder des regierenden Hauses (in Sachsen König, Königin und die Königl. Wittwen; in Baden die Civilliste und die Apanagen: in Hessen die Mitglieder des Graßherzagl. Hauses, jedach nicht für Einkommen infalge dienstlichen Verhältnisses aus der Reichs- oder Staatskasse), jenen der Diplomaten und den auf Reichsrecht beruhenden Befreiungen gewisser Militäreinkammen seien hier insbesondere folgende erwähnt:

1) Jugendliche Personen. In Sachsen solche unter 16 Jahren, sofern sie in der untersten Klasse zu besteuern sein würden, in Hessen Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, safern sie nicht ein selbständiges Einkammen von wenigstens 700 ℳ beziehen, sowie unter gleicher Voraussetzung auch Persanen häheren Alters, welche zu ihrer Ausbildung ein Gymnasium, eine Universität ader andere Unterrichtsanstalten besuchen.

2) Die kleinsten Einkommen. Sachsen: bis zu 300 ℳ mit Ausnahme der außerhalb Sachsen wohnenden Besitzer sächsischer Grundstücke und Gewerbeetablissements, welche das Einkommen aus diesen, auch wenn es 300 ℳ nicht erreicht, in der untersten Klasse zu versteuern haben. — Baden und Hessen die Beträge unter 500 ℳ.

Die Befreiung der im Wege der öffentlichen Armenpflege Unterstützten ist in Sachsen und Hessen noch besonders ausgesprochen.

§ 20. **Steuersatz.** In Sachsen ist seit dem G. von 1878 der Steuersatz einfach in Form einer festen Steuerschuld für jede Klasse des steuerpflichtigen Einkommens ausgedrückt. Im G. v. 3/7 1878, die direkten Steuern betr., ist bestimmt (Art. 5), daß in dem Falle, als der Ertrag der direkten Steuern zur Deckung des durch diese aufzubringenden Teiles des Staatsbedarfs nicht ausreicht, der Fehlbetrag lediglich durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufzubringen ist. Die Höhe der Zuschläge ist durch das Finanzgesetz zu bestimmen; zur Zeit werden solche nicht erhoben. In Baden und Hessen vallzieht sich die Bestimmung der Steuerschuld in zwei Absätzen. Das Steuergesetz regelt nur das Verhältnis, in welchem die verschiedenen Abstufungen des Einkammens zur Steuer heranzuziehen sind, indem für dieselben Steueranschläge (sa lautet die Benennung in Baden, während sie in Hessen Steuerkapitalien heißen) gebildet werden. Im Finanzgesetz wird sadann jeweils die Quote bestimmt, welche als Steuer von der Einheit der Steueranschläge (100 ℳ) zu erheben ist. Die Degressian der Steuer wird hierbei dadurch erreicht, daß der Steueranschlag im Verhältnis zum steuerpflichtigen Einkommen um sa niedriger gegriffen wird, je kleiner die Einkommensbeträge sind.

In Sachsen tritt der Normalsteuersatz (3 % des Betrages, mit welchem jede Klasse beginnt) van der 20. Klasse an (5400—6300 ℳ) ein: in den unteren Klassen ist die Steuer degressiv: sie beträgt in der 8. Klasse (1100 — 1250 ℳ) 1 %, in der untersten Klasse (300—400 ℳ) 1/6 %.

Als Varzug der Klassenbildung ist es anzusehen, daß die Anfangs- und Endgrößen nicht weit auseinander liegen (bis zur 21. Klasse um weniger als 1000 ℳ, weiterhin um 1200, 2000, 3000 ℳ, und auch bei den hächsten Einkammensbeträgen immerhin nur um 5000 ℳ).

Daß bei Einkammen unter 3300 ℳ die persänliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden kann, ist bereits erwähnt: zulässig ist Einreihung in die nächstniederste Klasse, bei der untersten Klasse Erleichterung um die Hälfte. — Auch ist zu bemerken, daß das Finanzministerium ermächtigt ist, zeitweilige Ermäßigungen und Befreiungen in Fällen eines außergewöhnlichen Natstandes und wegen individueller Verhältnisse zu bewilligen.

In Baden ist bemerkenswert, daß der oalle Steuernnschlag für das steuerbare Einkammen erst mit 30000 ℳ eintritt: die Degressian erstreckt sich auf alle Einkammen unter diesem Betrag. Thatsächlich trägt also, da die Einkommen van solcher Gräße und darüber sehr selten sind, fast die ganze badische Einkammensteuer pragressiven Charakter. Der Steueranschlag beträgt beispielsweise bei dem niedersten steuerpflichtigen Betrag van 500 ℳ 1/5 des Einkammens, bei 3000 ℳ 1/2, bei 4500 ℳ 2/3, bei 10000 ℳ 90 % des Einkammens. Da im Finanzgesetz der Steuersatz z. B. 2 1/2 % beträgt, ist das niederste Einkammen mit 1/2 % und die höheren Einkammen sind pragressiv bis zu dem bei 30000 ℳ eintretenden Normalsatz oan 2 1/2 % besteuert.

In Hessen beginnt der Normalsteuersatz bei 20000 ℳ; er betrug zur Zeit der Einführung der jetzigen Steuer bei einem „Steueraufschlag“ von 19 ₰ auf die Mark Steuerkapital 3,04 % des Einkommens; gegenwärtig, d. i. für die Finanzperiode 1888/91, ist der Aufschlag auf 16 ₰ festgesetzt (Finanzgesetz v. 31/3 1888); der Narmalsatz beträgt alsa, da ein Einkammen von 20000 ℳ einem Steuerkapital van 3200 ℳ entspricht, 2,56 %. Für die unterste Stufe ergiebt sich dermalen ein Steuersatz von 0,96 % des Einkammens. Die Allmählichkeit der Pragressian bis zu 20000 ℳ Einkammen wird wesentlich dadurch gefärdert, daß auch bei den höheren Einkommen die Klassen durchweg nur nach je 1000 ℳ abgestuft sind. — Bei der Einkammensteuer zweiter Abteilung kann die Einschatzung in

die zunächst niedrigere Klasse erfolgen, wenn auf die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ungünstig einwirkende Verhältnisse zu besonderer Berücksichtigung Anlaß geben (bei der ersten Klasse kann völlige Befreiung eintreten). Auch dürfen die drei untersten Klassen, von unten anfangend, alle oder teilweise durch Finanzgesetz von der Erhebung der Einkommensteuer fur die Finanzperiode befreit werden.

§ 21. **Steuerveranlagung.** Die Grundlage für die Steuereinschätzung bildet in Sachsen und Baden die obligatorische Selbsteinschätzung, während die hessische Gesetzgebung die Deklarationspflicht nicht kennt.

In Sachsen besteht übrigens die Deklarationspflicht nicht ganz allgemein. Die „Feststellung und Katastration“ des Einkommens der einzelnen Beitragspflichtigen erfolgt durch Einschätzungskommissionen (Vorsitzender der Bezirkssteuer-Inspektor, 3—6 Mitglieder, hauptsächlich von den Organen der Gemeindeverwaltung gewählt, darunter gegebenenfalls ein Vertreter selbständiger Güter und ein durch den Bezirksausschuß gewähltes Mitglied); zu den Vorbereitungshandlungen der Gemeindebehörden gehört es, diejenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrag von 1600 ℳ bleibt, zur schriftlichen Deklaration ihres Einkommens aufzufordern. Das Gesetz verpflichtet dann weiter jeden, welchem eine solche Aufforderung zugeht, die Deklaratian einzureichen. Hierdurch scheiden in Sachsen die geringeren Einkommen aus der Deklarationspflicht aus. Erzwungen wird übrigens die Deklaration nicht: auf der Nichteinreichung derselben steht nur der Nachteil des Verlustes des Reklamationsrechtes für das laufende Steuerjahr; man pflegt deshalb auch zu sagen, in Sachsen bestehe Deklarationspflicht, aber nicht Deklaratianszwang.

In Baden besteht ohne Rücksicht auf die Größe des steuerpflichtigen Einkommens allgemein die Deklarationspflicht. Beachtenswert ist auch die im badischen Gesetze (Art. 19) ausgesprochene Anmeldepflicht und Steuerpflicht der Erben bezüglich des vom Erblasser zu wenig bezahlten Betrags an Einkommensteuer, wobei die Steuerpflicht auf das Doppelte dieses Betrags sich beläuft.

Ein Formular für die Steuererklärung ist sowohl in Sachsen, wie in Baden vorgeschrieben: das Einkommen ist dabei nach Hauptquellen gesondert; die Schuldzinsen (in Sachsen auch die sonstigen abzugsfähigen Beträge) sind gleichfalls besonders anzugeben.

Die sog. Meldangabe ist im sächsischen Gesetze speciell geregelt: Verpflichtung der Hausbesitzer zur Angabe der Steuerpflichtigen, des Familienhaupts zur Angabe aller zu seinem Hausstand gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen: Verpflichtung desjenigen, der für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufs andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, zur Auskunftserteilung über das von ihm herrührende Einkommen, Verpflichtung der Dienst- und Anstellungsbehörden, sowie der Vorstände von juristischen Personen und Vereinen aller Art zur Auskunftserteilung über Gehalt- und Dienstbezüge ihrer Angestellten an die Gemeindebehörden. — In Baden besteht die gesetzliche Pflicht der Meldangabe für Private nicht, sondern nur die auf dem Verwaltungsweg geregelte Verpflichtung der Behörden aller Art zu den in Frage stehenden Mitteilungen an die Steuerkommissäre.

In Hessen ist die Meldangabe insoweit nicht bloß auf die Nachweisung der steuerpflichtigen Personen, sondern auch auf Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse derselben erstreckt, als (nach Art. 11) die Haushaltungsvorstände hinsichtlich der zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auf Anforderung der Bürgermeisterei oder der Lokalsteuerbehörde zur Beantwortung bestimmter, durch Formular vorgeschriebener, auf die Einkommensteuerpflichtigkeit der betreffenden Persanen sich beziehender Fragen verpflichtet sind, jedoch nur insoweit, als den Befragten die einschlägigen Verhältnisse aus eigener Wahrnehmung bekannt sind. Gleiche Verpflichtung haben die Vorstände der Aktiengesellschaften bezüglich des Einkommens der Gesellschaften.

Die Steuerklärungen bilden in Sachsen wie in Baden eine wichtige, aber selbstverständlich nicht die einzige Grundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer durch die „Einschätzungskommissian“ (Sachsen) bzw. den „Schatzungsrat“ (Baden). In jeder badischen Gemeinde besteht ein Schatzungsrat, welcher die Veranlagung zur Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalrentenstruer vorzunehmen hat: Varsitzender der Bürgermeister, Mitglieder in der Zahl von 3—12 durch den Bezirksrat aus der Zahl der in der betr. Gemeinde zu den direkten Steuern veranlagten Ortseinwohner ernannt (G. v. 17/3 1854, die Aufstellung der Kataster der dir. Steuern betr.).

Die Einzelheiten des Verfahrens der Einschätzungsorgane hier vorzuführen, ist nicht möglich: es müssen folgende Andeutungen genügen.

Sachsen. Die Einschätzungskommissian, wie auch der Bezirkssteuerinspektor können von jedermann über dessen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftliche ader mündliche Auskunft verlangen; auch haben sie die Befugnis über Verhältnisse, welche auf das Einkommen der Beitragspflichtigen von Einfluß sind, von Gerichts- und Gemeindebehörden auf bestimmte Fragen Auskunft zu erfordern und Hypotheken- und Flurbücher, Vormundschafts- und Nachlaßakten, sowie die Grundsteuer- und die Kommunalanlagekataster durch ein beauftragtes Mitglied einzusehen. Innerhalb seines Distriktes ist jedermann verpflichtet, vor der Einschätzungskommission ohne besondere Vergütung als Sachverständiger oder Auskunftsperson zu erscheinen und deren Fragen, soweit sie im Bereich seiner Kenntnis liegen, zu beantworten. Die Einschätzungskommission hat mit Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Unterlagen jeden Beitragspflichtigen einzuschätzen. Soweit Deklarationen vorliegen, bildet deren Prüfung eine Hauptaufgabe der Kommission. Liegt eine formell genügende Deklaration nicht vor oder hält die Kommissian nach vorgenommener Prüfung eine solche für unrichtig, sa kann sie den Weg der Auskunftserforderung vom Beteiligten einschlagen oder auf Grund ihrer eigenen Kenntnis der Verhältnisse und nach dem Ergebnisse der sonst etwa anzustellenden Erörterungen die Schätzung vornehmen. — Die erfolgte Schätzung ist jedem Steuerpflichtigen ver-

schlossen bekannt zu geben. Das Gesetz regelt weiter das Reklamationsverfahren.

Baden. Den Schatzungsräten, Steuerkommissären und Oberbeamten der Bezirkssteuerstellen ist gestattet, von den Verlassenschaftsakten Einsicht zu nehmen. Der Schatzungsrat kann Personen, die keine Steuererklärung abgegeben haben, zu einer solchen oder zur Versicherung auffordern, zur Abgabe einer solchen nicht verpflichtet zu sein. Er kann weiter über die Angaben in der Steuererklarung Auskunftserteilung vom Pflichtigen verlangen. Endlich kann er Sachverständige einvernehmen und sonst zur Feststellung der Thatsachen geeignete Erhebungen machen. Leistet der Pflichtige der Aufforderung des Schatzungsrats keine Folge, so nimmt dieser die Steueranlage vor und der Pflichtige verliert das Recht der Einsprache. Gegen sonstige Entscheidungen des Schatzungsrats besteht das Recht der Beschwerde an die Steuerdirektion, und gegen deren Entscheidung ist Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Hessen. Im hessischen Einkommensteuergesetze hat die Deklarationspflicht keine Stelle gefunden; sie war aber bei Beratung desselben eingehend erörtert und vielfach befürwortet worden. In Hessen besteht hiernach ausschließlich die Einschätzung von Amts wegen mit einiger Verschiedenheit des Verfahrens bei beiden Abteilungen der Steuer. Etwa eingelaufene freiwillige Angaben der Steuerpflichtigen bilden nur einen Bestandteil der Hilfsmittel überhaupt, deren die Einschätzungskommission sich bedient.

Einkommensteuer erster Abteilung: Der Vorsitzende der Einschätzungskommission (Eine Kommission in der Regel für jedes Steuerkommissariat unter Vorsitz des Steuerkommissärs, Mitglieder vom Kreistag gewählt; in den größeren Städten besondere Kommissionen mit Wahl der Mitglieder durch den Gemeindevorstand zulässig) hat über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dies diesen gegenüber ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urteil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln. Staats- und Gemeindebehörden, sowie Notare haben Aufschluß zu erteilen, soweit nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Kommission prüft die Vorschläge ihres Vorsitzenden, gleichfalls „ohne lästiges Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse". — Das Einschätzungsergebnis wird den Pflichtigen schriftlich mitgeteilt. Remonstration behufs neuer Beschlußfassung oder Reklamation an die Landeskommission (bestehend aus 9 von den Provinzialausschüssen aus den Mitgliedern der Einschätzungskommissionen erwählten Mitgliedern unter Vorsitz eines Ministerialkommissärs) ist zulässig. Diese kann eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Reklamanten veranlassen und zu diesem Behufe Zeugen, äußersten Falls eidlich durch das betreffende Gericht, vernehmen lassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorlegen, sowie ihn auffordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handelsbücher u.s.w. zur Einsicht vorzulegen. Auch ist die Landeskommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. — Gegen die Entscheidung der Landeskommission findet ein Rekurs nicht statt.

Einkommensteuer zweiter Abteilung. Einschätzung durch örtliche Kommissionen für jede Gemeinde (Vorsitzender der Steuerkommissär; der Bürgermeister, dessen Vertreter; im übrigen die Mitglieder vom Gemeindevorstande gewählt) ohne lästiges Eindringen in die speciellen Vermögens- und Einkommensverhältnisse. Über etwaige Reklamationen entscheidet die Einschätzungskommission für die Steuerpflichtigen erster Abteilung; hiergegen ist Rekurs an das Finanzministerium zulässig.

§ 22. **Strafbestimmungen.** 1) Sächsisches und badisches Gesetz. Gemeinsam ist beiden Gesetzen die Unterscheidung der Hinterziehungs- und der Ordnungsstrafen. Der Kreis der Hinterziehung wird aber verschieden beschrieben. Da Sachsen keinen Deklarations„zwang" kennt, liegt in der Nichteinreichung der Deklaration keine Hinterziehung, wohl aber in Baden, wo der Hinterziehungsstrafe derjenige verfällt, welcher, obwohl er dazu verpflichtet wäre, eine Steuererklärung oder eine Anmeldung nicht einreicht, zu welch letzterer Erben verpflichtet sind, wenn der Erblasser zu wenig Einkommensteuer bezahlt hat. Übereinstimmend belegen beide Gesetze mit der Hinterziehungsstrafe die wissentlich falschen Angaben in den Steuererklärungen (in Baden auch in den „Anmeldungen" sowie in den Gesuchen um Steuerminderung und um Entfernung aus dem Kataster), wenn dieselben zur Verkürzung des Steuerinteresses führen. Eine Besonderheit des sächsischen Gesetzes ist es sodann, daß die Hinterziehungsstrafe nicht bloß auf falsche Deklarationen gesetzt ist, sondern auch auf wissentlich falsche Angaben bei Beantwortung der zum Zweck der Einschätzung oder der Verhandlung eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen.

Die Hinterziehungsstrafe beträgt in Sachsen das 4- bis 10fache, in Baden das 8fache (nebst Nachentrichtung der Steuer) des Betrags, dessen Hinterziehung unternommen wird.

In leichteren Fällen, welche nicht als Hinterziehungen sich darstellen, sowie bei bloßen Ordnungswidrigkeiten werden Ordnungsstrafen (in Sachsen bis zu 50 bzw. 100 ℳ, in Baden bis zu 300 ℳ) verhängt.

Straflosigkeit ist für den Fall zugesichert, daß die Angaben seitens des Pflichtigen an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt werden, bevor das Vergehen angezeigt (Baden), bzw. ein Strafverfahren eingeleitet ist (Sachsen).

2) Hessisches Gesetz. Mangels der Deklarationspflicht greift eine Hinterziehungsstrafe (bei der Einkommensteuer erster Abteilung) nur Platz, wenn bei Erörterung einer Reklamation auf dieserhalb ergangene besondere Aufforderung wissentlich ein Teil des Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben wird. Die Strafe besteht im Vierfachen des hinterzogenen Betrags, nebst Nachzahlung. Eine

Ordnungsstrafe von 5—100 ℳ ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Meldangabe nicht nachgekammen wirb, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die in den hier in Betracht kommenden deutschen Staaten geltenden Einkommensteuergesetze haben oben gegebenen Oetes Erwähnung gefunden.

B. Litteratur: Allgemeines: G. Meyce II S. 227. Roscher, Finanzwissenschaft, 1886, S. 292. Wagner, in Schönderg III S. 287. Schäffle, Grunbsätze der Steuerpolitik, 1880, S. 212. Bocke, Die Abgaben, Auslagen unb bie Steuer, 1887, S. 455. Die Personalbesteuerung (Schriften des Vereins für Socialpolitik III) 1873. Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik, 1875. F. J. Neumann, Die pragressive Einkommensteuer (Schriften des Vereins für Socialpolitik VIII) 1874. Burkart, Die bestehenben Einkommensteuern, in Annalen 1876, 1877, 1879, 1880. Antoni, Die Steuersubjekte im Zusammenhalte mit der Durchführung der Allgemeinheit der Besteuerung nach den in Deutschland geltenden Staatssteuergesetzen, im Finanzarchiv aan Schanz, 1888, II S. 382.

Preußen: Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, 1840, S. 152. Bergius, Grundsätze dee Finanzwissenschaft, 1871, S. 526. Rönne, IV. Bd., S. 805. Hue de Grais S. 185. Meitzen, Die Vorschriften über die Klassen- und die klassifizierte Einkammensteuer, 2. Aufl., 1887. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes, betr. bie Einkommensteuer, v. 17/12 1883, in der Drucks. Nr. 42 des Abg.-Hauses, 15. Legislaturper. II. Sess. 1883/84. Gneist, Die preuß. Finanzrefarm, 1881. Eilers, Beitrag zur Geschichte der Steuerrefarm im Reich und in Preußen, 1881. Steilberg, Das System der direkten Steuern, 1882. Henrich, Die Reform der direkten Steuern in Preußen, 1889. Art. „Einkommensteuer“ von E. Meier in R.L.

Bayern: Seiffer, Die Gesetze übee die direkten Steuern in Bayern, I, 1882, S. 90. Hock, Handb. der gesamten Finanzveewaltung im Königr. Bayern, 1883, II S. 221.

Sachsen: Walter, Das Königl. sächs. Einkommensteuergesetz, 1886. — Böhmert, Die Resultate der sächs. Einkammensteuer von 1875—1884, in ber Zeitschr. des Königl. sächs. statist. Bureaus, 1885 S. 35 (Forts. im Jahrg. 1887 S. 42). Gensel, Die neueste Entwickelung der Steuergesetzgebung in Sachsen, in den Jahrb. für Nationalökonomie und Statist., XXXII. Bd., 1879, S. 445.

Württemberg: Riecke, Verfassung, Veewaltung und Staatshaushalt des Königr. Württemberg, 1887, S. 332. Sarwey, Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg, II. Bd. 1883, S. 496. Haagen, Die Besteuerungsrechte der Amtskörpeeschaften und Gemeinden, 1888, S. 99.

Baden: Lewald, Die birekten Steuern im Großh. Baden, im Finanzarchiv aon Schanz, 1886, II S. 309. Seudert, Die Finanzverwaltung des Geoßh. Baden, 1885, S. 26. Philippovich von Philippsberg, Gesetze über bie dieekten Steuern, 1888, Einleitung und S. 128. Emminghaus, Die Belegung der auswärtigen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit direkten Steuern im Großh. Baden, im Finanzarchia 1887, I S. 81.

Hessen: Schanz, Die direkten Steuern Hessens und deren neueste Reform, im Finanzarchiv 1885, I S. 235. Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großh. Hessen, II 1886, S. 389.

Dr. v. Mayr.

Einregistrierung in Elsaß-Lothringen.

§ 1. Begriff und Geschichtliches. — § 2. Finanzielle Bedeutung. — § 3. Steuerpflichtige Geschäfte. — § 4. Abgabensätze. — § 5. Entrichtung der Abgaben. — § 6. Zuwiderhandlungen und Strafen — § 7. Behörden. — § 8. Stempel- und Hypothekengebühren.

§ 1. **Begeiff und Geschichtliches.** Die E., „das Enregistrement“, in Elsaß-Lothringen ist seinem heutigen Begriffe nach die Erhedung einer Abgabe (Verkehrssteuer) von Rechtsgeschäften unter Eintragung dieser letzteren in hierzu bestimmte Register. Das Enregistrement ist französischen Ursprungs: es findet sich, ansangs unter anderem Namen, in Frankreich seit 1581. Damals wurde behufs Sicherung des Inhaltes und bes Datums von Urkunden die Eintragung derselben in staatliche Register angeordnet, wofür eine gewisse Gebühr zu entrichten war. Allmählich wurde der Kreis der eintragungspflichtigen Urkunden erweitert und damit die Erhebung der „droit de controle“ genannten Gebühr mehr und mehr ausgedehnt. Daneben bestanden verschiedene andere Abgaben, droit d'insinuation für Schenkungen, droit du centième denier, letzteres wesentlich feudaler Natur unb bei dem Besitzwechsel aon Liegenschaften, auch infolge Todesfalls, zu entrichten. Diese verschiedenartigen Gefälle wurden im Jahre 1790 zu einem droit d'enregistrement vereinigt, dessen Erhebung dann durch G. v. 22. Frimaire VII (12/12 1798) neu geregelt wurde. Das letztere Gesetz bildet, wie in Frankreich, Belgien, Luxemburg, zur Zeit auch in Elsaß-Lothringen noch die Grundlage der Enregistrementgesetzgebung, allerdings mit veränderten Gebührensätzen, da diese durch die französische Gesetzgebung der Zwischenzeit allmählich immer mehr erhöht wurden. In neuerer Zeit hat das Enregistrement in Elsaß-Lothringen an Bedeutung aerlaren. Zunächst insofern, als der ursprüngliche Hauptzweck derselben, die Sicherung des Inhalts und des Datums von Urkunden, welcher im Laufe der Zeit gegenüber der fiskalischen Bedeutung mehr und mehr in den Hintergrund getreten war, durch die Reichs-Justizgesetze fast ganz beseitigt worden ist, indem diese an Stelle der formellen Beweisvorschriften des französischen Rechts für Civilprozeß wie Strafaerfahren freie Beweiswürdigung eingeführt haben: dann aber in finanzieller Beziehung insofern, als durch verschiedene Reichsfinanzgesetze, Wechselstempel- und Reichs-Stempelabgabengesetz, hauptsächlich aber durch das Gerichtskostengesetz, die

Zahl der einregistrierungspflichtigen Urkunden vermindert und der Ertrag der Abgabe verringert worden ist. In dieser Richtung war auch die Landesgesetzgebung durch einzelne Gebührenbefreiungen ohne allgemeinere Bedeutung, namentlich aber durch die i. J. 1873 erfolgte Aufhebung der 1½ Zuschlagszehntel (Kriegssteuer), welche teilweise seit 1799 bestanden hatten, von Einfluß. Eine weitere, sehr wesentliche Veränderung steht zur Zeit bevor, indem durch einen, gegenwärtig (Frühjahr 1889) dem Landesausschuß vorliegenden Gesetzentwurf, welcher die Erbschaftssteuer im Anschluß an die neueren Gesetze der Bundesstaaten regelt, die Bestimmungen der Enregistrementsgesetze über die Erhebung von Sterbfallgebühren beseitigt werden sollen.

§ 2. **Finanzielle Bedeutung.** Trotz der Verminderungen, welche das Enregistrement bereits erfahren hat, bildet dasselbe zur Zeit noch die wichtigste Finanzquelle des Reichslandes. Nach dem Landeshaushaltsetat von 1889/90 betragen die Einnahmen aus „Eigentlichen Enregistrementsgebühren und Strafen" 6480000 *M*; dieselben übersteigen das Erträgnis aller anderen Einnahmequellen, einzeln betrachtet, mit Ausnahme der Überweisungen des Reichs mit 9396640 *M*, welchen jedoch die Matrikularbeiträge mit 8465245 *M* gegenüberstehen. (nächsthohe Einnahmen: Forstverwaltung 5220000, Grundsteuer 4533000 *M*). Unter Zurechnung des Ertrags der mit dem Enregistrement in enger Verbindung stehenden Stempel-, Hypotheken- und ähnlichen Gebühren ergiebt sich eine Gesamteinnahme der Enregistrementsverwaltung von 7779000 *M*.

§ 3. **Steuerpflichtige Geschäfte.** Von praktischer Bedeutung sind gegenwärtig, da eine freiwillige Versteuerung von Rechtsgeschäften behufs Erlangung sicheren Datums u.s.w. nicht wohl mehr vorkommt, nur die Fälle, in welchen die E. gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies ist der Fall: 1) für den Wechsel von Eigentum, Nutznießung oder dinglichem Gebrauchsrecht an Liegenschaften, auch wenn nur mündlich verabredet; 2) für den Übergang von Vermögen zufolge Todesfalls (Sterbfallgebühren); 3) für die notariellen Urkunden, sowie die Urkunden der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, diese jedoch nur noch soweit das Gerichtskostengesetz nicht Anwendung findet; 4) für gewisse Urkunden der Verwaltungsbehörden (auch der Gemeinden) wie Verkäufe, Versteigerungen, Verpachtungen, Vergebung von Arbeiten und Lieferungen u.s.w.; 5) privatschriftlich beurkundete Pacht- und Mietverträge über Liegenschaften; 6) sonstige privatschriftlich beurkundete Rechtsgeschäfte, von welchen in den unter 3) bezeichneten Urkunden Gebrauch gemacht wird.

§ 4. **Abgabensätze.** Die Tarifsätze, verschieden je nach der Natur der Rechtsgeschäfte, übersteigen zumeist die ähnlichen Abgaben (Stempel, Taxen, Sporteln, Gebühren u.s.w.) der Bundesstaaten um ein vielfaches. So beträgt die Steuer für Kaufverträge über Liegenschaften 5½ %, über bewegliche Sachen 2 %, für Schenkungen je nach dem Verwandtschaftsgrade der Beteiligten 1¼ bzw. 2¾ bis 9 %; die Sterbfallgebühren belaufen sich auf 1 % (gerade Linie), 3 % (Ehegatten), 6½, 7, 8 % (Seitenverwandte), 9 % (Nichtverwandte) [diese Sätze sind in dem in § 1 erwähnten Erbschaftssteuer-Gesetzentwurf beibehalten]. Darlehensverträge, hauptsächlich von Bedeutung für die notariell zu beurkundenden Hypothekendarlehen 1 %, Bürgschaften ½ %, Mietverträge ⅛ %. Für manche Rechtsgeschäfte, Teilungen ohne Herausgabe, Eheverträge ohne Schenkungen, Vollmachten u.s.w. bestehen feste Sätze 1 *M* 60 *₰* bis 5 *M*. Die verhältnismäßigen Abgaben berechnen sich nach dem Werte, jedoch bei Schenkungen und Sterbefällen, sowie Tauschverträgen über Liegenschaften nach dem 20fachen Ertrag. Dabei wird bei Schenkungen und Sterbefällen, der Natur der Abgabe als Besitzwechselgebühr entsprechend, auf die vom Erwerber übernommenen Lasten keine Rücksicht genommen, so daß die Sterbfallgebühren zu entrichten sind nach dem Werte des Aktivvermögens ohne Abzug der Schulden, und zwar auch bei überschuldeten Massen (der Entwurf eines Erbschaftssteuergesetzes beseitigt dies, indem an Stelle der Handänderungsabgabe die Bereicherungssteuer tritt). Für die Ermittelung des Wertes bzw. des Ertrags von Liegenschaften besteht, wenn die Erklärung des Steuerpflichtigen beanstandet wird, ein formelles Verfahren.

§ 5. **Entrichtung der Abgabe.** Die in § 3 unter 1—5 bezeichneten Handänderungen bzw. Urkunden sind innerhalb bestimmter F r i s t, für notarielle und Verwaltungsurkunden 10—20 Tage, Privaturkunden, sowie mündliche Verträge über Erwerb von Liegenschaften innerhalb 3 Monaten, Sterbfallerklärungen innerhalb 6 Monaten, zur Registrierung zu bringen, die unter 6) bezeichneten Privatverträge spätestens mit der Urkunde, in welcher von denselben Gebrauch gemacht wird. Die Abgaben sind bei öffentlichen Urkunden (Notariatsakten u.s.w.) von dem Beamten, welcher dieselben aufgenommen hat, als Selbstschuldner zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Vertragschließenden, in den übrigen Fällen sind sämtliche Beteiligte samtverbindlich haftbar. Nicht rechtzeitig entrichtete, sowie versehentlich unerhoben gebliebene Beträge werden durch „Z w a n g s b e f e h l e" der Enregistrementsbehörden (s. § 7), welche von den Amtsrichtern ohne Prüfung der sachlichen Berechtigung vollstreckbar erklärt werden und aus denen alsdann die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet, beigetrieben. Der Rechtsweg ist unbedingt zulässig (zuständig die Landgerichte) in Form von Widerspruchsklage gegen Zwangsbefehl oder Klage auf Rückerstattung zu Unrecht (auch ohne Vorbehalt) gezahlter Beträge. V e r j ä h r u n g tritt in der Regel innerhalb 2 Jahren ein, doch in 5 Jahren bei Verschweigung von Vermögensgegenständen in Sterbfallerklärungen, 10 Jahren bei nicht abgegebenen Sterbfallerklärungen, 30 Jahren, wenn Urkunden oder mündlich abgeschlossene Erwerbungen von Liegenschaften nicht zur E. gebracht wurden.

§ 6. **Zuwiderhandlungen und Strafen.** Die hohen Abgabensätze enthalten den Anreiz zu H i n t e r z i e h u n g e n. Insbesondere bei Sterbfallgebühren kommen solche vielfach vor (Verheimlichung von Vermögensgegenständen, ungenügende Ertragsangaben), bei Kaufverträgen über Liegenschaften sind unrichtige Preisangaben, sowie Verheimlichung von Erwerbungen zum Zwecke des Weiterverkaufs (durch Güterhändler) sehr häufig. Die Strafen sind demgegenüber verhältnismäßig niedrig, in der Regel das Einfache der hinterzogenen Gebühr.

Die Stellung der Steuerverwaltung war bis zum Jahre 1888 eine ungünstige, sie mußte (vor den Reichs-Justizgesetzen sogar unter Beweisbeschränkungen) ihr Recht im Civilprozeß zur Geltung bringen. Nunmehr werden (G. v. 28/5 1888) die Hinterziehungen als Strafsachen behandelt; die Strafe ist jedoch, wenn Unterwerfung nicht erfolgt, im Verwaltungsstrafverfahren festzusetzen und die Zuständigkeit der Strafgerichte tritt nur auf Antrag der Beschuldigten ein. Zur Anwendung der Strafe ist die Annahme der Absicht der Hinterziehung nicht erforderlich. Verjährung der Strafverfolgung tritt innerhalb 2 Jahren ein, sofern die Enregistrementsbehörde in der Lage war, die Zuwiderhandlung auf Grund ihr vorgelegter Urkunden festzustellen, andernfalls mit der Verjährung der hinterzogenen Gebühr (s. § 5).

§ 7. **Behörden.** Die Erhebung der Abgaben erfolgt durch besondere, als Regel für jeden Kanton eingesetzte Behörden, die Enregistrements-Einnehmer: denselben obliegt außerdem die Verwaltung der mit dem Enregistrement verwandten Abgaben (s. § 8), mit Ausnahme der Hypothekengebühren, ferner die Einziehung bzw. Auszahlung der Gerichtskosten, der gerichtlich erkannten Strafen, und die Verwaltung eines Teils der Domänengefälle, insbesondere — als Forstkassen — des Erträgnisses der Forsten (die Erhebung der künftig an Stelle der Sterbfallgebühren tretenden Erbschaftssteuer soll den Enregistrements Einnehmern verbleiden). Die Enregistrements-Einnehmer sind dem Direktor der Zölle und indirekten Steuern — als Forstkassenrendanten den Bezirkspräsidenten — unterstellt; ihre Geschäftsführung wird überwacht und geprüft durch besondere Beamte, Enregistrements-Inspektoren und Oberinspektoren.

§ 8. **Stempel- und Hypothekrngebühren.** Mit den Enregistrementsabgaben stehen verschiedene andere Gebühren, deren Erhebung gleichfalls der Enregistrementsverwaltung übertragen ist, in engem Zusammenhang. Die wichtigsten derselben sind die Stempelgefälle. Die regelmäßige Form ist die des sog. Dimensionsstempels, welcher sich nach der Größe des zu dem Schriftstücke verwendeten Papiers richtet und in seinen wesentlichen Bestimmungen auf G. v. 13. Brumaire VII (3/11 1798) beruht. Alle einregistrierungspflichtigen Urkunden unterliegen noch dem Stempel, außerdem auch alle sonstigen Schriftstücke, welche zum Beweise rechtlich bedeutsamer Thatsachen dienen können. Besondere Stempel bestehen für Schuldscheine, für Versicherungspolicen, für Quittungen öffentlicher Rechner u.s.w. Der Ertrag des Stempels hat sich durch die Reichsgesetzgebung (Wechselstempel, Stempelfreiheit der standesamtlichen Urkunden, Gerichtsgebühren, Reichs-Stempelabgaben) um 1/3 vermindert; er beläuft sich immerhin noch auf 1 000 000 ℳ.

Für die Thätigkeit der Hypothekenämter werden von denselben neben dem Dimensionsstempel noch Hypothekengebühren erhoben, welche, gleichfalls auf Gesetz vom Jahre VII beruhend, teils die Natur eigentlicher Gebühren haben, teils lediglich eine Ergänzung der Enregistrementsabgaben bilden: eine Reform der Hypothekengebühren ist durch einen, zur Zeit dem Landesausschuß vorliegenden Gesetzentwurf bezweckt.

Weitere von der Enregistrementsverwaltung erhobene Gefälle, Gerichtsschreibereigebühren, Siegelgebühren (für Ehedispense u. dgl.) sind von nebensächlicher Bedeutung.

Litteratur.

Reiche französische Litteratur, insbes. Garnier, répertoire général de l'enregistrement, 5 Bde., 1875. Dictionnaire des droits d'enregistrement etc., 6 Bde., 1875—1885. Für Elsaß-Lothringen nur: Jacob, Die Gesetze über Enregistrements-, Stempel- und Hypothekengebühren, 1878 (Ergänzungsband, bis 1889 einschließlich Erbschaftssteuer, in Vorbereitung).

Jacob.

Einziehung (Konfiskation). Unbrauchbarmachung. Vernichtung.

I. Einziehung.

§ 1. **Einleitung.** E. (Konfiskation) ist Wegnahme von Sachen oder Werten aus dem Privatvermögen und Einverleibung derselben in das Staatsvermögen durch einseitigen Akt der Staatsgewalt. Gegenstand der E. waren einzelne Sachen, Quoten des Vermögens und das Vermögen im ganzen; auch die E. der Fahrhabe mit Belassung der Grundstücke kam vor. Die E., namentlich die des ganzen Vermögens, findet sich als Staatsmaßregel in den Rechten der antiken Welt, — auch im alten Testamente ist von ihr die Rede, vgl. Esdras I 10, 8, — sie findet sich im weltlichen und geistlichen Rechte des Mittelalters (vgl. namentlich cap. 10 X de haereticis 5, 7), im gemeinen deutschen, sowie in den Territorialrechten. — Die treibenden Motive für die Aufnahme der E. unter die Rechtsinstitute waren die bekannten Strafmotive, namentlich das Bestreben, den Ungehorsamen unter die Rechtsgewalt zu beugen, das Bestreben, die Mittel zu weiteren Verbrechen zu beseitigen, überhaupt Schädlichkeiten vom Publikum abzuhalten. In gewissem Sinne kann man auch die Zwangsenteignung als E. erachten. S. dies. Art. — Das geltende Recht im Deutschen Reiche kennt nur die E. einzelner Gegenstände. Die Vermögenskonfiskation ist unter allen Gesichtspunkten ein unbilliges und wirtschaftlich wie sonst politisch bedenkliches Mittel. Die Mehrzahl der deutschen Verfassungsgesetze hat sie ausdrücklich für unstatthaft erklärt. Preußen Art 10, Bayern

Tit. 8 § 6, Königr. Sachsen § 53, Württemberg § 98, Baden § 16, Hessen Art. 105, Oldenburg Art. 45, Braunschweig § 207, Sachsen-Altenburg § 48 Abs. 2, Coburg-Gotha § 50, Reuß ä. L. § 43, Reuß j. L. § 44. Das Str.G.B. f. d. D. R. kennt sie nicht, das E.G. hat sie auch für dos landesrechtliche Gebiet ausgeschlossen, indem die §§ 5 und 6 sie nicht unter die Strafmittel aufnahmen, welche dem Landesrechte noch zur Verfügung stehen sollen. Trotzdem wird behauptet, daß die ous dem römischen Rechte stammenden fiskalischen Erbschaftsentreißungen noch in Geltung ständen, insoweit sie nicht durch das Landesrecht besonders aufgehoben wurden. Man ogl. namentlich die Urteile der obersten Gerichte zu München und zu Rostock aus den Jahren 1859, 1860, 1876 und 1887, mitgeteilt in den (bayer.) Blättern f. Rechtsanw. Bd. XXVI (1859) S. 412 und in Seufferts Archio XVII Nr. 265, XXXII Nr. 59 und XLIII Nr. 34. Sämtliche Entscheidungen beziehen sich auf den Fall oorsätzlicher oder fahrlässiger Tötung des Erblassers durch den Erben. Vgl. auch Roth, Bayer. Cioilr., I § 34 zu Note 42. Man faßt mit feud. II 56 das Einziehungsrecht als ein Regale auf. Die Behauptung fortdauernder Giltigkeit der fiskalischen Erbschaftsentreißungen, welche auch in die Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches (Bd. V S. 517) übergegangen ist, dürfte aber dem bestehenden Rechte nicht entsprechen. Die Einordnung in die Regalien beweist nicht gegen den Strafcharakter der Entreißungen, da auch die Geldstrafen zu den Regalien gezählt werden. Die sämtlichen Entreißungsfälle (ogl. die Zusammenstellung bei Arndts, Lehrbuch der Pand., 13. Aufl. 1886) § 520 Note 2 und bei Windscheid, Lehrb. d. Pand.-R., §§ 669—73) enthalten, wie schon der Ausdruck „Indignität" ersehen läßt, irgend ein Element, dos die öffentliche Mißbilligung herausruft. Das teifft selbst bei der Entreißung wegen Abschwächung des Verleihungswillens zu; der Testatar hat hier nicht ganz korrekt gehandelt. Ist nun auch anzunehmen, daß das wirkliche Motio bei mehreren der Entreißungsfälle lediglich Bereicherungssucht wor, so tritt doch die Entreißung unter dem gleichen Gesichtspunkte wie andere Mittel der öffentlichen Strafe auf, sie soll staatliche Reaktion gegen sozialwidriges Benehmen sein, „der Erbunwürdige sall gestraft werden". So wörtlich Windscheid § 674 Note 7, der nur auf die Ausnahme im Falle Abschwächung des Verleihungswillens aufmerksam macht; hier ist es der Erblasser, den nach seinem Tode noch die Censur trifft. Auch in dem bekannten Diätenprozesse wurde das Rückforderungsrecht des Fiskus weniger aus fiskalischen Rücksichten, als im Hinblicke auf die Anforderungen „eines von Maralprinzipien beeinflußten Rechtsgefühles" zu rechtfertigen versucht. Vgl. E. d. R.G. in Cioils. XVI S. 106 7. Daß zur Entreißung nicht der Straf-, sondern der Cioilprozeßweg eingeschlagen wird, alteriert diese Auffassung nicht. Ist aber die Erbschaftsentreißung, wenn auch unter anderem Namen, ein Stück öffentlicher Strafe, so ist sie durch die citierten Verfassungsbestimmungen und für das ganze Reich durch das Str.G.B. und die §§ 5 und 6 des E.G. beseitigt. Zu dem gleichen Resultate, jedoch teilweise aus anderen Gründen, gelangt F. Zimmermann im Arch. f. prakt. Rechtsw. 3. Folge 1. Bd. (1880) S. 355 ff. Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 3. Aufl. 1885, S. 230 Note 19, nimmt an, daß Indignitätsgründe, „welche mit dem Verhältnisse zum Erblasser nichts zu thun haben, wenn in oom Str.G.B. normierten Verbrechen bestehend ... beseitigt seien". Der Entwurf des Bürgerl. Gesetzbuches hat die schon oam A.L.R. und oon allen neueren Rechten aufgegebene Maßregel (Motive Bd. V S. 517) nicht mehr aufgenommen. Insoweit der Entwurf eine Erbunwürdigkeit annimmt (§ 2045), giebt er dem Nacherben ein Anfechtungsrecht (§ 2046 Abs. 3).

§ 2. **Rechtlicher Charakter der Einziehung.** Nach den Motiven zum norddeutschen Str.G.B. ist die E. „nicht als eine Vermögensstrafe aufgefaßt, oielmehr als eine Nebenstrafe, welche zur Sicherung des Strafzweckes dienen und insbesondere zur Verhütung fernerer strafbarer Handlungen mitwirken soll". Diese Bemerkung ist nicht geeignet, Klorheit über das Wesen der E. zu schaffen, Praxis und Doktrin schwanken zwischen dem Straf- und Präventiogesichtspunkte, und man kann die Beobachtung machen, daß je noch dem Ziele, das oerfolgt wird, bald der eine, bald der andere Ausgangspunkt als Grundlage genommen und auf dieser dann das angestrebte Resultat erreicht wird. Auch die Praxis des deutschen Reichsgerichts läßt die wünschenswerte Sicherheit und Gleichmäßigkeit oermissen. Die Entscheidungen des I. Straffenates in Bd. VII S. 312 und des II. in Bd. XVII S. 312 charakterisieren die E. als Strafe. Dagegen stellt der I. Straffenat in Bd. V S. 388 Zeile 11 von unten die E. nach § 40 des Str.G.B. als eine, einen präventio polizeilichen Charakter an sich tragende Maßregel dor, während die Konfiskation nach dem Vereinszollgesetze eine wirkliche Vermögensstrafe sei. Der E. nach § 21 des Nachdruckgesetzes wird oom III. Straffenat Bd. XIII S. 327 der Strafcharakter abgesprochen und die Qualität einer Präventiomaßregel zum Schutze des durch den Nochdruck Verletzten gegen Fortsetzung und Wiederholung des Nachdrucks beigelegt; der IV. Senat erblickt in dem § 21 daneben auch die Wahrung des kriminalpolizeilichen Interesses des Staates an der Verhinderung fernerer Eingriffe in fremde Rechte (Bd. XII S. 200). Nach der Ansicht des II. Straffenats erfordert der auf die Münzdelikte sich beziehende § 152 des Str.G.B. zu seiner Anwendung weder subjektioes Verschulden noch den objektiven Thatbestand einer Strafthat (Bd. XIV S. 169). Vgl. dazu unten § 12. Derselbe Senat erblickt in der Konfiskation von Geräten, welche zu einer Maischsteuerkontravention gebraucht sind, nicht eine besondere Strafe gegen den Brennereibesitzer; sie sei nur im Zusammenhange mit einer wegen der Kontraoention zu verhängenden Geldstrafe als Strafe bezeichnet, also nur gegenüber dem Kontravenienten und dem subsidiarisch haftenden Brennereiunternehmer. Gegen den einer Schuld nicht überführten Angeklagten beruhe die E. der Geräte „auf dem im § 364 I 9 A.L.R. anerkannten, im § 40 Str.G.B. eingeschränkten Grundsatze, daß Gegenstände, an denen eine strafbare Handlung verübt ist — als unmittelbare Folge — dem Fiskus oerfallen" (Bd. XVII S. 115). (Der § 40 des Str.G.B. weiß nichts oom Verfall der Gegenstände, an denen ein Delikt verübt ist, und im § 364 cit. des A.L.R. steht das nicht, was hier darin gefunden wird.)

Bezüglich der Unbrauchbarmachung, welche gemäß § 42 angearbnet wird, läßt es der I. Strafsenat dahingestellt, ob dieselbe den Charakter der Strafe habe (Bd. XI S. 122); nach der Ansicht des II. Strafsenates verliert die Unbrauchbarmachung vollständig den Charakter des Strafübels, ist lediglich Präventivmaßregel, wenn sie gegen dritte durchgeführt wird (Bd. V S. 104, Bd. XVII S. 312; vgl. auch VIII S. 244). Auch in der Doktrin stehen die Meinungen sehr gegeneinander. E. und Unbrauchbarmachung werden für Strafe erklärt (Buri, Hugo Meyer); nach Hälschner hat die Konfiskation nicht in allen Fällen den Zweck, ein Strafübel zuzufügen, sondern sehr vielfach den präventiv polizeilichen der Varbeugung, die Unbrauchbarmachung ist nur präventive Maßregel. Olshausen hält die E. für Strafe, die Unbrauchbarmachung nur für eine Präventivmaßregel u.s.w. Nissen in der Straßburger Festschrift für Planck erklärt die E. für einen verwaltungsrechtlichen Akt. „Unsere Richtereinziehungen — sagt Nissen a. a. O. S. 90 — sind nicht ausschließlich, sie bilden nur einzelne herausgehobene Fälle, und hinter ihnen steht das Recht der Polizei zu selbständiger E., kraft dessen die Verwaltung in den gesetzlichen Fällen den Richter ergänzen und ersetzen und in anderen Fällen auch ohne gesetzliche Vorschrift zur E. schreiten kann." Vgl. auch Buri im Gerichtssaal XXX (1878) S. 248. Es läßt sich nun nicht verkennen, daß die Ziele der Einziehungsvorschriften verschiedene waren, teils das, dem anderweitig erkannten Strafübel eine Verschärfung hinzuzufügen, teils das, der Verübung neuer Delikte entgegenzutreten oder auch eine Erweiterung des Deliktschadens zu bekämpfen. Diese Verschiedenheit des Zweckes ist aber für die praktische Behandlung der Maßregel in der Gesetzgebung des Deutschen Reichs nicht von prinzipieller Bedeutung gewesen. Wegen ihrer belästigenden und das Vermögen antastenden Wirkung hat die E. in der Hauptsache eine rechtliche Ausgestaltung erfahren. Im Anschlusse an deliktische und deliktsähnliche Ereignisse (vgl. § 11 Nr. 6) haben die Gesetze die E. und die mit ihr verwandte Unbrauchbarmachung nach den Gesichtspunkten der öffentlichen Strafe in der Hauptsache ausgestattet, sie haben die Handhabung der Maßregel den Gerichten übertragen und für die Kognition die Form des Prozesses vorgeschrieben. Die Zusammenstellung der vielen bundes-, reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen, welche im § 5 dieses Artikels enthalten ist, dürfte die Richtigkeit dieser Annahme bestätigen. Obgleich es sich bei diesen Bestimmungen um die staatliche Abwendung van Schädlichkeiten in den verschiedensten Gestaltungen und Entwickelungen des menschlichen Lebens, um den Schutz der Güter von einzelnen, von Genossenschaften und des Staates selbst handelt: so haben doch die Gesetze den für erforderlich gehaltenen Schutz in den Rechtsweg gelegt und so auch dem Individualinteresse Rechnung getragen. Man kann in dieser Behandlung der Einziehungsmaßregel in gewisser Richtung eine praktische und wertvolle Ausgestaltung des staatsgrundgesetzlichen Gedankens der Unverletzlichkeit des Eigentums erblicken. Man kann also sagen: E. und Unbrauchbarmachung sind teils Mittel der Strafe, teils Mittel der Präventian, die aber nach den Gesichtspunkten der Strafe behandelt werden. Nur ausnahmsweise — man kann die Fälle als Notstandsfälle bezeichnen — ist die Polizei auf Grund besonderer oder allgemein gehaltener Ermächtigung des Gesetzes befugt, von sich aus und ohne Mitwirkung der Gerichte zur Wegnahme und Vernichtung von Sachen gegen den Willen der Berechtigten zu schreiten; vgl. unten § 13.

§ 3. **Anzuwendendes Recht.** Insoweit das Str.G.B. oder ein Reichsspecialgesetz die E. zuläßt oder vorschreibt, ist die Maßregel lediglich nach dem Reichsrechte zu behandeln. Vgl. E. d. R.G. in Strafs. Bd. VII Nr. 93. Die Hauptbestimmungen sind in den §§ 40—42 des Str.G.B. und in den §§ 377—379 der Str.Pr.O. enthalten. Das E.G. zum Str.G.B. hat aber in den §§ 5 und 6 die E. einzelner Gegenstände auch dem Landesrechte zur Verfügung gestellt. Das Landesrecht hat davon vielfachen Gebrauch gemacht, vgl. z. B. preuß. Fischereigesetz v. 30/5 1874 §§ 22, 51, 74, 208; preuß. Farstdiebstahlgesetz v. 15/4 1878 § 15, preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1/4 1880 §§ 23, 33, 36, 40, 43; bayer. Ausf.-G. zur Str.Pr.O. v. 18/8 1879 Art. 12 Abs. 3 (betr. E. von gesetzwidrig verbreiteten, aber noch nicht in fremdes Eigentum übergegangenen Schriften). Auch den in bürgerlichen Gesetzbüchern, z. B. im A.L.R. T. 1 Tit. 16 §§ 172, 173, vorgesehenen EE. kommt fortdauernde Giltigkeit zu, sofern sich dieselben auf einzelne Gegenstände beziehen. Vgl. E. d. R.G. in Civils. Bd. XVI Nr. 19, Bd. XVII Nr. 67. Insoweit sich in Specialgesetzen abweichende Normen über die E. finden, ist im Wege der Interpretation zu ermitteln, ob hierdurch die allgemeinen Bestimmungen der §§ 40—42 des Str.G.B. ergänzt oder ersetzt werden sollten. Für das Nahrungsmittelgesetz wurde das letztere angenommen in den E. d. R.G. in Strafs. VI S. 296 und VIII S. 238; vgl. Olshausen Bem. 3 zu § 40; in Bezug auf § 295 ist dagegen die Mitgeltung des § 40 vertreten worden von der E. d. R.G. XII Nr. 92.

§ 4. **Das ordentliche Recht der Einziehung.** Nach § 40 des Str.G.B. können eingezogen werden: Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, sofern sie dem Thäter oder einem Teilnehmer gehörten. 1) Nur körperliche Sachen, nicht Forderungen sind Gegenstand der E., vgl. Olshausen, Bem. 6 zu § 40; im Falle der Bestechung (Str.G.B. § 335) dürfte wohl auch eine cedierte Forderung Gegenstand der E. sein. 2) Hervorgebracht durch ein Verbrechen oder Vergehen sind Sachen dann, wenn sie ihre individuelle Beschaffenheit durch ein Verbrechen oder Vergehen erhalten haben: z. B. falsche Urkunden, falsches Geld. Nicht aber gehört hierher der Erlös aus einem Delikte oder Deliktsgegenstande; z. B. die mit dem gestohlenen Gelde gekauften Sachen oder das für die gestohlenen Sachen erlöste Geld. Diese Gegenstände dürfen jedoch, insofern ihr Besitz seitens des Beschuldigten als Überführungsmittel in Betracht kommen kann, der Beschlagnahme unterworfen werden. Auch kann der Verletzte einen Sicherheitsarrest in Bezug auf

solche Sachen veranlassen, wenn deren Verschleppung und damit die Vereitelung seines Entschädigungsanspruches zu befürchten steht. 3) Der E. unterliegen die zur Verübung eines vollendeten oder versuchten Delikts gebrauchten oder bestimmt gewesenen Gegenstände, also Werkzeuge jederlei Art, auch Geldstücke, die zur Anstiftung oder zur Bestechung gegeben oder wenigstens körperlich dargereicht worden sind, während das bloße Anbieten einer Sache ohne körperliche Darreichung diese noch nicht zum Deliktsmittel macht. E. d. R.G. in Straff. XI Nr. 25 Z. 2 S. 103. Gegenstände, welche für künftig erst zu verübende Delikte angeschafft, hergerichtet, zurecht gelegt worden sind, unterliegen der E. nicht, vgl. E. d. R.G. in Straff. XVI Nr. 83, es sei denn, daß die Vorbereitungshandlung als eigenes Delikt bedroht ist, wie z. B. die Anschaffung oder Anfertigung von Mitteln eines Münzverbrechens (Str.G.B. § 151). Auch diejenigen Gegenstände unterliegen nicht der E., welche bei der Herrichtung eines Deliktswerkzeuges benutzt wurden, wie z. B. der Topf, in welchem Gift zerrieben wurde. Der E. sind nicht unterworfen die Vehikel, mit denen der Thäter zum Thatorte gelangte oder mit denen er vom Thatorte entfloh. Auch die Werkzeuge, mit denen gestohlenes oder geraubtes Gut — Gold, Silber u. dgl. — verarbeitet wurde, sind nicht Gegenstand der E., wohl aber der Karren, welcher benutzt wurde, um das gestohlene Gut aufzuladen und fortzubringen. Vgl. E. d. R.G. in Straff. XII Nr. 92; vgl. dagegen preuß. Forstdiebstahlgesetz § 15 Abs. 2, welches Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienende Gegenstände, die der Thäter bei sich führt, von der E. ausnimmt. Vgl. auch preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz § 23 Schlußsatz. Hat jemand Pferde oder andere Mittel hergegeben, z. B. Kleider, um einem Verbrecher zur Flucht zu verhelfen, so ist damit das Vergehen der Begünstigung verübt, und die Gegenstände könnten als Begünstigungsmittel der E. unterworfen werden; vgl. aber unten Nr. 6. Sachen, an denen ein Delikt verübt wurde, unterliegen der E. nicht; vgl. oben § 2. 4) In der Regel ist die E. nur bei Verbrechen oder Vergehen, nicht bei Übertretungen, und zwar nur bei vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen zulässig, nicht bei Fahrlässigkeiten. Mit „vorsätzlich" soll das Willensmoment zum Ausdruck gebracht werden. Worauf dieses gerichtet gewesen sein muß, ob auf ein bestimmtes Thun oder einen bestimmten Erfolg, läßt sich nicht allgemein, sondern nur für das einzelne Delikt feststellen. 5) Die E. eines Gegenstandes ist in der Regel nur zulässig, wenn derselbe im Zeitpunkte der Rechtskraft des Urteils — vgl. E. d. R.G. XVI S. 117 a. E. und Olshausen, Bem. zu § 40 — dem Thäter oder einem Teilnehmer — gleichviel welchem — gehörte. 6) Regelmäßig steht die E. im Ermessen des Gerichts. Dieses wird von der E. nur Gebrauch machen, wenn aus dem Belassen der Sache in den Händen des schuldigen Eigentümers eine weitere Gefahr zu besorgen ist. Unpassend wäre es z. B., die E. einer Equipage deshalb zu verfügen, weil deren Eigentümer damit einen Duellanten über die Grenze befördert hat oder sonst zur Flucht behilflich gewesen ist. Vgl. auch E. d. R.G. XVII S. 313 a. E.; Olshausen, Bem. 5 zu § 40.

§ 5. **Besonderheiten.** Die vorstehenden Regeln sind von zahlreichen Ausnahmen durchbrochen. I. Gegenstände werden der E. unterworfen, welche nicht zu den Deliktsprodukten oder Werkzeugen gehören oder bei denen diese Zugehörigkeit zweifelhaft sein könnte. Neben solchen sind nicht selten Gegenstände noch besonders genannt, die als Produkte oder Werkzeuge schon nach der allgemeinen Bestimmung des § 40 der E. unterliegen würden. Vgl. hierüber oben § 3 a. E. 1) Auf den Schutz der Staatssicherheit gegenüber dem Auslande zielt ab die vom § 360 des Str.G.B. zugelassene E. der unbefugt aufgenommenen oder veröffentlichten Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken, auf den Schutz der inneren Sicherheit die vom nämlichen Paragraphen zugelassene E. von Waffenvorräten oder Schießbedarf, welche außerhalb des Gewerbebetriebes oder wider das Verbot der Behörde aufgesammelt worden sind. — 2) Dem Schutze des Lebens und der Gesundheit dient die E. von Nahrungsmitteln, Genußmitteln, Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr, Petroleum, welche gegen die Vorschriften der §§ 12—14 des Nahrungsmittelgesetzes v. 14/5 1879 hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht worden sind. Cit. G. § 15 R.G.Bl. S. 148; ferner die E. von Eß-, Trink-, Kochgeschirren, Flüssigkeitsmaßen, Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen, Trinkbechern, Spielwaren, Konservenbüchsen, Druckvorrichtungen, Siphons, Kautschukschläuchen, Metallfolien, Mühlsteinen, welche unter Verwendung eines zu großen Prozentsatzes von Blei hergestellt sind. Die E. ist hier nicht bloß gegenüber dem Hersteller zulässig, sondern auch gegenüber dem Verkäufer und Feilhalter (G. v. 25/6 1887 § 6 S. 274). Desgleichen unterliegen der E.: Nahrungmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, zu deren Herstellung gesundheitsschädliche Farben verwendet wurden (G. v. 5/7 1887 § 13 S. 280), sowie verbotswidrig verkaufte oder feilgehaltene Buttersurrogate (G. v. 12/7 1887 § 5 S. 376). Nach Str.G.B. § 367 Schlußsatz kann in den Fällen der Nr. 7 dieses Paragraphen die E. von verfälschten oder verdorbenen Getränken oder Eßwaren, insbesondere von trichinenhaltigem Fleisch, im Falle des Feilhaltens oder Verkaufens erkannt werden. Hinsichtlich des Verhältnisses dieser Bestimmung zum Nahrungsmittelgesetz vgl. E. d. R.G. VI Nr. 14, 94. — In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 des Sprengstoffgesetzes v. 9/6 1884 und im Falle einer Verurteilung aus § 9 desselben Gesetzes ist auf E. der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurteilten vorgefundenen Vorräte von Sprengstoffen zu erkennen (cit. G. § 11 S. 63). Der E. unterliegen ferner in gesetzwidrigem Betriebe zur Anfertigung von Zündhölzern benutzte bewegliche Gegenstände und hergestellte Zündhölzer (G. v. 13/5 1884 § 3 S. 50). Nach Str.G.B. § 367 Schlußsatz dürfen verbotswidrig gelegte Selbstgeschosse, Schlageisen, Fußangeln, sowie verbotswidrig feilgehaltene oder geführte Waffen eingezogen werden. — 3) Um der Verbreitung von Viehseuchen vorzubeugen, ist auf E. der verbotswidrig eingeführten Tiere oder Gegenstände zu erkennen (G. v. 23/6 1880 § 66 S. 167). — 4) Der Verhütung von Fälschungen verschiedener Art dient die E. von falschem Geld, von

Stempeln, Siegeln, Stichen, Platten, Formen, die zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder verfertigt sind (Str.G.B. § 152). Der E. unterliegen widerrechtlich angefertigtes Reichskassenscheinpapier (G. v. 26/5 1885 § 3 S. 165); ferner Stempel, Siegel, Stiche, Platten und andere zur Anfertigung von Geld- und Wertpapieren, von Wertzeichen oder Beglaubigungen dienliche Formen, dann Abdrucke von solchen Formen, Drucke von Formularen für Wertpapiere oder Beglaubigungen, wenn diese Gegenstände ohne schriftlichen Auftrag der Behörde angefertigt wurden oder an einen anderen als die Behörde verabfolgt wurden (Str.G.B. § 360 Nr. 4, 5 mit Schlußsatz); desgleichen Warenempfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder demselben gleichgeachteten Wertpapieren ähnlich sind, sowie die Stempel, Stiche u.s.w., welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können (Str.G.B. § 360). Im Falle des Str.G.B. § 369² ist auf E. der bei Gewerbetreibenden vorgefundenen *Maße*, Gewichte, Wagen, Meßwerkzeuge zu erkennen. Das G. v. 20/7 1881 § 5 S. 250 befiehlt die E. von vorschriftswidrig befundenen *Schankgefäßen*. — 5) Gegen die Ausbreitung des *Glückspiels* richtet sich die E. der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder, wenn unbefugt auf einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele gehalten worden sind (Str.G.B. § 360 Nr. 14). Der zu einer verbotenen Lotterie bestimmte Verlosungsgegenstand unterliegt aber der E. nicht, da er nicht zu den Gegenständen des § 40 gehört und § 286 in dieser Richtung keine Sonderbestimmung enthält; vgl. *Olshausen*, Bem. 9 a. E. zu § 40. Vgl. auch E. d. R.G. in Civils. XVII Nr. 67. — 6) Auf Konfiskation eines *Schiffes* kann erkannt werden, wenn dasselbe ohne Berechtigung die Bundesflagge führt (G. v. 25/10 1867 § 13 S. 37). — 7) Im Interesse der deutschen *Küstenfrachtschiffahrt* können ausländische Schiffe und deren Ladung im Falle unbefugter Beförderung eingezogen werden (G. v. 22/5 1881 § 3 S. 97). Es ist selbstverständlich, daß die E. der Ladung gegenüber dem bona fide Befrachter vom Gesetze nicht gewollt ist. — 8) Dem Schutz der *Fischerei* in den *deutschen Küstengewässern* dient die E. der Fanggeräte und der im Fahrzeuge enthaltenen Fische, wenn Ausländer unbefugt fischen (Str.G.B. § 296a); dem Schutz der Fischerei in der *Nordsee* ist das G. v. 30/4 1884 § 2 S. 48 gewidmet, welches die E. verbotswidrig geführter oder gebrauchter Werkzeuge oder Geräte anordnet. — 9) Auf den *Vogelschutz* zielt ab die E. verbotswidrig in Besitz genommener, feilgebotener, verkaufter Vögel, Nester, Eier, sowie der Werkzeuge, welche zum Fangen oder Töten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren (G. v. 22/3 1888 § 7 S. 113). — 10) Dem *Jagdschutze* ist die in ihren Konsequenzen unangemessene, in der Praxis teils unzulässig ausgedehnte (R.G. I Nr. 14), teils unzulässig eingeschränkte (R.G. XVIII S. 44) Bestimmung des § 295 des Str.G.B. gewidmet, nach welcher auf E. des bei einem Jagdvergehen *geführten* Gewehres, des Jagdgerätes, der Hunde, der Schlingen, Netze, Fallen und anderer Vorrichtungen (z. B. eines Handschlittens zur Fortschaffung des Wildes, E. d. R.G. XII Nr. 92) ohne Rücksicht auf das Eigentum an diesen Dingen erkannt werden *muß*. Die E. d. R.G. in Bd. XVIII Nr. 10, welche die Rückgabe des dem Wilderer abgenommenen Gewehres an den Jagdpächter gut hieß, dem das Gewehr vom Wilderer gestohlen, und auf dessen Jagdgebiet der Jagdfrevel verübt war, ist billig und gut gemeint, läßt sich aber gegenüber dem § 295 des Str.G.B. auch durch Bezugnahme auf § 111 der Str.Pr.O. nicht rechtfertigen. Bis zur Abänderung der verkehrten Bestimmung des § 295 darf dem Bestohlenen nur durch einen Gnadenakt geholfen werden. — 11) Zum Schutze *fiskalischer* Interessen sind als E.-Gegenstände bezeichnet: a) Gegenstände, in Bezug auf welche eine *Salzabgabendefraudation* verübt ist (G. v. 2/10 1867 §§ 11, 12 S. 45); b) verschwiegene, veränderte, anders wohin gebrachte *Brennereigeräte* und *Braupfannen* (G. v. 4/7 1868 § 27 S. 380, G. v. 8/7 1868 § 59 S. 398, vgl. Branntweinsteuergesetz v. 24/6 1887 § 40 S. 266); c) unrichtig deklarierter *Zucker* (G. v. 26/6 1869 § 4 S. 284); d) *zollverbotswidrig* ein-, aus-, durchgeführte Gegenstände (V.Z.G. v. 1/7 1869 § 134 S. 356); e) *zolldefraudierte* Gegenstände (ebendas. § 135); f) Geräte und Materialien zur *Spielkartenfabrikation*, verfertigte oder in der Anfertigung begriffene Spielkarten, wenn die Fabrikation verbotswidrig erfolgte, desgleichen nicht vollständig angegebene oder vorgelegte oder ungestempelt ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendete Karten (G. v. 3/7 1878 §§ 13, 14 S. 136); g) bewegliche Gegenstände, welche in gesetzwidrigem Betriebe zur Anfertigung von *Zündhölzern* benutzt wurden, sowie verbotswidrig hergestellte Zündhölzer (G. v. 13/5 1884 § 3 S. 50; vgl. oben Nr. 2 a. E.). — 12) Auf den *Forst-* und *Feldschutz* beziehen sich *landesrechtliche* Bestimmungen über E., so z. B. die §§ 15 und 17 des *preuß.* Forstdiebstahlgesetzes v. 15/4 1878 (merkwürdig die Rechtsvermutung im § 17), ferner das preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1/4 1880 § 23. *Bayern* (Forstgesetz v. 28/3 1852 Art. 129—135) läßt Werkzeuge, Fuhrwerke, Gespanne, Weidevieh zur Beurkundung des Delikts und zur Verhinderung der Fortsetzung beschlagnahmen, giebt aber die Gegenstände zurück, wenn freigesprochen oder das verurteilende Erkenntnis rechtzeitig vollstreckt wird.

II. Zahlreiche Bestimmungen lassen die E. *ohne Rücksicht* darauf eintreten, ob der Gegenstand einem der Deliktsbeteiligten *gehört oder nicht*. So das Str.G.B. in den §§ 295, 296a, 360 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 14, §§ 367, 369 (bestritten!), wohl auch im Falle des § 152; ferner das V.Z.G., vgl. jedoch die Ausnahme im § 154, das Spielkartenstempelgesetz, das Nahrungsmittelgesetz, das Viehseuchengesetz, das Küstenfrachtgesetz, das Sprengstoffgesetz, das Reichskassenscheinpapiergesetz, das Farbengesetz, das Buttersurrogatgesetz und das Vogelschutzgesetz. Auch das Bundesflaggengesetz, das Gesetz über den Raumgehalt der Schankgefäße und das Zündhölzergesetz werden, es ist fraglich, ob mit Recht, in diesem Sinne gedeutet. Vgl. auch das preuß. Fischereigesetz v. 30/5 1874 § 51. Es läßt sich nicht verkennen, daß die neuere Gesetzgebung von der Tendenz beherrscht wird, die obige Ausnahme von der Regel des Str.G.B. zu erweitern. Dagegen läßt sich nichts einwenden, wenn die ein-

zuziehende Sache in ihrer individuellen Beschaffenheit an sich eine Gefahr birgt; die E. ist dann die Einleitung zur Vernichtung; vgl. § 8. Ist aber die Sache nur in den Händen des Verurteilten bedenklich, so besteht kein zureichendes Motiv, die E. ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse eintreten zu lassen. Es kann in derselben nicht selten eine ungerechtfertigte Schädigung des Vermögens eines Unschuldigen liegen. Glaubt man mit Rücksicht auf eine regelmäßig vorliegende Konnivenz des Eigentümers im Interesse des Rechtsschutzes die E. eintreten lassen zu sollen, so ist doch nur vorläufige E. gerechtfertigt und im Interesse der Gerechtigkeit geboten, dem Eigentümer den Beweis der Nichtbeteiligung nachzulassen und ihm für den Fall des Gelingens die Sache auszuantworten.

III. Mehrere Bestimmungen haben die E. nicht in das richterliche Ermessen gelegt, sondern geboten, so namentlich das Str.G.B. §§ 152, 295, 296a, 369, das Nahrungsmittelgesetz, das Sprengstoffgesetz, das Zündhölzergesetz, das Viehseuchengesetz, das Reichskassenscheinpapiergesetz, das Schankgefäßgesetz, das Gesetz über die Fischerei in den Küstengewässern und in der Nordsee, sowie die Gesetze, welche die E. im fiskalischen Interesse vorschreiben. Das Farben-, Bleiverwendungs-, Buttersurrogat-, Vogelschutzgesetz und andere neuere legen dagegen die E. wieder in das Ermessen der Gerichte. Es dürfte schwer sein, zureichende Gründe für das eine oder das andere in allen Fällen aufzufinden.

IV. Die E. ist bei einigen Übertretungsfällen teils zugelassen, teils angeordnet, so namentlich vom Str.G.B. §§ 360, 367, 369, vom Nahrungsmittelgesetz § 15 mit §§ 8 und 10, vom Viehseuchengesetz und vom Schankgefäßgesetz.

V. Ausnahmsweise tritt die E. auch bei Fahrlässigkeiten ein, z. B. bei Verstößen gegen das Nahrungsmittelgesetz, sowie in allen Fällen, in welchen die E. besonders neben einer Strafbestimmung vorgesehen ist, welche gemeinschaftlich gegen vorsätzliche und fahrlässige Verübung gerichtet ist, z. B. im Falle des Str.G.B. § 367[7].

VI. Die E. des Wertes statt des nicht erreichbaren Einziehungsgegenstandes ist vorgeschrieben bei der Bestechung, Str.G.B. § 335, vom V.Z.G. §§ 154, 155 (wenn der Wert nicht zu ermitteln 60—300 ℳ), vom Salzabgabengesetz (v. 11/10 1867) §§ 11, 12 S. 45 und vom G. v. 17/7 1881, betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreich.-ungar. Zollgesetze, § 4 S. 247; ferner vom Preßgesetz § 16 und vom Socialistengesetz §§ 16 und 20. — In anderen Fällen darf zur E. des Wertes nicht geschritten werden. Vgl. E. d. R.G. in Straff. VII Nr. 93, XVIII S. 45.

§ 6. **Einziehungsverfahren.** 1) Eingeleitet wird die E. durch die Beschlagnahme; vgl. diesen Art. Die Beschlagnahme braucht aber nicht vorausgegangen zu sein. E. d. R.G. X Nr. 40, XVIII S. 43. — 2) Auszusprechen ist die E. im Strafurteile, bzw. in der Strafverfügung der Polizeibehörde oder im Strafbescheide der Verwaltungsbehörde. Str.G.B. § 40 Abs. 2; vgl. Str.Pr.O. §§ 453 Abs. 2, 459. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich. Vgl. aber unten § 11 Nr. 1. Enthält das Urteil den Ausspruch nicht, so ist, wenn kein Rechtsmittel mehr stattfindet, die E. unzulässig, die vorher beschlagnahmte Sache ist freizugeben. Ein Ergänzungsurteil im Sinne des § 292 der C.Pr.O. kennt die Str.Pr.O. nicht. E. d. R.G. VIII Nr. 98. Auch ein Nachverfahren auf Grund des § 42 des Str.G.B. ist ausgeschlossen. Abweichend für den Fall des § 152 des Str.G.B. die E. d. R.G. in Straff. in Bd. XIV S. 168; vgl. aber unten § 12 Z. 1. — 3) Ist der E. eine Beschlagnahme während des Strafverfahrens vorausgegangen, so erfolgt die Vollstreckung der E. durch Ueberweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde, welcher die weitere Verfügung über die Sache zusteht. Ist aber der Einziehungsgegenstand noch nicht beschlagnahmt, so soll die Vollstreckung nach der preuß. Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher v. 24/7 1879 § 110 und der herrschenden Lehre — Olshausen, Bem. 16 zu § 40; Löwe, Str.Pr.O. § 495 Bem. 1; Jastrow in Goltdammers Arch. Bd. XXXIII S. 51 ff. — in Gemäßheit der C.Pr.O. §§ 769 ff. stattfinden. Nach der Ansicht des I. Civilf. des R.G. (vgl. E. d. R.G. in Civilf. I Nr. 86 S. 233) müßten sämtliche Bestimmungen der C.Pr.O. über Herausgabe von Sachen zur Anwendung kommen. Abweichend in der letzten Beziehung Löwe a. a. O. Bem. 3. Es kann aber die Meinung, welche den § 495 der Str.Pr.O. auf die Vollstreckung der E. für anwendbar hält, überhaupt nicht gebilligt werden. Auch wenn man die E. unter den Begriff „Vermögensstrafe“ bringt, auf deren Vollzug sich § 495 bezieht, so enthält doch der § 94 der Str.Pr.O. für den Vollzug der E. die speciellere Norm. Allgemein wird da vorgeschrieben, daß Sachen, welche der E. unterliegen, durch die Beamten des Strafprozesses an sich genommen, sonst sicher zu stellen oder zu beschlagnahmen seien. Es ist nicht einzusehen, warum diese Vorschrift dann nicht mehr zur Anwendung kommen soll, wenn die E. rechtskräftig feststeht, während die Vorschrift die zweifellose Norm des Verfahrens für einen Zeitpunkt bildet, in welchem die Frage der E. richterlich noch nicht entschieden ist. Wenn freilich an Stelle des ursprünglichen Einziehungsgegenstandes der Wert desselben zu entrichten ist, so steht keine E. im Sinne des § 94 der Str.Pr.O. mehr in Frage, sondern eine Zwangsvollstreckung für eine Geldschuld, welche wie gewöhnliche Geldstrafen nach § 495 der Str.Pr.O. im Civilprozeßwege zu vollstrecken sein wird. Sollte das Strafurteil es unterlassen haben, eventuell statt des ursprünglichen Gegenstandes den Wert desselben für verfallen zu erklären, so ist das Urteil, wenn der Gegenstand selbst nicht beizuschaffen, insoweit nicht ausführbar. Vgl. Olshausen, Bem. 6b zu § 335. Dagegen dürfte es keinem Bedenken unterliegen, die Feststellung der Höhe des Wertes noch im Vollstreckungsverfahren vor sich gehen zu lassen. Für dieselbe wird § 490 der Str.Pr.O., nicht § 778 der C.Pr.O. die Norm zu geben haben. — 4) Insoweit die E. ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse erkannt ist (s. § 5 II), darf das Einziehungsurteil auch gegen den dritten Besitzer vollzogen werden. Derselbe ist nicht in der Lage, das rechtskräftig gewordene Einziehungsurteil noch in Frage zu stellen. Der auch ohne besondere Anerkennung jeden Prozeß und jede Prozeßlage beherrschende Grundsatz des rechtlichen Gehörs erheischt es aber, daß dem deliktsunbeteiligten Drittinteressenten während des Strafverfahrens, soweit möglich, Gelegenheit ge-

boten werde, seine Rechte zu wahren. Gegenüber der vorbereitenden Beschlagnahme geben die §§ 98 Abs. 2 und 346 der Str.Pr.O. ausreichenden Schutz: gegen die Erlassung des Einziehungsurteils und gegen dessen Rechtskräftigwerden sind den Drittinteressenten in analoger Anwendung der §§ 477—79 der Str.Pr.O. Gehör und Rechtsmittel zu gewähren. Es ist nicht einzusehen, warum der Drittinteressent anders und schlechter zu behandeln ist, wenn ein Deliktsbeteiligter verfolgt werden kann, als wenn dies nicht der Fall. Nichts spricht dafür, die §§ 477—79, als singuläres Recht enthaltend und aus diesem Grund als der analogen Anwendung entzogen, anzusehen. — Würde der Drittinteressent behaupten, daß die ihm weggenommene Sache nicht zu den vom rechtskräftigen Urteil getroffenen Einziehungsgegenständen gehöre, so könnte er über diese Einwendung die Entscheidung des Strafgerichts erster Instanz herbeiführen (Str.Pr.O. §§ 490, 494). Auf diese Weise ordnet sich das Einziehungsverfahren auf dem Boden des Gesetzes einheitlich und ohne daß die Gefahr einer Kollision zwischen den Normen des Civil- und Strafprozesses besteht.

§ 7. **Wirkung der Einziehung.** Mit der Rechtskraft des Einziehungsurteils geht das Eigentum an den Einziehungsgegenständen auf den Reichs- bzw. den Landesfiskus über, von dessen Erstinstanzgericht geurteilt wurde; es wird nicht bloß ein Anspruch auf Erwerb der Sache begründet. Ist das Prozeßgericht ein Gemeinschaftsgericht, so wird es darauf ankommen, aus welchem Staate die Angelegenheit erwachsen ist. Nach einzelnen Gesetzen sollen die Einziehungsgegenstände in das Eigentum eines Armenverbandes oder einer sonstigen öffentlichen Gemeinschaft. Vgl. z. B. Preßgesetz § 16. In den Fällen der Kontrebande und der Zolldefraudation geht das Eigentum an den verfallenen Gegenständen schon im Zeitpunkte der Beschlagnahme über (V.Z.G. § 156). Der Einziehungsbescheid hat in diesen Fällen die Bedeutung eines Feststellungsurteils, während er, wenn die Beschlagnahme noch nicht erfolgt ist, als ein Vollstreckungstitel gilt. Der die E. ablehnende Bescheid deklariert, daß die beschlagnahmte Sache in keinem Zeitpunkte auf den Fiskus übergegangen war. Nach diesen Gesichtspunkten sind etwaige in der Zwischenzeit erfolgte Verfügungen über die beschlagnahmte Sache zu beurteilen. — Der Eigentumsübergang vollzieht sich in allen Fällen mit der Rechtskraft des Urteils von selbst; es bedarf dazu, auch wenn keine Beschlagnahme vorausging, nicht erst der Besitzergreifung durch die Behörde. Die rechtskräftig erkannte E. wirkt auch gegen die Erben; sie darf in den Nachlaß vollstreckt werden. Vgl. Binding, Handb., § 157 I S. 813/4 und Note 7. Veräußerungen der Einziehungsgegenstände, welche mit dem Bewußtsein des erfolgten Eigentumsüberganges vollzogen werden, sind Unterschlagungen: der dritte Erwerber muß die Sache dem Vollzugsbeamten herausgeben, insoferne nicht das Recht des gutgläubigen Erwerbers nach dem anzuwendenden Privatrechte unabhängig von dem Rechte des Veräußerers ist. Wer mit Kenntnis des Eigentumswechsels die Sache an sich bringt, kann wegen Hehlerei verantwortlich werden. Veräußerungen vor der Rechtskraft des Einziehungsurteils übertragen wirksam und unwiderruflich das Eigentum, sofern dieses nicht schon im Zeitpunkte der Beschlagnahme übergegangen ist. Wird aber die Veräußerung unternommen, um die E. zu vereiteln, so kommt § 288 des Str.G.B. in Frage — Vereitelung einer Zwangsvollstreckung: vgl. E. d. R.G. XV S. 167. Der Erwerber könnte wegen Beihilfe zu diesem Delikte verantwortlich werden. Da der Eigentumswechsel im Zeitpunkte des Urteils (der Beschlagnahme) ohne Disposition des bisherigen Eigentümers sich von selbst vollzieht, so dürfte der Fiskus zur Aussonderung des Einziehungsgegenstandes aus der Konkursmasse des Schuldigen, und zwar auch dann befugt sein, wenn das Einziehungsurteil erst nach der Konkurseröffnung rechtskräftig wurde. Vgl. v. Völderndorff, Die Konk.-O., Neue Ausg. 1885, I S. 652, der nur ohne zureichenden Grund den Fall der Bestechung ausnimmt. Auch in diesem Falle tritt der Fiskus nicht als Konkursgläubiger, sondern als Aussonderungsberechtigter auf, so daß § 56[3] der Konk.O. nicht in Frage kommt; es sei denn, daß statt der Sache der Wert geheischt wird.

§ 8. **Verfügung über die eingezogenen Gegenstände.** Die Verfügung über den Einziehungsgegenstand richtet sich nach dessen Beschaffenheit und den in dieser Beziehung bestehenden Verwaltungsvorschriften. Enthält der Einziehungsgegenstand in seiner individuellen Beschaffenheit eine Gefahr, so ist derselbe durch mechanische oder chemische Einwirkung in unschädliche Elemente aufzulösen, zu vergraben u. dgl. Durch einige Gesetze ist dem Gerichte die Anordnung der Vernichtung eingeräumt; vgl. Schonzeitgesetz v. 20/7 1881 § 5, vgl. auch Nachdrucksgesetz v. 11/6 1870 § 21 und unten § 11 Nr. 9. Falsifikate von Metall- oder Papiergeld sollen an Centralstellen gesammelt werden, um neu zum Vorschein kommende Falschstücke mit den früher angehaltenen zu vergleichen, die Errichtung neuer Stätten der Falschmünzerei zu ermitteln, überhaupt für spätere Untersuchungen Anhaltspunkte zu gewinnen (Bek. des Reichskanzlers v. 9/5 1876, C.Bl. S. 260; Vf. des preuß. Justizministers v. 6/6 1876 und 20/3 1877, im Justiz-M.Bl. 1876 S. 119, 1877 S. 54). — An sich unschädliche und noch brauchbare Einziehungsgegenstände sind im Versteigerungswege zu verkaufen, der Erlös ist derjenigen Kasse zuzuführen, welcher der Einziehungsgegenstand zufällt. So z. B. nach dem Großherzogl. sächs. G. v. 12/4 1879 § 12 Abs. 3, § 15; vgl. auch Großherzogl. sächs. Minist.-Bek. v. 5/7 1879 X. Vgl. ferner das bayer. Ausf.-G. zur Str.Pr.O. v. 18/8 1879 Art. 92, 94.

§ 9. **Begnadigung. Wiederaufnahme.** Die E. kann im Gnadenwege erlassen werden; vgl. den Art. Begnadigung § 6. Würde ein die E. aussprechendes Urteil nach Vollziehung der E. im Wege der Wiederaufnahme aufgehoben werden, so stände dem unschuldig von der E. Betroffenen, insoweit der Fiskus oder ein anderer öffentlicher Verband durch die E. grundlos bereichert worden ist, eine Rückforderungsklage (condictio sine causa) zu.

II. Unbrauchbarmachung.

§ 10. Ist der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist im Urteile auszusprechen, daß alle Exemplare sowie die zu ihrer Her-

stellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind. Ist nur ein ausscheidbarer Teil strafbar, so hat sich die U. auf diesen Teil zu beschränken (Str.G.B. § 41 Abs. 1 u. 3). Die Maßregel soll der weiteren Wirksamkeit begangener Delikte entgegen treten: sie ist eine Maßregel der Präventivpolizei, deren Handhabung — namentlich zum Schutze der Preßfreiheit — den Gerichten übertragen und in den Rahmen des Strafverfahrens gelegt ist. Die U. ist in mehreren Beziehungen von der E. zu unterscheiden, — vgl. namentlich Nr. 7 —: nichtsdestoweniger wird man sie (gegen Olshausen Bem. 1 zu § 41 Str.G.B.) unter der E. mit zu begreifen haben. Dafür spricht der enge Anschluß des § 41 an die Vorschrift des § 40, der ersehen läßt, daß § 41 nur die Entwickelung des im § 40 enthaltenen Grundgedankens für besondere Thatbestände enthält: dafür sprechen die Motive zu § 39 (41), welche die U. geradezu als E. bezeichnen. Könnte man die U. nicht unter den Gesichtspunkt der E. bringen, so bliebe eine Gesetzeslücke für das Verfahren, da alsdann § 94 der Str.Pr.O. auf Schriften u.s.w. nicht anwendbar wäre, der § 23 des Preßgesetzes aber nur auf wenige Delikte angewendet werden darf. — 1) Es handelt sich vorzugsweise, aber nicht ausschließlich um Druckschriften. Auch Geschriebenes, Bilder, plastische Darstellungen (Marionettenpuppen), selbst musikalische Kompositionen mit oder ohne Text können die Verkörperung eines deliktischen Gedankens enthalten und demgemäß der U. unterliegen. Dagegen darf die Maßregel nicht in Bezug auf Druckschriften in Anwendung gebracht werden, welche, ohne einen deliktischen Inhalt zu haben, lediglich gegen die Preßordnung (Preßgesetz §§ 6 ff.) verstoßen. Vgl. den Art. Beschlagnahme § 11 Nr. 10. — 2) Von einem strafbaren Inhalt einer Schrift oder Darstellung kann erst dann die Rede sein, wenn sich jemand durch die Schrift oder Darstellung strafbar gemacht hat. Es ist aber, wenn eine Druckschrift in Frage steht, nicht von Einfluß, ob ein Preßdelikt (vgl. v. Liszt, D. d. Reichspreßrecht § 40, namentlich S. 142) oder ein anderes Delikt, es ist nicht von Bedeutung, ob Vollendung oder strafbarer Versuch vorliegt. Wird durch Übersenden einer noch nicht verbreiteten Druckschrift ein Delikt verübt, so ist die Maßregel der U. geboten, obgleich kein Preßdelikt vorliegt. Vgl. v. Liszt, Preßrecht, S. 213. Bei Preßdelikten und anderen durch das Moment der Verbreitung oder dergleichen bedingten Delikten dagegen (z. B. Str.G.B. § 184) ist die geschehene Verbreitung Bedingung der U., wie der Strafbarkeit. Vgl. Sammlung von Entscheidungen des bayer. Oberlandesgerichtes München in Gegenständen des Strafrechts, IV. Bd. S. 22. Ist die Strafbarkeit ausgeschlossen, weil die beanstandete Stelle einer Druckschrift als wahrheitsgetreuer Reichs- oder Landtagsbericht von der Verantwortlichkeit frei ist, oder weil sie als straflose Wahrung berechtigter Interessen erscheint (Str.G.B. § 193), so ist die U. nicht zulässig. Ebenso, wenn der erforderliche Antrag nicht gestellt oder zulässig zurückgenommen wurde. (Sehr bestritten, s. v. Liszt a. a. O. S. 219, vgl. auch E. d. R.G. XI Nr. 32.) — 3) Gleichgiltig für die U. ist es, ob ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. — 4) Die U. ist ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse auszusprechen; sie erstreckt sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers (Redakteurs!), Verlegers oder Buchhandlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder angebotenen Exemplare. Unter Besitz ist die thatsächliche Innehabung ohne Rücksicht auf Besitzesrecht zu verstehen. Auf der Post in Gemäßheit des § 99 der Str.Pr.O. oder der §§ 23 und 27 des Preßgesetzes beschlagnahmte Exemplare fallen nicht unter § 41 des Str.G.B.: dessen Abgrenzung ist etwas enger als die des § 27 des Preßgesetzes. Deshalb sind solche Exemplare, wenn sie nicht nach § 40 der E. unterliegen, nach Schluß des Strafverfahrens den Adressaten zuzustellen. Gehören diese zu den im § 41 genannten Personen, so kann alsbald die Beschlagnahme zum Zweck der U. erneuert werden — 5) Die U. muß bei Gegebensein der Voraussetzungen ausgesprochen werden und sie ist im Strafurteile auszusprechen, Nachtragsurteile sind auch in Bezug auf die U. unzulässig. — 6) Die Vollstreckung der U. hat nicht wie von manchem angenommen wird, nach § 495 der Str.Pr.O. im Civilprozeßwege, sondern in Gemäßheit der §§ 483 ff. der Str.Pr.O. stattzufinden. Vgl. dazu oben § 6 Nr. 4. — 7) Die unbrauchbar zu machenden Schriften u.s.w. fallen nicht in das Eigentum des Staates. Haben die Gegenstände nach der U. noch einen Vermögenswert, so ist dieser demjenigen zu überlassen, dem die Gegenstände abgenommen wurden. Hierdurch unterscheidet sich die U. namentlich von der Einziehung zum Zweck der Vernichtung. Vgl. oben § 8. — 8) Die Kosten der U. gehören zu den allgemeinen Kosten des Strafverfahrens, welche von denen zu tragen sind, die dazu verurteilt wurden. Wird ein Nichtbeteiligter von der U. betroffen, so kann privatrechtlicher Regreß gegen den Schuldigen in Frage kommen; z. B. wenn der Verleger eine kondemnierte Schrift an einen Sortimenter abgiebt, ohne diesen zu verständigen. — 9) Die U. kann durch eine Beschlagnahme nach § 94 der Str.Pr.O. und bei Gegebensein der Voraussetzungen durch eine Beschlagnahme nach § 23 ff. des Preßgesetzes eingeleitet werden. Vgl. den Art. Beschlagnahme § 11. — 10) Die Maßregel der U. kann neben der Maßregel der E. in Bezug auf verschiedene Exemplare der nämlichen Schrift zur Anwendung kommen (E. d. R.G. XVII Nr. 83). — 11) Indem der § 41 im Interesse der Prävention die U. auch auf Exemplare erstreckt, welche sich in den Händen von Deliktsunbeteiligten befinden, hat er dem Strafurteile eine über seinen sonstigen Umfang hinausreichende Wirksamkeit verliehen. Die Schrift als solche wird kondemniert. Ohne daß ein neues Strafverfahren nötig wäre, ist das Urteil gegen die im § 41 Abs. 2 genannten Personen vollstreckbar. Diese Ausdehnung der Rechtswirksamkeit des Urteils zum Nachteil der Schrift sollte konsequenterweise auch zu deren Gunsten anerkannt werden, wenn mit Rücksicht auf die Straflosigkeit des Schriftinhaltes Freisprechung erfolgte. Die Praxis erachtet sich aber für befugt, im Falle neuer Verbreitung nach erfolgter Freisprechung die Frage der Strafbarkeit des Inhalts einer Druckschrift abermals aufzuwerfen (E. d. R.G. V Nr. 29). Auch v. Liszt, Preßrecht, S. 217 f., hält die U. im sogenannten objektiven Verfahren für zulässig, wenn eine Freisprechung wegen der Straflosigkeit des Inhalts vorausgegangen ist, während er die U. für

ausgeschlassen erachtet, wenn sie im abjektiaen Verfahren abgelehnt worden ist und nur das persönliche Strafverfahren eingeleitet wird. — 12) Die U. ist auf Grund des rechtskräftig gewordenen Urteils im ganzen Reiche vollstreckbar. v. Liszt, Preßrecht, S. 228.

III. Die Einziehung zum Schutze des Urheberrechts.

§ 11. Bei Verletzungen von Patentrechten kommen die allgemeinen Bestimmungen des Str.G.B. §§ 40—42 zur Anwendung. Vgl. Gareis, Das d. Patentgesetz 1877, S. 261. Für die E. zum Schutze des Urheberrechts an Schriftwerken, geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektanischen, technischen und ähnlichen Abbildungen, musikalischen Kompositionen, Werken der bildenden Künste, Phatographieen, Mustern und Modellen enthält das Reichs-(Bundes-)Gesetz v. 11/6 1870, B.G.Bl. S. 344 ff., in den §§ 21, 22, 25, 26, 36 die maßgebenden Normen. Vgl. noch die §§ 43 und 45 dieses G., ferner das G. a. 9 1 1876 § 16 S. 6, das G. v. 10/1 1876 § 9 und das G. v. 11/1 1876 § 14. Das letztgenannte Gesetz (Musterschutzgesetz) enthält eine kleine Abweichung gegenüber den anderen; das Markenschutzgesetz v. 30/11 1874 § 17 ordnet die Materie des Erfinderschutzes selbständig. Die angeführten Bestimmungen schließen als Sanderrecht die §§ 40—42 des Str.G.B. aus: dagegen sind die §§ 477—479 der Str.Pr.O. auch auf die E. zum Schutze des Urheberrechts anwendbar, insoweit nicht in den Urhebergesetzen Specialprozeßrecht enthalten ist, welches nach E.G. Str.Pr.O. § 5 in Geltung blieb. Diese E. verfalgt Privatinteressen, nämlich den Schutz des Autarrechts in persönlicher und vermögensrechtlicher Beziehung. Die Geltendmachung dieses Rechtsschutzes darf mittels der Civilklage und der sanstigen Mittel des Civilprazesses bei den bürgerlichen Gerichten erfolgen; die Gesetze gewähren aber auch den Weg des Strafprazesses und die Hilfe der strafgerichtlichen Organe. Vgl. Endemann, Das G., betr. das Urheberrecht ꝛc., 1871 S. 57: O. Wächter, Das Autorrecht, 1875 S. 268 Nate 2. — 1) Zur E. kammt es nur, wenn dieselbe von dem Berechtigten beantragt wird. — 2) Bei Gegebensein der Voraussetzungen (C.Pr.O. §§ 797, 814, 819) kann zur Sicherung einer späteren E. der dingliche Arrest aber eine sanstige einstweilige Verfügung bei dem bürgerlichen Gerichte veranlaßt aber eine Beschlagnahme durch die Behörden des Strafprazesses (Str.Pr.O. § 94) herbeigeführt werden. Die letzteren dürsten sagar van Amts wegen zur Beschlagnahme schreiten, werden das aber nur dann thun, wenn ein äffentliches Interesse kankurriert und der Antrag des Verletzten mit Sicherheit zu erwarten ist. — 3) Ist der Antrag auf E. begründet, sa muß ihm statt gegeben werden, das Gericht hat nicht, wie nach § 40 des Str.G.B., nach seinem Ermessen darüber zu entscheiden. — 4) Der E. unterliegen die vorrätigen Nachdrucksexemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotupabgüsse, Nachbildungen von Mustern und Madellen u.s.w. Wenn nur ein trennbarer Teil als Nachdruck u.s.w. erscheint, sa sall sich die E. auf diesen beschränken. — 5) Der E. sind zu unterwersen die Nachdrucksexemplare und Varrichtungen, welche sich im Eigentum des Veranstalters des Nachdruckes, des Druckers, der Sartimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und des Nachdruckveranlassers befinden. Zu den Verbreitern gehören namentlich diejenigen, welche die Exemplare gewerbemäßig feilhalten oder verkaufen. In Privatbesitz übergegangene Exemplare dürfen nicht eingezagen werden. — 6) Wie die rei vindicatia des römischen Rechts auch gegen den gutgläubigen Besitzer mit Erfalg angestellt werden kann, sa darf die E. von Nachdrucksgegenständen verlangt werden, auch wenn der Veranlasser und der Veranstalter weder varsätzlich nach fahrlässig gehandelt haben. Auch den gewerbsmäßigen Verbreitern gegenüber, die nur im Falle der Varsätzlichkeit entschädigungspflichtig und strafbar sind, darf die E. ahne Rücksicht auf Verschulden ausgesprachen werden. — 7) Die gegen den einen Beteiligten verhängte E. wirkt nicht wie die Maßregel der Unbrauchbarmachung von Druckschriften nach § 41 des Str.G.B. auch gegen andere. Vielmehr ist gegen jeden Besitzer von Nachdrucksexemplaren die E. besonders und ausdrücklich auszusprechen. Selbstverständlich ist es aber zulässig, die sämtlichen bei der E. in Betracht kommenden Personen, soweit sie bekannt sind, in einer Civil- ader Strafklage mit einander zu belangen und so die E. gegen alle durch ein Urteil aussprechen zu lassen. Würde der Eigentümer van einziehbaren Nachdrucksexemplaren dieselben während des gegen ihn schwebenden Prazesses aber nach Erlaß des Urteils veräußern, um die E. zu vereiteln, sa könnte seine Bestrafung aus § 288 des Str.G.B. in Frage kammen. Gegen die Erben des Veranlassers und Veranstalters eines Nachdrucks und wohl auch gegen die Erben der anderen beim Nachdruck aber bei der Nachdrucksverbreitung beteiligten Persanen darf ein Einziehungsurteil, das gegen den Erblasser ergangen ist, vallstreckt werden, vgl. dazu C.Pr.O. § 665; es darf aber auch das Einziehungsverfahren gegen sie unternommen werden, wenn sich bei ihnen Nachdrucksexemplare befinden und ihr Erblasser nach nicht kandemniert war. — 8) Da der Nachdruck schan mit der Herstellung eines zur Verbreitung bestimmten Exemplars, nicht erst, wie ein durch die Presse sanst begangenes Delikt, erst mit der Verbreitung vollendet ist (G. v. 11/6 1870 § 22): so ist auch mit diesem Zeitpunkte der Antrag auf E. begründet. Die Nachdrucksvorrichtungen, z. B. die Stereatypplatten, unterliegen der E. schan im Falle des Versuches eines Nachdruckes, abgleich dieser, gleichviel ab in gutem ader bösem Glauben angestellt, straflas ist und eine Entschädigungspflicht begrifflich ausschließt. — 9) Die E. nach den Urhebergesetzen bewirkt nicht, wie die E. nach § 40 des Str.G.B. und nach sonstigen Strafgesetzen, einen Eigentumswechsel hinsichtlich der eingezogenen Gegenstände zu Gunsten des Fiskus. Es bedarf stets eines weiteren richterlichen Ausspruchs über die Behandlung der Einziehungsgegenstände. Das Gericht hat entweder die Vernichtung der eingezogenen Gegenstände anzuordnen, aber es ist auszusprechen, daß die Gegenstände ihrer gefährdenden Farm zu entkleiden und alsdann dem Eigentumer zurückzugeben seien (G. v. 7/6 1870 § 21). Das erstere wird z. B. am Platze sein, wenn ein unnützer Raman nachgedruckt oder der Nachdruck in sehr nachläßiger

und fehlerhafter Weise erfolgt ist. Handelt es sich um Verhinderung des Abdrucks aber Wiederabdrucks, so genügt das Ablegen des Satzes, das Abschaben des Lithographiesteines u.s.w. Auf Verlangen des Nachdruckverletzten müssen demselben, abgesehen oon der Entschädigung, gegen Erstattung der Herstellungskasten die Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise ausgeantwartet werden, insaferne nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt aber gefährdet werden. Das letztere wäre z. B. der Fall, wenn der Verleger nur das Recht auf eine zahlbegrenzte Auflage erwarben, die Zahl der Nachdrucksexemplare aber größer ist, als die noch oarhandene Auflage. In diesem Falle könnte der Verleger auf Kasten des Nachdruckers nur eine amtliche Aufbewahrung ader sanstige Sicherstellung bis zum Absatz der legal hergestellten Exemplare verlangen. Etwas dem letzteren Ähnliches ist vom Musterschutzgesetze vorgesehen, welches nicht die Vernichtung der varrätigen Nachbildungen und der dazu bestimmten Varrichtungen gestattet, sandern nur, und zwar auf Kosten und nach Wahl des Eigentümers, die Beseitigung der gefährdenden Farm oder die amtliche Aufbewahrung bis zum Ablauf der Schutzfrist. Die entsprechenden Anträge auf die eine oder andere nach dem Gesetze zulässige Maßregel müssen vor Erlassung des Urteils erster Instanz gestellt werden, sanst kännen sie in dem betreffenden Verfahren keine Berücksichtigung mehr finden. — 10) Ist über den Antrag auf E. im Civil- oder Strafverfahren rechtskräftig erkannt worden — anerkennend ader ablehnend —, sa darf derselbe in einem anderen Verfahren nicht wiederhalt werden. Hier tiegt ein Fall var, in welchem das Strafurteil für den Civilprazeß und das Civilurteil für den Strafprazeß die Einrede der Rechtskraft schafft. Ist dagegen die E. in einem Nachdrucksverfahren nicht beantragt gewesen, so darf eine besondere darauf bezügliche Klage im Straf- wie im Civilprozesse erhaben werden. — 11) Ist kein Schuldiger vorhanden, sa kann außer dem Civilprazesse das sogenannte abjektive Verfahren nach §§ 477 ff. der Str.Pr.O. eingeschlagen werden: es dürfte sich aber die Beichreitung des Civilprazeßweges mehr empiehlen, da das zuweilen recht nützliche Mittel der Eideszuschiebung über Varhandensein und Zahl oan Nachdrucksexemplaren im Strafprozesse nicht anwendbar ist, und abgesehen davon die Befassung des Strafrichters in Fällen, wa kein Verschulden vorliegt, etwas Gehässiges hat. — 12) Die Vallstreckung des Einziehungsurteils wird, wenn der Verurteilte nicht freiwillig erfüllt, im Rahmen desjenigen Verfahrens zu bethätigen sein, das durch die Civil- oder Strafklage begannen wurde. Als eine Vermögensstrafe erscheint die E. in Nachdruckssachen nicht, so daß unter diesem Gesichtspunkte der § 495 der Str.Pr.O. nicht in Frage kommt. Aber auch zu einer analagen Anwendung dieses Paragraphen ist keine Veranlassung gegeben. Die Intention des Gesetzgebers, der für die Realisierung des Einziehungsanspruches in Nachdrucksachen zwei Wege eröffnet hat, würde unvallkommen erfüllt werden, wenn man den einen Weg nur zur Hälfte offen hielte und dann zur Beschreitung des anderen nötigte. Ist der Civilprazeßweg beschritten warden, so hat die Vallstreckung je nach dem Inhalte des Einziehungsurteils aus § 769 ader aus § 775 der C.Pr.O. zu erfolgen. — 13) Im Falle einer Verurteilung aus § 14 des Markenschutzgesetzes v. 30/11 1874 (S. 145) ist nach § 17 desselben Gesetzes auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besitze des Verurteilten befindlichen Waren auf Vernichtung der Zeichen auf der Verpackung oder den Waren, ader, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waren selbst zu erkennen. Die Analogie aus dem Urhebergesetz v. 11/6 1870 spricht dafür, auch beim Markenschutze die beiden Prazeßwege zu gewähren. Abweichend Meves in der Gesetzgebung des Deutschen Reichs 3. T. Bd. I 1877 S. 238. — 14) Während die Strafverfalgung und die Entschädigungsklage wegen Nachdrucks in drei Jahren verjähren (G. v. 11/6 1870 §§ 33, 34), ist der Antrag auf E. und Vernichtung der Exemplare und Varrichtungen sa lange zulässig, als salche varhanden sind (cit. G. § 35). Für den Markenschutz gilt diese Bestimmung nicht.

IV. Sachliches Einziehungsverfahren.

§ 12. Die E. und die Unbrauchbarmachung verfolgen hauptsächlich das Ziel, weitere Delikte ader die Verbreiterung der Deliktswirkungen zu verhüten. Deshalb lag es nahe, daß die Gesetzgebung beide Maßnahmen van der Verurteilung bestimmter Persanen unabhängig machte. Das ist im § 42 des Str.G.B. geschehen; die §§ 477—479 der Str.Pr.O. regeln das Verfahren. 1) Nach dem Wartlaut des § 42 können die E. und die Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden, wenn „in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfalgung oder Verurteilung einer bestimmten Persan ausgeschlossen ist". Da die §§ 40 und 41 voraussetzen, daß der Thatbestand eines Deliktes in allen subjektiven und objektiven Beziehungen gegeben ist, sa nötigen die Interpretationsregeln zu der Annahme, daß auch § 42 die Verübung eines Deliktes, und zwar eines strafbaren Deliktes, voraussetzt. Die Motive zu diesem Paragraphen (im Entwurf § 40) bestätigen diese Annahme durchaus, indem sie als Beispiele nur Fälle anführen, in welchen der Erlaß eines Strafurteils aus thatsächlichen, der Zeit nach Begehung des Deliktes angehörenden Gründen, wie Tad, Abwesenheit, Unbekanntschaft des Thäters, ausgeschlassen ist. Auch läßt die Äußerung, daß die Maßregel „namentlich zur Verhütung fernerer Verbrechen" diene, keinen anderen Schluß zu, als daß die Verübung eines Verbrechens (im weiteren Sinne) als die Varaussetzung für das sachliche Strafverfahren angesehen wird. In diesem Sinne hat sich mit wünschenswerter Bestimmtheit der 1. Straffenat des R.G. im Urteile v. 21/12 1882 (E. VII S. 430) ausgesprachen. Dagegen hat derselbe Straffenat im Urteile v. 25/9 1884 (E. XI S. 121) die Ansicht aufgestellt, die Maßregel des § 42 könne auch dann getroffen werden, „wenn eine Verurteilung des Thäters nicht erfolgen kann, weil ein Verschulden desselben nicht nachgewiesen ist oder ein Strafausschließungsgrund varliegt, der zur Freisprechung führt". Der gleichen Ansicht folgte der II. Strafsenat im Urteile v. 28/1 1887 (E. XV Nr. 73), sie scheint auch vam IV. Straffenate (Urteil v. 7/10 1887 E. XVI Nr. 83) geteilt zu werden, und sie hat bei den Schriftstellern vielfach Anklang gefunden.

Vgl. namentlich v. Liszt, Preßrecht § 55 S. 217 f. Die Meinung ist aber, wie vorher gezeigt wurde, mit dem Gesetze nicht in Einklang zu bringen. Es mag sein, daß man eine Lücke im Gesetze finden würde, wenn der § 42 nicht in dem Sinne ausgelegt wird, daß das sachliche Strafoerfahren auch beim Fehlen der subjektiven Deliktsvaraussetzungen in Anwendung zu bringen sei; eine salche Lücke berechtigt aber nicht, dem Gesetze eine Deutung zu geben, die nach seinem Wartlaute ausgeschlassen ist und die den kundgegebenen Intentionen zur Zeit der Herstellung des Gesetzes widerspricht. Selbst im Falle des § 152 des Str.G.B. (Münzfälschung) berechtigt der Wartlaut nicht, die vorgeschriebene Maßregel ohne Rücksicht auf ein verübtes Münzdelikt, ja seldst, wenn „nicht einmal der abjektive Thatbestand einer Strafthat" gegeben ist, für zulässig zu halten. Sa der II. Strafsenat in den E. XIV S. 169. Es dürfte schwer sein, einen Thatbestand zu finden, der weder subjektiv nach objektiv ein Münzdelikt darstellt und doch zu § 152 des Str.G.B. Anlaß giebt. — 2) Die Nichtverfalgbarkeit als Varaussetzung des § 42 ist als inländische zu denken; die Verfalgbarkeit im Auslande steht der Anwendung des § 42 nicht im Wege (E. d. R.G. VIII S. 281). — 3) Ist jemand verurteilt warden, ahne daß die zulässige ader gebatene E. oder Unbrauchbarmachung ausgesprachen wurde, sa ist die Anwendung des sachlichen Strafverfahrens ausgeschlossen (E. d. R.G. Bd. VIII Nr. 98). Die Ausnahme, welche das vorher citierte Urteil XIV Nr. 41 für den Fall des § 152 macht, kann durch Bezugnahme auf den präventiven Charakter dieses Paragraphen nicht gerechtfertigt werden. Mit der Varzeichnung des Rechtsweges ist die ab- und ausschließende Wirkung des unanfechtbaren Urteils auf das sachliche Einziehungsverfahren übertragen worden. Das wird van dem citierten Urteile ahne zureichenden Grund in Abrede gestellt. Nichts steht aber im Wege, daß die persönliche Strafklage erhaben werde, wenn zuerst nur eine Sachkandemnierung erfolgt war, weil man z. B. den Thäter noch nicht kannte (E. VIII S. 246). — 4) Dem mehrfach in der Praxis befolgten und in der Daktrin vertretenen Satze, daß die Verjährung im abjektiven Verfahren keine Beachtung finden könne (E. d. R.G. VIII S. 242, XIV Nr. 41 und S. 382, XVI S. 116, v. Liszt, Preßrecht S. 221 f.) kann nicht beigetreten werden. Indem das Str.G.B. einzelne seiner Maßnahmen van der Verjährung der Strafvollstreckung ausnimmt, wie die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und die Palizeiaufsicht (Str.G.B. §§ 36, 38), hat es bezüglich der nicht ausgenammenen Deliktsfolgen die Regel der Verjährbarkeit um so sicherer zu erkennen gegeben. Eine sehr entschiedene Bekräftigung erfährt dieses Resultat durch den § 36 des Nachdruckgesetzes; vgl. oben § 11 a. E. Würden die Gesetzgeber des Jahres 1870 — und auf diese kommt es dach wohl nur an! — die E. schon nach dem Strafgesetzbuche als unverjährbar angesehen haben, so hätten sie nicht drei Wachen später für Nachdrucksfachen diese Unverjährbarkeit besanders ausgesprachen! Vgl. auch Binding, Handb. § 162 I S. 834 Note 4. Nissen dagegen a. a. O. S. 90 hält die E. für unverjährbar. — 5) Für die Frage der Ausfuhrbarkeit einer Strafverfolgung soll nach der Ansicht des R.Ger. E. V S. 244, VIII Nr. 70 allein die Meinung der Staatsanwaltschaft maßgebend sein; es läßt sich aber auch in diesem Punkte der Ansicht des R.Ger. nicht beitreten. Nicht mit einem Worte ist dieselbe im Gesetze zum Ausdruck gekammen, und sie widerspricht dem für den Strafprazeß geltenden und in zahlreichen Bestimmungen zur Geltung gelangten Grundgedanken, daß das Gericht hinsichtlich der Würdigung und Behandlung der ihm unterbreiteten Ereignisse van den Auffassungen der Antragsteller unabhängig ist. — 6) Das sachliche Verfahren kann van der Staatsanwaltschaft und geeigneten Falles van einem Privatkläger veranlaßt werden. — 7) Die Ordnung dieses Verfahrens fällt nicht in den Rahmen dieses Buches. Es ist nur zu erwähnen, daß die Wirkungen des im sachlichen Verfahren ergehenden Urteils auf E. und Unbrauchbarmachung die nämliche Tragweite haben, wie die Urteile auf E. und Unbrauchbarmachung, welche im persönlichen Strafverfahren erlassen wurden.

V. Vernichtung ohne gerichtliches Verfahren.

§ 13. 1) Das Recht, gemeinschädliche Gegenstände zu zerstören oder anderweitig unschädlich zu machen, geben einzelne Gesetze direkt den Verwaltungsbehörden, ahne daß sie eine Vermittelung der Gerichte anzurufen brauchten. Das ist namentlich der Fall bei Epidemieen unter Tieren. Vgl. das Rinderpestgesetz v. 7/4 1869 § 2[a] S. 105 und die Instruktion dazu v. 9/6 1873 §§ 25 ff. S. 153; das Viehseuchengesetz v. 23/6 1880 §§ 13, 24, 33, 37, 42, 45 S. 157 ff. Dahin gehört ferner das Reblausgesetz v. 6/3 1875 § 2 S. 175; das G. in gleichem Betreffe v. 3/7 1883 § 3 Nr. 2, 3 S. 150, die VV., betr. das Verbat der Einfuhr und der Ausfuhr van Pflanzen u.s.w., v. 4/7 1883 § 6 S. 155, sawie die Bek. v. 23/8 1887 § 2 S. 431. — Auch landesgesetzliche — fortdauernd in Giltigkeit stehende — Noemen räumen den Polizeibehörden die varübergehende ader dauernde Wegnahme von Gegenständen ein. Vgl. z. B. das Grundgesetz für Sachsen-Altenburg § 55. Reichsrechtlich ist übrigens in salchen Fällen regelmäßig eine Entschädigungspflicht anerkannt, sa daß die Wegnahme und Vernichtung den Charakter der Zwangsenteignung annimmt. — 2) Unter dem Gesichtspunkte des Staatsnatstandes giebt das Socialistengesetz den Polizeibehörden das Recht, ahne richterliche Kontralle zu einer Unbrauchbarmachung von Druckschriften, Platten und Formen zu schreiten. Das nach demselben Gesetze zugelassene Verbot einer periodischen Druckschrift ist gleichfalls nicht unter den Rechtsschutz eines ardentlichen gerichtlichen Verfahrens gestellt, abgleich dieses Verbot ein Vermögen zu vernichten imstande und die Abgrenzung der verbietbaren Druckschriften durch § 11 des Gesetzes eine unsichere und ungenügende ist. Bei dem transitarischen Charakter des Gesetzes mag es ausreichen, auf das Recht der Beschwerde gegen die Beschlagnahme bei der Aufsichtsbehörde und auf das Recht der Beschwerde gegen das Verbat bei der Reichskommission hinzuweisen (Socialistengesetz §§ 11—15, 26, 27). Eine Übersicht über die auf Grund des Socialistengesetzes verbotenen Druckschriften bis zum Jahre 1886 giebt Otto Atzrott, Socialdemokratische Druckschriften und Vereine, im amtlichen Auftrage dearbeitet,

Berlin 1886. Darnach wurden bis 1886 792 nichtperiodische und 156 periodische Druckschriften von dem Verbote getroffen. In 27 Fällen erfolgte die Wiederaufhebung des Verbotes.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Str.G.B. §§ 40—42 und zahlreiche andere Bestimmungen. St.Pr.O., namentlich § 94 und §§ 377—379. G., betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, v. 11/6 1870 S. 339 ff., und die ergänzenden GG. v. 9—11/1 1876 S. 4 ff. Zahlreiche, namentlich in § 5 angeführte Bundes- und Reichsgesetze, welche die E. zum Schutze verschiedener Güter und Interessen vorschreiben oder zulassen. Preßgesetz v. 7/5 1874 S. 65. Socialistengesetz v. 21/10 1878 S. 351 ff. — Einzelne im Text citierte Landesgesetze und Verordnungen: vgl. hierzu namentlich: Die preuß. Ministerial-Verfügungen und Geschäftsanweisungen zur Ausführung der Justizgesetze, Berlin 1880.

B. Litteratur: Art. E. v. Dochow im R.L. Holtzendorff, Handb. d. Strafr., Bd. II (1871) S. 512 ff. (Wahlberg). Hälschner, D. g. d. Strafr., § 253 I (1881) S. 631. Binding, Handb. d. Strafr., 1 1885 an mehreren Stellen (vgl. das Wort E. im Register). Hugo Meyer, Lehrb. d. d. Strafr., 4. Aufl. 1888, § 54 (59) S. 443 ff. Olshausen, Kommentar z. Str.G.B. f. d. D. R., 3. Aufl. 1889, zum Teil noch 2. Aufl. 1886. Stenglein, Die Str.Pr.O. f. d. D. R., 1885, S. 678 ff. Löwe, Die Str.Pr.O. f. d. D. R., 5. Aufl. 1888, zu §§ 477—9 S. 803 ff. v. Kries, Die Rechtsmittel der C.- u. d. Str.Pr.O., 1880, S. 23 ff. Stooß, Zur Natur d. Vermögensstrafen, Diss., Bern 1878. v. Buri, Im Gerichtssaal, 1878, (XXX) S. 247 ff. Voitus, Kontroversen, betr. die Str.Pr.O. und das G.V.G., II 1888, S. 364 ff. Jastrow, in Goltdammers Arch. XXXIII (1885) S. 29, bes. S. 51 ff. Nissen in der Festgabe der Straßburger rechts- u. staatswissenschaftlichen Fakultät für Plancks Doktorjubiläum, 1887, S. 83—113. Marquardsen, D. Reichspreßgesetz v. 7/5 1874, 1875. Berner, Lehrb. d. d. Preßrechts, 1876. v. Liszt, D. d. Reichspreßrecht, 1880. v. Schwarze, D. Reichspreßgesetz, 1885. Koller, D. Reichspreßgesetz, 1888, bes. Anhang S. 244. Dambach, D. G. des Nordd. Bundes, betr. das Urheberrecht, 1871. Endemann, D. G., betr. d. Urheberrecht rc., 1871. O. Wächter, D. Autorrecht, 1875.

Hermann Seuffert.

Eisenbahnabgaben.

§ 1. Einleitung. Der Eisenbahnunternehmer ist Eigentümer von Grundeigentum, betreibt ein Gewerbe und hat ein Einkommen. Er würde daher an sich den auf das Grundeigentum, das Gewerbe und das Einkommen gelegten Steuern und Abgaben in ihren verschiedenen Formen unterworfen sein. Vielfach sind jedoch durch gesetzliche Bestimmungen Ausnahmen begründet, indem hier und da Eisenbahnen von einzelnen Steuern gänzlich oder teilweise befreit, auch besonderen Abgaben und endlich bezüglich einzelner Steuern besonderen Grundsätzen unterworfen worden sind. Und zwar gilt dies nicht nur von den an den Staat, sondern auch von den an Gemeinden und andere Kommunalverbände zu entrichtenden Steuern. Soweit keine gesetzliche Bestimmung eine Ausnahme begründet, greift die allgemeine Steuerpflicht, wenn deren Voraussetzungen vorliegen, auch für Eisenbahnen Platz.

§ 2. Abgaben der Eisenbahnen an den Staat. Von ihren eigenen Bahnen erheben die Staaten keine Abgaben, da der Zahlende und der Empfänger ein und dieselbe Person sein würden. Die Abgabepflicht der Privatbahnen ist in den einzelnen Staaten verschieden geordnet.

In Preußen sind von der Entrichtung der Grundsteuer die Schienenwege der Eisenbahnen befreit (§ 4d des G., betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, v. 21/5 1861 [G.S. S. 253]). Die Grundsteuerfreiheit bezieht sich daher nicht auf diejenigen Flächen, welche dem eigentlichen Transportgeschäfte dienen. Von der Gebäudesteuer sind die Privatbahnen nicht befreit. — Zur Zahlung der Gewerbesteuer können die Eisenbahnen nicht herangezogen werden (§ 38 des G. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3/11 1838 [G.S. S. 505]). Dagegen liegt ihnen die Entrichtung einer besonderen Abgabe, der E.A., ob (§ 38 das.). Die Veranlagung dieser Abgabe ist eine verschiedene, je nachdem eine inländische Eisenbahn-Aktiengesellschaft, d. h. eine Aktiengesellschaft, deren Zweck lediglich auf Eisenbahnunternehmungen gerichtet ist, oder eine andere Person, mag dies eine physische Person, eine andere Gesellschaft, eine öffentliche Korporation oder auch ein fremder Staat sein, der Unternehmer ist. Die Ermittelung und Zahlung der Abgabe ist für die Eisenbahn-Aktiengesellschaften durch das G. v. 30/5 1853, betr. die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (G.S. S. 449), für andere Unternehmer durch das G. v. 16/3 1867, betr. die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staats oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen (G.S. S. 465), geordnet. Erhoben wird die Abgabe von dem Reinertrage aller nicht im Besitze des preußischen Staats befindlichen Eisenbahnen, soweit nicht durch Staatsverträge Befreiung von derselben zugesichert ist, und zwar dergestalt, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich 4% der Anlage — für Eisenbahn-Aktiengesellschaften des Aktienkapitals — 1/40 dieses Ertrags, von dem Mehrertrage über 4—5% 1/20, von dem Mehrertrage über 5—6% 1/10, von dem Mehrertrage über 6% 2/10 dieser Ertragsquote zu entrichten sind (§§ 1 u. 3 des G. v. 30/5 1853, §§ 1 u. 2 des G. v. 16/3 1867). Die steuerpflichtige Person ist nach dem ersteren Gesetze (§ 1) die Eisenbahn-Aktiengesellschaft, nach dem letzteren (§ 1) der Besitzer der Bahn. Wesentlich verschieden ist nach beiden Gesetzen die Berechnung des Reinertrags und des Kapitals, welches für die Berechnung des Prozentsatzes maßgebend ist. Der

steuerpflichtige Reinertrag der Eisenbahn-Aktiengesellschaften ist derjenige Ertrag, welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, des erforderlichen Beitrags zum Reservefonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge auf das verwendete Aktienkapital zur Verteilung kommt (§ 2 des G. v. 30/5 1853). Für die übrigen Unternehmer ist der steuerpflichtige Reinertrag diejenige Summe, um welche die Betriebsroheinnahme die in dem betreffenden Kalenderjahre zur Verwendung gekommenen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten übersteigt, wobei die Rücklagen in die unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde errichteten Reserve- und Erneuerungsfonds als Unterhaltungs- und Betriebskosten zu berechnen, die aus dem Reservefonds zu bestreitenden Ausgaben aber außer Ansatz zu lassen und unter die Betriebseinnahmen die für Rechnung der Bahnbesitzer und Betriebsunternehmer selbst stattfindenden Beförderungen, soweit sie nicht für Zwecke des Bahnbetriebs erfolgen, aufzunehmen sind (§§ 3 u. 4 des G. v. 16/3 1867). Das Anlagekapital, dessen Verhältnis zum Reinertrage die Höhe der Abgabe bedingt, ist für Eisenbahn-Aktiengesellschaften das verwendete Aktienkapital, d. i. der Gesamtbetrag des durch alle emittierten Aktien dargestellten Kapitals (§§ 2 u. 3 des G. v. 30/5 1853). Für die übrigen abgabepflichtigen Unternehmer gilt als Anlagekapital derjenige Betrag, welcher auf die Herstellung der Bahn und deren Ausrüstung mit Einschluß der Betriebsmittel nützlich verwendet ist. Auch können für die verwendeten Summen 5 % Zinsen von der Zeit der Verwendung bis zur Betriebseröffnung in Ansatz gebracht werden (§ 6 des G. v. 16/3 1867). Die Ermittelung des Reinertrags erfolgt auf Grund der Rechnungsführung über Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben, wozu die Eisenbahn-Aktiengesellschaften nach § 34 des Eisenbahngesetzes v. 3/11 1838, die übrigen Unternehmer nach § 5 des G. v. 16/3 1867 verpflichtet sind.

In Bayern ist die Befreiung des Staatseigentums von der Grund- und der Haussteuer in § 117 und § 2 der GG. v. 15/8 1828 und 19/5 1881 (G.u.V.Bl. 1881 S. 669), die Befreiung der Staatsgewerbe von der Gewerbesteuer durch Art. 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes v. 19/5 1881 (G.-u.V.Bl. S. 495) und von der Kapitalrentensteuer durch Art. 4 des G., die Kapitalrentensteuern betr., v. 19/5 1881 (G.u.V.Bl. S. 477) ausgesprochen.

Privatbahnen werden zur Grundsteuer von dem Bahnkörper und seinem untrennbaren Zubehör, insbesondere auch den Seiten- und Längswegen innerhalb und außerhalb der Stationen und den an den Bahnhöfen liegenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Plätzen und Straßen nicht herangezogen. Im übrigen genießen dieselben keine Befreiung von der Grund- und Gebäudesteuer (Finanzmin.-Entschl. v. 9/4 1863). — Der Gewerbesteuer unterliegen die Privatbahnen nach den allgemeinen Grundsätzen. Von Entrichtung der Kapitalrentensteuer sind die Privateisenbahngesellschaften hinsichtlich des Rentenertrags aus den im Gewerbe angelegten Betriebskapitalien frei (Art. 4 Nr. 7 des G., betr. die Kapitalrentensteuer, l. c.).

Auch in Württemberg ist das Eigentum und der Gewerbebetrieb der Staatsbahnen von der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 2 I 2, betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, v. 28/4 1873 (R.Bl. S. 127) befreit. Ebenso haben die Privatbahnen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht zu entrichten, werden aber mit den zu ihrem Betriebe dienenden Grundflächen und Gebäuden und mit ihrem Gewerbebetriebe zur Einkommensteuer nach Maßgabe des G. über die Steuer von Kapital und Renten v. 19/9 1852 (R.Bl. S. 230) herangezogen (Art. 2 II 2 des G. v. 28/4 1873 l. c.).

Auch für das Königreich Sachsen ist die Befreiung des Staats von Grund- und Einkommensteuern ausdrücklich ausgesprochen. Die Privatbahnen haben Grundsteuer und Einkommensteuer von ihrem Einkommen und ihrem Grundbesitze und ihrem gewerblichen Betriebe zu entrichten (§ 2 des Grundsteuergesetzes v. 9/9 1843 [G.u.V.Bl. S. 97] und § 4 des Einkommensteuergesetzes vom 2/7 1878 [G.u.V.Bl. S. 129]).

In Baden entrichten weder Staats-, noch Privatbahnen die dort bestehenden Staatssteuern (Grund-, Häuser-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer). Die Befreiung ist nicht in allgemeinen, sondern wird in den die Anlage der einzelnen Bahnen betreffenden Gesetzen ausgesprochen.

In Hessen spricht das G., die Steuerfreiheit der Staatseisenbahnen betr., v. 31/3 1877 (R.Bl. S. 161), die Befreiung dieser Bahnen von allen Steuern aus. Die Privatbahngesellschaften haben die Staatseinkommensteuer von den Überschüssen, welche als Aktienzinsen und Dividende verteilt, oder zur Schuldentilgung oder zur Bildung von Reservefonds verwendet werden, zu entrichten (Art. 4 des G., die allgemeine Einkommensteuer betr., v. 8/7 1884 [R.Bl. S. 67]).

§ 3. **Abgaben der Eisenbahnen an die Gemeinden.** Staatsbahnen sind in Preußen der Grundsteuer nur in betreff des Schienenwegs und der Gebäudesteuer nur insoweit nicht unterworfen, als die Gebäude zum öffentlichen Dienste bestimmt sind (§ 3 Nr. 2 des G., betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, v. 21/5 1861 [G.S. S. 317]). Privatbahnen haben den Gemeinden Grund- und Gebäudesteuer nach denselben Grundsätzen wie dem Staate zu entrichten. Von ihrem Einkommen sind die Eisenbahnunternehmer (nach den Bestimmungen des sog. Notkommunalsteuergesetzes v. 27/7 1885 [G.S. S. 327]) den Gemeinden abgabepflichtig. Danach sind abgabepflichtig Aktiengesellschaften, juristische Personen mit Ausnahme des Fiskus und physische Personen (Forensen) sowohl von den Eisenbahnen, welche sie eigentümlich besitzen und betreiben, wie auch von denjenigen, welche sie nur eigentümlich besitzen oder nur betreiben. Der Fiskus ist dagegen von seinem Eisenbahneinkommen nur dann abgabepflichtig, wenn er Eisenbahnen betreibt (§ 1 das.). Die Abgabepflicht der Eisenbahnen ist in denjenigen Gemeinden vorhanden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung — für Staatsbahnen einer Staatsbahnverwaltungsbehörde —, eine Station, eine Betriebs- oder Werkstätte, oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet (§ 2 das.). Zum Zwecke der Gemeindebesteuerung wird das Gesamtreineinkommen für Privatbahnen auf Grund der zur Berechnung

der (Staats-)E.A. erfolgten Feststellungen von der Eisenbahnaufsichtsbehörde, für Staatsbahnen, welche eine einzige abgabepflichtige Person bilden, auf Grund des Ergebnisses der Jahresrechnungen und unter Abzug des 3½prozentigen Zinses des Anlage- und Erwerbskapitals sämtlicher Staatsbahnen vom Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzt (§§ 4 u. 5 das.). Von diesem Gesamteinkommen kann jede abgabeberechtigte Gemeinde denjenigen Teil zu den Gemeindeabgaben heranziehen, welcher sich nach dem Verhältnisse der in ihrem Bezirke erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zu den Gesamtausgaben an Gehältern und Löhnen ergiebt, wobei jedoch die an das Personal der allgemeinen Verwaltung gezahlten nur mit ½, die an das Personal der Werkstättenverwaltung und des Fahrdienstes nur mit ½ ihrer Beträge zum Ansatz kommen. Bis zum 1/4 1895 ist jedoch ein Teil des Gesamteinkommens den vor dem Gesetze abgabeberechtigt gewesenen Gemeinden zur ausschließlichen Besteuerung vorbehalten (§ 7 das.).

In Bayern sind die Staatsbahnen von ihren in den Gemeinden liegenden Besitzungen umlagepflichtig; jedoch können Grundstücke und Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats dienen, nicht dazu herangezogen werden. Nur insoweit ist eine Besteuerung der Gebäude zulässig, als sich darin für den Hauptzweck des Gebäudes entbehrliche Dienst- oder Mietwohnungen befinden (Art. 43 u. 44 der G.O. v. 29/4 1869 [G.u.V.Bl. S. 865]). Die Privatbahnen unterliegen den Gemeindeumlagen nach Maßgabe der in den Gemeinden zu entrichtenden Staatssteuern (Art. 43 das.).

In Württemberg haben Staats- und Privatbahnen an die Gemeinden und Amtskörperschaften nur Grund- und Gebäudesteuer, dagegen keine Gewerbe- oder Einkommensteuern zu entrichten (Art. 9 des G., betr. die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämtliche Teile des Staatsgebiets, v. 18/6 1849 [R.Bl. S. 207]; Art. 2 des G. betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, v. 28/4 1873 [R.Bl. S. 127]; Art. 3 des G. über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden, v. 23/7 1877 [R.Bl. S. 198]).

In Baden wird auch die Befreiung der Staats- und Privatbahnen von Gemeindeabgaben in den einzelnen, die Baugenehmigung enthaltenden Gesetzen gewährt. Für Staatsbahnen ist dieselbe übrigens jetzt allgemein in dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, in der durch das G., die Aufbringung des Gemeindeaufwands betr., v. 24/2 1879 (G.u.V.Bl. S. 71) ihm gegebenen Fassung verliehen.

In Hessen gilt die im G. v. 31/3 1877 (R.Bl. S. 171) den Staatsbahnen gewährte Steuerfreiheit auch für die Gemeindeabgaben. Die Privatbahnen haben Gemeindeabgaben nach Maßgabe der GG. v. 8/7 1884 und v. 24/9 1887 zu entrichten.

§ 4. Abgaben der Eisenbahnen an andere Kommunalverbände. In einzelnen Staaten werden auch von anderen Kommunalverbänden Abgaben erhoben, so in Preußen von den Kreisen. Die Staatsbahnen können hierzu wegen ihres aus ihrem Grundbesitze und Betriebe fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer dazu herangezogen wird (§ 14 der Kr.O. v. 13/12 1872 u. 19/3 1881 [G.S. 1881 S. 180]). Privatbahnen, mögen sie in den betreffenden Kreisen zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt sein oder nicht, haben von ihrem Grundeigentum und dem hieraus, sowie aus ihrem Betriebe fließenden Einkommen Kreisabgaben zu zahlen (§ 14 cit.). Für die Veranlagung der Kreiseinkommensteuer gelten die Grundsätze der §§ 2—11 des Notkommunalsteuergesetzes v. 27/7 1885 (s. § 13 dieses G.). Diese Bestimmungen gelten nach den betreffenden Verstaatlichungsgesetzen auch für die Mehrzahl der verstaatlichten Privatbahnen noch nach ihrer Verstaatlichung. — In Bayern werden die Eisenbahnen zu den Kreis- und Distriktsumlagen auf Grund der Art. 18 u. 19 des Landratsgesetzes v. 28/5 1852 (G.Bl. S. 270) und des Art. 30 des G., die Distriktsräte betr., v. 28/5 1852 (G.Bl. S. 245) herangezogen. Für Staatsbahnen beschränkt sich die Steuerpflicht nur auf die im Kreise und Distrikte befindlichen Liegenschaften. — Wegen der in Württemberg an die Amtskörperschaften zu entrichtenden Abgaben s. § 3.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: im Texte.

B. Litteratur: Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, § 105 ff. (nur für Preußen).

Gleim.

Eisenbahnbeamte.

§ 1. Einleitung. — § 2. Die Anstellung der höheren Staatseisenbahnbeamten. — § 3. Die Anstellung der niederen Staatseisenbahnbeamten. — § 4. Die Anstellung der Privateisenbahnbeamten.

§ 1. Einleitung. Die bei der Verwaltung und dem Betriebe einer Eisenbahn beschäftigten Personen stehen nicht sämtlich in gleichem rechtlichen Verhältnisse zu der Verwaltung, welche sie angenommen hat. Die größten Verschiedenheiten bestehen in der Dienst- und Rechtsstellung der bei Staatsbahnen, geringere in den Rechtsverhältnissen der bei Privatbahnen Beschäftigten. — Die Reichs- und Landes-Staatseisenbahnverwaltungen bedienen sich der Dienste teils wirklicher Staatsbeamten, teils solcher Personen, welche zu ihnen lediglich in einem privatrechtlichen (Dienstmiete—Lohn) Vertragsverhältnisse stehen. Nur in einem Verhältnisse der letzteren Art, als Lohnarbeiter, werden diejenigen angenommen, deren Dienstleistungen vorwiegend mechanischer Art sind, wie z. B. die auf der freien Strecke oder auf Bahnhöfen mit der Unterhaltung der Bahnanlagen, die in den Güterböden mit Ein- und Ausladen der Frachtgüter beschäftigten Arbeiter, sowie auch die für handwerksmäßige Dienste angenommenen Werkstättenarbeiter. Häufig werden auch die Funktionen der untersten Beamtenkategorieen nur teilweise durch wirkliche Beamte, zum anderen Teil aber durch Lohnarbeiter versehen. Für die Dienste höherer Art werden meistenteils nur Staatsbeamte bestellt. Die Beschäftigung auf Grund eines ledig-

lich privatrechtlichen Dienstvertrags findet für solche meist nur statt, wenn es sich um vorübergehende Bedürfnisse handelt, und ferner bei Angestellten früherer Privatbahnen, welche bei der Verstaatlichung der letzteren nicht in den Staatsdienst übergegangen sind, sondern in ihren bisherigen Vertragsverhältnissen weiter fungieren. Ganz ebenso wird es bei den vom Staate verwalteten Privatbahnen gehalten. Auch dafür bedient sich der Staat der Dienste wirklicher Staatsbeamten in demselben Umfange wie bei den Staatsbahnen, sofern nur die Staatsverwaltung nicht beliebig widerruflich ist, sondern dem Staate zu eigenem Rechte übertragen ist. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob dieselbe für Rechnung des Staats oder des Bahneigentümers erfolgt. — Die Rechtsstellung der Staats-E.B. ist insbesondere hinsichtlich der Dienstdauer nicht immer die gleiche. Die widerrufliche, die lebenslängliche und die Anstellung auf Kündigung kommen bei den verschiedenen Kategorieen der Beamten innerhalb der Staatseisenbahnverwaltungen zur Anwendung. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Staats-E.B. im allgemeinen und hinsichtlich der Beendigung des Beamtenverhältnisses finden die für die Staatsbeamten überhaupt in den einzelnen Staaten geltenden Grundsätze Anwendung (s. d. Art. Beamte). — Einer besonderen Erörterung bedürfen dagegen diejenigen Normen, welche für die Annahme der Staats-E.B. allgemein oder für einzelne Kategorieen, insbesondere die Voraussetzungen in der Person der Anzustellenden, bestehen. Diese sollen für die höheren und für die unteren Beamten-Kategorieen — innerhalb der letzteren wird zuweilen nochmals zwischen mittleren und unteren unterschieden — gesondert betrachtet werden.

Innerhalb der Privatbahnverwaltungen giebt es, abgesehen von den Bahnpolizeibeamten (s. d. Art. Eisenbahnpolizei), Beamte im eigentlichen Sinne nicht: alle Dienstverhältnisse sind rein civilrechtlicher Natur. Nichtsdestoweniger wird in der Regel auch hier zwischen Beamten und Arbeitern unterschieden und die Beamteneigenschaft denjenigen zuerkannt, welche für längere Zeit angenommen sind und zur Mitgliedschaft an der Pensionskasse berechtigt sind. Das Statut der Pensionskasse für Beamte deutscher Privateisenbahnen gewährt diese Berechtigung allen „mit mindestens monatlich bestimmtem Gehalte und nicht unter vierwöchentlicher Kündigung festangestellten Beamten" der an der Kasse beteiligten Eisenbahnverwaltungen. — Die Verhältnisse der Privatbahnbeamten werden lediglich durch die von ihnen mit der betreffenden Verwaltung abgeschlossenen Dienstverträge geregelt. Während diese Regelung, ebenso wie die Annahme der Beamten, im allgemeinen lediglich Sache der einzelnen Verwaltungen ist, bestehen in einzelnen Richtungen, insbesondere in betreff der Annahme verschiedener Kategorieen von Beamten, bindende Normen, welche in § 4 zur Darstellung kommen sollen.

§ 2. Die Anstellung der höheren Staats-Eisenbahnbeamten. Der Begriff und Umfang des höheren Eisenbahndienstes ist nicht überall der gleiche. Insofern herrscht Übereinstimmung, als die Stellen der Vorsitzenden, Mitglieder und Hilfsarbeiter der Central- und Bezirksverwaltungsbehörden (Generaldirektionen, Eisenbahndirektionen, Eisenbahnbetriebsämter, Oberbahnämter), ferner die mit der technischen Leitung einzelner Dienstzweige betrauten Oberbeamten den höheren Beamten zugerechnet werden. Mitunter greift aber der höhere Eisenbahndienst noch weiter, wie z. B. in Württemberg, wo die Beamten bis zum Bahnhofsverwalter I. Klasse demselben zugehören. Voraussetzung für die Anstellung im höheren Eisenbahndienst ist eine wissenschaftliche Vorbildung, welche durch Ablegung von Prüfungen erwiesen sein muß, und vorausgehende oder nachfolgende zufriedenstellende praktische Beschäftigung. Teils sind dies die Prüfungen, welche für andere Staatsverwaltungen oder allgemein für den gesamten Bereich der Staatsverwaltung eingerichtet sind, teils ist eine besondere Ausbildung für Staatseisenbahnbeamte und die Ablegung besonders für diese eingerichteter Prüfungen verlangt. Das erstere gilt für die Reichs-Eisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen, für Preußen, Hessen und, mit Ausnahme des maschinentechnischen Dienstes, auch für Bayern.

Für die Reichs-Eisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen ist für die Anstellung als Vorsitzender oder Mitglied der Generaldirektion, für die Eisenbahnbau- und -Betriebs- und die Eisenbahnbauinspektoren die Ablegung der betreffenden höheren Staatsprüfung erforderlich (§ 24 der Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen v. 18/12 1871). Auch für die höheren Stellen des maschinentechnischen Dienstes pflegt die Ablegung der höheren Staatsprüfung verlangt zu werden. Jedenfalls muß nach § 24 der Organisations-Bestimmungen der Obermaschinenmeister als Maschineninspektor einer größeren Eisenbahnwerkstätte fungiert haben, Maschineninspektor und Werkstättenvorsteher müssen gehörig ausgebildete Mechaniker sein und die Lokomotivführerprüfung abgelegt haben. Dem Erforderniße der Prüfungen wird durch Ablegung der betreffenden höheren Prüfung in einem deutschen Bundesstaate genügt.

Für Preußen erfordert der § 32 der Organisationsbestimmungen v. 24/11 1879 (M.Bl. d. inn. Verw. 1880 S. 84; Eisenb.-V.Bl. 1880 S. 85) zur Anstellung als Präsident oder Mitglied einer Königl. Eisenbahn-Direktion, als Vorstand oder ständiger Hilfsarbeiter eines Eisenbahnbetriebsamts, als Bauinspektor oder Maschineninspektor, als Eisenbahnbaumeister, sowie als Maschinenmeister in der Regel die Ablegung der betreffenden höheren Staatsprüfung. Zur Anstellung als ständiger Hilfsarbeiter eines Eisenbahnbetriebsamts können ausnahmsweise auch Personen zugelassen werden, welche durch mehrjährige Beschäftigung einer Königl. Eisenbahndirektion oder eines Königl. Eisenbahnbetriebsamts ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben.

In Bayern ist für die Stellen der Kollegiatmitglieder der Generaldirektion der Königl. Verkehrsanstalten, der Oberbahnamtsvorstände, für die zur Vorbereitung für diese Stellen dienenden Durchgangsposten, für die technischen Beamten dieser Behörden, die Vorstände der Centralwerkstätten und die technischen Bezirksaufsichtsbeamten in der Regel Ablegung der Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst, bzw. den Staatsbaudienst oder der höheren maschinentechnischen Prüfung und ferner

die Absolvierung einer Probezeit erforderlich. Nur der maschinentechnische Dienst lehnt sich schon in den Vorbereitungsstadien an die Staats-Eisenbahnverwaltung an. Der Eintritt in die maschinentechnische Praxis setzt die Absolvierung eines humanistischen oder Realgymnasiums und die Ablegung der Prüfung an der technischen Hochschule in München für das maschinentechnische Fach mit der 1., 2. oder 3. Note voraus. Nach 3jähriger Beschäftigung in der Staats-Eisenbahnverwaltung kann die höhere maschinentechnische Prüfung abgelegt werden (§§ 1—5 der Bek. des Min. des Äußern und des Königl. Hauses, die Aufnahme in den Dienst der Königl. bayer. Verkehrsanstalten betr., v. 22/11 1885 [V.- u. Anzeigeblatt für die Königl. bayer. Verkehrsanstalten S. 786]).

In Hessen ist die Anstellung im höheren Staatsdienst für den Geschäftskreis des Finanzministeriums durch die V., die allgemeinen Staatsprüfungen in dem Finanzfach und in den technischen Fächern betr., v. 31/7 1879 [R.Bl. S. 501]) dahin geregelt, daß nach Ablegung der Hochschulprüfung ein 1/2jähriger Acceß bei einer Direktivbehörde, sodann ein einjähriger praktischer Kursus bei einer höheren Lokalstelle und sodann die Staatsprüfung abzulegen ist, welche die Voraussetzung für die Anstellung in dem bezeichneten Dienste ist.

In Württemberg ist die Ausbildung und der Vorbereitungsdienst der Aspiranten des höheren Eisenbahndienstes besonders geordnet. Die ersten Stadien desselben sind gemeinsam für den höheren und mittleren Eisenbahndienst. Einzelne Stadien der Vorbereitung können aber durch die Ablegung gewisser Staatsprüfungen ersetzt werden. — Die erste abzulegende Fachprüfung ist die niedere Eisenbahndienstprüfung, zu welchem die Eisenbahnpraktikanten II. Klasse (s. hierüber § 3) nach 3jährigem, die Kandidaten des höheren Eisenbahndienstes, welche auf Grund eines Zeugnisses der Reife für die Immatrikulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität aufgenommen sind, aber schon nach 1 1/2jährigem Fachbildungsdienste zugelassen werden. Diejenigen, welche hierbei das Zeugnis 2. Klasse erhalten haben, werden zu Eisenbahnreferendaren II. Klasse ernannt. Nach 1jährigem Probedienst bei der Betriebsinspektion und bei der Generaldirektion und ferner nach einem 1jährigen theoretischen Fachstudium ist die höhere Eisenbahndienstprüfung zu absolvieren. Zu Eisenbahnreferendaren II. Klasse können auch diejenigen ernannt werden, welche eine höhere Dienstprüfung im Justiz-, Regiminal-, Finanz-, Bau- oder Maschinensache oder die höhere Postprüfung bestanden haben. Für diese bedarf es nur eines 1jährigen Probedienstes, dagegen nicht des theoretischen Fachstudiums. Die bei der höheren Dienstprüfung als befähigt Erkannten treten in das Verhältnis von Eisenbahnreferendaren I. Klasse und haben damit die Befähigung für die Stellen des höheren Eisenbahndienstes erworben (Königl. V. in betreff der Eisenbahndienstprüfungen v. 13/1 1884 [A.Bl. der Königl. württemb. Verkehrsanstalten Nr. 71 S. 317]).

In Baden ist für die Stellen des höheren technischen Eisenbahndienstes eine besondere Ausbildung nicht angeordnet. Befähigt für diese Stellen sind diejenigen, welche die vorschriftsmäßige wissenschaftliche Vorbildung für die technischen Fächer des Staatsdienstes erworben und ihre praktische Befähigung für den Eisenbahndienst nachgewiesen haben. Dasselbe gilt für die Stellen des höheren Eisenbahn-Verwaltungsdienstes von denjenigen, welche für das Finanzfach oder für die Rechtspflege vorschriftsmäßig vorgebildet sind und sich für den Eisenbahndienst praktisch befähigt erwiesen haben. Für diese Stellen sind aber auch diejenigen befähigt, welche eine besonders zu diesem Zwecke eingeführte Vorbereitung und besondere Prüfungen absolviert haben. Wer die Mittelschulbildung — Gymnasium oder Realgymnasium — vollendet hat, kann als Kandidat in den praktischen Eisenbahndienst eintreten und nach 2 Jahren die Eisenbahnaspirantenprüfung ablegen. Nach abermaligem und zwar dreijährigem praktischen Dienste werden die Aspiranten zur höheren Verwaltungsprüfung zugelassen und, wenn dieselbe bestanden ist, als Eisenbahnpraktikanten aufgenommen. Die Eisenbahnpraktikanten stehen unter der Aufsicht der Generaldirektion, werden, soweit Stellen vorhanden, gegen Vergütung im Eisenbahndienst beschäftigt und können zu allen nichttechnischen Stellen der Bezirks- und Centralverwaltung verwendet werden (V. des Finanzministeriums, die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betr., v. 19/5 1881 [G.- u. V.Bl. S. 137]).

§ 3. **Die Anstellung der niederen Staats-Eisenbahnbeamten.** Die Anstellung der Beamten des niederen Staats-Eisenbahndienstes, innerhalb dessen in einzelnen Bundesstaaten nochmals mittlere und untere Beamte unterschieden werden, wird nach einer doppelten Richtung beeinflußt durch reichsrechtliche Normen, nämlich: 1) Durch die Vorschriften über die Civilversorgungsberechtigung. Auf Grund der ihm durch § 77 des Militärpensionsgesetzes v. 27/6 1871 (R.G.Bl. S. 275) erteilten Ermächtigung hat der Bundesrat allgemeine Grundsätze über die Verwendung der Militäranwärter aufgestellt, welche vom Reichskanzler am 25/3 1882 im C.Bl. S. 123 (s. auch Eisenb.-V.Bl. 1885 S. 263) publiziert sind. Hiernach sind im Staats-Eisenbahndienste den Militäranwärtern die Stellen im Kanzleidienste, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, sowie sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern, ausschließlich, dagegen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienste mit Ausnahme derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erforderlich ist, mindestens zur Hälfte vorbehalten (§§ 3 u. 4 das.). Die Anstellung der Militäranwärter, welche übrigens die Qualifikation für die betreffende Stelle voraussetzt, kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden; die Probezeit darf jedoch für die Subalternbeamten des Bureaudienstes höchstens 1 Jahr, für die übrigen höchstens 6 Monate betragen (§ 19 das.). 2) Durch die Bestimmungen über die Befähigung der Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführer, ebenfalls vom Bundesrat und zwar am 11/6 1878 erlassen (C.Bl. S. 364, Eisenb.-V.Bl. S. 209), durch welche die an die Bahnpolizeibeamten, mit Ausnahme der höchsten Kategorieen, und an die Lokomotivführer zu stellenden Anforderungen festgestellt sind. Allgemeine Erfordernisse sind Lebensalter von mindestens 21 Jahren, körperliche Tauglichkeit, unbescholtener Ruf und Fähigkeit des Lesens und

Schreibens; gewisse Kenntnisse und Fähigkeiten, welche je nach den Funktionen der einzelnen Kategarieen verschieden bemessen sind. Da die Mehrzahl der betriebsausführenden Beamten Bahnpalizeibeamte sind, so sind damit zugleich die Voraussetzungen für die Stellen des Betriebsdienstes zum graßten Teil geregelt. Für Lokomotivführer bedarf es mindestens 1jähriger Beschäftigung in einer mechanischen Werkstätte, 1jähriger Lehrzeit im Lokomotivdienste und des Nachweises ihrer Befähigung durch Ablegung einer Prüfung und durch Prabefahrten. Für die Bahnpolizeibeamten ist die Ablegung von Prüfungen van Reichs wegen nicht vargeschrieben, den Eisenbahnverwaltungen jedoch zur Pflicht gemacht, sich zu überzeugen, daß die Anzustellenden die vorgeschriebenen Eigenschaften, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

Hiernach sind die Eisenbahnverwaltungen nur frei in der Besetzung der den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen und derjenigen diesen vorbehaltenen Stellen, wofür qualifizierte Militäranwärter nicht vorhanden sind. Im Rahmen dieser Bestimmungen sind die Voraussetzungen der Anstellung falgendermaßen geardnet: Überall wird Unbeschaltenheit und körperliche Tauglichkeit erfordert. Im übrigen sind die Anforderungen verschieden.

In Elsaß-Lathringen und in Preußen dürfen Stellen des Subalterndienstes, welche mit Civilanwärtern besetzt werden kannen, nur mit solchen Persanen besetzt werden, welchen einen mindestens 3jährigen Vorbereitungsdienst als Civilsupernumerarien zurückgelegt haben, ader welchen die Anstellungsberechtigung durch einen besonderen Gnadenakt verliehen warden ist. Dagegen können die den Militäranwärtern varbehaltenen Stellen, für welche qualifizierte Militäranwärter nicht vorhanden sind, und die technische Kenntnisse erfordernden Stellen (technische Eisenbahnsekretäre, Werkmeister, Werkführer, Lakomativführer, Heizer, Bahnmeister, Wagenmeister 2c.) auch anderen Bewerbern verliehen werden. Die Annahme der Civilsupernumerarien, welche ein Alter zwischen 17 und 25 Jahren und die Reife zur ersten Klasse eines Gymnasiums, Realgymnasiums ader einer Oberrealschule besitzen, auch Subsistenzmittel für 3 Jahre nachweisen und die Militärpflicht erledigt haben müssen, ist geardnet für Elsaß-Lathringen durch die Bestimmungen über die Annahme von Civilsupernumerarien v. 9/12 1887, für Preußen durch das Reglement über die Annahme, Ausbildung und Anstellung von Civilsupernumerarien v. 19/8 1874, nebst zahlreichen ergänzenden Bestimmungen. — Militär- und Civilanwärter dürfen bei der Anstellung in der Regel das 40. Lebensjahr nach nicht überschritten haben. Für die Mehrzahl der Stellen sind Prüfungen vargeschrieben, welche alle Bewerber adlegen müssen, soweit nicht ausnahmsweise Entbindung davon eintritt. — Die Anstellung in den unteren Stellen, vom Schaffner und Weichensteller abwärts, findet nur auf (1- bis 6manatliche) Kündigung statt. Dasselbe gilt von den übrigen Stellen für die ersten 5 Jahre: nach deren Ablauf kann jedach hier bei befriedigenden Leistungen die (feste) Anstellung auf Lebenszeit erfolgen (s. für Elsaß-Lothringen Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern [C.Bl. S. 123]; für Preußen: Organisationsbestimmungen v. 24/11 1879. Vgl. auch Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, Leipzig 1886, 2. Abschnitt).

In Bayern wird zwischen mittlerem und niederem Eisenbahndienste unterschieden; für beide sind die Varaussetzungen der Anstellung durch die oben erwähnte Bek. des Ministeriums des Königl. Hauses und des Äußern v. 22/11 1885 geregelt. Die Befähigung für den mittleren Eisenbahndienst ist durch einen praktischen Dienst — für Civilanwärter einen mindestens 2jährigen Varbereitungsdienst als Aspiranten, für Militäranwärter einen 1jährigen Probedienst — und durch Bestehen von Prüfungen bedingt. Die Erfordernisse für die Aufnahme als Aspirant sind dieselben, wie die für Aufnahme der Civilsupernumerarien in Elsaß-Lothringen und Preußen, außerdem aber nach Kautionsfähigkeit zum Betrage von 1000 ℳ. Militäranwärter dürfen das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, müssen, wenn sie nicht die Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen, eine Vorprüfung ablegen und ebenfalls zum Betrage von 1000 ℳ kautiansfähig sein. Die Prüfungen bestehen in der nach Beendigung der Varbereitungs- bzw. Probezeit abzulegenden Adjunktenprüfung und der 3 Jahre nach dieser zu absalvierenden Expeditorenprüfung. Die Verwendung zu den wichtigeren Expeditorenstellen und den höheren Stellen des mittleren Eisenbahndienstes setzt das Bestehen der zweiten Expeditorenprüfung (frühestens 4 Jahre nach der ersten) voraus (§§ 6—21 das.). Die nach Maßgabe des Bedürfnisses angenommenen diätarischen Hilfsarbeiter können, wenn sie die erforderliche Schulbildung besitzen, nach 10 Jahren zur Adjunktenprüfung zugelassen werden (§§ 35 u. 37 das.). — Die Varaussetzungen für die Aufnahme in den mittleren technischen Eisenbahndienst sind dieselben, wie die für die Aspiranten; nur ist hier anstatt der Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Dienst Absolutarium der mechanisch-technischen oder der bautechnischen Abteilung einer Industrieschule erforderlich. Nach 3jährigem praktischen Dienste ist die erste Prüfung für den mittleren technischen Dienst, und für die wichtigeren und höheren Stellen dieses Dienstes nach weiteren 4 Jahren die zweite Prüfung abzulegen (§§ 22—32 das.).

Der Eintritt in den niederen Eisenbahndienst setzt voraus, daß das 36. — für Militäranwärter das 40. — Lebensjahr nach nicht überschritten ist. Nach Zurücklegung der Ausbildungs- und Vorbereitungszeit ist die für die betreffende Stelle vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Kautiansfähigkeit für die betreffende Stelle muß ebenfalls vorhanden sein (§§ 33 u. 34 das.).

Auch in Württemberg wird zwischen mittlerem und niederem Eisenbahndienste unterschieden. Für den ersten, welcher die Stellen vom Kassenassistenten aufwärts bis zu denen des häheren Eisenbahndienstes umfaßt, ist eine besandere Vorbildung vorgeschrieden. Die Aufnahme setzt voraus: Vollendung des 21. Lebensjahres und Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Dienst ader Bestehen der Aufnahmeprüfung. Die Aufgenammenen, welche zu Eisenbahnpraktikanten II. Klasse bestellt werden, kännen nach 3jährigem Fachbildungsdienste die niedere Eisenbahndienstprüfung ablegen, worauf die Ernennung zu Eisenbahnpraktikanten I. Klasse er-

folgt (königl. V. in betreff der Eisenbahndienstprüfungen v. 13/1 1884 [A.Bl. der Königl. Verkehrsanstalten S. 317]; Bk., betr. die Vorschriften über die Zulassung zum Eisenbahnfachbildungsdienst [A.Bl. S. 323]). Die Art der Beschäftigung, die Ausbildung und diätarische Verwendung der Eisenbahnreferendare II. Klasse und Eisenbahnpraktikanten II. Klasse ist durch eine Bk. v. 12/6 1884 (A.Bl. S. 362) geordnet.

Zur Aufnahme in den niederen Eisenbahndienst ist Kautionsfähigkeit, das Bestehen einer Vorprüfung und, sofern es sich nicht um Militäranwärter handelt, ein Alter zwischen 16 und 25 Jahren erforderlich. Nach befriedigender 1jähriger Probedienstzeit kann die Gehilfenprüfung abgelegt werden. Die, welche die Prüfung bestanden haben, führen während ihrer diätarischen Beschäftigung den Titel Gehilfen. Ist die Prüfung zweimal nicht bestanden, so tritt Entlassung oder Beschäftigung in einer geeigneten untergeordneten Stellung ein (Bk. des Min. der ausw. Angel. v. 9/6 1885 [A.Bl. S. 357]).

In Baden ist Erfordernis des Eintritts in den niederen Eisenbahndienst in der Regel Alter zwischen 16 und 25 Jahren, Absolvierung mindestens der ersten 6 Jahreskurse eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer höheren Bürgerschule, oder der Prüfung zum einjährig-freiwilligen Dienste, event. der bei der Generaldirektion abzulegenden Gehilfenprüfung, sowie ferner Kautionsfähigkeit. Bei guten Leistungen und guter Führung kann nach 3jähriger und muß nach 6jähriger Beschäftigung im Eisenbahndienste die Assistentenprüfung abgelegt werden, deren Bestehen zu allen nicht technischen Stellen des niederen Eisenbahndienstes einschließlich des Kanzlei- und Rechnungsdienstes befähigt. Im Falle besonderer Tüchtigkeit können die Assistenten auch zu Stellen in der Central- und Bezirksverwaltung, jedoch nur zur 2. Klasse des äußeren Dienstes, und zu den Bureaubeamtenstellen bei der Generaldirektion verwendet werden (§§ 12—23 der V. v. 19/5 1881, die Ausbildung für den Verwaltungsdienst betr. [V.Bl. f. d. Großherzogtum Baden S. 137]).

§ 4. **Die Anstellung der Privateisenbahnbeamten.** Beschränkungen der Privatbahnverwaltungen in der Wahl ihrer Beamten finden nur in einzelnen Richtungen statt. Was die höheren Beamten betrifft, so wird häufig in den betreffenden Konzessionen die Bestätigung gewisser Beamten durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten, so z. B. in Preußen die Wahl des Vorstandes einer Eisenbahn-Aktiengesellschaft, wenn derselbe nur aus einer einzigen Person besteht, andernfalls die des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder. Neuerdings pflegt auch in den preußischen Eisenbahnkonzessionen nur die Wahl solcher Personen in den Vorstand zugelassen zu werden, welche die Befähigung für den preußischen höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst oder für die Stelle eines Bau- oder Maschinenmeisters haben.

In betreff des niederen Eisenbahndienstes pflegt den Privatunternehmern die den Staatsbahnen gesetzlich obliegende Verpflichtung zur Verwendung der Civilversorgungsberechtigten in den Subaltern- und Unterbeamtenstellen nach Maßgabe der vom Bundesrate erlassenen Grundsätze ebenfalls durch die Konzession auferlegt zu werden. Ferner finden die Bestimmungen über die Befähigung der Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführer v. 12/6 1878 in gleicher Weise für die Privatbahnen wie für die Staatsbahnen Anwendung. Es gilt daher das in § 3 unter 1 u. 2 Gesagte auch für die Privatbahnunternehmer.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: im Texte.

B. Litteratur: Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, § 19 ff. (nur für Preußen).

Gleim.

Eisenbahnbehörden.

§ 1. (Einleitung.) Übersicht. — § 2. Die Reichs-Aufsichtsbehörden. — § 3. Die Landes-Aufsichtsbehörden. — § 4. Die Reichs-Eisenbahnverwaltungsbehörden. — § 5. Die Landes-Eisenbahnverwaltungsbehörden.

§ 1. **Übersicht.** Die Stellung, welche der Staat in betreff des Eisenbahnwesens im allgemeinen einnimmt, bedingt die Art seiner Thätigkeit auf diesem Gebiete und der ihrer Ausübung dienenden Organe. Soweit er den Bau und Betrieb der Eisenbahnen anderen Unternehmern, seien dies Privatpersonen, Gesellschaften, öffentlich-rechtliche Korporationen oder andere Staaten, überlassen hat (Privatbahnen), fällt ihm nur die Aufsicht, soweit er aber selbst den Bau und Betrieb in die Hand nimmt (Staatsbahnen), die eigene Bauausführung und Verwaltung zu. Im ersteren Falle sind seine Organe Eisenbahnaufsichtsbehörden, im letzteren Eisenbahnverwaltungsbehörden, und zwar entweder Eisenbahnbaubehörden oder Eisenbahnbetriebsverwaltungsbehörden, oder sie vereinigen die Funktionen beider in sich. Daneben können auch noch besondere Aufsichtsbehörden bestehen.

Die Aufsicht über die Privatbahnen steht, insofern dieselbe nicht durch Staatsverträge gänzlich oder teilweise einem anderen Staate übertragen ist, demjenigen Staate zu, welcher die Konzession erteilt hat. Insoweit aber durch die R.V. dem Deutschen Reiche eine Einwirkung auf das Eisenbahnwesen vorbehalten ist, kommt ihm auch die Aufsicht und zwar nicht nur über die Privatbahnen, sondern auch über die Staatsbahnen der Bundesstaaten zu. Es giebt daher Reichs-Aufsichts- und Landes-Aufsichtsbehörden.

Staatseisenbahnen besitzt sowohl das Reich (die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen sind nicht Eigentum des Landes —, sondern des Reichsfiskus, und werden für Rechnung des letzteren betrieben), wie auch die Bundesstaaten. Die Reichs-Staatsbahnen werden von Reichs-Verwaltungsbehörden, die Landes-Staatsbahnen von Landes-Verwaltungsbehörden betrieben und verwaltet.

§ 2. **Die Reichs-Aufsichtsbehörden.** Die dem Reiche namentlich im Interesse der Landesverteidigung und der einheitlichen Konstruktion, Ausrüstung und Verwaltung der deutschen Eisenbahnen nach Art. 4 Nr. 8 und Art. 41—47 der R.V. zu-

stehende Einwirkung auf die Eisenbahnen wird, soweit es sich um allgemeine, nicht in Gesetzesform zu erlassende Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen handelt, durch den **Bundesrat** (Art. 7 Nr. 2 der R.V.), die Aufsicht über die Eisenbahnen vom **Reichskanzler** (Art. 17 der R.V.) ausgeübt. Die hiernach dem Reichskanzler obliegenden Funktionen werden nach seinen Anweisungen und unter seiner Verantwortlichkeit von dem durch das G. v. 27/6 1873 (R.G.Bl. S. 164) als Centralbehörde zu diesem Zwecke in Berlin errichteten **Reichs-Eisenbahnamt** wahrgenommen. Der Vorsitzende und die Mitglieder dieser Behörde werden vom Kaiser, die Subaltern- und Unterbeamten vom Reichskanzler ernannt. Keiner dieser Beamten darf bei der Verwaltung einer deutschen Eisenbahn beteiligt sein. Vorbehalten ist für den Fall eintretenden Bedürfnisses die Ernennung von Reichs-Eisenbahnkommissaren, welche vom Reichs-Eisenbahnamt ihre Instruktionen empfangen (§§ 1—3 des G. v. 27/6 1873).

Die Funktionen des Reichs-Eisenbahnamts bestehen in der Aufsichtsführung, der Ausführung der reichsrechtlichen Vorschriften und der Abstellung der hervortretenden Mängel und Mißstände auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens innerhalb der Zuständigkeit des Reichs. Für Bayern beschränkt sich diese Zuständigkeit auf die Befugnis, im Interesse der Landesverteidigung oder des gemeinsamen Verkehrs erforderlichen Falls von Reichs wegen Eisenbahnen in dessen Gebiete anzulegen oder zu konzessionieren und im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen (Art. 41 u. 46 der R.V.). Außerhalb Bayerns hat das Reichs-Eisenbahnamt diese Funktionen im Umfange der verfassungsmäßigen Zuständigkeit für sämtliche Eisenbahnen, insbesondere auch für die Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen (§ 5 Nr. 8 des G. v. 27/6 1873) auszuüben.

Zu diesem Zwecke ist das Reichs-Eisenbahnamt berechtigt, über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu verlangen oder sich durch persönliche Kenntnisnahme zu unterrichten, insbesondere auch die Bahnanlagen zu betreten (§ 54 des Bahnpolizeireglements). In betreff der Privatbahnen kommen ihm auch die etwaigen weiter gehenden Befugnisse der Landes-Aufsichtsbehörden zu. Eine direkte Zwangsgewalt gegenüber den einzelnen Eisenbahnverwaltungen hat dasselbe jedoch nicht, ist vielmehr wegen Zwangsmaßregeln gegen Privatbahnen auf die Requisition der betreffenden Landes-Aufsichtsbehörde angewiesen. Gegen Reichseisenbahnen werden die Verfügungen des Reichs-Eisenbahnamts nötigenfalls vom Reichskanzler, gegen Staatseisenbahnen in dem reichsverfassungsmäßigen Wege (Art. 19 der R.V.) zum Vollzuge gebracht (§§ 4 u. 5 des G. v. 27/6 1873).

Wird eine Verfügung des Reichs-Eisenbahnamts als den Gesetzen oder sonstigen rechtsgiltigen Vorschriften zuwiderlaufend angefochten, so hat dasselbe nach Verstärkung durch richterliche Beamte selbständig, unter eigener Verantwortlichkeit, in kollegialer Beratung und Beschlußfassung darüber zu entscheiden (§ 5 Nr. 19 das.). Den hierbei zu beobachtenden Geschäftsgang ordnet ein vom Bundesrate unter dem 13/3 1876 erlassenes Regulativ (C.Bl. S. 197 u. 198).

§ 8. **Die Landes-Aufsichtsbehörden.** Die Überwachung der Eisenbahnen vom Standpunkte der maßgebenden landesrechtlichen — gesetzlichen, reglementarischen, konzessionsmäßigen — Vorschriften ist Aufgabe der Landesaufsicht. Insoweit die den Eisenbahnen hieraus erwachsenden Verpflichtungen auch in reichsrechtlichen Bestimmungen begründet sind, konkurriert die Landesaufsicht mit der Reichsaufsicht. Für Staatsbahnen bedarf es besonderer Aufsichtsbehörden um deswillen nicht, weil die den Eisenbahnverwaltungen vorgesetzten, mit den weitergehenden Befugnissen höherer Verwaltungsbehörden ausgestatteten Organe auch die Aufsicht über diese zu führen haben. Die Aufsicht über die Privatbahnen steht zu:

In **Preußen** in erster Instanz dem **Königl. Eisenbahn-Kommissariate** zu Berlin, in zweiter und letzter Instanz (Oberaufsicht) dem **Minister der öffentlichen Arbeiten**. Die gesetzliche Grundlage des Eisenbahnkommissariats ist der § 46 des G. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3/11 1838 (G.S. S. 505), demzufolge zur Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts ein beständiger Kommissar ernannt werden soll. Das Bedürfnis, sowohl administrativ, wie auch technisch gebildete Aufsichtsbeamte zu haben, führte aber zur Ernennung mehrerer Kommissarien, welche, im wesentlichen selbständig nebeneinander fungierend, zu Behörden, den Eisenbahnkommissariaten, vereinigt wurden. Nach der Verstaatlichung der weitaus größten Mehrzahl der Privatbahnen sind die übrigen Kommissariate außer Berlin aufgehoben worden. Das Eisenbahnkommissariat zu Berlin führt die Aufsicht über alle preußischen Privatbahnen, soweit nicht durch Staatsverträge seitens Preußens etwa auf das Aufsichtsrecht verzichtet und nicht etwa für einzelne Bahnen besondere Kommissare bestellt sind oder bestellt werden. Die örtliche Zuständigkeit des Eisenbahnkommissariats wird durch besondere Zuweisung der einzelnen Eisenbahnen begründet. Die sachliche Zuständigkeit desselben besteht nach dem von den Ministern des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 24/11 1848 (M.Bl. der inneren Verwaltung S. 390) erlassenen Regulativ in der Wahrung der Rechte des Staats den Eisenbahnen gegenüber, sowie der Interessen der Eisenbahnunternehmungen als gemeinnütziger Anstalten und der Interessen des die Eisenbahn benutzenden Publikums; die Wahrung der Rechte des Publikums den Eisenbahngesellschaften gegenüber im übrigen ist dagegen den Regierungen vorbehalten. Auch die Aufsicht über die Beobachtung der bahnpolizeilichen Vorschriften seitens der Privatbahnverwaltung steht in erster Instanz dem Eisenbahnkommissariate zu (s. den Art. **Eisenbahnpolizei**). Das Eisenbahnkommissariat hat den Charakter einer Provinzialbehörde und als solche in dem Disciplinarverfahren gegen die bei ihm angestellten oder ihm untergeordneten Beamten zu entscheiden (§ 24 des G., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u.s.w., v. 21/7 1852, G.S. S. 465). Neben den in dem Aufsichtsrechte enthaltenen allgemeinen Befugnissen ist dem Eisenbahnkommissariate das Recht beigelegt, die Vorstände der Eisenbahnaktiengesellschaften zusammenzuberufen und ihren Zusammenkünften beizuwohnen (§ 46 des Eisenbahngesetzes v. 3/11 1838, G.S. S. 505).

In Bayern steht die Aufsicht über die Privatbahnen den Kreisregierungen bzw. Kommissarien derselben, die Oberaufsicht dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Äußern zu (§ 2 der V. v. 1/12 1871, R.Bl. S. 1833).

In Württemberg ist die Wahrnehmung der Aufsichtsrechte des Staats dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, übertragen (§ 2 Nr. 22 der königl. V., betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten, v. 20/3 1881, R.Bl. S. 99). Hiermit ist jedoch nur die obere Aufsicht gemeint. In den den Privatunternehmern erteilten Konzessionen pflegt die unmittelbare Aufsicht der Königl. Generaldirektion der Staatseisenbahnen übertragen zu werden.

Im Königreiche Sachsen ist die Aufsicht zwischen dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium dergestalt geteilt, daß die Zuständigkeit des ersteren sich auf das Tarif- und Fahrplanwesen beschränkt, dem letzteren dagegen die Aufsicht im übrigen, insbesondere über den Betrieb, zukommt (§§ 1—3 der V., die Ressortverhältnisse in Eisenbahn- u. s. w. Angelegenheiten betr., v. 26/6 1851, G.u.V.Bl. S. 285). Zur unmittelbaren Ausübung des Aufsichtsrechts werden besondere Kommissare (meist Kreis- oder Amtshauptleute, zur technischen Aufsicht technisch gebildete Beamte der Staats-Eisenbahnverwaltung) bestellt.

In den Großherzogtümern Baden und Hessen steht die Oberaufsicht dem Finanzministerium zu (bad. V. v. 20/4 1881, G.u.V.Bl. S. 127. Für die Aufsicht behalten die Eisenbahnkonzessionen die Bestellung besonderer Kommissare vor.

Für Elsaß-Lothringen hat die V., betr. die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, v. 23/7 1879 (G.Bl. für Elsaß-Lothringen S. 81) der Abteilung IV dieses Ministeriums für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Privatbahnen übertragen. Vgl. auch V. v. 15/4 1887.

§ 4. **Die Reichs-Eisenbahnverwaltungsbehörden.** Für die obere Aufsicht und Leitung der Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen ist auf Grund kaiserl. Erlasses v. 27/5 1878 (R.G.Bl. 1879 S. 193) ein besonderes, dem Reichskanzler unmittelbar unterstelltes Reichsamt unter dem Namen „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen“ als Centralbehörde, für die unmittelbare Verwaltung, den Betrieb und den vollständigen Ausbau dieser Bahnen auf Grund kaiserl. Erlasses v. 9/12 1871 (R.G.Bl. S. 480) in Straßburg eine Behörde unter dem Namen „Kaiserl. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen“ errichtet, früher dem Reichskanzleramt, nunmehr dem bezeichneten Reichsamt direkt unterstellt. Die Zuständigkeit des Reichsamts ergiebt sich teils aus seiner Stellung als vorgesetzte Behörde der Generaldirektion, teils aus den Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung der deutschen Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen v. 18/12 1871, welche dem Reichskanzleramt, in dessen Stelle jetzt das Reichsamt eingetreten ist, eine Anzahl besonders wichtiger Geschäfte der Verwaltung vorbehalten. — Die Generaldirektion ist eine kollegialisch organisierte Behörde unter der Leitung des Generaldirektors, aus drei Abteilungen bestehend. Die Geschäftserledigung erfolgt teils durch Anordnungen des Generaldirektors, teils durch Beschlüsse des Kollegiums, sowie der einzelnen Abteilungen, teils durch Verfügungen der einzelnen Mitglieder (§ 1 der Geschäftsordnung für diese Behörde v. 31/3 1879). Ihre sachliche Zuständigkeit erstreckt sich auf sämtliche durch den Ausbau, den Betrieb und die Verwaltung der Reichsbahnen bedingten Geschäfte, soweit dieselben nicht dem Reichsamt vorbehalten sind. Selbständige Behörden unter der Generaldirektion giebt es nicht. Zur unmittelbaren Leitung der einzelnen Dienstzweige bedient sie sich der Oberbeamten, nämlich eines Obermaschinenmeisters für den Lokomotiv- und Werkstättendienst, des Telegraphen-Oberinspektors für die Beaufsichtigung der Unterhaltung des technischen Gebrauchs der Eisenbahntelegraphen, und der Betriebsinspektoren für den Bahnunterhaltungs-Zugdienst und die Kontrolle über Bahneigentum, Inventarien und Baumaterialien auf den einzelnen Strecken, unter welchen wieder den Eisenbahnbauinspektoren die specielle Bewachung des baulichen Zustands der Bahn und des dabei beschäftigten Personals obliegt, sowie endlich der Verkehrsinspektoren zur Aufrechterhaltung einer lebendigen Verbindung mit dem Handels- und Gewerbestande und der Aufsicht über die Handhabung der Güter-, Personen-, Gepäckexpeditions- und Kassendienstes (Bestimmungen über die Organisation ꝛc. v. 18/12 1871).

§ 5. **Die Landes-Eisenbahnverwaltungsbehörden.** In den Bundesstaaten wird die Organisation der Staats-Eisenbahnenverwaltung wesentlich durch die Ausdehnung des Staats Eisenbahnnetzes bedingt. Überall bestehen unter Oberaufsicht, zum Teil auch unter Mitwirkung eines Ministeriums bei wichtigeren Geschäften, Eisenbahndirektionen zur Betriebsverwaltung der Staatsbahnen und der im Betriebe des Staats befindlichen Privatbahnen, welchen in der Regel auch die Leitung der Neubauten obliegt. Während aber Preußen in 11 Eisenbahndirektionsbezirke geteilt ist, besteht für Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden nur je eine Generaldirektion, für Hessen, welches nur eine Staatsbahn, die im Jahre 1876 angekauften oberhessischen Bahnen, besitzt, nur die für diese Bahn errichtete Großherzogl. Direktion.

Für Preußen ist die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung durch königl. Erlaß v. 24/11 1879 (M.Bl. der inneren Verwaltung S. 84; Eisenbahn-V.Bl. 1880 S. 85) geregelt. Hiernach erfolgt die Verwaltung der im Bau oder im Betriebe befindlichen Staatsbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen unter der obersten Leitung des Ministers der öffentlichen Arbeiten durch die Königl. Eisenbahndirektionen und die diesen untergeordneten Königl. Eisenbahnbetriebsämter und, sofern deren Errichtung angezeigt erscheint, Eisenbahnbaukommissionen. Dem Minister stehen die aus seiner Stellung als oberster Instanz sich ergebenden Befugnisse mit der Maßgabe zu, daß gegen die auf Beschwerde ergangenen Verfügungen der Eisenbahndirektionen den Beamten eine Berufung an den Minister nicht gegeben ist; außerdem aber ist bezüglich der Bauverwaltung, der Betriebsverwaltung und der Personalien eine größere An-

zahl von Verwaltungsakten mit Rücksicht auf ihre besondere Wichtigkeit oder die Notwendigkeit einer einheitlichen Behandlung seiner Genehmigung oder Feststellung vorbehalten (§§ 3—6 das.). — Den Eisenbahndirektionen liegt die obere Leitung der Verwaltung und des Betriebs der zu ihrem Bezirke gehörigen Bahnstrecken ob. Ihre Geschäfte ergeben sich teils aus ihrer Stellung als vorgesetzte Behörden der mit der unmittelbaren Leitung der Verwaltung, des Betriebs und des Baues betrauten Eisenbahnbetriebsämter und Eisenbahnbaukommissionen, teils ist ihnen eine Reihe von Geschäften übertragen, insbesondere solcher, welche den gesamten Direktionsbezirk betreffen oder von hervorragenderer Bedeutung sind (§§ 11—14 das.). Abgesehen von den Entscheidungen in gewissen Disciplinarsachen, welche von der Direktion als Kollegium zu treffen sind, besteht für dieselben die Direktorialverfassung. Die Eisenbahndirektionen zerfallen in drei Abteilungen (§§ 9 u. 10 das.). Der ersten sind die Geschäfte allgemeiner Natur, der zweiten die auf den eigentlichen Betrieb (Fahrplan-Tarifwesen, Zug- und Fahrdienst, Expeditionsdienst u. s. w.) bezüglichen, der dritten die Geschäfte, welche sich auf die Bahnunterhaltung, die Neubauten, die Werkstätten und den Lokomotivdienst beziehen, übertragen. Die Königl. Eisenbahndirektionen sind nicht eigentlich Provinzialbehörden: es sind ihnen jedoch durch das G., betr. Übertragung von Befugnissen, welche den Provinzialbehörden und deren Vorstehern gesetzlich vorbehalten sind, auf die Königl. Eisenbahndirektionen und deren Vorsteher vom 17/6 1880 (G.S. S. 271) die Befugnisse beigelegt, welche den Provinzialbehörden durch das G. v. 24/1 1844 hinsichtlich des Erlasses vollstreckbarer Kassendefektsbeschlüsse und durch das Disciplinargesetz v. 21/7 1852 in betreff der Entscheidungen in dem Disciplinarverfahren gegen die bei ihnen angestellten oder ihnen untergeordneten Beamten verliehen worden sind. Ebenso stehen ihren Vorstehern die den Vorstehern der Provinzialbehörden durch das letztere Gesetz übertragenen Befugnisse zu. — Die Königl. Eisenbahnbetriebsämter bestehen aus einem Betriebsdirektor, welchem die erforderliche Anzahl ständiger Hilfsarbeiter beigegeben ist. Der Betriebsdirektor ist Vorgesetzter sämtlicher Beamten, welche bei oder unter dem Betriebsamte beschäftigt werden. Die Zuständigkeit der Eisenbahnbetriebsämter umfaßt alle Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebsverwaltung, soweit dieselben nicht den Eisenbahndirektionen oder dem Minister vorbehalten sind (§§ 16—18 der Organisationsbestimmungen vom 24/11 1879). Für Neubauten, welche nicht einer Eisenbahndirektion oder einem Eisenbahnbetriebsamte übertragen sind, werden Königl. Eisenbahnbaukommissionen errichtet. Wenn dies geschieht, wird die Zusammensetzung der Eisenbahnbaukommission und ihre Geschäftsordnung in jedem einzelnen Falle durch den Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt (§ 21 das.). Die Königl. Eisenbahndirektionen und Betriebsämter vertreten in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich den Fiskus rechtswirksam (§§ 8 u. 16 das.). Unter den Eisenbahnbetriebsämtern fungieren für die einzelnen Verwaltungszweige verschiedene Beamte, denen jedoch nicht die Eigenschaft von Behörden zukommt.

Die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung in **Bayern** stimmt mit der preußischen in den wesentlichsten Zügen überein, nur daß hier eine Generaldirektion die Mittelinstanz bildet. Sie ist geregelt durch die königl. V. v. 17/7 1886, die Verwaltung und den Betrieb der Königl. Verkehrsanstalten betr. (G.u.V.Bl. S. 437). Die oberste Leitung und Aufsicht steht dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Äußern zu, welchem ebenfalls eine größere Anzahl besonders wichtiger Funktionen vorbehalten ist (§§ 1 u. 2 das.). Die obere Leitung und Verwaltung sämtlicher im Bau und Betrieb befindlicher Staatsbahnen liegt der Generaldirektion ob, deren Verfassung auch die direktoriale ist. Der an ihrer Spitze stehende Generaldirektor ist für die ganze Geschäftsführung verantwortlich. Abgesehen von den ihr als vorgesetzter Behörde der Oberbahnämter &c. zukommenden Funktionen sind ihr auch zahlreiche Geschäfte zur unmittelbaren Erledigung übertragen. Die Generaldirektion zerfällt in 5 Abteilungen mit je einem Vorstande, 1) die Verwaltungsabteilung für die allgemeine Verwaltung, sämtliche Personalangelegenheiten und Rechtssachen, 2) die Betriebsabteilung für den Fahrdienst, das Maschinenwesen und die Betriebsmaterialienverwaltung, 3) die Verkehrsabteilung für die Tarifsachen und den kommerziellen Dienst überhaupt, 4) die Finanzabteilung für das gesamte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, 5) die Bauabteilung für den Eisenbahnbau, die Bahnunterhaltung und Baumaterialienlieferung (§§ 4 bis 12 das.). — Für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Betriebsverwaltung bestehen, der Generaldirektion untergeordnet, (10) Oberbahnämter, an deren Spitze je ein Oberbahnamtsvorstand mit Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung im allgemeinen steht. Das gesamte Personal des Bezirks ist demselben untergeordnet. Die dem Oberbahnamte nachgeordneten Dienststellen zerfallen in Ämter, Verwaltungen, Expeditionen und Haltestellen (§§ 14 bis 20 das.). — Für die Ausführung größerer Ergänzungsbauten und für Neubauten werden, sofern diese nicht Oberbahnämtern übertragen sind, Eisenbahnbausektionen mit Genehmigung des Ministeriums, aus einem Sektionsingenieur als Vorstand und dem erforderlichen technischen und administrativen Hilfspersonal bestehend, errichtet (§§ 21—23 das.). — Endlich sind der Generaldirektion als äußere Vollzugsbehörden die Centralwerkstätten und Centralmagazinsverwaltungen direkt unterstellt (§§ 13 u. 24 das.)

In **Württemberg** ist die obere Leitung und Beaufsichtigung der Staatseisenbahnen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen und zu diesem Zwecke in diesem eine Abteilung für die Verkehrsanstalten gebildet. Königl. V., betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten, v. 20/3 1881 (R.Bl. S. 99, Archiv für Eisenbahnwesen S. 210). Auch hier sind dem Ministerium die wichtigsten Geschäfte der Verwaltung vorbehalten (§ 2 das.). Für diejenigen Geschäfte, welchen eine allgemeine Bedeutung für mehrere Dienstzweige zukommt, ist ihm ein Rat der Verkehrsanstalten beigegeben, aus den Präsidenten und Vorständen der Direktivbehörden, einem vortragenden Rate des Ministeriums und 6 Mitgliedern, welche vom Könige aus den Mitgliedern der Direktivbehörden ernannt werden, bestehend. Dem Rat

der Verkehrsanstalten kommt nur eine begutachtende Stimme zu (§ 6 das.). — Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs, sowie der Neubauten und Ergänzungsbauten innerhalb der Staats-Eisenbahnverwaltung liegt der Generaldirektion der Staatseisenbahnen ob, einer selbständigen, mit den Rechten und Pflichten von Landeskollegien ansgestatteten, dem Ministerium untergeordneten Direktivbehörde, welche die Verwaltung in allen Rechtshandlungen und Streitigkeiten vertritt. Nur soweit die Geschäftsordnung für die Generaldirektion für bestimmte Geschäfte kollegiale Beratung und Beschlußfassung vorschreibt, kommt derselben der Charatter einer Kollegialbehörde, im übrigen aber der einer Direktorialbehörde zu. Der an ihrer Spitze stehende Präsident ist für die ganze Geschäftsführung verantwortlich und allen der Generaldirektion angehörigen und unterstellten Beamten vorgesetzt. Für die einzelnen Dienstzweige bedient sich die Generaldirektion mehrerer (4) Oberinspektoren zur Überwachung des Stations-, Güter-, Expeditions-, Fahrdienstes, des Signalwesens, der Bahnbewachung und der Erhaltung des Fahrmaterials, der Betriebsinspektionen für den Betriebs- und Abfertigungsdienst und der Bahnbauämter für die Bahnbauten.

Im Königreiche Sachsen steht die oberste Leitung der Verwaltung der Staatsbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen dem Finanzministerium zu; nur bei der allgemeinen Prüfung der Eisenbahnunternehmungen wirkt das Ministerium des Innern mit. Ebenso ist das Finanzministerium zur oberen Leitung der Neubauten berufen. S. V., die Ressortverhältnisse in Eisenbahn-, sowie in Berg- und Hüttenangelegenheiten betr., v. 26/6 1851 (G.u.V.Bl. S. 285). — Zur unmittelbaren Verwaltung und Leitung des Betriebs der bezeichneten Bahnen ist durch die Bek. des Finanzministeriums, die neue Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung und die Errichtung einer Generaldirektion der Königl. sächs. Eisenbahnen betr., v. 17/6 1869 (G.u.V.Bl. S. 159) eine dem Finanzministerium unterstellte Generaldirektion errichtet. Dieselbe besteht aus dem Generaldirettor, dessen Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl technischer und administrativer Räte und zerfällt in zwei Abteilungen. Der ersten Abteilung fällt die Erledigung der allgemeinen und aller nicht technischen, der zweiten die der specifisch technischen Angelegenheiten zu. In den einzelnen Dienstzweigen bedient sie sich verschiedener Oberbeamten, nämlich 1) des Betriebstelegraphen-Oberinspettors für den technischen Teil des Telegraphenwesens, unter welchem Telegrapheninspektoren fungieren, 2) des Betriebs-Oberinspektors für den Bahnunterhaltungs- und Bahnaufsichtsdienst, welchem Bezirksingenieure unterstellt sind, 3) der Betriebs-Oberinspettionen für die Beaufsichtigung der nichttechnischen Zweige des Stationsdienstes, 4) des Transport-Oberinspektors für die Leitung und Beaufsichtigung des Fahr- und Transportdienstes, 5) des Maschinen-Oberinspektors für den Maschinendienst, unter welchem Maschineninspektoren stehen, und 6) des Obermaschinenmeisters für den Werkstättenbetrieb. — Für Neubauten werden in der Regel besondere Kommissionen, aus juristisch befähigten Beamten und Oberingenieuren bestehend, errichtet.

In Baden ist die oberste Leitung und Beaufsichtigung des Baues und Betriebs der Staatsbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen, welche früher dem Handelsministerium zustand, mit dessen Aufhebung durch die V. v. 20/4 1881 (G.u. V.Bl. S. 127) dem Finanzministerium übertragen. — Die centrale Verwaltung und Leitung des Baues und Betriebes dieser Bahnen erfolgt durch die Generaldirektion der Großherzogl. bad. Staatseisenbahnen. Sie besteht aus dem Generaldirettor an der Spitze und administrativen und technischen Mitgliedern, und zerfällt in 3 Abteilungen: 1) die Betriebsabteilung, 2) die technische, 3) die Rechnungsabteilung. S. V., die Organisation der Centralverwaltung der Großherzogl. Staatseisenbahnen betr., v. 31/7 1876 (G.u.V.Bl. S. 217). — Der Bezirks- und Lokaldienst ist durch die V. v. 4/10 1883 (G.u.V.Bl. S. 311) organisiert. Er ist geschieden in 3 Dienstzweige: 1) den Betriebsdienst, welcher den Fahrdienst, den äußeren Stationsdienst, den Expeditions-, Kassen-, Telegraphendienst und die Handhabung der Bahnpolizei umfaßt und von Betriebsinspektoren geleitet wird; 2) den bautechnischen Dienst, die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Eisenbahnanlage, die Ausführung der Erneuerungs- und Erweiterungsbauten an der Bahn und den Bahnhöfen umfassend, unter der Leitung oon Bahnbauinspektoren; 3) den maschinentechnischen Dienst, welcher die Fürsorge für den betriebssicheren Zustand der Maschinen und maschinellen Einrichtungen, die Leitung des technischen Teils des Fahrdienstes und des Bezirkswertstättendienstes begreift und oon Maschineninspektoren geleitet wird.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen im Texte.

B. Litteratur: Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, § 10 f. (nur für das Reich u. Preußen).

Gleim.

Eisenbahnbeiräte.

§ 1. Begriff. Bezeichnung. — § 2. Entstehung. Entwickelung. — § 3. Gegenwärtige Rechtszustände.

§ 1. Begriff. Bezeichnung. Eisenbahnbeiräte sind durch Gesetz oder im Verwaltungswege errichtete, aus frei gewählten oder oon der Staatsregierung berufenen Vertretern oon Handel, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, sowie des Eisenbahngewerbes zusammengesetzte Körperschaften, deren Aufgabe ist, in regelmäßig wiederkehrenden Zusammenkünften den Eisenbahnverwaltungen bei Bearbeitung aller wichtigeren Verkehrs- — insbesondere Tarif- und Fahrplan- — Angelegenheiten behufs sachgemäßer Berücksichtigung der Interessen des Verkehrs beirätliche Mitwirkung zu leisten. Andere Bezeichnungen für EE. sind: Beiräte der Verkehrsanstalten, Eisenbahnausschüsse, Eisenbahnräte, Reichs-, Staats-, Landes-, Bezirks-Eisenbahnräte, freie Vereinigung der Verkehrsinteressenten, Räte

für Eisenbahntarifangelegenheiten, in Frankreich: Comité consultatif des chemins de fer.

§ 2. **Entstehung. Entwickelung.** Ein E. ist im Deutschen Reiche zuerst in den Reichslanden Elsaß-Lothringen neben der Kaiserl. Generaldirektion der Eisenbahnen in Straßburg im Jahre 1874 auf Anregung der Handelskammer in Mülhausen errichtet worden. Ein Versuch des Reichs-Eisenbahnamts, durch eine Vf. v. 11/1 1875 die übrigen deutschen Staats- und Privatbahnen zur Einsetzung ähnlicher Körperschaften für ihre Bezirke zu veranlassen, war zunächst ohne wesentlichen Erfolg. Durch Erlaß v. 27/6 1878 ordnete der preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Errichtung von Beiräten bei den preußischen Staats- und vom Staate verwalteten Privatbahnen an, und nunmehr folgten bald die übrigen deutschen Staaten seinem Vorgehen: zunächst — nachdem Oldenburg bereits 1877 vorausgegangen war — Württemberg noch 1878, Baden 1880, Bayern, Großherzogtum Hessen und Königreich Sachsen 1881. In Preußen wurde die Einrichtung auf gesetzlichen Boden gestellt durch G. v. 1/6 1882, betr. die Errichtung von Bezirks-Eisenbahnräten und eines Landes-Eisenbahnrats (G.S. S. 313). Mit den deutschen EE. in vielen Punkten übereinstimmende beirätliche Körperschaften sind in den folgenden Jahren (1880—1887) in Österreich, Frankreich, Rußland, Italien und Dänemark eingesetzt worden.

§ 3. **Der gegenwärtige Rechtszustand.** 1) Der Eisenbahnbeirat — Eisenbahnausschuß genannt — der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ist durch die Eisenbahnverwaltung errichtet; seine Zusammensetzung, seine Aufgaben und seine Geschäftsordnung sind in der ersten Sitzung v. 21/10 1874 vereinbart worden. Er bestand ursprünglich nur aus Mitgliedern, welche die elsaß-lothringischen Handelskammern wählten. Später sind auch Vertreter landwirtschaftlicher und industrieller Körperschaften, von letzteren auch einer aus dem Saargebiet, hinzugekommen. Der Eisenbahnausschuß hält alljährlich zwei ordentliche und nach Bedürfnis außerordentliche Sitzungen. Er berät nur über solche Eisenbahnverkehrsfragen, bei welchen die Gebiete von mindestens zwei Handelskammern beteiligt sind. Zu seinen regelmäßigen Vorlagen gehören die Entwürfe für die Fahrpläne.

2) Der Ursprung des G. v. 1/6 1882, betr. die Einsetzung von Bezirks-Eisenbahnräten und eines Landes-Eisenbahnrates für die Staats-Eisenbahnverwaltung, in welchem für Preußen die Bestimmungen über die EE. festgestellt sind, führt zurück auf eine Resolution, welche der preußische Landtag im Jahre 1879 gelegentlich der Beratung über die erste der sog. Verstaatlichungsvorlagen gefaßt hat. Seine Zustimmung zu diesem Gesetze machte der Landtag damals von der Verpflichtung der Regierung abhängig, im Wege des Gesetzes „wirtschaftliche Garantieen" für eine den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Verwaltung der Staatseisenbahnen zu schaffen. Diese Garantieen erblickte man in Beiräten sowohl für die Eisenbahndirektionen (Bezirks-Eisenbahnräten) als für die Centralverwaltungsbehörde (Landes-Eisenbahnrat). Der an die Resolution des Landtags sich anschließende, von der Regierung im Jahre 1880 eingebrachte Gesetzentwurf kam nicht zur Verabschiedung, wurde in der folgenden Session aufs neue vorgelegt und mit einigen wesentlichen Änderungen angenommen. Der gegenwärtige Rechtszustand ist der folgende: Bezirks-Eisenbahnräte bestehen (§ 2 des G.) bei den Eisenbahndirektionen in Berlin, Bromberg, Breslau, Altona, Magdeburg, Hannover, Erfurt, Frankfurt a./M. und Köln, an letzterem Platze ein gemeinschaftlicher für die beiden Direktionen in Köln und die Direktion in Elberfeld. Sie werden zusammengesetzt (§ 3) aus Vertretern des Handelsstandes, der Industrie und der Land- und Forstwirtschaft. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Handelskammern (kaufmännischen Korporationen), die landwirtschaftlichen Provinzialvereine, sowie andere, durch die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bestimmende Korporationen und Vereine, jedesmal auf drei Jahre. Außer den Mitgliedern sind Stellvertreter zu wählen, welche im Falle der Behinderung der Mitglieder an den Beratungen teilnehmen. Über die Bildung der einzelnen Bezirks-Eisenbahnräte wird durch gemeinschaftlichen Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Bestimmung getroffen. Es ist zulässig, daß an den Bezirks-Eisenbahnräten auch außerpreußische Vertreter von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft teilnehmen (§ 4), soweit der Bezirk einer Staats-Eisenbahndirektion außerpreußisches Gebiet innerhalb des Deutschen Reichs umfaßt. Über die Zulassung entscheidet der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten, falls die betreffende Regierung ihre Zustimmung erteilt. Auf Einladung der Eisenbahndirektion können an den Sitzungen der Bezirks-Eisenbahnräte Vertreter anderer Eisenbahnverwaltungen oder Staatsbehörden teilnehmen (§ 8); etwa erforderliche Vorerhebungen erfolgen durch die Eisenbahndirektion (§ 9). Die Bezirks-Eisenbahnräte können einen Ausschuß zur Vorbereitung ihrer Beratungen bestellen (§ 5). Von dieser Berechtigung haben die Bezirks-Eisenbahnräte in Bromberg, Altona und Frankfurt a./M. keinen Gebrauch gemacht. Zur Regelung der Geschäftsordnung entwerfen die Körperschaften Regulative, welche der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten bedürfen (§ 7). Den Vorsitz führen in allen Bezirks-Eisenbahnräten die von diesen gewählten Eisenbahndirektionspräsidenten. Über die Zuständigkeit bestimmt der § 6 des Gesetzes: „Der Bezirks-Eisenbahnrat ist in allen die Verkehrsinteressen des Bezirkes der Staats-Eisenbahndirektion oder einzelner Distrikte desselben berührenden wichtigen Fragen zu hören. Namentlich gilt dies von wichtigen Maßregeln bei der Feststellung oder Abänderung der Fahrpläne und der Tarife." In diesen Sachen kann der Bezirks-Eisenbahnrat auch selbständig Anträge stellen oder Auskunft verlangen. In eilbedürftigen hierher gehörigen Sachen entscheidet die Eisenbahndirektion selbständig, hat aber nachträglich von der getroffenen Entscheidung den Beiräten Mitteilung zu machen.

Der Landes-Eisenbahnrat wird jedesmal auf drei Jahre gebildet. Sein Vorsitzender und dessen Stellvertreter werden vom Könige ernannt. Von den 40 Mitgliedern werden zehn von den Ministern für Landwirtschaft, für Handel, der Finan-

zen und der öffentlichen Arbeiten berufen, 30 durch die Bezirks-Eisenbahnräte auf Grund eines durch königl. V. v. 9/12 1885 (G.S. S. 355) festgestellten Verteilungsplanes gewählt. Die berufenen Mitglieder dürfen nicht unmittelbare Staatsbeamte sein (§ 10). Die Zuziehung von Specialsachverständigen, sowie die Anstellung von Vorerhebungen erfolgt, wenn erforderlich, durch den Minister der öffentlichen Arbeiten (§§ 11 u. 18). Alle nicht dringlichen Sachen werden durch einen aus vier Mitgliedern bestehenden Ausschuß vorberaten (§§ 12, 13 des G., §§ 1, 2 des Geschäftsregulativs für den Landes-Eisenbahnrat). Der Landes-Eisenbahnrat hat für seine Beratung ein Regulativ zu entwerfen, welches der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf (§ 17), er wird mindestens zweimal jährlich nach Berlin berufen, die Tagesordnung für seine Sitzungen auch mindestens acht Tage vor seinem Zusammentritt öffentlich bekannt gemacht (§ 15). Über die Zuständigkeit des Landes-Eisenbahnrats enthält der § 14 des Gesetzes folgende Bestimmungen: „Dem Landes-Eisenbahnrate sind zur Äußerung vorzulegen: 1) Die dem Entwurf des Staatshaushaltsetats beizufügende Übersicht der Normaltransportgebühren für Personen und Güter; 2) die allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Tarife; 3) die Anordnungen wegen Zulassung oder Versagung von Ausnahme- und Differenzialtarifen; 4) Anträge auf allgemeine Änderungen der Betriebs- und Bahnpolizeireglements, soweit sie nicht technische Bestimmungen betreffen.“ In diesen Angelegenheiten kann der Landes-Eisenbahnrat auch selbständig Anträge stellen oder Auskunft verlangen. Der Minister seinerseits kann in wichtigeren, das öffentliche Verkehrswesen der Eisenbahnen berührenden Fragen ein Gutachten des Landes-Eisenbahnrats verlangen. Über eilbedürftige, unter den § 14 fallende Sachen entscheidet der Minister selbständig, hat aber seine Anordnungen dem Landes-Eisenbahnrate nachträglich mitzuteilen (§ 16). Die Verhandlungen des Landes-Eisenbahnrats teilt der Minister mit den getroffenen Entscheidungen dem Landtag regelmäßig mit (§ 19).

Die Mitglieder des Landes-Eisenbahnrats und der Bezirks-Eisenbahnräte erhalten zu den Sitzungen freie Fahrt, die ersteren auch Tagegelder (§ 21). Über die Erlöschung der Mitgliedschaft und Neuwahlen bestimmt der § 22 des Gesetzes.

3) Königreich Bayern. Kgl. V. v. 16/3 1881, die Bildung eines Eisenbahnrats für die Staats-Eisenbahnverwaltung betr. (G.u.V.Bl. Nr. 12 S. 168 ff.). Der Eisenbahnrat besteht aus 25 vom Könige, z. T. auf Vorschlag der wirtschaftlichen Körperschaften, auf je 3 Jahre ernannten Mitgliedern (§§ 3, 4), er tritt jährlich mindestens zweimal unter dem Vorsitze des Generaldirektors der Königl. bayerischen Staatsbahnen zusammen (§§ 5, 6); er hat die Aufgabe, „in wichtigen, den Handel, die Gewerbe oder die Landwirtschaft berührenden Fragen des Eisenbahnbetriebs gutachtliche Äußerungen abzugeben.“

4) Königreich Sachsen. Kgl. V. v. 9/7 1881, die Errichtung eines Eisenbahnrats betr. (Dresdener Journal Nr. 160 v. 14/7 1881). Der Eisenbahnrat besteht aus 6 von den Handels- und Gewerbekammern, 5 von den landwirtschaftlichen Kreisvereinen auf 3 Jahre gewählten und 7 vom Finanzministerium für denselben Zeitraum ernannten Mitgliedern (§§ 3, 4). Die Versammlung findet in der Regel zweimal jährlich unter Vorsitz des Generaldirektors der Staatsbahnen statt (§§ 5, 6); der Eisenbahnrat hat zur Vorbereitung seiner Beratungen einen ständigen Ausschuß von 6 Mitgliedern zu bestellen, welche nach Bedürfnis berufen werden, unter Umständen auch schriftlich zu hören sind (§ 8). Die Zuständigkeit des Eisenbahnrats erstreckt sich — nach § 2 — auf gutachtliche Äußerung in „wichtigen, die Interessen des Handels, des Gewerbes und der Landwirtschaft berührenden Fragen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs“.

5) Königreich Württemberg. Kgl. V. v. 20/3 1881, betr. die Bildung eines Beirats der Verkehrsanstalten (R.Bl. f. d. Königreich Württemberg Nr. 7 S. 109 ff.). Eine frühere V. von 1878 ist durch diese aufgehoben. Der Beirat ist der Abteilung für Verkehrsanstalten im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beigegeben (§ 1); seine Zuständigkeit erstreckt sich auf Abgabe gutachtlicher Äußerungen in wichtigen, den Handel, die Gewerbe und die Landwirtschaft berührenden Fragen des Verkehrswesens (also nicht nur des Eisenbahnwesens). Er besteht aus je 8, auf 3 Jahre von den Handels- und Gewerbekammern und der Centralstelle für Landwirtschaft gewählten Mitgliedern (§§ 4—6), tritt jährlich mindestens zweimal unter dem Vorsitz des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten oder seines Stellvertreters zusammen (§ 7), und kann einen ständigen Ausschuß von 6 Mitgliedern für die Erledigung dringender Angelegenheiten, sowie zur Vorbereitung seiner Beratungen bestellen (§§ 7—10).

Außerdem besteht in Württemberg ein Rat der Verkehrsanstalten, über dessen Zusammensetzung und Befugnisse die Bestimmungen in § 6 der königl. V., betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten, v. 20/3 1881 (R.Bl. f. d. Königreich Württemberg Nr. 7 S. 99 ff.) getroffen sind. Dieser Rat ist zusammengesetzt aus den Präsidenten, Abteilungsvorständen und 6 Mitgliedern der dem Ministerium untergeordneten beiden Direktivbehörden (Generaldirektion der Staatseisenbahnen und Generaldirektion der Posten und Telegraphen) und einem vortragenden Rate des Ministeriums und hat die Aufgabe, sich über wichtige, insbesondere mehrere Dienstzweige betreffende, der Zuständigkeit des Ministeriums unterliegende Angelegenheiten auf Verlangen des Ministers gutachtlich zu äußern. Als ein E. in dem hier behandelten Sinne ist dieser Rat der Verkehrsanstalten also nicht zu bezeichnen.

6) Großherzogtum Baden. Landesherrliche V., die Bildung einer ständigen Interessenvertretung bei der Eisenbahnverwaltung betr., v. 4/11 1880 (G.u.V.Bl. f. Baden Nr. XXXVII v. 10/11 1880). Der Eisenbahnrat besteht aus Vertretern des Handels und der Industrie — gewählt durch die Handelskammern —, je 2 gewählten Vertretern der Gewerbe und der Landwirtschaft und höchstens 5 vom Handelsministerium zu ernennenden Mitgliedern, welche Männer von anerkanntem Ruf in Behandlung wirtschaftlicher Interessenfragen des Landes sein müssen (§ 3). Die Mitglieder werden, wie in den übrigen deutschen Staaten, auf drei Jahre gewählt (§ 4), treten alljährlich in der Regel zweimal zusammen (§ 5); ihr Wirkungskreis sowie ihre Be-

fugnisse sind in gleicher Weise bestimmt wie in den übrigen Ländern (§ 2).

7) Großherzogtum Hessen. V. v. 5/7 1881, die Bildung eines E. betr. (Großh. hess. R.Bl. Nr. 16 v. 19/7 1881 S. 107—109). Der E. besteht aus 12, auf 3 Jahre gewählten Vertretern des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft (§ 2); er tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen (§ 5) und berät (§ 6) über „die einzuführenden Fahrpläne, sodann solche Fragen der Eisenbahntarife und des Eisenbahnbetriebs, insbesondere der Bahn-Betriebs-Polizei-Reglements, welche entweder von der Regierung vorgelegt, oder von einem Mitgliede in Anregung gebracht werden".

8) Großherzogtum Oldenburg. Daselbst besteht eine „Freie Vereinigung zur Wahrung und Förderung der Eisenbahnverkehrsinteressen im Gebiete der oldenburgischen Staatsbahnen", deren Teilnehmer, Zwecke und Geschäftsordnung in einem in der ersten Versammlung am 15/3 1877 vereinbarten Statut festgestellt sind. Besondere Anordnungen der Regierung sind nicht ergangen. Teilnehmer an den in unbestimmten Zwischenräumen, in der Regel zweimal im Jahre stattfindenden Versammlungen sind Vertreter von Handel, Industrie, Landwirtschaft und der Eisenbahnverwaltung. Ihre Zahl ist eine je nach den vorliegenden Beratungsgegenständen wechselnde. Zweck der Zusammenkünfte ist „mündliche Verhandlung über Gegenstände des gesamten Eisenbahnverkehrsgebietes".

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Texte angezogenen Gesetze und Verordnungen. Außerdem Verhandlungen und Drucksachen des preuß. Landtags, insbes. des Abgeordnetenhauses, Session 1879/80, Drucksache Nr. 5, Session 1880/81, Drucksache Nr. 48, 176, Session 1882, Drucksache Nr. 18, 211. Die Mitteilungen über die Verhandlungen des Landes-Eisenbahnrats, Session 1883/84, Drucksache Nr. 49, Session 1885, Nr. 24, Session 1886, Nr. 5, 166, Session 1887, Nr. 4, Session 1888, Nr. 4.

B. Litteratur: v. d. Leyen, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen bei den Eisenbahnen in Schmollers Jahrbuch, N. F. XII, Heft 4 (1888). L. v. Stein, Eisenbahnräte, Zeitschr. für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt (Wien) 1889, Heft 7, 8, 10. Die Versammlungen der freien Vereinigung zur Wahrung der Eisenbahninteressen in Oldenburg. Oldenburg 1889. Ulrich, Das Eisenbahntarifwesen (1886), insbes. S. 179 ff. Endemann, Das Recht der Eisenbahnen (1886), insbes. S. 59 f., 73 f., 473 (enthält manche Unrichtigkeiten).

v. d. Leyen.

Eisenbahnbetriebsreglement.

§ 1. Begriff und geschichtliche Entwickelung der Eisenbahnbetriebsreglements. — § 2. Inhalt des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands. — § 3. Rechtliche Bedeutung der Eisenbahnbetriebsreglements.

§ 1. Begriff und geschichtliche Entwickelung der Eisenbahnbetriebsreglements. Unter E.B.R. versteht man Bestimmungen über die Beförderung von Personen und Gütern und die hieraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eisenbahnen und der dieselben benutzenden Personen. Die Aufstellung solcher Reglements zeigte sich schon in den ersten Eisenbahnzeiten als ein Bedürfnis, einmal wegen der Besonderheiten, dann aber auch wegen der Massenhaftigkeit des Eisenbahntransports, welche es unthunlich machte, über jeden einzelnen Transport eine besondere Vereinbarung mit dem Verfrachter abzuschließen. Insbesondere in Deutschland, wo vor Einführung des Handelsgesetzbuchs die Eisenbahnen lediglich den allgemeinen, in den einzelnen Landesteilen sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft unterworfen und in der vertragsmäßigen Abänderung derselben unbeschränkt waren, machten die Eisenbahnen von diesem Rechte einen weitgehenden Gebrauch, indem fast jede derselben ein besonderes Reglement für die ihr unterstellten Linien zur Einführung brachte. Als dann das Eisenbahnnetz sich verdichtete, der Verkehr von einer Bahn zur anderen zunahm, ergab sich auch das Bedürfnis, die verschiedenartigen Bestimmungen der einzelnen Reglements mehr einheitlich und gleichartig zu gestalten. Es geschah dies zunächst durch die Eisenbahnverbände (s. diesen Art.), welche gemeinschaftliche Reglements vereinbarten und zur Einführung brachten; insbesondere war es der größte dieser Verbände, der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen, welcher bereits 1847 Normativbestimmungen über Personen-, Gepäck-, Equipagen- und Viehbeförderung für sein Gebiet einführte. Nach Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches wurden dieselben vollständig umgearbeitet und als Vereinsreglement für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Tieren am 15/4 1865 auf den Vereinsbahnen in Geltung gesetzt. Ebenso wurde das am 1/7 1850 eingeführte Vereinsgüterreglement auf Grund des Handelsgesetzbuches umgearbeitet und als Reglement für den Vereinsgüterverkehr v. 1/3 1865 für das ganze Vereinsgebiet zur Einführung gebracht.

Während diese Reglements auf freier Vereinbarung der beteiligten Eisenbahnverwaltungen beruhten, gingen auch einzelne deutsche Staaten mit Erlaß von Reglements vor. So führte insbesondere Preußen am 18/7 1853 ein Betriebsreglement für die Staatseisenbahnen und die unter Verwaltung des Staates stehenden Eisenbahnen ein, welches mehrfach umgearbeitet und im wesentlichen mit den vorerwähnten Vereinsreglements in Übereinstimmung gehalten wurde. Nach Gründung des Norddeutschen Bundes, bzw. des Deutschen Reichs wurden auf Grund des Art. 45 der R.V., wonach „das Reich dahin wirken wird, daß auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden," das Betriebsreglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde v. 10/6 1870, bzw. das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands am 1/1 1872 zur Einführung gebracht, letzteres auch für Bayern, indem dasselbe unter Wahrung seines Reservatrechtes dies Reglement auch für die bayerischen Bahnen in Geltung setzte. Dieses deutsche Betriebsreglement schloß sich inhaltlich den beiden oben genannten Reglements

des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen an, indem es dieselben in eins zusammenfaßte. Da aber die österreichisch-ungarische Regierung am 1/8 1872 ihrerseits ein, auf derselben Grundlage beruhendes Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Einführung gebracht hatte, welches einzelne abweichende, namentlich für das Publikum günstigere Bestimmungen enthielt, so regte der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen, welcher ein großes Interesse daran hatte, daß auf den zu seinem Gebiet gehörenden deutschen und österreichisch-ungarischen Bahnen gleichlautende Reglements in Geltung waren, eine Vereinbarung hierüber bei den beteiligten Regierungen an. Eine solche kam auch zu stande, indem am 1/7 1874 in beiden Reichen umgearbeitete, im wesentlichen übereinstimmende Betriebsreglements zur Einführung gebracht wurden, welche mit einer Anzahl Abänderungen und Ergänzungen in Form von Nachträgen noch heute in Geltung sind. Unter Zugrundelegung dieser Reglements führte dann der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen das *Vereinsreglement* vom 1/6 1876 (neueste Ausgabe vom 1/4 1885) ein, dessen Giltigkeit indes beschränkt ist auf den gegenseitigen Verkehr, welcher die Grenzen des Deutschen Reichs oder der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Königreichs der Niederlande oder des Großherzogtums Luxemburg überschreitet. Auch hierzu sind eine Anzahl Nachträge erschienen.

Außer den vorgenannten Betriebsreglements des Vereins deutscher Eisenbahnen und des Deutschen Reiches giebt es jedoch noch eine ganze Anzahl betriebsreglementarischer Bestimmungen. Insbesondere hatte der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen gleichzeitig mit dem Vereinsgüterreglement ein *Übereinkommen* hierzu eingeführt, welches zusätzliche und ergänzende Bestimmungen hierzu enthält und nach mannigfachen Abänderungen und Umarbeitungen nach heute als *Übereinkommen zum Vereinsbetriebsreglement* (neueste Ausgabe vom 1/1 1889) für den gegenseitigen Verkehr der Vereinsbahnen Geltung hat, sofern nicht in engeren Verbänden besondere Bestimmungen verabredet sind. Ferner sind von anderen Eisenbahnverbänden, wie von einzelnen Bahnen besonders in den Tarifen zusätzliche Bestimmungen zum Betriebsreglement erlassen, woraus die wichtigsten im deutschen Eisenbahngütertarif Teil 1 als *allgemeine Zusatzbestimmungen zum Betriebsreglement* zusammengefaßt und für sämtliche deutsche Bahnen giltig sind. Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß der Berner Entwurf eines *internationalen Eisenbahnfrachtrechts* einen großen Teil betriebsreglementarischer Bestimmungen enthält und dessen Annahme nicht nur für den internationalen Verkehr eine Beseitigung, bzw. wesentliche Beschränkung der bestehenden Betriebsreglements herbeiführen, sondern voraussichtlich auch für den inneren Verkehr eine Umarbeitung der betreffenden Betriebsreglements erforderlich machen würde.

§ 2. **Inhalt des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands.** Dasselbe zerfällt außer der Einleitung in 4 Abschnitte. Abschnitt I enthält wesentlich allgemeine Bestimmungen, welche die Pflichten und Rechte des Eisenbahndienstpersonals und des Publikums bei Benutzung der Eisenbahnen regeln und insbesondere auch für den Fall außergewöhnlicher Hindernisse, höherer Gewalt und des Nichtausreichens der regelmäßigen Transportmittel den Eisenbahnen gestatten, die Beförderung zu verweigern.

Abschnitt II bestimmt, wann und wie die Beförderung der Reisenden, die Festsetzung der Fahrpreise, der Billetverkauf, die Zurücknahme, bzw. der Umtausch gelöster Fahrbillets, die Anweisung der Plätze, das Einsteigen in die Wagen, das Öffnen und Schließen der Thüren u.s.w. erfolgen soll, und regelt ebenso das Verhalten auf den Zwischenstationen bei außergewöhnlichem Anhalten auf freier Bahn, während der Fahrt u. dgl. Es wird ferner festgesetzt, was als Reisegepäck befördert, wie es verpackt, ein- und ausgeliefert werden soll, und in wie weit die Eisenbahn bei Verlust- und Beschädigungsfällen, sowie bei versäumter Lieferfrist haftet. Endlich werden die Beförderungsbedingungen für Leichen, Equipagen und andere Fahrzeuge, sowie für lebende Tiere und die dabei in Betracht kommende Haftpflicht der Eisenbahnen geregelt.

Am umfangreichsten ist der Abschnitt III über die Beförderung von Gütern. Dieselbe erfolgt von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es behufs des Übergangs von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungsadresse bedarf, mit Ausnahme derjenigen Güter, welche von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise hierzu zugelassen werden, worüber sich das Nähere im § 48 und Anlage D des Betriebsreglements findet. Der Abschluß des Frachtvertrags, Form und Inhalt des Frachtbriefs und der Begleitpapiere, die Berechnung und Zahlung der Fracht, Nachnahme und Provision, die Annahme, Ablieferung und Beförderung, die Naifierung und Auflieferung der Güter, die Lieferfristen, das Verfahren bei Ablieferungshindernissen, die Haftpflicht der Eisenbahn bei Verlust, Beschädigung und Überschreitung der Lieferfristen werden im einzelnen geregelt.

Der IV. Abschnitt enthält lediglich die Schlußbestimmung, wonach das Betriebsreglement, bzw. Abänderungen desselben durch das C.Bl. und von den Eisenbahnverwaltungen in je einem am Sitze derselben erscheinenden öffentlichen Blatte veröffentlicht werden sollen.

Wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, ist der Inhalt des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands wesentlich privatrechtlicher Natur, und dasselbe gilt auch von den übrigen oben erwähnten Betriebsreglements. Allerdings enthält das erstgenannte auch Vorschriften polizeilicher Natur, insbesondere im I. und II. Abschnitt, z. B. die §§ 1—5, 12—15, 17—20, 22, 23, welche aber zum Teil auch in das Bahnpolizeireglement aufgenommen und dort, was im Betriebsreglement nicht der Fall ist, unter Strafe gestellt sind.

§ 3. **Rechtliche Bedeutung der Betriebsreglements.** In dieser Beziehung ist zu unterscheiden zwischen den seitens der Staatsregierung und den seitens privater Eisenbahnverwaltungen bzw. Verbände erlassenen Reglements. Die letzteren stellen sich einmal dar als *private Verwaltungsordnungen* für die betreffenden Eisenbahnen selbst bzw. deren ausführende Organe und Beamten, nach wel-

chen dieselben bei Beförderung der Personen und Güter zu verfahren haben. Insofern sie zwischen mehreren Eisenbahnverwaltungen (in einem Verbande) vereinbart sind, bilden sie zugleich vertragliche Abmachungen über die gemeinsame Beförderung von Personen und Gütern. Dem Publikum gegenüber aber sind diese privaten Reglements weder bindende Verordnungen oder Rechtssätze, noch Vertragsofferten, sondern lediglich veröffentlichte Vertragsbedingungen. Erst dadurch, daß auf Grund derselben der Beförderungsvertrag abgeschlossen wird, werden sie zu vertragsmäßigem Recht zwischen Eisenbahn und Publikum.

Die staatlichen Reglements können im Wege der Gesetzgebung, sei es als eigentliches Gesetz oder als Verordnung, erlassen werden: dann haben sie Gesetzeskraft und bilden geltendes Recht für jedermann. Dieses Vorgehen erscheint bei der außerordentlichen Wichtigkeit und praktischen Tragweite dieser Reglements als das natürliche und richtige, weil nur so feste Rechtsgrundlagen für den Eisenbahntransport geschaffen werden. Eigentümlicherweise ist indes dieser Weg in Deutschland nicht betreten worden. Das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands ist zwar vom Bundesrat erlassen und vom Reichskanzler veröffentlicht, es ist aber weder Gesetz noch Verordnung und hat keine Gesetzeskraft, weil die verfassungsmäßigen Erfordernisse dafür nicht erfüllt sind (vgl. Urteil des Reichsoberhandelsgerichts v. 30/11 1875, Entscheidungen Bd. XIX S. 184 ff. und Urteil des R.G. v. 6/3 1886, Bd. XV S. 152 ff.). Vielmehr ist dasselbe lediglich eine Verwaltungsvorschrift des Bundesrats, durch welchen derselbe allen Eisenbahnverwaltungen befiehlt, bei ihren Transportverträgen die im Betriebsreglement enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Zu Erlaß einer solchen war der Bundesrat zuständig auf Grund der Art. 7 Nr. 2 und 45 der R.V. Dem Publikum gegenüber aber steht das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht anders, als die nichtstaatlichen Reglements: da ihm die Gesetzeskraft fehlt, stellt es lediglich veröffentlichte Vertragsbedingungen dar, welche erst durch Vertragsabschluß auf Grund derselben für das Publikum giltig werden.

Aus dieser Thatsache, daß die staatlichen, wie die nichtstaatlichen Reglements in Deutschland Gesetzeskraft nicht haben, folgt aber, daß eine Verletzung ihrer Vorschriften nicht als eine Gesetzesverletzung angesehen werden kann und daß dieselben ungiltig sind, insoweit sie einem Gesetz widersprechen. Insbesondere gilt dies auch gegenüber Abschnitt 2 Tit. 5 H.G.B. Seitens einiger Rechtslehrer, insbesondere v. Thal, Handelsrecht Bd. III, wird die Ansicht vertreten, daß eine ganze Reihe von Bestimmungen des deutschen Betriebsreglements mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in Widerspruch ständen und deshalb ungiltig seien, während andere, namentlich Goldschmidt, diese Widersprüche bestreiten. In der Praxis sind die Ansichten Thals bisher nicht durchgedrungen. Ferner ist aber im Eingang des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands noch die Bestimmung getroffen, daß die Specialbestimmungen einzelner Eisenbahnverwaltungen oder Eisenbahnverbände neben diesem Reglement nur Geltung haben, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht in Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen, oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren. Durch diese Bestimmung werden die übrigen Reglements bezüglich ihres Inhalts wesentlich beschränkt und ihre Giltigkeit von der Aufnahme in die Tarife abhängig gemacht.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen sind die in § 1 angeführten.

B. Litteratur: Koch, Deutschlands Eisenbahnen, 1858. Goldschmidt, Ztschr. für Handelsrecht, Bd. IV S. 588 ff., Bd. XXVI S. 606 ff. Laband (2) I S. 610. Eger, Das deutsche Frachtrecht 1879 und Handb. des preuß. Eisenbahnrechts, S. 61. Thöl, Handelsrecht, Bd. III, 1880. Wehrmann, Das Eisenbahnfrachtgeschäft, 1880. Rückdeschel, Kommentar zum Betriebsreglement, 1880. Kühlwetter, Betriebsreglement, 1880. Endemann, Archiv für deutsches Handels- und Wechselrecht, Bd. XXXXII S. 191 ff. Derselbe, Das Recht der Eisenbahnen 1886. Ulrich, Das Eisenbahntarifwesen, 1886.

Ulrich.

Eisenbahnkonzessionen.

§ 1. Einleitung. Die Eisenbahnunternehmung gehört nicht zu denjenigen Gewerben, deren Ausübung jedermann freisteht. Die Anwendung der R.Gew.O. auf den Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen ist durch § 6 dieses Gesetzes ausgeschlossen. Die hervorragende Bedeutung der Eisenbahnen für Staat und Gesellschaft und ferner der Umstand, daß der Bau und Betrieb derselben ohne Eingriffe in öffentliche und Privatinteressen mannigfacher Art nicht möglich ist, haben zur Folge, daß überall das Eisenbahnunternehmungsrecht durch staatliche Bewilligung (Konzession) bedingt ist. Das durch die Konzession begründete Recht ist ein Privilegium, dessen näherer Inhalt ebenfalls durch die Konzession bestimmt wird, soweit in dieser Beziehung nicht etwa allgemeine Normen bestehen. Die Form der Konzession ist in der Regel die eines einseitigen Aktes (Gesetz oder Konzessionsurkunde): ausnahmsweise wird das Eisenbahnunternehmungsrecht auch in einem zweiseitigen Vertrage erteilt, so z. B. wenn ein anderer Staat der Unternehmer ist, durch einen Staatsvertrag. Auch in diesen Fällen hat das Recht die Natur des Privilegs.

§ 2. Voraussetzungen der Konzessionserteilung. Ob eine E.K. zu erteilen oder zu versagen sei, liegt im freien Ermessen des Staats. Derselbe ist nicht gehalten, die Konzession unter bestimmten Voraussetzungen zu erteilen. Sie wird aber jedenfalls versagt, wenn das Unternehmen, sei es aus sachlichen Gründen (Verletzung anderer erheblicher

öffentlicher Interessen), sei es mit Rücksicht auf die Person des Unternehmers (mangelnde Salvenz oder sonstige Vertrauenswürdigkeit), unzulässig ader wenn es nicht nützlich ader nicht ausführbar sein sollte. Der Nachweis der Ausführbarkeit und Nützlichkeit des Unternehmens und der seiner Zahlfähigkeit wird meist vom Unternehmer, und zwar der der beiden ersten Erfordernisse durch Vorlage sog. genereller Vorarbeiten verlangt. Nur in einzelnen Ländern bestehen darüber ausdrückliche Varschriften. In Preußen soll der Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens dadurch geführt werden, daß aus zuverlässigen Quellen die Erheblichkeit des jetzigen Personen- und Güterverkehrs zwischen den betreffenden Orten und die hauptsächlichsten Gegenstände des Warentransports bezeichnet werden. Die Ausführbarkeit des Unternehmens ist durch Varlage einer Skizze der Terrainverhältnisse, insbesondere auch der Steigungen und Kurven, und eines Kastenanschlages ersichtlich zu machen, § 1 der Bestimmungen über die Prüfung der Anträge auf Konzessionierung von Eisenbahnanlagen, durch die Kab.-O. v. 11/3 1838 genehmigt in Kamptz, Annalen, Bd. XXII S. 210 und in Bessel und Kühlwetter, Das preußische Eisenbahnrecht (Köln 1855 Bd. I S. 9) abgedruckt. Über die zum Nachweise der Ausführbarkeit des Unternehmens dienenden Vorarbeiten enthalten nähere Vorschriften die ministeriellen Best. v. 9/8 1845, revidiert im Oktober 1871. Bedarf es zur Vornahme der Vorarbeiten Eingriffe in fremdes Grundeigentum, so hat der Eigentümer diese gegen Entschädigung zu dulden. Die Gestattung derartiger Vorarbeiten erteilt der Minister der öffentlichen Arbeiten, die Gestattung zur Vornahme der Eingriffe in fremdes Grundeigentum die Bezirksregierung, bzw. der Regierungspräsident (§§ 5 und 56 a des G. über die Enteignung van Grundeigentum v. 11/6 1874, G.S. S. 221). In Bayern ist auch zur Vornahme der Vararbeiten ministerielle Gestattung, die sog. Prajektierungskanzession, erforderlich. Dem Konzessionsgesuche ist ein Plan des Unternehmers über die Richtung der Bahn in allgemeinen Umrissen beizufügen (V., die Erbauung von Eisenbahnen betr., v. 20/6 1855, R.Bl. S. 654). Ebensa bedarf es im Königreiche Sachsen zur Vornahme der Vararbeiten einer vom Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Finanzministerium zu erteilenden Konzessian, welche aber auf eine bestimmte Zeit (meist 3 Monate) beschränkt wird. Beschädigungen fremden Eigentums müssen sofart, eventuell nach Feststellung durch die Verwaltungsbehörde, ersetzt werden. V., die technischen Vorarbeiten für den Bau van Privatbahnen betr., v. 30/9 1872 (G.u.V.Bl. S. 439). Über die Beschaffenheit der Vorarbeiten im Nähern vgl. § 6 dieser V. In Württemberg können nur Zweigeisenbahnen (van lokaler Bedeutung) an Privatunternehmer kanzessioniert werden. Art. 6 des G., betr. den Bau van Eisenbahnen, v. 18/4 1843 (R.Bl. S. 62).

§ 3. **Die Erteilung der Konzession.** Als ein Privilegium kann die E.K. nur von demjenigen verliehen werden, welchem das Recht zur Verleihung von Privilegien oder speciell zur Erteilung van E.KK. zusteht. In der Regel ist dies dem Landesherrn übertragen (s. den Art. Privilegium). Hat eine derartige Übertragung nicht stattgefunden, so erfalgt die Konzessianierung durch ein Gesetz. Sa würde es zu geschehen haben, falls das Deutsche Reich van der ihm nach Art. 41 der R.V. zustehenden Befugnis, im Interesse der Verteidigung Deutschlands ader im Interesse des gemeinsamen Verkehrs eine Konzessian zu erteilen, Gebrauch machen sollte. In Baden wird durch Gesetz die Konzession nicht selbst verliehen, sandern das Staatsministerium zur Verleihung der Konzession ermächtigt. In den übrigen Staaten steht die Konzessionserteilung dem Landesherrn zu, ist aber für Elsaß-Lathringen wieder auf den Statthalter übertragen (V., betr. die Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter von Elsaß-Lathringen v. 23/7 1879, R.G.Bl. S. 282). Für Preußen s. § 1 des G. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3/11 1838 (G.S. S. 505); für Bayern § 2 der V., die Erbauung von Eisenbahnen betr., v. 20/6 1855 (R.Bl. S. 654); für Württemberg, wa die Ermächtigung zur Verleihung der Kanzessian vam Landesherrn erteilt wird, G., betr. den Bau von Eisenbahnen v. 18/4 1843 (R.Bl. S. 62). — Die erteilte Kanzession wird amtlich publiziert und dem Kanzessionar zugestellt. Mit der Zustellung werden die dem Unternehmer gegenüber dem konzessionierenden Staate daraus erwachsenden Rechte wirksam: mit der Publikatian erlangt die Konzession auch Wirksamkeit gegen dritte. Publikatian und Zustellung der Konzession erfolgen in der Regel erst nach Erledigung gewisser, nach der Persan des Unternehmers verschiedener Erfardernisse. Wenn, was meistenteils geschieht, zur Sicherstellung der rechtzeitigen Vollendung der Bahn die Hinterlegung einer Kaution verlangt wird, muß diese zuvor gestellt sein. Wenn der Unternehmer eine zum Zwecke des Eisenbahnunternehmens gegründete Aktiengesellschaft ist, muß der Gesellschaftsvertrag zuvar in das Handelsregister eingetragen sein, weil vorher nach Art. 211 des H.G.B. die Gesellschaft rechtlich nicht besteht. Erstreckt sich die Bahn zugleich in das Gebiet eines anderen Staates, sa bedarf es, falls der Betrieb auf der ganzen Bahn ein einheitlicher werden soll, der vorgängigen Vereinbarung eines Staatsvertrags zwischen den beiden Staaten. — Alles dies gilt in gleicher Weise für Konzessionen von Vollbahnen, wie für Kanzessionen für Bahnen untergeardneter Bedeutung. In der Form der Konzessionen und in den Modalitäten ihrer Erteilung besteht für beide Gattungen keine Verschiedenheit. — Das preußische Recht kennt außer der Kanzessian zum Bau und Betriebe einer Bahn auch eine Konzession zum Mitbetriebe auf einer fremden Bahn, zu deren Erteilung der Minister der öffentlichen Arbeiten zuständig ist (§ 27 des G. v. 3/11 1838, G.S. S. 505). Bis jetzt ist eine solche Konzession noch nicht erteilt worden.

§ 4. **Die Rechte des Konzessionars.** Die Konzessian gewährt ihrem Inhaber das Recht: 1) zur Anlage der betreffenden Bahn. Dies ist ein wirkliches Recht, weil unter Umständen öffentliche Interessen und Privatrechte dagegen zurücktreten müssen. Die Eisenbahn kann auch unter Umständen gebaut werden, unter welchen ein anderer Bau nicht ausgeführt werden dürfte. Um den Widerstand zu überwinden, welcher dem Bau aus dem Vorhandensein entgegenstehender Privatrechte erwächst, bedarf der Unternehmer des Enteignungsrechts. Dies ist ent-

weder gesetzlich mit dem Eisenbahnunternehmungsrechte verbunden, oder es wird in oder neben der E.K. besonders verliehen. Das erstere war z. B. bis zum Erlasse des Enteignungsgesetzes v. 11/6 1874 in Preußen der Fall, indem der § 8 des Eisenbahngesetzes v. 3/11 1838 die Eisenbahnunternehmer allgemein mit dem Enteignungsrecht ausgestattet hatte. Nach § 2 des Enteignungsgesetzes bedarf es nunmehr zum Erwerbe dieses Rechts einer besonderen königl. Verordnung. — Das Recht zur Anlage einer Eisenbahn kann nach Erlaß der Verfassung des Norddeutschen Bundes, bzw. des Deutschen Reichs nicht mehr als ein ausschließliches verliehen werden; der Art. 41 dieser Verfassung hat die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, unbeschadet bereits erworbener Rechte aufgehoben. Damit ist die Bestimmung in § 44 des preußischen Eisenbahngesetzes beseitigt, welcher dem Konzessionar ein Widerspruchsrecht gegen Anlage einer zweiten neben der ersteren, in gleicher Richtung auf dieselben Orte fortlaufenden, dieselben Hauptpunkte berührenden Bahn auf die Dauer von 30 Jahren nach Eröffnung der Bahn gewährte; den unter der Herrschaft dieser Gesetzesbestimmung konzessionierten Unternehmern ist dies Recht jedoch verblieben. — Das Baurecht des Konzessionars ist seinem Inhalte nach ein verschiedenes, je nachdem die Konzession auf Anlage einer Vollbahn oder einer Bahn untergeordneter Bedeutung lautet. Im ersteren Falle darf nur eine Vollbahn angelegt werden; der Konzessionar einer Bahn untergeordneter Bedeutung ist zur Anlage einer solchen berechtigt, aber, weil an diese geringere Anforderungen als an den Bau einer Vollbahn gestellt werden, nicht unbedingt verpflichtet. 2) Das Recht zum Betriebe der Bahn. Auch dieses ist ein wirkliches Recht, einesteils deshalb, weil das Recht der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen zwischen verschiedenen Orten meistenteils ausschließlich der Post zustand, und andernteils, weil auch bei dem Betriebe der Bahn Eingriffe in Privatrechte und Beeinträchtigung öffentlicher Interessen vielfach unvermeidlich sind, welche, wenn es sich um ein anderes Gewerbe handelte, nicht zuläßig sein würden. — Die Dauer des Rechts ist in den einzelnen Staaten verschieden geordnet. Während das preußische Eisenbahngesetz und das württembergische G. v. 18/4 1843 zeitlich begrenzte Konzessionen nicht kannten und nur dem Staat nach Ablauf einer gewissen Betriebszeit das Recht des Kaufs der Bahn vorbehalten, dürfen dieselben in Bayern auf höchstens 99 Jahre erteilt werden, nach deren Ablauf das Eigentum an der unbeweglichen Bahnanlage unentgeltlich, das Mobiliarvermögen jedoch nur gegen Vergütung an den Staat übergeht (§ 7 der V. v. 20/6 1855). In Sachsen, wo das Konzessionsrecht auch nicht zeitlich begrenzt wird, enthalten die Konzessionen den Vorbehalt des staatlichen Ankaufsrechts. In Baden wird das Betriebsrecht in den Konzessionen auf 80 Jahre erteilt und zugleich ein Ankaufsrecht der Bahn vorbehalten. Ist bei Ablauf der 80jährigen Frist von dem Ankaufsrecht kein Gebrauch gemacht, so kann das Konzessionsrecht erneuert werden. In Hessen werden die Konzessionen auf 99 Jahre verliehen ebenfalls mit Vorbehalt eines schon früheren Erwerbs. Nach Ablauf der Konzessionszeit kann der Staat die Bahn nebst Betriebsmaterial zu dem durch Schätzung festzustellenden Werte erwerben, der aber den 20fachen Betrag des durchschnittlichen Reinertrags der letzten 5 Betriebsjahre nicht übersteigen darf. — Das Betriebsrecht ist ein ausschließliches; nur in Preußen darf nach Ablauf von 3 Jahren nach dem auf die Betriebseröffnung folgenden 1. Januar und, wenn der Unternehmer einer Seiten- oder Fortsetzungsbahn die Bahn benutzen will, auch schon vorher ein Mitbetrieb anderer durch den Minister der öffentlichen Arbeiten gestattet werden (§§ 27 u. 45 des Eisenbahngesetzes).

§ 5. **Die Pflichten des Konzessionars** betreffen ebenfalls teils den Bau, teils den Betrieb der Bahn. 1) Die Anlage der Bahn ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Konzessionars: sie muß vollendet werden innerhalb der hierfür bestimmten Frist. In der Regel wird die Erfüllung dieser Verpflichtung durch eine vom Konzessionar zu hinterlegende Kaution gesichert. Im Falle der Nichtvollendung innerhalb der festgesetzten Frist kann nach § 21 des preußischen Eisenbahngesetzes die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung des Unternehmers unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Dem Antrage auf Versteigerung muß jedoch die Bestimmung einer nochmaligen schließlichen Frist von 6 Monaten vorausgehen. In Bayern erlischt in diesem Falle die Konzession (§ 10 der V. v. 20/6 1855). In den übrigen Staaten wird die Verpflichtung zur Ausführung in den Konzessionsbedingungen geregelt. — Die Art der Ausführung der Bahnanlage steht nicht im Belieben des Konzessionars. Die Baupläne unterliegen überall der staatlichen Genehmigung hinsichtlich der Richtung der Bahnlinie, der Errichtung der Stationen und der Konstruktion der Bahnanlagen. Für die Konstruktion der Bahnanlage und der Betriebsmittel im einzelnen sind zahlreiche reichsrechtliche Vorschriften erlassen, nämlich für Vollbahnen in den Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, und in dem Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands, beide durch Bek. des Reichskanzlers v. 30/11 1885 im C.Bl. Nr. 50 publiziert, und für Bahnen untergeordneter Bedeutung in der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, durch Bek. des Reichskanzlers v. 12/6 1878 im C.Bl. S. 341 publiziert. Die staatliche Genehmigung der Baupläne ist in Preußen durch § 4 des Eisenbahngesetzes, in Bayern durch § 10 der V. v. 20/6 1855, in Sachsen durch § 7 der V. v. 30/9 1872 und wird in den übrigen Staaten durch eine bezügliche Konzessionsbedingung vorbehalten. Sie bietet zugleich das Mittel, den Konzessionar zu denjenigen Vorkehrungen zu verpflichten, welche erforderlich sind, um die Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen, sowie die Gefährdung und Beschädigung der anliegenden Grundstücke durch den Bahnbau und Betrieb zu vermeiden oder doch thunlichst zu mindern. Daß diese Verpflichtung dem Konzessionar zum Schutze der anliegenden Grundstücke auferlegt werden soll, ordnet der § 14 des preußischen Eisenbahngesetzes und § 10 der bayerischen V. v. 20/6 1855 ausdrücklich an. Damit die Prüfung, ob die Anlage der Bahn den genehmigten Plänen entspreche, stattfinden könne,

ist die staatliche Genehmigung vor der Eröffnung des Betriebs erforderlich (§ 22 des preußischen Eisenbahngesetzes). § 10 der bayerischen V. v. 20/6 1855. — 2) Auch mit dem Betriebsrechte ist die Betriebspflicht verbunden, nämlich die Pflicht, die Bahn nebst den Transportanstalten dem Verkehrsbedürfnisse entsprechend zu unterhalten und dieselbe wirklich zu betreiben (§ 24 des preußischen Eisenbahngesetzes, § 10 der bayerischen V. v. 20/6 1855). Die übrigen Verpflichtungen des Konzessionars sind in keinem Staate für alle Unternehmer dieselben. Wenn auch, wie in Preußen und Bayern, wegen der Verpflichtungen der Konzessionare durch Gesetz bzw. Verordnung Bestimmungen erlassen worden sind, so hindert dies nicht, in den zu erteilenden Konzessionen dem Unternehmer noch weitere Verpflichtungen aufzuerlegen. Nach § 49 des preußischen Eisenbahngesetzes steht auch einer Minderung der im Gesetze aufgeführten Verpflichtungen nichts im Wege. Die einem Konzessionar obliegenden Verpflichtungen können daher nur aus der ihm erteilten Konzession in Verbindung mit den hierüber etwa bestehenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen ersehen werden. Auch in Preußen werden den Konzessionaren neben den meist in vollem Umfange für sie maßgebenden Verpflichtungen des Eisenbahngesetzes zahlreiche anderweite Verpflichtungen auferlegt. Sie sind verschieden, je nachdem es sich um die Konzession für eine Vollbahn oder für eine Bahn untergeordneter Bedeutung handelt. Die Anforderungen an die Bahnen der letzteren Art sind geringer und werden noch weiter ermäßigt, wenn die zu konzessionierende Bahn wesentlich nur lokale Bedeutung hat. — Die dem Konzessionar im übrigen obliegenden Verpflichtungen stimmen in den einzelnen Staaten im wesentlichen überein. Wo sie nicht gesetzlich bestehen, werden sie durch die Konzessionsbedingungen begründet. Sie bezwecken namentlich, dem Staate einen Einfluß auf die finanzielle Verwaltung (Genehmigung von Vermehrungen des Anlagekapitals der Eisenbahnaktiengesellschaften, Bildung von Reserve- und Erneuerungsfonds), auf die Fahrpläne und Tarife, auf die Wahl zuverlässiger Beamten vorzubehalten, den Staat gegen Entschädigungsansprüche, welche infolge der Bahnanlage von dritten oder im Kriegsfalle wegen Zerstörung der Bahnanlagen vom Konzessionar erhoben werden sollten, zu führen, die Unternehmer gegenüber der Militär-, Post- und Telegraphenverwaltung nach Maßgabe der betreffenden reichsrechtlichen Vorschriften zu verpflichten und dem Staate die Möglichkeit des Erwerbs der Bahn durch Ankauf unter bestimmten Bedingungen zu gewähren. Wegen der Eisenbahnaufsicht, der Übertragung der Bahnpolizei und Verwirkung der Konzession s. die Art. Eisenbahnbehörden, Eisenbahnpolizei und den folgenden Paragraph.

§ 6. Der Verlust des Konzessionsrechts. Als Privilegium erlischt das Konzessionsrecht aus denjenigen Gründen, welche nach den in den einzelnen Staaten bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Verlust der Privilegien zur Folge haben. Daneben bestehen aber eigentümliche Verlustgründe für das Eisenbahnunternehmungsrecht. Wegen des Verlustes des Rechts im Falle der Nichtvollendung der Bahn innerhalb der vorgeschriebenen Fristen s. § 5. Ist die Konzession nur für eine bestimmte Zeit erteilt, so erlischt dieselbe mit dem Ablauf. Ferner wird das Konzessionsrecht verwirkt, wenn die Konzessionsbedingungen nicht erfüllt werden. Dies ist für Preußen in § 47 des Eisenbahngesetzes, für Bayern in § 12 der V. v. 20/6 1855 und wird in den übrigen Staaten durch die Konzession bestimmt. Endlich erlischt das Konzessionsrecht, wenn dem Staate durch Gesetz oder Konzession das Recht des Ankaufs der Bahn vorbehalten ist und hiervon Gebrauch gemacht wird. Ein derartiges Ankaufsrecht steht dem Staate zu: in Preußen nach § 42 des Eisenbahngesetzes von Ablauf des 30. Jahres nach der Betriebseröffnung ab; in Württemberg alsbald, jedoch unter verschiedenen Bedingungen, je nachdem der Ankauf vor oder nach 25jährigem Betriebe stattfindet (Art. 8 u. 9 des G. v. 18/4 1843, R.Bl. S. 62). In den anderen Staaten wird das Ankaufsrecht in den einzelnen Konzessionen vorbehalten.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen im Text.

B. Litteratur: Bessel und Kühlwetter, Das preuß. Eisenbahnrecht, Köln 1855 u. 1857. Beschorner, Das deutsche Eisenbahnrecht, Erlangen 1858. Koch, Deutschlands Eisenbahnen, Marburg 1858, Leipzig 1860. Förstemann, Das preuß. Eisenbahnrecht, Berlin 1869. Schrötter, Das preuß. Eisenbahnrecht in seiner heutigen Gestalt, Berlin 1883. Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, Leipzig 1886. Eger, Handbuch des preuß. Eisenbahnrechts, Breslau 1886 (noch nicht vollendet). Gleim.

Eisenbahnpolizei.

§ 1. Begriff und Aufgabe der Eisenbahnpolizei im allgemeinen. — § 2. Die Bahnpolizeiverordnungen. — § 3. Die Ausübung der Bahnpolizei.

§ 1. Begriff und Aufgabe der Eisenbahnpolizei im allgemeinen. Aufgabe der E.P. ist die Fürsorge für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs und des Eisenbahnverkehrs. Zu diesem Zwecke liegt ihr ob die Fürsorge: 1) für die betriebssichere und ordnungsmäßige Beschaffenheit der gesamten Eisenbahnanlage und des dem Betriebe dienenden Materials. Unter Bahnanlage in diesem Sinne sind nicht nur die dem eigentlichen Zugverkehr, sondern auch die den Vorbereitungen desselben dienenden Einrichtungen, wie z. B. Warteräume, Bahnhofsvorplätze, Ladeplätze, zu verstehen; 2) für die ordnungsmäßige Handhabung des Betriebs und Beobachtung derjenigen Vorsichtsmaßregeln, welche im Interesse der Betriebssicherheit erforderlich sind; 3) für die ordnungsmäßige Benutzung der Eisenbahn seitens der Transportinteressenten, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Passagieren, sowie unter den Befrachtern und Empfängern von Frachtgut. Die E.P. äußert daher ihre Wirkungen gegenüber a) den Eisenbahnverwaltungen selbst durch Überwachung der betriebssicheren Gestaltung und Erhaltung der

22*

Bahnanlage; b) dem die Eisenbahn benutzenden Publikum durch Überwachung der ordnungsmäßigen Benutzung; c) dem gesamten Publikum durch Überwachung und Fernhaltung etwaiger Beschädigungen der Bahnanlage und Störungen des Bahnbetriebs. Die E.P. beginnt mit der Eröffnung des Bahnbetriebs. Dieselbe schließt die Thätigkeit der mit anderen polizeilichen Funktionen betrauten Behörden auf der Bahn und den Bahnanlagen nicht aus, ist aber auch in ihrer Ausübung nicht auf das Bahngebiet beschränkt. Für die Handhabung der E.P. sind außer den allgemeinen Rechtsnormen insbesondere die Polizeiverordnungen maßgebend.

§ 2. **Die Polizeiverordnungen.** Das Recht, E.P.-Verordnungen (Bahnpolizei- und Betriebsreglements) zu erlassen, ist innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens dem Reiche vorbehalten (Art. 43 u. 45 R.V.) und wird auf Grund des Art. 7 Nr. 2 R.V. vom Bundesrat ausgeübt. Demgemäß sind von demselben erlassen das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30/11 1885 (C.Bl. S. 541), nur für die Vollbahnen giltig, und die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung v. 12/6 1878 (C.Bl. S. 341). Einzelne bahnpolizeiliche Bestimmungen enthält auch das, im einzelnen vielfachen Änderungen unterzogene Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11/5 1874 (C.Bl. S. 179). Soweit reichsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, können auch in den Bundesstaaten Bahnpolizeiverordnungen erlassen werden. Zuständig dafür sind diejenigen staatlichen Organe, welchen das Polizeiverordnungsrecht überhaupt zusteht. In Preußen ist das Eisenbahnpolizeiverordnungsrecht insbesondere dem Minister der öffentlichen Arbeiten verliehen (§ 136 L.V.G., G.S. S. 195). Den Eisenbahnverwaltungen steht nicht das Recht zum Erlasse von Polizeiverordnungen, dagegen die Befugnis zu allgemeinen Anordnungen behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten zu, und sind Zuwiderhandlungen mit Strafe bedroht. Für Bahnen untergeordneter Bedeutung können die Bahnverwaltungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch allgemeine Anordnungen anderen Inhalts treffen (§§ 53 und 66 Bahnpolizeireglement, § 43 und 45 der Bahnordnung). — Beide Reglements enthalten Vorschriften für die Bahnverwaltungen und für das Publikum. Die ersteren betreffen den Zustand der Bahn, die Einrichtung und den Zustand der Betriebsmittel, sowie die Einrichtung und Maßregeln für die Handhabung des Betriebs. Nach Umfang und Inhalt stimmen aber die Bestimmungen des Bahnpolizeireglements mit denen der Bahnordnung nicht überein, die ersteren enthalten viel weiter gehende Anforderungen. Dasselbe gilt von den Bestimmungen für das Publikum, für deren Übertretung hier Strafen angedroht sind. Endlich sind in beiden Reglements diejenigen Beamten bezeichnet, welche die Bahnpolizei auszuüben haben, und deren Verhältnisse geregelt. Die auf Grund der Art. 43 und 45 R.V. erlassenen Reglements haben keine Geltung für Bayern. Es ist jedoch das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands durch die Bek. des Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Äußern v. 2/6 1874 (G.u.V.Bl. S. 337) auch in Bayern eingeführt, und ferner ein Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Bayerns v. 28/3 1886 (G.u.V.Bl. S. 73), und eine Bahnordnung für bayerische Bahnen untergeordneter Bedeutung v. 5/3 1882 (G.u.V.Bl. S. 83) erlassen. Auch die beiden letzteren stimmen im wesentlichen mit den betreffenden, vom Bundesrat des Deutschen Reichs erlassenen Reglements überein.

§ 3. **Die Ausübung der Bahnpolizei** ist den Eisenbahnverwaltungen dergestalt übertragen, daß einer großen Anzahl ihrer Beamten die Eigenschaft von Bahnpolizeibeamten beigelegt und den Direktiv- und Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Ausführung der zur Sicherung des Betriebs gegebenen Vorschriften vorbehalten ist. 17 Kategorieen von Bediensteten von den Betriebsdirektoren und Oberingenieuren abwärts bis zu den Thürhütern und Nachtwächtern ist die Bahnpolizeibeamten-Qualität verliehen, gleichviel, ob dieselben im Dienste einer Staats- oder einer Privatbahn stehen, ob sie sich im Beamtenverhältnisse oder nur in einem Dienstmiet- oder Lohndienstverhältnisse befinden. Über die Erfordernisse hinsichtlich der Befähigung der Bahnpolizeibeamten s. Art. Eisenbahnbeamte § 3. Die Eigenschaft eines Bahnpolizeibeamten wird erworben durch Eintritt in eine derjenigen Stellen, an welche dieselbe geknüpft ist: in die Rechte öffentlicher Polizeibeamten dem Publikum gegenüber tritt derselbe erst durch die Beeidigung als solcher. Den Bahnpolizeibeamten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Verhältnis schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu erteilen. Innerhalb des ihm hierdurch zugewiesenen Wirkungskreises hat jeder derselben die Bahnpolizei auszuüben; dem Publikum gegenüber ist aber ihre Zuständigkeit nicht durch diesen Wirkungskreis beschränkt. Ebensowenig ist ihre Amtswirksamkeit auf ihren Wohnsitz oder Amtsbezirk beschränkt, erstreckt sich vielmehr auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und soweit, als solches zur Ausübung der Bahnpolizei erforderlich ist. Sie können hierbei die Unterstützung der Staats- und Gemeindepolizeibeamten beanspruchen, sind aber andrerseits auch zur Unterstützung dieser Polizeibeamten, soweit es ihre besonderen Pflichten zulassen, verpflichtet. Bei Ausübung ihres Dienstes müssen die Bahnpolizeibeamten Dienstuniform, sofern für sie solche vorgeschrieben ist, oder das festgestellte Dienstabzeichen (meist Dienstmütze mit dem geflügelten Rade) tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein. Den Bahnpolizeibeamten steht die Befugnis der vorläufigen Festnahme zu. Das Recht der Beschlagnahme, Durchsuchung und Haussuchung würden sie nur dann haben, wenn sie zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft in Gemäßheit der §§ 98 und 105 der Str.-Pr.O. bestellt sein sollten, was jedoch in der Regel nicht geschehen ist (§§ 63—71 des Bahnpolizeireglements; §§ 47—52 der Bahnordnung). Die dem Dienstpersonal der Eisenbahnen nach den §§ 13 und 23 des Betriebsreglements zustehende Befugnis, unter gewissen Voraussetzungen Personen von der Fahrt bzw. Weiterfahrt auszuschließen, hat ihre Grundlage in dem Beförderungsvertrage, welcher unter den Bedingungen des Betriebsreglements abgeschlossen wird. — Die Aufsicht über die Befolgung der Bestimmungen des Bahnpolizeireglements und der Bahnordnung liegt bei den Eisenbahnen

unter Staatsverwaltung und unter Privatverwaltung den Eisenbahndirektionen und den Aufsichtsbehörden ab. Wird bei Bahnen unter Privatverwaltung der Betrieb nicht von der Direktion, sondern von einem obersten Betriebsdirigenten geleitet, so ist dieser an Stelle der Eisenbahndirektion zur Aufsichtsführung zuständig (§ 72 Bahnpolizeireglement, § 53 Bahnordnung). In Bayern ist die Ausübung der Bahnpolizei wesentlich in gleicher Weise geordnet. Abweichungen finden sich namentlich in betreff der zur Ausübung berufenen Beamtenkategorieen. Die Aufsicht ist für Staatsbahnen der Generaldirektion der Königl. Verkehrsanstalten, für Privatbahnen deren Direktionen und den Regierungskommissarien übertragen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen im Text.

B. Litteratur: Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, § 43 ff.

Gleim.

Eisenbahntarife.

§ 1. Begriff der Eisenbahntarife. — § 2. Feststellung der Tarife. Staatliche Genehmigung. — § 3. Einführung der Tarife. Öffentliche Bekanntmachung. — § 4. Anwendung der Tarife. Gleichmäßige Behandlung der Interessenten. — § 5. Streitverfahren in Tarifsachen. — § 6. Tarifkontrolle des Reiches. — § 7. Die gegenwärtigen Normaltarife.

§ 1. Begriff der Eisenbahntarife. Die Natur der Eisenbahn als einer öffentlichen, vom Staate mit besonderen Vorrechten ausgestatteten Verkehrsanstalt bedingt, daß ihre Benutzung jedermann gegen Zahlung vorher festgesetzter, zur allgemeinen Kenntnis gebrachter und allgemein giltiger Gebühren freistehen muß. Das Verzeichnis dieser Gebühren — sowohl für die Beförderung selbst (Fahrpreise und Frachtsätze) wie für besondere vorangehende, begleitende oder nachfolgende Nebenleistungen (Nebengebühren) — nebst den Bestimmungen über ihre Anwendung und Berechnung (Tarifvorschriften) heißt Tarif. Die gesamte äußere Anordnung des Tarifs bezeichnet man mit Tarifschema, die Grundsätze, nach welchen die Bedingungen für die Anwendung des Tarifs festgesetzt sind, mit Tarifsystem: (Raumsystem [Raumklassifikation, Gliederung des Tarifs nach der Transportleistung der Bahn, sog. natürliches System]; Wertsystem [Wertklassifikation, Gliederung des Tarifs nach dem Werte — Handelswert, Verkehrswert, Transportwert — der Beförderungsgegenstände, sog. historisches System]; gemischtes System [Vereinigung beider Grundsätze]).

Man unterscheidet weiter: Lokaltarife (Binnentarife, interne Tarife, Bezirkstarife) zwischen Stationen derselben Eisenbahnverwaltung und direkte Tarife (Nachbartarife, Wechseltarife, Verbandtarife [s. Eisenbahnverbände]), deren Geltung sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke erstreckt; sodann Normaltarife, welche auf dem allgemeinen Tarifschema einer Eisenbahn beruhen (s. § 7), und Ausnahmetarife (unregelmäßig gebildete Tarife), welche von diesem Schema abweichen.

Unter Differentialtarifen werden in der Regel solche Tarifverschiedenheiten verstanden, welche aus der ungleichen Tarifierung gleicher Mengen desselben Beförderungsgegenstandes auf derselben Route sich ergeben, in einem weiteren Sinne auch solche Verschiedenheiten, welche die ungleiche Tarifierung gleicher Mengen desselben Gutes auf gleich langen Strecken derselben Eisenbahn mit sich bringt. Im weitesten Sinne läßt sich jede ungleichmäßige, nicht genau den Entfernungen entsprechende Festsetzung der Beförderungspreise als differentielle Tarifbildung ansehen, auch die Einrechnung von Expeditionsgebühren und die Abstufung der Streckeneinheitssätze mit zunehmender Entfernung (Tarife nach fallender Skala, Staffeltarife) (s. Krönig, Differentialtarife, S. 3—5, S. 60; Ulrich, Eisenbahntarifwesen, S. 68 ff.). Tarifbildungen, nach welchen auf derselben Verkehrsroute nach einer vorgelegenen Station an Gesamtfracht mehr erhoben wird, als nach einem darüber hinaus gelegenen entfernteren Bestimmungsorte (vgl. den V.R.B. v. 6/4 1877 § 184 der Protokolle unten zu § 6), werden als Frachtdisparitäten bezeichnet (s. Krönig, a. a. O. S. 15, 33, 62; Ulrich, a. a. O. S. 83, der diesen Begriff erweitert).

§ 2. Feststellung der Tarife. Staatliche Genehmigung. Im Interesse des Gemeinwohles, zur Verhütung übermäßiger und willkürlicher Belastung des Verkehres wie zur Sicherung einer einheitlichen Verkehrspolitik, ist die Feststellung der E.T. überall ganz oder mit gewissen Einschränkungen an die Genehmigung des Staates, bei Staatsbahnen an die Genehmigung der obersten Verwaltungsinstanz gebunden (öffentlich-rechtliche Feststellung der Tarife). Diese Genehmigung ist durch Gesetz oder Konzession in der Regel schon für die erste Feststellung und sodann entweder für jede spätere Abänderung des Tarifs oder nur für eine spätere Tariferhöhung oder auch nur für die Feststellung einer Höchstgrenze, welche nicht überschritten werden darf (Maximalsätze), vorgesehen. Bei Privatbahnen von vorwiegend örtlicher Bedeutung ist die Festsetzung der Beförderungspreise den Unternehmern nicht selten für die ersten Betriebsjahre frei überlassen und erst für die Folgezeit der staatlichen Regelung vorbehalten. Die Genehmigung des Staates setzt bei Privatbahnen einen Antrag der letzteren voraus und kann, wie im ganzen erteilt oder versagt, so auch nur für einen Teil oder mit Einschränkungen — unter Bedingungen, auf Zeit, widerruflich — gewährt werden. Abgesehen von der aus dem Aufsichtsrecht fließenden Befugnis, die Beseitigung unstatthafter Tarifbildungen zu verlangen, ist jedoch dem Staate durch Gesetz oder Konzession auch Privatbahnen gegenüber für gewisse Fälle das Recht vorbehalten, aus eigener Initiative Tarifänderungen anzuordnen. Hierher gehört das Recht, die Herabsetzung der Tarife herbeizuführen, wenn das Reinerträgnis 10 % des Anlagekapitals

überschreitet (§ 33 preuß. G. v. 3/11 1838) — s. zu b—, sowie die vielfach dem Staate vorbehaltene Befugnis, die Ermäßigung der Tarife für geringwertige Massengüter nach Maßgabe des Art. 45 R.V. und die Einrechnung bestimmter ermäßigter Frachtsätze in direkte Tarife zu verlangen. — Wegen der Notstandstarife, der Militär- und der Posttarife, welche den Eisenbahnen von Reichs wegen auferlegt werden können, s. zu § 6. Wegen der Anhörung der Eisenbahnbeiräte in Tarifsachen s. den Art. Eisenbahnbeiräte.

Bezüglich einzelner größerer Bundesstaaten ist zu bemerken:

a) In Elsaß-Lothringen unterliegt die Feststellung und Veränderung der Tarife der Reichseisenbahnen der Genehmigung des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen (s. den Art. Eisenbahnbehörden). Bei den von der Landesregierung konzessionierten Privatbahnen (Lokalbahnen) ist in der Regel die Genehmigung des Tarifes und jeder Abänderung desselben dem Ministerium für Elsaß-Lothringen vorbehalten.

b) In Preußen wurde nach § 26 G. v. 3/11 1838 (G.S. S. 505) (auf die neu erworbenen Landesteile durch V. v. 19/8 1867 [G.S. S. 1426] ausgedehnt) die Bestimmung der Beförderungspreise für die ersten 3 Jahre nach der Betriebseröffnung zunächst den Unternehmern überlassen. Nach Ablauf dieser Zeit sollten auch andere gegen Entrichtung eines im Streitfalle von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Bahngeldes zum selbständigen Betriebe auf der nämlichen Eisenbahn zugelassen werden (§§ 27 bis 31 a. a. O.) und es der Gesellschaft überlassen bleiben, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben wallte, nach ihrem Ermessen anzusetzen: diese Preise sollten aber nicht auf einen höheren Reinertrag als 10% des in dem Transportunternehmen angelegten Kapitals berechnet und eintretendenfalls auf dieses Maß herabgesetzt werden. Die Gesellschaft sollte zugleich verpflichtet sein, den Frachttarif öffentlich bekannt zu machen und ohne Genehmigung der Regierung nicht zu erhöhen (§ 32 a. a. O.).

Die Bestimmungen über die Innehaltung einer Reinertragsgrenze oan höchstens 10% des Anlagekapitals und über den Mitbetrieb dritter gegen ein Bahngeld (Trennung des Fahr- und Frachtgeschäftes) sind bisher nicht wirksam geworden, die letzteren jetzt wahl auch allgemein als unausführbar erkannt. In einigen Fällen, in denen anschließenden Eisenbahnverwaltungen zur Verbindung getrennter Glieder ihres Bahnnetzes die Mitbenutzung kurzer Strecken eingeräumt wurde (Péagevertrag, running powers), ist dies durch Vertrag geregelt.

Das nach dem Gesetze von 1838 auf Tariferhöhungen beschränkte Genehmigungsrecht des Staates wurde bald bei Konzessionierung der einzelnen Unternehmungen erheblich erweitert und in der Regel auf die Genehmigung der Tarife überhaupt und aller Änderungen ausgedehnt.

Eine besondere Stellung nehmen unter den Vollbahnen nur nach die Lübeck-Büchener Bahn und die holsteinische Marschbahn ein, welchen nach näherer Bestimmung ihrer, zum Teil aus der Zeit der dänischen Landesherrschaft herrührenden Konzessionen Maximalsätze vorgeschrieben sind.

Bezüglich der Bahnen untergeordneter Bedeutung ist in den preußischen Normalkonzessionsbedingungen der Tarif sowie die Abänderung desselben zwar ebenfalls der Genehmigung der Regierung vorbehalten. In betreff des Güterverkehrs werden jedoch für die ersten acht Jahre Maximaltarifsätze festgestellt und „ist dem Unternehmer (unbeschadet des allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechts) überlassen, nach Maßgabe der reichs- ader landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Maximalsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen. Der Konzessionar ist indessen verpflichtet, das jeweilig auf den preußischen Staatsbahnen bestehende Tarifsystem anzunehmen und hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife die für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze zu befolgen.“ Eine freiere Bewegung ist Bahnen „von vorwiegend nur lokaler Bedeutung“ eingeräumt. Bei diesen wird dem Konzessionar in der Regel für die ersten fünf Jahre die Bestimmung der Beförderungspreise überlassen. Für die Folgezeit unterliegt die Feststellung und die Abänderung des Tarifs auch hier der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. In betreff des Güterverkehrs werden jedoch nach Ablauf jener 5 jährigen Periode, solange die Bahn ihren varwiegend lokalen Charakter beibehält, periodisch von 5 zu 5 Jahren Maximaltarifsätze für die einzelnen Güterklassen oon dem Minister festgestellt.

Bei den preußischen Staatsbahnen ist die Feststellung und Änderung der Lokal- und Verbandtarife dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten, soweit die Bestimmung über dieselben nicht den Königlichen Eisenbahn-Direktionen überlassen ist (§ 5c Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung, A.E. v. 24/11 1879, Eis.-V.Bl. für 1880 S. 85, M.Bl. für die inn. Verw. 1880, S. 84).

In einem besonderen Falle bedarf es zur Änderung der Staatsbahn-Gütertarife der gesetzlichen Ermächtigung. Erhöhungen der für die einzelnen Klassen des Gütertarifschemas zur Zeit der Publikation des G. v. 1/6 1882 (G.S. S. 312) in Geltung gewesenen Normal-(Maximal-)Transportgebühren, soweit sie nicht zum Zwecke der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Tarife oder in Folge von Änderungen des Tarifschemas vorgenommen werden, können nämlich auf den Staatsbahnen nur durch Gesetz erfolgen (§ 20 G. v. 1/6 1882, G.S. S. 312).

c) In Bayern wurde schon durch die „Fundamentalbestimmungen für sämtliche Eisenbahnstatuten“ v. 28/6 1836 Ziff. XIV die Regelung der Tarife von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig gemacht. Darnach sollte die Regulierung des Tarifs in den ersten drei Jahren jährlich, nach Verlauf derselben alle drei Jahre „unter Genehmigung der Staatsregierung“ erfolgen. In gleichem Sinne schreiben die durch königl. V. v. 20/6 1855, R.Bl. für das Kgr. Bayern S. 653, in Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen über die Erbauung von Eisenbahnen vor — § 10 Ziff. 6 —, daß „die Tarife für den Personen- und Warentransport, dann für die Nebengebühren der Genehmigung des Königl. Staatsministe-

riums des Handels und der öffentlichen Arbeiten (jetzt des Königl. Hauses und des Äußern) zu unterstellen sind und daß von 3 zu 3 Jahren eine Revision derselben erfolgen soll.

Die Konzessionsurkunden für die pfälzischen Eisenbahnen, welche auf den Fundamentalbestimmungen von 1836 beruhten, wurden im Jahre 1869 dahin abgeändert, daß den vereinigten Gesellschaften die Regelung der Frachtsätze innerhalb der genehmigten Tarifmaxima überlassen ist. Im Falle einer außerordentlichen Teuerung der Lebensmittel kann die Staatsregierung die Herabsetzung der Frachtsätze für Nahrungsmittel zeitweise verfügen.

Hinsichtlich der bayerischen Staatsbahnen unterliegen die Maximaltarife der gesetzlichen Feststellung für die jeweilige Finanzperiode durch das Finanzgesetz (Etatsgesetz). — Innerhalb der gesetzlichen Maxima steht die Feststellung der allgemeinen Tarifbestimmungen und die Genehmigung der Tarifsätze für die Staatseisenbahnen dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Äußern zu. (A.V. v. 17/7 1886 G.u. V.Bl. Nr. 36.)

d) In Sachsen befinden sich sämtliche Eisenbahnen in der Verwaltung, mit Ausnahme der Bahn Zittau-Reichenberg auch im Eigentum des Staates. Die Tarife unterliegen der Genehmigung des Finanzministeriums (§ 1c Allerh. V. v. 26/6 1851, G.u.V.Bl. für das Königreich Sachsen S. 285 ff.), soweit es sich nicht um die Einrechnung normaler Frachtsätze oder um die Ausdehnung von Ausnahmetarifen auf Grund früher erteilter allgemeiner Ermächtigung handelt, in welchen Fällen die Königl. Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen (Bek. v. 27/6 1869, G.u.V.Bl. S. 159) selbständige Festsetzungen treffen darf.

e) In Württemberg sind die Eisenbahnen mit geringen Ausnahmen im Staatsbesitz und werden von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen verwaltet. Die Festsetzung der Tarife und die Genehmigung von Abweichungen steht dem Ministerium des auswärtigen Angelegenheiten zu (§ 7 I, § 2 Ziff. 14, Allerh. V. v. 20/3 1881, R.Bl. für Württemberg S. 99). Die Konzessionsurkunden der wenigen kleinen Privatbahnen unterstellen die Tarife und deren Abänderungen der Genehmigung der Regierung (Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten).

f) In Baden wurden die Eisenbahnen in der ersten Zeit ausschließlich vom Staate gebaut und betrieben. Bei der Konzessionierung der wenigen kleinen Privatbahnen, welche später hinzutraten und sich jetzt sämtlich in Staatsverwaltung befinden, wurde der Regierung die Genehmigung der Tarife und Tarifbestimmungen vorbehalten. Die Verwaltung der Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen steht der Generaldirektion der Großherzogl. badischen Staatsbahnen (Allerh. V. u. 3/7 1876, G.u.V.Bl. S. 25 ff.), die oberste Leitung dem Ministerium der Finanzen zu (Allerh. V. v. 20/4 1880 a. a. O. S. 127).

g) In Hessen ist der Staatsregierung die Genehmigung der Tarife der Privatbahnen durch die Konzessionsurkunden vorbehalten. Die zuständige Instanz für Privat- und Staatsbahnen ist das Ministerium der Finanzen.

§ 3. **Einführung der Tarife. Öffentliche Bekanntmachung.** Um jedermann zugänglich zu sein (s. § 1), bedürfen die Tarife zu ihrer Einführung der öffentlichen Bekanntmachung (Öffentlichkeit, Publicität der Tarife). In Preußen ist die öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben; Tariferhöhungen sind mindestens sechs Wochen vor ihrer Anwendung zu publizieren (§§ 26, 32 G. v. 3/11 1838, G.S. S. 505). In gleicher Weise wird in den übrigen Bundesstaaten auf Anregung des Reichs-Eisenbahnamtes (Rundschreiben v. 26/5 1875 und 8/1 1876) verfahren. Von jeder Tariferhöhung ist dem Reichs-Eisenbahnamte spätestens zugleich mit der öffentlichen Bekanntmachung Anzeige zu machen (Vf. d. R.-Eis.-A. v. 29/12 1874, 30/9 1875 und 20/2 1881, preuß. Eis.-V.Bl. von 1881 S. 134).

Auch in dem Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands (s. den Art. Eisenbahn-Betriebs-Reglement) wird die öffentliche Bekanntmachung der Tarife angeordnet oder doch als erforderlich vorausgesetzt (§ 8, § 52, § 57 Betr.-Reglement v. 11/5 1874).

§ 4. **Anwendung der Tarife. Gleichmäßige Behandlung der Interessenten.** Aus der Verpflichtung zum gleichmäßigen Angebot an jedermann (§ 3) ergiebt sich die Verpflichtung zur gleichmäßigen Anwendung der Tarife gegen jedermann, ihre Gemeingiltigkeit.

In Preußen ist dies ausdrückliche gesetzliche Vorschrift. Für die angenommenen und gehörig veröffentlichten Sätze sollen „alle zur Fortschaffung aufgegebenen Waren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten" befördert werden (§ 32 G. v. 3/11 1838, G.S. S. 505). Durch diese Bestimmung hat nicht allein jeder Verweigerung des Transports selbst, sowie jeder willkürlichen Erhöhung der Tarifsätze vorgebeugt, sondern überhaupt eine von der Willkür der Eisenbahnverwaltung abhängige verschiedene Behandlung der Interessenten ausgeschlossen werden sollen. Es soll danach unter gleichen Voraussetzungen ein jeder gleich behandelt, nicht aber sollen einzelne Absender nach Gutdünken der Eisenbahnverwaltungen gegen andere begünstigt werden (Erlaß v. 17/2 1846 — 237 IV E. Fin.-Min. —). Refaktien (außertarifmäßige Rückvergütungen oder sonstige persönliche Frachtvergünstigungen) — gleichviel unter welchem Namen und in welcher Form — sind untersagt (Erlaß v. 19/9 1871 u. a. m). Allgemeine gesetzliche Vorschriften gleicher Art sind in anderen Bundesstaaten nicht erlassen. Doch wird auch dort, soviel bekannt, nach denselben Grundsätzen jetzt verfahren. In mehreren Staatsverträgen über internationale Anschlußverbindungen ist die gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und des beiderseitigen Verkehres besonders vereinbart (so mit Österreich u. a. in Art. XIV Staatsvertrag v. 23/2 1861, preuß. G.S. S. 193 [Oświęcim und Dziedit], mit Rußland u. a. in Art. 13 Übereinkunft v. 14/2 1857, preuß. G.S. S. 481 [Eydtkuhnen-Wirballen], mit den Niederlanden u. a. in Art. 8 Über-

einkunft v. 14/3 1864, preuß. G.S. S. 385 [Oberhausen-Arnheim]); ähnliches ist im Art. 15 Abs. 1 des deutsch-österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsvertrages v. 23/5 1881, R.G.Bl. S. 123 Art. 15 Abs. 1, festgesetzt.

§ 5. **Streitverfahren in Tarifsachen.** Nach § 35 des preuß. Eisenbahngesetzes v. 3/11 1838 (G.S. S. 505) war im Falle des Streites zwischen Eisenbahn und Publikum über die Anwendung der Tarife die Entscheidung der Regierung (d. i. der Bezirksregierung) zugewiesen. Als zuständig galt die Regierung des Domicils der betreffenden Eisenbahnverwaltung. Diese Bestimmung ist in denjenigen preußischen Provinzen, in welchen das L.V.G. v. 30/7 1883, G.S. S. 195 ff., und das Zust.G. v. 1/8 1883, G.S. S. 237, in Kraft getreten sind (zur Zeit fehlt nur noch Posen) aufgehoben und die Entscheidung in solchen Fällen dem ordentlichen Richter überwiesen (§ 159 Abs. 2 Zust.G. §§ 154, 155 L.V.G.).

In anderen Bundesstaaten sind besondere gesetzliche Vorschriften hierüber nicht ergangen.

§ 6. **Tarifkontrolle des Reiches.** Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt das Eisenbahnwesen (in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46 der R.V.) im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehres (Art. 4 Ziff. 8 R.V.). Demgemäß steht auch die Kontrolle über das Tarifwesen dem Reiche zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken, daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif und zwar zunächst thunlichst der Einpfennigtarif eingeführt werde (Art. 45 R.V.).

Bei eintretenden Notständen sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesratsausschusses (d. i. desjenigen für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, Art. 8 Ziff. 5 R.V.) festzustellenden niedrigeren Specialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf (Art. 46 R.V.). Auch ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern (Art. 47 2. Satz R.V.). Letztere Bestimmung gilt auch für Bayern, die übrigen vorbezeichneten Bestimmungen nicht.

Die Vorschrift des Art. 46 (Notstandstarife) ist noch nicht praktisch geworden. Für die Beförderung von Truppen und Militärgütern (Art. 47) ist vom Bundesrate der Militärtarif v. 28/1 1887 (C.Bl. S. 33) festgesetzt.

Die Tarifkontrolle des Reiches (Art. 45 R.V.) wird durch das Reichs-Eisenbahnamt ausgeübt (s. den Art. Eisenbahnbehörden). Über die Tarife und deren Veränderungen sind dem Reichs-Eisenbahnamte von sämtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen (außerhalb Bayerns) regelmäßige Nachweisungen vorzulegen, Tariferhöhungen und Einschränkungen eines direkten Verkehrs sind besonders anzuzeigen (pr. Eis.-V.Bl. von 1881 S. 131 ff. und von 1888 S. 97 ff.).

Von seiten des Reiches, wie schon vorher von seiten des Norddeutschen Bundes ist wiederholt Veranlassung genommen, auf die Gestaltung der E.T. der deutschen Eisenbahnen einzuwirken.

Im einzelnen ist hervorzuheben: Von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes wurden die Bundesregierungen am 29/1 1869 ersucht, bei der Erteilung von Konzessionen den Gesellschaften die Verpflichtung aufzuerlegen, auf Verlangen der betreffenden Regierung bei größeren Entfernungen den Einpfennigtarif für die in Art. 45 der R.V. bezeichneten Gegenstände einzuführen, auch die Genehmigung der Tarife und aller Änderungen der betreffenden Regierung vorzubehalten (s. zu § 2). Größere Untersuchungen (Enquêten) wurden von Reichs wegen veranstaltet — im Jahre 1872 über die Frage der Differentialtarife infolge eines Antrages des Reichstages (Krönig, Differentialtarife, S. 52 ff.) und im Jahre 1875 über die Grundzüge eines einheitlichen Frachttarifsystems, Beschl. des Bundesrats v. 13/2 1875 (Ulrich, Eisenbahntarifwesen, S. 253, 255 ff.). Vor Genehmigung der allgemeinen Tariferhöhung von 1874 wurde preußischerseits beim Reiche angefragt, ob etwa in Rücksicht auf Art. 45 R.V. (s. oben) einer solchen Erhöhung Bedenken entgegenstehen, und nach vorangegangener, durch das Reichs-Eisenbahnamt geführter Untersuchung am 11/6 1874 vom Bundesrate beschlossen, daß vom Standpunkt des Reiches gegen eine mäßige, im Durchschnitt den Betrag von 20 % nicht überschreitende Erhöhung der E.T. unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere dann nichts zu erinnern sei, wenn alsbald — in näher bezeichneter Frist — ein einheitliches Tarifsystem zur Einführung gelange. Mit derselben Frage beschäftigte sich der Bundesrat in seiner Sitzung v. 13/2 1875. Durch B.R.B. v. 14/12 1876 wurde dem von den Staats- und Privatbahnverwaltungen vereinbarten Gütertarifschema (s. § 7) mit der Erklärung zugestimmt, daß vom Standpunkte des Reiches gegen die Einführung desselben insbesondere mit der Maßgabe nichts zu erinnern sei, daß bei Feststellung der den einzelnen Bahnen nach Maßgabe ihrer besonderen Verhältnisse unter Vorbehalt periodischer Revision vorzuschreibenden Maximalsätze ꝛc. nach Maßgabe des Art. 45 R.V. und der bisherigen Beschlüsse des Bundesrats eine Mehrbelastung des Verkehres thunlichst vermieden, vielmehr auf die möglichste Erleichterung, namentlich auf Beseitigung der Frachtzuschläge von 1874, Bedacht genommen werde, und daß vorbehaltlich konzessionsmäßiger Rechte die Einführung von Ausnahmetarifen sowie von Differentialtarifen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde werde abhängig gemacht werden. Zugleich wurde eine spätere erneute Prüfung vorbehalten. In der Frage der Frachtdisparitäten und der Differentialtarife im internationalen Verkehr (s. oben § 1) ist durch B.R.B. v. 6/4 1877 die Erwartung ausgesprochen, daß die Bundesregierungen bei der Umgestaltung der Frachttarife davon ausgehen werden, daß, soweit nicht besondere Umstände eine Aus-

nahme rechtfertigen, auf derselben Verkehrsroute nach einer vorliegenden Station an Gesamtfracht nicht mehr erhoben werden darf, als nach einem darüber hinausliegenden entfernteren Bestimmungsort, und daß — behufs thunlichster Fernhaltung von Tarifen, welche den deutschen Handel, Ackerbau und die deutsche Industrie zu schädigen geeignet seien — alle Tarife der vorgängigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten werden, welche für ausländische Produkte oder Fabrikate einen an sich oder verhältnismäßig günstigeren Frachtsatz gewähren, als für gleichartige inländische Erzeugnisse. (Vgl. hierzu die preuß. Erlasse v. 21/2 u. 23/4 1878, Eis.-V.Bl. S. 43 und 115, in welchen die Grundsätze öffentlich bekannt gegeben wurden, nach denen Anträge auf Genehmigung von Differentialtarifen im Verkehr mit dem Auslande zu substantiiren und zu prüfen sind, — [ausschließliche oder doch überwiegende Berücksichtigung deutscher Interessen]; wegen der Frachtdisparitäten vgl. die preuß. Erlasse v. 26/3 1862 u. v. 25/12 1876 nebst dem Bericht der Petitionskommission des Abgeordnetenhauses v. 24/5 1861, Nr. 221 der Drucks. des A.H. von 1861 S. 30).

Das Verhältnis der Eisenbahnverwaltungen (mit Ausschluß von Bayern und Württemberg) zu der Reichs-Postverwaltung ist durch R.G. v. 20/12 1875, R.G.Bl. S. 318, geregelt (Vollzugsbestimmungen v. 9/2 1876, C.Bl. S. 87, v. 9/5 1878, C.Bl. S. 261, u. 24/12 1881, C.Bl. 1882 S. 4). Auf die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für Zwecke des Postdienstes beziehen sich die Bestimmungen des Reichskanzlers v. 28/5 1879, C.Bl. S. 380, preuß. Eis.-V.Bl. S. 108).

§ 7. **Die gegenwärtigen Normaltarife der deutschen Eisenbahnen.** Für den Normal-Güter-Tarif wurde im Jahre 1876 von den deutschen Eisenbahnverwaltungen ein einheitliches Tarifschema vereinbart und nach der Beschlußnahme des Bundesrats v. 14/12 1876 (s. zu § 6) am 12.13/2 1877 in einer von dem preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten berufenen Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen festgestellt. Dasselbe beruht auf dem sog. gemischten System (s. zu § 1) und gliedert sich im wesentlichen in eine Klasse für Stückgut, eine allgemeine Wagenladungsklasse (für Güter aller Art) und 3 sog. Specialtarifklassen für benannte Güter mit Unterabteilungen für Sendungen in Wagenladungen von mindestens 5000 k und solchen von mindestens 10 000 k Tarifgewicht). (S. hierüber Ulrich, Eisenbahntarifwesen, S. 262.) Bei der Einführung wurden, dem B.R.B. v. 14/12 1876 (s. zu § 6) entsprechend, den Privatbahnen für die Tarifklassen Maximalsätze bewilligt, während Tarifsätze für einzelne Artikel nur in Form von Ausnahmetarifen zugelassen und an die besondere Genehmigung der Regierung geknüpft wurden (preuß. M.EE. v. 25/12 1876, 5/3 1877, 12/4 1877; Drucksache des Hauses der Abgeordneten Nr. 103 von 1877/78 S. 23 ff.). Die gemeinsame Fortbildung des einheitlichen Tarifschemas erfolgt in regelmäßig wiederkehrenden, vom preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten berufenen Generalkonferenzen der deutschen Eisenbahnen, deren Verhandlungen durch eine „ständige Tarifkommission“ unter Zuziehung eines „ständigen Ausschusses der Verkehrsinteressenten“ vorbereitet werden (Ulrich, Eisenbahntarifwesen, S. 281). An den Verhandlungen der Tarifkommission nehmen seit 1883 auch schweizerische Eisenbahnverwaltungen mit beratender Stimme teil. Die Zuständigkeit der Generalkonferenz und der Tarifkommission erstreckt sich jetzt außer auf die allgemeinen Tarifvorschriften für den Güterkehr auch auf die allgemeinen Tarifvorschriften für den Personen- und Gepäckverkehr sowie für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Tieren und auf die allgemeinen Zusatzbestimmungen zu dem Betriebsreglement.

In gleicher Weise wie für den Güterverkehr besteht auf den deutschen Eisenbahnen ein einheitliches Tarifschema für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Tieren.

Die Vereinbarungen der deutschen Eisenbahnen bezüglich des Personen- und Gepäckverkehrs beschränken sich zur Zeit noch auf eine Reihe von Einzelvorschriften.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Verfassung des Deutschen Reichs (B.G.Bl. 1871 S. 63); preuß. G. v. 3/11 1838, G.S. S. 505; R.G.Bl.; C.Bl.; G.Bl. für Elsaß-Lothringen; preuß. G.S.; preuß. Eis.-V.Bl.; G.u.V.Bl. für das Königreich Bayern; G.u.V.Bl. für das Königreich Sachsen; R.Bl. für das Königreich Württemberg; G.u.V.Bl. für das Großherzogtum Baden; Großherzogl. hess. R.Bl.; Protokolle und Drucksachen des Bundesrats; Sammlung der auf das Eisenbahnwesen sich beziehenden Gesetze und Verordnungen in dem Handbuche für Staatseisenbahnbeamte von Bröse und Isenbeck, 4. Aufl., Hannover 1886; Archiv für Eisenbahnwesen, herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin; Jährliche Betriebsberichte der preuß. Staatseisenbahnen, insbes. 1878/79 und 1880/81.

B. Litteratur: Ulrich, Das Eisenbahntarifwesen, Berlin und Leipzig 1886. Cohn, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik, Leipzig 1874 u. 1875. Derselbe, Die englische Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre, Leipzig 1883, — auch im Archiv für Eisenbahnwesen 1883, Heft 1—5. Krönig, Die Differentialtarife der Eisenbahnen, Berlin 1877. Michaelis, Volkswirtschaftliche Schriften, Berlin 1873. Perrot, Die Anwendung des Penny-Portosystems auf den E.T. und das Paketporto, Rostock 1872. Derselbe, Die Differentialtarife der Eisenbahnen, Rostock 1874. Reitzenstein, Die Gütertarife der Eisenbahnen, 1874. Derselbe, Über einige Verwaltungseinrichtungen und das Tarifwesen auf den Eisenbahnen Englands, Berlin 1876. Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Wien 1878. Derselbe, Transport- und Kommunikationswesen in Schönberg I. Schreiber, Das Tarifwesen der Eisenbahnen, Wien 1884. Derselbe, Die Eisenbahnen als öffentliche Verkehrseinrichtungen und ihre Tarifpolitik, Wien 1887. Wagner, Lehrb. der politischen Ökonomie, V. Bd., Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Leipzig u. Heidelberg 1883. Druckschrift —

zehn Jahre preuß.-deutscher Eisenbahnpolitik, Leipzig 1876. Die Entwickelung des Gütertarifwesens der deutschen Eisenbahnen, herausgegeben von dem Verein der Privateisenbahnen im Deutschen Reiche, Berlin 1879. Von demselben, Der Gesetzentwurf, betr. das Gütertarifwesen der deutschen Eisenbahnen, Berlin 1879. Scheffler, Die Transportkosten und Tarife der Eisenbahnen, Wiesbaden 1860. Derselbe, Statistische Beiträge zur Eisenbahntariffrage, Braunschweig 1873. Der deutsche Eisenbahngütertarif, von einem Verkehrsbeamten, Elberfeld 1882. Lehr, Eisenbahntarifwesen und Eisenbahnmonopol, Berlin 1879. Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes, aufgestellt im Reichs-Eisenbahnamt, Berlin 1874. Archiv für Eisenbahnwesen, herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin — insbes. die Aufsätze von Todt, Personenverkehr, Jahrg. 1886 S. 12 ff. Ulrich, Zur Geschichte des deutschen Eisenbahntarifwesens, Jahrg. 1885 S. 162, 280. Heinsius, Beilagenheft zu Jahrg. 1885. Lehmann, Erläuterungen zum deutschen Eisenbahngütertarife, Wiesbaden 1888.

Fleck.

Eisenbahnverbände.

§ 1. Begriff. — § 2. Rechtliche Bedeutung. — § 3. Gegenstand. — § 4. Die einzelnen Verbände.

§ 1. **Begriff.** Unter einem Eisenbahnverband versteht man die vertragsmäßige Vereinigung zweier oder mehrerer Eisenbahnverwaltungen zu gemeinsamer Förderung des wechselseitigen Verkehrs durch übereinstimmende oder ineinander greifende Betriebs- oder Verkehrseinrichtungen. Der Verbandsvertrag ist in der Regel ein schriftlicher (Verbandsstatut, Satzungen, Übereinkommen) und enthält die näheren Bestimmungen über Zweck, Mitgliedschaft, Verbandseinrichtungen, Geschäftsführung, Beschlußfassung, Dauer des Verbandes.

§ 2. **Rechtliche Bedeutung.** In dem Verhältnis zum Staate wird durch den Beitritt einer Eisenbahnverwaltung zu einem E.V. nichts geändert. Inwieweit die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu diesem Beitritt oder zur Giltigkeit einzelner Verbandsbeschlüsse erforderlich ist, richtet sich nach den für die betreffende Eisenbahn geltenden allgemeinen oder besonderen Vorschriften und nach dem Gegenstande des Vertrages oder der einzelnen Vertragshandlung (preuß. M.E. v. 24/6 1879 [Betriebsbericht der preuß. Staatsbahnen für 1878/79, Anlage S. 156]: Vertragsmäßige Vereinbarungen der Eisenbahnen in einem E.V. können die Rechte der Aufsichtsbehörde nicht berühren: preuß. M.E. v. 24/4 1879: Die Beseitigung von Tarifmaßregeln, welche mit den seitens der Aufsichtsbehörde erlassenen Anordnungen im Widerspruch stehen, kann nicht von Verbandsbeschlüssen abhängig gemacht werden; preuß. M.E. v. 29/1 1883: Anordnungen, welche sich lediglich auf das Verhältnis der Aufsichtsbehörde zu den Eisenbahnverwaltungen beziehen, können nicht Gegenstand der Verhandlungen mit fremden Verwaltungen sein). Die Protokolle der Verbandskonferenzen sind in der Regel der Aufsichtsbehörde einzureichen (preuß. M.E. vom 25/12 1869), auch, soweit es sich um Tarifverbände (s. § 4 d) handelt, mit den vorgeschriebenen Tarifnachweisungen dem Reichs-Eisenbahnamt einzusenden (s. Eisenbahntarife § 6).

§ 3. **Gegenstand.** Gegenstand eines Verbandsvertrages können Einrichtungen des inneren technischen oder administrativen Eisenbahnbetriebes (z. B. gemeinsame Grundsätze für Bau und Ausrüstung der Eisenbahnen, für wechselseitige Wagenbenutzung, übereinstimmende Abfertigungsvorschriften u. dgl.) oder die gemeinschaftliche Aufstellung von Beförderungsbedingungen für das Publikum (von Tarifen, Transportvorschriften) und deren öffentliche Ankündigung sein (Tarifverbände).

§ 4. **Die einzelnen Verbände.** Unter den bestehenden Verbänden verdienen besondere Erwähnung:

a) Der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen. (Geschäftsführende Direktion die Königl. Eisenbahndirektion zu Berlin.) Begründet im Jahre 1847 als eine Vereinigung aller derjenigen Bahnen, welche in den damaligen politischen Grenzen Deutschlands ihren Sitz hatten, umfaßt derselbe nach den neuesten Satzungen v. 1/11 1888 46 deutsche, 28 österreichisch-ungarische, 5 niederländische, 3 belgische, 1 luxemburgische, 1 rumänische und 1 polnische Verwaltung mit einer Betriebslänge von 71010 km (39832 km deutscher und 31178 km fremder Verwaltungen). Als Zweck des Vereins ist in § 1 der Satzungen bezeichnet, „durch gemeinsame Beratungen und einmütiges Handeln das eigene Interesse und dasjenige des Publikums zu fördern.“ S. im übrigen die Satzungen v. 1/11 1888; auch Ulrich, Eisenbahntarifwesen S. 215 ff. Unter den besonderen Vereinseinrichtungen und Specialvereinbarungen sind hervorzuheben: 1) das Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen — letzte Ausgabe v. 1/4 1885 mit Nachträgen (s. Eisenbahnbetriebsreglement); 2) das Übereinkommen zum Betriebsreglement, — letzte Ausgabe v. 1/1 1889 nebst vier Anhängen (Tarifbestimmungen über die Beförderung von Sonderzügen, über die Ausgabe zusammenstellbarer Rundreisehefte, Übereinkommen, betr. die Verschleppung von Gütern ꝛc., und Bestimmungen über Abschlagszahlungen aus dem Güterverkehr); 3) das Übereinkommen, betr. die gegenseitige Wagenbenutzung (Vereinswagenübereinkommen), — letzte Ausgabe v. 1/1 1889, nebst fünf Anlagen, darunter gemeinsame Grundsätze für die Bauart und Einrichtung der Güterwagen; 4) technische Vereinbarungen über den Bau und die Betriebseinrichtungen der Haupteisenbahnen, — letzte Ausgabe v. 1/1 1889; 5) Grundzüge für den Bau und Betrieb der Lokaleisenbahnen, — Ausgabe von 1887.

b) Der deutsche Eisenbahn-Verkehrsverband. (Geschäftsführende Direktion die Königl. Eisenbahndirektion zu Hannover.) Nach § 1 der Satzungen vom Juni 1886 bezweckt der Verband die „Fortbildung der die Beförderung von Personen und Gütern betreffenden Dienstzweige, sowie die Herbeiführung einer thunlichen Übereinstimmung

der hierauf bezüglichen Vorschriften, insbesondere über das Abfertigungs- und Abrechnungsverfahren". Dem Verbande gehören fast sämtliche deutsche Staats- und Privatbahnen und einige in deutsches Gebiet sich erstreckende niederländische Eisenbahnen an.

e) Der preußische Staatsbahn-Wagenverband. (Geschäftsführende Direktion die Königl. Eisenbahndirektion zu Magdeburg.) Die Vereinigung der preußischen Staatsbahnen mit einigen anderen deutschen Bahnen (den Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen, den oldenburgischen Staatsbahnen, der Weimar-Geraer und der Saal-Eisenbahn) zu einer freieren wechselseitigen Wagenbenutzung, als nach dem allgemeinen Wagenübereinkommen des Vereins deutscher E.VV. (s. zu a) vorgesehen, — auf Grund der von dem preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten für die preußischen Staatsbahnen erlassenen Vorschriften; letzte Ausgabe v. 1/10 1887 (E.V.Bl. S. 305).

d) Die Tarifverbände. Nach § 46 Betr.-Regl. erfolgt der Transport von Gütern nach und von allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es behufs des Überganges von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungsadresse bedarf (direkte Frachtbriefe). Nach Art. 44 R.V. sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den durchgehenden Verkehr direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr einzurichten, und nach ihren Konzessionsbedingungen zumeist auch gehalten, auf Verlangen der Regierung direkte Tarife mit anderen Bahnen einzuführen (s. Eisenbahntarife § 2). Die Tarifverbände bezwecken, den direkten Verkehr für gewisse Hauptrichtungen oder zusammenhängende größere Verkehrsgebiete gleichmäßig zu organisieren, in erster Reihe die Tarife und Beförderungsbedingungen für das Verbandsgebiet (Verbandstarife) einheitlich aufzustellen und gemeinschaftlich anzukündigen, sodann die gegenseitige Abrechnung der gemeinschaftlichen Verkehrseinnahmen zu ordnen, die für den durchgehenden Verkehr erforderlichen Betriebseinrichtungen gemeinsam zu treffen und die Verkehrsleitung im Verbandsgebiet zu regeln. Die Verständigung über die Beseitigung des Wettbewerbes konkurrierender Linien durch Teilung des der Konkurrenz unterliegenden Verkehrs — Naturalteilung (abwechselnde Verkehrsleitung) oder Geldteilung (Teilung der Reineinnahmen) — oder durch andere Abmachungen sowohl innerhalb eines Verbandes wie zwischen mehreren Verbänden, wird als Eisenbahnkartell (Pool auf den nordamerikanischen Bahnen) bezeichnet (Obermeyer, Über Tarifverbände und Eisenbahnkartelle, Wien 1879). — Die Geschichte der deutschen Tarifverbände reicht mehr als 40 Jahre zurück. Als erster wurde der norddeutsche Verband im Jahre 1848 gegründet (Krönig, Differenzialtarife, S. 8; Ulrich, Eisenbahntarifwesen, S. 221 ff.). Bald folgten weitere Verbände in allen wichtigen Verkehrsrichtungen des inneren deutschen und des internationalen Eisenbahnverkehrs. Eine im Jahre 1869 behufs Annahme eines einheitlichen Tarifschemas und möglichst übereinstimmender Abfertigungseinrichtungen gegründete Vereinigung der größeren zwischen Rhein und Elbe bzw. Berlin bestehenden Verbände führte die besondere Bezeichnung „Tarifverband" ohne weiteren Zusatz (s. Die Entwickelung des Gütertarifwesens der deutschen Eisenbahnen, herausgeg. vom Verein der Privatbahnen, Berlin 1879). Die Wirksamkeit dieser Vereinigung auf dem Gebiete des Tarifwesens erlosch mit der Einführung des einheitlichen deutschen Tarifschemas (s. Eisenbahntarife §§ 2, 6 u. 7) und auf dem Gebiete des Abfertigungswesens mit der Gründung des deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes (s. zu b). Eine erhebliche Einschränkung erfuhren im übrigen die Tarifverbände im inneren deutschen Verkehr infolge des Überganges der großen preußischen Privatbahnen auf den Staat und der einheitlichen Regelung des Tarifwesens für das Staatsbahnnetz (s. die betr. Vorschriften im Betriebsbericht der preuß. Staatsbahnen für 1880/81, Anl. 24 S. 233 ff.), während im internationalen Verkehr die Tarifverbände eine immer weitere Ausdehnung fanden und sich jetzt auf die wichtigsten Verkehrsbeziehungen zu allen angrenzenden Ländern (Österreich-Ungarn und darüber hinaus bis Rumänien und Serbien, Rußland, Dänemark und Schweden, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, der Schweiz und Italien) erstrecken.

Litteratur.

Außer den zu dem Art. Eisenbahntarife angegebenen Schriften über Tarifwesen bleibt hier zu erwähnen: Obermeyer, Über Tarifverbände und Eisenbahnkartelle, Wien 1879. Fleck.

Eisenbahnwesen (Übersicht).

§ 1. **Begriff und Einteilung.** Die Eisenbahn in ihrer allgemeinsten Bedeutung ist — nach wissenschaftlicher Begriffsbestimmung — ein Beförderungsmittel, durch welches auf einer besonderen, nur für bestimmte Fahrzeuge benutzbaren Spurbahn unter Anwendung von Maschinenkraft Menschen, Güter und Nachrichten bewegt werden. Die zwei Merkmale, durch welche die Eisenbahn sich von anderen Beförderungsmitteln unterscheidet, sind also die feste Spur — Schiene — und die Bewegung mittelst Maschinenkraft — Dampf, Elektrizität. Als Eisenbahnen gelten nicht Dampfwagen, welche auf jeder Straße fahren können, andererseits in der Regel nicht durch tierische oder menschliche Kräfte auf bestimmter Spurbahn bewegte Beförde-

rungsmittet. Eine Begriffsbestimmung der Eisenbahn ist in den geltenden deutschen Gesetzen nirgends gegeben, und es können daher, auch bei Feststellung der beiden vorstehenden Merkmale, unter Umständen in der Praxis Zweifel darüber obwalten, ob ein Beförderungsmittet als eine Eisenbahn zu erachten ist.

Für das Verwaltungsrecht kommen nur diejenigen Eisenbahnen zur Erörterung, welche dem allgemeinen, öffentlichen Verkehr dienen, nicht auch die sog. Anschlußbohnen, welche für den Verkehr besonderer Personen oder Zwecke bestimmt sind; im Deutschen Reiche zu Ende des Jahres 1887/88 2094 km (vgl. Gleim, Die rechtliche Natur und das Recht der Prioatanschlußgeleise im Archiv für E., 1887 S. 457 ff.).

Abgesehen oon dem öffentlichen Rechte kommen bei den Eisenbahnen noch besondere privalrechtliche Beziehungen oor, vor allem bei ihrem Transportgeschäft, für welches ein vielfach von dem gemeinen Frachtrecht abweichendes besonderes Eisenbahnfrachtrecht gilt. Die Erörterung dieser Bestimmungen hat aus der nochfolgenden Darstellung indessen auszuscheiden (vgl. ouch den Art. Eisenbohnbetriebsreglement).

Ebenso tragen einen privatrechtlichen Charakter und sind hier nicht zu erörtern die Bestimmungen des sog. Reichshaftpflichtgesetzes v. 7/6 1871, betr. die Entschädigungspflicht der Eisenbahnen für Tötungen und Verletzungen von Personen.

Die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbohnen werden noch verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt:

1) Nach technischen Gesichtspunkten sind zu unterscheiden: Nvrmal- (Voll-), Schmal- und Breitspurbahnen. Für die Eisenbahnen des Deutschen Reichs beträgt die normale Spur 1,435 m im Lichten der Schienen, die Schmalspur 1 m und 0,75 m, Ausnohmen sind nur unter besonderen Vorousseṭzungen gestattet (§ 1 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung). Breitspurige Bahnen giebl es im Deutschen Reiche nicht.

2) Nach ihrer Bedeutung für den Verkehr: Vollbohnen und Nebenbahnen (Bahnen untergeordneter Bedeutung).

3) Nach ihren Eigentums- und Betriebsverhältnissen: Staats- (Reichs-) und Privotbahnen. Eine Vereinigung des Betriebs und des Eigentums einer Eisenbahn bei einer Person ist nicht erforderlich. Es giebt im Deutschen Reiche sowohl vom Staate verwaltete Privatbahnen, als von Privatpersonen oder Gesellschaften verwaltete Staatsbahnen. Der Betrieb kann für eigene Rechnung des Belriebsführers, unter Zahlung einer Entschädigung on den Eigentümer — meist in Form einer Rente — oder für Rechnung des Eigentümers erfolgen. Zahlreiche deutsche Eisenbahnen durchziehen das Gebiet mehrerer deutscher Staaten. Die sehr verschiedenartigen Rechtsverhältnisse dieser Bahnen — sowohl Stootsbahnen als Privatbahnen — sind durch besondere Staotsverträge von Fall zu Fall geregelt.

Die Prioatbahnen sind in der überwiegenden Mehrzahl in den Händen von Aktiengesellschaften. Sie sind entweder ous den Mitleln der Eigentümer ollein oder mit staatlicher Beihilfe gebout. Die Staotsunterstützung findet sich in mannigfaltigen Formen: Feste verlorene Beiträge zu den Anlagekosten, unentgeltliche Gewährung von Grund und Boden, Übernahme der Bürgschaft für Zahlung einer Mindestdividende, für Verzinsung der Obligationen, Übernahme des Betriebs u. dgl.

§ 2. Geschichtliches. Umfang des deutschen Eisenbahnnetzes. Die erste deutsche Eisenbahn ist die am 7/12 1835 dem Betriebe eröffnete Ludwigsbahn von Nürnberg noch Fürth (6,04 km lang); es folgten 1837 die erste Teilstrecke der früheren Leipzig-Dresdener Privatbahn (jetzt zu den Königl. sächsischen Staatsbahnen gehörig), 1838 die ersten Strecken preußischer Privatbahnen, mit dem 1/12 1838 die erste deutsche Staatsbahn (Braunschweig-Wolfenbüttel). Über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Eisenbahnnetzes vgl. Stürmer, Geschichte der Eisenbahnen, 2 Teile, 1872, 1876; Kühn, Die historische Entwicklung des deutschen und deutsch-österreichischen Eisenbahnnetzes, Ergänzungshefte zur Zeitschrift des Königl. preußischen statistischen Büreaus, Berlin 1882, 1883 und folgende Jahre; Statistik der im Betriebe befindtichen Eisenbahnen Deutschlands, bearbeitet im Reichs-Eisenbahnamte, Bd. 1 (Berlin 1882) S. 38—78 und Anhang 2.

Während im nördlichen und mittleren Deutschlond, insbesondere ouch in Preußen, onfänglich die Privatbahnen bei weitem überwogen, wurde in Süddeutschland, vornehmlich in Bayern, Württemberg und Baden, schon früh zum Bau von Staatsbohnen geschritten, welche dort bald das Übergewicht über die Privatbahnen erhielten. In Sachsen wurde im Jahre 1876 von dem gemischten zum reinen Staatsbahnsystem mit dem Ankauf der Leipzig-Dresdener Bahn für den Staat übergegangen, in Preußen begann der Erwerb der Privatbahnen für den Staat in größerem Umfang mit dem Jahre 1879. Bis dahin hatte die Länge der Privatbahnen die der Staatsbahnen bei weitem übertroffen. Die erste preußische Staatsbohn ist die durch G. v. 7/12 1849 genehmigte Königl. Ostbahn. Die im Reichslande belegenen, dem Reiche gehörigen elsaß-lothringischen Eisenbahnen bildeten früher einen Bestandteil der französischen Ostbahn und sind durch einen Zusatzvertrog zu dem Frankfurter Friedensvertrag für das Reich erworben worden, für dessen Rechnung sie seit dem 1/1 1872 verwoltet werden. Zu Anfang des Jahres 1889 bestand zwar das reine Staatsbahnsystem — mit Ausschluß aller Privatbahnen — in keinem deutschen Staate, jedoch ist in allen deutschen, mit Eisenbahnen ausgestalteten Bundesstaaten — mit Ausnahme oon Mecklenburg und Hessen — der Besitz von Staatsbahnen ein so überwiegender und die Eisenbahnpolitik wird derart durch die Staatsbahnen bestimmt, daß Deutschland mit Recht zu denjenigen Ländern gerechnet wird, in welchen das Staatsbahnsystem zur Durchführung gelangt ist. Der Umfang des deutschen Eisenbahnnetzes gestaltete sich noch der vom Reichseisenbahnamte veröffentlichten Statistik am Ende des Betriebsjahres 1887/88 — d. h. für die große Mehrzahl der deutschen Eisenbahnen am 1/4 1888 — wie folgt: 1) Hauptbahnen mit normaler Spur: 30918 km, 2) Bahnen untergeordneter Bedeutung mit normaler Spur: 8239 km, 3) Schmalspurbahnen: 703 km, zusammen 39860 km. Von den Bahnen zu 1) waren Staotsbahnen 27947 km, von denen zu 2) 6447 km, zusammen also 34394 km,

die übrigen **4763** km teils vom Staate verwaltete, teils unter eigener Verwaltung stehende Privatbahnen.

Unter den Staatsbahnen hatten den größten Umfang die königlich preußischen mit **22 690** km, es folgen Bayern mit **4597** km, Sachsen mit **2163** km, Württemberg mit **1568** km, Baden mit **1355** km, Elsaß-Lothringen mit **1308** km. — Von Privatbahnen unter Staatsverwaltung waren nur noch **93** km vorhanden, die größten Privatbahnen unter eigener Verwaltung waren die hessische Ludwigsbahn (**689** km), die pfälzischen Eisenbahnen (**663** km), die mecklenburgische Friedrich-Franz-Bahn (**364** km), die ostpreußische Südbahn (**261** km), die holsteinische Marschbahn (**229** km). Von den übrigen Privatbahnen hat keine einen Umfang von **200** km. Vgl. die seit dem Johre 1880/81 regelmäßig, bis jetzt in 8 Bänden vom Reichs-Eisenbahnamte herausgegebene „Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands“ (Berlin 1882—1888), nebst der „Übersichtlichen Zusammenstellung der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik“, bis jetzt 7 Bde. (Berlin 1883—1888).

Das geltende Eisenbahn-Verwaltungsrecht.

1) Die gesetzlichen Grundlagen.

§ 3. a) **Das Reichsrecht.** Die grundlegenden Bestimmungen über das E. des Reichs sind enthalten in Art. 4 Ziff. 8 und in Abschnitt VII (Art. 41—47) der R.V. Hiernach unterliegt das E. der *Beaufsichtigung* und der *Gesetzgebung* seitens des Reichs, in Bayern mit dem Reservatrechte, daß die Art. 42—45 und der erste Absatz von Art. 46 auf diesen Staat *keine* Anwendung finden. Im ganzen Deutschen Reiche können hiernach für Rechnung des Reichs auch gegen den Widerspruch der Bundesstaaten solche Eisenbahnen angelegt oder an Privatunternehmer konzessioniert und mit dem Enteignungsrechte ausgestattet werden, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für notwendig erachtet werden. Sämtliche Eisenbahnen sind verpflichtet, sich den Anschluß neuer Eisenbahnen gefallen zu lassen. Die etwa bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Widerspruchsrecht gegen die Anlage von Parallel- und Konkurrenzbahnen werden aufgehoben (Art. 41). Im Wege des Gesetzes können einheitliche Normen für den Bau und die Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen eingeführt werden (Art. 46 Abs. 3). Den Anforderungen der Reichsbehörden in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnen unweigerlich zu folgen, das Militär und das Kriegsmaterial sind zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern (Art. 4).

Die für die deutschen — *ausschließlich* der bayerischen — Eisenbahnen geltenden Bestimmungen setzen fest, daß die Bundesregierungen sich verpflichten, die Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten, die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anzulegen und auszurüsten (Art. 42). Es sind also einheitliche Betriebseinrichtungen, insbesondere Bahnpolizeireglements einzuführen, für ordnungsmäßigen, sicheren baulichen Zustand und genügende Ausrüstung mit Betriebsmaterial zu sorgen (Art. 43). Die Eisenbahnverwaltungen haben ineinondergreifende Fahrplöne, die für den Personen- und Güterverkehr nötigen Züge mit direkten Expeditionen unter Gestattung des Übergangs der Transportmittel von Bahn zu Bahn einzurichten (Art. 44). Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Insbesondere sind übereinstimmende Betriebsreglements, gleichmäßige, thunlichst niedrige Tarife ouf größere Entfernungen einzuführen, für Rohprodukte der sog. Einpfennigtarif zunächst zu erstreben (Art. 45). Bei Notständen kann der Kaiser auf Vorschlag des Bundesratsausschusses niedrige Specialtarife für Lebensmittel feststellen (Art. 46, Abs. 1).

Zur Überwachung der Ausführung varstehender Bestimmungen ist durch G. v. 27/6 1873 (R.G.Bl. S. 164) eine besondere Centrolbehörde, das *Reichs-Eisenbahnomt*, eingesetzt.

Über Gegenvorstellungen gegen eine oon diesem verfügte Maßregel entscheidet das durch Zuziehung richterlicher Beamten zu verstärkende Reichs-Eisenbahnomt (§ 5 Nr. 4 des G., Regulativ v. 13/8 1876, C.Bl. S. 197), welches übrigens bisher noch nicht zusammengetreten ist (vgl. unter: *Eisenbahnbehörden*).

Ein *Reichs-Eisenbahngesetz*, auf welches auch der § 5 des G. v. 27/6 1873 hinweist, ist bisher nicht erlassen, zwei in den Jahren 1874 und 1875 oom Reichs Eisenbahnamte aufgestellte Entwürfe sind nicht an die gesetzgebenden Faktoren gelangt, über einen im Jahre 1879 dem Bundesrate oorgelegten Antrag des Reichskonzlers betr. reichsgesetzliche Regelung des E. nebst Eisenbahngesetzentwürfen, hat dieser noch nicht entschieden. Vom Reiche sind jedach folgende auf das E. bezügliche wichtige ollgemeine Verordnungen erlassen: *Betriebsreglement* für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11/5 1874 (C.Bl. S. 179 ff.) nebst mehreren Nachträgen; *Bohnpolizeireglement* für die Eisenbahnen Deutschlands o. 30/11 1885 (R.G.Bl. S. 289); *Narmen für die Konstruktion und Ausrüstung* der Eisenbahnen Deutschlands v. 30/11 1885 (C.Bl. S. 570 ff.); *Signalordnung* für die Eisenbahnen Deutschlands v. 30/11 1885 (das. S. 561 ff.), *Bohnordnung* für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung v. 12/6 1878 (das. S. 341 ff.).

Diese Verordnungen sind ouf Grund der Art. 42, 43 und 45 der R.V. ergangen, finden also auf *Bayern* keine Anwendung. Im Königreich Boyern sind indessen über dieselben Gegenstände Verordnungen erlassen, welche im wesentlichen mit den vorstehenden übereinstimmen.

§ 4. b) **Die landesgesetzlichen Bestimmungen.** Von den deutschen Bundesstaaten besitzt ein allgemeines Eisenbahngesetz nur Preußen in dem G. v. 3. *November 1838 über die Eisenbohnunternehmungen* (G.S. S. 505), welches durch V. v. 19/8 1867 (G.S. S. 1426) in den im Jahre 1866 einverleibten Landesteilen gleichfolls in Geltung gesetzt ist (vgl. über die Entstehung dieses G. den Aufsatz von Gleim: Zum 3. November 1888, Archiv für E. 1888 S. 797 ff.). Das Gesetz zählt 49 Paragraphen. Es regelt das Verfahren für die Eisen-

bahnkonzessionierung (§ 1), die Bildung der Eisenbahngesellschaften und ihre Statuten (§§ 2, 3), die Feststellung der Bahnlinie und der Zweigbahnen (§§ 4, 5), die Geldbeschaffung (§ 6), den Grunderwerb, insbesondere die Enteignung für Eisenbahnzwecke (§§ 7—20), die Fristen für den Bau, die Inbetriebnahme der Bahnen (§§ 21, 22), die Bahnpolizei, die Haftpflicht (§§ 25—28), die Tarifverhältnisse und das Bahngeld (§§ 26—35), das Verhältnis der Eisenbahnen zur Post (§§ 36, 37). Außerdem enthält das Gesetz Bestimmungen über die Eisenbahnabgabe (§§ 38—41), über den Erwerb des Eigentums der Bahn durch den Staat (§ 42), über Ersatzansprüche im Kriegsfalle (§ 43), über den Anschluß anderer Bahnen (§ 45), über die staatliche Aufsicht (§ 46) und den Verfall der Konzession (§ 47), sowie Uebergangsbestimmungen (§§ 48, 49). Einzelne der Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die über die Bildung der Eisenbahngesellschaften, über das Enteignungsrecht, über das Verhältnis der Eisenbahnen zur Post, über die Haftpflicht, sowie der § 44, nach welchem die Herstellung von Konkurrenzbahnen gewissen Beschränkungen unterworfen war — sind durch die spätere preußische und die Reichsgesetzgebung geändert oder aufgehoben worden. Im übrigen bildet das Gesetz, insbesondere seine verwaltungsrechtlichen Bestimmungen, noch jetzt die Grundlage für die Regelung des E. in Preußen. — Ein Bedürfnis zum Erlaß eines Eisenbahngesetzes trat in Preußen vornehmlich aus dem Grunde so früh hervor, weil anfänglich nur die Konzessionierung von Privatbahnen ins Auge gefaßt war und die Regierung es vorzog, zur Beseitigung jeder Unklarheiten und zur Sicherung des Rechtszustandes eine allgemein giltige Grundlage zu schaffen. In den übrigen großen deutschen Bundesstaaten begann der Staat gleichzeitig mit oder bald nach Entstehung der ersten Privatbahnen den Bau eigener Bahnen auf Staatsrechnung, für deren Anlage und Betrieb die Bestimmungen des gemeinen Rechts ausreichten. Für die Reichslande Elsaß-Lothringen sind gleichfalls landesrechtliche Bestimmungen über das E. nicht ergangen. Das große dortige Eisenbahnnetz — die „Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen" — ist Eigentum des Reichs und wird für Rechnung des Reichs durch eine vermittelst Erlasses v. 9/12 1871 (R.G.Bl. S. 480) eingesetzte Kaiserl. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen verwaltet, welche dem durch Erlaß v. 27/5 1878 (R.G.Bl. 1879 S. 193) errichteten Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen unterstellt ist. In Bayern sind durch eine königl. V. v. 20/6 1855 Bestimmungen lediglich über die Erbauung von Eisenbahnen getroffen.

Systematische Darstellung.

§ 5. **a) Entstehung. (Konzession. Gesetz.) Bau der Eisenbahnen.** Die Eigenschaft der Eisenbahnen als öffentliche, monopolistisch betriebene Verkehrsmittel bedingtes, daß ihre Entstehung nicht ohne die Mitwirkung der Staatsgewalt, in Deutschland in der Regel der Einzelstaaten, erfolgen kann. Das Reich als solches hat nach Art. 41 der Verfassung das Recht der Anlage und Konzessionierung nur solcher Eisenbahnen, welche für die Verteidigung oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für notwendig erachtet werden. Von diesem Rechte ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. In Elsaß-Lothringen erfolgt der Bau von Reichsbahnen auf Grund eines Reichsgesetzes, Privatbahnen werden von der Landesregierung konzessioniert. Der Bau von Staatsbahnen erfolgt nach besonderen, von Fall zu Fall erlassenen Gesetzen. Die Erlaubnis zur Anlage von Privatbahnen wird von dem Landesherrn erteilt. Anträge sind an die oberste Verwaltungsbehörde zu richten, in Preußen erfolgt die Entscheidung darüber unter der Mitwirkung des Staatsministeriums. Die Privatbahnen erhalten durch die Konzession die Rechte der juristischen Person. In ihrer Eigenschaft als Aktiengesellschaften sind sie den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unterworfen (vgl. im übrigen den Art. Eisenbahnkonzessionen).

Für den Bau der Eisenbahn wird — bei Staatsbahnen in der Regel durch besonderen landesherrlichen Erlaß, bei den Privatbahnen in der Konzessionsurkunde — das Enteignungsrecht verliehen; auch sind für die Privatbahnen konzessionsmäßig Fristen vorgesehen, innerhalb deren die Bahn betriebsfähig fertig zu stellen ist. Ebenso enthalten die Konzessionen Bestimmungen über die Höhe des Baukapitels, die Art seiner Aufbringung und die Beschaffung der Geldmittel.

Der Bau der Staatsbahnen erfolgt nach denselben allgemeinen Grundsätzen, nach welchen sonstige Staatsbauten ausgeführt werden, durch diejenigen Eisenbahnverwaltungsbehörden, welche der Landesherr dafür bestimmt, in der Regel diejenigen Behörden, innerhalb deren Gebiete die neu zu bauende Bahnstrecke belegen ist. Die Beschaffung der Geldmittel geschieht, soweit nicht Fonds zur Verfügung stehen — wie dies beispielsweise in Preußen die Reserve- und Erneuerungsfonds der vom Staate seit 1879 erworbenen Privatbahnen waren — im Wege der Anleihe. Seitdem die überwiegende Mehrzahl der neu gebauten Bahnen solche untergeordneter Bedeutung sind, erfolgt ihr Bau vielfach — insbesondere in Preußen — nur unter der Bedingung, daß der zum Bau der Bahn erforderliche Grund und Boden von den Anliegern unentgeltlich hergegeben, auch die Mitbenutzung der Chausseen und der öffentlichen Wege ohne besondere Entschädigung gestattet wird. Eine dahingehende Bestimmung wird neuerdings regelmäßig in die preußischen Gesetze, betr. die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes, aufgenommen (vgl. den Aufsatz: Das Sekundärbahnwesen in Preußen seit dem Jahre 1879 im Archiv für E., 1884, S. 115 ff.). Über die Ausführung und den Stand der Staats-Eisenbahnbauten wird in Preußen dem Landtage alljährlich ein besonderer Bericht (der sog. Baubericht) erstattet, in welchem insbesondere auch über die Verwendung der gesetzlich zugewiesenen Mittel Rechenschaft abgelegt wird. Die verausgabten Gelder werden der Staats-Eisenbahnkapitalschuld zugeschrieben.

§ 6. **b) Verwaltung und Betrieb. Aufsicht.** Die Staatsbahnen werden durch staatlich eingesetzte, aus Staatsbeamten bestehende Behörden (Eisenbahndirektionen, Generaldirektionen der Eisenbahnen) verwaltet, welche den Ministerien (im Reich dem besonderen Reichsamte [s. o.], in Preußen

dem Minister der öffentlichen Arbeiten, in Bayern und Württemberg dem Ministerium des Auswärtigen, in Sachsen, Baden und Hessen dem Finanzministerium) unmittelbar unterstehen (vgl. im einzelnen unter Eisenbahnbehörden). Über die Organisation der preußischen Staatsbahnen ist Bestimmung getroffen durch königl. Erlaß v. 24. November 1879 (Eisenb.-V.-Bl. 1880 S. 85 ff.) Hiernach erfolgt die Verwaltung unter der oberen Leitung des Ministers der öffentlichen Arbeiten durch die Königl. Eisenbahndirektionen (z. Z. 11) in Berlin, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Altona, Erfurt, Frankfurt, Hannover, Elberfeld, Köln (rechtsrhein.) und Köln (linksrhein.), die Königl. Eisenbahnbetriebsämter (z. Z. 75) und die Königl. Eisenbahnbaukommissionen. Letztere sind z. Z. nicht vorhanden. Die Befugnisse der einzelnen Stellen sind durch den Erlaß v. 24/11 1879 abgegrenzt. Für die Eisenbahndirektionen und die Eisenbahnbetriebsämter sind vom Minister der öffentlichen Arbeiten Geschäftsordnungen unter dem 4/2 1880 erlassen (Eisenb.-V.-Bl. S. 97 ff., 103 ff.). Die Geschäftsführung ist in der Regel eine bureaukratische, und in bestimmten Disciplinarsachen findet eine kollegialische Erledigung der Geschäfte durch die Direktionen statt (§ 9 der Organisation v. 24/11 1879).

Die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder und Hilfsarbeiter der Direktionen und Betriebsämter sind höhere, juristisch oder technisch vorgebildete Beamte, hinsichtlich deren Anstellung besondere Vorschriften erlassen sind. Das sonstige Personal besteht teils aus fest angestellten oder diätarisch besoldeten Beamten und Anwärtern, teils aus Arbeitern. (Hierüber, sowie über die sonstigen hier in Betracht kommenden Verhältnisse vgl. den Art. Eisenbahnbeamte.)

Hinsichtlich der Verpflichtung der Eisenbahnen, bei Krankheiten und Unfällen für ihre Arbeiter und Beamten Fürsorge zu leisten, finden die Bestimmungen der Reichs-Kranken- und Unfallversicherungsgesetze Anwendung (vgl. die Art. Krankenversicherung, Unfallversicherung). Die Fürsorge bei Dienstunfähigkeit, sei es wegen des Alters, sei es wegen Invalidität, ist bei den Eisenbahnen (sowohl Staats- als Privatbahnen) in besonders weitem Umfang durch Errichtung von Pensionskassen u. dgl. bereits geregelt (vgl. u. a. die Aufsätze im Archiv für E. 1887 S. 639 ff., 1888, S. 840 ff.).

Die unmittelbare Fürsorge für die laufende Unterhaltung der Bahn und die Leitung des Betriebes obliegt den Betriebsämtern. Den Direktionen und dem Minister sind in der Organisation bestimmte, wichtigere und größere Bezirke betreffende Geschäfte vorbehalten (§§ 4—6, 12—14 der Organisation).

Die wesentlicheren, den Betriebsämtern obliegenden Verwaltungsgeschäfte sind der Stations- und Zugdienst, der Maschinendienst, die Expedition von Personen, Gütern, Vieh, Fahrzeugen, die Verwaltung der Werkstätten und der Materialien, die Unterhaltung der Telegraphen, die Kassenverwaltung. Diese wird durch Hauptkassen und Eisenbahnbetriebskassen geführt (Geschäftsordnungen v. 31/10 1886). Außerdem bestehen an den einzelnen Stationen besondere Stations- und Expeditions- (Billet-, Gepäck-, Güter-) Kassen, sowie Specialbaukassen.

Zu den wichtigeren, den Direktionen und dem Minister vorbehaltenen Geschäften gehört u. a. die Feststellung der Fahrpläne für die großen durchgehenden Personenzüge und die Feststellung der Tarife. Bei den Direktionen ruht der Schwerpunkt der Kassenverwaltung, für welche eine Centralstelle nicht vorhanden ist.

Über die Geschäftsführung der Staats-Eisenbahnverwaltung in den übrigen deutschen Staaten sind im wesentlichen mit diesen übereinstimmende Bestimmungen getroffen, mit dem Unterschiede, daß eine Trennung der Geschäfte zwischen Direktion und Betriebsamt dort nicht durchgeführt ist. Für die Behandlung wichtiger Verkehrs- (insbesondere Tarif- und Fahrplan-) Angelegenheiten sind die Eisenbahndirektionen, in Preußen daneben auch der Minister der öffentlichen Arbeiten, verpflichtet, die ihnen zugesellten Beiräte gutachtlich zu hören (vgl. den Art. Eisenbahnbeiräte).

Die Einnahmen der Staatsbahnen dienen zunächst zur Bestreitung der Ausgaben. Überschüsse werden an die allgemeine Staatskasse abgeführt und gelangen mit den sonstigen Staatseinnahmen zur Verwendung. Die Überschüsse reichen in den meisten Bundesstaaten aus zu einer mäßigen Verzinsung der zur Anlage der Eisenbahnen aufgenommenen Gelder. Nur für Preußen sind aus Anlaß der ersten größeren Vorlagen über den Erwerb von Privatbahnen im Jahre 1879 durch G. v. 27/3 1882, G.-S. S. 214 ff.) über die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten besondere Bestimmungen getroffen (sog. finanzielle Garantieen). Die Überschüsse sind zu verwenden: 1) zur Verzinsung der jeweiligen Staatseisenbahnkapitalschuld, welche für den 1/4 1880 auf 1498858100 ℳ festgestellt wurde; 2) zur Ausgleichung eines etwa vorhandenen Deficits im Staatshaushalte, welches andernfalls durch Anleihen gedeckt werden müßte, bis zur Höhe von 2200000 ℳ; 3) zur Tilgung der Staats-Eisenbahnkapitalschuld, alljährlich zunächst bis zur Höhe von ¾ % derselben (§§ 1, 2, 4 des G.). Inwieweit über diesen Betrag hinaus noch eine Tilgung stattfinden soll, bleibt der Bestimmung durch den Staatshaushalt vorbehalten. Das für die Rentabilität der preußischen Staatsbahnen in Betracht kommende Staatsbahnkapital betrug am Schluß des Etatsjahres 1887/88: 4169218866 ℳ. Durch Abschreibungen hatte sich die Staats-Eisenbahnkapitalschuld seit 1882 bis zu demselben Zeitpunkte vermindert um 218126695 ℳ. Im Betriebsjahre 1887/88 haben die Einnahmen der Staatsbahnen das Staatsbahnkapital mit 6,54 % verzinst. — Über die Berechnung der Staatsbahnkapitalschuld wird alljährlich dem Landtage mit dem Etat eine besondere Aufstellung vorgelegt.

Die Privatbahnen werden durch Direktionen verwaltet, welche als Organe der Aktiengesellschaften gelten, in deren Eigentum die Bahnen stehen. In den Konzessionen hat sich vielfach der Staat eine gewisse Prüfung der Befähigung einzelner, insbesondere der mit dem technischen Betriebe betrauten Beamten vorbehalten, im übrigen haben die Privatbahnen in der Wahl der Beamten freie Hand. Der Betrieb erfolgt in derselben Weise, wie bei den Staatsbahnen. Die Einnahmen werden verwendet zur Bestreitung der Ausgaben, Verzinsung und Tilgung etwaiger Schuldverschreibungen (Prioritätsobligationen) und Zahlung von Dividenden an

die Aktionäre. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Rücklage besonderer Reserve- und Erneuerungsfonds sind die Privatbahnen den handelsgesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Die übrigen Organe der Aktiengesellschaft (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Generalversammlung) haben die durch das Handelsgesetzbuch ihnen übertragenen Rechte gegenüber der Direktion. Ihre Mitwirkung beschränkt sich aber meist auf Überwachung der Finanzverwaltung.

Die deutschen Staats- und Privatbahnen sind in dem durch die Reichsverfassung festgesetzten Umfange (vgl. § 3) der Aufsicht des Reichs und seiner Behörde unterworfen. Neben der Reichsverfassung und unabhängig von ihr besteht eine *Staatsaufsicht*, welche sich indessen auf die *Staats*bahnen nicht erstreckt, bei denen Verwaltung und Aufsicht in *einer* Hand vereinigt sind. Nur den Privatbahnen gegenüber hat sich der Staat besondere, die Wahrung der öffentlichen Interessen bezweckende, Aufsichtsrechte vorbehalten, welche in den einzelnen Bundesstaaten durch die Centralverwaltungsbehörden, in Preußen außerdem, d. h. neben dem Minister der öffentlichen Arbeiten, in dessen Ministerium eine besondere Abteilung für die Beaufsichtigung der Privatbahnen eingerichtet ist, durch das Eisenbahnkommissariat in Berlin wahrgenommen wird (§ 46 des G. v. 3/11 1838; Regulativ, die Eisenbahnkommissariate betr., v. 24/11 1848, M.Bl. der inneren Verwaltung, S. 390). Das Nähere hierüber vgl. in dem Art. *Eisenbahnbehörden*.

§ 7. c) **Ende der Eisenbahnen.** Eine Eisenbahn hört auf, wenn sie außer Betrieb gesetzt und beseitigt wird. In Deutschland sind Fälle von Außerbetriebsetzung und Abbruch von Eisenbahnstrecken nur vereinzelt vorgekommen, insbesondere bei Zusammenlegung von Eisenbahnnetzen, welche in Wettbewerb mit einander standen, und bei denen sich nach Beseitigung des Wettbewerbs der Betrieb *einer* Strecke als wirtschaftlicher erwies, wie der Betrieb zweier getrennter Strecken durch ein und dieselbe Verwaltung.

Für die Privatbahnen ist von dieser faktischen Beseitigung der Eisenbahnen das *rechtliche* Aufhören der Eisenbahn zu unterscheiden. Eine Privatbahn hört auf durch Ablauf der erteilten Konzession, durch Verschmelzung (Fusion) mit einer anderen Eisenbahn, durch Erwerb von seiten des Staats, durch Konkurs, durch Verfall der Konzession. In allen diesen Fällen tritt aber lediglich ein Wechsel in der Person des Eigentümers der Bahn ein; diese selbst bleibt bestehen.

Die Konzessionen der Eisenbahnen werden mit oder ohne Zeitbeschränkung erteilt, in letzterem Falle vielfach auf die Dauer von 99 Jahren. In Preußen hat der Staat nach dreißig Jahren vom Zeitpunkt der Transporteröffnung ab das Recht, das Eigentum der Bahn zu erwerben (§ 42 des Eisenbahngesetzes v. 3/11 1838). Die Verschmelzung der Privatbahnen ist meist von der Genehmigung der Aufsichtsbehörden abhängig mit Rücksicht auf das hierbei vorwiegende öffentliche Interesse. Vereinigung von Staats- und Privatbahnen kann vorkommen, indem der Staat eine Privatbahn erwirbt oder die Privatbahn eine Staatsbahn ankauft. Erstere Fälle sind in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen (Verstaatlichungen), der Verkauf einer Staatsbahn an Privatbahnen in Deutschland nur selten (braunschweigische Eisenbahnen, ursprünglich Staatsbahn, dann Privatbahn, jetzt wieder preußische Staatsbahn, mecklenburgische Friedrich-Franz-Bahn). Ein derartiger Eigentumswechsel ist an die Zustimmung der gesetzgebenden Körper gebunden. In Preußen bedarf auch eine Verfügung über Eisenbahnen oder Eisenbahnteile durch Veräußerung zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags. Zu den Eisenbahnteilen gehören *nicht* die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen, ebensowenig solche unbewegliche, welche für den Betrieb der Eisenbahn entbehrlich sind. Eine dahingehende Bestimmung, deren Fassung durch § 4 des G. v. 1/4 1887, betr. Herstellung neuer Eisenbahnlinien u.s.w. (G.S. S. 97) neuerdings festgestellt ist, wird in alle, den Ankauf oder den Neubau von Eisenbahnen betreffenden Gesetze aufgenommen.

Über den Konkurs der Eisenbahnen sind besondere, von den gemeinrechtlichen abweichende Bestimmungen nicht getroffen. Übrigens sind in Deutschland Konkurse von Privatbahnen nur ganz vereinzelt vorgekommen. Die Konzession verfällt in Preußen (§ 47 des Eisenbahngesetzes), wenn die Gesellschaft eine der ihr obliegenden Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt. In den §§ 12, 13 der bayer. V. v. 20/6 1855 sind über die Beendigung und den Verfall der Konzessionen ähnliche Bestimmungen getroffen.

§ 8. **Verhältnis der Eisenbahnen zu anderen Verwaltungszweigen (Militär-, Post-, Telegraphen-, Zollverwaltung).** 1) *Militärverwaltung.* Die grundlegenden Bestimmungen für die Verpflichtungen der deutschen Eisenbahnen im Interesse der Militärverwaltung sind enthalten in den Art. 41, 46 Abs. 3 und 47 der Verfassung (vgl. oben § 3). Zur Ausführung dieser Bestimmungen sind ergangen das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen v. 13/6 1873 (R.G.Bl. S. 129 ff.), welches in den §§ 29—31, und das Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13/2 1875 (R.G.Bl. S. 52 ff.), welches im § 15 die auf die Eisenbahnen bezüglichen Bestimmungen enthält. Zu ersterem Gesetze hat der Bundesrat unterm 1/4 1876 (R.G.Bl. S. 137) eine Ausführungsverordnung erlassen, in deren Abschnitt VI die besonderen Bestimmungen über die Eisenbahnen getroffen sind. Die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen im Kriege besteht vornehmlich darin, daß sie die nötigen Ausrüstungsgegenstände für die Beförderung von Mannschaften und Pferden vorrätig zu halten, die Beförderung — gegen Vergütung — zu bewirken und ihr Personal und Material herzugeben haben. Auf dem Kriegsschauplatze und in dessen Nähe haben die Eisenbahnen bezüglich Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Weiterführung des Betriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten. Auch im Frieden sind die Eisenbahnverwaltungen zur Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung verpflichtet. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verpflichtungen enthalten die *Kriegstransportordnung* v. 26/1 1887 (Allerh. V. v. 26/1 1887, betr. die Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Kriege, R.G.Bl. S. 9 ff.), der *Militärtarif für die Eisenbahnen* (Bek. des

Reichskanzlers v. 28/1 1887, R.G.Bl. S. 97 ff.) und die Friedenstransportordnung v. 11/2 1888 (Allerh. V., betr. die Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden(v. 11/2 1888, R.G.Bl. S. 23 ff.).

2) Postverwaltung. Die Verpflichtungen der deutschen (ausschließlich der bayerischen und württembergischen) Eisenbahnen gegenüber der Reichspostverwaltung sind festgestellt in dem G. v. 20/12 1875 (Eisenbahnpostgesetz), betr. die Abänderung des § 4 des G. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28/10 1871 (R.G.Bl. S. 318), zu welchem der Reichskanzler unter dem 9/2 1876 Vollzugsbestimmungen erlassen hat (C.Bl. 1876 S. 87 ff. in Verbindung mit den später erlassenen Änderungen, das. 1878 S. 261 und 1882 S. 4). Über die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für Zwecke des Postdienstes ist durch Erlaß des Reichskanzlers v. 28/5 1879 (C.Bl. S. 380 ff.) Bestimmung getroffen. Das Eisenbahnpostgesetz findet Anwendung nur auf die Staatsbahnen, die nach seinem Erlaß konzessionierten und diejenigen älteren Privatbahnen, bei welchen dies nach ihren Konzessionen zulässig ist. Die übrigen Privatbahnen haben die Berechtigung, an Stelle ihrer konzessionsmäßigen die Verpflichtungen des Eisenbahnpostgesetzes zu übernehmen (Art. 11 des G.). Von der näheren Erörterung der Verpflichtungen der wenigen noch bestehenden Privatbahnen gegenüber der Postverwaltung kann umsomehr abgesehen werden, als es sich meist nur um vorteilhaftere Bemessung der von der Post zu zahlenden Vergütungen handelt.

Nach dem Eisenbahnpostgesetz ist der Eisenbahnbetrieb, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die notwendige Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen (Art. 1); die Eisenbahnen sind verpflichtet, mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen von dieser gestellten Wagen unentgeltlich zu befördern, in welchem Briefe und dergleichen Sendungen, Packete bis zum Einzelgewicht von 10 k einschl., das Postpersonal und seine Gerätschaften zu fahren sind (Art. 2). In den Art. 3—5 sind die Bestimmungen für den Fall enthalten, daß weniger oder mehr Transportmittel gestellt werden, Art. 6 trifft Festsetzungen über die Unterhaltung der Eisenbahnpostwagen, welche der Eisenbahn gegen Vergütung obliegt, Art. 7 über die Postdiensträume auf den Bahnhöfen, Art. 8 über die Haftpflicht bei Tötungen und Verletzungen der Postbeamten auf der Eisenbahn. Die von der Post für die Leistungen der Eisenbahn zu zahlenden Vergütungen werden in den Vollzugsbestimmungen festgesetzt, welche im übrigen noch weitere Einzelheiten regeln. — Die für die Bahnen untergeordneter Bedeutung gemachten Erleichterungen bestehen im wesentlichen darin, daß die unentgeltliche Mitnahme eines Postwagens nicht verlangt werden kann, und daß für die Leistungen der Eisenbahnen eine im allgemeinen ihren Selbstkosten entsprechende Vergütung gewährt wird. Diese Erleichterungen werden aber nur für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren nach der Betriebseröffnung gewährt.

In Bayern und Württemberg gehört das Postwesen zu den Reservatrechten (Art. 54 der Verfassung, Art. 13 des Eisenbahnpostgesetzes). Da der Staat gleichzeitig Betriebsunternehmer für die Eisenbahnen (in Bayern mit Ausnahme der pfälzischen) und der Post ist, die Einnahmen beider Verkehrsanstalten auch in eine Kasse fließen, so kommt nur die Verrechnung der beiderseitigen Einnahmen in Frage. In Württemberg sind hierfür besondere Bestimmungen durch einen M.E. v. 30/8 1886 (C.Bl. der Verkehrsanstalten Nr. 105 S. 541 ff.) getroffen.

3) Reichstelegraphenverwaltung. Die Verpflichtungen der deutschen (ausschl. der bayerischen und württembergischen) Eisenbahnverwaltungen gegenüber der Reichs-Telegraphenverwaltung sind durch Beschluß des Bundesrats des Norddeutschen Bundes v. 21/12 1868 festgestellt. Sie gehen im wesentlichen dahin, daß die Eisenbahnen die Benutzung ihres Geländes, soweit es außerhalb des freien Profils liegt und nicht von ihnen selbst benutzt wird, zur Anlage von Reichs-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten haben. Der erste Trakt der Telegraphenlinie wird von der Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung gemeinschaftlich hergestellt. Im übrigen ist die Eisenbahnverwaltung verpflichtet, bei Anlage, Überwachung und Ausbesserung der Telegraphenlinien Hilfe zu leisten — gegen Entschädigung — und dem Personal der Telegraphenverwaltung bei ihren Dienstgeschäften die Betretung der Bahn zu gestatten, auch die Lagerung der Stangenvorräte zu erlauben.

Über die Ausführung der vom Bundesrat festgestellten Bestimmungen sind schriftliche Verträge abzuschließen. Die Bestimmungen gelten für alle Staatsbahnen, für die nach ihrer Feststellung konzessionierten Privatbahnen und für die früher konzessionierten Privatbahnen, falls es die Telegraphenverwaltung beantragt und die Konzessionsurkunden gestatten. In Ausführung des Bundesratsbeschlusses ist ein für alle preußischen Staatsbahnen geltender Vertrag zwischen dem Staatssekretär des Reichspostamts und dem Minister der öffentlichen Arbeiten unter dem 28/8—8/9 1888 abgeschlossen (preuß. Eisenb.V.Bl. Nr. 25 S. 351 ff.).

Bayern und Württemberg besitzen nach Art. 52 der Reichsverfassung bezüglich der Telegraphenverwaltung ein Reservatrecht; die Verwaltung der Telegraphen untersteht derselben obersten Leitung und Aufsicht durch das auswärtige Ministerium, wie die Verwaltung der Staatsbahnen, die Beziehungen der Telegraphen- zur Eisenbahnverwaltung werden also im Verwaltungswege geregelt.

Nach einem unter dem 7/3 1876 erlassenen Reglement (C.Bl. S. 156 ff.) sind die Eisenbahntelegraphen zur Beförderung gewisser, den Eisenbahndienst nicht betreffender Telegramme berechtigt, wofür sie dieselben Gebühren beziehen, welche im übrigen für die Privattelegramme nach der Reichstelegraphenordnung zu entrichten sind.

4) Zollverwaltung. Die Verpflichtungen der deutschen Eisenbahnen gegenüber der Zollverwaltung sind in dem V.Z.G. v. 1/7 1869 (B.G.Bl. S. 317 ff.), insbesondere im Abschnitt VII (§§ 59 bis 73) enthalten. Sie gehen hauptsächlich dahin, daß die Eisenbahnen an den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die für die Zollabfertigung erforderlichen Räume zu stellen und die nötigen baulichen Einrichtungen zu treffen haben. Außerdem stehen den Zollbeamten behufs Wahrnehmung

der Aufsicht über die zollpflichtigen Güter gewisse Rechte zu, und das Eisenbahnpersonal hat bei Wahrnehmung der Zollgeschäfte hilfreiche Hand zu leisten. Über die zollamtliche Behandlung der Güter- und Passagiereffekten-Beförderung hat der Bundesrat in Gemäßheit des § 73 des V.Z.G. ein Eisenbahnzollregulativ, zuletzt unter dem 5/6 1888 erlassen (vgl. Bek. des Reichskanzlers v. 18/7 1888, C.Bl. S. 484 ff.).

Nach § 153 des V.Z.G. haben die Eisenbahnverwaltungen für ihre Angestellten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungsvorschriften zu verurteilen sind.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Texte angezogenen Gesetze und Verordnungen, veröffentlicht im R.G.Bl., im C.Bl. und in den G.SS. der einzelnen Bundesstaaten. Für Preußen außerdem das im Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebene Eisenb.-V.Bl., für Bayern das Verordnungs- und Anzeigeblatt für die Königl. bayer. Verkehrsanstalten, für Württemberg das A.Bl. der Königl. württemberg. Verkehrsanstalten.

B. Litteratur: 1) Bücher. Die wichtigeren, das gesamte E., nicht bloß das deutsche, vornehmlich in seinen volkswirtschaftlichen Beziehungen betreffenden neueren Lehr- und Handbücher, in welchen sich die ältere, sowie die Litteratur über die einzelnen Zweige des E. aufgeführt finden, sind: Sax, E., Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Bd. II., Die Eisenbahnen, Wien 1879. Wagner, A., Das E. als Glied des Verkehrswesens, insbes. die Staatsbahnen, Leipzig und Heidelberg 1877 (besonderer Abdruck aus der 2. Aufl. der Finanzwissenschaft), neu bearbeitet, aber nicht besonders veröffentlicht in dessen Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Teil I §§ 265—300 (1883). Jäger, Die Eisenbahnkunde, München und Leipzig 1887. Sax, Das Transport- und Kommunikationswesen, in Schönberg, 2. Aufl., I S. 503—580 in Verbindung mit v. Scheel, Die Erwerbseinkünfte als Art der Staatseinnahmen, insbes. die Eisenbahnen, das. III S. 94—104. v. Weber, Schule des E., 4. Aufl. von Koch, Leipzig 1885. Das deutsche Eisenbahnrecht — in der Regel sowohl das öffentliche als das Privatrecht — behandeln folgende Schriften: Bröse u. Isenbeck, Handbuch für Staats-Eisenbahnbeamte, 4. Aufl., Hannover 1886 (eine vorzügliche, sich besonders durch Vollständigkeit und systematische Anordnung auszeichnende Quellensammlung). Schrötter, Das preuß. Eisenbahnrecht, Berlin 1883. Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, Leipzig 1886. Eger, Handbuch des preuß. Eisenbahnrechts (noch nicht vollendet), Breslau 1886—1888. Meili, Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten, Leipzig 1888, vgl. auch: Laband, II, S. 72, 358 ff. (1877). — 2) Zeitschriften: Zeitung des Vereins der deutschen Eisenbahnverwaltungen, wöchentlich zweimal erscheinend seit 1843 und 1861, z. Z. in Berlin. Archiv für Eisenbahnwesen, herausgegeben im Königl. preuß. Ministerium der öffentl. Arbeiten, jährlich 6 Hefte, seit 1878, Berlin. Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen deutscher Gerichte, Berlin 1885—1888. Bayerische Verkehrsblätter, monatlich einmal, München 1882—1888. Das Archiv für E. enthält regelmäßige Übersichten über die Litteratur, Bücher und Zeitschriften des gesamten E. in Deutschland und im Auslande.

v. d. Leyen.

Embargo.

A. Man versteht unter Embargo das Recht der Regierungsgewalt auf Festhaltung der in den Häfen und Binnengewässern des betreffenden Staates befindlichen fremden Kauffahrteischiffe. Die Maßregel kann in Anwendung gebracht werden als Repressalie oder präventiv im Staatsinteresse, namentlich bei drohendem Kriegsausbruche oder während eines Krieges (arrêt du prince). Das Verbot des Auslaufens pflegt in den letzteren Fällen nicht an einzelne, sondern für alle in bestimmten Gewässern befindlichen Kauffahrteischiffe zu ergehen. Sämtliche Schiffe ohne Unterschied haben die Anordnung zu respektieren, widrigenfalls sie sich der Anwendung von Gewaltmaßregeln aussetzen. Hauptzweck des E., als einer Kriegsmaßregel, ist, im Interesse der Kriegführung das Bekanntwerden der in den betreffenden Häfen eingeleiteten oder getroffenen militärischen Vornahmen, namentlich der Verteidigungseinrichtungen, und die Kommunikation mit den Seestreitkräften des Gegners nach Möglichkeit zu verhindern.

B. Nach der völkerrechtlichen Praxis ist aber nicht nur die einfache Zurückhaltung neutraler Kauffahrteischiffe zulässig, sondern sogar deren Inanspruchnahme für Kriegszwecke, insbesondere zu Transportdiensten, den sog. Angarien, gegen volle Entschädigung an die Schiffseigentümer und sonstigen Interessenten. Zahlreiche Staatsverträge enthalten hierüber besondere Vorschriften, namentlich in betreff der vorgängigen Festsetzung einer Entschädigung.

C. Das H.G.B. enthält Bestimmungen über die Wirkungen eines Embargo

a) auf das Dienstverhältnis des Schiffers, Art. 517;

b) auf Frachtverträge, Art. 631;

c) als Grund des Abandons, Art. 865.

Ferner trifft die Seemannsordnung v. 27/12 1872 in den §§ 57 Nr. 5 und 58 in betreff der Auflösung des Heuervertrages dem Art. 517 des H.G.B. entsprechende Festsetzungen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die zahlreichen vom Deutschen Reiche bzw. früher von einzelnen Bundesstaaten mit fremden Mächten geschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge; H.G.B. a. a. O.

B. Litteratur: Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882, § 30 C und § 52.

Perels.

Emeritenhäuser.

Emeritenhäuser sind Versorgungsanstalten für katholische Geistliche, die in Ehren dienstunfähig geworden sind. Allerdings ist schon zum Empfang des Subdiakonats der sog. Tischtitel eine Vorbedingung, d. h. der Ordinand muß eine gesetzlich giltige Versicherung haben, daß er auf den Fall einer eintretenden Untauglichkeit zur Seelsorge seinen Unterhalt habe. Da aber diese Einrichtung dem praktischen Bedürfnis nicht genügt, und die zur Sustentation der Emeriten bestimmten Stiftungen und Fonds am Anfang dieses Jahrhunderts säkularisiert wurden, so hat die katholische Kirche in allen neueren Konkordaten und Cirkumskriptionsbullen ausdrücklich E. stipuliert. Leider sind die vertragsmäßigen Bestimmungen nicht überall ausgeführt worden. Nur in Altpreußen bestehen auf Grund der Bulle De salute animarum v. 16/7 1821 für alle Diöcesen E., die zum Teil vom Staate unterhalten werden. Aufgenommen werden in dieselben jene infolge Alters oder Krankheit nicht mehr dienstfähigen Geistlichen, welche entweder ein Benefiz noch gar nicht erlangt haben und auf andere Weise, wie z. B. in einer Kanzlei, nicht beschäftigt werden können, oder deren Benefiz zu gering war, um eine genügende Pension zu gewähren. Für das E. der Diöcese Köln zahlt der Staat jährlich 4000 Thlr.; außerdem besteht dafür der zum Andenken an den Erzbischof v. Geissel errichtete sog. Kardinalsfonds. Trier besitzt eine durch barmherzige Brüder geleitete Anstalt für drei Priester, zu deren Unterhalt der Staat 2788 Thlr. anweist, und außerdem das von dem berühmten Nikolaus von Cusa für kranke Priester und Laien gegründete hospitium Cusanum. Paderborn und Münster erhalten vom Ärar je 3000 Thlr.; Ermland 1370; Kulm 2815; Posen-Gnesen 4396 Thlr. Breslau besitzt bei Neisse eine Anstalt für 9 Emeriten unter einem Direktor mit 6830 Thlr. Einkünften aus eigenen Gütern. Für Hannover sollte nach dem Min.-Reskr. v. 17/4 1824 in Hildesheim ein Emeriten- und Demeritenhaus gegründet werden, das unter bischöflicher Oberaufsicht und landdrosteilicher Mitaufsicht, namentlich in ökonomischer Hinsicht, stehen sollte; doch ist in dem sonst sehr genauen Schulteschen Status dioec. cath., Gießen 1866, eine solche Anstalt nicht aufgeführt. In Bayern besteht auf Grund des Konk. v. 24/10 1817 Art. 6 für alle Diöcesen ein gemeinsames Priesterhospiz in Neuburg: nur Passau hat ein eigenes Priester- und Kommorantenhaus. Die Emeriten werden aus dem für sie bestimmten Fond ihrer Diöcese und einem Staatszuschuß, der für ganz Bayern 16500 Gulden beträgt, sustentiert. In der oberrheinischen Kirchenprovinz hat trotz der Cirkumskriptionsbulle Provida sollersque v. 16/8 1821 nur Mainz ein E. zu Pfaffenschwabenheim, welches aus den Einkünften eigener Güter und dem Ertrage einer jährlichen Kollekte unterhalten wird; in den anderen Diöcesen sind die Emeriten auf den Diöcesanfonds oder eine Pension aus ihrem früheren Beneficium angewiesen. In Sachsen erhalten die emeritierten Pfarrer einen Teil der Pfarreinkünfte, die Vikare eine königliche Pension von 200 Thlrn. Erwähnt sei noch, daß in Speyer und dem preußischen Anteil des Bistums Prag, der Grafschaft Glatz der Klerus in eigener Initiative einen freien Priesterunterstützungsverein resp. Pensionsfonds gegründet hat. — Die E. unterstehen den Diöcesanbischöfen, welche sie regelmäßig der Direktion eines erfahrenen und würdigen Geistlichen unterstellen, der nach einer bestimmten, von seinem Ordinariate erteilten Instruktion das Innere des Hauses leitet, oft auch den Emeritenfonds verwaltet und jährlich Rechnung legt. Der Staatsaufsicht sind die Emeritenanstalten, wofern sie nicht zugleich Demeritenhäuser (vgl. diesen Art.) sind, nur hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltung unterworfen. In Preußen ist dafür maßgebend das G. v. 7/6 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen (G.S. S. 149), und die V. v. 29/9 1876 (G.S. S. 401). Hiernach bedürfen die verwaltenden Organe der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in gewissen Fällen, z. B. zu dem Erwerb oder Veräußerung von Grundeigentum, zu Aufwendungen für nicht stiftungsmäßige Zwecke u.s.w. Die Aufsichtsbehörde, d. h. der Oberpräsident, ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats und der Jahresrechnung zu nehmen und die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterwerfen.

Müller.

Enteignung (Zwangsenteignung, Expropriation).

§ 1. Begriff der Enteignung. — § 2. Geschichtliche Entwicklung des Enteignungsrechtes. — § 3. Princip der Enteignung. — § 4. Subjekte der Enteignung. — § 5. Die Entschädigung. — § 6. Das Enteignungsverfahren. — § 7. Eigentumsübergang und Perfektion des Rechtsverhältnisses. — § 8. Freiwillige Abtretung der zu enteignenden Gegenstände.

§ 1. **Begriff der Enteignung.** Enteignung (Zwangsenteignung, Expropriation) ist derjenige Verwaltungsakt, durch welchen der Staat im öffentlichen Interesse und gegen Entschädigung Eigentum oder andere dingliche Rechte entzieht, um sie auf sich selbst oder auf eine andere Person zu übertragen. Der E. unterliegen begrifflich sowohl unbewegliche als bewegliche Sachen. EE. von Mobilien kommen beispielsweise für Kriegszwecke vor. Selbst bloße Rechte können Gegenstand der E. sein, so z. B. das Patentrecht. Den wichtigsten Fall der E. bildet aber die Enteignung von Grundstücken oder dinglichen Rechten an Grundstücken. Auch die deutschen Enteignungsgesetze beziehen sich in der Regel nur auf diese EE. Der vorliegende Artikel wird sich daher ebenfalls vorwiegend mit ihnen beschäftigen.

§ 2. **Geschichtliche Entwicklung des Enteignungsrechtes.** Einzelne Anwendungsfälle der E. finden sich schon im römischen Recht. Im Anschluß an diese haben bereits die mittelalterlich-italienischen Juristen eine Theorie der E. entwickelt. Die spätere Wissenschaft hat namentlich unter dem Einfluß von Hugo Grotius das Institut rechtsphilosophisch zu begründen versucht. Praktische Anwendungsfälle der E. kommen im Mittelalter nur vereinzelt vor.

Gegen Ende desselben tritt das Institut der E. deutlich erkennbar auf dem Gebiete des Bergbaues hervor; außerdem findet eine Abtretung von Grund und Boden für Deichanlagen und zum Zwecke des Straßenbaues statt. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden jedoch nur vereinzelte gesetzliche Bestimmungen über den Gegenstand erlassen. Seit dieser Zeit fand das Institut der E. eine grundsätzliche Regelung zuerst durch die Civilgesetzbücher, dann durch die Verfassungen. Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts ist die E. in einem Umfange, der bisher gänzlich unbekannt war, zur Anwendung gebracht worden. Dazu hat namentlich der Eisenbahnbau Veranlassung gegeben. Aber auch für den Bau von Landstraßen, für Festungsbauten u.s.w. sind EE. in großem Umfange vorgenommen worden. Diese Verhältnisse haben zu einer eingehenden gesetzlichen Regelung des Enteignungsrechtes geführt. Zuerst ist in Frankreich eine Gesetzgebung über Expropriationen erlassen worden. Dem französischen Vorbild sind fast alle deutschen Staaten gefolgt. Sie haben durch besondere Gesetze eine Regelung der Voraussetzungen, Formen und Wirkungen der E. vorgenommen.

§ 3. **Das Princip der Enteignung.** Der Staat bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben häufig bestimmter Vermögensobjekte, welche sich im Vermögen von Privatpersonen befinden. In diesem Falle tritt ein Widerstreit des Staatsbedürfnisses mit dem Privatrecht ein. Bei einem solchen Widerstreit muß letzteres zurückstehen. Dem einzelnen wird seine Sache oder sein Recht an derselben entzogen. Zur Verwirklichung des fraglichen Staatszweckes ist aber nur die Sache oder das Recht selbst, nicht deren Wert erforderlich. Es würde auch unbillig und den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht entsprechend sein, wenn man den Eigentümer der Sache oder denjenigen, welchem das Recht zusteht, für das öffentliche Unternehmen besonders belasten wollte. Deshalb wird den von der Entziehung betroffenen Personen volle Entschädigung gewährt. Der Gesamtbestand ihres Vermögens soll durch dieselbe nicht vermindert werden, sondern in seinem vollen Umfange erhalten bleiben. Auf diesen Grundsätzen beruht das Institut der *Enteignung*.

Das Recht EE. vorzunehmen steht in Deutschland nicht nur den *Einzelstaaten*, sondern auch dem *Reiche* zu. Für *einen* Fall ist das Enteignungsrecht des Reiches in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen, für den Bau von Eisenbahnen (R.V. Art. 41). Aber auch ohne eine derartige verfassungsmäßige Grundlage ist das Reich berechtigt, überall da, wo es zur Durchführung seiner Zwecke erforderlich erscheint, EE. anzuordnen.

Es fragt sich nun, wie das Vorhandensein des öffentlichen Interesses festgestellt werden soll, welches die Anwendung des Enteignungsrechtes rechtfertigt. In dieser Beziehung sind *drei Systeme* möglich. Nach dem ersten wird *für jeden Anwendungsfall ein Specialgesetz* erlassen. Dieses System kommt in Deutschland nur ausnahmsweise vor; es gilt in den freien Städten sowie im Reiche bei EE. für Eisenbahnzwecke und bei solchen EE., für welche allgemeine reichsgesetzliche Vorschriften nicht existieren. Die zweite Möglichkeit ist die, daß die Entscheidung darüber, ob das Enteignungsrecht im konkreten Falle in Anwendung gebracht werden soll, einem *Regierungsorgan des Staates* zusteht. Dieses System ist das in Deutschland herrschende; es besteht in Preußen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen. In Preußen, Württemberg und Elsaß-Lothringen erfolgt die Verleihung des Enteignungsrechtes durch das Staatsoberhaupt, in Baden durch das Staatsministerium. Nach dem dritten System endlich sind die Zwecke, für welche EE. stattfinden dürfen, *durch ein allgemeines Gesetz* festgestellt. Dies ist der Fall in Bayern und in denjenigen Staaten, welche, wie Sachsen, kein allgemeines Enteignungsgesetz, sondern nur besondere Gesetze für die einzelnen Enteignungsfälle besitzen. Ein *gemischtes System* hat das Großherzogtum Hessen angenommen. Nach demselben steht das Enteignungsrecht dem Staate, Provinzen, Kreisen und Gemeinden kraft Gesetzes zu; durch landesherrliche Verordnung kann es dem Reiche, einem anderen Bundesstaate sowie Privatgesellschaften und Privatpersonen für Eisenbahnzwecke verliehen werden. Zu anderweiten Verleihungen an Privatpersonen ist ein Specialgesetz erforderlich.

Die E. erfolgt im Interesse öffentlicher Unternehmungen. Wenn nun das beabsichtigte Unternehmen nicht zustande kommt, oder wenn sich herausstellt, daß der fragliche Gegenstand für die Verwirklichung desselben nicht notwendig ist, so würde es dem Princip der E. entsprechen, dem früheren Eigentümer ein *Rückforderungsrecht* einzuräumen. Einzelne Gesetzgebungen haben dies auch gethan. So bestimmt das in Elsaß-Lothringen in Geltung befindliche französische Enteignungsgesetz, daß, wenn die enteigneten Grundstücke nicht für das öffentliche Unternehmen verwendet werden, die früheren Eigentümer oder ihre Rechtsnachfolger befugt sind, dieselben zurückzufordern. Dagegen räumen das bayerische und das badische Recht ein Rückforderungsrecht nur dann ein, wenn das Unternehmen überhaupt nicht zustande kommt. Andere Gesetze gestehen dem bisherigen Eigentümer nur ein Vorkaufsrecht im Falle der Wiederveräußerung des enteigneten Gegenstandes zu, so das sächsische Eisenbahnexpropriationsgesetz und das preußische Enteignungsgesetz, letzteres sogar nur für den Fall der Verkleinerung eines Grundstücks in Bezug auf den losgetrennten Teil. In Hessen besitzt der Enteignete bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses ein Rückforderungsrecht, welches er geltend machen kann, wenn der Unternehmer das Unternehmen aufgiebt oder das enteignete Grundstück weiter veräußert; nach Ablauf von 3 bis zum Ablauf von 8 Jahren steht ihm nur ein Vorkaufsrecht im Falle der Wiederveräußerung zu.

§ 4. **Subjekte der Enteignung.** Bei jeder E. stehen sich zwei Subjekte gegenüber: derjenige, zu dessen Gunsten enteignet wird, der *Enteigner* oder *Expropriant*, und derjenige, von dem enteignet wird, der *Enteignete* oder *Expropriat*.

Enteigner kann entweder der Staat bzw. das Reich oder ein als Teil des Staates erscheinendes Gemeinwesen, also ein Kommunalverband (Provinz, Kreis, Gemeinde) oder eine Privatkorporation oder ein einzelner Privater sein. Die Behauptung, daß nur der *Staat* Enteigner sein könne (*Grünhut*, a. a. O. S. 78 ff., 97 ff.), ist nicht zutreffend. Die Verleihung des Enteignungsrechtes muß allerdings

vom Staate ausgehen, aber der durch die E. bewirkte Eigentumsübergang ist auch zu Gunsten einer Privatperson möglich. Dieser Auffassung entsprechen die Bestimmungen aller neueren Enteignungsgesetze.

Enteigneter (Expropriat) ist jede physische oder juristische Person, welche im Gebiet des Staates Vermögensobjekte besitzt, die für das betreffende Unternehmen als notwendig erscheinen. Auch der Staat selbst kann Enteigneter sein, wenn ihm gehörige Gegenstände zur Durchführung eines mit Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmens erfordert werden.

§ 5. **Die Entschädigung.** Die E. soll nur gegen volle Entschädigung stattfinden. Auf Entschädigung hat jeder Anspruch, der durch die E. betroffen wird, nicht bloß der Eigentümer, sondern auch andere Berechtigte. Das beherrschende Princip der Entschädigung ist: der Enteignete soll durch die E. keinen Vermögensnachteil erleiden. Er soll nur ein bestimmtes Vermögensobjekt abtreten, der Gesamtbestand seines Vermögens soll unverändert erhalten bleiben. Es ist dem Enteigneten daher nicht bloß der gewöhnliche Kaufwert der Sache, sondern auch derjenige specielle Wert zu ersetzen, welchen die Sache gerade für ihn hat. Auch entgangener Gewinn kann bei Festsetzung der Entschädigung mit in Betracht gezogen werden, doch natürlich nur insoweit, als sich derselbe mit Sicherheit voraussehen läßt. Die Brauchbarkeit des Gegenstandes für den speciellen Eigentümer kommt bei E. von Grundstücken namentlich in zweifacher Hinsicht in Betracht. Dem Eigentümer muß ein Geldbetrag gewährt werden, welcher ihn instandsetzt, sich an Stelle des enteigneten ein anderes Grundstück zu verschaffen, das er in gleicher Weise und mit gleichem Ertrage zu benutzen imstande ist. Diesen Grundsätzen entsprechend ist auch der sog. Annehmlichkeitswert zu berechnen. Es müssen dem Expropriaten die Mittel gewährt werden, sich die Annehmlichkeit, welche er an einem Orte verliert, an einem anderen wieder zu verschaffen, vorausgesetzt, daß letzteres überhaupt möglich ist. Die Brauchbarkeit des Gegenstandes für den speciellen Eigentümer ist aber auch noch in einer anderen Beziehung von Wichtigkeit. Dem Enteigneten muß, wenn ein Teil seines Grundbesitzes enteignet wird, der Mehrwert, welchen der abzutretende Teil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie der Minderwert, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtrennung entsteht, ersetzt werden. Ein solcher Ersatz kann beispielsweise dann gefordert werden, wenn eine Wiese enteignet wird, die zu einem Gute, ein Rübenfeld, das zu einer Zuckerfabrik, ein Garten, der zu einer Wirtschaft gehört. Unter denselben Gesichtspunkt fällt auch die Verpflichtung des Enteigners, den Enteigneten für die Erschwerungen zu entschädigen, welche er durch die E. in seinem Gewerbebetriebe erleidet, und ihm die Kosten der Anlagen zu erstatten, welche er machen muß, um denselben in der bisherigen Weise fortsetzen zu können.

Der Enteignete hat unter Umständen die Befugnis, eine Ausdehnung der E. über den ursprünglichen Gegenstand derselben zu verlangen. Wenn von einem Grundstücke ein Teil enteignet wird, so kann durch diese Entziehung die Benutzung des übrig bleibenden Teiles unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden. Der Grundsatz der vollen Entschädigung erfordert, daß in einem solchen Falle dem Enteigneten die Wertminderung ersetzt werde, welche sein Grundbesitz durch die Abtrennung erleidet. Diese wird aber häufig schwer festzustellen sein. Deshalb sprechen die neueren Enteignungsgesetze dem Enteigneten regelmäßig das Recht zu, die Übernahme des Ganzen zu verlangen, wenn das Restgrundstück seiner bisherigen Bestimmung nach nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. Vereinzelt ist auch wohl dem Enteigner die Befugnis eingeräumt, selbst eine derartige Übernahme zu fordern, wenn die für die Wertminderung zu zahlende Entschädigung unverhältnismäßig hoch sein würde, so z. B. im badischen Enteignungsgesetz.

Durch die Ausführung eines öffentlichen Unternehmens, z. B. die Anlage einer Eisenbahn, einer Landstraße, eines Kanals, wird in der Regel der in der Gegend, wo das Unternehmen ausgeführt wird, gelegene Grundbesitz eine Werterhöhung erfahren. Es fragt sich nun, ob ein Eigentümer, dessen Grundbesitz zum Teil enteignet wird, die Werterhöhung, welche für die ihm verbliebenen Grundstücke eintritt, sich auf die Entschädigung anrechnen lassen muß. Das französische Recht schreibt eine solche Anrechnung vor, während die deutschen Enteignungsgesetze dieselbe fast ausnahmslos nicht zulassen.

Bei der Berechnung der Entschädigung sind solche Anlagen nicht in Betracht zu ziehen, welche der Enteignete lediglich zu dem Zwecke gemacht hat, um von dem Enteigner eine höhere Entschädigung zu erzielen. Dem Enteigneten steht höchstens die Befugnis zu, dieselben auf seine eigenen Kosten wieder wegzunehmen. Dies ergiebt sich schon aus allgemeinen Grundsätzen und gilt daher auch ohne eine besondere positiv rechtliche Bestimmung. Regelmäßig haben aber auch die Enteignungsgesetze den Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen. Einige derselben, z. B. das bayerische und badische, verbieten nach Einleitung des Enteignungsverfahrens die Vornahme von Anlagen, welche eine wesentliche Veränderung der Sache zur Folge haben. Im Fall des Zuwiderhandelns hat der Eigentümer nicht nur keinen Anspruch auf Ersatz, sondern ist unter Umständen sogar zur Wiederherstellung der Sache in den vorigen Stand verpflichtet.

Die Entschädigung wird in Geld geleistet. Nur einige ältere Wegebaugesetze lassen eine Entschädigung in Land zu. Mit Übereinstimmung beider Teile kann eine solche natürlich auch in anderen Fällen gewährt werden.

Außer dem Eigentümer können noch andere Personen Rechte an der enteigneten Sache haben. Sofern diese Rechte mit dem Zwecke, für welchen enteignet wird, nicht vereinbar sind, erlöschen sie infolge der E. Nach den Grundsätzen des Enteignungsrechtes haben aber die Berechtigten Anspruch auf volle Entschädigung. Als Berechtigte dieser Art kommen in Betracht Lehns- und Fideikommißanwärter, Pfandgläubiger, Servitutbesitzer, Pächter und Mieter. Die Entschädigung für sie kann entweder in der dem Eigentümer zuerkannten Summe enthalten sein oder besonders festgesetzt werden. Lehns- und Fideikommißberechtigte, sowie Pfandgläubiger sind lediglich auf die dem Eigentümer zugebilligte Entschädigung angewiesen. Er-

sterekönnen fardern, daß die gezahlte Entschädigung im Interesse des Lehns- oder Fideikommißgutes verwendet oder als besanderer Lehns- bzw. Fideikommißstamm angelegt wird. Die Pfandgläubiger erhalten aus der gezahlten Entschädigungssumme ihre Befriedigung. Bei Servitutberechtigten, Pächtern und Mietern bestehen zwei Möglichkeiten. Die Rechte derselben können einen höheren Wert haben als der Betrag, um den sie den Wert des Grundstückes vermindern. In diesem Falle muß die Entschädigung für den Eigentümer und die Berechtigten besonders festgestellt werden. Oder der Wert der Berechtigung und die Verminderung im Werte, welche das Eigentum dadurch erleidet, können einander aufwiegen. Wenn das der Fall ist, so kann die Entschädigung in einer einzigen Summe ausgeworfen und der dritte Berechtigte auf einen Anteil an derselben verwiesen werden.

§ 6. **Das Enteignungsverfahren.** Das Verfahren bei der E. von Grundstücken zerfällt in 3 Teile: die Bestimmung der Gegenstände der E., die Feststellung der Entschädigung und die Vollziehung der E.

Die *Bestimmung der obzutretenden Gegenstände* erfolgt im Verwaltungswege, nur Bayern und Württemberg haben in Bezug auf diese Fragen eine Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen. Das Verfahren beginnt mit Aufstellung eines Planes, welcher die nähere Bezeichnung der zu enteignenden Grundstücke, der Eigentümer und etwaigen anderen Berechtigten enthält. Dieser Plan wird öffentlich zur Einsicht ausgelegt, auch wohl den bekannten Beteiligten persönlich mitgeteilt. Binnen einer bestimmten Frist haben die Beteiligten, und außer ihnen nach etwa die Vorsteher der von der E. betroffenen Gemeinden, die Befugnis, Widerspruch zu erheben. Die Einwendungen werden nötigenfalls an Ort und Stelle erörtert. Auf Grund dieser Verhandlungen stellt die zuständige Behörde die Gegenstände der E. fest. Gegen diese Entscheidung ist — abgesehen von Bayern und Württemberg — nur eine Beschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zulässig. Das französische Recht läßt auf das Verwaltungsverfahren noch eine richterliche Instanz folgen, durch welche festgestellt werden soll, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet sind.

An die Bestimmung der zu enteignenden Grundstücke schließt sich das *Entschädigungsverfahren* an. Zu diesem werden die Eigentümer und diejenigen anderweiten Berechtigten, welche der leitenden Behörde bekannt sind, persönlich, alle anderen durch öffentliche Bekanntmachung geladen. Das Ausbleiben im Termine hat zur Folge, daß über die betreffende Frage ohne Beteiligung des Ausbleibenden entschieden wird. In dem Termine finden zunächst gütliche Verhandlungen statt: ergeben diese kein Resultat, so erfolgt eine Abschätzung der zu enteignenden Gegenstände. Zu diesem Zwecke sind zu dem Verfahren Sachverständige zuzuziehen. Die endgiltige Festsetzung der Entschädigung liegt nach deutschem Rechte in den Händen der Gerichte. Entweder entscheiden diese sofort auf Grund der fachverständigen Schätzung oder es findet zunächst eine Feststellung durch die Verwaltungsbehörde oder durch die Kommission der Sachverständigen statt, und gegenüber dieser ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. Dagegen erfolgt die Abschätzung nach französischem Recht durch eine Specialjury. Über die Bildung derselben und das Verfahren vor ihr sind für Elsaß-Lothringen durch ein neueres deutsches Gesetz besondere Bestimmungen erlassen.

Nach Festsetzung der Entschädigung muß dieselbe, ehe die Überweisung der Sache erfolgen kann, *gezahlt* oder *deponiert* werden. Dies ist eine Folge der in den neueren Verfassungen und Enteignungsgesetzen enthaltenen Bestimmung, daß bei Entziehung von Eigentum und anderen wohl erworbenen Privatrechten nicht nur eine *volle*, sondern auch eine *vorgängige* Entschädigung gewährt werden soll. Wenn auf die Entschädigungssumme nur ein einziger Berechtigter Anspruch hat, so steht nichts im Wege, sie ihm sofort auszuzahlen. Dagegen muß, wenn mehrere Berechtigte dabei beteiligt sind und eine Auseinandersetzung unter ihnen noch nicht stattgefunden hat, eine Hinterlegung derselben erfolgen. Letztere kommt namentlich vor bei Lehns- und Fideikommißgütern, sowie bei Grundstücken, welche mit Hypotheken, Grundschulden oder Reallasten belastet sind. Nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung tritt der Übergang der Sache vom Enteigneten auf den Enteigner ein (vgl. § 7).

In *außerordentlichen Fällen* ist ein abgekürztes Verfahren zulässig. Namentlich kann bei Dringlichkeit der E. die Überweisung der Sache auf den Enteigner auch vor endgiltiger Feststellung der Entschädigung erfolgen, wenn die Rechte des Enteigneten durch Kaution sicher gestellt werden.

Die *Kosten* des Verfahrens trägt grundsätzlich der Enteigner. Nur diejenigen besonderen Kosten, welche durch das Verhalten des Enteigneten im Enteignungsverfahren herbeigeführt werden, fallen letzterem zur Last.

§ 7. **Eigentumsübergang und Perfektion des Rechtsverhältnisses.** Die ältere Theorie faßte die E. vielfach als einen *Zwangskauf* auf. Dieser Begriff enthält jedoch einen Widerspruch in sich. Der Kauf als Vertrag erfordert freie Willenseinigung der Kontrahenten; ein erzwungener Kauf ist kein Kauf. Die Ansicht ist daher van den Neueren meist aufgegeben worden; nur einige Schriftsteller über preußisches Recht haben daran festgehalten (*Dalcke*, Kommentar, S. 129 ff.; *Eger*, Kommentar, S. 24 ff.: vgl. dagegen *Gleim* im Archiv für Eisenbahnwesen a. a. O. S. 43 ff.). Von anderer Seite ist behauptet worden, bei der E. erfolge der *Eigentumsübergang durch Gesetz* (*Laband*, Archiv für civilistische Praxis, a. a. O. S. 178; *Grünhut* S. 183, *P. v. Roth*, Deutsches Privatrecht, Bd. II S. 236). Das Gesetz enthält jedoch nur allgemeine Vorschriften darüber, wie der Eigentumsübergang bei der E. erfolgen soll: es bildet nicht den unmittelbaren Titel des Erwerbes. In diesem Sinne kann man schließlich von allen Eigentumsübergängen behaupten, daß sie auf Gesetz beruhen. Um den Eigentumserwerb bei der E. im konkreten Falle herbeizuführen, genügt das Gesetz allein nicht: es wird dazu eine besondere Thätigkeit, sei es der Parteien, sei es der Behörde, erfordert. Allgemeine Grundsätze darüber, wie sich der Eigentumsübergang vollzieht, lassen sich aber nicht aufstellen. Es kommt hier vielmehr auf die speciellen Bestimmungen der Enteignungsgesetze an, welche sehr von ein-

ander abweichen. Regelmäßig vollzieht sich der Eigentumsübergang jetzt durch einen Akt der Verwaltungsbehörde, welcher den Charakter eines rechtsbegründenden Verwaltungsaktes hat. Diese Einrichtung besteht in Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen. Nach franzäfischem Recht hat der Enteigner die Befugnis, nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung sich selbst in den Besitz des Grundstückes zu setzen: mit dieser Besitzergreifung findet auch der Eigentumsübergang statt. In Baden geht das Eigentum unmittelbar mit Zahlung ader Hinterlegung der Entschädigung über, ahne daß es einer besonderen Besitznahme oder Besitzeinweisung bedarf.

Als **Perfektion der E.** wird derjenige Zeitpunkt bezeichnet, in welchem endgiltig feststeht, daß die betreffende Sache enteignet werden fall. Van diesem Zeitpunkte an darf keine der Parteien mehr einseitig zurücktreten, und mit demselben geht die Gefahr auf den Enteigneten über. Als Zeitpunkt der Perfektian der E. ist in Ermangelung anderweiter gesetzlicher Varschriften der Beschluß anzusehen, durch welchen die Gegenstände der E. festgestellt werden. Von diesem Gesichlspunkte gehen auch das bayerische und das französische Gesetz aus. Nach den Vorschriften derselben steht die Befugnis, den Antrag auf Festsetzung der Entschädigung zu stellen, sowahl dem Enteigner als dem Enteigneten zu. Andere Gesetze haben andere Bestimmungen. Sa sehen das preußische und das hessische Enteignungsgesetz das Rechtsverhältnis erst mit Feststellung der Entschädigung als perfekt an. Der Unternehmer braucht von dem ihm verliehenen Enteignungsrechte keinen Gebrauch zu machen. Thut er dies binnen der ihm bei Feststellung der Gegenstände der E. zu bestimmenden Frist nicht, sa erlischt sein Recht. Er haftet aber in diesem Falle dem Entschädigungsberechtigten für die Nachteile, welche demselben durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind. Nach Feststellung der Entschädigung dagegen und zwar schon nach der vorläufigen Feststellung im Verwaltungswege ist der Unternehmer definitiv gebunden. Tritt er nunmehr von der E. zurück, so hat der Eigentümer die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die ihm durch das Enteignungsverfahren erwachsenen Nachteile oder Zahlung der Entschädigung gegen Abtretung des Grundstückes beanspruchen will. In Baden und Württemberg wird für den Enteigner eine Verpflichtung zur Übernahme der Gegenstände der E. während des Enteignungsverfahrens überhaupt nicht begründet. Derselbe ist nur verbunden, binnen einer bestimmten Zeit nach Feststellung der zu enteignenden Objekte die Klage auf Normierung der Entschädigung anzustellen und eine bestimmte Zeit nach Festsetzung der Entschädigung durch Zahlung derselben das Eigentum an der betreffenden Sache zu erwerben. Unterläßt er das eine ader das andere, so erlischt sein Enteignungsrecht.

§ 8. **Freiwillige Abtretung der zu enteignenden Gegenstände.** An Stelle der zwangsweisen E. kann zwischen Enteigner und Enteignetem auch eine **gütliche Vereinbarung** über die Abtretung der zu enteignenden Gegenstände zustande kammen. In diesem Falle liegt ein **Kaufvertrag** vor. Das Geschäft beruht auf Willenseinigung der Parteien; der Umstand, daß die Möglichkeit einer zwangsweisen E. auf den einen Teil als Motiv gewirkt hat, kommt für die Beurteilung des rechtlichen Charakters des Verhältnisses nicht in Betracht. Auf einen derartigen Kaufvertrag finden gesetzliche Veräußerungsbeschränkungen und Veräußerungsverbate keine Anwendung. Überhaupt dürfen derartige freiwillige Veräußerungen nicht nach der reinen Thearie des Kaufes beurteilt werden. Der Verkäufer will durch die freiwillige Einwilligung in die Abtretung nur diejenigen Verpflichtungen überuehmen, welche ihm im Enteignungsverfahren hätten auferlegt werden können: jedenfalls will er sich dadurch in keine rechtlich schlechtere Lage bringen. Safern daher die Anwendung der Grundsätze über den Kauf seine Lage verschlechtern würde, sind nicht diese, sandern die Vorschriften über die E. in Anwendung zu bringen.

Quellen und Litteratur.

A. **Quellen:** R.V. Art. 41. **Preuß.** G. über die E. van Grundeigentum v. 11/6 1874. Zust.G. v. 1/8 1883 § 150—153. **Bayer.** G., die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betr., v. 17/11 1837. G. über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes v. 8/8 1878 Art. 8 Nr. 10, Art. 47. Ausf.-G. zur C.Pr.O. v. 23/2 1879 Art. 45—55. **Sächs.** Mandat über den Chausseebau v. 4/1 1821. G. wegen Abtretung des Grundeigentums für die Leipzig-Dresdener Eisenbahn v. 3/7 1835, durch spätere Gesetze auf die anderen sächs. Eisenbahnen ausgedehnt. G. über die Abtretung aan Grundeigentum zu Wasserleitungen v. 28/3 1872. **Württemberg.** V.U. § 30. G., betr. die Abänderung des § 30 der V.U. v. 20/12 1888. G., betr. die Zwangsenteignung von Grundstücken und van Rechten an Grundstücken, a. 20/12 1888. **Bad.** Expropriationsgesetz v. 28/8 1835. Abänderungen durch G. v. 29/3 1838, 7/5 1858 und E.G. zu den Reichs-Justizgesetzen v. 3/3 1879 § 113. **Hess.** G., die E. aan Grundeigentum betr., v. 21/6 1884. **Elsaß-lothr.** loi sur les expropriations pour cause d'utilité publique du 3/5 1841. G., betr. die Feststellung der Entschädigungen im Falle der Zwangsenteignung v. 20/6 1887.

B. **Litteratur:** v. **Stein**, Bd. VII S. 292 ff. G. **Meyer**, Bd. I S. 264 ff. v. **Stengel**, Verwaltungsrecht, S. 197. v. **Sarwey**, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, S. 387 ff., 633 ff. v. **Rönne**, Bd. I S. 498 ff. Bd. II, S. 101 ff. M. **Seydel**, Bayer. Staatsrecht, Bd. III S. 617 ff. v. **Sarwey**, Württemberg. Staatsrecht, Bd. I S. 248 ff. **Treichler**, Über zwangsweise Abtretung van Eigentum und anderen Rechten, in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. XII S. 123 ff. **Häberlin**, Die Lehre von der Zwangsenteignung, historisch-dogmatisch erörtert im Archia für civilistische Praxis, Bd. XXXIX S. 1 ff., 147 ff. **Thiel**, Das Exprapriationsrecht und das Exprapriationsverfahren, Berlin 1866. G. **Meyer**, Das Recht der Expropriation, Leipzig 1868. **Laband**, Die rechtliche Natur des Retrakts und der Expropriatian, im Archia für ciailistische Praxis, Bd. LII S. 151 ff. **Grünhut**, Das Enteignungsrecht, 1873. W. v. **Rohland**, Zur Thearie und Praxis des deutschen Enteignungsrechtes, 1875. **Pražák**, Das Recht der E. in Österreich 1877. M. **Seydel**, Die neuere Entwicklung der Lehre aon der E. in der Zeitschr. für Reichs- und Landesrecht, Bd. III S. 223 ff.,

424 ff. Randa, Die E. in der Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. X S. 693 ff., XI S. 1 ff. E. Meier, Art. Expropriation im R.L. Bd. I S. 764 ff. Eger, Beiträge zur Lehre von der E. im Archiv für civilistische Praxis, Bd. LXX S. 249 ff., LXXI S. 93 ff. W. Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, 1886, S. 299 ff. Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. II 2. Aufl., S. 169 ff. P. v. Roth, Deutsches Privatrecht, Bd. III S. 233 ff. Kommentare zum preuß. Enteignungsgesetz von Dalcke 1874, Bähr und Langerhans 1878, F. Seydel 1887, Eger, Bd. I 1887. G. Meyer, Das Recht der E. des Grundeigentums in Preußen, in der Zeitschr. für deutsche Gesetzgebung und einheitliches deutsches Recht, VIII S. 547 ff. Gleim, Der privatrechtliche Charakter der E. nach dem preußischen Enteignungsgesetz im Archiv für Eisenbahnwesen, Bd. VIII S. 43 ff. Kommentare zum bayerischen Zwangsabtretungsgesetz von Samhaber 1839, Hartmann, 1879. Fuld, Das Enteignungsrecht im Großherzogtum Hessen, in den Annalen 1885, S. 58 ff.

G. Meyer.

Erbschaftssteuer.

I. Einleitung.

§ 1. Wesen der Steuer und Stellung derselben im System. Die Erbschaftssteuer gehört zu den indirekten[1]) Steuern und zwar erscheint sie als eine in Form einer intermittierenden Vermögenssteuer erhobene Verkehrssteuer (s. auch den Art. Verkehrssteuer). Der Vermögensverkehr von Todes wegen, möge er auf testamentarischer oder gesetzlicher Erbfolge beruhen, wird seitens des Staats zur Einsetzung der staatlichen Steuerforderung benützt. Die einfache Thatsache, daß das Vermögen dem Erbgange unterliegt — wobei die Wertbestandteile wiederholt und in ganz unregelmäßigen Zeiträumen erfaßt werden —, giebt ähnlich wie andere Verkehrsvorgänge, welche in der Regel auf größere oder kleinere Vermögensbestandteile sich beziehen, Anlaß zur Steuerbelastung dieses Vorganges.

Am vollständigsten ist das Erbschaftssteuersystem da entwickelt, wo grundsätzlich jeder Vermögensverkehr von Todes wegen ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erben besteuert wird. Eine solche Erbschaftssteuer besteht in England, Österreich, Italien, Frankreich und auf Grund der noch geltenden französischen Gesetzgebung — deren Abänderung in diesem Punkte auch in dem jüngst dem Landesausschusse vorgelegten Gesetzentwurfe nicht in Aussicht genommen ist — in Elsaß-Lothringen. Diese Gattung der Erbschaftssteuer nennt man zweckmäßig die allgemeine Erbschaftssteuer. Im Gegensatz hierzu besteht sonst in Deutschland die Erbschaftssteuer nur als sogenannte Kollateralsteuer, indem auf die — für die Ergiebigkeit der Steuer allerdings bedeutsamste — Besteuerung des Erbgangs in gerader Linie verzichtet wird. Diese Art der Steuer ist als beschränkte Erbschaftssteuer zu bezeichnen.

Vorstehendes kennzeichnet die Stellung der Erbschaftssteuer im System in formeller Hinsicht. Sachlich ist außerdem von Bedeutung, daß sie eine Ergänzung der übrigen bestehenden Steuern, der direkten wie der indirekten, bildet, und zwar umsomehr und vollständiger, je tiefer einerseits sie selbst eingreift und je unvollständiger die laufende direkte Besteuerung und je ausgiebiger die laufende indirekte Verbrauchsbesteuerung ist. Es ist deshalb folgerichtig, daß Elsaß-Lothringen, wo weder eine Einkommensteuer noch insbesondere eine Sonderbelastung der Kapitalrente besteht, die allgemeine Erbschaftssteuer hat. Andererseits spricht überhaupt in Deutschland die in der neueren Zeit eingetretene Erhöhung der Zölle und Verbrauchssteuern dafür, die Erbschaftssteuern ausgiebiger zu gestalten; denn diese bieten die Möglichkeit, den Steuerverlust durch Unterverbrauch besteuerter Artikel beim Todesfall des Geizigen summarisch auszugleichen.

Schließlich sei erwähnt, daß der Bestand der Erbschaftssteuer, insbesondere der allgemeinen, für die Kontrolle von Einkommen- und Kapitalrentensteuer wichtig ist.

§ 2. Erbrecht oder Steuerrecht des Staates. In der neueren Zeit hat man viel Gewicht auf die Untersuchung der Frage gelegt, ob die Erbschaftssteuer ein Ausfluß einer neben der privaten Erbbeteiligung der Familie bestehenden öffentlichen Erbberechtigung des Staates oder einfach ein Ausfluß des staatlichen Steuerrechtes sei. Man thut gut, dieser Fragestellung kein übermäßiges Gewicht beizulegen und zu bedenken, daß die Theorie von einem solchen allgemeinen Erbrecht des Staates unserer Gesellschaftsordnung doch nicht ganz entspricht. Auf dem Boden dieser Ordnung würde man von einem solchen Erbrecht, bestände nicht die harte Notwendigkeit der Steuerauflegung, wohl nicht sprechen. Vom sogenannten „Erbrecht“ des Staates verbleibt bei näherem Zusehen nur so viel, daß allerdings der Staat wegen des Schutzes, welchen er den Personen, dem Vermögen und insbesondere den Erbenden und Erbmassen gewährt, den einzelnen nahe und oft näher steht, als Erbe und Erblasser sich standen, und daß hierin ein die Steuerauflegung entschuldigendes Moment liegt, ähnlich wie etwa der Kampf gegen den Alkoholismus zur Begründung einer Schanksteuer oder hohen Branntweinsteuer herangezogen werden mag.

Auch rechtfertigt dieses in der Erbgangsbesteuerung liegende psychologische Moment die Abstufung

[1]) Im sächsischen Etat erscheint die Erbschaftssteuer zusammen mit dem Urkundenstempel unter den direkten Steuern.

der Steuersätze nach den Verwandtschaftsgraden als Ausdruck der durchschnittlich anzunehmenden mehr oder minder innigen Beziehungen zwischen Erblasser und Erben, und sodann als letzte Folge die allenfallsige Beschränkung der überhaupt erbberechtigten Verwandtschaftsgrade zu Gunsten eines bei ganz entfernten Graden eintretenden höheren Aneignungsrechtes des Staates, welches man wohl auch als ein besonderes staatliches Erbrecht im engeren Sinn gegenüber dem privaten Erbrecht bezeichnen mag. So endet nach württembergischem L.R. das private Erbfolgerecht mit dem zehnten Grade der Verwandtschaft, nach französischem Rechte mit dem 12. Grade. Nach dem Entwurfe des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine äußere Grenze für das auf Verwandtschaft beruhende Erbrecht nicht in Aussicht genommen. Die Frage, ob aus socialpolitischen Gründen die Verwandtenerbfolge zu Gunsten des weiteren Verbandes der Gemeinde oder des Staates zu beschränken sei, wurde von den Verfassern des Entwurfs noch nicht für spruchreif erachtet. Im übrigen ist in dem Entwurf in Aussicht genommen, daß in Ermangelung anderer Erben der Erblasser von dem Fiskus desjenigen Bundesstaats „beerbt" werden solle, welchem er zur Zeit seines Todes angehört hat.

§ 3. **Erhebungsform der Erbschaftssteuer.** Die Erbschaftssteuer kann in Stempelform oder mittelst direkter Erhebung von den Pflichtigen durchgeführt werden. In älterer Zeit war die Stempelform die übliche; neuerlich ist meistens, insbesondere in den größeren deutschen Staaten, die direkte Erhebungsweise an Stelle der Stempelform getreten. Doch kommt auch bei der neueren Erbschaftssteuer die Stempelverwendung in Verbindung mit der Steuerentrichtung noch vor (Sachsen; s. unten II § 16).

§ 4. **Ersatz der Erbschaftssteuer bei dem Besitz der toten Hand.** Die Erbschaftssteuer ist eine intermittierende indirekte Vermögensbesteuerung. Innerhalb eines einzelnen kürzeren Zeitabschnitts (z. B. eines Jahres) trifft sie nur eine kleine Minderheit der Vermögen, im Laufe einer längeren Zeit tritt aber die Erfassung auch der zunächst frei gebliebenen Vermögen ein. Damit aber die Steuer die Eigenschaft der Allgemeinheit möglichst gut erhält, sollte dafür gesorgt werden, daß auch jene Vermögen, welche nach ihrer Natur den Besitzer in der Regel nicht wechseln, weil er dem physischen Tod nicht unterworfen ist, in angemessener Weise durch eine Ersatzsteuer herangezogen werden. Das gleiche Bedürfnis liegt auch unter dem Gesichtspunkte der anderen Verkehrssteuern, welchen solche Vermögen ganz oder doch in stärkerem Maße entzogen sind, vor. Wo hiernach in der Steuergesetzgebung eine Ausgleichungsabgabe (auch Gebührenäquivalent genannt) für den Besitz der toten Hand (im weiteren Sinn des Wortes) an Grundvermögen eingeführt ist, erscheint solche als Ersatz sowohl für die von diesem Vermögen dem Staat entgehende Erbschaftsbesteuerung als auch für die sich ergebende Mindereinnahme an Besitzänderungsgebühren (Liegenschaftsabgaben).

§ 5. **Erbschaftssteuer und Erbschaftsgebühr.** Abgesehen davon, daß der Staat den Erbgang zur Verkehrsbesteuerung benützt, hat er für die besonderen Dienstleistungen, welche er aus Anlaß von Erbfällen den Beteiligten etwa zu gewähren in die Lage kommt, Anspruch auf Gebührenzahlung. In älterer Zeit stand mit solchen wirklichen Erbschaftsgebühren auch die unter dem Namen von Gebühren und Stempeln erscheinende Verkehrsbesteuerung aus Anlaß von Erbfällen in Verbindung. Nach Ausgestaltung der Erbschaftssteuer bleiben als Erbschaftsgebühren nur mehr wahre Gebühren, insbesondere für Nachlaßregulierungen (s. Art. Gebühren).

§ 6. **Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer.** Je mehr die Erbschaftssteuer ausgebildet ist, umsomehr ist die steuerliche Kontrolle der Schenkungen erforderlich. Daß die Schenkungen von Todes wegen zu behandeln sind wie Erbschaften und Vermächtnisse, ist klar, aber auch die Schenkungen unter Lebenden dürfen bei ausgiebigerer Erbschaftsbesteuerung nicht außer Berücksichtigung bleiben. Hierfür bieten sich zwei Wege: Betrachtung der Schenkungen als eine Unterart der Besitzübergänge und Belegung derselben mit der allgemeinen hierauf bezüglichen Verkehrsbesteuerung oder Ausbau einer besonderen Schenkungssteuer. (Das Nähere im Art. Schenkungssteuer.)

II. Die Erbschaftssteuer in den größeren deutschen Staaten.

§ 7. Allgemeines. Vor der neueren gesetzlichen Gestaltung der Erbschaftsbesteuerung in der Mehrzahl der größeren deutschen Staaten waren die Vorschriften über die Heranziehung der Erbanfälle zur Verkehrsbesteuerung in den vielgliedrigen Gesetzesbestimmungen über Gebühren, Taxen, Stempel enthalten. In Baden jedoch war schon seit der Accisordnung von 1812 der Charakter der Erbschaftsbesteuerung als einer besonderen Verkehrssteuer deutlicher zum Ausdruck gebracht.

Den entscheidenden Anstoß zur Herausschälung der besonderen Erbschaftssteuer aus dem Wuste von Gebühren und Verkehrssteuern der verschiedensten Art gab die preußische Gesetzgebung des Jahres 1873. Bald danach gewann es den Anschein, als würde die Sonderbehandlung der Erbschaftssteuer sich im Deutschen Reiche zu einer Umwandlung derselben in eine Reichssteuer ausgestalten. Ein Antrag, welcher von seiten Preußens im Jahre 1877 im Bundesrat gestellt wurde, gab Anlaß zur Erwägung der Frage, ob nicht zugleich mit verschiedenen anderen Stempelsteuern auch die in den Einzelstaaten bestehenden Erbschaftssteuern durch eine Reichs-Erbschaftssteuer ersetzt werden sollten. Es wurde dabei hervorgehoben, daß die bei dieser Steuerart bestehenden Verschiedenheiten umsomehr als ein Übelstand empfunden würden, je weiter die Übereinstimmung in der Rechtspflege und in dem bürgerlichen Rechte durch die gemeinschaftliche Gesetzgebung gefördert werde und je enger und vielseitiger die Verkehrsbeziehungen zwischen den Angehörigen der verschiedenen Bundesstaaten sich gestalten. Die vom Bundesrat berufene Kommission von Sachverständigen sprach sich jedoch gegen Umwandlung der Erbschaftssteuern in eine Reichssteuer aus, und ist seitdem die Angelegenheit von Reichs wegen nicht weiter verfolgt worden.

Dagegen hat in der Mehrzahl der größeren

Staaten durch Partikulargesetzgebung eine dem preußischen Muster folgende Neugestaltung der Erbschaftssteuer platzgegriffen. (In Elsaß-Lothringen ist eine solche eben im Werk.) Aus einem Bruchstück der Gebühren- und Stempelgesetzgebung ist hierdurch die Erbschaftsbesteuerung eine selbständige, weiterer Entwicklung wohl fähige Verkehrsbesteuerung geworden. Den Schritt zwar zu einer allgemeinen Besteuerung aller Erbfälle hat allerdings die neuere deutsche Gesetzgebung nicht gemacht. (Nur in Elsaß-Lothringen ist beabsichtigt, die dort schon bestehende Allgemeinheit der Erbschaftsbesteuerung beizubehalten.) Diese Zurückhaltung kann nur gebilligt werden, da ein so weittragender Schritt ohne wesentliche Umgestaltung der Ertragsbesteuerung, mit deren Eigenheit auch die französische ausgiedige Erbschaftsbesteuerung zusammenhängt, nicht zu rechtfertigen wäre, außerdem aber auch von den Anhängern der allgemeinen Erbschaftssteuer der Verlust an Einkommen für die Familie doch zu wenig beachtet wird, welchen der Tod des Hauptes der Familie oder ihres Ernährers bringen kann.

Ist also auch die Erbschaftssteuer in der Mehrzahl der deutschen Staaten eine sogenannte Kollateralsteuer geblieben, so nähert sie sich doch in den neueren Partikulargesetzen insoweit den Zielen einer ausgiedigeren Verkehrsbesteuerung, als einerseits der Kreis der Pflichtigen insbesondere zu Ungunsten von Geschwistern und Eltern erweitert ist, und andererseits die Steuersätze höher als früher gegriffen sind (was auch in Baden ohne grundsätzliche Änderung der althergebrachten Erbschaftsaccise geschehen ist). Eigentümlich ist ferner der neueren Gesetzgebung eine eingehendere Rücksichtnahme auf socialpolitisch wünschenswerte Steuererleichterungen und Befreiungen, sowie — dies gilt auch gegenüber dem preußischen Gesetz — auf sorgfältigere Ausgestaltung des Maßes der Steuerbelastung nach den Verwandtschaftsgraden. Weiter ist als den neueren Erbschaftssteuergesetzen eigentümlich insbesondere hervorzuheben: Sorgfältige Ermittelung der steuerpflichtigen Masse (darunter namentlich die Kapitalwertveranschlagung von Nutzungen und Leistungen); die genaue Abgrenzung des Erbschaftsbesteuerungsrechtes gegenüber dem Ausland; die Regelung des Verfahrens zur Festsetzung der Steuerbeträge im einzelnen, sowie der Maßnahmen gegen Hinterziehungen: die Ergänzung der Erbschaftssteuer durch eine Schenkungssteuer.

§ 8. **Die einzelnen maßgebenden Gesetze.** Die Gesetze, welche in den einzelnen in Betracht kommenden Staaten die Erbschaftsbesteuerung regeln, sind folgende:

Preußen: G., betr. die Erbschaftssteuer, v. 30/5 1873.

Bayern: G., betr. die Erbschaftssteuer, v. 18/8 1879.

Sachsen: G. über die Erbschaftssteuer v. 13/11 1876; dazu GG. v. 3/6 1879 u. 9/3 1880, einige Abänderungen bzw. weitere Abänderungen des G. v. 13/11 1876 betr.

Württemberg: G., betr. die Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer, v. 24/3 1881, dazu G. v. 3/4 1885, betr. Änderungen des G. v. 24/3 1881 und das jeweilige Finanzgesetz.

Baden: Aceiseordnung v. 4/1 1812; dazu GG. v. 14/5 1828 und 3/8 1837. V. des Finanzministeriums v. 18/5 1855, die amtliche Zusammenstellung der GG. und Vollzugsvorschriften über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betr. — G. v. 18/3 1880, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1880 und 1881, und die weiteren Finanzgesetze.

Hessen: G. die Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer betr., v. 30/8 1884.

Elsaß-Lothringen: Die gesetzlichen Bestimmungen über das Enregistrement, insbesondere das grundlegende G. v. 22. Frimaire VII (12/12 1798), welches inzwischen mehrfache Veränderungen, namentlich im Tarif, erfahren hat. — G. v. 27/5 1888, betr. Enregistrements- und Stempelgebühren. — G. v. 28/5 1888, betr. die Straffachen der Enregistrementsverwaltung. Entwurf eines neuen G., betr. die Erbschaftssteuer, am 21/1 1889 dem Landesausschuß vorgelegt und von demselben inzwischen (Mai 1889) — mit einigen Abänderungen im Detail — angenommen.

§ 9. **Objektive Steuerpflicht.** Gegenstand der Erbschaftssteuer sind Erbschaften und andere Zuwendungen von Todes wegen (Vermächtnisse, Schenkungen von Todes wegen). In Württemberg, Bayern und Hessen sind Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkgebers aufgehoben ist, ausdrücklich den Schenkungen von Todes wegen gleichgestellt. Erwerbungen auf Grund anderen Rechtsanspruchs, insbesondere aus dem ehelichen Güterrechte, unterliegen der Erbschaftssteuer nicht.

Das Vermögen Verschollener ist spätestens mit der Rechtskraft des Todeserklärungsurteils erbschaftssteuerpflichtig: in den süddeutschen Gesetzen ist schon mit der provisorischen Aushändigung des Vermögens an die nächsten Erben vor der Rechtskraft der Todeserklärung eine Art provisorischer Erbschaftssteuerpflicht ausgesprochen, indem die Abgabe zu zahlen ist, aber zurückerstattet wird, falls das Vermögen wieder herausgegeben werden muß.

Bei Lehen, Familienfideikommissen, Stamm- und Erbgütern liegt insofern eine eigentümliche Form der „Erbschafts"-Steuer vor, als dabei nicht bloß die Sucressionen durch Todesfall in Betracht kommen, sondern auch jene infolge Verzichts, eingetretener Unfähigkeit des Inhabers u.s.w. Ausdrücklich hervorgehoben ist dieser weitere Begriff der Erbschaftssteuer im hessischen Gesetz und in den Motiven zum bayerischen und württembergischen Gesetz.

Die Hebungen (Bezüge) aus Familienstiftungen wurden nach dem Vorgang des preußischen Gesetzes der Erbschaftssteuerpflicht unterstellt.

Die Steuerpflicht von Zuwendungen zur Begründung einer Stiftung in gleichem Sinn wie die Steuerpflicht bereits bestehender Stiftungen ist in Preußen und übereinstimmend damit in Württemberg und Hessen ausdrücklich ausgesprochen, aber auch mit dem Inhalt der Gesetze der anderen Staaten vereinbar: ausdrücklich geregelt ist ferner in Preußen und Hessen die Steuerpflicht der Zuwendungen zu bestimmten Zwecken ohne Begründung einer Stiftung mit der Maßgabe, daß die mit der Zuwendung Belasteten für die Steuer haften, dieselbe aber auf die Zuwendung anrechnen dürfen.

§ 10. **Erbschaftssteuerpflichtige Masse und Ermittelung des Werts derselben.** Die neueren hier

in Betracht kommenden deutschen Erbschaftssteuergesetze heben nach dem Vorgang des preußischen Gesetzes entweder die Eigenschaft der Erbschaftssteuer als einer *Bereicherungssteuer* in dem Sinne hervor, daß sie nur von dem Betrage zu entrichten sei, um welchen derjenige, welchem der Anfall zukomme, reicher wird (Bayern, Sachsen, Hessen) — unbeschadet der weiteren Ausführung über das, was hiernach zur Masse zu rechnen bzw. von derselben abzurechnen ist —, oder sie beschränken sich auf die letztere Ausführung (so in Württemberg). Die badische Erbschaftsaccise ist vom „reinen Betrag" der Erbschaft zu entrichten. Im Gegensatz hierzu ist die bisherige (voraussichtlich jedoch in kurzer Frist in diesem Punkte geänderte) elsaß-lothringische Steuer nach französischem System keine Bereicherungssteuer, sondern eine einfache Handänderungsabgabe, bei welcher die vom Erwerber übernommenen Lasten nicht berücksichtigt werden. (S. Art. *Einregistrierung.*)

Daß zur *Aktivmasse* alle zum Rücklasse gehörigen Forderungen einschließlich derjenigen Beträge zu rechnen sind, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet oder die ihm erst mit dem Anfalle erlassen werden, ist im preußischen, bayerischen, sächsischen und hessischen Gesetze ausdrücklich hervorgehoben.

Die *Passivmasse* besteht in den Schulden und Lasten, welche mit derselben übernommen werden. Als hierzu gehörig werden hervorgehoben — jedoch nicht mit voller Übereinstimmung der Gesetze im einzelnen: die Kosten der Krankheit, die Begräbniskosten, die Nachlaßregulierungskosten und die Kosten der im Interesse der Masse geführten Prozesse.

Besonders geregelt ist die Behandlung der Zuwendungen, welche zur Vergeltung übernommener Leistungen gemacht werden, sowie die Verteilung der Schulden und Lasten im Falle des Vorhandenseins steuerpflichtiger und steuerfreier Bestandteile des Nachlasses.

Als *maßgebender Zeitpunkt* für die Wertberechnung der Masse ist in Preußen und Sachsen ausdrücklich die Zeit des Anfalles bestimmt, in Bayern, Württemberg, Hessen dagegen der Zeitpunkt des Todes des Erblassers oder der Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden. Hängt der Erwerb des Vermögens von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung ab, so wird dasselbe erst bei deren Eintritt besteuert, vorbehaltlich des (in Hessen übrigens nicht bestehenden) Rechtes auf Sicherstellung der alsdann fälligen Steuer.

Was den *zu ermittelnden Wert* selbst anlangt, so soll es der „gemeine" Wert sein. Besondere Vorschriften darüber hat die badische Accise-ordnung; eine solche ist auch die elsaß-lothringische Bestimmung, daß das 20fache des jährlichen Ertrags oder der laufenden Pacht- und Mietzinse als Wert des Eigentums an Liegenschaften in Betracht kommt.

Eingehende gesetzliche Bestimmungen sind getroffen über die *Veranschlagung des Kapitalwertes von Nutzungen und Leistungen.* Von diesen seien beispielsweise die folgenden erwähnt: a) *Kapitalwert von immerwährenden Nutzungen:* Das 20fache des einjährigen Betrags in Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen; das 25fache in Hessen. b) *Kapitalwert von Leibrenten, Nießbrauchsrechten auf Lebenszeit und anderen auf Lebenszeit beschränkten Nutzungen oder Leistungen.* Hier scheiden sich die Gesetzgebungen in zwei Gruppen. Die älteren Gesetze bestimmen ohne Rücksichtnahme auf das individuelle Alter der Erbenden einen allgemein giltigen Satz, der niedriger bemessen ist, als der Satz für die Ermittelung des Kapitalwerts immerwährender Nutzungen (*Baden:* Bei lebenslänglicher Nutzung eines Vermögens: Accise von 40% desselben, bei Leibrenten der 8fache Jahresbetrag. *Elsaß-Lothringen:* Das 10fache der einjährigen Nutzung). — Die neueren Gesetze nehmen nach dem Vorgange Preußens Rücksicht auf das Lebensalter der Personen, bei deren Tod die Nutzung oder Leistung erlischt, und bestimmen hiernach den Kapitalwert derselben um so niederer, je älter die Personen sind. Diese Skala der Wertermittelung nach Altersstufen ist in den einzelnen Staaten nicht ganz gleich. *Preußen* bestimmt beispielsweise den Kapitalwert für die jugendlichen Personen (von 15 Jahren und weniger) auf das 16fache, während *Bayern* und *Hessen* das 18fache haben. Für die ältesten Personen (über 80 Jahre) haben diese drei Staaten das 2fache des Werts der einjährigen Nutzung oder Leistung. c) *Nutzungen auf bestimmte Zeit.* Es überwiegt die Bestimmung, daß die Nutzungen der ganzen Periode unter Abrechnung eines jährlichen Interusuriums (teils von 4, teils von 5%) in Betracht gezogen werden. (Die erforderlichen Hilfstafeln sind beigegeben.)

Ein ähnlicher Gegensatz der älteren und neueren Gesetzgebung besteht bei der Ermittelung des *Wertbetrags der Anfälle von Lehen, Fideikommissen, Stamm- und Erbgütern. Baden* und *Elsaß-Lothringen* haben hier feste Sätze (Elsaß-Lothringen beim Übergang eines Majorats eine Sterbfallgebühr von 1% wie bei Erbgang in gerader Linie, Baden: Wertanschlag von 60 bzw. 65% des Schätzungswertes bei Lehen, von 85% bei Stammgütern). In den *übrigen* Staaten kommt der Wert der einjährigen Nutzung in Verbindung mit dem Lebensalter der Erwerbenden nach Maßgabe der bei Leibrenten getroffenen Bestimmungen in Betracht.

Unsichere Werte sollen mit einem mutmaßlichen Werte in Rechnung kommen; bei *ungewissen oder noch unbekannten Ansprüchen* der Masse oder an die Masse bleibt nachträgliche Bereinigung der Steuerzahlung vorbehalten.

Schließlich ist noch zu gedenken der Bestimmungen für den Fall des *Erwerbs der Vermögenssubstanz ohne die Nutzung.* In Anknüpfung an eine ähnliche Bestimmung der *badischen* Gesetzgebung wird durchweg die bloße Vermögenssubstanz um den Wert der einem dritten zustehenden Nutzung geringer veranschlagt, sofern von dem Erwerber der Substanz nicht die Aussetzung der Versteuerung derselben bis zu deren Vereinigung mit der Nutzung beantragt wird. Nur in *Elsaß-Lothringen* findet bis jetzt eine Anrechnung der auf die Nutznießung treffenden Steuer auf die für Erwerb des nackten Eigentums geschuldete volle Erbschaftssteuer nicht statt, so daß neben der vollen Steuer für das nackte Eigentum noch der halbe Betrag derselben für die

Nutznießung zu zahlen ist. (Änderung dieser Bestimmung ist in Aussicht genommen.)

§ 11. **Subjektive Steuerpflicht.** Steuerpflichtig ist der Erwerber des steuerpflichtigen Anfalls. Die Steuer wird nach dem Anteil jedes einzelnen Erwerbers besonders berechnet. In Preußen und Hessen haften Erben und Miterben bis auf die Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen solidarisch für die Steuer, in Bayern nur für Versteuerung derjenigen Anfälle, welche sie vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer an die Berechtigten ausgeantwortet haben. In Sachsen und Baden ist eine solche Haftung nicht ausgesprochen; in Elsaß-Lothringen besteht Solidarhaft der Miterben.

Als weitere Sicherungsmaßregel ist in den neueren Erbschaftssteuergesetzen (mit einiger Verschiedenheit der maßgebenden Voraussetzungen) die persönliche Haftung der Verlassenschaftskommissäre, Testamentsvollstrecker, der gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten der Erbsinteressenten, der Nachlaßverwalter, sowie der Verwalter von Familienstiftungen für den Fall ausgesprochen, daß sie die Erbschaft oder Teile derselben vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer ausantworten. Weiter ist, teils wörtlich, teils dem Sinne nach, noch die ganze steuerpflichtige Masse als haftbar erklärt.

Die Steuerbefreiungen kommen in § 13 zur Sprache.

§ 12. **Beeinflussung der Steuerpflicht durch die Beziehungen von Erblasser und Erben zum Heimatstaat einerseits und zu anderen Staaten andererseits.** a) Unbewegliches Vermögen (Grundstücke und Grundgerechtigkeiten). Liegt es außerhalb Landes, so gehört es nicht zur steuerpflichtigen Masse. Dagegen ist von jedem Anfall inländischen unbeweglichen Vermögens die Erbschaftssteuer zu entrichten, mag der Erblasser Inländer oder Ausländer sein, mag er seinen Wohnsitz im Inland oder Ausland haben (Grundsatz der Territorialität). b) Bewegliches Vermögen. Entscheidend ist teils die Persönlichkeit des Erblassers (Grundsatz der Personalität), teils die Lage der Vermögensstücke.

1) Im Ausland befindliches Vermögen. In der Mehrzahl der Staaten (Preußen, Sachsen, Baden, Hessen) wird im Ausland befindliches Mobiliarvermögen dann besteuert, wenn der Erblasser beim Ableben inländischer Staatsangehöriger war und davon im Ausland keine oder nur eine geringere Steuer als im Inland zu entrichten ist; die erweislich gezahlte ausländische Steuer wird auf die inländische angerechnet. In Bayern ist weitere Voraussetzung, daß das Vermögen einer in Bayern wohnhaften Person zufällt, dagegen begründet nicht nur die Staatsangehörigkeit, sondern auch der Wohnsitz des Erblassers in Bayern die Steuerpflicht. Auch in Württemberg ist der Wohnsitz maßgebend, indem dort die Besteuerung nach der durch den Wohnsitz des Erblassers bedingten teilungsrichterlichen Zuständigkeit sich bemißt. In Elsaß-Lothringen ist gleichfalls (auch nach der in Aussicht genommenen Reform) der Wohnsitz maßgebend (G. v. 27/5 1888): es wird alsdann weiter unterschieden zwischen unkörperlichen (Forderungen u.s.w.) und körperlichen (Möbel, Geld u.s.w.) beweglichen Sachen. Bei unkörperlichen Sachen gilt der Grundsatz der Personalität, bei körperlichen bis jetzt ausschließlich das Territorialprincip. In Aussicht genommen ist die Zulassung des Abzugs einer auf ausländischen Sachen lastenden Erbschaftssteuer.

2) Im Inland befindliches bewegliches Vermögen. In Baden ist das im Inland befindliche Vermögen eines ausländischen Erblassers steuerfrei. In Württemberg entscheidet der Wohnsitz, ausgenommen den Fall, wenn der Erwerber ein in Württemberg wohnender Württemberger ist. In Bayern ist inländisches Mobiliarvermögen nur dann frei, wenn der Erblasser weder ein Bayer war, noch in Bayern Wohnsitz hatte und der Erwerber nicht in Bayern wohnt, außerdem auch Gegenseitigkeit verbürgt ist. In Preußen unterliegt im Inland befindliches Mobiliarvermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Ausländer war, der Versteuerung nicht, wenn in dem Staate, wohin dasselbe verabfolgt werden soll, die gleiche Rücksicht hinsichtlich des Nachlasses preußischer Angehöriger beobachtet wird. Ein Erkenntnis des R.Ger. v. 10/11 1882 folgert hieraus, daß der in Preußen verbleibende Mobiliarnachlaß eines Ausländers nicht zu versteuern sei. In Sachsen ist bestimmt, daß das Vermögen eines nichtsächsischen Erblassers der Steuer nicht unterliegt, soweit dasselbe an Nichtsachsen fällt und in deren Heimatstaat Gegenseitigkeit besteht. In Hessen bezieht sich die Voraussetzung der Gegenseitigkeit auf den Staat, in welchem das Vermögen verabfolgt werden soll oder welchem der Anfallsberechtigte angehört. In Elsaß-Lothringen, wo bezüglich der unkörperlichen Sachen im allgemeinen das Personalitätsprincip gilt, sind ausnahmsweise die zum Nachlasse eines außer Landes wohnhaft gewesenen Erblassers gehörigen elsaß-lothringischen Staatsrenten, Aktien und Schuldverschreibungen, sowie Forderungen, für welche elsaß-lothringische Grundstücke hypothekarisch belastet sind, steuerpflichtig, soweit in dem Heimatstaate des Erblassers die zu einem elsaß-lothringischen Nachlaß gehörigen Staatsrenten, Aktien, Schuldverschreibungen und Hypothekarforderungen dieses Landes besteuert werden. In Elsaß-Lothringen befindliche körperliche bewegliche Sachen sind nach bisherigem Rechte unbedingt steuerpflichtig; in Aussicht genommen ist die Beibehaltung dieses Systems nur für den Fall, daß entweder das Land, woselbst der Erblasser staatsangehörig war, die in seinem Gebiet befindlichen Sachen eines elsaß-lothringischen Nachlasses besteuert, oder wenn nach der Erbe in Elsaß-Lothringen wohnt und eine auswärtige Erbschaftssteuer nicht oder nur in geringerem Maße entrichtet.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergiebt sich die Wichtigkeit genauer Kenntnis der ausländischen Erbschaftssteuerbestimmungen sowohl für die Beteiligten, welche sich auf dieselben zu berufen zunächst in der Lage sind, dann aber auch für die Behörden, welchen die Entscheidung zufällt.

§ 13. **Steuerbefreiungen.** Die auf völkerrechtlichen Verhältnissen und staatsrechtlichen Bestimmungen beruhenden allgemeinen Steuerbefreiungen (vgl. Art. Abgaben § 7) haben in den einzelnen Erbschaftssteuergesetzen nur eine ungleichmäßige und unvollständige Aufführung gefunden. Daß sie

nicht besonders aufgeführt sind, beweist aber nicht, daß sie nicht bestehen. Dies gilt besonders von der Steuerbefreiung des Reiches, der Staaten, der Landesherren.

Die zum Ausdruck gebrachten besonderen Befreiungen lassen sich in folgende Gruppen zerlegen:

1) Kleine Anfälle. In Baden und Elsaß-Lothringen sind auch die kleinsten Anfälle steuerpflichtig; in Preußen und Sachsen ist die Grenze bei 150 ℳ gezogen, in Hessen bei 100 ℳ, in Bayern bei 50 ℳ. In Württemberg sind Anfälle an beweglichem Vermögen, deren Wert 100 ℳ nicht übersteigt, von der Steuer befreit.

2) Zuwendungen zu kirchlichen, Wohlthätigkeits-, Unterrichts- und sonstigen gemeinnützigen Zwecken. In der Befreiung dieser Zuwendungen bestehen Verschiedenheiten, welche hier nicht ins einzelne verfolgt werden können. Württemberg gewährt solche Befreiungen nur, insoweit die Zuwendungen in beweglichem Vermögen bestehen (bis zum G. v. 3/4 1885 auch in diesem Falle nur bis zu 1000 ℳ). In Elsaß-Lothringen bestehen gar keine solche Befreiungen und auch Hessen versagt sie bei kirchlichen und Unterrichtszwecken. Von den im preußischen Gesetze aufgeführten Befreiungen gehören hierher Anfälle an: öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate anerkannt sind; öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft: deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen.

3) Nahe Verwandte und Ehegatten. Nur in Elsaß-Lothringen fehlt eine solche Steuerbefreiung (der neue Entwurf hatte eine solche für geringe Erbanfälle [unter 1000 ℳ] vorgesehen; aber selbst in dieser Beschränkung wurde die Steuerbefreiung vom Landesausschusse abgelehnt). Sonst sind die Verwandten in absteigender Linie durchweg frei, Ehegatten gleichfalls, abgesehen von Baden (Steuer von 1²/₃ %). Stiefkinder und Schwiegerkinder genießen keine Befreiung. Die Eltern waren nach den älteren Gesetzgebungen frei; sie sind es noch in Preußen, Sachsen, Baden. Bayern läßt sie vollständig nur bis zu 1000 ℳ und darüber hinaus mit 20 % des Mehrbetrages frei. Württemberg unterwirft die Eltern dem niedrigsten Steuersatz und Hessen befreit sie nur bis zum Betrag ihrer gesetzlichen Intestatportion. Geschwister haben jetzt nur noch in Hessen Befreiung, wenn der Erblasser noch nicht aus der Familie des überlebenden Elternteils ausgetreten war, soweit der Anfall in einer Quote des Nachlasses des verstorbenen Elternteils besteht. In Sachsen und Württemberg waren die Geschwister bis in die neuere Zeit befreit, sind es aber nach der neuesten Gesetzgebung nicht mehr.

4) Personen im Hausstand und Dienstverhältnis des Erblassers. Preußen: der Betrag von 900 ℳ, Bayern 600 ℳ, Sachsen, Württemberg und Hessen 1000 ℳ.

§ 14. **Steuersatz.** Der Steuersatz ist überwiegend ein fester, in einer Quote vom Wert des Anfalls bestimmter[1]). In Württemberg ist derselbe in Übereinstimmung mit dem Verfahren bei den Ertragssteuern im Erbschaftssteuergesetze nur als ein verhältnismäßiger enthalten, und bedarf es zur Umwandlung in ein bestimmtes Prozentverhältnis vom Wert der Masse noch der weiteren Bestimmung im jeweiligen Finanzgesetz. Im Erbschaftssteuergesetz ist bestimmt, daß der niedrigste Satz 2 % nicht übersteigen darf, und das dermalen geltende Finanzgesetz hat diesen Satz von 2 % als Minimalsatz beibehalten. In Baden sind die zur Zeit giltigen Steuersätze durch Finanzgesetz v. 18/3 1880 bestimmt und in den folgenden Finanzgesetzen durch die allgemeine nach badischem Budgetrecht übliche Bestimmung aufrecht erhalten worden, daß alle bestehenden Abgabengesetze mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft bleiben, vorbehaltlich der Änderungen, welche mit den Ständen vereinbart werden.

Was die überhaupt vorkommenden Höchstbeträge der Steuer betrifft, so finden sich 10 % in Baden, 9 % in Elsaß-Lothringen und 8 % in den übrigen fünf Staaten. Ein näherer Einblick in das Wesen der Abstufung der Steuer nach dem Grad der Verwandtschaft wird durch folgende Übersicht vermittelt, welche alle wichtigeren Verwandtschaftsgrade hervorhebt, da das volle Detail der in der Hinsicht überhaupt bestehenden Abstufungen schon aus räumlichen Rücksichten nicht wiedergegeben werden kann.

Erbschaftssteuersätze in Prozenten vom Werte des Anfalls.

	Preußen.	Bayern.	Sachsen.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Elsaß-Lothringen.
Ehegatten	—	—	—	—	1²/₃	—	3 bz. 9[2])
Geschwister	5	4	2	2	3¹/₃	4 bz. 5[3]) bz. —	6¹/₂
Geschwister-Descendenten 1. Grades	5	4	3	3	3¹/₃	5	6¹/₂
folgender Grade	5	4	4 bz. 8[4])	4, 6 bz. 8[5])	3¹/₃	6 bz. 8[6])	7 bz. 8[7])
Sonstige Verwandte im 3. Grade	5	6	4	4	10	6	6¹/₂
im 4. „	5	6	6 bz. 8[8])	6	10	8	7
im 5. „	5	8	8	8	10	8	8
im 6. „	5	8	8	8	10	8	8
Entferntere Verwandte	5	8	8	8	10	8	8 bz. 9[9])
Nichtverwandte	5	8	8	8	10	8	9

[1]) Daß neben der Erbschaftssteuer für den Erbgang von Liegenschaften in gewissem Umfang die Konkurrenz der Liegenschaftsabgaben von Besitzveränderungen besteht, sei hier nur vorläufig bemerkt; in welchem Umfange solches der Fall ist, kommt bei Erörterung der Liegenschaftsabgaben zur Sprache.

[2]) 3 % bei letztwilliger Verfügung oder Schenkung auf den Todesfall, sonst 9 %.

[3]) Frei, wenn der Erblasser noch nicht aus der Familie des überlebenden Elternteils ausgetreten war, sonst vollbürtige 4, halbbürtige 5 %.

[4]) Geschwister-Abkömmlinge 2. Grades 4, übrige 8 %.

[5]) Großneffen und Großnichten 4 %, Geschwisterkinder 6 %, weitere Descendenten 8 %.

[6]) Großneffen und Großnichten 6 %.

[7]) Enkel von Geschwistern 7 %.

[8]) Geschwisterkinder 6 %.

[9]) Bis zum 12. Grad 8 %.

Vorstehende Zahlenreihen lassen ersehen, wie bei mannigfacher Abweichung im einzelnen doch im ganzen vielfach übereinstimmend die Rücksicht auf die wirtschaftliche Erhaltung der Familie zum Ausdruck kommt. Nur die preußische Erbschaftssteuer versagt sich innerhalb der verschiedenen, zur Besteuerung überhaupt herangezogenen Verwandtschaftsgrade, diesem familienpolitischen Gesichtspunkte irgend eine Berücksichtigung zuzuwenden.

§ 15. **Festsetzung der Steuerbeträge.** Eine vorbereitende Thätigkeit von Amts wegen liegt in der, den Standesbeamten oder Gemeindebehörden auferlegten Verpflichtung, den Erbschaftssteuerämtern (Preußen, Hessen) oder den sonstigen, mit der Festsetzung der Erbschaftssteuer beauftragten Behörden Todesfallanzeigen zu erstatten, sowie in der mitwirkenden Thätigkeit von Gerichten, Notaren, Testamentsvollstreckern u.s.w.

Die Pflicht der Erwerber erbschaftssteuerpflichtigen Vermögens zur Anmeldung des steuerpflichtigen Anfalls ist allgemein ausgesprochen: nur in Württemberg ist diese Pflicht auf einige Ausnahmsfälle beschränkt, in welchen die württembergische Teilungsbehörde, welche sonst regelmäßig bei allen Nachlaßregulierungen eingreift, nicht zuständig ist. Eine specielle Erklärung über alle, die Feststellung der Steuer bedingenden Verhältnisse (Erbschaftsdeklaration) wird nicht überall gleichmäßig gefordert. Dieselbe wird mehrfach ersetzt durch die der zuständigen Behörde eingeräumte Befugnis, die erforderlichen Angaben, sowie die Vorlage eines bezüglichen Verzeichnisses zu verlangen. Deklarationen und Angaben unterliegen der Prüfung der Behörde: Versicherung an Eidesstatt kann verlangt werden in Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen. Ausnahmsweise kann Aversionalversteuerung durch das Finanzministerium zugelassen werden, unter Wegfall des Verzeichnisses der steuerpflichtigen Masse, nämlich in Fällen, in welchen die Ermittelung der steuerpflichtigen Masse außerordentliche Schwierigkeiten bietet, oder in welchen die Besteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte.

Beschwerdeverfahren und Rechtsweg. Preußen gestattet den Rechtsweg; das Gleiche ist in Elsaß-Lothringen der Fall. In Württemberg gehen die Beschwerden an die Gerichte. Sachsen schließt den Rechtsweg aus, über Beschwerden entscheidet der Finanzminister. Bayern, Baden und Hessen haben ein sorgsam gegliedertes Beschwerdeverfahren auf dem Verwaltungswege mit oberster Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof.

§ 16. **Erhebung der Steuer.** Dieselbe fand früher, so lange die selbständige Erbschaftssteuer sich noch nicht entwickelt hatte, in der Regel in der Form des Stempels statt. Jetzt ist im allgemeinen die direkte Einzahlung der Steuerbeträge an die zuständigen Behörden vorgeschrieben.

Von den größeren Staaten hat noch Sachsen eine geschichtliche Erinnerung an die Entwicklung der Erbschaftssteuer aus dem Erbschaftsstempel in der Anordnung, daß zwar der Steuerbetrag bar eingezahlt wird, der Gerichtskassenrendant aber für den Betrag Stempelmarken zu kaufen und zu den betreffenden Akten zu kassieren hat.

§ 17. **Strafbestimmungen.** Strafen der unterlassenen Anmeldung bzw. Vorlage der Deklaration. In der Mehrzahl der Staaten als Hinterziehungsstrafen ein Mehrfaches der geschuldeten Steuer (Preußen, Bayern: das Doppelte, Sachsen, Hessen: das 4fache, Elsaß-Lothringen die Hälfte, in Baden das 4fache im ersten Fall [in den folgenden Fällen das 8-, 12- bis 20fache]). In Württemberg erschien wegen der allgemeinen amtlichen Kenntnisnahme der Teilungsbehörde von den Sterbfällen die Androhung einer Hinterziehungsstrafe hier nicht nötig (wohl aber bei der Schenkungssteuer). In leichteren Fallen kann an Stelle der Hinterziehungsstrafe eine Ordnungsstrafe treten. Die vorbezeichneten Strafen greifen bei unterlassener Vorlage der Deklaration in Bayern, Sachsen und Württemberg nur dann Platz, wenn eine amtliche Aufforderung zur Vorlage vorausgegangen ist.

Strafen der wissentlich unrichtigen Deklaration. Diese sind im allgemeinen in derselben Weise wie die Strafen der unterlassenen Anmeldung festgestellt. In Baden ist eine besondere Bestimmung hierüber in der Acciseordnung nicht enthalten, in Elsaß-Lothringen beträgt hier die Strafe das Einfache der Gebühr, während sie für Fristversäumnis (wie oben erwähnt) nur auf die Hälfte derselben festgesetzt ist. Bei Berichtigung der Angabe auf erforderte eidesstattliche Versicherung tritt Ermäßigung der Strafe auf die Hälfte ein in Hessen, während sie in Preußen ganz wegfällt und in Bayern und Sachsen nur eine Ordnungsstrafe verwirkt ist. Außerdem sind noch verschiedene Ordnungsstrafen allgemeiner und besonderer Natur vorgesehen; so z. B. in Preußen, Bayern, Sachsen und Hessen hohe Ordnungsstrafen bei Verweigerung eidesstattlicher Versicherung: in Bayern ferner, wenn Notare und Privatpersonen mit der Auseinandersetzung betraut sind und nicht rechtzeitig Anzeige erstatten.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen haben im vorstehenden, insbesondere in II § 8 Erwähnung gefunden.

B. Litteratur: Allgemeines: Bacher, Die deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuern, Leipzig 1886. Schanz, Erbschaftssteuern in Deutschland und einigen anderen Staaten, im Finanzarchiv 1885, II S. 288. G. Meyer II S. 248. v. Scheel, Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform, 2. Aufl., Jena 1877. Baron, Zur Erbschaftssteuer, im Jahrb. f. Nationalökon. u. Stat., Jena 1876, XXVII. Bd., S. 275. Schall, Verkehrs- und Erbschaftssteuern, in Schönberg III S. 470. Wagner, Finanzwissenschaft II S. 476. Roscher, Finanzwissenschaft, 1886, S. 308.

Preußen: Die preuß. Stempelgesetzgebung, herausgegeb. von Hoyer, fortgesetzt von Gaupp, Berlin u. Leipzig 1887, Anhang: Erbschaftssteuergesetz S. 791. Labus, Das Erbschaftssteuergesetz v. 30/5 1873, Breslau 1888.

Bayern: Knobling, Das bayer. G. über die Erbschaftssteuer v. 18/8 1879, Würzburg 1889. Pfaff, Das bayer. G. über die Erbschaftssteuer v. 18/8 1879, Nördlingen 1889. Hock, Handbuch der Finanzverwaltung im Königr. Bayern, 3. Aufl., II S. 300.

Sachsen: Wahl, Das Königl. sächs. G. über die Erbschaftssteuer, 3. Aufl., Leipzig 1885.

Württemberg: Winttertin, Das württemberg. Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz v. 24/5 1881, Stuttgart 1881. Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königr. Württemberg, Stuttgart 1887, S. 346.

Baden: Reutti, Zusammenstellung der jetzt noch giltigen Gesetze und Verordnungen über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise, Karlsruhe 1875. Regenauer, Der Staatshaushalt des Großh. Baden, Karlsruhe 1863, S. 474. Seubert, Die Finanzverwaltung des Großh. Baden, Karlsruhe 1885, S. 31.

Hessen: Pfaff, Das G. v. 30/8 1884, über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, mit besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze von Preußen, Sachsen, Bayern und Württemberg, Mainz 1888. Krug, Das Gesetz rc., Darmstadt 1885. Zeller, Handb. der Verfassung und Verw. im Großh. Hessen, II, Darmstadt 1886, S. 399.

Elsaß-Lothringen: Jacob, Die Gesetze über Enregistrements-, Stempel-, Hypothekengebühren und ähnliche Abgaben in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1878. Entwurf eines G., betr. die Erbschaftssteuer, nebst Begründung (Drucksachen des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, XVI. Session, 1889, Nr. 4). Dr. v. Mayr.

Evangelische Kirche.

(Der nachfolgende Artikel kann nur eine rechtliche Skizze bieten, die Ausführungen im einzelnen sind aus den Lehrbüchern und Systemen des Kirchenrechtes sowie aus den Specialartikeln dieses Wörterbuches zu entnehmen.)

§ 1. Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche. — § 2. Die Verfassung der evangelischen Kirche. — § 3. Die Rechtsbildung.

§ 1. Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche. 1) Die E.K., hervorgegangen aus der Reformation Luthers, führt ihre rechtliche Existenz in Deutschland zurück auf die vom Reich ergangenen staatsrechtlichen Akte von 1526—1648 (vgl. Zorn, K.R. § 11). Der westfälische Friede (1648) gab den Evangelischen die definitiv gesicherte rechtliche Existenz im Reiche und zwar den Evangelischen beider Bekenntnisse, den Lutheranern wie den Reformierten. Das heutige Reichsrecht steht in Fortentwicklung der Ideen des alten Reichsrechtes auf dem Standpunkte der vollen Gleichberechtigung aller Religionsbekenntnisse (G. v. 3/6 1868), hat im übrigen die Ordnung des Religionsrechtes den Einzelstaaten überlassen. Die katholische Kirche erklärt noch heute die evangelische als einen innerhalb der Kirche, als welche sie sich allein betrachtet, grassierenden Irrtum, welcher strafrechtlich zu verfolgen sei: die evangelische Taufe wird als giltig anerkannt und demgemäß durch sie die Zugehörigkeit zur Kirche, also auch die Jurisdiktion die rechtmäßigen kirchlichen Oberen, d. i. des Papstes und der Bischöfe, begründet (Zorn, K.R. 227).

2) Die Einzelstaaten schlossen sich nach dem westfälischen Frieden kraft des ihnen gewährten „jus reformandi" zunächst principiell konfessionell ab (Zorn, K.R. 149 ff.) und zwar alle Einzelstaaten mit Ausnahme von Österreich, Bayern, den geistlichen Fürstentümern und einigen freien Reichsstädten evangelisch. In Österreich bekamen die Evangelischen, nachdem sie bis dahin mit schweren Strafen verfolgt worden waren, eine engbegrenzte Toleranz durch Josef II. 1781, in Bayern erst seit 1803. Weiterhin wurde, in Bayern schon seit 1809 und definitiv durch die V.U. von 1818, in Österreich seit dem Patent von 1861 und definitiv durch die Grundgesetze von 1867, volle Parität zwischen der evangelischen und katholischen Kirche anerkannt. Diese Parität ist jetzt in allen deutschen Einzelstaaten (mit Ausnahme von Mecklenburg) anerkanntes Staatsgrundprincip.

3) Alle deutschen Einzelstaaten anerkennen die E.K. — ebenso wie die katholische — als „Landeskirche". Dieser Begriff ist jedoch nirgends gesetzlich bestimmt, und auch der Theorie ist die Bestimmung desselben nicht gelungen. Den interessantesten und scharfsinnigsten Versuch nach dieser Richtung hat Hinschius (in Marquardsen I 249 ff.) unternommen, indem er die „Landeskirche" unter den allgemeinen Begriff „Korporation des öffentlichen Rechtes" stellt; doch dürfte dieser Versuch bei dem Mangel des obligatorischen Momentes hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche und der Unmöglichkeit, die kirchlichen Aufgaben heute noch als staatliche zu fassen, nicht gelungen sein (s. dazu Kr. V.J.Schr. 1884, 134 ff., ebenso jetzt Rosin, Recht der öffentl. Genossenschaft, 35 ff.). Historisch entwickelte sich der Begriff Landeskirche aus der nachreformatorischen Staatskirche, welcher anzugehören alle Staatsangehörigen rechtlich verpflichtet waren und welche einen Bestandteil, ja die Grundlage der Staatsverfassung bildete. Die Periode des Staatskirchentums ist heute überwunden, aber aus derselben sind noch eine Reihe besonderer einzelner Privilegien vorhanden, welche heute den Begriff „Landeskirche" konstituieren. Diese Privilegien sind in den verschiedenen deutschen Einzelstaaten im einzelnen verschieden; die wichtigsten sind: Anerkennung der Kirchendiener als Beamte, Steuerbefreiungen, Berücksichtigung geistlicher Personen bei Leistung des Militärdienstes, theologische Fakultäten an Staatsuniversitäten, officielle Vertretung im Landtag (in Preußen nicht), Einrichtung der Elementarschulen auf landeskirchlicher Grundlage, Aufwendung von bedeutenden Staatsmitteln für die Landeskirchen, staatliche Eintreibung von Kirchensteuern, staatliche Durchführung kirchlicher Verfügungen, staatlicher Schutz der Festtage u. a. m. (s. zu der ganzen Frage Zorn, K.R. 219 ff.).

4) Die E.K. zerfiel in Deutschland sehr bald in die zwei Bekenntnisse der Lutheraner und der Reformierten. Der Charakter der Reformation in Deutschland war durch Luther bestimmt. Mehrfach aber fanden schon frühzeitig Anlehnungen an die in einigen Punkten, speciell der Abendmahlslehre, abweichende Meinung der schweizerischen Reformatoren statt und führten zu besonderen kirchlichen Gestaltungen, welche immerhin neben den lutherischen die verschwindende Ausnahme waren. Durch die Einwanderung fremder, besonders niederländi-

scher und französischer Protestanten wurde weiterhin die Zahl dieser reformierten Gemeinden wesentlich vermehrt. Die lutherischen und reformierten Gemeinden bestanden unter dem Schutz des Reichsrechtes neben und unabhängig voneinander. Dies ist heute noch der Fall in Bayern r. d. Rh., Hannover, dem ehemaligen Kurhessen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Mecklenburg, Württemberg und einigen Kleinstaaten. — Dagegen ist in anderen deutschen Ländern durch die **Union** ein gemeinsames Band um die beiden evangelischen Bekenntnisse geschlungen worden, so in den 9 alten Provinzen Preußens, dem ehemaligen Nassau, Baden, Bayern l. d. Rh., Rheinhessen und einigen kleineren Staaten. Die Union wurde 1817 durch Friedrich Wilhelm III. geschaffen in Weiterentwickelung der Traditionen des reformierten Hohenzollernhauses. Die rechtliche Bedeutung der Union ist schwierig festzustellen. Die Union sollte keine Verschmelzung der beiden Bekenntnisse, sondern eine höhere Vereinigung beider im Sinne ihres Stifters sein. Die darin liegende Unklarheit, um nicht zu sagen Widerspruch, ist nicht zu beseitigen. Der „Bekenntnisstand" der einzelnen Gemeinden blieb gewahrt und ebenso ist dies aufs sorgsamste in den neueren Ordnungen geschehen. Andererseits wurde doch die Abendmahlsgemeinschaft zur Grundlage der Union gemacht, wie 1529 die Abendmahlstrennung die Grundlage der Scheidung gewesen war. Die Verfassungsgemeinschaft wurde in der Weise hergestellt, daß die reformierten Gemeinden als solche erhalten blieben, aber den landesherrlichen Kirchenbehörden unterstellt wurden, bei deren Besetzung auf den unierten Charakter der Landeskirche Rücksicht genommen werden sollte; ebenso blieben für die synodale Organisation die reformierten Gemeinden erhalten, gehen jedoch in den höheren Synodalverbänden auf: in Altpreußen tragen Provinzial- und Generalsynoden unierten Charakter (vgl. über die Union Zorn, K.R. 206 ff.). — Noch ist zu bemerken, daß in einzelnen Staaten, so in Altpreußen, die reformierten Gemeinden ihrerseits auch noch einen gesonderten Charakter tragen, je nachdem sie ursprünglich durch Zwingli oder durch Calvin (Hugenotten) bestimmt waren und sich darnach in deutsch-reformierte und in französisch-reformierte Gemeinden gliedern.

5) Die E. K. als Landeskirche ist nicht in sämtlichen deutschen Staaten einheitlich gestaltet. In Bayern bestehen zwei Formationen: die unierte Kirche der Pfalz und die nichtunierten beiden evangelischen Kirchen des rechtsrheinischen Bayerns. In Preußen wurde sowohl bei den Neuerwerbungen von 1815 als 1866 eine Änderung in den kirchlichen Verhältnissen der neuen Provinzen grundsätzlich vermieden. Doch wurde die E. K. von Rheinprovinz und Westfalen der landeskirchlichen Centralinstanz (Oberkirchenrat) unterstellt und ebenso dem landeskirchlichen Synodalverband (Generalsynode) eingegliedert; im übrigen leben auch diese beiden Provinzen kirchlich nach eigenem Recht (Zorn, K.R. 205). Die E. K. der drei neuen Provinzen ist dem altlandeskirchlichen Centralverband überhaupt nicht eingefügt, und es bilden Hannover, Schleswig-Holstein, das ehem. Kurhessen (Reg.-Bez. Kassel), das ehem. Nassau (Reg.-Bez. Wiesbaden), Frankfurt a. M. je vollkommen selbstständige kirchliche Organisationen (ebenda). Auch für Oldenburg, Lübeck und Bremen bestehen einheitliche Organisationen nicht.

6) **Eine deutsche E.K. im Rechtssinne besteht nicht.** Doch treten seit 1852 Vertreter der deutschen evangelischen Landeskirchen zu einer freien Vereinigung, der sog. **Eisenacher Konferenz**, in periodischen Zwischenräumen zusammen, um über allgemeine Angelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen, deren Rechtscharakter aber völlig vom Belieben der einzelnen Landeskirchen abhängt. Irgend erhebliche Bedeutung für die Entwickelung des evangelischen Kirchenwesens hat die Eisenacher Konferenz nicht gewinnen können. Einzelne neuere Kirchenordnungen, so die altpreußische, badische, sehen die Möglichkeit einer rechtlichen Verbindung der evangelischen Kirchen Deutschlands vor (preuß. Gen. Syn. O. § 19).

7) Es kommen mehrfach in Deutschland evangelische Kirchenbildungen vor, welche außerhalb der landeskirchlichen Verbände stehen. Haben dieselben sich als selbständige Religionsgesellschaften mit besonderer Rechtsgrundlage und eigentümlichen Kultusformen eingerichtet, so bezeichnet man sie als „Sekten", was jedoch heute kein Rechtsbegriff mehr ist, so Baptisten, Mennoniten, Irvingianer u. a. m., auch die Herrenhuter oder böhmischen Brüder; auch haben sich evangelische Gemeinschaften aus äußeren Anlässen rechtlich von der Landeskirche getrennt ohne irgendwelche Veränderung ihres evangelischen Charakters im ganzen wie im einzelnen, so die **separierten Alt-Lutheraner** in Preußen wegen der Union (Gen. Konc. v. 23/7 1845).

§ 2. Die Verfassung der evangelischen Kirche. 1) Nach mehrfachen Schwankungen und Versuchen wurde die Verfassung der E.K. in Deutschland allenthalben in der Weise geordnet, daß an die Stelle der Verfassungsträger in der katholischen Zeit, des Papstes und der Bischöfe, **der Landesherr als Träger des Kirchenregimentes (summus episcopus) eintrat.** Wenn auch die unmittelbare Veranlassung hierzu der Notstand des Mangels einer anderen Verfassungsgrundlage war, so wirkten dabei doch auch innere Gründe mit, so der Gedanke, daß das Kirchenwesen ein Teil der „Landespolizei" sei, und insbesondere die theokratische Vorstellung, daß es Aufgabe des Staates sei, nicht allein für das äußere Wohl, sondern auch für das Seelenheil der Unterthanen zu sorgen (custodis utriusque, auch prioris tabulae, vgl. Zorn, K.R. 154 ff). Auf diesem letzteren Gedanken sind alle Kirchenordnungen der Reformationszeit aufgebaut. Dogmatischen Charakter aber hat die Einrichtung des Summepiskopates in der E.K. nicht.

Die Verfassungsgrundlage des landesherrlichen Kirchenregimentes ist allenthalben in der E. K. Deutschlands auch heute noch geltendes Recht, wenn auch die inneren Gründe, welche in der Reformationszeit hierzu geführt hatten, längst dahingefallen sind. Nur der Kaiser von Österreich hat auf das evangelische Kirchenregiment seit 1861 verzichtet, nicht aber die katholischen Könige von Sachsen und Bayern: doch muß ersterer alle Rechte des Kirchenregimentes ausüben durch 2—3 in evangelicis deputierte Staatsminister, letztere durch ein „selbständiges" Oberkonsistorium, welches jedoch in vollständige Unterordnung unter das staatliche Kultusministerium

gebracht ist (Zorn, K.R. 362[1]). In allen übrigen deutschen Staaten besteht das landesherrliche Kirchenregiment im wesentlichen noch wie zur Reformationszeit mit dem Recht der obersten Gesetzgebung und der Ernennung zu allen Kirchenämtern, nur neuerdings mehr oder minder modifiziert durch die den Synoden eingeräumten Rechte (s. unten sub 4). Es liegt aber in dieser Verbindung der E.K. mit dem Staat durch die Person des Landesherrn einerseits die Notwendigkeit einer bedeutenden Abhängigkeit von Staatsinteressen, andererseits eine Bevorzugung gegenüber anderen Religionsgesellschaften, deren Vereinbarkeit mit den heutigen Staatsgrundlagen immerhin in Frage gestellt werden kann.

2) Die kirchenregimentlichen Aufgaben des Landesherrn wahrzunehmen, war Aufgabe der landesherrlichen Behörden. Bald wurden jedoch für diese Aufgaben besondere Behörden hergestellt, die somit sachlich einen selbständigen kirchlichen Charakter gegenüber den Staatsbehörden hatten, die **Konsistorien**, ursprünglich (seit 1538) nur für Ehegerichtsbarkeit, weiterhin für das gesamte Kirchenregiment, soweit es sich nicht der Landesherr selbst vorbehielt (jura reservata) und für die ganze Kirchenverwaltung. Solche Konsistorien wurden in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. allenthalben in Deutschland eingerichtet, für jede Landeskirche eines oder, bei größerem Territorialumfange, auch mehrere, und **bestehen heute noch für sämtliche Landeskirchen**, in Preußen für jede Staatsprovinz eines (V. v. 30/4 1815). Die Zusammensetzung war von Anbeginn an gemischt aus Juristen und Theologen und ist dies heute noch; vielfach werden die Stellen im Nebenamt bekleidet. Den Vorsitz hat in Preußen immer ein Jurist (seit 1598). Durch die neueste Entwickelung haben die Konsistorien principiell den Charakter von **Staats**behörden verloren, wenn auch denjenigen von landesherrlichen behalten (vgl. hierüber Zorn, K.R. § 23).

Die Aufgabe der Konsistorien ist für ihren Bezirk die Wahrnehmung der gesamten innerkirchlichen Verwaltung (jus in sacra) im Gegensatz zu den kirchlichen Staatshoheitsrechten (jus circa sacra), welche von Staatsbehörden wahrgenommen werden müssen. Eine Abgrenzung dieser beiden Sphären kann nur specialgesetzlich gegeben werden (s. preuß. G. v. 3/6 1876, K.V. v. 5/9 1877) und ist in vielfach verschiedener Weise erfolgt. In einigen Staaten besteht auch heute noch eine Trennung überhaupt nicht (Weimar, Schwarzburg, Lippe, Altenburg, Meiningen, Koburg, vgl. Zorn, K.R. 363[3]). In Preußen haben die Konsistorien auch die Ernennung der Pfarrer (vgl. überhaupt Zorn, K.R. 370).

3) Noch vor der allgemeinen Einführung der Konsistorien (seit 1525) war ein anderes kirchenregimentliches Amt entstanden, das der **Superintendenten** (Propst, Dekan). Dieses Amt wurde in der Entwickelung überholt durch die Konsistorien und gewann im Gegensatz zu letzteren als Regiments- und Verwaltungsämtern den Charakter eines **persönlichen geistlichen Aufsichtsamtes**, dem allerdings auch einzelne geringfügigere Verwaltungsfunktionen übertragen wurden. So besteht das Amt noch heute in den deutschen Landeskirchen, als Ephorie, Inspektion eines kirchlichen Kreises, überall in Verbindung mit einem Pfarramt. Viel später wurde dann über die Superintendenten, in den kleineren Landeskirchen über alle, in Preußen über diejenigen einer Provinz, ein **Generalsuperintendent** gestellt, welcher in Hinsicht des persönlichen Verhältnisses zur Geistlichkeit eine quasi bischöfliche Stellung einnimmt, an den Regierungs- und Verwaltungsgeschäften in Preußen als Vicepräsident des Konsistoriums beteiligt ist. In einigen deutschen Staaten (Bayern, Mecklenburg) besteht dies Amt nicht. Auch mit der Synodalverfassung ist das Amt der Superintendenten in organische Verbindung gebracht worden. Dem Generalsuperintendenten obliegt die persönliche Visitation der Geistlichen und Gemeinden, Ordination, Einführung der Geistlichen u. a. m. (preuß. K.O. v. 7/2 u. 29/8 1828; Instr. v. 14/5 1829; Zorn, K.R. 380).

4) Schon in der Reformationszeit waren Ansätze hervorgetreten, welche die Kirchenverfassung auf der Gemeinde aufzurichten bezweckten, wie dies ursprünglich auch der Gedanke von Luther selbst war. Doch hatte dieser Gedanke in Deutschland zunächst keine Folgen. Wohl aber wurde in der **reformierten Kirche die Verfassung auf der Gemeinde aufgebaut** und zwar in der Weise, daß die Gesamtheit der Gemeindegenossen sich ihr **Presbyterium** (consistoire) wählte, welchem auch der Pfarrer kraft Amtes angehörte; mehrere Gemeinden konnten sich dann zu einem größeren Verbande zusammenschließen, an dessen Spitze gleichfalls ein aus Wahl hervorgegangenes leitendes Kollegium (**Synode**) stand, zu dessen ständiger Vertretung ein Ausschuß (**Moderamen**) bestellt wurde. Dieser Verfassungstypus ist allgemein reformiert geworden und wurde von Calvin als auf biblischer Vorschrift beruhend dogmatisch gefaßt. In Deutschland hatten denselben die vereinzelten reformierten Gemeinden, welche nur in Nordwestdeutschland sich zu einem größeren Verbande zusammenschlossen. Der Landesherr ist an dieser Verfassung nicht beteiligt (Zorn, K.R. 159 ff.).

5) Im Zusammenhang mit politischen Bewegungen wurde im 19. Jahrh. für die E.K. die Forderung principieller **Selbständigkeit** gegenüber dem Staate erhoben und allgemein als berechtigt anerkannt, ja mehrfach verfassungsmäßig garantiert (vgl. Zorn, K.R. 202 ff.). Dieses Princip der Selbständigkeit hatte eine doppelte Folge: a) Ausgestaltung und Umbildung der Konsistorialverfassung, b) Einführung der Synodalverfassung. Nur wenige Landeskirchen verhielten sich dieser Bewegung gegenüber völlig ablehnend, so daß jetzt in Deutschland fast allenthalben eine **kombinierte konsistorial-synodale Verfassung** vorhanden ist (über die historischen Anknüpfungspunkte s. Zorn, K.R. 156 ff.).

a) Die Konsistorialverfassung wurde grundsätzlich dahin umgebildet, daß eine sorgsame Abgrenzung im einzelnen erstrebt wurde zwischen dem kirchenrechtlichen Wirkungskreis der Konsistorien und dem staatskirchenrechtlichen der staatlichen Verwaltungsbehörden (s. oben unter 2).

Überdies wurden in den größeren Landeskirchen **selbständige kirchliche Centralbehörden** (**Oberkirchenrat, Oberkonsistorium, Landeskonsistorium**) geschaffen zur Handhabung des Kirchenregimentes in unmittelbarer Verantwortlichkeit unter dem Landesherrn als Oberbischof und Leitung der kirchlichen Centralverwaltung über

den Provinzialkonsistorien, unabhängig von den Staatsbehörden (Kultusministerium s. Zorn, K.R. 203[2]). Die Bildung dieser konsistorialen Centralbehörden erfolgte nach dem Muster der alten Konsistorien. In den 3 neuen preußischen Provinzen stehen die Konsistorien nicht unter dem Oberkirchenrat, sondern, was eigentlich principwidrig, dem Kultusminister.

b) Der gleichen Bewegung auf kirchliche Selbständigkeit entsprang die Einrichtung von Presbyterien und Synoden in fast sämtlichen deutschen Landeskirchen nach dem Muster der reformierten Kirchenverfassung (vgl. Zorn, K.R. 204 ff.). Unter Feststellung der rechtlichen Voraussetzungen für Wahlrecht und Wählbarkeit — ein im einzelnen noch nicht gelöstes Problem — wurden, aus Wahl der Gemeinde hervorgehend und unter entsprechender Beteiligung der Patrone, Presbyterien (Gemeindekirchenrat, Kirchenvorstand) gebildet zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere der vermögensrechtlichen; für wichtigere Sachen tritt ihnen eine erweiterte Repräsentation, die Gemeindevertretung, beide unter amtlichem Vorsitz des Pfarrers, zur Seite. In ähnlicher Weise wurden als Vertretung der Gemeinden eines größeren Bezirkes (Kreis, Dekanat, Propstei, Diöcese u.s.w.) Synoden geschaffen, welche für die Zeit ihres Nichtversammeltseins einen ständigen Ausschuß bestellen. Je nach Bedürfnis erfolgt diese synodale Gliederung in mehreren Stufen: am umfassendsten ist dieselbe in der altpreußischen Landeskirche (Kirchen-Gemeinde- und Synodalordnung v. 10/9 1873, General-Synodalordnung v. 20/1 1876), wo über der Einzelgemeinde der kirchliche Kreis (=Superintendentenbezirk), die kirchliche Provinz (=Staatsprovinz) und die gesamte Landeskirche in der angegebenen Weise synodal organisiert sind (Kreissynode, Provinzialsynode, Generalsynode) und ihre ständigen Ausschüsse, die Landeskirche in doppelter Form (Kreissynodalvorstand, Provinzialsynodalvorstand, Generalsynodalvorstand und Generalsynodalrat) haben. Alle synodalen Organisationen beruhen aber auf dem nämlichen Gedanken wie die Presbyterien: Vertretung der Gemeinde (s. Zorn, K.R. 376 f.). Sie stehen durchweg unter der leitenden Kontrolle der Konsistorialbehörden als der Organe der Kirchenregierung und ebenso ist in verschiedener Weise eine Staatsaufsicht über ihre Wirksamkeit vorgesehen (s. Zorn, K.R. 377). Die Kompetenz der Synodalorgane unter sich und gegenüber den Konsistorialbehörden ist in sehr verschiedener Weise abgegrenzt, ohne daß hier vorerst leitende Grundsätze aus der positiven Gesetzgebung entwickelt werden könnten.

c) Die Verbindung der Konsistorial- und Synodalverfassung, welche derzeit das charakteristische Merkmal der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland ist, tritt am prägnantesten in der in einigen Landeskirchen (Altpreußen, Baden, Hessen) getroffenen Einrichtung hervor, daß in gewissen Materien, besonders dogmatischen und Disciplinarsachen, die Konsistorien nur unter Zuziehung der Synodalausschüsse zu entscheiden berechtigt sind (s. hierzu Zorn, K.R. 398, 404).

d) Die Stellung des Landesherrn als Träger des Kirchenregimentes kommt auch den Synoden gegenüber darin zu rechtlichem Ausdruck, daß die Berufung und Schließung der höheren Synodalorgane, in einigen Staaten auch die Leitung (Bayern r. d. Rh.) durch den Landesherrn erfolgt, sowie darin, daß die Bildung der höheren Synodalorgane unter seinem Einfluß steht, sei es, daß er eine bestimmte Zahl von Mitgliedern ernennt (Preußen), sei es, daß ihm ein Bestätigungsrecht der Gewählten zukommt (Bayern r. d. Rh., s. hierzu Zorn, K.R. 265).

§ 3. **Die Rechtsbildung.** 1) Die Bildung des evangelischen Kirchenrechtes war ursprünglich eine rein staatliche. In derselben Form, in welcher der Landesherr seinen Willen als Willen des Staates, so brachte er ihn auch als Willen der Kirche zum Ausdruck, zur Geltung, zur Durchführung. Auf diesem Wege entstanden alle evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Die spätere episkopalistische Doktrin forderte zwar mit Energie den „consensus ecclesiae“ und setzte diese Forderung auch thatsächlich meist durch, in feste rechtliche Form aber wurde dieser Konsensus damals nicht gekleidet.

2) Erst die neueste Entwickelung hat selbständige Formen für die kirchliche Rechtsbildung neben und unabhängig von der staatlichen auch für die E.K. erzeugt, wie solche für die katholische Kirche immer bestanden. Alle neueren evangelischen Kirchenordnungen haben eine specifische kirchliche Gesetzgebung anerkannt und geordnet (s. Zorn, K.R. 426 ff.). Der Umfang der kirchlichen Kompetenz für dieses Gebiet der Autonomie ist durch die positiven Ordnungen in verschiedener Weise umgrenzt (s. preuß. G.S.O. § 7). Der Schwerpunkt der kirchlichen Gesetzgebung liegt im Landesherrn als Oberbischof: er hat die Sanktion ganz wie bei Staatsgesetzen. Der Landesherr ist aber bei Erlaß von Kirchengesetzen synodal beschränkt: das genaue Analogon des Verhältnisses zwischen Staatsoberhaupt und Volksvertretung bei Staatsgesetzen ist geschaffen für Kirchenoberhaupt und Generalsynode bei Kirchengesetzen. So gering die innere, so vollständig ist die äußere Übereinstimmung der beiden Rechtsinstitutionen. Die Vorbereitung und Einbringung von Kirchengesetzen erfolgt entweder durch konsistoriale Organe oder im Schoße der Generalsynode selbst. Die evangelischen Kirchengesetze aber bedürfen durchweg des staatlichen Placet, und zwar vor der Vorlage zur Sanktion an den Oberbischof; dasselbe wird erteilt entweder durch den Kultusminister oder wie in Preußen durch das gesamte Staatsministerium. Einzelne Kirchenordnungen, so Altpreußen, fordern unter gewissen Voraussetzungen für Kirchengesetze noch Zustimmung des Landtages (s. dazu Zorn, K.R. 428). Die Publikation der Kirchengesetze erfolgt da, wo die Verhältnisse geordnet sind, in einem unter Verantwortlichkeit der obersten Kirchenbehörde erscheinenden Gesetzblatt (s. ebenda 427).

3) Neben der autonomen kirchlichen Gesetzgebung besteht noch ein selbständiges kirchliches Verordnungsrecht. Dasselbe wird gehandhabt von den Konsistorialbehörden als den Organen der Kirchenregierung innerhalb der ihnen zugewiesenen Kompetenz, in höchster Instanz durch den Ober-

bischof unter verantwortlicher Kontrasignatur nicht des Kultusministers gegenüber dem Landtag, sondern des Präsidenten des Oberkirchenrates gegenüber der Generalsynode.

4) Soweit nicht die neueren Ordnungen eine Neugestaltung des Kirchenrechtes der E. K. durchgeführt haben, ist das ältere Recht in Kraft verblieben. Aus dem älteren Recht sind insbesondere hervorzuheben die symbolischen oder Bekenntnisschriften (s. Zorn, K.R. 145, 148, 429). Die rechtliche Bedeutung dieser Symbole ist vielumstritten. Ihr Zweck war ursprünglich in keiner Weise ein rechtlicher, sondern lediglich der, dem katholischen Glaubenssysteme gegenüber die evangelische Auffassung zu formulieren, zu fixieren, zu verteidigen. So entstanden insbesondere die beiden ältesten und wichtigsten Bekenntnisschriften: die Confessio Augustana und die Apologia Confessionis, zu welchen später noch in gleicher Tendenz die Articuli Smalcaldici hinzutraten. Demgemäß war die Überzeugung, daß der Inhalt dieser Bekenntnisschriften mit der heiligen Schrift übereinstimmen müsse und übereinstimme, wofür der lehrhafte Nachweis im einzelnen noch durch die beiden Katechismen Luthers geführt wurde. Aus diesem Gedankengang ergab sich die Behauptung von der Unveränderlichkeit der Symbole als des mit der heiligen Schrift übereinstimmenden evangelischen Bekenntnisses (quia concordant cum sacra scriptura). In diesem Sinne wurden die Geistlichen eidlich auf die Bekenntnisschriften verpflichtet und noch neuere Ordnungen entziehen „das Bekenntnis" oder selbst „die Bekenntnisschriften" als jus divinum im Sinne des kanonischen Rechtes der Abänderung durch die kirchliche Gesetzgebung (s. hierzu Zorn, K.R. 429[6]).

Eine andere Auffassung der symbolischen Schriften beruht auf dem Gedanken, daß die Symbole, so hoch immer zu achten als die mit dem Blute der Märtyrer besiegelten ersten Zeugnisse des Glaubens der E.K., doch Menschenwort seien, dessen Übereinstimmung mit dem unveränderlichen Gotteswort erst durch Prüfung festzustellen sei, welche Prüfung speciell bezüglich der letzten Bekenntnisschrift, der Formula Concordiae, doch eine unzweifelhaft sichere Übereinstimmung mit dem Gotteswort nicht ergebe. Demgemäß schwächte man die Verpflichtung der Geistlichen auf die Symbole dahin ab, „quatenus concordant cum sacra scriptura", beseitigte dieselbe auch wohl ganz und erklärte die Symbole, weil menschliches Erzeugnis, als möglichen Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

Die neueren Ordnungen schwanken zwischen diesen beiden principiellen Auffassungen.

5) Eine Aufzählung der für die E.K. geltenden Rechtsordnungen ist an dieser Stelle unthunlich. Die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts sind gesammelt von L. E. Richter (2 Bde. 1846), die neueren Ordnungen in dem ein vollständiges Corpus Juris für die E.K. Deutschlands darstellenden Werke von E. Friedberg: Die geltenden Verfassungsgesetze der evang.-deutschen Landeskirchen (1886). — Ebenso ist es hier nicht angänglich, Litteraturangaben zu machen, und muß hierfür auf die Lehrbücher des Kirchenrechts verwiesen werden. Die neueren Ordnungen entbehren noch einer vollständigen wissenschaftlichen Durcharbeitung: der Versuch einer positiven Darstellung unter Zugrundelegung des preußischen Rechtes ist gemacht von Zorn, K.R. §§ 23, 24, 26, für Hessen in hervorragender Weise von Köhler, für alle deutschen Landeskirchen von Friedberg: Verfassungsrecht der evang.-deutschen Landeskirchen (1888). Zur Orientierung dient die treffliche kleine Schrift von Mejer: Das Rechtsleben der evang.-deutschen Landeskirchen (1889). Zorn.

Exterritorialität.

1) Der Begriff der E. ist in der völkerrechtlichen Litteratur sehr umstritten. Weder läßt sich derselbe erklären durch die Fiktion, daß der Berechtigte als außerhalb des Territoriums befindlich gedacht werde (Grotius, Bynkershoek, Calvo, Phillimore, Wheaton), noch läßt sich eine principielle Bestimmung dahin geben, daß der Berechtigte von der Gesetzgebung des Territorialstaates überhaupt eximiert sei (Kent, Bluntschli). Beides ist für einen geordneten Staat unmöglich. Unzweifelhaft liegt jedoch in der E. eine Ausnahme vom Territorialitätsprincip, ein Privileg, welches als solches aufs engste ausgelegt werden muß. Demgemäß ist die E. zu bestimmen als die Zusammenfassung derjenigen ausnahmsweisen Privilegien, welche aus Rücksichten internationalen Verkehres gewissen Personen oder Sachen in Hinsicht der Rechtsordnung des Territorialstaates eingeräumt worden sind. Solche Privilegien müssen immer beruhen auf der rechtlichen Anerkennung durch den Territorialstaat, welche allerdings vielfach durch internationales Herkommen und die gemeinschaftlichen Interessen der Staaten in der Frage vorbereitet worden ist. In gleicher Weise wird die E. jetzt auch von Geffcken und Störk bestimmt.

2) Für die Praxis am bedeutsamsten ist die E. der diplomatischen Personen. Dieselbe erstreckt sich auf alle Personen des diplomatischen Dienstes im Ausland, auch Prediger, Ärzte rc., ferner auf die Familien der Gesandtschaftschefs, sowie auf das Dienstpersonal, soweit es nicht im Empfangsstaat staatsangehörig ist; ferner auf Wohnungen, Wagen, Hausgeräte, Sendungen, die ankommen und abgehen. Die Wirkung des Privilegs beginnt mit dem amtlich angekündigten Eintritt in die Grenzen des Empfangsstaates. Die E. ist ein Privileg, welches der Empfangsstaat dem diplomatischen Personal eines anderen Staates aus amtlichen Rücksichten bei sich gewährt; daraus ergiebt sich notwendig die Begrenzung auf diesen Staat; kein fremder Staat (z. B. bei kriegerischer Occupation) braucht das Privileg zu respektieren und es ist begrifflich in einem fremden Staate, z. B. bei Durchreise, Landaufenthalt u. dgl., nicht vorhanden. Gewährung von Privilegien in solchen Fällen ist nur Sache des freien Beliebens. — Das Asylrecht, zu welchem in früheren Zeiten die E. der Gesandten für ihre Amtsräume, ja sogar für ein größeres

Territorium (Quartierfreiheit) gesteigert worden war, ist jetzt überall beseitigt.

Die E. der Gesandten läßt sich in ihren einzelnen Bestandteilen nicht aus „Völkerrecht", sondern nur aus der Gesetzgebung der einzelnen Staaten ableiten. Die deutsche Gesetzgebung kennt ein solches Privileg bezüglich der Gerichts- und der Finanzgewalt (vgl. l. 8 C. 4, 8; l. 3 D. 50, 7). Das sog. Kapellenrecht der Gesandten, d. h. die Befugnis derselben, in eigener Kapelle den Gottesdienst ihrer Konfession auszuüben, in früheren Zeiten von größter Wichtigkeit, ist jetzt nach Anerkennung der allgemeinen Kultusfreiheit bedeutungslos geworden. Andererseits ist es zu eng, die E., wie Geffcken thut, nur auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit zu beziehen.

Die Gesandten, einschließlich des oben bezeichneten Personals, sind befreit von der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit des Deutschen Reiches (G.V.G. § 20, C.Pr.O. § 25) und unterstehen der Gerichtsbarkeit ihres eigenen Staates nach Maßgabe des hierfür geltenden Rechtes (vgl. für die deutschen Gesandten im Ausland Reichs-Beamtengesetz § 21).

Dieses Privileg ist für die Kriminalgerichtsbarkeit ein absolutes, weil „omnis coactio abesse debet a legato"; für die Civilgerichtsbarkeit beruht es insofern auf dem Willen der exterritorialen Personen, als die Erhebung einer Klage durch solche Personen als statthafte Unterwerfung unter die inländische Gerichtsbarkeit in allen Instanzen erscheint. In Bezug auf Immobiliarstreitigkeiten ist eine Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit nicht anerkannt (C.Pr.O. § 25; s. hierzu Störk in Holtzendorff, II 668[a]). Die Befreiung von der Gerichtsbarkeit schließt die Befreiung von der Zeugnispflicht ein. Ist ein fremder Gesandter deutscher Staatsangehöriger, was möglich, so hängt die Befreiung von der Gerichtsbarkeit ab von der Zustimmung desjenigen Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Gesandte besitzt (G.V.G. §§ 18, 19). Auf kaufmännische oder gewerbliche Geschäfte, welche der Gesandte neben seinem Amte betreibt, bezieht sich die Befreiung nicht (vgl. Reichs-Beamtengesetz § 16). — Eigene Gerichtsbarkeit über ihr Personal haben die fremden Gesandten heute nicht mehr.

Die Befreiung von der staatlichen Finanzgewalt umfaßt kraft Gewohnheitsrechtes alle direkten Steuern, ferner Quartier- und Naturalleistung im Frieden (G. v. 25/6 1868 § 4 Z. 2, G. v. 15/2 1875, §§ 3, 5). Eine Befreiung von Zöllen ist durch B. des Bundesrats v. 29/4 1872 den Gesandten in der Weise gewährt, daß die bezahlten Zölle aus der Reichskasse rückvergütet werden; doch widerspricht dies dem durch R.V. Art. 40 zum Verfassungsrecht erhobenen Art. 15 des Zollvereinsvertrags v. 8/7 1867, welche nur den Einzelstaaten bezüglich der bei ihnen beglaubigten Gesandten solche Rückvergütung anheimstellt.

3) Anderweite Vorschriften über E. als diejenigen für Gesandte hat das deutsche Recht nicht. Nach völkerrechtlichem Herkommen verzichten jedoch die Staaten auf die Ausübung jeder Staatsgewalt, es sei denn zur Abwehr unmittelbar drohender Angriffe, gegenüber den mit Genehmigung eines Staates in dessen Gebiet sich aufhaltenden Souveränen (nicht aber republikanischen Staatsoberhäuptern), ferner den die Staatsgewässer durchfahrenden Kriegsschiffen und den das Staatsgebiet mit Erlaubnis des Staates passierenden fremden Truppen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: im Text.

B. Litteratur: S. die Angaben in dem Art. Gesandte, speciell Zorn in Annalen, 1882, 110 ff. Geffcken in Holtzendorff II, § 163. Störk, ebenda III, § 122. Gottschalk, Die E. der Gesandten (Diss. 1878), vorzüglich Ortolan, Droit pénal, § 521. Ferner Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland, S. 160 ff. Zorn.

Fabrikaufsichtsbeamte.

Zu den ersten Anfängen der Fabrikinspektoren in Preußen, als besonderen, zur Überwachung der im Interesse des Schutzes der Arbeiter in Fabriken angeordneten Einrichtungen, bestellten Beamten, zählen seit 1839 beratende Lokalkommissionen (Bürgermeister, Pfarrer, Ärzte, Schulvorsteher, Fabrikanten). Die V. v. 9/2 1849 machte einen weiteren erfolglosen Versuch mit dem Gewerberate, erst durch G. v. 16/5 1853 entstanden nach englischem Vorbilde zum Zwecke der Durchführung der fabrikgesetzlichen Bestimmungen besondere Fabrikinspektoren, zunächst für die Reg.-Bez. Aachen, Düsseldorf und Arnsberg. Bevor das Institut der Fabrikinspektoren zu einem obligatorischen für das Deutsche Reich erhoben wurde, schloß sich 1872 Sachsen dem preußischen Vorbilde an, auch Baden schuf ein solches Amt. Noch bei Beratung der 1869er Gew.O. fand die Einrichtung lebhafte Gegner, welche sie als „ein Wiederaufleben der bureaukratisch-polizeilichen Weltanschauung" bekämpften. Eine objektive, wenn auch zurückhaltende Stellung nahm die Reichsregierung (Delbrück) ein, der Antrag auf allgemeine obligatorische Einführung fiel, § 132 bestimmte nur, daß, wo Fabrikinspektoren angestellt sind, ihnen die Befugnisse der Ortspolizeibehörden mit dem Rechte zur jederzeitigen Revision der Fabriken zustehen. Erst die Gewerbeordnungs-Novelle von 1878 übertrug, gegen den ursprünglichen Willen der verbündeten Regierungen, die Aufsicht über die gesundheits- und sittenpolizeilichen Einrichtungen und den Schutz der jugendlichen Arbeiter neben den Polizeibehörden besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten. In Ausübung ihrer Aufsicht (Kontrolle, Revision, verfügende Thätigkeit) stehen ihnen alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden (Abstellung von Gesetzwidrigkeiten, Verhängung polizeilicher Exekutivstrafen, Strafbefehle), mit einem selbständigen Rechte jederzeitiger Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der Fabriken ihres Dienstbezirkes (ein Bruch des Dienstgeheimnisses wird nicht nach § 360 Str.G.B., sondern disciplinar bestraft) zu verpflichten (§ 139 b).

Rücksichtlich der Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse gegenüber den Polizeibehörden giebt § 139b Abs. 2 der partikularen Regelung den weitesten Spielraum, ein einheitliches Vorgehen ist leider unterblieben. Über ihre amtliche Thätigkeit erstatten die Fabrikinspektoren Jahresberichte, welche dem Bundesrate und Reichstage vorzulegen sind. Für Bezirke ohne oder mit geringem Fabrikbetriebe kann durch Beschluß des Bundesrats von Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden (die Ausnahme erfolgte zu Gunsten von Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe, Lippe und Lübeck). Die auf Grund der Vorschriften über Kinderarbeit, Arbeitsstunden jugendlicher Arbeiter und Durchführung von Sicherheitseinrichtungen vorzunehmenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken in Betrieb sind, gestatten (§§ 139b Abs. 5, 149 Ziff. 7 Gew.O., § 113 Str.-G.B.).

Seit 1878 hat das Institut der Fabrikinspektoren (in Preußen Amtstitel: Gewerberäte) in Deutschland eine große Bedeutung gewonnen, was sich insbesondere aus den Jahresberichten ergiebt. Viele Anhänger findet der Vorschlag auf Ernennung jener Beamten durch das Reich. An den verschiedenen Dienstanweisungen läßt sich das Werden und Wachsen wohl erkennen. Die Anweisung des ersten preußischen Inspektors (1854) war nur allgemein und unzulänglich präcisiert (Überwachung der Arbeit jugendlicher Personen, Anregung der Gründung von Nachhilfe- und Fortbildungsschulen, Jahresberichte), ungleich zielbewußter faßte die 1874er Instruktion die Befugnisse der neuen Organe zusammen. Nach der neuen Dienstanweisung v. 24/5 1879 (M.Bl. S. 153) umfaßte der Wirkungskreis innerhalb der Grenzen der §§ 139b—145 der Gew.O. die Aufsicht über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und die Ausführung des § 120 Abs. 3 Gew.O., sowie über den konzessionsmäßigen Bestand und Betrieb der genehmigungspflichtigen Anlagen (§ 16 Gew.O.). § 4 jener Dienstinstruktion regelt die polizeilichen Befugnisse: der Gewerberat soll von dem Rechte der Strafmandate und zwangsweise durchzuführenden Verfügungen nicht direkt Gebrauch machen, sondern nach fruchtlosen Vorstellungen und Ratschlägen den Polizeibehörden zur Durchführung des Zwangsverfahrens Anzeige machen. Den Inhalt und die Form der Jahresberichte (dem Bundesrat, Reichstag und der Öffentlichkeit wurden bisher nur Auszüge übergeben) schreibt § 15 der Instruktion vor.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: § 139b Gew.O.-Nov. von 1878. Motive S. 38; Kommissionsberichte S. 48—51; Stenographischer Bericht S. 1175—1186, 1422 ff.

B. Litteratur: A. Thun, Die Fabrikinspektoren in Deutschland, in Schmollers Jahrb., Jahrg. V Heft 1 S. 55 ff. Ph. Dahn, Die deutschen Fabrikinspektoren, in den Annalen 1881, S. 153 ff. Die deutsche Fabrikinspektion, in der Tüb. Zeitschr. Bd. XXXVII S. 184 ff. Die Jahresberichte der Fabrikinspektoren 1879—1888 (Berlin, Verlag von Kortkampf).

Zeller.

Fabrikgesetzgebung.

Die allgemeinen Bestimmungen der Gew.O. über die Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge (s. diese) gelten auch für Arbeiter in Fabriken (Großindustrieen), zu deren Schutz die Gesetzgebung das Princip des freien Arbeitsvertrages durchbrochen hat. An Stelle der ursprünglichen, eine Nachbildung der preußischen Vorschriften enthaltenden §§ 127—133, 134—139 Gew.O. (Schutz jugendlicher Arbeiter, Beseitigung des Trucksystems) setzte die 1878er Novelle in Tit. VII ein neues System des Arbeiterschutzes mit Vorschriften über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, Sonntags- und Nachtarbeit, Erweiterung des Schutzes der Frauen, von der Einführung des sog. Normalarbeitstages absehend.

1) Schutz der Jugend. In Fabriken dürfen Kinder unter 12 Jahren gar nicht, solche von 12—14 Jahren nur 6 Stunden täglich bei regelmäßigem wöchentlichen Schulunterricht von 18 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nur 10 Stunden täglich beschäftigt sein. Die Arbeitsstunden beginnen nicht vor $5^1/_2$ Uhr morgens und dauern höchstens bis $8^1/_2$ Uhr abends, mit bestimmten Pausen (für Kinder ½ Stunde, für junge Leute von 14—16 Jahren mittags 1 Stunde, vor- und nachmittags mindestens je ½ Stunde). Während der Pausen ist jede Beschäftigung im Fabrikbetriebe untersagt, der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur bei völliger Betriebseinstellung statthaft. An Sonn- und Feiertagen, während der für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunikationsunterricht bestimmten Stunden, dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden (§§ 134—136). Der Bundesrat kann die Verwendung in mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbundenen Fabrikationszweigen ganz, für einzelne Arten die Nachtarbeit der Arbeiterinnen verbieten (§ 139a Bek. des Reichskanzlers v. 23/4 1879, betr. die Beschäftigungen von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- u. Hammerwerken [C.Bl. S. 363], desgl. Bek. v. 23/4 1879 bezüglich der Glashütten [C.Bl. S. 304], Bek. v. 20/5 1879 bezüglich der Spinnereien [C.Bl. S. 362], Bek. v. 10/7 1881 u. 12/3 1883 bezüglich der Steinkohlenbergwerke [C.Bl. v. 1881 S. 375, v. 1883 S. 63], Bek. v. 21/7 1888 [R.G.Bl. S. 219]). Abweichungen von der gesetzlichen Arbeitseinteilung und Arbeitszeit sind dauernd für ganze Fabrikationszweige, vorübergehend für einzelne gewerbliche Anlagen gestattet. Für letztere erteilt die Bezirksverwaltung bis zu 4 Wochen, das Reichsamt des Innern auf längere Zeit die Erlaubnis, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrechen, oder dessen Natur bzw. Rücksichten auf die Arbeiter anderweite Normierung der Arbeitszeit und Pausen wünschenswert machen. Hierbei dürfen jugendliche Arbeiter nur bis zu 6 Stunden beschäftigt werden, wenn keine Pausen von mindestens einstündiger Dauer festgesetzt sind (§ 139). Für ganze Fabrikationszweige (Spinnereien, mit ununterbrochenem Feuer arbeitende oder auf regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesene Fabriken) gestattet der Bundesrat (vorbehaltlich der Genehmigung des nächsten Reichtags) Ausnahmen, wobei die Arbeitszeit für Kinder auf 36 Stunden, für

junge Leute auf 60 Stunden, für Spinnereien auf 36 Stunden wöchentlich beschränkt ist (§ 139a).

Obligatorisch ist die schriftliche Anzeige an die Ortspolizei bei Annahme jugendlicher Arbeiter, die Aushängung eines Verzeichnisses der letzteren, sowie eines Abdruckes der gesetzlichen Bestimmungen über Kinderarbeit in der Fabrik und die Führung von Arbeitskarten für Kinder (§§ 135, 138, 146 Nr. 2, 149 Nr. 7, 150 Nr. 2), s. Art. gewerbliche Arbeiter.

2) Schutz der Frauen. Allgemeine Schutzbestimmungen zu Gunsten der Frauen enthält die Gew.O., im Gegensatz zur französischen und schweizer Gesetzgebung, nicht. Besondere Einschränkungen umfaßt das Verbot der Beschäftigung in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, der Wöchnerinnen während 3 Wochen nach der Niederkunft (§§ 135 Abs. 4, 147). Die Verwendung von Arbeiterinnen für gewisse, mit besonderer Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit verbundene Arbeitszweige kann durch Bundesratsbeschluß untersagt werden (§ 139a s. oben).

3) Besondere Einrichtungen für Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter. Die Verpflichtung der Fabrikanten zur Einrichtung aller zur Sicherung gegen Gefahr für Gesundheit und Leben erforderlichen Einrichtungen (§ 120) folgt schon aus allgemeinen Rechtsregeln und ist mehrfach auch vom Reichsgericht anerkannt. Es handelt sich hierbei um alle Anordnungen, welche den Betrieb gefahrloser machen, und um die Freihaltung der Betriebsstätte von äußeren, die Vornahme der Arbeit gefährdenden Einwirkungen. Die strafrechtliche und civilrechtliche Haftung des Gewerbetreibenden liegt in der Versäumnis einer gesetzlichen Pflicht. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrats Vorschriften erlassen werden. Soweit dies nicht der Fall, sind die Behörden der Einzelstaaten zuständig. Offenbar mit Rücksicht auf die einer allgemeinen Regelung entgegenstehenden Schwierigkeiten hat der Bundesrat nur vereinzelte Vorschriften erlassen (Bek. v. 9/5 1888, R.G.Bl. S. 172). Die Haftpflichtfrage ist durch Erlaß des 1884er Unfallversicherungsgesetzes wesentlich vereinfacht worden.

4) Verbot des sog. Trucksystemes. Die Fabrikanten (überhaupt Gewerbetreibenden) müssen die Löhne der Arbeiter bar in Reichswährung auszahlen. Sie dürfen denselben keine Ware kreditieren; Lebensmittel können nur zum Anschaffungspreis verabfolgt werden, auch ist die Gewährung von Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßiger Beköstigung u.s.w. unter Anrechnung bei der Lohnzahlung gestattet. Zuwiderlaufende Verträge sind nichtig (§§ 115—119, 146 Nr. 1).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Tit. VII Gew.O.; Gew.O.-Nov. v. 17/7 1878. Drucksachen des R.T. 1878 Nr. 41, 177, 215. St. Ber. S. 286, 297, 1031, 1061, 1099, 1129, 1167, 1383, 1390.

B. Litteratur: Mandry, Civilrechtlicher Inhalt der R.GG., 11. Aufl., S. 485 f. Dernburg, Preuß. Priv.-Recht, II S. 192. Lohmann, Die Fabrikgesetzgebung der Staaten des deutschen Kontinents (Berlin 1878). Schäffle, Art. Fabrikwesen im St.W.B., III 476 f. E. Meier, Art. F. im R.L., 3. Aufl., Bd. 1 S. 774.

Zeller.

Fachschulen (Überblick).

Unter Fachschulen im allgemeinsten Sinne des Wortes versteht man diejenigen Schulen, welche ihren Zöglingen die besondere Ausbildung in den für einen und denselben bestimmten Lebensberuf erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten im Gegensatz zu der für alle Berufszweige erforderlichen allgemeinen Vorbildung gewähren wollen. In der Regel wird dabei nur an eine theoretische Ausbildung gedacht: eine daneben hergehende praktische Ausbildung, z. B. in der Lehrwerkstätte oder auf dem Exercierplatze, ist aber nicht ausgeschlossen. Die F. folgen den drei großen Kategorieen des Berufsbildungswesens, indem sie entweder der gelehrten oder der wirtschaftlichen oder der künstlerischen Berufsbildung dienen.

Unter F. im engeren Sinne des Wortes versteht man diejenigen, welche der wirtschaftlichen Berufsbildung dienen. Diese Schulen der mannigfachsten Art und Verfassung lassen sich in drei große Gruppen unterscheiden: die landwirtschaftlichen, die gewerblichen und die Handelsschulen. Sie werden in den Artikeln über landwirtschaftliches Unterrichtswesen, gewerbliches Unterrichtswesen und Handelsschulen besprochen. Die zu den landwirtschaftlichen F. gehörenden Forstschulen, sowie die zu den gewerblichen F. gehörenden Berg-, Kunstgewerbe- und Baugewerkschulen und technischen Hochschulen haben teils ihrer eigenartigen Richtung, teils ihrer hervorragenden Bedeutung wegen besondere Darstellung erfahren (s. die betreffenden Artikel).

Außer den in den vorbezeichneten Artikeln behandelten Schulen giebt es noch eine Reihe anderer specieller F., die es nicht üblich ist unter die oben genannten Kategorieen einzureihen. Es sind hier zu nennen: die Militär- und Marineschulen (s. den Art. über Militärbildungswesen), die Hebammenschulen (s. den Art. über Hebammen), die Navigationsschulen (s. den betreffenden Art.).

Arnold Sachse.

Fahneneid.

§ 1. **Allgemeines.** Der F. ist das eidliche Gelöbnis der gewissenhaften Erfüllung der mit dem (gesetzlich überkommenen oder freiwillig übernommenen) Militärdienst verbundenen besonderen Pflichten. Derselbe schafft das Dienstverhältnis nicht,

sondern bekräftigt es nur, ist mithin nur als ein den Schwörenden zu erhöhter pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und zur gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten anspornender religiöser Akt aufzufassen. Die Strafbarkeit der Dienstpflichtverletzungen ist daher von der Ableistung des F. unabhängig (s. Koppmann, Komm. z. M.Str.G.B., 1885, S. 175; Hecker, Lehrb. d. Mil.-Strafrechts, 1887 S. 99).

§ 2. **Inhalt des Fahneneides.** Die besonderen Pflichten, deren Erfüllung im F. angelobt wird, sind in den Kriegsartikeln v. 31/10 bzw. 23/11 1872, welche dem Soldaten vor der Ableistung des Eides vorgelesen werden, und welche man mit Recht eine militärische Pflichtenlehre genannt hat, ausführlich gekennzeichnet. Im wesentlichen lassen sich dieselben auf zwei Hauptpflichten, nämlich auf die Pflicht der militärischen Treue und auf die des militärischen Gehorsams, zurückführen. Die (von der gewöhnlichen Unterthanentreupflicht wesentlich verschiedene) Treupflicht des Soldaten, nämlich die Pflicht, „als Soldat treu und redlich zu dienen, des Landesherrn Nutzen und Bestes zu fördern, Schaden und Nachteil aber abzuwenden“ u.s.w., geht bis zur Bereitschaft zur vollständigen Selbstverleugnung und Selbstaufopferung im Interesse des Dienstherrn (Laband III a S. 170) und steht insofern über der Gehorsamspflicht, als der Untergebene von letzterer entbunden ist, wenn er wußte, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein militärisches oder bürgerliches Verbrechen oder Vergehen (also auch ein solches gegen die militärische Treue) bezweckte (s. M.Str.G.B. § 47 und den Art. Befehl [militärischer] § 4). Keinesfalls schließt die Gehorsamspflicht die Treupflicht in sich, es sind vielmehr beide getrennte Bestandteile des materiellen Inhaltes des F.

§ 3. **Wem der Fahneneid geleistet wird.** Den F. leistet der Dienstpflichtige dem Dienstherrn, d. i. im Einheitsstaate dem Landesherrn, welchem er sowohl militärische Treue als auch militärischen Gehorsam schuldet. Im Bundesstaate ist die Frage, wer der Dienstherr sei, nach Maßgabe der Verfassung zu beantworten. Im Deutschen Reiche ist dieselbe im Heer und in der Marine nicht gleichmäßig geregelt. Die deutsche R.V. überträgt zwar (im Art. 63[1]) dem Kaiser den Oberbefehl über die gesamte Landmacht, bestimmt aber nicht, daß der Kaiser der Dienstherr aller Dienstpflichtigen sein und daß ihm in Zukunft der F. zu leisten sei; sie setzt vielmehr (im Art. 64 Abs. 1) fest, daß alle Truppen verpflichtet seien, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten, und daß diese Verpflichtung in den F. aufzunehmen sei, und bestimmt (in Abs. 2 a. a. O.), daß diejenigen Offiziere, welche nicht von den Kontingentsherren zu ernennen sind, sondern ausnahmsweise vom Kaiser ernannt werden (nämlich der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen und alle Festungskommandanten) dem Kaiser den F. zu leisten haben. Hiermit hat sie es klar zum Ausdruck gebracht, daß beim Heere der F. in der Regel nach wie vor dem Landesherrn, der ihn vor Errichtung des Bundes empfangen, zu leisten sei, und daß nur in einzelnen Ausnahmefällen Offiziere, welche vom Kaiser ernannt werden, zu ihm also in ein ganz besonderes Dienstverhältnis treten, diesem den F. zu leisten, ihm also nicht nur Gehorsam, sondern auch militärische Treue zu geloben haben. Die Verfassung sieht also den Landesherrn grundsätzlich als Dienstherrn des Wehrpflichtigen an und nimmt damit an, daß die Wehrpflicht nicht dem Reiche, sondern dem Heimatsstaate geleistet werde. Durch die Übertragung des Oberbefehls über das Heer an den Kaiser haben die Kontingentsherren im Interesse der Einheit zwar auf die selbständige Kommandogewalt über ihre Truppen verzichtet, sie haben aber die Regierungsgewalt im engeren Sinne auf dem Gebiete der Militärverwaltung nicht aufgegeben, die Militärhoheit mithin im Princip nicht verloren (Näheres s. im Art. Armeebefehl). Darum haben sie auch von ihren Unterthanen nach wie vor die Wehrpflicht zu verlangen. Da sie ihre Truppen unter den Oberbefehl des Kaisers gestellt haben, ohne selbst in ein Unterordnungsverhältnis zu demselben zu treten, haben sie der ihnen bisher zustehenden militärischen Gehorsamspflicht ihrer dienstpflichtigen Unterthanen eine andere Richtung gegeben. Der Gehorsam ist fortan dem Oberbefehlshaber, d. i. dem Kaiser, zu leisten, und es war notwendig, diese Verpflichtung auch ausdrücklich in den F. aufzunehmen, der somit für den Landesherrn im wesentlichen nur noch die Bedeutung des militärischen Treueides haben kann. Immerhin ist aber der Gehorsamseid gegen den Kaiser ein Bestandteil der Treu- und Dienstverpflichtung gegen den Landesherrn. Indem die Truppen dem Kaiser gehorchen, erfüllen sie — wie Laband treffend bemerkt — auch ihre Dienstverpflichtung gegen den Landesherrn. Die Einführung der militärischen Freizügigkeit ändert hieran nichts. Sie war ohne Schädigung des Princips möglich, da die Wehrpflicht so wie so durchweg dem Reiche zu gute kommt und durch die Verfassung für eine vollkommene Gleichmäßigkeit der militärischen Einrichtungen Sorge getragen ist, ein Bedürfnis zu einer staatlichen Sonderung aber gerade hier in keiner Weise vorhanden war. Auch wenn durch Militärkonvention ein Kontingent vollständig in Preußen aufgegangen ist, gehört doch die Treupflicht des Wehrpflichtigen dem Landesherrn, und nur die Offiziere, Ärzte und Militärbeamten leisten den Fahnen-, bzw. Beamteneid dem Könige von Preußen, der sie ernennt. (Derselben Ansicht ist Laband. — Zorn, G. Meyer, Schulze und Brockhaus, welche annehmen, daß die Reichsverfassung eine staatsrechtliche Einheit der deutschen Landmacht beabsichtigt habe, legen dem F. eine ganz untergeordnete Bedeutung bei, nehmen an, daß in dem Treueide nur die Fortdauer der gewöhnlichen Unterthanentreue gelobt werde, und gelangen zu dem Resultate, daß die Wehrpflicht dem Reiche gelte. Letzteres nimmt auch von Kirchenheim an.)

Bei der Marine, welche nicht bloß eine militärtechnische Einheit wie das Landheer darstellt, vielmehr eine staatsrechtliche Einheit ist, ist der Kaiser

[1]) Derselbe findet auf Bayern keine Anwendung. Die Truppen des bayerischen Kontingents stehen im Frieden unter dem Oberbefehl des Königs von Bayern. Im Kriege sind sie verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den F. aufgenommen. Vertr. betr. den Beitritt Bayerns zu R.V. v. 23/11 1870.

der Dienstherr sämtlicher Wehrpflichtigen. Hier, wo es Kontingente überhaupt nicht giebt, kann die Militärhoheit der Landesherren nicht in Frage kommen. Die Wehrpflichtigen der Marine sind ausdrücklich vom Dienst im Landheer befreit. Sie treten durch diese Befreiung in ein direktes Dienstverhältnis zum Reich, und die Verfassung regelt rücksichtlich ihrer die Frage wegen Ableistung des F. vollständig anders als sie es rücksichtlich der übrigen Wehrpflichtigen gethan. Sie bestimmt, daß der Kaiser sämtliche Offiziere und Beamten ernenne, und daß dieselben nebst den Mannschaften für ihn eidlich in Pflicht zu nehmen seien, und setzt damit fest, daß der F. (Gehorsams- und Treueid) von sämtlichen Dienstpflichtigen dem Kaiser zu leisten sei.

§ 4. **Die Formel des Fahneneides.** Da für preußische Staatsangehörige die Person des Landesherrn mit der des Kaisers sich deckt, so kommt für sie die oben erwähnte, im Art. 64 Abs. 1 der R.V. enthaltene Bestimmung, daß in den F. die Verpflichtung aufzunehmen sei, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten, in Wegfall. Sie leisten den Eid in der durch die Allerh. Kab.O. v. 5/6 1831 vorgeschriebenen Fassung. Für diejenigen Nichtpreußen, welche ihrer Dienstpflicht nicht bei einem Truppenteile des eigenen Bundesstaates genügen, ist die Eidesformel durch Allerh. Kab.O. v. 19/12 1867 festgestellt. Preußische Unterthanen, welche ihrer Wehrpflicht in nichtpreußischen Kontingenten genügen, leisten den preußischen Soldateneid, sind aber zu Protokoll zu belehren, daß der von ihnen geleistete F. die Verpflichtung einschließe, dem Kontingentsherrn als Bundesfürsten treue Dienste zu leisten, seinen Nutzen und Bestes zu fördern, Schaden und Nachteil aber abzuwenden. Ein solches Protokoll ist auch aufzunehmen, wenn Unterthanen anderer Bundesstaaten außerhalb der preußischen Armee in ein anderes als das heimische Kontingent eintreten (Kr. M. v. 19/2 1869). Ebenso ist mit bayerischen, württembergischen und badischen Unterthanen zu verfahren (Kr.M. v. 4/5 u. 19/7 1872). Im übrigen sind die betreffenden Militär-Konventionen bzw. Verträge maßgebend. Die Elsaß-Lothringer werden überall nur für den Deutschen Kaiser vereidigt (Kab.O. v. 4/12 1878). — Näheres Helldorf, Dienstvorschriften, II T. I S. 2 ff. Freih. v. Fircks, Taschenkalender für das Heer 1888, S. 34. Laband, III a S. 63, 64 u. 170.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen im Text.

B. Litteratur: Laband III a 36, 63, 167, 170; derselbe, im Archiv 1888 S. 491 ff. Zorn, I 307 ff. G. Meyer, 92, 74 ff. Schulze II 267. v. Kirchenheim, S. 344 ff. Brockhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten, 1888, 109 ff.

Hecker.

Fahnenflucht.

§ 1. Begriff. — § 2. Wer sich der Fahnenflucht schuldig machen könne. — § 3. Verfahren gegen abwesende Fahnenflüchtige. — § 4. Auslieferung Fahnenflüchtiger.

§ 1. **Begriff.** Der F. macht sich eine Person des Soldatenstandes schuldig, welche in der Absicht, sich ihrer gesetzlichen oder der von ihr übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, eine unerlaubte Entfernung begeht, d. h. sich von ihrer Truppe (ihrem Schiff) oder von ihrer Dienststellung eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fernbleibt, den ihr erteilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, den Wiederanschluß im Felde vorsätzlich unterläßt oder nach beendigter Kriegsgefangenschaft die unverzügliche Meldung bei einem Truppenteile unterläßt (M.Str.G.B. §§ 64—69, 164). Unter der „Verpflichtung zum Dienste" ist die militärische Dienstpflicht in ihrer Totalität (Militärpflicht) zu verstehen. Da aber der Soldat sich die Art der Ableistung seiner Militärpflicht entweder nicht selbst wählen oder die gewählte Art der Ableistung nicht eigenmächtig ändern darf, überhaupt die Bestimmung seiner Vorgesetzten über die specielle Art der Ableistung seiner Militärpflicht sich gefallen lassen muß, so macht er sich auch dann der F. schuldig, wenn er sich entfernt, um mit der ihm nicht passend erscheinenden Art der Ableistung dauernd zu brechen, und es nützt ihm der Einwand nicht, daß er zu einer anderen Art der Ableistung gern erbötig sei. Die F. ist ein Verbrechen bzw. Vergehen gegen die militärische Treue, welche der Dienstpflichtige dem Dienstherrn schuldig ist. Die erfolgte Ableistung des Fahneneides ist kein Erfordernis ihrer Strafbarkeit, da der Fahneneid das Dienstverhältnis nicht erst schafft, sondern nur bekräftigt (s. Art. Fahneneid). Wann die F. vollendet sei, ist lediglich Thatfrage; sie ist es in dem Moment, in welchem zu der unerlaubten Entfernung die Absicht dauernder Dienstentziehung hinzutritt, bzw. in welchem letztere mit der unerlaubten Entfernung zusammentrifft. Das Verlassen des Garnisonortes ist nicht unbedingtes Begriffserfordernis der unerlaubten Entfernung, mithin auch nicht der F.; es kann daher die F. auch innerhalb der Garnison vollendet sein, wenn z. B. ein Soldat daselbst in einer Fabrik oder in den Bergwerken sich unter falschem Namen den Nachforschungen der Behörden entzieht. Die F. ist übrigens, mag sie durch wirkliches Sichentfernen oder durch Fernbleiben verübt werden, ein Dauerdelikt. Dies folgt schon daraus, daß das Wesen derselben zweifellos in der durch die unerlaubte Entfernung ins Werk gesetzten Entziehung von der Dienstpflicht liegt. (Näheres Hecker, Lehrb. S. 135 ff. So auch Olshausen, Dochow, Geyer, A. M. v. Liszt, Oppenhoff, E. d. R.G. v. 1/2 1882.) Die Frage, ob die F. ein Dauerdelikt sei oder nicht, ist entscheidend für die weitere Frage, ob nach der juristischen Vollendung der F. noch eine strafbare Beförderung derselben (durch Civilpersonen) aus § 141 R.Str.G.B. möglich sei, oder ob in solchem Falle Begünstigung angenommen werden müsse.

Die besondere Strafbarkeit der F. ist davon abhängig, ob sie im Kriege oder im Frieden, zum Feinde, aus einer belagerten Festung oder vom Posten, im Komplott, ob sie zum erstenmal oder im ersten oder wiederholten Rückfall verübt ist. Ist innerhalb 6 Wochen der Fahnenflüchtige freiwillig zurückgekehrt, so kann unter Umständen unter das ordentliche Strafmaß heruntergegangen und von Verhängung der Ehrenstrafe Abstand genommen werden. Versuch der F. ist strafbar (M.Str.G.B. §§ 70 ff.).

§ 2. **Wer sich der Fahnenflucht schuldig machen könne.** Der F. können sich nicht nur Personen

des Soldatenstandes des aktiven Dienststandes, sondern auch einzelne Kategorieen von nicht im Dienste befindlichen Personen des Soldatenstandes des Beurlaubtenstandes, nämlich die im § 56 R.M.G. v. 2/5 1874 sub 2—4 aufgeführten Mannschaften (Rekruten- und Dispositionsurlauber) schuldig machen. Die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes konnten früher nur in Kriegszeiten (unter der Voraussetzung des § 68 M.Str.G.B.) eine unerlaubte Entfernung bzw. F. begehen. Nach dem R.M.G. v. 2/5 1874 § 38 können sie dies auch in Friedenszeiten bei Einberufungen zum Dienst, weil sie von dem Tage, zu welchem sie einberufen werden, dem aktiven Heere angehören, mithin als im Dienst befindlich im Sinne des § 6 des M.Str.G.B. zu erachten sind, auch wenn sie der (ihnen zugestellten) Ordre nicht Folge geleistet haben. Militärbeamte können sich der F. nur im Felde schuldig machen; in Friedenszeiten sind sie dem M.Str.G.B. überhaupt nicht unterstellt.

§ 3. Verfahren gegen abwesende Fahnenflüchtige. Die Vorschriften über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Kontumacialverfahrens sind durch das M.Str.G.B. f. d. D. R. nicht alteriert (§ 2 des E.G.). Es kommen demnach zur Anwendung a) für Preußen: die §§ 108, 109 T. 1 des preuß. M.Str.G.B. v. 3/4 1845 und das G. v. 11/3 1850, b) für Sachsen; die §§ 109, 110 des sächs. M.Str.G.B. v. 4/11 1867, c) für Württemberg: Art. 79 Tit. II des württemberg. M.Str.G.B. v. 20/7 1818, d) für Bayern: Art. 166 der bayer. M.Str.-G.O. v. 29/4 1869. Das Verfahren selbst ist in den betreffenden Militär-Strafgerichtsordnungen geregelt. Der Fahnenflüchtige wird in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldbuße verurteilt. Im Fall der Rückkehr wird das ordentliche Verfahren eingeleitet und in dem neuen Erkenntnis das frühere Kontumazial-Urteil aufgehoben. Die Geldstrafe wird, soweit sie schon eingezogen ist, im Fall der Verurteilung nicht zurückerstattet.

Mannschaften, welche der F. verdächtig erscheinen, scheiden bis zur Ergreifung oder Gestellung aus der Verpflegung. Aus dem Etat des Truppenteils scheiden sie erst mit dem Tage der Rechtskraft des Kontumazialurteils. Das Geldverpflegungs-Reglement v. 24/5 1877 enthält darüber im § 36 nähere Bestimmungen.

§ 4. Auslieferung Fahnenflüchtiger. Die F. gehört zu denjenigen strafbaren Handlungen, wegen deren zur Zeit in der Regel Auslieferung nicht erfolgt, weil sie die Rechtssicherheit fremder Staaten in keiner Weise berührt. Das Deutsche Reich hat denn auch, soweit es sich um Deserteure aus dem Landheer handelt, mit anderen Mächten Kartellkonventionen nicht abgeschlossen. Wohl aber stehen die einzelnen Bundesstaaten mit anderen Mächten, so namentlich mit Österreich (Bundesbeschlüsse von 1831, 1832, 1863), und Preußen mit Dänemark (s. Wiener Friedensschluß v. 30/10 1864) dieserhalb im Kartell. Die übrigen Konventionen sind meist gekündigt oder nach ihrem Ablauf nicht erneuert. So namentlich die Konvention Preußens mit Rußland. Dagegen bestehen überall Konventionen, insbesondere auch des Deutschen Reiches mit anderen Staaten, durch welche die Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften (fast überall inkl. der Kriegsschiffsdeserteure) vereinbart wird. In einzelnen Konventionen wird die Auslieferung allerdings auf Deserteure der Handelsmarine beschränkt. Es waren bei diesen Vereinbarungen lediglich schiffahrtspolitische Beweggründe maßgebend, nämlich die wechselseitigen Interessen an der Sicherung des Seeschiffahrtsbetriebes, dessen Schutz in Friedenszeiten namentlich auch den Kriegsschiffen obliegt. „Die Tendenz der Auslieferung ist daher auch nicht die Gewährung von Rechtshilfe zur Herbeiführung einer Strafverfolgung, sondern eine Unterstützung im Interesse der Seeschiffahrt als solcher“ (s. Perels, Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften, 1883, S. 4).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen im Text.

B. Litteratur: Koppmann, M.Str.G.B., 1885, S. 271 ff. Hecker, Lehrbuch des Militär-Strafrechts, 1887, S. 168 ff., 135. Olshausen, Oppenhoff und v. Schwarze, Kommentare zum R.Str.G.B., Anm. zu § 141. Dochow, im R.L. Art. Deserteur. Geyer, Grundriß zu Vorlesungen aus dem deutschen Strafrecht, Bd. II S. 162. Lehrbuch von Hugo v. Meyer, 1882 S. 695, v. Liszt, 1888, S. 580. Die von Olshausen und Oppenhoff citierten Entscheidungen des Reichsgerichts. Perels, Rechtsstellung der Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern, 1886, S. 83 ff. Derselbe, Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften, 1883, S. 4 ff.

Hecker.

Fähren.

§ 1. Rechtliche Unterschiede. FF. sind mehr oder weniger eigentümlich gebaute Schiffe, welche bestimmt sind, dem Übersetzen von einem Flußufer zum anderen zu dienen.

Das Befahren eines Flusses zum Zwecke des Uferwechsels ist an sich in dem Rechte des Gemeingebrauchs enthalten, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privatflüssen; das Recht findet seine Grenze dort in der Strompolizei, hier in der Notwendigkeit, über die zu betretenden Ufer verfügen zu können. Unter F. ist jedoch nur ein Fahrzeug verstanden, welches an einer bestimmten Stelle des Flusses dem Uferwechsel in dauernder Weise dienen soll. Durch sein Stationieren auf dem Flusse, durch die notwendigen Vorrichtungen an Bett- und Uferrand nimmt eine derartige Einrichtung einen Teil des Wasserlaufs in Besitz; sie stellt eine besondere Nutzung dar, welche als solche einer verschiedenen Ordnung unterliegt, je nachdem es um einen öffentlichen oder einen Privatfluß sich handelt.

Die F. kann überdies entweder nur dem Privatgebrauch des Eigentümers dienen (Privatfähren)

oder sie kann der Benutzung des Publikums freigestellt sein, mit oder ohne Entgelt; im letzteren Falle ist die F. eine öffentliche Verkehrsanstalt und als solche eigenen Regeln unterworfen.

Es trifft nicht notwendig zusammen, daß eine öffentliche F. auch an einem öffentlichen Flusse sich befindet. Es giebt Privatfähren am öffentlichen Fluß und giebt öffentliche FF. am Privatfluß. Die Befugnisse der Verwaltung, welche der räumlichen Unterlage der FF., und die, welche ihrer Eigenschaft entnommen sind, müssen deshalb auseinander gehalten werden.

§ 2. Fähren als besondere Wassernutzungen. Die F. stellt eine besondere Wassernutzung vor. Bei Privatflüssen ist deshalb gemäß der diesen eigentümlichen Rechtsordnung grundsätzlich nur der Eigentümer, d. h. der Uferbesitzer, berechtigt, eine solche einzurichten (s. den Art. Flüsse, § 2).

Bei öffentlichen Flüssen sind diese besonderen Nutzungen verwaltungsrechtlich geordnet (s. den Art. Ströme, § 3). Die Fähranstalt kann nur in den für solche vorgeschriebenen Formen entstehen. Es wird also je nach der Rechtsauffassung von der Natur des Stromes eine behördliche Verleihung (Konzession) oder Erlaubnis zur Errichtung notwendig sein. Dieser behördliche Akt kann dann die näheren Bedingungen vorschreiben, welche den Unternehmern im öffentlichen Interesse aufzuerlegen sind. Das Interesse der Vermeidung von Störungen für die Schiff- und Floßfahrt steht in erster Linie. Hat die F. zugleich die Eigenschaft eines öffentlichen Verkehrsmittels, wie das meist der Fall sein wird, so lassen sich mit dem Genehmigungsakte natürlich auch solche Bedingungen verknüpfen, welche aus dieser Rücksicht entnommen sind: Fürsorge für gute Beschaffenheit der Transportmittel, Ordnung der zu erhebenden Gebühren u. dgl. (bayer. Wassergesetz Art. 17; bad. Wassergesetz Art. 1 Abs. 3).

§ 3. Fähren als öffentliche Verkehrsanstalten. Die FF. unterliegen einer besonderen verwaltungsrechtlichen Einwirkung, wenn sie bestimmt sind, dem öffentlichen Verkehr zu dienen. Das wird in hervorragender Weise der Fall sein, wenn sie zwei vom Flusse getrennte Straßenenden verknüpfen. Die Aufgabe der Verwaltung, für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu sorgen, macht sich alsdann geltend, gleichviel ob der Fluß, über welchen gesetzt werden soll, ein öffentlicher ist oder nicht.

Wo der Staat oder ein Selbstverwaltungskörper Eigentümer der F. ist, setzt sich dieses Interesse am einfachsten durch. Das französische Recht hat diesen Gesichtspunkt energisch zum Ausdruck gebracht, indem es alle FF., welche dem öffentlichen Verkehr dienen, für den Staat als Eigentümer in Anspruch nimmt. Jedes Privatunternehmen dieser Art kann also durch die Verwaltung formlos enteignet werden gegen Entschädigung des Unternehmers. Andererseits vergiebt der Staat wieder den Betrieb seiner FF. an Privatunternehmer im Wege der Konzession, wobei er die Bedingungen des Betriebes vorschreibt (G. v. 6. Frim. VII Art. 1).

Die deutschen Gesetzgebungen begnügen sich dem gegenüber mit dem Einfluß, welchen der Verwaltung die Herrschaft über die öffentlichen Ströme auf die daran zu errichtenden FF. verleiht (s. oben § 2), wobei denn allerdings die öffentlichen Fähranstalten an Privatflüssen unberücksichtigt bleiben. Dabei wird das staatliche Interesse an der Verkehrsanstalt der FF. noch besonders gewahrt durch die Vorschrift, daß im Falle eines Besitzwechsels an der F. der neue Unternehmer von der Verwaltung bestätigt werden muß, welche die Befähigung desselben prüfen soll (bad. V. zum G. v. 25/8 1876 § 13 Abs. 6). Dazu kann aber auch eine eigene gewerbepolizeiliche Ordnung solcher Unternehmungen gegeben sein, welche sich dann nicht auf den Fall der FF. am öffentlichen Flusse beschränkt. Die Gew.O. § 6 hat der Landesgesetzgebung hierfür Spielraum gelassen. Es werden durch dieselbe z. B. Befähigungsnachweise von den Unternehmern verlangt, d. h. der Betrieb einer öffentlichen Überfahrtsanstalt ist jedem untersagt, der nicht auf Grund der nachgewiesenen Befähigung von der Behörde die Erlaubnis dazu erhalten hat (preuß. G. v. 17/1 1845 § 45).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: A.L.R. II 15 § 50. Bayer. G. v. 28/5 1852, die Benutzung des Wassers betr., Art. 17, 97 Ziff. 2. Bad. G., die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer betr., v. 25/8 1876, Art. 1, Abs. 3. Bad. Pol.Str.G.B. §§ 134a, 153. Elf.-Lothr. G. v. 6. Frimaire VII.

B. Litteratur: Holtzendorff, in dessen Rechtslexikon I S. 785. Pözl, Bayer. Wassergesetze S. 77. Otto Mayer.

Feingehalt der Edelmetalle.

§ 1. Frühere Verhältnisse. — § 2. Vorbereitung eines Reichsgesetzes. — § 3. Das Reichsgesetz von 1884. — § 4. Ausführungsbestimmungen.

§ 1. Frühere Verhältnisse. Da die gewöhnlichen Käufer von Gold- und Silberwaren nicht imstande sind, selbst den Grad der Reinheit oder die „Feinheit" (das Mischungsverhältnis, den „titre") des verarbeiteten Metalls zu prüfen, und andererseits bei dem hohen Werte dieser Metalle schon eine geringe Verschlechterung der Legierung dem Käufer erheblichen Nachteil bereiten kann, so erscheint es zweckmäßig, das zur Herstellung von Geräten oder Schmucksachen verwendete legierte Edelmetall einer öffentlichen Kontrolle zu unterwerfen oder auf andere Art dem Publikum eine besondere Garantie hinsichtlich des inneren Gehaltes desselben zu bieten. Im Mittelalter waren Vorschriften über die Feinheit des von den Gold- und Silberschmieden zu verarbeitenden Metalls allgemein verbreitet und dieselben konnten um so wirksamer gehandhabt werden, als für jene Gewerbtreibende auch aus münzpolitischen Gründen viele beschränkende Bestimmungen eingeführt waren. Die Reichspolizeiordnung von 1548 bestimmte allgemein, daß alles zu verarbeitende Silber mindestens 14 lötig fein müsse (entsprechend dem Mischungsverhältnisse 875/1000), und ähnliche reichsgesetzliche Anordnungen wurden auch später noch erlassen. In der neueren Zeit finden wir in England, Frankreich, Rußland, Österreich Garantie-

gesetze, nach welchen überhaupt nur gewisse Feinheitsgrade für Gold und Silber gestattet sind und eine amtliche Stempelung (Punzierung) der Fabrikate gegen eine (in einigen Ländern sehr hohe) Gebühr erfordert wird. Das französische Gesetz (v. 19. Brum. VI) stand bis vor kurzem auch in Elsaß-Lothringen noch in Kraft. In mehreren deutschen Einzelstaaten, z. B. in Bayern, Hannover, Baden, waren besondere Bestimmungen über diesen Gegenstand erlassen.

§ 2. **Vorbereitung eines Reichsgesetzes.** Eine einheitliche Regelung der Angelegenheit wurde schon im Zollverein in seiner alten Verfassung einige Male angeregt, aber ohne allen Erfolg. Im Jahre 1872 wurde dieselbe durch eine von vielen Fabrikanten unterzeichnete Petition vor den Bundesrat gebracht, der sich denn auch einer gesetzgeberischen Maßregel geneigt zeigte und zunächst im Jahre 1875 auf Grund eines vorläufigen Gesetzentwurfs eine Befragung zahlreicher Sachverständiger veranlaßte. Von diesen sprachen sich nur sehr wenige überhaupt gegen ein Eingreifen der Gesetzgebung aus, mehrere aber fanden den Entwurf nicht weitgehend genug und wünschten die Einführung eines Stempelungszwanges oder auch bestimmter gesetzlicher Feinheitsgrade. Der Bundesrat blieb jedoch auch in dem am 6/3 1878 dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf bei dem weniger durchgreifenden System stehen, nach welchem die Stempelung unterhalb einer bestimmten Feinheitsgrenze verboten und nur oberhalb derselben auf eine vorgeschriebene Art gestattet sein soll. Auch soll die Ausführung derselben dem Fabrikanten oder Verkäufer auf seine Verantwortlichkeit überlassen bleiben, also nicht besonderen Beamten übertragen werden (Repressivsystem statt des Präventivsystems). Der Entwurf blieb mehrere Jahre hindurch unerledigt, und erst nachdem Frankreich durch ein G. v. 25/1 1884 für Ausfuhrwaren zwei neue niedrige Feinheitsgrade eingeführt hatte, wurde die Vorlage mit einigen nicht wesentlichen Abänderungen wieder an den Reichstag gebracht. Es trat jetzt aber eine ernstliche Schwierigkeit durch die Agitation der Fabrikanten von geringhaltigen Schmucksachen hervor. Dieselben waren entschiedene Gegner der Stempelung von Schmucksachen überhaupt, weil dadurch ihre nicht stempelungsfähigen Waren beim Publikum in Mißkredit kommen würden. Ihre Bemühungen hatten auch insoweit Erfolg, als in dem schließlich zustande gekommenen „G. über den F. der Gold- und Silberwaren" v. 16/7 1884 Geräte und Schmucksachen eine verschiedene Behandlung erfahren.

§ 3. **Das Reichsgesetz von 1884.** Das Gesetz gestattet grundsätzlich die Anfertigung und das Feilhalten von Gold- und Silberwaren von jedem beliebigen F., aber die Angabe des F. auf denselben läßt es nur nach folgenden Normen zu. Goldene und silberne Geräte, denen auch die Uhrgehäuse gleichgestellt werden, dürfen nur mit Feingehaltsangaben von mindestens 585 (die goldenen) und 800 Tausendteilen (die silbernen) gestempelt werden und ihr wirklicher Gehalt darf bei den ersteren höchstens um 5, bei den letzteren höchstens um 8 Tausendteile geringer sein, als der angegebene. Diese Angabe geschieht durch ein Stempelzeichen, welches sowohl die Zahl der Tausendteile als auch die Firma, für welche die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht und dessen Form durch den Bundesrat bestimmt wird. — Was dagegen die goldenen und silbernen Schmucksachen betrifft, so dürfen sie bei jedem F. mit Angabe der Tausendteile gestempelt werden und die Fehlergrenze darf dann für den Gegenstand im ganzen höchstens 10 Tausendteile betragen. Die Anbringung des amtlichen Stempelzeichens aber, das der Bundesrat für Geräte festgestellt hat, ist für Schmucksachen überhaupt verboten. Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaren, die ungestempelt sind, bleiben von dem Gesetze unberührt; sind sie aber in einer dem letzteren nicht entsprechenden Weise gestempelt, so dürfen sie nur dann feilgehalten werden, wenn sie außerdem nach Maßgabe des deutschen Gesetzes mit einem Stempelzeichen versehen sind. Demnach dürften also z. B. ausländische Silbergeräte mit dem Stempel 750/1000 in Deutschland überhaupt nicht mehr verkauft werden, da sie die erforderliche nachträgliche deutsche Stempelung nicht erlangen könnten. Wichtiger noch ist die Frage, wie es sich mit der großen Masse von älterem deutschen Silbergeschirr, namentlich Löffeln und Gabeln, verhält, das als 12lötig gestempelt ist. Nach dem Gesetze darf dasselbe nicht „feilgehalten werden", also jedenfalls nicht Gegenstand des gewerbsmäßigen Handels der Altkäufer und Trödler werden. Da andererseits auch eine neue Stempelung nicht zulässig ist, so wird die vorhandene Feinheitsangabe bei jedem Stück vor dem Verkauf beseitigt werden müssen. — Für die Richtigkeit des angegebenen F. haftet zunächst der Verkäufer, bei inländischer Stempelung aber gleich diesem auch der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist. Auf Gold- und Silberwaren, die mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind oder mit denen Verstärkungsvorrichtungen aus anderen Metallen unmittelbar metallisch verbunden sind, darf der F. überhaupt nicht angegeben werden. Die Verwendung unedler Metalle, die äußerlich als solche erkennbar sind, zu Verzierungen, zu mechanischen Vorrichtungen und zu nicht metallisch verbundenen Verstärkungsvorrichtungen an Gold- und Silberwaren steht der Stempelung der letzteren nicht entgegen, und bei der Ermittlung des F. bleiben jene Teile aus anderen Metallen außer Betracht. — Wer eine Feingehaltsangabe gegen das Verbot des Gesetzes oder in einer nach dem Gesetz nicht zulässigen Form auf Gold- oder Silberwaren anbringt, oder gold- oder silberähnliche Waren mit einem von dem Gesetze vorgesehenen oder zur Feingehaltsangabe für Gold- und Silberwaren nicht gestatteten Stempelzeichen versieht und wer Waren feilhält, die eine gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstoßende Bezeichnung tragen, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 4. **Ausführungsbestimmungen.** Das angeführte Gesetz ist am 1/1 1888, wie in demselben vorgeschrieben worden, in Kraft getreten und zugleich haben alle landesrechtlichen Bestimmungen über den F. der Gold- und Silberwaren ihre Geltung verloren. Schon am 6/1 1886 waren durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers die Bestimmungen veröffentlicht worden, welche der Bundesrat hinsichtlich der für goldene und silberne Geräte anzuwendenden Stempelzeichen getroffen hat. Hier-

nach enthält das amtliche Zeichen die Reichskrone und zwar bei Gold in einem Kreise (dem Sonnenzeichen) und bei Silber rechts neben einer Mondsichel. Außerdem muß der F. in Tausendteilen und die Firma oder die eingetragene Schutzmarke des Geschäfts, für welches die Stempelung vorgenommen ist, beigefügt sein. Über die Personen, welche die Prüfung und Stempelung vornehmen, ist nichts vorgeschrieben, und es bleibt also in dieser Hinsicht die Bestimmung des § 36 der Gew.O. in Kraft, nach welcher das Gewerbe derjenigen, die den F. der edlen Metalle feststellen, frei betrieben werden darf, die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen aber berechtigt bleiben, Personen, welches dieses Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.G. v. 16/7 1884, betr. den F. der Gold- und Silberwaren (R.G.Bl. S. 120). Bek. des Reichskanzlers a. 7/1 1886 (R.G.Bl. S. 1).

B. Litteratur: A. v. Studnitz, Die gesetzliche Regelung des F. von Gold- und Silberwaren, nebst einer Sammlung der Bestimmungen sämtlicher civilisierter Staaten ꝛc., Pforzheim 1875. T. Bödiker, Die gesetzliche Regelung des F. der Gold- und Silberwaren (Schmollers Forschungen, Bd. VI Heft 3), Leipzig 1886. Lexis.

Feldbereinigung (Verkoppelung) in Württemberg.

§ 1. Geschichtliches — § 2. Grundbestimmungen. — § 3. Einleitung des Verfahrens — § 4. Vollzug. — § 5. Kosten. — § 6. Abgekürztes Verfahren.

§ 1. **Geschichtliches.** Ein G. a. 26/3 1862 traf Bestimmungen für den Fall, wenn in einer Ortsmarkung die Grundstücke in der Art im Gemeng liegen, daß ein Teil derselben ständiger Zufahrten entbehrt und deshalb die Eigentümer an der freien Bewirtschaftung gehindert sind, und wenn zur Beseitigung dieses Mißstandes die Anlegung neuer oder die Abänderung bestehender Feldwege als erforderlich erscheint, ohne daß sämtliche Beteiligte einer derartigen Maßregel zustimmen. Diese nur zu bescheidenen Erfolgen gelangten Bestimmungen sind jetzt ersetzt durch ein sich eng an das badische Recht anschließendes G. a. 30/3 1886, die F. betr., zu welchem Vollzugs-Vff. v. 19/7 1886 u. 22/11 1887 gehören.

§ 2. **Grundbestimmungen.** Das Gesetz versteht unter F., wenn für Zwecke der Landwirtschaft ohne Zustimmung aller Beteiligten Veränderungen oder Anlagen von Feldwegen (d. h. außerhalb von Ortschaften gelegenen, für den Verkehr mit den in ihrer Nähe liegenden Grundstücken bestimmten Wegen) mit oder ohne Umgestaltung oder Vertauschung einzelner Grundstücke, oder neue Feldeinteilungen mit oder ohne Verminderung der Parzellenzahl hergestellt werden. Hinsichtlich der Frage, wer bei einem Unternehmen beteiligt ist, wird unterschieden, ob eine neue Feldeinteilung beabsichtigt ist, so daß alle in die Vereinigungsfläche fallenden Grundstücke der Teilnehmer zu einer Masse vereinigt werden müssen, aus welcher jedem sein Eigentum zu ersetzen ist, oder ob dies nicht zutrifft. Ersterenfalls gelten als beteiligt die Eigentümer aller räumlich in die Vereinigungsfläche fallenden Grundstücke, welche nicht (wie Gebäude, Bauplätze, Baumgüter, Hofgüter, Weinberge, Fischteiche, Waldungen, Familiengräber u.s.w.) besondere Eigenschaften haben, oder bezüglich welcher trotz solcher Eigenschaften auf Antrag des Eigentümers die Einbeziehung obrigkeitlich genehmigt wird. Letzterenfalls gelten die Eigentümer derjenigen landwirtschaftlichen Grundstücke als beteiligt, deren freie und vollständige Benutzung wegen Mangels einer ständigen Zufahrt oder wegen der anderen Grundeigentümern zustehenden Überfahrtsrechte gehindert wird, wenn der Plan des Unternehmens so angelegt ist, daß durch seine Ausführung das gedachte Hindernis beseitigt wird; kein natürlicher Interessent darf willkürlich ausgeschlossen werden. Während im letzteren Fall die Teilnehmer verbunden sind, gegen Ersatz (womöglich in Grund und Boden) das für das Unternehmen erforderliche Land abzutreten, ihren Grundstücken Zufahrtsdienstbarkeiten auflegen zu lassen und überflüssig gewordene an ihr Grundeigentum stoßende Wege u.s.w. gegen den Schätzungswert anzunehmen, können in beiden Fällen von Nichtbeteiligten für das Unternehmen nötige Grundstücke für die Gesamtheit erworben und nötigenfalls in einem vereinfachten Verfahren enteignet werden.

§ 3. **Einleitung des Verfahrens.** Der Antrag auf F., welcher vom Gemeinderat oder einem Grundeigentümer beim Oberamt gestellt werden kann, muß insbesondere einen von einem Sachverständigen verfertigten Plan, welcher die dermalige und die angestrebte Gestaltung, letztere ungefähr, darstellt, einen Kostenanschlag und ein Verzeichnis der beteiligten Grundeigentümer und Grundstücke enthalten. Die hierfür erforderlichen Vorarbeiten müssen, nachdem Erlaubnis vom Gemeinderat erlangt ist, von den Besitzern landwirtschaftlicher Grundstücke vorbehaltlich des Ersatzanspruchs für etwa verursachten Schaden jedem zur Antragstellung Berechtigten gestattet werden. Das Oberamt legt den Plan nach Herbeiführung der etwa nötigen Ergänzungen behufs vorläufiger Prüfung der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Centralstelle für die Landwirtschaft vor, welche nötigenfalls eine zunächst örtliche Untersuchung durch einen Sachverständigen vornehmen läßt. Wenn die Centralstelle das Unternehmen billigt, so beraumt das Oberamt Tagfahrt zur Abstimmung über den Antrag und zur Wahl einer Vollzugskommission an, wozu öffentlich und jeder Beteiligte persönlich unter Androhung des Rechtsnachteils geladen wird, daß die nicht Erscheinenden als dem beantragten Unternehmen zustimmend angesehen und von der Teilnahme an der Wahl der Vollzugskommission ausgeschlossen werden. Die F. gilt als beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der beteiligten Grundeigentümer zustimmt (bzw. als zustimmend anzusehen ist) und zugleich

mehr als die Hälfte des Grundsteuerkapitals auf diese Mehrheit fällt. Der Beschluß wird mit etwaigen Einwendungen von Angehörigen der Minderheit, der bei der Tagfahrt nicht Erschienenen und von Personen, welche im Widerspruch mit dem Oberamt als beteiligt oder als nicht beteiligt angesehen werden wollen, der Centralstelle zur Genehmigung vorgelegt. Gegen deren Beschluß kann nur Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof mit der Begründung ergriffen werden, daß der Abstimmungsbeschluß nicht in giltiger Weise zustande gekommen sei, oder daß die Beiziehung des Beschwerdeführers den gesetzlichen Bestimmungen über die als beteiligt anzusehenden Personen widerspreche. Ein genehmigtes Unternehmen kann nur rückgängig gemacht werden, wenn von den Beteiligten mehr als die Hälfte dies beantragt, und ³/₄ mit einem Grundbesitz von mindestens ³/₄ des Grundsteuerkapitals der beteiligten Grundfläche dafür stimmen.

§ 4. **Vollzug.** Zur Ausführung wird eine Vollzugskommission aus einem Vorsitzenden, einem Feldmesser und 3 Landwirten, von welchen mindestens einer einer fremden Gemeinde angehören muß, gebildet. Die beiden erstgenannten Mitglieder werden von der Centralstelle ernannt, die 3 anderen von den Beteiligten in der Abstimmungstagfahrt gewählt, alle werden von der Gesamtheit belohnt. Die Kommission vertritt das Unternehmen während seiner Ausführung nach außen. Der Vollzug zerfällt in 3 Abschnitte.

1) Es werden die in die F. zu ziehenden Grundstücke, ihr Flächengehalt, die darauf ruhenden dinglichen Ansprüche dritter und, wenn es sich um den Umtausch von Grundflächen handelt, ihr Wert festgestellt. Dabei können Grundstücke, deren Eigentümer bei der Abstimmung mitgewirkt haben, als nicht beteiligt erklärt werden, während die nachträgliche Beiziehung von Flächen, deren Eigentümer bei der Abstimmung nicht mitgewirkt haben, gegen deren Willen nur auf Grund einer neuen Abstimmung zulässig ist. Die Wertfeststellung erfolgt durch Einteilung der Grundstücke in Bonitätsklassen und Schätzung des Werts des Hektars für jede Klasse; die auf den Grundstücken stehenden Wein- und Hopfenstöcke, Bäume, Zäune u. dgl. werden besonders geschätzt. Nach Feststellung der Maße und Werte der Vereinigungsfläche wird jedem Beteiligten darüber genaue Mitteilung gemacht und sodann vom Oberamt eine „Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt“ mit der Drohung anberaumt, daß die vor oder in derselben nicht erhobenen Einwendungen gegen die Besitzstandsaufnahme und Schätzung ausgeschlossen werden. Über Einwendungen, welche von der Vollzugskommission nicht erledigt werden, entscheidet die Centralstelle endgiltig.

2) Es wird ein Übersichtsplan entworfen, aus welchem das neu anzulegende Wegnetz samt den etwa weiter notwendigen gemeinsamen Anlagen ersichtlich ist, und welcher der Genehmigung der Centralstelle bedarf.

3) Nach Aussteinung des Wegnetzes auf dem Feld und nach Ermittlung der Wünsche der Beteiligten hinsichtlich der neuen Zuteilung der Grundstücke, zu welchem Zweck nötigenfalls eine „Wunschtagfahrt“ abgehalten wird, wird über die künftige Verteilung der Grundstücke ein Zuteilungsplan angefertigt. Dabei ist jedem Beteiligten für das eingeworfene Grundeigentum thunlichst Ersatz in Grund und Boden von gleicher Kulturart, Größe, Bodengüte, Lage und Entfernung von den Wirtschaftsgebäuden zu leisten, während Geldentschädigungen nur in bestimmten Fällen auferlegt und zuerkannt werden sollen. Daß auf eine Verminderung der Parzellenzahl hinzuwirken sei, wird weder vom Gesetz noch von den Vollzugsverfügungen ausgesprochen. Die neuen Wege werden in Ermangelung gegenteiliger Übereinkunft Eigentum der Gemeinde, während bezüglich der Unterhaltung derselben, der Gräben, Dohlen u.s.w. die Vollzugskommission die nötigen Feststellungen herbeiführt. Auch hat dieselbe auf die Rechte dritter (Inhaber von Pfandrechten, Dienstbarkeiten u. dgl., Obereigentümer u.s.w.) Bedacht zu nehmen, während diese selbst an den Verhandlungen nur soweit teilnehmen können, als zur Sicherung ihrer Rechte notwendig ist. Nachdem der Zuteilungsplan öffentlich aufgelegt und jedem Beteiligten ein Auszug daraus zugestellt worden ist, hält das Oberamt eine „Schlußtagfahrt“, zu welcher die Beteiligten persönlich mit der Drohung geladen werden, daß die nicht vor oder in derselben geltend gemachten Einwendungen gegen den Zuteilungsplan ausgeschlossen werden. In derselben können Einwendungen jeder Art vorgebracht werden mit Ausnahme solcher, welche gegen die Beiziehung oder Nichtbeiziehung zu dem Unternehmen, die Feststellung der Grenzen der Vereinigungsfläche, oder die Größe oder den Wert der eingeworfenen Flächen gerichtet sind. Über die Einwendungen entscheidet die Centralstelle, und zwar wenn sie gegen die Beschaffenheit, Lage oder Zugänglichkeit der Abfindungsgrundstücke, gegen die Festsetzung oder Nichtfestsetzung einer Geldabfindung, oder gegen das Maß der Zuziehung zu gemeinschaftlichen Anlagen gerichtet sind, endgiltig, während in gewissen Fällen und namentlich wenn behauptet wird, daß der genehmigte Übersichtsplan eine Abweichung von dem Hauptzweck und den hieraus sich ergebenden wesentlichen Grundlagen des bei der Abstimmungstagfahrt festgestellten Unternehmens in sich schließe, noch Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. Der nach Maßgabe der Beschlüsse über die Beschwerden geänderte Zuteilungsplan heißt Feldbereinigungsurkunde. Die Centralstelle bestimmt sodann den Zeitpunkt des Eigentumüberganges; mit demselben nehmen die jedem Grundeigentümer zugeteilten Flächen in allen Beziehungen die rechtliche Natur seines früheren Grundbesitzes an, während die übertragbaren Berechtigungen und Lasten, welche auf dem früheren Grundbesitz geruht haben, auf den neu zugeteilten Grundbesitz übergehen. Den zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsstellen werden die erforderlichen Mitteilungen zum Zwecke der Berichtigung oder neuen Anlegung der öffentlichen Bücher (Güter- und Pfandbücher, Steuerkataster) und zur Ergänzung der Pfandscheine gemacht.

§ 5. **Kosten.** Die Kosten sind von den Teilnehmern, wenn sie nicht anders beschließen, nach dem Verhältnis des Wertes ihrer Abfindungen und, wenn keine Bonitierung der Grundstücke stattfand, nach dem Verhältnis des Grundsteuerkapitals ihrer Abfindungen zu tragen. Kommen einzelne Anlagen

oder Einrichtungen nur einzelnen Teilnehmern zu gut, so treffen die besonderen Kosten derselben nur die Interessenten. Wenn aus Wegeanlagen den Eigentümern einzelner Grundstücke ein ganz besonderer Vorteil erwächst, kann den Eigentümern derselben ein Vorausbeitrag auferlegt werden, wie andererseits u. U. Beteiligte wegen der Geringfügigkeit der ihnen zukommenden Vorteile geringer zu belasten sind. Die Kosten für ein nach dem Gesetz beantragtes, aber nicht zur Abstimmung gelangtes Unternehmen haben die Antragsteller nach Verhältnis des Grundsteuerkapitals ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Wenn ein von der Centralstelle als nützlich [illegible] und zweckmäßig anerkanntes Unternehmen bei der Ab[illegible]stimmung abgelehnt wird, hat die Staatskasse die Kosten [illegible] der Vorarbeiten zu übernehmen. Die Kosten für ein [illegible] der Abstimmungstagfahrt angenommenes und behördlich genehmigtes, später aber eingestelltes Verfahren haben [illegible]jenigen Beteiligten zu tragen, welche, obgleich sie in der Abstimmungstagfahrt ausdrücklich oder stillschweigend dem Unternehmen zugestimmt haben, für das Aufgeben des Unternehmens gestimmt haben. Die Kosten der infolge einer F. nötigen Ergänzung oder Erneuerung der öffentlichen Bücher und Urkunden werden von der Gemeinde getragen. Gegen die Beschlüsse der Centralstelle über die Kosten kann, abgesehen von bestimmten Fällen, Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.

§ 6. **Abgekürztes Verfahren.** Wenn eine F. beantragt wird, durch welche nur die Anlegung einzelner neuer oder die Verbesserung bestehender Feldwege bezweckt wird, während Änderungen in der Feldeinteilung nicht beabsichtigt sind und eine Bonitierung nicht geboten erscheint, kann zugleich auf Beobachtung eines abgekürzten Verfahrens angetragen werden, worüber sodann die Centralstelle endgiltig beschließt. Bei diesem Verfahren hat der mit dem Antrage einzureichende Plan das Unternehmen nicht nur in seinen Grundzügen, sondern die neue Gestaltung der Wege und Parzellen im einzelnen darzustellen. Der in der Abstimmungstagfahrt, event. mit Veränderungen, angenommene und von der Centralstelle genehmigte Plan wird von der Vollzugskommission auf dem Felde abgesteckt, welche sodann die abzutretenden und anzunehmenden Flächen schätzt: eine Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt findet nicht statt. Hierauf wird jedem Teilnehmer ein Zuteilungsauszug übergeben, welcher alles Wesentliche über die abgetretenen und anzunehmenden Flächen enthält, worauf die Schlußtagfahrt abgehalten wird, in welcher die Interessenten auch Einwendungen, welche sich auf die Fläche oder die Wertschätzungen beziehen, erheben können. Im übrigen wird wie in den vorhergehenden Paragraphen angegeben verfahren.

Litteratur.

Gaupp, Das württemberg. Feldbereinigungs-Gesetz mit Erläuterungen, Stuttgart 1888.

L. Jolly.

Feldbereinigung (Verkoppelung) in Baden.

§ 1. **Einleitung. Geschichtliches.** Erst nachdem die Ablösung der Grundlasten schon zum großen Teil vollzogen war, trat in Baden das Streben nach besserer Flureinteilung und Parzellenverminderung hervor. Dieses Bestreben fand seinen ersten Ausdruck im Vermessungsgesetze v. 26/3 1852, dessen Art. 3 die Ver[illegible]ungsorgane anwies, thunlichst auf Verbesserung me[illegible]weganlagen und der Flureinteilung, sowie der Fe[illegible] zersplittertem Grundbesitz auch auf Verein[illegible]bei sehr [illegible] Zusammenlegung der Grundstücke barungen [illegible]wird [illegible] sich die gütliche Einwirkung als hinzuwirken. [illegible]schlos[illegible]tellte, wurde durch G. v. 5/5 [illegible]nehm[illegible]zwangsweisen Flurbereini- nicht ausreichend da[illegible]und[illegible]ung derselben war die 1856 ein Verfahren zur [illegible]liche[illegible] Hälfte (bei Zusam- gung geordnet; Voraussetz[illegible]ienst[illegible]en Besitzer, welche Zustimmung von mehr als de[illegible]gewo[illegible]als der betei- menlegungen sogar ²/₃) der beteilig[illegible]s.w. [illegible]sem Gesetze zusammen wieder ²/₃ des Steuerkap[illegible] bech gemacht, ligten Grundstücke besitzen. Von die[illegible]menisch ge- wurde erst seit 1870 ein reichlicher Gebrau[illegible]und [illegible] und nachdem infolge der V. v. 6/4 1868 ein tech[illegible]teig[illegible] Vorbildetes Personal, der Landeskulturinspektor [illegible] die Kulturingenieure, zur Mitwirkung bei der [illegible]bereitung und Ausführung dieser Unternehmen [illegible]gestellt und zur Oberleitung seit 1869 beim Handel[illegible]ministerium eine Kommission für F. gebildet worde[illegible] war. Im Jahre 1877 wurde unter Aufhebung der Landeskulturinspektion und der Ministerialkommission die Oberleitung der Feldbereinigungsgeschäfte zugleich mit der der Katastervermessung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (einer dem Ministerium des Innern untergebenen Centralmittelstelle) übertragen, welche sich der Bezirkskulturinspektionen (s. Zeit 8) als der technischen Vollzugsorgane bedient. Durch eine Novelle v. 21/5 1886 wurde das G. von 1856 zum Zwecke der Förderung der F. in einer Reihe von Punkten geändert und ergänzt, namentlich wurde bestimmt, daß stets die Zustimmung der einfachen Mehrheit, nach Köpfen und Steuerkapital, genügt; ferner wurden die Grundsätze über die Befreiung vom Beitrittszwang, über das Verfahren, über die Aufbringung der Kosten für das Zustandekommen dieser Unternehmungen günstiger gestaltet.

I. Voraussetzungen für die Durchführung eines Feldbereinigungsunternehmens.

§ 2. Die Besitzer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke innerhalb einer Gemeindegemarkung oder eines Teils derselben (Gewann, Flur, Ösch) können zum Zwecke der Hebung der Landwirtschaft durch Mehrheitsbeschluß der Beteiligten mit Staatsgenehmigung verpflichtet werden, an einem Unternehmen zur Verbesserung der Feldeinteilung und

der Feldweganlagen teilzunehmen. 1) Materielle Voraussetzungen: a) Der Zwang findet statt für Unternehmungen, welche die Veränderung oder Neuanlage von Feldwegen, sowie die Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken (Parzellenverminderung) zum Zwecke haben; b) die Unternehmung muß sich auf das Gebiet einer Einzelgemeinde (Gemarkung) oder einen Teil desselben beschränken; c) die Maßnahme muß vom Gesichtspunkte der Hebung der Landwirtschaft einen überwiegenden Nutzen haben; d) der Zwang erstreckt sich nicht auf Bauplätze, unmittelbar mit den Gebäuden oder Hofraithen zusammenhängende Grundstücke und eingefriedigte Gärten, nicht auf Waldungen, im Betriebe befindliche Gruben, Brüche, Kohlen- und Gypslager und Bergwerke, nicht auf Grundstücke mit Mineralquellen; auf Baumstücke und Weinberge erstreckt sich nur der Zwang für Feldweganlagen, nicht auch für Ver- und Zusammenlegung. Sofern ohne Beizug einer gesetzlich befreiten Liegenschaft das Unternehmen nicht ausführbar ist, kann übrigens der Besitzer durch Zwangsenteignung beigezogen werden. Wenn ferner ein dem Zwang unterworfenes Grundstück von so besonderer Beschaffenheit ist, daß sein Wert durch andere Grundstücke nicht ausgeglichen werden kann und das Unternehmen auch ohne das betreffende Grundstück ausführbar ist, so ist dasselbe auf Antrag des Eigentümers auszuschließen. — 2) Formelle Voraussetzungen: a) Es muß mehr als die Hälfte der Besitzer der in das Unternehmen fallenden Grundstücke, welchen zugleich mehr als die Hälfte der betreffenden Liegenschaften, nach dem Steuerkapital berechnet, gehört, in einer amtlich geleiteten Abstimmungstagfahrt, der ein ausgearbeiteter Entwurf zu Grunde liegt, sich für das Unternehmen ausgesprochen haben; die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden werden hierbei als zustimmend gezählt; b) es muß zu dem Unternehmen die Staatsgenehmigung erteilt sein; über deren Erteilung beschließt die Behörde (Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues) nach freiem Ermessen.

II. Ausführung, Abänderung und Einstellung des Unternehmens.

§ 3. 1) Die Ausführung erfolgt nach dem in …r Abstimmungstagfahrt beschlossenen Plane unter …r Oberaufsicht der Staatsbehörde (Oberdirektion …s Wasser- und Straßenbaues und Kulturinspek…n) durch eine Vollzugskommission, deren Vor…nder, in der Regel ein landwirtschaftlicher Sach…ständiger, von Staats wegen ernannt, deren …ge Mitglieder, ein Geometer und in der Regel …der beteiligten Gemeinde angehörige Landwirte, … die beteiligten Grundbesitzer gewählt, event. …von Staats wegen ernannt werden. Aufgabe …ollzugskommission ist es, den Besitzstand samt …und Lasten der Grundstücke zu ermitteln, den …für die neue Besitzstandsverteilung, Feldweg…Grabenanlage zu entwerfen und an Ort und …unter Anweisung des Geländes an den neuen …ümer durchzuführen, sowie die etwaigen Geld…digungen und sonstige Ausgleichungen zu be…. Dabei soll jedem Eigentümer thunlich für …ert der abzutretenden Grundstücke Ersatz in …stücken gleicher Gattung und Bodengüte und in gleicher Lage gewährt und eine Geldentschädigung nur ausnahmsweise, namentlich zur Ausgleichung kleiner Wertunterschiede u. dgl., zuerkannt werden. Den beteiligten Grundbesitzern und dritten steht es zu, schon während der Ausführung und spätestens in einer nach Abschluß der Kommissionsgeschäfte unter Leitung des Bezirksamts abzuhaltenden Schlußtagfahrt ihre Einwendungen geltend zu machen. Gegen die Beschlüsse der Vollzugskommission ist Rekurs an die Oberdirektion zulässig, und zwar sowohl wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften als wegen materieller Benachteiligung; letzternfalls kann zum Zwecke der Rekurserledigung die nochmalige sachliche Prüfung durch eine von der Staatsbehörde um drei weitere Sachverständige zu verstärkende Kommission verlangt werden. Nach endgiltigem Abschluß des Ausführungsverfahrens wird dem Unternehmen durch Bescheid der Oberdirektion die Schlußbestätigung erteilt; hierdurch wird dasselbe vollzugsreif. — Zu beachten ist hierbei, daß die Gesamtheit der zu dem Feldbereinigungsunternehmen vereinigten Eigentümer keine juristische Persönlichkeit und keine besonderen Gemeinschaftsorgane besitzt; die Interessen der Gesamtheit werden bis zum Abschlusse des Verfahrens durch die Behörden, d. h. die Vollzugskommission und die Staatsstellen, vertreten. Nach Abschluß des Unternehmens fällt auch dieser Zusammenhang dahin. 2) Änderung und Einstellung. Eine Änderung an den Hauptgrundzügen des in der Abstimmungstagfahrt beschlossenen Planes kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung von mehr als der Hälfte der Besitzer, nach Köpfen und Steuerkapital, eine Einstellung des Vollzugs nur mit einer in gleicher Weise zu berechnenden $^3/_4$-Mehrheit, sowie beides nur mit Staatsgenehmigung, stattfinden.

III. Aufwand.

§ 4. Die Kosten, welche durch die der Abstimmungstagfahrt vorausgehenden Vorarbeiten, die Tagfahrten, die Mitwirkung der Kulturinspektion und des Vorsitzenden der Vollzugskommission erwachsen, werden von der Staatskasse getragen. Die durch unbegründete Beschwerden entstehenden Kosten sind vom Beschwerdeführer, die Kosten für ein später wieder eingestelltes Unternehmen von denjenigen zu übernehmen, welche sich für die Einstellung erklärt und sich nicht schon bei der ersten Abstimmung gegen das Unternehmen ausgesprochen haben. Der übrige Kostenaufwand, insbesondere für Ausführung des Unternehmens, ist auf sämtliche Beteiligte nach dem Bonitierungswerte des neuen Besitzstandes, bei Weganlagen ohne Grundstücksverlegung nach dem Steueranschlage der beteiligten Grundstücke umzulegen. In der Abstimmungstagfahrt kann übrigens durch Mehrheitsbeschluß auch eine andere Art der Kostenverteilung festgesetzt werden. Durch Beschluß der Vollzugskommission kann den Besitzern einzelner Grundstücke, denen durch das Unternehmen ein ganz besonderer Nutzen erwächst, ein angemessener Vorausbeitrag auferlegt, sowie denjenigen, welche für bestimmte Grundstücke keinen oder nur einen geringen Nutzen haben, gänzlicher oder teilweiser Nachlaß bewilligt werden. Der auf die Beteiligten fallende Aufwand ist vorschüßlich von der Gemeinde zu bestreiten und von den Eigentümern binnen an-

gemessener Frist zu ersetzen: die Beiträge der Beteiligten sind wie öffentliche Abgaben beizutreiben.

IV. Wirkungen der Feldbereinigung.

§ 5. Dieselben treten mit dem in der staatlichen Schlußbestätigung (s. II Z. 1 a. E.) bezeichneten Zeitpunkte ein. Die Hauptwirkung unter den Beteiligten ist die, daß von hier an die nach dem Zuweisungsgeschäft vorgesehenen Änderungen im Eigentum und in den sonstigen dinglichen Rechten kraft Gesetzes eintreten, also namentlich auch die infolge der neuen Feldweganlage überflüssig gewordenen Wegerechte aufhören und die damit neu eingeführten Wege- und sonstigen Grunddienstbarkeiten Wirksamkeit erhalten. Ferner bewirkt die Vollzugsreife des Geschäfts gegenüber dritten, daß die auf den abzutretenden Liegenschaften ruhenden Vorzugs- und Pfandrechte nach bestehendem Rang auf die ersatzweise zugewiesenen Grundstücke, bzw. wenn an Stelle mehrerer Grundstücke ein einheitliches tritt, auf einen entsprechenden ideellen Teil des neuen Grundstücks übergehen. Das Gleiche gilt in der Regel von Lehens-, Erbpacht-, Nießbrauch- und Pachtverhältnissen: doch ist dem Pächter stets ein reeller Teil des neu erworbenen Grundstücks zu überweisen: auch kann hier je nach der Sachlage eine andere billige Ausgleichung bewirkt werden. Der Übergang der dinglichen Rechte auf die stellvertretenden Grundstücke ist von der Eintragung ins Grund- und Pfandbuch nicht abhängig: doch haben die Grund- und Pfandbuchbehörden den Übergang von Amts wegen vorzumerken. Auf solche Unternehmungen, welche ohne Abstimmungstagfahrt und Mitwirkung einer gesetzlich gebildeten Vollzugskommission durch gütliche Vereinbarung sämtlicher beteiligten Besitzer ausgeführt worden sind, finden die gesetzlichen Vorschriften über die Kostenverteilung und die Wirkungen der F. alsdann Anwendung, wenn das Vereinigungswerk der Staatsbehörde unterbreitet worden ist und von derselben, als den gesetzlichen Anforderungen in materieller Hinsicht entsprechend, die Schlußbestätigung erhalten hat. Wenn auch nach Abschluß des Verfahrens ein organisiertes Gemeinschaftsverhältnis unter den Beteiligten nicht fortbesteht, so dauern doch darüber hinaus gewisse durch das Gesamtunternehmen bedingte Wirkungen fort, nämlich insofern, als es bei Vermeiden der Nichtigkeit verboten ist, von dem Unternehmen betroffene Grundstücke späterhin in einer Weise abzuteilen, daß die Parzellen ohne Zufahrt bleiben.

V. Zuständigkeit der Behörden.

§ 6. Die gesamte Oberleitung der Feldbereinigungsunternehmen erfolgt durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unter Mitwirkung der Kulturinspektionen. Insbesondere steht der Oberbehörde die Prüfung des zur Abstimmung zu bringenden Planes, die Beschlußfassung über die Staatsgenehmigung, die Überwachung der Geschäftsführung der Vollzugskommission, die Erledigung der gegen deren Beschlüsse ergriffenen Rekurse und die Schlußbestätigung des Unternehmens zu. Die Kulturinspektionen sind namentlich mit der Anregung der Unternehmungen, der Ausarbeitung der zur Abstimmung zu bringenden Pläne, der Mitwirkung in der Abstimmungstagfahrt und mit der unmittelbaren Aufsicht bei der Ausführung betraut. Auch das Bezirksamt wirkt bei den Feldbereinigungsunternehmen insofern mit, als dasselbe die Abstimmungs- und die Schlußtagfahrt zu leiten und bei der Kostenverteilung und -Rückerhebung namentlich vom gemeindewirtschaftlichen Standpunkte einzugreifen hat. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung kann nur in der durch Gesetz (§ 3 Ziff. 28 des Verwaltungsrechtspflegeges.) bezeichneten Fällen erwirkt werden, nämlich über den Anspruch auf Befreiung von Grundstücken vom Vereinigungszwang, über die Verpflichtung der Beteiligten zum Kostenbeitrag und über Einwendungen gegen die Art der Ausführung, sofern sie sich auf Verletzung gesetzlicher Vorschriften stützen. Zuständig ist der Verwaltungsgerichtshof in einziger Instanz. Im übrigen beschließen die zuständigen Verwaltungsbehörden (insbes. die Oberdirektion) und die Vollzugskommission innerhalb der gesetzlichen Schranken nach freiem Ermessen, natürlich vorbehaltlich der Entscheidung der bürgerlichen Gerichte über rein privatrechtliche Streitpunkte, z. B. über die bestrittene Frage, ob und in welchem Umfange jemand Eigentümer sei, Dienstbarkeitsrechte u.s.f. habe.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: G. v. 26/3 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften betr., Art. 3 (R.Bl. S. 106), G. v. 5/5 1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken betr. (R.Bl. S. 167), G., die Verbesserung der Feldeinteilung (F.) betr., in der durch Nov. v. 21/5 1886 bewirkten Fassung (G.u.V.Bl. 1886, Nr. 30), V. v. 23/11 1886, den Vollzug des G. über die Verbesserung der Feldeinteilung betr. (G.u.V.Bl. Nr. 51).

B. Litteratur: A. Buchenberger, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, Tauberbischofsheim 1887, S. 386 ff.; davon auch ein Separatabdruck unter Beifügung der Formulare erschienen.

Schenkel.

Feldbereinigung (Verkoppelung) in Hessen.

Während nach dem älteren preußischen Rechte die Grundstückszusammenlegung nur im Zusammenhang mit Ablösung von Dienstbarkeiten oder kulturschädlicher Nutzungsgemeinschaften eintrat, suchte Hessen die Konsolidation durch besondere Arrondierungsgesetze zu fördern. Weder das G. v. 24/12 1857 über die Zusammenlegung der Grundstücke, Teilbarkeit der Parzellen und Feldweganlagen, noch das revidierte G. v. 18/8 1871 entsprachen den gehegten Erwartungen, weshalb an deren Stelle das G. v. 28/9 1887 (R.Bl. S. 247), die F. betr., trat. Dasselbe erstrebt Verbesserungen hauptsächlich in folgenden Punkten: Einheitliche Centralleitung des Feldbereinigungswesens, Erleichterung der Einleitung und Ausführung der Arbeiten, Vereinfachung des Reklamationsverfahrens, Siche-

rung sachgemäßer Prüfung der Projekte, finanzielle Unterstützung seitens des Staates, gerechtere Gestaltung des Einflusses der beteiligten Grundbesitzer, Festsetzung einer angemessenen Mehrheit für die Provokation.

Die F. umfaßt die Feldwegregulierung wie die Zusammenlegung, und in Verbindung hiermit die Herstellung sachdienlicher Abgrenzung der einzelnen Flächen, Wasserlaufs- und gemeinsamer Ent- und Bewässerungsanlagen, die Bildung von Grundstücken für öffentliche Zwecke (Bleichplätze, Viehtummelplätze, Lehm-, Sand- und Kiesgruben) und weitere Boden- und Kulturverbesserungen. Sie erstreckt sich in der Regel auf den Bezirk einer Gemarkung. Voraussetzungen des Zustandekommens sind: Freie Vereinbarung sämtlicher Beteiligten oder Majoritätsbeschluß der mehr als die Hälfte des Gesamtflächengehaltes des Vereinigungsbezirkes besitzenden Eigentümer. Befreit vom Zwange sind Hofraiten, Hausgärten u.s.w. (wie in Preußen), und Hofgüter, deren Grundstücke in wohlgerundetem Zusammenhange um das Hauptgebäude liegen. Die Initiative der Grundbesitzer ist möglichst erleichtert, der schriftliche Antrag geht an die Landeskommission (obere landwirtschaftliche Behörde). Vertreten die Antragsteller über die Hälfte der Fläche der Gemarkung und mehr als ein Fünftel der Kopfzahl der Beteiligten, so bedarf es keiner Abstimmung mehr. Andernfalls hält ein Kommissär an Ort und Stelle, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, eine Abstimmungstagfahrt. Beteiligte Grundeigentümer, welche nicht abstimmten, sind als der Vereinigung zustimmend anzusehen.

Feldbereinigungsbehörde zur Leitung der Geschäfte ist, unter der obersten Aufsicht des Ministeriums des Innern und der Justiz, die Landeskommission (die Mitglieder der oberen landwirtschaftlichen Behörde und 3 nicht ständige, von den Provinzialausschüssen gewählte Mitglieder). Sie fungiert überwiegend als sachverständiges Organ für die richtige Durchführung der Unternehmen, und entscheidet über, dem Gebiete der verwaltungsrichterlichen Rechtsprechung angehörende Fälle, wie z. B. Heranziehung von an sich der Vereinigung nicht unterworfenen Grundstücken, über Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit des Ergebnisses, der Abstimmung u.s.w.

Die Ausführung erfolgt im einzelnen Falle durch eine Vollzugskommission (Vereinigungskommissär als Vorsitzender, Sachverständiger, Geometer, Bürgermeister, Kulturingenieur und 2 von den Grundbesitzern gewählte Sachverständige). Der Kommissär beraumt eine Tagfahrt an, in welcher die Grundbesitzer über die Feststellung des Flächeninhaltes der beteiligten Grundstücke und die Art der Kostenaufbringung (Ausschlag auf den Flächengehalt oder den Abschätzungswert der Grundstücke, Erhebung von Beiträgen, Kapitalaufnahme u.s.w.) beschließen, die Sachverständigen zur Vollzugskommission und ein Mitglied des Schiedsgerichtes wählen. Hierauf folgt die Aufstellung eines allgemeinen Meliorationsplanes, unter Mitwirkung eines Vertreters der Landeskommission, des Bezirksbeamten, der Vollzugskommission und des Gemeindevorstandes. Den zweiten Hauptabschnitt bildet die Aufnahme des Besitzstandes, d. i. die Vermessung sowie Kartierung und Berechnung der einzelnen Grundstücke (falls nicht die Angaben des Grundbuchs zu Grunde gelegt sind), die Bestimmung der Bodenklassen und ihrer Werte, die Abschätzung des Grund und Bodens, die Feststellung des Eigentums der einzelnen Grundeigentümer nach Kulturart, Größe und Wert. Die Abschätzung nehmen 3 sachverständige Landwirte vor, wobei die ganze Gemarkung als solche in Betracht kommt und das Gesetz genaue Regeln aufstellt. Der Aufnahme des Besitzstandes folgt der dritte Abschnitt, die Bildung der Ersatzgrundstücke oder die Fertigung des Zuteilungsplanes und die Festsetzung der Geldausgleichungen. Bei einer richtigen Vereinigung und bei Schaffung eines rationellen Wegenetzes können unmöglich die Parzellen ihre seitherige Lage beibehalten, eine Verlegung ist nicht zu umgehen. Der Boden innerhalb der Vereinigungsfläche wird deshalb nach seinem Werte geschätzt und es sind die Grundstücke eines Besitzers durch andere, jenen in ihrer Güte gleiche oder nahestehende Grundstücke, unter Berücksichtigung der Lage und Kulturart und des besonderen Wertes der abgetretenen Fläche, zu ersetzen. Verschiedenheiten in der Güte der dem Umtausche unterworfenen Grundstücke sind hierbei durch eine entsprechende Veränderung des Flächengehaltes so auszugleichen, daß der Gesamtwert der Ersatzgrundstücke, unter Anrechnung des Abzugs für gemeinschaftliche Anlagen und für Massegrundstücke, dem des früheren Besitzes möglichst gleichkommt. Jedem selbständigen Grundstücke ist eine zur freien Bewirtschaftung ausreichende Zugänglichkeit zu geben. In Bezug auf Rechtsverhältnisse dritter Personen tritt die zum Ersatze angewiesene Liegenschaft an die Stelle der abgetretenen Grundstücke. Dem Hypothekengläubiger kommt kein Widerspruchsrecht zu. Gleichzeitig mit der Offenlegung des Zuteilungsplanes sind die erforderlichen Ausgleichungen in Geld zur Anerkennung zu bringen.

Einsprüche gegen die Vermessung, Wertsermittlung und Zuteilung entscheidet ein Schiedsgericht (3 Mitglieder, eines bestimmt der Reklamant, das andere die Gesamtheit der beteiligten Grundbesitzer, das dritte die Landeskommission). Den Schlußabschnitt bildet die Ausführung der gemeinsamen Meliorationsanlagen nach dem festgestellten Plane und die Überweisung der neuen Grundstücke an die Beteiligten durch Eigentumsurkunden. Auf Grund der letzteren wird dann das topographische Güterverzeichnis aufgestellt, welches seinerseits wieder die Grundlage für die öffentlichen Bücher (Steuerkataster und Grundbücher) bildet.

Die Kosten der F. tragen regelmäßig die Beteiligten. Erleichterungen bietet die Bestimmung, wonach die Ausgaben für die Landeskommission, für Prüfung des allgemeinen Meliorationsplanes und für die Katasterarbeiten die Staatskasse bestreitet. Die Kosten des Vorsitzenden der Vollzugskommission, seines Vertreters und des Geometers schießt der Staat vor. Bei leihweiser Entnahme der Kosten der F. aus der Landeskulturrentenkasse müssen die Gemeinden die Garantie übernehmen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: G. v. 28/9 1887, die F. betr. (R.Bl. 1887 S. 247).

B. Litteratur: Aufsatz von Oberregierungsrat Haag in den Annalen, Jahrg. 1888 Heft 2, 3 S. 161 f. Ztschr. für die landw. Vereine des Großherzogtums Hessen, 1888, Nr. 10 u. 11.

Dr. Zeller.

Feldjäger.

§ 1. Geschichte des Corps. — § 2. Jetzige Organisation.

§ 1. **Geschichte des Corps.** Das preußische reitende Feldjägerrorps ist im Jahre 1740 beim Ausbruch der preußischen Truppen zur Besitzergreifung Schlesiens von Friedrich dem Großen zunächst für den Kriegszweck errichtet worden und bestand ursprünglich aus 12 aus den Jägertruppen entnommenen, beritten gemachten „Feldjägern" unter Führung eines „Oberjägers" und eines demselben beigegebenen Assistenten. An der Spitze des Corps stand ein General-Adjutant des Königs. Die Feldjäger sollten ihrer ersten Bestimmung gemäß im Kriege beim Betreten fremden Landes als gute und zuverläßige Wegweiser dienen. Sie waren stets in der Umgebung des Königs und wurden nebenher zu allerhand Diensten, insbesondere aber zu Kurierreisen, zur Überbringung von Ordres, zur Rekognoscierung der Wege u.s.w. verwendet. Der erste Stamm wurde bald vermehrt, so daß bei Beendigung des ersten schlesischen Krieges (1742) das Feldjägercorps aus 110 Mann bestand. Durch Allerh. Kab.O. v. 29/10 1742 wurde das Corps auch für den Frieden beibehalten, dagegen auf 60 Gemeine und 3 Vorgesetzte (Oberjäger) herabgesetzt. Die abgehenden 47 Mann sollten im Forstdienst untergebracht werden. Außerdem wurde bestimmt, daß die Stellen der Förster und sonstigen Forstbediensteten in Zukunft hauptsächlich aus dem Feldjägercorps besetzt werden sollten. Eine Zeitlang wurden nur Söhne „wirklicher Förster", später nur „gebildete Individuen", welche eine Prüfung bestanden, zum Corps zugelassen. So war man denn genötigt, auch für die forstliche Ausbildung der F., welche später ihre Kräfte dem Forstdienst widmen sollten, Sorge zu tragen, und es trat diese Sorge mit der Zeit immer mehr in den Vordergrund. Die Hälfte des Corps wurde alljährlich abwechselnd auf 6 Monate aus dem Dienststande beurlaubt, um im praktischen Forstdienst ausgebildet zu werden. Außerdem wurden von der Hälfte des Dienststandes die Entbehrlichen als Extrabeurlaubte behufs ihrer forstlichen Ausbildung und Beschäftigung entlassen. Der General Bischofswerder hatte Ende des vorigen Jahrhunderts ein Institut errichtet, in welchem diejenigen dienstthuenden F., welche nicht zu Kommandos gebraucht wurden, weitere, insbesondere forstwissenschaftliche Ausbildung erhielten. 1806 ging das Institut ein. Im Jahre 1821 wurde zu Berlin eine akademische forstliche Anstalt in Verbindung mit der Universität errichtet, an deren Unterricht die Mitglieder des Corps teilnehmen mußten. 1830 wurde dies Institut nach Neustadt-Eberswalde verlegt und in eine theoretisch-praktische Forstanstalt umgewandelt, zu deren Besuch die F. kommandiert wurden. Mit der Annektierung Hannovers trat hierzu die Forstakademie zu Hannöverisch-Münden.

§ 2. **Jetzige Organisation.** Das Corps hat sich in der Reihe der Jahre wenig verändert. Die Dienstverrichtungen der F. bestehen gegenwärtig vornehmlich in der Beförderung von Depeschen und in der Verrichtung der Kurierreisen an die auswärtigen Gesandtschaften. Im Kriege thun sie Dienste als Ordonnanz-Offiziere im großen Hauptquartier Sr. Majestät des Königs und in den anderen Hauptquartieren. Eine wesentliche Veränderung hat das Corps insofern erfahren, als seit 1871 sämtliche Mitglieder desselben (F. und Oberjäger) Offiziere sind. Zur Zeit gilt die Dienst-Instruktion v. 10/7 1888. Danach rekrutiert sich das reitende Feldjägercorps aus Aspiranten für den preußischen Forstverwaltungsdienst. Der Aspirant muß 1) im Deutschen Reiche geboren sein und sich zu einer der christlichen Konfessionen bekennen, 2) völlig gesund, 3) von untadelhaften Sitten sein, 4) das Zeugnis der Reife als Abiturient von einem deutschen Gymnasium oder einem preußischen Realgymnasium erlangt und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten haben, 5) die nötigen Mittel zur Verfolgung der Karriere haben, 6) patentierter Offizier der Reserve oder des stehenden Heeres der Jägertruppen (bzw. des Garde-Schützen-Bataillons) sein, 7) eine der künftigen Bestimmung angemessene Prüfung bestanden haben. Die Meldung zur Aufnahme in das Corps erfolgt, sobald der Aspirant bei einem Jäger-, bzw. dem Garde-Schützen-Bataillon als Einjährig-Freiwilliger eingetreten ist. Nach bestandener Prüfung hat der Aspirant durch militärische Übungen seine Qualifikation zum Reserveoffizier darzuthun und sich dann zur Offizierswahl zu stellen. Erst nachdem die Beförderung zum Reserveoffizier der Jägertruppe geschehen ist, erfolgt die Versetzung in das (jetzt in Berlin garnisonierende) reitende Feldjägercorps. Nach erfolgter Vereidigung wird der F. (welcher in dem Feldjägereide u. a. verspricht, für die Sicherheit der ihm anvertrauten Depeschen event. sein Leben einzusetzen) der Regel nach zunächst zum Verfolg der forstlichen Karriere beurlaubt, bzw. abkommandiert. Die F. sind Offiziere des aktiven Heeres und bleiben dies auch während der forstlichen Ausbildung. Sie unterstehen dem Militär-Strafgesetzbuch wie die übrigen Personen des Soldatenstandes des aktiven Dienststandes, der Disziplinarstrafordnung, der Militärstrafgerichtsordnung und der Verordnung über die Ehrengerichte. Nach abgelegtem Staatsexamen kann der F. nach dem Ermessen des Kommandeurs in den Friedensdienst kommandiert werden und bezieht sodann die etatsmäßigen Offiziers-Kompetenzen, während er auf der Forstakademie aus Staatsmitteln einen Zuschuß erhält. Nach der Allerh. Kab.O. v. 5/7 1881 können die F. während ihrer Dienstzeit im Corps dreimal zu Dienstleistungen bei der Truppe kommandiert werden und erhalten dann Offiziersgehalt aus vakanten Offiziersstellen. Beziehen sie den Zuschuß als Forstakademiker, so kommt dieser auf das Offiziersgehalt in Anrechnung. Die im Dienst befindlichen F. beziehen ihr Gehalt beim Feldjägercorps weiter. Während des Winters können bis zu 10 F., welche das Staatsexamen bestanden haben, behufs

Erteilung von Forstunterricht an die gelernten Jäger auf 6 Monate zu einem Jäger- bzw. dem Garde-Schützen-Bataillon kommandiert werden (Allerh. Kab.O. v. 4/7 1883 und v. 1/3 1888). Zur Zeit hat das Corps einen Chef, einen Kommandeur, 3 Oberjäger (Premier-Lieutenants), 87 F. (darunter 6 Premier-Lieutenants). Etatsmäßig sind die 3 Oberjäger- und 77 Feldjägerstellen. Die fünfte vakante Oberförsterstelle wird vom landwirtschaftlichen Ministerium dem Corps zur Besetzung durch einen F. überwiesen. Mit der Anstellung als Oberförster scheidet der F. unter Übertritt zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes aus dem Corps aus.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: im Texte (s. auch Freih. v. Fircks Taschenkal. für das Heer).

B. Litteratur: „Das Königl. reitende Feldjägercorps", eine Erinnerungsschrift bei Gelegenheit der 100jährigen Jubelfeier am 24/11 1840, Berlin (Mittler & Sohn) 1840. Hecker.

Feldpolizei (Feldfrevel).

§ 1. Begriff. Gang der Gesetzgebung. — § 2. Die Strafvorschriften der Feldpolizeigesetze. Schädliche Pflanzen und Tiere. Vogelschutz. — § 3. Sonstige Bestimmungen der Feldpolizeigesetze. Vermarkung der Grundstücke. — § 4. Verfahren und besondere Organe für den Feldschutz.

§ 1. Begriff. Gang der Gesetzgebung. Unter Feldpolizei versteht man „den Inbegriff der Vorschriften und Verwaltungsmaßregeln, welche den Zweck haben, die Feld- und Weidewirtschaft gegen Beschädigungen durch Menschen und Tiere zu schützen" (Löning, S. 398). Diesem Zwecke dienen teils strafgesetzliche Bestimmungen, welche Rechtsverletzungen oder Gefährdungen der an der Feld- und Weidewirtschaft beteiligten Interessen unter Strafe stellen, teils Bestimmungen privatrechtlicher Art, welche dem Beschädigten einen baldigen und sicheren Ersatz seines Schadens gewährleisten sollen. Die Feldpolizeigesetze statuieren auch häufig ein abgekürztes Verfahren für die Bestrafung der Feldfrevel und die Festsetzung der Entschädigungsforderungen und geben Bestimmungen über die Organe und die Ausübung des polizeilichen Feldschutzes. Der Grund dieses besonderen Rechtsschutzes liegt in der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Ackerbaues und darin, daß ein ununterbrochener Gewahrsam durch den Eigentümer hier der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist, weshalb schon im älteren deutschen Rechte das auf dem Felde befindliche Ackergerät u.s.w. mit einem besonderen Frieden ausgestattet war.

Die älteren Feldpolizeigesetze (Bauern-Dorfordnungen) gingen weiter und griffen in die Art der Bewirtschaftung ein, indem sie oft sehr detaillierte Vorschriften für die Art und Weise des landwirtschaftlichen Betriebes aufstellten. Diese mit der älteren Anschauung über die Aufgabe der Polizei und mit der früheren Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes zusammenhängende Richtung ist von der Gesetzgebung jetzt verlassen, Anklänge daran haben sich in kleineren Staaten (Württemberg) bis auf die neuere Zeit erhalten. Die in einigen süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen sich findende Bestimmung, daß die Erntezeit polizeilich festgesetzt wird (vgl. auch § 368 Nr. 1 Str.G.B.), hat einen anderen Charakter und ist auf Verhältnisse berechnet, wo wegen der Kleinheit, Unzugänglichkeit und zerstreuten Lage der Besitzungen die Aberntung gleichzeitig und möglichst gemeinschaftlich in Angriff genommen werden muß.

Eine einheitliche und systematische Regelung der gesamten F. brachte nach dem Vorgange des Code rural für Preußen die F.-O. v. 1/11 1847, an deren Stelle jetzt das in der ganzen Monarchie geltende Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1/4 1880 getreten ist. Dem preußischen Vorbilde ist, außer mehreren Kleinstaaten, Elsaß-Lothringen gefolgt, mit dem in neuester Zeit ergangenen Feldpolizeistrafgesetze von 9/7 1888. In den Mittelstaaten finden sich die einschlägigen Bestimmungen in den Gesetzen verstreut, die Strafvorschriften sind in Bayern, Württemberg und Baden in die Polizeistrafgesetzbücher aufgenommen. Die preuß. F.-O. von 1847 und die übrigen älteren Gesetze sind übrigens durch das G. von 1880 nur insoweit beseitigt, als sie entgegenstehende Bestimmungen oder als sie Strafvorschriften enthalten. In Kraft geblieben sind nach § 96 G. von 1880 namentlich die bisherigen Vorschriften über die Weideausübung. Neben der gesetzlichen Regelung ist in Preußen und in den übrigen Staaten für ergänzende polizeiliche Vorschriften Raum geblieben, zu deren Erlaß die Behörden teils durch die allgemeinen Bestimmungen über das Polizeiverordnungsrecht, teils durch die besonderen Vorschriften der Feldpolizeigesetze ermächtigt sind.

Die Reichsgesetzgebung hat nur in Einzelheiten eingegriffen, die polizeistrafgesetzliche Regelung des Gegenstandes ist durch § 2 E.G. zum R.Str.G.B. den Einzelstaaten überlassen.

§ 2. Die Strafvorschriften der Feldpolizeigesetze. Schädliche Pflanzen und Tiere. Vogelschutz. Die Strafvorschriften der Feldpolizeigesetze beziehen sich namentlich auf die widerrechtliche Aneignung und Beschädigung von landwirtschaftlichen Produkten und sonstigen Gegenständen des Privateigentums, die sich auf dem Felde befinden, auf den Schutz des Besitzers gegen unbefugte Einwirkung durch dritte, auf die Art und Weise der Ausübung gewisser Nutzungen, namentlich der Weide und Hütung, der Holznutzung, des Beeren- und Pilzesuchens, endlich auf die Verhütung der Beschädigung dritter durch die auf oder an den Grundstücken vom Eigentümer getroffenen Einrichtungen. Besondere Erwähnung verdienen die Bestimmungen zum Schutze nützlicher und zur Vertilgung schädlicher Tiere und Pflanzen und zum Schutze gegen Beschädigung gegen zahme und halbzahme Tiere. In letzterer Hinsicht kommen besonders Tauben und Bienen in Betracht. Das Recht zum Taubenhalten ist durch das A.L.R. der Bestimmung der Provinzialgesetze überlassen und, wo es an einer solchen Bestimmung fehlt, dahin beschränkt, daß nur die Eigentümer tragbarer Äcker in der Feldmark nach Verhältnis

des Ackermaßes Tauben halten dürfen (§§ 112, 113 A.L.R. I 9). Tauben, welche jemand hält, ohne ein Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, Gegenstand des Tierfanges (§ 111 das. und der [noch geltende] § 40 der F.O. von 1847). In den übrigen größeren Staaten bestehen solche Bestimmungen nicht. Sehr allgemein findet sich dagegen die polizeiliche Vorschrift, daß Tauben zur Zeit der Saat und Ernte eingehalten werden müssen (preuß. F.O. von 1847 § 40, bayer. Pol.Str.G.B. Art. 120, württemberg. Pol.-Str.G.B. Art. 34, hess. Feld-Str.G.B. von 1841 Art. 79, bad. Pol.Str.G.B. § 143, elsaß-lothr. F.Str.G. Nr. 2). Die Bienenhaltung ist ebenfalls häufig durch polizeiliche Vorschriften beschränkt; an der in den Kreisen der Bienenzüchter lebhaft gewünschten allgemeinen Regelung der Rechtsverhältnisse der Bienenzucht fehlt es bisher.

Polizeiliche Zwangsmaßregeln behufs Vertilgung schädlicher Tiere und Pflanzen können gegen die Grundstückseigentümer in fast allen Staaten angeordnet werden (R.Str.G.B. § 368², preuß. G. von 1880 § 34, bayer. Pol.Str.G.B. Art. 120, württemberg. Pol.Str.G.B. Art. 33, 35, bad. Pol.Str.-G.B. § 145, elsaß-lothr. G. § 37). Auf Grund dieser Bestimmungen sind zahlreiche Polizeiverordnungen erlassen, namentlich gegen die Koloradokäfer (in einzelnen Staaten durch besondere Gesetze), gegen die Blutlaus, Heuschrecken, Feldmäuse, Maikäfer, gegen die Kleeseide, Wucherblume und Distel. Wegen der Reblaus s. diesen Art. Zum Schutze gegen den Koloradokäfer dient das vom Reiche erlassene Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika (kaiserl. V. v. 26/2 1875).

Unter den dem Landbau nützlichen Tieren stehen die Vögel obenan. Soweit dieselben nicht jagdbar sind, sind sie an sich Gegenstand des freien Tierfanges. Im Interesse des Vogelschutzes ist aber das freie Occupationsrecht vielfach beschränkt worden. Die ältere partikularrechtliche Gesetzgebung (s. die Übersicht bei Löning S. 405) hat ihre wesentlichste Bedeutung durch den Erlaß des R.G., betr. den Schutz von Vögeln, v. 22/3 1888 verloren, doch hat das R.G. diejenigen landesrechtlichen Vorschriften, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Bestimmungen enthalten, unberührt gelassen. Das R.G. von 1888 führt unter 14 Nummern diejenigen Vogelarten auf, welche als schädlich den Schutz des Gesetzes nicht genießen sollen (unter denselben befindet sich der Sperling). Hinsichtlich der übrigen Vögel ist das Zerstören und Ausnehmen von Nestern und Eiern verboten (§ 1), gewisse Fangarten sind untersagt (§ 2) und für die Zeit vom 1. März bis 15. September ist das Fangen und Erlegen überhaupt verboten. Beschränkte Ausnahmen können durch die Landesregierungen zugelassen werden. Auf im Privateigentum stehendes Federvieh und auf jagdbare Vögel findet das Gesetz nach § 8 nicht Anwendung.

Bei Annahme des G. von 1888 hat der Reichstag beschlossen, den Bundesrat zu ersuchen, möglichst bald auf Grund dieses Gesetzes internationale Verträge zum Schutze der nützlichen Vögel abzuschließen und hierbei auf eine sachgemäße Festsetzung der Schonzeit für die verschiedenen Länder hinzuwirken. Eine solche Konvention ist bereits im Jahre 1875 zwischen Österreich und Italien abgeschlossen und in derselben dem Deutschen Reiche der Beitritt offengehalten.

§ 3. **Sonstige Bestimmungen der Feldpolizeigesetze.** Die Feldpolizeigesetze statuieren in verschiedenem Umfange eine Verhaftung des Gewalthabers und Dienstherrn für Geldstrafe und Schadensersatz wegen der von Hauskindern und Gesinde begangenen Feldfrevel (preuß. G. von 1880 § 5, bayer. Pol.Str.G.B. Art. 122, elsaß-lothr. G. von 1888 §§ 3, 4). Die Haftbarkeit ist ausgeschlossen, wenn die That begangen ist, ohne daß der Gewalthaber sie hindern konnte. Anstatt des civilrechtlichen Schadensersatzanspruches geben einige Gesetze dem Beteiligten die Wahl zwischen einer im Strafverfahren durch den Richter festzusetzenden Buße, resp. bei Weidefreveln einem gesetzlich bestimmten, durch die Polizeibehörde festzusetzenden Ersatzgeld (preuß. G. von 1880 §§ 68—76, elsaß-lothr. G. § 5).

Das deutschrechtliche Institut der Pfändung als eines Aktes der Selbsthilfe, der dem Beschädigten die Befriedigung wegen seiner Ersatzforderung und den Beweis des begangenen Frevels sichern soll, hat sich auf dem Gebiete der F. gemeinrechtlich bis zur Gegenwart erhalten. Von besonderer Bedeutung ist hier die Pfändung von Vieh. Diese ist im preuß. G. von 1880 in §§ 77—87 näher geregelt. Der Pfändende hat binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde von der Pfändung Anzeige zu machen, und diese erläßt einen Bescheid über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Pfändung, gegen welchen in 10 Tagen Klage beim Kreisausschusse erhoben werden kann. In dem Bescheide ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten Stücke Bestimmung zu treffen. In Bezug auf die Pfändung anderer Gegenstände als Vieh ist es bei den bisher geltenden Bestimmungen geblieben.

Die Sicherung der Grundstücksgrenzen ist endlich gleichfalls ein wichtiger Gegenstand der Feldpolizeigesetze. Die Beseitigung oder Verrückung von Grenzzeichen ist, wenn sie in der Absicht geschieht, einem anderen Nachteil zuzufügen, reichsgesetzlich als Vergehen strafbar (Str.G.B. § 274 Nr. 2), die Feldpolizeigesetze stellen eine solche Handlung allgemein unter Strafe. Für die Setzung von Grenzzeichen — Vermarkung der Grundstücke — hat sich in den meisten süddeutschen Staaten die Gewohnheit erhalten, daß besondere Gemeindeorgane (Feldgeschworene, Steinsetzer) bestellt werden, welche gesetzlich zur Vornahme der Vermarkung allein befugt sind (bayer. G. v. 16/5 1868 und Löning S. 398). In Preußen besteht eine derartige Einrichtung nicht, die betreffenden Vorschriften des A.L.R. (I 17 §§ 362—388) decken sich im wesentlichen mit der gemeinrechtlichen actio finium regundorum.

§ 4. **Verfahren.** Durch § 3 des E.G. zur Str.-Pr.O. ist die Landesgesetzgebung ermächtigt, anzuordnen, daß (Forst- und) Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren verhandelt und entschieden werden. In einzelnen Staaten (Sachsen, Hessen) ist die Entscheidung landesgesetzlich den Amtsgerichten ohne Zuziehung von Schöffen übertragen. In Preußen und Elsaß-Lothringen sind allgemein die Schöffengerichte zuständig, auch für die sich als Vergehen qualifizierenden Feldpolizeikontraventionen. Die Befugnis der Polizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung bleibt da-

bei unberührt. Soweit die Landesgesetze die Zuerkennung einer Buße an den Verletzten zulassen, sind für das Verfahren die Vorschriften der Str.-Pr.O. (§§ 443—445) maßgebend.

Für den Feldschutz werden von den Gemeinden besondere Organe bestellt, Feldhüter, Flurschützen, welche vereidigt werden und den Charakter von Polizeibeamten haben. Ihre Anstellung bedarf in Preußen und Hessen der staatlichen Genehmigung.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1/4 1880 und F.-O. v. 1/11 1847; bayer. Pol.Str.G.B. v. 26/12 1871 mit Nachtragsgesetz v. 28/2 1880 u. G., betr. Vermarkung d. Grundstücke, v. 16/5 1868; sächs. Mondat, die in Hutungssachen anzuwendenden Rechtsgrundsätze 2c. betr., v. 4/10 1828, Forststrafgesetzbuch v. 30/4 1873 (bezieht sich auch auf Feldfrevel) und Verfahrensgesetze v. 10/3 1879 und 27/2 1882; württemberg. Pol.Str.G.B. v. 27/12 1871, G. über Ausübung der Weiderechte v. 26/3 1873 u. G. v. 12/8 1879; bad. Pol.Str.G.B. v. 31/10 1863, rev. durch E.G. v. 23/12 1871; hess. Feldstrafgesetzbuch v. 21/9 1841, rev. durch G. v. 10/10 1871 und 31/8 1874 und Verfahrensgesetz v. 10/6 1879; elsaß-lothr. Feldpolizeistrafgesetz v. 9/7 1888.

B. Litteratur: Löning S. 397—406. Meyer S. 315, 316 und die Kommentare zum preuß. G. von 1880 von v. Bülow und Sternberg (3. Aufl. 1883) und P. Daude (2. Aufl. 1881).

Hermes.

Feldpost.

Die F. hat den Zweck, Dienstbriefe und sonstige dienstliche Sendungen der im Felde stehenden Truppen, sowie Privatbriefe, Geldsendungen, Packete, Zeitungen von und an Personen des im Felde stehenden Heeres zu befördern. Besondere Einrichtungen für die Nachrichtenbeförderung im Kriege sind schon im Altertume bekannt. Eine eigentliche F. ist erst in den letzten Jahrhunderten, besonders im siebenjährigen Kriege, in Preußen ausgebildet worden, und es wird uns berichtet, wie Siegesnachrichten oft durch die Feldpostbeamten in den Städten zuerst verkündet, Friedensschlüsse durch die Herolde der Post nach feierlichen Aufzügen verlesen wurden (Stephan a. a. O.). Bei Ausbruch des bayerischen Erbfolgekrieges (1778) wurde in Preußen eine umfassende Instruktion ausgearbeitet. Die Erfahrungen der Befreiungskriege blieben in dem längeren Friedenszustande unbenützt, erst die Bewegungen des Jahres 1830 gaben Veranlassung zu einer neuen Instruktion v. 9/4 1831. Der preußische Feldpostdienst wurde sodann durch die unten unter den „Quellen" angeführten Dienstordnungen geregelt, welche die Grundlage für das deutsche Reichsrecht bilden. Die geltende Dienstordnung v. 28/6 1873 gehört zu den Bestimmungen über die Mobilmachung (s. d. Art.) und ist sekret. Es kann daher hier nicht auf Einzelheiten eingegangen werden, sondern nur darauf ankommen, die Wirksamkeit der F. im allgemeinen nach den Erfahrungen des letzten Krieges 1870/71 zu skizzieren. Während der Krieg das größte Hindernis für Abwickelung aller Verkehrsbeziehungen bildet und der Post wie Telegraphie ihre Wege verlegt, ja sie zum Teil ihres Personals (1870/71: ca. 5000) beraubt, haben sich beide Anstalten gerade in den letzten Kriegen bemüht, jene Beeinträchtigungen möglichst auszugleichen, vor allem aber auch denjenigen Aufgaben gerecht zu werden, welche ihnen in Bezug auf die Verbindung des Heeres mit der Heimat und durch Anforderungen der Heeresleitung für die eigentlichen Kriegszwecke gestellt wurden. Die F. hat keine Friedensformation zur Grundlage, sondern wird bei der Mobilmachung neu gebildet. Es sind jedoch alle Vorkehrungen getroffen und die Beamten im voraus bezeichnet. 1870 betrug die Frist zur Mobilmachung der F. planmäßig 14 Tage, konnte jedoch auf 9 Tage abgekürzt werden. Das Personal wird nach den Mobilmachungsorten einberufen, dorthin werden auch die nötigen Wagen geleitet. Die Ausrüstung der Feldpostanstalten erfolgt, abweichend vom früheren Verfahren, durch die Postverwaltung selbst. Da der Postverwaltung offenbar (vgl. Kriegsleistungsgesetz § 25) das Recht der zwangsweisen Pferdebeschaffung nicht zusteht, so müssen über die Lieferung von Pferden während des Friedens Verträge geschlossen werden (R.Str.G.B. § 329). Übrigens würden eventuell die Pferde für die F. durch Vermittelung der Militärbehörde beschafft und dann die Grundsätze des Kriegsleistungsgesetzes (s. d. Art. Kriegsleistungen) angewendet werden können. Die mobilen Feldpostanstalten haben ein doppeltes Ressortverhältniß. In allen technischen Beziehungen stehen sie unter dem Reichspostamte. In ihrer Eigenschaft als „Militärbehörden" stehen sie unter den Truppenbefehlshabern, gehören zu den „Branchen", „Feldadministrationen" des Armeecorps und marschieren bei dem Stabe desselben, bzw. bei ihren Divisionen. 1870 hatte jedes Armeecorps durchschnittlich a) ein Feldpostamt, welches (einschließlich der 4. Feldpostexpedition) 31 Köpfe, 27 Pferde, 6 Wagen zählte, b) zwei Feldpostexpeditionen zu 15 Köpfen, 10 Pferden, 2 Wagen, eine solche zu 13 Köpfen, 9 Pferden, 2 Wagen und die oben mitberechnete 4. Feldpostexpedition (der Avantgarde). Zur Herstellung der Verbindungen mit dem Vaterlande werden Etappenpostdirektionen, auf den Etappenstraßen Feldpostrelois eingerichtet. Da zu der Hauptthätigkeit der Post, der Beförderung, im Kriege die schwierige Aufgabe der Ermittelung des Bestimmungsortes der Sendungen hinzutritt, errichtete 1870 das Hauptpostamt große Sammelstellen, an welche die Postanstalten des Landes die für die mobilen Truppen bestimmten Sendungen einlieferten und somit jedes Zweifels über die Leitung enthoben wurden. Bei den Sammelstellen wurden die Briefe 2c. nach den Anweisungen des Generalpostamts, welches die Nachrichten von den betreffenden Truppenstäben erhielt, geleitet. Die Zahl der auf diese Weise bis zum 31/3 1871 von der Heimat an die deutschen Truppen und umgekehrt, sowie zwischen den Truppen beförderten Sendungen betrug: 89½ Millionen Briefe und Karten, 2300000 Exemplare Zeitungen, 43 Millionen Thlr. Gelder in

Dienstangelegenheiten (in 36705 Briefen), 16800000 Thlr. Privatgelder (in 2379020 Briefen), beinahe 2 Millionen Stück Pakete (wovon 125916 in Dienstangelegenheiten), im Durchschnitt täglich 200000 Postsendungen. Für die Bearbeitung dieser Sachen wurden (einschließlich des Occupationsgebietes) 2140 Beamte verwendet. Die deutschen Feldpostkurse hatten eine Länge von 5100 km. In den mobilen Feldpostanstalten waren 788 Beamte (202 Schaffner, 294 Postillone) thätig. Die Zahl der Dienstpferde betrug 869, der Wagen 188. Für das große Hauptquartier bestand ein Feldoberpostamt.

Die Gebührenfreiheit wurde im allerweitesten Maße gewährt. Das ursprüngliche Meistgewicht eines Briefes von 1/2 Pfund mußte jedoch infolge der Verhältnisse auf 4 Lot herabgesetzt werden, da seit dem September 1870 die Post mit halbpfündigen Kartonbriefen, welche wollene Kleider, Cigarren rc. enthielten, derart überschüttet wurde, daß die Beförderung geradezu zur Unmöglichkeit ward.

Die Korrespondenz von den Truppen nach der Heimat wurde auf eine besondere Verteilungsstelle (Frankfurt a. M.) geleitet und dort umgearbeitet, so daß den Feldpostbüreaus die Einzelsortierung der über Frankfurt hinausgehenden Sendungen erspart blieb.

Die Feldpostanstalten werden einige Tage nach den übrigen zurückmarschierenden Truppen eingeschifft, die in der Heimat angelangten an denselben Orten, wo ihre Mobilmachung stattfand, demobil gemacht.

Für die Manöver besteht keine besondere F., jedoch regelt die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse eine besondere Manöverpostordnung.

Über Feldtelegraphie vgl. Poten, Wörterbuch rc., und Castner, Militärlexikon, S. 115.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Preuß. Dienstordnung v. 1/5 1854, 21/5 1862, 16/8 1867. (Deutsche) Dienstordnung v. 28/6 1873. Manöverpostordnung von 1886, vgl. Postamtsblatt 1887 S. 179, A.V.Bl. 1880 S. 141, 1881 S. 141, 1885 S. 236.

B. Litteratur: Stephan, Geschichte der preuß. Post, S. 194, 313, 713. Die norddeutsche Feldpost während des Krieges mit Frankreich 1870/71, Berlin 1871 (amtlich). Vgl. den Art. Mobilmachung.

v. Kirchenheim.

Festungen.

§ 1. Allgemeines. — § 2. Anlage und Eigentumsrecht. — § 3. Die militärische Verwaltung der Festungen. — § 4. Das Rayongesetz (Geltung und Gedankengang). — § 5. Die Einteilung der Rayons. — § 6. Rechtliche Natur und Inhalt der Rayonbeschränkungen. — § 7. Das formelle Recht des Kanangesetzes. — § 8. Die Entschädigung für Rayonbeschränkungen. — § 9. Die Armierung der Festungen.

§ 1. **Allgemeines.** FF. heißen die nach den Grundsätzen der permanenten Befestigung hergerichteten Plätze, welche zur Verteidigung des Landes gegen feindliche Angriffe und als Stützpunkte für kriegerische Operationen dienen. Befestigungen waren in allen Ländern das erste Anzeichen militärischer Kultur, und die ersten gemeinsamen Kosten staatlicher Gesellschaft knüpfen sich an die Anlagen von Mauern und Wällen. Handelte es sich im Altertum und Mittelalter hauptsächlich um die Befestigung von Centralpunkten, so erforderten die großen Länderkomplexe der modernen Staatenbildung neben dem Schutze der Herzpunkte staatlichen Lebens die Befestigung von Pässen und Grenzlinien. Der Übergang von einem System zum andern, welcher auch technisch wichtig ist, fällt zusammen mit dem Aufkommen der stehenden Heere und der Ausbildung der modernen Artillerie. Als man begann, zum Breschieren der Mauern die Widder durch Feuergeschütze zu ersetzen, entwickelten sich aus den Städtebefestigungen des Mittelalters die eigentlichen FF. Verschiedene Systeme bildeten sich aus in Italien durch Micheli, Tartaglia, Cataneo, in Deutschland durch Albrecht Dürer und Speckle, in den Niederlanden durch Freytag, in Frankreich durch Vauban, dessen Grundsätze dort bis 1870 maßgebend waren, während in Preußen der Festungsbau durch Friedrich d. Gr. einen selbständigen Entwicklungsgang nahm. Die gezogenen Geschütze machten in neuerer Zeit ihren Einfluß geltend, und seit dem Kriege 1870/71 galt die Zwecklosigkeit kleiner FF. ebenso erwiesen, wie die Unentbehrlichkeit großer FF. als Lagerplätze. Immerhin erinnern die Namen Sedan, Metz, Paris an den Untergang großer Heere, welche, wenn sie nicht ihre Zuflucht in FF. gesucht hätten, dem Kriege einen gänzlich anderen Verlauf gegeben haben würden. Immer von neuem wird daher die Frage aufgeworfen, ob der Nutzen der FF. im Verhältnis steht zu den riesigen Summen, die sie gekostet, zu dem wertvollen Material und den Menschen, welche sie verschlingen, zu den Unbequemlichkeiten, welche sie Staat und Gemeinden auferlegen? Es wird daher wohl in alleneuester Zeit die „bewegliche Befestigung" als Ideal der Zukunft hingestellt, und es giebt eine Richtung, welche statt Millionen im Frieden zu verbauen und im Kriege der Feldarmee Hunderttausende von Menschen zu entziehen, das Befestigungswesen mit der lebenden und beweglichen Kriegführung aufs engste verknüpfen und die FF. durch bewegliche „Positionen" ersetzen will (Lee, Scheibert).

Die Rechtsgrundsätze, welche bei Fragen über FF. in Betracht kommen, sind dreifacher Art: die reichsstaatsrechtlichen über die Militärverfassung, die landesstaatsrechtlichen über die Gebietshoheit, die privatrechtlichen über die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von FF.

§ 2. **Anlegung der Festungen und Eigentumsrecht.** Die Anlage von FF. ist ein Akt der Militärverwaltung, welcher ausdrücklich (R.V. 65) dem Kaiser vorbehalten ist. Der Kaiser hat die Befugnis, FF. anzulegen, zu verändern, zu erweitern, mit der aus den Grundsätzen des Budgetrechtes sich ergebenden, selbstverständlichen Beschränkung. Die Einzelstaaten haben die Gebietshoheit über die FF.; ihre Gebietshoheit ist aber insofern beschränkt, als sie die Anlage oder Erweiterung von FF. nicht erschweren oder verhindern dürfen, z. B. durch wasser- oder baupolizeiliche Anordnungen u. s. w. Für Bayern

und Württemberg gelten diese Grundsätze nicht. Mit dem König von Württemberg wird sich der Kaiser vorher „in Verbindung setzen" (d. h. nach Thudichum und Holtzendorffs Jahrb. II S. 99 dessen Ansichten und Wünsche vernehmen, wogegen Laband III[1] 74 und G. Meyer II 56 darunter „Einwilligung einholen" verstehen, was jedoch nicht gleichbedeutend ist). Bayern hat sich verpflichtet (Versailler Vertrag III § 5), die Anlage neuer Befestigungen auf bayerischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Verteidigung im Wege jeweiliger specieller Vereinbarung zuzugestehen. Zur Anlegung neuer FF. sind aber weder Bayern noch Württemberg so wenig wie die übrigen Einzelstaaten berechtigt, da alle FF. ein einheitliches Verteidigungssystem bilden. Die Errichtung aller FF. erfolgt auf Kosten des Reiches, auch in Bayern, und auch letzteres hat für die im übrigen Reichsgebiete zu errichtenden FF. entsprechend beizutragen.

Trotzdem steht das Eigentumsrecht an den FF. und ihrem Material nicht gleichmäßig dem Reiche zu. Vielmehr hat letzteres nur das Eigentumsrecht an den unbeweglichen Befestigungsanlagen der Reichsfestungen, während Bayern sogar das Eigentum an den auf Reichskosten angelegten bayerischen FF. hat. Es giebt somit Reichsfestungen und (bayerische) Landesfestungen. Entsprechend dem Recht an unbeweglichem Eigentum ist das Recht der Erhaltung, und ebenso das Recht am beweglichen Material. Hinsichtlich des letzteren besteht die Besonderheit, daß dasselbe in Mainz, Rastatt und Ulm Miteigentum von Bayern und dem Reiche ist (G. Meyer II S. 57 N. 8). Der verwaltende Teil hat überall dafür zu sorgen, daß das Material in seinem Bestande erhalten wird. Bei den Reichsfestungen müssen die Thore und Thorbrücken, sofern sie für den Verkehr unzulänglich, auf Reichskosten erweitert werden. Die letzte Entscheidung hierüber steht den vereinigten Ausschüssen des Bundesrates für Handel und Verkehr und für das Landheer und FF. zu.

§ 3. **Die militärische Verwaltung der Festungen** ist Ausfluß des Oberbefehls und steht daher dem Kaiser (bzw. König von Bayern) zu. Dies folgt schon aus den allgemeinen Rechten des Kaisers, wonach alle Truppen, also auch die Besatzungstruppen, demselben unbedingt Gehorsam schulden. Das Aufsichts- und Inspektionsrecht des Kaisers erstreckt sich auch auf die FF. Um jedoch diese Rechte des Kaisers hinsichtlich der FF., wegen der Wichtigkeit derselben, wirksamer zu machen, hat der Kaiser das Recht, alle Festungskommandanten zu ernennen: in diesem Rechte aber ist insofern ein weiteres enthalten, als auf die Festungskommandanten für den Fall der Erklärung des Belagerungszustandes die vollziehende Gewalt und die höhere Militärgerichtsbarkeit übergeht. Bei Ernennung von Kommandanten württembergischer FF. wird der Kaiser sich vorher mit dem König von Württemberg „ins Vernehmen setzen". Für Bayern gelten die aufgestellten Grundsätze im Frieden gar nicht, jedoch im Kriege, allerdings mit der im Versailler Vertrage festgesetzten (immerhin zweifelhaften) Maßgabe, daß die Erklärung des Belagerungszustandes unbedingt ausgeschlossen sein soll.

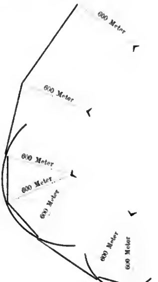
Bezüglich der F. Ulm ist zwischen Preußen, Bayern und Württemberg eine besondere Vereinbarung am 16/6 1874 getroffen (Militärgesetze des Deutschen Reichs [1888], I. Abt. S. 175—181). Danach ist Ulm ein einheitlicher Waffenplatz unter einheitlichem Kommando und einheitlicher Verwaltung durch Organe des Deutschen Reichs. Der Kaiser ernennt den Gouverneur, den Kommandanten und den Stab (2 Platzoffiziere, 2 Platzmajore und den Gouvernementsadjutanten). Bayern und Württemberg haben jedoch einige Vorschlagsrechte. Auch haben diese Staaten das erforderliche Personal zur Ausübung des Sanitäts- und des Gerichtsdienstes, sowie der Seelsorge zu stellen. Die Offiziere 2c. tragen die Uniformen des Kontingents, dem sie angehören, und werden für den Kaiser verpflichtet. In Bezug auf die dienstliche Unterordnung des höheren Personals gelten meistenteils die preußischen Vorschriften. Die Friedensbesatzung wird von den Kontingenten der beiden Territorialstaaten bestellt und ist getrennt kaserniert. Der Gouverneur hat die Disciplinargewalt über die gesamte Besatzung: im übrigen gilt für die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die bayerischen und württembergischen Truppen in Ulm dasselbe wie für Metz und Straßburg. Die Verwaltungsangelegenheiten der Friedensbesatzung werden von den Territorialstaaten selbständig besorgt: es können daher für jedes Ufer besondere Garnisons-, Proviant-, Lazarettbehörden eingesetzt werden. Die gesamten Ausgaben für die F. Ulm beider Ufer kommen in den preußischen Etat des Reichsetats, nach Abzug des bayerischen Anteils. Die Verwaltung der gesamten Etatssumme erfolgt seitens des preußischen Kriegsministeriums durch Vermittlung der Intendantur des XIV. Armeecorps. Zwei Separatprotokolle enthalten besondere Bestimmungen über Vereidigung, gemeinsame Festtage 1c.

§ 4. **Das Rayongesetz.** In der nächsten Umgebung der permanenten Befestigungen ist im Interesse der Verteidigungsfähigkeit derselben die Benutzung des Grundeigentums dauernden Beschränkungen (Rayonbeschränkungen) unterworfen. Die Bestimmungen hierüber sind jetzt reichsrechtlich. In Frankreich wurden zuerst durch Ordonnanz v. 9/12 1713, in Preußen durch Kab.O. v. 28/4 1797 solche Beschränkungen festgesetzt. Während dort durch G. v. 8/7 1791 die Entschädigungspflicht anerkannt wurde, war diese dem preußischen Rechte (Kab.O. v. 24/8 1814, 1/9 1823, Regulativ v. 10/9 1828) nicht bekannt und ist erst im Reichsgesetze festgestellt. Das Reichsgesetz, dessen Entwurf bereits 1870 vorgelegt wurde, ist auf Grund der R.V. Art. 65 erlassen und in Elsaß-Lothringen am 14/3 1872, in den übrigen Reichsgebieten am 12/1 1872 in Kraft getreten. Eine auf Grund des § 47 erlassene Instruktion v. 4/1 1873 ist nebst allen Erläuterungen aufgehoben und durch eine „nur für den Dienstgebrauch bestimmte" v. 22/3 1886 ersetzt worden. Das Verhältnis des neuen Reichsgesetzes zum älteren Landesrecht ist zunächst durch § 47 dahin bestimmt, daß alle dem Reichsgesetze zuwiderlaufenden Vorschriften aufgehoben sind. Andere Bestimmungen bleiben in Kraft, insbesondere wenn sie Gegenstände betreffen, welche das Reichsgesetz nicht berührt (z. B. Sicherheitsrayons um Pulvermagazine 2c.). Auch erfolgt die Abgrenzung des Rayons nur bei Neuanlagen, während für ältere

nicht umgebaute FF. die früheren Rayonbeschränkungen, für Preußen nach dem Regulativ von 1828, in Geltung bleiben. Auch eine Entschädigung wird für frühere Beschränkungen nicht gewährt (vgl. unten § 8). Durch G. v. 30/5 1873, Art. VI, haben die Rayonbeschränkungen für Stettin, Minden, Erfurt, Wittenberg, Kosel, Graudenz, Kolberg, Stralsund aufgehört.

Gedankengang und Stoffanordnung des Gesetzes ist folgender: § 1 Der allgemeine Grundsatz. — 1) §§ 2—7 Die Rayons und deren Abmessung, §§ 8—12 Rayonplan und Rayonkataster. 2) §§ 13—25 Das Maß der einzelnen Beschränkungen. 3) §§ 26—33 Formelles Recht. 4) Entschädigung. §§ 34—38 Art und Maß derselben, §§ 38—42 Geltendmachung und Feststellung des Entschädigungsanspruches. 5) §§ 43, 44 Vorschriften für den Fall der Armierung. — §§ 45—47 Schlußbestimmungen.

§ 5. **Die Einteilung der Rayons.** Behufs Feststellung der Rayonbeschränkungen ist nach dem Reichs-Rayongesetz das im wirksamen Schußbereich liegende Vorterrain der FF. in drei Bezirke, Rayons, geteilt. Die Abmessung der Rayons erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges (G. § 3). Man konstruiert die Umgrenzung, indem man vor jedem ausspringenden Winkel von dessen Spitze mit 600 m Radius (für den ersten Rayon) einen Kreisbogen schlägt, an je zwei benachbarte Bogen eine gemeinschaftliche Tangente legt und den bogenförmigen Teil dieser Umgrenzung vor den ausspringenden Winkeln durch zwei Sehnen, welche den Halbierungspunkt des Bogens mit den zunächst liegenden Tangentialpunkten verbinden, abschneidet.



Diese Sehnen und Tangententeile bilden die polygonale Umgrenzung des ersten Rayons. Dieser reicht also 600 m vom gedeckten Weg; der zweite Rayon geht 375 m weiter hinaus als der erste; die Grenze des dritten liegt 1275 m von der des zweiten entfernt. Die Gesamtausdehnung der Rayons beträgt somit $2^1/_4$ km. Bei detachierten Forts fallen jedoch der zweite und dritte Rayon zusammen und gelten für das Terrain im Abstand von 600—2250 m nur die Beschränkungen des dritten Rayons. Liegen mehrere zusammenhängende Befestigungslinien vor einander, so bildet der Raum zwischen denselben die Zwischenrayons und zwar sind dies strenge (bis 75 m von der inneren Linie) und einfache (darüber hinaus liegende). Bei FF. mit einer Citadelle heißt der Rayon vor den stadtwärts gewendeten Werken derselben Esplanade. Bei FF., die an Gewässern liegen und Kehlbefestigungen haben, gehört das Terrain zwischen diesen und dem Ufer zum ersten Rayon. Alle diese Bestimmungen gelten für die seit Erlaß des Reichsgesetzes neu- oder umgebauten FF., während für die früheren das preußische Regulativ von 1828 in Kraft blieb oder besondere Bestimmungen getroffen sind. Bei Neuanlagen findet durch die Kommandanturen unter Mitwirkung der Polizeibehörden und Zuziehung der Ortsvorstände und Grundstücksbesitzer die Absteckung der ersten beiden Rayons ꝛc. und ihre Bezeichnung durch Rayonsteine statt. Von diesem Zeitpunkte an beginnt die Wirksamkeit der Rayonbeschränkungen. Die Kommandantur hat sodann einen Rayonplan und Rayonkataster (Namen der Besitzer, Beschreibung der Baulichkeiten, Vermerke über Entschädigungsberechtigung) aufzustellen und 6 Wochen hindurch öffentlich auszulegen. Die beim Gemeindevorstande anzubringenden Einwendungen werden von der Kommandantur geprüft: gegen ihren Bescheid haben die Beteiligten das Recht des Rekurses (Frist 4 Wochen) an die Rayonkommission (s. u.)

§ 6. **Rechtliche Natur und Inhalt der Rayonbeschränkungen.** Die Rayonbeschränkungen sind Beschränkungen des Privateigentums im öffentlichen Interesse (vgl. den Art. Militärlasten). Es sind servitutes in non faciendo; sie sind abgestuft nach der Entfernung und steigern sich mit der Annäherung an die FF. Sie sind teils absolut, teils relativ, d. h. in das Ermessen der Kommandantur gestellt. Das Gesetz bezeichnet nur das Maximum der Beschränkungen (§ 23).

1) Innerhalb sämtlicher Rayons sind nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig: Dauernde Veränderungen der Höhe der Terrainbaufläche, insbesondere die Anlage von Sandgruben, Steinbrüchen u. dgl.; alle Neuanlagen oder Veränderungen von Deichen, Dämmen, Ent- und Bewässerungen, Wasserbauten, Wegen, Eisenbahnen u.s.w., Anlagen größerer Parks, Baumschulen, Waldungen, Errichtung und Veränderungen alter Türme und turmartiger Bauten. Die Genehmigung soll unter gewissen Voraussetzungen (§ 13 Schluß) nicht versagt werden. Bei Feststellung von Bebauungsplänen im dritten Rayon ist rücksichtlich der Breite und Richtung der Straßen die Genehmigung der Reichsrayonkommission erforderlich: im ersten und zweiten Rayon unterliegt das Alignement der Genehmigung der Kommandantur (§ 14, 18).

2) Im zweiten und ersten Rayon sind a) un-

zulässig alle Massivkonstruktionen von Gebäuden und Gebäudeteilen mit Ausnahme von Feuerungsanlagen und Fundamenten, die das umliegende Terrain nicht über 30 cm überragen, jede Art von Gewölbebauten, bleibende Ziegel- und Kalköfen, größere zu Fabrik- und gewerblichen Zwecken bestimmte Öfen (nicht kleinere Feuerungsanlagen, z. B. Wasch- und Schmiedeherde); b) nicht ohne Genehmigung zulässig: Beerdigungsplätze, Grabhügel von über 50 cm Höhe und gewisse Grabdenkmäler (§ 15 B 2), die Anlage von massiven, über 20 m hohen Dampfschornsteinen, sowie die Errichtung von Gebäuden: letztere darf unter bestimmten Voraussetzungen (Fachwerk, leichtere Bauart, 13 m Höhe, vgl. § 15 B 3) nicht untersagt werden. — Außerdem bedürfen hier Einrichtungen von Niederlagen und Aufstapelungsplätzen der Genehmigung (§ 20) und ist von vorübergehenden Veränderungen der Terrainoberfläche Anzeige zu machen (§ 21).

3) Nur im ersten Rayon sind a) durchaus unzulässig: Wohngebäude jeder Art, alle Baulichkeiten von festeren Materialien und mehr als 7 m Höhe, alle schwereren Bedachungsmaterialien, Aufstellung fester Lokomobilien, Denkmäler von Stein oder Eisen von mehr als 30 cm Breite (50 cm über dem Boden), Einhegungen durch Neuanlage lebendiger Hecken; b) nicht ohne Genehmigung zulässig: die Anlage von Beerdigungsplätzen, Grabhügeln (§ 17 B 2), hölzernen Windmühlen und allen nicht als durchaus unzulässig bezeichneten Baulichkeiten (§ 17).

Für den einfachen Zwischenrayon gelten im allgemeinen die Vorschriften, wie für den zweiten Rayon (§ 16), im strengen Zwischenrayon sind alle baulichen Anlagen unzulässig, auf Esplanaden nur zur Verteidigung dienliche Anlagen gestattet.

§ 7. **Das formelle Recht des Rayongesetzes.** Die Befolgung der Vorschriften des Rayongesetzes wird nicht im bürgerlichen Streitverfahren, sondern im Verwaltungswege und durch Strafen erzwungen, denn es handelt sich um Eingriffe in das bürgerliche Recht, welche im öffentlichen Interesse erfolgen. Vom formellen Gesichtspunkte können die von den Verboten des Rayongesetzes betroffenen Bauten und Anlagen in drei Gruppen geschieden werden: solche, welche durchaus unzulässig sind, solche, die der Genehmigung bedürfen, und solche, welche angezeigt werden müssen. 1) Die Anzeigepflicht besteht nach §§ 21, 22 des G., insbesondere für alle vorübergehenden Terrainveränderungen (wozu z. B. Anhäufung von Wegebaumaterial, Aufstapelung von Hopfenstangen, Weinbergspfählen, Errichtung von Feldziegelöfen zu rechnen ist). 2) Die Fälle, in welchen die Genehmigung nachzusuchen ist, sind wiederum doppelter Art, solche, in welchen sie erteilt werden muß, und solche, in welchen die Erteilung in das Ermessen der Behörde gestellt ist. Das Verfahren ist jedoch für beide Fälle das gleiche und in §§ 27 ff. geregelt. Das Gesuch um Genehmigung einer Anlage geht in 2 Exemplaren durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die Kommandantur, welche die Genehmigung im einzelnen feststellt. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe anzugeben.

Als Verwaltungsgericht ist (§ 31) die Reichsrayonkommission eingesetzt: eine ständige Militärkommission, welche nach der A. O. v. 1/3 1872 aus dem Direktor des allgemeinen Kriegsdepartements und dem Chef der Abteilung für Ingenieurangelegenheiten im preußischen Kriegsministerium, sowie einem Mitgliede der Staaten Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg besteht. Sie ist das Berufungsgericht gegen die oben (§ 5 a. E.) genannte Entscheidung, wie gegen alle Anordnungen der Kommandantur in Rayonangelegenheiten. Die Beschwerde hat binnen 4 Wochen zu erfolgen. Nach Ablauf der Frist oder nach der höheren Entscheidung sind die Anordnungen vollstreckbar.

Pläne größerer Anlagen werden durch eine gemischte Kommission (Bestimmung des Kriegsministeriums und der Verwaltungsbehörde, Vertretung der betroffenen Gemeinden) erörtert: auch hier aber hat die Reichsrayonkommission die endgiltige Entscheidung. Weiteres Recht derselben s. § 23 d. G.

Die Errichtung unzulässiger Anlagen hat doppelte Folgen. Einmal unterliegen Grundbesitzer, Baumeister u. s. w. einer Geldstrafe bis 150 ℳ, während Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige Geldstrafe bis 15 ℳ nach sich zieht. Sodann kann, unabhängig von der Bestrafung, die Beseitigung der widerrechtlich hergestellten Anlagen im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens erfolgen, und zwar ist die Entscheidung der Militärbehörde maßgebend und hat die Polizei jene zu vollstrecken (E. d. O.V.G. VI, 355; R. d. württ. Min. d. Inn. v. 28/3 1879).

Behufs Kontrolle über die Benutzung der Rayongrundstücke haben Polizei und Kommandantur, sowie deren Organe (Ingenieuroffiziere vom Platz, Postenoffiziere, Wallmeister) das Recht, zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken von 8—4 Uhr nachmittags den Zutritt zu verlangen, auch alljährlich einmal eine allgemeine Revision vorzunehmen.

§ 8. **Die Entschädigung für Rayonbeschränkungen.** Das Reich leistet unter gewissen Voraussetzungen für die Rayonbeschränkungen Entschädigung, außer an den Reichsfiskus selbst oder an die Bundesstaaten. Voraussetzung der Entschädigung ist, daß die Beschränkungen infolge des Reichsgesetzes eingetretene sind, nicht schon früher auf Grund von Landesrecht oder von besonderen Titeln bestanden (vgl. Erk. d. R.G. v. 20/2 1884). Ferner wird eine Entschädigung nicht gewährt in betreff der Anlagen auf Beerdigungsplätzen und für Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine. Auch für die Beschränkungen im dritten Rayon wird eine Entschädigung der Regel nach nicht gewährt (Ausnahme §§ 13, 38 d. G.). Die weitere Voraussetzung der Entschädigung ist Verminderung des Wertes des Grundstückes. Ersatz soll geleistet werden für die Wertsverminderung, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war. Es soll somit nicht der gemeine Kaufwert ersetzt werden, sondern es handelt sich um den allgemeinen Wert, und zwar für den konkreten Besitzer. Die Reichs-Kommission wie die Wissenschaft stimmen überein, daß es sich nie um Ersatz eines pretium affectionis, eines erhofften Gewinnes (das Grundstück sei geeignet zur Kunstgärtnerei, event. solle später ein einträglicher Biergarten dort angelegt werden u. s. w. s. u. Litteratur), eines imaginären Wertes handeln könne. Damit etwaige Spekulationen bei Berechnung der Entschädigung unberücksichtigt bleiben, ist

bestimmt, daß die Zeit nach der seitens des Reichskanzlers erfolgten Bekanntmachung, daß eine Neubefestigung der Erweiterung in Aussicht genommen sei, nicht in Betracht gezogen werde. Von Regelsberger wird behauptet, der Sinn dieses § 35 sei dunkel und es könne auch in der Zwischenzeit eine Erhöhung des Wertes eintreten. Sinn und Wortlaut der Vorschrift lassen jedoch klar erkennen, daß der „bisherige" Wert bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung maßgebend ist. Bekanntmachungen der Art ergingen außer für Kiel, Wilhelmshaven und Pillau für die Festungsanlagen von Metz, Straßburg, Wesel, Ingolstadt, Posen, Köln, Koblenz, Mainz, Ulm, Spandau, Thorn, Königsberg, Swinemünde, Friedrichsort, Sonderburg-Düppel, an der unteren Elbe und unteren Weser (s. u. „Quellen"). Ähnlich wie in Enteignungsgesetzen ist der Fall besonders hervorgehoben, wenn das von der Beschränkung betroffene Grundstück mit anderem Grundbesitz desselben Besitzers dergestalt in Zusammenhang steht, daß die Beschränkung des ersteren Grundstückes auch den Wert des letzteren vermindert: in diesem Falle ist der verminderte Wert des gesamten Grundbesitzes der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt, nachdem die Grundstückbesitzer, welche sich beeinträchtigt glauben, ihren Anspruch binnen sechswöchentlicher Präklusivfrist nach Feststellung des Rayonplanes bei der Kommandantur angemeldet haben. Letztere teilt die Anmeldungen der höheren Civilverwaltungsbehörde mit. Diese ernennt einen Kommissarius, welcher die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Kommandantur erörtert und, falls Einigung erzielt wird, einen Rezeß (mit Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde) aufnimmt. Wird die Entschädigungspflicht überhaupt bestritten, so bleibt die Betretung des Rechtsweges offen. Ist nur Vorhandensein oder Höhe des Schadens streitig, so erfolgt die Ermittlung durch Sachverständige (einen oder drei). Falls Kapitalentschädigung verlangt werden kann, hat binnen 4 Wochen Erklärung zu erfolgen. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt sodann durch Beschluß der höheren Civilverwaltungsbehörde, gegen welche binnen 90 Tagen der Rechtsweg offen steht. Die Klage ist zu richten gegen den Reichsfiskus, vertreten durch die Kommandantur. Zuständig ist das Gericht des Grundstückes. Innerhalb der gleichen Präklusivfrist von 90 Tagen kann die Militärbehörde die Enteignung des Grundstückes, welche dann nach den Landesgesetzen stattfindet, verlangen. Die Erklärung der Militärbehörde, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, unterbricht die erwähnte 90tägige Frist zur Beschreitung des Rechtsweges.

Die Art der Entschädigung ist eine verschiedene: sie wird in Rente oder Kapital gewährt. Die Regel ist, daß 6 % der Summe, um welche sich der Wert vermindert hat, als Rente gezahlt werden, vom Tage der Absteckung der Rayonlinien (bzw. der Versagbarkeit der Genehmigung, § 38 ²) an, zahlbar in vierteljährlichen Raten postnumerando, erlöschend nach Ablauf von 37 Jahren oder nach Aufhören der betreffenden Beschränkungen. Von den 6 % gelten 5 als Verzinsung, das 6. als Amortisation, was für den Fall wichtig ist, daß das Nutzungsrecht und das Recht an der Substanz verschiedenen Berechtigten zusteht. Renten, die weniger als 3 ℳ betragen, werden mit $16^2/_3$fachem Betrage kapitalisiert und sofort ausbezahlt. Falls die Wertminderung mindestens $^1/_3$ beträgt, kann Kapitalauszahlung verlangt werden. Dieses Verlangen muß während des Abschätzungsverfahrens ausgesprochen werden (s. o.). Auch dieses Kapital ist mit 5 % vom Tage der Rayonabsteckung zu verzinsen.

Berechtigt zum Empfang der Entschädigungssumme ist der Besitzer. Das Rayongesetz sagt zwar im § 34 nicht, wer entschädigt werden soll, bestimmt aber im § 35, an wen die Auszahlung stattzufinden hat. Als dieses Subjekt ist der Besitzer bezeichnet, d. h. nicht der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, sondern der im Rayonkataster bezeichnete Besitzer (vgl. über das Subjekt der Entschädigung den Kommissionsbericht zu § 36, Annalen 1874, S. 1079; E. d. R.G. in Civilsachen v. 20/11 1886, XVII 33).

§ 9. **Die Armierung der Festungen** ist die Überführung der FF. aus dem Friedens- in den Kriegszustand und zerfällt in die fortifikatorische, artilleristische, ökonomische und Sanitäts-Armierung. Während die beiden letzteren die Bereitstellung des Unterhalts u.s.w. bezwecken, soll die artilleristische Armierung die Geschützausrüstung zum unmittelbaren Gebrauch fertig machen. Die fortifikatorische Armierung betrifft die gesicherte Unterkunft der Garnison und ihrer Vorräte, die Herstellung von Befestigungen im Vorterrain, die Vervollständigung der Sturmfreiheit. Der Befehl zur Armierung wird vom Kaiser gegeben.

Wird die Armierung angeordnet, so treten zu den negativen Beschränkungen solche, die in faciendo bestehen, hinzu. Auf schriftliche oder öffentliche Aufforderung der Kommandantur sind die Besitzer von Rayongrundstücken verpflichtet: 1) zur Niederlegung von Anlagen und Beseitigung von Pflanzungen, 2) zur Wegschaffung von Materialienvorräten, 3) zur Einstellung des Gewerbebetriebes. Im Weigerungsfalle können die Besitzer hierzu durch administrative Zwangsmaßregeln, d. h. durch Vermittlung der Ortspolizeibehörden, angehalten werden. Vor Beseitigung der Anlagen ꝛc., im Falle der Freilegung des Rayons, hat die Kommandantur eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes durch die Ortsobrigkeit, unter Zuziehung des Besitzers, eines Vertreters der Kommandantur und zweier Sachverständiger zu veranlassen und über die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung eine Anerkenntnis zu erteilen. Die Entschädigungsermittlung erfolgt sobald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armierungszustandes. Über die Entschädigungen stellt das Reich (5prozentige) Anerkenntnisse aus. Entschädigung wird überhaupt nicht gewährt: a) hinsichtlich derjenigen vor Geltung des Rayongesetzes vorhandenen Gebäude u.s.w., welche auf Grund früherer Gesetze oder besonderer Titel die Besitzer unentgeltlich zu beseitigen verpflichtet waren, b) hinsichtlich derjenigen Gebäude ꝛc., welche seit Geltung des Rayongesetzes im ersten oder zweiten oder einem Zwischenrayon oder auf einem Terrain, welches infolge des Neubaues einer schon bestehenden F. in einen strengeren Rayon fällt, nach Absteckung der Rayonlinien errichtet sind. In allen letzterwähnten, zur Entschädigung nicht

geeigneten Fällen trägt der Besitzer, im übrigen das Reich die Kosten der Beseitigung.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.V. Art. 64, 65. Vereinbarungen, betr. Ulm, v. 16/6 1874 (Militärgesetze d. Deutschen Reichs 1 S. 175 ff.). R.G. v. 8/7 1872 (R.G.Bl. S. 289), v. 30/5 1873 (R.G.Bl. S. 122). Rayongesetz v. 21/12 1871 (R.G.Bl. S. 459). Bekt. auf Grund § 35 dieses G. v. 26/2 1872, 1/2 1873, 27/3 1873, 7/7 1876, 8/1 1882, 4/12 1884, 13/5 1887.

B. Litteratur: Annalen 1874, S. 1066 ff. (Seydel) und 1880, S. 241 (Regelsberger zu § 35). G. Meyer 1 S. 55, 159. Laband III[1] S. 72, 372. Kirchenheim S. 354. Löning S. 468. R.L. I 819. Weinhagen, Das Festungsrayongesetz (1872). Pempel, in d. Blättern f. administr. Praxis XXVII S. 180 ff. Kirchenheim, Verwaltungsrechtspraktikum Nr. 23—25.

v. Kirchenheim.

Feuerpolizei.

§ 1. Begriff. — § 2. Eigentliche Feuerpolizei. — § 3. Baufeuerpolizei. — § 4. Feuerlöschwesen. — § 5. Feuerversicherung. — § 6. Verfahren.

§ 1. **Begriff.** Feuer und Licht bilden zwar unentbehrliche Hilfsmittel der menschlichen Kultur. Sie können aber mit oder wider Menschenwillen auch zum Schadenfeuer werden, welches menschliches Leben und Vermögen vernichtet, und zwar wird es, je länger dem Feuer Zeit bleibt, sich auszubreiten, um so schwerer, demselben Widerstand zu leisten, sodaß dann wohl ganze Ortschaften seiner verzehrenden Gewalt verfallen. Diese Thatsachen geben unserem Verwaltungsrechte Veranlassung:

1) Vorsicht mit Feuer und Licht zu verlangen (F.P. im engsten Sinne § 2);

2) eine feuersichere Bauweise der Gebäude zu fordern (Baufeuerpolizei § 3);

3) Feuerlöschanstalten vorzuschreiben (Feuerlöschwesen § 4);

4) zur Ausgleichung der wirtschaftlichen Verluste durch Schadenfeuer für die wichtigsten Fälle bestimmte Versicherungsanstalten zu schaffen oder die zu diesem Zwecke bestehenden Anstalten mit Vorschriften zu versehen (Feuerversicherung § 5). In die F.P. rechnet man auch die Fürsorge gegen Schädigungen durch Explosionen (Lufterschütterungen), welche vielfach Brandschäden begleiten oder zur Folge haben.

Die Regelung des Feuerpolizeiwesens in Deutschland beruht nur zum kleinen Teile auf Reichsrecht, im wesentlichen vielmehr auf Landes- und Ortsrechten, durch welche auch die bezüglichen Strafandrohungen des Reichsrechts noch Ergänzung finden können (R.Ger. 2/11 1882, Entsch. in Straff. VII S. 202).

§ 2. **Eigentliche Feuerpolizei.** Die eigentliche F.P. wendet sich zunächst mit einer Reihe von Geboten und Verboten polizeilicher Natur an jedermann und stützt dieselben durch Strafandrohungen. Mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird nämlich durch R.Str.G.B. (§ 368, 5—8) bedroht, wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert; wer an gefährlichen Stellen in Heiden und Wäldern oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden und feuerfangenden Sachen Feuer anzündet; wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehren schießt oder Feuerwerke abbrennt; wer andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt. Zu den letzteren gehört es insbesondere, daß der Hauswirt verpflichtet ist, nicht nur für seine Person mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, sondern auch Sorge zu tragen, daß solches von den Angehörigen seiner Familie und sonstigen Hausgenossen geschieht (z. B. Feuerordnung für den Reg.-Bez. Trier v. 2/6 1837 § 1); daher sollen Eltern ihren unerwachsenen Kindern das Herumlaufen mit brennenden Wachsstöcken, Lichtern oder Spänen nicht nachsehen; auch, wenn sie sich mit Zurücklassung kleinerer Kinder vom Hause entfernen, zuvörderst alles Feuer sorgfältig auslöschen und das Feuerzeug verschließen (sächs. Dorfordnung v. 18/2 1775 Kap. 1 § 19). Dasselbe gilt gegenüber Geisteskranken und Betrunkenen (bad. V. v. 30/12 1871 Ziff. 5). Ebenso haben Gastwirte dem Verkehre mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern „die nötige Aufmerksamkeit zu schenken" (württemb. V. v. 21/12 1876 § 2). Offenes, gegen Berührung mit Brennbarem nicht genügend gesichertes Licht darf nie ohne Aufsicht gelassen werden (bayer. Allerh. V. v. 27/6 1862 § 8). Auch ist es überhaupt unzuläßig, Feuer in Gebäuden außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen offenen oder geschlossenen Feuerstätten anzuzünden (ebenda § 1). Die übrigen hier einschlagenden feuerpolizeilichen Vorschriften gruppieren sich im wesentlichen um die in den angezogenen Stellen des R.Str.G.B. enthaltenen Begriffe „unverwahrtes Feuer und Licht", „feuerfangende Sachen", „gefährliche Nähe", und treffen entsprechende Gebote und Verbote. Ein großer Teil derselben enthält aber auch (im Gegensatze zu den vorstehend besprochenen allgemeinen Geboten) besondere Pflichten in feuerpolizeilicher Beziehung. Dergleichen sind insbesondere auferlegt:

A. Für gewisse Gewerbe, deren Betrieb mit verstärkter Feuersgefahr verbunden ist. Hier ist zunächst daran zu erinneen, daß eine große Anzahl der in § 16 der Gew.O. aufgeführten genehmigungspflichtigen Anlagen dem Genehmigungsverfahren vorwiegend oder ausschließlich dieser Feuergefährlichkeit wegen unterworfen erscheint: dies gilt insbesondere von den Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasanstalten, Erdöldestillationen, Teerbereitungsanstalten, Glashütten u.s.w. (s. den Art. Gewerbliche Anlagen) und für die stationären Dampfkessel (Gew.O. § 24, s. den Art.). Bei deren Zulassung ist auch den betreffenden feuerpolizeilichen Vorschriften Rücksicht zu tragen (Gew.O. §§ 18, 24).

Auch für sonstige, einer gewerbepolizeilichen Ge-

nehmigung nicht bedürfende Gewerbebetriebe, welche mit starkem Feuer oder sonst in feuergefährlicher Weise arbeiten, z. B. diejenigen der Bäcker, Küfer, Brenner, Brauer, Tischler, Zimmerleute und anderen Holzarbeiter, Schmiede, Schlosser u.s.w., bestehen dergleichen Vorschriften. Die Holzarbeiter z. B. sollen ihre Späne nicht in der Werkstatt auflagern. Einzelne hannoversche Feuerordnungen (z. B. die für die Landgemeinden der Landdrostei Hildesheim v. 28/3 1868 § 42) verbieten, daß ohne besondere Genehmigung Handwerker, welche in Holz arbeiten, im nämlichen Hause mit Handwerkern, welche in Feuer arbeiten, ihre Werkstatt haben. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, verfallen, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, die von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind, nach R.Str.G.B. § 369, 3 in Geldstrafe bis zu 90 ℳ oder Haft bis zu 4 Wochen.

B. Für Herstellung (soweit sie nicht schon unter A fällt), Lagerung und Transport *leicht entzündlicher Stoffe*. Hierher gehören einerseits die flüchtigen Mineralöle, Weingeist u.s.w., sowie Streich-(Reib-)Zündhölzchen u. dgl., andererseits die Spreng- und Zündstoffe. Bezüglich der ersteren ist durch landes- und sonstige polizeiliche Verordnungen namentlich die Menge bestimmt, welche innerhalb der Ortschaften gelagert werden darf; für größere Lagermengen müssen besondere, polizeilicher Genehmigung bedürfende Niederlagen außerhalb der Orte hergestellt werden; der Transport darf nur in sicheren, gut verschlossenen Gefäßen und unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen. Ähnliche Grundsätze sind auf Grund bezüglicher Beschlüsse des Bundesrats über den Verkehr mit Sprengstoffen erlassen worden, für deren Besitz u.s.w. außerdem jetzt die strengen Bestimmungen des R.G. v. 1/9 1884 gelten (s. den Art. *Sicherheitspolizei*). Wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet, bei der Aufbewahrung oder Beförderung von Schießpulver oder anderen explodierenden Stoffen oder Feuerwerken oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände die deshalb ergangenen Vorschriften nicht befolgt, Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Verhältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder endlich Stoffe, welche nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt, wird nach R.Str.G.B. § 367 4—6 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit, sowie solche mineralische und andere Öle, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, endlich Spiritus sind vom Verkaufe und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen (Gew.O. § 56). Auf Grund von § 5 des Nahrungsmittelgesetzes v. 14/5 1879 ist ferner durch kaiserl. V. v. 24/2 1882 das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von *Petroleum*, welches unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21° des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen; wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 k feilgehalten oder in solchen geringen Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit hat mittels des Abelschen Probers (vgl. C.Bl. 1882 Nr. 29 S. 344) durch amtlich bestellte Sachverständige zu erfolgen. Strafbestimmung gegen vorschriftswidrigen Verkauf: angez. R.G. v. 14/3 1879 § 8.

C. Für Unternehmer von *Lustbarkeiten*, welche entweder feuergefährlicher Natur sind (Fackelzüge, Abbrennen von Feuerwerken) oder einen weithin sichtbaren, dem Scheine eines Schadenfeuers ähnlichen Lichtschein ergeben, z. B. das Abbrennen sog. bengalischer Flammen im Freien. Für derartige Veranstaltungen ist Genehmigung der Polizeibehörde (für Feuerwerke: Str.G.B. § 368, 8) oder doch Anzeige an selbige erforderlich (ähnlich V. der Trierschen Regierung wegen Ansagens des bevorstehenden Ausblasens der Hochöfen vom 25/7 1845).

D. Für Lagerung entzündlicher Gegenstände in der *Nähe von Eisenbahnen*. In dieser Beziehung schreiben die preußischen Polizeiverordnungen 28 m Entfernung vor; bei größerer Nähe ist polizeiliche Genehmigung nötig.

E. Für die *Landleute* bei Behandlung des Hanfes und Flachses (Dörren ist nur in besonderen Darren; Bläuen, Brechen, Schwingen, Hecheln nur unter Ausschluß offenen Geleuchts zulässig) und bei Ausschüttung von Getreide-, Stroh-, Heu- und Rohrvorräten im Freien (unzulässig in nächster Nähe von Gebäuden mit Feuerstätten: s. z. B. brandenburg. F.P.-O. v. 31/10 1878 § 4).

F. Für das *Gebahren im Walde*. In dieser Beziehung bedroht das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1/4 1880 mit Übertretungsstrafen (§§ 44—46) denjenigen, welcher den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rotthecken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt; wer ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers — in königlichen Forsten des zuständigen Forstbeamten — Kohlenmeiler errichtet oder solche ohne Anzeige an den Genannten anzündet oder brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt, endlich aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben; wer mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert; im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt, abgesehen von den Fällen des § 368, 6 des R.Str.G.B. im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers bzw. Königlichen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt. In *Bayern* kann die Forstpolizei-(Distriktsverwaltungs-)Behörde das Feuermachen in Waldungen und in der Nähe derselben verbieten, wenn eine solche Maßregel durch besonders trockene Witterung geboten erscheint (rev. Forststrafgesetze Art. 45,

96). In Baden darf in Waldungen oder innerhalb 50 Schritt von solchen, sowie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore ohne besondere Erlaubnis des Försters kein Feuer angezündet werden; ausgenommen sind Feuer der Waldhüter, Holzhauer, Steinbrecher, sowie Feuer, welche zum Rautebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens für die Feldkultur nötig sind, doch mit Ausschluß fortlaufender Flammenfeuer (Forstgesetz §§ 64 f.). Das elf.-lothr. Forststrafgesetz v. 28/4 1880 (G.S. S. 75) folgt dem preußischen Rechte.

G. Die Aufstellung von Lokomobilen ist an besondere Sicheeheitsvorschriften geknüpft; sie dürfen nicht in besonderen Gebäuden aufgestellt werden, woselbst leichtentzündliche Gegenstände gelagert sind; Aufstellung im Freien ist nicht in großer Nähe von Gebäuden, Niederlagen leicht entzündlicher Gegenstände, Wäldern und öffentlichen Wegen, sowie ohne Anbringung eines Funkenfängers zulässig, u.s.w.

H. Ein eigenes Gebiet, auf welchem besonders geartete technisch-polizeiliche Betriebsvorschriften gegen die Gefahr der Verletzung durch Sprengschüsse und durch entzündliche Gase gegeben sind, bildet die Bergpolizei (s. diesen Art.).

I. Endlich ist noch an die in den Verkehrsvorschriften enthaltenen Bestimmungen zur Sicherstellung der Eisenbahn-, Fluß- und Posttransporte gegen Feuersgefahr zu erinnern, welche in der Hauptsache auf die Beförderung der oben unter B besprochenen leicht entzündlichen und Sprengstoffe sich beziehen; wegen des näheren vgl. namentlich die Art. Eisenbahnpolizei und Eisenbahn-Betriebsreglement.

§ 3. **Baufeuerpolizei.** Die Baufeuerpolizei hat ihre Behandlung bereits im Art. Baupolizei insoweit gefunden, als es sich um die feuersichere Herstellung der Bauten handelt. Neben dieser selbstverständlich grundlegenden Seite der Baufeuerpolizei kommt aber auch die feuersichere Unterhaltung der Bauten, insbesondere der Feuerstätten nebst Zubehör, in Betracht, da ja letztere durch die Feuerung mehr oder weniger stark abgenutzt und in solchem Zustande feuergefährlich werden. Aus diesem Grunde bedroht R.Str.G.B. § 368, 4 mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen denjenigen, welcher es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden. In letzterer Beziehung ist es von Wichtigkeit, daß die Gew.O. § 39 den Landesgesetzen nachgelassen hat, die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger zu gestatten. Wo Kehrbezirke bestehen oder errichtet werden, kann jedoch die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, die Kehrbezirke aufheben oder verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Entschädigungsanspruch zusteht; auch hat hier die Behörde zu bestimmen, inwiefern eine Stellvertretung zulässig ist (§ 47); endlich können für Schornsteinfeger, welchen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde, oder wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden (§ 77). Die Einrichtung von Kehrbezirken ist sowohl in Preußen (G. v. 24/4 1888, G.-S. S. 79) als in sämtlichen deutschen Mittelstaaten gestattet. Der Landes- bzw. örtlichen Regelung durch die Feuerordnungen ist auch die Festsetzung der Verpflichtungen der Hauseigentümer bezüglich des Kehrens der Essen und der Berufspflichten der Schornsteinfeger verblieben; denn die Gew.O. enthält zwar in letzterer Beziehung keine Bestimmungen, beschränkt aber auch das Landesrecht nicht in der Vorkehrung solcher; wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden, verfällt der Übertretungsstrafe des § 368 R.Str.G.B.

Im übrigen dient der Erhaltung eines feuersicheren Zustandes der Gebäude die Ortsfeuerschau (Feuervisitation), welche von Zeit zu Zeit nach den landes- oder ortsrechtlichen Bestimmungen durch Abgeordnete der Ortsbehörde unter Zuziehung Sachverständiger odee durch eigene Feuerschauer (Feuergeschworene) behufs Kenntnisnahme vom Zustande der Feuerungsanlagen und Abstellung von Mängeln ins Werk gesetzt wird.

Bei Beseitigung besonders feuergefährlicher Bauten pflegen die öffentlichen Brandveesicherungsanstalten Beihilfen zu gewähren.

§ 4. **Feuerlöschwesen.** Das Löschwesen hat vor allem

1) darauf Bedacht zu nehmen, daß ausbrechende Schadenfeuer rechtzeitig wahrgenommen, sodann

2) daß dieselben mit Nachdruck bekämpft werden.

In ersterer Richtung ist jeder Hauseigentümer verpflichtet, von ausbrechendem Schadenfeuer sofort der Obrigkeit Anzeige zu machen. Außerdem sind allenthalben Nacht- und vielfach auch Turmwächter zur Aufsicht und Meldung über ausbrechende Schadenfeuer von der Gemeinde bestellt. Dieser ganze Dienst wird gegenwärtig durch die elektrischen Meldeeinrichtungen (Feuermelder, Telephon, Telegraph) erheblich erleichtert und beschleunigt.

Anlangend die Bekämpfung der Brände, so liegt schon den einzelnen Hauseigentümern die Bereithaltung des einfachsten Löschgerätes (Wassereimer, Wasserfässer, Laternen, Handspritzen, Feuerhaken, Leitern, Löschstangen mit Büscheln u. dgl.) ob; wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, verfällt in die Übertretungsstrafe des R.Str.G.B. § 368, 8. Im übrigen ist die Einrichtung und Bereithaltung der nötigen Löschanstalten (Wasserleitungen, Hydranten, Feuergräben, Brandweiher, Spritzenhäuser; s. auch E. d. O.V.G. v. 4/12 1882, Parey, Rechtsgrundſ. V, S. 82) und Löschgerätschaften (Fahrspritzen mit Zubringern und Schläuchen, Rettungsapparaten), sowie die Beschaffung und Einübung der erforderlichen Bedienungsmannschaft Sache der Gemeinden. Wo die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nicht imstande sind, für sich allein in zweckentsprechendee Weise die nötigen Löschanstalten zu treffen, können dieselben zu Feuerlöschverbänden — Spritzenverbänden — zusammentreten bzw. von der Aufsichtsbehörde vereinigt werden. In Preußen beschließt der Kreisausschuß, soweit die Vorschriften über das Feuerlöschwesen nicht entgegenstehen, über die Genehmigung und nötigenfalls über die Anordnung zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Spritzenverbänden und

stellt das Statut dafür fest. Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden oder Gutsbezirken entscheidet der Kreisausschuß im Verwaltungsstreitverfahren (Zust.G. § 139 ff.). Die Löschmannschaft ist, sofern nicht eine besondere besoldete Berufs- oder ausschließlich freiwillige Feuerwehr besteht, von der Gemeinde durch Aufgebot zu stellen. Die einzelnen Gemeindeangehörigen sind nach Maßgabe der betreffenden G.OO. (s. den Art. Gemeindedienste) bzw. der besonderen Feuerpolizei- und Feuerlöschordnungen (z. B. hess. V. v. 21/3 1857 § 2), sofern sie nicht persönlich unfähig (gebrechlich u.s.w.) sein sollten, verbunden, zum Feuerlöschdienste nach obrigkeitlicher Aufforderung mitzuwirken. Der Leiter der Löschanstalt ist befugt, nötigenfalls Verhaftungen wegen Störung der Feuerlöscharbeiten vorzunehmen (preuß. Kompet.-Ger.-Hof 7/11 1857; Justiz-M.Bl. 1859 S. 259).

Erhebliche Bedeutung in polizeilicher und socialer Hinsicht haben in neuerer Zeit auf dem platten Lande und in den kleineren Städten die freiwilligen Feuerwehren (Rettungscorps) erlangt. Dieselben sind an manchen Orten vollständig an die Stelle der von den Gemeinden aufgebotenen (Pflicht-)Feuerwehren, in anderen Orten neben letztere getreten und werden namentlich im ersteren Falle aus Gemeindemitteln unterstützt. Hat sich einmal eine freiwillige Feuerwehr unter polizeilicher Genehmigung gebildet, so wird sie hierdurch ein zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienendes Organ; sie selbst sowohl als ihre Führer müssen sich also den höheren polizeilichen Anweisungen unterwerfen (E. d. O.V.G. v. 16/11 1881, VIII S. 403). Übungen der freiwilligen Turnerfeuerwehr werden auch Sonntags zugelassen (vgl. Blätter für admin. Praxis, Bd. XXXIV S. 321 f., 337 f. für Bayern, Fischers Zeitschr. IX S. 284 für Sachsen).

In Fällen gemeiner Not infolge Schadenfeuerausbruches leiden die Bestimmungen des R.Str.G.-B. § 360, 10 (s. den Art. Nothilfe) Anwendung. Das preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1/4 1880 § 44, 4 bedroht mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen denjenigen, welcher bei Waldbränden der Aufforderung der Polizeibehörde, des Ortsvorstehers, Forstbesitzers oder Forstbeamten zur Hilfeleistung keine Folge leistet, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen könnte (ähnl. sächs. Dorf-Ordn. Kap. III § 20 u. a.). Auch die bewaffnete Macht kann nötigenfalls zur Hilfeleistung bei Bränden in Anspruch genommen werden. Dagegen ist eine Belastung aller nicht zum Feuerwehrdienste herangezogenen Gemeindemitglieder mit einer besonderen Abgabe unzulässig (sächs. Min.-V. v. 2/5 1881 in Fischers Zeitschr. II S. 273).

Die Hilfeleistungspflicht der Gemeinden und öffentlichen Feuerwehren erstreckt sich gemeiniglich nicht bloß auf Brandfälle im Ortsbereiche, sondern abgesehen von eigener Not (Gewittergefahr) auch auf einen gewissen Bereich von Nachbarorten mit einem Teile der verfügbaren Löschmittel (Landspritze).

Zur Förderung des Feuerlöschwesens, namentlich zur Gewährung von Unterstützung an verunglückte Feuerwehrmänner, sind in einzelnen Staaten (Bayern, Sachsen, Württemberg) besondere Centralkassen (Feuerwehrfonds) gegründet. Auch bestehen in Bayern und Sachsen besondere Auszeichnungen für Feuerwehrdienste.

§ 5. **Feuerversicherung.** In engstem Zusammenhange mit der F.P. steht die Feuerversicherung (s. diesen Art.). Die Feuerversicherungsanstalten und -Gesellschaften pflegen landesrechtlich verpflichtet zu sein, von ihren Prämien einen bestimmten Betrag an die Gemeinden oder Feuerlöschverbände zum Behufe der Unterhaltung und Verbesserung der Feuerlöscheinrichtungen abzuführen (hess. G. v. 10/9 1878 Art. 1; Königl. sächs. G. v. 25/8 1876 § 137 nebst Ausf.-V. §§ 48—73 f.). Die Höhe der Versicherung ist partikularrechtlich beschränkt oder doch die Police der Polizei vorzulegen, um allen unlauteren Spekulationen auf Bereicherung durch Brandlegung vorzubeugen. Zur Ermittlung der Zahl und der Ursachen der Brände sowie des durch sie erwachsenen Schadens ist eine besondere Brandstatistik eingerichtet (s. preuß. M.Bl. für die innere Verw. 1880 S. 231; 1881 S. 170).

§ 6. **Verfahren.** Die Angelegenheiten der F.P. gehören in den Geschäftskreis der ordentlichen Polizeibehörden, welche u. a. nach jedem Brande Erörterung hinsichtlich der Ursache anzustellen und das Ergebnis der Staatsanwaltschaft mitzuteilen haben. Für Entdeckung von Brandstiftern werden Prämien teils aus Staats-, teils aus Versicherungskassen gewährt. — Über das preuß. Verwaltungsstreitverfahren in Spritzenverbandssachen s. § 4. Die Zuständigkeit des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs erstreckt sich nicht auf Beschwerden gegen die Durchführung feuerpolizeilicher Verordnungen (Samml. v. Entscheid. II S. 599) oder distriktspolizeiliche Vorschriften über Feuerwehrdienste (IV S. 151); für Entscheidung über Ersatzansprüche wegen freiwilliger Hilfeleistung in Feuersgefahr ist das Civilgericht zuständig (Blätter für admin. Praxis, Bd. XXXI S. 175).

Litteratur.

Leuthold, Art. Feuerpolizei in R.L., 3. Aufl., 1 S. 821 ff. v. Rönne IV S. 279 ff., 430 der 4. Aufl. Löning S. 682 f. Fischers Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verw., VI S. 64.

Leuthold.

Feuerversicherung.

§ 1. Begriff der Feuerversicherung; Arten derselben. — § 2. Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland, insbesondere in Preußen. — § 3. Immobiliar-Feuerversicherung. — § 4. Mobiliar-Feuerversicherung. — § 5. Feuerversicherungspolizei.

§ 1. **Begriff der Feuerversicherung; Arten derselben.** Die F., welche nach der Seeversicherung der älteste Zweig des Versicherungswesens (s. d. Art. § 1) ist, umfaßt die Versicherung des Schadens, welcher an Immobilien und Mobilien durch Feuer verursacht wird. Die F. darf für den Versicherten zu keinem Gewinn führen; sie soll lediglich eine

Ausgleichung der durch den Schaden eingetretenen Verminderung an wirtschaftlichen Gütern, nur eine Vermögenserhaltung jedoch bewirken. Die Versicherungsverträge erstrecken jedoch die Haftung der Versicherer nicht notwendig auf den direkten Brandschaden allein, sondern dehnen diese häufig weiter auch auf solche Schäden aus, die nur mittelbar dem Feuer entspringen. Die Einzelheiten des Feuerversicherungsvertrages bleiben jedoch naturgemäß von der Erörterung an dieser Stelle ausgeschlossen.

Die Versicherung bezieht sich entweder auf eine unbewegliche oder bewegliche Sache. Danach unterscheiden wir zwei Arten der F.: 1) die Immobiliar-Versicherung, d. h. die Versicherung von Gebäuden, 2) die Mobiliar-Versicherung, d. h. die Versicherung von beweglichen Sachen.

§ 2. **Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland, insbesondere in Preußen.** Das erste größere Versicherungsinstitut war eine staatliche Anstalt: die Hamburger Feuerkasse, gegründet 1677. Nach dem Muster derselben wollte der große Kurfürst eine gleiche Einrichtung in Berlin treffen; er erließ daher zu diesem Zweck unterm 12/5 1685 ein Reskript an die „Bürgermeister und Rathmannen“ seiner Residenzstädte Berlin, Köln und Friedrichswerda, womit er ihnen gleichzeitig den Entwurf einer Feuerkassen-Ordnung zur Prüfung vorlegte. Die städtischen Behörden hatten indes nicht den Mut, dieser wohlmeinenden Absicht des großen Kurfürsten Folge zu geben, sie richteten vielmehr an ihn die Bitte: sie mit dieser neuen Einrichtung zu verschonen. (Das Reskript des Kurfürsten und die bezügliche, in mancher Beziehung recht interessante Antwort der „Stadtverordneten und Viergewerke“ findet sich abgedruckt in dem Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1861—1876, Berlin 1881, 3. Heft S. 129 ff.) Auch als später König Friedrich I. die Frage wieder aufnahm und zunächst unterm 15/10 1705, dann unterm 1/6 1706 ein Königl. preußisches General-Feuerkassen-Reglement erließ, welches das ganze Land zu einer General-Feuersocietät vereinigen sollte, stieß er bei der Durchführung des Gesetzes auf ähnlichen Widerstand. Derselbe war so groß, daß der König sich veranlaßt sah, im Jahre 1711 die General-Feuerkasse wieder aufzuheben.

Erst unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. nahmen diese Bestrebungen einen erfolgreichen Fortgang. Dieser Monarch lokalisierte die Feuerkassen; er gründete für die Städte seiner drei Provinzen Brandenburg, Pommern und Preußen je zwei öffentliche Kassen, und zwar je eine für die Hauptstädte (Berlin, Stettin und Königsberg) und je eine für die übrigen. Allen gemeinsam aber war der Zwang zum Beitritt, allen gemeinsam die Zahlung der Brandentschädigungsgelder nur zum Wiederaufbau, „so viel als die Not erfordert“. Dieses geschah in den Jahren 1718, 1719, 1720, 1722 und 1723.

Friedrich der Große nahm diese Thätigkeit in gleichem Maße auf: er gründete nach dem ersten schlesischen Kriege u. a. die Feuersocietät für die Stadt Breslau (1744), nach dem zweiten die für die schlesischen Städte (1748), nach dem 7jährigen Kriege die für die Kurmark und Niederlausitz (1765), für das platte Land von Ostpreußen (1768), für die Städte Stralsund (1771) und Elbing (1774), für Neuvorpommern (1776), für die Neumark (1777) und endlich nach der ersten Teilung Polens für den an Preußen gekommenen Teil die Feuerkasse für die Städte und das platte Land Westpreußens (1785). Der große König ging, wie wir hieraus ersehen, weiter wie seine Vorgänger: er sorgte nicht nur für die Städte, sondern ihm war auch daran gelegen, das platte Land durch Feuersocietäten zu schützen, insonderheit die durch die Kriege stark mitgenommenen Rittergutsbesitzer.

Außer den hier genannten waren in den preußischen Territorien noch einzelne kleine Societäten entstanden, die jedoch im Verlaufe der Zeit in die Provinzialinstitute aufgingen.

Aber auch im übrigen Deutschland errichtete man gleichfalls öffentliche Brandkassen. So im damaligen Kursachsen 1729, im Kurfürstentum Hannover und im Herzogtum Braunschweig im Jahre 1750, in Anhalt-Bernburg 1751, in Aurich für die ostfriesischen Städte 1754, in Baden-Durlach 1758, in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst 1764, in Hessen-Kassel 1767, in Sachsen-Weimar 1768, in Württemberg 1773, in Sachsen-Altenburg 1776, in Rostock 1782. Während aber in Preußen der Betrieb an die Städte bzw. an die Stände abgegeben war, hatten die anderen deutschen Staaten die Verwaltung zumeist selbst in die Hand genommen (vgl. Rellstab, Der Staat und das Versicherungswesen, Berlin 1882).

War durch das Eingreifen der Regierung eine entschiedene, gar nicht hoch genug anzuerkennende Förderung der wirtschaftlichen Arbeit auch auf dem Gebiete des Versicherungswesens erfolgt, hatte die Einmischung des Staates gleichsam erziehlich gewirkt, so trat doch, als man im Beginn dieses Jahrhunderts mit jener alles bevormundenden Wirtschaftspolitik brach und allmählich der Privatthätigkeit freieren Raum verschaffte, ein ungeahnter Aufschwung auch im Versicherungsbetriebe ein.

Wohl waren im 18. Jahrhundert eine Anzahl kleiner, rein lokaler Privat-Gegenseitigkeitsvereine teils für Immobilien, teils für Mobilien, einzelne für beides, von denen heute noch mehrere bestehen, ins Leben gerufen, allein im Großen konnte sich die Privatthätigkeit auch auf unserem Gebiete erst entfalten, als jene freiheitlicheren Anschauungen bezüglich der wirtschaftlichen Arbeit im Anfange dieses Jahrhunderts zum Durchbruch und zur Anerkennung gelangten. Der eigentliche Aufschwung im Privat-Feuerversicherungsbetriebe beginnt mit dem Jahre 1821, mit der Begründung der „Feuerversicherungsbank für Deutschland“ zu Gotha. Kurz vorher waren 1812 in Berlin, 1819 in Leipzig die heute noch thätigen ältesten Aktiengesellschaften entstanden, die jedoch erst nach Jahren zu größerer Bedeutung gelangten. Seit jener Zeit wurden dann nach und nach die anderen der heutigen großen deutschen Privat-Gesellschaften ins Leben gerufen.

§ 3. **Immobiliar-Feuerversicherung.** Für die Immobiliar-Versicherung sorgen in Deutschland in erster Linie die sog. öffentlichen Anstalten (in Preußen „Societäten“ genannt). Unter diesen finden wir, gemäß ihrer geschichtlichen Entwicklung, einmal reine Staatsinstitute, dann Anstalten von provinziellem Charakter und Umfang (zum Teil

wieder mit ständischer Scheidung), endlich solche für einzelne Kommunen. In den verschiedenen Staaten sind die diesbezüglichen Verhältnisse äußerst verschieden.

a) In **Preußen** befinden sich sehr viele provinzial- und kommunalständische Institute, die als solche unter der Oberaufsicht des Staates stehen. Ihre Thätigkeit ist verschieden umgrenzt. Durch die A.E. v. 2/7 1859 (G.S. S. 394) und v. 18/9 1861 (G.S. S. 790), wie vor allem durch das G. v. 31/3 1877 (G.S. S. 121) sind den Societäten die meisten früheren Vorrechte genommen. Besonders durch das letztgenannte Gesetz ist vorgeschrieben, daß diejenigen Bestimmungen der Reglements der öffentlichen Feuersocietäten, welche den bei diesen Societäten nicht versicherten Personen Beiträge zu den Kosten der öffentlichen Societäten oder Beschränkungen in Beziehung auf die Höhe der Versicherungssumme auferlegen, oder welche die Einrichtung, die Befugnisse und den Geschäftsverkehr anderer Versicherungsgesellschaften betreffen — unbeschadet des in einzelnen Bezirken bestehenden Gebäude-Versicherungszwanges — aufgehoben werden. Gegenwärtig gilt der Versicherungszwang in Preußen nur noch für die Städte Berlin, Stettin, Breslau und Thoen, für die Städte und das platte Land des Fürstentums Ostfriesland und für die Gebiete der heutigen Reg.-Bez. Kassel, Wiesbaden und Sigmaringen. Charakteristisch für die öffentlichen Societäten ist die Annahmeverpflichtung derselben. Diese Verpflichtung ist entweder ausdrücklich in den Reglements ausgesprochen (vgl. u. a. § 3 des Regl. der Landfeuersocietät des Herzogtums Sachsen), oder, wo das nicht der Fall ist, ergiebt sich dieselbe aus den in den Reglements vorgesehenen Bestimmungen über die Ausnahmen von der Annahmepflicht.

Während anfangs die Privat-Feuerversicherungsgesellschaften nur solche Immobilien versichern durften, deren Aufnahme den öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht war, ist später — durch A.E. v. 18/9 1861 (G.S. S. 790) — bestimmt, daß diese in betreff der Immobiliar-Feuerversicherung ausgesprochene Beschränkung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Fortfall kommen solle, sobald in den Einrichtungen der öffentlichen Societäten diejenigen Änderungen getroffen worden wären, welche durch den freien Betrieb der Gebäudeversicherung bedingt seien. Seitens des Ministers des Innern ist dann dieser Zeitpunkt für den Bezirk einer jeden öffentlichen Societät besonders festgesetzt und bekannt gemacht (M.Bl. d. inn. Verw. 1862 S. 61, 62, 127, 192, 220, 251; 1863 S. 14, 123, 219, 237; 1865 S. 87 und 225).

Somit konkurrieren heute in Preußen auf dem Gebiete der Immobiliar-Versicherung die öffentlichen Societäten mit den Privat-Gesellschaften, ausgenommen in den oben genannten Gebietsteilen, in welchen die Zwangsversicherung zu Gunsten der öffentlichen Anstalten besteht. —

b) Das Königreich **Bayern** besitzt in seiner „Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheins" das größte und wohl auch das beste unter den staatlichen Instituten Deutschlands. Durch G. v. 3/4 1875 neu geordnet, hat dieselbe das Monopol der Gebäudeversicherung. Ein ähnliches, jedoch selbständiges Institut besteht für die bayerische Rheinpfalz. Alle diejenigen, welche ihre Immobilien versichern wollen (ein Zwang wird sonst nicht ausgeübt), müssen diese Versicherung bei einer der Landesanstalten bewirken.

c) Staatsanstalten für die Versicherung von Gebäuden finden wir weiter im Königreich **Sachsen**, in **Württemberg**, in **Baden**, **Hessen**, **Sachsen-Weimar**, **Oldenburg**, **Braunschweig**, **Sachsen-Altenburg**, **Sachsen-Koburg-Gotha**, **Anhalt**, **Waldeck**, **Lippe**, **Lübeck** und **Hamburg**. Sie sind alle, ausgenommen Gotha und Lübeck, im Genuß des Versicherungszwanges. Im einzelnen bestehen freilich wieder große Verschiedenheiten: der Zwang ist nicht überall auf das ganze Staatsgebiet, nicht immer auf den vollen versicherbaren Wert erstreckt; dafür ergreift er aber anderswo auch noch einzelne zu den Mobilien gerechnete Pertinenzen; die Mehrzahl dieser Staatsanstalten nimmt indes gewisse Risiken mit höheren Gefahren zur Versicherung nicht an.

d) Nur vereinzelt ist in Deutschland die Immobiliar-Versicherung lediglich Privatgesellschaften überlassen; so in **Sachsen-Meiningen**, **Schaumburg-Lippe** und **Bremen**.

§ 4. Mobiliar-Feuerversicherung. Die Mobiliar-Versicherung fällt vorwiegend den Privatgesellschaften zu. Diese sind entweder Gegenseitigkeits- oder Aktienanstalten, welche daneben auch die Immobiliar-Versicherung betreiben, soweit ihnen solches nicht durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten untersagt ist (vgl. § 3). In Preußen befassen sich auch die öffentlichen Societäten, wenngleich nur nebenher, mit der Mobiliar-Versicherung, während von den im vorigen Paragraphen unter b und c genannten Staatsinstituten nur die Gothaische Anstalt auch die Versicherung von beweglichen Sachen in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen hat.

Die für diesen Versicherungsbetrieb vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen sind nun so überaus mannigfaltige, daß es nicht möglich ist, auf dieselben hier specieller einzugehen. Für die alten Landesteile der preußischen Monarchie kommt in erster Linie das G. v. 8/5 1837 (G.S. S. 102) über das Mobiliar-Versicherungswesen in Betracht, welches die näheren Vorschriften über die Zulässigkeit der Versicherungen, die Zulassung ausländischer Gesellschaften, die Agenten und deren Buchführung, sowie über die Aufsicht über die Versicherungen enthält. Auf den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten bezieht sich das G. v. 17/5 1853 (G.S. S. 293), welches bestimmt, daß die Unternehmer von Versicherungs-Gesellschaften jeder Art zu deren Errichtung der Genehmigung der Bezirksregierung ihres Wohnortes bedürfen, welche nur dann erteilt werden darf, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat. Ausländische Unternehmer von Versicherungs-Anstalten bedürfen, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen, dazu — falls nicht durch Staatsverträge ein anderes bestimmt ist — der Erlaubnis der Ministerien. In Bezug auf die Zurücknahme der Konzession finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung: die an Ausländer erteilte Erlaubnis kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Auch in den Gesetzgebungen der Einzelstaaten

herrscht das Konzessionsprincip weitaus vor, infolgedessen sich der Privat-Versicherungsbetrieb in unbedingter Abhängigkeit von der partikularen Verwaltung befindet. Die Vielfältigkeit der landesgesetzlichen Einrichtungen und Vorschriften erschwert in mannigfacher Weise die gedeibliche Entwicklung der großen Institute und läßt die Notwendigkeit eines neuen und einheitlichen Rechtes, welches der Reichsgesetzgebung durch Art. 4 der Verfassung zugewiesen ist, scharf hervortreten.

§ 5. **Feuerversicherungspolizei.** Da Versicherungen über den Wert des versicherten Objektes hinaus verhindert werden sollen, um der Gefahr absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung vorzubeugen, so unterliegt zunächst der Abschluß einer jeden Versicherung der polizeilichen Prüfung. Desgleichen kann auch die Auszahlung selbst der geringfügigsten Brandentschädigung entweder nur erfolgen, wenn die Polizeibehörde dieselbe ausdrücklich für zulässig erklärt, oder wenn sie nach erfolgter Anzeige innerhalb bestimmter Frist keinen Einspruch dagegen erhoben hat.

Quellen und Litteratur

(soweit nicht bereits im Texte angegeben).

A. Quellen: Zu § 3: Sachsen: GG. v. 25/8 1876 u. 13/10 1886. Württemberg: GG. v. 14/3 1853 u. 30/3 1875. Baden: GG. v. v. 29/3 1852 u. 29/6 1874. Hessen: Brand-Assekurationsordnung v. 18/11 1816. GG. v. 6/6 1853, 30/10 1860, 10/9 1878. Sachsen-Weimar: G. v. 16/6 1881. Oldenburg: GG. v. 15/8 1861 u. 10/12 1878. Braunschweig: G. v. 5/4 1886. Sachsen-Altenburg: G. v. 7/4 1879, Nachtrag v. 31/12 1880. Sachsen-Koburg-Gotha: Regulative v. 8/6 1843, 13/8 1853, 26/11 1877. Anhalt: V. v. 2/2 1867, Abänderungen u. Zusätze v. 23/11 1867, 25/7 1869, 31/10 1874, 28/12 1875, 12/2 1877, 10/5 1879 u. 23/10 1885. Waldeck: G. v. 20/4 1872. Lippe: GG. v. 26/4 1877, 7/3 1878, 6/1 1881. Hamburg: G. v. 20/2 1885. Sachsen-Meiningen: GG. v. 2/3 1853, 20/6 1859, 28/5 1867. Schaumburg-Lippe: G. v. 26/1 1870. Bremen: G. v. 12/5 1879.

Zu §§ 4 u. 5: Bayern: V. v. 11/9 1872. Sachsen: G. v. 28/8 1876. Württemberg: G. v. 19/5 1852. Hessen: G. v. 25/11 1871, dazu V. v. 11/12 1871. Braunschweig: GG. v. 15/5 1835 u. 15/6 1858.

B. Litteratur: v. Hülsen, Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens, in der Zeitschr. des Königl. preuß. stat. Bureaus, 1867, 7. Jahrg., S. 321 ff. O. Simon, Die Entwicklung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen bis zum Jahre 1866, in den Annalen 1888, S. 62 ff. J. Hopf, Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung, Berlin 1880. Döhl, Das Versicherungswesen des preuß. Staates, Berlin 1865. Heinke, Die sächs. Brandversicherungs-GG., Dresden 1875. Stoll, Feuerversicherungswesen in Bayern, München 1867. G. Meyer I S. 568 ff. Rönne IV S. 668 ff. Vgl. auch die Zeitschrift: Mitteilungen f. d. öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten (jetzt im 21. Jahrg.).

Ludwig Elster.

Finanzministerium und Finanzbehörden.

§ 1. **Begriff.** In allen deutschen Staaten ist das Staatsoberhaupt der eigenberechtigte Träger der dem Staate zustehenden Finanzgewalt und kraft derselben zur Feststellung und Erhebung öffentlicher Abgaben berechtigt. Die weitgehenden Beschränkungen, welche die Verfassung diesem Rechte des Souveräns gesetzt hat, haben ihm die Finanzgewalt nicht genommen, sondern lediglich deren Ausübung an die Beobachtung bestimmter gesetzlicher Vorschriften, insbesondere an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden.

In den größeren deutschen Staaten hat der Monarch die Ausübung der Finanzgewalt auf den Finanzminister übertragen, der unter eigener Verantwortlichkeit für alle vom Staatsoberhaupte ausgehenden, von ihm kontrasignierten, sowie für alle von ihm allein oder von den Beamten des F.M. vollzogenen Akte die oberste Finanzverwaltung des Staates führt. Er ist an alle diejenigen Schranken, welche die Verfassung oder andere Gesetze der Ausübung der Finanzgewalt setzen, sowie an die vom Souverän bestimmten Beschränkungen der ihm erteilten Delegation, insbesondere an die Mitwirkung des Gesamtministeriums bei Feststellung der Finanzgesetze gebunden.

Das F.M. ist die überall bureaukratisch organisierte Behörde, an deren Spitze der Finanzminister steht.

F.BB. endlich sind alle diejenigen Behörden, welche mit der Finanzverwaltung in sachlicher oder örtlicher Beschränkung betraut und regelmäßig dem F.M. unmittelbar oder mittelbar untergeordnet, teilweise aber auch, wie die Oberrechnungskammern (s. d. Art.), von ihm unabhängig sind.

I. Preußen.

§ 2. **Das Finanzministerium.** I. Chef der gesamten Finanzverwaltung des preußischen Staates ist der Finanzminister. Er ist für die Führung aller Geschäfte seines Ministeriums verantwortlich.

II. Nachdem durch A.E. v. 7/8 1878 die Verwaltung der Domänen und Forsten auf das Ministerium der landwirtschaftlichen Angelegenheiten übertragen worden ist, umfaßt das Ressort des Finanzministers gegenwärtig 1) die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, sowie derjenigen Staatseinnahmen, welche nicht dem Mini-

sterium für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten oder für Landwirtschaft bzw. dem Reichskanzler untergeordnet sind. 2) Die Aufstellung des Staatshaushaltsetats und die Mitrevision sämtlicher Etats (vgl. Rönne IV S. 742, 743). 3) Die Ausübung der fortlaufenden Kontrolle über die Staatseinnahmen und -Ausgaben, deshalb auch die Kenntnisnahme aller Kassenabschlüsse der Staatsbehörden und Staatsanstalten. 4) Die oberste Leitung der Staatsschuldenverwaltung (s. d. Art. Staatsschuldenwesen). Infolge dieser Befugnisse ist der Finanzminister einerseits der oberste Vertreter des Fiskus, andererseits der Mittelpunkt des gesamten Etats- und Kassenwesens des Staates; deshalb ist auch die Generalstaatskasse mit seinem Ministerium verbunden.

III. Der Finanzminister ist in der Ausübung seiner Amtsgewalten beschränkt 1) durch Verfassung und Gesetz. 2) Durch die Solidarität des Gesamtministeriums: aus derselben ergiebt sich für den Finanzminister die Notwendigkeit, alle von ihm ausgehenden, sein Ressort betreffenden Gesetzentwürfe, mag es sich um die Einführung neuer oder um die Aufhebung bzw. Abänderung bestehender gesetzlicher Vorschriften handeln, dem aus sämtlichen Ministern gebildeten Staatsministerium zu gemeinsamer Beratung vorzulegen (vgl. Rönne III[1] S. 75—77). 3) Eine weitere Beschränkung ist das Erfordernis der königlichen Genehmigung, welche insbesondere zu allen dem Landtage zu machenden Gesetzesvorlagen, zu der Besetzung gewisser Ämter wie der Stellen bei den Abteilungen des Ministeriums, der Rendantenstellen bei den Hauptkassen u.s.w., ferner zu Ausgaben, welche nicht in den Etats bestimmt sind, oder für welche den Ministern und deren Departementschefs ein besonderer Dispositionsfonds nicht verwilligt ist, zu größeren Operationen der Finanzverwaltung (s. d. Art.) u.s.w. eingeholt werden muß (vgl. Rönne III[1] S. 86, 87, 101, 102).

IV. Das F.M. zerfällt in drei Abteilungen, von welchen die erste unter Direktion des Unterstaatssekretärs das Etats- und Kassenwesen, die zweite unter Leitung eines Generaldirektors die direkten Steuern, die dritte gleichfalls unter Leitung eines Generaldirektors die indirekten Steuern verwaltet. Die zweite und die dritte Abteilung führen dementsprechend auch den Namen „Generaldirektion der direkten" bzw. „der indirekten Steuern". Jeder Abteilungsdirektor kann in den zum Ressort seiner Abteilung gehörigen Angelegenheiten Verfügungen treffen; doch ist der Minister berechtigt, bestimmte Angelegenheiten seiner Entscheidung vorzubehalten. Auch stehen die Abteilungen selbst hinsichtlich der ihrer Beratung und Beschlußfassung vom Minister überlassenen Angelegenheiten unter der oberen Leitung und Aufsicht desselben. Endlich ist der Minister nicht an die Beschlußfassung der Abteilungen gebunden, sondern hat in allen Fällen, insbesondere auch dann, wenn er an den Sitzungen der Abteilungen teilgenommen hat, das Recht zu selbständiger Entscheidung. Neben den drei Abteilungen des F.M., aber dem Finanzminister in gleicher Weise untergeordnet, steht die Generalstaatskasse.

§ 8. **Die Finanzbehörden.** I. Unmittelbar dem F.M. untergeordnet sind folgende, hinsichtlich ihrer Kompetenz zwar sachlich, nicht aber örtlich beschränkte, sondern innerhalb ihrer Befugnisse mit einer auf den ganzen preußischen Staat sich erstreckenden Wirksamkeit ausgestattete Centralbehörden: 1) Unter der ersten Abteilung stehen die Generallotteriedirektion, die Münzanstalten, die Generaldirektion der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt. 2) Unter der dritten Abteilung das Hauptstempelmagazin in Berlin, die bei der Kontrolle der Zölle und Reichssteuern außerhalb Preußens im Gebiete des Deutschen Reichs fungierenden preußischen Beamten (vgl. Rönne III[1] S. 104 N. 4). 3) In direkter Unterordnung unter das F.M. befindet sich auch die Seehandlung. Endlich ist 4) der oberen Leitung des Finanzministers die Hauptverwaltung der Staatsschulden (s. d. Art. Staatsschuldenwesen) insoweit unterworfen, als dies mit der ihr im G. v. 24 2 1850 § 6 beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

II. Unmittelbar dem F.M. untergeordnete F.B. mit örtlich begrenzter Kompetenz sind: 1) die mit der Verwaltung der indirekten Steuern betrauten, in allen preußischen Provinzen bestehenden Provinzialsteuerdirektionen. Die an der Spitze dieser bureaukratisch organisierten Behörden stehenden Provinzialsteuerdirektoren haben die ihnen übertragene Verwaltung nach den Vorschriften der bestehenden Steuergesetze, Ordnungen und Anweisungen des Finanzministers und des Generaldirektors der indirekten Steuern zu führen. Die allgemeine, nicht aber auf die Detailverwaltung bezügliche Oberaufsicht steht dem Oberpräsidenten der Provinz zu. Nur die für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin eingesetzte Provinzialsteuerdirektion zu Berlin ist ausschließlich der dritten Abteilung dem F.M. untergeordnet (A.E. v. 1 9 1875). Die gleiche Stellung kommt auch der Regierung für Hohenzollern in Sigmaringen zu. Dieselbe führt die Verwaltung der indirekten Steuern in unmittelbarer Unterordnung unter das F.M. und unterliegt hinsichtlich dieser Verwaltung ausschließlich der Beaufsichtigung durch dasselbe (vgl. Rönne III[1] S. 299, 300). Bei jeder Provinzialsteuerdirektion und bei der Regierung für Hohenzollern ist zur Bearbeitung der Rechtssachen ein Justitiarius angestellt, welcher den Provinzialsteuerdirektor in Behinderungsfällen zu vertreten hat. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden muß an das F.M. berichtet werden. 2) Die im Stadtkreise Berlin eingesetzte Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin (L.V.G. v. 30/7 1883 § 45) steht unmittelbar und ausschließlich unter der zweiten Abteilung des F.M. In den Provinzen ist dagegen die Verwaltung der direkten Steuern den Abteilungen der Bezirksregierungen für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen und Forsten übertragen worden, welche zwar unter der Generaldirektion der direkten Steuern stehen, aber sowohl der Aufsicht und Mitwirkung des Regierungspräsidenten, als auch der freilich nur auf die allgemeine Verwaltung beschränkten Oberaufsicht des Oberpräsidenten unterworfen sind. Mit allen Regierungen ist eine Regierungshauptkasse unter Verwaltung eines Kassenrats verbunden, in welcher die von den Kreiskassen des Regierungsbezirks bzw. von den Elementarsteuererhebern vereinnahmten Gelder zusammenfließen und von welcher die gesammelten Gelder an die Generalstaatskasse

abgeführt werden (vgl. Rönne III¹ S. 229, 318). Der Stellung der Regierungen, soweit sie an der Verwaltung der direkten Steuern teilnehmen, gleich war die Stellung der mit der gesamten Finanzverwaltung der Provinz Hannover (ausschließlich der der Provinzialsteuerdirektion überwiesenen Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle) betrauten Königlichen Finanzdirektion zu Hannover, deren Geschäfte durch das G. v. 30/7 1883 § 25 auf die in Hannover eingesetzten Regierungen übertragen worden sind. 3) Unmittelbar dem F.M. und zugleich dem Ministerium für Landwirtschaft untergeordnet sind die Provinzialrentenbanken zur Beförderung der Ablösung der Reallasten (Rönne III¹ S. 108).

III. Mittelbar dem F.M. bzw. den Centralfinanzbehörden, unmittelbar den Provinzialbehörden bzw. den Regierungsabteilungen für die Verwaltung der direkten Steuern untergeordnet sind: 1) Die Behörden und Beamten, welche mit der unmittelbaren Kontrolle und Erhebung der indirekten Steuern betraut sind, die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, unter diesen die Zoll- und Steuerämter. Jedes Hauptzoll- oder Hauptsteueramt besteht aus einem Oberzoll- oder Obersteuerinspektor, einem Hauptamtsrendanten, einem Hauptamtskontrolleur und den erforderlichen Hilfs- und Unterbeamten. 2) Die mit der ersten oder elementaren Erhebung der direkten Steuern beauftragten Empfangsstellen sind in den alten Provinzen (außer in Westfalen und einem Teile der Rheinprovinz) die von Kreissteuereinnehmern verwalteten, vom Landrat unmittelbar beaufsichtigten Königl. Kreiskassen, diese aber sind den Abteilungen der Regierungen für die Verwaltung der direkten Steuern untergeben und haben die von ihnen vereinnahmten Gelder monatlich an die Regierungshauptkasse abzuliefern. In den neuen Provinzen und einem Teile der Rheinprovinz giebt es keine Kreiskassen, sondern die Elementarsteuererheber liefern ihre Ueberschüsse direkt an die Regierungshauptkasse ab (vgl. Rönne III¹ S. 318).

II. Bayern.

§ 4. Das Finanzministerium. I. Das bayerische F.M. steht an der Spitze der Verwaltung des gesamten Staatsvermögens. Sein Ressort umfaßt: 1) Die Verwaltung des Staatsfinanzvermögens einschließlich des Lehenwesens, jedoch mit Ausnahme der dem Ministerium des Königlichen Hauses und des Äußeren überwiesenen Thronlehen. 2) Die öffentlich-rechtlichen Einnahmequellen des bayerischen Staates und des Deutschen Reichs. 3) Die Hauptredaktion des Staatsbudgets, die Einbringung der auf das Staatsbudget bezüglichen Vorlagen an den Landtag, dann die Anweisung des Generaletats auf die Staatskassen. 4) Die obere Aufsicht und Leitung der Verausgabung der Staatseinkünfte. 5) Das Staatsschuldenwesen. 6) Die Aufsicht über den obersten Rechnungshof. 7) Die finanziellen Beziehungen Bayerns zum Reiche. 8) Die Mitwirkung bei Anordnung der Kreisumlagen und gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern die Geschäftsleitung in den Verhandlungen mit dem Landrate.

II. Das bayerische F.M. weicht in seiner Organisation von derjenigen des preußischen insofern ab, als es nicht in mehrere behördenartige Abteilungen zerfällt. Vielmehr hat es nur eine solche Abteilung, diejenige für die Verwaltung des Staatsforstwesens einschließlich der Staatsjagden und der Triftanstalten; in derselben werden wichtigere Angelegenheiten regelmäßig kollegialisch beraten. Leitung und Entscheidung stehen jedoch dem Minister zu.

III. Eine besondere Stellung nehmen die beiden Kronanwälte im F.M. ein: sie haben die fiskalischen Interessen wahrzunehmen, insbesondere Rechtsgutachten zu erstatten und wichtigere fiskalische Prozesse zu führen.

§ 5. Die Finanzbehörden. I. Unmittelbar dem F.M. untergeordnete Centralbehörden: 1) Der oberste Rechnungshof; doch hat derselbe über die ihm vorzulegenden Rechnungen unabhängig vom F.M. zu erkennen, diesem vielmehr nur die Resultate seiner Prüfung vorzulegen. Das F.M. ist sonach auf die Aufsicht beschränkt (vgl. Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, bei Marquardsen III¹ S. 82, 218). 2) Die Generalbergwerks- und Salinenadministration. 3) Die zur Besorgung gewöhnlicher Bankgeschäfte, aber auch fiskalischer und sonstiger staatlicher Geldgeschäfte, insbesondere zur Behandlung der gerichtlichen und administrativen Depositen bestimmte Königliche Bank zu Nürnberg, deren Verwaltung und Geschäftsleitung einem Kollegium, der Königlichen Bankdirektion, unterliegt und von einem ständigen Königlichen Bankkommissar überwacht wird (Seydel a. a. O. S. 188). 4) Die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern. 5) Das Hauptmünzamt. 6) Die Staatsschuldentilgungskommission, die Spitze der Staatsschuldenverwaltung, welche trotz der Unterordnung unter das F.M. zugleich der durch Landtagskommissare geübten Aufsicht des Landtags unterworfen ist.

II. Unmittelbar dem F.M. untergeordnete F.B.B. mit örtlich begrenzter Kompetenz sind die bureaukratisch organisierten Finanzkammern der Kreisregierungen. Zu ihrer Geschäftssphäre gehören: Die allgemeine Leitung der Finanzverwaltung in den Kreisen, insbesondere die Aufsicht über das Staatseinkommen, über den Staatsaufwand, die Direktion der Kassen, das Etats- und Rechnungswesen, die Aufsicht über das gesamte Finanzdienstpersonal u.s.w. (Seydel S. 90, 91). Den Finanzkammern steht der Präsident der Kreisregierung vor. Sie bestehen aus einem Direktor, rechtskundigen Referenten und Hilfsarbeitern, technischen Referenten und Hilfsbeamten sowie Rechnungsbeamten. Zu den Finanzkammern gehören die Forstabteilungen, welche das staatliche Forst-, Jagd- und Triftwesen, soweit es nicht der reinen Finanzverwaltung und deshalb den Regierungsfinanzkammern angehört, teils unter unmittelbarer Leitung des Regierungspräsidenten, teils unter Mitwirkung des Direktors und der beteiligten Referenten der Finanzkammer zu bearbeiten und in wichtigeren Angelegenheiten kollegial zu beraten haben (Seydel S. 187). Mit den Finanzkammern verbunden sind die Kreisfiskalate, welche aus Fiskalräten und Fiskaladjunkten bestehen und bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in Sachen des Fiskus zu führen, auch den Fiskus vor den verwaltungsrechtlichen Senaten der Kreisregierungen zu vertreten, sowie einzelne Verwaltungsgeschäfte zu besorgen haben. Das Fiskalat von Oberbayern ist

zugleich Fiskalat für die Staatsschuldentilgungskommission (Seydel S. 186).

III. Unmittelbar der Generaldirektian der Zölle und indirekten Steuern untergeordnet sind die mit der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern sowie eines Teiles der Reichsstempelabgaben betrauten Behörden: die Haupt- und Nebenzollämter, die Zollexpadituren, die Salzsteuerämter, das Stempelamt Nürnberg. Unter diesen Behörden stehen die Zollgrenzwache, die Zoll-, Steuer- und Aufschlagseinnehmer und Aufseher.

IV. Mittelbar dem F.M., unmittelbar den Kreisregierungen untergeordnet sind: 1) Die Rentämter, welche hauptsächlich die direkten Staatssteuern zu erheben haben; sie bestehen nur aus einem Beamten, dem Rentbeamten, dem ein Rentamtsdiener beigegeben ist. Ihre Amtsbezirke sollen regelmäßig einen oder mehrere Amtsgerichtsbezirke umfassen. 2) Die Forstämter, denen Forstmeister vorstehen und Forstamtsassessoren und -Assistenten angehören. Unter ihnen stehen Förster u.s.w. als Hilfsorgane, zugleich verantwortlich für den Farst- und Jagdschutz (Seydel S. 187).

III. Sachsen.

§ 6. **Das sächsische Finanzministerium** hat im wesentlichen die gleiche Organisation wie das bayerische. Sein Geschäftsbereich umfaßt die allgemeine Verwaltung des Staatsvermägens und der Staatsschulden (s. d. Art. Staatsschuldenwesen), der Damänen, Staatsfarsten und Jagden, das Flaßwesen, die fiskalischen Bergwerke, Hütten- und Industrieunternehmungen (Porzellnnmanufaktur), das fiskalische Straßen-, Brücken-, Ufer- und Hochbauwesen, die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern und Abgaben, das Münzwesen, die Aufsicht über die Staatseisenbahnen u.s.w. Die Centralstelle für alle Staatseinnahmen ist die mit dem F.M. verbundene Finanzhauptkasse. Gesetzesvorlagen, welche der Finanzminister vorbereitet hat, und das Budget müssen vom Gesamtministerium begutachtet, auch van diesem die Unterlagen für das Budget der Ständeversammlung mitgeteilt werden. Ferner bedarf die Verordnung van Natfinanzmaßregeln der Kantrasignatur des Gesamtministeriums (Leuthald, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, bei Marquardsen II[2] S. 242, 243). Endlich steht die Oberrechnungskammer lediglich unter der Aufsicht des Gesamtministeriums (V.U. §§ 107, 4. V.O. v. 4 4 1877 § 1. Leuthold S. 212).

§ 7. **Die Finanzbehörden.** I. Unmittelbar dem F.M. untergeardnete Centralbehörden sind die mit der Verwaltung der indirekten Abgaben betraute Zoll- und Steuerdirektion in Dresden, die Münze, die Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen, die Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank-Verwaltung, die Landes-Lotterie Leipzig und das mit der Ausübung der Berghoheit betraute Bergamt in Freiberg.

II. Unmittelbar dem F.M. untergeordnete F.BB. mit örtlich begrenzter Kompetenz sind die vier an die Spitze der vier Steuerkreise für Verwaltung der direkten Steuern gestellten Kreissteuerräte, die an der Spitze der 11 Forstbezirke stehenden 11 Oberfarstmeister, die Damänen-Verwaltungen und andere Behörden und Anstalten. Unmittelbar der Zall- und Steuerdirektian in Dresden untergeordnet sind die Hauptzoll- ader Steuerämter.

III. Mittelbar dem F.M. bzw. den Centralfinanzbehärden, unmittelbar den örtlich beschränkten Mittelbehörden untergeardnet sind in der Verwaltung der indirekten Abgaben die Untersteuer- und Nebenzollämter, in der Verwaltung der direkten Steuern die Bezirkssteuereinnahmen, in der Verwaltung der Staatsforsten die den Oberforstmeistern unterstellten Revierverwalter (Oberförster) und Forstrentbeamten u.s.w. (Leuthald S. 245, 246).

IV. Württemberg.

§ 8. **Das Finanzministerium** ist in Organisation und Ressort van demjenigen Bayerns und Sachsens nicht verschieden.

§ 9. **Die Finanzbehörden.** I. Unmittelbar dem F.M. untergeordnete Centralfinanzbehörden sind: 1) Die Oberfinanzkammer, aus drei Abteilungen bestehend: der Domänendirektion, der Forstdirektion und dem Bergrate, welcher außer der Verwaltung der fiskalischen Berg- und Hüttenwerke und der Salinen auch die Münzstätte zu leiten und zu beaufsichtigen hat. 2) Das mit der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der direkten wie indirekten Steuern betraute Steuerkollegium. 3) Die Katasterkommissian, welche nur zur Vallziehung des Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetzes v. 28 4 1873 niedergesetzt ist, um die Herstellung der für jede dieser drei Steuerquellen neu zu bildenden Kataster zu leiten, nach Beendigung ihrer Arbeiten aber die Fortführung der Kataster an das Steuerkollegium abzugeben hat (Gaupp, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, bei Marquardsen III[1] S. 293). 4) Die mit der Verwaltung der Staatshauptkasse betraute Staatskassenverwaltung, geteilt in die Obereinnehmerei, in welcher alle Staatseinnahmen zusammenfließen, und die Oberzahlmeisterei, welche die für die Staatsverwaltung erforderlichen Ausgaben bestreitet und verrechnet. 5) Die Oberrechnungskammer, welche das gesamte Staatsrechnungswesen zu beaufsichtigen hat, aber abweichend von dem preußischen, bayerischen, badischen u.s.w. Staatsrechte keine größere Unabhängigkeit als andere Verwaltungsbehörden besitzt (Gaupp S. 290). 6) Das statistisch-topographische Bureau.

II. Unmittelbar dem F.M. bzw. den Centralfinanzbehörden untergeordnete F.BB. mit örtlich begrenzter Kampetenz sind: 1) Die unter der Domänendirektion stehenden Kameralämter, welche die Einnahmen aus dem Domanialbesitz, aus Hoheits- und obrigkeitlichen Rechten zu verwalten haben, insbesondere aber als Bezirkssteuerämter für die Einkommensteuer und die indirekten Steuern mit Ausnahme der Zölle und Reichssteuern fungieren (Gaupp S. 295). 2) Die mit der Feststellung und Kontralle der Wirtschaftsabgaben (von Wein, Bier u.s.w.) betrauten Umgeldskommissare. 3) Die Bezirksbauämter. 4) Die der Forstdirektion unmittelbar untergeordneten 21 Farstämter, welche von Forstmeistern verwaltet werden. 5) Die dem Steuerkallegium untergeordneten Bezirks- und Lokalbehörden für die Reichssteuern: die Hauptzoll- und Salzsteuerämter. 6) Die militärisch organisierte Steuerwache.

III. Mittelbar dem F.M. bzw. den Central-

finanzbehörden, unmittelbar den unter II. genannten Behörden untergeordnet sind: 1) Die Ortssteuer- oder Acciseämter unter den Kameralämtern, bzw. den Umgeldskommissaren. 2) Die Revierämter unter den Forstämtern. 3) Die Nebenzollämter und die dem Hauptzollamte an der Grenze untergeordnete Grenzwache (Gaupp S. 296).

V. Baden.

§ 10. **Das badische Finanzministerium** entspricht dem F.M. der vorgenannten Staaten. Doch ist die Oberrechnungskammer von dem Finanz-, bzw. dem Staats-(Gesamt-)Ministerium vollkommen unabhängig und steht unmittelbar unter dem Landesherrn (Schenkel, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden bei Marquardsen III¹ S. 16, 17).

§ 11. **Die Finanzbehörden.** I. Unmittelbar dem F.M. untergeordnete Centralfinanzbehörden sind die Generalstaatskasse, die Amortisations- und die Eisenbahnschuldentilgungskasse, die Domänendirektion, die Steuerdirektion zur Verwaltung der direkten und indirekten Landessteuern, die Zolldirektion zur Verwaltung der Zölle und der in die Reichskasse fließenden Steuern, die Münzverwaltung, die Verwaltung der Witwenkassen und die Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

II. Mittelbehörden mit örtlich begrenzter Kompetenz sind die der Generalstaatskasse untergeordneten Amtskassen, die der Domänendirektion untergeordneten Domänenverwaltungen und Bezirksforsteien, die unter der Steuerdirektion stehenden Steuerrevisoren, Obereinnehmereien und Salinenverwaltungen, die der Zolldirektion untergebenen Hauptsteuerämter und das Hauptzollamt.

III. Den vorstehend genannten Behörden unmittelbar untergeordnet sind die niederen Ämter.

VI. Hessen.

§ 12. **Das Finanzministerium** steht hinsichtlich seines Geschäftsbereiches den F.MM. der übrigen Staaten gleich. Es zerfällt in drei Abteilungen: für Forst- und Kameralverwaltung, für Steuerwesen und für Bauwesen. Wie in Baden steht die Oberrechnungskammer unmittelbar unter dem Landesherrn und ist von der Staatsverwaltung durchaus unabhängig (Gareis, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen, bei Marquardsen III¹ S. 70).

§ 13. **Die Finanzbehörden.** I. Unmittelbar unter dem F.M. stehen die Hauptstaatskasse, die Staatsschuldenkommission, das Münzamt, die Prüfungskommission für das Finanzfach.

II. Unter dem F.M. bzw. den unter I genannten Centralfinanzbehörden stehen: 1) Die der Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung unterstellten Rentämter, in Rheinhessen Obereinnehmereien, denen die Verrechnung der Einkünfte aus den Domänen und Steuern, in den drei Provinzialhauptstädten überdies die Verwaltung der Kriminal- und Polizeikassen und die Erhebung der landgerichtlichen bzw. oberlandesgerichtlichen Gebühren obliegt (Gareis S. 104). 2) Die derselben Ministerialabteilung unterstellten 14 Forstämter, an deren Spitze Forstmeister stehen. 3) Die der Ministerialabteilung für Steuerwesen untergeordneten, mit der Veranlagung der direkten Steuern beauftragten Steuerkommissariate. 4) Die derselben Abteilung untergebenen 6 Hauptsteuerämter, mit der Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle betraut.

III. Unter den vorgenannten Behörden stehen die Distriktseinnehmereien, die Oberförstereien, die den Hauptsteuerämtern untergeordneten Steuerämter, Nebenzollämter u.s.w.

VII. Elsaß-Lothringen.

§ 14. **Das Finanzministerium.** Abweichend von der Gestaltung des F.M. in den größeren deutschen Staaten ist dessen Organisation in Elsaß-Lothringen. Dasselbe ist hier nur eine Abteilung, diejenige für Finanzen und Domänen, des Ministeriums. An der Spitze des letzteren steht der Staatssekretär; an der Spitze jeder der vier Abteilungen des Ministeriums steht ein Unterstaatssekretär, welcher als Abteilungschef dem Minister, d. i. dem Staatssekretär, untergeordnet ist. Das Ressort der Abteilung für Finanzen und Domänen entspricht demjenigen des F.M. der deutschen Staaten.

§ 15. **Die Finanzbehörden.** I. Unmittelbar unter dem Ministerium steht der Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern und der Direktor der direkten Steuern.

II. Unmittelbar dem Ministerium untergeordnete Behörden mit örtlich begrenzter Kompetenz sind die Bezirkspräsidenten, welche den F.BB. insofern zuzurechnen sind, als sie die obere Leitung auch über die zur Verwaltung der direkten Steuern und des Katasterwesens eingesetzten Steuerdirektoren und die zur Führung der Forstverwaltung in jedem Bezirke bestimmten Oberforstmeister führen. Doch sind auch die Steuerdirektoren, je einer für jeden Bezirk, sowie die Oberforstmeister insofern dem Ministerium direkt untergeordnet, als sie bei Meinungsverschiedenheit mit dem Bezirkspräsidenten die Entscheidung des Ministeriums einzuholen haben.

III. Unmittelbar unter der Generaldirektion der indirekten Steuern stehen die drei Enregistrementsinspektoren, die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.

IV. Nur mittelbar dem Ministerium untergeordnet sind die unter die Oberforstmeister gestellten Forstmeister und unter diesen die Oberförstereien nebst deren Unterbeamten, die den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern und den Enregistrementsinspektoren unterstellten niederen Behörden und Beamten, sowie endlich die den Steuerdirektoren untergeordneten niederen Steuerämter.

Litteratur.

Außer den im Texte citierten Werken vgl. noch Hock, Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königr. Bayern, 3 Bde., besond. Bd. I, II, 1882 ff. Leuthold, Das Königl. sächs. Verwaltungsrecht, 1878. Sarwey, Das Staatsrecht des Königr. Württemberg, 1883, 2 Bde. Leoni, Das Staatsrecht von Elsaß-Lothringen, bei Marquardsen II¹.

F. Brockhaus.

Finanzverwaltung der Einzelstaaten.

---

§ 1. **Begriff.** I. Zweck der F.V. ist die Beschaffung, Erhaltung und Verwendung der zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben erforderlichen ökonomischen Mittel. Die F.V. wird demgemäß thätig als Verwaltung des Staatsvermögens, der Staatseinnahmen, der Staatsausgaben und der Staatsschulden. Sie erfolgt teils nach den für den Privatrechtsverkehr maßgebenden Normen und steht insoweit unter den ordentlichen Gerichten; teils vollzieht sie sich nach Maßgabe des geltenden Staatsrechts durch obrigkeitliche Verfügungen und steht insoweit unter der Rechtsprechung der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte. Beherrscht wird die ganze F.V. des Staates durch den für bestimmte Perioden, die Finanzperioden, aufgestellten Staatshaushaltsetat. Derselbe wird vom Finanzminister auf Grund der von den einzelnen Ministerien und obersten Centralbehörden aufgestellten Voranschläge entworfen, im Landtage eingebracht und begründet; die Specialetats werden von den betreffenden Ressortministern vertreten. Zum Zustandekommen des Etats ist die Einwilligung des Landtags erforderlich. Das Deutsche Reich (s. d. Art. Reichsfinanzwesen), die Einzelstaaten und die verschiedenen Kommunalverbände (s. d. Art. Gemeindehaushalt und Gemeindeverwaltung, Kreis und Provinz) haben gesonderte, wenn auch mehrfach in einander eingreifende bzw. gegenseitig bedingte F.VV.

II. Die F.V. der Einzelstaaten wird nach den Gesetzen und nach dem Staatshaushaltsetat (s. den Art. Staatshaushalt) durch das Finanzministerium und die Finanzbehörden (s. d. Art.) geführt und durch die Oberrechnungskammern (s. d. Art.) sowie durch die Landstände kontrolliert.

I. Die Verwaltung der Staatseinkünfte.

§ 2. **Die Verwaltung des Staatsvermögens.** I. Die Verwaltung der ursprünglich dem Landesherrn allein gehörigen, wenn auch teilweise zur Bestreitung der Landesverwaltung verpflichteten Kammergüter oder Domänen (s. d. Art. Staatsvermögen) wird da, wo dieselben für Staatseigentum erklärt worden sind (Preußen: Edikt v. 13/8 1813, A.L.R. T. II Tit. 14 § 11; Bayern: V.U. Tit. III §§ 1, 2; Sachsen: V.U. §§ 16, 17; Württemberg: V.U. §§ 102, 103), durch das Finanzministerium und die ihm untergeordneten Behörden, in Preußen durch das Ministerium für Landwirtschaft geführt. Ebenso steht die Domänenverwaltung dem Finanzministerium in einem Teile derjenigen Länder zu, in welchen das Domanialgut seinen Charakter als landesherrliches Eigentum ganz (Baden: V.U. § 59) oder teilweise (Hessen: V.U. Art. 6) bewahrt hat, seine Einkünfte aber staatlichen Zwecken dienen und der Landesherr eine Civilliste erhält, während in anderen Staaten, welche das Domanialgut ganz oder teilweise im Eigentum des Landesherrn belassen, die Verwaltung regelmäßig durch eine besondere landesfürstliche Behörde erfolgt oder einer Staatsbehörde aufgetragen worden ist (vgl. Georg Meyer II § 234 S. 170—173).

II. Derjenige Teil des Staatsgutes, welcher den Zweck hat, von den Staatsbehörden und den verschiedenen staatlichen Anstalten, wie Unterrichts-, Strafanstalten u.s.w., unmittelbar benutzt zu werden, wie die für die Unterbringung der Staatsbehörden und Staatsanstalten oder für deren Thätigkeit erforderlichen Gebäude, Materialien u. dgl., oder welcher der freien öffentlichen Benutzung gewidmet ist, wie Straßen, Brücken, Museen u. a., bildet das nicht von den Finanzbehörden, sondern von den betreffenden Behörden und Anstalten selbst, bzw. von dem ihnen vorgesetzten Ministerium administrierte Verwaltungs- oder Gebrauchsvermögen. Aus demselben bezieht der Staat keine Einkünfte. Dagegen umfaßt das Finanz- oder erwerbende Vermögen diejenigen Staatsgüter, welche dem Staate Einkünfte gewähren: die Domänen und Forsten, die fiskalischen Berg- und Hüttenwerke, die Salinen, die Staatsfabriken, die Staatseisenbahnen, die Staatsbanken und endlich die Aktiokapitalien des Staates. Das Finanzvermögen ist ein Objekt der F.V., wird aber nicht überall durch das Finanzministerium und die diesem unterstellten Behörden, sondern, wie die Domänen und Forsten in Preußen, durch das Ministerium für Landwirtschaft, oder, wie die Staatseisenbahnen, durch das Ministerium für öffentliche Arbeiten (Preußen) oder für auswärtige Angelegenheiten (Bayern, Württemberg) oder, wie das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in Preußen, durch das Ministerium für öffentliche Arbeiten verwaltet. (Über die Verwaltung der verschiedenen Teile des Staatsfinanzvermögens vgl. die einschlagenden Art. Bergpolizei, Domänen, Eisenbahnwesen u.s.w.)

III. Aus der verschiedenen Bedeutung und Zweckbestimmung des Verwaltungs- und des Finanzvermögens erklärt es sich, daß die Veräußerung des ersteren der landständischen Genehmigung nicht bedarf, sondern materiell nur durch die Nützlichkeit oder Notwendigkeit der Veräußerung, formell etwa durch die Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedingt ist. Die Veräußerung des Finanzvermögens hingegen setzt, da aus demselben staatliche Ausgaben bestritten werden, stets, somit auch da, wo die Verfassung es nicht, wie in Bayern (V.U. Tit. III §§ 3, 5—7, Tit. VII § 18), Sachsen (V.U. § 18), Württemberg (V.U. § 107), Baden (V.U. § 58), Hessen (V.U. A. 10) und in der Mehrzahl der kleineren Staaten, ausdrücklich vorschreibt, die Genehmigung der Landstände voraus (so auch in Preußen; vgl. G. Meyer II S. 175 N. 5, 6). Außerdem ist zu der Veräußerung von Domänen, welche Bestandteile des landesherrlichen Hausfideikommisses geblieben sind, noch die Zustimmung der Agnaten des regierenden Hauses erforderlich. — Für das Verwaltungs- wie das Finanzvermögen gilt übereinstimmend, daß kein Teil desselben unentgeltlich veräußert werden darf.

IV. Die Einnahmen aus den verschiedenen Bestandteilen des Staatsfinanzvermögens sind privatrechtlicher Natur, d. h. sie werden auf Grund der

von der Verwaltung der Domänen, Bergwerke, Eisenbahnen u.s.w. abgeschlossenen Privatrechtsgeschäfte erworben. Das Gleiche gilt für die Einnahmen aus den Staatslotterieen (s. d. Art. Lotterie) und aus herrenlosen Sachen und erblosen Hinterlassenschaften (s. den Art. Herrenlose Sachen).

V. Zu den durch private Rechtsgeschäfte erworbenen Einnahmen gehören auch die Anleihen, welche der Staat durch das Finanzministerium unter Zustimmung des Landtags aufnimmt — Finanzschulden (vgl. Laband III² S. 229, 233; Meyer II S. 263, 264). Dagegen schafft die gleichfalls unter den Normen des Privatrechts stehende, der landständischen Genehmigung nicht bedürftige Aufnahme von Verwaltungsschulden keine Einnahmen, sondern anticipiert nur eine budgetmäßige, zur Zeit notwendige, aber noch nicht fällige Einnahme (vgl. H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, II² S. 487).

§ 3. **Die staatsrechtlichen Einnahmen und ihre Verwaltung.** I. Der Staat erwirbt nicht bloß auf Grund privater Rechtsgeschäfte, sondern auch kraft seiner Hoheitsrechte bestimmte Einnahmen, indem er durch zwingende Gebote Abgaben erhebt. Zu diesen staatsrechtlichen Einnahmen gehören insbesondere die Steuern, die von den zu Geldstrafen verurteilten Delinquenten erhobenen Strafgelder und die Gebühren, die letzteren jedoch nur dann, wenn sie auf Grund einseitiger staatlicher Anordnung (Gesetz, Verordnung) für die von dem Leistungspflichtigen verlangte oder veranlaßte Ausübung gewisser obrigkeitlicher Befugnisse oder für die Benutzung gewisser staatlicher Einrichtungen wie etwa der Chausseen erhoben werden. Die Stempelabgaben (s. d. Art. Stempelsteuern) stellen keine besondere Gattung der Staatseinnahmen dar, sondern sind Steuern, wie die dem Reiche gehörige Stempelabgabe der Spielkarten, oder Gebühren, wie der Stempel gerichtlicher Urkunden u. dgl., welche in der Form des Stempels zur Erhebung gelangen. Auch die Einnahmen aus den Regalien (s. d. Art.) haben gegenwärtig keinen eigenartigen rechtlichen Charakter mehr, sondern sind privatrechtliche Einnahmen oder Gebühren oder Steuern, welche ihren geschichtlichen Grund und teilweise auch noch ihre jetzige Begründung in den Regalien finden (vgl. H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, II² S. 463—468).

II. Die wichtigste staatsrechtliche Einnahme bilden die Steuern, das sind Abgaben, welche der Staat erhebt, ohne hierfür eine Gegenleistung zu übernehmen (s. d. Art. Steuerverwaltung). Die deutschen Staaten, wie die modernen Kulturstaaten überhaupt, besteuern nur wirtschaftliche Güter oder wirtschaftliche Handlungen (vgl. G. Meyer II S. 188). Die Steuern, welche auf den in einem bestimmten Zeitraum (regelmäßig ein Jahr) sich vollziehenden Erwerb wirtschaftlicher Güter gelegt sind, Einkommensteuern im weiteren Sinne, werden Ertragssteuern genannt, wenn sie, wie die Grundsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer, Lohn- und Besoldungssteuer (s. d. Art.), die einzelnen Erwerbszweige treffen, oder Einkommensteuern im engeren Sinne (s. d. Art.), wenn sie auf dem Gesammteinkommen ruhen. Die auf den Besitz wirtschaftlicher Güter gelegten Steuern sind Vermögenssteuern: sie können das Gesamtvermögen oder auch nur einzelne Vermögensgegenstände ergreifen. Andere Steuern werden auf die Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte wie der Veräußerung von Immobilien, des Erbschaftserwerbes, der Börsengeschäfte, der Ausstellung von Wechseln gelegt: Verkehrssteuern (vgl. d. einschlagenden Art.). Wieder andere Steuern werden von gewissen wirtschaftlichen Handlungen erhoben, wie die jetzt dem Reiche überwiesenen Ein- und Ausfuhrzölle, die Produktions- und Verbrauchssteuern.

III. Die Steuerpflicht ist eine öffentlich rechtliche Verbindlichkeit, deren Nichterfüllung eine durch die Verwaltungsbehörden vollstreckte Exekution, deren betrügerische Umgehung, Steuerdefraudation, eine öffentliche Strafe nach sich zieht. Unterworfen sind der Steuerpflicht alle Personen, welche die mit einer Steuer belegte wirtschaftliche Handlung im Gebiete des betreffenden Staates vornehmen, oder welche in diesem ihren Wohnsitz haben oder ihm durch Staatsangehörigkeit verbunden sind, oder endlich solche, in diesem Staate weder staatsangehörige noch domicilierte Personen, welche in demselben steuerpflichtige Vermögensgegenstände besitzen oder steuerpflichtige Handlungen, wie den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, vornehmen (vgl. auch den Art. Doppelbesteuerung).

IV. Die mit der Steuerverwaltung betrauten Behörden haben die Steuern, welche der einzelne zu entrichten hat, festzustellen, zu erheben und eventuell zwangsweise einzutreiben. Streitigkeiten, welche aus der Thätigkeit der Steuerbehörden hervorgehen, unterliegen den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten.

II. Die Verwaltung der Staatsausgaben.

§ 4. **Die Verwaltungsausgaben.** I. Die Staatsausgaben sind dauernde, ordentliche oder einmalige außerordentliche. Zu den dauernden Ausgaben gehören an erster Stelle die Kosten der Erhebung, Gewinnung und Verwaltung der Staatseinnahmen. Die hiernach verbleibenden Gelder werden zur Ausstattung des Monarchen und zur Unterhaltung der übrigen Organe der Staatsverwaltung, d. i. des Landtags und der Beamten, zur Beschaffung und Erhaltung der Sachgüter, deren die Staatsverwaltung bedarf, zur Erfüllung der verschiedenen Staatszwecke und endlich zur Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden verwendet.

II. Die Staatsausgaben erfolgen teils auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen, welche der Staat durch Rechtsgeschäfte, wie Käufe, Mietverträge, Anleihen u.s.w., übernimmt, teils auf Grund gesetzlicher Bestimmungen; hierhin gehören die Zahlung der Civilliste an den Monarchen, der Diäten an die Landtagsmitglieder, der Besoldungen an die Beamten. Andere Ausgaben sind die Entschädigungen für Expropriationen oder absichtlich durch die Obrigkeit aus Gründen der Wohlfahrt zerstörte Güter. Endlich haben die Einzelstaaten nach R.V. Art. 70 Matrikularbeiträge an das Reich zu zahlen.

III. Über die Verwendung bestimmt für verfassungsmäßig festgesetzte Perioden der Staatshaushaltsetat. Die Verwendung selbst erfolgt an erster Stelle durch das Finanzministerium, welches die Generalstaatskasse zur Leistung der etatsmäßigen Beträge an die verschiedenen Ressorts anweist. Hiernach haben die Behörden und Anstalten unter

strenger Einhaltung der im Budget festgestellten Ausgabeposten mit den ihnen zugewiesenen Geldern die ihnen gesetzten Verwaltungszwecke zu erfüllen, sind aber nicht zur Verausgabung aller ihnen im Etat verwilligten Gelder gezwungen, sondern dürfen Ersparnisse machen, soweit solche bei vollständiger Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben möglich sind (vgl. Rönne IV S. 747). Überschreiten die Behörden ihren Etat, so bedarf der betreffende Ressortminister der durch den Landtag zu erteilenden Indemnität, um sich von der Verantwortlichkeit für die budgetwidrige Mehrausgabe zu befreien. Jede Behörde hat über die von ihr verwalteten Gelder Rechenschaft abzulegen; alle Rechenschaftsberichte werden an höchster Stelle von der Oberrechnungskammer geprüft und die erfolgte Prüfung dem Landtage mitgeteilt, welcher hierauf dem Staatsministerium Decharge erteilt.

§ 5. **Die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.** Einer gesonderten, in den verschiedenen deutschen Staaten mehr oder weniger selbständigen, von den Landständen kontrollierten Verwaltung unterliegen die Staatsschulden (s. d. Art. Staatsschuldenwesen).

Litteratur.

Georg Meyer II §§ 232—257. Rönne IV §§ 415—448. Stengel, Lehrb. d. Verw.-R. S. 3. H. Schulze, Preuß. Staatsrecht II^2 §§ 193—210. Seydel in Marquardsen III^1 S. 183 ff. Leuthold ebenda II^2 S. 208—212. Gaupp ebenda III^1 S. 275 ff. Schenkel ebenda III^1 S. 45—48. Gareis ebenda III^1 S. 103—108.

F. Brockhaus.

Fischerei und Fischereipolizei.

---

§ 1. **Einleitende Bemerkungen.** Erst die Neuzeit hat voll erkannt oder doch in umfassende volkswirtschaftliche Würdigung gezogen, welche wertvollen Produkte die Natur in Gestalt der Fische darbietet. Daß fremde Völkerschaften fast ganz oder zum großen Teile von Fischen leben, ist längst bekannt. Aber auch in unseren europäischen Ländern spielt die F. eine volkswirtschaftlich bedeutende Rolle, insofern sie einerseits ein gesundes Nahrungsmittel für die breitesten Schichten des Volkes liefert und andererseits zahlreichen Menschen Beschäftigung und Verdienst gewährt. Es liegt daher in der Natur der Dinge, daß im modernen Kulturstaate und speciell auf deutschem Boden sowohl die Gesetzgebung, wie die Staatsverwaltung die Fischereiverhältnisse zum Gegenstand ihrer Regelung und Fürsorge gemacht haben. In objektiver Hinsicht sind desfalls drei Erscheinungsformen der F. auseinander zu halten, da sie von wesentlich verschiedener thatsächlicher Gestaltung sind und darum auch von verschiedenen Gesichtspunkten beherrscht werden. Es sind dies:

A. Die Binnenfischerei,
B. Die Küstenfischerei,
C. Die Hochseefischerei.

Dem Erträgnisse und darum dem wirtschaftlichen Werte nach stehen die Küsten- und Hochseefischerei obenan. Dagegen ist das Fischereirecht im Gebiete der Binnenfischerei — und zwar vielleicht gerade wegen der dabei obwaltenden engeren Verhältnisse und Rechtsbeziehungen — weit mehr und schon weit länger ausgebildet, ergreift vielgestaltigere Fragen und unterwirft die Verhältnisse einer weit eingehenderen Regelung. Wir beginnen darum auch hier mit der Besprechung der

A. Binnenfischerei.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

§ 2. **Geschichtliches.** Das Bestreben, durch fischereipolizeiliche Vorschriften die Ausübung des Fischfangs zu regeln, geht schon auf Jahrhunderte zurück. Noch heute ist der Text alter Fischereiordnungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert erhalten, z. B. solcher, welche für süddeutsche Seeen erlassen wurden. Dies allmähliche Hervortreten mit fischereipolizeilichen Vorschriften fiel wohl zeitlich und ursächlich meist zusammen mit der Ausbildung des Grundsatzes der Regalität der F. in Flüssen und Binnenseeen und mit der Übertragung von Regalitätsbefugnissen an erbgesessene Fischerfamilien (Bannfischer, Frohnfischer, Herrenfischer). Eine in ihren Grundprincipien noch heute fortwirkende, interessante alte Fischereiordnung ist die bayerische von 1616. Überhaupt ist in Bayern eine fischereipolizeiliche Bedachtnahme auf die Erhaltung der Fischbestände am frühesten hervorgetreten und am regsten fortgepflegt worden, insbesondere auch um Mitte dieses Jahrhunderts, wo ringsum die Fischereipflege eigentlich schlief. Dieses System der polizeilichen Regelung der Verhältnisse im Verordnungswege,

wozu heute noch das bayer. Pol.Str.G.B. weitgehende Vollmachten bietet, hat aber andererseits auch dazu geführt, daß Bayern heute noch ein specielles *Fischereigesetz* entbehrt und auf seine Landes-Fischereiordnungen, Kreis-Fischereiordnungen u.s.w. verwiesen ist. Anderwärts hat das Herabkommen der Fischerei zum Erlaß eingehender *Fischereigesetze* gedrängt. Den Anfang unter den größeren deutschen Staaten machte damit 1852 *Baden*, ihm folgte 1865 *Württemberg*, 1868 *Sachsen*, 1874 *Preußen*. Durch die in der Quellenübersicht verzeichneten Verträge mit kleineren deutschen Nachbarstaaten kamen diese in den Bannkreis der preußischen Fischereigesetzgebung. Sie schnitten ihre Fischereigesetze nach dem preußischen Fischereigesetz zu. So namentlich Hessen 1881. Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden erhielten ihren Fischereirechtsstand auf selbständigem und von der preußischen Legislative wesentlich verschiedenem Boden, unter sich aber mit vieler sachlicher Verwandtschaft. Letztere besteht namentlich zwischen Bayern und Baden nach seiner neuesten Fischereigesetzgebung von 1886. Andererseits steht Baden (s. Quellenübersicht) in Vertragsbeziehungen zu Elsaß-Lothringen und Schweiz. So kam es, daß in Deutschland nicht allein formell eine große Reihe einzelner fischereipolizeilicher Gesetze und Verordnungen in Geltung stehen, sondern daß sich auch dieselben in sachlicher Hinsicht in zwei größere Gruppen, die süd- und norddeutsche, ausscheiden. Eine einzige formelle Gemeinschaft ist es dabei, welche Süd- und Norddeutschland verbindet; der Lachsfischereivertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz v. 30/6 1885. — Das Reich hat sich bis jetzt mit der Fischereigesetzgebung nicht befaßt und zwar mit Recht, denn einmal ist die Fischereigesetzgebung grundsätzlich Landessache, und zum andern sind die örtlichen, hydrographischen und faunistischen Verhältnisse auch zu verschieden, als daß sie einheitliche Centralvorschriften vertrügen.

§ 3. **Fischereiberechtigung.** Die Frage des subjektiven Fischereirechts, der Fischereiberechtigung, d. h. die Frage, wer die Fischerei auszuüben berechtigt ist, gehört zunächst dem Civilrechte an. Im Zweifel und Streite ist sie daher auch vom Civilrichter zu entscheiden. Von der allgemeinen Befugnis zur Teilnahme aller an einer gemeingebräuchlichen Nutzung freier Naturgaben ursprünglich ausgehend, gestaltete sich die Fischereiberechtigung allmählicher zu einer ausschließlichen Occupationsbefugnis einzelner. Von jener Gemeinnutzung sind nur mehr örtlich und sachlich vereinzelte Spuren übrig. Das subjektive Fischereirecht erheischt vielmehr jetzt regelmäßig einen besonderen Rechtstitel. Die Beschaffenheit dieser Rechtstitel ist auch für die F.P. beachtenswert. Als Rechtstitel kommen namentlich vor: Regalität, guts- und grundherrliche Verhältnisse, Privileg, landesherrliche oder obrigkeitliche Verleihung, Gemeindeverband, Eigentum am Gewässer und dessen Bette selbst, Erwerbung eines Fischereirechts in einem fremden Gewässer durch Ersitzung, Vertrag u.s.w. Ob ein Recht letzterer Art dinglicher oder persönlicher Art (Pachtrecht) ist, erscheint vom fischereipolizeilichen Standpunkte aus hinsichtlich der Ausübungsverhältnisse ziemlich gleichgiltig. Den fischereipolizeilichen Vorschriften ist wenigstens in der Regel jede der Berechtigungsarten unterworfen.

Von wesentlichem Belange auch von fischereipolizeilichen Gesichtspunkten aus ist die rechtliche Auffassung des *sachlichen Inhalts der Fischereiberechtigung*. Während früher das Fischereirecht nur betrachtet wurde als die bloße Befugnis zur Occupation des zufällig vorhandenen Fischvolks, hat sich in der Neuzeit eine wesentlich erweiterte Begriffsauffassung herausgebildet. Gegenwärtig besteht kein berechtigter Zweifel mehr, daß das subjektive *Fischereirecht in seiner heutigen Gestalt* zu bestimmen ist als die Berechtigung, sich Fische und andere (nicht jagdmäßige) nutzbare Wassertiere (Krebse, Muscheltiere u.s.w. — nicht überall auch Frösche, Egel: als Gegenstand eigener Berechtigung meist ausgeschlossen Perlenmuscheln) in einem bestimmten Gewässer ausschließlich anzueignen, zu diesem Zwecke die Tiere in dem Gewässer zu züchten und hegen und die hiezu, sowie zum Fange notwendigen oder dienlichen Vorkehrungen und Maßnahmen an und in dem Gewässer zu treffen.

§ 4. **Fischfang.** Indem der Betrieb des Fischfangs — die occupierende Thätigkeit des Fischereiberechtigten — einer staatlichen Regelung unterstellt wird, sind zunächst die verschiedenen Formen der Ausübung der Binnenfischerei ins Auge zu fassen und in mancher Beziehung einer Unterscheidung bedürftig. Nach der *Örtlichkeit* des Fischereibetriebes unterscheidet man *Flußfischerei* (in fließenden großen oder kleinen Gewässern), *Binnenseefischerei* und *Teichfischerei*. Nach der Art der verwendeten Geräte teilt sich der Fischfang in *Angelfischerei* und *Netzfischerei* und letztere wieder in solche mit großen Zugnetzen, Seegen, Zeegen (manchen Orts Großfischerei genannt), oder mit kleinerem Netzgezeuge, Setzgarnen, Reusen, Hamen u. dgl. (sog. Kleinfischerei). Auf eine weitere Unterscheidung stößt man in unseren deutschen Gesetzen, je nachdem der Fischfang ausgeübt wird mit stehenden Vorrichtungen (sog. Selbstfängen, Fischfachen, mechanisch bewegten Schnellvorrichtungen u. dgl.), oder mit nicht ständigen, von Menschenhand frei benutzten Geräten.

Rechtlich von geringerer Tragweite ist ferner der thatsächliche Gegensatz zwischen der *Gewerbs-* oder *Berufsfischerei* und der *Sportfischerei*. Bedeutsam ist derselbe namentlich insofern, als die letztere vielfach der Ausgangspunkt verdienstlicher Bestrebungen zur Hebung der F. geworden ist, während andererseits die Berufsfischerei vielfach schon die Staatsgewalt zur Einschreitung mit legislativen und polizeilichen Maßnahmen gezwungen hat, um gänzliche Verödung der Gewässer als Folge der *Raubfischerei* hintanzuhalten. Unter Raubfischerei aber versteht man diejenige Art oder Ausdehnung des Fischfangs, mittels deren, ohne Rücksicht auf die Nachhaltigkeit des Fischstandes und diesen gefährdend, lediglich zu augenblicklichem Vorteil einem im Verhältnis zum Besatze und der natürlichen Reproduktionsfähigkeit des Gewässers nicht verträglichen Fangergebnisse nachgestrebt wird. Zur Hintanhaltung von Raubfischerei dienen eine Reihe wichtiger fischereipolizeilicher Vorschriften. In deren Bereich kommt übrigens dabei noch eine weitere Unterscheidung in maßgebenden Betracht, nämlich die *Fischerei in geschlossenen und nichtgeschlossenen Gewässern*, d. h. in solchen, welche einen Wechsel der Fische in andere Gewässer (und

dadurch auch in andere Fischereirechtsgebiete) gestatten, oder welche die Fischwelt auf einer bestimmten Wasserfläche abgesperrt beisammenhalten. Das preußische und hessische Fischereigesetz rechnet zu den geschlossenen Gewässern übrigens auch alle *künstlich* angelegten Fischteiche *ohne* Unterschied, ob dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht.

§ 5. **Fischzucht.** Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus genügt es namentlich unter den modernen, den Fischnachwuchs mannigfach schädigenden Kulturverhältnissen durchaus nicht, lediglich zu fangen, was die Natur zufällig bietet. Die F. bedarf, wie jede andere Form der Tiernutzung, einer züchterischen Pflege, wenn nicht das Objekt der Fischereiberechtigung verschwinden und damit diese selbst allmählich gegenstandslos werden soll. Darum erscheint es so tief begründet, wenn die moderne Rechtstheorie den Kern der Fischereiberechtigung nicht bloß im Fangen, sondern auch im Hegen erblickt und wenn das Staatsverwaltungsrecht dem *Hegerecht* nach bestimmten Richtungen sogar eine *Hegepflicht* gegenüberstellt.

Im Gebiete der Fischzucht unterscheidet man die *natürliche* und die *künstliche Fischzucht.* Erstere überläßt die Fische ihrer natürlichen Freiheit, Ernährung und Fortpflanzung und sucht nur den Zuwachs an Zahl und Größe durch Fernehaltung von Schädlichkeiten und Verstärkung der günstigen natürlichen Vorbedingungen zu *befördern.* Die F.P. umfaßt verschiedene Maßnahmen, welche darauf berechnet sind, eine gewisse fischzüchterische Bedachtnahme von den Fischereiberechtigten selbst zu erzwingen. Rein im Gebiete der individuellen Bewegungsfreiheit liegt dagegen die sog. *künstliche Fischzucht*, welche mit menschlicher Nachhilfe gewisse Funktionen der Natur zu *ersetzen* und zu *verbessern* bestrebt ist. Sie kommt für die F.P. nur in einigen Fragen in Betracht. In einer gewissen *Verbindung natürlicher* und *künstlicher Fischzucht* bewegt sich die *Teichwirtschaft*, deren Interessen eine besondere behördliche Pflege verdienen, weil aus den Produkten der Teichwirtschaft relativ besonders hoher Nutzen erwächst.

II. Fischereipolizeiliche Beschränkung der Fischereiausübung.

§ 6. **Allgemeine Tendenz.** Ausgangspunkt und Hauptzweck der fischereipolizeilichen Vorschriften dieser Gruppe ist die Erhaltung eines nachhaltigen Fischbestandes, sohin Sicherung der Fischarten und der Fischmenge gegen Vernichtung oder übertriebene Verminderung durch die verschiedenen Formen der Raubfischerei im weitesten Wortsinne. An sich hätten sich die fischereipolizeilichen Vorschriften dieser Gruppe nach ihrer Zweckbestimmung nur auf solche Gewässer zu erstrecken, welche zu den nicht geschlossenen gehören und bei denen daher Mißwirtschaft des einen auch die andern und damit die Gesamtheit zu schädigen, das öffentliche Interesse zu kränken vermag. Direkt ausgesprochen und mit Konsequenz durchgeführt ist dies auch im preußischen Fischereigesetz. Anderwärts hat man übrigens gefunden, daß in manchen Richtungen eine Ausdehnung der fischereipolizeilichen Vorschriften auf geschlossene Gewässer notwendig ist, und zwar zumeist im Interesse der Kontrollierbarkeit des gesetzmäßigen Verhaltens auf den nicht geschlossenen Gewässern. Diesen Standpunkt nimmt weitgehend Bayern, teilweise auch in Bezug auf das Marktverbot Sachsen und Baden ein.

In der Natur der hier fraglichen fischereipolizeilichen Vorschriften liegt es weiter, daß sich dieselben auch gegen die Fischereiberechtigten selbst und zwar gegen diese sogar vorzugsweise richten. Verfehlungen des Fischereiberechtigten gegen fischereipolizeiliche Beschränkungen seiner Fischereiausübung erscheinen dann eben als selbständige Delikte. Verfehlungen dagegen beim unberechtigten Fischfange seitens des Fischfrevlers fallen unter den strafrechtlichen Gesichtspunkt der Konkurrenz von Delikten oder gestalten sich wenigstens zu Straferhöhungsgründen.

Die fischereipolizeilichen Beschränkungen der Fischereiausübung sind sehr mannigfaltiger Art. Die Raubwirtschaft im Anfange und in Mitte des Jahrhunderts hat ja allenthalben gezwungen, in verschiedenen Richtungen Abhilfe zu suchen. Die Hauptformen werden nachstehend skizziert. Im einzelnen müssen die betreffenden Vorschriften in den bezüglichen Landesgesetzen nachgesehen werden.

§ 7. **Mindestmaße.** Die rationelle Fischereipflege erfordert, daß (von der reinen Teichwirtschaft abgesehen) den Gewässern Fische zum Verbrauch nicht eher entnommen werden, als bis sie fortpflanzungsfähig geworden sind *und* dem Fortpflanzungsgeschäfte auch thatsächlich ein- oder mehreremal obgelegen haben. Diese naturgemäße wirtschaftliche Forderung führte zur Einführung der sog. Mindestmaße (Minimalmaße, in Süddeutschland auch Brittelmaße genannt) der Fische, d. h. zu der Vorschrift, daß Fische unter einer gewissen Größe nicht gefangen werden dürfen und bei unabsichtlichem oder gelegentlichem Fange demselben Wasser wieder zurückgegeben werden müssen. Solche Vorschriften sind nun allgemein. Verschiedenheiten bestehen nur hinsichtlich der Maßbestimmungen an sich, sowie insofern, als nach dem Rechtsstande diese Maßbestimmungen entweder nur durch provinzielle Vorschriften (Preußen), oder zum Teil central, zum Teil provinziell (Bayern), oder endlich nur central für den betreffenden Staat getroffen sind (Sachsen, Baden). Bestimmend hiefür ist eben einerseits die Größe des Staates und andererseits die Erwägung, daß größere Verschiedenheiten in den hydrographischen Lebensbedingungen der Fische auch zu bestimmten Modifikationen der fischereipolizeilichen Vorschriften drängen. Übrigens sind nirgends die Mindestmaße, welche naturgemäß für jede Fischart eigens erwogen und festgesetzt werden mußten, für *alle* Fischarten gegeben. Minderwertige oder kleinere Fischarten sind davon gemeinhin ausgenommen. Andererseits stimmen in der principiellen Rücksichtnahme auf gewisse Fischarten, namentlich der sog. Edelfische (und ganz besonders der Salmoniden) durch Bestimmung von Mindestmaßen alle Fischereiordnungen überein, wenn auch die Maße selbst da und dort etwas unter sich abweichen. Verschieden ist übrigens auch die Art zu messen, was bei Handhabung der Mindestmaßvorschriften nicht übersehen werden

darf. Die älteste Meßart ist die vom Auge des Fisches bis zu der Schwanzwurzel. Die jetzt meist übliche und auch angemessenere mißt von der Schnauze (Kopfspitze) des Fisches bis zu den Schwanzenden (Schwanzspitzen). So jetzt Preußen, Bayern, Baden. Eigens ganz verboten wird in fast allen Fischereiordnungen das Fischen auf Fischlaich (Fischsamen). So Preußen, Sachsen, Baden, Hessen. Analoge Vorschriften bestehen auch gegen Fang zu kleiner Flußkrebse. Doch wird hier aus gewissen Gründen in einzelnen Fischereiordnungen (z. B. Bayern) ganz zweckmäßig ein Minimalgewicht festgesetzt. Anderwärts sind auch hier Längenbestimmungen maßgebend (Preußen, Baden). Von dem Gebote der Einhaltung der Minimalmaßvorschriften sind übrigens auch in den Fischereiordnungen Ausnahmen zugelassen, teils direkt durch die Fischereiordnung selbst, teils in der Art, daß es den Polizeibehörden anheim gestellt ist, für einzelne Fälle bestimmter Art Dispense zu erteilen. Als Ausnahmefälle der einen oder anderen Art finden sich namentlich vor:

a) Verwendung mindermaßiger Fische zu wissenschaftlichen Zwecken (Preußen, Bayern, Baden, Hessen), oder auch zu gemeinnützigen Versuchen (Preußen, Baden, Hessen).
b) Verwendung zu Fischzuchtzwecken, z. B. als Setzlinge zur Besetzung anderer Fischwasser, sowie zur Streckung und Mästung in Fischzuchtanstalten, dann durch Veräußerung und Versendung von Fischbrut aus Fischzuchtanstalten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen).

§ 8. **Schonzeiten.** Aus Gründen der Arterhaltung sollen namentlich die besseren Fische auch zu gewissen Zeiten nicht gefangen werden. Hieraus entwickelt sich der Begriff der Schonzeit. Man unterscheidet zweierlei Schonzeiten, nämlich die Wochenschonzeit und die jährliche Schonzeit (Laichschonzeit).

a) Die sog. Wochenschonzeit besteht ihrem Wesen nach darin, daß ständig auf einen Teil der Woche der Fischfang in offenen Gewässern, mit Ausnahme der Angelfischerei, gänzlich gesperrt und namentlich die Entfernung ausliegender Fischereigeräte, insonderheit ständiger Vorrichtungen verordnet ist. Diese Wochenschonzeit findet sich fast in allen neueren Fischereiordnungen, namentlich in Preußen, Baden, Hessen. In Bayern besteht sie nur soweit, als nach dem deutsch-holländischen Lachsfischereivertrag der Lachs- und Maifischfang in Betracht kommt (§ 13) Die Wochenschonzeit verfolgt hauptsächlich den Zweck, dem Fischvolke periodisch und zwar mindestens auf **24** Stunden in der Woche (in der Regel von Samstag bis Sonntag abends) völlige Ruhe gegenüber dem die Gewässer so beunruhigenden Fischen mit Netzen und ähnlichen Gezeugen zu verschaffen und einen ganz freien Zug der Fische herzustellen. Letzteres namentlich mit Rücksicht auf die nachbarlichen Verhältnisse in den Fischereiberechtigungen, wie auch zur Förderung der Accomodation der Fische an die Natur, namentlich zur Befriedigung des Wandertriebes. Diese innere Beschaffenheit und Zweckbestimmung der Wochenschonzeit begründet von selbst ihre Beschränkung auf nicht geschlossene Gewässer. Über Ausnahmen von der Wochenschonzeit s. nachher unter b.

b) Die sog. jährliche Schonzeit beschränkt den Fischfang für bestimmte Perioden innerhalb des Jahres, namentlich mit Rücksicht auf das in diese Perioden fallende Laichgeschäft der Fische. Sie wird dadurch oder soll wenigstens dadurch werden zur Laichschonzeit.

In Bezug auf die Einrichtung der jährlichen Schonzeit bestehen bis jetzt in praktischer Verwirklichung drei Grundsysteme, nämlich das System der sog. absoluten Schonzeit, das System der sog. relativen Schonzeit (oder Individualschonzeit) und ein gemischtes System.

1) Das System der absoluten Schonzeit ist angenommen und trotz einseitiger Anfechtung durch Theorie und Praxis bisher noch im Princip festgehalten in Preußen, im Großherzogtum Hessen und in einigen anderen, mit ersterem Staate durch Fischereikonventionen verbundenen nord- und mitteldeutschen Staaten. Es teilt die Gewässer je nach dem vorwiegenden Vorkommen dieser oder jener, im Herbste oder Frühjahre laichenden Fischarten in Gewässer mit Herbstschonzeit und in solche mit Frühjahrsschonzeit. Innerhalb dieser Herbst- oder Frühjahrsschonzeit, von Ausnahmefällen abgesehen meist zwei Monate umfassend, darf in dem damit belegten Gewässer der Fischfang überhaupt nicht ausgeübt werden. So wenigstens im Principe. Dessen Härte in seiner vollen Durchführung hat nach dem für dieses ganze System typischen preußischen Fischereigesetz sofort zu der Modifikation geführt, daß wenigstens in den mit der Frühjahrsschonzeit belegten Gewässern die Untersagung jedes Fischfanges sich (abgesehen von den Tagen der Wochenschonzeit) nur auf je drei Wochentage der Schonzeitperiode erstreckt und unter bestimmten Voraussetzungen (namentlich nach Herstellung ausreichender Schonreviere) der Regierungspräsident den Betrieb der F. an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche gestatten kann. Damit ist, abgesehen von sonstigen schweren fischereiwirtschaftlichen Bedenken, der nutzbare Effekt auf einem Umwege nahezu wieder beseitigt. Für die Winterschonzeit, womit hauptsächlich Gewässer mit herbstlaichenden Salmoniden belegt werden, ist der Betrieb der F. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zuläſſig. Diese Genehmigung darf nur dann widerruflich erteilt werden, wenn die Benutzung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen u.s.w.) zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Nach den ziemlich gleichlautenden preußischen Provinzial-Fischereiordnungen kann übrigens der Regierungspräsident für die Dauer der wöchentlichen und jährlichen beiden Schonzeiten auch noch weitere Ausnahmen für verschiedene Fischereibetriebe zulassen. Als solche werden in den preußischen Provinzial-Fischereiordnungen beispielsweise genannt:

α) Der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen (z. B. Maifisch, Neunauge, Stör, Stint), mit solchen Geräten, die nur zum Fange dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind;
β) die sog. stille F. ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln in bestimmtem Umfange und unter bestimmten Voraussetzungen;
γ) der Aalfang unter bestimmten Modalitäten;

δ) das Angeln mit der Rute;

ε) der Fang zu wissenschaftlichen Untersuchungen, oder gemeinnützigen Versuchen, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische.

Andererseits finden sich in den neuesten preußischen Provinzialverordnungen auch Vollmachten für Verschärfungen der Schonzeitnormen durch Bezirkspolizeiverordnung. Hiedurch kann z. B., wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder *einzelner Fischarten* dies erfordern, der Fischereibetrieb während der Frühjahrsschonzeit für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das sonstige Maß noch weiter eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten für die Dauer der Schonzeit verboten werden. Für Gewässer, in welchen Maränen oder Äschen in größeren Mengen vorkommen, sind ferner in den preußischen Provinzialverordnungen besondere Fangverbote vorbehalten. Ebenso ist zulässig die Untersagung des Fanges einzelner anderer wirtschaftlich wichtiger *Fischarten* für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten. Endlich finden sich auch noch Specialbestimmungen für den Lachs- und Störfang und die zeitliche Beschränkung desselben (allgemein oder mit bestimmten Fanggeräten). Mit diesen Verschärfungsvorbehalten und Specialbestimmungen hat sich das preußische System in neuester Zeit wenigstens einigermaßen dem nächst zu besprechenden Systeme der relativen oder Individualschonzeit genähert. Auch *Hessen* hat das absolute System schon einigermaßen durchbrochen. Die Durchbildung des Systems der absoluten Schonzeit nach den meisten preußischen Bestimmungen führte übrigens zu einer ganzen Reihe von Einzelnormen, die auch in den einzelnen Provinzialverordnungen nicht durchweg gleich gestaltet sind. Eine Beachtung jeder einzelnen dieser Provinzialverordnungen ist daher unerläßlich.

2) *Das System der relativen Schonzeit* oder *Individualschonzeit* gilt seit lange schon in Bayern, außerdem in Württemberg, Sachsen, Baden, den österreichischen Kronländern, in Frankreich, Italien u.s.w. Es setzt die Schonzeit *verschieden für die einzelnen Fischarten* fest. Dabei nimmt es von einer Schonzeit überhaupt diejenigen Fischarten aus, für welche eine solche aus wirtschaftlichen oder natürlichen Gründen nicht zweckmäßig wäre, normiert oder andererseits für die schonbedürftigen Fischarten die Schonzeit eigens mit Rücksicht auf die unter sich bekanntlich sehr variierenden Perioden der wirklichen, natürlichen Laichzeit der einzelnen Fischarten. Man kann es sohin auch das „natürliche System" nennen.

Welche Fischarten Schonzeiten genießen und in welchen Zeitperioden, bestimmen die Fischereiordnungen genau im einzelnen. Hier kann nur dorthin verwiesen werden. Dabei waltet übrigens noch eine kleine, durch den Umfang des Geltungsgebiets der Fischereiordnungen bedingte Verschiedenheit ob. Während z. B. in Württemberg die von dem Ministerium erlassene Fischereiordnung selbst *alle* Schonzeitbestimmungen für das ganze Land enthält, ist solches in Bayern nur in Ansehung der wichtigsten oder in ziemlich gleichmäßigen Verhältnissen lebenden Fischarten der Fall. In Hinsicht anderer behält die bayerische Landesfischereiordnung den Provinzialregierungen das Recht vor, für ihren Regierungsbezirk nach Maßgabe der dortigen Verhältnisse für die bezüglichen, eigens benannten Fischarten Provinzialschonzeiten festzusetzen. Dies ist auch geschehen. Einen ähnlichen Vorbehalt enthält die badische Landes-Fischereiordnung hinsichtlich der Einführung von Schonzeiten im Wege bezirkspolizeilicher Vorschriften. Auch die Individualschonzeit hat übrigens ihre Ausnahmefälle, für welche von den Behörden Fangerlaubnis auch während der Schonzeit erteilt werden kann. Als solche Ausnahmefälle finden wir in den verschiedenen Fischereiordnungen namentlich den Fang zu Zwecken der künstlichen Fischzucht, zu wissenschaftlichen Zwecken oder gemeinnützigen Versuchen, sowie behufs Beseitigung fischereiwirtschaftlich für ein einzelnes Gewässer unerwünschter oder selbst schädlicher Fischarten. In Bayern kann für Binnenseeen auch gestattet werden, daß in denselben einzelne Fischarten auch während der festgesetzten Schonzeit oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes derselben gefangen werden, wenn diese Fischarten aus örtlichen oder sonstigen natürlichen Gründen zu anderer Zeit nicht gefangen werden können.

Neben diesen erleichternden Ausnahmen sind auch verschärfende da und dort vorbehalten, insbesondere in Gestalt einer Verlängerung der Schonzeiten für bestimmte Bezirke nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.

Aus dem Begriffe der relativen Schonzeit entspringt vor allem das sog. Fangverbot, mit anderen Worten: auf Fische und Fischarten, welche und so lange sie der Schonzeit unterliegen, darf ein Fang nicht unternommen werden. Bei erlaubtem Fange unabsichtlich mitgefangene Fische sind in dasselbe Gewässer unverzüglich frei wieder einzusetzen.

Fischereiordnungen, welche, wie die bayerische, das System der Individualschonzeit konsequent durchgeführt haben, erstrecken dabei das Fangverbot auf Gewässer aller Art, also auch auf geschlossene, damit Umgehungen des Verbots durch Ausreden über die Herkunft der Fische hintangehalten werden.

Soweit das Individualschonzeitsystem ein Fangverbot in sich schließt, erstreckt sich letzteres im Geltungsbereiche des ersteren in der Regel auf alle Fangarten, also auch auf die F. mit ständigen Vorrichtungen, auf die Netz- und Angelfischerei.

3) Ein *gemischtes System* kommt in der Art vor, daß für die Herbstlaicher das Individualschonzeitsystem, für die Frühjahrslaicher das absolute System gewählt ist. Solches gilt z. B. zur Zeit noch (aber Änderung wahrscheinlich) in Elsaß-Lothringen und wird neuestens vielseitig für Preußen begehrt. Das gemischte System leidet aber an den Mängeln aller Halbheiten.

§ 9. **Marktverbote.** Um das *Fangverbot* durchzuführen und dessen Einhaltung zu kontrollieren, dient das selbständig daneben stehende *Marktverbot*, d. h. das Verbot, gewisse Fische oder Fischarten zu Markt zu bringen, sonstwie feilzuhalten oder zu veräußern, oder auch nur zu solchem Zwecke zu versenden.

Das Marktverbot erstreckt sich vor allem:

1) auf die sog. untermaßigen Fische, und zwar hier für das ganze Jahr. In dieser Gestalt begegnet

man dem Marktverbot in allen Fischereiordnungen. In der preußischen Ausführungsverordnung ist dabei zugleich auch verboten die Verwendung untermaßiger, aus nicht geschlossenen Gewässern stammender Fische zum Thrankochen, zur Viehfütterung, zum Dünger oder zur Bereitung von Dungmitteln oder zu anderen wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, vorbehaltlich der Zulassung gewisser Ausnahmen. Weiter findet sich das Marktverbot

2) in Verbindung mit dem Schonzeitfangverbote. Bei dem absoluten Schonzeitsystem fehlt aber das Marktverbot in charakteristisch-absichtlicher Weise. Dagegen ist dasselbe ein unabweislicher Bestandteil des Individualschonzeitsystems. Während in dessen Bereich die älteren Fischereiordnungen noch Vorbehalte zu Gunsten von Fischen aus geschlossenen Gewässern oder von Fischen, welche von auswärts eingebracht sind, offen ließen, stellen sich die neueren Fischereiordnungen konsequenter- und zweckmäßigerweise auf den Standpunkt des sog. *absoluten Marktverbots*, welches seinen Ausdruck findet in der Legalformel: Schonfische dürfen nicht feilgeboten werden, *gleichviel, wann, wo und von wem sie gefangen wurden* (Bayern, Baden). Hiemit sind vor allem vom Verkehre auch solche Fische weggewiesen, welche aus geschlossenen Gewässern (Binnenseeen, Teichen) stammen (so auch Hessen), und zwar ohne Zulassung von Ausnahmen auf Grund von Ursprungszeugnissen. (So namentlich Bayern, Baden und mit einer geringen Modifikation auch Sachsen.) Ferner folgt aus dem absoluten Marktverbote auch der unbedingte Ausschluß von Fischen, welche wirklich oder angeblich von auswärts stammen (Bayern, Baden u.s.w.).

Verschiedene Fischereiordnungen bemerken ausdrücklich, daß sich das Marktverbot insbesondere auch erstreckt auf das Feilhalten und den Verkauf von rohen und zubereiteten Fischen (untermaßige oder Schonfische) in Gasthäusern, Restaurants, Garküchen und ähnlichen Gewerbslokalen, sowie auf das Auslegen von Speisekarten mit Preisnotierungen für derlei Fische (Bayern, Baden u.s.w.). In zeitlicher Hinsicht fällt das Marktverbot für Schonfische zusammen mit der Schonzeit für die betreffende Fischart. Doch haben die neuesten Fischereiordnungen (Bayern, Baden) für die ersten drei Tage der Schonzeit noch eine Nachfrist zum Verkaufe u.s.w. verstattet.

Ausnahmen vom Marktverbote sind, wo es einmal gilt, nur spärlich zugelassen, meist nur zu Gunsten der künstlichen Fischzucht. Was mindermaßige Fische anlangt, so wird nach den neueren Fischereiordnungen zu Besetzzwecken zwar Verkauf und Versendung mindermaßiger Setzlinge, nicht aber das öffentliche Feilbieten solcher Setzlinge auf Märkten oder in Verkaufslokalen gestattet.

§ 10. Schonvorschriften für Krebse, Perlmuscheln. Unter den Schonvorschriften für Fische finden sich auch noch solche für andere, dem Fischereirechte anheimfallende Wassertiere, namentlich

a) *Für Krebse.* Für solche bestimmen verschiedene Fischereiordnungen (*Preußen, Sachsen, Baden, Hessen*) eine Schonzeit, meist vom 1. Nov. bis 31. Mai. Anderwärts (*Bayern*) besteht keine solche Schonzeit, wohl aber das allgemeine, für das ganze Jahr geltende Verbot des Fanges (bzw. Behaltens) weiblicher Krebse; in *Württemberg* jedoch nur der Mutterkrebse *mit Eiern*. *Sachsen* verbietet *neben* der Schonzeit jederzeit auch den Fang weiblicher Krebse, welche *Eier tragen*, in nicht geschlossenen Gewässern. *Preußische* Ausführungsverordnungen überlassen das Nebenverbot des Fangs von Eier oder Junge tragenden Krebsweibchen, und äußerstenfalls von Krebsweibchen überhaupt, der Bezirks-Polizeiverordnung. — Ausnahmen sind auch für den Krebsfang nach Analogie derer für den Fischfang gemeinhin vorbehalten.

b) *Für Perlmuscheln.* Perlhaltige Muscheln giebt es namentlich noch in Bayern (in den Gewässern des bayerischen Waldes, Böhmerwaldes und Fichtelgebirges), dann im Königreich Sachsen, in Baden und im Hannöverschen. Die neueren Perlfischereiordnungen (Bayern, Baden) verlangen namentlich längere Umtriebsperioden, in der Art, daß eine und dieselbe Strecke eines Perlgewässers, nachdem sie abgefischt ist, vor Ablauf bestimmter Jahre (gewöhnlich fünf) nicht wieder auf Perlen befischt werden darf. Außerdem ist die Perlfischerei in den Monaten Juli und August ständig verboten. Die Provinzialverordnungen für Hannover überlassen die Schonvorschriften für die Flußperlmuschel der Bezirkspolizeiverordnung.

§ 11. Schonstätten. Mit besonderer Vorliebe kultiviert die *preußische* Fischereigesetzgebung in ihren Vollzugsvorschriften das System der sog. *Schonreviere*. Nach den preußischen Vorschriften können als Schonreviere erklärt werden:

1) solche Strecken der Gewässer, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten (Laichschonreviere):

2) solche Strecken der Gewässer, welche den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnengewässer beherrschen (Fischschonreviere).

In solchen Schonrevieren ist jede Art des Fischfanges untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird. In Laichschonrevieren muß die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u.s.w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorflut und der Landeskultur gestatten. Über Anlage und Durchführung der Schonreviere bestehen in Preußen eingehende Einzelvorschriften. Laichschonreviere in vorstehendem Sinne kennt auch das hessische Fischereigesetz. Eine ähnliche Einrichtung hat *Baden* in Gestalt der besonders bezeichneten und unter polizeilichen Schutz gestellten *Laich- und Hegeplätze*. Dort muß während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattung das Holzhauen und die Vornahme von Bauten am Ufer, dringende Fälle ausgenommen, sowie das Mähen von Schilf und Gras und das Sammeln und Ausführen von Steinen, Sand und Schlamm im Wasser, sowie der Froschfang unterbleiben. *Allgemein* verbietet dies während der Laichzeit *gewisser* Fischarten Württemberg. Bestimmungen gegen unbefugtes oder speciell verbotenes Schlämmen von Fischwassern, gegen Räu-

mung von Binsen, Schilfgewächsen oder anderen Wasserpflanzen daraus, oder das Abmähen der Wassergräser an den Rinnsalen, enthält mit gewissen Vorbehalten zu Gunsten der am Wasser oder den Wasser- und Uferpflanzen Nutzungsberechtigten, auch das bayerische Polizeistrafgesetzbuch. Im übrigen beschränkt sich die bayerische Landes-Fischereiordnung auf das allgemeine, für jedermann geltende Verbot jeder absichtlichen Störung des Laichgeschäftes oder der Laichstellen von Fischen, welche ihrer Art nach einer Schonzeit unterliegen, insbesondere durch irgendwelche Art des Absperrens des freien Zuges der Fische (Archenschläge, Einlegen von Reusen, Faschinenlegen u.s.w.). Bestimmt ist ebendaselbst ferner, daß Lachen, Pfützen und Ausbuchtungen, welche den Fischen während der Laichzeit zum Aufenthalte dienen, nicht gesperrt werden dürfen und den jungen Fischen der Durchzug aus solchen Wassern nicht abgeschnitten werden darf.

Eine Nebenart von Schonrevieren wird auch geschaffen durch die in die neueren Fischereigesetze und Fischereiordnungen (z. B. Preußen, Bayern, Baden, Hessen) Eingang bekommene Beschränkung des Fischfanges in bestimmter Umgebung (oberhalb und unterhalb) von Fischleitern (Fischpässen, Fischsteigen), sowie in diesen selbst, eine Maßregel, welche hauptsächlich auf den freien Durchzug der Wanderfische, sowie auf die Sicherung des Durchzuges laichender Standfische abzielt. Die näheren Modalitäten dieser Maßregel in Bezug auf Zeit und Art der Beschränkungen sind verschieden.

§ 12. Verbotene Fangarten und Fanggeräte. Alte und neue Erfahrungen haben zu der Erkenntnis geführt, daß eine Reihe von Fangarten und Fanggeräten und eine Anzahl daran sich anknüpfender, wenn auch altgebrachter Mißbräuche schädlich wirken für die Nachhaltigkeit des Fischstandes. Die Fischereiordnungen enthalten hierüber verschiedentliche Vorschriften. Gewisse Formen sind aber, wenn auch unter begrifflichen oder redaktionellen Abweichungen, fast überall reprobiert. So finden sich namentlich Verbote oder Beschränkungen:

1) der Anwendung explodierender, giftiger oder sonst schädlicher, auch nur betäubender Stoffe zum Fischfang (Dynamit, Sprengpatronen, ungelöschter Kalk, Krähenaugen [Früchte der Brechnuß], Kokkelskörner [Cocculi indici] u.s.w.);

2) der F. mittels Fackeln oder sonstiger Beleuchtungsmittel (in Bayern auch elektrischer);

3) der Anwendung menschlicher Thätigkeit zur Nachtfischerei (mit Ausnahmen);

4) der Anwendung von Fangmitteln, welche zur Verwundung der Fische führen, so namentlich Fischgabeln, Gere (Harpunen), Schlageisen, Schlagfallen, Schießwaffen u.s.w. Ausnahmen besonders bezüglich der Aalspeere (nicht der Aalhaken) und der Angelhaken, in letzterer Hinsicht aber mit Ausschluß der sog. Speinghaken, sowie mit Beschränkungen hinsichtlich der Legeangeln;

5) der Anlegung neuer sog. Selbstfänge. Bestehende Selbstfänge müssen nach einzelnen Fischereiordnungen gewisse Beschaffenheiten einhalten.

Sehr verschieden ist die Behandlung der Frage der Eisfischerei. In Norddeutschland ist dieselbe sehr verbreitet, im Grundsatz zugelassen, aber verschiedenen Normativvorschriften unterworfen. In Bayern ist das Fischen mit gänzlicher oder teilweiser Beseitigung der Eisdecke in nicht geschlossenen Gewässern verboten, jedoch mit Zulassung örtlicher Ausnahmen. Fast überall untersagt ist das Tollkeulen und Jagen der Fische unter dem Eise.

In die hier besprochene Gruppe von polizeilichen Fischereibeschränkungen gehören auch noch

a) das Verbot des Trockenlegens und Abschlagens von Wasserläufen zum Zwecke des Fischfangs; übrigens vielfach mit unterschiedlichen Ausnahmen;

b) Verbote in Bezug auf die Beschaffenheit der Netze. Letztere Verbote kommen teils in der Art vor, daß bestimmte Netzarten ausnahmsweise entweder gar nicht oder nur mit gewissen zeitlichen oder örtlichen Beschränkungen verwendet werden dürfen, teils so, daß für die Netze die Einhaltung gewisser Beschaffenheitsformen allgemein vorgeschrieben wird. Letzteres kommt vorzugsweise und zwar allenthalben vor in Gestalt der Vorschriften über die Maschenweite der Netze. In dieser Hinsicht ist in der Regel eine Maschenweite von 2 oder 3 cm verordnet. Dabei giebt es aber viele Ausnahmen für die einzelnen Fischereiarten, bald sich steigernd bis zu einer obligaten Maschenweite von 4 oder 6 cm, bald engere Maschen zulassend. Letzteres z. B. für Teile der großen Zugnetze (Seegen in Binnenseeen), für kleinere Fischarten, für den Fang von Futter- und Köderfischen. Zu erwähnen sind endlich die beschränkenden Vorschriften über die Gestaltung und Stellung der sog. Fischfache (Fischwehre), dann die Anwendung, namentlich die Breiteverhältnisse, sowie die wechselseitige Entfernung von Sperrnetzen, endlich über den Gebrauch feststehender Fischereivorrichtungen. Die zahlreichen Einzelheiten können hier nicht wiedergegeben werden. Bemerkenswert ist übrigens noch, daß mit Rücksicht auf die große örtliche Verschiedenheit der Fischereiverhältnisse und Fanggepflogenheiten sich in den neueren Fischereiordnungen regelmäßig auch noch Vorbehalte der Erlassung weiterer örtlicher Verbote oder auch örtlicher Dispense vorfinden.

§ 13. Besondere Bestimmungen: Rheinlachsfischerei; Bodensee. In den vorstehend skizzirten Richtungen der Schonvorschriften giebt vor allem:

1) der im § 2 schon erwähnte deutsch-schweizerisch-niederländische Rheinfischereivertrag v. 30/5 1885, welcher zur Hebung des Lachsbestandes im Rhein und nebenbei auch des Maifischfangs abgeschlossen wurde, eine Reihe von Einzelbestimmungen für den Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts und in allen Ausflüssen desselben, durch welche das Wasser von dem bei Lobith ungeteilten Rhein in das Meer abfließen kann, dann in allen Nebenflüssen des Rheins. In ihren Hauptgrundzügen betreffen dieselben folgendes:

a) Beschränkungen der Versperrung des Zuges der Wanderfische mittelst ständiger Vorrichtungen (Fischwehr, Fach, Zalmsteek), oder mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze);

b) Vorschriften über Beschaffenheit und Verwendung von dreiwandigen Netzen (Treibnetzen) und einwandigen Netzen (Seegens — große Seegensfischerei — Handseegensfischerei);

c) Einstellung der Lachsfischerei mit Zegensbetrieb alljährlich auf die Dauer von zwei Monaten in zeitlich-regionaler Abstufung.

Weiter von Basel an abwärts im Rheine und in den Nebenflüssen, welche den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichstellen vermitteln:

d) 24stündige Wochenschonzeit vom Samstag Abend 6 Uhr ab für Geräte aller Art.

Ferner von Mannheim-Ludwigshafen aufwärts bis zum Rheinfall bei Schaffhausen, dann in denjenigen Strecken der Nebenflüsse des Rheins, in welchen sich geeignete Laichstellen für den Lachs finden:

e) Sechswöchentliche Individualschonzeit für den Lachs mit Ausnahmen für die künstliche Fischzucht, welche konventionsmäßig besonders gepflegt werden soll.

Endlich:

f) Festsetzung von Mindestmaßen mit entsprechendem Marktverbot für den Lachs. Zur Durchführung des Vertrages werden Bevollmächtigte der beteiligten Uferstaaten ernannt, welche zu Konferenzen zusammentreten.

2) Bodensee. Staatsverträge über die Art der Ausübung der F. im Bodensee zwischen allen Seeuferstaaten bestehen nicht. Nur zwischen Baden und der Schweiz bestehen Übereinkommen, welche aus der Kolmarer Übereinkunft v. 21/9 1884 in die neueste sog. oberrheinische Übereinkunft v. 185 1887 übergingen. Außerdem haben zwischen allen Uferstaaten in den Konferenzen zu Lindau am 9 bis 11/6 1881 in Gestalt der sog. Lindauer Beschlüsse Verständigungen über gewisse Grundsätze bei den fischereipolizeilichen Vorschriften für den Bodensee stattgefunden. Auf dieser Grundlage erließen dann Bayern und das österreichische Kronland autonome besondere Bestimmungen in eigenen Verordnungen. Württemberg hat einiges Wenige in seinem Fischereigesetz von 1865 und 1885 und Vollziehungsvorschriften. Für Baden finden sich die besonderen Vorschriften für den Bodensee in der allgemeinen badischen Fischereiordnung.

III. Fischereipolizeiliche Regelung des Verhältnisses der Fischerei zu anderen Interessen.

§ 14. **Verhältnis zu anderen Fischereiberechtigten, dann bei Gemeinden, Korporationen zc.** Im öffentlichen fischereiwirtschaftlichen Interesse liegt es, daß auf einer Wasserstrecke möglichst wenige Fischereiberechtigte konkurrieren. Gewisse Konkurrenzformen und zu kleine Berechtigungsstrecken schädigen die F. in hohem Grade. So beispielsweise die in Elsaß-Lothringen noch heute geltende Bestimmung des französischen Rechts, daß es jedermann gestattet ist, mit der schwimmenden Handangel in gewissen Gewässern (Strömen, Flüssen, Kanälen, welche schiffbar oder floßbar und vom Staate oder dessen Rechtsnachfolgern zu unterhalten sind) zu fischen. Auch Hessen hat eine solche Bestimmung. Eine namentlich in den Rheinlanden und Sachsen häufige und vielbeklagte Berechtigungsform ist die sog. Adjacentenfischerei, d. h. das Recht jedes Uferanrainers, den Fischfang längs seiner Uferstrecke auszuüben. Bedenkliche Seiten hat auch die Koppelfischerei. Die fischereipolizeiliche Reaktion hiegegen bewegt sich in verschiedenen legislatorischen Formen, insbesondere in der Gestalt der:

1) einfachen Aufhebung gewisser Berechtigungsformen, 2) Ablösung, 3) Einführung von Fischereigenossenschaften (freiwillige oder Zwangsgenossenschaften), 4) Bildung von sog. Fischereirevieren (Eigenreviere = Pachtreviere).

Den ersten Weg betrat z. B. das preußische Fischereigesetz gegenüber der obengedachten französisch-rechtlichen Vorschrift durch Aufhebung derselben für die preußischen Rheinlande u.s.w., sowie durch Übertragung des früheren Rechts zum freien Fischfang an die Gemeinden. Letzteres auch in Hessen. Genossenschaftliche Bildungen streben an, haben aber noch wenig erreicht Preußen, Sachsen, Baden, Hessen. Gesetzesnormen über Bildung von Fischereirevieren sind regierungsseitig angebahnt in den österreichischen Kronländern, seitens der Fischereifreunde angestrebt in den Rheinlanden. Am wenigsten Bewegung zeigt sich in dieser Hinsicht in Bayern, weil hier auch die fraglichen Schäden nicht so hervortreten, nachdem noch viele Fischereiberechtigungen in den Händen des Staats und des größeren Grundbesitzes sich befinden und, wenigstens im Geltungsgebiete des bayerischen Landrechts, nach dem Zeugnisse Frhr. v. Kreittmayrs, von alters her schon die verderbliche Adjacentenfischerei als ausgeschlossen galt.

Polizeiliche Erwägungen liegen auch zu Grunde der Vorschrift der meisten Fischereigesetze (Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen), daß Gemeinden und Korporschaften die ihnen zustehende F. nur durch (Württemberg „in der Regel") Verpachtung oder durch besonders aufgestellte Fischer ausüben dürfen und das Freigeben des Fischfangs verboten sei. Ebenso z. B. die Vorschrift des preußischen und hessischen Fischereigesetzes, daß Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitze verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, künftig im bisherigen Umfange der politischen Gemeinde zustehen sollten. Über die Verpachtung der Gemeindefischerei bestehen fast überall entweder gesetzliche beschränkende Normen polizeilichen Charakters (Preußen, Sachsen, Baden, Hessen), oder wenigstens ähnliche instruktionelle Vorschriften (Bayern).

§ 15. Verhältnis **zu landwirtschaftlichen Interessen.** Während nach den Fischereigesetzen die F. sich manche Beschränkungen zu Gunsten landwirtschaftlicher Interessen gefallen lassen muß (z. B. Flußräumungen), bestehen auch einzelne fischereipolizeiliche Vorschriften, welche die Landwirtschaft zu Gunsten der F. beschränken. Eine hervorragende Stellung nehmen in dieser Hinsicht

a) jene Vorschriften ein, welche das Einlassen zahmer Schwimmvögel, namentlich der dem Fischlaich und jungem Fischvolke so schädlichen Hausenten (oder auch Gänse) in Fischwasser einschränken. Diesbezügliche Vorschriften finden sich jetzt fast überall. Umfang und Tragweite derselben sind aber verschieden. Sehr zurückhaltend zum Vorteil der Geflügelzucht sind darin noch die bayerischen Fischereiordnungen.

b) Verboten ist noch vielfach (Preußen, Hessen

teilweise auch in Bayern auf Grund der Art. 1, 40, 52 und 100 des Wassergesetzes) das Röten oder Rösten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern.

c) Einzelne Fischereiordnungen gestatten dem Fischereiberechtigten, während der Schonzeit zur Verhütung des Eintretens der Fische in Gräben, deren Besitzern ein Fischereirecht nicht zusteht, Rechen vorzusetzen (Baden, Hessen).

d) Weiter finden sich Verbote gerichtet an die Gemeindeeigentümer, dahin gehend, daß von ihnen, wenn sie nicht selbst fischereiberechtigt sind, bei Überschwemmungen, Bewässerungen u.s.w. keine Netze oder andere Vorrichtungen angebracht werden dürfen, wodurch die Fische gehindert werden, mit dem Rücktritt des Wassers in das Wasserbett zurückzukehren (Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen).

e) Über die Beschränkungen in Bezug auf Abmähen von Schilf, Ausführen von Steinen u.s.w. aus Fischwassern, Uferholzhauen u. dgl. s. § 11.

In Bayern bestehen zu Gunsten der F. noch besondere Vorschriften über die Zeit der Räumung der Privatflüsse und Bäche behufs Vermeidung der Vernichtung von Fischlaich und Fischbrut.

In Ansehung des Verhältnisses des Fischereirechts zu den Uferangrenzern (ländlichen und städtischen) ist von besonderer Wichtigkeit das Uferbetretungsrecht.

§ 16. **Das Uferbetretungsrecht.** Die Befugnis des Fischereiberechtigten, zum Zwecke der Ausübung seiner Berechtigung in ihren verschiedenen Gestalten die Ufergrundstücke zu betreten, ist im wesentlichen civilrechtlicher Natur, hat aber auch ihre polizeiliche, namentlich feldpolizeiliche Seite. Sie kommt nur da, aber auch überall da in Frage, wo das Ufergrundstück nicht selbst im Eigentum oder Besitz des Fischereiberechtigten ist. Das Uferbetretungsrecht ist vielfach angefochten und selbst in einzelnen stark romanisierenden Rechtssprüchen abgesprochen worden. Allein dasselbe muß, wenigstens im allgemeinen und vorbehaltlich gewisser, hier nicht besprechbarer Restriktionen bestehen, weil ohne dasselbe die Ausübung des Fischereirechts überhaupt nicht oder nicht vollständig möglich ist. Die Notwendigkeit des Uferbetretungsrechts ruht auch längst im Rechtsbewußtsein. Versuche, desselben sich zu entledigen, bestätigen nur das letztere. Spuren gesetzlicher Bekräftigung finden sich schon im Sachsenspiegel. Auch das bayerische Recht enthielt bereits vor Jahrhunderten indirekte Anerkenntnisse des Uferbetretungsrechts. Neuere Gesetze (Württemberg, Hessen, österreichische Kronländer) bestätigen nunmehr das Uferbetretungsrecht direkt, wenn auch mit einzelnen Restriktionen. Es fehlen auch nicht gerichtliche Urteile, welche dasselbe auch da, wo solche gesetzliche Vorschriften fehlen, anerkennen. Soweit es besteht, hat es auch auf polizeilichen Schutz Anspruch zu machen.

§ 17. **Verhältnis zu den Müllern und anderen Triebwerksbesitzern.** Thatsache ist, daß in ziemlicher Verbreitung von Müllern das Recht beansprucht wird, in ihren Mühlschüssen und Mühlgerinnen, oder überhaupt im Bereiche ihrer Mühlwerke, ja selbst noch darüber hinaus in den das Mühlwasser zu- und abführenden Kanälen, zu fischen. Die Frage, ob dem so sei, ist vorwiegend wieder civilrechtlicher Natur. Sie kann auch bei der großen Verschiedenheit der bestehenden Rechtsverhältnisse nur von Fall zu Fall sicher entschieden werden. Für die Stellungnahme der F.P. möge nur folgendes bemerkt sein. Ein allgemeiner Rechtssatz, daß der Müller auch jenes Fischereirecht habe, besteht nicht. Einzelne Partikularechte verneinen jene Fischereiansprüche der Müller sogar direkt. (So im Gebiet des bayer. L.R. schon nach der Polizeiordnung von 1616 und nach Frhr. v. Kreittmayrs Anm. zum bayer. L.R.). Andererseits gewähren auch einzelne Partikularechte positiv den Müllern kraft ihres Mühlenrechts gewisse beschränkte Fischereirechte, beispielsweise das Fuldasche Recht den Aalfang. Andere Fischereiberechtigungen der Müller beruhen auf landes- oder gutsheerlicher Verleihung oder auf Verjährung. Sog. Selbstfänge bestehen an vielen Mühlen. Gegen Neueinrichtung solcher, sowie gegen allzu nachteilige Beschaffenheit bestehender kehren sich die bereits im § 12 erwähnten fischereipolizeilichen Vorschriften. Fischereipolizeiliche Beachtung erheischt auch das Ablassen der Mühlwasser. Geschieht es zum Zwecke des Fischfanges, so schlagen die in § 12 berührten fischereipolizeilichen Verbote ein. Gegenüber aber dem häufigen Ablassen der Mühlwasser zu Reparaturen und anderen gewerblichen Zwecken (oder auch Vorwänden) ist hinzuweisen auf die in verschiedenen Gesetzgebungen (Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen, Baden) sich findende Vorschrift, daß derjenige, welcher (in Bayern außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist oder außer Notfällen — in Württemberg, „wo nicht Gefahr auf Verzug besteht") ein Fischwasser abzapfen oder ablaufen lassen will, hievon vorher dem Fischereiberechtigten rechtzeitig Nachricht geben soll. Fischereipolizeiliche Bedachtnahme erfordern weiter die sog. Auskehren von Triebwerkskanälen, wobei gemeinhin vieles junge Fischvolk zu Grunde geht. Bayern hat hiegegen eigens fischereipolizeiliche Vorschriften aufgestellt, einigermaßen auch Hessen. Eine in der Neuzeit öfter besprochene andere Frage ist die, ob und inwieweit der Müller verpflichtet ist, dem Fischer eine gewisse Wasserstandstiefe zu gewähren. Sie kann eigentlich nur an der Hand der wasserrechtlichen Vorschriften gelöst werden. Eine fischereipolizeiliche Vorschrift hierüber hat Hessen. Für den Zug der Wanderfische und für den Laichaufstieg der Standfische bilden Wehre, Stauwerke und sonstige Wasserbauten an Triebwerken ein wesentliches Hindernis. Zu dessen Ausgleichung dienen die sog. Fischleitern (Fischpässe, Fischsteige). Neuere Fischereigesetze (Preußen, Baden, Hessen, — in sehr reduzierter Gestalt auch Sachsen) enthalten eigene Bestimmungen über die Verbindlichkeit der Triebwerksbesitzer, mit oder ohne Entschädigung bei Neuanlage von Wehren, Stauwerken u.s.w. Fischleitern selbst anzubringen oder auch an bereits bestehenden Werken die nachträgliche Anbringung solcher auf Kosten der Fischereiberechtigten zu dulden. Ein ähnlicher Punkt ist die in neueren Fischereigesetzen geregelte Anbringung von Schutzgittern an Turbinen zur Hintanhaltung von

Zermalmungen absteigender Fische, insbesondere der Aale. So in Preußen, Baden. Hessen spricht allgemeiner von Schaufeln der Wasserräder.

§ 18. **Verhältnis zur Industrie.** Abgesehen von diesen Verhältnissen bestehen zwischen dem Fischereirecht und der Industrie auch noch andere Interessenkollisionen. Die schwerste besteht in der Schädigung und stellenweisen Vernichtung der F. durch die Wasserverunreinigung aus Fabriken u.s.w. Einzelne neuere Fischereigesetze (Preußen) enthalten zur thunlichsten Hintanhaltung dessen besondere Bestimmungen vom Fischereistandpunkte aus. Der Kern der Frage liegt aber noch viel tiefer und berührt gar viele andere Interessengebiete. Dieselbe fällt daher im weiteren Sinne der „Wasserpolizei" anheim. Auf diesem allgemeinen Standpunkte steht insbesondere Bayern. Speziell vom Fischereistandpunkte aus stellt das preußische Fischereigesetz — unter näherer Erörterung des ersteren in den Motiven, sowie unter Beifügung verschiedener näherer Bestimmungen — folgende principielle Sätze auf: „Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können. Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die F. möglichst zu beschränken." Auf gleichem Standpunkte, fast wörtlich gleichlautend, stehen Baden und Hessen. In Baden ist aber im Verordnungswege auf Grund einer badisch-elsaß-lothringisch-schweizerischen Vereinbarung, d. d. Basel, 22/10 1883, und über das dort Geforderte noch hinausgehend eine eingehende Instruktion erteilt, um namentlich feste Anhaltspunkte über das zu gewinnen, was als „schädlich" zu erachten und wie die Schädlichkeit abzuschwächen ist. Näheres ergiebt die badische Landesfischereiordnung. — Sachsen bestimmt, daß die unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen in Fischwasser, welche durch Veränderung der Beschaffenheit des Wassers der F. schädlich werden, verboten werden können. Diese Verbotsmöglichkeit ist aber durch beigefügte Ausnahmen zu Gunsten „von gewerblichen und anderen Anlagen, welche bei Publikation des Fischereigesetzes (1868) schon bestanden haben", sehr reduziert. Kraft des Gesetzes wird zugleich ausnahmslos verboten „das Einwerfen von ungelöschtem Kalk, Gaskalk, Chlorkalk, Teer und anderen, der F. schädlichen Stoffen in Fischwasser." Das innere Verhältnis dieser zu den vorigen Bestimmungen ist unklar. — Sehr abgeblaßt sind die Vorschriften des württembergischen Fischereigesetzes.

§ 19. **Verhältnis zur Jagd und zum Vogelschutze.** Der Vollständigkeit wegen und da die Sache ebenfalls ihre polizeiliche Bedeutung hat, sei noch folgendes kurz erwähnt. Verschiedene freilebende Tiere, namentlich der Otter, dann aus der Vogelwelt die Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischaare, schädigen die F. in hohem Grade. Die meisten derselben gelten als sog. jagdbare Tiere. Deren Vertilgung, namentlich der Ottern und Reiher, wurde daher früher als eine Prärogative des Jagdrechts betrachtet. Bayern steht auf diesem Standpunkte noch heute. Aber ganz vereinzelt. Denn allenthalben ringsum hat man längst eingesehen, daß man notwendig dem Fischereiberechtigten das Recht gewähren müsse, sich der Feinde seiner Wasserschätze selbst zu entledigen. Die neueren Fischereigesetze und Fischereiordnungen bestimmen daher durchgängig, daß dem Fischereiberechtigten gestattet sei, jene Tiere ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten oder zu fangen. Ein Unterschied besteht nur noch darin, daß einzelne Fischereigesetze (Preußen, Baden) dem Fischereiberechtigten auch erlauben, die gefangenen oder getöteten Tiere jener Art für sich zu behalten, während andere Fischereigesetze (Sachsen, Württemberg) dies versagen, d. h. Ablieferung an den Jagdherrn begehren. Hessen schweigt über diese letztere Frage. In der Vogelwelt giebt es übrigens auch nicht jagdbare Tiere, welche die Fischwelt schwer schädigen, z. B. Eisvogel, Wasseramsel. Mit Rücksicht hierauf bestimmt das R.G. über den Vogelschutz v. 22/3 1888 u. a. in § 5: „Vögel, welche .... Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über .... Fischerei von den ..... Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getötet werden." Vgl. hiezu badisches Fischereigesetz. Dieses enthält auch noch die weittragende allgemeine Bestimmung, daß, wenn die den Fischen schädlichen Tiere in einer den Interessen der F. nachteiligen Weise überhand nehmen, dann die Staatspolizeibehörde auf Antrag der Fischereiberechtigten und auf deren Kosten das Abschießen der Tiere veranlassen und über die erlegten Tiere verfügen, auch die Zerstörung der Nester (Horste) schädlicher Vögel samt den Eiern und der Brut anordnen kann.

§ 20. **Beziehungen zur Schiffahrt.** Ausdrücklich bestimmt ist in Preußen, Hessen und den anderen nord- und mitteldeutschen Konventionsstaaten, daß der Betrieb der F. in schiffbaren Gewässern die Schiffahrt nicht hindern oder stören dürfe und daß feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräte so aufgestellt oder ausgelegt werden müssen, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren nicht behindert wird. Eigens vorbehalten sind dabei auch noch die gesetzlichen Beschränkungen der F. aus schiffahrts-, flößerei-, strom- und uferpolizeilichen Gründen. — In Sachsen bestimmt ein Fischereigesetz, daß Vorrichtungen zur F., welche der Schiffahrt oder Flößerei hinderlich oder Wasser- und Uferbauten gefährlich sind, auf Verlangen ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden müssen. In der Vollzugsverordnung sind weitere Bestimmungen. Ähnlich wie das sächsische Fischereigesetz auch das württembergische.

IV. Polizeilicher Fischereischutz.

§ 21. **Im allgemeinen.** Die meisten der bisher besprochenen fischereipolizeilichen Vorschriften, insbesondere diejenigen über Mindestmaße, Schonzeit, Schonstätten, verbotene Fangarten und Fanggeräte, Einlassen von Enten u.s.w., sind in den bezüglichen Landesgesetzen durch Bedrohung, von Verfehlungen hiegegen mit Strafen geschützt. Im R.Str.G.B.

finden sich außerdem bekanntlich Strafbestimmungen wider den Fischdiebstahl (als Form des gewöhnlichen Diebstahls), sowie wider das unberechtigte Fischen, den Fischereifrevel, im Vergehens- und Uebertretungsgrade, dann wider die Nichtabhaltung von Kindern und Untergebenen von Verletzung der Gesetze zum Schutze der F. Im Bereiche dieser sämtlichen Strafbestimmungen zum Schutze der F. erwachsen den Organen des Polizei- und Sicherheitsdienstes im allgemeinen dieselben Rechte und Pflichten für praeventive und repressive Thätigkeit, wie auf dem Gebiete des Straf- und Polizeistrafrechts überhaupt. Nach verschiedenen Fischereigesetzen ist übrigens die Bestellung besonderer staatlicher Fischereiaufsichtsbeamter vorgesehen (Preußen, Baden).

Außerdem können auch die Gemeinden, Genossenschaften und sonstige Fischereiberechtigte von sich aus und für ihre Berechtigungen besondere Aufseher bestellen und als solche amtlich verpflichten lassen (Preußen, Bayern, Baden). Manchen Orts ist auch das Forstpersonal zum Fischereischutze beigezogen. (So allgemein in Hessen, dann in einzelnen bayerischen Provinzen.) Den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern werden die Rechte öffentlicher Sicherheitsbediensteter zugestanden. Das preußische Fischereigesetz legt ihnen dabei auch eigens die Befugnis bei, die beim Fischfange im Gebrauche befindlichen Fanggeräte, sowie die in Fischerfahrzeugen vorhandenen Fanggeräte und Fische einer Untersuchung zu unterziehen, dann Fischbehälter, welche in nicht geschlossenen Gewässern ausgelegt sind, zu jeder Zeit zu durchsuchen, sowie die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, welche ein Frevler bei sich führt, dann die bei einer Übertretung gebrauchten Geräte und Fahrzeuge zu „pfänden". Befugnisse dieser Art ergeben sich übrigens, obwohl teilweise nur in beschränkterem Umfange, auch schon aus der Reichsstrafprozeßordnung.

§ 22. **Besondere Bestimmungen.** Die neueren Fischereigesetze enthalten endlich noch eine Reihe von Sonderbestimmungen, welche dazu dienen, Fischereiverfehlungen zuvorzukommen und deren Entdeckung und Feststellung zu erleichtern. In erster Reihe ist hier zu erwähnen das Institut der

a) Fischereikarten, Fischereierlaubnisscheine, Fischereiausweise, d. h. bestimmt geformter Legitimationspapiere, welche in gewissen Fällen die Fischenden besitzen, bei sich führen und den Aufsichtsbediensteten vorzeigen müssen. Solche Legitimationspapiere bestehen in dieser oder jener Gestalt jetzt nach wohl allen Fischereigesetzen und Fischereiordnungen. Die Einzelvorschriften über die Notwendigkeit, sowie die Form und den Inhalt derselben gehen aber ziemlich auseinander. Eine andere Präventiomaßregel ist

b) das Verbot des Tragens von Fischereigeräten außerhalb öffentlicher Wege und in der Nähe von Fischwassern von seiten solcher Personen, welche nicht als Fischereiberechtigte legitimiert sind oder in der Eigenschaft als Hilfspersonen sich in Begleitung des Fischereiberechtigten (auch Pächters) befinden oder einen erlaubten Zweck der Mitführung nachweisen können. (So Baden, — ähnlich Sachsen.) Weiter gehört hieher

c) die Vorschrift, daß die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerfahrzeuge mit Kennzeichen versehen sein müssen, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann (Preußen, Hessen). Endlich ist noch zu erwähnen

d) die Bestimmung, daß auf, in und an Schiffsgefäßen und Fahrzeugen, Flößen, Baggerfahrzeugen und Schiffsmühlen, dann Badeanstalten Fischereigeräte irgendwelcher Art nur von daselbst zum Fischen mit solchen Geräten Berechtigten mitgeführt oder gehalten werden dürfen. Ausgenommen sind Fischereigeräte, welche nachweislich als Fracht- oder Passagiergut befördert werden. (So Baden — ähnlich preußische und bayerische Provinzialvorschriften.)

B. Küstenfischerei.

§ 23. **Begriff und Ausdehnung der Küstenfischerei.** Für die Küstenfischereipolizei kommen nach den geographischen Verhältnissen hauptsächlich diejenigen Vorschriften in Betracht, welche von Preußen erlassen sind. Das preuß. Fischereigesetz von 1874 stellt nun den Grundsatz an die Spitze, daß die Bestimmungen dieses Fischereigesetzes auch für die Küstenfischerei in allen unter preußischer Hoheit befindlichen Gewässern zu gelten haben. Freilich treffen hiebei sowohl das Fischereigesetz selbst, wie die Ausführungsverordnungen für die an der Ost- und Nordseeküste belegenen preußischen Provinzen noch verschiedene besondere Vorschriften eigens für die Küstenfischerei. Um nun hiefür das räumliche Anwendungsgebiet genau festzustellen, bestimmt das Fischereigesetz weiter: „Unter Küstenfischerei im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige F. verstanden, welche in den der preußischen Hoheit unterworfenen Teilen der Nord- und Ostsee, in den offenen Meeresbuchten, den Haffen und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird." Im Gegensatze hiezu kennzeichnet das Fischereigesetz als Binnenfischerei diejenige Fischerei, welche in den übrigen Gewässern, in den Flüssen abwärts zu dem Punkte, wo die Küstenfischerei beginnt, betrieben wird. Die Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei werden für jede der beteiligten Provinzen nach Anhörung der Provinzialvertretung im Wege landesherrlicher Verordnung festgestellt. Solche Feststellungen finden sich z. B. in der Ausführungsverordnung für die preußischen Provinzen Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein, Hannover.

§ 24. **Besondere Bestimmungen.** Zufolge des vorstehend erwähnten durchgreifenden Grundsatzes unterliegt die preußische Küstenfischerei sämtlichen Vorschriften des preußischen Fischereigesetzes, soweit nicht darin eigens Ausnahmen vorgesehen sind. Solche Ausnahmen finden sich in der Gestalt, daß einzelne Bestimmungen eigens als nur für die Binnenfischerei geltend bezeichnet sind. Andererseits finden sich im Fischereigesetz und in der Ausführungsverordnung noch eine Reihe von Vorschriften, welche nur für die Küstenfischerei als Sonderbestimmungen gelten. Von diesen sind besonders namhaft zu machen Vorschriften über

a) die Minimalmaße durch Benennung verschiedener Seefischarten, namentlich von Plattfischen

(Ausführungsverordnung für Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein, Hannover);

b) die *Frühjahrsschonzeit* und ihre besonderen Wirkungen im Küstenwasser (Ostpreußen, Westpreußen, Pommern);

c) die *Beschaffenheit der Netze*, speciell über *verbotene Netzarten*, über die *Maschenweite* bei den verschiedenen zur Küstenfischerei dienenden Netz- und netzähnlichen Geräten, über die *Handhabung der Netze*, ihre Stellung im Küstenwasser, ihren Abstand unter sich u. dgl. (Ostpreußen, Westpreußen, Schleswig-Holstein, Hannover, besonders eingehend auf Specialitäten Pommern);

d) die *Beschaffenheit sonstiger Fischereigeräte*, z. B. der Aalspeere (Pommern);

e) die sog. *Werbung der Seegewächse* (Pommern, Schleswig-Holstein).

Besondere Beachtung bei der Küstenfischerei erheischen auch die Vorschriften der Ausführungsverordnungen über das Verhältnis zur Schiffahrt. Auch hier gilt der Grundsatz, daß der Betrieb der F. die Schiffahrt nicht stören dürfe. Dieser Grundsatz führte zu einer Reihe von Sonderbestimmungen über die Anwendung und Handhabung fester und schwimmender Fischereivorrichtungen, das Einrammen von Pricken (Pfählen), die Absperrung von Fahrgewässern, Stromrinnen, Seeengen, Eingängen u.s.w. mit feststehenden Netzen, Beachtung ausgelegter Tonnen und Bojen, Freilassung bezeichneter Hauptschiffahrtsrichtungen, Kennzeichnung ausgelegter Fanggeräte zum Schutze der Schiffahrt u.s.w. (Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein). Eigens betont ist in den Ausführungsverordnungen, daß neben den fischereipolizeilichen Vorschriften auch beim Betriebe der Küstenfischerei die wegen *Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See* bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu kommen haben. In dieser Hinsicht ist zunächst maßgebend die auf Grund des Str.G.B. § 145 erlassene V. v. 7/1 1880 (R.G.Bl. S. 1). Sie enthält namentlich Vorschriften über das Führen von Lichtern, Schallsignale und Fahrgeschwindigkeit bei Nebeln, über das Ausweichen u.s.w. Der Art. 10 dieser V. erhielt dabei verschiedene Specialbestimmungen über die Beleuchtung der Fischerfahrzeuge, ist aber durch V. v. 12/2 1881 (R.G.Bl. S. 28) aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt worden: „Offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote sind nur verpflichtet, ein helles weißes Licht zu zeigen. Außerdem können dieselben eines Flackerfeuers sich bedienen."

Eine andere Gruppe von Polizeivorschriften bilden diejenigen über die Kennzeichnung der zur Küstenfischerei benutzten *Fahrzeuge*. Hierüber bestehen eingehende Vorschriften, z. B. in den Ausführungsverordnungen für Ostpreußen, Westpreußen, Pommern. Besondere Detailvorschriften enthalten außerdem die Ausführungsverordnungen (Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein, Hannover) über die Dienstabzeichen der staatlichen Beamten zur Beaufsichtigung der Küstenfischerei, über ihre Dienstfahrzeuge, deren Flaggen und Signale, über den Anruf von Fischern in Fischerfahrzeugen durch Aufsichtsbeamte u. dgl.

C. Hochseefischerei.

§ 25. Diese ist in den hier fraglichen Richtungen wesentlich beherrscht durch internationale Gesichtspunkte. Bis jetzt liegt desfalls vor der zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbrittannien, Niederlanden abgeschlossene sog. Haager Vertrag v. 6/5 1882 über die polizeiliche Regelung der F. in der *Nordsee außerhalb* der Küstengewässer. Zum Zwecke dieser Regelung wird zunächst in Art. 2 der Begriff der Küstengewässer, worin die *Fischer jeder Nation das ausschließliche Recht* zum Fischereibetriebe haben sollen, räumlich festgestellt. (Schiffahrt und Ankern ist auch anderen Fischerfahrzeugen gestattet.) Art. 4 umgrenzt dann weiter den Begriff „Nordsee". Vertragsgemäß müssen die Fischerfahrzeuge in der Nordsee registriert, mit Unterscheidungsbuchstaben und Nummern zur Bezeichnung des Namens und Heimatshafens in bestimmter Weise ausgestattet und mit Nationalitätsausweis versehen sein. Der oder die für jedes Fahrzeug bestimmten Buchstaben und Nummern müssen auch an den Beibooten, Bojen, Hauptschwimmern, Schleppnetzen, Draggen, Ankern und überhaupt an allen Fischereigeräten, die zu dem Fahrzeuge gehören, in hinreichender Größe angebracht sein. Eingehende Normen sind vereinbart über das Verhalten der einzelnen Fischerfahrzeuge zu einander, namentlich beim Betriebe der F. Als Hauptgrundsatz tritt hervor, daß Fischerfahrzeuge bei der Ankunft auf den Fischereigründen sich nicht so hinlegen oder so ihre Netze auswerfen dürfen, daß sie sich gegenseitig schaden oder den Fischern, welche ihre Arbeiten bereits begonnen haben, hinderlich werden können. Anschließend hieran finden sich dann namentlich das Verbot nächtlichen Ankerns im Bereiche von Treibnetzfischern, Vorschriften über Art und Ort des Netzauswerfens, den Gebrauch des Grundschleppnetzes in Sicht von Treibnetzen und Grundangeln und Ähnliches. Weitere Normen gelten dem Verhalten bei Verwicklungen von Netzen mit Angelleinen, insbesondere durch Beschränkungen des Zerschneidens solcher Geräte. Verboten ist es namentlich, eigens ein Werkzeug oder Geräte, welches ausschließlich dazu dient, Netze zu zerschneiden oder zu zerreißen, zu gebrauchen oder auch nur an Bord eines Fischerfahrzeuges zu führen. Besondere Verhaltungsmaßregeln bestehen für den Fall des Antreffens oder Auffischens in See treibender Fischerfahrzeuge, Boote, Ausrüstungsgegenstände oder Takelage von Fischerfahrzeugen, von Netzen, Angelleinen, Bojen, Schwimmern oder sonstigen Fischereigeräten. Auch hier haben die Fischerfahrzeuge die allgemeinen Vorschriften über die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See zu führenden Lichter zu beobachten (vgl. § 24). Eingehend geregelt sind endlich die Überwachung der Nordseefischerei durch Kriegsschiffe (Kreuzer), die bezüglichen Seegerichtsbarkeitshandlungen und die Sicherung der Vertragsbestimmungen durch Strafen, endlich die Zuständigkeit zur Abwandlung von Thätlichkeiten zwischen Fischern verschiedener Nationalität. — Das Deutsche Reich erließ hiezu ein R.G. v. 30/4 1884, nach welchem die Bestimmungen der Art. 6—23 der Konvention auf die zur Seefischerei bestimmten Fahrzeuge auch während ihres Aufenthaltes in den zur Nordsee gehörigen deutschen

Küstengewässern Anwendung zu finden haben. Hierau schließen sich Strafbestimmungen, sowie Vorschriften über die Einziehung verbotener Werkzeuge oder Geräte.

In Vorbereitung sind auch Vertrags- und Gesetzesnormen zur Beschränkung des Verkaufs geistiger Getränke an Fischerfahrzeuge der Nordsee.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen. Gesetze und Ausführungsverordnungen. Deutsches Reich: R.G. v. 30/4 1884 zur Ausführung der internationalen Konvention über die polizeiliche Regelung der F. in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (R.G.Bl. 1884 S. 48). — Preußen: F.G. v. 30/5 1874 mit Nov. v. 30/3 1880 (G.S. 1874 S. 197, 1880 S. 228. Vgl. auch wegen Lauenburgs G. v. 4/4 1877, G.S. S. 122). Ausf.-VV. für: Ostpreußen v. 8/8 1887 (G.S. S. 337); Westpreußen v. 8/8 1887 (G.S. S. 348); Brandenburg mit dem Stadtkr. Berlin v. 8/8 1887 (G.S. S. 367); Pommern v. 8/8 1887 (G.S. S. 360); Schlesien v. 8/8 1887 (G.S. S. 406); Sachsen v. 8/8 1887 (G.S. S. 414); Schleswig-Holstein v. 8/8 1887 (G.S. S. 360); Hannover v. 8/8 1887 (G.S. S. 385); Westfalen v. 8/8 1887 (G.S. S. 423); Reg.-Bez. Kassel v. 8/8 1887 (G.S. S. 441); Rheinprovinz und Reg.-Bez. Wiesbaden (G.S. S. 189 und 197); Hohenzollern v. 8/8 1887 (G.S. S. 443); Posen v. 12/5 1888 (G.u.V.Bl. S. 105). Für die Küstenfischerei außerdem noch die Fischereiordnung für das frische Haff v. 7/3 1845 (G.S. S. 121 f.), §§ 1—10; für das kurische Haff v. 7/3 1845 (G.S. S. 139 f.), §§ 1—8; für den Reg.-Bez. Stralsund v. 30/8 1865 (G.S. S. 941 f.), § 49 mit Nov. v. 22/4 1869 (G.S. S. 649 f.) § 3; für die in der Provinz Pommern belegenen Teile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse v. 2/7 1859 (G.S. S. 453 f.). — Bayern: Pol.Str.G.B. v. 28/12 1871 Art. 126; G. über die Benützung des Wassers v. 28/5 1852, Art. 1, 9, 15, 46, 47, 49, 52, 53, 57, 58, 96, 97, 100, 104; Landesfischereiordnung v. 4/10 1884 (G.u.V.Bl. S. 459); Kreisfischereiordnungen für: Oberbayern v. 21/10 1885; Niederbayern v. 22/12 1885 mit Nachtr. v. 13/4 1886; Pfalz v. 23/9 1885 mit Nachtr. v. 3/3 1886; Oberpfalz v. 9/4 1885 mit Nachtr. v. 16/2 1886 und Erlaß über das Flachs- und Hanfrösten v. 7/3 1888; Oberfranken v. 27/1 1886 mit Nachtr. v. 23/1 1888; Mittelfranken v. 17/3 1886; Unterfranken v. 4/2 1886; Schwaben v. 14/10 1885 mit Nachtr. v. 20/3 1886 und 12/12 1886. — Min.-Entschl. über die Räumung von Privatflüssen und Bächen v. 27/6 1887. Perlfischereiordnungen für Niederbayern v. 25/10 1887; für Oberpfalz v. 10/4 1888; für Oberfranken v. 21/5 1873. Fischereivorschriften f. d. Bodensee v. 26/6 1883. Vollz.-Vorschriften zum Lachsfischereivertrag v. 30/1 1887. — Sachsen: F.G. v. 15/10 1868 (G. u. V.Bl. S. 1247) mit Nov. zu §§ 9, 10, 14, 17, 19 v. 16/7 1874 (G.u.V.Bl. S. 99). Ausf.-V. v. 28/10 1878 mit Zusatz v. 15/2 1883 (G.u.V.Bl. v. 1878, S. 446; v. 1883 S. 6). — Württemberg: F.G. v. 27/11 1865 (R.Bl. S. 499) mit Nachtr. v. 30/6 1885 (R.Bl. S. 227). Ausf.-V. v. 9/7 1877 (R.Bl. S. 193). — Baden: F.G. v. 29/3 1852 (G.u.V.Bl. Nr. XV); F.G. v. 3/3 1870 und Nachtragsgesetz v. 26/4 1886 (G.u.V.Bl. 1870 Nr. XVIII und 1886 Nr. XXI). Landesfischereiordnung v. 3/2 1888 (G. u.V.Bl. S. 13) mit IV Anlagen. Perlfischereiordnung v. 3/2 1888 (G.u.V.Bl. S. 45). — Hessen: F.G. v. 27/4 1881 (R.Bl. S. 43); Ausf.V. v. 1/4 1882 (R.Bl. S. 95). — Elsaß-Lothringen: G. über die Flußfischerei v. 15/4 1829 (Bull. des lois 1829, Ser. VIII, N. 10958); F.G. v. 31/5 1865 (Bull. des lois 1865, Ser. XI, N. 13271); Vollziehungsvorschriften v. 12/2 1883 (G.Bl. für Elf.-Lothr. S. 5).

Staatsverträge und Übereinkommen: Übereinkommen zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L., Lübeck, Bremen, Hamburg, v. 3/12 1877. Abgedruckt in „Preußens landw. Verwaltung 1875/77 S. 152 ff."; 1878 trat Schaumburg-Lippe bei. — Später noch Übereinkommen zwischen Preußen und Hessen v. 10/1 1880 und zwischen Preußen und beiden Mecklenburg v. 3/3 1881 (auf die Grenzgewässer bezüglich). — Vertrag zwischen Deutschland (d. h. den deutschen Rheinuferstaaten, den Niederlanden und der Schweiz, betr. die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins v. 30/7 1885 (R.G.Bl. 1886, S. 192 ff.) mit Schlußprotokoll v. 30/6 1885. Besondere bayer. Vollziehungsvorschr. v. 30/1 1887. — Oberrheinische Fischereiübereinkunft, betitelt: Übereinkunft zwischen Baden, Elsaß-Lothringen, Schweiz über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschließlich des Bodensees, v. (Luzern) 18/5 1887 mit Schlußprotokoll vom gleichen Tage. — Für Hochseefischerei: Sog. Haager Vertrag, betr. die polizeiliche Regelung der F. in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, v. 6/5 1882 (R.G.Bl. S. 25).

B. Litteratur: Das Fischereigesetz für den preußischen Staat nebst den für die einzelnen Provinzen erlassenen Ausführungsverordnungen. Textausgabe mit Anm. Berlin, bei Paul Parey, 1887. Staudinger, Der Fischereischutz durch die Strafgesetzgebung: nach deutschem Reichs- und bayer. Landesrecht, Nördlingen 1881. Staudinger, Die bayer. Landesfischereiordnung v. 4/10 1884, mit den Kreisfischereiordnungen und Erläuterungen, 2 Bändchen, Nördlingen 1884 u. 1888. Buchenberger, Fischereirecht und Fischereipflege im Großherzogt. Baden, Tauberbischofsheim 1888. Huber, Die Fischereigesetze Elsaß-Lothringens, Mannheim u. Straßburg 1887 (nicht mehr ganz evident). Wick, Der Fischereischutz in Württemberg (Nachbildung der Staudingerschen Schrift), Ulm 1881. Wick, Entscheidungen in Fischereisachen, Ulm 1885 (eine nur kleine Sammlung; eine größere, vollständigere in Vorbereitung von Seelig in Kassel).

Dr. v. Staudinger.

Fiskus der Einzelstaaten.

§ 1. Begriff. — § 2. Funktionen. — § 3. Verwaltung des Fiskus.

§ 1. **Begriff.** I. F. ist der Staat als Subjekt von Vermögensrechten. Er ist thatsächlich der Staat in seinen privatrechtlichen Funktionen, nach der juristischen Konstruktion aber eine juristische Person des Privatrechts, welche den Zweck hat, dem Staate durch die Eröffnung des privatrechtlichen Verkehrs die Erfüllung der ihm obliegenden öffentlich-rechtlichen Funktionen zu ermöglichen.

II. Da kein Staat ohne Vermögen und Einnahmen bestehen, der Staat aber als Subjekt von Hoheitsrechten nicht in private Rechtsverhältnisse treten kann, so muß jeder Staat zugleich F. sein oder, wie man bei einer juristisch inkorrekten Identifizierung vom F. und Staatsschatz zu sagen pflegt, einen F. haben. Demgemäß ist denn auch jeder Einzelstaat zugleich F., d. i. vermögensrechtliche Persönlichkeit. Hieraus ergiebt sich weiter, daß es in jedem Staate nur *einen* F. geben kann und demnach die übliche Bezeichnung der den verschiedenen Staatsverwaltungszweigen gewidmeten Vermögensmassen als F. — Domänenfiskus, Steuerfiskus, Justizfiskus u.s.w. — unrichtig ist. Vielmehr gehören diese verschiedenen Vermögensmassen sämtlich nur *einem* Rechtssubjekte, dem Staate in seiner Eigenschaft als F., und können deshalb auch nicht wie selbständige juristische Personen in einen Rechtsverkehr mit einander treten, sondern nur in einem gegenseitigen rechnungsmäßigen Verhältnisse stehen, wie die verschiedenen Zweige einer und derselben Vermögensverwaltung (vgl. *Laband* III^2 S. 192, 193). Endlich ergiebt sich aus der Identität von Staat und F., daß letzterer dem ersteren keine direkten Staatssteuern, Stempelabgaben und Gebühren zahlen kann, also steuerfrei ist.

§ 2. **Funktionen.** I. Der F. ist Eigentümer des Staatsgutes. Nicht bloß das gesamte Verwaltungs- und Finanzvermögen des Staates (s. d. Art. *Finanzverwaltung*) steht im Eigentum des F., sondern auch sämtliche staatsrechtliche Einnahmen des Staates, Steuern, Strafgelder, Gebühren u.s.w. fallen unmittelbar mit ihrer Leistung in das Eigentum des F.

II. Der F. ist der Staat im privatrechtlichen Verkehr. Alle privaten Rechtsgeschäfte, welche von den Organen der Staatsverwaltung im Interesse des Staates abgeschlossen werden, berechtigen und verpflichten den F. Alle Käufe, Mietverträge, Werkverdingungen u.s.w., deren die Staatsverwaltung zur Erreichung der ihr gesetzten Zwecke bedarf, werden vom F. kontrahiert. Alle Anleihen schließt der F. ab: die Staatsgläubiger sind dem F. gegenüber berechtigt; der F. schuldet ihnen Verzinsung und Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien.

III. Der F. vertritt die privaten Vermögensrechte des Staates vor Gericht, d. h. er hat alle mit seinem Eigentume und den von ihm kontrahierten Privatrechtsgeschäften verbundenen Rechte gerichtlich geltend zu machen und zwar in der für alle Prozeßparteien vorgeschriebenen Weise (R.C.Pr.O. § 74); ebenso hat er für alle auf dem Staatsvermögen ruhenden und durch die Staatsverwaltung begründeten Privatrechtsverbindlichkeiten vor Gericht einzustehen und zwar vor dem Gerichte, bei welchem der F. seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, d. i. vor dem Gerichte des Sitzes der Behörde, welche berufen ist, ihn in dem betreffenden Rechtsstreite zu vertreten (R.C.Pr.O. § 20). Dagegen ist es nicht der F., welcher die Steuern und sonstigen staatsrechtlichen Einnahmen des Staates fordert; denn diese werden nicht auf Grund privater Rechte verlangt, noch auf Grund privater Verpflichtungen geleistet. Vielmehr werden sie vom Staate als solchem kraft der Staatsgewalt gefordert und durch die Obrigkeit als Organ der Staatsgewalt erhoben: der F. ist aber keine Obrigkeit, sondern nur eine privatrechtliche juristische Person. Die auf Grund des staatlichen Gebotes erfolgte Leistung fällt dagegen dem F. zu; eine Klage auf Rückzahlung der mit Unrecht gezahlten Steuer ist deshalb gegen den F. als den dermaligen Eigentümer des Streitgegenstandes zu richten.

§ 3. **Verwaltung des Fiskus.** I. Es giebt keinen besonderen, ausschließlich mit der Ausübung der Funktionen des F. betrauten Behördenorganismus. Vielmehr werden die Geschäfte des F. von den verschiedensten Staatsverwaltungsbehörden versehen: jede Behörde, welche befugt ist, mit Rücksicht auf ihre Thätigkeit private Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche zur Befriedigung ihrer sachlichen Bedürfnisse kauft oder verkauft, mietet oder vermietet, welche Einkünfte des Staates, mögen sie privat- oder staatsrechtlicher Natur sein, vereinnahmt, versieht eine Funktion des F. Jede Staatskasse, von der untersten bis zur Generalstaatskasse hinauf, ist eine fiskalische Station. Insbesondere arbeiten alle Behörden der Finanzverwattung (s. d. Art. *Finanzminister* und *Finanzbehörden*) für den F., auch wenn sie außerdem mit der Ausübung der Finanzhoheit des Staates betraut sind. Deshalb ist endlich der Finanzminister der oberste Vertreter des F.

II. Die besondere Rechtsstellung, welche dem F. auf dem Gebiete des Privat- und Prozeßrechts eingeräumt ist, berührt das Verwaltungsrecht nicht.

Litteratur.

v. Holtzendorff, Art. Fiskusrecht, R.L. I S. 842, 843. *v. Gerber*, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl., S. 221 N. 3, S. 68. *Laband* III^2 § 107 S. 191 ff. *Rönne* III^1 § 267 S. 583—585, IV § 419 S. 749, 750. *H. Schulze*, Preuß. Staatsrecht, II^2 § 193 S. 398, 399. *v. Stengel*, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts, S. 209. *Seydel*, bei *Marquardsen* III^1 S. 183. *Gaupp*, ebenda III^1 S. 275. *Gareis*, ebenda III^1 S. 103.

F. Brockhaus.

Flagge.

Die *Flagge* bildet bei einem Seeschiff das äußere Kennzeichen der Zugehörigkeit zu einer be-

stimmten Nation. Jedes Schiff muß einer bestimmten Nation angehören und diese seine Zugehörigkeit nachzuweisen imstande sein. Das fordert das Interesse des einzelnen Schiffes und das fordert das Völkerrecht. Das letztere, weil, wenn eine Rechtsordnung auch auf dem Meere aufrecht erhalten werden soll, die Möglichkeit vorhanden sein muß, festzustellen, welche Nation auf den ordnungsmäßigen Betrieb der Seeschiffahrt seitens eines bestimmten Schiffes an erster Stelle einzuwirken hat, welcher Nation also die Verantwortlichkeit für Verletzungen des den Seeverkehr beherrschenden Gebrauchs zufällt; das Interesse des einzelnen Schiffes, weil dieses nur unter der gedachten Voraussetzung sich des staatlichen Schutzes erfreut, auch nur unter dieser Voraussetzung die Vorteile in Anspruch nehmen kann, welche den Schiffen einer bestimmten Nation von dieser selbst oder von fremden Staaten eingeräumt sind.

Die Zugehörigkeit eines Schiffes zu einer bestimmten Nation und demgemäß das Recht, eine bestimmte Nationalflagge zu führen, ist nicht auf die Willkür des Eigentümers zurückzuführen, sondern ist an das Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen geknüpft. Diese Voraussetzungen zu statuieren ist Sache der staatlichen Gesetzgebung. Doch stimmen die Gesetze der verschiedenen Staaten in dieser Beziehung keineswegs überein. Die Momente, von denen dieselben die Nationalität des Schiffes abhängig machen, sind Ort der Erbauung, Nationalität der Eigentümer, Nationalität des Schiffers und der Mannschaft, und zwar werden entweder sämtliche Momente oder nur einige, oder nur ein einziges verlangt. In Deutschland kannte man vor Errichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs keine deutsche Nationalität der Seeschiffe, demgemäß auch keine deutsche Nationalflagge, sondern nur eine Nationalität der einzelnen deutschen Seestaaten, und die Nationalflagge war die Landesflagge. Demgemäß waren es die Landesgesetze, welche die Erfordernisse bestimmten, von denen das Recht, die Landesflagge zu führen, abhängig war. Mit der Begründung des Norddeutschen Bundes, resp. des Deutschen Reichs, wodurch an die Stelle der Handelsmarinen der einzelnen zu demselben gehörenden Länder eine einheitliche, aus den Kauffahrteischiffen aller Bundesstaaten gebildete Handelsmarine trat (Bundes- resp. R.V. Art. 54) mußte auch an die Stelle der Landesflagge die Bundesflagge resp. Reichsflagge treten, und das Recht, die Bundes- resp. Reichsflagge zu führen, mußte fortan durch die Bundesgesetzgebung geregelt werden. Dementsprechend wurde das Bundes-G. v. 25/10 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, erlassen, welches nach Gründung des Deutschen Reichs zum Reichsgesetz erhoben ist, in neuester Zeit aber einige Abänderungen erfahren hat durch das R.G., betr. Abänderungen des G. über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, v. 23/12 1888. Das Gesetz, welches ausdrücklich anordnet, daß die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten als Nationalflagge die Bundesflagge zu führen haben (§ 1), stellt als Voraussetzung für die Nationalität der Schiffe lediglich die Nationalität der Eigentümer auf. Danach haben die Berechtigung, die Reichsflagge zu führen, die Kauffahrteischiffe, welche im ausschließlichen Eigentum solcher Personen sich befinden, denen das Reichsindigenat zusteht. Diesen Schiffen stehen die gleich, welche im Eigentum von solchen juristischen Personen, eingetragenen Genossenschaften und Aktiengesellschaften stehen, die im Reichsgebiet ihren Sitz haben, sowie von Aktienkommanditgesellschaften, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben und deren persönlich haftende Gesellschafter sich sämtlich im Besitz der Reichsangehörigkeit befinden (§ 2). Wenn aber auch diese Schiffe das Recht haben, die Reichsflagge zu führen, so dürfen sie dasselbe doch nicht ohne weiteres ausüben; vielmehr ist Ausübung bedingt durch die vorgängige Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister und Erteilung des Certifikats (§ 10). Doch können Einregistrierung des Schiffes und Certifikat ersetzt werden durch ein sog. Flaggenattest. Ein solches wird in dem Fall erteilt, wo ein außerhalb des Bundesgebietes befindliches fremdes Schiff durch Übergang in das Eigentum von Reichsangehörigen des Rechts, die Reichsflagge zu führen, teilhaftig wird, und es bescheinigt dasselbe den Erwerb des Rechts, die Reichsflagge zu führen. Das Attest, zu dessen Ausstellung der deutsche Konsul, in dessen Bezirk sich das Schiff zur Zeit des Eigentumsüberganges befindet, befugt ist, hat nur Giltigkeit für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung an, über diese Zeit hinaus nur im Falle höherer Gewalt, wodurch die Dauer einer Reise verlängert ist und zwar nur bis zur Beendigung dieser Reise (§ 16).

Das Führen der Reichsflagge seitens eines Schiffes, welches dazu nicht berechtigt ist, hat eine Strafe für den Kapitän zur Folge (Geldbuße bis 1500 ℳ oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten), neben welcher auf Konfiskation des Schiffes erkannt werden darf (§ 13). Das Führen der Reichsflagge seitens eines Schiffes, welches zwar das Recht hierzu hat, aber zur Ausübung desselben nicht befugt ist, hat gleichfalls eine — jedoch geringere — Strafe für den Kapitän zur Folge (Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe), die jedoch durch den Nachweis ausgeschlossen wird, daß der unbefugte Gebrauch der F. ohne Verschulden des Schiffers geschehen ist (§ 14). Bei kleineren Fahrzeugen ist die Ausübung des Rechts, die Reichsflagge zu führen, nicht von der vorherigen Eintragung in das Schiffsregister und der Aushändigung des Certifikats abhängig; nach dem R.G. v. 25/10 1867 § 17, wenn und soweit es durch die Landesgesetzgebung nachgelassen war; nach dem R.G. v. 28/6 1873, betr. die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe § 1 bei allen Schiffen von nicht mehr als 50 cbm Brutto-Raumgehalt.

Die Bestimmungen des deutschen H.G.B., wie des R.G. v. 25/10 1867 und des R.G. v. 28/6 1873 über das Recht zur Führung der F., beziehen sich nur auf Kauffahrteischiffe, d. h. auf Schiffe, die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmt sind: das R.G. v. 15/4 1885 läßt dieselben dagegen auch Anwendung finden auf deutsche Lustjachten, welche in die offene See gehen, ferner auf Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten, wie von Angehörigen auswärtiger Staaten im Inlande erbaut aber noch nicht in das Eigentum der Besteller über-

gegangen sind, sondern sich noch im Eigentum deutscher Reichsangehöriger (einschließlich Aktiengesellschaften, resp. Aktienkommanditgesellschaften, wie eingetragener Genossenschaften) befinden, bei denen man daher nicht sagen darf, daß sie bereits zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmt sind. Das Gleiche muß natürlich — obwohl sich darüber eine gesetzliche Bestimmung nicht findet — von Schiffen gelten, die ausschließlich zu wissenschaftlichen Expeditionen bestimmt sind.

Die Reichsflagge, welche von den dazu berechtigten Seeschiffen zu führen ist, bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleichbreiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß, der untere rot ist. Diese F. wird von den Schiffen am Heck oder am hinteren Mast — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want — geführt (V. v. 25/10 1867).

Anders als die F. der Privatschiffe ist die F. der Kriegsschiffe und sonstigen Staatsschiffe, und zwar führen die Kriegsschiffe die sog. Kriegsflagge, welche außerdem auch noch geführt wird von den deutschen Küstenbefestigungen, von den der kaiserlichen Marine gehörigen Anstalten, von den obersten Reichsbehörden, von den Gesandtschaften und Konsuln des Deutschen Reichs, welche letztere jedoch auch die Handelsflagge führen dürfen. Sonstige Regierungsschiffe des Reichs führen die Kriegsflagge mit einem besonderen, und zwar für die verschiedenen Kategorieen von Schiffen verschiedenen Abzeichen. Den Privatschiffen ist das Führen besonderer Abzeichen in der Reichsflagge, oder eines Wimpels, ähnlich dem der Kriegsmarine, ausdrücklich verboten (V. v. 25/10 1867). Man bedient sich der Nationalflagge auf Schiffen auch, um bestimmte Thatsachen zum Ausdruck zu bringen, so z. B. als Notzeichen, um das Verlangen nach einem Lotsen anzudeuten, sog. Lotsenflagge.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.V. Art. 54, 55. R.G. v. 25/10 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe, abgeändert durch das R.G. v. 23/12 1888. R.G. v. 28/6 1873, betr. d. Registrierung u. d. Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. R.G. v. 15/4 1885, betr. d. Befugnis von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge.

B. Litteratur: Lewis, Das deutsche Seerecht I, 2. Aufl., Leipzig 1883, S. 13—15, 23 f. Lewis, in Endemanns Handb. d. deutsch. Handelsrechts IV S. 29—33. Wagner, Handb. des Seerechts, S. 152—166. Perels, Handb. des allgemeinen öffentlichen Seerechts, Berlin 1884, S. 43—51. Desjardins, traité de droit commercial maritime I, Paris 1878, S. 90—119.

Lewis.

Flößerei.

§ 1. Arten der Flößerei. — § 2. Das Recht zur Flößerei mit unverbundenen Hölzern. — § 3. Ordnung der Ausübung des Rechts.

---

§ 1. **Arten der Flößerei.** Die F. wird in zweierlei Weise ausgeübt und unterliegt dem entsprechend ganz verschiedenen Rechtsregeln.

Die F. mit verbundenen Hölzern (Floßfahrt) steht im wesentlichen der Binnenschiffahrt gleich. Was von dem Rechte zur Schiffahrt, von der Schiffahrtspolizei, von den Schiffahrtsabgaben zu sagen ist (s. d. Art. Binnenschiffahrt), findet auf sie entsprechende Anwendung. Namentlich umfassen die reichsgesetzlichen Bestimmungen und die Schiffahrtsverträge beide Arten von Strombenutzung gleichmäßig.

Die F. mit unverbundenen Hölzern (Trift) dagegen übergiebt die Stämme, Scheite, Blöcke dem Wasserlauf zur Beförderung, um sie an einer weiter unten liegenden Stelle wieder aufzufangen; ihr Anwendungsgebiet bilden die nichtschiffbaren Gewässer, die Privatflüsse, und somit stellt sich ihre Rechtsordnung von vornherein auf andere Voraussetzungen als die Schiffahrt. Diese Rechtsordnung ist rein landesrechtlich: weder das Reichsrecht noch die Staatsverträge finden Anwendung auf sie.

§ 2. **Das Recht zur Flößerei mit unverbundenen Hölzern.** Diese Art der Beförderung nimmt den Wasserlauf und seine Ufer und alles, was daran hängt, in hervorragender Weise in Beschlag. Die schwimmenden Hölzer dürfen keinen Hindernissen begegnen, an welchen sie hängen bleiben, Abzweigungen des Wasserlaufes müssen ihnen versperrt werden, damit sie sich nicht hineinverirren, die Arbeiter des Unternehmers müssen überall beikommen können, um die hängen gebliebenen Hölzer wieder in das fließende Wasser zu bringen, namentlich die Ufer betreten dürfen, Vorrichtungen zum Auffangen und Sammeln des Holzes müssen an den geeigneten Zielpunkten im Wasserlauf angebracht sein.

Daraus ergiebt sich, daß diese Art F. an schiffbaren Flüssen überhaupt nicht leicht stattfinden wird, jedenfalls ihre Ausübung daselbst eine besondere staatliche Genehmigung voraussetzen würde. Am Privatflusse aber stellt sie sich dar als ein tiefgehender Eingriff in die dort bestehenden Nutzungsrechte und in das Eigentum der Ufergrundstücke.

Das Recht zur Ausübung dieses Eingriffes, also das Recht zum Betriebe der F. mit unverbundenen Hölzern, kann auf verschiedene Weise begründet sein.

Teilweise hat sich noch ein Regal des Staates erhalten, welches das Privateigentum an solchen Wasserläufen belastet und vom Staate an einzelne verliehen werden kann (sächs. R.; Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechts, S. 30). Daneben ist privatrechtliche Begründung durch Vertrag oder Ersitzung zu Gunsten eines bestimmten Subjektes, auch des Fiskus, denkbar. Die dem modernen Rechte entsprechende Rechtsform ist aber die einer öffentlichrechtlichen Last, einer Servitut des öffentlichen Rechts, welche auf den Privatfluß und die Ufergrundstücke gelegt ist, zu Gunsten des als gemeinnützig erklärten Unternehmens der F., die ihrerseits der Ausbeutung der Forsten dienen soll. Diese

Last wird vielfach aus früheren Rechtszuständen überkommen sein: der moderne Staat hat die einzelnen Wasserläufe zu solcher F. dienend und dazu eingerichtet vorgefunden und hält diesen Zustand nun in seiner Weise aufrecht. Andererseits giebt aber auch das Gesetz der Verwaltung die Macht, die F. neu einzurichten an Gewässern, an welchen sie bisher noch nicht bestand, dem Privatrecht also diese Last aufzulegen. In diesem Falle ist selbstverständlich eine Entschädigung geschuldet nach dem Vorbild der Enteignung. Diese öffentlichrechtliche Servitut, in der einen oder anderen Art begründet, wirkt nicht zu Gunsten eines bestimmten Einzelnen, sondern zu Gunsten eines jeden, der die gemeinnützige F. unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen unternehmen wird. Dadurch unterscheidet sie sich von einem privatrechtlich begründeten Flößereirecht. Sie ähnelt in etwas der Eröffnung eines Wasserlaufes für den Gemeingebrauch, nur daß dieser Gemeingebrauch dem einzelnen bestimmten Wasserlauf als eine besondere Last auferlegt ist.

§ 3. **Ordnung der Ausübung des Rechts.** Das Recht der F. mit unverbundenen Hölzern, in welcher Weise es auch begründet sein mag, unterliegt der Ordnungsgewalt der Verwaltungsbehörden zu genauerer Bestimmung der Einzelheiten oder zu Änderungen in der Art der Ausübung, wie sie ein billiger Ausgleich der beteiligten Privatinteressen und der öffentlichen Interessen erfordern mag. Diese Ordnungen (Reglements, Triftordnungen) sind zweierlei Art: polizeiliche Vorschriften regeln das Verfahren, namentlich den Umfang, in welchem von den Arbeitern der F. die Ufer benutzt werden dürfen, und die Pflichten der vorhandenen Stauwerke gegenüber den durchzulassenden Hölzern. Solche können bei Neueinrichtung der F. erlassen oder nachträglich einer schon bestehenden F. beigegeben werden.

Sie begründen polizeiliche Gehorsamspflicht der Unternehmer und ihrer Leute einerseits, der Ufereigentümer andererseits, und werden in dieser Beziehung mit den gewöhnlichen polizeilichen Zwangsmitteln aufrecht erhalten (Polizeistrafe, Ordnungsstrafe, unmittelbare Gewalt).

Zugleich aber bestimmen sie die Rechtsgrenzen der beiden Parteien und sind bei civilrechtlichen Schadenersatzklagen maßgebend für die Frage, ob eine rechtswidrige Störung und Schädigung vorliegt oder nicht.

Den zweiten Gegenstand, welcher eine Ordnung erheischt, bilden die von den Unternehmern zu leistenden Entschädigungen an die Ufereigentümer, Besitzer von Triebwerken und sonstigen besonderen Wassernutzungen, wegen des Schadens, welchen auch der rechtmäßige Betrieb ihnen zufügt.

Einen Schaden stellt schon die Einrichtung der F. vor, indem sie die freie Verfügung hemmt und Erhaltung gewisser Einrichtungen notwendig macht. Inwieweit dieser ersetzt wird, richtet sich nach dem Titel, welcher das Flößereirecht begründet: Vertrag, Ersitzung, Regal, Herkommen, Verwaltungsmaßregel.

Aber auch der Betrieb selbst giebt immer Anlaß zu neuen Schädigungen, welche damit im Zweifel nicht gedeckt sind: Stillstand der Triebwerke, Beschädigung von allerlei Vorrichtungen durch die Hölzer, Betreten der Ufergrundstücke. Grundsätzlich muß hierfür dem Eigentümer eine Ersatzklage gegen den Unternehmer zustehen vor den Civilgerichten. Dieser Anspruch kann jedoch auch den Verwaltungsbehörden zur Ordnung überlassen sein. Entweder geschieht das so, daß ihnen überlassen wird, die Höhe desselben festzusetzen (bayer. Wassergesetz Art. 72) oder, noch einschneidender, so, daß der Staat von dem Flößereiunternehmer eine Abgabe erhebt und daraus die den einzelnen Eigentümern zukommende Entschädigung bestreitet (preuß. G. v. 28/2 1843 § 8).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: A.L.R. II 15, § 42, 43, 49. G. v. 28/2 1843 §§ 8 ff. Bayer. G., die Benutzung des Wassers betr., v. 28/5 1852 Art. 66 ff.

B. Litteratur: Schwab, im Archiv f. civ. Pr., XXX. Beil., S. 132 ff. Pözl, Bayer. Wassergesetze, S. 180 ff. Beseler, System des gem. deutsch. Pr.R., S. 824. Gerber, System des deutsch. Pr.R., S. 151. Huber, Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens, S. 116. Ernst Meier, im R.L. I S. 844.

Otto Mayer.

Flurbereinigung in Bayern.

§ 1. Gesetzliche Grundlagen. — § 2. Materielles Recht. — § 3. Verfahren.

§ 1. **Gesetzliche Grundlagen.** Ein G., betr. die Zusammenlegung der Grundstücke, war unterm 10/11 1861 (G.Bl. S. 249) erlassen worden, erzielte aber nicht die erwarteten Erfolge. Das G. galt, von Art. 25 abgesehen, nicht für die Pfalz. Nunmehr ist für das ganze Königreich das G., die Flurbereinigung betr., v. 29/5 1886 (G.u.V.Bl. S. 271) erlassen. Dazu V. v. 30/11 1886 (G.u.V.Bl. S. 635). Nach Art. 40 des G. wird aus Staatszuschüssen, deren Höhe jeweils das Budget bestimmt, im Staatsministerium des Innern ein F.-Fond gebildet, aus dem vorschußweise sämtliche auf F. erwachsende Kosten bestritten werden. Die Rückzahlung dieser Vorschüsse kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der beteiligten Grundeigentümer und des Umfanges der Unternehmung teilweise, höchstens bis zur Hälfte des Gesamtbetrages, nachgelassen werden. Die zurückzuzahlenden Vorschüsse sind in drei gleichen Jahresraten zu erstatten: jedoch kann das Staatsministerium des Innern die Rückzahlungsfristen bis zu sechs Jahren erstrecken.

§ 2. **Materielles Recht.** Das Gesetz versteht unter F. Unternehmungen, welche eine bessere Benutzung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Feldwegen bezwecken (Art. 1). Die F. kann ganze Gemeinde- oder Ortsfluren oder Teile derselben umfassen. Auch ist die Einbeziehung von Grundstücken einer benachbarten Gemeinde- oder Ortsflur statthaft, wenn

und insoweit sie zur zweckmäßigen Ausführung der Unternehmung notwendig erscheint (Art. 2).

Gegen den Willen einzelner Grundeigentümer kann die F. nur stattfinden, wenn 1) bei einer Zahl der beteiligten Grundeigentümer von weniger als 20 mindestens drei Fünftel, bei einer größeren Anzahl die Mehrzahl mit der Unternehmung einverstanden ist, 2) die Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer zugleich das Eigentum an mehr als der Hälfte der Vereinigungsfläche hat, 3) auf diese Mehrzahl auch mehr als die Hälfte der betreffenden Grundsteuer entfällt, und 4) von der F. eine bessere Benutzung von Grund und Boden zu erwarten ist, und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit nicht erreicht werden kann. Hinsichtlich der Regelung von Feldwegen genügt jedoch in allen Fällen die Zustimmung der Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer, wenn im übrigen die Voraussetzungen unter 2—4 gegeben sind (Art. 3; vgl. Art. 5).

Nach Art. 4 sind gewisse Grundstücke mit Rücksicht auf die Art ihrer Benutzung vom F.-Zwange ausgenommen, nämlich: 1) Gebäude und deren Hofräume, sowie Hausgärten; 2) Fischteiche und Fischzuchtanstalten, Gewässer, welche zu gewerblichen oder industriellen Anlagen dienen oder von besonderem Werte für den Wirtschaftsbetrieb sind, sowie Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden; 3) Mergelgruben, Stein- oder Schieferbrüche, Grundstücke, soweit sich in denselben Gips- oder Thonlager befinden, sowie Grundstücke, die zu Taganlagen des Bergbaues oder zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen oder industriellen Anlagen dienen; 4) Beerdigungsstätten und Denkmäler; 5) Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind; 6) Torflager, Kies-, Lehm- oder Sandgruben, welche mindestens seit Jahresfrist in Benutzung stehen; 7) Parkanlagen; 8) ihrer Hauptbestimmung nach der Gartenkultur oder Obstgewinnung dienende Grundstücke, Weidenanlagen, Hopfenanlagen und zur Wiederanlage bestimmte ehemalige Hopfenanlagen; 9) Weinberge, zur Wiederanlage bestimmte ehemalige Weinberge, in der Nähe von Weinbergen gelegene, zu deren Bewirtschaftung dienliche Felder und Ödungen; 10) Waldungen, die einer forstmäßigen Bewirtschaftung fähig sind, dann andere Waldungen, deren Verlust für den Wirtschaftsbetrieb des Eigentümers von besonderem Nachteile ist; 11) Grundstücke, welche mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden des Grundeigentümers zusammenhängen, und zusammenhängende Grundstücke eines Grundeigentümers von wenigstens zehn Hektaren.

Jedoch können Grundstücke der unter 8, 9, 10 und 11 bezeichneten Art a) bei Zusammenlegung rücksichtlich derjenigen Teile, welche in unwirtschaftlicher Weise in die Vereinigungsfläche hineinragen, b) wenn es sich um die Regelung von Feldwegen handelt, vollständig dem Zwange unterworfen werden.

Sollte eine Unternehmung ohne Inanspruchnahme von Grundstücken der unter 5—11 bezeichneten Art nicht ausführbar und deren Beiziehung nicht ohnedies nach den eben erwähnten Bestimmungen zulässig sein, so kann die erforderliche Fläche auf dem Wege der Zwangsenteignung (G. v. 17/11 1837, Art. 45—55 des G. v. 23/2 1879, Art. 8 Ziff. 10 des G. v. 8/8 1878) für die Gesamtheit erworben werden.

Grundstücke, welche unmittelbar militärischen Zwecken dienen, können zur F. nur mit Zustimmung der Militärverwaltung beigezogen werden.

Für den in eine F. einbezogenen Grundbesitz hat der Eigentümer vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 7 Abs. II vollen Ersatz zu erhalten. Dieser ist, soweit thunlich, in Grund und Boden gleicher Kulturart anzuweisen; hierbei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse aller Beteiligten gegeneinander abzuwägen. Ein Ersatz in Grund und Boden, wodurch eine wesentliche Änderung des seitherigen Wirtschaftsbetriebes bedingt wäre, darf nur unter Zustimmung des Beteiligten stattfinden. Beteiligten mit verhältnismäßig geringem Grundbesitze ist der Ersatz in Grund und Boden auf ihr Verlangen möglichst in der Nähe ihrer Behausung beziehungsweise der Ortschaft anzuweisen. (Dazu Art. 46 für die Pfalz.)

Geldentschädigungen und Geldleistungen sind nur insoweit statthaft, als die Ausgleichung nicht in Grund und Boden, sowie durch Zuweisung von Vorteilen hierbei erfolgen kann. Vorübergehende Mehr- oder Minderwerte der eingetauschten oder ausgetauschten Grundstücke sind in Geld auszugleichen. (Art. 6.)

Für die Pfalz gilt statt dieser letzteren Bestimmungen noch Art. 45 folgendes:

„Bei Zusammenlegung von Grundstücken muß zur Ergänzung des Ersatzes in Grund und Boden ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, Geld gegeben und genommen werden; die Geldentschädigung darf jedoch nicht mehr als drei Prozent des dem Grundeigentümer zukommenden gesamten Ersatzes betragen, insoweit dieselbe nicht für vorübergehende Mehrwerte oder für dauernde, nicht in der Hauptbestimmung des Grundstückes gelegene Anpflanzungen zu leisten ist. Bei Regelung von Feldwegen kann die volle Entschädigung in Geld gegeben und verlangt werden, soweit die Ausgleichung nicht in Grund und Boden sowie durch Zuweisung von Vorteilen hierbei erfolgen kann."

Bei der F. sind jedem Grundstücke die erforderlichen Zufahrten, Viehtriebe und Wasserläufe zu schaffen. Der für Wege, Brücken, Wasserläufe und etwa veranlaßte gemeinschaftliche Anlagen benötigte Raum ist bei Zusammenlegung von Grundstücken zunächst aus der Vereinigungsfläche zu entnehmen (Art. 7 Abs. II). Die Unterhaltung der vorbezeichneten Wege, Brücken, Wasserläufe und gemeinschaftlichen Anlagen ist durch Vereinbarung der Beteiligten sicher zu stellen (Art. 7).

Der Ersatz, welchen der einzelne beteiligte Grundeigentümer in Grund und Boden erhält, tritt an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke und überkommt in jeder rechtlichen Beziehung alle Eigenschaften derselben, soweit das Gesetz nicht anders verfügt (Art. 8 Abs. I).

Die Art. 8—16 des G. regeln sodann die privatrechtlichen Verhältnisse, welche durch die F. sich ergeben, bzw. berührt werden. Dazu für die Pfalz Art. 44 und 47. Ansprüche Drittberechtigter gehen regelmäßig auf die eingetauschten Grundstücke über. Widerspruchsrecht steht ihnen nur soweit zu, als der eingetauschte Grundbesitz dem ausgetauschten nicht mindestens gleichwertig ist (Art. 8).

§ 3. **Verfahren.** Zur Leitung und Durchführung der F. besteht eine F.-Kommission im Staatsministerium des Innern. Dieselbe hat kollegiale Verfassung; ihre Mitglieder ernennt der König. Sie besteht nach der V. v. 30/11 1886 aus je einem höheren Beamten der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen als unständigen und einem Beamten der inneren Verwaltung und Technikern als ständigen Mitgliedern. Im Falle sich ergebenden Bedürfnisses können für einzelne Regierungsbezirke auf Antrag des Landrates durch königliche Entschließung besondere F.-Kommissionen gebildet werden, auf welche sodann die Befugnisse der vorbezeichneten Kommission hinsichtlich des betreffenden Regierungsbezirkes übergehen; der hierfür erwachsende Kostenaufwand ist aus Kreismitteln zu bestreiten (Art. 17). Hinsichtlich sämtlicher Unternehmungen, bei welchen die Anwendung von Bestimmungen der Art. 3, 4, 8 bis 16 in Frage steht, ist die Mitwirkung der F.-Kommission geboten; im übrigen kann sie in Anspruch genommen werden. Wo die Anwendung der Art. 3 oder 4 nicht in Frage ist, steht der Kommission zu, ein vereinfachtes Verfahren nach Ermessen zu bestimmen. Bei der Durchführung von FF., welche mit Zustimmung der beteiligten Grundeigentümer und ohne Widerspruch von seiten Drittberechtigter stattfinden, und für welche die Mitwirkung der Kommission nicht in Anspruch genommen wird, bleibt das Verfahren dem Übereinkommen der Beteiligten überlassen (Art. 18).

Der Antrag auf Vornahme einer F. kann von jedem beteiligten Grundeigentümer oder von der Gemeindebehörde gestellt werden. Die F.-Kommission entscheidet, ob und in welchem Umfange die beantragte Unternehmung sich zur weiteren Instruierung eignet (Art. 19).

Die Distriktsverwaltungsbehörde lädt sodann die beteiligten Grundeigentümer zu einer Tagfahrt unter dem Präjudiz, daß Ausbleibende oder Nichtvertretene als der Inangriffnahme der F. zustimmend erachtet werden und aller Einwendungen gegen die bei der Tagfahrt gefaßten Beschlüsse verlustig gehen. Zur Tagfahrt ordnet die F.-Kommission einen Kommissär ab (Art. 20). Bei der Tagfahrt ist zu beschließen: a) über die Inangriffnahme der F. und die wesentlicheren Grundzüge der Unternehmung, insbesondere auch über die Unterhaltung der Wege, Brücken, Wasserläufe und gemeinsamen Anlagen; b) über die Ausarbeitung des Projektes durch einen geprüften Geometer oder den F.-Ausschuß; c) über die Bestellung des Schiedsgerichtes. Weiter können in Ansehung des Kostenpunktes Anträge gestellt und Beschlüsse gefaßt werden.

Die Inangriffnahme der Unternehmung gilt als beschlossen, wenn die Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer, und zwar bei Anwendung des Art. 3 nach der aus Nr. 1 bis 3 daselbst sich ergebenden Berechnung zustimmt. Für die übrigen Beschlüsse, Anträge und Wahlhandlungen genügt einfache Mehrheit (Art. 21).

Bei F. geringeren Umfanges kann mit Zustimmung des Kommissärs der F.-Kommission die Ausarbeitung einem geprüften Geometer übertragen werden, den die Kommission aufstellt. In den übrigen Fällen ist die Ausarbeitung einem F.-Ausschusse zu übertragen, welcher besteht: a) aus einem von der F.-Kommission zu ernennenden Kommissär (Vorsitzendem); b) aus einem von dieser Kommission zu bezeichnenden geprüften Geometer; c) aus mindestens zwei von den Beteiligten zu wählenden Landwirten. Die Funktionen zu a) und b) können je nach Bestimmung der Kommission vereinigt werden.

Bei der Tagfahrt ist die Zahl der in den Ausschuß zu wählenden Landwirte zu bestimmen und die Wahl derselben sowie einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmännern vorzunehmen. Der dem Unternehmen widersprechenden Minderheit steht die Wahl eines Mitgliedes und des betreffenden Ersatzmannes zu.

Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden berufen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit unter Stichentscheid des Vorsitzenden (Art. 22, 23).

Der Ausschuß und dessen Vorsitzender, bzw. der beauftragte Geometer können im Zweifelsfalle jederzeit bei der F.-Kommission Entscheidung über Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens beantragen. Wird erstere verfügt, so gilt dies als Entscheid im Sinne der Art. 34 u. 35, worüber unten (Art. 24). Das weitere Verfahren des Ausschusses, bzw. Geometers ist durch die Art. 25—27, bzw. 48 (für die Pfalz) näher geregelt, insbesondere hinsichtlich des Einvernehmens Drittberechtigter (Hypothekgläubiger ꝛc.).

Zur Austragung streitiger Fragen in Bezug auf die Wertermittlung, dann zur Bescheidung der von den widerspruchsfähigen drittberechtigten Personen und Streitbeteiligten (Art. 8 Abs. II u. III) erhobenen Widersprüche wird aus sachverständigen, an der Unternehmung nicht beteiligten Vertrauenspersonen ein Schiedsgericht bestellt. Dasselbe besteht aus fünf Mitgliedeen, von welchen drei die beteiligten Grundeigentümer bei der nach Art. 21 abzuhaltenden Tagfahrt wählen und je eines durch die F.-Kommission und die Distriktsverwaltungsbehörde bestimmt wird. Mit der Wahl oder Aufstellung der Mitglieder ist jene einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmännern zu verbinden. Der dem Unternehmen widersprechenden Minderheit steht die Wahl eines Mitgliedes und des betreffenden Ersatzmannes aus der den Beteiligten zukommenden Anzahl zu. Mitglieder des F.-Ausschusses können dem Schiedsgerichte nicht angehören. Den Vorsitz im Schiedsgerichte führt das von der F.-Kommission bestellte Mitglied. Das Schiedsgericht wird vom Vorsitzenden auf Veranlassung des F.-Ausschusses, bzw. des beauftragten Geometers berufen. Die Bescheide des Schiedsgerichts sind endgültig, und findet hiegegen eine weitere Einwendung nicht statt. Jedoch sind Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Bescheide vorkommen, jederzeit auf Antrag oder auch von Amts wegen zu berichtigen (Art. 28).

Das Schiedsgericht entscheidet nach kontradiktorischer Verhandlung (kein Zeugniszwang, keine Eidesabnahme) mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen (Art. 29).

Wegen erforderlicher Zwangsenteignung ist Antrag an die F.-Kommission zu stellen. Letztere hat die in Art. 14 u. 18 des G. v. 17/11 1837 den Regierungen und dem Staatsministerium des Innern zugewiesenen Zuständigkeiten (Art. 30).

Verhandlungen und F.-Projekt werden schließlich der F.-Kommission vorgelegt, die etwa notwendige Ergänzungen verfügt und eventuell zur

vollständigen Sachbereinigung eine Schlußtagfahrt vor der Distriktsverwaltungsbehörde veranlaßt (Art. 31—33).

In dem Endentscheide der F.-Kommission wird entweder die Ablehnung der Unternehmung ausgesprochen oder über die Genehmigung derselben Beschluß gefaßt. Zugleich ist die Verpflichtung zur Tragung der Kosten (Art. 39, 40) durch einen Verteilungsplan festzustellen. Dem auf Genehmigung lautenden Beschlusse ist eine tabellarische Übersicht der Unternehmung — F.-Operat — zu Grunde zu legen, welches die genaue Bezeichnung der jedem beteiligten Grundeigentümer zugewiesenen Grundstücke nach Plannummer, Flächeninhalt, Bonität und Steuerverhältniszahl, sowie die Angabe etwaiger auf den Grundstücken liegenden dinglichen Lasten oder mit denselben verbundenen Rechte, dann die Hypothekverhältnisse, Geldentschädigungen und Geldleistungen sowie die Namhaftmachung aller sonstigen, mit der F. zusammenhangenden, einer rechtlichen Sicherstellung bedürfenden Punkte enthält (Art. 34). Gegen den Endentscheid ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Insoweit der Endentscheid die Vermessung der Grundstücke oder den Verteilungsplan betrifft, findet hiegegen Beschwerde nur statt, wenn unrichtige Gesetzesanwendung behauptet wird (Art. 35). Nach eingetretener Rechtskraft des auf die Genehmigung einer F. lautenden Beschlusses ist das Operat von der F.-Kommission für vollziehbar zu erklären und jedem beteiligten Grundeigentümer ein mit der Vollziehbarkeitserklärung versehener Auszug aus demselben zuzustellen. Dieser Auszug hat an Stelle einer Erwerbsurkunde hinsichtlich des zugeteilten Grundbesitzes und aller damit in Verbindung stehenden Rechte und Verpflichtungen zu treten. Der Tag des Eigentumsüberganges wird in der Vollziehbarkeitserklärung bestimmt (Art. 36).

Die Ausführung des Unternehmens obliegt dem F.-Ausschusse, bzw. dem beauftragten Geometer. (Bezüglich der Thätigkeit der Hypothekenämter siehe Art. 37, bzw. 49.) Der Zeitpunkt des Besitzüberganges wird mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt (Art. 38).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: § 1.

B. Litteratur: L. A. v. Müller, Das Königl. bayer. G., die Flurbereinigung betr., erläutert, mit Einleitung von R. Schreiber, Erlangen 1887 f., (unvollendet). Haag in Annalen 1888, S. 161 ff.

Seydel.

Flüsse.

§ 1. Begriff und Arten. — § 2. Rechtliche Zugehörigkeit der Privatflüsse. — § 3. Die Wasserverteilung. — § 4. Die Instandhaltung.

§ 1. **Begriff und Arten.** Unter FF. verstehen wir die natürlichen fließenden Gewässer, im Gegensatz zu den künstlichen Gewässern, welche von Menschenhand geschaffene Einrichtungen sind (Kanäle), und zu den stehenden Gewässern (Seeen, Teiche). Die FF. selbst zerfallen in Privatflüsse und öffentliche FF. oder Ströme. Das Unterscheidungsmerkmal ist, daß die letzteren als öffentliche Verkehrsstraßen dienen. Die Landesrechte haben dieses Merkmal verschieden formuliert, es wird bald die Brauchbarkeit zur Schiffahrt und zur Flößerei mit verbundenen Hölzern verlangt, bald soll das eine oder das andere, bald nur das erstere genügen.

Wegen der Ströme siehe den Art. Ströme. Die Privatflüsse, von welchen hier allein die Rede ist, mag man nocheinmal einteilen in FF. und Bäche, je nach der Größe: juristische Bedeutung hat dieser Unterschied nicht.

§ 2. **Rechtliche Zugehörigkeit der Privatflüsse.** Die natürlichen Wasserläufe scheinen bestimmt, ihre Vorteile einem ganzen Landstrich, insbesondere der mehr oder weniger langen Kette von Grundstücken, die sie berühren, einer Gesamtheit also, zu gewähren. Das ältere Recht brachte diesen Gedanken zum Ausdruck, indem es den Wasserlauf in das Recht der nächsten wirtschaftlichen Gesamtheit stellte: er ist Allmende: den Gemeindegenossen sind Nutzungsrechte eingeräumt mit besonderer Bevorzugung der Angrenzer.

Das neuere Recht nimmt im Gegensatze dazu das Sonderrecht der Angrenzer zur Grundlage; jeder ist Herr über das Stück des Wasserlaufs, das an seinem Grundstück sich befindet, Bett und darübergleitende Wasserwelle. Diese Herrschaft ist privatrechtlicher Natur: sie ist ein dingliches ausschließliches Recht, alle Verfügungen über den Gegenstand umfassend, welche nicht besonders ausgenommen sind, dem Eigentum gleich. Wenn man diesen Ausdruck vermeidet und lieber von umfassenden Nutzungsrechten der Angrenzer spricht, so geschieht es mit Rücksicht auf den großen Umfang, in welchem dieses Recht thatsächlich beschränkt ist. Die Bestimmung des Wasserlaufs, der Gesamtheit zu dienen, kommt nämlich in zweierlei Weise als privatrechtliche Beschränkung des Rechts des Angrenzers zum Ausdruck:

1) Für gewisse leichtere Benutzungsarten ist demselben das im Eigentume liegende jus prohibendi entzogen: Jedermann kann sich des Privatflusses bedienen zum Baden, Wasserschöpfen, Waschen, Viehtränken, Kahnfahren, Schlittschuhlaufen.

2) Die eigne Verfügung des Berechtigten ist beschränkt zu Gunsten der anderen Angrenzer, welche ihm gegenüber oder oben oder unten am gleichen Wasserlauf die gleichen Rechte haben. Sein Recht auf das Bett erstreckt sich nur bis zur Mittellinie, sein Recht auf die Wassermenge ist durch die Rücksicht auf den Nachbar gegenüber auf einen verhältnismäßigen Teil beschränkt und durch die Rücksicht auf obere und untere Angrenzer wird er genötigt, das Wasser frei in das Bett vor seinem Grundstück aufzunehmen und es am unteren Ende wieder darin zu entlassen, soweit es nicht verbraucht ist.

In den Formen des Privatrechts können diese privatrechtlichen Befugnisse der Angrenzer abgeändert oder zu gesellschaftlichen Ausübungsweisen vereinigt werden.

Über der ganzen privatrechtlichen Ordnung steht aber nun noch die verwaltungsrechtliche Einwirkung des Staates, welche den schon in jener enthaltenen

Gedanken der Gemeinschaftlichkeit zu bewußterem Ausdruck bringt. Sie geht einerseits darauf, die Verteilung der Benutzung dem öffentlichen Interesse gemäß zu gestalten, andererseits darauf, die Instandhaltung des Wasserlaufes im öffentlichen Interesse zu sichern.

§ 3. **Die Wasserverteilung.** Die Verwaltung übt hier eine doppelte Art von Einwirkung:

1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung, wie sie zwischen den Nutzungsberechtigten einmal zu stande gekommen ist. Diese Thätigkeit hat polizeiliche Natur.

Es wird Fürsorge getroffen gegen eigenmächtige Störung. Zu diesem Zwecke verbieten die Gesetze bei Strafe die Herstellung von neuen Vorrichtungen an dem F., welche geeignet sind, die bisherige Wasserverteilung zu ändern, es sei denn, daß diese Vorrichtungen vorher von der Verwaltungsbehörde geprüft und genehmigt worden seien. Hier kommt vor allem die Errichtung und Abänderung von Stauwerken in Betracht (siehe den Art.): aber auch auf die Herstellung neuer Bewässerungsanlagen wird dieser Grundsatz vielfach ausgedehnt (s. d. Art.).

Außerdem wird der bestehende Rechtszustand geschützt durch eine förmliche Kenntlichmachung. Hierzu dient die Setzung des Aichpfahls bei Stauwerken (siehe den Art.), welche die Verwaltungsbehörde besorgt.

2) Zur Änderung der bestehenden Ordnung. Es gilt, die Nachteile der Zersplitterung und privatrechtlichen Selbständigkeit der Rechte zu überwinden. Zu diesem Zwecke kann die Verwaltung für einzelne Unternehmungen die Eigentümer zu öffentlich-rechtlichen Genossenschaften vereinigen, in welchen dann Mehrheitsbeschlüsse entscheiden und eine neue Ordnung der Rechte herstellen (s. die Art. Bewässerung, Wassergenossenschaft). Andererseits giebt das G. den Verwaltungsbehörden Ermächtigungen, vermöge deren sie unmittelbar durch Verwaltungsakt derartige Rechtsänderungen bewirken darf. So im Falle einer Verminderung der verfügbaren Wassermenge: die Verwaltungsbehörde kann dann eine neue Verteilung vornehmen mit verhältnismäßigen Verminderungen der Wassermengen der einzelnen Nutzungsberechtigten (bayer. Wassergesetz Art. 60). Es kann auch durch Verwaltungsakt einem nützlichen Unternehmen fremdes unbenutztes Wasser überwiesen werden (bayer. Wassergesetz Art. 62). Oder der Verwaltungsbehörde ist es freigestellt, einen ganzen Wasserlauf einheitlich zu reglementieren und dabei die im öffentlichen Interesse wünschenswerte Verteilung durchzuführen mit der Wirkung der Rechtsveränderung zwischen den Beteiligten und der Entschädigungspflicht der Bevorteilten gegenüber den Benachteiligten (franz. Recht: règlement d'eau).

§ 4. **Die Instandhaltung.** Soweit die Privatwillkür durch Veränderungen oder Störungen des Wasserlaufs Gefahren der Überschwemmung, oder für die öffentliche Gesundheit und sonstige Gemeininteressen herbeiführen könnte, sind ihr durch Polizeiverbote Schranken gesetzt.

Die Zufuhr unreinlicher Fabrikabwasser, wie die Anlage von Flachs- und Hanfrösten wird untersagt oder von besonderer Erlaubnis abhängig gemacht; desgleichen wird das Einwerfen von Steinen, Erde und sonstigen Materialien, welche den Wasserlauf hemmen, unter Strafe gestellt (preuß. G. v. 28/2 1843 §§ 3 und 4, bayer. Wassergesetz Art. 52, 58). Überdies wird die Reinhaltung des Bettes von Pflanzen und anderen Hindernissen den Beteiligten als öffentliche Last auferlegt, deren Erfüllung die Verwaltung überwacht. Die Pflichtigen sind die Eigentümer des F., also die Angrenzer. Stauwerksbesitzer werden nach dem Maße ihres Interesses und der durch ihre Vorrichtungen vermehrten Notwendigkeit der Reinigung besonders herangezogen. Die Verwaltung setzt im Streitfalle die Anteile fest und erzwingt, wenn nötig, die Leistung durch Vornahme der Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen (preuß. G. von 1843 § 7, bayer. Wassergesetz Art. 47—51). Nach anderen Gesetzgebungen wird die Bachreinigung als Last der Gemeinden behandelt, deren Gebiet der Wasserlauf durchzieht, oder die Bildung besonderer Genossenschaften für diesen Zweck erzwungen (bad. Wassergesetz Art. 61 u. 66).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die deutschen Civilgesetzbücher geben die Grundlage; dazu dann die besonderen Wassergesetze, vor allem: preuß. G. v. 28/2 1843 über die Benutzung der Privatflüsse; bayer. G. v. 28/5 1852, die Benutzung des Wassers betr., Art. 39 ff.; bad. G. v. 25/8 1876, die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer betr.

B. Litteratur: Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate, 2. Aufl., bearbeitet von Frank. Pözl, Die bayerischen Wassergesetze, 2. Aufl. Schenkel, Das badische Wasserrecht. Huber, Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens. Brunner im R.L. 1 S. 848 ff. Pfizer daselbst S. 247. Schenkel das. 111 S. 1243 ff. Brückner in Annalen 1877 S. 1 ff.

Otto Mayer.

Forstbeamte.

§ 1. Staatsforstbeamte. — § 2. Gemeindeforstbeamte. — § 3. Privatforstbeamte.

Die Stellung der Forstbeamten, sowie die hieraus folgenden Rechte und Pflichten sind in erster Linie davon abhängig, ob diese Beamten im Staats-, Kommunal- oder Privatdienst stehen.

§ 1. Die **Staatsforstbeamten** haben teils staatliche Vermögensrechte zu verwalten, teils auch (auf dem Gebiet der Forstpolizei) Hoheitsrechte auszuüben und gehören deshalb zu den Staatsbeamten, denen sie übrigens auch in ersterer Qualität allein aus Zweckmäßigkeitsgründen gleichgestellt sind (Gareis, Allg. Staatsrecht bei Marquardsen, S. 160 ff.).

Bezüglich ihrer staatsrechtlichen Stellung im allgemeinen kann daher auf den Artikel „Beamte" Bezug genommen werden. Hier sind nun folgende Punkte, welche aus den namentlich für die Forstverwaltungs- und Forstschutzbeamten vorliegenden besonderen Verhältnissen folgen, hervorzuheben.

1) Zur Wahrung der Integrität des Forstbeamtenstandes darf in Deutschland die Erhebung von Einnahmen, welche aus dem Forstbetrieb hervorgehen, und ebenso auch die Auszahlung von solchen Ausgaben, abgesehen von ganz unbedeutenden, speciell genehmigten Ausgaben (hauptsächlich Porti und Botenlohn) nie durch diese Beamten erfolgen.

2) Den F. ist der Ankauf und die Pachtung von Grundstücken innerhalb ihres Dienstbezirkes nur in beschränktem Umfange gestattet.

3) An Geschäften, zu welchen sie dienstlich in irgend welche Beziehung treten müssen, dürfen sie sich mit ihrem Privatvermögen nicht beteiligen, also: keine Beteiligung an Holzhandel, Holzanfuhr, als Bieter bei Holzversteigerungen, keine Übernahme von Waldarbeiten und Bauten, keine Beteiligung an Pachtungen, Jagdpachtung, Jagdverwaltung, kein Ankauf von Holz oder Waldprodukten von dritten Personen.

4) Wegen der Gefahren, welche mit der Ausübung ihres Berufes verbunden sind, genießt der F. während derselben einen besonderen gesetzlichen Schutz (§§ 117—119 d. R.Str.G.B.)

§ 2. **Die Organe der Gemeindeforstverwaltung** sind entweder unmittelbare oder mittelbare Staatsdiener.

In jenen Staaten und Landesteilen, in welchen das System der Beförsterung (vgl. d. Art. Forstpolizei) besteht, sind die F. (wenigstens stets die Forstverwaltungbeamten) zwar Verwalter eines Teiles des Gemeindevermögens, allein sie sind vom Staat angestellt und von ihm mit der Wahrnehmung seines Interesses an der Verwaltung des der Gemeinde gehörigen Besitztums beauftragt; sie üben somit zugleich staatliche Hoheitsrechte aus und sind daher unmittelbare Staatsbeamte.

Anders gestaltet sich das Verhältnis der Gemeindeforstbeamten in jenen Fällen, in welchen den Gemeinden eine mehr oder weniger weitgehende Selbständigkeit in der Ordnung des Genusses ihres Eigentums eingeräumt ist. Hier ernennen zwar die Gemeinden ihre Forstbeamten (mit oder ohne Vorbehalt höherer Genehmigung) selbst, allein es liegt doch noch kein rein privatrechtlich zu beurteilendes Verhältnis vor. In der Selbstverwaltung ersetzen die Gemeindebeamten den staatlichen Regierungsapparat und üben, in gewissen Beziehungen wenigstens, staatliche Funktionen aus; sie werden hierdurch zu mittelbaren Staatsdienern. Dieses gilt auch für die hier in Betracht kommenden Kategorieen von Gemeindeforstbeamten, welche das öffentlich-rechtlich geschützte Interesse des Staates an der Erhaltung der Gemeindewaldungen wahrzunehmen haben. Für die Stellung der Gemeindeforstbeamten sind demnach die gesetzlichen Bestimmungen über mittelbare Staatsbeamte maßgebend, auf welche Bezug genommen werden kann; bezüglich allerdort nicht speciell geordneten Verhältnisse entscheiden teils die besonderen Vereinbarungen des Dienstvertrages, teils die allgemeinen privatrechtlichen Normen. Bei Ausübung ihres Berufes sind die Gemeindeforstbeamten durch die Bestimmungen der §§ 117—119 d. R.Str.G.B. ebenfalls besonders geschützt.

§ 3. **Privatforstbeamte.** Diese sind der Regel nach lediglich Vertreter von Vermögensinteressen der betr. Eigentümer, ihre Stellung ist daher eine rein privatrechtliche. Nur die Forstschutzbeamten, welche auf das Forstdiebstahlgesetz in vorschriftsmäßiger Weise beeidigt sind, haben, soweit es sich um die Ausübung des ihnen obliegenden Forstschutzes handelt, den Charakter der im Dienst des Staates stehenden öffentlichen Beamten. Bisweilen wird auch Privatforstbeamten durch Delegation auf dem Gebiet der Forstpolizei die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte übertragen (vgl. d. Art. Forstbehörden) und nehmen dieselben alsdann in Bezug auf diese Funktion die Stellung von mittelbaren Staatsdienern ein. Da das Dienstverhältnis hier ein rein privatrechtliches ist, so sind für die Begründung, Beendigung desselben, sowie für die Rechte und Pflichten der Beamten lediglich die Bestimmungen des Dienstvertrages und die allgemeinen Rechtsregeln maßgebend.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Forstdienstes erfreuen sich auch die Privatforstbeamten bei Ausübung ihres Dienstes des Schutzes der §§ 117—119 d. R.Str.G.B.

Schwappach.

Forstbehörden.

§ 1. **Aufgabe der Forstbehörden.** Die Einrichtung und Durchführung des forstlichen Betriebes nach den Absichten des Waldbesitzers und den durch die Taxation (Betriebsregulierung) festgestellten Waldverhältnissen bildet die Aufgabe der F., für welche zu diesem Zweck nach den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen eine materielle Arbeitsteilung durch die Dienstesinstruktionen und eine territoriale Scheidung durch die Dienstesbezirkseinteilung besteht.

Unter vorwiegender Berücksichtigung der Verhältnisse der Staatsforstverwaltung läßt sich die Organisation der F. in folgender Weise darstellen:

I. Forsttechnische Behörden.

§ 2. **Einteilung.** Die Aufgabe der forsttechnischen Stellen besteht in der Anordnung, Überwachung und Ausführung des Betriebes im engeren Sinne. Je nachdem den einzelnen Behörden vorwiegend der Betrieb oder mehr der Schutz zugewiesen ist, unterscheidet man: Forstverwaltungsstellen und Forstschutzstellen; die ersteren zerfallen selbst wieder in Stellen für die Direktion, für die Inspektion oder Kontrolle und für den Vollzug oder die Verwaltung im engeren Sinne.

§ 3. **Direktionsstellen.** Den Direktionsstellen (der Landesforstbehörde) obliegt die oberste Leitung der gesamten Forstverwaltung innerhalb eines Staates und zwar bezüglich der Staatsforsten nach Maßgabe des in verfassungsmäßiger Weise durch den Waldeigentümer bestimmten Wirtschaftszieles, bezüglich der übrigen Waldungen aber auf Grund der hiefür bestehenden gesetzlichen Normen.

Die Forstdirektionsstellen müssen in allen wichtigeren Fällen die Entscheidung bzw. Genehmigung des Ressortministers, und unter Umständen auch jene des Souveräns einholen. Die Bestimmungen hierüber sind in den einzelnen Staaten verschieden, im allgemeinen läßt sich nur sagen, daß in größeren Staaten die Direktionsstellen weitgehendere Kompetenzen besitzen als in kleineren.

Da sich die Thätigkeit der Landesforstbehörden nicht bloß auf Staatswaldungen, sondern auch auf Körperschaftswaldungen im weiteren Sinne und auf Privatwaldungen zu erstrecken hat, so erscheint es im allgemeinen zweckmäßig, wenn dieselbe eine Abteilung eines Ministeriums der inneren Verwaltung bildet (z. B. in Preußen seit 1879 die 3. Abteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten). In den meisten deutschen Staaten ressortiert aber die Landesforstbehörde vom Finanzministerium bzw. der Finanzabteilung des Ministeriums, weil die Staatsforsten einen Teil des von letzterem verwalteten Domaniums sind. Bisweilen (Baden und Braunschweig) ist die Oberleitung der Felddomänen mit jener der Forsten zu einer Behörde verbunden.

§ 4. **Inspektionsstellen.** Die Aufgabe der Kontroll- oder Inspektionsstellen besteht in der technischen Beaufsichtigung aller Waldungen ihres Bezirks, wobei das Maß der Einwirkung auf die Nichtstaatswaldungen von den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen abhängt.

Die Organisation dieser Behörden ist in den einzelnen Staaten eine sehr verschiedenartige und hängt namentlich ab: von der Größe des Landes und der Ausdehnung der ihrer Aufsicht unterstehenden Waldungen, ferner von den Kommunikationsmitteln, der Ausbildung der Verwaltungsbeamten, sowie von den politischen Verwaltungseinrichtungen.

In den größeren Staaten (Preußen, Bayern, Elsaß-Lothringen) wird die Kontrolle der Forstverwaltung von Inspektionsbeamten besorgt, welche zu Lokalmittelkollegien vereinigt sind (Regierungsforstmeister). In Deutschland sind diese Instanzen mit den Provinzialbehörden der inneren bzw. der Finanzverwaltung verbunden, in Österreich dagegen bestehen die Forst- und Domänendirektionen als selbständige Behörden. Bei einer derartigen Organisation ist alsdann ebenso wie in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung auch auf forstlichem Gebiet eine gewisse Dezentralisation durchgeführt, indem den Provinzialforstbehörden einzelne Arbeitsteile zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind, welche in den kleineren Staaten den Direktionsstellen vorbehalten bleiben.

In den mittleren und kleineren Staaten (z. B. Württemberg, Sachsen, Hessen) wohnen die Inspektionsbeamten in ihrem Dienstbezirk und sind der forstlichen Centralstelle unmittelbar untergeben (Lokalforstmeister). In den kleinsten Verhältnissen fehlen eigene Inspektionsbehörden und üben die Mitglieder der Centralstelle selbst die Kontrolle aus; von den Mittelstaaten hat bis jetzt nur Baden dieses System adoptiert. Maßgebend für die Wahl desselben sind hauptsächlich Ersparungsrücksichten, während andererseits das Fehlen einer dritten Instanz und die hieraus folgende Unmöglichkeit, Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltungs- und Inspektionsbeamten einer unbeteiligten dritten Behorde zur Entscheidung vorlegen zu können, nicht zu unterschätzende Bedenken veranlaßt.

§ 5. **Verwaltungsstellen.** Der Schwerpunkt der ganzen Organisation liegt in den Betriebs- oder Verwaltungsstellen im engeren Sinne. Sie haben die Betriebsverwaltung der ihnen unterstellten Staatswaldungen und die Finanzverwaltungen ohne Kasse zu besorgen, ferner sind sie fast überall auch die eigentlichen Exekutivorgane für die forstpolizeilichen Aufgaben des Staates. Zweckmäßigkeitsgründe veranlassen bisweilen, daß ihnen auch noch andere, mit der forstwirtschaftlichen Thätigkeit nicht zusammenhängende Funktionen übertragen (östliche Provinzen von Preußen, wo der Oberförster Gutsvorsteher, Amtsvorsteher, Forstamtsanwalt, Standesbeamter und Mitglied des Kreistages sein kann; ferner Verbindung der Verwaltung von Felddomänen mit jener der Forsten in Österreich und Hessen).

Die Betriebsführung kann in doppelter Weise organisiert sein. Es können sich nämlich an derselben zwei Beamte in der Weise beteiligen, daß der höhere derselben den Betrieb in allen wichtigen Teilen selbst leitet, einzelne Operationen sogar selbst ausführt und für die übrigen specielle Anordnungen trifft, der untergeordnete Beamte dagegen nur Vorschläge macht, welche der höhere nach Belieben abändert, und die Dispositionen desselben durchführt.

Dieses System wird gewöhnlich als „Forstmeister-“ oder „Revierförstersystem“ bezeichnet, weil hier häufig der höhere der beiden Beamten den Titel Forstmeister (Wirtschaftsforstmeister, im Gegensatz zu dem in § 3 besprochenen Kontrollforstmeister), der niedere aber die Bezeichnung Revierförster führt oder doch wenigstens früher führte.

Wenn dagegen Antragstellung, Vollzug und Rechnungslegung in allen wesentlichen Punkten in den Händen eines Beamten, des Revierverwalters, vereinigt sind, so spricht man vom Oberförstersystem, entsprechend der fast in ganz Deutschland verbreiteten Bezeichnung dieses Beamten. Eine Ausnahme in der Bezeichnung macht z. Z. nur Bayern, wo der Revierverwalter „Forstmeister“ heißt, in Württemberg war die Bezeichnung „Revierförster“ bis vor kurzem noch üblich und wurde der Titel „Oberförster“ einzelnen Revierverwaltern speciell verliehen.

In der Praxis finden sich zwischen beiden Systemen zahlreiche Übergänge, und kann man nur bei genauer Kenntnis der Dienstesvorschriften und thatsächlichen Verhältnisse entscheiden, ob in einem konkreten Fall das eine oder andere System vorliegt. Für die Wirtschaft haben beide Systeme Gutes geleistet; bei jener Vorbildung der Wirtschaftsbeamten und dem Intensitätsgrad der Wirtschaft, welcher gegenwärtig im weitaus größten Teil der deutschen Waldungen vertreten ist, muß das Oberförstersystem, wenigstens in den Staatswal-

dungen, unbedingt als allein berechtigt bezeichnet werden. Nur durch dieses wird eine sachgemäße Arbeitsteilung zwischen Kontrolle und Verwaltung herbeigeführt, und es ermöglicht allein die Leistungsfähigkeit eines Mannes wirksam auszunutzen, indem ihm die volle Verantwortlichkeit für seine Thätigkeit übertragen wird, welche aber auch volle Befriedigung gewährt.

In der Privatforstwirtschaft herrscht aus anderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf den Kostenpunkt, das Revierförstersystem vor.

§ 6. **Forstschutzstellen.** Die Ausgabe des Forstschutzbeamten besteht in erster Linie in der Abhaltung der Eingriffe von seiten der Menschen in das Waldeigentum, sowie in der Konstatierung und Anzeige wirklich erfolgter Eigentumsverletzungen, Gesetzwidrigkeiten und sonstiger Beschädigungen, ferner im Jagdschutz, wenn die Jagden für den Staat administriert werden. Außerdem wird von ihnen auch Unterstützung des Revierverwalters beim Wirtschaftsbetrieb verlangt, welche nach den Verhältnissen wechselt und bisweilen sehr weitgehend ist. Allenthalben wird in dieser Richtung mindestens gefordert: unmittelbare Beaufsichtigung der Waldarbeiter, Aufstellung der Lohnlisten für dieselben, primäre Aufnahme des fertig gestellten Materials und Überweisung der abgegebenen Forstprodukte an die Empfänger.

Je nach den Anforderungen, welche an die Forstschutzbediensteten gestellt werden, ist die Vorbildung und Organisation derselben eine sehr verschiedene.

In manchen Staaten, so z. B. im Königreich Sachsen und einigen thüringischen Staaten, früher auch in Bayern, erhalten die Verwaltungsdienstaspiranten ihre erste Anstellung im Forstschutzdienst (wenig zu empfehlen!).

Die brauchbarsten Schutzbediensteten liefert die Verwendung von speciell für diesen Dienstgrad vorgebildeten Beamten (Förstersystem), wie es in Preußen, Elsaß-Lothringen, Bayern und Sachsen eingeführt ist. Diese Einrichtung empfiehlt sich namentlich dann, wenn von den betr. Beamten eine weitgehende Teilnahme am Betrieb gefordert wird.

Billiger als das Förstersystem ist die Anstellung solcher Leute im Forstschutzdienst, welche keine besondere technische Vorbildung genaffen haben (Forstwartsystem). Zweckmäßig werden jedoch dabei Personen gewählt, welche infolge ihrer früheren Beschäftigung mit den forstlichen Verhältnissen und den Manipulationen, die sie anzuordnen und zu leiten haben, bereits vertraut sind; es sind namentlich tüchtige Waldarbeiter zu bevorzugen. Dieses System besteht u. a. in Württemberg, Baden und Hessen.

Unter gewissen Voraussetzungen, besonders bei isoliert gelegenen kleinen Parzellen, kann es angezeigt sein, den Schutz derselben solchen Personen zu übertragen, welche diese Funktion neben ihrem sonstigen Beruf ausüben.

Da jede der verschiedenen Arten von Forstschutzbediensteten je nach Lage der Verhältnisse recht gute Dienste leisten kann, diese aber nicht in allen Bezirken und Waldteilen gleichartig sind, so finden sich gewöhnlich mehrere der genannten Formen im gleichen Staat nebeneinander.

II. Sonstige Behörden der Forstverwaltung.

§ 7. **Forstpolizeistellen, Stellen für forstliche Rechts-, Bau- und Kassengeschäfte.** Vom theoretischen Standpunkte aus ist die Forderung zu stellen, daß die Handhabung der Forstpolizei von der Verwaltung der Staatsforsten vollständig zu trennen sei, da der Staat durch seine Forstwirtschaft ebensogut wie jeder andere Waldbesitzer die allgemeinen oder fremden Interessen gefährden und verletzen kann. In der Praxis ist jedoch diese Sonderung, wenigstens in Deutschland, bezüglich der unteren Instanzen nirgends durchgeführt, und sind die Staatsforstverwaltungsbeamten zugleich auch die Organe für Ausübung der Forstpolizei. Wenn diese wegen Zurücktreten des Staatswaldbesitzes hierfür nicht ausreichen, und besondere Beamte für die Forstpolizei nicht aufgestellt werden sollen, so überträgt der Staat öfters durch Delegation von Hoheitsrechten die Vertretung seiner Interessen solchen Personen, welche von den betr. Waldungen sonst gar keine Interessen oder doch nur jene des Waldeigentümers zu vertreten hätten (sog. provisorische Forstämter in Hessen; auch in Österreich besteht diese Einrichtung).

In den mittleren und oberen Instanzen findet allerdings meist eine Trennung zwischen Forstpolizei und Staatsforstverwaltung statt, allein die forsttechnischen Referenten sind doch für beide Aufgaben die gleichen Personen. Diese Vereinigung ist, abgesehen von dem Vorzug der Billigkeit, umsomehr zulässig, als für notwendig werdende Eingriffe in fremde Rechtssphären doch die Forstbeamten nie allein zuständig sind, sondern stets die Mitwirkung der Beamten der inneren Verwaltung oder jene von Specialgerichten und unter Umständen auch jene der ordentlichen Gerichte in Anspruch nehmen müssen.

In jenen Ländern und Landesteilen, in welchen Staatswaldungen oder vom Staat beförsterte Gemeindewaldungen nur in geringem Umfang vorhanden sind, und infolgedessen nicht eine genügende Anzahl von Staatsbeamten für Handhabung der Forstpolizei zur Verfügung steht, erscheint allerdings die Aufstellung eigener Organe zu diesem Zweck als wünschenswert und notwendig (Österreich, forsttechnisches Personal für die Zwecke der inneren Verwaltung seit 1869).

Bezüglich der forstlichen Rechtsgeschäfte ist die Staatsforstverwaltung als Verwalterin und Vertreterin eines Teiles des Staatsvermögens den allgemeinen gesetzlichen Normen, welche zur Durchführung der Justizhoheit erlassen sind, unterworfen. Nur im Strafprozeß beteiligen sich die Organe der Staatsforstverwaltung bis zu einem gewissen Grad aktiv an der Rechtspflege, indem sie bezüglich der einfacheren Delikte die Funktionen des Staatsanwaltes im Anklageverfahren versehen. Als Vertreter der Staatsforstverwaltung in Rechtsangelegenheiten erscheinen in den größeren Staaten die Provinzialregierungen, in den kleineren die Centralstellen. Zur Abgabe von Rechtsgutachten und etwaigen Erledigung von Rechtsfragen auf dem Verwaltungswege sind bei den mittleren und oberen Instanzen der Staatsforstverwaltung gewöhnlich eigene rechtskundige Beamte vorhanden.

Besondere Behörden für die forstlichen Baugeschäfte finden sich nur in Württemberg, wo bei der Forstdirektion ein eigenes bautechnisches Bureau besteht, welches die Neuanlagen auf dem Gebiet des Ingenieurbaufaches besorgt, während die Unterhaltung derselben Sache der F. ist.

Die Erledigung der in das Hochbauwesen einschlagenden Geschäfte der Forstverwaltung, wird in allen Instanzen von den in der Staatsverwaltung überhaupt angestellten Technikern mitbesorgt.

Forstkassenstellen. In verschiedenen Staaten (Preußen, Elsaß-Lothringen, Königr. Sachsen) ist die Verwaltung der forstlichen Kassengeschäfte in der untersten Instanz eigenen Beamten (Forstrendanten, Forstrentbeamte) teils im Hauptamt, teils auch nur im Nebenamt übertragen, während in anderen Staaten, namentlich in Süddeutschland (Bayern, Württemberg, Baden und Hessen) die allgemeinen staatlichen Kassenämter (Rentämter) auch die Realisierung der durch den Forstbetrieb veranlaßten Geldausgaben und Geldeinnahmen, sowie die entsprechende finanztechnische Rechnungslegung besorgen.

In den mittleren und oberen Instanzen bestehen nirgends eigene Behörden für die Zwecke der Forstkassenverwaltung.

Litteratur.

Micklitz, Forstliche Haushaltungskunde oder Darstellung des Forstorganismus, 2. Aufl. 1880. Albert, Lehrbuch der Forstverwaltungskunde, 1883. Schwappach, Handbuch der Forstverwaltungskunde, 1884. Schwappach.

Forstberechtigungen (Waldgrundgerechtigkeiten, Waldservituten).

§ 1. Begriff der Forstberechtigungen. — § 2. Entstehung derselben. — § 3. Einteilung der Forstberechtigungen. — § 4. Bedeutung der Forstberechtigungen. — § 5. Regelung der Forstberechtigungen. — § 6. Ablösung der Forstberechtigungen. — § 7. Wertermittlung der Forstberechtigungen — § 8. Abfindung der Forstberechtigungen. — § 9. Neubegründung von Forstberechtigungen.

§ 1. Begriff. F. sind die einem bestimmten Grundstücke zustehenden dinglichen Rechte auf Benutzung eines fremden Waldgrundstücks, welche den Eigentümer des letzteren verpflichten, zum Vorteil des berechtigten Grundstücks etwas zu dulden oder zu unterlassen, was er sonst vermöge seines Eigentumsrechts unterlogen oder thun könnte. Die F. tragen in mehrfacher Beziehung, aber nirgends vollständig, den Charakter der römisch-rechtlichen Servitut.

Richtiger als die Bezeichnung „Forstberechtigung" oder „Servitut" ist „Waldgrundgerechtigkeit", da auch der Nießbrauch an einem fremden Wald eine Waldservitut ist, allein der gewöhnliche Sprachgebrauch wendet die drei Worte stets im gleichen Sinne der vorstehenden Definition an.

Bei den F. besteht auf beiden Seiten des Belasteten keine Verpflichtung, etwas zu thun; hierdurch unterscheiden sie sich von den Reallasten: die bloße Beihilfe des Belasteten bei Ausübung der Berechtigungen, welche nicht sowohl eine Pflicht, als ein in forstpolizeilichen Gründen beruhendes Recht darstellt, beeinträchtigt den Charakter der Servitut nicht; ebensowenig wird durch die Fixation einer unbestimmten Holzservitut die Natur der Grundgerechtigkeit geändert.

Die F. stehen bald einzelnen, bald mehreren Berechtigten in Vereinigung (Gemeinden, Genossenschaften) zu. Für die Entstehung der Servituten gelten besondere Rechtstitel (Vertrag, Verjährung) allgemeine oder specielle Gesetze oder auch nur das Herkommen.

§ 2. Entstehung. Die Entstehung der F. reicht zum Teil bis in das frühe Mittelalter zurück, die große Mehrzahl derselben stammt jedoch aus der Zeit vom 15. bis zum 17. Jahrhundert. Sie sind entweder durch Verwandlung von genossenschaftlichem oder herrschaftlichem Eigentumsrecht in ein bloßes servitutarisches Nutzungsrecht hervorgegangen, oder mittels eines konstituierenden Willensaktes (Verleihung, Schenkung, Vertrag) durch Belastung der Waldungen seitens des Waldeigentümers begründet oder endlich durch Verjährung erworben. In den meisten Fällen kann die Entstehung der jetzt vorhandenen F. nicht mehr oder wenigstens nicht vollständig nachgewiesen werden. Ihr Umfang ist im Lauf der Zeit bald mißbräuchlich erweitert, bald aber auch gewaltsam verringert und geschmälert worden.

Von größter Bedeutung für die Geschichte der F. war die Rezeption des römischen Rechts. Für die äußerst verschiedenartigen Verhältnisse, welche zu einem ganz erheblichen Teil im altdeutschen Gesamteigentum ihren Ursprung hatten, gelangten nun die römisch-rechtlichen Grundsätze über Servituten zur Anwendung. Es war unmöglich, die Verhältnisse, welche sich auf Grund ganz anderer Rechtsanschauungen entwickelt hatten, ohne tiefeingreifende Modifikation nach einer fremdartigen Schablone zu behandeln. Zahlreiche Unzukömmlichkeiten des praktischen Lebens sowie die so häufig divergierenden Urteilssprüche der Gerichtshöfe lassen sich vom historischen Standpunkt aus einfach erklären.

Gegenwärtig ist die Neuerrichtung von Forstberechtigungen entweder schlechthin verboten (Bayern, Sachsen, Baden, Koburg) oder es ist nur die Ersitzung derselben untersagt und die Bestellung unter bestimmten Bedingungen zugelassen, doch sind alsdann die neuen Berechtigungen nach Maßgabe der Gesetze ablösbar (Preußen).

§ 3. Einteilung. Die wichtigsten Waldnutzungs-Berechtigungen sind: a) Holzberechtigungen mit vielfacher Gliederung (Nutz-, Brenn-, Stockholz, Wind-, Duft-, Schneebruchholz, Weichholz, Raff- und Leseholz, Brückenholz u.s.w.). b) Mastberechtigungen und sonstige Berechtigungen auf Waldfrüchte. c) Harzberechtigungen. d) Waldstreuberechtigungen. e) Plaggenberechtigungen. f) Waldweideberechtigungen. g) Waldgräsereiberechtigungen.

Umfang und Inhalt der F. können hinsichtlich der Menge und Güte, der Zeit und Art der Aus-

übung bestimmt oder unbestimmt sein. Maßgebend für die Bemessung sind der Rechtstitel, auf welchem die Berechtigung beruht, dann gesetzliche Vorschriften und zwar solche des allgemeinen bürgerlichen Rechts, wie auch die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.

§ 4. Bedeutung der Forstberechtigungen. Die weitaus meisten Nutzungen, welche heute als F. erscheinen, sind in der Zeit fast ausschließlicher Naturalwirtschaft entstanden. Für die meistens bloß den Eigenbedarf produzierende landwirtschaftliche Bevölkerung, mit nur unbedeutendem Geldkapital war die unentgeltliche Waldnutzung eine Bedingung, sowohl für die erste Ansiedlung, wie für die spätere Existenz. Mit der Entwicklung der Volkswirtschaft und der Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes verloren diese Nutzungen den angegebenen Charakter an einem Ort früher, am anderen später; andererseits haben sie sich bei dem Fortschreiten der Forstwirtschaft mehr und mehr zu einem Hindernis für eine rationelle Benutzung des Waldes und die Erzielung der höchstmöglichen Rente gestaltet. Die F. haben heuzutage eine dreifache Bedeutung: a) für den belasteten Wald und den Waldeigentümer, b) für das berechtigte Grundstück und für den Berechtigten und c) für das öffentliche Interesse des Staats und der Gesellschaft.

Die Forderung der Befreiung der Wälder von Servituten wird durch die Ansicht begründet, daß die Servituten unmittelbar oder mittelbar eine Schädigung der Waldsubstanz herbeiführen und ein Hindernis wirtschaftlicher Verbesserungen sind. Die Nachteile der Servituten für den Waldbesitzer werden um so größer, je hochwertiger die Waldprodukte, je intensiver der Wirtschaftsbetrieb, je zahlreicher und umfangreicher die Servituten sind. Neben schädlichen und hinderlichen F. giebt es aber auch unschädliche, unter besonderen Umständen läßt sich sogar ein Nutzen der F. für die Waldwirtschaft nachweisen. Richtig bleibt, daß bei hochentwickelter Waldwirtschaft und zahlreicher Bevölkerung die F. in der Regel die Wirtschaft schädigen und hemmen. Aber es ist unrichtig, daß alle F., oder daß die F. unter allen Umständen dem Walde nachteilig sind.

Durch die Vervollkommnung der Landwirtschaft, die Erweiterung des Verkehrs und die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit ist die Bedeutung der F. für die berechtigten Grundstücke und deren Wirte in der Neuzeit erheblich abgeschwächt worden. Immerhin giebt es aber noch Gegenden, in welcher die alte Abhängigkeit der Landwirtschaft vom Wald bestehen geblieben ist oder sich sogar noch gesteigert hat. Ersteres ist der Fall in rauhen Gebirgswaldungen und auf armem Boden, wo die Landwirtschaft ohne Beihilfe des Waldes nicht lohnt, letzteres tritt namentlich da hervor, wo die unbeschränkte Teilbarkeit eine Zersplitterung des Grundeigentums bis zu dem Flächenmaß wirtschaftlicher Unselbständigkeit herbeigeführt hat. Hieraus ergiebt sich, daß es mit dem privatwirtschaftlichen Interesse des Berechtigten zwar in vielen, aber nicht in allen Fällen vereinbar ist, die in den F. bestehende Gemeinbenutzung des Waldes aufzuheben.

In wirtschaftlicher Beziehung hat der Staat ein erhebliches Interesse daran, daß diejenigen Formen des Grundeigentums erhalten bzw. hergestellt werden, welche für die Gesamtproduktion am vorteilhaftesten sind. Die staatswirtschaftliche Bedeutung der F. ist demnach ebenfalls abhängig von dem Zustand der wirtschaftlichen Entwicklung: die Zusammenstellung und Vergleichung der privatwirtschaftlichen Bedeutung der F. für den Waldeigentümer und den Berechtigten ergiebt das öffentliche Interesse. Weiter kommt aber auch in Betracht, inwieweit durch die F. die wirtschaftliche Wohlfahrt des Volkes bedingt und bestimmt wird. Die F. haben schließlich auch noch eine sociale Bedeutung, insofern sie durch ihren wirtschaftlichen Wert für den Berechtigten die Seßhaftigkeit befördern, die Besitzlosigkeit und das Zusammenströmen von Proletariat in den Städten mindern.

Aus der Bedeutung der F. in privatwirtschaftlicher und öffentlicher Beziehung dürfte sich ergeben, daß in dem gegenwärtigen Zustand der bodenwirtschaftlichen und gewerblichen Entwicklung in Deutschland zwar die Befreiung der Wälder von Servituten im allgemeinen und der Regel nach eine berechtigte Forderung der Wirtschaftspolitik ist, daß aber mit Rücksicht auf die örtliche Verschiedenheit der Wirtschaftszustände nicht die unbedingte Ablösung aller oder gewisser Arten von Servituten, sondern eine bedingte, von der Untersuchung örtlicher Zulässigkeit abhängig zu machende Ablösung und in Verbindung damit die gesetzliche Regelung der beizubehaltenden Servituten den Vorzug verdient.

§ 5. Die Regelung der Forstberechtigungen. Die Regelung der F. besteht teils und hauptsächlich in der Feststellung oder Änderung des Umfangs, teils in der Herstellung eines geordneten Betriebes und Schutzes der Berechtigten. Sie kann sich erstrecken auf die berechtigten Personen (Genossenschaftsbildung), ferner auf Objekt, Zeit, Fläche, Ort und Maß der Nutzung.

Die Regulierung ist im allgemeinen am Platze, wenn sie im Interesse der Walderhaltung und einer guten Wirtschaft notwendig erscheint, ohne daß eine Ablösung sich als zulässig erweist. Sie schützt gegen rechtliche Verwicklungen, gegen Erweiterungen durch Verjährung, ermöglicht die Erhaltung des Waldes und sichert freiere wirtschaftliche Beweglichkeit für Eigentümer und Berechtigte.

Neben den eigentlichen Regulierungen, welche von Fall zu Fall vorgenommen werden und den Zweck haben, Hindernisse zu beseitigen, welche dem Gedeihen der Forstwirtschaft im Wege stehen, kommt auch noch die Regulierung durch allgemeine, im öffentlichen Interesse erlassene Anordnungen über Nutzungsort, Nutzungszeit, Pflege der Schonungen u.s.w. in Betracht.

Die besondere, nach Bedarf von Fall zu Fall eintretende Regelung geschieht meistens im Weg des freien Übereinkommens, sie kann aber auch unter Anwendung von Zwang erfolgen, und zwar teils von Amts wegen, teils auf Antrag der Beteiligten (Provokation).

§ 6. Ablösung der Forstberechtigungen. Die vollständige Beseitigung der F. erfolgt durch die Ablösung, d. h. die Aufhebung des servitutischen Nutzungsrechts gegen Erstattung seines Wertes. Diese Wertserstattung heißt Entschädigung.

Die Ablösung geschieht entweder auf Grund freier Vereinbarung zwischen den Berechtigten und Be-

lasteten, oder sie werden gegen den Willen des einen oder beider Interessenten von der Staatsgewalt erzwungen. Die Zwangsablösung zerfällt wieder in die Ablösung auf Antrag (Provokation) des Berechtigten oder Belasteten (*Antragsablösung*) und in die *Ablösung von Amts wegen*, bei welcher die Initiative vom Staat ausgeht, ohne daß es eines Antrages oder der Zustimmung des Berechtigten bedarf. Das Recht der Provokation wird bei der Antragsablösung entweder sowohl dem Berechtigten als dem Belasteten eingeräumt, oder (in Preußen, Bayern, Baden, Hessen) nur dem Belasteten.

Wenn Ablösungen von größerem Umfang vorgenommen werden sollen, so ist die Zwangsablösung nicht zu entbehren. Die Ablösungsgesetze bilden bald einen Teil der allgemeinen Agrar- oder Forstpolizeigesetze, bald sind sie besonders erlassene Specialgesetze.

Eine mit dem Eingriff in privatrechtliche Verhältnisse verbundene Zwangsablösung wird heute nur dann für zulässig erachtet, wenn dieser Zwang im Interesse der Gesamtwohlfahrt als notwendig erscheint, wenn also namentlich ohne ihn die ein Hindernis für die bessere Landeskultur bildenden F. nicht beseitigt werden können.

§ 7. **Wertsermittlung der Forstberechtigungen.** Bei Durchführung der Ablösung ist zunächst der Umfang der Berechtigung festzustellen, hierauf folgt die Wertsermittlung, d. h. die Bestimmung des Geldkapitalswertes der Berechtigung oder einer demselben gleichwertigen Jahresgeldrente zur Zeit der Ablösung.

Bei dieser Berechnung unterscheidet man zwei grundsätzlich verschiedene Methoden, nämlich die Wertsermittlung nach dem Nutzungsertrage der F. für den Berechtigten (*Nutzwertermittlung*) und jene nach dem Vorteil, welcher dem Waldeigentümer aus der Abstellung der F. erwächst (*Vorteilswertermittlung*).

Nach einigen Ablösungsgesetzen (altpr. G.T.O. v. 7/6 1821, rhein. G.T.O. v. 19/5 1851, hess. G.T.O. v. 13/5 1867, hannov. G.T.O. v. 13/6 1873) hat der belastete Waldeigentümer bei der Provokation durch den Berechtigten die Wahl, ob er denselben nach dem Nutzwert oder nach dem Vorteilswert entschädigen will. Das preuß. G. von 1850 (G.S. 139) § 9 bestimmt, daß die Höhe der Entschädigung den Nutzungswert nicht übersteigen soll.

Der Nutzwert einer Berechtigung für den Berechtigten ist dem kapitalisierten Geldreinertrag derselben gleich. Dieser ergiebt sich aus dem Geldrohertrag nach Abzug der Gewinnungskosten und etwaigen Gegenleistungen. Der Geldrohertrag setzt sich zusammen aus dem Naturalertrag und den Preisen. Die Feststellung des ersteren ist bei bestimmten Berechtigungen nicht schwierig, anders verhält es sich bei Rechten, welche nach Menge und Zeit unbestimmt sind. Hier kann die Berechnung entweder nach der seitherigen Ausübung oder nach dem Bedarf des Berechtigten erfolgen. Für die Feststellung der Preise und Kosten der Gewinnung sind längere Zeiträume in Betracht zu ziehen, damit zufällige Einflüsse durch Bildung eines Durchschnittspreises eliminiert werden. Die Geldwertberechnung erfolgt sodann nach den Regeln der Zinseszinsrechnung. Die Feststellung des für jede Art von Rechnung einheitlich zu wählenden Zinsfußes muß gutachtlich geschehen und dabei den künftig möglichen Veränderungen des Reinertrags Rechnung getragen werden.

Die Vorteilwertsberechnung ist ziemlich schwierig. Der Vorteil, auf dessen Ermittlung es ankommt, besteht in der Erhöhung des Reinertrags, welchen der in seiner Substanz ungeschmälerte Servitutwald dem Waldeigentümer infolge der Befreiung von der Servitut liefert. Es giebt zwei Arten von Vorteilen, welche hier in Betracht kommen, nämlich a) jenen, welchen der Waldeigentümer unmittelbar durch eigene Benutzung der erworbenen Servitutnutzung zu beziehen imstande ist (unmittelbare Vorteilsrente) und b) der Vorteil, welcher dem Waldeigentümer mittelbar bei Einstellung der Servitutnutzung durch allmähliche Verbesserung des Waldzustandes und Steigerung des Holzertrages zu teil wird (mittelbare Vorteilsrente). Letztere läßt sich meist nur schwer ziffernmäßig angeben, und man muß sich deshalb mit gutachtlichen Schätzungen und Näherungswerten begnügen.

§ 8. **Abfindung.** Der berechnete Wert einer F. muß bei Aufhebung derselben dem Berechtigten ersetzt werden. Das Objekt, welches er als Ersatz oder als Entschädigung bekommt, nennt man die Abfindung. Höhe und Art der Abfindung, welche dem Berechtigten gewährt wird, sollen im allgemeinen so bestimmt sein, daß aus der Ablösung kein Nachteil für die Landeskultur erwächst. Ebensowenig dürfte ein Nachteil oder eine Erschwerung für eine der beiden Parteien entstehen.

Als Abfindungsmittel kommen in Betracht: 1) Geld, und zwar a) als Kapital oder b) als Rente (feste, veränderliche, ewige, Zeitrente, ablösliche, unablösliche). 2) Naturalien, und zwar a) als Naturalrente oder b) als Land. Bei freier Einigung der Beteiligten kann die Art des Abfindungsmittels ganz nach Lage des Falls bestimmt werden, bei Zwangsablösungen ist teils die Art der Abfindung generell oder speciell für die einzelne Berechtigung vorgeschrieben, teils haben die Gesetze auch die Wahl zwischen den verschiedenen Abfindungsmitteln freigestellt, allerdings in der Regel nur dem provozierten Teile. Während früher die Abfindung durch Land- oder Waldabtretung Regel war, wird neuerdings mehr die Geldabfindung befürwortet.'

Eine *Landabfindung* ist nur am Platz, wenn die Abgabe von Land überhaupt sowie in einer für wirtschaftliche Ausnutzung passenden Größe, Lage und Form, ferner ohne wesentliche Störung für die Wirtschaftsverhältnisse von Berechtigten und Belasteten möglich ist. Die ausgedehnten Flächen, welche in den letzten 50 Jahren, namentlich in Preußen, als Abfindung an die Berechtigten hingegeben worden sind, haben nur zum kleineren Teil eine entsprechende Benutzung gefunden, große Strecken sind entwaldet und verödet und bilden sogar teilweise infolge der eingetretenen Flugsandbildung eine schwere Kalamität für die Landeskultur.

Bezüglich der *Geldabfindung* ist andererseits zu berücksichtigen, daß dieselbe mehr den Charakter einer einmaligen Entschädigung für ein aufgegebenes Recht, als denjenigen eines Kapitalstockes

für die Deckung künftiger Bedürfnisse hat. Wenn nicht besondere Vorkehrungen getroffen werden, fließt das Entschädigungskapital nur in die Hände der lebenden Generation, und die Gefahr unproduktiver Verwendung liegt nahe.

Das Ablösungsverfahren ist in den einzelnen Staaten verschieden geregelt, insbesondere sind nicht die gleichen Behörden zuständig.

§ 9. Neubegründung der Forstberechtigungen. Die Neuerrichtung von F. ist entweder schlechthin verboten (Bayern, Sachsen, Koburg, Baden) oder es ist nur die Ersitzung untersagt und die Bestellung unter bestimmten Bedingungen zugelassen, doch ist alsdann die neue Berechtigung nach Maßgabe der Gesetze ablösbar.

Litteratur.

Danckelmann, Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten, 3 Tl. 1880—1888. Stutzer, Die Waldservituten, 1877. Albert, Lehrbuch der Forstservituten-Ablösung, 1868. Pfeil, Über Befreiung der Wälder von Servituten, 1821.

Schwappach.

Forsten (Forstpolitik).

§ 1. Einleitung. Forst ist ein bestimmt abgegrenzter, in wirtschaftlicher Behandlung stehender Wald. Eine für alle Verhältnisse passende Definition des Wortes „Wald“ giebt es nicht. Gewöhnlich wird hierunter die Vereinigung oon Waldgrund und Holzbestand oerstanden. Waldgrund ist Boden, welcher zur nachhaltigen Holz- oder auch Rindenzucht bestimmt und daher wenigstens zum größeren Teil mit Holzpflanzen bestockt ist. Als weitere Kriterien für den „Wirtschoftswald“ (im Gegensatz zu dem hier nicht näher interessierenden „Urwald“) kommen noch eine nach gewissen Grundsätzen geregelte, planmäßige Behandlung desselben und Unterworfensein unter eine staatliche Oberaufsicht, deren Maß allerdings sehr verschieden sein kann, in Betracht. Das Württ. Forstpolizeigesetz v. 8/9 1879 versteht im Art. 1 unter Wald (Waldgrund, Forstgrund) alle Grundstücke, welche als zur Gewinnung von Holz, sowie der mit der Holzzucht verbundenen Nebennutzungen auf die Dauer bestimmt, von den Forstpolizeibehörden unter die Forsthoheit des Staates (Forstpolizei) gestellt sind.

Zu den FF. eines bestimmten Territoriums tritt die Staatsgewalt als Inhaberin von Hoheitsrechten, und zwar der Verwaltungs- und der Polizeihoheit, in mannigfache Beziehung. Der Staat übt diese Hoheitsrechte, die Polizeihoheit im älteren und weiteren Sinne wie auf anderen Gebieten, so auch bezüglich der Forstwirtschaft nach doppelter Richtung aus, einerseits nämlich durch Schutz und Förderung, ohne in eine dem Staate fremde Rechtssphäre einzugreifen, durch die Verwaltung, andererseits aber sind öfters zur Durchführung bestimmter staatlicher Zwecke besondere Rechtsgarantieen, Zwangsrechte, Einschränkungen der Privatrechtssphäre, rechtlich zugelassene Eingriffe im Interesse der Sicherung und Förderung notwendig; hier bethätigt dann der Staat die Polizeihoheit im engeren Sinne oder die staatliche Zwangsgewalt in der inneren Verwaltung (Löning).

Derjenige Teil der staatswirtschoftlichen Thätigkeit, welcher sich auf dos Forstwesen bezieht und gemäß den vorstehenden Ausführungen teils erhaltender, pflegender und fördernder, teils beschränkender Natur ist, wird in der neueren Litteratur allgemein als Forstpolitik bezeichnet. Die außerdem noch üblichen Benennungen, wie: Forstpolizei, Staatsforstwirtschaftslehre, Forstdirektionslehre, sind teils gleichbedeutend mit F. im obigen Sinn, teils erstrecken sie sich nur auf einzelne Teile derselben. Das Forstregal bzw. die Forsthoheit älterer Autoren umfaßte: 1) Die gesetzgebende Gewalt im Forstwesen, sowie die Befugnisse, welche der Verwaltung auf Grund der bestehenden Rechtsordnung zustanden. 2) Rechte mit echtem Regalitätscharokter, welche sich der Staat ausschließlich vorbeholten hatte und deren Ausübung bisweilen auch verliehen wurde, und 3) Fiskalische Rechte, welche sich ous dem Besitz und der Verwaltung der Staotsforsten ergoben, servitutarische Rechte, sowie solche, welche nicht gerade staatswirtschaftlicher Natur waren. Näheres hierüber findet sich in meinem „Hondbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands“, S. 483 ff.

§ 2. Aufgaben des Staates bezüglich der Forstwirtschaft. Wenn man vom Staat im allgemeinen ein beschränkendes oder förderndes Eingreifen soweit verlangt, als es durch das Gemeinwohl geboten erscheint, so ergiebt sich, daß die Maßregeln, welche der Staat hinsichtlich der Forstwirtschaft anzuwenden hat, um für die Gesamtheit wünschenswerte Zustände zu erzielen, im wesentlichen von der Größe und Gestoltung des Waldbesitzes, sowie oon den durch Kultur, dann durch Lage und Natur des Landes bedingten besonderen Bedürfnissen abhängen. Je nachdem sich der Wald vorwiegend im Besitz des Staats und der Gemeinden oder mehr

in jenem kleiner Privaten befindet, ferner je nach den Verkehrs-, klimatischen und Rechtsverhältnissen, sind sehr ungleichartige Vorkehrungen zum Schutz des Waldes und zur Förderung seiner Pflege notwendig.

In der Praxis der einzelnen Länder hat sich deshalb ein äußerst verschiedener Stand der Forstgesetzgebung ausgebildet, und zwar waren hierbei nicht allein die durch Wirtschaft, Verkehr und Landesnatur bedingten besonderen Zustände von Einfluß, sondern es haben vielfach auch die durch politische Verhältnisse und den Kulturzustand bedingte Rechtsentwicklung und die Fortschritte auf dem Gebiet der Naturwissenschaften und Statistik eine wichtige Rolle gespielt.

Die neueren forstgesetzlichen Bestimmungen haben im Lauf dieses Jahrhunderts jene Anordnungen, welche früher teils dem Bestreben, der mißbräuchlichen Ausdehnung von Berechtigungen zu steuern, teils fiskalischem Interesse, teils der Angst vor Holzmangel entwachsen waren, meist vollständig verdrängt. Die gesetzliche Regelung von der Wirtschaft hinderlichen Berechtigungen, die Entwicklung des Verkehrs und die Umgestaltung der staatswirtschaftlichen Anschauungen im allgemeinen haben innerhalb der letzten hundert Jahre eine vollständige Revolution der forstpolitischen Anschauungen und Gesetzgebung zur Folge gehabt.

I. Forstwirtschaftspflege.

1. Der Staatswald.

	Von der Gesamtfläche sind bewaldet:	Von dieser Waldfläche sind Kron- u. Staatsforsten:	
	%	ha	%
Deutschland . .	25,18	4505768	32,4
Preußen . . .	23,39	2464768	30,2
Bayern . . .	33,02	849103	33,9
Sachsen . . .	27,41	166287	40,6
Württemberg .	30,79	193347	32,2
Baden	37,04	93798	10,0
Elsaß-Lothringen	30,59	132810	29,8

§ 3. Geschichte des Staatswaldbesitzes. In jenen Ländern, in welchen der Staat selbst im Besitz ausgedehnter Waldungen ist, wie namentlich in Deutschland, nimmt derselbe einen hervorragenden Anteil an der Lösung der forstpolitischen Aufgaben mittels der Verwaltung durch eine dem öffentlichen Interesse entsprechende Bewirtschaftung dieses Eigentums. Der Staatswald bildet in Deutschland einen wichtigen Bestandteil des Staatsvermögens; er steht teils dem allgemeinen Gebrauche zur Verfügung, ohne freies Gut zu sein, teils dient er für Verwaltungszwecke, teils endlich als Mittel für die Zwecke des Erwerbes. Die Entstehung des Staatswaldbesitzes reicht in Zeiten zurück, in welchen die Auffassung über staats- oder privatrechtliche Stellung von Regent und Staat nicht so scharf ausgeprägt waren wie heute, weshalb denn auch später oft eine den veränderten Zeitverhältnissen anzupassende Rechtserklärung bezüglich des Domanialbesitzes auf unüberwindliche Schwierigkeiten stieß. Das jetzige Eigentumsverhältnis wurde in wenigen Ländern schon im 18. Jahrh. durch mit den Landständen vereinbarte Rezesse und durch Hausgesetze geschaffen (z. B. Preußen 1713 u. A.L.R. II 14); meist erfolgte die Neuordnung erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Zur Zeit sind in den größeren deutschen Staaten (Preußen, Bayern, Württemberg und Sachsen) die früheren Domänen und daher auch die zugehörigen Forsten reine Staatsgüter. In den kleineren Staaten wurden die Domänen entweder zwischen dem Staat und dem landesfürstlichen Hause geteilt (Anhalt, Altenburg, Oldenburg), oder deren Eigentum verblieb der fürstlichen Familie ganz oder zum Teil, jedoch mit der Bestimmung, daß die Einkünfte der Domänen zu Staatsausgaben Verwendung finden sollten.

§ 4. Veräußerung, Beibehaltung und Vergrößerung der Staatswaldungen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstand ein lebhafter Streit darüber, ob die Staatsforsten beizubehalten oder zu veräußern seien.

Es war dieses zunächst eine Folge der Theorieen von Adam Smith, nach welchen der Staat überhaupt ungeeignet zum Betrieb von Gewerben sein sollte. Praktische Bedeutung gewann diese Ansicht jedoch erst infolge der ungünstigen Finanzlage, welche denn auch besonders in Bayern und Preußen in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts die Veräußerung verschiedener, zum Teil nicht unbedeutender Staatswaldflächen veranlaßte. Die gleiche Ursache führte später in Österreich den Verkauf des größten Teiles der Staatswaldungen herbei.

Durch diese Veräußerungen wurde eine lebhafte litterarische Kontroverse über die Frage, ob Staatswald oder Privatwaldbesitz im allgemeinen Interesse vorzuziehen sei, angeregt. Die heutigen wirtschaftlichen Ansichten sind fast alle gegen eine Veräußerung von Staatswald im größeren Umfange (d. h. abgesehen von kleineren, ungünstig gelegenen Parzellen) lediglich in der Absicht, um dieselben in Privatbesitz übergehen zu lassen: aus socialpolitischen Erwägungen ist man vielmehr für eine weitere Ausdehnung des Staatswaldes, namentlich soweit es sich um sog. „Schutzwaldungen" (s. d. Art. Schutzwaldungen) handelt, weil deren richtige, dem öffentlichen Wohle angemessene Behandlung durch den Staat mehr verbürgt wird als durch Private.

Anders liegt die Frage bezüglich der Umwandlung von Staatswald in landwirtschaftlich zu benutzende Ländereien und der Aufforstung von Ödflächen.

In ersterer Richtung wird von vielen Seiten die Änderung dann gewünscht, wenn es sich nicht um Schutzwaldungen handelt, und wenn eine höhere Bodenrente bei der landwirtschaftlichen Benutzung dauernd zu erwarten ist. Hierfür kommt aber nicht nur die technische Möglichkeit, auf den betr. Flächen überhaupt Landwirtschaft zu treiben, sondern in noch höherem Maß die Lage derselben zu den Ortschaften und die socialen Zustände überhaupt in Betracht. Wenn im allgemeinen auch zugegeben werden kann, daß in Deutschland verschiedene Waldflächen vorhanden sind, die unzweifelhaft mit Vorteil der Landwirtschaft zugewendet würden, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß durch unvorsichtiges Vorgehen in dieser Richtung bereits ausgedehnte Ödländereien geschaffen wor-

den sind, deren Aufforstung nun wieder im allgemeinen Interesse dringend gewünscht wird. Die östlichen Provinzen von Preußen bieten hierfür ebenso traurige wie lehrreiche Beispiele.

Erweiterung des Staatswaldbesitzes durch den Erwerb von Ödflächen erscheint dann geboten, wenn die Aufforstung derselben erfolgen muß, um Kulturgelände gegen Lawinen und Überschwemmung (Alpen) oder Versandung (Westpreußen und Posen) zu schützen, oder wenn durch die forstwirtschaftliche Benutzung eine höhere Rente erzielt wird, als durch eine andere, wenn auch noch so extensive Wirtschaftsmethode, z. B. durch Weidebetrieb.

§ 5. **Grundsätze für die Bewirtschaftung der Staatswaldungen.** Die Bewirtschaftung der Staatswaldungen soll in der Weise erfolgen, daß der Gesamtheit die größtmöglichen Vorteile aus denselben erwachsen. Bezüglich der Wege, auf denen dieses Ziel bei den Waldungen, welche nicht Schutzwaldungen sind, zu erreichen ist, stehen im wesentlichen zwei Richtungen einander gegenüber, von denen die eine den unbedingten Gegensatz zwischen öffentlichem Interesse und privatwirtschaftlichen Bestrebungen in der Waldwirtschaft unterstellt, während die andere einen solchen nicht als von vornherein gegeben, sondern nur als in besonderen Fällen möglich anerkennt.

Die erstere erstrebt für die Staatswaldungen jene Wirtschaft, welche den größten „Wertdurchschnittszuwachs“ ergiebt; als „Wert“ gilt hierbei die Höhe des für die gesamten Erzeugnisse zu erzielenden Erlöses, man sagt: es solle der größte Waldreinertrag erzielt werden. Die andere Richtung, jene des größten „Bodenreinertrages“, will die Wirtschaft so eingerichtet wissen, daß unter Anrechnung der Zinsen für sämtliche im Betrieb thätige Kapitalien, insbesondere auch des sog. Holzkapitales, d. h. des Wertes der in der Wirtschaft thätigen Holzbestände, die größte Bodenrente erreicht wird. Unter Anwendung der bisher üblichen, jedoch keineswegs durchaus richtigen Rechnungsgrundlagen erhält man im allgemeinen für erstere hohe, für letztere niedere Umtriebszeiten (d. h. Alter, in welchem der Abtrieb zu erfolgen hat).

In der Praxis stehen sich die beiden Richtungen bei weitem weniger feindselig gegenüber, als in der Litteratur. Es findet vielmehr, allerdings unter Modifikation der seitherigen technischen Wirtschaftsgrundsätze, thatsächlich eine Annäherung an die Wirtschaft des größten Bodenreinertrages statt.

Anders liegen die Voraussetzungen bei den sog. Schutzwaldungen, bei denen die Bewirtschaftung sich lediglich den Verhältnissen und örtlichen Bedürfnissen anzupassen hat.

§ 6. **Der Staatswald als Mittel zur Forstwirtschaftspflege.** Der Staatswald ist vom allgemein wirtschaftlichen und vom forstpolitischen Standpunkt nicht allein durch die Rente, welche er liefert, von Bedeutung, sondern der Staat hat hierdurch auch Gelegenheit, fördernd auf die Forstwirtschaft in den übrigen Waldungen einzuwirken, durch das Beispiel der guten Bewirtschaftung, billige Abgabe von Waldpflanzen, Belehrung von seiten seiner Forstbeamten u.s.w.

2. Pflege der Forstwirtschaft.

§ 7. **Schutz gegen rechtswidrige Eingriffe und Störungen.** Als wichtigste Maßregel auf diesem Gebiet erscheint die Sicherung des Waldes gegen rechtswidrige Eingriffe und Störungen. Dieselben können von dritten Personen verübt werden durch unbefugte Eingriffe in das Waldeigentum, sowie durch andere rechtswidrige Handlungen, welche nicht auf eine Entwendung gerichtet sind; es kann aber auch der Waldeigentümer selbst die Erhaltung und pflegliche Behandlung des Waldes, sowie damit unter Umständen zugleich die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden.

Hiernach unterscheidet man, allerdings nicht überall gleichmäßig, einerseits Forstfrevel (Holzdiebstahl) und Forstbeschädigungen, sowie Forstpolizeiübertretungen andererseits. (Näheres hierüber findet sich in dem Artikel Forstfrevel.)

Die Mittel zum Schutz des Waldes sind teils präventiver, teils repressiver Art.

Zu ersteren gehören die Vorschriften über Feststellung des Rechtsbestandes mittels dauernder Bezeichnung der Eigentumsgrenzen durch geeignete Grenzmale, sowie diejenigen über Offenhaltung der Grenzen. Ferner sind hier die Maßregeln zur Verhütung von Zuständen und Handlungen, welche Gefahren für den Wald hervorrufen, oder Anlaß zu Rechtsstörungen geben, zu nennen, wie u. A.: Die Bestimmungen über Ausübung von Berechtigungen, Weide und Jagd, über Verantwortlichkeit der Eltern und Dienstherren für die rechtswidrigen Handlungen der Kinder und des Gesindes, die Verpflichtung zum Schadenersatz: dann die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften über Verarbeitung und Abfuhr des Holzes, sowie die Beschränkungen des Zutrittes zum Wald, falls eine Gefährdung der Sicherheit zu befürchten ist: das Verbot der Gründung neuer Niederlassungen in der unmittelbaren Nähe des Waldes.

Wichtig sind ferner die Verordnungen zur Vermeidung böswilliger oder fahrlässiger Brandstiftung durch Verbot des Anzündens von Feuer im Wald oder in dessen Nähe, des Rauchens im Wald zur Zeit großer Dürre, durch Vorschriften über bestimmte feuergefährliche Anlagen und Handlungen (Teerofen, Köhlerei u.s.w.).

Zur wirksamen Ausübung des Forstschutzes ist meist die Bestellung von Forstschutzorganen vorgeschrieben, und zwar ist dieselbe entweder dem Eigentümer zur Pflicht gemacht, oder der Schutz wird durch Beamte von Staat und Gemeinde überhaupt oder doch in den kleineren Waldungen ausgeübt, in einigen Staaten, z. B. in Württemberg, ist der Anschluß an die Schutzeinrichtungen des Staates ermöglicht.

Ein großer Teil der deutschen Waldungen war bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts und ist teilweise noch heute mit zahlreichen Berechtigungen belastet, welche nicht nur vielfach eine rationelle Bewirtschaftung des Waldes hindern und öfters noch andere volkswirtschaftliche Nachteile im Gefolge haben, sondern auch zahlreiche Gelegenheit zu rechtswidrigen Eingriffen in das Waldeigentum bieten. Die Regelung und Beseitigung der Waldgrundgerechtigkeiten gehören zu den wichtigsten

Mitteln der Forstwirtschaftspflege; sie werden in dem Art. Forstberechtigungen näher erörtert (s. d.)

Die Maßregeln repressiver Natur durch Bestrafung der vorgekommenen rechtswidrigen Handlungen am Wald werden in dem Artikel Forstfrevel besprochen (s. d.).

§ 8. **Schutz gegen sonstige Gefahren.** Der Schutz des Waldes gegen Beschädigungen durch Elementarereignisse und Tiere ist, soweit überhaupt möglich, in der Hauptsache Angelegenheit der Eigentümer. Es bestehen indessen doch auch in dieser Richtung verschiedene Verordnungen, um wenigstens das allzuweite Umsichgreifen derartiger Kalamitäten thunlichst zu verhindern und, wo Gefahr auf Verzug, rasche Hilfeleistung zu beschaffen. Hierher sind zu rechnen: Die Bestimmungen über rechtzeitige Abfuhr des Holzes oder der Entrindung desselben, sowie die Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Vertilgungsmaßregeln gegen Insekten nach Aufforderung durch die zuständigen Behörden zu ergreifen. Um die bereits eingetretenen gefährlichen Ereignisse in ihrer Wirkung möglichst einzuschränken, dient die Anzeigepflicht, und sofern Hilfe durch dritte nötig ist, die Verpflichtung zur Hilfeleistung. Letztere besteht bei Insektenkalamitäten für die Eigentümer der bedrohten Waldungen, bei einem Waldbrand für die Bewohner aller umliegenden Ortschaften.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern die den Wald durchziehenden Eisenbahnen wegen ihrer Feuergefährlichkeit; zur Minderung derselben sind längs des Bahnkörpers Schutz- oder Sicherheitsstreifen angelegt, für welche der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen im Jahre 1865 eine Breite von 21 m bei Nadel- und von 15 m bei Laubholz forderte.

Versicherungen gegen Feuerschäden im Wald bestehen bis jetzt nur in sehr geringem Umfange, da nur wenige Gesellschaften hierzu bereit sind, und auch diese so hohe Prämien fordern, daß bei einigermaßen ausgedehntem Waldbesitz Selbstversicherung zweckmäßiger ist.

§ 9. **Verkehrs- und Handelspolitik.** Der Umstand, daß das Holz meist weit von dem Verbrauchsort erzeugt wird und verhältnismäßig schwer transportiert werden kann, hat zur Folge, daß die Regelung des Verkehrs mit Forstprodukten einen wichtigen Teil der forstpolitischen Maßregeln des Staates bildet.

Der Transport des Holzes im Wald ist im allgemeinen Sache der betr. Forstverwaltung, der Staat kann hier nur auf dem Wege der Belehrung sowie durch gutes Beispiel in seinen eigenen Waldungen auf die Beseitigung vorhandener Übelstände hinwirken. Soweit Waldstraßen auch von öffentlicher Bedeutung sind, werden sie entweder von den betr. Interessenten oder wenigstens mit deren Unterstützung gebaut. Eine besondere gesetzliche Regelung ist nötig, wenn die Straße zwar nur für die Holzabfuhr verwandt wird, aber von mehreren Waldeigentümern zu benutzen ist, oder wenn sie über verschiedene Grundbesitzungen, insbesondere über fremdes Gelände geführt werden muß (preuß. G. v. 28/2 1843, bayer. G. v. 28/5 1852).

In neuerer Zeit kommt zu den früher im Wald üblichen Transportanstalten auch noch die Waldeisenbahn hinzu. Sofern dieselbe lediglich dem eigenen Gebrauch des Waldeigentümers dient und auch nur das Gelände desselben berührt, ist das öffentliche Interesse nur insoweit beteiligt, als es sich um den Erlaß von sicherheitspolizeilichen Vorschriften handelt. Andernfalls werden Vorschriften nötig, welche einerseits dem Interesse des Transports dienen, andererseits aber auch dasjenige dritter wahren.

Für den Weitertransport zum Konsumtionsort kommen Land-, Wasser- und Schienenstraßen in Betracht. Die Herstellung und Unterhaltung der Landstraßen ist Sache der öffentlichen Verwaltung; bei Neubauten, welche nicht bereits anderweit gesichert sind, kann es jedoch für den Waldeigentümer von Vorteil sein, freiwillige Beiträge zu leisten, was auch in Wirklichkeit vielfach geschieht. Von großer Wichtigkeit für die Holzverbringung sind die Wasserstraßen, wegen der außerordentlich geringen Transportkosten auf denselben. Der Transport des Holzes auf der Landstraße ist 10—40mal so teuer wie der zu Wasser. Zur Förderung des Verkehrs auf den Wasserstraßen dürfen in Deutschland auf den natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten erhoben werden. Diese, sowie die Gebühren für Befahrung solcher Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen nötigen Kosten nicht übersteigen (Wiener Kongreßakte Art. 108—117 und R.V. Art. 4, R. 9 und Art. 54). Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Doch sollen nach dem R.G. v. 1/6 1870 auch auf den nicht schiffbaren, sondern nur flößbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich gehören, von der Flößerei mit verbundenen Hölzern ebenfalls nur für die Benutzung besonderer, zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anlagen Abgaben erhoben werden.

Die Wasserstraßen haben jedoch auch erhebliche Mißstände (Unmöglichkeit beliebiger Erweiterung und Unterbrechung durch Frost, Hochwasser und seichten Wasserstand), weshalb die Eisenbahnen eine fortwährend steigende Bedeutung für den Holztransport gewinnen, namentlich seitdem sich das Eisenbahnnetz mehr und mehr auch über waldige und bergige Gegenden ausdehnt und seine Nebenlinien bis zum Ort der Holzgewinnung sich erstrecken. Die angemessene Tarifierung bildet jedoch beim Holz die unumgängliche Voraussetzung für die Möglichkeit umfassender Verfrachtung durch die Bahnen. Wenn auch das Interesse des Waldeigentümers, welcher Holz zu versenden hat, möglichst niedrige Frachtsätze fordert, so ist andererseits zu bedenken, daß durch diese auch wieder eine steigende Konkurrenz von entfernteren Waldungen hervorgerufen wird. Infolgedessen können leicht einzelne Waldbesitzer durch solche Tarifermäßigungen zu leiden haben. Wie bei der Bemessung der Eisenbahntarife im allgemeinen sind daher auch bezüglich der Forstprodukte die Wünsche des einzelnen gegen die Anforderungen des Gesamtinteresses sorgfältig abzuwägen.

Für den Holzverkehr kommt schließlich auch noch die staatliche Handelspolitik in Be-

tracht, und zwar gilt dieses in der Neuzeit seit Wegfall der Binnenzölle und Preistaxen nur für den Verkehr mit dem Ausland. Seit dem Umschwung der deutschen Handelspolitik im Jahr 1879 ist auch die Einfuhr von Holz mit einem Zoll belegt, und zwar beträgt derselbe nach der Festsetzung vom Jahre 1885: Für Bau- und Nutzholz 1) roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde, eichene Faßdauben: 100 kg 0,20 ℳ oder 1 fm 1,20 ℳ; 2) in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Weg als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert, Faßdauben, welche nicht unter 1) fallen, ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe, Naben, Felgen und Speichen: 100 kg 0,40 ℳ oder 1 fm 2,40 ℳ; 3) in der Richtung der Längsachse gesägte, nicht gehobelte Bretter, gesägte Laubhölzer und andere Säge- und Schnittwaren: 100 kg 1 ℳ oder 1 fm 6 ℳ. Durchfuhrzölle sind dem deutschen Zollwesen fremd, Ausfuhrzölle für Holz bestehen nicht.

Während der im Jahre 1879 eingeführte Holzzoll wesentlich nur als Finanzzoll gewirkt hat, mindert der neue Zoll sowohl die Einfuhr schwächerer Langhölzer als auch jene von Brettern sehr stark, der Import von stärkeren Langhölzern steigt jedoch so sehr, daß die Mehreinfuhr an Holz jetzt beträchtlicher ist als in den Jahren 1880/84. Der Ertrag des Holzzolles war 1880: 2586000 ℳ, dagegen 1886: 6926000 ℳ.

Im Durchschnitt des Jahres betrug

	die Gesamteinfuhr an Nutzholz fm	die Mehreinfuhr gegen die Ausfuhr fm
1877/79 (vor den Holzzöllen)	5524333	3452667
1880/84 (bei den mäßigen Holzzöllen)	3322800	2124400
1885/87 (bei den erhöhten Holzzöllen)	4036000	3126333

§ 10. Sonstige Mittel zur Pflege der Forstwirtschaft. Wie auf anderen Gebieten wirkt der Staat auch auf jenem der Forstwirtschaft in einflußreichster Weise fördernd durch Schaffung und Unterhaltung von besonderen Unterrichtsanstalten, welche in dem Art.: Forstlicher Unterricht näher besprochen werden.

Das Vereinswesen wird im Bereich der Forstwirtschaft in doppelter Weise gepflegt, nämlich in den eigentlichen Forstvereinen, von denen z. Z. in Deutschland ca. 25 (die Zahl wechselt fortwährend) bestehen, und dann auch in den landwirtschaftlichen Vereinen. Letztere bieten namentlich Gelegenheit, auch das Interesse des kleinen Waldbesitzers zu wecken und dessen forstliche Kenntnisse zu vermehren.

Eine besondere verwaltungsrechtliche Bedeutung besitzen die Forstvereine kaum, da ihnen nur in seltenen Fällen und nur in ungleich beschränkterem Maß als den landwirtschaftlichen Vereinen, Wahlrechte oder Präsentationsrechte für den volkswirtschaftlichen Beratungskörper eingeräumt sind (einzelne Forstvereine schicken Vertreter zu den Bezirkseisenbahnräten).

Das Genossenschaftswesen gewinnt auch in der Forstwirtschaft steigende Bedeutung und wird in dem Artikel Waldgenossenschaften eingehender erörtert.

Die für die Landwirtschaft wichtige Frage der Verkoppelung hat für die Waldungen nur geringe Bedeutung, und kommt eigentlich, von der Genossenschaftsbildung abgesehen, nur da in Frage, wenn einzelne kleine Besitzungen (Wald, Feld, Wiese) mitten in großen Waldungen liegen, für die sie eine Quelle des Frevels und der Wirtschaftsstörung bilden, oder wenn landwirtschaftliche Gelände von kleinen Waldteilen durchsetzt sind, zumal wenn der jetzige Waldgrund sich gut für anderweitige Verwendung eignet. Mehrere ältere Verkoppelungsgesetze (bayer. G. v. 10/11 1861) nehmen den Wald geradezu aus, in anderen Ländern können nur kleine von Feldgrundstücken und Wiesen umgebene Waldungen zur Verkoppelung gezwungen werden (bayer. G. v. 29/5 1886, hess. G.G. v. 24/12 1857 und 18/8 1871). Vorteile aus der Umlegung werden bei Waldungen insbesondere dann zu erwarten sein, wenn durch dieselbe eine angemessene Abgrenzung zwischen Wald und Feld zu erwarten ist, vorzüglich aber, wenn Aufforstungen und Rodungen infolge der Verkoppelung vorgenommen werden können, wie sie durch die Umgestaltung des Verkehrswesens vielfach notwendig und vorteilhaft geworden sind.

Rein forstliche Ausstellungen finden nur in geringem Umfang, gewöhnlich gelegentlich der Vereinsversammlungen statt, meist werden dieselben mit anderen, am zweckmäßigsten mit landwirtschaftlichen Ausstellungen verbunden.

Die forstliche Statistik ist bis jetzt nur wenig entwickelt. Bezüglich der Staatswaldungen liegt das Material allerdings in ziemlicher Vollständigkeit vor und wird auch in verschiedenen Staaten regelmäßig publiziert, wesentlich mangelhafter liegt das Verhältnis bei den übrigen Waldungen. Eine einheitliche forstalische Erhebung für den ganzen Umfang des Reichsgebietes hat bis jetzt nur bezüglich der Verteilung nach den Besitzverhältnissen und nach der Bestockung stattgefunden (veröffentlicht im Augustheft 1884 der Monatsh. zur Statistik des Deutschen Reiches), ferner gehört hierher noch jener Teil der Reichsstatistik, welche den Verkehr mit Forstprodukten behandelt.

II. Forstpolizei im engeren Sinne.

§ 11. Allgemeines. Die geschichtliche Entwicklung der Forsthoheit zeigt, daß schon im späteren Mittelalter, noch mehr aber in der Periode vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts von seiten des Landesherrn eine zwar zeitlich und örtlich verschiedene, aber doch im größten Teil von Deutschland sehr weitgehende Einwirkung auf die Bewirtschaftung der Staatswaldungen stattgefunden hat. Maßgebend waren hierfür sowohl das jagdliche Interesse des Souveräns als auch die Sorge für nachhaltige Befriedigung des Holzbedarfs im Lande, sowie für angemessene Benutzung des im Walde angelegten Vermögens. Im 19. Jahrhundert sind die beiden ersten Gründe mehr und mehr in den Hintergrund getreten und der patriarchalische bzw. polizeilich bevormundende Charakter der Staatsverwaltung ist geschwunden. Infolgedessen hat die Aufsicht des Staates über die Forstwirtschaft in den Nichtstaatswaldungen in der Neuzeit bei weitem mildere Formen angenommen, als in der Periode

des absoluten Polizeistaates. Die historischen Verhältnisse haben allerdings bis zu einem gewissen Grade maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der modernen Forstpolizei geübt, erst allmählich machen die neueren volkswirtschaftlichen, juristischen und forstwissenschaftlichen Anschauungen sich auf diesem Gebiet in vollem Umfange geltend und führen zur Aufstellung bestimmter Principien für die Handhabung der Forstpolizei, welche fast bis zur Neuzeit vollständig fehlten.

1. Beaufsichtigung der Privatwaldwirtschaft.

§ 12. **Historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand.** Sorge für nachhaltige Deckung des Holzbedarfs und wirtschaftliche Benutzung des Bodens waren von jeher die Momente, welche zur Begründung der Staatsaufsicht über die Privatforstwirtschaft angeführt wurden. Wie in § 11 bereits hervorgehoben wurde, war dieses jedoch keineswegs in ganz Deutschland stets gleich intensiv. Der stärker bevölkerte und höher entwickelte Westen und Südwesten Deutschlands eilte hierin dem waldreichen und menschenarmen Nordosten voraus. Als daher zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Ideen der Freihandelsschule auch in der forstpolitischen Gesetzgebung maßgebend wurden, erfolgte hier eine fast vollständige Befreiung der Privatforstwirtschaft von jeder Staatsaufsicht (in Preußen hob das Landeskulturedikt v. 14/9 1811 alle Beschränkungen auf und statuierte unbedingte Freiheit, Wälder niederzulegen, zu teilen und Acker in Forst zu verwandeln), während sie dort in immerhin noch sehr fühlbarem Grad fortbestehen blieb. In Preußen, Königreich Sachsen, Mecklenburg (wenigstens thatsächlich!), Oldenburg, Anhalt, Altenburg, Schaumburg-Lippe, Gotha und Reuß j. L., zusammen 70,9 % aller Privatwaldungen, ist die Wirtschaft (abgesehen von den „Schutzwaldungen“, s. d.) keinen besonderen forstgesetzlichen Beschränkungen unterworfen, solche bestehen nur für den kleineren Teil (29,1 %) der Privatwaldungen im südlichen und mittleren Deutschland.

Diese sind im einzelnen:

1) Rodungsverbot, d. h. das Verbot, die forstwirtschaftlich benutzte Fläche unter Entfernung des Waldbestandes einer anderen Benutzungsweise zuzuwenden. Dieses Verbot ist indessen selten ein unbedingtes, meist wird nur vorherige Anzeige verlangt, auf welche hin unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung zur Rodung erteilt wird, in mehreren Forstgesetzen sind auch die Bedingungen genannt, unter denen die Erlaubnis gewährt werden soll. Das Rodungsverbot ist jene Beschränkung der Privatforstwirtschaft, welche am allgemeinsten verbreitet ist. Nach der modernen Auffassung bildet das Rodungsverbot eine Ausnahme und bedarf darum auch einer besonderen Begründung durch die Unentbehrlichkeit des betr. Waldes im allgemein wirtschaftlichen Interesse oder doch in jenem weiteren Kreise: mit anderen Worten, nur die Rodung von Schutzwaldungen (s. d. betr. Art.) ist unstatthaft, unabhängig von der rechtlichen Qualität des Eigentümers derselben. Ein Rodungsverbot zur Sicherung der Befriedigung des Holzbedarfs oder einer guten Bodenbenutzung verträgt sich mit der heutigen Wirtschaftsordnung nicht.

2) Aufforstungsgebot besteht nach der heutigen Forstgesetzgebung nur in dem Zwang zur Wiederaufforstung von entblößtem Forstgrund, meist innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Abtrieb. Neuaufforstungen von Gelände, welches seither nicht Waldgrund gewesen, können in den meisten Ländern nicht erzwungen werden (z. B. nicht in Bayern, Württemberg und Hessen), während in anderen ein, allerdings meist beschränktes, Zwangsrecht besteht (ungar. G. von 1879).

3) Das Devastationsverbot ist aus den älteren Forstordnungen auch in verschiedene neuere Forstgesetze übergegangen (Baden, Bayern, Waldeck). Durch dasselbe wird bald eine haushälterische Benutzung oder eine pflegliche forstmäßige Behandlung gefordert, bald nur Zerstörung, Verwüstung, Abschwendung oder forstwidrige bzw. ordnungswidrige Waldbehandlung verboten. Praktischen Wert haben diese Bestimmungen nicht, weil der Begriff der „Waldverwüstung“ ungemein elastisch ist. Das bayrische Forstgesetz ist in dieser Beziehung sogar eine lex imperfecta, indem es die Waldabschwendung nur verbietet, ohne auch eine Strafe hierfür anzudrohen. Zu dem beabsichtigten Zweck müßten bestimmte Nutzungsformen direkt untersagt sein, wie in dem österreich. Gesetzentwurf von 1878 vorgesehen.

4) Positive Wirtschaftsvorschriften sind den neueren Forstgesetzen unbekannt, auch die Beförsterung, d. h. Übernahme der Bewirtschaftung durch Staatsforstbeamte im Fall der Walddevastation kommt nur ausnahmsweise vor (württ. G. v. 1879 Art. 11).

5) Die Waldteilung ist wegen der großen Nachteile, welche eine zuweitgehende Zersplitterung des Waldbesitzes mit sich bringt, in mehreren Ländern (Bayern, Baden, Hessen) beschränkt. In Preußen war durch § 4 des Landeskulturediktes das unbeschränkte Recht der Teilung von Privatwaldungen eingeführt worden. Wegen der alsbald hervortretenden üblen Folgen suchte man jedoch bald die Teilungen, soweit es ohne Aufhebung der Bestimmungen des Landeskulturediktes möglich war, wieder einzuschränken (G.T.O. von 1821 Art. 109, rhein. G.T.O. von 1851 § 13, G. über die gemeinschaftlichen Waldungen v. 13 3 1881).

Da eine Zersplitterung des Waldbesitzes die Produktivität des Bodens beeinträchtigt, so wird mit Recht eine übertriebene Parzellierung solange untersagt, als die betr. Flächen noch forstlich benutzt werden sollen oder müssen.

2. Beaufsichtigung der Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen.

§ 13. **Allgemeine Grundsätze und verschiedene Formen der Beaufsichtigung der Gemeindewaldwirtschaft.** Die Waldungen bilden einen, oft sehr erheblichen Teil des Vermögens der Gemeinden und der ihnen in dieser Beziehung meist gleich gestellten Körperschaften und Anstalten (Stiftungen und Schulen). Ihre Benutzung ist daher, wie jene des Gemeinde- &c. Vermögens überhaupt, gewissen Beschränkungen durch den Staat unterworfen, um einerseits das Interesse der ewig lebenden juristi-

schen Persönlichkeit gegenüber jenem des augenblicklichen Nutznießers sicher zu stellen und andererseits Konflikte zwischen dem Einzelinteresse und dem Gesamtinteresse zu vermeiden. Ein gut gepflegter Gemeindewald bietet außerdem noch politische Vorteile durch die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde für die immer mehr zunehmenden öffentlichen Anforderungen, und dann durch Stärkung der Seßhaftigkeit der Bevölkerung infolge der Minderung ihrer Lasten und der ihr event. direkt zukommenden Erträge aus dem Wald.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber nur nötig, zu fordern, daß der Wald pfleglich behandelt und der Vermögensstock unverkürzt erhalten werde.

Unter Anlehnung an die historische Entwicklung hat sich die Gesetzgebung bezüglich der Gemeindewaldwirtschaft in Deutschland sehr mannigfaltig gestaltet; es lassen sich aber drei Hauptformen der Einwirkung des Staates auf die Waldwirtschaft der Gemeinden unterscheiden.

1) Allgemeine Vermögensaufsicht. Hier ist die Gemeindewaldwirtschaft vollkommen frei, innerhalb der die Benutzung des Gemeindevermögens regelnden allgemein gesetzlichen Bestimmungen. Die Staatsaufsicht beschränkt sich auf das Verbot der Devastation und das Erfordernis staatlicher Genehmigung für Veräußerungen und Rodungen, allenfalls auch einen Zwang zur Wiederaufforstung (Königreich Sachsen, Oldenburg, Lippe-Detmold, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, beide Reuß).

2) Technische Betriebsaufsicht. Dieselbe besteht darin, daß a) die Bewirtschaftung sich auf staatlich genehmigte Betriebspläne stützen muß, und Abweichungen von denselben, ebenso auch Rodungen, Veräußerungen und außerordentliche Holzhiebe der Genehmigung bedürfen und b) die Bewirtschaftung durch geeignete Beamte zu führen, sowie auch für den Schutz in entsprechender Weise Vorsorge zu treffen ist. Dieses System ist gegenwärtig das verbreitetste und findet sich in den 7 östlichen Provinzen von Preußen (G. v. 14/8 1876), Westfalen und Rheinland, sowie einem Teil von Hannover, im rechtsrheinischen Bayern (mit Ausnahme von Unterfranken), Württemberg, Meiningen, Mecklenburg-Schwerin, Weimar, Schwarzburg-Sondershausen, Koburg und Gotha; ferner in Österreich mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, sowie in Ungarn. Im einzelnen sind die betr. Modalitäten ziemlich verschieden.

Bezüglich der Forstbeamten wird entweder nur verlangt, daß für Schutz und Bewirtschaftung durch genügend befähigte Beamte ausreichend Vorsorge getroffen wird (Preußen, östl. Prov.), in andern bestehen weitgehende Anforderungen bezüglich der technischen Befähigung und Brauchbarkeit, dann aber auch betr. Stellung und Gehalt der Beamten. Die meisten Mißstände treten bezüglich der Schutzbeamten hervor, weil dieselben in den weitaus meisten Fällen viel zu abhängig von den Gemeinden sind, um den Forstschutz energisch ausüben zu können. Besserung ist nur dadurch möglich, daß entweder staatlich geleitete Schutzverbände unter den Gemeinden oder von diesen und dem Staat bestehen (württ. G. von 1879 Art. 12 gestattet den Gemeinden, sich an die Schutzvorrichtungen des Staates anzuschließen), oder daß nicht nur die Ernennung, sondern, was noch wichtiger ist, auch die Entlassung der Schutzbediensteten staatliche Genehmigung erfordert.

3) Beförsterung. Hier liegt der technische Betrieb, mit oder ohne Ausschluß des Forstschutzes, in den Händen von Staatsbeamten (ein Teil von Hannover und Bayern, Hessen, Nassau, Baden, Braunschweig, Waldeck, Rudolstadt, Altenburg). Die Thätigkeit der betr. Verwaltungsbeamten erstreckt sich je nach der örtlichen Zusammenlage der Waldungen entweder nur auf Kommunalwaldungen oder gleichzeitig auf solche und auf Staatswaldungen.

Den Gemeinden ist indessen bei diesem System doch stets ein mehr oder weniger weitgehendes Recht der Mitwirkung, die Kundgebung von Wünschen und die Berufung gegen beabsichtigte Wirtschaftsmaßregeln, welche ihre Billigung nicht finden, eingeräumt. Der Verkauf der Walderzeugnisse bleibt fast ausnahmslos den Gemeinden überlassen. In einigen Ländern wird die Beförsterung als Strafe angeordnet, wenn die Gemeinde ihren Verpflichtungen nicht nachkommt (Preußen, östl. Prov., Bayern, Württemberg) oder diese Maßregel greift platz, wenn sie freiwillig auf Anstellung eigener Beamten verzichtet (Württemberg, Bayern).

§ 14. **Sonstige Vorschriften zur Sicherung und Pflege der Gemeindewaldungen.** Die Sicherung und Pflege des im Wald bestehenden Gemeindevermögens wird auch noch durch einige andere Maßregeln erstrebt. Veräußerungen, ebenso auf lästigem Titel beruhende Erwerbungen und Belastungen von Waldungen sind stets an höhere Genehmigung gebunden. Verkäufe werden gewöhnlich erschwert, weil man nicht wünscht, daß ein flüssiges Kapital an die Stelle des gesicherten Besitzes tritt. Der Erlös aus Veräußerungen ist in der Regel zur anderweitigen Vermehrung des Grundstockvermögens zu verwenden. Teilungen von Gemeindewaldungen sind jetzt meist unzulässig (Preußen, Deklaration v. 26/7 1847) oder doch nur unter bestimmten Voraussetzungen statthaft, letzteres namentlich dann, wenn Überfluß an Wald vorhanden und die betr. Fläche zur landwirtschaftlichen Benutzung geeignet ist.

Ein Aufforstungszwang für Gemeindeländereien, welche bisher nicht forstmäßig benutzt wurden, wird zwar von manchen Seiten befürwortet, ist aber gesetzlich nur in wenigen Fällen zulässig (z. B. Preußen, östl. Prov., G. von 1876 § 8, jedoch nur dann, wenn ein dringendes Bedürfnis der Landeskultur vorliegt und die Kräfte der Gemeinde die Ausführung gestatten); praktische Bedeutung hat derselbe wohl nirgends.

Litteratur.

E. v. Berg, Staatsforstwirtschaftslehre 1851. Fischbach, Lehrbuch der Forstwissenschaft, Anhang: Staatsforstwirtschaftslehre, 4. Aufl. 1886. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft, 1875; ferner Lehr, Forstpolitik in Loreys Handbuch der Forstwissenschaft, 1887.

Schwappach.

Forstfrevel (Forstdiebstahl).

§ 1. Begriff. — § 2. Historische Entwicklung und Stellung des Forststrafrechts zum Reichsstrafrecht. — § 3. Allgemeine Grundsätze des Forststrafrechts. — § 4. Forststrafprozeß.

§ 1. **Begriff.** Ff. (Fd.) sind nach der Definition der älteren Forstgesetze (z. B. Bayern von 1852) alle Entwendungen, Beschädigungen oder Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen, welche im fremden Wald begangen werden, ihnen stehen die sog. Forstpolizeiübertretungen gegenüber, d. h. Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen, welche der Eigentümer oder dessen Stellvertreter am eigenen Wald begangen hat. Die neueren Forstgesetze kennen den Ausdruck „Forstfrevel" nicht, sie unterscheiden Forstdiebstahl und rechtswidrige Forstbeschädigungen: als Forstpolizeiübertretungen werden alsdann nicht allein die oben genannten Übertretungen von Eigentümern und Berechtigten, welche nicht Entwendungen sind, sondern auch die sog. forstpolizeiwidrigen Handlungen bezeichnet, welche dritte und Berechtigte durch Nichtbeachtung der zur Sicherung des Waldes erlassenen Vorschriften begehen, sowie außerdem bisweilen noch Entwendungen und Beschädigungen geringfügiger Art, z. B. die unbefugte Aneignung von Beeren und Pilzen. In Preußen z. B. werden bestimmte Entwendungen als Forstdiebstahl bezeichnet, andere sowie Forstbeschädigungen werden im Feld- und Forstpolizeigesetz mit Strafe bedroht, während das Waldschutzgesetz von 1875 Strafbestimmungen für Handlungen des Eigentümers enthält, welche in Bayern unter die Forstpolizeiübertretungen gehören.

§ 2. **Historische Entwicklung und Stellung des Forststrafrechts zum Reichsstrafrecht.** Der Ausdruck Ff. stammt aus jener Zeit, in welcher die Meinung noch allgemein verbreitet war, daß die Forstprodukte, namentlich das Holz, noch eine Art von Gemeingut wäre und einen geringeren Rechtsschutz verdienen, als sonstiges Eigentum. Die altdeutsche Anschauung, welche bereits in der lex Ripuariorum Tit. 76 in dem Satz: quia non res possessa, sed de ligno agitur ihren Ausdruck gefunden hat, ist im wesentlichen für die Gestaltung des Forststrafrechts im ganzen Mittelalter maßgebend geblieben. Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. kodifizierte diese Auffassung, indem sie nur die Entwendung von gehauenem Holz als in ihr Gebiet fallend bezeichnet, die Bestrafung der übrigen rechtswidrigen Handlungen im Wald aber dem Partikularrechte überließ. Auch in den folgenden Jahrhunderten wurden diese nicht nur gelinde bestraft, sondern die Anschauung des geringeren Grades der Rechtswidrigkeit fand auch in der Bezeichnung „Forstfrevel" an Stelle des für die Mehrzahl der Fälle zutreffenden „Diebstahl" ihren Ausdruck und zugleich eine neue Bekräftigung.

Erst die Abfassung des R.Str.G.B. und noch mehr, wegen des in den Sondergesetzen mit behandelten Forstrügeverfahrens, die Justizreform des Jahres 1879 bot zu Umänderungen Veranlassung. Im § 2 des E.G. zum R.Str.G.B. sind die Bestimmungen über Forstpolizei und Holz-(Forst-)Diebstahl auch fernerhin der Landesgesetzgebung gewahrt. In der neueren Forstgesetzgebung ist das erziehende Moment und der bessere Rechtsschutz allenthalben dadurch zum Ausdruck gekommen, daß die Bezeichnung „Frevel" fortgefallen und durch „Diebstahl" ersetzt worden ist.

Im älteren Recht tritt vorzugsweise die verbotene Aneignung des Holzes als des forstlichen Haupterzeugnisses hervor, da aber mit der intensiveren Forstwirtschaft auch die Nebenprodukte eine gesteigerte Bedeutung gewonnen haben, so behandelt die jetzige Gesetzgebung die unbefugte Aneignung solcher Nebenprodukte ebenso wie den Holzdiebstahl selbst. Man hat deshalb die Bezeichnung „Holzdiebstahl" aufgegeben, und um anzudeuten, daß die widerrechtliche Aneignung von Forstprodukten überhaupt in Betracht komme, den Terminus „Forstdiebstahl" eingeführt. Über die Grenzen, wie weit die Aneignung von Waldprodukten unter die Specialstrafen des Forstdiebstahls zu stellen ist, herrscht in den Partikulargesetzen keine Übereinstimmung. Die meisten haben nur pflanzliche Erzeugnisse im Auge, andere nennen auch Produkte aus den übrigen Naturreichen als Gegenstände des Sonderrechts. Bald werden sämtliche pflanzliche Waldprodukte demselben unterworfen, bald nur gewisse Forstprodukte, so daß die Frage offen bleibt, ob die unbefugte Aneignung der nicht genannten Erzeugnisse überhaupt und nach welchen Bestimmungen sie etwa strafbar sei.

Der Begriff des Holzdiebstahls beschränkt sich nicht auf die Entwendung stehenden Holzes, sondern ergreift in der Partikulargesetzgebung auch die unbefugte Wegnahme schon gefällten Holzes. Es ist dem Landesrecht anheimgegeben, bezüglich des letzteren die Grenzlinie zu bestimmen, von welcher an das Reichsrecht gelten soll, d. h., wann diese Handlung als gemeiner Diebstahl zu betrachten ist. Diese Grenze ist in den verschiedenen Forststrafgesetzen keineswegs gleichmäßig gezogen. So gilt z. B. in Bayern auch die Entwendung von bereits gefälltem, aber noch nicht zum Verkauf vorbereitetem Holz noch als Ff., während diese in Preußen bereits als gemeiner Diebstahl geahndet wird, in Sachsen ist dieses nur dann der Fall, wenn der Wert der entwendeten Objekte 9 ℳ übersteigt.

§ 3. **Allgemeine Grundsätze des Forststrafrechts.** Die Ausnahmestellung, welche der Ff. bzw. der Fd. im System des Strafrechts einnimmt, erstreckt sich auch auf die Strafarten, das Strafmaß und auf den Strafprozeß.

Als Strafen kommen für die in Frage stehenden Delikte hauptsächlich Geldstrafen in Anwendung: die Ausnahme, welche Sachsen macht, indem dort ausschließlich auf Gefängnisstrafen erkannt wird, ist nur eine scheinbare, da der Richter für jede Gefängnisstrafe, welche drei Wochen nicht erreichen würde, falls er einen Strafbefehl erläßt, was das Gewöhnliche ist, Geldstrafe auszusprechen und hierbei für je einen Tag Gefängnis eine Mark anzusetzen hat (vgl. Art. 21 des Forststrafgesetzes von 1873 u. G., das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betr. v. 10/3 1879): Freiheitsstrafen werden primär nur in schwereren Fällen (Rückfall, Mutwillen u.s.w.) erkannt. Als eine besondere Strafart kommt hier dann noch Forst- oder Gemeindearbeit in Betracht. Geld- und Freiheitsstrafen, welche nach dem Reichsstrafgesetz nur alternativ

Anwendung finden, werden in schwereren Forststraffällen öfters (Preußen, Württemberg, Braunschweig) miteinander verbunden. Eine weitere Eigentümlichkeit ist die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Forstarbeit zu Gunsten des Staats oder der Beschädigten.

Von dem Grundsatz des R.Str.G.B., daß die Geldstrafen in die Staatskasse fließen, machen unsere Forststrafgesetze mehrfach Ausnahmen. So fallen bei Forstdiebstählen die Geldstrafen den Beschädigten zu, und zwar in Preußen und Braunschweig ganz, in Baden und Mecklenburg zur Hälfte.

Die Feststellung des Werts- und Schadensersatzes ist bei Ff., um das Verfahren einfacher und wohlfeiler zu machen, in der Regel den Forststrafgerichten übertragen, wobei jedoch dem Beschädigten gewöhnlich der Civilrechtsweg offen gehalten wird, sofern sich derselbe durch das strafrichterliche Urteil in seinem Recht verletzt glaubt. Auf Werts- und Schadensersatz mit Vorbehalt des Civilrechtsweges erkennen z. B. die Forststrafgerichte in Bayern, Württemberg und Sachsen, ohne solchen Vorbehalt die thüringischen Staaten, Hessen, Sachsen-Meiningen u.s.w. Nur auf Wertsersatz wird erkannt in Preußen und Oldenburg: in Baden und Mecklenburg, wo dem Beschädigten die Strafe zur Hälfte (in Mecklenburg auch ¾ des Pfandgeldes) zufällt, hat dieser etwaigen weiteren Schaden vor dem Civilrichter geltend zu machen.

§ 4. **Der Forststrafprozeß.** Wegen des in der Mehrzahl der Fälle nur geringen Wertes der entwendeten Objekte einerseits und der Häufigkeit solcher Delikte andererseits bietet auch der Forststrafprozeß Eigentümlichkeiten, welche in der Hauptsache eine Vereinfachung des Verfahrens bezwecken.

Das E.G. zum R.Str.G.B. spricht in § 3 aus, daß infolge landesgesetzlicher Bestimmungen Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden können. Letzteres geschieht, mit Ausnahme von Oldenburg, in allen deutschen Staaten: das besondere Verfahren besteht in einer umfassenden Anwendung des Strafmandates, sowie in der Aburteilung bei den Amtsgerichten ohne Zuziehung von Schöffen. In allen Fällen, welche die Schuld des Angeklagten klar erkennen lassen und bei denen keine höhere Strafe als bis zu 150 ℳ oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen erkannt worden, werden auf Antrag des als Amtsanwalt fungierenden Forstbeamten hier von dem Richter die Urteile durch Strafbefehle ausgesprochen; wird gegen diese Einsprache erhoben, so erfolgt die Hauptverhandlung vor dem Richter ohne Zuziehung von Schöffen: letzteres ist auch meist dann der Fall, wenn sofort zur Hauptverhandlung geschritten wird. In Württemberg findet die Verhandlung ohne Schöffen statt, wenn auf keine höhere Strafe als auf Gefängnis bis zu 3 Monaten oder auf Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe zu erkennen ist. In Preußen sind Schöffen in allen Fällen zuzuziehen, in welchen neben der Geldstrafe auf Gefängnisstrafe zu erkennen ist, in Bayern werden sämtliche Forstrügesachen ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden.

Strafverfügungen von seiten der Polizeibehörden kommen in Forststrafsachen nur nach dem württ. Forstpolizeigesetz v. 8/9 1879 in Anwendung, welches die Strafverfügung dem Gemeindevorsteher bzw. dem Amtsgerichte überträgt und als Rekursbehörde das Forstamt bzw. die Forstdirektion bestimmt.

Schwerere Forststraffälle sind, wie oben bemerkt, in Preußen, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen den Schöffengerichten, in Baden (großer Forstdiebstahl u.s.w.) den Landgerichten überwiesen. Das Amtsgericht als Forststrafgericht besteht, von den oben genannten Ausnahmefällen abgesehen, aus dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber. Mit der Funktion des Amtsanwalts in Forststrafsachen bei den Amtsgerichten sind in der Regel äußere Staatsforstbeamte betraut, nur da, wo Staatswaldbesitz fehlt und deshalb die Übertragung dieser Funktion an Staatsforstbeamte wegen zu großer Entfernung unzulässig erscheint, werden geeignete Forstverwaltungsbeamte von Gemeinden oder Privaten mit derselben betraut.

Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstrügeverzeichnissen gehörig bezeugten Angaben beeidigter Forstschutzbediensteter und anderer Organe der Forststrafgerichte haben überall, vorbehaltlich des Gegenbeweises, volle Beweiskraft, sofern nicht besondere Gründe die Glaubwürdigkeit in Frage stellen.

Nur in Württemberg wird den beschädigten Waldeigentümern von dem Termin zur Hauptverhandlung Kenntnis gegeben und ihnen oder ihren Beauftragten das Anwohnen bei derselben freigestellt.

Gegen die Urteile der Amtsgerichte (mit oder ohne Zuziehung von Schöffen) kann die Berufung an das Landgericht ergriffen werden.

In Forststrafsachen bildet auch dann, wenn das Landesgericht in erster Instanz entschieden hat, das betr. Oberlandesgericht die Revisionsinstanz, da das Reichsgericht nicht zuständig ist, wenn sich die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm stützt.

Der Vollzug der Forst- oder Gemeindearbeitsstrafe, welcher in den einzelnen Staaten durch das Forststrafgesetz und Verordnungen besonders geregelt ist, erfolgt unter Kontrolle des Amtsgerichts entweder durch die Staatsforstbeamten, wie z. B. in Baden und in Koburg-Gotha oder wie in Preußen durch die Gemeinden und die einzelnen Beschädigten. Die nicht vollziehbare Arbeitsstrafe wird von dem Amtsgericht ohne weitere Verhandlung in die entsprechende Freiheitsstrafe umgewandelt.

Schwappach.

Forstgefälle.

§ 1. Höhe der Forstgefälle und Hauptarten derselben. — § 2. Die Holznutzung. — § 3. Streunutzung. — § 4. Die übrigen Nebennutzungen.

§ 1. **Höhe der Forstgefälle und Hauptarten derselben.** Die Staatsforsten bilden in Deutsch-

land z. B. einen sehr beträchtlichen, vielfach sogar den weitaus bedeutendsten Teil des Domanialbesitzes, und ihre Erträge partizipieren mit einem häufig sehr erheblichen Prozentsatz an den gesamten Staatseinnahmen.

Die Reinerträge der Staatsforsten waren z. B.

im Jahre	1873	1881
in Preußen	30420258 ℳ	25528684 ℳ
Bayern	20969200 „	13655900 „
Württemberg	8668077 „	5100166 „
Sachsen	8909561 „	6915589 „
Elsaß-Lothringen	4057359 „	2442904 „
Baden	2960716 „	1735135 „
Hessen	1708201 „	758834 „

Die Rente aus den Waldungen wird erzielt durch die Verwertung der sehr mannigfaltigen Forstprodukte.

Das wichtigste derselben ist das Holz, und wird dessen Gewinnung als Hauptnutzung bezeichnet, weil seine Erziehung und Verwertung der eigentliche Zweck der Forstwirtschaft ist. Nächst dem Holz liefert aber der Wald noch verschiedene Güter, welche zum Teil Bestandteile der Bäume waren, wie Gerberrinde, Früchte, Laub- und Nadelstreu, grüne Aststreu, Harz, Teer, teils neben und unter den Bäumen erwachsen, wie Moos- und Unkräuterstreu, Schwämme, Beeren, Gras, teils endlich auch Bestandteile des Bodens sind, z. B. Steine, Erdarten (Thon und Mergel), Torf u.s.w. Alle diese Erzeugnisse oder nutzbaren Stoffe betrachtet man als Nebenprodukte der Forstwirtschaft und nennt ihre Gewinnung: Nebennutzung.

§ 2. **Die Holznutzung.** Im allgemeinen ist es wenigstens in Deutschland die Hauptnutzung, das Holz, welche durch die Art ihrer Gewinnung und Zugutemachung den größten Teil der F. liefert. Das Holz wird bei seiner Zurichtung und Verwertung im Wald in zwei große Gruppen geteilt: Nutzholz und Brennholz; ersteres umfaßt alles Holz, welches nicht zum Verbrennen, Verkohlen oder trocknen Destillation dient.

Der gewöhnliche Forstbetrieb liefert das Nutzholz nur als sog. Rohholz entweder als Schichtnutzholz (Nutzscheit und Nutzknüppel) in Raummaßen von bestimmten Dimensionen aufgearbeitet, oder als Stämme (Langholz und Sägeklötze) und Stangen.

Für den Handel wird das Rohholz meist noch weiter verarbeitet und stellt das sog. appretierte Nutzholz dar (Vollholz, Schnittnutzholz, Spaltholz). Die Forstverwaltungen beschäftigen sich nur ausnahmsweise mit der Erzeugung von appretiertem Nutzholz (z. B. die Forstverwaltung der Stadt Zürich). Das Brennholz wird in folgenden Sortimenten zum Verkauf gestellt: Scheitholz (Klobenholz), Spaltstücke von Stämmen und Ästen, welche am dünnen Ende 14 cm Durchmesser und darüber haben: Prügelholz (Knüppelholz), ungespaltene Rundlinge von 7—14 cm Stärke am dünnen Ende, sowie außerdem noch als Reisigholz und Stockholz.

Im allgemeinen wird darnach getrachtet, möglichst viel Nutzholz im Fällungsbetrieb auszuformen, weil diese Sortimente ungleich wertvoller sind, als das Brennholz, dessen Preis unter der Konkurrenz der fossilen Brennstoffe im fortwährenden Sinken begriffen ist.

Die deutsche Produktion an letzteren surrogiert gegenwärtig durch:

57 Mill. Ctr.	Steinkohlen	=	238	Mill. Fm. Brennholz,
15 „ „	Braunkohlen	=	53	„ „ „
72 „ „	Ausbeute i. J. 1884	=	291	„ „ „

oder wenn man die durchschnittliche Produktion an Holzmasse in Deutschland pro Jahr und ha = 3,76 cm ansetzt, so entsprechen diese Surrogate dem Zuwachs von 77½ Millionen ha, also einer Fläche, welche über 5½ mal größer wäre, als alle Wälder des Deutschen Reichs.

Während die Steinkohlenkonkurrenz die Brennstoffe des Waldes nahezu überflüssig zu machen schien, entwickelte sich gleichzeitig durch die ungeahnte Steigerung der industriellen und Handelsthätigkeit eine gewaltige Nachfrage nach Nutzhölzern der verschiedensten Art, welche auf die Forstwirtschaft in doppelter Richtung einwirkte, einmal durch die Änderung der Wirtschaftsrichtung, welche jetzt in erster Linie auf Nutzholzzucht hingeht, als auch durch die von der früheren verschiedene Ausnutzung der alten Vorräthe.

Gesteigerte Nachfrage, bessere Transporteinrichtungen und rationelle Sortierung haben eine rasche Steigerung der prozentischen Nutzholzausbeute ermöglicht; diese betrug in den Staatsforsten von

	Preußen	Sachsen	Bayern	Württemb.	Baden
1850	26 %	35 %	16 %	26 %	24 %
1860	27 %	47 %	19 %	32 %	28 %
1870	30 %	61 %	32 %	40 %	34 %
1880	29 %	75 %	33 %	39 %	35 %

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß diese Prozente kein ganz klares Bild geben, da es jetzt aus den angegebenen Gründen möglich ist, eine Menge geringen Holzes zu verwerten, welches früher ungenutzt verfaulte. Hierdurch wird aber das Nutzholzprozent herabgedrückt, während thatsächlich die Menge des in den Verkehr tretenden Nutzholzes gegen früher ganz gewaltig gestiegen ist.

§ 3. **Die Streunutzung.** Was den Verbrauch jener Waldprodukte betrifft, welche zu den Nebennutzungen gerechnet werden, so sind dieselben von sehr verschiedenem Grad der wirtschaftlichen Wichtigkeit je nach der Dringlichkeit der Bedürfnisse, zu deren Befriedigung sie dienen. Im allgemeinen gilt bei ihrer Gewinnung der Grundsatz, daß durch sie die Nachhaltigkeit der Holzproduktion nicht alteriert werden dürfe; durch ihre schonungslose Ausbeutung kann unter Umständen der Wald selbst vernichtet werden. Es giebt allerdings Fälle (Urwaldungen der Karpathen, Rußland), wo die Gewinnung der Nebenprodukte, z. B. Pottasche, Harz, die einzige Möglichkeit bietet, aus dem betr. Wald überhaupt eine Rente zu ziehen. Bezüglich der einzelnen Nebennutzungen dürfte kurz folgendes zu bemerken sein:

Streunutzung ist die Entnahme der Bodendecke des Waldes zu Gunsten der Landwirtschaft, welch letztere die Streu als Lager der Tiere in den Stallungen, als Mittel zur bequemeren Ansammlung der Düngerstoffe und zugleich als selbständig wirkenden Dünger verbraucht. Die Nachfrage nach Waldstreu hat erst seit der Verbreitung des Kartoffelbaues und des Anbaues von Handelsfrüchten so bedeutende Dimensionen angenommen. Es zeigte sich jedoch im Lauf der Zeit, daß der Wald, namentlich auf schwächerem Boden, nicht in der Lage ist,

die Streu ohne Gefährdung seiner eigenen Existenz abzugeben und daß die dauernde Entnahme derselben eine Raubwirtschaft der schlimmsten Art darstellt, welche das Kapital von Bodennährstoffen erschöpft und in ihrem weiteren Veelauf zue Devastation des Waldes führen muß.

Die Ursachen, weshalb die Streunutzung so verderblich für die Forstwirtschaft wirkt, sind teils physikalischer, teils chemischer Natur. Beschleunigter Ablauf des Wassers auf der Bodenoberfläche, rasche Zersetzung des Humus und Verhärtung der oberen Bodenschichten sind in ersterer Beziehung besonders als schlimme Folgen der Streunutzung hervorzuheben. Weiter bildet aber die Streu auch den Dünger des Waldes, indem der geößte Teil der im pflanzlichen Stoffwechsel thätig gewesenen Aschenbestandteile im Laub- und Nadelabfall dem Boden wiedergeben und aufs neue verfügbae wird.

Alle Böden, auf welchen der Ersatz der mineralischen Nährstoffe durch Verwitterung der Gesteinstrümmer des Untergrundes und der Feinerde nicht so rasch vor sich geht, daß er den Verlust durch Streuentzug nachhaltig zu decken vermag, verarmen duech diesen in längerer odee kürzerer Zeit so, daß die Holzproduktion erheblich beeinträchtigt wird, und namentlich an Stelle der anspruchsvolleren Laubhölzer die genügsamen Nadelhölzer treten müssen. Wo das Berechen der Bestände ohne Unterbrechung in kurzen Zwischeneäumen sich folgt, tritt ein Stillstand des Zuwachses und entschiedener Rückgang ein.

Solche Zuwachsverluste schädigen das Nationalvermögen in tiefgreifender Weise, so schätzt man z. B. in Bayern den Schaden, der durch solchen Zuwachsentgang in den Keupersandgegenden der Oberpfalz, Mittelfrankens und Oberfrankens thatsächlich stattfindet, auf jährlich ca. 3½ Millionen M. Streuentzug kann ohne Schädigung der Holzproduktion nur in älteren Beständen und in größeren Intervallen stattfinden; ebene Lage und guter Boden sind unempfindlicher als reiner Sandboden und steile Gehänge.

§ 4. **Die übrigen Nebennutzungen.** Die Gewinnung der B a u m e i n d e n zum Zweck dee Gerberei ist eine Nebennutzung, welche in manchen Betriebsarten eine sehr große Bedeutung hat und sogar die Holzproduktion in den Hintergrund stellt, weshalb sie auch in verschiedenen Staaten zur Hauptnutzung gerechnet wird. Die Erziehung wirklich wertvoller Eichenlohe ist nue in mildem Klima möglich, das Eichenschälen ist deshalb auf gewisse Gegenden beschränkt und keiner sehr ausgedehnten Verbreitung fähig. Wo aber die natürlichen Bedingungen seines Gedeihens vorhanden sind, gewährt die Lohrindenproduktion sehe erhebliche Reinerteäge, welche vom Hochwaldbetrieb nie erreicht werden.

Neben der Gewinnung der Eichenlohe kommt auch noch jene der Fichtenrinde, jedoch nur in untergeordnetem Maße, in Betracht.

Eine ihrem Umfange wie ihrem Geldertrag nach bisweilen sehe bedeutende Nebennutzung ist die V i e h w e i d e in den Waldungen, sowie die G r a s- und F u t t e e l a u b n u t z u n g.

In früheren Zeiten lieferte die Waldweide, vor allem der Eintrieb der Schweine in die Laubholzbestände zur Mast, den Hauptertrag, ja vielfach sogar den einzigen Ertrag der Waldungen. Seit der Einführung der Stallfütterung hat sich dieses Verhältnis wesentlich geändert, jetzt findet eigentlich nur noch in den Gebirgen eine ausgedehnte Weidenutzung statt, welche in den dortigen landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen ihren Grund hat. Die regelmäßigen Waldbestände des Hügel- und Flachlandes begünstigen dagegen den Weidegang des Viehes in viel geringerem Maße, weil in den geschlossenen Beständen wenig benutzbares Futter aufkommt.

Was die Grasnutzung auf enklavierten Wiesenflächen odee in den Schlägen und Kulturflächen der Waldungen betrifft, so hat dieselbe in sehe bevölkeeten Gegenden eine große Bedeutung, weil sie dem Waldbesitzee die Verwertung eines außerdem oft unnutzbaren Produktes ermöglicht und auf der anderen Seite der unbemittelten Bevölkerung Gelegenheit zur Vermehrung der Futtervorräte giebt. So wünschenswert daher diese Art der Nebennutzungen ist, so ist sie doch nur auf gutem Boden zulässig und erfoedert eine sorgfältige Überwachung, weil Beschädigungen der Kulturen und natürlichen Veejüngungen leicht möglich sind.

Von den übrigen Nebennutzungen ist nue die T o e f g e w i n n u n g in manchen Gegenden von großer Bedeutung, zuweilen auch dee Betrieb der S t e i n b r ü c h e und E r d g r u b e n, welche je nach den lokalen Verhältnissen erhebliche Renten abwerfen können. Ihrem Wesen nach sind diese Nutzungen jedoch keine rein forstlichen, sondern fallen nue zufällig in den Bereich des Forstbetriebes, wenn Torflager oder gesuchte Gesteine im Wald vorkommen.

Viel unbedeutender sind im geregelten Forsthaushalt die Einnahmen aus der H a e z n u t z u n g in Nadelholzbeständen, weil die Gewinnung des Harzes den Nutzwert des Holzes und den Zuwachs in viel höherem Maße beeinträchtigt, als der Ertrag von Harz abwirft. Diese Nutzung gilt daher bei den in Deutschland bestehenden Verhältnissen als unwirtschaftlich; anders liegt die Sache da, wo das Holz noch einen erheblich geringeren Wert besitzt, oder bei Holzarten, welche die Harznutzung besser vertragen, als die in Deutschland heimischen, wie dieses z. B. bei der Seestrandskiefer (Pinus maritima) der Fall ist.

Die Nutzung der F r ü c h t e des Waldes hat entweder den Zweck, sie zue künstlichen Holzzucht zu verwenden oder Futterstoffe für die Landwirtschaft zu liefern. Die Erträgnisse hiervon sind im großen Foesthaushalt ziemlich geringfügig, dagegen besitzen dieselben oft eine sehe hohe Bedeutung für die Bevölkerung des betr. Bezieкes, wie ein einziges Beispiel darthun mag. Nach den angestellten Erhebungen werden für die in der Oberförsterei Eggesin (Pommern) gesammelten Blaubeeren an Ort und Stelle den Sammlern von den aufkaufenden Händlern jährlich zwischen 70000 und 130000 M gezahlt!

Schließlich ist noch eine Einnahmequelle aus dem Wald zu erwähnen, welche weder zu den Haupt- noch zu den Nebennutzungen gezählt wird, nämlich die J a g d.

In welchem Verhältnis die Erträge aus den einzelnen Gruppen der forstlichen Nutzungen zu einander stehen, zeigen vielleicht am besten die Posi-

tionen im Etat der preußischen Staatsforstverwaltung.

Hier sind pro 1888/89 als Einnahmen vorgesehen:

Für Holz	52000000 ℳ
Für Nebennutzungen	4147000 „
Aus der Jagd	341000 „
Von (größeren, selbständig verwalteten) Torfgräbereien . .	291000 „

Schwappach.

Forstlicher Unterricht (Forstakademien, Forstschulen).

§ 1. Einleitung.

I. Ausbildung für den Verwaltungsdienst.

§ 2. Vorbedingungen; praktischer Kursus. — § 3. Einrichtung des höheren forstlichen Unterrichts in den größeren deutschen Staaten. — § 4. Forstliche Mittelschulen.

II. Ausbildung für den Forstschutzdienst.

§ 5. Praktische Kurse; Försterschulen; Bannwartkurse.

§ 1. Einleitung. Bei einer verhältnismäßig so jungen Wissenschaft, wie die forstliche z. Z. noch ist, kann es nicht auffallend erscheinen, daß gegenwärtig in Bezug auf den forstlichen Unterricht noch kaum in den allgemeinsten Zügen Einheitlichkeit der Auffassung besteht, und in der Praxis die verschiedensten Systeme nebeneinander vertreten sind. Im nachstehenden soll lediglich eine Darstellung der bestehenden Verhältnisse ohne Diskussion der einschlägigen Streitfragen gegeben werden. Die Betrachtung des forstlichen Unterrichtswesens wird am besten nach den erstrebten Zielen gruppiert.

I. Ausbildung für den Verwaltungsdienst.

§ 2. Vorbedingungen; praktischer Kursus. Darüber, daß die geeignete Grundlage für die forstliche Ausbildung nur durch das Absolutorium eines Gymnasiums geschaffen werden könne, besteht z. Z. nicht bloß Übereinstimmung der Ansichten, sondern auch der staatlichen Bestimmungen. Eine Ausnahme machen nur einige kleinere Staaten, wie Sachsen-Weimar, Meiningen, Koburg-Gotha, Oldenburg und die beiden Schwarzburg. Realgymnasium und humanistisches Gymnasium sind allenthalben gleichberechtigt für diesen Zweck.

Als Vorbereitung für den theoretischen Unterricht wird in mehreren Staaten eine zwischen 6 und 18 Monaten schwankende praktische Lehre bei einem Oberförster gefordert, um ein gewisses Verständnis für die Vorgänge im Wald zu erwerben, sowie die Kenntnisse einzelner wirtschaftlicher Operationen (Hauungs- und Kulturbetrieb) zu vermitteln. (Königreich Sachsen 6 Monate, Elsaß-Lothringen 7 Monate, Preußen, Braunschweig und die meisten thüringischen Staaten 12 Monate, Lippe 18 Monate: die Vorlehre fehlt in: Bayern, Württemberg, Baden und Hessen.)

§ 3. Einrichtung des höheren forstlichen Unterrichts in den größeren deutschen Staaten. Die eigentliche theoretische Fachbildung wird teils auf allgemeinen Hochschulen (Universität, Polytechnikum), teils auf besonderen Fachschulen (Forstakademien) erlangt, einzelne Staaten (Preußen) fordern neben dem Besuch der Akademie auch noch jenen der Universität. Die Dauer der Studienzeit schwankt zwischen 5 (Sachsen) und 8 Semester (Bayern). In den größeren deutschen Staaten ist die Einrichtung im speciellen folgende:

Preußen. Für die Monarchie bestehen zwei Akademien, zu Eberswalde (seit 1830) und zu Münden (seit 1868). An beiden Anstalten sind inkl. des Direktors 11 ordentliche Lehrer thätig, von denen in Eberswalde einer Vorstand der technischen Abteilung des forstlichen Versuchswesens ist. Als Lehr- und Exkursionsrevier stehen in Eberswalde 4 Oberförstereien, in Münden 3 unter der technischen Oberleitung des Akademiedirektors. Die Studiendauer beträgt (exkl. Militärjahr) 3 Jahre, von welchen 2 auf einer Forstakademie (event. mit Genehmigung des Ministers auf einer Universität, an welcher forstlicher Unterricht in denselben Fächern, wie an einer preußischen Akademie erteilt wird), das dritte an einer Universität behufs staats- und rechtswissenschaftlicher Studien zu verbringen ist (Regulativ v. 1/8 1883).

Bayern. Die Aspiranten des bayerischen Forstverwaltungsdienstes finden ihre Ausbildung zuerst während 4 Semester an der Forstlehranstalt Aschaffenburg behufs der zum Studium der Forstwissenschaft an einer Universität erforderlichen Vorbereitung in den Grund- und Fachwissenschaften, dann während weiterer 4 Semester an einer Universität, von letzterer Zeit ist jedoch mindestens ein Jahr in München zum Zweck der Beteiligung an den Übungen im forstlichen Versuchswesen zu verbringen. An der Universität München wird Forstwissenschaft gehört, soweit dieses nicht in Aschaffenburg geschehen ist, ferner wird daselbst das Studium der rechts- und staatswissenschaftlichen Disciplinen betrieben. Die Forstwissenschaft ist der staatswirtschaftlichen Fakultät zugeteilt, von welcher speciell für das Bedürfnis der Forstleute 6 ordentliche Professuren (4 eigentlich forstliche, 1 für Forstbotanik, 1 für forstliche Bodenkunde, Mineralogie u.s.w.) geschaffen sind (V. v. 21/8 1881).

Sachsen. Der f.U. wird an der Akademie Tharand erteilt und umfaßt 5 Semester. Als Lehrer sind der Direktor und 9 Professoren bzw. Docenten thätig. Das Forstrevier Tharand steht als Lehrforst unter der Verwaltung eines forstlichen Professors und unter Inspektion des Direktors (V. v. 1/12 1852).

In Württemberg ist ebenfalls das Princip des forstlichen Universitätsunterrichts durchgeführt, und zwar bildet die Forstwissenschaft einen Teil des Gebietes der staatswissenschaftlichen Fakultät in Tübingen. Z. Z. wird dort die Forstwissenschaft von 3 ordentlichen Professoren vorgetragen. Eine bestimmte Studienzeit ist für die Aspiranten des Staatsforstdienstes ebensowenig vorgeschrieben, wie ein bestimmter Studienort, durchschnittlich beträgt dieselbe 7—8 Semester (V. v. 20/10 1882).

Baden. Hier wird der f.U. an der einen integrierenden Bestandteil des Polytechnikums zu Karlsruhe bildenden Forstschule von einem außerordentlichen und zwei ordentlichen Professoren erteilt,

letztere wechseln alljährlich in der Vorstandschaft der Forstschule ab. Studiendauer 8 Jahre, welche an einer technischen Hochschule, Universität oder Akademie verbracht werden können (B. v. 14/3 1879).

Hessen hat zuerst von allen deutschen Staaten (bereits 1831) den f.U. an eine Universität, und zwar nach Gießen, verlegt, wo für Forstwissenschaft in der philosophischen Fakultät z. Z. zwei ordentliche Professoren (etatsmäßig ist ein ordentlicher und ein außerordentlicher Professor) thätig sind. Dauer der Studienzeit mindestens 8 Jahre an einer Universität, technischen Hochschule oder Akademie (VB. v. 31/7 1879 u. 22/12 1883).

Elsaß-Lothringen besitzt keinen eigenen f.U. für den Verwaltungsdienst; zur Prüfung hierfür, welche in Straßburg stattfindet, wird gefordert: Maturität, 7monatliche Vorlehre und 5 Semester Besuch einer Akademie oder Universität.

§ 4. **Forstliche Mittelschulen.** Eine andere Stufe des f.U. ist durch jene Anstalten charakterisiert, welche die Ausbildung von sog. Revierförstern, d. h. solchen Beamten bezwecken, welche nicht den ganzen Betrieb selbstverantwortlich und selbständig anordnen und leiten, sondern in der Hauptsache nur die speciellen Dispositionen eines Vorgesetzten ausführen: es sind dieses die forstlichen Mittelschulen. Dieselben setzen nicht die volle Maturitas für das Verständnis der dort zu haltenden Vorlesungen voraus, sondern fordern nur einen Bildungsgrad, wie er etwa zur Zulassung als Einjährig-Freiwilliger notwendig ist, also Reife für Prima eines humanistischen oder Realgymnasiums.

Bei der vorwiegend praktischen Tendenz des ganzen Unterrichts wird besonderer Wert auf vorherige Absolvierung einer forstlichen Lehre gelegt. Während diese bei den forstlichen Hochschulen entweder ganz fehlt oder doch mehrfach nur auf einige Monate beschränkt ist, wird hier gewöhnlich mindestens einjährige Vorlehre gefordert. In Deutschland besteht eine einzige solche Mittelschule, nämlich Eisenach. Dort sind inkl. des Direktors 2 Docenten für Forstwissenschaft thätig, 2 für Naturwissenschaften und 1 Assistent als Docent der Volkswirtschaftslehre. Der volle Lehrkursus dauert 2 Jahre, die sämtlichen 6 Forstreviere der Forstinspektion Eisenach dienen als Lehrreviere.

Auch Aschaffenburg gehört insofern hierher, als dort neben den obligaten Disciplinen auf besonderen Wunsch für Aspiranten des Privatforstdienstes, sowie für Ausländer auch sonstige forstliche Vorträge gehalten werden, um die vollständige Ausbildung für den „Revierförster“ an dieser Anstalt zu ermöglichen.

Verbreiteter als in Deutschland sind diese Schulen in Österreich wegen des dort sehr ausgedehnten Privatforstbesitzes, wo derartig vorgebildete Beamte wegen ihrer geringeren Ansprüche besonders gesucht sind. Als solche Anstalten sind dort zu nennen: Die mährisch-schlesische Forstschule zu Eulenburg (1851 vom mährisch-schlesischen Forstverein gegründet), die Forstlehranstalt zu Weißwasser (als böhmische Forstschule 1855 vom böhmischen Forstverein gegründet), die Landeslehranstalt für Forstwirtschaft in Lemberg (seit Herbst 1874 eine eigene isolierte Landeslehranstalt), die kroatische land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt zu Kreuz bei Agram (am 19. November 1860 eröffnet, 1878 reorganisiert).

II. Ausbildung für den Forstschutzdienst.

§ 5. **Praktische Kurse; Försterschulen; Bannwartkurse.** Die Forstschutzbeamten haben, soweit nicht Aspiranten des Verwaltungsdienstes vorübergehend solche Funktionen zu versehen haben, eine schulmäßige Vorbildung bis zur Neuzeit fast nirgends genossen. Die Vorbereitung für den Forstschutzdienst erfolgte allgemein, wie dieses auch jetzt noch meist der Fall ist, durch eine 2—3jährige Lehrzeit bei einem Oberförster ohne weitere Vorkenntnisse als jene der Elementarschule. Es traten jedoch hierbei verschiedene Mißstände hervor, namentlich ungenügende elementare Kenntnisse nach dem Besuch der Volksschule, eine beschäftigungslose Periode von 2—3 Jahren nach der Entlassung aus derselben bis zum Eintritt in die Lehre und endlich die ungleichartige, nicht selten recht mangelhafte technische Ausbildung in der Lehre selbst. Man sucht deshalb auch für die Aspiranten des Forstschutzdienstes eine bessere Vorbildung durch systematischen Unterricht zu schaffen. Es geschieht dieses in Preußen, wo eine enge Verbindung zwischen Militär- und Forstschutzcarriere besteht, durch Unterricht der Aspiranten bei den Jägerbataillonen, zu welchem Zweck meist Forstassessoren verwendet werden.

In neuerer Zeit sucht man die Lehre auf beliebig gewähltem Revier durch sog. Waldbauschulen zu ersetzen. Der Eintritt in dieselbe erfolgt möglichst bald nach Beendigung des Volksschulunterrichts, und sind die untersten Klassen dazu bestimmt, die Fertigkeiten in den Elementarfächern zu ergänzen, sowie den Schülern auch gewisse Kenntnisse in der niederen Mathematik beizubringen. In den oberen Klassen folgt dann die forstliche Ausbildung, wobei das Hauptgewicht auf eine möglichst praktische Teilung und systematische Beschäftigung mit allen vorkommenden Waldarbeiten gelegt wird.

Bis jetzt bestanden in Deutschland nur 2 solche Schulen: Die Försterlehrlings- und Fortbildungsschule zu Groß-Schönebeck im Reg.-Bez. Potsdam und die Försterlehrlingsschule zu Proskau, Reg.-Bez. Oppeln. Vom Herbst 1888 an sind auch in Bayern 5 Waldbauschulen, zu Trippstadt, Lohr, Kelheim, Kaufbeuren und Wunsiedel, ins Leben getreten. In den beiden unteren Kursen sollen hier die Zöglinge gründlichen Elementarunterricht, in den beiden oberen aber die nötige Unterweisung in den Fachkenntnissen erhalten und sich an den Waldarbeiten beteiligen. Das Lehrpersonal besteht aus dem betr. Revierverwalter, zugleich Leiter der Anstalt, einem denselben zum Zweck des Unterrichts beigegebenen Assistenten, dem Ortsgeistlichen und einem tüchtigen Volksschullehrer, letztere beide womöglich im Nebenamt. Ferner gehören hierher verschiedene österreichische Anstalten: Die niederösterreichische Waldbauschule zu Aggsbach (1876 eröffnet), die Forstwirtschulen zu Hall in Tirol und zu Gußwerk bei Mariazell in Steiermark (beide 1881 eingerichtet) und die Forstwirtschule zu Bolechow in Galizien (seit 1883).

Die unterste Kategorie der Forstschutzbeamten, welche meist aus dem Waldarbeiterstand hervorgeht, erhält in Deutschland nirgends eine be-

sondere technische Vorbildung. Wo sich aber ein solches Personal auch in größerem Umfange an der Wirtschaftsführung beteiligen soll, ist es notwendig, demselben wenigstens die einfachsten Kenntnisse im Waldbau und Forstschutz durch besondere, meist nur 6—8 Wochen dauernde Kurse zu verschaffen. So werden in der Schweiz solche Bannwartkurse für Unterförster abgehalten; in Tirol bestehen: Der Lehrkurs für das Forstschutzpersonal in Vorarlberg (Waldbauschule in Bregenz, 1877 eröffnet), die Waldwächterkurse an den landwirtschaftlichen Landesanstalten zu Rothholz im Unterinnthale (1882 eröffnet) und Sn. Michele an der Etsch (1880 eröffnet). Schwappach.

Freiwillige (einjährige).

§ 1. Allgemeines. — § 2. Die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst. — § 3. Diensteintritt und Ausbildung.

§ 1. **Allgemeines.** Der Begriff der „Freiwilligen" wird im Militärrechte in sehr verschiedenem Sinne gebraucht. Im wesentlichen handelt es sich um zwei Gruppen oon F., um solche, die die Absicht haben, ein über die gesetzlichen Pflichten hinausgehendes Maß militärischer Leistungen zu übernehmen und um solche, welche nur die gesetzliche Wehrpflicht erfüllen wollen. Zu den ersteren gehören a) die Personen, die in ein Militärmusikcorps eintreten und diejenigen, welche unter der ausdrücklichen Erklärung eintreten, auf Beförderung zum Offizier dienen zu wollen (Avantageur), b) die Zöglinge oon Unteroffizierschulen, c) die Kapitulanten, d. h. diejenigen Personen, welche sich freiwillig zu einer bestimmten aktiven Dienstzeit (als Unteroffizier oder Gemeiner) oerflichten. (Für die Kapitulationen gilt die V. v. 8/6 1876). Bei der anderen Gruppe von F., welche nicht mehr als ihre gesetzliche Wehrpflicht erfüllen, ist der Ausdruck undeutlich, ein lucus a non lucendo, denn die Freiwilligkeit besteht hier nur in Bezug auf die Art der Ableistung des Dienstes. Hierzu gehören die Dreijährig-F., welche vor Erreichung des militärpflichtigen Alters mit dem 17. Jahre eintreten können und nur den Vorzug der Wahl ihres Truppenteiles haden, und die Einjährig-Freiwilligen, mit denen wir uns im folgenden ausschließlich beschäftigen.

§ 2. **Die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst.** Die allgemeine Wehrpflicht macht aus Billigkeitsrücksichten es notwendig, denjenigen, welche imstande sein würden, sich denselben Grad militärischer Tüchtigkeit in kürzerer Frist als Leute von der durchschnittlichen Elementarbildung anzueignen, eine solche kürzere Dienstzeit von einem Jahre zu gestatten. Das deutsche Institut der Einjährig-F. hat fast in allen Staaten mit der Nachahmung der deutschen Wehrpflicht Eingang gefunden. Einerseits von hoher Bedeutung für Heer und Volksbildung hat es andererseits eine Überfüllung der hoheren Schulen mit solchen Elementen, deren Ziel lediglich diese Vergünstigung ist, zur Folge gehabt. Die Berechtigung zum Dienste als Einjährig-F. haben nur „junge Leute von Bildung, welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben." Nur in diesen Worten ist die ganze Einrichtung verfassungsgemäß begründet, die Art der „Bildung" u.s.w. zu bestimmen, ist den Verwaltungsvorschriften überlassen. Nach den bestehenden Vorschriften kann der Nachweis der Bildung in dreifacher Weise geführt werden.

1) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung kann durch Schulzeugnisse geführt werden. Solche auszustellen sind nur Anstalten befugt, welchen diese Befugnis ausdrücklich erteilt ist. Die Anerkennung der Lehranstalten erfolgt durch den Reichskanzler und wird durch das C.Bl. veröffentlicht (Letzte Bek. v. 6/6 u. 6/12 1888). Es werden dabei unterschieden Anstalten, bei denen der einjährige Besuch der II. Klasse genügt, bei denen der Besuch der I. Klasse nötig ist, bei denen die Entlassungsprüfung gefordert wird (höhere Bürgerschulen) und solche Anstalten, bei denen besondere Bedingungen gestellt werden (Privatanstalten). Reifezeugnisse für die Hochschulen machen die Beibringung besonderer Nachweise unnötig, ebenso Reifezeugnisse für die I. Klasse der an erster Stelle genannten Schulen (Gymnasien ꝛc.) und der Besuch der II. Klasse der Hauptkadettenanstalt.

2) kann die wissenschaftliche Befähigung durch eine Prüfung dargethan werden. Diese wird von einer Prüfungskommission abgenommen, welche aus zwei Stabsoffizieren, zwei Civilmitgliedern, wooon eins der Civilvorsitzende der Oberersatzkommission, und Lehrern höherer Anstalten besteht, meist für größere Bezirke (Regierungsbezirk). Die Prüfungen finden im Frühjahr und Herbst statt, die Gesuche sind bis zum 1. Februar und 1. August einzureichen. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche: erstere besteht in Anfertigung eines deutschen Aufsatzes (4 Stunden), zwei Übersetzungen in fremde Sprachen und Lösung einer arithmetischen Aufgabe (je 1 Stunde). Die schriftliche Prüfung findet unter Klausur statt: Täuschungsversuche haben Ausschließung, ungenügender Ausfall der schriftlichen Prüfung Zurückweisung zur Folge. Die mündliche Prüfung soll spätestens am Tage nach der schriftlichen erfolgen, und zwar in Abteilungen oon höchstens zehn Examinanden, auf welche 4 Stunden gerechnet sind. Die Entscheidung, welche durch Majoritätsbeschluß festgestellt wird, und endgiltig, nicht appellabel ist, ist den Prüflingen sofort mitzuteilen. Solche, welche nicht bestanden haben, dürfen sich bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie ihr 20. Lebensjahr vollenden, wiederholt melden. Alles Nähere enthält die Prüfungsordnung (Anlage 2 der Wehrordnung), welche auch hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände die Vorschriften giebt. Die Prüfungsgegenstände sind Sprachen, und zwar außer der deutschen zwei fremde Sprachen nach Wahl (Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch), und Wissenschaften, nämlich Geographie, Geschichte, deutsche Litteratur, Mathematik und Naturwissenschaften. Es wird verlangt im Deutschen Übung und Gewandtheit im Ausdruck ohne logische und grammatikalische Fehler. In deu alten Sprachen wird oerlangt: Kenntnis der Hauptregeln der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die geläufige Über-

setzung leichterer Abschnitte aus Prosaikern (Xenophon, Cäsar, Cicero, Livius) sowie leichterer Stellen von epischen Dichtwerken, auch Übertragung eines leichten Diktats ins Lateinische. In den neueren Sprachen wird gefordert: richtige Aussprache und Kenntnis der wichtigeren Regeln, Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (Charles XII, Telémaque, Ségur, Goldsmith, Scott's tales of a grandfather, W. Irwing's Sketchbook) zu übersetzen, auch ein leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße ins Englische oder Französische zu übertragen. In der **Geographie**: Kenntnis der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie, allgemeine Kenntnis der Weltteile, Gebirge, Flüsse, Länder, Hauptstädte &c., besondere Kenntnis von Europa und Deutschland, Flußsystem, Kanäle, Eisenbahnen. In der **Geschichte**: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker (Griechen und Römer), genauere Kenntnis der deutschen Geschichte, der Kaisergeschlechter, größerer Kriege &c., unter Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Prüfling angehört, weniger Jahreszahlen als Bekanntschaft mit dem Zusammenhange der Ereignisse. In der **deutschen Litteratur**: Grundzüge der Litteraturgeschichte, Kenntnis der Klassiker und einiger ihrer Werke. In der **Mathematik** die Arithmetik bis zu den Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten, Potenzieren und Radizieren bis zum zweiten Grade, die Kenntnis der Planimetrie (einschließlich der Lehre vom Kreise) und die wichtigsten Formeln der Körperberechnung. In der **Physik** Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, Wärme, Magnetismus, Elektrizität. In den übrigen Zweigen der Physik und in Chemie wird nur auf besonderes Verlangen geprüft, sofern Prüflinge glauben, mangelnde Kenntnis in anderen Zweigen durch Kenntnisse in der Chemie zu ersetzen. —

3) **Ausnahmsweise** können von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung entbunden werden: a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft, der Kunst oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen, b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten, c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen. Diese Personen werden jedoch einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen.

Die **Berechtigung** wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheins zuerkannt. Sie darf frühestens bei Vollendung des 17. Lebensjahres nachgesucht und muß spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres nachgewiesen werden. Der schriftlichen Meldung bei der Prüfungskommission ist im Original beizulegen: eine Geburtsurkunde, ein Unbescholtenheitszeugnis (durch den Direktor der Lehranstalt, Universität, Polizeibehörde), ein Einwilligungszeugnis des Vaters (Vormunds) mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den F. während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen. Außerdem bestehen die oben (§ 2) erörterten Voraussetzungen hinsichtlich der wissenschaftlichen Befähigung und es sind ad 1 die Schulzeugnisse, ad 3 die amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen oder das Gesuch um Zulassung zur Prüfung (Angabe, welche Sprachen) nebst selbstverfaßtem Lebenslauf zu überreichen.

§ 3. **Diensteintritt und Ausbildung.** Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der betr. Zeugnisse zu melden und event. ihre **Zurückstellung** von der Aushebung (s. d. Art. **Aushebung** S. 116) zu beantragen. Sie können sich den Truppenteil, bei welchem sie eintreten wollen, wählen. In größeren Garnisonen verteilt das Generalkommando die F. auf die Truppenteile der gewählten Waffengattung. Durch das R.G. 1880 ist die Wahl insofern beschränkt, als an Orten, wo auch Fußtruppen garnisonieren, bei jeder Feldbatterie oder Trainkompanie nur 4 F. eingestellt werden dürfen. Geprüfte **Apotheker** können als einjährig-freiwillige Pharmazeuten bei Vakanz (auf Anmeldung beim Generalarzt) eintreten; **Mediziner** müssen sich spätestens bis zum 1. Januar des siebenten Dienstpflichtjahres beim Bezirkskommando melden und dienen, wenn sie ins Sanitätsoffiziercorps aufgenommen werden wollen, 1/2 Jahr mit der Waffe, 1/2 Jahr (nach bestandenem Staatsexamen) als einjährig-freiwillige Aerzte. Tierärzte können sich bei einem Kavallerie- oder Feldartillerieregiment direkt melden (Bestimmungen v. 15/1 1874). Im übrigen erfolgt der Diensteintritt bei der Infanterie am 1. Oktober (ausnahmsweise 1. April für Studierende nach Bestimmung der Generalkommandos, vgl. Wehrordnung § 91 Anm. 1) beim Train 1. November, bei allen anderen Waffengattungen 1. Oktober. Die Anmeldung zum Eintritt hat in dem dem Termine vorhergehenden Vierteljahre zu erfolgen. Der Truppenkommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden und eventuell seine Einstellung. Erfolgt letztere erst später, so wird die Annahme auf dem Berechtigungsscheine bemerkt. Gleicherweise wird eventuell Untauglichkeit bemerkt. Ist der F. nur für eine Waffengattung untauglich, so darf er sich bei einem anderen Truppenteil melden. Die Abgewiesenen haben sich bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zu melden und werden später zur Vorstellung vor die Oberersatzkommission beim Aushebungsgeschäft, nur ausnahmsweise zu außerterminlicher Musterung beordert. Wird nun der F. für eine Waffengattung tauglich befunden, so muß er angenommen werden; wer für den Dienst zu Pferde nicht die Mittel hat, von der Infanterie. Findet im Frieden eine Garnisonsverlegung statt, so wird der F. auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder der Nähe verbleibenden Truppenteil versetzt.

F., welche nach Erteilung der Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurteilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörden dritter Instanz — eine Art Verwaltungsrechtsprechung — ihre Berechtigung.

Die **Ausbildung** der F. mit der Waffe erfolgt mit Rücksicht auf ihre Heranbildung zu Reserveoffizieren. Qualifizierte F. werden nach halbjähriger Dienstzeit zu Gefreiten befördert. Sie erhalten be-

sonderen Unterricht (Heerordnung) und müssen sich, wenn sie Reserveoffizier zu werden wünschen, vor Beendigung ihres Dienstjahres einer mündlichen und schriftlichen praktischen Prüfung von einer aus Offizieren ihres Truppenteiles bestehenden Prüfungskommission unterziehen (vgl. das Nähere über die Ausbildung zum Reserveoffizier im Art. Offiziere § 3).

Die Vergünstigungen der F. sind somit zahlreich: Kürzere Dienstzeit, Wohl des Truppenteils, Zurückstellung, andere Ausbildung. Aber ihr Privilegium ist nicht nur favorabile, es ist auch odiosum. Die Erschwerung besteht darin, daß der F. (nur des Landheeres) für Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung auf eigene Kosten Sorge tragen muß. Die Ausrüstung wird von den Truppenteilen entgeltlich überlassen. Bei der Kavallerie und reitenden Artillerie zahlt der F. für Benutzung des Dienstpferdes 400 ℳ beim Eintritt (Train 150 ℳ), sowie ein Pauschquantum für Hufbeschlag und Pferdearznei und den Kostenpreis einer Ration. Ausnahmsweise darf ein F., welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, mit Genehmigung des Generalstabes in die Verpflegung des Truppenteils unter Anweisung auf den Etat übernommen werden (vgl. preuß. A.V.Bl. 1875 S. 271). Über die sog. Kriegsfreiwilligen und den freiwilligen Eintritt im Kriege siehe Wehrordnung § 98.

Quellen und Litteratur.

Quellen: Wehrgef. v. 9/11 1867 §§ 10, 11, 18. R.M.G. §§ 14, 50 Abs. 4. G. v. 6/5 1880 Art. II § 14. Wehrordnung §§ 88—94. Heerordnung §§ 19 bis 22. Prüfung: Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung. Bekleidung u.s.w., (Verpflegung, Ausrüstung, Berittenmachung) Anlage 5, 6 zu § 19 der Heerordnung. Prüfung behufs Ernennung zum Offizieraspiranten: Anlage 7 zu § 20 der Heerordnung (s. den Art. Offiziere).

Litteratur: G. Meyer II S. 87. Zahlreiche populäre Wegweiser, die meist einen Abdruck der aufgeführten Bestimmungen geben.

v. Kirchenheim.

Freizügigkeit (Aufenthaltsbeschränkungen).

§ 1. Geschichtlicher Abriß. — § 2. Der Zustand im 18. Jahrhundert. — § 3. Die Entwicklung der freien Erwerbsgesellschaft. — § 4. Die Gesetzgebung der deutschen Mittelstaaten. — § 5. Die Gesetzgebung Preußens. — § 6. Die deutsche Reichsgesetzgebung. — § 7. Die Aufenthaltsbeschränkungen als Folge der „Polizeiaufsicht" im Strafgesetzbuch.

§ 1. **Geschichtlicher Abriß.** Die in allen Staatsbildungen zur Erscheinung kommenden Beschränkungen der F. beruhen auf der Abhängigkeit der nichtbesitzenden Klassen vom Besitz. Durch das obrigkeitliche Amt und durch seinen Einfluß auf die Gesetzgebung weiß der Besitz die wirtschaftliche Abhängigkeit der dienenden Klassen auch zu rechtlichen Beschränkungen der individuellen Freiheit zu gestalten. Die Geschichte bietet dafür ein unendlich mannigfaltiges Bild eines stetigen Wechsels dar, in engstem Zusammenhang mit der Ausbildung der status civiles bei den verschiedenen Nationen. Die in den germanischen Volksrechten vorkommende Scheidung der freien Männer, der Leibeigenen, und der Halbfreien (liti) ist im Verlauf des Mittelalters immer mehr zurückgetreten vor neuentstehenden Abhängigkeitsverhältnissen, in welche freigeborene Leute durch die Verbindung des obrigkeitlichen Amts mit dem Besitz und durch den Einfluß des Besitzes in den Reichs- und Landständen versetzt sind.

Nach der festen Ansiedelung im Grund und Boden und mit der fortschreitenden Bildung der Markgenossenschaft, Feldgemeinschaft und der allmählichen Entwicklung des Sondereigentums am Ackerbesitz formieren sich Interessengenossenschaften, die sich mit dem Wachstum der Bevölkerung enger abschließen und die Aufnahme in den Verband an Bedingungen knüpfen. Der Großgrundbesitz verwertet sich hauptsächlich durch die Dienste, Naturalleistungen und Abgaben angesiedelter Leute, und begründet damit massenhaft Pacht- und Hörigkeitsverhältnisse, in welche auch der ursprünglich freie Bauer in der Not der Zeiten vielfach herabgedrückt wird. Im 15. Jahrhundert beginnt der ritterschaftliche Besitz in weiterem Maße eine Selbstbewirtschaftung seiner Güter, bei welcher ein gesichertes Arbeitspersonal mit seinen Hand- und Spanndiensten zu einem dringenden wirtschaftlichen Bedürfnis wird. Diesem Interesse kommt entgegen der Wunsch der landesherrlichen Kammern einer Entlastung von den schweren Verpflichtungen der Gerichtsverwaltung und des Kirchenpatronats. Gegen Ende des Mittelalters geht daher das ältere Feudalwesen in den neueren „Patrimonialstaat" über durch hundertfältige Zersplitterungen der „Gerichts- und Kirchenlehen" in den großen Territorien, und es scheidet sich damit die ländliche Bevölkerung in einen Herrenstand und Unterthänigenstand, der namentlich im Osten Deutschlands auf dem Boden ursprünglich militärischer Kolonisationen zu einer gewissen Geschlossenheit gelangt. Die wirtschaftliche Abhängigkeit des besitzenden und des nicht besitzenden bäuerlichen Standes verwandelt sich durch die Polizeigewalt des Gerichtsherrn in eine persönliche Unterthänigkeit, welche den Zuzug wie den Abzug an die Genehmigung des Herrn bindet und die Hand- und Spanndienste, sowie den Gesindedienst kraft der Polizeigewalt regelt. Hatte der Feudalstaat mit der Landeshoheit die Idee eines Eigentums an Land und Leuten, und damit eine territoriale Abschließung erzeugt, so entsteht durch die Zwergbildungen des Patrimonialstaats eine örtliche Fesselung der ländlichen Bevölkerung. Das unaussprechliche Elend des dreißigjährigen Krieges hat das noch übrige freie Bauertum zum großen Teil vernichtet oder in eine lassitische Abhängigkeit gebracht. Die alten Unterschiede freier und unfreier Geburt leben nur in vereinzelten Reminiscenzen fort. Die ländliche Bevölkerung lebt in ihrer Hauptmasse an den Boden gefesselt, wenn auch mit Ausnahme einer Anzahl von Landschaften und sporadischen Ausnahmen einzelner Freigüter innerhalb der meisten Landschaften. Der Zustand, welcher thatsächlich die Regel

bildete, wird dann gewöhnlich auch von den Landesherren in den Landtagsreversen anerkannt und zu einem Rechtszustand erhoben. Immerhin war auch in dem entwickelten Patrimonialstaat die Fesselung der ländlichen Bevölkerung an den Boden noch mehr eine Folge der Wirtschaftsordnung als der Rechtsverhältnisse infolge der engen Beschränkung des Absatzes der ländlichen Erzeugnisse und des engen Gebiets, in welchem sich die Arbeitsgelegenheit darbot.

Ein etwas verschiedenes Bild dieser Fesselung an den Boden bietet das städtische Leben dar, verschieden nicht im Princip, wohl aber in der Natur des städtischen Besitzes. Das Aufblühen von Handel und Gewerbe seit den Kreuzzügen hat an den geeigneten Orten neben den älteren grundbesitzenden Klassen (Patricier) neue Besitzklassen geschaffen, die in ihrer aufsteigenden Richtung zahlreiche Privilegien erwerben, und nach mannigfaltigem Streit mit dem Patriciat einen maßgebenden Anteil am Stadtregiment erringen. Der so gewonnene Besitz zeigt aber allmählich dieselbe Tendenz zur Ausschließung der nicht besitzenden Klassen wie der ländliche Herrenstand, mit dem er in den Landständen in gleicher Richtung zu wirken pflegt. Die Teilnahme an den erheblichen Nutzungen des Stadtvermögens und der Gewerbe- und Handelsprivilegien gestaltet sich zu einem bedingt erblichen Bürgertum, macht die Aufnahme neuer Mitglieder von immer schwereren Bedingungen abhängig, schließt die älteren Genossenschaften als geschlossene Zünfte ab, beschränkt die städtischen Ämter durch Kooptation auf einen engeren Kreis von ratsfähigen Familien, monopolisiert den Betrieb der nahrhaften Gewerbe als ein städtisches Vorrecht, vielfach gesteigert zu Zwangs- und Bannrechten, macht den Zu- und Abzug der nichtbesitzenden Klassen von der Genehmigung der städtischen Polizeiobrigkeit abhängig, und erzeugt damit auch für die gewerblichen und handarbeitenden Klassen eine Art von glebae adscriptio, welche nur in gewissem gewerblichem Interesse durch das Wandern der Gesellen und die Duldung fahrender Leute gemildert wurde. Auch im städtischen Leben war es im ganzen doch noch mehr die Beschränktheit der Arbeits- und Absatzgebiete als die Rechtsnormen, welche der Bevölkerung die mannigfaltigsten Schranken des Ortswechsels auferlegt.

§ 2. **Der Zustand im 18. Jahrhundert** zeigt auf dem Höhepunkt des Patrimonialstaats auch das höchste Maß der Unbeweglichkeit in der großen Masse der Bevölkerung. Adel, Bürger- und Bauernstand hatten sich als die drei status civiles im Patrimonialstaat abgeschlossen, neben welchen sporadisch noch sog. „Eximierte“ bestanden, die in den Rahmen dieser Gesellschaft nicht paßten. Eine gewisse F. bestand noch für den Adel durch den Hof- und Militärdienst. In dem Bürgerstand war in den reichen Klassen ein Ortswechsel verhältnismäßig selten. Die Autonomie, welcher die besitzenden Klassen unter der Schwäche der Reichsgewalt und unter der noch unfertigen Landesstaatsgewalt sich erfreuten, hatte gerade in Deutschland zur Abschließung in engere und engste Kreise geführt, die nicht nur die nichtbesitzenden Klassen von dem Zutritt zu den besseren Stellungen mit möglichster Strenge ausschloß, sondern auch die arbeitenden Klassen durch zahllose sichtbare und unsichtbare Bande an den Ort fesselte und dadurch die nötigen Arbeitskräfte in Land und Stadt sich gesichert hatte. Die Folge dieses Zustands, welchen die besitzenden Klassen noch heute wohl als die „gute alte Zeit“ zu bezeichnen pflegen, war aber die wirtschaftliche Erschlaffung der Nation, welche ohnehin im 18. Jahrhundert die schweren Folgen des dreißigjährigen Krieges noch tief empfand. Unfreie Arbeit wird widerwillig und schlecht geleistet. Der erzwungene Gesindedienst wie die Hand- und Spanndienste des lassitischen Bauern wurden als halbe Dienste geleistet. An der besseren Bewirtschaftung des eigenen Guts wurde die bäuerliche Bevölkerung durch die Fronden, durch schwere Abgaben an Gutsherrschaft und Staat gehindert. Der lässig bewirtschaftete Großgrundbesitz geriet trotz seiner Steuerfreiheiten und Privilegien in Schulden und Verfall, und bei den Zwangsverkäufen führte die beschränkte Zahl der Bieter, welche Rittergüter erwerben durften, zu einem auffallenden Sinken der Güterpreise. In den Städten wirkte das Zunft- und Monopolwesen in gleicher Richtung; denn den Gewerbs- und Handelsgehilfen fehlte der Antrieb zu höherer Thätigkeit mit der Aussicht auf den Erwerb einer selbständigen Lebensstellung. Die Erschlaffung der Erwerbsthätigkeit war der ausschlaggebende Grund für das Sinken des Volksvermögens, das Deficit der Staatsfinanzen und zuletzt der französischen Revolution. Diesen wirtschaftlichen Zuständen gegenüber hatten die jetzt entstehenden Theorieen vom Wohlfahrtszweck des Staats ihren guten und berechtigten Grund, und aus der theoretischen Einsicht in die Wurzel des Übels gingen die volkswirtschaftlichen Theorieen hervor, welche gegen Ende des Jahrhunderts in der Königsberger Schule ihre erfolgreiche Vertretung, in dem Freiherrn von Stein ihren glänzendsten Vertreter fanden.

§ 3. **Die Entwicklung der freien Erwerbsgesellschaft.** F. und Gewerbefreiheit in untrennbarer Wechselwirkung treten von nun an in den Vordergrund der zeitgemäßen Reform. Die großartige Entwicklung des Nationalvermögens auf diesem Boden stand jetzt vorbildlich in dem britischen Weltstaat vor Augen. Hier hatte die Stärke der Monarchie den Patrimonialstaat schon am Schlusse des Mittelalters im wesentlichen beseitigt, die Zünfte nur an wenigen Punkten in bescheidenem Maße geduldet, die Abschließung eines niederen Adels als Geburtsstand gehemmt. Als dann später auf der Grundlage der neueren Armengesetzgebung sich neue Beschränkungen der F. bildeten, hatte der aufblühende Welthandel eine freie Thätigkeit und Wettbewerbung in weiten Kreisen offen gelassen. Ein weiteres Vorbild ergaben die Vereinigten Staaten von Amerika, in welchen das überweite Feld der Ansiedelung und neuer Erwerbsthätigkeit den Gedanken an eine Abschließung und an Beschränkungen der Erwerbsthätigkeit ausschloß. Das nächstliegende Vorbild aber wurde jetzt Frankreich, wo eine rücksichtslos durchgreifende Gesetzgebung die alten Schranken niedergebrochen, der freiesten Erwerbsthätigkeit und F. das Feld geöffnet hat. Die schwere Verwirrung der Kommunalverhältnisse, wie der Privatwirtschaften, die aus diesen schroffen Übergängen sich ergab, war in Deutschland wenig bekannt, wohl aber der Erfolg einer mächtigen Staatsentwicklung

auf dem Boden der verjüngten Volkskraft unserem Vaterlande nur zu fühlbar geworden. Hand in Hand mit dieser Richtung auf die wirtschaftliche Freiheit ging die Entdeckung der Maschine und der Dampfkraft und der ergänzenden Elemente einer neuen Massenproduktion der Güter. Langsam und in ungleichen Formationen ist die deutsche Gesetzgebung dieser Grundrichtung gefolgt. Hatte man im 18. Jahrhundert zunächst an den Schutz des schwer belasteten und in seinen Besitzverhältnissen gefährdeten Bauernstand gedacht, dann an eine positive Förderung von Handel und Manufakturen, an die Gewinnung einer günstigen Handelsbilanz, an Besserung des Volksunterrichts, Förderung von Wissenschaft und Kunst, so richtet sich jetzt die Staatsthätigkeit auf die Befreiung der Erwerbsthätigkeiten von den Schranken des Patrimonialstaats, und zwar weitgehend im städtischen Leben, während die Stellung der privilegierten Klassen im ländlichen Besitz sich noch tief in das gegenwärtige Jahrhundert hinein erhalten hat. Die neue Richtung macht sich zunächst geltend in den Formen des Aufsichtsrechts. Die höhere Landesbehörde beseitigt durch Einzelmaßregeln die schwersten Härten der Gewerbs- und Freizügigkeitsbeschränkungen. Sie hilft nach durch Privilegien für einzelne Klassen, z. B. in Preußen durch die F. der Militärpersonen nach abgeleisteter Kantonpflicht, dann aber besonnen fortschreitend auf dem Wege der Gesetzgebung.

§ 4. **Die mittelstaatliche Gesetzgebung** fand in der Regelung dieser Verhältnisse bedeutende Schwierigkeiten. Auf dem platten Lande hatte der Großgrundbesitz und das Bauerntum ein solidarisches Interesse, neu anziehende Personen abzuwehren, deren moralische Zuverlässigkeit bedenklich erschien, und welche die Armenlast des Kommunalverbandes zu erhöhen drohten. In den Städten war ebenso das Interesse der besitzenden Klassen wie der gewerblichen Mittelstände, der letzteren wegen ihrer unabänderlichen Neigungen zur zünftigen Abschließung des Handwerks, in gleicher Richtung gestimmt. Dazu kam die große Ungleichheit in der Verfassung und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Städte wie des platten Landes, und auf dem platten Lande wiederum erhebliche Verschiedenheiten, je nachdem die gutsherrliche Dorfverfassung oder die freie Bauerngemeinde vorherrschte. Weiter kam in Betracht die völlige Ungleichheit der Besitzverhältnisse, welche in manchen Kommunen den angesiedelten Mitgliedern bedeutende wirtschaftliche Nutzungen darbaten, in anderen erhebliche Dienste und Steuerleistungen beanspruchten, überall aber eine bunte Mannigfaltigkeit von Steuersystemen darboten, welche letzteren bis heute ein Haupthindernis einer zeitgemäßen Landgemeindeordnung bilden. Es erklärt sich daraus, daß diese Gesetzgebungen in der Durchführung der Gewerbefreiheit und F. sehr vorsichtig, man kann wohl sagen, zaghaft vorgehen. Die höheren Behörden behelfen sich zunächst mit einem milderen Eingreifen des Aufsichtsrechts und gewinnen dabei allmählich einen Maßstab für den Durchschnitt der Verhältnisse. Die daraus hervorgehenden Verordnungen ergeben ein ungefähres Bild von den Zugeständnissen an die F., welche den besitzenden Klassen und Mittelständen der betreffenden Staaten zur Zeit abzugewinnen waren. Überall bleiben sehr erhebliche Beschränkungen übrig. Bald wird ein Einzugsgeld für die bloße Ansässigmachung des neu Anziehenden, bald ein besonderes Einkaufsgeld für die wirtschaftlichen Vorteile des Kommunalverbandes, bald noch ein besonderes Bürgerrechtsgeld für die Teilnahme an den Ehrenrechten der Kommune dem neu Anziehenden abverlangt. In sehr unbestimmten Ausdrücken wird ferner dem Gemeindevorstand eine Prüfung des moralischen Charakters vorbehalten. Manche dieser Gesetze sprechen ganz allgemein von einem „schlechten Prädikat", „gutem Leumund" und selbst, wenn dabei noch etwas nähere Kriterien angegeben werden, so sind diese nur als Gesichtspunkte der Beurteilung gegeben, ohne ein Ermessen nach Analogie auszuschließen. In der Regel wird ferner ein mehr oder weniger strenger Nachweis für die Erwerbsfähigkeit des neu Anziehenden verlangt, und auch da, wo nähere Kriterien angegeben werden, erscheinen diese mehr als Exemplifikationen, welche ein weites Ermessen übrig lassen. Am weitesten in der Beschränkung der Ansässigmachung geht die bayerische Gesetzgebung für die Landesteile diesseits des Rheins. Sie beansprucht für den neu Anziehenden: 1) guten Leumund, 2) Nachweis des Besuchs der Volksschule, 3) einen vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand, für welchen einige Merkmale nur als Exemplifikationen angegeben werden. Von diesen Vorbedingungen wurde in Bayern und anderen Territorien nicht nur die Ansässigmachung, sondern auch das Recht, eine Ehe zu schließen, abhängig gemacht, was dann freilich auch die Folge hatte, daß die Geburtslisten in dem rechtsrheinischen Bayern dreimal soviel uneheliche Geburten nachwiesen als in dem linksrheinischen Landesteil, wo die freiere französische Gesetzgebung in Geltung geblieben war.

In den deutschen Kleinstaaten gestaltete sich die Aufgabe der Gesetzgebung in der Regel einfacher wegen der größeren Gleichartigkeit der Gemeindeverhältnisse in Stadt und Land. In der Regel folgten diese Gesetzgebungen dem Vorgange eines benachbarten größeren Staates, wie dies auch durch die wirtschaftliche Lage der kleinen Territorien in der That bedingt war.

Von einer grundsätzlichen Durchführung einer F. und Gewerbefreiheit konnte daher in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten nicht wohl die Rede sein. Es kam dazu nur in dem französischen Kaiserreich vorübergehend einverleibten Landesteilen, und auch in diesen wurde nach dem Aufhören der Fremdherrschaft die F. durch die Wiedereinführung von Einzugs- und Bürgerrechtsgeldern modifiziert, durch welche den Gemeinden die Abwehr einer übermäßig gesteigerten Armenlast ermöglicht wurde. Gegen eine allzu engherzige Handhabung der beibehaltenen Beschränkungen, zu welcher die Stadtgemeinden kaum weniger als die Landgemeinden hinneigten, gewährte die Aufsicht der Staatsbehörden eine Abhilfe in vielfach wechselndem Maß.

§ 5. **Die preußische Gesetzgebung** kämpfte auf diesem wie auf den meisten Gebieten des Verwaltungsrechts mit den größten Schwierigkeiten, weil hier die äußerste Ungleichheit der Kommunalverfassungen und der wirtschaftlichen Verhältnisse der östlichen und westlichen Landesteile, die Beibehaltung vieltausendfältiger Gutsbezirke als kommunale

Körper, die völlige Ungleichheit der Steuerverhältnisse zwischen Stadt und Land und andere Besonderheiten des geschlossenen Patrimonialstaats der F. wie der Gewerbefreiheit widerstrebten. Diese Gesetzgebung mußte daher das höchste Maß der Energie in der Geltendmachung der staatlichen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte zeigen. In der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung folgt daher der Aufhebung der Unterthänigkeit durch das Ed. von 1807, der Aufhebung des gesonderten „Incolats“ der Provinzen, der möglichsten Beseitigung der Binnenzölle und Accisen die Proklamierung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit nach den Ideen des Staatskanzlers Hardenberg. Die Hindernisse der Ausführung waren aber unter den spröden Gegensätzen, welche schon die alten Provinzen in sich enthielten, und in den neuen Aufgaben, welche seit 1815 die neuerworbenen Landesteile darboten, so schwer zu überwinden, daß die Durchführung der neueren Grundsätze zunächst durch ein energisches Eingreifen der Verwaltung, durch Reskripte des Ministeriums des Innern und der neu gestalteten Regierungen erfolgen mußte. In dieser Richtung ist das Mögliche geschehen, namentlich unter dem energischen Minister von Schuckmann, beispielsweise durch die Einführung der sog. Patentmeister mit der Befugnis zum Gewerbebetrieb neben den Zunftmeistern und durch das kräftige Einschreiten gegen die engherzigen Beschränkungen der Niederlassung in der Praxis der Kommunen und Gutsbezirke. Es verging fast noch ein Menschenalter, bevor aus der experimentellen Handhabung der neuen Grundsätze im Wege des Aufsichtsrechts ein reifes Verwaltungsgesetz zu schaffen war, welches nach mehrjähriger Beratung des Staatsrats als G. v. 31/12 1842 (G.S. 1843 S. 5) die Grundlage der späteren preußischen Gesetzgebung geblieben, und die Grundlage der heutigen deutschen Gesetzgebung geworden ist. In den Vorberatungen dieses Gesetzes zeigt sich in den widersprechenden Gutachten der Provinziallandtage und zum Teil auch der Oberpräsidenten ein lebendiges Bild des Widerspruchs der Sonderinteressen gegen die freieren Grundsätze, welche vom Standpunkt des Staats und der Gesamtentwicklung der Erwerbsthätigkeit aus aufrecht zu halten sind. Es war im absoluten Staat das Ministerium des Innern, welches die staatlichen Gesichtspunkte gegen die in den Provinziallandständen fast ausschließlich vertretenen Interessen des Grundbesitzes standhaft aufrecht erhielt, — eine Stetigkeit, die später im konstitutionellen Staat die Minister unter dem Andrang der Sonderinteressen schwer aufrecht zu erhalten imstande waren. Das Staatsratsgesetz kündigt sich im Eingang an als ein Gesetz, welches in der „Aufnahme neu anziehender Personen in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk“ die berechtigten Interessen der Kommunen gegenüber dem staatlichen Interesse der F. und der Gewerbefreiheit abzugrenzen bestimmt ist. Es stellt an die Spitze den Gesichtspunkt des Gesamtinteresses (§ 1): „*Keinem selbständigen preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen imstande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.*“ — Diesem allgemeinen Interesse gegenüber steht ein berechtigtes Sonderinteresse der Kommunen und Gutsbezirke nach zwei Gesichtspunkten: 1) Abwehr einer *Massenansiedelung gemeingefährlicher* Personen an Orten, wo sich eine besondere Gelegenheit für ihr strafbares Gewerbe darbietet, 2) Abwehr einer willkürlichen Niederlassung *unterstützungsbedürftiger* Familien in Gemeinden, in welchen sie eine Aussicht auf eine reichlichere Armenunterstützung zu haben glauben. — Beide Gesichtspunkte waren nicht abzuweisen, aber schwer zu begrenzen.

Der erste Gesichtspunkt mußte aufrecht erhalten werden, wenn man nicht zur Ansiedelung förmlicher Verbrecherkolonieen gelangen wollte, zur Ansiedelung von Wilddiebsgenossenschaften in der Nähe wildreicher Forsten, zur Ansiedelung von Schmugglerbanden an den Landesgrenzen, zur Ansiedelung des Diebesgesindels in den Umgebungen der Meßstädte u.s.w. Den nach Zehntausenden zählenden Zwerggemeinden und Gutsbezirken ließ sich ein gewisser Schutz gegen die willkürliche Ansiedelung solcher Nachbarn unmöglich versagen. Aber auch die großen Geld- und Handelsplätze werden zu festen Sammelpunkten für die Fälscher und Schwindler des Landes, wenn ihnen nicht ein gewisses Maß der Abwehr gegen diese zuströmenden Elemente belassen wird. Die Metropolen Europas und Amerikas bieten ein abschreckendes Bild polizeilicher Zustände dar als Folge der Versäumnis der Gesetzgebung. Auch in Berlin wurden nach einer neuerlichen Feststellung nicht weniger als 257863 Specialakten über bestrafte Personen (wenn auch meistens wegen leichterer Vergehen) geführt, und jährlich melden sich mehr als 2000 bestrafte Personen zur Niederlassung, von denen etwa ein Viertel als gemeingefährliche Verbrecher oder evident Unterstützungsbedürftige abgewiesen zu werden pflegen. Der Staatsrat war darin einig, daß eine Abwehr dagegen ein berechtigtes Interesse der Kommune bildet. Nur sollte das Urteil darüber nicht den Kommunalbehörden überlassen werden, weil dies erfahrungsmäßig willkürlich und engherzig gehandhabt wird. Die Zurückweisung aus diesem Grunde wird daher der *Landespolizeibehörde* anvertraut und dahin begrenzt, daß Personen zurückgewiesen werden dürfen, „welche zu Zuchthaus verurteilt sind, oder zu irgend einer anderen Strafe wegen eines Vergehens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt“.

Noch schwieriger war der zweite Gesichtspunkt abzugrenzen: der Schutz der Gemeinden und Gutsbezirke gegen die willkürliche Ansiedelung unterstützungsbedürftiger Personen, — ein Problem der heutigen Gesetzgebung für alle Kulturstaaten der Welt, in welchen die industrielle Gesellschaft zur Entwicklung gekommen ist. Der preußische Staatsrat von 1842 hat sich bereits überzeugt, daß der ältere Grundsatz des sog. Heimatsrechts, welcher die Unterstützungspflicht der Kommunen als ein dauerndes erbliches Attribut der Gemeindeangehörigen gestaltet hatte, mit den heutigen Anforderungen der F. nicht vereinbar ist und zu stetig wachsenden Widersprüchen und Mißständen führt. In einem besonderen Gesetz vom gleichen Datum (31/12 1842) sind daher die mit dem Grundsatz der F. vereinbaren Beschränkungen von dem Erwerb eines sog. *Unterstützungswohnsitzes* in den Gemeindeverbänden

eingeführt. Abgesehen von dem wenig praktischen Erwerb durch eine polizeilich bescheinigte Meldung wird der Unterstützungswohnsitz da gewonnen, wo eine Person während der drei letzten Jahre var dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit ihren Aufenthalt gehabt hat, und folgerichtig auch durch dreijährige Abwesenheit von diesem Aufenthaltsort wieder verloren. Die näheren Ausführungsbestimmungen, die notwendigen Ergänzungen der Gemeindepflicht durch das Eintreten der größeren Armenverbände und die erweiterte Unterstützungspflicht bzw. vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit gehören der Darstellung des Armenrechts an (s. d.).

Vereinfachen sich infolge dieser Grundsätze die Bedingungen der Ansässigmachung der Bevölkerung, so bestehen doch noch fort die verschiedenen Gemeindeordnungen und Gemeindeverfassungen, welche die Teilnahme an den Gemeindenutzungen, sowie an den Wahl- und politischen Rechten des Gemeindeverbandes auf Grund der Niederlassung von weiteren Vorbedingungen abhängig machen, sawie die sehr specialisierten Grundsätze über den Erwerb und Verlust des „Unterstützungswohnsitzes“, nach welchem sich die Armenverpflegungslast unter die Gemeindeverbände teilt. Es muß dafür auf die betreffenden Artikel des Wörterbuchs verwiesen werden. Am tiefsten aber greifen die obigen Grundsätze von der F. in die Interessen der besitzenden Klassen in den bestehenden Kommunalverbänden ein. Es zeigt sich daher nach Einführung jener Neuerungen in der Regel eine rückläufige Bewegung, namentlich in Preußen nach der energischen Durchführung der F. in die territorial verschiedenartigsten Verhältnisse. So erscheint nach dem Jahre 1848 eine starke Reaktion der gewerbtreibenden Klassen zur Rückkehr in die geschlossenen Zünfte. So nehmen auch die St.OO. von 1853 bis 1856 wieder das Erfordernis eines Einzugsgeldes auf, welches jedoch auf einen Höchstbetrag von 3 bis 20 Thaler, je nach Größe der Gemeinden, ermäßigt wird. Solche Rückbiegungen haben indessen stets nur einen teilweisen und häufig auch nur einen vorübergehenden Erfolg. Die Einzugsgelder sind durch G. von 1867 wieder aufgehoben. Die Gesamtproduktion der heutigen Erwerbsgesellschaft und ihre Stellung in dem Wettbewerb der Nationen ist so sehr von der freien Bewegung der Arbeitskräfte abhängig, daß die F. zur Existenzfrage geworden ist.

§ 6. **Die deutsche Reichsgesetzgebung** fand van dem ersten Anfang ihres Eingreifens an eine der dringendsten Aufgaben in Herstellung der F. War der alte Reichsverband durch die Schwäche der Reichsgewalt in „souaeräne“ Territorien auseinandergefallen, so mußte jetzt Deutschland verfassungsmäßig als ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet wiederhergestellt werden. Nachdem der preußische Zollverein mit einer beispiellosen Energie die Vorbedingungen dazu geschaffen hatte, erhebt der Art. 3 der neuen R.V. diese Einheit zum verfassungsmäßigen Grundsatz und schafft ein gemeinsames „Indigenat“ mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zu festem Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb und zum Genuß der sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie die Einheimischen zuzulassen ist.

Dabei blieben freilich die mannigfaltigen Beschränkungen der F. stehen, welche in den mittel- und kleinstaatlichen Gesetzgebungen und in den neuerworbenen Provinzen Preußens sich noch erhalten hatten. Alsbald greift nun aber das Bundesgesetz über die F. v. 1/11 1867 in diese Verhältnisse kraftvoll ein, indem es die Grundmaxime der preuß. Gesetzgebung a. 31/12 1842 unter Beseitigung aller Partikularrechte (nur mit Vorbehalt Bayerns) auf das ganze Reich ausdehnt. Die Ansässigmachung wird als Grundregel jedem Deutschen gewährt, der an dem fraglichen Ort einen eigenen Wohnsitz oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist. Die Gründe der Zurückweisung beschränken sich auf die zwei Maximen jener preußischen Gesetzgebung. Einmal, wenn die Gemeinde nachweisen kann, daß der Anziehende nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Andererseits bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Beschränkungen der dauernden Niederlassung für Personen, welche gemeingefährlicher Verbrechen wegen bestraft sind, vorbehalten. Die Zurückweisungsgründe wegen Armut konnen durch die Landesgesetze wie im Königreich Sachsen noch weiter beschränkt werden. Jedenfalls darf die bloße Besorgnis einer Verarmung nirgends mehr einen Zurückweisungsgrund bilden.

Alsbald ergab sich aus diesen neuen Grundsätzen der freien Niederlassung nun auch das Bedürfnis einer Regelung der Verteilung der Armenlast unter den größeren und kleineren Kommunalverbänden für das gesamte Gebiet des Reichs, welche unter Überwindung der mannigfaltigsten Varianten durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6/7 1870 erfolgt ist in Übereinstimmung mit den bewährten Grundsätzen der älteren preußischen Gesetzgebung und unter gleichzeitiger Einführung einer Verwaltungsjurisdiktion und einer obersten Instanz für die gleichmäßige Handhabung dieser Grundsätze in den Einzelstaaten.

Es sind damit unzweifelhaft wichtige Lebensbedingungen der modernen freien Erwerbsgesellschaft in dem neuen Reich zur dauernden Geltung gebracht, wenn auch infalge der Sonderbestrebungen der gesellschaftlichen Klassen partielle und vorübergehende Rückbildungen ebenso wie gegen die Gesamtheit der neuesten sozialpolitischen Gesetzgebung nicht ausbleiben werden.

§ 7. **Die Strafgesetzgebung über die Stellung unter Polizeiaufsicht** ist mit der vorstehenden Gesetzgebung vielfach confundiert warden, hat aber einen davon sehr verschiedenen Ausgangspunkt und Verlauf genommen.

Das der Polizei unentbehrliche und unbestrittene Recht einer Aufsicht über bestrafte Personen war auf Grund der Generalklauseln der Landesgesetzgebung in der früheren Praxis weit ausgedehnt worden. Außer der Kenntnisnahme von dem Leben und der Beschäftigung der Observaten erachteten sich die Polizeibehörden für berechtigt zu Ortsausweisungen, Untersagung des Besuchs bestimmter Orte, Verhaftungen und Haussuchungen auf leichteste Verdachtsgründe hin und andere Beschränkun-

gen der Lebensweise der Observaten. Mit dem Einfluß des Parteiwesens im konstitutionellen Staat wurde der naheliegende Mißbrauch dieser Gewalten zu Parteizwecken so fühlbar, daß sich eine Nachbildung der französischen Gesetzgebung, wie solche in den rheinischen Landesteilen bereits bestand, als naheliegend darbot.

Die empfindlicheren Beschränkungen der persönlichen Freiheit sollen nur danach einen engeren Kreis von gemeingefährlichen Verbrechern treffen, werden dem Maß nach begrenzt, und das Vorhandensein des Falls von einer gerichtlichen Vorentscheidung abhängig gemacht. Die „Stellung unter Polizeiaufsicht“ gestaltet sich damit zu einer Nebenstrafe, auf welche nach Beschaffenheit des Einzelfalles in dem Gerichtsurteil zugleich erkannt wird. Die sonstigen polizeilichen Maßregeln der Observation bestrafter Personen wurden durch dies Verfahren nicht berührt.

Bei Beratung der neueren Strafgesetzbücher wurde dieser Gesichtspunkt des Schutzes der individuellen Freiheit gegen die weitgehendsten Polizeibefugnisse sorgfältig erwogen und berücksichtigt, und zwar in der Regel ohne Hinblick und ohne jede Rücksicht auf die im Interesse der Kommunen bestehenden Gesetze über Beschränkung der dauernden Niederlassung der wegen gemeingefährlicher Verbrechen bestraften Personen. Jene „Heimatsgesetze“ wurden in Landesgebieten erlassen, erweitert oder beschränkt, auch da, wo die französische Gesetzgebung über die Polizeiaufsicht bereits bestand, ohne sich an die Vorbedingungen derselben zu binden. In dem preußischen Staatsrat wurden neben den Verhandlungen über das Heimatsgesetz v. 31/12 1842 gleichzeitig auch Verhandlungen über die Einführung von Strafgesetzen über die Polizeiaufsicht geführt, mit dem allseitigen Anerkenntnis, daß beide Fragen unabhängig von einander zu behandeln seien.

In der That beruhen beide Gesetzesnormen auf einer völlig verschiedenen ratio legis. Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat den Charakter einer Nebenstrafe und soll zum Schutz des Publikums im allgemeinen dienen bei jeder Art der Berührung der Gesellschaft mit dem als gemeingefährlich anerkannten Subjekt. Das Heimatsgesetz dagegen will die Kommunen gegen die Massenanhäufung gewisser gemeingefährlicher Arten von bestraften Subjekten schützen.

Das Strafgesetz ermächtigt die Polizei zu einer unabsehbaren Reihe persönlicher Beschränkungen (im Besuch von Vergnügungsorten, Versammlungen, öffentlichen Straßen, nächtlichen Haussuchungen, Verboten, die Wohnung bei Nachtzeit zu verlassen u.s.w.). Das Heimatsgesetz hindert nur die dauernde Ansiedelung in einem bestimmten Kommunalverband, nicht aber den zeitweisen Aufenthalt am Ort zu geschäftlichen und anderen erlaubten Zwecken.

Die Polizeiaufsicht wird daher auch nur bei einem engsten Kreise gemeingefährlicher Delikte erkannt, mit einem gewissen Widerstreben der Strafgerichte verhältnismäßig selten und in einer abnehmenden Zahl von Fällen ausgesprochen, und die Masse der Niederlassungsgesuche in unseren Großstädten ergiebt auf den ersten Blick, daß die Beschränkung des Niederlassungsverbots auf die durch Gerichtsurteil unter Polizeiaufsicht Gestellten in keiner Weise genügen würde, um die Kommunalverbände vor einer Massenansiedelung gewisser Kategorieen zu schützen, schon aus dem Grunde, da Betrügereien der mannigfaltigsten Art, alle nicht mit Zuchthaus bestraften Diebstähle, Erpressungen, Unzuchtsvergehen, Delikte der Personen unter 18 Jahren und zahlreiche andere Kategorieen, deren Anhäufung in einer Kommune unleidliche Zustände erzeugen kann, im Strafgesetz nicht unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Bei der Beratung des preußischen Heimatsgesetzes lautete auch die ursprüngliche Fassung dahin, daß die verschiedenen Zwecke und Gesichtspunkte beider Gesetzgebungen klar hervortraten: „Nur den Polizeibehörden bleibt es vorbehalten, aus besonderen polizeilichen Gründen, sei es auf Antrag der Gemeindebehörden oder ohne einen solchen Antrag, einem bestraften Individuum den Aufenthalt oder die Niederlassung in einem oder mehreren bestimmt zu bezeichnenden Ortschaften zu versagen.“ Erst bei der Schlußredaktion hat die Redaktionskommission zum Zwecke einer vermeintlich präciseren Fassung daraus den Satz gemacht: „Die Landespolizeibehörde kann einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalt an gewissen Orten ausschließen“: — womit eine nahezu wörtliche Übereinstimmung mit dem § 39 des Str.G.B. zum Vorschein gekommen ist. Allein mit dem Wort „Aufenthalt“ ist in beiden Gesetzen etwas völlig Verschiedenes gemeint, wie dies auch in dem Heimatsgesetz aus den Eingangsworten erkennbar bleibt: „Wir verordnen über die Aufnahme neu anziehender Personen in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk u.s.w.“ Da nun aber infolge der Arbeitsteilung in unserem Berufsleben die Juristen sich selten um die Verwaltungsgesetze in ihrem inneren Zusammenhang, die Verwaltungsbeamten nicht um die Justizgesetze in ihrem vollen Umfang zu bekümmern pflegen, so ist daraus eine lebhaft fortgeführte Streitfrage entstanden. Die bedeutendsten juristischen Autoritäten haben sich dafür ausgesprochen, daß der betreffende Paragraph des Heimatsgesetzes über die Ausschließung bestrafter Personen von der Niederlassung in einem Gemeindeverband durch den § 39 des Str.G.B. über die Polizeiaufsicht beseitigt sei, und daß folgeweise nur den durch Gerichtsurteil unter Polizeiaufsicht Gestellten die Niederlassung versagt werden könne. Die Ministerien dagegen und sämtliche Provinzialbehörden sind in konstanter Praxis für die unveränderte Geltung der älteren Heimatsgesetze eingetreten, eine Praxis, die dann auch durch ausführlich motivierte E. d. O.V.G. als gerechtfertigt anerkannt worden ist. Bei den Beratungen im preußischen Landtag zeigt sich indessen die wohl erklärliche Erscheinung, daß die Berufsjuristen infolge der Wortübereinstimmung der beiden Gesetzesparagraphen mit der Frage leicht ins Reine zu kommen glauben und das Schicksal einer an sich wünschenswerten Deklaration des G. von 1842 nach dem Gange der bisherigen Verhandlungen keineswegs zweifellos erscheint. (S. im übrigen den Art. Polizeiaufsicht.)

Litteratur.

Außer den größeren Lehr- und Handbüchern des deutschen und preuß. Staats- und Verwaltungsrechts: Annalen 1868 S. 469, 1871 S. 317,

1877 S. 545. Bluntschli, St.W.B. Bd. VII (1862), Art. Niederlassung. Kries, Über Armenpflege und Heimatrecht, Tübinger Zeitschr. Bd. IX (1853). o. Flottwell, Deutsches Heimatswesen (1867). Derselbe in dem Preuß. Jahrb. Bd. XL (1877). Gneist, Die Beschränkungen der F. nach Preuß. Verwaltungsrecht im Archia Bd. I. — Glaser, Die bayer. Socialgesetzgebung in Behrends, Zeitschr. Bd. V (1871). — Wändig, Unterstützungswohnsitz (1871). — Böhlau, Heimatswesen in Mecklenburg in Hildebrands Jahrbüchern Bd. XIX. — Vgl. Emminghaus, Das Armenwesen in den europ. Staaten (1871). Zur Vergleichung mit Graßbritannien: R. Gneist, Engl. Kommunalverfassung (3. Aufl.) 1871, §§ 122, 123.

Rud. o. Gneist.

Friedensleistungen.

§ 1. Die Friedensleistungen im allgemeinen. — § 2. Naturalverpflegung und Fourageleistung. — § 3. Transportleistungen. — § 4. Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken (Flurschäden).

§ 1. Die Friedensleistungen im allgemeinen. F. im Sinne des heutigen deutschen Militärrechts sind diejenigen Leistungen, welche der Bevölkerung im Interesse nicht mobiler Truppenteile obliegen. Die Gesetzessprache unterscheidet zwei Gruppen: Quartierleistung (s. d. Art.) und Naturalleistungen. Die Geschichte der letzteren steht im engsten Zusammenhang mit der der Quartierleistung. Schon früher finden wir die Leistungen für Truppen auf dem Marsche durch besondere Marschreglements festgesetzt (Preußen: 7/11 1670, 17/3, 8/5 1713, 2/3 1722; Mylius III¹ S. 89, 299, 439) und bestanden dieselben in Gewährung oon Naturaloerpflegung, Fourage, Vorspann. Im Anfang dieses Jahrhunderts fand Aufhebung bzw. Beschränkung statt (Ed. v. 28 und 30/10 1810). Da die preußischen Regulatiae den sehr veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprachen, erfolgte die Neuordnung durch die norddeutsche Bundes- bzw. Reichsgesetzgebung, und zwar durch G. aan 1875. Dies Gesetz (sog. Naturalleistungsgesetz) mit den abändernden Bestimmungen oon 1887 und der Ausführungsinstruktion bildet die Grundlage für das Recht der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, saweit nicht einerseits das Gesetz über die Quartierleistung (s. d. Art.) oder andererseits das über die Kriegsleistungen (s. d. Art.) in Betracht kammt (alsa auch bei Grenzbesetzungen, Verwendung der Truppen zur Unterdrückung oon Unruhen). Die leitenden Gedanken für diese Gesetzgebung waren: Sicherstellung der Naturalleistungen wie Beschränkung auf das Unerläßliche (über die Grenzen des Gesetzes hinausgehende Leistungen sind auszuschließen), Inanspruchnahme der im Besitze der Leistungsobjekte befindlichen Subjekte, event. unter Vermittlung der Gemeinden, Vergütung der Leistungen. Das Bedürfnis zur Inanspruchnahme aon Naturalleistungen im Krieg und Frieden ist so verschieden, wie die dasselbe bestimmenden Einrichtungen. Teils können die F. mehr eingeschränkt werden, als die Kriegsleistungen, da für manche Bedürfnisse, deren Befriedigung im Kriege nur durch Naturalleistungen möglich, im Frieden durch dauernde Einrichtungen gesorgt ist teils aber liegt die Sache gerade umgekehrt, indem manche Einrichtungen für die Heeresbedürfnisse im Frieden nicht beibehalten werden (Trains). Das Naturalleistungsgesetz stellt im § 1 die Grundlage fest: Abschnitt I behandelt Vorspann (§ 3), Naturalverpflegung (§ 4), Faurage (§ 5), und zwar in den genannten Paragraphen die oerpflichteten Subjekte, im § 6—10 Eintritt der Verpflichtung, Erfüllung, Vergütung. Abschnitt II, III, IV behandelt die besonderen Verpflichtungen der Besitzer oon Schiffen u.s.w., Grundstücken u.s.w. und der Eisenbahnverwaltungen: § 16 enthält formelle Bestimmungen. — Indem wir die Quartierleistung hier unerörtet lassen, wird es angemessen sein, systematisch 1) die Verpflegungsleistungen, 2) die Transportleistungen und 3) die Verpflichtungen der Grundstucksbesitzer zu scheiden. Weitere Verpflichtungen, z. B. die der Stellung von Reitpferden oder der Stellung aon Boten und Wegweisern sind aufgehoben.

§ 2. Naturalverpflegung und Fourageleistung. Die Naturalaerpflegung kann nur in Verbindung mit Naturalquartier verlangt werden. Sie kann nur gefordert werden für die auf Märschen befindlichen Teile der bewaffneten Macht, aber sowahl für die Marsch- und Ruhe-, als auch für die Aufenthaltstage. Offiziere, Ärzte, höhere Militärbeamte sind berechtigt, aber nicht aerpflichtet, die Verpflegung in Anspruch zu nehmen, in Städten jedoch nur die Morgenkast. Alle mit Verpflegung Einquartierten müssen sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers begnügen; für Offiziere sall dies eine „angemessene Bewirtung“ sein; für Mannschaften sall die Verpflegungsportion, welche in drei Mahlzeiten zu gewähren ist, betragen:

1000 g Brot,
250 g Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches ader 150 g Speck),
125 g Reis, Graupen, Grütze ader 250 g Hülsenfrüchte oder 1500 g Kartoffeln,
25 g Salz,
15 g Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen),

alles in guter Qualität und gehäriger Zubereitung. Außer der Kaffeeportian hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen. Bei aorkammenden Streitigkeiten soll dem Einquartierten das gewährt werden, was er bei Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

Die Pflicht zur Faurage lieferung für Pferde und Zugtiere der auf Märschen befindlichen Truppenteile ist eine subsidiäre und tritt nur ein, wenn am Quartierorte Magazinverwalter oder Lieferungsunternehmer nicht vorhanden sind. Verpflichtete Subjekte sind alle Besitzer aon Fouragebeständen. Nach dem Gesetze kann Fouragebestand nicht in Anspruch genammen werden, soweit er notwendig ist für die Pferde, die für den Hashalt regierender Familien bestimmt sind (nicht die Pferde auf Gütern u.f.w.), für die Pferde der Gesandten, der Staats- und Privatgestüte, der Offiziere, Beamten, Seelsorger, Ärzte, soweit die Pferde für ihren Beruf

notwendig sind, der Posthalter. Aus den Reichstagsverhandlungen ging ferner hervor, daß „ein Zweifel darüber niemals aufgetaucht“, daß Fouragebestände, welche für den Bedarf der eigenen Wirtschaft unentbehrlich, von jeder Requisition verschont bleiben müßten. Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu gewähren und beträgt

	Hafer g	Heu g	Stroh g
für die schwere Ration	5750	1500	1750,
„ „ leichte Gardekavallerie	5500	1500	1750,
„ „ mittlere Ration	5400	1500	1750,
„ „ leichte Ration	5000	1500	1750.

Für die Dienstpferde der Gardes du Corps 500 g Hafer und 1500 g Heu mehr; für die Remontepferde (Begriff Remonte: Kastner, Militärlexikon S. 299, s. auch den Art. Heer) beträgt die Ration 750 g Hafer weniger und 2000 g Heu mehr. Sofern die Menge der von einem Besitzer gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe anstatt Bezahlung Rückgewähr in natura verlangen, natürlich nur dann, wenn es im Militärmagazin noch vorhanden ist (St. Ber. 1887 S. 696). Ist der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden (worüber der Gemeindevorstand eine Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde beizubringen hat), so ist derselbe von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle (gegen Vorspannvergütung) abzuholen.

In Bezug auf Eintritt und Erfüllung der Verpflichtung, wie hinsichtlich der Vergütung bestehen für die Verpflegungs- und Fourageleistung (desgl. für die Vorspannleistung) die gleichen Grundsätze. Die Verpflichtung tritt ein auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten (Formular: Beilage A der Ausführungsinstruktion). Nur in dringenden Fällen kann die Militärbehörde die Gemeindebehörde oder selbst die Leistungspflichtigen unmittelbar angehen. Die Anordnungen und Requisitionen sind schriftlich zu erlassen, über die erfolgte Leistung von der Militärbehörde (oder dem Kommandoführer) schriftliche Bescheinigungen auszustellen.

Die Verteilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im ganzen durch die Civilbehörde, die Unterverteilung durch die Gemeindevorstände, welche übrigens auch die Leistungen für eigene Rechnung der Gemeinden übernehmen und die erwachsenden Kosten nach Verhältnis umlegen können. Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der Verpflichtung, so ist die Militärbehörde bei Gefahr im Verzuge berechtigt, sich die Leistung anderweitig zu beschaffen, und der Gemeindevorstand haftet, wenn ihm eine Versäumnis zur Last fällt, für die Mehrkosten. Erfüllen Leistungspflichtige nicht, so können die gewöhnlichen administrativen Zwangsmaßregeln (§ 7 Abs. 3 d. G.) eintreten.

Die Entschädigung erfolgt nach Maßgabe des Umfanges der gewährten Verpflegung bzw. gelieferten Fourage auf Grund gesetzlich festgestellter Sätze. Pro Mann und Tag wird gezahlt für die volle Tageskost mit Brot 80 ₰ (ohne Brot 65 ₰), für die Mittagskost 40 (35) ₰, für die Abendkost 25 (20) ₰, für die Morgenkost 15 (10) ₰. Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der Novembermarktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 kg mehr als 160 ℳ beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 ℳ dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost um 5 ₰ bis 1 ℳ erhöht. Vor Schluß des Jahres werden die Vergütungssätze vom Reichskanzler festgesetzt und durch das C.Bl. und den R.A. bekannt gemacht (z. B. C.Bl. 1888 Nr. 52). Bei außergewöhnlicher Höhe der Lebensmittelpreise kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Reich oder einen Teil desselben erhöhen. Die Vergütung für die den Offizieren u.s.w. gewährte Naturalverpflegung beträgt 2 ℳ 50 ₰ für die volle Tageskost (Mittagskost 1 ℳ 25 ₰, Abendkost 75 ₰, Morgenkost 50 ₰). Die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt mit einem Aufschlag von 5 vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des der Lieferung vorangegangenen Kalendermonats. Bei Berechnung dieses Durchschnittes werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört, zu Grunde gelegt (vgl. Ausf.Instr. zu § 9). Alle Vergütungen erfolgen im ganzen an die Gemeindebehörden, welche die Weiterverteilung besorgt.

§ 3. **Transportleistungen.** Diese Verpflichtungen haben den Zweck, für die Armeetransporte Vorsorge zu treffen. Diese Transporte sind auf Fuhrwerken, auf Schiffen oder Eisenbahnen zu befördern und es ergiebt sich danach eine dreifache Gliederung der Verpflichtung:

a) Die Verpflichtung zur Stellung von Vorspann, d. h. von Fuhrwerken, Gespannen, Gespannführern, liegt allen Besitzern von Zugtieren und Wagen ob. Befreit sind die im § 3 des G. und oben § 2 genannten Personen, welche von der Fouragelieferung befreit sind. In erster Linie heranzuziehen sind diejenigen, welche aus dem Vermieten von Tieren und Wagen ein Gewerbe machen. Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnierungen befindlichen Teile der bewaffneten Macht. Die Verpflichtung ist nur eine subsidiäre, sofern nicht der Bedarf im Wege des Vertrages sichergestellt ist (§ 3 Abs. 4 ist 1887 abgeändert). Nur in dringendsten Fällen darf die Vorspann länger als einen Tag benutzt werden. Ob die Bestimmung der Ausführungsinstruktion, daß Fuhrwerk beim Ersatzgeschäft beansprucht werden darf, zu Recht besteht, kann zweifelhaft erscheinen. Die Vorspannleistung erfolgt zur Fortschaffung der Effekten der Truppen, der Tornister bei großer Hitze, der Röhrbrunnen, Pontons, Beförderung einzelner Militärpersonen (Fourieroffiziere, Erkrankter), zur Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse u.s.w. Der Umfang der Vorspannpflicht ist durch die Ausführungsinstruktion festgesetzt. Hinsichtlich der Inanspruchnahme, der Erfüllung u.s.w. gelten für die Vorspannpflicht genau dieselben Grundsätze, wie sie im vorigen Paragraphen für die anderen FF. aufgeführt wurden. Die Vergütung erfolgt tageweise auf Grund der im § 9 des G. festgesetzten Bestimmungen und nach den vom Bundesrat für jeden Lieferungsverband festgestellten Sätzen (zuletzt festgestellt am 28/12 1879, Armee-Verordnungsblatt 1880 S. 18: 7—10 ℳ für einen Einspänner). Für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung ist voller Ersatz zu gewähren (Grundsätze s. u. § 4).

b) Stellung von Schiffsfahrzeugen für die kaiserliche Marine liegt allen Besitzern solcher ob. Diese Stellung entspricht der Vorspannleistung. Sie kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstung von Schiffen mit Proviant, Kohlen und sonstigem Material an Orten, wo die Marine keine Depots besitzt. Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche zufolge Verwaltungsanordnung oder vertragsmäßig von ihnen gehalten werden müssen. Auch diese Pflicht ist subsidiär und kommt nur in Ermangelung ausreichender eigener Fahrzeuge der Marine oder vertragsmäßiger Beschaffung in Betracht. Die Inanspruchnahme erfolgt hier durch Vermittelung der Hafenpolizeibehörde (wo solche nicht vorhanden, der Ortspolizeibehörde). Eine Entschädigung für die Benutzung als solche wird nach dem Gesetze nicht, wohl aber nach der Ausführungsinstruktion gewährt. In dieser Entschädigung liegt zugleich die Vergütung für die Verpflegung des Personals: sämtliche Fahrzeuge sind mit Personal (Schiffsführern, Heizern u.s.w.) zu stellen und dies Personal vom Schiffseigentümer zu verpflegen. Für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Fahrzeugen und Zubehör wird voller Ersatz geleistet.

c) Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen. Da die Eisenbahnen unter den bestehenden Bedingungen die Verpflichtung haben, alle Personen und Güter zu befördern, so besteht die besondere Militärlast für diese öffentlichen Verkehrsanstalten nur darin, daß sie die Beförderung von Truppen und Armeematerial zu ermäßigten Sätzen übernehmen müssen. Diese Sätze stellt der Bundesrat fest. Der Militärtarif v. 28/1 1887 ist seit dem 1/10 1887 in Kraft; er enthält u. a. die Sätze für den Militär- und Marinetransport, d. h. für Mannschaften (1,5 ₰ pro km), Pferde, Fahrzeuge, Militärgut, Extrazüge, Schutzwagen vor und hinter Sprengstoffladungen (vgl. Eisenb.-Betriebsreglement Anl. D. I 6) u.s.w. (außerdem die Sätze für Kriegstransporte und leihweise Überlassung von Material im Kriege).

§ 4. **Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken u.s.w.** Im Unterschiede von den anderen Militärlasten erscheinen die nunmehr zu besprechenden Verpflichtungen als affirmative Servituten. Die bisher erwähnten Lasten bestehen in Leistungen, diese in einem Dulden. Die Exerzier- und Schießplätze, welche sich die Militärverwaltung durch Verträge beschafft, reichen nicht aus; die Truppen bedürfen Terrain zum Manövrieren. Zunächst sind die Besitzer von Brunnen und Tränken verpflichtet, marschierende, biwakierende, kantonierende und übende Truppen event. zur Mitbenutzung zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirtschafts- und Hofräume betreten werden müssen, desgleichen müssen Besitzer von Schmieden die Mitbenutzung gegen Vergütung gestatten. Insbesondere aber besteht die Verpflichtung, die Benutzung der Grundstücke zu Truppenübungen zuzulassen. Obwohl das Gesetz nicht ausdrücklich (wie der Entwurf des Gesetzes) dies ausspricht, geht doch aus der Fassung des § 11 unmittelbar hervor, daß eine solche Pflicht festgestellt ist (St. Ber. des R.T. II. Sess. 1874/75, S. 886 ff. 8/1).

Befreit von dieser Last sind unbedingt Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

Das Verfahren in dem Falle, daß kultivierte Grundstücke benutzt werden sollen, ist gesetzlich bzw. durch Dienstordnung geregelt. Durch letztere ist die möglichste Einschränkung der Beschädigungen anempfohlen (vgl. Felddienstordnung v. 23/5 1887 Teil II Nr. 96). Durch Gesetz (§ 11) ist für den genannten Fall die Benachrichtigung der Ortsvorstände vorgeschrieben, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden. Solche Zeichen empfehlen sich übrigens auch für die „von jeder Benutzung ausgeschlossenen" Grundstücke (s. oben), deren Kulturzustand nicht von weitem deutlich erkennbar ist. (In diesem Sinne hat z. B. das preuß. Ministerium des Innern seine Behörden angewiesen, Militärgesetze III 116.)

Die durch Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden Schäden — Flurschäden — werden vergütet. Die Entschädigungsansprüche richten sich gegen den Reichsfiskus (E. d. R.G. v. 16/12 1885 XV S. 37). Die Feststellung dieser Vergütungen (ebenso wie der für Benutzung von Brunnen, Tränken und Schmieden) erfolgt, sofern eine Einigung nicht erzielt wird, endgiltig auf Grund sachverständiger Schätzung unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Bestimmungen des Gesetzes sind mangelhaft, die Hauptsachen in der Ausführungsinstruktion geregelt. Sind Flurschäden entstanden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Forderungen auf und stellt letztere nach Beilage E zur Instruktion zusammen. Falls sofortige Aberntung erfolgen muß, gelten besondere Vorschriften. Wird der Betrag streitig, so entscheidet eine besondere Abschätzungskommission. Für die durch größere Übungen (in Corps und Divisionen, Artillerieschießübungen) verursachten Flurschäden besteht die Kommission aus einem Kommissar der beteiligten Landesregierung, einem Offizier, einem Militärbeamten (letzterer von der Militärverwaltung bestellt, in den übrigen Fällen ist Zuziehung eines Offiziers genügend und kann selbst diese unterbleiben) und mindestens zwei Sachverständigen. Diese werden von den Vertretungen der Selbstverwaltungskörper periodisch im Voraus bestimmt; sie müssen vereidigt werden. Unter Umständen hat die Kommission die Grundstücke vor der Benutzung zu besichtigen. Zum Schätzungstermin sind der Ortsvorstand und die Beteiligten zuzuziehen. Es ist zunächst zu prüfen, ob die Beschädigungen überhaupt durch Truppenübungen entstanden sind, sodann Einigung über den Betrag herbeizuführen. Das Protokoll über die Verhandlung muß ergeben:

1) Veranlassung und Gegenstand der Verhandlung;

2) die anwesenden Personen;

3) die Art der Verpflichtung der Sachverständigen;

4) wie die Vergütungsbeträge ermittelt und be-

rechnet worden: im besonderen, welche Hilfsmittel (Kataster, Karten u.s.w.) zur Bestimmung der Flächengröße gedient haben und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden;

5) welche Beträge im Wege der Einigung und welche auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt worden sind;

6) soll das Protokoll die Versicherung der Kommission enthalten, daß ihrer Überzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre.

Der Regierungskommissar sendet Verhandlungen und Nachweis an die Intendantur, welche nach rechnungsmäßiger Prüfung und erwirkter Bescheinigung des Truppenbefehlshabers über die Unvermeidlichkeit der Schäden die Beträge zur Zahlung anweist.

Über die Anmeldung und Verjährung der Entschädigungsansprüche vgl. § 16 des G.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.G. v. 13/2 1875 (R.G.Bl. S. 52) und 21/6 1887 (R.G.Bl. S. 245). Ausf.-Instr. v. 30/8 1887 (R.G.Bl. S. 433, A.V.Bl. Nr. 23). Drucks. des R.T. II. Sess. 1874/75 Nr. 23, 141. St. Ber. S. 115 ff. (12/11 1874), 881 ff. (8/1 1875), 1109 ff. (19/1), 1429 ff. (29/1 1879). Drucks. des R.T., 1. Sess. 1887 Nr. 63, 118. St. Ber. S. 365 (25/4 1887), 696 ff. (23/5), 727 ff. (25/5 1887). — Vf. des preuß. Kriegsm. v. 20/7 1877 (A.V.Bl. S. 149) und 22/4 1878 (A.V.Bl. S. 109). Bek. des Reichskanzlers über die Vergütungssätze für 1888. C.Bl. f. d. D. R. Nr. 52. Vergütungssätze für Vorspann: V.R.V. v. 23/12 1879, A.V.Bl. 1880 S. 18. Militärtarif v. 28/1 1887 (R.G.Bl. S. 9 ff.).

B. Litteratur: Siegfried, Das R.G. über Naturalleistungen, erläutert, Berlin 1875. Sickmann, Die Quartierleistungen und Naturalleistungen (1883). Blätter f. administr. Praxis XXVII S. 113 ff. Militärgesetze d. Deutschen Reichs (1888) III S. 92—154. G. Meyer II S. 143. Laband III¹ S. 318 ff. Kirchenheim, S. 375 ff.

v. Kirchenheim.

Friedenspräsenzstärke.

Friedenspräsenzstärke bezeichnet die Zahl der im Friedenszustande dauernd bei den Fahnen versammelten Mannschaften (Mannschaften einschließlich der Unteroffiziere, nicht eingerechnet sind die Einjährig-Freiwilligen und Offiziere, Ärzte und Beamte der Militärverwaltung). Die F. ist nach dem Verhältnis von Ein Prozent der Bevölkerung festgesetzt. Sie betrug bis 1881 401 659, seit 1881 427 274 Mann. Durch G. v. 11/3 1887 ist sie für die Zeit v. 1/4 1887 bis 31/3 1894 auf 468 409 Mann festgestellt. Die Zahl der Unteroffiziere, einschließlich Zahlmeister-Aspiranten und Unteroffizierspielleute, beträgt 56 867, die Zahl der Offiziere 19 294, der Militärärzte 1770, der Roßärzte 516. Von der Gesamtzahl entfallen

auf die Infanterie (einschließlich Jäger, Landwehr-Bezirkskommandos, Unteroffizierschulen) 329 112,
„ „ Kavallerie 64 590,
„ „ Feldartillerie 38 097,
„ „ Fußartillerie 17 227,
„ „ Pioniere u.s.w. (Eisenbahntruppen, Luftschiffer) 12 285,
„ den Train 6 111,
„ besondere Formationen . . . . . 922.

Auf die vier Kontingente verteilt sich die Zahl so, daß auf Preußen 362 468 Mann, auf Sachsen 31 810, auf Württemberg 19 946, auf Bayern 54 185 Mann kommen.

Seit dem 1/4 1887 ist die Infanterie (einschließlich Jäger) in 534 Bataillone (Vermehrung um 31 Bataillone), die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 364 Batterieen (Vermehrung um 24), die Fußartillerie in 31, die Pioniere in 19, der Train in 18 Bataillone formiert. Es haben formiert:

	Preußen	Sachsen	Württemberg	Bayern
Infanterie-Regimenter	127	12	8	19
Jäger-Bataillone	14	3	—	4
Kavallerie-Regimenter	73	6	4	10
Feldartillerie-Regimenter	29	2	2	4
Fußartillerie-Bataillone	24	2	1	4
Pionier- und Eisenbahnbataillone .	19	1	1	3
Train-Bataillone	14	1	1	2

Die Stärke der einzelnen Truppenteile beträgt:	Offiziere	Köpfe	Pferde	Geschütze	Fahrzeuge
im Frieden					
1 Linien-Infanterie-Kompanie .	4	136	1	—	—
1 Linien-Infanterie-Bataillon .	18	561	7	—	—
1 Eskadron	4—5	132	145	—	—
1 Kavallerie-Regiment (5 Eskadrons)	25	692	729	—	
1 Feldbatterie	4	98	44	4	—
1 Pionierbataillon	18	499	7	—	—
1 Trainbataillon	10	225	129	—	24
im Kriege					
1 Linien-Infanterie-Kompanie .	5	252	4	—	1
1 Linien-Infanterie-Bataillon .	22	1030	37	—	7
1 Eskadron	5	150	170	—	1
1 Kavallerie-Regiment (4 Eskadrons)	23	644	696	—	6
1 Feldbatterie	5	170	150	6	12
1 Pionierbataillon.	15	696	51	—	9
1 Trainbataillon	ca. 30	2209	2282	—	608

Diese letztere Tabelle enthält bereits Zahlen, welche nicht gesetzlich bestimmt sind. Es ist zu beachten, daß die R.V. und das Gesetz über die F. lediglich die Gesamtstärke des Heeres festsetzen und die Zahl der einzelnen Formationen bestimmt: die Verteilung auf die letzteren, die Bestimmung der Stärke der einzelnen Formationen ist somit Sache des Kaisers.

Die *Bedeutung* der erwähnten Bestimmungen ist bekanntlich außerordentlich streitig und mehrfach Gegenstand aufgeregter Reichstagsverhandlungen und Preßerörterungen gewesen. Ein Verständnis der die F. betreffenden Vorschriften ist nur aus ihrer *Entstehungsgeschichte* heraus möglich. Der preußische Militärkonflikt (1862—66, Litt. *Kirchenheim* S. 90) veranlaßte die Regierung bei Begründung des norddeutschen Bundes, eine dauernde Feststellung der F. (1% der Bevölkerung), ein *Äternat* vorzuschlagen. Mit Annahme dieses Vorschlages wären Konflikte ausgeschlossen, — aber auch das konstitutionelle Budgetrecht vernichtet gewesen. Ein Beharren der Regierung bei dem Vorschlage hätte das Scheitern der Verfassung zur Folge gehabt, da der konstituierende Reichstag 1867 nicht unter das Maß der in Preußen bestehenden Rechte der Volksvertretung herabgehen wollte. So wurde der Antrag Forckenbeck genehmigt, wonach bis 31/12 1871, ein fester Militärbestand bewilligt, die spätere Festsetzung der F. „im Wege der Bundesgesetzgebung" vorbehalten wurde. Durch G. v. 9/12 1871 wurde der zugestandene Grundsatz drei weitere Jahre beibehalten, jedoch unter Hinzufügung der drei letzten Absätze des Art. 62 R.V. In diesen glaubte die Regierung die Sicherung gegen spätere Militärkonflikte gewonnen zu haben. Bemerkenswert ist, daß Regierung wie Volksvertretung insofern ihren Standpunkt gewechselt, als während des preußischen Konfliktes die Regierung dem Landtage nur vermittels der Bewilligung der finanziellen Mittel eine Einwirkung auf die F. einräumen wollte, wogegen das Abgeordnetenhaus wiederholt eine der jährlichen Bewilligung für das Heer zu Grunde zu legende gesetzliche Feststellung der F. forderte. Die „gesetzliche" Feststellung erfolgte dann zunächst durch R.G. v. 2/5 1874. Zwischen dem damaligen Wunsche der Regierung nach einem Äternat und dem steten Verlangen gegnerischer Parteien auf jährliche Bewilligung, ist eine Einigung dahin erzielt, daß die F. auf sieben Jahre festgestellt ist: dies ist das sog. *Septennat*. An diesem ist durch G. v. 6/5 1880 und 11/3 1887 festgehalten worden, und Fürst Bismarck sprach es aus, daß jeder Ansturm dagegen in ihm einen Fels im Meere finden, daß an diesem Kompromisse festgehalten und derselbe nicht immer wieder zum Ausgangspunkte für neue Krisen und neue Konzessionen genommen werden solle (Rede v. 11. und 17/1 1887).

Das letzte Septennatsgesetz von 1887 hat wiederum die Gemüter lebhaft aufgeregt. Der Entwurf mit Begründung wurde dem Bundesrat am 16., dem Reichstag am 25/11 1886 vorgelegt (Citate vgl. unten bei „Quellen"), kam zur ersten Beratung am 3. und 4/12 und nach schriftlichem Kommissionsbericht v. 4/1 1887 zur zweiten Beratung am 11. bis 14/1 1887. Die Annahme des Amendements Stauffenberg (Bewilligung auf *drei* Jahre) hatte die Auflösung des Reichstags zur Folge. Dem neuen Reichstage ging die unveränderte Regierungsvorlage am 3/3 zu, am 7., 9. und 11. fand die 1., 2. und 3. Beratung (ohne Kommissionsberatung), und am 11. die Annahme statt.

Es bestehen über die staatsrechtliche Bedeutung der F. nun zahlreiche Streitfragen, so daß selbst hier eine nähere Feststellung des Begriffes nötig ist. Die Bedeutung der F. zeigt sich zunächst darin, daß diese Ziffer die *Maximalziffer* ist hinsichtlich des Bestandes an Mannschaft und die *Normalziffer* in Bezug auf die finanziellen Leistungen. Diese Ziffer wird den Ansätzen des Militäretats zu Grunde gelegt: die Gesamtsumme der das ganze Jahr hindurch im Friedensverpflegungsetat aufgeführten Mannschaften ist durch diese Ziffer bestimmt. Dagegen hat sie nicht die Bedeutung, daß das Heer wirklich in jedem Augenblicke diese Stärke haben müsse. In dieser Hinsicht bezeichnet sie nur die regelmäßige Grenze nach oben. Es soll keine größere Zahl, als die F. angiebt, bei den Fahnen im aktiven Dienste sein. Dieser Satz erleidet jedoch insofern eine Einschränkung, als die Präsenzstärke durch vorübergehende Veranlassungen, Einberufungen der Reserve zu Übungen, bei Absperrungen u.s.w. erhöht werden kann. Die Kosten hierfür werden aus besonderen Fonds bestritten, und diese Mannschaften sind ebensowenig, wie z. B. die Einjährig-Freiwilligen, die sich selbst erhalten, in die Präsenzziffer eingerechnet. Im wesentlichen ist somit die Präsenzziffer von finanzieller Bedeutung. Bildet sie in dieser Hinsicht die verfassungsmäßige Grenze des Kaisers nach oben, so besteht eine solche nach unten nicht. Die *Minimal*grenze der Präsenzstärke zieht der Kaiser, welcher nach R.V. u.s.w. für die Vollzähligkeit des Heeres Sorge zu tragen hat. Die Minimalgrenze ist nicht durch Verfassung oder Gesetz bestimmt. Der Kaiser kann daher unter die Ziffer der F., z. B. durch die gewöhnlichen Beurlaubungen, hinabgehen.

Hiermit im Zusammenhang steht ein weiteres Recht des Kaisers, dessen Hervorhebung uns zugleich zur Erkenntnis des vielfach unrichtig aufgefaßten Verhältnisses von Art. 60 und 63 der R.V. führt. In der F. ist nur die Gesamtstärke des ganzen Heeres (und die anteilsmäßige Stärke des bayerischen Kontingents) bestimmt. Die Verteilung dieser Gesamtmasse auf die einzelnen Formationen ist so wenig gesetzlich normiert, wie das Verhältnis der Waffengattungen oder die Größe der einzelnen Kadres. Wenn Art. 60 die Friedenspräsenz*stärke* feststellt und Art. 63 von der Feststellung des Präsenz*standes* durch den Kaiser spricht, so kann der Sinn nur der sein, daß dem Kaiser innerhalb der gesetzlichen Grenze eine gewisse Freiheit zusteht. Er kann nicht die Gesamtpräsenzstärke feststellen und er kann nicht die Verteilung auf die Kontingente bestimmen — denn auch der Anteil der einzelnen Kontingente ist gesetzlich ein verhältnismäßig gleicher (*Brockhaus* S. 46), aber der Kaiser zerlegt die Totalziffer in die Kontingentsziffern, verteilt den Gesamtbedarf auf die Bundesstaaten (s. d. Art. *Aushebung* § 5) und bestimmt, in welcher Weise die einzelnen Kadres auszufüllen sind. Diese Ausfüllung ist eine sehr wechselnde und hängt die Art derselben von den verschiedensten Umständen (Beurlaubungen, Rekruteneinstellung, Entlassungstermine u.s.w.) ab. Es werden daher alljährlich besondere Kabinettsordres, betr. „Rekrutierung der Armee"

erlassen (im A.V.Bl. stets an der Spitze von Abt. 1b veröffentlicht).

Schließlich ist noch die Auslegung der Worte „im Wege der Reichsgesetzgebung“ im Art. 60 der R.V. bestritten. Nach dem Sprachgebrauche der R.V. würde dies allerdings nichts weiter bedeuten können, als daß die Feststellung durch übereinstimmenden Beschluß von Bundesrat und Reichstag erfolgen muß. Diese Ansicht, wonach also die F. auch im sog. Etatsgesetz festgesetzt werden kann, wird von G. Meyer, Rönne, Seydel u. a. vertreten. Nach Entstehungsgeschichte und Sinn der Verfassung ist jedoch unzweifelhaft, daß, wie u. a. Beseler, Kirchenheim, Preuß, H. Schulze, Thudichum annehmen, die Grundlage des Etats nur außerhalb des Etats gegeben sein kann. Die F. soll durch Gesetz festgestellt werden, und auf Grund dieses Gesetzes erfolgt die jährliche Veranschlagung. Aus dem letzten Absatze des Art. 62 geht dies deutlich hervor, da dieser Artikel von der „gesetzlichen Grundlage“ des Militärhaushaltes und diesem selbst als zwei begrifflich verschiedenen Dingen spricht. Überdies wird die letztere Anschauung durch die Praxis der letzten Jahrzehnte bestätigt.

Da nun die F. durch G. von 1887 nur bis 1894 festgestellt ist, so ist für die Zeit v. 1/4 1894 an eine neue Grundlage nötig. Ohne auf die politische Frage einzugehen, ob dann „Septennat“ oder „Ateenat“ empfehlenswerter, wollen wir die staatsrechtlichen Punkte allein beleuchten. Zunächst kann eine neue Grundlage durch Gesetz (in dem eben erörterten Sinne) gewonnen werden, wobei aber zu beachten ist, daß im Bundesrate dem Könige von Preußen nach Maßgabe des Art. 5 der R.V. ein Einspruchsrecht gegen Änderung des jetzigen Bestandes zusteht. Nach den gemachten Erfahrungen dürfen wir jedoch unser Auge der Möglichkeit nicht verschließen, daß eine Übereinstimmung zwischen den gesetzgebenden Faktoren bis zum Ablauf eines Septennats nicht erzielt würde. Sicherlich liegt dann ein verfassungsmäßiger Zustand nicht vor und der Fall ist derselbe, wie der des „nicht zustandegekommenen Etats“, den die staatsrechtlichen Lehrbücher jetzt erörtern. Wenn keine Verständigung über die F. zustande kommt, so liegt durchaus kein Zustand vor, in dem die deutsche Armee „von der Bildfläche zu verschwinden hätte“. „Hört deshalb die Armee auf zu existieren? Das werden Sie selbst nicht behaupten wollen“ (Bismarck 11/1 1887). In einem solchen Falle fehlt es jedoch an einer gesetzlichen Präsenzziffer, denn auch die frühere ist nicht mehr gesetzlich. Es fehlt aber keineswegs überhaupt an gesetzlichen Normen. Vielmehr muß man annehmen, daß die verfassungsgemäßen Grundlagen der Heeresorganisation fortbestehen. Diese Grundlagen haben eine dauernde, keine vorübergehende Bedeutung: sie sind die Bedingungen unseres Daseins als Volk und gänzlich unabhängig von der zufälligen Zusammensetzung eines Reichstages. Die Grundsätze der Verfassung über die Wehrpflicht, die Bestimmungen über die Kadres u.s.w. Art. 59, 63, 4 der Verfassung bleiben ebenso bestehen, wie Art. 62 Abs. 2 (a.M. hinsichtlich des letzteren Seydel, Zorn). Art. 62 Abs. 3, 4 würden eo ipso nicht in Betracht kommen. Aber auch die grundlegenden Bestimmungen unserer Militärgesetze, insbesondere des G. von 1874, bleiben in Kraft, denn nur der erste Paragraph des letztgenannten Gesetzes enthielt eine zeitlich beschränkte Vorschrift, während die übrigen gesetzlichen Bestimmungen dauernde Giltigkeit haben. Somit würde also auch für den Fall, daß ein neues Gesetz über die F. nicht zustande käme, unser Militärwesen nicht der gesetzlichen Grundlagen ermangeln, und es würde die Machtvollkommenheit des Kaisers in einem solchen Falle nicht eingeschränkt, sondeen erweitert.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.V. Art. 60, 62, 63. R.G. v. 11/3 1887. (Außer Kraft: Mil.G. von 1874 § 1; R.G. v. 9/12 1871, 6/5 1881.) Verh. des R.T. 1874, I. Sess., S. 747 ff., bes. S. 751. Drucks. des Bundesrats 1886 Nr. 116. St. Ber. des R.T. 1886 (Dezember) S. 67 ff. (Drucks. 1886/87 Nr. 11, 46.) Drucks. des R.T., I. Sess. (1887), S. 15, 37, 71.

B. Litteratur: Genauer Nachweis der Streitpunkte bei Kirchenheim S. 351. — Thudichum, Verf.R. S. 414. G. Meyer, St.R. § 198. H. Schulze, Lehrbuch II S. 277 und bei Grünhut II S. 288. Beseler in preuß. Jahrb. XXXIII S. 590. Ebenda S. 302. Laband III[1] S. 50, 84 ff. Seydel in Annalen 1874 S. 173, 264, 1875 S. 1393 ff. Brockhaus, Das deutsche Heer (1888) S. 36—50. H. Preuß, Friedenspräsenz und Reichsverfassung. Bismarcks Reden v. 11/1 1887 (Kortkampfsche Ausg. VI S. 99 ff., insbes. S. 122).

v. Kirchenheim.

Fundsachen.

Die Beziehungen zwischen dem Finder einer verlorenen Sache und dem Eigentümer bzw. dem Verlierer derselben regeln die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Dasselbe gilt von dem Anspruch auf den Finderlohn, wie auch von dem Rechte des Finders sowohl wie etwaiger dritter Personen, wenn sich der Eigentümer der Sache nicht meldet, bzw. nicht zu ermitteln ist.

Trotzdem es sich sonach zunächst nur um privatrechtliche Verhältnisse handelt, so tritt doch in der Regel eine vermittelnde Thätigkeit der Polizeibehörden ein, in der Weise, daß dieselben die ihnen vom Finder übergebenen Sachen einstweilen in Verwahr nehmen, bei der Ausmittelung des Eigentümers mitwirken und die Herausgabe der Sachen an den Eigentümer bzw. den Finder bewirken. Mitunter besorgen sie auch die Verwertung der gefundenen Sachen, für welche sich ein Eigentümer nicht gemeldet hat.

Eine specielle Verpflichtung der Polizeibehörden zur Mitwirkung bei derartigen Angelegenheiten wird allerdings nur da anzunehmen sein, wo das Gesetz ausdrücklich die Anzeige jedes Fundes bei der Polizeibehörde vorschreibt, oder dem Finder Nachleile eventl. selbst Strafe androht, wenn derselbe nicht die Ausmittelung des Berechtigten durch Anzeige

bei der Obrigkeit, oder öffentliche Bekanntmachung versucht hat. Jedoch läßt sich wohl eine allgemeine Verpflichtung zu einer vermittelnden Thätigkeit in solchen Sachen aus der Stellung der Polizei überhaupt herleiten und jedenfalls wird dieselbe auch überall geübt.

Eine derartige Mitwirkung der Polizei findet namentlich in **Preußen** statt. Das A. L.R. hat in §§ 19—72 T. I Tit. 9 genaue Vorschriften hinsichtlich der Behandlung verlorener Sachen gegeben: namentlich ist in §§ 20 ff. a.a. O. vorgeschrieben, daß der Finder den Fund bei der nächsten Obrigkeit zur Anzeige bringen, daß die gefundene Sache in gerichtliche Verwahrung genommen und dann ein in §§ 31 ff. näher geregeltes Aufgebotverfahren vom Gerichte durchgeführt wird. Die einschlägigen landrechtlichen Vorschriften sind nun durch § 23 des Ausf.G. zur C.Pr.O. v. 24/3 1879 (G.S. 281) in der Weise abgeändert worden, daß unter Aufrechthaltung der Anzeigepflicht des Finders und seines Anrechts auf den Fund, welches er bezüglich des Mehrwerts mit der Ortsarmenkasse zu teilen hat, die Ablieferung an das Gericht aufgehoben und das öffentliche Aufgebot vom Antrage Beteiligter abhängig gemacht wurde. Durch das ergehende Ausschlußurteil wird dem unbekannten Verlierer oder Eigentümer der Anspruch auf Herausgabe des durch den Fund erlangten und zur Zeit der Erhebung des Anspruchs vorhandenen Vorteils vorbehalten, jedes weitere Recht aber ausgeschlossen. Auf Grund des § 23 des G. v. 24/3 1879 ist das Reglement, betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen im Geltungsgebiete des A.L.R. v. 21/4 1882 ergangen (Min.Bl. f. d. innere Verw. S. 88; abgedruckt bei **Reger** II S. 448 f.). Nach diesem Reglement hat die Polizeibehörde über die von den Findern zu erstattenden Anzeigen ein Verzeichnis zu führen und dem Verlierer oder Eigentümer einer Sache auf Nachfrage über die erfolgte polizeiliche Anmeldung des Fundes Auskunft zu erteilen. Ein Verzeichnis der angemeldeten Funde ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Beteiligten, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte binnen drei Monaten zu melden (§§ 1 und 2). Die Polizeibehörde muß die Verwahrung gefundener Sachen übernehmen, wenn der Finder die gefundene Sache zur polizeilichen Verwahrung anbietet (§ 3). Meldet sich der Verlierer oder Eigentümer der Sache, so hat die Polizeibehörde, welche die Sache in Verwahrung hat, die Legitimation des sich Meldenden zu prüfen und über die Herausgabe der gefundenen Sache, zugleich aber über die Gewährung eines Fundgeldes, soweit solches vom Finder gefordert und vom Verlierer oder Eigentümer bewilligt wird, zu befinden event. den Finder auf den Rechtsweg zu verweisen (§ 6). Meldet sich dagegen der Verlierer oder Eigentümer innerhalb der in der polizeilichen Bekanntmachung festgesetzten Abhebungsfrist nicht, so ist, wenn der Wert der in polizeilicher Verwahrung befindlichen Fundsache den Betrag von 300 ℳ übersteigt, dem Finder und der Ortsarmenkasse des Fundorts zu überlassen, zu ihren Gunsten das Aufgebotsverfahren zu veranlassen, nach dessen Beendigung die gefundene Sache dem Berechtigten ausgehändigt wird. Beträgt der Wert der Fundsache weniger als 300 ℳ, so wird dieselbe, je nach Lage des Falles, entweder dem Finder zurückgegeben oder verkauft unter Deponierung des Erlöses oder der Ortsarmenkasse des Fundorts überlassen (§ 8).

Bezüglich der Behandlung der in den Gebäuden und Verkehrsmitteln der Eisenbahn- und Postverwaltung gefundenen Sachen bestehen in der Regel besondere Vorschriften; vgl. z. B. für Preußen das Reskript v. 21/6 1859 (Min.Bl. der inneren Verw. S. 183). (Vergl. auch den Art. **Herrenlose Sachen.**)

Stengel.

Gebäudesteuer.

I. Allgemeines.

§ 1. Das Wesen der Gebäudesteuer. — § 2. Arten der Gebäudesteuer und ihree Veranlagung. — § 3. Verhältnis der Gebäudesteuer zu den übrigen direkten Steuern.

II. Die Gebäudesteuer in den größeren deutschen Staaten.

§ 4. Begrenzung des Steuerobjektes. — § 5. Steuerbefreiungen. — § 6. Subjektive Steuerpflicht. — § 7. Grundsätze der Ertragsermittlung und Steuerkapitalbildung. — § 8. Steuereinheit und Steuersatz. — § 9. Verwaltung der Gebäudesteuer.

I. Allgemeines.

§ 1. Wesen der Gebäudesteuer. Das Gebäude als **Wohnhaus** wird durch Vermietung Gegenstand eines selbständigen Ertrages, der einer gesonderten Besteuerung fähig ist. Mit dieser Erkenntnis löst sich allmählich die G. von der Grundsteuer, die in früheren Zeiten den Grund und Boden und die darauf errichteten Gebäude ungetrennt getroffen hatte, los. Streng genommen würde jene Auffassung erfordern, daß landwirtschaftliche und gewerbliche Gebäude von der G. frei blieben, da sie nur Hilfsmittel zur Erzielung eines Ertrages in der Landwirtschaft und im Gewerbebetriebe sind. In der Gesetzgebung ist aber diese Auffassung nicht vollständig durchgedrungen, doch zeigt sich in der Ausnahmestellung, welche namentlich den landwirtschaftlichen Gebäuden ziemlich allgemein zu teil wird, eine Annäherung. Auch das durch Selbstbewohnen benutzte Gebäude liefert keinen Ertrag. Dennoch wird der Selbstbewohner mit Recht nach dem Mietwert seiner Wohnung zur G. herangezogen, da er dadurch, daß er keine Miete zu bezahlen und seine Einkünfte vollständig zur Befriedigung seiner übrigen Bedürfnisse frei hat, eine Steigerung seiner Steuerfähigkeit erfährt, die sich genau in der Größe des Mietzinses der benutzten Wohnung ausdrückt.

§ 2. Arten der Gebäudebesteuerung und ihrer Veranlagung. Jede G. will den aus dem Gebäude erzielten Ertrag nach Abzug der Unterhaltungskosten und anderer Momente (Reinertrag) treffen. Die Annäherung der Besteuerung an die Belastung des wirklich erzielten Reinertrages ist das Ziel der Gebäudesteuerpolitik. Erreicht kann dasselbe nur werden, wo thatsächliche Vermietung vorliegt und jährlich der Wechsel der Mietzinse verfolgt wird (**Hauszinssteuer**). In der Regel aber — so auch in den deutschen Staaten — begnügt man sich, die Ertragsfähigkeit der Gebäude nach durchschnittlich erzielten Mieterträgen oder anderen Anhaltspunkten zu ermitteln. Darnach ergeben sich weiter die fol-

genden Formen der Veranlagung, die den Unterschied der Gebäudesteuerarten neben der Hauszinssteuer darstellen.

1) Ermittelung des durchschnittlichen Mietwertes, d. h. eines Nutzungsertrages durch Vermietung, welchen der Eigentümer während einer Reihe von Jahren entweder wirklich aus den Gebäuden gezogen hat oder nach den örtlichen Umständen hätte daraus ziehen können (*Mietertragssteuer*). 2) Ermittelung des Kapitalwertes (mittleren Kaufwertes) der Gebäude unter Berücksichtigung der Lage, Nutzbarkeit, des Umfanges, der inneren baulichen Einrichtung und der übrigen auf den Wert einwirkenden Verhältnisse (*Gebäudevermögenssteuer*). 3) Einschätzung in gesetzlich festgestellte Steuerstufen nach Maßgabe der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, sowie nach anderen Umständen, z. B. den Gesamtverhältnissen der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke (*Hausklassensteuer*). 4) Abschätzung des vom Gebäude eingenommenen Flächenraumes nach einem gesetzlich festgestellten Maßstabe (*Arealsteuer*). 5) Berücksichtigung der Zahl und Art von Öffnungen, welche den Zutritt von Menschen, Licht und Luft zu den Räumlichkeiten der Gebäude ermöglichen (*Thür- und Fenstersteuer*). Die Wahl der einen oder anderen Veranlagungsform erfolgt mit Rücksicht auf den Unterschied in der Ertragsfähigkeit der Gebäude, je nachdem sie städtische oder ländliche Wohngebäude, landwirtschaftliche oder gewerbliche Gebäude sind. Es treten daher in den einzelnen Staaten meist Verbindungen mehrerer Gebäudesteuerarten auf.

§ 3. **Verhältnis der Gebäudesteuer zu den übrigen direkten Steuern.** Die G. steht ihrer historischen Entwicklung nach mit der Grundsteuer in so enger Verbindung, daß in einzelnen Staaten (*Sachsen, Hessen, Elsaß-Lothringen*) ein einheitliches Grundsteuergesetz auf Grund und Boden und Gebäude Anwendung findet. In anderen Staaten bestehen zwar gesonderte gesetzliche Vorschriften für die Grundsteuer und G., aber gleiches Steuermaß (*Baden, Württemberg*). Nur *Preußen* hat die G. vollständig von der Grundsteuer getrennt; *Bayern* erhebt die Grundsteuer von dem von den Gebäuden eingenommenen Flächenraume. Ist dieser letztere Vorgang verkehrt, da ja bebauter Boden ertragslos, der Ertrag des Gebäudes aber besonders besteuert ist, so wäre dagegen die auch in einzelnen deutschen Staaten (s. unten § 8) übliche Besteuerung der landwirtschaftlichen Gebäude nach dem Flächenraum und damit ihre Einbeziehung zur Grundsteuer aus in § 1 bereits erörterten Gründen durchaus zu billigen. Ebenso wären gewerbliche Gebäude der Gewerbesteuer zu unterwerfen. Nur dann hätte in beiden Fällen die G. in Anwendung zu kommen, wenn durch Vermietung ein Ertrag erzielt würde. Eine solche Beschränkung der G. würde sie selbständiger und dadurch fähiger machen, ihr eigentliches Ziel, Besteuerung des Ertrages, zu erreichen. Mit Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer ist auch die G. gleichartigen Änderungen, wie die übrigen direkten Steuern, unterworfen. Von den drei Möglichkeiten: Wegfall der Ertragssteuern, Beibehaltung unter Minderung des Steuerfußes, und Umwandlung in kontrollierende und das fundierte Einkommen stärker belastende Vermögenssteuern hat die zweite am meisten Aussicht auf Erfolg, doch sprechen auch gewichtige Gründe für die Wahl der dritten, die sich in *Baden* bewährt hat.

II. Die Gebäudesteuer in den größeren deutschen Staaten.

§ 4. **Begrenzung des Steuerobjektes.** Gegenstand der G. als einer Ertragssteuer ist der nach bestimmten Grundsätzen ermittelte durchschnittliche Ertrag bzw. die Ertrags*fähigkeit* der Gebäude. Sowohl in Bezug auf die Bemessung des Umfanges des Gebäudebegriffes, wie in Bezug auf jene Ermittlung der eigentlichen Steuergrundlage treten in den einzelnen Steuergesetzen Verschiedenheiten hervor. Als Gebäude werden im allgemeinen nur solche Baulichkeiten angesehen, welche einen dauernden Nutzungswert haben. Also nicht vorübergehend errichtete Buden, vollkommen unbenutzbare Baulichkeiten (Ruinen) u.s.w. Dagegen ist Unbeweglichkeit nicht immer erforderlich. Auch Schiffsmühlen, Fähren, Badeanstalten können der G. unterworfen sein. Eine Trennung des überbauten Bodens und selbständige Besteuerung desselben durch die Grundsteuer neben Besteuerung des Gebäudes durch die G. erfolgt in *Bayern* und in *Elsaß-Lothringen*. In *Preußen, Württemberg, Baden* und *Hessen* umfaßt der Steuerbegriff der Gebäude auch die dazu gehörigen Hofräume, in *Preußen* auch die Hausgärten, falls sie nicht über einen Morgen (20 a 53 □m) groß sind. In *Sachsen* werden Hofräume in den Städten als im Wertsquantum des ganzen Gebäudes mit inbegriffen betrachtet, sofern sie jedoch zu öffentlichen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, werden sie gleich den Hofräumen auf dem Lande wie der beste anstoßende Boden abgeschätzt. Neben dieser Abgrenzung des Steuerobjektes ist eine weitere Beschränkung der Steuerpflichtigkeit gegeben durch die Steuerbefreiungen.

§ 5. **Steuerbefreiungen.** Die *dauernden* Steuerbefreiungen entspringen entweder dem Zwecke, welchem die Gebäude zu dienen bestimmt sind (*objektive Steuerbefreiungen*), oder der besonderen Stellung, welche die Eigentümer der Baulichkeiten einnehmen (*subjektive Steuerbefreiungen*). In letzterer Hinsicht sind in der Regel befreit die dem Landesherrn oder Mitgliedern seiner Familie gehörigen, oder doch die zur Krondotation gehörigen (*Baden, Württemberg*) Gebäude, die Schloßgebäude der Landesherren, immer die Reichs- und solche Kommunalgebäude, welche öffentlichen Zwecken gewidmet sind. Steuerbefreiungen dieser letzteren Art, welche bereits auf einer Verbindung des subjektiven Momentes mit objektiven Momenten beruhen, kommen namentlich Gebäuden zu gute, welche der Kommunalverwaltung oder dem öffentlichen Unterrichte dienen. Sie erstrecken sich in einigen Fällen auch auf die Wohngebäude des Lehrpersonals (*Preußen, Württemberg*). Eine gleichartige Steuerfreiheit ist den Wohngebäuden der Kirchendiener in *Preußen, Württemberg* und *Elsaß-Lothringen* gewährt. Während in *Elsaß-Lothringen* reine objektive Befreiungen von der

G. nur für landwirtschaftliche Gebäude existieren, werden solche in den anderen Staaten auch eingeräumt für Kirchen, Kapellen, überhaupt die gottesdienstlichen Gebäude anerkannter Religionsgesellschaften, sowie für Gebäude zur unmittelbaren Ausübung wohlthätiger Zwecke (Kranken-, Armen-, Waisenhäuser u.s.w.). Die Steuerfreiheit landwirtschaftlicher Gebäude ist in Elsaß-Lothringen jedoch dadurch eingeschränkt, daß solche Gebäude mit ihrer Grundfläche gleich dem besten Ackerlande zur Grundsteuer herangezogen werden. In Preußen und Hessen bleiben die unbewohnten landwirtschaftlichen Gebäude vollständig steuerfrei, in Preußen auch die zu gewerblichen Anlagen gehörigen, aber nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen dienenden Gebäude.

Eine zeitliche Steuerbefreiung wird für neuerbaute Gebäude gewährt, indem dieselben erst nach einiger Zeit vom Ablaufe des Kalenderjahres an, in dem sie bewohnbar geworden sind, zur G. herangezogen werden: in Preußen (nach zwei Jahren), Bayern, Sachsen (nach einem Jahre), Elsaß-Lothringen (nach zwei Jahren, jedoch bleibt inzwischen der überbaute Grund und Boden der bisherigen Grundsteuer unterworfen). Württemberg, Baden und Hessen lassen die Besteuerung in dem auf die Vollendung des Neubaues folgenden Steuerjahre beginnen.

Keine Steuerbefreiung, sondern ein Steuererlaß mangels einer Grundlage der Besteuerung ist die in allen Staaten gewährte Nachsicht von der G. bei vollständiger oder teilweiser Zerstörung, Unbenutzbarkeit oder Ertragslosigkeit der Gebäude.

§ 6. **Subjektive Steuerpflicht.** Soweit nicht die in § 6 erwähnten Steuerbefreiungen platzgreifen, ist jeder Eigentümer oder dauernde Nutznießer eines steuerpflichtigen Gebäudes Träger der G. Bei vermieteten Gebäuden kann jedoch unter Gewährung des Regresses an den Eigentümer auch der Mieter zur Zahlung verhalten werden (Preußen, Bayern, Elsaß-Lothringen). In der Regel jedoch nur so weit, als der Betrag der fälligen G. den schuldigen Mietzins nicht übersteigt (Preußen).

§ 7. **Grundsätze der Ertragsermittelung und Steuerkapitalbildung.** Dieselben schließen sich an die oben in § 2 besprochenen verschiedenen Formen der G. an. Die Mietwertermittelung geschieht in Preußen und Bayern in den Städten, sowie in jenen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird; in Sachsen wird sie vorgenommen bei Wohngebäuden, bei Gebäuden, welche zum Betriebe einer Fabrik, Manufaktur oder Gewerbsanlage jeder Art dienen, sowie bei solchen Kommunalgebäuden, welche zwar zu einem öffentlichen, aber nicht gemeinnützigen Zweck bestimmt sind oder nur dem öffentlichen Vergnügen dienen oder vermietet oder zu gewerblichen Zwecken verwendet sind. In Elsaß-Lothringen bei Wohngebäuden und Gebäuden für gewerbliche Zwecke. In Preußen werden die durchschnittlichen Mietpreise der dem Veranlagungsjahr vorangegangenen 10 Jahre, ohne Abzug für Abnutzung, Unterhaltungskosten u.s.w. zu Grunde gelegt. In Bayern konnte auf Grund des G. von 1881 auf Antrag der Steuerpflichtigen oder auf Anordnung der Regierungs-Finanzkammern eine Ermittelung der zur Zeit bestehenden Mietpreise erfolgen. Ein Abzug findet nicht statt. Der geringste Ertrag ist auf 15 ℳ festgesetzt. In Sachsen wird der mittlere Mietertrag aus dem Durchschnitte von 6 Jahren berechnet und bei Wohngebäuden nach Abzug fester, nach Klassen geordneter Beträge, bei Kommunalgebäuden ohne Abzug, bei gewerblichen Bauten nach Abzug von 50—70 % als Steuerkapital angenommen. In Elsaß-Lothringen wird der Mietwert unter Annahme eines 10jährigen Durchschnittes ermittelt und bei Wohngebäuden nach Abzug eines Viertels, bei gewerblichen Gebäuden eines Dritteiles als steuerbarer Reinertrag hingestellt.

Die Ermittelung des Kaufwertes der Gebäude zur Gewinnung einer Besteuerungsgrundlage erfolgt in Württemberg, Baden und Hessen. In Württemberg ging die Ermittelung auf den Preis, zu welchem das Gebäude zur Zeit der Gebäudekatastrierung (1873—1877) von dem Besitzer abgegeben und einen Käufer finden würde. Als steuerbarer Jahresertrag werden gegenwärtig 3 % des Kaufwertes angenommen. In Baden liegen den Gebäudesteuer-Kapitalien, welche durch die Kapitalwerte selbst gebildet werden, die Kaufpreise der Periode 1853 bis mit 1862 zu Grunde. In Hessen erfolgt die Kaufwertermittelung nach den Preisen zwischen 1840—1860 unter Ermäßigung um 25 %, mit Rücksicht auf die Wertabnahme durch Abnutzung. Eine Abrundung der Kaufwerte tritt durch deren Einstellung in die der Größe nach nächste Klasse eines aufgestellten Tarifes der Kaufwerte ein. Von diesen Kaufwerten bilden bei Häusern 1,8 %, bei Mühlen und Hammerwerken 1,5 % das Steuerkapital.

Die Einschätzung in Steuerklassen ist Preußen eigentümlich für die Gebäude in ländlichen Ortschaften, in welchen die überwiegende Mehrheit nicht vermietet wird. Die Klassen enthalten Abstufungen des jährlichen Nutzungswertes der Gebäude. Die Abstufung beginnt mit 12 ℳ und steigt allmählich an, so daß sie erst bei einem angenommenen Nutzungswerte von jährlich über 1200 ℳ um 100 ℳ und mehr zunimmt.

Die Abschätzung des Flächenraumes erfolgt in gewissen Fällen in Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringen. In Bayern tritt dort, wo kein Anhaltspunkt zur Ermittelung der Mietwerte gegeben ist, sowie bei Gebäuden, welche der Landwirtschaft gewidmet sind, bei Pfarrhöfen und Schlössern, die nicht in Städten oder Märkten gelegen, und in letzterem Falle nicht etwa in der Regel vermietet sind, die Annahme einer Ertragsgröße ein, die sich aus dem Flächeninhalt der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze berechnet. Der steuerbare Ertrag besteht in einem Anschlage von 5 ℳ vom Ar des Flächeninhaltes, der mit mindestens 3 und mit höchstens 25 a angenommen werden muß. In Sachsen werden Kommunalgebäude, in Sachsen und in Elsaß-Lothringen Gebäude, welche ausschließlich zum Betrieb der Landwirtschaft bestimmt sind, nach dem Flächeninhalte, den sie einnehmen, nach der besten Bodenqualität abgeschätzt. Sie unterliegen also ausschließlich der Grundsteuer.

Die besondere Art der G. in Form einer Thür-

und Fenstersteuer kommt in Elsaß-Lothringen vor. Ihr unterliegen alle Öffnungen, welche den Zutritt zu bewohnten oder bewohnbaren Räumen vermitteln oder denselben Licht verschaffen sollen. Also nicht bloß eigentliche Wohngebäude, sondern auch Fabriken, Schuppen, Scheunen, Speicher, Holzlager, Höfe werden durch sie getroffen. Die Zahl und Art der Öffnungen, die Höhe der einzelnen Stockwerke und die Bevölkerungsziffer des Ortes sind maßgebend für die Einreihung der steuerpflichtigen Objekte in bestimmte, gesetzlich fixierte Steuerklassen, die aus einer Verbindung von 6 Ortsklassen und 8 Klassen mit Rücksicht auf die Art der Öffnungen gebildet sind.

§ 8. Steuereinheit und Steuersatz. Preußen scheidet Wohngebäude und gewerbliche Gebäude. Die ersteren, zu welchen übrigens nicht bloß die bewohnten oder bewohnbaren, sondern auch alle jene Gebäude gehören, in deren Raum persönliche Bedürfnisse geistiger und körperlicher Ausbildung, geselliger Unterhaltung und Übung u.s.w. befriedigt werden, werden mit 4 %, die gewerblichen Gebäude mit 2 % des Nutzungswertes belastet. In Bayern bildet der Mietertrag in Mark ausgedrückt, bzw. das Produkt aus dem in Aren ausgedrückten Flächeninhalte und einem Ertragsanschlage von 5 ℳ vom Ar die Haussteuer-Verhältniszahl. Wie viele Pfennige für jede Mark der Haussteuer-Verhältniszahl als Jahressteuer zu erheben ist, bestimmt das jedesmalige Finanzgesetz. Zur Zeit sind es 3,88 ₰. In Sachsen bildet die Mark des Reinertrags (Mietwertes oder abgeschätzten Ertrages) die Steuereinheit, von welcher 4 ₰ als Steuer eingehoben werden. In Württemberg wird die steuerbare Rente der Gebäude mit 3 % des Kapitalwertes angenommen und hiervon die G. mit 3,9 % eingehoben. Baden hebt die direkten Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer als nominelle Vermögenssteuer ein, so daß 100 ℳ des Kapitalwertes die Steuereinheit bilden. Der durch das Finanzgesetz zu fixierende Steuersatz der G. ist gegenwärtig 18½ ₰. In Hessen besteht das Steuerkapitel in der oben erwähnten Reduktion des Kapitalwertes. Der durch das Finanzgesetz zu bestimmende Steuerfuß beträgt 15 ₰ von der Mark des Steuerkapitals.

§ 9. Verwaltung der Gebäudesteuer. Der Verwaltung der G. sind vornehmlich zwei Aufgaben gestellt: Ermittelung des steuerbaren Ertrages und Fortführung des Gebäudekatasters mit Rücksicht auf Ab- und Zugang und Änderungen im Werte bzw. Ertrag der Gebäude. Die in ersterer Beziehung maßgebenden Grundsätze sind bereits in § 8 erwähnt worden. Eine Revision der Steuerkapitalien in den Katastern erfolgt teils periodisch, teils bei Eintritt gewisser materieller Bedingungen. Periodische Revisionen kennt Preußen (von 15 zu 15 Jahren), Bayern auf Antrag der Steuerpflichtigen oder Anordnung der Regierungs-Finanzkammern (von 10 zu 10 Jahren), Elsaß-Lothringen (alle 10 Jahre). In Sachsen sind die Steuerkapitalien unveränderlich, wenn nicht eine merkliche, bleibende Senkung der Mieterträgnisse in den Gemeinden stattgefunden hat oder eine Grundsteuerrevision gesetzlich angeordnet ist. In Baden und Württemberg hat eine Berichtigung der Steuerkapitalien zu erfolgen, wenn eine Werterhöhung oder Minderung von 20 % eingetreten ist. Daneben kommen in den genannten Staaten und in Hessen, nicht aber in Sachsen, noch fortlaufende Veränderungen in den Steuerkapitalien vor, welche auf dem Neubau, der Zerstörung oder der baulichen Veränderung von Gebäuden beruhen. Der Neubauten wurde bereits gedacht. Die Ertragsaufhebung oder Minderung findet in der Regel im nächsten Steuerjahre, in manchen Fällen bereits im nächsten Steuermonat, Werterhöhung durch bauliche Veränderung stets erst im nächsten Steuerjahre Berücksichtigung. Während bei der Ertragsermittelung die Mitwirkung von Selbstverwaltungsorganen unter der Leitung staatlicher Beamten erfolgt, werden jene fortlaufenden Änderungen in der Regel, nicht in allen Staaten, ausschließlich von einem staatlichen Amte durchgeführt, das auch den Wechsel in der Person des Steuerpflichtigen auf Grund deren Angaben und jener der Grundbuchbehörden zu kontrollieren hat. Ein Selbstbekenntnis der Steuerpflichtigen kommt vor (Bayern), doch tritt stets behördliche Einschätzung maßgebend hervor.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: a) Preußen: G. v. 21/5 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Zusammenstellung v. 4/5 1867 der Veranlagungsgrundsätze für die auf dem G. v. 21/5 1861 beruhende Gebäudesteuer, im M.Bl. d. i. V. 1867, S. 146 ff. Für die Ausdehnung auf die neu erworbenen Landesteile: im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover, des ehemaligen Kurfürstentums Hessen und der Herzogtümer Schleswig und Holstein V. v. 28/4 1867; in den zum Reg.-Bez. Wiesbaden vereinigten Landesteilen, sowie in dem vormals Großh. hessischen Kreise Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringshausen, V. v. 11/5 1867. Für das Jadegebiet: G. v. 23/5 1873; für das Herzogtum Lauenburg: G. v. 15/2 1875. — b) Bayern: G. v. 15/8 1828, die allgemeine Häusersteuer betr., und G. v. 19/5 1881, einige Änderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr. Bek. des neuen Textes des Haussteuergesetzes v. 10/6 1881 (G.u.V.Bl. S. 669). Vollzugsvorschriften v. 4/4 1882 zum revidierten Haussteuergesetze. — c) Sachsen: G. v. 9/9 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr., mit Abänderungen durch das G. v. 3/7 1878, die direkten Steuern betr. Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigentums im Königr. Sachsen v. 30/3 1838. V. v. 26/10 1843 zur Ausführung des Grundsteuergesetzes. General-V. v. 3/11 1884, einige Bestimmungen über das Verfahren bei Gebäudeabschätzungen. Die angeführten, sowie zahlreiche andere Verfügungen sind enthalten in den „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Königreich Sachsen", herausgegeben vom Königl. sächs. Finanzmin., Bd. II, 1885 und Bd. III, 1886. — d) Württemberg: GG. v. 28/4 1873 und v. 6/6 1887, betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Vf. der Katasterkommission, betr. die Fortführung der Gebäudekataster über die allgemein-steuerpflichtigen Gebäude, v. 14/7 1877. — e) Baden: G., die neue Katastrie-

rung der Gebäude im Großherzogtum betr., v. 26/5 1866. G., die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betr., v. 17/3 1854, ergänzt durch das G. v. 16/3 1880. V., den Vollzug der GG. v. 17/3 1854 und v. 16/3 1880, über die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betr., v. 27/3 1880. V., das Ab- und Zuschreiben der Grund- und Häusersteuer betr., v. 1/3 1876. — f) Hessen: G., die Vollendung des Immobiliarkatasters betr., v. 13/4 1824. Instruktion für die Abschätzung zum Behufe der Erneuerung des Gebäudesteuerkatasters v. 17/7 1857. G., die Revision der Gebäudesteuerkapitalien betr., v. 27/11 1860. G., die Veränderung der Gebäudesteuerkapitalien betr., v. 7/10 1867. — g) Elsaß-Lothringen: G. v. 3. Frimaire an VII. G. v. 18/7 1836. G. v. 21/4 1832, Thür- und Fenstersteuer betr. G. v. 31/3 1884, betr. die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters in Elsaß-Lothringen.

B. Litteratur: Außer der allgemeinen und der die direkten Steuern der einzelnen Staaten behandelnden, bereits bei dem Artikel „Einkommensteuer" angeführten Litteratur wäre noch zu erwähnen für Bayern: Seydel, Bayer. Staatsrecht, IV 1889 S. 119 ff.; für Württemberg: Riecke, Die neuen württ. Steuerkataster, im Finanzarchiv 1888, 1. Bd.; für Hessen: Baur, Handb. des direkten Steuerwesens, 1. Teil, 1868 (nicht mehr erschienen); für Elsaß-Lothringen: Perroux-Joppen, Die französischen direkten Steuern, Straßburg 1874.

Dr. v. Philippovich.

Gebühren.

I. Einleitung.

§ 1. **Begriff der Gebühren.** Der Gebühr als einer der Steuer nebengeordneten Unterart der Abgaben sind wir bei Erörterung der letzteren bereits begegnet. Dort sind die Gebühren als besondere Abgaben bezeichnet, welche aus Anlaß specieller Inanspruchnahme öffentlicher Organe oder Anstalten zu zahlen sind. Die Gebühren in diesem Sinne, also als Sonderabgaben im Gegensatz zu den Steuern, welche allgemeine Abgaben sind, erscheinen gewissermaßen als die präcipuale Abgabenleistung, welche — den Gesamtbedarf an allgemeinen Steuern mindernd — jenen auferlegt wird, welche die staatliche Amtsthätigkeit für sich in Gang bringen. Dabei ist jedoch nicht vorausgesetzt, daß an diese Amtsthätigkeit sich nur das Interesse der Gebührenpflichtigen knüpfe, die Regel ist vielmehr, daß gleichzeitig ein wichtiges allgemeines Interesse an die in Frage stehende Amtsthätigkeit und die Zuverlässigkeit ihres Waltens sich knüpft.

Mit diesem Begriff der Gebühr ist aber das Gesamtgebiet der Leistungen, welche überhaupt verwaltungsrechtlich den Namen der Gebühr — wenn auch nicht gleichmäßig in der Sprache aller hier in Betracht kommenden Gesetze — tragen, durchaus nicht erschöpft, selbst wenn — wie dies hier geschehen soll — von den kommunalen Gebühren aller Art vollständig abgesehen wird (vgl. den Art. Gemeindegebühren). Das große Gesamtgebiet der Gebühren im weiteren Sinne kann in folgende drei Hauptabschnitte zerlegt werden:

1) Besondere Abgaben aus Anlaß der Inanspruchnahme staatlicher Amtsthätigkeit.

2) Entgelte für Inanspruchnahme von Staatsanstalten.

3) Steuern, welche infolge ihrer geschichtlichen Entwicklung, insbesondere im Anschluß an das Stempelwesen, den Namen „Gebühren" tragen.

Das Wesen der Gebühren, welche als besondere Abgaben für die Inanspruchnahme staatlicher Amtsthätigkeit sich darstellen, wird an sich dadurch nicht beeinflußt, ob sie eine unmittelbare Staatseinnahme bilden oder nur eine mittelbare (durch Ersparung am Besoldungsaufwand), wie solches dann vorliegt, wenn die Gebühr dem unbesoldeten oder entsprechend geringer besoldeten Beamten, welcher die gebührenpflichtige Amtsthätigkeit gewährt, überlassen wird. Doch ist dabei nicht zu verkennen, daß Gebühren der letzteren Art Ähnlichkeit mit den von Staats wegen vorgeschriebenen Taxen für Sachen und Dienstekauf im gewöhnlichen — außerhalb jeglicher

Amtsthätigkeit sich bewegenden — Verkehrsleben zeigen und unter diesem Gesichtspunkte auch einer gesonderten zusammenhängenden Betrachtung zugänglich sind.

Von den Gebühren, die ihrer Natur nach Verkehrssteuern sind, soll — soweit es nicht der Zusammenhang derselben mit den anderen Gebühren durchaus notwendig macht — hier nicht weiter die Rede sein; sie werden in ihren Hauptarten besonders, außerdem auch zum größeren Teile zusammenfassend im Art. Stempelsteuer erörtert werden. Soweit im einzelnen mit wahren Gebühren verkehrssteuerartige Erweiterungen verbunden sind, wird dies gelegentlich im folgenden zur Sprache kommen.

Die Bezeichnung einzelner besonderer Abgaben als „Gebühren" rührt schon aus älterer Zeit her, obgleich im ganzen die Entgelte für Amtsthätigkeit früher durchweg mehr die Benennung: Sporteln, Taxen, Stempel u.s.w. trugen und solche noch tragen, wo nicht etwa in einer zusammenfassenden Gebührengesetzgebung der neueren Zeit eine Verdichtung des wissenschaftlichen Gesamtbegriffs der Gebühr sich findet. Die Etats spiegeln die Ungleichmäßigkeit und Unsicherheit in der Benennung und übersichtlichen Zusammenfassung der Gebühren noch in stärkerem Maße, als nach der Verschiedenartigkeit der gesetzlichen Grundlagen der Gebührenerhebung und im Hinblick darauf nötig wäre, daß überhaupt nicht alle staatlichen Gebühren in die Staatskasse fließen.

§ 2. **Grundsätze der Gebührenbemessung.** Bei der großen Verschiedenartigkeit der Gebühren im einzelnen kann ein für jeden einzelnen Fall giltiger Grundsatz für deren Bemessung nicht aufgestellt werden. Als grundsätzliche Fragen von allgemeinerer Bedeutung seien folgende hervorgehoben. Die erste Frage ist in jedem einzelnen Falle, ob überhaupt für staatliche Amtsthätigkeit oder Benützung von Staatsanstalten eine Gebühr gerechtfertigt ist. Bei den beiden oben angeführten Gruppen der Gebühren im weiteren Sinne ist nach Lage des einzelnen Falles diese Frage zu bejahen oder zu verneinen; letzteres jedoch häufiger bei den Gebühren für amtliche Staatsthätigkeit als bei jenen für Inanspruchnahme einer Staatsanstalt.

Die Benützung von Staatseinrichtungen und Staatsanstalten durch Private wird nur dann gebührenlos zu gestatten sein, wenn ein zweifelloses Staatsinteresse an der weitestgehenden Erleichterung der Benützung der Einrichtung und Anstalt besteht, und demgemäß die Opfer der Gesamtheit für die freie Benützung durch Einzelne gerechtfertigt erscheinen. Über das Vorhandensein eines solchen Staatsinteresses entscheidet nicht nur die Natur der Sache, sondern vor allem die mit der Zeitströmung wechselnde Auffassung von der Aufgabe des Staates bei der Unterstützung der Einzelnen in ihren Kultur- und volkswirtschaftlichen Bestrebungen. Im ganzen neigt die Neuzeit zu schrittweiser Minderung und Abschaffung von Gebühren auf diesem Gebiet, nur zurückgehalten durch die Rücksichten auf die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung von Schulden, welche die finanziell bedeutsamsten der Staatsanstalten (die staatlichen Verkehrsanstalten) noch verursachen.

Auch bei der staatlichen Amtsthätigkeit aller Art ist Abwägung der öffentlichen und der privaten Interessen nötig. Wo letztere in erheblicherem Maße sich geltend machen, ist Gebührenerhebung veranlaßt, und zwar in um so ausgiebigerer Weise, je mehr die allgemeinen öffentlichen Interessen in den Hintergrund treten. Auch hier hängt im einzelnen vieles ab von der Auffassung der Zeit über den Staatszweck und seine Erfüllung auf Kosten der Gesamtheit allein oder auf Kosten auch der zunächst beteiligten Interessenkreise.

Die thatsächliche Gestaltung der Gebühren in einem einzelnen Lande ist außerdem sehr wesentlich bedingt durch die gesamte geschichtliche Entwicklung dieser sehr vielseitig gegliederten, mit dem Verwaltungsleben des Staats innig zusammenhängenden Abgabenwesens. Dadurch wird in einem Lande etwas erträglich, was als neue Einrichtung anderwärts dem größten Widerspruche begegnen würde (z. B. die hohen süddeutschen Anstellungsgebühren). Auf die Höhe der Gebühr sind auch die Nützlichkeitserwägungen von Einfluß, welche darauf abzielen, eine gar zu leichtfertige Inanspruchnahme der staatlichen Amtsthätigkeit ferne zu halten. Endlich fällt auch das Maß der allgemeinen finanziellen Bedürfnisse bei der Bestimmung der Höhe nicht nur der gebührenartigen Steuern, sondern auch der wahren Gebühren in die Wagschale, namentlich für die Richtung, welche bei einer allgemeineren Reform des Gebührenwesens einzuschlagen ist. Die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen tritt bei den Gebühren in den Hintergrund, am meisten bei den Gebühren für Inanspruchnahme von Staatsanstalten, welchen vielfach der Charakter von Abgaben überhaupt fehlt. Bei den Gebühren für staatliche Amtsthätigkeit, welche zu den Abgaben gehören, treten in zwei Richtungen Andeutungen einer Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen hervor, aber allerdings nicht in solcher Durchbildung wie bei den Steuern. Einerseits kommen die Fälle in Betracht, in welchen das Gebührengesetz für die Bestimmung der Gebühr einen Rahmen aufstellt und die Wahl des Satzes dem billigen Ermessen der Behörde anheimstellt: andererseits sind die Fälle hier anzuziehen, in welchen die Gebührensätze ähnlich wie die Sätze der Verkehrssteuern an die Höhe der in Frage stehenden Werte anknüpfen. Freilich ist in dem letzteren Falle von einer Analogie der progressiven Besteuerung kaum irgendwo die Rede, auch eine proportionale Gebührenfeststellung bildet nicht die Regel; diese pflegt vielmehr degressiv in der Art gestaltet zu sein, daß für die höheren Wertsummen eine prozentual abnehmende Gebühr festgesetzt ist, was darin seine Rechtfertigung findet, daß auch die Kosten der Amtsthätigkeit nicht proportional mit den Wertsummen, um welche es sich etwa handelt, steigen.

Der Ersatz der durchschnittlichen Kosten der Amtsthätigkeit ist das Maximum des Betrags, welcher für eine Gebühr noch gerechtfertigt erscheint; ist sie höher gegriffen, so liegt der Übergang zur Besteuerung vor. In der Regel — und namentlich bei den Gebühren im engeren Sinne, also den für staatliche Amtsthätigkeit gezahlten — soll die Gebühr unter dem Durchschnittssatz der Kosten stehen, also nur einen Beitrag zu deren Deckung liefern.

§ 3. **Die Arten der Gebühren.** Die Gebühren lassen sich unter verschiedenen Gesichtspunkten glie-

dern. Der unten folgenden Einzelbetrachtung derselben wird die Hauptunterscheidung der Gebühren für staatliche Amtsthätigkeit (in Rechtspflege und in Verwaltung) und der Gebühren für die Benützung von Staatseinrichtungen und Staatsanstalten zu Grunde gelegt werden. Es können aber auch die bei diesen verschiedenen Staatsthätigkeiten vorkommenden einzelnen Gebühren in anderer Weise gruppiert werden und ergeben sich hierbei folgende Arten von Gebühren:

1) Allgemeine und besondere Gebühren. Die Hauptform der allgemeinen Gebühren ist die Gebührenpflichtigkeit der amtlichen Schriftstücke aller Art.

2) Feste und veränderliche Gebühren. Die veränderlichen Gebühren sind entweder Rahmengebühren oder Gradationsgebühren; bei den letzteren ist besonders die Unterscheidung der Klassengebühren und der Prozentualgebühren beachtenswert.

3) Einzelgebühren und Bauschgebühren. Die Einzelgebühren knüpfen an die einzelnen Akte der Amtsthätigkeit an; bei den Bauschgebühren findet für den Zweck der Gebührenerhebung die Zusammenfassung einer ganzen Reihenfolge von Amtsthätigkeiten, gegebenen Falles mit Zerlegung in einige Hauptabschnitte statt.

4) Unmittelbare oder mittelbare Gebühren. Die ersteren (auch Fiskusgebühren genannt) fließen in die Staatskasse, die letzteren (auch Dienergebühren genannt) werden von einzelnen Personen, denen staatliche Amtsthätigkeit delegiert ist, vereinnahmt.

§ 4. **Die Erhebung der Gebühren.** Die Gebühren sind von den Pflichtigen entweder direkt an die Staatskasse einzuzahlen oder es findet eine Vermittelung ihrer Entrichtung durch Stempelverwendung statt. Die Form des Stempels kommt in gleicher Weise auch bei der Einziehung der Steuern vor, und zerfällt hiernach das, was äußerlich als Stempel uns entgegentritt, in Stempelgebühren und Stempelsteuern (s. diesen Art.). In der älteren Gesetzessprache (wie sie beispielsweise in der Hauptsache noch in Preußen platzgreift) wird „Stempel" geradezu für „Gebühr" gebraucht; in den neueren Kodifikationen, z. B. der bayrischen, hat man entgegengesetzt, selbst da, wo die Gebührenentrichtung thatsächlich in Stempelform sich vollzieht, das Wort Stempel vermieden und das, was ein wahrer Stempel ist, „Gebührenmarke" genannt.

§ 5. **Reichs-Gesetzgebung und Landes-Gesetzgebung auf dem Gebiet des Gebührenwesens — Kodifikationen und Reformfragen.** Das Gebührenwesen ist teils Reichs-, teils Landesangelegenheit und zwar in der Weise, daß es giebt 1) Gebühren, welche reichsgesetzlich bestimmt sind und in die Reichskasse fließen, 2) Gebühren, welche reichsgesetzlich bestimmt sind, aber in die Kassen der Einzelstaaten fließen, 3) Gebühren, welche landesgesetzlich bestimmt sind und in die Landeskassen fließen. Daneben bestehen noch die reichs- oder landesgesetzlich geregelten Gebühren, welche nicht in die Reichs- oder Staatskassen fließen.

Die frühere außerordentliche Unübersichtlichkeit des Gebührenwesens ist durch das Vorgehen der Reichsgesetzgebung auf einzelnen Gebieten (insbesondere bei dem Gerichtskostenwesen) zum Teil beseitigt worden. Nach gleicher Richtung haben die verschiedenen neueren Kodifikationen des gesamten Gebührenwesens oder einzelner Abschnitte desselben in verschiedenen deutschen Staaten gewirkt. Doch bleibt für eine weitere Vereinfachung und gegenseitige Annäherung des partikularstaatlichen Gebührenwesens noch viel zu thun. In Preußen fehlt noch eine zusammenfassende Kodifikation; in der Hauptsache ist noch das Stempelgesetz v. 22/3 1822 mit zahlreichen Ergänzungen maßgebend. In Bayern liegt ein zusammenfassendes G. über das Gebührenwesen v. 19/8 1879 mit Nov. v. 29/5 1886 vor. Für Sachsen ist an neueren allgemeineren Kodifikationen hier einschlägig das G. v. 13/11 1876 über den Urkundenstempel und die V. v. 24/9 1876, die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betreffend. In Württemberg liegt ein allgemeines Sportelgesetz in neuer Redaktion v. 16/6 1887 vor. Für Baden ist außer den Einführungsgesetzen zum Reichs-Gerichtskostengesetz v. 22/2 1879 und 6/3 1882 zu erwähnen das G. v. 4/6 1888, betr. die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsrechtlichen Sachen, für Hessen die V., die Gerichtskosten und Gebühren betreffend, v. 18/1 1882. In Elsaß-Lothringen gilt noch, soweit nicht die von Reichs wegen geregelten Gebühren in Frage sind, im wesentlichen die französische Gesetzgebung über Enregistrement und Stempel.

Die Reformfrage, welche bei dem deutschen Gebührenwesen zur Zeit noch unausgetragen in erster Linie steht, ist die Frage nach der Verminderung der Prozeßkosten. Seitens der verbündeten Regierungen wird die Lösung (wie insbesondere aus dem im Reichstag nicht erledigten Gesetzentwurf v. 24/3 1887 hervorgeht) vorzugsweise in einer Verminderung der Anwaltsgebühren gesucht, während der Reichstag das größere Gewicht auf die Verminderung der Gerichtskosten legt.

II. Gebühren für staatliche Amtsthätigkeit.

A. Gebühren der Rechtspflege.

1) Gebühren in der streitigen Rechtspflege einschließlich des Konkursverfahrens.

§ 6. **Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.** In der Hauptsache ist das Reichs-Gerichtskostengesetz v. 18/6 1878 mit Nov. v. 29/6 1881 maßgebend. Dasselbe greift platz in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die C.Pr.O. oder die Konk.O. Anwendung findet. Soweit die Regelung dieser Gebühren der Landes-Gesetzgebung zusteht, bleibt derselben der Anschluß an die Grundsätze des Reichs-Gerichtskostengesetzes überlassen. Ein solcher Anschluß hat teils in Ausf.-GG. zu letzterwähntem Gesetz (Beispiel: preuß. Ausf.G. v. 10/3 1879), teils gelegentlich einer zusammenfassenden allgemeinen Gebührengesetzgebung (Beispiel: bayer. G. v. 18/8 1879 und Nov. v. 29/5 1886) stattgefunden. Auf die Einzelheiten der noch auf landesgesetzlichen Vorschriften beruhenden Erhebung von Gebühren der streitigen Rechtspflege kann hier nicht eingegangen werden. Dagegen müssen die Hauptpunkte des durch das Reichs-Gerichtskostengesetz geschaffenen Gebührensystems hier Erwähnung finden.

Die Gebühren des Reichs-Gerichtskostengesetzes sind Bauschgebühren und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhältnismäßig nach dem Wert des Streitgegenstandes in verschiedenen Klassen abgestuft. Sie kommen je nach dem Umfange des Verfahrens ein- oder mehrmal zur Erhebung. Der Einheitsgebührensatz für die erste Instanz beträgt in den niedersten Stufen beispielsweise bei Werten bis zu 20 ℳ: 1 ℳ, von mehr als 20—60 ℳ: 2,40 ℳ, von mehr als 60—120 ℳ: 4,60 ℳ. In der 18. Stufe ist für Werte von 8200—10 000 ℳ der Satz zu 90 ℳ bestimmt und darüber hinaus für je 2000 ℳ Mehrwert um 10 ℳ mehr. (In der Berufungsinstanz um 1/4, in der Revisionsinstanz um 1/2 mehr.) Die Wertermittelung findet im allgemeinen nach freiem richterlichem Ermessen statt; für einzelne besondere Fälle sind Vorschriften über die Art der Wertberechnung gegeben.

Die Bauschgebühr kommt, anknüpfend an die drei Hauptvorgänge des Verfahrens, zur Erscheinung als Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr und Entscheidungsgebühr, und zwar in der Regel in jedem dieser Fälle als volle Gebühr nach obigen Einheitssätzen. Geringere Gebühren (in Quoten der Einheitsgebühr) sind für Nebenstreitpunkte bestimmt, sowie für besondere, nicht als Rechtsstreitigkeiten im eigentlichen Sinne anzusehende prozessuale Angelegenheiten. Gleichfalls in Quoten der Einheitsgebühr bestehen die Gebühren für Zurücknahme, sowie die Mutwillens- und Verzögerungsgebühren (bei letzteren richterliches Ermessen zwischen voller Einheitsgebühr und 2/10 derselben).

Die Gebührenbefreiungen sind teils sachlicher, teils persönlicher Natur. Die sachlichen Befreiungen ergeben sich in der Hauptsache aus der Natur der Bauschgebühr, welche die zwischen den Hauptvorgängen des Verfahrens liegenden Einzelvorgänge unbeachtet läßt. In Art. 47 des Gesetzes sind außer der allgemeinen Bestimmung, daß für die Prozeß- und Sachleitung Gebühren nicht erhoben werden, eine Anzahl einzelner Akte ausdrücklich als gebührenfrei bezeichnet, teils zur Vermeidung von Zweifeln, teils zur Sicherstellung der Gebührenfreiheit dieser Akte auch dann, wenn ein Rechtsstreit noch nicht oder nicht mehr anhängig ist.

Persönliche Befreiung von Gebühren steht zu dem Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten, den Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgericht.

Einstweilige Gebührenbefreiung im Armenrecht wird demjenigen gewährt, der außer stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nötigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, vorausgesetzt, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Ausländer haben nur bei verbürgter Gegenseitigkeit Anspruch auf Armenrecht.

Für jede Instanz ist ein Gebührenvorschuß von dem Antragsteller zu zahlen, und zwar im Betrag der höchsten Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann. Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuß entsprechend zu erhöhen; als Kläger auftretende Ausländer haben unter gewissen Voraussetzungen den dreifachen Gebührenvorschuß zu zahlen. Die entstandenen Gebühren (wie auch die Auslagen; s. über diese unten § 26) schuldet im allgemeinen derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind oder welcher dieselben durch eine vor dem Gericht abgegebene oder demselben mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

§ 7. **Gebühren im Konkursverfahren.** Im allgemeinen finden die obigen Bestimmungen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entsprechende Anwendung. Statt der Streitgegenstandssumme ist in der Regel die Aktivmasse maßgebend, die Schuldenmasse dann, wenn sie niedriger ist als die Aktivmasse. Auch der Grundsatz der Bauschgebühr ist, und zwar in der Art durchgeführt, daß die allgemeine Konkursgebühr nach dem Verfahren im ganzen bestimmt und nach dessen Ausgang abgestuft ist. Bei Aufhebung des Konkursverfahrens auf Grund der Schlußverteilung wird erhoben das 2fache der Einheitsgebühr, bei Aufhebung durch Zwangsvergleich 1 8/10, bei Einstellung des Verfahrens, je nach dem Zeitpunkt derselben 1 8/10, 1 3/10 oder 8/10 der Einheitsgebühr. Das Eröffnungsverfahren wird, als einen Teil des Konkursverfahrens bildend, von der Konkursgebühr mit umfaßt; eine besondere Gebühr (3/10 bzw. 1/10) wird nur erhoben, wenn die Konkurseröffnung unterbleibt. Sonstige besondere Konkursgebühren werden erhoben: für besondere Prüfungstermine (§ 130 der Kon.O.) 1 bzw. 3/10; für Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Gegenständen der Konkursmasse nach den betr. reichs- bzw. landesgesetzlichen Vorschriften; bei Beschwerden (wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten); bei Wiederaufnahme des Konkursverfahrens (die volle Einheitsgebühr).

Gebührenvorschuß hat der Antragsteller zu zahlen. Die Konkursgebühren sind (wie die Auslagen) im allgemeinen Masseschulden.

§ 8. **Gebühren in Strafsachen.** Auch hier ist im allgemeinen das Reichs-Gerichtskostengesetz maßgebend, nämlich in allen vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Sachen, sofern auf dieselben die St.Pr.O. Anwendung findet. Für andere Strafsachen bleibt es bei der landesgesetzlichen Regelung des Gebührenwesens, insbesondere bei dem Strafverfahren im Verwaltungswege, dem standrechtlichen Verfahren und dem Verfahren vor den Militärgerichten, sowie bei dem Verfahren in Forststrafsachen. Auf die Einzelheiten dieser landesgesetzlichen Gebührenregelungen kann hier nicht eingegangen werden; bemerkt sei, daß auch hier in der Hauptsache ein Anschluß der Landes-Gesetzgebungen an die Grundsätze des Reichs-Gerichtskostengesetzes erfolgt ist.

Über die Gebühren bei dem Verfahren nach der R.Str.Pr.O. sei folgendes hervorgehoben.

a) Gebühren für das gerichtliche Strafverfahren auf erhobene öffentliche Anklage. Für das Hauptverfahren ist eine verhältnismäßige Gebühr geschuldet, welche regelmäßig das ganze Verfahren der Instanz umfaßt. Maßstab der Gebühr ist die rechtskräftig erkannte Strafe. Der regelmäßige Gebührensatz in der ersten Instanz ist beispielsweise im Fall einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von 1—20 ℳ oder 1—10 Tage: 5 ℳ, von mehr als 20—30 ℳ oder mehr als 10—14 Tage: 10 ℳ, u.s.w. ansteigend bis zu 180 ℳ bei einer Strafe von mehr als 3000 ℳ oder mehr als 3—10 Jahre und

300 *M* im Falle einer schwereren Strafe. Dieselben Sätze sind für die Berufungs-, sowie die Revisionsinstanz zu erheben, wenn eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen wird: bei Mangel einer Beweisaufnahme ist Ermäßigung bis 5/10 zulässig. Ermäßigte Gebühren greifen platz bei dem Verfahren mittelst amtsrichterlichen Strafbefehls (3/10) und bei Verwerfung des Einspruchs gegen den Strafbefehl (4/10).

Neben der Hauptgebühr werden in besonderen Fällen (z. B. bei Verwerfung der Berufung oder Revision als unzulässig) besondere Gebühren erhoben.

b) Gebühren für das gerichtliche Strafverfahren auf erhobene **Privatklage**. Hier wird eine Gebühr auch dann erhoben, wenn eine Verurteilung des Beschuldigten nicht erfolgt. Das Gesetz bestimmt eine für den Privatkläger und den Beschuldigten gleich bemessene feste Bauschgebühr nach dem Umfang des Verfahrens und zwar (sowohl für die erste wie für die Berufungs- und Revisionsinstanz) von 5 *M*, wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt, von 15 *M*, wenn die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urteil beendet wird, von 20 *M*, wenn solches nach stattgehabter Beweisaufnahme geschieht. Für verschiedene einzelne Arten von Entscheidungen einfacherer Art sind geringere (gleichfalls feste) Gebühren bestimmt.

2) Gebühren in der nichtstreitigen Rechtspflege.

§ 9. **Übersicht.** Dienstleistungen der nichtstreitigen Rechtspflege werden nicht bloß von unmittelbaren Staatsbeamten, sondern auch von mittelbaren Organen der Staatsverwaltung, insbesondere den Notaren, gewährt. Die Staatsgebühr, welche in letzterem Fall neben der Notariatsgebühr erhoben wird, muß als Entgelt für delegierte staatliche Amtsthätigkeit angesehen werden. Doch gelangt immerhin in der Erhebung von Staatsgebühren für Notariatsurkunden neben den Notariatsgebühren die Verbindung von Steuer und Gebühr insofern zum Ausdruck, als die Notariatsgebühr den Entgelt für die Dienstleistung öffentlichen Charakters, die Staatsgebühr dagegen in der Hauptsache die damit in Verbindung gebrachte Steuerleistung an den Staat darstellt. Ebenso liegt die Sache dann, wenn bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch unmittelbare Staatsorgane (insbesondere die Gerichte) für die einzelnen Akte dieser Gerichtsbarkeit Gebühren unter der Bezeichnung Gerichtskosten neben den als Stempel erhobenen Abgaben eingezogen werden.

Am meisten macht sich der Charakter der Verkehrsbesteuerung bei den nach dem Wert des Gegenstandes abgestuften Beurkundungsgebühren geltend.

Die Hauptgruppen der hier in Betracht kommenden Gebühren sind: Gebühren von Rechtsgeschäften, Registergebühren, Gebühren in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, von Nachlaßregulierungen, in Familienfideikommißangelegenheiten.

§ 10. **Gebühren von Rechtsgeschäften.** Den Ausgangspunkt für die Erhebung dieser Gebühren bildet das staatliche Interesse, welches sich bei einer Anzahl von Rechtsgeschäften daran knüpft, daß der Abschluß derselben in einer aus dem Rahmen der unkontrollierbaren privaten Verabredung heraustretenden Weise unter Mitwirkung staatlicher oder vom Staat delegierter Organe sich vollziehe oder doch mindestens unter solcher Mitwirkung oder überhaupt schriftlich beurkundet werde. Von der größten Bedeutung sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen über den Abschluß von Verträgen über Liegenschaften. Das bürgerliche Recht bestimmt den Umfang der für Abschluß von Rechtsgeschäften erforderlichen Mitwirkung der öffentlichen Organe und damit zugleich den Kreis der Gebührenpflichtigkeit. Dabei zeigt sich eine Wechselwirkung insofern, als der Wunsch, die Staatseinnahmen zu steigern, auch den Gesetzgeber des bürgerlichen Rechts zu beeinflussen vermag (z. B. französisches Enregistrement).

Die Form, in welcher die Gebühren von Rechtsgeschäften — welche übrigens mehr oder minder mit verkehrssteuerlichen Elementen durchsetzt sind — zur Erhebung kommen, ist in Deutschland sehr verschieden. Auf die lediglich den Charakter der Verkehrsbesteuerung tragende Reichsbesteuerung von Rechtsgeschäften, welche in den Reichsstempelabgaben liegt, einzugehen, ist hier kein Anlaß gegeben. Was die den Einzelstaaten verbliebene Gebührenerhebung von Rechtsgeschäften anlangt, so kommt dieselbe vielfach in unzertrennlicher Verbindung mit thatsächlicher Verkehrsbesteuerung, namentlich in der Erhebungsform des Stempels zum Ausdruck und wird deshalb zum Teil auch im Art. **Stempelsteuer** zur Erörterung kommen (s. auch die Art. **Liegenschaftsabgabe u. Verkehrssteuern**). Hier mögen folgende Notizen genügen.

Preußen. Was zunächst die **Stempelabgabe** von Verträgen betrifft, so tritt deren Steuercharakter ganz in den Vordergrund, da der Vertragsstempel unbedingt geschuldet ist, sobald die schriftliche Abfassung eines Vertrags (mit einer Wertsumme von mehr als 150 *M*) vorliegt, von einem Entgelt für eine besondere Staatsleistung also grundsätzlich überhaupt nicht die Rede ist. (Allgemeiner Stempel von 1,50 *M*, sofern für einzelne Verträge nichts Besonderes bestimmt ist: im übrigen bei den wichtigsten Vertragsgattungen Wertstempel, beispielsweise Kaufverträge 1) über inländische Immobilien 1% des Kaufwerts, 2) über ausländische Immobilien nur der allgemeine Stempel von 1,50 *M*. 3) über alle anderen Gegenstände bei schriftlichem Vertragsabschluß 1/3 % des Kaufpreises.) Die preußische Stempelsteuer wird noch jetzt im wesentlichen auf Grund des G. v. 7/3 1822 erhoben: das Detail der Gebühren- bzw. Steuersätze enthält der ausführliche Stempeltarif.

Das Gerichtskostengesetz v. 10/5 1851 enthält die Bestimmungen über die Gebühren, welche als **Gerichtskosten** neben den Stempelabgaben von den einzelnen Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit zu zahlen sind. (Für die Aufnahme und Ausfertigung aller einseitigen Erklärungen, aller Akte, in welchen nur von seiten einer Partei die Übernahme von Verbindlichkeiten ausgesprochen wird, bis 100 Thlr., von je 25 Thlrn. 7½ Sgr., von dem Mehrbetrag bis zu 200 Thlrn. von je 50 Thlrn. 5 Sgr., von dem Mehrbetrag bis 500 Thlr. von je 100 Thlrn. 5 Sgr., von dem Mehrbetrag bis 1000 Thlrn. zusätzlich 15 Sgr., bis 5000 Thlr. von je 1000 Thlr. 15 Sgr., von dem Mehrbetrag bis 10000 Thlr. zusätzlich 1 Thlr., von

dem Mehrbetrag bis 20000 Thlr. zusätzlich 1 Thlr., bei Objekten über 20000 Thlr. zusätzlich noch 2 Thlr.) Für Verträge, in welchen gegenseitige Verbindlichkeiten übernommen werden, kommt das Doppelte dieser Sätze zur Erhebung. — Besorgt ein Notar die Aufnahme der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so erhält dieser die Gerichtskostensätze als Gebühr.

Bayern. Da die staatliche Mitwirkung bei Rechtsgeschäften in der Hauptsache, insbesondere bei dem Immobiliarverkehr, dem auf Gebühreneinnahme angewiesenen Notariat zufällt, kommen zwei Gebührengattungen, nämlich einerseits die dem Notar zustehenden Notariatsgebühren und andererseits die in die Staatskasse fließenden Staatsgebühren in Betracht. Hier handelt es sich um die letzteren, welche nach der jetzt geltenden bayerischen Gesetzgebung im Gegensatz zu der früheren Benennung nur mehr den Namen der „Gebühren" und nicht mehr jenen des „Stempels" führen.

Die bayerischen Staatsgebühren von notariellen Verlautbarungen sind Einzelgebühren, und zwar teils verhältnismäßige, nach der Gegenstandssumme bemessen, teils feste. Die Gegenstandssumme ist von den Parteien wahrheitsgetreu anzugeben; event. findet amtliche Schätzung statt, für welche ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben ist. Das System der Einzelgebühren bringt es mit sich, daß eine vielgliedrige Kasuistik der einzelnen gebührenpflichtigen Fälle aufgestellt ist, an deren Wiedergabe hier nicht gedacht werden kann. Die Gebühren selbst sind teils wirkliche Entgelte für delegierte staatliche Amtsthätigkeit, teils aber auch vorzugsweise Verkehrsbesteuerungen; solches gilt namentlich von den für Immobiliarverträge zu erhebenden Gebühren (bei Immobilien 3 vom Tausend, soweit die Sachen oder Rechte außer Bayern sich befinden, 1 vom Hundert bei Verträgen zwischen gewissen Verwandten, 2 vom Hundert in allen übrigen Fällen. Als Ergänzung dient die „Besitzveränderungsgebühr" für jene Fälle, in welchen Übertragung von Grundvermögen außerhalb notarieller Verträge stattfindet (Erbgang, gerichtliches Urteil; s. auch den Art. *Liegenschaftsabgabe*).

Sachsen. Die Wertgrenze für den Urkundenstempel ist dieselbe wie in Preußen (150 ℳ); doch ist die Pflichtigkeit keine allgemeine, sondern die im Tarif des G. v. 13/11 1876 über den Urkundenstempel aufgeführten Urkunden sind dem Stempel nur unterworfen, wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder einem Notar aufgenommen oder ausgefertigt sind oder bei denselben vorgelegt oder eingereicht werden; doch sind Inhaberpapiere, Versicherungsverträge und Versteigerungsprotokolle unbedingt stempelpflichtig. Der überwiegend gebührenartige Charakter des sächsischen Urkundenstempels kommt nicht nur in der vorbezeichneten bedingten Pflichtigkeit, sondern ganz besonders auch in den niederen Sätzen desselben zum Ausdruck (z. B. Kaufverträge, auch über Immobilien $^1/_{10}$ % der Vertragssumme).

Württemberg. Der steuerartige Charakter der Abgaben vom Immobiliarverkehr gelangt in dem Bestand einer besonderen Liegenschaftsaccise (G. v. 18/7 1824) zum Ausdruck (z. Z. 1,2 % des Kaufpreises oder Tauschwerts). Außerdem aber enthält auch der Sporteltarif v. 16/6 1887 neben anderweitigen, insbesondere Verwaltungsgebühren auch Sporteln von Rechtsgeschäften, welche großenteils den Charakter von Verkehrssteuern tragen, z. B. von Feuerversicherungsverträgen über bewegliche Gegenstände (0,08 ℳ vom Tausend), Gesellschaftsverträge (über Errichtung von Aktiengesellschaften 1 % des Kapitals, einer offenen Handelsgesellschaft (10—50 ℳ u.s.w.). Endlich kommen noch in Betracht die in Württemberg ähnlich wie in Bayern von den teils bei Gerichten, teils und vorzugsweise bei den Notariaten anfallenden Notariatsgeschäften (Inventuren, Teilungen, Eheverträgen u.s.w.) zu entrichtenden Staatsabgaben, welche die Bezeichnung Notariatssporteln führen (G. v. 8/6 1888 über die Notariatssporteln mit Tarif).

In *Baden* gelangt gleichfalls die Verkehrsbesteuerung des Eigentumsübergangs von unbeweglichem Vermögen durch eine besondere Liegenschaftsaccise zum Ausdruck ($2^1/_2$ % der Kaufsumme bzw. des Wertes). Im übrigen sind die Gebühren für Rechtsgeschäfte festgesetzt in den GG. v. 20/8 1864 und 21/6 1874, die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betr. Zugleich mit der letzteren Nov. ist die neue Redaktion des gesamten Gesetzes vom Ministerium bekannt gemacht (G.u.V.-Bl. 1874 S. 293). Die Gebühren für diese Geschäfte, welche von den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (den Notaren) besorgt werden, fließen in die Staatskasse. Außer der oben erwähnten Liegenschaftsaccise kommen beispielsweise an Gebühren für Kauf- und Tauschbriefe über Liegenschaften zur Erhebung vom Stück, wenn der Preis oder Wert nicht über 60 ℳ beträgt, 50 ₰, bei einem Wert von mehr als 60—200 ℳ 1,50 ℳ, bei höherem Wert neben der Gebühr von 1,50 ℳ von je weiteren 200 ℳ des Wertes 50 Pf. (Die Gebühren für die bei den Gerichten zu erledigenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind geregelt durch G., die Einführung des Reichs-Gerichtskostengesetzes betr., v. 22/2 1879, nebst Nov. v. 6/3 1882).

Hessen. Die V. v. 18/1 1882, die Gerichtskosten und Gebühren betr., mit „Stempeltarif" und „Gebührentarif" regelt die Stempelpflicht und die Gebührenpflicht, letztere sowohl bezüglich der zur Staatskasse vereinnahmten als der von Beamten (Notaren u.s.w.) bezogenen Gebühren. Die Gebühren für Rechtsgeschäfte erscheinen im „Stempeltarif" und tragen trotz des Wertstempels noch die Eigenschaft der „Gebühr" insofern, als der Urkundenstempel unter der Voraussetzung zu erheben ist, daß die betreffende Urkunde von einem Beamten oder einer Behörde der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aufgenommen oder ausgefertigt wird, oder daß auf Grund derselben ein Eintrag in öffentliche Bücher oder Register stattfindet. (Bei Verträgen über Immobilien im Wert bis zu 100 ℳ: 1 ℳ; von mehr als 100 bis 300 ℳ: 2 ℳ, mehr als 300—600 ℳ: 3 ℳ; über 600 ℳ von jedem angefangenen weiteren 100 ℳ: 30 ₰ mehr.)

In *Elsaß-Lothringen* trägt die Abgabenerhebung von Rechtsgeschäften mittelst Einregistrierung und Stempel so sehr den Charakter der zweifellosen Verkehrsbesteuerung, daß hier bei Erörterung der Gebühren nicht weiter darauf einzugehen ist. (Vgl. auch den Art. *Einregistrierung*.)

§ 11. **Registergebühren.** Hierher gehören namentlich die, gleichfalls mehrfach in die Verkehrs-

besteuerung übergehenden Gebühren für die Eintragungen a) in die Grund- und Hypothekenbücher und in die Handels- und Genossenschaftsregister, b) in die Register über das Autorrecht an schriftlichen Werken, Werken der bildenden Kunst, die Register für Modelle und Muster, über Marken- und Warenzeichen und über Patente.

Die Reichs-Gesetzgebung ist insoweit maßgebend, als nach G. v. 4/7 1868 § 69 die Eintragungen in die Genossenschaftsregister kostenfrei zu erfolgen haben, und für die unter b) erwähnten Eintragungen in besonderen Gesetzen Bestimmung getroffen ist: (Schriftwerke: 15 Sgr. für Eintragung in die Eintragsrolle des Stadtrats zu Leipzig, G. v. 11/5 1870. Werke der bildenden Kunst, G. v. 9/1 1876. Muster und Modelle, Eintragung durch die Handelsregisterbehörde: 1 ℳ für jedes Jahr Schutzfrist bis zu 3 Jahren, von 4—10 Jahren je 2 ℳ, von 11—15 Jahren je 3 ℳ; daneben für jeden Eintragungsschein bzw. Auszug 1 ℳ, G. v. 11/1 1876. Warenzeichen, Eintrag ebenfalls bei der Handelsregisterbehörde: 50 ℳ für die erste Eintragung, andere Eintragungen und Löschungen unentgeltlich. Patente, Eintragung in die vom Patentamt geführte Rolle: 20 ℳ Gebühr für die Kosten des Verfahrens und eine besondere Gebühr für die Patenterteilung, s. § 24).

Im übrigen fällt die Gebührenbemessung für die unter a) aufgeführten Registereintragungen der Landes-Gesetzgebung anheim. Die Rücksicht auf den Raum nötigt zur Beschränkung auf Beispiele über die Gebührenpflicht bei Eintragungen in die Grund- und Hypothekenbücher in Preußen und Bayern.

Preußen. Die Registergebühren in Grundbuchsachen sind im „Kostentarif" der Grundbuchordnung v. 5/5 1872 geregelt. Ein solcher Tarif ist auch beigegeben dem G. v. 12/4 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts. (Beispielsweise für die Aufnahme und Ausfertigung aller einseitigen Erklärungen bei Beträgen bis zu 3 ℳ: 25 ₰, bei Beträgen bis zu 15 ℳ: 50 ₰, von dem Betrage bis zu 300 ℳ einschließlich von je 75 ℳ: 75 ₰, von dem Mehrbetrag bis zu 600 ℳ von je 150 ℳ: 50 ₰, von dem Mehrbetrag bis zu 1500 ℳ von je 300 ℳ: 50 ₰ u.s.w., nach oben degressiv!) Unabhängig von den im Kostentarif der Grundbuchordnung geregelten Gebühren gelangen noch die nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes zu entrichtenden Gebühren zur Erhebung. Das G. v. 5/5 1872, betr. die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen trifft Fürsorge, daß die Wertstempelabgaben auch dann zur Erhebung kommen, wenn dem Grundbuchamte stempelpflichtige Urkunden über das dem Antrag zu Grunde liegende Rechtsgeschäft nicht vorgelegt werden.

Bayern. In der Pfalz werden die Hypothekenämter durch Hypothekenbewahrer verwaltet, welche Salarien beziehen, für deren Amtsthätigkeit aber Gebühren zur Staatskasse nicht zu erheben sind. — Im Gebiet diesseits des Rheins kommen beispielsweise folgende Gebühren zur Erhebung. Für jede Einschreibung in das Hypothekenbuch bei einem Wertgegenstande von mehr als 200 ℳ der Betrag von 2 ℳ; bei geringeren Wertbeträgen bis zu 20 ₰ herab. Für die Einschreibung von Löschungen, Protestationen und Vormerkungen über 200 ℳ: 1 ℳ, bei geringeren Wertbeträgen bis zu 20 ₰ herab; Hypothekschätzungen und Hypothekenbuchsauszüge: 1 ℳ. Unter gewissen Voraussetzungen wird bei Eintragungen auf Grund letztwilliger Verfügungen oder gesetzlicher Titel noch eine besondere Gebühr zu 6 vom Tausend der Gegenstandssumme erhoben. — Vorstehendes gilt auch für das Grundbuchwesen; doch kommt für die Besitztitelberichtigung im Grundbuch nur die Hälfte der Gebühr zur Erhebung, wenn gleichzeitig der Besitztitel im Hypothekenbuch berichtigt wird.

§ 12. **Registergebühren (Fortsetzung): Civilstandsregister-Einträge, statistische Gebühr, Eintragungen in das Staatsschuldbuch.** Die Einträge in die Civilstandsregister sind nach R.G. v. 6/2 1875 über die Beurkundung des Personenstandes gebührenfrei; dagegen werden Gebühren erhoben für Vorlegung der Register (1 bis 1½ ℳ) und für Auszüge (½—2 ℳ).

Eine Registergebühr eigener Art ist die durch R.G. v. 20/7 1879 eingeführte statistische Gebühr, welche von dem Warenführer aus Anlaß der im Interesse einer zuverlässigen Verzeichnung der Ein- und Ausfuhr ihm auferlegten Anmeldung von Waren bei deren Ein- oder Ausfuhr zu entrichten ist (und zwar in Stempelform). Die statistische Gebühr kommt in jenen Fällen, in welchen durch die Verzollung der Waren bzw. deren Zollkontrolle die statistische Erfassung derselben gesichert ist, in Wegfall. Sie beträgt bei verpackten Waren für 100 kg 5 ₰, bei unverpackten für 1000 kg 5 ₰, für die besonders (vom Bundesrat) zu bezeichnenden Massengüter für je 10 000 kg 5 ₰. Der Ertrag fließt in die Reichskasse; die Einzelstaaten erhalten Verwaltungsvergütung.

Zu den Registergebühren neuerer Art gehören die Gebühren für Eintragungen in das Staatsschuldbuch (in Preußen und Sachsen), während in Elsaß-Lothringen die Eintragung gebührenfrei ist.

§ 13. **Vormundschafts- und Pflegschaftsgebühren.** Solche werden erhoben insbesondere für die erste Bestellung eines Vormunds, für die Kognition beim Wechsel in der Person des Vormunds, bei der Bestellung eines Kurators zu einzelnen Handlungen, gelegentlich der Stellung von Vormundschaftsrechnungen und der Revision und Abhör derselben. Auch hier möge die Anführung von Beispielen aus Preußen und Bayern genügen.

Preußen. Das G. v. 21/7 1875, betr. die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen, hat unter Aufhebung der älteren territorial verschiedenen Bestimmungen die Vormundschafts- und Pflegschaftsgebühren einheitlich geregelt. Diese Gebühren, durch welche zugleich die nach früherer Stempelsteuergesetzgebung nach verbliebenen Stempelabgaben gedeckt werden, sind bestimmt einerseits nach dem Kapitalbetrag des Vermögens des Mündels (bzw. bei Pflegschaften zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte und bei Anstellung eines Gegenvormunds nach dem Wert des Gegenstands) und andererseits nach den jährlichen Revenuen desjenigen Vermögens, über dessen Verwaltung dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt werden muß. Die Skala der Gebührensätze ist in allen Fällen nach oben degressiv. Vom Kapital-

betrag des Vermögens des Mündels werden, sofern dasselbe über 150 ℳ beträgt, erhoben 50 ₰: 1) von je 50 ℳ des Betrags bis zu 300 ℳ, 2) von je 100 ℳ des Mehrbetrags bis zu 600 ℳ, 3) von je 150 ℳ des Mehrbetrags bis zu 1500 ℳ, 4) von je 300 ℳ des Mehrbetrags. Bei Pflegschaften zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte ist die Gebühr nur im Minimalsatz dieselbe, sonst erheblich geringer, sie ist insbesondere in den höchsten Beträgen nicht mehr proportional, sondern auf 6 ℳ von dem Mehrbetrag über 60 000 ℳ festgesetzt. Die von den jährlichen Revenuen des vormundschaftlichen Vermögens zu erhebende Gebühr beträgt: 20 ₰ a) von je 20 ℳ des Revenuenbetrags bis zu 300 ℳ, b) von je 30 ℳ des Mehrbetrags bis zu 600 ℳ, c) von je 60 ℳ des Mehrbetrags bis zu 1500 ℳ, d) von je 120 ℳ des weiteren Mehrbetrags.

Bayern. Die Gebühren sind ähnlich wie in Preußen, Bauschgebühren, einerseits nach dem Vermögen der Mündel oder Pflegebefohlenen, andererseits nach der Dauer der Vormundschaft oder Pflegschaft bemessen. — Bei Vormundschaften zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte wird die Einheitsgebühr des Reichs-Gerichtskostengesetzes im Höchstbetrag von 20 ℳ erhoben. Bei allen anderen Vormundschaften und Pflegschaften werden Gebühren von zweierlei Art erhoben und zwar 1) bei Beendigung der Vormundschaft aus dem Vormundschaftsvermögen, sofern dasselbe über 200 ℳ beträgt im Betrag von $^2/_{10}$ der Einheitsgebühr des Gerichtskostengesetzes und außerdem 2) für jedes Jahr der Vormundschaft aus den Einkünften des Vormundschaftsvermögens mit gleichfalls $^2/_{10}$ der Gerichtskosteneinheitsgebühr, auch wenn das Vermögen weniger als 200 ℳ beträgt. Dabei werden, wie in Preußen, die Einkünfte zu 3 % des Aktivvermögens angenommen. Die Gebühr unter 2) kommt nur zur Erhebung, wenn seitens des Gerichts obervormundschaftliche Thätigkeit geübt worden ist.

§ 14. **Gebühren von Nachlaßregulierungen.** Für die Gebührenpflicht kommt es wesentlich darauf an, ob eine gerichtliche Auseinandersetzung der Verlassenschaft oder nur einzelne vorbereitende und den Rücklaß sicherstellende Handlungen in Frage sind. Zur Erläuterung seien folgende preußische und bayerische Bestimmungen erwähnt.

Preußen. Maßgebend sind die Bestimmungen des G. v. 10/5 1851, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, und der Nov. v. 9/5 1854. Besteht die Nachlaßregulierung bloß in der Sicherstellung und Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittelung der Erben und Extradition des Nachlasses ohne Erbteilung, so wird dafür erhoben: 1) von dem Vermögensbetrag bis zu 100 Thlr. 5 %, von dem Mehrbetrag bis 200 Thlr $3^1/_3$ %, von dem Mehrbetrag bis 1000 Thlr. $1^1/_3$ %, von dem Mehrbetrag bis 5000 Thlr. $^2/_3$ %, vom Mehrbetrag $^2/_{15}$ %. Kommt es außerdem zur förmlichen gerichtlichen Erbteilung, so werden diese Sätze um die Hälfte erhöht. Wenn das Erbteilungsverfahren, ohne daß es zu einem förmlichen Rezeß kommt, durch Entsagung beendet wird, kommt nur $^1/_3$ der Sätze zur Hebung. — Wenn Grundstücke, Handlungen oder Fabriken zu verwalten sind, so werden außerdem noch besondere Gebühren von dem Betrag der Revenuen alljährlich erhoben (bis zu 1000 Thlrn. $2^1/_2$ %, von dem Mehrbetrag bis zu 2000 Thlrn. $1^1/_4$ %, von dem Mehrbetrag von je 100 Thlrn. $^1/_2$ %).

Bayern. Findet keine gerichtliche Verlassenschaftsbehandlung statt, so ist keine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist eine Bauschgebühr und wird aus dem Bruttovermögen (ohne Abzug der Schulden) berechnet. Gebührenbetrag: Bei gerichtlicher Auseinandersetzung einer Verlassenschaft $^2/_{10}$ der Einheitssätze des Gerichtskostengesetzes, falls jedoch minderjährige Erben beteiligt sind, nur $^2/_{10}$; besteht die gerichtliche Thätigkeit nur in einzelnen Handlungen der Sicherstellung, Verkündung, Erbermittelung u.s.w., so wird nur $^1/_{10}$ im Höchstbetrag von 20 ℳ erhoben; doch kann der Richter diese Gebühr bis auf das Dreifache erhöhen, wenn die Ermittelung der Erben mit besonderer Weitläufigkeit oder Schwierigkeit verbunden ist.

§ 15. **Gebühren in Familienfideikommißangelegenheiten.** Als Beispiele mögen auch hier die preußischen und bayerischen Bestimmungen genügen.

Nach dem preußischen Stempeltarif ist die Bestätigung von Fideikommißstiftungen mit 3 % des jedesmaligen Werts des Gegenstandes, welcher durch die Stiftung zum Fideikommiß bestimmt worden, belegt. An Gerichtskosten für die Errichtung von Familienstiftungen ist nach G. v. 10/5 1851 das Doppelte der oben (§ 10) angeführten Sätze zu erheben.

In Bayern sind zunächst die einzelnen gerichtlichen Entscheidungen mit Bauschgebühren nach Analogie des Reichs-Gerichtskostengesetzes belegt (für die Entscheidung über Bestätigung oder Auflösung $^5/_{10}$, für sonstige Entscheidungen $^3/_{10}$ der Normalsätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes). Außerdem kommt bei gerichtlicher Bestätigung der Errichtung oder Vermehrung eines Familienfideikommisses noch eine besondere Gebühr zu 2 % des gestifteten Vermögens ohne Abzug etwaiger Schulden zur Erhebung.

In den prozentualen Sätzen der Fideikommißgebühren liegt eine Annäherung an den Gedanken der fortlaufenden oder intermittierenden Sonderbesteuerung der Güter der toten Hand, welche ihrer Natur nach der gewöhnlichen Verkehrsbesteuerung durch die Besitzveränderungsgebühren entzogen sind. Dieser Gedanke hat in der älteren und in der neueren Gesetzgebung (in der letzteren als sog. „Gebührenäquivalent") Ausdruck gefunden. Es wird davon weiterhin bei Erörterung der Verkehrssteuern besonders die Rede sein.

3) Anderweitige Gebühren auf dem Gebiete der Rechtspflege.

§ 16. **Die persönlichen Gebühren von Hilfsorganen der staatlichen Rechtspflege.** Bisher haben nur jene Gebühren der Rechtspflege Erwähnung gefunden, welche für unmittelbare Amtsthätigkeit von Staatsbehörden an die Staatskasse fällig sind. Gebühren der Rechtspflege im weiteren Sinne sind aber auch jene, welche als persönlicher Entgelt für aktive oder passive Hilfeleistung bei der staatlichen Verwirklichung der Rechtspflege unter Genehmigung des Staats und nach den von der Gesetzgebung bestimmten Normen den solche Beihilfe gewährenden Personen entrichtet werden.

Die Rücksicht auf den Raum verbietet diese mittelbaren Rechtspflegegebühren in ähnlicher Ausführlichkeit zu behandeln wie die bisher erörterten unmittelbaren Gebühren solcher Art; es möge deshalb eine kurze Aufzählung der wichtigsten von diesen Gebühren genügen.

1) Streitige Rechtspflege. Von Reichs wegen sind geregelt die Gebühren der Gerichtsvollzieher (Gebührenordnung v. 24/6 1878), die Gebühren der Rechtsanwälte (Gebührenordnung v. 7/7 1879) und die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (Gebührenordnung v. 30/6 1878). Letztere sind als vorübergehend in passiver Weise an der Verwirklichung der Rechtspflege beteiligt zu erachten, und ihre Thätigkeit trägt insofern einen gewissermaßen amtlichen Charakter; immerhin aber entfernt sich das Wesen der Gebühr eines Zeugen und Sachverständigen ziemlich erheblich vom Grundbegriff der Gebühr und nähert sich dem Wesen der obrigkeitlichen Taxen für Dienstleistungen, wie solche auf verschiedenen Gebieten, und zwar vielfach auch unter dem Namen von „Gebühren" bestehen.

2) Nichtstreitige Rechtspflege. Abgesehen von der bei den Reichskonsulaten sich ergebenden Erhebung von Gebühren der nichtstreitigen Rechtspflege kommt nur die Landes-Gesetzgebung in Betracht. Von hervorragender Bedeutung sind die Gebühren der Notare, wobei die verschiedenartige Entwicklung, welche das Notariat in den einzelnen Staaten und deren einzelnen Gebietsteilen (Preußen) gefunden hat, von Einfluß ist. Weiter sind zu erwähnen die Gebühren der Hypothekenbewahrer. In Preußen bestand das Institut der Hypothekenbewahrer bisher im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln; durch G. v. 12/4 1888 ist die Grundbuchgesetzgebung v. 5/5 1872 auch im Geltungsbereich des rheinischen Rechts eingeführt und erfolgt die Anlegung der Grundbücher bezirksweise. Hypothekenbewahrer finden sich ferner in der bayerischen Pfalz, in Rheinhessen und in Elsaß-Lothringen. (Von geringerer Bedeutung sind die persönlichen Gebührenbezüge von Gerichtsschreibern und Gerichtsdienern, welche übrigens auch unter den Abschnitt der streitigen Rechtspflege gehören.)

B. Gebühren der Verwaltung.

§ 17. **Allgemeine Übersicht.** Trotz der Mannigfaltigkeit der Verwaltungsgebühren steht diese Gebührengruppe an Bedeutung gegen die Gebühren der Rechtspflege zurück. Wenn auch bei der streitigen wie freiwilligen Rechtspflege das Interesse der Allgemeinheit mitbeteiligt ist, so handelt es sich doch zunächst immer um Sonderinteressen, und Entgelt der Staatsthätigkeit in der Gebühr ist demgemäß Regel, Gebührenfreiheit Ausnahme. Bei der Verwaltung liegt die Sache im allgemeinen umgekehrt, und je mehr die Erkenntnis von der Verwaltungsaufgabe des Staats durchbricht und je mehr die Fiskalität früherer Zeiten sich verliert, um so allgemeiner wird die Gebührenfreiheit der staatlichen Verwaltungsthätigkeit. Die Tendenz der neueren Gesetzgebung zur Verallgemeinerung unentgeltlicher Verwaltungsthätigkeit ist unverkennbar: daraus hat sich schon manche Vereinfachung des Gebührenwesens auf diesem Gebiete ergeben, z. B. durch weitgehende Abschaffung des früher allgemein üblichen Eingabenstempels. Doch ist die Gesetzgebung der verschiedenen deutschen Länder auch auf diesem Gebiete von der ohne große finanzielle Opfer erreichbaren vereinfachenden Gleichmäßigkeit immer noch weit entfernt. Als beachtenswertes Beispiel einer solchen Vereinfachung von Reichs wegen sind die Bestimmungen der neuen Arbeiterversicherungsgesetze hervorzuheben, deren Typus der § 102 des Unfallversicherungsgesetzes v. 6/7 1884 ist, welcher bestimmt, daß alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsrichterlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden gebühren- und stempelfrei seien und daß dasselbe für die behufs Vertretung von Berufsgenossenschaften aufgestellten privatschriftlichen Vollmachten gelte.

Soweit aber auch die Unentgeltlichkeit der Verwaltungsthätigkeit sich entwickeln möge, einzelne Fälle werden immer verbleiben, in denen das Einzelinteresse, namentlich bei Sicherung der Ausübung von Sonderrechten, so in den Vordergrund tritt, daß Gebührenerhebung durch die ausgleichende Gerechtigkeit gefordert wird.

Alles Detail der deutschen Verwaltungsgebühren auch nur annäheend darzulegen ist hier nicht möglich: auch bei der zum Teil nur untergeordneten Bedeutung dieser Gebühren nicht wohl veranlaßt. Eine allgemeine Übersicht der Verwaltungsgebühren kann etwa in folgender Weise gewonnen werden.

1) Allgemeine Verwaltungsgebühren. a) Gebühren, welche bei allen Verwaltungszweigen aus deren Betrieb gleichartig sich ergeben (z. B. Gebühren von Eingaben, Protokollen, Beschlüssen. b) Gebühren, welche aus Anlaß der Fürsorge für den Nachwuchs von Beamten aller Zweige des Staatsdienstes anfallen (Anstellungs- und Beförderungsgebühren, Staats-Prüfungsgebühren). c) Gebühren für Standes-, Titel- und Ordensverleihungen.

2) Besondere Verwaltungsgebühren, welche bei den einzelnen Zweigen der Verwaltungsthätigkeit (Äußeres, Inneres, Volkswirtschaft, Justiz, Finanzen, Militärverwaltung) anfallen.

1) Allgemeine Verwaltungsgebühren.

§ 18. **Gebühren aus dem allgemeinen Betrieb der Verwaltung.** Die sehr verschiedenartigen Bestimmungen über die Gebührenpflichtigkeit der „Protokolle, Ausfertigungen, Beschlusse, Verfügungen, Bescheide" u.s.w., welche in den Gesetzen und Gebührentarifen der Einzelstaaten sich finden, hier aufzuführen, ist nicht möglich. Erwähnung verdient das Streben der neueren Gesetzgebung, das System der Verwaltungsgebühren zu vereinfachen (so neuerlich in dem, die Gebührenpflichtigkeit in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen übersichtlich zusammenfassenden badischen G. v. 4/6 1888), sowie überhaupt die vielfach hervortretende oben bereits berührte Neigung zu weitgehender Befreiung des Schreibwerks bei den Verwaltungsbehörden von der Gebührenerhebung. In dieser Neigung sieht die Praxis auch da, wo noch Gebührenpflichtigkeit besteht, zuweilen von deren strenger Geltendmachung ab. Als Symptom der neuzeitlichen Strömung ist vor allem beachtenswert, daß die Reichs-

Gesetzgebung im allgemeinen der Erhebung allgemeiner Gebühren des Verwaltungsbetriebes abgeneigt ist. Am meisten sind solche noch in dem Gebührentarif für die Konsulate des Deutschen Reichs (G. v. 1/7 1872) enthalten (s. unten). Im übrigen kennt die Reichsgesetzgebung eigentlich nur Gebühren für besondere im Einzelinteresse gewährte Amtshandlungen. Die neuere und neueste Reichsgesetzgebung hat auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung — wie bereits erwähnt — weitgehende Gebührenfreiheit zur Durchführung gebracht, welche im § 20 der V. v. 5/8 1885, betr. die Formen des Verfahrens und des Geschäftsganges des Reichs-Versicherungsamts, darin einen bezeichnenden Ausdruck gefunden hat, daß nicht nur das Verfahren kostenfrei ist, sondern auch ein Ersatz der durch das Verfahren dem Reichs-Versicherungsamte verursachten baren Auslagen durch die Parteien nicht stattfindet. Die in der preuß. Sporteltaxordnung v. 25/4 1825 festgesetzten Gebühren für Verfügungen und Verhandlungen der Verwaltungsbehörden in Parteiangelegenheiten, haben durch spätere Bestimmungen (so schon durch V. v. 22/11 1842) erhebliche Verminderung erfahren. Für die neuen Landesteile ist die Angelegenheit durch G. v. 27/2 1868 gleichfalls im Sinne der Beseitigung von Ausfertigungs- und Verhandlungsgebühren und Sporteln in Verwaltungsangelegenheiten geregelt. Durch G., betr. die Aufhebung bzw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben v. 26/3 1873 sind u. a. die Stempelabgaben von Bescheiden, sowie von Protokollen (mit Ausnahme der Auktions-, Notariats-, Rekognitions- und derjenigen Protokolle, welche die Stelle einer anderweitigen stempelpflichtigen Verhandlung vertreten) aufgehoben. In Bayern (Gebührengesetz v. 18/8 1879 Art. 162) ist grundsätzlich die Gebührenpflichtigkeit der Protokolle u.s.w. ausgesprochen und dann weiterhin bestimmt, in welchen Angelegenheiten Gebührenfreiheit eintritt. — Wie die Reichs-Gesetzgebung hier in die Partikularbestimmungen der einzelnen Staaten eingreift, ist aus dem oben angeführten Falle der Gebührenfreiheit der Verhandlungen in Angelegenheiten der Unfallversicherung beispielsweise zu entnehmen.

§ 19. **Anstellungs- und Beförderungsgebühren.** Die Anstellung im öffentlichen Dienst kann für die Frage der Gebührenpflichtigkeit von zwei Gesichtspunkten aufgefaßt werden. Im Akt der Anstellung und Beförderung liegt Amtsthätigkeit im persönlichen Interesse des Angestellten; die Vergeltung hierfür bildet die Anstellungsgebühr. Die entgegengesetzte Auffassung geht dahin, daß Anstellung und Beförderung weniger im Interesse des Angestellten und Beförderten als in jenem des Staats liegen, daß es sich jedenfalls um eine öffentliche Angelegenheit handle, welche gebührenfrei sein müsse oder höchstens zur Erhebung einer ganz geringfügigen Gebühr sich eigne, welche gewissermaßen nur den Charakter einer die baren Auslagen ersetzenden Schreibgebühr haben dürfe. Beide Auffassungen sind zur Zeit noch in Deutschland vertreten und zwar zeigt sich da, wo noch die erstere — die ältere — Auffassung besteht, die weitere Neigung, sich überhaupt nicht mit einer Gebühr zu begnügen, sondern den Vorgang der Ernennung und Beförderung ähnlich zu einer Vermögensbesteuerung zu benutzen, wie etwa eine Bereicherung durch Erbschaft.

Das Reich erhebt keine solchen Anstellungs- und Beförderungsgebühren; dagegen können die Anstellungsurkunden von Reichsbeamten, welche in den Bundesstaaten in Funktion treten, der partikularen Stempelstruer unterliegen. Daran wird neuerlich hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der Anstellungsurkunden von Reichsbeamten, welche in Preußen in Funktion treten, festgehalten, da hierüber im Reichs-Beamtengesetz eine die Partikularbesteuerung ausschließende Bestimmung nicht getroffen sei. In Preußen kommt übrigens nur die Stempelpflichtigkeit der Bestallungen besoldeter Beamter mit 1,50 ℳ in Frage.

Sehr entwickelt ist in Bayern die Gebühren- und Steuererhebung aus Anlaß der Anstellung und Beförderung, sowohl hinsichtlich des Kreises der Pflichtigen als der Höhe der Abgabenerhebung. Es wird erhoben eine Gebühr von 1 % des einjährigen Diensteinkommens für jede Anstellung im Hof-, Staats-, Militär-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Dienste, welche durch Königl. Entschließung erfolgt oder mit welcher sofort oder nach einer bestimmten Dienstzeit Stabilitäts- und Pensionsrechte verbunden sind oder bei welcher unter gewissen Voraussetzungen den Bediensteten die Behandlung nach Analogie der pragmatischen Beamten in Aussicht gestellt ist, ferner für die landesherrliche Genehmigung der bischöflichen Verleihung von Pfründen oder der Präsentation auf solche Pfründen, für die Verleihung von Schulstellen und die Bestätigung der Präsentation auf solche. Die gleiche Gebühr ist bei Beförderungen, Versetzungen und sonstigen Einkommensmehrungen nach dem Mehrbetrag des einjährigen Diensteinkommens zu entrichten. Für die Anstellung als Notar oder Hypothekenbewahrer (Pfalz) werden 50 ℳ, für jene als Gerichtsvollzieher 10 ℳ erhoben.

Außerdem ist den neuangestellten und beförderten Beamten eine sehr erhebliche Sonderbelastung durch die sogenannten geheimen Ratstaxen und geheimen Kanzleitaxen auferlegt, welche in der Höhe von 10 % der Besoldungen aus dem erstmaligen Gehaltsbezug und den späteren Gehaltsmehrungen erhoben werden und zur Zeit dem allgemeinen Unterstützungsverein der Hinterbliebenen der königl. bayerischen Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse zufließen.

In Sachsen werden keine Anstellungsgebühren erhoben.

In Württemberg sind hohe Sporteln für Dienstanstellungen bzw. Bestätigungen der Staatsbeamten, der Angestellten an den Latein- und Realschulen, der Geistlichen und der Volksschullehrer grundsätzlich bestimmt (meist 10 bzw. 15 % des Diensteinkommens). Diese Gebühren kommen bei Teilnahme an der Witwenkasse der Civilstaatsdiener und der Lehrer, bzw. der Unterstützungskasse für Angestellte bei den Verkehrsanstalten nicht zur Erhebung, wohl aber von Beamten katholischen geistlichen Standes. Es handelt sich also bei der Sportelpflichtigkeit hier in der Hauptsache um einen indirekten staatlichen Zwang zur persönlichen Reliktenfürsorge der Beamten. Geistliche der verschiedenen Religionsbekenntnisse haben zu entrichten für

Dienstanstellungen bzw. Bestätigungen 15 %, falls höhere Geistliche bis zu den Dekanen einschließlich in Frage sind, im übrigen 10 %. Außerdem bestehen noch Sporteln in festen Sätzen für die Gemeinde- und Stiftungsbeamten, einschließlich der Ortsvorsteher. (Die Notare haben 30 ℳ Gebühr zu entrichten).

In **Baden** waren im vorigen Jahrhundert bei Neuanstellungen und Beförderungen die sog. Rezeptions- und Meliorations-Kanzleitaxen zu entrichten. Seit Ende des vorigen Jahrhunderts der Beamtenwitwenkasse zugewiesen, sind sie zur Zeit — in teilweise veränderten Beträgen — als Einkaufsgeld an diese Kasse zu entrichten. Vom 1. Januar 1890 an kommen sie jedoch in Wegfall, da von da an nur mehr fortlaufende Beträge (3 %) an die Witwenkasse zu entrichten sind. Im übrigen findet Erhebung von Sporteln in Angelegenheiten der öffentlichen Diener des Staats bezüglich ihrer Dienstverhältnisse nicht statt (G. v. 4/6 1888 § 20): erwähnenswert ist die Sportelerhebung von 2 bis 6 ℳ für die Aufnahme unter die Kandidaten für den öffentlichen Dienst (§ 13). Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird eine Taxe von 50 ℳ erhoben (§ 25).

In **Hessen** bestehen für Civilbeamte, Geistliche, öffentliche Lehrer Anstellungsgebühren von 3 bis 100 ℳ (erhoben in Stempelform mittelst Stempelmarken). Für Advokatur- und Notarbestellung beträgt die Gebühr 51,50 ℳ. Für Subaltern- und Kommunalbeamte sind verschiedene Gebühren in geringfügigen Beträgen (bis zu 20 ₰ herab) festgesetzt. — In **Elsaß-Lothringen** bestehen besondere Anstellungsgebühren nicht.

§ 20. **Prüfungsgebühren.** Mehr Übereinstimmung als bei den Anstellungsgebühren findet sich in den einzelnen deutschen Staaten bei den Prüfungsgebühren, deren Erhebung bei allen vom Staat angeordneten Prüfungen, insbesondere bei jenen, welche den Nachwuchs der Staatsbeamten treffen, die Regel bildet. Ungleichmäßig ist die formelle und rechnerische Behandlung, insofern diese Gebühren teils unmittelbar den Prüfenden belassen, teils für die Staatskasse vereinnahmt werden, in welchem Falle dann die Prüfenden aus der Staatskasse entschädigt werden. Das letztere Verfahren findet als das richtigere allmählich größere Verbreitung, und erscheinen damit in den Budgets häufiger als sonst die Prüfungsgebühren als Einnahmen der verschiedenen Verwaltungszweige.

§ 21. **Gebühren für Standeserhöhungen, Titel- und Ordensverleihungen.** Solche Gebühren sind in den einzelnen Staaten in größerer oder geringerer Ausdehnung geschichtlich überkommen, finanziell aber von sehr geringer Bedeutung, da in den meisten Fällen mit Rücksicht auf die Natur der betreffenden Verleihungen als Gnadenbeweise von Gebührenerhebung abgesehen wird. Beispiel: Bayern: Lehenbriefe, bei Kronämtern 2000 ℳ, bei Rentenlehen 3 Promille des 10fachen Jahresbetrags, bei den übrigen Lehen 20 ℳ: Adelsdiplome: 1500 ℳ der einfache Adel, 2000 ℳ Erhebung in den Ritterstand, 5000 ℳ Freiherrnstand, 10 000 ℳ Grafenstand, 20 000 ℳ Fürstenstand: Annahmebewilligung für fremde Orden 60 ℳ.

2) **Besondere Verwaltungsgebühren.**

§ 22. **Besondere Gebühren bei der Verwaltung des Äußeren.** Es kommen insbesondere in Betracht die bei den Konsulaten des Deutschen Reichs erhobenen Gebühren (G. v. 1/7 1872 mit Tarif), welche ihrerseits eine Mannigfaltigkeit einzelner Rechts- und Verwaltungsgebühren innerhalb des Kreises der gesamten konsularen Amtsthätigkeit darstellen. Der Tarif unterscheidet die Gebühren 1) in Europa mit Ausschluß der Türkei nebst Vasallenstaaten, 2) außerhalb Europas, sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten (in diesem Falle im allgemeinen Gebühren in doppeltem Betrage) die höchsten Gebührensätze (5—50 bzw. 10—100 ℳ) sind jene für Bergung (Mitwirkung bei Rettungs- und Bergungsmaßregeln bei Schiffsunfällen nach Umfang der Arbeit) und für Dispache (Aufmachung einer solchen, nach Umfang der Arbeit).

Die Berufskonsuln vereinnahmen die Gebühren für das Reich, die Wahlkonsuln für sich persönlich.

§ 23. **Besondere Gebühren bei der Verwaltung des Inneren.** Als Beispiele von wichtigeren Sondergebühren der inneren Verwaltung seien folgende aufgeführt:

Pässe. Das in sämtlichen Bundesstaaten, jedoch nicht in Elsaß-Lothringen eingeführte G. über das Paßwesen v. 12/10 1867 bestimmt, daß für Pässe und sonstige Reisepapiere an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens 1 Thaler erhoben werden darf. Preußen: in der Regel 1,50 ℳ, für Handwerksburschen u.s.w. 50 ₰; Bayern: 1 ℳ für gewöhnliche Pässe und Paßkarten, 3 ℳ dann, wenn sie vom Ministerium ausgestellt werden, bei unbemittelten Personen ermäßigte Gebühr von 20 ₰.

Arbeits- und Dienstbücher. Nach den Bestimmungen der Gew.O. werden die für die Arbeiter unter 21 Jahren obligatorischen Arbeitsbücher kosten- und stempelfrei ausgestellt; nur für Ausstellung eines weiteren Arbeitsbuches an Stelle eines nicht mehr brauchbaren oder verlorenen kann eine Gebühr bis zu 50 ₰ erhoben werden. Demgemäß bestimmt beispielsweise das bayerische Gebührengesetz für Arbeitsbücher „mit Ausnahme solcher für Arbeiter unter 21 Jahren“ eine Gebühr von 1 ℳ.

In Preußen sind die Gebühren (Stempelabgaben) von Gesindedienstbüchern mit G. v. 21/2 1872 aufgehoben worden, in Bayern beträgt die Gebühr 50 ₰.

Auswanderungswesen (Unternehmer und Agenten). Während einzelne Staaten sich begnügen, die Unternehmer und Agenten der allgemeinen direkten Landesbesteuerung zu unterwerfen und daneben gegebenen Falls für die Konzession die allgemeine Ausfertigungsgebühr zu erheben, findet sich in anderen Staaten an die Konzession eine besondere Gebührenerhebung geknüpft. So unterliegt in Bayern die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Auswanderungs-Expedientenhauses einer Gebühr von 50 ℳ, in Württemberg ist zu entrichten für die Ermächtigung zum Geschäftsbetrieb als Unternehmer oder Hauptagent 100 ℳ, als Unteragent 5—50 ℳ, für eine Änderung in der Ermächtigung eines Hauptagenten 20 ℳ.

Gesundheitspolizei. Reichsgesetzlich geregelt

sind die Gebühren für die Approbation der *Ärzte*, *Zahnärzte* und *Apotheker*. Die Gebühren für die ärztliche Prüfung sind auf 200 ℳ festgesetzt (Bek. des Reichskanzlers v. 2/6 1883), für die zahnärztliche Prüfung betragen sie 60 ℳ (Bek. des Reichskanzlers v. 25/9 1869), für die Prüfung der Apotheker 140 ℳ (Bek. des Reichskanzlers v. 5/3 1875). Für die Prüfung der Apothekergehilfen ist durch Bek. des Reichskanzlers v. 13/11 1875 die Gebühr auf 24 ℳ festgesetzt). Daran reihen sich noch einzelstaatlich festgestellte Gebühren für Ausstellung der Approbationsscheine. In einzelnen Staaten (z. B. in Württemberg, Baden) ist in den Sporteltarifen für die Bewilligung zum Apothekenbetrieb eine besondere Gebührenerhebung, welche in Verkehrsbesteuerung übergeht, vorgesehen; desgl. für Konzessionierung von Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten. Auch die für Leichentransporte festgesetzten Gebühren sind hier zu erwähnen.

Jagdausübung. In Preußen fehlt noch die einheitliche Regelung der Gebühr für Jagdscheine. (In Lauenburg 6 ℳ, Hannover 3 ℳ, Hessen-Nassau, außer dem vormaligen Nassau, 7½ ℳ, Hohenzollern 8½ ℳ, im übrigen 3 ℳ, Bayern 15 ℳ, Sachsen: Jahreskarte 12 ℳ, Tageskarte 3 ℳ, Württemberg 20 ℳ, Baden und Hessen 12 ℳ, Elsaß-Lothringen 20 ℳ, Zusatzjagdschein für Jagdgäste auf 8 Tage 5 ℳ.)

Tanzerlaubnisgebühren. Diese tragen den Charakter von Luxussteuern (s. den betr. Art.).

§ 24. **Besondere Gebühren bei der volkswirtschaftlichen Verwaltung.** Wichtiger als die Erörterung der Gebührenpflichtigkeit ist auf diesem Gebiete jene der Gebührenfreiheit, durch welche die vielseitige wirtschaftspflegliche Fürsorge des Staats zum Ausdruck kommt. Dies gehört jedoch nicht hierher, sondern in die Erörterung der einzelnen Zweige und Geschäfte der volkswirtschaftlichen Verwaltung. Hier seien nur folgende Beispiele volkswirtschaftlicher Verwaltungsgebühren, und zwar mit Rücksicht auf deren reichsgesetzliche Regelung zunächst die Aich- und die Patentgebühren erwähnt.

Die von der Kaiserl. Normal-Aichungskommission für das Reichsgebiet (mit Ausnahme Bayerns) erlassene z. Z. giltige *Aichgebührentaxe* ist vom 28/12 1884 (Beil. II zu Nr. 5 R.G.Bl.). Sie bestimmt in reichhaltigem Detail die Gebührensätze für die verschiedenen Arten der Aichung. Die Gebühren fließen den Einzelstaaten zu. In Bayern sind die Gebührentaxen der Aichanstalten geregelt durch die V. v. 15/1 1876 und die M.E. v. 27/1 1876. Der Verifikator bezieht von den Aichgebühren 3/4 als Besoldung und Entschädigung.

Die (in die Reichskasse fließenden) *Patentgebühren* sind im Patentgesetz v. 25/5 1877 bestimmt. Es sind zu unterscheiden die gelegentlich des Patentverfahrens zur Erhebung kommenden, den Charakter einer allgemeinen Verwaltungsgebühr tragenden Gebühren (20 ℳ bei der Anmeldung für die Kosten des Verfahrens, desgl. bei Beschwerde gegen den die Anmeldung zurückweisenden Beschluß) — und die besonderen Gebühren für die Patenterteilung und die Patentdauer (30 ℳ bei der Erteilung, sodann mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr, welche zuerst 50 ℳ beträgt und jedes Jahr um 50 ℳ steigt; höchste Patentdauer 15 Jahre).

Von den partikularen Gebühren der volkswirtschaftlichen Verwaltung, welche über den Rahmen allgemeiner Verwaltungsgebühren hinausreichen, verdienen Erwähnung (ohne daß jedoch Eingehen auf das Detail möglich wäre) die verschiedenen Arten von Konzessionsgebühren sowohl auf dem Gebiete des Transportwesens als auf jenem des Versicherungswesens (die für Benützung öffentlicher Verkehrsanstalten zu bezahlenden „Gebühren“ sind keine „Verwaltungsgebühren“; sie finden im übrigen unten kurze Erwähnung).

Einen gemischten Charakter tragen verschiedene andere Konzessionsgebühren, wie jene für Gast- und Schankwirtschaften, Pfandverleiher u.s.w. Weniger die Rücksichten auf die Volkswirtschaftspflege als polizeiliche und steuerliche Interessen veranlassen die Gebührenerhebung, bis schließlich bei fortlaufend erhobenen hohen Sätzen (wie z. B. der elf.-lothr. Lizenzgebühr für den Kleinverkauf geistiger Getränke) nur mehr solche Interessen maßgebend sind und insbesondere der Steuercharakter solcher Gebühren außer Zweifel ist.

§ 25. **Besondere Gebühren bei der Justiz-, Finanz- und Militärverwaltung.** Die Gebühren der Rechtspflege, welche der Justizverwaltung im weiteren Sinne angehören, sind bereits erwähnt. Von den bei der *Justizverwaltung* im engeren Sinne vorkommenden besonderen Gebühren mögen als Beispiel die *Depositalgebühren* erwähnt sein. Solche werden in *Bayern* auf Grund des Gebührengesetzes v. 1879 (Art. 264) bzw. der Königl. V. v. 17/12 1882 mit 4/10 vom Tausend des bei den Gerichten (bzw. der königl. Bank oder anderen Staatskassen) hinterlegten Betrages oder Wertes erhoben. Übersteigt die Dauer der Verwahrung ein Jahr, so wird für jedes weitere angefangene Jahr, sofern es sich um Beträge über 100 ℳ handelt, die Hälfte der Gebühr in Ansatz gebracht. Beträge unter 20 ℳ sind gebührenfrei. Der *württembergische* Sporteltarif v. 16/6 1887 enthält Gebührensätze für Depositen bei Staatsbehörden und zwar sowohl bei der Annahme (Urkunden, für das Stück 2 ℳ; Geld, Wertgegenstände und Wertpapiere auf den Inhaber lautend 0,60 ℳ für je 100 ℳ) als bei der Rückgabe, sofern sie nach Ablauf eines Jahres erfolgt. (Urkunden 1 ℳ, nach Ablauf von 6 Jahren für jedes begonnene weitere Jahr 0,20 ℳ, von Geld u.s.w. im gleichen Falle je für 100 ℳ des Nennwerts 0,20 ℳ). — Nach dem *hessischen* Gebührentarife (18/1 1882) ist für die gerichtliche Hinterlegung von Wertpapieren bis zu 1000 ℳ 0,2 %, über 1000 bis 10 000 ℳ 0,1 und über 10 000 ℳ 0,05 % zu entrichten, von barem Geld, Papiergeld, Banknoten, Kostbarkeiten und anderen Gegenständen das Doppelte dieser Sätze.

Bei der *Militärverwaltung* herrscht der Grundsatz der Gebührenfreiheit; nur in wenigen Fällen greifen allgemeine Verwaltungsgebühren platz, so z. B. bei den sog. Kontraktskonfirmationen, bei den Verhandlungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Wehrpflicht. Das vormals in Deutschland (Bayern und Württemberg) bestandene Wehrgeld war keine „Gebühr“.

Auch im Gebiet der *Finanzverwaltung* ist für „besondere Verwaltungsgebühren“ wenig Platz. Eine eigenartige Regelung haben beispielsweise die

im übrigen in der Hauptsache den Charakter einer allgemeinen Verwaltungsgebühr tragenden Gebühren in Katasterangelegenheiten gefunden. Auch mag die in Zoll- und Steuersachen vorkommende Gebührenerhebung für die Verwilligung von Befreiungen, Rückvergütungen und Erleichterungen angeführt sein. (Württ. Sporteltarif v. 16/6 1887.)

C. Auslagen und Strafen.

§ 26. **Auslagen.** Außer dem Entgelt für die Amtsthätigkeit als solche, welche in der Gebühr liegt, kommt der Staat auch — und zwar sowohl bei der Rechtspflege wie bei der Verwaltung — in die Lage, den Parteien den Ersatz von Auslagen aufzuerlegen. Als Gesamtkosten, deren Ersatz nach Lage der Verhältnisse den Beteiligten angesonnen wird, kommen demnach Gebühren und Auslagen in Frage. Dieselben müssen, wenn auch hier ein Eingehen auf die Einzelheiten weder der Reichs- noch der Landes-Gesetzgebung möglich ist, nicht bloß deshalb erwähnt werden, weil in der positiven Gesetzgebung (so insbesondere im Reichs-Gerichtskostengesetz) die Unterteilung der „Kosten" in Gebühren und Auslagen vielfach zur Durchbildung gekommen ist, sondern auch noch aus einem anderen Grunde. Auch die „Auslagen" sind vom fiskalischen Geist nicht unberührt geblieben. Bei der Unmöglichkeit, die wahren positiven Auslagen im einzelnen Falle genau zu berechnen, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß auch die Auslagen zu einer verkappten Steuererhebung benutzt werden. Hierzu möge erwähnt sein, daß beispielsweise in dem Kommissionsbericht des Reichstags über den am 24/3 1887 vorgelegten Entwurf eines G., betr. Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte die Auffassung betont worden ist, daß die Prozesse in den unteren Wertklassen billiger gestaltet werden müßten, insbesondere auch durch Abminderung der bei denselben erwachsenden „Nebenkosten" (namentlich Schreibgebühren).

Bei dem Ersatz der Auslagen handelt es sich entweder um Ersatz eines vom Staate selbst gemachten Aufwandes oder um eine Vergütung, welche an dritte wegen ihrer Bemühung bei Erledigung der Geschäfte zu entrichten ist. Als die wesentlichsten Gruppen von Auslagen, für welche die im einzelnen Falle zur Kostendeckung Verpflichteten aufzukommen haben, erscheinen folgende: die Schreibgebühren, die Post- und Telegraphengebühren, die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten, die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren, die bei Geschäften außerhalb des Amtssitzes den Beamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten, die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge, die Kosten eines Transports von Personen, die Haftkosten, nach Maßgabe der geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 27. **Strafen.** Die Geldstrafen (sowohl bei der Rechtspflege als der Verwaltung) sind vom Standpunkte des Einzelnen, welcher sie entrichtet, als „Gebühr" nicht wohl anzusehen. Gerechtfertigt dagegen ist eine solche Auffassung derselben einigermaßen vom Standpunkte des die Geldstrafen vereinnahmenden Staates, da für diesen deren Gesamtheit einen ähnlichen zwangsweise beschafften Entgelt für Amtsthätigkeit bildet wie die Gesamtheit der gezahlten Gebühren.

Wissenschaft wie Gesetzgebung haben sich mit den an das Geldstrafenwesen sich knüpfenden sozialpolitischen Erwägungen bisher noch wenig beschäftigt. Die grundsätzliche Ausschließung ausdrücklicher Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Bestraften wird kaum mehr lange aufrecht zu erhalten sein.

Die positive Gesetzgebung über das Geldstrafenwesen, insbesondere über die nach Reichs- und Landesrecht sehr verschiedenartigen Zweckbestimmungen der nicht in die Staatskasse fließenden Geldstrafen kann nicht erörtert werden. (Als Beispiel einer lehrreichen Zusammenstellung seien die bezüglichen Ausführungen in Hocks Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern, 3. Aufl., II S. 351 u.f.f. erwähnt.)

III. Gebühren für Inanspruchnahme von Staatsanstalten.

§ 28. **Vorbemerkung.** Im Gegensatze zu den Gebühren für amtliche Thätigkeit handelt es sich hier um Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Kapitalnutzungen, welche aus dem Wirksamwerden einer Staatsanstalt sich ergeben, ohne daß dabei die in Anspruch genommene Thätigkeit selbst als staatliche Amtsthätigkeit aufgefaßt werden kann. Die verwaltende Thätigkeit des Staates sorgt allerdings dafür, daß solche Anstalten richtig wirksam werden, die einzelnen Funktionen der Anstalt selbst sind aber darum noch nicht staatliche Amtsthätigkeit.

Wenn gleichwohl in Wissenschaft und Praxis häufig die Gegenleistung für die Inanspruchnahme solcher Anstalten als Gebühr bezeichnet wird, so erklärt sich dies daraus, daß bei der überwiegenden Stellung, welche der Staat bei dem Tausche von Leistung und Gegenleistung hier einnimmt, von einer Preisbestimmung des Entgelts im freien Wettbewerb nur ausnahmsweise die Rede sein kann, und deshalb die Festsetzungen der Entgelte ähnlich autoritativ von Staats wegen erfolgen, wie bei der Festsetzung der Gebühren für staatliche Amtsthätigkeit. Außerdem ist auch die geschichtliche Entwickelung der in Frage stehenden Einnahmequellen aus der „Regalität" von Bedeutung, insofern bei den vormaligen Regalien die Sonderbezeichnung der Entgelte als Gebühr vielfach von alters her überkommen ist. (Als Gegensätze können hierin die Post und die Eisenbahn bezeichnet werden: von Postgebühren spricht man allgemein, von Eisenbahngebühren nur in gezwungener wissenschaftlicher Konstruktion.)

Wenn auch die Gebühren im weiteren Sinne, welche mit der Benützung von Staatsanstalten verknüpft sind, bei der verwaltungsrechtlichen Betrachtung der Gebühren nicht übergangen werden können, so muß doch ein kurzer Hinweis auf dieselben umsomehr genügen, als ein näheres Eingehen auf diese einzelnen Gebühren auf das Gebiet technischer Specialverwaltungen führen würde, welches zu betreten bei der vorliegenden allgemeinen Betrachtung der Gebühren kein Anlaß vorliegt.

Als wesentliche Typen von Staatsanstalten, deren Benützung zu einer Gebührenerhebung in dem jetzt in Frage stehenden Sinne Anlaß geben kann, seien im folgenden hervorgehoben: staatliche Bildungsanstalten, staatliche Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanstalten.

§ 29. **Gebühren für die Benützung staatlicher Bildungsanstalten.** Solche Gebühren sind in größerem Umfange vorhanden, als aus den Staatsbudgets ersichtlich ist. Vielfach sind solche zu entrichten, gelangen jedoch in den allgemeinen Staatseinnahme-Etats nicht zum rechnerischen Ausdruck, sei es, daß sie als private Einnahme den Lehrenden überlassen werden (Kolleglengelder), sei es, daß sie in den Specialetats der einzelnen Bildungsanstalten vereinnahmt und im allgemeinen Staatsetat gar nicht oder nur vormerkungsweise vorgetragen werden.

Soweit der Schulzwang sich erstreckt, ist Verzicht auf die im „Schulgeld“ enthaltene Gebührenerhebung grundsätzlich gerechtfertigt, wenn auch noch nicht allenthalben durchgeführt. Da jedoch zur Zeit der Elementarschulbedarf in Deutschland — unbeschadet ansehnlicher Staatszuschüsse — zum Gemeindebedarf gehört, ist kein Anlaß hier, wo nur die Gebühren des Staats in Frage sind, näher auf diese Art der Schulgelder einzugehen. Bei dem mittleren und höheren Unterricht ist Erhebung von Gebühren unter verschiedenen Benennungen (Unterrichtshonorar, Unterrichtsgelder, Schulgeld, Aufnahme oder Inskriptionsgebühren, Prüfungsgebühren u.s.w.) üblich und berechtigt. Bei den älteren Unterrichtsanstalten (Universitäten, Gymnasien) erscheinen die thatsächlich erhobenen Gebühren am wenigsten vollständig in der Staatsrechnung; diese pflegt nur einen Nachweis der Staatszuschüsse zum Sonderhaushalt der Anstalten zu enthalten. Bei den Unterrichtsanstalten neuerer Entstehung (insbesondere den verschiedenen technischen Anstalten) ist die Schulgeldnachweisung in den allgemeinen Staatsrechnungen häufiger. Am vollständigsten gelangt die Schulgelderhebung bei den öffentlichen höheren Schulen im elsaß-lothringischen Etat zum Nachweis; Einnahmen und Ausgaben der Universität (Straßburg) sind aber auch dort nicht vollständig durch die Staatsrechnung geführt: im Etat erscheint zunächst der Zuschuß zur Universität, und in der beigegebenen Übersicht sind einige „Gebühren“, insbesondere die Immatrikulationsgebühren, aber nicht die Kollegiengelder aufgeführt.

Die Gebührenerhebung bei dem höheren Unterricht rechtfertigt sich dadurch, daß eine nur teilweise Deckung der Kosten dieses Unterrichts begründet erscheint, weil auch ein allgemeines staatliches Interesse an dessen Erteilung sich knüpft, während andererseits die unentgeltliche Gewährung, abgesehen von der ohnedies auch beim Gebührensystem nicht ganz vermeidbaren Gefahr des geistigen Proletarists als eine ungerechtfertigte Belastung der unteren Volksklassen sich darstellen würde, welche durch den gelegentlichen Aufschwung einzelner Elemente derselben in höhere Berufskreise mittelst dieses Unterrichts nicht wett gemacht würde. Die innere Verwandtschaft der Unterrichtsgebühren mit den Gebühren für staatliche Amtsthätigkeit zeigt sich darin, daß unter gewissen Voraussetzungen (insbesondere nachweisbar geringes Einkommen) Gebührenbefreiung eintreten kann, während eine solche Befreiung bei den ganz auf dem Boden des volkswirtschaftlichen Tauschverkehrs stehenden sog. Gebühren für die Benützung staatlicher Verkehrsanstalten ausgeschlossen ist.

Außer den Unterrichtsanstalten können auch andere Bildungsanstalten, z. B. Kunstsammlungen zur Gebührenerhebung (Eintrittsgelder) Anlaß geben; doch ist diese Einnahmequelle in Deutschland von sehr untergeordneter Bedeutung.

§ 30. **Gebühren für die Benützung staatlicher Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanstalten.** Die staatlichen Verkehrseinrichtungen, welche zu gebührenartigen Entgelten Anlaß geben können, sind vor allem die Straßen aller Art, und zwar Wasserstraßen (natürliche und künstliche) und Landstraßen, mit Ausnahme der Schienenwege, jedoch mit Einschluß von Wegestrecken besonderer Art (z. B. Brücken). Außerdem kommen in Betracht einzelne besondere Verkehrseinrichtungen, welche dem privaten Handel zur Verfügung gestellt werden (Ladevorrichtungen, Niederlagen u.s.w.). Bei den staatlichen Landstraßen ist die Entwicklung mehr und mehr im Sinne der Gebührenfreiheit erfolgt, unbeschadet der gelegentlichen Gebührenerhebung für einzelne Strecken besonderer Art. Was etwa an besonderen Leistungen nicht von den Benützern der Straße als solchen, sondern von den Interessenten (den Angrenzern u.s.w.) zur Erhebung kommt, wird zweckmäßiger nicht als Gebühr, sondern als Beitrag bezeichnet.

Bei den künstlichen Wasserstraßen ist die Entwicklung im Sinne der Unentgeltlichkeit der Benützung nicht in gleichem Maße zum Abschluß gelangt wie bei den Landstraßen; eine unbedingte allgemeine Gebührenfreiheit der Benützung ist im Hinblick auf die große Kapitalaufwendung für die Kanäle vielfach ausgeschlossen. Sofern nicht bloß die nationale, sondern auch die internationale Schiffahrt von einer staatlichen Kanalanlage Nutzen zieht, ist überdies die Beibehaltung von Kanalgebühren ein Gebot der Gerechtigkeit.

Die R.V. bestimmt (Art. 54), daß auf allen natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen, und daß diese Abgaben, wie auch die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen dürfen. Der preußische Etat enthält bis jetzt nur „Beiträge“ zur Unterhaltung der Land- und Wasserstraßen, Kanäle, Brücken und Wasserleitungen, für Benützung von Dampfbugsierbooten, von Lösch- und Pilotagegerätschaften in den Seehäfen; im bayerischen Budget finden sich beim Etat der Ludwig-Donau-Main-Kanalverwaltung außer „Schiffahrtsgebühren“, noch Hafen- und Überwinterungs-, Lager- und Lagerhausgebühren u.s.w. Im Reich steht infolge der Erbauung des Nordostseekanals die Einnahme von Kanalgebühren in Aussicht; im G. v. 16/3 1886, betr. die Herstellung des Nordostseekanals (§ 3) ist bestimmt, daß von den nicht zur kaiserlichen Marine und zur Bauverwaltung gehörigen Schiffen, welche den Kanal benutzen, eine ent-

sprechende Abgabe zu entrichten ist und daß die Festsetzung des hierfür zu erlassenden Tarifs weiterer gesetzlicher Regelung vorbehalten bleibt.

Was sodann die staatlichen **Verkehrsanstalten** betrifft, so gehören die sämtlichen Einnahmen aus deren Betrieb zu den privatwirtschaftlichen oder Erwerbseinkünften des Staats. Nur in der Form, insbesondere in der äußeren Erscheinung der Vereinnahmung, sowie einigermaßen in den Grundsätzen, welche für die Einforderung der bezüglichen Einnahmen maßgebend sind, finden sich Anklänge an die Grundsätze der Gebührenerhebung. In wichtigeren Punkten ist letzteres allerdings nicht einmal der Fall; dies gilt namentlich von der im Gegensatze zu der Unterrichtsverwaltung ausgeschlossenen Rücksichtnahme auf die persönliche Leistungsfähigkeit, während allerdings nicht jede Rücksichtnahme auf persönliche Verhältnisse überhaupt ausgeschlossen ist (z. B. Postportofreiheiten aus staatsrechtlichen oder vertragsmäßigen Verhältnissen, von der Postportofreiheit der Souveräne bis zu den Soldatenbriefen herab).

Am wenigsten tritt die Verwandtschaft mit der Gebührenerhebung für staatliche Amtsthätigkeit bei den Einnahmen aus den im Wettbewerb mit der Privatindustrie entstandenen staatlichen Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen hervor. Ist auch die neuere — volkswirtschaftlich so sehr erwünschte — Wendung zur allgemeinen Verstaatlichung dieser Verkehrsanstalten der Auffassung der daraus erfließenden Einnahmen als „Gebühren" günstig, so rechtfertigt dieser Umstand allein doch noch nicht die Zurechnung dieser Erwerbseinkünfte des Staats zu den Gebühren. Daß der Staat im Tarifwesen volkswirtschaftspfleglichen Erwägungen erhöhte Rücksicht zuwenden kann, macht die Einnahmen aus dem Eisenbahn- und Dampfschiffsbetrieb noch nicht zu Gebühren, wie auch die Einnahmen aus Staatsforsten trotz der wirtschaftspfleglichen Rücksichtnahme der Staatsforstverwaltung keine Gebühren sind. Die Sprache der Gesetze und der Etats vermeidet deshalb mit Recht den Ausdruck Eisenbahn- und Dampfschiffgebühren.

Bei den aus dem Postregal erwachsenen Einnahmen aus dem **Postbetrieb** und dem mit demselben verschwisterten modernen **Telegraphenbetrieb** ist dagegen die Bezeichnung als Gebühr üblich und verwaltungsrechtlich zu berücksichtigen. Der Form nach erinnert insbesondere die weitverbreitete Stempel- (Marken-) Verwendung an die Erhebung anderer staatlicher Gebühren. Dem Wesen nach aber kommt namentlich gegenüber dem heutigen Eisenbahntarifsystem der Umstand in Betracht, daß bei der Vergütung für Post- und Telegraphenleistung ebensowenig eine strenge Abrechnung zwischen dem thatsächlichen Aufwand im einzelnen Falle und dem verlangten Entgelt stattfindet, als dies sonst bei der staatlichen Gebührenerhebung der Fall ist. Diese nivellierende Eigenschaft des modernen Post- und Telegraphengebührenwesens ist eine hervorragende Eigentümlichkeit desselben und verleiht den vom Staat erzielten Einnahmen einen besonderen gebührenartigen Charakter. Dies findet auch in den maßgebenden Gesetzen und in den Etats sprachlich seinen Ausdruck.

Auf die Einzelheiten der Post- und Telegraphengebühren einzugehen, ist hier nicht möglich. Dieselben bilden Einnahmen des Reichs, an welchen jedoch Bayern und Württemberg wegen der dort bestehenden besonderen Staatspost- und Telegraphenverwaltungen keinen Anteil haben, wogegen diese beiden Staaten die Post- und Telegraphengebühren als Staatseinnahmen behalten haben. Beiden Staaten steht das Recht zu Tarifbestimmungen nur insoweit zu, als es sich um deren internen Verkehr handelt. Die Höhe der Postgebühren ist für den inneren Verkehr in der Hauptsache durch gesetzliche, im übrigen durch reglementarische Bestimmungen, für den internationalen Verkehr durch völkerrechtliche Verträge geregelt. In Bayern und Württemberg ist der Gebührentarif im Verordnungswege festgestellt. Als Porto wird die für die Beförderung von Sachen (Postsendungen) zu entrichtende Gebühr (insbesondere für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Pakete) bezeichnet. Die neuere Entwicklung des Portowesens der Post ist durch den namentlich im Weltpostverein verwirklichten Übergang von dem sog. Stufentarif mit höheren Sätzen zu dem in den Sätzen mäßigen Einheitstarif gekennzeichnet. Portofreiheiten und Portovergünstigungen haben erhebliche Einschränkung erfahren.

Das Telegraphenwesen beruht nicht auf der gleichen geschichtlichen Grundlage der Regalität wie das Postwesen; die Ausschließlichkeit des Rechts zu dem (nicht mit dem Privateisenbahnbetrieb zusammenhängenden) öffentlichen Telegraphenbetrieb (und neuerlich auch zum Telephonbetrieb) wird aber von der Reichstelegraphenverwaltung wie von der bayerischen und württembergischen Telegraphenverwaltung in Anspruch genommen. Im System der Telegraphengebühren ist gleichfalls einige, wenn auch vorerst nur entfernte Ähnlichkeit mit dem Fortschritt des Postporto vom Stufen- zum Einheitstarif zu beobachten. Die Telegraphengebühren sind in den drei deutschen Telegraphengebieten im Verordnungswege, für den internationalen Verkehr vertragsmäßig bestimmt.

Quellen und Litteratur.

A. **Quellen**: Die im einzelnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen haben in der Hauptsache im Text Erwähnung gefunden.

B. **Litteratur**: **Allgemeines**: **Schall**, Die Gebühren in Schönberg III S. 105 u. ff. **Wagner**, Finanzwissenschaft, II S. 1 u. ff. G. **Meyer** II S. 185 u. ff. **Stein**, Finanzwissenschaft, 5. Aufl. 1885, II S. 248 u. ff. **Roscher**, Finanzwissenschaft 1886, S. 93 u. ff. **Schäffle**, Die Grundsätze der Steuerpolitik, 1880, S. 454 u. ff. **Sax**, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, 1887, S. 444 u. ff. **Vocke**, Die Abgaben, Auflagen und die Steuer, 1887, S. 565 u. ff. **Neumann**, Die Steuer und das öffentliche Interesse, 1887, S. 107 u. ff. Stempel- und Erbschaftssteuern in den Bundesstaaten (Drucksachen des R. T., 3. Legislaturperiode, II. Session 1878 Nr. 10). — **Reich**: **Laband** II u. III. G. **Meyer** II S. 297. **Pfafferoth**, Das deutsche Gerichtskostenwesen, 4. Aufl. 1887. **Preußen**: **Hoyer**, Die preuß. Stempelgesetzgebung, neu bearbeitet von **Gaupp** 1887. **Hue de Grais** S. 170 u. 239. **Bayern**: **Pfaff**, Das bayer. G. über das Gebührenwesen v. 18/8 1879 u. 29/5 1886,

1886. v. Stengel, Das Gebührenwesen im Deutschen Reich und Königreich Bayern, 2. Aufl. 1880; dazu Ergänzungsband 1881; Hock, Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern, II 1883 S. 322 u. ff. Sachsen: von der Mosel, Repertorium des königl. sächs. Verwaltungsrechts, 1887. Württemberg: Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg, 1887, S. 344 u. ff. Baden: Seubert, Die Finanzverwaltung des Großherzogtums Baden, 1885, S. 81 u. ff. Hessen: Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogtum Hessen, 1886, S. 322 u. ff., S. 399. Elsaß-Lothringen: s. Art. Einregistrierung, Litteratur.

Dr. v. Mayr.

Gefängnisverwaltung.

§ 1. Einleitung. — § 2. Arten der Gefängnisse. — § 3. Arten des Strafvollzugs. — § 4. Die Normen für die Gefängnisverwaltung. — § 5. Die Ressortverhältnisse. — § 6. Die Beamtenschaft. — § 7. Die obere Leitung der Verwaltung. — § 8. Der Dienst in den Gefängnissen. — § 9. Die Beköstigung. — § 10. Die Beschäftigung der Gefangenen. — § 11. Unterricht und Seelsorge. — § 12. Die Kosten der Strafvollstreckung. — § 13. Der Anteil am Arbeitsverdienst; Pekulium. — § 14. Die Gefängnisstatistik. — § 15. Fürsorge für die entlassenen Gefangenen.

§ 1. Einleitung. Wenn auch die verbreitete Meinung, daß die Freiheitsentziehung in dem Strafrechte der früheren Jahrhunderte eine ganz untergeordnete Rolle gespielt habe, nicht richtig ist: so tritt doch die Freiheitsstrafe gegenüber den einfachen und qualifizierten Todesstrafen, dem Staupenschlag und den sonstigen Leibesstrafen zurück. Der Vollzug der Freiheitsstrafe gehörte bis in dieses Jahrhundert herein, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in und außerhalb des Deutschen Reichs zu den dunkelsten Seiten des öffentlichen Lebens. Die nämlichen Räume dienten vielfach zum Vollzuge des civilen Sicherungsarrests und der Schuldhaft, der Untersuchungs- und Strafhaft, sowie zur Verwahrung der zum Tode Verurteilten. Daneben bestanden Zucht- und Arbeitshäuser mit wesentlich präventiven Zielen, Spinn- und Raspelhäuser, die mehr den Strafzwecken dienten. Von dem Zuchthause in Bruchsal wird aus dem Jahre 1750 berichtet, daß sich in demselben Züchtlinge, leichte Sträflinge, Waisen, Leprosen, Pfründner, Irre und freche Handwerksburschen befanden. Wahlberg in Holtzendorffs Handb. d. Gefängniswesens I S. 85. Wohl existierten in einigen Ländern nach bewußten Zielen eingerichtete Anstalten, so namentlich die von Clemens XI. für jugendliche Delinquenten und andere unnütze Jungen im Jahre 1703 erbaute casa di custodia mit „60 picciole Stanze, distinte, e separate una dall' altra“, und das im Jahre 1775 eröffnete, nach den Vorschlägen des Vicomte Vilain XIV. in Österreichisch-Flandern zu Gent erbaute Zuchthaus. Das waren aber vereinzelte Erscheinungen. Die meisten der Strafe und Sicherung dienenden Einrichtungen befanden sich in einem entsetzlichen und menschenunwürdigen Zustande. Man vgl. z. B. die Beschwerdeschrift des Kollegiums der Genannten (Gemeindebevollmächtigten) in Nürnberg aus dem Jahre 1798 über den Zustand des Nürnberger Zucht- und Werkhauses in den Blättern für Gefängniskunde Bd. XVIII (1884), S. 138—150. Einsichtsvolle Juristen und Ärzte protestierten gegen die Beschaffenheit der Gefängnisse. Einen Wendepunkt kann man auf die Thätigkeit des englischen Philanthropen John Howard zurückführen, welcher zuerst als Kriegsgefangener in Brest und dann durch Enqueten in England, Deutschland, Holland, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Nordamerika und in der Türkei die Zustände der Gefängnisse, Lazarethe und Pesthäuser kennen lernte und hierüber die berühmten Berichte „State of the prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign prisons, zuerst 1774, in dritter Auflage 1784 (deutsch im Auszuge von Köster 1780), und „Acount of the principal lazarettos in Europe“, London 1789 (deutsch mit Zusätzen von Ludwig 1791) erscheinen ließ. Aus Europa (besonders England und Holland) war der Gedanke der Gefängnisverbesserung, namentlich durch Isolierung der Sträflinge, nach Amerika gedrungen und dort durch die im Jahre 1776 zu Philadelphia gegründete, von den Engländern nach kurzer Zeit aufgelöste, aber 1785 nach Gründung der Union alsbald wieder hergestellte, Gefängnisgesellschaft (Franklin) in weitere Kreise getragen worden. In den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts ging man auch in Europa an eine praktische Verwertung der neuen Gedanken (Crawford, Beaumont, Tocqueville, Julius). Die ersten Zellengefängnisse (zu Bruchsal und zu Moabit) traten in den vierziger Jahren in Funktion. Seitdem sind zahlreiche Anstalten erstanden, welche dem Gedanken der Einzelhaft mehr oder weniger Rechnung tragen.

§ 2. Arten der Gefängnisse. Nach dem Zwecke, dem sie dienen, unterscheidet man Civil-, Polizei- und Kriminalgefängnisse. Die Civilgefängnisse dienen zur Vollziehung der Straf- und Zwangshaft gegen Zeugen und Parteien, welche in Civil-, Straf- und Verwaltungsprozessen gewisse ihnen obliegende Pflichten nicht erfüllen. Vgl. C.Pr.O. §§ 345, 355, 774, 775, 782, Str.Pr.O. §§ 50, 69, 95; vgl. auch z. B. das preuß. G. v. 18/2 1880, betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, §§ 1, 43 (G.S. S. 59, 67), ferner das L.V.G. §§ 61 und 78 (G.S. S. 210, 214). In den Civilgefängnissen wird der Sicher eitsarrest — C.Pr.O. § 798 —, sowie die nach den §§ 93, 98 und 115 der Konk.O. verhängte Haft vollzogen. In den Polizeigefängnissen werden Personen aufgenommen, wenn der eigene Schutz derselben (z. B. zur Verhütung der Wiederholung eines Selbstmordversuches) oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erheischt. So z. B. nach dem preuß. G. v. 12/2 1850, § 6 (G.S. S. 45 f.). Die Polizeigefängnisse dienen zur vorläufigen Verwahrung von Schüblingen, von Ausgewiesenen, die dem Ausweisungsbefehl nicht in gesetzter Frist Folge leisteten, von Auszuliefernden, sodann zum Vollzuge polizeilicher Ordnungs- und Zwangsmaßregeln. In die Polizeigefängnisse pflegen auch die nach § 127 der

Str.Pr.O. vorläufig Festgenommenen eingebracht zu werden. Sie dienen ferner, insofern sie selbständige Anstalten sind, auch zum Vollzuge der durch polizeiliche Strafverfügungen festgesetzten Haftstrafen. Str.Pr.O. § 453 ff. Die Kriminalgefängnisse sind teils Untersuchungs-, teils Strafgefängnisse (Strafanstalten). Die Scheidung nach dem Zwecke ist aber durchaus nicht überall durchgeführt. Wohl sind in den eigentlichen Strafanstalten in der Regel nur Strafgefangene untergebracht; meistens dienen aber die nämlichen Gefängnisse, z. B. die der preußischen Justizverwaltung, zur Aufnahme vorläufig Festgenammener und Untersuchungsgefangener, zur Vollstreckung von Gefängnis- und Haftstrafen und zur Vollstreckung von Zwangshaft und Ordnungsstrafen. In manchen Gefängnissen sind nur Männer oder Frauen detiniert; für jugendliche Strafgefangene sind teils besondere Anstalten vorhanden, teils besondere Häuser oder Abteilungen in größeren Gefängnissen eingerichtet. Für Militärpersonen sind besondere Gefängnisse eingerichtet. Die Festungshaft wird entweder auf Festungen oder in besonderen Räumen von Gefängnissen vallzogen. Erkrankte Gefangene, die nicht wegen ihrer Erkrankung entlassen werden, finden entweder in besonderen Räumen der Strafanstalten oder in solchen der Krankenhäuser Unterkunft. Das kommt auch in Bezug auf Geisteskranke zur Anwendung (z. B. im Zuchthause zu Moabit), insofern nicht deren Unterbringung in eine eigentliche Irrenanstalt geboten ist. In neuerer Zeit ist verschiedentlich der Gedanke der Errichtung von Strafirrenanstalten — manicomi criminali — angeregt worden. Und wenn man die nahe Verwandtschaft von Verbrechen und Wahnsinn bedenkt, die häufig vorhanden ist, so wird man diesen Gedanken kaum adzuweisen vermögen. Endlich sind Anstalten vorhanden zur Vallziehung der korrektionellen Nachhaft, Str.G.B. § 362 (Arbeitshäuser).

Mit Rücksicht auf die Art der Detention, namentlich auf die Art des Strafvollzugs unterscheidet man Zellengefängnisse und Gemeinschaftsanstalten. Nur wenige der größeren Anstalten sind indessen reine Zellengefängnisse, so z. B. die Anstalten zu Bruchsal, Maabit, Nürnberg, Freiburg i. Br. u. a. Die meisten der größeren Strafanstalten enthalten Einrichtungen für die Gemeinschafts- und die Einzelhaft. In Plötzensee z. B. befindet sich ein Bau mit völliger und mit beschränkter Gemeinschaftshaft, ein Bau für den Vallzug strenger Einzelhaft und ein Bau für jugendliche Sträflinge. Mit Rücksicht auf den Einlieferungsbezirk werden Landes-, Pravinzial-, Bezirks-, Kreis-, Ortsgefängnisse unterschieden. Die Einlieferung findet aber keineswegs nur nach geographischen Gesichtspunkten statt. So wurde z. B. durch eine Entschl. des bayer. Justizministeriums v. 28/8 1876 bestimmt, daß alle zur Erstehung der Einzelhaft qualifizierten erwachsenen Gefängnissträflinge in das Zellengefängnis zu Nürnberg verbracht werden sallten, die in den Landesteilen rechts des Rheins zu einer Gefängnißstrafe von über 3 Monaten verurteilt und nicht früher wegen Verbrechens oder Vergehens bestraft worden sind (Streng, Das Zellengefängnis Nürnberg, S. 75). In der preußischen Rheinpravinz bestehen zur Zeit noch Kantonsgefängnisse, welche von den Gemeinden unterhalten werden müssen (v. Liszt in Holtzendorffs Handb. d. Gefängniswesens, I S. 168). Außerdem liegt den Kommunen vielfach die Haltung eines Polizeigefängnisses ob.

§ 3. **Arten des Strafvollzugs in den Gefängnissen.** Abgesehen von der älteren System- und Gedankenlosigkeit des Strafvollzugs unterscheidet man folgende Einrichtungen desselben: 1) Die ältere Klassenhaft, welche in ziemlich äußerlicher Weise Klassen der mehr und der weniger Verderbteren trennt. Ein richtiger Kern liegt dieser Einrichtung wohl zu Grunde, die Ausführung muß aber eine andere sein, als sie früher gedacht war (s. unten Nr. 6). 2) Abfalute Vereinsamung der Gefangenen bei Tag und Nacht, und zwar grundsätzlich ohne Arbeit. Es ist dies das ältere pennsylvanische System, das notwendig zu schlimmen Resultaten führen mußte. 3) Das Auburn'sche oder Schweigsystem vereinigt die Sträflinge tagsüber bei der Arbeit unter Auflage strengen Schweigens bei Vermeidung harter Strafen. Nächtlich sind die Sträflinge getrennt. Das System wird von der Stadt Auburn im Staate New-York benannt, obgleich schon mehr als 100 Jahre früher der Gedanke in Ram und gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Gent zur Durchführung gelangt war. Das System findet sich vielfach in den Gefängnissen Deutschlands, namentlich unter Benutzung der eigenartig konstruierten Isolierschlafkajen. 4) Das madifizierte pennsylvanische Einzelhaftsystem, welches nach Möglichkeit die Sträflinge in Zellen verwahrt, auch dieselben mehr oder weniger in der Kirche, in der Schule und bei den Spaziergängen trennt — Masken, Spazierhöfe —, aber die Sträflinge zu nutzbringender Arbeit anhält und regelmäßige Besuche derselben durch die Anstaltsbeamten varschreibt. Dem pennsylvanischen Systeme folgte man in England bei Herstellung und Einrichtung des Mustergefängnisses von Pentonville, in welchem freilich zunächst nur das erste Stadium der Strafe vollzagen wurde, während die Sträflinge nach 1½ Jahren in eine australische Kalonie verbracht wurden. In Deutschland nahm man das pennsylvanische Einzelhaftivstem zuerst in den Strafanstalten zu Bruchsal und Moabit an. Dieses System ist mehr und mehr in den Vordergrund getreten. 5) In neuerer Zeit ist demselden Konkurrenz gemacht warden durch das Progressiv- oder mit Unrecht als irisches bezeichnete System (Walter Crofton). Dasselbe verbindet im Interesse erziehlicher Wirkung Einzelhaft mit Gemeinschaftshaft, Zwischenanstalten und Beurlaubung. Die Gemeinschaftshaft wird in 4 Abteilungen vollzogen, wobei immer die folgende mit einer größeren Anzahl von Vergünstigungen und Erleichterungen verbunden ist. Der Eintritt in die hahere Abteilung muß durch Marken oder Wohlaerhalten verdient werden. Während der Sträfling in der Zwischenanstalt sich befindet, darf er zu Arbeiten außer dem Hause auf Tage und Wochen entsendet werden. Die Zeit der Beurlaubung entspricht der in Deutschland schon bestehenden vorläufigen Entlassung. Das Progressivsystem ist theoretisch sehr gut ausgedacht: die Praktiker versichern aber, daß es zu kompliziert sei und einen zu umständlichen Apparat an Baulichkeiten und ein zu graßes Beamtenpersonal voraussetze. Die Mehr-

zahl der im Gefängniswesen erfahrenen Praktiker hält das modifizierte Einzelhaftsystem für das verhältnismäßig beste, indem es am meisten die nötige Individualisierung der Strafe ermögliche, vor Verbreitung der verbrecherischen Kontagion schütze und am meisten geeignet sei, die Gefangenen auf bessere Wege zu bringen. Der Geldpunkt — man rechnet durchschnittlich 3000 ℳ Anlagekapital auf eine Zelle und nimmt an, daß noch etwa 23000 Zellen mit einem Kostenaufwande von 69000000 ℳ im Deutschen Reiche erforderlich wären, um die Einzelhaft in der Hauptsache durchzuführen (vgl. Wahlberg in Holtzendorffs Handb. I S. 154 N. 2) — der Geldpunkt ist vielfach noch der praktische Gegner für die konsequente Durchführung der Einzelhaft; auch sachliche Gegner dieser Art des Strafvollzugs sind noch vorhanden. Jedenfalls muß für langzeitige Freiheitsstrafen und für Personen, welche aus leiblichen oder psychischen Gründen die Einzelhaft nicht vertragen können, die Einrichtung der Gemeinschaftshaft vorgesehen sein. 6) Einer der wichtigsten Punkte, auf welchen der Strafvollzug mehr als bisher zu achten haben wird, ist die völlige Trennung der akuten und chronischen Verbrecherelemente, der Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher. Die letzteren müssen im Interesse der Gesellschaft und in ihrem eigenen Interesse einer länger andauernden Behandlung unterworfen werden. Man kann der Gesellschaft das Recht nicht absprechen, Individuen, die sich durch wiederholte Verletzungen der Gesellschaftsordnung als wandelnde Gefahren erwiesen haben, auf unbestimmte Zeit der Gefängnisbehandlung zu unterziehen. Es wird überhaupt die Frage aufgeworfen werden müssen, ob nicht auf die Dauer der Strafen, mehr noch als es bis jetzt der Fall, das Verhalten des Gefangenen von Einfluß sein sollte. Gesetz und Richterspruch haben im Interesse der Individualfreiheit auf alle Fälle das Maximum zu bestimmen oder die Strafbehandlung auf unbestimmte Zeit zuzulassen, während die effektive Dauer sehr wohl dem Urteile eines Aufsichtsrats, wie er im Nürnberger Zellengefängnisse besteht — s. unten § 7 —, überlassen werden könnte. 7) Ein Postulat endlich, das dringend Erfüllung erheischt, ist die Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen und deren Ersatz durch ergiebige, nach dem Steuerzettel bemessene, Geldstrafen, durch Auflage von Zwangsarbeit ohne Einsperrung, durch Verstrickung und lokale Verbannung. Auch Verweis mit Friedensbürgschaft für Wohlverhalten während bestimmter Zeit, wie dies das neue italienische Str.G.B. vorgesehen hat, erscheint als ein brauchbares Surrogat kurzer Freiheitsstrafen. Eigenartig bestimmt das belg. G. v. 31/5 1888, daß die Gerichte bei Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten deren vorläufige Nichtvollziehung anordnen können, mit der Folge, daß die Strafe definitiv wegfällt, wenn der Verurteilte während der Verjährungszeit der Strafe kein neues Delikt begeht, während er im Kontraventionsfalle die alte und die neue Strafe erstehen muß. Auch die Einrichtung des Hausarrestes, welche das italien. Str.G.B. aufgenommen hat, verdient Berücksichtigung. Trotz Festhaltung an dem Grundgedanken der Gleichheit vor dem Gesetze müssen doch die Übertreibungen desselben, deren sich die Neuzeit schuldig gemacht, wieder überwunden werden. Die sog. Gleichheit vor dem Gesetze führt nicht selten zu heilloser Ungleichheit und Ungerechtigkeit.

§ 4. **Die Normen für die Gefängnisverwaltung** beruhen nur zum kleinsten Teile auf Gesetzen im engeren Sinne. Hauptsächlich sind es landesherrliche Verordnungen und ministerielle Reglements, zum Teil für die Gefängnisse eines Landes überhaupt oder für eine Klasse derselben, zum Teil für einzelne Gefängnisse erlassen. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen sind sehr dürftige, sie sind in den **§§ 15—18, 22, 23—26, 31, 57** und **362** des R.Str.G.B. enthalten. Dieselben beziehen sich auf die Beschäftigung der Gefangenen, den Ort des Strafvollzugs, die Anwendung der Einzelhaft und die Beurlaubung der Strafgefangenen. Der Vollzug der Freiheitsstrafen ist infolge der geringen Direktiven, die das Reichsrecht giebt, ein sehr verschiedener, er ist selbst in den Gefängnissen und Strafanstalten des nämlichen Bundesstaats, z. B. Preußens, kein gleichartiger. Man hatte den Versuch gemacht, ein Reichsgesetz hinsichtlich des Vollzugs der Freiheitsstrafen herzustellen. Ein im Reichsjustizamt ausgearbeiteter und nach Beratung einer Sachverständigen Kommission im März 1879 festgestellter Entwurf wurde dem Bundesrathe vorgelegt, gelangte aber nicht an den Reichstag. Von den landesrechtlichen Reglements kommen namentlich das preuß. sog. Rawiczer Reglement vom 4/11 1835 und das für die Justizgefängnisse erlassene Reglement vom 16/3 1881 in Betracht. „Adoptierung der das R.Str.G.B. ergänzenden Bestimmungen des preußischen Reglements seitens der übrigen Bundesregierungen, soweit dies noch nicht geschehen, würde dringende Anforderungen gleichheitlicher Gestaltung des Strafvollzugs auf einheitlichem Rechtsgebiete einstweilen befriedigen und das Scheitern des Gesetzentwurfs über den Vollzug der Freiheitsstrafen verschmerzen lassen." Diesen Worten Strengs (Studien über Entwicklung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Deutschland, von A. Streng, Stuttgart 1886, S. 144 f.), eines der hervorragendsten Praktikers und Schriftstellers auf dem Gebiete des Gefängniswesens, läßt sich durchaus beitreten.

§ 5. **Die Ressortverhältnisse** bezüglich des Gefängniswesens sind verschieden. In der Mehrzahl der Bundesstaaten ist das Gefängniswesen Sache der Justizverwaltung, so namentlich in Bayern, Baden, Hessen, Oldenburg, Mecklenburg. Auch in Württemberg gehört es zur Justizverwaltung; die oberste Leitung und Aufsicht in betreff der Strafanstalten steht aber einem, dem Justizministerium unterstellten Kollegium zu, welches aus Beamten der Ministerien, der Justiz und des Innern, einem Finanzbeamten, zwei Geistlichen, einem Arzte und einem Kaufmanne zusammengesetzt ist (Jagemann in seinem und Holtzendorffs Handb. II S. 48 N. 4). In Braunschweig ist die Oberleitung und Beaufsichtigung hinsichtlich sämtlicher Gefängnisse dem Oberstaatsanwalt übertragen. Preußen hat die Zuständigkeit in Bezug auf das Gefängniswesen geteilt. Die Strafanstalten, in welchen die Zuchthausstrafe vollstreckt wird, sowie einige Gefängnisse stehen unter dem Ministerium des Innern, dagegen sind dem Justizministerium die Gerichtsgefängnisse sowie mehrere große Gefangenanstalten

unterstellt, darunter das große Strafgefängnis in Plötzensee, das Untersuchungsgefängnis in Moabit, das Zellengefängnis in Hannover (v. Liszt in Holtzendorffs u. Jagemanns Handb. I S. 168/9).

§ 6. **Die Beamtenschaft** bei den einzelnen Gefängnissen ist je nach deren Größe sehr verschieden. Während in den kleinen Gerichtsgefängnissen außer dem, einem andern Berufskreise (Richteramt, Staatsanwaltschaft) angehörenden Vorsteher vielfach nur ein Beamter oder öffentlicher Diener (z. B. der Gerichtsdiener) die sämtlichen Geschäfte besorgt, befindet sich bei den größeren Anstalten ein umfangreiches Beamtenpersonal mit Abgrenzung der Funktionen. Das preußische Reglement von 1881, welches für nahezu 1000 Gefängnisse in Geltung ist, kann als typisch in Betracht kommen. Dasselbe verlangt einen Vorsteher, einen Inspektor und die erforderliche Anzahl von Unterbeamten (Gefangenenoberaufseher, Aufseher, Aufseherinnen); bei größeren Gefängnissen können mehrere Inspektoren, sodann Rechnungs- und Kanzleibeamte, sowie Beamte für den technischen und wirtschaftlichen Betrieb angestellt werden. Geistliche, Ärzte und Lehrer werden nach Bedürfnis aufgestellt, oder es wird mit ihnen durch Vertrag ein besonderes Abkommen getroffen. Für umfangreiche Gefängnisse kann zur Mitwirkung bei der Verwaltung eine Kommission bestellt werden, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis im einzelnen Falle geregelt wird. Die Geschäfte des Gefängnisvorstehers versieht der erste Staatsanwalt, bzw. der aufsichtführende Amtsrichter; für größere Gefängnisse kann vom Justizminister ein besonderer Beamter (Direktor) angestellt werden. Die Geschäfte des Inspektors werden durch einen besonderen Beamten oder durch einen Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts versehen. Als Gefangenaufseher werden entweder Gerichtsdiener oder besondere Unterbeamte angestellt. Der Dienstkreis anderer Beamter wird durch Bestimmungen für das einzelne Gefängnis geregelt. Dem Vorsteher liegt ob die Dienstaufsicht über sämtliche bei den Gefängnissen angestellte Beamte, er leitet die Verwaltung und verteilt die Dienstgeschäfte, insoweit dieselben nicht durch das Reglement oder durch den Oberstaatsanwalt zugewiesen sind. Der Vorsteher hat darüber zu wachen, daß jeder Gefangene nach Maßgabe des Haftzweckes behandelt wird und daß insbesondere die Strafen nach dem Gesetze und den Verwaltungsvorschriften, unter thunlichster Förderung des sittlichen Wohles des Gefangenen und unter Vorbereitung desselben zu einem geordneten Leben nach der Rückkehr in die Freiheit, vollstreckt werden. Er kontrolliert die Verteilung der Gefangenen in die Zellen und bestimmt, ob dieselben in Einzelhaft oder in die Gemeinschaftshaft zu bringen sind. Der Vorsteher hat den täglichen Rapport entgegenzunehmen und mindestens einmal in der Woche, von Zeit zu Zeit auch nachts, das Gefängnis zu revidieren. Der Vorsteher allein hat die Disciplinargewalt über die Strafgefangenen; er stellt die Anträge auf vorläufige Entlassung. Untersuchungsgefangene stehen unter der Disciplinargewalt des Untersuchungsrichters, bzw. des Amtsrichters oder des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts. Am Schlusse des Etatsjahres hat der Vorsteher dem Oberstaatsanwalte einen Jahresbericht zu erstatten und außerdem über wichtige Vorgänge besondere Anzeige zu machen. — Dem Inspektor (bzw. den Inspektoren) liegt die ausführende Leitung des Strafvollzugs und die ökonomische Verwaltung ob, so namentlich 1) die Sorge für die sichere Verwahrung der Gefangenen, die innere Ordnung des Gefängnisses und die Aufsicht über die Gebäude; 2) die Aufnahme und Entlassung der Gefangenen, sowie deren Verteilung in die Zellen; 3) die specielle Kontrolle über die Aufseher; 4) die Verwaltung und die Führung des Inventars; 5) die Sorge für den Transport von Gefangenen nach anderen Anstalten; 6) die Beschaffung angemessener Arbeit für die Gefangenen und die Verwaltung der Arbeitsverdienstkasse; 7) die Führung der Bücher, Listen, Kontrollen u. s. w. In einigermaßen größeren Gefängnissen sind diese Geschäfte unter mehreren Inspektoren, auch Oberinspektoren verteilt. — Dem Gefangenaufseher liegen ob: a) die unmittelbare Beaufsichtigung der Gefangenen; b) die Schließergeschäfte; c) die Ausführung der Hausordnung; d) die Sorge für die Reinlichkeit der Räume und Utensilien; e) die Sorge für die Reinlichkeit der Gefangenen sowie der Wäsche und Kleidungsstücke derselben; f) die Wartung erkrankter Gefangener. Den Aufsehern können auch einzelne Geschäfte des Inspektors übertragen werden.

Obgleich auf die Qualitäten der Gefängnisbeamten für einen verständigen Strafvollzug mehr ankommt als auf die besten Reglements, so bestehen doch kaum die allerbescheidensten Ansätze zu einer berufsmäßigen Ausbildung der Gefängnisbeamten. Baden hat eine Praxis von Juristen in den Gefängnissen zur Vorbereitung auf den Gefängnisdienst vorgesehen. Die Unterbeamten (Aufseher, auch Oberaufseher) werden am besten im Gefängnishilfsdienste selbst praktisch und theoretisch vor- und ausgebildet. Auch für Kanzlei- und Rechnungsbeamte wird eine praktische Vorbereitung ausreichen. Für Inspektoren und Direktoren dagegen, sowie für die große Zahl von Juristen, welche mit der Gefängnisleitung betraut werden, ist theoretische Vorbildung und dann praktische Vorbereitung unter der Führung eines erfahrenen und erprobten Gefängnisbeamten dringend geboten. Die jetzt herkömmliche juristische Ausbildung genügt nicht, wenngleich dieselbe viele Elemente für die Vorbildung des Gefängnispraktikers zu liefern imstande ist. Psychologie, Ethik, Wirtschaftslehre, Statistik sind Materien, an denen kein Jurist vorbeigehen sollte, für den höheren Gefängnisbeamten erscheinen sie als unerläßliche Elemente des Studiums. Bei dieser Gelegenheit darf freilich nicht unerwähnt bleiben, daß auch für die Juristen, die sich der Strafrechtspflege überhaupt widmen wollen, die gleichen Studien und eine praktische Vorbereitung im Gefängnisdienste durchaus erforderlich sind. Welchen Wert, darf man fragen, haben Verurteilungen zu dieser oder jener Strafe, wenn diejenigen, welche die Strafe verhängen, von ihr niemals etwas anderes gehört oder gelesen haben, als die wenigen Bestimmungen, die das Str.G.B. enthält?

§ 7. **Die obere Leitung der Verwaltung** sämtlicher Gerichtsgefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks steht in Preußen (unter der Aufsicht des Justizministers) dem Oberstaatsanwalte zu. Er

hat die geeigneten allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Ordnung in den Gefängnissen zu erlassen und die im einzelnen Falle etwa erforderliche Abhilfe von Amts wegen oder auf erhobene Beschwerde zu treffen. Die zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Strafanstalten sind zunächst den Bezirksregierungen unterstellt. Bemerkenswert ist die für das Zellengefängnis in Nürnberg getroffene Einrichtung eines Aufsichtsrates, welcher Elemente der Selbstverwaltung enthält. Derselbe besteht aus einem vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Verwaltungsbeamten, dem Staatsanwalte, dem Untersuchungsrichter, drei von dem Justizministerium gewählten Einwohnern von Nürnberg, welche nicht dem aktiven Staatsdienste angehören, und den Beamten des Gefängnisses. Wenn der Aufsichtsrath über Anordnungen oder Erkenntnisse des Vorstandes oder der Verwaltung zu entscheiden hat, so steht den Gefängnisbeamten nur eine beratende Stimme zu. Dem Aufsichtsrate liegt ob: die Überwachung des genauen Vollzugs der Hausordnung, die Entscheidung über (nicht suspensive) Beschwerden der Sträflinge gegen Disciplinarstrafbeschlüsse des Vorstandes, ferner die Erledigung anderer Beschwerden von Sträflingen gegen die Verwaltung oder einzelne Beamte (Bedienstete), endlich die Abgabe von Gutachten, die das Justizministerium verlangt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zu Zellenbesuchen verpflichtet. Der Aufsichtsrat ist ein kontrollierendes Organ, hat aber nicht das Recht, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 8. **Der Dienst in den Gefängnissen.** Das preußische Reglement hat eingehende Bestimmungen getroffen, 1) hinsichtlich der Aufnahme der Gefangenen sowie der Unterbringung und Trennung derselben, 2) über die Ausführung der Einzelhaft und der Gemeinschaftshaft, 3) über Verschluß und Sicherung der Gefängnisse, sowie die Hauspolizei, 4) hinsichtlich der Disciplin. Die körperliche Züchtigung ist in den preußischen, dem Justizministerium unterstellten Gefängnissen, wie überhaupt in den Strafanstalten der meisten anderen Bundesstaaten ausgeschlossen, während sie den Zuchthaussträflingen gegenüber in Preußen zulässig ist. Außer Verweis, Kostschmälerung, geschärftem Arrest kommen als Disciplinarstrafen namentlich vor: Beschränkungen, beziehungsweise Einziehungen bezüglich des Guthabens aus dem Arbeitsverdienste (s. unten § 12), dann Entziehung des Spaziergangs auf einige Zeit, der Lektüre und der Arbeit. Das preußische Reglement enthält sodann 5) die Vorschrift einer Tagesordnung für jedes Gefängnis, 6) Bestimmungen hinsichtlich der Hauswirtschaft, namentlich bezüglich der Ordnung und Reinlichkeit, der Bekleidung, Lagerung und Beköstigung. Hinsichtlich der Bekleidung ist die Frage von Bedeutung, ob den Gefangenen das Tragen eigener Wäsche und Kleidung zu gestatten sei. Die Meinungen und die Bestimmungen gehen sehr auseinander. Auch bezüglich der Anrede „Sie" oder „Du" wird es verschieden gehalten.

§ 9. **Die Beköstigung.** Eine der wichtigsten Fragen ist die der Beköstigung. Die Wirksamkeit der Strafe, die Kosten und die Gesundheit der Gefangenen erheischen Berücksichtigung, welche dadurch erschwert wird, daß diese Gesichtspunkte teilweise gegen einander stehen. Eingehende Erforschungen und Beobachtungen wurden in diesen Beziehungen angestellt: man ist bis zu periodischen Wägungen der Gefangenen gegangen. Es handelt sich darum, den Gefangenen im richtigen Verhältnisse Protein-(Eiweiß)Stoffe, Fette und Kohlenhydrate zuzuführen, dabei durch Gewährung nötiger Abwechselung den Appetit rege zu halten, das Maß aber auf das Notwendigste zu beschränken und, entsprechend dem Aufenthalt im Straforte, jedes von der Abwechselung nicht gebotene Reizmittel fernzuhalten. Es werden meistens für eine Anzahl von Tagen periodisch wechselnde Speisezettel in den Gefängnissen angefertigt. An Fleisch wird den Gefangenen zwei- oder dreimal in der Woche zusammen 200—240 Gramm verabreicht. Neben der regelmäßigen Kost für die Gesunden wird ein Speisezettel für leicht Erkrankte und solche, welche die Gefängniskost nicht mehr aufnehmen können (sog. Mittelkost), festgestellt und außerdem auch eine Krankenkost zugelassen. Auch für Mittel- und Krankenkost sind mit Rücksicht auf den Gefängniszweck Schranken gezogen.

§ 10. **Die Beschäftigung der Gefangenen.** Anlangend die Beschäftigung der Gefangenen, so enthalten die §§ 15—19 des Str.G.B. einige Direktiven; in der Hauptsache sind aber die Gefängnisreglements maßgebend, welche darin einige Schwierigkeit finden, daß eine durchgängige Beschäftigung der Gefangenen in Gemäßheit ihrer bisherigen Lebensweise nicht ausführbar ist. Der § 70 des preuß. Gefängnisreglements giebt folgende Direktiven: 1) in jedem Gefängnisse sind nützliche, namentlich solche Arbeiten einzuführen, welche das Fortkommen der Gefangenen nach ihrer Entlassung fördern können. 2) Einzelnen Gefangenen kann gestattet werden, auch andere Arbeiten zu betreiben. 3) Ungesunde oder die Ordnung störende Arbeiten sind unzulässig. 4) Alle für die Anstalt erforderlichen Kleidungsstücke, Lagerungsgegenstände und Utensilien sind, wenn möglich, durch Gefangene selbst zu verfertigen. 5) Auch die erforderlichen Hausarbeiten sind durch Gefangene zu verrichten. 6) Im übrigen ist die dauernde Beschäftigung der Gefangenen thunlichst durch Verträge mit Arbeitsunternehmern zu sichern. — Die Frage der Gefängnisarbeit ist nicht bloß für den Strafvollzug bedeutsam, sie berührt auch über das Gefängnis hinaus andere namentlich gewerbliche Kreise Läßt sich auch nicht verkennen, daß durch eine gute Organisation der Gefängnisarbeit Störungen und Beeinträchtigungen der freien Arbeit vorkommen können, so geht es doch nicht an, die Gefangenen feiern zu lassen oder mit wertlosen Arbeiten zu beschäftigen. Würden die Arbeitskräfte, die das Gefängnis verwendet, in der Freiheit nutzbar gemacht, so würde bei der geringeren Intensivität der Gefängnisarbeit die bereitete Konkurrenz noch größer sein. Auf die Unthätigkeit aber der in den Gefängnissen beschäftigten Elemente zu spekulieren, würde vom ethischen wie volkswirtschaftlichen Standpunkte gleich verwerflich sein. Sicher ist es richtig, die Arbeitskräfte der Gefangenen nach Möglichkeit für den Bedarf des Staates selbst auszunutzen, so namentlich zur Herstellung zahlreichen Bedarfs des Heeres und der

Marine, zur Ausführung staatlicher Hoch-, Tief- und Wasserbauten u. dgl. mehr. Durch solche Arbeiten könnten aber die vorhandenen Gefangenen nicht ausreichend beschäftigt werden, so daß auch noch andere Arbeiten sich als unerläßlich erweisen. Das freilich sollte als Grundsatz festgehalten werden, daß die Gefängnisarbeit, abgesehen von der Rücksichtnahme auf deren geringere Intensivität, nicht billiger geleistet werde als die freie Arbeit. — Die Art der Ausnützung der Arbeitskraft der Gefangenen ist sehr mannigfaltig. Man unterscheidet Regiearbeit, Unternehmerarbeit und Akkordarbeit. Regiearbeit ist die Einrichtung, bei welcher der Staat auf seine Rechnung das Rohmaterial anschafft, durch die Gefangenen verarbeiten läßt und entweder auf Bestellung oder im freien Handel die Arbeitsprodukte verwertet. Bei der Unternehmerarbeit vermietet das Gefängnis die Arbeitskraft der Gefangenen nach Kopf und Arbeitstag. Der Privatunternehmer muß in der Regel in der Anstalt selbst die Arbeiten ausführen lassen; doch kommt es auch, namentlich außerhalb Deutschlands, vor, daß die Gefangenen, wenngleich unter staatlicher Aufsicht, außerhalb des Gefängnisses in Privaträumen beschäftigt werden, ja sogar während der Arbeitswoche daselbst nächtigen und nur zu Sonn- und Feiertagen in die Anstalt zurückkehren. Bei dem Akkordsysteme tritt der Gefangene in keine Beziehung zum Arbeitgeber, die Arbeit wird vom Gefängnisse geleistet, der Arbeitgeber empfängt die von ihm gelieferten Rohstoffe nach ihrer Verarbeitung zurück und bezahlt die Arbeit entweder im Tagelohn oder, was in der Regel beiderseits vorzuziehen, nach der Stückzahl.

§ 11. **Unterricht und Seelsorge.** Der größere Teil der Gefängnisbevölkerung ist in der Erziehung vernachlässigt. Viel antisociales Benehmen hat hauptsächlich darin seinen Grund, daß der fehlhafte Mensch nur mangelhaft ausgerüstet wurde mit dem durchschnittlichen Wissen seiner Zeit und daß er nicht genügend gestärkt wurde in der Unterordnung des egoistischen Triebes unter die Gemeinschaftsordnung. Das Versäumte soll die Strafbehandlung nachholen. Das Gefängnis soll das Wissen ergänzen und das Wollen zügeln. Der Gefangene soll am Straforte des Trostes nicht entbehren, den ihm die Lehren seiner Religion gewähren. Und so sind denn in den zur Vollstreckung längerer Freiheitsstrafen bestimmten Gefängnissen Schulunterricht und Gottesdienst derartig organisiert, daß jeder Gefangene in der Lage ist, die Lücken der elementaren Schulbildung zu ergänzen und seinem religiösen Bedürfnisse zu genügen. Die Gefängnisdisciplin ermöglicht in beiden Beziehungen bis zu einem gewissen Grade äußeren Zwang. Es versteht sich aber, daß derselbe, soweit es sich um die religiösen Beziehungen handelt, nicht bis zu einem Gewissenszwange gehen darf. Meist ist Teilnahme am Gottesdienste vorgeschrieben, während die Beteiligung an Beichte und Abendmahl in das Belieben des Gefangenen gestellt ist. Hohe Anerkennung verdient es, wenn den Gefangenen, wie es z. B. im Nürnberger Zellengefängnisse der Fall ist, Gelegenheit geboten wird, über die allgemeine Schulbildung hinaus, sich nützliche Kenntnisse in Sprachen und Naturwissenschaften zu erwerben. An solchem Unterricht nimmt wohl auch der gebildete Sträfling teil, um sein Wissen zu erweitern. Daß andererseits der Gebildete, der das Unglück hat, im Gefängnisse weilen zu müssen, nicht genötigt werden darf, an einem Unterrichte teilzunehmen, der für ihn wertlos, erscheint als selbstverständlich. Nicht Übertreibung und Sentimentalität endlich, wie einige meinen, ist es, wenn in manchen Gefängnissen eine Christbaumfeier abgehalten und der Gesang gepflegt wird. Indem das Gemüt des Gefangenen erweicht und erwärmt wird, kann auch sein Wollen gefördert werden. Und bei vielen führt die Gewöhnung guten Wollens nach und nach auch zum guten Thun. Das ist aber das höchste Ziel des Gefängnisses, in den Gefangenen gute Entschlüsse zu erwecken und die Kraft der Ausführung zu erziehen.

§ 12. **Die Kosten der Strafvollstreckung.** Dieselben berechnen sich sehr verschieden, je nachdem man darunter nur die Auslagen für die Ernährung der Gefangenen versteht, oder darunter auch die Auslagen für die Lagerstätte, für Beheizung, Wäsche, Kleidung und Pflege in Krankheiten begreift. Sie erhöhen sich sehr beträchtlich, wenn die Besoldung der Beamten und die Auslagen für bauliche Veränderungen und Reparaturen dazu geschlagen werden. Bei weitem nicht alle Länder haben die Ersatzpflicht der Gefangenen anerkannt; sie besteht z. B. nicht in Frankreich, Belgien, Italien, England, Holland, Skandinavien. Es läßt sich nicht verkennen, daß eine gewisse Gerechtigkeit für die Aufstellung der Ersatzpflicht spricht; mit Rücksicht aber auf den minimalen Prozentsatz der Fälle, in welchen die Kosten eingetrieben werden können (von 400 Sträflingen zu Moabit im Jahre 1886 wurden 7 als kostenzahlungsfähig angenommen), wirft sich die Frage auf, ob nicht besser auf die Verurteilung zu den Haftkosten verzichtet würde. Die deutsche Str.Pr.O. hat im § 497 das Princip des Ersatzes der Strafvollzugskosten aufgestellt. In der Mehrzahl der deutschen Staaten ist von einer sorgfältigen Berechnung der Haftkosten abgesehen und statt dessen ein ziemlich hoch bemessenes Pauschquantum angenommen worden. Nach der preuß. V. v. 27/3 1883 z. B. betragen die Haftkosten 80 ₰ pro Tag und Kopf, während der Staatszuschuß in den dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und Gefängnissen nur auf 55 ₰ berechnet wird. Die Ansätze in den anderen Staaten schwanken ungemein. Für weibliche Zuchthausgefangene rechnet z. B. Württemberg 37 ₰, während Baden 80 ₰ für die Sträflinge in den Centralanstalten in Anrechnung bringt und für die Insassen der kleinen Gefängnisse 1 ℳ, für Festungsgefangene 2 ℳ pro Tag und Kopf berechnet (Krohne in Holtzendorffs Handbuch Bd. II S. 420 ff., bes. S. 423 Note 7). Die Kosten werden teils jahrweise, teils am Schlusse der Strafvollziehung berechnet. Die Einziehung erfolgt teils durch die Gerichtskassen (Preußen), teils durch Gerichtsvollzieher im Auftrage der Amtsrichter, teils durch Verwaltungsorgane (z. B. die Rentämter in Bayern; Krohne a. a. O. S. 424/5).

§ 13. **Der Anteil der Gefangenen am Arbeitsverdienst; Pekulium.** Früher ist der Ertrag der Gefangenenarbeit vielfach als Ersatz für die Kosten des Strafvollzugs angesehen worden. Wenn dann der Arbeitsertrag höher als die Kosten waren so rechnete sich ein Nutzen für den Staat aus

der Gefängnisarbeit heraus. In neuerer Zeit gewinnt die Ansicht die Oberhand, daß die Frage des Kostenersatzes und der Verwendung des Arbeitsverdienstes völlig von einander zu trennen seien. Man stellt — wohl mit Recht — den Grundsatz auf, daß die Arbeit des Gefangenen dem Staate gehört, und daß der Gefangene keinerlei Rechtsanspruch auf Gewährung eines Lohnes zu erheben habe. Wenn dennoch regelmäßig Arbeitsverdienstanteile (Pekulien) an die Gefangenen gewährt werden, so ist dies lediglich unter dem Gesichtspunkte eines freien Geschenkes aufzufassen, welches der Staat den Gefangenen macht. Bis zu seiner Entlassung soll der Gefangene, obgleich genau Buch über das Guthaben jedes einzelnen geführt wird, in keine Rechtsbeziehung zu demselben treten. Die Erwägungen, die dazu führen, dem Gefangenen einen Anteil am Arbeitsverdienste zu gewähren, beruhen zum Teil auf der allgemein menschlichen Erfahrung, daß nicht bloß die Furcht vor der Strafe, sondern auch die Aussicht auf Lohn Freude an der Arbeit und Gewöhnung an dieselbe erzeugen können. Zum anderen Teil soll der Arbeitsverdienstanteil ein Notpfennig für die schlimme Zeit nach dem Austritt aus dem Gefängnisse sein, in welcher der Entlassene sehr häufig zunächst arbeits- und verdienstlos in der Welt steht.

§ 14. **Die Gefängnisstatistik.** Der Gefängnisdienst heischt im Interesse der Ordnung Tagesrapporte an den Vorstand, welche den Stand der Gefangenen im ganzen und in den einzelnen Abteilungen ersichtlich machen. Allmonatlich oder doch mehrmals im Jahre hat die G.V. schematische Berichte an die Aufsichtsbehörde zu erstatten. Die letztere berichtet jährlich an die Centralstelle über die sämtlichen, ihrer Leitung unterstellten Gefängnisse. Auf Grund der sämtlichen bei der Centralstelle eingehenden Berichte erfolgen die jährlichen statistischen Bearbeitungen, welche die Zwecke verfolgen, Aufschluß über die Thätigkeit der Behörden zu geben (Justizgeschäftsstatistik) und Einblicke in die Ursachen der Delikte zu eröffnen (Kriminalstatistik). Während in vielen außerdeutschen Staaten die Gefängnisse in beiden Beziehungen ihre eigene Statistik besitzen — die Gefängnisstatistik, bildet die letztere in Deutschland einen Bestandteil der allgemeinen Justiz- und Kriminalstatistik, nicht zum Vorteil der Sache. Die bayerischen statistischen Bearbeitungen bringen außer den Ergebnissen der Rechtspflege wenigstens unter einer selbständigen Abteilung „Gefängniswesen“ den „Bevölkerungszustand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten“. Die selbständige Bearbeitung der Gefängnisstatistik erscheint als ein entschiedener Vorzug vor den in Deutschland bestehenden Einrichtungen. Sie hat den großen Vorteil vor den letzteren voraus, daß sie mit einem viel exakteren Materiale arbeiten kann, als die allgemeine Kriminalstatistik. Unter Benutzung von Zählkarten und unter dem die Wahrhaftigkeit der Gefangenen fördernden Einflusse der Gefängnisdisciplin läßt sich ein annähernd zuverlässiges Material für alle die Umstände gewinnen, welche für die Genesis der Verbrechen und für die Wirksamkeit der Strafen von Bedeutung sind. Als selbstverständlich mag es dabei erscheinen, daß die Morbidität und Mortalität der Gefängnisbevölkerung sorgfältige Beachtung in den statistischen Aufzeichnungen finden. Die Bearbeitung des statistischen Materials wird, soweit es sich um die Geschäftsstatistik handelt, am besten in den Centralstellen der Gefängnisverwaltung erfolgen, während für die Bearbeitung des socialen Teiles der Gefängnisstatistik die statistischen Ämter als die geeigneten Organe erscheinen (vgl. Mischler in Holtzendorffs und Jagemanns Handb. Bd. I S. 56 ff.).

§ 15. **Fürsorge für die entlassenen Gefangenen.** Ebenso wichtig wie die Regelung des Strafvollzugs ist die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen. Die Zahl derer, welche das Gefängnis ohne Sorge für die Zukunft der eigenen Person und der etwaigen Familie verlassen können, ist sehr klein. Entsprechend groß ist die Anzahl derjenigen, die um ihre Existenz einen schweren Kampf beginnen müssen, einen Kampf, in dem die Gefangenen sehr häufig unterliegen, so daß sie nach kurzer Frist den Rückweg ins Gefängnis antreten müssen. Die Fürsorge für die Gefangenen erscheint als eine sociale Pflicht. Nicht der Staat aber ist es, der diese Fürsorge zu organisieren oder zu bethätigen hat. Er hat nur die Bahn frei zu machen, auf der sich die genossenschaftliche und die Einzelhilfe entwickeln kann. Zahlreiche Schutzvereine sind in Deutschland wie in anderen Ländern schon vorhanden, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, für die erste Unterkunft sowie namentlich für die Unterbringung der Entlassenen in auskömmlicher Erwerbsthätigkeit zu sorgen. Noch ist freilich die Abneigung des Publikums, entlassene Sträflinge bei sich aufzunehmen, ein schweres Hindernis für die Thätigkeit der Schutzvereine. Das Vorurteil soll bei den Arbeitsgenossen stärker als bei den Arbeitgebern vorhanden sein. Die Schutzvereine werden es als ihre Aufgabe betrachten müssen, gegen dieses Vorurteil nach Möglichkeit anzukämpfen. Aber auch der Staat wird sein Teil dazu beitragen müssen, indem er die Polizeiaufsicht und wenigstens in der Hauptsache die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt. Die beiden Einrichtungen bringen sehr wenig Vorteile, stiften aber desto mehr Schaden, indem sie dem aus dem Gefängnisse Kommenden den Weg zur Arbeit und Verdienst und damit zu einem gesetzmäßigen Leben ungemein erschweren.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: im Texte.

B. Litteratur: Während bis vor kurzem ziemliche Schwierigkeit bestand, das ausgedehnte Material hinsichtlich des Gefängniswesens zu finden und zu beschaffen, so bietet jetzt das Handbuch des Gefängniswesens, in Einzelbeiträgen zahlreicher Fachmänner, herausgegeben von Holtzendorff und Jagemann, 2 Bde., Hamburg 1888, die reichste Belehrung und wohl als erschöpfend zu bezeichnende Nachweisungen hinsichtlich der Gefängniseinrichtungen und der Gefängnislitteratur aus allen Kulturländern der Erde. Außer diesem grundlegenden Werke ist hier noch zu verweisen auf die Blätter für Gefängniskunde, dem Organe des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten, von welchem jetzt (1889) das erste Heft des XXIV. Bandes erschienen ist. Vgl. noch besonders Dalcke und Genzmer, Handbuch der

Strafvollstreckung und Gefängnisverwaltung in Preußen, 2. Aufl., Berlin 1889, ferner Streng, Das Zellengefängnis Nürnberg, Mitteilungen aus der Praxis und Studien über Gefängniswesen und Strafvollzug, Stuttgart 1879. — Zu § 14 vgl. die neuestens (1889) erschienene Schrift: Fuchs, Die Vereins-Fürsorge zum Schutze für entlassene Gefangene, in ihrer geschichtlichen Entwickelung während der letzten hundert Jahre. Karlsruhe 1889. Die Schrift ist dem 28. Jahresbericht des Münchener und der oberbayerischen Vereine zur Obsorge für entlassene Sträflinge beigegeben.

Hermann Seuffert.

Geheimmittel.

G. sind Heilmittel, welche unter Geheimhaltung ihrer Beschaffenheit dargeboten werden. Sie fallen mit geringen Ausnahmen unter die Arzneien im Sinne der nach § 6 der Gew.O. erlassenen kaiserl. V. v. 4/1 1875, da zu diesen nicht nur gewisse Droguen und chemische Präparate gehören, sondern auch — unter der Voraussetzung, daß sie zu Heilmitteln bestimmt sind — fast alle als Heilmittel verwendbaren Zubereitungen (nämlich Abkochungen, Latwergen, Pflaster, Pulver, Pillen, flüssige Mischungen u. s. w.). Arzneien in dem angegebenen Sinn dürfen nach der erwähnten Verordnung und nach Str.G.B. § 367 Ziff. 3 im kleinen nur in Apotheken zubereitet, feilgehalten, verkauft, oder sonst an andere überlassen werden; Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe bis 150 ℳ oder mit Haft, nicht auch mit Einziehung bedroht. Der Geheimmittelhandel ist sonach im wesentlichen den Apotheken vorbehalten (s. den Art. Apotheken).

In Baden (V. v. 29/5 1880 § 12) und Hessen (Med.-O. v. 26/6 1861 § 55), sowie in Elsaß-Lothringen und den früheren französischen Landesteilen von Preußen (G. v. 21. Germ. IX Art. 32) ist der Geheimmittelhandel den Apothekern verboten. In den zwei letztgenannten Gebieten ist ferner jede öffentliche Ankündigung von G. verboten (anges. G. Art. 36).

Die Apotheker sind auch beim Verkauf von G. an die Bestimmung gebunden, daß sie gewisse Arzneien nur auf ärztliches Rezept abgeben dürfen. In Württemberg entscheidet das Medizinal Kolleg darüber, welche G. sie demgemäß nur auf ärztliche Verordnung abgeben dürfen.

G. dürfen nicht im Umherziehen von Ort zu Ort und, innerhalb des Niederlassungsorts des Händlers, nicht an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus feilgeboten oder bei andern Personen als Kaufleuten angekauft werden (Gew.O. § 42a u. 56). Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Schönheits-G.

Für Erfindungen von Arzneimitteln werden keine Erfindungspatente erteilt (Patent-G. v. 25/5 1877 § 1).

L. Jolly.

Geistliche.

I. § 1. Begriff.

II. Die staatsgesetzlichen Vorschriften über die Anstellung der Geistlichen und die Ausübung kirchlicher Amtshandlungen.

A. Katholische Kirche.

a) § 2. Im allgemeinen.

b) Die Erfordernisse im einzelnen.

§ 3. 1) Reichsangehörigkeit. — § 4. 2) Vorbildung. — § 5. 3) Die sittliche oder bürgerliche Unbescholtenheit. — § 6. 4) Staatliche Rechte bei der Anstellung der Geistlichen und bei der Zulassung derselben zu kirchlichen Funktionen.

c) § 7. Die staatliche Durchführung der zu b) gedachten Vorschriften.

d) § 8. Die Ausschließung gesetzlich angestellter Geistlicher von der Ausübung kirchlicher Funktionen.

B. § 9. Evangelische Kirche.

III. § 10. Die staatliche Vereidigung der Geistlichen.

IV. § 11. Die staats- und strafrechtliche Stellung der Geistlichen.

I. Begriff.

§ 1. Geistlicher ist nach katholischem Kirchenrecht jeder, welcher die Ordination, also nur die niedrigste Weihe, sogar auch schon derjenige, welcher bloß die Tonsur erhalten hat. In der evangelischen Kirche ist zwar die Ordination, welche hier freilich eine wesentliche andere Bedeutung als in der katholischen hat, ebenfalls das Entscheidende. Da aber dieselbe (abgesehen von einzelnen Ausnahmen, z. B. bei Missionären) erst bei der Übertragung eines Amtes oder bei der Verwendung zur Aushilfe in einem solchen erteilt wird, so vollzieht sich der Regel nach erst damit der Eintritt in den geistlichen Stand. Nach dem A.L.R. II 11 § 59 sind GG. „diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeine zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind". Der Begriff des G. ist demnach ein engerer, als nach katholischem Kirchenrecht. Für die deutschen Verhältnisse hat indessen der Unterschied keine praktische Bedeutung, denn die katholischen Theologen empfangen die niederen Weihen, welche bloße formale Durchgangsstufen sind, schon während ihrer Vorbereitung für das geistliche Amt, die Subdiakonats- und die Diakonatsweihe beim Eintritt in das Priesterseminar oder während des Verweilens in einem solchen, und die Priesterweihe erst beim Verlassen desselben, wenn sie für die Seelsorge qualifiziert sind. Dann wird ihnen aber auch zugleich die Approbation für die letztere erteilt. Sie können nunmehr zur Aushilfe im praktischen Kirchendienst verwendet werden, und dies geschieht auch thatsächlich für die Regel.

Nach den deutschen Partikularrechten (A.L.R. II 11 §§ 19, 66, 96; G. v. 11/5 1873 § 1: bad. G. v. 19/2 1874 Art. 3 [vgl. auch G. v. 9/10 1860 §§ 7 ff.]: hess. G. v. 5/7 1887 Art. 1 [s. dazu G. v. 23/4 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsgesellschaften betr., Art. 1, 4]), sowie nach dem deutschen Reichsrecht (Str.G.B. §§ 130a, 337; G. über die Beurkundung des Personenstandes v. 6/2 1875 § 67; G., betr. die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern, v. 4/5 1874, § 1) ist der Begriff

des G. in Übereinstimmung mit dem Begriff der christlichen Kirche auf die Religionsbeamten derjenigen christlichen Kirchen, welche in dem betreffenden Staate die Stellung von priviligierten Anstalten oder Korporationen des öffentlichen Rechts besitzen, also auf die Religionsdiener der römisch-katholischen Kirche (in Preußen, Baden und Hessen auch der altkatholischen), sowie der lutherischen, reformierten oder unierten Landeskirchen, beschränkt. Endlich bezeichnet der gewöhnliche Sprachgebrauch mit dem Worte GG. allein diejenigen kirchlichen Amtsträger, welche gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen und die Seelsorge auszuüben berufen sind; nicht aber die höheren Kirchenbeamten, bei denen, wie z. B. beim Papst und den katholischen Bischöfen, der Schwerpunkt ihrer amtlichen Thätigkeit in der Leitung der Kirche liegt, wenngleich der Kreis ihrer amtlichen Befugnisse zugleich die Ausübung religiöser Funktionen umfaßt. Auch die Vorschriften der oben angeführten neueren Kirchengesetze sind wesentlich auf die GG. in dem gedachten engeren Sinne berechnet. Es kommen demnach für die katholische Kirche hauptsächlich die Pfarrer, die verschiedenen Arten von Kaplänen oder Vikaren (Expositen, Lokalisten), Kooperatoren, Sacellane, Primissore und einfache Hilfsgeistliche, für die evangelische Pfarrer, Prediger (Oberprediger), Archidiakonen, Diakonen, Pfarrvikare und Hilfsgeistliche in Betracht.

II. Die staatsgesetzlichen Vorschriften über die Anstellung der Geistlichen und die Ausübung kirchlicher Amtshandlungen.

A. Katholische Kirche.

a) Im allgemeinen.

§ 2. Mit Rücksicht auf den weitgehenden Einfluß, welchen die GG. der christlichen Kirchen, namentlich der katholischen, auf die Bevölkerung ausüben, haben die modernen Staatsgesetzgebungen eine Reihe von Garantieen geschaffen, welche den Zweck verfolgen, eine, die Interessen des Staates und die Aufrechterhaltung des religiösen Friedens gefährdende Ausübung der geistlichen Amtsthätigkeit möglichst zu verhindern. Sie unterscheiden sich aber schon zunächst hinsichtlich des Umfanges, für welchen sie diese Garantieen festsetzen. Einzelne Gesetzgebungen schreiben die nachstehend erwähnten Erfordernisse teils für den Erwerb der Kirchenämter überhaupt (württ. G. v. 30/1 1862 Art. 3; bad. G. v. 9/10 1860 § 9), teils für solche, welche mit GG. zu besetzen sind (hess. G. v. 5/7 1887 Art. 1), teils für den Erwerb von Kirchenpfründen (bayer. Entschließung v. 8/4 1852 Nr. 8 und M.E. v. 20/11 1873 Nr. II 1), teils bloß für den Erwerb von geistlichen Ämtern (preuß. G. v. 11/5 1873 § 1 und sächs. G. v. 23/8 1876 § 19) und zwar in Preußen, Hessen und Sachsen, gleichviel, ob das betreffende Amt dauernd oder widerruflich übertragen wird (G. v. 11/5 1873 § 2; G. v. 5/7 1887 Art. 3; G. v. 20/8 1876 § 26), vor. Ferner unterliegt denselben Vorschriften die Ausübung einer Stellvertretung oder Hilfeleistung in einem der erwähnten Ämter in Preußen, Hessen und Sachsen, in Baden die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen, in Preußen auch die Ausübung der bischöflichen Rechte und Verrichtungen, soweit sie nicht die Vermögensverwaltung betreffen, in einem kirchlich oder staatlich erledigten Bistum, mit Ausnahme der Vornahme von Weihehandlungen, welche staatlich anerkannte Bischöfe in einer solchen Diöcese vornehmen (GG. v. 20/5 1874, v. 14/7 1880 Art. 1, v. 11/7 1883 Art. 4).

b) Die Erfordernisse im einzelnen.

§ 3. 1) **Reichsangehörigkeit.** Für den Erwerb der im § 1 gedachten Ämter oder für die Ausübung der dort bezeichneten Funktionen wird 1) von den neueren Gesetzen, dem preußischen, dem hessischen und dem sächsischen die deutsche Reichsangehörigkeit erfordert, und wenn in Bayern, Württemberg und Baden in den älteren gesetzlichen Vorschriften das Staatsbürgerrecht des betreffenden Landes verlangt wird, so genügt doch jetzt auch hier infolge des Art. 3 der V.U. für das Deutsche Reich das Reichsindigenat. Ebenso ist dasselbe in Elsaß-Lothringen (nach den organischen Artikeln von 1802 Art. 32 darf kein Fremder ohne Erlaubnis der Regierung Funktionen des geistlichen Amtes ausüben) an Stelle der französischen Staatsangehörigkeit getreten, jedoch kann in Preußen im Wege der Dispensation Ausländern die Ausübung einzelner geistlicher Amtshandlungen gestattet werden (G. v. 31/5 1882 Art. 3 Abs 2). Ämterverleihungen oder Übertragungen von Stellvertretungen oder Hilfsleistungen an Ausländer sind in all und jeder Beziehung nichtig, in Sachsen indessen nur für das staatliche (nichtkirchliche) Gebiet.

§ 4. 2) **Vorbildung.** Ferner bedarf es im allgemeinen in demselben Umfange, wie der Reichsangehörigkeit, einer bestimmten Vorbildung, nämlich: a) in Preußen, Sachsen und Hessen der Ablegung der Abiturientenprüfung auf einem deutschen Gymnasium, in Baden bloß der Ablegung einer solchen überhaupt (vorausgesetzt aber, daß die betreffende außerdeutsche Anstalt das gleiche Bildungsziel wie die deutschen Gymnasien erstrebt, gleichviel, ob der Kandidat sich die für die Absolvierung der Prüfung erforderliche Bildung auf einem Gymnasium oder sonst durch Privatstudium erworben hat). Eine Dispensation von der Abiturientenprüfung ist in Preußen und Sachsen zulässig. Nur ist der Besuch von Knabenseminaren, d. h. solcher unter geistlicher Leitung stehender, zur Vorbereitung für den geistlichen Stand bestimmter Anstalten, welche dieselben Ziele wie die Gymnasien verfolgen, und in denen die Knaben gemeinsam unter geistlicher Aufsicht leben, in Preußen (G. v. 11/5 1873 §§ 9 ff., 14; G. v. 21/5 1886 Art. 3), in Baden (G. v. 5/7 1888 Art. 1) und in Hessen (G. v. 5/7 1887 Art. 7, 8) ausgeschlossen, wogegen ihnen das Verweilen in geistlich geleiteten, aber der Staatsaufsicht unterworfenen Knaben-Konvikten, d. h. Pensionsanstalten, in welchen sie zu gemeinsamem Leben und zu gemeinsamer Erziehung vereinigt sind, während der Gymnasialzeit nicht verboten ist. In Württemberg wird der Nachweis einer vom Staat als entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung, d. h. that-

sächlich ebenfalls die Ablegung der Abiturientenprüfung verlangt. Für die Heranbildung der Kandidaten bestehen hier die beiden staatlichen, sog. niederen Konvikte zu Ehingen und Rottweil, in welche dieselben während ihrer Gymnasialzeit aufgenommen werden können, und deren religiöse Leitung dem Bischof zukommt (G. v. 30/1 1880 Art. 8, 11). In Bayern und in Elsaß-Lothringen dürfen Knabenseminare und Konvikte nur mit staatlicher Erlaubnis begründet werden, und unterliegen einer näher geregelten Staatsaufsicht.

b) Wird ein dreijähriges Studium der Theologie auf einer deutschen Staatsuniversität in Preußen (G. v. 5/11 1873 § 4), in Sachsen (G. v. 23/8 1876 § 21) und in Hessen (G. v. 5/7 1887 Art. 4), in Baden nur ein dreijähriges Studium auf einer solchen, während dessen auch Kollegien aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät gehört sein müssen (G. v. 5/3 1880 Art. 1) verlangt. Gleich steht dem Universitätsstudium in Preußen (GG. v. 21/5 1886 Art. 2 und v. 29/4 1887 Art. 1) und in Hessen (G. v. 5/7 1887 Art. 5) das theologische Studium auf einem kirchlichen Seminar (einer bischöflich-theologischen Lehranstalt oder einem sog. Klerikal-Seminar), dessen Lehrplan dem der deutschen Staats-Universitäten gleichgestaltet und welches der Staatsaufsicht unterworfen ist. Während des Studiums auf der Universität oder auf einem kirchlichen Seminare dürfen die Studenten in Preußen, Baden und Hessen einem geistlich geleiteten, aber unter staatlicher Aufsicht stehenden Konvikte angehören. Für Sachsen ersetzt der Besuch des wendischen Seminars in Prag das Universitätsstudium, dagegen ist derjenige von der Berufung zu einem geistlichen Amt ausgeschlossen, welcher seine Vorbildung in einem unter der Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminar erlangt hat. Von dem Erfordernis des Universitätsstudiums kann endlich in Preußen, Sachsen und Hessen dispensiert werden. In Württemberg wird der vorgeschriebenen „vom Staat als entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung" dadurch genügt, daß der Kandidat an der Landesuniversität zu Tübingen einen vollständigen, nicht bloß auf die Theologie beschränkten Kursus zurückgelegt und demnächst eine Prüfung bei der katholisch-theologischen Fakultät der Universität bestanden hat. Während der Universitätszeit gehören die Studierenden der Theologie so gut wie ausnahmslos dem für sie bestimmten Konvikt, dem Wilhelmsstift zu Tübingen, an, welches eine unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt ist und in Bezug auf welche die Befugnisse des Bischofs ebenso wie betreffs der niederen Konvikte geregelt sind (s. oben unter Nr. 2). Was endlich Bayern betrifft, so kann die erforderliche theologische Vorbildung thatsächlich nur an den vorhandenen katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten und an den Lyceen (d. h. staatlichen, sich sonst in jeder Diöcese als Ersatz für die Universitäten findenden Lehranstalten für die theologischen und philosophischen Disziplinen) erworben werden, abgesehen von dem bischöflichen Lyceum in Eichstädt, auf welches der Staat freilich ebenfalls eine gewisse Einwirkung, namentlich durch Bestätigung der vom Bischof ernannten Professoren übt. (Wegen Elsaß-Lothringen s. unten zu d.)

c) Das Erfordernis der Ablegung eines staatlichen Examens zur Feststellung des Erwerbes einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, welche früher in Preußen, Baden und bedingterweise auch in Hessen gefordert wurde, haben die neuesten Gesetze dieser Staaten fallen lassen; das sächsische Gesetz (§ 22) schreibt eine solche bloß für diejenigen vor, welche ihre wissenschaftliche Vorbildung nicht in der früher (s. unter Nr. 2) gedachten Art erworben haben und zwar in der Weise, daß sie unter Teilnahme eines Staatskommissars mit der Amtsprüfung zu verbinden ist, und dieser über den Ausfall der erstgedachten Prüfung im Verein mit der theologischen Prüfungskommission entscheidet. In Bayern bedarf es für die katholischen Pfarr- und selbständigen Prediger-, ferner aller selbständigen, mit pfarrlichen Rechten bekleideten Seelsorgerstellen des Nachweises genügender Kenntnisse im bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, namentlich im Schul-, Stiftungs- und Armenwesen, sowie betreffs der über die Religionsverhältnisse bestehenden, landesgesetzlichen Bestimmungen. Die Prüfung darüber bildet einen Teil der von den bischöflichen Prüfungsbehörden abzuhaltenden Konkursprüfung, zu welcher die Kreisregierung für die gedachten Fächer einen katholischen Examinator aus ihrer Mitte abordnet (V. v. 28/9 1854). (Wegen der Universitätsprüfung in Württemberg s. oben unter b.)

d) Die praktische Vorbereitung der theologischen Kandidaten ist staatlicherseits nicht geregelt, vielmehr den Bischöfen hinsichtlich derselben freie Hand gelassen. Auch bleibt es ihnen in Preußen, Baden und Hessen unbenommen, Priesterseminare für die praktische Vorbereitung, in welcher die Kandidaten zu gemeinsamem Leben unter geistlicher Leitung vereinigt werden, zu errichten, jedoch sind diese in Preußen und in Hessen der Staatsaufsicht insofern unterworfen, als die Statuten und die Hausordnungen derselben der Staatsbehörde eingereicht und der letzteren auch die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein sollen, angezeigt werden müssen, in Baden insofern, als nach dem G. v. 5/7 1888 Art. 1 die Erfüllung bestimmter Vorschriften des G. über den Elementar-Unterricht v. 8/3 1868, der Nachweis der sittlichen Würdigkeit des Unternehmers und sämtlicher Lehrer, sowie der den Anforderungen der Sanitätspolizei entsprechenden Einrichtungen verlangt wird und der Staatsbehörde das Recht der Einsichtnahme und nötigenfalls der Schließung (bei einem den guten Sitten zuwiderlaufenden oder den Staat gefährdenden Lehrplan oder der Gesundheitsgefährlichkeit der Einrichtungen) vorbehalten bleibt. In Württemberg besteht ein staatlich errichtetes Priesterseminar zu Rottenburg, dessen Lehrplan der Staatsbehörde einzureichen und welcher, ebensowenig wie die Hausordnung, ohne Genehmigung derselben geändert werden darf. Ferner hat diese dasselbe Einspruchsrecht gegen die Anstellung des Regens und Subregens, wie gegen die Anstellung in Kirchenämtern überhaupt (s. unten § 6). Auch dürfen nur solche Kandidaten aufgenommen werden, welche die Fakultätsprüfung (s.

oben unter b) am Schlusse ihrer Universitätsstudien abgelegt haben. Für die Errichtung anderer Priesterseminare würde es der Genehmigung der Regierung bedürfen. — Auch in Bayern bestehen staatlich fundierte Priesterseminare, hinsichtlich deren dem Bischof die Entscheidung über die Aufnahme der Kandidaten, den Lehrplan, die Haus- und Disciplinar-Ordnung und über die Anstellung der bloß dem König namhaft zu machenden Leiter und Erzieher zusteht. Zur Errichtung neuer derartiger Seminare würde hier ebenfalls die Staatsgenehmigung erforderlich sein. Und das letztere muß auch für Sachsen hinsichtlich der Gründung oon Priesterseminaren gelten (G. v. 23/8 1876, § 29). In Elsaß-Lothringen sind die Priesterseminare (grands séminaires) sowohl für die wissenschaftlich theologische wie auch für die praktische Ausbildung bestimmt. Zu ihrer Errichtung bedarf es der Staatsgenehmigung, und ihre Reglements bedürfen der Genehmigung des Staatsoberhauptes. Die Nichtbeachtung des Erfordernisses der wissenschaftlichen Vorbildung zieht für die Anstellung oder Übertragung von Stellvertretungen und Hilfsleistungen dieselben rechtlichen Folgen nach sich, wie des zu 1) gedachten Erfordernisses (s. auch § 3 a. E.).

§ 5. 3) **Die sittliche oder bürgerliche Unbescholtenheit** ist ein Erfordernis, welches nur in einigen deutschen Staaten und in verschiedenem Umfange aufgestellt ist. In Bayern wird für die Erwerbung von Kirchenpfründen „ein bürgerlich und politisch tadelloser Wandel“ verlangt. In Sachsen sind diejenigen ausgeschlossen, welche wegen eines mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der öffentlichen Ämter bedrohten Verbrechens oder Vergehens oerurteilt worden sind oder sich wegen eines solchen in Untersuchung befinden (G. v. 23/8 1876 § 24), in Baden dagegen bloß von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen für immer die zu Zuchthausstrafe verurteilten Geistlichen, für die Dauer der im Urteil bestimmten Zeit diejenigen GG., welche mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bestraft sind (G. v. 5/7 1888 Art. 3). Die Fernhaltung von Personen, welche, ehe sie GG. geworden sind, derartige Bestrafungen erlitten haben, ist hier, ebenso wie in den übrigen Staaten die Ausschließung bestrafter Personen überhaupt nur durch Ausübung des Einspruchsrechts oder der Verweigerung der Bestätigung oder der Genehmigung der Anstellung (s. § 6) möglich.

§ 6. 4) **Die staatlichen Rechte bei der Anstellung der Geistlichen und bei der Zulassung derselben zu den kirchlichen Funktionen.** Die für die Staatsregierungen in Anspruch genommenen Rechte sind teils positive, teils negative. In Bayern wird für Pfarr-, sonstige Kurat- und einfache Benefizien, sowie für die dauernde Verwesung von Pfarreien und Pfründen eine ausdrückliche Genehmerklärung oder Bestätigung der von den geistlichen Oberen in Aussicht genommenen Kandidaten seitens des Königs (Konkordat Art. 11; M.E. v. 20/11 1873) verlangt. In Elsaß-Lothringen müssen die von den kirchlichen Oberen erfolgten Ernennungen der Pfarrer (Kanoniker und Generalvikare) oon dem Statthalter bestätigt werden, und oorher ist die Publizierung der Ernennung und die Erteilung der kanonischen Institution nicht statthaft (Organ. Art. 19; V. o. 23/7 1879 Nr. 3). Anstellungen, welche unter Verletzung dieser staatlichen Mitwirkungsrechte erfolgt sind, unterliegen der Nichtigkeit, sowohl in kirchlicher, wie in staatlicher Hinsicht.

Im Gegensatz zu diesen Staaten, in welchen eine Anstellung ohne positive Mitwirkung des Staates nicht giltig und perfekt werden kann, ist in Preußen, Württemberg, Baden und Hessen für den Staat nur das negative Recht des Einspruchs festgehalten worden; in Preußen jetzt nur noch bei der Besetzung von Pfarrämtern, wenn diese dauernd übertragen werden (G. v. 29/4 1887 Art. 2 § 1), in Hessen bei der dauernden Übertragung jedes Kirchenamtes, in Württemberg und Baden bei einer solchen und einer widerruflichen, außerdem in Hessen bei der Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde, endlich in Sachsen bei der dauernden oder widerruflichen Übertragung eines geistlichen Amtes, sowie einer Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem solchen, und zwar gleichoiel, ob die Besetzung oder Anstellung durch einen geistlichen Oberen oder unter Mitwirkung eines anderen Berechtigten (Patrons) erfolgt. Das Einspruchsrecht kann in Preußen und Hessen ausgeübt werden, wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist, und zwar müssen die betreffenden Thatsachen dem kirchlichen Oberen angegeben werden. In Württemberg und Baden kann die Staatsregierung Kandidaten, welche in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig sind, unter „Anführung der Thatsachen“ (Baden: „unter Angabe des Grundes“) fernhalten. Was die Ungeeignetheit oder Mißfälligkeit in bürgerlicher Beziehung betrifft, so ist darunter eine solche wegen geminderter Ehre oder Bescholtenheit, überhaupt eine aus der bürgerlichen Stellung zu entnehmende, zu verstehen; unter der Ungeeignetheit in staatsbürgerlicher, bzw. politischer Hinsicht eine solche, welche aus der Stellung zum Staat hervorgeht, z. B. aus dem Zuwiderhandeln gegen die Staatsgesetze, der Nichtachtung der durch den konfessionellen Frieden gebotenen Rücksichten oder der mangelnden Befähigung zur Versehung der mit dem Kirchenamt oerbundenen staatlichen Geschäfte. Wenngleich die Thatsachen, auf welche sich der Einspruch stützt, anzugeben sind, so haben doch die Staatsregierungen dem kirchlichen Oberen nicht den Beweis derselben zu führen, und ebensowenig steht diesen letzteren eine Entscheidung darüber zu, ob der angegebene thatsächliche Grund die von der Regierung behauptete Ungeeignetheit oder die Mißfälligkeit rechtfertigt. — In Sachsen ist, abweichend von den bisher gedachten Staaten, das Einspruchsrecht auf den Fall beschränkt, daß wider den Kandidaten „auf Grund seines bisherigen Verhaltens die Annahme gerechtfertigt ist, daß er den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde“.

Zur Ermöglichung des Einspruchs ist der geistliche Obere verpflichtet, den in Aussicht genommenen Kandidaten unter Bezeichnung der ihm zu über-

tragenden Stellung der Staatsbehörde (in Preußen dem Ober-Präsidenten) zu benennen und darf erst zur Anstellung schreiten, wenn dieselbe erklärt hat, keinen Einspruch erheben zu wollen oder, wenn die etwa gesetzlich bestimmte Frist dafür (in Preußen 30 Tage, in Hessen 4 Wochen) oder die ein- für allemal von der Regierung festgesetzte (in Baden 3 Wochen) abgelaufen ist, widrigenfalls die erfolgte Anstellung in all und jeder, in Sachsen nur in staatlicher Beziehung nichtig ist. Daß mit dem Einspruch auch das Fehlen der in §§ 3, 4 gedachten Erfordernisse gerügt wird, ist nicht ausgeschlossen, aber die Unterlassung einer solchen Rüge macht, falls es an diesen mangelt, die Anstellung in diesen Fällen niemals giltig.

Das Einspruchsrecht fällt endlich in denjenigen Fällen fort, in welchen dem Staate ausnahmsweise, eine über dasselbe hinausgehende positive Mitwirkung, sowie die Ernennung der Militärgeistlichen und der GG. an staatlichen Anstalten oder auf Grund besonderer Rechtstitel, z. B. des Patronates, ein Präsentationsrecht zukommt.

c) Die staatliche Durchführung der zu b) gedachten Vorschriften.

§ 7. Von den erwähnten Gesetzen bedrohen das preußische, badische und hessische die Verletzung der unter b) gedachten Vorschriften seitens des kirchlichen Oberen, sowie seitens des von demselben angestellten G. mit Kriminalstrafe (Geldstrafe oder auch Gefängnisstrafe) und zwar des näheren das preußische die gesetzwidrige Übertragung von geistlichen Ämtern oder Stellvertretungen und Hilfsleistungen und die Vornahme von Amtshandlungen seitens der gesetzwidrig angestellten oder beauftragten GG., mit Ausnahme des Messelesens und der Spendung der Sakramente (GG. v. 11/5 1873, v. 29/4 1887 Art. 2 § 5), das badische und hessische die gesetzwidrige Übertragung von kirchlichen Ämtern und Funktionen seitens des kirchlichen Oberen und die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen seitens der gesetzwidrig damit betrauten GG., wobei in Hessen aber eine bloß vorübergehende Ausübung einzelner kirchlicher Handlungen straffrei bleibt (bad. G. v. 14/7 1874 Art. 3 § 16a; hess. G. v. 5/7 1887 Art. 12, 14). In den übrigen Staaten bestehen keine derartigen Vorschriften; hier können nur die gesetzlich zulässigen Administrativmaßregeln ergriffen werden, zu denen in Sachsen (G. v. 23/8 1876 § 34) auch die Verhängung von Geldstrafen als Ordnungsstrafen gehört.

d) Die Ausschließung gesetzlich angestellter Geistlicher von der Ausübung kirchlicher Funktionen.

§ 8. In Preußen (GG. v. 11/5 1873 § 11 u. v. 29/4 1887 Art. 2 § 4), in Hessen (G. v. 5/7 1887 Art. 13) hat die rechtskräftige Verurteilung eines G. zu Zuchthausstrafe und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen, bzw. kirchlichen Amtes zur Folge, und der Verurteilte darf bei Vermeidung von Kriminalstrafe in Preußen nicht mehr geistliche Amtshandlungen (mit Ausnahme des Messelesens und der Spendung der Sakramente), in Hessen nicht mehr die Funktionen eines kirchlichen Amtes (wohl aber bloß vorübergehend einzelne kirchliche Handlungen) öffentlich ausüben. In Baden hat die Verurteilung zu den erwähnten ehrmindernden Strafen die schon § 5 gedachten Folgen, und Zuwiderhandlungen dagegen durch öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen werden mit Gefängnis bestraft. Dagegen ist jetzt in Preußen, in Baden (G. v. 5/7 1888, Art. 2) und Hessen die früher gesetzlich zulässige Absetzung der GG. durch besondere Gerichtshöfe beseitigt. Für Preußen ist die Vorschrift des G. v. 12/5 1873 § 24 (vgl. auch G. v. 14/7 1880 Art. 1), daß gegen Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urteil auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes erkannt werden kann, praktisch bedeutungslos geworden, weil der zur Entscheidung berufene Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten beseitigt und kein anderes Gericht mit dieser Kompetenz ausgestattet worden ist (G. v. 21/5 1886, Art. 9), und in Baden der dieser Bestimmung nachgebildete Art. 3 § 16d des G. v. 19/2 1874 durch G. v. 5/7 1888 Art. 2, aufgehoben worden.

Endlich kann nach dem R.G. v. 4/5 1874 §§ 1, 2 GG., welche, obwohl sie durch kriminalgerichtliche Verurteilung zur Ausübung ihres Amtes unfähig geworden oder wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem gesetzwidrig übertragenen oder übernommenen Amte rechtskräftig zu Strafe verurteilt sind, weiter amtieren oder sich noch als Amtsinhaber gerieren, durch die Landespolizeibehörde ein bestimmter Aufenthaltsort angewiesen oder versagt, auch wenn sie Handlungen vornehmen, welche sich als ausdrückliche Anmaßung des Amtes oder als thatsächliche Ausübung desselben darstellen, oder wenn sie den Verfügungen über ihre Aufenthaltsbeschränkung zuwiderhandeln, von der Centralbehörde ihres Heimatsstaates die Staatsangehörigkeit entzogen, sowie gegen sie die Ausweisung aus dem Deutschen Reich ausgesprochen werden.

B. Evangelische Kirche.

§ 9. Die in den §§ 2 ff. angeführten Gesetze Preußens, Badens und Hessens beziehen sich auch auf die evangelische Kirche. Es kommen also die §§ 2—8 erwähnten Vorschriften derselben ebenfalls für die evangelischen GG. zur Anwendung, wenngleich die Vorschriften über die Notwendigkeit des Reichsindigenats und der wissenschaftlichen Vorbildung überflüssig sind, da diesen Erfordernissen schon nach dem kirchlichen Recht genügt werden muß. Von geistlichen Bildungsanstalten kommen allein die für die praktische Ausbildung bestimmten Predigerseminare in Betracht, und für diese allein sind die Vorschriften über die staatliche Aufsicht von Bedeutung (in Preußen finden auf sie die §§ 9 ff. des G. v. 11/5 1873 Anwendung, da Art. 4 des G. v. 21/5 1886 für sie nicht zutrifft). Kraft positiver

Vorschrift fällt aber in Preußen das staatliche Einspruchsrecht fort, wenn die Anstellung evangelischer GG. durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämtlich vom Könige, wie die der Konsistorien oder des Oberkirchenrates ernannt werden (G. v. 11/5 1873 § 28). Es hat demnach für die evangelische Kirche allein in den singulären Fällen Geltung, in welchen die Anstellung von standesherrlichen oder städtischen Mediat-Konsistarien ausgeht, oder die GG., wie in manchen reformierten Gemeinden, unter Leitung der Presbyterien gewählt werden. Abgesehen von Elsaß-Lothringen — hier werden die Pfarrer vom Statthalter bestätigt — bestehen außer dem staatlich vorgeschriebenen Erfordernis der Reichsangehörigkeit für Bayern und Elsaß-Lothringen keine besonderen staatlichen Normen (die citierten Gesetze van Württemberg und von Sachsen beziehen sich nur auf die katholische Kirche), denn die Bildungsanstalten stehen hier mit den staatlich beaufsichtigten und geleiteten Universitäten in Zusammenhang und die Anstellung der GG. erfolgt teils durch die Landesherren selbst (in Bayern und Württemberg), teils durch die obersten landesherrlichen Kirchenregiments-Behörden (in Sachsen durch das Landeskonsistorium).

III. Die staatliche Vereidigung der Geistlichen.

§ 10. Eine Vereidigung der evangelischen und katholischen GG. auf die Verfassung und die Staatsgesetze wird bei der Anstellung in Bayern, Baden und Hessen erfordert, in Württemberg nur von den evangelischen (die katholischen leisten allein dem König einen Eid der Treue und des Gehorsams, welcher zugleich das Gelöbnis umfaßt, bei der Ausübung der mit dem Amt verbundenen staatlichen Funktionen die Staatsgesetze zu beobachten). In Preußen haben nur die evangelischen GG. (einschließlich der Superintendenten) einen Eid auf Treue und Gehorsam gegenüber dem Landesherrn und auf gewissenhafte Amtserfüllung zu leisten, während von den katholischen GG. selbst ein derartiger Eid nicht mehr verlangt wird. Auch in Elsaß-Lothringen ist von der Forderung der Ableistung des für die katholischen und evangelischen GG. vorgeschriebenen Treu- und Gehorsamseides schon unter dem zweiten Kaiserreich Abstand genommen worden.

IV. Die staats- und strafrechtliche Stellung der Geistlichen.

§ 11. Die GG. der privilegierten christlichen Kirche sind, da diese letzteren in den deutschen Staaten die rechtliche Stellung von öffentlichen Anstalten oder Korporationen haben, öffentliche Beamte, nicht aber in denjenigen Ländern, in denen das alte Staatskirchentum aufgegeben und der Kirche die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten überlassen worden ist, also nicht in Preußen, Württemberg, Baden und Hessen, Staatsbeamte (abgesehen von den vom Staate angestellten Militär- und Anstaltsgeistlichen, weil der Staat deren Thätigkeiten, wenngleich ihr Inhalt ein rein kirchlicher ist, in die von ihm zu vollziehenden Aufgaben einbezogen hat und sie zu ihm in ein besonderes Treuverhältnis treten). Dagegen haben sie diese Stellung insoweit, als sie mit staatlichen Funktionen (z. B. in Bayern mit der Verwaltung des Kirchenvermögens) betraut sind, da dieselbe hier als staatliche Angelegenheit gilt.

Das R.Str.G. § 359 zählt die GG. als solche nicht zu den Beamten im Sinne des von ihm festgestellten Strafrechts (s. auch §§ 130a, 181, 196, 338; G. üb. d. Beurkundung des Personenstandes v. 6/2 1875, § 67). Soweit ihnen aber staatliche Funktionen, z. B. die Schulaufsicht, der Religionsunterricht in Schulen da, wo die Schule Staatsanstalt ist, übertragen sind, müssen sie in Übereinstimmung mit der herrschenden Gerichtspraxis als Staatsbeamte angesehen und können also auch wegen Verbrechen und Vergehen im Amte nach §§ 331 ff. Str.G.B. bestraft werden.

Sowohl nach Reichsrecht, wie nach Landesrecht genießen die GG. eine Reihe von Privilegien, reichsgesetzlich 1) hinsichtlich des Strafantrags bei Beleidigungen und Körperverletzungen (R.Str.G. §§ 196, 232), 2) gewisser Bevorzugungen bei Erfüllung der Militärpflicht (R.Mil.G. v. 2/5 1874, §§ 14, 20, 22, 65, 66 und R.G. v. 6/5 1880 Art. 1 § 2 Art. 2), 3) der Freiheit vom Geschworenen-, 4) vom Schöffenamt (R.Ger.V.G. §§ 34 Nr. 7 u. § 85), 5) vom Amt des Standesbeamten (Reichs-Personenstandsgesetz v. 6/2 1875, § 3), 6) des Privilegs der Exekutionsbeschränkung hinsichtlich ihres Mobiliars und ihres Diensteinkommens (C.Pr.O. §§ 715, Nr. 6, 7 und 749 Nr. 8). Landesgesetzlich ist ihnen für die Regel gewährt: 1) die Befreiung von Gemeindeämtern, 2) von der Vormundschaft, 3) von Gemeindelasten und 4) von der Grund- und Gebäudesteuer für Diensthäuser und Dienstgrundstücke, endlich 5) ein gewisser, sie einer bestimmten Klasse von Staatsbeamten gleichstellender Rang.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Str.G.B. § 130. R.G., betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, v. 4/5 1874. Preußen: A.L.R. II 11 §§ 19, 66, 96. G., betr. die Vorbildung und Anstellung d. GG., v. 11/5 1873. G. üb. d. kirchliche Disciplinargewalt v. 12/5 1873. G. wegen Deklarat. d. Gesetze v. 11/5 1873, v. 21/5 1874. GG., betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze v. 14/7 1880, v. 31/5 1882, v. 11/7 1883, v. 21/5 1886 u. v. 29/4 1887. — Bayern: Konkordat v. 1817, Art. 11. Allerh. Entschließ. v. 8/4 1852 und Erl. v. 20/11 1873. — Sachsen: G., d. Ausübung d. Oberaufsichtsrechts über d. katholische Kirche betr., v. 23/8 1876. — Württemberg: G., betr. d. Verh. d. Staatsgewalt z. katholischen Kirche, v. 30/1 1862. — Baden: G., die rechtl. Stellung d. Kirchen u. kirchl. Vereine betr., v. 9/10 1860. Abänderungsgesetze v. 19/2 1874 u. v. 5/7 1888. — Hessen: G., die Vorbildung u. Anstellung der GG. betr., v. 5/7 1887.

B. Litteratur: P. Hinschius, Kommentare zu dem G. von 1873, Berlin 1873; zu den Gesetzen von 1874 u. 1875, Berlin 1875; zu dem v. 14/7 1880, Berlin u. Leipzig 1881; zu dem v. 21/5 1886, Berlin u. Leipzig 1886 und zu dem v. 29/4 1887, Berlin

u. Leipzig 1887; s. ferner P. Hinschius' Zeitschr. f. Kirchenrecht 18, S. 166 u. im Archiv f. Gesetzgebung, Rechtsprechung (preuß. Archiv), Bd. I, Berlin 1884, S. 44 (Erläuterung der Gesetze v. 21/5 1882 u. v. 11/7 1883). — Katholische Kirche: P. Hinschius II S. 503, III S. 183, 194, 848, IV S. 20, 556 und die Nachträge dazu am Schluß des Bandes. — Evangelische Kirche: E. Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht d. evangel. Landeskirchen in Deutschland und Österreich, Leipzig 1888, S. 83, 86. — Zu § 11: Friedberg a. a. O. S. 256 ff. (s. auch S. 149 ff.).

P. Hinschius.

Geistliche Gesellschaften.

Gesellschaften sind Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staates zu einem gemeinschaftlichen Endzweck (A. L.R. II 6 § 1). Besteht dieser Zweck in „Religionsübungen", so spricht man von Religions- oder auch Kirchengesellschaften. In örtlicher Gliederung heißen sie Kirchengemeinden (auch Kirchengesellschaften), sofern sie sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben (A. L.R. II 11 § 11). Diejenigen örtlichen Gemeinschaften dagegen, welche zu gewissen anderen besonderen Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der G. G. (A. L.R. II 11 § 12). Andere Rechte sprechen von geistlichen Genossenschaften, Kommunitäten, Korporationen, Anstalten. Dabei fassen sie den Begriff bald weiter, bald enger. Ein französisches Edikt v. August 1749 (Dursy I 316) spricht von „Kapiteln, Kollegien, Seminaren, geistlichen Anstalten (die zum Zweck der Krankenpflege errichteten einbegriffen), Kongregationen, Brüderschaften, Spitälern und sonstigen geistlichen (regulären oder säkularen) Genossenschaften irgend welcher Art". Das A.L.R. erwähnt unter dem Abschnitt 12 (II Tit. 11) als G. G. nur „Stifter, Klöster und (Ritter-) Orden", und trifft für diese besondere Bestimmungen. Geistliche Anstalten, Seminare und Spitäler sind keine Korporationen, sondern Stiftungen, und ein französisches Staatsratsgutachten v. 13/1 1835 (Dursy I 342) betont mit Recht, daß zwischen Spitälern und Orden eine Analogie nicht besteht. Da die geistlichen Ritterorden keine Bedeutung mehr haben im geltenden Recht, so bleiben als G. G., d. h. als religiöse Specialverbindungen nur noch übrig die Dom- und Kollegiatstifte, sowie die geistlichen Orden. Diese beiden Kategorieen haben allerdings einiges Gemeinsame (vgl. beispielsweise A. L.R. II 11 §§ 939 ff.), aber sie gehen in ihrer rechtlichen Ausprägung, zumal in ihrem Verhältnis zur Staatsgewalt so weit auseinander, daß sie besonders behandelt werden müssen. Vgl. die Art. Domkapitel und Stifter und Orden; dort Quellen und Litteratur.

Christian Meurer.

Geleit (freies, sicheres).

§ 1. Geschichtliche Entwicklung. — § 2. Bedeutung im Strafrecht. — § 3. Bedeutung im Völkerrecht.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung. Im Mittelalter pflegte der Gerichtsherr den streitenden Teilen und den Zeugen Schutz gegen unrechte Gewalt zuzusichern. Hieraus entwickelte sich der Grundsatz, daß der Verfestete, wenn er sich von der Acht befreien und seine Unschuld beweisen wollte, zu dem Beweise zugelassen wurde und während dieser Zeit vor Vergewaltigung geschützt war. In diesem Sinne kennt auch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. das freie G. Der gemeinrechtliche Gerichtsgebrauch knüpfte an diese Bestimmungen an, indem er dem Richter die Befugnis gewährte, dem Flüchtigen für den Fall seiner Rückkehr während der Dauer der Untersuchung die Freiheit von der Haft bedingungslos oder unter Auferlegung gewisser Verpflichtungen (z. B. Aufenthalt an einem bestimmten Orte) zu bewilligen. Partikularrechtlich wurde dieser Gebrauch anerkannt und besonders ausgestaltet.

§ 2. Bedeutung im Strafrecht. Die Str.-Pr.O. für das Deutsche Reich hat im § 337 das Institut des sicheren G. aus dem gemeinen Recht übernommen, wozu sie umsomehr Anlaß hatte, als das Abwesenheitsverfahren nur in seltenen Fällen stattfindet und das G. ein Mittel ist, den Flüchtigen zur Gestellung vor Gericht zu bewegen. Die Bewilligung steht in allen Strafsachen nur dem Richter zu, welcher über die Untersuchungshaft zu bestimmen befugt ist, also in der Voruntersuchung der Strafkammer. Die Erteilung erfolgt schriftlich nach zuvoriger Anhörung der Staatsanwaltschaft und für jede Instanz. Es kann unter Bedingungen erteilt werden und gewährt in Ansehung der strafbaren Handlung, für welche es gegeben wird, Befreiung von der Untersuchungshaft. Als Bedingung kann auch die Leistung einer Sicherheit (Str.P.O. § 117) auferlegt werden. Das sichere G. erlischt, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, die ihm auferlegten Bedingungen nicht erfüllt oder wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil ergeht. Das Erlöschen tritt mit der Verkündung und nicht erst mit der Rechtskraft des Urteils ein, es muß durch Gerichtsbeschluß ausgesprochen werden, gegen welchen Beschwerde zulässig ist. Letztere hat keine aufschiebende Wirkung, wenn das Gericht sofort mit dem Erlöschen einen Haftbefehl erläßt. Die gerichtliche Aufhebung des sicheren G. hat nicht die Verhaftung zur notwendigen Folge.

§ 3. Im Völkerrecht. Während im Kriege der Verkehr innerhalb der von den Truppen besetzten Gebiete aufhört, macht die Erteilung des sicheren G. für gewisse Gegenstände oder Personen eine Ausnahme. Die Erteilung des sicheren G. erfolgt schriftlich (Literae liberi commeatus, salvus conductus, Schutz- oder Salvegardenbrief, sauve-garde, safe conduct) und steht dem obersten Kriegsherrn oder den von ihm ausdrücklich oder stillschweigend hierzu ermächtigten Personen zu. Innerhalb seiner Befehlsgewalt ist jeder Kommandierende zur Erteilung des sicheren G. befugt, mit der Maßgabe, daß dasselbe von dem ihm Vorgesetzten widerrufen werden darf.

Das sichere G. gilt als Privilegium und muß nach den Grundsätzen über Ausnahmerechte gedeutet werden. Wenn es persönlich erteilt wird, ist es unübertragbar, wenn es dagegen für den Transport von Waren gewährt worden ist, ist die Person des Warenführers gleichgiltig. Das sichere G. kann an Bedingungen geknüpft werden; die völkerrechtliche Theorie erörtert die Fragen, ob es sich auch auf Familienmitglieder, Dienerschaft und Gepäck erstreckt, ob die festgesetzte Zeitfrist im Falle höherer Gewalt als verlängert gilt, ob es mit dem Tode der Erteilenden erlischt — Fragen, deren Beantwortung sich aus der Privilegiennatur des sicheren G. von selbst ergeben und in der Praxis die von den Verhältnissen abhängige Lösung finden müssen. Auch der Widerruf des sicheren G. ist selbstverständlich; die Theorie knüpft an denselben als Voraussetzung, daß er ohne Chikane geschehe, quia etiam hosti fides servanda est. Das sichere G. gewährt dem Berechtigten freies Durchzugsrecht. Nach der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika wird die Verletzung der unter sicheres G. gestellten Person mit Gefängnis- und Geldstrafe geahndet. Unter den Gesichtspunkt des sicheren G. fällt auch der gewissen Gegenständen, insbesondere öffentlichen Gebäuden gewährte besondere Schutz im Falle einer Beschießung oder Plünderung.

Die Unverletzlichkeit, welche Gesandten und anderen mit dem Charakter der Exterritorialität bekleideten Personen genießen, wird ebenfalls als sicheres G. bezeichnet, das denselben zu gewähren ist. In diesem Sinne bezieht sich das sichere G. auch auf Grenzüberschreitungen, welche auf Grund dienstlicher Verabredungen zwischen Beamten benachbarter Staaten erfolgen — ein Grundsatz, welcher von dem Reichskanzler in dem Fall Schnäbele anerkannt ist.

In früheren Jahrhunderten ließen sich die Landesherren für einen den Reisenden in ihren Staaten gegen Räubereien und die Unsicherheit der Landstraßen gewährten Schutz, den sie ebenfalls sicheres G. nannten, eine gewisse Abgabe bezahlen und machten nicht selten Ansprüche, daß zur Erhebung derselben Reisende, Kaufleute oder Juden den Weg durch ihre Staaten nehmen mußten.

Quellen und Litteratur.

A. Geschichtlich: Zachariä, Handbuch der d. Str.Pr., 1868, Bd. II S. 126 ff. Moser, Grundriß der Staatsverfassung des Deutsch. Reichs S. 117, 596.

B. Strafprozessualisch: Vgl. die Kommentatoren zu § 337 der Str.Pr.O., sowie die Lehr- und Handbücher, z. B. von Holtzendorff II S. 236 f. Kayser, Strafgerichtsverfassung und Strafverfahren S. 164 f.

C. Völkerrechtlich: Am vollständigsten von den Lehrbüchern des Völkerrechts: Calvo, Drait internatianai, 4. Aufl., 1888, §§ 2413—2418. Vattel, Droit des gens (éd. von Pradier-Fodéré) III S. 159 ff. Phillimore, International Law, 1873, S. 165 ff. Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, §§ 674—678. Über den Fall Schnäbele vgl. Note des Reichskanzlers v. 28/4 1887, in Nr. 202 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung v. 1/5 1887. Calvo a. a. O. § 935. Journal du droit internatianal, 1887, p. 385 und Clunet, Questians de droit relatives à l'incident Franca-Aliemand de Pagny, 1887.

Kayser.

Gemeinde (Allgemeines).

§ 1. Begriff und Wesen. — § 2. Geschichtliches. — § 3. Jüngste Entwicklung und geltende Gesetzgebung. — § 4. Arten.

§ 1. Begriff und Wesen. Die GG. (Ortsgemeinden, politische GG.) sind Körperschaften des öffentlichen und des Privatrechts, d. h. sie haben obrigkeitliche Gewalt auszuüben und sind Subjekte von Rechten und Pflichten auf dem Gebiet des Vermögensrechts. Sie stehen wie der Staat und die Kommunalverbände in Beziehung zu einem bestimmten Gebiet, unterscheiden sich aber vom Staat durch den Mangel der Souveränetät, von den Kommunalverbänden durch das unmittelbare Zusammenliegen der Wohnungen der Angehörigen der Körperschaft. Von den sog. Specialgemeinden (Kirchen-, Schulgemeinden, Armenverbänden u.s.w.) unterscheiden sie sich dadurch, daß die letzteren auf bestimmte Zwecke beschränkt sind, während die politischen GG. innerhalb gewisser Grenzen jede auf das allgemeine Wohl abzielende Thätigkeit üben können, und daß die Specialgemeinden bald nur einen Teil eines Wohnbezirks, bald verschiedene Wohnbezirke umfassen. Wenn auch die Zuständigkeitsgrenze zwischen Staat und GG. durch Gesetz geändert werden kann, so ist ihnen doch jetzt regelmäßig die Besorgung gewisser Angelegenheiten in dem Sinne überlassen, daß sie darauf ein subjektives Recht haben, gegen dessen Verletzung sie den Schutz der Verwaltungsgerichte anrufen können. Ihre Thätigkeit ist Selbstverwaltung nicht nur in dem gewöhnlich diesem Worte beigelegten Sinne, wonach es Verwaltung durch Ehrenbeamte bedeutet, sondern auch in der durch Laband (2) I S. 98 festgestellten juristischen Bedeutung des Wortes, wonach die Durchführung staatlicher Aufgaben durch ein zwischen den Staat und die einzelnen gestelltes öffentlichrechtliches Subjekt nach freiem Ermessen innerhalb der vom Staat gezogenen und kontrollierten Grenzen darunter zu verstehen ist.

§ 2. Geschichtliches. Seit dem 30jährigen Kriege verloren die GG. ihre schon vorher stark beschränkte Selbständigkeit völlig. Die Gleichgiltigkeit ihrer Bürger und die Mißwirtschaft ihrer Behörden veranlaßten die erstarkenden Landesherren, immer tiefer in die Angelegenheiten der GG. einzugreifen, die Bestellung ihrer Organe in die Hand zu nehmen, ihren Haushalt zu kontrollieren, alle wichtigeren Maßregeln von vorgängiger Genehmigung abhängig zu machen und die GG. überhaupt in die Stellung des Mündels zum Vormund zu bringen. Die zunächst unter der Leitung des Grundherrn stehenden Dörfer gerieten damit in doppelte Abhängigkeit. Während diese Entwicklung im 17. Jahrhundert nur in einzelnen Verfügungen zum

Ausdruck kam, schritt das 18. zu vollständigen staatlichen Gemeindeardnungen var (bayer. Städte- und Marktinstruktian van 1748, württ. Kommunardnung von 1758, baden-durlachische Kommunordnung van 1760; Preußen erhielt erst im A.L.R. II 7 §§ 18—86 und 8, §§ 86—178 eine Kodifikation). Der Anfang des 19. Jahrhunderts brachte Neuerungen in zwei van einander weit abweichenden Richtungen. Die in Preußen am 19/11 1808 publizierte, vam Freiherrn v. Stein verfaßte St.O. brach mit der staatlichen Bevarmundung, indem sie den Städten selbstgewählte Organe mit ausgedehnten Befugnissen gab und dadurch die abhanden gekommene Hingebung der Bürger für das öffentliche Wahl wieder anzuregen und zu entwickeln suchte. Dagegen wurden in Süddeutschland im Anschluß an die Gesetzgebung Napoleons G.OO. erlassen (Großherzogtum Berg 1807, Königreich Westfalen und Bayern 1808, Baden 1809, Frankfurt 1810), welche die GG. im wesentlichen zu staatlichen Verwaltungsbezirken mit besanderem Vermögen degradierten und ihre Leitung möglichst in der Hand des Varstehers lanzentrierten. Während die letzteren Gesetze bald wieder aufgehoben wurden, sind die Grundgedanken der Steinschen St.O. maßgebend für das ganze deutsche Gemeinderecht geworden.

§ 3. **Jüngste Entwicklnng und geltende Gesetzgebung.** Das geltende Recht hat sich namentlich im Anschluß an die palitischen Bewegungen von 1830 und 1848 entwickelt, während die Gründung des Reichs keinen nennenswerten Einfluß auf die Gemeindegesetzgebung geübt hat. In Preußen kam die bei der Erlassung der St.O. beabsichtigte Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden nicht zustande, so daß diese zunächst unter der überkammenen Leitung der Grundherrschaften blieben. Die St.O. van 1808 erfuhr unterm 17/3 1831 eine hauptsächlich farmelle Revision und wurde in dieser Fassung auf die Provinz Westfalen ausgedehnt, während für die Landgemeinden dieser Prooinz unterm 31/10 1841 eine G.O. erlassen wurde und Städte und Landgemeinden der Rheinprooinz unterm 23/7 1845 eine durch die bureaukratische Organisation des Gemeindevorstandes den französischen Überlieferungen Rechnung tragende G.O. erhielten. Alle diese Gesetze wurden durch eine auch für die Landgemeinden des Ostens giltige G.O. v. 11/3 1850 ersetzt, welche zwar den Erwerb des Bürgerrechts erleichterte und die Aufsicht über die Gemeinden in die Hand von Kollegien aus Ehrenbeamten legte, diesen Behörden aber weitgehende Befugnisse gab und die Dreiklassenwahl einführte. Durch G. v. 24/5 1853 wurde die G.O. van 1850 wieder aufgehoben und zur gesanderten Regelung der Verhältnisse der GG. der verschiedenen Landesteile zurückgekehrt. Sie erfalgte durch die St.O. für Neuvorpommern und Rügen v. 31/5 1853, die revidierte St.O. für den Rest der östlichen Provinzen v. 30/5 1853, die St.O. und die Land-G.O. für Westfalen v. 19/3 1856, die St.O. und die Land-G.O. für die Rheinprovinz v. 15/5 1856 und die Land-G.O. für die östlichen Proainzen v. 14/4 1856. Während die St.O. für Neuvorpammern und Rügen und die Land-G.O. für die östlichen Provinzen nur Grundzüge feststellen und alles einzelne dem bisherigen Recht und dem Ortsstatut überlassen, während ferner die Land-G.O. für die Rheinprovinz nur eine Navelle zu dem wieder in Kraft gesetzten G. v. 23/7 1845 ist, haben die anderen genannten Gesetze die G.O. von 1850 zum Ausgangspunkt genammen, die St.O. für die Rheinprovinz aber unter Festhaltung des französischen Verfassungstypus. Die Land-G.O. für die östlichen Pravinzen hat durch die Kr.O. v. 13/12 1872 wichtige Änderungen und Ergänzungen erfahren, da diese die Polizeigewalt der Gutsherren aufgehaben und Bestimmungen über die Bildung des Gemeindevorstandes getraffen hat. Die Kr.OO. für die anderen Pravinzen haben deren Gemeinderecht nicht wesentlich geändert. Das 1850 preußisch gewordene Hohenzallern brachte G.OO. für die Stadt Hechingen v. 15/1 1833, für das Fürstentum Hechingen v. 19/10 1833 und für das Fürstentum Sigmaringen v. 6/6 1840 mit, die noch gelten. Van den im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Landesteilen besitzt Hannaver eine St.O. v. 24/6 1858 und eine Land-G.O. v. 28/4 1859, in Kurhessen gilt eine G.O. v. 23/10 1834 und in Nassau eine v. 26/7 1854 (geändert durch G. v. 26/4 1869), wazu eine Wahlordnung vom gleichen Tage gehört, während Schleswig-Holstein durch V. v. 22/9 1867 eine größtenteils an die altländische G.O. v. 14/4 1856 sich anschließende Land-G.O. und durch G. v. 14/4 1869 eine St.O. erhielt, welche die zur Grundlage genommene revidierte St.O. v. 30/5 1853 erheblich oerbessert hat. Für Frankfurt a/M. wurde unterm 25/3 1867 eine neue St.O. erlassen, welche van dem zum Vorbild genommenen altländischen Stadtrecht mehrfach abweicht (geheime Wahl ahne Dreiklassensystem, Ernennung des Bürgermeisters durch den König aus drei van den Stadtverordneten präsentierten Kandidaten u.s.w.). — In Bayern trat an die Stelle der Rheinbundsgesetzgebung eine V. v. 17/5 1818, die durch ein G. über die Gemeindeumlagen von 1819 ergänzt und durch G. v. 1/7 1834 revidiert wurde, während in der Pfalz im wesentlichen das französische Recht in Geltung blieb. Diese Bestimmungen sind jetzt ersetzt durch eine rechtsrheinische und durch eine pfälzische G.O. v. 29/4 1869, die durch G. v. 19/1 1872 nur in Nebenpunkten geändert wurden. — In Sachsen ist eine Land-G.O., eine St.O. und eine van dieser nur wenig abweichende St.O. für mittlere und kleinere Städte, sämtlich v. 24/4 1873 an die Stelle der St.O. v. 2/2 1832 und der Land-G.O. v. 7/11 1838 getreten; zur Land-G.O. gehört eine Navelle v. 24/4 1873. — In Württemberg gilt noch das Verwaltungsedikt für die GG., Oberämter und Stiftungen v. 1/3 1822, das durch GG. v. 18/6 und 6/7 1849 erhebliche Veränderungen erfahren hat; das Bürgerrechtsgesetz v. 4/12 1833 ist jetzt durch das G.-Angehörigkeitsgesetz v. 16/6 1885 ersetzt. — Die badische G.O. und das Bürgerrechtsgesetz, beide v. 31/12 1831, sind namentlich durch G. v. 14/5 1870 fartgebildet worden; ein G. v. 24/6 1874 hat neben die G.O. eine mit ihr in den meisten Paragraphen gleichlautende St.O. gestellt. — Hessen hat seine G.O. v. 30/6 1821 durch eine Land-G.O. v. 15/6 und eine St.O. v. 13/6 1874 ersetzt, deren meiste Artikel zusammenfallen. — In Elsaß-Lothringen ist das überkammene französische Recht (namentlich GG. v. 18/7 1837, 5/5 1855, 24/7 1867 und 22/7 1870) bisher nicht wesentlich geändert warden.

Die Verfassungsurkunden enthalten zum Teil einige meist praktisch nicht erhebliche Bestimmungen über die GG. (Bayern Eingang, Hannaver, G. v.

6/8 1840 §§ 45 ff. und G. v. 5/9 1848 §§ 12, 19—21, Württemberg §§ 62—69, Hessen §§ 45, 46). Nach R.V. Art. 3 werden durch das hier geschaffene Indigenatrecht die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband nicht berührt.

§ 4. **Arten.** Wie sich aus den Anführungen im vorigen Paragraphen ergiebt, besitzen Bayern rechts und links des Rheines, Württemberg, Kurhessen, Nassau und Elsaß-Lothringen nur je eine G.O., während sonst je eine St.O. und eine Land-G.O. nebeneinander stehen. Die rechtsrheinische bayerische und die kurhessische G.O. enthalten aber verschiedene Bestimmungen für Städte und Landgemeinden, und für Nassau hat die Kr.O. v. 7/6 1885 § 22 eine Reihe von Gemeinden zu Städten im Sinne der Kr.O., des G. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30/7 1883 und des Zust.G. v. 1/8 1883 erklärt. Auch wo nur eine einzige Gemeindeverfassung besteht, führen gewisse GG. den Namen Stadt. Wo zwischen Städten und Landgemeinden unterschieden wird, sind Städte regelmäßig diejenigen Gemeinden, welche die städtische Verfassung ererbt haben, während alle übrigen Landgemeinden sind; nur in Hessen findet die St.O. (Art. 1) auf alle Gemeinden von mindestens 10000 Seelen Anwendung. Der Übergang einer Landgemeinde zur Stadtverfassung und umgekehrt bedarf in Sachsen (St.O. § 1) der Genehmigung durch ministerielle, in Preußen (Land-G.O. für die östlichen Provinzen § 17, St.O. für Schleswig-Holstein § 96, für Hannover § 4, rhein. und westfäl. St.O. § 1, Land-G.O. für Westfalen § 1) durch Königl. Verordnung. In Bayern (G.O. Art. 9) kann eine Stadt durch Beschluß der Gemeindekollegien, welchem zwei Drittel der Bürger zustimmen, zur Landgemeindeverfassung übergehen, während im umgekehrten Falle außerdem königliche Genehmigung erforderlich ist. In Baden (G. v. 24/6 1874 Art. 3) und Hessen (St.O. Art. 1) können GG. mit mehr als 3000 Einwohnern die Städteverfassung mit staatlicher Genehmigung annehmen.

Neben der eben angeführten Hauptunterscheidung kommen noch andere vor. So können die Städte mit 25000 Seelen in den östlichen preußischen Provinzen, Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, mit 30000 in Westfalen und mit 40000 in der Rheinprovinz, ausnahmsweise auf Grund Königl. Verordnungen auch kleinere Städte besondere Kreise bilden (Kr.OO. § 4), so daß ihren Behörden die sonst den Kreisbehörden zukommenden Rechte zustehen; ferner sind Städte mit mehr als 10000 Einwohnern in verschiedenen Beziehungen nicht dem Landrat und Kreisausschuß, sondern dem Regierungspräsidenten und Bezirksausschuß untergeordnet (G. v. 30/7 1883 §§ 127, 128, Zust.G. §§ 41, 56, 66, 116, 119, 145, 146). Im rechtsrheinischen Bayern sind die größeren Städte unmittelbar der Kreisregierung untergeordnet (daher „unmittelbare Städte"), so daß sie vom Distriktsverband ausgenommen sind und ihre Behörden die sonst den Bezirksämtern zukommenden Befugnisse üben („Distriktspolizeibehörden" sind); die Erhebung einer Stadt zur „unmittelbaren" erfolgt in derselben Weise wie die einer Landgemeinde zur Stadt (G.O. Art. 9). In Sachsen sind die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz vom Bezirksverband und von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen; die letztere wird im wesentlichen von ihnen, in einigen Angelegenheiten aber von einem Beamten der vorgesetzten Kreishauptmannschaft oder von einer Amtshauptmannschaft wahrgenommen (G. v. 21/4 1873 § 9). In Württemberg (Verwaltungsedikt § 2) wird zwischen GG. erster, zweiter und dritter Klasse unterschieden, je nachdem eine G. über 5000, über 1000 oder weniger Einwohner hat und es richtet sich nach dieser Unterscheidung z. B. die Zuständigkeit der Staatsbehörden zur Genehmigung von Veräußerungen der GG., die Kompetenz der Gemeindegerichte und die Strafbefugnis der Gemeindebehörden. Die bad. G.O. unterscheidet in gewissen Beziehungen zwischen GG. mit mehr und mit weniger als 4000 Einwohnern rc. rc.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: s. im Texte.

B. Litteratur: Deutschland: v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1869—1871. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, Berlin 1868. Brater, Art. GG. im St.W.B. IV. Löning, Lehrbuch des deutsch. Verwaltungsrechts, Leipzig 1884, S. 141 ff. Stolp, Die Gemeindeverfassungen Deutschlands, 6 Bde., Berlin 1870—1875 (nicht alle: nur die Texte). — Preußen: v. Rönne und Simon, Gemeindeverfassung des preuß. Staats, Breslau 1843. Rönne (3. Aufl.) II^1. Schulze, Preuß. Staatsrecht II^1, Leipzig 1872. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen und Westfalen, Jena 1851. E. Meier, Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, Leipzig 1881. v. Möller, Preuß. Stadtrecht, Breslau 1864. Derselbe, Landgemeinden und Gutsherrschaften nach preuß. Recht, Breslau 1865. Geiseler, Das ländliche Kommunalwesen in den sechs östlichen Provinzen (Gesetze, Reskripte und Gerichtsentscheidungen), Berlin 1864. Böck, Die St.O. v. 30/5 1853 in vergleichender Zusammenstellung mit den Bestimmungen des A.L.-R., der St.O. von 1808 und 1831 und der G.O. von 1850, Berlin 1854. Ortel, Die St.O. v. 30/5 1853, 1. Bd., Liegnitz 1883. Brauchitsch III. v. Bitter, Die Gemeindeverfassungsgesetze für die Rheinprovinz, mit den neuen Verwaltungsgesetzen zusammengestellt, Berlin 1887. Braunbehrens, Die Gemeindeverfassungsgesetze für Westfalen, mit den neuen Verwaltungsgesetzen zusammengestellt, Berlin 1887. Brüning, Die Verwaltungsgesetzgebung für Hannover nebst den Gemeindeverfassungsgesetzen mit Erläuterungen, Hannover 1884. Althaus, Die G.O. des früheren Kurfürstentums Hessen, nebst den Erläuterungsverfügungen, Kassel 1878. Bertram, Die nassauische Gemeindegesetzgebung, Wiesbaden 1887. Strutz, Die Kommunalverbände in Preußen, 1888. Steffenhagen, Handbuch der städt. Verfassung und Verwaltung in Preußen, 1887. Krüger, Die Organisation der Staats- und Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein, Kiel und Leipzig 1889. — Bayern: Seydel, Bayer. Staatsrecht III,

München 1887. Schöller und Mayer, Die G.O. für die Landesteile diesseits des Rheins, mit Erläuterungen, 3. Aufl., Erlangen 1882. Weber, Bayer. G.O. für die Landesteile diesseits des Rheins, mit Anmerkungen, 3. Aufl., Nördlingen 1886. Medicus, Die G.O. für die Pfalz, erläutert, Nördlingen 1869. Wand, Die G.O. für die Pfalz, erläutert, Kirchheimbolanden 1884. — Sachsen: Leuthold, Das sächs. Verwaltungsrecht, Leipzig 1878. v. Basse, Die revidierte St.O., 3. Aufl., Leipzig 1879. Derselbe, Die revid. Land-G.O., 6. Aufl., Leipzig 1886. — Württemberg: Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Freiburg und Tübingen 1884. v. Weisser, Das Verwaltungsedikt mit den darauf bezüglichen Bestimmungen, 2 Aufl., Stuttgart 1844. Maier und Geß, Das Verwaltungsedikt mit den darauf bezüglichen Bestimmungen, Stuttgart 1850. Beutter, Das Gesetz über die Gemeindeangehörigkeit, mit Erläuterungen, Stuttgart 1886. Dall, Das Gesetz über die Gemeindeangehörigkeit, mit Erläuterungen und den wichtigsten verwandten Gesetzen, Ellwangen 1886. — Baden: Wielandt, Die Gemeindegesetzgebung, mit Erläuterungen, 2. Aufl., Heidelberg 1883 (die St.O. nicht umfassend). — Hessen: Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogtum Hessen, 2 Bde., Darmstadt 1886. — Elsaß-Lothringen: v. Reichlin, Die Gemeindegesetzgebung in Elsaß-Lothringen, übersetzt und erläutert, 2. Aufl., Straßburg 1885.

L. Jolly.

Gemeindeanlehen.

§ 1. Einleitung. Finanzwirtschaftliche Bedeutung und Gesichtspunkte der Gesetzgebung. — § 2. Materielle Erfordernisse. — § 3. Formelle Garantieen. — § 4. Inhaberpapiere — Stadtobligationen — insbesondere.

§ 1. Einleitung. Finanzwirtschaftliche Bedeutung und Gesichtspunkte der Gesetzgebung. Die finanzwirtschaftliche Bedeutung der G.A. beruht in ihrer Beziehung zu der anderweitig (s. den Art. Gemeindehaushalt § 3) näher begründeten Forderung, daß die Mittelbeschaffung dem Bedarf auch zeitlich angepaßt werde. Wo daher die Mittel zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes in demjenigen Zeitabschnitt, in welchem das Bedürfnis der Verwendung zur Erscheinung kommt, innerhalb der Wirtschaft der Gemeinde nicht verfügbar sind und auch eine Erweiterung derselben durch Auflegung oder Erhöhung von Steuern ꝛc. zeitweilig nicht stattfinden kann, muß, soweit eine Verschiebung der Ausgabe unthunlich ist, die vorläufige Deckung mittelst Inanspruchnahme des Kredits erfolgen, welche die Wirkung hat, daß die definitive Mittelbeschaffung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben bzw. auf künftige Finanzperioden verteilt wird. Der Erleichterung der Mittelbeschaffung, welche dadurch entsteht, daß bei derselben auch spätere Finanzperioden konkurrieren können, steht jedoch der Nachteil gegenüber, daß durch solche im voraus erfolgende Belastung künftiger Finanzperioden die spätere Finanzwirtschaft gebunden und hierdurch der für Befriedigung neu herantretender oder erweiterter Anforderungen verbleibende Spielraum verringert wird; dieser Nachteil wiegt um so schwerer, je weiter die Belastung sich in die Zukunft hinaus erstreckt und je weniger daher eine Vorausberechnung des neu hinzutretenden Bedarfes möglich ist, bzw. je mehr der Gang der Entwicklung auf eine Erweiterung des Bedarfes hinweist. Es ist daher ein berechtigtes Bestreben der Gesetzgebung, die Anlehenaufnahmen der Gemeinden auf Fälle bringender Notwendigkeit oder erheblichen Nutzens zu beschränken und so zu regeln, daß das Maß der von der Gemeinde zu bringenden Opfer möglichst vermindert und eine zu erhebliche Beeinträchtigung der dieser Finanzwirtschaft auch für die Zukunft nötigen freien Bewegung vermieden werde. Hierzu dienen teils Vorschriften, welche die Anlehenaufnahmen der Gemeinden von gewissen materiellen Voraussetzungen abhängig machen oder ein den Mißbrauch jenes Auskunftsmittels verhütendes Verfahren — formelle Garantieen — anordnen, teils positive Veranstaltungen, welche eine dem Bedürfnisse der Gemeinden sich anpassende Kreditgewährung schaffen. Da Veranstaltungen der letzteren Art in Deutschland jedoch nur in verhältnismäßig geringem Umfange ausgebildet worden sind, bleiben hier nur jene erstgenannten beiden Formen der Einwirkung zu behandeln. Einer Erwähnung bedürfen sodann noch die besonderen Grundsätze, welche für die in der Form der Inhaberpapiere aufzunehmenden Anlehen maßgebend sind.

§ 2. Materielle Erfordernisse. Es gilt als allgemeiner Satz des Verwaltungsrechts bzw. der Verwaltungspraxis, daß Anlehenaufnahmen seitens der Gemeinden nur in Fällen dringender Not oder erheblichen Nutzens zulässig sind. Ebenso pflegt die Zulässigkeit der Anlehenaufnahme von der Vorbedingung der Aufstellung und Festsetzung eines die Rückzahlung der Darlehnssumme binnen einer nicht zu weit in die Zukunft sich erstreckenden Zeitperiode sichernden Tilgungsplanes abhängig gemacht zu werden, eine Vorbedingung, die auch für die Eingehung anderer die Gemeinde auf längere Zeit belastender Schulden zu gelten pflegt.

Die Staaten, welche die genannten Erfordernisse in die Gestalt eines Rechtssatzes gebracht haben, bilden die Minderheit: am präzisesten und vollständigsten hat das in Rede stehende Prinzip Ausdruck gefunden in den G.OO. für das rechtsrheinische Bayern und für die Pfalz, Art. 61 bzw. 45: „Die Aufnahme eines Anlehens kann nur zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vorteile der Gemeinde dienender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen nicht ohne Überbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann“ Art. 62 bzw. 46: „Für alle Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne vorgelegt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen für die Verzinsung und Tilgung beruhen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind. Mit Ausnahme außerordentlicher Notfälle darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.“ In ähnlicher Weise formulieren das erstgedachte

Prinzip die nassauische G.O. v. 26/7 1854 § 41: Andere Kapitalaufnahmen als solche, „welche zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden, können nur dann stattfinden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind." Das Erfordernis des Tilgungsplans formuliert die württembergische Kommun-Ordnung Kap. 4 Abschn. 3 folgendermaßen: „daß die Kommunvorsteher das gemeine Wesen aller zumat verzinslicher Schuldenlast bald und baldmöglichst zu entladen und zu diesem Zwecke nach Zulassung der Umstände einen Zuschlag zu dem Kommunschaden zu machen haben." In der Mehrzahl der Staaten kommt jedoch jenes Prinzip lediglich als ein leitender Grundsatz für die vormundschaftliche Einwirkung der Aufsichtsbehörde auf die Beschlußfassungen der Gemeindeorgane betreffs der Anlehenaufnahme zum Ausdruck.

§ 3. **Formelle Garantieen.** Die allseitige Erwägung der in Betracht kommenden Gemeindeinteressen wird dadurch sicher gestellt, daß zur Anlehenaufnahme seitens der Gemeinde der Regel nach einmal die Zustimmung der Gemeindevertretung bzw. Gemeindeversammlung, zweitens aber auch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfordert wird, welch letztere vor Erteilung dieser Genehmigung sich zu vergewissern hat, daß die § 2 erwähnten Voraussetzungen vorliegen, insbesondere auch die durch die eintretende Gebundenheit der Finanzwirtschaft der Gemeinde erwachsenden Nachteile nicht außer Verhältnis zu dem zu begründenden Nutzen stehen; nur für Anlehen von geringem Betrage oder solche Anlehen, deren Rückzahlung noch im Laufe der Voranschlagsperiode zu erwarten ist, sowie für vorübergehende Verpfändungen von der Gemeinde gehörigen Wertpapieren pflegt es einer solchen Genehmigung nicht zu bedürfen. Was die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung anlangt, so besteht nach einzelnen Gesetzgebungen eine Stufenfolge insofern, als bei höherem Maße der zu übernehmenden Belastung auch eine höhere Instanz die Entscheidung zu treffen hat.

Die im preußischen Staate geltenden G.OO. stimmen fast sämtlich darin überein, daß die Beschlußfassung über die Aufnahme von G.A. in den Städten der Gemeindevertretung, auf dem Lande der Gemeindeversammlung und nur da, wo die Rechte der Gemeindeversammlung durch einen Vertretungskörper ausgeübt werden, diesem letzteren zusteht; die Erteilung der Genehmigung ist in den Kr.Ordnungs-Provinzen so geregelt, daß sie für die Landgemeinden durch den Kreis-, für die Stadtgemeinden durch den Bezirksausschuß erfolgt (Zust.G. §§ 16 und 21); dieser Genehmigung bedarf es überall da, wo durch das Anlehen die Gemeinde mit einem Schuldenstande belastet oder der vorhandene vergrößert wird; sie ist nicht erforderlich, wo es sich lediglich um Vorschüsse gegen Verpfändung geldwerter Papiere handelt (St.O. für die östlichen Prov. § 50; westfälische St.O. § 49; rheinische St.O. § 46; R.d.M. v. 11/6 1854 in Hübner, St.O. I. Aufl. S. 191). Nach der bayerischen G.O. (Art. 63 für das rechtsrheinische Bayern, Art. 47 für die Pfalz) bedarf es zur Anlehenaufnahme, abgesehen von der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, bzw. der Gemeindeversammlung der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast der Gemeinde in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird, in Gemeinden mit weniger als 2500 Einwohnern 500, von 2500 bis 5000 Einwohnern 1000, mit 5000 bis 20 000 Einwohnern 5000, mit größerer Seelenzahl 10 000 fl. übersteigt. Im Königreich Sachsen beschließt über die Aufnahme der G.A. der Gemeinderat, bzw. die Stadtverordnetenversammlung; einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf es dann, wenn die Vermehrung des Schuldenstandes innerhalb Jahresfrist bei einer Einwohnerzahl von unter 1000 mehr als 300 ℳ, bei größerer Einwohnerzahl mehr als 300 ℳ auf je 1000 Einwohner beträgt; die Erteilung der Genehmigung erfolgt für die unter der revidierten Stadteordnung stehenden Städte durch die Kreis-, für andere Gemeinden durch die Amtshauptmannschaft (rev. St.O. §§ 13, 131, 138, rev. Landg.-O. §§ 13, 93, 94). In Württemberg unterliegt jede vom Gemeinderat beschlossene Darlehenaufnahme, soweit durch dieselbe die Schuldenmasse eine Vermehrung erfährt, der durch Vermittelung des Oberamts einzuholenden Genehmigung der Kreisregierung (Verw.-Ed. v. 1/3 1822 § 65 Art. 2, § 66, 5). In Baden beschließt der Gemeinderat bzw. Stadtrat selbständig über diejenigen Kapitalaufnahmen, welche entweder zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden oder zur Bestreitung voranschlagsmäßiger Ausgaben erforderlich sind und innerhalb desselben Rechnungsjahres aus den laufenden Einnahmen getilgt werden. Andere Anlehen bedürfen der je nach der Summe (5142,46 ℳ oder darüber) beim Bezirksamt bzw. Bezirksrat oder dem Ministerium des Innern einzuholenden Genehmigung (G. u. St.O. § 101, 172 Art. 3 und Wielandt, Handb. d. bad. Gemeinderechts, Bd. I S. 288). In Hessen beschließt der Gemeinderat über Aufnahme der zur Abtragung von Schulden (gekündeten Kapitalien) erforderlichen Anlehen selbständig; in allen übrigen Fällen bedarf es kreisamtlicher Genehmigung (Land.-G.O. Art. 47, St.O. Art. 48). In Elsaß-Lothringen beschließt der Gemeinderat, welcher, wenn die ordentliche Jahreseinnahme der Gemeinde weniger als 80000 ℳ beträgt, in diesem Falle durch eine der Zahl der im Amte befindlichen Gemeindemitglieder gleiche Zahl von Höchstbesteuerten zu verstärken ist, über die Aufnahme von Anlehen selbständig, sofern solche innerhalb 5 Jahren aus dem Ertrage von 5 außerordentlichen Steuerzuschlägen oder innerhalb 12 Jahren aus den ordentlichen Einkünften zurückzuzahlen sind: beträgt die Zahl der Steuerzuschläge zwar mehr als fünf, aber weniger als das vom Bezirkstage festgesetzte Maximum oder überschreitet der für die Amortisation aus den ordentlichen Einnahmen erforderliche Zeitraum die Zahl von 12 Jahren, so bedarf es der Genehmigung des Kreisdirektors; in anderen Fällen ist landesherrliche Ermächtigung erforderlich (G. über die Gemeinderäte v. 24/7 1867 Art. 3 Al. 3 u. Art. 5 Nr. 1 u. 2, sowie V. v. 20/8 1873). Diese Ermächtigung wird nach gegenwärtiger Rechtslage durch den Kaiserl. Statthalter erteilt (V. v. 23/7 1879 Nr. 1, R.G.Bl. S. 282).

§ 4. **Inhaberpapiere — Stadtobligationen — insbesondere.** Die Prüfung der Sicherheit, welche

durch die Finanzlage der Gemeinde für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den von ihr kontrahierten Anlehen gewährt wird, kann im allgemeinen der Staat denjenigen überlassen, welche mit der Gemeinde in bezügliche Verhandlungen eintreten; eine Ausnahme enthält es, wenn die Aufnahme des Anlehens durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und daher für einen weiteren Umlauf berechneten Schuldtiteln bewirkt wird, da den weiten Kreisen, welche an dem Verkehr mit derartigen Schuldurkunden beteiligt zu sein pflegen, eine in das einzelne gehende Beurteilung der Sicherheit nicht zugemutet werden kann; der Umstand, daß es sich hier um wichtige Interessen der Solidität und Bequemlichkeit des Effektenverkehrs überhaupt handelt, begründet die Forderung einer besonders strengen Prüfung, für welche nicht bloß Gesichtspunkte der Bevormundung der betreffenden Gemeinden, sondern auch allgemeine polizeiliche Gesichtspunkte maßgebend sind. Zu den Vorbedingungen, welche behufs der Ausgabe von Papieren auf den Inhaber seitens der Gemeinden zu erfüllen sind, gehört allgemein Erlangung einer auf den konkreten Fall bezüglichen Genehmigung des Staates, deren Erteilung den Nachweis, daß neben der Verzinsung auch die in angemessener Zeitperiode zu bewirkende Amortisation des Anlehens gesichert sei, sowie ferner die Erfüllung derjenigen Anforderungen voraussetzt, welche die Einfügung der betreffenden Papiere in das System des Effektenverkehrs mit sich bringt.

Von besonderem Interesse ist die Formulierung, welche diese Voraussetzungen in Preußen durch die betreffs Erwirkung Allerh. Privilegien zur Ausgabe von Kreis-Anleihescheinen mittels M.E. v. 1/11 1879 (M.Bl. 1880 S. 11) getroffenen Bestimmungen erfahren haben, Bestimmungen, welche durch M.E. v. 21/2 1880 (M.Bl. S. 29) auch auf die von Stadtgemeinden in der Form der Ausgabe von Papieren auf den Inhaber aufzunehmenden Anleihen für anwendbar erklärt worden sind. Dieselben beziehen sich teils auf die Tilgungsperiode — jährlich mindestens 1, bei gewinnbringenden Anlagen mindestens 1½ Prozent, auch sind hierzu die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen aus dem Ertragsüberschusse der betr. Anlagen zu verwenden — teils auf die Beträge, in welchen die Stücke auszustellen sind, und auf die Anpassung der Zahl, in der die verschiedenen Nennwert-Kategorieen ausgegeben werden sollen, an die Tilgungspläne, teils endlich auf die Bekanntmachung der Auslosung oder Kündigung und auf die Form, in der die Aufbietung verloren gegangener Schuldverschreibungen stattzufinden hat.

Quellen und Litteratur im Text.

v. Reitzenstein.

Gemeinde-Bezirk.

I. Allgemeines.

§ 1. **Begriff.** G.-B. (Markung, Gemarkung) ist der Teil des Staatsgebietes, innerhalb und bezüglich dessen eine Gemeinde ihre öffentlichrechtlichen Funktionen zu üben hat. Es kommt aber vor, daß sich die Bezirke, auf welche sich die verschiedenen öffentlichrechtlichen Funktionen einer Gemeinde erstrecken, nicht vollständig decken, und es giebt innerhalb der Markungen der Gemeinden noch andere Markungen, auf welchen einzelne öffentliche oder private Rechte oder Pflichten (z. B. Wegbaupflicht, Weiderecht) ruhen, deren Subjekte die Angehörigen oder die Eigentümer solcher Markungen sind (Sarwey, Zur Lehre vom Markungsrecht, im Württ. Archiv f. Recht und Rechtsverw. II 118 ff.). Vgl. d. Art. Gesamtgemeinden.

§ 2. **Verhältnis zum Staatsgebiet.** Auf dem linken Rheinufer, in Württemberg, Hessen und dem ehemaligen Herzogtum Nassau müssen alle Teile des Staatsgebietes zu einer Gemeinde gehören. Im rechtsrheinischen Bayern brauchen größere Waldungen, Freigebirge und Seeen, solange daselbst keine Niederlassungen begründet werden, einem G.-B. nicht anzugehören. In den übrigen Teilen Deutschlands bilden insbesondere größere Güter besondere Bezirke. Den Eigentümern der nicht zu einem G.-B. gehörenden Grundstücke liegen bezüglich derselben die Pflichten ob, welche bezüglich der G.-BB. den Gemeinden obliegen. Die Ortspolizei daselbst handhabt in Bayern der Staat, in Sachsen der Eigentümer oder sein Stellvertreter, in Baden ein aus der Mitte der Einwohner des Gutsbezirks ernannter Stabhalter oder der Bürgermeister einer Nachbargemeinde (Bayern, G.O. Art. 3; Sachsen, Land-G.O. § 82 ff.; Baden, G.O. § 174 ff.) Betreffs Preußens s. d. Art. Gutsbezirk.

II. Das Recht der einzelnen Staaten.

§ 3. **Preußen.** Eine Vereinigung mehrerer Gemeinden oder eines Gutsbezirks mit einer Gemeinde und die Bildung einer neuen Gemeinde kann unter Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden und Besitzer von Gutsbezirken nach Anhörung des Kreisausschusses durch Königl. Verordnung erfolgen (St.O. für die östl. Provinzen, für Westfalen und für die Rheinprovinz § 2, Land-G.O. für Westfalen § 6, für die östl. Provinzen und für Schleswig-Holstein § 1, Zust.G. § 25). In Ermangelung der erwähnten Zustimmung, und im ehemaligen Nassau (G.O. § 1) und nach der hannoverschen St.O. § 11 auch bei deren Vorhandensein, ist ein Gesetz erforderlich. Eine Veränderung von Gemeindegrenzen ohne Schaffung einer neuen oder Auflösung einer bestehenden Gemeinde wird, wenn die Beteiligten (zu welchen auch die Eigentümer der einer anderen Gemeinde einzuverleibenden Grundstücke gerechnet werden) zustimmen, durch den Kreisausschuß beschlossen, wenn aber eine Stadt beteiligt ist, durch den Bezirksausschuß (angef. Gesetze und Zust.G. §§ 8, 25).

§ 4. **Bayern.** Die Vereinigung mehrerer bisher selbständiger Gemeinden, die Wiederauflösung solcher Verbände, die Errichtung neuer Gemeinden aus Teilen bestehender Markungen und die Auflösung von Gemeinden kann bei Zustimmung aller Be-

teiligten mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen. In Ermangelung jener Zustimmung ist ein Gesetz erforderlich. Andere Veränderungen bestehender G.-BB. oder abgesonderter Markungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Ministeriums, welche, wenn nicht alle Beteiligten zustimmen, nur im Fall dringenden öffentlichen Bedürfnisses erteilt werden kann (rechtsrheinische und pfälzische G.O. Art. 4).

§ 5. **Sachsen.** Die Errichtung neuer und die Vereinigung bisher selbständiger Gemeinden bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Dasselbe kann im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses eine solche Maßregel und ebenso die Vereinigung einzelner bisher zu einer anderen Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirk gehörender Grundstücke mit einer Gemeinde, auch wenn die Beteiligten nicht zustimmen, nach Gehör des Kreisausschusses verfügen. Eine Änderung der bestehenden Gem.-BB. ohne Auflösung einer Gemeinde oder Bildung einer neuen kann, wenn die Beteiligten (d. h. die Gemeinden und die Eigentümer der Grundstücke, deren Gemeindeangehörigkeit geändert werden soll) zustimmen, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden erfolgen (Land-G.O. § 7, St.O. § 8).

§ 6. **Württemberg.** Eine neu zu bildende Gemeinde soll wenigstens 100 Familien oder 500 Einwohner besitzen; Ausnahmen von dieser Regel kann die Kreisregierung bewilligen (Verwaltungsedikt § 1). In Ermangelung weiterer gesetzlicher Bestimmungen hat ein M.E. v. 14. bzw. 17/10 1839 namentlich ausgesprochen, daß die Einteilung des Staats in G.-BB. auf dem Organisationsrecht der Staatsregierung beruht, daß ein Antrag auf Änderung der bestehenden Einteilung nur von der überwiegenden Mehrheit derjenigen Gemeindegenossen gestellt werden kann, welche vom bisherigen Verband getrennt werden sollen, daß die zu verändernde Gemeinde zwar gehört werden muß, daß sie aber, wenn sie verkleinert werden soll, überhaupt nicht und, wenn sie vergrößert werden soll, dann nicht, wenn die einzuverleibenden Grundstücke an sie angrenzen, die Veränderung durch ihren Widerspruch verhindern kann.

§ 7. **Baden.** Zur Auflösung wie zur Bildung einer Gemeinde ist ein Gesetz erforderlich (G.O. § 4). Über Veränderung der Gemarkungsgrenzen beschließt nach Anhörung der Beteiligten das Staatsministerium (Kommissionsbericht der 2. Kammer zu Art. 3 u. 4 des G. v. 20/4 1854).

§ 8. **Hessen.** Keine Gemeinde kann sich bilden, umgestalten oder auflösen ohne Bewilligung der Staatsregierung. Die Vereinigung zweier Gemeinden kann auf übereinstimmenden Beschluß der beiderseitigen Ortsvorstände und nach Anhörung des Kreistages vom Großherzog genehmigt, in Ermangelung jener Übereinstimmung nur durch Gesetz vorgenommen werden (St.O. Art. 5, Land-G.O. Art. 3).

§ 9. **Elsaß-Lothringen.** Über Änderungen in der Umgrenzung von Gemeinden beschließt, wenn die beteiligten Gemeinderäte und der Bezirkstag zustimmen, der Bezirkspräsident. Wenn der Bezirkstag widerspricht, ist ein Gesetz erforderlich, wenn ein Gemeinderat widerspricht, eine Verordnung des Kaisers, welcher in dieser Beziehung dermalen durch den Statthalter vertreten wird (G. v. 18/7 1887 Art. 1—8, G. v. 24/7 1867 Art. 13, V. v. 23/7 1879).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: s. im Texte.
B. Litteratur: s. im Art. Gemeinde (Allgemeines). L. Jolly.

Gemeinde-Dienste.

§ 1. Allgemeines. — § 2. Preußen. — § 3. Bayern. — § 4. Sachsen. — § 5. Württemberg. — § 6. Baden. — § 7. Hessen. — § 8. Elsaß-Lothringen.

§ 1. **Allgemeines.** G.D. sind Dienste, welche gewissen Personen mit Rücksicht auf ihre Beziehung zu einer Gemeinde von dieser im öffentlichen Interesse auferlegt werden. Es kommen namentlich Wegebau-, Wacht- und Botendienste vor. Dienste, welche besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten voraussetzen, können nicht auferlegt werden. Regelmäßig wird zwischen Hand- und Spanndiensten unterschieden. Kraft Reichsrechts gilt nur die Bestimmung, daß die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone zu Spanndiensten nicht herangezogen werden dürfen. (G. über das Postwesen v. 2/11 1867 § 22.)

§ 2. **Preußen.** In den Städten der 7 alten Provinzen können die selbständigen Einwohner und die in der Stadt besteuerten Forensen und juristischen Personen durch Beschluß der Stadtverordneten zu Diensten verpflichtet werden. Befreit sind Beamte, Geistliche und öffentliche Lehrer. Die Dienste werden in Geld abgeschätzt und nach dem Maßstab der direkten Staatssteuern verteilt. Abweichungen von diesem Maßstabe bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Dienste können, abgesehen von Notfällen, durch Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekassen bezahlt werden (St.O. § 54). Gleiches gilt in Westfalen (St.O. § 53, Land-G.O. § 58), der Rheinprovinz (St.O. § 50, Land-G.O. § 23) und den Städten und Flecken von Schleswig-Holstein (St.O. §§ 22, 73). In den Landgemeinden der 7 alten Provinzen sind die Gemeindemitglieder (Grundbesitzer) dienstpflichtig. Die Handdienste werden nach Köpfen, die Spanndienste nach Verhältnis der Klassen verteilt, in welche die Ackerbesitzer nach der Zahl ihrer Gespanne in jedem Ort eingeteilt sind (A.L.R. II, 7 §§ 37—42). In Hannover können in den Städten die Gemeindemitglieder in dringenden Fällen zur Leistung von Diensten herangezogen werden; das Nähere bestimmt das Ortsstatut (St.O. § 15). Öffentliche Beamte sind frei (V. v. 23/9 1867 § 10). Die Land-G.O. enthält keine Bestimmungen. In Kurhessen sind vorbehaltlich gewisser Ausnahmen die Gemeindemitglieder dienstpflichtig. Es wird zwischen Reihen- und Notdiensten unterschie-

den. Stellvertretung ist zulässig. Im übrigen entscheiden die Ortsstatuten (G.O. § 78). In Nassau sind die Bürger, welche eine Fuhre besitzen, zu Spanndiensten und, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen, die übrigen zu Handdiensten verpflichtet. Zur Auflegung von Diensten über ein gewisses Maß hinaus ist die Zustimmung von ²/₃ der Beteiligten erforderlich. Stellvertretung ist gestattet. (G.O. §§ 38—40.)

§ 3. **Bayern.** In den rechtsrheinischen Landesteilen sind im allgemeinen dienstpflichtig die Bürger, die Besitzer eines Wohnhauses und die seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnenden und mit direkter Steuer angelegten selbständigen Einwohner. Doch kann niemand zu Diensten für Zwecke angehalten werden, deren Erfüllung durch Umlagen ihn nicht treffen würde. Die Spanndienste werden nach Gespannen verteilt, die Handdienste nach Köpfen, wobei geleistete Spanndienste entsprechend angerechnet werden. Stellvertretung ist zulässig. (G.O. Art. 49—54). In der Pfalz können den Heimatberechtigten in den gesetzlich bestimmten Fällen (Sicherheitswache und Wegebau, Pol.Str.G.B. Art. 29) Dienste aufgelegt werden. Alles weitere bestimmt der Gemeinderat. (G.O. Art. 39.)

§ 4. **Sachsen.** Die Gemeindemitglieder sind dienstpflichtig. Sie können regelmäßig statt des Dienstes Geld leisten und abgesehen von Diensten für die Ortssicherheit einen Vertreter stellen. In Landgemeinden muß die Verteilung nach dem Maßstabe der Gemeindesteuern erfolgen. (St.O. § 29, Land-G.O. § 24.)

§ 5. **Württemberg.** Wenn Gemeindedienste angeordnet werden, sind im allgemeinen alle selbständigen steuerpflichtigen Einwohner leistungspflichtig, für Fuhrdienste aber nur die Eigentümer von Zugtieren. Stellvertretung und Bezahlung von Ersatzgeld ist gestattet. Alles weitere bestimmt die Gemeinde. (G. v. 16/6 1885 Art. 47—54.)

§ 6. **Baden.** Nach der G.O. §§ 89—91 können Dienste von den umlagepflichtigen Einwohnern verlangt werden, Fuhrdienste aber nur von denjenigen dieser Personen, welche zum Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft Zugtiere halten. Gewisse Kategorieen sind befreit. Stellvertretung ist zulässig. Nach der St.O. § 87 sind die umlagepflichtigen Einwohner dienstpflichtig, alles weitere bestimmt das Ortsstatut.

§ 7. **Hessen.** Die St.O. Art. 93 und die Land-G.O. Art. 81 verweisen auf statutarische Bestimmungen.

§ 8. **Elsaß-Lothringen.** Es können nur für Wegebauten Dienste gefordert werden und zwar von jedem steuerpflichtigen Haushaltungsvorstand. Doch kann im Jahre nicht mehr verlangt werden als eine Leistung von je 3 Tagen jedes Pflichtigen, jedes zwischen 18 und 60 Jahren stehenden Familiengliedes und Dienstboten und jedes Wagens und Zugtieres desselben. Stellvertretung und Leistung von Ersatzgeld ist gestattet. (G. v. 21/5 1836 Art. 2—4.)

Quellen und Litteratur.

A. Quellen im Text.

B. Litteratur: S. im Art. Gemeinde (Allgemeines). L. Jolly.

Gemeinde-Gebühren.

§ 1. Einleitung. — § 2. Begriff. — § 3. Anwendungsgebiet der Gebühren und Recht der Gebühren-Erhebung. — § 4. Gebühren und Beiträge.

§ 1. **Einleitung.** Wie die frühere Auffassung der Verwaltung eine vorwiegend privatrechtliche und privatwirtschaftliche war, so wurden auch in den Haudlungen der Verwaltungsorgane häufig Dienste gesehen, für welche die Beteiligten ein dem Werte derselben entsprechendes Äquivalent in Form der Zahlung eines Geldbetrages zu leisten hatten: das Amterschien oon diesem Gesichtspunkte aus als die Befugnis zur ausschließlichen und entgeltlichen Vornahme gewisser Handlungen; aus derartigen Entgelten setzte sich ein großer, oft der größere Teil des Einkommens der Amtsträger und Bediensteten zusammen: unter den gemeinwirtschaftlichen Einnahmen des Gemeindehaushalts überwogen die Gebühren. Je mehr indessen der absolute Staat den öffentlichen Beruf der Gemeinde und als Korrelat die Pflicht der Gesamtheit zur Hergabe und Aufbringung der Mittel in den Vordergrund stellte, desto mehr traten hinter der Einnahmequelle der Besteuerung die Gebühren zurück. Erst indem in neuerer Zeit in den Wirkungskreis der Gemeinden und oor allem in den der größeren Städte in wachsendem Umfange solche Aufgaben aufgenommen wurden, welche der Förderung privater Interessen der Einwohner zum wesentlichsten Teil ihres Inhalts hatten, kam auch in der Wirtschaft dieser Gemeinden das Gebührenprincip wieder zu umfassenderer und noch immer wachsender Geltung; die Anpassung desselben an die neuen wirtschaftlichen Aufgaben bildet ein Ziel, dem die Gesetzgebung wie auch insbesondere die autonome Rechtsbildung innerhalb der Gemeinden ein zunehmendes Interesse zugewendet hat. Der Grundsatz der Lastenverteilung nach dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, dessen Anwendungsgebiet in der Materie der Besteuerung gegenüber dem Grundsatze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ein immer eingeschränkteres und bestritteneres geworden ist, hat im Bereiche der Gebührenerhebung sich eine ebenso grundsätzlich gerechtfertigte wie praktisch durchführbare und sachlich ergebnisreiche Geltung erhalten.

Die wirtschaftliche Bewegung der letzten Jahrzehnte hat sich vor allem gegen die auf dem Gebiet der Weg- und Verkehrsstraßenverwaltung und des Schulwesens bestehende Gebührenerhebung gekehrt. Im Bereiche der Wegeverwaltung ist die Beseitigung der Straßen-, Wege- und Brückenzölle vom Staate teils positiv veranlaßt bzw. angeordnet, teils indirekt begünstigt worden. Im Gebiet des Schulwesens ist der Wegfall der Gebühren insoweit angestrebt worden, als solche für den in Erfüllung des allgemeinen Unterrichtszwanges erteilten bzw. genossenen Unterricht erhoben werden, wogegen die Gebühren für die Erteilung des über jenes Maß hinausgehenden Unterrichts meist eine stärkere Ausnutzung und Steigerung erfahren

haben. Im Gegensatz hierzu gehört das Gebührenwesen im Gebiet der städtischen Straßen-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Abfuhr- u.s.w. Verwaltung zu den neueren Bildungen, welche Aussicht auf weitere Entwickelung und Ausnutzung haben.

§ 2. **Begriff.** Der Begriff der im Gemeindehaushalt vorkommenden Gebühren unterscheidet sich nicht wesentlich von dem der für Rechnung des Staats erhobenen. Für die Abgrenzung gegenüber den Steuern beruht das wichtigste Kriterium darin, daß bei den Gebühren die individuelle Beziehung zu der betreffenden Leistung der Verwaltung, zu dem durch diese Leistung hervorgerufenen Kostenaufwande und dem für den einzelnen erzielten Vorteile in den Vordergrund tritt, während die Besteuerung in der Voraussetzung eines auf Teilnahme an Rechten und Interessen, Bürgerrecht, Wohnsitz oder zeitweiligen Aufenthalt gegründeten Gemeinschaftsverhältnisses ihre Basis hat; ein je engerer der Kreis dieser Gemeinschaft ist, desto mehr können in der Erscheinungsform die Steuern den Gebühren sich nähern. Im allgemeinen ergiebt einerseits der dem Beteiligten zugeführte Vorteil, andererseits der der Verwaltung erwachsende Aufwand die Grenze, welche bei Abmessung des Gebührenbetrages nicht überschritten werden soll; so sehr indessen diese Begrenzung in der Konsequenz des Gebührenprincips liegt, so schwierig ist es dennoch, dieselbe in der Durchführung evident zu erhalten, weil einmal die Vorteile, welche durch die Leistung der Verwaltung für die Beteiligten begründet werden, häufig sich der Schätzung nach dem Geldwerte entziehen (es darf hier nur an die auf das Bildungswesen bezüglichen Leistungen, vor allem die Unterrichtserteilung, für welche in Form des Schulgeldes eine Vergütung erhoben wird, erinnert werden) und weil anderenteils es nicht selten an den genügenden Anhaltspunkten fehlt, um den auf das Ganze eines Verwaltungszweiges entfallenden Aufwand auf die einzelnen Verwaltungsakte bzw. die verschiedenen Kategorieen derselben zu verteilen; bei den im Kommunalhaushalt vorkommenden Gebühren insbesondere verwischt die Beziehung des Gebührenbetrages zu den Kosten der Verwaltungsakte sich um so eher, als sehr häufig mit der Vergütung für die Handlung der Verwaltung der Gebührenbetrag zugleich auch ein Äquivalent für die Überlassung von Gemeindeeigentum zur Benutzung in sich begreift (Gebühren für die Warenlagerung in Lagerhäusern, Entrepots u.s.w., Marktstandgelder, Grabstellen-Gebühren), ein Äquivalent, für welches die vorgedachte Grenze selbstverständlicherweise nicht maßgebend ist. Nur als ein oberster Regulator daher, nicht als eine in der Anwendung im einzelnen erkennbar zu erhaltende Norm kann für die Gebührenbemessung jener Gesichtspunkt in Betracht kommen. Eine Besonderheit der der Gemeindewirtschaft angehörigen Gebühren beruht ferner darin, daß gewisse Kategorieen derselben eine Vergütung für Vorteile enthalten, welche den Besitzern von in der Nähe öffentlicher Anlagen der Gemeinde belegenen Grundstücken aus diesen Anlagen und zwar häufig in einem nach dem Verhältnis der Nähe sich abstufenden Maße zufließen, was das Bedürfnis einer gesonderten grundsätzlichen Behandlung solcher Gebühren ergiebt. In der Reihenfolge der Deckungsmittel behaupten die Gebühren vor den Steuern den Vorrang, indem auf die Aufbringung des Bedarfes sowohl der einzelnen Verwaltungszweige als des Gemeindehaushalts im allgemeinen durch Steuern nur insoweit zurückzugreifen ist, als solcher aus dem Ertrage der Gebühren nicht bestritten werden kann: in ihrem Verhältnis zu den letzteren erscheinen daher die Steuern als das subsidiäre Element.

Die Unfertigkeit des Rechtszustandes im Gebiete des kommunalen Finanzwesens tritt in keinem Punkte so sehr als in der Behandlung der Gebühren hervor, die als ein generelles, die verschiedenen Anwendungsformen umfassendes Rechtsinstitut in der gesetzgeberischen Behandlung bisher kaum eine Stelle gefunden haben; die Regelung der Anwendungsformen des Gebührenprincips ist fast überall der Rechtsbildung in den einzelnen Materien, innerhalb deren die Erhebung von Gebühren stattfindet oder der Autonomie der Gemeindeorgane überlassen geblieben; allgemeine Gesichtspunkte pflegen soweit überhaupt lediglich für einzelne Anwendungsformen zum Ausdruck gebracht zu sein: ein Beispiel enthält die Bestimmung des preuß. G. v. 18/3 1868, betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, § 5, laut welcher die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten sowie zur Verzinsung und allmählichen Amortisation des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme erforderlichen Betrag nicht übersteigen dürfen. Hierbei darf ein höherer Zinsfuß als 5% und eine höhere Amortisationsquote als 1% jährlich nebst den ersparten Zinsen nicht berechnet werden. Die Priorität der Gebühren vor den Steuern wird in den meisten G.O. anerkannt, indem sie die Aufbringung im Wege der Besteuerung lediglich demjenigen Teile des innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige bzw. im Gemeindehaushalt im allgemeinen sich ergebenden Bedarfs zuweisen, welcher aus den in erster Linie in Anspruch zu nehmenden Einnahmequellen, zu denen neben den Einkünften aus dem Gemeindevermögen vor allem die Erträge der Gebühren gehören, Deckung nicht finden kann. — Das weite Auseinandergehen der Begriffsbestimmungen der Gebühren in der Litteratur dokumentiert die in der Theorie zur Zeit noch in Bezug auf die Auffassung und Abgrenzung des Instituts bestehende Unsicherheit (s. hierüber v. Reitzenstein in Schönberg III S. 613).

§ 3. **Anwendungsgebiet der Gebühren und Recht der Gebührenerhebung.** Das Anwendungsgebiet der Gebührenerhebung erstreckt sich über alle Zweige der Gemeindeverwaltung und zwar ebenso über diejenigen, welche in erster Linie den allgemeinen Staats-Interessen dienen und daher auch in den wesentlichen Punkten der Aufgabenbemessung und Aufgabenerfüllung der Regelung durch die Gesetzgebung unterliegen als auf diejenigen, welche ihre Aufgaben vorwiegend in der Förderung der besonderen Interessen des örtlichen Gemeinlebens finden. Zu den Verwaltungszweigen der ersteren Art gehört vor allem die Rechtsverwaltung (Gebühren für Aufnahme und Entlassung aus der Gemeindekorporation, Erteilung des Bürgerrechts, für Akte der Grundbuchverwaltung, wenn diese den Gemeindeorganen übertragen), die Polizeiverwaltung (Gebühren für Beglaubigung und Beurkundung von Verwaltungsakten, für Civilstandsakte, für Benutzung der öffentlichen Maß- und Wiegeanstalten, Friedhofs- und Begräbnisgebühren), die Unterrichtsverwaltung (Schulgeld), die Verwaltung der Wege und Verkehrsstraßen (Wege-, Brücken-, Hafenzölle); der zweiten Kategorie gehören an die Verwaltung der Märkte, Markthallen, Schlachthöfe, ferner die Veranstaltungen für Beleuchtung, Wasserversorgung, Abfuhr und Kanalisation bzw. Entwässerung, endlich der Anlegung, Unterhaltung, Reinigung und Besprengung der Straßen u.s.w. Was die Verwaltungszweige der ersteren

Kategorie anlangt, so ist hier die Befugnis zur Gebührenerhebung fast allgemein durch die Gesetzgebung geregelt und zwar entweder so, daß die Sätze der Gebühr absolut, oder so, daß Grenzen festgestellt werden, innerhalb deren die autonome Beschlußfassung der Gemeindeorgane event. mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsinstanzen sich bewegen muß. Dagegen pflegt die Gebührenerhebung in den Verwaltungszweigen der zweiten Kategorie seitens der Gesetzgebung nur vereinzelt Beschränkungen unterworfen zu sein: im allgemeinen ist ihre Regelung hier der autonomen Beschlußfassung der Gemeinde und ihrer Organe event. unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsinstanz überlassen geblieben. Bemerkenswert ist das Princip der bayerischen Gesetzgebung für die rechtsrheinischen Landesteile, welche betreffs der Regelung der für die Benutzung der Gemeindeanstalten zu erhebenden Gebühren die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde dann vorbehält, wenn diese Benutzung den Beteiligten zur Zwangspflicht gemacht ist (wie beispielsweise der Regel nach die Benutzung der Leichenhäuser), wogegen bezüglich der Anstalten, deren Benutzung eine freiwillige ist, die Autonomie der Gemeindeorgane betreffs der Feststellung der Gebührensätze keiner Schranke unterliegt. G.O. für die Landesteile diesseits des Rheins Art. 159, Al. 6. Das Verfahren betreffs der Einziehung und Beitreibung der Gebühren ist der Regel nach dasselbe, welches für die öffentlichen Abgaben überhaupt gilt.

§ 4. **Gebühren und Beiträge.** Der Begriff der Beiträge hat bisher weder in der Gesetzgebung noch in der Wissenschaft und Litteratur eine hinreichend scharfe und feste Umgrenzung erhalten: am einfachsten und folgerichtigsten erscheint es, das Anwendungsgebiet auf diejenigen Veranstaltungen der Gemeinde zu beschränken, welche den Besitzern der in der Nähe derselben belegenen Grundstücke Nutzen bringen; sie stellen daher eine Gattung von Gebühren dar, welche nur je von einer bestimmten Kategorie von Gemeindeeinwohnern erhoben und welche häufig nach den durch die räumliche Entfernung der Grundstücke von der betreffenden Anlage der Gemeinde bedingten Graden des Interesses an letzterer in verschieden abgestuften Beträgen entrichtet werden; es werden hiernach unter Beiträgen solche Gebühren verstanden, durch welche die Einzelnen sich an dem durch die Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher, dem in der Nähe befindlichen Grundbesitz Vorteil bringender Anlagen erwachsenden Kostenaufwande im Hinblick auf diesen ihnen erwachsenden Vorteil und nach Maßgabe desselben beteiligen (s. v. Reitzenstein in Schönberg III S. 612). Dieser Begriffsabgrenzung entsprechend liegt das Hauptgebiet der Anwendung in denjenigen Zweigen der Gemeindeverwaltung, welche sich auf die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege: Straßen, Plätze, Kais, Kanäle, ferner auch der Ent- und Bewässerungs-, sowie der Beleuchtungsanlagen beziehen; es folgt hieraus, daß, soweit die Beiträge im Finanzwesen der Gemeinden eine erheblichere Bedeutung erlangt haben, dies fast ausschließlich in dem der größeren Städte der Fall gewesen ist. Ein berechtigter Zug in der Entwickelung dieses Finanzwesens geht dahin, ihnen eine immer weitere Ausgestaltung und damit ein immer umfassenderes Gebiet der Anwendung zu geben.

Eine nähere Fixierung hat, soweit bekannt, das Institut der Beiträge bisher nur in der preuß. und bad. Gesetzgebung gefunden. Für Preußen bestimmt das G. v. 2/7 1875, betr. die „Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften" in § 15: „Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnis entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung bzw. ein verhältnißmäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straßenbreite mehr als 26 m ist, nicht für mehr als 13 m der Straßenbreite herangezogen werden. Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und bzw. deren Unterhaltung zusammenzurechnen und den Eigentümern nach Verhältniß der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen. Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen." Für Baden enthält das Princip, das gegenüber der preußischen Bestimmung sich durch eine beträchtlich weitere Formulierung charakterisiert, der Art. 72 der G.- und St.O. in der durch die neue Gesetzgebung geänderten und vervollständigten Fassung; es heißt hier: „Wenn eine zur Erfüllung von Gemeindezwecken ausgeführte Einrichtung oder Anlage durch ihre Herstellung an sich einzelnen gewerblichen Unternehmungen, einzelnen Grundstücken oder abgegrenzten Teilen des Gemeindebezirks in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, so können die Interessenten bzw. die Eigentümer der betr. Liegenschaften zur Deckung eines entsprechenden Teiles der Herstellungs- und Unterhaltungskosten durch besondere Beiträge verpflichtet werden. Die Feststellung dieser Verpflichtung und die näheren Bestimmungen über dieselbe erfolgen — soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich einzelner Fälle vorliegen — durch „Ortsstatut oder Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung". Anwendungen und Specialisierungen dieses Princips enthält das Gesetz, betr. die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen v. 20/2 1868 in Verbindung mit dem zur Abänderung und Ergänzung dieses Gesetzes ergangenen G. v. 3/3 1880. Hiernach kann — Art. 9 des ersteren Gesetzes in der durch das zweite bewirkten Fassung — durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße, sowie beim Anbau an einer schon vorhandenen, noch unbebauten Ortsstraße der Aufwand für den Erwerb des für die Straße nötigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und der zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung derselben ganz oder teilweise von den angrenzenden Eigentümern, sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen, getragen oder ersetzt werden. Das Gleiche kann auch in Ansehung schon früher ausgeführter Bauten stattfinden, wenn diesen die Straße besonderen Nutzen bietet. In ähnlicher Weise können (Art. 17, 18 d. G.) die Kosten der neuen Herstellung der unterirdischen Abzugskanäle sowie die Kosten der ersten Anlage der Trottoirs, der Rinnen und Kandel, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die öffentlichen Abzugskanäle dienen, ganz oder teilweise den angrenzenden Eigentümern auferlegt werden. Eine sehr viel weitergehende und mangels eines gemeinsamen Kriteriums unhaltbare Abgrenzung des Begriffs der Beiträge ist die von Bruch, den Ausführungen in seinem Aufsatze „Gemeindebeiträge und Gemeindesteuern" zu Grunde gelegt. (Schriften des Ver. für Soc.-Pol. Bd. XII. S. 20 f.): darnach fallen unter diesen Begriff auch Schulgelder, Vorspannleistungen, Überweisungen von Überschüssen städtischer Realkredit-Institute, Sparkassen 2c. an die Gemeinden.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: im Text.

B. Litteratur: An monographischer Behandlung des Gegenstandes fehlt es bisher gänzlich; die Bearbeitung desselben beschränkt sich nahezu auf die wenigen, den Gebühren gewidmeten Abschnitte der Lehrbücher der Finanzwissenschaft, bzw. einzelne Schriften über Kommunalbesteuerung; einiges Zusammenfassende bei v. Reitzenstein, Das kommunale Finanzwesen in Schönberg III. a. a. O., woselbst auch die wichtigsten Allegate über die bisherige Bearbeitung des Gegenstandes nachgesehen werden können. Das übrige gehört der Speciallitteratur über die einzelnen Verwaltungszweige an, welche vielfach sich auch auf die Klarstellung des einschlägigen Gebührenwesens erstreckt.

v. Reitzenstein.

Gemeindehaushalt.

§ 1. Einleitung. Begriff und vorbildlicher Einfluß des Staatshaushalts. G.H. bezeichnet den als Einheit aufgefaßten Inbegriff der finanzwirtschaftlichen Bethätigungen der Gemeinde: wie der Haushalt des Staats umfaßt er Elemente der privaten und öffentlichen Wirtschaft; wie im Haushalte des Staats die Elemente der letzteren Art im Laufe der modernen Entwicklung zu immer überwiegenderen geworden sind, so haben auch im Haushalt der Gemeinden dieselben fortschreitend an Bedeutung gewonnen, ein Umwandlungsprozeß, der auch das im Haushalte zum Ausdruck gelangende Verhältnis zwischen Aufgaben und Leistungen einerseits und Mittelbeschaffung andererseits wesentlich umgestaltet hat. Je mehr die Gemeinde aus der Rechts- und Interessengenossenschaft zu einer politischen Korporation sich umgebildet hat, desto mehr ist auch die Entwicklung des Staatshaushalts für die des G.H. zu einer vorbildlichen geworden. Es gilt das von dem Haushalte ebenso in materieller wie in formeller Beziehung. In erster er Hinsicht ist die Entwicklung der Staatsaufgaben zu absoluten und durch die Rechtsordnung festgestellten für den G.H. insofern von Einfluß geworden, als dieser absolute Charakter auch auf den Anteil, mit welchem die Gemeinde an der Erfüllung jener Staatsaufgaben zu participieren hat, übergegangen ist und in Wechselbeziehung zu dem Wachsen dieses durch die Zwecke des staatlichen Gemeinlebens gegebenen absoluten Elements im Aufgabenkreise der Gemeinden auch die zwangswirtschaftlichen Einnahmen der letzteren fortschreitend an Umfang und Bedeutung gewonnen haben. In zweiter Hinsicht ist die Anlehnung charakteristisch, welche das früher ausgebildete Etats-, Kassen- und Rechnungswesen des Staats der Ausbildung entsprechender Formen für die Haushaltsführung der Gemeinden auch da gewährt hat, wo die Regelung dieser Formen im allgemeinen der Autonomie der Gemeinden überlassen geblieben ist. Ungeachtet der größeren Gleichartigkeit, wie sie aus dieser Entwicklung für den Haushalt der Gemeinden seinem Inhalt wie seiner formellen Ausgestaltung nach hervorgegangen ist, prägt doch die große Verschiedenheit, wie sie zwischen den Gemeinden ihrer besonderen rechtlichen Entwicklung, ihrem Umfange und ihrer Leistungsfähigkeit, sowie den Richtungen ihres Erwerbs und Kulturlebens nach besteht, sich auch in ihrem Haushalte aus. Der Gegensatz gegen den Haushalt des Staats ergiebt sich überall aus der größeren Begrenztheit der Aufgaben und Mittel, aus der Unterordnung unter die Zwecke und Rechtsordnung des Staats und aus dem Anspruche auf eine entsprechende auch finanzwirtschaftliche Hilfe des letzteren, in welcher ein Korrelat für die Beteiligung an der Erfüllung der staatlichen Aufgaben sich mehr und mehr zu entwickeln begonnen hat.

I. Der Haushalt in materieller Beziehung. Princip und Elemente.

§ 2. Wirtschaftliches Princip. Der Auffassung der Gemeinde als einer rechtlichen und wirtschaftlichen Persönlichkeit von vorausgesetzter ewiger Dauer entspricht als Princip der Wirtschaftsführung die Forderung, daß Aufgaben und Mittel sich in beständigem Gleichgewicht halten; wird in den auf der Ausdehnung der Aufgaben beruhenden Anforderungen über das Maß der dauernd verfügbaren Kräfte hinausgegriffen, so leidet hierdurch, soweit jenes Mißverhältnis nicht in einer folgenden Ausgleichung Erledigung findet, die Leistungs- und Lebensfähigkeit der Gemeinde Abbruch. In der Auffassung dieses auch für die Gemeinde in früherem Sinne maßgebend gewesenen Princips der Gleichgewichtserhaltung hat sich jedoch eine wesentliche Umwandlung vollzogen; der älteren Auffassung entsprach es, daß die Leistungen der Gemeinde sich nach dem Maße der vorhandenen Mittel richteten, gewissermaßen als auf dem Vermögensbesitz bzw. den nutzbaren Rechten ruhende Lasten erschienen; die Ausbildung der staatlichen Aufgaben auch in dem dem Wirkungskreise der Gemeinde überwiesenen Anteile hat auch im Gebiete der Gemeindewirtschaft zu einer erweiterten Bethätigung des zwangswirtschaftlichen Gedankens geführt, vermöge deren in der Regelung des Haushalts von den Aufgaben ausgegangen und jenes Gleichgewicht für gesichert gehalten wird, wenn die aus den Aufgaben hervorgehenden Anforderungen sich innerhalb desjenigen Maßes halten, bis zu welchem in Ergänzung der der Gemeinde aus ihrer Privatwirtschaft

zufließenden Einnahme und vorbehaltlich der Beihilfe der größeren Verbände und des Staats die Kräfte der Mitglieder zwangsweise mit Nachhaltigkeit in Anspruch genommen werden können. Mit diesem Princip des materiellen Gleichgewichts ist nicht zu verwechseln die Forderung der Balanzierung der Haushaltspläne, Voranschläge u.s.w., welche die quantitative und zeitliche Kongruenz von Leistungen und Mitteln für eine bestimmte Zeitperiode formell zur Darstellung bringen, damit jedoch schon aus dem Grunde, weil im Wege der vorherigen Ansammlung von Mitteln, der Inanspruchnahme des Kredits, der Verschiebung von Ausgaben, Übertragungen von Einnahmen und Ausgaben in andere Finanzperioden möglich sind, den Nachweis des materiellen Gleichgewichts nicht ohne weiteres herstellen. In der Form eines Rechtssatzes ist das Princip der Erhaltung des materiellen Gleichgewichts in der Gesetzgebung der deutschen Staaten nicht zum Ausdruck gelangt, doch liegt es der rechtlichen Behandlung mannigfacher Materien als der Erhaltung des Grundstockvermögens, der Aufnahme von Anlehen, des Voranschlags- und Rechnungswesens zu Grunde.

Der früher vorwaltenden Naturalwirtschaft entsprach es, daß die Verwaltungsaufgaben großenteils durch unmittelbare Verwendung von Gemeindevermögen bzw. von Diensten der Gemeindeangehörigen Erfüllung fanden: mit der Ausbreitung der Geldwirtschaft ist diese Art der Befriedigung der administrativen Bedürfnisse in den Stadtgemeinden und vielfach auch in den Landgemeinden zur Ausnahme geworden: überall besteht das Bestreben, derartige Leistungen, wo sie noch bestehen, in die Geldwirtschaft der Gemeinden thunlichst aufzunehmen und sie nach ihrem Geldwert als Elemente des Haushaltes in Ansatz zu bringen. Die nahezu ausschließlichen Elemente des letzteren bilden daher heute Geldausgaben und Geldeinnahmen; es wird sich demnach rechtfertigen, auf diese die folgende Darstellung zu beschränken.

§ 3. **Ausgaben; freiwillige und Pflichtausgaben.** Dieselben bestimmen sich nach dem Bedarf, der seiner wirtschaftlichen Natur nach sich einesteils in Besoldungs- und Sachbedarf, andernteils in Verwaltungs- und Erwerbsbedarf, endlich in allgemeinen und Specialbedarf gliedert: schwieriger durchführbar ist die Scheidung des Bedarfs, je nachdem er durch Aufgaben von allgemeinen, über den Kreis der Gemeinde hinausgehenden Interessen oder durch Aufgaben bedingt wird, welche in Interessen lediglich des örtlichen Gemeinlebens ihre Basis haben, da beiderlei Interessen ineinander greifen und das Maß, in welchem sie bei den einzelnen Leistungen der Verwaltung beteiligt sind, sich nur selten genau oder in einem arithmetischen Verhältnis darstellen läßt (v. Reitzenstein, Komm. Finanzwesen in Schönberg III S. 573 ff.). Da die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Leistungen und Mitteln der Ausdehnung der ersteren eine gewisse Grenze setzt, so können die Anforderungen an den Haushalt der Gemeinde regelmäßig nur nach Maßgabe ihrer Notwendigkeit und Dringlichkeit bzw. des Grades ihrer Nützlichkeit zur Berücksichtigung gelangen; die Beurteilung ihrer Zulassung ist daher eine relative, von der Rücksichtnahme auf die vorhandenen Mittel beeinflußte, welche regelmäßig innerhalb des Kreises der Selbstbestimmung der Gemeinde sich abwickelt; nur insoweit die Erfüllung öffentlicher Aufgaben absoluter Natur in Frage steht, pflegt die Selbstbestimmung ausgeschlossen bzw. durch Aufstellung eines Minimalmaßes der Leistung beschränkt, insofern daher die Aufwendung der Mittel, deren es zur Hervorbringung jener Leistung bedarf, zu einer Rechtspflicht der Gemeinde gestaltet zu sein, deren Erfüllung im Verwaltungswege erzwungen werden kann: den Gesetzgebungen aller deutschen Staaten ist das Institut der Pflichtausgaben in diesem Sinne gemeinsam; es werden darunter im Gegensatze zu den freiwilligen oder fakultativen solche Ausgaben verstanden, die der Gemeinde zufolge öffentlich-rechtlicher Verpflichtung obliegen und zu deren Leistung sie, sofern sie zu derselben sich nach geeigneter Feststellung der Verbindlichkeit durch die zuständige Behörde eignet, im Wege des administrativen Zwanges angehalten werden kann. Die Form der Ausübung dieses Zwanges ist regelmäßig die mittels Beschlusses der Aufsichtsbehörde erfolgende Einstellung in den Voranschlag: nicht Pflichtausgaben in diesem Sinne sind solche Ausgaben, zu deren Leistung die Gemeinden vermöge Privatrechtstitels verpflichtet sind und zu deren Effektuierung sie dementsprechend im Rechtswege gezwungen werden können, obwohl solche Ausgaben in einzelnen Anwendungen den ersteren analog behandelt zu werden pflegen. Die Scheidung zwischen Pflichtausgaben und fakultativen Ausgaben hat die in Elsaß-Lothringen noch geltende französische Gesetzgebung (G. über die Gemeindeverwaltung v. 1817, 1831 Art. 30) auf Grund einer Specialisierung der ersteren zu einer Basis für die Anwendung des Gemeindebudgets gemacht, wogegen die Gesetzgebungen der übrigen deutschen Staaten sich meistenteils auf die Feststellung des Princips und die Regelung des Verfahrens beschränkt haben. In der neueren Richtung dieser Gesetzgebung tritt vielfach das Bestreben hervor, bei Ausübung der auf die Erzwingung der Leistung von Pflichtausgaben bezüglichen Befugnisse teils der Mitwirkung der Selbstverwaltungsorgane, teils der Kontrolle der Verwaltungsgerichte einen erweiterten Spielraum zu geben.

Seine neueste Formulierung hat in Preußen das Princip der Pflichtausgaben in den §§ 19 und 35 des Zust.-G. gefunden. Nach der ersteren Bestimmung verfügt, „wenn eine Stadtgemeinde unterläßt oder verweigert, die ihr gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat bzw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe“: gegen die betr. Verfügung steht der Gemeinde die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu. Die gleiche Befugnis übt, sofern bei Landgemeinden oder Gutsbezirken die betr. Voraussetzungen vorliegen oder von ihnen Leistungen der gedachten Art unerfüllt gelassen werden, der Landrat aus, dessen bezügliche Verfügung von der Gemeinde bzw. dem Besitzer des Gutes durch Klage beim Bezirksausschusse angefochten werden kann. In ähnlicher Weise grenzen die bayerischen G.OO. den Bereich der Staatsaufsicht ab: „Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich notwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichenfalls außerordentlich zu genehmigen,

Gemeindedienste für gesetzlich notwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Wird innerhalb der angesetzten Frist die gesetzliche Notwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber, vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechts, Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstellen erfolgt nach kollegialischer Beratung. Wird die endgiltig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nötigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen." Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Civil- oder Verwaltungsrechtswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt (G.O. für das linksrheinische Bayern Art. 157, für die Pfalz Art. 89). Die betr. Verfügung der Kreisregierung unterliegt der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (G.v. 8/8 1878 Art. 10 Al. 2). In Sachsen enthält die rev. Land-G.O. § 96 folgende Bestimmung: „Unterläßt eine Gemeinde, die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nötigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten, und wenn die deshalb nötigen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nötige auf Kosten der Gemeinde auszuführen und die dazu erforderlichen Mittel nötigenfalls durch Ausschreiben und Einziehen von Gemeindeanlagen aufbringen und vollziehen zu lassen." Ähnliches bestimmt für die Städte die Rev. St.O. § 134. In Württemberg bildet es in der den Oberämtern obliegenden Prüfung der Gemeindevoranschläge ein wesentliches Element, dafür zu sorgen, daß die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlichen Leistungen im Etat vorgesehen werden (f. Mayer, Gemeindewirtschaft nach geläuterten Begriffen, § 379). In Baden ist die bezügliche Befugnis der Aufsichtsbehörde durch den Art. 172a Abs. 5. 6 der G.- und St.O. geregelt: „Unterläßt eine Gemeinde, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich notwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichenfalls außerordentlich zu genehmigen, oder die nötigen Gemeindedienste für gesetzlich notwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Wird innerhalb der vorgesetzten Frist eine Einsprache nicht erhoben, auch die Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nötigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die erforderliche Umlage anzuordnen. In Hessen ist es Sache der mit der Revision der Gemeindebudgets betrauten Kreisämter, darauf zu sehen, daß in dieselben die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlichen Leistungen eingestellt seien. „Wenn (demnächst) der Gemeinderat bzw. die Stadtverordnetenversammlung sich weigert, Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen, zu deren Leistung die Gemeinde durch Gesetz oder Verordnung oder rechtskräftigen Beschluß des Kreistages oder Kreisausschusses, oder durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil verpflichtet ist, so ist der Kreisausschuß berechtigt, zu beschließen, daß gegen den Willen des Gemeinderats diese Ausgaben in den Voranschlag nachzutragen und die Umlagen entsprechend zu erhöhen, auch im Falle dringenden öffentlichen Interesses solche Leistungen und Einrichtungen auf Kosten der Gemeinde ausführen zu lassen sind" (Land.-G.O. Art. 73, St.O. Art. 85). In Elsaß-Lothringen ist in materieller Hinsicht noch das französische Gesetz über die Gemeindeverwaltung v. 18/7 1837 maßgebend, dessen Art. 39 in der betreffs der zuständigen Organe durch die Dekrete v. 25/3 1852 Tabl. A Nr. 42 und 67 und v. 26/9 1873 § 1 Ziff. 3 abgeänderten Fassung folgende Bestimmung enthält: „Wenn ein Gemeinderat den erforderlichen Kredit für eine Pflichtausgabe verweigert oder in unzulänglicher Weise bewilligt, so wird der erforderliche Kredit bei Gemeinden mit mehr als 80000 ℳ Einnahme durch den Bezirkspräsidenten, bei Gemeinden von geringerem Einkommen durch den Kreisdirektor von Amts wegen in das Budget eingesetzt. In allen Fällen ist der Gemeinderat vorher noch zu einer Beschlußfassung aufzufordeen. Wenn es sich um eine jährliche, nicht feststehende Ausgabe handelt, so wird dieselbe nach ihrer durchschnittlichen Höhe während der drei letzten Rechnungsjahre (in das Budget) eingetragen: handelt es sich dagegen um eine jährliche und ihrer Natur nach feststehende oder um eine außerordentliche Ausgabe, so wird dieselbe mit ihrem thatsächlichen Betrage eingesetzt. Wenn die Hilfsquellen der Gemeinde zur Deckung der nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von Amts wegen (in das Budget) eingestellten Pflichtausgaben unzureichend sind, so ist für die Deckung der letzteren durch den Gemeinderat Sorge zu tragen. Im Falle der Weigerung desselben werden sie durch außerordentliche Steuerzuschläge bestritten, deren Erhebung innerhalb der jährlich durch das Etatsgesetz bestimmten Maximalgrenzen durch Beschluß des Bezirkspräsidenten, oder sofern diese Steuerzuschläge das Maximum übersteigen sollten, durch Kaiserliche Verordnung angeordnet wird" (Frhr. v. Reichlin die Gemeindegesetzgebung in Elsaß-Lothringen, 9. Aufl., S. 49). Der Erlaß dieser Verordnung erfolgt gegenwärtig innerhalb der Zuständigkeit des Kaiserl. Statthalters (V. v. 23/7 1879).

§ 4. **Einnahmen; eigene Einnahmen und Überweisungen seitens des Staats und der größeren Verbände.** Mit der Entwicklung der durch allgemeine Interessen begründeten Aufgaben zu absoluten und mit der Erweiterung des Anteils der Gemeinden an der Erfüllung der letzteren, wie sie die Wirkung des decentralisierenden Zuges der Gesetzgebung gewesen ist, hat im Aufgabenkreise der Gemeinde das Element derjenigen Leistungen, die wegen ihrer Beziehung zu jenen Interessen als notwendige gefordert werden und die einer dem Maße der Kräfte in concreto sich anpassenden Regelung und Einschränkung nur innerhalb gewisser Grenzen fähig sind, einen wachsenden Umfang gewonnen; je mehr dies der Fall war, desto schwieriger wurde es, zwischen dem Gesamtumfange dieser Anforderungen und der individuellen Leistungsfähig-

keit der Gemeinden die erforderliche Wechselbeziehung zu erhalten und desto mehr mußte das Bedürfnis eines das Mißverhältnis zwischen diesen Elementen, wie es in zahlreichen Gemeinden hervorgetreten war, ausgleichenden Eintretens der größeren Verbände und des Staats sich geltend machen; in der heutigen Finanzwirtschaft der Gemeinden werden daher in erster Linie eigene Einnahmen derselben und solche, die auf Zuweisungen der größeren Verbände und des Staats beruhen, unterschieden. Die eigenen Einnahmen der Gemeinden sondern sich in solche, welche der privaten und solche, welche der öffentlichen Wirtschaft der Gemeindeangehören; ersteres sind diejenigen, welche aus der Nutzbarmachung des Gemeindevermögens bzw. den von den Gemeinden nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen betriebenen Unternehmungen zufließen: letztere Kategorie umfaßt die teils zu den Kosten einzelner Verwaltungsakte, teils zum Verwaltungsaufwande überhaupt oder einzelnen Teilen desselben zu leistenden zwangswirtschaftlichen Beiträge oder Gebühren und Steuern. Die aus den Zuweisungen der größeren Verbände und des Staats den Gemeinden zufließenden Einnahmen sind teils solche, welche nach dem Princip der Dotation, teils solche, welche nach dem Princip der Beteiligung sich regeln, je nachdem der Verteilung der den Gemeinden zur Verfügung gestellten Zuschüsse ein absoluter, von dem Aufwande unabhängiger Maßstab, oder aber ein Maßstab zu Grunde liegt, welcher dem Betrage des für die Erfüllung der bezüglichen Aufgaben erforderlichen Aufwandes entnommen ist bzw. zu diesem Aufwande in einer bestimmten Beziehung steht; beide Principien stehen jedoch zu einander nicht in dem Verhältnis eines sich gegenseitig völlig ausschließenden Gegensatzes, es zeigt vielmehr die Anwendung mancherlei Übergangsformen; wo beide Principien in der Ausführung kombiniert erscheinen, pflegt für die Hauptverteilung auf die größeren Verbände das Princip der Dotation, für die Unterverteilung auf die engeren Verbände das Princip der Beteiligung maßgebend zu sein. Die neuere Entwicklung hat zu einem immer erweiterten Geltungsbereiche des letzteren Princips geführt.

Einen verhältnismäßig erheblichen Spielraum hat die Anwendung des Dotationsprincips in der neueren Entwicklung der preußischen Gesetzgebung sich erhalten, indem dasselbe für die Regelung der Zuwendungen, mit denen behufs Erfüllung ihrer durch die Selbstverwaltungsgesetze erweiterten Aufgaben die Kreise bzw. in der Folge auch die Provinzen ausgestattet wurden (GG. v. 30/4 1873 u. 8/7 1875) bestimmend war, eine durch die Beziehung zu den agrarischen Interessen bemerkenswerte Anwendung hat das Princip durch das G. v. 14/4 1885 (sog. lex Huene) erhalten, welche von dem auf Preußen entfallenden Teile am Ertrage der Gebäude und Viehzölle den die Summe von 15 Mill. ℳ überschießenden Betrag zur Erleichterung den Gemeinden überweist, eine Verwendung, die jedoch der Regel nach durch Vermittelung der Kreise geschieht, indem der zu verteilende Gesamtbetrag zunächst auf diese und zu $^2/_3$ nach der aufkommenden Grund- und Gebäudesteuer, zu $^1/_3$ nach der Einwohnerzahl repartiert wird: die Kreise haben das auf sie entfallende Kontingent in erster Linie zur Erfüllung solcher Aufgaben, für welche seitens der Land- und Stadtkreise die Mittel durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder durch direkte Gemeindesteuern aufgebracht werden, demnächst aber zur Entlastung der Gemeinde bezüglich ihrer Schul- und Armenlasten, event. zur Verteilung an die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu verwenden; für diese letztere Verteilung ist alsdann derselbe Maßstab, nach welchem die Repartition auf die Kreise erfolgt, entscheidend. Auf einer ausschließlichen Durchführung des Dotationsgedankens beruhen auch die Versuche, eine Stärkung der finanzwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinden durch Überweisung eines Anteils am Ertrage der Staats-, Grund- und Gebäudesteuer herbeizuführen; seine neueste Formulierung hat dies Bestreben in dem von den Abgeordneten Frhr. v. Huene und Gen. unter dem 2/3 1889 im preußischen Abgeordnetenhause eingebrachten Gesetzentwurf gefunden, wonach den Kommunalverbänden 50 Prozent der Grund- und Gebäudesteuer in der Weise überwiesen werden sollen, daß die Verteilung an die einzelnen Verbände nach Verhältnis der in ihnen aufkommenden Grund- und Gebäudesteuer erfolgt; in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Posen soll diese Überweisung an die Kreise geschehen, welche, wenn sie die Unterverteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke beschließen, hierbei ebenfalls den vorerwähnten, für die Hauptverteilung vorgeschriebenen Repartitionsmaßstab anzuwenden haben (Drucksachen des Hauses d. Abgeordneten 1. Session 1889, Nr. 106). Daneben hat jedoch auch das Beteiligungsprincip einen weiten Anwendungsbereich in den Gebieten vorzugsweise des Volksschul-, Armen- und Wegewesens, indem Staats-, Provinzial- und Landarmen- sowie auch Kreisverbände nach einem gewissen, teils durch Gesetz, teils durch autonome Beschlüsse geregelten, oft aber auch lediglich von Fall zu Fall bestimmten Verhältnis an dem aus der Erfüllung der betr. Aufgaben erwachsenden Aufwande oder bestimmten Kategorieen desselben teilzunehmen pflegen; besonders weitgehende Anwendungen enthalten die GG. über die Erleichterung der Volksschullasten v. 14/6 1888 und 31/3 1889, nach welchen der Staat sich bei der Bestreitung des Dienstaufwandes der Volksschullehrer mit bestimmten erheblichen Beiträgen beteiligt, so daß den Unterhaltungspflichtigen nur der überschießende Teil der Last verbleibt: die ihnen zu teil werdende Erleichterung sollen die letzteren in erster Linie zur Beseitigung des Schulgeldes verwenden. Wie in Preußen, so ist in Sachsen für die Ausstattung der Bezirksverbände mit Stammvermögen (GG. v. 25/6 1874 und 18/12 1876) das Dotationsprincip maßgebend gewesen: dem Gedankengange desselben Princips gehört die neuerdings (Finanzgesetz für 1886/7 v. 27/3 1886 § 2) erfolgte Überweisung der Hälfte der Grundsteuer an die Schulgemeinden an; die Analogie zur Entwicklung der preußischen Gesetzgebung zeigt sich aber auch ferner darin, daß im übrigen die Leistungen des Staats bzw. der Bezirksverbände, wie solche im Volksschul-, Wege- und Armenwesen stattfinden, sich nach dem Beteiligungsprincip entlehnten Motiven bemessen. Im Gegensatze zu der in beiden genannten Staaten dem Dotationsprincip eingeräumten Geltung stehen die bezüglichen Institutionen der bayerischen, württembergischen, badischen,

hessischen und elsaß-lothringischen Gesetzgebung unter dem ausschließlichen Einfluß des Beteiligungsprincips; die Zuwendungen, mit denen der Staat bzw. die größeren Verbände sich an dem örtlichen Specialaufwande gewisser, den engeren Verbänden und Gemeinden übertragener Verwaltungszweige beteiligen, bestehen in der Übernahme teils von Quoten dieses Aufwandes, teils der gewisse Limita übersteigenden Mehrbeträge desselben, teils von festen, wiewohl mit Beziehung zu dem Verhältnis des Aufwandes regulierten Beiträgen; wie in Preußen und Sachsen sind derartige Formen hauptsächlich im Gebiete des Volksschul-, Armen- und Wegewesens ausgebildet worden. Die Regelung der Details gehört der Specialgesetzgebung über die einzelnen Verwaltungszweige an. Als eine derselben gemeinsame Richtung läßt sich die auf Erweiterung der Anteile der größeren Verbände und des Staats gerichtete Tendenz bezeichnen. (Über die Anwendungsformen des Dotations- bezw. des Beteiligungsprincips in Preußen, Bayern, Sachsen, Baden wie in den wichtigsten Staaten des Auslandes s. v. Reitzenstein, über finanzielle Konkurrenz in Gemeinden, Kommunalverbanden und Staat in Schmollers Jahrb. 1888 Jahrg. XI u. XII, 1 u. 2.)

II. Formen der Haushaltsführung.

§ 5. **Vorbemerkung.** Die Haushaltsführung wickelt in den Stadien der Voranschlagsaufstellung, der Kassenführung und der Rechnungslegung sich ab; während die Voranschlagsaufstellung der Finanzwirtschaft der Gemeinde Rahmen und Richtschnur giebt, hat die Rechnungslegung die Übereinstimmung mit dieser Richtschnur zu konstatieren; Voraussetzung der Erhaltung einer normalen Wechselbeziehung zwischen beiden Operationen ist eine der Einrichtung des Voranschlags und der Rechnung sich anpassende Kassen- und Buchführung, deren Formen daher den für Voranschlag und Rechnungslegung geltenden im allgemeinen untergeordnet sind und aus diesem Grunde hier nicht besonders behandelt werden.

Wie bei der Finanzwirtschaft überhaupt, so ist vor allem auch bei der Aufstellung des Voranschlages und der Rechnungslegung das Interesse der Gemeinde und indirekt der einzelnen Gemeindemitglieder in der umfangreichsten Weise beteiligt. Dieser Natur der Sache entspricht es, daß für beide Operationen der Schwerpunkt in die Beschlußfassung der Gemeindeorgane gelegt und insbesondere der Mitwirkung der Gemeindevertretung bzw. der Gemeindemitglieder der weiteste Spielraum geöffnet, das Princip der Öffentlichkeit in der möglichst größten Ausdehnung zur Geltung gebracht wird. Die Gesetzgebungen aller deutschen Staaten tragen diesem Gesichtspunkte Rechnung. Wenn auch in zweiter Reihe, so konkurriert doch immerhin hier bis zu einem gewissen Grade mit dem Interesse der Gemeinde das des Staats, dessen Aufgabenerfüllung zur Voraussetzung hat, daß die finanzwirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde erhalten bleibt und daß ein angemessener Teil dieser Leistungsfähigkeit für die Sicherstellung der den Gemeinden zugeteilten, in den allgemeinen Interessen als notwendig begründeten Aufgaben zur Verwendung gelangt. Es sind daher Einrichtungen erforderlich, um den Staat über die Ergebnisse der Voranschlagsaufstellung und der Rechnungslegung informiert zu erhalten bzw. ihm eine der Auffassung des vormundschaftlichen Berufs der Staatsorgane, wie solcher in geringerem oder höherem Grade in der Gesetzgebung vielfach zum Ausgangspunkt genommen worden ist, entsprechende Einwirkung zu sichern.

1) Voranschlag (Budget, Haushaltsetat).

§ 6. **Wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung.** Der Voranschlag dient zunächst dem Zwecke der Information, indem er die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für eine bestimmte Zeitperiode nebeneinander stellt und dadurch die für die Beurteilung der Finanzlage und die Orientierung über das Maß der verfügbaren Deckungsmittel erforderliche Grundlage gewährt; er hat aber zugleich die Aufgabe, für die Wirtschaftsführung der betr. Finanzperiode eine Direktive zu bilden, und zwar in formeller, wie in materieller Hinsicht: in formeller Hinsicht, indem er für die Einreihung der Finanzoperationen in die Buch- und Kassenführung den Rahmen vorzeichnet: in materieller Hinsicht, indem er den Plan der anzustrebenden finanzwirtschaftlichen Ergebnisse und der vorzunehmenden Operationen feststellt, insofern die Führung der Gemeindewirtschaft in den Händen anderer Faktoren liegt, als diejenigen sind, von denen die Feststellung des Voranschlags ausgeht, pflegt er für die ersteren zugleich die Ermächtigung zur Vornahme jener Operationen zu enthalten, was ihm die Eigenschaft einer den ausführenden Organen erteilten Vollmacht giebt, eine Eigenschaft, die vorzugsweise im Bereiche der Ausgabewirtschaft hervortritt; dieser Auffassung des Voranschlags entspricht es, daß es zur Leistung von Ausgaben, welche in jenem nicht vorgesehen sind bzw. den daselbst ausgeworfenen Beitrag überschreiten, regelmäßig besonderer Genehmigung der zur Feststellung des Voranschlags berufenen Organe bedarf.

§ 7. **Erfordernis periodischer Voranschlagsaufstellung; Finanzperiode.** Für jede öffentliche Wirtschaftsführung von gewissem Umfange bildet die periodische Feststellung eines Voranschlags die unumgängliche Voraussetzung eines geordneten Zustandes, von der nur bei einem ganz geringen Umfange der betr. Finanzwirtschaft abgesehen werden kann: die Gesetzgebungen stimmen daher darin überein, daß sie entweder für alle größeren oder überhaupt für alle Gemeinden solche Voranschlagsaufstellung vorschreiben; nur ausnahmsweise kommt die Aufstellung eines Voranschlags für längere Perioden vor.

In den östlichen Provinzen Preußens, den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie im Reg.-Bez. Kassel, ferner im Königreich Sachsen ist, was die Landgemeinden anlangt, die Entscheidung darüber, ob ein Voranschlag aufgestellt werden soll, den Gemeindeorganen überlassen bzw. eine Nötigung derselben hierzu auf Fälle größeren Umfangs des Gemeinde-Finanzwesens beschränkt, dagegen ist für die Städte die periodische Voranschlagsaufstellung teils gesetzlich angeordnet, teils in den betr. Zuständigkeitsbestimmungen vorausgesetzt. In den übrigen preußischen Provinzen, in Bayern, Württemberg, Ba-

den, Hessen und Elsaß-Lothringen ist die Aufstellung des Voranschlages für alle Gemeinden obligatorisch. Die Voranschlagsperiode ist überall das Finanz- oder Kalenderjahr; längere Etatsperioden sind nur ausnahmsweise im preußischen Reg.-Bez. Kassel zugelassen. Kurh. G.O. v. 23/10 1834, § 86. Die für Württemberg durch das Verw.-Ed. v. 1/3 1822 § 27 vorgeschrieben gewesene Aufstellung eines zehnjährigen Hauptetats ist thatsächlich außer Übung gekommen. Doll, Das württemb. Gesetz über die Gemeindeangehörigkeit S. 154.

§ 8. **Zuständigkeit.** Die Gesetzgebungen der deutschen Staaten stimmen, dem oben § 5 entwickelten Princip entsprechend, darin überein, daß der Voranschlag, welcher der Regel nach vom Gemeindevorstande vorbereitet und entworfen wird, der Beschlußfassung der Gemeindevertretung bzw. der Gemeindeversammlung, wo diese die betr. Rechte unmittelbar ausübt, unterliegt; einzelne Gesetzgebungen gehen in der Durchführung des Princips der Öffentlichkeit noch weiter, indem sie, wie die bayerische — G.O. für das diesseitige Bayern Art. 88, 135, für die Pfalz Art. 68 — eine öffentliche Auslegung des Voranschlagsentwurfs, ehe die Gemeindevertretung zur Feststellung schreitet, anordnen, in welchem Falle bei einer gesetzlich bestimmten Frist jeder Umlagepflichtige seinen Einspruch schriftlich oder zu Protokoll erklären kann. Die Mehrzahl der Gesetzgebungen enthält die Vorschrift, daß der in dieser Weise durch Beschlußfassung der Gemeindeorgane festgestellte Voranschlag der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgelegt werde, welche die Prüfung, ob die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Pflichtausgaben im Voranschlage vorgesehen sind, vorzunehmen und event. wegen Einstellung dieser Ausgaben das Erforderliche zu veranlassen berechtigt ist; einzelne Gesetzgebungen, vorzugsweise diejenigen, in denen der vorbildliche Einfluß der französischen Einrichtungen erkennbar oder sonst die vormundschaftliche Einwirkung des Staats auf die Gemeindeverwaltung besonders ausgebildet ist, behalten den staatlichen Aufsichtsorganen bzw. den an ihre Stelle getretenen Organen der Selbstverwaltung die Genehmigung des Voranschlags vor.

Nur im Königreich Sachsen ist selbst eine lediglich reformatorische Vorlegung des Voranschlages vor die Aufsichtsbehörde allgemein gesetzlich nicht angeordnet (s. v. Bosse, Rev. St.O. S. 28). In Preußen bedarf es, wenn Landgemeinden Voranschläge aufstellen, der Genehmigung der Aufsichtsorgane, wogegen die St.OO. lediglich informatorische Einreichung fordern: auf dem Boden des gleichen Princips steht auch die bayerische Gesetzgebung, während in Württemberg und in Elsaß-Lothringen Genehmigung durch die vorgesetzte Instanz vorgeschrieben ist. In Baden genehmigt die Staatsbehörde den Voranschlag, wenn die Einwohnerzahl der Gemeinde 4000 oder weniger beträgt; auch größere Gemeinden können jedoch vom Bürgerausschuß der Genehmigung des Voranschlages durch die Staatsbehörde unterstellt werden (G.O. § 172 b—c).

§ 9. **Inhalt.** Der Voranschlag hat die Aufgabe, die Finanzverwaltung in ihren verschiedenen Zweigen für eine bestimmte Zeitperiode einheitlich zu ordnen; sein Inhalt gliedert sich daher naturgemäß in doppelter Richtung; nach den Materien der Verwaltung und nach der Beziehung der einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen zu der betr. Zeitperiode. Die erstere Gliederung ist der Regel nach eine für die Ausgabe- und Einnahmepositionen gemeinsame, dergestalt, daß innerhalb des auf dieselben Verwaltungsmaterien bezüglichen Abschnitts beiderlei Positionen einander gegenüberstehen, was jedoch der Regel nach nicht die Bedeutung hat, daß die dem betr. Abschnitt angehörigen Einnahmen lediglich für die Bestreitung der Ausgaben des Abschnitts verwendbar seien: eine Ausnahme machen die besonders in der in Elsaß-Lothringen noch giltigen französischen Gesetzgebung vorkommenden Special-Steuerzuschläge und sonstigen Specialeinnahmen, die ausschließlich für die Zwecke eines bestimmten Verwaltungszweigs und nur insoweit, als für diese Zwecke erforderlich, erhoben werden dürfen und deren diesbezügliches Verhältnis im Voranschlage kenntlich zu machen ist. Die zweite Gliederung bedingt die Ausscheidung bzw. gesonderte Behandlung derjenigen Positionen, welche Ergebnisse oder Glieder der Finanzwirtschaft früherer Perioden waren und nur in ihrer Effektuierung in die gegenwärtige hineinreichen (Bestand, Restverwaltung u.s.w.). Aber auch die an sich der laufenden Finanzperiode angehörigen Positionen sondern sich in solche, welche als integrierende Bestandteile der mit jeder Finanzperiode — in ähnlicher Weise wie das umlaufende Kapital sich periodisch reproduziert — sich erneuernden Finanzwirtschaft, und in diesem Sinne als das mehr oder weniger ständige Element derselben anzusehen sind, und in solche, welche zwar in der in Rede stehenden Finanzperiode in die Erscheinung treten, zu jenem mit jeder Finanzperiode sich erneuernden Elemente der Finanzwirtschaft aber in keiner Beziehung stehen und daher meist entweder überhaupt nicht oder erst in größeren, oft eine Reihe von Finanzjahren umfassenden Zeitabschnitten sich wiederholen. Es beruht hierauf die Trennung zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Voranschlage, welche ihre praktische Bedeutung hauptsächlich in dem finanzwirtschaftlichen Grundsatze hat, daß außerordentliche Einnahmen, zu deren wichtigsten Arten Einnahmen aus Veräußerungen der Substanz, außerordentlichen Holzschlägen, Aufnahmen von Anlehen gehören, nur zur Deckung von außerordentlichen, nicht dagegen von ordentlichen Ausgaben herangezogen werden dürfen. Eine verwaltungsrechtliche Formulierung hat dieser Satz, welcher als Maxime für die Praxis der Gemeindeverwaltungen und ihrer vorgesetzten Aufsichtsorgane eine ausgedehnte Anwendung hat, seither nicht gefunden.

2) Rechnungslegung.

§ 10. **Aufgabe und Stadien der Rechnungslegung.** Die Rechnungslegung hat die Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit dem Plane derselben und dem ihr zu Grunde liegenden Vollmachtsauftrage darzulegen: es umfaßt diese Darlegung ein zweifaches Element: es handelt sich einmal darum, zu konstatieren, daß die Operationen des mit der Wirtschaftsführung betrauten Organs mit den von der Verwaltungsbehörde erteil-

ten Anweisungen sich im Einklange befinden; es handelt sich aber *zweitens* auch darum, festzustellen, daß diese Anweisungen sich innerhalb des Rahmens des durch den *Voranschlag* bzw. der in Ergänzung desselben oder sonst ergangenen Beschlüsse für die Gemeindeverwaltung begründeten Vollmachtsverhältnisses bewegen; es kann hieran sich die weitere Prüfung anschließen, inwiefern die getroffenen Dispositionen auch sachlich den Anforderungen administrativer Zweckmäßigkeit entsprechen. Voraussetzung der Zuverlässigkeit der gesamten, auf diese Feststellungen bezüglichen Beurteilung ist die *zahlenmäßige* bzw. *urkundliche Richtigkeit* der in der Rechnung vorgetragenen Thatsachen, deren Prüfung daher ein unumgängliches, namentlich bei größeren Verwaltungen besonders geregeltes, wesentlich technisches Element der Rechnungslegung bildet.

Wird unter Rechnungslegung im weiteren Sinne das gesamte Verfahren zum Zwecke der Prüfung und Feststellung der Rechnung verstanden, so begreift dasselbe dreierlei: erstens die Rechnungslegung im engeren Sinne, d. h. die Aufmachung und Fertigstellung der Rechnung; demnächst die *Abhörung* derselben, worunter die sämtlichen auf Prüfung der Rechnung, Erledigung der erhobenen Erinnerungen, sowie Richtigstellung der letzteren bezüglichen Verhandlungen begriffen werden; endlich die *Entscheidung* über die streitig gebliebenen Punkte und die *Feststellung* der Rechnung, welche die auf die *Entlastung* der bei der Wirtschaftsführung beteiligt gewesenen Faktoren bzw. die auf die Fixierung der gegen letztere zu erhebenden Ansprüche bezüglichen Festsetzungen einschließt. Der oben angegebenen Scheidung entsprechend ist bei der Prüfung der Rechnung die rechnerische und die administrative Revision dem Begriffe nach zu scheiden, wiewohl in der Ausführung beide Elemente keineswegs überall erkennbar auseinandergehalten werden.

§ 11. Verpflichtung zur Rechnungslegung und Fristen. Die Gesetzgebungen fast aller deutschen Staaten schreiben die *jährliche* Legung einer Gemeinderechnung vor; diese Vorschrift pflegt auch da zu gelten, wo die Aufstellung eines Voranschlags nicht für *alle* Gemeinden obligatorisch ist. Im Interesse eines geordneten Finanzwesens liegt die rasche Abwicklung der Rechnungslegung in ihren verschiedenen Stadien, da hierdurch nicht nur die Kontrolle über die beteiligten Beamten wirkungsvoller wird, sondern auch die Wirtschaftsführung der späteren Periode an fester Grundlage gewinnt. Die Gesetzgebungen pflegen daher für die Erledigung der Jahresrechnung eine *Frist* vorzuschreiben; häufig ist die Festsetzung dieser Frist in der Weise specialisiert, daß für Legung, Abhörung und Entlastung bestimmte Termine vorgeschrieben sind, welche nicht überschritten werden dürfen. Das Bestreben geht im allgemeinen dahin, zu verhüten, daß das Geschäft der Rechnungslegung sich noch in die zweite auf den Schluß des Rechnungsjahres folgende Finanzperiode hinein erstreckt.

§ 12. Zuständigkeit. Dieselbe ist je nach der Besonderheit der kommunalen Organisation, wie sie durch die Lage der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten gegeben wird, und dem Maße der vormundschaftlichen Einwirkung, welche der Staat für sich in Anspruch nimmt, verschieden geregelt. Die *Legung* der Rechnung ist Sache des Gemeindevorstandes, sofern derselbe, was jedoch nur bei engbegrenztestem Umfange der Gemeindewirtschaft zugelassen zu werden pflegt, Vermögen und Kasse der Gemeinde unmittelbar verwaltet, anderenfalls den mit der Kassenführung betrauten Beamten oder Organe; was die *Revision* und *Prüfung* anlangt, so pflegt dieselbe da, wo der Gemeindevorstand zugleich Rechnungsleger ist, der Gemeindevertretung oder der Gemeindeversammlung, dort dagegen, wo die Kassenverwaltung in den Händen einer vom Gemeindevorstande verschiedenen Persönlichkeit liegt, dem Gemeindevorstande in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung oder der Gemeindeversammlung obzuliegen; in letzterem Falle ist das Verhältnis der beiderseitigen Mitwirkung meistenteils dergestalt geregelt, daß der Schwerpunkt der technischen oder administrativen Revision in die Beteiligung des Gemeindevorstandes fällt, wogegen die Geltendmachung der Gesichtspunkte, welche sich aus dem Erfordernis einer Kontrolle über die Ausführung der durch den Voranschlag begründeten Vollmachtsverhältnisse ergeben, vorzugsweise durch die Gemeindevertretung wahrzunehmen sind; für die Fälle, in denen dem Gemeindevorstande bzw. der Gemeindevertretung rechnungsverständige Kräfte nicht zur Verfügung stehen, gewähren einzelne Gesetzgebungen die Ermächtigung zur Annahme einer entsprechenden sachverständigen Hilfe; die durch die Mitwirkung der Gemeindevertretung bzw. Gemeindeversammlung der Prüfung der Rechnung gegebene Publicität ist der Regel nach durch die Anordnung öffentlicher Auslegung der Rechnung bzw. das den Gemeindemitgliedern eingeräumte Recht, Erinnerungen gegen die Rechnung zu erheben, noch gesteigert worden. Dagegen unterscheiden sich die Gesetzgebungen sehr wesentlich in der Grenze, die sie dem materiellen Inhalte und der Wirkung der von der Gemeindevertretung bzw. der Gemeindeversammlung in betreff der Revision der Rechnung zu fassenden Beschlüsse ziehen; nach einigen Gesetzgebungen erstreckt diese Beschlußfassung sich auch auf die definitive Feststellung der Rechnung und die Entlastung des Rechners, nach *anderen* hat sie lediglich gutachtliche Bedeutung dergestalt, daß auf Grund derselben erst von der vorgesetzten Aufsichtsinstanz die definitive Entscheidung getroffen wird, nach noch *anderen* endlich, beschränkt die Zuständigkeit der Gemeindevertretung sich auf die Aufstellung von Erinnerungen, über welche das vorgesetzte Aufsichtsorgan oder die betreffende verwaltungsgerichtliche Instanz erst endgiltig zu entscheiden hat.

In *Preußen* beschränken die St.OO. für die älteren Provinzen sich auf die Anordnung der Vorlegung des Entlastungsbeschlusses an — in den Kreisordnungs-Provinzen — den Regierungspräsidenten, wogegen bezüglich der Landgemeinden die Zuständigkeit der Staatsorgane regelmäßig eine ausgedehntere ist; in der Rheinprovinz erfolgt die endgiltige Prüfung und Feststellung der Rechnung durch den Landrat. Im Königreich *Sachsen* gehört die Justifizierung der Gemeinderechnung uneingeschränkt zur Zuständigkeit des Gemeinderats. Die Gesetzgebungen der süddeutschen Staaten — *Bayerns*, *Württembergs*, sowie Elsaß-Loth-

ringens und bedingt auch Badens, stehen auf dem Standpunkte obrigkeitlicher Abhörung und Bescheidung der Rechnungen; in Hessen ist auch das Gemeinde-Rechnungswesen beim Rechnungshof centralisiert.

Quellen und Litteratur: S. die Angaben im Text. v. Reitzenstein.

Gemeinde-Mitgliedschaft.

§ 1. **Einleitung und Geschichtliches.** Mitglieder oder Bürger einer Gemeinde sind die Personen, welchen die aus dem Gemeindeverhältnis hervorgehenden Rechte und Pflichten zukommen. Über die Pflichten siehe die Art. Gemeindedienste und Gemeindesteuern. An Rechten besaßen die Gemeindemitglieder ursprünglich das Recht auf Genuß des Gemeindevermögens, Benutzung der Gemeindeanstalten und aktive und passive Teilnahme an der Bildung der Gemeindeorgane. Seit dem Ausgang des Mittelalters wurden aber an das Bürgerrecht mannigfaltige weitere Rechte angeknüpft, namentlich das Recht der Niederlassung und Verehelichung und zum Grunderwerb und Gewerbebetrieb in der Gemeinde, sowie auf öffentliche Unterstützung durch dieselbe. Das Bürgerrecht wurde erworben von Abkömmlingen von Bürgern durch den Eintritt der Selbständigkeit, von Fremden durch Verleihung gegen Einkaufsgeld, verloren durch Verzicht. Die Familienglieder der Bürger und ihre Dienstboten und Gesellen teilten einzelne Rechte derselben, insbesondere das Recht zur Benutzung der Gemeindeanstalten und das Aufenthalts- und Unterstützungsrecht. Während die Bürgerschaft anfänglich nur aus Grundbesitzern und Gewerbtreibenden bestand, da außer den genannten weitere für die gemeindliche Organisation in Betracht kommende Volkselemente nicht vorhanden waren, entwickelten sich seit dem 16. Jahrhundert neue Gesellschaftsklassen: Kapitalisten, Pächter, ländliche Tagelöhner, Gewerbegehilfen, Fabrikarbeiter, Staatsbeamte, Angehörige freier Berufe u. a. m. Sie wurden meist nicht zu Bürgern, sondern unter mannigfaltigen Bezeichnungen (Halbbürger, Beisitzer, Insassen, Heimatberechtigte, Gemeindeangehörige u. s. w.) zu Gemeindegliedern zweiter Klasse gemacht und insbesondere zum Mitgenuß des Gemeindevermögens und zur Teilnahme an der Bildung der Gemeindeorgane nicht zugelassen. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts gewannen die Angehörigen dieser Klasse aber steigende Bedeutung: es hob sich ihre geistige Macht mit der von ihnen geleiteten Schule und Presse, es wuchs ihr wirtschaftliches Gewicht, indem das von ihnen beherrschte bewegliche Kapital das unbewegliche überflügelte, es vermehrte sich ihre Mitgliederzahl, da das Handwerk durch den Fabrikbetrieb zurückgedrängt wurde. Gleichzeitig traten weitere auf Reformen hinweisende Umstände ein. Da sich die Erkenntnis verbreitete, daß die wirtschaftliche Produktion durch Freiheit gesteigert wird, wurde Aufenthalts- und Niederlassungsfreiheit eingeführt und der Erwerb von Grundbesitz und der Gewerbebetrieb überall jedem gestattet; infolgedessen und dank der Entwicklung der Verkehrsmittel ließen sich namentlich in den Städten große Massen von Angehörigen fremder Gemeinden nieder. Da es ferner aus den gleichen Gründen immer häufiger wurde, daß Personen, welche der Unterstützung bedurften, sich außerhalb der Gemeinde befanden, welcher sie angehörten, wurde die Unterstützungspflicht von der Gemeinde, deren Mitglied der Bedürftige war, auf die Gemeinde seines letzten längeren und bzw. seines augenblicklichen Aufenthaltes übertragen. Weiter wurde die Verehelichung, nachdem sie in Frankreich als Menschenrecht anerkannt worden war, allmählich fast überall freigegeben. Endlich wurde in dem Maß, wie sich die öffentliche Thätigkeit der Gemeinden erweiterte, in den meisten Städten und in vielen Landgemeinden das Gemeindevermögen ganz den öffentlichen Gemeindeaufgaben dienstbar gemacht, während das Recht zur Benutzung der Gemeindeanstalten meist dadurch bedeutungslos wurde, daß die meisten ihrer Natur nach jedem zur Verfügung gestellt werden müssen. Infolge aller dieser Umstände fielen die Gemeindemitglieder immer weniger mit den am Gemeindeleben thatsächlich beteiligten Personen zusammen, und paßten die Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft immer schlechter zu ihrem noch verbliebenen Inhalt. Deshalb, ferner dem jetzt allgemeinen Zug auf Scheidung des öffentlichen und des Privatrechts entsprechend und in Anlehnung an das von Frankreich während der Revolution gegebene Vorbild wurde allmählich eine Umgestaltung der G.-M. in der Richtung vorgenommen, daß zum Hauptinhalt derselben das aktive und passive Wahlrecht gemacht, die Teilnahme an den Gemeindenutzungen aber, soweit solche noch bestehen, selbständig geordnet wurde. Die Reform ist aber noch nicht überall und zum Teil nur beschränkt durchgeführt; namentlich hat sie die Landgemeinden nur in geringerem Maß ergriffen, die zum Teil sogar noch ihren ursprünglichen Charakter als Grundbesitzergenossenschaften bewahrt haben, so daß Grundeigentum in der Gemeinde die Hauptbedingung der G.-M. ist. Die geltenden Gesetzgebungen gehen daher so weit auseinander, daß sie nicht zusammenfassend dargestellt werden können. Sie erscheinen aber wenigstens als Ausprägungen von drei Grundgedanken, die als Einwohner-, (Orts-)Bürger- und Grundbesitzergemeinde bezeichnet zu werden pflegen. Der hiernach zu ordnenden Darstellung der Gesetzgebung der einzelnen

Staaten ist die überall geltende Bestimmung des § 13 der Gew.O. vorauszuschicken, welche lautet: „Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetrieb in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein. Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeinde-Verfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von 3 Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe."

I. Einwohnergemeinde.

§ 2. **Begriff.** Das System geht bei der Bestimmung der Gemeindemitglieder und ihrer Rechte von den Einwohnern der Gemeinde aus. Es gilt in den Städten der östlichen preußischen Provinzen und Schleswig-Holsteins, in der Stadt Frankfurt a/M., in Westfalen, der Rheinprovinz, Hannover, Sachsen, Hessen, Elsaß-Lothringen und in den badischen Städten. Während einige dieser Gesetzgebungen zugleich in Beziehung zu anderen Systemen stehen, steht andererseits die bayerische Gesetzgebung, welche hauptsächlich von der Bürgergemeinde ausgeht, in gewisser Beziehung zur Einwohnergemeinde.

§ 3. **Städte der 7 östlichen Provinzen Preußens und Westfalens.** Hier wurde das System durch die G.O. v. 1850 eingeführt und gilt jetzt auf Grund der St.OO. von 1853 und 1856. Darnach gehören zur Gemeinde alle Einwohner des Stadtbezirks, d. h. alle diejenigen, welche in demselben nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben, (also insbesondere über ihre Rechtsverhältnisse frei zu verfügen und eine Wohnung unter Umständen inne haben, welche auf die dauernde Beibehaltung einer solchen schließen lassen), mit Ausnahme der Militärpersonen des aktiven Dienststandes (R.M.G. v. 2/5 1874 § 38), soweit dieselben servisberechtigt sind (St.O. § 3). Alle Gemeindeangehörigen sind zur Benutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt (§ 4). Das Recht zur Teilnahme an den Gemeindewahlen und die Befähigung zur Übernahme von unbesoldeten Ämtern in der Vertretung und Verwaltung der Stadt heißt Bürgerrecht. Dasselbe erwirbt ipso jure jeder männliche, unbescholtene, selbständige (d. h. 24jährige, einen eigenen Hausstand besitzende und verfügungsfähige) Preuße, welcher seit einem Jahr 1) der Stadt angehört, 2) keine öffentliche Unterstützung empfangen, 3) die ihn treffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und 4) entweder a) ein Wohnhaus in der Stadt besitzt, oder b) ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10000 Einwohnern mit wenigstens 2 Gehilfen selbständig betreibt (vgl. Gew.O. § 13), oder c) zur Einkommensteuer veranlagt ist, oder d) jährlich mindestens 6 ℳ Klassensteuer entrichtet und also ein auf mindestens 660 ℳ geschätztes Einkommen besitzt (St.O. §§ 5, 7, G. v. 25/5 1873). Das Bürgerrecht geht verloren, wenn eines der Entstehungserfordernisse nicht mehr zutrifft, und während der Dauer eines Konkurses (G. v. 6/3 1879 § 52). Durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung von Bürgerrechtsgeld beim Erwerb des Bürgerrechts angeordnet werden, vor dessen Entrichtung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden darf; dasselbe darf in der gleichen Gemeinde von niemand zweimal erhoben werden; Beamte und Geistliche sind frei (G. v. 14/5 1860 und 2/3 1867). Wer in einer Stadt seit einem Jahr mehr als einer der 3 höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist auch ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt berechtigt, an den Wahlen teilzunehmen, wenn bei ihm die übrigen Voraussetzungen vorhanden sind; dasselbe Recht haben bei solcher Besteuerung juristische Personen (St.O. § 8). Die eben genannten Forensen (unter welchen Begriff alle physischen Personen fallen, welche, ohne Einwohner der Gemeinde zu sein, in derselben Grundstücke besitzen, oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau treiben) und juristischen Personen können aber ihr Stimmrecht nur durch stimmfähige Bürger ausüben (§ 25). Jeder stimmfähige Bürger ist, wenn er nicht anhaltend krank, 60 Jahre alt oder praktischer Arzt ist, oder Geschäfte, welche häufige oder lange Abwesenheit bedingen, führt, oder vor längstens 3 Jahren ein unbesoldetes Gemeindeamt verwaltet hat, oder bereits ein anderes öffentliches Amt bekleidet, oder durch andere von den Stadtverordneten als Entschuldigung anerkannte Verhältnisse verhindert ist, verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung und Vertretung anzunehmen und mindestens 3 Jahre lang zu versehen, widrigenfalls er auf 3—6 Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um $1/8$—$1/4$ stärker zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden kann (§ 74, Westfalen § 79). Die Teilnahme an den Gemeindenutzungen (Bürgervermögen) steht jedem Gemeindeangehörigen zu, kann aber von der Stadt durch die Bezahlung eines Einkaufsgeldes, oder eine jährliche Abgabe, oder beides zugleich bedingt werden (G. v. 14/5 1860).

§ 4. **Städte der Rheinprovinz.** Hier gilt das im vorhergehenden Paragraphen Angegebene mit der Ausnahme, daß die dort unter c) erwähnte Bedingung des Bürgerrechts fehlt und die unter b) und d) durch die folgenden ersetzt sind: b) in der Gemeinde je nach statutarischer Bestimmung mindestens 6—30 ℳ Grund- und Gebäudesteuer bezahlt, d) einen Klassensteuerbetrag zahlt, dessen geringster Jahressatz statutarisch zwischen 6 und 36 ℳ zu bestimmen ist (St.O. § 5, G. v. 25/5 1873 und v. 30/6 1884). Ferner haben Forensen und juristische Personen kein Wahlrecht.

§ 5. **Städte und Flecken in Schleswig-Holstein.** Hier gelten im wesentlichen die im § 3 dargelegten Bestimmungen. Doch kommt das Bürgerrecht jedem unbescholtenen männlichen Deutschen zu, welcher seit einem Jahr 1) zur Gemeinde gehört, 2) selbständig ist (d. h. volljährig und verfügungsfähig ist, nicht im Haus und Brot steht und nach dem 18. Lebensjahr keine öffentliche Unterstützung empfangen oder doch eine empfangene zurückerstattet hat), 3) die ihm obliegenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und 4) entweder a) in der Gemeinde ein Wohnhaus von einem im Ortsstatut bestimmten Minimalwert besitzt, oder b) ein Gewerbe betreibt, über dessen Art und Umfang das Ortsstatut Bestimmungen treffen kann (vgl. Gew.O. § 13), oder c) ein Einkommen von einem für die Klassensteuer-

veranlagung geschätzten Betrag bezieht, dessen Minimum durch Ortsstatut zwischen 600 und 1500 ℳ festzusetzen ist (St.O. § 5). Ferner kann kein Bürgergeld erhoben werden, und Forensen und juristische Personen haben kein Stimmrecht.

§ 6. **Landgemeinden Westfalens und der Rheinprovinz.** Die Land-G.O. für Westfalen unterscheidet von den wie in § 3 seiner St.O. (s. oben § 3) definierten Gemeindeangehörigen (Einwohnern) die Gemeindemitglieder und versteht hierunter außer den selbständigen (d. h. 24 Jahre alten, verfügungsfähigen, einen eigenen Hausstand besitzenden) Einwohnern die Besitzer eines Wohnhauses in der Gemeinde (§ 14). Während die Gemeindeangehörigen zur Benützung der Gemeindeanstalten berechtigt sind (§ 2), sind die Gemeindemitglieder nutzungsberechtigt (§ 52). Gemeindeberechtigte, d. h. zur Teilnahme an den öffentlichen Geschäften (Wahlen u. s. w.) der Gemeinde berechtigt, sind diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche Preußen, selbständig und unbescholten sind und seit einem Jahr 1) keine öffentliche Unterstützung empfangen, 2) die sie treffenden Gemeindeabgaben bezahlt haben und 3) in der Gemeinde entweder a) ein Wohnhaus besitzen und mindestens 6 ℳ Grundsteuer bezahlen, oder b) ihren Wohnsitz haben und Einkommensteuer oder mindestens 6 ℳ (G. v. 25/5 1873) Klassensteuer bezahlen (G.O. §§ 15, 22). Wegen des Verlusts des Gemeinderechts, der Pflicht zur Annahme einer Wahl, der Wirkungen des Konkurses und wegen des Stimmrechts von juristischen Personen und hochbesteuerten Forensen gelten die Bestimmungen der St.O. (G.O. §§ 16 ff.). Wie die letztgenannten Kategorieen, so können sich auch gewisse andere außerhalb der Gemeinde wohnende Gemeindeglieder in der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen (§ 20). Vermöge der Gleichstellung der Wohnhausbesitzer mit den Einwohnern nehmen die westfälischen Landgemeinden eine Mittelstellung zwischen der Einwohner- und Grundbesitzergemeinde ein.

In den Landgemeinden der Rheinprovinz gelten im wesentlichen die gleichen Sätze. Doch kann die G.-R. auch auswärts wohnenden Grundeigentümern, welche 24 Jahre alt, unbescholten und Preußen sind, durch den Gemeinderat verliehen werden. Die Inhaber des Gemeinderechts heißen Meistbeerbte (G.O. v. 23/7 1845 u. G. v. 15/5 1856).

§ 7. **Hannover.** Nach der hannoverschen Städteordnung wird das Bürgerrecht durch Verleihung seitens der städtischen Kollegien erworben (§§ 21, 97). Verbunden zum Erwerb sind die physischen Personen, welche sich unter Erwerbung eines Wohnhauses oder behufs der selbständigen Ausübung eines Gewerbes (vgl. aber Gew.O. § 13), einer Kunst oder einer Wissenschaft dauernd in der Stadt niederlassen (§§ 22, 24). Berechtigt zum Erwerb ist jeder Unbescholtene, der Gemeindemitglied ist, d. h. in der Stadt seinen Wohnsitz (juristisches Domicil, G. v. 8/3 1871 § 74) hat (St.O. § 26). Für die Bürgerrechtsgewinnung ist eine Gebühr zu entrichten, von welcher Staats-, Kirchen- und Schulbeamte frei sind (§ 28). Das Bürgerrecht wird verloren durch Wegzug, wenn nicht eine Ansässigkeit fortdauert, oder Wahrung durch Zahlung einer jährlichen Abgabe stattfindet, und durch Verzicht, wenn nicht eine Verpflichtung zum Erwerb vorliegt (§ 32, 33). Die Bürger haben gleichmäßigen Anspruch auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen, soweit nicht Unterschiede hergebracht sind (§ 20). Ferner sind sie stimmfähig, wenn sie in der Stadt ihren Wohnsitz haben, entweder Häusersteuer oder mindestens 6 ℳ Klassensteuer (Verf. v. 6/11 1867) bezahlen, männlichen Geschlechts, 25 Jahre alt, nicht unter väterlicher Gewalt, Kuratel oder in Kost und Wohnung eines anderen stehen, nicht in Konkurs befangen sind, öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahr erhalten und nicht zurückerstattet haben, und unbescholten sind (§ 83). Nur stimmfähige Bürger sind zu Bürgervorstehern wählbar (§ 85). Sie können die Wahl nur in gewissen Fällen ablehnen (§ 31). — Vermöge der Bestimmung, daß das Bürgerrecht nur durch Verleihung erworben wird, steht das Gesetz in Beziehung zu dem System der Bürgergemeinde, da es aber die Erwerbung durch Abstammung nicht kennt und gewisse Einwohner gegen ihren Willen Bürger werden, erscheint als sein Grundgedanke die Einwohnergemeinde.

Die hannoversche Land-G.O. bestimmt, daß die in Geltung stehenden Stimmordnungen bis zur Änderung in Kraft bleiben (§ 3). Wo eine neue Regelung erforderlich wird, ist stimmberechtigt, wer in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein Wohnhaus besitzt, und ferner jeder unbescholtene, einen eigenen Haushalt führende, verfügungsfähige, nicht in Konkurs befindliche, oder im letzten Jahr öffentlich unterstützte Mann, welcher in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat (§§ 8, 10). Die Grundbesitzer können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben (§ 12). Zu Gemeindeämtern wählbar und vorbehaltlich gewisser Ausnahmen zur Annahme der Wahl verpflichtet sind die Wahlberechtigten, welche die von den nicht ansässigen Wählern geforderten persönlichen Eigenschaften besitzen (§§ 25, 31, 32). Wegen der Gleichstellung der Grundbesitzer mit den Einwohnern und der Bestimmung (§ 17), daß die ersteren ein stärkeres Stimmrecht haben als die übrigen Gemeindemitglieder, kann als Princip des Gesetzes auch die Grundbesitzergemeinde angesehen werden.

§ 8. **Sachsen.** Nach der St.O. heißen Gemeindemitglieder die selbständigen (d. h. insbesondere verfügungsfähigen und nicht in eines anderen Lohn oder Kost stehenden) physischen oder juristischen Personen, welche in der Stadt wesentlich wohnhaft sind, oder ein Grundstück besitzen, oder selbständig ein Gewerbe betreiben (§ 14). Dieselben sind zum Erwerb des vom Stadtrat zu erteilenden Bürgerrechts berechtigt, wenn sie Sachsen, nicht aktive Militärpersonen, unbescholten, 25 Jahre alt sind, seit 2 Jahren keine öffentliche Unterstützung bezogen und ihre Abgaben bezahlt haben, wenn sie ferner mindestens 3 ℳ direkte Staatssteuer entrichten und in der Gemeinde entweder ein Wohnhaus besitzen, oder seit 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben: die Berechtigten sind zum Erwerb verpflichtet, wenn sie männlichen Geschlechts sind, seit 3 Jahren in der Gemeinde ihren wesentlichen Wohnsitz haben und mindestens 9 ℳ direkte Staatssteuer bezahlen (§§ 17, 20). Für die Erwerbung dürfen höchstens 3 ℳ erhoben werden: Beamte, Geistliche und Lehrer sind frei (§§ 21, 22). Das Bürgerrecht wird verloren durch Aufgabe des Wohnsitzes, wenn der Wegziehende

nicht Hausbesitzer ist oder eine selbständige gewerbtiche Niederlassung behält, und durch Verzicht, wenn keine Verpflichtung zum Erwerb besteht (§ 24). Wenn mit dem Bürgerrecht nutzbare Berechtigungen verbunden sind, kann die Ausübung dieses Rechts durch die Entrichtung eines Einkaufsgeldes bedingt werden (§ 21). Die Bürger wählen die Stadtverordneten, soweit sie die Bedingungen des Bürgerrechtserwerbes noch erfüllen, männlichen Geschlechts sind und sich nicht in Konkurs befinden (§ 44). Die stimmberechtigten Bürger sind zu Stadtverordneten und in städtische Kommissionen wählbar, wenn sie in der Stadt ihren wesentlichen Wohnsitz haben (§§ 46, 122). Die Wahl kann nur unter gewissen Voraussetzungen abgelehnt werden (§§ 47, 48). — Das Gesetz steht wie die hannoversche St.O. in Beziehung zum Princip der Bürgergemeinde und zugleich zur Grundbesitzergemeinde.

Die Land-G.O. definiert in § 14 die Gemeindemitglieder wie die St.O. Dieselben sind stimmberechtigt, wenn sie Sachsen, 25 Jahre alt und entweder in der Gemeinde ansässig sind, oder daselbst seit 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, mit Ausnahme von unansässigen Frauen und oon juristischen Personen (§ 34). Die Ausübung des Stimmrechts ruht bei Bescholtenheit, Konkurs, Armenunterstützung, Abgabenrückstand und Verlust der Selbständigkeit (§ 33). Die weiteren Bestimmungen sind denen der St.O. nachgebildet. — Wegen der Anerkennung der Grundbesitzer als Gemeindemitglieder kann die Land-G.O. auch unter den Gesichtspunkt der Grundbesitzergemeinde gebracht werden.

§ 9. **Städte in Baden.** Bürger sind die oerfügungsfähigen, unbescholtenen, männlichen, nicht im aktiven Militärdienst stehenden Deutschen, welche seit 2 Jahren a) in der Stadt wohnen, b) das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und selbständig sind (d. h. einen eigenen Hausstand haben, oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben, oder wenigstens 20 ℳ direkte ordentliche Staatssteuer zahlen), o) keine öffentliche Armenunterstützung empfangen haben, d) die Gemeindeabgaben entrichtet und an den Staat direkte Steuer bezahlt haben (§ 7a und 7c). Die Bürger sind zur Teilnahme an den Gemeindewahlen berechligt und vorbehaltlich gewisser Ausnahmen zur Übernahme unbesoldeter Gemeindeämter und Aufträge oerpflichtet (§ 7c). Während die bei Einführung der St.O. am Gemeindevermögen nutzungsberechtigten Bürger ihr Recht bis zum Tode behalten, dürfen neue Nutzungsrechte nicht mehr gewährt werden (§ 65).

§ 10. **Hessen.** Die Gemeinde im weileren Sinne besteht aus den Einwohnern (St.O. § 6, Land-G.O. §§ 5,6). Die Gemeinde im engeren Sinne wird von den Ortsbürgern gebildet (St.O. § 8, Land-G.O. § 7). Ortsbürger wird jeder volljährige Hesse an dem Ort, wo sein Vater das Bürgerrecht besitzt oder bei seinem Tode besessen hat, durch Anzeige beim Bürgermeister (St.O. § 67, Land-G.O. § 55). Ferner kann jeder oolljährige Hesse die Aufnahme als Ortsbürger in jeder Gemeinde verlangen, wenn er unbescholten und sich rechtlich zu ernähren imstande ist (St.O. § 71, Land-G.O. § 59). Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß bei der Aufnahme Einzugsgeld zu bezahlen ist (St.O. § 74, Land-G.O. § 62). Die Ortsbürger nehmen an den Nutzungen des Gemeindevermögens teil, wenn sie 25 Jahre alt sind, in der Gemeinde wohnen und verheiratet sind oder waren (G. v. 21/6 1852). Die Teilnahme kann jedoch durch die Zahlung eines Einzugsgeldes bis zum fünffachen Betrag des Jahreswerts der Nutzungen bedingt werden (St.O. § 75, Land-G.O. § 63). Bei den Gemeindewahlen sind stimmfähig die Ortsbürger, wetche in der Gemeinde Grund-, Gewerbe- oder Einkommensteuer bezahlen, und die männlichen, dem Deutschen Reich angehörenden, 25 Jahre alten, schon im oorhergehenden Kalenderjahr zur Einkommensteuer herangezogenen Einwohner, welche seit 2 Jahren den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde desitzen; in den Städten müssen die Angehörigen der letzteren Kategorie ferner noch ihre Eintragung in die Wählerliste beantragt haben (St.O. u. Land-G.O. § 13). Die Ausübung des Stimmrechts ruht im Falle von Vormundschaft, Kankurs, Adgabenrückstand, Bescholtenheit und Bezug von öffentlicher Unterstützung während der letzten 12 Monate (St.O. u. Land-G.O. § 14). Nur Wahlberechtigte sind wählbar (St.O. u. Land-G.O. §§ 15, 16): sie sind oorbehaltlich gewisser Ausnahmen zur Annahme der Wahl verpflichtet, widrigenfalls ihnen das Stimmrecht aberkannt und ihre Steuer erhäht werden kann (St.O. § 112, Land-G.O. § 87). — Vermöge der Kaordinierung von Ortsbürgern und Einwahnern erscheinen die Gesetze zugleich als Anwendungen des Princips der Bürgergemeinde.

§ 11. **Elsaß-Lothringen.** Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, welcher 25 Jahre alt, im Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte, unbescholten, verfügungsfähig, nicht in Konkurs und nicht als Soldat bei den Fahnen ist und in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat. Wählbar sind die gleichen Personen, doch genügt statt des Wohnsitzes in der Gemeinde Zahlung von direkter Steuer daselbst, und Dienstboten, Gemeindebedienslete und öffentlich unterstützte Personen können nicht gewählt werden, während Geistliche und gewisse Beamte die Wahl nicht annehmen können (G. o. 24/1 1873 Art. 3, 6, Dekret v. 2/2 1852 Art. 15, 16, 27, G. v. 5/5 1855 Art. 9). Nutzungsberechtigt ist jeder Haushaltungsvorstand, welcher in der Gemeinde seinen festen Wohnsitz und eine eigene Feuerstelle hat (Code civ. Art. 542). Die Teilnahme an den Nutzungen kann nicht von der Bezahlung eines Einzugsgeldes abhängig gemacht werden (Vf. o. 28/3 1838).

II. (Orts-)Bürgergemeinde.

§ 12. **Begriff.** Das System geht bei der Bestimmung der Gemeindemitglieder und ihrer Rechte von der Abstammung von Bürgern im früheren Sinne dieses Wortes aus. Es besteht in Bayern (mit Beschränkungen), Württemberg, den badischen Landgemeinden und in dem vormaligen Kurhessen und Nassau, in gewissem Sinne auch in den hannoverschen und sächsischen Städten (oben §§ 7 u. 8) und im Großherzogtum Hessen (oben § 10).

§ 13. **Bayern.** Nach dem Heimatsgesetz o. 16/4 1868 und den G.OO. wird zwischen Heimatberechtigten und Bürgern unterschieden. Über die ersteren s. den Art. Heimatrecht.

1. In den rechtsrheinischen Landesteilen wird

A) das Bürgerrecht durch Verleihung erworben (G.O. Art. 10), welche bedingt ist durch: 1) bayerische Staatsangehörigkeit; 2) entweder a) Volljährigkeit, männliches Geschlecht, Selbständigkeit (so daß Personen, welche unter Vormundschaft stehen, Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne ausgeschlossen sind), gewöhnlicher Aufenthalt in der Gemeinde und Bezahlung von direkter Staatssteuer, oder b) physische oder juristische Persönlichkeit und entweder Besitz eines Wohnhauses in der Gemeinde oder Steuerzahlung daselbst wie einer der 3 höchstbesteuerten Einwohner (Art. 11, 15).

B) Die Verleihung muß auf Verlangen erfolgen, wenn zusammentreffen: 1) Die Verleihungsbedingungen; 2) Bezahlung der Aufnahmsgebühr (in Gemeinden bis zu 1500 Seelen höchstens 25 fl., in Gemeinden über 20000 Seelen höchstens 100 fl.), von welcher eine an die Gemeinde bezahlte Heimatgebühr abgeht, und welche dieselbe Gemeinde von derselben Person nicht zweimal erheben darf; 3) Unbescholtenheit, Nichtbezug von öffentlicher Unterstützung während der 2 letzten Jahre, Nichtvorhandensein von Konkurs; 4) beim Zutreffen der unter A) 2) a) genannten Verleihungsbedingungen Nichtbefangensein in einem Entmündigungsverfahren und entweder Heimatrecht oder zweijähriges besteuertes Wohnen in der Gemeinde ohne Steuerrückstand (Art. 13, 15, 18, 20, 23).

C) Verleihung von Amts wegen ist zulässig, wenn zusammentreffen: 1) die unter A 1) und 2) a) genannten Verleihungsbedingungen; 2) Nichtberuhen des Aufenthalts in der Gemeinde auf einem öffentlichen Dienstverhältnis, vorausgesetzt, daß nur Kapital- oder Einkommensteuer bezahlt wird; 3) fünfjähriges Wohnen in der Gemeinde unter Bezahlung von mindestens 3 fl. (in Gemeinden über 20000 Seelen 4 fl.) direkter Staatssteuer jährlich (Art. 17).

D) Das Bürgerrecht wird verloren durch Wegfall der Verleihungsbedingungen (Art. 18) und, wenn es nicht von Amts wegen verliehen worden ist, durch Verzicht.

E) Rechte der Bürger: 1) Mit dem Bürgerrecht wird von Personen, welche das Heimatrecht in der Gemeinde nicht schon besitzen, dasselbe erworben (Art. 19). 2) Die Bürger können in Gemeindeversammlungen stimmen und zu Gemeindeämtern wählen, wenn sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht in Konkurs sind (Art. 19, 170); Frauen, minderjährige und andere unselbständige, sowie juristische Personen müssen sich in Ausübung des Stimm- und Wahlrechts vertreten lassen (Art. 15); wenn mehr als $^{1}/_{5}$ der Steuern von 5 oder weniger Personen gezahlt wird, so nehmen diese, auch ohne Bürger zu sein, persönlich oder durch Stellvertreter an Beschlüssen der Gemeindeversammlung über die Einführung oder Erhöhung von Umlagen und über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, teil (Art. 47). 3) Sie sind zu Gemeindeämtern wählbar und vorbehaltlich gewisser Ausnahmen verpflichtet, eine Wahl anzunehmen, wenn sie zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt, 25 Jahre alt, nicht im Besitz gewisser Ämter sind und in der Gemeinde wohnen (Art. 172—174). 4) Sie können aus der Gemeinde, in welcher sie das Bürgerrecht besitzen, nicht weggewiesen werden (Heimatgesetz Art. 48). 5) Sie nehmen an den Gemeindenutzungen teil, sofern sie die von der Gemeinde etwa eingeführte, nach dem Wert der Nutzungen zu bemessende Gemeinderechtsgebühr bezahlt haben (G.O. Art. 22, 32).

11. In der Pfalz besitzen volljährige, selbständige Männer, welche in einer Gemeinde heimatberechtigt, wohnhaft und mit direkter Steuer angelegt sind, deren Bürgerrecht kraft Gesetzes (G.O. Art. 10, 14). Im rechtsrheinischen Bayern beheimatete Personen, welche in einer pfälzischen Gemeinde wohnen, können die Verleihung des Bürgerrechts derselben (worin das Heimatrecht enthalten ist) in gewissen Fällen beanspruchen (Art. 11). Volljährige selbständige männliche Bayern, welche seit 5 Jahren in einer Gemeinde wohnen, in welcher sie nicht heimatberechtigt sind, und daselbst mindestens 3 fl. Grund-, Haus- oder Gewerbesteuer bezahlen, können daselbst zur Erwerbung des Bürgerrechts (einschließlich des Heimatrechts) angehalten werden (Art. 13). Das Bürgerrecht erlischt mit dem Heimatrecht (Art. 14). Eine Gebühr kann für das Bürgerrecht oder für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen nicht erhoben werden. Die Rechte der Bürger sind wie im rechtsrheinischen Bayern geregelt: doch kommt die Teilnahme an den Nutzungen allen Heimatberechtigten zu, welche seit Jahresfrist in der Gemeinde wohnen und einen eigenen Herd besitzen (Art. 25), und es besteht keine Pflicht zur Annahme einer Wahl (Art. 118).

Die bayerischen Gemeinden sind Bürgergemeinden, insofern das insbesondere durch Vererbung entstehende Heimatrecht entweder Voraussetzung des Bürgerrechts ist oder mit demselben entsteht. Sie erscheinen dagegen als Einwohnergemeinden, insofern rechts des Rheins den Einwohnern einer Gemeinde unter gewissen Voraussetzungen von Amts wegen das Bürgerrecht verliehen werden kann, während in der Pfalz die gewisse Eigenschaften besitzenden Einwohner einer Gemeinde von Rechts wegen Bürger derselben sind.

§ 14. **Württemberg.** Nach G. v. 16/6 1885 erwerben die ehelichen Kinder durch die Geburt das Bürgerrecht des Vaters und folgen demselben in Erwerb und Verlust bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Art. 3). Ferner wird das Bürgerrecht durch Erteilung seitens des Gemeinderats erworben, welche durch Staatsangehörigkeit, Steuerzahlung, 25. Lebensjahr, Unbescholtenheit und Nichtvorhandensein von öffentlicher Unterstützung, Konkurs, Vormundschaft und Steuerrückstand bedingt ist. Wenn außerdem Zahlung von Wohnsteuer (die von allen selbständigen Einwohnern zu entrichten ist), sowie entweder direkte Steuerzahlung seit 3 Etatsjahren oder Zahlung höherer Steuer seit einem Etatsjahr vorhanden ist, kann die Erteilung verlangt werden (Art. 6, 7, 14). Die Erteilungsgebühr beträgt 5—50 ℳ (Art. 9). Das Bürgerrecht wird verloren durch Verlust der Staatsangehörigkeit, Verzicht und (i. d. R.) Erwerbung eines andern Bürgerrechts (Art. 36). Die männlichen Bürger, welche die die Erteilung des Bürgerrechts bedingenden Eigenschaften besitzen (doch genügt statt Zahlung direkter Steuer die von Wohnsteuer) und entweder in der Gemeinde wohnen oder direkte Steuer von gewisser Höhe bezahlen, sind aktiv und passiv wahlberechtigt (Art. 12, 14). Die Wahlberechtigten sind vorbehaltlich gewisser Ausnahmen zur Annahme der Wahl

verpflichtet (Art. 15—19). Die Bürger, welche 25 Jahre alt sind, in der Gemeinde wohnen, selbständig auf eigene Rechnung leben und entweder ein Einstandsgeld bezahlen oder Söhne eines nutzungsberechtigten Bürgers sind, nehmen an den Gemeindenutzungen teil (Art. 22—24). Weiter genießen die Bürger die für Bürger der Gemeinde bestehenden Stiftungen; doch kann dieses Recht für solche, deren Eltern es nicht hatten, durch die Bezahlung eines Einstandsgeldes bedingt werden (Art. 33). Endlich können Bürger in den Fällen, in welchen nach landesgesetzlichen Bestimmungen die Ausweisung aus einer Gemeinde stattfinden kann (F.G. § 3 Abs. 1), aus der Gemeinde, deren Bürger sie sind, nicht ausgewiesen werden (Art. 57). — Die Einwohner sind zur Benutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt (Art. 46).

§ 15. **Landgemeinden in Baden.** Nach dem Bürgerrechtsgesetz v. 31/12 1831 erlangen eheliche Kinder das Bürgerrecht da, wo der Vater z. Z. der Geburt Bürger ist, und folgen ihm in Erwerb und Verlust bis zur Entlassung aus der elterlichen Gewalt (§§ 6, 20). Das angeborene Bürgerrecht wird zum Vollbürgerrecht durch Antritt (Erklärung an den Gemeinderat, G.O. § 53), welcher bedingt ist durch das vollendete 25. Lebensjahr, Unbescholtenheit und Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges (Bürgerrechtsgesetz §§ 10, 12) und 3—8 fl. kostet (§ 13). Ferner wird das Vollbürgerrecht durch Aufnahme erworben, welche bedingt ist durch Staatsangehörigkeit, 25. Lebensjahr, männliches Geschlecht, Verfügungsfähigkeit, Unbescholtenheit, ein Vermögen von 500 oder 700 fl. je nach der Größe der Gemeinde, wozu noch ein Vermögen von 150 fl. einer ortsfremden Ehefrau kommen muß, den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweiges oder Vermögens, die Entrichtung eines Einkaufsgeldes und, wenn in der Gemeinde Allmendnutzungen bestehen, einer hiernach bemessenen weiteren Summe, zu welcher beim Einrücken in die Nutzungen (worauf verzichtet werden kann) noch eine Nachzahlung zu leisten ist (§§ 20, 21, 25—27, 37). Das Bürgerrecht wird verloren durch Erwerbung eines anderen Landgemeindebürgerrechts und durch Verlust der Staatsangehörigkeit (§§ 71, 73, St.O. § 7 f.). Die Vollbürger nehmen am Allmendgenuß teil, wenn sie in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und eine eigene Haushaltung führen oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben (G.O. § 106, Bürgerrechtsgesetz § 54). Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt und vorbehaltlich gewisser Ausnahmen zur Annahme einer Wahl verpflichtet, wenn sie in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, unbescholten, verfügungsfähig und nicht im Genuß von öffentlicher Unterstützung sind (§ 70, G.O. §§ 11, 15, 17, 37, 54). Endlich können Vollbürger von der Gemeinde, welcher sie angehören, nicht nach F.G. § 4 abgewiesen werden (G. v. 5/5 1870).

§ 16. **Nassau.** In allen wichtigeren Punkten gelten die gleichen Bestimmungen wie in Baden.

§ 17. **Kurhessen.** Eheliche Kinder erlangen die Gemeindeangehöeigkeit (Heimatrecht) da, wo der Vater z. Z. der Geburt (als Bürger oder Beisitzer) Gemeindemitglied ist, und folgen ihm bis zur Erreichung der Selbständigkeit (G.O. §§ 11, 18, 20). Das Bürgerrecht wird durch Aufnahme erworben (§ 34). Es ist durch männliches Geschlecht, Volljährigkeit, Unbescholtenheit, Verfügungsfähigkeit und Konkursfreiheit bedingt und ist auf Antrag oder von Amts wegen jedem Gemeindeangehörigen zu erteilen, welcher die Erwerbsbedingungen erfüllt, und ein eigenes Wohnhaus besitzt, oder Landwirtschaft mit eigenem Anspann oder selbständig ein Gewerbe treibt, oder ein gewisses Vermögen besitzt, oder aus einem freien Beruf ein gewisses Einkommen bezieht (§ 27). Angehörige anderer Gemeinden können das Ortsbürgerrecht ansprechen, wenn sie volljäheig sind, eine Familie ernähren können, unbescholten sind und ein gewisses Vermögen besitzen (§ 28). Beisitzer sind die selbständigen Gemeindeangehöeigen, welche nicht zur Erwerbung des Bürgerrechts oerpflichtet sind (§ 33). Für die Erteilung des Bürgerrechts ist eine für Fremde höher als für Gemeindeangehörige zu bemessende Gebühr zu bezahlen (§ 31). Außerdem kann für die Erteilung der Gemeindeangehöeigkeit ein nach dem Wert der Gemeindenutzungen zu bemessendes Einkaufsgeld erhoben werden (§ 24). Die Bürger sind aktiv und passiv wahlberechtigt und oorbehaltlich gewisser Ausnahmen zur Annahme von Gemeindeämtern verpflichtet, wenn sie unbescholten, selbständig und nicht in Konkurs oder öffentlicher Unterstützung sind; das passioe Wahlrecht setzt ferner das vollendete 25. Lebensjahr voraus (§§ 27, 38, 47). Die Bürger und Beisitzer sind nutzungsberechtigt (§ 70).

III. Grundbesitzergemeinde.

§ 18. **Begriff.** Es wird bei der Bestimmung der Gemeindemitglieder und ihrer Rechte von den Grundbesitzern der Gemeinde ausgegangen. Der Grundsatz gilt für die Landgemeinden der östlichen Prooinzen Preußens und Schleswig-Holsteins, wie schon erwähnt in gewissem Sinn auch für die Westfalens, der Rheinprooinz, Hannovers und Sachsens.

§ 19. **Landgemeinden der 7 östlichen Provinzen Preußens und Schleswig-Holsteins.** Im ersteren Gebiet sind die Besitzer der zum Gemeindebezirk gehörenden Grundstücke die Gemeindemitglieder (A.L.R. II 7 § 18). Sie sind berechtigt, an den Nutzungen des Gemeindevermögens teilzunehmen (§§ 28—30), und wenn sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen (Str.G.B. §§ 32ff.), in Gemeindeangelegenheiten zu stimmen und zu Gemeindeämtern gewählt zu werden. Die Wahl darf nur in gewissen Fällen abgelehnt werden (A.L.R. II 6 § 161, II 7 § 75). Im übrigen entscheidet über das Stimmrecht die Ortsverfassung (G. v. 14/4 1856 § 3). Bedarf in einer Gemeinde das Stimmrecht einer neuen Regelung, so erfolgt sie durch die Gemeinde und eventuell die vorgesetzte Behörde nach folgenden Grundsätzen (§§ 3, 7). Stimmberechtigt sind die Einwohner, welche einen eigenen Hausstand und ein Wohnhaus in der Gemeinde haben, und die Eigentümer eines Grundstücks, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh erfordernden Ackernahrung hat, oder auf dem sich eine gewerbliche Anlage befindet, deren Wert dem einer Ackernahrung gleichkommt (§ 5). Die als Grundeigentümer stimmberechtigten Minderjährigen, Frauen und auswärts wohnenden oder juristischen Personen werden in der Ausübung des Stimmrechts vertreten (§ 6). Mit

diesen Bestimmungen des G. von 1867 decken sich fast wörtlich die §§ 8—11 der schleswig-holsteinschen Land-G.O. v. 22/9 1867.

IV. Ehrenbürgerrecht.

§ 20. **Verleihung und Inhalt.** Die Gemeinden sind befugt, das Ehrenbürgerrecht zu erteilen (in Altpreußen nur Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben), welches in Preußen (östl., westfälische u. rhein. St.O. § 6, hann. St.O. § 34) und Sachsen (St.O. § 23) die Rechte ohne die Pflichten des Bürgers enthält, in Württemberg (G. v. 16/6 1885 Art. 11) nur das aktive und passive Wahlrecht begründet und in Bayern (G.O. Art. 24) und Baden keinen Inhalt hat.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen s. im Text.

B. Litteratur s. Art. Gemeinde (Allgemeines).

L. Jolly.

Gemeinde-Organe.

§ 1. **Überblick.** G.-O. sind die zur Willensbildung oder Thätigkeit für die Gemeinde berufenen Einzelpersonen und Gesamtheiten (Kollegien, Versammlungen). Die Gemeinden haben als Hauptorgane eine Vertretung und einen Vorstand. Doch sind diese Organe in den verschiedenen Staaten verschieden entwickelt und an der gemeindlichen Zuständigkeit beteiligt, so daß die Vertretung einzelner Gesetzgebungen mit dem Vorstand der anderen verwandt ist, und der Vorstand zuweilen Rechte hat, die sonst der Vertretung zukommen. Unter diesen Organen stehen als weitere die Gemeindebeamten im engeren Sinne. Über den preußischen Stadtausschuß s. den Art. Kreis in Preußen.

I. Gemeindevertretung.

§ 2. **Gemeindeversammlung.** Die Gemeindevertretung besteht entweder aus samtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern (s. d. vorherg. Art.), oder aus einem von diesen gewählten Kollegium. Ersteres trifft zu in den Landgemeinden der östlichen preußischen Provinzen (Land-G.O. § 8), Schleswig-Holsteins (§ 16), Hannovers (§ 51), Bayerns rechts des Rheins (Art. 146—149) und in den nassauischen Gemeinden mit weniger als 1500 Seelen (G.O. §§ 24, 27). Doch kann, abgesehen von Bayern, auch hier (in Hannover wenigstens in größeren Gemeinden) durch Ortsstatut eine gewählte Gemeindevertretung eingeführt werden. Trotz des Bestehens einer gewählten Gemeindevertretung werden in der Pfalz in allen Gemeinden gewisse Angelegenheiten durch die Gemeindeversammlung erledigt (Art. 4, 20, 21, 47, 78, 79, 124), in Baden in den Landgemeinden (Art. 42); in den hannoverschen Landgemeinden (§ 52) kann das Ortsstatut gewisse Angelegenheiten der gewählten Vertretung zu Gunsten der Gemeindeversammlung entziehen. In den Landgemeinden Westfalens (§ 24), der Rheinprovinz (§§ 44, 45), Kurhessens (§ 37), Sachsens (§ 31), Badens (Art. 9, 33, 42) und Hessens (Art. 11) wird in der Regel eine Gemeindevertretung gewählt; wenn aber die Stimmberechtigten eine gewisse Zahl nicht überschreiten, bilden diese die Gemeindevertretung. — Das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung ist, wo das Princip der Grundbesitzergemeinde (vgl. den Art. Gemeindemitglieder) gilt, regelmäßig ungleich. So haben in den östlichen preußischen Provinzen nach dem A.L.R. II 7 § 22 die angesessenen Wirte nur in der Regel gleiches Stimmrecht, womit gegenteiliges örtliches Herkommen sanktioniert ist, und nach der Land-G.O. v. 1856 § 5 kann bei Änderungen der Ortsverfassung den Besitzern besonders bedeutender Grundstücke mehr als eine Stimme, je einer Anzahl Besitzern von Grundstücken, welche ohne Zugvieh zu bewirtschaften sind, eine Gesamtstimme gegeben und eine Klasseneinteilung der Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Teilnahme am Stimmrecht vorgenommen werden. Gleiches bestimmt die Land-G.O. für Schleswig-Holstein § 10. In Westfalen (§ 25) führen die Besitzer von Gütern, welche mindestens 225 ℳ Grundsteuer bezahlen, mehrere Stimmen, und die kein Wohnhaus besitzenden nur klassensteuerpflichtigen Gemeindeberechtigten dürfen zusammen höchstens 1/3 sämtlicher Stimmen abgeben. In Hannover (Land-G.O. § 31) dürfen die nicht ansässigen Gemeindeglieder in der Gemeindeversammlung höchstens den vierten Teil der Stimmen führen. In Bayern (rechtsrhein. G.O. Art. 47) haben bei Beschlüssen der Gemeindeversammlung über die Einführung oder Erhöhung von Umlagen und über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage nötig ist, die Stimmberechtigten, welche höchstens 10 fl. Steuer jährlich bezahlen, je eine Stimme, die Stimmberechtigten bis zu 20 fl. je 2 Stimmen u.s.w. — Die Gemeindeversammlung wird überall vom Gemeindevorsteher berufen und geleitet.

§ 3. **Gewählte Vertretung.** Die Mitglieder derselben heißen in den Städten der älteren preußischen Provinzen und in den sächsischen und hessischen Städten Stadtverordnete, in Hannover in den Landgemeinden Gemeindeausschuß, in den Städten Bürgervorsteher, in den Städten des rechtsrheinischen Bayerns Gemeindebevollmächtigte, in Württemberg, Baden und Nassau Bürgerausschuß, in Kurhessen Gemeindeausschuß, in den hessischen Landgemeinden, in der Pfalz und in Elsaß-Lothringen Gemeinderat. Wo das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung ungleich ist (s. den vor. Paragraphen)

finden in der Regel dieselben Ungleichheiten bei der Wahl der Vertretung Anwendung. In den Städten der älteren preußischen Provinzen (östliche, rhein. u. westfäl. St.O. § 13), in den Landgemeinden der Rheinprovinz (Land-G.O. § 50) und Westfalens (Land-G.O. § 27) und in den Gemeinden Nassaus (Wahl-O. § 3) wird nach dem Dreiklassensystem gewählt, d. h. die Wahlberechtigten werden in der Art in drei Klassen geteilt, daß die erste diejenigen umfaßt, welche die höchsten Steuern bis zum Belauf eines Drittels des Gesamtbetrags derselben bezahlen, die zweite diejenigen, welche durch ihre nächsthohen Steuern das zweite Drittel des Gesamtbetrags aufbringen, und die dritte die übrigen Wähler. Jede Klasse wählt ⅓ der Mitglieder der Gemeindevertretung. In Baden gilt das gleiche Princip; doch umfaßt in den Städten die erste Klasse das höchstbesteuerte, die zweite Klasse die zwei nächsthoch besteuerten Zwölftel der Wähler, während in den übrigen Gemeinden die erste Klasse das höchstbesteuerte und die zweite die zwei nächsthoch besteuerten Sechstel der Wähler begreift (St.O. u. Land-G.O. § 35); diese Einrichtung macht den in Preußen nicht seltenen Fall unmöglich, daß die erste Klasse aus einigen wenigen Personen oder selbst einem einzigen Wähler besteht. Abgesehen von diesen Gebieten ist das aktive Wahlrecht gleich. — In den Städten der älteren Provinzen Preußens (östliche, rhein. u. westfäl. St.O. § 16) und Sachsens (St.O. § 40) muß mindestens die Hälfte, in den westfälischen Landgemeinden (§ 29) müssen mindestens ⅔ der Mitglieder der Gemeindevertretung zu den Hausbesitzern ferner muß in den rheinischen Landgemeinden (§ 52) die Hälfte zu den Grundbesitzern, in Kurhessen (G.O. § 38) und in Hessen (St.O. u. Land-G.O. § 11) zu den Höchstbesteuerten gehören. In den hannoverschen Landgemeinden (§ 51) sollen die Wählerklassen im Ausschuß thunlichst nach ihrem Stimmenverhältnis vertreten sein, und in den Landgemeinden Sachsens (§ 30) ist die Gesamtzahl der Ausschußpersonen statutarisch auf die verschiedenen Klassen der Wählbaren zu verteilen. — In den alten Provinzen Preußens (östliche u. westfäl. St.O. § 17) und in Schleswig-Holstein (St.O. § 38) können die Mitglieder der die Gemeinde beaufsichtigenden Behörden und des Magistrats, die besoldeten Gemeindebeamten, Geistliche, Kirchendiener, Elementarlehrer, Richter, Polizeibeamte und Staatsanwälte nicht Stadtverordnete sein; in Hannover (St.O. § 85) sind die Mitglieder und Untergebenen des Magistrats ausgeschlossen, in Sachsen (St.O. § 46) die Mitglieder des Stadtrats und die besoldeten Gemeindebeamten; in Süddeutschland fehlen solche Bestimmungen. Staatsbeamte brauchen zur Annahme einer Wahl regelmäßig Erlaubnis ihrer vorgesetzten Behörde. — Die Wahl ist nach der Gesetzgebung der alten preußischen Provinzen, Schleswig-Holsteins und Kurhessens mündlich und öffentlich, nach den übrigen Gesetzgebungen geheim. Meist erfolgt sie auf 6 Jahre so, daß alle 2 Jahre ⅓ der Mitglieder gewählt wird. Ausnahmen: im rechtsrheinischen Bayern (Art. 108) und in Hessen (St.O. u. Land-G.O. § 12) erfolgt die Wahl auf 9 Jahre mit Drittelserneuerung, in den hannoverschen Landgemeinden (V. v. 28/4 1859 § 24) und in Nassau (G.O. § 29) auf 3 Jahre mit Drittelserneuerung, in Württemberg (Verw.-Ed. § 49) auf 2 Jahre mit hälftiger Erneuerung, und in Kurhessen (§ 51), der Pfalz (Art. 105) und in Elsaß-Lothringen (G. v. 5/5 1855 Art. 8) wird das ganze Kollegium alle 5 Jahre gewählt. In den alten preußischen Provinzen (östl. St.O. § 79, westfäl. St.O. § 81, rhein. St.O. § 86, Land-G.O. für die östl. Provinzen § 9, westfäl. Land-G.O. § 82, G.O. für die Rheinprov. v. 1856 Art. 28), Schleswig-Holstein (St.O. § 65, Land-G.O. § 17), Kurhessen (G.O. § 100), Sachsen (St.O. § 82, Land-G.O. § 80), Hessen (St.O. Art. 123, Land-G.O. Art. 97) und Elsaß-Lothringen (G. v. 5/5 1855 Art. 13) kann die Regierung die Gemeindevertretung auflösen und Neuwahlen anordnen, in Elsaß-Lothringen (G. v. 24/2 1872) auch die Befugnisse der Gemeindevertretung dem Gemeindevorstand übertragen. In Bayern, Württemberg, Baden, Hannover und Nassau besteht keine derartige Einrichtung. — Die Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gehen weit auseinander. Während sie meist 3- bis 6mal so groß ist als die der Mitglieder des kollegialen Gemeindevorstandes, sind die beiden Zahlen in Hannover nach manchen Statuten nahezu, in Württemberg völlig gleich. — Von Eigentümlichkeiten sind anzuführen, daß in Hannover (Land-G.O. § 54), wenn es das Ortsstatut bestimmt, alle mindestens 150 ℳ Grundsteuer bezahlenden Gutsbesitzer und in Baden (St.O. u. G.O. § 33) die Mitglieder des Gemeinderats geborene Mitglieder der Gemeindevertretung sind. — Vorsitzender ist da, wo eine Einzelperson Gemeindevorstand ist, diese. Wo der Gemeindevorstand ein Kollegium ist, wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden außer in Baden (St.O. u. G.O. § 52) und Nassau (G.O. § 28), wo der Bürgermeister auch Vorsitzender der Gemeindevertretung ist, und in Württemberg (Verw.-Ed. § 51), wo der Obmann der Gemeindevertretung zugleich mit deren Mitgliedern von den Gemeindewählern gewählt wird. — Während für die Sitzungen meist Oeffentlichkeit vorgeschrieben ist (St.O. für die östl. preuß. Provinzen und für Westfalen § 45, Rheinprovinz § 42, Schleswig-Holstein § 56, G.O. für Bayern rechts des Rheins Art. 117, für die Pfalz Art. 78, württemberg. G. v. 6/7 1849 Art. 19 u. Verw.-Ed. § 54, St.O. für Sachsen § 77, für Hessen Art. 44), ist die Bestimmung darüber von einigen Gesetzen der Gemeinde zugewiesen (Hannover St.O. § 109, Sachsen Land-G.O. § 68, Hessen Land-G.O. Art. 43), und in Elsaß-Lothringen sind öffentliche Verhandlungen verboten (G. v. 18/7 1837 Art. 29).

II. Gemeindevorstand.

§ 4. **Kollegialer Gemeindevorstand.** Der Gemeindevorstand ist in den Landgemeinden Bayerns rechts der Rheins, Württembergs, Badens, Kurhessens und Nassaus, dann in allen Städten mit Ausnahme derjenigen der Rheinprovinz, bayerischen Pfalz, Hessens und Elsaß-Lothringens ein Kollegium, das in den preußischen und bayerischen Städten Magistrat, in den sächsischen und badischen Stadtrat, in den kurhessischen, württembergischen und nassauischen Gemeinden und in den badischen Landgemeinden Gemeinderat, in den bayerischen Landgemeinden Gemeindeausschuß heißt. Die Mitglieder des Kollegiums werden in den Städten der östlichen preußischen Provinzen (St.O. § 31), Westfalens

(St.O. § 31), Sachsens (§§ 68, 91), Badens (§ 10), Bayerns (Art. 192) und ferner in Kurhessen (G.O. § 39) von der Gemeindevertretung gewählt. Nach der hannoverschen St.O. § 53 werden die Magistratsmitglieder gewählt von den vorhandenen Magistratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl Bürgervorsteher, welche vom Kallegium der letzteren gewählt werden. In Schleswig-Holstein (St.O. § 31) bezeichnet eine in derselben Weise zusammengesetzte Kommission drei Kandidaten, aus welchen die Bürgerschaft das Magistratsmitglied wählt. In den Landgemeinden Bayerns (Art. 197) und Badens (ahne Anwendung des Drriklassensystems, G.O. §§ 11, 13) und in Württemberg (G. v. 6/7 1849 Art. 9) und Nassau (Wahl-O. § 5) wählen dieselben Personen den Gemeindevorstand, welche die Gemeindevertretung wählen und bzw. sie darstellen. — Die Mitglieder des Kollegiums sind im allgemeinen Ehrenbeamte, dach werden in den Städten in Preußen (St.O. für die östl. Provinzen § 29, Westfalen § 29, Schleswig-Halstein § 28, Hannaver § 40), soweit ein Bedürfnis besteht, besaldete Mitglieder angestellt, in Sachsen (St.O. § 84), Baden (St.O. § 10) und in denunmittelbaren Städten van Bayern (G.O. Art. 71) muß mindestens ein besoldetes Mitglied angestellt werden, während in Württemberg die Anstellung besaldeter Mitglieder unzulässig ist. Während die unbesaldeten Mitglieder im allgemeinen die Eigenschaften besitzen müssen, welche die Wahl in die Gemeindevertretung bedingen, brauchen die besoldeten Mitglieder nicht der Gemeinde anzugehören, müssen aber juristisch oder technisch gebildet sein. In den alten Provinzen Preußens (östl. St.O. § 30) und in Schleswig-Holstrin (St.O. § 29) können die Personen, welche nicht Stadtverordnrte sein können (oben § 3), auch nicht Magistratsmitglieder sein, ebenso Gast- und Schankwirte, ferner nicht gleichzeitig nahe Verwandte. Die Wirte werden von einigen anderen, die Verwandten von allen Gesetzgebungen ähnlich behandelt. Staatsbeamte sind teils gesetzlich ausgeschlossen (Bayern, G.O. Art. 173), teils brauchen sie zur Annahme einer Wahl Erlaubnis ihrer vorgesetzten Behörde. — Die Wahl erfolgt meist auf 6 Jahre mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre (in Württemberg mit Drittelserneuerung alle 2 Jahre), aber in Hannover (St.O. § 44) auf Lebenszeit, in Kurhessen (G.O. § 51) auf 5 und in Nassau (G.O. § 5) auf 3 Jahre, und ferner werden die besoldeten Mitglieder in Preußen (östl. u. westfal. St.O. § 31 u. G. v. 25/2 1856, schlesw.-holst. St.O. § 30) auf 12 Jahre aber auf Lebenszeit gewählt, in Sachsen (St.O. § 86), aorbehaltlich anderer Bestimmung des Ortsstatuts, auf Lebenszeit, in den badischen Städten (St.O. § 17) auf 9 Jahre und in Bayern (G.O. Art. 74) zunächst auf 3 Jahre und im Fall drr Wiederwahl auf Lebenszeit. Die Unsicherheit der Lage der auf Zeit gewählten besaldeten Mitglieder wird durch den Pensionsanspruch ausgeglichen, wrlchen sie im Fall der Nichtwiederwahl regelmäßig haben (Preußen östl. u. westfäl. St.O. § 65, St.O. für Schleswig-Halstein § 78, bad. St.O. § 19d). In den östlichen Provinzen von Preußen (St.O. § 33), in Westfalen (St.O. § 33) und in Hannover (St.O. § 55) bedarf die Wahl aller Magistratsmitglieder der Bestätigung und zwar in Städten bis zu 10000 Einwohnern durch den Regierungspräsidenten, welcher sie aber nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses verweigern kann (Zust.G. § 13), sonst durch den König: wenn auch die zweite Wahl nicht bestätigt wird, kann der Regierungspräsident die Stelle kommissarisch besetzen. In Bayern (G.O. Art. 78) ist für die Wahl besaldeter Magistratsmitglieder Bestätigung erforderlich, welche nur unter Angabe der Gründe versagt werden kann.

§ 5. **Gemeindevorsteher (Bürgermeister).** Vorsitzender des kollegialen Gemeindevorstands ist der Bürgermeister (zuweilen Oberbürgermeister, in Württemberg Schultheiß), welchem nach den meisten Gesetzgebungen nötigenfalls weitere Bürgermeister oder Beigeordnete als Gehilfen und Vertreter zur Seite stehen. Die Bürgermeister der Städte müssen in den meisten Staaten besaldet werden (Preußen St.O. für die östl. Proainzen und für Westfalen §§ 31, 64, Schleswig-Holstein § 78, Hannover § 43, Kurhessen G.O. § 57, Bayern rechts des Rheins G.O. Art. 74, Sachsen St.O. § 83, Württemberg Verw.-Ed. § 13, Baden St.O. § 10), während für die Landgemeinden teils das Gleiche gilt (Bayern rechts des Rheins G.O. Art. 125, Württemberg Verw.-Ed. § 13), teils Besoldung gestattet ist (Baden G.O. § 21). Die sämtlichen genannten Beamten werden regelmäßig aus denselben Kreisen in derselben Weise und für dieselbe Zeit bestellt wie die Mitglieder des Gemeindevarstands, und zwar da, wo dieser besoldete Mitglieder besitzt, wie diesr (s. den vor. Paragraphen). Ausnahmen: in Sachsen (St.O. § 91) und Kurhessen (G.O. § 40) bilden der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung zusammen das Wahlkollegium, und in Kurhessen (G. v. 15/5 1863 § 2) wird der Bürgermeister auf mindestens 8 Jahre oder auf Lebenszeit gewählt; in Nassau (Wahl-O. § 9, G. v. 26/4 1869) kommt die Wahl einem Kollegium zu, welches aus den Mitgliedern des Gemeinderats und 3mal so vielen von den Gemeindewählern gewählten Wahlmännern besteht, und gilt in Gemeinden mit mindestens 1500 Einwahuern auf 12, sanst auf 6 Jahre; in Württemberg wird der Schultheiß von der Regierung auf Lebenszeit aus 3 von den Gemeindewählern gewählten Kandidaten mit der Maßgabe ernannt, daß ein mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gewählter Kandidat ernannt werden muß (Verw.-Ed. § 12). Der Bürgermeister bedarf überall außer in Baden staatlicher Bestätigung, für welche da, wa die Mitglieder des Gemeindevorstands bestätigungsbedürftig sind, die bezüglich dieser geltenden Bestimmungen Anwendung finden.

§ 6. **Bureaumäßig organisierter Gemeindevorstand.** Der Gemeindevarstand ist in den Grmeinden, welche nicht unter den in § 4 a. A. genannten Gesetzgebungen stehen, eine einzige Person, welche in den östlichen preußischen Provinzen Schulze, in den Landgemeinden Schleswig-Holsteins, Westfalens, Hannovers, Sachsens und der Rheinprovinz Gemeindevarsteher, sanst Bürgermeister heißt: regelmäßig sind ihm Gehilfen und Stellvertreter beigegeben, welche Schöffen, Beigeordnete oder Adjunkten heißen. Diese Personen werden in den östlichen preußischen Provinzen (Kr.O. §§ 23, 24), Westfalen (Land-G.O. § 38), Schleswig-Holstein (Land-G.O. § 19), Hannover (Land-G.O. §§ 18, 41), den Landgemeinden der Rheinprovinz (Kr.O. § 23) und

Sachsen (Land-G.O. §§ 57, 59) von der Gemeindeversammlung oder Vertretung gewählt und zwar auf 6 Jahre, abgesehen von Hannover, wo das Ortsstatut die Frist bestimmt. Sie bedürfen in Preußen der Bestätigung des Landrats, welche nur mit Zustimmung des Kreisausschusses verweigert werden kann (altländische Kr.O. § 26, hannov. § 31, westfäl. § 25, rhein. § 23, schlesw.-holst. § 22). In der Rheinprovinz (Land-G.O. §§ 7, 63, Kr.O. § 24) teilt sich der Gemeindevorsteher mit dem ihm vorgesetzten, vom Oberpräsidenten für mehrere Landgemeinden bestellten Bürgermeister in die Funktion des Gemeindevorstands. In den rheinischen Städten (St.-O. § 32) wählt die Gemeindevertretung den Bürgermeister auf 12 Jahre, der in derselben Weise wie die besoldeten Magistratsmitglieder der übrigen preußischen Provinzen (oben § 4) qualifiziert sein muß und der Bestätigung bedarf. In Hessen (St.O. u. Land-G.O. § 31) wählen die Gemeindewähler, und zwar in den Städten auf 12, sonst auf 9 Jahre. In der Pfalz wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte auf 5 Jahre (G.O. Art. 119). In Elsaß-Lothringen ernennt die Regierung aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung auf 5 Jahre (G. v. 22/7 1870), kann aber nötigenfalls das Amt einer anderen Person kommissarisch übertragen und ihr aus Gemeindemitteln eine Remuneration bestimmen (G. v. 24/2 1872). Sonst sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes Ehrenbeamte, ausgenommen in den Städten der Rheinprovinz (St.O. § 58) und Hessens (St.O. Art. 58).

III. Zuständigkeit und gegenseitiges Verhältnis.

§ 7. **Zuständigkeit.** Während die Ortspolizei und alle von der Gemeinde namens des Staates zu besorgenden Geschäfte (s. Gemeindeverwaltung) in der Regel nur vom Gemeindevorstand oder Gemeindevorsteher wahrzunehmen sind, kommt die Gemeindeverwaltung im engeren Sinne (Vermögensverwaltung und Verwaltung des Innern) dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung in der Art zu, daß der erstere für die weniger wichtigen Geschäfte allein zuständig ist, während für die wichtigeren beide Behörden zugleich zuständig sind. Die meisten Gesetzgebungen grenzen die beiderseitige Zuständigkeit so ab, daß sie die Fälle der konkurrierenden Zuständigkeit beider Behörden mit der Bestimmung aufzählen, daß in allen übrigen Fällen der Gemeindevorstand allein entscheidet. Dagegen ist im größten Teil Preußens (St.O. für die östl. Provinzen und für Westfalen § 35, für die Rheinprovinz § 34, für Schleswig-Holstein § 63, Land-G.O. für Westfalen § 32) und in Hessen (St.O. u. Land-G.O. § 36) festgestellt, welche Fälle vom Gemeindevorstand allein erledigt werden, so daß in allen übrigen die beiden Behörden zuständig sind. Nach beiden Systemen ist die Beschlußfassung der Vertretung insbesondere erforderlich zum Erlaß von Statuten, zur Feststellung des Etats, Auflegung von Steuern, Aufnahme von Anlehen, Veräußerung und Erwerbung von Grundeigentum, Änderung der Benutzung der Allmenden. — Wo der Gemeindevorstand ein Kollegium ist, kommt dem Bürgermeister insbesondere die Zusammenberufung desselben, die Leitung seiner Sitzungen, die Vertretung der Gemeinde nach außen, die Beaufsichtigung der Gemeindebeamten und die Vorbereitung und Ausführung der Kollegialbeschlüsse zu.

§ 8. **Gegenseitiges Verhältnis.** Wo eine Einzelperson Gemeindevorstand ist, hat dieselbe zwar die Verhandlungen der Vertretung zu leiten und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme abzugeben, muß aber auch solche Beschlüsse, mit welchen sie nicht einverstanden ist, ausführen. Ausnahmen: in Preußen hat der Gemeindevorstand Beschlüsse, welche er für unrechtmäßig hält, nach der rheinischen und westfälischen Gesetzgebung auch wenn sie dem öffentlichen Wohl nachteilig sind, sowohl von Amts wegen als auf Geheiß der Aufsichtsbehörde mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden, gegen welche Verfügung, wenn sie mit Unrechtmäßigkeit des Beschlusses begründet ist, die Gemeindevertretung einer Landgemeinde beim Kreisausschuß, die einer Stadt beim Bezirksausschuß Klage erheben kann, während über einen auf Verletzung des öffentlichen Wohls gestützten Einspruch der Kreis- und bzw. Bezirksausschuß Beschluß faßt, wenn von einem Teil auf Entscheidung angetragen wird und die Angelegenheit nicht beruhen kann (Zust.G. §§ 15, 17, 29, 33, rhein. St.O. § 53, rhein. Land-G.O. § 88, westfäl. Land-G.O. § 37); nach der sächs. Land-G.O. § 71 hat der Gemeindevorstand ungesetzlichen oder nachteiligen Beschlüssen des Gemeinderats die Ausführung zu versagen, worauf der Amtshauptmann nach Gehör des Bezirksausschusses entscheidet; in Hessen (St.O. Art. 49, 122, Land-G.O. Art. 48, 96) können rechtswidrige Beschlüsse beanstandet werden, worauf der Kreisausschuß entscheidet; in Elsaß-Lothringen endlich (G. v. 24/7 1867 Art. 1, 3) bedürfen gewisse Beschlüsse des Gemeinderats der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn der Bürgermeister ihnen nicht zugestimmt hat.

Wo ein Kollegium Gemeindevorstand ist, ist derselbe nur ausnahmsweise, nämlich nur nach der badischen und nassauischen Gesetzgebung, der Gemeindevertretung so untergeordnet, daß er alle Beschlüsse derselben auszuführen hat; dafür sind (vgl. oben § 3) in Baden die Mitglieder des Gemeindevorstands zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung, und in Nassau ist wenigstens die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats in den Bürgerausschuß zulässig. Dagegen besteht nach den übrigen Gesetzgebungen ein Dualismus, insofern nur übereinstimmende Beschlüsse der beiden Kollegien wirksam sind, so daß der Gemeindevorstand nur diejenigen Beschlüsse der Vertretung auszuführen hat, welchen er zustimmt. Um das Zustandekommen übereinstimmender Beschlüsse zu erleichtern, sind teils gemeinschaftliche Sitzungen der beiden Kollegien vorgeschrieben (aber mit getrennter Beschlußfassung), welche entweder die Regel bilden (St.O. für Schleswig-Holstein § 50, Hannover § 107, Württemberg Verw.-Ed. § 54), oder auf Antrag eines Kollegiums anzuberaumen sind (Sachsen St.-O. § 111), teils ist dem Gemeindevorstand das Recht eingeräumt, sich in den Sitzungen der Gemeindevertretung durch Abgeordnete vertreten zu lassen, während die Gemeindevertretung die Anwesenheit solcher Abgeordneter verlangen kann (St.O. für die östl. preuß. Provinzen und für Westfalen § 38, Bayern G.O. Art. 116, Sachsen St.O. § 75). Auch wo gemeinschaftliche Sitzungen nicht vorgeschrieben

sind, finden sie jetzt häufig von vornherein statt, weil dadurch der Entstehung von Streitigkeiten vorgebeugt wird. Können sich die beiden Organe nicht einigen, so gelten verschiedene Bestimmungen. Wenn in Preußen der Gemeindevorstand Beschlüsse der Gemeindevertretung für unrechtmäßig hält, so hat er sie sowohl von Amts wegen als auf Geheiß der Aufsichtsbehörde mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden, gegen welche Verfügung die Gemeindevertretung beim Bezirksausschuß Klage erheben kann; über andere zwischen den beiden Kollegien entstehende Meinungsverschiedenheiten hat der Bezirksausschuß zu beschließen, wenn ein Teil auf Entscheidung anträgt und die Angelegenheit nicht beruhen kann (Zust.G. §§ 15, 17). In Sachsen (St.O. §§ 79, 112) hat der Gemeindevorstand ungesetzlichen Beschlüssen der Vertretung die Ausführung zu versagen; sonst hat bei Meinungsverschiedenheiten teils die Sache zu beruhen, teils die Meinung des Stadtrats den Vorrang, teils die Aufsichtsbehörde zu entscheiden. In Bayern (G.O. Art. 114) und Württemberg (Verw.-Ed. § 55) beruht die Sache, wenn dadurch nicht eine gesetzliche Pflicht der Gemeinde unerfüllt bleibt, in welchem Falle die Aufsichtsbehörde entscheidet.

Die Beschlüsse eines kollegialen Gemeindevorstands sind regelmäßig für den Bürgermeister bindend. In Preußen hat aber der letztere ungesetzliche Beschlüsse sowohl von Amts wegen als auf Befehl der Aufsichtsbehörde mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden, wogegen das Kollegium beim Bezirksausschuß Klage erheben kann; in den 7 östlichen Provinzen, Westfalen und Schleswig-Holstein kann der Bürgermeister von Amts wegen auch Beschlüsse beanstanden, weil sie das öffentliche Wohl verletzen, in welchem Fall, wenn von einem Teil auf Entscheidung angetragen wird und die Sache nicht beruhen kann, der Bezirksausschuß entscheidet (Zust.G. §§ 15, 17, St.O. für die östl. Provinzen § 57, für Westfalen § 57, Schleswig-Holstein § 61). Wenn in Sachsen dem Bürgermeister Bedenken wider die Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses beigehen, hat er die Entschließung des Kreishauptmanns einzuholen (St.O. § 109).

IV. Gemeindebeamte.

§ 9. **Gemeindebeamte im weiteren Sinne.** Unter diesen Begriff fallen alle Personen, welche in dienstlicher Unterordnung unter ein G.-O. kraft eines speciell auf ihre Person bezüglichen öffentrechtlichen Akts (Wahl oder Ernennung, nicht privatrechtlicher Vertrag oder allgemeiner Rechtssatz) Geschäfte einer Gemeinde zu besorgen haben. Es sind demgemäß weder die Mitglieder einer Gemeindevertretung Gemeindebeamte, da sie keinem G.-O. untergeordnet sind, noch die von einer Gemeinde gemieteten Diener, da ihr Verhältnis zu jener unter dem Privatrecht steht, noch die Gemeindedienstpflichtigen, da sie die Dienste kraft allgemeiner Rechtssätze leisten, wohl aber die Mitglieder des Gemeindevorstands und der Gemeindevorsteher ohne Rücksicht darauf, ob die Thätigkeit für die Gemeinde ihr Lebensberuf ist, ob sie belohnt werden, zur Annahme einer Wahl verpflichtet, vom Staat bestätigt oder aus einer Anzahl von Personen, welche die Gemeinde präsentiert hat, ernannt sind. Die Gemeindebeamten in diesem Sinne sind im allgemeinen Beamte im Sinn des Str.G.B., da zu diesen nach seinem § 359 alle in unmittelbarem oder mittelbarem Dienst eines Bundesstaats angestellten Personen gehören.

§ 10. **Gemeindebeamte im engeren Sinne.** Engere Kategorieen von Gemeindebeamten werden vom Sprachgebrauch und den Gesetzgebungen in verschiedener Weise gebildet. Insbesondere werden unter Gemeindebeamten im engeren Sinne solche im vorigen Paragraphen beschriebene Personen verstanden, welche den Hauptorganen der Gemeinde untergeordnet sind und demgemäß: 1) die Mitglieder der Deputationen, Kommissionen oder Ausschüsse, welche in größeren Gemeinden in Unterordnung unter den Gemeindevorstand und unter Leitung eines Mitglieds desselben zur dauernden Besorgung einzelner Geschäftszweige oder zur Erledigung umfangreicherer vorübergehender Geschäfte eingesetzt werden können. In den Städten der östlichen preußischen Provinzen (§ 59), Westfalens (§ 59) und Schleswig-Holsteins (§§ 66—70) können sie entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Kollegien, oder aus letzteren und stimmfähigen Bürgern gebildet werden. Zur Bildung von Kommissionen aus beiden Behörden ist ein Beschluß beider erforderlich, die Magistratsmitglieder werden vom Bürgermeister (in Schleswig-Holstein vom Magistrat) ernannt, die übrigen von den Stadtverordneten (in Schleswig-Holstein die Bürger von beiden Kollegien) gewählt. In Sachsen (St.O. §§ 121—124) gilt das Gleiche wie in Schleswig-Holstein, nur kommen Ausschüsse des Gemeindevorstands allein nicht vor. In der Rheinprovinz (St.O. § 54) bestehen die Deputationen aus dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten und den von den Stadtverordneten gewählten Mitgliedern. In Kurhessen (G.O. § 52) werden sie durch Beschlüsse beider Kollegien eingesetzt und gebildet. In Hannover (St.O. § 77) beschließen beide Kollegien über die Einsetzung, während alles übrige durch Ortsstatut geregelt wird. In den Städten Bayerns rechts des Rheins (G.O. Art. 106) können zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten und zur Besorgung bestimmter Geschäfte auf Beschluß des Magistrats Ausschüsse aus Mitgliedern des Magistrats oder anderen von demselben gewählten Bürgern gebildet werden (vgl. auch Art. 102 über Bildung von Senaten des Magistrats für minder wichtige Angelegenheiten); in der Pfalz (G.O. Art. 67) gelten ähnliche Bestimmungen wie in der Rheinprovinz. In Württemberg können nur für die Armenpflege Deputationen gebildet werden und zwar aus Mitgliedern beider Kollegien und dem ersten Ortsgeistlichen mit oder ohne Zuziehung anderer Einwohner (G. v. 17/4 1873 Art. 10; s. auch G. v. 6/7 1849 Art. 18 über die Bildung von Senaten des Gemeinderats für bestimmte Angelegenheiten). In Baden (St.O. §§ 19a, 19b) müssen Kommissionen für das Schul-, Armen-, Gesundheitswesen und zur Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens bestehen, weitere können durch Ortsstatut eingeführt werden, alle Mitglieder ernennt der Stadtrat. — 2) Die Bezirksvorsteher, welche in großen Städten im Ehrenamt als Gehilfen des Gemeindevorstands aufgestellt werden. Sie werden in Altpreußen (St.O. für die östl. Pro-

vinzen und für Westfalen § 60, für die Rheinprovinz § 55) von den Stadtverordneten gewählt und vom Gemeindevorstand bestätigt, in Schleswig-Holstein (St.O. § 62) von den Stadtverordneten aus drei vom Magistrat vorgeschlagenen Kandidaten, in Hannover (St.O. § 42) wie die Bürgervorsteher, in Sachsen (St.O. § 125) vom Stadtrat aus drei von den Stadtverordneten vorgeschlagenen Kandidaten gewählt, in Bayern rechts des Rheins (G.O. Art. 121) vom Magistrat ernannt. — 3) Die überall vorkommenden Gemeindeberufsbeamten. Zum Teil sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, besoldete Gemeindeschreiber oder Einnehmer oder beides anzustellen (Bayern rechts des Rheins G.O. Art. 72, Pfalz Art. 65, Württemberg Verw.-Ed. §§ 20, 22, 33, Baden G.O. u. St.O. §§ 8, 20, Elsaß-Lothringen G. v. 18/7 1837 Art. 62, Hannover St.O. § 45, Kurhessen G.O. §§ 54, 55), soweit ihnen die Ortspolizei übertragen ist, haben sie das dafür erforderliche Personal anzustellen, und ferner unterhalten sie in dem durch die Geschäfte bedingten Umfang Verwaltungs-, technische und Bureaubeamte. Die Ernennung erfolgt regelmäßig durch den Gemeindevorstand, welcher dabei in verschiedenem Umfang an die Mitwirkung der Gemeindevertretung gebunden ist (Preußen östl. u. westfäl. St.O. § 56, rhein. § 53, schlesw.-holst. §§ 60, 75, hannov. § 56, Bayern rechtsrhein. G.O. Art. 85, 132, pfälz. Art. 64, Sachsen St.O. § 104, Land-G.O. § 69, Württemberg Verw.-Ed. § 44, G. v. 6/7 1849 Art. 22, Baden St.O. u. G.O. § 56a), dagegen in den Landgemeinden Westfalens (G.O. §§ 43, 44) und der Rheinprovinz (G.O. § 78) durch die Staatsbehörde, ebenso bezüglich gewisser Kategorieen (Feldschützen, Förster, Rechner, Octroieinnehmer) in Elsaß-Lothringen. Die Polizeibeamten bedürfen in Preußen (G. v. 11/3 1850 § 4, V. v. 20/9 1867 § 4) und Hessen (St.O. Art. 49 Ziff. 6, Land-G.O. Art. 48 Ziff. 6), die höheren auch in der bayerischen Pfalz (G.O. Art. 72) staatlicher Bestätigung. In Preußen sind die Städte verpflichtet, zu den besoldeten Unterbedientenstellen, mit Ausnahme der Kassenstellen, versorgungsberechtigte Militärinvaliden zu wählen, soweit dieselben die erforderliche Geschäftsbildung besitzen (Regl. v. 18/6 1867 § 11, V. v. 22/9 1867).

§ 11. Disciplin. Disciplinargewalt steht regelmäßig den Staatsbehörden über die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Gemeindebeamten im engeren Sinne zu und ferner dem Vorsitzenden des Gemeindevorstands über dessen übrige Mitglieder und über die Gemeindebeamten im engeren Sinne. Die staatliche Disciplin richtet sich in Preußen nach den für staatliche Verwaltungsbeamte geltenden Bestimmungen des G. v. 21/7 1852 und der V. v. 23/9 1867 und nach dem Zust.G. §§ 20, 36. Danach kann gegen städtische Gemeindebeamte (Bürgermeister, Beigeordnete, Magistratsmitglieder, Gemeindebeamte im engeren Sinne) der Regierungspräsident Ordnungsstrafen festsetzen, wogegen beim Oberpräsidenten Beschwerde und sodann beim Oberverwaltungsgericht Klage erhoben werden kann; über Entfernung vom Amt beschließt der Bezirksausschuß in erster und das Oberverwaltungsgericht in zweiter Instanz. Gegen Beamte der Landgemeinden verhängt der Landrat und unter Umständen der Regierungspräsident Ordnungsstrafen, wogegen Beschwerde an die nächsthöhere Instanz und sodann beim Oberverwaltungsgericht Klage erhoben werden kann: über Entfernung vom Amt erkennt der Kreisausschuß und in zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht. Der Bürgermeister kann in den östlichen Provinzen (St.O. § 58), Westfalen (St.O. § 58), Schleswig-Holstein (St.O. § 61) und Kurhessen (G.O. § 103) gegen die Mitglieder des Gemeindevorstands und die anderen Gemeindebeamten geringe Ordnungsstrafen verhängen. In Bayern (rechtsrhein. G.O. Art. 166—169, pfälz. G.O. Art. 96—99) können die Staatsbehörden gegen die Mitglieder des Gemeindevorstands und die lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten nach den für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen der IX. Verf.-Beil. § 10 ff. und in einigen weiteren Fällen, gegen die übrigen Gemeindebeamten nur ausnahmsweise einschreiten: die Disciplinargewalt gegen die letzteren kommt dem Gemeindevorstand zu, vorbehaltlich des Rechts des Bürgermeisters, geringe Ordnungsstrafen zu verhängen. In Sachsen (St.-O. §§ 95, 96, Land-G.O. §§ 70, 80, 95) finden in Städten auf die Mitglieder des Vorstands und auf die lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten die Bestimmungen für Staatsdiener Anwendung, während in Landgemeinden der Amtshauptmann gegen die Mitglieder des Gemeindevorstands alle Disciplinarstrafen und gegen die des Gemeinderats Ordnungsstrafen verhängen kann: außerdem kann der Gemeindevorstand gegen die ihm untergebenen Beamten Ordnungsstrafen aussprechen. In Württemberg (Verw.-Ed. §§ 15, 98, Pol.Str.G. v. 1871 Art. 60, 62, B.U. § 47) können die Mitglieder des Gemeindevorstands und die ihm untergebenen Beamten von den Staatsbehörden mit Ordnungsstrafen belegt werden: die Entlassung ernannter Beamter wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen kommt der ernennenden Stelle zu, während in den anderen Fällen der König zuständig ist. Außerdem kann sowohl der Gemeinderat als der Schultheiß gegen die untergebenen Beamten und der Schultheiß auch gegen die Mitglieder des Gemeinderats Ordnungsstrafen aussprechen. In Baden (St.O. u. G.O. §§ 23 ff., 172a) handhaben die Staatsbehörden und insbesondere der Bezirksrat die Disciplin. In Hessen stehen die Mitglieder des Gemeindevorstands unter dem Disciplinargesetz für die nichtrichterlichen Staatsbeamten v. 21/4 1880; gegen städtische Beamte können nach St.O. Art. 51 die Aufsichtsbehörden und der Bürgermeister Ordnungsstrafen verhängen, während zur Entlassung bei lebenslänglicher Anstellung ein übereinstimmender Beschluß des Gemeindevorstands und der Stadtverordneten nötig ist, und während Beamte der Landgemeinden nur von den vorgesetzten Staatsbehörden, nicht auch vom Bürgermeister, discipliniert werden können (Kr.O. v. 12/7 1874 Art 48 III 5). In Elsaß-Lothringen können Bürgermeister und Beigeordnete vom Bezirkspräsidenten auf 2 Monate, vom Minister beliebig lang suspendiert und vom Statthalter abgesetzt werden; Ordnungsstrafen gegen sie sind gesetzlich nicht vorgesehen (G. v. 5/5 1855 Art. 2, V. v. 23/7 1879 Ziff. 3).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: s. im Text.

B. Litteratur: s. in dem Art. Gemeinde (Allgemeines). L. Jally.

Gemeindesteuern.

§ 1. Einleitung. Wachsende Bedeutung und qualitative Umbildung der Gemeindesteuern. Der Gebrauch, den in früheren Jahrhunderten die Gemeinden von der Besteuerung machten, war ein eingeschränkter; nur allmählich hat während dieses Jahrhunderts derselbe an Ausdehnung gewonnen, bis er in den letzten Jahrzehnten zu dem jetzigen erheblichen, nach immer wachsenden Umfange emporgestiegen ist. Jene geringere Bedeutung der Steuern für den Haushalt der Gemeinden in der Vergangenheit beruhte einmal darauf, daß in der Befriedigung der administrativen Bedürfnisse die unmittelbare Verwendung von Gemeindevermögen, sowie von Diensten und Naturalleistungen der Gemeindeangehörigen, wie dies der herrschenden Naturalwirtschaft entsprach, eine vorwaltende Stellung einnahm, sodann aber auch darauf, daß die Bedürfnisse an sich weniger umfangreiche waren und der privatwirtschaftlichen Auffassung der Gemeindewirtschaft gemäß die Ausgaben nach den Einnahmen bemessen wurden; eine Veränderung erfuhr das Verhältnis zuerst in den Städten: das engere Zusammenwohnen einer zahlreichen Bevölkerung und das intensiver entwickelte Gemeinleben riefen hier eine Reihe von Aufgaben so gebieterischer Natur hervor, daß ihre Erfüllung von dem Maße der vorhandenen Mittel nicht abhängig gemacht werden konnte, vielmehr zu einer Erweiterung der Mittelbeschaffung der Anlaß wurde; andererseits steigerte das Verschwinden der Naturaldienste und Naturalleistungen, welche mit dem städtischen Erwerbsleben sich nicht mehr vereinigten, den Geldbedarf: ein weiteres Moment in dieser Entwicklung bildete die Erweiterung des gemeindlichen Wirkungskreises und die Umwandlung zahlreicher, ihm angehöriger Aufgaben in solche, welche, weil in den Interessen des staatlichen Gemeinlebens begründet, einen absoluten Charakter trugen und deren Erfüllung für Stadt-, wie für Landgemeinden obligatorisch wurde; die Ausgestaltung dieser größtenteils auf dem Gebiete des Polizei-, Armen-, Volksschul- und Wegewesens liegenden Aufgaben hat vorzugsweise dazu beigetragen, der Anwendung der Steuern ihre heutige, auch in den Landgemeinden nach immer wachsende Ausdehnung zu geben. Diese zunehmende Benutzung der Steuern hat aber im Verein mit der Richtung der wirtschaftlichen Bewegung auch qualitativ eine Umgestaltung des Systems der Gemeindebesteuerung herbeigeführt. Die fixierten Hebungen, teils realen, teils personalen Charakters, welche neben Verbrauchssteuern häufig ein Hauptelement in der Gemeindebesteuerung bildeten, konnten den Anforderungen des emporsteigenden Bedarfs nicht mehr genügen: die Sicherstellung desselben suchten die Gemeinden vor allem in der Ausbildung bzw. Verwendung von eine Steigerung des Ertrages zulassenden, in der Regel an das System der Staatsbesteuerung sich anschließenden G.St.; unter ihnen haben, wie für das Besteuerungswesen des Staats, so für das der Gemeinde die unmittelbar auf das Einkommen gelegten Steuern eine immer größere Bedeutung erlangt. Ein Korrelat dieser Entwicklung bildet die eingeschränktere Verwendung der Verbrauchssteuern, welche der Anforderung einer der Leistungsfähigkeit folgenden Verteilung der Steuerlast in geringerem Maße zu entsprechen und für die von der neueren wirtschaftlichen Strömung geforderte freie Bewegung des Warenverkehrs ein Hindernis zu enthalten schienen. Der hiernach im Gange befindliche Prozeß einer Umbildung des Gemeindebesteuerungswesens ist noch nicht zu seinem Abschluß gelangt.

I. Allgemeines; Begriff, Princip.

§ 2. Begriff und Princip. Begrifflich unterscheiden Staats- und G.St. sich lediglich durch die Verschiedenheit des steuererhebenden Subjekts; für beide ist daher die der wirtschaftlichen Natur der Steuer entnommene Gliederung in direkte und indirekte, bzw. in Kopf-, Vermögens-, Ertrags-, Einkommen- und Aufwandssteuern, sowie die Unterscheidung von Real- und Personalsteuern die gleiche; auch die Terminologie bietet im allgemeinen Abweichungen nur in ge-

ringem Maße dar. Erwähnung verdient es, daß in der Gesetzgebung einzelner Staaten für direkte G.St. vorzugsweise das Wort *Umlage* — in Bayern, Württemberg, Baden — oder *Anlage* — Königreich Sachsen — gebräuchlich ist. Das steuererhebende Subjekt charakterisiert sich bei den G.St. im Gegensatz zum Staate durch die ebenso in materieller, als in räumlicher Hinsicht *engere* Begrenzung des *Herrschaftsoerhältnisses*, woraus sich für die Anwendung des Begriffs der G.St. wichtige Folgerungen ergeben. Ein *materiell* eingeschränkteres ist das Herrschaftsverhältnis der Gemeinde insofern, als es dem des Staats untergeordnet ist und als es im Vergleich zu der Totalität der Sicherheits- und Wohlfahrtsaufgaben, wie sie der Wirkungskreis des Staats umfaßt, eine eng bemessene Aufgabensphäre zur Voraussetzung hat; dieser Unterordnung entspricht es, daß die Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeindebesteuerung sich innerhalb des durch die staatliche Besteuerung gegebenen Rahmens zu halten, bzw. sich dem System dieser Besteuerung anzufügen haben: dem Staatssteuerwesen gegenüber charakterisiert daher das Gemeindesteuerwesen sich dadurch, daß es durch die Einrichtungen des ersteren bedingt und in einem je nach der Auffassung, wie sie der betreffenden Gesetzgebung zu Grunde liegt, sich bemessenden geringeren oder höheren Grade oon jenen abhängig ist. — Die *räumliche* Begrenztheit des Herrschaftsverhältnisses der Gemeinde ist die Ursache, daß der Zusammenhang zwischen den einzelnen Aufgaben und der Mittelbeschaffung, welcher vermöge der Ausdehnung der Finanzwirtschaft des Staats innerhalb desselben der Regel nach sichtbar nicht hervortritt, in der Finanzwirtschaft der Gemeinde in mancherlei Abstufungen und Richtungen evident erhalten werden kann, daß daher auch die Besteuerung hier in enger Wechselbeziehung steht ebenso zu den Aufgaben, behufs deren Erfüllung es der Mittel bedarf, wie zu den Sonderinteressen, welche durch diese Aufgaben gefördert werden. Während daher für die Verteilung der Steuerlast im Staate das Verhältnis der Leistungsfähigkeit als der in erster Linie berechtigte Maßstab erscheint, konkurriert mit demselben in der Gemeindebesteuerung das Verhältnis des Interesses, mit welchem die Gemeindeangehörigen, bzw. gewisse Kategorieen derselben bei den Aufgaben beteiligt sind. In den Gesetzgebungen finden sich manche Bestimmungen, welche eine Berücksichtigung dieses Maßstabes innerhalb gewisser Grenzen vorschreiben.

Eine Direktioe in diesem Sinne giebt u. a. für die Neuregelung des Besteuerungsmaßstabes in Landgemeinden das preuß. G. v. 14/4 1856, betr. die Landesgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen, wo es heißt, daß bei solcher neuen Verteilung der Lasten darauf gesehen werden solle, „daß die den einzelnen Gemeindegliedern oder den Klassen derselben aufzuerlegenden Anteile an den Lasten in ein angemessenes Verhältnis zu den Rechten und Vorteilen treten, welche dieselben im Gemeindeverbande genießen; s. im übrigen die Darstellung der Steuerverfassungen der einzelnen Länder §§ 8 u. ff.

§ 3. Zuschläge zu den Staatssteuern und selbständige Steuern. Jene Abhängigkeit der Gemeindebesteuerung oom Steuerwesen des Staats gelangt, wie schon oben — s. § 2 — angedeutet, in verschiedenen Stufen zum Ausdruck; dieselbe kann sich darauf beschränken, daß die Kommunalbesteuerung bei grundsätzlich selbständiger Gestaltung diejenigen Grenzen einhält, welche die Interessen des Staatssteuerwesens oorschreiben und die in der Regel in dem *Verbote* gewisser *Formen* der Besteuerung für die Gemeinden ihren Ausdruck finden; sie kann aber auch in einer *positioen Anlehnung* an das Staatssteuerwesen bestehen, dergestalt, daß die Steuerverteilung des Staats auch für die der Gemeinden maßgebend ist. Als der potenzierteste Ausdruck einer Abhängigkeit der letzteren Art ist es anzusehen, wenn die G.St. ohne selbständige Veranlagung lediglich als *Zuschläge* zu den Staatssteuern erhoben werden, so daß nicht nur die Veranlagung zur Staatssteuer die Voraussetzung für die Heranziehung zur Gemeindesteuer bildet, sondern auch der an Gemeindesteuer zu entrichtende Betrag sich nach einem konstanten Verhältnis zum Betrage der Staatssteuer bemißt. In modifizierter Weise gelangt das Princip der Zuschläge zur Anwendung, wenn, wie dies einzelne neuere Gesetzgebungen vorschreiben, bei Berechnung der Zuschläge zur Staatseinkommensteuer derjenige Anteil vom Betrage der letzteren außer Ansatz bleibt, welcher sich auf den aus Grundbesitz bzw. Gewerbsanlagen, die in anderen Gemeinden belegen sind, fließenden Teil des bei der Veranlagung zur Basis genommenen Einkommens bezieht. Wesentlich nur als eine besondere Form der Anwendung des Zuschlagsprincips ist die *Verteilung* der G.St. nach den behufs Veranlagung der Staatssteuer ermittelten *Steuerkapitalien* anzusehen, wie sie insbesondere den Gesetzgebungen der süddeutschen Staaten geläufig ist; sie unterscheidet sich oon der Erhebung von Zuschlägen im engeren Sinne nur dadurch, daß bei derselben die Heranziehung solcher Personen und Objekte, welche von der Staatssteuer frei, zur Gemeindesteuer beizutragen aber oerpflichtet sind, nach einer fingierten Einschätzung zu ersterer zulässig ist. In Nachstehendem wird unter der Bezeichnung „Zuschläge" diese letztere Form mitbegriffen werden. Den Gegensatz zu den Zuschlägen in ihrer genannten verschiedenen Form bilden die *selbständigen* G.St. Für die neuere Entwicklung ist es charakteristisch, daß vermöge des Bedürfnisses, die Gemeindebesteuerung enger an die Staatsbesteuerung anzuschließen, die Anwendung der Zuschläge wenigstens im Gebiete der direkten Steuern fortgesetzt, auch in denjenigen Staaten, welche selbständige G.St. zulassen, an Ausdehnung gewonnen hat; die einschlägige Gesetzgebung Bayerns, Württembergs, Badens, Hessens, und Elsaß-Lothringens beruht ausschließlich auf dem Zuschlagsprincip.

§ 4. Allgemeine und Zweck- oder Specialsteuern, Orts-, Interessenten- und Genossenschaftssteuern. Die Schwierigkeiten, welche bei der Ausdehnung der Finanzwirtschaft des Staats einer Specialisierung der Steuererhebung nach den aus dem Ertrage zu bestreitenden Ausgaben entgegenstehen, sind die Ursache, daß Steuern für bestimmte *Zwecke*, wie dies beispielsweise die hier und da für die Fertigstellung oder Unterhaltung des Katasters erhobenen Zuschläge zur Grundsteuer sind, hier nur selten vorkommen; eine größere Berechtigung haben derartige Steuern in der Finanzwirtschaft der Gemeinde, wo die Wechselbeziehung zwischen Mitteln und Verwendungszwecken leichter evident erhalten werden kann; ein Motiv, die Steuererhebung nach Zwecken zu sondern, kann hier teils

darin liegen, daß nach der für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Gesetzgebung die Leistungsfähigkeit der Gemeinde für die jenen Zweigen angehörigen Aufgaben nur bis zu einer gewissen, regelmäßig in einem Maximalbetrage der Zwecksteuer ausgedrückten Grenze in Anspruch genommen werden darf, teils darin, daß der Besonderheit des Zweckes auch eine besondere Art der Verteilung der Steuerlast entspricht; in beiden Fällen ist es Regel, daß der Ertrag der betreffenden Steuern ausschließlich zu Ausgaben, welche sich auf die betreffenden Verwaltungszwecke beziehen, Verwendung zu finden hat; diesen Zweck- oder Specialsteuern werden unter der Bezeichnung allgemeine Steuern diejenigen entgegengesetzt, hinsichtlich deren, was die Verwendung des Ertrages anlangt, derartige Einschränkungen nicht bestehen. Nicht selten findet die Erhebung der Zwecksteuer darin eine Basis, daß ein durch räumliche oder qualitative Kriterien abgegrenzter Kreis von Gemeindegenossen bei dem betreffenden Ausgabezweck ausschließlich oder vorwiegend interessiert ist, wodurch es sich alsdann rechtfertigt, daß der betreffende Aufwand ganz oder zu einem entsprechenden Teile den Angehörigen dieses Interessentenkreises in Gestalt der Zwecksteuer zur Last gelegt wird; ein Fall dieser Art ist der, wo die Ausgabe lediglich das Interesse einer zur Gemeinde gehörigen Ortschaft berührt; die alsdann von den Einwohnern der Ortschaft erhobene Zwecksteuer ist als eine besondere Art der G.St. unter der Bezeichnung Ortssteuer von einzelnen Gesetzgebungen ausdrücklich vorgesehen; bei anderen Zwecksteuern beruht die Abgrenzung des Interessentenkreises auf der Gemeinsamkeit gewisser Vermögensrechte, insbesondere des Grundeigentums oder gewisser Arten desselben; ist ein solcher Interessentenkreis zu einer nach außen hervortretenden oder auch nur die Regelung der inneren Angelegenheiten bezweckenden Gemeinschaft organisiert, so charakterisiert sich die Steuer als Genossenschaftssteuer, die in manchen ihrer Anwendungen sich denen des Gebührenprincips nähert. Eine feste Terminologie ist für die meisten dieser Formen in den Gesetzgebungen nur in geringem Maße zur Ausbildung gebracht worden.

Eine Hinweisung auf die Form der Interessentensteuer enthält u. a. die Land-G.O. für die Provinz Westfalen v. 19/3 1856, indem sie — § 56 — bestimmt, daß, wenn das Bedürfnis und das Interesse einzelne Klassen von Gemeindegliedern oder einzelne für sich bestehende Abteilungen des Gemeindebezirks betrifft, auch nur diese die zur Befriedigung desselben nötigen Geldbeiträge und Dienste zu leisten haben. — In ähnlicher Weise ist nach der bad. G.O. die Deckung für solche von der Gemeinde übernommene Ausgaben, durch welche zunächst eine Verbindlichkeit einer Klasse von Gemeindeangehörigen oder Besitzern erfüllt wird, in erster Linie durch Erhebung von Umlagen nach einem besonderen, der Beteiligung an der die Ausgabe veranlassenden Einrichtung entsprechenden Umlagefuß zu suchen, was namentlich dann geschehen soll, wenn die Gesetze der Gemeinde die Befugnis beilegen, einen bestimmten Aufwand als Genossenschaftsausgabe zu behandeln (s. daselbst § 76). — Besonders eingehend ist die Ortssteuer geregelt in der bayer. G.O. v. 29/4 1869 § 45 Abs. 2.

II. Die rechtsbildenden Faktoren und das Verhältnis ihrer Bethätigung.

§ 5. **Vorbemerkung.** Aus der älteren Auffassung der Gemeinde als einer Rechts- und Interessengemeinschaft ergab sich, daß die Regelung der Steuererhebung, soweit es der letzteren bedurfte, vorwiegend im Anschluß an das örtliche Herkommen durch autonome Beschlußfassung der Gemeinde erfolgte; erst die einheitlichere Gestaltung des staatlichen Besteuerungswesens und der Gemeindeverfassung, wie sie dem Wesen des modernen Staats entsprach, ließ das Bedürfnis einer gleichheitlicheren Regelung auch des Besteuerungswesens der Gemeinde hervortreten; da eine solche nur im Wege der Gesetzgebung erreichbar war, so mußte hieraus sich eine Erweiterung der Aufgaben des Staats und eine entsprechende Einschränkung der Autonomie der Gemeinden auf dem in Rede stehenden Gebiete ergeben, ein Prozeß, der in den einzelnen Ländern in sehr verschiedener Abstufung zur Ausführung gelangt ist. In neuester Zeit hat mit der Autonomie der Gemeinden auch die Selbständigkeit der Rechtsbildung in den einzelnen Staaten einige Einschränkungen dadurch erfahren, daß die Sicherstellung der Aufgaben des Reichs zur Aufstellung gewisser negativer Erfordernisse auch in dieser Materie führte.

A. Reichsgesetzliche Beschränkungen.

§ 6. **Arten dieser Beschränkungen.** Solcher giebt es in fünffacher Richtung. Erstens: im Interesse der Freizügigkeit. Keine Gemeinde ist befugt, von Neuanziehenden als solchen eine Abgabe zu erheben, dieselben sind vielmehr den Gemeindelasten lediglich in der gleichen Weise wie die übrigen Gemeindebewohner und nur insoweit unterworfen, als ihr Aufenthalt in der Gemeinde mindestens drei Monate beträgt (F.G. v. 1/11 1867 § 8); es ist selbstverständlich, daß diese Befreiung sich auf Steuern, zu denen die Gemeindeeinwohner mit ihrer Person, bzw. ihrem Einkommen herangezogen werden, beschränkt und sich nicht auf Abgaben realen Charakters, Verbrauchs- und sonstige indirekte Abgaben erstreckt. Zweitens: im Interesse der für Rechnung des Reichs erhobenen Zoll- oder Verbrauchsabgaben bzw. zur Sicherstellung des freien Waren- und Handelsverkehrs im Reichsgebiet. Nach dem Zolleinigungsvertrag v. 8/7 1867 Art. 25 sollen von den Gemeinden lediglich Gegenstände, welche zum örtlichen Konsum bestimmt sind, als Bier, Malz, Cider (Obstwein), Brennmaterial, Marktviktualien und Fourage, sowie die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Gegenstände zu Verbrauchsabgaben herangezogen werden dürfen; überdies waren die bei der Einfuhr mit mehr als 3 ℳ pro Doppelcentner belegten ausländischen Erzeugnisse von inneren Verbrauchsabgaben frei zu lassen; nach dem R.G. v. 27/5 1885 findet jedoch die letztere Bestimmung auf Mehl und Mehlfabrikate, sowie auf Backwaren, Fleischwaren und Fett nur insoweit es sich um eine Besteuerung durch die Gemeinden handelt, auf Bier und Branntwein aber überhaupt keine Anwendung mehr. Drittens: behufs Verhütung der Doppelbesteuerung. Das R.G. v. 13/5 1870 enthält eine Einschränkung auch für die Gemeindebesteuerung insofern, als von solchen Objekten, welche der Besteuerung durch einen anderen Bundesstaat unterliegen, auch von den Gemeinden direkte Steuern nicht erhoben werden dürfen. Viertens: zur Sicherstellung der Steuerbefreiung der Militärpersonen. Nach der V. v. 22/12

1868 waren von allen direkten Kommunalauflagen einmal die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens mit der Maßgabe, daß sie zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten beizutragen haben, ferner aber die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge befreit; diese Vorschriften sind jedoch durch das R.G. v. 28/3 1886 insoweit außer Kraft gesetzt worden, als sie sich auf das außerdienstliche Einkommen der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen, sowie die Pensionen der zur Disposition gestellten Offiziere beziehen; nach beiden Richtungen hin das Maß der Heranziehung zu den Gemeindeabgaben zu regeln ist der Landesgesetzgebung vorbehalten worden. Fünftens: im Interesse der aktiven, wie der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten. Die Rechtsverhältnisse derselben sowohl im allgemeinen, wie auch in Ansehung der Besteuerung regeln sich nach den gesetzlichen Vorschriften, welche an ihren Wohnorten für die aktive bzw. die aus dem Dienste geschiedenen Landesbeamten gelten; ebenso genießen die Hinterbliebenen der Reichsbeamten hinsichtlich der ihnen aus Reichs- oder Staatsfonds oder öffentlichen Versorgungskassen gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, die den Hinterbliebenen der Landesbeamten gewährten bezüglichen Begünstigungen (G., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31/3 1873 § 19).

B. Die Landesgesetzgebung und ihr Bereich.

a) Im allgemeinen.

§ 7. **Aufgabe dieser Gesetzgebung in betreff der Regelung des Gemeindesteuerwesens.** Dieselbe bemißt sich verschieden je nach der Auffassung, von welcher die betreffende Gesetzgebung in Bezug auf das Verhältnis zwischen Staats- und Gemeindebesteuerung ausgeht; insoweit nach dieser Auffassung die Kommunalbesteuerung sich an die Staatsbesteuerung anschließt, sind die für Verteilung und Erhebung der Staatssteuern maßgebenden Vorschriften regelmäßig auch für die Gemeindebesteuerung bindend, so daß der autonomen Beschlußfassung der Gemeinden nur ein verhaltnismäßig eingeschränkter Spielraum verbleibt; im Gegensatz ist dieser Spielraum ein größerer, wo den Gemeinden ein Recht zu selbständiger Gestaltung ihres Besteuerungswesens zuerkannt wird. Es unterscheiden sich hiernach die Gesetzgebungen der deutschen Länder, je nachdem für sie die eine oder die andere Auffassung die vorwaltende ist: immerhin pflegt keine dieser Auffassungen in völlig ausschließlicher Weise durchgeführt zu sein, so daß auch diejenigen Staaten, in denen die Gemeindebesteuerung im wesentlichen auf der Staatsbesteuerung ruht, doch ausnahmsweise in Bezug auf einzelne Steuerarten ein Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden zulassen, während umgekehrt auch in den Staaten, die im Princip von der Selbständigkeit der Gemeindebesteuerung ausgehen, doch diese Selbständigkeit durch einen vorzugsweise in Rücksicht auf das Staatssteuersystem vorgezeichneten Rahmen enger begrenzt wird. Das Nähere ergeben die Besteuerungssysteme der einzelnen Staaten.

b) Die Gemeindebesteuerungssysteme der einzelnen Länder.

§ 8. **Preußen.** α) Allgemeines. Eine für die verschiedenen Provinzen gleichförmige Regelung des Gemeindebesteuerungswesens besteht in Preußen nicht; schon innerhalb der Landesteile alten Bestandes zeigte der Rechtszustand, wie er durch die Gemeindegesetzgebung für die östlichen und andererseits die beiden westlichen Provinzen fixiert worden war, mannigfache Verschiedenheiten; die im Jahre 1866 hinzugetretenen Landesteile haben ihre bezüglichen Institutionen größtenteils beibehalten; zwar ist mit der Übertragung des Systems der direkten Staatssteuern auf die neuen Provinzen, sowie der in neuester Zeit durchgeführten Ausdehnung der Selbstverwaltung eine größere Annäherung der Einrichtungen auch im Gebiete des Gemeindesteuerwesens hervorgegangen; immerhin blieben erhebliche Ungleichheiten bestehen, die, nachdem der in den Jahren 1877—1880 wiederholt unternommene Versuch einer Neuregelung der Materie im Wege der Gesetzgebung ohne Ergebnis geblieben war, nur nach einzelnen Richtungen hin, nach denen das Bedürfnis einheitlicher Normen sich als ein besonders dringendes erwies, Beseitigung gefunden haben. Einen wichtigen Schritt auf diesem Wege bezeichnet das sog. Kommunalsteuer-Notgesetz v. 27/7 1885 (s. u. § 22); nur die hohenzollernschen Lande sind mit Bezug auf ihre abweichenden Verhältnisse von der Reform ausgenommen geblieben. Als gemeinsame Grundzüge lassen sich aber die folgenden bezeichnen: in allen Provinzen sind neben den direkten auch indirekte Steuern zugelassen, in allen erkennt ferner — im früheren Großherzogtum Nassau allerdings nur bedingt (s. w. u. unter γ) — die Gesetzgebung innerhalb gewisser Grenzen den Gemeinden die Berechtigung zur selbständigen Regelung ihres Steuerwesens zu, in allen Provinzen endlich sind Zuschläge zu den direkten Staatssteuern das materiell weitaus überwiegende: in der Mehrzahl der Provinzen ist endlich das Besteuerungswesen für Stadt- und Landgemeinden wenigstens in einzelnen Punkten verschieden geregelt.

§ 9. **Preußen** (Fortsetzung). β) Die alten Provinzen insbesondere. Für die Dorfgemeinden hatte das A.L.R. T. II Tit. 7 §§ 43, 44 die Aufbringung des Bedarfs nach dem Verhältnisse der landesherrlichen Steuern mit der Maßgabe als Grundsatz vorgezeichnet, daß unangesessene Wirte zu solchen Gemeinlasten, von denen bloß die angesessenen Wirte Vorteil zögen, beizutragen nicht schuldig seien: diesem Grundsatze gemäß bezeichnet das Cirkularreskript der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 10/8 1836 (v. Kamptz Annalen Bd. XX S. 650) die Erhebung der G.St. in der Form von Zuschlagen zu den Staatssteuern als die Regel; immerhin wurde diesem Grundsatze lediglich die Bedeutung einer subsidiären Norm zuerkannt, während in erster Linie die Ortsverfassung bzw. die autonome Regelung durch event. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefaßte Gemeindebeschlüsse über die Aufbringung der G.St. und die mit ihr in engster Wechselbeziehung stehende Verteilung der Natural-

leistungen und Gemeindedienste entschied. Was die Landgemeinden der sechs — jetzt sieben, östlichen Provinzen anlangt, so wurde für sie die Bedeutung der Ortsverfassung als der maßgebenden, im Bedürfnisfall entsprechend zu ergänzenden bzw. abzuändernden Norm durch das G. v. 14/4 1856, betr. die Landgemeindeverfassung in den östlichen Provinzen noch erhöht, welches bestimmt, daß, „wenn in Ansehung des Maßstabs der Verteilung der Gemeindeabgaben oder Dienste die Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, insbesondere hergebrachte Gewohnheit dabei keinen sicheren Anhalt gewährt oder zu erheblichen Mißverhältnissen führt", eine Abänderung oder Ergänzung der Ortsverfassung hierüber durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen ist; beim Nichtzustandekommen eines solchen Beschlusses kann die Regierung nach Anhörung des Kreistags und mit Genehmigung des Ministers des Innern jene Ergänzung oder Abänderung selbst festsetzen; Princip soll bei solcher neuen Verteilung der Gemeindelasten sein, daß dieselben mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses geschehe und die den einzelnen Gemeindegliedern oder den Klassen derselben aufzuerlegenden Anteile an den Lasten in ein angemessenes Verhältnis zu den Vorteilen treten, welche dieselben in dem Gemeindeverbande genießen (§§ 11, 12 d. G.). Diese Bestimmungen enthalten das noch jetzt geltende Recht mit der Maßgabe, daß in Ausübung der vorgedachten Befugnisse an die Stelle der Regierung der Kreisausschuß getreten ist; derselbe ist an die Voraussetzung der Anhörung des Kreistags und der Genehmigung des Ministers des Innern nicht mehr gebunden, wogegen seine bezügliche Beschlußfassung einem gesetzlich geordneten Einspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren unterliegt (Zust.G. § 31). In den Städten wird das Verhältnis der Aufbringung der Steuern durch Beschlußfassung der Stadtverordneten geregelt; diese Steuern können bestehen in Zuschlägen zu denjenigen Staatssteuern, deren Belastung durch Zuschläge nicht etwa wie dies bei der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen der Fall, durch die Specialgesetzgebung untersagt ist, oder in besonderen direkten oder indirekten G.St.; der Genehmigung der Regierung — jetzt des Bezirksausschusses (Zust.G. § 16) — bedarf es für alle Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, wenn der Zuschlag etwa die 50 % der Staatssteuer übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuer verteilt werden soll, sowie für Zuschläge zu den indirekten Steuern: höhere Genehmigung endlich ist erforderlich, wenn besondere direkte oder indirekte G.St. neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen (St.O. für die östl. Provinzen v. 30/5 1853 § 53). Von diesem Rechtszustande in den sieben östlichen Provinzen unterscheidet sich der in Westfalen und der Rheinprovinz bestehende dadurch, daß die Befugnis zur Erhebung direkter oder indirekter Steuern für Land- und Stadtgemeinden in gleichförmiger Weise und zwar dergestalt geregelt ist, daß auf beide dieselben Bestimmungen Anwendung finden, welche nach dem oben erwähnten Paragraphen der St.O. von 1853 für die Städte der östlichen Provinzen maßgebend sind; die Land-G.O. für Westfalen enthält außerdem die Bestimmung, daß, insoweit es sich um ein Interesse einzelner Klassen von Gemeindegliedern oder einzelner für sich bestehender Abteilungen des Gemeindebezirks handelt, auch nur diese an der Aufbringung der zur Befriedigung nötigen Geldbeiträge teilzunehmen haben. Die im Anschluß an diese Bestimmungen ergangenen Ausf.-BB. (für die Städte der östlichen Provinzen v. 17/7 1854 [M.Bl. f. d. inn. Verw.S. 128], für Westfalen v. 17., für die Rheinprovinz v. 31/7 1856 bevorzugen die Deckung des Gemeindebedarfs durch Zuschläge zu den Staatssteuern (Nr. 2 daselbst), was indessen thatsächlich nur von solchen zu den direkten Staatssteuern zu verstehen ist; die Regel ist, daß solche nach gleichen Sätzen erhoben werden; es schließt dies jedoch nicht aus, daß die Belastung einer oder verschiedener Staatssteuern nach ansteigenden — progressivischen — Prozenten stattfindet (Nr. 8 der Ausf.-BB.); nur in Bezug auf die Gewerbesteuer gelten im allgemeinen progressive Zuschläge, als für die Veranlagung der Kommunalsteuer störend (R. d. M. d. Inn. und d. Fin. v. 16/2 1863; Grotefund, Grundsätze des Kommunalsteuerwesens S. 37); sollen die verschiedenen direkten Realsteuern mit ungleichen Prozenten belastet werden, so bedarf es der Genehmigung. Bezüglich der Modalitäten für einzuführende besondere Gemeinde-Einkommensteuern giebt das von den Min. d. Inn. und d. Fin. für die Städte der östlichen Provinzen durch Erl. v. 5/11 1885 aufgestellte neueste Musterregulativ einen Anhalt, welcher thunlichste Anlehnung an die Staats-, Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer zur Basis hat; nächst der Einkommensteuer ist die in einer Anzahl größerer Städte vorkommende Mietssteuer die häufigste Form solcher besonderer Steuern. Für Zuschläge zu den indirekten Staatssteuern oder besondere indirekte G.St. ist der Spielraum vermöge der reichsgesetzlichen Beschränkungen, denen noch einzelne, auf der preußischen Gesetzgebung beruhende hinzutreten, ein enger, zumal seitdem das G. v. 25/5 1873 die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuern aufgehoben und eine Forterhebung als Gemeindesteuer nur hinsichtlich der Schlachtsteuer dann gestattet hat, „wenn die Lage des städtischen Haushalts es erfordert und die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden werden". Erhöhungen der bisherigen Sätze können jedoch nur durch Gesetz eingeführt werden (§§ 2 u. 3 d. G.) An sonstigen Verbrauchsabgaben sind die in einzelnen Städten vorkommenden Steuern vom Bier und vom Wildpret (G. v. 24/4 1848) zu nennen; ferner können die Gemeinden Hundesteuern (A.E. v. 29/4 1829 [M.Bl. f. d. inn. Verw. 1849 S. 243]) und Steuern auf öffentliche Lustbarkeiten (A. L.R. Tl. II Tit. 19 § 27, G. v. 8/3 1871 § 4) beschließen.

§ 10. **Preußen** (Fortsetzung). γ) Die neuen Provinzen insbesondere. Der Rechtszustand für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein trifft mit dem in den sieben östlichen Provinzen darin überein, daß die Besteuerung für Land- und Stadtgemeinden verschieden geregelt ist. Was Hannover anlangt, so richtet sich in den Landgemeinden das Beitragsverhältnis nach dem herkömmlichen oder sonst giltigen Fuße; ist ein solcher Beitragsfuß nicht vorhanden

oder eine Abänderung desselben beantragt, so hat über die für die Verteilung der Gemeindelasten maßgebenden Grundsätze die Gemeindeversammlung bzw. der Ausschuß zu beschließen; dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden, jetzt des Kreisausschusses; bei der behufs Erteilung dieser Genehmigung vorzunehmenden Prüfung ist insbesondere auch festzustellen, „ob im Hinblick auf die Steuerkraft der einzelnen Gemeindemitglieder und das Interesse derselben keine Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit in dem Beschlusse liege“, und zwar ist in der Regel das Beitragsverhältnis zu den gesamten direkten Landessteuern — zur Grund- und Häusersteuer, soweit sie von dem in der Gemeinde belegenen Grundeigentum zu entrichten ist, zu den persönlichen Steuern, soweit sie in der Gemeinde beschrieben sind — als Beitragsfuß auch für die Gemeindeabgaben und Leistungen anzunehmen. Dabei ist jedoch für größere Güter und unbebaute Besitzungen die Grundsteuer, für Angestellte und die in den unteren Steuerklassen beschriebenen Gewerbetreibenden die persönliche Steuer in ermäßigtem Betrage in Anrechnung zu bringen (Ausf.-V. zur Land-G.O. v. 28/4 1859 [hann. G.S. 1859 S. 409 §§ 47—50]; vgl. über die Auslegung Ebert, Gesetzgebung über Landgemeinden in der Provinz Hannover, S. 64). Neue Konsumtions- und Gewerbsabgaben sollten in der Regel nicht zugelassen werden, dagegen sind Abgaben von Schankwirtschaften und öffentlichen Tanzgesellschaften gestattet. Für die Städte beschränkt die hann. St.O. v. 24/6 1858 sich auf die Feststellung des Grundsatzes, daß jedes Mitglied der Stadtgemeinde durch den Eintritt in dieselbe die Pflicht übernehme, zu den städtischen Lasten beizutragen; zur Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Gemeindeabgaben bedarf es der Genehmigung des Bezirksausschusses (a. a. O. §§ 13 und 119). Was Schleswig-Holstein anlangt, so richtet in den Landgemeinden sich der Maßstab für die Verteilung der Gemeindeabgaben nach der Ortsverfassung: Ergänzung und Abänderung derselben regelt sich nach den Vorschriften, welche das G. v. 14/4 1856 (s. oben) für die sieben östlichen Provinzen enthält und welche durch das G. v. 22/9 1867 §§ 24, 25 auf Schleswig-Holstein übertragen worden sind; ebenso gelten für die Städte dieser Provinz dieselben Grundsätze wie für die östlichen Provinzen (St.O. für die Provinz Schleswig-Holstein v. 14/4 1869 § 24). In der Provinz Hessen-Nassau ist das Gemeindebesteuerungsrecht für Land- und Stadtgemeinden gleichheitlich geregelt. Die im Reg.-Bez. Kassel giltige kurh. G.O. v. 23/10 1834 verweist die Gemeinden betreffs der Aufbringung ihres Bedarfs, soweit solcher nicht aus den Einkünften des Gemeindevermögens bestritten werden kann, in erster Linie auf Verbrauchsauflagen; reicht der Ertrag dieser Abgaben nicht zu, so sind Umlagen zu erheben, für welche der bisherige Verteilungsfuß so lange beizubehalten ist, als nicht durch die Statuten oder durch besondere Gesetze über einzelne Gemeindelasten ein anderes vorgeschrieben wird (§§ 77 ff. daselbst); ein durch Cirkularverfügung der Regierung in Kassel v. 10/12 1873 vorgezeichnetes Normalstatut stellt als das regelmäßige Verteilungsverhältnis hin, „daß die Umlagen nach Maßgabe der sämtlichen direkten Staatssteuern in der Weise erhoben werden, daß der einmonatliche Staatssteuerbetrag die Einheit (Simplum) der durch Beschluß der Gemeindebehörden auszuschreibenden Umlagen bildet“; für die von der Staatssteuer befreiten Kommunalsteuerpflichtigen geschieht die Veranlagung durch Einschätzung nach den für die Staatssteuer geltenden Grundsätzen (Althaus, Die G.O. v. 23/10 1834 S. 152). Im Reg.-Bez. Wiesbaden wird der durch Einkünfte aus dem Vermögen, den Gebühren, Strafgeldern, der Hundesteuer und der nach § 3 des Regierungsedikts v. 9. u. 11/12 1815 (nass. Verordnungs-Sammlung I S. 384) über die Einrichtung des indirekten Abgabenwesens nicht gedeckte Teil des Bedarfs durch eine, nach der Veranlagung zu den direkten Staatssteuern zu verteilende Umlage aufgebracht, die jedoch drei Simpla der direkten Staatssteuern nicht übersteigen darf; reichen diese nicht aus, so ist vom Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung die Einführung einer nach Erhebungsart und Betrag genauer festzustellenden Gemeindesteuer in Antrag zu bringen.

§ 11. **Bayern.** Die Gemeindebesteuerung war früher in den rechtsrheinischen Landesteilen und der Pfalz verschieden geregelt. Im rechtsrheinischen Bayern beruhte von alters her der Haushalt der Gemeinden, soweit Deckung aus dem Ertrage des Gemeindevermögens nicht gewonnen werden konnte, auf Verbrauchsabgaben und gewissen Gebühren, von denen besonders die ersteren je nach der Gewohnheit der einzelnen Landesteile und Gemeinden in den mannigfaltigsten Formen angetroffen wurden; eine direkte Besteuerung der Gemeindemitglieder erscheint im Gemeindeedikt v. 26/5 1818 bzw. revid. Gemeindeedikt v. 1/7 1834 (s. § 34) noch als ein lediglich subsidiäres oder sogar exceptionelles Auskunftsmittel für den Fall, daß den Anforderungen einzelner Ausgaben der Gemeindeverwaltung aus den sonstigen Mitteln nicht Genüge geleistet werden konnte. In der Pfalz beruhte die Besteuerung auf den in Wirksamkeit gebliebenen französischen Gesetzen, welche die Gemeinden in erster Linie auf einen Anteil an der Gewerbesteuer und Zuschläge zu den direkten Staatssteuern verwiesen, neben welchen in größeren Gemeinden Octrois erhoben werden durften. Diese Ungleichheit hat im wesentlichen dadurch Beseitigung gefunden, daß die am 29/4 1869 für das rechtsrheinische Bayern und die Pfalz erlassenen G.OO. die Gemeindebesteuerung, wenigstens was die direkten Steuern anbelangt, gleichheitlich regelten, während, was die Verbrauchssteuern anbelangt, einige Verschiedenheiten bestehen blieben. Direkte Steuern (Umlagen) sind die Gemeinden zur Bestreitung aller Ausgaben, welche ihnen nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen, zu erheben berechtigt; der Grundsatz, daß die direkten Steuern der Gemeinden stets in Beziehung zu einem bestimmten Einzelaufwande stehen müßten, ist von der neuen Gesetzgebung nicht aufgenommen worden (Max Seydel in Marquardsen III, I[1] S. 222); den Maßstab der Verteilung der Umlagen bilden sämtliche in der Gemeinde an direkten Staatssteuern zu erhebende Beträge, denen in einzelnen Fällen durch fingierte Einschätzung zu letzterer zu ermittelnde Beträge (G.O. für die Landesteile diesseits des Rheins, Art. 43—45, für die Pfalz Art. 33—36) hinzutreten. Zur Erhebung von Verbrauchssteuern sind die

Gemeinden berechtigt, soweit nicht Gesetze oder Staatsoerträge entgegenstehen; neue, bisher in den Landesteilen rechts vom Rhein, bzw. in der Pfalz nicht üblich gewesene Verbrauchssteuern können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden; die Verbrauchssteuern sollen thunlichst nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirks, nicht die Erzeugung oder den Handel treffen; innerhalb dieser Grenzen ist der Umkreis der Gegenstände, auf welche Verbrauchsabgaben gelegt werden können, in den rechtsrheinischen Landesteilen und in der Pfalz verschieden geregelt. In den ersteren sind Aufschläge auf Malz und Bier, ferner auf Fleisch, Getreide und Mehl, sowie auf Wildpret, Gänse, Obst, Kaffee und Mehl zulässig, es dürfen jedoch bei Erhebung des Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlages die festgesetzten Maximalsätze nicht überschritten werden, während es zur Einführung und Erhöhung von Aufschlägen auf die anderen Gegenstände ministerieller Genehmigung bedarf. In der Pfalz sind Aufschläge auf Getreide, Mehl, Obst, Gemüse und Butter verboten, während solche auf Bier und Malz, Obstwein und Essig, Fleisch- und Eßwaren des Marktverkehrs, Brennstoffe und Futter als zulässig gelten, doch dürfen auch hier bei Erhebung des Aufschlags die durch Verordnung festgesetzten Maximalsätze nicht überschritten werden. Behufs Einführung der Erhöhung der Verbrauchssteuern auf die anderen genannten Gegenstände bedarf es ebenfalls ministerieller Genehmigung.

§ 12. **Sachsen.** Die Gesetzgebung dieses Staates beruht auf dem Princip autonomer Regelung der Gemeindebesteuerung durch die Gemeinde bzw. ihre Organe, vorbehaltlich der aus den Reichs- und Landesgesetzen, sowie aus der Bethätigung der Aufsichtsbefugnisse des Staats sich ergebenden Beschränkungen; im Einklang mit dem Standpunkte, den bereits die Allg. St.O. v. 9/2 1832 und die Land-G.O. v. 7/11 1838 eingenommen hatten, beschränkten die revidierte St.O. und die reoidierte Land-G.O. v. 24/4 1873 sich im wesentlichen auf die Feststellung des Princips, daß jedes Mitglied der Gemeinde zu den Gemeindelasten, einschließlich der bei seinem Eintritt etwa schon vorhanden gewesenen Schulden verhältnismäßig beizutragen verpflichtet sei (§§ 25 bzw. 16). Über den, der Verteilung der direkten G.St. zu Grunde zu legenden Maßstab enthalten diese Gesetze nähere Bestimmungen nicht, überlassen die Feststellung desselben oielmehr einem staatlich genehmigten Gemeindebeschluß (revid. St.O. § 135b), bei den Landgemeinden jedoch mit der Beschränkung, daß in Bezug auf die Gemeindeleistungen und deren Verteilung unter die einzelnen Gemeindemitglieder bzw. die Klassen derselben zunächst der bestehenden Ortsverfassung nachzugehen ist, eine neue Feststellung aber nur durch einen in zwei verschiedenen, mindestens 14 Tage auseinanderliegenden Sitzungen gefaßten, staatlich genehmigten Gemeindebeschluß erfolgen kann; bei Geldanlagen sollen überdies sowohl das auo dem Grundbesitze wie das aus anderen Quellen fließende Einkommen in angemessener Weise berücksichtigt werden (reoid. Land-G.O. §§ 22, 23); werden Gemeindeanlagen nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben, so dürfen — in Stadt- ebenso wie in Landgemeinden — festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pension nur mit 4/5 in Anschlag gebracht werden. Diesen Bestimmungen entsprechend brachte von den Städten die Mehrzahl ihren Bedarf mittelst selbständiger Einkommensteuer, die Minderzahl durch Zuschläge zu den Staatssteuern auf; seit dem G. v. 9/7 1878, über die Einkommensteuern, hat sich jedoch die Zahl der Städte, welche ihren Bedarf durch eine in ihrer Veranlagung an die der Staats-Einkommensteuer sich anlehnende G.E.St. aufbringen, erhöht; daneben erheben solche Städte einen Teil des Bedarfs, und zwar namentlich den durch solche Aufwendungen, welche dem Grundbesitz zu Gute kommen, veranlaßten, durch eine Steuer oon dem am Gemeindebesitz belegenen Grundbesitz der Anlagepflichtigen; weit mannigfaltigere Kombinationen oerschiedener Arten von Steuern enthält die in den Landgemeinden bestehende Steuerverfassung; diese Gemeinden bringen ihren Bedarf teils durch auf den Grundbesitz, bzw. die Grundsteuereinheiten gelegte Steuern teils unter Kombination dieses Maßstabes mit einer Heranziehung der unangesessenen Einwohner innerhalb gewisser Grenzen, teils im Wege einer Verteilung des Bedarfs zu einer Quote nach Köpfen, zu einer anderen nach dem Grundbesitz, teils in der Weise auf, daß ein Theil des Bedarfs nach dem Grundbesitz, der Rest nach dem Einkommen oder nach den direkten Staatssteuern verteilt oder in Form einer Mietssteuer aufgebracht wird; einzelne Gemeinden haben ein auf dem Princip der Verteilung nach dem Verhältnisse der Leistung zur Gegenleistung beruhendes Steuersystem (O. Fischer, die G.St. im Königr. Sachsen, Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, Bd. I S. 104 ff.). Auch in den Landgemeinden hat die Anwendung der Besteuerung nach dem Einkommen in neuerer Zeit eine Erweiterung erfahren. Die Erhebung indirekter Steuern kann, soweit solche nicht durch Reichs- oder Landesgesetz ausgeschlossen ist, unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung des Ministers des Innern stattfinden (rev. Land-G.O. § 19, rev. St.O. § 28). Unter die Kategorie dieser Steuern fallen nach der von der Regierung oorgenommenen Abgrenzung des Begriffs neben den Verbrauchsabgaben die Abgaben vom Besitzwechsel, Promenaden- und ähnliche Luxussteuern; die Abgabe oom Besitzwechsel ist insbesondere in Landgemeinden häufig, kommt aber auch in größeren Städten, wie in Leipzig, vor; das Anwendungsgebiet der Verbrauchssteuern, das früher in größeren Städten ein ausgedehntes war, hat in neuerer Zeit eine immer größere Einschränkung erfahren; es gilt dies namentlich auch oon der Hauptstadt Dresden, deren vor kurzem vorgenommene Steuerreform die Verbrauchssteuern in wachsendem Maße durch die Einkommensteuer ersetzt hat. Eine Hundesteuer besteht mit dem Minimalsatze von 3 ℳ pro Hund in den Gemeinden obligatorisch, ihr Ertrag fließt in die Armenkasse.

§ 13. **Württemberg.** Wie in Bayern, bildeten auch hier lange Zeit die Verbrauchsabgaben das prävalierende Element der Gemeindebesteuerung; unter ihnen war das später — 1804 — in eine Staatsabgabe umgewandelte sog. Umgeld, eine Getränkesteuer die bekannteste, doch konnten auch zufolge besonderer landesherrlicher Bewilligung Eingangsabgaben auf gewisse Verbrauchsgegenstände erhoben werden. An direkten Steuern wurden die Bürger- und Wohnsteuer und die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern unterschieden. Die

Bürgersteuer war als Entgelt für die aus dem Gemeindeverbande bezogenen Vorteile von allen aktiven Bürgern und Beisitzern in gleichem Betrage zu entrichten, wogegen von den nichtortsangehörigen Einwohnern und zwar ebenfalls nach festen Sätzen, die sog. Wohnsteuer erhoben wurde. Die Zuschläge zu den Staatssteuern waren der Regel nach auf Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in gleichem Verhältnis umzulegen, ausnahmsweise jedoch war gestattet, daß Lasten, die nicht in der allgemeinen Bestimmung des Gemeindeverbands begründet waren, sondern den Vorteil einzelner Klassen von Gemeindegenossen, wie der Hausbesitzer, bezwecken, nach feststehender örtlicher Gewohnheit, Statut oder besonderen Gemeindebeschlüssen allein oder vorzugsweise auf die der Beteiligung entsprechende Steuerquelle umgelegt wurden (Mayer, Die Gemeindewirtschaft, S. 337). Von diesen Elementen erhielt zunächst das der Verbrauchssteuern dadurch eine Beschränkung, daß das G. v. 6/6 1849 (Art. 30) die künftige Einführung solcher Steuern zu Gunsten der Gemeinden nur im Wege der Gesetzgebung für zuläßig erklärte; andererseits wurde dem Element der direkten Kommunalbesteuerung dadurch eine Erweiterung gegeben, daß solchen auch die zur Staatssteuer herangezogenen Kapitalien und Besoldungen unterworfen wurden (GG. v. 6. u. 29/7 1849, 19/9 1852 und 15/6 1853). Das G. v. 23/7 1877 über die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden stellte sodann (Art. 18—25) die Befugnis der Gemeinden zur Erhebung von Verbrauchsabgaben, wiewohl unter erheblichen Einschränkungen für gewisse Fälle, wieder her; eine weitere Änderung erfuhr endlich das Steuersystem durch die Aufhebung der Bürgersteuer und die Erweiterung der Wohnsteuer (G. v. 16/6 1885). — Das wichtigste Element der Gemeindebesteuerung bildet hiernach die direkte G.St. oder Umlage, der der Anteil der Gemeinde an der Steuer von Kapitalrenten und Besoldungen hinzutritt; die Verteilung der Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe erfolgt nach dem durch die Heranziehung dieser Objekte zur Staatssteuer gegebenen Verhältnis; die Abänderung des sich hieraus für eine einzelne Steuergattung ergebenden Beitrags kann nur insoweit stattfinden, als dadurch die anderen nicht über das vor Anwendung der neuen Kataster bestandene Maß hinaus belastet werden (G. v. 23/7 1877). Nur unter der Voraussetzung, daß eine solche Umlage besteht, kann zu Gunsten der Amtskörperschaften und Gemeinden eine Heranziehung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens stattfinden: es besteht diese Steuer in einer Quote des für die Staatsbesteuerung ermittelten steuerbaren Jahresbetrages dieses Einkommens, einer Quote, die 1 % des letzteren nicht übersteigen darf; vom Ertrage steht ein Drittel den Amtskörperschaften zu, wogegen zwei Drittel bzw. soweit die Amtskörperschaften ihr Drittel nicht ganz für sich in Anspruch nehmen, den Rest dieses Drittels die Gemeinden beziehen. Die Wohnsteuer ist eine Personalabgabe, zu deren Erhebung von allen im Gemeindebezirk wohnenden und selbständig auf eigene Rechnung lebenden Personen die Gemeinden berechtigt sind; dieselbe wird nach gleichen Sätzen erhoben, welche den Betrag in Gemeinden I. Klasse von 4, II. von 3, III. von 2 fl., sowie für selbständige Frauenspersonen die Hälfte dieser Sätze nicht übersteigen dürfen (G. v. 16/6 1885 Art. 55). Voraussetzung der Erhebung von Verbrauchssteuern ist nach dem G. v. 23/7 1877 bzw. dem dasselbe abändernden G. v. 25/3 1887, daß nach Anwendung der neuen Gebäude- und Gewerbekataster für die Staatsbesteuerung die zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse durch Umlagen auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe aufzubringenden Mittel den Betrag der Staatssteuern übersteigen: zulässige Objekte der Steuer sind Bier, Fleisch und Gas; der Höchstbetrag ist beim Fleisch 6 ℳ für 100 kg, beim Bier 65 ₰ für 100 l, beim Gas 4 ₰ für 1 cbm. Der Beschluß der bürgerlichen Kollegien, der eine solche Steuer einführt, bedarf der immer nur für eine bestimmte Zeitdauer, welche den 31/3 1897 nicht überschreiten darf, zu erteilenden Genehmigung; die Steuer darf nur so lange erhoben werden, als das Grundeigentum, die Gebäude und Gewerbe mindestens mit dem hälftigen Betrage der auf dieselben fallenden Staatssteuer für die Zwecke der Gemeinde besteuert werden (Art. 18—22 d. G.). Die Hundesteuer besteht nur als Staatssteuer mit der Maßgabe, daß die Hälfte des Reinertrags der Ortskasse zufließt (G. v. 16/6 1874 Art. 1).

§ 14. **Baden.** Für die Bildung des Gemeindebesteuerungssystems dieses Staats ist die Analogie der französischen Gesetzgebung maßgebend gewesen, mit deren Einrichtungen das Institut der Gemeinde- und Bürgerrechtsnutzungen in Verbindung gebracht worden war; demzufolge bildeten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und für die größeren Gemeinden Verbrauchssteuern, welche den französischen Octrois nachgebildet waren, die hauptsächlichsten Elemente, dergestalt jedoch, daß in der Reihenfolge der Verwendung die letzteren den ersteren vorangingen; konnten die Bedürfnisse der Gemeinde aus dem in erster Linie hierzu zu verwendenden Ertrage ihres liegenden und fahrenden Vermögens, ihrer Berechtigungen und Gefälle und der ihnen etwa bewilligten Verbrauchssteuern nicht bestritten werden, so waren sie zunächst aus einer, auf die Bürger-Einkaufsgelder zu legenden Auflage zu decken; machten diese Einkünfte noch nicht ein Drittel des aufzubringenden Bedarfes aus, so war der an der Erfüllung dieses Drittels noch fehlende Restbetrag durch eine Vorausnahme von den Gemeindebürgern und anderen ihnen gleichgestellten Einwohnern zu decken (G., betr. die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, v. 31/12 1831 §§ 57 ff.). Diese Grundzüge sind in dem heute geltenden Besteuerungssystem zwar im wesentlichen erhalten geblieben, nur ist einerseits jener zur Ergänzung des Drittels von den Ortsbürgern zu leistende Beitrag in Wegfall gekommen, andererseits der Heranziehung der Bürgernutzungen ein weiterer Umfang gegeben und als neues Element die Kategorie der Interessentensteuer eingeschaltet worden, indem es für zulässig erachtet wird, daß „zur gesonderten Deckung von Ausgaben, deren Bestreitung zwar von der Gemeinde in Rücksicht auf die dabei beteiligten öffentlichen Interessen übernommen oder ihr übertragen worden ist, durch welche aber zunächst nur eine Verbindlichkeit einer Klasse von Gemeindeangehörigen oder Besitzern erfüllt wird, durch Ortsstatut bzw. Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Er-

hebung oon Umlagen nach einem besonderen, der Beteiligung on der die Ausgabe oeranlassenden Einrichtung entsprechendem Umlagefuß festgesetzt werde"; besonders erstreckt diese Bestimmung sich auf „Fälle, in welchen nach besonderen gesetzlichen Vorschriften den Gemeinden die Befugnis gewährt ist, einen bestimmten Aufwand als Genossenschaftsausgabe (Sozialausgabe) zu behandeln" (G.O. u. St.O. § 76). Verbrauchssteuern können innerhalb der reichsgesetzlichen Schranken durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eingeführt werden (§ 78, 79 daselbst). Der durch diese, sowie sonstige besondere Einnahmen der Gemeinde aus der Nutzung ihres Vermögens, an Gebühren u.s.w. nicht gedeckte Teil des Bedarfs ist auf die in der Gemeinde für die staatliche Besteuerung veranlagten bzw. in Ausnahmefällen besonders zu bildenden Grund-, Häuser-, Gefäll-, Erwerb- und Kapitalrentensteuer-Kapitalien- und Einkommensteueranschläge dergestolt umzulegen, doß die Kapitalrentensteuer-Kopitalien mit drei Zehnteln, die Einkommensteueranschläge mit dem Dreifachen ihres Betrages in Berechnung kommen (§ 70 Abschn. 1 u. § 85 der G.O. und St.O. in der Fassung der GG. o. 1. bzw. 2/5 1886). Vom Kapitalrentensteuerkapital darf höchstens eine Umlage, welche den Betrag von 80% der Staatssteuer gleichkommt, erhoben werden.

§ 15. **Hessen.** Für das Gemeindesteuersystem auch dieses Landes sind die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung von vorbildlichem Einflusse gewesen; die Elemente desselben bildeten nach dem Verhältnisse der Staatssteuern erhobene Umlagen und Octrois, von welchen letztere sich auf Städte und Flecken beschränkten: nur ihre Einführung bedurfte landesherrlicher Genehmigung; zulässige Objekte derselben bildeten u. a. Wein Obstwein, Bier, Branntwein, Schlachtvieh, Backwaren, Brennmaterial; die Erhebung erfolgte teils beim Eingange in die Stadt, teils bei der Fabrikation. Die Erhebung von Umlagen hatte zur Voraussetzung: Unzureichlichkeit des Erträgnisses des Gemeindeoermögens, bzw. die Notwendigkeit, Ausgaben zu decken, für welche das Gemeindevermögen nicht bestimmt war. Um die Beziehung zu dieser Zwecksbestimmung evident zu erhalten, bestond eine Sonderung sämtlicher Ausgaben in den Klassen, deren erste die zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeindevermögens nötigen, deren zweite die auf Gemeindeangelegenheiten, bei denen alle Ortsbewohner interessiert sind, bezüglichen und deren dritte die den Gemeindeeinwohnern und Ausmärkern gleichmäßig nützenden Ausgaben umfaßt; zur Deckung des Fehlbetrags der Ausgaben der ersten Klasse waren Steuern der Ortsbürger, der zweiten Steuern der Einwohner, der der dritten Steuern der Einwohner und Ausmärker bestimmt. — Diese Grundzüge des Gemeindebesteuerungssystems blieben auch in der Regelung, welche das letztere durch die GG. v. 26/3 und 22/11 1872, betr. den Steuerfuß bei Gemeindeumlagen bzw. die Gemeinde-Ausgaben sowie die St.O. v. 13. und die Land-G.O. v. 15/6 1874 erfahren hot, erhalten, nur wurde jene Klasseneinteilung der Ausgaben aufgegeben. Dagegen wurde an dem subsidiären Charalter der Umlagen in der oben definierten Weise nichts geändert: als Basis für die Berechnung der Umlagen dienen noch jetzt die für die Staatssteuer gebildeten Steuerkapitalien bzw. für die Fälle der Befreiung oon der Staatssteuer die fingierte Einschätzung; die Regel war, daß das halbe Einkommensteuerkapital des in der Gemeinde wirklich Wohnenden, sowie deren Grund- und Gewerbesteuerkapital, soweit ihnen die letzteren Steuerkapitalien in der Gemeinde des Wohnorts zustanden und das Grund- und Gewerbesteuerkapital der in der Gemarkung nur Begüterten, soweit diese Steuerkapitalien auf ihren in der Gemarkung gelegenen Immobilien und Gewerbsanlagen ruhten, gleichmäßig herangezogen wurden; doch wurden auch Ausnahmen zugelassen, und zwar oorzugsweise in Ansehung solcher Ausgaben, welche zum Schutz des Grundeigentums und zur Abwendung besonderer Nachteile bzw. Erreichung besonderer Vorteile für einzelne Einwohner und Besitzer oder gewisse Klassen derselben erforderlich werden (hier haben diese Besitzer nach einer, den besonderen Verhältnissen entsprechenden Norm den Aufwand der Gemeinden zu ersetzen) oder welche, wie der Aufwand für Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser, des Gottesdienstes, konfessioneller Schulen in gewissen Fällen lediglich von den der betreffenden Kirchengemeinschaft angehörigen Mitgliedern der Gemeinde aufzubringen sind (Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung des Großherzogtums Hessen, Bd. I S. 94 ff.). Eine Abänderung bzw. Ergänzung dieser Bestimmungen wurde notwendig, als, wie dies durch die GG. v. 8/7 1885 geschah, das System der direkten Staatssteuern durch Hinzufügung einer Kapitalrentensteuer vervollständigt wurde und zugleich die in Ansehung der Staats-Einkommensteuer geltenden Grundsätze, namentlich die Befreiung der Einkommen unter 500 *M* oon der Staatssteuer eine wesentliche Modifikation erhielten; sie erfolgte durch das G. o. 13/5 1885. Darnach wird der durch direkte Steuern aufzubringende Gemeindebedarf nunmehr auf die Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer-, sowie die Einkommensteuer-Kapitalien in der Weise umgelegt, daß die Einkommensteuer-Kapitalien mit der Hälfte, die anderen Steuerkapitalien mit dem vollen Betrage in Ansatz kommen. Die Einkommen unter 500 *M* sind von der G.St. nicht befreit, doch besteht in Ansehung ihrer eine ermäßigte Veranlagung (Art. 1 u. 3 d. G.). Die Erhebung von Octrois unterliegt den reichsgesetzlichen Beschränkungen und erfordert Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz (Land-G.O. Art. 83; St.O. Art. 95; Vollz.-Instr. §§ 67—71). Das G. o. 4/9 1874 endlich gestattet eine Kommunal-Hunde-Abgabe im Höchstbetroge von 5 *M* für jeden Hund, deren Erhebung mit der staatlichen Hundesteuer erfolgt.

§ 16. **Elsaß-Lothringen.** Das hier geltende Gemeindesteuersystem ist in allen wesentlichen Punkten noch das aus der Zeit der Zugehörigkeit zu Frankreich überkommene; dasselbe charakterisiert sich dadurch, doß direkte G.St. lediglich in Form von Zuschlägen zu den Staotssteuern erhoben werden, selbständige G.St. demnach nur im Bereich der Verbrauchs- und Aufwandssteuer bestehen; die Erhebung von Verbrauchssteuern beschränkt sich jedoch auf die größeren Gemeinden; für alle Gemeinden obligatorisch ist die Erhebung einer Hundesteuer, deren Tarif aber der Genehmigung des Bezirkspräsidenten unterliegt. Fakullatio findet eine Besteuerung der

öffentlichen Lustbarkeiten, jedoch lediglich zu Gunsten der Hospitäler und anderer Wohlthätigkeitsanstalten, statt. Die den Zuschlägen (Centimes) unterliegenden direkten Staatssteuern sind an Zahl vier: die Grund- und Gebäude-, die Thür- und Fenster-, die Personal- und Mobiliar- und die Gewerbe-(Patent-)steuer; die erstgenannte Steuer wird vom katastralen Reinertrage der Grundstücke und Gebäude, die zweite nach bestimmten, in Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Gemeinden abgestuften Sätzen von der Zahl der Thüren und Fenster, die dritte — wenigstens zum weitaus größten Teil, d. h. soweit sie unter die Bezeichnung der Mobiliarsteuer fällt — vom Mietswerte der benutzten Wohnungen, die vierte endlich teils nach festen, für die einzelnen Gewerbe unter Abstufung der Einwohnerzahl der Gemeinde generell normierten Sätzen, teils nach dem Verhältnis des Mietswerts der Wohnung und der zum Gewerbebetrieb benutzten Räumlichkeiten erhoben. Nur die letztere Steuer ist eine Quotitätssteuer, wogegen die andern genannten Steuern Repartitionssteuern sind, d. h. dergestalt verteilt werden, daß Bezirke, Kreise und Gemeinden je ein bestimmtes Kontingent des im Landeshaushalt vorgesehenen Aufkommens aufzubringen haben; bei der Feststellung der Kontingente ist den Organen der Selbstverwaltung eine Mitwirkung eingeräumt. Das Recht, diese Steuern durch Zuschläge zu belasten, ist indessen für die Gemeinden kein unbegrenztes, vielmehr ist für die französische Gesetzgebung das Princip einer Limitierung dieser Zuschläge maßgebend, das erst allmählich erweitert bzw. durch Einführung von einzelnen Kategorieen an ein Maximum nicht gebundener Zuschläge durchlöchert worden ist. Es werden ordentliche und außerordentliche, allgemeine und Specialzuschläge unterschieden; beide Einteilungen sind von Einfluß teils auf die Zuständigkeit betreffs der Votierung bzw. Genehmigung der Zuschläge — zur Erhebung außerordentlicher Zuschläge bedarf es der Regel nach der Zuziehung der Höchstbesteuerten zu den betreffenden Gemeinderatsverhandlungen und der Genehmigung des Bezirkspräsidenten — teils auf die Zweckbestimmung des Ertrages; derselbe darf bei den Specialzuschlägen lediglich zur Deckung des Bedarfs der durch jene Zweckbestimmung näher begrenzten Verwaltungsaufgaben erhoben werden. Die Terminologie der Gesetzgebung unterscheidet auch Zwangsauflagen, d. h. solche Zuschläge, welche zur Deckung von Pflichtausgaben bzw. rechtskräftig erkannten Forderungen von Amts wegen auferlegt werden. (Näheres bei v. Reitzenstein, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. XII S. 133 ff. und v. Reichlin, Die Gemeindegesetzgebung in Elsaß-Lothringen, 2. Aufl., S. 412 ff.) Die Erhebung von Verbrauchsabgaben (Octrois) kann vom Gemeinderat beschlossen werden, wenn die Einnahmen der Gemeinde zur Deckung der Ausgaben unzureichend sind; zu Beschlüssen, welche derartige Abgaben neu einführen, bedarf es der Genehmigung des Statthalters, die regelmäßig nur erteilt wird, wenn die Einwohnerzahl der Gemeinde 4000 übersteigt; der gleichen Genehmigung bedarf es zu den die Modalitäten der Octroi-Erhebung feststellenden Reglements. Der Abgabe unterliegende Gegenstände sind der Hauptsache nach die der folgenden fünf Kategorieen angehörenden: Getränke, Eßwaren, Viehfutter, Brenn- und Beleuchtungs-, sowie Baumaterialien; die Erhebung findet ebensowohl von den in die Gemeinde eingeführten, wie von den innerhalb derselben fabrizierten und dem Konsum oder Verkehr übergebenen Waren statt. Die Höhe der Belastung ist durch einen mittelst Dekrets v. 12/2 1870 festgestellten Normaltarif geregelt, dessen Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen und der zugleich diejenigen Gegenstände angiebt, auf welche sich die Belastung durch die Abgabe zu beschränken hat.

C. Die Autonomie der Gemeinden.

§ 17. **Gebiet dieser Autonomie; Gemeindesteuer-Regulative.** Ihr Bereich bestimmt sich nach der Ausdehnung, in welcher der Staat die positive Regelung der Gemeindebesteuerung durch Gesetz oder Verordnung in Anspruch nimmt; sie hat einen geringeren Spielraum da, wo die Gesetze die Erhebung der G.St. in Form von Zuschlägen zu der Staatssteuer, bzw. nach Verhältnis dieser letzteren Steuern vorschreiben; das Gebiet ihrer Bethätigung ist dagegen da ein anderes, wo die materielle Regelung der Gemeindebesteuerung innerhalb gewisser Grenzen durch die Beschlüsse der Gemeinden erfolgt: im ersten Falle beschränkt sich die Bethätigung der Gemeindeorgane, soweit sie die Feststellung allgemeiner Normen zum Gegenstände hat, in der Regel auf Vorschriften zum Vollzuge gesetzlicher Bestimmungen bzw. auf Bekanntmachungen informatorischer Bedeutung; im letzteren Falle handelt es sich der Regel nach darum, mittelst von den Gemeindeorganen ausgehender Regulative, den Steuerpflichtigen bzw. dem Publikum die Verpflichtung zu bestimmten auf die Besteuerung bezüglichen Handlungen oder Unterlassungen aufzuerlegen bzw. die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten durch auf das Zuwiderhandeln gesetzte Strafen sicher zu stellen, deren Festsetzung alsdann der Gegenstand einer gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung werden kann. Zweierlei Momente sind für die Rechtsverbindlichkeit solcher in den Regulativen getroffener Anordnungen und Strafandrohungen bestimmend: die Zuständigkeit zum Erlaß bzw. zur Genehmigung des Regulativs und die in gehöriger Form erfolgte Bekanntmachung desselben. Eine, was die Steuerregulative anlangt, gesonderte Regelung haben in der Gesetzgebung der deutschen Staaten diese Punkte nur selten gefunden, indem für die Bemessung der Zuständigkeit und die Form der Publikation die allgemeinen Vorschriften über die von den Lokalbehörden ausgehenden Verordnungen maßgebend zu sein pflegen; eine Specialbestimmung in jenem Sinne ist für Preußen die Vorschrift des Zust.G. § 31 Art. 4, laut deren die Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen und der Erlaß von Anordnungen, durch welche besondere direkte oder indirekte G.St. neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, der Zustimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen bedürfen, ferner die Bestimmung der St.O. für die östlichen Provinzen v. 30/5 1853 (§ 53 II), wonach in den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden Regulativen Ordnungsstrafen gegen die Kontravenienten bis auf Höhe von 10 Thlrn. angedroht werden können. (Nach der St.O.

u. dem Abänder.G. zur Land-G.O. für die Rheinprovinz — § 49 bzw. Art. 7 — kann die Androhung solcher Strafen nur mittelst besonderer Verordnung erfolgen: Steffenhagen, Handbuch der Städteverfassung und -Verwaltung in Preußen, behauptet das Gleiche für die Städte der östlichen Provinzen nach Ministerialreskript v. 4/3 1851 [M.Bl. f. d. inn. Verw. S. 186]). Die bayer. G.O. v. 29/4 1869 Art. 41 Abs. 3 ermächtigt die Gemeinden, ortspolizeiliche Vorschriften zur Kontrolle und Sicherung örtlicher Gefälle mit Strafandrohung gegen das Zuwiderhandeln zu erlassen; die Strafe darf bis zu 10 fl., bei Entziehung und Verkürzung von Gefällen bis zu 25 fl. betragen und kann, wenn die entzogene Steuer mehr als 2 fl. 30 Xr. beträgt, bis zum 10fachen, beim Rückfalle bis zum 40fachen Betrage dieser Steuer gesteigert werden.

III. Die Besteuerungsgewalt.

§ 18. **Begriff und Subjekt.** Im Gegensatz zu den auf die grundsätzliche Regelung des Besteuerungswesens bezüglichen autonomen Befugnisse werden unter Besteuerungsgewalt diejenigen Befugnisse begriffen, welche sich auf die aus dem jeweiligen finanziellen Bedürfnis sich ergebende konkrete Anwendung der im Wege der Landesgesetzgebung, bzw. der Autonomie der Gemeinden festgestellten allgemeinen Normen beziehen; die Gesetzgebungen der deutschen Staaten stimmen darin überein, daß die Bestimmung des Maßes der in Anwendung jener Normen erfolgenden Steuerauflegung in erster Linie Gegenstand der Beschlußfassung der Gemeinde bzw. ihrer Organe ist und daß den Aufsichts-Organen solchen Beschlüssen gegenüber der Regel nach nur eine beschränkende Einwirkung zukommt: eine Ausnahme enthält beispielsweise die in sämtlichen Gemeinden Elsaß-Lothringens auf Grund des Art. 3 des (franz.) Finanzgesetzes v. 15/5 1818 stattfindenden Erhebung von 5 Zuschlagspfennigen zur Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer, welche als eine allgemeingesetzliche Einrichtung zu betrachten ist. Ausnahmsweise kann ferner die Umlegung von Steuern seitens der Gemeinden im Aufsichtswege erzwungen werden, wenn die Gemeinde sich weigert, die Mittel für Leistung von Pflichtausgaben oder für Erfüllung rechtskräftig festgestellter Forderungen verfügbar zu machen; einzelne Gesetzgebungen enthalten nähere, diese Zwangsbefugnisse der Aufsichtsorgane regelnde Bestimmungen. Was die Ausübung der in der Besteuerungsgewalt enthaltenen Befugnisse anlangt, so steht der Regel nach die Beschlußfassung über Erhebung von Steuern in den Landgemeinden der Gemeinde-Versammlung und nur insoweit, als dieselbe durch einen besonderen Vertretungskörper repräsentiert wird, diesem letzteren, in den Städten der Gemeinde-Vertretung bzw. dem Gemeinderat zu: nur einzelne Gesetzgebungen kennen das unter gewissen Voraussetzungen Anwendung findende Erfordernis der Zuziehung von Höchstbesteuerten zu den Beschlußfassungen; so erfolgt nach den bayerischen G.OO. für die rechtsrheinischen Landesteile bzw. die Pfalz v. 29/4 1869 Art. 47 bzw. 37 die Zuziehung von solchen dann, wenn fünf oder weniger Personen ein Drittel der in der Gemeinde veranlagten und bei der beabsichtigten Umlage in Berechnung zu ziehenden direkten Steuern aufbringen; ein Gleiches hat nach dem in Elsaß-Lothringen noch geltenden französischen G. über die Gemeindeverwaltung v. 18/7 1837 Art. 42 bei Votierung außerordentlicher Steuerzuschläge, sowie in einigen anderen Fällen dann stattzufinden, wenn die ordentliche Jahreseinnahme der Gemeinden weniger als 80000 ℳ beträgt. Die Befugnisse der Aufsichts-Instanz werden teils von den Mittel-, teils von den Centralbehörden ausgeübt, sind jedoch, wo in neuerer Zeit eine Durchführung des Princips der Selbstverwaltung stattgefunden hat, größtenteils den Organen der letzteren übertragen worden (s. u. a. das preuß. Zust.G. an den betreffenden Stellen).

§ 19. **Qualitative Begrenzung.** Der Natur der Steuern entspricht das in einer Anzahl von Gesetzgebungen besonders formulierte Princip, daß die Besteuerungsgewalt seitens der Gemeinden nur insoweit auszuüben ist, als der Bedarf derselben nicht aus anderen Einnahmequellen, insbesondere den Einkünften des Gemeindevermögens und den Gebühren gedeckt werden kann; dagegen ist die Feststellung des im Wege der Besteuerung aufzubringenden Bedarfs den einzelnen Steuerpflichtigen gegenüber keineswegs von der Voraussetzung abhängig, daß die Verbindlichkeiten der Gemeinde, für deren Erfüllung Deckung zu schaffen ist, erst nach den die Beitragspflicht des Steuerpflichtigen begründenden Thatsachen bzw. seinem Eintritt in den Gemeindeverband zur Entstehung gelangt seien; soweit daher die Gesetzgebungen die Steuerpflicht an die Gemeindeangehörigkeit binden, geben sie zuweilen dem Grundsatz, daß diese Steuerpflicht sich auch auf denjenigen Bedarf beziehe, welcher aus vor Erwerb der Gemeindeangehörigkeit seitens der Steuerpflichtigen erwachsenen Verbindlichkeiten entstanden sei, noch besonders Ausdruck (s. insbesondere oben § 10, Sachsen).

§ 20. **Örtliche Begrenzung. Princip derselben.** Dem auf einen bestimmten örtlichen Abschnitt des Staatsgebiets beschränkten Herrschaftsverhältnis der Gemeinde entspricht die örtliche Abgrenzung ihrer Besteuerungsgewalt; die Regelung dieser Begrenzung ist behufs Verhütung eines Ineinanderübergreifens der seitens der nebeneinander bestehenden Gemeinden auszuübenden Besteuerungsbefugnisse geboten. Als leitendes Princip gilt, daß nur solche Personen, Vermögensobjekte und Handlungen von der Gemeinde zur Besteuerung herangezogen werden dürfen, welche zu dem Gebietsabschnitt, den die Gemeinde in sich begreift, in einer Beziehung stehen; diese Beziehung wird bei Personen durch Wohnsitz, Aufenthalt und gewisse, diesen gleichgesetzte Verhältnisse, bei Vermögensobjekten soweit sie ihrer Natur nach, wie dies bei den sog. unbeweglichen und gewissen ihnen gleichgestellten Gütern der Fall, an eine bestimmte Örtlichkeit gebunden sind, durch die Lage innerhalb der Gemeinde, bei Handlungen dadurch, daß sie im Gemeindegebiet vorgenommen werden oder sich auf in demselben belegene Objekte beziehen, hergestellt. Dies Princip kommt jedoch nur im Gebiet der indirekten Besteuerung rein zur Anwendung, indem für die Abgrenzung der dieser Besteuerung unterworfenen

Handlungen die gedachte Voraussetzung, daß sie im Gemeindebezirk oorgenommen werden oder auf in demselben belegene Objekte sich beziehen, maßgebend ist, gleichgiltig, ob seitens der Gemeinde die betreffende Steuer in Form eines Zuschlags zur Staatssteuer oder selbständig erhoben wird: dagegen wird bei den direkten Steuern die Anwendung des Grundsatzes häufig dadurch durchbrochen, daß behufs Bestimmung der örtlichen Grenzen der Besteuerungsbefugnis der Gemeinden, wo dieselbe in Gestalt der Erhebung von Zuschlägen zu den Staatssteuern ausgeübt wird, die der Veranlagung der Staatssteuern zu Grunde gelegte, auf lediglich administratioen Motioen beruhende Verteilung der Objekte auf die mit den Gemeindebezirken meist zusammenfallenden Veranlagungbezirke für maßgebend erachtet wird. Staaten, welche lediglich Zuschläge — diese im weiteren Sinne gefaßt — zu den direkten Staatssteuern erheben und solche, welche auch selbständige direkte Gemeindesteuern zulassen, sind daher behufs Darstellung der hierher gehörigen Einrichtungen zu sondern.

§ 21. Örtliche Begreuzung (Fortsetzung); **direkte Steuern iusbesondere; juristische Personeu, Erwerbsgesellschaften, Forensen.** *α*) **Staateu, welche die Gemeinden auf Zuschläge zu den Staatssteuern oder nach Verhältnis der letztereu zu verteileude Kommunalsteuern verweisen.** In diesen Staaten war die Heranziehung zu den G.St. früher regelmäßig an die Voraussetzung gebunden, daß die betreffenden Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde zu Staatssteuern oeranlagt waren: das Soll dieser innerhalb der Gemeinde von ihnen zu entrichtenden Staatssteuer diente ohne weiteres auch zur Bestimmung des im Wege der Gemeindebesteuerung in Anspruch zu nehmenden Betrags. Eine der Natur der Sache entsprechende Regelung enthielt dies Princip jedoch nur so lange, als das Staatssteuersystem sich wesentlich nur aus Steuern oom Ertrage oder der Benutzung realer Objekte zusammensetzte, nach deren Lage sich die Gemeinde, innerhalb deren die Veranlagung zur Staatssteuer stattfand, bestimmte: es wurde jedoch diese Regelung in dem Maße immer unzureichender, als jene Grundlage verlassen und in das System der Staatsbesteuerung anch solche Steuern aufgenommen wurden, welche auf der Heranziehung oon nicht auf einzelne Gemeinden beschränkten Ertragsobjekten bzw. des persönlichen Einkommens beruhten. Hieraus erwuchs das Bedürfnis, jene frühere Regelung in Ansehung der Steuern letztgedachter Art durch besondere, das Betheiligungsverhältnis der Gemeinde an der Berechtigung, jene mit Zuschlägen zu belasten, näher feststellende Bestimmungen zu ergänzen, ein Bedürfnis, dem von der Gesetzgebung der betreffenden Staaten jedoch seither nur in vereinzelter und ungleichmäßiger Weise Rechnung getragen worden ist. Auf dem älteren Standpunkt steht, der Natur des geltenden Staatssteuersystems entsprechend, noch die Gesetzgebung oon Elsaß-Lothringen: den gleichen Standpunkt nimmt die bayerische Gesetzgebung ein; nach den G.OO. (für die diesseitigen Landesteile Art. 43, für die Pfalz Art. 34) sind hier alle diejenigen umlagepflichtig, die in der Gemeinde zu einer Staatssteuer veranlagt sind, obwohl gerade in Rücksicht auf die Ausbildung, welche Gewerbe-, Kapitalrenten- und -Einkommensteuer in Bayern erfahren haben, der Formalismus dieser Bestimmung keineswegs mehr der Sachlage entspricht und die Inkonoenienzen seiner Anwendung zu dem Versuche, im Wege der Rechtsprechung Ausgleichung zu schaffen, Anlaß gegebeu haben (Max Seydel in Marquardsen III, I[1] S. 222). Nach der neuesten Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen (G. o. 13/5 1885) werden Grund- und Gewerbesteuer-Kapitalien am Orte der belegenen Sache bzw. des Gewerbebetriebs, Kapitalrenten- und Einkommensteuer-Kapitalien am Wohnorte des Steuerpflichtigen besteuert (Art. 1 d. G.); wohnt ein Einkommensteuerpflichtiger im Laufe des Jahres an verschiedenen Orten, so wird er mit seinem ganzen in Betracht kommenden Kapital an seinem Hauptwohnort zugezogen (Art. 6 d. G.). Hinsichtlich des Einkommens inländischer Privat-Eisenbahn-Gesellschaften findet eine Verteilung auf die einzelnen beteiligten Gemeinden bzw. Gemarkungen im Verhältnis der Summen der am einzelnen Orte der Gesellschaft zur Last gestellten Grund- oder Gewerbesteuer-Kapitalien statt (Art. 1 b G.); s. auch Zeller, Die Gemeindesteuer-Gesetzgebung im Großherzogtum Hessen (in Schanz Finanzarchio, Jahrg. IV S. 1071 ff). In Württemberg ist abgesehen von den, in der Gemarkung mehrerer Gemeinden belegenen geschlossenen Hofgüter, bezüglich deren die Beteiligung der Gemeinden am Besteuerungsrecht besonders geregelt ist, nur die oon dem Kapitalrenten-, sowie dem Dienst- und Berufseinkommen erhobene Steuer Gegenstand einer solchen Bestimmung gewesen; die auf diese Quelle gelegte G.St. ist an die Gemeinde zu entrichten, in welcher der Steuerpflichtige am Anfange des Steuerjahres seinen Wohnsitz hat; hat er diesen in zwei oder mehreren Gemeinden, so teilen dieselben sich zu gleichen Teilen in das Besteuerungsrecht (G. v. 15/6 1858 Art. 3). — In Baden war, so lange die direkten Steuern ausschließlich Ertragssteuern waren, ebenfalls der Grundsatz entscheidend, daß die Steuerkapitalien da, wo sie zur Staatssteuer veranlagt waren, der Heranziehung zur G.St. unterliegen: einer Ergänzung bedurfte dieser Grundsatz nur in Ansehung der Erwerbssteuer, insofern solche auf über mehrere Gemeinden sich ausdehnenden gewerblichen Anlagen ruhte: hier sollte (St.O. und G.O. § 83) das betreffende Steuerkapital behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältnis des Wertes des in jeder derselben gelegenen Teils der Gewerbsanlagen verteilt werden. Erst mit der Ergänzung und Umgestaltung, welche das Besteuerungssystem durch Aufnahme der Einkommensteuer in dasselbe erfuhr (G. v. 20/6 1884), trat die Notwendigkeit einer Präcisierung bzw. Erweiterung jener Regelung hervor, welche durch die GG. v. 1. und 2/5 1886, betr. die Abänderung der St.- und G.O., bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands, teils hinsichtlich der zur Gewerbesteuer, teils hinsichtlich der zur Einkommensteuer zu erhebenden Zuschläge erfolgte. In ersterer Hinsicht wurde, sofern die gewerbliche Unternehmung sich über mehrere Gemeinden erstreckte, derjenigen der beteiligten Gemeinden, in denen die Unternehmung nicht zur Gewerbesteuer staatlich oeranlagt ist, das Recht eingeräumt, zu oerlangen, daß ihr oom Gewerbesteuerkapital derselben ein Teil behufs des Bei-

zugs zur Besteuerung zugewiesen werde, welcher nach dem Verhältnis des Grund- und Häusersteuerkapitals, des in den betreffenden Gemeinden belegenen Teils der Gewerbsanlage und des steuerlichen Anschlags der in diesem Teile befindlichen Gegenstände und Betriebskapitalien zu dem bezüglichen Steuerkapital und steuerlichen Anschlage der gesamten Anlage zu bestimmen war. In zweiter Hinsicht wurde zwischen der Einkommensteuer auf den Gewerbe- und auf den Grundertrag unterschieden (§ 83 d. G.). Soweit Zuschläge zu demjenigen Teil der Einkommensteuer, welcher vom Ertrage gewerblicher Unternehmungen erhoben wird, in Betracht kommen, sind die Bestimmungen für juristische und für physische Personen verschieden; erstere werden mit ihren Einkommensteuer-Anschlägen da zur Gemeindebesteuerung herangezogen, wo sie zur Gewerbesteuer staatlich zu veranlagen sind; ist das an mehreren Orten der Fall, oder findet eine Verteilung des Gewerbesteuerkapitals auf mehrere Gemeinden statt, so wird der gesamte Einkommensteueranschlag der juristischen Person unter die verschiedenen beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis ihres in jeder derselben der Gemeindebesteuerung unterliegenden Gewerbesteuerkapitals verteilt (§ 84 d. G.). Wenn dagegen im Inlande wohnende einkommensteuerpflichtige Personen ein gewerbliches Unternehmen in einer anderen inländischen Gemeinde als in der sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt sind, betreiben, so kann die Gemeinde des Gewerbebetriebes, vorausgesetzt, daß in derselben das betreffende Unternehmen mit einem Gewerbesteuerkapital von mindestens 100 000 ℳ zur Gemeindebesteuerung herangezogen wird, verlangen, daß ihr von demjenigen Teile der Einkommensteueranschläge der an dem Unternehmen beteiligten Personen, welcher nach verhältnismäßiger Verteilung derselben nach den verschiedenen Einkommensquellen auf das betreffende Gewerbeunternehmen entfällt, 7/10 behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werde (§ 84a d. G.). Hat dagegen eine mit dem Wohnsitz in Baden versehene physische oder juristische Person in einer anderen Gemeinde, als in der sie zur Einkommensteuer veranlagt ist, ein Grundsteuerkapital von mindestens 100 000 ℳ zu versteuern, so kann in analoger Weise die Gemeinde, in welcher der Grundbesitz liegt, verlangen, daß ihr von demjenigen Teil des Einkommensteueranschlags des Grundbesitzes, welcher bei verhältnismäßiger Verteilung des Anschlags auf die verschiedenen Einnahmequellen auf den betreffenden Grundbesitz entfällt, 7/10 behufs der Gemeindebesteuerung überwiesen werden.

§ 22. **Örtliche Begrenzung; direkte Steuern; juristische Personen, Erwerbsgesellschaften, Forensen** (Fortsetzung). **β) Staaten, welche selbständige Kommunalsteuern zulassen.** In Preußen fehlte es, was die Abgrenzung der der Gemeindebesteuerung unterworfenen Personen und Objekte anlangt, bis in die neueste Zeit an einem gleichförmigen Recht, da diese Frage sich nach den in den einzelnen Provinzen geltenden G.OO. regelte. Im allgemeinen galt als Grundsatz, daß, wer ohne im Gemeindebezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz habe oder ein stehendes Gewerbe betreibe, verpflichtet sei, an denjenigen Lasten der politischen Gemeinde teilzunehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt seien (Grotefend, Grundsätze des Kommunalsteuerwesens, S. 62); wenn indessen auch dieser Grundsatz eine klare Entscheidung in Ansehung der Steuern realen Charakters enthielt, so waren doch Formen nicht ausgebildet, um demselben auch im Bereich der auf das Einkommen gelegten Steuern eine sachgemäße Anwendung zu sichern; die Durchführung desselben setzte voraus, daß seitens der Gemeinde, in der Grundbesitz oder gewerbliche Anlagen belegen waren, auch eine auf das Einkommen gelegte selbständige Gemeindesteuer erhoben würde, da die Staatseinkommensteuer nur in den Gemeinden, in denen sie veranlagt war, mit Zuschlägen belastet werden durfte (Bescheid des Min. d. Inn. v. 29/2 1868 und v. 4/5 1871 [M.Bl. 1868 S. 154 bzw. 1871 S. 166]); es konnten daher Gemeinden, welche nur Zuschläge erhoben, dies Einkommen im Wege der Personalbesteuerung nicht heranziehen. Andererseits sicherte der Grundsatz in der angegebenen Formulierung nicht gegen Doppelbesteuerung: denn da jede Gemeinde, welche eine selbständige Einkommensteuer erhob, berechtigt war, zu derselben diejenigen Haushaltsvorstände und selbständigen Personen heranzuziehen, welche innerhalb derselben ihren Wohnsitz oder länger als 3 Monate ihren Aufenthalt hatten, konnte die Steuer seitens mehrerer Gemeinden von demselben Steuerpflichtigen dann erhoben werden, wenn hinsichtlich desselben die Voraussetzung des Wohnsitzes oder mehr als 3 Monate fortgesetzten Aufenthalts in mehreren Gemeinden zutraf; nur in Ansehung desjenigen Teils des Einkommens, welcher aus in einer anderen Gemeinde belegenem Grundbesitz bzw. betriebenem Gewerbe floß, war er zufolge jenes Grundsatzes von der Heranziehung zur Einkommensteuer seines Wohnorts frei. Auch der Grundsatz, daß juristische Personen von ihrem innerhalb der Gemeinde belegenen Grundbesitz und betriebenen Gewerbe bzw. dem aus diesen Quellen bezogenen Einkommen zur Besteuerung heranzuziehen, war zwar in den St.OO., wie auch, was die westlichen anlangt, in den Landgemeinde-OO. anerkannt, doch fehlte es an sicheren Handhaben zur Berechnung des von der Gemeinde in Anspruch zu nehmenden Anteils namentlich dann, wenn der zu besteuernde Gewerbebetrieb sich auf mehrere Gemeinden erstreckte; das Gleiche galt von der Steuerpflicht der Erwerbsgesellschaften, welche nicht juristische Personen waren, in Ansehung der in ihrem Gemeindebezirk betriebenen stehenden Gewerbe (Grotefend a. a. O. S. 64 ff.). Nach allen diesen Richtungen hin schafft das sog. Kommunalsteuer-Notgesetz v. 27/7 1885 ein für die ganze Monarchie, mit Ausnahme Hohenzollerns, insoweit gleiches Recht, als es sich um auf das Einkommen gelegte Steuern handelt, wogegen dasselbe in Ansehung derjenigen Steuern, welche von den Gemeinden in Form von Zuschlägen zu den seitens des Staats auf Grundbesitz oder Gewerbebetrieb gelegten Steuern erhoben oder auf die gedachten Objekte selbständig angelegt oder wie beispielsweise Mietssteuern, nach anderen Grundlagen als das Einkommen verteilt werden, den bisherigen Rechtszustand unberührt läßt (s. Herrfurth und Nöll, Das Kommunal-Abgabengesetz v. 27/7 1885

S. 23 ff.); innerhalb dieser Grenzen enthält das Gesetz *einmal* die zur Regelung der Steuerpflicht der *juristischen Personen, Erwerbsgesellschaften* bzw. *Genossenschaften* und *Forensen* und damit in Verbindung *zweitens* die zur Verhütung der *Doppelbesteuerung* erforderlichen Bestimmungen. In *erster* Beziehung wird als Princip ausgesprochen, daß *Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften*, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Genossen hinausgeht und *juristische Personen*, insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände in den Gemeinden, in welchen sie Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahn- oder Bergbau betreiben, hinsichtlich „des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben unterliegen"; dieselben Grundsätze sind auch maßgebend für die Abgabepflicht der *Forensen* — darunter werden solche physische Personen begriffen, welche „in den Gemeinden, ohne daselbst einen Wohnsitz zu haben oder sich länger als 3 Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben" — sowie bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung des *Fiskus*, welcher den betreffenden Abgaben hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm betriebenen Gewerben, Eisenbahnen und Bauunternehmungen, sowie aus den Domänen und Forsten unterworfen ist (§ 1 d. G.). Der Betrieb von *Pachtungen, Gewerben* oder *Bergbau* ist jedoch eine Abgabenpflicht nur zu Gunsten derjenigen Gemeinden zu begründen geeignet, in welchen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers und bzw. der Gesellschaft selbständig abzuschließen. Der *Eisenbahnbetrieb* unterliegt der Abgabenpflicht in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung (bzw. eine Staatsbahn-Verwaltungsbehörde, eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet (§ 2 d. G.). Für die *Ermittelung* des Reinertrags stellt das Gesetz (§ 3—6) gewisse Direktiven auf; es schreibt ferner (§§ 7, 8) behufs *Verhütung* der *Doppelbesteuerung* für die Berechnung des Anteils, mit welchem bei einer sich auf mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe-, Bergbau- oder Eisenbahnunternehmung die betreffenden Gemeinden an der Besteuerung teilzunehmen haben, als Grundsatz auf, daß mangels eines anderweitigen, zwischen der beteiligten Gemeinde und Abgabepflichtigen vereinbarten Verteilungsmaßstabes bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamtbetriebes stattfinde, der zehnte Teil des Einkommenserwerbs überwiesen, dagegen der Überrest nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme verteilt, in den übrigen Fällen dagegen das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenden Ausgaben von Gehältern und Löhnen, einschließlich der Tantieme des Verwaltungs- und Betriebspersonals zu Grunde gelegt werden solle, ein Grundsatz, dessen Anwendung das Gesetz durch Hinzufügung gewisser Ausnahmebestimmungen und Modalitäten näher regelt. Bei der Einschätzung *physischer* Personen in ihrer Wohnsitzgemeinde bleibt das der Besteuerung durch die *Forensen*-Gemeinde unterliegende Einkommen außer Berechnung; verbleibt jedoch nach dieser Berechnung der Besteuerung durch die Wohnsitzgemeinde weniger als ein Viertel des Einkommens, so ist der Anteil derselben auf ein Viertel unter entsprechender Verkürzung des der Forensalgemeinde zufallenden Einkommensteils zu erhöhen (§ 9 d. G.). Ist der Steuerpflichtige wegen *mehrfachen Wohnsitzes* oder den Zeitraum von 3 Monaten übersteigenden *Aufenthalts* in *mehreren* Gemeinden beizutragen verpflichtet, so darf er in jeder dieser Gemeinden „nur mit einem, der Zahl derselben entsprechenden Bruchteil seines Einkommens herangezogen werden, soweit dasselbe nicht aus Grundeigentum oder aus Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- oder Bergwerksbetrieb fließt". Doch werden Gemeinden, in denen der Abgabenpflichtige oder dessen Familie sich im Laufe des vergangenen Jahres weniger als 3 Monate aufgehalten hat, nicht mitgezählt. Erreicht in einer der hiernach konkurrierenden Gemeinden der von ihr zur Besteuerung heranzuziehende Anteil des Gesamteinkommens weniger als ein Viertel, so findet Erhöhung auf diesen Betrag statt (§ 11 d. G.). — Weit weniger specialisiert sind die in *Sachsen* geltenden Bestimmungen. Das leitende Princip enthält der Satz, „daß jedes *Mitglied* einer Gemeinde zu den Gemeindelasten *verhältnismäßig* beizutragen habe" (rev. Land-G.O. § 16; rev. St.O. § 25). Mitglieder sind außer denen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, auch diejenigen, die im Bezirke derselben ein Grundstück besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben (rev. Land-G.O. § 14; rev. St.O. § 25); den Gemeindemitgliedern können in Ansehung der Steuerpflicht gleich gestellt werden unselbständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauch einer anderen Person unterliegt, an ihrem Wohnorte, ferner Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine direkte Staatssteuer am Orte entrichten; endlich können selbständige Personen, welche sich nur vorübergehend in der Gemeinde aufhalten, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bei mehr als dreimonatlicher Dauer ihres Aufenthalts zu angemessener Beteiligung an den G.St. herangezogen werden (rev. Land-G.O. § 17; rev. St.O. § 26). Ist schon durch das an die Spitze gestellte Princip eine Steuerpflicht der *Forensen* begründet, so wird solche noch näher definiert durch die Bestimmung, daß die Beteiligung an den Gemeindelasten nur da, wo die gewerbliche Niederlassung bestehe, in Anspruch genommen werden könne: Ausnahmen können durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderats gestattet werden, wenn jemand sein Einkommen *nur von auswärtigem* Grundbesitz oder dgl. Gewerbebetrieb bezieht. Findet ein Gewerbebetrieb, obschon eine Hauptniederlassung nur an einem Orte besteht, dennoch ständig in *mehreren* Ortschaften statt, so kann an jedem dieser Orte nur ein verhältnismäßiger Beitrag zu den Ge-

meindelasten gefordert werden (rev. Land-G.O. § 18; rev. St.O. § 27).

§ 23. Befreiungen und Ansprüche auf ermäßigte oder begrenzte Veranlagung. Eine Einschränkung des durch den örtlichen Bereich der Besteuerungsgewalt gegebenen Kreises von Personen und Sachen enthalten die *Befreiungen* wie solche teils auf Grund staatsrechtlicher Ausnahmestellung oder im heutigen Rechtszustande noch anerkannter Privilegien zu Gunsten der *Landesherren*, der *Mitglieder der regierenden Häuser* bzw. der *Standesherren* bestehen teils im *öffentlichen* Interesse bzw. dem Interesse der einzelnen *Dienst- und Verwaltungszweige* und des ihnen angehörigen *Personals* vorgesehen zu sein pflegen; sie sind teils *persönlicher*, teils *dinglicher* Natur, indem kraft derselben teils Personen von der Verpflichtung zur Entrichtung von Gemeindeabgaben, teils Grundstücke oder andere reale Objekte von der Heranziehung zu den sonst auf Immobilien gelegten G.St. ausgenommen sind; sie enthalten endlich den Anspruch entweder auf *volle* oder auf nur *teilweise* Befreiung, d. h. auf Veranlagung zu ermäßigten oder durch Maximum begrenzten Beiträgen. Zu den *persönlichen* Privilegien dieser Art, deren Regelung in der Gesetzgebung ein besonderes Maß von Ausbildung erfahren hat, gehören die der *Beamten*, sowie der *Geistlichen, Kirchendiener* und *Volksschullehrer*; dieselben beziehen sich, wo sie zugelassen sind, ausschließlich auf die aus dem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis fließenden Beträge an Gehältern, Wartegeldern, Pensionen, sowie auf Pensionen und Unterstützungen der Hinterbliebenen, nicht dagegen auf das außerdienstliche Einkommen; sie enthalten, soweit sie Beamte betreffen, zugleich ein notwendiges Korrektiv gegenüber der durch das Dienstverhältnis gegebenen Beschränkung in der freien Wahl der Wohnsitzgemeinde. In *Preußen* genießen das Privilegium die *unmittelbaren* wie die — im Sinne des A.L.R. T. II Tit. 10 § 69 — *mittelbaren* Staatsbeamten und die Beamten des Deutschen Reichs; das *Diensteinkommen* aller dieser Personen kann von der Gemeinde zur Steuer nur dann herangezogen werden, wenn diese Steuer in Form einer *allgemeinen* Einkommensteuer erhoben wird; in diesem Falle dürfen Beamte nur mit der *Hälfte* ihres Diensteinkommens zur Steuer veranlagt werden, doch darf die Steuer bei Gehältern bis zu jährlich 750 ℳ 1, bis zu 1500 ℳ 1½ und bei höheren Gehältern 2% des gesamten Diensteinkommens nicht überschreiten; das Gleiche gilt von den *Pensionen* und *Wartegeldern*; ganz frei sind aus Staatskassen bzw. aus staatlich genehmigten Versorgungsanstalten bezogene Pensionen bzw. Unterstützungen der *Witwen* und Erziehungsgelder der *Waisen* ehemaliger Staatsbeamter, die Pensionen und Wartegelder der *Staatsbeamten* selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thlrn. nicht erreicht, die *Sterbe- und Gnadenmonate* (G. v. 11/7 1822 und Kab.O. v. 14/5 1832, auf die neuerworbenen Landesteile ausgedehnt durch V. v. 23/9 1867, auf die Reichsbeamten durch R.G. v. 31/5 1873; s. *Lindemann*, die auf die Kommunalbesteuerung bezüglichen Gesetze, S. 22 f.); ganz befreit sind in Bezug auf Diensteinkommen und Emolumente die Geistlichen, Elementarschullehrer und — bedingt — die Kirchendiener, sowie betreffs ihrer Emeritenbezüge und Pensionen die emeritierten Geistlichen und Elementarschullehrer (G. v. 11/7 1822 § 10 f.; M.E. v. 22/7 1854 [M.Bl. f. d. inn. Verw. S. 133]; O.V.Ger.-Erk. v. 14/9 1885). In *Sachsen* dürfen, wenn die G.St. nach Maßgabe des Einkommens erhoben wird, festes *Diensteinkommen, Wartegelder* und *Pensionen* nur mit *vier Fünfteln* ihrer Beträge in Ansatz gebracht werden (rev. Land-G.O. § 23; rev. St.O. § 30). — Von den *dinglichen* Befreiungen ist, abgesehen von den bezüglichen Privilegien des landesherrlichen Grundbesitzes, in der Gesetzgebung am meisten behandelt diejenige, welche den den Zwecken der *öffentlichen Verwaltung*, des *Kirchen- und Schuldienstes* gewidmeten Grundstücken gewährt zu sein pflegt; eine solche Befreiung räumt die *preußische* Gesetzgebung den ertragsunfähigen und zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmten Grundstücken, welche dem Staat (durch R.G. v. 25/5 1873 sind diesen die dem Reich gehörigen bezügl. Grundstücke gleichgestellt), den Provinzen, Kreisen und Gemeinden gehören, sowie den Dienstgrundstücken der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer ein (G. v. 24/2 1850 § 2). In *Sachsen* werden von den G.OO. solche Befreiungen an Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staats-, des Gemeinde- oder des Gottesdienstes, sowie zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohltätigkeit dienen, sowie auch den Begräbnisplätzen, letzteren jedoch nur insoweit zuerkannt, als sie zeither eine solche Befreiung genossen haben (rev. Land-G.O. § 27; rev. St.O. § 33). In *Bayern* sind befreit Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbaren Zwecken des Staats, der Gemeinde, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen (G.O. v. 29/4 1869 Art. 44 § 2).

IV. Die Stufen des Verfahrens.

§ 24. Veranlagung und Berufung. *Veranlagung* ist das Verfahren zur Ermittelung und Feststellung der die Abmessung der individuellen Steuerpflicht begründenden Thatsachen; im *weiteren Sinne* genommen, begreift es auch das *Berufungs-* bzw. das *Beschwerdeverfahren* gegen die Feststellungen der in erster Linie mit der Veranlagung betrauten Organe in sich, während im *engeren Sinne* genommen, es lediglich von der Aktion dieser *letzteren* Organe zu verstehen ist. Die Veranlagung hat eine *materielle* Bedeutung bezüglich derjenigen direkten Gemeindesteuern, welche als *Zuschläge* zu den Staatssteuern oder auf Grund der Verteilung dieser letzteren erhoben werden, nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen, in denen, weil es sich um Heranziehung von Personen oder Objekten, die von der Staatssteuer befreit, zur Entrichtung der Gemeindesteuer aber verpflichtet sind, handelt, eine *fingierte* Einschätzung zur Staatssteuer vorgenommen werden muß; im übrigen beschränkt sich die im Veranlagungsverfahren erfolgende Feststellung auf die Konstatierung der *Thatsache* der Veranlagung zur *Staatssteuer* und des *Betrages*, für welche betreffs der letzteren der Steuer-

pflichtige in Ansatz gebracht worden ist. Eine selbständige materielle Bedeutung hat dagegen die Veranlagung bei den in Preußen und Sachsen zugelassenen selbständigen G.St., insoweit sie auf Grundlagen, welche von der Verteilung der Staatssteuern unabhängig sind, erhoben werden, sei es, daß bei dieser Veranlagung die Ergebnisse der Veranlagung zu Staatssteuern benutzt, sei es, daß denselben völlig selbständige Ermittelungen zu Grunde gelegt werden; die Benutzung der Resultate der Staatssteuerveranlagung ist in der Regel nicht nur gestattet, sondern wird auch begünstigt (so in Preußen: s. das dem M.E. v.5/11 1885 [Lindemann a. a. O. S. 48] beigefügte Normalregulativ § 4); in Sachsen wird die Benutzung der staatlichen Einkommensteuerkataster zur Veranlagung der Kommunalabgaben unter der Voraussetzung gestattet, daß solche geheim gehalten werden und die Feststellung der Steuer bereits erfolgt ist (s. v. d. Mosel, Repertorium des Königl. sächs. Verwaltungsrechts s. v. Gemeindeanlagen). Die zuständige Instanz für die Veranlagung ist in der Regel die Gemeindeverwaltungsbehörde, doch ist in den Staaten, welche eine selbständige Kommunalbesteuerung haben, die Bildung einer besonderen Kommission für jenes Geschäft, deren Mitglieder alsdann sämtlich oder zum großen Teil von der Gemeindevertretung oder Gemeindeversammlung zu wählen sind, entweder vorgeschrieben oder zulässig (s. u. a. für Preußen Grotefend, Grundsätze des Kommunalsteuerwesens, S. 117, für Sachsen rev. St.O. §§ 121—124), welche letztere Bestimmungen auch auf die Bildung von Steuerausschüssen Anwendung finden. Die Berufung gegen die Entscheidungen des örtlichen Veranlagungsorgans folgt in der Regel dem für die Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen Instanzenzuge, soweit das bezügliche Verfahren nicht auch hier — so in Preußen in den Kreisordnungs-Provinzen (Zust.G. §§ 18,4, 34,2) — durch das verwaltungsgerichtliche ersetzt worden ist; aber auch da, wo im Princip die Erledigung im administrativen Instanzenzuge vorbehalten ist, pflegt die Entscheidung der vorwiegend rechtlicher Beurteilung unterliegenden Fragen dem verwaltungs- bzw. civilgerichtlichen Verfahren vorbehalten zu sein (so in Bayern, wo zwar Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gemeinde-Verwaltungen und -Versammlungen wegen der Umlage-Erhebung durch die vorgesetzten Verwaltungsinstanzen zu erledigen sind), dagegen Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Teilnahme an den Gemeindeumlagen dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren unterliegen, privatrechtliche Ansprüche auf Umlagefreiheit aber von den Gerichten auszutragen sind (G.O. für das rechtsrhein. Bayern Art. 163: G., den Verwaltungs-Gerichtshof betr., v. 8/3 1878 Art. 8 Ziffer 30; Krais Handbuch d. inn. Verw. Bd. III S. 247).

§ 25. **Einziehung und Beitreibung.** Die Einziehung von G.St. steht im allgemeinen unter dem Einfluß der für die Kassenführung der Gemeinden maßgebenden Vorschriften und erfolgt unter Leitung derjenigen Organe, welche mit der Kassenführung betraut sind; die Besorgung dieses Geschäfts durch Staatsbeamte kommt daher regelmäßig nur insoweit vor, als diesen zugleich die Kassenverwaltung der Gemeinde obliegt. Was die Beitreibung anlangt, so erfolgt solche überall im administrativen Vollstreckungsverfahren, wie solches für die auf öffentlich-rechtlicher Verpflichtung beruhenden Leistungen im allgemeinen durch Vollstreckungsordnungen oder sonstige besondere Gesetze geordnet zu sein pflegt, welche die verschiedenen Stadien des Verfahrens, sowie nach Maßgabe der Vollstreckungsobjekte einzuhaltenden besonderen Formen und Modalitäten regeln. Der Einleitung des Verfahrens muß der Regel nach die Mahnung vorangehen; das Ergebnis des Verfahrens kann meist nur insoweit angefochten werden, als der Mangel oder der Wegfall der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Verfahrens oder entgegenstehende Privatrechte geltend gemacht werden können; so gestattet das preuß. G. über Erweiterung des Rechtswegs v. 24/5 1861 die civilrechtliche Klage auf Erstattung des im Wege der Beitreibung Gezahlten dann, wenn dieselbe auf die Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, gegründet und wenn sie spätestens binnen 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung anhängig gemacht wird. Die Vorschriften über Wahl und Reihenfolge der Exekutionsmittel und Exekutionsobjekte, wie sie in den das administrative Vollstreckungsverfahren regelnden Bestimmungen enthalten sind, pflegen im allgemeinen auch für die Beitreibung der Steuern zu gelten (s. den Art. Verwaltungs-Zwangsverfahren).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Als solche kommen hauptsächlich in Betracht die im Text namhaft gemachten G.OO. der einzelnen Staaten, die jedoch, was die hier in Rede stehende Materie anlangt, vielfach einer Ergänzung aus dem Inhalt der auf die Staatssteuer bezüglichen Gesetze bedürfen; auch sind nicht selten einzelne Gebiete des Kommunalsteuerwesens bzw. einzelne Arten von Kommunalsteuern durch Specialgesetze geregelt. Von hervorragendem allgemeinen Interesse für die gesetzgeberische Behandlung der Materie sind ihres weitbemessenen Inhalts wegen die von der Königl. preuß. Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfe, betr. die Aufbringung der Gemeindeabgaben v. 14/11 1877, 9/12 1878 und 3/11 1879 (Drucks. d. Hauses d. Abgg. 1877/78, Nr. 72, 1878/79 Nr. 37 und 1879/80 Nr. 19) gewesen; das Gleiche gilt von dem am 18/2 1884 vorgelegten Gesetzentwurfe, betr. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Drucks. d. Hauses der Abgg. 1883/84 Nr. 104), sowie dem aus diesem Entwurf hervorgegangenen G. v. 27/7 1885, dem sog. Kommunalsteuer-Notgesetz. In den anderen deutschen Staaten sind in neuerer Zeit Versuche einer Kodifikation der auf die Gemeindebesteuerung bezüglichen Bestimmungen bzw. eines großen Teils dieser Materie, soweit bekannt, nicht unternommen worden. Eine Ausnahme bildet die mittels der GG. v. 26/3 und 21/3 1872 vollzogene Reform des Gemeindesteuerfonds im Großherzogtum Hessen, welche mit dem G. v. 18/5 1885 ihren vorläufigen Abschluß gefunden hat. Als Versuche, wenigstens einzelne Teile der Materie zu regeln, können die im obigen erwähnten württ. (v. 23/7

1877, 16/6 1886 und 25/3 1887) und bad. (v. 1/5 und 7/5 1886) Gesetze genannt werden.

B. Litteratur: In den auf die Materie bezüglichen Werken, soweit sie über die Bearbeitung der Gesetzgebung eines einzelnen Staats hinausgreifen, sind finanzwirtschaftliche und verwaltungsrechtliche Behandlung nur selten getrennt gehalten worden; die Werke ersterer Richtung ziehen meist auch einen Teil des verwaltungsrechtlichen Materials in ihren Bereich. In dieser Beziehung sind zu nennen: Faucher, Staats- und Kommunalbudget, in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, Bd. II S. 184 ff. Braun, Staats- und Gemeindesteuer, daselbst Bd. XIV S. 1 ff. Fr. J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt, Leipzig 1874. Derselbe, Ertrags- und persönliche Steuern, Freiburg 1876. Derselbe, Die Steuer und das öffentliche Interesse, Leipzig 1887. (Die drei letztgenannten Schriften in ihren auf die Gemeindebesteuerung bezüglichen Abschnitten.) Friedberg, Die Besteuerung der Gemeinden, Berlin 1877. v. Bilinski, Die Gemeindebesteuerung und deren Reform, Leipzig 1878. Wagener, Die Kommunalsteuerfrage, Leipzig u. Hamburg 1878. v. Reitzenstein, Das kommunale Finanzwesen, in Schönberg III S. 617 f. — Teils allgemeine Fragen, teils positives Material der hierher gehörigen Art behandelt das Werk: Die Kommunalsteuerfrage: zehn Gutachten und Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik (Bd. XII der Schriften desselben), Leipzig 1877. Als monographische Bearbeitungen des Kommunalsteuerwesens einzelner Länder sind von den daselbst enthaltenen Aufsätzen zu betrachten die von Nasse, Bruch, Meier (Preußen), Ludwig-Wolf (Sachsen), v. Reitzenstein (Frankreich bzw. Elsaß-Lothringen und Preußen), Zürn (Bayern), Heitz (S.-Weimar), Metz (Elsaß-Lothringen). Vorzugsweise auf die Reformbestrebungen in Preußen bezieht sich: Gneist, Die preuß. Finanzreform durch Regulierung der G.St., Berlin 1881. Die verwaltungsrechtliche Behandlung überwiegt in folgenden Werken: v. Möller, Preußisches Stadtrecht, Breslau 1864. Derselbe, Landgemeinden und Gutsherrschaften nach preußischem Recht, 1865. Steffenhagen, Handbuch der städtischen Verfassung und Verwaltung in Preußen, Berlin 1888. (Diese drei Werke in den hierher gehörigen Abschnitten.) Grotefend, Die Grundsätze des Kommunalsteuerwesens in den östlichen und westlichen Provinzen des preußischen Staats, Elberfeld und Leipzig 1874. Gneist, Die preußische Finanzreform durch Regelung der G.St. Herrfurth und Nöll, Das G., betr. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, v. 27/7 1885, Berlin 1886. O. Fischer, Die G.St. im Königr. Sachsen, in der Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung zunächst im Königr. Sachsen, Bd. I S. 104 f. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern, Würzburg 1884. F. F. Mayer, Die Gemeindewirtschaft nach geläuterten Begriffen und nach den im Königr. Württemberg geltenden Gesetzen, Stuttgart 1851. Weinheimer, Die Verwaltung der Gemeinden im Königreich Württemberg, Stuttgart 1880. Wielandt, Handbuch des badischen Gemeinderechts, Heidelberg 1883. Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogtum Hessen, Darmstadt 1886. Derselbe, Die Gemeindesteuer-Gesetzgebung im Großherzogtum Hessen, in Schanz Finanzarchiv, Jahrg. IV S. 1071 ff. Frhr. v. Reichlin, Die Gemeindegesetzgebung in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1885. (Die letzten sechs Schriften in den hierher gehörigen Abschnitten.) — Außerdem sind zu vergleichen die Zeitschriften bzw. Jahrbücher der statistischen Bureaus von Preußen (insbesondere die Ergänzungshefte VI, VII, IX und XVI), Bayern (insbesondere Jahrg. X, XII), Württemberg (insbesondere Jahrg. 1883 I, Bd. I), Baden, Elsaß-Lothringen und Oldenburg (insbesondere statistische Nachrichten Heft XX).

v. Reitzenstein.

Gemeinde-Vermögen.

I. Einleitung.

§ 1. **Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung.** Die Umbildung der Gemeinde aus einer Rechts- und Interessengenossenschaft in eine staatsähnliche Korporation mit öffentlich-rechtlich geordnetem Aufgabenkreise prägt auch in den rechtlichen Gestaltungen des G.V. sich aus. Jene Rechts- und Interessengemeinschaft, wie sie die frühere Gemeinde darstellte, hatte ihre Basis in der ursprünglichen Eigentums- bzw. Nutzungsgemeinschaft der Mark- oder Gemeindegenossen, eines Gemeinschaftsverhältnisses, dessen Überleitung in individuelles Eigentum zwar in den Städten verhältnismäßig zeitig und vollständig sich vollzog, das sich jedoch zugleich mit der Agrarverfassung, mit der es in engster Wechselbeziehung stand, in den Landgemeinden in mannigfachen, teils durch den allgemeinen Gang der Rechte und Kulturentwicklung, teils durch die regionalen und örtlichen Besonderheiten gegebenen Abwandlungen lange Zeit behauptete: erst die mit dem Eindringen des Römischen Rechts eingeleitete, mit der Rechtsphilosophie und der wirtschaftlichen Doktrin des vorigen Jahrhunderts auf ihren Höhepunkt gelangte Bewegung führte zu einer Richtung der Gesetzgebung, welche die Auflösung des alten

Gemeinschaftsverhältnisses sich zum Zielpunkte setzte; seit der Mitte des genannten Jahrhunderts (s. u. a. die bei *Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I S. 663 angeführten Beispiele, ferner A.L.R. I 17, 311) ist es in wachsendem Maße das Bestreben von Rechtsbildung und Praxis, ein *individuelles* und *ausschließliches* Eigentum einesteils der Gemeindeglieder, anderenteils der Gemeinde als Korporation auszuscheiden: nur als eine Zwischenstufe zwischen beiden Elementen in der Form von *Nutzungsrechten*, welche den einzelnen Gemeindegliedern von dem Grundeigentum der Gemeinde zugestanden wurden, auf deren immer weitere Einschränkung jedoch Gesetzgebung und Praxis hinzuarbeiten pflegten, hat jenes frühere Gemeinschaftsverhältnis in einem Umfange, der je nach der Rechtsentwicklung in den einzelnen Ländern ein verschiedener war, sich fortgesetzt. Noch rascher vollzog, jener früheren Ausbildung des individuellen Eigentums entsprechend, die Beschränkung bzw. Beseitigung der gemeinsamen Nutzungsrechte sich in den *Städten*, welche von der aus dem Gange der Gesetzgebung für sie erwachsenen größeren Ausschließlichkeit ihres Verfügungsrechts über das der Korporation etwa verbliebene Grundeigentum teils zu rationellerer finanzwirtschaftlicher Ausnutzung im Interesse der Gesamtheit, teils zu administrativen Zwecken Gebrauch machten; die größere Mannigfaltigkeit der Zweckbestimmung, welche die administrative Verwendung des G.V. gerade in den Städten erhalten hat, war die Ursache, daß hier zumal in den von der Gemeinde ausgehenden Betriebsanlagen neue Formen der Benutzung und Verwertung jenes Vermögens sich bildeten, deren den wirtschaftlichen Aufgaben entsprechende auch rechtliche Ausgestaltung der Gegenstand eines erst eingeleiteten Entwicklungsprozesses ist.

II. Grundlagen: Subjekt und Objekte des Gemeinde-Vermögens; Ausgangspunkte der Gesetzgebung.

§ 2. **Vermögensfähigkeit der Gemeinde.** Wie der Staat ist die Gemeinde Träger privater und öffentlicher Rechte; erstere sind ausschließlich vermögensrechtlicher Natur: die Abgrenzung der der vermögensrechtlichen Sphäre der Gemeinde angehörigen Beziehungen ist derjenigen analog, welche für den Staat sich aus dessen Bezeichnung als Fiskus ergiebt; der an sich treffende Ausdruck „*Gemeindefiskus*“ kommt in der amtlichen Terminologie nur vereinzelt vor; auch die Ausübung der Vermögensrechte seitens der Gemeinde ist durch ihre öffentlich-rechtliche Stellung bzw. ihren gemeinwirtschaftlichen Beruf beeinflußt; nur die formellrechtliche Seite regelt sich nach den Normen des Privatrechts; die dem Fiskus zustehenden *Privilegien* pflegen auch den Gemeinden eingeräumt zu sein. Die Vermögensfähigkeit der Gemeinde äußert sich in der Befähigung, *einmal* die auf den Erwerb, die Erhaltung und Übertragung bzw. den Verlust bezüglicher Rechtsgeschäfte vorzunehmen, *sodann* aber auch rechtliche Verbindlichkeiten auf die Gemeinde zu übernehmen; der Inhalt der gegen die Gemeinde zur Entstehung gelangenden Forderungen wird sehr wesentlich durch die Rücksichten eingeschränkt, welche auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und die Verhütung der Überbürdung ihrer Mitglieder genommen werden müssen. Die in concreto erforderlich werdende Regelung der *Vollstreckung* von gegen die Gemeinde *rechtskräftig* festgestellten Forderungen ist daher nach der Gesetzgebung der Mehrzahl der deutschen Staaten Sache eines Einvernehmens, in welches die Gerichtsbehörden sich mit der der Gemeinde vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde zu setzen haben (s. die Zusammenstellung der in einigen deutschen Staaten geltenden bezüglichen Bestimmungen in *Meili*, Rechtsgutachten und Gesetzesvorschlag, betr. die Schuldexekution und den Konkurs gegen die Gemeinden, Bern 1885, S. 17 f.).

§ 3. **Arten des Gemeinde-Vermögens.** Wie das Vermögen überhaupt, so zerfällt auch das der Gemeinden in *Aktiv-* und *Passivvermögen*: ersteres setzt sich aus *Sachen-* und *Forderungs*rechten zusammen; von den Sachenrechten sind wieder die an unbeweglichen Gegenständen bestehenden von besonderer Wichtigkeit; alle diese Einteilungen sind von Interesse fast ausschließlich in privatrechtlicher Hinsicht. — Für die verwaltungsrechtliche Behandlung ist vor allem die Gliederung des Vermögens nach der Zweckbestimmung von Bedeutung; in dieser Beziehung ist zunächst zu unterscheiden zwischen demjenigen G.V., bezüglich dessen die Benutzung den Gemeindemitgliedern zusteht — *Bürger-Gemeindeglieder*vermögen, *Allmenden* — und dem G.V. *im engeren Sinne*, auch *Kämmerei*vermögen genannt, über welches auch, was die Benutzung anlangt, die Gemeinde selbst verfügt; letzteres läßt sich wieder scheiden in *Verwaltungs-* und *werbendes* (*Finanz-*)Vermögen, je nachdem das betreffende Vermögen unmittelbar den Aufgaben der Verwaltung dient oder aber die Bestimmung hat, durch Gewährung eines Ertrags Finanzmittel für die Führung des Gemeindehaushalts zu liefern: der Kategorie des Verwaltungsvermögens gehören teils solche Objekte an, welche sich, wie Straßen, Brücken, öffentliche Plätze, Parks, in der Benutzung des Publikums befinden (res publicae), teils solche, welche, ohne jedermann zugänglich zu sein, für die Befriedigung administrativer Bedürfnisse bestimmt sind, wie Rathäuser, Bureaulokale, Krankenhäuser, Schulgebäude, Gebäude des Feuerlöschdienstes u.s.w. Die Scheidung von *Finanz-* und *Verwaltungs*vermögen ist insofern keine ausschließende, als es einerseits vorkommt, daß Objekte, welche in erster Linie die Bestimmung der finanzwirtschaftlichen Nutzbarmachung haben, doch auch zugleich der unmittelbaren Befriedigung administrativer Bedürfnisse dienen (Forsten, die als Parks benutzt werden, Grundstücke, die unter Vorbehalt der Benutzung für gewisse öffentliche Zwecke vermietet werden), andererseits sind manche der in erster Linie für die Befriedigung administrativer Bedürfnisse bestimmten, ja selbst der dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Objekte, doch zugleich auch werbendes Vermögen, wie Markthallen, Straßenteile, die als Lagerplätze benutzt werden, Gas- und Wasserversorgungs-Anstalten; in concreto kann es zweifelhaft sein, ob der administrative Zweck oder der der Gewinnung eines finanziellen Ertrages überwiegt. — Die Terminologie einzelner Gesetzgebungen unterscheidet meist

auch ein Grundstock- oder Stammvermögen, worunter sie die in Objekten dauernder Natur als immobilen, fundierten Kapitalforderungen — beruhende Vermögenssubstanz im Gegensatz einerseits zum Ertrage, andererseits zu den aus der Bewirtschaftung jener Substanz sowie der Ausübung öffentlicher Rechte sich ergebenden vermögensrechtlichen Beziehungen vorübergehender Natur begreift.

§ 4. **Interessenten-, Korporations- (Ortschafts-) und Stiftungsvermögen.** Das nur gewissen Kategorieen der Gemeindemitglieder gehörige Vermögen (Interessentenvermögen) sowie das Vermögen der innerhalb der Gemeinde bestehenden Korporationen und Stiftungen gehört nicht zum G.V.; nicht selten weisen jedoch privatrechtliche Titel, als Stiftungsurkunden, Verträge u.s.w., oder Beschlüsse der betreffenden Korporationen der Gemeinde eine Beteiligung an der Verwaltung des betreffenden Vermögens zu: aber auch für den Fall, daß es an solchen Bestimmungen fehlt, pflegt je nach dem Interesse, welches die Gemeinde mit Bezug auf die Zweckbestimmung des betreffenden Vermögens teils an der Erhaltung seiner Substanz, teils an der Bewirtschaftung und Nutzbarmachung desselben hat, durch gesetzliche Vorschrift ihr bzw. ihren Organen ein entsprechender Einfluß eingeräumt zu sein; dies findet namentlich auf das Vermögen solcher Korporationen und Stiftungen Anwendung, welche im Aufgabenkreise der öffentlichen Verwaltung belegene Zwecke verfolgen; insbesondere die Stiftungen zu Armen- und Unterrichtszwecken gehören hierher; Ähnliches gilt von dem Sondervermögen, welches den einzelnen, zu einem Gemeindeverbande vereinigten Ortschaften gehört. Ebenso wie Arten und Zwecke des unter vorstehenden Bezeichnungen zusammengefaßten Vermögens, geht die rechtliche Behandlung desselben durch die Gesetzgebung der deutschen Staaten auseinander (s. u. a. Steffenhagen, Handb. der städt. Verf. u. Verw. in Preußen, Bd. II S. 180 f., bayer. G.O. v. 29/4 1869 Art. 65—69 und 153, bad. G. v. 5/5 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr., v. 5/5 1870).

§ 5. **Ausgangspunkte der Gesetzgebung.** In der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden bildet die Erhaltung und womöglich Vermehrung des G.V. nach Umfang und Nutzbarkeit einen wichtigen Faktor; es entspricht dem, daß die Gesetzgebungen die Förderung dieses Zwecks in den Bereich ihrer Aufgaben ziehen und denselben teils durch die vorerwähnte Gewährung gewisser Rechtsprivilegien an die Gemeinden, teils und vor allem aber durch eine angemessene Organisation der Verwaltung des G.V. und der Aufsicht über dieselbe sicher zu stellen suchen. Bei dem erheblichen Interesse, mit dem die Gemeindemitglieder an der Verwaltung und Nutzbarmachung des G.V. beteiligt sind, wird die Gewähr für sachgemäße Bewirtschaftung desselben zunächst in der angemessen geregelten, bzw. möglichst weit bemessenen Mitwirkung der Gemeindemitglieder gesucht; immerhin genügt diese Gewähr nicht für alle Fälle, und reicht dieselbe namentlich insoweit nicht aus, als die Interessen der Einzelnen mit denen der Korporation in der Disposition über das G.V. in Widerspruch stehen; diese Kollision tritt insbesondere dann scharf hervor, wenn durch Heranziehung des G.V. zur Befriedigung von der Gegenwart angehörigen Bedürfnissen Interessen der Zukunft in Frage gestellt werden. Zum Schutze dieser Interessen und derjenigen der Korporation, gegenüber einer mißbräuchlichen Hervorkehrung der Interessen der Einzelnen und der gegenwärtigen Generation überhaupt, bedarf es eines Korrektivs, das in der sachgemäß geregelten Mitwirkung der größeren Verbände bzw. des Staats, welche schon vermöge der an sie bei mangelnder Leistungsfähigkeit der Gemeinde herantretenden Ansprüche an der Nachhaltigkeit der Wirtschaft der letzteren ein Interesse haben, gefunden wird. In Deutschland ist diese Mitwirkung fast allgemein dem Staat selbst und seinen Organen, und zwar in neuerer Zeit, wo eine Selbstverwaltung ausgebildet worden, häufig den Organen dieser letzteren vorbehalten worden. Dieser, ihrem Charakter nach vormundschaftlichen Einwirkung treten einzelne Einschränkungen aus allgemeinpolizeilichen und Wohlfahrtsgesichtspunkten hinzu, denen die Gemeinden mit Bezug auf den besonders großen Umfang ihrer Vermögensverwaltung und die größere Leichtigkeit, hier jene Interessen zur Geltung zu bringen, unterworfen sind; manche der Beschränkungen in der Bewirtschaftung der Forsten, der Disposition über Gegenstände von historischem oder Kunstwert, gehören hierher (die Veräußerung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, unterliegt in Preußen der Genehmigung der Regierung bzw. in den Kreisordnungs-Provinzen des Regierungspräsidenten, Steffenhagen, Handb. d. städt. Verw. und Verf. in Preußen, Bd. II S. 185 f.; ebenso ist in Bayern Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich, wenn öffentliche Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwert verändert oder beseitigt werden sollen; G.O. v. 29/4 1869 Art. 159 Abs. 4); teils auf Gesichtspunkten dieser Art, insbesondere der Tendenz der Verhinderung der Ansammlung von Vermögen in der toten Hand, teils auf Anschauungen des Patrimonialstaats beruhten auch die früheren Beschränkungen der Gemeinde im Erwerb von Grundeigentum, von denen sich nur vereinzelt Reste erhalten haben.

III. Verwaltung.

§ 6. **Allgemeines.** Verwaltung im weiteren Sinne begreift dreierlei Elemente in sich: die laufende Bewirtschaftung und Nutzbarmachung der Vermögensobjekte, die rechtliche Verfügung über dieselben und die Verwendung der Objekte bzw. ihres Ertrags. Nach allen diesen Richtungen hin pflegt das Verwaltungsvermögen eine gesonderte, sich aus der Zweckbestimmung bzw. der auf diese bezüglichen Verwaltungsgesetzgebung ergebende Stellung einzunehmen, die nicht selten darin ihren Ausdruck findet, daß die betreffenden Objekte vermöge der Zweckbestimmung dem Rechtsverkehr entzogen sind und erst mit Aufhebung der letzteren diesem Verkehr wieder zugeführt werden: aber auch, wo die Wirkung der Zweckbestimmung von minder ausschließender Natur ist, übt erstere doch immerhin auf die Verwaltung und Nutzbarmachung des Objekts insoweit Einfluß, als beides sich den Erfor-

dernissen der Zweckbestimmung anzupassen hat. Im nachstehenden werden lediglich die auf das G.V. überhaupt und ohne Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Verwaltungsvermögens, deren Wirkungen der Behandlung innerhalb der Specialmaterien vorbehalten bleiben müssen, bezüglichen Grundsätze gegeben werden, denen im allgemeinen und abgesehen von den im letzten Abschnitt (IV) darzustellenden Abweichungen auch das Bürgervermögen unterworfen ist.

§ 7. **Verwaltung im engeren Sinne; Forsten insbesondere.** Die Gesetzgebungen stimmen darin überein, daß die Verwaltung im engeren Sinne, d.h. die auf Erhaltung und Nutzbarmachung des G.V. gerichtete Thätigkeit, Sache des Gemeindevorstandes ist, welcher jedoch an die durch die Gemeinde bzw. Gemeindevertretung dieser Verwaltung gegebene Regelung gebunden ist, derselben seine Direktiven zu entnehmen, sowie in den in den Gesetzen besonders bezeichneten Fällen eine bezügliche Beschlußfassung herbeizuführen hat. Für den Fall, daß die Nutzbarmachung der Immobilien, bzw. der ihnen gleichstehenden Rechte im Wege der Verpachtung erfolgt, schreiben einzelne Gesetzgebungen vor, daß solche Verpachtungen öffentlich an den Meistbietenden zu geschehen haben, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde aus besonderen Gründen die Verpachtung aus freier Hand genehmigt wird. Im übrigen bedarf es zu den im Bereich der Vermögensverwaltung im obigen engeren Sinne liegenden Akten der Gemeindeorgane einer Mitwirkung der Aufsichtsbehörde der Regel nach nicht; eine Ausnahme machte die ausgedehnte Einwirkung, welche den Staatsbehörden an der Bewirtschaftung der Gemeindeforsten eingeräumt ist und welche darauf beruht, daß bei der Erhaltung der Forsten in normalem Kultur- und Nutzungszustande teils sehr weitgreifende finanzwirtschaftliche, teils allgemeine Wohlfahrtsinteressen beteiligt sind und daß die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Betriebes fast überall eine nur im Wege technischer Beurteilung und Mitwirkung durchzuführende Aufgabe bildet. Die Gesetzgebungen der deutschen Staaten treffen daher darin überein, daß sie den Staatsorganen umfangreiche Befugnisse im Sinne einer solchen Mitwirkung einräumen, einer Mitwirkung, die vielfach zu einer positiven Leitung des Betriebes gesteigert worden ist.

Eine an die Verwaltung der Staatsforsten sich anschließende Bewirtschaftung der Gemeindeforsten war am frühesten im westlichen Deutschland ausgebildet, wo die vorgeschrittene wirtschaftliche Entwicklung und die damit in Wechselbeziehung stehende Minderung des Waldbestandes am zeitigsten zu derartigen Beschränkungen drängte; später und unvollkommen hat eine solche Einwirkung sich im östlichen Deutschland entwickelt. In den verhältnismäßig engsten Grenzen hält sich die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen, welche sich mit der Bestimmung begnügt, daß die Verwaltung der Gemeindewaldungen durch die Gemeindeaufsichtsbehörde beschränkt werden könne und daß die Einnahme aus außerordentlichen Holzschlägen, soweit nicht in den nachfolgenden Jahren eine Ausgleichung stattfinde, zum Stammvermögen der Gemeinde gehöre (Rev. St.O. und Rev. Land-G.O. §§ 10. 12). Für die sechs östlichen Provinzen Preußens hat die Aktion der Aufsichtsbehörde ein breiteres Fundament durch das G. v. 14/8 1876 erhalten, das dem Regierungspräsidenten die Feststellung der Betriebspläne, sowie die Revision dieser Pläne und des Bewirtschaftungszustandes der Forsten vorbehält; in der Rheinprovinz und Westfalen erfolgt die Bewirtschaftung unter Oberaufsicht der Regierung nach den von ihr genehmigten Etats (G. v. 24/12 1816). Ein ähnliches Verhältnis besteht in dem früheren Herzogtum Nassau (Instr. v. 31/3 1867 zum Gem.-G. v. 26/7 1854, § 11). In Bayern steht die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen unter der Aufsicht des Staats; dieselbe erfolgt auf Grund von Wirtschaftsplänen, die von seiten der Forstbehörde zu bestätigenden Sachverständigen aufzustellen sind und der Genehmigung der Behörde unterliegen. (Forstgesetz v. 28/3 1852, Art. 6–8.) Ähnliche Bestimmungen gelten in Würtemberg, woselbst die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindewaldungen durch die Oberämter und Forstämter, in oberer Instanz durch eine besondere Abteilung von Forstdirektoren ausgeübt wird, von der auch die Wirtschaftspläne zu bestätigen sind. (G. v. 16/8 1875, Art. 3–5.) In Baden wie im Großherzogtum Hessen steht nicht bloß die Aufsicht über die Gemeindeforsten, sondern auch deren Bewirtschaftung der Staatsbehörde zu; nahezu das Gleiche gilt in Elsaß-Lothringen, wo die Gemeindewaldungen mit gewissen Abwandlungen dem für die Staatsforsten geltenden Regime unterstellt sind, und unter Leitung der Staatsforstbeamten durch Gemeindeförster verwaltet werden. In den drei zuletzt genannten Staaten sind die Einrichtungen so getroffen, um den Gemeinden zur Geltendmachung ihrer Interessen gegenüber der Staatsforstverwaltung die erforderliche Gelegenheit zu geben (s. auch den Art. Forstpolitik, § 12).

§ 8. **Rechtliche Verfügungen.** Dieselben teilen sich in solche, welche im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommen bzw. zur Erneuerung des in den Unternehmungen angelegten Betriebskapitals dienen und in solche, welche Minderungen oder doch wesentliche Veränderungen der Substanz in sich schließen. Die ersteren erledigen sich dem oben entwickelten Princip entsprechend der Regel nach innerhalb der Zuständigkeit der Gemeindeorgane, ja oft des Gemeindevorstandes; nur einzelne Gesetzgebungen binden dieselbe insofern an eine gewisse Form, als die Veräußerung auch beweglicher Objekte, vorbehaltlich von Ausnahmen, durch Versteigerung an den Meistbietenden vorgenommen werden muß; letztere dagegen sind allgemein an die Erfüllung strenger Voraussetzungen und Formen gebunden, was ganz besonders von der Veräußerung von Grundstücken oder Rechten an unbeweglichen Sachen gilt; es bedarf hier nicht nur der Beschlußfassung der Gemeinde bzw. Gemeindevertretung, sondern meist auch der Mitwirkung der Aufsichtsbehörde; was die Ausführung der Veräußerung anlangt, so pflegt hier, von ganz exceptionellen, eine Dispensation rechtfertigenden Fällen abgesehen, die öffentliche Versteigerung als Regel vorgezeichnet zu sein; die Prüfung der Aufsichtsbehörde hat sich nicht bloß auf die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Veräußerung, sondern öfter auch darauf zu erstrecken, daß der durch die Veräußerung zu erzielende Kaufpreis dem Grundstockvermögen wieder zugeführt werde. Der Kreis der Objekte, welche hiernach für dem Stamm- oder Grundstückvermögen angehörig erachtet werden, ist von den Gesetzgebungen verschieden abgegrenzt; ohne Unterschied, ob es sich um Substanzvermögen handelt, ist in der Regel der Abschluß von Vergleichen, nach manchen Gesetzgebungen auch die Anstellung gerichtlicher Klagen, an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden. Eine besondere Art der Veräußerung enthält die Verteilung an die Gemeindemitglieder, die jedoch bezüglich des Kämmereivermögens regelmäßig untersagt ist; eine Ausnahme enthält die badische Gesetzgebung, indem sie die Verteilung nicht bloß des Genusses, sondern auch des Eigentums dieses Vermögens unter gewissen Voraussetzungen gestattet.

In Preußen alten Bestandes bedarf es zur Veräußerung von Liegenschaften oder unbeweglichen Gerech-

ligkeiten der Gemeinde regelmäßig der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, deren Funktionen in den Kr.O.-Provinzen für die Städte durch deren Bezirksausschuß, für die Landgemeinden durch den Kreisausschuß wahrgenommen werden; außerdem schreiben die St.OO. für die östlichen Provinzen sowie die Land-G.- und St.OO. für Westfalen und die Rheinprovinz öffentliche Licitation als Regel vor (A.L.R. T. II Art. 7 §§ 35, 36, St.O. f. d. östl. Prov. v. 30/5 1853 § 51, St.O. f. Westf. v. 19/3 1856 § 49, St.O. f. d. Rheinprov. v. 15/11 1856 § 48, Land-G.O. f. Westf. v. 19/3 1856 § 53, Land-G.O. f. d. Rheinprov. v. 23/7 1845 § 95, Zust.-G. §§ 7 u. 24). In Bayern wird das Erfordernis der Genehmigung der Regierung zur freien Veräußerung von Realitäten und Rechten dadurch bedingt, daß der Wert des betr. Objekts eine bestimmte Summe übersteigt, die je nach der Seelenzahl der Gemeinde verschieden abgestuft ist (G.O. für das rechtsrhein. Bayern Art. 159, für die Pfalz Art. 81). In Sachsen ist für alle Verminderungen des Stammvermögens Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben, überdies erfordern in Landgemeinden Veräußerungen von Gemeindegrundstücken Genehmigung der Amtshauptmannschaft nach Anhörung des Bezirksrats (Rev. Land-G.O. §§ 9, 96 ꝛc. Rev. St.O. § 9). In Württemberg bedarf es zur Veräußerung von Gemeindegrundstücken der Genehmigung des Oberamts, bei höherem Werte der Regierung (Verw.-Ed. v. 15/9 1819 § 65 d). In Baden ist öffentliche Versteigerung vorgeschrieben und Staatsgenehmigung dann erforderlich, wenn der Anschlag 1000 fl. übersteigt (G.O. u. St.O. § 172 d Abs. 1); die Verteilung von Gemeindegut an die Gemeindebürger zu Eigentum oder Genuß ist insoweit zulässig, „als ihr Ertrag zur Bestreitung sämtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich, gewissen Voraussetzungen entsprechend, für künftige mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist“; es müssen jedoch drei Viertel der stimmfähigen Bürger in die Teilung willigen (G.O. § 131–134) (gilt nur für Landgemeinden). Im Großherzogtum Hessen erfordert die Veräußerung von Gemeindegrundstücken staatliche Genehmigung (Land-G.O. Art. 47, St.O. Art. 48). In Elsaß-Lothringen bedarf es der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten im Bezirksrate, bei Überschreitung gewisser Wertbeträge eines Erlasses des Statthalters (G. über die Gemeindeverw. v. 18/7 1837, Art. 46).

§ 9. **Verwendung.** Das G.V. ist, soweit es nicht unmittelbar für die Zwecke der Verwaltung in Anspruch genommen ist, bzw. als Bürgervermögen in der Benutzung der Gemeindemitglieder sich befindet, bestimmt, im Interesse der Korporation finanziell nutzbar gemacht zu werden: es folgt hieraus, daß der Ertrag in die Gemeindekasse fließt und eine Verwendung zum Besten der einzelnen Mitglieder unzulässig ist; der Konsequenz dieses Princips und der öffentlich-rechtlichen Auffassung der Gemeinde entspricht es, daß die Verwendung auch der Überschüsse zum Vorteil der einzelnen Mitglieder nach der Mehrzahl der Gesetzgebungen ausgeschlossen ist. Im Gegensatz zu dieser Auffassung haben in den Landesgesetzgebungen des südlichen und westlichen Deutschlands wohl in Wechselbeziehung zu dem größeren Umfange, in dem hier ungeteiltes Gemeindeeigentum sich behauptet hat, Überreste der früheren, vorwiegend privatrechtlichen Auffassung sich insofern erhalten, als unter gewissen Voraussetzungen, zu denen insbesondere die nachgewiesene Deckung der Sicherstellung aller Gemeindebedürfnisse gehört, eine Verteilung des Überschusses an die Einzelnen stattfinden kann. Im einzelnen sind die Voraussetzungen solcher Verwendung in den Gesetzgebungen verschieden geregelt: die meisten stimmen darin überein, daß die Zulassung von einer nur auf Grund sorgsamer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zu erteilenden Genehmigung abhängig gemacht ist.

Eine Verwendung von Nutzungen des Kämmereivermögens zum Vorteile der einzelnen Gemeindeglieder ist in Preußen allen Bestandes unzulässig; dagegen gestattet die nassauische G.O. v. 26/7 1854 § 44, die Hälfte des nach Bestreitung der Gemeindebedürfnisse und etwaiger Verwendungen zu kirchlichen Zwecken noch verbleibenden Überschusses entweder zum Grundstockvermögen zu schlagen oder unter die Gemeindebürger zu verteilen, wenn dies die Erhebung einer Gemeindesteuer in den nächsten Jahren nicht zur Folge hat und mindestens die andere Hälfte für künftige größere Ausgaben zu Kapital zurückgelegt wird. Der Art. 31 der G.O. für das rechtsrheinische Bayern v. 29/4 1869 bezeichnet die Verteilung von Überschüssen an die Gemeindebürger „nur dann als zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlicher Verbrauchssteuer gedeckt sind und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen“. Das württembergische Verw.-Ed. v. 25/9 1819, § 42 gestattet die Verteilung von Überschüssen nur dann, „wenn alle Schulden der Gemeinde abgetragen sind, für sämtliche Bedürfnisse derselben hinreichend gesorgt ist und persönliche Abgaben und Dienste von den Gemeindegenossen nicht erhoben werden“. Nach der badischen G.O. Art. 102, „sind die nach gesetzlicher Bestreitung der Gemeindebedürfnisse noch vorhandenen Überschüsse zur Schuldentilgung zu verwenden, und wenn keine Schulden vorhanden, zu Kapital anzulegen; die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Werte der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können oder wenigstens nach dem, was den höchsten Wert hat und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können“. Bleibt alsdann noch ein Überschuß, so kann die Gemeindeversammlung dessen Verteilung, jedoch nur nach Köpfen, beschließen.

IV. Bürgervermögen insbesondere.

§ 10. In der Natur des Bürgervermögens als eines unverteilten und daher für die gemeinsame Nutzung der Gemeindemitglieder oder gewisser Klassen derselben verfügbar gebliebenen Restes des ursprünglichen Gesamtvermögens ist es begründet, daß in der Regelung jener Nutzung noch in mancher Hinsicht die im Ortsgebrauch erhaltene alte Dorf- und Agrarverfassung fortwirkt; für diese Regelung ist daher nach der Mehrzahl der Gesetzgebungen nächst den vorhandenen Privatrechtstiteln das örtliche Herkommen entscheidend, in dessen Ermangelung erst die von der Gesetzgebung subsidiär aufgestellten Normen platzgreifen: in der Regel bringen dieselben die Beteiligung an den Gemeindenutzungen in Wechselbeziehung zu dem politischen Bürgerrecht und bestimmen sie, daß der Anteil für jedes Mitglied der Orts- oder Bürgergemeinde der gleiche sei; die hiernach auf den einzelnen fallende Nutzung hat indessen nur die Natur einer prekären Beschränkung des der Gemeinde zustehenden Eigentums, wie dies von allen deutschen Gesetzgebungen im Princip festgehalten wird. Aus diesem Charakter des Bürgervermögens ziehen nun die Gesetzgebungen zunächst die Konsequenz, daß für die Bewirtschaftung desselben, ebenso wie für die des Kämmereivermögens, in erster Linie der Grundsatz der Nachhaltigkeit maßgebend ist und daß die Beteiligten sich die hierdurch gegebene Einschränkung ihres Nutzungsrechts gefallen lassen müssen; dieselben müssen sogar meist einer wirtschaftlich für notwendig oder nützlich erachteten Verminderung der Nutzungsart auch dann sich fügen, wenn sich hieraus eine Schmälerung ihrer Anteile ergiebt; auch darin besteht zwischen den Gesetzgebungen im allgemeinen Übereinstimmung, daß die Gemeinde, sofern es zur Bestreitung ihres Verwaltungsaufwandes des Zurückgreifens auf die Einkünfte des Bürgervermögens bedarf, die Herabsetzung der Nutzungsanteile oder selbst die gänzliche Beseitigung der Nutzung zu beschließen befugt ist; ebenso ist es ihr gestattet, den Wert der Nutzung

durch Erhebung einer Abgabe bzw. eines Eintrittsgeldes (event. auch beider nebeneinander) von den Berechtigten, Auflagen, für welche Höchstbeträge bestimmt zu sein pflegen, einzuschränken: zuweilen ist eine Heranziehung der Nutzungen des Bürgervermögens zu Auflagen dann vorgeschrieben, wenn die Gemeinde-Umlagen einen bestimmten Prozentsatz der Staatssteuern übersteigen (so in Baden, G.O. § 71 Abs. 5); in Rücksicht darauf, daß es sich bei allen diesen Beschlüssen um in die Interessen teils der Gemeinden, teils der Nutzungsberechtigten tiefeingreifende Fragen handelt, ist für dieselben regelmäßig nicht bloß die Zustimmung der Gemeinde bzw. ihrer Vertretung — meist unter Zuziehung der Nutzungsberechtigten oder unter der Forderung eines bestimmten Mehrheitsverhältnisses —, sondern auch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben. Derartige Beschlüsse haben zumal in den Städten zu einer Verminderung des Umfangs des Bürgervermögens geführt, wie denn im allgemeinen die Richtung der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der Institution des Bürgervermögens wenig günstig, insbesondere einer weiteren Ausdehnung der Nutzungen durchaus entgegen gewesen ist, eine Tendenz, die hier und da in Verbotbestimmungen Ausdruck gefunden hat. Dem Kämmereivermögen stellen einzelne Gesetzgebungen das Bürgervermögen auch darin gleich, daß sie eine Verteilung desselben untersagen, während andere Gesetzgebungen solche unter gewissen Voraussetzungen als zulässig bezeichnen.

In Preußen z. B. ist eine Verteilung auch beim Bürgervermögen ausgeschlossen, dagegen dürfen die Gemeinden durch mit der erforderlichen Genehmigung versehene Beschlüsse die Nutzungen behufs Deckung von Lasten oder Ausgaben der Gemeinde einschränken bzw. das Bürgervermögen unter Abfindung der Nutzungsberechtigten in Kämmereivermögen verwandeln. (Min. V. v. 12/10 1856 [M.Bl. f. d. innere Verw. S. 754], Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenz-Konflikte v. 21/11 1857 [M.Bl. f. d. innere Verw. von 1857 S. 74] und v. 14/11 1874 [M.Bl. f. d. innere Verw. 1875 S. 45]). Auch die Hessen-Kasselsche G.O. v. 23/11 1834 § 8 erkennt diese Umwandlung als zulässig an. Eine besondere Sorgfalt hat in neuerer Zeit die Gesetzgebung der süddeutschen Staaten der Behandlung des Bürgervermögens zugewendet, indem sie namentlich die Voraussetzungen und den Umfang der Teilnahmerechte, die Befugnis der Gemeinde zur Beschränkung der Nutzungsrechte und, soweit sie eine Verteilung des Bürgervermögens zulassen, Voraussetzungen und Formen dieser Verteilung einheitlich regeln; die Teilnahmeberechtigung wird im allgemeinen an das Bürgerrecht geknüpft; die Teilnahmerechte sind gleiche; das Recht, nicht auf einem Privatrecht ruhende Nutzungsrechte zurückzuziehen, wird den Gemeinden bei Einhaltung gewisser Formen gewährleistet; die Verteilung erachtet die bayerische G.O. zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur gegen Auflegung eines im fünfundzwanzigfachen Betrage ablösbaren Grundzinses zum Besten der Gemeindekasse für zulässig, wenn dem Antrage auf Teilung und Festlegung des Grundzinses mindestens drei Viertel der Gemeindebürger zustimmen und wenn die Zustimmenden zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuer entrichten, womit die sämtlichen Gemeindebürger und Heimatberechtigten, sowie die außer denselben zur Teilnahme berufenen Personen in der Gemeinde angelegt sind. Denjenigen, welche in der Gemeinschaft ihrer Anteile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden (Art. 27). Im württembergischen G. über die Gemeindeangehörigkeit v. 16/6 1885 — vgl. Art. 39, Al. 2 — ist eine solche Verteilung nicht zugelassen, dagegen läßt die badische G.O. § 225 die Teilung unter gewissen Einschränkungen — s. insbesondere § 113 — zu, insofern sie von der Gemeinde auf den von einer genügenden Anzahl von Gemeindebürgern gestellten Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmfähigen Bürger beschlossen wird.

Quellen und Litteratur: Siehe die Angaben im Texte.

v. Reitzenstein.

Gemeinde-Verwaltung.

§ 1. Allgemeines. Die Gemeinden verwalten ihr Vermögen und sind an der Lösung der Staatsaufgaben beteiligt. Die Vermögensverwaltung muß als besonderer Zweck der Gemeinden neben ihre Thätigkeit für politische Zwecke gestellt werden, da sie nicht wie beim Staat nur zur Erlangung von Mitteln für die politische Thätigkeit dient. Das Nähere über die Vermögensverwaltung enthalten die Art. Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt. Während der Staat die Dienste der Gemeinden auf den meisten Gebieten, auf welchen er selbst thätig wird, in Anspruch nimmt, bezieht sich ihre politische Wirksamkeit hauptsächlich auf die Verwaltung des Innern, d. h. die Beförderung des physischen, geistigen und wirtschaftlichen Wohls der Einzelnen und der Körperschaften. Da zur staatlichen Verwaltung des Innern auch die Fürsorge für die Organisation und Vermögensverwaltung der Gemeinden gehört, gelten eben die Sätze, welche für die Beziehungen des Staats zur gemeindlichen Verwaltung des Innern gelten, auch für die Beziehungen des Staats zur gemeindlichen Organisation und Vermögensverwaltung. Die auf die einzelnen Angelegenheiten, mit welchen sich die Gemeinden beschäftigen, bezüglichen Rechtssätze können nur bei der Darstellung dieser Angelegenheiten erörtert werden, und es sind daher hier nur die allgemeinen für die G.-V. geltenden Rechtssätze darzulegen. Denselben wird das Nötige über die verschiedenen Gebiete des Gemeindelebens angehenden Ortsstatuten vorausgeschickt.

§ 2. Ortsstatuten. Hierunter werden Statuten der Gemeinden verstanden. Wenn sie auch auf dem Gebiet des Privatrechts nicht völlig ausgeschlossen sind (namentlich in Mecklenburg und nach Gew.O. § 142), so ist doch die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ihr Hauptgebiet. Bezüglich der Verfassung sind in großem Umfang Statuten zugelassen durch die Land-G.OO. für die östlichen preußischen Provinzen und für Schleswig-Holstein und die St.O. für Neuvorpommern und Rügen. Die übrigen Gesetzgebungen, welche alle erheblicheren Punkte selbst regeln, lassen für Statuten nur wenig Raum. Es fällt ihnen meist nur zu die Festsetzung der Mit-

gliederzahl des Vorstands und der Vertretung der Gemeinde, die Einsetzung ständiger Deputationen des Vorstands, die Regelung der Bildung einer gewählten Gemeindevertretung in Landgemeinden, für welche eine solche nicht vorgeschrieben ist, ferner nach der St.O. für die östlichen preußischen Provinzen und für Westfalen (§ 72), für Schleswig-Holstein (§ 94), die Rheinprovinz (§ 66) und für Hessen (Art. 99) die Wahl zwischen der kollegialen und bureaukratischen Organisation des Gemeindevorstands. Statuten auf dem Gebiet der G.-V. sind vor allem die Ortspolizeiverordnungen, die nur da, wo wie in Preußen die Ortspolizei als staatliche, der Gemeinde nur zur Ausübung zugewiesene Angelegenheit angesehen wird, nicht als Gemeindestatuten erscheinen. Außerdem gehören hierher namentlich Statuten in Gewerbeangelegenheiten (Gew.-O. § 142), Bausachen (Preußen, Baufluchtgesetz v. 2/7 1875, Bayern, Bauordnung v. 19/9 1881, Württemberg, Allg. Bauordnung v. 6/10 1872 u.s.w.) und im Arbeiterversicherungswesen (R.G. v. 15/6 1883 § 2, 52, 54 u.s.w.). Die Gemeindestatuten setzen in der Regel keine specielle gesetzliche Ermächtigung voraus, dürfen aber keinem Gesetz widersprechen, sind von der Gemeindevertretung mitzubeschließen und bedürfen (mit Ausnahme der in Bayern auf Grund der G.O. erlassenen) staatlicher Genehmigung. Der pfälzischen, badischen und elsaß-lothringischen Gesetzgebung ist der Ausdruck Ortsstatut unbekannt.

I. Verwaltung des Innern.

§ 3. **Zuständigkeit der Gemeinden und Beschränkungen hinsichtlich der Ortspolizei.** Die Gemeinden haben einerseits die ihnen vom Staat auferlegten Pflichten zu erfüllen (obligatorische Thätigkeit), andererseits können sie in den Grenzen ihrer Bestimmung und Mittel und des Staatswillens alle ihnen gut dünkenden Maßregeln ergreifen (fakultative Thätigkeit). Ein wesentlicher Bestandteil der örtlichen Verwaltung des Innern ist die Ortspolizei, d. h. die auf ausschließlich oder überwiegend lokale Interessen sich beziehende Verwaltungsthätigkeit, welche Beschränkungen der Einzelnen nötigenfalls mit Zwang durchführt. Hinsichtlich dieser Thätigkeit unterliegen die Gemeinden gewissen Beschränkungen.

1) Die Ortspolizei ist zum Teil einer Staatsbehörde vorbehalten. So steht in Preußen in den Landgemeinden die Ortspolizei dem Amtsvorsteher (in der Rheinprovinz dem diesem entsprechenden Bürgermeister, in Westfalen dem Amtmann, in Posen dem Distriktskommissar) zu (s. den Art. Amtsbezirke), ausgenommen in Hessen-Nassau, wo in Ermangelung von Amtsvorstehern die Gemeindevorsteher Ortspolizeibehörde sind, und von Hannover, wo der Landrat Ortspolizeibehörde ist, aber dem Gemeindevorsteher ausgedehntere polizeiliche Befugnisse zugewiesen sind als in den altländischen Provinzen (Kr.O. für die östlichen Provinzen § 59, Westfalen § 29, Hannover §§ 24, 35, Schleswig-Holstein § 51, Hessen-Nassau §§ 27 ff., Rheinprovinz § 28). Ferner kann in den älteren Provinzen Preußens (G. v. 11/3 1850, dessen Bestimmungen auf Schleswig-Holstein durch die St.O. § 89 mit einigen Modifikationen ausgedehnt sind) in Städten, welche Sitz der Bezirksregierung oder eines Kollegialgerichts oder Festungen sind, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern und aus dringenden Gründen und zeitweise auch in anderen Städten, in den Städten Sachsens (St.O. § 101) vorübergehend und in den Landgemeinden Sachsens (G.O. § 74), in den Städten Hannovers (St.O. § 78), den Gemeinden Kurhessens (G.O. § 61), Badens (St.O. und G.O. § 6) und Hessens (St.O. Art. 57, Land-G.O. Art. 54) bedingungslos die Ortspolizei einer Staatsbehörde übertragen werden, während in Elsaß-Lothringen (G. v. 30/12 1871) die staatliche Verwaltung der Lokalpolizei für Straßburg und Metz vorgeschrieben und für Mülhausen zugelassen ist. In Württemberg (G. v. 6/7 1849 Art. 24) und in Bayern — mit Ausnahme von München, wo eine staatliche Polizeidirektion besteht (G.O. Art. 97) — ist die Uebernahme der Lokalpolizei durch den Staat unzulässig. Wenn der Staat ausnahmsweise die Übung der Ortspolizei übernimmt, hat er im Gebiet des preuß. G. v. 11/3 1850 und in Schleswig-Holstein die Ausgaben für sämtliche Polizeibeamten zu übernehmen, in den übrigen Gebieten nur in geringerem Umfang zu den Kosten beizutragen (angeführte Bestimmungen und bad. V. v. 15/6 1876).

2) Gewisse Zweige der Polizei sind regelmäßig sowohl den gemeindlichen wie den staatlichen Ortspolizeibehörden vorenthalten, wie die Eisenbahn-, Schiffahrts-, Bergpolizei; die Polizei in diesen Angelegenheiten wird auch in der untersten Instanz von besonderen Staatsbehörden geübt. Was im übrigen zur Ortspolizei gehört, ist nur für die Landgemeinden Sachsens (Land-G.O. § 74) und in Elsaß-Lothringen durch Aufzählung festgestellt, während sonst vom allgemeinen Polizeibegriff ausgegangen wird.

§ 4. **Gemeindliche Ortspolizeibehörden.** Die den Gemeinden zukommende Ortspolizei wird, wo der Gemeindevorstand kollegial gebildet ist, zum Teil nicht durch diesen, sondern in Preußen (St.O. für die östlichen Provinzen § 62, Westfalen § 62, Schleswig-Holstein § 89, Kurhessen G.O. § 61, Nassau G.O. § 18) und den rechtsrheinischen bayerischen Landgemeinden (G.O. Art. 138) schlechthin, in den rechtsrheinischen bayerischen Städten (G.O. Art. 94), soweit sich die Geschäfte nicht zu kollegialer Behandlung eignen, in den sächsischen Städten (St.O. § 101), soweit es sich um die Sicherheitspolizei handelt, in Baden (G.O. und St.O. § 60, 61), soweit die im Etat vorgesehenen Mittel reichen, in Württemberg (Verw.Ed. § 41), soweit die Maßregeln dringend sind, durch den Bürgermeister ausgeübt, während in Hannover (St.O. § 71, 78) zwar der Magistrat zuständig ist, aber die Regierung unter den Mitgliedern desselben eine Person bestimmen kann, welche die Polizei besorgen soll. Über die Zuständigkeit zur Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen s. den Art. Polizeiverordnung.

§ 5. **Staatsaufsichtsbehörden.** Die Verwaltung der Gemeinden untersteht der Aufsicht des Staats. Dieselbe wird in Preußen hinsichtlich der Gemeindeangelegenheiten (Zust.G. § 7, 24) über die Städte in erster Instanz vom Regierungspräsidenten, welcher sich vom Landrat unterstützen, aber nicht vertreten lassen kann, in zweiter und letzter Instanz vom Oberpräsidenten, über die Landgemeinden in erster Instanz vom Landrat und in zweiter und

letzter Instanz vom Regierungspräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrats bezüglich der Städte, und des Kreis- und Bezirksausschusses bezüglich der Landgemeinden. Hinsichtlich der Polizei unterstehen die nicht einen eigenen Kreis bildenden Städte zunächst dem Landrat (Kr.O. für die östlichen Provinzen § 77, Westfalen § 32, Rheinprovinz § 32, Hessen-Nassau § 26, Schleswig-Holstein § 69, Hannover § 27) vorbehaltlich der in dem Art. Gemeinde (Allgemeines) § 4 erwähnten Ausnahmen zu Gunsten der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern. In Bayern (rechtsrheinische G.O. Art. 154, 155, pfälzische Art. 87) werden die unmittelbaren Städte von der Kreisregierung, alle übrigen vom Bezirksamt in erster Instanz beaufsichtigt. In Sachsen (St.O. § 132, Land-G.O. § 94) ist für die Städte in erster Instanz der Kreishauptmann, für die Landgemeinden der Amtshauptmann, in gewissen Fällen unter Mitwirkung des Kreis- und bzw. Bezirksausschusses, zuständig. In Hessen (St.O. Art. 118, Land-G.O. Art. 93, G. v. 12/6 1874 Art. 48) ist das Kreisamt unter Mitwirkung des Kreisausschusses, in Baden (G. v. 5/10 1863 § 6) das Bezirksamt unter Mitwirkung des Bezirksrats, in Württemberg (Verw.-Ed. § 64) das Oberamt und in Elsaß-Lothringen (V. v. 20/9 1873) meist der Kreisdirektor zuständig.

§ 6. **Umfang der Staatsaufsicht.** Die Aufsichtsbehörden können von der ganzen Thätigkeit der Gemeinden Kenntnis nehmen, indem sie sich von deren Behörden Berichte erstatten lassen und specielle und allgemeine Gemeindevisitationen (in Württemberg „Ruggerichte“) vornehmen. Ferner sind die Etats und Rechnungen der Gemeinden der Aufsichtsbehörde einzusenden und zwar in Süddeutschland nicht nur zur Kenntnisnahme, sondern es kommt in Baden (G.O. §§ 154, 172b, 172c) in Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern, in Württemberg (Verw.Ed. §§ 26, 36) und in Elsaß-Lothringen (G. v. 18/7 1837 Art. 33, 60, V. v. 1/9 1872 §§ 36 ff., G. v. 30/12 1871 § 20) allgemein die Genehmigung des Etats und die Prüfung und Feststellung der Rechnung, in Bayern (rechtsrheinische G.O. Art. 136, pfälzische Art. 69) die Prüfung und Feststellung der Rechnungen der Gemeinden, welche nicht unmittelbare Städte sind, der Aufsichtsbehörde zu, während in Hessen (Land-G.O. Art. 71, 72, 77, St.O. Art. 83, 89) die Aufsichtsbehörde den Voranschlag genehmigt und die Oberrechnungskammer die Rechnung prüft. In polizeilichen Angelegenheiten haben die Gemeindebehörden die Befehle der Aufsichtsbehörden zu vollziehen, und diese können die Maßregeln der Gemeindebehörden aufheben (Preußen, G. v. 11/3 1850 § 1, V. v. 20/9 1867 § 1; Bayern, rechtsrheinische G.O. Art. 156, pfälzische Art. 88; Sachsen, St.O. § 101, Land-G.O. § 74; Württemberg, Verw.Ed. § 112; Baden, St.O. und G.O. §§ 58, 172, Hessen, St.O. Art. 55, Land-G.O. Art. 53, G. v. 12/6 1874 Art. 77; Elsaß-Lothringen, G. v. 18/7 1837 Art. 11, 15). Über die Rechte der Aufsichtsbehörden in Bezug auf ortspolizeiliche Verordnungen s. den Art. Polizeiverordnung. Bezüglich der nichtpolizeilichen Angelegenheiten sind regelmäßig Fälle bezeichnet, in welchen die Gemeindebeschlüsse der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Es gehört hierher überall die Erlassung von Ortsstatuten (s. oben § 2), die Änderung des Gemeindebezirks (s. diesen Art.), die Aufnahme von Anlehen, Veräußerung von wichtigeren Vermögensteilen und ähnliche wirtschaftliche Maßregeln (s. den Art. Gemeindehaushalt), zuweilen auch die Ernennung gewisser Gemeindebeamten (s. den Art. Gemeindeorgane § 9); in Württemberg (Verw.Ed. § 65) bedürfen die Gemeindebeschlüsse der Genehmigung des Staats „in allen Fällen, in welchen entweder das Interesse der Gemeinde und ihrer Verwalter, oder das Interesse der gegenwärtigen Bürgerschaft und der künftigen Glieder der Gemeinde, oder das Interesse der einzelnen Gemeinden und der übrigen Staatsgenossen geteilt ist.“ Außerdem ist meist dem Staat ein allgemeines, nur ungefähr begrenztes Oberaufsichtsrecht über die Gemeinden vorbehalten. So kann in Preußen (Zust.G. § 15, 29) zwar der Gemeindevorsteher oder der Gemeindevorstand zur Beanstandung eines Beschlusses des Gemeindevorstands oder der Gemeindevertretung nur wegen Unrechtmäßigkeit desselben angehalten werden, aber daneben ist durch die östliche und westfälische St.O. § 76, westfälische Land-G.O. § 80, rheinische St.O. § 81, schleswig-holsteinische St.O. § 91 und schleswig-holsteinische Land-G.O. § 27 dem Staat eine Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten zugewiesen, welche in der Praxis in Anlehnung an § 139 der St.O. von 1831 und § 114 der rheinischen Land-G.O. dahin ausgeübt wird, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gang bleibt, Störungen vermieden und die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden; während die kurhess. G.O. § 93 ähnlich lautet, richtet sich in Hannover (St.O. § 119) die Aufsicht dahin, daß das Vermögen erhalten, bei Anordnung und Umlegung der Abgaben angemessene Grundsätze befolgt und begründete Beschwerden über die G.-V. beseitigt werden. In Württemberg (Verw.Ed. § 64) soll die Aufsichtsbehörde das Eigentum der Gemeinden gegen jeden Eingriff, gegen mögliche Mißbräuche, Versäumnisse und Verschleuderungen sicher stellen, ohne jedoch in die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden einzugreifen, und in Elsaß-Lothringen (G. v. 18/7 1837 Art. 10) führt der Bürgermeister die ganze Verwaltung unter der Aufsicht der höheren Behörden. Dagegen kann in Sachsen (St.O. § 134, Land-G.O. § 96) die Aufsichtsbehörde nur einschreiten, wenn eine Gemeinde die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen und Leistungen unterläßt, in Bayern (rechtsrhein. G.O. Art. 157, pfälz. Art. 89) und in Baden (G.O. und St.O. Art. 172a) erstreckt sich die Staatsaufsicht nur darauf, daß die Gemeinden ihre gesetzlichen Befugnisse nicht überschreiten, ihre gesetzlichen Verbindlichkeiten erfüllen und die Vorschriften über die Geschäftsführung beobachten, und ähnlich vorsichtig sind die hessischen Bestimmungen (St.O. Art. 117, Land-G.O. Art. 92) gefaßt. Wenn die Aufsichtsbehörden einen Gemeindebeschluß wegen Unrechtmäßigkeit aufgehoben haben, kann die Gemeinde in Preußen (Zust.G. § 15, 29), Bayern (G. v. 8/8 1878 Art. 10 Ziff. 2, Baden (G. v. 14/6 1884 § 4) und Württemberg (G. v. 16/12 1876 Art. 13) die Verwaltungsgerichte anrufen. Die Aufsichtsbehörden haben Beschwerden gegen die G.-V. zu erledigen, soweit sie auf die letztere einzuwirken zuständig sind und soweit nicht dazu, weil als Beschwerdegrund

Rechtsverletzung angegeben ist, die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

II. Justizpflege.

§ 7. **Streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit.** Auf dem Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit kommt den Gemeinden zunächst Zuständigkeit in Strafsachen zu, wegen der auf den Art. Polizeiliche Strafverfügungen zu verweisen ist. Für Privatrechtssachen sind durch R.G.B.G. § 14 Gemeindegerichte zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche zugelassen, deren Gegenstand 60 ℳ nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß beide Parteien innerhalb der Gemeinde den Wohnsitz oder Aufenthalt haben müssen und gegen die gemeindegerichtliche Entscheidung innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist den ordentlichen Rechtsweg betreten können. Demgemäß bestehen Gemeindegerichte in Württemberg und Baden. In Württemberg (G. v. 18/8 1879 Art. 3—14) ist der Gemeinderat oder eine Dreierkommission desselben, zu deren Vorstand auch ein dem Gemeinderat nicht angehörender Gemeindebeamter ernannt werden kann, Gemeindegericht, in Baden (G. v. 3/3 1879 Art. 115—123) der Bürgermeister. Im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt das R.G. v. 6/2 1875 § 4: In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt wird: der Vorsteher ist jedoch befugt, die Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen, und die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen, welche dann vom Gemeindevorstand mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ernannt werden (s. den Art. Civilstand). Weiter wird aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Württemberg und Baden von den Gemeinden das Grundbuch- und Hypothekenwesen und in Württemberg auch noch das Vormundschafts- und Hinterlassenschaftswesen und anderes in erster Instanz besorgt. In Justizangelegenheiten sind die Gemeindebehörden den Gerichten untergeordnet.

III. Sonstige Zuständigkeit.

§ 8. **Stiftungsverwaltung.** Die Gemeinden verwalten meist die nichtkirchlichen örtlichen, d. h. zum Vorteil ihrer Angehörigen oder Einwohner bestimmten Stiftungen, soweit nicht durch die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist (Preußen, östliche und westfäl. St.O. §§ 49, 56 Ziff. 3, St.O. für Schleswig-Holstein § 60, Rheinprovinz § 53, Hannover § 125 ff., Kurhessen G.O. § 71: Bayern, rechtsrhein. G.O. Art. 65 ff., pfälz. Art. 49 ff.; Sachsen — nur die Städte — V. v. 22/5 1877; Baden, G. v. 5/5 1870; Hessen, St.O. Art. 47, Land-G.O. Art. 46). In Württemberg kommt die Verwaltung dem Stiftungsrat zu, welcher aus dem Gemeinderat und den Ortsgeistlichen besteht und dessen Vollzugsorgan der Kirchenkonvent ist, bestehend aus den Ortsgeistlichen, dem Ortsvorsteher, Stiftungspfleger und einigen vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern (Verw.-Ed. §§ 120 ff.): die ausschließlich für Armenpflege bestimmten Stiftungen werden aber von der Ortsarmenbehörde (Gemeinderat oder Armendeputation, wozu der 1. Geistliche jeder Konfession kommt) verwaltet (G. v. 17/4 1873 Art. 9—11).

§ 9. **Übrige Zuständigkeit.** Endlich sind teils der Gemeindevorstand und teils der Vorsitzende desselben Vollzugsorgane des Staats und der Kommunalverbände auf allen Zuständigkeitsgebieten derselben, für welche nicht besondere Ausführungsbehörden bestehen. (Preußen, östl. und westfäl. St.O. §§ 56, 52, rhein. §§ 53, 57, schleswig-holstein. § 59, hannover. § 71, westfäl. Land-G.O. § 41, rhein. § 76, schleswig-holstein. § 23, kurhess. G.O. § 61, Kr.O. f. Hannover § 27; Bayern, rechtsrhein. G.O. Art. 84, 131, pfälz. Art. 63; Sachsen, St.O. § 100, Land-G.O. § 73; Württemberg, Verw.Ed. § 14; Baden, St.O. u. G.O. § 52; Hessen, St.O. Art. 10, 49, Land-G.O. Art. 10, 48; Elsaß-Lothringen, G. v. 18/7 1837 Art. 9.) Sie haben demgemäß namentlich mannigfaltige Pflichten auf dem Gebiet der Militär- und der staatlichen Finanzverwaltung.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen im Texte.

B. Litteratur s. bei Gemeinde (Allgemeines).

L. Jolly.

Gemeinheitsteilungen in Preußen*).

§ 1. (Einleitung.) Allgemeines.

Preußen.

I. Die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern (ausschließlich Neuvorpommern und Rügen), Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz.

§ 2. Rechtsgeschichte.

a) Gemeinheitsteilung.

§ 3. Geltungsbereich der Gemeinheitsteilungsordnung v. 7/6 1821. — § 4. Begriff und Zweck der Gemeinheitsteilung. — § 5. Nähere Bestimmung des Gegenstandes. — § 6. Provokationsrecht. — § 7. Feststellung der Teilnahmerechte. — § 8. Wertsbestimmung. — § 9. Teilungsgrundsätze. — § 10. Landabfindungsplan. — § 11. Wirkungen der Auseinandersetzung. — § 12. Einführung neuer Gemeinheiten. — § 13. Einschränkung bestehender Gemeinheiten.

b) Zusammenlegung.

§ 14. Einleitung. — § 15. Bedingungen der Zusammenlegung. — § 16. Vorschriften über die Zusammenlegung. — § 17. Zusammenlegung bei der Eigentumsverleihung.

II. Die Rheinprovinz (ausschließlich der landrechtlichen Kreise), Neuvorpommern und Rügen, die Provinzen Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und die hohenzollernschen Lande.

§ 18. Charakteristik der Gesetzgebung und Plan der Darstellung.

1) Die Rheinprovinz.

§ 19. Rechtsgeschichte. — § 20. Gegenwärtiger Rechtsstand.

*) Vgl. über Ablösung der Reallasten (Grundlasten) den Art. Ablösung der Reallasten in Preußen; über Teilungs-(Ablösungs-)Behörden und Verfahren den Art. Auseinandersetzungsverfahren in Preußen.

---

§ 1. Allgemeines. Gemeinheitsteilungen, Servitutablösungen, Verkoppelungen, Konsolidationen, Separationen — sind Maßregeln, welche der Agrargesetzgebung im weiteren Sinne angehören und einen hervorragenden Teil der Landeskulturgesetzgebung bilden[1]. Sie bezwecken sämtlich die Beseitigung kulturschädlicher und die Herstellung kulturförderlicher Verhältnisse des Grundeigentums; die einzelnen Maßregeln werden jedoch, abgesehen von den Servitutablösungen, nicht überall gleich aufgefaßt.

Unter Gemeinheitsteilung wird gewöhnlich die Teilung von Grundstücken verstanden, welche von Miteigentümern (Gesamteigentümern, Genossenschaften, Realgemeinden) ungeteilt besessen und gemeinschaftlich benutzt werden: die Teilung erfolgt, indem jedem Teilnehmer ein Anteil der aufgehobenen Gemeinheit zum ausschließlichen Eigentum überwiesen wird. Das Korporationsvermögen der Gemeinden (Kämmereigut) unterliegt solcher Teilung nicht, während ihr vielfach diejenigen Grundstücke unterworfen sind, welche zwar im Eigentum der Gemeinden sich befinden, deren Nutzung aber den einzelnen Gemeindegliedern zusteht (Gemeindegliedervermögen, Allmenden). — Servitutablösung ist die Aufhebung von Dienstbarkeitsrechten, namentlich Grundgerechtigkeiten gegen eine aus dem belasteten Grundstück oder in Geld erfolgende Entschädigung. — Die Verkoppelung (Zusammenlegung) bezweckt einen Umtausch der zerstückelten und vermengt liegenden ländlichen Grundstücke verschiedener Eigentümer dergestalt, daß für jeden eine möglichst zusammenhängende Lage und eine für die zweckmäßige Bewirtschaftung günstigere Gestaltung der Grundstücke herbeigeführt wird. In diesem Sinne wird die Zusammenlegung auch Konsolidation (Arrondierung) und — wenn sie mit Abbau des Gehöfts verbunden ist — Vereinödung genannt. In einzelnen Gegenden Deutschlands (Nassau) wird aber unter Konsolidation ein Verfahren begriffen, bei welchem zwar eine Zusammenlegung gleichfalls, aber nur innerhalb kleinerer, hierzu bestimmter Bezirke der zu konsolidierenden Gemarkung stattfindet und der Hauptzweck nicht in der Zusammenlegung, sondern in anderen Kulturmaßregeln, in der sog. „allgemeinen Feldregulierung" besteht[2].

In einer von der oben gegebenen Erklärung abweichenden — weiter gehenden — Bedeutung wird als Gemeinheitsteilung oder Separation auch bezeichnet: die Aufhebung einer gemeinschaftlichen Benutzung auf ländlichen oder Forstgrundstücken — gleichviel, ob die eine solche Benutzung begründenden Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen oder Gesamteigentum oder auf einem Dienstbarkeitsrechte beruhen — in der Art, daß den Teilnehmern an Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung aus Teilen des gemeinschaftlichen oder belasteten Grundstücks in zusammenhängender Lage zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird. Betrifft eine solche Gemeinheitsteilung die Aufhebung der auf den vermengt belegenen Grundstücken einer Feldmark stattfindenden Weiderechte, mit welcher eine Zusammenlegung der Grundstücke verbunden wird, so liegt eine Specialseparation vor; bei dieser wird, unter Beseitigung aller die Feldmark belastenden Weiderechte, der Grund und Boden der Feldmark an die Interessenten nach Maßgabe ihrer Entschädigungsansprüche sowohl für Weide, als auch für das private Grundeigentum in zusammenhängenden und wirtschaftlich gelegten Plänen (Koppeln) — soweit nötig, nach vorheriger Regulierung der Wege und anderer allgemeiner Meliorationsanlagen — neu verteilt[3].

Die meisten deutschen Gesetzgebungen haben mit den in Rede stehenden Kulturmaßregeln insbesondere seit Beginn dieses Jahrhunderts sich beschäftigt, im einzelnen aber verschiedene Wege eingeschlagen, über welche auf die Specialgesetzgebungen verwiesen werden muß. Zur Würdigung der letzteren ist an die Aufgabe der deutschen Agrargesetzgebung zu erinnern, ein volles und uneingeschränktes Grundeigentum zu schaffen[4]. Diese Aufgabe wird durch die Aufhebung der Servituten und anderer Nutzungsgemeinschaften allein noch nicht vollständig gelöst; die gegenseitige Abhängigkeit der Grundbesitzer hinsichtlich der Kulturart, der Ackerarbeit u.s.w. bleibt mehr oder weniger bestehen, so lange die vermengte Lage der Grundstücke nicht beseitigt ist. Aber auch die Zusammenlegung für sich allein, ohne vorherige oder gleichzeitige Aufhebung der (Weide-)Servitute, führt nicht zum Ziele. Den Anforderungen einer höheren, allen Grundbesitzern gerecht werdenden Kulturentwicklung entspricht nur dasjenige System, welches mit der Gemeinheitsaufhebung die Zusammenlegung verbindet oder doch neben jener auch diese gewährleistet[5]. — Die im nachstehenden darzulegende preußische Gesetzgebung über Gemeinheitsteilungen hat dieses System frühzeitig angestrebt und gegenwärtig im allgemeinen durchgeführt.

---

[1] Vgl. § 1 des Art. Ablösung der Reallasten in Preußen.

[2] Vgl. unten § 26 Anm. 80.

[3] Vgl. Wilhelmy, Über die Zusammenlegung der Grundstücke in der preußischen Rheinprovinz, S. 57.

[4] Vgl. § 1 des Art. Ablösung der Reallasten in Preußen.

[5] Vgl. Rotteck und Welcker, Das Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. IV S. 90.

Preußen.

[**Vorbemerkung.** Die preußischen Landesteile zerfallen nach der Gesetzgebung über Gemeinheitsteilungen und Servitutablösungen in 3 Gruppen: I. das Geltungsgebiet des A.L.R., in welchem die Gemeinheitsteilungsordnung v. 7/6 1821 eingeführt ist, d. s. die unten zu I. bezeichneten Landesteile: II. die Landesteile, in welchen eine der Gemeinheitsteilungsordnung nachgebildete Gesetzgebung unter preußischer Herrschaft stattgefunden hat, d. s. die unten zu II. bezeichneten Landesteile, in welchen französisches oder gemeines Recht gilt: III. das vormalige Königreich, die jetzige Provinz Hannover, wo die einschlagende hannoversche Gesetzgebung bestehen geblieben und lediglich durch preußische Gesetze ergänzt ist.]

I. Die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern (ausschließlich Neuvorpommern und Rügen), Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz.

§ 2. **Rechtsgeschichte.** Die Beseitigung der Hindernisse, welche für die Hebung der Landeskultur aus Gemeinheiten und Servituten entspringen, wurde in Preußen schon zeitig, namentlich von Friedrich d. Gr. ins Auge gefaßt. Den in dieser Beziehung zu erwähnenden VV. v. 21/11 1769 für Preußen, die Marken, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, und v. 14/4 1771 für Schlesien[6]) schloß sich dann im wesentlichen das A.L.R. an, welches verordnete, daß die von Dorfeinwohnern oder benachbarten Gutsbesitzern bisher auf irgend eine Art gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung der Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landeskultur soviel als möglich aufgehoben werden und auch die Aufhebung und Einschränkung einseitiger und wechselseitiger Dienstbarkeitsrechte gegen hinlängliche Vergütung zulässig sein sollte, wenn der Zweck der besseren Kultur der Grundstücke mit unveränderter Beibehaltung der Servituten nicht erreichbar wäre (a. a. O. I 17 §§ 311 ff., 350, 351; I 22 §§ 46, 138 ff., 170 ff.[7]). Auf diesen Grundlagen beruhten die nach dem Tilsiter Frieden „zum Retablissement des Landes“ in Angriff genommenen gesetzgeberischen Vorarbeiten[8]), welche zum Erlasse der Gemeinheitsteilungsordnung v. 7/6 1821[9]) führten. Dieselbe hat das in den Edikten v. 9/10 1807 und 14/9 1811[10]) ausgesprochene Princip der Befreiung des Grundeigentums weiter ausgestaltet, insbesondere das Provokationsrecht und den Gegenstand der Gemeinheitsteilung den Anforderungen der neueren Landeskultur entsprechend erweitert, aber an der Aufhebung einer gemeinschaftlichen Benutzung des Grundeigentums als dem Ausgangspunkt einer Gemeinheitsteilung noch festgehalten: eine Zusammenlegung (Verkoppelung) von Grundstücken, welche einer Gemeinheit nicht unterliegen, ist nach dieser Ordnung nicht zugelassen. Durch die G.T.O. sind im Geltungsbereiche derselben die älteren einschlagenden Vorschriften beseitigt. Ein zweites G. v. 7/6 1821 über die Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsordnungen[11]) hat das Verfahren in Gemeinheitsteilungssachen den ordentlichen Gerichten entzogen und in die Hände besonderer Behörden (der General- und Specialkommissionen) gelegt.

Die G.T.O. v. 7/6 1821 ist, abgesehen von einzelnen Bestimmungen, noch heute geltendes Recht. Die zu derselben erlassene V. v. 28/7 1838 über die Beschränkung des Provokationsrechts, sowie die deklaratorischen GG. v. 31/3 1841 und 26/7 1847 enthalten nur wenige modifizierende Vorschriften; das G. v. 2/3 1850, betr. die Ergänzung und Abänderung der G.T.O., bezweckte neben der Abstellung einiger Mängel hauptsächlich die Ergänzung der G.T.O.; erheblicher sind die Abweichungen, welche hinsichtlich der Forsten das G. über gemeinschaftliche Holzungen v. 14/3 1881 eingeführt hat[12]).

Der auf Grund der vorgenannten Gesetze sich ergebende Rechtszustand wird im folgenden Abschnitt A dargestellt.

Durch die neueste Gesetzgebung ist aber der Gemeinheitsteilung im Sinne der vorerwähnten Gesetze auch diejenige Kulturmaßregel hinzugefügt, welche im Systeme der früheren Gesetzgebung und zum Abschlusse derselben noch fehlte, nämlich die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, nach Maßgabe des G. v. 2/4 1872[13]). Hiervon im Abschnitte B dieser Darstellung.

a) Gemeinheitsteilung.

§ 3. **Geltungsbereich der Gemeinheitsteilungsordnung.** Die G.T.O. v. 7/6 1821 ist für den zur Zeit ihres Erlasses bestehenden Geltungsbereich des A.L.R. gegeben, d. i. für die Provinzen Preußen, Posen, Pommern (mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen), Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen (mit Ausschluß des Herzogtums Westfalen, des Fürstentums Siegen, der vormals nassauischen Ämter Burbach und Neuenkirchen und der beiden Grafschaften Wittgenstein) und für die landrechtlichen Kreise Rees und Duisburg in der Rheinprovinz. Nachdem durch das Publikationspatent v. 21/4 1825[14]) das A.L.R. nebst den Ergänzungen desselben — wozu die G.T.O gehört[15]) — auch in den vorstehend von der Provinz Westfalen ausgenommenen Landesteilen eingeführt war, und aus der Provinz Preußen die Provinzen Ost- und Westpreußen[16]), aus dem Kreise Duisburg in der Rheinprovinz die Kreise Duisburg, Essen, Mül-

---

6) Mylii, N. C. C. tom. IV a. pag. 6217, und Korn, Schles. Ed.-Samml. v. 1771, S. 45. Vgl. die Reskripte v. 6/2 1773 und 5/2 1774 bei Mylius, a. a. O. tom. V d. pag. 53—88 N. 8.

7) Auch über das Verfahren in Gemeinheitsteilungssachen gab schon das corp. jur. Fridericiani Vorschriften, welche dann in die Allg. Ger.-Ordn. (T. 1 Tit. 43) übergingen.

8) Vgl. Näheres bei Lette und v. Rönne, Die Landeskultur-Gesetzgebung des preuß. Staates, Bd. III S. 3 ff.

9) G.S. S. 53.

10) G.S. 1807 S. 171; 1811 S. 300.

11) G.S. S. 83. — Vgl. wegen des Verfahrens und der Behörden den Art. Auseinandersetzungsverfahren.

12) G.S. 1838 S. 429; 1841 S. 75; 1847 S. 327; 1891 S. 261.

13) G.S. S. 329.

14) G.S. S. 153.

15) Vgl. Lette und v. Rönne, a. a. O. Bd. II S. 27.

16) G. v. 19/3 1877 (G.S. S. 107).

heim a. d. Ruhr und Ruhrort[17]) gebildet worden, umfaßt der Geltungsbereich der G.T.O. und der Nachträge zu derselben: die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern (mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen), Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Kreise Rees, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort in der Rheinprovinz.

§ 4. Begriff und Zweck der Gemeinheitsteilung. Nach der G.T.O. v. 7/6 1821 ist Gemeinheitsteilung die zum Besten der allgemeinen Landkultur gegen angemessene Entschädigung erfolgende Aufhebung der „von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Gutsbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübten Benutzung ländlicher Grundstücke", mögen die Nutzungsgerechtsame „auf einem gemeinschaftlichen Eigentum, einem Gesamteigentum oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen"[18]). Eine Gemeinheit liegt hiernach vor bei Konkurrenz in der Benutzung ländlicher Grundstücke, und zwar sowohl bei Konkurrenz von Gleichberechtigten (Miteigentümern, Gesamteigentümern), als auch bei Konkurrenz des Grundeigentümers mit Dienstbarkeitsberechtigten[19]). „Die bloß vermengte Lage der Äcker, Wiesen und sonstigen Ländereien, ohne gemeinschaftliche Benutzung, begründet keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung." Soweit aber die Aufhebung einer Gemeinheit erfolgt, „müssen die aus der Gemeinheit scheidenden und darin bleibenden Teilnehmer die Landentschädigungen möglichst in einer zusammenhängenden wirtschaftlichen Lage erhalten"[20]). Dem Zwecke der Aufhebung der Gemeinheit tritt also der andere Zweck der wirtschaftlichen Zusammenlegung an die Seite, und die Gemeinheitsteilung einer Feldmark charakterisiert sich hiernach als Specialseparation[21]).

§ 5. Nähere Bestimmung des Gegenstandes. Der Aufhebung nach der G.T.O. unterliegen: Weideberechtigungen auf Äckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen, Berechtigungen zum Plaggen-, Haide- und Bültenhieb, — alle diese Gerechtsame ohne Unterschied, ob sie auf gemeinschaftlichem (Gesamt-) Eigentum oder Dienstbarkeitsrechten beruhen. Das Ergänzungsgesetz v. 2/3 1850 zur G.T.O. hat der Aufhebung nach Maßgabe der letzteren ferner unterworfen: das gemeinschaftliche Eigentum an Torfmooren und die Berechtigungen 1) zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art; 2) zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Krauten); 3) zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern, sowie zum Stoppelharken; 4) zur Nutzung fremder Äcker gegen Hergebung des Düngers; 5) zum Fruchtgewinne von einzelnen Stükken fremder Äcker (zu Deputatbeeten); 6) zum Harzscharren; 7) zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern; 8) zur Torfnutzung, — die zu 1 bis 8 gedachten Berechtigungen jedoch nur, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen, also gegen fremde Grundstücke ausgeübt werden[22]). — Andere als alle vorstehend bezeichneten Berechtigungen sind selbständig nicht ablösbar. Wenn jedoch dem Zwecke der Auseinandersetzung außer einer nach der G.T.O. und dem Ergänzungsgesetz aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich sind, so müssen auch diese gegen Entschädigung aufgehoben werden[23]).

Neben der letzterwähnten Erweiterung des Gegenstandes der Gemeinheitsteilung hinsichtlich der Grundgerechtigkeiten bestehen andererseits Beschränkungen hinsichtlich der Teilung gemeinschaftlichen Eigentums: im allgemeinen für das erst nach Verkündigung der G.T.O. entstandene gemeinschaftliche Eigentum, welches nicht nach den Vorschriften der G.T.O., sondern nur nach den allgemeinen Regeln über die Teilung gemeinschaftlichen Eigentums (durch den ordentlichen Richter) aufgelöst werden kann[24]); außerdem im besonderen für gemeinschaftliches Eigentum an Forsten. Nach der G.T.O. ist die Naturalteilung eines gemeinschaftlichen Waldes nur zulässig, wenn die einzelnen Teile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder vorteilhaft als Acker oder Wiese zu nutzen sind; sonst kann die Auseinandersetzung im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden[25]). Das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen v. 14/3 1881[26]) hat die Teilbarkeit gemeinschaftlicher Forsten noch mehr eingeschränkt. Holzungen (Grundstücke, deren hauptsächliche Benutzung in der Holzzucht besteht), an welchen beim Inkrafttreten des Gesetzes das Eigentum mehreren Personen zusteht, ohne daß erweislich die Gemeinschaft privatrechtlich entstanden ist, insbesondere Holzungen der Realgemeinden, Gehöferschaften und gleichartiger Genossenschaften, ferner Holzungen, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft oder einer Klasse von Mitgliedern, oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitsteilung oder Forstservitutenablösung als Gesamtabfindung überwiesen werden, oder früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gemeinschaftliches Eigentum geblieben sind, dürfen der Regel nach nicht in Natur geteilt werden. Die Teilung ist nur insoweit — von der Auseinandersetzungsbehörde — zu gestatten, als die Holzung zu forstmäßiger Bewirtschaftung nicht geeignet ist, oder der Grund und Boden zu anderen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vorteile benutzt werden kann, und als

[17]) Kab.O. v. 10/8 1857, 3/2, 27/6, 8/12 1873, 20/4 1887 (Amtsbl. d. Reg. zu Düsseldorf 1859 S. 76, 1873 S. 78, 1874 S. 59; M.Bl. f. d. i. Verw. 1887 S. 137)

[18]) G.T.O. §§ 1, 2, 56. Vgl. wegen der einzelnen der G.T.O. unterliegenden Gerechtsame § 5, wegen Einschränkung von Gemeinheiten § 13 unten.

[19]) Vgl. Zeitschrift des Preuß. Revisionskollegiums für Landeskultursachen, Bd V S. 35.

[20]) G.T.O. §§ 3, 61. Vgl. wegen Zusammenlegung der einer Gemeinheit nicht unterliegenden Grundstücke §§ 14—16 unten.

[21]) Vgl. oben § 1 bei Anm. 3.

[22]) G.T.O. § 2; Ergänzungsgesetz Art. 1, 2.

[23]) G.T.O. § 142

[24]) G.T.O. § 165; Ergänzungsgesetz Art. 2. Vgl Schneidee, Die preuß. GG., betr. Gemeinheitsteilung u.s.w., S. 106.

[25]) G.T.O. §§ 109, 110. Vgl. G., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 13/7 1883 (G.S. S. 131), §§ 180, 181, 185.

[26]) G.S. S. 261. Das Gesetz gilt für die ganze Monarchie und hat den § 47 des sog. Waldschutzgesetzes v. 6/7 1875 (G.S. S. 416) beseitigt.

landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen[27]). Demnach kommen die Vorschriften der G.T.O. über die Teilbarkeit nur noch bei solchen gemeinschaftlichen Waldungen zur Anwendung, welche nicht unter das G. v. 14/3 1881 fallen.

Das zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben der Gemeinden bestimmte Vermögen (Korporations-, Kämmereivermögen), sowie derjenige Teil des Vermögens einer Gemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern vermöge dieser Eigenschaft zukommen (Gemeindeglieder-, Bürgervermögen) können durch eine Gemeinheitsteilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden[28]).

§ 6. **Provokationsrecht.** Die Gemeinheitsteilung findet nur auf Antrag statt, zu welchem in der Regel jeder Teilnehmer, bei einseitigen Dienstbarkeiten der Verpflichtete wie der Berechtigte befugt ist. Einer Zustimmung der Lehns- und Fideikommißanwärter, Nießbraucher und sonstiger dinglich Berechtigten bedarf es nicht. — Kann aber die Aufhebung einer unter den Mitgliedern einer Stadt oder Dorfgemeinde bestehenden Gemeinheit nicht anders als mit Umtausch der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden, so findet dieselbe — nach der V. über die Beschränkung des Provokationsrechts v. 28/7 1838 — nur statt, wenn die Besitzer des vierten Teils der von dem Umtausche betroffenen Ackerländereien mit der Separation einverstanden sind. Diese Beschränkung fällt fort, wenn zur zweckmäßigen Ausführung der Gemeinheitsteilung ein Umtausch der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien nicht nötig ist. Wenn dagegen ohne derartigen Umtausch eine wirtschaftliche Planlage nicht hergestellt werden kann, dann muß die Provokation zurückgewiesen werden, sofern jenes Einverständnis von den Besitzern des vierten Teils der Ackerländereien, welche dem Umtausche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde unterworfen werden müssen, nicht zu erreichen ist. — Die unbedingte Provokationsbefugnis des einseitigen Dienstbarkeitsberechtigten ist nicht beschränkt, selbst wenn ein Ackerumtausch erforderlich wird[29]).

Abgesehen von dem vorgedachten Falle der Aufhebung einer Gemeinheit unter den Mitgliedern einer Gemeinde und von der Teilung eines gemeinschaftlichen Waldes (vgl. oben § 5) bedarf es einer besonderen Begründung der Provokation nicht. Die G.T.O. betrachtet jede Gemeinheitsteilung als die Auseinandersetzung einer kulturschädlichen Gemeinheit und folgeweise als eine zur Wegräumung von Kulturhindernissen notwendigen Maßregel. Sie will deshalb ohne Beweisführung angenommen wissen, daß jede Gemeinheitsaufhebung zum Besten der Landeskultur gereiche und ausführbar sei, und läßt nur die Gefahr einer Substanzbeschädigung durch Naturkräfte (Überschwemmung, Versandung), aber auch nur dann als Einwand zu, wenn einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr künftig einzelne Teilnehmer allein ausgesetzt sein würden. Es kann ferner die Gemeinheitsaufhebung nicht nur wegen aller gemeinschaftlich benutzten Gegenstände, sondern auch in Beziehung auf einzelne Grundstücke oder auf einzelne der einem Grundstücke gegen ein anderes zustehenden Berechtigungen verlangt werden, wie auch mehrere Teilnehmer, die unter sich in Gemeinheit bleiben wollen, die Auseinandersetzung mit den übrigen Teilnehmern beantragen können[30]).

Die Befugnis, auf Gemeinheitsteilung anzutragen, kann weder durch Willenserklärung, noch durch Verjährung erlöschen und wird auch durch ältere entgegenstehende Judikate nicht ausgeschlossen. Auf Ausschließung einer Gemeinheitsteilung gerichtete Verträge sind hinsichtlich der Äcker nur so lange, als zur zweimaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich, hinsichtlich anderer Gegenstände höchstens 10 Jahre verbindlich[31]).

§ 7. **Feststellung der Teilnahmerechte.** Die Feststellung des aufzuhebenden Rechts selbst geschieht nach allgemeinen Grundsätzen[32]); ebenso die des Maßes und Verhältnisses der Teilnahme jedes Interessenten. Soweit es aber über dieses Maß und Verhältnis an rechtsverbindlichen Festsetzungen fehlt, gelten besondere Vorschriften. Bei Gemeindeweiden ist der Besitzstand der letzten 10 Jahre oder die Durchwinterung unter Anrechnung besonderer Weiden der Teilnehmer maßgebend. Die mit Häusern ohne Acker angesessenen Mitglieder einer Gemeinde nehmen an der gemeinen Weide nach dem Bedürfnis eines Haushaltes für Mann, Frau und 3 Kinder, zu $1^1/_2$ Kuhweiden teil. Beim Plaggen-, Haide- und Bültenhieb ist das Bedürfnis der Düngung in der üblichen Bestellungsart bzw. der Feuerung, unter Abrechnung der eigenen Düngungs- und Feuerungsmittel, maßgebend. Ähnliche Vorschriften gelten für Dienstbarkeitsrechte zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelharken, zur Torfnutzung und zum Sammeln von Streu und Brennholz[33]).

§ 8. **Wertsbestimmung.** Zur Ermittelung des Wertes der zu entschädigenden Teilnahmerechte und — soweit die Entschädigung nicht in Geld erfolgt — auch der Abfindung wird der Grund und Boden unter Berücksichtigung des Zustandes zur Zeit der Auseinandersetzung nach dem für jeden Besitzer erreichbaren Nutzen abgeschätzt, wobei jedoch Entfernungsunterschiede und andere Vorteile der Lage auszugleichen sind. Berechtigungen werden im allgemeinen nach ihrem Umfange, der lo… üblichen, örtlich anwendbaren Benutzungsart und dem hieraus sich ergebenden Ertrage veranschlagt; besondere Bestimmungen greifen platz bei den Berechtigungen zur Fischerei, zum Harzscharren und den Forstberechtigungen zur Mast und Weide, sowie zur Streu- und Holzentnahme. Für alle auf Forsten …sten-

[27]) G. v. 14/3 1881 §§ 1, 6, 7. Vgl. Schneider, a. a. O., S. 64 ff.

[28]) Dekl. v. 26/7 1847 (G.S. S. 327), §§ 1, 2. — Vgl. Schneider, a. a. O., S. 19 ff.

[29]) G.T.O. §§ 4, 5, 10, 12, 15, 158 ff. V. v. 28/7 1838 (G.S. S. 429). Ergänzungsgesetz Art. 9, 13. Vgl. Greiff, Die preuß. Ges. über Landeskultur u.s.w. S. 252 bis 254; Schneider, a. a. O., S. 15—17; Lette und v. Rönne, a. a. O., Bd. III S. 31 ff.

[30]) G.T.O. §§ 20—24. Vgl. Zeitschr. d. preuß. Revisionskollegiums für Landeskultursachen, … III S. 270.

[31]) G.T.O. §§ 26—29.

[32]) G.T.O. §§ 30—31. Vgl. Schneider, a. a. O., S. 27—33.

[33]) G.T.O. §§ 32—55. Ergänzungsgesetz Art. 3, 4. Vgl. Schneider, a. a. O., S. 34—45; Zeitschr. des pr. Revisionskollegiums für Landeskultursachen, Bd. XI S. 187, Bd. XXI S. 156.

den, nach der G.T.O. und dem Ergänzungsgesetz ablösbaren Dienstbarkeiten gilt außerdem die Ausnahme, daß der Forstbesitzer, wenn der **Berechtigte** die Ablösung beantragt, die Wahl hat, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vorteile entschädigen will, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst[34]).

§ 9. **Teilungsgrundsätze.** Die Aufhebung der Gemeinheit erfolgt dadurch, daß den Teilnehmern an Stelle ihrer Berechtigung eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird[35]). Die Entschädigung kann in Land, Rente und Kapital bestehen[36]).

Landentschädigung ist die Regel. Dieselbe muß möglichst in zusammenhängender wirtschaftlicher Lage stattfinden und auf jeden Fall bei dem berechtigten Gute zu dem angerechneten Werte genutzt werden können. Ausfälle in der Güte dürfen durch Zusatz in der Fläche, Grundstücke einer Gattung durch Grundstücke anderer Gattung ausgeglichen werden, sofern nur nicht eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes nötig wird. — Für auf Forsten haftende Dienstbarkeitsrechte zur Weide, Gräserei, Holz- und Streuentnahme und zum Plaggen-, Haide- und Bültenhieb ist, vorbehaltlich anderweiter Einigung, Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn es zu Acker oder Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Für dergleichen Holz- und Streuberechtigungen darf jedoch der Belastete auch nur zur Holzzucht geeignetes bestandenes Forstland mit Anrechnung der Holzbestände gewähren, wenn letztere zur nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind[37]).

Entschädigung in Rente oder Kapital findet statt, wenn die vorangegebenen Bedingungen einer Landabfindung für Forstberechtigungen nicht vorliegen, und außerdem allgemein dann, wenn einem dienstbarkeitsberechtigten Land, welches er zum abgeschätzten Werte zu nutzen vermag, nicht gegeben werden kann und er durch die Geldabfindung in den Stand gesetzt wird, sich die abgelöste Nutzung zu verschaffen. — Mastungs-, Fischerei- und Berechtigte zum Harzscharren können überhaupt nur Rente oder Kapital verlangen. — Die Rente muß eine feste Geldrente sein und kann vom Berechtigten, wie vom Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem 20fachen Betrag abgelöst werden. — Wechselseitige Dienstbarkeiten gleicher Art werden, soweit die Werte gleich sind, durch Kompensation aufgehoben[38]).

§ 10. **Landabfindungsplan.** Die Bestimmung der Grundstücke, welche jeder Teilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde, welche hierbei für möglichst vollkommene Planlagen und deren schickliche Verbindung durch Wege und Triften zu sorgen hat. Im Zusammenhange hiermit sind ferner Vorschriften gegeben über Entwässerungsgräben, Tränkstätten, Sand-, Kalk-, Lehmgruben, Steinbrüche, Einhegungen, endlich über die Dotation der Schullehrerstellen. Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitsteilung ist zu der Schullehrerstelle — gegen Wegfall einer bisherigen Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde — soviel Gartenland auszuweisen, als zur Haushaltung für Mann, Frau und 3 Kinder, sowie zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich ist[39]).

§ 11. **Wirkungen der Auseinandersetzung.** Die Entschädigung, welche jeder Teilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, tritt rechtlich ganz an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelösten Berechtigungen. Behufs Durchführung dieses Grundsatzes in Fällen einer Entschädigung durch Rente oder Kapital sind besondere Vorschriften gegeben. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Sicherung der Realberechtigten der beteiligten Grundstücke, die Verhältnisse der Pächter und Nießbraucher und das Interesse des Staates hinsichtlich der öffentlichen Lasten. — Das Eigentum an den Abfindungsgrundstücken geht (schon vor der Bestätigung des Rezesses) mit der Ausführung des endgiltig festgestellten Auseinandersetzungsplanes auf die Besitznehmer über[40]).

§ 12. **Einführung neuer Gemeinheiten.** Gemeinheiten, deren Aufhebung die G.T.O. und das Ergänzungsgesetz bezwecken, können nur mit zeitlich beschränkter verbindlicher Kraft und nur durch schriftlichen Vertrag (nicht durch Ersitzung) begründet werden. Dergleichen neu begründete Servituten sind nach der G.T.O. durch die Auseinandersetzungsbehörde abzulösen[41]).

§ 13. **Einschränkung bestehender Gemeinheiten.** Neben der Aufhebung hat die G.T.O. in Ausführung des Landeskultur-Ed. v. 14/9 1811 auch die Einschränkung von Gemeinheiten, insbesondere die Festsetzung der Teilnehmungsrechte der Servitut- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maß und eine hiernach einzuführende Ordnung der Benutzung zugelassen. Ein solches Verfahren soll auch bei anderen wirtschaftlichen Einrichtungen (Dreschlegung von Äckern, Rodung von Forsten, Einhegung von Weideplätzen, Deckung von Sandschellen u.s.w.) stattfinden. Ebenso sind über die durch das

[34]) G.T.O. §§ 87—98, 116, 118—126, 131—140. Ergänzungsgesetz Art. 5, 6, 9. Vgl. V. über die Ausübung der Waldstreuberechtigung v. 5/3 1843 (G.S. S. 105) und das Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1/4 1880 (G.S. S. 230), § 96 Nr. 3.

[35]) G.T.O. § 56. Eine Ausnahme bilden jetzt die im letzten Abs. des § 1 des G. v. 14/3 1881 bezeichneten, als Holzung zu gewährenden Abfindungen, welche nur als Gesamtabfindung überwiesen werden dürfen. Vgl. Schneider a. a. O., S. 48, 69.

[36]) Wegen Ersatzes vorübergehender Nachteile durch Kulturleistungen vgl. G.T.O. §§ 78—81.

[37]) G.T.O. §§ 61—72, 117. Ergänzungsgesetz Art. 5, 6, 10.

[38]) G.T.O. §§ 77, 82, 83. Ergänzungsgesetz Art. 7, 8, 10.

[39]) G.T.O. §§ 95—107. G. über die Ausführung der G.T.O. u.s.w. v. 7/6 1821 (G.S. S. 83), § 9. Vgl. Greiff, a. a. O., S. 400; Lette und v. Rönne, a. a. O., Bd. III S. 117 ff.

[40]) G.T.O. §§ 141—163. G. über die Verteilung der öffentlichen Lasten u.s.w. v. 25/8 1876 (G.S. S. 405), § 1. G. über die Berichtigung des Grundsteuerkatasters u.s.w. v. 26/6 1875 (G.S. S. 325), § 1. Vgl. den Art. Ablösung der Reallasten in Preußen (§ 14).

[41]) G.T.O. §§ 164, 165. Dekl. v. 31/3 1841 (G.S. S. 75). Vgl. Schneider, a. a. O., S. 101—105; Greiff, a. a. O., S. 282; wegen neu begründeten gemeinschaftlichen Eigentums oben § 5.

...landeskultur-Ed. nachgegebene Ausweisung des ...nannten Drittels" nähere Bestimmungen ge... Alle diese Vorschriften haben mit der ...ten Aufhebung der Gemeinheiten, sowie ...h einzelne spätere Gesetze ihre Bedeutung zum ... Teile verloren[43]).

b) Zusammenlegung.

§ 14. **Einleitung.** Die nach der G.T.O. als ... der Gemeinheitsaufhebung eintretende Zusammenlegung der Grundstücke war beim Fortschreiten der Landwirtschaft dergestalt in den Vordergrund getreten, daß die Zusammenlegung meist ... erstrebt wurde. Die Erreichung dieses Zweckes war aber nach der G.T.O. ausgeschlossen, wo es an einer gemeinschaftlichen Benutzung der zusammenzulegenden Grundstücke fehlte[44]). Zur Beseitigung dieses Übelstandes erging das G., betr. die Ausdehnung der G.T.O. v. 7/6 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, v. 2/4 1872[45]).

§ 15. **Bedingungen der Zusammenlegung.** Die Zusammenlegung der in oermengter Lage befindlichen, einer Gemeinheit nicht unterliegenden Grundstücke findet statt, wenn dieselbe oon den Eigentümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der umzulegenden Grundstücke, welche ... mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentieren, ... igen Ausfuhrean... ... der zur Ortsvermittelungsbehörde ... nötig ... sammlung für zulässig erklärt wird. ... eine ... einem Kreisverbande nicht angehörenden Feldmarken bedarf es des Beschlusses der Kreisver... ... Stadtverordneten auf Grund des Magistrats und der von denselben gewählten sachverständigen Kommission. Vor der Beschlußfassung des Kreistages oder der städtischen Kollegien ist von der Auseinandersetzungsbehörde der Umlegungsbezirk festzustellen. Dieser soll in der Regel alle der Umlegung unterworfenen Grundstücke der Feldmark vereinigen, kann aber, sofern dies dem Landeskulturinteresse entspricht, auf einen natürlich oder wirtschaftlich begrenzten Teil der Feldmark sich beschränken, und in jedem Falle auch unwirtschaftlich einspringende Grundstücke einer fremden Feldmark umfassen. — Das Einverständnis aller Beteiligten macht die Beschlußfassung des Kreistages bzw. der städtischen Kollegien entbehrlich[46]).

§ 16. **Vorschriften über die Zusammenlegung.** Im allgemeinen kommen die Vorschriften der G.T.O. und der sie ergänzenden Gesetze zur Anwendung. — Gebäude, Hoflagen, Kunstwiesen, Gärten, Park-, Obst- und Hopfenanlagen, Weinberge, Seeen, Teiche und andere Privatgewässer, einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegende Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, sowie ebensolche Kalk- und sonstige Steinbrüche, ferner andere zur Fossiliengewinnung oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden oder mit deren Besitz das Eigentum des Erbkux an einem Bergwerke ganz oder zum Teile verbunden ist, endlich Grundstücke, auf denen Denkmäler oder Familiengräber sich befinden, können nur mit Einwilligung der Beteiligten in die Zusammenlegung gezogen werden. Rente und Kapital sind als Substanzentschädigung nur ausnahmsweise zur Ausgleichung geringer Wertsunterschiede statthaft. Grundstücke, welche schon einer Zusammenlegung unterzogen worden, dürfen derselben gegen den Willen des Eigentümers nur unterworfen werden, wenn entweder nach der Zusammenlegung durch Anlage oon Kanälen, Deichen, Chausseen u. dgl. eine erhebliche Störung der Planlage eingetreten ist, oder seit der Ausführung einer nach der G.T.O. vollzogenen Zusammenlegung 30 Jahre verflossen sind und die Eigentümer oon mehr als drei Vierteln der umzulegenden Grundstücke — nach Fläche und Katastralreinertrag — die Zusammenlegung beantragen. — Werden von einer Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer Gemeinheit unterliegen, so muß die Aufhebung der letzteren mit der Zusammenlegung verbunden werden[47]).

§ 17. **Zusammenlegung bei der Eigentumsverleihung.** Das G., betr. die Ablösung der Reallasten u.s.w., v. 2/3 1850 bestimmt, wie hier anhangsweise noch zu erwähnen, daß, wenn die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke mit den gutsherrlichen im Gemenge liegen, eine zweckmäßige Zusammenlegung nach den Vorschriften der G.T.O. von ... der üblichen ... erfolgen muß. Bei einer solchen Zu... ...rechnung ... auch die einer Gemeinheit ... maßgebend... Grundstücke einer zu regulie... ...barkeitsrechte wider den Willen des Besitzers ... zum Stopp werden[48]).

... sammeln von ...

... Amts wegen ... sammenlegung ... nicht unterliegen... renden Stelle selbst ... zur Umlegung gebracht ... wird der Gr... ...ung des Zustan... nach dem für je... geschätzt, wobei andere Be... rechtigun... Umfange, bei ...ungsart un... ...je oeranschlagt: ...aß bei den Bered... ...charren und den ... Weide, sowie zur ... alle auf Forsten ...

...bestimmung. 3. ...schädigenden Teil... ...schädigung nicht ...

II. Die Rheinprovinz (ausschließlich der landrechtlichen) Kreise[49]), Neuvorpommern und Rügen, die Provinzen Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und die hohenzollernschen Lande.

§ 18. **Charakteristik der Gesetzgebung und Plan der Darstellung.** Die obengenannten Landesteile haben vor ihrer Vereinigung mit Preußen einer ausreichenden Gesetzgebung über Teilung von Gemeinheiten, Aufhebung oon Dienstbarkeiten und über Zusammenlegungen mehr oder weniger entbehrt. Erst nachher ist dieser Mangel durch mehrere für die einzelnen Landesteile gegebenen Gesetze beseitigt, in welchen die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Gebiete berücksichtigt sind und deren Bestimmungen deshalb in manchen Punkten von einander abweichen. Weil aber das erste dieser Gesetze — die G.T.O. für die Rheinprovinz — der alt...

[43]) G.T.O. §§ 165—191.

[44]) Vgl. u. a. G. über gemeinschaftliche Holzungen v. ... 1881, §§ 2 ff.; Waldschutzgesetz v. 6/7 1875 (G. S. S. 416), ... ff.

[45]) Vgl. oben § 4 ... (G. S. S. 329. Vgl. Schneider, a. a. O., S. 113 ff.

[46]) G. v. 2/4 1872 § 1. Über „Kreisvermittelungsbehörden" v. 30/6 1834 (G. S. S. 96), §§ 2 ff.; Greiff, a. a. O. ...

[47]) G. v. 2/4 1872 §§ 2—4, 6. ... Zeitschr. d. preuß. ... eskultursachen, ...

[48]) Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 (G. S. S. 77), § 96. Lette und v. Rönne, a. a. O., Bd. II S. 679, und Art. Ablösung der Reallasten in Preußen ... Anm. 54 ... Schneider, a. a. ... Vgl. ...ungsgesetz Art. 3, 4. ... 45; Zeitschr. des preuß. Landeskultursachen ...

[49]) Vgl. oben § 3 Anm. 17.

ländischen G.T.O. v. 7/6 1821 möglichst angeschlossen war, und die späteren Gesetze für die übrigen Landesteile wieder der rheinischen G.T.O., soweit thunlich, nachgebildet waren, finden sich doch über eine größere Zahl wesentlicher Punkte gleiche Vorschriften. Andererseits brachten es die land- und forstwirtschaftlichen, sowie die Verhältnisse der früheren Gesetzgebung dieser Landesteile mit sich, daß auch über Abweichungen von der altländischen G.T.O gleiche oder ähnliche Vorschriften zu geben waren. Die hiernach übereinstimmenden Vorschriften der Gemeinheitsteilungsgesetze für die oben genannten Landesteile sind zur Vermeidung von Wiederholungen zusammengefaßt und der folgenden Darstellung der Specialgesetzgebungen, welche auf die den einzelnen Landesteilen besonderen Vorschriften sich beschränken kann, nachgestellt.

Vorauszuschicken ist hier nur zweierlei. Erstens weichen alle Gemeinheitsteilungsgesetze dieser Landesteile von der altpreußischen G.T.O. darin ab, daß nach ihnen Gegenstand der Gemeinheitsteilung nicht eine auf dem Eigentum oder einer Dienstbarkeit beruhende Nutzungsberechtigung („Gemeinheit" im Sinne der G.T.O. v. 7/6 1821) ist, sondern — entsprechend der scharfen Sonderung von Servitut und Eigentum im gemeinen und französischen Recht — der Begriff der Gemeinheitsteilung aufgelöst erscheint in: a) die Ablösung bestimmter, als Dienstbarkeit auf dem Grundeigentum lastender Nutzungsberechtigungen; b) die Teilung von Grundstücken, welche von Miteigentümern (Gesamteigentum, Genossenschaften, Realgemeinden) ungeteilt besessen und durch gemeinsame Ausübung bestimmter Rechte gemeinschaftlich benutzt werden. Zweitens ist die Zusammenlegung der Grundstücke, welche der G.T.O. von 1821 nur als Folge einer Gemeinheitsaufhebung bekannt war und erst durch das G. v. 2/4 1872 als selbständige Kulturmaßregel eingeführt wurde[50], in den hier in Betracht kommenden Landesteilen als selbständiger Gegenstand behandelt. Lediglich für den Reg.-Bez. Wiesbaden der Provinz Hessen-Nassau und für Neuvorpommern und Rügen gelten insofern Ausnahmen, als in jenem Bezirke regelmäßig nicht die „Zusammenlegung", sondern die „Güterkonsolidation", in Neuvorpommern und Rügen aber eine Umlegung nur nach Maßgabe der schwedischen V. v. 18/11 1775 statthat[51].

1) Die Rheinprovinz — mit Ausschluß der Kreise Rees, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort[52].

§ 19. **Rechtsgeschichte.** Vor der Vereinigung des Rheinlandes mit Preußen war die Befugnis zur Provokation auf Gemeinheitsteilung, und zwar im Gebiete des französischen Rechts auf die allgemeine Bestimmung des Art. 815 des code civil, im Gebiete des gemeinen Rechts auf die actio communi dividundo beschränkt. Über die Aufhebung von Prädialservituten gab es nur vereinzelte ungenügende Bestimmungen, betr. die Ablösbarkeit gewisser Weideberechtigungen. Der Ausdehnung der G.T.O. v. 7/6 1821 auf die Rheinprovinz stand entgegen, [illegible] die Teilnahme [illegible] mit dem [illegible] unvertrag[illegible] legung ger[illegible] gen Anschauun[illegible] Die diesen [illegible] G.T.O. für die [illegible] der Kreise Rees [illegible] für Neuvorpommern [illegible] 1851[55]) läßt daher [illegible] nehmungsrechte [illegible] schließt (im § 18) die [illegible] welche nicht zur Ab[illegible] rechtigungen abzutreten [illegible] Rheinprovinz ausdrü[illegible] sich indessen das Bedürfnis [illegible] wirtschaftlicher Planlagen [illegible] auch im Rheinlande geltend. [illegible] holfen zunächst durch das G., betr. [illegible] Zusammenlegung der Grundstücke [illegible] Justizsenats zu Ehrenbreitstein [illegible] diesen Bezirk bildenden Kreise [illegible] Altenkirchen (mit Ausschluß der [illegible] burg) und den rechtsrheinischen Te[illegible] Koblenz, sodann durch das G., betr. [illegible] legung der Grundstücke im Geltungs[illegible] nischen Rechts, v. 24/5 1885, auch [illegible] dachte Gebiet dieser Provinz[56].

§ 20. **Gegenwärtiger Rechtsstand.** [illegible] G.T.O. v. 19/4 1851 findet statt: a) die A[illegible] der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem G[illegible] eigentum lastenden Nutzungsberechtigungen [illegible] Weide, Waldmast, Holz- und Streuentnahme, [illegible] Plaggen-, Haide- und Bültenhiebe, zur Torfnut[illegible] zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, [illegible] oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in bestellten Feldern (zum Krauten), zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern und zum Stoppelharken, zur Nutzung fremder Äcker gegen Hergebung des Düngers, zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Äcker (zu Deputatbeeten), zum Harzscharren und zur Fischerei in stehenden oder fließenden Gewässern; b) die Teilung von Grundstücken, welche von mehreren Miteigentümern ungeteilt besessen und durch gemeinsame Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen: Weide, Waldmast, Holz- oder Streunutzungen, Plaggen-, Haide und Bültenhieb, Torfnutzung benutzt werden, namentlich auch Marken, Erbenwaldungen u. dgl.[57]. — Das einfache Recht der Stoppelweide oder des öden Weidganges (vaine pâture) innerhalb einer Gemeinde, sofern es nicht auf einem besonderen Titel beruht, unterliegt im Bezirke des vormaligen Appellationsgerichts zu Köln nicht der Ablösung, kann jedoch durch Beschluß des Gemeinderats aufgehoben werden. — Ohne Entschädigung aufgehoben sind das öde Weidgangsrecht, welches

---

[50] Vgl. oben § 14.
[51] Vgl. unten §§ 2t. 26.
[52] Vgl. oben § 3 Anm. 17.

[53] Vgl. Lette und v. Rönne, a. a. O., Bd. III S. 201 ff.
[54] Vgl. oben § 3 Anm. 17.
[55] G.S. S. 371.
[56] G.S. 1869 S. 514; 1885 S. 156.
[57] Rh. G.T.O. § 1. Vgl. Zeitschr. des preuß. Revisionskollegiums für Landeskultursachen, Bd. XXX S. 161, wonach Grundstücke, deren Eigentum einer Korporation zusteht, nicht unter § 1 cit. fallen.

Landeskultur-Ed. nachgegebene Ausweisung des „hutfreien Drittels“ nähere Bestimmungen gegeben[42]. Alle diese Vorschriften haben mit der fortschreitenden Aufhebung der Gemeinheiten, sowie durch einzelne spätere Gesetze ihre Bedeutung zum größten Teile verloren[43].

b) Zusammenlegung.

§ 14. **Einleitung.** Die nach der G.T.O. als Folge der Gemeinheitsaufhebung eintretende Zusammenlegung der Grundstücke war beim Fortschreiten der Landwirtschaft dergestalt in den Vordergrund getreten, daß die Zusammenlegung meist als Hauptzweck erstrebt wurde. Die Erreichung dieses Zweckes war aber nach der G.T.O. ausgeschlossen, wo es an einer gemeinschaftlichen Benutzung der zusammenzulegenden Grundstücke fehlte[44]. Zur Beseitigung dieses Übelstandes erging das G., betr. die Ausdehnung der G.T.O. v. 7/6 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, v. 2/4 1872[45].

§ 15. **Bedingungen der Zusammenlegung.** Die Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen, einer Gemeinheit nicht unterliegenden Grundstücke findet statt, wenn dieselbe von den Eigentümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der umzulegenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentieren, beantragt und nach Begutachtung durch die Kreisvermittelungsbehörde durch Beschluß der Kreisversammlung für zulässig erklärt wird. In städtischen, einem Kreisverbande nicht angehörenden Feldmarken bedarf es des Beschlusses des Magistrats und der Stadtverordneten auf Grund des Gutachtens einer von denselben gewählten sachverständigen Kommission. Vor der Beschlußfassung des Kreistages oder der städtischen Kollegien ist von der Auseinandersetzungsbehörde der Umlegungsbezirk festzustellen. Dieser soll in der Regel alle der Umlegung unterworfenen Grundstücke der Feldmark vereinigen, kann aber, sofern dies dem Landeskulturinteresse entspricht, auf einen natürlich oder wirtschaftlich begrenzten Teil der Feldmark sich beschränken, und in jedem Falle auch unwirtschaftlich einspringende Grundstücke einer fremden Feldmark umfassen. — Das Einverständnis aller Beteiligten macht die Beschlußfassung des Kreistages bzw. der städtischen Kollegien entbehrlich[46].

§ 16. **Vorschriften über die Zusammenlegung.** Im allgemeinen kommen die Vorschriften der G.T.O. und der sie ergänzenden Gesetze zur Anwendung. — Gebäude, Hoflagen, Kunstwiesen, Gärten, Park-, Obst- und Hopfenanlagen, Weinberge, Seen, Teiche und andere Privatgewässer, einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegende Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, sowie ebensolche Kalk- und sonstige Steinbrüche, ferner andere zur Fossiliengewinnung oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden oder mit deren Besitz das Eigentum des Erbkux an einem Bergwerke ganz oder zum Teile verbunden ist, endlich Grundstücke, auf denen Denkmäler oder Familiengräber sich befinden, können nur mit Einwilligung der Beteiligten in die Zusammenlegung gezogen werden. Rente und Kapital sind als Substanzentschädigung nur ausnahmsweise zur Ausgleichung geringer Wertsunterschiede statthaft. Grundstücke, welche schon einer Zusammenlegung unterzogen worden, dürfen derselben gegen den Willen des Eigentümers nur unterworfen werden, wenn **entweder** nach der Zusammenlegung durch Anlage von Kanälen, Deichen, Chausseen u. dgl. eine erhebliche Störung der Planlage eingetreten ist, **oder** seit der Ausführung einer nach der G.T.O. vollzogenen Zusammenlegung 30 Jahre verflossen sind und die Eigentümer von mehr als drei Vierteln der umzulegenden Grundstücke — nach Fläche und Katastralreinertrag — die Zusammenlegung beantragen. — Werden von einer Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer Gemeinheit unterliegen, so muß die Aufhebung der letzteren mit der Zusammenlegung verbunden werden[47].

§ 17. **Zusammenlegung bei der Eigentumsverleihung.** Das G., betr. die Ablösung der Reallasten u. s. w., v. 2/3 1850 bestimmt, wie hier anhangsweise noch zu erwähnen, daß, wenn die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke mit den gutsherrlichen im Gemenge liegen, eine zweckmäßige Zusammenlegung nach den Vorschriften der G.T.O. von **Amts wegen** erfolgen muß. Bei einer solchen Zusammenlegung können auch die einer Gemeinheit **nicht** unterliegenden Grundstücke einer zu regulierenden Stelle selbst **wider** den Willen des Besitzers zur Umlegung gebracht werden[48].

II. Die Rheinprovinz (ausschließlich der landrechtlichen) Kreise[49]), Neuvorpommern und Rügen, die Provinzen Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und die hohenzollernschen Lande.

§ 18. **Charakteristik der Gesetzgebung und Plan der Darstellung.** Die obengenannten Landesteile haben vor ihrer Vereinigung mit Preußen einer ausreichenden Gesetzgebung über Teilung von Gemeinheiten, Aufhebung von Dienstbarkeiten und über Zusammenlegungen mehr oder weniger entbehrt. Erst nachher ist dieser Mangel durch mehrere für die einzelnen Landesteile gegebenen Gesetze beseitigt, in welchen die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Gebiete berücksichtigt sind und deren Bestimmungen deshalb in manchen Punkten von einander abweichen. Weil aber das erste dieser Gesetze — die G.T.O. für die Rheinprovinz — der alt-

---

[42] G.T.O. §§ 166—191.

[43] Vgl. u. a. G. über gemeinschaftliche Holzungen v. 14/3 1881, §§ 2 ff.; Waldschutzgesetz v. 6/7 1875 (G.S. S. 416), §§ 2 ff.

[44] Vgl. oben § 4.

[45] G.S. S. 329. Vgl. Schneider, a. a. O., S. 113 ff.

[46] G. v. 2/4 1872 § 1. Über „Kreisvermittelungsbehörden“ vgl. V. v. 30/6 1834 (G.S. S. 96), §§ 2 ff.; Greiff, a. a. O., S. 409 ff.

[47] G. v. 2/4 1872 §§ 2—4. 6.

[48] Ablösungsgesetz v. 2/3 1850 (G.S. S. 77), § 86. Vgl. Lette und v. Rönne, a. a. O., Bd. II S. 679, und Art. Ablösung der Reallasten in Preußen § ... Anm. 58.

[49] Vgl. oben § 3 Anm. 17.

ländischen G.T.O. v. 7/6 1821 möglichst angeschlossen war, und die späteren Gesetze für die übrigen Landesteile wieder der rheinischen G.T.O., soweit thunlich, nachgebildet waren, finden sich doch über eine größere Zahl wesentlicher Punkte gleiche Vorschriften. Andererseits brachten es die land- und forstwirtschaftlichen, sowie die Verhältnisse der früheren Gesetzgebung dieser Landesteile mit sich, daß auch über Abweichungen von der altländischen G.T.O gleiche oder ähnliche Vorschriften zu geben waren. Die hiernach übereinstimmenden Vorschriften der Gemeinheitsteilungsgesetze für die oben genannten Landesteile sind zur Vermeidung von Wiederholungen zusammengefaßt und der folgenden Darstellung der Specialgesetzgebungen, welche auf die den einzelnen Landesteilen besonderen Vorschriften sich beschränken kann, nachgestellt.

Vorauszuschicken ist hier nur zweierlei. Erstens weichen alle Gemeinheitsteilungsgesetze dieser Landesteile von der altpreußischen G.T.O. darin ab, daß nach ihnen Gegenstand der Gemeinheitsteilung nicht eine auf dem Eigentum oder einer Dienstbarkeit beruhende Nutzungsberechtigung („Gemeinheit" im Sinne der G.T.O. v. 7/6 1821) ist, sondern — entsprechend der scharfen Sonderung von Servitut und Eigentum im gemeinen und französischen Recht — der Begriff der Gemeinheitsteilung aufgelöst erscheint in: a) die Ablösung bestimmter, als Dienstbarkeit auf dem Grundeigentum lastender Nutzungsberechtigungen; b) die Teilung von Grundstücken, welche von Miteigentümern (Gesamteigentum, Genossenschaften, Realgemeinden) ungeteilt besessen und durch gemeinsame Ausübung bestimmter Rechte gemeinschaftlich benutzt werden. Zweitens ist die Zusammenlegung der Grundstücke, welche der G.T.O. von 1821 nur als Folge einer Gemeinheitsaufhebung bekannt war und erst durch das G. v. 2/4 1872 als selbständige Kulturmaßregel eingeführt wurde[50]), in den hier in Betracht kommenden Landesteilen als selbständiger Gegenstand behandelt. Lediglich für den Reg.-Bez. Wiesbaden der Provinz Hessen-Nassau und für Neuvorpommern und Rügen gelten insofern Ausnahmen, als in jenem Bezirke regelmäßig nicht die „Zusammenlegung", sondern die „Güterkonsolidation", in Neuvorpommern und Rügen aber eine Umlegung nur nach Maßgabe der schwedischen V. v. 18/11 1775 statthat[51]).

1) Die Rheinprovinz — mit Ausschluß der Kreise Rees, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort[52]).

§ 19. **Rechtsgeschichte.** Vor der Vereinigung des Rheinlandes mit Preußen war die Befugnis zur Provokation auf Gemeinheitsteilung, und zwar im Gebiete des französischen Rechts auf die allgemeine Bestimmung des Art. 815 des code civil, im Gebiete des gemeinen Rechts auf die actio communi dividundo beschränkt. Über die Aufhebung von Prädialservituten gab es nur vereinzelte ungenügende Bestimmungen, betr. die Ablösbarkeit gewisser Weideberechtigungen. Der Ausdehnung der G.T.O. v. 7/6 1821 auf die Rheinprovinz stand entgegen, einmal, daß das A.L.R., dessen Sätze über die Teilnahmerechte der G.T.O. zum Grunde liegen, mit dem französischen und gemeinen Rechte vielfach unverträglich ist, außerdem, daß die auf Zusammenlegung gerichtete Tendenz der G.T.O. der damaligen Anschauung der Rheinländer widerstrebte[53]). Die diesen Gesichtspunkten Rechnung tragende G.T.O. für die Rheinprovinz (mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg[54]), sowie für Neuvorpommern und Rügen v. 19/4 1851[55]) läßt daher die Vorschriften über die Teilnehmungsrechte im wesentlichen unberührt und schließt (im § 18) die Umlegung von Grundstücken, welche nicht zur Abfindung für aufzuhebende Berechtigungen abzutreten sind, für das Gebiet der Rheinprovinz ausdrücklich aus. Später machte sich indessen das Bedürfnis einer Verbesserung unwirtschaftlicher Planlagen durch Zusammenlegung auch im Rheinlande geltend. Demselben ist abgeholfen zunächst durch das G., betr. die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, v. 5/4 1869 für die diesen Bezirk bildenden Kreise Wetzlar, Neuwied, Altenkirchen (mit Ausschluß der Grafschaft Wildenburg) und den rechtsrheinischen Teil des Kreises Koblenz, sodann durch das G., betr. die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts, v. 24/5 1885, auch für das letztgedachte Gebiet dieser Provinz[56]).

§ 20. **Gegenwärtiger Rechtsstand.** Nach der G.T.O. v. 19/4 1851 findet statt: a) die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigentum lastenden Nutzungsberechtigungen zur Weide, Waldmast, Holz- und Streuentnahme, zum Plaggen-, Haide- und Bültenhiebe, zur Torfnutzung, zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in bestellten Feldern (zum Krauten), zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern und zum Stoppelharken, zur Nutzung fremder Äcker gegen Hergebung des Düngers, zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Äcker (zu Deputatbeeten), zum Harzscharren und zur Fischerei in stehenden oder fließenden Gewässern: b) die Teilung von Grundstücken, welche von mehreren Miteigentümern ungeteilt besessen und durch gemeinsame Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen: Weide, Waldmast, Holz- oder Streunutzungen, Plaggen-, Haide- und Bültenhieb, Torfnutzung benutzt werden, namentlich auch Marken, Erbenwaldungen u. dgl.[57]). — Das einfache Recht der Stoppelweide oder des öden Weidganges (vaine pâture) innerhalb einer Gemeinde, sofern es nicht auf einem besonderen Titel beruht, unterliegt im Bezirke des vormaligen Appellationsgerichts zu Köln nicht der Ablösung, kann jedoch durch Beschluß des Gemeinderats aufgehoben werden. — Ohne Entschädigung aufgehoben sind das öde Weidgangsrecht, welches

[50]) Vgl. oben § 14.
[51]) Vgl. unten §§ 21, 26.
[52]) Vgl. oben § 3 Anm. 17.

[53]) Vgl. Lette und v. Rönne, a. a. O., Bd. III S. 201 ff.
[54]) Vgl. oben § 3 Anm. 17.
[55]) G.S. S. 371.
[56]) G.S. 1869 S. 514; 1885 S. 156.
[57]) Rh. G.T.O. § 1. Vgl. Zeitschr. des preuß. Revisionskollegiums für Landeskultursachen, Bd. XXX S. 161, wonach Grundstücke, deren Eigentum einer Korporation zusteht, nicht unter § 1 cit. fallen

im gedachten Gerichtsbezirke mehreren Gemeinden wechselseitig zusteht (Koppelweide), und das Recht des Fiskus auf den dritten Fuß, dritten Pfennig (tertia marcalis), im Herzogtume Berg[58]).

Hinsichtlich des Gemeindevermögens sind die Bestimmungen der altländischen Dekl. v. 26/7 1847 wiederholt[59]).

Nach den Zusammenlegungsgesetzen für Ehrenbreitstein und das Gebiet des rheinischen Rechts ist ferner zugelassen c) die wirtschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigentümer, wenn dieselbe von den Eigentümern von mehr als der Hälfte der zusammenzulegenden Grundstücke — nach Katastralfläche und Reinertrag berechnet — beantragt wird und von der Zusammenlegung eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten ist. Im Gebiete des rheinischen Rechts unterbleibt aber die Zusammenlegung, wenn im Einleitungstermine fünf Sechstel der Eigentümer widersprechen, eine Bestimmung, die für den Bezirk Ehrenbreitstein nicht gilt[60]).

2) Neuvorpommern und Rügen.

§ 21. **Rechtsgeschichte und gegenwärtiger Rechtsstand.** Für Neuvorpommern und Rügen hatten unter schwedischer Herrschaft das Patent v. 18/11 1775 die Aufhebung von Gemeinheiten ländlicher Grundstücke und die Auseinandersetzung vermischt liegender Grundstücke, und das Patent v. 14/12 1801 die Aufhebung der Weide- und Triftgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden zugelassen[61]). Namentlich das letztere Gesetz, welches die Provokation — überdies unter erschwerenden Bedingungen — nur dem Belasteten gestattete, bedurfte in dieser und in Beziehung auf den Gegenstand der Auseinandersetzung wesentlicher Ergänzungen. — Diese sind in der oben (§ 19) erwähnten, zugleich für Neuvorpommern und Rügen erlassenen G.T.O. v. 19/4 1851 gegeben, deren Vorschriften über die Ablösung von Dienstbarkeiten und die Teilung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke auch für Neuvorpommern und Rügen gelten und daher lediglich in Bezug zu nehmen sind.

Die Zusammenlegung hat in der G.T.O. v. 1851 auch für Neuvorpommern und Rügen eine Regelung nicht erfahren: vielmehr ist nur die „Umlegung vermischt untereinanderliegender Grundstücke — agri intermixti" — insoweit gestaltet geblieben, als die schwed. V. v. 18/11 1775 solche zuläßt[62]).

3) Die Provinz Hessen-Nassau.

§ 22. **Bestandteile und Einteilung.** Die Provinz Hessen-Nassau vereinigt in sich[63]) A. als Regierungsbezirk Kassel: das vormalige Kurfürstentum Hessen, die früher bayerischen Gebietsteile Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb (ohne Aura) und den früher großherzoglich hessischen Kreis Vöhl einschließlich Eimelrod und Höringhausen; B. als Regierungsbezirk Wiesbaden: das vormalige Herzogtum Nassau, die ehemals freie Stadt Frankfurt und früher großherzoglich hessische Gebietsteile, nämlich das Amt Homburg, den aus dem Kreise Biedenkopf und dem nordwestlichen Teile des Kreises Gießen bestehenden Hinterlandkreis (welcher jetzt „Kreis Biedenkopf" genannt wird)[64]) und die Ortsbezirke Röbelheim und Nieder-Ursel. — Für die preußische Landeskulturgesetzgebung sind jedoch die Grenzen der Regierungsbezirke nicht festgehalten, vielmehr die nachbezeichneten Landesteile zu unterscheiden.

A) Der Regierungsbezirk Kassel und der Kreis Biedenkopf (Hinterlandkreis) des Regierungsbezirks Wiesbaden.

§ 23. **Rechtsgeschichte.** Die kurhessische Gesetzgebung hatte für Aufhebung der gemeinschaftlichen Benutzung ländlicher Grundstücke und für Zusammenlegung mangelhaft gesorgt. Das G. v. 28/8 1834 beschränkte sich auf Maßregeln zur Förderung freiwilliger Vereinigungen über die Verkoppelung, das G. v. 25/10 1834 auf die Teilung gemeinschaftlicher Weidegrundstücke und der Koppelhuten, das G. v. 28/10 1834 endlich ordnete hauptsächlich nur die reale Teilung von Wechselwiesen[65]). Reichhaltiger und teilweise zweckmäßiger, aber gleichfalls nicht ohne Lücken und Mängel war die bezügliche Gesetzgebung im Großherzogtum Hessen und im Königreiche Bayern[66]). — Nach der Vereinigung mit Preußen erging zunächst für das vormalige Kurfürstentum Hessen die V., betr. die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, v. 13/5 1867, deren Vorschriften sodann durch die V. v. 2/9 1867 auf die früher bayerischen und großherzoglich hessischen Gebietsteile, die zum Reg.-Bez. Kassel und zum Hinterlandkreise des Reg.-Bez. Wiesbaden gehören, ausgedehnt wurden. Ergänzungen und Abänderungen beider Verordnungen erfolgten endlich durch das G. v. 25/7 1876[67]).

§ 24. **Gegenwärtiger Rechtsstand.** Gemäß der vorangegebenen preußischen Gesetzgebung findet statt: a) die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigentum lastenden Nutzungsberechtigungen zur Weide, Waldmast, Holz-, Loh- und Streuzeugentnahme, zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhiebe, zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art; b) die Teilung von Grundstücken, welche von mehreren Mit- oder Gesamteigentümern oder von Genossenschaften ungeteilt besessen und durch gemeinschaftliche Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen: Weide, Grasschnitt, Waldmast, Holz- und Streunutzungen,

---

58) Rh. G.T.O. §§ 4, 5. Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1/4 1880 (G.S. S. 230) § 94. Vgl. Lette und v. Rönne, a. a. O., Bd. III S. 214 ff.

59) Rh. G.T.O. § 8. Vgl. oben § 5 Anm. 28.

60) G. v. 5/4 1869 § 1. G. v. 24/5 1885 § 1. Vgl. übrigens §§ 31—38 unten.

61) Vgl. Dähnert, Samml. pommerscher u. rügischer Landesurkunden u.s.w., Suppl. Bd. II S. 524 und Suppl. Bd. IV S. 808.

62) Rh. G.T.O. § 18. Vgl. Schneider, a. a. O., S. 150 ff.; übrigens §§ 31—38 unten.

63) V. v. 22/2 1867 (G.S. S. 273). A.E. v. 7/12 1868 (G.S. S. 1056). Vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht (1883), Bd. III S. 18.

64) Vgl. unten Anm. 75.

65) Kurhess. G.S. 1834 S. 69, 145, 156. Vgl. Zeitschr. d. preuß. Revisionskollegiums für Landeskultursachen, Bd. XVIII S. 118 ff.

66) Vgl. die vorcitierte Zeitschr., Bd. XVIII S. 256 ff.; Judeich, Die Grundentlastung, S. 84 ff.

67) G.S. 1867 S. 716, 1463; 1876 S. 396.

Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb, Torfnutzung, — benutzt werden; c) die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke[68]).

Van dem die Teilung gemeinschaftlicher Holzungen beschränkenden G. v. 14/3 1881 sind die halben Gebrauchswaldungen im vormaligen Kurfürstentum Hessen — wegen ihrer verwickelten und rechtlich zweifelhaften Verhältnisse — insofern ausgenommen, als bezüglich der Teilbarkeit dieser Waldungen die früheren Bestimmungen aufrecht erhalten sind[69]).

Die Zusammenlegung ist besanders begünstigt. Dieselbe findet einmal selbständig statt, wenn sie van den Besitzern von mehr als der Hälfte der katastermäßigen Fläche[70]) der umzutauschenden Grundstücke beantragt wird; außerdem als gesetzliche Folge der Ablösung einer über eine Gemarkung oder einen Teil derselben sich erstreckenden Servitut, safern die Abfindung in Land geschieht, wabei nur für den Umtausch von Ackerländereien die weitere Bedingung gestellt ist, daß die Servitutablösung von den Besitzern eines Viertels der katastermäßigen Fläche dieser Ländereien beantragt sein muß[71]).

In Ansehung des Gemeindevermögens gelten gleiche Vorschriften, wie in der Rheinprovinz[72]).

B) Der Regierungsbezirk Wiesbaden, ausschließlich des Kreises Biedenkopf (Hinterlandkreises).

§ 25. **Rechtsgeschichte.** Das nassauische Kulturedikt v. 7/9 1812 und das G. für das Gebiet der Stadt Frankfurt a/M. v. 18/3 1856 enthielten nur über die Ablösung von Hutungsrechten unzulängliche Bestimmungen; in den graßherzaglich hessischen Landesteilen waren Hutungsrechte auf ländlichen Grundstücken, sowie Farstberechtigungen nach den GG. v. 7/9 1814 und 7/5 1849 nur auf Antrag des Belasteten ablösbar. Sanstige Gesetze über Aufhebung von Dienstbarkeiten und Nutzungsgemeinschaften fehlten[73]). — Dagegen war im varmaligen Herzagtum Nassau durch die V. v. 12/9 1829 und die hierzu erlassenen 4 Instruktianen der Landesregierung v. 2/1 1830 die Güterkansalidatian, und im Graßherzogtum Hessen durch das G. v. 24/12 1857 — in beschränktem Umfange — die Zusammenlegung der Grundstücke eingeführt[74]).

Die preußische G.T.O. für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf v. 5/4 1869[75]) hat die Ablösung der Servituten und die Teilung gemeinschafttich benutzter Grundstücke umfassend geregelt, einer gleichen Regelung der Zusammenlegung aber sich enthalten. Vielmehr sind durch die V., betr. die Güterkansalidatian im Reg.-Bez. Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises, v. 2/9 1867 die nassauischen Vorschriften über die Kansolidation nur in einigen Punkten geändert und mit diesen Änderungen auch in allen nicht zu Nassau gehörig gewesenen Teiten des Reg.-Bez. Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises eingefuhrt. Weitere Änderungen jener Vorschriften sind neuerdings durch das — in der Hauptsache das Verfahren und Kostenwesen betreffende — G. v. 21/3 1887 bestimmt warden[76]).

§ 26. **Gegenwärtiger Rechtsstand.** Nach der G.T.O. v. 5/4 1869 findet statt: a) die Ablösung der Dienstbarkeiten (Servituten) zur Weide, Mast, zum Bezug oder Mitgenuß van Holz, Lahe und Streu, zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhiebe, Grasschnitt, Pflücken des Grases (Grasrupfen) und des Unkrauts, letzteres in den bestellten Feldern (Krauten), zur Nutzung van Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, zum Pferch und zur Fischerei in stehenden ader fließenden Privatgewässern; b) die Teilung van Grundstücken, welche van mehreren Miteigentümern ungeteilt besessen und durch gemeinsame Ausübung einer ader mehrerer der nachbenannten Nutzungen: Weide, Grasschnitt, Waldmast, Halz- ader Streunutzungen, Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb, Tarfentnahme, — benutzt werden[77]); c) eine Zusammenlegung im Sinne der altpreußischen Gesetzgebung ist als selbständige Kulturmaßregel nicht zugelassen; vielmehr kann die Umlegung von Grundstücken, die nicht zur Abfindung für aufzuhebende Berechtigungen abzutreten sind, nur in den Formen der Güterkansolidation erfalgen. Jedoch ist den Interessenten einer Ablösung ader Teilung gestattet, in Verbindung mit dieser auch ihre dabei nicht beteiligten Grundstücke dem Umtausche zur Herstellung einer wirtschaftlichen Lage zu unterwerfen. Eine derartige beiläufige Umlegung muß nach dem für anwendbar erklärten § 8 der altpreußischen V. v. 30/6 1834 geschehen, wenn ein Viertel der Interessenten (nach dem Werte der Teilnahmerechte) darüber einverstanden ist, und für dieselbe ist dann nicht das Konsolidatians-, sondern das Verfahren nach der G.T.O. maßgebend[78]). — Die Konsolidation einer Gemarkung oder Gemarkungsabteilung findet statt, wenn dieselbe van den Besitzern van mehr als der Hälfte der nach dem Stackbuche berechneten Fläche der beteiligten Grundstücke beantragt wird[79]).

[68]) V. v. 13/5 1867 § 1. V. v. 2/9 1867 § 1.

[69]) G. v. 14/3 1881 § 6. Vgl. unten § 31 Anm. 92.

[70]) V. v. 13/5 1867 § 4. Sonst kommt es neben der Fläche auch auf den Reinertrag an; vgl. oben §§ 15, 20, unten § 28 Anm. 86, § 30.

[71]) V. v. 13/5 1867 § 3.

[72]) Ebendas. § 5. Vgl. oben § 20 Anm. 59 und § 3 Anm. 28; übrigens §§ 31—38 unten.

[73]) Vgl. Drucksachen des Abgeordnetenhauses, X. Legislaturperiode, 1868, Bd. III Nr. 223.

[74]) Nass. V.-Bl. 1829 S. 65, 1830 S. 21 ff. Großh. Hess. Reg.-Bl. 1858 S. 5.

[75]) G.S. S. 526. Der alte Kreis Biedenkopf bestand im Jahre 1869 nicht mehr, sondern war nach § 4 Nr. 12 der V. v. 22/2 1867 (G.S. S. 273) ein Bestandteil des „Hinterlandkreises", welcher aus dem Kreise Biedenkopf und anderen ehemals großherzoglich hessischen Gebietsteilen zusammengesetzt ist (vgl. oben § 22). Für diesen Hinterlandkreis gilt nach der V. v. 2/9 1867 (vgl. oben § 23) die G.T.O. für den Reg.-Bez. Kassel v. 13/5 1867. Hiernach ist vom Geltungsbereiche der G.T.O. für Wiesbaden v. 5/4 1869 nicht bloß der (alte) Kreis Biedenkopf, sondern der Hinterlandkreis ausgenommen. Die Anführung des „Kreises Biedenkopf" in der Überschrift und Einleitung des G. v. 5/4 1869 beruht auf der inzwischen (im Verwaltungswege) erfolgten Einführung dieses Namens für den ganzen Hinterlandkreis.

[76]) G.S. 1867 S. 1462; 1887 S. 61. Vgl. über das Geltungsgebiet der die Güterkonsolidation betr. Vorschriften: Holzapfel, Neues Konsolidationsbuch, S. XX.

[77]) G.T.O. v. 5/4 1869 § 1. Die Motive erwähnen, daß im Geltungsbereiche des Gesetzes nur die oben zu a gedachten Berechtigungen vorkommen.

[78]) G.T.O. v. 5/4 1869 §§ 18, 24. Vgl. V. v. 30/6 1834 (G.S. S. 96) § 8; Schneider, a. a. O., S. 179 Anm. 7.

[79]) V. v. 2/9 1867 § 2.

Die (nassauische) Güterkonsolidation ist aus dem in jener Gegend vorherrschenden Wandel- oder Parzellarbesitz hervorgegangen, dessen Nachteilen sie bei einer zu weit gehenden Zersplitterung der Besitzstände entgegentreten sollte. Ihr Grundgedanke „besteht darin, daß man in einer Gemarkung die landwirtschaftlichen Meliorationen, Kulturumwandlungen, Wiesen-Be- und Entwässerungsanlagen, Ackerfeldwege, Überbrückungen so projektiert und ausführt, als gehöre die ganze Feldmark Einem Besitzer, daß man die Fluren so in Bezirke abteilt, wie die Ertragsfähigkeit solche ergiebt, daß man in diesen Bezirken (Zuteilungsbezirken) gartenbeetartige Abteilungen (Gewannen) zur bequemen Bearbeitung bildet und daß man die Parzellen der Einzelnen nach Tagewerksstücken (Normalstücken) zusammenlegt (ohne die Güterstücke der Einzelnen aus dem Gemenge zu separieren) und sie so in die für die Gemarkung projektierten Anlagen einfügt“[80]. Bei der Konsolidation bleibt also die derselben unterworfene Gemarkung in Parzellen zerlegt. Eine Verminderung der Zahl der Parzellen wird zwar erstrebt und erzielt; allein in erster Linie steht die bessere Gestaltung der Parzellen und die allgemeine Feldregulierung. Hierdurch unterscheidet sich die Konsolidation wesentlich von dem altpreußischen Separationsverfahren, welches bezweckt, die zu einem Hofe oder die einem Besitzer gehörigen Ländereien in möglichst großen arrondierten Plänen zusammenzulegen, und hiermit allgemeine Meliorationsanlagen (Wege, Ent- und Bewässerung u. dgl.) nur verbindet.

Ihrem Zweck entsprechend, zerfällt die Konsolidation in: 1) die allgemeine Feldregulierung, welche die Umwandlung der Kulturarten und die Abgrenzung der neuen Kulturabschnitte, die Anlage der Meliorationen (Wege u.s.w.) und die neue Gewannenbildung umfaßt, und 2) die neue specielle Verteilung des Landes, welche nach Verlosungsbezirken fortschreitet und jeden Bezirk in Parzellen zerlegt. Die allgemeine Feldregulierung wird nach genereller Aufnahme des Konsolidationsgebietes und Entwerfung des Regulierungsplanes mit der Feststellung des Generalsituationsplanes durch die Auseinandersetzungsbehörde abgeschlossen. In dem speciellen Verfahren erfolgt die Klassifikation des Bodens, die Besitzstandsaufnahme, die Bestimmung über die Lage der Entschädigungsparzellen, die Berechnung und Zuteilung der Parzellen einschließlich der nach der Zuteilung zu bewirkenden geometrischen und arithmetischen Revision, die Anlegung des Lagerbuchs und Anfertigung des Stockbuchs, endlich die Adjudikation, mit welcher die neuen Besitzstände in das Eigentum der Interessenten übergehen und das ganze Verfahren seinen Abschluß findet[81]. — Obgleich hiernach die Konsolidation mit der Aufhebung einer gemeinschaftlichen Benutzung grundsätzlich nichts gemein hat, ist doch nach der G.T.O. v. 5/4 1869 mit der Konsolidation auch die Servitutablösung oder Teilung dann zu verbinden, wenn die Konsolidation Grundstücke betrifft, welche einer nach der G.T.O. aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen[82].

4) Die Provinz Schleswig-Holstein mit dem Kreise Herzogtum Lauenburg.

§ 27. **Rechtsgeschichte.** In beiden Herzogtümern war die Gemeinheitsteilung schon im vorigen Jahrhundert — durch die VV. v. 10/2 1766 und 26/1 1770 für Schleswig, durch das Regulativ v. 30/8 1768 und die V. v. 19/11 1771 und 4/8 1784 für Holstein — näher geregelt. Dagegen bestanden Servitutnutzungen, deren Ablösung nur durch freie Vereinbarung erfolgen konnte; auch war die Zusammenlegung als selbständige Maßregel nicht eingeführt[83]. Diese Lücken sind ausgefüllt durch das G., betr. die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des Kreises Herzogtum Lauenburg, v. 17/8 1876, welches demnächst auf Grund des G. v. 25/2 1878 seit dem 1/4 1878 auch im Kreise Herzogtum Lauenburg in Wirksamkeit getreten ist[84].

§ 28. **Gegenwärtiger Rechtsstand.** Nach dem G. v. 17/8 1876 findet statt: a) die Ablösung der Nutzungsberechtigungen zur Weide, Mast, Holz- und Streuentnahme, zum Plaggen-, Haide- und Bültenhiebe, Grasschnitt (Gräserei), zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern und zum Stoppelharken, zur Nutzung fremder Äcker gegen Hergabe des Düngers und zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Äcker (Deputatbeeten), zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern und zur Torfnutzung, wobei jedoch hinsichtlich der Holz- und Torfnutzungsberechtigungen daran zu erinnern ist, daß nach § 36 des schleswig-holsteinischen Reallasten-Ablösungsgesetzes v. 3/1 1873 als Gegenleistungen der Obereigentümer auch die den Erbförstern zustehenden Holz- und Torfbezüge zur Ablösung kommen, mögen dieselben die Natur der Reallasten oder Dienstbarkeiten haben; b) die Teilung von Grundstücken, welche von mehreren Gesamteigentümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden ungeteilt besessen und zu einem der unter a) genannten Zwecke gemeinschaftlich benutzt werden; c) die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke[85].

Die Zusammenlegung ist durch den Antrag der Eigentümer von mehr als der Hälfte der umzulegenden Grundstücke — nach Katastralfläche und Reinertrag berechnet — und durch eine von der Zusammenlegung zu erwartende erhebliche Verbesserung der Landeskultur bedingt. Über die letztere Frage kann, nach Feststellung des Umlegungsbezirks durch die Auseinandersetzungsbehörde, die Entscheidung des Kreistages bzw. der städtischen Kollegien verlangt werden. — Die Zusammenlegung ist also gegenüber der altpreußischen G.T.O. und der Gesetzgebung für den Reg.-Bez. Kassel insofern beschränkt,

[80] So Th. Wißmann, Konsolidationsbuch, Einl. S. XIV.

[81] Die Vorschriften über Konsolidation: bei Th. Wißmann, a. a. O., Abt. 1 u. 2, und im G. v. 21/3 1887 §§ 2, 11, 15 ff., 21. Vgl. auch Wilhelmy, a. a. O., S. 24 ff.; Schneider, a. a. O., S. 176—193.

[82] G.T.O. v. 5/4 1869 § 30. Vgl. übrigens §§ 31—38 unten.

[83] Vgl. die stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses, 1876, Bd. II S. 5.

[84] G.S. 1876 S. 377; 1878 S. 97 (§ 9).

[85] G. v. 17/8 1876 § 1. Vgl. den Art. Ablösung der Reallasten in Preußen, § 25 Anm. 104.

als ohne die vorgedachten Voraussetzungen die Zusammenlegung auch der einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegenden Grundstücke nicht erzwingbar ist[86]).

5) Die hohenzollernschen Lande.

§ 29. **Rechtsgeschichte.** In den hohenzollernschen Landen hat es an einer bezüglichen Gesetzgebung bis in die neueste Zeit ganz gefehlt. Das G. v. 28/5 1860 über die Ablösung der Reallasten hatte zwar gestattet, gelegentlich der Ablösung eine Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke zu bewirken[87]); eine nennenswerte Anwendung hat jedoch diese Bestimmung nicht gefunden. Dem gleichwohl vorhandenen Bedürfnis ist erst durch das G., betr. die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Teilung der Gemeinheiten für die hohenzollernschen Lande, v. 23/5 1885 genügt worden[88]).

§ 30. **Gegenwärtiger Rechtsstand.** Nach dem bezeichneten Gesetz finden statt: a) die Ablösung der Servitutberechtigungen zur Weide, Mast, Holz- und Streuentnahme und Torfnutzung; b) die Teilung von Grundstücken, welche von mehreren Gesamteigentümern oder von Genossenschaften ungeteilt besessen und zu einem der unter a) genannten Zwecke gemeinschaftlich benutzt werden; c) die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke, für welche gleiche Voraussetzungen gelten, wie im Gebiete des rheinischen Rechts[89]).

6) Gemeinsame Bestimmungen für die zu II bezeichneten Landesteile[90]).

§ 31. **Gegenstand der Gemeinheitsteilung.** a) Andere, als die in den Gemeinheitsteilungsgesetzen der Ablösung speciell unterworfenen Dienstbarkeitsrechte sind nicht selbständig ablösbar, können aber bei Gelegenheit einer gesetzlich zugelassenen Teilung, Ablösung oder Zusammenlegung zur Ablösung gebracht werden, sofern sie der wirtschaftlich zweckmäßigen Benutzung eines beteiligten Grundstücks hinderlich sind. b) Gemeinschaftliches Eigentum, welches erst nach Verkündigung des die Teilung zulassenden Gesetzes entstanden ist, kann nur nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze geteilt werden[91]). c) Die Naturalteilung gemeinschaftlicher Waldungen, welche unter das G. über gemeinschaftliche Holzungen v. 14/3 1881 fallen, unterliegt überall den Beschränkungen dieses Gesetzes; aber auch für andere gemeinschaftliche Waldgrundstücke ist die Naturalteilung im Interesse der Waldwirtschaft nur unter ähnlichen Beschränkungen, wie nach der G.T.O. v. 7/6 1821 gestattet[92]). d) Die Zusammenlegung kann sich auf sämtliche Grundstücke oder auf einen natürlich oder wirtschaftlich begrenzten Teil einer Gemarkung erstrecken. Werden Grundstücke zusammengelegt, welche einer für ablösbar erklärten Nutzungsberechtigung unterliegen, so muß letztere gleichzeitig abgelöst werden. — Wegen des Ausschlusses bestimmter Arten von Grundstücken (Gebäuden, Hoflagen, Kunstwiesen u.s.w.) von der Zusammenlegung, sowie wegen der beschränkten Zulässigkeit der Umlegung von Grundstücken, die einer solchen bereits unterworfen worden sind, gilt wesentlich Gleiches, wie nach dem Zusammenlegungsgesetz v. 2/3 1872[93]).

§ 32. **Provokationsrecht.** Auf Ablösung einer Dienstbarkeit kann sowohl der Berechtigte, als auch der Eigentümer des belasteten Grundstücks, auf Teilung jeder Interessent antragen[94]). Das Recht zum Antrag auf Servitutablösung, Teilung oder Zusammenlegung wird durch entgegenstehende Erkenntnisse nicht ausgeschlossen und erlischt nicht durch Verjährung. Willenserklärungen, welche dieses Recht ausschließen, sind nicht länger als 10 Jahre (für Zusammenlegungen im Gebiete des rheinischen Rechts nicht länger als 5 Jahre) verbindlich.

§ 33. **Feststellung der Teilnahmerechte.** Über Vorhandensein, Beschaffenheit und Umfang der in Betracht kommenden Rechte und Pflichten ist nach den allgemeinen Rechtsnormen zu entscheiden. Nur die zur Weideteilnahme berechtigte Viehzahl wird, wenn rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse, statutarische bzw. provinzielle Rechte aber festes Herkommen fehlen, nach besonderen Vorschriften festgesetzt.

§ 34. **Wertsbestimmung.** Dieselbe erfolgt durch Sachverständige. Der Grund und Boden ist nach seinem gemeinen Wert, eine abzulösende Berechtigung nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art der Benutzung und dem durchschnittlichen Ertrage derselben mit Rücksicht auf die Teilnahme anderer Mitberechtigter abzuschätzen. Die dem Berechtigten obliegenden Gegenleistungen kommen in Abzug; der Wert wechselseitiger Dienstbarkeiten ist, soweit möglich, durch Kompensation auszugleichen. — Besondere Vorschriften über die Wertsermittelung gelten hinsichtlich der Forstservitutberechtigungen.

§ 35. **Art der Auseinandersetzung.** Bei jeder Ablösung, Teilung oder Zusammenlegung[95]) bleibt die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung, sowie die Ausführung der Auseinandersetzung zu-

[86]) G. v. 17/8 1876 §§ 3, 4. Vgl. oben §§ 4, 6, 24; Schneider, a. a. O., S. 295. Vgl. übrigens §§ 31—38 unten.

[87]) G.S. 1860 S. 221 (§ 17).

[88]) G.S. S. 143. Vgl. Anlagen zu den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses, 1885, Bd. 1 S. 421, 426 ff.

[89]) G. v. 23/5 1885 §§ 1, 2. Vgl. oben § 20 a. E., übrigens §§ 31—38 unten.

[90]) Die hier folgenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Umlegung in Neuvorpommern und Rügen und die Güterkonsolidation im Reg.-Bez. Wiesbaden; vgl. oben § 21 a. E., §§ 25, 26. — Quellen zu den folgenden §§ 31 bis 38 f. in Anm. 98.

[91]) Für Schleswig-Holstein und Hohenzollern fehlt eine besondere derartige Bestimmung gemäß der Fassung in § 1 Nr. II G. v. 17/8 1876 und § 1 Nr. III G. v. 23/5 1885.

[92]) Vgl. oben § 5 Anm. 25, 26; wegen der ausgenommenen halben Gebrauchswaldungen in Hessen: oben § 24 Anm. 69.

[93]) Vgl. oben Anm. 90 u. § 16. Die Zustimmung der Kreis- oder städtischer Behörden (wie nach dem Zusammenlegungsgesetz v. 2/4 1872) ist nicht Bedingung der Zusammenlegung; in Schleswig-Holstein ist aber auf Antrag die Entscheidung dieser Behörden einzuholen (vgl. oben § 28).

[94]) Abweichend ist das Provokationsrecht geregelt für Schleswig-Holstein hinsichtlich der sog. Partikularabteilung, für Hohenzollern hinsichtlich dieser und gewisser Holz- und Torfberechtigungen (G. v. 17/8 1876 § 2 Abs. 5; G. v. 23/5 1885 § 4).

[95]) Vgl. oben Anm. 90.

nächst dem freien Übereinkommen überlassen[96]). Jedoch müssen die geschlossenen Verträge der Auseinandersetzungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt, auch darf weder eine andere Rente, als eine feste Geldrente, noch die Naturalteilung eines gemeinschaftlichen Waldes unter anderen als den dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bedingungen vereinbart werden.

In Ermangelung einer Übereinkunft wird die Ablösung, Teilung oder Zusammenlegung dadurch bewirkt, daß jedem Teilnehmer an Stelle seines Nutzungs- oder Eigentumsrechts eine angemessene Abfindung in Land, Kapital oder fester Geldrente überwiesen wird. — Mit Ausnahme der Abfindung für einzelne Dienstbarkeitsrechte (Mast, Fischerei u. a.), welche durch feste Geldrente zu entschädigen sind, und abgesehen von der Teilung gemeinschaftlicher Waldungen (vgl. oben § 31, Anm. 92), muß die Abfindung der Regel nach in Land bestehen. Wenn jedoch eine Landentschädigung für aufzuhebende Dienstbarkeitsrechte dem wirtschaftlichen Interesse des Berechtigten oder Verpflichteten nach sachverständigem Ermessen nicht entspricht, oder wenn bei Forstberechtigungen zur Weide, Gräserei, Holz- und Streuentnahme, zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhiebe die Landabfindung bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig keinen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht gewährt, so muß feste Geldrente gegeben und angenommen werden. — Bei der Zusammenlegung ist eine Geldentschädigung nur ausnahmsweise zur erforderlichen Ergänzung der Landabfindung (im Gebiete des rheinischen Rechts und in Schleswig-Holstein nur bis zu 3 Prozent der dem Teilnehmer gebührenden Gesamtabfindung, in Hohenzollern nur zur Ausgleichung „geringer" Wertsunterschiede) zugelassen.

§ 36. **Landabfindungsplan.** Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegeneinander abzuwägenden wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten am meisten entspricht. Jedem Teilnehmer müssen zu derselben die erforderlichen Wege, Triften und Gräben verschafft, und muß die unentbehrliche Mitbenutzung von Tränkstätten und der schon vor der Auseinandersetzung gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und anderen Steinbrüche vorbehalten werden. Die über die beteiligten Grundstücke führenden Wege, Gräben, Flüsse und Brücken können, soweit es für den Teilungsplan nötig erscheint, verlegt und selbst aufgehoben werden, ohne daß den bei dem Gebrauche Beteiligten, sobald ihnen nicht ein erheblicher Nachteil aus der Veränderung entsteht, ein Widerspruch gestattet ist. — Bei der Zusammenlegung kann keinem Teilnehmer eine Entschädigung aufgedrungen werden, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes des Hauptgutes nötig macht.

§ 37. **Wirkung der Auseinandersetzung.** Die Abfindung, welche jeder Teilnehmer erhält, tritt an die Stelle der dafür aufgehobenen Teilnahmerechte, der dadurch abgelösten Berechtigungen oder der dafür abgetretenen Grundstücke und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben. Die für Fälle einer Kapital- oder Rentenabfindung erforderlichen Maßgaben sind besonders bestimmt; besondere Vorschriften regeln ferner die Sicherung der Realberechtigten, das Verhältnis der Pächter und Nießbraucher, sowie die Grundsteuern und öffentlichen Lasten der von der Auseinandersetzung betroffenen Grundstücke[97]).

§ 38. **Begründung neuer Nutzungsrechte.** Die für ablösbar erklärten Nutzungsrechte können in Zukunft nur durch schriftlichen bzw. durch einen vor Gericht oder Notar beurkundeten Vertrag errichtet werden. Der Erwerb durch Verjährung ist ausgeschlossen. — Die gesetzliche Beschränkung der Befugnis zur Ausschließung der Ablösung (vgl. oben § 32) gilt auch für neu begründete Nutzungsrechte[98]).

III. Die Provinz Hannover.

§ 39. **Rechtsgeschichte.** Die Gesetzgebung des vormaligen Königreichs Hannover hat die Gemeinheitsteilung, Servitutablösung und Verkoppelung (Zusammenlegung) grundsätzlich getrennt behandelt. — Zunächst ergingen die provinziellen G.T.OO.: für das Fürstentum Lüneburg v. 25/6 1802[99]), für die Fürstentümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen, für das Fürstentum Hildesheim und für die Grafschaften Hoya und Diepholz v. 30/4 1824, für die Herzogtümer Bremen und Verden v. 26/7 1825, für das Fürstentum Osnabrück v. 25/6 1822: die letztere wurde erstreckt: durch die V. v. 12/8 1835 auf das Herzogtum Arenberg-Meppen, die Grafschaft Bentheim und die Vogtei Emsbüren, durch die V. v. 27/10 1838 auf die Nieder-Grafschaft Lingen[100]). Diese Ordnungen enthalten zwar auch über die Abstellung von Servituten, namentlich Weiderechten auf fremdem Grund und Boden, Vorschriften, die jedoch nur da Anwendung fanden, wo die G.T.OO. maßgebend waren, zur zweckmäßigen Beseitigung der Weide- und sonstigen Berechtigungen auf privaten Grundstücken also nicht ausreichten. — Für Ostfriesland bestand eine besondere G.T.O. nicht.

An die provinzielle Gesetzgebung, welche durch das allgemeine G. über die Aufhebung der Marken-

---

[96]) Hierin liegt eine Abweichung von der altpreuß. G.T.O. v. 7/6 1821; vgl. oben §§ 9, 10.

[97]) Für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung v. 5/5 1872 (G.S. S. 446) ist durch das G. v. 26/6 1875 ausdrücklich bestimmt, daß das Eigentum an den Abfindungsgrundstücken schon vor Bestätigung des Rezesses mit der Ausführung des endgiltig festgestellten Auseinandersetzungsplanes auf die Besitznehmer übergeht. (Vgl. oben § 11 a. E.) Gleiches verordnet das rhein. Zusammenlegungsgesetz v. 24/5 1885 (§ 16), und neuerdings hat das G. über das Grundbuchwesen u. s. w. im Geltungsbereiche des rhein. Rechts v. 12/4 1888 (G.S. S. 52) das G. v. 26/6 1875 überhaupt dort eingeführt.

[98]) Quellennachweis zu §§ 31 bis 38: Rhein. G.T.O. v. 19/5 1851 §§ 2, 4, 6—17, 19—28; Zusammenlegungsgesetz f. Ehrenbreitstein v. 5/4 1869 §§ 1—5, 7, 8; rhein. Zusammenlegungsgesetz v. 24/5 1885 §§ 1, 3, 4—11, 15, 18, 19, 21. — V. (für Kassel) v. 13/5 1867 §§ 2, 4, 6—16, 18—28, 31, 32; G. v. 25/7 1876 Art. 1, 2, 5. — G.T.O. (für Wiesbaden) v. 5/4 1869 §§ 2, 4, 5—14, 16—19, 21—26. — G. (für Schleswig-Holstein) v. 17/8 1876 §§ 2, 3—14, 16, 17, 19—21, 23—30. — G. (für Hohenzollern) v. 23/5 1885 §§ 2—6, 8—16, 19—22, 25—39, 41, 42.

[99]) Vgl. Spangenberg, Samml. d. Gesetze für Hannover, T. IV Abt. I S. 270.

[100]) Hann. G.S. 1824 Abt. I S. 111, 329, 221; 1825 Abt. III S. 125; 1822 Abt. I S. 219; 1835 Abt. III S. 66; 1838 Abt. III S. 218.

und Holzgerichtsbarkeit u.s.w. v. 13/2 1850[101]) erweitert ist, schlossen sich Landesgesetze über die Aufhebung von Weiderechten und Waldstreuberechtigungen: das G. wegen teilweiser Abstellung der Wiesenbehütung v. 15/7 1848, das G. über die Aufhebung von Weiderechten v. 8/11 1856 und das G., betr. die Abstellung der Berechtigungen auf Streugewinnung in Forsten, v. 7/1 1863[102]). — Endlich wurde, unabhängig von den Vorschriften über Gemeinheitsteilung und Servitutablösung, die Verkappelung (Zusammenlegung) durch das G. v. 30/6 1842 geregelt, welches inzwischen durch spätere Gesetze (v. 22/8 1847, 15/7 1848, 12/10 1853 und 8/11 1856 mannigfachen Abänderungen und Ergänzungen unterworfen worden ist[103]).

Alle vorangeführten Gesetze sind — mit Ausnahme des G. über die Streugewinnung in Forsten v. 7/1 1863 — ganz oder teilweise noch in Kraft. — Die preußische Gesetzgebung hat auf dem vorliegenden Gebiete nur nach folgenden Richtungen eingegriffen: Die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Teilung gemeinschaftlicher Forsten sind umfassend geregelt durch das G. v. 13/6 1873, welches in dieser Beziehung auch die entgegenstehenden Vorschriften anderer Gesetze, insbesondere der provinziellen G.T.OO., sowie das erwähnte G. v. 7/1 1863 beseitigt hat; ein G. v. 8/6 1873 über die Aufhebung von Weiderechten enthält Ergänzungen des hannov. G. v. 8/11 1856; endlich ist die Abstellung der nicht nach den G.T.OO. abstellbaren Servitutberechtigungen zum Hauen oder Stechen von Plaggen, zum Torfstich und zum Fruchtbau durch das G. v. 13/4 1885 angeordnet[104]). — Aus der preußischen und der früheren hannoverschen Gesetzgebung ergiebt sich der in den folgenden Paragraphen dargestellte Rechtsstand.

§ 40. **Gemeinheitsteilungen.** Die G.T.O. für Lüneburg regelt für ihren Geltungsbereich die Teilung von Gemeinheiten, die zur Weide dienen, und außerdem die Auseinandersetzung wegen Berechtigungen zur Mast, zum Plaggen-, Haide- oder Bültenhieb und zum Mitgenusse von Holz und Torf.

Die Befugnis zum Austritt aus einer Gemeinschaft richtet sich nach folgenden Grundsätzen: Jeder Eigentümer eines Bodens, der von anderen nach bestimmten Berechtigungen benutzt wird, hat das Recht, eine Untersuchung darüber zu verlangen, ob nach Abfindung der Berechtigten noch ein Überschuß für ihn bleiben werde, solche Berechtigte in diesem Falle abzufinden und jenen Überschuß alsdann in einem abzusondernden Teile des Bodens zu seinem uneingeschränkten ferneren Gebrauche zu fordern und zu sich zu nehmen; er hat aber nicht das Recht, die abgefundenen Berechtigten zu einer weiteren Teilung unter sich zu zwingen (§ 22). Jedes Korpus oder jede Kammune (Stifter, Klöster, Städte und Dorfschaften), jedes Domänenvorwerk und adlige oder freie Gut ist berechtigt, wenn ihnen gemeinschaftlich mit anderen auf einem Grundstücke Nutzungen zustehen, aus der Gemeinschaft zu treten und eine Entschädigung zum privativen Eigentum zu verlangen (§ 23). Die Auseinandersetzung mehrerer Kommunen oder das Ausscheiden Einzelner aus der übrigens fortbestehenden Gemeinschaft heißt Generalteilung. — Die vollständige Aufhebung jeder Gemeinschaft unter den Mitgliedern derselben (Specialteilung), welche gegenwärtig die Regel bildet, erfordert einen dahingehenden Beschluß der — nach den Teilnahmerechten berechneten — Hälfte aller Mitglieder (§ 24). — Einzelne Mitglieder einer Kommune dürfen die Herausgabe des ihnen zukommenden Anteils (Partikularabfindung) nur, wenn dadurch ihre Grundstücke einer vorzüglichen Kultur sollten fähig werden können, und nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen fordern (§ 25).

Die Entschädigung der Teilnehmer erfolgt durch ein denselben zum privativen Gebrauch abzutretendes Grundstück aus der zu teilenden Gemeinheit. — Ausführliche Vorschriften betreffen den Teilungsmaßstab, nach welchem der Wert der Anteile am gemeinschaftlich benutzten Gegenstande festgesetzt wird. Für Geistliche, Schul- und andere Bediente ist in Ermangelung sonstigen Anhalts das Bedürfnis ihrer Haushaltungen maßgebend; zugleich soll aber für Verbesserung der Schullehrerstellen gesorgt werden. Besondere Bestimmungen gelten für die Teilung von Torfmooren[105]).

Die G.T.OO. für die übrigen hannoverschen Landesteile enthalten entweder eine fast wörtliche Wiederholung der für Lüneburg geltenden Vorschriften oder stimmen mit dieser wesentlich überein.

Gegenwärtig werden servitutarische Weiderechte, welche auf Gemeinheiten haften, gemäß § 12 des G. v. 8/6 1873 nach den Vorschriften des letzteren entschädigt; über die Teilung gemeinschaftlicher Forsten bestimmt das G. v. 13/6 1873[106]).

§ 41. **Ablösung von Weide- und anderen Berechtigungen, welche nicht auf Forsten haften.** Die Ablösung derartiger — auf Privatgrundstücken oder Gemeinheiten haftenden — servitutarischen Weiderechte erfolgt nach den GG. v. 8/11 1856 und 8/6 1873. Zum Antrag ist der Verpflichtete, wie der Berechtigte befugt. Bei Verkoppelungen muß die Aufhebung der auf den zu verkoppelnden Grundstücken haftenden Weiderechte auch ohne Antrag stattfinden. — In Ermangelung anderweitiger Übereinkunft wird der auf Grund von Schätzung festzustellende Wert des Weiderechts durch Abtretung eines verhältnismäßigen Teils des belasteten Grundstücks oder durch anderes geeignetes Land, wenn solches angeboten wird, entschädigt. Kann jedoch nach Ermessen der Teilungsbehörde und Gutachten Sachverständiger eine Landabfindung zweckmäßig nicht stattfinden, so muß feste Geldrente gewährt und angenommen werden. — Besondere Vorschriften regeln die Ablösung der Verpflichtung des Besitzers einer Herde (des Stabberechtigten), das Vieh eines anderen (des Untertriftsberechtigten) unter seine Herde aufzunehmen und mit derselben zu weiden[107]).

---

101) Hann. G.S. 1850 Abt. 1 S. 13.

102) Ebendas. 1848 Abt. 1 S. 201; 1856 Abt. 1 S. 423; 1863, Abt. 1 S. 3.

103) Ebendas. 1842 Abt. 1 S. 131; 1847 Abt. 1 295; 1848 Abt. 1 S. 201; 1853 Abt. 1 S. 369; 1856 Abt. 1 S. 433.

104) G.S. 1873 S. 357, 353; 1885 S. 109.

105) G.T.O. (für Lüneburg) v. 25/6 1802, §§ 21—25, 50, 58 ff., 76, 156 ff. Vgl. unten Anm. 114.

106) Vgl. unten §§ 41, 42.

107) G. v. 8/11 1856 §§ 2, 7, 9, 10, 13, 18—21. G. v. 8/6 1873 §§ 5, 6, 8, 12. Vgl. unten Anm. 114

Der Abstellung nach dem G. v. 13/4 1885 unterliegen Dienstbarkeiten zum Hauen oder Stechen von Plaggen, Heide, Rasen oder Bülten, welche auf Grundstücken haften, die weder Forsten noch Gemeinheiten sind, sowie dergleichen Dienstbarkeitsrechte zum Torfstich und zum Fruchtbau, welcher mittelst Brennkultur oder auf andere Weise geschieht. Die Ablösungsvorschriften entsprechen im wesentlichen den oben angeführten Bestimmungen über die Ablösung von Weiderechten: jedoch erfolgt die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zum Torfstich und zum Fruchtbau beim Mangel einer Einigung nur in Land[108].

Die den GG. v. 8/11 1856 und 13/4 1885 unterliegenden Dienstbarkeitsrechte können in Zukunft nur durch gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrag errichtet werden, also auch durch Ersitzung nicht mehr entstehen. Eine in betreff derselben angefangene Ersitzung ist aber durch diese Gesetze nicht unterbrochen[109].

§ 42. **Ablösung der Forstberechtigungen und Teilung gemeinschaftlicher Forsten.** Die in diesen Beziehungen lückenhafte hannoversche Gesetzgebung ist ersetzt durch das G., betr. die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Teilung gemeinschaftlicher Forsten in der Provinz Hannover, v. 13/6 1873. Darnach findet statt: a) die Abstellung bzw. Fixation der auf (bestandenen und unbestandenen) Forstgrundstücken haftenden Berechtigungen zur Weide, Mast, zum Laubstreifeln, zum Bezuge oder Mitgenuß von Holz, Holzkohlen, Torf, zum Plaggen-, Heide-, Rasen-, Bültenhieb und Bültenstich, zum Grasschnitt (Gräserei) und zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr, zur Laub-, Nadel- oder sonstigen Pflanzenstreu; b) die Teilung von (bestandenen und unbestandenen) Forsten, welche von mehreren Gesamteigentümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden ungeteilt besessen werden. — Im übrigen gelten — neben dem für die ganze Monarchie erlassenen (G. über gemeinschaftliche Holzungen v. 14/3 1881[110]) — hinsichtlich der Naturalteilung eines Forstes, des Provokationsrechts, der gelegentlichen Aufhebung anderer, als der zu a) vorgedachten Berechtigungen, der Vereinbarung über die Entschädigung, der Art der letzteren, der Feststellung und Schätzung der Teilnehmungsrechte, der Begründung neuer Forstberechtigungen u.s.w. ähnliche Bestimmungen, wie in den anderen neueren Landesteilen Preußens[111]. Bei der Teilung von Forsten erfolgt jedoch die Wertsermittelung und Entschädigung der Teilnehmungsrechte nach den hannoverschen G.T.OO., und für den Oberharz finden wegen Regulierung und Fixation der Holz- und Kohlennutzungen, sowie wegen Fixation ungemessener Weideberechtigungen besondere Vorschriften Anwendung[112].

§ 43. **Verkoppelung (Zusammenlegung).** Gemäß der hierüber geltenden hannoverschen Gesetzgebung[113]) muß die Verkoppelung von der Hälfte der Beteiligten — nach Fläche und Grundsteuerkapital berechnet — beantragt werden. Abweichend von älteren Vorschriften, wonach die Verkoppelung die ganze Feldmark umfassen mußte, genügt jetzt eine zusammenhängende Fläche von 25 Morgen, wenn die darin gelegenen Grundstücke hinsichtlich ihrer Benutzung voneinander abhängig und gegen außen durch hervortretende Grenzen (Fahrwege, Bäche, Forsten u.s.w.) eingeschlossen sind[114]. Forsten, Torfmoore, Gehöfte und gewisse Gärten können nur mit Einwilligung der Eigentümer in die Verkoppelung gezogen werden. Die Abfindung eines jeden Teilnehmers muß in Land gewährt und darf nur ausnahmsweise — wider den Willen des Abzufindenden nur bis zu 3% des Wertes seiner ganzen Abfindung — durch Kapital ergänzt werden. Abweichungen im Flächengehalte der abzutretenden und wieder zu empfangenden Grundstücke sind auf ein Zehntel des zum Umsatze gebrachten Grundbesitzes eines Teilnehmers beschränkt. Die Besitzer kleinerer Stellen sind mehrfach besonders berücksichtigt. Bei der Verkoppelung sollen zugleich alle Einrichtungen und gemeinschaftlichen Anstalten der Feldmark (Wege, Wasserzüge, Drainage, Brücken u.s.w.) einschließlich der künftigen Unterhaltung geordnet werden. — Die in Betracht kommenden Rechte Dritter (der Lehns-, Guts-, Zehntherren, Lehns- und Fideikommißfolger, Pfandgläubiger, Pächter u.s.w.) sind eingehend geregelt[115].

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Text und in den Anmerkungen angezogenen Gesetze und Sammlungen älterer Gesetze.

B. Litteratur: W. Roscher, System der Volkswirtschaft, Stuttgart 1860, Bd. II §§ 77—87, 195. Rau, Lehrbuch der politischen Ökonomie, Leipzig und Heidelberg 1862, Bd. II §§ 72—101. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Berlin 1855, Bd. III §§ 193, 194. Stobbe, Handb. des deutschen Privatrechts, Berlin 1871, Bd. I § 56. Dankelmann, Über die Grenzen des Servitutrechts und des Eigentumrechts bei Waldgrundgerechtigkeiten, Berlin 1884. Schenck, Die bessere Einteilung der Felder und die Zusammenlegung der Grundstücke, Wiesbaden 1867. Plate, Über Teilung und Verkoppelung, Hameln 1854. Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke, Leipzig 1886. v. Rotteck u. Welcker, Das Staats-Lexikon, Bd. IV S. 80 ff., 239 ff., Bd. VI S. 290 ff.

Für Preußen: Dönniges, Die Landeskultur-Gesetzgebung Preußens, Berlin 1842/47. Koch, Die Agrargesetze des preuß. Staates, Breslau 1850. Lette und v. Rönne, Die Landeskultur-Gesetzgebung des preuß. Staates, Berlin 1854, Bd. III

---

108) G. v. 13/4 1885 §§ 1 ff., 9. Vgl. unten Anm. 114.
109) G. v. 8/6 1873 § 11. G. v. 13/4 1885 § 12.
110) Vgl. oben § 31, § 5 Anm. 26.
111) G. v. 13/6 1873 §§ 23, 3 ff., 20; vgl. oben §§ 31—35.
112) G. v. 13/6 1873 §§ 22, 16.
113) Vgl. oben § 39 Anm. 103.

114) Sowohl bei Verkoppelungen, als auch bei Gemeinheitsteilungen und sonstigen Auseinandersetzungen, welche einen Gegenstand der Teilungsordnungen bilden, kann von den Provokaten im Vorverfahren eine Untersuchung über die landwirtschaftliche Nützlichkeit der beantragten Auseinandersetzung und die Zurückweisung der Provokation für den Fall verlangt werden, daß ein solcher Nutzen nicht anzunehmen ist. Hierin liegt eine wesentliche Verschiedenheit von dem Grundsatze der altpreuß. G.T.O. v. 7/6 1821 (s. oben § 6). — Vgl. wegen des Verfahrens den Art. Auseinandersetzungsverfahren.

115) G. v. 30/6 1842 §§ 8, 11, 13, 15, 19, 21, 26. G. v. 8/11 1856 §§ 1, 2, 8, 9, 11, 29 ff.

S. 1—194, 499—519. Greiff, Die preuß. GG. über Landeskultur und landwirtschaftliche Polizei, Breslau 1866, S. 250—326, 491—512. Schneider, Die preuß. GG., betr. Gemeinheitsteilung, Servitutablösung und Grundstücks-Zusammenlegung, Berlin 1882. Dernburg, Lehrb. des preuß. Privatrechts, Halle 1875, Bd. I §§ 211—214. Förster (Eccius), Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preuß. Privatrechts, Berlin 1883. Bd. III S. 330—332, 394 ff. Pfeil, Anleitung zur Ablösung der Waldservituten, sowie zur Teilung gemeinschaftlicher Wälder und Zusammenlegung einzelner Forstgründe, Berlin 1854. Walbaum, Zusammenstellung der Landesökonomiegesetze der Provinz Hannover, Hannover 1875. Walbaum, Das Verfahren in Teilungs- und Verkoppelungssachen und die Gesetze über die Verkoppelung, die Aufhebung von Weiderechten u.s.w. in der Provinz Hannover, Hannover 1883. Wißmann, Über das Konsolidationswesen im Herzogtum Nassau, Wiesbaden 1853. Wißmann, Konsolidationsbuch, Berlin 1874. Holzapfel, Neues Konsolidationsbuch, Wiesbaden 1888. Wilhelmy, Über die Zusammenlegung der Grundstücke in der preuß. Rheinprovinz, Berlin 1856. Lette, Die Gesetzgebung über Zusammenlegung der Grundstücke in v. Lengerkes Annalen der Landwirtschaft in den preuß. Staaten, Bd. XX S. 323. Bening, Die ländlichen Zustände infolge der Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen, Hannover 1858. Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875/77, 78/80, 81/83, 84/87, Berlin 1878, 1881, 1885, 1888.

Eine Sammlung der wichtigsten agrarrechtlichen Entscheidungen bietet die vom Preuß. Ober-Landeskulturgerichte herausgegebene Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der preußischen Staaten, deren Bde XI, XXI, XXVIII systematisch geordnete Repertorien enthalten.

A. Glatzel.

Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen, Servitutablösungen in Sachsen.

§ 1. Gemeinheitsteilungen. — § 2. Zusammenlegungen. — § 3. Servitutablösungen.

§ 1. Gemeinheitsteilungen. Die G.T. sind in Sachsen durch das G. v. 17/3 1832 geregelt worden. Den Gegenstand derselben bilden ländliche Grundstücke, welche sich im Eigentum von Stadt- und Dorfgemeinden befinden und an welchen den einzelnen Gemeindegliedern die unmittelbare Benutzung zusteht. Jedes an der Nutzung eines Gemeindegrundstücks berechtigte Gemeindeglied kann auf dessen Teilung antragen, um einen verhältnismäßigen Anteil davon zum ausschließenden Eigentum zu erhalten; es können sich aber auch mehrere oder alle Gemeindeglieder zu einem derartigen Antrage vereinigen. Bei Teilung von Gemeindehutungsplätzen, Gemeindewiesen und Gemeindefeldern braucht von den Antragstellen ein Nachweis, daß die Teilung ausführbar und nützlich sei, nicht geliefert zu werden; ein Widerspruch der übrigen Gemeindemitglieder ist nur wegen Lage oder Größe des Grundstücks zulässig. Werden sonstige Bedenken erhoben, so entscheidet darüber die Generalkommission. Bei Anträgen auf Teilung von Gemeindegrundstücken anderer Art bedarf es eines vorgängigen Nachweises der Ausführbarkeit und Nützlichkeit der Teilung. Teilung von Kommunalwaldungen und Holzungen ist nur dann als nützlich anzunehmen, wenn entweder die einzelnen Teile zu forstmäßiger Benutzung geeignet bleiben oder der Boden nach Abtrieb des Holzes vorteilhafter als Feld oder Wiese benutzt werden kann. Statt der Teilung ist auch eine Veräußerung des Gemeindegrundstücks zulässig, sofern der Kaufpreis zum bleibenden Nutzen der ganzen Gemeinde oder ihrer sämtlichen dabei beteiligten Mitglieder verwendet wird. In allen Fällen der Teilung und Veräußerung haben die Gemeindeorgane vorher zu erwägen, ob es nicht für die Gemeinde vorteilhafter ist, das Benutzungsrecht der einzelnen Gemeindemitglieder durch Entschädigung abzulösen und das Grundstück als Gemeindeeigentum zu erhalten. Die Teilung geschieht nach dem Verhältnis des Umfangs der Berechtigungen, welche den Teilungsinteressenten an der Benutzung des fraglichen Grundstücks zustehen. Besondere Benutzungsrechte einzelner Gemeindeglieder und Korporationen werden wie Servituten behandelt; sie sind entweder abzulösen oder, wenn ihre Ausübung auf einem Teile des Grundstücks möglich ist, auf diesen zu beschränken. Die Teilung ist eine Naturalteilung; jeder Berechtigte bekommt seinen Anteil in Land ausgeworfen; kleine Abweichungen können in Geld ausgeglichen werden.

§ 2. Zusammenlegungen. Ein G. über Zusammenlegung der Grundstücke wurde in Sachsen schon am 14/6 1834 erlassen. Dasselbe ist später durch das G. v. 23/7 1861 ersetzt worden. Eine zwangsweise Zusammenlegung kann stattfinden in Bezug auf Felder, Wiesen, Lehden und Anger. Dagegen unterliegen Grundstücke, deren Hauptbestimmung die Holzzucht oder der Obstbau ist, derselben nur insoweit, als von deren Zuziehung zu dem Zusammenlegungsplane die zweckmäßige Ausführung einer Zusammenlegung der vorgedachten Grundstücke abhängig erscheint. Der Besitzer eines Grundstücks muß sich die Zusammenlegung gefallen lassen, wenn entweder 1) mehr als die Hälfte der Stimmen der beteiligten Grundstücksbesitzer sich dafür erklärt, oder 2) davon die Aufhebung eines Koppelhutungsverbandes oder die Herstellung einer stets offenen Zugänglichkeit für solche Grundstücke abhängt, zu denen nur mittelst Überfahrt oder Übertritt über fremde Grundstücke zu gelangen ist. Im ersten Falle wird die Stimmenzahl jedes einzelnen bei der Zusammenlegung beteiligten Grundstücksbesitzers nach Zahl und Größe der von ihm in die Zusammenlegung zu gebenden Parzellen berechnet und zwar dergestalt, daß sie durch das Produkt einer Multiplikation der Gesamtzahl seiner Parzellen mit deren gesamtem Flächeninhalt bestimmt wird. Der Antrag auf Zusammenlegungsverhandlungen kann von jedem einzelnen Grundstücksbesitzer gestellt

werden; er kann sich auf die ganze Flur oder auf einzelne Flurabteilungen oder Grundstücke beziehen. Die Specialkommission ist aber berechtigt, den Verhandlungen eine weitere Ausdehnung zu geben und auch andere Grundstücksbesitzer als diejenigen, welche von dem Antrage betroffen werden, zu denselben hinzuzuziehen. Sie hat die Befugnis auch dann, wenn weniger als die Hälfte der beteiligten Grundbesitzer widerspricht, von der Zusammenlegung abzusehen, falls gegen dieselbe sachliche Bedenken bestehen. Im zweiten Falle hat jeder einzelne Beteiligte das Recht, Zusammenlegung der Grundstücke zu verlangen, jedoch nur insoweit, als diese für die Aufhebung des Koppelhutungsverbandes oder die Herstellung einer stets offenen Zugänglichkeit erforderlich ist. Bei der Zusammenlegung soll jeder Inhaber statt des von ihm abzutretenden Landes möglichst Grund und Boden von demselben Ertrage, diesen in möglichster Nähe, möglichstem Zusammenhange und überhaupt in für die Bewirtschaftung günstigster Lage erhalten. Die Grundstücke werden nach Reinertragseinheiten abgeschätzt und jeder Beteiligte hat Anspruch darauf, den Ersatz für das von ihm abgetretene Land nach Reinertragseinheiten in Grund und Boden zu empfangen. Kleine Differenzen können in Geld ausgeglichen werden. Der Grund und Boden, welchen jeder Teilhaber bei der Zusammenlegung erhält, nimmt in jeder Beziehung die rechtliche Natur und Eigenschaft der dafür abgetretenen Grundstücke an.

§ 3. **Servitutablösungen.** Die Bestimmungen über Servitutablösungen beruhen auf dem G. v. 17/3 1832. Der Ablösung unterliegen folgende Dienstbarkeiten: 1) alle Hutungsbefugnisse, 2) von Waldberechtigungen das Beholzungsrecht, die Befugnisse zum Streuholen, zum Leseholzsammeln, zum Stockroden, zum Harzreißen, 3) die Berechtigung zum Gras-, Schilf- und Rasenholen, 4) die Berechtigung, den zum Bauen nötigen Sand und Lehm auf einem fremden Grundstück zu graben und zu holen, 5) die Berechtigung, fremde Steinlager zu benutzen. Das Recht der Provokation steht dem Berechtigten und Verpflichteten zu. Der Antrag kann aber von beiden Teilen nur für sämtliche belastete Grundstücke derselben Art (Felder, Wiesen, Wälder) gestellt werden. Beim Vorhandensein mehrerer Berechtigter oder mehrerer Verpflichteter ist der Antrag auf Ablösung seitens einzelner nur dann zulässig, wenn den übrigen Teilnehmern dadurch ein wesentlicher Nachteil nicht erwächst: bei Hutungsbefugnissen muß die Minderheit sich der Mehrheit fügen, wenn bei teilweiser Ablösung die Zahl des aufzutreibenden Viehes so klein bleibt, daß kein Hirte mehr darauf gehalten werden kann. Die Berechnung der Stimmen erfolgt nach Maßgabe des Umfangs der Grundstücke bzw. der Berechtigungen. Sind Gemeinden berechtigt oder verpflichtet, so beschließen dieselben ebenfalls mit Majorität. Bei Koppelhutungen ist zu unterscheiden, ob dieselben auf einem Servitutrecht beruhen oder nach Analogie der Gemeinschaft zu beurteilen sind. Letzteres ist im Zweifelsfalle dann anzunehmen, wenn die gegenseitige Hutung mit gleichen Gattungen von Vieh zu den nämlichen Zeiten und auf einem und demselben Inbegriff von Grundstücken ausgeübt wird. In diesem Falle kann das Verhältnis zu jeder Zeit auf einseitigen Antrag, und zwar ohne Entschädigung aufgehoben werden. Beruht eine Koppelhutung auf gegenseitigen Servituten, so ist jeder Teil befugt, die Aufhebung zu beantragen. Beschließt die Mehrheit der Teilhaber die Aufhebung, so hat sich die Minderheit zu fügen. Aber auch wenn die Mehrheit sich für Beibrhaltung ausspricht, kann dennoch die Minderzahl und selbst jeder einzelne auf Ausscheidung antragen. Als Präklusivtermin für die Ablösungen ist ebenso wie bei Reallasten der 31. Dez. 1853 festgesetzt, so daß die bis dahin nicht abgelösten Dienstbarkeiten mit dem 1. Jan. 1854 als solche in Wegfall gekommen sind und nur noch als persönliche Verbindlichkeiten fortdauern. Zum Zweck der Berechnung der Entschädigung muß zunächst der rechtlich begründete Umfang der Servitut festgestellt werden. Ist bei Hutungsgerechtigkeiten die Zahl des aufzutreibenden Viehes nicht bestimmt, so wird dieselbe nach einem zwölfjährigen Durchschnitt, eventuell nach dem Auswinterungsprincip berechnet. Der Betrag der Entschädigung bestimmt sich, wenn der Belastete provoziert, lediglich nach dem Nutzen, welchen der Berechtigte bei ordnungsmäßiger und wirtschaftlicher Benutzung davon zu ziehen befugt war. Dagegen hat, falls die Provokation vom Berechtigten ausgeht, der Belastete die Wahl, ob die von ihm zu gewährende Entschädigung nach dem vorher erwähnten Maßstabe oder nach dem Vorteil berechnet werden soll, welchen er aus der durch die Ablösung erlangten Freiheit seines Grundstücks erwarten kann. Bei Aufhebung von Koppelhuten ist als Gegenstand der Entschädigung nur dasjenige zu betrachten, um wieviel der Wert der Dienstbarkeit auf der einen Seite größer ist als auf der anderen; gleiche Wertbeträge werden gegeneinander ohne weiteres aufgehoben.

Quellen.

G. über Ablösungen und G.T. v. 17/3 1832. Abänderungsgesetz v. 15/5 1851. G. über die Zusammenlegung der Grundstücke v. 23/7 1861.

G. Meyer.

Gemeinheitsteilungen in Württemberg.

Nach § 66 des Verwaltungsedikts v. 1/3 1822 bedarf ein Beschluß der Gemeindekollegien, nach welchem das Grundeigentum einer Gemeinde ganz oder zum Teil mit dem Eigentumsrecht unter die Gemeindeglieder verteilt werden soll, der Genehmigung der Kreisregierung. In dem größten Teil der zu Anfang des Jahrhunderts mit dem Staat vereinigten Landesteile konnten solche Teilungen nicht in Frage kommen, weil hier die alten Realgemeinden nicht in die politischen Gemeinden übergegangen sind, sondern sich als privatrechtliche Verhältnisse in der Art erhalten haben, daß die Eigentümer bestimmter Grundstücke oder Güter zum Nießbrauch der Allmenden berechtigt sind. In den alten Landesteilen ist die Genehmigung zu Teilungen von Anfang an selten begehrt und seit den vierziger Jahren

nicht mehr erteilt worden. Neuerdings hat Art. 32 des G. v. 16/6 1885 über die Gemeindeangehörigkeit die Verteilung eines Grundstücks, welches eine Gemeinde zur Ablösung eines nutzbaren Rechts erhalten hat, das von ihren Bürgern ausgeübt oder dessen Ertrag unter sie verteilt wurde, ausdrücklich verboten. Infolge dieser Entwicklung bestand nie ein Bedürfnis zur Aufstellung näherer Bestimmungen über G.T. Dermalen sind in ungefähr 600 von den 1911 Gemeinden des Landes Realgemeinderechte vorhanden, während in ungefähr 900 Gemeinden die Bürger Allmend- oder Holznutzungen haben. (Vgl. im übrigen den Art. Feldbereinigung in Württemberg.)

Litteratur.

Lang, Handbuch des in Württemberg geltenden Sachenrechts, II S. 1 ff., Ellwangen 1878. Doll, das württ. Gesetz über die Gemeindeangehörigkeit mit Erläuterungen, Ellwangen 1886, S. 33 ff.

L. Jolly.

Gemeinheitsteilungen in Baden.

I. Einleitung.

§ 1. Geschichte und Bedeutung der Gemeinheitsteilung.

II. Geltendes Recht.

§ 2. Ausschließung der Gemeinheitsteilung. — § 3. Voraussetzung für Zulässigkeit der Gemeinheitsteilung.

I. Einleitung.

§ 1. Geschichte und Bedeutung der Gemeinheitsteilung. Als im Anfang dieses Jahrhunderts das Großherzogtum Baden aus einer großen Zahl von Gebietsbruchstücken gebildet wurde, waren meist die politischen Gemeinden im Besitze bedeutenden liegenschaftlichen Eigentums, namentlich an Wald und Weide, zum Teil auch an Wiesen und Ackerfeld. Nur in wenigen Gebietsteilen war dieses Areal ins Eigentum besonderer, von den politischen Gemeinden unterschiedener Realgenossenschaften gelangt oder schon im vorigen Jahrhundert durch G. den einzelnen Besitzern ausgeliefert worden. Das im Eigentum der politischen Gemeinde befindliche liegenschaftliche Gut hatte vielfach gemeinderechtlich die Zweckbestimmung, durch die Gemeindebürger oder einzelne Klassen derselben genutzt zu werden, entweder derart, daß, insbesondere hinsichtlich des Weidelands, eine gemeinschaftliche Benutzung stattfand, oder derart, daß, wie beim Wald, die von der Gemeinde bezogenen Erträgnisse ganz oder teilweise an die berechtigten Gemeindebürger ausgefolgt (Bürgergabeholz), oder endlich derart, daß, wie bei Wiese und Ackerland, bestimmte Allmendgrundstücke (Lose) den Bürgern oder den berechtigten Klassen derselben auf gewisse Zeit zur gesonderten Bewirtschaftung zugewiesen wurden. Ein beträchtlicher Teil dieser Gemeindeliegenschaften war mit derartigen Nutzungsrechten nicht belastet und als Gemeindegut im engeren Sinne dazu bestimmt, von der Gemeinde selbst verwaltet, genutzt oder verpachtet zu werden und mit seinen Erträgnissen zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben der Gemeinde zu dienen. Die in dem 2. Konstitutions-Ed. von 1807 enthaltenen Vorschriften über die Gemeindeverfassung und -Verwaltung beschränkten die kommunalen Organe sehr wirksam in der Verfügung über das liegenschaftliche Gemeindeeigentum, indem eine Veräußerung oder Teilung desselben nur mit oberpolizeilicher Staatsgenehmigung und auf Grund eines Gemeindebeschlusses gestattet war. Als durch G. v. 31/12 1831 die Verfassung der Gemeinden ausführlich geregelt wurde, sind auch die Voraussetzungen, unter denen eine Teilung des liegenschaftlichen Gemeindebesitzes gestattet ist, neu bestimmt worden. Im Unterschiede von der norddeutschen Gesetzgebung sind daher die Vorschriften über die G. in Baden außer jedem Zusammenhang mit der Grundlastenablösung und der Auseinandersetzung durch die G.O. geregelt: auch bei der praktischen Ausführung der agrarischen Maßnahmen ging die G. mit der Lastenablösung niemals Hand in Hand: überhaupt ist die G., teils infolge der dieselbe beschränkenden gesetzlichen Vorschriften, teils wegen der Abneigung der Bevölkerung gegen eine Teilung des Gemeindeguts, praktisch nur selten zur Anwendung gelangt. Die im Jahre 1831 hinsichtlich der G. erlassenen Bestimmungen, welche ungeachtet mannigfacher sonstiger Umgestaltungen der G.O., bis jetzt keine materielle Änderung erfahren haben, sind folgende.

II. Geltendes Recht.

§ 2. Ausschließung der Gemeinheitsteilung. Nicht geteilt werden dürfen: a) die der Gemeinde gehörigen Waldungen, und zwar auch dann nicht, wenn den Bürgern ein gemeinderechtlicher Gabholzanspruch daran zusteht (§ 113 Abs. 4 G.O.); b) das eigentliche Gemeindegut, wenn und soweit das Erträgnis desselben in absehbarer Zeit zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlich ist; unter dem eigentlichen Gemeindegut versteht man diejenigen Gemeindeliegenschaften, welche nicht durch die Gemeindebürger genutzt werden.

§ 3. Voraussetzung für Zulässigkeit der Gemeinheitsteilung. Im übrigen ist die Teilung der der Gemeinde zu Eigentum gehörigen nutzbaren Liegenschaften nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet: a) Es ist stets Staatsgenehmigung dazu erforderlich: über deren Erteilung ist von der Centralbehörde (Ministerium des Innern), nur bei Verteilung von Allmendgut zum Genuß vom Bezirksamt zu beschließen; sie kann nach freiem Ermessen versagt werden. b) Es bedarf der Zustimmung einer Mehrheit der Beteiligten, und zwar bei Verteilung von eigentlichem Gemeindegut zu Eigentum oder Genuß und von Allmendgut zu Eigentum der Zustimmung von 3/4 sämtlicher Gemeindebürger, bei Verteilung von Allmendgut zum gesonderten, mit Kultivierung verbundenem Genuß der Zustimmung der absoluten Mehrheit der genußberechtigten Bürger. c) Die Teilung sowohl zu Eigentum als zum Genuß hat derart zu erfolgen, daß soviel gleichwertige Teile, als Gemeindebürger vorhanden sind, gebildet und dieselben durchs Los

den einzelnen Berechtigten zugewiesen werden. Nur bei der Teilung von Allmendgut können die Teilungsgrundsätze durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung abweichend geregelt werden. d) Bei der Teilung von Gemeinde- aber Allmendgut zu Eigentum ist jedenfalls soviel liegenschaftliches Gut als Eigentum der Gemeinde zurückzubehalten, daß jedem Gemeindebürger ein Anspruch auf Allmendgenuß an einem Margen (0,36 ha) Acker oder Wiese (bzw. 1/2 Margen Acker und 1/2 Margen Wiese) gesichert bleibt.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: 2 Kanst.-Ed. v. 14/7 1807. Bad. G.O. v. 31/12 1831, §§ 113—134. § 13 Ziff. 9 lit. c der V. v. 12/7 1864 zum Vollz. des Verw.G. und § 44 der V. v. 28/8 1884 über das Verfahren in Verwaltungssachen.

B. Litteratur: A. Christ, Das bad. Gemeindegesetz, Karlsruhe 1844, 2. Aufl., S. 114 ff. Fr. Fröhlich, Die bad. Gemeindegesetze, Karlsruhe 1861, 2. Aufl., S. 188 ff. Fr. Wielandt, Die bad. Gemeindegesetzgebung, I. Abt., Heidelberg 1883, 2. Aufl., S. 822 ff. Zeitschr. für bad. Verwaltung, Jahrg. 1869, S. 209 ff., 1879 S. 175 ff. (Pfister).

Schenkel.

Gemeinheitsteilungen in Hessen.

Unter Gemeinheiten versteht die hessische Gesetzgebung diejenigen Gemeinschaftsverhältnisse an Grundstücken, welche bestimmte gemeinschaftliche Benutzungen ländlicher Grundstücke durch mehrere Personen zum Inhalt haben. Die V. v. 7/9 1814 zur Beförderung der G.T., sowie der Auseinandersetzung zwischen Grundeigentümern und Weide- und Holzberechtigten (ausgedehnt durch G. v. 19/5 1827 auf Rheinhessen) führt als sog. Auseinandersetzungssachen auf: Gemeindeweiden oder sog. Waldemeien; Hutberechtigungen auf Waldbaden oder Bläßen; Mastberechtigungen: Forstgemeinheiten, Berechtigungen zum Mitgenuß eines Waldes zum gemessenen oder ungemessenen Gebrauch: Vorhute und Nachhute auf Wiesen, Fettweiden und Kuhlämpen (§ 6). Das Gesetz giebt eine Anleitung zur Entscheidung der Frage: was ist Separationssache und was reine Justizsache: vor die Teilungsbehörden gehören als Separationssachen, insbesondere: a) die Untersuchung und Entscheidung darüber, ob eine Gemeinheitsaufhebung, Teilung, Abfindung u.s.w. zu geschehen hat: b) alles, was die Frage betrifft, wie eine Gemeinheitsaufhebung, Teilung, Abfindung u.s.w. durchgeführt werden soll; alle Nebenpunkte und die ganze Ausführung der Auseinandersetzung. Hiernach findet über die Punkte, welche den anzunehmenden Teilungsfuß, die Ausmittelung und Größe der Abfindung, die Richtigkeit der Vermessung, Vanitierung u.s.w. betreffen, überhaupt darüber, ob jemand einen Anteil zu erhalten hat oder eine Schädigung erleidet, kein gerichtliches Verfahren statt.

Zum Antrag auf Teilung sind berechtigt: Jeder Eigentümer eines Areals der obigen Kategorieen, bei Miteigentum jeder Miteigentümer, nicht dagegen Servitutenberechtigte (§§ 38—54). Die G.T. findet nach Maßgabe des einem jeden Beteiligten zustehenden Rechts statt. Im Antrage auf Teilung sind anzugeben: die Größe des Teilungsgegenstandes, die Miteigentümer und sonstige Berechtigte, die Beschaffenheit und das Maß der Rechte, die Beweggründe zur Auseinandersetzung, die Art der Durchführung (§§ 55—62). Die lokale Verwaltungsbehörde (Kreisamt), das Forstamt (bei Walddistrikten) u.s.w. liquidiert zunächst durch Untersuchung und Ediktalcitation die auf dem Objekte der Auseinandersetzung haftenden Realrechte nach rechtlicher Existenz, Beschaffenheit und Ausdehnung. In dem Liquidationstermine bestellt der leitende Beamte aus der Zahl der Interessenten Deputierte: die angemeldeten Ansprüche werden mit dem Kurator der Gemeinschaft geprüft und festgestellt, streitig gebliebene, zur Kompetenz der Gerichte gehörende Ansprüche im Prozeßwege entschieden (§§ 70—75, G. zur Ausführung der C.Pr.O. v. 4/6 1879). Nötigenfalls erfolgt eine Vanitierung (Taxierung) des Bodens: über den Separationsfuß und die Abfindung der Beteiligten versucht der leitende Kommissar eine gütliche Verständigung (§§ 76—84), mangels deren die Verwaltungsgerichte (Kreisausschuß, im Rekursverfahren Provinzialausschuß) entscheiden (Art. 48 1, 4 Kr.O.).

Die Grundsätze der Teilung und Abfindung sind: Die G.T. ist ein Verwaltungsakt, durch welchen dem Berechtigten ein dingliches Recht entzogen und ihm ein anderes Recht, das an seine Stelle tritt, verliehen wird. Der Wert des neuen Rechts ist zu berechnen nach dem Verhältnis, in welchem das entzogene Recht des Einzelnen zu den Rechten gestanden hat, welche den anderen Beteiligten zukommen. Das Entschädigungsobjekt ist die Abfindung (Grundstücke, Geldkapital und feste Geldrenten).

Für die Entscheidung giebt das Gesetz folgende allgemeine Sätze: a) der Anteil eines jeden Grundeigentümers muß im Verhältnis stehen mit seinen konstatierten Nutzungsrechten; b) der Anteil eines Servitutenberechtigten soll so fixiert werden, daß, wenn ihn der Berechtigte angemessen benutzt, er für den Vorteil, den ihm der rechtmäßige Gebrauch der Servitut gewährte, vollständig entschädigt ist.

Die Ausgleichungen der Grundeigentümer und Abfindungen der Berechtigten erfolgen in der Regel durch Zuweisung von Grund und Boden (ausnahmsweise durch Abfindung in Geld), die Ungleichheit der Güte des Bodens soll bei Berechnung der einzelnen Ausgleichungs- und Abfindungsanteile durch den Flächenraum derselben kompensiert werden (§ 99). Aus Vergleichung der konstatierten Teilungsrechte und den aus der Lokalität entspringenden besonderen Verhältnissen der einzelnen Teilnehmer an der Masse mit dem Resultate der Vanitierung und dem durch Einigung oder Entscheidung festgesetzten Teilungsfuß entsteht der Teilungsplan, welchem der Auseinandersetzungsreceß folgt (§ 107).

Die Abfindung tritt an Stelle der abgetretenen Grundstücke oder Berechtigungen. Es findet eine

Übertragung aller Rechtsverhältnisse und Fortsetzung an den Abfindungsobjekten statt.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: V. v. 7/9 1814, abgedruckt in Sammlung der VO. von 1803—16 von Eigenbrodt, Bd. III S. 208 ff. G. v. 19/5 1827 (R.Bl. Nr. 20 S. 121 ff.).

B. Litteratur: Goldmann, Die Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigentums u.s.w. (Darmstadt 1831) S. 18, 142. Bopp, Hess. Rechtsfreund (Darmstadt 1837) S. 310, 654. Handb. der hess. Forst- und Kommunalverwaltung (Darmstadt 1883) S. 169 ff.

Dr. Zeller.

Gendarmerie (Landgendarmerie und Armee- oder Feldgendarmerie).

§ 1. **Einleitung.** Unter der G. (Land-G.) versteht man eine militärisch organisierte Polizeitruppe, deren Aufgabe es ist, die Anordnungen und Befehle der Landespolizei zu vollziehen, sowie die Vollzugsbeamten der Ortspolizei, namentlich auf dem platten Lande, zu unterstützen, zu ergänzen und teilweise auch zu ersetzen.

Der Name G. kommt von einer Elitetruppe, welche in Frankreich unter der Bezeichnung gens d'armes vor der Revolution bestand. Durch G. v. 16—30/1 1791 wurde sodann an Stelle der alten mit der Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung im Lande betrauten Maréchaussée eine Polizeitruppe errichtet, welche mit dem Namen „Gendarmerie" bezeichnet wurde. Die genauere Einrichtung der G., als deren Aufgabe in Art. 1 des G. v. 28. Germinal VI hingestellt ist „assurer dans l'intérieur de la république le maintien de l'ordre et l'exécution des lois" erfolgte durch dieses ziemlich umfangreiche Gesetz. Nach dem französischen Vorbilde wurden im Anfang dieses Jahrhunderts auch in den größeren deutschen Staaten (Sachsen 1810, Preußen 1812, Bayern 1812) G.-Corps errichtet, deren Einrichtung durch verschiedene, meist neuere Gesetze geregelt ist (vgl. G. Meyer I S. 22 N. 3).

Da die Einrichtung der polizeilichen Vollzugsorgane, zu welchen die Land-G. gehört, zur Zuständigkeit der Einzelstaaten gehört, so sind für die Rechtsverhältnisse der Land-G. ausschließlich landesrechtliche Vorschriften maßgebend, welche übrigens in den Grundsätzen übereinstimmen. Insoweit jedoch die Gendarmen als Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, kommen für ihre Thätigkeit auch die einschlägigen Bestimmungen der Reichsjustizgesetze (§§ 153, 168 G.V.G., §§ 127 ff. Str.Pr.O.) zur Anwendung (vgl. im übrigen den Art. Kriminalpolizei).

Vollständig getrennt und verschieden von der Land-G. ist die Feld-G., welche die Heerespolizei im Kriege auszuüben hat. Vgl. unten § 9.

A. Die Landgendarmerie.

§ 2. **Preußen.** Das Ed. v. 30/7 1812 wegen Errichtung der Kreisdirektorien und der Gendarmerie (G.S. 1812 S. 121), welches in seinem ersten eine Kreisordnung enthaltenden Teile niemals zum Vollzuge gelangte, bestimmte unter Nr. VII, „daß um das Bedürfnis exekutiver Gewalt für alle Ressorts vollständig zu befriedigen, dem Kreisdirektor in der G. eine bewaffnete Macht beigegeben werden sollte, welche durch eine hinreichende Anzahl von Offizieren und deren Teilnahme an den Bureaugeschäften des Kreisdirektors in die innigste Verbindung mit der Kreisbehörde gestellt werden und einen integrierenden Bestandteil derselben bilden solle". Abschn. III des Ed. traf dann die näheren Vorschriften hinsichtlich der Einrichtung der Land-G. Diese Vorschriften sind aber beseitigt worden durch die gegenwärtig noch die Grundlage der Einrichtung bildende V. v. 30/12 1820 über die anderweitige Organisation der G. und die Dienstinstruktion vom gleichen Tage über die Dienstverhältnisse und Dienstpflichten der G. (G.S. 1821 S. 1 ff. S. 10 ff.). Der. A.E. v. 30/12 1850 (G.S. 1851 S. 703) führte das in den übrigen Teilen der Monarchie bestehende Institut der Land-G. auch in den hohenzollernschen Landen ein und das Gleiche geschah durch die V. v. 23/5 1867 (G.S. S. 777 ff.) bezüglich der im Jahre 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Gebietsteile. (Vgl. auch Rönne IV S. 98 ff. und Hue de Grais, 6. Aufl., S. 276). Was nun die Einrichtung, den Wirkungskreis und die rechtliche Stellung der G. anlangt, so ergiebt sich aus den erwähnten gesetzlichen Vorschriften in dieser Hinsicht folgendes:

1) Die G. ist in Bezug auf Ökonomie, Disciplin, Gerichtsstand und innere Verfassung militärisch organisiert, und ist unter dem Oberbefehle des Chefs der Land-G. dem Kriegsministerium untergeben. Den Armeecorps entsprechend ist sie in Brigaden eingeteilt, von denen jede aus einem Brigadier, und einer Anzahl von Offizieren, Oberwachtmeistern, berittenen und Fuß-Gendarmen besteht.

In Hinsicht ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung steht aber die G. unter den betreffenden Civilbehörden und ist insoweit dem Ministerium des Innern untergeordnet, welchem auch nach Maßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse unter Rücksprache mit dem Chef der G. die Verteilung der Gendarmen im Lande zusteht.

Die Anstellung der Offiziere erfolgt durch den König auf Vorschlag des Chefs der G.; die Wachtmeister und Gendarmen werden vom Chef selbst angenommen. Die Gendarmen werden aus den geeigneten Unteroffizieren mit mindestens 9jähriger Dienstzeit entnommen, und nach sechsmonatlicher Probedienstleistung angestellt. Bezüglich der Civilversorgungsansprüche wird der Dienst in der G.

als Militärdienst betrachtet (Bek. des Reichskanzlers v. 25/3 1882 § 1, C.Bl. 1882 S. 123).

Die unmittelbare militärische Aufsicht über die Gendarmen wird durch die G.-Offiziere und Oberwachtmeister geführt.

2) Der Wirkungskreis der G. ergiebt sich daraus, daß dieselbe im allgemeinen bestimmt ist, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in der Handhabung der bezüglichen Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Der G. liegt daher als ordentliche Dienstleistung, d. h. ohne besondere Requisition und Anweisung ob, über die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung, sowie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen. Dazu gehört namentlich die Verhinderung und Unterdrückung von Aufläufen, Zusammenrottungen und Tumulten, die Verhinderung von Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Person und das Eigentum der Einzelnen, Anzeige strafbarer Handlungen, Ermittelung und Festnahme der Thäter, Beaufsichtigung von Vagabunden und verdächtigen Personen, Sorge für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Märkten, bei Festlichkeiten, Volkszusammenkünften u. dgl., Transport von Verbrechern und Vagabunden u.s.w.

Außerdem haben die Gendarmen die Pflicht, gegebenen Falls a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder und anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervoeräten und anderen eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken; b) den Verwaltungs- und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militärexekution eintreten würde; c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten und an ihre Corps abzuliefern.

Damit die Gendarmen ihre Obliegenheiten erfüllen können, ist jedermann verpflichtet, den Anforderungen und Anordnungen derselben unbedingt Folge zu leisten. Um ihren Anordnungen Folge zu verschaffen, sind die Gendarmen befugt, von ihren Waffen Gebrauch zu machen (s. den Art. Waffengebrauch). Die Eigenschaft von militärischen Wachen haben aber die Landgendarmen nicht mehr (vgl. Hecker, Lehrb. des deutschen Militärstrafrechts S. 187, 32). Ebenso ist jedermann, namentlich aber jede Militär-, Civil- und Gemeindebehörde verpflichtet, die G. und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nötige Hilfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten.

3) Die G. steht in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnung und Ausführung lediglich unter den Civilbehörden. Jeder Gendarm ist daher zunächst derjenigen Behörde unterstellt, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist; in erster Linie dem Landrat (die Amtsvorsteher können zwar die Gendarmen requirieren, haben aber keine Dienstaufsicht auf dieselben, Kr.O. v. 23/12 1872 § 65), außerdem den Ortspolizeibehörden in den Städten oder auf den Transportstationen. Diese Behörden haben die Gendarmen in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen, zu leiten und zurechtzuweisen. Dem entsprechend haben auch die militärischen Vorgesetzten die Amtsverrichtungen der den Civilbehörden überwiesenen Gendarmen nur dann zu leiten, wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Kommando führt. Im übrigen haben sie jedoch die Gendarmen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung zu überwachen und darauf zu achten, daß dieselben den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.

Für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihnen den Gendarmen erteilten Aufträge und Anweisungen sind allein die betreffenden Dienstbehörden verantwortlich, die Gendarmen haften aber für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung. Alle anderen, als die unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der G. bedürfen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen oder Befehle an die betreffende Dienstbehörde richten.

Die Civilbehörden und die vorgesetzten Militärbehörden der G. stehen nicht im Verhältnis der Überordnung und Unterordnung zu einander; insbesondere sind die G.-Offiziere, sofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Kommandos oder zu anderen Dienstleistungen für das Civil kommandiert und deshalb an die näheren Anordnungen der Civilbehörde verwiesen sind, lediglich ihren Militärvorgesetzten untergeben.

Die G. steht, wenn sie auch militärisch organisiert ist, doch nicht unter dem Generalkommando oder einem anderen Militärbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem sie verwendet ist, sondern nur unter ihren eigenen militärischen Vorgesetzten; doch muß die in einer großen Stadt oder Festung befindliche G. diejenigen Befehle beachten, welche vom Gouverneur oder Kommandanten ausgehen.

4) Was die Strafgerichtsbarkeit und die Disciplinargewalt über die Gendarmen anlangt, so hatte § 11 V. v. 30/12 1820 bestimmt, daß die G. den Gerichtsstand des stehenden Heeres haben und in Ansehung der Jurisdiktion die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die G. Anwendung finden sollen. Das preuß. M.Str.G.B. von 1845 hat denn auch in der dem Gesetze beigefügten Klassifikation die Landgendarmen ausdrücklich als zum preußischen Heere gehörende Personen des Soldatenstandes bezeichnet. Nach § 2 E.G. z. M.Str.G.B. und § 38 R.M.G. v. 2/5 1874 gehören nun allerdings die Landgendarmen nicht zum deutschen Heere; trotzdem sind dieselben noch Militärpersonen, d. h. sie gelten als solche, soweit ihre strafrechtliche Stellung in Frage kommt. In § 2 E.G. z. M.Str.G.B. ist nämlich bestimmt: „In Kraft bleiben die Vorschriften über die Bestrafung der von Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen.“ Daraus folgt, daß die Landgendarmen den Militärgerichtsstand nach Maßgabe der preuß. M.Str.Ger.O. behalten haben. Was dagegen das materielle Strafrecht anlangt, so wird anzunehmen sein, daß das preuß. M.Str.G.B. von

1845 I durch das R.M.Str.G.B. von 1872 auch bezüglich der Landgendarmen ersetzt ist und daher vom preuß. M.Str.G.B. nur noch die besonderen Vorschriften über die von Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen in Kraft geblieben sind (§§ 48 Abs. 2 u. 3 u. 188 I preuß. M.Str.G.B.).

Während hiernach die Landgendarmen in strafrechtlicher Hinsicht als Militärpersonen zu betrachten sind, sind sie doch nicht Militärpersonen im Sinne des § 4 R.M.G. und finden daher auch die von den bürgerlichen Rechtsverhältnissen der Militärpersonen des aktiven Heeres handelnden Bestimmungen der Reichs-Justizgesetze auf die Landgendarmen keine Anwendung.

Ebenso sind die Landgendarmen gegenüber den Vorschriften des R.M.Str.G.B., welches nur die Feldgendarmen den militärischen Wachen gleichstellt, nicht mehr als militärische Wachen zu betrachten (s. o.). Im übrigen aber sind die den Landgendarmen im Range nachstehenden Militärpersonen der Befehlsbefugnis sämtlicher Landgendarmen unterworfen. Andererseits haben den im Dienste befindlichen Landgendarmen gegenüber die ihnen im Range vorgehenden Militärpersonen nur insoweit die Befehlsbefugnis von Vorgesetzten, als sie deren Dienstvorgesetzte sind, d. h. dem G.-Corps selbst angehören oder sich bei demselben im Dienste befinden (Kab.O. v. 19/7 1873 bei Hecker, Lehrb. des deutschen M.-Str.R. S. 32). Aus dem Umstande, daß die Landgendarmen in der angegebenen Richtung als Militärpersonen anzusehen sind, folgt weiter, daß dieselben im Sinne des § 113 R.Str.G.B. als zur „bewaffneten Macht“ zu rechnen sind. Vgl. über alle diese Fragen Hecker a. a. O. S. 30—34; ders., Militärpersonen in Goltdammers Arch. f. Strafr. 1883 S. 81 ff.; ders., Über das Verhältnis des Civilstrafrechts zum Militärstrafrecht S. 91—96. — (S. auch den Art. Militärpersonen.)

Da die Gendarmen als Militärpersonen gelten, finden die Bestimmungen des G. v. 21/7 1872 über das Disciplinarverfahren gegen die nicht richterlichen Beamten auf dieselben keine Anwendung, sondern die besonderen Vorschriften hinsichtlich des Disciplinarverfahrens gegen Gendarmen (§§ 8, 11, 16 ff. V. v. 30/12 1820 und §§ 9—11, 20 V. v. 23/5 1867, Kab.O. v. 22/8 1829).

§ 3. **Bayern.** In Bayern wurde durch das Ed., betr. die Errichtung einer G., v. 11/10 1812 „zur Handhabung der Polizei, zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Landes“, ein eigenes militärisch organisiertes G.-Corps errichtet, gebildet aus neun Compagnieen, eine für jeden der acht Kreise und eine für die Hauptstadt München. (Vgl. Pözl, Bayer. Verw.-Recht, 2. Aufl. S. 159 ff.; Seydel, Bayer. Staatsrecht I S. 250 f.). Neu geregelt wurden die Verhältnisse der G. durch die Allerh. VV. v. 24/7 1868, betr. die Organisation der G. in den Landesteilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München, v. 12/8 1868, betr. die Organisation der G. in München und v. 19/12 1868, betr. die Organisation der G. in der Pfalz. Nach diesen Verordnungen ist die G. im allgemeinen bestimmt, die Civilbehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und in Handhabung der desfalls bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Die G. ist in Bezug auf Disciplin und übrige innere Verfassung militärisch organisiert und in persönlicher und disciplinärer Beziehung dem Kriegsministerium untergeben. Die Angehörigen der G. und zwar auch der sog. Stadtcompagnie in München, sind als Militärpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Es gilt also in dieser Hinsicht von der bayerischen G. grundsätzlich alles, was in § 2 bezüglich der preußischen G. bemerkt wurde. Vgl. jedoch den Art. Militärpersonen. Bezüglich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten kommt für die G. das G. v. 15/8 1828, betr. die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, zur Anwendung. (Über das Wahlrecht der G. zum Landtage vgl. Seydel, bayer. Staatsrecht II S. 135 N. 8.) Die Disciplin über die Angehörigen der in neun Compagnieen geteilten G. wird unter dem Oberbefehle des G.-Corpskommandanten in jeder Compagnie von deren Kommandanten und unter diesem von den Hilfsoffizieren und Unteroffizieren nach militärischen Grundsätzen erhalten und bemißt sich im einzelnen nach den betreffenden Disciplinarvorschriften.

In Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung, für welche die angeführten Verordnungen genaue Vorschriften enthalten, ist die G. unter den Regierungen, Kammer des Innern und den Bezirksämtern, bzw. der Polizeidirektion München, dem Staatsministerium untergeordnet, zu dessen Wirkungskreise auch die Leitung der G. in Bezug auf Ökonomie gehört. Die G.-Offiziere stehen zu den Civilbehörden nicht in subordiniertem Verhältnisse, sondern sind als solche ausschließlich ihren militärischen Vorgesetzten untergeordnet. Jedoch haben die Regierungen das Recht, in wichtigen Fällen Offiziere zur persönlichen Anführung eines Kommandos oder zu sonstigen, denselben obliegenden Dienstleistungen abzuordnen. In solchen Fällen haben die G.-Offiziere die näheren Anweisungen der abordnenden Regierung zu befolgen.

Die Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts steht dagegen in Bezug auf ihre Dienstleistungen, deren Anordnung und Ausführung ausschließlich unter den Polizeistellen und Behörden, und zwar bildet das Bezirksamt (in München die Polizeidirektion) die Civildienstbehörde der G.-Mannschaft seines Bezirks und hat deren Dienst unter Beiziehung des Oberbrigadiers zu leiten. Alle anderen als die der G. unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden haben, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, ihre Requisitionen an das zuständige Bezirksamt zu richten. Nur die Requisitionen der Justizbehörden in strafrechtlichen Sachen werden in allen Fällen an die G. unmittelbar gerichtet.

§ 4. **Sachsen.** Im Königreich Sachsen besteht die Einrichtung der G. seit dem Jahre 1810. In dem Generale v. 7/4 1820, betr. die G.-Anstalt (G.S. S. 105 ff.) wird die G. als eine allgemeine Polizeianstalt bezeichnet, deren Direktion der Landesregierung zusteht, während in jedem Kreise dem Kreishauptmann die G.-Direktion unter unmittelbarer Leitung der Regierung übertragen ist. Als Zweck und Aufgabe der G. ist die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Wirksamkeit der diesfalls bestehenden Polizeigesetze angegeben (Funke, Polizeigesetze, I S. 495 f.).

In der neuesten, die G. betreffenden V. v. 18/9

1879 (G.u.V.Bl. S. 343 ff.) wird als Aufgabe der G. die Führung der palizeilichen Aufsicht auf dem platten Lande und in den Städten (mit einigen Ausnahmen, wie Dresden, Chemnitz u.s.w.) hervargehoben; außerdem sind die Gendarmen ausdrücklich als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet.

Anstellungs- und Aufsichtsbehörde für die G. ist das Ministerium; im übrigen steht dieselbe unter der Leitung der Kreishauptmannschaften, die nächsten Dienstbehörden bilden die Amtshauptmannschaften. Vgl. auch Leuthold, Das sächs. Verw.-Recht S. 132. Nach § 11 des Generale v. 7/4 1820 u. V. a. 21/7 1818 (G.S. S. 75) sind die Gendarmen nicht als Personen des Saldatenstandes zu betrachten, sandern der Ciailgerichtsbarkeit in Strafsachen unterwarfen. Bezüglich des Waffengebrauchs der Gendarmen sind die Instruktionen a. 18/6 1855 (G. u. V.Bl. S. 108) u. V. a. 17/6 1867 (G. u. V.Bl. S. 173) maßgebend.

§ 5. **Württemberg.** In Württemberg besteht ein Landjägercorps, welches die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Innern des Landes zu handhaben hat, und in seinen Dienstverrichtungen dem Ministerium des Innern untergeben ist. Dasselbe besteht aus einem Kammandeur, einem zugleich die Stelle eines Bezirkskommandeurs versehenden Stabsaffizier, 2 weiteren Bezirkskommandeurs, 1 Corpsstabsfaurier, 1 Mantierungsverwalter, 1 Gehilfen, 3 Bezirksfaurieren, 65 Stationskammandanten und 448 Landjägern (sämtlich Unteraffiziere), welche nach der Lage und den Bedürfnissen der Oberämter verteilt und in den Oberamtsstädten und Nebenstatianen aufgestellt sind. (Vgl. Dienstinstruktion a. 5/6 1823, R.Bl. S. 421, 434.)

Bezüglich der Stellung der Mitglieder des Landjägercarps hatte die V. a. 5/6 1823 (R.Bl. S. 421) bestimmt, daß dasselbe einschließlich der Oberaffiziere bei Dienstvergehen unter militärischer Gerichtsbarkeit stehen. Dies wird auch jetzt nach gegenüber dem § 2 E.G. z. R.M.Str.G.B. zu gelten haben. Sarwey (Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, I S. 340 N. 10, II S. 207, 372 f.) hält die Frage für zweifelhaft und eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für natwendig.

§ 6. **Baden.** In Baden besteht seit dem 1/12 1829 ein militärisch arganisiertes G.-Corps, dessen Aufgabe es ist, unter Oberleitung des Ministeriums des Innern und Leitung der Bezirksämter die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu halten, strafbare Handlungen zu aerhüten und zu verfalgen, nötigenfalls hierzu Gewalt anzuwenden, in der Regel auf Requisition der Behörden; insbesandere fungieren die Gendarmen bei der Verfalgung van Strafhandlungen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft; auch haben sie die Handhabung der Ortspolizei zu beaufsichtigen und zu unterstützen (G. v. 1/12 1829 u. G. a. 7/6 1876 bezüglich der Pensionsaerhältnisse). Das G.-Carps wird befehligt durch einen Carpskommandeur und ist in 4 Distrikte und 59 Bezirke abgeteilt. Offiziere und Mannschaften gehören zum Saldatenstand und sind der Militärgerichtsbarkeit unterwarfen. (Das Großherzogtum Baden in geographischer u.s.w. Hinsicht, Karlsruhe 1885; Schenkel, Staatsrecht des Graßherzogtums Baden in Marquardsen III¹ 3 S. 31.)

§ 7. **Hessen.** In Hessen besteht ein G.-Corps, dessen gegenwärtige Einrichtung auf der Bek. v. 14/5 1880 (R.Bl. Nr. 16) u. Bek. a. 23/5 1880. Dienstreglement (R.Bl. S. 135) beruht. Dasselbe ist in Bezug auf Ökanomie, Diseiplin und Gerichtsstand militärisch organisiert (Milit.-Kana. v. 13/6 1871 Art. 23, Bek. v. 5/4 1872 [R.Bl. S. 115], Bek. v. 19/8 1882 [R.Bl. Nr. 17] hinsichtlich des Civilversargungsscheines) und untersteht in militärischer Hinsicht den Militärvargesetzten, hinsichtlich seiner Verwaltung, Dislokation und polizeilichen Verwendung dem Ministerium des Innern und der Justiz. An der Spitze steht der Kammandeur des G.-Carps, welches in drei Distrikte geteilt ist. G.-Offiziere und Gendarmen sind der Militärgerichtsbarkeit unterwarfen.

Das G.-Carps hat die Bestimmung, nach Anleitung der Ciailbehörden und unter Beobachtung der Instruktion Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Großherzogtum zu handhaben. Die landespolizeiliche Verwendung der G. und deren Verteilung steht dem Ministerium des Innern und der Justiz zu, die Dislakatian zu sicherheits- und sanitätspolizeilichen Maßregeln im Interesse einer Praainz ader mehrerer Kreise der Praainzialdirektian nach Benehmen mit dem Distriktskammandeur. Die Gendarmen des Kreises unterstehen dem Kreisamte, an welches, abgesehen van Natfällen, die übrigen Behörden Requisitianen wegen Beihilfe durch Gendarmen zu richten haben. Gerichtsbehärden, deren Amtssitz nicht auch der Amtssitz des Kreisamtes ist, requirieren die G. zu den gewöhnlichen Dienstleistungen unmittelbar (Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogtum Hessen, 1885, I S. 177 ff.).

§ 8. **Elsaß-Lothringen.** Nach dem, im wesentlichen den bezüglichen preußischen Varschriften nachgebildeten G. a. 20/6 1872, betr. die Einrichtung der G. in Elsaß-Lathringen (G.S. S. 441) ist die G. in Bezug auf Ökonomie, Disciplin und innere Verfassung militärisch arganisiert und steht in dieser Hinsicht unter der aberen Aufsicht des kommandierenden Generals des Armeecorps. In Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung ist sie unter den Ciailbehörden dem Ministerium untergeordnet. Die G. ist als Brigade farmiert und besteht aus dem Brigadier, welcher ihr aarsteht und aus der erfarderlichen Anzahl aan Offizieren, Oberwachtmeistern und berittenen, sowie Fußgendarmen.

Die militärische Aufsicht über die Gendarmen wird van ihren Militärvargesetzten einschließlich der Oberwachtmeister geführt. Die Mitglieder der G. gehören zu den Persanen des Saldatenstandes und haben den Gerichtsstand des stehenden Heeres, wie auch die Disciplinarstrafordnung für das Heer a. 31/10 1872 auf sie Anwendung findet.

Die G. ist bestimmt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erhalten, die Befalgung der deshalb bestehenden Gesetze und palizeilichen Anordnungen zu sichern und dieselben nach Maßgabe der ihr erteilten Instruktianen zur Ausführung zu bringen; namentlich hat auch die G. strafbaren Handlungen nachzufarschen und den Behärden zur Ausübung ihres Amts auf Ansuchen Schutz zu gewähren.

Die Ciailbehörden, welchen die Gendarmen zugewiesen sind (agl. Vf. des Oberpräsidenten v.

19/10 1871, betr. die Verhältnisse der Gendarmen in ihren Dienstverrichtungen, Sammlung von Gesetzen u.s.w., betr. die Justizverwaltung, Straßburg 1877, I S. 317) haben dieselben in ihrer Dienstführung unmittelbar zu leiten und zu überwachen und sind befugt, ihnen Zurechtweisungen zu erteilen. Vgl. im übrigen, namentlich was die Dienstpflichten der Gendarmen und ihr Verhältnis zu den Civilbehörden anlangt, die Dienstvorschriften v. 26/9 1872, Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden G., III S. 266 ff. und Allerh.E. v. 19/12 1874. Ebendas. S. 557.

B. Die Feldgendarmerie.

§ 9. Zweck der Feldgendarmerie ist nach den in den verschiedenen deutschen Militärverwaltungen erlassenen, inhaltlich übereinstimmenden Instruktionen, die Aufrechthaltung und Ausübung der Heerespolizei bei der im Felde stehenden Armee und auf den Etappenstraßen. Da die Aufrechthaltung der polizeilichen Anordnungen innerhalb der Truppenteile deren Vorgesetzten obliegt, findet die Feld-G. ihren Wirkungskreis hauptsächlich im Rücken der zum Kampfe bestimmten Armeeteile und da, wo Mannschaften der Aufsicht ihrer direkten Vorgesetzten entzogen sind. Namentlich haben die Feldgendarmen unberechtigtes Requirieren, Rauben und Plündern zu verhindern, die Straßen abzupatrouillieren und möglichst die Kommunikationen freizuhalten, alle im Gefolge der Armee befindlichen Civilpersonen, wie Marketender, Fuhrleute u. dgl. streng zu überwachen und Excedenten, sowie alle ohne Legitimation betroffenen Civilpersonen und Soldaten, Nachzügler, Marodeurs u.s.w. festzunehmen. Um den Feldgendarmen die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen, stehen dieselben, so lange sie im Dienste sind (Dienstzeichen ist ein metallener Ringkragen) zu sämtlichen Militärpersonen, mit Ausnahme der Offiziere, der im Range derselben stehenden Militärärzte und Obermilitärbeamten, im Verhältnisse von Wachen, wie ihnen auch gleich den Wachen der Gebrauch der Waffen gestattet ist (§ 111 R.M.Str.G.B.; Hecker, Lehrb. des deutschen Militärstrafrechts S. 189, 32). Die Feldgendarmen stehen nur unter den Befehlen ihrer direkten Vorgesetzten, sowie derjenigen Kommandeure, welchen sie zur Dienstleistung beigegeben sind, deshalb hat in der Regel kein anderer Offizier die Berechtigung, ihnen in Ausübung des Polizeidienstes Anordnungen und Verweise zu erteilen. Nur Offiziere vom Stabsoffizier aufwärts können die Feldgendarmen in angemessener Weise zurechtweisen. Daß die Feldgendarmen Militärpersonen sind, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen sind im Texte angegeben.

B. Litteratur soweit nicht im Texte angeführt: Merlin, Répertoire de Jurisprudence „Gensdarmerie". Leuthold, Art G. im R.L. II S. 76 ff.

Stengel.

Genehmigung.

Der Ausdruck „Genehmigung" wird im Verwaltungsrecht in einer zweifachen Bedeutung gebraucht.

1) Von G. wird einmal in solchen Fällen gesprochen, in welchen die Zustimmung einer übergeordneten Behörde zu der Handlung eines Rechtssubjektes hinzutreten muß, damit letztere rechtliche Wirksamkeit erhält. Die Befugnis, den betreffenden Akt vorzunehmen, steht dem fraglichen Rechtssubjekte auch ohne besondere Ermächtigungen zu. Derselbe entbehrt nur so lange der rechtlichen Verbindlichkeit, als nicht die G. der vorgesetzten Behörde erteilt ist. GG. dieser Art werden auch als Bestätigungen bezeichnet. Ihre Hauptanwendung finden dieselben auf dem Gebiete der Kommunal- und Korporationsverwaltung. Zahlreiche Akte kommunaler und korporativer Verbände, sowohl der Erlaß von Statuten als Rechtsgeschäfte auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung erfordern zu ihrer Giltigkeit die G. der Aufsichtsbehörde. Aber auch bei Rechtsgeschäften physischer Personen kommen derartige GG. vor. Nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften bedürfen einer solchen beispielsweise die Änderung des Familiennamens, die Errichtung von Familienfideikommissen, die Veräußerung von Grundstücken, wenn dadurch eine Teilung derselben unter ein gewisses Maß herbeigeführt wird.

2) Der Ausdruck „Genehmigung" wird aber außerdem auch gebraucht, um diejenigen Verwaltungsakte zu bezeichnen, durch welche jemandem die Befugnis zur Vornahme einer Handlung erteilt wird. GG. dieser Art werden auch als Konzessionen bezeichnet. Die Bedeutung dieser GG. besteht nicht darin, einem Akte rechtliche Wirksamkeit beizulegen, sondern die rechtliche Möglichkeit zur Vornahme desselben zu gewähren. Die Vornahme ohne solche G. würde strafbar sein und die Berechtigung polizeilichen Einschreitens gegen den Handelnden begründen.

Vgl. d. Art. Bestätigung und Konzession.

G. Meyer.

Gesamt-Gemeinden.

§ 1. Begriff. — § 2. Vorkommen der Einrichtung. Preußen. — § 3. Bayern. — § 4. Württemberg. — § 5. Baden. — § 6. Elsaß-Lothringen.

§ 1. **Begriff.** Gesamt-G. sind Gemeinden, welche aus zwei oder mehreren Ortschaften (getrennten Wohnbezirken) bestehen. Zum Teil wird die Bezeichnung dem Fall vorbehalten, wenn die Ortschaften eigenes Vermögen besitzen oder einzelne Gemeindeaufgaben für sich zu erledigen haben. Ähnlichen Verhältnissen entspringt die öfter vorkommende Einrichtung, daß mehrere Gemeinden für die Besorgung einzelner Angelegenheiten gemeinsame

Organe besitzen oder eine Körperschaft bilden (preußische Amtsbezirke, Bürgermeistereien der Rheinprovinz, westfälische Ämter, bayerische Bürgermeistereien, sächsische Gemeindeverbände nach Land-G.O. §§ 89 ff., hannoversche Samtgemeinden nach Bekanntmachung vom 28/4 1859, hessische Bürgermeistereien nach Land-G.O. Art. 9).

§ 2. Vorkommen der Einrichtung. Preußen. Über Gesamt-G. in dem zuerst angegebenen Sinne besitzen Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen gesetzliche Bestimmungen. Die erwähnten preußischen Einrichtungen in der Rheinprovinz und Westfalen decken sich im wesentlichen mit denen in den altländischen Amtsbezirken; es ist daher auf den Art. hierüber zu verweisen und ergänzend nur folgendes zu bemerken. Dem Amtsvorsteher und Amtsausschuß entsprechen in der Rheinprovinz der Landbürgermeister und die Bürgermeistereiversammlung, in Westfalen der Amtmann und die Amtsversammlung. Der Bürgermeister und der Amtmann und die sie vertretenden, ihnen untergebenen Beigeordneten werden auf Grund von Vorschlägen des Kreisausschusses oder mit Zustimmung des Provinzialrats oder Ministers vom Oberpräsidenten ernannt und zwar der Bürgermeister und der Amtmann lebenslänglich, die Beigeordneten auf 6 Jahre (rhein. Kr.O. § 24, Land-G.O. § 103, westfäl. Kr.O. § 27). Die genannten Beamten sollen womöglich Ehrenbeamte sein, was aber bei den Bürgermeistern und Amtmännern selten zutrifft. Wenn sie mit Gehalt angestellt sind, sind sie pensionsberechtigt (G. v. 15/5 1856 Art. 25, westfäl. Land-G.O. § 72). In den Gemeinden, welche für sich eine Landbürgermeisterei bilden, ist der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher (rhein. Land-G.O. § 73, Kr.O. § 23); in den Ämtern, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Amtmann zugleich Vorsteher einer Gemeinde sein (westfäl. Land-G.O. § 69). Bürgermeisterei- und bzw. Amtsversammlung ist, wenn eine Bürgermeisterei oder Amt nur aus einer Gemeinde besteht, die Gemeindevertretung. Sonst sind in der Rheinprovinz Mitglieder die Eigentümer eines Wohnhauses, welche mindestens 150 ℳ Grund- und Gebäudesteuer bezahlen und gewisse persönliche Eigenschaften besitzen, die Gemeindevorsteher und mindestens ein vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählter Abgeordneter jeder Gemeinde (Land-G.O. § 110), in Westfalen die Vorsteher der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke und nach näherer Bestimmung des Amtsstatuts die von den Gemeindeversammlungen gewählten Amtsverordneten (Land-G.O. § 75, Kr.O. § 24). Die Bürgermeisterei- und bzw. Amtsversammlung bestimmt mit Genehmigung des Kreisausschusses, für welche Angelegenheiten die Bürgermeisterei oder das Amt Kommunalverband ist (rhein. Land-G.O. § 8, westfäl. Land-G.O. § 5). Die Ausgaben werden durch Beiträge der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke gedeckt, welche in der Regel nach dem Verhältnis der direkten Staatssteuern zu leisten sind (rhein. Land-G.O. § 113, westfäl. Land-G.O. § 77).

§ 3. Bayern. In den rechtsrheinischen Landesteilen wird die Frage, was außer der Polizeiverwaltung, dem Heimat- und Armenverband und den sonst durch Gesetz den politischen Gemeinden zugewiesenen Verbindlichkeiten zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten einer Gesamt-G. gehört und also durch diese zu erledigen ist, zunächst nach den bei der Vereinigung der beteiligten Ortschaften geschlossenen Verträgen beurteilt. Wenn in Ermangelung von Verträgen Streit entsteht, entscheiden die vorgesetzten Behörden. Die Verschmelzung des besonderen Gemeinde- oder Stiftungsvermögens einer Ortschaft oder eines sonstigen Bestandteils einer Gemeinde mit dem Vermögen der Gesamt-G. kann aber nur auf Grund eines Vertrags erfolgen, welcher die Zustimmung sämtlicher Beteiligten und die Genehmigung der vorgesetzten Behörden findet. Die Ortschaften können die Verwaltung ihres Vermögens der Gesamt-G. übertragen, dazu aber nicht gezwungen werden. Die Praxis gesteht den Ortschaften außer der Vermögensverwaltung namentlich die Unterhaltung ihrer Wege zu, aber, wenn sie kein eigenes Vermögen haben, nur wenn sie früher eine besondere Markung besessen haben. In Ortschaften mit eigenem Vermögen wird für dessen Verwaltung, wenn nötig, ein Pfleger und ein Ortsausschuß gewählt. Der Bürgermeister der Gesamt-G. leitet und beaufsichtigt die örtliche Verwaltung. Für die einer Ortschaft außer der Vermögensverwaltung zustehende Kompetenz kann sie eigene Organe nicht bilden. Wenn der Ertrag ihres Vermögens zur Deckung ihrer besonderen Ausgaben nicht zureicht, hat sie von ihren Angehörigen Umlagen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu erheben (G.O. Art. 5, 45, 158, Blätter für adm. Praxis in Bayern XXXI, 13).

In der Pfalz fand, wenn Ortschaften u. dgl. mit bestehenden Gemeinden verbunden wurden, fast immer vollständige Verschmelzung statt. Nur das den Bürgern zur Nutzung überlassene Vermögen blieb öfter getrennt. In diesem Fall kann die Verwaltung von der Ortschaft einem Verwalter und Ausschuß übertragen oder der Gesamt-G. überwiesen werden. Wo andere Angelegenheiten gesondert geblieben sind, wird die Kompetenzgrenze zwischen Gesamt-G. und Ortschaft zunächst durch die bei der Vereinigung geschlossenen Verträge, event. durch Beschluß der Verwaltungsbehörden bestimmt. Das Gleiche gilt bei künftigen Bildungen von Gesamt-G. (G.O. Art. 5, 36, 85).

Art. 6, 150—152 der rechtsrheinischen und Art. 6, 82—84 der pfälzischen G.O. suchten die in der Pfalz hergebrachten Bürgermeistereien durch die Bestimmung zu vermehren, daß mehrere Gemeinden im Falle der Zustimmung aller durch die Kreisregierung, beim Widerspruch einzelner durch das Ministerium mit der Wirkung vereinigt werden können, daß sie einen gemeinsamen Bürgermeister wählen. Die Einrichtung stieß aber im rechtsrheinischen Bayern auf so starken Widerstand, daß sie hier keine Anwendung findet.

§ 4. Württemberg. Es besteht ein eigenes Gesetz über die zusammengesetzten Gemeinden v. 17/9 1853. Wenn eine Gemeinde mehrere Ortschaften umfaßt, kann danach durch Ortsstatut bestimmt werden, daß die Stellen im Gemeinderat und Bürgerausschuß nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Bürgern der verschiedenen Orte besetzt werden. Die einzelnen Orte können eigene obrigkeitliche Diener anstellen, und in denjenigen, in welchen der Schultheiß nicht wohnt, kann zur Unterstützung

desselben in Handhabung der Polizei ein sog. Anwalt bestellt werden, welcher in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen trifft. Diejenigen Orte u. dgl., welche eine eigene Markung haben (vgl. d. Art. Gemeindebezirk § 1), oder welche besonderes, für Gemeindezwecke bestimmtes Vermögen in eigener Verwaltung besitzen, sind jueistische Personen und heißen Teilgemeinden. Wenn die Markung einer Teilgemeinde im Eigentum einer einzigen Person steht, welche mit Zustimmung der Gemeindeangehörigen allen Aufwand für örtliche Zwecke allein bestreitet, so besorgt diese die örtlichen Angelegenheiten: in anderen kleinen Teilgemeinden ist hierfür die Gesamtheit der stimmfähigen Bürger zuständig, welcher als Vollzugsorgane dee Anwalt und ein gewählter Ortsrechner dienen; in Teilgemeinden mit mindestens 20 Familien wird ein eigener Gemeinderat und ein Bürgerausschuß gebildet, wobei die Bestimmungen über die Bestellung dieser Kollegien in einfachen Gemeinden mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß die der Teilgemeinde angehörenden Mitglieder des Gesamtgemeinderats und eine etwa der Teilgemeinde angehörende Person, welche den vierten Teil ihrer Steuern zu bezahlen hat, ohne weiteres Mitglieder des Teilgemeinderats sind; in den bedeutenderen Teilgemeinden (also namentlich gewöhnlich im Hauptort der Gesamt-G.) fungieren die Organe dee Gesamt-G. als Teilgemeindeorgane. Die Teilgemeinden oerwalten ihr Vermögen und die rein örtlichen Gemeindeangelegenheiten (namentlich Armenpflege, Wegeunterhaltung, örtliche Polizei), soweit nicht Verteäge oder Herkommen entgegenstehen (vgl. Mayer in Boschers Zeitschr. f. d. freiw. Gerichtsbarkeit VIII 303).

§ 5. **Baden.** Die badische G.O. §§ 161—171 nennt zusammengesetzte Gemeinden diejenigen, welche aus mehreren Orten bestehen. Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptorts zu wählen; die Staatsbehörde bestimmt, wie viele Mitglieder des Gemeinderats und Bürgerausschusses aus jedem Ort zu wählen sind; alle diese Personen werden von den Wahlberechtigten aller Orte gewählt. Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämtlichen Orten, doch können dem dienstältesten Gemeinderat jedes Nebenorts unter dem Namen Stabhalter einzelne Zweige der Ortspolizei übertragen werden. Oete, welche eine eigene Markung oder eigenes Veemögen haben, erscheinen in diesen Beziehungen als selbständige Gemeinden; die Verwaltung der betreffenden Angelegenheiten wird im Hauptort durch den Gemeinderat der Gesamt-G. ohne Zuziehung der zu den Nebenorten gehörenden Mitglieder geführt, in Nebenorten durch einen Verwaltungsrat, der aus den Gemeinderatsmitgliedern des betreffenden Ortes und periodisch gewählten Mitgliedern besteht.

§ 6. **Elsaß-Lothringen.** Wenn eine Gemeinde oder ein Teil einer Gemeinde mit einer anderen vereinigt wird, so behalten die Einwohner jedes Bestandteils die ausschließliche Nutzung derjenigen Gemeindegüter, deren Erträgnisse in Natur eehoben werden. Wenn infolgedessen ein Teil einer Gemeinde mit einem anderen oder mit der Gemeinde einen Rechtsstreit zu führen hat, so werden für die Vertretung der Teile oom Kreisdirektor Kommissionen aus den Wählern des betreffenden Gemeindeteils gebildet, und als Vertreter der Gemeinde fungieren nur diejenigen Mitglieder des Gemeinderats, welche an den von dem Gemeindeteil in Anspruch genommenen Rechten nicht beteiligt sind (G. v. 18/7 1837, Art. 5, 6, 56, 57).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen im Text.

B. Litteratur s. in dem Art. Gemeinde (Allgemeines). L. Jolly.

Gesandte (diplomatische Agenten).

§ 1. Entwicklung und principielle Basis des Gesandtschaftswesens. — § 2. Die Organisation des diplomatischen Dienstes. — § 3. Der diplomatische Dienst.

§ 1. **Entwicklung und principielle Basis des Gesandtschaftswesens.** 1) Die heutige Entwicklung des Gesandtschaftswesens ist modernen Ursprungs. In der antiken Welt gab es nur vorübergehende Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken, für welche das besondere jus feciale bei den Römern ausgebildet war. Im Mittelalter hatte die weltbeherrschende Kirche ein Gesandtschaftswesen in der Form ihrer Legaten; oon weltlichen Staaten war insbesondere Venedig durch frühzeitige und bedeutende Entwicklung des Gesandtschaftswesens ausgezeichnet. Das heutige Gesandtschaftswesen hat sich als ständiges in der Hauptsache erst seit dem Westfälischen Frieden ausgebildet. Neben den regelmäßigen ständigen GG. kommen auch heute noch unständige oor, nicht allein zu besonderen Feierlichkeiten (Hochzeiten, Begräbnissen, Krönungen, Empfängen u.s.w.), sondern auch zu besonderen Staatsgeschäften; die in letzter Zeit sich immer weiter ausdehnende Praxis internationaler Konferenzen über gemeinsame Angelegenheiten, sei es in einzelnen Fällen, sei es periodisch wiederkehrend (Weltpostverein, Meterkonvention u. a. m.), hat diesem unständigen Gesandtschaftswesen eine ganz neue Gestaltung und hohe Wichtigkeit gegeben. Als diplomatische Veesonen müssen solche unständige GG. auch beim Mangel jeden diplomatischen Ranges rechtlich wegen Gleichheit des Grundes jedenfalls betrachtet und behandelt werden (ebenso Störk, a. A. Geffcken; sehr beachtenswert ist die oon Störk a. a. O. gegebene weitere Anregung für das „freie Geleite" im amtlichen Verkehr der Grenzbeamten), indes Personen diplomatischen Ranges, welche im inneren Dienst beschäftigt sind, der diplomatischen Rechtspersönlichkeit entbehren. Diese letztere hat somit zur notwendigen Voraussetzung die amtliche Wirksamkeit in einem fremden Staate und zwar in Angelegenheiten des Staates, in rebus publicis: Agenten der Fürsten nur in Privatangelegenheiten haben die diplomatische Rechtspersönlichkeit nicht. Die Gesamtheit der bei einem Staate accreditierten Personen nennt

man diplomatisches Corps, doch ist dies kein Rechtsbegriff.

2) Diplomatische Personen haben den Auftrag, in fremdem Staate amtlich thätig zu sein. Diesen Auftrag erhalten sie von ihrem eigenen, dem Absendestaate, in den gewöhnlichen rechtlichen Formen und stehen als Beamte unter dem allgemeinen Beamtenrecht, als diplomatische Beamte unter dem etwa für solche vorhandenen Specialrecht. Die kompetente Disciplinarkammer für alle im Ausland stationierten deutschen Beamten ist die zu Potsdam (Reichsbeamtengesetz § 88^{2}). Den im Ausland stationierten Beamten, welche noch keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, muß dieselbe von dem Einzelstaat, der darum ersucht wird, verliehen werden (G. v. 25/12 1875). Für die persönlichen Rechtsverhältnisse der im Ausland stationierten Beamten gilt in erster Linie das Reichsrecht, event. das Recht ihrer Heimat, subeventuell das preußische Recht (Reichs-Beamtengesetz § 19^{1}); Gerichtsstand ist primär der frühere inländische, event. die Hauptstadt des Heimatsstaates, subevent. die Reichshauptstadt (C.Pr.O. § 16^{1}, Str.Pr.O. § 11, Reichs-Beamtengesetz §§ 21, 22). Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten im Deutschen Reiche ist durch positive Verfassungsvorschrift dem Kaiser übertragen (R.V. Art. 11^{1}). Demgemäß ist der Kaiser wie berechtigt so verpflichtet, den diplomatischen Dienst im Auslande zu organisieren und ist in dieser Organisationsgewalt nur durch das Budgetrecht des Reichstags beschränkt. Auch der Bundesrat ist an diesem Stück der Reichsgewalt nicht beteiligt; der im Bundesrat bestehende 8. Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten, gebildet aus den Vertretern der 3 Königreiche und 2 vom Bundesrat gewählten Mitgliedern (R.V. Art. 8^{3}), hat rechtlich bestimmte Befugnisse nicht und ist praktisch bedeutungslos.

3) Amtliche Wirksamkeit im Staatsgebiet durch Beamte eines fremden Staates ist eine Durchbrechung des staatsrechtlichen Grundsatzes: quidquid est in territorio, est etiam de territorio. Dies bleibt auch dann principiell richtig, wenn, wie dies bei den diplomatischen Personen der Fall, die amtliche Thätigkeit wesentlich in Vermittelung des Verkehrs unter den Staaten, in Beobachtung der Verhältnisse und Berichterstattung hierüber besteht; auch diese Funktionen sind amtliche, und bei anderen tritt der amtliche Charakter auch äußerlich scharf hervor, so bei der Legalisierung von Urkunden, Vornahme von Eheschließungen u. a. (s. unten § 3). Demgemäß vermag bei diplomatischen Beamten der Amtsauftrag des eigenen Staates nicht wie bei den im Inland fungierenden Beamten den für sich allein vollkommen ausreichenden juristischen Titel der amtlichen Thätigkeit zu bieten: es bedarf hierfür vielmehr noch der Konzession des Empfangsstaates, in dessen Souveränität die amtliche Wirksamkeit eines fremdstaatlichen Beamten immer eingreift. Diese Konzession liegt in der offiziellen An- und Aufnahme der fremden GG. Ob eine generelle Annahmepflicht fremder GG. behauptet werden dürfe, ist in der Litteratur bestritten. Die Frage ist zu verneinen, weil eine Rechtspflicht dieses Inhaltes sich nicht konstruieren läßt, doch ist die Übung des internationalen Verkehrs allerdings die, daß unter normalen Verhältnissen die Annahme nicht verweigert wird. Es ist jedoch feststehende Praxis, daß über die Person eines G. bei dem zu besendenden Staate zuvor amtliche Anfrage erfolgt und eine Ablehnung dieser Person ohne Angabe von Gründen (Grotius erklärt die Zurückweisung, juristisch völlig unbestimmt, für zulässig aus Gründen: „ex eo qui mittit, ex eo qui mittitur, ex eo ob quod mittitur") zulässig ist; nur England verlangt Angabe von Gründen.

4) Das Gesandtschaftswesen ist ein Stück der souveränen Staatsgewalt, sog. Repräsentationshoheit. Wenn das staatsrechtliche Merkmal des Gesandtschaftswesens in der Souveränität liegt, muß das Gesandtschaftsrecht allen nichtsouveränen Staaten principiell abgesprochen werden, also im Bundesstaat den Einzelstaaten, im Staatenbund dem Bund, ferner den nichtsouveränen Staaten. Im Princip ist dies auch wohl anerkannt, doch entspricht die Praxis nicht genau dem Principe. In der Eidgenossenschaft und der nordamerikanischen Union übt nur der Bund Gesandtschaftsrecht, im Deutschen Reiche zwar auch primär (R.V. Art. 11^{1}), doch haben einige Einzelstaaten noch daneben ihr besonderes Gesandtschaftswesen, welches in den Verträgen mit Bayern selbst formale Anerkennung gefunden hat (Schl. Prot. z. d. Verf. Vertr. Z. VII, VIII), ohne daß jedoch — bedauerlicherweise — eine genaue rechtliche Ordnung des einzelstaatlichen Gesandtschaftswesens gegenüber demjenigen des Reichs beliebt worden wäre; Preußen hat eine Specialgesandtschaft nur beim Papste, wo keine Reichsgesandtschaft besteht. Die bayerischen Gesandten sind verpflichtet, die Reichsgesandten zu vertreten in Verhinderungsfällen, jedoch nur falls sie vom Kaiser hierfür Specialauftrag empfangen. Im übrigen grenzt sich die Kompetenz der einzelstaatlichen GG. und der Reichsgesandten nach den Vorschriften der Reichsverfassung ab. Abbruch der diplomatischen Beziehungen durchs Reich hat ipso jure dieselbe Folge für die Einzelstaaten. Außerdem beglaubigen die deutschen Einzelstaaten unter sich Gesandte, was praktisch geboten sein mag, aber principwidrig ist: die in Berlin beglaubigten Gesandten von Einzelstaaten sind durchweg dem Bundesrate eingefügt. Die Bevollmächtigten der Einzelstaaten zum Bundesrat haben trotz R.V. Art. 10 (vgl. auch G.V.G. § 18^{2}) diplomatischen Rechtscharakter nicht. — Der alte deutsche Staatenbund hat Gesandte empfangen, auch einmal das Gesandtschaftsrecht ausgeübt. — Die halbsouveränen Staaten in der Türkei haben gleichfalls mehrfach das Gesandtschaftsrecht ausgeübt. — Entthronte oder mediatisierte Fürsten haben kein Gesandtschaftsrecht. Ein eigentümliches Verhältnis besteht bezüglich des Papstes. Es trat nämlich nach dem Verluste des Kirchenstaates irgend welche Änderung des bis dahin geübten aktiven und passiven Gesandtschaftsrechts nicht ein; die hieran beteiligten Staaten erkannten dies Verhältnis sämtlich an und der italienische Staat hat dasselbe durch das Garantieengesetz gleichfalls anerkannt und unter seinen Staatsschutz gestellt, indem der italienische Staat das päpstliche Gesandtschaftsrecht wie sein eigenes behandelt (Garant.-G. Art. 11).

§ 2. Die Organisation des diplomatischen Dienstes. 1) Dieselbe beruht auf den beiden Staats-

verträgen datiert Wien 19/3 1815 (**Wiener Reglement**) und Aachen 21/11 1818 (**Aachener Protokoll**), dieselben sind allgemein angenommen und bilden den Abschluß einer interessanten historischen Entwicklung, über welche zu vgl. **Geffcken** bei Holtzendorff III § 156. Danach besteht kein Vorrang diplomatischer Amtsträger wegen politischer Allianzen, Familienverbindungen der Höfe, besonderen Charakters der GG. u. dgl. Die Mächte befolgen hinsichtlich des Ranges ihrer Vertreter Gegenseitigkeit. An dem Vorrang der **Nuntien** des Papstes wird nichts geändert. Dieser Vorrang ist altes Herkommen und wird von denjenigen Staaten, bei welchen überhaupt Nuntien beglaubigt sind, anerkannt, nicht aber von England, Preußen, Rußland. Preußen unterhält zwar eine Gesandtschaft beim Papste, hat dagegen aber durch Note v. 15/3 1836 einen päpstlichen Nuntius bei sich zu empfangen abgelehnt, „überhaupt, für immer, unzweideutig und mit der Entschiedenheit, welche jeder etwaigen künftigen Erneuerung dieses Versuches vorzubeugen geeignet sei." Eine zweite Rangklasse päpstlicher Gesandten bilden die **Internuntien**. Ferner ist bestimmt, daß der Rang der GG. innerhalb der nämlichen Klasse sich richte nach dem Datum des Schreibens, durch welches die Ankunft des G. mitgeteilt wird. Im übrigen werden folgende Rangklassen unterschieden: a) **Die Botschafter**, b) **die Gesandten oder bevollmächtigten Minister**, c) **die Ministerresidenten**, d) **die Geschäftsträger**. Dazu kommt das etwaige Personal der Gesandtschaft an Räten, Sekretären, Offizieren (Militärattachés), Dragomans, Predigern, Ärzten u.s.w. Die Botschafter repräsentieren den Monarchen selbst (doch wechselt auch die französische Republik Botschafter mit anderen Mächten); man behauptet, nur Staaten mit „königlichen Ehren" dürften sich dieser Form bedienen; die nordamerikanischen Freistaaten entsenden keine Botschafter; die Beglaubigung erfolgt von Monarch zu Monarch; besondere Vorrechte materieller Natur haben sie nicht, insbesondere ist es unbegründet, ihnen das Recht beizulegen, jederzeit unmittelbaren Zutritt zum Monarchen zu fordern; wohl aber haben die Botschafter ein überreich ausgebildetes Ehrenceremoniell, das sich bis auf die Frauen erstreckt, dessen eingehendere Erörterung jedoch juristisch wertlos ist. Das Deutsche Reich wechselt Botschafter mit den Großmächten, der Türkei und Spanien. — Die zweite Rangklasse bilden die GG. oder bevollmächtigten Minister, die dritte — zu Aachen 1818 geschaffen — die Ministerresidenten: beide Klassen werden gleichfalls von Staatsoberhaupt zu Staatsoberhaupt beglaubigt. Daraus wird gefolgert, daß bei den drei oberen Rangklassen der Wechsel eines der beiden Staatsoberhäupter eine neue Beglaubigung zur Folge haben muß. Endlich folgen die Geschäftsträger, welche, wenn überhaupt als selbständige Amtsträger fungierend, nur von Ministerium zu Ministerium beglaubigt werden. — Die oben erwähnten unständigen GG., die sog. **Kommissarien** bei internationalen Konferenzen, sind in die diplomatische Rangordnung nicht eingefügt.

2) Das gesamte diplomatische Personal ressortiert im Deutschen Reiche vom **Auswärtigen Amte**, an dessen Spitze ein Staatssekretär steht, welcher nach Maßgabe des G. v. 17/3 1878 verantwortlicher Stellvertreter des Reichskanzlers ist. Nach der preuß. V. v. 27/10 1810, welche noch gilt, ist die Erteilung von Instruktionen an GG. als dem Kaiser selbst vorbehalten zu betrachten und wenn es sich um Abweichung von früheren Instruktionen handelt, muß der Kaiser selbst die neue vollziehen. Die Beamten des Auswärtigen Amtes haben an sich die Stellung diplomatischer Personen im Auslande nicht. Besondere Voraussetzungen für die Bekleidung diplomatischer Ämter stellt das deutsche Recht nicht auf. Die völkerrechtliche Streitfrage, ob Angehörige eines Staates ein diplomatisches Amt eines anderen Staates bei ihrem eigenen Staate bekleiden können, ist nach deutschem Rechte mangels eines entgegenstehenden Verbotes zu bejahen. Die dem fremden Staat von diplomatischen Personen zu übermittelnde Urkunde, welche den Amtsauftrag enthält, ist das **Beglaubigungsschreiben** (Kreditive); besondere Rechtssätze hierüber bestehen nicht, die Überreichung erfolgt bei den höheren Rangklassen unter besonderen Feierlichkeiten. **Die Annahme des Beglaubigungsschreibens ist der Rechtsakt, in welchem die Konzession des Empfangsstaates für die amtliche Thätigkeit des G. liegt.** Anderweite Rechtssätze über die „Papiere des G." bestehen nicht. — Die Ernennung und Abberufung aller selbständigen GG. erfolgt nach deutschem Rechte durch den Kaiser (R.V. Art. 18, Reichs-Beamtengesetz § 66); alle Beamten des auswärtigen Dienstes können jederzeit versetzt und mit Wartegeld zur Disposition gestellt werden (Reichs-Beamtengesetz § 25). Mit Ausbruch eines Krieges hören die diplomatischen Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten auf. Der Empfangsstaat kann aus triftigen Gründen einem G. die Anerkennung entziehen, was gewöhnlich in der Form der Zustellung der Pässe zur Abreise geschieht.

3) **Die GG. haben besondere Privilegien.** Das wichtigste derselben ist die **Exterritorialität** (s. daselbst). Außerdem sind die GG. nach altem Herkommen unverletzlich (vgl. l. 17, D. 50, 7. l. 7, D. 48, 61); dieses „Privileg" ist heute gegenstandslos, da im geordneten Staate sich alle Individuen, Inländer wie Ausländer, desselben erfreuen; auch die diplomatischen Kuriere haben in dieser Beziehung keine ausnahmsweise Stellung. Andererseits ist Notwehr selbstverständlich auch gegen diplomatische Personen statthaft. Beleidigungen von GG. werden nur auf Antrag, aber höher — Gefängnis oder Festung bis zu einem Jahre — bestraft als gewöhnlich (R.Str.G.B. § 104); Beleidigung eines G., welche eine Beleidigung seines Staates in sich schließt, ist lediglich politischer, nicht juristischer Beurteilung fähig. — Ein besonderes Privileg haben die GG. nach preußischem Recht (G. v. 3/4 1823) bezüglich der Errichtung von Testamenten: solche sind giltig, wenn vom Testator eigenhändig geschrieben, unterschrieben und datiert, ferner beim Berliner Stadtgericht deponiert, vom Moment der Übergabe an die Post oder einen Kurier bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Abberufung aus dem Ausland.

§ 3. Der diplomatische Dienst. 1) Der diplomatische Dienst steht unter den allgemeinen Grund-

sätzen des Beamtenrechts, wie solche durch das Reichs-Beamtengesetz festgestellt sind. Doch gelten einige Besondekheiten: so wird bei der Pensionierung diplomatischer Amtsträger die in Ostasien, Mittelasien, Mittel- und Südamerika zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet, wenn der Beamte überhaupt länger als ein Jahr außerhalb Europas dem Reiche gedient hat; durch den Bundesrat kann dies Vorrecht auch noch für andere Länder angeordnet werden (Reichs-Beamtengesetz § 51). Ferner sind die Urlaubsverhältnisse in besonderer Weise geregelt: Botschafter, Gesandte und Ministerresidenten können nur vom Kaiser beurlaubt werden; es muß für genügende Stellvertretung, und zwar bei Urlaud von mehr als 3 Monaten auf Kosten des Beurlaubten, gesorgt werden: dienstliche Verfügungen müssen dem Beurlaubten jederzeit zugestellt werden können (K.V. v. 23/4 1879).

2) Durch strafrechtliche Vorschriften ist der dienstliche Gehorsam der diplomatischen Amtsträger in besonderer Weise geschützt, nämlich a) Beamte des auswärtigen Dienstes, auch des inneren, welche Aktenstücke, die ihnen amtlich anvertraut oder amtlich zugänglich sind, oder welche dienstliche Anweisungen ihrer Vorgesetzten widerrechtlich dritten Personen mitteilen, werden mit Geld bis zu 5000 ℳ oder mit Gefängnis bestraft: b) ebenso werden bestraft diplomatische Beamte des äußeren Dienstes, welche vorsätzlich amtlichen Instruktionen ihrer Vorgesetzten zuwider handeln; c) ebenso dieselben Beamten, welche ihren Vorgesetzten erdichtete oder entstellte Thatsachen berichten, um dieselben in ihren amtlichen Funktionen irre zu leiten (R.Str.G.B. § 353a, der sog. Arnim-Paragraph).

3) Die Funktionen der GG. lassen sich der Natur der Sache nach nicht im einzelnen gesetzlich feststellen. Die Pflege der internationalen Beziehungen entzieht sich der gesetzlichen Specialisierung, die „diplomatische Kunst“ ist kein Gegenstand des Rechts (vgl. jedoch über „Formen und Übungen des diplomatischen Verkehrs“ die gute Darstellung bei Geffcken §§ 169—174, besonders auch über die Sprache des diplomatischen Verkehrs § 174). Folgende Funktionen der GG. jedoch sind in Gesetzen vorgesehen: a) gerichtliche Zustellungen an Personen in ihrem Amtsbezirk auf Anweisung des durch die Gerichte zu requirierenden Auswärtigen Amtes (C.Pr.O. § 182): b) Legalisierung von Urkunden der Behörden ihres Amtsbezirks (C.Pr.O. § 403); c) Ausstellung oder Visierung von Pässen für das deutsche Reichsgebiet (Paßgesetz v. 12/10 1867 § 6 Z. 1); d) Ausübung der Funktionen als Civilstandsbeamte für Deutsche und Schutzgenossen ihres Bezirkes, falls sie hierzu vom Reichskanzler Specialauftrag erhalten haben (G. v. 4/5 1870 § 1, s. auch Personenstand u. Konsuln).

Quellen und Litteratur.

A. Die Rechtsquellen sind im Text angemerkt.

B. Litteratur: Die neuesten monographischen Bearbeitungen der Materie sind: Zorn in Annalen 1882 S. 81—126: Geffcken in Holtzendorff III S. 603—684 (erschienen 1887), vgl. auch Störk ebenda II 656—671. Die Monographie von Alt (1870) ist juristisch wertlos. Die Handbücher des Völkerrechts von Bluntschli, Heffter (auch in der von Geffcken besorgten Ausgabe von 1881) behandeln den Stoff juristisch ungenügend, ja teilweise bedenklich. Das Gleiche gilt von den fremden Schriftstellern, wie Phillimore, Wheaton, Martens, Calvo. Ältere Litteratur ist in den angeführten Arbeiten von Zorn und besonders von Geffcken (vgl. speciell § 148) angemerkt (am besten die Arbeiten von van Bynkershöck); bei Geffcken eine Fülle historischen und sehr wertvollen thatsächlichen Materials. Eine streng juristische Darstellung ist zuerst versucht von Zorn, deren Resultate in den wichtigsten Punkten Geffcken ohne jegliche Quellenangabe übernommen hat, nachdem die citierte Arbeit von Zorn sich insbesondere in scharfer Kritik gegen die unjuristische und das deutsche Recht völlig ignorierende Behandlung der Materie in der von Geffcken besorgten, im Jahre 1881 erschienenen Ausgabe von Heffters Völkerrecht gerichtet hatte. Vgl. auch die Lehrbücher des Reichsstaatsrechts von Laband, G. Meyer, Zorn.

Zorn.

Geschäftssprache.

§ 1. Allgemeines. — § 2. Das preußische Recht. — § 3. Der Rechtszustand in Elsaß-Lothringen.

§ 1. **Allgemeines.** Unter der G. versteht man diejenige Sprache, in welcher die Beamten, Behörden und politischen Körperschaften eines Staates zu verhandeln verpflichtet sind. Eingaben von Privaten werden von den Behörden nur dann entgegengenommen und berücksichtigt, wenn sie in dieser Sprache abgefaßt oder doch mit einer beglaubigten Übersetzung in derselben versehen sind. Selbstverständlich kann im Verkehre mit auswärtigen Behörden auch eine fremde Sprache gebraucht werden, wenn auch eine völkerrechtliche Verpflichtung hierzu nicht besteht. Namentlich ist im diplomatischen Verkehre auch jetzt noch die französische Sprache gebräuchlich, doch ist es zulässig, daß die Regierung ihre amtlichen Schriftstücke in der Sprache ihres Landes abfaßt, aber eine Übersetzung in französischer Sprache oder in der Sprache des Landes, mit dessen Regierung sie verkehrt, beifügt (vgl. Holtzendorff, III S. 677 f.).

In einem Staate mit einheitlicher Nationalität ist es selbstverständlich, daß die Sprache des Landes auch die G. ist. Sind dagegen in einem Staate mehrere Nationen bzw. Völkerstämme mit verschiedenen Sprachen vertreten, so sind zwei Fälle möglich. Ist keine Nation und keine Sprache die ausschließlich herrschende, so können mehrere Sprachen zur G. erklärt werden. Das ist z. B. der Fall in der Schweiz, wo durch Art. 116 der Bundes-Verf. v. 1874 die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, die französische und italienische zu Nationalsprachen des Bundes erklärt worden sind, so daß alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Bundesbehörden in allen drei Sprachen, Gesetzent-

würfe und Kommissionsberichte immer wenigstens deutsch und französisch gedruckt werden müssen. In Österreich schreibt der Art. XIX des Staatsgrundgesetzes v. 21/12 1867 vor: „Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.“ Da die praktische Durchführung dieser verfehlten gesetzlichen Bestimmung die größten Unzuträglichkeiten zur Folge haben würde, hat sich, vorläufig wenigstens, thatsächlich die deutsche Sprache auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens als Staatssprache erhalten.

Ist dagegen in einem Staate, in welchem verschiedene Nationalitäten vertreten sind, eine Nation und eine Sprache herrschend, so wird diese Sprache G. sein; es können aber zu Gunsten der anders sprechenden Volksstämme mit Rücksicht auf ihre Zahl und politische Bedeutung gewisse Ausnahmen gemacht werden (vgl. u. §§ 2 u. 3). Im Deutschen Reiche und in den deutschen Einzelstaaten ist selbstverständlich die deutsche Sprache G. (Staatssprache): reichsgesetzlich anerkannt ist jedoch dieser Grundsatz nur hinsichtlich der G. bei den Gerichten (vgl. d. Art. Gerichtssprache in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 2 S. 98). Nach § 186 G.V.G. ist die Gerichtssprache bei allen deutschen Gerichten (Ausnahmen s. § 3) die deutsche. Finden gerichtliche Verhandlungen unter Beteiligung von Personen statt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Zuziehung eines Dolmetschers kann jedoch unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind (G.V.G. § 187). Die Dolmetscher sind Sachverständige, welche von Amts wegen zugezogen und vereidigt werden und auf welche daher auch die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen anwendbar sind. Der Dienst eines Dolmetschers kann auch vom Gerichtsschreiber wahrgenommen werden (G.V.G. §§ 191—193). Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache (G.V.G. § 190).

Eine besondere Bestimmung hinsichtlich der G. enthält auch die V. v. 5/8 1885, betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamtes, indem § 30 die Bestimmungen der §§ 186 ff. des G.V.G. auf das Reichs-Versicherungsamt für anwendbar erklärt mit dem Hinzufügen, daß Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, nicht berücksichtigt werden.

§ 2. **Das preußische Recht.** Nach dem G. v. 28/8 1876, betr. die G. der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats ist die deutsche Sprache die ausschließliche G. aller Behörden und politischen Körperschaften des Staats. Der schriftliche Verkehr mit denselben findet in deutscher Sprache statt (§ 1). In dringlichen Fällen können schriftliche, von Privatpersonen ausgehende Eingaben, welche in einer anderen Sprache abgefaßt sind, berücksichtigt werden (§ 2).

In den §§ 4—8 des G. sind Vorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern, die Beeidigung der Dolmetscher, die Wahrnehmung der Dienste des Dolmetschers durch den Gerichtsschreiber oder Protokollführer u.s.w. enthalten, welche, soweit dieselben für die ordentlichen Gerichte erlassen waren, durch die §§ 186 ff. d. G.V.G. außer Kraft gesetzt sind, aber mit den reichsgesetzlichen Vorschriften inhaltlich übereinstimmen.

Übrigens finden gemäß § 9 die in den §§ 4—8 für die Verhandlungen vor den Gerichten gegebenen Vorschriften auf die Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden in denjenigen Angelegenheiten, für welche ein kontradiktorisches Verfahren vorgeschrieben ist, sowie auf die Verhandlungen vor den Auseinandersetzungsbehörden und den Kommissarien derselben und auf die mündliche Verhandlung vor den Standesbeamten entsprechende Anwendung.

Ausnahmen von dem im § 1 aufgestellten Grundsatze ließ § 3 in der Weise zu, daß für die Dauer von höchstens 20 Jahren im Wege Königl. Verordnung für einzelne Kreise oder Kreisteile der Monarchie der Gebrauch einer fremden Sprache neben der deutschen für die mündlichen Verhandlungen und die protokollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, sowie der Gemeinde- und Kreisvertretungen, der Gemeindeversammlungen und der Vertretungen der sonstigen Kommunalverbände gestattet werden konnte. „Während des gleichen Zeitraums kann durch Vf. der Bezirksregierung den der deutschen Sprache nicht mächtigen Beamten ländlicher Gemeinden, durch Verfügung des Appellationsgerichts den der deutschen Sprache nicht mächtigen Gerichtshöfen und Vormündern gestattet werden, ihre amtlichen Berichte und Erklärungen in der ihnen geläufigen Sprache einzureichen“ (§ 3 Abs. 2).

Auf Grund des § 3 Abs. 1 wurde durch Königl. V. v. 28/8 1876 (G.S. 393) die polnische Sprache in verschiedenen Teilen von Posen und Preußen, die litauische Sprache in einer Anzahl Gemeinden in Preußen, die dänische Sprache in verschiedenen Bezirken von Schleswig-Holstein und die französische Sprache für einzelne Gemeinden in der Rheinprovinz zunächst auf 5 Jahre zugelassen und diese Frist durch V. v. 12/10 1881 (G.S. 229) auf weitere 5 Jahre ausgedehnt. Eine weitere Fristerstreckung fand nicht statt (vgl. auch über die Unterrichtssprache in den nordschleswigschen Volksschulen die Anweisung des Oberpräsidenten v. 18/12 1888 im Schleswiger „Amtsblatt“).

§ 3. **Der Rechtszustand in Elsaß-Lothringen.** Durch das G. v. 14/7 1871, betr. Abänderung der G.V. (elf.-loth. G.Bl. 165) §§ 10—15 wurde die deutsche Sprache für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare, sowie für die amtlichen Handlungen der Advokaten, Anwälte und Gerichtsvollzieher in gerichtlichen Angelegenheiten, unter Zulassung verschiedener Ausnahmen zur Geschäftssprache erklärt (vgl. dazu die V. v. 17/9 1874 G.Bl. 31 und die Bek. des Reichskanzlers v. 15/11 1874, G.Bl. 52, sowie die Vf. des Reichskanzlers v. 17/12 1874, Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze Bd. III S. 557).

Diese für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache sind gemäß § 12 E.G. z. G.V.G. durch G.V.G. § 186 nicht berührt worden. Nach einem neuerlich erlassenen G. v. 12/6 1889

(R.G.Bl. S.95) sind jedoch der § 12 des G.V.G. u. die §§ 10—15 des G. v. 14/7 1871 aufgehoben worden und finden die Vorschriften des G.V.G. über die Gerichtssprache sowie des § 133 Abs. 3 der C.Pr.O. auch in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden gerichtlichen Angelegenheiten Anwendung. Ebenso ist die Geschäftssprache der Notare die deutsche (§§ 3, 4). Ob und inwieweit für öffentliche Bekanntmachungen der Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher der Mitgebrauch einer fremden Sprache zulässig ist, bestimmt das Ministerium (§ 6). Bezüglich des Verkehrs bei den Hypothekenämtern enthält § 7 besondere Vorschriften.

Bezüglich der Verwaltungsbehörden erging das G. v. 31/3 1872, betr. die amtliche G. (G.Bl. S. 159), welches für die schriftlichen Erlasse, Verfügungen und Entscheidungen aller Art, welche von kaiserlichen Verwaltungs-Behörden oder Beamten ausgehen, die mündlichen Verhandlungen vor den Bezirksräten und dem kaiserlichen Rat, sowie die Protokolle, welche bei oder von denselben aufgenommen werden, sowie die Berichte, Erlasse, Verfügungen, Entscheidungen und Protokolle der Behörden und Beamten der Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsverwaltung die deutsche Sprache als G. vom 1. Juli 1872 ab vorschrieb, jedoch den Oberpräsidenten ermächtigte, zu gestatten, daß in den Landesteilen mit überwiegend französisch redender Bevölkerung auch über diesen Zeitpunkt hinaus den öffentlichen Bekanntmachungen und zur Publikation bestimmten allgemeinen Erlassen der kaiserlichen Verwaltungsbehörden eine französische Übersetzung beigefügt, auch die Ausführung der vorerwähnten Bestimmungen für Ortschaften mit überwiegend französisch redender Bevölkerung bzw. für bestimmte Klassen von Unterbeamten über den 1. Juli 1872 hinaus verlegt wird. Von dieser Befugnis ist denn auch durch VV. v. 21/6 1872 und 5/12 1877 (Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden GG. III S. 228 u. 844) für eine Anzahl in der V. v. 5/12 1877 aufgeführter Gemeinden und die in diesen Gemeinden fungierenden Unterbeamten der Polizei-, Forst- und Bauverwaltung, sowie diejenigen der direkten und indirekten Steuerverwaltung Gebrauch gemacht worden. Eine Min.-V. verlängerte die Geltungsdauer der V. v. 5/12 1877 bis auf weiteres. Spätere Erlasse schränkten jedoch die Ausnahmen ein, bis durch eine M.V. v. 1/3 1889 die bisher gestatteten Ausnahmen vom Gebrauche der deutschen Geschäftssprache für 30 Gemeinden vollständig aufgehoben wurden. Nur in der Stadt Château-Salins ist das Französische als Geschäftssproche noch in beschränkter Weise gestattet.

Was die Verhandlungen des Landesausschusses anlangt, so hat das R.G. v. 23/5 1881 (R.G.Bl. 98), welches die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Landesausschusses anordnete, gleichzeitig vorgeschrieben, daß die deutsche Sprache die G. sei.

Quellen und Litteratur im Texte.

Stengel.

Gesetz.

§ 1. Das Gesetz überhaupt. — § 2. Das Gesetz nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs und Elsaß-Lothringens. — § 3. Das Gesetz nach preußischem Staatsrechte. — § 4. Das Gesetz nach dem Staatsrechte der deutschen Mittelstaaten.

---

§ 1. Das Gesetz überhaupt. Der Gesetzesbegriff in der heutigen staatsrechtlichen Theorie hat sich entwickelt unter dem maßgebenden Einflusse der konstitutionellen Doktrin, welche auch in dieser Beziehung ausging von der Teilung der Gewalten. Hiernach ist die gesetzgebende Gewalt eine von allen übrigen Äußerungen der Staatsthätigkeit verschiedene nach ihrem Inhalte wie nach ihrem Subjekte. Inhaltlich umfaßt die gesetzgebende Gewalt den Erlaß von Rechtsnormen, Träger dieser Gewalt ist aber die Volksvertretung in Gemeinschaft mit dem Monorchen. Nach diesen beiden Richtungen kann man von einem materiellen und einem formellen Gesetzesbegriffe sprechen. G. im materiellen Sinne ist jede Rechtsnorm, G. im formellen Sinne jeder durch Zusammenwirken von Monarch und Volksvertretung zustande gekommene Staatsakt. Nach der konstitutionellen Doktrin deckt sich nun das G. im materiellen mit dem im formellen Sinne, d. h. eine Rechtsnorm kann vom Staate nur erlassen werden durch Zusammenwirken von Monarch und Volksvertretung und, wo ein solches Zusammenwirken stattfindet, da kann es sich nur handeln um den Erlaß von Rechtsnormen.

Bei der Übertragung der konstitutionellen Staatsform auf die monarchischen Staaten Deutschlands mußte zunächst der formelle Gesetzesbegriff eine Umwandlung erfahren. Subjekt der Gesetzgebung konnte wie das jeder anderen Staatsthätigkeit, wenn man das Princip der Volkssouveränität nicht anerkannte, lediglich der Monorch sein. Nur die Ausübung dieses Rechts wurde daher verfassungsmäßig an die vorherige Zustimmung der Volksvertretung zu dem vorgelegten Gesetzentwurfe geknüpft. Außerdem war aber die Identifizierung des formellen und materiellen G. nach Art der konstitutionellen Doktrin dem deutschen Staatsrechte stets fremd. Einerseits wurden verschiedene Staatsakte, bei denen es sich nicht um den Erlaß von Rechtsnormen handelte, nur mit Zustimmung der Volksvertretung vorgenommen. Andererseits lag es aber auch dem positiven deutschen Staatsrechte vollständig fern, etwa G. und Rechtsnorm für gleichbedeutend zu halten. Vielmehr beschränkte das deutsche Staatsrecht im Anschlusse an die ältere Rechtsentwicklung den Begriff des sogenannten materiellen G. vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließlich auf das Gebiet des Privat-, Straf- und Prozeßrechts. Man drückte dies entweder wie in Preußen dahinaus, daß GG. diejenigen landesherrlichen Verordnungen seien, durch welche die besonderen Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt oder erklärt würden (§ 7 Einleitung A.L.R.), oder wie in den deutschen Mittelstaaten dahin, daß der Gesetzgebung die eine Beschränkung der Freiheit der Person oder des Eigentums enthaltenden Rechtsnormen anheimfielen. In beiden Fällen ergriff aber die Gesetzgebung bedeutende Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts. Nur die hier genannten

Materien konnten daher, wenn die V.U. von GG. sprachen, der Regelung im Wege der Gesetzgebung unterliegen. Außerdem waren diejenigen Angelegenheiten durch die Gesetzgebung zu ordnen, welche die V.U. ausdrücklich nannten, mochte es sich nun hierbei um den Erlaß von Rechtsnormen oder um andere staatliche Akte handeln.

Die Theorie des deutschen Staatsrechts trug nun zwar in neuerer Zeit der Thatsache Rechnung, daß nicht alle Gegenstände, die mit Zustimmung der Volksvertretung geregelt würden, GG. im materiellen Sinne, d. h. Rechtsnormen seien. Man sprach hier von GG. im formellen Sinne, während man wohl korrekter die Bezeichnung „GG. im bloß formellen Sinne" gebraucht hätte. Damit durchbrach die deutsche Theorie den Gesetzesbegriff der konstitutionellen Doktrin, dessen Wesen darin besteht, daß er mit Notwendigkeit gleichzeitig ein formeller und ein materieller ist, nach der einen Richtung hin. Dagegen konnte sie sich nicht zur Anerkennung der Thatsache entschließen, daß die Identifizierung des G. im materiellen Sinne mit der Rechtsnorm überhaupt dem positiven deutschen Staatsrechte fremd sei. Allein diejenigen Rechtsnormen, welche die einzelnen Unterthanen nicht unmittelbar berührten, sondern sich innerhalb des Behördenorganismus hielten, schied man aus dem Begriffe des G. im materiellen Sinne aus und überwies sie demgemäß dem Verordnungsrechte. Im übrigen nahm man an, daß die deutschen V.U. den Gesetzesbegriff der konstitutionellen Doktrin voraussetzten, obgleich doch von ihnen, sofern von der Voraussetzung eines materiellen Gesetzesbegriffs überhaupt die Rede sein konnte, nur der des bisherigen Rechts gemeint war.

Während dieser Unterschied für die anderen Rechtsdisciplinen gleichgiltig ist, wird er von besonderer Bedeutung für das Verwaltungsrecht. Identifiziert man nämlich im Sinne der konstitutionellen Doktrin G. im materiellen Sinne und Rechtsnorm, so können auch sämtliche Verwaltungsrechtsnormen nur im Wege der Gesetzgebung ergehen, da das materielle G. mit Notwendigkeit auch ein formelles sein soll. Erkennt man dagegen an, daß der von der V.U. vorausgesetzte Gesetzesbegriff nur der des bisherigen Rechts ist, also die Normen des Privat-, Straf- und Prozeßrechts und einzelne Teile des Verwaltungsrechts umfaßt, so bleibt der Rest des Verwaltungsrechts, soweit er durch die V.U. nicht ausdrücklich der gesetzlichen Regelung vorbehalten oder bereits durch formelles G. normiert ist, der Regelung durch landesherrliche Verordnungen überlassen.

Mit der Anerkennung des rechtlichen Princips, daß die Identifizierung von G. und Rechtsnorm dem positiven deutschen Staatsrechte widerspricht, erscheint es aber unvereinbar, überhaupt noch den Ausdruck „G. im materiellen Sinne" zu gebrauchen. Denn den materiellen Gesetzesbegriff der konstitutionellen Doktrin hat das deutsche Staatsrecht nicht angenommen. Der materielle Gesetzesbegriff des älteren deutschen Staatsrechts, umfassend die Normen des Privat-, Straf- und Prozeßrechts, ist aber dadurch durchbrochen worden, daß verfassungsmäßig zahlreiche andere Materien, die sich nicht auf ein einheitliches Princip zurückführen lassen, der Regelung im Wege der Gesetzgebung überwiesen sind. Als juristischer Begriff bleibt daher nur das bisher sogenannte formelle G. G. ist also die Äußerung des Staatswillens, welche durch Zusammenwirken von Bundesrat und Reichstag im Reiche, durch den Monarchen mit Zustimmung der Volksvertretung in den Einzelstaaten geschieht, ohne Rücksicht darauf, welchen Inhalt diese Willensäußerung hat. Es erscheint jedoch nunmehr ein Eingehen auf die einzelnen deutschen Staatsbildungen notwendig.

§ 2. Das Gesetz nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs und Elsaß-Lothringens. Die neuere staatsrechtliche Theorie, nach der das G. im materiellen Sinne, identisch mit der sich unmittelbar an die Unterthanen wendenden Rechtsnorm, stets auch ein G. im formellen Sinne ist, es aber außerdem noch bloß formelle GG. giebt, hat sich vorzugsweise durch Laband im Anschlusse an das Reichsstaatsrecht entwickelt. Wenn nun diese Theorie mit dem deutschen Landesstaatsrechte im allgemeinen unvereinbar erscheint, so ist doch anzuerkennen, daß sie mit dem Reichsstaatsrechte nach keiner Richtung im Widerspruche steht, da nach der Reichsverfassung thatsächlich Rechtsnormen nur im Wege der Gesetzgebung ergehen können. Doch ist die Bezeichnung „G. im materiellen Sinne" als verwirrend auch hier besser zu vermeiden und unter „Gesetz" nur das formelle G. ohne Rücksicht auf seinen Inhalt zu verstehen.

Diese Verschiedenheit zwischen Reichs- und Landesstaatsrecht erklärt sich aus dem verschiedenen Charakter der Reichsverfassung und der V.U. der Einzelstaaten. Letztere haben durch die V.U. ihr öffentliches Recht zum Teil neu geregelt, aber die staatliche Organisation bestand schon vor Erlaß der V.U. und beruht daher auch nicht allein auf diesen. Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht der Einzelstaaten ist daher zwar gebunden an die reichs- und landesverfassungsmäßigen Schranken, ohne daß jedoch die Befugnis des Staates zum Erlasse eines G. sich aus der V.U. rechtfertigte. Anders im Reiche. Dieses hatte vor Erlaß seiner V.U. eine staatliche Existenz überhaupt nicht. Es ist entstanden durch und mit dem Erlasse seiner Verfassung. Seine staatliche Organisation beruht also allein auf der Reichsverfassung. Es ist daher kein Staatsakt des Reichs denkbar, der nicht direkt oder indirekt auf eine Bestimmung der Reichsverfassung sich stützte. Insbesondere umgrenzt die Reichsverfassung durch positive Bestimmungen die Kompetenz des Reichs überhaupt.

Wollte nun selbst die Reichsverfassung den Erlaß von Rechtsnormen auf dem der Reichskompetenz überwiesenen Gebiete Verordnungen des Kaisers oder des Bundesrats vorbehalten, so würde es sich doch nur um eine Regelung im Wege der Gesetzgebung handeln. Denn jene Verordnungen würden nur ergehen auf Grund der in der Reichsverfassung enthaltenen gesetzlichen Ermächtigung. Die Reichsverfassung nimmt jedoch diesen Standpunkt gar nicht einmal ein. Sie umgrenzt die Reichskompetenz in Art. 4, indem sie eine Reihe von Gegenständen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs zuteilt. Hieraus ergiebt sich, daß, wenn das Reich Rechtsnormen über diese Gegenstände erlassen will, dies nur im Wege der Gesetzgebung geschehen kann. Nun hat das Reich in Art. 4 R.V. nicht nur das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, sondern auch große Komplexe des Verwaltungsrechts für sich in Anspruch genom-

men. Alle diese Rechtsnormen können nur erlassen werden im Wege der Gesetzgebung, es giebt keine reichsrechtlichen Normen, die einem freien, d. h. nicht auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Verordnungsrechte anheimfielen. Außerdem können oder müssen aber verschiedene Gegenstände im Wege der Gesetzgebung geregelt werden, die nicht den Erlaß von Rechtsnormen, sondern den sonstiger staatlicher Willenserklärungen zum Inhalte haben. Beispielsweise ist hier zu erwähnen die Feststellung des Staatshaushaltsetats, welche nach Art. 69 R.V. alljährlich durch ein G. zu geschehen hat.

Ähnlich wie im Reiche ist der Rechtszustand in Elsaß-Lothringen bezüglich der nicht in das Gebiet der Reichskompetenz fallenden Angelegenheiten. Nach § 3 des G. v. 9/6 1871 wird die elsaß-lothringische Landesgesetzgebung vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags ausgeübt. Doch genügt nach dem G. v. 2/5 1877 statt der Zustimmung des Reichstages für elsaß-lothringische Landesgesetze auch die des Landesausschusses. Hiermit ist aber bloß gesagt, wie ein G. zustande kommt, nicht, welche Gegenstände durch die Gesetzgebung zu regeln sind. Auch sonst hat das Reich sich einer principiellen Normierung dieser Frage enthalten. Es ist daher anzunehmen, daß die diesbezüglichen Bestimmungen des französischen Rechts in Kraft geblieben sind. Dieses steht aber vollständig auf dem Standpunkte der konstitutionellen Doktrin, es können also Rechtsnormen jeder Art nur im Wege der Gesetzgebung erlassen werden. Dazu kommen diejenigen Angelegenheiten, welche durch Specialbestimmungen der Gesetzgebung vorbehalten oder bereits ohne solchen zwingenden Grund durch G. geregelt sind. Das Gebiet der elsaß-lothringischen Landesgesetzgebung in ihrem Verhältnisse zum Verordnungsrechte bestimmt sich also nach denselben Grundsätzen wie das der Reichsgesetzgebung. Nur ergeben sich diese Grundsätze beim Reiche mit innerer Notwendigkeit aus dem Charakter des Bundesstaats, in Elsaß-Lothringen aus der Erhaltung des französischen Rechts.

§ 3. Das Gesetz nach preußischem Staatsrechte. Die Grundlage und den Ausgangspunkt des preußischen Verfassungsrechts bildet noch heute das Staatsrecht der absoluten Monarchie. Das A.L.R., Einleitung § 7, hatte für GG. diejenigen landesherrlichen Verordnungen erklärt, durch welche die besonderen Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt, oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt oder erklärt werden sollten. Die GG. unterschieden sich von den gewöhnlichen Verordnungen dadurch, daß vor ihrem Erlasse eine besondere Vorberatung durch die Gesetzeskommission stattfand, und daß sie Verbindlichkeit für die Unterthanen nur durch die Publikation erlangten. Aus letzterem Umstande läßt sich aber nicht umgekehrt der Schluß ziehen, daß alle förmlich publizierten, insbesondere alle seit 1810 in die G.S. aufgenommenen Verordnungen den Charakter des G. hätten (so a. Gneist, Arndt). Es konnte zwar ein G. nur Verbindlichkeit erlangen durch die Publikation, dagegen sind nicht alle förmlich publizierten Verordnungen GG., sondern nur die von dem § 7 Einleitung A.L.R. bezeichneten Inhalts.

Die preußische V.U. Art. 62 enthält nun lediglich eine Bestimmung darüber, in welcher Weise ein G. zustande kommt, indem sie sagt: „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtages, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, ausgeübt. Die Übereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtages ist zu jedem G. erforderlich." Dagegen entbehrt die preußische V.U. eine erschöpfende Bestimmung darüber, welche Gegenstände im Wege der Gesetzgebung zu regeln sind. Man hat freilich in dem Art. 62 eine solche Bestimmung sehen wollen, indem man in dem zweiten Satze das Wort „Gesetz" mit „Rechtsnormen" identifizierte, da sonst der Art. 62 eine Tautologie enthalten würde. Allein der Art. 62 besagt doch nur, daß die Gesetzgebung durch den König und beide Häuser gemeinsam ausgeübt wird, derart, daß alle drei übereinstimmen müssen, nicht etwa die Übereinstimmung beider Kammern gegen den Willen des Königs genügt (suspensives Veto!). Setzt überhaupt Art. 62 V.U. einen Gesetzesbegriff voraus, so ist völlig unerfindlich, wie dies der einer fremden staatsrechtlichen Theorie sein könnte. Sofern die V.U. keine abändernde Bestimmung trifft, ist das bisherige Recht in Kraft geblieben, insbesondere also auch der Gesetzesbegriff des § 7 Einleitung A.L.R.

Demgemäß fällt auch noch heute grundsätzlich in das Gebiet der Gesetzgebung nur die Bestimmung der besonderen Rechte und Pflichten der Bürger, worunter nach dem Sprachgebrauche des A.L.R. die gegenwärtig nicht mehr bestehenden Singularrechte der ständischen Rechtsordnung zu verstehen sind, und die Abänderung, Ergänzung oder Erklärung der gemeinen Rechte, d. h. des römischen, kanonischen Rechts, der GG. des alten Reichs und der an die Stelle dieser gemeinen Rechte getretenen preußischen und französischen Gesetzbücher.

Außerdem kann die V.U. selbst nur in einem besonders erschwerten Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, und sie hat ferner eine Reihe einzelner Gegenstände der gesetzlichen Regelung überwiesen. Endlich unterliegt jedes G. der Abänderung nur durch ein neues G. Demgemäß gehören in Preußen in das Gebiet der Gesetzgebung: 1) alle in der V.U. oder den dieselbe abändernden Verfassungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen; 2) die Abänderung, Ergänzung oder Erklärung der gemeinen Rechte; 3) die in der V.U. oder sonstigen Reichs- und Landesgesetzen besonders bezeichneten Gegenstände; 4) alle Gegenstände, die bereits durch G. geregelt sind.

§ 4. Das Gesetz nach dem Staatsrechte der deutschen Mittelstaaten. Die V.UU. der deutschen Mittelstaaten fassen übereinstimmend den Begriff des G. rein formell auf, indem sie besagen, daß ohne Zustimmung der Volksvertretung kein G. erlassen, abgeändert oder authentisch erklärt werden könne (vgl. bayer. V.U. Tit. VII § 2, sächs. V.U. § 87, württ. V.U. § 88, bad. V.U. § 71, hess. V.U. Art. 72). Damit ist lediglich ausgesprochen, daß das G. die unter Zustimmung der Volksvertretung ergangene staatliche Willenserklärung sei, aber nicht, worin die Gegenstände der Gesetzgebung bestehen.

Während aber die preußische V.U. eine allgemeine Bestimmung darüber vermissen läßt, was Gegenstand der Gesetzgebung sein muß, ist eine solche in den V.UU. für Bayern, Sachsen, Baden und

Hessen enthalten (vgl. bayer. V.U. Tit. VII § 2, sächs. V.U. § 27, bad. V.U. § 71, hess. V.U. Art. 23). Hiernach dürfen Rechtsnormen, welche eine Beschränkung der Freiheit der Person oder des Eigentums der Unterthanen zum Inhalte haben, nur im Wege der Gesetzgebung ergehen. Die württembergische V.U. enthält zwar eine derartige Rechtsvorschrift nicht, doch sind nach der Entstehungsgeschichte des § 88 a. a. O. Theorie und Praxis darüber einverstanden, daß alle diejenigen Rechtsnormen im Wege der Gesetzgebung ergehen müssen, welche sich nicht innerhalb des staatlichen Behördenorganismus halten, sondern auch die einzelnen Unterthanen betreffen (vgl. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl., Freiburg 1840, Bd. I S. 67: Fricker, Die V.U. für das Königreich Württemberg, Tübingen 1865, S. 9, 57, 111, 154; Bitzer, Regierung und Stände in Württemberg, Stuttgart 1882, S. 274: Gaupp, Württemb. Staatsrecht bei Marquardsen S. 159). Somit kommt das württembergische Staatsrecht zu demselben Ergebnisse, wie das der anderen deutschen Mittelstaaten. Es enthält nämlich jede sich unmittelbar an die Unterthanen wendende Rechtsnorm eine Beschränkung der Freiheit der Person oder des Eigentums derselben, sie legt den Staatsangehörigen persönliche oder ökonomische Beschränkungen oder Verpflichtungen auf. Es können daher jegliche, die Unterthanen unmittelbar betreffende Rechtsnormen, mögen diese dem Gebiete des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts angehören, nur im Wege der Gesetzgebung erlassen werden. Dagegen bleiben grundsätzlich dem landesherrlichen Verordnungsrechte diejenigen Rechtsnormen vorbehalten, welche nur den Behördenorganismus treffen und somit die individuelle Sphäre nur mittelbar berühren. Solche Rechtsnormen giebt es aber auf keinem anderen Rechtsgebiete als auf dem des Verwaltungsrechts. Auch in den deutschen Mittelstaaten fällt daher ein großer Teil des Verwaltungsrechts der Regelung im Verordnungswege anheim. Namentlich gehört hierher die Organisation der Behörden und staatlichen Anstalten, die Vorschriften über die Vorbildung, die Reisekosten und Diätenbezüge der Beamten und dgl. mehr.

Aus dieser Bestimmung des Gebiets der Gesetzgebung durch das positive Recht der deutschen Mittelstaaten hat die herrschende Theorie über das Wesen des G. die Anschauung entlehnt, daß innerhalb des Behördenorganismus sich haltende Anordnungen überhaupt nicht Rechtsnormen oder, wie man es ausdrückt, GG. im materiellen Sinne sein könnten, daß also das Eingreifen in die individuelle Sphäre der Unterthanen, die Abgrenzung verschiedener Rechtskreise gegen einander wesentliches Begriffsmerkmal der Rechtsnorm sei. Wenn man nun auch nach dem positiven Rechte der deutschen Mittelstaaten den juristischen Begriff in dieser Weise konstruieren könnte, so beruht doch hier der Fehler wieder auf der Verallgemeinerung. Ein derartiger Rechtsbegriff entbehrt nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs und Preußens der Grundlage im positiven Rechte und ist deshalb nicht allgemein verwertbar.

Selbstverständlich ist nicht ausgeschlossen, daß über das grundsätzlich festgestellte Gebiet der Gesetzgebung hinaus einzelne Materien gesetz- oder verfassungsmäßig der Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Insbesondere gehört hierher die V.U. selbst, die einer Abänderung nur in den Formen einer meist erschwerten Gesetzgebung unterliegt. Außerdem bleibt es der Regierung unbenommen, an und für sich dem landesherrlichen Verordnungsrechte anheimfallende Materien, wie z. B. die Organisation einzelner Behörden in Gesetzesform zu regeln. Diese GG. können dann nach dem oben erwähnten allgemeinen Grundsatze auch nur in Gesetzesform wieder geändert werden. Gegenstand der Gesetzgebung ist demnach in den deutschen Mittelstaaten: 1) die V.U. selbst und die dieselbe abändernden oder ergänzenden GG.; 2) Rechtsnormen, welche eine Beschränkung der Freiheit der Person oder des Eigentums für die Unterthanen mit sich bringen; 3) alle sonst durch die V.U. oder besondere GG. der Gesetzgebung vorbehaltenen Gegenstände; 4) alle diejenigen Gegenstände, die bereits durch G. geregelt sind.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: vgl. die im Texte zitierten Quellenstellen.

B. Litteratur: Vgl. Klüber §§ 361 ff. Zachariä §§ 155 ff. Zöpfl §§ 430 ff. G. Meyer, Das Staatsr., §§ 155 ff. H. Schulze, Deutsches Staatsr., Bd. I S. 515 ff. Laband (2), Bd. I S. 512 ff. v. Rönne Bd. I S. 347. H. Schulze, Preuß. Staatsr. (2. Aufl.), Bd. II S. 1 ff. Bornhak, Preuß. Staatsr., Bd. I S. 475 ff. Seydel, Bayer. Staatsr., Bd. III S. 546 ff., sowie die entsprechenden Stellen bei Marquardsen. Gneist, Budget und G., Berlin 1867. Laband, Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preuß. V.U., Berlin 1871. Gneist, G. und Budget, Berlin 1879. v. Martitz, in der Tüb. Ztschr., Bd. XXXVI. G. Meyer bei Grünhut Bd. VIII S. 1 ff. Ad. Arndt, Das Verordnungsrecht des Deutschen Reichs, Berlin und Leipzig 1884. Zorn in den Annalen 1885, S. 301 ff. Seidler, Budget und Budgetrecht, Wien 1885. Laband im Archiv Bd. I S. 132 ff. Ad. Arndt in den Annalen 1886, S. 311 ff. Seligmann, Der Begriff des G., Berlin 1886. Jellinek, G. u. Verordnung, Freiburg i. B. 1887. Hänel, Das G. im formellen und im materiellen Sinne, Berlin 1888.

Conrad Bornhak.

Gesetzblatt.

Das Gesetz erlangt seine Verbindlichkeit für die Unterthanen erst durch die Verkündigung. Die Formen derselben haben jedoch mehrfach gewechselt. Bis in die neuere Zeit war es allgemein üblich, die neuen landesherrlichen Erlasse an die einzelnen Lokalobrigkeiten zu versenden und durch deren Vermittlung die Verkündigung zu bewirken, indem die Erlasse entweder von der Kanzel verlesen oder an öffentlichen Orten angeschlagen wurden. Erst seit Anfang dieses Jahrhunderts bildet sich unter dem Einflusse

des französischen Rechts immer mehr die Sitte aus, die lokalisierte Verkündigung aufzugeben und in einen Formalakt umzugestalten, indem der Abdruck in der offiziellen G.S. als Verkündigung des Gesetzes betrachtet wird. Die G.SS. selbst haben dadurch einen ganz anderen Charakter gewonnen als früher. Während die G.Bl.Bl. der früheren Zeit, mochten sie von Privaten oder von Staats wegen herausgegeben werden, nichts anderes sind als Mittel zur Erlangung der Kenntnis der Gesetze, aber die allein von der lokalen Publikation abhängende Frage der Gesetzesverbindlichkeit unberührt ließen, hat jetzt der Abdruck eines Gesetzes in der G.S. eine juristische Bedeutung, indem durch den Abdruck allein der Formalakt der Verkündigung vorgenommen, und damit die Verbindlichkeit des Gesetzes begründet wird. In diesem Sinne bestehen G.Bl.Bl. sowohl für das Reich wie für die Einzelstaaten.

1) **Das Reich.** Nach Art. 2 R.V. übereinstimmend mit Art. 2 der V.U. des vormaligen Norddeutschen Bundes, erhalten die Reichs- bzw. Bundesgesetze ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs bzw. Bundes wegen, welche vermittelst eines besonderen G.Bl. geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des G.Bl. in Berlin ausgegeben worden ist. Demgemäß wurde durch V. v. 26/7 1867 ein B.G.Bl. für den Norddeutschen Bund eingeführt, welches im Bureau des Bundeskanzlers herausgegeben werden sollte. Dieses Blatt nahm mit der Nr. 4 des Jahrganges 1871 die Bezeichnung „Bundesgesetzblatt des deutschen Bundes" und mit der Nr. 19 desselben Jahrganges die Bezeichnung „Reichsgesetzblatt" an, welche es noch heute führt. Der Tag der Ausgabe in Berlin ist auf dem Blatte anzugeben.

2) **Preußen.** In Preußen gelangte ein G.Bl. im juristischen Sinne zur Einführung durch die V. v. 27/10 1810 (G.S. 1810 S. 1). Hiernach wurden alle Gesetze und Verordnungen, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betrafen, durch die G.S. bekannt gemacht. Die V. v. 28/3 1811 (G.S. 1811 S. 165) führte außerdem Departementsamtsblätter zur Publikation der das Departement allein betreffenden Anordnungen ein. In den Amtsblättern sollten aber auch die in der G.S. enthaltenen Gesetze nach Titel, Datum und Nummer angeführt werden, und erst hiermit die Publikation als gehörig geschehen gelten, sofern nicht an dem betreffenden Orte die G.S. erweislich schon vorher bekannt war. Der Zeitpunkt der Verbindlichkeit richtete sich, sofern das Gesetz nichts darüber bestimmte, nach der Zeit des Bekanntwerdens. Dieses wurde aber vermutet acht Tage nach Ausgabe des A.Bl. Das G. v. 3/4 1846 (G.S. 1846 S. 151) gab die Publikationsform durch das A.Bl. auf und bestimmte, daß nunmehr alle landesherrlichen Erlasse Gesetzeskraft nur durch die Aufnahme in die G.S. erlangen sollten. Der Zeitpunkt der Verbindlichkeit bestimmte sich, sofern das betr. Gesetz darüber nichts enthielt, nach der Ausgabe des betr. Stückes der G.S. verschieden für die einzelnen Regierungsbezirke. Das G. v. 10/4 1872 (G.S. 1872 S. 357) änderte diese Vorschriften nach doppelter Richtung hin ab. Einmal sollte die Verbindlichkeit des Gesetzes im ganzen Staatsgebiete, sofern das einzelne Gesetz nichts anderes bestimmt, mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages beginnen, an welchem das betr. Stück der G.S. in Berlin ausgegeben war. Der Publikation durch die G.S. sollten alle Gesetze und königlichen Verordnungen unterliegen. Ausgenommen bleiben jedoch die landesherrlichen Erlasse einschließlich der durch dieselben beglaubigten und genehmigten Urkunden, sofern sie betreffen: 1) die Verleihung des Expropriationsrechts: 2) die Verleihung des Rechts zur Entnahme von Chaussee- und Wegebau- und Unterhaltungsmaterialien: 3) die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chaussee- und Wegegeld: 4) die Statuten der Deichverbände und der Genossenschaften zu Meliorationen durch Entwässerung und Bewässerung: 5) die Erteilung von Konzessionen zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen, sowie die Statuten der Unternehmer: 6) die Reglements für die öffentlichen und Privat-Feuersocietäten; 7) die Reglements für die landschaftlichen Kreditvereine und ähnliche Kreditinstitute: 8) die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens: 9) die Privilegien zur Ausgabe von Papieren auf den Inhaber. Verordnungen dieser Art erhalten allein durch die Publikation im A.Bl. Rechtsverbindlichkeit.

3) **Bayern.** In Bayern wurde ein G.Bl. zuerst 1799 unter dem Titel „Kurpfalzbayerisches Regierungs- und Intelligenzblatt" eingeführt. Neue Bestimmungen traf demnächst die V. v. 29/12 1817, die auch nach Erlaß der V.U. in Kraft blieb. Seit 1819 diente aber das nunmehrige „Gesetzblatt" nur zur Verkündigung der Gesetze und Landtagsabschiede. Alle übrigen Veröffentlichungen geschahen durch das allgemeine Intelligenzblatt, welches bald die Bezeichnung „Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern" und seit 1826 die Bezeichnung „Regierungsblatt für das Königreich Bayern" erhielt. Diese Blätter waren aber Publikationsorgan nur für die diesrheinischen Landesteile. Für die Pfalz war durch V. der königl. Landesadministration v. 23/5 1816 ein „Amtsblatt für das königl. bayer. Gebiet auf dem linken Rheinufer" begründet worden „zur Bekanntmachung aller Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Anordnungen, die dem Publikum zu wissen notwendig sind". Die offizielle Benennung war seit 1817 „Amtsblatt der königl. bayer. Regierung des Rheinkreises". Dazu kam seit 1818 ein „Intellegenzblatt" der Pfalz für amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen. Beide Blätter wurden 1831 zu einem Kreisamtsblatte für die Pfalz vereinigt. Die V. v. 24/1 1872 (Kr.A.Bl. S. 372, R.Bl. S. 191) beseitigte jedoch die besondere Publikationsform für die Pfalz und setzte für sie die im diesrheinischen Bayern geltenden Bestimmungen in Kraft. Die V. v. 29/10 1873 (R.Bl. S. 1553) vereinigte endlich v. 1/1 1874 ab das G. und das R.Bl. zu einem „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern". In demselben werden verkündet alle Landesgesetze und Landtagsabschiede, Königl. Deklarationen, Verordnungen und Entschließungen, Staatsverträge, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und Bekanntmachungen derselben von hervorragendem Landesinteresse. Eine allgemeine Bestimmung darüber, wann die Gesetze und Verordnungen in Kraft treten,

besteht in Bayern nicht. Es muß daher, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, der Zeitpunkt der Verkündigung als maßgebend betrachtet werden.

4) **Sachsen.** Für das gesamte Königreich Sachsen bildet nach dem G. v. 6/9 1834 Publikationsorgan das „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen". Jedem Stück desselben wird der Tag der Ausgabe vorgedruckt, und es soll mit Anfang des 15. Tages von dem bemerkten Tage an, diesen selbst nicht mit eingerechnet, jedes in dem ausgegebenen Stücke enthaltene Gesetz für gehörig publiziert gelten. Selbstverständlich kann aber jedes Gesetz den Anfang seines Inkrafttretens anderweitig bestimmen.

5) **Württemberg.** Zur Publikation der Gesetze und Königl. Verordnungen genügt zwar nach der V. v. 22/1 1807 deren Aufnahme in das R.Bl., durch welches „die Königl. Verordnungen und Verfügungen statt aller weiteren Insinuation zur amtlichen Kenntnis des gesamten Publikums, der Staatsbehörden, Gerichte, Kommunen gebracht werden". Daneben hat aber die V. v. 13/11 1812 die mündliche Publikation in den Gemeinden auch ohne Aufnahme der betr. Anordnung in das R.Bl. als hinreichend bezeichnet. Eine Bestimmung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze und Verordnungen fehlt ebenso wie in Bayern. Sofern die Publikation durch das R.Bl. erfolgt, muß also der Tag der Ausgabe desselben entscheiden (anderer Ansicht Gaupp, Württemb. Staatsr. bei Marquardsen S. 68, der den Zeitpunkt des Eintreffens des R.Bl. in dem Orte für maßgebend hält).

6) **Baden.** Das offizielle Publikationsorgan bildet verfassungsmäßig das G.u.V.Bl. für das Großherzogtum Baden. Alle Gesetze und allgemeinen Verordnungen erhalten ihre Verbindlichkeit für das Publikum lediglich durch die Verkündigung im G. u. V.Bl. Ein anderer Publikationsmodus besteht daneben nicht.

7) **Hessen.** Bis zum Jahre 1819 erfolgte die Publikation der Gesetze und Großherzogl. Verordnungen in der Großherzogl. hess. Zeitung. Vom 1/7 1819 ab ist an deren Stelle das Großherzogl. hess. R.Bl. getreten. Dasselbe bildet rechtlich das einzige Publikationsorgan. Nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 14/6 1819 ist jede dem R.Bl. einverleibte Verordnung, sofern nicht im speziellen Falle ein kürzerer Termin festgesetzt wurde, 14 Tage nach Erscheinen des R.Bl. im ganzen Großherzogtum als rechtsverbindlich anzusehen.

8) **Elsaß-Lothringen.** Die Verkündigung der Gesetze erfolgt im Reichslande nach dem G. v. 3/7 1871 in dem G.Bl. für Elsaß-Lothringen, welches bis 1879 durch das Reichskanzleramt, seitdem durch das Ministerium in Straßburg herausgegeben wird. Seit Inkrafttreten der Reichsverfassung erhalten jedoch die Reichsgesetze auch in Elsaß-Lothringen Verbindlichkeit allein durch die Verkündigung im R.G.Bl., während Gesetze über solche Materien, die nach der Reichsverfassung der Landesgesetzgebung anheimfallen, nur durch das G.Bl. für Elsaß-Lothringen verkündet werden können. Die verbindliche Kraft dieser Gesetze beginnt mit dem 14. Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betr. Stück des G.Bl. in Straßburg ausgegeben worden ist.

Quellen und Litteratur: vgl. die Angaben zu dem Art. Gesetz.

Conrad Bornhak.

Gesindepolizei.

§ 1. Einleitung. — § 2. Preußen. — § 3. Bayern. — § 4. Sachsen. — § 5. Hessen. — § 6. Gesindevermieter.

---

§ 1. **Einleitung.** Gesinde oder Dienstboten sind für häusliche oder landwirtschaftliche Dienste gemietete Personen, deren Verhältnis sich von dem durch andere Dienstmietverträge erzeugten teils durch die Aufnahme in den Hausstand der Herrschaft unterscheidet, wodurch für beide Parteien neben den rechtlichen Pflichten sittliche begründet werden, teils durch die im Vertrag nur im allgemeinen erfolgende Feststellung der Pflichten der Dienstboten, womit eine Befehlsgewalt der Herrschaften über die Dienstboten in Verbindung steht. Während in Elsaß-Lothringen das Dienstbotenverhältnis lediglich den allgemeinen privatrechtlichen Normen unterliegt, während das badische Dienstboten-G. v. 3/2 1868 sich darauf beschränkt, durch speciellere privatrechtliche Normen die allgemeinen zu ergänzen und während in Württemberg neben privatrechtlichen Bestimmungen nur Art. 16 des Pol.Str.G. von 1871 steht, wonach ohne rechtmäßige Ursache den Dienst nicht antretendes oder verlassendes Gesinde strafbar ist, besitzen die übrigen Staaten neben privatrechtlichen, die Herrschaften begünstigenden Bestimmungen noch wichtige polizeiliche Vorschriften von gleicher Tendenz. In allen Staaten haben die Dienstboten jeden Dienstan- und Austritt der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. **Preußen.** In den alten Provinzen gilt die Gesindeordnung v. 8/11 1810, welche eine Revision des A.L.R. II §§ 1—176 ist, und an deren Stelle nur in der Rheinprovinz eine Ordnung v. 19/8 1844, in Neuvorpommern und Rügen eine v. 11/4 1845, in Hohenzollern-Sigmaringen eine v. 31/1 1843 und in Hohenzollern-Hechingen eine v. 30/12 1843 besteht, letztere drei der von 1810 nachgebildet; in Hannover gelten 5 verschiedene Ordnungen (zwischen 1838 und 1859 erlassen), in Schleswig-Holstein eine v. 25/2 1840, in Frankfurt a/M. eine v. 5/3 1822, in Nassau ein Ed. v. 15/5 1819 und in einem Teil von Kurhessen eine V. v. 28/12 1816. Diese überwiegend privatrechtliche Normen enthaltenden Vorschriften treffen namentlich folgende polizeiliche Bestimmungen: 1) Weigern sich Dienstboten ohne gesetzliche Entschuldigung den Dienst anzutreten, so sind sie dazu durch polizeilichen Zwang anzuhalten, bei dessen Fruchtlosigkeit Geld- und event. Freiheitsstrafe eintritt (Gesindeordnung von 1810 § 51 u. Gesindeordnung für die Rheinprovinz § 16). 2) Ebenso sind die Dienstboten, welche vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzlichen Grund den Dienst verlassen, durch polizeilichen Zwang zur Fortsetzung anzuhalten; will die Herrschaft sie nicht mehr annehmen, so ist Geld-

und event. Freiheitsstrafe verwirkt (Gesindeordnung von 1810 § 167, Gesindeordnung für die Rheinprovinz § 42). 3) Eine Herrschaft, welche ohne gesetzlichen Grund einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, ist von der Polizei zur Wiederaufnahme anzuhalten und hat im Weigerungsfall dem Dienstboten für die rückständige Dienstzeit Kost, Lohn und Livree zu vergüten (Gesindeordnung von 1810 § 160—162, Gesindeordnung für die Rheinprovinz § 41). Das durch Gesindeordnung von 1810 § 77 der Herrschaft eingeräumte Recht zu Scheltworten und geringen Thätlichkeiten hat keine Geltung mehr, soweit die Handlungen unter das Str.G.B. fallen.

Durch V. v. 29/9 1846 wurde den Dienstboten die Führung von Gesindedienstbüchern zur Pflicht gemacht, welche von der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsort ausgefertigt werden, bei jedem Dienstantritt der Herrschaft zur Einsicht vorzulegen und bei jedem Austritt von dieser zur Eintragung eines Führungszeugnisses zu benutzen sind. Verbrechensstrafen werden amtlich eingetragen. Wenn ein Buch ein ungünstiges Zeugnis enthalt, kann der Dienstbote die Ausfertigung eines neuen beantragen, sowie er sich 2 Jahre tadellos geführt hat. In Hannover gelten ähnliche Bestimmungen auf Grund einer Vf. v. 9/10 1844. Die in irgend einem deutschen Staat ausgestellten Dienstbotenbücher sind in Preußen und in jedem andern deutschen Staat brauchbar.

Gemäß G. v. 24/4 1854 sind Dienstboten wegen hartnäckigen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder einer Aufsichtsperson und wegen gesetzwidrigen Versagens oder Verlassens des Dienstes auf Antrag der Herrschaft vorbehaltlich deren Rechts zur Beibehaltung oder Entlassung mit Geldstrafe bis zu 15 ℳ oder mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Tagen zu bestrafen. Diese Bestimmung ist durch G. v. 6/2 1878 auf Schleswig-Holstein ausgedehnt.

§ 3. **Bayern.** Pol.Str.G.B. Art. 106 bedroht mit Geld- oder Haftstrafe Dienstboten, welche sich mehreren Herrschaften zugleich verdingen, ohne genügenden Grund den Dienst zur bedungenen Zeit nicht antreten oder vor Ablauf derselben verlassen, gegen die Herrschaft oder ihre Stellvertreter hartnäckig ungehorsam oder widerspenstig sind, oder die schuldige Achtung gegen sie gröblich verletzen. Nach dem gleichen Artikel können Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung eines übernommenen Dienstes verweigern, auf Antrag der Herrschaft derselben von der Polizeibehörde zwangsweise vorgeführt werden, und werden im Fall der Fruchtlosigkeit des Zwanges mit Haft bis zu 8 Wochen bestraft. Andererseits bedroht Art. 108 Herrschaften mit Strafe, welche einen bereits verdungenen Dienstboten dingen, oder bei Auflösung des Dienstverhältnisses die Ausstellung eines Zeugnisses im Dienstbotenbuche verweigern. Über solche Bücher können nach Art. 107 die Orts- und Distriktspolizeibehörden Bestimmungen erlassen.

§ 4. **Sachsen.** Die als Gesetz erlassene Gesindeordnung v. 10/1 1835 bestimmt in polizeilicher Beziehung namentlich, daß gleichzeitiges Vermieten an mehrere Herrschaften strafbar ist (§ 31), daß Dienstboten, welche rechtswidrig den Antritt oder die Fortsetzung eines übernommenen Dienstes verweigern, auf Verlangen der Herrschaft durch polizeilichen Zwang dazu anzuhalten und im Falle der Fruchtlosigkeit mit Gefängnis zu bestrafen sind (§ 23 III), und daß Ungehorsam gegen die Herrschaft oder ihre Stellvertreter nach vorausgegangener Strafdrohung gestraft werden kann. Dienstboten, welche sich in Erwartung eines Dienstes anderswo als bei den Eltern aufhalten, unterstehen einer besonderen, nach Befinden durch Lokaloisitation durchzuführenden Polizeiaufsicht und haben sich in gewissen Zwischenräumen den Behörden zur Auskunfterteilung zu stellen (§ 117 ff.). Durch V. vom gleichen Tag wurden über Dienstbotenbücher im wesentlichen ebensolche Bestimmungen erlassen, wie sie in Preußen bestehen.

§ 5. **Hessen.** Die als Gesetz erlassene Gesindeordnung v. 28/4 1877 sucht den Dienstboten besser gerecht zu werden, als die eben erwähnten Gesetzgebungen. Sie bedroht in Art. 4 Dienstboten, welche sich mehreren Herrschaften zugleich vermieten und Herrschaften, welche einen bereits vermieteten Dienstboten mieten, mit Strafe. Ein Dienstbote, welcher ungerechtfertigt einen übernommenen Dienst nicht rechtzeitig antritt oder unbefugt verläßt, und eine Herrschaft, welche ungerechtfertigt einen gemieteten Dienstboten entläßt oder nicht annimmt, kann auf Antrag der Gegenpartei von der Ortspolizeibehörde unter Strafdrohung zur Dienstleistung und bzw. Annahme aufgefordert werden. Die im Art. 37 ff. über Dienstbotenbücher getroffenen Bestimmungen weichen von den preußischen darin ab, daß sie es in das Ermessen der Herrschaft stellen, ob sie dem Eintrag des Dienstan- und Austritts ein Zeugnis beifügen will. Nach Art. 43, 44 haben die Ortspolizeibehörden Gesinderegister zu führen, welche neben den Namen der Dienstboten die der jeweiligen Herrschaft, die erteilten Zeugnisse und ergangenen Strafurteile enthalten, und in welche den Herrschaften Einsicht zu gestatten ist.

§ 6. **Gesindevermieter.** Nach Gew.O. § 35 ist der Betrieb des Gewerbes als Gesindevermieter der Behörde anzuzeigen und von dieser zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Nach § 38 sind die Centralbehörden der Einzelstaaten befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die Gesindevermieter ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben. Solche Vorschriften wurden in Württemberg am 18/8 1878, in Baden am 18/3 1887 erlassen. In Bayern, Sachsen, Baden und Hessen können nach landesgesetzlichen Bestimmungen auch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen im Text.

B. Litteratur: Eggert, Die Gesindeordnungen preußischer Gesetzgebung mit Anmerkungen, 4. Aufl. 1877. Posseldt, Das preußische Gesinderecht im Gebiet des A.L.R., gemeinfaßlich dargestellt, 2. Aufl., 1886. Ackermann, Die königl.

sächsische Gesindeordnung mit Erläuterungen, 1868; Die hessische Gesindeordnung mit Erläuterungen, Darmstadt 1877. L. Jolly.

Gesundheitspolizei (Überblick).

Während es zunächst Aufgabe des Einzelnen ist, seine Gesundheit vor Störungen zu sichern und nach eingetretenen Verletzungen für Wiederherstellung zu sorgen, wird der Staat in beiden Richtungen thätig, wenn die Einzelkraft nicht ausreicht und er nach dem Stand der Wissenschaft mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln entsprechende Erfolge erzielen kann. Er reiht an die Bestimmungen des Strafrechts, welche Verletzungen der Gesundheit anderer durch Mißhandlung, Körperverletzung und andere Vergehen mit Strafe bedrohen, einerseits Bestimmungen, welche das Leben und den Verkehr der Menschen so regeln, daß die durch diese Verhältnisse bedingten Gesundheitsgefahren ausgeschlossen oder beschränkt werden, und andererseits Einrichtungen und Unternehmungen, welche bestimmte, in der Natur oder dem socialen Verkehr gelegene Ursachen von Gesundheitsstörungen beseitigen oder abschwächen. Man kann diese gesamte Thätigkeit als G.P. bezeichnen, oder diesen Namen demjenigen Teil derselben vorbehalten, welcher auf der obrigkeitlichen Gewalt des Staates fußt und daher nötigenfalls Zwang anwendet. Letzterenfalls fällt der Rest der genannten Thätigkeit unter den Begriff Gesundheitspflege. Manchmal wird auch die gesamte beschriebene Thätigkeit als Sanitätswesen bezeichnet. Sie wird ergänzt durch die von den einen mit zum Sanitätswesen gezogenen, von den anderen ihm gegenübergestellten öffentlichen Maßregeln für die Heilung von Kranken, welche als Medizinal- oder öffentliches Heilwesen bezeichnet werden. Das Medizinalwesen umfaßt die Aufstellung von Bestimmungen über die Ausbildung und Thätigkeit des Heilpersonals, über die Herstellung von und den Verkehr mit Heilmitteln, die Unterhaltung von Privatheilanstalten, ferner die Unterhaltung von öffentlichem Heilpersonal und öffentlichen Heilanstalten. Der Inhalt der vorbeugenden staatlichen Thätigkeit (d. h. der G.P. und Gesundheitspflege) kann nicht ebenso einfach angegeben werden, da sie die mannigfaltigsten Verhältnisse umfaßt und namentlich eine Fülle von Maßregeln enthält, welche nur neben anderen Zwecken dem Schutz der Gesundheit dienen, wie z. B. die Armenpflege, die Regelung des Gewerbebetriebs, die Bestimmungen über Entwässerung, gegen die Trunksucht, über die Sonntagsfeier, den Straßenverkehr u.s.w. Teils in höherem Grad, teils ausschließlich auf den Schutz der Gesundheit gerichtet sind die Bestimmungen über das Bauwesen, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, das Beerdigungswesen, den Bergbau, gewisse Gewerbebetriebe und die an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen (s. die betreffenden Specialartikel).

Litteratur.

Löning, S. 295 ff. G. Meyer I S. 197 ff. Wiener, Handbuch der Medizinalgesetzgebung des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten, mit Kommentar, 2 Bde., Stuttgart 1883—1887.

L. Jolly.

Gewerbegerichte.

§ 1. Kompetenz der Gewerbegerichte. — § 2. Organisation der einzelnen Gewerbegerichte. — § 3. Entscheidungen der Gemeindebehörden. — § 4. Gewerbliche Schiedsgerichte.

§ 1. **Kompetenz der Gewerbegerichte.** Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beziehen sich auf bestehende Rechts- und Vertragsverhältnisse (Rechtsstreitigkeiten) oder auf Regulierung künftiger Vertrags- und Rechtsverhältnisse (Interessenstreitigkeiten), zu deren Ordnung sog. Einigungsämter dienen. § 120a Al. 1 der R.Gew.O. (Nov. von 1878, ursprünglich § 108) bestimmt: „Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung und den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen". Eine besondere Vorlage der Regierung über die G. (1878, Drucks. Nr. 110) kam nicht als Gesetz zustande. Die Absicht des Gesetzes ging dahin, die thatsächlich bestehenden besonderen Behörden und die Bestimmungen über die Einrichtung und das Verfahren aufrecht zu erhalten. Diese Behörden sind G. im Sinne des § 14 Ziff. 4 des deutschen G.V.G., sie bilden einen ausschließlichen, durch Übereinkunft nicht auszuschließenden Gerichtsstand. Das Verfahren folgt den für die einzelnen G. geregelten besonderen Vorschriften, unzulässig ist die Berufung auf den Rechtsweg. Nach der Rechtsprechung umfaßt § 120a auch das Lehrverhältnis, die Streitigkeiten nach aufgelöstem Arbeitsvertrage, wie Schadensersatz wegen unberechtigter Aufhebung, alle Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsvertrage, wie Lohnstreitigkeiten, Differenzen wegen An- und Berechnung der vom Arbeitgeber vorzuschießenden Krankenversicherungsbeiträge u.s.w. Die Entscheidungen können nur auf dem Wege der civilrechtlichen (nicht administrativen) Exekution vollstreckt werden.

§ 2. **Organisation der einzelnen Gewerbegerichte.** In Rheinpreußen wurden im Anschluß an altfranzösische Einrichtungen, conseils de prud'hommes, (Loi du 18/3 1806, Avis du cons. d'Etat du 10/2 1810, Décret du 3/8 1810) an größeren industriellen Plätzen G. (zusammengesetzt aus von den Standesgenossen gewählten Fabrikanten, Werkmeistern und selbständigen Handwerkern) beibehalten; sie zerfallen in Vergleichskammern und eigentliche G. (Streitigkeiten aus dem gewerb-

lichen Arbeitsverhältnis, geringere Strafsachen, Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbepolizei, Ruhestörungen in Werkstätten, Vergehen der Lehrlinge u.s.w.). Das preuß. Ausf.-G. zur C.Pr.O. v. 24/3 1879 (G.S. S. 281) ordnet in § 10 das Verfahren. In Altpreußen bestanden ganz vereinzelt sog. Fabrikgerichte (Gew.O. von 1845, V. v. 9/2 1849, zusammengesetzt aus Arbeitgebern und Arbeitern), kamen jedoch später in Wegfall.

§ 3. Entscheidungen der Gemeindebehörden. Wo G. (§ 12) nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung der Gewerbestreitigkeiten (§ 120a Al. 1) durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen: die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht gehemmt (§ 120a Al. 2 R.Gew.O.).

Über den Begriff Gemeindebehörde entscheidet das Landesrecht: zuständig im Einzelfalle ist die Behörde des Ortes der Arbeitsleistung. Die administrative Behörde bildet eine Vorinstanz für die gerichtliche Entscheidung: die Vorschrift ist obligatorisch und die Kompetenz der Gerichte durch vorgängige Anrufung der Gemeindebehörde (wie bei den G.) bedingt. Reichsgesetzlich ist das Verfahren nicht geordnet, vielmehr dem Landesrecht überlassen. Die Entscheidung der Gemeindebehörden hat den Charakter eines civilgerichtlichen Erkenntnisses, die Vollstreckung darf deshalb nur nach den Bestimmungen über Exekution in Civilsachen, nicht im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens erfolgen. Nach einem B.R.B. haben sich die Gemeinden zum Zwecke der vorläufigen Vollstreckung nach den allgemeinen Grundsätzen über Rechtshilfe Beistand zu leisten.

Eine Anfechtung der Entscheidung im Verwaltungswege ist ausgeschlossen, und nur Berufung auf den Rechtsweg (Geltendmachung der Ansprüche vor dem ordentlichen Richter) statthaft. Das Gericht entscheidet dann nach den Vorschriften der C.Pr.O. über den ganzen Umfang des Streites in erster Instanz, gegen sein Erkenntnis sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig. Trotz der Berufung auf den Rechtsweg ist das Urteil der Gemeindebehörde vorläufig vollstreckbar, das gerichtliche Erkenntnis kann Rückerstattung des Geleisteten anordnen (§ 655 C.Pr.O.).

§ 4. Gewerbliche Schiedsgerichte. Durch Ortsstatut (§ 142 R.Gew.O.) können an Stelle der bestehenden G. (§ 1, 2) Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden (§ 120a Al. 3 R.Gew.O.). Den Schiedsgerichten kann nur die Entscheidung, nicht die Vollstreckung übertragen werden, das Verfahren regelt das Ortsstatut (§§ 851 ff. C.Pr.O. sind nicht anwendbar). Streitig ist, ob gegen Entscheidungen die Berufung auf den Rechtsweg zulässig erscheint oder nur eine Nichtigkeitsklage eingeräumt werden kann. Die Vollstreckung ist Sache der Gemeindebehörde.

Inwiefern an Stelle der G. Innungen treten können, s. im Art. Innungen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: § 108 Gew.O. v. 1869, Gew.O.-Nov. v. 1878 § 120a, Gew.O.Nov. v. 26/4 1886.

B. Litteratur: J. Kayser, Gew.O. im Deutschen Reich, 2. Aufl., S. 184 ff. Illing, Die deutsche Gew.O., 2. Aufl., S. 78, 79. Schriften des Vereins für Socialpolitik (Gutachten und Verhandlungen 1873). Eberty, Denkschrift über gewerbliche Schiedsgerichte. Bamberger, Arbeiterfrage, S. 232 ff. Art. G. von E. Meier im R.-Lexikon, II. Bd. S. 167. Gebhard, Die Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten u.s.w. in Fauchers Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Jahrg. X., Bd. 1 S. 98 ff. O. Fischer, Über die Wirkung der Entscheidungen der Schiedsgerichte, in Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung.

Dr. Zeller.

Gewerbepolizei.

---

§ 1. Geschichtliche Entwicklung des deutschen Gewerberechts. Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts herrschte in Deutschland die mittelalterliche Verfassung des Gewerbewesens. Der Handwerks- und Handelsbetrieb war thatsächlich und der gesetzlichen Befugnis nach vorzugsweise auf die Städte, in diesen auf privilegierte Körperschaften (Zünfte) und Personen beschränkt — vielfach an Grund und Boden gebunden, oft durch Zwangs- und Bannrechte noch beschränkt. Die meisten Gewerbe (die Handwerke und in vielen Städten der Kleinhandel) waren zünftige, die Mehrzahl der übrigen Erwerbsarten (darunter die Landkrämerei und der Fabrikbetrieb) an obrigkeitliche Konzession gebunden. Jedem zünftigen Gewerbe war eine bestimmte Gattung von Arbeiten zugewiesen: die Etablierung als Handwerksmeister hing von der Aufnahme in eine Zunft ab: keine Innung durfte in das Arbeitsgebiet der anderen eingreifen.

Neben dem Zunftzwange bildete sich als zweiter Rechtstitel der Befugnis zum Gewerbebetrieb die obrigkeitliche (polizeiliche) Konzession, deren Erteilung vom Ermessen der Staatsbehörde abhing (namentlich bei Fabriken und gewerblichen Anlagen). Weitere Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes enthielten die Realberechtigungen, die Zwangs- und Bannrechte — es gab kein allgemeines Gewerberecht. Im Laufe des 19. Jahrhunderts trat allmählich auch in den deutschen Staaten an Stelle der Gewerbegerechtsame und des Gewerbezwanges die Gewerbefreiheit; die alten Fesseln überall zu lösen blieb der Gesetzgebung des Deutschen Reichs vorbehalten.

Die Gewerbefreiheit hielt in Deutschland ihren ersten Einzug mit der fremdländischen Gesetzgebung und fand ihre Anerkennung zuerst durch die preußische Gesetzgebung von 1810 und 1811 und die v. Hardenbergschen Reformen. Mehr als 30 Jahre nach jenem Aufschwunge trat hier eine rückläufige Bewegung durch die „Allgemeine Gewerbe-Ordnung“ v. 17/1 1845 und die V. v. 9/2 1849 ein. Um den Handwerken den Kampf gegen die Großindustrie und den Handel zu erleichtern, band man jenen Hände und Füße. Die Vergeblichkeit dieses Versuches und die Allgewalt der öffentlichen Meinung drängten bald die Gesetzgebung in andere Bahnen, welche die wirtschaftlichen Kräfte entfesselten: für Nassau, Bremen, Sachsen und Oldenburg ergingen in den Jahren 1860 und 1861 neue freiheitliche Gew.OO. Es folgte eine größere Anzahl deutscher Staaten. Preußen brach in den neuerworbenen Landesteilen durch die VV. v. 29/3, 9/8 und 23/9 1867 der Gewerbefreiheit die Bahn. Bald darauf ging der Norddeutsche Bund selbst durch die verfassungsmäßige Garantie eines gemeinsamen Staatsbürgerrechts mit der Befugnis zum Gewerbebetrieb im ganzen Bundesgebiete und der Überweisung der Gewerbegesetzgebung an den Bund, vor. Der Erlaß des F.G. v. 1/11 1867 machte die einheitliche Regelung des Gewerbebetriebes im ganzen Reiche, eine gemeinsame gewerbepolizeiliche Gesetzgebung zur Notwendigkeit. Ein am 7/4 1868 dem Reichstag vorgelegter Entwurf einer Gew.O. für den Norddeutschen Bund, stieß auf so erhebliche Bedenken, daß eine Änderung erfolgte und der Gesetzentwurf mit dem provisorischen Charakter eines Notgesetzes, als G., betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, unterm 8/7 1868 publiziert wurde (B.G.Bl. S. 406). In Weiterführung der begonnenen Reform legte der Bundeskanzler am 4/3 1869 einen Gesetzentwurf vor, der in den Kommissionsberatungen weitgehende Umgestaltungen, jedoch die Zustimmung des Bundesrates erfuhr und als Gew.O. für den Norddeutschen Bund unterm 2/6 1869 publiziert ist (B.G.-Bl. S. 245).

§ 2. Die Grundsätze der Reichs-Gewerbeordnung. Die bedeutungsvollsten Grundsätze der R.Gew.O. sind: Der Gewerbebetrieb ist jedermann gestattet (Ausländern und Inländern), soweit nicht gesetzliche Ausnahmen vorgeschrieben (§ 1 Princip der Gewerbefreiheit). Beseitigt sind alle früheren privaten Gewerbeberechtigungen, die Monopole der Zünfte und kaufmännischen Korporationen, die Unterscheidung von Stadt und Land, der Befähigungsnachweis; aufgehoben bzw. ablösbar sind ferner alle Zwangs- und Bannrechte, die Realgewerbeberechtigungen. Das Geschlecht begründet keinen Unterschied bezüglich der selbständigen Befugnis zum Gewerbebetrieb, nirgends kann die Zulassung vom Gemeindebürgerrechte abhängig gemacht werden.

§ 3. Der Geltungsbereich der Reichs-Gewerbeordnung. Mit Gründung des Deutschen Reichs erweiterte sich der Geltungsbezirk der deutschen R.Gew.O. zunächst auf den südlich des Main gelegenen Teil des Großherzogtums Hessen (R.V. v. 15/11 1870 Art. 80), sodann auf Württemberg und Baden (G. v. 10/11 1871 mit Gesetzeskraft v. 1/1 1872 [R.G.Bl. S. 392]), endlich auf Bayern mit einigen, den § 33 betreffenden Modifikationen (G. v. 12/6 1872 mit Gesetzeskraft v. 1/7 1872 für die §§ 29 und 147 Ziff. 3 bzw. v. 1/1 1873 [R.G.Bl. S. 170]). Gleichzeitig wurden bei Gelegenheit dieses Gesetzes für das ganze Geltungsgebiet einzelne strafrechtliche Vorschriften mit dem inzwischen ergangenen Str.G.B. in Einklang gebracht. In Elsaß-Lothringen galt bisher die Gew.O. als solche nicht, vielmehr wurden daselbst nur einzelne Bestimmungen derselben eingeführt: bezüglich der Apotheker und Ärzte § 29 durch G. v. 15/7 1872 (R.G.-Bl. S. 356), bezüglich des Aufsuchens von Warenbestellungen im Umherziehen die §§ 55 ff. durch G. v. 14/5 1879 (G.Bl. für Elsaß-Lothringen S. 15) und bezüglich des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus durch G. v. 16/5 1877 (G.Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 20) mit den betreffenden Strafvorschriften. Erst durch R.G. v. 27/2 1888 (R.G.Bl. S. 57) erfolgte deren Einführung in der durch die Novellen geänderten Fassung, mit einigen Modifikationen, in Elsaß-Lothringen. Die Ausführungs-Bestimmungen zum R.G. v. 27/2 1888 enthält Bek. v. 22/12 1888 (R.G.Bl. S. 301).

§ 4. Allgemeine gewerbepolizeiliche Bestimmungen. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit der R.Gew.O. ist kein unbedingter: in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen kann die Zulassung zum Gewerbebetriebe versagt werden, wie auch polizeiliche Beschränkungen nicht ausgeschlossen sind.

Der stehende Gewerbebetrieb unterliegt der Anzeigepflicht (§ 14 R.Gew.O.); die Anzeige erfolgt bei der nach dem Landesrechte zuständigen Behörde gleichzeitig mit Eröffnung des Gewerbebetriebes, bei jeder Änderung und Aufnahme einer neuen Gewerbsart. Die Behörde bescheinigt den Empfang der Anzeige, deren Unterlassung strafbar (§ 148 R.Gew.O.), binnen 3 Tagen. Für Feuerversicherungs-Agenturen, sowie für sog. Preßgewerbe (Buchdruckereien, Buchhandlungen, Leihbibliotheken 2c.) wird Anzeige bei der Ortspolizeibehörde verlangt, für letztere mit der Bezeichnung des Lokales und jedes späteren Wechsels (§ 14 Abs. 2 R.Gew.O.). Hinsichtlich der steuerpflichtigen Gewerbe ist im fiskalischen Interesse noch eine Anzeige bei der Steuerbehörde notwendig. Weiteres als die Anzeige wird nicht erfordert, insbesondere kein Befähigungs- oder Bedürfnisnachweis, keine Dispositionsfähigkeit, Volljährigkeit, Staatsangehörigkeit, Gemeindebürgerrecht, kein männliches Geschlecht oder Vermögen. Beschränkt sind nur Militärpersonen, Staats- und Reichsbeamten. Die Befugnis zum Gewerbebetriebe enthält das Recht zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebsstätten, des Verkaufes selbstverfertigter und anderer Waren, das Recht, Gewerbsgehilfen in beliebiger Zahl zu halten.

§ 5. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugnis zum stehenden Gewerbebetrieb. Einer polizeilichen Konzession unterliegen bestimmte gewerbliche Anlagen und der Gewerbebetrieb gewisser Personen.

1. Gewisse Anlagen, welche durch Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte für „die Nachbarschaft und Publikum erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen herbeiführen können“, bedürfen der

behördlichen Genehmigung (§ 16). Eine vorgängige Bekanntmachung des Unternehmers giebt der Nachbarschaft Gelegenheit, Einwendungen vorzubringen, worauf eine kollegiale Behörde (Kreisausschuß, Gewerbekommission) über Erteilung der Konzession entscheidet (s. Art. Gewerbliche Anlagen). Bei Dampfkesselanlagen findet dagegen kein kontradiktorisches Verfahren, nur eine Prüfung der Anlage durch die Behörde statt (s. Art. Dampfkessel).

Die Wirkung der Konzession ist die Berechtigung zur Ausführung und zum Betrieb der Anlage. Ein den Bestimmungen der Konzession gemäß errichteter Betrieb kann nur untersagt werden: aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung und wegen eines entgegenstehenden privatrechtlichen Rechtstitels durch gerichtliche Entscheidung. Ohne Konzession oder unter Nichtbeachtung der wesentlichen Bedingungen errichtete Anlagen sind widerrechtliche, strafbare (§ 147 Abs. 1 R.Gew.O.); die Polizeibehörde kann Wegräumung und Herstellung eines den Bedingungen entsprechenden Zustandes anordnen (§ 147 Abs. 3). Die Konzession ist eine sachliche, keine persönliche, eine neue Konzession daher bei Veränderungen der Betriebsstätte oder wesentlichen Änderungen im Betriebe erforderlich. Die Konzession erlischt wegen Ablaufs der für die Ausführung festgesetzten Frist, unterbliebener Herstellung der Anlage binnen Jahresfrist und Einstellung des Gewerbebetriebes während eines Zeitraumes von 3 Jahren: die Behörde muß in bestimmten Fällen (höhere Gewalt u.s.w.) die letztere Frist verlängern (§§ 49, 50 R.Gew.O.).

Durch Landesgesetz, Polizeiverordnung oder Ortsstatut können noch andere Beschränkungen eingeführt werden, nämlich: über Stauanlagen für Wasserbetriebswerke, die Anlage und Benutzung von Privatschlächtereien. Die Landes-Gesetzgebung kann den einzelnen Gemeinden die Befugnis erteilen, durch ortsstatutorische Festsetzung einzelne Ortsteile vorzugsweise für gewerbliche Anlagen zu bestimmen. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, durch Polizeiverordnung Bestimmungen über die Entfernung vom Winde bewegter Triebwerke von benachbarten Grundstücken oder von öffentlichen Wegen zu treffen.

11. Eine persönliche Konzession ist für bestimmte Gewerbebetriebe (in Form von Approbation auf Grund nachgewiesener Befähigung oder als polizeiliche Konzession) erforderlich (§§ 29—41 R.Gew.O.).

A. Einer Approbation (bzw. eines Prüfungszeugnisses) bedürfen: Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Tierärzte), Apotheker, Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen und Lotsen, — eines Prüfungszeugnisses (worin die Approbation enthalten) Hebammen, landesgesetzlich auch Hufschmiede (§ 30a R.Gew.O.).

1) Die Approbation der Ärzte wird nur auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt, darf jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden. Sie muß jedem erteilt werden, der jenen Nachweis erbringt, und erstreckt sich auf das Reichsgebiet. Die dem Bundesrate vorbehaltenen Vorschriften über die zur Approbation befugten Behörden und über den Befähigungsnachweis enthalten: Bekk. v. 25/9 und 9/12 1869 (R.G.Bl. S. 635, 687), Bekk. v. 21/12 1871 (R.G.Bl. S. 472), v. 28/6 und 19/7 1872 (R.G.Bl. S. 243, 351), Bek. v. 2/6 1883 (C.Bl. Nr. 25), Bek. v. 25/3 1885 (C.Bl. S. 75), Bek. v. 25/4 1887 (C.Bl. Nr. 17). Hiernach erteilen die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten die Approbationen auf Grund des Nachweises der Befähigung, bestandener ärztlicher Vorprüfung und zweiter Prüfung einer deutschen Universität.

Diese Vorschriften beziehen sich auch auf Zahnärzte und Tierärzte (Bek. v. 27/3 1878 [R.G.Bl. S. 10], Prüfung bei einer deutschen tierärztlichen Lehranstalt). Die Ausübung der sog. kleinen Chirurgie (Heildiener, Heilgehilfen) ist durch die R.Gew.O. freigegeben.

Über die Entbindung von der ärztlichen Prüfung wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen s. Bek. v. 9/12 1869 (R.G.Bl. S. 687).

Die nach § 144 Abs. 1 R.Gew.O. fortbestehenden Berufspflichten der approbierten Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte beschränken sich auf die Anmeldung bei der Wahl und die Abmeldung bei Veränderung des Wohnortes. Der Zwang zur ärztlichen Hilfeleistung ist aufgehoben (§ 144 Abs. 2), eine Ausnahme tritt bei Unglücksfällen oder gemeinen Gefahr ein (§ 360 pos. 16 R.Str.G.B.). Auch die Bezahlung unterliegt freier Vereinbarung (§ 80 Abs. 2 R.Gew.O.). Wer ohne Approbation sich als Arzt u.s.w. bezeichnet oder durch Beilegung eines ähnlichen Titels den Glauben zu erwecken sucht, er sei eine geprüfte Medizinalperson, ist nach § 147 R.Gew.O. strafbar.

2) Die Approbation zur Ausübung des Apothekergewerbes erteilen die Centralbehörden der Landesuniversitäten besitzenden Bundesstaaten, das braunschweigische und elsaß-lothringische Ministerium auf Grund des Befähigungsnachweises (Bestehung der pharmaceutischen Prüfung an einer deutschen Universität oder bestimmten polytechnischen Schule). Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch das Qualifikationsattest für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, Nachweis dreijähriger Lehrzeit, Gehilfenprüfung, dreijähriger Servierzeit, dreisemestrigen Studiums auf einer Universität bzw. polytechnischen Schule. Die Vorschriften über Approbation und Prüfung s. Bek. des Reichskanzlers v. 5/3 1875 (C.Bl. S. 167; R.G.Bl. S. 174), modifiziert durch Bek. v. 25/12 1879 (C.Bl. S. 850), Bek. v. 6/5 1884 (C.Bl. Nr. 19).

Über die Apothekergehilfenprüfung s. Bekk. v. 5/3 1875, 13/11 1875 (C.Bl. S. 761), geändert durch Bekk. v. 4/2 1879 (C.Bl. S. 91) und 25/12 1879 (C.Bl. S. 850), ergänzt durch Bekk. v. 23/12 1882 und 12/1 1883 (C.Bl. von 1882 S. 458, von 1883 S. 12). Über die Errichtung von Apotheken fehlt ein Reichs-Specialgesetz; in den einzelnen Ländern gelten die Principien der Personal- und Realkonzession (sämtliches Material s. in Annalen Bd. X, Jahrg. 1877, S. 926—972).

Die Ausübung des Apothekergewerbes unterliegt im übrigen den Vorschriften der R.Gew.O. über den Gewerbebetrieb (§ 6 Abs. 2). Bestimmte Heilmittel, Droguen und chemische Präparate dürfen im Detailhandel nur Apotheker verkaufen (V. v. 4/1 1875 [R.G.Bl. S. 5]; V. v. 9/2 1880, betr. den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, und V. v. 3/1 1883, betr. den Verkehr mit Honigpräparaten

[R.G.Bl. S. 13]). Unbefugte Arzeneiabgabe ist nach §§ 367, 3 u. 5 R.Str.G.B. strafbar. Für die Zubereitung der Medikamente ist die revidierte Pharmacopoea Germanica maßgebend (R.G.Bl. von 1872 S. 172, von 1873 S. 200, C.Bl. S. 213). Über die in Apotheken zulässigen Wagen, Alkoholometer u.s.w. s. Art. 18 der Maß- und Gewichtsordnung v. 17/8 1868, Bek. v. 6/12 1869 (B.G.Bl. S. 698), Bek. v. 17/6 1875 (C.Bl. Nr. 11), Bek. des Reichskanzlers v. 12/3 1881 (C.Bl. Nr. 11), Bek. der Normal-Eichungskommission v. 24/10 1882.

3) Über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten und Lotsen erläßt der Bundesrat Vorschriften (s. Bek. v. 25/9 1869, über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute [R.G.Bl. S. 660]: Bek., betr. die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen, v. 30/6 1879 [C.Bl. S. 427]; R.G., betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, v. 11/6 1878 [R.G.Bl. S. 109]: s. Bödicker, Gewerberecht des Deutschen Reichs, S. 207–219). Die von den Verwaltungsbehörden (in Preußen von den Regierungen) erteilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lotsen für das im Attest angeführte Fahrwasser. Die besonderen Anordnungen der Staatsverträge (Elbe, Weser, Rhein, Neckar, Bodensee, Donau) bleiben unberührt.

4) Für Hebammen schreibt § 30 R.Gew.O. den Besitz eines Prüfungszeugnisses vor, worin die auf das Landesgebiet beschränkte Approbation liegt. In der Aufstellung der Erfordernisse sind die Einzelstaaten unbeschränkt.

B. Konzessionen sind erforderlich für:

1) Unternehmer von Privatkranken, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten. Die Konzession darf nur bei thatsächlich begründeter Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf Leitung und Verwaltung oder dann versagt werden, wenn die baulichen oder sonstigen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

2) Schauspielunternehmer, d. h. gewerbsmäßig theatralische Vorstellungen veranstaltende Privatpersonen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Überzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zum beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt (§ 32).

3) Personen, welche Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben. Der Kleinhandel berechtigt nur zum Verkaufe von Branntwein oder Spiritus an Käufer, welche das Gekaufte mit sich fortnehmen (Verkauf über die Straße). Die Schankwirtschaft, welche stets die Befugnis zum Kleinhandel enthält, berechtigt zum Verkauf von Getränken aller Art zum alsbaldigen Genuß in dem Lokale des Verkäufers. Die Gastwirtschaft, zugleich Schankwirtschaft, enthält auch die Befugnis zur Beherbergung. Unter den Begriff Branntwein fallen auch die überwiegend aus Branntwein bestehenden Getränke wie Punsch, Liqueure u.s.w. Die Konzession wird nach Anhörung der Ortspolizei- und Gemeindebehörde erteilt, sie ist zu versagen, wenn Thatsachen die Annahme rechtfertigen, das Gewerbe werde zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbraucht, oder falls das Lokal den polizeilichen Anforderungen nicht entspricht. Die Nov. v. 23/7 1879 ermächtigte die Landesregierungen, den Ausschank und Kleinhandel mit Branntwein allgemein, Wirtschaftskonzessionen in Orten unter 15000 Einwohneen, in größeren Ortschaften, falls es durch Ortsstatut bestimmt wird, vom Bedürfnisnachweis abhängig zu machen. Die Konzession ist eine persönliche und wird für ein bestimmtes Lokal erteilt, Erneuerung deshalb bei einem Wechsel in der Person und des Lokales notwendig (§ 33 R.Gew.O.).

4) Pfandleiher und Rückkaufshändler. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden durch Thatsachen feststeht. Die Landesregierungen können, wo es durch Ortsstatut festgesetzt wird, den Bedürfnisnachweis verlangen (§ 34). —

Endlich können die Landesgesetze für den Handel mit Gift, das Lotsengewerbe und das Gewerbe der Markscheider Konzession bzw. Prüfung vorschreiben (§ 34 Abs. 3).

Die Wirkung der Konzession ist die Befugnis zum Gewerbebetrieb; Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Konzessionierung sind strafbar (§ 147 R.Gew.O.), die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden (§ 15). Bei einigen Gewerbebetrieben (B 1, 2 u. 3) erlischt die Konzession aus gleichen Gründen wie bei der Errichtung gewerblicher Anlagen (s. d. Art. Gewerbliche Anlagen).

Die Entziehung einer Approbation und Konzession ist nur aus gesetzlich fixierten Gründen zulässig (bei den sog. freien Gewerben findet eine Entziehung principiell nicht statt). Die Approbationen der Ärzte und Apotheker, Hebammen können nur zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund derer sie erteilt sind, sich später herausstellt, oder bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Bei Approbationen der Seeschiffer u.s.w. erfolgt die Entziehung durch ein das Verschulden eines Seeunfalls konstatierendes Urteil des Seeamtes (R.G., betr. die Untersuchung von Seeunfällen, v. 17/7 1877; R.G., betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten, v. 11/6 1878). Die Zurücknahme einer Konzession ist nur statthaft, wenn entweder die Unrichtigkeit der Nachweise dargethon wird, oder wenn aus Handlungen bzw. Unterlassungen des Gewerbetreibenden der Mangel der Eigenschaften erhellt, die bei Erteilung der Konzession vorausgesetzt werden mußten (§ 53). Die Entziehung des Gewerbebetriebes erfolgt im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens (§ 54).

C. Verbietungsrechte bestehen bezüglich des Betriebes einzelner Gewerbe wegen erwiesener Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden: a) bei Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht und dem Betrieb von Badeanstalten: b) beim Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, Betten und gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, Metallbruch oder dgl.), Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen; c) Gleiches gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender

Geschäfte, bei gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten (Immobilien, Darlehen, Heiraten), bei Gesindevermietern, Stellenvermittlern und Auktionatoren. Alle diese Klassen haben die Eröffnung des Gewerbebetriebes anzuzeigen (§ 35); die Landescentralbehörden sind zum Erlaß von Vorschriften über Führung der Bücher und polizeiliche Kontrolle des Geschäftsbetriebes befugt (§ 35 Abs. 2 u. 3).

D. **Anstellungs- und Beeidigungsrechte** von Staats- und Kommunalbehörden oder Korporationen bestehen nach § 36 R.Gew.O. bei Feldmessern, Auktionatoren, mit Feststellung des Feingehaltes edler Metalle betrauten Personen, bei Güterbestätigern, Schaffnern, Wägern, Messern u.s.w. Der Betrieb dieser Gewerbsarten ist an sich frei; Handlungen der angestellten und beeidigten Gewerbetreibenden genießen nur ein größeres Vertrauen bzw. besondere Glaubwürdigkeit mit rechtlichen Wirkungen (§ 36 R.Gew.O.).

§ 6. **Polizeiliche Beschränkungen der Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes.** Die Befugnis zum Gewerbebetrieb enthält das Recht zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Verkaufsstatten, des Verkaufs selbstgefertigter und fremder Waren, zur Annahme von Gesellen, Gehilfen, Arbeitern und Lehrlingen, des Betriebes in und außerhalb des Ortes der Niederlassung (§§ 41, 42 R.Gew.O.), des Fortbetriebes für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Kinder ohne Erneuerung der Konzession (§ 45 R.Gew.O.). Gesetzliche Beschränkungen bestehen für den Hausierhandel (s. § 7), den sog. fliegenden Buchhandel (Verbreitung, Verkauf, Anschlag u.s.w. von Druckschriften, wofür § 43 R.Gew.O. ortspolizeiliche Erlaubnis und Mitführung des auf Namen lautenden Legitimationsscheines verlangt), für den Ankauf von Waren oder das Aufsuchen von Warenbestellungen außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung durch Gewerbetreibende oder deren Reisenden. Diese bedürfen einer für das Kalenderjahr ausgestellten Legitimationskarte. Letztere enthält Namen des Inhabers, der Firma oder Person, in deren Dienste der Reisende steht, die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebs. Der Inhaber muß die Karte bei sich führen, auf behördliches Verlangen vorzeigen: er darf zum Verkauf bestimmte Waren nicht mit sich führen (nur Proben, Muster), soweit nicht der Bundesrat Ausnahmen zuläßt (Bek. v. 31/10 1883 hinsichtlich der Gold- und Silberwarenfabrikanten, Großhändler mit Edelsteinen u.s.w.). Das Aufkaufen von Waren ist nur bei Kaufleuten, Produzenten oder in offenen Verkaufsstellen gestattet. Die Versagungsgründe sind die gleichen wie bei sog. Wandergewerbescheinen (s. § 4); Zurücknahme ist zulässig, wenn zur Zeit der Erteilung ein vorhandener Versagungsgrund der Behörde nicht bekannt war, oder beim Geschäftsbetrieb die gezogenen Schranken überschritten wurden. Das Verfahren ist das gleiche, wie bei der Versagung oder Zurücknahme eines Wandergewerbescheins (§§ 44, 148 pos. 6, 149 pos. 1 R.Gew.O.). Keine Legimationskarte bedürfen Gewerbetreibende, für welche die in den Zollvereins- und Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bestimmt ist (Zollvereinsvertrag v. 8/7 1867, Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn v. 23/5 1881, Handelsvertrag mit der Schweiz v. 23/5 1881, mit Serbien v. 6/1 1883, mit Spanien v. 12/7 1883, mit Rumänien v. 14/11 1877, Bek. des B.R. v. 31/10 1883, C.Bl. S. 305).

Landesgesetzlich kann für Pfandleiher und Rückkaufshändler ein Zinsmaximum festgesetzt, die Führung von Geschäftsbüchern und der öffentliche Verkauf der Pfänder vorgeschrieben werden; Trödler und Gesindevermieter müssen in vielen Einzelstaaten Bücher führen. Eine Folge der Gewerbefreiheit ist die Befugnis zur selbständigen Festsetzung der Preise im gewerblichen Verkehr. Die früheren Polizeitaxen sind aufgehoben, nur Bäcker, Verkäufer von Backwaren, Gastwirte können zur Einreichung und zum Anschlag von Preisverzeichnissen angehalten (§§ 73, 75, 79 R.Gew.O.), den Bäckern die Verpflichtung zur Aufstellung einer Wage mit den erforderlichen Gewichten zum Nachwiegen (§ 74) auferlegt werden.

Einer weitgehenden Einwirkung seitens der Ortspolizeibehörde unterliegen diejenigen Gewerbebetriebe, welche sich auf den öffentlichen Verkehr innerhalb der Orte durch Beförderungsmittel aller Art beziehen, und der Gewerbebetrieb von ihre Dienste öffentlich anbietenden Personen, die sog. Straßengewerbe (s. d. Art. Straßengewerbe).

Endlich können für Schornsteinfeger, denen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, und für behördlich bestellte Feldmesser, Auktionatoren, Markscheider Taxen festgesetzt werden (§§ 77, 78 R.Gew.O.). Die Taxen für Apotheker und Ärzte bestimmen die Landes-Centralbehörden, mit dem Charakter von Maximal- und Normalsätzen (§ 80 R.Gew.O.).

§ 7. **Das Hausiergewerbe.** Der Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegt gewerbepolizeilichen Ausnahmebestimmungen; das Charakteristische des Hausiergewerbes im Gegensatz zu den stehenden Gewerben liegt im Mangel einer gewerblichen Niederlassung und dem Erfordernis der Lösung eines Wandergewerbescheins (soweit nicht nach § 4 eine Legitimationskarte genügt). Bei richtiger Erkenntnis erscheint der Gewerbetrieb im Umherziehen als wohlthätiger und bedeutender Faktor des wirtschaftlichen Lebens, denn er vermittelt Verkehr und Umsatz für Orte und Fälle, welche außerhalb des regelmäßigen Zusammentreffens von Angebot und Nachfrage liegen. Gleichwohl zeigt derselbe mancherlei Abnormitäten, und sind die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Sanitätspflege gefährdenden Mißbräuche eher zu besorgen, als beim stehenden Gewerbebetrieb. Diese Befürchtung führte häufig zu übermäßigen Beschränkungen; erst die neueren Gew.OO. sind von der Erkenntnis geleitet, daß die polizeiliche Kontrolle nicht zur Beeinträchtigung der Freiheit der Bewegung führen dürfe. Hiervon gehen die §§ 55—63 R.Gew.O. aus.

Hausierbetrieb im Sinne der R.Gew.O. ist: das Feilbieten der Waren; das Aufsuchen von Bestellungen und der Ankauf von Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen; das Anerbieten gewerblicher Leistungen; das Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, bei welchen kein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet.

Ausgeschlossen vom Hausierhandel sind: geistige

Getränke, gebrauchte Kleider und Wäsche u.s.w., Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, Taschenuhren, Spielkarten, Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, explosive Stoffr, leicht entzündliche Mineral- und andere Öle, sowie Spiritus, Waffen, Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel. Änderungen können durch Verordnung des Bundesrats eintreten. Völlig frei ist der Ankauf oder Verlauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues (§ 63 R.Gew.O.).

Ausgeschlossen ist ferner: die Ausübung der Heilkunde durch nicht Approbierte, das Aufsuchen und Vermitteln von Darlehns- und Rückkaufsgeschäften ohne Bestellung, das Aufsuchen von Bestellungen auf Wertpapierr, Branntwein und Spiritus bei Privaten (§ 56a). Durch Beschluß des Bundesrats bzw. Anordnung des Reichskanzlers können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Abwehr von Viehseuchen noch weitere Objekte vom Hausierhandel ausgeschlossen werden, welche Anordnung der Genehmigung des Reichstags unterliegt (§ 56b).

Weiter sind ausgeschlossen: Ärgernis erregende Druckschriften, Schriften und Bildwerke, sowie solche, welche mittelst Zusicherung oon Prämien oder Gewinnen vertrieben werden. Wer jene Gegenstände feilbietet, ist zur Vorlage eines Verzeichnisses und Mitführung des genehmigten Verzeichnissrs verpflichtet (§ 56). Verboten ist endlich das Feilbieten oon Waren durch Versteigern, Glücksspiel oder Lotterie; Ausnahmen werden z. B. auf Jahrmärlten, bei Volksdelustigungen gestattet (§ 56c). Öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden, mit Angabe des Wohnortes erlassen werden, die Verkaufsstelle muß durch einen Aushang erkennbar bezeichnet sein, was insbesondere von Wanderlagern gilt (§ 56c Abs. 2).

In allen anderen Fällen ist der Besitz eines Wandergewerdescheins (Legitimationsschein), regelmäßig ausgestellt von der höheren Verwaltungsbehörde, ausnahmsweise von der Lokalbehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden, erforderlich (§§ 57—63 R.Gew.O.).

Ausländern kann der Wandergewerbrschrin (Vorschriften in Bek. des B.R. v. 31/10 1883, [C.Bl. S. 305]), im Reichsgebiet wohnenden, 21 Jahre alten Reichsangehörigen muß er erteilt werden, sofern keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen.

1) Der Wandergewerbeschein muß versagt werden, wenn der Nachsuchende mit abschreckenden und ansteckenden Krankheiten behaftet, bzw. entstellt, wegen bestimmter strafbarer Handlungen (aus Gewinnsucht, Eigentums- und Sittlichkeitsvergehen, Angriffe auf Leden und Gesundhrit, Zuwiderhandlung gegen Verbote und Sicherheitsmaßregrln brl Krankheiten und Viehseuchen) verurteilt ist und seit der Strafverbüßung keine 3 Jahre verflossrn sind: wegen Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist; für Musikaufführungen u.s.w. (§ 55 Ziff. 4), sobald einer den Verhältnissen des Bezirkes entsprechenden Anzahl oon Personen Wandergewerbescheine erteilt sind.

2) Der Wandergewrrbeschein kann erteilt werden, wenn der Nachsuchende noch nicht großjährig, blind, taub, stumm ist oder an Geistesschwäche leidet (§ 57a).

3) Der Wandergewerbeschein kann oersagt werden: bei mangelndem festen Wohnsitz im Inlande, bei Verurteilung wegen der oben genannten (2) Vergehen, wiederholter Bestrafung wegen Verletzung der Vorschriften über Hausierhandel, Vernachlässigung schulpflichtiger Kinder (§ 57b).

Der Wandergewrrbeschein (einheitliches Formular in Bek. des B.R. o. 31/10 1883 [C.Bl. S. 305]) enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Grwerdebetriedes; er berechtigt für das Kalenderjahr zum Gewerbebetrieb im ganzen Reiche, nach Entrichtung der darauf haftenden Landrssteuern. Der Wandergewerbeschein gilt nur für die Person; Stellvertreter müssen sich einen neuen Schein lösen (§§ 60, 60d R.Gew.O.). Betrieb rines Hausiergewrrbes ohne Wandergewerbeschein ist strafbar und kann polizeillch verhindert werden (§§ 15, 148 pos. 7 R.Gew.O.). Wandergewerbescheine für Musikaufführungen u.s.w., der Kategorie des § 55 pos. 4 sind auf den Bezirk der Verwaltungsbehörde beschränkt, beim Betrieb in anderen Bezirken dort auszudehnen (§ 60), wobei zur Ausübung jener Erwerde von Haus zu Haus, auf öffentllchen Wegen u s.w. Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen ist (§ 60a).

Die Mitführung oon Begleitern ist zulässig, bedarf jedoch einer im Wandergewerbeschrin auszudrückenden behördlichen Genehmigung, für deren Erteilung die allgemeinen Vorschriften gelten (§§ 57, 57a u. b). Mitführen von Kindern unter 14 Jahrrn zu gewerblichen Zwecken ist verboten; bei schulpflichtigen Kindern wird Nachweis ausreichenden Unterrichtes erfordert. Die Erlaubnis kann (nach freiem Ermessen) versagt bzw. zurückgrnommen werden. Gleiches gilt von dem Mitführen oon Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und über 14 Jahre alten eigenen Descendenten (§ 62). Unbefugtes Mitführen oon Begleitern, sowie das unbefugte Mitziehen ist straibar (§ 149 pos. 5). Minderjährigen kann die Beschränkung auf die Zeit vor Sonnenuntergang auferlegt, minorennen Personen weiblichen Geschlechts der Hausierhandel von Haus zu Haus untersagt werden (§ 60b). Ohne vorgängige Erlaubnis ist der Eintritt in fremde Wohnungen, zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet (§ 60c).

Ausländern kann der Wandergewerbeschein nach näherer Vorschrift des Bundesrats (Bek. o. 31/10 1883) erteilt werden, wobei die allgrmeinen Vorschriften anwendbar. Beim Verkaufen roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues u.s.w. im gewöhnlichen Grenzverkehr ist ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich, jedoch gelten die allgemeinen Versagungsgründe. Ferner kann die Erteilung wegen mangelnden Bedürfnissrs oder bereits hinreichend oorhandener Gewerbedetriebe versagt werden. Für die Gewerbe der Topfbinder, Kesselflicker, Händler mit Blech-, Drahtwarrn u. dgl., Drehorgrlspieler und Dudelsackpfeifer wird der Nachweis eines vorjährigen Wandergewerbescheins gefordert. Zigeunern muß er versagt werden. Ausländer unter 21 Jahren, oder solche, welche zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind nicht zugelassen. Über die Ausdehnung auf einen anderen Bezirk und die

Zurücknahme gelten die Grundsätze der R.Gew.O. (§§ 58, 60), der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inland ist dagegen nicht als Versagungsgrund anzusehen. Ausstellung und Ausdehnung wird auch für eine kürzere Zeit als das Kalenderjahr gestattet. Strengere Vorschriften sind auch für das Mitführen von Begleitern gegeben.

Beschwerden wegen Versagung, Zurücknahme oder verweigerter Ausdehnung von Wandergewerbescheinen gehen, ohne aufschiebende Wirkung, an die nächstvorgesetzte Behörde: die Entscheidung erfolgt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Gleiches gilt von der Verweigerung der Genehmigung eines Druckschriftenverzeichnisses, der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis des Mitführens von Begleitern (§ 63 R.Gew.O.).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.Gew.O. v. 21/6 1869 (B.G.Bl. Nr. 26), abgeändert und ergänzt durch spätere Gesetze (Novellen), wie R.G. v. 2/3 1874 (R.G.Bl. S. 19), v. 17/7 1878 (R.G.Bl. S. 199), v. 23/7 1879 (R.G.Bl. S. 267), v. 15/7 1880 (R.G.Bl. S. 179), v. 18/7 1881 (R.G.Bl. S. 233), Bek. v. 31/1 1882, v. 21/4 1883 (R.G.Bl. S. 10 u. 33), u. R.G. v. 1/7 1883 (R.G.Bl. S. 159), Bek. der Redaktion der Gew.O. v. 1/7 1883 (R.G.Bl. S. 177), R.G. v. 23/4 1886, betr. die Abänderung der Gew.O. (R.G.Bl. S. 125), desgl. v. 6/7 1887 (R.G.Bl. S. 281).

B. Litteratur: Koller, Die deutsche Gew.O., aus den Materialien erläutert (Berlin 1869). W. Seydel, Das Gewerbepolizeirecht nach der R.-Gew.O., in Annalen (1878 S. 529 ff., 929 ff.). Neue Bearbeitung des Artikels ebendaselbst Jahrgang 1881 S. 569 ff. Musterhafte Darstellung des deutschen Gewerberechtes, in G. Meyer (Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1883), T. 1 S. 350 bis 414. L. Jacobi, Die Gewerbegesetzgebung des Deutschen Reichs (Berlin 1874). L. Bödicker, Das Gewerberecht des Deutschen Reichs (Berlin 1883, R. v. Deckers Verlag). Dr. P. Kayser, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (2. Aufl., Berlin, Verlag von H. W. Müller 1888). R.Gew.O. nebst den für das Deutsche Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen, von T. Ph. Berger (8. Aufl., Berlin und Leipzig, Verlag von J. Guttentag, 1888). Die deutsche Gew.O. für die Praxis in der preußischen Monarchie, mit Kommentar u.s.w. von F. Mareinowski, Geh. Oberfinanzrat (Verlag von G. Reimer, 3. Aufl. 1887). Illing, Die deutsche Gew.O., 2. Aufl. (Berlin, Verlag von A. Haack). K. Schicker, Die Gew.O. für das Deutsche Reich, nebst den Ausführungsvorschriften; erläutert 1884.

Dr. Zeller.

Gewerbesteuer.

I. Allgemeines.

§ 1. **Wesen und Umfang.** Neben der Besteuerung des Vermögensertrages (aus Grund und Boden, Gebäuden und Kapitalien) strebt jedes System direkter Steuern auch eine Belastung des Ertrages berufsmäßiger Arbeit durch eine eigene Steuer an. Dieselbe ist häufig als eine allgemeine „Erwerb“-steuer neben die Grund-, Gebäude- und Kapitalrentensteuer getreten. Sie wurde als solche von jedem wirtschaftlichen Erwerbe, also auch vom Landwirtschaftsbetriebe, eingehoben, indem man annahm, daß die Grundsteuer nur die Grundrente träfe. Die wirtschaftliche Verschiedenheit der Erwerbsrenten und die Ungleichheiten in der Ermittelung ihres Erträgnisses in finanztechnischer Beziehung drängten aber zu einer Differenzierung in der steuerlichen Behandlung. Aus diesen Gründen erfolgte neben Freilassung des Grundbesitzes von der Erwerbsteuer die Ausscheidung des rein persönlichen Erwerbes aus Arbeit: aus gemeiner Handarbeit, aus privatem oder öffentlichem Dienstverhältnis, aus sog. liberalen Berufen. Wo ein System von Ertragssteuern besteht, wird dieser einer besonderen Ertragssteuer (Lohn- und Besoldungssteuer) unterworfen, wo Einkommensteuern bestehen, werden sie von diesen getroffen. Von dem Objekt der früheren Erwerbsteuer blieb sonach noch der Stamm der gewöhnlich als „gewerblich“ bezeichneten Erwerbsarten übrig, die Steuer selbst wurde demgemäß als Gewerbesteuer bezeichnet. Die Abgrenzung ihres Objektes gegen die Urproduktion und gegen die Arbeits-, Dienstverhältnisse und liberalen Berufe ist theoretisch unmöglich, in der Praxis mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Im Ertragssteuersystem ist sie eine wesentliche Grundlage der Besteuerung. Die diesem System eigentümliche Belastung vermutlicher, nach bestimmten Merkmalen berechneter statt der wirklichen Erträgnisse hat namentlich aus finanztechnischen Gründen im Gewerbebetrieb seine größte Rechtfertigung erhalten. Entsprechend ihrem Charakter als Ertragsteuer ist bei der G. ein Schuldenabzug unzulässig.

§ 2. **Veranlagung.** Zur Belastung durchschnittlicher Erträgnisse der Gewerbebetriebe führt das Schwanken derselben; dazu, daß man sie nach bestimmten Merkmalen veranschlagt, statt die wirklichen Erträge zu besteuern, nötigt die Schwierigkeit der Ermittelung der letzteren. Das Streben, den der Steuer unterworfenen Ertrag aber doch möglichst dem wirklichen anzunähern, führt zu verschiedenen Formen der Veranlagung der G., die aber alle auf der Verbindung einiger weniger Momente beruhen. Der Ertrag des Gewerbebetriebes beruht auf der Arbeitstüchtigkeit des Unternehmers, dem Umfange und der technischen Vollkommenheit der Produktion und der Aufnahme-

fähigkeit des Absatzgebietes. Je nach der Art der Gewerbe sind die Momente einzeln von verschiedenem Einflusse. In diesen Richtungen sind daher die Merkmale für Veranlagung des Ertrages zu suchen. Dieselben können dazu benutzt werden, um, unter Beihilfe der Gewerbetreibenden oder ohne solche, in den einzelnen konkreten Fällen eine Ertragsermittelung auf Grund oon Schätzungen vorzunehmen (eigentliche Gewerbeertragssteuer). Man kann hierbei den Ertrag der Betriebskapitalien und jenen der Arbeit getrennt oder beide zusammen abschätzen. In beiden Fällen bilden Art des Gewerbes, Zahl der Hilfsarbeiter, Größe und Art der Maschinen, der Werkzeuge, Größe des Absatzgebietes u.s.w. die allerdings sehr unsicheren Anhaltspunkte. Ein anderes Veranlagungssystem faßt das Gewerbe in Gruppen oder Klassen zusammen und setzt für je eine solche Abteilung je nach der Größe des Betriebsortes und der Größe des Betriebes, für welche ebenfalls Klassen gebildet werden, die Steuer fest (Gewerbeklassensteuer). Ein von Baden in grundsätzlicher Übereinstimmung mit seiner neuesten Steuerreform durchgeführtes System endlich besteuert mit der G. nur das Betriebskapital (Gewerbevermögenssteuer). Angesichts der Unzulänglichkeit des Klassenschemas für alle über den lokalen Absatz arbeitenden Gewerbe verdient das allerdings nur in Verbindung mit einer Einkommensteuer mögliche badische System große Beachtung.

§ 3. **Verhältnis zu den übrigen direkten Steuern.** Das Verhältnis der G. zu den übrigen direkten Steuern ist durch die Abgrenzung des Umfanges der Objekte der G. bereits im wesentlichen gekennzeichnet. Ein besonderer Grenzstreit liegt bezüglich der zu Gewerbezwecken dienenden Gebäude vor, welche sowohl der G. wie dee Gebäudesteuer unterworfen sein können. Meist werden sie zur Gebäudesteuee herangezogen, obwohl das Gegenteil grundsätzlich richtiger wäre. Da, wo allgemeine Einkommensteuern existieren, wird die Berechtigung einer besonderen G. in Frage gestellt. Wirtschaftliche und finanztechnische Gründe sprechen für den Anschluß der Besteuerung an den wirklichen Ertrag bzw. das Einkommen, deren Ermittelungen keinen größeren Schwierigkeiten begegnen, wie die der durchschnittlichen Ertragsfeststellung. So ist Sachsen oerfahren, das keine allgemeine G. kennt. Richtiger als dies Verfahren oder das Beibehalten des Ertragsteuersystems ist bei einem Übergange zur allgemeinen Einkommensteuer wohl die Fortentwicklung der G. zur Gewerbevermögenssteuer, indem durch das Maß des Vermögens — natürlich nur Aktivvermögen, nach Abzug der Schulden — neben dem Einkommen ein besonderes Maß der Steuerkraft gegeben wird.

II. Die Gewerbesteuern in den größeren deutschen Staaten.

A. Allgemeine Gewerbesteuern.

§ 4. **Begrenzung des Steuerobjektes.** Die sachliche Begrenzung der Gewerbesteuerpflicht ist in den Steuergesetzen der einzelnen Staaten verschieden durchgeführt, aber nirgends positiv gegeben. Im allgemeinen gehen die Gesetze darauf aus, den dauernden wirtschaftlichen Erwerb, Urproduktion und liberale Berufe ausgenommen, zu treffen. Insbesondere der Ausschluß des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich der Viehzucht, und des Handels mit selbstgewonnenen Produkten dieser Erwerbszweige ist allgemein. Nicht so allgemein ist der Ausschluß der Bergwerke und Eisenbahnen oon der G. (s. d. Art. Bergwerksabgaben und Eisenbahnabgaben), ganz alleinstehend der der Branntweinproduktion oon der G. in Preußen. Die Abweichungen der Steuergesetze in der Richtung einer Befreiung der liberalen Berufe sind geringfügig. Im einzelnen ist die Abgrenzung die folgende:

In Preußen sind gewerbesteuerpflichtig der Handel und das (nicht handwerksmäßige) Verfertigen von Waren auf den Kauf (in den Steuerklassen A I, A II und B), die Gastwirtschaft und das Zimmervermieten (Klasse C), der Betrieb eines Handwerkes mit mehreren Gehilfen oder mit offenem Laden fertiger Waren (Klasse H), das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute und der Pferdeverleiher (Klasse K). Diese Aufzählung von Gewerben dient nicht einer Beschränkung der Steuerpflicht auf einzelne Arten, sondern bildet die Grundlage für das Maß der Steuerpflicht (s. § 8). Die Klassen D—G und I sind im Laufe der Zeit weggefallen, bzw. es sind die in ihnen enthalten gewesenen Gewerbe in andere Klassen eingereiht. In der Unzureichendheit dieser Klassenbildung zur Erreichung des angestrebten Zweckes einer Individualisierung der Steuerpflicht liegt einer der größten Fehler der preußischen G. In Bayern trifft die G. die stehenden Gewerbe und alle gewerbsmäßig ausgeübten Erwerbsarten, die nicht der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz unterliegen. Eine gewerbsmäßige Ausübung einer Erwerbsart muß nach dem Gesetz angenommen werden, wenn die Beschäftigung mit Gehilfen, mit gewerblichen Vor- und Einrichtungen oder sonstigem Betriebskapital, in einem offenen Laden oder mit offenem Angebote betrieben wird. In Württemberg und Baden werden schlechtweg „die im Lande betriebenen Gewerbe jeder Art“ bzw. „die im Großherzogtum betriebenen gewerblichen Unternehmungen“ als Gegenstand der G. bezeichnet. Hessen und Elsaß-Lothringen unterwerfen jeden Gewerbebetrieb der G. bzw. der Patentsteuer, der nicht ausdrücklich ausgenommen ist. Die ziemlich gleichartigen Ausnahmen streben die Einschränkung der Gewerbesteuerpflicht auf die eingangs dieses Paragraphen gekennzeichnete Erwerbsthätigkeiten an. Doch trifft Elsaß-Lothringen auch Ärzte, Architekten, Advokaten u. a. Viel mehr als in der Abgrenzung der steuerpflichtigen Gewerbe weichen die einzelnen Steuergesetze in der Feststellung der Bemessungsgrundlage ab. Eine nach gesetzlich bestimmten Veranlagungsgrundsätzen oor sich gehende Ermittelung des Ertrages kommt subsidiär noch in Bayern, als Princip aber nur in Württemberg vor, wo einerseits der persönliche Arbeitsverdienst des Gewerbetreibenden nach Abzug des notwendigen Unterhaltes, andererseits der Reinertrag aus dem in dem Gewerbe verwendeten Betriebskapital den Maßstab der Besteuerung bilden. Diese früher auch in Baden üblich gewesene Feststellung der Bemessungsgrundlage ist hier mit Einführung der Einkommen-

steuer auf eine Feststellung der Größe des Betriebskapitals beschränkt worden. Alle anderen Staaten entfernen sich in stärkerem Maße von den Grundlagen der Ertragsermittelung. Es ist ihnen eigentümlich, daß für die meisten Gewerbe Ortsklassen (nach der Bevölkerungsgröße) und Gewerbeklassen (nach Art und Umfang) gebildet werden, innerhalb welcher die Steuer abgestuft wird. Die Bemessungsgrundlage ist demnach in diesen Fällen in der von der Größe der Bevölkerung abhängig gedachten Wohlhabenheit der Orte, andererseits aber auch in dem Betriebsumfang der Gewerbe gegeben, doch verzichtet die Gesetzgebung dabei auf eine individuelle Ermittelung des letzteren.

§ 5. **Subjektive Steuerpflicht.** Die Steuergesetze aller Staaten erklären für steuerpflichtig den Unternehmer, d. h. denjenigen, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird, gleichgiltig ob er das Gewerbe thatsächlich selbst betreibt oder nicht. Dies wird zum Teil direkt (Bayern, Württemberg, Baden) ausgesprochen, zum Teil ist es aus sonstigen Bestimmungen der Gesetze zu entnehmen. Nur Baden kennt eine Haftung der bestellten Geschäftsführer oder Verwalter als Selbstschuldner. Treiben mehrere Personen ein Gewerbe gemeinschaftlich, so haften sie solidarisch. Juristische Personen sind wie Einzelpersonen gewerbesteuerpflichtig. Schwankend ist die Gewerbesteuerpflicht bezüglich der Versicherungsgesellschaften wegen des durch das R.G. über die Doppelbesteuerung ausgesprochenen Grundsatzes der Beschränkung der Steuerpflicht auf den Ort des Gewerbebetriebes und bei den Genossenschaften wegen der Frage, ob hier überhaupt ein Gewerbebetrieb vorliege. In ersterer Beziehung neigt die Ansicht dahin, bereits die Annahme von Versicherungen durch Zweiganstalten oder Agenturen in einem Lande als Gewerbebetrieb aufzufassen. Preußen fordert, daß die Zweiganstalt u.s.w. zum Abschluß von Versicherungen berechtigt sei. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind mit geringen Ausnahmen (Baden) frei von der G. Bezüglich der Genossenschaften zeigen nur Hessen und Elsaß-Lothringen eine liberalere Auffassung, in den übrigen Staaten wird, insbesondere bei Konsumvereinen und Kreditgenossenschaften, das Vorhandensein eines Gewerbebetriebes nicht bloß bei Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern angenommen, sondern bereits bei Vorhandensein einzelner äußerer Anhaltspunkte (z. B. Halten eines offenen Ladens) präsumiert.

Die Steuerpflicht von Angehörigen anderer Staaten ist für die Bundesstaaten durch das Gesetz über die Doppelbesteuerung geregelt. Allgemein gilt nunmehr der Grundsatz, daß nur die im Lande betriebenen Gewerbe der G. unterliegen sollen. Offen bleibt aber dabei die Frage, inwieweit Erwerbsthätigkeiten von Nichtinländern oder Inländern, die nicht im Lande ihren Wohnsitz oder eine Niederlassung haben, der G. unterworfen sind. Die Besteuerung dieser Betriebe geschieht in der Regel im Zusammenhange mit der Besteuerung der im Umherziehen betriebenen Gewerbe (s. unten §§ 9 u. 10).

§ 6. **Steuerbefreiungen.** Die subjektiven Steuerbefreiungen sind im allgemeinen die der direkten Steuern überhaupt. Stets sind Reich und Staat, meist auch der Landesfürst, von der G. befreit. Ein besonderes Privilegium stellt die Gewerbesteuerfreiheit der Reichsbank (Reichs-Bankgesetz v. 5/3 1875) dar. Die objektiven Befreiungen, soweit solche nicht bereits in der Begrenzung des Umfanges des Steuerbegriffes Gewerbe liegen, sind stets mit Rücksicht auf den geringen Umfang der befreiten Betriebe aufgestellt. Eine allgemeine Fassung des Befreiungsgrundes kommt in Baden und Württemberg vor. Beide Staaten lassen Betriebskapitalien unter 700 ℳ frei. In Baden fällt damit überhaupt die G. weg, in Württemberg bleibt der Ertragsanschlag des persönlichen Arbeitsverdienstes der G. unterworfen. Dafür tritt in Baden, falls derselbe mehr als 500 ℳ beträgt, die Einkommensteuer ein. Preußen, Hessen und Elsaß-Lothringen verfahren bei der Feststellung der Befreiungen kasuistisch. Preußen läßt frei Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten ohne — außer auf Jahrmärkten — einen offenen Laden zu halten, so lange sie höchstens einen erwachsenen Gehilfen und einen Lehrling beschäftigen ohne Einrechnung der Frau und eigener Kinder unter 15 Jahren; in der Klasse B zum niedrigsten Steuersatz Eingeschätzte, falls besondere Gründe (Dürftigkeit, Krankheit u.s.w.) dafür sprechen; Schiffer mit Schiffen geringerer Tragfähigkeit; Fuhrwerksbetriebe mit einem Pferde u.s.w. Die Befreiungen in Hessen und Elsaß-Lothringen umfassen zum Teil gleichartige Betriebe: Fischer, Verkäufer von Eßwaren und Blumen auf Märkten und Straßen, kleine Handwerker ohne Gehilfen; Hessen allein: Flachs-, Woll-, Baumwollspinnereien im kleinen, Näherinnen, Wäscherinnen, Büglerinnen unter gewissen Bedingungen u. a.

§ 7. **Die Steuerveranlagung.** Eine durchaus ungenügende Veranlagung zeigt Preußen durch die Notwendigkeit einer vollständigen Einreihung aller Gewerbebetriebe in die oben bezeichneten Klassen. So stehen in ein und derselben Klasse C die Vermieter von 3 heizbaren Zimmern und die Inhaber der größten Hotels, in der Klasse K der mit 2 Pferden arbeitende Lohnfuhrmann und das größte Speditionsgeschäft! Die Zuweisung an die einzelnen Klassen ist gesetzlich geregelt. Nur innerhalb der Handelssteuer erfolgt noch eine besondere Veranlagung in eine der Steuerklassen (A I, A II und B) nach dem Umfang des Betriebes. Die Veranlagung in die Ortsklassen (vom Gesetz Abteilungen genannt) geschieht nur zum Teil nach Bevölkerungsgrößen, indem die in die 1. und 2. Abteilung entfallenden Orte ausdrücklich genannt sind. Die dritte Abteilung wird durch Städte mit mehr als 1500 Civileinwohnern gebildet, die nicht zur 1. oder 2. Abteilung gehören, die vierte durch alle übrigen Orte. Je nach der Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Abteilung werden sodann von den zu den einzelnen Klassen gehörigen Betrieben verschiedene Steuersätze eingehoben, deren Individualisierung Aufgabe einer besonderen Art der Steuerverteilung ist (s. § 8). In Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen findet entsprechend der Scheidung der G. in eine feste (Normalanlage) und in eine bewegliche Abgabe (Betriebsanlage) eine

doppelte Veranlagung statt. Die Veranlagung zur festen Abgabe geschieht — in Elsaß-Lothringen mit einigen Abweichungen — nach einem gesetzlich aufgestellten, alle Gewerbe namentlich aufführenden Tarif, der in Bayern 4, in Hessen 3, in Elsaß-Lothringen 8 Ortsklassen scheidet und innerhalb derselben für die einzelnen Gewerbe, die bald in Gruppen (Bayern), bald in Klassen (Hessen, Elsaß-Lothringen) zusammengefaßt werden, die festen Steuersätze bestimmt. Die Veranlagung zur beweglichen Abgabe geschieht in Elsaß-Lothringen nach dem Mietwert der Wohnung und der industriellen Etablissements, in Hessen teils nach der Anzahl der Gehilfen, teils nach der Anzahl der Gehilfen und nach dem Mietwert des Gewerbelokals, in Bayern nach der Zahl der Gehilfen, der Menge des Verbrauchs oder der Erzeugnisse, und der Größe des Betriebskapitals. Subsidiär, wenn die erwähnten Merkmale nicht vorhanden sind oder zur Beurteilung nicht ausreichen, kann in Bayern die Veranlagung zur wandelbaren Abgabe nach dem jährlichen Ertragsanschlag der Gewerbe vorgenommen werden. Dieser wird nach dem durchschnittlichen Geschäftsstande der zwei vorausgegangenen Jahre bemessen und davon ein Prozentsatz von in der Regel 3/4 bis 1 1/2, ausnahmsweise von 2 1/2 als Betriebsanlage in Ansatz gebracht.

In **Württemberg** hat eine doppelte Veranlagung, eine solche des persönlichen Arbeitsverdienstes und eine solche des Betriebskapitals, in **Baden** nur eine solche des Betriebskapitals stattzufinden. Die fast wörtlich übereinstimmenden gesetzlichen Bestimmungen dieser beiden Staaten über das Betriebskapital fassen als solches sämtliche dem Gewerbebetrieb gewidmeten Gegenstände ausschließlich der Grundstücke und Gebäude auf und bringen sie nach mittlerem Stande und mittlerem Werte ohne Schuldenabzug in Anschlag. Die Größe des Betriebskapitals in Verbindung mit der Zahl und Gattung der im Gewerbe verwendeten Gehilfen bildet sodann in Württemberg den Maßstab für die Einschätzung des persönlichen Verdienstes, indem der letztere auf Grund von Klassentafeln je nach der Größe des Betriebskapitals und der Zahl und Gattung der Gehilfen mit einer festen Größe angenommen wird. Aus diesen beiden Grundlagen wird sodann das Steuerkapital in der Weise berechnet, daß vom persönlichen Arbeitsverdienst je nach der Größe 1/10 (bis 850 ℳ) — 8/10 (bei einem Verdienst von 2550 ℳ bis 3400 ℳ), bei größerem Verdienst der volle Betrag, vom Betriebskapital der nach dem landesüblichen Zinsfuß berechnete Ertrag in Ansatz gebracht werden. In Baden bildet die ermittelte Größe des Betriebskapitales selbst das Steuerkapital.

Die Veranlagung erfolgt auf Grund von Erklärungen der Steuerpflichtigen in **Bayern**, **Württemberg**, **Baden**. Dieselben umfassen zum Teil nur die Anhaltspunkte für die Veranlagung, zum Teil (in Baden) die Angabe der Bemessungsgrundlage selbst. In allen Fällen erfolgt eine nachträgliche Prüfung und Verbesserung, event. eine selbständige Einschätzung seitens einer eigens hierzu gewählten Vertretung der Steuerpflichtigen in Verbindung mit der Steuerbehörde. In **Hessen** wird die Veranlagung vom Steuerkommissar unter Mitwirkung der Bürgermeistereien vorbereitet, die Regulierung selbst von einer durch die Gemeinden gewählten Kommission vorgenommen. In **Elsaß-Lothringen** nehmen die Kontrolleure der direkten Steuern unter Mitwirkung der Bürgermeistereien die Einschätzung vor. In **Preußen** findet eine Mitwirkung der Steuerpflichtigen bei der Steuerverteilung, nicht aber bei der Veranlagung zu den Klassen statt.

§ 8. Steuersatz und Steuerverteilung. Da wo aus der Bemessungsgrundlage der Steuer die Bildung eines einheitlichen Steuerkapitals erfolgt, wird das Steuermaß von der Einheit des letzteren fixiert. So beträgt zur Zeit der Steuersatz in **Württemberg** 3,0 %, in **Baden** 18,5 ₰ von 100 ℳ des Gewerbesteuerkapitals. Die Bildung von Orts- und Gewerbeklassen kompliziert die Steuersätze so sehr, daß auf deren Anführung verzichtet werden muß. So führt der **bayerische** Gewerbesteuertarif 141 Nummern (Gewerbegruppen) auf, von welchen 92 nur einen, die übrigen 49 aber vier je nach der Ortsklasse des Betriebes verschiedene feste Steuersätze haben, so daß sich — ohne Rücksicht auf Unterabteilungen — daraus allein 288 feste Steuersätze ergeben, zu welchen noch die wechselnde Veranlagung zur beweglichen Abgabe hinzukommt. Eine geringere Mannigfaltigkeit der Steuersätze weist die **preußische** G. auf. Diese unterscheidet sich aber insbesondere dadurch von den übrigen GG., daß hier in den meisten Fällen der gesetzlich fixierte Steuersatz nicht einfach auf den einzelnen Gewerbebetrieb zur Anwendung kommt, sondern zunächst zur Bildung örtlicher Gewerbesteuersummen verwendet wird, welche sodann nach bestimmten Grundsätzen auf die einzelnen Gewerbesteuerpflichtigen verteilt werden. Es werden nämlich die Gewerbe der Klassen A I, A II, B, C und H nach Mittelsätzen besteuert. Der Mittelsatz ist dasjenige, was für jeden, der das Gewerbe betreibt, als Normalsatz an Gewerbesteuer in Ansatz gebracht ist. Er ist für die einzelnen Gewerbeklassen und Abteilungen (Ortsklassen) ein- für allemal fixiert. Das zu verteilende Jahressoll der einzelnen Klasse ergiebt sich sodann durch Multiplikation des Mittelsatzes für dieselbe mit der Anzahl der zur Zeit der Steuerverteilung vorhandenen Steuerpflichtigen. Die letzteren bilden innerhalb einzelner Klassen sog. Steuergesellschaften, welche an der Verteilung des Jahressoll in größerem oder geringerem Maße, je nach der Steuerklasse, teilnehmen. Diese Steuergesellschaften umfassen bald eine einzelne Stadt, bald einen ganzen Kreis, bald einen Regierungsbezirk. Wo eine Verteilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht stattfindet, erfolgt sie in den ersten drei Abteilungen durch die Kommunal-, in der vierten durch die Kreisbehörde. Die Aufgabe der Verteilung entsteht dadurch, daß jene, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, einen bestimmten niedrigeren Steuerbetrag zu zahlen haben, der hierdurch entstehende Ausfall am Jahressoll aber von den stärkeren Gewerbebetrieben durch Erhöhung ihrer Steuer über den Mittelsatz zu tragen ist. Die Verteilung geschieht für die Steuergesellschaften durch deren Abgeordnete, bzw. durch die Behörden unter Berücksichtigung des Umfanges und der Art des Betriebes, wobei alle hierfür maßgebenden äußerlichen Anhaltspunkte zu berücksichtigen sind. Für die in Klasse K entfallen-

den Gewerbe sind feste Steuersätze für gewisse Einheiten (Pferdekräfte, Schiffstonnen u.s.w.) aufgestellt.

B. Steuern vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausiersteuern) und von Wanderlagern.

§ 9. **Objektive und subjektive Steuerpflicht.** Die preußische, sächsische und bayerische Gesetzgebung faßt den Wanderbetrieb und die Wanderlager zusammen. Die Abgrenzung der Steuerpflicht geschieht im engsten Anschluß an § 55 der R.Gew.O. Es wird daher der Hausiersteuer unterworfen, wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorhergängige Bestellung in eigener Person, Waren irgend einer Art mit Ausschluß der selbst gewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und ähnlicher Erwerbszweige feilbietet, Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankauft, Warenbestellungen aufsucht, gewerbliche oder künstlerische Leistungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches Interesse nicht obwaltet, feilbietet. Die Ausnahmen sind zum Teil mit Rücksicht auf § 44 der R.Gew.O. aufgestellt, zum Teil umfassen sie das Feilbieten von gewissen Waren bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen u. dgl., endlich gewisse Handels- und Gewerbeverrichtungen in nächster Nachbarschaft des Wohnortes. Angehörige nicht-deutscher Staaten werden von der Hausiersteuer getroffen, auch wenn sie selbstgewonnene Produkte der Land- und Forstwirtschaft ausbieten. Dagegen bleiben sie und ihre Reisenden in der Regel auf Grund von Verträgen frei von der Hausiersteuer für Warenaufkauf oder für das Aufsuchen von Warenbestellungen nach Proben, ferner für den Handel auf Messen und Jahrmärkten und in einigen anderen Fällen.

Württemberg und Baden scheiden den Gewerbebetrieb derjenigen, welche außerhalb ihres Niederlassungsortes vorübergehend und außer der Meß- und Marktzeit Lokale zum Verkauf von Waren halten (Wanderlager) und jener, die im Umherziehen von Ort zu Ort im Lande Handel treiben oder gewerbliche Arbeiten verrichten (Hausierer). Baden stellt letzteren gleich jene, die den Betrieb einer außerhalb des Reichsgebietes begründeten Erwerbsunternehmung auf sein Staatsgebiet ausdehnen. Hessen unterwirft die Wanderlager im obigen Sinne einer besonderen Abgabe, dagegen nicht den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Dafür trifft es den Gewerbebetrieb, der von einem Orte außerhalb des Großherzogtums auf das Gebiet des letzteren ausgedehnt wird, ohne daß dafür hier Gewerbsanlagen oder Niederlassungen beständen, mit besonderer Steuer.

Handelsreisende, welche nur Muster mit sich führen, um Bestellungen zu machen, sind meist auf Grund von Handelsverträgen steuerfrei, wenn auch im Princip in einzelnen Staaten (Hessen, Württemberg, Elsaß-Lothringen) besondere Steuersätze dafür vorhanden sind.

§ 10. **Veranlagung und Steuersatz.** Wer einen Gewerbebetrieb im Umherziehen ausüben will, muß denselben für jedes Jahr, in welchem der Betrieb stattfinden soll, anmelden und einen Gewerbeschein einlösen. Nach Maßgabe der Anmeldung fertigt diejenige Behörde, welcher die Festsetzung der Steuer obliegt, den Gewerbeschein aus und überweist denselben der mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kasse zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer. Diese dem Wortlaute des preußischen und sächsischen Gesetzes entnommenen Veranlagungsvorschriften enthalten auch das Wesentliche der in den anderen Staaten bestehenden Bestimmungen. In gleichartiger Form geschieht die Veranlagung zur Abgabe von den Wanderlagern, indem dieselben vor Eröffnung des Betriebes an jedem Orte desselben in vollem Umfange angemeldet werden. Das sodann hinauszugebende Patent (Gewerbeschein) wird erst nach Zahlung der ganzen für die angemeldete Dauer des Betriebes fälligen Steuer verabfolgt.

Der Steuersatz beträgt in Preußen in der Regel 48 ℳ für das Jahr, kann jedoch bis auf 6 ℳ ermäßigt bzw. auf 144 ℳ erhöht werden. In Sachsen ist die Regel 50 ℳ, der niedrigste Satz 2 ℳ, der höchste angeführte Steuersatz 300 ℳ. Von den anderen Staaten hat nur noch Hessen feste Klassensteuersätze: von den Wanderlagern 40, 30 oder 20 ℳ je nach der Ortsgröße, von den aus dem Auslande ausgedehnten Betrieben 10—200 ℳ nach einer nach Maßgabe der Gewerbesteuertarife vorgenommenen Klassifikation. In Baden ist nur die Hausiersteuer taxartig festgestellt und beträgt für je 30 Tage oder weniger 3—10 ℳ für den Gewerbeunternehmer, wozu noch Zuschläge für Hilfspersonen treten. Die Abgabe von den Wanderlagern beträgt für 7 Tage die Hälfte, für einen Betrieb von über 7 Tagen bis zu einem Jahr die volle Höhe der Jahressteuer nach der G. Württemberg und Bayern streben auch in der Belastung des Gewerbebetriebes im Umherziehen nach Individualisierung. Bayern scheidet 18 Gewerbebetriebe und die Wanderlager und stellt für jede Gruppe einen festen Steuersatz auf (Normalanlage), zu welchem noch die nach bestimmten Anhaltspunkten (Gehilfen, Betriebsumfang u.s.w.) bemessene bewegliche Abgabe (Betriebsanlage) tritt. Württemberg stellt eine Klassentafel für die Wanderlager und eine solche für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe auf, in welchen die Abstufungen des steuerbaren Betrages mit Rücksicht auf die Hilfsarbeiter (3 Klassen) und die Warenwerte bzw. den Betrag des Betriebskapitals (12 Klassen) vorgenommen werden. Der Steuersatz ist der der allgemeinen G.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Preußen. G. v. 30/5 1820 wegen Entrichtung der G. G. v. 19/7 1861, betr. einige Abänderungen des G. wegen Entrichtung der G. v. 30/5 1820. G. v. 20/3 1872, betr. einige Abänderungen des G. v. 30/5 1820 und 19/7 1861. G. v. 5/6 1874, betr. einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe u.s.w. G. v. 3/7 1876, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. G. v. 27/2 1880, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Zahlreiche Kabinettsordern, Ausführungsverordnungen

und Anweisungen, sowie die Ausdehnungsgesetze und Verordnungen für die neu erworbenenen Gebiete, s. bei Falkmann, Die preußische Gewerbesteuergesetzgebung, Berlin 1886, und Zandow, Handbuch, enthaltend die sämtlichen Gewerbesteuergesetze im preußischen Staate, Paderborn 1886.

Bayern. G. v. 19/5 1881, die G. betr.; dazu M.Bek. v. 9/8 und 27/12 1881 (G.- u. V.Bl. 1881 S. 621, 1882 S. 1, 17). G. v. 20/11 1885 und v. 27/9 1887, die G. betr.; G. v. 10/3 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr.; dazu M.Bek. v. 8/2 1885 (Fin.-Min.-Bl. 1885 S. 19).

Sachsen. G. v. 1/7 1878, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr. Zahlreiche Ausführungsverordnungen in den „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Königreich Sachsen", Bd. 1 1884, Bd. III 1888.

Württemberg. G. v. 28/4 1873, betr. die Grund-, Gebäude- und G. Erl. d. Königl. Min. d. Inn. v. 25/2 1879, betr. die Richtigstellung der Gebäude- und Gewerbekataster. Vf. d. Königl. Katasterkommission v. 14/1 1879, betr. die Vollziehung des Art. 14 des Steuergesetzes v. 28/4 1873 bezügl. des Gebäude- und Gewerbesteuerkatasters. Vf. d. Fin.-Min. v. 24/1 1874 und 16/10 1875, betr. die Klassentafeln für das Gewerbekataster. Vf. d. Königl. Katasterkommission v. 30/6 1877, in betreff der Besteuerung der Wanderlager, der Hausierer und der Musterreisenden, v. 1/7 1877 an.

Baden. G. v. 25/8 1876, die Erwerbsteuer betr. G. v. 20/6 1884, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr. G. v. 26/4 1886, die G. betr. Eine Zusammenfassung der auf diesen drei Gesetzen beruhenden gewerbesteuerlichen Vorschriften enthält die Bek. d. Fin.-Min. v. 26/4 1886. V. v. 26/4 1886, den Vollzug des Gewerbesteuergesetzes betr., V. v. 29/12 1883, den Vollzug des Gewerbesteuergesetzes, hier die Gewerbesteuertaxe betr. V. v. 9/3 1885, den Vollzug des Gewerbesteuergesetzes betr., § 11. G. v. 17/3 1854 und 16/3 1880, die Aufstellung des Katasters der direkten Steuern betr. Vollzugsverordnung dazu v. 17/3 1880.

Hessen. G. v. 8/7 1884, die gleichmäßige Besteuerung der Gewerbe betr.

Elsaß-Lothringen. G. v. 25/4 1844, die Patentsteuer betr. Veränderungen der die Patente betreffenden Tarife und Tabellen enthalten die GG. v. 18/5 1850, 4/6 1858, 13/5 1863 und v. 2/8 1868.

B. Litteratur: Außer der bei den Art. Einkommensteuer und Gebäudesteuer angegebenen, die direkten Steuern überhaupt betreffenden Litteratur gehören hierher: Schanz, Die Besteuerung der Genossenschaften in den deutschen Staaten und Österreich im Finanz-Arch. III. Jahrg. Meyer, Zur Geschichte der Hausiersteuern im Deutschen Reich, Finanz-Arch. II. Jahrg. Für Preußen: Strutz, Die Reformbedürftigkeit der preußischen G., in den preuß. Jahrb. LXII. Bd. (1888). Für Bayern: W. Bocke, Das königl. bayerische G. v. 19/5 1881 die G. betr., mit Erläuterungen, Erlangen 1888. Für Baden: von Philippovich, Der badische Staatshaushalt in den Jahren 1869—1889, Freiburg i. B. 1889.

von Philippovich.

Gewerbliche Anlagen.

§ 1. Konzessionspflicht. — § 2. Verfahren bei der Konzessionierung. — § 3. Wirkung der Konzession bei gewerblichen Anlagen. — § 4. Anzeigepflicht bei gewerblichen Anlagen. — § 5. Polizeiliches Untersagungsrecht bei konzessionierten gewerblichen Anlagen.

Unter G.A. sind nach der R.Gew.O. alle zur gewerblichen Erzeugung dienenden Vorrichtungen zu begreifen. Gewisse Gattungen unterliegen einer Konzessionspflicht, Anzeigepflicht und polizeilichen Verbietungsrechten.

§ 1. **Konzessionspflicht.** Bestimmte Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte für Nachbarschaft und Publikum erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, bedürfen der behördlichen Genehmigung (§ 16, Abs. 1 R.Gew.O.). Als Errichtung der Anlage erscheint neben der Neuherstellung und Wiederherstellung ständiger Vorkehrungen, auch die Benutzung vorhandener Vorrichtungen für Zwecke einer G.A. Nach den reichsgesetzlich genehmigten Verzeichnissen (§ 16 Abs. 2 Gew.O., R.G. v. 2/3 1874, B.-R.B. v. 26/7 1881, 31/1 1882, 12/7 1882, 21/4 1883, 4 u. 31/1 1885, 5/2 1886, 1/3 u. 16/6 1886, 5/1 1887, 16/7 1888) gehören dahin: Schießpulverfabriken, Anlagen zur Herstellung von Feuerwerk und Zündstoffen, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Coaks, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken, Schnellbleichen, Firnissiedereien, Stärkefabriken mit Ausnahme der Kartoffelstärkefabriken, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Teer- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Hopfen- und Schwefeldarren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Strohpapierfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken zum Herstellen und Vernieten von Dampfkesseln, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid, Degrasfabriken und Anlagen zum Herstellen und Vernieten von Blechröhren, Erbauung eiserner Schiffe, Brücken und Baukonstruktionen, Cellulose- und Albuminpapierfabriken. Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten. Über die Dampfkesselanlagen, s. Dampfkessel.

Das Verzeichnis kann durch den Bundesrat, vorbehältlich der Genehmigung des nächsten Reichstags ergänzt und abgeändert werden (§ 16 Abs. 3 R.Gew.O.).

Für einzelne Arten läßt die R.Gew.O. neben den reichsgesetzlichen Vorschriften noch gewissen landesrechtlichen Normen Raum, z. B.: a) Bei Stauanlagen für Wasserwerke sind die landesrechtlichen Bestimmungen neben der R.Gew.O. anzuwenden (§ 23 Abs. 1); b) die Verwaltungsbehörden

sind befugt, über die Entfernung durch Wind bewegter Triebwerke von benachbarten Grundstücken und öffentlichen Wegen Polizeiverordnungen zu erlassen (§ 28 R.Gew.O.); c) die Bundesstaaten können für Orte mit öffentlichen Schlachthäusern die Benutzung von Privatschlächtereien untersagen (§ 25 Abs. 2 R.Gew.O.), s. den Art. Schlachthaus; d) den Bundesstaaten ist vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatut für genehmigungspflichtige Anlagen einzelne Ortsteile vorzugsweise zu bestimmen sind (§ 23 Abs. 3 R.Gew.O.).

§ 2. **Verfahren bei der Konzessionierung.** Der Antrag (Zeichnungen und Beschreibungen) richtet sich an die Verwaltungsbehörde. Das kontradiktorische Verfahren leitet eine öffentliche Bekanntmachung (Ediktalverfahren) ein. Die behördliche Prüfung berücksichtigt gewisse Gesichtspunkte von Amts wegen, andere auf Grund der erhobenen Einwendungen. Von Amts wegen wird die Frage geprüft, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen kann, desgleichen sind alle bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, Anordnungen zum Schutze der Arbeiter zu wahren. Alle übrigen Einwendungen sind von den Beteiligten geltend zu machen und werden in einem Vorverfahren mit den Interessenten erörtert. Auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen (Vertrag, Privileg, Verjährung) sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, was das Verwaltungsverfahren nicht, nur die Inbetriebsetzung der Anlage sistiert. Gleiches gilt bei Einwendungen aus einem allgemeinen privatrechtlichen Titel, jedoch mit der aus § 26 R.Gew.O. folgenden Maßgabe, daß auf Beseitigung der Anlage selbst nicht geklagt werden kann. Einwendungen auf Grund allgemeiner Rechtsregeln, insbesondere des sog. Nachbarrechts, müssen binnen der festgesetzten Frist geltend gemacht und im Genehmigungsverfahren anerkannt werden. Einwendungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Kognition der Verwaltungsbehörden.

Das Verfahren, dessen Einzelheiten die Landesgesetze regeln, ist ein verwaltungsgerichtliches vor einer kollegialen Behörde (Kreisausschuß, Gewerbekommission). Die einzelnen Ausführungsverordnungen (Preuß. Anweisung v. 4/9 1869, bayer. V. v. 4/12 1872, sächs. V. v. 16/9 1869, württ. V. v. 14/12 1871, § 25 R.Gew.O.) enthalten als gemeinsame Vorschriften: a) in erster und zweiter Instanz fällt die Entscheidung einer kollegialen Behörde zu, welche befugt ist, Untersuchungen zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, überhaupt Beweis in vollem Umfange zu erheben; b) die erste Instanz (Kreisausschuß u.s.w.) erteilt ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar keine Einwendungen angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung erteilen will, und der Antragsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des versagenden oder nur bedingten Bescheides auf öffentliche Verhandlung anträgt; c) die zweite Instanz erteilt stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach Ladung und Anhörung der Parteien.

Den Abschluß des Verfahrens bildet der schriftliche, den Parteien zu eröffnende Bescheid, welcher bei bedingter Erteilung oder Versagung mit Gründen zu versehen ist. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Unternehmer, die durch unbegründete Einwendungen entstandenen dem Widersprechenden zur Last (§ 22 R.Gew.O.).

Lautet der Bescheid auf Genehmigung, so kann eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Meidung des Erlöschens der Konzession ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß (§ 49 Abs. 1 R.Gew.O.). Ist eine Frist nicht vorbestimmt, so erlischt die Genehmigung bei nicht begonnener Ausführung der Anlage innerhalb eines Jahres (§ 49 Abs. 1 R.Gew.O.). Auf Nachsuchen ist Fristverlängerung, falls nicht erhebliche Gründe entgegenstehen, zu bewilligen (§ 49 Abs. 2 R.Gew.O.). Die Konzession erlischt ferner, wenn der Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von 3 Jahren eingestellt war. Fristverlängerung ist zulässig (§ 49 Abs. 2 R.Gew.O.), unter bestimmten Voraussetzungen muß sie stattfinden (§ 49 Abs. 4 R.Gew.O.). Gegen den versagenden Bescheid giebt § 49 Abs. 5 die Beschwerde; s. auch Art. Gewerbepolizei.

§ 3. **Wirkung der Konzession bei gewerblichen Anlagen.** Die Wirkung der Konzession besteht in der unwiderruflichen Berechtigung zur Ausführung und zum Betrieb der Anlage. Die Unwiderruflichkeit hat nicht nur den Sinn, daß die genehmigende Behörde ihre Erlaubnis nicht mehr zurückziehen kann. Auch die Gerichte dürfen in Privatrechtsstreitigkeiten einer mit behördlicher Genehmigung errichteten Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Betriebes (nur auf Anwendung von Sicherungsmaßregeln und Schadensersatz) erkennen (§ 26). Andererseits ist auch jeder Inhaber einer solchen Anlage an die ursprünglichen Konzessionsbedingungen gebunden. Zur Sicherung des Vollzugs haben die Polizeibehörden, neben dem Rechte der Betriebseinstellung, bei strafrechtlicher Verurteilung wegen Verletzung der gegebenen Vorschriften, die Befugnis zur Wegnahme der Anlage oder Anordnung der Herstellung eines den Bedingungen entsprechenden Zustandes (§ 147, Abs. 3 R.Gew.O.).

Die Konzession bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf hier auch beim Übergang auf einen neuen Erwerber keiner Erneuerung. Bei Veränderungen der Betriebsstätte und wesentlichen Änderungen im Betriebe ist eine neue Genehmigung zu erwirken. Die Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der öffentlichen Bekanntmachung absehen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Änderung für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen nicht herbeiführen werde (§§ 25, 147 Abs. 2 R.Gew.O.).

§ 4. **Anzeigepflicht bei gewerblichen Anlagen.** Die Errichtung und Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach §§ 16—25 R.Gew.O. der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Die Ortspolizeibehörde prüft, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten

vorhanden sind, deren Benutzung durch den lärmenden Gewerbebetrieb eine erhebliche Störung erleiden würde. Erachtet die Ortspolizeibehörde diese Verhältnisse als gegeben, so muß sie die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei (§ 27). Hier ist keine Genehmigung, nur eine Anzeige erforderlich; ist der Betrieb einmal ohne Hindernis erfolgt, so kann Einstellung nur gegen Entschädigung wegen überwiegender Nachteile nach § 51 (s. unten) angeordnet werden.

§ 5. **Polizeiliches Untersagungsrecht bei konzessionierten gewerblichen Anlagen.** Ein polizeiliches Untersagungsrecht der ferneren Benutzung besteht wie bei allen Anlagen wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen vollen Schadensersatz aus der Staatskasse, wobei der Rechtsweg über die Höhe unbeschränkt ist. Die Untersagung hat hier den Charakter einer Expropriation. Ein Anspruch auf Entschädigung findet nur dann nicht statt, wenn bei der vor Erlaß der R.Gew.O. erteilten Genehmigung der ausdrückliche Vorbehalt, Ersatz nicht zu leisten, gestellt war (§§ 51, 52). Die Entscheidung über Einstellung des Betriebes erfolgt im Verwaltungsverfahren.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: §§ 16—28, 49—53, 147, Ziff. 2 R.Gew.O.

B. Litteratur: Vgl. Seydel, Das Gewerbepolizeigericht nach der R.Gew.O., in den Annalen 1881, S. 569 ff.

Dr. Zeller.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

§ 1. Geschichtliche Entwickelung und Charakter der gewerblichen Schulen. — § 2. Gesetzgebung und Verwaltung im allgemeinen. — § 3. Gewerbliche Fortbildungsschulen. — § 4. Gewerbeschulen. — § 5. Specielle gewerbliche Fachschulen.

§ 1. **Geschichtliche Entwickelung und Charakter der gewerblichen Schulen.** Die gewerbliche Berufsbildung in schulmäßigem Betriebe läßt sich in Deutschland nicht weiter als bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts zurückführen (Semlers mathematische Handwerkerschule in Halle 1705, das Collegium Carolinum in Braunschweig 1745, die Heckersche Realschule in Berlin 1747); eine größere Verbreitung hat sie aber erst seit dem zweiten Viertel dieses Jahrhunderts gefunden (Beuth in Preußen, Steinbeis in Württemberg). Sie ist dem lokalen Bedürfnis entsprungen, indem die öffentlichen allgemeinen Schulen sich mit dem zunehmenden Umfang der technischen Wissenschaften und ihrer Anwendungen im gewerblichen Leben als unzureichend erwiesen, um auch noch die Aufgabe der Vorbereitung für die Berufsbildung einerseits der Leiter von Gewerbebetrieben, andererseits der mechanischen Lohnarbeiter in vielen Industriezweigen mit zu übernehmen. Erst in zweiter Linie trugen zur Förderung des gewerblichen Schulwesens bei die Fürsorge des Staates und der Gemeinden für die Vermehrung des Volkswohlstandes und Rücksichten der Sicherheitspolizei. Die Entwickelung des gewerblichen Schulwesens steht aber auch in innigem Zusammenhange mit der Ausdehnung der Gewerbefreiheit und dem Niedergang des Innungswesens. Mit der Verdrängung des Handwerksbetriebes durch den Fabrikbetrieb sank in einer Reihe von Gewerbszweigen die Güte der Einzellehre in der Werkstatt. Ihr zur Seite mußte die Massenlehre in der Schule treten, um das Handwerk konkurrenzfähig zu machen und Arbeiter und Techniker nicht der Einseitigkeit und damit der Unsicherheit dauernden Broterwerbes preiszugeben.

Die Geschichte des g. U. erzählt von einer Reihe von eigenartigen und oft verfehlten Experimenten, um dem entstandenen Bedürfnis durch Schulen zu genügen. Die Frage nach der Trennung der Kategorieen solcher Schulen und nach der besten Einrichtung ihrer Lehrpläne ist noch heute nicht völlig geklärt. Gegenwärtig hat sich in allen größeren deutschen Staaten das gewerbliche Schulwesen wenigstens in einigen Stadien von dem allgemein bildenden losgelöst und man hat angefangen, drei Stufen selbständiger gewerblicher Schulen zu unterscheiden. Zu einer präzisen Unterscheidung der mittleren und unteren Stufe ist man jedoch wegen der in der Sache liegenden Schwierigkeiten noch nicht gelangt. Nur die obere, die Hochschule (s. den Art. Technische Hochschulen), ist durch die Aufnahmebedingungen für die Studierenden gegen die unteren Stufen scharf abgegrenzt. Mit der raschen Schrittes sich vollziehenden, durch das Selbstbewußtsein der zu einem besonderen Stande erwachsenen studierten Techniker getragene Vervollkommnung der oberen Stufe haben die anderen Stufen nicht gleichmäßigen Schritt gehalten. Die mittlere Stufe hat unter dieser noch im Fluß befindlichen Bewegung gelitten. Soweit Schulen dieser Stufe den Zweck verfolgten, auf die obere Stufe vorzubereiten, haben sie sich den auf allgemeine Bildung abzielenden Schulen stets allmählich so sehr genähert, daß mit Recht die Frage aufgeworfen wird, ob ein mittleres gewerbliches Schulwesen in diesem Sinne überhaupt eine Existenzberechtigung hat. Sicherlich wird aber ein Bedürfnis nach mittleren technischen Schulen zur Ausbildung von Technikern und Geschäftsleitern, welche selbständige Dispositionen für technische Aufgaben treffen, die sich ohne höhere wissenschaftliche Bildung lösen lassen, anerkannt bleiben. Die niedere Stufe knüpft an die allgemeine elementare Schulbildung an und macht sich zur Aufgabe, nach der Vorlage ausführende Arbeiter, Vorarbeiter und Handwerker zu erziehen, die aber vorkommendenfalls auch imstande sind, die Vorlage nach eigener Erfindung zu verändern. In diesem Artikel handelt es sich nur um das niedere und mittlere g. U. Dasselbe wird in drei Paragraphen unter den Überschriften: Gewerbliche Fortbildungsschulen, Gewerbeschulen und specielle gewerbliche Fachschulen dargestellt. Unter der ersteren Überschrift werden die niederen gewerblichen Schulen behandelt, soweit sie allgemein gewerbliche Bildung erstreben, unter der zweiten die mittleren gewerblichen Schulen, soweit sie das gleiche Ziel verfolgen; unter der dritten Überschrift Schu-

len nach niederer und mittleree Stufe zu unterscheiden, ist bei der Mannigfaltigkeit dieser Schulen, von denen nicht selten eine einzelne eine Art für sich bildet, aufgegeben worden. Die Kunstgewerbeschulen nehmen eine eigenartige Stellung ein und finden ebenso wie die Baugewerkschulen (s. die betr. Art.) besondere Darstellung.

§ 2. Gesetzgebung und Verwaltung im allgemeinen. Die Gesetzgebung hat sich mit dem g. U. in Deutschland noch wenig beschäftigt. Für das Reich kommen die Bestimmungen der Gew.O., betr. den Schulzwang in Fortbildungsschulen (s. § 3) in Betracht. Von den Landes-Gesetzgebungen haben nur die im Königreich Sachsen und in Baden den gewerblichen Schulen eine festere Form und ihren Lehrern bestimmte Beamtenrechte verliehen.

Die gewerblichen Schulen werden in der Regel von Gemeinden und Korporationen unterhalten, während der Staat meist nur Subventionen leistet. In Württemberg gilt das Princip, daß der Staat die Hälfte des Defizits im Etat einer gewerblichen Schule deckt, wenn die Gemeinde die andere Hälfte zu übernehmen bereit ist. In Preußen, wo die vorhandenen gewerblichen Schulen der Zahl nach für das Bedürfnis in den verschiedenen Teilen der Monaechie nicht ausreichen, hat die Handels- und Gewerbeverwaltung dieser Erkenntnis vielfache Bemühungen zur Ausfüllung der vorhandenen Lücken folgen lassen. Die im allgemeinen festgehaltene Forderung, daß die Gemeinden außer den erfoederlichen Baukosten auch die Hälfte der Unterhaltungskosten einer Schule übernehmen sollten, während der Staat die andere Hälfte und die Kosten dee ersten Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln übernehmen sollte, hat die vielfach eingeleiteten Verhandlungen meist erfolglos gemacht.

In **Preußen** stand die obere Leitung des technischen Unterrichtswesens bis zum Jahre 1879 dem Handelsminister zu (nur die gewerblichen Fortbildungsschulen waeen 1878 dem Unterrichtsministerium zugewiesen worden); auf Grund des A.E. v. 14/10 1878 (G.S. 1879, 26) wurden sie mit dem Etatsjahr 1879/80 (mit Ausnahme des Navigationsschulwesens) dem Unterrichtsminister übertragen. Durch A.E. v. 3/9 1884 (G.S. 1885, 95) wueden aber die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen und Zeichenschulen, die Pflege des Kunstgewerbes, einschließlich der Verwaltung der Porzellanmanufaktur, sowie das Fortbildungsschulwesen wieder an den Handelsminister überwiesen. Die Realschulen mit Fachklassen sind jedoch dem Unterrichtsministee unterstellt geblieben. Infolge der im Winter 1878/79 im Abgeordnetenhause stattgehabten Verhandlungen über das technische Unterrichtswesen ist eine ständige Kommission für das technische Unterrichtswesen eingesetzt worden, welche die Aufgabe hat, die Verwaltung bei wichtigen bezüglichen Fragen mit ihrem sachverständigen Rate zu unterstützen. Das Mandat der Mitglieder erstreckt sich jedesmal auf drei Jahre.

In **Bayern** sind die gewerblichen Fortbildungsschulen teils Nebenanstalten der Realschulen und folgen dann dem Ressortverhältnisse der höheren Schulen, teils sind sie selbständige technische Anstalten und unterstehen als solche nicht den Lokal- und Distriktsschulinspektionen, sondern der Leitung besonderer, unter der Kreisregierung fungierender Organe. Die drei Industrieschulen unterstehen direkt dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In **Sachsen** ist das g. U. durch ein G. v. 3/4 1880 geregelt. Die gewerblichen Lehranstalten, die nicht Staatsanstalten sind, stehen unter dee Aufsicht des Ministeriums des Innern: die unmittelbare Aufsicht führen in den Städten die Stadträte, im übrigen die Amtshauptmannschaften. Sachsen hat 1884 den gewerblichen Unterricht sehr gefördert durch Anstellung eines Gewerbeschul-Inspektors, welchee die vom Staate unterstützten odee um dessen Unterstützung bittenden Schulen jährlich mindestens einmal zu besuchen und darüber zu berichten hat, auch verpflichtet ist, den Gemeinde- und Privatschulen auf deren Wunsch Rat zu erteilen.

In **Württemberg** ressortiert das g. U. von der 1848 gegründeten Centralstelle für Handel und Gewerbe. Seit 1853 besteht eine besondere, dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnete Kommission für die geweeblichen Fortbildungsschulen, deren Vorsitzender der Vorstand der Centralstelle ist. An den einzelnen Orten üben Gewerbeschulräte die Schulaufsicht aus.

In **Baden** bestimmt die landesherelichr V. v. 16/7 1868 (R.Bl. Nr. XLVIII, 723) über die Einrichtung und Leitung der Gewerbeschulen. Die obere Aufsicht und Leitung der Gewerbeschulen steht dem Oberschulrat zu. Die Gewerbeschule eines jeden Ortes steht unter der Aufsicht eines besonderen Gewerbeschulrats. Bezüglich der nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Gewerbeschulhauptlehrer (G. v. 4/6 1864 — diese Eigenschaft kann nie mehr als dem fünften Teil sämtlicher Gewerbeschulhauptlehrer verliehen werden —) ist das G. v. 11/3 1868 (R.Bl. Nr. 17) maßgebend. Über die Ausbildung und Prüfung der Gewerbeschulkandidaten bestimmt die V. v. 4/9 1882.

In **Hessen** steht die obere Aufsicht des g. U. der Centralstelle für die Gewerbe und dem Landesgewerbevereine zu. Dee letztere, 1836 gegründete Verein besteht aus freiwilligen Mitgliedern, wird zum Teil durch den Staat geleitet und untersteht dem Ministerium des Innern. Der Präsident und Generalsekretär werden von der Staatsregierung ernannt.

In **Elsaß-Lothringen** erstreckt sich die Thätigkeit des Oberschulrats zwar nicht auf die gewerblichen Fachlehranstalten (V. betr. die Errichtung eines Oberschuleats v. 21/4 1882, G.Bl. für Elsaß-Lothringen S. 67), letztere unterstehen vielmehr derjenigen Ministerialabteilung, welchee die Bearbeitung der Gewerbesachen zugewiesen ist; die Gewerbeschule zu Mühlhausen (Realschule mit Fachklassen) ressortiert jedoch vom Oberschulrat.

§ 3. Gewerbliche Fortbildungsschulen. Die Verpflichtung zum Besuch einer Foetbildungsschule kann nach dee Reichsgesetzgebung duech Landesgesetz ausgesprochen werden. Ferner kann diese Verpflichtung, soweit sie nicht landesgesetzlich bereits besteht, für Arbeiter unter 18 Jahren durch Ortsstatut begründet werden (G. v. 17/7 1878, R.G.Bl. 199 bzw. R.Gew.O. v. 1/7 1883, R.G.Bl. 177 § 120). Unter Fortbildungsschule war ursprünglich nur die allgemeine Foetbildungsschule verstanden. Dem

Sprachgebrauch nach wird jedoch auch die gewerbliche Fortbildungsschule darunter verstanden. Es steht nichts im Wege, daß die Gemeinde- und Staatsbehörden in diesem Sinne das Gesetz auslegen. Nach dem Innungsgesetz v. 18/7 1881 (R.G.Bl. 233 § 98 a) muß das Innungsstatut die Meister verpflichten, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungs- oder der Fachschule anzuhalten. Die Innungen können sich selbst Fachschulen anlegen. Der Besuch derselben entbindet jedoch nicht ohne weiteees von dem Besuche der obligatorischen öffentlichen Fortbildungsschule, wenn eine solche am Orte besteht (Erlaß des Handelsministers v. 22/11 1887).

Der Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule ist durch Gesetz in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen in gewissem Umfange obligatorisch, in Preußen und Elsaß-Lothringen ist er es nicht. Eine Ausnahme ist in Preußen begründet durch das G. v. 4/5 1886, betr. die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen (G.S. S. 143). Die gewerblichen Fartbildungsschulen haben sich erst aus den allgemeinen entwickelt und sind meist neben diese getreten, indem sie einen Specialuntereicht darstellen, dessen Benutzung nur für die Lehrlinge gewisser Gewerbszweige erforderlich ist. Den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen auch obligatorisch zu machen, ist in einigen Staaten nicht zweckmäßig erschienen, vornehmlich um ihnen den Charakter der Eliteschulen zu bewaheen. Den letzteren Gesichtspunkt hat man sich namentlich in Württemberg mit bestem Erfolge zur Richtschnur genommen. Versuche, den Besuch obligatorisch zu machen, haben sich in Hessen nicht bewährt. In Baden hat man die entgegengesetzten Erfahrungen gemacht, und es wird doet dee obligatorische Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen aller Lehrlinge bald in allen Städten durch Ortsstatut erreicht sein. Unterrichtet wird in den gewerblichen Fortbildungsschulen hauptsächlich im Zeichnen. Die Unterrichtsstunden fallen meist auf den Abend oder die gottesdienstfecie Zeit des Sonntags.

In Preußen sind die gewerblichen Foetbildungsschulen in der Regel Veranstaltungen der Gemeinden. Den Arbeits- und Lehrheeren kann auf Grund der V. v. 9/2 1849 durch Ortsstatut die Verpflichtung auferlegt werden, Beiträge zur Unterhaltung dieser Schulen zu leisten. Im Staatshaushaltsetat sind erst seit 1874 Mittel zu Zuschüssen für gewerbliche Fortbildungsschulen bereitgestellt. Für die innere Einrichtung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind durch den M.E. v. 17/6 1874 Grundzüge vorgeschrieben. Staatszuschüsse sollen nur solche Schulen erhalten, welche sich diesen Grundzügen anpassen, und auch von den Gemeinden Zuschüsse erhalten, und zwar in der Regel größere als vom Staate. Von der ursprünglichen Bestimmung, daß der Besuch solcher Schulen behufs Erlangung von Zuschüssen obligatorisch sein müßte, ist bald nach Erlaß der bezeichneten Verfügung abgesehen worden, und es sind Schulen, die wie z. B. die Berliner Handwerkerschule auf freiwilligem Besuch beruhen, zum Teil bedeutende Zuschüsse gewährt worden. Eine Modifikation im Sinne einer Beschränkung der Ziele bezüglich der allgemeinen Bildungsfächer in Rücksicht auf die beschränkte Untereichtszeit von 4—6 Stunden wöchentlich erfuhren die Grundzüge durch den M.E. v. 14/1 1884 (C.Bl. U.V. S. 195 ff.). Man zählte in Preußen Ende der 70er Jahre 213 gewerbliche Fortbildungsschulen, daaon 48 in der Provinz Hannover und 55 in Hessen-Nassau. Seitdem hat eine erhebliche Vermehrung, besonders infolge der Anordnungen für die östlichen Provinzen, stattgefunden. Gegenwärtig zählt man 264.

In Bayern wurde im Schuljahr 1884/85 in 156 gewerblichen Fortbildungsschulen ortsstatutenmäßig obligatorischer Unterricht erteilt; in ganz Bayern bestanden 243 gewerbliche Fortbildungsschulen, von welchen 46 mit Realschulen aerbunden waeen. Die erste Handwerkerfortbildungsschule wurde dort 1833 gegründet.

In Sachsen zählt man 22 gewerbliche Fortbildungsschulen.

Württembergs Handwerkerschulen sind aus den 1739 errichteten Sonntagsschulen für alle Unverheirateten hervorgegangen. Es giebt jetzt dort 162 gewerbliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge, Gehilfen und Meister, außerdem 14 solche Schulen für das weibliche Geschlecht und 13 Frauenarbeitsschulen. Das Lehrpersonal gewinnt man sowohl dadurch, daß man Elementarlehrer im Zeichnen fortbildet, als daß man geeignete junge Kunsthandwerker zum Lehrerberuf tauglich macht, indem man sie an der Kunstgewerbe- oder technischen Hachschule sich ausbilden läßt. Die Lehree sind meist unständig. Der Unterricht wird fachmäßig inspiziert, indem man dazu die hervorragendsten Fartbildungsschullehrer heranzieht. Auf Grund des G. v. 26/6 1881 zur Einführung einer Lehrlingsprüfungsordnung an den gewerblichen Fortbildungsschulen wird je am Schlusse eines Lehekursus Gelegenheit zu Lehrlingsprüfungen gegeben, falls die Gemeinden sich zur Übernahme eines Teiles der Prüfungskosten bereit erklärt haben.

Baden zählt 44 Gewerbeschulen, welche den Charakter gewerblicher Fartbildungsschulen haben. Die Gemeinden unteehalten die Schulen mit Beihilfe von Staatszuschüssen.

In Hessen besteht in jedem noch so kleinen Städtchen eine Handwerkerfortbildungsschule. Man zählt 73 solcher. Die Gemeinden stellen mindestens das Schullokal. Die Lehrer sind unständiq und werden in ähnlicher Weise, wie in Württemberg herangebildet.

In Elsaß-Lothringen ist nur die mit Staatsmitteln unterhaltene technische Winterschule in Straßburg zu nennen. Neuerdings hat jedoch die Landesregierung dem g. U. näheee Aufmerksamkeit zugewandt und es sind Gründungen gewerblicher Schulen zu erwarten.

In Hamburg besteht eine gewerbliche Fortbildungsschule mit Fachklassen, die allgemeine Gewerbeschule. Lübeck besitzt ebenfalls eine deeartige Schule, deren Bestand sagar gesetzlich begründet ist (Unterrichtsgesetz a. 20/10 1885. Sammlung der lübeck. VV. und Bek. 1885 a. 17/10 Nr. 30).

§ 4. **Gewerbeschulen.** Technische Mittelschulen, welche die für einen ausgedehnteeen und höheren Gewerbs- und Fabrikbetrieb notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in den technischen Wissenschaften und Künsten in abschließender, für die unmittelbare praktische Anwendung berechneten Weise vermitteln, finden wir, soweit nicht Realschulen das

gleiche Ziel verfolgen, nur in Preußen, Bayern, Sachsen und in Elsaß-Lothringen.

Die geschichtliche Entwickelung des preußischen Gewerbeschulwesens ist eingehend dargestellt in den unten eitierten Weeken: Das Technische Unterrichtswesen in Preußen und der Denkschrift über die Gewerbeschulen. Die verschiedenen Stadien der Entwickelung werden bezeichnet durch die 1820 erfolgte Gründung von Geweebeschulen (Handwerkerschulen) durch Beuth: durch die von der Heydt'sche Reorganisation der Provinzialgewerbeschulen v. 5/6 1850; durch die Reorganisation v. 21/3 1870, welche zuerst die Gewerbeschulen auf den Weg wies, sich dem eigentlichen Fachunterrichte zu entfremden und zu höheren Schulen zu werden: endlich durch die Reoeganisation v. 1/11 1878, welche zwei Arten von Gewerbeschulen fchuf. Die eine sollte neunklassig werden, der Vorbereitung auf die technische Hochschule dienen und ihren Abiturienten die Berechtigung gewähren, nach Absolvierung des Hochschulstudiums zu den Staatsprüfungen im Bau-, Bau-Ingenieur- und Maschinenbaufach zugelassen zu werden. Auch an diese neunjährigen Anstalten wurden an den geeigneten Orten (z. B. in Breslau und Gleiwitz) und zwar an den vollendeten 6. Jahreskursus zweijährige Fachklassen zur Ausbildung für die Praxis in den mechanisch- und chemisch-technischen Gewerben angeschlossen. Die andere Art sollte eine sieben- oder sechsjährige Realanstalt (Realschule oder höhere Bürgerschule) werden, und es wurden ebenfalls an den vollendeten 6. Jahreskursus, soweit der Distrikt gewerbreich und das Bedürfnis vorhanden war, zweijährige Fachschulen vorzugsweise für die mechanisch-technischen Gewerbe angeschlossen. Ein Teil der bestehenden Gewerbeschulen ging in neunklassige oder sieben- bis sechsklassige Anstalten ohne Fachklassen über und schied damit aus den gewerblichen Fachschulen aus — diese neunjährigen Anstalten erhielten 1882 den Namen Ober-Realschulen. Von den 7- oder 6klassigen bekamen Barmen, Hagen und Aachen auch Fachklassen und gingen so in technische Mittelschulen der zweiten Art über; eine Gewerbeschule, die in Saarbrücken, verblieb äußerlich bei ihrer Organisation vor 1870. Die Gewerbeschulen in Hagen und Barmen haben den Charakter höherer Bürgerschulen, die zu Aachen den einer Realschule mit technischen Fachklassen. Zu diesen technischen Mittelschulen treten noch hinzu die Ober-Realschulen zu Breslau und Gleiwitz, welche an die Untersekunda anknüpfende Fachklassen besitzen. Von den genannten technischen Mittelschulen sind die in Barmen, Hagen und Aachen in die städtische Verwaltung übergegangen, werden aber vom Staate unterstützt, die in Breslau und Gleiwitz gehören zu den vom Staate und von anderen gemeinschaftlich unterhaltenen Anstalten. Diese fünf Schulen repräsentieren diejenige Gattung technischer Mittelschulen, deren Förderung dem preußischen Staate besonders am Herzen liegt. Sie sollen das Bedürfnis nach Technikern mittleren Ranges befriedigen.

Unter dem 17/10 1883 (C.Bl.U.V. 556 ff.) ist von dem Unterrichtsminister, nachdem die Lehrpläne in einer Konferenz von technischen Sachverständigen festgestellt waren, eine Ordnung der Entlassungsprüfung an den mit Realanstalten verbundenen maschinentechnischen Fachschulen erlassen worden. Der Prüfung wohnt ein technischer Kommissar, sei es ein Techniker aus der Praxis oder ein Professor der technischen Hochschulen, bei. Durch die Vf. des Arbeitsministers v. 26/3 1887 ist bestimmt worden, daß die Bewerber um Anstellung als Werkstättenvorsteher das Reifezeugnis einer mit einer Realschule verbundenen maschinentechnischen Fachschule beibringen oder sich anderweit über eine gleichwertige maschinentechnische Vorbildung ausweisen, ferner, daß die Bewerber um die Stellen der technischen Betriebs- und der technischen Eisenbahnsekretäre das Reifezeugnis einer seitens der Eisenbahnbehörde als genügend anerkannten technischen Fachschule besitzen müssen. Die Abiturienten der Gewerbeschule in Hagen werden zur Landmesserprüfung und zu gewissen technischen Branchen in der Kaiserlichen Marine zugelassen (M.E. v. 15/1 1889, C.Bl. U.V. 219).

Die im Jahre 1833 in Bayern ins Leben gerufenen Gewerbeschulen sind nach manchen Veränderungen (1836, 1864, 1870) im Jahre 1877 (V. v. 29/4 1877, G.u.V.Bl. 275) in sechsklassige Realschulen umgewandelt worden. Die Gattung der technischen Mittelschulen wird in Bayern heute nur noch repräsentiert von den durch V. v. 3/9 1868 (R. Bl. 1697) an Stelle der vormaligen polytechnischen Schulen errichteten Industrieschulen. Diese schließen sich mit einem zweijährigen Kursus an die Realschule an. Gegenwärtig giebt es drei solcher Schulen in München, Augsburg und Nürnberg, welche sämtlich Staatsanstalten sind.

Sachsen besitzt eine sehr bedeutende technische Mittelschule, die 1836 gegründete Königliche höhere Gewerbeschule zu Chemnitz, welche etwas höhere Ziele verfolgt, als die preußischen Schulen dieser Art. Zur Aufnahme ist die Absolvierung der Unter-Sekunda eines Gymnasiums oder einer gleichstehenden Klasse erforderlich.

Elsaß-Lothringen besitzt nur eine Gewerbeschule, die in Mülhausen, welche eine Realschule mit Fachklassen ist. Die persönlichen Ausgaben trägt der Staat, die sachlichen die Gemeinde (G. v. 1/11 1878).

§ 5. **Specielle gewerbliche Fachschulen.** Die speciellen gewerblichen Fachschulen dienen je nach ihrer Richtung zur Ausbildung von Handwerkslehrlingen oder zur Heranbildung von Arbeitern oder von Arbeitsaufsehern und Technikern unteren und mittleren Ranges in bestimmten Gewerbszweigen, ausnahmsweise auch zur Vorbildung von Fabrikantensöhnen für die künftige Leitung einer Fabrik. Sie sind da am Platze, wo sich ein über das Gebiet der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule hinausgehendes specifisches gewerbliches Unterrichtsbedürfnis in einer größeren Anzahl gleichartiger Werkstätten zeigt und wo geeignete Lehrkräfte zu erhalten sind. Kaum giebt es heute noch ein Gewerbe, für welches nicht an größeren Orten von Privaten oder Korporationen Fachschuten geschaffen sind. So giebt es Schneiderakademieen, Fachschulen für Maurer, für Tischler, für Schlosser, für Lithographen, für Stubenmaler, für Sattler, für Barbiere und Friseure, für Schornsteinfeger u.s.w. Besonders zu erwähnen ist die 1873 als erste in Deutschland von dem Gewerbeverein zu Hannover gegründete Dampfkesselheizer- und Maschinen-

wärterschule daselbst, welche auf Grund von Schlußprüfungen Zeugnisse ausstellt. Ist aber bei den meisten Gewerben die vorgängige oder gleichzeitige Werkstatt- oder Meisterlehre noch die Voraussetzung für den Besuch der Fachschule, so hat doch eine Reihe von Gewerben die mehr gelegentliche Ausbildung mittelst der Ausbildung bei einem Meister durch die systematische in der Lehrwerkstätte ersetzt. Letzteres trifft hauptsächlich da zu, wo das ganze Gewerbe einen großindustriellen Anstrich gewonnen hat und es sich nicht mehr um das Erlernen des ganzen Gewerbebetriebes, sondern bestimmter einzelner Herstellungsweisen handelt. Namentlich gilt dies für die Handwerksbranchen des Eisenbahnwerkstättenwesens. Daher haben sich zuerst Privat- und dann auch Staats-Eisenbahnverwaltungen veranlaßt gesehen, Lehrwerkstätten für ihren Bedarf an gut und vollständig ausgebildeten Handwerkern einzurichten. Allein im Jahre 1880 sind in Preußen von der Staats-Eisenbahnverwaltung 14 Lehrwerkstätten eingerichtet worden und weitere sind seitdem nachgefolgt.

Im einzelnen zählen wir noch folgende specielle gewerbliche Schulen auf:

In Preußen: Webeschulen zu Berlin, Spremberg, Mülheim a. Rh., Einbeck, Kottbus, Sorau und Falkenberg, Webe- Färberei- und Appreturschule zu Crefeld, Weberei-Lehrwerkstätte zu Rummelsburg, Korbflechtschule in Heinsberg, keramische Fachschule in Grenzhausen, Fachschule für Kunsttischlerei und Holzbildhauerei in Magdeburg, Fachschule für Metall-, insbesondere Bronze-Industrie in Iserlohn, Fachschule für Klein-Eisen- und Stahl-Industrie in Remscheid, Werkmeisterschule für Maschinenbauer in Einbeck, technische Eisenbahnschule zu Nippes bei Köln, Zeichenakademie in Hanau, gewerbliche Zeichenschulen in Breslau, Kassel, Magdeburg, Kottbus, Elberfeld, Halle, Aachen und Köln.

In Bayern: Webeschulen in Passau, Würzburg und Lambrecht; Schulen für Holzschnitzerei in Berchtesgaden, Roding und Partenkirchen, Schule für Töpferei in Landshut.

In Sachsen: 20 Webeschulen, 31 Klöppel- und Strickschulen im Voigtlande und im Erzgebirge, 3 Spinnschulen in der Lausitz, 2 Holzindustrieschulen, 3 Strohflechtschulen, Blecharbeiterschule zu Aue, Fachschule für Instrumentenmacher in Markneukirchen, Uhrmacherschule in Glashütte, 4 Schifferschulen, Werkmeisterschule für Mechaniker und Chemiker in Chemnitz, zahlreiche Gewerbezeichenschulen.

In Württemberg: Webe- und Wirkereischule in Reutlingen, Webeschulen in Heidenheim, Laichingen und Sindelfingen, Webelehrerseminar in Stuttgart, Schulen für Holzschnitzerei, Gold- und Silberwarenfabrikation, Korbflechterei u.s.w.

In Baden: Uhrmacherschule in Furtwangen, 4 Schulen für Fabrikation von Musikinstrumenten, 20 Strohflechtschulen, 2 Korbflechtschulen.

In Hessen haben die Fachschulen nicht recht gedeihen wollen. Eine Webeschule in Lauterbach und eine Holzschnitzerschule in Schotten sind eingegangen.

In Elsaß-Lothringen: Schule für Weberei und Spinnerei in Mülhausen, Zeichen- und Chemieschule ebenda.

In Greiz und Gera Webeschulen, in Braunschweig eine Zeichen- und Modellierschule, in Mecklenburg-Schwerin das Fischereischulschiff in Wismar.

Litteratur:

Schönberg. Marquardsen. G. Meyer. Roscher, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes, Stuttgart 1887. Grothe, Das technische Fachschulwesen in Europa und Amerika. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes, 1882. Allgemeine Zeitung v. 20/1 1879 Nr. 20, Ein Wort über Lehr-Werkstätten. Allgemeine Zeitung v. 24/2 1879 Nr. 55, Weiteres zur Lehrwerkstättenfrage. Holzmüller, Über die Notwendigkeit mittlerer technischer Fachschulen. Zeitschr. des Vereins deutscher Ingenieure Bd. XXXII, 555 ff. Rönne 1872, 3. Aufl., II. Bd. 2 Abt. Das Technische Unterrichtswesen in Preußen, Sammlung amtlicher Aktenstücke, Berlin 1879. Denkschrift über die Gewerbeschulen, C.Bl.U.V. 1881, S. 189—212. Denkschrift über die gewerblichen Fachschulen in Preußen, C.Bl.U.V. 1881, S. 440—460. Schmoller, Das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen in Preußen, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Neue Folge, 5. Jahrgang 1881. Rühlmann, Über die Dampfkesselheizer- und Maschinenwärterschule des Gewerbevereins für Hannover, Hannoversches Wochenblatt für Handel und Gewerbe 1880 Nr. 9 und 26, 1887 Nr. 15, 1888 Nr. 15. Pözl, Lehrbuch des bayer. Verwaltungsrechts 1858. v. Bauernfeind, Staatswirtschaftliches Bauwesen und technischer Unterricht in Bayern unter König Ludwig I., Festrede, München 1886. Englmann, Handbuch des bayer. Volksschulrechts, München 1888. v. d. Mosel, Repertorium des Königl. sächs. Verwaltungsrechts 1882. Mohl. Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg 1831. Krafft, Das württemberg. Volksschulgesetz v. 29/9 1836, Stuttgart 1885. Genauck, Die gewerbliche Erziehung durch Schulen u.s.w. in Württemberg 1882. Joos, Die G. und VV. über Elementarunterricht im Großherzogtum Baden, Heidelberg 1879. Genauck, Die gewerbliche Erziehung durch Schulen u.s.w. in Baden, Reichenberg 1882. Fink, Die Handwerkerschulen u.s.w. in Hessen, Darmstadt 1887.

Arnold Sachse.

Gewissensfreiheit.

I. Begriff der Gewissens- und der Religionsfreiheit.

§ 1. **Gewissensfreiheit, Glaubens- oder Bekenntnisfreiheit**, (mitunter wird auch Religionsfreiheit damit als gleichbedeutend gebraucht), ist das Recht des Einzelnen, seinen Glauben oder auch seinen Mangel an jedem Glauben ohne Nachteile zu bekennen, also die Ausschließung jedes direkten oder indirekten Glaubenszwanges. Rue die Schranke besteht, daß der Inhalt des Bekenntnisses nicht die bestehenden Strafgesetze verletzen (das letztere sich z. B. nicht als Beleidigung, öffentliches Ärgernis erregende Gotteslästerung, als öffentliche Auffarderung zum Ungehorsom gegen die Gesetze darstellen) und daß die Art der Ablegung des Bekenntnisses nicht die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt (wie etwa durch öffentliches Predigen des Atheismus auf der Stroße) schädigen darf.

Verschieden von der G.F. ist die Religions- oder Kultusfreiheit, d. h. das Recht derjenigen, welche dieselben religiösen Anschauungen teilen, sich zu Vereinigungen zusammen zu thun und in Gemeinschaft ihre Religian und ihren Kultus zu üben. Immerhin bildet aber die Religionsfreiheit die notwendige Ergänzung der G.F., da jedem religiösen Glauben der Trieb nach gemeinsamer Bethätigung innewahnt, und derselbe verkommen muß, wenn seine Bekenner lediglich auf sich selbst und auf die Andacht im Kreise ihrer Familien, die sog. Hausandacht, beschränkt bleiben. Aber auch der Religionsfreiheit sind dieselben Grenzen gesleckt wie der G.F. Es ist dahee weder Verletzung der G.- noch der Religionsfreiheit, wenn die Bigamie dee Mormonen kriminalrechtlich bestraft wird, ferner wenn Prozessionen und andere Kultushandlungen auf die Kultusgebäude beschränkt und oon den öffentlichen Straßen ferngehalten werden.

II. Die Gewissens- und Religionsfreiheit in den deutschen Staaten.

§ 2. 1) **Im allgemeinen.** Die katholische Kirche, welche die allein berechtigte Form des religiösen Lebens zu sein behauptet, verwirft die G.- und Religionsfreiheit principiell (ist sie doch noch von Gregoe XVI. in der Encyklika: Mirari v. 15/8 1832 als ein deliramentum bezeichnet worden) und oerlangt im Princip, daß der Stoat die katholische Kirche behufs Durchführung des strengsten Glaubenszwanges mit seiner Macht bis zur Vernichtung dee Andersgläubigen unterstütze. Erst als wesentlich durch die deutsche Reformation und durch ihre Folgen die Alleinherrschaft der katholischen Kirche gebrochen war, konnte sich der Grundsatz der G.- und Religionsfreiheit allmählich zur Anerkennung durchringen. Der Augsburgee Religionsfriede und der westfälische Friede erkannten für die Reichsstände die G.F. betreffs der katholischen und protestantischen Religion, aber nicht eine allgemeine G.F. hinsichtlich jeglichen Bekenntnisses an, und den einzelnen Unterthanen war auch nicht einmal dieses Recht der G.F. gewährt. Erst mit dem 18. Jahrhundert wurde in Deutschland und vor allem in Preußen eine weitergehende Duldung geübt, und das A.L.G. stellte den Grundsatz der G.F. (II 11 § 2: „Jedem Einwohner im Staat muß eine vollkommene Glaubens- und G.F. gestattet werden") auf, während es, da die Bildung von Religionsgesellschaften noch von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht ist (§ 10, 21), allerdings das Komplement der G.F., die Religionsfreiheit, noch nicht kennt. Auf diesem Standpunkte sind auch die älteren V.U.U. der deutschen Staaten stehen geblieben (s. z. B. bayer. sog. Religions-Ed. v. 26/5 1818 §§ 1—4; kön. sächs. V.U. v. 4/9 1831 §§ 12, 33; braunschweig. Landschafts-O. o. 12/10 1832 § 29). Erst nachdem die nicht zur Durchführung gelangten deutschen Grundrechte von 1848, Art. V §§ 14, 15 jedem Deutschen die „valle Glaubens- und Gewissensfreiheit", sowie das unbeschränkte Recht der „gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion" (übergegangen als Art V §§ 144, 145 in die deutsche R.V. v. 28/3 1849) zugesichert hatten, haben die meisten deutschen Staaten, zum Teil in ihren Verfassungsurkunden, zum Teil in Specialgesetzen die G.F. und das freie Recht der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und zur öffentlichen Religionsausübung anerkannt, sa zuerst Preußen (V.U. v. 5/12 1848, Art. 11, 28 und die geltende v. 31/1 1850, Art. 12, 30); das Großheezogtum Hessen (Ed. v. 6/3 1848: G. v. 8/8 1848, sowie das geltende G. o. 23/4 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betr., Art. 23); Oldenburg (rev. Staatsgrundgesetz o. 12/11 1852, getreten an Stelle des Gesetzes o. 19/2 1848, Art. 32, 33, 35, 36, 75—77) und Sachsen-Koburg-Gotha (Staatsgrundgesetz v. 3/5 1852 §§ 33—35), später dagegen Baden (G. o. 9/10 1860, über die rechtliche Stellung der Kirchen, § 3) und Württemberg (G., betr. die religiösen Dissidentenvereine, v. 9/4 1872 Art. 1), van denen das erstere nur das Recht zur freien und gemeinsamen (also im Gegensatz zu den anderen Staaten, nicht öffentlichen) Gattesverehrung gewährt. In Bayern ist es bis jetzt bei der Vorschrift des angeführten Religions-Ed. von 1818 § 264 geblieben, nach welchem es der känigl. Genehmigung für neue Religionsgesellschaften bedarf. In Elsaß-Lothringen ist ebenfolls für die Ermächtigung zum öffentlichen Gottesdienste eines staatlich nicht anerkonnten Bekenntnisses eine Verordnung des Staatsaberhauptes (Dekret v. 19/3 1859 Art. 3) erforderlich. Endlich ist im Königreich Sachsen eine Genehmigung seitens des Kultusministeriums notwendig, welche allerdings erteilt werden muß, „wenn die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind und nicht in der geringen Zahl dee Teilnehmer odee in deren Persönlichkeiten Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt". Auch erlangen in Bayeen und in Sachsen die Religionsgesellschaflen durch die staatliche Genehmigung nicht das Recht der öffentlichen Religionsausübung, sondern nue zu gottesdienstlichen Zusammenkünften in den dazu bestimmten Gebäuden.

§ 3. 2) **Die Konsequenzen dee Gewissens- und Religionsfreiheit und ihee Durchführung in den deutschen Staaten.** Als Konsequenzen der Gewissens- und Religionsfreiheit ergeben sich 1) das Recht des Einzelnen, aus seiner bisherigen

Religionsgesellschaft nach freier Überzeugung *auszuscheiden*, sowie, ohne daß den Austretenden irgendwelche staatliche Nachteile treffen, sich einer anderen oder gar keiner anzuschließen, und zwar unter Loslösung von allen bisherigen, namentlich durch die religiösen Anschauungen der verlassenen Religionsgesellschaft bedingten Pflichten (wie z. B. der Cölibatspflicht der katholischen Geistlichen) mit Ausnahme der bereits entstandenen Verbindlichkeit zur Entrichtung fälliger Abgaben und Steuern. Weiter folgt daraus, daß dem Staatsrecht die kirchlichen Begriffe der Ketzerei, des Schismas und der Apostasie fremd bleiben müssen, und nicht als strafbare staatliche Vergehen behandelt werden dürfen. Das Recht der deutschen Staaten hat diese Folgerungen auch anerkannt, und wenn staatsgesetzlich ein bestimmtes Alter (ein sog. Diskretionsjahr) und bestimmte Formen für den Austritt vorgeschrieben sind, so ist dies mit der Gewissens- und Religionsfreiheit nicht unvereinbar.

Im Zusammenhange mit den gedachten Rechten hat ferner der Staat den Eltern, in erster Linie dem Vater die Befugnis zu gewähren und zu sichern, *über die religiöse Erziehung der Kinder*, welche das Diskretionsjahr noch nicht erreicht haben, die freie und selbständige Entscheidung zu treffen, eine Forderung, welcher ebenfalls im wesentlichen durch die deutschen Gesetzgebungen (s. den Art. *Religiöse Kindererziehung*) entsprochen ist.

2) Weiter wird durch die Gewissens- und Religionsfreiheit die *Unzulässigkeit bedingt, von Staats wegen Angehörige einer Religionspartei zur Teilnahme an dem Gottesdienste einer anderen oder zur Verehrung der der letzteren heiligen Gegenstände zu zwingen* (wie z. B. in *Bayern* noch heute die protestantischen Soldaten bei der Vorbeitragung des katholischen sog. Sanktissimum unter das Gewehr treten müssen) oder *zur Leistung von Abgaben für die religiösen Zwecke einer anderen Religionspartei anzuhalten*, was freilich auch da vorkommt, wo gewisse kirchliche Lasten, wie die Baulast, den Charakter der Reallasten angenommen haben (s. den Art. *Kirchenbaulast*).

3) Der Staat hat behufs konsequenter Durchführung *die Ordnung seines öffentlichen und seines Privatrechts unabhängig von den konfessionellen Anschauungen der Kirchen- und Religionsgesellschaften* festzustellen. Demnach muß a) *jede aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleitete Beschränkung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte*, insbesondere in betreff der Bekleidung öffentlicher Ämter und der Befähigung zur Teilname an Gemeinde- und Landesvertretungen entfallen, ein Grundsatz, welcher zum Teil schon in den § 2 citierten Verfassungen der deutschen Staaten (s. z. B. die *preußische* und *oldenburgische*) ausgesprochen war und durch das G. des Norddeutschen Bundes, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht, v. 3/7 1869 und seine Ausdehnung auf *Baden* und *Südhessen* (Art. 80 der Verf. v. 15/11 1870), auf *Württemberg* (Vertr. v. 25/11 1870 Art. 2), sowie auf *Bayern* (R.G. v. 12/4 1871 § 2) [in *Elsaß-Lothringen* ist es nicht eingeführt, weil hier solche Beschränkungen zufolge der französischen Gesetzgebung nicht mehr bestanden, *Geigel*, französ. und elf.-lothr. Staatskirchenrecht, Straßburg 1884, S. 1, 2] für das Deutsche Reich zur Anwendung gebracht ist, nachdem schon früher das später zum R.G. erklärte norddeutsche F.G. v. 1/11 1867 § 1 bestimmt hatte, daß keinem Reichsangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb und der Erwerb von Grundeigentum in einem Bundesstaate verweigert werden dürfe.

b) Ferner darf der Staat, selbst nicht einmal indirekt auch nur im Interesse der Civilstandsregisterführung jemanden zu religiösen Handlungen, z. B. zur Taufe seiner Kinder zwingen, hat vielmehr *eine staatliche Civilstandsregisterführung* einzurichten, eine Konsequenz, welche durch R.G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6/2 1875 ebenfalls für Deutschland verwirklicht ist (s. den Art. *Personenstand*).

c) Nicht minder hat der Staat unabhängig von konfessionellen Gesichtspunkten *ein eigenes staatliches, für alle Unterthanen gleiches Eherecht einzuführen*, also die Ehehindernisse, die Form der Eheschließung und die Ehescheidung (ihre Statthaftigkeit und die Gründe derselben) einheitlich zu regeln. Diese Forderung hat das zu b gedachte Gesetz nur in Bezug auf die Ehehindernisse und die Form der Eheschließung (durch Einführung der obligatorischen Civilehe, s. den Art. *Personenstand*) erfüllt, nicht aber hinsichtlich der Ehescheidung. Denn wenn es auch (§ 77) anordnet, daß fortan die Auflösung des Ehebundes ausgesprochen werden soll, falls nach dem bisherigen (d. h. konfessionell bestimmten) Recht auf beständige Trennung von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, so hat es doch im übrigen das Scheiderecht der Partikularstaaten, welches in manchen Ländern auch ein rein konfessionelles ist, in Kraft gelassen.

d) Sodann ist das *Begräbniswesen* seitens des Staates in der Weise zu regeln, daß wenigstens die Möglichkeit eines von der Konfession unabhängigen Begräbnisses gewährt wird. In einzelnen deutschen Ländern und Provinzen (z. B. in *Elsaß-Lothringen*, im ehemaligen Großherzogtum *Berg* und in *Nassau*) ist dieser Forderung dadurch genügt, daß die Kirchhöfe Gemeindeanstalten sind, im übrigen Deutschland dagegen principiell nicht. Denn abgesehen von den an einzelnen Orten vorkommenden Kommunalkirchhöfen (namentlich in *Württemberg*, *Baden* und *Hessen* ist dies häufig) stehen die Kirchhöfe im Eigentum der Kirchen oder Kirchengemeinden, und es ist hier bloß durch die Anordnung (so in *Preußen*, A.L.R. II 11 § 189, in *Bayern*, Religions-Ed. v. 1818 § 100 und in *Württemberg*, V. v. 12/9 1818), daß die Aufnahme der Leiche einer fremden Konfession nicht verweigert werden darf, wenn die letztere eines eigenen Kirchhofes am Orte entbehrt und ein Kommunalkirchhof an demselben nicht vorhanden ist (s. auch den Art. *Beerdigungswesen*), für Notfälle ein Ausweg dargeboten.

e) Aus der G.F. folgt ferner, daß, wo *staatlicher Schulzwang* besteht, niemand angehalten werden darf, seine Kinder in die Schulen einer

anderen Konfession zu schicken, insbesondere an dem Religionsunterrichte einer solchen teilnehmen zu lassen, sowie daß der Staat nötigenfalls durch Simultan- oder konfessionslose Schulen Abhilfe zu schaffen hat. Dieser Forderung ist aber da, wo die Schulen Konfessionsschulen sind (s. den Art. Schulzwang) nicht vollständig Rechnung getragen, insofern als die Freiheit, die Kinder von der Konfessionsschule oder mindestens von dem Religionsunterricht fernzuhalten, dadurch bedingt ist, daß die Eltern in anderer Weise für die Erteilung des allgemeinen, bzw. des Religionsunterrichts Sorge tragen (s. auch den Art. Religionsunterricht).

f) Nicht minder hat der Staat die öffentliche Armen- und Krankenpflege unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glaubensbekenntnis zu stellen.

g) Wenn man ferner verlangt hat, daß der Staat in Konsequenz des Princips der G.F. aus der Formel des Eides, mag er bei der Übernahme gewisser Ämter oder Funktionen oder bei der Übung der Rechtspflege gefordert werden, nicht nur jede konfessionelle Beziehung, sondern auch jede Beziehung auf Gott entfernen müsse, so heißt dies, weil das Wesen des Eides in der Anrufung Gottes besteht, nichts anderes, als daß der Staat den Eid überhaupt abschaffen soll. Da dies aber praktisch mindestens für die Bedürfnisse der Rechtspflege (mit den Beamten- und anderen ähnlichen Eiden verhält es sich anders) nicht angänglich erscheinen dürfte, so wird trotz der principiellen Anerkennung der G.F. die Beziehung des Eides auf Gott beizubehalten sein, andererseits muß aber für diejenigen Fälle, in denen die letztere, wie gegen diejenigen Personen, welche nicht an einen persönlichen Gott glauben, einen Gewissenszwang ausübt, durch Einführung einer bloßen Beteuerungsformel, welche strafrechtlich dem Eide gleichgestellt wird, Schutz gegen jeden Gewissensdruck gewährt werden. Praktisch erscheint dies um so unbedenklicher, als einmal derartige Fälle erfahrungsmäßig selten, und partikularrechtlich solche Beteuerungsformeln für die Mitglieder derjenigen Religionsgesellschaften, welche, wie die Mennoniten, den Gebrauch des Eides aus religiösen Gründen verwerfen, zugelassen sind.

III. Verhältnis der Gewissensfreiheit zu den Staatsgesetzen und staatlichen Pflichten und Lasten.

§ 4. Die Gewährung der Gewissens- und Religionsfreiheit berechtigt die Religionsgesellschaften, selbst wenn sie ihre Einrichtungen auf göttliche Stiftung gründen, nicht zu dem Anspruch, daß der Staat sich allen ihren Forderungen zu fügen, namentlich ihren Organen die unbeschränkte und freie Ausübung der diesen beigelegten Befugnisse zu gestatten hätte. Damit wäre die Souveränität des Staates über die Religionsgesellschaften verneint und die der letzteren über ihn statuiert. Die Staatsgesetze binden die Unterthanen trotz der Gewissens- und Religionsfreiheit. Die Anerkennung der letzteren bezieht sich nur auf das Gebiet der Gottesverehrung als solcher, nicht auf alle Einrichtungen, welche die eine oder andere Religionsgesellschaft zu diesem Zwecke getroffen hat. Vielmehr ist der Staat kraft seiner Souveränität befugt, über den Umfang, in welchem die Religionsgesellschaften ihre Organisationen zu entfalten haben, nähere Bestimmungen zu treffen. Daraus folgt aber weiter, — was auch ausdrücklich in den in § 2 citierten V.U.U. ausgesprochen ist — daß auch die einzelnen Unterthanen niemals durch Berufung auf die G.F. die Erfüllung der durch staatliche Rechte auferlegten Pflichten abzulehnen berechtigt sind, selbst dann nicht, wenn sie mit den Ansprüchen ihrer Kirche nicht in Einklang stehen. So ist in Deutschland mit der Beseitigung der geistlichen Gerichtsbarkeit die Forderung der katholischen Kirche auf die Befreiung der Geistlichen in Civil- und Strafsachen von der staatlichen Gerichtsbarkeit und von der staatlichen Gerichtspflicht beseitigt, ebenso auch die Befreiung derselben von der allgemeinen Wehrpflicht (s. den Art. Aushebung), und endlich ebensowenig allgemein die Freiheit von Staats- und Kommunallasten für die Geistlichen und Religionsdiener, sowie für das Vermögen der Kirchen- und Religionsgesellschaften anerkannt. Schließlich ergiebt sich aus dem gedachten Verhältnis zwischen der G.F. und den staatlichen Gesetzen, daß der Staat alle seine Unterthanen, welche staatliche, nicht mit den Grundsätzen ihrer Religionspartei übereinstimmende Zwangsgebote (z. B. Eltern, welche infolge des Schulzwanges ihre Kinder in die staatlichen Simultanschulen schicken) erfüllen, sowie seine Beamten, welche ihr Amt in Gemäßheit der mit den kirchlichen Anforderungen in Widerspruch stehenden staatlichen Änderungen ausüben gegen etwaige Nachteile (z. B. gegen kirchliche Strafen), mit welchen sie deswegen von den Oberen ihrer Religionspartei bedroht und belegt werden, zu schützen hat. Diese Forderung ist in Baden (G. v. 14/2 1874 Art. 3 § 16b), in Hessen (G., den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr., v. 23/4 1875 Art. 9) und in Sachsen (G. v. 23/8 1876 § 8) durch das Verbot des Gebrauchs von kirchlichen Straf- und Zuchtmitteln zur Abhaltung von der Befolgung der gedachten staatlichen Gebote und Anordnungen verwirklicht, in Preußen, welches mit dieser Maßnahme vorangegangen war (G. v. 13/5 1873 § 2 Nr. 2 u. § 3 Nr. 2), aber durch die neueste Gesetzgebung (G. v. 27/4 1887 Art 4) fallen gelassen.

IV. Die Gewissensfreiheit und die verschiedene rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften.

§ 5. Die Einräumung der G.F. und Religionsfreiheit durch den Staat bedingt es, daß er die einzelnen Religionsgesellschaften gleichmäßig in diesen Rechten sowohl auf dem Wege der Verwaltung, wie auch durch sein Strafrecht schützt. So bedroht auch das Str.G.B. (§ 166) die Erregung von Ärgernis durch öffentliche beschimpfende Gotteslästerung, die Verübung beschimpfenden Unfuges in allen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten (§ 167), die Verhinderung der Ausübung des Gottesdienstes einer Religionsgesellschaft durch Thätlichkeiten oder Drohungen, sowie die vorsätzliche Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Verrichtungen einer Religionsgesellschaft in einem der gedachten Orte durch Erregung von

Lärm oder Unordnung (vgl. auch §§ 196, 243, 304, 306), wennschon es (§ 166) den Schutz gegen öffentliche Beschimpfung nur den christlichen Kirchen und den mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften, sowie den Einrichtungen und Gebräuchen derselben, nicht den Religionsvereinen ohne Korporationsrechte, zu teil werden läßt.

Andererseits erscheint es aber mit der Gewährung der G.F. nicht unverträglich, daß der Staat den einzelnen Religionsgesellschaften je nach ihrer historischen Vergangenheit und ihrer Bedeutung für das Volksleben eine verschiedene rechtliche Stellung anweist, daß er einzelne lediglich nach den Grundsätzen des Privatrechts als Privatvereine behandelt, wobei er sie mit Korporationsrechten ausstatten oder ihnen diese vorenthalten kann, dagegen anderen die Rechte öffentlicher Korporationen oder Anstalten und außerdem zum Teil auch (wie den großen christlichen Kirchen) eine Reihe besonderer Privilegien zugesteht, eine rechtliche Mannigfaltigkeit, welche in den deutschen Staaten praktisch vorkommt (s. die Art.: evangelische, katholische Kirche und Religionsgesellschaften). Dadurch wird eine Einschränkung der das Wesen der Gewissens- und Religionsfreiheit bildenden Befugnisse an sich nicht herbeigeführt. Allerdings beruht die heutige staatliche Festtagsordnung auf der der christlichen Kirchen, und es wird indirekt durch dieselbe auch ein Zwang auf die übrigen Religionsgemeinschaften ausgeübt, aber wenn der Staat nicht principiell die Festtagsordnung über das staatliche Bedürfnis hinaus, nicht bloß im Interesse einer Kirche regelt, so wird, da das Bedürfnis einer staatlichen Feiertagsordnung sich nicht bestreiten läßt, damit keine Beeinträchtigung der übrigen Religionsgemeinschaften in ihrer Gewissens- und Religionsfreiheit geübt, weil der Zwang nicht im Interesse einer anderen Religionspartei, sondern in dem des Staats erfolgt.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Vgl. die im Text angeführten Gesetzesstellen.

B. Litteratur: Alexandre Vinet, Mémoire en faveur de la liberté des cultes. Paris 1826. Wilda, über G.F. in der Zeitschr. f. deutsch. Recht. Tübingen 1847, II 161, 266. P. Hinschius in Marquardsen I 1, 233, s. auch das. S. 228, 359. Risch, Art.: Bekenntnisfreiheit in Bluntschli, St.W.B. 1, 767. v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., I 176. G. Meyer, Lehrb. des deutsch. Staatsrechts, 2. Aufl., S. 650. H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, I 400. Thudichum, Deutsch. Kirchenrecht, Leipzig 1871, I 28 ff., 134, 158, 160, 258, 359, 410; II 5 ff., 72.

P. Hinschius.

Gewohnheitsrecht (auf dem Gebiete der Verwaltung).

§ 1. Begriff und Erfordernisse des Gewohnheitsrechts. — § 2. Kraft und Umfang des Gewohnheitsrechts; Feststellung desselben. — § 3. Das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und der Verwaltung. — § 4. Partikularrechtliche Beschränkungen der Entstehung und der Kraft des Gewohnheitsrechts.

§ 1. Begriff und Erfordernisse des Gewohnheitsrechts. Im Gegensatze zum Gesetzesrechte, d. h. demjenigen Rechte, welches durch ausdrückliche Satzung der zum Erlasse von Rechtsregeln befugten Organe des Staats, der Gemeinden und öffentlichen Korporationen entsteht, ist das G.R. dasjenige Recht, welches in der Übung des Volkes oder eines Teiles desselben zu Tage tritt und durch dieselbe erzeugt wird. Die Erfordernisse des G.R. sind: a) eine Gewohnheit, d. h. ein gleichförmiges Handeln (Thun oder Unterlassen) in einem größeren oder geringeren Kreise von Personen (zwischen einzelnen Individuen kann sich zur Abgrenzung ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten ein G.R. nicht bilden; E. d. O.V.G. v. 3/4 1882 VIII S. 223); b) eine längere Übung; Verjährungszeit ist nicht notwendig (s. aber unten § 4); bezüglich der Zeitdauer und der Zahl der Fälle, welche zur Entstehung eines G.R. erforderlich sind, ist das richterliche bzw. behördliche Ermessen maßgebend. Die Übung ist nicht bloß Beweismittel für das Bestehen eines Gewohnheitsrechtssatzes, der bereits durch die Rechtsüberzeugung des Volkes entstanden wäre, wie Puchta, G.R. I 144, 169 ff. meinte, vgl. auch Stobbe, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl., I S. 148 ff., sondern wesentliches Erfordernis der Entstehung des G.R., wie neben dem Willen des Gesetzgebers auch die Äußerung desselben zum Zustandekommen des Gesetzes notwendig ist. Übrigens kann auch durch Übung allein sich namentlich in Verhältnissen, welche an sich von nationalen Rechtsanschauungen nicht beherrscht werden, aber doch eine Regelung erfordern, wie Fristen, Förmlichkeiten u.s.w., ein Gewohnheitsrechtssatz bilden, indem sich aus der gleichmäßigen längeren Übung die Ansicht von der rechtlichen Notwendigkeit derselben entwickelt; c) die Gewohnheit (Übung) muß eine Rechtsregel enthalten, d. h. sie muß dem Willen entsprungen sein, das betr. Verhältnis rechtlich zu ordnen (opinio necessitatis). Das diesem Willen zu Grunde liegende Motiv ist gleichgiltig; ein Gewohnheitsrechtssatz kann auch durch falsche Auslegung eines Gesetzes (Usualinterpretation) oder durch irrige Auffassung thatsächlicher Verhältnisse hervorgerufen sein (A.M. R.Ger., Erkenntnis v. 6/11 1880 Bd. II S. 182, Erkenntnis v. 8/12 1884 Bd. XII S. 292, E. d. O.V.G. v. 14/9 1887 XV S. 185 f.).

§ 2. Kraft und Umfang des Gewohnheitsrechts; Feststellung desselben. Das G.R. hat die gleiche Kraft wie das Gesetzesrecht. Jeder Rechtssatz, welcher durch Gesetz aufgestellt werden kann, kann auch in der Form des G.R. entstehen. Das G.R. kann daher nicht bloß neben dem Gesetze zur Ergänzung desselben zur Geltung, sondern sich auch gegen das Gesetz bilden, dasselbe aufheben (desue-

tudo). Auch Gesetze, welche die Entstehung von Gewohnheitsrechtssatzen verbieten, oder für die Entstehung gewisser Rechtssätze (z. B. des Verfassungsrechts) bestimmte Förmlichkeiten vorschreiben, können durch Gewohnheit beseitigt werden (Eifele, Unverbindlicher Gesetzesinhalt, S. 19 ff.; G. Meyer, Staatsrecht, § 73 N. 17; A. M. Laband, 2. Aufl., I S. 580 ff.). Wer freilich wie z. B. Seydel, Bayer. Staatsrecht III S. 549 den Staat als alleinige Rechtsquelle betrachtet, muß allerdings das G.R. ausschließen und kann nur Gesetzesrecht zulassen. Diese Ansicht, nach welcher ein Satz des G.R. nur infolge Anerkennung seitens des Gesetzgebers Geltung erlangen könnte, beruht aber auf einer unrichtigen Auffassung von Staat und Recht und des Verhältnisses beider zu einander.

Die Aussprüche des römischen und kanonischen Rechts, daß die Gewohnheiten nicht contra legem oder rationem oder nicht contra legem divinam vel naturalem gehen dürfen, haben nur die Bedeutung, daß ein Gewohnheitsrechtssatz niederer Ordnung nicht eine gesetzliche Vorschrift höherer Ordnung beseitigen kann. Es kann also z. B. lokales G.R. ein allgemeines Gesetz zwingender Natur nicht beseitigen, und gegen das jus divinum auf dem Gebiete des Kirchenrechts ist überhaupt eine Gewohnheitsrechtsbildung nicht zulässig, wie ja das jus divinum auch nicht durch ein menschliches Gesetz beseitigt werden kann.

Das G.R. entsteht in größeren oder geringeren, durch Gemeinsamkeit der Interessen verbundenen Kreisen, allgemeines (gemeines) und partikuläres oder lokales G.R. Das auf gewisse Stände, Personenklassen, Ortschaften u.s.w. beschränkte G.R. wird häufig mit den Ausdrücken Usance (Handelsusance), Observanz oder Herkommen bezeichnet. Zu beachten ist jedoch, daß diese Ausdrücke nicht selten auch in Fällen zur Anwendung kommen, wo es sich lediglich um stillschweigende vertragsmäßige Abmachungen handelt (vgl. z. B. Erkenntnis des R.G. v. 8/4 1884 bei Reger V S. 353 ff.). Ebenso wird der Ausdruck „Herkommen“ mitunter auf die sog. unvordenkliche Verjährung angewendet, also auf Fälle, wo es sich nicht um die Entstehung von Rechtssätzen, sondern um die Entstehung oder den Untergang von Rechtsverhältnissen handelt.

Anlangend den Beweis des G.R., so soll der Richter bzw. die mit der Entscheidung des betr. Falles betraute Behörde das G.R. ebenso kennen und anwenden, wie das Gesetzesrecht, wenn man auch nicht vom Richter verlangen kann, daß er auch die in einem anderen Gerichtsbezirke geltenden G.RR. kennt. Es wird sich daher der Richter unter Umständen erst die Kenntnis eines Gewohnheitsrechtssatzes im einzelnen Falle verschaffen müssen aus bereits bezüglich derselben ergangenen Urteilen, richterlichen und obrigkeitlichen Bescheinigungen, Zeugenaussagen u.s.w. Bei dieser Thätigkeit kann er durch die Parteien unterstützt werden, und kann sogar denselben der Beweis eines Gewohnheitsrechtssatzes auferlegt werden, ohne daß das Gericht bei Bildung seiner Überzeugung auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise beschränkt wäre (vgl. § 265 C.Pr.O.).

§ 3. Das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und der Verwaltung. Das G.R. findet an und für sich auf allen Rechtsgebieten Anwendung, soweit nicht auf einzelnen Gebieten der Entstehung und Wirksamkeit desselben bestimmte allgemeingiltige Grundsätze im Wege stehen, wie dies z. B. bezüglich des auf dem Gebiete des Strafrechts mit dem jetzt in unbestrittener Geltung befindlichen Grundsatze der Fall ist, daß Strafen nur dann verhängt und vollzogen werden dürfen, wenn dieselben vorher durch Gesetz angedroht waren.

Es kann daher keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß Sätze des Staats- und Verwaltungsrechts ebenso durch Gewohnheit entstehen können, wie des Privatrechts, und daß die Gewohnheitsrechtssätze nicht bloß im privatrechtlichen Verkehre, sondern auch auf dem Gebiete der Verwaltung zu berücksichtigen sind (Gerber, Grundzüge des Deutschen Staatsrechts, 2. Aufl., S. 14 f.; Lüders, Das G.R. auf dem Gebiete der Verwaltung 1863; Rönne I S. 81 ff.; Gareis in Marquardsen I[1] S. 20).

Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß, wie schon auf dem Gebiete des Privatrechts das G.R. nicht mehr die gleiche Bedeutung hat, wie in früheren Zeiten, dasselbe noch mehr auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts dem Gesetzesrechte gegenüber zurücktritt. Zunächst nämlich besteht begreiflicherweise auf dem Gebiete des staatlichen Lebens in weit höherem Maße als auf dem Gebiete des privatrechtlichen Verkehrs Neigung und Veranlassung, alle Verhältnisse und Beziehungen der staatlichen Organe zu einander und der Einzelnen zur Gesamtheit möglichst genau durch Gesetz und Verordnung zu regeln. Sodann fällt ins Gewicht, daß privatrechtliche Gewohnheiten in der Regel durch die Übung der in Verkehrsbeziehungen zu einander stehenden Einzelnen entstehen werden, während die Entstehung des G.R. in der Form des sog. Gerichtsgebrauchs dem gegenüber weniger ins Gewicht fällt. Anders auf dem Gebiete der Verwaltung. Allerdings können auch hier Gewohnheitsrechtssätze lediglich auf Grund der Übung der Beteiligten entstehen. Dies trifft namentlich bei der Verteilung öffentlicher Lasten zu (vgl. Erkenntnisse des O.V.G. v. 29/1 1879 V 156, v. 6/11 1880 VII 140, v. 17/1 1877 II 89, v. 8/11 1884 XI 219 u.s.w.). In den meisten Fällen wird aber hier die Mitwirkung einer öffentlichen Behörde oder Korporation notwendig sein. Im Kreise dieser Organe besteht aber die Neigung, die Verhältnisse durch geschriebenes Recht zu ordnen und die Regelung nicht dem G.R. zu überlassen. Ausgeschlossen ist aber auch hier die Entstehung von G.R. in einer dem Gerichtsgebrauch analogen Form durchaus nicht (vgl. z. B. den bei Lüders S. 89 ff. erwähnten interessanten Fall bezüglich des § 54 des preuß. Preßgesetzes, ferner den in dem Erkenntnis des R.G. v. 6/11 1880, E. Bd. II S. 182 erwähnten Fall, wo übrigens das R.G. wohl mit Unrecht das Vorhandensein eines G.R. nicht annahm).

Steht das Vorhandensein eines Gewohnheitsrechtssatzes fest, so kann derselbe selbstverständlicherweise nicht durch die Verfügung einer Verwaltungsbehörde beseitigt werden, da Verfügungen objektives Recht weder schaffen noch aufheben können. Es ist also zu diesem Zwecke der Erlaß eines Gesetzes oder einer

Verordnung notwendig, je nachdem die betr. Angelegenheit durch Verordnung geregelt werden kann oder durch Gesetz geregelt werden muß.

§ 4. Partikularrechtliche Beschränkungen der Entstehung und der Kraft des Gewohnheitsrechts. Alle Kodifikationen zeigen sich durchweg dem G.R. feindlich. Auch die deutschen Partikularrechte enthalten verschiedene Vorschriften, welche den Zweck haben, die Möglichkeit der Entstehung von G.R. und die Kraft gewohnheitsrechtlicher Sätze thunlichst einzuschränken. So bestimmt § 3 der Einleitung z. A.L.R., daß „Gewohnheiten und Observanzen, welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten gesetzliche Kraft haben sollen, den Provinzialrechten — deren Revision und Sammlung in Provinzialgesetzbüchern die §§ III—VI des Publikationspatents v. 5/2 1794 angeordnet hatten — einverleibt sein müssen." Ferner heißt es in § 4 a. a. O., daß „insofern durch Observanzen etwas anderes bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, es bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung dabei sein Bewenden habe."

Daraus ergiebt sich, daß nach dem Erlasse des A.L.R. sich G.RR. und Observanzen, sofern sie nicht den Provinzialgesetzbüchern einverleibt sind, niemals contra legem, sondern nur praeter legem bilden können. Mithin können durch Observanz nur solche Gegenstände geregelt werden, welche die Gesetze entweder unentschieden gelassen oder für welche sie selbst auf Gewohnheit oder Observanz hingewiesen haben (vgl. Erkenntnis des O.V.G. v. 29/1 1879 E. V. 156, v. 27/12 1876 E. I S. 211).

Ebenso hat § 60 d. Einleitung bestimmt, daß bestehende Gesetze durch Gewohnheit (desuetudo) nicht wieder aufgehoben werden können. Das sog. „Obsoletwerden" einer gesetzlichen Vorschrift kann jedoch selbstverständlich durch diese Bestimmung nicht getroffen werden. Endlich ist noch in einem Reskripte v. 13/7 1795 (Mylius N.C.C. T. X S. 1367) vorgeschrieben, daß dasjenige Herkommen unverbindlich sei, durch welches „Behörden über die ihnen verfassungsmäßig oder gesetzlich zugeteilten Befugnisse hinausgehen".

Das bayer. Landrecht I 2 § 15 läßt zwar im allgemeinen das G.R. ohne weitere Einschränkung zu, verlangt jedoch zur Entstehung desselben wenigstens einen Zeitablauf von 30 Jahren, ausgenommen in Sachen, wo die Rechte eine längere oder kürzere Zeit bestimmen und wo es nicht um die Einführung eines neuen, sondern nur um „Bestätigung oder Erläuterung eines vorigen zweifelhaften Rechts zu thun ist." Nach sächs. Gesetzbuch § 28 soll das G.R. keine Bedeutung haben und sollen die Gewohnheiten nur als Auslegungsbehelf für den Willen der Parteien gelten. In gleicher Weise läßt das badische Landrecht § 6d Gewohnheiten nur als Interpretationsmittel für Gesetze und Verträge zu.

Nach französischem Rechte soll das G.R. nur gelten a) in Handelssachen und b) wo das Gesetz auf dasselbe verweist. Ebenso kann ein Gesetz nicht durch Nichtgebrauch (per desuetudinem) außer Kraft gesetzt werden (vgl. Zachariae, Handbuch des franzöf. Civilrechts, 5. Aufl., I § 23).

Endlich ist noch zu erwähnen, daß auch das deutsche H.G.B. (Art. 1) die desuetudo verwirft, aber bei Lücken im Gesetze die Handelsusancen vor dem partikularen Civilrecht zur Anwendung kommen.

Selbstverständlicher Weise kommen diese Vorschriften auch dann zur Anwendung, wenn es sich um die Entstehung verwaltungsrechtlicher Sätze durch Gewohnheit handelt, da dieselben allgemeine, nicht auf das Privatrecht beschränkte Geltung haben. Freilich muß immer zuerst untersucht werden, ob nicht derartige Beschränkungen des G.R.s nicht selbst wieder durch G.R. beseitigt sind, was ja möglich ist (vgl. oben § 2).

Quellen und Litteratur.

Außer den im Texte erwähnten Gesetzen und Schriftstellern und der bei Stobbe I S. 143 f. aufgeführten Litteratur ist noch anzuführen: Dernburg, Pandekten I S. 56 ff. Adolf Schmidt, Das G.R., Leipziger Programm 1881. Zitelmann, G.R. und Irrtum, im Archiv f. civil. Praxis Bd. LXVI N. 13.

Stengel.

Giftverkehr.

Gifte dürfen nicht im Umherziehen von Ort zu Ort und, innerhalb des Niederlassungsorts des Händlers, nicht an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus feilgeboten oder bei anderen Personen als Kaufleuten angekauft werden (Gew.O. § 42a und 56). Mehrere Gifte gehören zu den Droguen und Präparaten, welche nach der Kaiserl. V. v. 4/1 1875, Gew.O. § 6 u. R.Str.G.B. § 367 Ziff. 3 u. 5 Arzneien sind und daher im kleinen nur in Apotheken (s. den Art. Apotheken) unter Beobachtung der für diese geltenden Verordnungen zubereitet, feilgehalten, verkauft oder sonst an andere überlassen werden dürfen. Im übrigen kann nach Gew.O. § 34 u. 147 Ziff. 1 und nach R.Str.G.B. § 367 Ziff. 3 u. 5 durch landesgesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben werden, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich und bei der Aufbewahrung und Beförderung derselben nach gewissen Regeln zu verfahren ist. Die Übertretung der Vorschriften ist mit Geld- und Freiheitsstrafe, nicht auch mit Einziehung des Gifts bedroht. Nach den angeführten Bestimmungen ist der Gifthandel unter Bezeichnung der wichtigeren als Gift anzusehenden Stoffe überall, außer in Württemberg und Baden, für konzessionspflichtig erklärt; nur Apotheker, Besitzer von Bergwerken oder chemischen Fabriken und Personen, welche sich mit dem Einsammeln giftiger Kräuter befassen, brauchen keine Konzession. Die Verkäufer haben überall ein Giftbuch zu führen, in das alle wesentlichen Momente jedes Verkaufsakts einzutragen sind. Giftkäufer bedürfen entweder in allen Fällen oder, soweit nicht ihr Giftbedarf zu erlaubten Zwecken notorisch ist, eines Erlaubnisscheines der Ortspolizei. Die Vorschriften über die Aufbewahrung von Gift regeln

auch das Legen von Gift zur Vertilgung schädlicher Tiere. Vorschriften über die Versendung von Gift enthält § 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11/5 1874.

L. Jolly.

Gottesdienst.

Die Regelung der Gottesdienstverwaltung gebührt den zuständigen kirchlichen Organen; von einem Recht der Staatsgewalt zu positiven Anordnungen über den Kultus kann nirgends mehr die Rede sein. Nur die kirchliche Feier von öffentlichen Bet-, Dank- und anderen außerordentlichen Festtagen hat der Landesherr anzuordnen oder zu verlangen nach dem A.L.R. II 11 § 34, den französischen organischen Artikeln (v. 1802 Art. 49), welche noch für Elsaß-Lothringen in Betracht kommen, dem bayerischen Religionsedikt (v. 26/5 1818 § 55), der königlich sächsischen (G. v. 23/8 1876), der sachsen-weimarischen (G. v. 6/5 1857), der sachsen-gothaischen (Regulativ von 1811 § 29), der koburgischen (Regulativ v. 24/6 1813) und lübeckschen (Regulativ v. 14/7 1841) Gesetzgebung. Auch ist in einzelnen Staaten, z. B. Weimar, Koburg, Gotha, die regelmäßige Abhaltung des Kirchengebetes für den Landesherrn vorgeschrieben. Doch überall, außer in Sachsen, wo Exekutivstrafen zulässig sind, fehlt es an einem Mittel, die Befolgung dieser Vorschriften zu erzwingen. Die Erlasse der geistlichen Gewalt über gottesdienstliche Angelegenheiten unterliegen noch dem Placet in Bayern, Braunschweig, Gotha-Koburg und Lübeck, doch wird in Bayern nach der Königlichen Entschließung v. 20/6 1851 bei der Anordnung von gewöhnlichen Feierlichkeiten und Andachten von der Placetierung Abstand genommen. In Elsaß-Lothringen werden die Dekrete der einheimischen Bischöfe und Kirchenbehörden nicht beanstandet, dagegen ist die jährliche Mitteilung der von den Ordinariaten publizierten Diöcesandirektorien durch ein Ministerial-Cirkular v. 21/12 1812 vorgeschrieben. Im übrigen Deutschland konkurrieren die Staatsregierungen nur dann, wenn die kirchlichen Anordnungen, wie z. B. bei der Einführung eines obligatorischen Feiertages, in die bürgerliche Sphäre hinübergreifen. — Das Recht, öffentlichen G.D. in den dafür bestimmten und gesetzlich errichteten Gebäuden abzuhalten, ist jetzt nur noch in Mecklenburg beschränkt, wo katholischer G.D. nur in den Kirchen zu Schwerin und Ludwigslust, ferner während der Pfingstmarktwoche zu Rostock und einmal jährlich in Bützow gehalten werden darf. Mit dem Recht auf öffentliche Religionsübung ist aber die Befugnis, Straßen und öffentliche Plätze zu gottesdienstlichen Akten, z. B. zur Abhaltung von kirchlichen Prozessionen, noch nicht gegeben. Nach dem preußischen Vereinsgesetz v. 11/3 1850 bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht, „kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden.“ Dies gilt auch von solchen Prozessionen, die erst nach Erlaß dieses Vereinsgesetzes herkömmlich geworden sind; die nicht nach Art, Zeit und Ort hergebrachten bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Auch in Bayern sind die gewöhnlichen Prozessionen ohne weiteres gestattet; außerordentliche jedoch bedürfen der Genehmigung der Distriktspolizei, ausnahmsweise der des Königs, wenn sie aus Anlaß eines politischen Ereignisses stattfinden oder Geistliche, welche die bayerische Staatsangehörigkeit nicht besitzen oder einem im Inlande nicht aufgenommenen Orden angehören, zur außerordentlichen Feier von der kirchlichen Oberbehörde ermächtigt werden sollen (Königl. Entschließung v. 20/6 1851). In Württemberg, Baden und Oldenburg sind die Prozessionen keinen besonderen Beschränkungen unterworfen, dagegen ist im Königreich Sachsen (G. v. 22/11 1850), in Waldeck, Mecklenburg und Braunschweig die vorgängige Genehmigung erforderlich. In Gotha, Koburg und Lübeck sind alle öffentlichen Prozessionen verboten, in Elsaß-Lothringen an denjenigen Orten, wo eine andere Konfession ein Gotteshaus hat und Einspruch erhebt. — Die Berechtigung, bei öffentlichem G.D. zu funktionieren, steht staatsrechtlich allen Geistlichen zu, welche nach den geltenden Gesetzen Amtshandlungen überhaupt vornehmen dürfen (vgl. d. Art. Geistliche). Das Celebrieren von Messen und die Spendung der Sakramente ist in Baden unbeschränkt und fällt auch in Preußen nach Art. 2 § 3 der Nov. von 1887 nicht mehr unter die Strafbestimmungen der GG. v. 11/5 1873 und 21/5 1874. Hier kann übrigens nach Art. 3 des G. v. 31/5 1882 der Kultusminister ausländischen Geistlichen die Vornahme von Amtshandlungen gestatten. Nach dem R.G. v. 4/7 1872 und den Bekanntmachungen v. 5/7 1872 und 20/5 1873 ist den Jesuiten und den mit ihnen verwandten Orden die Abhaltung von Missionen nicht zu gewähren. — Das R.Str.G.B. § 130a bedroht jeden Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher ... in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht. Die öffentliche Feier des G.D. aller Religionsgesellschaften (also auch derjenigen ohne Korporationsqualität) wird für das ganze Deutsche Reich durch R.Str.G.B. § 167 insofern geschützt, als 1) die durch Thätlichkeiten oder Drohungen rechtswidrig und vorsätzlich bewirkte Hinderung der Abhaltung oder Teilnahme und 2) die vorsätzliche Störung durch Erregung von Lärm oder Unordnung, mag sich der Thäter innerhalb oder außerhalb des Gebäudes befinden, ein strafbares Vergehen bildet. Wenn jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er ohne offenbaren Anstoß und grobes Ärgernis der Gemeinde oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung nicht zugelassen werden kann, so darf ihn der Geistliche nach A.L.R. II 11 § 89 (der in den Motiven zu dem G. v. 30/7 1880 mit Unrecht als für die evangelische Kirche aufgehoben erklärt wird) bis auf weitere Verfügung der Behörde und zwar nach § 15 der Synodalordnung für Altpreußen v. 10/9 1873

des Gemeindekirchenrats und event. der Kreissynode zurückweisen. Die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften verbleibt nach G. v. 3/6 1876 Art. 23 1 den Staatsbehörden. Für die Stunden des Gottesdienstes sind die Verordnungen über die Sonntagsfeier verschärft (vgl. d. Art. Sonntagsfeier). Befinden sich in der Nähe einer neu zu errichtenden Betriebsstätte Kirchen, deren Benutzung zum G.D. durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, so hat nach R.Gew.O. § 27 die Ortspolizeibehörde die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1886, S. 389). Nach der R.Gew.O. § 126 und der preuß. Gesindeordnung v. 8/11 1810 § 84 darf endlich den Lehrlingen und Dienstboten die zum Besuch des G.D. an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit nicht entzogen werden. — Den häuslichen G.D. kann (A.L.R. II 11 § 7) jeder Hausvater für sich und die Seinigen nach Gutbefinden anordnen. Heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen G.D. sind verboten (a. a. O. § 7—9; Kab.O. v. 9/3 1834), desgleichen die religiösen Privatzusammenkünfte der Juden (R. d. M. v. 12/5 1840, M.Bl. S. 228; Rascher, Die preuß.-deutsche Polizei, Berlin 1885, II S. 713). Zu beobachten sind die Vorschriften über das Versammlungsrecht. Nur geduldeten Kirchengesellschaften ist nach A.L.R. II 11 § 25 „nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen."

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: s. im Text.

B. Litteratur: Dursy, Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen: Lang, Samml. der württ. Kirchengesetze; Silbernagl, Verfassung sämtlicher Religionsgesellschaften; Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche; Hinschius IV §§ 199, 208, 209, 213.

Müller.

Grundsteuer.

§ 1. Wesen der Grundsteuer. — § 2. Grundsteuerkatastrierung. — § 3. Objekt der Grundsteuer. — § 4. Subjektive Steuerpflicht. — § 5. Steuerbefreiungen. — § 6. Grundsteuernachlässe. — § 7. Ertragsermittelung. — § 8. Steuerverteilung und Steuerfuß. — § 9. Grundsteuerverwaltung.

---

§ 1. **Wesen der Grundsteuer.** Mit dem Übergange von Vermögenssteuern zu Ertragssteuern war die Notwendigkeit der selbständigen Besteuerung des aus Grund und Boden gewonnenen Ertrages gegeben. Unter dem Einflusse einer falschen Theorie der Bodenrente, welche einen von menschlicher Arbeit unabhängigen Bodenertrag annahm, entwickelte sich eine Auffassung der G. als Besteuerung der Grundrente, zu welcher noch die Besteuerung des auf der Arbeit beruhenden Teiles des Ertrages durch die Gewerbesteuer treten müßte. In der Gegenwart ist diese Meinung allerdings aufgegeben und der Bodenertrag nur durch die G. getroffen. Dabei hält man aber allgemein an der fehlerhaften Meinung fest, daß aller Grund und Boden der „ertragsfähig" ist, der G. unterworfen werden müßte, wenn er auch thatsächlich keinen oder doch keinen selbständigen Ertrag giebt. Es ist daher noch immer der Grund und Boden als Objekt der G. anzusehen, keineswegs nur der Ertrag desselben. So wird nicht der Ertrag eines landwirtschaftlichen Betriebes der Steuer unterworfen, sondern die in demselben vereinigten Äcker, Wiesen, Arbeitsplätze, Hofräume u.s.w. sind, auf ihren durchschnittlichen Ertrag geschätzt, die Grundlage der G. Bergwerksboden unterliegt der G. obwohl er keinen selbständigen, von dem der Gewerbesteuer unterliegenden Bergwerksertrage unterscheidbaren Ertrag liefert. Gärten, Parks, welche keinen Ertrag geben, unterliegen doch der G. Nur dort, wo die G. den Charakter einer Vermögenssteuer angenommen hat, wie in Baden, ist dies theoretisch gerechtfertigt. Nur die Grundflächen der Wohngebäude oder anderer steuerpflichtiger Gebäude sind nicht mehr allgemein Gegenstand der G. (vgl. d. Art. Gebäudesteuer). Die Weiterentwicklung der G. muß daher entweder in der Richtung einer Vermögensbesteuerung oder einer wirklichen, nicht mehr am Objekt haftenden, sondern sich an die Hauptgruppen der Ertragsermittlung anschließenden Ertragsbesteuerung vor sich gehen.

§ 2. **Grundsteuerkatastrierung.** Die Ermittelung des Ertrages des Grundes und Bodens hat zur ersten Voraussetzung die Vermessung des Landes und Feststellung der Flächeneinheiten, welche einem Besitzer gehören oder innerhalb einer Gemarkung gelegen sind. Wenn zur Grundlage der weiteren Erhebungen die Zusammenfassung der einem Besitzer gehörigen und eine Wirtschaftseinheit bildenden Grundflächen gemacht wird, spricht man von einem Gutskataster im Gegensatze zu dem die einzelnen Bodenparzellen ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zusammenfassenden Parzellenkataster. Im weiteren handelt es sich in dem einen wie in dem anderen Falle um Feststellung des Roh- und Reinertrages des katastrierten Gutes bzw. der katastrierten Parzelle. Die Prüfung geht jeweils aus auf Ermittelung des Ertrages, den der Grund und Boden seiner Beschaffenheit, Höhenlage, dem Klima nach u.s.w. bei gewöhnlicher Bewirtschaftungsweise durchschnittlich zu erbringen vermag. Es werden dabei die einzelnen Kulturorten und innerhalb derselben die Grade natürlicher Fruchtbarkeit (Bonitätsklassen) geschieden. Wie schon bei Ermittelung des Rohertrages auf die Beobachtung von Durchschnittsmomenten Gewicht gelegt wird, ist ein Gleiches auch der Fall bei Feststellung der Abzugsposten (Bewirtschaftungskosten), um welche der Rohertrag zur Gewinnung der Reinertragsgröße zu vermindern ist. In der Regel werden für jede Bonitätsklasse jeder Kulturort in jeder Gemarkung (seltener für das ganze Land) Musterschätzungen vorgenommen, nach welchen sodann die übrigen vorhandenen Boden-

parzellen bzw. Gutseinheiten eingeschätzt werden (Einschätzungskataster). Seltener ist die individuelle Abschätzung der Guts- bzw. Parzelleneinheiten (Abschätzungskataster). Die Katastrierung kann unmittelbar auf die Feststellung des Ertrages gerichtet sein (Ertragskataster) oder sie ermittelt den Wert der Grundflächen und schließt aus ihm auf eine bestimmte Größe des Ertrages und der Steuerfähigkeit (Wertkataster). Die verbreitetste Verbindung ist die des Parzellen-Einschätzungs- und Ertragskatasters.

§ 3. **Objekt der Grundsteuer.** Daß die Grundsteuer den ertragsfähigen Grund und Boden treffen solle, heben ausdrücklich hervor die Grundsteuergesetze Sachsens, Bayerns, Württembergs und Elsaß-Lothringens. Bei den übrigen Staaten ergiebt sich diese Beschränkung teils aus der Aufzählung der Gegenstände der Grundbesteuerung (Baden, Hessen), teils aus den Bestimmungen über die Katastrierung. Der Begriff Grund und Boden umfaßt nicht bloß das landwirtschaftliche Gelände, auch dort nicht, wo dieser Ausdruck zur Bezeichnung des Gesetzes geführt hat (Baden). Es sind vielmehr auch Berg- und Hüttenwerke mit ihren Halden, Wasserbehältern und Zimmerplätzen, Kalk- und andere Steinbrüche, Sand-, Lehm-, Mergel- und Thongruben, Torfstiche u.s.w., Fischweiher, Teiche, Gärten, Hofe, in Bayern und Elsaß-Lothringen auch die Grundflächen der Häuser der G. unterworfen. In einzelnen Staaten bilden auch die Gebäude selbst ein Objekt der G., wobei Katastrierung und Verwaltung allerdings in der Regel wieder eine thatsächliche Teilung der G. schaffen, wenn nicht, wie z. B. hier und da bei landwirtschaftlichen Hilfsgebäuden eine fiktive Gleichstellung des Ertrages derselben mit den gewissen Bodenklassen erfolgt (vgl. Art. Gebäudesteuer). Reallasten (Berechtigung zu Jagden, Fischereien, sowie andere nutzbare dingliche Rechte, Zehnten u. dgl.) bilden ein besonderes Objekt der Grundsteuer in Württemberg, Baden und Hessen. Die Grundlage der Besteuerung bildet aber überall nicht der Ertrag überhaupt, sondern der Reinertrag. Als solcher wird in Preußen und in ähnlicher Weise in den übrigen Staaten angesehen „der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Überschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann". Seine Feststellung ist Gegenstand der Veranlagung, welche demnach stets Durchschnittserträge längerer Perioden zu ermitteln hat, welche sodann ohne Rücksicht auf den wirklichen Ertrag einer Steuerperiode zur Grundlage der Besteuerung genommen werden. Der Abzug von Schuldzinsen, welche keine Verminderung des Bodenertrages, sondern nur eine solche des darauf beruhenden Einkommens darstellen, wird in keinem Staate gestattet.

§ 4. **Subjektive Steuerpflicht.** Steuerpflichtig ist in allen Staaten der in die Heberolle eingetragene Eigentümer oder Nutznießer. Die Haftung desselben für die G. dauert auch nach einer thatsächlichen Beendigung des Eigentums- bzw. Nutznießungsrechts noch so lange fort, als die Eintragung in die Heberolle nicht geändert ist, ohne daß dadurch die Verpflichtung des nunmehrigen thatsächlichen Eigentümers zur Zahlung der G. aufgehoben würde. In Sachsen kann die Staatskasse bei Grundstücken, deren Benutzungsrecht bleibend veräußert ist, ihr Recht subsidiarisch gegen den Obereigentümer geltend machen. Bei einem verpachteten Grundstücke ist in Preußen außer dem Eigentümer oder Nutznießer auch der Pächter verpflichtet, die während der Pachtzeit fällige G. auf Verlangen des Rentmeisters zu berichtigen, insoweit dieselbe den Betrag des schuldigen Pachtzinses nicht übersteigt. In beiden Fällen erfolgt die Geltendmachung des Regreßrechts seitens des Steuerzahlers gegen den eigentlich Verpflichteten auf dem Privatrechtswege. In Bayern und Elsaß-Lothringen darf der zu einer Reallast Verpflichtete den Berechtigten zur Tragung der G. durch Beitragsleistung heranziehen bzw. darf er einen entsprechenden Teil der gezahlten G. von seiner Leistung in Abzug bringen.

§ 5. **Steuerbefreiungen.** Befreit von der G. bleiben in Preußen: a) die dem Staate oder dem Reiche gehörigen Grundstücke; b) die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke der Provinzen, kommunalständischen Verbände, Kreise und Gemeinden oder selbständigen Gutsbezirke (hierher gehören Gassen, Plätze, Brunnen, Kanäle, Kirchhöfe, Spaziergänge u.s.w.); c) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind; d) diejenigen bisher von der G. befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens des G. v. 21/5 1861 zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten, stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, oder sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören; e) die Grundstücke der Mitglieder des königlichen Hauses und die Domanialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch § 25 der Instruktion v. 30/5 1820 bestimmten Umfange. Die Befreiungen a—c treten im allgemeinen auch in den Grundsteuergesetzen der übrigen Staaten auf, doch sind die unter b—d angeführten überall außer bei den kasuistisch geordneten Befreiungen in Elsaß-Lothringen allgemeiner gefaßt, indem ausschließlich die Zweckbestimmung, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse entscheidet. Die Grundsteuerfreiheit des Staates besteht in Baden nicht für die Domanialgrundstücke, in Elsaß-Lothringen nicht für die ertragsfähigen Grundstücke des Staates mit Ausnahme der Gehölze und Wälder. Die unter e angeführte subjektive Befreiung wiederholt sich in diesem Umfange in keinem anderen Staate. In Bayern und Hessen sind nur der Landesfürst bzw. in Bayern auch die Königin, sowie die Standesherren, letztere mit einen Drittel der G., steuerfrei. In Württemberg und Baden sind nur die zur Krondotation gehörigen Grundstücke des Landesfürsten steuerfrei. Die Grundsteuergesetze Sachsens und Elsaß-Lothringens erwähnen diese Steuerfreiheit überhaupt nicht. Die Steuerfreiheit des er-

tragslosen Landes, des sog. Unlandes ergiebt sich bereits aus der Bestimmung der G., nur ertragsfähigen Grund und Boden zu treffen, und ist daher nicht in allen Steuergesetzen, so auch nicht in Preußen, ausdrücklich unter den Steuerfreiheiten aufgeführt.

§ 6. **Grundsteuernachläße.** Die unberechenbaren Unglücksfälle, welchen der Bodenertrag infolge von Elementarereignissen ausgesetzt ist, bewirken, daß hier in höherem Maße, als bei anderen Steuergattungen der Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung zeitweiliger Steuerbefreiungen, der Steuernachläße, aufgetreten ist. Sehr eingehend sind dieselben in Preußen in der Anweisung vom 21/1 1839 über die Verwendung des Grundsteuerdeckungsfonds geregelt. Bedingung eines Steuernachlasses ist, daß der Jahresertrag ganz oder doch zum dritten Teile des durchschnittlichen Bruttoertrages zerstört ist. Der Erlaß erfolgt, insoweit der Deckungsfonds die Mittel dazu gewährt, genau im Verhältnisse des Verlustes. Erstreckt sich ein Ausfall über den ganzen Regierungsbezirk oder einen beträchtlichen Teil desselben, so kann derselbe, weil die Steuernachläße von den Mitteln des Deckungsfonds abhängig sind, in der Regel nicht berücksichtigt werden. Treten Ausfälle in einem Gebiete so häufig auf, daß deshalb bereits der Katastral-Ertrag niedriger festgestellt wurde, so wird ein Steuernachlaß gar nicht oder nur in geringerem Maße gewährt. Der Nachlaß darf in der Regel den Betrag der Jahressteuer nicht übersteigen, doch ist unter gewissen Umständen eine Erneuerung des Nachlaßgesuches zuläßig. Zu den Steuernachläßen treten außerordentliche Unterstützungen des Deckungsfonds. Diese können gewährt werden, wenn ein Grundeigentümer durch Ereignisse, die ein Nachlaßgesuch begründen oder durch andere Unglücksfälle, z. B. Verlust der eingebrachten Feldfrüchte oder des Wirtschaftsviehes, der Wirtschaftsvorräte, bei Gelegenheit einer Überschwemmung, Viehseuche u.s.w. in eine solche Lage geraten ist, daß er ohne fremde Beihilfe sich nicht in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten vermag. Derartige Unterstützungen dürfen im Ganzen 1/3 der Jahreseinnahmen des Deckungsfonds nicht übersteigen und es müssen am Jahresschlusse mindestens 3/4 % der Grundsteuerhauptsumme im Deckungsfonds als Bestand verbleiben. In Bayern hat das G. v. 1/7 1834, betr. die Bedingungen für das Verfahren bei Steuernachläßen, die Steuernachläße festgestellt. Die Ertragsminderung muß eine unabwendbare, vorübergehende und eine solche sein, welche wenigstens den vierten Teil des durchschnittlichen Jahresertrages umfaßt. Eine besondere Aufzählung der Ursachen erfolgt weder hier noch in Preußen, doch sind in beiden Staaten nach dem Sinne der Gesetze nur solche Ereignisse als maßgebend anzusehen, welche das Grunstück oder seine Produkte treffen, während das Grundsteuergesetz Sachsens auch solche Unglücksfälle zu berücksichtigen gestattet, welche die Person des Besitzers (z. B. langwierige oder unheilbare Krankheit) betreffen. Desgleichen ist Sachsen eine quantitative Beschränkung des zum Erlaß berechtigenden Schadens fremd. In Elsaß-Lothringen gewährt das G. v. 5/4 1807 eine allgemeine Erlaßberechtigung bei Ertragsminderungen der Grundstücke durch schädliche Naturereignisse. Das württembergische Grundsteuergesetz kennt nur Nachläße wegen Gewitter- und Überschwemmungsschäden, die landesherrlichen VV. v. 1/7 1817 in Baden und v. 1/12 1819 in Hessen erwähnen nur solche wegen Hagelschlag, Wolkenbruch und Überschwemmung, wozu in Hessen noch Beschädigungen durch Heereszug und Quellwasser treten. In beiden Staaten muß der Verlust mindestens auf den dritten Teil des durchschnittlichen Ertrages geschätzt, in Hessen vor eingethaner Ernte auf dem Felde geschehen sein.

§ 7. **Ertragsermittelung.** In allen Staaten geht die Ertragsermittelung auf Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften nach Kulturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigentumsverhältnisse. In der Scheidung der Kulturarten und in den Grundsätzen, nach welchen der Rohertrag und aus diesem wieder der Reinertrag der einzelnen Kulturarten zu ermitteln ist, bestehen Abweichungen in den zahlreichen Bestimmungen, welche eine gesonderte Darstellung wünschenswert erscheinen lassen. In Preußen wurde behufs Abschätzung der Grundstücke für jeden landrätlichen Kreis oder — wo die Bodenverhältnisse es erforderten — für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abteilung ein Klassifikationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise bzw. in dem Klassifikationsdistrikt vorkommenden Kulturarten und deren Bonitätsklassen nachweist. Die Zahl der für jede Kulturart innerhalb desselben Kreises bzw. Distriktes zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch nicht mehr als acht betragen. Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsklasse. Die Anwendung der Tarifsätze auf die Gesamtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises bzw. des den Kreis bildenden Klassifikationsdistriktes, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergiebt den Reinertrag der sämtlichen steuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises. Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergiebt den behufs Feststellung der Grundsteuerhauptsummen für die Provinz zu Grunde zu legenden Reinertrag.

Die Tarifsätze der einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten waren angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. jener Reinertrag erfaßt wurde, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirtschaftungsweise, nach Abzug der notwendigen Gewinnungs- und Bewirtschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld waren die Martini-Durchschnittsmarktpreise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraumes von 1837—1860, unter Hinweglassung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, zu berücksichtigen. Die Angemessenheit der Tarifsätze war unter anderem auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtrenten der Grundstücke zu prüfen. Für jede Bonitätsklasse einer jeden Kul-

turart waren aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt waren, daß im Vergleich mit ihnen sämtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den aufgestellten Klassifikationstarif eingeschätzt werden.

Außerordentlich eingehend wurde das Verfahren bei Abschätzung des Grundeigentums in Sachsen geregelt. Für Äcker, Wiesen und Waldungen sind eigene Tabellen zur Nachweisung der Klassifizierung und Reinertragsberechnung aufgestellt. Äcker wurden in 12, Wiesen in 11, Waldungen in 5, für das ganze Land gültige Klassen eingeteilt. Außerdem bestehen aber noch zahlreiche Zwischenklassen. Für jede Klasse ist ein durch genaue Berechnung nach Beschaffenheit der Bodengattung und der zur Bearbeitung derselben erforderlichen Kulturkosten im voraus ermittelter (genereller) Reinertrag festgesetzt, so daß die Stellung eines Grundstückes in eine oder die andere Klasse zugleich den Reinertragswert desselben im allgemeinen ausspricht. Es erfolgte demnach nicht eine Einschätzung der einzelnen Grundstücke nach Mustergrundstücken, sondern eine selbständige Abschätzung nach Klassenmerkmalen. Dieser generelle Reinertrag kann aber durch Zu- und Abrechnungen Veränderungen erleiden, und wird erst dann zum definitiven, wenn noch besondere örtliche Umstände, die entweder die natürliche Ertragsfähigkeit ändern oder auf den Reinertrag an Geldwert Einfluß haben, berücksichtigt sind. Solche Umstände sind gelegen in klimatischen Verhältnissen, im Ansteigen der Wege, in der Entfernung der Grundstücke von der Gemeinde, in der Nähe bevölkerter Städte. Das Maß der Berücksichtigung derartiger Umstände, insbesondere der „merkantilen" Verhältnisse ist für jede einzelne Kulturart genau vorgeschrieben. Mit Ausnahme des Ertrages von Waldungen wird der Bodenertrag stets auf Roggenwert reduziert. Und zwar entweder durch Feststellung des Verhältnisses des Produktenwertes jeder Bodenklasse zum Roggenwerte oder durch direkte Einschätzung in Ackerklassen (so bei Weinbergen, Gemüse-, Grasgärten u.s.w.) oder durch klassenmäßige Fixierung des Reinertrages in Roggenwerten (bei Teichen). Die Abschätzung der von Berg- und Hüttenwerken, Kalk- und anderen Steinbrüchen u.s.w. eingenommenen Oberfläche geschieht nach dem Betrage, der bei der Bonitierung nach der anstoßenden Bodenklasse in Ansatz gebracht würde. Der Klassifikation der Waldungen liegen die Holzpreise während des Durchschnittes der 10 Jahre 1825 bis mit 1835 zu Grunde, jener der Ackerklassen die Roggendurchschnittspreise während der Jahre von 1822—1835 nach Ausscheidung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten Jahre. Die Reduktion sämtlicher Bodenerzeugnisse auf Roggenwert geschah nach einem festen, für das ganze Land giltigen Verhältnis. Erst die Roggenpreise und damit das in solchen ausgedrückte Steuerkapitel eines jeden Ackers sind für jeden Bezirk (46 an der Zahl) gesondert aufgestellt.

In Bayern wurden, wie in Sachsen, nur für die drei Hauptkulturen, Äcker, Wiesen und Waldungen, Mustergründe aufgestellt. Die Ertragsfähigkeit wird nach dem mitteljährigen Ertrage, dieser aber nur nach dem Hauptprodukte bemessen und besteht a) bei Äckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freilassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen, b) bei Wiesen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grummet, c) bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirtschaftsmethode und unter Freibelassung der Forstnebennutzungen und d) bei allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptkulturarten assimilierten Ertrage. Der Ertrag sämtlicher Kulturarten wird auf Korn reduziert und zwar in der folgenden Art. Es bestehen 30 Bonitätsklassen. Jede Klasse enthält den Ausdruck der Ertragsfähigkeit von einem Achtelscheffel = 27,79 l Korn — der Scheffel = 222,36 l zu 8 Gulden = 13 5/7 ℳ — aus einem bayerischen Tagewerk = 0,34 ha, so daß je mit der Anzahl der Achtelscheffel Korn die Höhe der Klasse bezeichnet erscheint. Die Zurückführung der übrigen Getreidearten und des Wiesenertrages auf Korn geschieht nach einem gesetzlich bestimmten Verhältnisse. Für Waldungen hatten Sachverständige und Eigentümer festzustellen, welche Quantität Holzes auf dem Stamme mit Rücksicht auf die Ortspreise einem Achtelscheffel Korn gleichzuachten sei. Bei den Kulturarten, für welche Mustergründe nicht bestehen, geschieht die Einreihung in die Bonitätsklassen nach einem Vergleich mit in der Ortsflur vorhandenen Äcker-, Wiesen- oder Waldmustergründen. Für die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, sowie die wirklichen Hofräume besteht die Bestimmung, daß sie in die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur einzureihen sind. Diesem Verfahren gemäß kommt der Bonitierung und Klassifikation in Bayern eine andere Bedeutung zu als in anderen Staaten. Die Bonitierung stellt bezüglich aller als Mustergründe angenommenen Grundstücke — also nur für Äcker, Wiesen und Waldungen — fest, auf wie viel Achtelscheffel Korn der mitteljährige Ertrag derselben anzuschlagen ist, wenn das Grundstück ein bayerisches Tagewerk umfaßt. Die Klassifikation besteht darin, daß alle nicht als Mustergründe bonitierten Grundstücke — also auch die anderen Kulturarten — hinsichtlich ihrer natürlichen Bodengüte, Lage, Klima, allenfallsiger innerer Fehler und anderer Bonitätsverhältnisse untersucht und in ihrer Ertragsfähigkeit mit den Mustergründen verglichen und dann in eine entsprechende Klasse eingesetzt werden. Wie bei der Bonitierung, so ist auch bei der Klassifikation eine gehörige mittlere und gemeinübliche Wirtschaft bei gewöhnlichen Aufwandmitteln zu Grunde zu legen, während veränderliche Umstände aller Art (persönliche Verhältnisse, Absatzverhältnisse, Bestellungskosten, Belastungsverhältnisse u.s.w.) keine Berücksichtigung finden. Die Ertragsermittelung geht daher in Bayern nicht auf den Reinertrag, sondern auf den naturalen Rohertrag aus.

Der G. in Württemberg liegt wieder eine Reinertragsermittelung der einzelnen Kulturarten zu Grunde. Eine Klassenbildung ist für jede Kulturart vorgesehen, die für eine Kulturart eines Steuerdistriktes zuläßige Klassenzahl aber nicht durch das Gesetz, sondern durch die Katasterkommission endgiltig bestimmt. Mustereinschätzungen werden für die Klassen und Kulturarten der einzelnen Hauptschätzungsbezirke vorgenommen. Da auch die Grund-

gefälle einer Besteuerung durch die G. unterzogen werden, geht deren Katastrierung neben jener des Ertrages der Grundstücke einher. Und zwar wurde für jede Kulturart und Klasse der Steueranschlag vom Morgen und Hektar festgesetzt und durch Anwendung dieses Steueranschlages auf den Flächengehalt jedes einzelnen Grundstückes dessen Steuerkapital berechnet. Von diesem Steuerkapital wurde für das Gefällkataster der Steueranschlag der Grundlasten abgezogen, soweit letztere nicht schon bei Feststellung des Rohertrages berücksichtigt sind. Einer speciellen Reinertragsberechnung unterlagen nur Aecker, Wiesen, Weinberge und Weiden. Bei den übrigen Kulturarten war der Reinertrag durch Vergleichung mit den Reinertragssätzen der speciell geschätzten Kulturarten auszumitteln. Der Rohertragsermittelung sind bei Äckern an Körnern die Durchschnittspreise der für den Steuerdistrikt maßgebenden Hauptschranne von 1854—1869 zu Grunde gelegt, bei Weinbergen der durchschnittliche Ertrag der Jahre 1854—1869 mit Weglassung des Ausnahmejahres 1865. Bei Waldungen ist der gesamte Holzertrag zu Grunde zu legen, wie er sich nach Maßgabe der Standortsverhältnisse unter Annahme einer geordneten Wirtschaftsführung bei der herrschenden Hauptholzart und Betriebsart im Jahresdurchschnitt des üblichen Umtriebes ohne Rücksicht auf den zur Zeit der Einschätzung vorhandenen Holzbestand verwerten läßt. Maßgebend ist der Durchschnitt der Preise, welche in den Jahren 1855—1869 in den für den Bezirk maßgebenden Waldungen des Staates erlöst wurden.

Die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung zur G. in Baden sind die folgenden: Die Ländereien jeder Kulturart sind in Klassen geteilt. Für jede Kulturart und Klasse wird der Steueranschlag vom Morgen Landes des Landesmaßes festgesetzt und durch Vervielfachung dieses Steueranschlages mit dem Flächengehalte jedes Grundstückes dessen Steuerkapital gebildet. Bezüglich unüberbauter Haus- und Arbeitsplätze, Steinbrüche u. dgl. findet eine Klasseneinteilung nicht statt. Haus- und Arbeitsplätze erhalten den Steueranschlag jener Grundstücke, welche den höchsten Wert in der Gemarkung haben, Steinbrüche, Teiche u.s.w. den des geringsten Geländes. Der Steueranschlag wird ohne Rücksicht auf die auf einem Grundstück haftenden Grundlasten gebildet und beruht der Regel nach auf dem Kapitale des Reinertrages, wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwert im Durchschnitt der Güterpreise von 1828 bis mit 1847 zu erkennen giebt. Auf außerordentlichen Verhältnissen beruhende Preise kommen nicht in Betracht. Fehlt es an einer genügenden Anzahl von Preisen für eine einzelne Klasse einer Kulturart, so geschieht die Einschätzung nach solchen anderer Klassen in der Art, daß sich die Steueranschläge der verschiedenen Klassen verhalten gleich den mittleren Werten der Grundstücke dieser Klassen. In analoger Weise wird durch Heranziehung anderer Kulturarten verfahren, wenn es an Preisen für eine Kulturart fehlt. Mangelt es überhaupt an sicheren Preisen in einer Gemarkung, so werden die eines angrenzenden Bezirkes zum Vergleich herangezogen. Wenn auch darnach eine Einschätzung nicht vorgenommen werden könnte, ist der Pachtertrag für eine Klasse der Hauptkulturart zu ermitteln, das Fünfundzwanzigfache desselben als Steueranschlag dieser Klasse anzunehmen und darnach der Anschlag der übrigen Klassen zu bilden. Erst wenn es auch an Pachtpreisen fehlt, geht die Ermittelung auf die Abschätzung des Roh- und sodann des Reinertrages für eine Klasse des Ackerfeldes oder der Wiesen. Das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages hat den Steueranschlag dieser Klasse zu bilden, nach welchem sodann jene der übrigen Klassen und Kulturarten zu bilden sind. Die so gewonnenen Kapitalswerte selbst stellen das Steuerkapital dar.

In Hessen wurde die Reinertragskatastrierung für die Kulturarten und deren Bonitätsklassen unter Zugrundelegung der Preise vorgenommen, welche für jeden Steuerbezirk aus dem Durchschnitt der Jahre 1818—1823 sich ergaben. Für die Holzpreise waren zwar dieselben Normaljahre maßgebend, doch waren sie den Lokalitäten angemessen auszumitteln und festzusetzen. Gärten werden nach dem Ertrage veranschlagt, welchen sie nach der Produktionsfähigkeit des Bodens als Feld, Wiese oder Wald liefern würden. Die durch Anlagen der Bergwerke, Salinen, Steinbrüche, Torfstiche, Thon- und Lehmgruben der Kultur entzogene Grundfläche wird wie die zunächst angrenzenden Grundstücke in Ansatz gebracht. Für jede Klasse jeder Kulturart war in jedem Steuerbezirk ein Mustergrundstück gewählt. Das Steuerkapital wird durch den mittleren reinen Ertrag der Steuerobjekte gebildet.

In Elsaß-Lothringen wurde auf Grund des Katastergesetzes von 1884 die ganze Fläche des Landes nach der Gleichartigkeit der Bodenverhältnisse, der Erhebung über den Meeresspiegel, der Lage und Bewirtschaftungsweise der Feldgüter, sowie der Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse in eine entsprechende Anzahl von Einschätzungsdistrikten geteilt. Innerhalb dieser Distrikte erfolgte die Auswahl von Gemarkungen, welche thunlichst sämtliche Bodenarten des Distriktes enthalten und zur Vornahme von Mustereinschätzungen geeignet waren. Für jeden Schätzungsdistrikt wurde die Zahl der für die einzelnen Kulturarten maßgebenden Klassen besonders festgestellt und sodann für jede dieser Klassen auf Grund einer Mustereinschätzung der Reinertrag nach den Marktpreisen aus den Jahren 1874 bis einschließlich 1885 unter Fortlassung des billigsten und teuersten Jahres bestimmt. An der Hand dieser Musterschätzungen ist auf den Reinertrag der entsprechenden Kulturarten und Klassen in den übrigen Gemarkungen zu schließen, doch können ausnahmsweise vollständige Einzelberechnungen durch besondere Umstände veranlaßt werden. Der ermittelte Reinertrag bildet die Grundlage für die Steuerverteilung.

§ 8. **Steuerverteilung und Steuerfuß.** Die G. wird in Preußen und Elsaß-Lothringen als Repartitionssteuer, in den übrigen Staaten nach einem meist durch das Finanzgesetz zu bestimmenden Steuerfuß eingehoben. In Preußen hatte das G. v. 21/5 1861 die von den Provinzen aufzubringende Grundsteuerhauptsumme auf 10 Millionen Thaler festgesetzt. Die G. für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie den Kreis Meisenheim wurde durch das G. v. 11/2 1870 auf 3,2 Millionen Thlr. festgestellt.

Von diesen Grundsteuerhauptsummen entfallen auf die einzelnen Provinzen folgende Beträge:

auf die Provinz Preußen 1330042 Thlr.; auf die Provinz Posen 726367 Thlr.: auf die Provinz Pommern mit Ausschluß des ständischen Verbandes von Neuvorpommern und Rügen 618783 Thlr.; auf die Provinz Schlesien mit Ausschluß der zum ständischen Verbande der Oberlausitz gehörigen Theile 1634900 Thlr.; auf die Provinz Brandenburg mit Ausschluß der zu den ständischen Verbänden der Ober- und Niederlausitz gehörigen Teile 999974 Thlr.; auf den ständischen Verband der Oberlausitz 104210 Thlr.; der Niederlausitz 110736 Thlr.; auf die Provinz Westfalen 961231 Thlr.; auf die Rheinprovinz 1664872 Thlr.; auf die Provinz Schleswig-Holstein 3245992 ℳ; auf die Provinz Hannover, ausschließlich des Jadegebietes, 4335199 ℳ; auf die Provinz Hessen-Nassau 1994749 ℳ; auf den Kreis Meisenheim 24058 ℳ.

Die Verteilung der Hauptsumme auf die einzelnen Provinzen bzw. ständischen Verbände geschah nach Maßgabe der für jeden derselben ermittelten Reinertragsgrößen. Innerhalb dieser Gebiete sind die festgesetzten Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen Kreise, innerhalb dieser auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke und innerhalb der Gemeinden auf die steuerpflichtigen Liegenschaften nach Verhältnis des Reinertrags gleichmäßig zu verteilen. In den beiden westlichen Provinzen der Rheinprovinz und Westfalen besteht ein auf dem G. v. 21/1 1839 beruhender Grundsteuerdeckungsfonds zur Deckung der Ausfälle durch Grundsteuererlässe oder Nachlässe. Er wird durch einen Zuschlag zur G. gebildet.

In Elsaß-Lothringen wird die Größe der G. und der Kontingente der Bezirke zu derselben durch das jeweilige Finanzgesetz festgestellt. Die Bezirksverwaltungen verteilen ihre Kontingente auf die Gemeinden, innerhalb welcher die Steuerverteiler den auf die einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Anteil bestimmen.

In Bayern geschieht die Erhebung der G. nach Maßgabe der Steuerverhältniszahl. Diese ist bei Grundstücken das Produkt aus der Grundfläche und ihrer Bonitätsklasse: jede Einheit der Verhältniszahl stellt vor einen jährlichen Ertrag von $^1/_8$ Scheffel = 27,79 l Korn oder nach dem festgesetzten Kataster-Normalpreise, einen Kataster-Gulden = $1^5/_7$ ℳ. Die Heberegister enthalten daher bei jedem pflichtigen Grundstück die Angabe, wie viel Einheiten der Steuerverhältniszahl es darstellt. Der von der Einheit zu entrichtende Steuerbetrag — gegenwärtig 8,4 ₰ — wird durch das Finanzgesetz festgestellt.

In Sachsen und Hessen gilt die Mark als Einheit des Steuerkapitals. In Hessen bestimmt das Finanzgesetz den Steuerfuß, d. h. wie viel Pfennige von jeder Einheit erhoben werden sollen. Zur Zeit sind es 15 ₰. In Sachsen hat das Grundsteuergesetz selbst den Steuerfuß auf 4 ₰ festgestellt und ausdrücklich hervorgehoben, daß auch im Falle einer Revision der G. eine Erhöhung des zur Zeit derselben bestehenden Gesamtbetrages der Steuer vermieden werden soll. Dadurch ist, falls nicht bedeutende Kulturveränderungen vor sich gehen würden, auch eine Erhöhung des Steuerfußes ausgeschlossen. In Württemberg und Baden bestimmt das jeweilige Finanzgesetz den Steuerfuß, und zwar in ersterem Staate in Prozenten des Steueranschlages — zur Zeit 3,9 % —, in Baden in Pfennigen von 100 ℳ Steuerkapital — zur Zeit 18,5 ₰.

§ 9. **Grundsteuerverwaltung.** Die meisten Grundsteuergesetze haben die Unveränderlichkeit der G. ausgesprochen, d. h. eine Veränderung — Ermäßigung oder Erhöhung — des auf der Einheit des Grundes und Bodens ruhenden Steuerkapitals ausgeschlossen. Der Grundsteuerkataster ist stabil. Aufgabe der Grundsteuerverwaltung ist es daher nicht, die wechselnden wirklichen Erträge der Grundsteuerobjekte zu verfolgen. Dagegen bleibt ihr die Aufgabe, den Wechsel der steuerpflichtigen Personen, sowie gewisse Veränderungen in den Steuerobjekten festzustellen. Zu den letzteren gehören Veränderungen in der Kulturart und damit in der Ertragskatastrierung, Zugang neuer Objekte — aus Unland wird kultiviertes, aus steuerfreiem steuerpflichtiges Land, — Wegfall der Steuerpflicht in Folge dauernder Ertragslosigkeit oder Übergang aus der Steuerpflicht in Steuerfreiheit.

Alle Staaten schreiben eine Anmeldepflicht der Parteien vor, welche durch Besitzwechsel oder auf Grund einer Veränderung am Steuerobjekte steuerpflichtig geworden sind. Wo Behörden bei dem Eigentumsübergang von unbeweglichen Gütern mitzuwirken haben (insbesondere Grundbuchsbehörden) haben auch diese die Pflicht zur Anzeige. In gewissen Fällen erfolgen Berücksichtigungen der geänderten Steuerpflicht von Amts wegen. So bei Gemeinheitsteilungen, Grenzberichtigungen der Gemeinden u. dgl. In der Regel finden die Veränderungen erst bei dem ersten Steuertermin des der Veränderung folgenden Jahres Berücksichtigung. In Sachsen finden Besitzwechsel bereits bei dem nächsten Termin nach der Eintragung des Erwerbes im Grund- und Hypothekenbuche Berücksichtigung.

Veränderungen in der Benutzungsart (Kulturart) werden nicht in allen Staaten beachtet. Sachsen und Bayern schließen sie ausdrücklich aus. Preußen berücksichtigt nur den Übergang von Grundstücken in Hofraum und Hausgärten und umgekehrt. Baden und Württemberg berücksichtigen dauernde Veränderungen der Kultur eines Grundstückes. Diese beiden Staaten haben ferner die gleichlautende Bestimmung aufgenommen, daß die unzweifelhafte dauernde Erhöhung oder Minderung der Ertragsfähigkeit eines Grundstückes dessen Versetzung in eine höhere bzw. niedrigere Klasse zur Folge haben solle, während die übrigen Staaten an der Unveränderlichkeit der G. auch in diesem Falle festhalten.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen. Preußen. G. v. 21/5 1861, betr. die anderweitige Regelung der G. G. v. 21/5 1861, betr. die Aufhebung der für die G.-Befreiungen und -Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung. V. v. 24/12 1864, betr. die Feststellung der in den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuerhauptsummen und die provisorische Unterverteilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen und betr. die Feststellung und Unterverteilung der G. in den beiden westlichen Provinzen. G. v. 8/2 1867, betr. die definitive Unterverteilung und Erhebung der

G. in den sechs östlichen Provinzen des Staates und die Beschwerden wegen Grundsteuerüberbürdung; die Einführung in die 1866 erworbenen Landesteile erfolgte durch die VV. v. 28/4, 11/5, 4/6 u. 24/6 1867, eine besondere Regelung für dieselben durch G. v. 11/2 1870 und 3/1 1874. Für den ganzen Staat maßgebend sind die Abänderungsgesetze vom 12/3 1877 und 23/2 1879. In Hohenzollern-Sigmaringen: das hohenzollern-sigmaringensche G. v. 30/8 1834 über die Normen der direkten Besteuerung, und das preuß. G. v. 25/3 1875. Im Herzogtum Lauenburg G. v. 15/2 1875, betr. die anderweitige Regelung der G.

Bayern. G. v. 15/8 1828, die allgemeine G. betr. G. v. 19/5 1881, einige Änderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr. Den Text der nunmehr geltenden Gesetzesbestimmungen über die G. enthält die Ministerialbekanntmachung v. 10/6 1881. Vollzugsverordnung zum Grundsteuergesetz v. 29/1 1882.

Sachsen. G. v. 9/9 1843, betr. die Einführung des neuen Grundsteuersystemes. V. v. 26/10 1843 zur Ausführung des Grundsteuergesetzes. Dazu die vorbereitenden V.: Generalverordnung v. 7/1 1835, betr. die Berainung der Flur und Grundstücksgrenzen und die Einsendung von Flurverzeichnissen; Geschäftsanweisung v. 30/3 1838 zur Abschätzung des Grundeigentums. G. v. 3/7 1878, die direkten Steuern betr. Weitere, für die Grundsteuerverwaltung maßgebende Gesetze und Verordnungen in den „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Königreich Sachsen" herausgeg. vom königl. sächs. Finanzministerium II. u. III. Bd., Dresden 1885 bzw. 1888.

Württemberg. G. v. 28/4 1873, betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. G. v. 23/7 1877, betr. die Vereinigung der Steuer- und Markungsgrenzen.

Baden. G. v. 7/5 1858, die neue Katastrierung alles landwirtschaftlichen Geländes im Großherzogtum betr. V. v. 25/6 1867, betr. die Katastrierung der landwirtschaftlichen Gelände; G. v. 23/3 1854 die neue Katastrierung der Waldungen und Waldlasten betr. GG. v. 17/3 1854 und 16/3 1880, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betr. V. v. 27/3 1880, den Vollzug des G. v. 17/3 1854 und v. 16/3 1880 betr. V. v. 1/8 1876, das Ab- und Zuschreiben der Grund- und Häusersteuer betr. V. v. 5/4 1856, die Erhaltung des Waldsteuerkatasters betr.

Hessen. G. v. 13/4 1824, die Vollendung des Immobiliarkatasters betr. Instruktion für die Aufstellung des Immobiliarkatasters, v. 30/6 1824.

Elsaß-Lothringen. G. v. 3. frimaire an VII. G. v. 2. messidor an VII. G. v. 15/9 1807. G. v. 15/5 1818. G. v. 31/7 1821. G. v. 18/6 1859. G. v. 31/3 1884, die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters in Elsaß-Lothringen betr.

B. Litteratur: Wie bei Art. Gebäudesteuer. Nachzutragen ist für Baden: v. Philippovich, Der bad. Staatshaushalt von 1868—1889. Freiburg i. B. 1889.

v. Philippovich.

Gutsbezirk, Gutsvorsteher (in Preußen).

§ 1. Begriff und rechtliche Stellung der selbständigen Gutsbezirke. — § 2. Die Stellung der Gutsvorsteher.

§ 1. Begriff und rechtliche Stellung der selbständigen Gutsbezirke. Unter einem „selbständigen Gutsbezirke" versteht man in Preußen nach seiner geschichtlichen Entstehung den Inbegriff der Besitzungen der Gutsherrschaft, das sog. Dominium, im Gegensatze zur Gesamtheit der Besitzungen der früheren Gutsunterthanen, welche jetzt den Landgemeindebezirk bilden (vgl. v. Möller, Landgemeinden, § 131, R. d. M. v. 14/4 1853, M.Bl. d. inn. Verw. S. 172).

Das A.L.R. kennt als kommunale Verbände auf dem Lande nur die Gemeinden. Die von den Gemeinden und vom Bauernstande handelnden Tit. 6 u. 7 T. II A.L.R. fanden jedoch auf die Rittergüter, adeligen Güter und Gutsherrschaften keine Anwendung. Das Landrecht beschränkt sich hinsichtlich dieser auf die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Gutsherrn und seinen Unterthanen und kennzeichnet auf diese Weise das Unterthänigkeitsverhältnis als die Grundlage der Gutsherrschaften, welche als außerhalb des Gemeindeverbandes stehend betrachtet wurden. Aus diesen Gutsherrschaften haben sich infolge der Edikte v. 9/10 1807 u. 14/9 1811 die selbständigen Gutsbezirke in der Weise entwickelt, daß nach der durch diese Edikte erfolgten Abgrenzung der bäuerlichen, die Landgemeinde bildenden Feldmarken von den herrschaftlichen Besitzungen die spätere Gesetzgebung diese letzteren Besitzungen als selbständige kommunale Gebilde beibehielt und den Landgemeinden gleichstellte. Es entstand sonach nicht sowohl durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, als durch die geschichtliche Entwicklung der Rechtszustand, wonach der Eigentümer des einen Gutsbezirk bildenden Gutes als solcher Träger der gutsherrlichen Rechte und der kommunalen Pflichten ist. Allerdings sind in dem Bestande der die Grundlage der selbständigen Gutsbezirke bildenden Güter im Laufe dieses Jahrhunderts viele einschneidende, den Umfang und Bestand dieser Güter betreffende Veränderungen vor sich gegangen. Es gilt jedoch in dieser Hinsicht der Grundsatz, daß der kommunalrechtliche Bestand der Gutsbezirke von den privatrechtlichen Dispositionen des Eigentümers am Grund und Boden über diesen unabhängig ist, also Gutsbezirke niemals durch Zerstückelung des Gutes allein, sondern nur durch einen entsprechenden Akt der Staatshoheit aufgehoben werden können und sich der Gutsherr seiner gutsherrlichen Rechte und Pflichten nicht durch einseitigen Akt entäußern kann E. d. O.V.-G. v. 22/11 1876 I 147. Andererseits ist aber auch von der Regierung anerkannt (M.E. v. 10/3 1873, M.Bl. f. d. i. V. S. 81), daß der Begriff eines selbständigen Gutsbezirks auf der „Einheit des Besitzes" beruhe und daß, wo diese Einheit infolge von Abverkäufen und Zerstückelungen verloren gegangen, Veranlassung vorliege, in Gemäßheit des G. v. 14/4 1856, betr. die Landgemeindeverfassung u.s.w. eine anderweitige Regelung der kommunalen Verhältnisse solcher Gutsbezirke vorzunehmen.

Den im vorstehenden dargelegten Rechtszustand

hat die a. Kr.O. anerkannt, indem in § 31 bestimmt ist, daß für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden ist, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse obliegen. Derselbe hat insbesondere die in den §§ 29 und 30 aufgeführten Befugnisse und Pflichten der Gemeindevorsteher entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Übernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben.

Für die dienstliche Stellung der Gutsvorsteher zum Amtsvorsteher ist § 65 a. Kr.O. maßgebend, wonach der Amtsvorsteher namentlich auch die Gutsvorsteher (wie die Gemeindevorsteher) durch Zwangsmittel (L.V.G. § 132) anhalten kann, seinen Aufträgen und Anweisungen nachzukommen.

Während die rhein. Kr.O. die Einrichtung der selbständigen Gutsbezirke nicht kennt, bestimmt die westfäl. Kr.O. § 23 unter Aufhebung der in der Land-G.O. v. 19/3 1856 erwähnten Vorrechte der Rittergüter (Rittergutsbesitzer), daß die vorhandenen selbständigen nach §§ 2 und 3 der westfäl. Land-G.O. den Gemeinden gleich zu achtenden selbständigen Gutsbezirke bestehen bleiben. Ebenso kennt die hannover. Kr.O. die Einrichtung der selbständigen Gutsbezirke und zerfallen demgemäß nach § 21 a. a. O. die Landkreise in Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung. Nach der Begründung des Entwurfs der Kr.O. sind unter Gutsbezirken die in den hannoverschen Gemeindegesetzen als selbständige, vom Gemeindeverbande ausgenommene Besitzungen bezeichnete Kommunalbezirke zu verstehen. Der § 37 hannov. Kr.O. ist mit § 31 allg. Kr.O. wörtlich übereinstimmend.

Was Hessen-Nassau anlangt, so sind im Regierungsbezirke Wiesbaden selbständige Gutsbezirke nicht vorhanden, dagegen besteht im Regierungsbezirk Kassel auf Grund des § 5 Abs. 2 der kurhess. G.O. v. 23/10 1834 eine größere Anzahl selbständiger Gutsbezirke. Demgemäß zerfallen nach § 21 hess.-nass. Kr.O. die Landkreise in Stadtgemeinden, Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke, für deren Bereich die Gutsvorsteher die den Bürgermeistern obliegende Verwaltung führen; § 37 hess.-nass. Kr.O. stimmt inhaltlich mit § 37 hannov. Kr.O. überein.

Nach § 1 der Land-G.O. für Schleswig-Holstein v. 22/9 1867 kann ein Gut, welches sich nach seinem Umfang oder seiner Leistungsfähigkeit zu einem besonderen Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke eignet, mit Genehmigung des Königs dazu erklärt werden; § 7 a. a. O. bestimmt sodann, daß für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden ist, welche den Gemeinden für den Bereich des Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse obliegen. Demgemäß entspricht auch § 28 schlesw.-holst. Kr.O. dem § 31 allg. Kr.O.

Auch in der Provinz Posen bestehen selbständige Gutsbezirke, welche den Gemeindebezirken gleichstehen (vgl. den Art. Posen).

§ 2. Die Stellung der Gutsvorsteher. A. Kr.O. §§ 31—34, westfäl. Kr.O. § 26, hannov. Kr.O. §§ 36—39, hess.-nass. Kr.O. §§ 37—40, schlesw.-holst. Kr.O. §§ 28—31. Wie bereits erwähnt, ist für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse obliegen, wie ihm andererseits die entsprechenden obrigkeitlichen Befugnisse zustehen. Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

Der Besitzer eines Gutes kann sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter beider Zustimmung übertragen. Ebenso kann der Gutsvorsteher einen Stellvertreter bestellen, welcher im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe seinen beständigen Aufenthalt haben muß. In gewissen Fällen, namentlich wenn das Gut einer juristischen Person oder einem Ausländer gehört u.s.w., muß die Bestellung eines Stellvertreters erfolgen.

Der Gutsbesitzer bzw. sein Stellvertreter wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher vom Landrate bestätigt. Unterläßt der Besitzer des Gutes in den Fällen, in denen eine Stellvertretung gesetzlich vorgeschrieben oder ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse oder nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrate unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

Während in den Gemeindebezirken die Kommunallasten der Gemeindekorporation obliegen, hat in den selbständigen Gutsbezirken der Gutsbesitzer diese Lasten allein zu tragen. Eine Unterverteilung der Ortskommunallasten, der Kosten der Amtsverwaltung und des Standesamts (§ 4 R.G. v. 6/2 1875 u. § 3 Abs. 5 preuß. G. v. 9/3 1874) auf die Gutsinsassen ist abgesehen von etwaigen zwischen den Beteiligten getroffenen, lediglich ihre privatrechtlichen Verhältnisse regelnden Vereinbarungen öffentlich-rechtlich unzulässig (R. d. M. v. 31/1 1875, M.Bl. f. d. i. V. S. 14, v. 21/11 1875 ibid. 1876 S. 76, v. 9/4 1878 ibid. S. 78). Nur in Bezug auf die Kriegsleistungen (§ 6 R.G. v. 13/6 1873) und die Kosten der Armenpflege in den Fällen des § 8 ff. preuß. G. v. 8/3 1871 (§ 44 Z.G.) ist in den Gutsbezirken wie in den Gemeinden eine solche Unterverteilung zulässig.

Bei den Kreisabgaben liegt die Sache um deswillen anders, weil dieselben nicht auf den Gutsbezirk als solchen, sondern auf die innerhalb des Gutsbezirks wohnhaften Kreisangehörigen umgelegt werden.

Außerdem ist zu bemerken, daß die westfäl. Kr.O. überhaupt auf einem anderen Standpunkte steht als die übrigen Kr.OO., insofern als nach § 26 Abs. 4 a. a. O. die Verteilung der den selbständigen Gutsbezirken im öffentlichen Interesse obliegenden Lasten auf den Gutsbesitzer und die übrigen Einwohner (§ 68 westfäl. LandG.O. v. 19/3 1854) durch ein der Bestätigung des Kreisausschusses bedürfendes Statut erfolgt.

Anhangsweise ist noch darauf hinzuweisen,

daß auch im Königreiche Sachsen selbständige Gutsbezirke bestehen. Nach sächsischem Gemeinderechte nämlich sind die königlichen Schlösser und deren Zubehörungen, die bisher zu keinem Gemeindeverbande gehörig gewesenen Staats- und Privatwaldungen, die Kammer-, Ritter- und sonstigen seither exemten Güter vom Gemeindebezirke ausgeschlossen und bilden selbständige Gutsbezirke, in welchen Gutsvorsteher die Amtsgeschäfte der Gemeindevorstände auszuüben haben (Leuthold, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen in Marquardsen II² S. 184).

Quellen und Litteratur.

A. Die Quellen sind bereits im Texte angeführt.

B. Litteratur: Stengel, Organisation, S. 234—238. Brauchitsch II S. 73—77. Parey, Rechtsgrundsätze, S. 145 ff. Strutz, Die Kommunalverbände in Preußen.

Stengel.

Hafen (Hafenpolizei, Hafenabgaben).

Die HH. dienen zur Sicherheit der Schiffahrt, indem in ihnen die Schiffe gegen die Gewalt der Wellen und der Stürme geschützt sind. Sie stehen im Eigentum des Staates (so auch ausdrücklich § 80 Preuß. A.L.R. II, 15). Doch sind dieselben, und zwar ohne Ausschluß der Kriegshäfen, nicht nur den Schiffen des Staates, dem sie gehören, sondern grundsätzlich den Schiffen aller Nationen geöffnet. Ja in den Seehäfen der einzelnen deutschen Bundesstaaten sind nach der R.V. (Art. 54 Abs. 3) die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zuzulassen und zu behandeln. Ein Verbot des Einlaufens von fremden Schiffen kommt lediglich unter dem Gesichtspunkt von Repressalien vor.

Für den Aufenthalt und den Verkehr in einem Seehafen ist die Hafenordnung maßgebend, welcher alle in demselben befindlichen Schiffe unterworfen sind: die Hafenordnungen sind partikularrechtlicher Natur. Erlassen werden sie, da sie den Charakter von Polizeiverordnungen haben, von der Exekutivgewalt, und zwar nicht allein von der Centralinstanz: in Preußen vom Handelsminister, den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten resp. Regierungen, und zwar ohne Mitwirkung der Organe der Selbstverwaltung; in Hamburg vom Senat, minder wichtige, von der Deputation für Handel und Schiffahrt resp. der Polizeibehörde; in Bremen vom Senat resp. (für Bremerhaven) in Delegation vom Hafenamt in Bremerhaven (Hafengesetz für Bremerhaven v. 30/3 1884 §§ 1 und 2). Gehandhabt wird die Hafenpolizei durch besondere Behörden resp. Beamte der Einzelstaaten oder der Ortsgemeinden. In Preußen, wo dieselben nicht den Charakter von Ortspolizeibehörden haben, kommen sie vor unter dem Namen von Hafenpolizei-Kommissionen, Schiffahrts-Revierpolizei; Hafenämtern, Schiffahrtskommissionen. In Hamburg liegt die Sorge für Aufrechterhaltung der Ordnung im H. zwei Behörden ob: hinsichtlich des regelmäßigen Verkehrs (Anweisung der Liegeplätze für Schiffe und Ähnliches) dem Marine-Inspektor, unter dem der Hafenmeister (mit Hafenmeister-Gehilfen) steht und dessen vorgesetzte Behörde die Deputation für Handel und Schiffahrt ist: hinsichtlich der eigentlichen polizeilichen Aufsicht einer besonderen Abteilung der Polizeibehörde, der sog. Hafenrunde unter dem Kapitän der Hafenpolizei. In Bremen, Vegesack und Bremerhaven liegt die Handhabung der Hafenpolizei in den Händen des Hafenmeisters, der in Bremerhaven zum Hafenamt gehört. Die Oberaufsicht führt die Deputation für HH. und Eisenbahnen, welche sich aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft zusammensetzt.

Für die Benutzung des H. und der sonstigen Schiffahrtsanstalten werden von den im H. befindlichen Schiffen oder deren Ladungen Abgaben erhoben. Nach der Reichsverfassung dürfen die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen erhoben werden, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Schiffahrtsanstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen (Art. 54 Abs. 3). Auf außerdeutsche Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen resp. den Ladungen der Bundesstaaten zu entrichten sind, steht nicht den Einzelstaaten, sondern allein dem Reich zu (Art. 54 Abs. 5). Maßgebend für die Höhe der Hafengelder sind die für die einzelnen HH. erlassenen Tarife. Die in Preußen geltenden Tarife sind durch Königl. Kab.O. erlassen und durch die G.S. publiziert worden (Verzeichnis der Tarife in dem Hauptregister der G.S. v. 1806—73 S. 532 ff.), wennschon eine Kab.O. v. 25/9 1815 als die Grundlage der lediglich von den Schiffsgefäßen zu erlegenden Hafenabgaben die Schiffslast zu 4000 Berliner Pfund hinstellt, die Normierung dieser Schiffsgefäßgelder für die einzelnen HH. den Ressortministern überläßt und ein Königl. Erlaß v. 4/9 1882 anordnet, daß die Aufstellung der Hafenabgabentarife durch den Minister der öffentlichen Arbeiten, den Finanzminister und den Handelsminister erfolgen soll, diese auch die Befugnis dazu den ihnen untergeordneten Behörden übertragen dürfen. In Hamburg und Bremen werden die Tarife der Hafenabgaben vom Senat und der Bürgerschaft, also durch Gesetz erlassen. Die Grundlage für die Berechnung der Hafenabgaben bilden nach heutigem Recht die Nachweisungen der in Gemäßheit der vom Bundesrat erlassenen Schiffsvermessungsordnung v. 20/6 1888 ausgestellten Meßbriefe über den Raumgehalt des Schiffes (vgl. Hamb. revid. V., betr. die Erhebung des Tonnengeldes, v. 28/3 1881, Brem. G., betr. die Benutzung der HH. in der Stadt Bremen, v. 14/10 1888 §§ 1—3, 5 f.; Brem. G., betr. die Hafen- und Kronabgaben in Bremerhaven, v. 23/6 1878).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: im Text.

B. Litteratur: Perels, Handb. des allg.

öffentl. Seerechts, Berlin 1884, S. 279 f. Rönne I S. 386, III S. 235, IV S. 525—527. Hue de Grais (6. Aufl., Berlin 1888) S. 467—469.

Lewis.

Hagelversicherung.

§ 1. Begriff und Geschichtliches. — § 2. Gegenwärtiger Stand des deutschen Hagelversicherungswesens. — § 3. Die jüngsten Reformbestrebungen.

§ 1. Begriff und Geschichtliches. Die H. umfaßt die Versicherung des Schadens, welcher an den verschiedenen Früchten des Bodens (Feldfrüchte, Wein, Hopfen, Tabak ꝛc.) durch Hagelschlag verursacht wird. Im Schadensfalle wird aber nicht der versicherte Wert der Früchte vergütet, sondern es wird bei der Abschätzung des Schadens der Ertrag zu Grunde gelegt, welcher ohne Eintritt des Hagelschlages aller Wahrscheinlichkeit nach gewonnen sein würde; von der so zunächst ermittelten Entschädigungssumme wird dann weiterhin der Ertrag noch in Abzug gebracht, welchen das verhagelte Feld vermutlich noch liefern wird. Diese großen Schwierigkeiten bei der Abschätzung, die Unberechenbarkeit der Hagelgefahr, die Unmöglichkeit der Beeinflussung des Hagelschlages haben die wünschenswerte Verbreitung der H. erheblich gehemmt.

Hierdurch mit erklärt es sich auch, daß dieser Versicherungszweig erst verhältnismäßig spät ins Leben gerufen ist. Nachdem um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in einigen Departements Frankreichs Vereine zur gegenseitigen H. entstanden waren, welche in den achtziger Jahren auch in England Nachahmung gefunden hatten, wurde 1791 die erste deutsche Hagelversicherungsanstalt in Braunschweig begründet. Diese ging nach kurzer Zeit wieder ein. Im Jahre 1797 folgte dann die heute noch bestehende mecklenburgische gegenseitige Hagelversicherungsgesellschaft in Neubrandenburg; 1822 trat eine Aktiengesellschaft für H. — in Berlin — hinzu.

Gegenwärtig arbeiten in Deutschland — abgesehen von der unten (§ 2b) besonders zu behandelnden staatlich geleiteten Anstalt in Bayern — im ganzen 31 Hagelversicherungsgesellschaften, von denen 6 Aktiengesellschaften sind, 25 auf Gegenseitigkeit beruhen.

§ 2. Gegenwärtiger Stand des deutschen Hagelversicherungswesens. a) In dem weitaus größten Teile Deutschlands — insbesondere in Preußen — liegt die H. lediglich in den Händen der Privatinstitute, welche ohne irgend welche staatliche Unterstützung und ohne nennenswerte Einwirkung der Verwaltung diesen Versicherungszweig betreiben.

b) Anders haben sich die bezügl. Verhältnisse in Bayern gestaltet. Wie zeitweise in Württemberg (vor allem in den Jahren 1842—1854), so hat man auch in Bayern seitens der Regierung von jeher viel zur Förderung der H. gethan. Neuerdings ist nun hier durch das G. v. 13/2 1884 eine öffentliche, d. h. staatlich geleitete Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet, welche die Rechte der milden Stiftungen genießt. Die Verwaltung dieser Gesellschaft erfolgt durch die durch G. v. 3/4 1875 neu organisierte „Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheins“ (vgl. Art. Feuerversicherung § 3b). Die Geschäftsführung dieser beiden Anstalten ist aber eine selbständige. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten leistet die Hagelversicherungsanstalt an die Brandversicherungsanstalt eine jährliche Aversalsumme mit 2 ₰ auf 100 ℳ Versicherungssumme. Die Hagelversicherungsanstalt, welche auf dem Princip der Freiwilligkeit der Beteiligung ohne Ausschluß der Privatgesellschaften beruht, wird vom Staate unterstützt, und zwar in doppelter Weise. Einmal ist ihr bei der Eröffnung des Versicherungsbetriebes ein als besonderer Staatsfonds zu verwaltendes und in gesonderter Rechnung nachzuweisendes Stammkapital von 1000000 ℳ aus der Staatskasse zugewiesen; außerdem wird an die Anstalt ein jährlicher Staatszuschuß von 40000 ℳ geleistet.

§ 3. Die jüngsten Reformbestrebungen. Die günstige Entwicklung, welche diese bayerische Hagelversicherungsanstalt genommen hat (die Zahl der Versicherten ist dort seit dem Jahre 1883 ungefähr auf das Vierfache gestiegen) und andererseits die Erkenntnis, daß die z. Z. thätigen Privatgesellschaften im übrigen Deutschland dem landwirtschaftlichen Bedürfnis nach Versicherung nicht völlig genügen, haben zu verschiedenartigen Reformprojekten auf dem Gebiete der H. geführt. So ist u. a. die Errichtung einer allgemeinen Hagelversicherungsanstalt für das ganze Deutsche Reich empfohlen worden. Allein die Befürchtung, daß eine derartige Reichsanstalt eine sehr schwerfällige und kostspielige Verwaltung erfordern und andererseits die Verhältnisse der einzelnen Landstriche nicht genügend berücksichtigen würde, hat mehr und mehr dahin geführt: diesen Plan fallen zu lassen und an Stelle desselben die Errichtung öffentlicher Hagelversicherungsanstalten auf dem Princip der Gegenseitigkeit in den einzelnen Staaten bzw. Provinzen eines Staates zu befürworten. So hat auch der „deutsche Landwirtschaftsrat“ in seiner Plenarversammlung v. 8—13/1 1886 bei der Beratung über das Hagelversicherungswesen den Beschluß gefaßt, zu erklären: „Es seien in denjenigen Staaten und Provinzen, in denen durch die bestehenden Hagelversicherungsinstitute dem landwirtschaftlichen Bedürfnis nicht genügt ist, öffentliche Hagelversicherungsinstitute mit gegenseitiger Schadenübertragung ins Leben zu rufen.“

Ob dieser sehr beachtenswerten Anregung Folge geleistet werden wird, steht noch dahin. Jedenfalls würde mit der Verwirklichung dieses Projektes die Thätigkeit der Verwaltung auf dem Gebiete der H. erheblich wachsen.

Quellen und Litteratur

(soweit nicht bereits im Texte angegeben).

A. Quellen: Vgl. für Preußen die landespolizeilich genehmigten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für verschiedene Hagelversicherungsgesellschaften v. 13/11 1872“, im M.Bl. der inneren

Verwaltung, 1873, S. 222 Nr. 161. Cirkular des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betr. den Rechnungsabschluß von Hagel- und Viehversicherungsanstalten v. 16/11 1881, ebendaselbst 1881, S. 223 Nr. 158.

B. Litteratur: Hellmuth, Über die Versicherung gegen Hagelschaden, Braunschweig 1821. Richter-Tharand, Untersuchung des Hagelversicherungswesens in Deutschland, Berlin 1875. Derselbe, Die Hagelversicherungsgesellschaften Deutschlands, Berlin 1878. Derselbe, Art. „Hagelversicherung" in Thiels landw. Lexikon Band IV S. 707 ff. (1879). Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, Bd. I u. ff. Haag, Das bayer. G. v. 13/2 1884, die Hagelversicherungsanstalt betr., nebst den hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften, Nördlingen 1884. Ramm, Die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, Tübingen 1885.

Ludwig Elster.

Handel (in verwaltungsrechtlicher Hinsicht).

§ 1. **Wirtschaftlicher und juristischer Begriff des Handels.** Im volkswirtschaftlichen Sinne ist Handel der gewerbsmäßige Betrieb der Vermittelung des Güteraustausches, indem der Handeltreibende Waren ankauft und dieselben in wesentlich demselben Zustande wieder verkauft. Da aber auch die Produzenten von gewerblichen Erzeugnissen regelmäßig den Ankauf und Verkauf von Waren — nämlich von Roh- und Hilfsstoffen einerseits und von Fabrikaten und Halbfabrikaten andererseits — miteinander verbinden, so ist ihre Geschäftsführung insoweit mit der der eigentlichen Handeltreibenden gleichartig und giebt daher auch zu Rechtsstreitigkeiten ähnlicher Art Veranlassung, wie sie beim Betrieb des Handels im engeren Sinne vorkommen. Dasselbe gilt von den Geschäften derjenigen Unternehmungen, die, wie die Banken (als Kreditvermittler), das Kommissions-, Speditions- und Transportgewerbe, als unmittelbare Hilfsgewerbe des H. erscheinen. So ist naturgemäß der privatrechtliche Begriff des H. und des Handelsgeschäftes ein umfassenderer geworden, als der volkswirtschaftliche. Die genaue Bestimmung desselben konnte allerdings, da eine scharfe natürliche Abgrenzung nicht möglich ist, nur durch positive gesetzliche Vorschriften gegeben werden. So führt das deutsche H.G.B. in Art. 271 die sog. absoluten oder objektiven und in Art. 272 (ergänzt durch Art. 273) die relativen oder subjektiven Handelsgeschäfte auf. Kaufmann aber ist nach Art. 4, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, und andererseits gelten nach Art. 274 alle von einem Kaufmanne geschlossenen Verträge im Zweifel als zum Betrieb des Handelsgewerbes gehörig (präsumtive Handelsgeschäfte).

§ 2. **Verwaltungsrechtlicher Gesichtspunkt.** Vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte fassen wir den Handel nach seinem engeren, volkswirtschaftlichen Begriffe auf. Es kommt also in Frage, wie weit das besondere Gewerbe der Vermittelung des Güteraustausches durch Kauf und Wiederverkauf im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere der Sicherheit des Eigentums, der Ordnung und guten Sitten, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Beschützung oder Beförderung gewisser wichtiger Produktionszweige oder auch aus finanziellen Gründen zu staatlichen Maßregeln Veranlassung gegeben hat, welche das allgemeine Princip der Freiheit des Gewerbebetriebes und des Verkehrs, sei es rücksichtlich bestimmter Klassen von Personen oder gewisser Warenarten, beschränken oder aufheben. Solche Beschränkungen, nicht nur des auswärtigen, sondern auch des inneren H. waren in früheren Jahrhunderten in weit größerem Maße vorhanden, als gegenwärtig. Im Mittelalter wirkte in diesem Sinne die Eifersucht der Handwerkerzünfte gegen Kaufleute und Krämer, sowie die lokale Wirtschaftspolitik der Städte, durch welche die Konkurrenz der fremden Händler oder Gäste in engen Schranken gehalten wurde. Umschlags-, Stapel-, Niederlage- und Kranrechte haben sich aus jener Zeit in vielen Städten bis in unser Jahrhundert hinein erhalten. In der merkantilistischen Periode kam dazu die Vorstellung von dem Kommerzregal des Staates, auf Grund dessen der Handel sowohl im Inlande wohlfahrtspolizeilich geordnet, als auch nach außen hin möglichst vorteilhaft, namentlich zur Erzielung einer günstigen Handelsbilanz, geleitet werden sollte. Im 19. Jahrhundert dagegen gelangte zuerst in England das Freihandelsprincip sowohl für den auswärtigen, wie für den inneren Verkehr zu einer fast vollständigen Herrschaft. Von den übrigen Großstaaten folgte Deutschland dem englischen Vorbilde am weitesten, seit 1879 jedoch trat in der auswärtigen Handelspolitik des Reichs ein Umschwung ein, und die veränderten Anschauungen weiter Kreise blieben auch nicht ohne Rückwirkung auf gewisse Seiten des inneren Handelsverkehrs.

I. Der inländische Handel.

§ 3. **Die Rechtsverhältnisse des Handels im allgemeinen.** Der innere H. wird hauptsächlich als stehendes Gewerbe, teilweise aber auch als Gewerbe im Umherziehen betrieben. Die letztere Betriebsform wird an anderen Stellen (s. Gewerbepolizei, Wandergewerbe, Wanderlager) ausführlich behandelt werden. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß dieselbe am meisten Anlaß zu polizeilicher Kontrolle und

Beschränkungen giebt, weil sie schon an sich dem Käufer weniger Garantie bietet, als der seßhafte, einer unmittelbaren Verantwortlichkeit unterliegende Gewerbebetrieb, und überdies von Schwindlern und Landstreichern leicht betrügerisch ausgebeutet oder als Deckmittel benutzt werden kann. Unter den stehenden Handelsbetrieben giebt es aber einzelne Arten, die dem Charakter des Wanderhandels nahe kommen und diese sind daher ebenfalls besonderen gesetzlichen Vorschriften unterstellt. Im allgemeinen bestehen die gesetzlichen Beschränkungen des stehenden Handelsbetriebes darin, daß gewisse Geschäftsarten nur von solchen betrieben werden können, die eine besondere Erlaubnis oder eine Legitimation erhalten haben, daß der Betrieb gewisser anderer Geschäftszweige nachweislich unzuverlässigen Personen untersagt werden kann, und daß das Feilhalten und Verkaufen gewisser Waren verboten oder an besondere Bedingungen geknüpft ist. In betreff des **Ankaufens** von Waren giebt es gegenwärtig im inneren Verkehr nur noch einzelne erschwerende Bestimmungen, während früher die Verbote des Vorkaufens von Marktwaren und des Aufkaufens der notwendigen Lebensmittel allgemein verbreitet waren. — Das Verhältnis der Handeltreibenden zu ihren Gehilfen und Lehrlingen ist nicht durch die Gew.O. geregelt (§ 154 der Gew.O), sondern nur durch die weit weniger eingreifenden Bestimmungen der Art. 57—64 des H.G.B. Ist nichts anderes vereinbart; so kann das Dienstverhältnis zwischen Prinzipal und Handlungsdiener von jedem Teile nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres mit sechswöchentlicher Kündigungsfrist aufgehoben werden. Aus wichtigen Gründen, von denen eine Anzahl besonders aufgeführt werden, kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses auch vor der bestimmten Zeit von jedem Teile verlangt werden. Nach Art. 60 behält ein Handlungsgehilfe, der durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, noch für die Dauer von 6 Wochen seine Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt. — Der **Krankenversicherungszwang** kann nach dem G. v. 15/6 1883 durch statutarische Bestimmungen der Gemeinden oder weiterer Kommunalverbände auch auf Handelsgehilfen und -Lehrlinge ausgedehnt werden, und nach dem neuen Gesetz über die Alters- und Invaliditäts-Versicherung (§ 1) sind dieselben ebenfalls versicherungspflichtig, soweit ihr Jahresverdienst 2000 *M* nicht übersteigt. In betreff der Dauer der Lehrzeit wird in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder nach dem Ortsgebrauche entschieden. Für die Personen, welche beim Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Gesindeverhältnis (Art. 65 H.G.B.).

§ 4. **Persönliche Bedingungen des stehenden Handelsbetriebes.** Wer den Handel als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben anfängt, muß, wie jeder andere Gewerbetreibende, nach § 14 der Gew.O. der zuständigen Behörde des Niederlassungsortes gleichzeitig davon Anzeige machen. Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern müssen auch ihr Verkaufslokal und jeden späteren Wechsel desselben angeben. Nach dem H.G.B. (Art. 19) ist ferner jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgericht des Niederlassungsortes behufs Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Auf Handelsleute von geringerem Gewerbebetriebe, wie Höker, Trödler, Hausierer, findet jedoch diese Vorschrift ebenso wie die Bestimmung über die Handelsbücher, zu deren Führung die Vollkaufleute verpflichtet sind, keine Anwendung.

Persönliche Beschränkungen des stehenden Handelsbetriebes finden wir in der Gew.O. zunächst hinsichtlich der dem Wandergewerbe sich nähernden Geschäftsformen. Von bedeutender Tragweite sind die Bestimmungen der §§ 44 und 44a in betreff der außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung zu Geschäftszwecken reisenden Kaufleute und der im Dienste derselben stehenden Handelsreisenden. Die früheren Vorschriften sind durch das die Gew.O. abändernde G. v. 1/7 1883 wesentlich verschärft worden, und zwar teilweise zu dem nicht mehr bloß polizeilichen Zwecke, den ansässigen Gewerbetreibenden einen gewissen lokalen Schutz gegen die auswärtige Konkurrenz zu gewähren. Insbesondere bedürfen die Reisenden jener Kategorie nach § 44a einer jährlich zu erneuernden Legitimationskarte, die nicht nur wie der Wandergewerbeschein unter den § 57 Ziff. 1—4 und § 57b Ziff. 2 angegebenen Bedingungen versagt wird, sondern außer bei späterem Eintritt dieser Bedingungen auch dann zurückgenommen werden kann, wenn die dem Geschäftsbetrieb nach § 44 gezogenen Schranken überschritten werden. Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 63 Abs. 1. In betreff der in Preußen zulässigen Klage beim Bezirksausschuß s. § 2 der V. v. 31/12 1883. Nach dem angeführten § 44 aber dürfen Waren von den Reisenden nicht mitgeführt, sondern nur nach Muster oder Proben verkauft werden, sofern nicht für Waren von verhältnismäßig hohem Wert, die übungsmäßig an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, Ausnahmen von seiten des Bundesrats zugelassen werden, wie dies zu Gunsten der Fabrikanten von Gold- und Silberwaren, Taschenuhren und Bijouteriewaren und der Großhändler in diesen Artikeln, sowie in Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen, sofern dieselben im Inlande eine gewerbliche Niederlassung haben, geschehen ist (Bek. des Bundesrats v. 31/10 1883). Auch das **Aufkaufen** von Waren durch Reisende unterliegt einer Erschwerung, indem dasselbe nur bei Kaufleuten oder Producenten oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen darf und die aufgekauften Waren nur zur Beförderung nach dem Bestimmungsort (der nicht gerade der Ort der **Niederlassung** zu sein braucht) mitgeführt werden dürfen. Der erwähnten Legitimationskarte bedürfen übrigens diejenigen nicht, welche die in den Zollvereinsverträgen und in den Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn, der Schweiz, Serbien, Spanien, Rumänien und Portugal vorgesehene **Gewerbe**legitimationskarte besitzen. Auf diese finden aber die Bestimmungen über die Führung, über die Versagung oder Zurücknahme der anderen Legitimationskarte entsprechende Anwendung, was in betreff der Ausländer allerdings unter Umständen nur zu einer Ausweisung führen kann.

§ 5. **Der lokale Hausierhandel (ambulanter Handel).** Dem eigentlichen Wander- oder Hausierhandel steht derjenige Geschäftsbetrieb am nächsten, den man als „ambulanten Handel" oder auch als

lokalen Hausierhandel bezeichnen kann. Derselbe besteht darin, daß ein Gewerbetreibender in dem Gemeindebezirk seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung auf den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Waren feilbietet. Nach dem durch die Nov. von 1883 eingeführten § 42b der Gew.O. kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden, daß die mit diesem Gewerbebetriebe sich befassenden Personen einer Erlaubnis bedürfen, die nach den für den Wandergewerbeschein geltenden Vorschriften (§§ 57 a, 57 b, 58) versagt oder zurückgenommen werden kann oder muß. In gleicher Weise kann (§ 42b Ziff. 2) auch das lokale Aufkaufen von Waren ohne vorgängige Bestellung zum Wiederverkauf, außer bei Produzenten, Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen, oder das lokale Aufsuchen von Warenbestellungen bei nicht gewerbsmäßig beteiligten Personen behandelt werden. Auch in Bezug auf die Ausübung dieser Gewerbebetriebe durch minderjährige Personen, das Betreten fremder Häuser und Wohnungen, die Kontrolle und den ausschließlich persönlichen Charakter der erteilten Erlaubnis gelten die für das Wandergewerbe (§§ 60 b, 60 c, 60 d Abs. 1 u. 2) erlassenen Vorschriften. Ausnahmen von der Bedingung der Erlaubnis sind gemacht zu Gunsten der im § 59 Ziff. 1 u. 2 angeführten Roherzeugnisse und Wochenmarktsgegenstände, jedoch mit der Möglichkeit der Untersagung des Gewerbebetriebes (wenn die Bedingungen zutreffen, unter denen nach § 57 Ziff. 1—4 der Wandergewerbeschein versagt werden muß) und der Beschränkungen hinsichtlich des Alters und des Zutritts der Händler nach § 60 b Abs. 2 und § 60 c Abs. 2; ferner in Bezug auf die Gold- und Silberwaren u.s.w., welchen die oben erwähnte Begünstigung seitens des Bundesrates zugestanden ist; endlich auch in betreff der von Haus zu Haus verkauften Schriften und Bildwerke. Wer dagegen auf Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten im stehenden Gewerbebetriebe Schriften oder Bildwerke verkaufen will, bedarf nach § 43 einer besonderen ortspolizeilichen Erlaubnis und hat einen auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen. Hinsichtlich der Erteilung und Versagung desselben (eine Zurücknahme findet nicht statt) kommen wieder die für das Wandergewerbe geltenden Bestimmungen § 57 Ziff. 1, 2, 4, § 57 a, § 57 b Ziff. 1 u. 2 zur Anwendung. Endlich dürfen nach § 42 a überhaupt alle Gegenstände, die nach § 56 von dem Ankaufe oder dem Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, auch im lokalen Hausierhandel nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen. Bei besonderen Bedürfnissen können indes die Landesregierungen weitere Ausnahmen gestatten, vorübergehend in Bezug auf das Feilbieten geistiger Getränke auch die Ortspolizeibehörden. — In betreff des Verfahrens bei der Versagung und Zurücknahme der hier besprochenen Erlaubnisse zum ambulanten Handelsbetrieb und der zuständigen Behörden gelten die §§ 63 Abs. 1 nebst 20 und 21 der Gew.O. In Preußen ist die Zuständigkeit der Behörden für die Fälle des § 43 durch das Zust.G. v. 1/8 1883, § 116, für die Fälle des § 42 b durch § 1 b und § 4 b u. c der V. v. 31/12 1883 geregelt. — Auf Ausländer können seitens der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 42b die vom Bundesrate für den Wander-Gewerbebetrieb der Ausländer erlassenen Bestimmungen angewendet werden (§ 42b Abs. 4). — In betreff des **Markthandels** s. den Artikel **Märkte**.

§ 6. Besondere Beschränkungen einzelner Handelsbetriebe. Der Kleinhandel mit **Branntwein** oder **Spiritus** bedarf einer besonderen Erlaubnis (s. **Kleinhandel**). — Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten (§ 34 der Gew.O.), den H. mit **Giften** von einer besonderen Genehmigung abhängig zu machen. In Preußen ist dies durch Art. 1 § 49 des G. v. 22/6 1861 geschehen und über die Zuständigkeit der Behörden das Nähere durch die §§ 114 und 119 des G. v. 1/8 1883 bestimmt. In Bayern wird die Genehmigung nach § 11 der V. v. 4/12 1872, in Sachsen nach einer V. v. 30/9 1823 verlangt, während in Württemberg für den Gifthandel nur eine Anzeigepflicht, und in Baden auch diese nur teilweise besteht. Nach § 367 Nr. 3 des R.Str.G.B. wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gifte oder **Arzneien**, soweit der H. mit denselben nicht freigegeben ist, verkauft oder feilhält (s. Art. **Giftverkehr**, **Geheimmittel**, **Gewerbepolizei**). In betreff des H. mit Arzneien, gewissen Droguen und chemischen Präparaten und der denselben (mit Ausnahme des Großhandels mit Arzneimitteln) den **Apotheken** vorbehaltenden Kaiserl. V. v. 4/1 1875 s. den besonderen Art. Ergänzende Bestimmungen zu der V. von 1875 enthalten die V. v. 9/2 1880 über künstliche Mineralwasser und die V. v. 3/1 1883 über Honigpräparate. — Einer besonderen Erlaubnis zu ihrem Gewerbetriebe bedürfen auch die **Rückkaufshändler**, die überhaupt den Pfandleihern (s. d.) gleichgestellt sind.

Der **Trödelhandel** (H. mit gebrauchten Kleidern und Betten, gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, Metallbruch u.s.w.), der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen und der H. mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen (zu denen Schießpulver jedoch nicht zu rechnen ist), sind zwar nicht von einer vorgängigen Erlaubnis abhängig, aber der Betrieb dieser Gewerbe ist nach § 35 der Gew.O. zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Händlers in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb darthun. Auch können diese Geschäfte nach § 38 seitens der Centralbehörden besonderen polizeilichen Kontrollen unterstellt werden. In Bezug auf den Trödelhandel ist dies in Preußen durch einen M.E. v. 22/5 1870 und im Bereich des G. v. 30/7 1883 durch einen auch den Kleinhandel mit Garnabfällen betreffenden M.E. v. 18/3 1885 geschehen. In Bayern ist über den Trödelhandel eine V. v. 16/2 1878, in Württemberg eine V. v. 15/3 1882 erlassen worden (s. Art. **Gewerbepolizei**). Der H. mit Sprengstoffen steht unter dem G. v. 9/6 1884, nach welchem der Vertrieb und die Einführung dieser Stoffe aus dem Auslande nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig ist und diejenigen, welche sich mit diesem Vertrieb befassen, ein Register führen müssen, in welchem die eingeführten und angeschafften Mengen verzeichnet werden und deren Verbleib nachgewiesen wird. — Gewisse Kategorieen von Personen, u. a. diejenigen, welche die bürgerlichen Ehren-

rechte verloren haben, werden durch die Börsenordnungen von der Börse und somit auch von dem persönlichen Betrieb von Börsenhandelsgeschäften ausgeschlossen (s. Börse).

§ 7. **Verbot des Handels mit gewissen Waren.** In den meisten Fällen ist das Verbot, gewisse Gegenstände in den H. zu bringen, einfach die Folge einer weitergehenden gesetzlichen Bestimmung, durch welche diesen Gegenständen überhaupt die Eigenschaft als berechtigte wirtschaftliche Güter entzogen wird, weil sie gemeinschädlich sind oder betrügerischen Zwecken dienen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf das R.G. v. 14/5 1879 in betreff der gesundheitsschädlichen und gefälschten Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände nebst den ergänzenden GG. v. 25/6 und 5/7 1887 und v. 22/3 1888, auf die GG. über die Rinderpest (v. 7/4 1869), die Viehseuchen (v. 23/6 1880), die Reblaus (G. v. 3/7 1883), auf die Bestimmungen über die Schonzeit des Wildes (preuß. G. v. 26/2 1870) und der Fische (preuß. G. v. 30/5 1874) und auf die entsprechenden besonderen Artikel. Papier, welches dem zur Herstellung der Reichskassenscheine verwandten ähnlich ist, darf nach dem G. v. 26/5 1885 ahne Erlaubnis des Reichskanzlers oder einer von demselben ermächtigten Behörde weder angefertigt, noch feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Leicht entzündliches Petroleum darf nach der V. v. 24/2 1882 nur mit bestimmten Vorsichtsmaßregeln feilgehalten werden (s. den Art. Feuerpolizei). — Das G. v. 12/7 1887 über den Verkehr mit Ersatzmitteln der Butter hat nicht nur den Zweck, Fälschungen zu verhindern, indem es verlangt, daß die Kunstbutter auf bestimmte Art deutlich als „Margarine" bezeichnet werde, sondern es bekundet auch eine wirtschaftspolitische Tendenz zum Schutze der Naturbutter, da es auch den Verkauf von Margarine, die als solche vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist, verbietet, wenn dieselbe mit einem merklichen Zusatz von Naturbutter vermischt ist. — Die Bestimmung, daß patentierte Gegenstände ohne Erlaubnis des Patentinhabers nicht feilgehalten werden dürfen (G. v. 25/5 1877, § 4) folgt aus dem Zweck der Patentgesetzgebung (s. Patentrecht). Auch die GG. zum Schutze des Urheberrechts (v. 11/6 1870, 9 u. 10/1 1876) und der Warenzeichen (G. v. 30/11 1874) enthalten Beschränkungen eines widerrechtlichen H. Einen selbständigen handelspolizeilichen Zweck besitzt das G. über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (s. d. Art.), das übrigens nur dem H. mit gestempelten Waren dieser Art Beschränkungen auferlegt. Ebenfalls aus besonderen wirtschaftspolizeilichen Gründen ist das G. v. 8/6 1871 erlassen worden, nach welchem ausländische Inhaberpapiere mit Prämien, die nach dem 30/4 1871 ausgegeben sind oder, wenn älteren Datums, den im Gesetze vorgesehenen Stempel nicht erhalten haben, nicht weiter begeben und nicht zum Gegenstand oon Börsengeschäften gemacht werden dürfen. Der Vertrieb von Lotterielosen wird teils aus wohlfahrtspolizeilichen, teils aber auch aus fiskalischen Rücksichten, nämlich zum Schutz der eigenen Lotterieen der betr. Staaten, vielfach beschränkt. So wird in Preußen nach dem G. v. 29/7 1885 der Verkauf von Losen auswärtiger Lotterieen mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bedroht. Unter die Reichs-Gesetzgebung fällt der H. mit Lotterielosen nur insoweit, als die G.O. ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, nämlich in betreff des Hausierhandels (s. Lotterie). Der Verkauf von Geheimmitteln ist, sofern dieselben nicht als Arzneien unter den § 367 Nr. 3 des Str.G.B. fallen, reichsgesetzlich nicht geregelt, wohl aber in mehreren Einzelstaaten beschränkt (s. Art. Geheimmittel). Endlich sei auch daran erinnert, daß die inneren indirekten Steuern für die denselben unterworfenen Gegenstände, so lange diese noch nicht wirklich versteuert und in den freien Verkehr getreten sind, eingreifende Kontrollen bedingen, die bis zu einem gewissen Grade auch als Handelsbeschränkungen wirken. Ein ausdrückliches Handelsverbot aus steuerpolizeilichen Gründen enthält namentlich das Börsensteuergesetz (v. 1/7 1881 und v. 29/5 1885), indem es bestimmt, daß die den Reichs-Stempelabgaben unterworfenen in- und ausländischen Wertpapiere ungestempelt nicht veräußert oder zu irgend einem anderen Geschäft unter Lebenden verwendet werden dürfen.

II. Der auswärtige Handel.

§ 8. **Rückblick.** Die staatlichen Maßregeln in betreff des auswärtigen H. bestehen hauptsächlich in der Erhebung von Zöllen und in dem Erlaß von Ein- oder Ausfuhrverboten. Nachdem Colbert in Frankreich das Muster einer planmäßigen Schutzzollpolitik zur Förderung der einheimischen Industrie gegeben hatte, suchten die größeren deutschen Einzelstaaten unter dem Einfluß der herrschenden merkantilistischen Anschauungen ein ähnliches System durchzuführen, indem sie Zollschranken gegeneinander errichteten, die natürlich der Entwicklung eines nationalen Wirtschaftslebens nur hinderlich sein konnten und zu vielen langwierigen Zallfehden Anlaß gaben. Bei der Gründung des Deutschen Bundes geschah nichts, um das nationale Bedürfnis der Handelsfreiheit zwischen den einzelnen Bundesstaaten zu befriedigen, und nur sehr langsam entstanden durch den Anschluß kleiner Nachbarstaaten an das preußische Zollsystem die Ansätze zum Zollverein, der erst nach dem Beitritt der süddeutschen Staaten im Jahre 1833 zu einem vorläufig befriedigenden Abschluß gelangte und erst 1854 auch den aus Hannover und Oldenburg bestehenden „Steuerverein" in sich aufnahm. So war das heutige Reichsgebiet mit Ausnahme von Mecklenburg, Schleswig-Holstein und den drei Hansestädten allerdings zu einem einheitlichen Zoll- und Handelsgebiet mit freiem inneren Verkehr (abgesehen von gewissen Übergangsabgaben) verbunden, aber die schwerfällige Organisation des Zollvereins, in dem ein jeder Einzelstaat sich ein liberum veto vorbehalten hatte, war einer aktiven Handelspolitik stets im höchsten Grade hinderlich und führte bei den wichtigen Streitfragen in betreff des Beitritts Österreichs und des Handelsvertrages mit Frankreich zu ernstlichen Krisen. Erst nach den Ereignissen von 1866 wurde durch den Zollvereinsvertrag v. 8/7 1867, der einen Zollbundesrat und ein Zollparlament einführte, eine einheitliche Leitung geschaffen, die dann bald darauf durch die Reichsverfassung ihre endgiltige Gestalt erhielt. Nachdem in den ersten Jahren nach der Gründung des Reichs die schon seit 1865 begonnene freihändlerische Umbildung des Zolltarifs weitergeführt worden war, trat in der Folgezeit unter dem Einfluß der ungünstigen volkswirtschaftlichen Lage eine sowohl von

der Landwirtschaft, wie van der Industrie ausgehende Gegenbewegung ein, deren erster Erfolg das Tarifgesetz v. 15/7 1879 bildete, das viele landwirtschaftliche und industrielle Schutzzölle teils wieder einführte, teils erhöhte. Weitere Maßregeln van gleicher Tendenz brachten die GG. v. 19 und 21/6 1881, besanders aber das G. v. 22/5 1885, das sawohl die Zölle auf viele Industrieerzeugnisse, als namentlich auch auf Getreide und Vieh bedeutend steigerte. Die fartdauernden Klagen der Landwirtschaft führten endlich eine nochmalige Erhöhung der Getreidezölle durch das G. v. 21/11 1887 herbei.

§ 9. **Die bestehende handelspolitische Gesetzgebung.** Das V.Z.G. v. 1/7 1869 stellt den Grundsatz auf, daß alle ausländischen Erzeugnisse der Natur und des Kunstfleißes im ganzen Umfange des Vereinsgebiets eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden dürfen. Es wird alsa auf Einfuhrverbate als Maßregeln zum Schutze der einheimischen Produktion verzichtet, ebensaauf Ausfuhrverbate van handelspolitischem Charakter, wie sie früher häufig erlassen wurden, um die Preise van Nahrungsmitteln und Rohstaffen im Lande niedrig zu halten. Aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten, sawie beim Eintritte außerardentlicher Umstände kännen jedoch Verbate der einen oder der anderen Art für einzelne Gegenstände nach § 2 des G. von 1869 zeitweise angeordnet werden, und andere Gesetze lassen aus ähnlichen Gründen salche Maßregeln ebenfalls zu. So ist nach dem G. v. 23/6 1880 (§ 6) die Einfuhr van Tieren, die an einer übertragbaren Seuche leiden, allgemein verbaten. Die kaiserl. V. v. 6/3 1883 verbietet bis auf weiteres die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, mit Ermächtigung des Reichskanzlers, unter den nötigen Kontrallemaßregeln Ausnahmen von dem Verbot zu gestatten. Papier, das dem der Reichskassenscheine ähnlich ist, darf ahne Erlaubnis des Reichskanzlers aber einer von demselben ermächtigten Behörde nicht eingeführt werden. Ausländische periodische Druckschriften können unter den im § 14 des Preßgesetzes v. 7/5 1874 angegebenen Umständen auf 2 Jahre, sozialdemokratische Schriften nach dem G. v. 21/10 1878 ohne weiteres verboten, also auch von der Einfuhr ausgeschlossen werden. Ausfuhrverbote kommen nur für Pferde, Waffen und sanstiges Kriegsmaterial bei ernstlich gespannter politischer Lage vor (s. den Art. Einfuhr- und Ausfuhrverbote). Eingangszölle sind nach dem Zallgesetz von 1869 nur zu erheben, wenn sie ausdrücklich im Tarif festgesetzt sind, sa daß die Zollfreiheit hier als die Regel erscheint. Thatsächlich sind die meisten im H. vorkommenden Waren mit Zöllen belegt, jedoch führt auch nach der Tarif v. 22/5 1885 eine Anzahl unbedingt zollfreier Gegenstände auf, wazu nach die bedingten, nämlich nur unter den angegebenen Voraussetzungen eintretenden Befreiungen kommen, hinsichtlich deren das Zolltarifgesetz in der neuen Redaktian van 1885 keine Änderung gegenüber der früheren aufweist. — Van den früher ziemlich zahlreichen Ausfuhrzöllen hatte sich in dem Tarif van 1865 nur nach der auf Lumpen erhalten, der am 1/10 1873 ebenfalls verschwand, sa daß seitdem die Ausfuhr gänzlich zollfrei ist, abgesehen van der kleinen statistischen Gebühr (R.G. v. 20/7 1879), die auch bei der Einfuhr aan zollfreien Waren erhaben wird. Die Durchfuhr van Waren ist ebenfalls (seit 1861) van allen Zollabgaben und bei dem gewöhnlichen Verfahren auch van der statistischen Gebühr befreit.

§ 10. **Einrichtungen und Maßregeln zur Erleichterung und Beförderung des auswärtigen Handels.** Um dem H. die durch die Zallpflichtigkeit der Waren entstehenden Unbequemlichkeiten möglichst zu erleichtern, dienen zunächst die Niederlagen unverzallter Waren, die teils öffentliche, teils private sind (§§ 97—109 des V.Z.G.). Besondere Begünstigungen haben die Privattransitlager für Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues, insafern in denselben die ausländischen Waren dieser Art, wenn sie ausschließlich zur Wiederausfuhr bestimmt sind, ohne amtliche Kontralle beliebig mit inländischer Ware gemischt werden können, wabei der in der Mischung enthaltene Prozentsatz des ausländischen Pradukts als die zollfreie Menge der Durchfuhr angesehen wird (§ 7 des Zollgesetzes v. 1885). Nach § 110 des Zallgesetzes von 1869 ist es zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waren nach dem Auslande auch gestattet, unverzallte Waren an Großhandlungen gegen Eintragung auf fortlaufende Kanten abzugeben, die also durch die Wiederausfuhr solcher Waren entlastet werden. Für die Messen in Leipzig, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O. und Braunschweig sind besandere Meßardnungen in betreff der Kontierung der zugeführten unverzollten Waren erlassen worden (Meßkonten). Inländische Waren, die auf ausländischen Märkten ader Messen ader bei sanstigen Veranlassungen ausgestellt werden, können nach §§ 112 und 113 des V.Z.G. zollfrei wiedereingelassen werden. Nach wichtiger ist die durch § 111 gewährte Möglichkeit, inländische Waren aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland zollfrei wieder in das Vereinsgebiet einzuführen. Dieses Verfahren gestattet namentlich, die Erzeugnisse der östlichen Provinzen, z. B. Getreide und Zucker, aus den Ostseehäfen auf dem billigen Wasserwege über Halland nach den deutschen Rheinhäfen zu führen. — Der sog. Veredlungsverkehr (§ 115 des V.Z.G.), insbesandere die zallfreie Zulassung von ausländischen Rohstoffen ader Halbfabrikaten zum Zwecke der Verarbeitung für die Wiederausfuhr, dient varzugsweise zur Beförderung der Ausfuhrindustrie, kommt aber auch dem H. zu statten, und zwar umsomehr, je weniger streng die Identität des eingeführten und des wieder ausgeführten Materials festgehalten wird. Für Getreide und Ölfrüchte besteht in dieser Beziehung (§ 7, 8 u. 8a des G. v. 22/5 1885) keine Kontrolle, jedoch müssen die frei zugelassenen Mengen wirklich in die für die Ausfuhr arbeitenden Mühlen gebracht werden. Das van vielen gewünschte noch einfachere Verfahren, bei welchem der Eingangszall für Getreide nicht gezahlt zu werden braucht, wenn die Ausfuhr einer gleichen ader entsprechenden Menge von anderen Getreide- oder Mühlenfabrikaten nachgewiesen wird, würde eine Art van thatsächlicher Ausfuhrprämie erzeugen und zugleich wie eine Ermäßigung des Eingangszalles wirken. — Waren, die im Inlande mit einer Verbrauchssteuer belegt sind, müssen natürlich, wenn sie im Auslande verkauft werden sollen, von dieser Belastung befreit werden. Bei Fabrikatsteuern geschieht dies am einfachsten dadurch, daß die für die Ausfuhr bestimmten Waren unter

Steuerkontrolle bleiben und die Steuer gar nicht erhoben wird. So bei der Salzsteuer und den neuen Verbrauchs-(Fabrikat-)steuern auf Branntwein und Zucker. Wird dagegen die Steuer von dem Rohmaterial oder in irgend einer anderen mittelbaren Form erhoben, so haben die fertigen Waren bei der Ausfuhr Anspruch auf die gesetzlich festgestellte Rückvergütung (Ausfuhrbonifikation). Diese Vergütung aber ist namentlich bei Zucker zu einer eigentlichen Ausfuhrprämie geworden, weil der wirkliche durchschnittliche Zuckergehalt der Rüben höher ist, als der bei der Berechnung der Bonifikation zu Grunde gelegte. Durch das G. v. 9/7 1887, welches die Rübensteuer teilweise durch eine Fabrikatsteuer ersetzt, hat sich indes diese Prämie bedeutend vermindert. Für die Maischbottichsteuer, die neben der Branntweinverbrauchsteuer erhoben wird, ist die Rückvergütung ebenfalls im ganzen nach einem etwas zu günstigen Maßstabe bemessen. — Die Subventionierung von Dampferlinien durch das G. v. 6/4 1885 soll zunächst zur Förderung des direkten H. nach den überseeischen Ländern dienen. Was die Konsulate und die Handelsverträge betrifft, so verweisen wir auf die besonderen Art. Zur Abwehr übelwollender Maßregeln anderer Staaten bestimmt § 6 des Zolltarifgesetzes von 1879 und 1885, daß Waren aus solchen Staaten, welche deutsche Waren mit Wissen ungünstiger behandeln, als die anderer Länder, mit Zuschlägen bis zu 50% des tarifmäßigen Zolles belegt werden können. — Auch die amtliche Statistik der Ein- und Ausfuhr der Waren kommt dem auswärtigen H. in mancher Beziehung zugute, indem sie ihm nützliche Anhaltspunkte giebt. Dazu ist allerdings erforderlich, daß die Veröffentlichung der handelsstatistischen Zahlen möglichst rasch für jeden Monat erfolge, wie das in den „Monatsheften" der Reichsstatistik in befriedigender Weise geschieht. Die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande ist geregelt durch das R.G. v. 20/7 1879, zu welchem der Bundesrat unter dem 6/12 1888 neue Ausführungsbestimmungen erlassen hat, die auch Vorschriften für den Verkehr des Hamburger Freihafengebiets und der Freibezirke Bremen und Brake enthalten.

III. Behörden.

§ 11. **Ministerien und Selbstverwaltungsorgane.** Soweit die Handelsangelegenheiten unter der Verwaltung des Reiches stehen, sind sie teils der zweiten (handelspolitischen) Abteilung des Auswärtigen Amtes, teils dem Reichsamt des Innern überwiesen. Im Bundesrate besteht ein dauernder Ausschuß für H. und Verkehr. Das Gebiet des inländischen H. ist indes größtenteils unter der Kompetenz der Landesregierungen geblieben. In Preußen wurde, nachdem schon von 1817 bis 1825 ein Ministerium für H. und Gewerbe und später (seit 1844) ein Handelsamt und ein Handelsrat bestanden hatte, durch A.E. v. 17/4 1848 wieder ein besonderes Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gebildet, dessen Ressort sich aus den Geschäften des bisherigen Handelsamtes, der Post und mehreren vom Ministerium des Innern und dem Finanzministerium abgetrennten Geschäftszweigen zusammensetzte. Schon durch den A.E. v. 25/6 1848 wurden demselben die landwirtschaftlichen Angelegenheiten wieder entzogen und einem neugegründeten Ministerium übertragen. Post- und Telegraphenwesen wurden durch A.E. v. 28/9 1867 abgetrennt und gingen an den Norddeutschen Bund über. Eine weitere Beschränkung erfuhr das Ministerium durch Errichtung eines besonderen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten (A.E. v. 7/8 1878). Bald darauf wurde ihm auch das technische Schulwesen mit Ausnahme der Navigationsschulen entzogen (A.E. v. 13/3 1879), jedoch überwies der A.E. v. 3/9 1884 wieder die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, die Pflege des Kunstgewerbes nebst der Verwaltung der Porzellanmanufaktur und das Fortbildungsschulwesen an den Minister für H. und Gewerbe. Außerdem sind demselben die Schiffahrt, Reederei, das Lotsenwesen und die Privatbankinstitute unterstellt. Auch die technische Deputation für Gewerbe und die Eichungsbehörden gehören zum Ressort dieses Ministeriums. Die Errichtung von Handelskammern (s. d.) und Börsen (s. d.), sowie die Börsenordnungen bedürfen der Genehmigung des Handelsministers, der auf Grund seines Aufsichtsrechts auch imstande ist, einen bedeutenden materiellen Einfluß auf die Börsengeschäfte auszuüben. Zur Begutachtung besonders wichtiger wirtschaftlicher Gesetzesvorschläge ist dem Handelsministerium der preußische Volkswirtschaftsrat (V. v. 17/11 1880) beigegeben. — Das seit einigen Jahren bestehende Verhältnis, daß der Reichskanzler zugleich preußischer Minister für H. und Gewerbe ist, dürfte sich zweckmäßigerweise zu einem bleibenden gestatten, da die innere Verwaltung von H. und Gewerbe in dem größten Einzelstaate mit der Wirtschaftspolitik des Reichs der Natur der Sache nach in engster Verbindung steht. — In den übrigen deutschen Staaten sind die Handels- und Gewerbeangelegenheiten dem Ministerium des Innern überwiesen. In Württemberg besteht unter diesem Ministerium eine Centralstelle für Gewerbe und Handel, zu welcher außer dem Vorstande und mehreren Beamten auch eine Abteilung von Beiräten gehört, die aus den Handels- und Gewerbekammern hervorgehen. — Über die als Hilfsorgane des H. amtlich bestallten, aber nicht ausschließlich berechtigten Handelsmäkler s. Mäkler.

Quellen und Litteratur.

Außer der Gew.O., dem H.G.B. und den angeführten Gesetzen und Verordnungen ist das Deutsche (früher Preußische) Handelsarchiv als amtliche Materialiensammlung zu nennen. Vgl. ferner Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts, 2. Aufl., Bd. 1 S. 398—504. Löning, bes. S. 503—506. Lexis bei Schönberg, Bd. 11. H. v. Aufseß, Die Zölle u. Steuern des Deutschen Reichs, 3. Bearb., Ann. 1886. Behrend, Lehrb. des Handelsrechts, Bd. I (Berlin 1886) S. 150—341. Engelmann, Die deutsche Gew.O. (Erlangen 1885), bes. S. 153—165. Marcinowski, Die deutsche Gew.O. für die Praxis in der preuß. Monarchie (4. Aufl. Berlin 1888), bes. S. 225—234.

Lexis.

Handels- und Gewerbekammern.

§ 1. Begriff und Geschichtliches. a) Begriff der Handelskammern. b) Geschichte der Handelskammern. c) Verschiedene Arten von Handelskammern. — § 2. Verfassung und Verwaltung der Handelskammern. a) Bestimmung der Handelskammern. b) Geschäftskreis der Handelskammern. c) Errichtung von Handelskammern. d) Das aktive Wahlrecht zu den Handelskammern. e) Das passive Wahlrecht. f) Wahlverfahren. g) Dauer der Mitgliedschaft. h) Haushalt der Handelskammern. i) Verschiedene weitere Fragen. — § 3. Bestand an Handelskammern.

§ 1. Begriff und Geschichtliches. a) *Begriff der Handelskammern.* „In der Aufgabe des modernen Staates, die Befriedigung der berechtigten Bedürfnisse seiner Angehörigen zu vermitteln, liegt auch die Sorge für den Handel und Verkehr; in diesem Sinne gehören die industriellen und merkantilen Interessen in das Gebiet des Staatsverwaltungsrechts und es besteht wohl darüber kein Zweifel, daß die Staatsbehörden, wollen sie diese ihre Aufgabe erfüllen, die praktischen Erfahrungen aus den Kreisen der Selbstbeteiligten benützen müssen. Eine andere Frage aber ist es natürlich, ob die Staatsgewalt zur Ausübung dieser Funktion besondere Organe der Staatsverwaltung innerhalb jener Interessenkreise schafft, oder ob sie die deshalbige Organisation dem Associationsrechte bzw. der Autonomie der beteiligten Berufsgenossen überläßt." So urteilt noch vor etwa 25 Jahren *Kompe* in den Hildebrandschen Jahrbüchern; er schließt aus der damaligen Gründung des deutschen Handelstages auf die natürliche Organisation der kaufmännischen Organe, auf die Entstehung autonomischer Organe des Handelsstandes mit öffentlichen Funktionen; mit ihnen verlören die H.KK. mehr und mehr den Charakter bureaukratischer Staatsbehörden. Kein Wunder, daß unter der Herrschaft dieser Anschauungen die deutschen H.KK. bzw. die einschlägigen Interessenvertretungen in einzelnen deutschen Bundesstaaten recht wenig Beachtung fanden, weder unten noch oben, weder bei denen, deren Interessen sie zu vertreten hatten, noch bei den Staatsorganen, denen gegenüber diese Interessen zu vertreten waren. Die neuere Staatswissenschaft, besonders *Lorenz v. Stein* und dessen Nachfolger, gehen von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus: Gesetzgebung und Verwaltung in einem Staate sehen ihre höchste Aufgabe in der Verwirklichung der einzelnen Interessen und in der Harmonie mit allen anderen Interessen; um diese Aufgabe zu lösen, entsteht das Bedürfnis, das Wesen, den Umfang, die wahren Bedürfnisse dieser Interessen womöglich für jeden Akt der Gesetzgebung und Verwaltung gegenwärtig zu haben. Das kann auch, im Gegensatze zu dem oben Gesagten, die Regierung bis zu einem gewissen Grade durch ihre eigenen Organe, durch ihre Verwaltungsbehörden, besorgen lassen. Mit der Zeit hat man aber anerkannt, daß es noch richtiger ist, diese Interessen selbst zu hören. Den Interessen muß also Gelegenheit gegeben sein, selbst zu reden. Diesem Gedanken zuliebe sind die Interessenvertretungen von aber richtiger für Handel und Gewerbe entstanden. Sie verdanken diese ihre Entstehung daher einem gesetzlichen Akte. Solche Organe funktionieren deshalb auch nicht nach ihrem Ermessen, sondern sie haben die Pflicht, die ihnen unterstellten Thatsachen zu beobachten und der Regierung für ihren Zweck auf ihre Fragen zu antworten. Dieser Pflicht korrespondiert aber auch ein Recht eben dieser Organe, in allen Handel und Gewerbe betreffenden Angelegenheiten auch wirklich gehört zu werden.

Mit diesem Standpunkte verträgt es sich übrigens durchaus, daß auch vollkommen freie Vereinigungen im Deutschen Reiche und zwar je nach ihrer Bedeutung das Ohr der Regierung in allen jenen Fragen erhalten, für welche sie entstanden sind, eine Thatsache, mit der gerade jetzt gerechnet werden kann, wo fast jeder nur einigermaßen bedeutend entwickelter Industrie- und Handelszweig ihren besonderen Verband hat, die selbst wieder untereinander mehr oder weniger mächtige Provinzial- und Landeseinigungen darstellen. Man darf also auch in manchen dieser Organe, von denen einige zu einzelnen Zeiten und in manchen Bezirken jetzt und früher oft eine größere volkswirtschaftlich einflußreiche Bedeutung erreichten, als die gleichzeitig neben ihnen bestehenden H.KK., eine Art freiwillige H.K. sehen und sich sagen: Je mehr Quellen für die Staatsverwaltung fließen, desto eingehender und erschöpfender, so darf man erwarten wird die Regierung über die wahren Bedürfnisse des wirtschaftlichen Lebens unterrichtet; und ferner: Je mehr es sich um einen einzelnen, mehr oder minder bestimmten Zweck handelt, den populär zu machen viele Arbeit mittelst des gesprochenen und des geschriebenen Wortes, also eben deshalb einen größeren Aufwand finanzieller Mittel bedingt, um so näher liegt es, sich der freien Vereinigung der dazu dienenden intellektuellen und kapitalistischen Kräfte zu bedienen. Je mehr es sich aber darum handelt, ein stetiges, fortgesetzt einem dauernden Bedürfnisse dienendes Organ zu haben, welches zugleich in sich eine gewisse Garantie einer unbegrenzten Dauer trägt, desto berechtigter wird man hierfür öffentliche Opfer bringen, desto erfolgreicher werden hierfür auch öffentliche Korporationen mit Steuerbefugnissen geschaffen werden können.

b) *Geschichte der Handelskammern.* Geschichtlich und materiell zugleich am weitesten zurück reichen in Deutschland und zwar schon in die 20er Jahre des Jahrhunderts die sog. kaufmännischen Korporationen; nur wer in diesen Korporationen Mitglied war, erfreute sich des Vollbesitzes der kaufmännischen Rechte, wozu damals noch die Wechselfähigkeit gehörte. Die Sitze derselben waren Berlin, Stettin, Danzig, Memel, Tilsit, Königsberg, Elbing und Magdeburg, lauter Plätze, an welchen sich diese Form bis zum heutigen Tage, je nach dem Ansehen dieser Plätze in mehr oder weniger einflußreicher Weise, erhalten hat. Auf ähnlicher Grundlage sind auch in den Hansastädten Hamburg, Bremen, Lübeck und Braunschweig, aber auch in Baden ähnliche Korporationen schon bei Zeiten entstanden, jene von Mannheim reicht sogar noch weit in das vorige Jahrhundert zurück. Das Institut der eigentlichen H.KK. ist dagegen echt französischen Ursprungs. Dort hatte man schon 1650 die erste H.K. in Marseille, im Jahre 1700 wurden mehrere weitere derartige Institute errichtet. In der Revolutionszeit fielen sie aber dem allgemeinen Vereinsinterdikte zum Opfer, bis sie Napoleon wieder einrichtete. In der That ist Frankreich überhaupt das Land, wo die Schaffung derartiger Beiräte (conseils) principiell auf

allen Gebieten zur Ausbildung gelangt ist, ohne daß man, wenigstens für die hier in Betracht kommenden Gebilde, sagen kann, daß sie auch nur annähernd eine so hervorragende Bedeutung zu beanspruchen hätten als heute in dem vielleicht etwas bureaukratischer regierten Deutschland. Noch aor 10 Jahren schrieb eine sehr angesehene volkswirtschaftliche Persönlichkeit in Frankreich im Economiste français die so vorzügliche Entwickelung der Handels- und Industriegesetzgebung bei uns dem deutschen Handelstage (der seit 1862 bestehenden freien Vereinigung weitaus der Mehrzahl der deutschen H.KK. und ähnlicher Körperschaften und Vereine) und den deutschen H.KK. zu. — Die ersten deutschen H.KK. entstanden nach dem Gesagten natürlich in den Ländern des französischen Rechts und zwar anfangs des Jahrhunderts in Köln, Krefeld, Aachen, Eupen, Malmedy und Stalberg, Mainz, 1812 auch in Koblenz, Wesel, Gladbach, 1830 in Elberfeld, Barmen und Düsseldarf; Mitte der 40er Jahre in Erfurt, Hagen und Halle, bis die erste preußische Gesetzgebung im Jahre 1848 entstand. Im übrigen Deutschland wurde eine solche in Frankfurt a. M. 1817, in Bayern eine Art H.KK., freilich in ihrer Art sehr beschränkte Institute, 1847 geschaffen. Württemberg entschloß sich erst 1854 nach einer der ersten kommerziell-industriellen Forschungsreisen seines um Handel und Gewerbe des Landes so viel verdienten Steinbeis nach Belgien und auf dessen Empfehlung hin zu einer solchen Gesetzgebung; das Königreich Sachsen gar erst 1861. Im Großherzogtum Hessen bestanden schon frühzeitig H.KK.; von Mainz war schon die Rede, auch jene von Offenbach stammt schon aus dem Jahre 1821, jene von Worms 1842, jene von Darmstadt und Bingen aber gehören erst in die 60er Jahre. In Baden endlich waren die H.KK. bis zur Einführung der Gewerbefreiheit eine Art Handelszwangsinnungen; das Gew.G. von 1862 hob dieselben auf und stellte an deren Stelle freie Handelsvereine mit dem Namen Handelsgenossenschaften oder H.K. her. Übrigens ist, wie schon vorstehend erwähnt, eine dieser badischen H.K., jene von Mannheim, älter als alle deutschen H.K.; ihre ersten Privilegien reichen bis zum Jahre 1728 auf den kurpfälzischen Fürsten Karl Philipp zurück. — Die deutsche Reichsgesetzgebung hat sich mit den H.KK. als solchen nie befaßt, obwohl es an Ratschlägen hierzu, eine einheitliche deutsche H.K.-Gesetzgebung ins Leben zu rufen, aus dem Schoße des deutschen Handelsstandes nicht gefehlt hat; nur negativ bestimmt §104 der Gew.O. von 1868, daß Karparationen van Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, den Vorschriften des Titels über Innungen nicht unterstehen. Immerhin sind aber unter der Herrschaft des neuen Reichs fast alle H.KK.-Gesetze neu redigiert, einzelne ganz neu geschaffen worden, die alle heute noch bestehen. Die kurze Schilderung dieser Entwickelung stellt den Stand der heutigen Gesetzgebung dar: in Preußen datiert sie v. 24/2 1870, womit gleichzeitig auch die einschlägigen Gesetzgebungen für Hannover, Nassau und Frankfurt in Wegfall kamen; für Bayern vom 20/1 1868. Anfangs der 70er Jahre wurde aber schan wieder ein neuer Entwurf ausgearbeitet, aber auf Drängen des Handelsstandes wieder zurückgelegt: in dem Augenblicke, wo wir dieses niederschreiben, unterliegt ein solcher in neuerer Form den H.KK. zur Beratung; in Sachsen datiert die Gesetzgebung v. 16/7 1868, im Graßherzogtum Hessen v. 17/11 1871, endlich v. 11/12 1878 (einige kleinere Anderungen wurden unterm 26/4 1886 nachgeholt) jene im Großherzogtum Baden. In den Reichslanden gilt noch die französische Gesetzgebung v. 3/9 1851. In Braunschweig besteht eine H.K. seit 1864, in Sachsen-Meiningen bestehen H.KK. in Meiningen, Saalfeld und Sonneberg, im wesentlichen nach den Bestimmungen des preußischen Gesetzes; eine Gesetzgebung besteht endlich in Hamburg (seit 1/1 1867 für die H.K. und seit 18/12 1870 für die G.K.) und in Bremen seit 1875 für beide Kammern: diese in den beiden Städten bilden einen integrierenden Teil der Staatsverwaltung selbst: in allen übrigen Staaten bestehen H.KK.-Gesetze überhaupt nicht.

Endlich ist für das Großherzagtum Sachsen-Weimar-Eisenach eine G.K. geschaffen worden auf Grund der V. v. 5/5 1877 zu dem Zwecke, die Vertretung der gewerblichen Interessen der Regierung gegenüber zu bethätigen. Diese Einrichtung ist übrigens eine ähnliche, wie bei den preußischen G.KK. (vgl. unten), jedoch nur auf das Gewerbe, d. h. Groß- und Kleingewerbe selbst beschränkt. Dabei bilden Gewerbevereine natürlich Unterglieder; am meisten ähnlich dürfte der Ausschuß der großherzoglich badischen Landesgewerbehalle sein, in welchem außer Vertretern der H.KK. und der Gewerbevereinsgauverbände noch von der Regierung aufgestellte Mitglieder sitzen.

c) Verschiedene Arten von Handelskammern. 1) Hier ist zunächst zu bemerken, daß unter dem Namen von H.KK. seit dem neuen G.V.-G. v. 27/1 1877 §§ 100—118 auch die Kammern für Handelssachen, koardinierte Organe zu den Kammern für Civilsachen als Teile einzelner Landgerichte bestehen, zusammengesetzt aus 2 Mitgliedern des Handelsstandes und einem Beamtenrichter. Diese Organe gehören aber nicht hierher; 2) spricht man sowohl von H.KK. wie auch von H.- und G.KK. Mit dieser letzteren Bezeichnung werden in verschiedenen Staaten verschiedene Auffassungen verbunden. In Bayern und Sachsen bilden die G.KK. besandere Sektionen in gleicher Linie mit den H.KK., mit den gleichen Rechten und Pflichten, nur werden die Mitglieder der Gewerbeabteilung aus den Kreisen der nicht in das Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden (in Sachsen mit einer besonderen Steuerstufe) gewählt. In Württemberg dagegen entspricht der Name H.- und G.KK. wesentlich dem, was sonst unter H.KK. gemeint ist, da in der Hauptsache nur aus den Kreisen der ins Handelsregister eingetragenen Firmen gewählt wird; daneben ist aber gestattet, daß sich Gewerbetreibende anmelden können, um als Wähler zu den H.- und G.KK. zu fungieren, aber natürlich hinterher zu der Exigenz der H.KK. beigezogen zu werden. Von diesem Rechte freiwilliger H.K.-Mitglieder wird aber dortselbst recht wenig Gebrauch gemacht. In allen übrigen Teilen Deutschlands werden die H.KK. mehr oder weniger ausschließlich aus Vertretern der ins Handelsregister eingetragenen Firmen gewählt, ausgenommen Bayern, wo die Wähler sich aus den Mitgliedern des Handels-, Fabrik- und Gewerbestandes rekrutieren ohne Rücksicht auf das Handelsregister; 3) eine specifisch preußische Einrichtung sind ferner die „Gewerbekammern“, welche seit 3

Jahren in einzelnen Teilen der gedachten Monarchie bestehen; in der Provinz Sachsen sind z. B. drei: in Magdeburg, Erfurt und Merseburg, letztere mit dem Sitze in Halle. Die Mittel für dieselben bewilligen die Provinziallandtage. Diese Kammern bestehen aus 4 Sektionen: α) für die Landwirtschaft, β) Handel einschließlich Schiffahrt, γ) Industrie einschließlich Bergwerkbetrieb und δ) Handwerk. Jede Sektion hat 12 Mitglieder und eine Anzahl von Stellvertretern. Der Gedanke, auf dem diese Einrichtungen beruhen, ist theoretisch unzweifelhaft recht schön, in der Praxis haben sich aber diese Institute, wie man von Mitgliedern derselben selbst hören kann, gar nicht bewährt. So betraf in einer dieser Kammern der größere Teil der denselben bis jetzt vorgelegten Fragen lauter landwirtschaftliche Gegenstände, für welche also die anderen 3 Sektionen nahezu vollständig Laien waren, und doch müssen alle darüber abstimmen. Beispielsweise haben in Sachen der Brodtaxen und Zwangsinnungen die G.KK. einer und derselben Provinz ganz entgegengesetzte Beschlüsse gefaßt, je nachdem in den betreffenden Körpern die zünftlerisch gesinnten Mitglieder mit ihrem Einflusse überwogen aber nicht. Eine große Zukunft scheint also diesen sog. „kleinen Volkswirtschaftsräten" — über den eigentlichen Volkswirtschaftsrat wird an anderer Stelle berichtet werden, — nicht zu blühen. — Eine besondere Art von G.KK., aber wieder in ganz anderem Sinne, besteht in den Hansastädten. Hier sind sie wirkliche Vertretungen des eigentlichen Gewerbestandes im weitesten Sinne des Wortes, bilden aber auch zugleich einen integrierenden Teil der Staatsverwaltung. Eine schon seit längerer Zeit in Baden betriebene Agitation für möglichst allgemeine Einführung von G.KK. als Vertreter des eigentlichen Handwerkes (also wieder in einem anderen Sinne) hat bis jetzt zu praktischen Ergebnissen nicht geführt; 4) endlich giebt es neben den H.KK. im Inlande auch H.KK. im Auslande. Solche Institute bestehen zwar in Deutschland zur Zeit nicht. Immerhin sind sie nicht nur zur Zeit der Abfassung dieser Abhandlung, sondern schon 1881 und 1884, als die ersten nachhaltigen regierungsseitigen Exportbestrebungen erbeten wurden, Gegenstand der eingehenden Beratung im Schoße vieler deutscher H.KK. gewesen, nachdem die Beispiele von Frankreich, Österreich, Italien, Spanien und Großbritannien dazu Anregung gaben. Doch stehen die verbündeten Regierungen Deutschlands dieser Frage z. Z. noch recht wenig sympathisch gegenüber.

§ 2. Verfassung und Verwaltung der Handelskammern. a) Bestimmung der Handelskammern. Dieselbe besteht, wie das badische, das jüngste einschlägige Gesetz so richtig sagt, darin, die Gesamtinteressen des Handels und der Industrie ihres Bezirkes wahrzunehmen. Über den Umfang dieses Rechts besteht aber große Verschiedenheit. Während Baden seinen H.KK. für diesen eben bezeichneten Zweck die rechtliche Stellung juristischer Personen zuteilt, ist das in allen übrigen deutschen Staaten nicht der Fall, ausgenommen in Preußen bei den in § 1 erwähnten sog. kaufmännischen Korporationen; man hat in Preußen sogar absichtlich die juristische Persönlichkeit verweigert, weil man nicht wollte, daß diese H.KK. weiter gingen, als gutachtlich und beratend thätig zu sein. So auch die französische in Elsaß-Lothringen geltende Gesetzgebung. Die H.KK. haben dort: „Deux caractères distincts et deux natures d'attributions: celles qui appartiennent aux Chambres de commerces comme organes officiels du commerce près du Gouvernement et celles qu'elles peuvent exercer eventuellement comme mandataires du commerce pour la question d'intérêts collectifs". — Was den Umfang der Zuständigkeit der H.KK. betrifft, so dienen sie ja in den meisten Staaten in der Hauptsache nur der Großindustrie und dem Großhandel, während das Kleingewerbe, das Handwerk ausgeschlossen bleibt, ausgenommen in Sachsen, Bayern und in den Hansastädten. Es giebt deshalb in Sachsen 4 H.- und G.KK. (Dresden, Plauen, Chemnitz und Zittau) und eine G.K. in Leipzig, welche von der dortigen H.K. vollständig getrennt ist, ferner in Bayern 8 H.- und G.KK., meist in der Hauptstadt jedes Regierungbezirkes: München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Bayreuth, Würzburg, Passau und Ludwigshafen; endlich getrennte G.KK. in Hamburg, Bremen und Lübeck. Die Bezeichnung H.- und G.K. in Württemberg beschränkt sich (vgl. § 1) in der Hauptsache nur auf den bloßen Namen. Trotzdem ist zu sagen, daß sich fast alle H.KK. in Deutschland den Fragen des eigentlichen Kleingewerbes, wir gedenken der Zunft- und Innungsfrage, der Marktordnung, des Hausierwesens und wie sie alle heißen, wenn sie ihnen nahegetreten sind, unseres Wissens grundsätzlich niemals entzogen haben.

b) Geschäftskreis der Handelskammern. Die H.KK. haben vornehmlich die Behörden in der Förderung des Handels und der Industrie durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, sowie alljährlich über die Lage und den Gang des Handels und der Industrie ihres Bezirks während des vorausgegangenen Jahres dem zuständigen Ministerium Bericht zu erstatten, und des weiteren sind sie nach reichsgesetzlicher Vorschrift bei verschiedenen Anlässen zu hören, so nach G.V.G. § 112: die Handelsrichter werden auf gutachtliche Vorschläge des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organes für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Sodann ist in Art. 209h der Nov. zum Aktiengesetz v. 18/7 1884 vorgeschrieben, daß die Revisoren behufs Prüfung des Herganges bei gewissen Gründungen durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ bestellt werden. Endlich ist durch das R.G. v. 29/5 1885, betr. die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben § 40 Abs. 2 bestimmt: Die Handelsvorstände können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirks zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben reglementarische Anordnungen erlassen; letztere bedürfen der Zustimmung der Landes-Regierungen. Auch bei der Aufstellung von Mäklern werden sie, wenigstens in Bayern, regelmäßig gehört; ebenso bei der Feststellung von bestehenden Handelsgebräuchen, speciell seitens der Gerichte; sie können ja auch viel beitragen, daß sich gewisse Bestimmungen als Handelsgebrauch allmählich in ihren Bezirken einführen (vgl. darüber beispielsweise die verschiedenen Jahresberichte der H.KK. für den Kreis Mannheim). Am einflußreichsten sind sie natürlich überall dort, wo den H.KK. die Leitung und Beaufsichtigung von Effekten- und Warenbörsen unter-

stellt ist, wie in Berlin, Frankfurt, Leipzig, Hamburg, Dresden u.s.w. Überhaupt können sie zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung von der Förderung des Handels und der Industrie dienenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen herangezogen werden (das sind also Börsenmäklerinstitute, Handelsschulen u.s.w.) und werden immermehr dazu herangezogen, je bedeutender der Einfluß eines solchen Instituts sich in einzelnen Ländern und Städten zu entwickeln vermochte. Einen ganz besonders reichen Arbeitskreis haben die hanseatischen H.KK. Sie stellen die Beaufsichtiger der Auswandererschiffe, Taxatoren für Schiffe, Segel, Tauwerk, Maschinen u.s.w. und zahlreiche andere Sachverständige auf, geben einen allgemeinen Warenpreiscourant heraus u.s.w. Sind das überall die Pflichten der H.KK., so ist es in der Gesetzgebung mit den Rechten derselben und vor allem mit den grundlegenden derselben nicht überall so scharf genommen. In den Hansastädten müssen allerdings die H.- und die G.KK. gehört werden, allein das hängt eben doch mit der schon in § 2 erwähnten eigentümlichen staatsrechtlichen Stellung dieser Organe zusammen. Am klarsten äußert sich wohl darüber noch das badische Gesetz: „Die H.KK. haben das Recht, Anträge und Wünsche an die zu deren Erledigung geordneten Behörden zu richten und sollen, soweit thunlich, vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen des Handels und der Industrie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten mit ihrer gutachtlichen Äußerung gehört werden.“ Das wird denn auch gerade in diesem Lande in allen rein oder doch vorwiegend gewerblichen, industriellen und kommerziellen Fragen streng eingeholten. Die Gesetzgebungen von Sachsen und Württemberg gewähren ihren H.KK. nur das Recht, Wünsche und Anträge zu stellen. Die Verordnung von Bayern kennt auch dieses Recht nicht — etwas anderes ist es, daß thatsächlich die bayerischen H.KK. sich von Anfang an auf denselben Standpunkt wie ihre anderen Schwesterkammern im Reiche gestellt haben, und daß dasselbe in keiner Weise von seiten der Staatsregierung bis jetzt ernstlich in Zweifel gezogen worden ist —, sondern nur die Befugnis, in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises untereinander in schriftlichen Verkehr zu treten. In letzterer Beziehung hat das badische Gesetz ein noch weitergehendes Recht konstruiert. Auf Anordnung des Ministeriums haben die H.KK. zur Beratung zusammenzutreten oder Vertreter zu Beratungen zu entsenden. Durch Gründung des badischen Handelstages ist allerdings dieses Recht von selbst in der Sache gegenstandslos geworden. — Eine eigenartige, durch die Gesetzgebung inzwischen wieder antiquierte, im übrigen an das Institut der conseils de prud'hommes erinnernde Befugnis bestand in Württemberg, ohne freilich jemals ernstlich benutzt worden zu sein: in Gewerbe- und Handelsstreitigkeiten privatrechtlicher Natur auf Anrufen der Beteiligten eine schiedsgerichtliche Entscheidung zu geben.

c) Errichtung von Handelskammern. Diese Frage erschöpft sich wohl heute, wo ja ziemlich in allen bedeutenden Industrie- und Handelsgebieten Deutschlands H.KK. schon bestehen, in der Darstellung des örtlichen Umkreises der H.KK. In dieser Beziehung besteht in den verschiedenen Staaten Deutschlands durchaus keine Einigkeit: nur in Sachsen, Bayern und Württemberg ist zum Vornherein das ganze Land in bestimmte H.KK.-Bezirke eingeteilt. In Baden dagegen erfolgt die Errichtung von H.KK. nach Erhebung der in den beteiligten Kreisen bestehenden Wünsche durch Verfügung des einschlägigen Ministeriums, beiläufig gesagt gilt dieser Grundsatz für alle Länder, wo sofort für alle Teile Kammern angeordnet sind, wie Sachsen, Württemberg und Bayern. Infolgedessen sind für die zur Zeit bestehenden 7 badischen H.KK. von Mannheim bis Freiburg in der Hauptsache nur diejenigen Amtsbezirke eingezogen, welche einigermaßen in industrieller oder kommerzieller Beziehung von Bedeutung sind. Für das eigentliche Oberland oberhalb Freiburg ist zur Zeit eine neue H.KK. für Lörrach und Schopfheim im Entstehen; in Konstanz besteht aber nur für die Stadt selbst eine Handelsgenossenschaft alter Ordnung. Dagegen ist in Preußen die örtliche Kompetenz eine äußerst verschiedene und zugleich im Laufe der Zeit wechselnde: bald besteht eine H.K. nur für eine Stadt, bald auch für deren nächste Umgebung, wieder anderswo für einen sehr bedeutenden Umkreis, wenn nicht für eine ganze Provinz. So bestehen die H.KK. in Barmen, Braunschweig, Breslau, Koblenz, Köln, Duisburg, Elberfeld, Neuß, Posen und Wesel nur für die betreffenden Städte, jene von Bochum, Kassel, Kottbus, Dortmund, Essen, Eupen, Görlitz, Grüneberg, Hagen, Hanau, Insterburg, Iserlohn, Landshut, Lennep, Lüdenscheid, Mülheim a. d. Ruhr, Saarbrücken, Siegen, Thorn für den Landkreis, die von Emden, Halle, Hannover, Harburg, Münster, Osnabrück, Wiesbaden für eine größere oder kleinere Reihe von Kreisen.

d) Das aktive Wahlrecht zu den Handelskammern. In Preußen ist dafür maßgebend die Eintragung ins Handelsregister, nur ausnahmsweise fakultativ ein bestimmter Satz der Gewerbesteuer da, wo sonst kleinere Händler mit herangezogen werden müßten, sodann sind auch wahlberechtigt die Bergbaubetriebe, soweit sie nicht fiskalischer Natur oder zu unbedeutend sind. In Sachsen, wo noch indirekte Wahlen für die H.KK. stattfinden — das einzige Beispiel derart in Deutschland — ist das aktive Wahlrecht noch an einen gewissen Census der Gewerbesteuer geknüpft, einschließlich der Verkehrs- und Bergwerksunternehmungen von gleichem Census; in Bayern an die Angehörigkeit an Handels-, Fabrik- oder Gewerbestand am Sitze der Kammer; hier können überhaupt nur Mitglieder, die an dem letzteren domizilieren, in das Kollegium gewählt werden. Auch in Hessen ist das Wahlrecht durch die Angehörigkeit an eine der drei ersten Gewerbesteuerklassen und gleichzeitige Eintragung in das Handelsregister bedingt. In Württemberg und Baden ist nur die Veranlagung zur Gewerbesteuer als solche die Voraussetzung: in Baden zwar nicht ausdrücklich, aber indirekt, weil nach Art. 23 des Gesetzes die Kosten der H.KK. nach dem Verhältnis der Steuerkapitalien repartiert werden; ein bestimmter Census entfällt also auch hier, es ist aber bei einem gewissen niedersten Steuerkapitalbetrag das Recht des Verzichts auf das Wahlrecht eingeräumt. Eigentümlich ist in Baden, daß alle in die Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Beamten und Vorstandsmitglieder der von einer juristischen

Person betriebenen Unternehmen, der Aktiengesellschaften und Genossenschaften und ferner alle die im Handelsregister eingetragenen persönlich haftbaren Mitglieder der Handelsgesellschaften wahlberechtigt sind, es müßte denn sein, daß dieselben, was auch von den Firmeninhabern gilt, auswärts wohnen, weiblichen Geschlechts sind, oder unter Vormundschaft stehen. In allen übrigen Staaten sind nur die Einzel- und Gesellschaftsfirmen als solche wahlberechtigt, können also nur je eine Stimme geltend machen.

e) Das passive Wahlrecht hängt zumeist von der Voraussetzung des aktiven Wahlrechts ab, in der Regel auch von einem gewissen Alter (25 Jahre in Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, 30 Jahre in Bayern und Elsaß-Lothringen, ferner davon, daß jemand in dem Bezirke der Kammern, in Bayern am Sitze der H.KK. wohnhaft ist, in letzterem Staate auch sogar noch davon, daß jemand eine gewisse Zahl von Jahren (3) sein Geschäft betreibt. Ähnlich auch in Elsaß-Lothringen, wo jemand schon 5 Jahre patentiert (oder gewerbesteuerpflichtig) sein muß. Natürlich ist allgemeine Voraussetzung, daß sich jemand der vallen bürgerlichen Ehrenrechte erfreut. Die passive Wahlberechtigung von Persönlichkeiten, welche früher ein Handels- oder Industriegeschäft geführt, dasselbe aber wieder aufgegeben haben, besteht nicht in Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen. Anders und jedenfalls zweckmäßiger in Württemberg, Elsaß-Lothringen und Baden, wo auch Inhaber van Firmen, die früher in das Handelsregister eingetragen waren, gewählt werden können.

f) Wahlverfahren. In Preußen ist für jeden Wahlbezirk, in welchen ein H.K.-Bezirk eingeteilt ist, eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen, die 10 Tage öffentlich ausliegt, innerhalb welcher Zeit Einwendungen gegen deren Inhalt bei der H.K. vorgebracht werden können, gegen deren Entscheidung Klage beim Bezirksausschuß (Zust.G. § 135) statthaft ist. Die Wahl leitet ein von der H.K. aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Kommissnr. Die Wahl selbst erfolgt geheim mittelst Stimmzettel mit absoluter Majorität. Ergiebt sich eine solche nicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Lisle gebracht. Haben mehr Personen als diese doppelte Anzahl die relativ meisten Stimmen, so entscheidet das Los. Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen. In Bayern wählt die Handels- und Gewerbeklasse jede für sich die auf sie entfallende Zahl von Mitgliedern, aber nur aus Personen am Sitze der H.K. selbst. Wahlkommissär ist ein von der Regierung zu ernennender Kommissär. Hier genügt relntive Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Auch hier liegt vorher eine Wahlliste auf. In Sachsen erfolgt, wie schon gesagt, die Wahl indirekt. Bei den H.KK. wird mindestens die doppelte, bei den G.KK. mindestens die 3fache Zahl der zu Wählenden als Wahlmänner in räumlich getrennt erfolgenden Wahlabteilungen gewählt. Die Hauptwahl erfolgt in der Wahlversammlung aller Wahlmänner und zwar entweder getrennt oder gemeinsam für beide Kammerabteilungen. In Württemberg werden für jeden H.K.-Bezirk Abstimmungsbezirke geschaffen. Im wesentlichen ist das Verfahren das Gleiche wie in Preußen. Ähnlich in Baden. — In einzelnen Ländern giebt es außer der regelmäßigen Ergänzungswahl auch Kooptationswahlen der Kammer bei Austritt einzelner Mitglieder, so in Bayern, Sachsen und erst seit kurzem in Bnden. Eine ganz besondere Bestimmung hat Württemberg. Sollte innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der gewählten Mitglieder einer Kammer auf die Hälfte der festgesetzten Zahl herabsinken, so ist unter Zugrundelegung der Listen von der letzten Wahl eine Ergänzungswahl anzuordnen — des weiteren kann aber auch eine Verstärkung der gewählten Mitglieder der Kammer bis zum 4. Teil der festgesetzten Anzahl derselben durch die Wahl der Kammer selbst eintreten.

g) Dauer der Mitgliedschaft. In Preußen werden die Mitglieder auf 3 Jahre gewählt, mit jährlicher Drittelerneuerung. Verliert ein Mitglied die Voraussetzung seiner passiven Wählbarkeit, so scheidet es aus; aber auch die Kammer selbst hat das Recht der Ausschließung mit Rekurs an die Regierung. In Bayern erfalgen die Wahlen auf 6 Jahre mit hälftiger Erneuerung nach je 3 Jahren. Austritt kann erfolgen wegen zurückgelegtem 60. Lebensjahres und wegen erwiesener körperlicher und geistiger Unfähigkeit. Ähnlich in den anderen Ländern, z. B. Baden, Sachsen; überall sind die Austretenden wieder wähldar.

h) Haushalt der Handelskammern. Die H.KK. beschließen über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Kostenaufwand selbständig, wie sie auch ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig ordnen. Natürlich ist das Amt selbst ein Ehrenamt, nur haben die nicht am Sitze der H.K. wohnenden Mitglieder Anspruch auf Kostenersatz. Etat und Rechnungsstellung müssen veröffentlicht werden. In Baden ist sogar — was die übrigen deutschen Gesetzgebungen nicht kennen — eine Versammlung von sämtlichen Wahlberechtigten angeordnet, denen beide Aktenstücke zur Genehmigung varzulegen sind. In der Praxis sind diese Versammlungen nicht sehr stark besucht. Die Kosten werden von den Gewerbesteuerpflichtigen erhoben. In Preußen dürfen dieserhalb 10% der Gewerbesteuer für je ein Jahr in dem Etat der H.K. nicht überschritten werden. Wenigstens bedarf es dazu der Genehmigung der Regierung, ebenso wenn sonst Überschreitungen im Laufe des Jahres vorkommen. Die Kosten werden in Preußen auf die Gemeinde- oder Staatskasse überwiesen, welche Kassen dann die Zahlungen nach Prüfung der Rechnungen durch die H.KK. an diese zu leisten haben. Anders ist es aber bezüglich der Aufbringung der Kosten in Bayern. Hier kommen in erster Linie bei vielen H.KK. ausschließlich Zuschüsse aus Kreis- und Centralfonds in Betracht. Unter allen Umständen werden aber (seltsamerweise) nur die Angehörigen des Handels- und Gewerbestandes am Sitze der Kammer beigezogen, obwohl die Kammern selbst für den Regierungsbezirk gelten. Auch in Sachsen empfangen die H.KK. einen auf das Staatsbudget zu bringenden festen jährlichen Zuschuß zur Bestreitung ihrer sämtlichen Kosten einschließlich der Wahlkosten. Der übrige Bedarf wird auf die Gewerbetreibenden des Bezirks umgeschlagen. Ähnlich in Hessen. In Württemberg und Baden werden die Kosten ausschließlich von den Gewerbesteuerpflichti-

gen aufgebracht, die oberste Grenze ist hier 5% der Gewerbesteuer. Der Unterschied von Preußen ist kaum ein materieller, weil der Steuerfuß für die Gewerbesteuer in Württemberg und Baden ein anderer und höherer ist als in Preußen. In den Hansastädten erwachsen den Kammern schon reiche Einnahmen aus der Börsensperre, den Börsenanschlägen, den Mäklerschränken, den Briefkästen in der Börse; dazu erhalten sie aber vom Staate noch einen sehr ansehnlichen Zuschuß, die Hamburger H.K. z. B. von 25000 Thlrn. Courant jährlich. Das ist schon durch ihre wesentlich verschiedene staatsrechtliche Stellung bedingt. In Elsaß-Lothringen trägt die Kosten die Regierung. Noch ist zu bemerken, daß die Kammern durchaus frei sind in der Aufstellung und Besoldung ihrer Beamten, soweit ihnen die erwähnten Steuergrenzen kein Ziel setzen. Nur in den Hansastädten unterliegt mehrfach der Gehalt der Syndici, wie z. B. in Bremen einer gesetzlichen Bestimmung des Senats.

i) Verschiedene weitere Fragen. Der Geschäftsgang ist im allgemeinen überall ein parlamentarisch geordneter, der zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß giebt. — Eine eigene Art von H.KK. zweiter Güte, wenn man so sagen darf, hat Bayern in den sogen. Bezirksgremien, eine Einrichtung, die sich im großen und ganzen nicht allzusehr bewährt zu haben scheint; vermutlich weil die Verbindung dieser Gremien mit den H.KK. eine zu lose ist; in einem augenblicklich zur Zeit dieser Abhandlung bekannt gewordenen neuen Gesetzentwurfe der bayerischen Regierung sucht man auch diesem Mißstande abzuhelfen. Eine andere Eigenart der bayerischen Gesetzgebung ist die Aufstellung von Königlichen Kommissären, die keine andere Gesetzgebung Deutschlands, wohl aber jene von Österreich kennt. Der Königl. Kommissär ist berechtigt, den Sitzungen der H.- und G.KK. beizuwohnen. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen, ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu. Diese Bestimmung scheint sich durchaus seit 10 Jahren bewährt zu haben. Sie besteht auch, freilich in sehr abgeschwächter und fakultativer Form, insofern in anderen Staaten, als die Regierungen bereit zu sein pflegen, den H.KK. zur Beratung von Fragen, zu welchen sie gerne ein sachverständiges Mitglied der Regierung als Auskunftsperson wünschen, auf deren Antrag Delegierte zu senden. — In Elsaß-Lothringen bestehen endlich noch sog. korrespondierende Mitglieder; viel Gebrauch scheint davon nicht gemacht zu werden. Auch in der neueren österreichischen Gesetzgebung ist dieses Institut eingeführt worden, allein, wie von dort berichtet wird, ohne jeden praktischen Erfolg. Was auf diesem Wege erreicht werden soll, kann viel besser durch Sachverständige im Einzelfalle geschehen.

§ 3. **Bestand an Handelskammern.** Preußen hat 72 H.KK. (eine neue ist zur Zeit in Ruhrort in der Bildung begriffen); in den Reichslanden bestehen 4 H.- und 1 G.K., in Württemberg und in Bayern je 8 H.- und G.KK., in Baden neben mehreren Handelsgenossenschaften älterer Ordnung 7, in Lörrach bzw. Schopfheim ist augenblicklich eine achte in der Bildung begriffen, in Sachsen 4 H.- und G.KK. und eine besondere H.K., wie eine besondere G.K. in Leipzig, in Hessen 6 H.KK. Weimar hat eine G.K. für Sachsen-Meiningen, 3 H.KK. in Meiningen, Sonneberg und in Saalfeld; je eine H.K. besteht in Braunschweig, Luxemburg, Reuß ä. L. (Greiz): in Hamburg, Bremen und Lübeck ist je eine H.- und je eine G.K.: Oldenburg hat zwar keine H.KK., dagegen ist der dortige Gewerbe- und Handelsverein mit einem jährlichen Zuschuß aus der Landeskasse versehen, also in einer ähnlichen Stellung wie die H.KK.; ein weiterer Privathandelsverein ist in Brake. Für Sachsen-Weimar-Eisenach besteht eine G.K. Endlich bestehen in Preußen 8 kaufmännische Ältestenkollegien; in Mecklenburg-Schwerin die Kaufmannschaft in Rostock und in Sachsen-Altenburg jene in Altenburg. Keine H.KK. haben Anhalt, Lippe-Detmold, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Koburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Waldeck.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die verschiedenen Gesetze, die hier in Frage kommen, und in den einschlägigen Gesetzbüchern der betreffenden Jahre wiedergegeben sind, wurden bereits in § 1b erschöpfend erwähnt.

B. Litteratur: Kompe, Die deutschen H.KK. und sonstigen kaufmännischen Organe, in Bd. IV der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1865. Landgraf, Der Anteil der deutschen H.- und G.KK. an der wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands im letzten Decennium 1864—1878, Sonderabdruck aus derselben Zeitschr., Jena 1874. v. Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, Berlin 1879. Landgraf, Bericht über die Errichtung von G.-KK., erstattet durch das Mitglied des ständigen Ausschusses der Großherzogl. Landesgewerbehalle (als Manuskript gedruckt), Karlsruhe 1881. Landgraf, Deutsche H.KK. im Auslande, Deutsches Wochenblatt Nr. 38 v. 13/12 1888.

Dr. Landgraf.

Handelsmarine.

Handelsmarine ist die Gesamtheit der Kauffahrteischiffe, d. h. der zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe. Die Schiffe müssen also 1) für die Seefahrt bestimmt und geeignet sein; daher gehören nicht zur H.M. alle Schiffe, welche nicht zur Seefahrt, sondern zur Fahrt auf Flüssen und Binnengewässern bestimmt sind. Dagegen kommt es nicht in Betracht, ob die Schiffe nach ihrer Beschaffenheit zu transatlantischen Reisen oder nur zur Küstenschiffahrt geeignet sind, vorausgesetzt, daß sie zu Fahrten in solchen Gewässern bestimmt sind, die bereits als Seefahrt gelten. 2) Die Schiffe müssen zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmt sein. Zum Erwerb durch die Seefahrt dienen aber nicht nur die zum Transport von Personen oder Waren bestimmten Schiffe, sondern auch die zur Seefischerei, zum Bugsieren von Schiffen, zur Bergung und Hilfs-

leistung bestimmten Schiffe (vgl. Vorschriften des Bundesrats über die Registrierung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe v. 13/11 1873 § 2). Demgemäß scheiden von der H.M. aus, die zu anderem Zwecke, als zum Erwerb bestimmten Schiffe, also die Kriegsschiffe, Lotsenfahrzeuge, Schiffe, welche wissenschaftlichen Zwecken (Entdeckungsreisen) oder Vergnügungszwecken ihrer Eigentümer dienen. Indes werden bei der üblichen Zweiteilung der Marine in Kriegsmarine und H.M. die den beiden zuletzt genannten Zwecken dienenden Schiffe, deren Zahl im Verhältnis zu den eigentlichen Kauffahrteischiffen eine äußerst geringe ist, der H.M. beizuzählen sein.

Man spricht, wie von der Kriegsmarine, so von der H.M. eines bestimmten Landes. In Deutschland konnte in der früheren Zeit nur von der Marine der einzelnen deutschen Staaten die Rede sein, die Verfassung des Norddeutschen Bundes schuf eine einheitliche, aus den Kauffahrteischiffen aller Bundesstaaten bestehende H.M., welcher Begriff auch nach der Errichtung des Deutschen Reichs geblieben ist (V.U. Art. 54 Abs. 1). Sämtliche Schiffe der deutschen H.M. sind verzeichnet in dem Handbuch für die deutsche H.M., welches im Reichsamt des Innern herausgegeben wird, und von welchem in jedem Jahr ein neuer Jahrgang erscheint, der stets die sämtlichen zur Führung der deutschen Flagge berechtigten Kauffahrteischiffe, die am 1. Januar des Jahres des Erscheinens vorhanden und in ein Schiffsregister eingetragen waren, (alphabetisch nach dem Namen geordnet) aufführt. Außer dem Namen und dem Unterscheidungssignal ist bei jedem Schiff angegeben der Heimatshafen, die Gattung, Bauart, Takelage, der Raumgehalt (und zwar Brutto-Kubikmeter, Netto-Kubikmeter, Netto-britische Register-Tons), die indizierten Pferdekräfte (bei Dampfschiffen), Erbauungsjahr, Hauptmaterial, Art der Verbolzung, etwaiger Beschlag, Zahl der Chronometer, Name und Wohnort des Reeders und des Schiffers, Stärke der Besatzung.

Lewis.

Handelsschulen.

Die Eröffnung von Handelsgeschäften oder die Thätigkeit in solchen ist an keinerlei Befähigungsnachweise gegenüber dem Staate gebunden. Infolgedessen oder weil für den Handelsstand eine besondere Fachschulbildung überhaupt nicht erforderlich erschien, hat der Staat als solcher bisher nicht die Verpflichtung gefühlt, H.Sch. zu errichten. Die Errichtung solcher ist der Fürsorge der Städte und der Handelskorporationen, sowie dem privaten Unternehmungsgeist überlassen; an einigen Orten beteiligen sich jedoch der Staat und untere staatliche Verbände an ihrer Unterhaltung. Normen für ihre Organisation bestehen nicht, ausgenommen im Königreich Sachsen, insoweit dort die H.Sch. auch unter das Gesetz v. 3/4 1880 über die gewerblichen Schulen fallen. Die ersten eigentlichen H.Sch. sind 1831 in Leipzig und 1832 in Danzig gegründet worden.

Die H.Sch. haben teils den Charakter von Fortbildungsschulen für Handlungslehrlinge, teils von Realschulen für zum Teil noch schulpflichtige Kinder. In den oberen Klassen wird eine große Anzahl von Unterrichtsgegenständen nebeneinander betrieben: Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Geschichte, Geographie, Handelsgeschichte, Handelsgeographie, Mathematik, Naturwissenschaften, Handelsrecht, Wechselrecht, Volkswirtschaftslehre, Warenkunde, Stenographie, Schönschreiben. Über die Stufe der Realschulen haben sich die H.Sch. in Deutschland nirgends erhoben (früher bestand jedoch am Karlsruher Polytechnikum eine Handelsabteilung). Die Zahl der Klassen und dementsprechend das durchschnittliche Aufnahmealter ist bei den einzelnen H.Sch. sehr verschieden. Die sächsischen Anstalten haben meist zwei Abteilungen, eine Lehrlingsabteilung mit zwei- oder dreijährigem Kursus und eine eigentliche Handelsabteilung mit drei Klassen; daneben bestehen noch spezielle Kurse. Zuweilen ist mit einer Realschule (wie der Gewerbeschule in Mülhausen, Elsaß) oder mit einer höheren Bürgerschule (wie der Gewerbeschule in Kassel) noch eine Handelsfachklasse verbunden, welche nach Erwerb des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besucht wird.

Eine Anzahl von H.Sch. hat so sehr den Charakter von Realschulen angenommen, daß sie unter diejenigen höheren Lehranstalten aufgenommen worden sind, welche ihren in der Entlassungsprüfung bestandenen Zöglingen Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen berechtigt sind. Die öffentlichen Anstalten dieser Art sind die H.Sch. zu München und Nürnberg, die öffentlichen Handelslehranstalten zu Chemnitz und Leipzig, die öffentliche Handelslehranstalt der Dresdner Kaufmannschaft (höhere H.Sch. zu Dresden) und die Handelsabteilung des Realgymnasiums zu Zittau. Die Privatanstalten, denen die bezeichnete Berechtigung jedoch mit der Beschränkung zugestanden ist, daß die Entlassungsprüfung im Beisein eines Regierungskommissars nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Reglement abgehalten werden muß, sind folgende: Die Handelsakademie unter der Leitung des Dr. Völkel zu Danzig (Patron: das Vorsteheramt der Kaufmannschaft), die H.Sch. des Dr. Lange zu Berlin und des Dr. Steinhaus zu Breslau, die städtische H.Sch. zu Marktbreit am Main in Bayern und die höhere H.Sch. von Martin Scheck zu Stuttgart.

Von anderen größeren H.Sch. mögen noch erwähnt werden: die höhere Handelsfachschule zu Erfurt, die (Röllesche) H.Sch. des Dr. Lindemann zu Osnabrück, die mit der Landwirtschaftsschule verbundene H.Sch. zu Flensburg, die städtische H.Sch. zu Hannover, die H.Sch. zu Celle, die Allgemeine Handelslehranstalt zu Augsburg, die Real- und H.Sch. des Dr. Heskamp zu Mainz, die Privathandelsschule zu Offenbach, die Realschule mit Handelsabteilung zu Sonneberg, das praktische Handelsinstitut zu Lübeck und die Buchhändler-Lehranstalt in Leipzig.

Quellen und Litteratur.

v. Rönne, 1872 II₂ § 502. v. Rönne, Das Unterrichtswesen des preuß. Staates, 1855, II S. 352. a. d. Mosel, Repertorium des königl. sächs. Verwal-

tungsrechts, 1882. Roscher, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleißes, 1887, § 162. Statistisches Jahrbuch der höheren Schulen, VIII 1887. Centralblatt für das Deutsche Reich, 1888.

Arnold Sachse.

Handelsverträge.

§ 1. Handelsverträge zwischen Kulturstaaten. — § 2. Verträge mit Völkern außerhalb des europäischen Kulturkreises. — § 3. Zollvereinsverträge. — § 4. Übersicht der Geschichte der deutschen Handelsverträge. — § 5. Die bestehenden Handelsverträge Deutschlands.

§ 1. **Handelsverträge zwischen Kulturstaaten.** H.VV. zwischen Staaten von gleicher Kulturstellung haben hauptsächlich den Zweck, dem beiderseitigen Güteraustausch in Bezug auf Zölle und andere Belastungen Erleichterungen zu verschaffen oder wenigstens zu verhindern, daß der eine Staat einer dritten Nation in dieser Beziehung eine größere Begünstigung gewähre als dem anderen kontrahierenden Teile. Vereinbarungen in betreff der Schiffahrt werden häufig ebenfalls in die H.VV. aufgenommen oder auch zum Gegenstand besonderer bei Gelegenheit der letzteren abgeschlossener Schiffahrtsverträge gemacht. Auch diese Abmachungen lauten meistens dahin, daß jeder Vertragsstaat die Schiffe des anderen entweder wie die seiner eigenen Unterthanen, oder wie die der meistbegünstigten Nation behandeln soll. Die in den H.VV. vorkommenden allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung des Rechtsschutzes an die Unterthanen des anderen Teiles, über die Unzulässigkeit einer besonderen Besteuerung derselben, über ihre Befugnis zur Niederlassung, zum Gewerbebetrieb, zum Erwerb von Grundbesitz u.s.w. enthalten größtenteils nur Zugeständnisse, wie sie die Kulturvölker sich gegenseitig unter normalen Verhältnissen ohne weiteres auch ohne besonderen Vertrag einzuräumen pflegen. Selbstverständlich kann jeder Staat von den dem anderen angehörenden Kaufleuten und Gewerbetreibenden, die auf seinem Gebiete zu geschäftlichen Zwecken reisen, eine Legitimation verlangen, und es ist daher in mehreren von Deutschland abgeschlossenen H.VV. für solche Reisende eine besondere Gewerbelegitimationskarte vorgesehen, welche die nach § 44 der Gew.O. erforderliche Legitimationskarte ersetzt. — In einigen H.VV. (so in dem deutsch-österreichischen und dem früheren deutsch-französischen) wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Rückvergütung, die bei der Ausfuhr einer mit einer inneren Steuer belasteten Ware gewährt wird, den wirklichen Steuerbetrag nicht überschreiten, also nicht zu einer eigentlichen Ausfuhrprämie werden darf. Häufig finden sich auch Bestimmungen in betreff der Heranziehung verzollter Waren, die aus dem einen Staate herstammen, zu den inneren Verbrauchssteuern oder Kommunalabgaben des anderen. In der Regel wird vorgesehen, daß jene Waren in dieser Hinsicht nicht ungünstiger behandelt werden sollen, als die inländischen, doch kommen auch Ausnahmen vor, wie in dem deutsch-schweizerischen Vertrag in betreff der kantonalen Getränkesteuern. Endlich enthalten die H.VV. auch häufig Abmachungen über die Zollfreiheit der von den Reisenden mitgeführten Warenmuster, über die Fabrik- und Handelsmarken, über den Erfindungs- und Musterschutz, über den Veredlungsverkehr, den Grenzverkehr und andere Einzelheiten. Die Stellung der Konsuln ist meistens durch besondere Konsularverträge geregelt. — Im allgemeinen liegt den neueren H.VV. zwischen civilisierten Staaten das Princip der beiderseitigen Meistbegünstigung zu Grunde, nach welchem alle Zugeständnisse, die der eine Teil in der Zukunft während der Dauer des Vertrags einem dritten Staat hinsichtlich der Höhe der Warenzölle, der Schiffahrts- und anderer Abgaben oder irgend welcher Berechtigungen etwa machen wird, ohne weiteres auch dem anderen Teile zu gute kommen. Doch findet sich in mehreren Verträgen (z. B. dem deutsch-niederländischen, dem deutsch-argentinischen u. a.) eine Beschränkung dieses Grundsatzes in dem Sinne, daß der eine Vertragsstaat eine neue Begünstigung, die der andere einem dritten Staat gegen eine besondere Leistung desselben zugewandt hätte, ebenfalls nur gegen ein Äquivalent erhalten solle. Zuweilen werden ungewöhnliche Freiheiten und Verkehrsprivilegien, die der eine kontrahierende Teil aus besonderen Gründen einem Nachbargebiete zuerkannt hat, von der Meistbegünstigung ausgenommen, wie in dem Vertrage zwischen Deutschland und Paraguay der der brasilianischen Provinz Matto grossa nach einem Vertrag mit Brasilien zustehende freie Handel mit Paraguay. — Selbstverständlich schließt die Meistbegünstigung der Angehörigen des einen Staates nicht ein, daß dieselben in allen Dingen, z. B. in Bezug auf Küstenschiffahrt, Wandergewerbe, Erwerb von Grundbesitz, in dem anderen den Inländern gleichgestellt werden müssen; vielmehr können sie diese Gleichstellung nur soweit beanspruchen, als sie ihnen oder den Unterthanen eines dritten Staates ausdrücklich vertragsmäßig zugestanden ist.

§ 2. **Verträge mit Völkern außerhalb des europäischen Kulturkreises.** Die H.VV. mit Völkern, die noch nicht auf der Höhe der europäischen Kultur stehen und sich gegen die völkerrechtlichen Grundsätze derselben bisher mehr oder weniger ablehnend verhalten haben, bilden eine besondere, wenn auch von der ersterwähnten nicht genau abzugrenzende Klasse. Sie werden zugleich als Freundschaftsverträge bezeichnet, da sie den Boden für einen friedlichen und gesicherten Verkehr erst herzustellen haben. Leben und Eigentum der Europäer bedürfen in den halbcivilisierten Ländern eines besonderen Schutzes, zu dessen Gewährleistung namentlich erforderlich ist, daß sie unter die Jurisdiktion ihrer Konsuln gestellt werden. Da sich die gedachten Länder dem europäischen Handel gegenüber in der Regel passiv verhalten, so beschäftigen sich die Verträge dieser Klasse hauptsächlich nur mit den dem europäischen Staate einzuräumenden Rechten, und die Meistbegünstigungsklausel tritt daher hier häufig nur in dem einseitigen Sinn auf, daß dem kontrahierenden europäischen Staate alle Rechte, Zollermäßigungen u.s.w. zugesagt werden, die der andere Teil einem dritten Staate gewährt hat oder gewähren

wird. So z. B. in den Verträgen Deutschlands mit China, Japan, Korea, Siam. Auch der Vertrag des Zollvereins mit der Türkei (v. 20/3 1862) spricht nicht ausdrücklich die gegenseitige Meistbegünstigung beider Teile aus.

§ 3. **Zollvereinsverträge.** Eine durchaus eigenartige Gruppe von H.VV. bilden die Zollveeeinsverträge, die ursprünglich zwischen vollkommen selbständigen deutschen Staaten geschlossen wurden. Der Z.V.V. v. 8/7 1867 bleibt nach Art. 40 der R.V. in Kraft, soweit er nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung selbst abgeändert ist oder spätee auf verfassungsmäßigem Wege eine Änderung erfahren wird. Neben den deutschen Bundesstaaten gehört auch noch das international selbständige Großherzogtum Luxemburg zum Zollverein, und es wäre daher unzweifelhaft auch möglich, einen andeeen Nachbarstaat, wie namentlich Österreich-Ungarn, in den Verein aufzunehmen, ohne daß andere Staaten, etwa Feankreich, deswegen auf Grund ihres Meistbegünstigungsrechts die freie Einfuhr ihrer Erzeugnisse nach Deutschland verlangen könnten. Die Zollvereinigung bedingt eine teilweise Verschmelzung der Finanzwirtschaft der beteiligten Staaten, und der zollfreie Verkehr innerhalb des Verbandsgebietes ist eben abhängig von der vorhergehenden Beschränkung der finanziellen Selbständigkeit dieser Staaten.

§ 4. **Übersicht der Geschichte der deutschen Handelsverträge.** Die älteren Zollvereinsverträge ließen den Einzelstaaten das Recht, mit anderen Staaten H.VV. zu schließen, nur sollten dieselben den Bestimmungen des Zollvereinsvertrags nicht zuwiderlaufen und womöglich die von dem verhandelnden Staate erlangten Rechte und Voeteile auch den übrigen Vereinsstaaten zukommen lassen. Doch wurden schon in der ersten Peeiode des Zolloereins mehrere Verträge im Namen der Gesamtheit dee Vereinsstaaten geschlossen, wie die mit Holland, England und der Türkei veeeinbarten (v. 21/1 1839, 2/3 1841, 22/10 1840). In anderen Fällen schloß Preußen den Vertrag zunächst für sich, hielt aber von vornherein den übrigen Vereinsstaaten den Beitritt offen. Von besonderer Wichtigkeit war der H.V. mit Österreich v. 19/2 1853, der diesem Staate für gewisse Waren besondere Zollbegünstigungen gewährte und Verhandlungen über den Eintritt desselben in den Zollverein in Aussicht stellte. Einen bedeutsamen Abschnitt in der Geschichte der deutschen H.VV. bildete dann der Meistbegünstigungsvertrag mit Frankreich, den Preußen schon am 2/8 1862 unterzeichnete, während die meisten übrigen Vereinsstaaten, unterstützt durch die von Österreich auf Grund des Vertrags von 1853 erhobenen Einwendungen, sich lange gegen den Beitritt sträubten, der von Preußen nur mittelst einer Kündigung des Zollvereinsvertrags durchgesetzt werden konnte. Der deutsch-französische Vertrag, dem sich mehrere andere von gleichem Charakter anschlossen, bezeichnete eine freihändlerische Wendung der Zollvereinspolitik, die in den nächsten Jahren noch deutlicher hervortrat. Die zahlreichen Zollermäßigungen, die in diesen Verträgen deutscherseits zugestanden wurden, gingen ohne weiteres in den allgemeinen Zolltarif über, sodaß also nicht, wie in Frankreich, ein besonderer Konventionaltarif neben einem Generaltarif entstand. Nur von Wein wurde ein erhöhter Zoll erhoben, wenn er aus Ländern kam, die den Zollverein nicht auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelten. — Durch die Reichsverfassung wurde die Zoll- und Handelsgesetzgebung (Art. 4) dem Reiche überwiesen und demnach werden (Art. 11 Abs. 3) H.VV. fortan vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrats geschlossen und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Reichstags. Sachlich war übrigens dieselbe Bestimmung schon in dem Z.V.V. v. 8/7 1867 in Bezug auf Präsidium, Bundesrat und Zollparlament enthalten. — Die Änderung der deutschen Handelspolitik seit dem Jahre 1879 führte auch zu der Erneuerung mehrerer H.VV. unter abgeänderten Bedingungen. Namentlich suchte Deutschland sich möglichst freie Hand in der Bestimmung der Zollsätze zu verschaffen, so daß die Meistbegünstigung bei einem im wesentlichen autonomen deutschen Zolltarif das Hauptzugeständnis an den anderen vertragschließenden Teil bildet. Doch sind durch die Verträge mit der Schweiz, Italien und Spanien eine Anzahl von Zollbefreiungen und gebundenen Zollsätzen vereinbart worden, die zusammen eine Art von Konventionaltarif bilden. Übrigens können nach dem G. v. 10/9 1883 die Italien und Spanien zugestandenen Zollermäßigungen durch Kaiserl. Verordnung auch solchen Staaten gewährt werden, die vertragsmäßig keinen Anspruch darauf haben, was durch die V. v. 20/11 1883 zu Gunsten der Türkei und Griechenlands (später vertragsmäßig berechtigt) geschehen ist.

§ 5. **Die bestehenden Handelsverträge Deutschlands.** Von den Nachbarstaaten haben Österreich-Ungarn und die Schweiz die engsten vertragsmäßigen Beziehungen zum Deutschen Reich. Im Vergleich mit dem deutsch-österreichischen H.V. v. 9/3 1869 bildet der nicht ohne Schwierigkeit zu stande gekommene neue Vertrag v. 23/5 1881 alleedings einen Rückschritt, besonders weil er dem früher sehr entwickelten Veredlungsverkehr ein Ende macht. Doch bleiben gewisse Begünstigungen des Grenzverkehrs und das Zollkartell zu beideeseitiger Bekämpfung des Schmuggels aufrecht erhalten. Der Vertrag war bis zum 31/12 1887 abgelaufen, bleibt aber nach einem Vertrage v. 8/12 1887 (R.G.Bl. S. 535) mit einjähriger Kündigungsfrist auf unbestimmte Zeit in Kraft — Der mit der Schweiz am 13. Mai 1869 abgeschlossene H.V. wurde 1879 von deutscher Seite gekündigt und durch einen neuen v. 23/5 1881 (R.G.Bl. 1881 S. 155) ersetzt. Durch einen am 11/11 1888 zustande gekommenen Zusatzoertrag ist beiderseits eine Reihe nicht unwichtiger Zollermäßigungen gewährt und eine Anzahl bestehender Zölle an die jetzigen Sätze gebunden worden. Der Veredlungsverkehr ist in bedeutendem Umfang gestattet und auch dem Grenzverkehr manche Erleichterung gewährt. Nach dem Zusatzvertrag ist der Vertrag zunächst zum 1/2 1892 kündbar und bleibt auf unbestimmte Dauer in Kraft, wenn ee nicht gekündigt wird. — Der H.V. mit Frankreich ist nach dem Kriege nicht erneuert worden, dafüe aber ist im Frankfurter Frieden (v. 10/5 1871 [R.G.Bl. S. 223]) vereinbart worden, daß sich beide Länder (auf unbegrenzte Zeit) in ihren Handelsbeziehungen, nämlich in Bezug auf die Eingangs- und Ausgangszölle, den Durchgangsverkehr,

die Zollformalitäten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben, gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln. Ausgenommen jedoch sind von dieser Regel die Begünstigungen, welche durch H.VV. anderen Ländern, als England Belgien, Holland, der Schweiz, Österreich und Rußland, gewährt werden. — Der mit Belgien am 22/5 1865 abgeschlossene H.V. wurde 1878 von der deutschen Regierung gekündigt, schließlich aber nach Aufhebung der besondere Zollbestimmungen enthaltenden Artikel durch die Übereinkunft v. 30/5 1881 (R.G.Bl. 1881, S. 182) wieder auf unbestimmte Zeit, nämlich bis auf ein Jahr nach der Kündigung von seiten eines der Kontrahenten in Kraft gesetzt. — Mit Holland hatte der Zollverein am 31/12 1851 einen neuen Handels- und Schiffahrtsvertrag auf der Basis der Meistbegünstigung geschlossen, der zwar schon am 1/1 1854 kündbar wurde, aber seitdem unverändert in Kraft geblieben ist. — Mit Dänemark hat Preußen einen Vertrag unter dem 26/5 1864 geschlossen. — Der H.V. zwischen dem Zollverein und Großbritannien v. 30/5 1865, der den Deutschen auch die Meistbegünstigung in den britischen Kolonieen gewährt, besteht seit dem 30/6 1877 mit zwölfmonatlicher Kündigungsfrist fort. — Mit Italien kam am 4/5 1883 ein neuer Handels- und Schiffahrtsvertrag zu stande (R.G.Bl. S. 109), der jedenfalls bis zum 1/2 1892 in Kraft bleibt. — Ein neuer Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien wurde am 12/7 1883 unterzeichnet (R.G.Bl. S. 307). Durch einen Vertrag v. 10/5 1885 (R.G.Bl. S. 247 erfuhr derselbe (namentlich in betreff des Roggenzolles) einige Abänderungen und durch ein weiteres Abkommen v. 28/8 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 295) wurde seine Dauer bis zum 1/2 1892 und von da ab bis auf ein Jahr nach erfolgter Kündigung verlängert. — Ferner bestehen H.VV. des Reiches mit Portugal (R.G.Bl. 1872 S. 254), Rumänien (R.G.Bl. 1881 S. 199 und 1887 S. 213), Serbien (R.G.Bl. 1883 S. 41), Griechenland (R.G.Bl. 1885 S. 23) und der Türkei (v. 20/3 1862, auf 28 Jahre geschlossen). — Die vertragsmäßigen Beziehungen Deutschlands zu Rußland beschränken sich auf einen Konsularvertrag, einen Postvertrag, einen Eisenbahnvertrag und einige andere besondere Abmachungen. — Auch zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten ist kein H.V. geschlossen worden, jedoch gilt der Meistbegünstigungsvertrag zwischen Preußen und der Union v. 1/5 1828 als noch in Kraft stehend. — Ein Vertrag des Zollvereins mit Argentinien datiert v. 18/9 1857, ein solcher mit Chili v. 1/2 1862. Ein erster Meistbegünstigungsvertrag mit Paraguay war schon im Jahre 1860 geschlossen worden; gegenwärtig steht ein neuer in Kraft, der am 21/7 1887 (R.G.Bl. 1888, S. 178) auf 10 Jahre mit der Möglichkeit stillschweigender Verlängerung zu stande gekommen ist. Ferner bestehen H.VV. des Reichs mit Mexiko (R.G.Bl. 1883 S. 247), mit San Salvador (R.G.Bl. 1872 S. 377), mit Costarica (R.G.Bl. 1877 S. 13), mit Ekuador (R.G.Bl. 1888, S. 136) mit der Dominikanischen Republik (R.G.Bl. 1886 S. 3), mit Hawai (R.G.Bl. 1880 S. 121). In Asien sind Verträge geschlossen worden mit China (v. 2/9 1861 Zusatzkonv. v. 31/3 1880), Siam (v. 7/2 1862), Japan (v. 20/9 1869, dem schon ein anderer v. 24/1 1861 vorangegangen war), Korea (R.G.Bl. 1884 S. 221) und Persien (R.G.Bl. 1873 S. 351), von denen der letztere ausdrücklich die beiderseitige volle Meistbegünstigung ausspricht. Endlich sind noch zu nennen die H.VV. mit Liberia (v. 31/10 1867), mit der Südafrikanischen Republik (R.G.Bl. 1886 S. 209), Madagaskar (R.G.Bl. 1885 S. 166) Zanzibar (R.G.Bl. 1886 S. 261) und die Freundschafts-VV. mit Tonga (R.G.Bl. 1877 S. 7) und Samoa (R.G.Bl. 1881 S. 29).

Quellen und Litteratur.

Außer im R.G.Bl. werden die H.VV. auch im Deutschen (früher Preußischen) Handelsarchiv abgedruckt. Eine amtliche Sammlung der Handels- und Schiffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande bis 1872 ist im Anhange zu den Verträgen und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins (Berlin 1872) erschienen. Eine neuere Sammlung hat Beutner veranstaltet: Die deutschen Handels-, Freundschafts-, Schiffahrts-, Konsular- und litterarischen Verträge (Berlin 1883). Eine gedrängte Übersicht giebt v. Aufseß, Annalen 1886, S. 250 bis 271. S. ferner v. Kaltenborn, H.VV., St.W.B. IV S. 673 ff. E. Meier, H.VV., RL. 1 S. 755 ff. Schraut, System der H.VV. und der Meistbegünstigung, Leipzig 1884. v. Melle, Handels- und Schiffahrtsverträge, Holtzendorff III S. 143—256.

Lexis.

Haverei.

Haverei oder Havarie im weitesten Sinne des Worts bedeutete früher alle durch die Seefahrt verursachten Schäden und Unkosten, die Schiff und Ladung, beide zusammen oder jedes allein treffen, mit Ausnahme des Totalverlustes. Demgemäß wurden unterschieden große oder gemeinschaftliche H. (Haveriegrosse), besondere oder partikuläre H. und kleine H. Unter dieser letzteren verstand man die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Unkosten der Seefahrt, als Lotsengeld, Hafengeld, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Quarantänegelder, Auseisungskosten u. dgl. Das deutsche H.G.B., ebenso wie der Code de commerce rechnet indes die letzteren nicht zur H. Der Grund hierfür liegt darin, daß diese Unkosten jetzt (Code de commerce Art. 406, deutsches H.G.B. Art. 622) wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, dem Verfrachter allein zur Last fallen, während sie früher von Schiff und Ladung zusammen getragen wurden. Mit dem Aufgeben des Begriffs der kleinen H. ist auch der Begriff der H. ein engerer geworden. Man versteht darunter nur noch die durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, und unterscheidet auch nur große (gemeinschaftliche) H. und besondere H.

Unter *großer Haverie* werden nach der Legalerklärung des deutschen H.G.B. die Schäden verstanden, die zum Zwecke der Errettung von Schiff und Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr dem Schiff oder der Ladung oder beiden vom Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie die damit im Kausalzusammenhang stehenden weiteren Schäden, ebenso die zu dem gleichen Zwecke aufgewendeten Kosten (Art. 702). Als Beispiele führt das Gesetz (deutsches H.G.B. Art. 708) auf den Seewurf (Überbordwerfen von Waren, Schiffsteilen, Schiffsgerätschaften), das Kappen von Masten, das Wegschneiden von Tauen und Segeln, das Schlippen von Ankern, das Kappen von Ankertauen, das Überladen von Gütern in Leichterschiffe behufs Erleichterung des Schiffs, das absichtliche Strandenlassen des Schiffs behufs Abwendung des Unterganges oder der Nehmung, das Einlaufen in einen Nothafen zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung bei fortgesetzter Reise drohenden gemeinsamen Gefahr, und andere.

Unter *besonderer Havarie* versteht man die durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, welche nicht unter die große H. fallen. Diese Schäden und Kosten treffen entweder das Schiff oder die Ladung und sind dementsprechend entweder vom Reeder, oder vom Ladungseigentümer, und zwar von jedem für sich allein zu tragen. Bei der großen H. dagegen soll das Resultat herbeigeführt werden, daß das im Interesse aller Beteiligten gebrachte Opfer auch von allen, oder wie das Gesetz sich ausdrückt, von Schiff, Fracht und Ladung gemeinsam getragen wird, und zwar wird dieser gesamte Schaden über Schiff, Fracht und Ladung, nicht nur das Gerettete, sondern auch das Geopferte, nach Verhältnis des Wertes resp. des Betrages desselben repartiert. Doch wird hierbei vorausgesetzt, daß der bei dem Bringen des Opfers beabsichtigte Zweck, d. h. die Rettung von Schiff und Ladung zusammen, und zwar für jeden dieser beiden Gegenstände wenigstens zum Teil erreicht worden ist (Art. 705). Für die Ermittelung der für das gebrachte Opfer zu gewährenden Entschädigung hat das deutsche H.G.B. bestimmte Regeln aufgestellt, und zwar speciell für die dem Schiffe zugefügte Beschädigung (Art. 711 f.), für die aufgeopferten (Art. 713, 716), wie die beschädigten Güter (Art. 714—716) und für die entgangene Fracht (Art. 717). Ebenso über die Ermittelung des der Repartierung des Schadens zu Grunde zu legenden Wertes des Schiffes (Art. 719), der Ladung (Art. 720—722), und des Betrages der Fracht (Art. 723).

Die Feststellung des Betrages des Schadens und die Verteilung desselben unter die Ersatzpflichtigen wird bezeichnet als *Aufmachung der Havariegrosse*. Es geschieht dies im Gebiete des Deutschen Reichs durch ein- für allemal bestellte, oder, in Ermangelung von solchen, für den einzelnen Fall vom Gericht besonders ernannte Sachverständige, Dispacheure. Außerhalb des Deutschen Reichs ist die Aufmachung der Dispache durch den deutschen Konsul in manchen vom Reich mit fremden Staaten eingegangenen Konsulatsverträgen für den Fall vorgeschrieben, daß alle Beteiligte deutsche Reichsangehörige sind und sie nicht etwas anderes vereinbart haben (Vertr. mit den Hawaischen Inseln v. 25/3, 23/9 1879 Art. 24, Vertr. mit Brasilien v. 10/1 1882 Art. 43, Vertr. mit Griechenland v. 26/11 1881 Art. 13), und stets steht dem Konsul das Recht der Aufmachung zu, wenn der Schiffer es beantragt (Reichskonsulatsgesetz v. 8/11 1867 § 36).

Die Aufmachung der Dispache soll am Bestimmungsorte des Schiffs erfolgen; wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet, und zwar soll sie unverzüglich vom Schiffer veranlaßt werden. Thut er dies nicht, so macht er sich den Beteiligten verantwortlich, auch kann jeder von diesen die Aufmachung beantragen und betreiben. Das deutsche H.G.B. (Art. 731 Abs. 3) hat es den Landesgesetzen überlassen, über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und die Ausführung derselben nähere Bestimmungen zu erlassen. Demgemäß ist in Preußen und Mecklenburg-Schwerin Bestätigung der Dispache durch den Richter vorgeschrieben (Preuß. E.G. zum deutschen H.G.B. Art. 57 in Verbindung mit dem § 29 des preuß. Ausf.-G. zur R.C.Pr.O. v. 24/3 1879; mecklenb.-schwerin. E.B. zum deutschen H.G.B. § 72). In den anderen Seestaaten findet dagegen eine richterliche Bestätigung der Dispache nicht statt.

Das Recht, welches für die Regulierung der Schäden maßgebend, ist das Recht des Ortes, wo die Dispache aufgemacht wird. Doch ist es den Beteiligten unverwehrt, vertragsmäßig (etwa in den Chartepartien oder Konnossementen) an Stelle des Rechts des Dispachierungsortes andere Normen für maßgebend zu erklären.

Die Verschiedenheiten in den Rechten der verschiedenen Seestaaten machen sich ganz besonders fühlbar auf dem Gebiete der großen H., weil bei dieser gar häufig Angehörige der verschiedensten Nationen in Betracht kommen, durch die Regelung derselben auch die Versicherer der Beteiligten betroffen werden. Deshalb hat sich in den bei der Seeschiffahrt beteiligten Kreisen eine Agitation zur Ausgleichung dieser Verschiedenheiten und zur Herstellung eines einheitlichen Havariegrosserechts für die seefahrenden Nationen geltend gemacht. Die Association for the Reform and Codification of the Law of Nations hat auf dem Kongresse zu Antwerpen zwölf Regeln zur Regelung der Havariegrosse, die sog. York and Antwerp-Rules aufgestellt. Und ist es auch nicht gelungen, die Aufnahme dieser Sätze in das Recht der Seestaaten durch die Gesetzgebung herbeizuführen, so wird doch in dieser Beziehung ein internationales Gewohnheitsrecht angebahnt, indem in den weitesten Kreisen der Beteiligten eine vertragsmäßige Unterwerfung unter die York and Antwerp-Rules stattfindet.

Die Vergütungoberechtigten haben wegen der von dem Schiff und der Fracht zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern, d. h. ein gesetzliches Pfandrecht am Schiff, das nicht nur dessen Zubehör ergreift, sondern sich auch noch auf die Bruttofracht der Reise erstreckt, auf der der Havariefall sich ereignet hat; in gleicher Weise wegen der von den beitragspflichtigen Gütern zu entrichtenden ein Pfandrecht an diesen. Dagegen besteht keine persönliche Verpflichtung der Beteiligten zur Leistung der Havariebeiträge. Nur wenn der Empfänger beitragspflichtiger Güter bei deren Annahme wußte, daß davon ein Beitrag zu entrichten, haftet er bis zu dem Wert, den die Güter bei der Auslieferung hatten, soweit persönlich, als der Beitrag,

wenn die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden fännen (Art. 727 f.). Auch der Schiffer, welcher Güter, auf denen Havariebeiträge haften, vor der Berichtigung oder Sicherstellung der letzteren ausliefert, macht sich persönlich verantwortlich; desgleichen der Reeder, der dem Schiffer, ab wahl ihm das Sachverhältnis bekannt war, die Anweisung dazu erteilt hat (Art. 733).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Deutsches H.G.B. Art. 702—735, Art. 622. Preuß. Entwurf des H.G.B. Art. 551—588. Pratokolle der Handelsrechts-Konferenz VI, S. 2632—2800, VIII S. 4074—4129, 4133—4138, 4211—4226.

B. Litteratur: Lewis, Deutsches Seerecht, II S. 40—118. Schröder in Endemanns Handb. des Handelsr., IV S. 258—290. Benecke-Nolte, See-Assekuranz und Bodmereiwesen (Hamburg 1852), II S. 566—750. M. Pöhls Seerecht, II u. III (Hamburg 1831/32) S. 625—777. Kaltenborn, Seerecht, II (Berlin 1851) S. 51—231.

Lewis.

Hebammen.

§ 1. Reichsrecht. — § 2. Landesrecht.

§ 1. Rrichsrecht. H. sind weibliche Personen, welche gewerbsmäßig bei Geburten die ohne ärztliche Bildung mögliche Hilfe leisten. Nach Gew.O. § 30 bedürfen H. eines Prüfungszeugnisses; der Gewerbebetrieb ohne Zeugnis wird nach § 147 Ziff. 1 bestraft. Für Männer besteht keine analoge Bestimmung. Nach Gew.O. § 29 ist die ärztliche und alfa auch die geburtshilfliche ärztliche Thätigkeit ahne Führung des Arzttitels freigegeben. Daß demnach die schwierigere Thätigkeit jedem gestattet, die leichtere durch die Erlangung eines Prüfungszeugnisses bedingt ist, erklärt sich dadurch, daß der Regierungsentwurf der Gew.O. die ärztliche Thätigkeit von der Bestehung einer Prüfung abhängig machen wallte, und daß, nachdem der Reichstag diese Bestimmung beseitigt hatte, versäumt wurde, die Folgerung hieraus für die H. zu ziehen. Landesgesetzlich sind aber den H. überall die Dienstleistungen, für welche ärztliche Bildung für nötig gehalten wird, verboten. Das Prüfungszeugnis ist nach Gew.O. § 30 von den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden auszustellen. Daß es außerhalb des Staates der ausstellenden Behörde Geltung habe, sagt die Gew.O. nicht. Nach B.R.B. v. 5/5 1887 sind aber die in der Nähe der Grenze eines Staates wohnenden H. berechtigt, ihren Beruf auch in den nahe gelegenen Orten des Nachbarstaates auszuüben. Da nach Gew.-O. § 6 dieses Gesetz auf das Heilpersonal nur soweit Anwendung findet, als es ausdrückliche Bestimmungen enthält, ist die Regelung des Prüfungsinhalts, der Bedingungen der Zulassung zur Prüfung und der Rechte und Pflichten der H. Sache der Einzelstaaten. Die durch das Prüfungszeugnis erteilte Genehmigung zum Gewerbebetriebe kann nach Gew.-O. § 53 nur zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie erteilt wurde, aber wenn der Inhaberin die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden (in diesem Falle aber nur auf die Dauer des Ehrverlustes), oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der Hebamme der Mangel der Eigenschaften, welche bei der Erteilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Die H. sind verpflichtet, die Geburten, bei welchen sie geholfen haben, dem Standesamte anzuzeigen, wenn der Vater verhindert ist (G. v. 6/2 1875 § 18), und die ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertrauten Privatgeheimnisse geheimzuhalten (Str.G.B. § 300).

§ 2. Landesrecht. Die wichtigsten Vorschriften sind für Preußen V. v. 6/8 1883, Bayern VV. v. 23/4 1874 und 3/12 1875, Sachsen Mandat v. 2/4 1818, VV. v. 8/5 1872 und 22/8 1877, Württemberg VV. v. 19/12 1863, 12/7 und 8/10 1872, 4/11 1875, Baden VV. v. 22/12 1866, 4/1 1872 und 22/11 1879, Hessen Medizinalardnung v. 25/6 1861. Danach werden zur Prufung nur unbescholtene, die erforderliche geistige und körperliche Befähigung besitzende Personen zugelassen, welche den erforderlichen Unterricht genaffen haben. Für die Ausbildung der H. bestehen besandere öffentliche Lehranstalten. Die H. dürfen nur gewisse Dienste leisten und nur gewisse Arzneimittel anwenden, haben ein Tagebuch zu führen, müssen im Besitze gewisser Instrumente und Geräte sein, ihre Dienste nach Maßgabe ihrer Dienstanweisung leisten, gewisse Erkrankungen den Behörden anzeigen, sich periodisch zu einer Nachprüfung oder einem Wiederholungskurs bei dem öffentlichen Arzt ihres Bezirks stellen, sich dessen ständige Aufsicht gefallen lassen u.s.w. Damit überall die nötigen H. zur Verfügung stehen, haben in Preußen die Bezirksbehörden Hebammenbezirke abzugrenzen und zu bestimmen, wie viele H. in jedem Hebammenbezirk die Gemeinden und Gutsbezirke durch Vertragsabschluß zu gewinnen haben. Die Gewinnung erfalgt häufig so, daß geeigneten Bezirksangehörigen die unentgeltliche Ausbildung ermöglicht wird. Hebammenbezirke, welche die nötigen Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nicht aufbringen können, erhalten vom Kreis den erforderlichen Zuschuß. Ähnliche Einrichtungen bestehen in den anderen Staaten. Während im allgemeinen neben den Bezirkshebammen sich andere in beliebiger Zahl niederlassen dürfen, sind in Sachsen nur die Bezirkshebammen zugelassen.

Litteratur.

Litteratur: Wiener, Handb. der Medizinalgesetzgebung des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten, 2 Bde., Stuttgart 1883—1887.

L. Jolly.

Heer (Heeresverwaltung).

§ 1. Heer und Heerwesen im allgemeinen. — § 2. Entwicklung des Heerwesens. — § 3. Einheit des Reichsheeres. — § 4. Der Oberbefehl über das Heer. — § 5. Die Kontingente und die Stellung der Landesherren. — § 6. Organisation und Formation des Heeres. — § 7. Die Heeres- und Militärverwaltung. — § 8. Der allgemeine Teil der Militärverwaltung. — § 9. Die einzelnen Zweige der Militärverwaltung. — § 10. Verwendung des Heeres als Hilfsorgan der Civilverwaltung.

---

§ 1. **Heer und Heerwesen im allgemeinen.** Das H. kann als das Hauptorgan der Verwaltung aufgefaßt werden, wenn wir die letztere ganz allgemein als die Anwendung der Staatsgewalt in der Wirklichkeit betrachten. Wie der einzelne Mensch, so kommt auch der Staat in die Lage, seinen Willen mit Aufbietung aller Kräfte zur Anwendung zu bringen und er bedarf dazu eines Mittels. Dieses Mittel, das nicht Selbstzweck ist, heißt Macht. Die Macht eines Staates, eines Volkes zeigt sich im H. Die Wehrkraft eines Volkes ist entscheidend für seine Stellung im Völkerleben. So ist es begreiflich, daß kriegerischer Sinn und kriegerischer Stolz den Anfang jeder Stammes- und Staatengeschichte bezeichnet, daß in den Urzeiten „Heer“ und „Volk“ als gleichbedeutende Worte gebraucht werden. Wie aber in früheren Zeiten die physische Kraft eines Staates sich durch das ganze Volk darstellt, so zeigt auch die neuere Entwicklung wiederum, wenn auch in anderer Gestaltung, das „Volk in Waffen“. Das besondere „Kraftorgan der Staatspersönlichkeit“ (Kirchenheim S. 343) ist das Heer: in ihm erscheint die Zusammenfassung aller nationalen Kräfte leibhaftig. Freilich erscheint das H. zunächst als Kriegsmacht, da die Erprobung der nationalen Kräfte zuerst im Daseinskampfe der Völker erforderlich wird; aber wenn auch der Krieg die Quelle des Heerwesens, so ist doch das H. zugleich Hilfsorgan der Verwaltung (s. § 10) und Erziehungsmittel des Volkes (Tuch, Der erweiterte Militärstaat, Leipzig 1886). In allen diesen Richtungen ist die rechtliche Stellung des H. eine eigentümliche. Das H. ist das mächtigste Organ, den Staatswillen durchzusetzen, und zwar regelmäßig, wenn andere Mittel nicht mehr genügen (Politik, Civilverwaltung, vgl. u. § 10). Daraus erklärt sich, daß das H. lediglich stehen kann unter — einheitlichem Befehl. Die Thätigkeit des H. ist abhängig von der Macht der Thatsachen. Dieser gegenüber kann kein Paragraph einer Verfassung, sondern allein ein einheitlicher Wille entscheiden. So steht das H. unmittelbar unter dem Träger der obersten Gewalt und in gewissem Sinne außerhalb der Verfassung: aber nur in einem gewissen Sinne. Die Heeresverwaltung und die Heeresverfassung ist innerhalb der Verfassung (R.V. 61, R.G. v. 2/5 1874), die Armee steht unter dem Befehl. Aus diesem Grundsatze ergeben sich alle weiteren Grundsätze über militärischen Gehorsam ꝛc. und hieraus erklären sich eine Reihe von Sonderbestimmungen für das H. und die Militärpersonen.

§ 2. **Die Entwicklung des Heerwesens.** Die Geschichte des Heerwesens scheidet sich in zwei große Abschnitte durch die natürliche Grenze, welche die Erfindung der Feuerwaffen zieht. Das germanische Heerwesen der Urzeit beruht, wie der germanische Staat auf dem Grundsatz gleichen Rechtes und gleicher Pflichten aller. Nur der Freie ist Heergenosse. Das Heerwesen ist der Brennpunkt des öffentlichen Lebens. Die Gliederung des Volkes ist Abbild der Heeresgliederung, Obrigkeit sind die Heerführer, die Landesversammlung ist Ort der Wehrhaftmachung, die Waffenfähigkeit von einschneidender Bedeutung für die Rechtsfähigkeit. Neben der Wehrpflicht steht das Gefolgewesen, ein freiwilliger Anschluß thatenlustiger Jünglinge an bewährte Helden.

Seit der Herrschaft der Karolinger gestaltete sich die alte Gauverfassung zur Lehnsverfassung um. Diese bestimmte das Aufbringen und die Unterhaltungsart der HH. Nur die unmittelbaren Reichsunterthanen haben ein Kontingent Truppen zu stellen, und das Maß der Dienstpflicht bestimmt sich nach der Größe des Grundbesitzes; nur ausnahmsweise ließ der Ruf „O weh, a Wappen“ auch die Bauern zu den Waffen eilen. Die ungeordneten Bauernheere und die losen Gruppen nach Unabhängigkeit strebender Ritter verschwanden mit dem Aufhören des Lehnwesens und der Erfindung des Schießpulvers. Der Kaufmann Jaques Coeur aus Bourges scheint zuerst den Gedanken eines stehenden Heeres gehabt und denselben in der Ordonnanz Karls VII. von Frankreich v. 2/11 1439 und 28/4 1448 zum Ausdruck gebracht zu haben. Erst in Burgund, dann auch im Deutschen Reiche fand dies Nachahmung. Die Söldnerheere bildeten sich aus, die Bedeutung des Fußvolks (Lanzknechte) tritt in den Vordergrund, und ein folgenreicher Übergang wird von Maximilian I. angebahnt. Den Höhepunkt seiner Ausbildung erreicht das Söldnerwesen im 30jährigen Kriege: seine Schwäche lag hauptsächlich darin, daß diese Truppen einen durchaus internationalen Charakter trugen, einfach dem dienten, der ihnen Sold gab. Für das deutsche H. bildet die Entwicklung in Brandenburg-Preußen die Grundlage. Während die Kriegsverfassung des alten Reichs immer kläglicher und die „Reichsarmee“ mit jenem Hildesheimer Kriegsvolk, das auf seinen Mützen die Inschrift trug: „Gieb uns Frieden, o Herr“, ein Gespött Europas wurde, bildete Preußen seit Mitte des 17. Jahrhunderts eine Heeresverfassung aus, welche bestimmt war, die Machtstellung unseres Vaterlandes zu begründen. Die Regierung des Großen Kurfürsten schuf die Grundlagen des stehenden H. und brach mit den Anschauungen des Lehnsstaates. Die Ansätze zu einer Volksbewaffnung werden durch seine Nachfolger weiter ausgebildet (vgl. den Art. Wehrpflicht), insbesondere durch Friedrich Wilhelm I., dessen Heeresverfassung sich im wesentlichen bis 1807 erhielt. Nach dem Tilsiter Frieden erfolgte unter Scharnhorst die vollständige Umgestaltung, deren Grundsätze waren: 1) Reorganisation des Offiziercorps (s. den Art. Offiziere), 2) Beseitigung des Werbesystems und Ausschließung der Ausländer, 3) Abschaffung der entehrenden Strafen, 4) Gewährung auskömmlicher Gehälter, 5) Vermehrung der leichten Truppen. Nach den Befreiungskriegen erfolgte die weitere Reorganisation des H. (s. den Art. Landwehr § 1). Die Mängel der Landwehrorganisation, welche 1848 und 1849 hervortraten, führten dann zu den Reformen 1859 und 1860 (Wilhelm I., Roon): Verlängerung der Dienstzeit der Reserve, Herabsetzung der in der Landwehr,

Vermehrung (nahezu Verdoppelung) des stehenden H. Die bewährten Einrichtungen des preußischen Heerwesens wurden in den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich übernommen. Das Heerwesen erhielt im G. v. 2/5 1874 seine gesetzliche Grundlage. Verschiedene Abänderungen (s. Quellen) hatten jedoch eine Vermehrung der zur Verfügung stehenden Ersatztruppen zur Folge (vgl. hierüber die Art. *Friedenspräsenzstärke*, *Landsturm*, *Reserve*).

§ 3. **Die Einheit des Reichsheeres.** Das deutsche H. ist ein *einheitliches Heer*, welches aus den Kontingenten der Bundesstaaten besteht. Die Einheitlichkeit ist nicht nur urkundlich (R.V. 63) festgesetzt, sie ist auch thatsächlich in vieler Hinsicht erreicht, wenn auch in anderer Hinsicht die Verschmelzung zu voller Einheit durch partikuläre Anschauungen gehindert ist. Im Vergleich jedoch zum Deutschen Bunde ist der Fortschritt unverkennbar, und selbst da, wo die Einheit verfassungsmäßig nicht besteht, ist die Annäherung an das Princip der Einheitlichkeit auf Umwegen (s. den Art. *Militärkonventionen*) erfolgt. Das deutsche H. ist einheitlich, aber zusammengesetzt aus Kontingenten. Es besteht 1) aus dem preußischen, 2) aus dem württembergischen und sächsischen und 3) aus dem bayerischen Kontingent. Das letztere ist — im Frieden — durchaus selbständig: das württembergische und sächsische haben ebenfalls eine bedeutende, verschieden bemessene Selbständigkeit und eigene Verwaltung. Das preußische Kontingent umfaßt wiederum wesentlich ganz verschiedene Bestandteile, nämlich a) die preußischen Truppen, über die der König von Preußen jure proprio, b) die elsaß-lothringischen Truppen, über welche er kraft Delegation, und c) die Truppen der übrigen 21 Bundesstaaten, über welche er durch Verträge die Rechte des obersten Kriegsherrn hat. Unter den letzteren Truppen treten aber wiederum Verschiedenheiten insofern hervor, als die HH. einiger Staaten ganz und gar in den preußischen Heeresverband übergegangen sind (Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, die Hansestädte), andere als geschlossene Truppenteile Bestandteile des preußischen H., unter Vorbehalt gewisser Rechte, bilden.

Trotz dieser Abweichungen im einzelnen, worüber besonders der Artikel *Militärkonventionen* Auskunft giebt, ist die Einheitlichkeit des deutschen Reichsheeres eine bedeutende: sie tritt besonders hervor in der Einheit der Wehrpflicht und den Grundlagen der Organisation, in der Gemeinsamkeit der Kosten, in der Einheit der Gesetzgebung und in dem einheitlichen Oberbefehl. Die gesamte Kriegsmacht ist Objekt der Reichsgewalt und der Reichsgesetzgebung unterworfen (R.V. 4, Nr. 14, 57 ff.); auch die Militärrechte der Einzelstaaten unterliegen, soweit nicht Sonderrechte — und solche bestehen nur für Bayern und Württemberg — der Reichskompetenz und können nach R.V. 78, 1 abgeändert und aufgehoben werden.

§ 4. **Der Oberbefehl über das Heer.** Das wesentlichste Moment ist die Einheit des Oberbefehls. Dieser steht allein und ausschließlich dem Kaiser zu. Unzweifelhaft ist der Kaiser auch für das bayerische H. der oberste Kriegsherr, allerdings für dies nur im Kriege. Der Oberbefehl im Kriege ist die Gewalt, das H. zu aller und jeder militärischen Leistung zu benutzen, welche zur Erreichung der Kriegszwecke dienlich erscheint. Dieser Befehl ist des Kaisers „Prärogativ“ in dem strengsten Sinne, welchen die staatsrechtliche Wissenschaft diesem Worte beilegt: er ist durch keine verfassungsrechtliche Vorschrift, durch keine Mitwirkung der Kontingentsherren beschränkt. Mit dem Eintritt des Kriegszustandes wird der Kaiser der absolute Herrscher über das H. Während der Oberbefehl im Kriege seine Bestimmung durch den Krieg selbst empfängt, lassen sich die militärischen Befugnisse, welche aus dem Rechte des Oberbefehls im Frieden folgen, aufzählen. Das wichtigste Recht ist das, die kriegsbereite Aufstellung des Reichsheeres oder eines Teiles desselben anzuordnen (R.V. 63 Abs. 4, s. den Art. *Mobilmachung*). Damit im Zusammenhang steht das Recht der Erklärung des Kriegszustandes (R.V. 68, s. den Art. *Belagerungszustand* S. 158). Dem Kaiser liegt ob die Fürsorge für die Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit der Truppen, er hat die Einheit in Organisation und Formation herzustellen und zu erhalten (R.V. 63), ihm ist ein sehr freier Spielraum hinsichtlich der organisatorischen Bestimmungen gelassen (*Brockhaus* S. 61 ff.) und er hat ein weitgehendes Verordnungsrecht (ebenda S. 81 ff., s. auch den Art. *Armeebefehl* S. 63). Der Kaiser hat das Dislokationsrecht, d. h. das Recht, die Garnisonen zu bestimmen, das Recht, Festungen anzulegen und das Recht, die Höchstkommandierenden eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, zu ernennen. Da alle diese Rechte zugleich Pflichten in sich schließen, ist es notwendig gewesen, ihre Ausübung bzw. Erfüllung verfassungsmäßig zu *gewährleisten*. Dies scheint nach drei Richtungen hin geschehen zu sein: 1) ist dem Kaiser im Inspektionsrechte (R.V. 63, 3) ein Mittel gegeben, seine militärischen Befugnisse, sein Recht der Fürsorge geltend zu machen; 2) ist die übrigens schon im Art. 63, 1 R.V. aufgestellte Pflicht der „Subordination“ durch Art. 64 b besonders geheiligt (s. den Art. *Fahneneid*); schließlich ist durch R.V. Art. 5, 2 dem Kaiser die Möglichkeit geboten, einer Änderung der Reichs-Militärgesetzgebung durch sein Veto entgegenzutreten.

§ 5. **Die Kontingente und die Stellung der Landesherren.** Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß eine Selbständigkeit der Kontingente weder in Gesetzgebung noch in Verwaltung besteht: vielmehr sind die Kontingentsverwaltungen (außer Bayern) lediglich die Verwaltungsstellen des Reichs, handeln in dessen Vertretung. Erwerben sie Vermögensrechte, so thun sie dies für den Reichsfiskus; ihre Wirtschaftsführung ist keine einzelstaatliche, sondern erfolgt nach dem Reichsetat. Daneben aber erscheinen nun einzelne Rechte, welche die Reichsverfassung den *Landesherren* einräumt und zwar sind dies teils Rechte, welche den Landesherren als solchen, teils solche, welche den Kontingentsherren zustehen. Es ist jedoch nicht ratsam, darnach einen Begriff der Kontingentsherrlichkeit „juristisch zu konstruieren“ (A. M. *Laband*, vgl. *Kirchenheim* S. 347). Eher kann man mit *Brockhaus*, „landesherrliche“ und „kontingentsherrliche“ Rechte unterscheiden. Die einen dieser Rechte beziehen sich nur auf das eigene „Kontingent“, welcher Ausdruck

übrigens in der Reichsverfassung vermieden ist, sie sind Überreste des früheren Souveränitätsrechts: die anderen Rechte dienen der Herrschaft des Landesherrn über sein Gebiet und stehen ihm hinsichtlich aller in seinem Lande befindlichen Truppen zu. Zu diesen Rechten gehört das Recht, als „Chef" betrachtet zu werden, also ein bloßes Ehrenrecht, desgl. das Recht auf Mitteilung der Ernennungen, das Recht der Inspizierung und das Requisitionsrecht zu polizeilichen Zwecken: zu den Rechten ersterer Art das Recht auf Treue, das Begnadigungsrecht, die Bestimmung äußerer Abzeichen. Übrigens sind die Befugnisse der Landesherren außerordentlich verschieden abgestuft, wie die Übersicht beim Art. Militärkonventionen ergiebt. Wesentlicher rechtlicher Unterschied ist, abgesehen von Preußen, nur zwischen den Königen von Bayern, Sachsen und Württemberg einer- und allen übrigen Landesherren andererseits.

§ 6. Organisation und Formation des Heeres. Für die Organisation und Formation des H. sind verschiedene Rücksichten maßgebend, die Notwendigkeit taktischer Gliederung, die Zwecke der Ausbildung, die Erfordernisse der Verwaltung. Die Eigentümlichkeit der deutschen Heeresorganisation ist die enge Verschmelzung der taktischen Einteilung (Ordre de bataille) mit der Verwaltung. Dadurch sind viele Verwaltungsgeschäfte in die Hände von Befehlshabern gelegt, wodurch allerdings für den Einzelnen hohe Anforderungen begründet, aber ein Zusammenklang und eine Steigerung der militärischen Kräfte erreicht ist. Alle HH. bestehen gegenwärtig aus verschiedenen Waffen und zwar 1) Infanterie, die Hauptmasse des H., billig, und zu selbständiger Verwendung überall geeignet. 2) Kavallerie, kostspieliger, vom Terrain abhängig, eingeteilt in schwere und leichte Kavallerie, 3) Feldartillerie, 4) Fußartillerie (seit 1872/73 sind 3) und 4) zwei Waffen), 5) Ingenieur-, Genie-, Pioniertruppen, Specialwaffe für Leitung von Bauten, Festungs-, Belagerungswerken 2c., 6) Train. Das Verhältnis dieser Waffen im deutschen H. ist im Art. Friedenspräsenzstärke am Anfang angegeben. Dazu treten besondere Formationen, wie die Schloßgardecompagnie, Bäckerabteilungen, Stabsordonnanzen, Arbeiterabteilungen, Feldgendarmerie u.s.w. (s. u. a. die Art. Feldjäger, Gendarmerie).

Die gesamte deutsche bewaffnete Macht besteht nach dem Wehrgesetz §§ 2 und 3 aus dem H., der Marine und dem Landsturm (s. den Art.). Die Marine zerfällt in Flotte und Seewehr (s. den Art. Kriegsmarine), das Landheer in stehendes H. und Landwehr (s. den Art.). „Das stehende H. und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg." Das deutsche H. besteht aus 18 Armeecorps. Diese Einteilung hat zugleich eine besondere territoriale Bedeutung für die Heeresergänzung (s. den Art. Landwehr § 3). Von den 18 Armeecorps stellt Preußen das Gardecorps (außerhalb der Territorialeinteilung) und das I. bis XI., Sachsen das XII., Württemberg das XIII., Baden das XIV., Elsaß-Lothringen das XV., Bayern das I. und II. bayerische, Hessen die 25. Division, die als dritte Division zum XI. Corps gehört. Die durchschnittliche Zusammensetzung eines Armeecorps ist: 24—30 Infanteriebataillone, 1 Jägerbataillon, 6 Kavallerieregimenter, 2 Feldartillerieregimenter, 1 Regiment Fußartillerie, 1 Pionier- und 1 Trainbataillon. Die Stärke eines mobilen Armeecorps beträgt etwa 900 Offiziere, 38000 Mann, 13000 Pferde, 100—114 Geschütze, 1600 Fahrzeuge. In der Regel besteht ein Armeecorps aus zwei Divisionen, diese aus einer Kavalleriebrigade zu 2—3 Regimentern, und zwei Infanteriebrigaden zu 2 Regimentern.

An der Spitze jedes Armeecorpsbezirkes steht ein „kommandierender General", welcher den Oberbefehl über sämtliche in seinem Bezirke dislozierten Truppen hat und für die Aufrechthaltung der militärischen Vorschriften verantwortlich ist. (Worüber er endgiltige Entscheidung hat, ist in der Beil. zu Kab.O. v. 28/1 1869 aufgeführt.) Zur Bearbeitung der Geschäfte ist ihm ein Stab, das Generalkommando, beigegeben, mit einem „Chef des Generalstabes", an der Spitze, und folgendermaßen eingeteilt a) Generalstab (Sekt. Ia und Ib), b) Adjutantur, (IIa und IIb), c) Corpsauditeur (III), d) Intendant und Generalarzt (IVa und IVb). Die Divisionskommandos sind in gleicher Weise organisiert: in den Divisionen erscheinen zuerst verschiedene Waffengattungen vereint. Mittelglieder von wesentlich taktischer Bedeutung sind die Brigadekommandos. Unter ihnen stehen die Regimentskommandos und die selbständigen (Jäger-, Pionier-) Bataillone. Diese besitzen aber keine eigene Kassenverwaltung, vielmehr werden ihre Fonds von der Kasse bzw. dem Zahlmeister des Bataillons bzw. der Abteilung mit verwaltet, welchem der Regimentsstab attachiert ist.

Diese genannten Behörden sind Kommando- und Verwaltungsbehörden. Fassen wir dieselben zusammen mit den reinen Verwaltungsbehörden, so ergiebt sich folgende Gliederung der Militärverwaltungsbehörden:

I. Lokalbehörden: a) Gouverneure und Kommandanten, b) die technischen Institute der Artillerie, c) die Gewehr- und Munitionsfabriken, d) die Artilleriedepots, e) Regimenter 2c., f) Erziehungs- und Bildungsanstalten, g) Festungsgefängnisse, h) Kassenkommissionen der Truppen (Courbière S. 98), i) Magazinverwaltungen, k) Traindepots, l) Montierungsdepots, m) Garnisonverwaltungen (s. den Art. Militärgebäude), n) die Lazarettverwaltungen, o) die Remontedepots, p) die Garnisonbauinspektionen.

II. Provinzialbehörden: Generalkommandos, Intendanturen (s. den Art.), Divisionskommandos und -Intendanturen, Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, Brigadekommandeure, Artillerieinspektionen, Festungsinspektionen.

III. Centralbehörden sind außer den im Art. Kriegsministerium § 2 E. F. aufgeführten und außer den Generalinspektionen (je eine für Artillerie, Ingenieurcorps und Festungen, Militärwesen und 5 Armeeinspektionen) die Kriegsministerien und zwar das bayerische für das bayerische H. und die drei übrigen (s. den Art. Kriegsministerium) für das Reichsheer. Denn aus § 5 oben ergiebt sich, daß dieses nicht durch Reichsbehörden, sondern durch drei einzelstaatliche Behörden verwaltet wird (vgl. auch stets den Reichshaushaltsetat).

§ 7. **Die Heeres- und Militärverwaltung.** Von den Organen der Heeresverwaltung wenden wir uns zu den Zweigen derselben, über welche im allgemeinen hier eine Übersicht gegeben werden soll. Auch hier wird das Wort „Verwaltung" in vielfachem Sinne gebraucht. Ganz allgemein umfaßt die Militärverwaltung (Heeresverwaltung) die sämtlichen Einrichtungen, welche die Streitmacht eines Staates in möglichst kampftüchtigen Zustand setzen und durch die dazu bewilligten Geldmittel darin erhalten, also alles, was mit Aufbringung, Unterhaltung und Verwendung des H. zu thun hat. Man unterscheidet nun einen personellen und einen materiellen Teil. Zum personellen Teil rechnet man die Aushebung der Mannschaften, Anstellung, Beförderung, Versetzung der Offiziere und Militärbeamten, Belohnung (Orden), Verabschiedung, Pensionswesen, Verpflegung und Unterbringung der Armeen, größere Truppenübungen, Ausbildung und Erziehung, Justiz und Medizinalwesen 2c. Unter materieller Verwaltung versteht man das Remonte-, Artillerie-, Waffenwesen, Kassen-, Geld-, Naturalverpflegungs-, Bekleidungs-, Reise-, Vorspann-, Servisgegenstände 2c. Andererseits verbindet man mit dem Worte „Heeresverwaltung" bald einen engeren, bald einen weiteren Sinn, indem man sämtliche sogleich ad a) bis e) aufzuführenden Gebiete oder nur das letzte derselben darunter versteht, wiederum bald mit, bald ohne Einschluß des Sanitätswesens (Nr. d). Als einzelne Zweige der Heeresverwaltung sind zu nennen:

a) Das Militärerziehungs- und Bildungswesen (s. den Art.);
b) das Militärjustizwesen (s. den Art.);
c) das Militärkirchenwesen (s. den Art. Militärgeistliche);
d) das Militärsanitätswesen (s. den Art. Kriegssanitätswesen);
e) die wirtschaftliche Verwaltung.

§ 8. **Der allgemeine Teil der Militärverwaltung.** Die letztere fassen wir hier allein ins Auge. Es kann bei ihr ein allgemeiner und ein besonderer Teil unterschieden werden. Der allgemeine Teil umfaßt das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, die Ermittelung des Bedarfs und die Sicherstellung des Bedarfs.

Für das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, für Buchführung, Rechnungskontrolle u.s.w. gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze, wie für die Civilverwaltung (vgl. Hue de Grais Kap. 5 II). Die Centralstelle für das Kassenwesen bildet für das preußische H. die Generalmilitärkasse in Berlin, für den sächsischen und württembergischen Heeresteil ein Kriegszahlamt in Dresden und Stuttgart, für Bayern eine Generalmilitärkasse; letztere rechnet mit der bayerischen Staatskasse ab, während die übrigen aus der Reichshauptkasse (s. den Art. Staatskassen) versorgt werden. Beim Eintritt der Mobilmachung bleibt diese Kasse für die Besatzungsarmee bestehen, eröffnet aber neue Rechnungen auf Grund des Mobilmachungs- und Kriegsjahresetats (s. den Art. Mobilmachung § 2 a. E.). Für die Feldarmee aber wird eine neue Centralkasse („General-Kriegskasse") in Berlin gebildet, bei welcher sich der gesamte Kassenverkehr der Feldarmee konzentriert und der ganze Mobilmachungsfonds verrechnet wird.

Der Etat der Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheeres bildet Abschn. VI des Reichshaushaltsetats und zerfällt in folgende Kapitel, nach denen und deren Untertiteln die Entwürfe auch von den Lokalverwaltungsbehörden aufgestellt werden:

14. Kap. Kriegsministerium.
15. „ Mil.-Kassenwesen.
16. „ Mil.-Intendantur.
17. „ Mil.-Geistlichkeit.
18. „ Mil.-Justizverwaltung.
19. „ Höhere Truppenbefehlshaber.
20. „ Gouverneure, Kommandanten und Platzmajors.
21. „ Adjutantur-Offiz. u. Offiz. in bes. Stellungen (z. B. Mil.-Bevollmächtigte).
22. „ Generalstab u. Landesvermessung.
23. „ Ingenieurcorps.
24. „ Geldverpflegung der Truppen.
25. „ Naturalverpflegung der Truppen.
26. „ Bekleidung u. Ausrüstung der Truppen.
27. „ Garnisonverwaltg. u. Serviswesen.
28. „ Wohnungsgeldzuschüsse.
29. Mil.-Medizinalwesen.
30. „ Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte.
31. Kap. Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften 2c. auf dem Marsche.
32. „ Ankauf der Remontepferde.
33. „ Verwaltung der Remontedepots.
34. „ Reisekosten, Vorspann-, Transportkosten.
35. „ Mil.-Erziehungs- u. Bildungswesen.
36. „ Mil.-Gefängniswesen.
37. „ Artillerie- u. Waffenwesen.
38. „ Technische Institute der Artillerie.
39. „ Bau u. Unterhaltung der Festungen.
40. „ Unterstützungen für aktive Militärs, für welche keine bes. Fonds.
41. „ Invalideninstitute.
42. „ Zuschuß zur Mil.-Witwenkasse.
43. „ Verschied. Ausgaben (auch geheime 2c.).

Für den Nachweis des Geldbedarfs bei der Etatsaufstellung bildet die Ermittelung der sächlichen Bedürfnisse eine wesentliche Grundlage. Diese zerfallen in den Bedarf an 1) Naturalien, 2) Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, 3) Feldgerät, 4) Handwaffen, 5) Munition, 6) Artillerie-, 7) Ingenieur-, 8) Train-Material, 9) Ausstattungsgegenstände für Kasernen 2c. (a. Utensilien, b. Wäsche), 10) desgl. der Lazarette, 11) Konsumtibilien (a. Brenn-, b. Erleuchtungs-, c. Reinigungsmaterialien), 12) Bauten, 13) Remonten. Der Bedarf ist einmaliger oder laufender (erste Ausstattung, Ergänzung 2c., Vorrat für die Mobilmachung). Nach jedem Kriege wird die erste Ausstattung wiederhergestellt, diese Wiederherstellung heißt Retablissement.

Nächst der Ermittelung des Bedarfs kommt die Sicherstellung in Betracht, d. h. die Vorkehrungen, um den Bedarf zur rechten Zeit, am richtigen Orte, in ausreichender Menge und in zweckentsprechender Qualität bereit zu haben. Die Sicherstellung kann durch den eigenen Truppenteil erfolgen (Selbstbewirtschaftung vgl. Poten, Handwörterbuch VIII, 391), oder durch die Verwaltungsbehörden, oder selbst durch das Kriegsministerium für größere Teile der Armee. Im einzelnen kann die Beschaffung auf folgende Weise geschehen: a) in eigener Verwaltung (Regie), früher allgemein, jetzt seltener; b) durch Herstellung in Privatfabriken unter militärischer Aufsicht (z. B. Krupp, Gruson); c) durch freihändigen Ankauf oder freihändige Verdingung, nur bei unbedeutenden Objekten oder wenn z. B. Geheimhaltung nötig; d) durch (beschränktes oder unbeschränktes) Submissionsverfahren; e) durch General-Entreprise (z. B. bei Bauten).

§ 9. **Die einzelnen Zweige der Militärverwaltung.** Die einzelnen Zweige der Militär-

verwaltung lassen sich unter den Gesichtspunkten: Besoldung, Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung, Bewaffnung, Pferdebeschaffung gruppieren (die militärischerseits übliche Anwendung ist folgende, was zugleich einen Einblick in das Dezernat der Militärverwaltungsbehörden, Intendanturen &c., bietet: Geldverpflegung, Naturalverpflegung, Bekleidung und Ausrüstung, Feldgerät, Bewaffnung und Munition, Unterkunft der Truppen und des Materials, Militär-Sanitätswesen, Vorspann, Reisen, Transporte, Remontewesen).

1) Die sog. *Geldveepflegung* umfaßt die Versorgung der Heeresangehörigen mit Geldmitteln. Lediglich aus historischen Gründen gehören im deutschen H. dazu noch einige andere Ausgaben (Selbstbewirtschaftungsfonds). Die Geldverpflegung umfaßt die Besoldungen (*Gehalt*, wenn mit dem Empfange die Verpflichtung verbunden, für Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung zu sorgen, *Löhnung*, wenn das nicht der Fall, jenes monatlich, diese am 1., 11. und 21. jedes Monats zahlbar), andere persönliche Ausgaben (Zulagen, Tischgeld, Douceurgeld, Kleiderzuschußgeld, Equipierungsgeld, Kriegsausrüstungsgelder, Unterstützungsfonds, Revuegeschenk, Kinderschulgeld), Selbstbewirtschaftungsfonds der Truppen („Allgemeine Unkosten", Waffen- und Geschütz-Reparaturgeld, Fonds zur Instandhaltung des Übungsmateeials, Bureaugelder, Hufbeschlag- und Pferdearzneigeld, Unterrichts- und Übungsgelder, Schießübungsgelder der Artillerie, Arzneigelder für Frauen und Kinder), vermischte Ausgaben.

2) Die *Naturalverpflegung* umfaßt die Ernährung von Mann und Pferd. Sie ist Selbstverpflegung, Quartier- oder Magazinverpflegung. Als Grundlage dienen die teils auf Erfahrung, teils auf wissenschaftlichen Erwägungen beruhenden Einheitssätze, welche Portionen heißen, wenn sie sich auf Personen, Rationen, wenn sie sich auf Tiere beziehen. Die Rationen der Offiziere &c. bilden eine persönliche Kompetenz derselben: rechtlich ist nur insofern eine Ausnahme zu bemerken, als die Rationen für den Compagniechef der Stelle, nicht dee Person gebühren (z. B. bei Vertretungen wichtig). Soweit die einzelnen Punkte dieses Verwaltungszweiges nicht rein technisches Interesse bieten, sind sie im Art. *Friedensleistungen* § 2 erwähnt. Vgl. ebenda auch über Vorspann- und Transportwesen.

3) Die *Bekleidung und Ausrüstung* erfolgte bis zum 30jährigen Kriege durch die einzelnen Soldaten, dann anderthalb Jahrhunderte durch die Compagniechefs, welche auch das Eigentumsrecht hatten, seit dem Tilsiter Frieden durch den Staat. Im Zusammenhang damit steht die Geschichte der *Uniformierung* (rechtliche Bedeutung der Uniform vgl. *Grenander*, Les conditions pour avoir le droit d'être considéré comme soldat, Paris 1882). Die Bekleidung umfaßt die großen und kleinen Montierungsstücke, die Ausrüstungsstücke sind die für Mannschaften (Helm, Kochgerät, Neutralitätsabzeichen &c.), für Pferde (Reitzeug) und die Signalinstrumente. Die Bekleidungswirtschaft der Truppen ist durchaus Selbstbewirtschaftung (Bekleidungskommissionen). Alle zwei Jahre finden durch die vorgesetzten Behörden (Division) „ökonomische Musterungen" statt (Frontmusterung und Buchrevision). Bei der Mobilmachung geben die Truppen ihre für den Friedensgebrauch bestimmten Stucke an die Ersatztruppen ab, auf welche die gesamte Bekleidungswirtschaft übergeht. Nach der Demobilmachung übergeben die Ersatztruppen Fonds, Stücke und Bücher dem demobil gewordenen Friedenstruppenteile. — Die Verwaltung des *Feldgerätes* (z. B. Fahrzeuge, Stallsachen, Schanzzeug) unterscheidet sich dadurch, daß Neubeschaffungen durch Intendantur oder Kriegsminister veranlaßt werden, die Instandhaltung aber aus den „Allgemeinen Unkosten" erfolgt.

4) *Bewaffnung und Munition.* Hier ist die größte Gleichmäßigkeit geboten, welche in früheren Zeiten durch Monopolisierung der Fabrikation erreicht wurde. Jetzt erfolgt die Anfertigung unter Aufsicht des Kriegsministeriums in den dazu bestimmten Fabriken und Anstalten (s. den § 6 a. E. Ib, c, d). Für die Erhaltung der Kriegsbrauchbarkeit und Reparaturen hat der Kommandeur jedes Truppenteils zu sorgen.

5) Über die *Unterkunft* der Truppen und des Materials s. die Art. *Militärgebäude*, *Quartier*, *Servis*.

6) Das *Remontewesen* umfaßt die Ergänzung an Pferden, welche den Truppen (für tote und unbrauchbar gewordene) zu überweisen sind. Der Ankauf erfolgt freihändig auf öffentlich ausgeschriebenen Remontemärkten durch Remonte-Ankaufskommissionen. Die 3—6jährigen Pferde werden den Remontedepots, Staatsgütern mit eigener Landwirtschaft übergeben, und von diesen den Truppenteilen zugeführt. (In Bayern: „Militärfohlenhöfe".)

§ 10. Verwendung des Heeres als Hilfsorgan der Civilverwaltung. Das H. ist, wie sich aus dem § 1 ergiebt, nicht nur die organisierte Macht des Staates, um ihn gegen den äußeren Feind zu schützen, sondern kann auch zur Durchführung staatlicher Anordnungen, wenn die im allgemeinen zur Vollstreckung berufenen Organe nicht ausreichen, benutzt werden. Das H. erscheint in mehrfacher Hinsicht als *Hilfsorgan der Verwaltung*: zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln, zur Aufrechthaltung der Ordnung im allgemeinen, zur Bewältigung von Unruhen. In ersterer Hinsicht handelt es sich um die Wohlfahrts- und Kulturaufgaben des Staates, in letzteren Beziehungen wirkt es unmittelbar mit zur Erfüllung des Rechtszweckes.

1) Reichsgesetzlich vorgeschrieben ist, daß zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln gegen Viehseuchen militärische Hilfe zu requirieren ist. Die Benutzung militärischer Kräfte zu diesen Zwecken ist sehr alt und wird z. B. schon bei der Pest in Marseille im 7. Jahrhundert erwähnt (*Peucker* 1 S. 308). Nach unserem Rechte (s. Quellen) kann völlige Verkehrssperre mit Hilfe eines militärischen Kordons (außer in großen Städten) durchgeführt werden. Die Kosten trägt die Reichskasse. Über die Abwehr von Volksseuchen bestehen zwar keine näheren Bestimmungen in dieser Richtung, doch kann die Zulässigkeit der Verwendung des Militärs auch für diese Abwehrmaßregeln nicht zweifelhaft sein.

2) Eine regelmäßige Dienstleistung des H. für die Verwaltung ist der *Garnisonwachtdienst.*

Zweck desselben ist die Bewachung öffentlicher Gebäude und Plätze und die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit im allgemeinen. Dies erfolgt durch Wachen, Posten (auch Ehrenposten), Patrouillen. Dieselben erhalten eine Specialinstruktion und eine Generalinstruktion. Die erstere bezieht sich auf die besonderen Verhältnisse (z. B. Betreten eines Exercierplatzes, Eintritt in ein Gefängnis), die letztere enthält die Anweisungen, wie die allgemeine Sicherheit zu wahren, vor allem die Bestimmungen über den Schutz der ihnen anvertrauten Personen und Gebäude, über die Ergreifungen, Verhaftungen und über den Waffengebrauch (s. unten „Quellen" und die Art.: Verhaftung, Waffengebrauch). Für den Soldaten sind diese Instruktionen (Garnisondienstvorschriften) unbedingt maßgebend: er braucht nicht Verfassungs- und Strafprozeßrechtskontroversen zu kennen; die Instruktionen selbst aber sind naturgemäß durch die Grundsätze des Staatsrechts und der Strafprozeßordnung beeinflußt und beschränkt.

3) Der außerordentliche Sicherheitsdienst des H. wird insbesondere nötig, wenn die Rechtsverletzungen oder Gefährdungen nicht von einzelnen, sondern von einer Mehrzahl von Personen ausgehen. Auch wird wohl die Herbeiziehung des Militärs bei Feuerlärm (Feuerpiket zur Absperrung, nicht zum Löschen) hierher gerechnet. Hauptsächlich handelt es sich um die Bewältigung innerer Unruhen, Arbeiterkrawalle u. s. w., d. h. meistens der Strafthaten, welche im R.Str.G.B. §§ 115, 116, 124, 125 beschrieben sind. Das Requisitionsrecht haben die Landesherren bzw. die Staatsbehörden. Das Einschreiten erfolgt nur auf Veranlassung der Civilbehörden (was militärischerseits übrigens zweifelhaft ist). Wie der Zweck der Wiederherstellung der Ordnung erreicht wird, ist lediglich Sache des militärischen Befehlshabers, für den die Grundsätze der Taktik des Straßenkampfes leitend sein müssen. Notwendig ist nur eine zweimalige Aufforderung zum Auseinandergehen. Die Instruktionen lassen den Angriff nach der zweiten Aufforderung, Gewohnheitsrecht nur den Bajonettangriff und erst nach der dritten Aufforderung den Gebrauch der Schußwaffen zu; jedoch stellt § 116 des R.Str.G.B. eine dreimalige Aufforderung als Bedingung der Bestrafung auf.

Auch die Durchführung der polizeilichen Erklärung, daß eine Versammlung aufgelöst sei, kann mit Hilfe der bewaffneten Macht erfolgen müssen. (Schnellster Erfolg: Cernierung des Versammlungsortes, Besetzung seiner Galerie mit Schützen, Verhinderung weiterer Reden durch Trommelwirbel, ev. Verhaftung des Personals, Wegnahme der Papiere &c.)

In allen diesen Fällen (ad 3) ist über den Thatbestand ein Protokoll aufzunehmen, welches hauptsächlich über folgende Punkte Aufschluß geben soll: Veranlassung des Einschreitens, Aufforderung, ob Wiederholung derselben nötig, Wirkung derselben, ob und welche thätliche Widersetzlichkeiten stattgefunden, ob die Angreifer Waffen, Steine, gefährliche Werkzeuge gehabt, ob die Truppen Gebrauch von der Waffe gemacht, ob der Aufruhr gedämpft, ob und welche Beschädigungen von Personen und Sachen stattgefunden?

Die in solchen Fällen hinzugezogenen Mannschaften des H. stehen unter dem besonderen Schutze des R.Str.G.B. § 113 Abs. 3 (E. d. R.G. v. 2/7 1880, Rechtsgr. 1 S. 306).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Im allgemeinen: R.V. Art. 57 ff., R.M.G. v. 2/5 1874. Die Militärkonventionen (vgl. diesen Art.) Zu § 6. Was Militärbehörde im Sinne der Prozeßgesetze (C.Pr.O. §§ 158, 343, 345, 678, 699, 793, Str.Pr.O. 48, 50, 98, 105) sei, besagt die Bf. im C.Bl. 1880 Nr. 26, J.M.Bl. 1880, S. 156, A.V.Bl. 1880, S. 56. S. auch die Kommentare insbes. zu C.Pr.O. § 343 (Wilmowski-Levy) und zu Str.Pr.O. (Loewe) § 48, 98. (Im allgemeinen sind hier die — vgl. § 4 des R.M.G. — Kommandobehörden gemeint.) Zu § 10: R.V. Art. 66, R.G. v. 23/6 1880, Instr. v. 9/6 1873. Für das Reich excl. Bayern: Preuß. G. v. 17/8 1835, Instr. f. Wachm. v. 21/1 1881 (J.M.Bl. S. 25), Garnisondienst„vorschrift" (anstatt der früheren „Instruktion") v. 13/9 1888. Für Bayern: G. v. 4/5 1851 und Garnisondienstinstruktion v. 5/4 1885 (s. auch die Quellen in Kirchenheims Einführung ins Verwaltungsrecht S. 140).

B. Litteratur: Im allgemeinen. Zu § 1—6. L. v. Stein, Lehre vom Heerwesen. Jähns, Heeresverfassungen und Völkerleben (2. Aufl. 1885). Auch s. oben § 1. Clément, Jacques Cœur (Paris 1853, 4. Aufl., 1874) Kap. 4. Peucker, Kriegswesen der Urzeit 1860—64. Brunner, Rechtsgeschichte, I S. 132 ff. Crousaz, Organisation des brandenb.-preuß. H. (2. Aufl., 1873). Bornhak, Gesch. des preuß. Verw.-Rechts, I 60, 170, 323, II 64, 192, III 108. Forschungen zur brandenb. Geschichte, I S. 425, S. 453 ff. (Lehmann gegen Mülverstedt, Brandenb. Kriegswesen, 1887). Corpus iuris militaris (Leipzig 1724 u. öfter). Die Militärgesetze des Deutschen Reichs (Berlin 1878 u. 1888, VI Abt. in 2 Bdn.). Laband III 1. G. Meyer II S. 30 ff. Annalen 1874 S. 1035, 1875 S. 53, 1081 1393. H. Schulze, Lehrbuch des Staatsrechts, II S. 235 ff. Kirchenheim S. 342 ff., woselbst S. 342. 44 Litteraturverweise. — Poten, Handwörterbuch der Militärwissenschaften, VII 15, III 143. Staatsrechtliche Monographie: Brockhaus, Das deutsche H. (1888), s. auch Archiv für öffentliches Recht IV. (Gruchots) Beiträge XXXIII (1889) S. 161. Zu §§ 6—9: v. Richthofen, Haushalt der Kriegsheere (1839). Neumann, Volkswirtschaftswesen mit bes. Anwendung auf das Heerwesen (1873). L. v. Stein S. 215 ff. De l'Homme de Courbière, Grundzüge der Militärverwaltung (1882). Frölich, Die Verwaltung des deutschen Heerwesens (5. Aufl., 1879 ff.), 3 Tle., in vielen Einzelabteilungen. Poten VIII 391. — Zeitschriften: A.V.Bl. (Berlin, seit 1867), desgl. München, Stuttgart. Militärwochenblatt und Beihefte dazu. Löbell, Jahresberichte und Veränderungen im Militärwesen (seit 1874). Österr. milit. Zeitschrift (Streffleurs), Wien (seit 1859). Allgemeine Militärzeitung (Darmstadt, Zernin).

Zu § 10: Militärgesetze des Deutschen Reichs (1878 s. o.) Abt. VI. Handbibliothek des öffentlichen Rechts, II (v. Stengel) S. 140. Loening S.

257. Schönberg III 770. Rönne I 450. Pözl, Erläut. des G. v. 4/5 1851, S. 519. Olshausen, Kommentar zum R.Str.G.B., Nr. 10 zu § 113. Calker, Das Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauch (1888).

v. Kirchenheim.

Heilige Sachen.

§ 1. Begriff und Arten der heiligen Sachen. — § 2. Verleihung und Verlust des Sacralcharakters. — § 3. Rechtlicher Charakter der heiligen Sachen.

§ 1. Begriff und Arten der heiligen Sachen. Heilige Sachen waren nach römischem Recht die res sanctae, religiosae und sacrae. Res sanctae, zu welchen auch die res sacrae et religiosae gehörten, waren diejenigen Sachen, welche einen erhöhten civil- und strafrechtlichen Schutz genossen. Das geltende Recht führt dieselben nicht mehr als besondere Kategorie. Res religiosae waren die Grabstätten der Römer. Die Coemeterien der Christen hießen auch noch res religiosae, sind aber ihrer rechtlichen Natur nach Erscheinungsformen des sacrum. Dies und der Umstand, daß man später unter dem „religiosum" die verschiedenartigsten Begriffe untergebracht hat, die gar nichts miteinander gemein haben (Meurer I 209 f.) rechtfertigt es, daß man auch auf diese Terminologie verzichtet. (A. M. Kahl in Richter-Dove S. 1302—11.) Res sacrae im klassisch-römischen Recht waren die zum öffentlichen Kultus einer römischen Gottheit bestimmten Sachen, welche durch einen Vertreter des Staates mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Volkes unter feierlicher Form aus dem menschlichen Eigentumsverbande entlassen worden waren. An Stelle der heidnischen consecratio-dedicatio des Magistrats trat in der katholischen Kirche die consecratio-benedictio des Geistlichen, in der evangelischen Kirche die dedicatio, d.h. die besondere Feierlichkeit beim ersten Gebrauch. Die heiligen Sachen des geltenden Rechts sind daher diejenigen Sachen, welche unmittelbar dem gottesdienstlichen Gebrauch dienen und zu diesem Zweck in der katholischen Kirche eine besondere Weihe empfangen und in der evangelischen Kirche thunlichst in feierlichen Formen ihre erste Benutzung finden. Konsekriert werden nach kanonischem Recht: Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen. Benediziert: die Meßgewänder, die Mappa, das Korporale, das Tabernakel, die Monstranzen, Heiligenbilder, Glocken und Kirchhöfe. Die Consecratio ist nur eine benedictio sacratior et magis solemnis; eine wesentliche Verschiedenheit besteht zwischen der Konsekration und Benediktion nicht. Als liturgische Akte wollen beide die Sache mit der Qualität einer wirklichen Heiligkeit (sanctitas interna) durchdringen, derart, daß der Gebrauch dem Menschen ex opere operantis Gnaden vermittelt. Diese Weihe kann zu verschiedenen Zwecken angewandt werden, wie in der katholischen Kirche die verschiedenartigsten Sachen benediziert werden (Meurer I 218). Hier kommen nicht in Betracht die bloßen Segnungen, welche keine besondere Eigenschaft verleihen, die Sache vielmehr dem gewöhnlichen Verkehr belassen. Desgleichen scheiden auch diejenigen Sachen aus, welche, wie Weihwasser, Kerzen, Palmen, Rosenkränze 2c. zum frommen Gebrauch der Gläubigen geweiht sind. Nur dann, aber auch immer dann, wann die Kirche zu dem Zwecke weiht, um Sachen von jedem profanen Gebrauch auszuscheiden und sie dauernd der gottesdienstlichen Bestimmung zu übergeben, begründet der Weiheakt den Charakter des sacrum im juristischen Sinne. Das positive Recht hat nicht Kraft besonderer Vorschrift als accidentelle Folge die Aussonderung der res sacra vom profanen Gebrauch an die consecratio-benedictio geknüpft (so Meurer I 221), sondern weil es für gewisse Fälle diese Wirkung erreichen will, hat es die Weihe als Mittel zu diesem Zweck vorgeschrieben (Hinschius IV 166). Die res sacrae des evangelischen Kirchenrechts, bei welchen keine innere Heiligkeit, sondern nur eine sittliche Zweckbestimmung anzunehmen ist, sind die Kirchen und die Kirchhöfe — auch der anderen Konfessionen. Die staatlichen Gesetze stehen mit Ausnahme von Bayern, wo die kanonische Begriffsbestimmung acceptiert ist (vgl. Kreittmayr zu Cod. Max. p. I Ic. 1 § 2) auf dem Standpunkt der Zweckformulierung, oder genauer gefagt: sie verknüpfen die den res sacrae anhängenden Rechtsfolgen mit den dem Gottesdienst gewidmeten Sachen und führen dies zum Teil sogar nur bezüglich derjenigen Sachen durch, welche dem öffentlichen Gottesdienst dienen und demgemäß zu den öffentlichen Sachen zählen.

§ 2. Verleihnng nnd Verlust des Sakralcharakters. Da die res sacrae eine besondere rechtliche Behandlung finden, ist die Frage nach der Entstehung und dem Untergang des Sakralcharakters bedeutungsvoll. Derselbe entsteht bei den H. S. der katholischen Kirche durch die consecratio-benedictio, also durch einen geistlichen Akt und zwar durch einen Akt der Weihegewalt. Der Staat hat hierbei keine Mitwirkung. Da aber die Folgen des Sacertätscharakters weit in die staatliche Sphäre hineinragen, gilt der Satz: diese Folgen haben nur insoweit Bedeutung pro foro civili, als die Weihe unter Innehaltung der etwaigen staatlichen Vorschriften über die Widmung der zum gottesdienstlichen Gebrauch dienenden Sachen erfolgt. So müssen also vor allem die staatlichen Vorschriften über die Errichtung von Kirchengebäuden erfüllt, insbesondere die Genehmigung des Landesherrn eingeholt sein. Hierbei ist insbesondere auch der Fall wichtig, daß die Weihe ohne Zustimmung des Eigentümers erfolgt. Diese ist pro foro ecclesiastico zweifellos giltig, d. h. die Sache wird eine res sacra im liturgischen, nicht aber im staatsrechtlichen Sinne; Rechtswirkungen kann sie nicht haben, und das freie Benutzungsrecht des Eigentümers findet staatlichen Schutz. Die Weihe ist zwar auf eine Beschränkung der Verkehrsfähigkeit gerichtet gewesen, aber am entgegenstehenden Staatswillen abgeprallt. Für den Staat liegt der Schwerpunkt nicht in dem Sacramentale, sondern in der Zweckbestimmung, und deshalb kann er hier auf Anwendung der civilistischen Grundsätze nicht verzichten. Nach protestantischem Kirchenrecht wird der Sacertätscharakter denn auch durch die bloße Widmung zum gottes-

dienstlichen Zweck existent. Nach katholischem Kirchenrecht kommt es nur vereinzelt vor, daß bei Kirchen, die noch nicht ganz fertiggestellt sind, deren zukünftige gottesdienstliche Bestimmung aber feststeht, bereits die rechtlichen Folgen der Sacertät oder wenigstens einige derselben, z. B. die Rechte der Immunität, an einem früheren Zeitpunkt eintreten. (Hinschius IV 165). Im übrigen gilt der Satz: der Sakralcharakter wird nur durch die Weihe ins Leben gerufen, wenn sich die rechtlichen Wirkungen desselben auch nach Staatsrecht modifizieren.

Was den Verlust des Sacertätscharakters anlangt, so kann derselbe sogar bei den res sacrae des katholischen Kirchenrechts ohne rituelle Entweihung nach stattgehabter Untersuchung und Feststellung eines genügenden Grundes durch ein bloßes decretum de profanando des Bischofs erfolgen. Durch Vernichtung und Verkauf — vorausgesetzt, daß letzterer kirchenrechtlich giltig ist — also auf rein thatsächliche Weise, ohne liturgischen Akt, wird der Sakralcharakter beseitigt. Steht die res sacra im Eigentum eines dritten, z. B. des Staates, einer Gemeinde, so kann die Aufhebung der gottesdienstlichen Zweckbestimmung, oder der Sacertät ebenfalls nur durch den kirchlichen Oberen erfolgen, welcher bei einem durch die Verhältnisse des Eigentümers gerechtfertigten Grund dazu aber auch verpflichtet ist. Ersteres deshalb, weil die consecratio-benedictio eine dauernde kirchliche Zwecksetzung bedeutet. In der Frage des Untergangs des Sakralcharakters stimmen das katholische und evangelische Kirchenrecht überein. Ersteres hat nur noch besondere Bestimmungen über den Verlust der Sacertätsqualität für die ganz oder in ihren Hauptteilen zerstörten res consecratae entwickelt. (Richter-Dove § 306). Dagegen ist es keine execratio, sondern nur eine Befleckung, wenn in einer Kirche ein Mord oder eine andere blutige That oder Unzucht begangen worden ist. In diesen Fällen findet nur eine reconciliatio statt. — Die Pollution einer Kirche ergreift wegen der accessorischen Natur auch den örtlich verbundenen Kirchhof, nicht aber umgekehrt.

§ 3. **Rechtlicher Charakter der heiligen Sachen.** Die Weihe resp. Widmung erzeugt rechtliche Wirkungen. Allerdings ist die consecratio-benedictio nicht, wie in fälschlicher Identifizierung mit der römischrechtlichen consecratio behauptet worden ist, eine Eigentumserwerbsart der Kirche. Alle res sacrae, selbst die Pfarrkirchen, können vielmehr im Privateigentum von Laien und nichtkirchlichen juristischen Personen stehen. Es ist nur Pflicht der Kirchenoberen, sich die Disposition über dieselben zu sichern. Was die positiven Rechtsfolgen der Weihe und Widmung, die hier übereinstimmen, anlangt, so sind diese sowohl civilrechtlicher wie strafrechtlicher Natur. In erster Hinsicht besteht Ausschluß vom profanen Gebrauch und damit zusammenhängend partielle Extrakommerzialität. Die strafrechtliche Bedeutung erschöpft sich in den Bestimmungen über das Sakrileg.

I) der Ausschluß vom profanen Gebrauch (Hinschius IV 167 ff., dort Anm. 4 die kanon. Quellenstellen). Profanierend ist der Gebrauch, welcher mit der gottesdienstlichen Bestimmung unvereinbar ist oder die schuldige Ehrfurcht verletzt, z. B. die Benutzung der Kirchen als Magazin, zu weltlichen Lustbarkeiten, Gerichtsverhandlungen, Wahlen, zum Aushängen geschäftlicher Bekanntmachungen. Auf Kirchhöfen soll man keine Wäsche trocknen, kein Vieh weiden; Abendmahlskelche sollen nicht bei Trinkgelagen und Gastmählern benutzt werden. Die Benutzung zu anderen weltlichen Zwecken, z. B. der Kirche zu Konzerten ist nicht absolut unzulässig. Im konkreten Fall bestimmt dies der rector ecclesiae, welchem die Disposition über die res sacrae zusteht, in Verbindung mit dem Organ der Vermögensverwaltung, welches in einer zweckwidrigen Benutzung eine vermögensrechtliche Schädigung erblicken könnte. Die Art der Zusammenwirkung ist nach Staatsrecht verschieden. Vgl. Näheres unter den Art. Kirchengebäude und Kirchenglocken. Dasselbe gilt auch von den Kirchhöfen, welche der geistlichen Jurisdiktion der Bischöfe und Konsistorien unterstellt sind und der Beaufsichtigung des Ortsgeistlichen unterliegen, selbst wenn sie im Eigentum der Civilgemeinden stehen. Auch nach Staatsrecht gilt der Satz, daß die heiligen Sachen zur Disposition der geistlichen Oberen gestellt sind und die Widmung resp. Hingabe zur Weihe einen Verzicht auf die eigene Verfügung bedeutet.

Das Recht ist aber über diese Ausschließbefugnis der kirchlichen Oberen hinausgegangen und hat Rechtsgeschäfte, welche einen profanen Gebrauch zur Folge haben müßten, ein- für allemal mit Nichtigkeit belegt. Das ist die partielle Extrakommerzialität des modernen Rechts. Dies gilt insbesondere für Kirchen und Kirchhöfe. So sind z. B. Verpfändungen, Exekutionen, Subhastationen, Belastungen mit Wegegerechtigkeiten u. s. w. nichtig. In diesem Umfang ist auch die Ersitzung ausgeschlossen. Dem bezeichneten Zweck dienen auch die Veräußerungsverbote (vgl. den Art. Kirchenvermögen). Kirchhöfe dürfen erst nach Ablauf einer bestimmten Frist zu Gartenanlagen planiert oder veräußert werden (vgl. den Art. Beerdigungswesen). Die totale Extrakommerzialität des römischen Rechts aber ist überall beseitigt (Meurer I 285 ff.).

Dies ist gemeines Kirchenrecht. Dasselbe gilt vor allem im Gebiet des bayerischen Landrechts (Cod. Max. p. II c. 1 § 2; dazu Kreittmayr a. a. O.). Andere Staaten haben die Extrakommerzialitätsbestimmungen regelmäßig auf die zum öffentlichen Gottesdienst bestimmten h. S., die Kirchen mit ihrem Geräte, Kirchhöfe und Glocken beschränkt. Dies hängt mit der oben gestreiften begrifflichen Verschiedenheit zusammen. In der That erschöpft sich hierin das staatliche Interesse. Die Extrakommerzialität will verhindern, daß Sachen ihrem gemeinnützigen Zweck entfremdet werden; sie erstreckt sich daher nur auf Sachen, die einem staatlich anerkannten öffentlichen Zweck dienen. Dagegen liegt für den Staat kein Grund vor, Sachen, welche privaten, wenn auch gottesdienstlichen Zwecken dienen, anders zu behandeln, als die übrigen res privatae. Mit dem Aufgeben des Gesichtspunktes der Weihe kommt man von selbst zu der Auffassung, daß nur die dem öffentlichen Gottesdienst dienenden Sachen des privilegierten Schutzes wert sind. Das ist insbesondere der Standpunkt des preußischen A. L. R. (Hinschius IV 175). Das werden wir selbst als

den Willen des sächsischen Gesetzgebers anzusehen haben, obschon hier unsere Frage als eine kirchenrechtliche bezeichnet wurde (vgl. darüber Hinschius IV 176). Ich nehme es für alle Staaten außer Bayern an. Besonders hervorzuheben ist das französische Recht, nach welchem sogar Sachen, die zum öffentlichen Gottesdienst bestimmt sind, die Extrakommerzialität fehlen kann, nämlich den beweglichen Sachen, sofern sie der Kirche nicht dauernd einverleibt sind oder einen künstlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Wert besitzen (Hinschius IV 176 f.). Das neuere preußische Recht klingt hieran an. Insoweit die h. S. zum Kirchengut gehören, also im kirchlichen Eigentum stehen, gelten noch besondere Verwaltungsbestimmungen, über welche der Art. Kirchenvermögen zu vergleichen ist.

2) Der strafrechtliche Schutz, den das kanonische Recht für die h. S. entwickelt hat, liegt in der Sakrilegiumsgesetzgebung. „Sacrilegium committitur auferendo sacrum de sacro vel non sacrum de sacro sive sacrum de non sacro" c. 21 C. 18 q. 4 § 1, vgl. auch c. 22 X 5, 39. Mit dem weiteren Begriff des sacrilegium haben wir es hier nicht zu thun. Wohl aber sind die zum katholischen Gottesdienst bestimmten, wenn auch noch nicht geweihten Sachen den Kirchen und Kirchhöfen gleichgestellt (Hinschius IV 169). Das sacrilegium war im Mittelalter ein delictum mixti fori. Die moderne Gesetzgebung hat auch hier ihre Bestimmungen nicht von dem Konsekrationscharakter, sondern von dem gottesdienstlichen Zweck aus getroffen (vgl. R.Str.G.B. § 243 Nr. 1, 304, 306 u. 309). Hiernach wird a) der Diebstahl von Gegenständen, „welche dem Gottesdienst gewidmet sind", „aus einem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude" als schwerer Diebstahl mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht. Ein Unterschied zwischen öffentlichem und Privatgottesdienst ist nicht gemacht (§ 243 Nr. 1). b) Die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von „Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind", oder von Gegenständen der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, desgleichen von Grabmälern wird als schwere Sachbeschädigung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§ 304). c) Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich „ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude" in Brand setzt (§ 306). Über die fahrlässige Brandstiftung vgl. § 309. d) Beschimpfender Unfug in einer Kirche oder einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort, desgl. Erregung von Lärm oder Unordnung daselbst während des Gottesdienstes wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft (§ 166, 167. Weitergehende bayer. Bestimmungen bei Stingl 672 f.).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: im Text.

B. Litteratur: Hinschius IV 1. Abt. 1886. Meurer, Der Begriff und Eigentümer der h. S., II Bde. (dort die ältere Litteratur). Stingl, Bestimmungen des bayer. Staates über die Verwaltung des kath. Pfarramts diesseits des Rheins, 1879 (II Bde.). Weitere Litteratur bei den Art. Kirchengebäude und Kirchenglocken.

Christian Meurer.

Heilpersonal, niederes.

Da Gew.O. § 29 die Ausübung der Heilkunde freigiebt, so können auch die niederen Verrichtungen auf dem Gebiete des Heilwesens und der Krankenpflege von jedermann gewerbsmäßig betrieben werden (s. jedoch den Art. Hebammen). Mehrere Landes-Gesetzgebungen haben aber die Führung bestimmter Titel bei der Ausübung dieser Gewerbe den Personen vorbehalten, welche eine bestimmte staatliche Prüfung bestanden haben. So können in Preußen nach VV. v. 13/10 1851 und 27/12 1869 Personen, welche sich mit kleinen chirurgischen Operationen, Desinfektionen ꝛc. beschäftigen wollen, sich einer Prüfung vor dem Kreisphysikus unterziehen, auf Grund deren ihnen ein Zeugnis über den Umfang ihrer Befähigung und das ausschließliche Recht, sich „geprüfter Heildiener" zu nennen, erteilt wird. In ähnlicher Weise wird nach V. v. 2/8 1870 das Recht zur ausschließlichen Führung des Titels „geprüfter Hühneraugenoperateur" erworben, und verschiedene Bezirksregierungen haben Prüfungen für Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen eingeführt. Eine Strafdrohung gegen unberechtigte Führung der angeführten Titel fehlt, da Str.G.B. § 360 Ziff. 8 nicht anwendbar ist. In Bayern wird gemäß V. v. 24/6 1884 Personen, welche nach einer gewissen Lehrzeit, einer sodann vor einer staatlichen Kommission abgelegten Vorprüfung und einem darauf in einem Krankenhaus unter der Leitung eines Arztes durchgemachten Unterrichtskurs eine Approbationsprüfung vor einer Staatskommission bestanden haben, das Recht zur ausschließlichen Führung des Titels „Bader" verliehen. Die Befugnisse der Bader umfassen die Unterstützung der Ärzte, die selbständige Vornahme einfacherer chirurgischer Verrichtungen, die ersten Vorkehrungen bei Erkrankungen und sonstigen Notfällen, die Leichenschau und die Hilfeleistung bei Leichenöffnungen. Bei Überschreitung ihrer Befugnisse kann ihnen das Recht zur Führung des Titels „Bader" entzogen werden. Die unberechtigte Führung des Titels ist nach Pol.-Str.G.B. Art. 127 strafbar. Hessen besitzt nach der Medizinalordnung v. 25/6 1861 geprüfte Heilgehilfen und Krankenpfleger, Elsaß-Lothringen nach Art. 15 des G. v. 19 vent. XI und V. v. 31/12 1854 officiers de santé, während in Sachsen, Württemberg und Baden keine derartigen Einrichtungen bestehen.

Litteratur.

Litteratur: Wiener, Handb. der Medizinalgesetzgebung des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten, 2 Bde., 1883—1887.

L. Jolly.

Heimatrecht, bayerisches.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung. — § 2. Begriff und Arten der Heimat. — § 3. Begründung der wirklichen Heimat. — § 4. Heimatgebühren. — § 5. Verlust der wirklichen Heimat. — § 6. Heimatlosigkeit und vorläufige Heimat. — § 7. Verfahren in Heimatsachen. — § 8. Heimatscheine.

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung.** Der Heimatbegriff entstammt dem Armenpflegerecht. Die Reichsgesetzgebung hatte (Ende des 15. und im 16. Jahrhundert) den Satz entwickelt, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst zu erhalten habe. Die Entscheidung der Frage aber, welche Gemeinde den armenpolizeilichen Verweisungsort für die nicht ansässigen Bevölkerungsklassen bilde, blieb dem Landesrechte überlassen. Sie wurde für Bayern durch die Landes- und Polizeiordnungen getroffen, im 18. Jahrhunderte durch die Bettelordnungen (v. 20/7 1726, 27/7 1770, 3/3 1780), deren Bestimmungen durch die Vorschriften der Gerichtsordnung von 1753 über das Domicil ihre Ergänzung fanden.

Nach diesem älteren Rechte ist für die ursprüngliche Heimat das Domicil des Vaters, bzw. der unehelichen Mutter, mangels eines solchen der Geburtsort, event. der Ort der Auffindung, bzw. Erziehung maßgebend. Die Notheimat ist nicht vererblich. Die erworbene Heimat wird regelmäßig begründet durch Domicil mit gesichertem Nahrungsstande, durch 15jährigen Aufenthalt als Dienstbote, durch Verehelichung eines Unansässigen mit obrigkeitlicher Erlaubnis. Ehefrauen teilen die Heimat des Gatten.

Für die Landesteile diesseits des Rheins wurde das H.R. durch die GG. v. 11/9 1825 (G.Bl. S. 103, 111) über die Heimat und über Ansässigmachung und Verehelichung neu geregelt. Hiernach hat jeder seine ursprüngliche Heimat da, wo sein Vater, bzw. seine uneheliche Mutter sie hat oder zuletzt hatte. Die erworbene Heimat wird regelmäßig begründet durch Vertrag mit der Gemeinde, durch Ansässigkeit, durch Verheiratung in der Gemeinde mit obrigkeitlicher Erlaubnis. Über letztere beiden Punkte bestimmte das zweitgenannte Gesetz. Gesetzliche Titel der Ansässigmachung sind Grundbesitz, Gewerbekonzession, definitive öffentliche Anstellung, sonstiger vollständig und nachhaltig gesicherter Nahrungsstand. Durch eine Nov. zum Ansässigmachungsgesetze v. 1/7 1834 (G.Bl. S. 133) wurde die Ansässigmachung wesentlich erschwert.

In der Pfalz hatte die französische Gesetzgebung ein H.R. und eine gemeindliche Armenunterstützungspflicht nicht entwickelt. Diesem Mangel wurde, allerdings in unvollkommener Weise, durch die Landesadministrations-V. v. 9/8 1816, die Wiedereinführung des Bürgergeldes betr. (pfalz. Kreisamtsblatt S. 313) abgeholfen. Die Verordnung ging davon aus, daß durch den Wohnsitz der Erwerb des Bürgerrechts, bzw. H.R. in der Gemeinde von selbst bewirkt werde. Für den Begriff und die Begründung des Wohnsitzes waren die Vorschriften des Code civil (Art. 102 ff.) entscheidend, demnach auch das, was der Code civil über die Ausdehnung des Wohnsitzes des Gatten auf die Gattin, des Wohnsitzes der Eltern oder Vormünder auf Kinder oder Mündel bestimmte, für die Heimat maßgebend. Die Praxis war übrigens in manchen Beziehungen, entsprechend der Unklarheit des Rechts, eine unsichere.

Eine Neuregelung des H.R. für das ganze Königreich brachte das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 16/4 1868 (G.Bl. S. 357).

Beim Eintritte Bayerns in das Reich behielt ersteres sich als Sonderrecht vor, daß die Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung über Heimat- und Niederlassungsverhältnisse sich auf Bayern nicht erstrecke (R.V. Art. 4 Ziff. 1). Demgemäß traten die R.GG. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4/5 1868 (B.G.-Bl. S. 149) und über den Unterstützungswohnsitz v. 6/6 1870 (B.G.Bl. S. 360) für Bayern nicht in Kraft. Doch machte der Eintritt Bayerns in das Reich Änderungen des Heimatsgesetzes durch eine Nov. v. 23/2 1872 (G.Bl. S. 214) nötig. Weitere Änderungen bewirkten das G. über den Verwaltungsgerichtshof v. 8/8 1878 (G.u.V.Bl. S. 369) und die auf das Verehelichungsrecht bezügliche königliche Deklaration v. 21/4 1884 (G.u.V.Bl. S. 123).

§ 2. **Begriff und Arten der Heimat.** Heimat ist das Verhältnis der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde. Die Wirkungen dieser Zugehörigkeit lassen sich rechtswissenschaftlich nicht mit einer allgemeinen Formel ausdrücken. Das Gesetz (Art. 13 Abs. I) sagt: „Die Heimat in einer Gemeinde gewährt a) das Recht, in dem Gemeindebezirke sich aufzuhalten, b) für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege." Indessen trifft letztere Wirkung nicht durchweg zu. Nur die erstere, daß dem Heimatberechtigten der Aufenthalt in der Gemeinde aus polizeilichen Gründen nicht verwehrt werden kann, ist eine allgemeine und begrifflich notwendige Folge der Heimat. Von der eigentlichen oder wirklichen Heimat unterscheidet sich die uneigentliche oder vorläufige. Letztere begründet keine Zugehörigkeit zur Gemeinde, sondern nur das Aufenthaltsrecht in der eben erörterten Weise. Heimat schlechtweg bezeichnet die wirkliche Heimat. Allgemeine Voraussetzung der letzteren ist der Besitz der Staatsangehörigkeit (G. Art. 9, 10, 14). Das Geschlecht begründet, wo das Gesetz nicht anders bestimmt, keinen Unterschied hinsichtlich der Heimatfähigkeit. Eine mehrfache Heimat ist unmöglich (G. Art. 14 Ziff. 1). Die eigentliche wie die uneigentliche Heimat ist entweder eine selbständige oder eine unselbständige. Der Bestand der ersteren kann nur durch Momente berührt werden, die in der Person des Heimatinhabers eintreten; der Bestand der letzteren ist von der Heimat eines anderen abhängig und wird daher von deren Veränderungen mit ergriffen. Die unselbständige Heimat hat ihren Grund im Familienbande. Sie ist eine urspüngliche für die Kinder, eine erworbene für die Ehefrauen. Die selbständige Heimat entsteht entweder durch Umwandlung aus der unselbständigen oder unabhängig von letzterer durch Neuerwerb.

§ 3. **Begründung der wirklichen Heimat.** Seine ursprungliche Heimat hat jeder Bayer da, wo sein ehelicher Vater, bzw. seine uneheliche Mutter heimatberechtigt ist. Legitimierte, voll adoptierte, arrogierte, durch Einkindschaft angenommene und in vermeintlicher Ehe erzeugte Kinder gelten gleich ehelichen (G. Art. 1, 10 Abs. III, IV). Heimaterwerb durch Ersitzung erstreckt sich auf die ehelichen Kinder

nur, wenn letztere noch keine Heimat haben (Art. 10 Abs. III): Heimaterwerb durch Verleihung bei gleichzeitigem Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die unselbständigen ehelichen ꝛc. Kinder (Art. 9 Abs. II) — hier wie dort die Staatsangehörigkeit der Kinder vorausgesetzt. Voreheliche Kinder folgen der Heimat der Mutter auch dann, wenn letztere sich verehelicht, ohne daß dadurch die Kinder legitimiert werden; ausgenommen sind voreheliche Kinder einer bisherigen Landesfremden, da diese, wenn nicht legitimiert, nicht Bayern werden (Art. 9 Abs. III). Die Ehefrau folgt der Heimat des Gatten, sie müßte denn ausnahmsweise dessen Staatsangehörigkeit nicht teilen (Art. 3 Abs. II, 4 Abs. I, 9 Abs. II, 10 Abs. III).

Eine Umwandlung der bisherigen unselbständigen in eine selbständige Heimat tritt ein: 1) bei Kindern durch den Tod des Vaters, bzw. der unehelichen Mutter, bei Ehefrauen durch Auflösung der Ehe und Nichtigerklärung einer für sie gutgläubigen Ehe, bei Familiengliedern durch Staatsangehörigkeitsverlust des Familienhauptes, der sie nicht mit ergreift (Art. 1 Abs. I, 4); 2) bei Männern, welche noch die ursprüngliche Heimat besitzen, durch Verehelichung (Art. 3 Abs. I).

Unabhängig von der bisherigen unselbständigen Heimat wird eine selbständige Heimat erworben in folgenden Fällen neu:

a) Anstellung (Art. 2). „Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche (d. h. einer öffentlichen Religionsgesellschaft — der katholischen und protestantischen Kirche), der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung erwerben die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung, Schullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes, Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes." Das V.G. v. 26/10 1887 (G.u.V.Bl. S. 625) bestimmt hierzu: „Diejenigen provisorisch ernannten Beamten (des Staats), welche sich bei Beendigung der Reichsverwesung im Besitze des Definitivums befinden, behalten die hierdurch erworbenen H.RR. für sich und ihre Angehörigen auch für den Fall, daß die von dem Reichsverweser ausgegangenen Ernennungen widerrufen werden sollten."

b) „Mit dem Bürgerrechte wird das H.R. in der Gemeinde erworben." Hievon besteht eine Ausnahme für die Fälle des Bürgerrechtserwerbs nach Art. 18 der G.O. für die Landesteile diesseits des Rheins v. 28/4 1869 (G. Art. 5, 28).

c) Verleihung durch die Gemeinde. „Anspruch auf Verleihung des H.R. in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der 5 ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre freiwillig und selbständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtung gegen die Gemeindekasse und Armenkasse erfullt, Armenunterstützung, aber weder beansprucht noch erhalten haben." Als selbständig sind nicht zu erachten: „Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel stehen; Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brote des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben." (Art. 6.)

„Anspruch auf Verleihung des H.R. in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der 10 ihrer Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Jahre freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben." (Art. 7.)

Beide Bestimmungen finden auch auf Landesfremde Anwendung, doch wird die Heimatverleihung an solche erst mit dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit wirksam (Art. 9 Abs. I).

Beide Bestimmungen „finden in der Pfalz nur dann Anwendung, wenn ein Angehöriger der rechtsrheinischen Landesteile die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht" (Art. 28).

Die Heimatverleihung kann auf Grund Vertrages nach Art. 8 des Gesetzes erfolgen und zwar nach Art. 9 auch an Landesfremde vorbehaltlich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit. Art. 8 sagt: „Die Gemeindeverwaltung kann jedem Angehörigen des bayerischen Staates das H.R. auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, auf Ansuchen verleihen und hiebei mit dem Bewerber die Bedingungen vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung des H.R. abhängig gemacht wird. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist zu einer solchen Verleihung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich."

d) Heimaterwerb durch einseitige Erklärung des Heimatsuchers ist nur nach pfälzischem H.R. und nur für Pfälzer möglich. Art. 29 bestimmt: „Jeder selbständige volljährige Angehörige der Pfalz ist berechtigt, in jeder pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat, die Heimat zu erwerben. Dieser Heimaterwerb ist bedingt durch die Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung bei dem Bürgermeisteramte der bisherigen und der neuen Heimatgemeinde, sowie durch Entrichtung der Heimatgebühr, wenn eine solche in der Gemeinde eingeführt ist und sofern diese Gebühr nicht ausdrücklich nachgelassen wurde. Nach Erfüllung dieser Bedingungen tritt die Erwerbung der neuen Heimat kraft des Gesetzes ein."

e) Heimaterwerb durch Ersitzung tritt nach fünf-, bzw. zehnjährigem Aufenthalte in einer Gemeinde für heimatlose Staatsangehörige unter denselben Voraussetzungen ein, unter welchen sonst der Anspruch auf Heimatverleihung ersessen wird. (G. Art. 10 Abs. I und II nach Art. 2 der Nov. von 1872.)

§ 4. Heimatgebühren. Die Bestimmungen sind diesseits des Rheins und in der Pfalz verschieden.

Für das diesseitige Bayern gilt nach Art. 11 des G. folgendes: „Die Gemeinden sind in den Fällen der Art. 3 Abs. 1, Art. 6 und 7 berechtigt, die Erwerbung des H.R. von Bezahlung einer Gebühr abhängig zu machen, welche in Gemeinden von mehr als 20000 Seelen 48 fl., in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 36 fl., in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen 24 fl., in kleineren Gemeinden 12 fl. nicht übersteigen und für Ausländer, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, bis zum Doppelten erhöht werden darf. Wer in einer Gemeinde, an

welche er die Heimatgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der treffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund von Art. 7 das H.R. erwerben, sind von Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während voller 10 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurteilt worden sind."

Für die Pfalz gelten folgende Bestimmungen des Art. 30 des G.: „Die Gemeinden der Pfalz sind berechtigt, eine Heimatgebühr bis zum Maximalbetrage von 100 fl. zu erheben 1) von Personen, welche auf Grund der Art. 5 Abs. 1, Art. 6, 7 oder 29 eine neue Heimat selbständig erwerben, 2) von Personen, welche auf Grund des Art. 2 eine neue Heimat erworben haben, wenn dieselben die Teilnahme an den zum Privatvorteile der Gemeindeangehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeindevermögens ansprechen oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbesteuer angelegt sind. Innerhalb dieses Maximalbetrages wird die Heimatgebühr nach den durchschnittlichen Jahreserträgnissen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, soweit dessen Renten oder Nutzungen für öffentliche Zwecke oder zum Privatvorteile der Gemeindeangehörigen verwendet werden, in der Art berechnet, daß die Heimatgebühr in keinem Falle das Zehnfache des Betrages übersteigen darf, welcher sich bei der Teilung der Summe jener Erträgnisse durch die Zahl der zur Anteilnahme berechtigten Familien ergiebt. Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden. Die Erhebung einer Heimatgebühr ist nur zulässig, wenn ein Tarif festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Zuständig zur Feststellung dieses Tarifs ist der Gemeinderat, für dessen Beschluß die Genehmigung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich ist. Ergeben sich an den Grundlagen der Berechnung wesentliche Änderungen, welche eine nachhaltige Minderung der Heimatgebühren zur Folge hätten, so kann die vorgesetzte Behörde eine Revision des Tarifs anordnen. Dem Gemeinderate steht es frei, die tarifmäßigen Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen, oder Fristenzahlungen zu gestatten, in welchem letzteren Falle das H.R. mit Bezahlung der ersten Rate erworben wird. Wenn in einer Gemeinde die eventuelle Anteilnahme an Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten bei Feststellung des Tarifs in Anschlag gekommen ist, so hat ein verhältnismäßiger Teil der Heimatgebühr in die Kassen der betreffenden Stiftungen oder Anstalten zu fließen. Angehörige des bayerischen Staates, welche nach zehnjährigem Aufenthalte in der Gemeinde das H.R. erwerben, sind von der Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während voller 10 Jahre ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurteilt worden sind."

Über Rückerstattungen nach pfälzischem Rechte Heimatgesetz Art. 20 Abs. V und pfälz. G.O. v. 29/4 1869 Art. 15.

§ 5. **Verlust der wirklichen Heimat** tritt ein: a) durch Erwerb einer neuen Heimat, b) durch Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit, c) bei Frauen durch Verehelichung mit einem Heimatlosen, d) durch Untergang der Gemeinde.

Wiederaufhebung des Heimaterwerbs durch die Gemeinde ist nur nach pfälzischem Rechte in dem Falle möglich, wo ein Pfälzer die Heimat durch einseitige Erklärung erworben hat. „Binnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimaterwerbes kann durch den Gemeinderat der neuen Heimatgemeinde die Wiederaufhebung des neuen H.R. beschlossen werden, wenn der neue Heimatangehörige während jener Frist öffentliche Armenunterstützung angesprochen oder erhalten hat." „Mit dem Tage, an welchem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, tritt das frühere H.R. wieder in Wirksamkeit." (Art. 29.)

§ 6. **Heimatlosigkeit und vorläufige Heimat.** Heimatlos ist, wer keine nachweisliche Heimat oder nachweislich keine Heimat hat. Das Heimatgesetz bestimmt bezüglich der Heimatlosen folgendes: Art. 15: „Kann die Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden, so ist diese Person durch die zuständige Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen, welche dann so lange als Heimatgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimat festgestellt oder eine neue erworben ist. Hierbei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Findelkinder sollen ihre vorläufige Heimat in jener Gemeinde haben, in deren Markung sie gefunden wurden;

b) andere heimatlose Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich während der den Heimatrecherchen unmittelbar vorausgehenden fünf Jahre zuletzt mindestens 6 Monate freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben:

c) wenn die unter a und b erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere auch dann, wenn der Platz, wo ein Findelkind gefunden wurde, keiner Gemeindemarkung angehört, so ist eine Gemeinde des Verwaltungsbezirkes, in welchem das Kind gefunden oder der Heimatlose zuletzt betreten wurde, als vorläufige Heimat zu bestimmen.

Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1 6 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes v. 16/4 1868 erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung."

Art. 16: „Die Bestimmungen des Abs. I und II des vorstehenden Artikels finden auch auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist. Falls solche Personen früher in Bayern heimatberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das H.R. hatten."

Art. 17: „Der auf Grund vorstehender Art. 15

und 16 einem Manne angewiesenen vorläufigen Heimat folgt auch seine Ehefrau. Kinder, die noch keinen eigenen Hausstand haben, teilen die ihren Eltern angewiesene Heimat."

Verlust der vorläufigen Heimat tritt für Staatsangehörige ein durch Ermittelung der wirklichen Heimat, durch Erwerb einer solchen und durch Verlust der Staatsangehörigkeit; für Landesfremde durch Erwerb der Staatsangehörigkeit und durch Eintritt der Möglichkeit ihrer Wegweisung.

§ 7. **Verfahren in Heimatsachen.** Die Verleihung der Heimat geschieht durch die Gemeindebehörde (Art. 22 und 8). Über die Gebührenpflicht s. Heimatgesetz Art. 12, Gebührengesetz v. 18/8 1879 Art. 3 Ziff. 3, Art. 173 Ziff. 1, Art. 187.

Die Ausmittelung der Heimat, sowie die Anweisung einer vorläufigen Heimat ist Amtssache. Zuständig ist nach Art. 19 des Gesetzes jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Person, über deren Heimat sich Zweifel ergeben haben, ihren Wohnsitz oder bei Ermangelung eines festen Wohnsitzes den Aufenthalt hat, oder in deren Bezirk die betreffende Person gefunden oder zuletzt betreten wurde; in München ist die Polizeidirektion zuständig. Die Entscheidung ist nach Vernehmung sämtlicher Beteiligter zu erlassen.

Streitigkeiten über Erwerb und Bestand der wirklichen und der vorläufigen Heimat sind Verwaltungsrechtssachen (G. v. 8/8 1878, Art. 8 Ziff. 26). Erste Instanz ist regelmäßig die oben bezeichnete Distriktsverwaltungsbehörde, bei Streitigkeiten über Heimatverleihung oder Wiederaufhebung der Heimat die der beklagten Gemeinde vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde, bzw. (bei unmittelbaren Städten) Kreisregierung, Kammer des Innern (Heimatgesetz Art. 23, 24, 29 Abs. V).

Der Rechtszug geht zu den gewöhnlichen Instanzen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens. (S. den Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern.)

Als Beteiligte haben ein Recht auf Gehör und zur Beschwerde: a) die Gemeinden, denen gegenüber Heimatverhältnisse in Frage kommen, vertreten durch die Gemeindebehörde, bei unmittelbaren Städten, wenn der Magistrat selbst zu entscheiden hat, durch das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, b) der Fiskus, vertreten durch das Regierungsfiskalat, bei Anweisung einer vorläufigen Heimat, c) die Personen, deren heimatrechtliche Verhältnisse in Frage stehen (G. Art. 27).

Wichtig ist folgende Bestimmung des Art. 21 des Heimatgesetzes: „Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizeibezirke ausweisen, ehe die Heimat solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen wurde. Ebensowenig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von einer anderen inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen. Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden."

Streitigkeiten über Heimatgebühren sind gleichfalls Verwaltungsrechtssachen (G. v. 8/8 1878, Art. 8 Ziff. 27, Art. 9 Abs. I).

§ 8. **Heimatscheine** sind amtliche Bestätigungen über den Besitz der Heimat. Ihre Ausstellung ist, soweit nicht auf Grund von Staatsverträgen anders bestimmt ist, Sache der Gemeindebehörden. Die Ausstellung von Heimatscheinen darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert noch verzögert werden (G. Art. 22). Heimatscheine können von den Gemeindebehörden nur zum Gebrauche innerhalb Bayerns ausgestellt werden. M.E. v. 1/4 1881, A.Bl. des Staatsministeriums des Innern S. 105.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: s. in § 1.

B. Litteratur: Seydel in den Annalen 1886 S. 719 ff., Seydel, Bayer. Staatsrecht (München, jetzt) Freiburg i. B. 1887, III S. 90—138. E. v. Riedel, Kommentar zum bayer. G. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, 5. Aufl. von L. A. v. Müller, Nördlingen 1881. A. Reger, Das G. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ꝛc., 2. Aufl., Ansbach 1888.

Seydel.

Herausgabe von Sachen.

Wie eine allgemeine Zeugnispflicht, so besteht im Strafprozesse auch eine allgemeine Pflicht, auf Verlangen des zuständigen Beamten, Gegenstände vorzulegen und auszuliefern, welche als Beweismittel für eine Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen (Str.Pr.O. § 95 mit 94). Es handelt sich bei dieser Rechtspflicht um eine Leistung für die Zwecke der Strafrechtspflege, nicht bloß um das Geschehenlassen (Dulden) eines behördlichen Aktes. Frei von dieser Pflicht sind: der Beschuldigte selbst, sowie diejenigen Personen, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, nämlich die Angehörigen des Beschuldigten (Str.Pr.O. § 51), sowie hinsichtlich des Berufsgeheimnisses sein Seelsorger, Verteidiger, Rechtsanwalt und Arzt (Str.Pr.O. § 95 Abs. 2). Zur H. erscheint ferner derjenige nicht als verpflichtet, welcher durch die H. sich oder seine Angehörigen der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würde. (Str.Pr.O. § 54. Löwe, Bemerkung 3b zu § 95.) Freilich können bei den genannten Personen (vorbehaltlich der Ausnahme in § 97 der Str.Pr.O., s. den Art. Beschlagnahme § 3 S. 178) Beweismittel beschlagnahmt, und es kann zum Zwecke der Beschlagnahme eine Durchsuchung veranstaltet werden. Das Verhältnis des Herausgabezwanges zu der Durchsuchung und Beschlagnahme ist ein ähnliches, wie das der persönlichen zur dinglichen Klage. Behörden und öffentliche Beamte des Reichs, eines Bundesstaates, von Gemeinden und öffentlichen Korporationen sind zur Herausgabe eines Schriftstückes dann nicht verpflichtet, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts reichs- oder

staatsbedenklich sein würde (Str.Pr.O. § 96). Während aber Beamte über Amtsgeheimnisse nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden dürfen, welche Genehmigung vom Richter einzuholen ist, wenn sie nicht anderweitig zum Prozesse beigebracht wurde: so ist dem richterlichen Verlangen der H. von Akten und sonstigen Schriftstücken zu entsprechen, wenn nicht die oberste Dienstbehörde der das Schriftstück verwahrenden Behörde ein Veto eingelegt hat. In allen nicht ganz unbedenklichen Fällen wird es sich für den Verwaltungsbeamten empfehlen, der H. eine Anfrage bei der vorgesetzten Behörde vorausgehen zu lassen. Auf Schriftstücke, deren Geheimhaltung im Privatinteresse läge, bezieht sich die Ausnahme des § 96 nicht. Der verwahrende Beamte (z. B. Notar) hat sie auf Verlangen des Richters herauszugeben. — Zur Geltendmachung der H. ist jeder mit der Strafverfolgung betraute Beamte, sowie der Beschuldigte und dessen Verteidiger berechtigt. Im Falle Widerspruchs hat aber der zuständige Richter zu entscheiden; diesem allein steht die Anordnung des Herausgabezwanges zu. Der Richter darf auch von Amts wegen dazu schreiten. Die Anwendung des Zwanges setzt voraus: 1) daß die verlangte Sache genügend individualisiert ist; 2) daß durch Zugeständnis die Innehabung der Sache seitens des Aufgeforderten oder eines anderen für ihn festgestellt ist. Eine Beweisführung über die Innehabung, wie manche behaupten, oder die Auflage eines Editionseides (vgl. C.Pr.O. § 391) kennt das heutige Strafprozeßrecht nicht. Ist die Innehabung der Sache seitens des Aufgeforderten zweifelhaft, so darf es zwar zur Durchsuchung, aber nicht zur Anwendung des Herausgabezwanges kommen. Dieser ist derselbe, wie der Zeugniszwang: Geldstrafe, Verurteilung zu den Kosten, zeitbeschränkte Zwangshaft (Str.Pr.O. § 95 Abs. 2 mit § 69). Der Ausdruck „Zwangsmittel" begreift auch die Strafe in sich. Die Zwangshaft muß aufhören, wenn die H. erfolgt, wenn die Instanz beendigt ist und wenn die Zeit von 6 Monaten bzw. (bei Übertretungen) von 6 Wochen erschöpft ist. Aber auch dann ist die Zwangshaft nicht mehr statthaft, wenn feststeht, daß die gesuchte Sache, weil entwendet oder zerstört, nicht mehr herausgegeben werden kann (Löwe, Bemerkung 7 zu § 95). Gegen die Anwendung des Zwanges steht das — an sich nicht suspensive — Rechtsmittel der Beschwerde zu (Str.Pr.O. § 346 Abs. 2). — Weigert sich eine Behörde oder ein Beamter ohne Grund, eine verlangte Sache herauszugeben, so ist nicht das Zwangsverfahren nach § 95 Abs. 2 der Str.Pr.O. einzuschlagen, sondern bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde kann vom Richter, sowie von der Staatsanwaltschaft erhoben werden; die letztere darf die vorgesetzte Behörde des verwahrenden Beamten auch ohne Vermittelung des Gerichts anrufen. — Die H. erfolgt in der Regel durch Auslieferung der Sache an die requirierende Behörde. Bei Grund- und Hypothekenbüchern, Standesamtsregistern und ähnlichen Schriftstücken pflegt an die Stelle der H. die Gestattung der Einsichtnahme oder die Erteilung von Auszügen oder beglaubigten Abschriften zu treten. Wenn aber die Gerichtsbehörde auf der H. besteht, und es sich nicht um die Wahrung eines Dienstgeheimnisses handelt, so muß die H. erfolgen. (Vgl. gegen Löwe, Bemerkung 6 zu § 96 der Str.Pr.O. Stenglein, Bemerkung 5 zu demselben Paragraphen).

Quellen und Litteratur.

Str.Pr.O. § 95 mit 94, §§ 96, 69. Geyer, Lehrb. d. gem. deutschen Strafprozeßrechts, Leipzig 1880, § 146 III S. 555 f. John, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, I. Bd. (1884) S. 760 ff. Löwe, Die Str.Pr.O. für das Deutsche Reich, 5. Aufl., Berlin u. Leipzig 1888, zu §§ 95 u. 96. Stenglein, Die Str.Pr.O. für das Deutsche Reich, Nördlingen 2. Aufl. 1889, S. 231 ff.

H. Seuffert.

Herrenlose Sachen

(Staatseinnahmen aus denselben).

§ 1. Wesen dieser Art von Staatseinnahmen. — § 2. Geschichtlicher Zusammenhang mit der Regalität. — § 3. Die einzelnen Arten der Staatseinnahmen aus herrenlosen Sachen. — § 4. Erblose Verlassenschaften. — § 5. Herrenlose Grundstücke. — § 6. Herrenlose bewegliche Gegenstände, insbesondere Schatz und gefundene Gegenstände. — § 7. Schlußbemerkung.

§ 1. Wesen dieser Art von Staatseinnahmen. Die einzelnen deutschen Staaten führen in den Einnahme-Voranschlägen teils mit ausdrücklicher Benennung, teils ohne solche, unter Sammelgruppen von Einnahmen, diejenigen Einnahmen auf, welche dem Staat aus herrenlosen Sachen verschiedener Art erwachsen. Die Hauptunterscheidung der Staatseinnahmen in privat-wirtschaftliche und öffentlich-wirtschaftliche, welche bei der allgemeinen Übersicht im Art. Abgaben (S. 2) gegeben worden ist, läßt sich auf diese besondere — ihrem finanziellen Betrage nach durchweg unbedeutende — Gattung von Staatseinnahmen nicht gut anwenden. Ihrem ursprünglichen Wesen nach wären dieselben den privatwirtschaftlichen Einnahmen anzureihen, da sie nur als eine Beteiligung des Fiskus an dem grundsätzlich auch den Privaten eröffneten Erwerb aus der Zueignung herrenloser Sachen sich darstellen: die vielfachen gesetzlichen Bevorzugungen des Fiskus aber, welchen ein öffentlich-rechtlicher Charakter nicht abzusprechen ist, wenn sie auch in einem bürgerlichen Gesetzbuch Ausdruck gefunden haben, verleihen dieser Staatseinnahme doch auch einen öffentlich-wirtschaftlichen Charakter. Man thut deshalb gut, auf eine Einreihung derselben in die eine oder andere dieser Hauptgruppen der Staatseinnahmen zu verzichten und sie — was bei ihrer verhältnismäßigen Unbedeutendheit wohl berechtigt ist — unter die nach Ausscheidung der Haupt-Einnahmegruppen übrig bleibende Sammelgruppe von „zufälligen" Staatseinnahmen zu verweisen. Nach heutigem Rechtszustand denkt niemand bei diesem Einnahmeposten — abgesehen etwa von der Einnahme aus erblosen Verlassenschaften — zunächst an eine Finanzquelle; es handelt sich

vielmehr bei der Aufrechterhaltung der Bestimmungen über die Sonderansprüche des Fiskus an gewisse herrenlose Sachen, für welche auch die Bezeichnung „Fiskusrecht“ üblich ist, in erster Linie um ein staatliches Ordnungsbedürfnis, dessen Wahrnehmung erst in zweiter Linie gelegentliche Staatseinnahmen liefert. Man könnte hieraus ähntich, wie dies oben bezüglich der Geldstrafen geschehen ist (Art. Gebühren), einige Verwandtschaft mit dem Gebührenwesen insofern ableiten, als man die Gesamtheit der aus Zueignung herrenloser Sachen dem Staat erwachsenden Einnahmen als eine intermittierend zum Anfall kommende Art von Gegenleistung für die auf den Schutz der Sachen, des Eigentums und des Besitzes verwendeten Staatsleistungen betrachtet.

§ 2. Geschichtlicher Zusammenhang mit der Regalität. Geschichtlich ist der heute in der Hauptsache aus staatlichem Ordnungsbedürfnis zu rechtfertigende Anspruch des Staates auf gewisse herrenlose Sachen innig mit der Ausbildung der Regalität verwachsen, durch welche die Vorrechte des Fiskus über die Besitznahme herrenloser Sachen als Regal besonderer Art erklärt wurden. Mit dem durch die moderne Staatsentwickelung eingetretenen Verfall der Regalität, welcher heutzutage die Streichung der Regalien als einer besonderen Gattung der Staatseinnahmen rechtfertigt, ist auch diese Staatseinnahme als Regaleinnahme aus den deutschen Staatsbudgets fast ganz verschwunden. Als Ruine verdient noch die Aufführung von Einnahmen aus Regalien im hessischen Etat Erwähnung, wo noch für die Finanzperiode 1888/89—1890/91 eine solche Einnahme sich findet (vom „Wassergefäll“ und „sonstige Regalien“, worunter die Einnahme aus herrenlosen Sachen begriffen ist: im ganzen freilich nur 5300 *M*).

Wie wenig die heutige Staatseinnahme aus herrenlosen Sachen der Begründung durch ein besonderes „Regal“ bedarf, ergiebt sich daraus, daß dieselbe heute in denjenigen deutschen Staaten verhältnismäßig am ausgebildetsten ist, in welchen noch das, dem Regalienwesen fremd gegenüberstehende franzäsische Recht gilt[1]).

§ 3. Die einzelnen Arten der Staatseinnahmen aus herrenlosen Sachen. Finanziell wie grundsätzlich am bedeutungsvollsten sind die Einnahmen aus erblosen Verlassenschaften. Als Staatseinnahmen sind von geringerer Bedeutung die aus herrenlosen Grundstücken, und aus herrenlosen beweglichen Sachen, insbesondere aus gefundenem Schatz und sonstigem Fund erfließenden Einnahmen. Bei diesen letzteren Arten greift häufiger als bei den erblosen Verlassenschaften nach den maßgebenden Rechtsvorschriften die Bestimmung platz, daß die herrenlosen Gegenstände oder der Erlös daraus in der Hauptsache an Private, im übrigen aber nicht an die Staatskasse, sondern an andere öffentliche Kassen, insbesondere Gemeindekassen, Armenkassen, Unterstützungskassen u.s.w. fallen.

Da die vorbezeichneten fiskalischen Sonderrechte durch das geltende bürgerliche Recht bestimmt sind, besteht in Deutschland z. Z. eine große Mannigfaltigkeit in der Umgrenzung derselben. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs von 1888 nimmt bezüglich der erblosen Verlassenschaften in Aussicht, daß der Fiskus desjenigen Bundesstaates erbt, welchem der Erblasser z. Z. seines Todes angehört hat. Bezüglich der herrenlosen Grundstücke geht der Entwurf (mit einer Zurückhaltung van zweifelhaftem Werte) von der Annahme aus, daß die Reichsgesetzgebung keine Veranlassung habe, die Person des Berechtigten zu bestimmen, dies vielmehr nach wie vor der Landes-Gesetzgebung zu überlassen sei. Eine Beteiligung des Fiskus oder der Gemeinden nimmt der Entwurf weder bei dem Schatzfunde noch bei dem gewöhnlichen Funde in Aussicht.

§ 4. Erblose Verlassenschaften. Wie die staatliche Gesetzgebung auf die Ausdehnung des Gebiets erbloser Verlassenschaften durch Beschränkung des Erbrechts auf bestimmte Verwandtschaftsgrade Einfluß üben kann, ist bereits bei Erörterung der Erbschaftssteuer zur Sprache gekommen. Die erblosen Verlassenschaften fallen gemeinrechtlich, wie nach den meisten Partikularrechten, dem Fiskus zu.

Nach preußischem Landrecht (T. II Tit. XVI Abschn. 2) fällt die Erbschaft dem Staate anheim, wenn ein Verstorbener niemanden hinterläßt, dem aus rechtsgiltigen Willenserklärungen oder vermöge der Gesetze ein Erbrecht auf sein Vermögen zukommt. Dieses Erbrecht des Staates auf erledigte Verlassenschaften steht moralischen oder anderen Personen nur insofern zu, als sie nachweisen können, dasselbe vom Staat auf eine rechtsgiltige Weise erworben zu haben; milden Stiftungen bleibt ihr Successionsrecht auf den erblosen Nachlaß der darin erzogenen oder bis an ihren Tod verpflegten Personen.

Auch in Bayern fallen gemeinrechtlich und nach den Statutarrechten die erblosen Verlassenschaften dem Fiskus zu. Die Bestimmung des bayerischen Landrechts, daß der Fiskus das Vermögen eines Gatten, der keine Verwandten hat, mit Ausschluß der Ehegattin erbt, ist durch den Landtagsabschied v. 29/12 1831 aufgehoben worden. Im Gebiet des gemeinen und des bayerischen Landrechts steht dem Fiskus das weitere Recht zu, aus bestimmten gesetzlichen Gründen dem Erben die Erbschaft zu entreißen. Im sächsischen Gesetzbuch (§ 2618) ist gleichfalls bestimmt, daß der Nachlaß an den Staat fällt, wenn ein Verstorbener niemanden hinterläßt, welcher ihn vermöge Erbvertrags, letzten Willens oder Gesetzes beerbt. Eine Berechtigung des Fiskus auf den Überschuß des erblosen Nachlasses (mit Nachlaßauseinandersetzung von Amts wegen) besteht auch in Württemberg. Die Bestimmung des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs, welche im Geltungsbereich des französischen Privatrechts und übereinstimmend nach badischem Landrecht Anwendung findet, ist oben in § 2 bereits erwähnt.

Gesondert nachgewiesen im Etat sind die Staatseinnahmen aus „herrenlosen Erbschaften“ (für 1889/90 zu 85 620 *M* veranschlagt) nur in Preußen. In Bayern findet sich die Sammelgruppe „aus Vermächtnissen und der Okkupation herrenlaser Objekte“, in Baden: „Anfall van ledigen, herren- und erblosen Gütern“, in Elsaß-Lothringen „Er-

[1]) Cod. civ. Art. 539. Alle ledigen und herrenlosen Güter, sowie diejenigen von Personen, welche ohne Erben verstorben sind, oder deren Erbschaften nicht angetreten werden, gehören zum öffentlichen Gut. — Art. 713. Herrenlose Güter gehören dem Staat.

trägnisse aus erblosen Verlassenschaften, Vakantmassen, sequestrierten Gütern, aus gerichtlich eingezogenen, herrenlosen und Fundgegenständen und aus Renten". In den Etats der übrigen hier in Betracht kommenden Staaten fehlt die Sondererwähnung der Einnahmen aus erblosen Verlassenschaften.

Ob mit einer etwaigen Reform und Vereinheitlichung der Erbschaftssteuer auch eine Erweiterung des Gebiets der erblosen, dem Staat zufallenden Erbschaften mit Erfolg wird angestrebt werden können, mag dahingestellt bleiben.

§ 5. **Herrenlose Grundstücke.** Es können in Betracht kommen neu entstandene, bisher nach nicht in Besitz genommene, verlassene Grundstücke. Im alltäglichen Staatsleben sind die Bereicherungen bzw. Einnahmen des Staates aus dieser Quelle sehr unbedeutend, und zwar um so unbedeutender, je besser das Kataster- und Grundbuchwesen gestaltet ist, und demgemäß die Frage der Herrenlosigkeit von Grundstücken außerordentlich selten neu auftaucht. Etwaige koloniale Gebietserwerbung zu Eigentum des Reichs durch Zueignung herrenloser Landstriche in fremden Weltteilen aber fällt überhaupt nicht unter das hier zur Erörterung stehende Kapitel.

Im übrigen entspricht es den Grundsätzen des deutschen Rechts, daß herrenlose Grundstücke dem Staat zufallen. Nach dem A.L.R. (T. II Tit. XVI § 3) sind unbewegliche Güter, auf welche noch niemand ein Recht erlangt hat, oder die von ihren vorigen Eigentümern wieder verlassen worden, ein Vorbehalt des Staates, und ist demgemäß (§ 8) weiter bestimmt, daß der Staat solche Grundstücke für sich selbst in Besitz nehmen oder auch an andere sowohl zum Eigentum als zur Nutzung überlassen kann. Nach bayer. Landrecht stehen herrenlose und von niemand in Besitz und Eigentum angesprochene Grundstücke im Eigentum des Staates. Auch nach französischem Rechte gehören, wie aus der bereits angeführten allgemeinen Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuchs hervorgeht, herrenlose Grundstücke dem Staat. — Daneben kommt — wie in den Motiven zum Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs von 1888 ausgeführt ist — auch ein Recht der Gemeinde auf die in dem Gemeindebezirk belegenen herrenlosen Grundstücke vor. (Nach preußischer Praxis hat eine Stadt Anspruch auf die innerhalb des Weichbilds befindlichen herrenlosen Grundstücke, sog. Auenrecht in Schlesien, wonach unbebaute Grundstücke einer Dorfschaft dem Rittergute zufallen; in der Rheinprovinz und Westfalen wurden die bei der Katastrierung als herrenlos entdeckten Grundstücke der Gemeinde überwiesen (G. v. 21/1 1839).

Was speciell die neu entstehenden Grundstücke anlangt, so ist bezüglich der an Flüssen vor sich gehenden Neubildungen das französische Gesetzbuch in der Voranstellung des staatlichen Anspruchs am entschiedensten. Im übrigen überwiegt die Bestimmung, wonach in der Regel die privaten Ufereigentümer die zunächst Berechtigten sind. In Bayern ist maßgebend das G. v. 28/5 1852, betr. die Benützung des Wassers, welches unter Anerkennung des Grundsatzes, daß das Flußbett im Zweifel dem Staat und die Ufer den Eigentümern der anliegenden Grundstücke gehören, die vorwürfigen Fragen erschöpfend regelt.

Sofern Neubildungen längs des Meeresufers in Frage sind, ist der Anspruch des Staates zweifellos, da nach moderner Anschauung das Meeresufer überhaupt im Eigentum desselben steht (A. L.R. II, XIV § 21. Franz. Gesetzb. Art. 538).

§ 6. **Herrenlose bewegliche Gegenstände, insbesondere Schatz und gefundene Gegenstände.** In weit geringerem Maße als bei den Grundstücken führt die von Staatsordnungs wegen getroffene Regelung des Eigentums an herrenlosen Mobilien zu einer Staatseinnahme. Soweit nicht dem Finder, und speciell beim Schatz dem Finder und Grundeigentümer zusammen, der ganze Fundwert belassen ist, sind es lokale Gemeinwirtschaften und Unterstützungsgenossenschaften, welchen eine Anteilnahme am Fundwert durch Staatsgesetz zusteht, und nur ausnahmsweise bei besonderer Lagerung der Verhältnisse geben die hier in Betracht kommenden Vorgänge nach bisherigem Rechte Anlaß zu einer Bereicherung des Staates. Beispielsweise sei folgendes erwähnt. Nach A. L.R. gehört die an sich dem Finder gebührende Hälfte dann dem Fiskus, wenn ein Schatz ohne Bewilligung des Eigentümers gesucht ist, ebenso dann, wenn dabei vermeintliche Zaubermittel angewendet sind oder gegen die Polizeigesetze gehandelt ist, welche zur Verhütung von Feuersbrünsten und anderen Beschädigungen gegeben sind. Bei gefundenen Gegenständen höheren Wertes (über 300 ℳ) ist eine Anteilnahme nicht des Fiskus, sondern der lokalen Armenkasse festgesetzt (Tit. IX § 45). Das Gleiche ist auch in Bayern Rechtens. Bezüglich des Schatzes gelten in Bayern je nach den verschiedenen Civilrechtsgebieten verschiedene Bestimmungen: nach Ansbacher Recht gehört beispielsweise der Schatz dem Fiskus ganz, nach bayer. Landrecht zu ²/₃ und, wenn Zauberkünste angewendet sind, ganz. Bezüglich alter Münzen und anderer Altertümer wird von dem Fiskusrechte kein Gebrauch gemacht, sondern dem Finder gegen Einlieferung an die Akademie der Wissenschaften der volle Wert ersetzt. Auch in Württemberg ist von Staats wegen die Ablieferung von alten Münzen und sonstigen Altertümern gegen Werterfatz angeordnet. Nach dem sächsischen Gesetzbuch (§ 243) erwirbt bei Fundverheimlichung an Stelle des Finders der Staat das Eigentum des Gefundenen.

Besonderer Regelung ist in der Neuzeit allenthalben die Verwertung der in den Geschäftsräumen oder Transportmitteln von Behörden oder öffentlichen Verkehrsanstalten gefundenen herrenlosen Gegenstände in der Art unterstellt, daß gegenüber den gewöhnlichen Funden ein vereinfachtes Verfahren zugelassen ist. Das Betriebsreglement für die deutschen Eisenbahnen v. 11/5 1874 (§ 33) enthält eine darauf bezügliche Bestimmung (eingehende gesetzliche Regelung des Verfahrens in diesem besonderen Falle nimmt der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs [§ 924—927] in Aussicht). Der Erlös aus verwerteten Fundgegenständen solcher Art wird übrigens, soweit es sich um staatliche Verkehrsanstalten handelt, nicht durchweg den allgemeinen Staatseinnahmen zugewiesen. Aus den Erläuterungen zum württembergischen Budget ist beispielsweise ersichtlich, daß der Erlös aus solchen Gegenständen (in den letzten Jahren je 3000 bis 3500 ℳ) der Unterstützungskasse für Angestellte der Verkehrsanstalten überwiesen ist.

Als eine weitere Gattung herrenloser, dem Staat zufallender Mobilien mögen die herrenlosen Staatsdepositen erwähnt sein.

Reichsgesetzliche Regelung bezüglich einer besonderen Art des Fundes von beweglichen Sachen ist in der Strandungsordnung v. 17/5 1874 (R.G.Bl. S. 73) enthalten. Nach dieser (§ 35) werden Gegenstände, welche in Seenot vom Strande aus geborgen sind, desgl. Seeauswurf und strandtriftige Güter, falls durch das vorgeschriebene Aufgebotsverfahren der Empfangsberechtigte nicht ermittelt wird, dem Landesfiskus überwiesen.

§ 7. **Schlußbemerkung.** Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß hier überhaupt nur von solchen — dem Betrage nach nicht erheblichen — Staatseinnahmen aus herrenlosen Sachen die Rede war, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen als fortlaufende zufällige Einnahmen sich ergeben. Die außerordentlichen, dem Betrage nach weit erheblicheren Einnahmen, welche unter besonderen Verhältnissen, namentlich im Kriegsfall aus dem Beuterecht sich ergeben, sollten hier überhaupt nicht erörtert werden.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen. Die einschlägigen (zum Teil oben erwähnten) Bestimmungen des in den verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands geltenden Civilrechts, nebst den in § 6 erwähnten Sonderbestimmungen über bestimmte Arten von Funden.

B. Litteratur. Klüber, Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 3. Aufl., 1831, §§ 336, 337. — Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., 1871, S. 192. A. Wagner, Finanzwissenschaft, II. T., 1880, S. 133. Roscher, Finanzwissenschaft, 1886, § 20. R.L. Art. „Fiskusrecht". Rotteck und Welcker, Staatslexikon, Art. „Herrenlose Sachen". Hock, Handbuch der Finanzverwaltung im Königreich Bayern, 3. Aufl., 1883, II S. 740. — Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, und Motive dazu, Berlin 1888 (§§ 868, 872, 903 bis 909, 910—928, 1974).

[Dr. v. Mayr.

Hochschulen (technische).

§ 1. Geschichte der technischen Hochschulen. — § 2. Zweck der technischen Hochschulen. — § 3. Die Abteilungen. — § 4. Die Verwaltungsbehörden. — § 5. Der Lehrkörper. — § 6. Die Studierenden. — § 7. Die Diplomprüfungen. — § 8. Die Staatsprüfungen. A. in den technischen Fächern, B. im Lehrfach. — § 9. Nebenanstalten der technischen Hochschulen.

§ 1. **Geschichte der technischen Hochschulen.** — (s. auch Gewerbliches Unterrichtswesen § 1). In Deutschland giebt es gegenwärtig neun t. H: in Berlin, Hannover, Aachen, Braunschweig, Darmstadt, Dresden, Karlsruhe, München und Stuttgart — die Anstalten in Dresden und Stuttgart führen den Namen Polytechnikum. Die t. H. haben sich unabhängig von einander und jede eigenartig entwickelt. Erst seit dem letzten Jahrzehnt etwa haben sie sich einander genähert und zwar dadurch, daß sie gemeinsam eine Verfassung nach dem Muster der Universitäten anstrebten, die sie auch im wesentlichen erreicht haben. Über die Geschichte der Anstalten ist folgendes zu sagen:

1) Berlin. Die t. H. in Berlin ist 1879 aus der Vereinigung der Gewerbe- und der Bauakademie hervorgegangen. A. Die Gewerbe-Akademie war vornehmlich für die Ausbildung von Maschinen-Technikern und technischen Chemikern bestimmt. Sie wurde unter der Benennung „Technisches Institut" unterm 29/4 1820 als eine zwei Klassen umfassende Staatsanstalt auf Beuths Veranlassung ins Leben gerufen. In den Jahren 1850, 1860 und 1875 erfuhr sie größere Reorganisationen. 1827 erhielt die Anstalt den Namen „Gewerbe-Institut", 1866 den Namen „Gewerbe-Akademie". B. Die Bauakademie war die höchste technische Lehranstalt zur Ausbildung von Baubeamten. Sie wurde durch das Königl. Publik. v. 20/4 1799 als eine allgemeine staatliche Bauunterichtsanstalt gestiftet; in den Jahren 1823, 1831, 1849, 1855, 1868 und 1875 unterlag sie größeren Reorganisationen, von denen die im Jahre 1849 sie zu einer Bauakademie umschuf. Die Gewerbe- und die Bauakademie hatten sich namentlich in Bezug auf den Unterricht in den vorbereitenden Wissenschaften so genähert und hatten ihre Anforderungen an die Studierenden in dem Grade gesteigert, daß ihre Vereinigung zu einer technischen Hochschule mit einer den Universitäten nachgebildeten, zunächst provisorisch erlassenen Verfassung zweckmäßig erschien. Bald darauf, 1879, erfolgte der Übergang der vereinigten Anstalten aus dem Ressort des Handelsministeriums in das des Unterrichtsministeriums (A.E. v. 14/10 1878, C.Bl.U.V. 1879, 225). Das provisorische Verfassungsstatut v. 17/3 1879 (C.Bl.U.V. 251) ist inzwischen durch das heute geltende Verfassungsstatut v. 28/7 1882 (C.Bl.U.V. 1883, 228) ersetzt worden. Dagegen steht das Regulativ, betr. die Organisation der Abteilungen, v. 17/3 1879 (C.Bl.U.V. 262) noch in Kraft.

2) Hannover. Die t. H. in Hannover ist aus der 1831 gegründeten höheren Gewerbeschule hervorgegangen und besteht seit 1847 als polytechnische Schule. 1871 erhielt sie eine neue Verfassung. Von 1879 ab heißt sie t. H. Gegenwärtiges Verfassungsstatut v. 27/8 1880 (C.Bl.U.V. 1881, 144) und Regulativ, betr. die Organisation der Abteilungen, v. 7/9 1880 (C.Bl.U.V. 1881, 351).

3) Aachen. Die t. H. ist 1870 als rheinisch-westfälische polytechnische Schule gegründet worden (Verfassungsstatut v. 20/4 1870); 1879 erhielt sie ihren jetzigen Namen. Gegenwärtiges Verfassungsstatut v. 27/8 1880 (C.Bl.U.V. 1881, 156) und Regulativ, betr. die Organisation der Abteilungen v. 7/9 1880 (C.Bl.U.V. 1881, 354). Mit dem 1/10 1880 erfuhr das Lehrgebiet der Hochschule eine Erweiterung durch Hinzutritt des Bergfaches.

4) Braunschweig. Das Kollegium Karolinum wurde 1745 als eine Art Realschule vom Herzog Karl I. auf den Rat des Abtes Jerusalem gegründet. Reorganisationen 1804 und 1835. Nach letzterer zerfiel die Anstalt in drei Abteilungen: die humanistische, die technische und die merkantilische. 1862 wurde die mittlere zu einer polytechnischen Schule ausgestaltet, während die anderen beiden fortfielen. Akademische Verfassung seit 1872. Gegen-

wärtiges Verfassungsstatut v. 9/3 1878 nebst Abänderungen und Ergänzungen v. 26/7 1887 und 11/6 1888.

5) Darmstadt. 1836 mit dem Charakter einer Vorschule für akademische technische Studien als zweiklassige höhere Gewerbeschule in Verbindung mit einer Realschule gegründet, 1864 in eine „Technische Schule“ ohne höhere Ziele umgewandelt. Reorganisation durch die V. v. 3/10 1868. Die Anstalt wurde 1869 als polytechnische Schule mit Hochschulcharakter eröffnet. 1877 erhielt sie den Namen „Technische Hochschule“. V., die organischen Bestimmungen der polytechnischen Schule zu Darmstadt und die künftige Bezeichnung dieser Anstalt betr., v. 10/10 1877 (R.Bl. 359), Ergänzung v. 12/6 1883 (R.Bl. Nr. 16) betr. die Gründung einer elektrotechnischen Schule (d. h. Abteilung). 1884 trat die pharmazeutische Sektion hinzu.

6) Dresden. Am 1/5 1828 wurde in Dresden die technische Bildungsanstalt für das Königreich Sachsen eröffnet und mit ihr eine bereits seit 1814 bestehende Industrie-(Zeichen)-Schule vereinigt. 1835 Teilung in zwei Klassen. 1838 neuer Organisationsplan mit dem Zwecke der vollständigen Ausbildung wissenschaftlicher Techniker. 1851 Polytechnische Schule. 1852 neuer Lehrplan. Einführung von Maturitätsprüfungen. Weitere Organisationsänderungen 1855 und 1865, welche aber der Anstalt noch den schulmäßigen Betrieb erhielten. 1870—71 Umwandlung in eine t. H. Gegenwärtiges Statut v. 3/4 1878.

7) Karlsruhe. Gegründet 1825 (V. v. 7/10 1825) als polytechnische Schule, neue Organisation 1832. Organisationsstatut v. 21/1 1865 (R.Bl. v. 20/2 1865, Nr. 8). T. H. 1867.

8) München. Die t. H. in München hat sich aus der 1827 gegründeten polytechnischen Centralschule daselbst entwickelt, welche vorzugsweise den Baugewerken und den ins Artistische einschlagenden Gegenständen sich widmen sollte. Eine t. H. wurde 1833 in Verbindung mit der kameralistischen Fakultät der Universität zu München ins Leben gerufen, jedoch nach einem kümmerlichen Dasein schon 1840 wieder aufgehoben und durch einen Ingenieurkursus an der polytechnischen Schule ersetzt. Nach jahrelangen Erwägungen erging die technische Schulordnung v. 14/5 1864, jedoch ohne nachhaltigen Einfluß auszuüben. Erst die V. v. 12/4 1868 rief eine Reorganisation wirklich ins Leben. An die Stelle der früheren 3 polytechnischen Schulen in München, Nürnberg und Augsburg traten Industrieschulen, und die t. H. erhielt in allen wesentlichen Punkten ihre jetzige Organisation. Gegenwärtiges Verfassungsstatut v. 6/8 1877 (G.u.V.Bl. 411).

9) Stuttgart. Das Polytechnikum in Stuttgart ist aus der 1829 eröffneten staatlichen Gewerbeschule entstanden (V. v. 2/9 1829), welche ursprünglich der höheren Bildung der Gewerbetreibenden, jedoch nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dienen sollte. Umwandlungen 1832, 1840 (polytechnische Schule), 1862 und 1870. Als t. H. ist die Anstalt organisiert worden durch die M.Vf. v. 21/8 1876. Gegenwärtig gelten die organischen Bestimmungen v. 17/6 1885 (R.Bl. 281).

§ 2. Der Zweck der technischen Hochschulen. Der Zweck der preuß. t. H. ist in ihren Verfassungsstatuten dahin definiert, für den technischen Beruf im Staats- und Gemeindedienst, wie im industriellen Leben die höhere Ausbildung zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, welche zu dem technischen Unterrichtsgebiet gehören. Die übrigen t. H. verfolgen im wesentlichen dieselben Zwecke.

Zu den technischen Berufszweigen werden überall die des Architekten, des Bau- und Maschineningenieurs und des Chemikers gerechnet und finden im Lehrkörper ihre Vertretung. Die wohl am richtigsten zur Maschinenbauabteilung zu rechnende Elektrotechnik wird jetzt an allen t. H. gelehrt. Das Fach der chemischen Abteilung umfaßt an den preuß. Hochschulen und in München und Stuttgart auch die Hüttenkunde. Volkswirtschaftliche und kunsthistorische Vorträge werden an allen, an den außerpreußischen t. H. werden wesentlich mit Rücksicht auf den Zweck der Lehrerausbildung auch historische und philosophische Vorträge gehalten. Gelegenheit zur Erweiterung der Kenntnisse in den neueren Sprachen wird überall geboten.

Die t. H. dienen neben der Ausbildung in den oben bezeichneten technischen Berufszweigen teilweise auch noch der Ausbildung in anderen Fächern, welche in den betreffenden Staaten, denen die Hochschule angehört, dem Lehrgebiete dieser zugewiesen sind, um die Einrichtung weiterer besonderer Fachschulen zu vermeiden. So finden in Braunschweig, Darmstadt, Karlsruhe und Stuttgart die Pharmazeuten ihre Ausbildung. Der Besuch dieser t. H. steht dem einer Universität gleich (Bek. des Reichskanzlers v. 5/3 1875, betr. die Prüfung der Apotheker, C.Bl. 167 u. 1884, 155). In Aachen, Darmstadt, Dresden, München und Stuttgart sind die Vermessungsingenieure besonders berücksichtigt. In Karlsruhe finden die Forstwirte, in München die Landwirte des Landes ihre höhere wissenschaftliche Ausbildung. Für den preußischen, bzw. bayerischen Staatsdienst wird das Studium des Bergfaches in Aachen (auf die Dauer von 2 Jahren, M.E. v. 27/8 1880), bzw. in München, für den hessischen Staatsdienst das Studium des Kameral- und Forstfaches in Darmstadt (außerdem ist nur der Besuch der Universität während dreier Semester vorgeschrieben, V. v. 7/10 1869) behufs Zulassung zu den Staatsprüfungen angerechnet. In München ist der Besuch der t. H. für die Aspiranten des Zolldienstes und des Geometerdienstes (Bek. v. 9/5 1883, die Vorbildung der Geometer betr.), in Stuttgart für die Post- und Eisenbahnreferendäre, in Darmstadt für die Geometer I. Klasse (V. v. 31/8 1874 und v. 15/7 1885) obligatorisch.

Für den Lehrerberuf in Mathematik und Naturwissenschaften, sowie in den gewerblichen Unterrichtsfächern bilden in Darmstadt, Karlsruhe, München und Stuttgart die allgemeine, in Dresden die besondere Lehrerabteilung vor. An der t. H. in München können auch Lehrer der Geschichte, Geographie und deutschen Sprache ihre vollständige Ausbildung erlangen.

§ 3. Die Abteilungen. Wie sich die Universitäten in Fakultäten gliedern, so die t. H. in Abteilungen, jedoch ist die Scheidung noch nicht überall so ausgebildet, wie bei den Fakultäten. Auf den preußischen t. H. sind die Lehrgebiete der Abteilungen

streng geschieden, so daß ein Dozent stets nur einer Abteilung angehören kann. Bei den Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen bestehen 5 Abteilungen: I. für Architektur, II. für Bau-Ingenieurwesen, III. für Maschinen-Ingenieurwesen, IV. für Chemie und Hüttenkunde, V. für allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Physik. In Berlin umfaßt die III. Abteilung noch eine Sektion für Schiffbau, in Aachen ist die IV. auch für den Bergbau bestimmt. In Berlin und Aachen gehört die Elektrotechnik zur III., in Hannover aus zufälligen Gründen zur IV. Abteilung, welche dort den Namen Abteilung für chemisch-technische Wissenschaften führt. Braunschweig: Die Abteilungen I bis IV und VI entsprechen den preußischen I bis V, die V. gehört der Pharmazie. Darmstadt: Abteilung I bis V wie in Preußen, Abteilung VI Elektrotechnische Schule. Abteilung IV umfaßt eine Sektion für Pharmazie. Dresden: I. Mechanische Adteilung, II. Ingenieur-Abteilung, III. Hochbau-Abteilung, IV. Chemische Abteilung, V. Mathematisch-naturwissenschaftliche (Lehrer)-Abteilung, VI. Allgemeine Abteilung für die allgemein bildenden Wissenschaften. Karlsruhe: I. für Mathematik und Naturwissenschaften, II. für Ingenieurwesen, III. für Maschinenwesen, IV. für Architektur, V. für Chemie, VI. für Forstwesen. München: Abteilung I bis V wie in Karlsruhe, VI. für Landwirtschaft. Stuttgart: I. Architektur, II. Bau-Ingenieurwesen, III. Maschinen-Ingenieurwesen, IV. Chemische Technik, mit den Unterabteilungen a) für chemische Fabrikation, b) Hüttenwesen, c) Pharmazie, V. Mathematik und Naturwissenschaften, VI. allgemein bildende Fächer mit der Unterabteilung für Kandidaten des höheren Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienstes.

§ 4. **Die Verwaltungsbehörden.** Die t. H. sind sämtlich vom Staate unterhaltene Anstalten und stehen allein unter dessen Verwaltung. Sie ressortieren überall direkt von obersten Landesbehörden. Diese Behörden sind folgende: Für Berlin, Hannover und Aachen: Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Der Minister läßt gewisse Aufsichtsbefugnisse an Ort und Stelle, in Hannover und Aachen durch Königliche Kommissare, in Hannover durch den Oberpräsidenten, in Aachen durch den Regierungspräsidenten wahenehmen. Für Braunschweig: das Staatsministerium (vgl. das G. v. 8/4 1876); für Darmstadt: das Ministerium des Innern; für Dresden: das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts; für Karlsruhe: das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts; für München: das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten; für Stuttgart: das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt liegt in der Hand eines Rektors oder Direktors, dem ein Ausschuß aus der Gesamtheit der ordentlichen Lehrer (Senat, Direktorium, Lehrerausschuß) und Verwaltungsbeamte zur Seite stehen. Der Gesamtheit der ordentlichen Lehrer oder den Abteilungskollegien und deren Vorstehern sind ebenfalls gewisse Verwaltungsgeschäfte zugewiesen. In Berlin wird der Rektor oom Könige auf ein Jahr, in Hannover und Aachen vom Minister auf drei Jahre ernannt. Die Eenennung erfolgt auf Vorschlag und zwar wird in Berlin jedesmal ein Mitglied, und in Hannover und Aachen werden je drei Mitglieder aus der Gesamtheit der Adteilungskollegien zur Ernennung oorgeschlagen. Die Abteilungsoorsteher werden jedesmal auf ein Jahr gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers. Braunschweig: Der Direktor wird auf drei Jahre, die Abteilungsvorstände werden auf ein Jahr gewählt. Darmstadt: Der Großherzogernennt den Direktor auf ein Jahr. Drei Kandidaten werden in Vorschlag gebracht. Abteilungsvorstände auf je drei Jahre vom Minister ernannt. Je drei Kandidaten werden vorgeschlagen. Dresden: Der Direktor wird vom Könige auf Lebenszeit ernannt; die Abteilungsvorstände werden auf ein Jahr gewählt. Karlsruhe: Der Großherzog ernennt den Direktor auf Grund einer Wahl auf ein Jahr; Abteilungsvorsteher giebt es nicht. München: Der Direktor wird vom Könige für „eine bestimmte Zeitperiode" ernannt, die Abteilungsvorstände werden auf drei Jahre gewählt. Stuttgart: Der König ernennt den Direktor auf ein Jahr. Der Lehrerkonvent hat drei Kandidaten vorzuschlagen. Die Vorstände der Fachschulkollegien werden auf je zwei Jahre gewählt.

§ 5. **Der Lehrkörper.** Die Lehrer an den t. H. sind, soweit sie etatsmäßige Stellen bekleiden, Staatsbeamte und nehmen an allen Pflichten und Rechten solcher Teil. Sie werden also auch pensioniert. Die Gliederung des Lehrkörpers ist bei den t. H. verschieden, doch lassen sich folgende vier Kategorieen unterscheiden: I. etatsmäßige oder ordentliche Professoren, II. nicht etatsmäßige Dozenten, außerordentliche Professoren oder zur Vertretung spezieller Fächer herangezogene Beamte und Techniker, III. Privatdozenten, IV. Assistenten bei den Instituten. Dazu kommen zuweilen noch Lehrkräfte in der Stellung der Unioersitätslektoren. Die unter I und II bezeichneten Dozenten haben bestimmte Lehraufträge. Die Verwaltungskollegien setzen sich aus den unter I bezeichneten Professoren zusammen, doch werden auch Lehrer der II. Kategorie zu ihren Mitgliedern berufen.

In Preußen ernennt der König die etatsmäßigen Professoren (vgl. den A.E. v. 13/12 1882, C.Bl.U.V. 1883, 135), der Minister die nicht etatsmäßigen Dozenten. Die etatsmäßigen Professoren erhalten Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (ersteres nach verschiedenen Durchschnittssätzen bei den einzelnen t. H.), wie die übrigen Staatsbeamten; die nicht etatsmäßigen Dozenten erhalten fixierte Jahresremunerationen. Das Unterrichtshonorar fällt in Preußen den Dozenten nicht zu; an einzelnen anderen t. H. erhalten die Dozenten prozentuale Anteile am Honorar. Den Privatdozenten fällt das Honorar stets zu.

Die Einrichtung der Privatdozentur ist an allen t. H. getroffen. Habilitationsordnung für Berlin, Hannover und Aachen v. 24/4 1884 (C.Bl.U.V. 1885, 603), für Dresden v. 24/7 1878, für Stuttgart v. 3/7 1885, für Braunschweig: Bestimmungen, die Zulassung, die Rechte und die Pflichten der Privatdozenten betr., v. 7/6 1878, für Darmstadt: Normen für die Habilitation der Privat-

dozenten, für Karlsruhe: Ordnung für die Habilitation der Privatdozenten, 1887 (Allerh. V. v. 21/11 1878, R.Bl. v. 28/11 1868), für München: Bestimmungen über die Habilitation von Privatdozenten v. 17/9 1880.

Ein bestimmter Rang ist in Preußen den Rektoren und Dozenten der t. H. formell nicht beigelegt, thatsächlich und soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt (Wohnungsgeldzuschuß, Reise- und Umzugskosten), stehen sie den Universitätsprofessoren gleich. An den außerpreußischen t. H., abgesehen von Braunschweig, sind die Rangverhältnisse der ordentlichen Lehrer wie bei den Landesuniversitäten geregelt.

Nach den Programmen für das Studienjahr 1888/89 ergiebt sich folgende Statistik für die Dozenten der oben genannten vier Kategorieen:

	Berlin.	Hannover.	Aachen.	Braunschweig	Darmstadt.	Dresden.	Karlsruhe.	München	Stuttgart.
I.	34	28	26	30	21	25	33	30	26
II.	25	10	6	1	7	14	15	14	14
III.	26	7	5	4	6	4	5	20	8
IV.	15	10	11	3	6	12	9	28	7
Zus.	100	55	51	38	40	55	62	92	55

§ 6. **Die Studierenden.** Durch die Bek. der preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten v. 13/9 1887 ist bestimmt, daß das Studium auf den t. H. zu München, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Braunschweig und Darmstadt mit derselben Wirkung für die preußische Staatsprüfung zurückgelegt werden kann, wie auf den preußischen t. H. Entsprechende Bekanntmachungen sind seitens der für die namentlich bezeichneten Hochschulen zuständigen Ministerien ergangen.

An sämtlichen t. H., mit Ausnahme von Karlsruhe, finden Deutsche als ordentliche Studierende (abgesehen von besonderen Dispensen) nur Aufnahme, wenn sie das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder einer Reallehranstalt mit neunjährigem Kursus und zwei fremden Sprachen, welche dem Lande angehört oder den im Lande bestehenden dieser Art gleichgeachtet wird, beibringen. In Karlsruhe ist die Beibringung dieser Zeugnisse nur empfohlen. In Stuttgart ist erst durch die organischen Bestimmungen v. 17/6 1885 den Abiturienten der humanistischen Gymnasien die Berechtigung zum Eintritt in sämtliche Fachschulen definitiv erteilt worden. Es ist jedoch ebenso wie in München für sie ein besonderer Studienplan aufgestellt und für diejenigen Unterrichtsfächer, welche sie am Polytechnikum nachzuholen haben, Fürsorge getroffen. Neben den ordentlichen Studierenden werden an den einzelnen H. unter verschiedenen Namen, zum Teil auch verschiedener Bedeutung als außerordentliche Studierende, Hospitanten oder Zuhörer noch andere Personen zugelassen. Dieselben lassen sich in zwei Kategorieen bringen: a) Personen, welche die volle Qualifikation zum Studieren nicht haben, aber denselben Studiengang, wie die Studierenden befolgen wollen, b) Selbständige Personen reiferen Alters und Studierende anderer H., welche nur an einzelnen Vorlesungen teilnehmen wollen. Die Zulassung der zur Kategorie a) gehörigen Personen in die technischen Abteilungen wird in Braunschweig und Dresden (V. v. 26/1 1884) ausdrücklich von der Beibringung des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses, in Darmstadt von der Beibringung des Primanerzeugnisses (Normen für die Aufnahme von außerordentlichen Studierenden v. 29/7 1882) abhängig gemacht; in Dresden für die Hochbauabteilung außerdem noch von der Beibringung von Zeugnissen über den erfolgreichen Besuch einer Baugewerk- oder ähnlichen Schule. Die Pharmazeuten und Landwirte unterliegen besonderen Aufnahmebestimmungen. Die Principien bei Aufstellung der Frequenzstatistik sind so verschiedene, daß eine kurze und übersichtliche Nebeneinanderstellung sich nicht geben läßt. Es mag daher an folgenden Zahlen genügen: Berlin, Wintersemester 1887/88: Studierende 741, Hospitanten 257, zum Hören zugelassene 149, zusammen 1147; Hannover, Wintersemester 1887/88: Studierende 218, Hospitanten 200, zusammen 418; Aachen, Wintersemester 1887/88: Studierende 140, Hospitanten 53, zusammen 193; Braunschweig, Wintersemester 1887/88: Studierende 103, Hospitanten (Kategorie a) 36, Hospitanten (Kategorie b) 69, zusammen 208; Darmstadt, Ende Sommer 1888: Studierende 204, Hospitanten (Kategorie b) 75, zusammen 279; Dresden, 30/6 1888: Studirende 286, dazu Hospitanten im Wintersemester 140, im Sommersemester 58; Karlsruhe, Wintersemester 1887/88: Studierende 321, Hospitanten (Kategorie b) 93, zusammen 414; München, Wintersemester 1887/88: Studierende 438, Zuhörer (Kategorie a) 95, Hospitanten (Kategorie b) 200, zusammen 733; Stuttgart, Wintersemester 1887/88: Studierende 264, Hospitanten (Kategorie b) 187, zusammen 451.

Die Studierenden sind überall, an einzelnen H. auch die zur Kategorie a gehörigen Personen Disziplinarbestimmungen unterworfen. Die Disziplin handhaben die Verwaltungsorgane der Anstalt. Die Strafen bestehen in Verweis und Ausschließung in verschiedenen Abstufungen, in Karlsruhe und Stuttgart auch in Karzerhaft. Vorschriften für die Studierenden der t. H. in Berlin bzw. Hannover und Aachen v. 3/3 1880 bzw. 12/8 1884 nebst Ergänzungen, betr. die Hospitanten, v. 2/4 bzw. 1/4 1886. Braunschweig: Gesetze für die Studierenden und Zuhörer; Darmstadt: Disziplinarbestimmungen für die Studierenden; Dresden: Studienordnung für die Studierenden v. 24/7 1878; Karlsruhe: Vorschriften für die Studierenden 1887; München: Satzungen für die Studierenden, Gebührenordnung und Inskriptionsordnung vom Oktober 1887; Stuttgart: Statuten für die Studierenden 1885.

Die Studierenden sind in der Auswahl der Vorlesungen unbeschränkt, doch wird ihnen die Befolgung der für die einzelnen Studienzweige ausgearbeiteten Lehrpläne empfohlen. Ein Zwang zum Vorlesungs-

besuch wird nicht ausgeübt. In Karlsruhe sprechen jedoch die Vorschriften für die Studierenden die Verpflichtung zum Vorlesungsbesuch aus, und in Darmstadt haben sich die Studierenden alle Semester Fleißzeugnisse einzuholen.

Für die Vorlesungen sind Honorare zu erlegen. In Darmstadt und Karlsruhe ist bei Beginn des Semesters ein allgemeines Unterrichtsgeld zu entrichten; an den übrigen H. richtet sich das Honorar nach der Zahl der belegten Stunden, indem für die Wochenstunde im Semester feste Sätze erhoben werden. Der Satz für die Übungen in den Laboratorien ꝛc. ist in der Regel höher als für die Vorträge; zuweilen sind Entschädigungen für Materialverbrauch nach festen Sätzen vorgesehen. Für die Vorlesungen der Privatdozenten ist besonderes Honorar zu erlegen, dessen Höhe die Privatdozenten innerhalb bestimmter Grenzen in der Regel selbst bestimmen. Stundung der Honorare, wie bei den Universitäten, giebt es nicht; dagegen können die Honorare bedürftigen und würdigen Studierenden ganz oder teilweise erlassen werden. Auch bestehen bei den t. H. Stipendien und Stiftungen. In Dresden, Karlsruhe und Stuttgart sind Krankenkassen für die Studierenden eingerichtet. Zur Aufmunterung des Fleißes werden Preisaufgaben ausgeschrieben.

§ 7. **Die Diplomprüfungen.** Um den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich nach Vollendung ihrer Studien über die von ihnen erworbenen Kenntnisse auszuweisen, werden an den t. H. (mit Ausnahme von Braunschweig) Fachprüfungen abgehalten, welche sich über das gesamte Lehrgebiet einer Fachrichtung erstrecken. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird ein Diplom erteilt. Die Bestimmungen über die Diplomprüfungen gehen an den einzelnen t. H. weit auseinander. Die Diplomprüfung zerfällt überall (s. jedoch Stuttgart) in eine die grundlegenden Fächer umfassende Vorprüfung und eine sich auf die speciellen technischen Fächer erstreckende Hauptprüfung. Die Hauptprüfung kann nur abgelegt werden nach vollständiger Absolvierung der vorgeschriebenen Fachstudien. Ausgenommen in Karlsruhe werden zu den Diplomprüfungen nur ordentliche Studierende zugelassen. Einen Titel oder besondere Vorrechte verleiht das Diplom nicht — in Berlin erhält in einigen Fächern der „mit Auszeichnung" Bestandene eine Medaille und hat Anwartschaft auf ein Reisestipendium.

Die Beziehungen der Diplomprüfungen zu den Staatsprüfungen in den betreffenden Zweigen sind in den einzelnen Staaten verschieden geregelt. In Preußen steht die Diplomprüfung in keiner Beziehung zu den Staatsprüfungen außer in der Sektion für Schiffs- und Schiffsmaschinenbau, wo die Diplomprüfung die erste Staatsprüfung vertritt. Sie wird dort überwiegend nur in denjenigen Abteilungen abgelegt, für welche es keine Staatsprüfungen giebt, wie in der chemischen, oder in denen ein großer Teil der Studierenden sich der Privatindustrie zuwendet, wie in der Maschinenbauabteilung. Die Diplomprüfungen geben ferner Ausländern eine erwünschte Gelegenheit, sich über den erfolgreichen Besuch deutscher t. H. auszuweisen. An einigen H. ist für einzelne Abteilungen der Besitz des Diploms die Vorbedingung für die Habilitation.

Für Berlin, Hannover und Aachen sind maßgebend: Die Vorschriften über die Diplomprüfung für die Abteilungen II, III und IV der Königlich t. H. zu Berlin v. 21/12 1887 (C.Bl.U.V. 1888, 176) und die Vorschriften bzw. die Ordnung nebst Geschäftsordnung für die Diplomprüfungen an der Königlich t. H. zu Hannover, bzw. Aachen vom gleichen Datum (ebenda 190 bzw. 199). Die Prüfungen finden nach folgenden Fachgebieten statt in Berlin: A. Ingenieurbaufach, B. Maschinenbaufach, C. Schiffbaufach, D. Schiffsmaschinenbaufach, E. Technische Chemie, F. Hüttenfach; in Hannover: Hochbaufach, Ingenieurbaufach, mechanisch-technisches Fach, chemisch-technisches Fach; in Aachen: A. Hochbaufach, B. Ingenieurbaufach, C. Maschinenbaufach, D. dasselbe elektrotechnischer Richtung, E. Bergingenieurfach, F. Hüttenfach, G. Chemie. Die Hauptprüfung darf in Berlin für die Fächer B, E, F nach einem Studium von mindestens drei, für die Fächer A, C, D vier, in Hannover überall von mindestens drei, in Aachen für die Fächer A, B, C von vier, für die übrigen von drei Jahren abgelegt werden.

Darmstadt. Bestimmungen über die Abhaltung der Abgangsprüfungen 1886 und Geschäftsordnung für die Abgangsprüfungskommissionen. Die H. erteilt Diplome als 1) Architekt, 2) Bauingenieur, 3) Kulturingenieur, 4) Wasseringenieur, 5) Elektroingenieur, 6) technischer Chemiker. Das Bestehen der Abgangsprüfung der Bauschule, der Ingenieurschule und der Maschinenbauschule befähigt und ist erforderlich für die Zulassung zu den betr. Staatsprüfungen dieser Fächer. Es wird auf ein Vorstudium von vier Jahren gerechnet (V. v. 31/7 1879). Behufs engeren Anschlusses an die preußische Prüfungsordnung v. 6/7 1886 (s. § 8) sind Vorarbeiten im Gange.

Dresden. Regulativ für die Diplomprüfungen, 1885. Das Polytechnikum erteilt Diplome für A. Maschineningenieure, B. Fabrikingenieure, C. Bauingenieure, D. Vermessungsingenieure, E. Architekten, F. Chemiker. Für die Fächer A, B, C und E ist ein vier-, für D und F ein dreijähriges Studium vorgeschrieben. Das Bestehen der Diplomprüfung ist für das Ingenieurfach, das Maschinenwesen, das Land- und Hochbauwesen und für das Fach der Geodäsie die Vorbedingung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und zur späteren Staatsprüfung. Abänderungen in dieser Beziehung werden vorbereitet.

Karlsruhe. Ordnung der Diplom- und Fachprüfungen v. 22/6 1883. Die H. erteilt a) technische Diplome für Bauingenieure, Maschineningenieure, Architekten und Forstwirte, b) naturwissenschaftliche Diplome für Chemie, Physik, eine beschreibende Naturwissenschaft. Die Diplomprüfung darf nach Absolvierung der normalen Studien an einer t. H. abgelegt werden. Das naturwissenschaftliche Diplom wird nur ausgehändigt nach Drucklegung einer selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Hauptfach.

München. Bestimmungen über die Abhaltung der Absolutarialprüfungen v. 27/8 1887. Bestimmungen über die Abhaltung von Diplomprüfungen v. 30/9 1879. Es werden Absolutorialprüfungen abgehalten, welche in Vor- und Fachprüfung zerfallen. Der Zeitpunkt für die Erstehung der Fachprüfung bestimmt sich nach der im Studienplan

einer Abteilung vorgeschriebenen Studienzeit. Für die Studierenden des Hochbau-, Bauingenieur-, Maschinenbau- und chemischen Faches sind vier Jahre Studium vorgesehen. Den Abiturienten humanistischer Gymnasien wird ein weiteres Jahr empfohlen, da sie erfahrungsgemäß nur bei außergewöhnlicher Anstrengung in der sonst regelmäßig vorgeschriebenen Zeit ihr Ziel erreichen. Das Zeugnis über die Absolutorialprüfung berechtigt zum Eintritt in den Staatsdienst für Bauingenieure, Maschineningenieure und Architekten, wenn sie ein Gymnasial- oder Realgymnasial-Reifezeugnis haben, für Vermessungsingenieure auch, wenn sie das Reifezeugnis einer Industrieschule haben.

Außerdem bestehen Diplomprüfungen, welche von Studierenden der Ingenieur-, der Hochbau- oder der mechanisch-technischen Abteilung zur Erlangung eines dem Doktordiplom der Universitäten analogen Diploms abgelegt werden können. Wer in der Absolutorialprüfung in allen Fächern die erste Note erzielt hat, erhält damit zugleich ein Diplom.

Stuttgart. Diplome können erworben werden an der Fachschule I. für Architektur, II. für Bauingenieurwesen (zu I und II Statuten v. 7/7 1871, bzw. 19/1 1877 und 14/5 1881), III. für Maschineningenieurwesen (Statut und Prüfungsinstruktion v. 1/6 1886), IV. für chemische Technik (Statut v. 27/8 1882, Prüfungsinstruktion v. 11/8 1875), V. für Mathematik und Naturwissenschaften und zwar a) in Mathematik, b) in Naturwissenschaften, VI. für Mathematik und Naturwissenschaften im Fache der gesamten Geodäsie (zu V und VI Statut v. 30/3 1872. Prüfungsinstruktion v. 11/8 1875), VII. für allgemein bildende Facher (Statut v. 4/4 1876). Nur die Diplomprüfungen zu II und III erfordern eine Vorprüfung und zwar eine mathematisch-naturwissenschaftliche (Bf. v. 23/5 1883. R.Bl. 73 und Prüfungsinstruktion vom gleichen Datum). Diese Vorprüfung ist identisch mit der Vorprüfung für die Candidaten des Staats-Bau- und Maschinen-Ingenieurfaches. Für die Elektrotechniker ist eine Ergänzungsprüfung zur Diplomprüfung III vorgeschrieben.

In Braunschweig werden Diplomprüfungen nicht abgehalten. Es kann aber den Studierenden, mit Ausnahme der Pharmazeuten, welche das Fachstudium vollständig erledigt und Zeugnisse über einen durchschnittlich guten Erfolg aufweisen, als besondere Auszeichnung ein Absolutorium erteilt werden, in welchem bezeugt wird, daß der Studierende das Fachstudium im ganzen Umfange mit gutem bzw. sehr gutem Erfolge absolviert hat.

§ 8. **Die Staatsprüfungen.** A. Prüfungen in technischen Fächern. Die Staatsprüfungen erfahren hier nur Berücksichtigung, insofern durch sie die Dauer des Studiums in den einzelnen Fächern bestimmt wird und die Einrichtung der Vorprüfung einen wichtigen Einschnitt in die Studienzeit macht. Im übrigen wird auf die betreffenden Fachartikel verwiesen.

In Preußen ist durch die Prüfungsvorschriften v. 27/6 1876 das theoretische Studium des Bau- und Maschinenfaches für die Aspiranten des Staatsdienstes auf vier Jahre ausgedehnt worden. Durch die gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufach v. 6/7 1886 (M.Bl. f. d. inn. V. 162, C.Bl. d. B. V. 255) sind statt der früheren zwei Staatsprüfungen eine Vorprüfung und zwei Hauptprüfungen für die Fächer des Hochbau-, des Ingenieurbau- und des Maschinenfaches eingeführt worden. Die Vorprüfung fällt in die Mitte des Studiums, die erste Hauptprüfung an den Schluß. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist der Besitz des Reifezeugnisses von einem Gymnasium oder Realgymnasium. Die den Abiturienten der Oberrealschulen eingeräumte Berechtigung, nach den akademischen Studien zu den Staatsprüfungen im Bau- und Maschinenfach zugelassen zu werden, bleibt nur für diejenigen in Kraft, welche ihr Reifezeugnis vor Ende des Jahres 1889 erworben haben.

Braunschweig. Die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staasdienst im Baufach v. 25/4 und 24/5 1887 stimmen mit den neuen preußischen überein. Die hinsichtlich der ersten Staatsprüfungen im Hochbau-, Ingenieur- und Maschinenbaufach bisher bestandene Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung seitens der preußischen und braunschweigischen Regierungen soll zufolge der Bek. des Herzogl. Staatsministeriums v. 25/1 1888 und des Königl. preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten v. 25/2 1888 auch für die jetzige Vorprüfung und erste Hauptprüfung fortbestehen.

Darmstadt, s. Diplomprüfungen.

Dresden, desgl.

Karlsruhe. Die Studienzeit wird für die Aspiranten des Staatsdienstes im Ingenieur-, Hochbau- und Maschinenbaufach durch eine Staatsprüfung abgeschlossen, in welcher der Nachweis der speciellen Berufsbildung zu liefern ist. Die Zulassung zur Staatsprüfung wird durch die vorgängige Ablegung einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung bedingt. Der Studiengang für das Ingenieur- und Hochbaufach umfaßt acht, für das Maschinenbaufach sieben Semester. Für die Prüfungen der Ingenieure sind maßgebend: die V. v. 7/5 1874, 17/7 1874 und 30/4 1879, für die der Maschineningenieure: die V. v. 21/3 1878 und 30/4 1879, für die der Architekten: die V. v. 15/6 1859, (R.Bl. 216) und die V. v. 9/7 1879 (R.Bl. 321).

München, s. Diplomprüfungen.

Stuttgart. V. v. 4/11 1872 (R.Bl. 369), v. 22/6 1876 (R.Bl. 189) und v. 13/4 1881 (R.Bl. 329). Bf. v. 12/5 1879 (R.Bl. 111) und v. 23/5 1883 (R.Bl. 73). Im Hochbaufach sind zwei Staatsprüfungen, im Bau- und Maschineningenieurfach außerdem eine in die Studienzeit fallende Vorprüfung erforderlich. Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung wird der Nachweis über eine zu sachlicher Ausbildung des Kandidaten geeignete Laufbahn verlangt. Die Studienpläne legen eine Studienzeit von sieben, für Abiturienten humanistischer Gymnasien von neun Semestern zu Grunde. Für die Hüttenleute ist eine Studienzeit von sechs bzw. acht Semestern angenommen; sie legen zwei Prüfungen ab (V. v. 30/12 1852, R.Bl. 1853, 1).

B. Prüfungen im Lehrfach. Darmstadt. Die t. H. gilt als eine der Universität gleichstehende Anstalt für diejenigen Studierenden, welche sich zum höheren Staatsdienst für das Lehrfach in Mathemathik, Physik, Chemie oder beschreibenden Naturwissenschaften vorbereiten wollen. V. v. 7/10 1869 und v. 14/3 1876, letztere speciell die Prüfungen für

die Aspiranten des Gymnasial- und Realschullehramts betr.

Dresden. Prüfungsordnung für die Kandidaten des höheren Lehramts der technischen und mathematisch-physikalischen Richtung v. 14/11 1879. Mit der Prüfung für diese Kandidaten ist eine am Polytechnikum eingesetzte „Wissenschaftliche Prüfungskommission“ beauftragt. Dieselbe ist in zwei Sektionen geteilt, in die technische und mathematisch-physikalische, von denen die erstere in eine mechanisch-technische und eine chemisch-technische Abteilung zerfällt. Diejenigen, welche sich der Prüfung in der ersten Sektion unterziehen wollen, müssen vorher das Diplomexamen in einer der vier ersten Fachabteilungen des Polytechnikums bestanden haben. Die in der ersten Sektion Bestandenen erwerben die Wahlfähigkeit für ein Lehramt an technischen Privat- und öffentlichen Lehranstalten, Handelsschulen und Fachschulen; die in der zweiten Sektion Bestandenen überdies für ihr Fach die Wahlfähigkeit für ein Lehramt an einem Gymnasium oder einer Realschule, sofern sie ihre akademischen Studien nach Erlangung des Reifezeugnisses eines humanistischen oder Realgymnasiums absolviert haben.

Karlsruhe. Die Lehrerprüfungen stehen in keinerlei Zusammenhang mit der t. H.

München. Die Prüfungen für das öffentliche Lehramt werden von besonderen Prüfungskommissionen abgehalten, zu deren Mitgliedern auch Professoren der t. H. berufen werden. V. v. 26/5 1878, die Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten betr., (Kultus-M.Bl. Nr. 18), Bek. v. 19/10 1880, enthaltend Ergänzungen zur Prüfungsordnung (Kultus-M.Bl. Nr. 25).

Stuttgart. Die Prüfungen für Kandidaten des realistischen Lehramts stehen in keinem engeren Zusammenhang mit dem Polytechnikum.

§ 9. **Nebenanstalten der technischen Hochschulen.** Mit der t. H. in Berlin sind folgende Nebenanstalten verbunden: 1) die mechanisch-technische Versuchsanstalt, welche die Aufgabe hat, Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen und auf Grund von Anträgen der Behörden und Privaten Materialprüfungen auszuführen. Sie besteht aus vier Abteilungen: a) der älteren Abteilung zur Ausführung von Dauerversuchen mit den Wöhlerschen Apparaten, b) der neueren Abteilung zur Erledigung der oben erwähnten Anträge und zu selbständigen Versuchen im wissenschaftlichen Interesse, c) eine Abteilung zur Prüfung von Papier, d) eine Abteilung zur Prüfung von Schmiermitteln. Die Anstalt hat stets wachsenden Umfang angenommen und wird demnächst abermals eine bauliche Erweiterung erfahren. 2) Die Prüfungsstation für Baumaterialien, welche die Aufgabe hat, Prüfungen in Bezug auf Festigkeit und sonstige Eigenschaften der Baumaterialien auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten auszuführen und Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen. (Regulativ v. 27/12 1887. C.Bl.U.V. 1888, 379 und Reglement für die Aufsichtskommission vom gleichen Datum ebenda S. 376). Bei der Versuchsanstalt können auch Studierende als unbesoldete Volontäre sich ausbilden lassen (M.E. v. 7/1 1886).

Im übrigen sind mit den t. H. verbunden: in Darmstadt eine chemische Prüfungs- und Auskunftsstation für Gewerbtreibende: in Karlsruhe 1) eine pflanzenphysiologische Versuchsanstalt, 2) eine chemisch-technische Versuchsanstalt, 3) eine Versuchsanstalt zur Kontrolle der Eisenbahnmaterialien, 4) eine Lebensmittelprüfungsstation mit zwei Abteilungen einer chemischen und einer bakteriologischen: in München eine landwirtschaftliche Central-Versuchsstation, sowie ein geodätisches Institut mit hydrometrischer Prüfungsstation; in Stuttgart eine Materialprüfungsstation, in welcher besondere Demonstrationsversuche für Studierende vorgenommen werden.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Text angeführten Gesetze, Verordnungen und sonstige Bestimmungen, sowie die Programme der t. H. für das Studienjahr 1888/89 und die Berichte der t. H. zu München und des Polytechnikums zu Stuttgart für das Studienjahr 1887/88.

B. Litteratur: Marquardsen, 1884—1888. v. Rönne, Staatsr., 3. Aufl., II. Bd. 2. Abt., 4. Aufl. IV. Bd. § 405. v. Rönne, Das Unterrichtswesen des preuß. Staates, 1885, II 326 ff. Das Technische Unterrichtswesen in Preußen, Sammlung ꝛc. Berlin 1879. Pözl, Lehrbuch des bayer. Verwaltungsr., München 1858 und 1871. K. M. v. Bauernfeind, Staatswirtschaftliches Bauwesen u. technischer Unterricht in Bayern unter König Ludwig I., Festrede, München 1886. v. d. Mosel, Repertorium des königl. sächs. Verwaltungsrechts, Leipzig 1882. R. Mohl, Das Staatsr. des Königr. Württemberg, Tübingen 1831. Festschrift zur Jubiläumsfeier des 50jährigen Bestehens der Großh. t. H. zu Darmstadt, Darmstadt 1886. Festschrift zur Einweihung des neuen Königl. sächs. Polytechnikums zu Dresden am 4/11 1875, Dresden 1875. Die feierliche Eröffnung des Polytechnikums Carolo-Wilhelminum zu Braunschweig am 4/10 1877, Festschrift.

Arnold Sachse.

Hohenzollernsche Lande.

§ 1. **Allgemeines und geschichtliche Einleitung.** Die beiden hohenzollernschen Fürstentümer, welche auf Grund des durch das G. v. 12/3 1850 genehmigten Staatsvertrages zwischen Preußen und den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen v. 7/12 1849 mit Preußen vereinigt worden sind, sind keiner der bestehenden Provinzen des Staates zugeteilt worden, sondern bilden als sog. Hohenzollernsche Lande sowohl einen besonderen Kommunalverband, wie einen eigenen Reg.-Bez. Sigmaringen. Nur in

betreff der Kanfistarial-, Schul-, Medizinal- und Bergangelegenheiten stehen die H. L. unter der Leitung des Konsistoriums, Prooinzial-Schulkallegiums, Medizinalkollegiums und Oberbergamts der Rheinprovinz, und in militärischer Beziehung sind sie dem VIII. Armeecorps zugeteilt worden, wobei, soweit als die Mitwirkung des Oberpräsidenten einzutreten hat, diese durch den Oberpräsidenten der Rheinpraoinz ausgeübt wird (V. v. 7/1 1852 über die Organisatian der Verwaltungsbehörden der H. L. [G.S. S. 35]). Der Reg.-Bez. Sigmaringen zerfällt in vier Oberamtsbezirke, welche sowahl Verwaltungsbezirke, wie Kommunalverbände sind. Die kammunalen Verhältnisse der Oberamtsbezirke wie der H. L. selbst hat die hahenzallernsche Amts- und Landesardnung v. 2/4 1873 (G.S. S. 145) geregelt. Dieselbe besteht gegenwärtig noch in Kraft, wie auch die frühere Sanderstellung der H. L. durch das L.V.G. nicht beseitigt warden ist, sandern nur einige Madifikationen erfahren hat.

§ 2. **Die Kommunalverhältnisse.** Nach der hahenzollernschen Amts- und Landesardnung v. 2/4 1873, welche sich einerseits an die Kr.O. v. 13/12 1872 anschließt und andererseits ihrem Inhalte nach der Prov.O. o. 29/6 1875 entspricht, bildet jeder der vier Oberamtsbezirke Sigmaringen, Gammertingen, Hechingen und Haigerloch einen mit den Rechten einer Korporatian ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten (§ 1). Ebensa bilden nach § 49 a. a. O. die H. L. einen Landes-Kammunaloerband mit Korporationsrechten.

Die Vertretung des Amtsverbandes bildet die Amtsversammlung, welche in denjenigen Oberamtsbezirken, die unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 15000 ader weniger Einwahner haben, aus 15 (gewählten) Mitgliedern besteht. In den Oberamtsbezirken mit mehr als 15000 Einwahnern tritt für jede Vallzahl van 2000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu. Außerdem ist Mitglied der Amtsversammlungen sämtlicher oier Oberamtsbezirke der Fürst zu Hohenzallern als Besitzer des fürstlich hahenzallernschen Daminialgutes. Derselbe kann sich durch ein großjähriges Mitglied seiner Familie aber durch einen seiner in den H. L. angestellten Beamten, welcher die im § 18 oargeschriebene Eigenschaft für die Wahlbarkeit zum Abgeardneten besitzt, vertreten lassen (§§ 12 u. 13).

Die Vertretung des Landes-Kammunalverbandes (der Kommunallandtag) besteht aus 1) dem Fürsten zu Hahenzollern, 2) dem Fürsten von Fürstenberg und dem Fürsten oan Thurn und Taxis mit zusammen Einer Stimme, 3) je einem Abgeordneten der Städte Sigmaringen und Hechingen, 4) zwölf Abgeordneten der übrigen Städte und Landgemeinden, von denen jeder der vier Oberamtsbezirke je drei zu entsenden hat (§ 55).

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Landes-Kammunaloerbandes ist ein Landesausschuß bestellt, welcher aus dem (gewählten) Vorsitzenden des Kammunallandtages, sowie aus vier Mitgliedern besteht, von denen eines durch die drei Fürsten bzw. deren Bevallmächtigte, die drei anderen durch die übrigen Mitglieder des Landtages aus ihrer Mitte gewählt werden (§§ 69, 70).

Ebenso besteht auch ein Amtsausschuß, welcher übrigens dem Kreisausschusse nach der Kr.O. in demselben Maße entspricht, wie der Landesausschuß dem Pravinzialausschusse. Die Zuständigkeit des Amtsausschusses erstreckt sich daher nicht bloß auf die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände, sandern auch auf die Wahrnehmung van Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung (§ 40). Der Amtsausschuß besteht aus dem Oberamtmann und vier Mitgliedern, welche van der Amtsversammlung aus der Zahl der Amtsangehörigen auf je sechs Jahre gewählt werden (§ 41).

Was die Oberaufsicht über die Amts- und Landes-Kammunalverwaltung anlangt, so wird dieselbe, saweit nicht gesetzlich eine landesherrliche Verordnung, wie bei statutarischen Anordnungen oder bei Auflösung der Amtsversammlungen und des Kommunallandtags vargeschrieben, ader die Bestätigung der zuständigen Minister erforderlich ist, wie bei Veräußerung van Grundvermögen, Aufnahme von Anleihen, einer über 50% des Gesamtaufkammens der direkten Staatssteuern hinausgehenden Belastung der Amts- bzw. Landes-Angehärigen u. dgl., vam Regierungspräsidenten und in der höheren Instanz vom Minister des Innern bezüglich der Amts-Kommunalangelegenheiten, bezüglich der Angelegenheiten des Landes-Kommunalverbandes aber vom Minister des Innern ausgeübt (§§ 80 ff.).

Bezüglich der den Amtsverbänden und dem Landes-Kammunalverbande zugewiesenen Datationen ogl. d. Art. Dotatianen.

Die Gemeindeoerfassung in den H. L. ist nach durch ältere Gesetze geregelt. (Vgl. Ränne [3. Aufl.] IIa S. 610 und dazu Zust.G. §§ 23 u. 38.)

§ 3. **Die Verwaltungsorganisation.** Wie bereits bemerkt, bilden die H. L. den Reg.-Bez. Sigmaringen Die V. v. 7/1 1852 und bzw. der A.E. v. 18/1 1854 (G.S. S. 47) ordnete die Regierung den Ministerieen direkt unter, abgesehen von den Militärangelegenheiten, in welchen dieselbe dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz unterstellt wurde (s. a.). Der Wirkungskreis der Regierung, welche aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räten und technischen Hilfsarbeitern in einer Abteilung besteht, umfaßt nach der V. v. 7/1 1852 die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche in den übrigen Teilen der Monarchie den Oberpräsidenten zu eigener Verwaltung aber in Stellvertretung der abersten Staatsbehörden, den Regierungen, Provinzial-Steuerdirektionen und Auseinandersetzungsbehörden überwiesen sind, safern nicht eine ausdrückliche Ausnahme hiervan angeordnet ist. Deshalb ist auch die Regierungs-Instruktian v. 23/10 1817 samt den dazu ergangenen späteren Vorschriften, wenn auch mit verschiedenen Abänderungen für anwendbar erklärt worden.

Die neuen Refarmgesetze sind auch in den H. L. in Kraft getreten, wenn auch mit mancherlei Modifikationen. Zunächst bestimmt § 5 L.V.G., daß in den H. L., soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Pravinzialrats der zuständige Minister tritt — selbstverständlich vorbehaltlich der den rheinischen Provinzialbehörden und bzw. der Regierung, an

deren Stelle jetzt der Regierungspräsident getreten ist, übertragenen Zuständigkeiten — an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landrats der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

Ferner werden nach L.V.G. § 21 die Geschäfte der Regierung zu Sigmaringen, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabteilung des Innern gehören, nach Maßgabe des § 18 vom Regierungspräsidenten verwaltet. Die Mitglieder der Regierung bearbeiten diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten. Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung. Endlich bestimmt § 35 L.V.G.: „In den H. L. kommen in betreff des Bezirksausschusses die Bestimmungen der §§ 28, 30, 32, 33, 34 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden. Der Regierungspräsident, die Oberamtmänner und die Beamten des Landes-Kommunalverbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen."

Die H. L. sind, wie schon erwähnt, nicht in Kreise, sondern in vier Oberamtsbezirke, an deren Spitze ein vom Könige ernannter Oberamtmann steht, eingeteilt, welcher nach § 10 V. v. 7/1 1852 die Funktionen des Kreislandrats in denjenigen Fällen wahrzunehmen hat, in welchen nach den in den H. L. eingeführten Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen des übrigen Teils der Monarchie die Mitwirkung des Kreislandrats eintritt. Dem entsprechend hat auch § 5 L.V.G. bestimmt, daß an die Stelle des Landrats der Oberamtmann und an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß tritt, soweit es sich um die Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung handelt. Auf den Oberamtmann sind ferner übergegangen a) die Funktionen, welche den früheren Oberämtern als Verwaltungsbehörden zustanden, b) die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Kommunal- und Stiftungswaldungen in demjenigen Umfange, wie dasselbe früher durch die Forstämter ausgeübt wurde.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die einschlägigen Gesetze und Gesetzesstellen sind im Texte angegeben.

B. Litteratur: Rönne III S. 298—301. Stengel, Organisation, S. 126, 159, 333 f., 340 f. Beauchitsch (10. Aufl.) I S. 22, 45, 193, 234, 264.

Stengel.

Jagdfrevel.

§ 1. Begriff von Jagdfrevel, Jagdvergehen und Jagdpolizeiübertretungen. — § 2. Reichsgesetzliche Bestimmungen über die Bestrafung von Jagdfreveln. — § 3. Vorschriften über die Bestrafung von Jagdpolizeiübertretungen.

§ 1. Begriff von Jagdfrevel, Jagdvergehen und Jagdpolizeiübertretungen. J.F. im weiteren Sinne ist jede Zuwiderhandlung gegen eine in Bezug auf die Jagd und deren Ausübung gegebene Vorschrift (Erk. d. preuß. O.V.G. v. 9/5 1877). Öfters werden die hierher gehörigen Delikte unterschieden in: Jagdvergehen (Jagdfrevel im engeren Sinn) und Jagdpolizeiübertretungen.

Unter Jagdvergehen wird alsdann die Ausübung der Jagd in irgend welcher Weise an Orten verstanden, an welchen der Thäter zum Jagen nicht berechtigt war, während alle übrigen rechtswidrigen Handlungen durch Verletzung der jagdpolizeilichen Bestimmungen als Jagdpolizeiübertretungen betrachtet und geahndet werden.

§ 2. Reichsgesetzliche Bestimmungen über die Bestrafung von Jagdfreveln. Nach § 2 des E.G. z. R.Str.G.B. sind die Vorschriften der Landesstrafrechte über Verletzung der Jagdpolizeigesetze in Kraft geblieben, soweit nicht das R.Str.G.B. denselben Gegenstand behandelt; dieses gilt nicht nur für die Jagdvergehen im vorstehend angegebenen Sinne, sondern auch für einen Teil der Jagdpolizeiübertretungen.

Für Bestrafung der Jagdvergehen sind die §§ 292—295 des R.Str.G.B. maßgebend.

Hiernach wird das unberechtigte Jagen mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft (§ 292). Wenn dem Wild nicht mit Schießgewehren oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird, so kann die Geldstrafe bis auf 600 ℳ und die Gefängnisstrafe bis auf 6 Monate erhöht werden (§ 293). Wird das unberechtigte Jagen gewerbsmäßig betrieben, so tritt Gefängnis nicht unter 3 Monaten ein, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden (§ 294). Neben der Strafe muß auch auf Einziehung der Gewehre, Hunde, Schlingen 2c. erkannt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht (§ 295).

Das strafbare Jagen setzt nicht die wirkliche Erlegung und Occupation von Wild voraus, sondern es genügt schon die Nachstellung, z. B. das Legen von Schlingen. Auch das Wegnehmen von Eiern jagdbarer Vögel, die Occupation bereits erlegten Wildes oder Fallwildes begründet ein Jagdvergehen. Wird dagegen Wild entwendet, das von dem Jagdausübungsberechtigten bereitsfichtlich in Besitz genommen war, so liegt gewöhnlicher Diebstahl vor, ebenso wenn zahmes Wild oder solches im Wildpark Gegenstand der Jagd und Aneignung war.

§ 3. Vorschriften über die Bestrafung von Jagdpolizeiübertretungen. Wie oben bereits bemerkt, kommen für die Jagdpolizeiübertretungen teils Bestimmungen des R.Str.G.B., teils auch solche der Landesgesetze in Betracht. Die in ganz Deutschland einheitlichen Vorschriften, welche auf dem R.Str.G.B. basieren, sind folgende: 1) Das unbefugte Betreten fremder Jagdreviere außerhalb der öffentlichen Wege, wenn auch nicht jagend, aber doch zur Jagd ausgerüstet, wird mit Geldstrafen bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu vier-

zehn Tagen bestraft (§ 368 Abs. 10). 2) Die gleiche Strafe trifft das unbefugte Ausnehmen der Eier und Jungen von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln (§ 368, 11); statt dieser Bestimmung kommt indessen jetzt das G., betr. den Schutz von Vögeln v. 22/3 1888 in Betracht. 3) Mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird die Ausübung der Jagd während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen bestraft (§ 366), jedoch nur insoweit dieselbe den bestehenden Lokalpolizeiverordnungen zuwiderläuft. 4) Das unerlaubte Legen von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln, ebenso das unbefugte Schießen an bewohnten Orten wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft (§ 367). 5) Das feuergefährliche Schießen in der Nähe von Gebäuden unterliegt einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen. 6) Wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutz der Jagd abzuhalten, wird mit Haft bestraft (§ 361 Abs. 9).

Eine weitere Gruppe von Jagdpolizeiübertretungen betrifft Kontraventionen gegen die allgemeinen Jagdpolizeigesetze der Einzelstaaten oder einzelner Landesteile, betr. die Jagdkarten, Schonzeiten, Betreten unabgeernteter Felder, Anwendung weitjagender Hunde, Verbot einzelner Jagdarten, sowie der Aneignung von Fallwildbret und abgeworfener Hirschstangen ꝛc.

Am ungleichartigsten sind diese Vorschriften in Preußen, wo neben dem allgemeinen Jagdpolizeigesetz in den einzelnen Provinzen und bisweilen sogar nur für einzelne Teile derselben teilweise noch Bestimmungen der alten Forst- und Jagdordnungen fortbestehen, so z. B. Vorschriften der ostpreußischen Forstordnung v. 3/12 1775, die renovierte Holz-, Mast- und Forstordnung für Brandenburg von 1720 ꝛc.

Dieselben kommen jedoch nur soweit in Betracht, als sie durch die neuere Strafgesetzgebung nicht beseitigt sind, bei verschiedenen derselben ist die Fortdauer der Giltigkeit nicht allgemein anerkannt. Näheres hierüber findet sich in: Dalcke, Das preußische Jagdrecht, 2. Aufl., 1888, S. 203.

Zuwiderhandlungen gegen diese landesgesetzlichen Jagdpolizeivorschriften werden stets mit Geldstrafen geahndet, deren Maximalbetrag sehr verschieden normiert ist, in Preußen beträgt derselbe z. B. 150 ℳ, in Bayern nur 45 ℳ.

Für den Jagdstrafprozeß sind die allgemeinen Bestimmungen der R.Str.Pr.O. maßgebend.

Schwappach.

Jagdpolizei.

§ 1. Geschichtliche Einleitung. — § 2. Das gegenwärtig geltende Jagdrecht. — § 3. Jagdschein. — § 4. Wildschaden und Wildschadenersatzpflicht. — § 5. Jagdbarkeit. — § 6. Schuß- und Hegezeit. — § 7. Verbot unweidmännischer Jagdausübung.

§ 1. Geschichtliche Einleitung. Der altgermanische Grundsatz, daß das Jagdrecht ein Ausfluß und Zubehör des Grundeigentums sei, war im Lauf der Zeit durch die Entwicklung des Jagdregals vollständig verdrängt worden und kam zuerst 1789 in Frankreich wieder zur Geltung. Aufrecht erhalten im Code Napoléon, wurde er auch auf dem linken Rheinufer (seit 1801) anerkannt: im übrigen Deutschland (mit Ausnahme von Mecklenburg) schaffte erst das Jahr 1848 Wandel. In einigen Ländern wurde das Jagdrecht auf fremdem Boden ohne alle Entschädigung aufgehoben (Preußen, Bayern, Koburg-Gotha), in anderen wurde dagegen für Rechte, welche auf Grund lästiger Verträge erworben waren, ein Anspruch auf Entschädigung zuerkannt, während die übrigen ohne Entgelt aufgehoben wurden. Mehrfach wurden die 1848 und 1849 beseitigten Berechtigungen wiederhergestellt, aber für ablösbar erklärt, oder es wurde nachträglich eine Entschädigung zugebilligt (Hessen-Darmstadt, Hannover, Sachsen, Nassau).

§ 2. Das gegenwärtig geltende Jagdrecht. Wenn nun auch das neuere Jagdrecht anerkennt, daß die Jagd jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehe, so ist doch die praktische Durchführung desselben nicht vollständig möglich, indem hierdurch nicht allein Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Personen wie Eigentum zu befürchten, sondern auch eine vollständige Vernichtung des Wildstandes zu besorgen wären. Polizeiliche Rücksichten machten daher Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechts notwendig, ohne daß dieses wieder vom Grundeigentum getrennt wurde. Dieselben gipfeln wesentlich darin, daß die Jagd nicht von einer großen Anzahl Personen auf einem kleinen Gebiet betrieben werde. Die Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Gelände wird nur gestattet, wenn der Besitz ein gewisses Mindestmaß erreicht (Preußen je nach den Landesteilen 13—136 ha bzw. 300 Morgen, Bayern 82 ha (Flachland), 136 ha (Hochgebirge), Württemberg 16 ha, Sachsen 169 ha), bzw. in dem mit dem Wohnhaus verbundenen Hof und Garten, dann auch auf kleineren Grundstücken, sofern dieselben eingefriedigt sind, ebenso auf Seeen, Teichen, Inseln ꝛc. Der Besitz soll ein zusammenhängender, nicht durch fremde Grundstücke unterbrochener sein, ein Begriff, welcher nicht überall klar gefaßt ist. Bei gemeinschaftlichem Eigentum darf die Jagd gewöhnlich höchstens nur von drei Personen ausgeübt werden, Gemeinden und Korporationen sollen das Jagdrecht auf ihrem eigenen Gelände nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

Alle übrigen Grundstücke, auf denen der Jagdbesitzer zur eigenen Ausübung der Jagd nicht befugt ist, werden zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken vereinigt, ohne daß jedoch für dieselben räumlicher Zusammenhang verlangt wird. Die Bildung solcher Bezirke steht meist den Gemeindebehörden zu, welche in einigen Ländern nach freier Übereinkunft mehrere Gemeindebezirke oder einzelne Teile eines solchen mit einem anderen Gemeindegebiet zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigen und auch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde je in ihrem Gebiet mehrere Jagdbezirke bilden können.

Die Jagdausübung auf Grundstücken, welche von einem fremden Jagdbezirk (z. B. größeren Waldungen) umschlossen sind, aber selbst das erforderliche Mindestmaß nicht besitzen, wird entweder dem Eigentümer der umschließenden Ländereien gegen

angemessene Entschädigung übertragen (Bayern, Preußen), oder sie ruht gänzlich, wenn der Eigentümer derselben hierauf nicht eingehen will (Preußen). In Preußen erhält derselbe indessen das Recht zur selbständigen Jagdausübung, ohne Rücksicht auf die Flächengröße, wenn der Waldeigentümer auf Anerbieten des Besitzers von dem Anpachtungsrecht keinen Gebrauch machen will.

Die gemeinschaftlichen Jagdbezirke stellen eigentlich Zwangsgenossenschaften der Grundbesitzer zum Zweck der Nutzbarmachung ihres Jagdrechts dar. Ueber die Ausübung der Jagd in gemeinschaftlichen Bezirken beschließt die Gemeindebehörde. Dieselbe kann die Jagd gänzlich ruhen lassen, oder sie hat die Jagd, was die Regel bildet, zu verpachten oder durch eigens bestellte Sachverständige verwalten zu lassen.

Für die Dauer der Pachtzeit ist in der Regel eine nicht zu überschreitende, oberste, wie auch eine unterste Grenze festgesetzt, letztere, um eine unwirtschaftliche Ausbeutung zu verhüten, erstere, um zu verhindern, daß nicht die Jagd thatsächlich den Charakter einer feststehenden Grundgerechtigkeit annehme (Preußen 3—12 Jahre). Ebenso soll die Zahl der Pächter eine bestimmte Grenze nicht überschreiten, eine Vorschrift, welche jedoch leicht umgangen werden kann, da für die Zahl der ausübenden Jäger (Jagdgäste) meist keine Schranken gesetzt sind.

Die Einnahmen, welche die Verpachtung oder die eigene Verwaltung einbringt, fließen in die Gemeindekasse; sie sollen nach Abzug der Verwaltungskosten durch die Gemeindebehörde auf die Grundbesitzer nach Maßgabe des Flächeninhalts verteilt werden.

§ 3. **Jagdscheine.** Um die Jagd wirklich ausüben zu dürfen, bedarf sowohl der jagdberechtigte Grundeigentümer als auch der Jagdpächter und der Jagdgast einen Jagdschein (Jagdkarte, Jagdpaß), d. h. einen von der einschlägigen Verwaltungsbehörde gegen eine bestimmte Taxe ausgestellten Schein, welcher diese Befugnis für einen bestimmten Zeitraum, meist 1 Jahr, (Preußen 12 Monate vom Moment der Ausstellung, Bayern für das Kalenderjahr) verleiht.

Der Zweck des Jagdscheins ist ein doppelter; er dient einerseits dem Jäger als Legitimation, andererseits soll durch die Kosten desselben eine Einschränkung des übermäßigen Jagdlaufens im Interesse der Erhaltung der Jagd wie der öffentlichen Sicherheit erzielt werden, letzteres ist trotz der in einzelnen Staaten ziemlich hohen Taxe nirgends erreicht worden. Die Taxe ist in Preußen 3 ℳ (alte Provinzen, in Schleswig, Hannover 9 ℳ), Bayern 15 ℳ, Sachsen 12 ℳ, Baden 20 ℳ.

Forst- und Jagdbedienstete erhalten in Preußen und Sachsen Jagdscheine unentgeltlich, jedoch mit auf ihre Aufsichtsbezirke beschränkter Giltigkeit; ebenso in Bayern die Beamten auf Regiejagden.

Die Ausstellung des Jagdscheins unterliegt allenthalben gewissen Beschränkungen, indem sie unter bestimmten Verhältnissen verweigert werden muß (Geisteskranken, unter Polizeiaufsicht Stehenden, notorischen Jagdfrevlern 2c.) oder verweigert werden kann (Minderjährigen, Personen, bei denen unvorsichtige Handhabung der Schußwaffen zu befürchten ist, wegen Diebstahl-, Forst- und Jagdfrevel Verurteilten); treten derartige Verhältnisse nach Ausstellung des Jagdscheins ein, so muß, bzw. kann derselbe eingezogen werden.

Außer dem Jagdschein braucht der Nichtjagdberechtigte bei Ausübung der Jagd noch einen Erlaubnisschein von dem betr. Jagdberechtigten, falls letzterer nicht persönlich anwesend ist.

§ 4. **Wildschaden; Wildschadenersatzpflicht.** Da durch die neuere Jagdgesetzgebung einer großen Anzahl von Grundeigentümern die Ausübung der ihnen formell zustehenden Jagd auf eigenem Grund und Boden versagt ist, so muß geeignete Vorsorge getroffen werden, daß sie gegen allzustark sich vermehrendes Wild und gegen Beschädigungen durch dasselbe genügenden Schutz finden. Dieser besteht einerseits in der Erlaubnis zur Anwendung bestimmter Hilfsmittel behufs Verscheuchung und Fernhaltung des Wildes, andererseits in einem Anspruch auf Ersatz für den Wildschaden. Auf erhobene Beschwerde der Grundeigentümer kann ferner die Behörde in der Regel von dem Berechtigten Abminderung eines übermäßigen Wildstandes verlangen und falls diesen Anordnungen nicht Folge geleistet wird, event. dem Beschädigten innerhalb gewisser Grenzen die Befugnis, sich selbst zu schützen, zugestehen (Preußen).

Während bezüglich des ersten und dritten Mittels so ziemlich allgemeine Übereinstimmung besteht, herrscht eine lebhafte Kontroverse bezüglich der Wildschadenersatzpflicht. Nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung wird keinerlei Wildschadenersatz geleistet in: den älteren preußischen Provinzen, Nassau und Schleswig, Altenburg, Weimar, Koburg-Gotha, Oldenburg, Rudolstadt, Lübeck, Hamburg, Elsaß-Lothringen; in Württemberg und Baden nur für Wild, das aus einem Park ausbricht, während in Bayern, Anhalt, Hannover, Kassel, Hessen, Meiningen, Sondershausen, Waldeck und Schaumburg Wildschadenersatzpflicht besteht.

Soweit gemeinschaftliche Jagdbezirke in Frage kommen, wird indessen auch in den Staaten, in welchen eine Wildschadenersatzpflicht gesetzlich nicht besteht, diese gewöhnlich im Jagdpachtvertrag dem Pächter aufgebürdet.

In Altpreußen gilt das Jagdpolizeigesetz von 1850 (§§ 21—24) mit folgenden Vorschriften zur Verhütung des Wildschadens: a) Abwehr durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, Zäune, Rot-, Dam- und Schwarzwild auch durch kleine oder gemeine Haushunde; b) Widerspruchsrecht gegen Ruhenlassen der Jagd; c) Amtliche Einwirkung auf Abschuß.

Wenn nun auch nicht verkannt werden kann, daß der oft höchst bedeutende Jagdpacht ein Äquivalent des in vielen Fällen sehr übertriebenen Wildschadens darstellt, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Verteilung des Schadens meist keineswegs proportional jener der Jagdpacht geht. Andererseits muß aber auch der Jagdberechtigte gegen Weiterungen, Schikanen und Erpressungen von seiten der Grundeigentümer geschützt sein.

Eine gerechte Ausgleichung der Interessen von Landwirtschaft und Jagd ist auf Grund eines billigen Wildschadenersatzes sehr wohl möglich; der Ausschuß des XVIII. deutschen Juristentages hat

die Frage: Soll in das deutsche bürgerliche Gesetzbuch die Entschädigungspflicht für Wildschaden aufgenommen werden? bejaht, doch kam dieses Thema nicht mehr vors Plenum.

Was die Grundsätze für eine rationelle Regelung dieser Frage betrifft, so dürfte darüber etwa folgendes festzustellen sein: 1) Für den auf Enklaven entstehenden Schaden hat der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Jagd ausübende Besitzer der umschließenden Jagd Ersatz zu leisten, da in diesem Fall dem Grundbesitzer die Möglichkeit, sich durch entsprechenden Abschuß selbst zu schützen, nicht geboten ist und der Jagdpachtanteil, den er erhält, meist sehr gering sein wird. 2) Auf Gemeindejagden ist in erster Linie die Gemeinde ihren Gliedern für den entstehenden Wildschaden haftbar und ist derselbe aus dem Erträgnis der Jagd zu vergüten; unbenommen bleibt es der Gemeinde, diese Verpflichtung im Jagdpachtvertrag auf den Pächter zu überwälzen. 3) Für übertretendes bzw. Wechselwild soll Schadenersatz nicht beansprucht werden können, da einerseits dem Besitzer der Jagd, auf welcher der Schaden stattfindet, die Möglichkeit geboten ist, sich durch Abschuß einigermaßen schadlos zu halten und andererseits die Feststellung, woher das Wild gekommen ist, in sehr vielen Fällen auf große Schwierigkeiten stoßen wird.

Verschieden vom Wildschaden ist der Jagdschaden, d. h. die Beschädigungen an Menschen und Tieren, an Gebäuden, Feldern und Wäldern durch das Jagen und bei Gelegenheit der Jagd (auch durch Treiber und Hunde); für denselben muß der Jagende nach den allgemeinen Grundsätzen aufkommen, wenn ihm dabei Vorsatz oder Verschulden zur Last fällt, übrigens sind gewisse Schädlichkeiten, namentlich in Feldern, mit der Ausübung der Jagd unzertrennlich verbunden, für diese gilt der Satz: Qui jure suo utitur neminem laedit!

§ 5. **Jagdbarkeit.** Die Bestimmungen über jagdbare Tiere und solche, welche dem freien Tierfang unterliegen, sind in den einzelnen Staaten sehr verschieden. Die Beantwortung der Frage, ob ein Tier jagdbar sei oder nicht, ist in vielen Fällen schwierig und zweifelhaft, weil die ersteren nur sehr selten (Baden, G. v. 29/4 1886 u. Sachsen, G. von 1864) namentlich aufgeführt sind und öfters, so in Preußen, neben dem gemeinen Recht noch teilweise abweichende Provinzialrechte bestehen. Unbedingt nicht jagdbar sind alle jene Tiere, welche durch Gesetze besonderen Schutz genießen, also namentlich die in den Vogelschutzgesetzen genannten nützlichen Vögel; als unbedingt jagdbar müssen jene betrachtet werden, welche in der Jagdgesetzgebung eines Landes speciell aufgeführt und mit einer Schonzeit bedacht sind. Allein eine ziemlich große Anzahl von Tieren, die allgemein als jagdbar betrachtet werden, wie die größeren Raubtiere, Dachs, Fuchs, Marder, sind dort nicht genannt; ebenso Tiere, die wegen des überwiegenden Schadens nicht gehegt werden sollen (Wildschwein, Kaninchen), werden nicht genannt, sind aber jedenfalls jagdbar, das Gleiche gilt von den Schwänen und Wildgänsen, zweifelhaft sind verschiedene Sumpf- und Wasservögel. Die Bestimmung des A.L.R., welche auch Oppenhofs Kommentar zu § 292 des R.Str.G.B. zu Grunde liegt, daß bei dem Mangel präziser Bestimmungen jene wilden Tiere jagdbar seien, welche zur Speise dienen, ist offenbar unzureichend, hiernach würden sämtliche Raubtiere als nicht jagdbar zu erklären sein.

§ 6. **Schuß- und Hegezeit.** Zum Schutz des Wildes sowohl als auch zu jenem der Feldfrüchte, sind für die meisten Wildgattungen besondere Zeiträume im Jahre festgesetzt, innerhalb welcher sie geschossen werden dürfen (Schußzeiten), während des übrigen Teils des Jahres ist die Erlegung unstatthaft, diese Periode heißt Schon- oder Hegezeit.

Die in den einzelnen deutschen Staaten geltenden Hegezeiten zeigen eine große, die Kontrolle namentlich an den Grenzen sehr erschwerende Mannigfaltigkeit. Die Einführung einheitlicher Hegezeiten für ganz Deutschland ist ein schon lange, namentlich von seiten des Deutschen Jagdschutzvereins, aber leider bis jetzt noch vergeblich erstrebtes Ziel. Als Grundsätze für die Aufstellung richtiger Hegezeiten gelten folgende: 1) Mit Rücksicht auf den nationalökonomischen Wert der Jagd soll einerseits die Erhaltung eines mäßigen Wildstandes thunlichst gesichert, andererseits aber auch die Reduzierung zu stark anwachsender Wildstände ermöglicht werden. 2) Jagdtieren von nur geringer Schädlichkeit (wie Gemsen, Hasen, Rebhühner, Auer- und Birkwild) soll eine möglichst ausgiebige Hegezeit bewilligt werden, solche mit überwiegender Schädlichkeit (wie Wildschweine, Kaninchen, sämtliche Raubtiere) sind von einer Hege auszuschließen. 3) Trächtige und brütende Tiere sind zu schonen, ebenso die Muttertiere bis zur hinreichenden Erstarkung der Jungen. 4) Zu junge, schwache und dadurch noch minderwertige Tiere sind von der Erlegung auszuschließen (Hirschkälber, Gems- und Rehkitze). 5) Die Erlegung des Wildes soll nur zu einer Periode gestattet sein, wo dasselbe eine gute und appetitliche Speise bietet (Ausschluß der Hirsche nach der Brunst und der Rehböcke während der Engerlingsperiode). 6) Eine Trennung der Hegezeit nach dem Geschlecht ist nur zulässig, wenn dasselbe (wie bei den hirschartigen Tieren, Auer- und Birkwild) leicht kenntlich ist. 7) Zur Verhütung von Wildschaden kann Abschuß auch während der Schonzeit gestattet und angeordnet werden. 8) Endlich soll das Jagdvergnügen nicht in unnötiger Weise durch zu weit gehende Schongesetze eingeschränkt werden.

Auf Wildgärten finden die Schongesetze keine Anwendung. Der Abschuß von Wild innerhalb derselben steht dem Besitzer jederzeit frei.

Zur Sicherung der Beobachtung der Schonzeit wird der Verkauf von Wild nach Ablauf einer gewissen Frist seit Beginn der Schonzeit (in Preußen 14 Tage) bestraft. Ist zur Verhütung von Wildschaden während der Schonzeit rechtmäßig Wild erlegt worden, oder wird Wild aus dem Ausland eingeführt, so ist dessen Verkauf nicht verboten, es muß sich jedoch der Verkäufer bei Strafe durch ein Attest der Ortspolizeibehörde legitimieren können.

Aus dem gleichen Grunde schreiben Polizeiverordnungen in einigen Staaten vor, daß nach Ablauf der oben angegebenen Frist das unzerlegt ver-

sendete oder zum Verkauf gestellte Rot-, Dam- und Rehwild so beschaffen sein muß, daß das Geschlecht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Die Reichspost und die Eisenbahnen sind angewiesen, bei Wildsendungen auf Beifügung von Wildlegitimationsattesten zu halten, event. die Versendung zu verweigern (Cirkular-Vf. v. 9/8 1873 und Vf. des Min. f. Handel u. Gewerbe v. 30/8 1873).

§ 7. **Verbot unweidmännischer Jagdausübung.** Im Interesse einer pfleglichen Jagdbehandlung sind gewisse unweidmännische Arten der Jagdausübung verboten, so u. a. das Fangen der Rehe, Hasen und Rebhühner in Schlingen, Jagen mit Windhunden und weitjagenden Hunden, sog. Brakken. Die Bestimmungen hierüber sind in den einzelnen Staaten und Landesteilen verschieden.

Schwappach.

Idiotenanstalten.

Als Idioten bezeichnet man diejenigen Blödsinnigen, bei welchen eine Unvollkommenheit der geistigen und physischen Organisation, ein Zurückbleiben hinter der Norm menschlicher Individualität entweder angeboren (infolge einer schon in der Fötalperiode abgelaufenen Bildungskrankheit), oder im Kindesalter vor der Vollendung des Gehirn-Wachstums, also vor dem Ende des 7ten Lebensjahres durch akute oder chronische Gehirnleiden entstanden ist. Das Bedürfnis der Unterbringung solcher geistig verkümmerten Menschen in besonderen Anstalten entspringt zum Teil aus dem materiellen Unvermögen vieler Familien, solchen Angehörigen bei sich die erforderliche Pflege und Aufsicht zu widmen, zum Teil aber auch aus der Erfahrung, daß manche Idioten unter geeigneter Anleitung einer gewissen Entwicklung fähig sind und zu nützlichen mechanischen Beschäftigungen, überhaupt zu einem menschenwürdigeren Dasein erzogen werden können, als dasjenige ist, welchem man sie in ihrer Familie zu überlassen pflegt. Aus dem ersteren Grunde erwächst für die Gemeinde event. für den Staat die gegenüber allen unvermögenden Gebrechlichen bestehende Verpflichtung zur Unterbringung auf öffentliche Kosten, und eine solche Unterbringung fand denn auch von jeher statt, aber ohne Rücksicht auf die Erfordernisse des Zustandes, sondern nur vom Gesichtspunkte der Gewährung von Obdach und Nahrung; man brachte die Idioten zusammen mit Siechen, Armen und Verkommenen jeder Art, vergab sie auch wohl in Privatpflege an die Mindestfordernden. Mit dem Aufschwung der philanthropischen Bestrebungen und mit der Verbesserung, welche das Los der Irren seit dem Anfange dieses Jahrhunderts erfuhr, ging auch eine rücksichtsvollere Fürsorge für die Idioten Hand in Hand, und überall erstanden besondere, ihnen gewidmete Anstalten, zunächst von wohlthätigen Privaten oder Vereinen, dann auch von städtischen oder staatlichen Verwaltungen ins Leben gerufen, in welchen man unter anfänglich vielfach übertriebenen Erwartungen alles aufbot, um durch pädagogische Einwirkung die Folgen zurückgebliebener Gehirnentwicklung möglichst auszugleichen. Mehr und mehr gelangte man durch die in diesen Anstalten gemachten Erfahrungen zu der Überzeugung, daß die Aufgaben der J. sich an diejenigen der Irrenpflegeanstalten enge anschließen, und daß unter Festhaltung der in ersteren notwendig vorherrschenden erziehlichen Thätigkeit eine relative Verbindung beider Anstaltskategorieen jedenfalls für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung den Vorzug verdienen. Als Muster einer solchen Einrichtung verdient die mit der städtischen Irrenanstalt zu Dalldorf bei Berlin verbundene „Erziehungsanstalt für idiotische Kinder" genannt zu werden, welche im Jahre 1881 mit 11 Knaben und 11 Mädchen eröffnet wurde und zu Ende 1886 80 Knaben und 38 Mädchen in Pflege und Erziehung hatte. Dieselbe steht unter der Verwaltung des Kuratoriums für die Irrenanstalt und unter der Oberleitung des ärztlichen Direktors derselben, wird auch von der Irrenanstalt mit vollständiger Verpflegung und Wäsche versehen; die specielle Verwaltung und die Erziehung der Kinder ist dagegen einem im Hause wohnenden Erziehungsinspektor übertragen, neben welchem ein Lehrer, eine Lehrerin und eine technische Lehrerin wirken. Die bildungsfähigen Kinder werden in fünf aufsteigenden Klassen unterrichtet. Die fünfte Klasse ist die sog. Versuchsklasse, in welcher bei jedem Kinde ermittelt wird, welche Ansprüche an die Bildungsfähigkeit desselben gemacht werden können. Besonderes Gewicht wird in allen gutgeleiteten JJ. auf die Unterweisung im Handwerk und in der Handarbeit gelegt; man verteilt die Knaben je nach ihren Anlagen auf Werkstätten unter Anleitung als Schuhmacher, Schneider, Buchbinder, Korbmacher u. dgl., während die Mädchen in weiblichen Handarbeiten oder häuslichen Dienstleistungen unterrichtet werden. Auch Gartenarbeit wird von Knaben und Mädchen mit Erfolg betrieben. Die Gesamtzahl der im Jahre 1886 in öffentlichen Anstalten des Deutschen Reichs untergebrachten Idioten betrug 2640.

Finkelnburg.

Jesuitengesetz.

§ 1. **Vorgeschichte.** In seiner Sitzung v. 23/5 1872 hat der Reichstag beschlossen, die für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens in Deutschland bei ihm eingegangenen Petitionen dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen:

1) Darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reichs ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicherstellt.

2) Insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und des Art. 4 Nr. 13 u. 16 der R.V. die rechtliche Stellung der religiösen Ordens-Kongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu, unter Strafe stellt. (Die Reichstagsdebatten am 15/5 u. 16/5: St.Ber. 367 ff. Der Bericht über die Petitionen S. 368 ff.)

Die Reichsregierung legte noch in derselben Session den „Entwurf eines Gesetzes, betr. die Beschränkung des Rechts zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich" vor. Die kurzen *Motive* sagen: „Der vorliegende Gesetzentwurf ist dazu bestimmt, vorläufig demjenigen Teile des Reichstagsbeschlusses, welcher sich auf den Orden der Gesellschaft Jesu bezieht, durch eine Beschränkung der über die Freizügigkeit im Deutschen Reiche bestehenden Vorschriften für die Mitglieder jenes Ordens, eine gesetzgeberische Folge zu geben, indem es vorbehalten bleiben muß, zur Regelung der sonstigen in dem Beschlusse des Reichstags angeregten Fragen weitere Gesetzgebungsakte nach Maßgabe der Reichsverfassung folgen zu lassen". Die erregten Beratungen am 14/6, 17/6 und 19/6 (St.Ber. 999 ff., 1059 ff. und 1123 ff.) führten zu einer Amendierung des Regierungsentwurfs, welcher der Bundesrat beitrat. Die Publikation als R.G., betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, erfolgte am 4/7 1872 (R.G.Bl. 253) und die Ausdehnung auf Elsaß-Lothringen geschah durch G. v. 8/7 1872.

§ 2. **Das Reichsgesetz** bietet nicht das, was die Resolution wollte. Dasselbe enthält weder eine Regulierung der Ordensfrage, noch eine Ergänzung des Strafrechts. Nach der Resolution sollten die im Strafverfahren nachgewiesenen staatsgefährlichen Bestrebungen der Orden in verschärfter Weise geahndet werden. Das Gesetz aber trifft nur die Jesuiten und verwandten Genossenschaften: es unterstellt deren Staatsgefährlichkeit schlechthin, und reagiert nicht mit Strafen, sondern mit polizeilichen Maßregeln, also auf dem Verwaltungswege.

a) Das R.G. trifft den „*Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen*" (§ 1). — Über den Unterschied von Orden und Kongregationen vgl. den Art. *Orden*. — Die an sich recht bedenkliche Einführung des Verwandtschaftsbegriffs hat ihr Vorbild in dem württembergischen R.G. v. 30/1 1862, Art. 15 („der Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Kongregationen" werden hiernach im Lande nicht zugelassen) und will der Umgehung des Gesetzes einen Riegel vorschieben. Deshalb wurde das Urteil über eine bestehende Verwandtschaft auch dem Bundesrate zugewiesen (§ 3), dessen Verdikt die unter anderen Namen auftretenden Jesuiten zu treffen vermag. Die Absicht des Gesetzgebers war nicht, hier bundesrätliche Willkür gutzuheißen, „es wird auf die Sache ankommen, auf die Verfassung, auf die Statuten und auf den Zweck der betreffenden Gesellschaften" (der bayer. Bundesratsbevollmächtigte, Staatsminister Dr. Fäustle: St.Ber. 1068, vgl. auch die Ausführungen des preuß. Bevollmächtigten Dr. Friedberg: St.Ber. 1007). Insbesondere soll maßgebend sein, in welchem Umfange ein Orden den Kampf gegen den paritätischen Staat und Andersgläubige aufnimmt und den konfessionellen Frieden stört; bestimmend soll sein die „Staatsgefährlichkeit". Es liegt aber auf der Hand, daß bei dieser Unbestimmtheit für den Bundesrat thatsächlich Blankettbefugnis besteht. Mit dieser gesetzgeberischen Unzulänglichkeit glaubte man sich deshalb abfinden zu können, weil sich der Staat, zumal seit der Zeit des Syllabus und des vatikanischen Konzils, in der „Notwehr", einem „Notstand" und „partiellen Belagerungszustand" befinde.

b) Die genannten Orden „*sind vom Gebiete des Deutschen Reichs ausgeschlossen*" (§ 1), d. h. diese Orden als solche sind in Deutschland aufgelöst und neue Errichtungen von Niederlassungen verboten.

c) Die *einzelnen Mitglieder* sind damit nicht ohne weiteres, wie der Regierungsentwurf wollte, aus Deutschland verwiesen. Nur die Ausländer können aus dem ganzen Bundesgebiete, die Inländer bloß aus bestimmten Bezirken oder Orten verwiesen, wie auch an bestimmten Orten des Reichs interniert werden. Letztere erst in zweiter Lesung aufgenommene Bestimmung will insbesondere verhindern, daß der Religiose von einem Orte zum anderen gehetzt und so thatsächlich heimatlos wird. Die ratio der im § 2 verfügten sog. „permanenten Zwangszügigkeit" (St.Ber. 1088) ist die: der Jesuit soll die Kraft seiner Wirksamkeit dadurch verlieren, daß er seinem natürlichen Kreis entrissen und dort untergebracht wird, wo er für seine Anschauungen keinen Boden findet. Die Grenzen der Bundesstaaten kommen nicht in Betracht, und ein Wechsel des verschlossenen oder angewiesenen Gebiets ist zulässig. Der § 2 ist in Anlehnung an § 39 Nr. 1—2 des R.Str.G.B. entstanden und nur erweitert durch die Zulässigkeit der Internierung. Während aber dort die höhere Landespolizeibehörde nur auf Grund eines strafrichterlichen Urteils und nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens 5 Jahren unter Polizeiaufsicht stellt, treffen die Folgen der Polizeiaufsicht den Jesuiten ohne Prozeß und Verurteilung auf völlig freies Befinden der Verwaltung in infinitum.

d) Das J.G. ist eine lex imperfecta. Rechtsfolgen für Zuwiderhandlungen nach Art des § 361, Nr. 1—2 des R.Str.G.B. sind nicht angedroht und — um das vorweg zu nehmen — auch später nicht durch Landesgesetze und Verordnungen ausgesprochen worden: auch ist nicht gesagt, welche Thätigkeit insbesondere verboten ist, und sind die Bestimmungen über die „Verwandtschaft" ausgesetzt. Bezüglich aller dieser Punkte behielt der Bundesrat Blankettbefugnis, indem ihm die Aufgabe zugewiesen wurde, „die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen" zu erlassen.

§ 3. **Die bundesrätlichen Bekanntmachungen vom 5/7 1872 und 20/5 1873** (R.G.Bl. 1872 S. 254 und 1873 S. 109) haben in Ausführung der vorbezeichneten Bestimmung einzelne Bethätigungen der Jesuiten besonders verboten und den Kreis ihrer Verwandten (vorläufig) abgesteckt. Hiernach sind als verwandt erklärt: die Redemtoristen, Lazaristen, Priester vom heil. Geist und die

Schwestern vom heil. Herzen Jesu. In erster Hinsicht ist verboten „die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen“. Schwierigkeit macht der Begriff „Ausübung einer Ordensthätigkeit“. Derselbe ist dem Zwecke des Ordens und seinen Statuten zu entnehmen. Darnach ist vor allem das Predigen und Beichthören — außer in articulo mortis — verboten, desgleichen jede sonstige Aushilfe in der Seelsorge. Wohl aber ist gestattet, was der Ordensmann wie jeder Geistliche, der ohne Amt oder zureichenden Auftrag ist, bloß in Erfüllung der jedem Priester obliegenden Pflichten thut. Hierher gehört das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente. Dies ist in dem preuß. G. v. 21/5 1886 Art. 15 allgemein für die Geistlichen als straflos erklärt. Die Kontroverse, welche sich über die Anwendung dieser Bestimmung auf die Jesuiten gebildet hat (vgl. Hinschius, Das preuß. K.G. v. 29/4 1887, S. 14 f.), löst sich folgendermaßen: Das preuß. Gesetz kann dem R.G., betr. die Jesuiten, nicht derogieren. Ist das Lesen einer stillen Messe oder das Spenden der Sterbesakramente durch Jesuiten eine „Ordensthätigkeit“, so darf dies für Preußen nicht gestattet sein, wobei wir zunächst keinen Wert darauf legen, daß das preußische Gesetz nicht von der Zulassung zu einer Thätigkeit, sondern nur von der Straflosigkeit derselben spricht. Ist die „Ordensthätigkeit“ aber zu verneinen, dann sind den Jesuiten die bezeichneten Handlungen nach Reichsgesetz in ganz Deutschland freigegeben. Die letztere Alternative trifft das Richtige. Zu bemerken ist noch, daß auch der Bundesratserlaß v. 5/7 1872 für Zuwiderhandlungen keine Rechtsfolgen festsetzt, sondern dies und anderes den bundesstaatlichen Ministerien überläßt: „die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landespolizeibehörden verfügt“ (Nr. 3).

§ 4. **Die partikularstaatlichen Gesetze und Verordnungen** haben sich nur zum Teil mit dieser Frage beschäftigt. Es war dazu keine Veranlassung, weil die Jesuiten und verwandten Genossenschaften das Feld räumten. Die Thätigkeit der Landespolizeibehörden hat sich daher hauptsächlich in der Auflösung erschöpft. Nur die bayerische Vollzugs.-V. v. 6/9 1872 (Weber IX 533 ff.) verdient besondere Beachtung. Hiernach soll nichtbayerischen Angehörigen des Jesuitenordens der Aufenthalt in Bayern in der Regel nicht gestattet werden; die Gesuche um Naturalisation sind dem Ministerium des Innern vorzulegen (§ 3). Die Internierung ist „der Regel nach auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen der betreffende Ordensangehörige sich außer Stand erklärt, selbst einen bestimmten, ihm nicht untersagten Aufenthalt zu wählen“ (das war auch der Wille des Gesetzgebers). Die zum Vollzug des Gesetzes in den einzelnen Fällen erforderlichen Anordnungen werden von den Distriktspolizeibehörden — vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechts der denselben vorgesetzten Stellen — getroffen, und von jeder Ausweisung und Internierung ist unter Angabe der Namen und persönlichen Verhältnisse der Betroffenen sofort Anzeige an das Ministerium des Innern zu machen (§§ 4 u. 5). Die in der Hauptsache übereinstimmende V. v. 10/6 1873 (Weber IX 533 Anm.) beschäftigt sich mit den Redemtoristen, deren Niederlassungen erst aufgelöst werden mußten, während der Jesuitenorden in Bayern nicht recipiert war. Rechtsfolgen für Zuwiderhandlungen droht auch das bayerische Verordnungsrecht nicht an. Im übrigen wirkte die Verfemung der Jesuiten auch über die deutsche Grenze, indem der Eintritt in das Kollegium Germanicum in Rom, der bisher mit königlicher Erlaubnis zulässig war (Näheres im M.E. v. 12/10 1842 und 9/9 1848) den bayerischen Kandidaten der Theologie so lange untersagt wurde, als die Leitung dieses Kollegiums den Jesuiten oder einem dieser verwandten Orden unterstellt ist (M.E. v. 29/8 1873; vgl. auch das hess. G. v. 23/4 1875 Art. 2 Abs. 6). Eine ähnliche Bestimmung traf der preußische Kultusminister, indem er am 20/2 1874 den preußischen Theologie-Kandidaten verbot, an der von Jesuiten besetzten theologischen Fakultät in Innsbruck zu studieren (Kremer-Auenrode IV 102). Im übrigen gelten in Preußen keine Besonderheiten. Das preußische Recht hat in Übereinstimmung mit anderen deutschen Rechten besondere Strafbestimmungen für jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1—3 des G. v. 11/5 1873 berufen worden sei (G. v. 11/5 1873, Art. 2, G.S. 139). Die oben aus dem Bundesratserlaß deducierte Erlaubtheit des Lesens stiller Messen und der Spendung der Sterbesakramente, ist aber durch das G. v. 29/4 1887 Art. 2 § 5^{3} auf alle in Preußen nicht zugelassenen Orden ausgedehnt. In Sachsen, Württemberg, Hessen u. a. bestehen keine Besonderheiten. Der badische Gesetzgeber hat (wie ein preuß. M.E. v. 15/6 1877) für alle Orden und Kongregationen „jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogtum untersagt“. Die der Staatsregierung erteilte Ermächtigung „für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbot“ zu erteilen (G. v. 2/4 1872, G.u.V.Bl. 173) besteht bezüglich der Jesuiten und Genossen nicht. Wenn dagegen für die Mitglieder aller nicht staatlicherseits eingeführten Orden die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge, ausgenommen die Spendung der Sakramente in Notfällen, verboten ist, so ist für die übrigen verbotenen Orden nur die Konsequenz aus dem J.G. gezogen, das letztere aber auch insofern weitergebildet, als die Übertretung dieses Verbotes mit Haft nicht unter 14 Tagen bestraft wird. G. v. 2/4 1872 Art. 1 u. 2 in Verbindung mit G. v. 5/7 1888 Art. 4 (G.u.V.Bl. 1872 S. 174 und 1888 S. 327 f.). Zum Schluß noch die Bemerkung, daß der im Reichstag (St.Ber. 1062, 1070) und auch in der Litteratur, beispielsweise von Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, S. 795, vertretenen Auffassung, als seien die Strafbestimmungen des § 128 R.Str.G.B. auf die Jesuiten anwendbar, deshalb nicht beigetreten werden kann, weil der Jesuit dem Befehl des Oberen, der eine Sünde enthält, nicht zu folgen verpflichtet ist. (So auch Hinschius, Orden, S. 107 und Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche in Marquardsens Handbuch I 1 S. 313^{2}.)

Litteratur.

Litteratur: Kremer-Auenrode, Aktenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrh., Bd. III u. IV. Motive zum Entwurf eines G., betr. die Beschränkung des Rechts zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich, in Sammlung sämtlicher Drucksachen des deutschen Reichstags, I. Legislaturperiode, III. Session 1872, Bd. II Nr. 170. Der 1. und 2. Entwurf, Nr. 174. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags, 1. Legislaturperiode, III. Session 1872. Von den Lehrbüchern des Kirchenrechts insbesondere Vering (2. Aufl. 1881, S. 176 ff., wo reichliche Litteratur angegeben ist).

Christian Meurer.

Impfpflicht.

§ 1. Geschichte und Quellen. — § 2. Reichsgesetzliche Impfpflicht. — § 3. Organisation. — § 4. Strafen und Zwang. — § 5. Landesgesetzliche Impfpflicht.

---

§ 1. **Geschichte und Quellen.** Nachdem E. Jenner 1798 seine Entdeckung bekannt gemacht hatte, daß Einimpfung des Kuhpockenstoffs gegen die Erkrankung an den Menschenpocken schützt, bestimmte Bayern schon durch V. v. 26/8 1807, daß alle Kinder bis zu dem auf Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 1. Juli bei Meidung von Geldstrafe geimpft werden müssen. Die übrigen Staaten erließen in den nächsten Dezennien ähnliche Bestimmungen, außer Preußen und Sachsen, wo man sich auf die Begünstigung der Impfung beschränkte; in Preußen befahl ein Regulativ v. 8/8 1835, daß in staatlichen Lehranstalten nur geimpfte Kinder aufgenommen werden sollten, und erklärte Eltern und Vormünder, welche versäumen, die Kinder vor Ablauf des 1. Lebensjahres impfen zu lassen, für verantwortlich und strafbar, wenn die Kinder später von den Blattern befallen werden. Die im Anschluß an den Krieg von 1870 ausgebrochenen Pockenepidemieen führten zur Einführung der J. von Reichs wegen durch G. v. 8/4 1874. Zu demselben gehört ein B.R.B. v. 16/10 1874 (geändert durch B.R.B. v. 5/9 1878), die Formulare zum Impfgesetz betr., ein B.R.B. v. 18/6 1885 die Genehmigung der Beschlüsse und Vorschriften einer Sachverständigenkommission zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts betr., ein B.R.B. v. 28/4 1887 die Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung von Tierlymphe betr. und außerdem Ausführungsbestimmungen der einzelnen Staaten, und zwar namentlich für Preußen G. v. 12/4 1875, Bayern V. v. 24/2 und G. v. 15/4 1875, Sachsen V. v. 20/3 1875, Württemberg G. v. 29/3 1875 und V. v. 24/4 1888, Baden V. v. 11/1 1875, Hessen V. v. 30/4 und 25/5 1875, Elsaß-Lothringen G. v. 14/11 1875.

§ 2. **Reichsgesetzliche Impfpflicht.** Der Impfung mit Schutzpocken ist von den in Deutschland sich aufhaltenden Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit zu unterwerfen: 1) jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat, und 2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule (mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen) innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist (Revaccination). Ist eine demgemäß vorgenommene Impfung nach dem Urteil des Arztes, welcher sie vollzogen hat, erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, wenn sie auch dann erfolglos bleibt, im 3. Jahr wiederholt werden. Kann ein Impfpflichtiger nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden, so ist er binnen Jahresfrist nach dem Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes zu impfen. Ist die Impfung innerhalb der eben angegebenen gesetzlichen Fristen ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen. Jeder Impfling muß frühestens am 6., spätestens am 8. Tag nach der Impfung dem impfenden Arzt vorgestellt werden, welcher darauf einen Impfschein auszustellen hat, in welchem entweder bescheinigt wird, daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder daß dieselbe im nächsten Jahr wiederholt werden muß. Die Vorsteher der Schulanstalten, deren Zöglinge der J. unterliegen, haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung (je nach dem Alter nur die erste oder auch die zweite) erfolgt ist, event. der Polizeibehörde Anzeige zu machen und, wenn die Schule nicht zur Aufnahme von Schülern gesetzlich verpflichtet ist, in den meisten Staaten die Aufnahme zu verweigern. Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuchs der Anstalt revaccinationspflichtig werden, dieser Pflicht genügen, und sie haben ferner 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist. Eine Verpflichtung öffentlich geimpfter Personen, sich zur Abimpfung gebrauchen zu lassen, darf, da das Reichsgesetz hierüber nichts vorsieht, landesgesetzlich nicht eingeführt werden.

§ 3. **Organisation.** In jedem Bundesstaate müssen Impfbezirke gebildet werden, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird. Die Bildung der Bezirke und die Anstellung der Impfärzte, welche nach Gew.O. § 29 approbierte Ärzte sein müssen, erfolgt in Preußen durch die Kreistage und in den Stadtkreisen durch die städtischen Kollegien, in den übrigen Staaten durch die Staatsbehörden. Die Impfärzte haben in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für alle Bewohner des Bezirks (also nicht nur für die Impfpflichtigen) Impfungen unentgeltlich vorzunehmen und darüber Listen zu führen. Die Orte sind so auszuwählen, daß kein Ort des Bezirks vom nächstgelegenen Impforte mehr als 5 km entfernt ist. Die Kosten (Be-

lohnung der Impfärzte, Formulare u.s.w.) sind in Preußen von den Kreisen, in Elsaß-Lothringen von den Bezirken, sonst von den Gemeinden zu tragen. Außer den Impfärzten dürfen nur Ärzte Impfungen vornehmen; wer sich von den letzteren (freiwillig oder zur Erfüllung der I.) impfen läßt, hat sie zu bezahlen. Auch sie haben über ihre Impfungen Listen zu führen und den zuständigen Behörden einzureichen. Die Landesregierungen haben nach den Anordnungen des Bundesrats dafür zu sorgen, daß eine angemessene Zahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet wird. Die Institute haben die Lymphe unentgeltlich an die öffentlichen Impfärzte abzugeben, welche, soweit ihr entbehrlicher Vorrat reicht, zur unentgeltlichen Abgabe an andere Ärzte verpflichtet sind. Die Institute können jetzt Tierlymphe in solcher Menge liefern, daß die meisten Staaten in Erfüllung des B.R.B. von 1885 anordnen konnten, daß nur mit Tierlymphe geimpft werden darf.

§ 4. Strafen und Zwang. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche auf amtliche Aufforderung unterlassen, mittelst der in § 2 erwähnten Bescheinigungen den Nachweis zu liefern, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, werden mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ bestraft. Wenn die genannten Personen ohne gesetzlichen Grund die Kinder nicht impfen lassen oder nach der Impfung nicht dem Arzte vorstellen, so sind sie hierzu amtlich aufzufordern und werden beim Ungehorsam gegen diese Aufforderung mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Wenn die Aufforderung unbefolgt bleibt, kann sie beliebig oft wiederholt und der Ungehorsam gegen jede neue Aufforderung von neuem mit Strafe belegt werden (Reger I 190, III 190, VII 91, 92, 463). Die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen Ungehorsame wird nicht zulässig sein, da ein diesen gestattender Paragraph des Entwurfs des Reichsgesetzes vom Reichstag abgelehnt wurde.

§ 5. Landesgesetzliche Impfpflicht. Wenn die Pocken ausbrechen, sind in Preußen alle Einwohner des ergriffenen Hauses und bei stärkerer Verbreitung der Krankheit alle noch nicht geimpften Einwohner des Ortes impfpflichtig; in Bayern kann die Impfung aller gefährdeten Personen angeordnet werden, welche in den letzten Jahren weder die Blattern überstanden haben, noch mit Erfolg geimpft worden sind; in Württemberg hat die Ortsbehörde die Impfung aller nicht geimpften Kinder anzuordnen, welche nicht entweder die Blattern überstanden haben oder nur mit Gefahr für Leben und Gesundheit geimpft werden können; in Baden haben sich alle mit einem Erkrankten im gleichen Haus wohnenden Personen unverzüglich einer Wiederimpfung zu unterziehen. Preußen, Regulativ v. 8/8 1835, Pol.Str.G.B. für Bayern Art. 67, Württemberg Art. 25, Baden § 85.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: im Text.

B. Litteratur: Wiener, Hdb. der Medicinalgesetzgebung des Deutschen Reichs, 2 Bde., 1883—1887. Guttstadt u. Jakobi, Das deutsche Reichsimpfgesetz, 1875. Rapmund, Das Reichsimpfgesetz mit Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen, 1889.

L. Jolly.

Inhaberpapiere.

§ 1. Geschichte derselben. — § 2. Begriff und Einteilung derselben. — § 3. Entstehung von Inhaberpapieren. — § 4. Aufgebotsverfahren und Außerverkehrsetzung von Inhaberpapieren bzw. Verlust derselben. — § 5 Künftige Entwicklung des Rechts der Inhaberpapiere im bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 1. Geschichte derselben. Es war nach älterem deutschen Rechte im allgemeinen weder möglich, sich prozessualisch vertreten, noch die Forderung eines anderen auf sich übertragen zu lassen. Die Notwendigkeit des zunehmenden Verkehrs führte daher dazu, solche Urkunden zu beschaffen, kraft deren die Geltendmachung des verschiedenen Rechts jedem Inhaber der Urkunden als solchem zustehen sollte. Das geschah mittelst der sogenannten Inhaberklausel („dem Inhaber, Überbringer, Einlieferer, Vorzeiger u.s.w.“). Diese Klausel selbst war entweder eine allgemeine, also schlechtweg auf den Inhaber u.s.w. lautende oder alternative „einer bestimmten Person oder dem Inhaber“. Zuerst wird diese Klausel in italienischen Urkunden des 9. Jahrhunderts gefunden, also ebendort und zu einer Zeit, wo der gesteigerte Verkehr aus den Fesseln des bestehenden Rechts herauszuwachsen begann; seit dem 13. Jahrhundert auch in Deutschland. Wer nun mit einer solchen Inhaberklausel bewaffnet war, war damit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung des Rechts befugt. In dem modernen Verkehr dient natürlich das I.P. als bequemste Ausstellungsform für Schuldurkunden, Aktien u. dgl., zur wesentlichsten Förderung der leichten Bewegung eines Forderungsrechts und damit zur Förderung des Kreditverkehrs selbst. Erst im I.P. erlangt der Kreditverkehr ein Mittel, durch welches er sich ebenso bequem wie der gewöhnliche Tausch- und (Bar-)Kaufverkehr von beweglichen Sachen vollziehen kann: Der Besitzer der Urkunde gilt dem Schuldner und zunächst auch dritten gegenüber als der legitimierte Gläubiger, der die Zins- und eventuell Rückzahlungen, die versprochenen Leistungen u.s.w. zu verlangen berechtigt ist. Die Übertragung des Besitzes des I.P. gilt als Übertragung des Forderungsrechts. Die Bedeutung dieser Thatsache wird erst klar, wenn man die schwerfällige Übertragungsform von Forderungsrechten nach römischem Rechte und gar bei unbeweglichen Sachen noch heute damit vergleicht. In einer Zeit also, wie der heutigen, wo eine Vorherrschaft des beweglichen Kapitals, die Tendenz, auch das unbewegliche Kapital zu mobilisieren, die allgemeine Sucht, aus Kursdifferenzen der Wertpapiere zu gewinnen, aber auch die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, Ersparnisse und Leihkapital in „Wertpapieren“ zum Rentenbezugsrecht anzulegen besteht, begreift sich die besondere Beliebtheit des I.P., namentlich bei Papieren, welche für den auswärtigen Markt bestimmt sind. Die Gegensätze liegen freilich auch hier hart nebeneinander: auf der

einen Seite eine volkswirtschaftlich und politisch bedeutsame Mission des J.P., daneben aber auch freilich eine socialpolitisch und sittlich vielfach sehr bedenkliche Mission, insofern die korrumpierende Ausdehnung der Börsenspekulation und des Differenzgeschäftes im ganzen Volke mächtig gefördert wird.

§ 2. Begriff und Einteilung derselben. J.P. sind eine Unterart einer großen Gesamtheit, die man „Wertpapiere" überhaupt nennt. Diese bilden einen Gegensatz zu denjenigen Dingen, welche nach natürlicher Beschaffenheit den Stoff, welcher ihnen Tauschwert verleiht, in sich tragen, während die Wertpapiere den Wert nur darstellen, repräsentieren, den sie nicht unmittelbar reell, sondern nur künstlich vermöge des Kredits, d. h. der Aussicht auf Verwirklichung enthalten. Als solche Sachen erscheinen namentlich Papiere, deren der Verkehr eine ganze Reihe geschaffen hat. Indem die Leistung einer gewissen Quantität, sei es von Waren, sei es von Geld, an das Papier gebunden wird, geben derartige Papiere die Möglichkeit, über die Ware und das Geld ohne wirkliche Besitzübertragung der materiellen Ware selbst zu verfügen. Von diesen Wertpapieren sind zunächst zu unterscheiden Rekta- oder Namenpapiere, wenn die Papiere auf einen bestimmten Gläubiger lauten und nicht an Ordre gestellt sind; dann Ordrepapiere, welche gleichfalls auf Namen lauten, aber durch Indossament auf andere übertragen werden können; hierher gehört besonders der Wechsel; dann kommt erst das J.P. selbst, also das Höchste in dieser Entwicklungsstufe, weil hier auch nicht einmal der Name des Berechtigten in dem Papiere zum Ausdruck kommt. In der That ist auch der Wechsel viel eher entstanden als das J.P. Die wesentlichste Einteilung wird sich darauf gründen, ob mit den J.P. Geld oder irgend eine andere Leistung außer Geld in Aussicht gestellt wird, wenn sich auch wohl zum vornherein sagen läßt, daß die ersteren im Verkehre die weitaus wichtigsten sind. Zu den ersteren gehören 1 Schuldscheine und Anweisungen, welche durch vereinzelte Anweisung, nicht durch Massenerzeugung in Verkehr gesetzt werden. Im praktischen Verkehre kommen dieselben wenig vor; das Ordrepapier, also namentlich der Wechsel, die kaufmännische Anweisung und der Verpflichtungsschein, hat hier das J.P. durchaus verdrängt. 2) Anteilscheine, Partialobligationen, wie sie vom Staate, von Gemeinden, Aktiengesellschaften oder von einzelnen zur Aufnahme umfassenderer Anlehen emittiert zu werden pflegen. 3) Zinsscheine, Zinsabschnitte, Coupons, Dividendenscheine, in welchen das Zins- und Geschäftserträgnis am bequemsten bezahlt zu werden pflegen. 4) Banknoten, unverzinsliche und nicht amortisierbare. 5) Bankanweisungen oder Checks, d. h. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute. Doch giebt es auch J.P. dieser Art in Quittungsform: Weiße Checks der deutschen Reichsbank. 6) Prämienscheine, Obligationen von Lotterieanleihen. 7) Promessen. 8) Lotterielose. 9) Sog. Pfandbriefe neuen Stils. 10) Bodmereibriefe.

J. P. mit Leistungen anderer Art sind die Billette und Marken des täglichen Transport- und Geschäftsverkehrs: Passierkarten auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Pferdebahnen u.s.w., Eintrittskarten in Theater, Konzerte, Ausstellungen, in Speise- und Badeanstalten. In diesen J.P. auf Leistungen vollzieht der Verkehr täglich weitere Neubildungen. — Eine besondere Art von J.P., die noch erwähnt werden sollen, sind die sog. hinkenden, d. h. diejenigen, welche nur dem Schuldner, nicht auch dem Gläubiger das Recht geben, den Wortlaut der Inhaberklausel für sich geltend zu machen. Der Schuldner ist dadurch nicht verpflichtet, zu leisten, er ist aber dazu berechtigt und wird, wenn er ohne weitere Legitimationsprüfung dem Inhaber zahlt, durch diese Zahlung liberiert. Dahin gehören die Versicherungspolicen auf den Inhaber; so hat wenigstens auch das Reichsoberhandelsgericht II 307, III 339 entschieden. Aber auch die Sparkassenbücher auf Namen gehören nach konstanter preußischer Praxis hierher, wenn die Sparkasse sich vorbehält, den betreffenden Betrag jedem Präsentanten zu zahlen.

§ 3. Entstehung von Inhaberpapieren. Die Mission, welche in § 1 den J.P. sowohl in positiver, als auch in negativer Beziehung vindiziert werden mußte, macht es auch begreiflich, daß das Recht der unbeschränkten Inverkehrsetzung derartiger Wertpapiere nicht so allgemein gestattet werden kann. In der That haben denn auch einzelne Partikulargesetze die Ausgabe derartiger J.P., soweit sie Geldpapiere sind, an die Staatsgenehmigung gebunden; so Preußen durch G. v. 17/6 1833, Baden durch G. v. 5/6 1860, Braunschweig durch G. v. 20/4 1867, Sachsen in seinem bürgerlichen Gesetzbuche § 1040: „Schuldverschreibungen, wodurch sich der Aussteller zu einer Geldzahlung an jeden Inhaber verpflichtet, dürfen nur mit Staatsgenehmigung ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden. Handelszettel auf Inhaber dürfen nicht mehr ausgegeben werden." Das Deutsche Reich hat übrigens eine principielle Gesetzgebung über J.P. bisher nicht in seinen Bereich gezogen, in der Verfassung sind lediglich die Bestimmungen über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde, über das Bankwesen und über Handels- und Wechselrecht vorbehalten, hat also das Inhaberpapierwesen nur, soweit es in diese Materien einschlägt, geregelt. Immerhin ist in dieser Beziehung eine Reihe von Bestimmungen getroffen worden, die hier kurz wiedergegeben werden müssen (in Bezug auf das künftige bürgerliche Gesetzbuch, vgl. unten § 5). So hat die Reichs-Gesetzgebung vor allem gleich bei ihrem Beginne (1871) bestimmt: „Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Teile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Vermittelung die zu prämiierenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden soll (J.P. mit Prämien), dürfen innerhalb des deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reichs ausgegeben werden." Auch eine Weiterbegebung solcher Papiere, sowohl inländischer wie im Auslande entstandener, ist seit 30/4 bzw. 15/7 1871

verboten. Des weiteren sind durch das Aktiengesetz, besonders die Nov. von 1884, einschränkende Bestimmungen gegeben: So dürfen Anteilscheine, in welchen der Bezug von Aktien zugesichert wird, nicht auf die Inhaber lauten. Interimsscheine auf Inhaber sind nichtig; die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch; ferner dürfen für gemeinnützige Unternehmen Aktien mit kleineren Beträgen, als das Gesetz verlangt, nur ausgegeben werden, wenn sie auf Namen lauten. Des weiteren ist zu bemerken, daß auch das allgemeine deutsche H.G.B. in den Art. 307—312 bestimmt, daß bezüglich der Veräußerung und Verpfändung von J.P. die Bestimmungen über Veräußerung von Waren oder anderen beweglichen Sachen auch dann Anwendung finden, wenn sie nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb geschehen ist und wenn die Papiere gestohlen oder verloren werden, vorausgesetzt natürlich, daß diese Papiere nicht außer Kurs gesetzt sind; vorbehaltlich etwa günstigerer Bestimmungen in Landesgesetzen. In gewissem Sinne gehört hierher auch das R.G., betr. die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben vom 1/7 1881 bzw. vom 29/5 1885, wonach Aktien-, Renten- und Schuldverschreibungen, allerdings ohne Rücksicht, ob sie auf Namen oder auf Inhaber lauten, einer Emissionssteuer unterworfen sind, wie auch Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über diese Wertpapiere einem Stempel unterworfen sind.

§ 4. Aufgebotsverfahren und Außerverkehrsetzung von Inhaberpapieren bzw. Verlust derselben. Es können Umstände eintreten, welche notwendig oder doch rätlich machen, daß derartige J.P. kraftlos erklärt (amortisiert) werden, z. B., weil sie dem Besitzer verloren oder zu Grunde gegangen sind; zuständig ist hierzu nach der R.C.Pr.O. das Amtsgericht, antragberechtigt ist der letzte Inhaber, dazu ist Vorlage einer Abschrift der Urkunde oder sonstige Glaubhaftmachung der seine Berechtigung begründenden Thatsachen notwendig. Der Aufgebotstermin ist auf mindestens 6 Monate zu bestimmen. Der Inhalt des Urteils ist Aufforderung an den Inhaber, binnen einer gewissen Zeit die aufgebotene Urkunde vorzulegen, widrigenfalls sie kraftlos würde. Das schließliche Urteil wird im Reichsanzeiger veröffentlicht. — Darin, daß bei J.P. jeder Inhaber berechtigt ist, liegt natürlich eine Gefahr, welche dazu geführt hat, diese Gefahr soweit möglich zu beschränken, d. h. die Möglichkeit zu bieten, das Papier oder vielmehr das darin verkörperte Recht an eine bestimmte Person zu fesseln, sie in Namenpapiere umzuwandeln. Die Gesetzgebungen verschiedener Länder haben diese Umgestaltung zu einem Rechte erhoben. In Preußen z. B. ist schon ein diesbezüglicher Privatvermerk auf den J.P. wirksam, in anderen Ländern (wie Braunschweig, Koburg, Sachsen) kann das nur durch eine öffentliche Behörde geschehen, in Baden und Württemberg ist das ganze Institut aber sogar förmlich unbekannt. In Bayern kennt man nur die Vinkulierung, d. h. Außerkurssetzung durch die Behörde bei Kautionen, Mündelgeldern u.s.w. Maßgebend dafür, welche rechtliche Wirkung eine Außerkurssetzung hat, ist stets das Recht des Landes, welchem das J.P. angehört, nicht dasjenige, wo sie geschieht. Außer Kurs gesetzte Papiere können durch eine dementsprechende Bemerkung auch wieder in Kurs gesetzt werden: „wieder in Kurs gesetzt“. Die Außerkurssetzungsklausel, besonders wenn sie öfter auf einem Papiere vorkommt, pflegt dessen Börsenwert zu vermindern: ausländische Papiere mit derartigen Vermerken werden häufig als nicht lieferbar an Börsen erklärt. Der Handelsstand hat schon wiederholt gewünscht, man möchte dieses Institut einheitlich regeln und zugleich jede Außerkurssetzung beseitigen. Die preußische Hinterlegungsordnung v. 15/3 1879 § 37 hat bestimmt, daß die Wertpapiere auf Inhaber nicht mehr geschäftsordnungsmäßig, sondern nur auf Antrag des Hinterlegers außer Kurs gesetzt werden, während ja sonst vielfach bei Hinterlegungsverträgen der Hinterleger die Kraftloserklärung im Interesse seiner Sicherheit ohne weiteres oder auf Grund einer bestehenden Geschäftsordnung vornimmt. Ähnlich bei Mündel- und Stiftungsgeldern.

§ 5. Künftige Entwicklung des Rechts der Inhaberpapiere im bürgerlichen Gesetzbuch. Der Entwurf des letzteren, §§ 685—703 befaßt sich mit Schuldverschreibungen auf den Inhaber, aber nur solchen, in welchen irgend eine Leistung versprochen wird. Es kommen also nicht in Betracht z. B. Aktien, die ja, was hier noch ergänzend beigefügt werden soll, nicht über Leistungen ausgestellt sind, nur über Geschäftsanteile. Auch der Entwurf erkennt als Grundsatz: Die Übertragung des Forderungsrechts aus einer Schuldverschreibung auf Inhaber erfolgt durch Übergabe der Urkunde. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, in welchen dem Inhaber die Zahlung einer bestimmten Geldsumme vom Aussteller versprochen wird, sollen von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inhaberklausel ist nicht formalisiert. Ausgeschlossen bezüglich der Kraftloserklärung sind, wie auch schon meist jetzt in Deutschland, Zins-, Renten- und Gewinn-Anteilscheine und alle auf Sicht zahlbaren, unverzinslichen Schuldscheine; nach dem Reichs-Bankgesetze schon jetzt ja auch Banknoten. Übrigens soll der Verlust solcher Zinsscheine dem Aussteller nicht zum Nachteile gereichen. Der Entwurf verlangt, daß ein solcher Verlust vor allem dem Aussteller angezeigt wird und zwar in nachher beweiskräftiger Form. Dann kann er nach dem Ablaufe der Erlöschungsfrist auch Zahlung fordern, wozu freilich in der Regel Vorlage des Haupt-(Kapital-)Papiers gefordert werden wird. Der Entwurf erkennt ferner das Recht an, an Stelle der beschädigten Urkunde eine neue zu verlangen gegen Hingabe der Beschädigten, freilich nur innerhalb engerer Grenzen. — Des weiteren läßt derselbe eine Außerkurssetzung, die er Festmachung nennt, nur zu, wenn sie durch den Aussteller selbst erfolgt, nicht einseitig durch den Inhaber oder auch nur durch eine Behörde. Die oben erwähnte Vinkulierung ist nicht zugelassen.

Quellen und Litteratur.

A. Die Quellen sind im Texte angegeben.

B. Litteratur: Kuntze, Lehre von den J.P., 1857. Unger, Rechtliche Natur der J.P., 1867. Poschinger, Lehre von der Befugnis zur Ausstellung der J.P., 1870. Brunner im R.L., II S. 365 ff. Im übrigen ist auf die Lehrbücher des Handelsrechts und deutschen Privatrechts von Endemann, Gareis, Gerber, Gengler,

Stobbe und die ausführliche Litteraturangabe in Bd. II der Motive des Entw. des bürgerl. Gesetzbuchs, II S. 694—713 zu verweisen.

Dr. Landgraf.

Innungen.

§ 1. Die älteren Innungen. — § 2. Die neueren Innungen. — § 3. Vorrechte der Innungen. — § 4. Innungsausschüsse und Innungsverbände. — § 5. Die staatliche Aufsicht über Innungen. — § 6. Die neueste Entwicklung der Gesetzgebung.

§ 1. Die älteren Innungen. Bis zur Einführung der Gewerbefreiheit hießen in Deutschland II. (Zünfte) die privilegierten Vereine von Handwerksmeistern, deren Mitgliedschaft die ausschließliche Befugnis zum Betriebe des zünftigen Gewerbes verlieh. Seit Aufhebung des Zunftszwanges bildet die I. im heutigen Sinne den Gegensatz der früheren Zunft, von welcher sie sich durch den Mangel aller exklusiven gewerblichen Zwangs- und Verbietungsrechte unterscheidet. Die Gew.O. von 1869 wollte die bestehenden Innungen, soweit dies mit der neuen Gesetzgebung vereinbar, konservieren und auf dem Boden der Gewerbefreiheit zu modernen, der Förderung industrieller Zwecke dienenden Körperschaften umgestalten. Die Statuten (Innungsartikel) bleiben, soweit sie nicht der Gew.O. widersprechen, in Kraft; der Eintritt in die I. ist unter keinen Umständen mehr Vorausbedingung eines Gewerbebetriebes. Den Mitgliedern steht der Austritt jederzeit frei, andererseits kann der Eintritt nur bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Bedingungen und in bestimmten Fällen (Verlust der Ehrenrechte, Konkurs) versagt werden. Schreibt das Statut Ablegung einer Prüfung vor, so muß sich der Eintretende — falls er das Gewerbe nicht schon 1 Jahr selbständig ausübt — der Prüfung unterwerfen, welche auf den Nachweis der Befähigung zu den gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten ist. Die Eintrittsgelder müssen für alle Genossen gleich sein, ein Vorzug der Meistersöhne ist sonach unstatthaft; mehr als 15 ℳ darf das Eintrittsgeld nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde betragen. Der Beitritt zu einer I. schließt die Befugnis, an anderen II. teilzunehmen, nicht aus. Ein Ausschluß aus der I. ist nicht zulässig, nur die Suspension des Stimmrechts bei Vorhandensein der Versagungsgründe des Eintritts gestattet (§§ 81—86). Die Stellung von Witwen und Waisen eines Zunftgenossen regelt § 87. Alle II. werden durch einen frei gewählten Vorstand nach außen vertreten, während das Recht der Beschlußfassung der Innungsversammlung zusteht. Die II. haben die Rechte und Pflichten öffentlicher Korporationen; sie sollen, freilich nicht in näher bestimmtem Umfange, die Interessen ihrer gewerblichen Branche mit öffentlicher Autorität vertreten. Sie stehen als öffentliche Korporationen unter Aufsicht der Gemeindebehörde, an deren Genehmigung namentlich die Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften und die Aufnahme größerer Darlehen gebunden ist. Die Gemeindebehörde entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme neuer Mitglieder, ihre Beauftragten wohnen den Abstimmungen über Statutenänderung oder Auflösung der I. bei: alle weitergehenden Befugnisse sind aufgehoben. Als Beschwerdeinstanz steht über der Gemeindebehörde die höhere Verwaltungsbehörde. Beiträge und Strafen können nicht mehr im Verwaltungswege beigetrieben werden. Das Vermögen der I. hat einen öffentlichen Charakter; es kann bei Auflösung der I. nur insoweit, als es aus Beiträgen der Mitglieder entstand und nicht öffentlichen Zwecken diente, verteilt werden: im übrigen fällt es der Gemeinde für gemeinnützige gewerbliche Zwecke zu (§§ 88—96).

Der Rückgang des Handwerks rief Ende der 1870er Jahre eine Bewegung hervor, deren Ziel die Wiederbelebung des Innungswesens ist. Ein Erlaß des preußischen Handelsministers verwies auf die Bedeutung des gewerblichen Vereinswesens und führte (besonders durch das von Oberbürgermeister Miquel für Osnabrück entworfene Statut) vielfach zu selbstthätigem Schaffen innerhalb freier Vereinigungen der Handwerker. Unter dem Druck dieser Bewegung suchte die Gew.O.Nov. v. 18/7 1881 die II. zu öffentlichen, die Interessen des Gewerbestandes fördernden Korporationen umzugestalten.

§ 2. Die neueren Innungen. Die Aufgaben dieser neueren Innungen sind genau formuliert und teils obligatorisch (Pflege des Gemeinsinnes, Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen, Stärkung der Standesehre, Regelung des Lehrlingswesens und Fürsorge für die Ausbildung der Lehrlinge, Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörden), teils fakultativ (wie Errichtung und Leitung von Fachschulen, Lehr- und Musterwerkstätten, Fortbildungsschulen, Fachbibliotheken, Ausstellungen u.s.w.: Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen, Organisation von Unterstützungskassen, Einrichtung gemeinsamen Geschäftsbetriebes, Errichtung von Schiedsgerichten für Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen an Stelle der Gemeindebehörden und Gewerbegerichte [s. den Art. Gewerbegerichte]). Die II. (Gleichheit des Gewerbes ist nicht unbedingt erforderlich) sind privatrechtliche, in der Regel den Kreis (Stadt) umfassende Korporationen, unter einer bestimmten Bezeichnung: die Rechtsverhältnisse regelt das eine Reihe gesetzlich fixierter Punkte enthaltende, innerhalb derselben freie Statut (§ 98a, Entwurf eines Innungsstatuts s. Bek. v. 11/1 1882, C.Bl. S. 247). Besondere Nebenstatuten sind über gemeinsame Geschäftsbetriebe, die Unterstützungskassen und Schiedsgerichte zu errichten. Beide Statuten bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; für das Hauptstatut bestehen obligatorische Verweigerungsgründe (§ 98b) mit verwaltungsgerichtlichem Rekursverfahren, bei dem Nebenstatut entscheidet das freie Ermessen (§ 98c) mit Beschwerde an die Landes-Centralbehörde. Die juristische Persönlichkeit der I. tritt sofort mit Genehmigung des Statuts ein (§ 99). Die Mitglieder sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen: Im Innungsbezirke das Gewerbe betreibende Meister, im Großbetriebe angestellte Werkmeister, das Geschäft fortführende

Witwen verstorbener Gewerbetreibender. Verboten ist die Aufnahme von Personen, welche nicht im Vollbesitz der Ehrenrechte und in der Vermögensverfügung beschränkt sind; im übrigen entscheidet das Statut. Als Bedingung kann Zurücklegung einer bestimmten Lehrlings- und Gesellenzeit, Ablegung einer Prüfung vorgeschrieben werden. Letztere ist statutarisch zu regeln und richtet sich auf den Nachweis der Befähigung zum selbständigen Gewerbe. Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder bestimmt das Statut; der Austritt steht jederzeit (statutarisch nach vorheriger Anzeige) frei (§ 100). Außerordentliche Mitglieder sind die statutarisch an der Innungsverwaltung beteiligten Gesellen, welchen gesetzlich die Teilnahme bei Abnahme der Gesellenprüfung, bei Verwaltung aller durch ihre Mitwirkung begründeten oder für ihre Unterstützung bestimmten Einrichtungen und der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmeistern und Gesellen zusteht (§ 100a). Ehrenmitglieder ernennt die J. nach Belieben.

Organe der J. sind (§ 98b und 101): die Innungsversammlung (alle stimmberechtigten Mitglieder über die wichtigeren Angelegenheiten beschließend) und der Innungsvorstand (Leitung der Geschäfte, Vertretung).

§ 3. **Vorrechte der Innungen.** Die Zwangsgewalt der älteren JJ. ist beseitigt, dagegen giebt ihnen § 100b das 1869 entzogene Recht der Beitreibung der Beiträge und Geldstrafen im Verwaltungswege. Die Schiedsgerichte (§ 97a) bestehen aus einem von der Aufsichtsbehörde ernannten Vorsitzenden und 2 zur Hälfte von den Innungsmitgliedern, zur Hälfte durch die Gesellen gewählten Beisitzern; die Vollstreckung steht der Polizeibehörde zu (§ 100d). In einzelnen Fällen kann durch die Behörde die Wirksamkeit der J. auf zur Aufnahme befähigte Nichtmitglieder ausgedehnt werden:

a) die schiedsrichterliche Entscheidung in Lehrlingsstreitigkeiten auf Anrufen einer der Parteien;

b) die Verbindlichkeit der Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens, wobei jedoch etwaige Lehrlingsprüfungen vor einer gemischten Kommission vorzunehmen sind. Notwendige Voraussetzung ist hierbei, daß sich die J. bewährt hat und den Kern des betr. Handwerks repräsentiert.

§ 4. **Innungsausschüsse und Innungsverbände.** Die Varschriften über die Innungsausschüsse (§ 102) bahnen die Organisation des Handwerks an, wie diese auch noch in §§ 104ff. vorgesehen ist. Innungsausschüsse sind Vereinigungen von Vertretern mehrerer derselben Aufsichtsbehörde unterstehenden JJ., houptsächlich zur Erfüllung der gemeinsamen örtlichen Aufgaben; die Errichtung erfolgt durch von den Innungsversammlungen zu beschließendes Statut, dessen Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zusteht (Rekurs an die Centralbehörde). Schließung kann wegen Nichterfüllung der statutarischen Verpflichtungen, gesetzwidrigen Verhaltens und Überschreitung der statutarischen Rechte erfolgen (§§ 102, 103). Die Innungsverbände vereinigen mehrere, derselben Aufsichtsbehörde nicht unterstehende JJ. zum Zwecke gemeinsamer Verfolgung der Innungsaufgaben und Pflege der gewerblichen Interessen. Unberührt bleiben die Befugnisse der in einzelnen Staaten (z. B. Sachsen) bestehenden Gewerbekammern. Auch bei den J.-Verbänden bildet das Grundgesetz das von der Verwaltungs- bzw. Centralbehörde genehmigte Statut, Organe des Verbandes sind der Verbandsvorstand und die Verbandsvertretung. Die Verbandsvorstände sind zur Berichterstattung über die Verhältnisse der im Verband vertretenen Gewerbe befugt und zur Abgabe von Gutachten über gewerbliche Fragen verpflichtet, was sie als Vertreter des Handwerkerstandes erscheinen läßt. Die Auflösungsgründe sind die analagen, wie bei JJ. (§§ 104a—104g).

§ 5. **Die staatliche Aufsicht über Innungen.** Als Aufsichtsbehörde fungiert die Gemeindebehörde (Bürgermeister), eine von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmende Behörde (wenn sich die J. auf mehrere Gemeinden erstreckt), oder die von der Centralbehörde bezeichnete Behörde (bei Ausdehnung des Wirkungskreises über mehrere Verwaltungsbezirke). Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befalgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften (Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen). Über Statutenänderungen und Auflösung der J. darf nur im Beisein eines Vertreters beschlassen werden, der Aufsichtsbehörde ist ein Verzeichnis der Vorstände einzureichen (§§ 101, 104). Sie entscheidet Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, Wahlen, Rechte und Pflichten der Innungsbeamten (§§ 100b, 104). Zwangsweise Schließung der J. erfolgt bei Vernachlässigung der obligatorischen Aufgaben, Verweigerung der Änderung ungesetzlicher Statuten, gesetzwidriger Handlungen und Unterlassungen, Eröffnung des Konkursverfahrens (§§ 100, 103). Analoge Vorschriften gelten bei den Innungsausschüssen (§ 103 Abs. 1). Das Rekursverfahren ist das verwaltungsgerichtliche.

§ 6. **Die neueste Entwicklung der Gesetzgebung.** Der Rückgang des Handwerks, dessen Ursache hauptsächlich das Übergewicht der Großindustrie, rief, wie schan gesagt, eine Agitation zu Gunsten der Annäherung an das alte Zunftsystem hervor. So stellten z. B. am 14/12 1882 Centrum und Konservative im Reichstage den Antrag auf Wiederherstellung einer im 1881er Gesetzesentwurfe enthalten gewesenen Bestimmung (§ 100e Ziff. 3), wonach unter gewissen Voraussetzungen nur Innungsmeister zur Haltung von Lehrlingen befugt sein sollten. Dieser, das Princip der Gewerbefreiheit gefährdende Antrag wurde am 31/1 1883 abgelehnt. Dagegen ermächtigte die Gew.O.Nov. v. 23/4 1886 den Bundesrat, Innungsverbänden Korporationsrechte zu erteilen (Vertretung durch den Vorstand), und erhielten jene Verbände die Befugnis, ihre Wirksamkeit auf die ihnen angehörenden JJ. gemeinsamen Fachschulen für Lehrlinge, auf Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen Ausbildung und Unterstützungskassen auszudehnen (§ 104h). Gleichzeitig wurden das behördliche Aufsichtsrecht und die Rechtsverhältnisse bei Auflösung des Innungsverbandes näher geregelt (§§ 104l—o). Eine weitere Konzession enthält die Gew.O.Nov. v. 6/7 1887 durch Gestattung der Heranziehung von, zur J. nicht gehörenden Meistern und Gesellen, zu den Kosten für bestimmte, von der Behörde für geeignet erklärte gewerbliche Einrichtungen (Herbergswesen, Arbeits-

nachweis, technische Ausbildung, Schiedsgerichte), wobei allen Beteiligten gleiche Benutzungsrechte zustehen. Die Beiträge müssen vom Innungsvorstande für jedes Rechnungsjahr festgestellt und spätestens 1 Monat vor der ersten Hebung den Beteiligten schriftlich mit dem Verteilungsmaßstab notifiziert werden. Über die Verpflichtung findet, unbeschadet der vorläufigen Einziehung, der Rechtsweg statt. Die Verrechnung wird getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben geführt. Befreit von der Beitragspflicht sind Arbeiter und Gesellen in Fabriken, Mitglieder von JJ. bzw. zu gleichartigen Einrichtungen einer anderen J. beitragspflichtige Meister und Gesellen, ohne Gesellen und Lehrlinge arbeitende Handwerker.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: §§ 81—96 Gew.O., §§ 97—104g Gew.O.Nov. v. 18/7 1881 (Motive in den Drucksachen 1881, Nr. 49 S. 14 ff., Stenogr. Bericht S. 532). Gew.O.Nov. v. 23/4 1886 und 6/7 1887.

B. Litteratur: G. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. XXVII S. 1 ff. Seydel, Das Gewerbepolizeirecht nach der R.Gew.O., Annalen Jahrg. 1881 S. 600 ff. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaften, S. 68.

Dr. Zeller.

Inseln.

§ 1. Unterscheidungen. — § 2. Inseln im Privatfluß. — § 3. Inseln im Strome.

§ 1. **Unterscheidungen.** Das Recht der JJ., welche bereits einen Eigentümer gefunden haben, ist geordnet durch das gewöhnliche Sachenrecht. Nur für neu entstehende Inseln bedarf es einer besonderen Ordnung der Zugehörigkeit, und diese wird teilweise von öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten beherrscht.

Unter den Begriff der neu entstehenden J. gehört aber juristisch nicht der Fall, wo ein bisher schon vorhandenes Stück trockenen Landes durch einen Einbruch des Wassers, welches es umringt, zur J. wird; das bisherige Eigentum wird durch dieses Ereignis nicht berührt. Ebensowenig kommen künstlich hergestellte Inseln in Betracht; denn bei der Frage nach der Befugnis zur Herstellung einer solchen wird die Frage nach dem Eigentume stets schon mit entschieden sein. Es kann sich bloß um Fälle handeln, wo der bisherige Grund des Gewässers durch Zurückweichen des letzteren entblößt oder durch allmähliche Anschwemmungen darüber emporgehoben wird. Eine J. ist allemal erst dann vorhanden, wenn das neue Land über den ordentlichen Stand des Wassers hervorragt, eine dauernde Selbständigkeit gegenüber diesem gewonnen hat.

JJ. dieser Art, welche im Meere entstehen, werden nach den allgemeinen Grundsätzen über Occupation zu behandeln sein. Bei künstlichen Kanälen und gegrabenen Teichen zieht das Eigentum an diesen von selbst das Eigentum der darin etwa entstehenden Inseln nach sich. Einer ausdrücklichen Ordnung bedarf es nur bezüglich derjenigen JJ., welche in Strömen, Flüssen und natürlichen Seeen zur Entstehung kommen. Die Ordnung ist eine verschiedene bei den dem öffentlichen Rechte zugehörigen Strömen (öffentlichen Flüssen) und bei den Privatflüssen (s. die Art. Ströme und Flüsse). Die gleiche Unterscheidung ist auch bezüglich der JJ. in Seeen, je nach dem öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Charakter derselben durchzuführen.

§ 2. **Inseln im Privatfluß.** Die J., welche im Privatflusse sich bildet, soll den Uferbesitzern gehören. Für die Verteilung zwischen denselben ist durchweg der römischrechtliche Maßstab angenommen: die Mittellinie des Flusses bestimmt den Anteil an der J., welcher jeder Uferseite zufällt; zwischen mehreren Uferbesitzern derselben Seite verteilt sich dieser Anteil nach Verhältnis der Breite, in welcher ihre Grundstücke der J. gegenüberliegen. Abweichend davon läßt das preuß. A.L.R. I, 9 § 248 die Mittellinie des Flusses nur an zwei Punkten, am oberen und am unteren Ende der J. feststellen und diese zwei Punkte dann durch eine selbständige (gerade?) Linie verbinden, welche von der Mittellinie des Flusses, namentlich bei starken Krümmungen, erheblich abweichen kann. Die Verteilung zwischen den Nachbarn jeder Seite erfolgt dann wie oben. Diese ganze Verteilung zwischen den Uferbesitzern hat aber nicht überall die gleiche Kraft und Bedeutung. Nach gemeinem und französischem Rechte bewirkt sie unmittelbare Eigentumsbegründung für die dadurch bezeichneten Uferbesitzer kraft Gesetzes; es kommt in ihr einfach die bereits vorher vorhandene Zugehörigkeit des Flusses und Flußbettes zum Ausdruck. Nach A.L.R. dagegen bedeutet sie nur die Eröffnung eines Rechts der Occupation. Jeder Uferbesitzer hat dieses Recht für den Anteil, welcher auf Grund jener Linienziehung ihm zufiele. Eigentümer wird er aber erst durch die wirklich vollzogene Besitzergreifung. Das preußische Recht will die thatsächliche Besitzergreifung und Nutzbarmachung möglichst befördern. Daher auch die Bestimmung, daß derjenige Uferbesitzer, welcher die ganze J. in Benutzung genommen hat, nach 3jährigem ruhigem Besitze volles Eigentum erwirbt, ohne Rücksicht auf das unbenutzte Occupationsrecht anderer. Daher ferner die Anordnung eines besonderen Verfahrens zur Erlangung der Überweisung des Alleineigentums im Verwaltungswege. Jeder Beteiligte kann seine Mitberechtigten auffordern, ihr Recht in Ausübung zu bringen, ansonst er auch ihren Anteil in Benutzung nehmen werde. Sodann wendet er sich an die Verwaltungsbehörde, welche nach nochmaliger vergeblicher Aufforderung, sofern die Benutzung der J. im öffentlichen Interesse liegt, dem Antragsteller das ausschließliche Eigentum zuweist, unter Tilgung der Ansprüche der anderen.

§ 3. **Inseln im Strome.** Nach gemeinem Rechte würde hier das gleiche Verfahren platzgreifen, wie bei den JJ. im Privatflusse. Durch die Annahme eines Inselregals wird diese Auffassung hier und da durchbrochen. Ein entschiedener Gegensatz tritt aber vor allem da hervor, wo der Gedanke eines öffentlichen Eigentums des Staates

am Strome durchgeführt ist (franz. Recht, bayer. Wassergesetz). Wenn der Strom, insbesondere das Strombett, dem Staate gehört, so ist die Folge davon, daß dieses Eigentum auch an der daraus auftauchenden J. sich fortsetzt. Nur ist die rechtliche Natur des Eigentums an der J. eine andere: es gehört nicht dem öffentlichen Rechte an, wie das am Strome selbst; denn die Insel dient nicht wie dieser unmittelbar dem öffentlichen Nutzen. Sie ist daher gewöhnliches privatrechtliches Eigentum des Staates, gleich dem Grund und Boden einer aufgehobenen Straße: sie ist veräußerlich und ersitzbar nach den Regeln des Privatrechts.

Das preußische Recht läßt die besonderen örtlichen Ordnungen in Kraft bestehen, welche dem Staate die JJ. im öffentlichen Flusse überweisen. Soweit solche nicht vorhanden sind, sollen die Regeln über die J. im Privatflusse auch hier zur Anwendung kommen. Das Interesse an der Ausdehnung des Kulturbodens hat auch hier überwogen. Nur in einem Punkte kommt gleichwohl die besondere Zugehörigkeit des öffentlichen Flusses auch an der J. darin zur Erscheinung. Die Verwaltung hat das Recht, zur Verbesserung des Flusses die darin liegenden JJ. zu beseitigen (s. den Art. Ströme § 5); der Eigentümer wird grundsätzlich entschädigt. Aber beim öffentlichen Flusse nur dann, wenn die J. seit wenigstens 50 Jahren in Privatbesitz und Kultur gewesen ist. Die J. bleibt also hier noch während 50 Jahren zur freien Verfügung des Staates im Interesse des Strombaues.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: l. 7 § 3, l. 29, l. 30 pr. D. 41, 1; preuß. A.L.R. I, 9 § 242 ff.; bayer. Wasser-G. v. 28/5 1852 Art. 28, 44, 45; sächs. bürgerl. Gesetzbuch § 281; code civil art. 560, 561.

B. Litteratur: Henrici, Zur Lehre vom Inselerwerb in Iherings Jahrb. für Dogm. XIII, S. 57 ff.

Otto Mayer.

Instruktion.

Mit dem Worte „Instruktion“ verbindet sich ein klarer und einheitlicher juristischer Begriff im allgemeinen nicht. Man kann jedoch eine ältere und eine neuere Bedeutung des Wortes unterscheiden, von denen jene der absoluten, diese der konstitutionellen Monarchie angehört.

Im 17. und 18. Jahrhundert bezeichnet das Wort J. die vom Monarchen erlassenen Anweisungen an die neu gebildeten Verwaltungsbehörden über die Art und Weise, in der sie ihre Thätigkeit auszuüben haben. Da das Verwaltungsrecht des absoluten Staates im Gegensatze zu der bestehenden ständischen Rechtsordnung des Patrimonialstaates sich zunächst nur experimentierend durch die Behördenthätigkeit selbst entwickeln konnte, so waren diese Anweisungen, welche ergingen supplendi et corrigendi iuris causa, anfangs keineswegs mit den übrigen Rechtsnormen gleichwertig. Sie richteten sich auch nicht an die Unterthanen, sondern nur an die Behörden und mußten von diesen sogar noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unbedingt geheim gehalten werden. Die Wirksamkeit erstreckte sich auf die Unterthanen nur mittelbar, indem die Behörden ihnen gegenüber ihre JJ. zur Anwendung brachten.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts steht aber das souveräne Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht der Landesherren der größeren deutschen Territorien im allgemeinen fest. Jede landesherrliche Anordnung hatte ohne ständische Mitwirkung Anspruch auf gleiche Geltung. Damit ist auch jeder Unterschied in der Wirksamkeit der JJ. und sonstiger Gesetze und Verordnungen beseitigt. Man behielt aber gleichwohl das Wort bei zur Bezeichnung der den Geschäftsgang der Verwaltungsbehörden regelnden Rechtsnormen. Dabei wirkte noch die ältere Auffassung nach, daß derartige JJ. eigentlich nicht die Unterthanen, sondern nur die Behörden angingen. Da jedoch das von den Behörden zu beobachtende Verfahren auch für die Unterthanen von Interesse sein mußte, nahm man keinen Anstand mehr, die JJ. zu publizieren. Für die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden sind nunmehr zwei verschiedene Kategorien von Rechtsnormen maßgebend. Die Organisation der Behörde, also die Bestimmung über ihre Bildung und Zuständigkeit, beruht auf einer Verordnung oder einem sog. Publikandum, ihr Geschäftsverfahren auf einer J. Beide verhalten sich zu einander, wie hinsichtlich der richterlichen Behörden das G.V.G. zu den Prozeßordnungen. Das Wort J. wird demgemäß auch nur für die Regelung der Thätigkeit der Verwaltungsbehörden gebraucht, die Gerichte hatten eben ihre Prozeßgesetze. Nur hinsichtlich der Geschäftsverteilung, des Bureau- und Kassenwesens war für eine Instruktion der Gerichte Platz. In diesem Sinne kehrt das Wort J. noch wieder bei der Verwaltungsreorganisation der größeren deutschen Staaten nach den Freiheitskriegen. (Vgl. für Preußen V. v. 30/4 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, J. v. 23/10 1817 zur Geschäftsführung der Regierungen, J. v. 31/12 1825 für die Oberpräsidenten, für Württemberg J. v. 21/12 1819 für die Kreisregierungen, die zum Teil noch jetzt in Kraft stehen.)

Mit dem Übergange zur konstitutionellen Staatsform scheiden sich nun die staatlichen Anordnungen nach rein formellen Kriterien in Gesetze und Verordnungen. Die Regelung des Geschäftsganges der Verwaltungsbehörden fiel teils in das Gebiet der Gesetzgebung, teils in das der Verordnung. Das Wort J. in dem bisherigen Sinne erhält sich daher naturgemäß zwar fort, soweit die älteren Verordnungen in Kraft blieben, wird aber nicht mehr gebraucht zur Bezeichnung neuer Gesetze und Verordnungen, welche den Geschäftsgang der Verwaltungsbehörden regelten. Dadurch war aber das Wort disponibel geworden, um zur Bezeichnung eines ganz anderen Begriffs verwandt zu werden, nämlich für die ministeriellen Ausführungsverordnungen zur Interpretation der Gesetze.

Es wird an einer anderen Stelle (vgl. Art. Verordnung § 3 am Schluß) hervorgehoben werden, daß jede Gesetzesanwendung eine Gesetzesauslegung erfordert. Soweit also die Gesetze den Verwaltungsbehörden Normen für ihre Thätigkeit geben, haben die Behörden die Gesetze bei der Anwendung aus-

zulegen. Innerhalb des Behördenorganismus ist aber die untergeordnete Behörde den Anweisungen der übergeordneten, in letzter Instanz also des Ministeriums, Gehorsam schuldig, soweit die Befehle nicht rechtswidrige sind. Demgemäß kann auch die übergeordnete Behörde die ihr untergebenen Organe mit Anweisungen darüber versehen, wie sie ein Gesetz anzuwenden und auszulegen haben. Sofern derartige Anweisungen vom Ministerium nicht für einen bestimmten Fall oder aus Veranlassung eines solchen — hier spricht man von einem Cirkularreskripte oder einer Cirkularverfügung —, sondern allgemein ohne Rücksicht auf einen konkreten, zur Entscheidung stehenden Fall ergehen, gebraucht man jetzt das Wort J.

Die Wirksamkeit einer derartigen J. findet ihre Grenze in der der interpretierenden Ausführungsverordnung überhaupt. Auch in der J. können die Minister nur diejenigen mit Anweisungen über die Gesetzesanwendung versehen, denen sie etwas zu befehlen haben, also die ihnen untergebenen Behörden. Auf die Unterthanen erstreckt sich die Wirksamkeit der J. nur mittelbar, indem die Behörden ihnen gegenüber nach der J. handeln. Soweit dagegen die Behörden über die Gesetzesauslegung selbständig zu entscheiden berechtigt und verpflichtet sind, greift die J. nicht Platz. Die Gerichte haben daher nicht etwa wie bei denjenigen Verordnungen, welche Rechtsnormen enthalten, die Rechtsgiltigkeit der J. zu prüfen und dieselbe je nach dem Ergebnisse der Prüfung anzuwenden oder nicht, sondern sie haben sie überhaupt ihrer Entscheidung nicht zu Grunde zu legen. Die J. hat als Auslassung eines kompetenten Beurteilers über den Sinn eines Gesetzes für die ordentlichen, wie für die Verwaltungsgerichte nicht mehr und nicht weniger Bedeutung, als etwa ein Urteil des obersten Gerichtshofs oder eine wissenschaftliche Arbeit über die zur Entscheidung stehende Frage.

Die J. im Sinne des älteren und des heutigen Verwaltungsrechts bezeichnet also keinen einheitlichen juristischen Begriff. Gemeinsam ist beiden nur das rein äußerliche Begriffsmoment, daß es sich um eine Anweisung an die Behörden handelt, deren Wirksamkeit sich auf die Unterthanen nur mittelbar erstreckt. Die J. des älteren Rechts geht aber aus vom Könige, die des neueren Rechts von den Centralbehörden. Jene ist eine selbständige Verordnung, welche die für das Verfahren der Verwaltungsbehörden maßgebenden Rechtsnormen enthält, diese eine auf Grund eines Gesetzes erlassene Verordnung, welche das Gesetz auszulegen bestimmt ist. Es handelt sich also um zwei ganz verschiedene Rechtsbegriffe, die nichts miteinander gemein haben.

Conrad Bornhak.

Intendantur.

§ 1. Geschäftskreis der Intendanturen im allgemeinen. — § 2. Organisation der Intendanturen im Frieden. — § 3. Die Feldintendanturen. — § 4. Berechtigung der Intendanturen zur Vertretung des Reichsfiskus.

§ 1. Geschäftskreis der Intendanturen im allgemeinen. JJ. sind die dem gesamten Haushalt des Heeres vorstehenden Behörden. Ihr Geschäftskreis ist zutreffend in der Allerh. Kab.O. v. 1/11 1820 in folgender Weise bestimmt: Sie sollen über alle Zweige der Militärökonomie, namentlich über die Proviantämter, Traindepots, Lazarette, Bekleidungsdepots, über das Kassen- und Rechnungswesen bei den Truppen u.s.w. uneingeschränkte Aufsicht haben und sie kontrollieren, dergestalt, daß diese Behörde und derjenige, welcher an ihrer Spitze steht, persönlich für alle (in dem Kommandobezirke) bei der Militärökonomie vorfallenden Unordnungen oder Unregelmäßigkeiten streng verantwortlich ist. Diese Behörde teilt außerdem mit den Truppenbefehlshabern die Verantwortlichkeit dafür, daß die Truppen mit gehöriger Bekleidung, Leder- und Reitzeugstücken, sowie mit allen zur Ausrüstung ins Feld erforderlichen Dingen nach Zahl und Eigenschaft vorschriftsmäßig versorgt sind. In den JJ. findet die Territorialverwaltung und der ökonomische Teil der Truppenverwaltung seine Spitze. Sie traten in Preußen 1820 als Provinzialbehörden für das Kriegsministerium unter dem Namen J. an die Stelle der Kriegskommissariate. Es bestehen Kriegsintendanturen für jedes Armeecorps und unter ihnen Divisionsintendanturen. Eine besondere Ausbildung der Intendanturbeamten, wie in Österreich (Intendanzkursus), findet nicht statt, wohl jedoch eine besondere Prüfung (s. den Art. Kriegsministerium § 2 E).

§ 2. Organisation der Intendanturen im Frieden. Der Geschäftskreis der Corpsintendanturen umfaßt die allgemeinen Kassen- und Etatsangelegenheiten, die Beziehungen zu den Corpszahlungsstellen, Ausbildung und Anstellung der Zahlmeister, Beschaffung und Verwaltung der Verpflegungsgegenstände, der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Aufsicht über die Magazinverwaltungen und Depots, Beschaffung und Verwaltung der Grundstücke, Aufsicht über die Garnison- und Lazarettverwaltungen, Mobilmachungswesen der „Administrationen", Invalidenwesen, sowie einzelne Angelegenheiten für nicht im Divisionsverbande stehende Truppen, die im übrigen die Divisionsintendanturen haben, wie z. B. Befriedigung der Forderungen der Gemeinden für militärökonomische Angelegenheiten der Truppen. Vor allem haben die J. die kalkulatorische und formelle (nicht die materielle) Prüfung der Liquidationen und Rechnungen und die Prüfung der abzuschließenden Verträge, Lieferungen und Leistungen in Bezug auf Festhaltung der Verwaltungsgrundsätze und Beachtung der Stempelvorschriften.

Jede Corpsintendantur, an deren Spitze der Intendant steht, zerfällt (außer der des Gardecorps) in fünf Abteilungen mit einem verantwortlichen Vorstand (Rat, Assessor) und einem Expedienten (Sekretär). Als technisches Mitglied ist jeder J. ein „Intendantur- und Baurat" für Militärbauangelegenheiten beigegeben. Die fünf Abteilungen sind:

1) Die Kassenabteilung bearbeitet das Etat- und Kassenwesen im allgemeinen und alle finanziellen Angelegenheiten der nicht in einem Divisionsverbande stehenden Offiziere und Truppen, Einziehung von Strafen, ökonomische Angelegenheiten der Militärbildungsanstalten, Remontewesen u. a. m.

2) Die **Naturalverpflegungsabteilung** hat die Fürsorge für die Beschaffung und Überweisung des Bedarfs an Naturalien ꝛc. zur laufenden Verpflegung der Truppen, Beaufsichtigung der Magazinverwaltungen und ihrer Beamten, Befriedigung der Kommunen für Marschfourage, die allgemeinen Dispositionen in Manöververpflegungsangelegenheiten, Kontrolle der Festungsbaukassen (dies erklärt sich nur historisch, nämlich daher, daß früher, bevor die Naturalverpflegung von den Civil- auf die Militärbehörden überging, nur in den Festungen Proviantämter waren, deren Vorstehern auch die Festungsbaukassen zugewiesen waren).

3) Die **Bekleidungsabteilung** hat die Fürsorge für Beschaffung des Bedarfs an Tuch, Kürassen und Bekleidungsmaterial, Aufsicht über die Montierungsdepots, Mitwirkung bei Sicherstellung des Bedarfs an Fahrzeugen für die Truppen, Administrationen, Lazarette.

4) Die **Garnisonverwaltungsabteilung** hat die Fürsorge für die Garnisonseinrichtungen im allgemeinen, für die Utensilienbeschaffung und bauliche Unterhaltung der Kasernen, Ställe, Wacht- und Arrestlokale, Handwerksstuben, Montierungskammern, Festungsgefängnisse, Dienstwohnungen, Offizierspeiseanstalten, Menageeinrichtungen, Übungsplätze, Schießstände, Garnisonkirchen, Militärbegräbnisplätze, Beaufsichtigung der Garnisonverwaltungen, Feststellung und Anweisung der Flurentschädigungsgelder.

5) Die **Lazarettabteilung** hat die Fürsorge für die Militärkrankenpflege in ökonomischer Beziehung, für bauliche Unterhaltung, Utensilien- und Konsumtibilienbeschaffung der Lazarette, Mitwirkung bei Sicherstellung der Arzneien und Verbandstoffe und die gesamte Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Lazarettverwaltungen in ökonomischer Beziehung.

Der Geschäftskreis der **Divisionsintendanturen** umfaßt alle auf die Gehalts- und Löhnungsverhältnisse, Servis und Reisekosten, Verpflegung der Reservisten- und Remontetransporte, bezüglichen Angelegenheiten. Überwachung der Lokalverwaltungen, Kassenrevisionen, Inspektionen der Verpflegungsgegenstände, Aufbewahrungsräume, Kasernen ꝛc. Einen selbständigen Wirkungskreis haben sie nicht, doch können die Vorstände der Divisionsintendanturen von dem Kriegsintendanten mit der Ausführung von Geschäften beauftragt werden.

§ 3. **Die Feldintendanturen.** Im Kriege ist die Organisation der J. verändert. An der Spitze der gesamten **Feldintendantur** steht der Generalintendant im Großen Hauptquartier (s. den Art. **Mobilmachung** § 3). Dieser giebt lediglich nach den militärischen Ereignissen (insbesondere bei Voraussicht einer Entscheidungsschlacht) die Direktiven. Für die einzelnen Armeen werden Armeeintendanten als Zwischeninstanz zwischen Generalintendant und Feldintendant eingesetzt. Sie haben vor allem die Reservemagazine zu bestimmen und die Truppen auf diese anzuweisen. Die Feldintendanten bei den Generalkommandos und gleicherweise bei Etappeninspektionen und Generalgouvernements haben unmittelbar für die Sicherstellung aller Bedürfnisse zu sorgen; sie veranlassen die Anlegung und das Verschieben von Magazinen und die Ausnutzung der Hilfsmittel des Landes. Gleiche Pflichten haben die J. selbständiger, d. h. nach der ordre de bataille in keinem Corpsverbande stehender Divisionen, die J. bei der Militäreisenbahndirektion und die für das Große Hauptquartier eingesetzte besondere J. Die Divisionsintendanturen bearbeiten im wesentlichen nur das Rechnungs- und Liquidationswesen ihrer Truppenteile, können aber nach Lage der Verhältnisse beauftragt werden, unmittelbar für die Sicherstellung des Bedarfs zu sorgen.

§ 4. **Berechtigung der Intendanturen zur Vertretung des Reichsfiskus.** Da die J. hauptsächlich die wirtschaftlichen Angelegenheiten erledigt, so ist ihr die Vertretung des Militärfiskus in Prozessen übertragen. Es bedarf dazu keiner besonderen Legitimation. Die JJ. sind diejenigen Provinzialbehörden, welche zur Vertretung der Militärverwaltung im Prozesse befugt sind (vgl. die unten angeführten Erlasse). Sie vertreten somit den Reichsfiskus sowohl im Prozesse, wie beim Abschluß von Rechtsgeschäften. Nicht der Fiskus der Einzelstaaten ist der Militärfiskus, sondern letzterer ist Reichsfiskus. Er wird nur vertreten durch die Kontingentsverwaltungen (außer Bayern). Alle Vermögensrechte sind Rechte des Reichs. Die Geschäftsführung ist jedoch den Einzelkontingenten überlassen. Die Einzelstaaten führen die Militärverwaltung in Rechnung und Vertretung des Reiches, aber selbständig. Diese selbständige Berechtigung schließt die Befugnis zum Abschluß von Rechtsgeschäften und das Recht zu Prozeßführung in sich. Bei dem Mangel einer Reichs-Militärverwaltung können diese Rechte nur von der Militärverwaltung der Kontingente ausgeübt werden (s. E. d. R.G. v. 20/12 1887 und 9/3 1888, A.A. 1888 Nr. 250; G. **Meyer** II S. 29, 40 N. 18; **Brockhaus**, Das deutsche Heer [1888] S. 34; A. M. **Laband** III[2] S. 190 ff.).

Quellen und Litteratur.

A. **Quellen:** Kab.O. v. 1/11 1820. Erl. des Kriegsmin. v. 6/8 1828, des Justizmin. v. 4/7 1828. Abschluß von Vergleichen: A.V.Bl. 1881 S. 273, 1885 S. 146. **Intendantur der Occupationsarmee:** A.V.Bl. 1872 S. 351, 1873 S. 230. **Vorbildung der Intendanturbeamten:** Regulativ v. 23/5 1839 (**Rönne** III S. 446). Vgl. A.V.Bl. Registerband (1886) S. 96.

B. **Litteratur:** **De l'Homme de Courbière**, Militärverwaltung (1882) S. 84 ff., 114 ff. (Geschichte S. 46). **Poten**, Handwörterbuch der Militärwissenschaften, V S. 23. **Loebell**, Jahresberichte 1875—77, und die am Schluß von § 4 angeführte Litteratur.

v. **Kirchenheim.**

Interimistikum (bei Kirchen- und Schulbausachen).

§ 1. Begriff. — § 2. Allgemeiner Charakter des Instituts. — § 3. Specielle Grundsätze.

§ 1. **Begriff.** J. heißt in Preußen die **vorläufige** Erledigung von Streitigkeiten in Kirchen- und

Schulbausachen durch die Verwaltungsbehörden, vorbehaltlich des den Interessenten offenstehenden Rechtsweges. Zuständig für die „Regulierung eines I.“ sind die Bezirksregierungen, in Berlin der Polizeipräsident. Ihre Befugnis gründet sich auf die Vorschriften des A.L.R. II. 11 § 707: „Die geistlichen Oberen müssen die Notwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen.“ § 708: „In allen Fällen, wo über die Notwendigkeit oder Art des Baues oder die Reparatur oder wegen des dazu zu leistenden Beitrags unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Oberen die Sache gütlich zu regulieren sich angelegen sein lassen.“ § 709: „Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen, zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden solle.“ Die Verwaltungsentscheidungen ergehen nach Prüfung der gesamten Rechts- und Sachlage in der Form von Resoluten, welche über alle einschlagenden Verhältnisse, namentlich a) über die Notwendigkeit des Baues überhaupt, b) über seinen Umfang und die Art und Weise seiner Ausführung, c) über die dafür zu leistenden Beiträge eine vollständige Bestimmung mit beigefügter Ausführung der Entscheidungsgründe enthalten. Das Resolut selbst wird den Interessenten durch die Lokalbehörde ordnungsmäßig publiziert mit Andeutung einer präklusivischen Frist für etwaige Rekursbeschwerden an den Minister der geistlichen Angelegenheiten. In der Regel beträgt die Frist 21 Tage, sie darf aber aus besonderen Gründen auch um 14 Tage verlängert oder bis auf 10 Tage abgekürzt werden. Nach unbenutztem Ablauf der Frist erfolgt die Ausführung des Baues gemäß der interimistischen Entscheidung (Kult.-M.E. v. 23/8 1828 und v. 13/1 1874).

§ 2. **Allgemeiner Charakter des Instituts.** Durch das I. soll verhütet werden, daß die nötigen Kirchen- und Schulbauten nicht durch langdauernde Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bauverpflichteten aufgehalten werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verwaltungsbehörden die Unterlagen für den provisorischen Verteilungsplan mit Übergehung von weitläufigen Erörterungen durch eine summarische Instruktion zu verschaffen. Dem angeordneten Provisorium eignet aber nicht der Charakter eines Possessoriums. Deshalb ist auch nicht einzig und allein der jüngste Präzedenzfall zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen. Vielmehr hat die Regierung so zu bestimmen, wie sie es nach pflichtmäßiger Überzeugung den im Gesetz und der besonderen Ortsverfassung gegründeten Rechten und Pflichten der Beteiligten unter Berücksichtigung der faktischen Verhältnisse sowie der speciellen Rechtstitel (Judikate und Verträge) für entsprechend erachtet. Andererseits ist der Standpunkt, welchen die regulierende Behörde einnimmt, nicht mit dem des ordentlichen Richters in petitorio identisch. Sie hat nicht, wie dieser, lediglich darüber zu befinden, auf welcher Seite Recht oder Unrecht liegt. Wo nicht völlig klare und unwiderlegliche Gerechtsame auf der einen oder anderen Seite vorliegen, wird allerdings vorzugsweise der Besitzstand als die Vermutung des Rechts in sich tragend provisorisch aufrecht erhalten. Dabei ist es denkbar, daß schon ein letzter Präzedenzfall für sich allein ein hinreichendes Zeugnis für einen fehlerfreien Besitzstand ablegt und als hauptsächliche Grundlage der provisorischen Festsetzung benutzt wird. Umgekehrt darf aber nicht jeder jüngste Präzedenzfall als zuverlässiges Zeugnis eines ruhigen Besitzstandes gelten. Er kann auch als das Produkt zufälliger Umstände angesehen werden (Kult.-Min.-Reskr. v. 12/12 1843, v. 13/6 und 30/6 1860, v. 17/9 1862, v. 5/8 1863).

§ 3. **Specielle Grundsätze.** 1) Das I. wird in der Regel vor Beginn des Baues reguliert. Ist dies aber aus besonderen Gründen unterblieben, so kann das Beitragsverhältnis ohne Rücksicht auf die Lage, in welcher sich der Bau befindet, auch noch nachträglich so lange administrativ geregelt werden, als es sich noch um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht und um Verteilung der Baubeiträge oder sonstigen Leistungen unter die Pflichtigen handelt (Kult.-Min.-Reskr. v. 19/8 1854). — 2) Die interimistisch verteilten Baubeiträge werden im Wege der Verwaltungsexekution beigetrieben. Durch Beschreitung des Rechtsweges kann diese zwangsweise Durchführung des I. nicht gehindert werden (Kab.O. v. 18/2 1805, Erk. d. Komp.-Gerichtshofes v. 12/2 1881). — 3) Über die Notwendigkeit eines Kirchen- oder Schulbaues entscheidet die Verwaltungsbehörde allein. Der Rechtsweg ist hier unzulässig (Erk. d. O.Trib. v. 20/2 1865, A. M. die Erkk. d. Komp.-Gerichtshofes v. 23/12 1847, v. 2/2 1848, und v. 11/12 1858. Danach kann über die Notwendigkeitsfrage unter den Interessenten selbst gerichtlich prozessiert werden.) Andererseits wird der Streit über die Verpflichtung gewisser Personen zur Leistung der von den Verwaltungsbehörden interimistisch festgesetzten Baubeiträge unter den Interessenten selbst im Wege Rechtens zum Austrag gebracht (Erkk. d. O.Trib. v. 22/10 1851 und v. 3/2 1863). — 4) Soweit das Resolut die Aufbringung der Kosten oder ihre Verteilung unter die Interessenten zum Gegenstande hat, findet seit 1874 gegen die von der Regierung getroffene Entscheidung kein Rekurs mehr an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, sondern nur noch der Rechtsweg statt (Kult.-Min.Erl. v. 13/1 1874). — 5) Für Bauten an vereinigten Küster- und Schulhäusern hat das G. v. 21/7 1846 besondere Bestimmungen getroffen.

Quellen und Litteratur.

A. Die im Text angezogenen Quellen sind abgedruckt bei Vogt, Kirchen- und Eherecht in den preuß. Staaten, Bresl. 1856 I 691 ff.

B. Litteratur: Kletke, Rechtsverhältnisse bei Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhausbauten, Neu-Ruppin 1865, S. 40 ff. Trufen, Preuß. Kirchenrecht, Berlin 1883, S. 441 ff. Hinschius, Preuß. Kirchenrecht, Berlin 1884, S. 398 ff. Jakobson, Evang. Kirchenr. der Preuß. Staaten, Halle 1866, S. 691 ff.

Dr. Hübler.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

I. Begriff und Geschichte.

§ 1. **Begriff.** Die J.u.A.V. ist eine Einrichtung, durch welche auf dem Wege der Versicherung, d. h. dadurch, daß das wirtschaftliche Risiko einer bestimmten, für alle Beteiligte möglichen, aber nicht bei allen Beteiligten eintretenden Gefahr seitens der Gesamtheit der Beteiligten übernommen und hierdurch die Mittel beschafft werden, um beim Eintritt der detr. Ereignisse den Betroffenen eine Schadloshaltung zu gewähren, — eine Fürsorge für den Fall gewährt wird, daß die Versicherten erwerbsunfähig (invalid) werden oder ein näher bestimmtes hohes Lebensalter, welches die Erwerbsfähigkeit an sich schmälert, erreichen. Die Einrichtung ist neuesten Datums; im Auslande hat sie keine Analogieen von einiger Bedeutung, im Inlande besteht sie auf Grund einiger Berggesetze für Bergarbeiter in den Knappschaftskassen, sowie auf Grund einiger Fabrik- und Arbeitsordnungen für einzelne industrielle Etablissements oder Verkehrseinrichtungen, insbesondere seit einigen Jahren für die Reichs-, sowie die königlich preußische, die königlich sächsische und die königlich bayerische Staats-Eisenbahnverwaltung. Privat-Versicherungsgesellschaften befassen sich mit dieser Form der Versicherung schon um deswillen noch wenig oder gar nicht, weil die Höhe des hierbei in Betracht kommenden Risikos noch als unsicher gilt; soviel bekannt, hat nur erst die Allgemeine Magdeburger Versicherungsgesellschaft auch diese Form der Versicherung in ihr Programm aufgenommen, jedoch erst sehr wenige Policen hierauf ausgestellt. (Nach neuesten Nachrichten beträgt bei dieser Gesellschaft die Zahl aller auf Renten lautenden Policen erst etwa 325, und von diesen bildet die Versicherung gegen Invalidität nur einen Teil). Von der weit verbreiteten Lebensversicherung unterscheidet sich die J.u.A.V. nach dem Gegenstande nämlich dadurch, daß erstere den Fall des Todes, letztere den Fall einer Schmälerung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit Lebender zum Gegenstande und schon deshalb ganz andere Unterlagen hat. Von der Unfallversicherung unterscheidet sich die Invaliditätsversicherung insbesondere nach den Ursachen der Erwerbsunfähigeit, insofern die Unfallversicherung nur die durch die specielle Ursache eines Unfalls (bei der staatlichen Unfallversicherung sogar nur eines Unfalls „bei dem Betriebe") herbeigeführte Invalidität erfaßt, während die Invaliditätsversicherung entweder alle Ursachen der Erwerbsunfähigkeit, oder (wie die staatliche Invaliditätsversicherung) nur diejenigen Ursachen der Erwerbsunfähigkeit, für welche durch Unfallversicherung nicht gesorgt ist, insbesondere also die Erwerbsunfähigkeit infolge von Gebrechlichkeit, Alter, Abnutzung der Kräfte, Unfälle außerhalb des Betriebes ꝛc., zum Gegenstande hat. Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß die Unfallversicherung wenigstens die staatliche, auch für den Fall, daß der Verletzte infolge des Unfalls verstirbt, Entschädigung gewährt, während die Invaliditätsversicherung nicht soweit geht. Der Unterschied von der Krankenversicherung endlich liegt im wesentlichen in der Dauer des Schadens und der Fürsorge, insofern die Krankenversicherung nur bei einer durch Krankheit herbeigeführten vorübergehenden Schmälerung der Erwerbsfähigkeit sorgt und demgemäß zeitlich auf eine mehr oder weniger lange Dauer beschränkt ist, während die Invaliditätsversicherung an solche Dauer nicht gebunden ist.

Von erheblicher staatsrechtlicher Bedeutung ist die J.u.A.V. in Deutschland erst dadurch geworden, daß durch die Allerh. Botschaft weiland Kaiser Wilhelms I. vom 17/11 1881, durch welche der deutsche Reichstag damals eröffnet wurde, zur positiven Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen eine staatliche Fürsorge auch für diejenigen in Aussicht genommen wurde, welche „durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig" werden. Demgemäß bildet die staatliche Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters einen, und zwar vielleicht den wichtigsten, aber auch umfangreichsten Teil der durch jene denkwürdige Botschaft inaugurierten Socialpolitik des Deutschen Reichs, welche sich die Aufgabe gestellt hat, „auf dem Wege positiver Förderung des Wohles der Arbeiter Heilung der socialen Schäden zu suchen und dadurch dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens, den Hilfsbedürftigen aber größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben", zu gewährleisten. Die J.u.A.V. in diesem Sinne schließt sich also der reichsgesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung an und ist in erster Reihe für die arbeitenden Klassen der Bevölkerung bestimmt. Von dieser gesetzlichen Einrichtung wird nachstehend ausschließlich gehandelt werden. Dieselbe ist ebenso wie die Krankenversicherung eine eigentliche Versicherung im obigen Sinne, wenn auch unter eigentümlichen Formen; das wirtschaftliche Risiko der Erwerbsunfähigkeit wird auf alle demselben ausgesetzten Personen der arbeitenden Bevölkerung verteilt und von denselben nach Verhältnis, aber unter erheblicher finanzieller Mithilfe der Arbeitgeber und des Reichs als der mitinteressierten Gesamtheit, getragen.

§ 2. **Geschichte.** Am 17/11 1887, dem Jahrestage der denkwürdigen Botschaft vom 17/11 1881, wurden „Grundzüge zu einer gesetzlichen Regelung der Alters- und Invalidenversicherung der

Arbeiter", welche im Reichsamte des Innern ausgearbeitet waren und die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers *Wilhelm* I. gefunden hatten, nebst einer die Hauptfragen kurz erörternden zugehörigen Denkschrift, veröffentlicht. Nachdem auch der preußische Volkswirtschaftsrat über dieselben amtlich gehört worden war, wurde ein förmlicher Gesetzentwurf ausgearbeitet und mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers *Friedrich* III. nebst Motiven im April 1888 dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf ist nicht veröffentlicht worden. Die zuständigen Ausschüsse des Bundesrats unterzogen den Entwurf einer eingehenden Beratung; in derjenigen Fassung, welche sich aus diesen Beratungen ergeben hatte, wurde der Entwurf im Juli 1888 wiederum veröffentlicht. Unter Berücksichtigung der von Männern der Wissenschaft und der Praxis, sowie von der Presse gegebenen Besprechungen wurde der Entwurf demnächst von den Ausschüssen des Bundesrats abermals einer Überarbeitung unterzogen, sodann vom Plenum des Bundesrats angenommen, mit ausführlicher Begründung sowie einer, die mathematischen und statistischen Grundlagen erörternden „Denkschrift" und zahlreichen Tabellen gegen Ende des Jahres 1888 dem Reichstage vorgelegt und unter Nr. 10 der Drucksachen desselben für 1888/89 veröffentlicht. Eine Kommission des Reichstags von 28 Mitgliedern hat den Entwurf in 43 Sitzungen beraten; nach sehr ausführlichen ferneren Verhandlungen im Plenum nahm der Reichstag am 24/5 1889 das Gesetz in namentlicher Abstimmung an. Nachdem der Bundesrat zugestimmt, ist das Gesetz von Seiner Majestät dem Kaiser *Wilhelm* II. vollzogen und als „G., betr. die J.u.A.V." v. 22/6 1889 im R.G.Bl. verkündet worden.

II. Allgemeine Grundsätze.

§ 3. **Versicherungspflicht.** Das Gesetz beruht auf dem Princip des *Versicherungszwanges*: derselbe tritt im Grundsatz ein bei allen Lohnarbeitern und kleinen Betriebsbeamten, sobald dieselben *thatsächlich gegen Lohn beschäftigt* sind. Im einzelnen beruht die Versicherungspflicht teils unmittelbar auf dem Gesetz, teils auf Bestimmungen des Bundesrats. Der Versicherungspflicht sind *kraft Gesetzes* vom 16. Lebensjahre ab unterworfen alle gegen baren (§ 3) Lohn oder Gehalt beschäftigte Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Seeleute, sowie Dienstboten, außerdem alle Betriebsbeamten und Handlungsgehilfen bis zu 2000 ℳ Lohn oder Gehalt (§ 1). Die Versicherungspflicht kann *durch den Bundesrat* erstreckt werden auf kleine Betriebsunternehmer, d. h. im allgemeinen solche, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, bei Hausindustriellen aber ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen (§ 2). *Ausnahmen* von der Versicherungspflicht beruhen ebenfalls teils unmittelbar auf dem Gesetz, teils auf Beschlüssen des Bundesrats; auch können auf Antrag Befreiungen eintreten. Kraft *Gesetzes* sind ausgenommen alle Reichs- und Staatsbeamte, alle Personen des Soldatenstandes, die mit Pensionsberechtigung angestellten Kommunalbeamten (§ 4 Abs. 1), sowie diejenigen Personen, welche (im Sinne des Gesetzes) bereits invalid sind (§ 4 Abs. 2); *durch den Bundesrat* können ausgenommen werden vorübergehende Dienstleistungen (§ 3 Abs. 3), sowie die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten öffentlicher Verbände oder Körperschaften (§ 7): *auf ihren Antrag* sind zu befreien pensionierte oder auf Wartegeld gesetzte Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte, sowie Empfänger reichsgesetzlicher Unfallrenten, sofern die Pension, das Wartegeld oder die Unfallrente wenigstens den Mindestbetrag der Invalidenrente erreicht (§ 4 Abs. 3). Die Gesamtzahl der hiernach kraft Gesetzes versicherungspflichtigen Personen ist für Mitte 1889 auf etwas mehr als 11 Mill., darunter 7,3 Mill. männliche und 3,7 Mill. weibliche Personen angenommen (R.-T.Drucks. 10, S. 162); die Zahl derjenigen Personen, auf welche der Bundesrat die Versicherungspflicht erstrecken darf (und welche gleichzeitig event. zur freiwilligen Selbstversicherung berechtigt sind, vgl. § 4), mag weitere 4 Mill. betragen.

§ 4. **Selbstversicherung; freiwillige Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses.** Neben der Versicherungspflicht kennt das Gesetz eine *freiwillige* Beteiligung an der Versicherung, jedoch nur in Lohnklasse II (s. unten) und unter gewissen anderen Beschränkungen. Diese freiwillige Beteiligung erscheint in doppelter Form. Einmal als *Selbstversicherung* (freiwilliger Eintritt in die Versicherung); diese ist den Meistern der Hausindustrie und sonstigen kleinen (vgl. oben § 3) Betriebsunternehmern, soweit sie der Bundesrat nicht der Versicherungspflicht unterworfen hat, unter der Voraussetzung gestattet, daß sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht bereits invalid sind (§ 8). Zweitens als *freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses* (§ 117). Zu diesem sind solche Personen befugt, welche früher in einem (obligatorischen oder Selbst-) Versicherungsverhältnis gestanden haben, aus demselben aber zeitweise ausgeschieden sind, also im Falle bisheriger obligatorischer Versicherung vorübergehend oder für längere Dauer ohne Lohnarbeit gewesen sind. In gleicher Weise ist auch die freiwillige *Erneuerung* eines früher bestandenen, durch längere Nichtentrichtung von Beiträgen aber erloschenen Versicherungsverhältnisses gestattet. Bei Selbstversicherung oder freiwilliger Fortsetzung (bzw. Erneuerung) des Versicherungsverhältnisses müssen die vollen Beiträge der Lohnklasse II (also sowohl der Anteil des Arbeitgebers wie der Anteil des Arbeitnehmers) entrichtet und bei Vermeidung von Strafen (§ 146) außerdem *Zusatzmarken* beigebracht werden, welche zur anteiligen Deckung des zu ihren Renten zu gewährenden Reichszuschusses bestimmt sind (§§ 117, 120). Die Verpflichtung zur Beibringung der Zusatzmarke fällt jedoch in zwei Fällen fort, nämlich 1) für solche kleine Betriebsunternehmer, welche früher während mindestens 5 Beitragsjahren (s. unten) versicherungspflichtig gewesen sind und dementsprechend Beiträge entrichtet haben, dann aber selbständig geworden sind, sofern sie in dieser selbständigen Stellung regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigten (§ 118), und sodann 2) für höchstens 4 Monate in dem Falle, daß ein ständiges Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber zeitweise

unterbrochen wird, um demnächst fortgesetzt zu werden (§ 119). Bei beiden Formen der freiwilligen Versicherung müssen die Marken einschl. Zusatzmarken behördlich entwertet werden (§ 117 Abs. 4, 120).

Durch freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses kann die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann erfüllt werden, wenn während mindestens 2$^1/_2$ Beitragsjahren Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung entrichtet worden sind (§ 117 Abs. 3); während der ersten 4 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes greift jedoch diese Beschränkung nicht platz (§ 156 Abs. 3). Für die Selbstversicherung gelten ferner während der Übergangszeit keine erleichternden Bestimmungen rücksichtlich der Wartezeit (§ 156 Abs. 2). Im übrigen finden auf die Selbstversicherung und die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für die obligatorische Versicherung bestehen.

§ 5. **Gegenstand der Versicherung** ist eine *Rente* in zweifacher Form, nämlich als *Invalidenrente* und als *Altersrente* (§ 9), sowie event. der Anspruch auf *Rückerstattung geleisteter Beiträge* (§§ 30, 31) für solche Personen, welche in den Genuß einer Rente nicht getreten sind. Umwandlung der Renten in Kapital ist im allgemeinen unstatthaft, dagegen können die Geldrenten unter Umständen in Naturalbezügen gewährt werden (§ 13).

§ 6. **Wartezeit.** Die aus § 8 sich ergebenden Anrechte bestehen aber nur dann, wenn eine *Wartezeit* von einer bestimmten Zahl von *Beitragsjahren* zurückgelegt ist, während deren Beiträge des Versicherten entrichtet sein müssen. Ein Beitragsjahr umfaßt die Zahl von 47 einzelnen Beitragswochen, welche aber nicht unmittelbar aufeinander zu folgen und insbesondere nicht in dasselbe Kalenderjahr zu fallen brauchen (§ 17); eingerechnet wird auch die Dauer von Krankheiten und militärischen Dienstleistungen, für welche keine Beiträge zu entrichten sind (§ 17). Die Unterbrechungen der Beitragsleistung dürfen jedoch nicht so groß und so anhaltend sein, daß während vier aufeinander folgender Kalenderjahre insgesamt weniger als 47 Beitragswochen sich ergeben; vielmehr soll, sobald die Zahl der Beiträge in dieser Weise sich vermindert, die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnis sich ergebende Anwartschaft vorbehaltlich späterer Erneuerung erloschen sein (§ 32). (Vgl. unten in § 12.) Die Wartezeit *dauert* (§ 16) für die Altersrente 30, für die Invalidenrente 5 Beitragsjahre, und ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht ebenfalls erst dann (§ 31), wenn für mindestens 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind. Während der *Übergangszeit* dagegen sind für die Wartezeit Erleichterungen vorgesehen. Sofern es sich dabei um Invalidenrenten handelt, genügt während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei Versicherungspflichtigen ein einziges Beitragsjahr, sobald sie nur für die fehlenden 4 Jahre, von der Erwerbsunfähigkeit ab gerechnet, die thatsächliche Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachweisen, für welche um deswillen, weil sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes lag, Beiträge nicht zu entrichten waren (§ 156). In diesem Sinne soll eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeübte Beschäftigung, die auf Grund des Gesetzes an sich als versicherungspflichtig würde angesehen werden müssen, die wirkliche Entrichtung von Beiträgen ersetzen. Sofern es sich um Altersrenten handelt, wird während der auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden 30 Jahre die dreißigjährige Wartezeit insofern vermindert, als Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes mehr als 40 Lebensjahre zählen und in den diesem Zeitpunkt vorangehenden 3 Jahren thatsächlich eine, die Versicherungspflicht an sich begründende Beschäftigung ausgeübt haben, so viel Beitragsjahre, als ihr Lebensalter damals die Zahl 40 überstieg, weniger aufzuweisen brauchen (§ 157). Darüber, daß bei Selbstversicherung diese Erleichterung für die Invalidenrente nicht platzgreift, vgl. oben bei § 4; dasselbe gilt auch ohne ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes für die Altersrente, weil die Selbstversicherung überhaupt nur für solche Personen zulässig ist, die jünger als 40 Jahre sind.

§ 7. **Invalidenrente.** Die Invalidenrente stellt einen teilweisen *Ersatz* verlorener Erwerbsfähigkeit dar und ist der weitaus wichtigste Gegenstand der durch dieses Gesetz geregelten Versicherung. Nach den den bisherigen Rechnungen zu Grunde liegenden Annahmen erwartet man nämlich demnächst jährlich ca. 115000 Invaliditätsfälle, und im Beharrungszustande (etwa nach 80 Jahren) einen Bestand von rund 1251000 Invaliden (R.T. Drucks. 10 S. 89, 180). Invalidenrente soll nach Ablauf der Wartezeit (vgl. § 6) ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte erhalten, welcher entweder für die Zukunft *dauernd erwerbsunfähig* ist (§ 9 Abs. 2), oder während eines Jahres thatsächlich *erwerbsunfähig gewesen* war (§ 10). Wodurch die Erwerbsunfähigkeit *verursacht* ist, das ist im allgemeinen ohne Bedeutung. Jedoch fällt der Anspruch fort, wenn der Invalide die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens zugezogen hat (§ 11), oder wenn anzunehmen ist, daß derselbe die Erwerbsunfähigkeit durch grobe Verstöße gegen die während einer Krankheit angeordneten Maßregeln veranlaßt hat (§ 12 Abs. 4). Ferner soll diejenige Erwerbsunfähigkeit, welche durch einen Unfall, für den nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist, hervorgerufen wird (§ 9 Abs. 2), im allgemeinen nicht unter dieses Gesetz fallen. Jedoch hat in Fällen der letzteren Art die Versicherungsanstalt die Invalidenrente dennoch einstweilen zu gewähren, wenn der Versicherte dies beansprucht, und kann dann an die zur Schadloshaltung verpflichtete Berufsgenossenschaft regressieren (§ 76). Die Erwerbsunfähigkeit braucht nicht eine völlige in dem Sinne zu sein, daß der Versicherte fortab gar nichts mehr verdienen kann; sie soll vielmehr als vorliegend schon dann angenommen werden, wenn derselbe durch eigene Lohnarbeit nur nach sehr wenig verdienen kann. Der Betrag des hiernach noch zulässigen Erwerbes ist durch das Gesetz fixiert, und zwar in Gestalt einer Kombination des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter und des durchschnittlichen Normalsatzes (Lohnsatzes) der bei dem Invaliden in Betracht kommenden letzten Löhne (§ 9 Abs. 3).

§ 8. **Altersrente.** Die Altersrente stellt sich als eine Aktivitätsrente, als einen Zuschuß zum Arbeitsverdienst, für denjenigen Versicherten dar, welcher ein hohes Lebensalter erreicht, nämlich das 70. Lebensjahr vollendet hat, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf (§ 9 Abs. 4). Die Altersrente fällt fort, sobald dem Empfänger wegen nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit (auf seinen Antrag) eine Invalidenrente gewährt wird (§ 29 Abs. 2); ihrem Betrage nach ist letztere in den weitaus meisten Fällen höher. Da Arbeiter nach Vollendung des 70. Lebensjahres nur verhältnismäßig selten noch in einer Lohnarbeit stehen, welche sie nach diesem Gesetz versicherungspflichtig macht, und da die Altersrente relativ niedrig ist, so tritt die Bedeutung der Altersrente hinter die der Invalidenrente erheblich zurück; demgemäß ist aber auch die Belastung, welche durch die Altersrente hervorgerufen wird (die auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Beiträge decken sowohl die Invalidenrenten wie die Altersrenten) erheblich geringer wie die Belastung durch die Invalidenrente. In der dem Regierungsentwurf beigegebenen mathematisch-statistischen Denkschrift ist die Belastung durch Altersrente auf nur etwa 4% der Gesamtbelastung veranschlagt (R.T. Drucks. 10 S. 176), und dies Verhältnis mag trotz der Abänderungen, welche der Reichstag hinsichtlich der Leistungen der Versicherungsanstalten hat eintreten lassen, im wesentlichen noch jetzt zutreffen. Die Zahl derjenigen noch aktiven bzw. versicherungspflichtigen Personen über 70 Jahre, welche Mitte 1889 vorhanden sein werden, beläuft sich nach der erwähnten Denkschrift (S. 159 in Verbindung mit S. 162) auf etwa 120000 Personen; die Zahl der Empfänger von Altersrenten wird sich aber während der Dauer der Versicherung um deswillen, weil alsdann zahlreiche alte Leute an Stelle von Altersrenten Invalidenrenten zu empfangen haben werden, voraussichtlich vermindern, so daß im Beharrungszustande der Bestand der Altersrentner noch geringer sein wird.

§ 9. **Berechnung der Renten.** Jede Rente besteht aus zwei Teilen, nämlich einem von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und einem Zuschuß des Reichs (§ 25). Der letztere ist ein fester und beträgt bei jeder Rente 50 ℳ (§ 26 Abs. 3). Der erstere Teil dagegen richtet sich nach der Höhe der entrichteten Beiträge und wird derart berechnet, daß die Rente mit jedem Wochenbeitrage um einen gesetzlich festgesetzten Betrag steigt. Die Invalidenrente, für welche eine nur kurze Wartezeit (vgl. § 6) vorgeschrieben ist, wächst demgemäß nach Ablauf derselben und je nach der Dauer die Versicherung sehr erheblich. Bei Berechnung der Altersrente sollen dagegen immer 1410 Beitragswochen, d. h. ebensoviel (30) Beitragsjahre in Anrechnung gebracht werden, als die Wartezeit beträgt, von deren Zurücklegung der Anspruch auf Altersrente überhaupt abhängig ist. Die Altersrente ist demgemäß einer Steigerung nach der Länge der Versicherungsdauer nicht unterworfen. Für die Berechnung der Renten während der Übergangszeit sind rücksichtlich derjenigen Zeitdauer, welche ohne Entrichtung von Beiträgen als Beitragszeit in Anrechnung kommen soll, besondere Vorschriften erlassen (§ 159), vgl. unten.

§ 10. **Lohnklassen.** Die Steigerungssätze (§ 9) sind verschieden, je nach dem Durchschnittslohn, welcher für die Arbeiterkategorie, zu der der Versicherte gehört, am Beschäftigungsort festgesetzt ist. Das Gesetz hat nämlich 4 Lohnklassen gebildet. In dieselben werden aber die Versicherten nicht nach der Höhe ihres thatsächlichen Individualverdienstes eingereiht — eine solche an sich gerechte Maßregel würde die Durchführbarkeit des Gesetzes ernstlich gefährden —, sondern nach Durchschnittslöhnen für große Kategorieen von Arbeitern. Hierbei soll im allgemeinen auf diejenigen Durchschnittslöhne zurückgegriffen werden, welche in den durch das Krankenversicherungsgesetz geregelten sog. Zwangskassen für die Berechnung der Krankenkassenbeitrage und des Krankengeldes maßgebend sind; für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter soll der Durchschnittslohn, soweit dieselben einer solchen Krankenkasse nicht angehören, unter Berücksichtigung des Nutzungswertes ihrer Naturalbezüge (§ 3 Abs. 1) besonders festgesetzt werden; für Seeleute ꝛc. gilt der für ihre Unfallversicherung maßgebende Durchschnittslohn; im übrigen, also auch für Mitglieder von freien Hilfskassen, für welche das Krankengeld in der Regel nicht nach dem Arbeitsverdienst bemessen wird, soll der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des K.V.G.) maßgebend sein (§ 22 Abs. 2). Je nachdem nun dieser Jahresdurchschnittslohn bis zu 350 ℳ, oder zwischen 350,01 ℳ und 550 ℳ, oder zwischen 550,01 ℳ und 850 ℳ, oder mehr als 850 ℳ beträgt, gehört der betreffende Versicherte zur I., II., III. oder IV. Lohnklasse (§ 22 Abs. 1). Für diese Lohnklasse muß er Beiträge entrichten, und diese Lohnklasse ist auch maßgebend für die wöchentliche Steigerung seiner dereinstigen Rente. Indes ist zugelassen worden, daß Arbeitgeber und Versicherte vereinbaren dürfen, es solle für die Versicherung der letzteren eine höhere (aber nicht geringere) Lohnklasse in Anrechnung gebracht werden (§ 22 Abs. 2 Eingang). Für jede Lohnklasse hat das Gesetz noch einen zwischen den Lohngrenzen derselben belegenen sog. Lohnsatz (Normallohn) festgesetzt (§ 23); derselbe hat indessen nur für die Frage Bedeutung, ob der Versicherte als invalid angesehen werden darf (§ 9).

§ 11. **Höhe der Renten.** Die jährliche Invalidenrente beginnt mit einem Grundstock von 60 ℳ jährlich und steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche (§ 26 Abs. 1)

in Lohnklasse I um 2 ₰,
" " II " 6 "
" " III " 9 "
" " IV " 13 ".

Dazu tritt der Reichszuschuß von 50 ℳ. Da die Invalidenrente erst nach Ablauf einer Wartezeit von 5 Beitragsjahren erworben werden kann, so beläuft sich demgemäß ihr jährlicher Mindestbetrag einschließlich des Reichszuschusses und vorbehaltlich von Abrundungen auf volle 5 ₰ monatlich

in Lohnklasse I auf 114,70 ℳ,
" " II " 124,— "
" " III " 131,15 "
" " IV " 144,85 ".

Nach Ablauf von 50 Beitragsjahren — einen bestimmten Höchstbetrag der Invalidenrente kennt

das Gesetz nicht — beläuft sich die jährliche Invalidenrente einschließlich des Reichszuschusses und mit dem gleichen Vorbehalt

in Lohnklasse I auf 157,— ℳ,
" " II " 251,— "
" " III " 321,50 "
" " IV " 415,50 ".

Während der Übergangszeit, d. h. während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, können nun aber, wie oben dargelegt worden, Invalidenrenten unter Umständen schon nach Ablauf eines einzigen Beitragsjahres erworben werden, sofern für den Rest der Wartezeit eine thatsächliche Beschäftigung nachgewiesen wird (§ 156). Hinsichtlich der Voraussetzungen der Invalidenrente wird also insoweit die thatsächliche Beschäftigung als Beitragszeit fingiert. Bei Berechnung der Höhe der Invalidenrente findet dagegen diese Fiktion nicht statt, vielmehr verbleibt es in dieser Beziehung auch während der Übergangszeit bei den Vorschriften des § 26 Abs. I, wonach die Grundrente nur für jede einzelne, wirklich absolvierte, nicht auch für eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende fingierte Beitragswoche sich steigert. Demgemäß wird während der Übergangszeit, sofern thatsächlich nur während eines Jahres Beiträge entrichtet sind, der Mindestbetrag der Invalidenrenten in den einzelnen Lohnklassen sich belaufen (vorbehaltlich der Abrundungen) auf resp. 110,94; 112,82; 114,28; 116,11 ℳ.

Bei der Höhe der Altersrente ist (abgesehen vom Reichszuschuß) ein Grundstock nicht vorgesehen. Vielmehr ist bestimmt worden, daß 30 Jahre hindurch für jede Beitragswoche ein bestimmter Satz angerechnet werden soll, und zwar, wenn Beiträge insgesamt für länger als 30 Jahre entrichtet sind, diejenigen Sätze, welche während dieser 30 Jahre in den höchsten Lohnklassen entrichtet sind (§ 26 Abs. 2). Die Wochensätze (das Gesetz spricht auch hier von einer Steigerung) sollen betragen

in Lohnklasse I 4 ₰,
" " II 6 "
" " III 8 "
" " IV 10 ".

Hiernach wird die Altersrente einschließlich Reichszuschuß nach Ablauf der 30jährigen Wartezeit und unter dem obigen Vorbehalt sich belaufen

in Lohnklasse I auf 106,40 ℳ,
" " II " 134,60 "
" " III " 162,80 "
" " IV " 191,— ".

Auch bei der Altersrente gilt für die Übergangszeit, d. h. in diesem Zusammenhange während der ersten 30 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, derselbe Grundsatz wie bei der Invalidenrente, nämlich, daß zwar die Voraussetzungen des Rentenanspruchs sich ändern, indem die Wartezeit ermäßigt wird, daß aber rücksichtlich der Berechnung der Höhe der Rente an den allgemeinen Bestimmungen des § 26 lediglich festgehalten wird. Während dieser Grundsatz bei der Invalidenrente, die sich mit jeder wirklich absolvierten Beitragswoche steigert, zur Folge hat, daß in der Übergangszeit die Steigerung eine geringere ist, weil weniger Beitragswochen in Betracht kommen, ist die Folgerung bei der Altersrente, bei welcher immer die bestimmte Zahl von 1410 Beitragswochen (= 30 Beitragsjahren) in Anrechnung gebracht werden sollen, die, daß bei Berechnung der Höhe der Altersrente auch während der Übergangszeit immer 1410 Beitragswochen in Betracht gezogen werden müssen. Soweit diese letzteren in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fallen, haben daher Bestimmungen darüber getroffen werden müssen, welche Lohnsätze dabei in Rechnung zu stellen sind. In dieser Beziehung macht das Gesetz einen Unterschied zwischen denjenigen Altersrenten, welche innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, und denjenigen Altersrenten, welche erst später zur Entstehung gelangen (§ 159). Bei den ersteren soll für die ganze, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit diejenige Lohnklasse in Anrechnung kommen, welcher der thatsächliche Jahresarbeitsverdienst des Versicherten während den dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangehenden drei Beitragsjahren, für welche die Thatsache einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgewiesen werden muß, entspricht. Für später (aber noch in der Übergangszeit) bewilligte Renten sollen dagegen auch für die zurückliegende Zeitdauer ausschließlich die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes thatsächlich entrichteten Beiträge maßgebend sein. Eine Minderung des Betrages der Altersrente findet demgemäß während der Übergangsperiode nicht statt.

Die Höhe der Invalidenrente sowie der Altersrente wird innerhalb der oben angegebenen Grenzen von 114,70 ℳ (als Mindestbetrag der Invalidenrente I. Lohnklasse nach der Übergangszeit, bzw. 110,94 ℳ als Mindestbetrag für die ersten 5 Jahre) und 415,50 ℳ (als voraussichtlicher Höchstbetrag der Invalidenrente IV. Lohnklasse), bzw. von 106,40 ℳ und 191 ℳ für die Altersrente thatsächlich vielfach wechseln. Denn die Höhe der Rente richtet sich nach dem Lohne jeder einzelnen Beitragswoche, und es ist unwahrscheinlich, daß für irgend einen Versicherten während der ganzen Dauer der Versicherung immer derselbe Lohn in Rechnung zu ziehen sein sollte. Zu beachten ist, daß der in den früheren Stadien des Gesetzes aufgestellte Grundsatz, wonach die Altersrente stets dem Mindestbetrage der Invalidenrente gleichkommen sollte, nicht in das Gesetz übergegangen ist.

§ 12. **Veränderungen.** Eine einmal bewilligte Invalidenrente kann entzogen werden, wenn der Empfänger nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig anzusehen ist (§ 33). Der Rentenbezug ruht (§ 34), wenn auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Unfallrente, oder wenn eine Pension oder ein Wartegeld bewilligt ist, insoweit, als diese Bezüge zuzüglich der bereits bewilligten Invaliden oder Altersrente den Betrag von 415 ℳ (als voraussichtlicher Höchstbetrag der Invalidenrente) übersteigen, ferner solange der Berechtigte für länger als einen Monat zur Strafe oder zur Besserung eingesperrt ist, oder solange er nicht im Inlande wohnt. Letztere Vorschrift kann durch den Bundesrat für bestimmte Grenzdistrikte außer Anwendung gesetzt werden.

Verschieden hiervon sind die Vorschriften über das Erlöschen und das Wiederaufleben der Anwartschaft auf künftige Rente. An sich gewährt jede Beitragsleistung in der vorgeschriebenen Weise die Anwartschaft auf dereinstige Rente, unabhängig

von dem Zeitpunkt und der Zahl früherer oder späterer Beitragsleistungen. Um jedoch bei der kurzen Wartezeit diejenigen Personen, welche nicht versicherungspflichtig und darum zu regelmäßigen Beiträgen nicht genötigt sind, auf Kosten der eigentlichen Berufsarbeiter nicht zu bevorzugen, ohne auf der anderen Seite Härten für diejenigen Personen herbeizuführen, welche wegen zeitweiser Arbeitslosigkeit oder wegen ungenügenden Einkommens nach erlangter Selbständigkeit außer stande sind, die Beiträge regelmäßig fartzuzahlen, bestimmt das Gesetz (§ 32), daß eine Anwartschaft *erlöschen* soll, wenn während 4 aufeinanderfolgender Kalenderjahre für weniger als insgesamt ein Beitragsjahr (47 Wochen) Beiträge geleistet worden sind; doch soll eine derart erloschene Anwartschaft wieder *aufleben*, wenn demnächst von neuem eine Wartezeit von 5 Beitragsjahren zurückgelegt ist.

§ 13. **Verhältnis zu anderen Ansprüchen.** Grundsätzlich sollen Alters- und Invalidenrenten neben sonstigen aus *öffentlichen oder aertragsrechtlichen* Quellen fließenden Bezügen *unverkürzt* gezahlt werden (§ 35 Abs. 1). Dieser Grundsatz ist jedoch nicht ohne Ausnahme. Zunächst kann, wie bereits bei § 12 erörtert wurde, die Rente bei gleichzeitigem Bezuge von *Unfallrenten, Pensionen* ader *Wartegeldern* in mäßigem Betrage geküezt werden (§ 34). Sodann sind Leistungen auf Grund der *öffentlichen Armenpflege* auf die Rente derart zu verrechnen, daß die letztere den Armenverbänden und Gemeinden in Höhe der geleisteten Armenunterstützung überwiesen wird (§ 35 Abs. 2). Denn mit dem Begriff der öffentlichen Armenpflege ist es unaereinbar, dieselbe auch solchen Personen zu gewähren, welche selbständige Einnahmequellen besitzen, ohne die letzteren auf etwaige Vorschüsse der Armenverwaltung zu verrechnen. Endlich können Ansprüche gegen *bestehende Fabrik-* rc. *Kassen* bis in Höhe des Wertes der gesetzlichen Renten ermäßigt werden, freilich in der Regel nur bei gleichzeitiger Herabsetzung der Beiträge zu diesen Fabrikkassen (§ 36). *Schadensersatzansprüche*, welche der Inaalide auf Grund seiner Erwerbsunfähigkeit nach den Gesetzen über außerkontraktliche Beschädigung zu erheben etwa berechtigt sein würde, gehen auf die Versicherungsanstalt insoweit über, als dieselbe Renten zu gewähren hat (§ 39).

§ 14. **Aufbringung der Mittel.** Die zur Durchführung der Versicherung erforderlichen Mittel werden durch das Reich, die Arbeitgeber und die Versicherten aufgebracht.

§ 15. **Beteiligung des Reichs.** Die finanzielle Beteiligung des *Reichs* besteht zunächst daein, daß dasselbe zu jeder Rente einen jährlichen *Zuschuß* oan 50 ℳ leistet (§ 26 Abs. 3) und außerdem denjenigen Anteil von Renten übernimmt, welcher auf die Dauer *militärischer Dienstleistungen* der Versicherten entfällt (§§ 28, 89). Denn die Dauer der letzteren soll den Versicherten als Beitragszeit in Lohnklasse II angerechnet werden (§ 28), kommt alsa bei Bemessung der Höhe der Rente in Ansatz, während die Versicherten gleichwohl Beiträge für diese Zeit nicht zu entrichten haben (§ 17, Abs. 2), den Versicherungsanstalten also eine entsprechende Gegenleistung nicht zufließt. Außerdem beteiligt sich das Reich auf eigene Kosten auch an der Organisation und Verwaltung insofern, als eine Reichsbehörde, das *Reichs-Versicherungsamt*, als Reoisions- und Aufsichtsinstanz (§§ 80, 131) fungiert, und durch sein *Rechnungsbureau* die Verteilung dee Renten auf die mit denselben zu belastenden Versicherungsanstalten übernimmt (§ 89), ferner dadurch, daß die *Past* unentgeltlich die Auszahlung der Renten (§ 91) sowie den Maekenverkauf (§ 99 Abs. 1) vermittelt. Diejenigen *Bundesstaaten*, welche Landes-Versicherungsämter errichtet haben oder eigene Postverwaltungen haben (Bayern, Württemberg), sind durch die Kosten der ersteren, sowie durch die Beteiligung ihrer Postanstalten an der Auszahlung der Renten und dem Markenverkauf gleichfalls an der Organisation und Verwaltung beteiligt.

Die für seine Leistungen erforderlichen Geldmittel bringt das Reich in derselben Weise auf, wie seine sonstigen Bedürfnisse, nämlich durch alljährliche Einstellung des Bedarfs in den Reichshaushalts-Etat. Eine in dem Regierungsentwurf enthaltene ausdrückliche Vorschrift dieses Inhalts ist durch den Reichstag als entbehrlich gestrichen worden. Daraus, daß der Reichshaushalt nur den Jahresbedarf ergiebt, folgt ferner, daß, wie auch in den Motiven und Verhandlungen mehrfach ausgesprochen worden ist, die Aufbringung der zur Deckung des Reichszuschusses erforderlichen Mittel ebenfalls nur in Höhe des *wirklichen* Jahresbedarfs, also im Wege des sog. Umlageverfahrens zu erfolgen hat, so daß der Bedarf anfänglich gering ist, dann aber allmählich wächst. Eine Gegenleistung wird dem Reich nur insofern zu teil, als in allen Fällen der freiwilligen Versicherung (also bei der Selbstversicherung und der freiwilligen Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses), für welche ein Reichszuschuß grundsätzlich ausgeschlossen sein soll, mit jedem Beitrag auch eine wöchentliche *Zusatzmarke* beigebracht werden soll (§§ 117, Abs. 1, 120), welche dazu bestimmt ist, den zur Rente dieser Personen demnächst zu gewährenden Reichszuschuß anteilig zu decken. Der Wert der Zusatzmarke ist für jetzt auf 8 ₰ festgesetzt, kann jedoch durch den Bundesrat anderweit normiert werden (§ 121 Abs. 3).

§ 16. **Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen.** Alle sanstigen, zur Durchführung der Versicherung erforderlichen Mittel, insbesondere die Mittel zur Deckung der auf die Versicherungsanstalten entfallenden Anteile der Renten und die sonstigen Kosten der Organisatian und Verwaltung, weeden durch laufende Beiträge aufgebracht, welche auf *Arbeitgeber* und *Versicherte zu gleichen Teilen* entfallen (§ 19 Abs. 2), aber *van den Arbeitgebern* zum vollen Betrage und mit dem Recht, die auf die Arbeitnehmer entfallende Hälfte von den letzteren bei der Lohnzahlung wieder einzuziehen, *vorzuschießen* sind (§ 109). Von dieser letzteren Verpflichtung können jedach für *unständige Arbeiter* in einigen Fällen *Ausnahmen* angeordnet werden. Der Bundesrat nämlich oder die Versicherungsanstalt kann bestimmen, daß solche Arbeiter, „welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen“, ihre Beiträge im vallen Betrage selbst beibringen und sich anteilig von ihrem Arbeitgeber

erstatten lassen (§ 111); außerdem kann unter der Voraussetzung, daß einer Krankenkasse die Einziehung der Beiträge für ihre Mitglieder übertragen worden ist, durch die zuständige Verwaltungsbehörde, oder mit deren Genehmigung, oder durch das Statut der Krankenkasse angeordnet werden, daß diese Krankenkasse die Beiträge solcher Kassenmitglieder, „deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist" (vgl. § 1 K.V.G.), zur einen Hälfte unmittelbar von ihren Kassenmitgliedern, zur anderen Hälfte dagegen von der Gemeinde erhebt, welche letztere diese Hälfte von den betr. Arbeitgebern sich wieder muß erstatten lassen (§ 112 Abs. 1 Ziff. 1, § 113 Ziff. 2, § 114).

§ 17. **Berechnung der Beiträge.** Die Beiträge werden nach Wochen bemessen und für bestimmte Perioden im voraus derart festgesetzt, daß durch dieselben der *Kapitalwert der in dieser Periode voraussichtlich entstehenden Renten*, soweit dieselben von der Versicherungsanstalt zu tragen sind (also exkl. Reichszuschuß), die Verwaltungskosten und die Rücklagen zur Bildung eines *Reservefonds* gedeckt werden (*Kapitaldeckungsverfahren* nach Perioden, § 20). Die erste Periode umfaßt die ersten 10 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, jede spätere Periode weitere 5 Jahre. Für die erste Periode hat das Gesetz selbst nach Durchschnittsberechnungen, die einheitlich für das ganze Reich aufgestellt sind, die Beiträge dahin festgesetzt, daß vom Arbeitgeber und den Versicherten zusammen wöchentlich

in Lohnklasse	I	14	₰
„ „	II	20	„
„ „	III	24	„
„ „	IV	30	„

zu entrichten sind (§ 96); jedoch darf schon innerhalb dieser Periode jede Versicherungsanstalt die Beiträge für ihren Bezirk anderweit bemessen, und für die späteren Perioden ist sie hierzu verpflichtet. Derartige besondere Festsetzungen unterliegen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes, welches eventuell die Beiträge octroieren darf (§ 97). Die Beiträge müssen für jede Lohnklasse gesondert, im übrigen aber für alle Versicherten ohne Rücksicht auf Lebensalter, Gesundheitsverhältnisse ꝛc. in *gleicher Höhe* festgesetzt werden; doch ist es zulässig, insoweit *Gefahrenklassen* zu bilden, als einzelne Berufszweige (durch besonders große Invaliditätsgefahr unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Invaliden ꝛc.) die Versicherungsanstalt mehr belasten als andere Berufszweige (§ 24).

Da in der ersten Periode die Höhe der Invalidenrenten meist nur den Mindestbetrag erreichen, in jeder späteren Periode aber neben Mindestrenten auch Renten in wesentlich höherem Betrage zu gewähren sein werden, so müssen die Beiträge in der Folgezeit allmählich steigen. Die Steigerung ist aber schon um deswillen eine mäßige, weil in der ersten Periode ein nicht unerheblicher, insbesondere den späteren Perioden zum Vorteil gereichender *Reservefonds* (§ 21) angesammelt werden soll, und zu diesem Zweck schon die Anfangsbeiträge erheblich höher bemessen sind, als für die bloße Aufbringung der Renten erforderlich sein würde. Die darüber aufgestellten Voranschläge sind wegen der Unsicherheit der Rechnungsgrundlagen und insbesondere um deswillen, weil nicht feststeht, wie sich in jeder Lohnklasse die Versicherten über die einzelnen Altersjahre verteilen, nicht durchaus zuverlässig, aber so vorsichtig aufgestellt, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit sich als zu hoch herausstellen werden. Dies wird insbesondere um deswillen der Fall sein, weil dabei dieselbe Altersgruppierung der Versicherten hat zu Grunde gelegt werden müssen, welche für den Zeitpunkt der Eröffnung der Versicherung gilt, während doch zweifellos die Altersgruppierung demnächst günstiger sein muß, weil ein größerer Zugang von jungen Arbeitern (vom 16. Lebensjahre ab) stattfindet. Mit diesem Vorbehalt ergeben die Voranschläge für den Beharrungszustand, d. h. für die Zeit nach etwa 80 Jahren, in den einzelnen Lohnklassen einen wöchentlichen Bedarf von 22 bzw. 38, 50, 66 Pfennigen, also im Durchschnitt eine Erhöhung der erstmaligen Beiträge um etwa 70% (cf. R.T. Druckf. 230, Beinummer).

§ 18. **Rückerstattung von Beiträgen.** Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen (vgl. § 5) kennt das Gesetz in zwei Beziehungen. Einmal soll *weiblichen Versicherten*, welche sich *verheiraten*, auf ihren Antrag (§ 30), und zweitens soll den hinterbliebenen *Witwen* und *Waisen* solcher Versicherten, welche versterben, bevor sie in den Genuß einer Rente getreten sind (§ 31), die Hälfte der für sie bzw. den Verstorbenen entrichteten Beiträge unter der Voraussetzung zurückgegeben werden, daß die Beiträge für mindestens 5 Beitragsjahre entrichtet worden sind. Hinterbliebene haben einen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen nicht, wenn dieselben aus Anlaß des Todes des Versicherten in den Genuß einer Unfallrente treten.

III. Organisation.

§ 19. **Territoriale Versicherungsanstalten.** Die Durchführung der J.u.A.V. erfolgt weder durch die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Berufsgenossenschaften, noch durch Krankenkassen, sondern durch besondere, lediglich (§ 44 Abs. 4) für den bezeichneten Zweck bestimmte *Versicherungsanstalten*, deren Bezirk an die weiteren Kommunalverbände (Provinzen ꝛc.) oder an das Gebiet einzelner Bundesstaaten angelehnt werden soll (§ 41 Abs. 1), aber auch Gebiete oder Gebietsteile mehrerer Kommunalverbände oder Bundesstaaten umfassen darf (gemeinsame Versicherungsanstalten, § 41 Abs. 2). In der Versicherungsanstalt sind (vorbehaltlich der unten in § 23 zu erörternden Ausnahmen) *alle* diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsart im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt (§ 41 Abs. 3). Die Errichtung der Versicherungsanstalten erfolgt durch die Landes-Centralbehörde (§ 41 Abs. 1) mit Genehmigung oder auf Anordnung des Bundesrats (§ 42); Veränderungen ihrer Bezirke sind mit Zustimmung des Bundesrats gestattet (§ 66). Die Versicherungsanstalt hat *juristische Persönlichkeit* (§ 44) und *Selbstverwaltung* nach Maßgabe eines von dem Ausschusse errichteten, von dem Reichs- (Landes-) Versicherungsamt genehmigten *Statuts* (§ 54); mehrere Versicherungsan-

stalten können miteinander zu einem Rückversicherungsverband zusammentreten (§ 65). Im übrigen stehen alle Versicherungsanstalten untereinander in einem Kartellverhältnis, derart, daß jede Versicherungsanstalt nach Verhältnis der von den betr. Versicherten ihr zugeflossenen Beiträge an der dereinstigen Rente desselben beteiligt bleibt und den von dem Rechnungsbureau (vgl. unten § 22) ihr zugeteilten entsprechenden Teil der Rente zu übernehmen hat, ohne ihrerseits bei der Feststellung der Rente mitzuwirken. Ihre Interessen bei der letzteren werden von Amts wegen, insbesondere durch den Staatskommissar (vgl. unten § 20), wahrgenommen.

§ 20. **Verwaltung.** An der Spitze der Verwaltung einer Versicherungsanstalt steht der Vorstand (§ 46). Derselbe wird gebildet aus einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für dessen Bezirk die Anstalt errichtet ist. Diese Beamten werden von dem Kommunalverbande bzw. von der Landesregierung bestellt und bleiben in disciplinarischer Beziehung Kommunal- bzw. Landesbeamte; ihre und ihrer Hinterbliebenen Bezüge aber werden von der Versicherungsanstalt vergütet. Außerdem können dem Vorstand nach Bestimmung des Statuts auch andere Personen (Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten) angehören. Die allgemeine Vertretung der Interessenten führt eine aus Delegierten gebildete Generalversammlung, Ausschuß genannt (§ 48), in welchem die Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten gleich sein muß; er wird nach näherer Bestimmung von Wahlordnungen, welche die zuständigen Landesbehörden zu erlassen haben (§ 41), von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt domicilierten Orts-, Betriebs- (Fabrik-) rc. Krankenkassen, und für diejenigen Versicherten, welche derartigen Krankenkassen nicht angehören, von den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung gewählt. Neben dem Ausschuß kann zur Überwachung seiner Geschäftsführung ein besonderer Aufsichtsrat, ebenfalls zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten bestehend, gebildet werden; die Errichtung dieses Organs ist sogar obligatorisch, wenn dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten nicht angehören (§ 51, Abs. 1). Die Art seiner Bestellung wird durch das Statut geregelt (§ 54, Ziff. 2). Obligatorisch sind ferner noch Vertrauensmänner (§ 51, Abs. 3) aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten, über deren Bestellung und Befugnisse ebenfalls das Statut Bestimmung zu treffen hat (§ 54, Ziff. 3). Außerdem wird für jede Versicherungsanstalt von der Landesregierung nach Benehmen mit dem Reichskanzler ein Staatskommissar (§ 63) mit der Aufgabe bestellt, die Interessen der übrigen Versicherungsanstalten, welche insbesondere bei der Bewilligung von Renten in Frage kommen können, sowie die Interessen des Reichs zu wahren. Die Stellung des Staatskommissars ist der eines Staatsanwaltes ähnlich: wie letzterer, so ist auch der Staatskommissar zur Einlegung von Rechtsmitteln (Berufung, Revision) befugt.

§ 21. **Schiedsgerichte.** Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt ist mindestens ein Schiedsgericht zu errichten (§ 70), welches als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Vorstände über Anträge auf Festsetzung von Renten fungiert (§ 77). Die Schiedsgerichte sind ähnlich organisiert wie die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte: an der Spitze steht ein unbeteiligter öffentlicher Beamter als Vorsitzender: die Beisitzer werden von dem Ausschusse, und zwar zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, gewählt. Das Verfahren vor den Schiedsgerichten wird im wesentlichen durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt (§ 74).

§ 22. **Reichs-Versicherungsamt und Landes-Versicherungsämter.** Die Aufsicht über die Versicherungsanstalten führt neben den weiteren Kommunalverbänden bzw. Bundesstaaten, welche wegen ihrer subsidiären Haftpflicht und als Disciplinarbehörde der beamteten Vorstandsmitglieder gleichfalls zur Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes legitimiert erscheinen, das Reichs-Versicherungsamt (§ 131), oder für diejenigen Versicherungsanstalten, welche über das Gebiet eines Bundesstaates sich nicht hinaus erstrecken, das für diesen Bundesstaat etwa errichtete Landes-Versicherungsamt (§ 134). Das Reichs-Versicherungsamt, und zwar mit Ausschluß der Landes-Versicherungsämter, fungiert ferner als höchste Instanz bei der Feststellung von Ansprüchen auf Rente, insofern als dasselbe ausschließlich bei Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte, welche aber nur im Fall von Rechtsverletzungen zulässig sind, entscheidet (§§ 80, 134). Im Reichs-Versicherungsamt wird zum Zweck der Verteilung der Renten auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und zur Mitwirkung bei den statistischen Arbeiten des Reichs-Versicherungsamtes ein besonderes Rechnungsbureau errichtet (§ 87).

§ 23. **Besondere Kasseneinrichtungen.** Neben den Versicherungsanstalten können zur Durchführung der J.u.A.V. vom Bundesrat besondere Kasseneinrichtungen (§ 5) zugelassen werden, falls dieselben ihren Mitgliedern eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge sichern. Hierunter werden insbesondere die großen Invalidenpensionskassen der Reichs- und der staatlichen Eisenbahnverwaltungen fallen: indessen können auch Knappschaftskassen und andere Kasseneinrichtungen zugelassen werden (§ 7). Mitglieder solcher vom Bundesrat zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen genügen durch die Beteiligung an diesen Kassen und für die Dauer dieser Beteiligung ihrer gesetzlichen Versicherungspflicht; sie sind also von der Beteiligung an den allgemeinen territorialen Versicherungsanstalten befreit. Zugelassene besondere Kasseneinrichtungen bilden eine Parallelorganisation zu den Versicherungsanstalten und stehen zu den letzteren in demselben Kartellverhältnis, wie die Versicherungsanstalten untereinander; für die von ihnen gewährten Renten erhalten sie den Reichszuschuß (§ 5 Abs. 2), sofern ein Anspruch auf solche Renten auch bei Beteiligung an den allgemeinen Versicherungsanstalten bestehen würde; beim Übertritt versicherungspflichtiger Personen aus einer besonderen Kasseneinrichtung zu einer Versicherungsanstalt oder umgekehrt wird diesen

Personen bei Bemessung der Höhe der Rente die Dauer ihrer Beteiligung bei der einen oder der anderen in Anrechnung gebracht (§ 27), und bei der Verteilung der Renten auf diejenigen Organisationen, zu welchen der Rentenempfänger während der Dauer seines Versicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet hatte, werden gleichmäßig auch die besonderen Kasseneinrichtungen belastet (§ 14). Im übrigen bleibt die Organisation und die Verwaltung derartiger besonderer Kasseneinrichtungen außerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes, jedoch muß über den Anspruch ihrer Mitglieder auf Invaliden- oder Altersrente jedenfalls ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Beteiligung der Versicherten zugelassen sein (§ 5 Abs. 1 Ziff. 3). Kasseneinrichtungen, welche in diese Parallelorganisation nicht aufgenommen werden, treten in das Verhältnis von Zuschußkassen (§ 36), vgl. oben § 13.

IV. Verfahren.

§ 24. **Feststellung der Renten.** Renten werden nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag derjenigen, welche einen Anspruch auf Rente erheben, festgestellt. Den Antrag hat der Versicherte bei der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zu erheben und dabei diejenigen Beweisstücke, welche er zur Begründung des Anspruchs für zweckdienlich erachtet, beizufügen. Die Behörde hat das Verfahren einzuleiten und dabei, soweit es sich um Invalidenrenten handelt, nicht nur die örtlich zuständigen Vertrauensmänner der Versicherungsanstalt zu hören, sondern auch dem Vorstande der Orts-, Betriebs- (Fabrik-) ꝛc. Krankenkasse, welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Abschluß der Verhandlungen soll die Behörde, welcher es unbenommen bleibt, die ihr zur Klarstellung der Sachlage zweckdienlich erscheinenden weiteren Erhebungen anzustellen, sich gutachtlich zur Sache äußern und mit dieser Äußerung das gesamte Material dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt einsenden, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden waren. Dieser Vorstand hat den Antrag zu prüfen, erforderlichenfalls weitere Erhebungen zu veranlassen und, wenn der Anspruch an sich begründet, d. h. die Invalidität oder das zum Bezuge der Altersrente vorgeschriebene Lebensalter nachgewiesen erscheint, die Höhe der Rente festzustellen (§ 75). Hierzu sind die früheren Quittungskarten einzufordern, welche bei derjenigen Versicherungsanstalt lagern, an welcher zuerst Beiträge des Versicherten entrichtet waren (§ 107). Dem Antragsteller ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Letzterer muß die Bezeichnnng der Berufungsfrist sowie Namen und Wohnort des zuständigen Schiedsgerichtsvorsitzenden (§ 72) und, wenn der Anspruch abgelehnt wird, die Ablehnungsgründe, im übrigen aber die Art der Berechnung der Rente ergeben (§ 75). Bescheide, durch welche die Rente festgesetzt wird, sind auch dem Staatskommissar abschriftlich mitzuteilen.

§ 25. **Rechtsmittel.** Gegen den Bescheid hat der Antragsteller und, sofern eine Rente festgesetzt worden ist, auch der Staatskommissar binnen 4 Wochen das Recht der Berufung an das Schiedsgericht (§ 77). Erkennt das Schiedsgericht im Widerspruch mit dem Vorstand den Anspruch auf Rente im Princip an, so kann dasselbe die Höhe der Renle gleich selbst festsetzen; es braucht dies aber nicht zu thun, kann es vielmehr dem Vorstand überlassen. Letzterer muß dann unverzüglich die Rente und zwar auch dann vorläufig festsetzen, wenn die Einlegung des Rechtsmittels der Revision beabsichtigt wird (§ 79). Über Thatfragen entscheidet das Schiedsgericht endgiltig; bei Rechtsverletzung aber, d. h. wenn die Entscheidung des Schiedsgerichts auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruht oder an wesentlichen Mängeln leidet (§ 80), ist binnen gleicher Frist allen Beteiligten die Revision bei dem Reichs- (nicht auch dem Landes-) Versicherungsamt gestattet (§ 79), welches dann seinerseits endgiltig entscheidet (§ 131 Abs. 2). Berufung und Revision haben aufschiebende Wirkung. Gegenüber rechtskräftigen Entscheidungen ist nach Maßgabe der Vorschriften der C.Pr.O., welche in dieser Beziehung durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats sollen abgeändert werden dürfen, also z. B. wegen gefälschter Atteste u.s.w., die Wiederaufnahme des Verfahrens gestattet (§ 82).

§ 26. **Verteilung der Renten.** Es wurde bereits bemerkt (vgl. oben § 17), daß infolge des zwischen den verschiedenen Versicherungsanstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen bestehenden Kartellverhältnisses eine jede Rente auf diejenigen Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen zu verteilen ist, an welche für den Versicherten während der Dauer seines Versicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet worden sind. Mit dieser Auseinandersetzung haben die Versicherungsanstalten selbst nicht das Mindeste zu thun; deren Aufgabe ist mit der endgiltigen Festsetzung der Rente und mit der Zahlungsanweisung erledigt. Die Auseinandersetzung erfolgt vielmehr (§ 89) ausschließlich durch das Rechnungsbureau, welches zu diesem Zweck im Reichs-Versicherungsamt neu zu errichten ist. Das Rechnungsbureau fungiert demgemäß als clearing house. Während der ersten 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entscheidet bei der Verteilung nicht lediglich die Thatsache der Entrichtung von Beiträgen, sondern für die dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 15 Jahre auch die Thatsache nachgewiesener versicherungspflichtiger Beschäftigung (§ 160). Gegen die Verteilung der Renten dürfen die Vorstände der belasteten Versicherungsanstalten binnen 2 Wochen Einspruch erheben; über denselben entscheidet das Reichs-Versicherungsamt endgiltig (§ 90).

§ 27. **Auszahlung der Renten.** Sobald eine Rente festgesetzt ist, sei es vorbehaltlich von Rechtsmitteln oder endgiltig, hat der Vorstand dem Berechtigten einen Berechtigungsausweis auszustellen (§ 86) und gleichzeitig der Postverwaltung eine Zahlungsanweisung zu erteilen. Die Post zahlt vorschußweise, rechnet aber demnächst nicht, wie bei der Unfallversicherung, mit den einzelnen Versicherungsanstalten, sondern mit dem Rechnungsbureau ab. Dies geschieht in der Weise, daß die Postverwaltungen dem Rechnungsbureau

von Zeit zu Zeit Nachweisungen über die auf Anweisung der Anstaltsvorstände geleisteten Zahlungen mitteilen, daß dann das Rechnungsbureau diese Beträge nach Maßgabe der von ihm bewirkten Verteilung der Einzelrenten auf die belasteten Versicherungsanstalten repartiert und die letzteren zur Erstattung veranlaßt. Darüber, von welchen Versicherungsanstalten und in welchen Beträgen die Erstattung zu erwarten ist, hat das Rechnungsbureau der Postverwaltung nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres Mitteilung zu machen (§ 92). Die Erstattung der noch nicht verteilten bzw. noch nicht rechtskräftig feststehenden, dennoch aber ausgezahlten Renten wird einstweilen und vorbehaltlich der Verrechnung denjenigen Versicherungsanstalten zufallen, deren Vorstände die Zahlungsanweisung ausgestellt haben. Die Post erhält für ihre Mühewaltung und ihre Auslagen keine Vergütung, jedoch kann sie von den Versicherungsanstalten einen entsprechenden Betriebsfonds einziehen und aus diesem die Vorschüsse bestreiten (§ 92 Abs. 3).

§ 28. **Rückerstattung von Beiträgen.** Auf das Verfahren bei Erstattung von Beiträgen finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung; doch greift die Mitwirkung des Staatskommissars nicht platz, und den Rechtsmitteln ist aufschiebende Wirkung beigelegt (§ 95).

§ 29. **Erhebung der Beiträge.** Die Erhebung der Beiträge geschieht in der Form, daß zu dem geschuldeten Betrage Marken der zuständigen Versicherungsanstalt gekauft und in eine Quittungskarte des Versicherten eingeklebt werden (§ 101). Im übrigen unterscheidet das Gesetz hierbei zwei Wege. Als Regel wird angeordnet, daß der Erwerb und das Einkleben der Marken Sache der Interessenten, und zwar vornehmlich Sache des Arbeitgebers ist (Entrichtung der Beiträge, §§ 100, 109); nur bei unständigen Arbeitern darf bestimmt werden, daß die Arbeiter selbst die Beiträge entrichten bzw. die Marken einkleben sollen (§ 111, vgl. oben § 16). Ausnahmsweise kann sodann durch Bestimmung oder mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde auch angeordnet werden, daß das Einkleben der Marken gegen Vergütung durch Organe von Krankenkassen, Gemeindebehörden oder besondere Hebestellen erfolgen soll, welche dann ihrerseits die Beiträge vom Arbeitgeber (oder unter besonderen Voraussetzungen teils vom Arbeitnehmer, teils von der Gemeinde) einzuziehen haben (Einziehung der Beiträge, §§ 112 ff.).

§ 30. **Marken.** Jede Versicherungsanstalt hat für jede Lohnklasse eine besondere Marke (§ 99): errichtet sie Gefahrenklassen (§ 24 Abs. 2), so muß eine weitere Teilung für jede Gefahrenklasse stattfinden. In dem Bezirke jeder Versicherungsanstalt dürfen nur die Marken dieser Versicherungsanstalt und nur Marken der in Betracht kommenden Lohnklasse bzw. des betr. Berufszweiges verwendet werden (§ 109): die Unterlassung der rechtzeitigen Beibringung von Marken, sowie die Beibringung unrichtiger Marken darf von dem Vorstande der Versicherungsanstalt durch Ordnungsstrafe gerügt werden (§ 143), die wissentliche Beibringung unrichtiger Marken dagegen ist strafrechtlich zu ahnden (§ 149). Sind unrichtige Marken verwendet, so muß eine Berichtigung stattfinden (§§ 125, 127). Der zur Beibringung der Marken Verpflichtete, im allgemeinen also der Arbeitgeber, hat die Marken käuflich zu erwerben; feilgeboten werden sie von den Postanstalten des Bezirks und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen (§ 99 Abs. 2). Rücksichtlich der auf Grund der Versicherungspflicht beigebrachten Marken darf der Bundesrat Vorschriften über deren Entwertung erlassen (§ 109 Abs. 2); in den Verhandlungen des Reichstags ist von seiten der verbündeten Regierungen erklärt worden, daß es nicht die Absicht sei, die Arbeitgeber zur Entwertung anzuhalten (Kommissionsbericht S. 160). Obligatorisch ist die Entwertung bei denjenigen Marken und Zusatzmarken (vgl. oben § 4), welche zur Durchführung der Selbstversicherung oder der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses beigebracht werden (§§ 117, 121); diese Entwertung liegt der von der Landes-Centralbehörde zu bestellenden Behörde ob.

§ 31. **Quittungskarten.** Jeder Versicherte muß im Besitz einer auf seinen Namen lautenden Quittungskarte sein; event. hat sie der Arbeitgeber für Rechnung des Versicherten anzuschaffen (§ 101). Die Quittungskarte hat Raum für ein Beitragsjahr (47 Wochen) und ist umzutauschen, sobald sie mit Marken beklebt ist: jeder Versicherte ist jedoch berechtigt, auf seine Kosten den Umtausch der Quittungskarte jederzeit zu fordern (§ 102). Vor Ablauf von 4 Kalenderjahren muß der Umtausch in der Regel erfolgt sein, widrigenfalls die Karte ungiltig wird (§ 104). Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarte erfolgt durch die von der Landesregierung zu bezeichnenden Stellen (§ 103 Abs. 1). Bei dem Umtausch wird auf der Karte aufgerechnet, für wieviel Beitragswochen in den einzelnen Lohnklassen sie Marken enthält; der Inhaber erhält hierüber eine besondere Bescheinigung (§ 103), außerdem eine neue Quittungskarte, während die alte Quittungskarte durch Vermittelung der Versicherungsanstalt des Bezirks an diejenige Versicherungsanstalt eingesendet und dort aufbewahrt wird, in deren Bezirk für den betr. Versicherten die erste Karte ausgestellt worden war (§ 107). Bei schwerer Strafe (§ 151) ist es verboten, auf der Quittungskarte irgend welche Eintragungen und Vermerke, die mit dem Zwecke dieses Gesetzes nichts zu thun haben, insbesondere Urteile über die Führung oder die Leistungen des Inhabers einzutragen (§ 108); die Quittungskarte soll kein Arbeitsbuch sein. Karten, welche derartige Vermerke trotzdem aufweisen, müssen ebenso wie verlorene oder anderweit unbrauchbar gewordene Exemplare von der Behörde erneuert werden (§§ 105, 108); dabei soll der Inhalt der unbrauchbar gewordenen Karte in die neue Karte, soweit möglich, übertragen werden.

V. Gesetzeskraft.

§ 32. Die Inkraftsetzung des Gesetzes ist ebenso geregelt (§ 162) wie bei den bisherigen socialpolitischen Gesetzen. Demgemäß ist der organisatorische Teil des Gesetzes sofort mit der Verkündung in Kraft getreten, wogegen die materiellen, die Versicherung selbst betreffenden Bestimmungen desselben erst durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats werden in Kraft gesetzt werden.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die vom Reichskanzler veröffentlichten „Grundzüge“ von 1887 und der darauf veröffentlichte „Gesetzentwurf“ vom Juli 1888 (u. a. hat Heymann in Berlin eine Ausgabe derselben veranstaltet; erstere sind amtlich in der Reichsdruckerei erschienen); der Gesetzentwurf nebst Begründung und Denkschrift (R.T. Drucks. 1888/89, Nr. 10), der Kommissionsbericht (R.T. Drucks. 1888/89, Nr. 141), sowie die sonstigen, auf diesen Gesetzentwurf sich beziehenden Verhandlungen und Drucksachen des Reichstags.

B. Eine eigentliche Litteratur über das Gesetz in seiner jetzigen Fassung besteht, soweit bekannt, noch nicht. Jedoch hat der Reichstagsabgeordnete O. Henning in Greiz eine kurz und populär gehaltene vortreffliche Übersicht über den Inhalt und die Ziele des Gesetzes gegeben (Greiz, Fürstliche Hofbuchdruckerei, Otto Henning); auch sind die vor der 3. Lesung im Reichstage geschriebenen, in dem „Deutschen Wochenblatt“ veröffentlichten Aufsätze von Dr. Schäffle in Stuttgart beachtenswert. Die umfangreiche Litteratur, welche sich in Kritik der Vorarbeiten und in Gegenvorschlägen erging, dürfte als veraltet hier nicht zu erwähnen sein.

v. Woedtke.

Irrenwesen.

Während über die Geisteskranken eingehende privatrechtliche Normen bestehen, hat sich das öffentliche Recht bisher nur wenig mit ihnen befaßt. Aus dem Reichsrecht gehört hierher nur der die Errichtung von Privatirrenstalten betreffende § 30 der Gew.O. und § 57a der Gew.O., nach welchem Geistesschwachen der Wandergewerbeschein in der Regel zu versagen ist. Die einzelnen Staaten besitzen keine Irrengesetze, sondern nur Verordnungen, welche von den Central- oder Mittelbehörden erlassen sind und zum Teil nur für einzelne Anstalten gelten: eine Ausnahme machen nur Elsaß-Lothringen, wo nach das französische Irrengesetz v. 30/6 1838 gilt und Sachsen-Weimar mit einem G. v. 29/5 1847.

Die Pflicht, für Geisteskranke zu sorgen, liegt zunächst ihren Verwandten und Vormündern nach den Bestimmungen des Privatrechts ob. Wenn hierzu die Mittel der Kranken und ihrer alimentationspflichtigen Verwandten sowie Privatunterstützungen nicht ausreichen, hat die öffentliche Armenpflege wie für jeden anderen Bedürftigen einzutreten. Anschließend an diese Thätigkeit arbeitet der Staat den Gefahren entgegen, welche Irre anderen Personen an ihrem Körper oder Vermögen oder der öffentlichen Sittlichkeit zufügen können, und trifft Einrichtungen zur Befriedigung der besonderen Interessen der Geisteskranken. Es kommen folgende Maßregeln vor:

1) In Bayern haben die Distriktspalizeibehörden Verzeichnisse der Irren ihres Bezirks zu führen und die eingetragenen dem Bezirksarzt zu nennen, damit derselbe entsprechende Anträge stellen kann (V. v. 30/12 1851). Ähnliches bestimmt für Baden eine V. v. 4/10 1879.

2) Personen, welche Irre, für welche sie zu sorgen haben, mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit frei umhergehen lassen, werden bestraft. (Pol.Str.G.B. für Bayern Art. 80, für Baden § 97, für Hessen Art. 253, sächs. Mandat v. 20/11 1779.)

3) Es werden die Privatirrenanstalten konzessionspflichtig gemacht und öffentliche Irrenanstalten unterhalten (s. den Art. Krankenanstalten).

4) Während die Unterbringung von Irren bei fremden Familien keiner Beschränkung oder Aufsicht unterliegt, bestehen überall Bestimmungen über ihre Aufnahme in Anstalten. Dieselben beruhen auf der Erwägung, daß die Anstalten wegen der Natur der Geisteskrankheiten notwendig Gefängnisse sind und daher zu widerrechtlichen Freiheitsberaubungen mißbraucht werden können, welche womöglich zu verhüten sind. Während über die Aufnahme in eine Privatanstalt deren Vorstand beschließt, entscheidet über die Aufnahme in eine öffentliche Anstalt meist eine dem Vorstand vorgesetzte Behörde, und nur in dringenden Fällen deren Vorstand. Die Aufnahme ist regelmäßig durch ein die Geisteskrankheit bezeugendes Zeugnis des amtlichen Arztes des Wohnorts (Preußen, Sachsen, Baden, Hessen) oder des den Kranken bisher behandelnden Arztes bedingt, das in den meisten Staaten nicht über 14 Tage alt sein darf. Hierzu muß zum Teil noch kommen die Zustimmung der Palizeibehörde des Wohnorts des Kranken, ein Paß oder ein anderer Identitätsnachweis für denselben (damit nicht Pfleglinge unter falschem Namen oder auf Grund von Krankheitszeugnissen, welche für andere Personen ausgestellt wurden, aufgenommen werden), die Stellung des Aufnahmeantrags durch einen Verwandten oder den Vormund des Kranken. Daß eine Persan entmündigt ist (nach C.Pr.O. §§ 593 ff.), ist nicht Bedingung ihrer Verbringung in eine Anstalt, macht aber in Preußen die Erfüllung der regelmäßigen Aufnahmebedingungen entbehrlich. In dringenden Fällen ist gestattet, daß die Aufnahmebedingungen ganz oder zum Teil erst nach erfolgter Aufnahme erfüllt werden. Für gemeingefährliche Irre, deren Aufnahme in eine Anstalt nicht durch eine Privatperson oder einen Armenverband herbeigeführt wird, kann dieselbe von der Polizeibehörde des Aufenthaltortes angeordnet werden. Nach erfolgter Verbringung in eine Anstalt ist zum Teil durch diese der Behörde des bisherigen Aufenthaltsorts von der Aufnahme Mitteilung zu mochen und dem Staatsanwalt dieses Ortes Anzeige zu erstatten, damit er gegebenenfalls die Entmündigung herbeiführen oder beim Verdacht widerrechtlicher Freiheitsberaubung das Entsprechende veranlassen kann. In Bayern und Württemberg sind in Privatanstolten aufgenommene Personen unter Umständen alsbald einer Untersuchung des Gesundheitszustandes durch den Amtsarzt des Bezirks zu unterwerfen. Die Entlassung ist durch den Anstaltsvorstand zu verfügen, sobald Genesung eingetreten ist, oder die Persanen, welche die Aufnahme veranlaßt hoden, die Enttaffung verlangen. Wenn aber der Anstaltsvorstand einen Pflegling, der in seinem Interesse in die Anstalt gebracht wurde, für gemeingefährlich hält, hat er zunächst der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Aufsicht über die Anstalten führen die Amtsärzte, über die öffentlichen Anstalten in Verbindung mit den technischen Mit-

gliedern der diesen vorgesetzten Behörden; meist sind die Privatanstalten mindestens zweimal jährlich unvermutet zu inspizieren. Zur Erleichterung der Aufsicht ist den Anstaltsvorständen eine bestimmte Buch- und Aktenführung vorgeschrieben.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Neben den im Text angeführten sind zu nennen für Preußen V. v. 19/1 1888 über die Privatirrenanstalten und ferner die Provinzialstatuten für die öffentlichen Anstalten, für Bayern die Statuten für die einzelnen Kreisanstalten, für Sachsen V. v. 26/9 1855 u. 2?/8 1874, für Württemberg Statut für die Staatsanstalten v. 21/1 1875 und V. für die Privatanstalten v. 18/10 1873, für Baden und Hessen Statuten für die einzelnen Landesanstalten.

B. Litteratur: Wiener, Hdb. der Medicinalgesetzgebung des Deutschen Reichs, 2 Bde., 1883—1887; Reuß, Der Rechtsschutz der Geisteskranken, 1888.

L. Jolly.

Juristische Personen.

I. Allgemeines.

§ 1. Begriff. — § 2. Korporation, Stiftung und Anstalt. — § 3. Abgrenzung von Korporation und Stiftung gegen verwandte Verhältnisse. — § 4. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

II. Entstehung. Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit und Auflösung der juristischen Personen.

§ 5. Entstehung. — § 6. Rechtsfähigkeit juristischer Personen. — § 7. Handlungsfähigkeit (Verwaltung, Staatsaufsicht). — § 8. Auflösung.

III. § 9. Besteuerung juristischer Personen.

IV. § 10. Die politischen Rechte der juristischen Personen.

I. Allgemeines.

§ 1. **Begriff.** Der Begriff der J. P. läßt sich civilrechtlich und öffentlichrechtlich betrachten.

1) Civilrechtlich liegt ein selbständiges Sondervermögen zu Grunde. Dasselbe wird entweder einer fingierten Person zugeschrieben (die ältere gemeinrechtliche Anschauung) oder das Vermögen wird als das Vermögen einer reell vorhandenen Gesamtpersönlichkeit angesehen (Genossenschaftstheorie) oder als subjektloses Vermögen (Windscheid) oder als subjektloses Vermögen, das rechtlich durch seine Zuwendung für einen bestimmten Zweck zusammen gehalten wird (Zweckvermögen von Brinz). Litteratur: für Dogmengeschichte: Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. III. Für das geltende Recht: Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887. Brinz, Lehrb. d. Pandekt. Bd. III Abt. 2 Liefg. 1, 1888. Förster-Eccius, Theorie und Praxis des preuß. Privatr., 1888, IV S. 633—690. Dort die übrige Litteratur.

2) Öffentlichrechtlich. Der Begriff J. P. ist auch verwandt worden, um alle die staatsrechtlichen Institute zu erklären, die durch eine kontinuierliche Herrschaft oder Leitung einer Mehrzahl sich ablösender Menschen zusammengehalten werden. Man personifiziert die anscheinend stetig wirkende Kraft. Die Personifikation ist uralt, volkstümlich namentlich in ihrer Anwendung auf die lokalen Gemeinden, weniger oft in Bezug auf die ausgedehnteren territorialen Verbände (Staaten). In einigen Rechten, in Deutschland besonders in der allgemeinen preuß. Gerichtsordnung I 2 § 103, werden sogar ein oder mehrere Personen, denen successive ein und dasselbe Staatsamt übertragen ist, personifiziert. Der gemeine Sprachgebrauch thut dasselbe, indem er von Behörde spricht. — Auf öffentlichrechtlichem (wie auf civilrechtlichem) Gebiet giebt der Begriff J. P. und die unter denselben fallenden einzelnen Personifikationen (Staat, Gemeinde, Behörde) eine deutliche Vorstellung nicht und ist daher zu grundsätzlichen Untersuchungen nicht zu verwenden: wo es dagegen auf principielle Genauigkeit nicht ankommt, bildet er, wie Rechtsfiktionen überhaupt, ein sehr kurzes, bequemes Mittel des Ausdruckes. Litteratur: für die J. P. im öffentlichen Rechte: Laband, 2. Aufl. I S. 76 ff. Gierke, Genossenschaftstheorie, bes. S. 642 ff. Rosin in Annalen 1883 S. 265 ff. und mit ihnen die meisten Publizisten; gegen sie Brinz, Pandekten, 2. Aufl. III S. 456. M. Seydel in Annalen 1876, S. 641 ff. E. Mayer ebenda 1887 S. 550 ff.

3) Verbindung der juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts. Möglich ist es, daß das als J. P. (oder dann gewöhnlich vager als Körperschaft) bezeichnete Institut lediglich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegt: Hierher gehören, wenn man will, Volksvertretungen, Behörden u. s. w. Regelmäßig ist aber für die Unterhaltung der öffentlichrechtlichen Person zugleich ein Sondervermögen vorhanden: es verbindet sich öffentlichrechtliche und privatrechtliche Persönlichkeit. An diese regelmäßige Verbindung ist da gedacht, wo die moderne Gesetzgebung gewisse Verbände des öffentlichen Rechts ausdrücklich als Korporation bezeichnet (z. B. preuß. Kr.O. v. 13/12 1872 § 2).

§ 2. **Korporation, Stiftung und Anstalt.** 1) Allgemeiner Unterschied. Gewöhnlich werden zwei Arten J. P. unterschieden: Korporationen und Stiftungen. Die Unterscheidung wird in voller Schärfe erst seit Beginn dieses Jahrhunderts gemacht (Roth: über Stiftungen in Iherings Jahrb. für Dogmatik 1 S. 189 ff.). Früher wurden die Stiftungen — pia corpora — unter die Korporationen gerechnet (Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, III S. 421, 758, 797). — Der Gegensatz wird zurückgeführt auf die Bestimmung des Sondervermögens für alle Zwecke einer Gesamtheit und die Bestimmung des Sondervermögens nur zu einem Zweck (Gemeinheitsvermögen — Sondervermögen) von Brinz. Oder die Korporation wird angesehen als Personengesamtheit, die als solche vermögensfähig ist (universitas personarum), die Stiftung als Vermögensinbegriff, der als solcher vermögensrechtliche Individualität besitzt (Stobbe, Deutsches Privatrecht u. a.). Oder den Korporationen als „Personengesamtheiten“ werden die Stiftungen als „Anstalten“, die „reale Willensträger“ sind (Gierke), entgegengesetzt. Endlich unterscheidet eine Theorie innerhalb der J. P. 3 Klassen: Körperschaften, Anstalten, Vermögensmassen (Windscheid, Pand.). Die Grenze zwischen Korporation und Stiftung scheint nur darin zu liegen, daß bei der Korpora-

tion Verwalter und Destinatar zusammenfällt, bei der Stiftung nicht.

2) Korporation und Stiftung im Landrecht. Das A. L.R. unterscheidet Korporationen von Armenanstalten und milden Stiftungen (II 6 und II 9); ähnlich das bayer. Landr. II 1, 6 und der code civil (communes und établissements publiques). Das sächs. bürgerliche Gesetzbuch trennt Personenvereine, Anstalten, Vermögensmassen (§ 52).

3) Anstalten. Unter Anstalten versteht man eine thatsächliche dauernde Verbindung von Menschen oder Gütern zu einem bestimmten Zweck. Die (im sächs. und weniger deutlich im preuß. und bayer. Recht) übliche Auffassung der Anstalt als einer J. P. ist juristisch nicht genau und weist nur auf das thatsächlich häufige Vorkommen hin, daß Anstalten mit Sondervermögen verbunden sind. — Die Anstalten kommen für das öffentliche Recht nach folgenden Gesichtspunkten in Betracht:

a) soweit die Anstalt einem öffentlichen Zwecke unmittelbar dient, sind die dazu gehörigen Grundstücke und Gebäude vielfach von den auf denselben sonst lastenden Ertragssteuern befreit. Gleichgiltig ist es meist, ob die Anstalt eine selbständige J. P. darstellt, oder einer physischen oder J. P. (letzteres die Regel) zugehört. Detail unten § 9.

b) Soweit das Unternehmen des Veranstalters polizeilicher Kontrolle unterstellt ist, kann sich die Kontrolle auch auf die Tauglichkeit der Anstalt erstrecken. Soweit der Veranstaltende den polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, kann Schließung der Anstalten stattfinden, die juristisch allenfalls der Beschlagnahme des Werkzeugs des Verbrechers gleichzustellen ist. Die Schließung ist jedoch nur dann zulässig, wenn sie vom Gesetz ausdrücklich zugelassen ist (z. B. bayer. Pol.Str.G.B. Art. 20). Da, wo sie zugelassen ist, steht dann die Schließung der Polizeibehörde, nicht den Gerichten zu. Sie ist ein — allenfalls durch direkte Zwangsanwendung unterstütztes — Gebot, fortab die bisherige Verbindung gebrauchter Mittel nicht mehr vorzunehmen.

§ 3. **Abgrenzung von Korporation und Stiftung gegen verwandte Verhältnisse.** 1) Die Korporation des Civilrechts als besonders intensiv gedachte Gemeinschaft geht leicht in die weniger intensiv gedachten Miteigentumsverhältnisse über, die Stiftungen als Verewigung eines Willens gehen in Vermögensmassen über, die im Privateigentum stehen, aber durch einmalige Disposition der Verfügung des jeweiligen Eigentümers fast ganz entzogen sind (Fideikommisse). Besonders wichtig ist die Abgrenzung der Korporation. Eine allgemein anerkannte Grenze der Korporation gegen Kommunionsverhältnisse besteht nicht. a) In der preußischen Verwaltungspraxis besteht die Neigung allemal da, wo ein Sondervermögen von Gesetzes wegen entstanden ist, ohne ausdrückliche Verleihung der juristischen Persönlichkeit, dasselbe nur als Kommunionverhältnis angesehen, das nach außen (in der Klage, bei Grundbuchumschreibungen) zur Abkürzung unter einem Namen auftritt (kollektive Personeneinheit): vgl. preuß. G. v. 9/11 1843 § 1, § 9 geg. G. v. 27/7 1885 § 1 (Herrfurth, Kommunalabgabepflicht der Aktiengesellschaften u.s.w., 1886, S. 12, 13). Deshalb werden nicht als J. P. angesehen: Aktiengesellschaften und die übrigen Vereinigungen des Handelsrechts, dann Realgemeinden (vgl. jetzt auch das G. v. 5/6 1888, Verfassung der Realgemeinden in Hannover). Die Gerichtspraxis bezeichnet zwar wohl die Aktiengesellschaften als Körperschaften (Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 39 Nr. 3), aber nicht gerade als J. P.; häufig wird der farblose Ausdruck Genossenschaft gewählt (ähnlich wohl Dernburg, Preuß. Privatr. I §§ 51, 58). b) Gemeinrechtlich wird dieselbe Anschauung, wenn auch nicht immer mit denselben Gründen, vertreten von Thöl, v. Gerber, Brinz, Pand. III S. 489 ff. Dagegen werden von anderen alle Vereinigungen des Handelsrechts und wohl auch die Realgemeinden als J. P. angesehen (v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland S. 101 ff.) c) Die Reichs-Gesetzgebung legt den von ihr neugeschaffenen Verband Kollektionamen und selbständige Erwerbs- und Verpflichtungsfähigkeit bei, die Bezeichnung J. P. vermeidet sie aber ganz allgemein. Die Praxis des Reichsgerichts, unterstützt von bedeutenden Theoretikern, betrachtet anscheinend als J. P. neben den ausdrücklich als solchen bezeichneten Instituten die Aktiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, Gewerkschaften; alle übrigen Verbände dagegen für bloße Kommunionen (Gierke, Genossenschaftstheorie S. 37—53). d) Da man jede „J. P." vom Standpunkt der Kommunion aus konstruieren kann, und umgekehrt jedes Kommunionsverhältnis bis herab zum römischen Miteigentum sich unter den Gesichtspunkt des selbständigen Sondervermögens (J. P.) bringen läßt, so kann eine Grenze nicht a priori, sondern nur durch positives Recht (Gesetz oder Gewohnheitsrecht der Praxis) gewonnen werden. Genaueres unten § 5 III. Immerhin ist aber eine solche Grenze für diejenigen verwaltungsrechtlichen Gebiete praktisch von großer Bedeutung, in denen das positive Recht „J. P." Rechte gewährt oder Pflichten auferlegt (vgl. unten „Steuern", „politische Rechte").

Genossenschaften. Das Wort — Mitte dieses Jahrhunderts in der Litteratur gebildet, um eine angebliche Mittelform zwischen J. P. und Sozietät zu benennen — wird in den modernen Gesetzen (Unfallversicherungsgenossenschaften, Wassergenossenschaften des bayerischen und preußischen Rechts u.s.w.) einigemal gebraucht zur Bezeichnung dauernder Verbände, die entweder die juristische Persönlichkeit nicht besitzen, oder denen man dieselbe doch nicht mit ausdrücklichen Worten beilegen will. Eine präzise rechtliche Bedeutung kommt der Bezeichnung wenigstens auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts nicht zu. Litteratur: Rosin, Die Lehre von der öffentlichen Genossenschaft, 1886, und dagegen E. Mayer, Kr. V.J.Schr. 28 S. 455—466.

§ 4. **Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts** (öffentliche Korporation; öffentliche Stiftungen). 1) Begriff. In einigen Rechtsquellen wird unterschieden zwischen J. P. des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. — Ursprünglich (im gemeinen Recht und noch im preußischen Landrecht) sind die Korporationen sämtlich als Gegenstände des öffentlichen Interesses und damit nach der gemeinrechtlichen Definition von öffentlichem Recht (l. 1 § 2 D I 1) Gegenstände des öffentlichen Rechts: denn bei der Verleihung der juristischen Persönlichkeit wird ihnen entweder obrig-

keitliche Stellung übertragen oder doch wenigstens ihre Gemeinnützigkeit von Rechts wegen vorausgesetzt. Lediglich eine Unterart der öffentlichen Korporationen sind im preußischen Landrecht die privilegierten Korporationen (A. L.R. II 8 §§ 108, 191, II 11 §§ 17, 96, 193). Nur innerhalb der Stiftungen wird von jeher unterschieden zwischen öffentlichen Stiftungen (pia corpora) und Familienstiftungen (A. L.R. II 19 und II 4 § 21—461). — In unserem Jahrhunderte sind nun aber Verbände entstanden, die alle inneren Kennzeichen J. P., manchmal auch den Namen besitzen, ohne daß ihre Entstehung durch Gemeinnützigkeit bedingt wäre (cf. unten § 5). Seitdem wird von öffentlichen und Privatkorporationen, öffentlichen und nichtöffentlichen Stiftungen gesprochen. — Das preußische Recht vermeidet im ganzen den Sprachgebrauch und specialisiert. Im bayerischen und sächsischen Recht ist der Unterschied zwischen öffentlicher und Privatkorporation ausdrücklich gemacht (bayer. Ausf.-G. zur R.Str.Pr.O. von 1879 Art. 112; sächs. G. über die J. P. v. 15/6 1868 § 1). — Versuche, die Grenze zu ziehen bei Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, 1886; E. Mayer, Kr. V.J.Schr. 28 S. 455—466; Gierke, Genossenschaftstheorie S. 98, 199, 157 ff., 912. Meines Erachtens sind öffentliche J. P. a) diejenigen, die juristische Persönlichkeit durch ausdrückliche Verleihung der juristischen Persönlichkeit erworben haben, b) diejenigen, welche die materiellen Rechte der J. P. erworben haben auf Grund gesetzlichen Anspruchs, sobald die Gemeinnützigkeit der Unternehmung nachgewiesen ist, c) diejenigen, deren Gründungszweck auch ohne die bisherigen Voraussetzungen von Aufsichts wegen realisiert wird. Sonach fällt die öffentliche J. P. zusammen mit dem, was sich unten für das A. L.R. und gemeine Recht als J. P. überhaupt ergeben wird. Hier ist eben die J. P. noch immer öffentliche Person geblieben.

2) Bedeutung der Unterscheidung für das öffentliche Recht (für Civilrecht vgl. Konk.O. § 54 Z. 3). a) In denjenigen Rechten, in denen der Grundsatz der Gewaltenteilung und damit die Anschauung durchgedrungen ist, daß öffentliches Recht nur vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden könne, werden Rechtsstreitigkeiten der Korporation und ihrer Mitglieder, soweit sie sich auf die Korporationszugehörigkeit gründen, dann Rechtstreitigkeiten der Stiftung und ihrer Destinatäre auf dem Verwaltungsweg oder Verwaltungsrechtsweg entschieden, die Aufsicht ex officio wird von Verwaltungsbehörden geübt. Namentlich werden Korporationsumlagen durch direkte Verwaltungsexekution eingetrieben (preuß. Kab.O. v. 13/5 1837 [Statut §§ 9, 67]; preuß. V. v. 24/11 1843, § 1 Z. 6 [durch V. v. 30/6 1845, 1/7 1853, 1/2 1858, 22/9 1867 auf alle Provinzen ausgedehnt]; bayer. G. über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes v. 8/8 1878 Art. 8 Z. 35; württemb. Praxis bei Gierke, Genossenschaftstheorie S. 188 Note [1]; vgl. aber auch Förster-Eccius IV S. 664 Nr. 1). b) Angestellte öffentlicher Korporationen sind mittelbare Staatsbeamte (A. L.R. II 10 § 69; bayer. Ausf.-G. zur Str.-Pr.O. Art. 112). Infolgedessen unterstehen sie dem Specialstrafrecht und dem Specialdisciplinarrecht der staatlichen Beamten (s. Preußen, G. v. 21/7 1852 § 1; bayer. Ausf.-G. zur Str.Pr.O. von 1879 Art. 112; Olshausen, Kommentar zum R.-Str.G.B., 2. Aufl., S. 1291—1293). c) Das Vermögen wird behandelt wie Staatsvermögen.

II. Entstehung, Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit und Auflösung der juristischen Personen.

§ 5. **Entstehung.** I. Gemeines Recht. Sowohl für die Entstehung der Korporationen als die der Stiftungen wird gemeinrechtlich von vielen Schriftstellern Mitwirkung des Staates verlangt, der eine Prüfung auf die Gemeinnützigkeit vorausgeht (vgl. E. Mayer, Krit. V.J.Schr. 28 S. 455—466, wo weitere Angaben): dieselbe wird als unmittelbare Erschaffung der J. P. durch den Staat angesehen oder als bloße Bestätigung eines auf Schaffung der J. P. gerichteten privaten Willens. — Von andern wird die Notwendigkeit staatlicher Mitwirkung geleugnet. Das Reichsgericht hat sich stillschweigend auf die bejahende Seite gestellt (Gierke a. a. O. S. 57 ff.). Litteratur: Gierke, Genossenschaftstheorie, 1887, S. 15—114, wo die weitere Litteratur. Brinz, Pandekten (2. Aufl.) III § 441. — Freilich beruht aber die Entstehung der J. P. in den meisten Fällen nicht einseitig auf dem Willen des Staates. Bei den Stiftungen ist immer, bei den Korporationen meist ein Stifterwille privater Personen erforderlich; bei Korporationen sind dann die Stifter die späteren Korporationsmitglieder. Bei manchen Korporationen des öffentlichen Rechts allerdings genehmigt der Staat nicht nur, sondern gründet manchmal direkt (z. B. Gemeinden, Wassergenossenschaften u s.w.). Der Wille des Stifters über die Verfassung wird bei Korporationen, manchmal auch bei Stiftungen als Statut bezeichnet. Die Abänderung desselben ist bei Stiftungen, wo der Gründer in der Regel nach der Stiftung wegfällt, nur unter denselben Voraussetzungen gestattet, unter denen eine Aufhebung zulässig ist. Bei Korporationen ist die Abänderung in der Regel den Korporationsmitgliedern überlassen. Es wird jedoch allgemein oder doch wenigstens bei den Korporationen des öffentlichen Rechts staatsaufsichtliche Mitwirkung verlangt (Gierke a. a. O. S. 819, 820). Manchmal versteht man unter Statuten (Ortsstatuten der R.Gew.O.) auch Gesetze, die überhaupt für einen engeren Kreis von Korporationen erlassen werden.

II. Partikularrechtlich wird meist Genehmigung verlangt: 1) Preußen. A. L.R. II 6 § 25, II 19 § 42; G. v. 23/2 1870 § 1 (Förster-Eccius IV, 5. Aufl., S. 650, 687). Das letztere Gesetz beruht doch wohl auf der — dann für die gesamte preußische Monarchie geltenden — Voraussetzung, daß die juristische Persönlichkeit nur durch ausdrückliche Verleihung erworben wird. Für Entstehung religiöser Korporationen ist Gesetz erforderlich (V.U. Art. 13). Das Gesetz, welches nach Art. 31 V.U. regeln soll, unter welchen Bedingungen Korporationsrechte verliehen werden, ist niemals erlassen. 2) Bayern. Hier findet sich allerdings eine oberstrichterliche Entscheidung (Seuffert, Arch. 37 S. 266—267), die gegen die Notwendigkeit der Genehmigung verwendet werden kann (so Gierke a. a. O.

S. 73); allein die Praxis teilt unzweifelhaft die Ansicht P. v. Roths (bayer. Civilr., 2. Aufl., I § 43), der staatliche Genehmigung fordert: so der bayer. Verwaltungsgerichtshof (Samml. v. Entscheid. II S. 215 ff.); diese Ansicht liegt auch einer speciellen Bestimmung der G.O. a. 29/4 1869 Art. 69 für die Lokalstiftungen zu Grunde. 3) Sächsisches bürgerliches Gesetzbuch § 2. G. über die J. P. v. 15/6 1868 § 6. 4) Badisches und französisches Recht: code civil Art. 910, 937; bad. Landr. a. gl. O.; bad. Stiftungsgesetz v. 5/5 1870 §§ 1, 2. (Aubry et Rau, Cours du droit civil 4, éd. I S. 190). 5) Württembergische Praxis, Seufferts Arch. 12 Nr. 58—60 (Gierke a. a. O. S. 61).

III. Freigebildete Verbände. Reichsrechtlich und partikularrechtlich ist allerdings die Möglichkeit einer Entstehung von Verbänden, die vollkommen die inneren Eigenschaften einer J. P. besitzen, gegeben, ohne daß eine ausdrückliche Verleihung der juristischen Persönlichkeit stattfindet: so die Aktiengesellschaften und wohl auch eingetragenen Genossenschaften, die freien Hilfskassen, die Krankenkassen und Unfallversicherungs-Genossenschaften des Reichsrechts; im Landesrecht zunächst die anerkannten Vereine des bayerischen Rechts (G. v. 29/4 1869), Genossenschaften des sächsischen Rechts (G. v. 15/6 1868), dann die zahlreichen partikularrechtlichen wirtschaftlichen Verbände (Wassergenossenschaften u. s. w.). Die inneren Rechte der J. P. erwerben diese Verbände durch Errichtung oder Genehmigung des Statuts. Nur ganz ausnahmsweise werden sie auch ausdrücklich als J. P. bezeichnet. — Die Frage, wie weit sie zu den J. P. zu rechnen sind, ist wohl folgendermaßen zu lösen. Soweit die Genehmigung des Statuts und die damit erfolgte Erwerbung der materiellen Rechte einer J. P. erfolgt, nachdem und weil die Gemeinnützigkeit des Unternehmens geprüft war, ist eine J. P. gegeben. Denn schon die ältere gemeinrechtliche Doktrin, das A. L.R. und das französische Recht kennt stillschweigende Verleihung der juristischen Persönlichkeit durch Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens. — Soweit dagegen das Statut ohne solche Prüfung der Gemeinnützigkeit genehmigt werden muß (Aktiengesellschaften, anerkannte Vereine; auch die Aktiengesellschaften nach dem H.G.B. Art. 173a gehören hierher), kann in den Rechtsgebieten, in denen principiell die juristische Persönlichkeit durch Verleihung erworben wird, grundsätzlich der Verband als J. P. nicht angesehen werden: es ist also die oben angeführte preußische Praxis im Recht. Soll ein solcher Verband gleich den J. P. behandelt werden, so muß das einzelne Gesetz die gleiche Stellung ausdrücklich vornehmen. — Nur da, wo wie im sächsischen Recht ausdrücklich auch solchen Vereinen durch das Gesetz juristische Persönlichkeit beigelegt wird, hat es dabei sein Bewenden. Dem steht es gleich, wenn, wie in Bayern, Gesetzgebung und Praxis von Privatkorporation und öffentlicher Korporation reden und eben gerade unter den ersteren die neu entstandenen rein privatrechtlichen Verbände mit allen materiellen Rechten der J. P. verstehen.

IV. Die Voraussetzungen, unter denen die staatliche Genehmigung erteilt wird, sind nirgends genauer gesetzlich geregelt (auch in Preußen nicht trotz Art. 31 V.U.). Die Genehmigung ist also Gegenstand freien administrativen Ermessens. In Preußen und Bayern wird die Genehmigung vom König selbst erteilt, in Sachsen (V. v. 23/7 1868) vom zuständigen Ministerium.

§ 6. **Rechtsfähigkeit juristischer Personen.** I. Privatrecht. J. P. haben principiell dieselbe privatrechtliche Rechtsfähigkeit wie physische Personen: doch ist eine weitgehende Einschränkung durch die Amortisationsgesetzgebung bewirkt, die sich in Preußen, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, nicht bloß auf J. P. des Kirchenrechts bezieht (s. Art. Amortisationsgesetze). Der privaten Rechtsfähigkeit entspringt dann auch die Möglichkeit einer Besteuerung der J. P. (cf. unten § 9).

II. Öffentliches Recht. 1) „Politische Rechte" fehlen den J. P. regelmäßig. In Preußen und Bayern jedoch ist ihnen Vertretung in den Selbstverwaltungskörpern gegeben (unten § 10). 2) Dagegen steht den J. P. principiell dieselbe gegen Handlungen der Staatsbehörden abgegrenzte Freiheitssphäre zu wie Privatpersonen: bestritten ist, ob sie da thätig werden dürfen, wo verwaltungsrechtlich das Thätigwerden von gewissen moralischen Qualitäten abhängig gemacht ist: praktisch, ob sie konzessionspflichtige Gewerbe betreiben dürfen. Die Frage wird verneint von der preußischen und bayerischen Praxis (Reger II S. 1, III S. 241), bejaht von der württembergischen Praxis (Reger I S. 349) und Seydel (Annalen 1882, S. 660 ff.). Meines Erachtens ist die Frage zu verneinen, weil die Vorschriften der Gew.O., mögen sie negativ oder positiv gefaßt sein, eine positive moralische Zuverlässigkeit verlangen und davon bei J. P. nicht die Rede sein kann. Durch Stellvertreter kann dieselbe aber nicht ersetzt werden, weil nach dem Wortlaut von § 45 Gew.O. die Möglichkeit der Stellvertretung bedingt ist durch die Befugnis des Vertretenen zum Gewerbebetrieb und weil außerdem der Stellvertreter der richtigen Anschauung nach nicht konzessionspflichtig ist (R.G. bei Reger I S. 40 ff.). Nur von der Auffassung der J. P. als einer realen Gesamtpersönlichkeit aus käme man zu einem anderen Resultat.

§ 7. **Handlungsfähigkeit (Verwaltung, Staatsaufsicht).** Die J. P. handeln durch die ihnen von den Stiftern, event. vom Staat gesetzten Verwalter: die letzteren aber sind eingeschränkt durch eine staatliche Oberaufsicht.

I. Verwalter. 1) Zunächst entscheidet über die Person des Verwalters Statut oder Stiftung. Möglicherweise bestimmen diese hierzu eine Staatsbehörde (preuß. Immediatber. v. 23/11 1844 mit Kab.O. v. 3/1 1840, Förster-Eccius IV S. 685) oder eine Korporation (Gemeinde).

2) Fehlt es an einem solchen Gründerwillen, so treffen einige Rechte Vorsorge für die lokalen Stiftungen: in Bayern und Baden sind Verwalter die Gemeinden (Bayer. V. a. 6/3 1817, diesrhein. G.O. von 1869 Art. 65; über den früheren Rechtszustand [centralisierte Stiftungsverwaltung] Roth, bayer. C.R. I S. 229. — Bad. Stiftungsgesetz v. 5/5 1870 § 12); ebenso in den Städten der Provinz Hannover (St.O. v. 24/6 1858 Art. 125 ff.) und in Hessen-Kassel (§ 71 G.O. v. 23/10 1834); in Württemberg das eigentümliche kommunalkirchliche Organ des Stiftungsrats (Verwaltungsedikt v. 11/3 1822, § 120—149). — Im übri-

gen Preußen und in Sachsen fehlt es für Stiftungen an allgemeinen Grundsätzen (anders noch in der älteren preuß. St.O. v. 19/11 1808, § 55: sächs. St.O. v. 2/2 1832, § 275 und St.O. v. 24/4 1873 § 25, 2b ist nicht ausreichend): hier muß eben bei Stiftungen der Staat den Mangel in der Genehmigungsurkunde oder später kraft seines Oberaufsichtsrechts ergänzen (A. L.R. II 19 § 38).

Bei Korporationen tritt nach allgemeinem Landrecht und sächsischem Recht die gesetzliche Verwaltung ein (A. L.R. II 6 §§ 115 ff.) bzw. die Bestellung der Verwalter seitens der Korporationsmitglieder durch späteres Statut (sächs. bürgerl. Gesetzb. §§ 53, 55, sächs. G. über die J. P. v. 15/6 1868). Dasselbe gilt auch für das Gebiet des gemeinen und französischen Rechts.

II. Aufsichtsbehörde. 1) Preußen: Soweit nicht durch die Gemeinde-Gesetzgebung und das Kirchenvermögensrecht der Landrat zuständig ist, ist unmittelbare Aufsichtsbehörde generell die Regierung: und zwar für Stiftungen die (frühere Kirchen- und Schulkommission, jetzige) Abteilung für Kirchen- und Schulwesen (Regier. Instr. v. 23/11 1817 § 18g), für Korporationen der Regierungspräsident persönlich (Instr. § 2 Z. 5 und L.V.G. § 18). Über Familienstiftungen üben die Gerichte die Aufsicht (vgl. über gemischte Stiftungen den citierten Immediatber. v. 23/12 1844). — In höherer Instanz ressortiert das Korporations- und Stiftungswesen von dem Ministerium des Innern (Kab.O. v. 3/6 1814) bzw. dem Kultus-Ministerium.

2) Bayern. Soweit nicht nach der Gemeinde-Gesetzgebung und dem Kirchenvermögensrecht die Distrikts-Verwaltungsbehörde zuständig ist, ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde die Kreisregierung, Kamm. des Innern (Form.-V. v. 17/12 1825 §§ 69 bis 75), in höherer Instanz das Ministerium des Innern (Form.-V. v. 9/12 1825 §§ 74, 75) und Kultusministerium (V. v. 27/2 1847).

3) Sachsen. Über Schul- und milde Stiftungen mit religiösem Charakter besteht eine geistlich-weltliche Aufsicht (Koinspektion). Weltliche Mitglieder sind in Städten der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft (V. v. 12/11 1863; V. v. 26/8 1874 § 3; Schulgesetz v. 26/4 1873 § 34), darüber Kreishauptmannschaft und Ministerium. Sonst fehlen allgemeine Vorschriften.

4) Württemberg. Unmittelbare Aufsichtsbehörde ist das Oberamt, in gewissen Fällen die Kreisregierung (Gaupp, Württemberg. Staatsr. S. 188).

5) Baden. Stiftungsgesetz v. 5/5 1870; dann 11. Konstitutionsedikt v. 11/8 1807 Z. 9.

III. Umfang der Aufsicht. 1) Generelle (übrigens ungenügende) Regelung der Aufsicht findet sich nur im A. L.R. (II 6 § 25 ff., II 19 § 32—41). Eine annähernd generelle Regelung der Stiftungskuratel im bad. Stiftungsgesetz v. 5/5 1870. 2) Im übrigen ist nur Aufsicht über bestimmte Arten von Korporationen und Stiftungen genauer geregelt: so die über Gemeinden, Kirchengemeinden und kirchliche Stiftungen, über lakale gemeinnützige Stiftungen, deren Verwaltung meist, wie die des Gemeindevermögens, kontrolliert wird (Seydel, bayer. Staatsr. [Marquardsen]. S. 238; Gaupp, Württemb. Staatsr. S. 188), über die modernen Arbeiterversicherungen u.s.w. 3) Soweit eine solche Regelung nicht besteht, ist meines Erachtens nach immer der in der älteren gemeinrechtlichen Doktrin gebildete, in Deutschland recipierte Satz maßgebend, daß die Korporatianen und Stiftungen die jura minorum haben (z. B. bayer. Landrecht I 7 § 37 Z. 7), d. h. die staatliche Oberaufsicht erstreckt sich soweit, als nach jeweiligem Recht die Obervormundschaft (vgl. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht III S. 157, 735). Ausnahmen bedürfen positiver Bestimmung. 4) Besonderer Aufsicht untersteht die Forstverwaltung J. P. (bayer. Forstgesetz v. 28/3 1852 und 26/9 1879; preuß. G. v. 14/8 1876; württ. G. v. 16/8 1875).

§ 8. **Auflösung.** Der Untergang der J. P. wird herbeigeführt 1) durch Wegfall des Vermögens und bei Korporationen durch Wegfall der Korporationsmitglieder, was allerdings bestritten (Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 843 ff.); 2) bei Korporationen durch Auflösungsbeschluß der Mitglieder. Dieselbe ist bei öffentlichen Korporationen meist überhaupt ausgeschlossen, oder doch an staatliche Genehmigung geknüpft (Gierke S. 851, 852). 3) bei Stiftungen (nicht Korporationen) dadurch, daß der ihnen gesetzte Zweck unerfüllbar geworden ist (Gierke S. 843). 4) Durch Auflösung seitens der Aufsichtsbehörde. Dieselbe ist durch gewisse Verfassungsurkunden ausgeschlossen. Im preußischen Landrecht (II, 6 §§ 24, 189, 190), im bayerischen Recht (diesrhein. G.O. Art. 67, pfälz. G.O. Art. 51), sächsischen Recht (sächs. G.O. § 56 und G. über die J. P. § 9), badischen Recht (Stiftungsgesetz v. 5/5 1870 § 10) ist die Möglichkeit überhaupt oder doch wenigstens für lokale Stiftungen anerkannt (Gierke S. 845 ff.).

III. Besteuerung juristischer Personen.

Litteratur: G. Antoni, Die Steuersubjekte u.s.w., Stuttgart 1888, S. 82—118.

§ 9. 1. Reichsrecht. 1) Zölle und indirekte Steuern. Befreiungen bestehen nicht (Zollvereinsvertr. v. 8/7 1867 § 15, Branntweinsteuer v. 24/6 1887 § 3, Brausteuergesetz v. 31/5 1872 § 16, Zuckersteuergesetz v. 9/7 1887 § 4, Salzsteuergesetz v. 12/10 1867 §§ 2, 8).

2) Gebühren. Grundsätzlich besteht Gebührenpflicht. Ausnahme: Reichsfiskus nach G. v. 29/5 1885, betr. Stempelabgaben § 42; nach dem Reichsgerichtskostengesetz v. 18/1 1878 § 98 das Reich vor den Landesgerichten, die Bundesstaaten vor dem Reichsgericht; weitergehende landesrechtliche Befreiungen bleiben in Kraft: vgl. also für die J. P. in Preußen G. v. 10/5 1851 § 4 Z. 1—4 und G. v. 21/3 1882 § 5.

3) Reichsrechtliche Befreiung von einzelstaatlichen Steuern besteht nicht. Ausnahmen: a) Reichsbank (Reichsbankgesetz v. 14/3 1875 § 21), b) nach einer Anschauung (preußische Praxis) Reichsfiskus (Herrfurth, Die Kommunalabgabepflicht der Aktiengesellschaften S. 137); anderer Meinung ist die bayerische Praxis (Entsch. d. Verwaltungsgerichtshofes S. 11 S. 315; Seydel, Bayerisches Staatsrecht [Marquardsen]); jedenfalls ist durch § 1 R.G. v. 25/5 1873 das Reich für die dem dienstlichen Gebrauch des Reichs gewidmeten Gegenstände dem Landesfiskus in Besteuerung gleichgestellt.

II. Preußen. A. Staatssteuern. 1) Grundsteuer und Gebäudesteuer. Principiell besteht Steuerpflicht der J. P. Soweit jedoch die Gebäude J. P. Bestandteile öffentlicher Anstalten sind, sind sie als solche steuerfrei (Gebäudesteuergesetz v. 21/5 1861 § 3 Z. 2—6). Grundsteuerfrei sind Grundstücke der Kommunalverbände, die zu dem Gemeingebrauch bestimmt sind, dann Grundstücke der Unterrichts- und kirchlichen Stiftungen, die vor dem G. v. 21/5 1861 befreit waren (Grundsteuergesetz v. 21/5 1861 § 4).

2) Abgaben vom Bergbaubetrieb und Eisenbahnbetrieb (GG. v. 12/5 1851, 20/10 1862, 17/1 1863; GG. v. 30/5 1853, v. 16/3 1867): Keine Befreiung.

3) Gewerbesteuer. Keine Befreiung.

4) Einkommensteuer. Absolute Befreiung von Klassensteuer und klassifizierter Einkommensteuer (G. v. 1/5 1851 § 16).

5) Gebühren. a) Erbschaftssteuer (G. v. 30/5 1873). Principielle Steuerpflicht. Doch sind der Fiskus und milde Stiftungen eximiert (Tarifbefreiungen f—i). b) Für Stempelsteuerabgaben vgl. G. v. 7/3 1822 § 3d, e; V. v. 19/7 1867 § 4a—e; V. v. 7/8 1867 § 4a—e; dann G. v. 2/3 1867, betr. die den gemeinnützigen Aktiengesellschaften bewilligte Sportel- und Gebührenfreiheit.

B) Kommunalabgaben. 1) Ortsgemeinden. a) Gemeindeeinkommensteuer. Maßgebend ist für die Besteuerung der J. P. durch die Ortsgemeinden das für die ganze Monarchie geltende G. v. 27/7 1885, betr. Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben. — Danach können mit Kommunalabgaben belastet werden: J. P. (worunter auch Gemeinden, weitere Kommunalverbände, außerpreußische Staaten), dann Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht. Steuerobjekt ist das Einkommen, das die betreffenden Körperschaften in der Gemeinde aus Grundbesitz, gewerblichen Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerken, Pachtungen, stehendem Gewerbe beziehen. Der Fiskus wird herangezogen mit dem Einkommen aus den von ihm betriebenen gewerblichen Unternehmungen, Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen, aus Domänen und Forsten. Maßgebend für die Form und Höhe der Besteuerung ist der Zuschlag, den die Gemeinde zu der staatlichen Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer erhebt; da J. P. einer staatlichen Einkommenbesteuerung nicht unterliegen, ist besondere Kommunalbesteuerung erforderlich (§§ 2—11 des G.; hier zugleich Anweisung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung). Die Ausdehnung der Einkommenbesteuerung auf die J. P. tritt nicht ipso jure ein, sondern erfordert einen besonderen Gemeindebeschluß (V. v. 19/10 1885 III). Litteratur: Herrfurth und Noell, Das G. v. 27/7 1885 u.s.w., Berlin 1885. Herrfurth, Die Kommunalabgabepflicht der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragenen Genossenschaften, Berlin 1885. Brauchitsch (8. Aufl.) IV S. 457 ff.

b) Gemeindliche Ertragssteuern. J. P., die in der Gemeinde Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben, unterliegen den gemeindlichen Zuschlägen zur staatlichen Grund- und Gewerbesteuer (St.O. v. 30/5 1853 § 4; A. L.R. II 7 § 43 [s. Art. Gemeindesteuern]; westf. St.O. v. 19/3 1856 § 4; westf. Land-G.O. v. 19/3 1856 § 57; rhein. St.O. v. 15/5 1856 § 4; rhein. Land-G.O. in der Fassung v. 15/5 1856 Art. 7 (§ 23); schlesw.-holst. St.O. v. 14/4 1869 § 23, das für die schleswig-holsteinischen Landgemeinden bestimmte Statut [V. v. 22/9 1867 § 24], Normalstatut für Hessen-Kassel v. 10/12 1873 [Althaus, Die G.O. v. 23/10 1834 S. 132]; hannov. G. v. 5/9 1848; nassauische G.O. v. 26/7 1854 § 36). — Ausgenommen sind im allgemeinen die zu unmittelbarem öffentlichen Dienst bestimmten Gebäude und Grundstücke.

c) Indirekte Gemeindesteuern. Keine Befreiung.

2) Steuern der Gesamtarmenverbände. Keine Befreiung G. v. 8/3 1871 § 10 Art. 3.

3) Schul- und Kirchensteuern. Zu Schulumlagen können J. P. nicht herangezogen werden (A. L.R. II t. 12 § 29; Brauchitsch, 8. Aufl., III S. 201); ebensowenig aus allgemeinen Gründen zu Kirchensteuern.

4) Kreisabgaben. Nach der Kr.O. v. 13/12 1872 § 14 werden zu Kreisabgaben herangezogen die J. P., die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerke, Gewerkschaften und zwar für Grundbesitz, Gewerbe, Bergbau und das aus diesen Quellen fließende Einkommen. Die Steuererhebung vollzieht sich wiederum in der Form von Zuschlägen zu den staatlichen Steuern (§ 10); über Befreiungen gewisser Gebäude und Grundstücke Kr.O. §§ 17, 18. Für die Ermittelung des Einkommens ist jetzt maßgebend das G. v. 27/7 1885 § 13. Der Fiskus kann zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, wohl aber zur Grund- und Gebäudesteuer und hier mit einem um die Hälfte höheren Betrag (§ 14 Kr.O.). Die Bestimmungen sind von den älteren Kreisordnungsprovinzen ausgedehnt auf Hannover (Kr.O. v. 6/5 1884 §§ 14, 15), Hessen-Nassau (Kr.O. v. 7/6 1885 §§ 14, 15), Westfalen (Kr.O. v. 31/7 1886 §§ 14, 15), Rheinprovinz (Kr.O. v. 30/5 1887 §§ 14, 15), Schleswig-Holstein (Kr.O. v. 26/5 1888 §§ 14, 15), Posen (G. v. 19/5 1889 a V. B. 3).

5) Provinzialabgaben. Da in den einzelnen Kreisen die Aufbringung der Provinzialabgaben nach der Kr.O. erfolgt, so vgl. oben § 9 II 4.

III. Bayern. A. Staatssteuern. 1) Grundsteuer. Sämtliche J. P., abgesehen vom Fiskus, steuerpflichtig (GG. v. 15/8 1828 und 19/5 1881, betr. Grundsteuer).

2) Haussteuer. Die J. P. — abgesehen vom Fiskus — sind steuerpflichtig, solange die Gebäude nicht unmittelbar gewissen öffentlichen Zwecken dienen (GG. v. 15/8 1828 und 19/5 1881, betr. Haussteuer Art. 2).

3) Kapitalrentensteuer. Die J. P., zu denen in Bayern auch die Aktiengesellschaften zu zählen sind, sind grundsätzlich steuerpflichtig. Eximiert sind außer dem Staat: Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unterricht überhaupt; Hilfs- und Sparkassen; Kultusstiftungen, abgesehen von Pfründestiftungen, soweit sie durch Entrichtung der Steuer außer stand gesetzt wären, ihren Zweck vollkommen zu erfüllen; Pfründestiftungen für ihr Stammvermögen; Körperschaften, welche fremdes Kapital verwalten und die

daraus fließende Rente an die Teilnehmer verteilen (Kapitalrentensteuergesetz a. 19/5 1881 Art. 4 Z. 1, 3—6).

4) Einkammensteuer. Befreit sind Gemeinden; Stiftungen für Kultus, Wahtthätigkeit, Unterricht, die einer behördlichen Aufficht unterstehen; Hilfs- und Sparkassen (G. v. 19/5 1881, betr. Einkammensteuer Art. 12). Die Besteuerung hat praktisch geringe Bedeutung.

5) Grubenfeldabgabe. J. P. sind steuerpflichtig (G. v. 6/4 1869 Art. 3).

6) Gewerbesteuer. Grundsätzliche Steuerpflicht. Befreit ist der Staat; die Reichsbankstellen; Erwerbs- und Wirtschaftsgenassenschaften, welche „auf dem Grundsatz der Selbsthilfe beruhen, die ihrem Zweck entsprechende Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken und nicht die Erzielung eines gewerblichen Gewinns bestreben“ (G. v. 19/5 1881, betr. die Gewerbesteuer, Art. 16, 18).

7) Gebühren. a) Erbschaftssteuer. J. P. prinzipiell steuerpflichtig. Befreit sind milde, framme und Unterrichtsstiftungen (G. v. 18/8 1879 Art. 3).

b) Stempelabgaben. Eine direkte Befreiung findet sich nicht (G. v. 18/8 1879; Hock, Handb. der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern, II S. 343, 344).

8) Malzaufschlag. Jede Befreiung J. P. ausdrücklich beseitigt (G. v. 10/5 1868 Art. 1).

B) Kommunalabgaben. 1) Politische Kammunalverbände. J. P. sind zu Kommunalabgaben (Ortsgemeindeumlagen — Distriktsanlagen — Kreisumlagen — indirekten Gemeindesteuern) in derselben Weise wie physische Personen pflichtig. Nur für gewisse, öffentlichen Zwecken gewidmete Gebäude und Grundstücke besteht Befreiung (diesrhein. G.O. v. 29/4 1869 Art. 43, 44; pfälz. G.O. Art. 34, 35; Distriktsratsgesetz v. 28/5 1852 Art. 31 und Seydel, Finanzrecht der Distriktsgemeinden in Bl. f. adm. Praxis XXXVII S. 289 ff.; Landratsgesetz v. 28/5 1852 und Seydel, Finanzrecht der Kreisgemeinden, ebenda S. 369 ff.). — Schwierigkeiten machen die Gemeindeumlagen für Schulzwecke. Principiell sind hier die J. P. im Gegensatz zu Preußen steuerpflichtig, weil diese Umlagen eben Gemeindeumlagen sind (Schulbedarfsgesetz v. 10/11 1861 Art. 6). Durch Umlagengesetz v. 22/7 1819 Art. V, das insaweit formell nach aufrechterhalten ist, ist nun wahl bestimmt, daß kein Staatsbürger zur Befriedigung der Bedürfnisse von Schulen einer anderen Religionsgemeinschaft beizutragen verpflichtet sei. Allein es ist mehr als zweifelhaft, ab diese Bestimmung geltendes Recht enthält (Seydel, Bl. f. adm. Praxis, 1888, S. 65 ff.) und selbst, wenn dies der Fall sein sollte, enthält Art. V nur eine Befreiung für physische, nicht für J. P. (Reger, Schulbedarfsgesetz, 2. Aufl., S. 17, 18).

2) Kirchengemeindeumlagen treffen J. P. aus allgemeinen Gründen nicht.

IV. Sachsen. A. Staatssteuern. 1) Grundsteuer. Keine Befreiung. G. o. 9/9 1843 und 3/7 1878.

2) Einkommensteuer. Befreit sind nur der Staat, die Landesuniversität, die Landesschulen in Grimma und Meißen (G. v. 2/7 1878 §§ 4—6, § 5 über Aktiengesellschaften).

B. Kommunalsteuern. Die J. P. sind als Gemeindemitglieder steuerpflichtig: lediglich für die unmittelbar öffentlichen Zwecken gewidmeten Gebäude besteht eine objektive Befreiung (Rev. St.O. o. 24/4 1873 §§ 14, 25, 33; St.O. für mittlere und kleinere Städte v. 24/4 1873: Land-G.O. v. 24/4 1873 §§ 14, 16, 27).

V. Württemberg. A. Staatssteuern. 1) Grund-, Gebäude-, Gewerbssteuer: Keine Befreiung (G. v. 28/4 §§ 1, 92), außer gewissen abjektiven Steuerfreiheiten.

2) Kapitalrentensteuer. Keine Befreiung außer für gewisse Wahlthätigkeitsanstatten, G. v. 19/9 1852; vgl. auch (Diaidendenbezüge) G. a. 30/3 1872 Art. 1.

3) Ebensowenig Befreiung van Wein- und Malzsteuer.

B) Gemeindesteuern. Die J. P. sind zu direkten Gemeindesteuern im selben Umfang beitragspflichtig wie zu staattichen Vermögenssteuern (Gaupp, Württ. Staatsrecht S. 191, 192). Eine Befreiung aan indirekten Steuern besteht nicht.

VI. Baden. A. Staatssteuern. 1) Grundsteuer (GG. o. 23/3 1854, 3/5 1858, 14/12 1878); Erwerbssteuer (G. v. 25/8 1876); Kapitatrentensteuer (G. v. 29/6 1874). Eine Befreiung besteht — abgesehen von abjektiven Befreiungen bei der Grundsteuer — nur für die J. P. des öffentlichen Rechts in Bezug auf Kapitalrentensteuer (cit. G. Art. 3 Abs. 5; über die Besteuerung des Einkammens aus Dividenden Art. 2). Befreiung van Bier- und Matzsteuer findet sich nicht.

B. Kammunalabgaben. Steuerbefreiung besteht nur teilweise für Stiftungen, deren Zwecke zur Förderung der Gemeinden bestimmt sind, für Schul- und Pfründestiftungen (G. v. 24/2 1879 § 81 Z. 7—9).

IV. Die politischen Rechte der juristischen Personen.

§ 10. Palitische Rechte der Korporatianen sind nur anerkannt in Preußen und Bayern und erstrecken sich nur auf die Kammunalaerwattung. An der Staatsverwaltung nehmen die Karparatianen keinen Anteil, wenn man nicht die Präsentationsrechte gewisser Stifter für die erste Kammer hierher rechnen will.

I. Preußen. 1) Ortsgemeinde. Anerkannt sind kammunale palitische Rechte (St.O. v. 30/5 1853 §§ 8, 25 [wenn die J. P. zu den 3 Höchstbesteuerten gehören]; St.O. für Westfalen v. 19/3 1856 §§ 8, 25; hannaa. St.O. a. 24/6 1858 kennt im allgemeinen kein Recht der J. P. auf Bürgerrecht und keine Pflicht zum Erwerb: nur für Erwerbsgesellschaften kann die letztere begründet werden [§§ 24, 25, 26]; preuß. Land-G.O. v 14/4 1856 §§ 5, 6 [wenn im Besitz einer Ackernahrung]; westf. Land-G.O. o. 19/3 1853 §§ 16, 20, 66 [wenn zu den 3 Höchstbesteuerten gehärig]; schlesw. halst. Land-G.O. v. 22/9 1867 §§ 10, 11 [wenn im Besitz eines spannfähigen Gutes]).

In den übrigen Gebieten (Rheinproainz, Hessen-Nassau, den schleswig-halsteinischen Stadtgemeinden, hannaverischen Landgemeinden) bestehen Gemeindemitgliedschaftsrechte der J. P. nicht.

2) Gutsbezirke. Gutsbezirke tönnen J. P. in allen Kreisordnungsprovinzen besitzen (Kr.O. von

1872 § 32, ebenso die neueren), soweit überhaupt Gutsbezirke bestehen.

3) Kreise. In den älteren Kreisordnungsprovinzen sind J. P., Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften (nicht eingetragene Genossenschaften) wahlberechtigt a) in der Kurie der größeren Grundbesitzer unter den allgemeinen Voraussetzungen, b) in der Kurie der Landgemeinden einmal als Inhaber selbständiger Gutsbezirke, dann als Besitzer von Gewerben oder Bergwerken, die für die Gewerbesteuer in der Klasse A 1 (Großbetrieb) unter dem Mittelsatz veranlagt sind (§§ 86, 87). — Ebenso nach den Kr.OO. für Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau (hann. Kr.O. §§ 42, 43, 53; hess.-nass. §§ 43, 44, 54; schlesw.-holst. §§ 72, 73, 83). — Etwas abweichend infolge einer abweichenden Bildung der Wahlverbände in Westfalen (Kr.O. §§ 35, 36, 46, 24) und Rheinprovinz (§§ 35, 45). —

4) Provinzen. Hier bestehen nach allgemeinem Grundsatze Stimmrechte der J. P. nicht.

II. Bayern. 1) Ortsgemeinden. a) diesrheinisches Bayern. J. P., die nicht in Konkurs geraten, haben einen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts, wenn sie in der Gemeinde entweder ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder zu den 3 Höchstbesteuerten gehören (Art. 15 Abs. 3, 5 G.O.; Seydel, Bayer. Staatsr. III S. 146, 147, 149). In den Landgemeinden müssen J. P., die zu den 5 Höchstbesteuerten gehören, zu der Beschlußfassung über Umlagenerhebungen oder gemeindliche Unternehmungen herangezogen werden (G.O. Art. 47).

b) Pfalz. Hier gilt nur die letztere Bestimmung (pfälz. G.O. Art. 37).

2) Distriktsgemeinden. Die J. P. nehmen nur Teil als Personalisten, dagegen nicht als Wähler bei dem rein persönlichen Wahlakt des großen Grundbesitzes (Distriktratsgesetz v. 28/5 1852 Art. 2 b, Art. 4, 5; Seydel, Bayer. Staatsr. III S. 258).

3) Kreisgemeinde. Kein Wahlrecht der J. P. (Landratsgesetz v. 28/5 1852 Art. 8 Abs. 2).

III. Sachsen, Württemberg, Baden. Hier fehlen die politischen Rechte (sächs. St.O. v. 24/4 1873 §§ 18, 19; sächs. Land-G.O. v. 24/4 1873 § 34; württ. G. v. 4/12 1833; bad. Gemeindewahlordnung v. 14/5 1870 § 2; bad. St.O. v. 24/6 1874 §§ 7, 34).

Quellen und Litteratur im Texte.

Dr. E. Mayer.

Kabinett.

§ 1. Geschichte. — § 2. Begriff und rechtliche Stellung. — § 3. Organisation und Funktionen des Kabinetts in den größeren deutschen Einzelstaaten.

§ 1. Geschichte des Kabinetts. Seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts begann man auch in Deutschland, nach ausländischem Muster, die Räumlichkeit, wo der Landesherr ihn selbst oder das Land betreffende Angelegenheiten außerhalb der Sitzungen des Geheimenratskollegiums zu erledigen pflegte, als „Kabinett" zu bezeichnen. Gewöhnlich wurde er hier in seiner Thätigkeit durch einige vertraute Räte — Kabinettsräte — unterstützt. Mit der Entstehung der modernen Ministerien gestaltete sich das Verhältnis des K. zu denselben verschieden. In Preußen erlangten die Kabinettsräte unter Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. den maßgebendsten Einfluß auf die Staatsgeschäfte als thatsächliche Mittelstelle zwischen den Centralbehörden und dem Könige. Bei der durchgreifenden Umbildung der obersten Staatsbehörden im Jahre 1810 wurde das K. in eine organische Verbindung mit dem Amte des leitenden Ministers, des Staatskanzlers, gebracht. Der Hinwegfall des Staatskanzleramts im Jahre 1822 bewirkte, daß fortan mehrere Staatsminister als Kabinettsminister bei dem Könige Vortrag erhielten. Als mit Einführung der konstitutionellen Ordnung und der dadurch begründeten Ministerverantwortlichkeit allen Ministern der Vortrag bei dem Könige eröffnet wurde, mußte die bisherige Stellung des Kabinetts wesentlich modifiziert, seine Bedeutung sehr verringert werden. Eine ähnliche Umgestaltung ist auch in den anderen deutschen Staaten als natürliche Folge des Konstitutionalismus eingetreten, wenngleich das K. nicht selten thatsächlich auch in dem konstitutionellen Staatswesen einen erheblichen politischen Einfluß ausgeübt hat.

§ 2. Begriff und rechtliche Stellung des Kabinetts. Das K. ist dazu bestimmt, den Landesherrn in der Ausübung seiner persönlichen Regierungsthätigkeit zu unterstützen. Die Hilfsfunktionen des K. beschränken sich nicht auf die formelle Erledigung, sondern erstrecken sich auch auf die materielle Vorbereitung der Entschließungen des Monarchen. Auch für private Angelegenheiten des Landesherrn, insbesondere für die Privatkorrespondenz desselben, pflegt es verwendet zu werden. Es untersteht dem Landesherrn unmittelbar und ist durchaus von dessen Aufträgen und Instruktionen abhängig. Die Teilnahme des K. an den Staatsgeschäften findet eine rechtliche Grenze in der Befugnis und Pflicht der Minister, den Landesherrn zu beraten, sowie in der durch das Erfordernis der Gegenzeichnung gesicherten Verantwortlichkeit derselben für die Regierungsakte des Landesherrn. In Preußen, im Königreich Sachsen und in Baden ist das K. eine Staatsbehörde; anders in Bayern, in Württemberg und in Hessen (vgl. § 3).

§ 3. Organisation und Funktionen des Kabinetts in den größeren deutschen Einzelstaaten. 1. In Preußen zerfällt das Geheime K. des Königs nach der V. v. 27/10 1810 in zwei Abteilungen, eine für Hof- und Civilsachen, eine für Militärsachen; neuerdings ist durch Kaiserl. Ordres v. 28. und v. 30/3 1889 von dem Militärkabinett ein Marinekabinett für Marineangelegenheiten abgezweigt worden. An der Spitze des Civilkabinetts steht ein Geheimer Kabinettsrat; derselbe hat insbesondere in den sog. Gnadensachen, wozu vor allem die Begnadigungen in Strafsachen gehören, dem Könige Vortrag zu halten. Die Militärsachen, welche an den König persönlich eingehen, werden von dem aus Militärpersonen gebildeten Militärkabinett, dem ein Chef vorsteht, bearbeitet und vorgetragen. Die Aufgabe des Militärkabinetts ist eine um so bedeutendere, als für die lediglich aus

der Kommandogewalt des Königs resp. Kaisers fließenden Armeebefehle eine ministerielle Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit nicht besteht (s. den Art. Armeebefehl und Armeeverordnung oben S. 63 ff.). Ausdrücklich sind durch Allerh. Kab.O. v. 8/3 1883 die Geschäfte der (auf dem Etat des Kriegsministeriums verbliebenen) Abteilung für persönliche Angelegenheiten im Kriegsministerium auf das in seinem Personalbestande mit derselben zusammenfallende Militärkabinett übertragen. Dem Chef des neu errichteten Marinekabinetts ist die Bearbeitung der Angelegenheiten der Kriegsmarine und der Vortrag in denselben in dem gleichen Umfang, wie diese Funktionen dem Chef des Militärkabinetts für die Armeeangelegenheiten zustehen, überwiesen.

II. In Bayern hat, nachdem durch das G. v. 4/6 1848 der Geschäftskreis und die Verantwortlichkeit der Minister in konstitutionellem Sinne geregelt worden waren, die V. v. 15/11 1848, das königliche Kabinettssekretariat betreffend, dieses „für alle Angelegenheiten, welche nicht unmittelbar zu Unserer (des Königs) Privatdisposition belangen", als aufgehoben erklärt. Dadurch wurde allerdings dem Kabinettssekretariat die Eigenschaft einer Staatsbehörde entzogen, aber nicht dessen interne Verwendung für Staatsangelegenheiten, insbesondere auch für den (in Bayern regelmäßig schriftlichen) Verkehr des Königs mit den Ministern beseitigt. Durch Handschreiben des Prinzregenten v. 29/7 1886 ist, unter Aufhebung des Kabinettssekretariats, die Besorgung der erforderlichen Kanzleigeschäfte der Geheimkanzlei übertragen; darin liegt aber nur eine Änderung des Namens, nicht der Sache.

III. Im Königreich Sachsen ist durch die V. v. 7/11 1831, welche auf Grund der V.U. v. 4/9 1831 die Ministerialdepartements einrichtete, die Königliche Kabinettskanzlei zur Entgegennahme der (gemäß § 36 Abs. 3 der V.U.) unmittelbar an den König gerichteten Wünsche und Beschwerden der Unterthanen bestellt worden. Dieselbe ist mit dem Ministerium des königlichen Hauses verbunden, ober ohne daß diesem eine Einwirkung auf ihre Geschäfte zukäme.

IV. In Württemberg hat das Geheime K. des Königs die von den Landesbehörden und den Hofstellen an den König gerichteten Anbringen sowie unmittelbare Eingaben von Privatpersonen dem Könige vorzulegen und die königlichen Entschließungen, sofern diese nicht in den Sitzungen des Staatsministeriums getroffen oder auf schriftliche Anträge eines Staatsministers vom Könige eigenhändig beigefügt werden, auszufertigen; auch ist die königliche Entschließung, sofern dieselbe nicht von einem Minister kontrasigniert wird, von dem Kabinettssekretär gegenzuzeichnen. Durch die Königl. V. v. 13/3 1850 sind aber die Kosten des K. auf die Civilliste übernommen. Die Beamten des K. sind nunmehr (wenigstens nach dem Beamtengesetz v. 28/6 1876) nicht Staatsbeamte, sondern Hofbeamte.

V. In Baden hat das Geh. K. alle an den Großherzog unmittelbar gerichteten Eingaben, soweit dieselben nicht zum Geschäftskreise von Hofstellen gehören, zu erledigen, sowie die landesherrlichen Befehle in Sachen der Staatsverwaltung, innerhalb der durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Minister gegebenen Grenzen, auszufertigen; auch kommt ihm die Besorgung der Geschäfte des Ordenssekretariats zu. Der Vorstand des K. und die in diesem angestellten Subalternen sind Staatsbeamte.

VI. Im Großherzogtum Hessen dient die Kabinettsdirektion zur Erledigung der von dem Landesherrn persönlich vorzunehmenden Staatsakte, soweit dieselbe nicht durch Vermittelung der Ministerien erfolgt, und mit Ausnahme der Militärangelegenheiten, in welchen die Generaladjutantur als Hilfsorgan fungiert. Die Kabinettsdirektion ist keine Staatsbehörde, sondern Hofbehörde; jedoch werden ihre Kosten aus der Staatskasse bestritten.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Texte erwähnten Verordnungen.

B. Litteratur: Malchus, Verwaltungspolitik, Bd. 1 S. 27 ff. Loening S. 61 Anm. 5. — Stoelzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, passim, besonders Bd. I S. 14—15 und Bd. II S. 339 ff. Bornhak, Geschichte des preuß. Verwaltungsrechts, Bd. II S. 62—63, 185—186, 308—309, Bd. III S. 96, 101, 106. v. Roenne, Bd. III S. 54 und 68—69. H. v. Schulze, Das preuß. Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I S. 285—286. Bornhak, Preuß. Staatsrecht, Bd. II S. 391—394. — Seydel, Bayer. Staatsrecht, Bd. II S. 301 Anm. 1. — Opitz, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, Bd. 1 S. 174. — v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. 1 S. 86—87 und 118, Bd. II S. 120 Anm. 1 (vgl. auch Reyscher, Erinnerungen aus alter und neuer Zeit, S. 172—173). — Weizel, Das bad. G. von 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung, S. 40 und 65. Das Großherzogtum Baden in geographischer u.s.w. Beziehung, Karlsruhe 1885, S. 591 u. 594 (v. Jagemann). — Gareis, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen (Marquardsen III, 1 3), S. 61, 64, 70. Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung des Großherzogtums Hessen, Bd. 1 S. 20 Anm 1.

Brie.

Kaiser.

§ 1. Die staatsrechtliche Natur des Kaisertums. In der Verfassung des Norddeutschen Bundes wurden diejenigen Rechte, welche jetzt kaiserliche sind, teils dem „Präsidium", teils dem „Bundesfeldherrn", teils schlechthin dem „Könige von Preußen" zugeschrieben. Das norddeutsche Str.G.B. führte für den Träger dieser Rechte die Bezeichnung „Bundesoberhaupt" ein; bei der Gründung des Deutschen Reichs ist auf Anregung des Königs von Bayern die Wiederherstellung des Kaisertitels beschlossen worden. R.V. Art. 11, Abs. 1

lautet: „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen deutscher Kaiser führt.“ Der Begriff des Bundespräsidiums ist durch die Verknüpfung desselben mit dem Kaisertitel nicht verändert worden. Aus den geschichtlichen Vorgängen, welche zur Wiedererrichtung des Kaisertitels führten, aus den Motiven und Erklärungen, mit denen die Vorlage der jetzigen Verfassungsredaktion und deren Beratung begleitet wurde, und namentlich aus den angeführten Worten der Reichsverfassung selbst, ergiebt sich mit unzweifelhafter Gewißheit, daß das Kaisertum vollkommen identisch ist mit dem Bundespräsidium und daß es, abgesehen von dem Titel und den demselben entsprechenden Insignien, keine Rechte enthält als die Präsidialrechte. Zur Feststellung der staatsrechtlichen Natur des Kaisertums dienen zunächst zwei Sätze negativen Inhalts. Der Kaiser ist nicht Monarch (Souverän) des Reichs; die Reichsgewalt steht nicht ihm, sondern der Gesamtheit der deutschen Bundesfürsten und freien Städte zu; wo er für das Reich Willenserklärungen abgiebt oder Handlungen vornimmt, handelt er nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Reichs; wo dem Reichstage gegenüber das Subjekt der Reichsgewalt in Betracht kommt, handelt er im Namen der verbündeten Regierungen. Der Kaiser ist ebensowenig Präsident in dem Sinne, wie dieses Wort in demokratischen Staaten genommen wird, d. h. Beamter des Reichs; er wird nicht von dem Souverän des Reichs ernannt (gewählt); er ist nicht absetzbar; er ist nicht verantwortlich; er ist niemandes Unterthan; er hat die Präsidialrechte kraft eigenen Rechts.

Charakteristisch für das deutsche Kaisertum ist, daß es aus zwei Elementen kombiniert ist; der Kaiser ist zunächst als König von Preußen Mitglied des Reichs und sodann Organ des Reichs. Das Recht auf das Bundespräsidium ist ein Sonderrecht des Königs von Preußen, nur daß es sich nicht auf die Kompetenz des Reichs gegenüber den Einzelstaaten bezieht, sondern auf den Anteil an der Willensthätigkeit des Reichs selbst. Nur dadurch, daß man die Präsidialbefugnisse in untrennbaren Zusammenhang bringt mit den der Krone Preußen zustehenden Mitgliedschaftsrechten, ja daß man das Recht auf die Ausübung dieser Präsidialbefugnisse als ein zu diesen Mitgliedschaftsrechten accessorisches Vorrecht Preußens auffaßt, gewinnt man den staatsrechtlichen Begriff des Kaisers. Die wichtige Konsequenz dieser Auffassung ist der Satz, daß die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte Preußens und die Handhabung der kaiserlichen Präsidialbefugnisse unter keinen Umständen und in keinem Falle getrennt und an verschiedene Subjekte verteilt sein können.

Man muß ferner unterscheiden zwischen dem Rechte auf die kaiserliche Stellung und dem Inhalt der letzteren selbst. Ihrem Inhalte nach sind die Rechte des Kaisers nicht Rechte Preußens, sondern des Reichs; der Kaiser übt als ein Organ des Reichs die dem letzteren zustehenden Souveränitätsrechte aus, soweit die Verfassung und die Gesetze des Reiches ihn dazu berufen. Und zwar ist der Kaiser der einzige Bundesfürst, welcher individuell einen Anteil an der Regierung des Reichs hat. Alle übrigen Bundesfürsten haben als einzelne keinerlei Funktionen an der Lebensthätigkeit des Reichs auszuüben, sondern nur als Gesamtheit durch das Instrument des Bundesrats. Der Kaiser ist das einzige Bundesmitglied, welches zugleich Organ der Reichsgewalt ist.

§ 2. Der Träger der kaiserlichen Rechte. Da das Kaisertum untrennbar mit dem preußischen Königtum verbunden ist, hat das Reichsrecht gar keine selbständigen Vorschriften über den Erwerb der Kaiserwürde. Die gesamte Ordnung des Rechts auf die Krone ist dem preußischen Staatsrecht überlassen; das Reich hat sich auf die Sanktion des Rechtssatzes beschränkt, daß die Kaiserwürde ipso jure der preußischen Königskrone folgt (R.V. Art. 11). Hieraus ergiebt sich, daß, wenn nach den Grundsätzen der preußischen Verfassung (Art. 56—58) der König durch einen Regenten vertreten werden muß, der Vertreter auch die Präsidialstellung im Reiche einzunehmen und das der Krone Preußens zustehende Präsidium des Bundes auszuüben hat.

Was die Normierung des preußischen Thronfolgerechts anlangt, so steht dieselbe im Einklang mit den gemeinrechtlichen Grundsätzen, welche in allen deutschen Fürstenhäusern zur Anwendung kommen. „Die Krone ist den königlichen Hausgesetzen gemäß erblich in dem Mannesstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und nach der agnatischen Linealfolge“ (preuß. V.U. Art. 53).

Über den Regierungsantritt des Kaisers enthält die Reichsverfassung keine Vorschrift; derselbe ist demnach an keinerlei Formalität rechtlich gebunden.

Der Titel „Deutscher Kaiser“ bezieht sich nicht, wie die sonst üblichen, aus früherer Zeit herstammenden Titel der Landesherren auf ein Gebiet, sondern lediglich auf die staatsrechtliche Stellung seines Trägers. Die Führung desselben ist daher streng genommen beschränkt auf die Angelegenheiten des Reichs, auf die Ausübung der Präsidialbefugnisse; indes wird dies nicht durchweg beobachtet. Die Natur des kaiserlichen Titels zeigt sich aber darin, daß neben demselben der Titel des Königs von Preußen nicht außer Anwendung gekommen ist, wie dies sonst regelmäßig der Fall ist, wenn ein höherer Titel zu einem gleichartigen niedrigeren hinzutritt. Der Titel „Deutscher Kaiser“ deckt den Titel „König von Preußen“ nicht; er ist ihm überhaupt nicht homogen. Deshalb wird in offiziellen Aktenstücken dem Titel „Deutscher Kaiser“ der Titel „König von Preußen“ hinzugefügt, selbst wenn es sich um Reichsangelegenheiten handelt, während andererseits in Angelegenheiten des preußischen Staates der Titel „König von Preußen“ selbständig geführt wird. Die Erblichkeit der Kaiserwürde findet einen Ausdruck teils in der Formel „von Gottes Gnaden“, teils darin, daß der Kronprinz von Preußen den Titel „Kronprinz des Deutschen Reichs und von Preußen“ und das Prädikat „Kaiserl. und Königl. Hoheit“ führt. Mit dem kaiserlichen Titel ist die Kaiserkrone, die Führung des kaiserlichen Wappens und der kaiserlichen Standarte verbunden.

Eine sog. Civilliste ist mit der Kaiserwürde nicht verbunden; durch das Etatsgesetz wird aber dem K. alljährlich ein „Dispositionsfonds“ aus Reichsmitteln zur Verfügung gestellt.

§ 3. Der Inhalt der kaiserlichen Rechte. Die einzelnen Befugnisse, welche die Reichsverfassung und die Reichsgesetze dem K. auf den verschiedenen

Gebieten der Staatsthätigkeit beilegen, lassen sich nicht aufzählen, da sie mit der materiellen Regelung der einzelnen Verwaltungszweige im engsten Zusammenhange stehen; die Regierungsrechte des Kaisers lassen sich nur im allgemeinen nach ihrer juristischen Bedeutung charakterisieren. Da das Reich eine Korporation des öffentlichen Rechts ist, so kehren in der Reichsverfassung die allgemeinen Grundzüge der Korporationsverfassung wieder, und die Organe des Reichs haben ihr Analogon in den Organen der Privatkorporation. Dem K. stehen im wesentlichen diejenigen Rechte und Pflichten zu, welche der **Vorstand** einer juristischen Person überhaupt hat, nämlich:

1) Der K. ist der alleinige, ausschließliche **Vertreter** des Reichs dritten gegenüber. Dies ist im Art. 11 Abs. 1 der R.V. für die völkerrechtlichen Beziehungen ausdrücklich anerkannt; allein es ist unrichtig, die Vertretungsbefugnis des K. auf die internationalen Beziehungen zu beschränken. Der K. ist auch in allen übrigen rechtlichen Verhältnissen, staatsrechtlichen und privatrechtlichen (fiskalischen), der Vertreter des Reichs, wenngleich er sich hierbei der Reichsbeamten als seiner Gehilfen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Zuständigkeit bedienen muß.

2) Dem K. liegt die **Regierung** des Reichs ob. Bei einem Teile dieser Geschäfte ist der K. durch Verfassung oder Gesetz an die Mitwirkung anderer Organe gebunden, nämlich des Bundesrats und des Reichstages, oder auch an die der Regierungen der Einzelstaaten. Es äußert sich diese dem K. obliegende Funktion nach verschiedenen Richtungen. Er erhält die Thätigkeit der übrigen Organe des Reichs, des Bundesrats und Reichstags im Gange, indem ihm die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung zusteht und die Vorlagen in seinem Namen im Bundesrate zur Beratung gestellt und an den Reichstag gebracht werden. Dem K. steht ferner die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung ihrer Ausführung zu (R.V. Art. 17). Der K. ernennt nach freiem Belieben den Reichskanzler, den verantwortlichen Minister des Reichs, und kann ihn nach freiem Belieben in den Ruhestand versetzen (RV. Art. 15, Reichsbeamtengesetz § 25). Auch die übrigen Beamten werden der Regel nach vom K. ernannt und erforderlichenfalls entlassen oder in den Ruhestand versetzt (R.V. Art. 18). Dem K. liegt die Wahrnehmung der auswärtigen Beziehungen des Reichs ab: die Aufrechthaltung des diplomatischen Verkehrs, die Wahrnehmung der Interessen des Reichs, seiner Mitglieder und seiner Angehörigen fremden Staaten gegenüber (R.V. Art. 11, 56).

3) Der K. verfügt über die **Machtmittel** des Reichs. Dies findet den prägnantesten Ausdruck in dem Oberbefehl über das Heer und die Kriegsmarine im Frieden und im Kriege. Der K. kann diese Machtmittel verwenden nicht nur zur Bekämpfung äußerer Feinde, sondern auch zur Vollstreckung der Exekution gegen Bundesglieder, welche ihre Bundespflichten nicht erfüllen (Art. 19 der R.V.), sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Innern, wenn dieselbe in einem Teile des Bundesgebietes bedroht ist, durch Erklärung desselben in Kriegszustand (R.V. Art. 68).

4) Endlich hat der K. die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen und die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten auszuüben (R.G. v. 9/6 1871 § 3 und v. 17/4 1886 § 1).

Litteratur:

v. **Held**, Das Kaisertum als Rechtsbegriff, Würzburg 1879. **Seydel**, Kommentar S. 112 ff. v. **Mohl**, Reichsstaatsrecht S. 280. **Hänel**, Studien II S. 56 f. **Laband**, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., I S. 193—215. Die Lehrbücher von v. **Rönne** I § 5, **Zorn** I § 10, G. **Meyer** § 127, **Schulze** II § 253.

Laband.

Kanäle.

§ 1. Begriff. — § 2. Privatkanäle. — § 3. Öffentliche Kanäle.

§ 1. **Begriff.** Kanäle sind Wasserläufe mit künstlich geschaffenem Bett. Von den **Gräben** unterscheiden sie sich dadurch, daß sie eine ständige Wasserfüllung besitzen, während der Graben auch nur dazu dienen kann, im Falle des Bedürfnisses einen etwaigen Wasserüberschuß aufzunehmen.

Die KK. zerfallen in zwei Hauptarten, Privatkanäle und öffentliche KK. Die letzteren dienen der Schiffahrt, sind öffentliche Verkehrsstraßen, die anderen nicht.

§ 2. **Privatkanäle.** Solche dienen vor allem der Wasserzuleitung zu Bewässerungszwecken oder der Gewinnung von Wasserkräften. Ihr Recht hat mit dem der Privatflüsse (s. den Art. **Flüsse**) gemeinsam die Grundlage: das privatrechtliche Eigentum; dieses Eigentum ist hier allerdings schärfer ausgeprägt, was mit der künstlichen Herstellung des Wasserlaufes zusammenhängt. Doch nähert es sich stufenweise der Beschränktheit, in welcher das Eigentum an den Privatflüssen erscheint.

a) In seiner einfachsten Rechtsgestalt ist der K. reines Privateigentum: Bett und Ufer und Wassermasse stehen zu freier, privatrechtlich geordneter Verfügung eines Eigentümers. Kein Gemeingebrauch, kein Nutzungsrecht etwaiger Angrenzer. Einschränkungen finden nur statt durch polizeiliche Vorschriften, welche die Schädigung anderer oder des öffentlichen Interesses verhindern sollen, oder sonst in den Formen verwaltungsrechtlicher Beeinflussung des Grundeigentums.

Wer Eigentümer eines solchen K. sei, ist Thatfrage; doch werden auch hier gewisse Vermutungen aufgestellt, wie bei den Teichen (s. den Art. **Binnengewässer** § 2), entweder zu Gunsten des Eigentümers des vom K. durchzogenen Grundstückes, oder zu Gunsten desjenigen, welchem der K. vorzüglich dient. Das letztere gilt insbesondere von **Mühlkanälen**, welche als Zubehör der Mühle angesehen werden sollen (A.L.R. I 15 § 246; bayer. Wassergesetz Art. 33).

b) Es giebt aber KK., welche aus der Abgeschlossenheit des Privateigentums einigermaßen heraustreten, indem sie einer Mehrheit von Eigentümern gleichmäßig zugehören und ihnen zu dienen

bestimmt sind: gemeinsame Bewässerungskanäle der Grundbesitzer eines gewissen Bezirkes, Mühlkanäle, welche eine Reihe von Triebwerken hintereinander in Bewegung setzen. Hier besteht privatrechtliches Miteigentum der Beteiligten, ob dieselben zugleich in eine Genossenschaft zusammengefaßt sind oder nicht, ein Miteigentum mit verteilten Nutzungen und verteilten Lasten. Das Verwaltungsrecht der Privatflüsse kommt dabei schon in erheblicherem Umfange zur Anwendung, insofern wenigstens unter den Miteigentümern die Ordnung der Benutzung (Wasserverteilung) und der Instandhaltung nach denselben Regeln von der Verwaltungsbehörde überwacht und wahrgenommen werden soll, wie dort (bad. Wassergesetz Art. 30; s. den Art. Flüsse §§ 3 u. 4).

c) Endlich giebt es KK., welche im Eigentum des Staates oder einer Gemeinde stehen, ohne deshalb zur Schiffahrt bestimmt zu sein und öffentliche Verkehrsstraßen zu bilden. Namentlich kommen solche KK. in Städten vor als künstliche Ableitungen aus dem Flusse, meist aus alter Zeit herstammend, Stadtbäche, Stadtkanäle. Der Eigentümer verfügt darüber nach den Regeln des Privatrechts; auch die eingreifenderen Nutzungen, wie die Anlage von Bewässerungen und Verwertung der Triebkraft, werden in Form privatrechtlicher Verpachtung eingeräumt. Zum Teil bestehen daran auch alte dingliche Nutzungsrechte privatrechtlicher Natur. Andererseits aber pflegen diese KK. für die auch an Privatflüssen zulässigen geringfügigen Nutzungen, wie Baden, Schöpfen, Waschen, Befahren, gleich jenen dem Gemeingebrauch freigegeben zu sein.

§ 3. **Öffentliche Kanäle.** KK., welche bestimmt sind, der Schiffahrt zu dienen, stehen als öffentliche Verkehrsstraßen den Strömen gleich (s. den Art.). Die rechtlichen Besonderheiten, welche sie diesen gegenüber aufweisen, knüpfen sich an die Thatsache der künstlichen Herstellung.

Öffentliche KK. können immer nur mit Willen des Staates geschaffen werden. Praktisch wird diese Einwilligung schon deshalb nicht zu umgehen sein, weil es zur Herstellung des K. der Enteignung bedarf. Aber auch ohnedies ist die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsstraße von der Anerkennung des Staates bedingt. Die verschiedenen Selbstverwaltungskörper, sowie sie öffentliche Straßen errichten und besitzen können, können auch öffentliche KK. herstellen, welche ihnen zugehören in gleichem Rechte, wie ihre Straßen. Wo der Begriff eines wahren öffentlichen Eigentums durchgeführt ist, wird man also die KK. einteilen in solche, welche im öffentlichen Eigentum des Staates, der Provinzen, der Gemeinden u.s.w. stehen. Nach der entgegengesetzten Auffassung (s. den Art. Ströme § 1) wären die KK. allerdings nicht wie die Ströme res communes, sondern Eigentum des Fiskus, der sie erbaut hat, oder der Provinz, der Gemeinde u.s.w., und zwar Eigentum privatrechtlicher Art, über welches der Staat gewisse Hoheitsrechte auszuüben hätte.

Öffentliche KK. können auch durch Privatunternehmer hergestellt sein, welchen dafür der Betrieb und die Erträgnisse derselben überlassen werden. Dem Staate oder Selbstverwaltungskörper bleibt das Recht vorbehalten, nach Ablauf einer gewissen Zeit den K. zurückzukaufen, d. h. in den freien Besitz des K. einzutreten gegen Entschädigung des Unternehmers. Das Verhältnis ist ein ähnliches, wie das der Privateisenbahnen. Nach dem obigen Gegensatz der Auffassungen wird in der Zwischenzeit der K. als öffentliches Eigentum im Besitze des Unternehmers anzusehen sein, oder als Privateigentum des Unternehmers mit Hoheitsrechten der Ordnung und Aufsicht, welche der Staat darüber ausübt.

Der K., sobald er als öffentliche Verkehrsstraße hergestellt und anerkannt ist, wird gegen Beschädigungen und Störungen geschützt durch obrigkeitliche Gebote und Verbote mit Strafandrohungen (Kanalpolizei).

Für die wichtigste Art der Benutzung, um deren willen der K. eigentlich da ist, wird derselbe dem Gemeingebrauch freigegeben. Die Bedingungen, unter welchen dies geschieht, regelt die Kanalordnung, welche teils polizeiliche Bestimmungen enthält, teils Instruktionen für die Kanalbeamten, teils die für die Benutzung zu entrichtenden Gebühren (Kanalabgaben) festsetzt.

Sonstige Nutzungen werden verwaltet und eingeräumt nach dem Muster des Rechts der Ströme. Nur pflegt hier der Gemeingebrauch für die leichteren Nutzungen, wie Baden, Wasserschöpfen, Schlittschuhlaufen durch die grundsätzlich auch hier maßgebende polizeiliche Ordnung in erheblicherem Maße eingeschränkt zu sein, als bei den Strömen.

Litteratur: Pözl, Die bayer. Wassergesetze S. 59 ff., S. 99 ff., S. 485 ff.

Otto Mayer.

Kaperei.

§ 1. Begriff der Kaperei, Legitimation und Rechtsstellung der Kaper. — § 2. Kaperei und Seeraub. — § 3. Abschaffung der Kaperei.

§ 1. **Begriff der Kaperei, Legitimation und Rechtsstellung der Kaper.** Man versteht unter Kaperei die staatlicherseits zugelassene Beteiligung von Privatpersonen am Kreuzerkriege mittelst besonders dazu ausgerüsteter Schiffe, zu dem Zweck, Seebeute zu machen. Für die staatliche Autorisation wird die schriftliche Form erfordert; die Urkunde heißt Kaperbrief (A.L.R. I. 9 § 205). Die Erteilung von Kaperbriefen erfolgt nur gegen Stellung einer Kaution zur Deckung der aus illegalen Handlungen der Kaper entstehenden Reklameansprüche der in ihren Rechten verletzten Schiffs- und Ladungsinteressenten.

Die Erteilung von Kaperbriefen an fremde Staatsangehörige kann, auch soweit die Kaperei überhaupt noch zugelassen wird (s. § 3), als dem heutigen Standpunkte des Völkerrechts entsprechend nicht erachtet werden; dieser Standpunkt ist dadurch zur Geltung gebracht, daß in zahlreichen neueren Neutralitätserklärungen den betr. Staatsangehörigen die Ausrüstung von Kaperschiffen und die Annahme von Kaperbriefen seitens der kriegführenden Teile unter Androhung der Strafe des Seeraubes untersagt ist.

Kaperschiffe bilden einen Teil der Seestreitkräfte, sind der obersten Marinekommandogewalt unter-

stellt, haben sich nach den Kriegsgesetzen, Kriegsgebräuchen, den Kapereireglements, den zwischen den kriegführenden und neutralen Mächten bestehenden Verträgen und dem Inhalt der Kaperbriefe zu verhalten (A.L.R. I. 9, Anh. § 7 u. § 211). Sie genießen bei solchem Verhalten den Schutz des Kriegsrechts.

Einen völlig anderen Charakter wie die Zulassung von Kapern hat die Ergänzung einer Kriegsflotte durch Privatschiffe, welche, sei es freiwillig, sei es auf Requisition (s. den Art. Kriegsleistungen) der Kriegsmarine zur Verfügung gestellt und von letzterer für Kriegszwecke ausgerüstet, armiert und mit Dienstpflichtigen oder Freiwilligen bemannt werden. Hierher gehört auch die nach Ausbruch des deutsch-französischen Krieges 1870/71 durch Königl. Erlaß v. 24/7 1870 genehmigte Bildung einer freiwilligen Seewehr zu dem Zwecke der Wegnahme und Vernichtung feindlicher Kriegsschiffe; eine Ausrüstung von Schiffen auf Grund dieses Erlasses ist übrigens nicht erfolgt.

§ 2. **Kaperei und Seeraub.** Die K., deren Endzweck lediglich der Gewinn ist, ist häufig in wirklichen Seeraub ausgeartet, und es werden ohne weiteres als Piraten behandelt:

1) diejenigen, welche ohne Kaperbriefe K. betreiben;

2) diejenigen, welche von beiden kriegführenden Teilen Kaperbriefe angenommen haben; das französische Gesetz erachtet sogar diejenigen Kapitäne für Seeräuber, die von mehreren Alliierten Kaperbriefe angenommen haben;

3) Kaper, welche sich über die Kriegsgebräuche hinwegsetzen, insbesondere solche, die unter falscher Flagge in die Aktion treten;

4) diejenigen, welche nach Zurücknahme des Kaperbriefes oder nach Beendigung des Krieges oder über die im Kaperbrief etwa bestimmte Endfrist hinaus die K. weiter betreiben;

5) Kaper, welche Schiffe oder Güter in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnehmen;

6) Kaper, welche es unterlassen, sich mit ihrer Beute vor einer Prisenbehörde zu stellen.

Ob Personen, welche auf Autorisation eines Prätendenten und solche, welche einem Verbot ihrer eigenen Regierung zuwider auf fremde Autorisation die K. betreiben, den Piraten gleichzuachten sind, ist kontrovers, ingleichen, ob der Betrieb der K. in Binnengewässern, namentlich in feindlichen Flußgebieten, als Piraterei anzusehen ist.

§ 3. **Abschaffung der Kaperei.** Die seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, aus Anlaß der bei Ausübung des Seebeuterechts auf eigene Rechnung vielfach vorgekommenen Willkürakte und Rechtsverletzungen, insbesondere der mannigfachen und schweren Beeinträchtigungen der Interessen des neutralen Seehandels, hervorgetretenen Bestrebungen auf Abschaffung der K. stehen im Zusammenhange mit der auf Beseitigung des Seebeuterechts (s. den Art. Prisenangelegenheiten) gerichteten Erörterungen und Festsetzungen. Eine eingreifende praktische Anerkennung fanden diese Bestrebungen bei Ausbruch des Krimkrieges im Jahre 1854, indem sowohl die Kriegsparteien auf die Erteilung von Kaperbriefen Verzicht leisteten, als auch zahlreiche Neutralitätserklärungen die Ausrüstung und Zulassung von Kapern, die Annahme von Kaperbriefen seitens der resp. Staatsangehörigen und deren sonstige Beteiligung bei der K. verboten. Im Anschluß an den Pariser Friedensvertrag v. 30/3 1856 wurde alsdann im Art. 1 der von den Bevollmächtigten der Kongreßmächte niedergelegten Seerechtsdeklaration v. 16/4 1856 der Grundsatz aufgestellt: „Die K. ist und bleibt abgeschafft“. Eine allgemeine Abschaffung der K. ist indes bisher nicht erzielt worden, indem die Pariser Deklaration nur für die Kongreßmächte und für die derselben in der Folge beigetretenen Staaten verbindlich ist. Die europäischen Staaten mit Ausnahme Spaniens sind sämtlich beigetreten, ingleichen die amerikanischen Mächte mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Regierung die Abschaffung der K. bei Aufrechthaltung des Seebeuterechts als eine unzureichende Maßregel erachtet, und Mexikos. Hiernach würde in einem Kriege zwischen einer der durch die Dekl. verpflichteten Macht und einer der nicht beigetretenen Mächte der Verwendung von Kapern eine völkerrechtliche Verbindlichkeit nicht entgegenstehen. Die in England wiederholt, auch im Parlament in Scene gesetzten Agitationen auf Rücktritt von der Pariser Dekl. sind stets gescheitert.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: A.L.R. I. 9 §§ 205 ff. Königl. V., betr. die zwischen Preußen, Österreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung v. 16/4 1856 über Grundsätze des Seerechts, v. 12/6 1856 (G.S. S. 585 ff.); dazu die Bek. v. 3/11 1858 (G.S. S. 568); Vertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 10/9 1785, Art. 22 und 23; franz. Marineordonnanz von 1681 und die nach Ausbruch des Krimkrieges im Jahre 1854 und des deutsch-französischen Krieges im Jahre 1870 erlassenen Neutralitätserklärungen.

B. Litteratur: Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882, § 34 B und die daselbst bezeichnete anderweite Litteratur. Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 8. Aufl., Berlin 1888, S. 268 ff. und 328. Calvo, Le droit international théorique et pratique, 4. Aufl., Berlin 1888, IV S. 188 und 289 ff. Wharton, A digest of the international law of the United States, Washington 1886, III §§ 183—185. Rys, La guerre maritime, Brüssel 1881, chap. II.

Perels.

Kapitalrentensteuer.

§ 1. **Wesen der Kapitalrentensteuer.** Die K. ist als ergänzendes Glied den Ertragssteuern hinzugefügt worden als Besteuerung des arbeitslos be-

zogenen Ertrages von Kapitalvermögen. Sie ist Besteuerung des Zinses von Leihkapitalien und des Ertrages von Geschäftsanteilen genossenschaftlich betriebener Unternehmungen (Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Alle anderen, im Grund-, Gebäudebesitz oder Gewerbebetrieb angelegten Kapitalien sind mit ihrem Ertrage der K. nicht unterworfen. Soweit in der Praxis KK. bestehen, sind sie auf diesen Umfang beschränkt, auch die Theorie hat keine weiteren Ausdehnungen, im Gegenteile nur Einschränkungen gefordert. Es ist danach ersichtlich, daß die K. an die Thatsache des arbeitslos bezogenen Kapitaleinkommens anknüpft. Daß dasselbe eine höhere Steuerfähigkeit besitzt, als Arbeits- oder auf eigener Vermögensverwaltung beruhendes Einkommen, ist zweifellos. Schwierigkeiten bietet aber die steuerliche Behandlung desselben einerseits mit Rücksicht auf die Natur der Kapitalrente, andererseits mit Rücksicht auf die Steuertechnik. In ersterer Beziehung wird hervorgehoben, daß die Steuer nur den reinen Zins, nicht die im Zins schlechtweg mitenthaltenen Risikoprämien und Amortisationsquoten treffen dürfe. Nun ist diese Ausscheidung aber praktisch unmöglich, während ihre Nichtberücksichtigung allerdings zu einer ungleichen Belastung der verschiedenen Kapitalanlagen führt. Für die Steuertechnik bildet die leichte Überwälzbarkeit, die Leichtigkeit der Verheimlichung von Rentenbezügen, die Unmöglichkeit einer objektiven, sicheren Erfassung der Größe derselben bedeutende Schwierigkeiten. Die Anerkennung der hier vorliegenden hohen Steuerfähigkeit führt aber in neuerer Zeit zu immer weiterer Ausdehnung der K. Allerdings wird man dabei an der Auffassung derselben als Ertragssteuer nicht festhalten können.

§ 2. Verhältnis der Kapitalrentensteuer zu den anderen direkten Steuern. Der K. liegt kein selbständiger wirtschaftlicher Ertrag zu Grunde. Der Leihzins oder die Dividende ist nur ein Teil des bereits beim Schuldner bzw. dem genossenschaftlichen Unternehmen besteuerten Ertrages. Die Zuweisung an den Gläubiger ist kein Produktions-, sondern ein Verteilungsakt. Das Wesen der Ertragssteuern liegt aber in der Besteuerung selbständiger Produktionen. Die Berechtigung der K. ergiebt sich erst aus der Beurteilung der subjektiven Steuerfähigkeit des die Rente beziehenden Subjekts. Nicht die Kapitalrente als Ertrag, sondern als Einkommen ist Gegenstand der K.; diese ist daher eine partielle Einkommensteuer. Durch diese Auffassung löst sich der scheinbare Widerspruch, daß der beim verschuldeten Haus- und Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden bereits besteuerte Ertrag, wenn er als Zins dem Gläubiger zufließt, hier nochmals besteuert wird. Anders allerdings bei der Dividendenbesteuerung. Hier sind die die Gewerbesteuer von der genossenschaftlichen Unternehmung und die K. von den daraus bezogenen Dividenden zahlenden Personen identisch. Hier liegt eine wirkliche Doppelbesteuerung vor. Die Dividende ist thatsächlich Ertrag in der Hand derselben bereits der Gewerbesteuer unterliegenden Person des Aktionärs. In diesem Falle muß die K. als Ergänzung der letzteren aufgefaßt werden; sie ist eine Erhöhung der Gewerbesteuer des in genossenschaftlicher Form betriebenen gewerblichen Unternehmens und als solche in ihrer Berechtigung wohl fraglich. Da, wo allgemeine Einkommensteuern existieren, bewirkt die K. ebenso wie die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer eine höhere Belastung des auf Vermögen beruhenden Einkommens gegenüber dem Arbeitseinkommen. Sie kann dann ebensowohl selbständig organisiert sein, als auch innerhalb der allgemeinen Einkommensteuer durch besondere Steuerkapitalbildung für das Renteneinkommen auftreten. Gerade die Durchführung einer allgemeinen Einkommensteuer erweist die Notwendigkeit der K. Nicht sie, sondern nur die richtige Abgrenzung ihres Umfanges und der richtige Steuerfuß im Verhältnis zu den übrigen Steuern kann in Frage stehen.

§ 3. Die Kapitalrentensteuer in den größeren deutschen Staaten. Preußen und Sachsen haben trotz allgemeiner Einkommensteuer keine K. In den süddeutschen Staaten besteht sie bereits seit Jahrzehnten und ist nur im Laufe der letzten 10 Jahre zugleich mit der Reform der Einkommensteuer neu gestaltet worden. Sie tritt in Bayern und Württemberg als partielle Einkommensteuer — in Württemberg ausdrücklich als solche bezeichnet — neben die Einkommensteuer vom reinen Arbeits-, Dienst- oder Berufseinkommen und die Ertragssteuern von Grund und Boden, Gebäuden und Gewerben, in Hessen und Baden als Vorausbelastung des auf Kapitalvermögen beruhenden Einkommens, gleich der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer neben die allgemeine Einkommensteuer. Die K. schließt sich naturgemäß in allen vier Staaten in Verwaltung und Erhebung mehr an die Einkommensteuer als an die Ertragssteuern an. Am deutlichsten tritt dies in Baden zu Tage, wo mit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer das Moment der Vermögensbesteuerung in den Ertragssteuern scharf betont, die K. aber als Steuer vom Renteneinkommen beibehalten wurde.

§ 4. Objekt der Kapitalrentensteuer. Die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten weist in Bezug auf die Abgrenzung des Objekts der K. im großen und ganzen wenig Verschiedenheiten auf. Es werden der K. unterworfen der Ertrag aus Kapitalvermögen, sowie Renten und sonstige derartige Bezüge, soweit diese Erträgnisse nicht aus Grundbesitz einschließlich von Gebäuden oder aus dem unmittelbaren Betrieb einer gewerblichen Unternehmung herrühren. Baden hebt noch im besonderen hervor, daß die rentenähnlichen Bezüge, welche ein Entgelt für jetzige oder frühere Arbeit, Dienstleistung oder Berufsthätigkeit bilden, nicht der K. unterliegen. Neben einer solchen allgemeinen Umschreibung des Steuerbegriffes der Kapitalrente führen alle Gesetze die steuerpflichtigen Bezüge noch im einzelnen auf. In Bayern ist — in ähnlicher Weise in den anderen Staaten — die K. zu entrichten a) von Zinsen und Renten aus Reichs- und Staatsanleihen deutscher wie außerdeutscher Staaten, aus Anlehen der Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände; von Zinsen aus Prioritaten und Pfandbriefen, aus Ewig- und Eigengeldkapitalien, aus Hypothek-, Kaufschillings- und Bodenzinskapitalien, sodann von Zinsen aus Abrechnungs- und Kontokorrentguthaben, Sparkasseguthaben, Dienst- und anderen Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Vorschüssen, Handscheinforderungen oder sonstigen ver-

zinslichen Kapitalanlagen; b) von Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien oder Geschäftsanteilen von Unternehmungen jeder Art, welche für Rechnung von Aktiengesellschaften oder für Rechnung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden; c) von Zinsen, welche in unverzinslichen Zielforderungen, Wechseln, Schatzscheinen und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen thatsächlich inbegriffen sind. Leibrenten und Tontinenrenten unterliegen in Bayern und Hessen nicht der K., sondern nur der Einkommensteuer. Eine weitere Abweichung findet in der Behandlung der Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien oder Geschäftsanteilen von genossenschaftlichen oder Unternehmungen auf Aktien statt. Bayern, Württemberg und Baden treffen diese Rentenbezüge mit der K. ohne Rücksicht darauf, ob das betr. Unternehmen in Bayern bzw. in Baden oder anderswo einer anderweitigen Steuer unterliegt. Hessen hingegen läßt die Dividenden und Zinsen von Aktien der im Großherzogtum gewerbesteuerpflichtigen industriellen und Handelsunternehmungen bei der K. außer Betracht. Einer verschiedenen Behandlung unterliegen ferner die aus einem genossenschaftlichen Betriebe bezogenen Dividenden. In Bayern sind sie, wie hervorgehoben, der K. unterworfen. Desgleichen in Hessen und Baden. Baden hat aber die Kapitalrentensteuerpflicht genossenschaftlicher Unternehmungen noch dadurch erweitert, daß auch Unternehmungen, welche nicht eine jährliche Zins- oder Rentenausteilung, sondern die Ansammlung und einstige Verteilung von Kapitalien zum Zwecke haben, wie z. B. auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungsanstalten, und zwar diese Anstalten selbst, falls sie nicht nach dem Gewerbesteuergesetz als gewerbliche Unternehmungen anzusehen sind, die K. zu entrichten haben von den für den betr. Zweck angesammelten Kapitalien. In Württemberg sind die Dividenden der einzelnen Genossenschaften, mit Ausnahme jener von Kreditgenossenschaften, nicht kapitalrentensteuerpflichtig.

§ 5. **Subjektive Steuerpflicht.** Die subjektive Steuerpflicht trifft, soweit nicht die im folgenden Paragraphen erwähnten Ausnahmen platzgreifen, alle physischen und juristischen Personen, welche im Bezuge einer steuerpflichtigen Rente stehen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen: Landesangehörige bzw. Reichsangehörige — Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Gesellschaften einbegriffen — sind in Baden, Württemberg und Bayern, wenn sie im Sinne des R.G. v. 13/4 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betr., ihren Wohnsitz im Lande haben, mit dem ganzen Betrage ihres steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuges der K. unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen von im Inlande, im übrigen Reichsgebiete oder im Auslande angelegten Kapitalien, oder von inländischen oder von fremden Bezugsorten herstammt. In demselben Umfange unterliegen Reichsausländer, welche des Erwerbes wegen im Lande ihren Wohnsitz haben, der K. in Baden. In Bayern nur, falls sie früher dem bayerischen Staatsverbande angehörten. Hessen trifft nicht bloß Reichsausländer, sondern auch nicht-hessische Reichsangehörige nur unter der Bedingung mit der K., daß sie des Erwerbes wegen im Lande ihren Wohnsitz haben. Reichsausländer, welche nicht des Erwerbes wegen im Lande ihren Wohnsitz haben, sind in Baden mit ihrem Zinsen- und Rentenbezuge nur insoweit steuerpflichtig, als die Kapitalien im Reichsgebiet angelegt sind oder die Bezüge aus letzterem herkommen, in Bayern nur, soweit die Bezüge aus Bayern herkommen. In Württemberg sind Reichsausländer wie Landesangehörige zur K. heranzuziehen, wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits 6 Monate in Württemberg wohnen; sonst nur dann, wenn in ihrem Heimatlande die Württemberger von einer gleichen oder ähnlichen Steuer getroffen werden.

Landesangehörige, welche außerhalb des Landes ihren Wohnsitz haben, bleiben frei von der K. in Hessen und Baden. Bayern zieht seine Staatsangehörigen, wenn sie außerhalb Bayerns in einem deutschen Staate ihren Wohnsitz haben, soweit zur K. heran, als dies nach dem Doppelbesteuerungsgesetz zulässig ist, außerhalb des Reichs nur mit den aus Bayern bezogenen Renten. In Württemberg sind die Landesangehörigen, wenn sie sich im Lande aufhalten, ohne einen Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reichs zu haben, mit ihrem ganzen Renteneinkommen, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Reichs haben, mit ihren aus Württemberg stammenden Rentenbezügen steuerpflichtig.

Als eine besondere Steuerpflicht ist in Bayern, Baden und Hessen die der ungeteilten Erbschaftsmasse hervorgehoben, doch dürfte dieselbe sich auch in Württemberg aus dem Sinne des Gesetzes ergeben.

Steuerpflichtig ist jeweils derjenige, dem der Rentenbezug zusteht. Die vertragsmäßige Übernahme der K. durch den Schuldner ist in Bayern und Württemberg rechtsunwirksam.

§ 6. **Steuerbefreiungen.** Die vorkommenden Befreiungen von der K. sind teils formaler Natur — so die überall bestehende Steuerfreiheit des Staates, die in Württemberg, Baden und Hessen aufgestellte Steuerfreiheit von Anstalten, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden —, teils beruhen sie auf sachlichen und persönlichen Rücksichtnahmen. Zu den letzteren, den subjektiven Befreiungen, gehören die Steuerfreiheiten des Staatsoberhauptes, der Königin und der königlichen Witwe in Bayern, der Mitglieder des großherzoglichen Hauses in Hessen, jene der Chefs und Mitglieder der in Bayern beglaubigten Missionen, der Familienglieder, des Geschäftspersonals und der dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörigen Bediensteten dieser Personen, sowie in gleicher Weise der Konsuln auswärtiger Staaten, endlich die Steuerfreiheit der zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien in Bayern. Steuerfreiheiten mit Rücksicht auf sachliche Momente sind die der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden und Verbände hinsichtlich der Zinsbezüge, welche zu Zwecken dieser Korporationen dienen, in Hessen: die Steuerfreiheit der auf Gegenseitigkeit gegründeten Anstalten zur Versicherung gegen Feuer-, Wasser-, Hagel- und Viehschaden oder gegen Schaden aus anderen Unglücksfällen; ferner die auf Gegenseitigkeit gegründeten Sustentations- und Krankenkassen von Arbeitern, sowie der auf Gegenseitigkeit gegründeten Sterbekassen in Hessen und Baden: die Steuerfreiheit der einer behördlichen Aufsicht

unterstellten Hilfs- und Sparkassen in Württemberg, Hessen und Bayern. Am bedeutsamsten sind in dieser Hinsicht aber die in allen Staaten bestehenden Befreiungen von Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unterricht, sowie die Steuerfreiheit eines eine gewisse Größe nicht übersteigenden Rentenbezuges. In letzterer Hinsicht bleibt ohne Rücksicht auf die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Rentenbeziehers steuerfrei ein Rentenbezug bis 40 ℳ in Bayern, bis 100 ℳ in Hessen, bis 60 ℳ in Baden. Weitergehende Begünstigungen genießen Witwen, elternlose Minderjährige (in Bayern auch schon vaterlose Minderjährige) und Erwerbsunfähige. Die Letztgenannten bleiben in Bayern frei, wenn sie eine Rente von nicht über 200 ℳ und sonst kein steuerbares Einkommen beziehen. Für die Erstgenannten wird bei einem Rentenbezuge bis 500 ℳ die K. nur zur Hälfte angesetzt, wenn auch ihr etwaiges anderweitiges Einkommen nicht über 500 ℳ hinausgeht. Die anderen Staaten behandeln alle genannten Personen gleichartig. Württemberg und Baden gewähren Steuerfreiheit bis 500 ℳ, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen nicht diese Grenze überschreitet. Hessen geht weiter, indem es den Genannten Steuerfreiheit gewährt bei einem Gesamteinkommen von weniger als 1500 ℳ, wenn ihre Bezüge an Kapitalzinsen die Summe von 750 ℳ nicht erreichen.

§ 7. **Steuerkapitalbildung und Steuersatz.** Die Grundlage der Besteuerung bildet jeweils der Jahresertrag der sämtlichen Kapitalrenten des Pflichtigen, und zwar in Bayern und Hessen nach dem Stande zur Zeit der Einschätzung, in Württemberg und Baden nach dem Stande vom ersten Viertel jeden Jahres. Renten, welche Schwankungen unterliegen, sind nach dem Durchschnitt in Bayern der letzten zwei, in Hessen und Baden der letzten drei Jahre, in Württemberg nach dem Stande des letztverflossenen Jahres einzustellen. Bei Lotterieanlehenslosen werden in Württemberg 4, in Baden 5 % vom Nennwert als steuerbares Zinserträgnis angenommen. In Hessen wird die Werterhöhung, welche sich aus der Differenz der geringsten Preise in den nächsten Ziehungen für das Jahr ergiebt, neben etwa jährlich zur Auszahlung kommenden Zinsen als Ertrag berechnet, Bayern unterwirft unverzinsliche Lotterieanlehen gar nicht der K. Bei unverzinslichen Kapitalforderungen, in welchen etwa Zinsen inbegriffen sind, werden in Bayern 3, in Württemberg und Baden 4 % als Ertrag berechnet, in Hessen findet sich nur die Vorschrift, daß Zinsen, die nicht jährlich bezahlt werden, sondern aufwachsen, unter Berücksichtigung des Verlustes an Zwischenzinsen unter dem steuerbaren Einkommen einzubegreifen sind.

Ein Abzug von Schuldzinsen ist nur in Württemberg nicht gestattet. Bayern und Hessen gestatten den Abzug jeglicher Passivkapitalzinsen ohne Rücksicht auf die Natur derselben, sowie den Abzug der einem steuerbaren Rentenbezuge durch besondere Titel nachweislich auferlegten privatrechtlichen Lasten. In Baden sind neben Lasten der letzterwähnten Art nur solche Passivzinsen abzugsberechtigt, welche von faust- oder unterpfändlich versicherten Kapitalschulden herrühren. Von den so ermittelten steuerbaren Renten bilden in Bayern und Württemberg je 100 ℳ die Steuereinheit, von der der Steuersatz in Prozentsätzen berechnet wird. Derselbe ist in Württemberg durch das Finanzgesetz bestimmt und gegenwärtig 4,8 %. In Bayern hat das Gesetz den Steuersatz festgestellt mit 1,5 % bei einer Jahresrente von 40—100 ℳ, 2 % bei mehr als 100—400 ℳ, 2½ % bei mehr als 400—700 ℳ, 3 % bei mehr als 700—1000 ℳ und 3½ % bei mehr als 1000 ℳ. Das Finanzgesetz kann jedoch Zuschläge wie Abschläge anordnen. Zur Zeit besteht ein Zuschlag von 1 ₰ pro Mark der K. In Hessen bilden $^{8}/_{10}$ des jährlichen Rentenertrages das Steuerkapital, der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuersatz beträgt zur Zeit 17 ₰ von der Mark desselben. In Baden wird jedes Zins- und Renteneinkommen durch Vervielfachung mit Zwanzig zum Steuerkapital erhoben. Ausnahmsweise bildet bei Leibrenten, Leibgedingen, Witwenbenefizien und anderen bis zum Tode des Beziehers oder eines dritten fortdauernden Rentenbezügen das Achtfache und bei Waisenbenefizien das Vierfache ihres Jahresbetrages das Steuerkapital. Der vom Finanzgesetz zu bestimmende Steuersatz von letzterem beträgt zur Zeit 11 ₰ von der Mark.

§ 8. **Steuerverwaltung.** Der Kapitalrentensteuerverwaltung sind die zwei allgemeinen Aufgaben jeder Steuerverwaltung gesetzt: Ermittelung der steuerpflichtigen Subjekte und ihres steuerbaren Rentenbezuges, sowie Verfolgung der in diesen Richtungen vor sich gehenden Änderungen. In allen vier Staaten werden Steuererklärungen seitens der Pflichtigen gefordert. Dieselben haben von den im Genusse von den steuerfreien Betrag überschreitenden Kapitalrenten befindlichen physischen und juristischen Personen bzw. deren gesetzlichen Vertretern auszugehen. In Bayern findet die Kapitalrentensteueranlage von zwei zu zwei Jahren in dem der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahre statt. Nach ergangener öffentlicher Aufforderung hat innerhalb gesetzter Frist jeder der Größe seines Rentenbezuges nach Steuerpflichtige seine Erklärung abzugeben, auch wenn besondere Steuerbefreiungsgründe vorliegen oder sich im Rentenbezuge gegenüber dem bisherigen Stande nichts geändert hat. Außerdem aber hat innerhalb der zweijährigen Steuerperiode jeder, der erstmals rentensteuerpflichtig wird oder eine eine Steuererhöhung bedingende Mehrung seines Renteneinkommens erfährt, eine Erklärung abzugeben. In Württemberg werden in gleicher Weise jährliche Steuerklärungen gefordert, doch sind gewisse von der K. befreite Anstalten auch von der Fassionspflicht befreit. In Baden und Hessen geschieht die Kapitalrentensteueranlage ebenfalls jährlich, doch sind jene Steuerpflichtigen von der Abgabe einer Steuererklärung entbunden, welche im unmittelbar vorangegangenen Steuerjahre bereits Rentensteuer entrichtet, inzwischen ihren Wohnsitz nicht gewechselt und nebst dem keine solche Erhöhung ihres Rentenbezuges (in Baden 60, in Hessen 100 ℳ) erfahren haben, daß derselbe eine Steuererhöhung zur Folge hätte.

Eine Kontrolle der Steuererklärungen der Pflichtigen wird in mehrfacher Hinsicht geübt. In Bayern obliegt es dem Rentamte, die Steuererklärungen vorläufig zu prüfen und sich im allgemeinen über die in seinem Amtsbezirke vorhandenen Kapitalrenten zu unterrichten. Alle Staats- und Gemeindebehörden, sowie die Notare sind verpflichtet, dem

45*

Rentamte zu diesem Zwecke auf Verlangen Aufschlüsse zu erteilen und die Einsicht aller einschlägigen Beihilfe zu gestatten. Das Rentamt kann verlangen, daß ein Steuerpflichtiger, in Bezug auf dessen Erklärung sich ein erheblicher Anstand zeigt, innerhalb angemessener Frist ein Verzeichnis vorlegt, aus welchem die einzelnen Kapitalforderungen und Renten ersichtlich sind, die dem angemeldeten Bezuge zu Grunde liegen. Geschieht dies nicht, so erfolgt die Steuerfestsetzung nach Ermessen des Steuerausschusses. Ebenso kann das Rentamt, wenn Passivkapitatzinsen oder sonstige Lasten von der steuerbaren Rente in Abzug gebracht sind, verlangen, daß der Pflichtige innerhalb angemessener Frist, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dieser Abzugsposten, das Vorhandensein derselben urkundlich oder sanft glaubhaft darthue. Die Einsteuerung selbst erfolgt durch den Einkammensteuerausschuß. Danach wird die Steuerliste aufgestellt und 4 Wochen lang zur Einsicht der Pflichtigen aufgelegt, innerhalb welcher Frist Berufungen sowohl seitens der Steuerpflichtigen, wie seitens der Vertreter des fiskalischen Interesses zulässig sind. In Württemberg erfolgt die Aufnahme der steuerbaren Rentenbezüge, wie des steuerbaren Einkommens überhaupt, durch die Ortssteuerkommissionen, dagegen die Richtigstellung der Eintragungen in die Aufnahmeprotakolle und die Berechnung des steuerbaren Betrages durch die Kameralämter. In Baden sind die Rentensteuererklärungen dem in jeder Gemeinde gewählten Schatzungsrat einzureichen, der sie in ähnlicher Weise, wie in Bayern das Rentamt zu prüfen und danach den steuerfreien Betrag festzusetzen hat. Gegen diese Festsetzung steht sowohl dem Vertreter des staatlichen Interesses, dem Steuerkommissar, wie dem Steuerpflichtigen das Recht der Berufung zu. Eine gleichartige Stellung, wie in Baden die Schatzungsräte, jedoch mit etwas weitergehenden Rechten gegenüber den Behörden, nehmen in Hessen die Einschätzungskommissionen für die Einkommensteuer ein, welche auch die Veranlagung der K. zu besorgen haben.

§ 9. **Strafbestimmungen.** Eigentlichen Steuerstrafen verfällt derjenige, welcher sich einer Steuerhinterziehung schutdig macht. Eine falche tiegt vor, wenn jemand die vorgeschriebene Steuererklärung untertäßt oder bei der Ertlärung seines steuerbaren Zinsenbezuges oder bei Beantwartung der ihm antäßlich der Verantagung amtlich vorgelegten Fragen in betreff seiner Zinsenbezüge aus Kapitalvermögen unrichtige oder unvollständige Angaben wissenttich macht, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses führen. Des Vergehens können sich nicht nur die unmittetbar Steuerpflichtigen, sondern auch die gesetzlichen Vertreter dersetden schutdig machen, wenn sie in varbezeichneter Weise keine oder falsche Angaben machen. Die Strafe schwankt in Bayern zwischen dem fünf- und dem zwanzigfachen Betrage der hinterzagenen Jahressteuer. In Baden und Hessen beträgt sie das Achtfache der nicht oder zu wenig gezahlten Steuer, in Württemberg das zehnfache. Württemberg erhebt denselben Betrag als Strafe von einem Glänbiger, der sich die Steuer vom Schuldner rückvergüten täßt. In allen Fällen wird neben der Strafe auch nach die Steuer selbst eingehoben. Die Strafverfalgung der oben erwähnten Vergehen verjährt in Bayern, Baden und Württemberg in 3 Jahren, die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen in 5 Jahren. Die gleichartigen Fristen sind in Hessen ein bzw. zwei Jahre.

Ordnungsstrafen erfolgen bei unabsichtlicher Unterlassung von Erklärungsabgaben oder bei unbeabsichtigter Abgabe fatscher ader unvollständiger Erklärungen; bei unentschuldbaren Zuwiderhandlungen gegen Anforderungen der Veranlagungsbehörden; bei gewissen Vergehen der Mitglieder der steuerlichen Setbstverwaltungsorgane. Die Ordnungsstrafen gehen in der Regel nicht über die Grenze von 100 ℳ hinaus. Doch setzt Württemberg auf nicht beabsichtigte Unterlassung der Abgabe einer Erklärung bzw. auf nicht beabsichtigte falsche oder unvollständige Erklärung eine Strafe bis zu 300 ℳ, Bayern auf Unterlassung einer Erklärung ohne genügende Entschuldigung eine Strafe von 25—2500 ℳ.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: a) Bayern: G. v. 19/5 1881, die K. betr.: dazu Min.Bek. v. 29/7 und 14/12 1881. Königl. Dekl. v. 21/4 1884; dazu Min.Bek. v. 13/5 1884. — b) Württemberg: G. v. 19/9 1852, betr. die Steuer vom Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen. Vf. des Steuerkollegiums v. 10/6 1853 zur Vollziehung des vorstehenden Gesetzes. Erlaß des Steuerkollegiums v. 14/6 1853, enthaltend erläuternde Bemerkungen zu dem G. v. 19/9 1852 und der Instruktion v. 10/6 1853, betr. die Steuer vom Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen. G. v. 20/8 1861 in betreff nachträglicher Bestimmungen zu dem G. v. 19/9 1852. G. v. 30/3 1872, betr. Abänderungen des G. v. 19/9 1852. Vf. des Steuerkollegiums v. 7/6 1872 zu Vollziehung des G. v. 30/3 1872, betr. Änderungen des G. über die Steuer vom Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen. G. v. 13/6 1883, betr. weitere Abänderungen des G. v. 19/9 1852; Anweisung des Steuerkollegiums v. 11/6 1883 zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes. G. v. 31/3 1887. — c) Baden: G. v. 29/6 1874, die K. betr. G. v. 20/6 1884, die Einkommensteuer betr. Die gegenwärtig gittigen Bestimmungen zusammengefaßt in der Bek. des Finanzministeriums v. 6/3 1886. V. v. 6/3 1886, den Vallzug des Kapitalrentensteuergesetzes betr. — d) Hessen: G. v. 8/7 1884, die Einführung der K. betr.; G. v. 8/7 1884, die allgemeine Einkommensteuer betr.; V. v. 23/7 1884, die allgemeine Einkommensteuer betr.; Instruktion v. 25/7 1884 für die Veranlagung der K.

B. Litteratur: Die bei den Artikeln Einkommensteuer und Gebäudesteuer angegebene, die direkten Steuern betreffende Litteratur ist auch hier maßgebend. Für Baden: v. Philippovich, Der bad. Staatshaushatt in den Jahren 1869 bis 1889, Freiburg i. B. 1889.

von Philippovich.

Kapitulanten.

§ 1. Begriff. — Der Kapitulationsvertrag. — § 2. Die rechtliche Stellung der Kapitulanten.

§ 1. Begriff. — Der Kapitulationsvertrag. Die Militärdienstpflicht im deutschen Heere ist entweder eine gesetzliche oder eine freiwillig übernommene. Der freiwillige Eintritt in das Heer, welcher dem Eintritte in den Reichs- bzw. Staatsdienst gleichzustellen ist, ist gegeben bei a) Offizieren, b) Militärbeamten, c) Kapitulanten.

K. sind solche militärdienstfähige Personen, welche sich verpflichten, nach erfüllter aktiver Dienstpflicht noch eine bestimmte Zeit als Unteroffiziere oder Gemeine im aktiven Dienste zu verbleiben gegen die Zusicherung der mit der betreffenden Dienststelle gesetzlich und reglementsmäßig verbundenen Einkünfte und sonstigen Vorteile. Das Verhältnis wird begründet durch den schriftlichen Kapitulationsvertrag, welcher abgeschlossen wird von den militärdienstfähigen Person einerseits und einem Truppenbefehlshaber oder einer Militärbehörde andererseits (über den Charakter der Kapitulationen als einer Art von Staatsdienstverträgen vgl. Laband IIIa S. 238 ff. und Rehm in den Annalen, 1885 S. 128—131; A. M. (G. Meyer II S. 88).

Die Bestimmungen über die Kapitulationen, deren Hauptzweck die Beschaffung des geeigneten Personals für die Besetzung der Unteroffiziersstellen ist, sind für die preußische Armee erlassen worden durch die V. (Kab.O.) v. 8/6 1876 (A.V.Bl. 1876 S. 141), für die Marine (Marine-V.Bl. v. 29/8 1876 S. 149 ff.), für die bayerische Armee durch V. v. 8/6 1876 (bayer. Milit.V.Bl. S. 438), Sachsen und Württemberg haben gleichlautende Bestimmungen erlassen. Nach diesen Bestimmungen ist ermächtigt zum Abschluß der Kapitulation, welcher in der Form der Bestätigung der zu Protokoll erklärten Kapitulationserklärung erfolgt, der Befehlshaber eines Truppenteils (Regiment, selbständiges Bataillon, Bezirkskommando u.s.w.); in der Marine sind auch die Kommandanten der Schiffe und Fahrzeuge in außereuropäischen Gewässern und bei längerer Abwesenheit berechtigt, Mannschaften deutscher Abstammung als K. einzustellen. Der K. muß großjährig sein, bzw. die schriftliche und beglaubigte Zustimmung des Vaters oder Vormunds beibringen. Die Kapitulation kann bereits vor Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und selbst schon bei der Annahme oder dem Diensteintritt abgeschlossen werden. (Verbot der Kapitulation mit K. bzw. Mannschaften eines anderen Truppenteils, §§ 8, 9, V. v. 8/6 1876.)

§ 2. Die rechtliche Stellung der Kapitulanten. A. Pflichten. Die K., welche vom Beginne bis zum Ablauf, bzw. zur Aufhebung der Kapitulation zu den Militärpersonen gehören (R.M.G. § 38 A. 2) haben während dieser Zeit den aktiven Militärdienst ebenso zu leisten, wie dies bei Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht der Fall ist. Sie stehen deshalb unter der Militärgerichtsbarkeit, der Disciplinarstrafordnung und allen sonstigen, die Dienstpflicht betreffenden Vorschriften, wie die übrige Mannschaft. Namentlich ist auch eine Versetzung derselben zulässig (V. v. 8/6 1876).

B. Rechte. Der Anspruch der K. auf Löhnung, Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Quartierleistung, Versorgung u.s.w. bemißt sich lediglich nach der für die betreffende Charge und Dienststellung geltenden gesetzlichen und reglementsmäßigen Vorschriften. Vertragsmäßige Festsetzungen über diese Punkte sind ausgeschlossen. Ein Recht auf Ernennung zum Unteroffizier bzw. weitere Beförderung haben die K. nicht (vgl. Kab.O. v. 22/6 1873, A.V.Bl. S. 175, für Bayern V. v. 5/11 1878, bayer. Milit.V.Bl. S. 523).

C. Beendigung des Dienstverhältnisses. Dieselbe erfolgt 1) durch Ablauf der in der Kapitulation vereinbarten Zeit. Dieselbe beträgt mindestens ein Jahr (vgl. jedoch V. v. 8/6 1876 § 12); nach der Wehrordnung I § 86 Z. 3 sind Personen, welche in eine Unteroffiziersschule aufgenommen, nach erfolgter Überweisung an einen Truppenteil zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet. Eine Verlängerung der Dienstzeit erfolgt durch Abschluß eines neuen Kapitulationsvertrags. (Über K., welche eine zwölfjährige aktive Dienstzeit hinter sich haben, und über Entlassung von K., deren Dienstzeit während des mobilen Zustandes abläuft, vgl. V. v. 8/6 1876 §§ 11 u. 13). 2) Durch Verurteilung des K. zur Entfernung aus dem Heere oder der Marine hört das Dienstverhältnis von Rechts wegen auf (R.M.Str.G.B. §§ 31, 32.) 3) Die Degradation eines Unteroffiziers und die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes (R.M.Str.G.B. §§ 40, 41, 37, 39), sowie die gerichtliche Verurteilung zu einer mit Degradation verbundenen Freiheitsstrafe von 6 Wochen und zu einer höheren Strafe, berechtigt den Truppenteil, die Kapitulation vorzeitig aufzuheben (V. v. 8/6 1876 § 3 lit. a). 4) Durch Übereinkunft, — welche vom Generalkommando zu bestätigen ist — zwischen dem Truppenteile und dem K., wenn dessen häusliche Verhältnisse seine Entlassung dringend wünschenswert machen (V. v. 8/6 1876 § 3 lit. a) 5) Durch vorzeitige Aufhebung der Kapitulation seitens des Generalkommandos, wenn dies bei fortgesetzt schlechter Führung des K. im Interesse des Dienstes liegt (V. v. 8/6 1876 § 3 lit. b).

Über die den Hinterbliebenen derjenigen K., welche der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht genügt haben, zu gewährende Gnadenlöhnung vgl. Geldverpflegungs-Reglement v. 24/5 1877 § 31.

Quellen und Litteratur im Text.

Stengel.

Kataster (Katasterwesen).

§ 1. Begriff, Arten und Bedeutung der Kataster. — § 2. Der Grundsteuerkataster.

A. Der Grundsteuerkataster in Preußen.

§ 3. Vermessung und Katasteranlage. — § 4 Die Fortführung des Katasters. — § 5. Kataster und Grundbuch. — § 6. Organe der Vermessung und Katasterverwaltung.

B. Der Grundsteuerkataster in den übrigen größeren deutschen Staaten.

§ 7. Vermessung und Katasteranlage. — § 8. Kataster und Grundbuch. — § 9. Organe der Vermessung und Katasterverwaltung.

§ 1. Begriff, Arten und Bedeutung der Kataster. Das Wort Kataster bedeutete ursprünglich

Kopfsteuerverzeichnis (capitastrum). Auch heute noch spielt das Katasterwesen seine eigentliche Rolle im Steuerwesen. Zwar spricht man auch von Brandkatastern (K. von Gebäuden behufs Immobiliarversicherung), von Einquartierungskatastern (K. von bewohnbaren Lokalitäten behufs Verteilung von Einquartierungen) und es verblaßt auf diese Weise allmählich die ursprüngliche Bedeutung des Wortes, doch wird man in der Regel beim Gebrauch desselben an K. zu Steuerzwecken zu denken haben. Auf dem Gebiete der Steuerverwaltung versteht man unter **Kataster** das amtliche Verzeichnis derjenigen auf Steuersubjekte und Steuerobjekte bestimmter Steuern bezüglichen Thatsachen, welche die Feststellung der konkreten Steuerpflicht im einzelnen Falle ermöglichen. K. kommen regelmäßig vor auf dem Gebiete der direkten Steuern. Hier wechseln weder die Subjekte noch die Objekte der Steuern in solcher Mannigfaltigkeit, daß sich die Anlegung und Fortführung eines Verzeichnisses nicht ermöglichen ließe. Das Gleiche gilt von jenen Verbrauchsabgaben, welche an die Produktion der steuerpflichtigen Objekte anknüpfen. Auch die zum Anbau von Tabak bestimmten Flächen, die Branntweinbrennereien, Bierbrauereien u.s.w. lassen sich „katastrieren", d. h. in einem amtlichen Verzeichnis führen. Hingegen fehlt die Stetigkeit der objektiven, die Steuerleistung ausschließlich oder wenigstens mitbedingenden Momente bei den Verkehrssteuern und einer Reihe von Verbrauchssteuern, welche daher eine Katastrierung nicht zulassen. Die **Arten** der K. sind demnach mannigfaltig. Es giebt deren so viele, als es Steuern giebt, für welche eine selbständige Anlage des Verzeichnisses von Steuersubjekten und -Objekten möglich und notwendig ist (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuerkataster, Klassensteuer-, Einkommensteuerkataster u.s.w.).

Der **Zweck** der K. ist stets der gleiche. Ihre Eintragungen sollen die Grundlage abgeben für das konkrete Maß der den einzelnen Pflichtigen aufzuerlegenden Steuer. Es müssen daher **alle** zur Feststellung desselben dienlichen Thatsachen ermittelt und darnach im K. eingetragen werden. Je nach der Art der Steuern wird die hierdurch hervorgerufene Thätigkeit der staatlichen Behörden einen geringeren oder einen größeren Umfang erreichen. Die schwierigsten und langwierigsten Aufgaben stellt die Katastrierung jeweils dort, wo nach gewissen objektiven, gesetzlich fixierten Merkmalen und nach allgemeinen Grundsätzen Größe und Art der Steuerobjekte und der von ihnen repräsentierten Steuereinheiten zu ermitteln sind. Diese Aufgabe liegt der Katastrierung vor allem bei den Ertragssteuern, den Vermögenssteuern und Produktionssteuern ob. Sie tritt am meisten hervor bei den erstgenannten Steuern, und unter diesen ist es wieder die Grundsteuer, deren K. die umfänglichsten und schwierigsten Vorbereitungs- sowie Fortführungsarbeiten erfordert. Während die Führung der übrigen K. in technischer, wie in verwaltungsrechtlicher Hinsicht wenig Bemerkenswertes bietet, ist die Aufstellung eines Grundsteuerkatasters sowohl wegen der damit verbundenen Vermessung des Landes, wie mit Rücksicht auf den Realitätenverkehr im Lande von großer Bedeutung. Es soll daher im folgenden nur der Grundsteuerkataster einer Betrachtung unterzogen werden.

§ 2. **Der Grundsteuerkataster.** Der Grundsteuer (vgl. Art. **Grundsteuer**) liegt in der Regel der durchschnittliche Reinertrag der Grundstücke zu Grunde. Derselbe wird aus den gegebenen Elementen der Wirtschaft unter Voraussetzung mittlerer Fruchtbarkeitsverhältnisse, gewöhnlicher Sorgfalt und ebensolcher Wirtschaftsgeschicklichkeit berechnet. Die Ermittlung dieser Elemente und die Ergebnisse der Berechnung ist Aufgabe der Katastrierung; die sie enthaltenden Aufzeichnungen machen die Grundsteuerkataster aus. Als Grundlage der Berechnung des Ertrages ist entweder die Wirtschaftseinheit (das Gut, der Hof) oder jedes einzelne natürlich abgegrenzte Grundstück, die Parzelle, angenommen (Guts-, Parzellenkataster); es wird ferner entweder unmittelbar der Ertrag der gewählten Einheit berechnet oder zuerst ihr Wert eemittelt und dann aus diesem nach dem landesüblichen Ertragsfuß der Grundstücke der Ertrag berechnet (Ertrags-, Wertkataster); man kann endlich den Ertrag oder Wert für jedes gegebene Steuerobjekt an und für sich in ihrem Zusammenhang ohne Rücksicht auf andere Objekte oder für alle Steuerobjekte derselben Art und in demselben Orte bestimmen, so daß sich Ertrag oder Wert jedes einzelnen Objektes aus der Klasse der Objekte, in welche es eingereiht wird, und den Feststellungen für jede Einheit dieser Klasse ergiebt (Abschätzungs- und Einschätzungskataster). Alle diese Formen des Grundsteuerkatasters haben zur Voraussetzung: eine sehr detaillierte bis auf die Parzellen sich erstreckende und vollkommen richtige Vermessung des Landes (geometrische Katastralaufnahme, Landesvermessung), eine dieser sich anschließende genaue Verzeichnung der Steuerobjekte und aller ihrer Bestandteile, die Ermittelung und Aufzeichnung aller in der Umgrenzung dieser Objekte und ihrer Bestandteile, sowie in deren Eigentümern vor sich gehenden Änderungen (Katasterevidenzhaltung) und endlich zur Berücksichtigung der im Laufe der Zeit im Werte oder Ertrage der Objekte eingetretenen Änderungen eine Revision der Ergebnisse (Katasterrevision). Während die weiteren mit der Grundsteuerkatastrierung verbundenen Aufgaben der Feststellung der Kulturarten und ihrer Ertragswerte (Bonitierung), sowie der Ein- und Abschätzungen von der Verwaltung der direkten Steuern unter Mitwirkung der Steuerpflichtigen durchgeführt werden, ist die Vermessung überall, die Katasterführung in der Regel Aufgabe eines besonderen technisch geschulten Personals.

A. Der Grundsteuerkataster in Preußen.

§ 3. **Vermessung und Katasteranlage.** Bei Erlaß des Grundsteuergesetzes war in den westlichen Provinzen bereits ein K. für Grundsteuerzwecke vorhanden. Desgleichen bestanden in den sechs östlichen Provinzen Vermessungswerke für besondere Zwecke (Grundstücksteilungen, landwirtschaftliche Beleihungen, zur Anlage von Deichkatastern u.s.w.), Karten der Staatsforsten und Domänen, sowie vieler Grundeigentümer. Soweit dieses Material reicht, wurde von einer Neuvermessung abgestanden. Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Private waren verpflichtet die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen u.s.w. den Bezirks- und Veranlagungskommissaren zu über-

geben. Bei einer kartierten Gesamtfläche von 107 255 848 Morgen war die Fläche, für welche vorhandene Karten benutzt wurden, 93 332 178 Morgen oder 87% der kartierten Gesamtfläche. Für die Gliederung des K. waren Gemarkungen zu bilden, deren Umfang in der Regel mit dem der Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke zusammenfallen mußte. Enklaven waren zu der umschließenden Gemeinde zu ziehen, desgleichen grenzenförmige Einschnitte anstoßender Gemarkungen. Aus den im Gemenge liegenden Grundstücken zweier oder mehrerer Gemeinde- oder Gutsbezirke war eine einzige Gemarkung zu bilden. Für jede Gemarkung war eine Gemarkungskarte herzustellen. Da für jene Gebiete, für welche Karten bereits vorlagen, deren Maßstab benutzt werden mußte, ist derselbe in den Katasterplänen der preußischen Gebietsteile außerordentlich schwankend. Er schwankt zwischen 1 : 291,₃₃ und 1 : 25 000.

Für das allgemeine Veranlagungsverfahren bedurfte es folgender Eintragungen in den Gemarkungskarten: Grenzen der Gemarkungen und der etwa davon abweichenden Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke: Grenzen der Kulturarten; Grenzen der Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse u.s.w.: solche Fixpunkte und Linien (Meilensteine, Brücken, Zäune u.s.w.), welche bei späterer Einmessung der Klassengrenzen als Anhalt dienen konnten; die Eigentumsgrenzen von bisher bevorzugten, künftig aber steuerpflichtigen, sowie von auch künftig steuerfreien Grundstücken: die Gebäude einschließlich der zugehörigen Gärten: die Bonitätsklassengrenzen. Bei Kopierung vorhandener Karten wurden auch sämtliche Eigentumsgrenzen übernommen. Wo die Natur des vorhandenen Kartenmaterials es notwendig zu machen schien, fanden Feldvergleichungen und Nachtragsvermessungen statt.

Die Verzeichnung der Einschätzungsergebnisse und deren mit der Einschätzung stets gleichen Schritt haltende Eintragung in die Gemarkungskarten geschah, wenn nicht zufällig einer der Einschätzungsdeputierten die nötigen Kenntnisse zur Uebernahme dieser Funktion hatte, durch einen beigegebenen Feldmesser. Die Flächeninhaltsberechnung geschah nach Flächenabschnitten, als welche das allgemeine Veranlagungsverfahren jede von Grenzen der Kulturarten, Bonitätsklassen, der bisher und der auch künftig steuerfreien und der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie von Gemarkungs- und Feldmarksgrenzen umschlossenen Figur betrachtete. Die Flächenabschnitte waren kartenblattweise zu numerieren. Innerhalb der Flächenabschnitte vorhandene Bonitätsklassen erhielten zur Nummer noch einen Buchstaben. Die Registrierung der Ergebnisse erfolgte in sog. Einschätzungsregistern, welche die einzelnen Flächenabschnitte in ihrer Nummern- und Buchstabenfolge mit Angabe der Kulturart, der Klasse und des Flächeninhaltes enthielten, geordnet nach den Kategorieen: Steuerpflichtige Liegenschaften (bisher steuerpflichtige und bisher steuerfreie und bevorzugte); steuerfreie Liegenschaften, welche einen Ertrag gewähren; wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertragslose Grundstücke (Land, Wasser): Hofräume, Gebäudeflächen und unter einem Morgen große Hausgärten. Einer Prüfung wurden die geometrischen Arbeiten zunächst durch den Obergeometer unterworfen. Dieselbe erstreckte sich auf die Vergleichung der Anschlüsse der anstoßenden Gemarkungskarten und Kartenblätter; auf die allgemeine Vergleichung der Karten mit dem Felde: auf die wirkliche Nachmessung auf dem Felde: auf die Nachrechnung von Flächeninhalten. Einer Prüfung seitens der Steuerpflichtigen unterlag das ganze Werk der Vermessung und Einschätzung während des Reklamationsverfahrens.

Für die sechs östlichen Provinzen war im Jahre 1864 behufs Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuersumme die Anlage des Parzellenkatasters angeordnet worden. Soweit nicht bereits bei der allgemeinen Veranlagung die Eigentumsgrenzen ausgezeichnet worden waren, mußte dieselbe nunmehr vorgenommen werden. Es waren hierzu in bestimmten, weniger häufig auftretenden Fällen Neuvermessungen vorzunehmen. Bei den übrigen Gemarkungen hatte der Feldmesser, nachdem er auf Grund der ihm übergebenen Materialien der allgemeinen Veranlagung, Hypothekenbuchauszüge, Recesse u.s.w. die nötigen Vorbereitungen getroffen, für die Gemarkung bzw. bei größeren für eine entsprechende Abteilung derselben einen Termin anzuberaumen, zu dem sämtliche Grundeigentümer und der Gemeindevorstand, sowie eventuell vorzüglich ortskundige Personen zugezogen werden. In dem Termin waren die vorliegenden Materialien durchzugehen und dabei festzustellen, inwieweit die in den Karten bezeichneten Eigentumsstücke noch bestanden, in wessen Besitz sie sich zur Zeit befanden u.s.w. Das Ergebnis wurde protokollarisch niedergelegt und in ein zu diesem Behuf bereits vorbereitetes Verzeichnis eingetragen. Etwaige Grenzveränderungen mußten an Ort und Stelle unter Zuziehung der Beteiligten durch Vermessung festgestellt werden und wurden darnach in das Verzeichnis eingetragen. Konnte eine Einigung nicht erzielt werden, so erfolgte die Eintragung vorbehaltlich aller Rechtsansprüche, bzw. es wurden die Objekte, deren Grenze streitig war, vorerst als gemeinschaftliches Eigentum der Interessenten aufgenommen. Die konstatierten Veränderungen waren nachzutragen, die Numerierung wurde in der Weise ergänzt, daß jeder neugebildete Flächenabschnitt eine Nummer in Bruchform erhielt, welche im Nenner die Nummer des ursprünglichen Abschnittes, im Zähler die aus der Fortsetzung der Numerierung auf dem betreffenden Kartenblatt sich ergebende Nummer führte. Die sodann zum Zwecke der Steuererhebung anzulegenden, im Zusammenhange mit den vervollständigten Karten der Parzellenkataster zu bildenden Bücher sind: 1) das *Flurbuch*, welches sämtliche Liegenschaften des Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirkes in ihrem natürlichen Zusammenhange, nach der Nummernfolge der Karte und mit Bezeichnung ihres Flächeninhalts und Reinertrags übersichtlich nachweist, zugleich in Verbindung mit der Mutterrolle, deren Grundlage es bildet, die Artikelnummern der letzteren und die Namen der Eigentümer der einzelnen Objekte mit den Hypothekenbuchbezeichnungen enthält. 2) Die *Mutterrolle*, welche die den einzelnen Grundeigentümern innerhalb desselben Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirkes gehörigen Liegenschaften ebenfalls mit Angabe des Inhaltes, Reinertrags und der Grundsteuer, sowie der Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch in besonderen Artikeln so zusammenfaßt, daß darnach die Individualbe-

steuerung mit vollkommenster Sicherheit geordnet werden kann. 3) Das **Artikelverzeichnis**, das die einzelnen Mutterrollenartikel in deren Nummernfolge unter Angabe des Namens und Wohnorts der Eigentümer bzw. der Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch nochmals in zusammengedrängter und übersichtlicher Form nachweist. — In den westlichen Provinzen konnte sich das Verfahren behufs Herstellung des Parzellenkatasters an die Resultate früherer Katastrierungen anschließen, war daher wesentlich vereinfacht. Die Teilung des K. in Flurbuch, Mutterrolle und Artikelverzeichnis wiederholt sich auch hier. (Fin.-M.E. v. 24/8 1861, betr. die Organisation des Vermessungswesens bei Ausführung der Grundsteuergesetze v. 21/5 1861; Specialanweisung vom selben Tage; Zirkular v. 21/7 1862; Anweisung v. 18/1 1864).

Die Grundsteuerveranlagungsarbeiten für die im Jahre 1866 neu erworbenen Gebietsteile hatten die Herstellung von Parzellarkatastern für dieselben zum Zwecke, wobei im allgemeinen dieselben Grundsätze, wie in den älteren Provinzen zur Geltung gelangten, nur mit dem Unterschiede, daß bei dem hier vorzunehmenden größtenteils neuen Werke erheblich höhere Anforderungen an die Genauigkeit und Gleichmäßigkeit der Ausführung gestellt wurden. Bei der Katastrierung in den neuen Provinzen konnte, zum Teil wenigstens, bereits das Metermaß von vornherein zur Verwendung kommen. Die Umwandlung in den übrigen KK. geschah auf Grund der V. v. 17/8 1868.

§ 4. **Die Fortführung des Katasters.** Für die Erhaltung der Übereinstimmung der Eintragungen in den KK. mit der Wirklichkeit bedurfte es einer Ordnung, sowohl der dazu berufenen Behörden, wie der Geschäftsbehandlung. Dieselbe erfolgte durch Anweisung des Finanzministeriums v. 15/1 1865 für die östlichen wie westlichen Provinzen, welche später auch in den neuen Provinzen eine analoge Einführung erlangt hat. Die Fortführung des K. bezieht sich einesteils auf Änderungen in den Grundsteuerbüchern und Karten, welche auf Grund dokumentarisch beglaubigter Thatsachen vorgenommen werden können, teils auf Änderungen, welche eine vorhergehende Neuvermessung zur Voraussetzung haben. Die „Fortschreibung" der Grundsteuerbücher und Karten tritt ein bei einem Wechsel in den Eigentumsverhältnissen der Grundstücke, einem Übergang grundsteuerfreier Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen und umgekehrt, bei Veränderung der Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, bei Nachweis des Irrtums hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit u.s.w. Über derartig vorzunehmende Veränderungen werden Fortschreibungsprotokolle geführt, welche mit dem Tage zu schließen sind, an welchem die Berichtigung der Grundsteuerbücher für den betreffenden Gemeindebezirk beginnt. Nachträglich angemeldete oder festgestellte Veränderungen sind erst im nächsten Jahre zu berücksichtigen. Die Berichtigung erfolgt im Laufe der Zeit vom 1. Dezbr. bis zum 1. März jeden Jahres. Sind Vermessungen behufs der Fortschreibung von Privaten beantragt oder von Amts wegen angeordnet, so müssen denselben amtlich verfertigte Auszüge aus den bei der Regierung beruhenden Originalgemarkungskarten bzw. aus den durch die Fortschreibung früherer Jahre entstandenen Supplementskarten zu Grunde gelegt werden. Die Vermessung selbst darf nur nach vorheriger Aufforderung an die unmittelbar oder mittelbar beteiligten Grundbesitzer, sich dabei einzufinden, vorgenommen werden. Sie kann dem betr. Katasterbeamten oder einem öffentlich beglaubigten Feldmesser übertragen werden.

§ 5. **Kataster und Grundbuch.** Von wesentlicher Bedeutung für die öffentliche Stellung des K. war das G. v. 5/5 1872 über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, sowie die Grundbuchsordnung vom gleichen Tage. Dadurch war im Falle freiwilliger Veräußerung die Erwerbung des Eigentums an einem Grundstück, sowie das Recht der Auflassung und Belastung des Grundstücks an die Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuch gebunden. Für jeden Gemeinde-, selbständigen Guts- oder besonderen Grundsteuererhebungsbezirk werden ein oder mehrere Grundbücher angelegt. In diese werden die selbständigen, in den Grundsteuerbüchern verzeichneten Grundstücke eingetragen. Zur Ausmittlung der in die Grundbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Grundstücke, ihrer Lage und Größe dienen die Grund- und Gebäudesteuerbücher. Die Bezeichnung, welche sie in diesen haben, ist im Grundbuche beizubehalten. Von den zwei, für die Anlage der Grundbücher maßgebenden Formularien erhält in dem einen jeder Eigentümer einen Artikel, unter welchem ihm mit der Bezeichnung der Artikelnummer des Steuerbuches sämtliche ihm zugehörige Grundstücke nach fortlaufenden Nummern, ihre Steuerverhältnisse, ihre dinglichen Belastungen und deren Veränderungen eingetragen werden. Die Ausführungsverordnung v. 2/9 1872 verfügt, daß den Grundbuchsämtern Abschriften der Grund- und Gebäudesteuerbücher und der über die Veränderung derselben jährlich aufzustellenden Fortschreibungsprotokolle zu überweisen sind. Diese Abschriften sind als Realrepertorien für sämtliche Grundstücke und Gebäude eines jeden Grundbuchamtes zu benutzen, nach ihnen wird das Grundbuch jeweils berichtigt.

Die Grundbuchsordnung war ursprünglich nicht ausgedehnt worden auf Pommern, Rügen, den Gerichtsbezirk des Justizsenates Ehrenbreitenstein, des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf die hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet und auf die 1866 neu erworbenen Landesteile mit Ausnahme von Ostfriesland. Durch mehrere Gesetze aus dem Jahre 1873 erfolgte die Ausdehnung auch auf diese Gebiete bis auf den Geltungsbereich des rheinischen Rechts. In letzterem wurde das Grundbuch erst durch G. v. 12/4 1888 eingeführt. Damit ist in der ganzen preußischen Monarchie übereinstimmend die Bedeutung des K. durch seinen Einfluß auf das Grundbuch für die Rechtsordnung des Immobiliarverkehrs anerkannt.

§ 6. **Organe der Vermessung und Katasterverwaltung.** Sowohl die Vermessung als die Führung des K. erforbert die Anwendung eines technisch geschulten Personals, dessen Ausbildung bei der weittragenden Bedeutung, welche seinen Arbeiten zukommt, unter bestimmte Garantieen gestellt werden muß. Bisher haben aber nur die in der Katasterverwaltung angestellten Feldmesser den Charakter von

Staatsbeamten, während das Vermessungswesen im allgemeinen als freies Gewerbe organisiert ist, für dessen Betrieb nur die Ablegung einer bestimmten Prüfung erfordert wird. Nach § 36 der Reichs-Gewerbeordnung kann das Gewerbe der Feldmesser frei betrieben werden. Doch bleibt es den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch fernerhin überlassen, Personen, welche dieses Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen. Das preußische Feldmesserreglement v. 2/3 1871 bestimmt, daß die Beeidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser nach vorschriftsmäßiger Prüfung durch die Regierungen bzw. Landdrosteien erfolgt und daß die Regierungen und Landdrosteien nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen dürfen, von deren Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben. Die von den Kandidaten zu erfüllenden Voraussetzungen und den Umfang der Prüfung enthält nunmehr die V. v. 4/9 1882 (M. Bl. d. inn. Verwaltung 1882).

Die Katasterverwaltung untersteht in letzter Linie dem Ministerium der Finanzen, unmittelbar den Regierungen. Bei diesen führt ein für den Regierungsbezirk fungierender Katasterinspektor die Leitung des Katasterbureaus. Er hat für das damit verbundene Katasterarchiv zu sorgen, die Prüfung der Fortschreibungs- und Vermessungsarbeiten und eine jährliche Revision der Katasterkontrolleure vorzunehmen. Diese letzteren verwalten die einzelnen Katasterämter, bei welchen die Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuerbücher, sowie die Nachträge in den Karten vollzogen, Auszüge aus den Mutterrollen, Flurbüchern und Fortschreibungsprotokollen in beglaubigter Form erteilt, kurz alle mit der unmittelbaren Führung des K. verbundenen Aufgaben durchgeführt werden.

B. Der Grundsteuerkataster in den übrigen größeren deutschen Staaten.

§ 7. Vermessung und Katasteranlage. Die Vermessung zu Katasterzwecken, häufig verbunden mit einer allgemeinen Landesvermessung reicht bei den bisher nicht erwähnten Staaten im allgemeinen weiter zurück als bei Preußen. In Sachsen beginnen die Vermessungsarbeiten, nach Probemessungen von 1827 bis 1829, im Jahre 1834 und waren 1842 beendet. Die Aufstellung des K. erfolgte vom August 1836 bis Ende 1843. In Bayern währte die Vermessung von 1808 bzw. definitiv von 1811 bis 1853, unter Hinzurechnung einer Doppelmessung des Kreises Oberbayern bis 1864. In Württemberg wurde die 1818 angeordnete allgemeine Landesvermessung 1840 zu Ende geführt. In Baden dauerte die Katastrierungsarbeit von 1855—1875, in Hessen von 1824—1836. In Elsaß-Lothringen reicht die Katasteraufnahme für den dritten Teil des Landes vor das Jahr 1827, zwei Dritteile sind zwischen 1827 und 1848 vermessen und katastriert worden. Auf Grund des Katastergesetzes v. 31/3 1884 wurde eine weitgehende Berichtigung des K. unter Beschränkung von Vermessungen auf das notwendigste Maß durchgeführt. Bei allen diesen Vermessungen handelt es sich um allgemeine Parzellarvermessungen mit Rücksicht auf die Erzielung einer Grundlage zur Auflage der Grundsteuer. Die Aufgabe des Vermessungspersonals war daher auch hier unmittelbar nur eine technische, in ihrer Wirkung war sie aber für die Eigentums- und Wirtschaftsverhältnisse der Grundbesitzer von großer Bedeutung. Sie bestand in der geometrischen Aufnahme und Fixierung eines Terrainabschnittes mit allen jenen Punkten und Linien, welche entweder Eigentumsgrenzen bildeten, oder den Wechsel der natürlichen Bodeneinteilung, der Benutzungs- und Kulturarten anzeigten oder endlich als besondere Mark- und Merkzeichen dienten, sowie in der Flächenberechnung der einzelnen Parzellen. Die Einschätzung der vermessenen Parzellen zur Grundsteuer war überall Aufgabe besonderer Behörden, dagegen war die Mitwirkung des Vermessungspersonals bei Aufstellung des K. (Herstellung von Verzeichnissen der Grund- und Häuserbesitzer, Güterverzeichnis mit Zusammenstellung des Flächeninhalts nach Kulturarten, Besitzstandsregister u.s.w.) eine weitgehende.

§ 8. Kataster und Grundbuch. Die bürgerlich rechtliche Bedeutung der KK. ist in den einzelnen Staaten verschieden. Während ihren Eintragungen in Bayern und Hessen eine Beweiskraft im Immobiliarverkehr zukommt, entbehren einer solchen die KK. in Sachsen, Württemberg und Baden. In Bayern bestimmte das Grundsteuergesetz v. 15/8 1828 mit Nachtrag v. 25/8 1831, daß der Grundsteuerkataster, sowie der Umschreibekataster, welcher die nach Aufstellung des Grundkatasters eingetretenen Änderungen enthält, als Saal- und Lagerbuch Beweiskraft nicht bloß in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten für die Zukunft haben solle. Diese Bedeutung des K. wurde wesentlich erhöht durch das Notariatsgesetz v. 10/11 1861, welches für den Immobilienverkehr die Errichtung von Notariatsurkunden fordert, welche ihrerseits sich auf den K. stützen müssen. Durch das Grundsteuergesetz von 1881 wird die Unterlassung der Anmeldung zur Umschreibung unter Ordnungsstrafe gestellt. In Hessen bildete in Folge der GG. v. 29/10 1830 und 2/7 1836 der K. unmittelbar die Grundlage, auf welchem das Grundbuch durch das Katasteramt errichtet wurde. Das Grundbuch besteht 1) aus der Grundbuchskarte, d.i. einer Kopie der vom Feldmesser für den K. verfertigten Parzellenkarte, 2) aus der Supplementkarte, welche die nachträglich eingetretenen Grenzveränderungen und Teilungen enthält, 3) aus dem eigentlichen Grundbuch. Dieses enthält für jedes Grundstück die Kulturart, die ältere und neue Flur- und Nummernbezeichnung, die Steuerklasse, das Steuerkapital, den Geldwert etwa noch lastender Grundrenten und die Bezeichnung der Besitzer nebst dem bezüglichen Erwerbstitel. Mit Ausnahme der letzteren sind alle Eintragungen aus den vom Feldmesser für den K. aufgestellten topographischen Güterverzeichnisse entnommen worden. Alle Veränderungen sind gleichzeitig im K. und im Grundbuche vorzunehmen. Die Kataster- oder Grundbuchsauszügen beizulegende Beweiskraft ist durch das G. v. 21/2 1852 über die Erwerbung des Grundeigentums geregelt.

Während in Sachsen der K. und das ihm zu Grunde liegende Vermessungsmaterial nur Steuerzwecken zu dienen hat, und ihm für die Entscheidung

von Rechtsstreiten über Liegenschaften keinerlei gesetzliche Beweiskraft zukommt, bilden in Baden die bei der Katastervermessung aufgenommenen Pläne, Güterverzeichnisse und Güterzettel (Verzeichnis der Grundeigentümer) die Grundlage für Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher, welche von dem Bezirksgeometer vorzunehmen ist. Die Lagerbücher haben den Zweck, eine Beschreibung der einzelnen Liegenschaften nach Gattung, Art, Umfang und Lage zu liefern. Die darauf haftenden Lasten und Gerechtigkeiten darzustellen und durch Verweisung auf die bezüglichen Grundbuchseinträge die Ermittlung des jeweiligen Eigentümers zu ermöglichen (G. v. 26/3 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Großherzogtums betr.; landesherrl. V. v. 26/5 1857 u. 11/9 1883, die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betr.). Wenn auch den Eintragungen der Lagerbücher keine bürgerlich rechtliche Wirkung zukommt, erleichtern sie doch den Überblick über die Rechtslage der einzelnen Liegenschaften. Mittelbar erhalten die Lagerbücher übrigens dadurch rechtliche Bedeutung, daß die Liegenschaften, bezüglich welcher Eintragungen im Grundbuch vorgenommen werden sollen, unter anderen mit den Nummern des Lagerbuches bezeichnet werden müssen (§ 35 der Grund- und Pfandbuchsordnung v. 23/4 1868 und 2/8 1879). In Württemberg kommt dem K. in noch höherem Grade nur der Charakter einer Sammlung des Urmaterials zu, indem derselbe hier nicht einmal das Hauptbuch für die Steuerverhältnisse ist. Vielmehr dient dafür, sowie als Grund- und Hauptbuch für den Besitzstand in unbeweglichen Gütern, und für das Unterpfandwesen das Gemeindegüterbuch. Diese bereits im vorigen Jahrhundert bestandenen Gemeindegüterbücher waren auf Grund der Ministerialverfügungen v. 8/12 1832 und 6/12 1836 nach den Ergebnissen der Katastrierung neu anzulegen. Sie enthalten eine genaue Beschreibung der ganzen Grundfläche, welche die Gemeindegemarkung bildet, in ihren einzelnen Teilen; die Darstellung aller öffentlichen und Privatrechtsverhältnisse jedes einzelnen Grundstücks und den Nachweis der Quellen, in welchen jene Beschreibung und diese Darstellung rechtlich begründet ist. Als solche Quelle kommt in erster Linie der K. in Betracht.

§ 9. Organe der Vermessung und Katasterverwaltung. Unter den hier zu betrachtenden Staaten zeigt nur Bayern nicht jene Verschiedenheit in der Stellung der mit der Durchführung der Vermessung und mit der Katasterverwaltung betrauten Organe, welche bei Preußen hervorgehoben wurde. Hier ist die Bestimmung der Gewerbeordnung, welche das Feldmessergewerbe freigiebt, nicht praktisch geworden. Vermessung und Führung des K. ist Aufgabe der Bezirksgeometer. Die Erlangung dieser Staatsdienerstelle ist nunmehr von dem Besuch der technischen Hochschule in München und einer zweijährigen Praxis im Kataster-Ummessungs- und Umschreibdienste abhängig (Fin.-Minist.-Bek. v. 9/5 1883). In den übrigen Staaten liegt die eigentliche Verantwortung für die Katasterfortführung bei den Finanzbehörden. In Sachsen sind den Kreissteuerräten bzw. den Bezirkssteuereinnehmern Techniker mit dem Titel Vermessungsingenieure beigegeben. Diesen obliegen im wesentlichen die Vermessungs-, Bonitierungs- und sonstigen Arbeiten in folge von Grundstückszusammenlegungen, Gemeinheitsteilungen u. s. w. Bei Nachtragungen und Instandhaltung der K. haben sie in besonderen Fällen die Bezirkssteuereinnehmer zu unterstützen (Instr. v. 30/9 1843, Bek. des Fin.-Min. v. 8/2 1876). Sie haben, gleich den privaten Feldmessern, eine besondere Prüfung abzulegen. Die Zulassung zu derselben ist davon abhängig, daß der Kandidat unbescholten ist, das 21. Lebensjahr vollendet, die Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erlangt, mindestens ein Jahr lang theoretische Vorbildung im Feldmesserfach genossen, endlich mindestens zwei Jahre lang in der Praxis unter Aufsicht eines geprüften Feldmessers gearbeitet hat (V. v. 20/11 1880). In Württemberg ist die Führung der Güterbücher und Eintragung der Veränderungen in einem Güterbuchsprotokoll Obliegenheit des Gemeinderates. Die Eintragung in Ergänzungskarten geht von einem seitens des Steuerkollegiums, der Oberaufsichtsbehörde, angestellten Obergeometer aus. Die Leitung des gesamten Katasterwesens obliegt der Katasterkommission in Stuttgart. Die Oberamtsgeometer sind nicht Staatsbeamte, sondern Privatgeometer, welche vom Steuerkollegium für besonders befähigt erklärt und vom Oberamt besonders verpflichtet sind (V. v. 12/11 1840). Die Bedingungen für Zulassung zum Feldmessergewerbe (Ablegung einer Staatsprüfung: zurückgelegtes 21. Lebensjahr; Unbescholtenheit) und die Verpflichtungen bei Ausübung desselben sind durch V. v. 20/12 1873 und 15/5 1874 geregelt. In Baden obliegt die Führung des K. den Steuerbehörden, die der Lagerbücher den Gemeinden. Die mit der Katastervermessung, sowie die mit der Feldbereinigung und anderen derartigen Aufgaben verbundenen technischen Arbeiten wurden teils von Privaten, teils von Geometern mit Staatsdienereigenschaft durchgeführt. Baden hatte durch die V. v. 2/5 1857, 9/10 1868, 5/1 1872 und 1/10 1874 Geometer und Feldmesser geschieden. Erstere haben unbeschränkte Befugnis zur Vermessung und Teilung von einzelnen Grundstücken und allen sonstigen geometrischen Verrichtungen. Den Feldmessern steht nur zu: Grundstücke, deren Flächengehalt nicht über 20 ha beträgt, zu vermessen, zu teilen und den Grenzen nach richtig zu stellen. Ähnlich schied auch Hessen durch V. v. 31/8 1874 Geometer I. u. II. Klasse, welche von den Behörden geeignetenfalls zu verwenden sind. In Baden ist nunmehr durch die V. v. 29/3 1883 u. 23/10 1887 jene Scheidung aufgehoben und es giebt künftig nur Geometer, doch dürfen die nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen geprüften Feldmesser ihre Thätigkeit noch ausüben. Wer Geometer werden will, muß Mittelschulbildung (ein Realgymnasium oder Gymnasium bis zur Obersekunda) und eine bestimmte Fachbildung erworben haben und nach mindestens einjähriger praktischer Ausbildung eine Staatsprüfung ablegen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen. Außer den im Texte angeführten Gesetzen und Verordnungen kommen die Grundsteuergesetze und Ausführungsverordnungen zu folchen in den einzelnen Staaten in Betracht. Siehe dieselben bei dem Art. Grundsteuer.

B. Litteratur: Für ganz Deutschland kommt

in Betracht das Werk von Jordan und Steppes, Das deutsche Vermessungswesen, Stuttgart 1882, insbesandere der II. Bd. „Das Vermessungswesen im Dienste der Staatsverwaltung“, welches eine Sammlung von Manographieen über Technik und Organisatian der Grundsteuerkatastrierung, sawie der übrigen Vermessungsaufgaben in den einzelnen deutschen Staaten enthält.

van Philippavich.

Katholische Kirche.

(Vgl. die Bemerk. bei dem Art. Evangel. Kirche.)

I. Nach eigener Lehre.

§ 1. Grundsätzliche Normen. — § 2. Die Regierungsgewalt.

II. Nach den deutschen Staatsgesetzen.

§ 3. Die interkonfessionellen Normen. — § 4. Die kirchliche Regierung.

I. Nach eigener Lehre.

§ 1. Grundsätzliche Normen. Nach kathalischer Lehre ist die Kirche die van Christus in ihren Grundzügen verfaßte und durch den Papst und die Bischöfe kraft eigenen Rechts geleitete sichtbare Gemeinschaft der Getauften. Das Kirchenrecht als die Ordnung dieser Vereinigung gliedert sich in das jus divinum und humanum, d. h. es ist das van Christus geschaffene, auf das Übernatürliche gerichtete, unwandelbare ader dagmatische Recht (z. B. betr. Sündenvergebung), über das auch Papst und Konzil keine schöpferische Dispositian hat, und dann das in historischer Entwicklung gewordene und veränderliche Recht, dessen Werdegang wie jedes andere Recht durch eine vernünftige Zweckmäßigkeit beherrscht wird. Es giebt nur wenig jus divinum, aber die Neuzeit liebt es, sich selbst Fesseln zu schaffen; und so verlegt frommer Übereifer die Grenze des göttlichen Rechts weit in das jus humanum hinein. Nach pratestantischer Auffassung giebt es überhaupt kein göttliches Recht; alles ist allmählich gewarden und nur der mehr ader weniger gelungene Versuch, Christi Willen, den niemand ganz zu fassen vermag, zu realisieren. Sa sind beide Kirchen schan im Ausgangspunkt verschieden. Nach kathalischer Auffassung giebt es nur eine Kirche, extra quam nulla salus, und das ist natürlich die kathalische, während jede andere nur eine ketzerische Mißbildung ist; nach protestantischer Lehrmeinung giebt es ebenso viele Kirchen, als Versuche gemacht warden sind, besandere christliche Glaubensgemeinschaften zu organisieren, und so hat jede Kirche, auch die kathalische, eine relative Berechtigung. Diese versöhnliche und menschliche Auffassung, welche weittragende Kansequenzen zeigt, hat die pratestantische Kirche und ihre Angehärigen vor Konflikten bewahrt, die bei der kathalischen Anschauung unvermeidlich sind. Im einzelnen gelten für die K. K. falgende Sätze:

Es giebt nur eine christliche Kirche. Die Mitgliedschaft wird durch die Taufe begründet, welche selbst durch einen Nichtchristen giltig erteilt werden kann. Sämtliche Getauften, alsa auch die Pratestanten, sind demzufalge Mitglieder der K. K. und unterstehen deren Jurisdiktian. Die Taufe begründet einen Charakter indelebilis, und so giebt es auch keinen Austritt. Die Ausgetretenen sind abtrünnige Mitglieder. Sie können nicht aus ihrer eigenen Haut. Der Syllabus van 1864 verurteilt in Kansequenz des Princips der Bulle Unam sanctam van Banifaz. VIII. den Satz (Nr. 16): „Homines in cuiusvis religionis cultu viam aeternae salutis reperire aeternamque salutem assequi possunt“ und ebensa den Satz (Nr. 17): „Saltem bene sperandum est de aeterna illarum omnium salute, qui in vera Christi Ecclesia nequaquam versantur.“ Das führt dann von selbst zu der Rechtsvarschrift, daß eine gemischte Ehe mit Nichtchristen gar nicht und mit andersgläubigen Christen nur gestattet ist unter der dreifachen Gewährleistung, daß der katholische Teil nicht um seinen Glauben gebracht resp. in der freien Ausübung seiner Religianspflichten gestört wird, der katholische Teil es als seine stete Pflicht anerkennt, den anderen Gatten mit erlaubten Mitteln seinem Bekenntnis zuzuführen und sämtliche Kinder beiderlei Geschlechts katholisch werden.

§ 2. Die Regierungsgewalt. Die christliche Kirche hat van Christus bereits eine äußere Organisation oder Verfassung erhalten, van welcher nicht abgegangen werden darf. Diese zeigt eine hierarchische Gliederung. Die K. K. bildet nämlich eine sacietas inaequalis, d. h. eine untergebene und eine vorstehende Gemeinschaft. Die kirchliche Gewalt wohnt von varnherein einem eigenen Stand inne: das ist der Klerus ader die Hierarchie. „Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatiane institutam, quae constat ex episcopis presbyteris et ministris, anathema sit.“ (Trid. sess. 23 c. 6.) Der Klerus pflanzt sich durch die Weihe (arda) fart. Man unterscheidet eine hierarchia ordinis, magisterii et iurisdictianis. Der arda bildet die regelmäßige Varaussetzung des Lehr- und Hirtenamtes, und verleiht die Fähigkeit, die heiligen Handlungen varzunehmen, insbesandere die Sakramente zu spenden. Die Priesterweihe vollzieht sich in 7 Stufen. Die 4 ersten Stufen (ordines minares: des Ostiarius, Lektor, Exarzisten und Akaluthen) bilden heute bloße Übergangsstufen zu den höheren Weihestufen (ordines majores: des Subdiakan, Diakon und Presbyter), wozu dann nach die Bischafsweihe kammt. Der Papst hat keinen besonderen ardo. Bereits der Subdiakanat verpflichtet kraft jus humanum zum Cölibat, Breviergebet, zur Meidung weltlicher Lustbarkeiten, zur Unterlassung weltlicher Geschäfte und zum Tragen einer standesgemäßen Kleidung. Die durch abänderbare Kirchengesetze entwickelten geistlichen Standesrechte sind das privilegium fari, immunitatis und cananis, das beneficium competentiae und gewisse Ehrenrechte. Eine besondere Bedeutung hat das magisterium in der K. K. Das aberste sawohl durch das allgemeine Kanzil als den Papst geübte Lehramt hat die Prärogative der Unfehlbarkeit. Dasselbe wacht über die Reinheit der Lehre. Für die Gewissensfreiheit, welche die sittliche Ausreifung des Menschen bedingt und fördert, ist hier keine Stelle. Dafür tritt die Autorität ein, welche für den Einzelnen die Garantie der Wahrheit übernimmt und auch außerhalb des Glaubensgebietes Geharsam

verlangt. Dadurch wird die Gemeinschaft der Gläubigen eine willenlose, aber auch einheitliche und geschlossene, nur durch den päpstlichen Willen beherrschte Macht, welche nach Organisation und Leistungsfähigkeit der deutschen Armee vergleichbar ist.

Für den Juristen liegt der Schwerpunkt in der jurisdictio oder Regierungsgewalt. Die oberste Kirchengewalt ruht bei dem *Papst* sowie auch bei dem *ökumenischen Konzil*, welch letzteres aber nur in Verbindung mit dem Papste verbindliche Beschlüsse faßt. Nachdem die vatikanische Constitutio dogmatica de ecclesia Christi ergangen ist, hat dasselbe eine wirkliche Bedeutsamkeit nicht mehr. Hiernach hat der Papst nicht etwa bloß ein „officium inspectionis vel jurisdictionis“, oder nur „potiores partes supremae potestatis“, sondern „plenam et supremam potestatem jurisdictionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent“. Und zwar besitzt er diese Potestas als „ordinaria et immediata sive in omnes ac singulas ecclesias sive in omnes et singulos pastores et fideles“. Somit hat der Papst nicht bloß das in langer Entwicklung ausgereifte oberste Aufsichts- und Gesetzgebungsrecht, die oberste Gerichtsbarkeit, die oberste Leitung des Vermögens-, Ordens- und Ämterwesens, sowie besondere Patriarchal-, Metropolitan- und Diözesanrechte im Abendlande, Italien und Rom, sondern er ist Bischof jeder Diöcese, Pfarrer jeder Pfarrei und deshalb schlechthin überall und in allem zuständig. Dabei ist er rechtlich absolut, und die Kardinäle, welche ihn wählen, sind nur der beratende Senat, an dessen Mitwirkung er nirgends gebunden ist und der nicht einmal sede vacante die interimistische Regierung führt; auch durch die Curialbehörden, deren er sich bei der Regierung bedient, erleidet er keine rechtliche Schmälerung.

Die *Bischöfe* sind diejenigen Glieder der Hierarchie, welche als Nachfolger der Apostel und demgemäß als iure divino gewollte kirchliche Beamte mit einer ordentlichen und unmittelbaren, also nicht vom Papste abgeleiteten Jurisdiktion ausgestattet und in Unterordnung unter den Papst und in Verbindung mit ihm zur Leitung der Kirche berufen sind. Sie vertreten die Gesamtkirche in ihrer örtlichen Erscheinung, der Diöcese, deren Regierung sie kraft eigenen Rechts, nicht als päpstliche Bevollmächtigte, führen. Innerhalb der durch das Kirchenrecht (welches hier eine reichliche Entwicklung zeigt) bezeichneten Grenzen üben sie das Recht der Gesetzgebung, Dispensation, Aufnahme in den Klerus, Vermögensverwaltung, Ämterbesetzung, Errichtung, Aufhebung und Veränderung der Benefizien, Ehegerichtsbarkeit, Rechtsprechung in Sachen der Geistlichen und Handhabung der Disciplinar- und Strafgewalt. Sie treffen Anordnung zur Verwaltung der jura ordinis (Approbation) und jurisdictionis (missio canonica), legen Steuern auf und üben das Oberaufsichtsrecht in der Diöcese in allen Zweigen der kirchlichen Verwaltung. Metropoliten sind diejenigen Bischöfe, welche für einen bestimmten Kreis von Diöcesen eine höhere Verwaltungsinstanz bilden und einen Ehrenvorrang haben: Patriarchen, Exarchen, Primaten und Erzbischöfe. Nach gemeinem Recht wird der Bischof durch das Domkapitel gewählt und durch den Papst bestätigt.

Die *Domkapitel*, lediglich Produkte des jus humanum, haben sich aus dem den Bischof umgebenden und beratenden Presbyterium der alten Kirche entwickelt und dadurch eine korporative Existenz bekommen, daß sich die Mitglieder zu einer vita communis vereinigten, welche mit ihrer dem Klosterleben nachgebildeten Verfassung zur autonomen Selbständigkeit, wie zu einer Reihe von Ämtern und Würden führte (Propst, Dekan, Scholastikus &c.). Als bischöflicher Senat ist das Domkapitel bei der Regierung der Diöcese wesentlich beteiligt und zwar sede vacante, impedita et plena in verschiedener Weise. Sede vacante geht die Regierung auf das Domkapitel über; dasselbe wählt spätestens nach 8 Tagen einen Kapitelsvikar, welcher kraft seines Amtes und unabhängig vom Kapitel die bischöflichen Regierungsrechte in unbedeutender Beschränkung bis zur definitiven Besetzung ausübt. Wenn der Bischof durch Gefangennahme oder Wegführung verhindert ist (sede impedita), ernennt der Papst auf den Bericht des Kapitels einen Administrator. Sede plena bedarf der Bischof bei einer Anzahl von Regierungshandlungen zu ihrer Giltigkeit des Rates, manchmal sogar der Zustimmung des Kapitels.

Der *Weihbischof* ist der Stellvertreter des Bischofs in Ausübung der jura ordinis. Als Stellvertreter in Ausübung der jura jurisdictionis kommt vor allem der *Generalvikar* in Betracht. Dieser ist der alter ego des Bischofs in der bischöflichen Verwaltung. Mit dieser Funktion wird auch ein ganzes Kollegium betraut (Ordinariat, Vikariatamt, Konsistorium), an dessen Spitze der Generalvikar steht. Dieser wird durch ein widerrufliches bischöfliches Generalmandat bevollmächtigt und besitzt eine jurisdictio quasi ordinaria. Besonders wichtige Angelegenheiten bleiben dem Bischof gesetzlich oder kraft eigener Verfügung vorbehalten. In größeren Diöcesen werden die Justizsachen einem besonderen *Offizial* oder Kollegialgericht unter dem Vorsitz des Offizial überwiesen. Den eigentlichen Geschäftskreis bilden heute die Ehesachen (Konsistorium). Der *Koadjutor* ist der Stellvertreter eines kränklichen, altersschwachen oder geisteskranken Bischofs für die Funktionen der Verwaltung, welcher regelmäßig auch die Funktionen des Weihbischofs übernimmt und dann die bischöfliche Weihe besitzen resp. empfangen muß. Er ist entweder temporarius, oder, was meistens der Fall ist, perpetuus cum spe succedendi. Wie der Generalvikar ist er quasi ordinarius, unterscheidet sich aber von diesem durch den Grund und die Art seiner Ernennung, die größere Unabhängigkeit seiner Stellung und den größeren Umfang seiner Befugnisse.

Als Stellvertreter des Bischofs in einzelnen Teilen der Diöcese kommen vor allem die *Dekane* resp. *Erzpriester* in Betracht. Diese sind nur Vermittelungs-, Aufsichts- und Vollzugsorgane des Bischofs für eine Anzahl von Pfarreien.

Der *Pfarrer* ist derjenige Priester, welcher in Unterordnung unter den Bischof, der ihn frei oder auf Präsentation bestellt, die Seelsorge (cura animarum) über einen ihm zugewiesenen Kreis von

Gläubigen (Pfarrkindern) auszuüben berechtigt und verpflichtet ist. Er hat ein festes, nur unter bestimmten Voraussetzungen auf Grund eines rechtlichen Verfahrens entziehbares, nutzbares Amt (Beneficium). Das Pfarramt besteht wie alle übrigen Stellvertretungsämter jure humana. Der Pfarrer hat keine jurisdictio externa, sondern nur eine interna pro foro conscientiae. Er ist der Seelenhirt der örtlichen Gemeinde und übt das Hirtenamt in der reinsten und vornehmsten Bedeutung. Demgegenüber erscheint die äußere Regierungsgewalt nur als ein Mittel zum Zweck und die lutherische Kirche hat dieselbe daher sogar in die Hände des Landesherrn gelegt. Die Beneficiaten, Vikare, Kooperatoren, Kapläne ꝛc. sind die Gehilfen des Pfarrers mit verschiedener Rechtsstellung.

Die Missionsgebiete (terrae missionis) stehen sämtlich unmittelbar unter dem Papst resp. der mit seinen desfallsigen Befugnissen ein- für allemal betrauten Congregatio de Propaganda fide. Die von demselben erteilten Vollmachten sind verschieden. Man unterscheidet je nach der Entwicklungsreife Präfekturen, apostolische Vikariate, Delegationen und Bistümer. Die Unterabteilungen zeigen regelmäßig keine oder doch nur wenige Pfarreien mit Beneficialverfassung, sondern Stationen, deren Leiter jeder Zeit amovibel sind. Dadurch ist die Kirchenbehörde jeder Zeit in der Lage, eine Änderung der Missionseinrichtungen vorzunehmen. So handhabt die Kirche ihr Verfassungsrecht, das stabilste, was sie besitzt, verhältnismäßig frei und steht ganz und voll im Dienste des praktischen Gedankens. Die Einrichtung der Missionsgebiete zeigt aber auch, daß nur wenige grundlegende Sätze des Verfassungsrechts nach der katholischen Lehre wirklich juris divini sind: das sog. göttliche Recht ist für Theoretiker und Praktiker nur zu oft der Zauberstab, mit dem sie für unbegründbare Wünsche und Anschauungen Argumente aus der Luft schlagen. Hat man doch selbst die vermögensrechtliche Legislative der Kirche mit dem Hinweis auf das jus divinum gefordert und begründet. Und doch liegt gerade hier die Entwicklungsgeschichte und rein materielle Bedeutung klar zu Tage. Man hält die Kirche, insofern sie die Gnadenmittel verwaltet und insofern sie als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen und verklagt wird, bedauerlicherweise für identisch, und glaubt mit solchen Blasphemien, denen regelmäßig eine große Gehässigkeit gegen Andersdenkende parallel läuft, den Absichten Christi zu entsprechen, der ausdrücklich erklärt hat, daß sein Reich nicht von dieser Welt sei. Die Jahrhunderte hindurch fortgesetzte Jagd auf äußere Anerkennung und Herrschaft hat zu einer Verflachung des Christentums geführt, die für die Kirche, welche dadurch von ihrer eigentlichen Aufgabe abgelenkt wird, und im Interesse des Friedens, der immer schwerer zu bewahren ist, lebhaft beklagt werden muß.

II. Nach den deutschen Staatsgesetzen.

§ 3. Die interkonfessionellen Normen. Der westfälische Friede hat nach grausamem Religionskriege die Alleinberechtigung der K. K. beseitigt und den Grundsatz der Parität dauernd begründet. In der Bulle Zelo domus Dei v. 20/11 1648 heißt es allerdings bezüglich dieser Friedensinstrumente: „Ipso iure nulla, irrita, invalida, iniqua, iniusta, damnata, reprobata, inania viribusque et effectu vacua omnino fuisse et perpetuo fore . . . decernimus, declaramus." Auch der Syllabus von 1864 Nr. 18 und 77 verficht noch die Alleinberechtigung der katholischen Kirche, wie dieselbe ja auch wirklich der Ausfluß eines dogmatischen Princips ist, über welches der Papst nicht disponieren kann. Für den Staat aber liegt die Sache anders. Derselbe ist der Hort des Friedens, und da das bezeichnete Princip eine permanente Kriegserklärung an die Andersgläubigen ist, die der Staat zu schützen versprochen hat, so muß er das katholisch-theokratische System zurückweisen und Parität wahren; das verlangt schon die Selbsterhaltung. Für den Staat ist hier die katholische Kirche wie die protestantische Partei; er selbst ist der Unparteiische, welcher für Gleichheit der Waffen sorgt und es dann jedem überläßt, die Richtigkeit seiner Grundsätze durch seine sittlichen Leistungen ad oculos zu demonstrieren. Das ist kein Angriff auf das katholische Dogma. Nach dem Grundsatze der in allen Staaten gewährleisteten Glaubensfreiheit ist dem Katholiken der Glaube an die Alleinrichtigkeit seiner Lehren unbenommen. Der Staat weist im Interesse des Friedens, den er zu schützen hat, nur die praktischen Konsequenzen dieses Dogmas für das Staatsleben ab: das ist sein Recht und seine heilige Pflicht. Für den Staat ist die K. K. nur eine von den vielen aufgenommenen christlichen Gemeinschaften, welche mit der protestantischen Kirche in der Hauptsache gleichberechtigt ist, niemals aber über dieselbe Herrschaft hat. Der Staat hält keine Religion für die beste. Im einzelnen gelten in Deutschland bezüglich des Verhältnisses der einzelnen Konfessionen untereinander folgende Sätze:

1) Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Zwang und Betrug sind ausgeschlossen, und die freie Überlegung ist Voraussetzung einer giltigen Wahl; der Begriff der Ketzerei ist dem Staate fremd: der Konfessionswechsel ist kein strafbares Vergehen und hat keine staatlichen Nachteile im Gefolge. Der Austritt steht frei und kann auch ohne Übertritt erfolgen. Der Staat ist es nicht mehr, der die Unterthanen der Kirchengewalt unterstellt, sondern deren eigener freier Wille. Durch den Religionswechsel gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte und Pflichten gegenüber der verlassenen Kirche verloren (z. B. Gelübde- und Cölibatspflichten). Staatliche Gesetze und Verordnungen regeln die Austrittsformalitäten, treffen Bestimmungen über das Unterscheidungsalter, über die Rechtsfolgen im einzelnen u.s.w. Es kommen hier folgende Normen in Betracht: für Preußen das G. v. 14/5 1873, A.L.R. II 11 § 41 ff., Patent v. 30/3 1847; für Bayern: II. Beil. der V.U. v. 1818 § 10 f. und eine große Anzahl von M.EE. (vgl. dieselben bei Silbernagl S. 14 ff.); für Sachsen G. v. 20/6 1870, Mandat v. 20/2 1827, V. v. 23/5 1839 u. 22/11 1847; für Württemberg A.E. v. 30/7 1819; für Baden G. v. 26/7 1888 Art. 18 f.; für diese und andere deutsche Staaten vgl. Thudichum I 39 ff.

2) Das Princip der Gewissensfreiheit duldet auch keinen Zwang zur Taufe. Deshalb hat das R.G. v. 6/2 1875 die staatliche Führung von Civilstandsregistern angeordnet. Vgl. den Art. Per-

sonenstand und Gewissensfreiheit. Die Nupturienten sind auch nicht zur kirchlichen Eheschließung gezwungen; deshalb hat das citierte Gesetz unabhängig von konfessionellen Gesichtspunkten die Eheschließungsform geregelt. Die Ehehindernisse und Ehescheidungsgründe bestimmen sich gleichfalls nach staatlichem Recht, aber die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch das Reichsgesetz nicht berührt. Auch das letztere ist nur die Konsequenz der Glaubensfreiheit. Näheres unter dem Art. Personenstand. Die Staaten haben sodann Fürsorge getroffen, daß auch die Möglichkeit eines Begräbnisses unabhängig von der Konfession gewährt wird. Vgl. den Art. Beerdigungswesen. Dagegen besteht noch der Eideszwang, über dessen Berechtigung man streitet.

3) Die Jurisdiktion der K. K. erstreckt sich nicht auf alle Getauften, sondern wie bei jeder anderen Kirche, nur auf ihre Mitglieder. Mitglied ist aber nur derjenige, welcher seine Mitgliedschaft selbst oder durch seine gesetzlichen Vertreter kundgegeben hat. — Es darf auffallend erscheinen, daß man erst erklären mußte, die Protestanten seien nicht Mitglieder der katholischen, sondern der protestantischen Kirche.

4) Der Anspruch der K. K. auf die Kindererziehung bei gemischten Ehen wurde, da die übrigen Kirchen gleichberechtigt sind, zurückgewiesen, und die Rechtsverhältnisse so geordnet, daß mangels entstehender Verträge entweder alle Kinder oder doch die Knaben der Religion des Vaters folgen. Näheres in dem Art. Religiöse Kindererziehung.

Im übrigen gehört, außer in Mecklenburg, wo die Katholiken als Häretiker gelten und weder das Recht der öffentlichen Religionsübung haben, noch eine Gemeinde mit juristischer Persönlichkeit und dem Rechte zum Erwerb des Eigentums bilden (Meurer II 139), die K. K. überall zu den privilegierten öffentlichen Kirchengemeinschaften oder öffentlichen Korporationen. Sie hat hiernach vor allem das Recht des öffentlichen Gottesdienstes (vgl. den Art. Gottesdienst). Beim Heere, bei staatlichen und kommunalen Anstalten (Straf-Armenanstalten ꝛc.) ist katholischer Gottesdienst eingerichtet. Der Unterricht in der katholischen Religion ist für Katholiken obligatorischer Unterrichtsgegenstand. An den Universitäten sind auf Staatskosten katholisch-theologische Fakultäten organisiert (vgl. den Art. Universitäten). Die katholische Religion und katholischen Einrichtungen haben besonderen strafrechtlichen Schutz (R.Str.G.B. § 166 ff., 196). Der Feier der kirchlichen Festtage wird, soweit sie vom Staate anerkannt sind, auf straf- und verwaltungsrechtlichem Wege Nachdruck verschafft (vgl. der Art. Sonntagsfeier). Den Katholiken steht es frei, eigene Gemeinden zu bilden, wenn sie nur das erforderliche Vermögen besitzen oder aufzubringen imstande sind. Die K. K. hat eine besondere Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften: in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen; in Preußen pflegt der König den einen oder anderen Bischof zum Mitglied des Staatsrats oder Herrenhauses zu ernennen. Die Durchführung kirchlicher Verfügungen, insbesondere von Disciplinarmaßregeln, die Eintreibung kirchlicher Abgaben erfolgen durch den Arm des Staates. Die kirchlichen Gebäude haben den Schutz der öffentlichen Gebäude (vgl. den Art. Kirchengebäude). Die K. K. ist vielfach aus Staatsmitteln dotiert, ihren Dienern sind staatliche Besoldungen und Zulagen garantiert (vgl. den Art. Pfründe). Die K. K. ist in ihren einzelnen Instituten und Körperschaften als juristische Person anerkannt. Diese können daher nach den Staatsgesetzen erwerben und besitzen, und ihr Eigentum darf unter keinem Vorwand eingezogen werden (vgl. den Art. Kirchenvermögen). Die K. K. hat ein reichsgesetzliches Konkursprivileg (K.O. § 54 Ziff. 3), und die Partikularrechte haben zahlreiche Erwerbsprivilegien entwickelt. Dieselben betreffen ein kirchliches Erbrecht, Verfügungen ad piam causam, Verjährungen, Restitutio in integrum, und Steuerfreiheit, welche zum Teil noch Geltung haben. Die Geistlichen haben die Rechte der öffentlichen Beamten. Sie besitzen kein Amt im Sinne der Amtsvergehen (Str.G.B. § 330 ff., 339), wohl aber im Sinne des § 31, wo die Unfähigkeitsfolge der Zuchthausstrafe geregelt ist. Sie sind zur Zeugnisverweigerung berechtigt in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist (Str.Pr.O. § 52, C.Pr.O. 348). Vor der Verhaftung derselben behufs Ableistung des Offenbarungseides ist der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen und die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die letztere für die dienstliche Vertretung gesorgt hat. Sie haben ein Exekutionsprivileg (C.Pr.O. 749 Ziff. 8). Den Steuerlasten und Abgaben sind sie zwar unterworfen, doch haben sie partikularrechtlich eine Immunität von gewissen persönlichen Lasten, Steuern, Funktionen und Ämtern, insbesondere Selbstverwaltungsämtern und Vormundschaften. Im einzelnen besteht hier ein buntscheckiges Bild. Reichsgesetzlich sind sie frei vom Geschworen- und Schöffendienst (G.V.G. § 34 Ziff. 7), desgleichen von der Dienstpflicht in der Ersatzreserve und während des Beurlaubtenstandes (M.G. von 1874 § 65 und 1880 a I § 3). Sie haben eine Stellung in den staatlichen Rangklassen, die Bischöfe beispielsweise in Preußen gleichen Rang mit dem Oberpräsidenten, in Bayern kommen sie unmittelbar nach den Regierungspräsidenten, in Württemberg neben dem Generalmajor. Nur grober Undank kann hier ein Wohlwollen des Staates verkennen. Wenn man allerdings von der durch den Syllabus Nr. 30 sanktionierten Theorie ausgeht, daß die Kirche über ihre Immunitäten selbst befindet, wobei deren Umfang wohl nicht zu kärglich bemessen werden dürfte, wird man auch in der splendidesten Auszeichnung nur eine Verkümmerung der Rechte sehen.

§ 4. **Die kirchliche Regierung.** Ungleich wichtiger ist die Stellungnahme des Staates zu der kirchlicherseits verlangten Freiheit der Regierung. Selbstverständlich kommt dabei für den einzelnen Staat die K. K. nur insoweit in Betracht, als sie innerhalb seines Gebietes Erscheinung gewinnt.

Die Kurie und kurialistische Doktrin steht heute noch auf dem im Mittelalter gewonnenen hierokratischen oder theokratischen Standpunkte, daß die Kirche in Rücksicht auf die Vornehmheit ihres Zweckes und anderes mehr, dem Staate übergeordnet oder doch wenigstens in solcher Weise neben-

geordnet sei, daß jede staatliche Beschränkung als ein Eingriff in deren Wesen zurückgewiesen werden muß. Man gebärdet sich so, als ob die K. K. sich nicht im staatlichen Territorium, sondern in einem überstaatlichen Luftraum bethätigte. Wie ein Extrem das andere ablöst, so stellte sich, insbesondere im 17. und 18. Jahrhundert, diesen Anschauungen der Territorialismus und damit das vollendete Staatskirchenrecht entgegen, welches die Kirche nur als Staatsinstitut begreift und dieselbe wie eine Gefängnisanstalt eingliedert und unterordnet. Diese Theorie ist heute gleichfalls überwunden, wenn die Kurialisten in ihren Übertreibungen auch thun, als wäre sie nach herrschend. Das Princip, welches heute in Theorie und Praxis allgemeine Anerkennung gefunden hat, geht von der Selbständigkeit der Kirche aus, welch letztere als örtliche Erscheinung im Staate wohl dessen Souveränität untersteht, aber wegen der Eigenartigkeit ihres, dem Jenseits zugewandten Zweckes autonom ist und ihre Angelegenheiten selbst verwaltet. Dabei sind freilich tausend Streitfragen geblieben, und das Schlagwort Koordination bedeutet bei näherer Betrachtung Wahres und Falsches. Je nach der Vergangenheit eines Landes und augenblicklicher Zeitströmung gewinnen alte territorialistische oder kurialistische Reminiszenzen wieder Gestaltung, die Theoretiker sind in beständiger Rührigkeit und verkündigen ihre besonderen, sich widersprechenden Lieblingswünsche, und dabei klopft oft das ganz anders geartete praktische Bedürfnis an und verlangt Befriedigung und sorgsame Pflege.

Die K. K. der deutschen Staaten hat das Recht der Autonomie, steht aber nicht bloß wie die übrigen Vereine unter der polizeilichen Aufsicht, sondern es findet auch wegen der engen Verquickung mit staatlichen Interessen eine Anteilnahme der Staatsgewalt an der Kirchenregierung statt, die im folgenden skizziert werden soll. Im Hinblick auf die in diesem Wörterbuch erschienenen besonderen Aufsätze wird vielfach eine Verweisung genügen.

Mit der Anerkennung der K. K. und deren Verfassung ist in Deutschland auch der primatus iurisdictionis des Papstes, wie er schon vor dem Vatikanum feststand, anerkannt. Insofern ist das Papsttum eine einheimische Institution, wenn auch der Papst selbst ein Ausländer bleibt. Letzterer Umstand hat die Staaten in allzu großer Besorgnis veranlaßt, gesetzliche Kautelen zu schaffen: im Placet und Ausschluß fremder Gerichtsbarkeit.

Das Placet, welches mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen (Organ. Art. 1—3) zugleich auch eine Beschränkung des bischöflichen Verordnungsrechts ist, macht entweder Publikation und Vollzug der kirchlichen Gesetze, Verordnungen und sonstiger Anordnungen von der Genehmigung der Staatsgewalt abhängig (Bayern: V.U. II. Beil. § 58) oder begnügt sich mit einer einfachen vorherigen (Sachsen: G. v. 23/8 1876 § 1 ff.) oder gleichzeitigen (Württemberg: G. v. 30/1 1862 Art. 1; Baden: G. v. 9/10 1860 § 15; Hessen: G. v. 23/4 1875 Art. 5) Mitteilung an dieselbe, wogegen eine Genehmigung nur gefordert wird, insoweit solche Anordnungen in die staatliche oder bürgerliche Sphäre hineingreifen. In Preußen fehlt diese Institution, und man wartet ruhig ab, ob eine Anordnung über das kirchliche Gebiet hinausgeht und hindert dann ihre Durchführung. Sehr weit geht die Bestimmung des württ. G. von 1862 Art. 1 und sächs. G. von 1876 § 4, wonach sämtliche Erlasse des Papstes ihre Rechtsverbindlichkeit in Württemberg und Sachsen erst durch die Publikation der inländischen Kirchenbehörde erlangen, für welche das Placet einzuholen ist. Näheres unter dem Art. Placet. Die Ausübung der Disciplinargewalt durch außerdeutsche Behörden ist verboten in Württemberg (G. von 1862 Art. 10) und Hessen (G. von 1875 Art. 5), bis 1886 auch in Preußen (G. v. 12/5 1873 § 1). Diese Gesetze bezwecken gleichzeitig die Einhaltung des Instanzenweges und entsprechen insofern der kirchlichen Gesetzgebung und alter deutscher Übung. In Sachsen (G. von 1876 § 16) darf eine äußere Angelegenheit der K. K. nicht einmal im Instanzenzug vor nichtsächsische Richter gehen, und Disciplinarerkenntnisse werden nur unter dieser Voraussetzung von der Staatsbehörde vollstreckt (vgl. über das Gesagte den Art. Kirchliche Obere). Das bedeutet allüberall keinen Angriff auf das Dogma; der Papst bleibt vielmehr der oberste Richter und delegiert bei der Ausübung der Disciplinargewalt nur deutsche, nicht italienische Richter. Das wird hoffentlich kein Schaden sein.

Die durch das vatikanische Konzil begründete Machtstellung des Papstes hat kein deutscher Staat anerkannt. Man denkt dabei meistens an die Unfehlbarkeit, wennschon die Frage, ob jemand für seine Aussprüche die Prärogative der Unfehlbarkeit besitzt, für den Juristen nicht entsteht und ohne rechtliches Interesse ist. Dieses beschränkt sich auf die äußere Verbindlichkeit eines gleichgiltig wie sonst gearteten Satzes. Und da steht es schon nach früherem Recht fest, daß der Papst oberster Lehrer und Gesetzgeber ist. Der Schwerpunkt der vatikanischen Konstitution liegt vielmehr in der Proklamierung der jurisdictio ordinaria des Papstes. Die festere Gliederung und Verteilung der Amtsgewalt ist in Deutschland im Einverständnis von Staats- und Kirchenbehörde erfolgt. Es ist ein Lossagen von dieser Übereinkunft und eine Unterschätzung der staatlichen Interessen, wenn der Papst aus seiner Aufsichtsstellung heraustritt und jede Diöcesan- und Pfarrhandlung selbst, sei es unmittelbar oder durch Vertreter vornehmen, somit also jeden Amtsinhaber lahmlegen kann. Wenn daneben auch die jurisdictio ordinaria et immediata des Bischofs anerkannt ist, so wird uns damit doch nur ein Rätsel geboten, das erst gelöst werden muß, und die entwicklungsgeschichtliche Lösung könnte sehr leicht die völlige Bedeutungslosigkeit des Episcopats vor Augen führen. Wir befürchten dies allerdings nicht. Eine thatsächliche Änderung ist infolge des Vatikanums bis zur Stunde denn auch in keinem Staat der Erde eingetreten, und wir bezweifeln eine solche auch für die nächste Zukunft. Eine dogmatische Definition aber, die auf viele eine gespensterhafte Wirkung ausübt, dürfte noch lange ausbleiben oder sich doch so sehr in die Übersinnlichkeit verflüchten, daß jedes weltliche Interesse aufhört. Mit Bestimmtheit läßt sich dies alles freilich nicht sagen, und die deutschen Staaten haben daher erklärt, daß sie der vatikanischen Konstitution de ecclesia Christi, über deren dogmatischen Charakter sie ein Urteil nicht haben und auch nicht aussprachen, jede Wirkung für das Staatsleben von

vornherein benehmen. Die Staatsregierungen haben es um so eher ablehnen können, zum Vollzug derselben den staatlichen Schutz bereitzustellen und gegen die Dissidenten mit Gewalt vorzugehen, als jenes Dekret das staatliche Placet nicht erhalten hat. Im übrigen war die Haltung der einzelnen Staaten zu der *Altkatholikenfrage* verschieden. In Bayern werden die übergetretenen Geistlichen in Amt und Gehalt, aber keineswegs bei der Ausübung ihrer kirchlichen Funktionen, dagegen alle Altkatholiken als Angehörige der K. K. geschützt. Diese durchaus nicht widerspruchsfreie Rechtsanschauung hat eine selbständige Organisation verhindert. Bedenklich in juristischer Hinsicht ist auch die Haltung oon Preußen, Baden und Hessen, welche die Altkatholiken als Angehörige der K. K. behandeln und doch als eine besondere kirchliche Gemeinschaft mit eigener Organisation neben der K. K. anerkannt und (mit Ausnahme oon Hessen) den Mitgenuß des Kirchenvermögens, sowie den Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs nach Art des Simultoneums gestattet haben (preuß. G. o. 4/7 1875, bad. G. o. 15/6 1874). Näheres unter dem Art. *Kirchengebäude* (§ 7).

Im Vordergrund des staatlichen Interesses steht die *bischöfliche* Regierung. Auch nach Staatsrecht ist der Bischof der Leiter und Regierer der Diöcese, und erfährt, wie gezeigt, nach oben sogar besonderen Schutz. Wegen der engen Verquickung mit staatlichen Interessen aber findet hier in bald weiteren bald engeren Grenzen eine staatliche Mitwirkung statt (vgl. den Art. *Bischöfe*). Vor allem aber vollzieht sich schon die Bistumscirkumskription, sowie die Besetzung des bischöflichen Stuhles unter dieser Mitwirkung (vgl. den Art. *Bistümer* und *Bischöfe*).

Ganz frei ist die bischöfliche Jurisdiktion in den sog. inneren oder rein geistigen Kirchenangelegenheiten. Dazu gehören überall die Gegenstände der Glaubenslehre, der Verwaltung der Gnadenmittel, der Form und Feier des Gottesdienstes, der Feiertagsordnung und Einführung neuer Festtage (mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lohringen), der Konsekration, Benediktion und Liturgie. Der Kreis ist verschieden abgesteckt. Die 11. Beil. zur bayer. V.U. § 38 zählt beispielsweise als „innere Kirchenangelegenheiten" noch auf: die geistliche Amtsführung, den religiösen Volksunterricht, die Kirchendisciplin, die Approbation und Ordination der Kirchendiener und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; andere Staaten gehen noch weiter. Aber solche Aufzählungen sind deshalb weniger bedeutsam und belehrend, weil auch hier (beispielsweise 11. Beil. § 38) immer die Klausel besteht, daß diese Verwaltung unter der obersten Staatsaufsicht und nach den besonderen staatlichen Bestimmungen erfolgt.

Die staatliche Anteilnahme an der bischöflichen Regierung hebt, je nach dem Umfang staatlicher Interessen, unmerklich an (z. B. bei der Einführung neuer Festtage, bei der Erteilung des Religionsunterrichtes, bei Abhaltung des Gottesdienstes) und oerstärkt sich bis zur empfindlichen Bevormundung, bis sie auf dem Gebiete der weltlichen Angelegenheiten, z. B. des Vermögensrechts, sich zur gesetzgeberischen Disposition zuspitzt, und dem Bischofe bloß das Recht der Aufsicht oerbleibt. Da ist denn die Grenze zwischen den inneren und den gemischten und weltlichen Kirchenangelegenheiten schwer zu ziehen, wie sie denn auch immer flüssig bleiben und durch Parteirücksichten verschoben werden wird. Eine jeden Streit ausschließende Formel wird niemand finden. Gemischte Angelegenheiten sind solche, „welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner haben" (11. Beil. § 76). Dahin gehören nach Anordnung des noch sehr staatskirchlich angehauchten bayerischen Gesetzgebers (a. a. O.): die Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl 2c.: die Beschränkung oder Aufhebung der Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonieen, Kreuzgänge und Bruderschaften; die Errichtung geistlicher Gesellschaften und die Bestimmung über Gelübde; die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten: die Einteilung der Diöcese, Dekanats- und Pfarrsprengel: alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren. Ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit darf hier der Bischof keine einseitigen Anordnungen treffen, und die Staatsgewalt hat ein eigenes Verordnungsrecht, um alles das zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte. — Folgende Fragen sind in der neueren Zeit für die deutsche Wissenschaft und Gesetzgebung besonders in den Vordergrund getreten:

1) *Die Vorbildung der Geistlichen:* Preuß. G. o. 11/5 1873 § 4 ff., 21/5 1882 Art. 3, 21/5 1886 Art 1—6, 29/4 1887 Art. 1. Bayer. Konkord. Art. 5 11. Beil. § 76 lit. d und viele Verordnungen bei *Silbernagl* 92 ff., 97 ff. Sächs. G. o. 23/8 1876 § 21. Württ. G. v. 30/1 1862 Art. 3. Bad. GG. v 9/10 1860 § 9, 19/2 1874 Art. 1 und 2, G. v. 5/3 1880 Art. 1, V. v. 11/4 1880 § 1, 5/7 1888 Art. 1. Heff. G. v. 23/4 1875 Art. 2. Diese Gesetze betreffen die Staatsangehörigkeit, Abiturientenexamen, theologische Fachbildung und allgemeine wissenschaftliche Bildung an Universitäten oder Seminarien, sowie das Fachexamen. Vgl. den Art. *Geistliche*.

2) *Die Erteilung des Religionsunterrichts.* Auch diese Frage ist in beständigem Fluß. Über Geschichte und geltendes Recht vgl. den Art. *Religionsunterricht*.

3) *Die Errichtung und Veränderung der Kirchenämter.* Für die Errichtung der Pfarreien insbesondere kommen in Betracht: das A.L.R. II 11 § 238 f. Bayer. II. Beil. § 76 f. Württ. G. v. 1862 Art. 62. Sächs. G. v. 1876 § 29. Hess. G. o. 1876 Art. 5. Vgl. den Art. *Kirchenamt*.

4) *Die Besetzung der Kirchenämter.* Hierüber vgl. die Art. *Kirchenamt*, *Geistliche*, *Militärgeistliche*, *Bischof*, *Pfarrer*, *Domkapitel* und *Patronat*.

5) *Die Straf- und Zuchtgewalt.* Vgl. den Art. *Kirchenzucht*.

6) *Die Disciplinargewalt über Geistliche und kirchliche Beamte.* Vgl. die Art. *Kirchenzucht*, *Geistliche*, *Kirchendiener*.

7) *Die Berufung an den Staat.* Vgl. den Art. *Recursus ab abusu*.

8) **Die religiösen Orden und Kongregationen.** Vgl. die Art. Orden und Jesuitengesetz.

9) **Das Kirchenvermögen**, besonders dessen Verwaltung. Vgl. die Art. Kirchenvermögen, Amortisationsgesetze, Kollekten, Kirchengebäude, Kirchen-Glocken, heilige Sachen, Interimistikum, Pfründe.

Die kirchenvermögensrechtlichen Materien gelten in den modernen Gesetzen als eine weltliche Angelegenheit, d. h. als eine solche, welche die Kirchen mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben und wo deshalb der Staatsgewalt allein die „Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit" zukommt (bayer. II. Beil. § 62, 65). Über diese Staatsgesetze vgl. den Art. Kirchenvermögen. Als weltliche Gegenstände erklärt die cit. II. Beil. § 64: alle Verträge und letztwilligen Dispositionen der Geistlichen; alle Bestimmungen über liegende Güter, fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirche und kirchlichen Personen; Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben. Ehegesetze, insofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen; Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, insofern sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren; allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude. In diesem Gedankengang bewegen sich auch die übrigen deutschen Staaten; unter diesen Kreis ist keiner herab gegangen.

Die Dreiteilung der kirchlichen Angelegenheiten, welche sich in allen deutschen Gesetzgebungen findet, entspricht in der Hauptsache dem dreifachen Kirchenbegriffe, wie ich ihn in „Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen" I 1—158, besonders 118 ff. entwickelt habe. Der Widerspruch, den ich in Verings Archiv gefunden habe, hat mich nicht beirrt.

In der dogmatischen oder göttlichen Rechtssphäre ist die Kirche souverän, an keine staatliche Anerkennung gebunden. „Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein" (A.L.R. II 11 § 1). In der civilistischen oder vermögensrechtlichen Sphäre, wo es sich um rein materielle Güter handelt, die das körperliche Leben erfordert, steht die Kirche dagegen ganz und voll unter dem Staate, welcher die Lebensinteressen ordnet. Handelt es sich um die Kirche in diesem Zusammenhange, so darf man nicht den Begriff der göttlich-rechtlichen Kirche heranziehen, welcher jede Abhängigkeit vom Staate ebenso zurückweist, als sie der letztere fordert. Dazwischen steht die Kirche mit ihren einzelnen, in langer Entwicklung gezeitigten Regierungsrechten: die publizistische Kirche. Hier ragen bald weiter bald weniger weit staatliche Interessen herein, welche Berücksichtigung fordern, wenn die Regierung selbst auch in den Händen der kirchlichen Gewalten verbleibt. Die Berufung auf die göttlichrechtliche Selbständigkeit, um die es sich hier gar nicht handelt, kann nicht verfangen. Das Recht ist nur das Gleichgewichtsverhältnis der Interessen. Dem Juristen vor allem ziemt es daher, diesen Interessen nachzugehen, sie zu prüfen und für ihre Anerkennung zu wirken. Jedes Interesse bohrt so lange, bis es an die Tageshelle kommt und von allen bemerkt werden kann: dann muß es aber auch berücksichtigt werden, sonst tritt eine Störung des Gleichgewichts und damit das Gefühl des materiellen Unrechts ein. Einer staatlichen Überspannung der Ansprüche, wie sie in dem sog. Kulturkampfe beliebt wurde, soll hier nicht das Wort geredet werden. Daß der Staat aber in den sog. gemischten Angelegenheiten in der allererheblichsten Weise beteiligt ist, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Diese Interessenregulierung kann nun durch jede der beiden Gewalten erfolgen: der Staat kann nehmen, die Kirche kann geben. Wenn dadurch eine sachgemäße Verteilung stattfindet, wird sich der andere Teil vielleicht zufrieden geben. Da dies aber wohl ein seltener Fall ist, es andernteils aber auf die Zufriedenheit ankommt, so empfiehlt sich im allgemeinen eine Verständigung, und der Staat soll nur dann einseitig vorgehen, dann aber auch doppelte Vorsicht und Maßhaltung üben, wenn eine Einigung unmöglich ist. Im übrigen kann unmöglich jedes Detail geregelt sein, und es wird hier dann auf den Geist ankommen, der Kirchen- und Staatsverwaltung beseelt. Es ist hier wie in der Ehe alles auf den guten Willen gestellt. Bei der besten Ehegesetzgebung kann man in ständigem Hader, bei der unfertigsten in schönster Harmonie leben, wenn man sich zu vertragen weiß. Die Verträglichkeit beruht aber darin, daß man sich vor allem ein feines Verständnis für die Interessen des anderen aneignet: der Egoismus ist der geborene Feind des Rechts und der Ordnung.

Die Staatsverwaltung muß vor allem Rücksicht nehmen auf die sensible Natur des katholischen Dogmatismus, der ja leider am Dogma nicht aufhört. Die Kirche fühlt sich wie eine Dame leicht verletzt, und sie ist nach ihrer ganzen dogmatischen Konstitution und Vergangenheit thatsächlich auch oft in einer peinlichen Lage. Dafür muß man Verständnis haben. Die Staatsverwaltung darf sich schon in eigenem Interesse eines liebenswürdigen Entgegenkommens befleißigen, weil die K. K. infolge ihrer Herrschaft über die Gewissen für den Staat eine ebenso gefährliche Macht als wirksame Stütze sein kann. Sie ist auch am geeignetsten, für die ethische Bedeutung im Recht das Verständnis vorzubereiten. Man schaffe daher keine Institutionen, die, wie beispielsweise das Placet, das organisierte Mißtrauen bedeuten, und sei maßvoll in seinen Ansprüchen. Wer für alle Möglichkeiten, die denkbar sind, Vorkehrung treffen will, handelt unklug. Für den Starken ziemt es sich am wenigsten. Wenn man ferner verlangt, daß die Kirchenregierung für staatliche Interessen Aufmerksamkeit zeige, so darf diese auch von dem Staate erwarten, daß er auf seinem Gebiete, insbesondere der vermögensrechtlichen Legislative, die natürlichen Interessenansprüche der Kirche befriedigt und ihr insbesondere, woran es in einigen Staaten noch fehlt, in der Vermögensverwaltung ein ausreichendes Aufsichtsrecht sichert.

Andernteils aber muß die Kirchenverwaltung bedenken, daß der Staat mit seinen heutigen großen Kulturzielen unmöglich mit mittelalterlichen Einrichtungen paktieren kann, welche von Gewissens-

freiheit, Parität u.s.w. weit entfernt sind. Gewiß kann sie das Dogma von der alleinseligmachenden Kirche, die Quelle unzähliger Streitigkeiten, nicht ändern. Aber sie braucht dessen verletzende Spitze nicht hervorzukehren. Ein Staat würde sich selbst aufgeben, wenn er dulden wollte, daß eine Kirche aus ihrer Verfassung Rechte herleitet, welche mit seinen durch die Parität diktierten Grundgesetzen in Widerspruch stehen. Wie schön, wenn die Theologen den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit überhaupt weniger auf das geistmarternde Dogmatisieren und Polemisieren, das durch die Jesuitenschule leider zur Force geworden und das immer nur auf die Trennungs-, nicht auf die Einigungspunkte gerichtet ist, als auf die praktische, Herz und Gemüt veredelnde Seelsorge werfen wollten! Für verständige Leute sollte es überhaupt keinem Zweifel unterliegen, daß die einzige Aufgabe der Religion ist, den Menschen zu einem sittlichen Wesen zu machen: das ausgebaute Glaubenssystem ist nur Mittel zu diesem Zweck. Wenn dasselbe denn auch zur Erörterung kommen muß, so sollen doch andererseits vor allem und mit verdoppelter Energie die großen sittlichen Ziele im Auge behalten werden. Hier haben wir den Probestein für die Leistungsfähigkeit einer Kirche, nicht in der Ausprägung ihrer äußeren Macht. („An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen.") Die Kirche hat nur ein Ziel: sie soll den Menschen zur Sittlichkeit führen. Sittlich, ethisch oder gut ist aber, wie dies philosophisch leicht zu begründen ist, derjenige, welcher das Wohl seiner Mitmenschen zu fördern und seine Selbstsucht zu Gunsten der anderen beschränkt. Das Hauptgebot ist: liebe Gott über alles; das andere aber kommt diesem gleich: liebe deinen Nächsten wie dich selbst! So formulierte Christus die Grundzüge seiner Ethik und wies damit den Weg zur Lösung der socialen Frage; der Liebesbund (ἀγάπη) der alten Christen ist Zeuge, daß man ihn verstanden hatte. In der That liegt in dieser großartigen Auffassung der socialen Pflichten die Unsterblichkeit des Christentums begründet, und hier hat der Geistliche ein unendlich reiches und dankenswertes, allerdings auch mühevolles Feld für seine Thätigkeit. Viele lieben es aber, ihren Geist mit unverständlichen dogmatischen Rätseln zu martern, die mit dem sittlichen Leben in gar keinem oder doch nur losen Zusammenhange stehen, sich in der Sorge für das äußere Ansehen der Kirchengewalt zu verzehren oder stolzen Herrschaftsprojekten nachzugehen, statt bescheiden und in freudiger werkthätiger Liebe ihre Mitmenschen zu fördern und so in praktischer Sittlichkeit glücklich zu werden. Wenn die Entwicklung des Christentums nach der Ankündigung seines Stifters auch auf eine Herde hintreibt, so glaube man ja nicht, daß diese Entwicklung durch das scharfe Vorkehren dogmatischer Einseitigkeiten gefördert werde! Wenn sich dieses ändert, werden sich Staat und Kirche erst ganz verstehen.

Diese Verwaltungsgrundsätze dürften wert sein, der Staats- resp. Kirchenbehörde zur Richtschnur zu dienen. Alles kommt hier darauf an, daß sich beide Teile wirklich verstehen und vertragen. Das ist das Geheimnis der kirchenpolitischen Frage.

Über Quellen und Litteratur, soweit die Angaben sich nicht im Texte befinden, giebt jedes Lehrbuch des Kirchenrechts Aufschluß.

Christian Meurer.

Kautionen.

§ 1. Begriff. — § 2. Übersicht der Gesetzgebung.

I. Erfordernis der Kautionsleistung.

§ 3. Voraussetzungen. — § 4. Kautionsmittel. — § 5. Kautionsbetrag.

II. Recht an der Kaution.

§ 6. Umfang. — § 7. Dauer. — § 8. Geltendmachung.

III. Bestellung der Kaution.

§ 9. Zeit der Bestellung. — § 10. Form der Bestellung.

IV. Aufbewahrung der Kaution.

§ 11. Aufbewahrung der Werturkunden. — § 12. Aufbewahrung der Gehaltsabzüge.

---

§ 1. **Begriff.** Die Übertragung gewisser Reichs- und Staatsämter ist durch die Leistung einer K. bedingt. Die K. (Amtskaution, Amtsbürgschaft) bezweckt, die Staatsverwaltung gegen künftige Schädigungen von seiten der die Ämter bekleidenden Beamten sicherzustellen. Jene Ausdrücke bezeichnen aber nicht nur die Rechtshandlung dieser Sicherstellung, sondern auch die zur Sicherheit dienenden Gegenstände selbst. Die Ämter sind solche, welche den Beamten in dienstliche Befassung mit Geldern oder geldwerten Sachen bringen. Zur gewissenhaften Pflichterfüllung in Bezug auf diese Gegenstände ist zwar der Beamte auch ohne K. verpflichtet, wie er nicht minder mit seinem gesamten Vermögen für die durch seine Amtsführung verursachten Schäden haftet. Indem aber die K. die Mittel zur Entschädigung bereit stellt, bildet sie zugleich für den Beamten einen Antrieb zu gesteigerter Pflichttreue behufs Verhütung vertretbarer Schäden. Auch entzieht die K. dem Beamten die Möglichkeit, bis zur Höhe des Kautionsbetrages an den ihm zugänglichen Werten sich zu bereichern.

Obwohl die Gesetze und Verordnungen von einer Kautions pflicht der Beamten sprechen, so fällt die Kautionsleistung doch nicht unter die allgemeinen Dienst- und Amtspflichten, deren Verletzung Bestrafung nach sich zieht. Die Kautionsleistung ist vielmehr für den zu einem mit K. verbundenen Amt berufenen Beamten eine Pflicht nur in dem Sinne, daß deren Nichterfüllung die Beleihung mit dem Amte ausschließt.

§ 2. **Übersicht der Gesetzgebung.** Die Verpflichtung zur Kautionsleistung ist schon früh mit gewissen öffentlichen Ämtern verbunden worden. Das A.L.R. v. 5/2 1794 enthält in den §§ 273—276 I 14 Bestimmungen über Amtskautionen und macht denjenigen, welcher einem Kassenbeamten die Kasse übergiebt, „ehe und bevor die Amtskaution desselben berichtigt worden", für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich (§ 83 II 10). Ebenso stellt für Bayern die V. v. 19/2 1819 in Verfolg der V. v. 18/6 1790 über Amtskautionen bereits die eingehendsten Vorschriften auf.

Mehrfach gewechselt hat im Laufe der Zeit die Art der Kautionsleistung. Während diese ehemals, namentlich in Preußen, keiner Beschränkung unterlag und auch durch Bürgen K. bestellt werden konnte, ging man allmählich zu der Bestimmung über, daß dies ausschließlich in barem Gelde zu geschehen habe, so in Württemberg (V. v. 13/3 1809), Bayern (§ 14 V. v. 19/2 1819), Preußen (Kab.O. v. 11/2 1832). An Stelle der Barkaution, welche dem Beamten vom Staate zu verzinsen war, trat

indes bald die jetzt herrschende Art der Kautionsleistung durch Pfandbestellung. In Preußen ist dieselbe zuerst durch das G. v. 21/5 1860, in Bayern durch die V. v. 22/10 1851, welche nach Wahl des Beamten auch die Barkaution noch zuließ, und ausschließlich durch die V. v. 16/11 1876, in Sachsen durch die Min.V. v. 18/11 1840 (§ 2) eingeführt.

Nicht alle Bundesstaaten besitzen gesetzliche Vorschriften über das Amtskautionswesen. Dasselbe beruht zum Teil auf bloßen Verwaltungs-Anordnungen und Herkommen. Für eine einheitliche gesetzliche Regelung hat das jetzt im ganzen Reich giltige G. v. 2/6 1869, betr. die KK. der Bundesbeamten, die erste Grundlage geliefert. Dieses Reichsgesetz giebt sachlich zwar das damalige preußische Recht wieder. Letzteres, zerstreut in Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, entbehrte aber einer gesetzlichen Zusammenfassung. Das Reichsgesetz hat daher selbst wieder in allen seinen Bestimmungen dem G. v. 25/3 1873, welches gegenwärtig für die KK. der preußischen Landesbeamten maßgebend ist, zum Vorbild gedient. Ingleichen ist das Kautionswesen der Staatsbeamten in Elsaß-Lothringen durch das G. v. 15/10 1873 in Übereinstimmung mit dem Reichsrecht geordnet worden.

Auch die erwähnten Gesetze haben übrigens bloß die wesentlichen Grundsätze, insbesondere über Voraussetzung und Art der Kautionsleistung, sowie über die Rechte an der K. in sich aufgenommen, wogegen die ausführenden Einzelbestimmungen dem Verordnungswege überlassen sind. Das bad. Beamtengesetz v. 24/7 1888 (§ 7) steckt letzterem noch weitere Grenzen und stellt nur die vermögensrechtlichen Ansprüche fest, für welche die K. haftet. Das sächs. G. v. 7/3 1835, die Verhältnisse der Staatsdiener betr., beschränkt sich auf die Bestimmung, daß die Staatsdiener vor der Übernahme von Vermögensverwaltungen zur Leistung der geordneten K. anzuhalten sind (§ 7, letzter Absatz).

In Bayern und Württemberg hat die Staatsverwaltung zur Regelung des Amtskautionswesens lediglich den Verordnungsweg eingeschlagen. Die V. v. 1/11 1882, welche für Württemberg über die Dienstkautionen der Staatsbeamten, in Ausführung der V. v. 7/8 1817 (Ziffer II) erlassen ist, hat sich hierbei in den wesentlichen Bestimmungen an das R.G. v. 2/6 1869 angeschlossen.

I. Erfordernis der Kautionsleistung.

§ 3. **Voraussetzungen.** Die Pflicht zur Kautionsleistung entspringt unmittelbar dem Gesetz und der maßgebenden Verordnung. Nach den bestehenden Vorschriften haben dem Reich oder dem einzelnen Bundesstaat für ihr Dienstverhältnis K. zu leisten Reichs- und Landesbeamte, welche

1) die Verwaltung einer dem Reich oder dem bezüglichen Bundesstaate gehörigen Kasse oder eines solchen Magazins bzw. Lagers von Vorräten übertragen ist;

2) Beamte, zu deren wesentlichen Dienstobliegenheiten die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geldern oder geldwerten Gegenständen gehört, sei es, daß diese ebenfalls Eigentum des Reichs oder Bundesstaats sind oder daß sie von dritten der Staatsverwaltung unter deren Haftbarkeit anvertraut worden (§ 2 R.G. v. 2/6 1869: § 1 Abs. 1 preuß. G. v. 25/3 1873; § 1 Abs. 1 els.-lothr. G. v. 15/10 1873; §§ 1, 4 bayer. V. v. 19/2 1819; § 1 Abs. 1 württ. V. v. 1/11 1882).

Nach dem Recht einiger Bundesstaaten genügt auch als Voraussetzung für das Erfordernis der Kautionsleistung, daß dem Beamten vermöge seines Amtes anderweitig die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport fremder Gelder oder geldwerter Gegenstände obliegt (§ 1 Abs. 2 preuß. G. v. 25/3 1873; § 7 Abs. 3 bad. G. v. 24/7 1888; § 1 Abs. 2 u. 3 els.-lothr. G. v. 15/10 1873).

Welche Klassen von Beamten hiernach in den einzelnen Verwaltungszweigen kautionspflichtig sind, ist durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 4. **Kautionsmittel.** Die Kautionsleistung erfolgt durch den kautionspflichtigen Beamten mittelst Verpfändung von geeigneten Wertgegenständen, welche ihm selbst eigentümlich gehören. Doch kann ebenso eine andere Person aus ihrem Vermögen für den Beamten K. leisten, wenn der Staatsverwaltung an der K. dieselben Rechte gesichert werden, welche ihr an einer durch den Beamten selbst gestellten K. zugestanden haben würden (§ 4 R.G. v. 2/6 1869: § 4 preuß. G. v. 25/3 1873; § 3 els.-lothr. G. v. 15/10 1873; § 3 württ. V. v. 1/11 1882). In der württembergischen Landesverwaltung ist den Unterbeamten die Kautionsleistung auch durch Stellung tüchtiger Bürgschaft gestattet (§ 4 III V. v. 1/11 1882).

Als Pfandgegenstände sind vornehmlich zugelassen die auf den Inhaber lautenden Verschreibungen über Schulden des Staates. Diese Wertpapiere werden nach dem Nennwerte angenommen und müssen nach bayerischem und elsaß-lothringischem Recht mit mindestens $3^1/_2$ vom Hundert verzinslich sein. Die Reichsbeamten und elsaß-lothringischen Landesbeamten haben die Wahl zwischen Obligationen über Schulden des Reichs oder eines Bundesstaates (§ 5 R.G. v. 2/6 1869: § 4 els.-lothr. G. v. 15/10 1873 u. G. v. 9/4 1888). Die Bankagenten (Vorsteher der Reichsbanknebenstellen) können die KK. auch in anderen Papieren nach dem Kurswerte mit angemessenem Abschlag oder in Hypotheken leisten (§ 4 V. v. 23/12 1874), die elsaß-lothringischen Landesbeamten in auf den Inhaber lautenden elsaß-lothringischen Rentenbriefen, welche hierbei zu einem dem Dreißigfachen des Rentenbetrags entsprechenden Werte in Anrechnung gebracht werden (GG. v. 30/1 1882 u. 9/4 1888). In der preußischen Staatsverwaltung bilden die Schuldverschreibungen des Reichs und des preußischen Staats die gesetzlichen Kautionsmittel (§ 5 G. v. 25/3 1873), in der bayerischen Staatsverwaltung ausschließlich die bayerischen Staatsobligationen (§ 1 V. v. 16/11 1876). Das württembergische Recht beschränkt die zur Kautionsleistung geeigneten Schuldverschreibungen ebenfalls auf inländische, dehnt deren Kreis jedoch auf hypothekarisch sichergestellte Schuldurkunden von Privatpersonen aus und läßt die Kautionsstellung auch durch Unterpfänder an in Württemberg gelegenen Grundstücken und diesen gesetzlich gleichkommenden Rechten zu (§ 4 I u. II V. v. 1/11 1882).

§ 5. **Kautionsbetrag.** Die Höhe der K. ist für die einzelnen Beamtenklassen in den Ausführungs-

bestimmungen der Gesetze und Verordnungen festgestellt. Sie richtet sich nach dem Geschäftsumfang des Amtes und den Werten, welche in den Gewahrsam des Beamten gelangen, sowie nach der Höhe des für das kautionspflichtige Amt ausgeworfenen Gehalts (§ 2 I. A. 13 Kaiserl. V. v. 16/8 1876; §§ 1, 2 preuß. V. v. 10/7 1874; § 16 bayer. V. v. 19/2 1819).

Verwaltet ein Reichsbeamter gleichzeitig mehrere kautianspflichtige Reichsämter, sa genügt die Bestellung e i n e r K. zu dem höchsten für eines dieser Ämter vargeschriebenen Betrage. Dasselbe gilt für preußische, württembergische und elsaß-lothringische Landesbeamte, welche gleichzeitig mehrere kautianspflichtige Staatsämter verwalten: doch ist die Gesamtkaution zu bestimmten Beträgen auf die einzelnen Staatsämter zu verteilen, so daß der übrige Teil nur aushilfsweise haftet. — Die für ein kautionspflichtiges Staatsamt bestellte K., saweit sie den reichsgesetzlichen Bestimmungen entspricht, kann zugleich für das von demselben Beamten bekleidete Reichsamt angenammen werden, wenn vereinbart wird, wie viel van dem Gesamtbetrage der K. auf jedes der beiden Ämter zu rechnen ist (§§ 8, 9 R.G. v. 2/6 1869; §§ 8, 9 preuß. G. v. 25/3 1873; §§ 5, 6 preuß. V. v. 10/7 1874: § 7 württ. V. v. 1/11 1882; §§ 7, 8 elf.-lothr. G. v. 15/10 1873).

II. Recht an der Kaution.

§ 6. **Umfang.** Die Farderung, zu deren Deckung die K. herangezagen werden kann, umfaßt alle Ersatzansprüche des Staates, welche wider den Beamten aus seinen Handlungen aber Unterlassungen in dem kautianspflichtigen Dienstverhältnis erwachsen. Die K. haftet daher dem Reiche bzw. dem betreffenden Bundesstaate nicht nur für die van dem Beamten zu vertretenden Schäden an Kapital und Zinsen, sandern auch für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kasten, welche durch die Ermittelung des Schadens und die Geltendmachung des Anspruchs verursacht werden (§ 10 R.G. v. 2/6 1869; § 7 Abs. 2 bad. G. v. 24/7 1888; § 2 württ. V. v. 1/11 1882).

Wa gewissen Beamten die Verpflichtung zur Kautionsleistung auch bei amtlicher Befassung mit Privatgeldern, für welche der Staat nicht haftet, auferlegt werden kann, dient die Kaution in gleichem Umfange zur Sicherung der durch die Amtsführung geschädigten Parteien und Auftraggeber (§ 10 preuß. G. v. 25/3 1873; § 7 Abs. 3 bad. G. v. 24/7 1888; § 9 elf.-lothr. G. v. 15/10 1873).

§ 7. **Dauer.** Die dem Staat als K. verpfändeten Werte bleiben bis zur Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses verhaftet. Die Freigabe erfalgt erst, nachdem amtlich festgestellt ist, daß van dem Beamten Vertretungen aus jener Amtsstellung nicht mehr zu leisten sind (§ 13 R.G. v. 2/6 1869; § 12 preuß. G. v. 25/3 1873; § 7 bayer. V. v. 22/10 1851; § 8 württ. V. v. 1/11 1882; §§ 13, 14 elf.-lathr. G. v. 15/10 1873).

In Elsaß-Lothringen bleiben die von den Hypothekenbewahrern bestellten Kautianen nach 10 Jahre lang nach beendigtem Dienstverhältnis haftbar (§ 1 Abs. 2 G. v. 15/10 1873).

§ 8. **Geltendmachung.** Die Inanspruchnahme der K. setzt voraus, daß die aus derselben zu berichtigende Forderung in vollstreckbarer Form festgestellt ist. Diese Feststellung kann durch den ardentlichen Richter aber — soweit ihre Beschlüsse vallstreckbar — durch die Verwaltungsbehärde erfolgen (s. d. Art. D e f e k t e n v e r f a h r e n).

Steht hiernach die Forderung zur Exekutian, sa ist nach Reichsrecht, preußischem und elsaß-lothringischem Gesetz die dem kautionspflichtigen Beamten vargesetzte Dienstbehörde ahne Mitwirkung des Gerichts zum sofortigen Verkauf der verpfändeten Wertpapiere bis zum Betrage der Farderung berechtigt. Dieser Verkauf muß aber an einer innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Börse, deren Auswahl der Staatsverwaltung freisteht, vorgenammen werden. Der Kautiansbesteller, sei dies der Beamte selbst aber ein dritter (§ 4), ist in salchem Falle zur Ausantwartung der ihm belassenen, noch nicht fälligen Zinsscheine verpflichtet und kann zwangsweise in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vargeschriebenen Verfahren zur Erlegung des Geldwertes der van ihm zurückbehaltenen Zinsscheine angehalten werden (§ 11 R.G. v. 2/6 1869; § 11 preuß. G. v. 25/3 1873; § 11 elf.-lathr. G. v. 15/10 1873). — Verbleibt der Beamte in der Verwaltung des kautionspflichtigen Amtes, sa ist zunächst nicht die K. zur Deckung der Ersatzfarderung zu verwerten, sandern das übrige Vermögen der Zwangsvollstreckung zu unterwerfen (§ 142 R.G. v. 31/3 1873; § 12 preuß. V. v. 24/1 1844; Art. 44 hess. G. v. 21/4 1880).

III. Bestellung der Kaution.

§ 9. **Zeit der Bestellung.** Die Bestellung der Amtskautian ist in ihrem v a l l e n Betrage v o r Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken (§ 7 Abs. 1 R.G. v. 2/6 1869; § 7 Abs. 1 preuß. G. v. 25/3 1873; § 7 letzter Absatz sächs. G. v. 7/3 1835; § 6 Abs. 1 elf.-lothr. G. v. 15/10 1873). Var Übertragung eines solchen Amts muß sich daher die Staatsbehörde van der Fähigkeit und Bereitwilligkeit des Beamten zur Bestellung der vargeschriebenen K. Überzeugung verschaffen. Kammt der Beamte seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, sa würde bis zu deren Erfüllung der Antritt der Amtsverwaltung aufgeschaben werden müssen (vgl. Art. 44 hess. G. v. 21/4 1880). — Weniger streng ist das württembergische Recht insafern, als es die Kautiansbestellung „a l s b a l d n a c h" der Übernahme des Amtes aber der kautianspflichtigen Dienstverrichtung varschreibt (§ 6 V. v. 1/11 1882).

Ausnahmsweise kann seitens der zuständigen Dienstbehörde n a c h dem Amtsantritt die a l l m ä h l i c h e Beschaffung der Kaution durch Ansammlung van Gehaltsabzügen dem Beamten gestattet werden (§ 7 Abs. 2 R.G. v. 2/6 1869; § 7 Abs. 2 preuß. G. v. 25/3 1873; § 32 bayer. V. v. 19/2 1819; § 4 III württ. V. v. 1/11 1882; § 6 Abs. 2 elf.-lathr. G. v. 15/10 1873). Diese Fälle beschränken sich indes nach den Ausführungsbestimmungen auf Beamte, welche zur safartigen Kautionsbestellung unvermögend sind. Varaussetzung ist auch, daß die zu bestellenden KK. einen gewissen niedrigen Betrag nicht übersteigen aber daß es sich nur um Ergänzung einer K. bei Versetzung in ein Amt mit häherer Kautianspflicht handelt. Der Betrag

der Abzüge ist bezüglich der einzelnen Beamten und Beamtenklassen im Verhältnis zur Höhe der Kaution bzw. des Gehaltes geregelt.

§ 10. **Form der Bestellung.** Die Bestellung der K. erfolgt, soweit Wertpapiere die Kautionsmittel bilden, durch deren Übergabe zum Faustpfande. Nach Reichsrecht, preußischem und elsaß-lothringischem Landesgesetz (§§ 5, 6 R.G. v. 2/6 1869; §§ 5, 6 preuß. G. v. 25/3 1873; §§ 4, 5 elf.-lothr. G. v. 15/10 1873) genügt es, daß der Kautionssteller die geeigneten Wertpapiere in der zur Erfüllung der K. erforderlichen Anzahl der Staatsverwaltung aushändigt und daß die Behörde dem Kautionsbesteller einen Empfangsschein erteilt. Mit dessen Verabfolgung sind die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Wertpapieren in vollem Umfang erworben, ohne daß es einer weiteren Form bedarf. Es ist daher nur der Beweis für die bewirkte Ausantwortung des K.-Empfangsscheins sicherzustellen.

Bei Leistung der K. durch einen dritten hat dieser schriftlich anzuerkennen, daß er an der K. alle diejenigen Rechte einräumt, welche an der durch den Beamten selbst gestellten K. begründet sein würden (§ 3 elf.-lothr. G. v. 15/10 1873).

Nach bayerischem Recht ist über die Faustpfanderrichtung von dem Kautionssteller stets eine schriftliche Erklärung unter genauer Bezeichnung der einzelnen Obligationen abzugeben (§ 2 V. v. 21/12 1879, Bek. v. 24/12 1879).

IV. Aufbewahrung der Kaution.

§ 11. **Aufbewahrung der Werturkunden.** Die Werturkunden werden bei denjenigen Kassen niedergelegt, welche zur Aufbewahrung von der Reichs- bzw. Staatsverwaltung bestimmt sind. Den Schuldverschreibungen sind die zugehörigen Zinserneuerungsscheine (Talons), bzw. die zur Erhebung der folgenden Zinsabschnitte berechtigenden Zinsscheine beizufügen. Die Zinsscheine für einen 4, in Bayern für einen 3 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautionssteller belassen. — Die aufbewahrende Kasse besorgt die neuen Zinsscheine und händigt sie, soweit zulässig, dem Kautionssteller aus, hat aber letzterem gegenüber nicht die Verpflichtung, auch die Auslosung der niedergelegten Wertpapiere zu überwachen. Dies geschieht seitens der Kasse nur soweit, als es die Sicherung des Staates gebietet, damit die ausgelosten oder gekündigten Schuldverschreibungen rechtzeitig durch andere Stücke ersetzt werden, wozu der Kautionssteller verbunden ist (§ 6 R.G. v. 2/6 1869; § 6 preuß. G. v. 25/3 1873; §§ 3, 5, 6 bayer. V. v. 22/10 1851; § 5 elf.-lothr. G. v. 15/10 1873).

Nach bayerischem Recht (§ 3 V. v. 21/12 1879) sind die niedergelegten Obligationen mit dem Vermerk: „Vinkuliert als Amtsbürgschaft" zu versehen und der zuständigen Kasse nebst der für die Faustpfanderrichtung vorgeschriebenen Erklärung zur Deposital- und kassenmäßigen Verwahrung zu überweisen.

Die Rückgabe der Werturkunden erfolgt gegen Aushändigung des quittierten Empfangsscheines oder, falls derselbe verloren gegangen, nach dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde gegen Beibringung einer Urkunde, welche den Schein für ungiltig erklärt (§ 13 R.G. v. 2/6 1869; § 12 preuß. G. v. 25/3 1873; §§ 13, 14 elf.-lothr. G. v. 15/10 1873).

§ 12. **Aufbewahrung der Gehaltsabzüge.** Die Aufbewahrung und Ansammlung der Gehaltsabzüge, durch welche die Beschaffung einer K. bewirkt werden soll, geschieht in der Reichs-Militär- und Marine-Verwaltung, sowie in Bayern bei derjenigen Kasse, welche das Gehalt zahlt bzw. verrechnet, so lange, bis ein zur Kautionsleistung geeignetes Wertpapier erworben werden kann. Dies ist in Bayern der Fall, sobald die Gehaltsabzüge die Höhe von 200 ℳ erreichen. Das beschaffte Wertpapier wird dann derjenigen Kasse überwiesen, welcher die Aufbewahrung der vollen K. obliegt. Diese Kasse hat in der Regel auch die Gehaltsabzüge anzusammeln, wenn hiermit in Preußen nicht vom Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine andere Kasse betraut wird. Bis zur Beschaffung des Wertpapieres bleiben die angesammelten Beträge eine zur Sicherung des Staates einbehaltene Gehaltsforderung des Beamten und werden dem letzteren nicht verzinst (§ 8 Kaiserl. V. v. 16/8 1876; § 8 preuß. V. v. 10/7 1874; § 4 bayer. V. v. 16/11 1876).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.G. v. 2/6 1869 betr. die KK. der Reichsbeamten (B.G.Bl. S. 161). Zur Ausführung des Gesetzes sind ergangen die Kaiserl. VV. v. 6/7 1874, betr. die KK. der bei dem Auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Bureau des Reichstags angestellten Beamten (R.G.Bl. S. 109); v. 23/12 1875, betr. die Pensionen und KK. der Reichsbankbeamten (R.G.Bl. S. 380), ergänzt und abgeändert durch Kaiserl. V. v. 31/3 1880 (R.G.Bl. S. 97); v. 16/8 1876, betr. die KK. der bei der Militär- und Marine-Verwaltung angestellten Beamten (R.G.Bl. S. 179), ergänzt bzw. abgeändert durch die Kaiserl. VV. v. 4/3 1879 (R.G.Bl. S. 13), 10/5 1881 (R.G.Bl. S. 95), 30/3 1882 (R.G.Bl. S. 43), 4/6 1885 (R.G.Bl. S. 195), 26/5 1888 (R.G.Bl. S. 177); v. 20/6 1879, über die K. des Rendanten der Patentamtskasse (R.G.Bl. S. 160), abgeändert durch Kaiserl. V. v. 8/12 1884 (R.G.Bl. S. 256); v. 2/2 1881, betr. die K. des Rendanten der Bureaukasse bei dem Reichsamt des Innern (R.G.Bl. S. 3); v. 18/4 1883, betr. die KK. der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung und der Reichsdruckerei (R.G.Bl. S. 35); v. 12/3 1887, betr. die K. des Rendanten des Reichskriegsschatzes (R.G.Bl. S. 119); v. 16/6 1887, betr. die K. des Kassierers der Legationskasse (R.G.Bl. S. 250); v. 3/12 1888 über die K. des Rendanten der Bureaukasse bei der physikalisch-technischen Reichsanstalt (R.G.Bl. S. 291); v. 5/12 1888, betr. die KK. der Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung (R.G.Bl. S. 293); für die K. des Rendanten der Kasse der Normal-Eichungskommission gilt noch die im übrigen aufgehobene V. v. 29/6 1869 (R.G.Bl. S. 285). — Preuß. G. v. 25/3 1873, betr. die KK. der Staatsbeamten (G.S. S. 125). Zur Ausführung dieses G. sind ergangen die Königl. VV. v. 10/7 1874, betr. die KK. der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums

(G.S. S. 260), abgeändert bzw. ergänzt durch die Königl. VV. v. 24/3 1877 (G.S. S. 109), 9/4 1877 (G.S. S. 127), 19/1 1878 (G.S. S. 17), 20/4 1881 (G.S. S. 280), 18/4 1883 (G.S. S. 73), 29/5 1884 (G.S. S. 280); v. 20/7 1874, betr. die KK. der Beamten aus dem Bereiche des Justizministeriums und des Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (G.S. S. 283), ergänzt bzw. abgeändert durch die Königl. VV. a. 17/9 1875 (G.S. S. 584), a. 5/4 1880 (G.S. S. 257), 30/4 1880 (G.S. S. 265), 23/3 1881 (G.S. S. 279), 26/2 1883 (G.S. S. 63), 16/9 1883 (G.S. S. 357), 23/6 1884 (G.S. S. 309), 12/12 1887 (G.S. 1888 S. 3), 3/4 1888 (G.S. S. 75), 30/7 1888 (G.S. S. 259); v. 8/8 1874, betr. die KK. der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (G.S. S. 288); v. 17/8 1874, betr. die KK. der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten (G.S. S. 303), ergänzt durch die Königl. VV. a. 2/6 1881 (G.S. S. 299) und 1/7 1882 (G.S. S. 339). — Königl. bayer. V. v. 19/2 1819, die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften (KK.) betr. (R.Bl. S. 867); die Königl. VV., die Bestellung aan Amtsbürgschaften der Beamten betr., v. 22/10 1851 (R.Bl. S. 1162), v. 16/11 1876 (G.u.V.Bl. S. 839) und 21/12 1879 (G.u.V.Bl. S. 1539). Bek. des Finanzministeriums a. 24/12 1879, die Bestellung van Amtsbürgschaften der Beamten betr. (G.u.V.Bl. S. 1541). — Sächs. G. v. 7/3 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., § 7 (G.u.V.Bl. S. 169); Min.V. a. 18/11 1840, das Kautionswesen betr. (G.u.V.Bl. S. 359). — Königl. württ. V. a. 7/8 1817, wegen des Instituts der KK. (R.Bl. S. 381). Königl. V. v. 1/11 1882, betr. die Dienstkautionen der Staatsbeamten (R.Bl. S. 365). — Bad. Beamtengesetz v. 24/7 1888 § 7 (G.u.V.Bl. S. 399). — Hess. G. v. 21/4 1880, die Disciplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten betr., Art. 44 (R.Bl. S. 67). — Els.-lothr. G. v. 15/10 1873, betr. die KK. der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten (G.Bl. S. 273). Kaiserl. V. a. 22/11 1873, betr. die Amtskautionen (G.Bl. S. 292), ergänzt bzw. abgeändert durch die Kaiserl. VV. a. 2/5 1881 (G.Bl. S. 81), 7/7 1882 (G.Bl. S. 85), 18/3 1885 (G.Bl. S. 5). Kaiserl. V. a. 12/5 1877, betr. die Amtskautionen der Übergangssteuererheber, Ortseinnehmer, Nebenzollamts- und Steueramtsdiener (G.Bl. S. 26). G. v. 30/1 1882, betr. die Bestellung aon Amtskautionen in els.-lothr. Rente (G.Bl. S. 11). G. v. 9/4 1888, betr. die Bestellung von Amtskautianen (G.Bl. S. 39).

B. Litteratur: Löning S. 121. Laband (2) I S. 429—435. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl., S. 418. a. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., 1. Bd. S. 350 ff., II. Bd., 2. Abt. S. 337. Zorn, I. Bd. S. 234 ff. a. Rönne, III. Bd. S. 457 ff. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Abdruck, III. Bd. S. 360 ff. Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, in Marquardsen III. Bd., II. Abt. S. 90, 292. Dachow, Amtskautian, im R.L.

Harseim.

Kirchenamt.

§ 1. Begriff. — § 2. Staatsrechtlicher Charakter des Kirchenamts. — § 3. Errichtung und Veränderung der Kirchenämter nach staatlichem Recht.

§ 1. **Begriff.** K.A. ist ein ein- für allemal festbestimmter Kreis aan kirchlichen Geschäften oder Funktionen oder vam Standpunkt der damit betrauten Persan, das Recht und die Pflicht, derartige Geschäfte ader Funktionen wahrzunehmen. In Deutschland wird aber ferner, weil hier rechtlich als Kirchen allein diejenigen christlichen Gemeinschaften gelten, welche die Stellung äffentlich-rechtlicher Korparatianen oder Anstalten besitzen (s. d. Art. Evangelische und Katholische Kirche sowie Geistliche), erfordert, daß der gedachte Kreis aon Geschäften und Funktianen sich auf eine salche christliche Gemeinschaft bezieht und durch deren Recht abgegrenzt ist. Da alle kirchliche Thätigkeit sich auf die Spendung der Sakramente und die Verwaltung der heiligen Handlungen, ferner auf die christliche Lehre und endlich auf dir Leitung der Kirche bezieht, so muß jedes Kirchenamt Anteil an der einen ader anderen dieser Thätigkeiten gewähren (wie in der evangelischen Kirche die Ämter der Mitglieder der Oberkirchenräte oder Konsistorien, der Geneealsuperintendenten, der Superintendenten, der Pfarrer, sowie der Ältesten ader Presbyter, Gemeindevertreter, in der katholischen des Papstes, der Erzbischöfe, der Bischöfe, der apastalischen Vikare, der Dom- und Stiftsherren, der Pfarree, der Generalaikare, der Kapitelsaerweser, unter Umständen auch der Kapläne) oder mindestens Geschäfte umfassen, welche der Erleichterung ader Unterstützung der erwähnten Thätigkeit dienen (wie die Ämter der Küster, Meßner und Sakristane), wennschon die Beschaffung dieser Hilfsthätigkeiten auch durch Abschließung blaß civilrechtlicher Verträge geschehen und dann selbstverständlich aan einem K.A. keine Rede sein kann (s. auch d. Art. Kirchendiener).

§ 2. **Staatsrechtlichee Charakter des Kirchenamts.** Da die Kirchen in den deutschen Staaten die Stellung öffentlich-rechtlicher Korparatianen ader Anstalten haben, sind die Kirchenämter öffentliche Ämter im Sinne des Partikularstaatsrechts, welches die rechtlichen Verhältnisse der Kirchen in den einzelnen Staaten zu regeln hat. Sir sind es aber nach der herrschenden Ansicht, welche durch den Erlaß des Reichsgesetzes zur Verhinderung der unbefugten Ausübung aon Kirchenämtern v. 4/5 1874 eine gesetzliche Stütze erhalten hat, nicht im Sinne des Str.G.B. §§ 31, 132, sandern im Sinne des E.G. dazu § 5, welches auf die Landesgesetzgebung verweist. (Über die aerwandte Frage, ab die Geistlichen öffentliche ader Staatsbeamte sind, s. d. Art. Geistliche § 11.)

§ 3. **Errichtung nnd Veränderung der Kirchrnämter nach staatlichrm Recht.** 1) Evangelische Kirche. In der evangelischen Kirche ist zwischen den Ämtern, welche kirchenregimentliche sind, den geistlichen Ämtern und endlich den Gemeindeämtern zu unterscheiden. Was die ersteren betrifft, sa ist ihre Errichtung und Veränderung im allgemeinen Reservatrecht des Landesherrn und

eine staatliche Mitwirkung kommt hier daher gewöhnlich nur insoweit vor, als durch diese Maßregeln (z. B. die Neuerrichtung solcher Stellen) finanzielle Anforderungen an den Staat gestellt werden. Des näheren kommt freilich noch die rechtliche Stellung dieser Behörden und die des Landesherrn zu den Synoden in Betracht (s. d. Art Evangelische Kirche). Die Errichtung und Veränderung der Gemeindeämter ist durch die Begründung neuer Kirchengemeinden oder die Veränderung bestehender (s. d. Art. Kirchengemeinden) bedingt und davon abhängig. Betreffend die geistlichen Ämter, so wird in Preußen zur Errichtung neuer und zur Vereinigung schon bestehender Pfarrstellen, da diese Maßnahmen vielfach mit der Neuerrichtung von Pfarreien zusammenfallen, und ferner die Praxis eine sonstige Errichtung als eine Veränderung bestehender Pfarreien auffaßt, die für diese letzteren Fälle vorgeschriebene Mitwirkung der Staatsbehörde (A.L.R. II 11 §§ 238 ff., G. v. 3/6 1876 Art. 6), d. h. in Altpreußen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten neben dem Oberkirchenrat (in den neuen Provinzen neben den Konsistorien) gefordert. In Bayern bedarf es der Errichtung neuer Pfarreien, zur Einteilung zur Pfarrsprengel und zur Vereinigung von Parochieen, also auch zu der damit zusammenhängenden Errichtung neuer Pfarrstellen oder zur Veränderung von solchen, der Genehmigung des Königs (sog. Religionsedikt v. 26/5 1818 § 76 e und Edikt für die inneren Verhältnisse der protestantischen Gesamtgemeinde v. 26/5 1818 § 19 f.); in Sachsen zur Errichtung aller neuen geistlichen Stellen und der durch Veränderung von Kirchenbehörden beeinflußten Veränderungen derselben der Zustimmung des Kultusministers (G. v. 16/4 1873 § 2 und Anordnung v. 20/6 1835 lit. e und i), endlich in Hessen für die provisorische oder definitive Errichtung neuer Pfarrstellen und für die Änderung bestehender Pfarrbezirke der Genehmigung der Staatsregierung (G. v. 5/7 1887 Art. 10), während für Württemberg und Baden keine besonderen Bestimmungen bestehen. 2) Katholische Kirche. In Altpreußen, Bayern (vgl. auch Konkordat von 1817 Art. 12 f.) und Hessen gilt hinsichtlich der Pfarreien dasselbe, wie für die evangelische Kirche. In Württemberg ist allgemein für die Errichtung, Teilung und Vereinigung von Pfründen die Einholung des Einverständnisses der Staatsregierung (G. v. 30/1 1862 Art. 17) vorgeschrieben. In Sachsen wird für alle „neuen geistlichen Einrichtungen jeder Art, welche in irgend einer Hinsicht die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse berühren" — und das gilt von neuen Pfarrstellen oder von Veränderungen solcher, weil damit eine Veränderung des Organismus öffentlicher Ämter verbunden ist — die Genehmigung der Staatsregierung, welche allerdings nur aus staatlichen Gründen versagt werden kann, erfordert (G. v. 23/8 1876 § 29). Soweit überhaupt keine besonderen Vorschriften, wie in den neuen preußischen Provinzen und in Baden, oder wo, wie in Altpreußen, Bayern und Hessen solche nur für die Pfarreien bestehen, wird aber eine Änderung des durch die mit den einzelnen Staaten vereinbarten Cirkumskriptionsbullen festgesetzten Ämterorganismus, z. B. der Kanonikate, in den erstgedachten Staaten auch der Pfarreien, nur mit Genehmigung der Regierungen aus den im Art. Bistümer dargelegten Gründen zulässig sein.

Wegen der Anstellung auf Kirchenämter endlich s. d. Art. Bischöfe, Geistliche und Pfarrer.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Vgl. die Citate im Text.

B. Litteratur: Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht, 8. Aufl., S. 614, 622. P. Hinschius II S. 466 ff. Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangel. Landeskirchen in Deutschland und Österreich, Leipzig 1888, S. 148 ff.

P. Hinschius.

Kirchenbaulast.

I. Das gemeine katholische Kirchenrecht.

§ 1. **Allgemeines.** Nach kanonischem Recht haben für die Errichtung, Ausstattung, Erhaltung und Wiederherstellung der kirchlichen Gebäude zunächst diejenigen aufzukommen, welche gemäß der bestehenden Ortsverfassung (unvordenkliche Verjährung, Herkommen, Statut, Vertrag, Anerkenntnis) hierzu verbunden sind. Fehlt es an solchen speciell Verpflichteten, so ruht die Baulast auf dem Kirchenvermögen, d. h. auf allen Vermögensstücken, welche im unmittelbaren Eigentum der betreffenden Kirche stehen. „Wenn der Heilige Mittel hat, so muß er sich selbst erhalten und bauen." Diese Last geht auf jeden Besitzer über. Reichen daher die Erträge des disponiblen Vermögens zur Bestreitung der Baukosten nicht hin, so haften die Nutznießer von kirchlichen Vermögensstücken, insbesondere die Zehntinhaber, abzüglich der Erhebungskosten, und die Benefiziaten, unbeschadet ihres notwendigen Lebensunterhalts (salva congrua), event. auch die weiteren Interessenten (c. 1—3, C. 10 qu. 3; c. 22, C. 16 qu. 1; c. 1—4, X 3, 48).

Diese durch das ältere kanonische Recht entwickelten Grundsätze bestimmen noch heut die kirchliche Baulast für nicht parochiale Kirchen. Demgemäß haben im Fall einer Insuffizienz des Kirchenvermögens:

1) Die Kardinäle für die Unterhaltung ihrer römischen Titelkirchen zu sorgen (Sixti V. const. Religiosa v. 1587 § 12, M. Bullar. Ro. IV 4. 296).

2) Zur Reparatur der Kathedralkirchen ist der Bischof und das Domkapitel gemeinschaftlich

(c. 4, X 3, 11), event. der Diözesanklerus (salva congrua) verpflichtet, dach hat (in Deutschland) mit dem säkularisierten Kirchengut oielfach der Fiskus die Baulast für die Kathedralen überkammen. (Augsburger Religionsfrieden o. 25/9 1555 §§ 15, 16, 21. Instrum. Pac. Osnabrug. o. 14—24/10 1648, Art. V § 45. R.D.H.Schl. v. 25/2 1803, §§ 35, 36.) In Preußen besteht zur Unterhaltung der Damkirchen seit 1825 eine besondere Kathedralsteuer, welche bei Taufen, Trouungen und Beerdigungen zu entrichten ist. (Vagt, Kirchen- und Eherecht in den preuß. Staaten, II 84.)

3) In anologer Weise fällt die Baupflicht bei Kollegiatkirchen dem Kapitel salva congrua bzw. dem Fiskus zur Last.

4) Bei Oratarien, Haf-, Schloß- und Hauskapellen ist die bauliche Unterhaltung Sache der Fundatoren aber der jeweiligen Besitzer.

5) Für Parachialkirchen hat das Konzil von Trient nähere Anordnung getroffen (sog. „Tridentiner Baulast“).

§ 2. **Die Tridentiner Baulast.** Das Tridentinum (sess. XXI de ref. c. 7. Parochiales vero ecclesias, etiam si juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent (episcopi) ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quamodocunque pertinentibus. Qui si nan fuerint sufficientes, amnes patronos et alias, qui fructus aliquas ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut, in illorum defectum, parochianos amnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacunque appellatione, exemptiane et contradictione remata. Quad si nimia egestate amnes laborent, ad matrices seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales quam alias ecclesias dirutas in profanos usus, non sordidas, erecta tamen ibi cruce, convertendi) enthält kein neues Recht, sondern beschränkt sich darauf, einerseits die Vorschriften des älteren kananischen Rechts für den praktisch wichtigsten Baufall: Erhaltung und Wiederherstellung der Pfarrkirchen (parochiales ecclesias callapsas refici et restaurari), einzuschärfen, andererseits die Folgeordnung der Pflichtigen genouer zu präzisieren, safern wegen Ausbringung der Kosten auf das Kirchenvermögen zurückgegongen wird. Wo letzteres nicht nötig, weil nach der bestehenden Ortsverfassung die Baulast anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden. Das Konzilsdekret hat also dort nur subsidiäre Kraft. Im übrigen gilt es sowahl für Mutterkirchen wie für die im Parochialverbande stehenden Tochterkirchen (Filialen). Es kommt ferner nicht bloß bei den baulichen Bestandteilen der Kirche, sondern auch bei ihrer inneren Einrichtung mit allen für den Gottesdienst notwendigen Gegenständen (Kelch, Potene, Paramente u.s.w.) zur Anwendung. Den Kirchen selbst aber stehen bei Hauptreparaturen und Neubauten die Pfarr- und Meßnerhäuser ebenso wie die für die Ökonomie der Benefiziaten erforderlichen Gebäude gleich. Denn zur Zeit des Kanzils war die scharfe Sonderung zwischen Kirchen- und Pfründengut nach nicht durchgeführt. (Ferraris, Prampta bibliath. canan. III 398, n. 71, 72.)

Nach dem Tridentinum ruht die Baulast:

A. primär auf dem Kirchenvermögen, und zwar auf der sog. Fabrik, d. h. auf demjenigen Vermögen, welches nicht Beneficialgut ist (patrimonium beneficii) oder nicht ein dem Kirchenbau fremden Zwecken gewidmetes Stiftungsgut (pia causa) bildet. Auch die Fabrik haftet aber zunächst nur mit ihren Einkünften (ex fructibus et proventibus) und nur soweit, als letztere nicht für die gewöhnlichen Bedürfnisse des Gottesdienstes notwendig sind. Der Grundstock des Vermögens darf erst dann angegriffen werden, wenn entweder ein besonderer Baufonds zum Zweck der künftigen Ausschüttung gestiftet aber angesammelt worden ist, oder wenn der Baubedarf nicht anderweit durch Heranziehung von subsidiär Verpflichteten gedeckt werden kann.

B. Subsidiär haben für die Baukasten einzutreten:

1) primo laco („erstsubsidiär“) alle, welche aus dem Kirchenoermögen Einkünfte beziehen (fructus aliquis ex d. ecclesiis provenientes). Dahin gehören:
   a) Die Decimatoren, welche ihr Zehntenrecht van der betreffenden Kirche ableiten. Eine Ausnahme wird nur für den Fall begründet, daß der Erwerb des Zehnten titula oneroso oon einem dritten her erfolgt.
   b) Die Inhaber von inkorparierten und säkularisierten Pfarreien (Stifte, Klöster, Staat).
   c) die Beneficiaten salva congrua. Dagegen ist
   d) der Patron als solcher (patronus simplex oder mere talis) nach der communis opinia nicht baupflichtig (Lippert, Kaim, Pözl, Permaneder, Schulte, Richter-Dave, Silbernagl). Er haftet nur, wenn er einen beitragspflichtigen Zehnten bezieht (patronus fructuarius). Können aber bei Neubauten oder einer diesen gleichkommenden Hauptreparatur die Boumittel nicht durch erstsubsidiär Verpflichtete beschafft werden, sa geht auch der einfache Patron seines Patronatsrechts oerlustig, sofern er einer an ihn ergangenen Aufforderung zur Übernahme der Kosten die Falge versagt. Das ist der Sinn des Satzes: der patronus simplex ist nicht praecise (absolute), sondern nur causative baupflichtig (Phillips, Kirchenrecht, § 328; Schmitt, Kultusbaulast, 124 ff.).

Mongelt es an kirchlichen Nutznießern, so kann der Bischof

2) secundo loco („zweitsubsidiär“) die Parochianen (filii ecclesiae) zur Übernahme der Kosten in geeigneter Weise (opportunis remediis) heranziehen. Als geeignetes Mittel gilt die Androhung von kirchlichen Straf- und Zuchtmitteln (Censuren).

Die zweitsubsidiäre Baupflicht ruht auf dem Parochialoerbande und ist grundsätzlich rein persönlicher Natur. Desholb ergreift sie
   a) alle Eingepfarrten, auch wenn dieselben auswärts wohnen (parochiani alibi degentes),
   b) alle Filialisten, weil die filia mit der mater nur Eine Parochie bildet. Ausgenammen sind aber Filialen mit einer eigenen Kirche, in welcher alle gottesdienstlichen Handlungen abgehalten, resp. alle Sakra-

mente gespendet werden. Sie bleiben von der Baulast für die Mutterkirche frei.

Dagegen trifft die Baupflicht weder

a) juristische Personen, noch

b) die Angehörigen einer anderen Konfession, welche innerhalb der Parochie wohnen (Akatholiken), noch

c) Katholiken, welche mit Grundstücken innerhalb der Parochie angesessen, aber auswärts eingepfarrt sind (forenses non parochiani).

Die Verteilung der Last erfolgt regelmäßig nach Maßgabe des Vermögens (per aes et libram). Doch wird sie oft entweder nur auf die Grundbesitzer umgelegt (Kontributionsfuß), oder sie ist direkt an die Grundstücke geknüpft. Letzterenfalls bildet sie eine Reallast und trifft als solche sowohl die Forensen wie die Akatholiken. — Matristen leisten gewöhnlich zwei Drittel, Filialisten nur ein Drittel des Bedarfs. — Bei Landkirchen aber haben nach alter Gewohnheit sämtliche Parochianen die Hand- und Spanndienste (apera mannaria et jumentaria) unentgeltlich zu übernehmen.

3) Sind auch die Parochianen außer stande, die Baulast zu tragen, und lassen sich die erforderlichen Mittel auch weder durch Verwendung des kirchlichen Grundvermögens, noch durch Kollekten beschaffen, so wird die Gemeinde anderweit eingepfarrt und das Stiftungsgut transferiert. Das Kirchengebäude selbst kann abgebrochen und für weltliche Zwecke (in profanos usus, non sordidos) schicklich verwendet werden.

II. Das gemeine evangelische Kirchenrecht.

§ 3. Auch in der evangelischen Kirche regelt sich die Baulast zunächst nach der bestehenden Ortsverfassung. Eventuell haben die Kirchenkasse und die Gemeinde für die Kosten aufzukommen. Dieser in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (kursächs. Visit. Art. von 1529, hess. Kastenordnung von 1533, württ. K.O. von 1536, kursächs. Gener.-Art. von 1557, brandenburg. Visit. und Konsistor.-O. von 1573) gleichmäßig wiederkehrende Grundsatz entspricht dem kanonischen Recht. Er ist deshalb, da es an näheren Bestimmungen wegen Verteilung der Baulast über die Pflichtigen fehlt, vielfach nach Maßgabe des Tridentinums weiter ausgestaltet worden. Die Judikatur (z. B. Erk. d. obersten Gerichtshofes München v. 21/3 1873) legt dem Tridentinum überhaupt subsidiäre Geltung auch für die evangelische Kirche bei. Aber das gemeine evangelische Kirchenrecht wird nicht durch das dem Tridentinum eigene (anstaltliche) Parochialprincip, sondern durch das der katholischen Kirche fremde (persönliche) Gemeindeprincip bestimmt. Danach ist die Kirchengemeinde Organ für die lokale Befriedigung aller kirchlichen Bedürfnisse. Infolgedessen hat sie principaliter für die Aufbringung der nötigen Baumittel aufzukommen, kann aber, wo örtliches Kirchenvermögen („Kirchenkasse") vorhanden, dasselbe für die eigentlich ihr selbst obliegende Verbindlichkeit verwenden. Über das Maß der Verwendung entscheidet im einzelnen Fall das Kirchenregiment. Von der vorreformatorischen Verpflichtung der Decimatoren ist keine Rede mehr. Denn die Klöster, auf welche die Zehnten meist übergangen, wurden säkularisiert und ihre Güter, unter Abschüttelung aller Lasten, anderweit verwendet. An Stelle der Decimatoren sind aber die Patrone als solche getreten: sie haften für die Baulast, auch wenn sie aus dem Kirchenvermögen Einkünfte nicht beziehen. Dagegen cessiert die alte Beitragspflicht der Benefiziaten, weil sich bei verheirateten Geistlichen mit Familie eine congrua nicht generell bestimmen läßt. Sie haben lediglich als gute Hauswirte für die Erhaltung ihrer Gebäude zu sorgen (Herrmann in der Zeitschrift für Deutsch. Recht XVIII. 29 ff., Burkhard, Zur Lehre von der kirchl. Baupflicht, Erlangen 1884, 58 ff.).

III. Das Partikularrecht.

§ 4. **Preußen, alte Lande.** Alle in Ansehung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten (nur Ortsgewohnheiten, nicht vermeintliche Provinzialobservanzen) oder besondere Provinzialgesetze gewisse Regeln bestimmt sind, hat es dabei sein Bewenden. Insoweit es aber an dergleichen besonderen Bestimmungen mangelt, finden die Vorschriften des A.L.R. (II. 11 § 712 ff.) Anwendung. Sie sind als subsidiäres Recht an die Stelle des früher befolgten gemeinen kanonischen Rechts getreten (E. d. preuß. Obertribunals v. 10/5 1852). Danach ist die Baulast hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten. Doch darf davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachteil der aus der Kirchenkasse zu deckenden jährlichen Ausgaben geschehen kann. Auch müssen bei Landkirchen die Eingepfarrten in jedem Falle ohne Unterschied die nötigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten, während dieselben bei Stadtkirchen zu den übrigen Kosten geschlagen werden. Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Teil nicht hinreichend, so sind für den Ausfall der Patron und die Eingepfarrten gemeinschaftlich verhaftet. Im einzelnen gilt folgendes:

1) Die Baulast trifft alle Eingepfarrten, auch die Rittergutsbesitzer, dagegen nicht die Forensen, den Fiskus und die Pächter von fiskalischen Hufen. Wer einer doppelten Parochie angehört, ist in beiden beitragspflichtig.

2) Die Verpflichtung des Patrons hängt nicht von dem Genusse kirchlicher Einkünfte ab. Sie ergreift den Patron als solchen. Doch kann derselbe daneben nicht noch besonders als Eingepfarrter in Anspruch genommen werden.

3) Der aufzubringende Kostenbetrag wird bei Landkirchen zwischen dem Patrone und der Gemeinde dergestalt geteilt, daß der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten ein Drittel entrichten. Mehrere Patrone tragen die ihnen obliegende Beitragsquote nach Verhältnis ihres Anteils am Patronatsrecht, die angesessenen Eingepfarrten steuern von ihren Grundstücken nach dem Kontributionsfuß, die nicht angesessenen von ihren Nahrungen und Gewerbe in demselben Verhältnis, wie sie zu anderen Gemeindelasten herangezogen werden. Gleiches gilt für die Verteilung der Hand- und Spanndienste. Bei Stadtkirchen erfolgt die Repartition so, daß dem Patron ein Drittel,

der Gemeinde zwei Drittel der Kasten zufallen. Letztere sind wie andere persönliche Lasten und Abgaben nach der Ortsverfassung umzulegen. Mitglieder von bloßen Gastgemeinden entrichten regelmäßig nur den aierten Teil dessen, was ein Kantribuent derselben Klasse in der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat.

4) Die Baupflicht beschränkt sich nicht auf die räumlichen Bestandteile des Kirchengebäudes, sondern umfaßt zugleich alle wesentlichen Zubehörungen, d. h. solche innere und äußere Einrichtungen, welche dem Zweck des Gebäudes (Ausübung des Gattesdienstes) entsprechen und zu diesem Behuf mit der Kirche in dauernder Verbindung stehen. Nach der Judikatur gehören dahin: die Altäre, die dem Kultus dienenden Gefäße, die Bänke, Thüren, Glocken, Orgeln (?) (EE. d. preuß. Obertribunals a. 16/8 1847, a. 12/3 1858, a. 5/2 1861, a. 8/11 1864). Sie tritt ferner nicht blaß bei Reparaturen, sondern auch dann ein, wenn ein Erweiterungsbau wegen vermehrter Seelenzahl der Parochianen nötig wird. Dagegen liegt die Unterhaltung der Kirchhöfe als gemeine Last allen ob, welche an ihnen teilzunehmen berechtigt sind. Nur wenn die Kirche für die Grabstellen Bezahlung erhält, wird der Kirchhof aus der Kirchenkasse, ohne Kankurrenz des Patrons unterhalten. — Den Kirchengebäuden stehen die Pfarrhäuser mit den erforderlichen Wirtschaftsgebäuden (nicht die Predigerwitwenhäuser) gleich. Doch haftet hier zunächst der eigene dazu bestimmte Baufands, auch treffen den Pfarrer als Nutznießer bestimmte Verpflichtungen. Kleine Reparaturen (wo die Kosten nicht über 3 Thaler betragen) muß er aus eigenen Mitteln befargen, für größere aber die Materialien hergeben, faweit sie bei der Pfarrei über die Wirtschaftsnotdurft hinaus aarhanden sind (Jacabson, Ev. Kirchenrecht der preuß. Staaten, Halle 1866. S. 693 ff.).

Van den Grundsätzen des A.L.R. über den Bau und die Erhaltung der kirchlichen Gebäude weichen die Provinzialrechte der älteren Landesteile in einzelnen Punkten ab (Trusen, Preuß. Kirchenrecht, Berlin 1883. S. 451).

§ 5. **Peeußen, Provinz Hannavee.** Im Gebiet des aarmaligen Königreichs Hannaver kammt für Ostfriesland, Lingen und Eichsfeld das A.L.R. zur Anwendung. Sonst gilt hinsichtlich des kirchlichen Beitragswesens das gemeine Recht in derjenigen Gestalt, welche es durch anerkannte kanstante Übung und einzelne gesetzliche Bestimmungen erhalten hat.

1) Die Regel des gemeinen Rechts ist, daß jeder Kirchengemeinde die Pflicht abliegt, die Bedürfnisse aller kirchlichen Einrichtungen innerhald ihres Bezirks zu bestreiten, safern und soweit nicht auf Grund befanderer Rechtsverhältnisse dritte dazu verpflichtet sind und ihrer Verpflichtung wirklich nachkommen.

2) Besteht für die Kirchengemeinden ein ärtliches Kirchenaermögen, sa sind die kirchlichen Bedürfnisse zunächst aus diesem zu bestreiten, aber unbeschadet des besonderen Stiftungszwecks. Auch dürfen Vermögensteile, welche bestimmt sind, nur mit ihren Erträgen den laufenden kirchlichen Bedürfnissen zu dienen, behufs Deckung der letzteren nicht in ihrem Bestande angegriffen werden.

3) Soweit die Kasten nicht aus dem örtlichen Kirchenvermögen zu decken, muß die Kirchengemeinde sie durch Leistungen ihrer Mitglieder bestreiten. Die früher für Personen gewisser Klassen und für Besitzer gewisser Grundstücke bestehenden Befreiungen sind durch § 14 des G. a. 5/9 1848 aufgehaben. Van der Regel, daß nur Gemeindemitglieder herangezogen werden können, tritt eine Ausnahme da ein, wo die Kirchenlasten gewahnheitsrechtlich dinglichen Charakter angenammen haben. Die Beitragsordnung beruht teils auf Gesetz, teils auf Gewahnheitsrecht. Änderungen des Beitragsfußes erfalgen, foweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, durch Beschluß des Kirchenvorstandes unter Genehmigung der zuständigen Oberbehörde (Lahmann-Uhlharn-Chalibäus, Kirchengesetz der ev.-luth. Kirche in Hannover, Hannover 1871 ff. I 250, II 11).

§ 6. **Peeußen, Provinz Hessen-Nassau.** In Nassau werden die Bau- und Unterhaltungskasten der Kirchen- und Pfarrgebäude van der Kirchengemeinde bestritten, safern nicht Patrone, Zehntherren und andere statutarisch oder vertragsmäßig hierzu verpflichtet sind. Hand- und Spanndienste haben die Eingepfarrten unentgeltlich zu leisten. Doch fällt diese Pflicht fort, wenn das Kirchenaermögen zur Deckung aller Ausgaben hinreicht (Otta, Handb. des Kirchenrechts im Herzogtum Nassau, Nürnberg 1828, 280; Wilhelmi, Kirchenrecht im Amtsbezirk des Kansist. Wiesbaden, Wiesbaden 1887, II 498).

Nach kurhessischem Recht haftet für den Kirchenbau zunächst der Kirchenkasten mit den disponiblen Überschüssen, event. die Kirchengemeinde. Beitragspflichtig sind alle Eingepfarrten sowie die Besitzer aon wahnbaren Gebauden innerhalb des Gemeindebezirks, auch wenn sie nicht am Orte wahnen. Die Umlage erfalgt nach Maßgabe des Vermögens, welches zunächst nach der Kantributian (Grundsteuer) beurteilt wird. Wer keinen kantributionspflichtigen Grunddesitz hat, aber anderweite Steuern zahlt, wird nach deren Verhältnis herangezogen. Die Spanndienste liegen den Anspännern, die Handdienste den Kötern, Brinksitzern, Hintersiedlern und Beiwahnern ad (Büff, Kurhess. Kirchenrecht, Kassel 1861, 744 ff.).

§ 7. **Preußen, Peavinz Schleswig-Holstein.** In den Eldherzagtümern liegen die Kirchenbauten zuerst dem Kirchenärar ad. Dee Patean hat nur im Notfall helfend einzutreten. Nähere gesetzliche Bestimmungen fehlen. Überall entscheidet das lakale Gewahnheitsrecht, welches hinsichtlich der Pfarrgebäude meist dem Geistlichen die Besserung des Daches und der Fenster, das übrige aber der Gemeinde auflegt (Callisen, Anleitung f. Theol. Studierende und angehende Prediger in dem Herzogtum Schleswig-Halstein, Altona 1810, S. 74, 301).

§ 8. **Bayern.** Jede Kirche hat ihre Baulichkeiten zunächst aus eigenen Mitteln, und zwar aus den hierfür aerfügbaren Renten zu bestreiten. Nätigenfalls kann aber auch der Grundstock angegriffen werden. Im Fall der Insuffizienz werden als Sekundärbaupflichtige herangezogen: Der patranus fructuarius und hinter ihm die Decimatoren. Reichen diese Kankurrenzen nicht

aus, so ist der Bedarf durch direkte Gemeindeumlogen aufzubringen. Daneben sind die Parochianen zur unentgeltlichen Übernahme der Hand- und Soanndienste gehalten. Diese Grundsätze finden auf olle Kirchen Anwendung, welche durch ihre Zweckbestimmung oder ihren gottesdienstlichen Gebrauch ols notwendig anerkannt sind. Doch beschränkt sich das Wesentliche bei einem Kirchenbou auf Errichtung des Chors und Schiffs, der Thüren und Fenster und der an die Kirche angebauten Kirchthürme. Orgel, Konzel, Altarbekleidung, Kirchenuhr, Kirchenstühle, überhaupt die ganze innere Einrichtung der Kirche — mit Ausnohme der steinernen und gemauerten Altartische — werden nicht zu den obsolut notwendigen Bestandteilen gezählt und fallen daher dem Baupflichtigen nicht zur Last. Für Glocken und bloße Meßnerhäuser nimmt die Praxis, soweit die Renten der Kirche nicht ausreichen, lediglich die Pforrgemeinde in Anspruch. Die Umlagen über die Parochionen werden noch Moßgobe der im Sprengel zu entrichtenden Gesamtsteuer verteilt (Silbernogl, Verf. u. Verw. sämtl. Relig.-Gesellsch. in Boyern, § 107).

§ 9. **Sachsen.** Nach sächsischem Recht sollen die Kosten für die kirchlichen Gebäude zunächst aus dem Vermögen des Kirchspiels insoweit bestritten werden, als es die geistliche Behörde nach Loge der Sache für ratsam erachtet. Die Eingepfarrten leisten daneben unentgeltlich die Hond- und Spanndienste, hosten ouch für den Kostenmehrbedarf und haben, sofern das Kirchenäror gar keinen Beitrog gewähren kaun, die gesomten nötigen Mittel untei sich durch gemeinsome Umlagen zu tragen. — Als kirchliche Gebäude gelten außer den Kirchen selbst die Pforr- und Schulhöuser, sowie die Kirchner-, Glöckner- und Orgonistenwohnungen (Weber, System. Darst. des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts, 2. Aufl., Leipzig 1843, II 367, 555 ff.; Müller, Lexikon des Kirchenrechts, I 178).

§ 10. **Württemberg.** In Württemberg ist die kirchliche Baulast, sofern nicht infolge von speciellen Verträgen besondere Verpflichtete oorhonden sind, ous dem Ortskirchenvermögen zu bestreiten. Über die Froge, wie im Unvermögensfalle und in Ermangelung anderer Mittel (Kollekten) der kirchliche Bedarf oufzubringen, besteht ein bis heute ungelöster Streit. Noch älterem Recht trat subsidiarisch der Großzehntherr unter Leistung der Hand- und Fuhrfronen seitens der Eingepsorrten ein, während der Patron und die Gemeinde nur auf Grund specieller Rechtstitel haftbor waren. Durch das G. o. 17/6 1849 ist jedoch die mit dem Besitz von Zehnten oder anderen Vermögensgegenständen verknüpfte Baulost abgelöst und wird entweder aus den Ablösungskopitalien oder von dem Staatskammergut bestritten. Ebenso hält die Proxis seit 1855 daran fest, doß die Bestreitung der Baukosten, sofern die Einkünfte des Kirchenvermögens nicht zureichen und es an onderen näher dazu Verpflichteten fehlt, den Mitgliedern des „Kirchengenossenschaftsverbondes" obliegt. Letzterer gilt als ein persönlicher Verband. Die Beitragspflicht hot deshalb keinen dinglichen Charakter und bleiben demgemöß Forensen, Ausmärker, Fiskus und piae causae innerholb des Gemeindebezirks von der Boulast grundsätzlich frei (Sorwey im Württemb. Archio für Recht und Rechtsverwaltung, VII 1 ff.).

§ 11. **Baden.** Noch dem Bauedikt o. 26/4 1808 hoftet in Ermangelung von speciell Verpflichteten primo loco das Kirchenvermögen, event. der Herr des alten Kirchspielzehntens. Wo die principale Baupflicht sich herkömmlich zwischen Boukasse und Zehntherren teilt, hat im Zweifel der letztere Chor und Sokristei, die Kirchenkasse ober das Schiff herzustellen. An die Stelle der Dezimotoren sind heute die Ablösungskopitolien getreten. Der Turmbau, sowie die Beschoffung der Nebenaltäre, Orgel und Glocken liegt der Kirchengemeinde (Kirchspiel), die Beschaffung der Uhr der Civilgemeinde ob. Eoent. ruht die gesamte Baulast auf dem Kirchspiel (Gemeinde), welches außerdem stets die Hand- und Fuhrarbeiten unentgeltlich zu leisten hot. — Die Vorschriften des Bouedikts gelten ober nur für die älteren Gemeinden. Für Kirchspiele, welche erst noch dem Normoljahr errichtet wurden, reguliert die Staatsbehörde die Baubeiträge im Verhältnis der Beteiligten. Kommt das Bauedikt zur Anwendung, so werden die Umlogen nach dem gesomten Ortssteuerkotaster ohne Rücksicht auf die Konzession umgeschlagen (Müller, o. o. O. I 180).

§ 12. **Großherzogtum Hessen.** In Hessen sind die Kosten des Kirchenbaues nach den hierüber bestehenden gesetzlichen oder vertragsmäßigen Normen entweder oon dem örtlichen Kirchenfonds (Kirchenfobrik) oder oom Fiskus oder von den Kirchengemeinden zu bestreiten. Die Pfarr- und Beneficialhäuser werden, wenn sie gutsherrliche Gebäude sind, von der Gutsherrschoft, wenn aber Kommunolgebäude, von der Gemeinde gebaut und unterhalten. Bei ärarischen Gebäuden hoben die Pfründeninhober alles dasjenige auf eigene Kosten zu unterhalten, was gewöhnlich in den städtischen Privatwohnungen die Mietsleute zu bestreiten schuldig sind (Köhler, Kirchenrecht der evang. Kirche des Großherzogtums Hessen, Darmstodt 1884, 467).

§ 13. **Elsaß-Lothringen.** Die Aufbringung der Kultuskosten für die beiden christlichen Hauptkonfessionen beruht in den Reichslanden auf den Vorschriften der französischen Gesetzgebung, deren Schlußstein in dem Dekret v. 30/12 1809 und dem G. v. 14/2 1810 entholten ist. Hiernach erfolgt die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse principaliter aus den Revenuen des Kirchenvermögens. Reichen diese nicht ous, so hat die bürgerliche Gemeinde ous ihren Kommunoleinkünften das Fehlende zuzuschießen. Sind auch diese unzureichend, so soll eine oußerordentliche Umlage auf die habitans de paroisse ousgeschrieben werden (Dursy, Staotskirchenrecht von Elsaß-Lothringen, I 300 ff.).

Quellen und Litteratur.

A. Die Quellen sind im Text an den entsprechenden Stellen ongegeben.

B. Litterotur: Außer den vorgenonnten Schriften, sowie den Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts: Helfert, Von der Erbauung, Erholtung und Herstellung der kirchl. Gebäude nach

gemeinem und österr. Kirchenrecht, 2. Aufl., Prag 1834. v. Reinhardt, Über kirchliche Baulast, Stuttgart 1836. Gründler, Verbindlichkeit zum Beitrage der Kosten für Kultusgebäude, Nürnberg 1839. Permaneder, Die kirchliche Baulast, 2. Aufl., München 1856. Huck, Die rechtliche Natur der Kirchenbaulast in der Zeitschrift für Deutsches Recht, VIII 326. Lang, Beiträge zur Lehre von der Baulast, im Archiv für civil. Praxis, XXVI 12, 296. Herrmann, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Kirchenlasten, das. XVIII 29. Schefold, Parochialrechte, 2. Aufl., Stuttgart 1856, II 325. Kübel, Zur Lehre von der kirchlichen Baulast, im württemb. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung, II 7. Sarwey, Die Kirchengemeinden und die kirchliche Baulast der Parochianen in Württemb., das. VII 1. Burkhard, Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht, Erlangen 1884. Schmitt, Die Kultusbaulast mit besonderer Berücksichtigung der Partikularrechte in Franken, Regensburg 1888.

Dr. Hübler.

Kirchenbücher.

K.B. (libri parochiales, matriculae) sind die zum Zweck der Beurkundung errichteten Verzeichnisse der für den kirchlichen Personenstand maßgebende Akte. — Sie sind kirchlichen Ursprungs (Conc. Trid. s. 24 de ref. m. c. 1, 2: Rituale Rom. Append.) und dienen von Haus aus nur den Zwecken der Kirche. Darum hat man auch allenthalben — außer im bayerischen Religions-Edikt — der geistlichen Gewalt das Recht zuerkannt, die nötigen Anweisungen über ihre Einrichtung, Führung u.s.w. zu geben. Da jedoch die in ihnen enthaltenen Thatsachen nicht bloß für die Rechtsverhältnisse der Einzelnen höchste Bedeutung hatten, sondern auch auf durchaus glaubwürdige Weise niedergelegt wurden und schließlich bei der früheren Kongruenz des staatlichen und kirchlichen Eherechts eine Eheschließung überhaupt nur durch den für die Giltigkeit des Aktes notwendigen Geistlichen konstatiert werden konnte, so hat die Staatsgesetzgebung die Beurkundung durch die K.B. auch für die rechtliche und bürgerliche Sphäre als maßgebend anerkannt, sich aber gleichzeitig das Recht vindiziert, Vorschriften darüber zu erlassen. Diese Anerkennung galt natürlich nur den Landeskirchen, nicht aber den nur geduldeten Religionsgesellschaften. Vgl. z. B. die preuß. V. v. 30/3 1847, „betr. die Geburten, Heiraten und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß" (G.S. von 1847 S. 125); den Registern der Altlutheraner jedoch wurde durch die Generalkonzession v. 23/7 1845 der öffentliche Glaube beigelegt. Überall wurden besondere Matrikeln 1) für die Aufgebote und Trauungen, 2) die Geburten und Taufen, 3) Todesfälle und Begräbnisse; in Kurhessen und teilweise in Preußen (Reskript v. 11/11 1819: Militärkirchenordnung v. 12/2 1832, nicht aber A.L.R. II 11 § 48) 4) ein Konfirmandenregister gefordert. — Pfarramtliche Führung der Kirchenbücher mit beweisender Kraft auch für die staatliche Sphäre bestand in Altpreußen, Hannover, Kurhessen, Nassau, Schleswig-Holstein, Bayern, Württemberg, Großherzogtum Hessen, Königreich Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Lippe-Detmold und Anhalt. Diese Beweiskraft wurde den K.B. genommen und den Civilstandsregistern übertragen durch die GG. v. 20/9 1792 und 17/2 1800 in Elsaß-Lothringen, sowie mit der Einführung der französischen Gesetzgebung in Rhein-Preußen, Rhein-Bayern und Rhein-Hessen; in Frankfurt a. M. durch G. v. 19/11 1850; in Hamburg durch G. v. 27/11 1865; in Baden durch G. v. 21/12 1869; in Preußen durch G. v. 9/3 1874. Rechtseinheit in ganz Deutschland wurde für diese Materie herbeigeführt durch das (von Hinschius entworfene) R.G. v. 6/2 1875 „über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung". Hiernach besitzen die K.B. — mit der einzigen Ausnahme der Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt nach § 75 a. a. O — nur noch für das Gebiet der Kirche die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Bloß die vor der Einführung der Civilstandsregister geschehenen Akte werden (nach § 74) auch jetzt noch recht- und pflichtmäßig von den Pfarrern allein auf Grund der bis dahin geführten Bücher beurkundet. So z. B. attestieren in Preußen (außer im Bezirk des Appellationsgerichts von Köln) die Pfarrer noch gegenwärtig in staatlich giltiger Weise die vor dem 1/10 1874 erfolgten Geburten, Eheschließungen und Todesfälle. Aber auch diejenigen Eintragungen, welche seit der Einführung der Civilstandsregister in die K.B. gemacht worden sind und noch gemacht werden, sind zum Teil nicht ohne alle rechtliche Bedeutung. Es hat nämlich die C.Pr.O. im § 259 das Princip der freien Beweiswürdigung ausdrücklich ausgesprochen. Über die Kraft eines Beweismittels vor Gericht entscheidet also lediglich das richterliche Ermessen, und dieses wird mit Rücksicht auf die doch immer auch durch die Natur der Verhältnisse garantierte Ordnungsmäßigkeit der kirchlich geführten Bücher die auf Grund der Tauf- und Sterbematrikel amtlich ausgestellten Zeugnisse jedenfalls nicht mit gewöhnlichen Privaturkunden auf dieselbe Stufe stellen können. Die Trauungsmatrikel dagegen hat gar keine rechtliche Bedeutung mehr, denn sie bietet nur die kirchliche Eheschließung und durch diese wird jetzt eine civilrechtlich giltige Ehe nicht mehr kontrahiert. — Die partikularrechtlichen Bestimmungen über die Form und Führung dieser Bücher gingen so weit auseinander, daß wir hier nur auf A. Müller, Lexikon des Kirchenrechts, Bd. IV, S. 27—37, wo sie mit Sorgfalt gesammelt sind, verweisen können. Durch das schon oben angeführte Reichsgesetz sind alle jene Bestimmungen aufgehoben worden. So z. B. für Preußen die §§ 481—505 Tit. 11 T. 2 A.L.R., deren Inhalt aber, weil einmal rezipiert, von der katholischen Kirche sowohl wie von der evangelischen (nur mit den Modifikationen der V. des Evangel. O.K.R. v. 21/9 1874 und des Kirchengesetzes, betr. die Trauungsordnung v. 27/7 1880) nach wie vor beobachtet wird. Die Kirchen haben jetzt vollkommen freie Hand in der Gestaltung ihres Kirchenbuchwesens: darum hat an den Vorschriften über die Führung der Matrikeln unser Verwaltungsrecht kein Interesse mehr. Es verbleibt aber den Staatsbehörden (also den Regierungen und dem Kultusminister), so sagt das preuß. G., betr. die

evangel. Kirchenverfassung v. 3/6 1876, die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die K.B. noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen. Da sich dies auf die Beurkundung der vor Einführung der Civilstandsregister geschehenen Akte bezieht, so müssen wir wenigstens die preußischen Bestimmungen hierüber erwähnen. Die Atteste hat nur der Pfarrer auszustellen, auch wenn noch andere Geistliche an derselben Kirche angestellt sind; in Berlin, für welches das besondere Reglement v. 13/5 1803 und die Instr. v. 23/7 1803 Geltung haben, werden sie von dem hierzu vereideten Küster ausgefertigt und von dem Pfarrer, dem das Kirchenbuch vorgelegt werden muß, unterschrieben. In Behinderung des Pfarrers darf dessen Vikar derartige Atteste nur dann aussertigen, wenn er hierzu eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht von ihm erhalten hat. Bleibt die Pfarrstelle längere Zeit vakant, so pflegt die Behörde die Kirchenbuchführung nach Reskript v. 11/2 1839 dem beständigen Vikar zu übertragen und die Gemeinden der Parochie davon in Kenntnis zu setzen. Die Zeugnisse müssen als bloße Abschriften alle Rubriken der betreffenden Matrikelformulare enthalten, so z. B. die Totenscheine 1) den Vor- und Geschlechtsnamen des Verstorbenen, 2) dessen Religion, 3) Alter, 4) Stand, 5) Krankheit und Todesart, 6) Tag, Monat, Jahr, wenn er gestorben ist und endlich die pfarramtliche Beglaubigung mit Ort, Datum, Unterschrift und Kirchensiegel. Zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälschungen soll das Datum, worauf es ankommt, nicht bloß mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt werden. Bei Legitimierten durch nachfolgende Ehe darf die Bezeichnung „unehelich geboren“ vermieden werden. Da die belgischen und niederländischen Werbeagenten sich Legitimationspapiere deutscher Staatsangehöriger in betrügerischer Absicht zu verschaffen suchen, so sollen die von dort her requirierten Zeugnisse nicht direkt, sondern an die deutschen Konsularbeamten eingesendet werden. Gebührenfrei müssen ausgestellt werden alle im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Kirchenzeugnisse (Kab.O. v. 5/8 1836), die Taufatteste für Militärersatzpflichtige und Landwehrmänner (Reskript v. 15/7 1827), die Totenscheine für verstorbene Militärpflichtige (Reskript v. 30/11 1838), alle Zeugnisse in Armenvormundschaftssachen (Kab.O. v. 5/8 1833), nicht aber (R. d. M. v. 31/10 1876) in „unvermögenden Untersuchungssachen“. Für diejenigen Fälle, in welchen eine nachträgliche Berichtigung oder Ergänzung der K.B. auf Anordnung der Staatsbehörde gemäß Art. 23 ad 4 G. v. 3/6 1876 durch den Pfarrer vorzunehmen ist, muß „betreffs der deswegen vorzunehmenden Eintragungen und Vermerke durch den Küster ein Nebenregister geführt werden, welches bei Jahresschluß unter Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Hauptregister durch den Pfarrer dem zuständigen Amtsgericht einzureichen ist“ (V. der Reg. v. Breslau v. 27/7 1887).

Litteratur.

Binterim, Comment. historico-criticus de libris baptizatorum, conjugatorum et defunctorum, Düsseldorf 1816. K. Chr. Becker, Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den K.B., Frankfurt 1831. Uihlein, Über den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher (Archiv f. civil. Praxis Bd. XV S. 26 ff.). Strippelmann, Der Beweis durch Schrifturkunden, Kassel 1860, Abt. 1 S. 213 ff. Vogt, Kirchen- und Eherecht der Kath. u. Evang. in Preußen, Breslau 1856, Bd. 1 S. 361 ff. Hinschius, II S. 308 ff.

Müller.

Kirchendiener.

§ 1. Begriff. — § 2. Rechtliche Stellung. — § 3. Anstellung. — § 4. Dienstaufsicht und Disciplin. — § 5. Staatsrechtliche und strafrechtliche Stellung. — § 6. Verbindung von Kirchendiener- und Lehrerstellungen.

§ 1. Begriff. Kirchendiener im eigentlichen Sinne können alle diejenigen genannt werden, welche der Kirche Dienste leisten oder in ihren Diensten stehen, also alle kirchlichen Beamten, von den höheren Leitungsbeamten (Bischöfen, Generalsuperintendenten) und den ein geistliches Amt ausübenden Pfarrern bis herab zu den Küstern und den Kirchhütern. Willkürlich ist daher die Begrenzung des Begriffes in dem preuß. G. v. 21/5 1886 Art. 6: „K.D. im Sinne des G. v. 12/5 1872 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amte verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben.“

Im eigentlichen Sinne versteht die kirchenrechtliche Doktrin und namentlich auch die Gesetzgebung der protestantischen Kirche unter den Kirchendienern (A.L.R. II 11 §§ 550 ff., Kirchenbedienten) diejenigen Personen, welche die Geistlichen bei Ausübung ihrer Funktionen durch niedere Verrichtungen unterstützen und die mechanischen oder wenigstens die nichtgeistlichen, für die Kirche und den Gottesdienst notwendigen Geschäfte wahrnehmen, und zwar solche Personen, welche in der evangelischen Kirche niemals, in der katholischen Kirche in Deutschland heute kaum jemals Geistliche sind. Es gehören hierher die Küster (Sakristane, Sigristen, Meßner), die Glöckner, die Organisten, Kantoren, (Chorregenten), die Todtengräber, die Kirchendiener (Kirchhüter, Schweizer) und die Kalkanten (Bälgetreter).

§ 2. Rechtliche Stellung. Die frühere Zeit rechnete die Kirchendiener offenbar noch unter dem Einfluß der früheren Verhältnisse der katholischen Kirche, in welcher die betreffenden Verrichtungen ursprünglich Funktionen der niederen Weihegrade waren, zu dem sog. clerus minor und sprach ihnen die Privilegien des geistlichen Standes zu. Ihre Stellungen, unter denen die wichtigsten die der Küster und Kantoren sind, können kirchliche Ämter sein und sind es, namentlich die der zuletzt gedachten beiden vielfach. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß zur Beschaffung der erwähnten Verrichtungen geeignete Personen durch einen reinen civilrechtlichen Dienstvertrag von den zuständigen kirchlichen Organen angenommen werden, und dies geschieht namentlich mehrfach für die Verrichtungen der niedrigsten Art. Ob das eine oder das andere der Fall ist, entscheidet sich nach den allgemeinen

Kriterien des obligatorischen Vertrages oder nach denen des öffentlich-rechtlichen Dienstvertrages und des öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnisses. Entscheidend in der ersteren Hinsicht ist also die vertragsmäßige Stipulation bestimmt bemessener Dienste, eines bestimmten Äquivalents (als Sold, Mietszinses oder Lohnes) für dieselben, Charakterisierung der erforderlichen Summen als bloßen Lohnes in den Jahresvoranschlägen, in der anderen die Abnahme einer Treuverpflichtung, Gewährung eines festen von dem Umfang der zu leistenden Dienste unabhängigen Gehaltes, Bezeichnung der Stellung als einer festfundierten und dauernden in den Etats, Zusicherung einer Pension, wogegen eine etwa festgesetzte Kündigung noch nicht den Charakter des Amtes ausschließt und andererseits eine Disciplinargewalt im bestimmten Umfang auch durch einen civilrechtlichen Vertrag besonders ausbedungen werden kann.

§ 3. **Anstellung.** Sowohl in der evangelischen, wie in der katholischen Kirche gehört die Präsentation zu den erwähnten Stellen vielfach zu den Rechten des Kirchenpatrons. Wo das nicht anerkannt ist, oder in Ermangelung eines Patrons, geschieht die Anstellung der niederen K.D. in der evangelischen Kirche teils durch die kirchenregimentliche Behörde (Konsistorium), teils durch den Pfarrer, teils (dies häufig) durch das kirchliche Gemeindeorgan (Kirchenvorstand, Gemeindekirchenrat), in der katholischen durch das Ordinariat oder den Pfarrer, oder das zur kirchlichen Vermögensverwaltung berechtigte Organ, und zwar bald auf Lebenszeit, bald auch, was sogar in einzelnen Landeskirchen (Bayern, Baden) allein zulässig ist, auf Kündigung oder bloß auf Widerruf.

Was die Qualifikation betrifft, so muß der Bewerber der betreffenden Kirche angehören, unbescholten und von gutem Rufe sein, die körperliche Fähigkeit zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienste sowie die dazu notwendigen Kenntnisse besitzen. Für die Küster- und Organistenstellen wird hinsichtlich der letzteren mitunter eine besondere Prüfung vorgenommen, während für die Regel nur eine formlose Untersuchung und Feststellung der Qualifikation durch den Pfarrer oder Superintendenten (Erzpriester) oder das Gemeindeorgan erfolgt. Kraft partikularrechtlicher Vorschrift (z. B. in Preußen) sind endlich diese Stellungen, soweit der Staat bei der Vergebung derselben konkurriert, also namentlich bei Kirchen königlichen Patronates, mit civilversorgungsberechtigten ehemaligen Militärs zu besetzen.

§ 4. **Dienstaufsicht und Disciplin.** Die Dienstaufsicht über die niederen K.D. führen entweder die kirchenregimentlichen Behörden (z. B. die Kircheninspektionen in Sachsen), oder, was häufiger vorkommt, die kirchlichen Gemeindeorgane, in der katholischen Kirche gewöhnlich die Pfarrer. Bei Disciplinarvergehen, d. h. bei Verletzung ihrer Dienstpflichten und bei Führung eines ihrer Stellung nicht entsprechenden Lebenswandels können K.D. disciplinarisch bestraft werden, in einzelnen Ländern (so Altpreußen) nach Maßgabe der besonderen Vorschriften über das Disciplinarverfahren gegen Geistliche (G. v. 16/7 1886). Die Disciplinarstrafen können die vorhin gedachten Organe gegen sie festsetzen, jedoch ist die Verfügung der Absetzung oder schwererer Disciplinarstrafen mitunter denselben entzogen und in die Hand der kirchenregimentlichen Behörden, in der katholischen Kirche in die der bischöflichen, gelegt.

§ 5. **Staatsrechtliche und strafrechtliche Stellung.** Soweit die erwähnten Stellungen als Ämter organisiert und die niederen K.D. als kirchliche Beamte zu betrachten sind (s. § 1), haben sie, ebenso wie die Geistlichen, den Charakter öffentlicher Beamten, wenngleich sie ebensowenig wie diese deshalb Staatsbeamte sind und zu den Beamten im Sinne des Str.G.B. § 359 gehören (vgl. den Art. Geistliche § 11). Reichsrechtlich haben sie nur das Privilegium der Exekutionsbeschränkung (C.Pr.O. § 715 und 719), partikularrechtlich zum Teil die Befreiung von der Gebäudesteuer für ihre Dienstgebäude und auch die Befreiung von den Gemeindelasten.

§ 6. **Verbindung mit Kirchendiener- und Lehrerstellungen.** Infolge der historischen Entwicklung des Volksschulwesens in Deutschland, der weltlichen Volksschule und der Kirchenschule, hat sich bis heute bald eine organische, bald eine bloß thatsächliche Verbindung der Stellung des Volksschullehrer- mit dem Küster- (Meßner-) oder Kantor- (Organisten-) Amte sowohl bei katholischen, wie auch evangelischen Schulen erhalten. Während einzelne Schulgesetze diese Verbindung empfehlen (Hannover, Oldenburg), andere sie wenigstens fortdauern lassen (Württemberg), hat man anderwärts im Verwaltungswege (Altpreußen und Nassau, Bayern), auf die Trennung der Stellungen hingewirkt, ja sogar eine solche mit Einführung der Simultanschulen (Baden) durch Gesetz ausgesprochen und den Meßner- und Glöcknerdienst mit dem Amt des Volksschullehres für unvereinbar erklärt (Hessen).

Wo die Verbindung als organische besteht, kann sich der Lehrer der Übernahme des Küster- oder Kantoramtes nicht entziehen, ist aber dann von gewissen, mit seiner Stellung unvereinbaren Diensten frei. In diesen Fällen hat er eine Doppelstellung als Beamter, insofern er sowohl kirchlicher Beamter als auch weltlicher, Staats- oder Kommunalbeamter ist, je nachdem die Volksschule den Charakter einer Staats- oder Kommunalanstalt trägt. Infolgedessen tritt bei seiner Anstellung teils eine Zusammenwirkung der Kirchen- und Schulbehörden (z. B. in Altpreußen des Kirchen- und Schulvorstandes ein), teils haben sich dabei die beiderseitigen Organe in Verbindung zu setzen und zu verständigen. Endlich unterliegt der Lehrer einer doppelten, der staatlichen und kirchlichen Disciplinargewalt.

Litteratur.

E. Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich, Leipzig 1888, S. 264. P. Hinschius, Bd. III S. 321 und Bd. IV S. 618 (bei beiden ist das zerstreute, hier nicht mitteilbare Quellenmaterial angegeben). Dreysing, Das Amt des

Küsters in der evangelischen Kirche, 1854. Laake, Das Kantor-, Küster- und Organistenamt in seinen Rechtsverhältnissen, Sternberg 1885.

P. Hinschius.

Kirchengebäude.

§ 1. Begriff und Arten der Kirchengebäude. — § 2. Errichtung der Kirchengebäude — § 3. Die äußere und innere Einrichtung der Kirchengebäude. — § 4. Die bestimmungsmäßige Benutzung der Kirchengebäude. — § 5. Die bestimmungswidrige Benutzung der Kirchengebäude. — § 6. Der Simultangebrauch der Kirchengebäude. — § 7. Das Simultaneum der Katholiken und Altkatholiken.

§ 1. Begriff und Arten der Kirchengebände. Kirchen- oder gottesdienstliche Gebäude sind solche Gebäude, welche dauernd der gottesdienstlichen Bestimmung übergeben und demgemäß der profanen Benutzung entzogen sind (Eine ähnliche Definition bei Kreittmayr, Annot. ad cod. civ. p. II c. II § 2 n. 4). Sie sind res sacrae mit allen denselben anhaftenden Besonderheiten (vgl. den Art. Heilige Sachen). Der Sakralcharakter wird nach katholischem Kirchenrecht durch die consecratio-benedictia oder Weihe begründet, nach protestantischem Kirchenrecht durch die dedicatio oder den feierlichen Gottesdienst bei der ersten Benutzung bekundet. Die modernen Staatsrechte sehen das Sacertätsbegründende, übereinstimmend mit dem protestantischen Kirchenrecht, in der gottesdienstlichen Zweckbestimmung (Näheres a. a. O.). Es giebt K.G., welche dem öffentlichen, und solche, welche dem Prioatgottesdienst gewidmet sind. Der Begriff des öffentlichen Gottesdienstes ist nicht genau umgrenzt. Das Vorhandensein von Kirchtürmen und Glocken oder die Lage an einer öffentlichen Straße entscheidet darüber nicht. Darin dürfte jetzt Einigkeit herrschen. Öffentliche kirchliche Gebäude sind oielmehr solche K.G., in welchen der Gottesdienst nicht für bestimmte Kirchenglieder berechnet, sondern jedermann zugänglich ist (öffentlicher Gottesdienst). Hierhin gehören Kathedral-, Kollegiat-, Pfarrkirchen und öffentliche Kapellen oder auch öffentliche Oratarien. Dagegen sind Privatkapellen oder Privatoratorien solche K.G., zu welchen der freie Zutritt ermangelt und der Gottesdienst nur für einen bestimmten Personenkreis stattfindet (Privatgattesdienst). „Diese werden nicht episcapali, sondern nur privata antharitate errichtet. Und obwohl heutzutag niemand verwehrt ist, ein Oratorium privatum zu haben, so darf dach ohne bischöflicher Licenz keine Meß darin gelesen, vielweniger das Sanctissimum exponiert oder verwahret werden" (Kreittmayr a. a. O.).

§ 2. Errichtung der Kirchengebände. Das kanonische Recht verlangt für die Errichtung oon öffentlichen K.GG. die ausdrückliche Genehmigung des Bischofs, die derselbe nur beim Vorhandensein einer iusta causa, d. h. bei augenscheinlichem Nutzen oder dringender Natwendigkeit erteilen soll. Der Erbauer hat sich in einer öffentlichen Urkunde zur Hergabe einer dos für die baulichen, gottesdienstlichen und persönlichen Ausgaben zu verpflichten, ist aber auch ohnedies ebenso wie seine Erben zur Dotation verhaftet. Weitere Prüfungspflichten des Ordinarius bei Hinschius IV 322 ff.; Bestimmungen über die Errichtung von K.GG. gleichzeitig mit Einführung oder Änderung kirchlicher Organisationen (Cirkumskriptionen, Dismembratianen u.s.w.): Hinschius II 387 ff.

Was die staatliche Mitwirkung anlangt, so ist gleichfalls zu unterscheiden, ob die Errichtung der K.G. mit oder ohne Begründung (Veränderung) oon Bistümern, Pfarreien und Pfründen erfolgt. Im ersten Fall ist die staatliche Mitwirkung die fast ausnahmslose Regel. Das gilt aor allem für die Bildung der Bistümer und Kapitel und demgemäß die Errichtung der Kathedral- und Kollegiatkirchen, worüber in ganz Deutschland die mit dem Staat vereinbarten Cirkumskriptionsbullen Anordnungen trafen und worin demgemäß auch nur mit gegenseitigem Einoernehmen Änderungen eintreten können. Aber auch für die Errichtung von Pfarreien und Pfarrkirchen ist die Staatsgenehmigung ausdrücklich vorgeschrieben für: Altpreußen und Schleswig-Holstein, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Braunschweig und Elsaß-Lothringen (Quellen bei Hinschius II 466 ff.). Sie ist auch für die übrigen deutschen Territorien als notwendig anzunehmen (a. a. O.); nur für Lippe-Detmold wurde durch Vd. v. 9/3 1854 dem Bischof die Errichtung kathotischer Pfarreien freigegeben, nichtsdestoweniger aber in einem Fall die landesherrliche Bestätigung eingeholt (Hinschius II 468 ff.). Ebenso geht aus der Darstellung bei Hinschius (II 468 ff.) hervor, daß die mit der Stiftung und Veränderung anderer Benefizien erfolgende Errichtung aon K.GG. in Deutschland gleichfalls staatliche Mitwirkung fordert. Mangels entgegenstehender Gesetzesbestimmungen, also regelmäßig, ist dies Verwaltungssache und die Mitwirkung der Volksoertretung nicht gefordert. Mehrere Staaten haben in Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht bei Pfarrveränderungen auch den Interessenten — vor allem also der Gemeinde, nicht bloß den Entschädigungsberechtigten — den Einspruch gewahrt, so insbesondere Preußen, welches die Feststellung einer etwa zukommenden Entschädigung, z. B. an den Geistlichen, oor die ordentlichen Gerichte weist. Das weltliche Recht ging hier sogar über das kanonische Recht hinaus (vgl. das Nähere bei Hinschius II 469 f.). Auch nach bayerischem und französischem Recht sind die Interessenten, namentlich Pfarrer und Gemeinden, zu hören (Quellen bei Hinschius II 472).

Wenn die Errichtung eines K.G. ahne die oorbezeichneten Änderungen in Bezirk und Pfründe in Frage steht, also insbesondere bei der Errichtung öffentlicher oder privater Kapellen, so bedarf es, im Unterschied von Reparaturen (vgl. darüber den Art. Kirchenvermögen), in den meisten Staaten keiner staatlichen Genehmigung, so in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Lippe-Detmold, sowie in den preußischen Proainzen Hessen-Nassau, Hannoaer, Schleswig und Hohenzollern. Für öffentliche Kapellen ist staatliche Mitwirkung gefordert in den preußischen Landrechtsprooinzen, der Rheinprovinz und Holstein, sowie in Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-

Gotha, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck. Nach reichsländischem Recht erfordert sogar die Errichtung eines Privatoratoriums die Genehmigung des Statthalters (früher des Staatsoberhauptes). Die Quellen für das Gesagte s. bei Hinschius IV 324 ff., für Bayern besonders Stingl 999. Aber auch da, wo der Kirchenbau an sich freisteht, ist die staatliche Genehmigung aus anderen Gründen doch regelmäßig erforderlich. Nicht bloß wird dieselbe immer unter dem baupolizeilichen Gesichtspunkt, sondern noch besonders insoweit nötig, als die Erbauung ein Akt der örtlichen Vermögensverwaltung ist, über welche der Staat die oberste Aufsicht führt (vgl. den Art. Kirchenvermögen).

§ 3. **Die äußere und innere Einrichtung der Kirchengebäude.** Wer bestimmt bei Neu- und Abänderungsbauten die spezifisch-gottesdienstliche Einrichtung, wer den Baustil, wer die dauernde und gelegentliche Ausschmückung? 1) Die Kirchen dienen dem Gottesdienst und müssen für die besonderen (bischöflichen, pfarrlichen) liturgischen Handlungen eingerichtet sein. Darüber befindet naturgemäß der kirchliche Obere: bei Neubauten immer und bei Abänderungsbauten regelmäßig der Bischof resp. das Konsistorium. So auch das A.L.R. II 11 § 707.

2) Dabei besteht noch große Freiheit in Bezug auf Baustil und innere Einrichtungen: Altäre, Kanzel u.s.w. Hier steht der Kostenpunkt im Vordergrund, und die diesbezüglichen Bestimmungen trifft der Zahler, also regelmäßig die kirchliche Vermögensverwaltung. So auch bezüglich anderer gottesdienstlicher Sachen das franz. Fabrikdekret v. 30/12 1809 Art. 27 ff. Der kirchliche Obere resp. Vorstand befindet bloß über das unbedingt Erforderliche und untersagt Verschwendungen; dieser hat auch die alleinige Entscheidung darüber, ob die innere Einrichtung den Anforderungen des Kultus entspricht (vgl. den bayer. M.E. v. 21/8 1849 bei Scheurl in Doves Zeitschr. f. Kirchenrecht, XVII 422 ff. und dessen Ausführungen vorher). Desgleichen hat er ein Einspruchsrecht, nicht bloß insoweit die geplante Einrichtung der Würde des Gottesdienstes, sondern auch dem kirchlichen Herkommen und Kunststil zuwider ist. In dieser Beziehung kann er auch positive Anordnungen treffen. Ueber die architektonische Einrichtung der evangelischen Kirchengebäude hat die Eisenacher Kirchenkonferenz 1861 ein Regulativ aufgestellt, welches in Hessen und anderen Landeskirchen zur Nachachtung mitgeteilt wurde (Allgem. Kirchenblatt 1861 S. 429, 561; 1862 S. 370).

3) Die dauernde Ausschmückung, z. B. durch gemalte Fenster, Gemälde, Statuen, Inschriften u.s.w., regelt sich nach denselben Gesichtspunkten. Nur ist die Thätigkeit des kirchlichen Oberen hier mehr negativ, und berechtigt ist schon der rector ecclesiae, also regelmäßig der Pfarrer, welcher der Aufsicht des Bischofs untersteht. So verfügte ein Erlaß des Rottenburger Generalvikariats v. 21/8 1827 die Entfernung angekleideter Bilder und Statuen aus den Kirchen (Vogt 183). Partikularrechtlich ist die Anbringung neuer Bilder und Statuen überhaupt, sowie die Aufstellung von Denkmälern, die Anbringung von Inschriften, Wappen und ähnlichen Erinnerungszeichen von der Erlaubnis des Ordinarius abhängig gemacht (Hinschius IV 335). Das französische Recht (Dekret v. 30/12 1809 Art. 73) fordert hier sogar noch die Zustimmung des Kultusministers, doch ist diese Bestimmung für die Rheinprovinz durch den Art. 15 der V.U. von 1850 aufgehoben worden. Das Gesagte gilt auch für Änderungen und Entfernungen. Partikularrechtlich ist aber bei erheblichen Veränderungen oder, falls es sich um wertvolle Gegenstände handelt, gleichfalls die Genehmigung des Ordinarius vorgeschrieben. Was die Votivgeschenke anlangt, welche nicht so sehr der Ausstattung als der Befriedigung religiöser Gefühle dient, so bestimmt über deren Zulassung und Entfernung der Geistliche, welcher die Leitung des Gottesdienstes hat, partikularrechtlich der Ordinarius. Eine Mitwirkung der kirchlichen Vermögensverwaltung rechtfertigt sich nur insoweit, als hier ein Eigentumsübergang in Frage steht, an den ein Modus geknüpft ist. Besteht in einer Kirchengemeinde die bezeichnete Sitte, aus Dankbarkeit für erfolgte Gebetserhörungen Votivgeschenke aufzustellen, nicht, so kommen noch die Bestimmungen über die Disposition zu nicht bestimmungsmäßigen Zwecken in Betracht (vgl. später).

4) Die vorübergehende Ausschmückung, besonders an kirchlichen Festen, ist gleichfalls ein in die Sphäre der gottesdienstlichen Leitung fallender Akt (Hinschius IV 353). Die Eigentumsfrage ist einflußlos, selbst wenn es sich um eine nur äußerliche Ausschmückung, z. B. Illumination, Beflaggen u.s.w. handelt. Besonderheiten ergeben sich nur aus entgegenstehenden positiven Normen, z. B. franz. Fabrikdekret v. 30/12 1809, Art. 37 Nr. 3, sowie bei den im Staatseigentum stehenden Garnison- und Anstaltskirchen, welche dem gemischten Gottesdienst dienen. Hier ist das staatliche Verfügungsrecht nur insoweit geschmälert, als es dieser gottesdienstliche Zweck fordert, im übrigen aber frei.

§ 4. **Die bestimmungsmäßige Benutzung der Kirchengebäude.** Die K.G. dienen dem besonderen gottesdienstlichen Zweck, dem sie gewidmet sind. Der letztere ist daher vor allem bestimmend, außerdem die gemeinkirchlichen liturgischen Vorschriften, sowie die diöcesane und lokale Gottesdienstordnung. Die diesbezüglichen Anordnungen, insbesondere auch über die Zeit, in welcher die Kirche geschlossen bleibt, trifft der kirchliche Obere resp. der geistliche Vorsteher der Kirche. Dies ist für alle deutschen Staaten anerkannt. Für das A.L.R. vgl. insbesondere II 11 § 318. In den evangelischen Ortskirchen haben wir eine kollegialische Behörde, indem den Pfarrern auch Laien zur Unterstützung im Pfarramte beigegeben sind (Kirchenvorstand u.s.w.). Diese Behörde ist auch regelmäßig Vermögensverwaltungsorgan. In letzter Eigenschaft ist sie hier aber inkompetent. Das ist wichtig für die katholische Kirche, sowie die protestantische Kirche im diesseitigen Bayern, wo der Kirchenvorstand die pfarramtliche Ergänzung bildet, während eine besondere kollegiale „Kirchenverwaltung" das Vermögen verwaltet.

Die Eigentumsfrage hat im allgemeinen keinen Einfluß. Mit der Überweisung an den gottesdienstlichen Zweck hat sich der Eigentümer seiner Disposition vergeben: sein Dominium ist hier ein jus nudum. Eine Ausnahme besteht nur, insoweit er sich bei der Dedikation gewisse Einwirkungen ausdrücklich oder stillschweigend bewahrt oder die gottesdienstliche Zweckbestimmung, wie z. B. bei den Garnison-, Gefängnis- und anderen Anstaltskirchen des

genaueren umgrenzt hat. Auch hier liegt zwar die gottesdienstliche Verfügungsgewalt bei dem Geistlichen, und selbst ein außerordentlicher Gottesdienst kann nur durch den letzteren angeordnet werden, die Eigentümer haben jedoch bei ordnungswidriger Bestimmung ein Einspruchsrecht. Bei Kapellen, die der Eigentümer für seine eigenen Bedürfnisse errichtet hat, wenn sie auch anderen offenstehen, darf derselbe sodann kraft dieser Zweckbestimmung eine besondere persönliche Berücksichtigung verlangen, aber die gottesdienstliche Leitung ist wiederum ein geistliches Recht. Die Bedürfnisse dritter, welchen der Zugang gestattet ist, können unberücksichtigt bleiben. In den zuletzt erwähnten Fällen, wo eine Kirche den Zwecken einer bestimmten Person, Anstalt oder Personenklasse gewidmet ist, tritt das freie Verfügungsrecht des Eigentümers wieder ein, sobald das Gebäude für diesen Zweck nicht mehr gebraucht werden kann, im übrigen ist mangels besonderer Abmachungen die gottesdienstliche Bestimmung als eine dauernde anzusehen. Ebensowenig darf aber der kirchliche Obere wider Willen des Eigentümers ein dauerndes Verbot des Gottesdienstes erlassen. Zur zeitweisen Einstellung des Gottesdienstes ist er berechtigt, doch hat der Eigentümer mangels zureichenden Grundes das Recht der Beschwerde.

Was die Gebrauchsrechte an den Kirchenstühlen und Bänken anlangt, so interessieren hier nur die öffentlichen K.G. Über Zulassung, Form und Art der Anbringung, sowie über den Raum, wo sie aufgestellt werden sollen, befindet der geistliche Leiter. Eine Mitwirkung des Eigentümers resp. der vermögensrechtlichen Vertretung der Kirche ergiebt sich lediglich aus dem Gedanken des Budgets. Der Patron hat regelmäßig für sich und seine Angehörigen ein dauerndes Recht auf einen bestimmten (Ehren-) Platz. Daneben ist für die übrigen Kirchenglieder entgeltliche Überlassung durch wiederkehrende Miete vielfach — besonders in der protestantischen Kirche — in Gebrauch. Die einschlägige Bestimmung trifft der Ordinarius (Konsistorium) resp. der rector ecclesiae. Denn es handelt sich um eine Art der gottesdienstlichen Benutzung, und es ist zu bedenken, daß die Vermietung von Kirchenstühlen ebenso leicht eine Steigerung als eine Abschwächung des Kirchenbesuches im Gefolge haben kann. Die erforderlichen Rechtsgeschäfte selbst schließt jedoch, nachdem kirchlicherseits ihre Zulässigkeit zugestanden oder doch wenigstens nicht beanstandet worden ist, die Vermögensverwaltung ab; das ist keine gottesdienstliche, sondern eine vermögensrechtliche Frage. So insbesondere deutlich das preußische und französische Recht (Hinschius IV 349 ff. und in Kochs Kommentar z. A.L.R. II 11 § 676 ff.; Dursy I 812 ff.). Nach französischem Recht kann sogar das einfache Aufstellen von Bänken und Stühlen in der Kirche vom Kirchenvorstand nur mit Einwilligung des Pfarrers oder Hilfspfarrers erfolgen, vorbehaltlich des Rekurses an den Bischof (Dekret v. 30/12 1809 Art. 30 Abs. 2), und es muß ein Raum frei bleiben, wo die Gläubigen, welche weder Stühle noch Bänke mieten, bequem dem Gottesdienst beiwohnen und den Unterricht anhören können (Art. 65 a. a. O.). Auch für die Kirche in Sachsen schließt der Kirchenvorstand die Kirchstuhlverträge ab, aber nach einer von der Kircheninspektion genehmigten Kirchstuhlordnung (Rösel 105). Über die abweichenden Verhältnisse Bayerns vgl. M.E. v. 28/6 1836 (Weber III 65), dazu Krick 85 f., Silbernagl 442.

Ist das Kirchstuhlrecht ein privates oder öffentliches Recht? Hinschius (IV 344 ff.) leugnet das erstere gegen die herrschende Doktrin und oberstrichterliche Aussprüche. Sein Inhalt, so meint er, geht nicht auf eine privat- und vermögensrechtlichen Zwecken dienende Benutzung, sondern auf eine solche, welche teils in Ausübung der öffentlich-rechtlichen Befugnis des Kirchengliedes, teils in Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflicht desselben, dem Gottesdienst anzuwohnen, erfolgt. Der Berechtigte kommt nicht schlechthin als einzelnes Individuum, sondern in erster Linie als Glied der kirchlichen Gemeinschaft in Betracht, denn nur als solches kann er das Recht überhaupt erwerben, und es handelt sich nur um die nähere Bestimmung der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte und Pflichten. Hiergegen ist jedoch zu bemerken: Wenn das unterscheidende Merkmal für öffentliche und Privatrechte durch die Art der Trägerschaftsbeziehungen und Interessen gegeben ist, derart, daß bei den öffentlichen Rechten ein Verhältnis der Genossen zur übergeordneten Gewalt und demgemäß öffentliche oder die Gesamtheit berührende Interessen in Frage stehen, wo etwaige Differenzen nicht durch das civil-, sondern das Straf- und Verwaltungsgericht ausgeglichen werden (nach unserer Ansicht kommt es bloß auf das letztere an: die Grenze von öffentlichem und Privatrecht ist flüssig und die Regulierung muß durch eine Norm des Gesetzgebers oder des Gewohnheitsrechts in der Ordnung des Rechtsschutzes erfolgen), so sind die Kirchstuhlrechte nicht öffentliche, sondern Privatrechte. Der öffentlichen Rechtssphäre gehört bloß die durch die Kirchenbehörde geübte Zulassung oder Beseitigung des Instituts der Kirchstuhlrechte. Das konkrete Gebrauchsrecht aber wird erst durch den Mietsvertrag mit der Vermögensverwaltung existent. Letztere ist aber keine übergeordnete Gewalt, sondern lediglich Kontrahent in einer vermögensrechtlichen Sphäre. Auch schafft der Vertrag nur eine private und taxierbare Annehmlichkeit für den Berechtigten. Daß diese nur bei Ausübung öffentlich-rechtlicher Pflichten und Befugnisse empfunden wird, ändert daran nichts, sonst müßte auch der Vertrag, den der Beamte auf seinen Dienstreisen mit Wagenbesitzern abschließt, ein Vertrag des öffentlichen Rechts sein. Wenn es auch nur Mitglieder sind, die das Kirchstuhlrecht erwerben können, so wird dasselbe dadurch doch nicht ein publizistisches Mitgliedschaftsrecht. Die von Hinschius verteidigte Zuständigkeit der Civilgerichte ist denn auch der unumstößliche Beweis dafür, daß das Kirchstuhlrecht ein Privatrecht ist und zur bequemeren Ausübung der Mitgliedschaft ein civiles Gebrauchsrecht verleiht. Wird doch auch Entgelt geleistet! Auch das letztere, sowie die Zulässigkeit petitorischer und possessorischer Prozesse erklärt sich nur aus der privatrechtlichen Natur. Damit soll freilich nicht geleugnet werden, daß die Kirchstuhlordnung auch polizeilichen Schutz gewährt und öffentlich-rechtliche Erwägungen platzgreifen können. Aber polizeiliche Anordnungen haben civilrichterlichen Urteilen gegenüber immer nur die Bedeutung interimistischer Maßnahmen. Vgl. Entsch. d. O.V.G. v. 10/12 1884 in Doves Zeitschr. f. Kirchenrecht XXI

S. 172 ff. Wir behaupten auch nicht, daß das Kirchstuhlrecht überall und immer privatrechtlicher Natur ist. Das ordnet vielmehr jeder Gesetzgeber nach Belieben. In der protestantischen Kirche Bayerns erfolgt die Zuteilung eines Kirchenstuhls z. B. durch die örtliche Kirchenbehörde, welche über das finanzielle Interesse der Vermögensverwaltung nur Vortrag erstattet. Diese Verleihung begründet allerdings kein Privatrecht (Erk. des Obergerichtshofes v. 15/2 1875), doch ist dadurch die Möglichkeit von dinglichen oder persönlichen Gebrauchsrechten an Kirchstühlen nicht ausgeschlossen (Erk. des R.Ger. v. 5/5 1882), und darnach sind dann bezüglich der Kirchstuhlberechtigung in Bayern teils Verwaltungsbehörden, teils die ordentlichen Gerichte zuständig (Krois 282). In Sachsen gehören Streitigkeiten über Kirchenstühle vor die Verwaltungsbehörden (G. v. 28/1 1835 § 9: Schreyer 401 u. V. v. 14/9 1874: Cod. Suppl. 174) und hätten wir hier deshalb auch ein öffentliches Recht anzunehmen. Denn über diese Frage befindet nur der Wille des Gesetzgebers. Aber es gilt in Sachsen doch der Grundsatz, daß kirchliche Streitigkeiten, so auch über Kirchstühle, vor die ordentlichen Gerichte gehören, wenn sich jemand auf besondere Rechtstitel, z. B. Verträge beruft (cit. G. § 11). Das ist aber gerade bei Kirchstühlen regelmäßig der Fall (vgl. oben). Was Hinschius IV 347 über die Beschränkungen des Kirchstuhlberechtigten im Interesse der öffentlichen kirchlichen Ordnung gesagt, findet unsere Zustimmung, aber es beweist nichts für die rechtliche Natur. — Das Kirchstuhlrecht erlischt durch Ablauf der Zeit, durch Verlust der kirchlichen Rechtsfähigkeit oder Tod des Berechtigten, durch Veränderungen der Kirche, welche die Fortdauer des Rechts ausschließen, sowie durch usucapio libertatis seitens der Kirche (Hinschius IV 347).

In vorstehenden Sätzen haben wir das gemeine Kirchstuhlrecht skizziert, welches kraft der der Kirche zugestandenen Autonomie auch staatlicherseits anerkannt ist. Nur das preußische A.L.R. und das französische Recht hat, ersteres unter größerer, letzteres unter geringerer Anlehnung an das gemeine Kirchenrecht, eigene Bestimmungen getroffen (zusammengestellt bei Hinschius IV 349 ff.).

§ 5. **Die bestimmungswidrige Benutzung der Kirchengebäude.** Darf eine Kirche zu bestimmungswidrigem gottesdienstlichen Zweck, darf sie gar zu nichtkirchlichen Zwecken benutzt werden? Wer trifft darüber Bestimmung?

1) Jedes K.G. hat eine ganz besondere gottesdienstliche Bestimmung. Damit schließt aber das Recht eine außerordentliche kirchliche Benutzung nicht absolut aus, wohl aber knüpft es dieselbe an eine specielle Genehmigung. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein K.G. für Vereine zur Beförderung der kirchlichen Kunst, für kirchliche Missions- und Armenvereine u.s.w. zur Verfügung gestellt werden soll, oder wenn, vielleicht für die Zeit des Umbaues, die Angehörigen eines anderen Ritus, bei den Protestanten auch die Angehörigen einer anderen christlichen Konfession, um Mitbenutzung bitten. Über die Zulässigkeit im konkreten Fall befindet der rector ecclesiae in Verbindung mit der Vermögensverwaltung, ersterer, weil möglicherweise der bestimmungsmäßige Gottesdienst darunter leidet und die Möglichkeit der Profanation näher rückt, letztere, weil sie als Vertreterin des Eigentümers, Recht und Pflicht hat, darauf zu sehen, daß das Kirchengut seinen besonderen Zwecken dient. Bei eigensinniger Weigerung würde der kirchliche Obere kraft seines Aufsichtsrechts die mangelnde Einwilligung ergänzen; der Eigentümer jedoch, welcher ein Gebäude nur in gewissem Umfang dem öffentlichen Gottesdienst eingeräumt hat (z. B. Garnison- und Anstaltskirchen), braucht sich eine weitergehende Benutzung nicht gefallen zu lassen (Hinschius IV 357). Dies ist gemeines Recht. Für das Königreich Sachsen ist folgendes bestimmt: die Überlassung der Kirche an andere Religionsgemeinschaften zum Zweck des Gottesdienstes u.s.w. hat lediglich die Kircheninspektion zu genehmigen — d. h. der Superintendent in Verbindung mit dem Amtshauptmann resp. in Städten mit revidierter St.O. dem Magistrat — nach Gehör des Kirchenvorstandes und unter Zustimmung des Patrons, sofern sich dieser in Sachsen aufhält. Kirchenvorst.- und Synodalordnung v. 30/3 1868 § 21 Abs. 3. Die Benutzung der Kirche zu den Festen der Missionsvereine, des Gustav-Adolf-Vereins, der Bibelgesellschaft u.s.w. hängt von der Genehmigung des Superintendenten ab (Rösel 101). Über diese und die folgende Frage vgl. insbesondere Verings Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. VIII S. 153 ff.; Bd. IX S. 416 ff.

2) Liegt die Bestimmungswidrigkeit in der nichtkirchlichen, also weltlichen Benutzung, so kann der Gebrauch profanierend und nichtprofanierend sein.

a) Profanierend ist der Gebrauch, wenn er mit der gottesdienstlichen Bestimmung unvereinbar ist und die schuldige Ehrfurcht verletzen würde. Derselbe ist bei allen res sacrae streng untersagt (vgl. den Art. Heilige Sachen). Ob die Voraussetzung der Profanation vorliegt, bestimmt die Kultusverwaltung resp. der kirchliche Obere. Dabei haben kirchliche und staatliche Verordnungen bestimmte Benutzungsarten ein- für allemal als profanierend bezeichnet und demgemäß ausgeschlossen. So verbot ein Erlaß des Rottenburger Generalvikariats v. 27/11 1826 die Errichtung von Weihnachtskrippen in den Kirchen und Kapellen, sowie theatralische Vorstellungen bei den heiligen Gräbern (Vogt 183). Eine auf Allerhöchsten Befehl ergangene bayer. M.E. v. 22/6 1838 (Döllinger VIII 1240 und XXIII 365 f.) bestimmt, aus Veranlassung eines Gesuchs des rheinbayerischen Musikvereins, daß die Aufführung von Musikproduktionen, „sobald dieselben nicht mit einer kirchlich-religiösen Handlung verbunden sind“, in den Kirchen künftighin nicht mehr stattfinden dürfen. Die preuß. Bestimmungen bei Hinschius z. A.L.R. II 11 § 173. Das sächsische Verwaltungsrecht hat hier nach anderer Seite Kautelen geschaffen (Schreyer 691 N. **). Dahin gehören beispielsweise nach französischem Staatsrecht die nichtkirchlichen Anheftungen an den Mauern und Thüren der Kirche (Cirk. v. 25/5 1850: Dursy 1 313). Eine Ausnahme macht nur das Expropriationsgesetz v. 3/5 1841 (a. a. O.). Andere Rechte fassen wieder besonders die Profanation des Innern ins Auge. So bestimmt für Sachsen eine V. v. 15/11 1848 (G.u.V.Bl. 257, Schreyer 691), „daß fortan der Gebrauch der Kirchen zu politischen Versammlungen nicht mehr gestattet wer-

den darf" (vgl. auch G. v. 22/11 1850 § 16 [G.u. V.Bl. 264, Schreyer 751]). Das preußische Verwaltungsrecht trifft Anordnung, daß Bekanntmachungen, welche nichtkirchliche Angelegenheiten betreffen, der Aushang öffentlicher Kundgebungen bürgerlicher und gewerblicher Art, sowie Aufforderungen zur Unterschrift von Petitionen u.s.w. in der Kirche nicht stattfinden dürfen. Dachböden der Kirche sollen nicht zur Aufbewahrung von Waren und Vorräten, auch nicht zum Trocknen der Wäsche gebraucht, Schiedsmannwahlen dürfen überhaupt nicht, Stadtverordneten- und andere politische Wahlen nur in Ermangelung passender Lokale in der Kirche vorgenommen werden. (Quellen bei Hinschius [Kochs Kommentar z. A.L.R. II 11 § 173]). Hier haben wir allüberall nur Exemplifikationen.

b) Der nichtprofanierende weltliche Gebrauch ist weder absolut ausgeschlossen, noch kann er als ein Recht gefordert, die Bewilligung darf vielmehr im einzelnen Fall gestattet werden. Der Bewilligung muß hier die Prüfung des Profanationscharakters vorausgehen. So bestimmt beispielsweise eine preuß. Kab.O. v. 18/3 1806 (Hinschius a. a. O.), daß musikalische Aufführungen erlaubt werden können, wenn dabei nichts vorgeht, was dem Anstand und der Bestimmung der Kirche zu andächtigen Versammlungen entgegen ist. Auch die preußische Kirchengemeinde- und Synodalordnung gestattet die Einräumung des K.G. nur für solche „nichtgottesdienstliche Handlungen, welche der Bestimmung des K.G. nicht widersprechen" (§ 15). (Vgl. auch das hess. Verfassungsedikt der evangel. Kirche von 1874 § 131 Z. 22, die sachsen-altenb. Kirchengemeindeordnung von 1877 § 17.) Nur unter dieser Voraussetzung darf überhaupt, und zwar nicht bloß in Preußen, ein K.G. zu weltlichen Zwecken geöffnet werden. Erst nach Erledigung dieser Präjudizialfrage wird die wirkliche Bewilligung ins Auge gefaßt. Es sind demgemäß in der Praxis zwei Fragen zu beantworten: dürfen wir und wollen wir?

Wer erteilt auf dieselben die Antwort? Die Kultus- oder die Vermögensverwaltung?

Herrmann hatte sich zu Gunsten der Vermögensverwaltung ausgesprochen (Doves Zeitschr. f. Kirchenrecht, V 234 ff.). Angeregt durch einen bayerischen Rechtsfall (Doves Zeitschr. XVII 410 ff.), bei welchem die Regierung den Herrmannschen Standpunkt einnahm, trat jedoch v. Scheurl und durch diesen veranlaßt auch die Generalsynode von Bayreuth (1881) in eine erneute Prüfung der Frage ein, und hier wurde die Angelegenheit als eine gemischte bezeichnet (vgl. den v. Scheurlschen Aufsatz in Doves Zeitschr. XVII 409—424). Der von Herrmann erhobene Widerspruch (Doves Zeitschr. XVIII 208 ff.) konnte nicht hindern, daß auch Hinschius (IV 345 ff. und Kochs Kommentar des A.L.R. II 11 § 113) auf die Seite v. Scheurls trat. Diese Auffassung ist die richtige.

Die beiden oben erwähnten Fragen müssen auseinandergehalten werden. Die Frage, ob ein beabsichtigter Zweck, zu welchem eine Sache in Anspruch genommen werden soll, mit ihrem bestimmungsmäßigen Zweck übereinstimmt, und die Frage, wie die Sache für ihren bestimmungsmäßigen Zweck verwendet werden soll — oder die Frage, ob eine bestimmte Verwendung zulässig und dann, ob sie auch gewünscht sei, sind grundverschieden. Wenn aber schon bei bestimmungswidrigem gottesdienstlichen Zwecke wegen der entfernteren Möglichkeit einer gottesdienstlichen Störung und Profanation die Kultusverwaltung ihr Einverständnis erklären muß, so ist dieses hier, wo der Profanationsgedanke im Vordergrund steht, erst recht unentbehrlich. Besondere Fachkenntnis ist zwar nicht erforderlich, wohl aber der Sinn für eine specifisch gottesdienstliche Schicklichkeit. Die Frage der Zuläßigkeit ist deshalb von der Gottesdienst-, nicht von der Vermögensverwaltung zu beantworten, und zwar regelmäßig schon von der örtlichen Kirchenbehörde, welche sich nur in Zweifelsfällen an den Bischof resp. das Konsistorium wendet. Das sprach auch die Generalsynode von Bayreuth 1881 als ihre rechtliche Überzeugung aus, und ein Vertreter des Konsistoriums erklärte dies als bayerische Konsistorialpraxis. (Vgl. ferner die Oberconsistorialentschließung von 1876 in Doves Zeitsch. XVII 421.) Das ist insbesondere auch geltendes Recht in Preußen. Allerdings spricht das A.L.R. II 11 § 173 nur von einem Einwilligungsrecht der Gemeinde: „K.G., soweit sie zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne die Einwilligung der Gemeine zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden." Aber es ist nicht gesagt, daß der Wille der Gemeine schon genügt, und die „Einwilligung" setzt eine andere Willenserklärung bereits voraus; die oben cit. K.O. v. 31/7 1841 erkennt denn auch dem Pfarramt das Recht der Mitwirkung zu. In den Rheinlanden und Westfalen wird sogar die schließliche Erlaubnis durch die bischöfliche resp. konsistoriale Behörde erteilt (vgl. Hinschius, A.L.R., II 11 § 173). In Sachsen erteilt die Genehmigung die Kircheninspektion (vgl. oben). In der protestantischen Kirche sind durch die mit der kommunalen Selbstverwaltung parallellaufende Synodalreform dem Pfarrer Laien zur Unterstützung in seiner pfarramtlichen Thätigkeit beigegeben, welche dann auch hier mitzuwirken haben.

Erst nach Lösung der Präjudizialfrage darf die Bewilligung ausgesprochen werden. Das ist dann Sache des Eigentümers resp. des Organs der Vermögensverwaltung, welches in der protestantischen Kirche, mit Ausnahme des diesseitigen Bayern, allerdings mit den vorhin erwähnten Selbstverwaltungsorganen identisch ist. Es steht auch fest, daß der Eigentümer, welcher ein Gebäude nur in beschränktem Umfang einem bestimmten Gottesdienst widmet, außerhalb dieser Bestimmung frei disponiert. Der Geistliche hat hier nur bei wirklicher gottesdienstlicher Störung und Profanation ein Einspruchsrecht. Im übrigen ist es die Pflicht der Vermögensverwaltung, die Verwaltung in Gemäßheit der gestatteten Zwecke zu führen. Der Pfarrer resp. der kirchliche Obere prüft also bloß die Frage, ob der außerkirchliche Gebrauch eine gottesdienstliche Störung oder eine Profanation herbeiführen könnte, und nach ausgesprochener Statthaftigkeit der geplanten Benutzung wird die Bewilligung durch den Kirchenvorstand (Kirchenrat) als Vermögensverwaltungsorgan ausgesprochen oder verweigert. Für Preußen vgl. den A.E., betr. Einführung der Kirchengemeinde und S.O. v. 10/9 1873 § 15 und das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz v. 20/6 1875 § 3, zu letzterem Hinschius (Kochs Kommentar

z. A.L.R. II 11 § 157 Zusatz 25 N. 15). Für Sachsen-Altenburg vgl. die Kirchengemeindeordnung von 1877 § 17. Sonst ist das Verhältnis wohl auch umgekehrt: Für Sachsen z. B. ist zwar die Kircheninspektion zuständig, aber die Bewilligung darf doch nur „nach vorgängigem Gehör des Kirchenvorstandes“ ausgesprochen werden (Kirchenvorstands- und Synodalordnung § 21). Auf diesem Standpunkte steht auch der der bayerischen Konsistorialpraxis entsprechende Generalsynodalbeschluß von 1881, von welchem oben die Rede war. Dasselbe gilt für Hessen (Verfassungsedikt von 1874 § 131 Z. 22). Allüberall ist aber, soweit eine ausdrückliche verwaltungsrechtliche Ordnung dieser Verhältnisse stattgefunden hat, die bestimmungswidrige Benutzung der K.G. eine gemischte, d. h. sowohl die Kultus- wie die Vermögensverwaltung betreffende Angelegenheit.

Die Beerdigung in der Kirche ist durch die neueren Gesetze schon aus sanitätspolizeilichen Gründen ein- für allemal untersagt. Für Preußen ist dies schon durch das A.L.R. II 11 § 184 ausgesprochen. Nach einer K.O. v. 21/7 1834 können jedoch die katholischen Bischöfe in der Domkirche oder einer anderen Kirche ihrer Diözese beerdigt werden. Dieses Ehrenrecht der katholischen Bischöfe ist auch in den anderen deutschen Staaten anerkannt. Das Asylrecht ist allerorts beseitigt.

§ 6. **Der Simultangebrauch der Kirchengebäude.** Simultangebrauch ist der gemeinschaftliche gottesdienstliche Gebrauch eines K.G. durch verschiedene Religionsgesellschaften.

Die Einräumung der K.G. zu nichtchristlichem Gottesdienst wäre Profanation und ist demnach nach katholischem wie protestantischem Kirchenrecht ausgeschlossen. Im übrigen sind beide verschieden.

Nach dem kanonischen Grundsatz, daß die katholische Kirche die allein wahre und die anderen christlichen Kirchen nur häretische Mißbildungen sind, gesteht das katholische Kirchenrecht den übrigen christlichen Konfessionen kein Recht auf eigenen Gottesdienst zu, und es darf daher auch keine katholische Kirche zu akatholischem Gottesdienst eingeräumt werden. Soweit ging allerdings das katholische Kirchenrecht nicht, daß es die trotzdem erfolgte Mitbenutzung für einen Interdikts-, Exekrations- oder auch nur Pollutionsgrund angesehen hätte. Es sind daher nur arbiträre Strafen zulässig, die auch unterbleiben können. Diese Maßhaltung begründet für die katholische Kirche die Möglichkeit, in den von den Häretikern in Besitz genommenen Kirchen im Bedürfnisfall noch katholischen Gottesdienst zu feiern, vor allem aber an den kirchlichen Gebäuden anderer Konfessionen feste Gebrauchsrechte zu begründen und so auch in protestantischen Gebieten ihre Position zu behaupten. Die protestantischen Religionsgemeinschaften verkehren hier dagegen pari passu, sie geben und nehmen: die katholische Kirche kennt aber keine Parität, sondern nur Alleinherrschaft. Sie verschließt ausnahmslos für den Gottesdienst der übrigen christlichen Konfessionen ihre Kirchen, ist aber nicht abgeneigt, die Kirchen jener für ihre Zwecke mitzubenutzen. Der Ausblick auf den praktischen Vorteil hat hier das Bedenken, es könne aus dem Gesamtgebrauch eine Gleichberechtigung der anderen Konfessionen geschlossen werden, verscheucht.

Die Simultanverhältnisse in Deutschland, besonders im Westen und Südwesten, hängen zum größten Teil mit der Ordnung des kirchlichen Besitzstandes nach dem dreißigjährigen Krieg zusammen. Weiter war es eine Folge der seit 1680 betriebenen Reunionen, daß man französischerseits in den reunierten Gebieten die katholische Religion wieder einführte, und so proklamierte der französische Intendant für das Gebiet zwischen Rhein, Mosel und Saar eine königliche Ordonnanz (abgedruckt bei Moser, Bericht über die Clausula art. IV. Pacis Ryswicensis p. 389), wonach in den Orten, in welchen sich zwei Kirchen befänden, die kleinere, dagegen da, wo nur eine Kirche vorhanden, der Chor den Katholiken eingeräumt werden solle. Von besonderer Bedeutung ist sodann der Frieden von Ryswick 1697, wonach Ludwig XIV. eine teilweise Restitution der reunierten Lande zusagte. In letzter Stunde wurde hier auf Andringen des französischen Gesandten im Art. 4 noch die Klausel durchgesetzt: „religione tamen catholica romana in locis sic restitutis in statu quo nunc est, remanente“. Die Rechtsgiltigkeit dieser berüchtigten Klausel hat man zwar protestantischerseits bestritten, aber der Ryswicker Frieden ward noch einmal vorbehaltslos bestätigt durch die Friedensschlüsse von Baden und Wien (1714 und 1738). In Ausführung der erwähnten Klausel wurden dann durch staatliche Edikte viele Simultanen eingeführt (Hinschius IV 361), worüber am besten die im Jahre 1699 durch den französischen Minister Chamoy dem Reichstag vorgelegte (sog. Chamoysche) Liste Aufklärung giebt. Allüberall suchten hier die Katholiken in protestantischen Gebieten wieder festen Boden zu gewinnen, und so wurde und wird auch heute das Recht des Mitgebrauchs katholischerseits festgehalten, wie zahlreiche Prozesse zeigen. Von besonderem Interesse sind die in Doves Zeitschr. f. Kirchenrecht XVII 326 ff. und XX 45 ff., sowie Archiv f. kathol. Kirchenrecht Bd. XLVIII S. 281 ff. mitgeteilten Rechtsfälle, welche auch für die Geschichte des Simultanrechts wertvolles Material enthalten (vgl. auch Köhlers hess. Kirchenrecht 478 ff.).

Das katholische Kirchenrecht hat, um sich nicht zu binden, keine besonderen Rechtssätze über den Simultangebrauch entwickelt. Der Schwerpunkt liegt vielmehr in den nach den erwähnten Friedensschlüssen ergangenen Edikten und Rezessen, sowie in neueren Partikulargesetzen.

Ist das Recht des Simultangebrauchs ein öffentliches oder ein Privatrecht? Hinschius (IV, 365 ff.) ist in einer Polemik gegen E. Mayer für ersteres eingetreten (vgl. auch Köhler 478). Diese Frage hat Ähnlichkeit mit der oben erörterten Kontroverse über die rechtliche Natur des Kirchstuhlrechts. Als Grund führt Hinschius für seine Ansicht folgendes an: Erstens ist das Simultaneum und der Umfang der durch dasselbe gewährten Befugnisse durch das öffentliche Recht eingeführt, es beruht nicht auf einem privatrechtlichen Titel; zweitens geht dasselbe seinem Inhalt nach auf die Benutzung zum Gottesdienst und liegt deshalb nicht in der privatrechtlichen Sphäre. Wir erkennen das Bestreben der modernen Rechtswissenschaft an, die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse aus dem privatrechtlichen Bann zu befreien, glauben aber, daß man hier zu weit gegangen ist.

Zunächst ist zu bemerken, daß Privatrechte nicht

bloß durch Rechtsgeschäfte, sondern auch durch Richterspruch und Gesetz entstehen. So ist beispielsweise die in Ausführung des R.D.H.Sch. von 1803 in einzelstaatlichen Gesetzen durchgeführte Säkularisation ein Titel für Eigentumsrechte geworden. Sollten da nicht auch beschränkte dingliche Rechte durch schöpferischen Akt der Staatsgewalt entstehen können? Ob unter ethischer Billigung oder Mißbilligung, steht nicht zur Diskussion. Hinschius hält ferner im Hinblick auf den eigenartigen historischen Ursprung des Simultaneums eine Begründung desselben durch Rechtsgeschäft für ausgeschlossen. Wir werden gleich sehen, daß dieses die Folge einer naheliegenden Verwechselung ist. Hier soll nur betont werden: wenn einer Kirchengemeinde die Duldung fremden Gottesdienstes in ihrer Kirche sogar aufgenötigt werden konnte, so werden sie denselben — allerdings unter Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften — doch auch frei gewähren können. Die Neubegründung eines Simultangebrauchs soll überhaupt rechtlich ausgeschlossen sein (vgl. auch das Urteil des hess. Kassationshofes v. 12/10 1869 bei Köhler S. 478). Das ist irrig: für die Simultanverhältnisse ist gerade durch diejenigen Partikulargesetze, welche hier vor allem in Betracht kommen, das A.L.R. II 11 § 309 und die II. Beilage zur bayer. V.U. § 90, die Neubegründung zugelassen, indem der Vertrag als Entstehungsgrund anerkannt und die „künftige" Begründung durch Verjährung geregelt wird (II. Beilage § 95). Allerdings gesteht Hinschius die Möglichkeit solcher Bildungen zu, meint aber, daß hier ebensowenig wie für die Garnison- und Anstaltskirchen, in welchen der Staat oder die Kommune für gewisse Personenklassen katholischen und protestantischen Gottesdienst halten läßt, ein „Simultaneum im eigentlichen Sinne" anzunehmen sei. Hierfür läßt sich aber kein anderer Grund angeben, als der, daß ein solches Simultaneum dem von Hinschius aufgestellten Begriff widerstreiten würde. Solche Gemeinschaftsverhältnisse fallen dann allerdings „nach Analogie der civilrechtlichen Regeln über Gebrauchsrechte beurteilt werden" (IV 369). Wir sehen aber keinen Grund dafür ein, die Simultanverhältnisse zu zerreißen. Durch Aufnahme der Notwendigkeit öffentlich-rechtlichen Ursprungs in den Begriff des Simultaneums (IV 363) schafft man sich unnötigerweise Schwierigkeiten und bringt sich in Widerstreit mit dem geltenden Recht. Wenn die ersten Simultanverhältnisse auch durch Gesetze ins Leben gerufen worden sind, so bleibt das Gesetz damit nicht der ewig unwandelbare und einzige Titel.

Der zweite Grund, welcher gegen die privatrechtliche Natur des Simultangebrauchs sprechen soll, ist der, daß jenes Recht seinem Inhalt nach in einer gottesdienstlichen Benutzung ausläuft und deshalb nicht der privatrechtlichen Sphäre angehören könne.

Hier ist nun das Recht auf öffentliche Religionsübung und das zur Realisierung dieses Rechts gewährte Mitgebrauchsrecht verwechselt. Gewiß ist das letztere im 16. und 17. Jahrhundert in Verbindung mit dem ersteren gewährt worden. Diese Verbindung war aber nicht notwendig und nicht ausnahmslos, und wenn beide Fragen auch in einem verwandtschaftlichen Konnex stehen, so sind sie doch nicht dauernd vermählt oder sich gegenseitig bedingend. Nur so viel ist richtig, daß sich ein Simultaneum ohne Berechtigung mehrerer Konfessionen auf öffentliche Religionsübung nicht bilden konnte; anderenteils war es aber mit dieser Berechtigung nicht notwendig gegeben.

Für die rechtliche Natur dieses Mitgebrauchsrechts soll der Inhalt der Benutzung entscheiden. Wir aber glauben, daß es für unsere Frage ganz gleichgiltig ist, ob ein fremdes Haus durch den Privaten als Wohnhaus, durch die Gemeinde als Spritzenhaus, durch den Staat als Gerichtsgebäude benutzt wird. — Juristisch ist dies dasselbe Gebrauchsrecht, wenn sich die Ausübung auch nach verschiedenen Gesichtspunkten bestimmt. So überlaßt das Simultaneum das K.G. anderen Konfessionen zum Mitgebrauch, und dieses ius in re aliena hört nicht auf, ein privates Gebrauchsrecht zu sein, weil sich der Gebrauch selbst nach öffentlichen Gesichtspunkten regelt. Das Recht der Kirchengemeinde auf die in ihrem Eigentum stehende Kirche ist doch auch ein civiles Recht: wenn sich die Ausübung desselben in der öffentlichen Sphäre hält, so ist doch die Befugnis, das Gebäude überhaupt benutzen zu dürfen — zunächst gleichgiltig zu welchem Zweck — eine privatrechtliche. Es muß zugegeben werden, daß der Simultangebrauch bei seinem geschichtlichen Auftreten nicht durch ein Miteigentum veranlaßt war, vielmehr steht fest, daß derselbe vielfach erst allmählich zum Miteigentum ausreifte. Aber wenn dann einmal ein Miteigentum anerkannt war, so muß man doch das Recht der betreffenden Konfessionen, die Kirche gebrauchen zu dürfen, als Ausfluß ihres Eigentums ansehen. Das denselben zustehende Recht der öffentlichen Religionsübung kann den Gebrauchs- oder Eigentumstitel niemals ersetzen.

Die Frage, ob und in welchem Umfang ein Recht des Simultaneums vorliegt, halten wir daher für eine civilistische. Die Ausübung dieses Rechts aber hält sich in der publizistischen Sphäre und bestimmt sich nach öffentlichem Recht. Ist dem so, dann müssen Streitigkeiten der ersteren Art vor die bürgerlichen Gerichte gehören, die anderen dagegen Verwaltungssache bleiben. In der That hat nun das A.L.R. II 11 § 311 ff. und die II. Beilage der bayer. V.U. § 92 f. (vgl. auch den franz. Direktorialbeschluß v. 26/4 1843: Dursy II 465) eine solche Normierung beliebt und damit den Weg betreten, den wir für den richtigen halten. Vor allem aber ist diese Normierung entscheidend für die Beantwortung unserer Frage nach geltendem Recht. Hinschius erwähnt diesen Dualismus (IV 372), doch scheint er nichts darin zu finden, daß eine öffentlich-rechtliche Materie durch die ordentlichen Gerichte entschieden wird. Bei einer anderen Gelegenheit (S. 377) stellt er sich allerdings auf den von uns vertretenen Standpunkt und schließt für Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur die Civilgerichte aus. Wir geben zu: die Grenze des öffentlichen und Privatrechts ist flüssig und sie bestimmt sich je nach der Auffassung der Zeiten und bei den einzelnen Staaten verschieden. Sie kommt in der prozessualen Anordnung und nur hier zum deutlichen Ausdruck: deshalb ist die Ordnung des Rechtsschutzes aber auch entscheidend für die Lösung unserer Kontroverse.

Es ist durch Hirschel (Archiv f. kathol. Kirchenrecht XLVI, S. 565 ff., vgl. auch den Rechtsfall in der

Zeitschr. f. Kirchenrecht XX S. 46 ff.) zur Streitfrage gemacht worden, ob die verschiedenen örtlichen Religionsparteien rücksichtlich ihres Gebrauchsrechts als eine einzige Gemeinde zu betrachten seien, für deren verschiedene Teile zu verschiedenen Zeiten Gottesdienst abgehalten werde, oder ob sich hier verschiedene Rechtssubjekte, jedes mit eigenem Gebrauchsrecht, gegenüberstehen. Letztere Ansicht trifft das Richtige (vgl. die Ausführung bei Hinschius IV 363 ff.). Die rechtliche Vertretung auf jeder Seite hat der Kirchenvorstand (Kirchenrat, Presbyterium, Kirchenverwaltung), in rein gottesdienstlichen Fragen der rector ecclesiae.

Ob jede Religionspartei das ganze K.G. oder nur einen Teil gebrauchen darf, ob regelmäßiger Gottesdienst (insbesondere auch an Wochentagen) oder nur Kasualien stattfinden dürfen, über den Mitgebrauch der Orgel, die Aufstellung eines festen Altars, das Recht auf die Kirchenschlüssel und Glocken u.s.w. bestehen die verschiedensten Rechtsbildungen. Für diese Fragen kommen die jeweiligen Gesetze, Rezesse und Verträge, und mangels derselben der Besitzstand in Betracht (Hinschius IV 367).

Hier soll noch auf die neueren Staatsgesetze eingegangen werden. Eine elsäss. Ordonnanz v. 1/3 1727 (Dursy II 460 f.) ordnete auf Grund einer nach verschiedenen Erlassen eingetretenen Übung an, daß, sobald künftig sieben katholische Familien in einem Dorfe wohnen, den Katholiken der Chor der Kirche zur Feier des Gottesdienstes eingeräumt und der Kirchhof zwischen den Katholiken und Protestanten geteilt werden solle. Wenn so auch der Chor den Katholiken, das Schiff den Protestanten zugeteilt wurde, infolgedessen beispielsweise der protestantische Patron im Chor nicht beigesetzt werden durfte, so sind laut B. v. 28/8 1761 und 14/10 1761 (Dursy II 462 f.) die Protestanten nichtsdestoweniger im Mitbesitz des Chors und der dort befindlichen Bänke geblieben. Nun bestimmen freilich die organischen Art. 46: „Le même temple ne pourra être consacré qu'à un même culte.“ Aber dies Verbot richtet sich nur an die Zukunft, und selbst hier steht nichts im Wege, eine Kirche aushilfsweise zum vorübergehenden Gebrauch einer anderen Konfession einzuweisen. An den bestehenden Simultanverhältnissen wird nichts geändert. „Für die Regierung“, so heißt es in einem M.E. v. 16/5 1843 (Dursy II 465), „ist die Aufrechterhaltung des status quo beim Simultaneum der maßgebende Gesichtspunkt“. Der Beschluß v. 22/4 1843 (Dursy I 294) enthält für beide Bekenntnisse die erforderlichen Garantieen für den Fall, daß ausnahmsweise dringender Notstand eine Abänderung des Bestehenden fordert. Die Verwaltung handelt dann nicht nach einem unabänderlichen Grundsatz, sondern nach dem Bedürfnis des einzelnen Falles, ohne sich an Präcedenzfälle zu binden. Über das ewige Gebet in einer Simultankirche vgl. den Erlaß v. 17/3 1857 (Dursy II 465).

Das badische Recht steht im wesentlichen auf demselben Standpunkt: die bestehenden Simultanverhältnisse wurden aufrecht erhalten, Neubegründungen aber verboten, und nur prekaristische Einräumungen im Fall der Not gestattet. Das Konstitutionsedikt v. 14/5 1807 bestimmt: „Auch ein geteiltes oder gemeinschaftliches Recht des Gebrauchs oder Genusses der Kirchen-, der Pfarr- und Schulgebäude, oder des kirchlichen Vermögens soll unter keinerlei Vorwand eingeführt, noch mit irgend einer Angabe der Unschädlichkeit gerechtfertigt werden. Nur da, wo ein solches Simultaneum jetzt schon besteht oder angeordnet ist, bleibt es ferner, so lange nicht die Teilhaber unter sich eine Abteilung einverständlich beschließen, oder die Staatsgewalt durch eine Auskunft, die jedem Teile gleichheitlich und billig seine separate Kirchen-Konvenienz zuweiset, sich in den Stand gesetzt hat, ihre Teilungsanordnungen gegen etwaige eigenwillige Hindernisse durchzusetzen, indem jede noch bestehende Gemeinschaft nicht zwar durch gerichtliche Klagen, wohl aber durch Aufforderung der Entscheidung der obersten Staatspolizei aufgehoben, auch von einem Teil allein auf Teilung gedrungen werden kann, sobald billige Teilungsvorschläge gemacht werden können. Für einen verbotenen Mitgebrauch soll jedoch derjenige nicht geachtet werden dürfen, der nur für einen Notfall auf kurze Zeit, z. B. wegen Brandschäden, Kirchenausbesserung oder für wandelnde Gemeinden, mithin für vorübergehende Anlässe, z. B. für eingelegte Kriegsvölker, verlangt wird. Hierüber bleibt der Staatsgewalt jede Anordnung, welche den Genuß der eigentumsberechtigten Kirche nicht schmälert oder hindert, unbenommen.“ Das Besteuerungsgesetz v. 26/7 1888 Art. 31 ff. erwähnt daher noch ein Simultanrecht in Baden und regelt die Verteilung der Umlagen. Hiernach kann auch zwischen den beteiligten Kirchengemeinden ein die staatliche und kirchenobrigkeitliche Genehmigung erforderndes Statut vereinbart und zur Besorgung der auf das Simultankirchengebäude bezüglichen Geschäfte eine gemeinschaftliche Behörde bestellt werden, deren Zusammensetzung, Geschäftskreis und Geschäftsordnung im Statut zu ordnen ist (Art. 35). (Vgl. schließlich das sächsische Recht bei Schreyer 682.)

Im Vordergrund des Interesses steht das preußische und das jenem fast wörtlich nachgebildete bayerische Recht: A.L.R. II 11 § 309 ff.; II. Beilage der B.U. § 90 ff. Hier sind zwei Präsumtionen zu erwähnen. Es wird nämlich bei dem Simultangebrauch unterschieden zwischen widerruflicher Gefälligkeit (precarium) und wirklicher Berechtigung. Für denjenigen, welcher zu dem gegenwärtigen Mitgebrauch am spätesten gelangt ist, besteht die Vermutung einer widerruflichen Gefälligkeit, während für die wirkliche Berechtigung Beweis erbracht werden muß (A.L.R. § 314; II. Beilage § 94). Der Prekarist hat bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die besondere Erlaubnis der Vorsteher dazu nachzusuchen (A.L.R. 317; II. Beilage § 97).

Steht aber eine wirkliche Berechtigung zweier Gemeinden fest, so bestimmt sich der Umfang der Rechte nach den vorhandenen besonderen Gesetzen und Verträgen (A.L.R. § 309; II. Beilage § 91). Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermutet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der anderen gleiche Rechte habe (A.L.R. § 310; II. Beilage § 91). Das kann dann nur Miteigentum sein. (So auch Mayer 274 f. A.M. Hinschius IV 368.) Die Entscheidung darüber, ob ein Simultanrecht und in welchem Umfang, insbesondere ob Miteigentum, ein qualifiziertes Gebrauchsrecht oder ein precarium vorliegt, gehört vor die ordentlichen Gerichte (A.L.R. § 313; II. Beilage § 93). Streitigkeiten, die

sich jedoch ohne Beanstandung eines Rechts des Mitgebrauchs bei der Ausübung ergeben, — die Konfessionen können sich z. B. über die Reihenfolge des Gottesdienstes nicht einigen, oder es wird die Entfernung eines liturgischen Gegenstandes gefordert u.s.w. — die ihre zutreffendste Lösung im gegenseitigen Vertragen finden, jedenfalls aber in der öffentlichen Rechtssphäre liegen, sind dem Civilrichter entzogen. A.L.R. § 311: „Die näheren Maßgaben wegen der Ausübung dieser Rechte müssen bei entstehendem Streite, nach dem Einverständnisse der beiderseitigen Oberen, und wenn dies nicht stattfindet, durch unmittelbare landesherrliche Entscheidung, festgesetzt werden." Hinschius IV 372 legt hier besonderen Nachdruck auf „dieser" und beschränkt die verwaltungsrechtliche Entscheidung auf den Fall, wo beide Konfessionen gleiche Rechte haben. — Auch die II. Beilage § 92 hebt zuerst auf eine Beilegung „durch gemeinschaftliches Einverständnis" ab: an Stelle der früheren Ministerialentscheidung ist der verwaltungsgerichtliche Instanzenzug getreten: Distriktspolizeibehörde, Kreisregierung, Verwaltungsgerichtshof (G. v. 8/8 1878 Art. 10 Nr. 11; Art. 13 Nr. 1 und Art. 45). Das A.L.R. § 312 enthält dabei die Zusicherung, daß auf dasjenige, was bisher üblich gewesen, hauptsächlich Rücksicht genommen werde. Begründungsakte des Simultaneum sind Gesetz und Vertrag (A.L.R. § 309; II. Beilage § 90). Ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung nicht begründen (A.L.R. § 315; II. Beilage § 95). Hiermit ist jede Ersitzung, die gewöhnliche und außergewöhnliche, nicht etwa bloß die Immemorialpräskription, die ja im A. L.R. überhaupt fehlt, ausgeschlossen (Hinschius IV 368 gegen Mayer 274). Die Gründe für diese Bestimmung liegen nahe: der Simultangebrauch ist ein mehr oder weniger notwendiges Übel, und der Ausschluß der Ersitzung ist nur die weitgefaßte Konsequenz der partiellen Extrakommerzialität. In einem Fall allerdings verlangt die Billigkeit die Zulässigkeit der Ersitzung, nämlich dann, wenn die Unterhaltung der Kirchen von beiden Gemeinden bestritten worden ist (A.L.R. § 316; II. Beilage § 96).

Als Erlöschungsgründe bezeichnet die II. Beilage § 98 f. freiwillige Übereinkunft und Akt der Staatsgewalt. Letzterer kann aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen oder auf Ansuchen der Parteien erfolgen.

§ 7. **Das Simultanenm der Katholiken und Altkatholiken.** Das katholische Kirchenrecht kennt in Konsequenz des oben beschriebenen Princips auch keine Einräumung zu altkatholischem Gottesdienst. Dasselbe ist hier, um die Altkatholiken in bestimmtester Form als Ketzer zu bezeichnen, sogar noch weiter gegangen, indem es für Zuwiderhandlungen Rechtsfolgen angeordnet hat. Ein Erlaß Pius' IX. (Arch. f. kathol. Kirchenrecht XXIX S. 434) bestimmte, daß in den von Altkatholiken benutzten Kirchen für die Katholiken der Gottesdienst einzustellen sei: „interdicenda est ecclesia neohaereticis attributa." Es ist Hinschius IV 374 f. unbedingt zuzustimmen, daß wir es hier mit einer Verwaltungsmaßregel von ganz besonderem Charakter zu thun haben, die wohl mit dem starren Princip der ecclesia una in Einklang steht, aber keineswegs eine kirchenrechtliche Notwendigkeit war, wie die Simultanverhältnisse der Katholiken und Protestanten ja deutlich zeigen.

Jetzt wiederholte sich der frühere Vorgang: Staatsgesetze — allerdings nur in Preußen und Baden — räumten den Altkatholiken ein Mitgebrauchsrecht an katholischen K.G. ein (bad. G. v. 27/6 1874: G.u.V.Bl. S. 335; preuß. G. v. 4/7 1875: G.S. 333). Dieser Mitgebrauch ist jedoch im Unterschied zu dem früheren Simultaneum nicht privatrechtlicher Natur. Nach der Säkularisation hatten die Grundgesetze das Eigentum unter besonderen staatlichen Schutz gestellt. Noch mehr aber machte der Umstand, daß man zu der altkatholischen Bewegung nicht für alle Zukunft Stellung nehmen wollte und die Altkatholiken daher noch als Mitglieder der katholischen Kirche gelten ließ, eine privatrechtliche Aufteilung unmöglich. Das hier eingeführte eigenartige Simultaneum ist eine bloß verwaltungsrechtliche, provisorische Regelung, wodurch dem Eigentum nicht präjudiziert wird (bad. G. Art. 4; preuß. G. § 1). Streitigkeiten, welche sich bei Ausführung dieser Gesetze ergeben, gehören daher samt und sonders vor die Verwaltungsbehörden, welche nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen ja auch den Mitgebrauch zusprechen. Das ist in Preußen der Oberpräsident, in Baden der Minister des Innern. Den nach Vorschrift der cit. Gesetze gebildeten altkatholischen Gemeinschaften wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen oder Kapellen vorhanden, so kann das eine Gebäude der einen, das andere der anderen Partei mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis beider Teile zum ausschließlichen Gebrauch zugewiesen werden (bad. G. Art. 4; preuß. G. § 2). In ähnlicher Weise erfolgt die Genußverteilung für das übrige örtliche Vermögen. Allüberall ist hier der Knoten nicht gelöst, sondern zerhauen. Man wollte in die Privatsphäre nicht eingreifen, hat es aber in der empfindlichsten Weise gethan. Das beste an den bezeichneten Gesetzen ist ihr provisorischer Charakter. Übrigens ist es nirgends zu einem wirklichen Simultaneum gekommen, da in den zur Mitbenutzung eingeräumten Kirchen die Einstellung des katholischen Gottesdienstes angeordnet wurde. Über das Verfügungsrecht des Eigentümers in der bezeichneten Richtung vgl. Hinschius IV 378 ff.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen sind oben angegeben.

B. Litteratur: Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden VV. Bd. VIII und XXIII. Dursy, Das Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen, 1876. Geigel, Das französische und reichsländische Staatskirchenrecht, 1884. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesseitigen Bayern, 2. Aufl., 3 Bde. Kreittmayr, Anm. über den cod. civ. Bav. II c. 11 § 2. Krick, Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens im Königreich Bayern diess. des Rh., 1878. E. Mayer, Die Kirchen-Hoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884. Meurer, Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, 1885. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 2. Aufl., 1883.

Rösel, Das praktische Kirchenrecht im Königreich Sachsen, 1887. Schreyer, Kodex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, 1864. Supplementband von v. Seydewitz 1879. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 2. Aufl., 1883. Stingl, Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des kathol. Pfarramts diess. des Rh., II Bde., 1879. Vogt, Kirchliche VV. für das Bistum Rottenburg, 1863. Hinschius, Das preuß. Kirchenrecht im Gebiet des A.L.R., 1884 (Kochs Kommentar z. A.L.R. Teil II Tit. 11). Derselbe, System IV, 306—398, wo die beste Darstellung und eine umfangreiche Litteratur gegeben ist.

Christian Meurer.

Kirchengemeinde.

(S. überhaupt den Art. Evangelische Kirche.)

§ 1. Historisches. — § 2. In der katholischen Kirche. — § 3. In der evangelischen Kirche.

§ 1. **Historisches.** Über die Gemeindeverfassung der Urkirche besteht zur Zeit eine lebhafte und unausgetragene Kontroverse, welche, hauptsächlich durch die Forschungen des Engländers Hatch neu angeregt, von Harnack näher ausgeführt wurde: die Behauptungen dieser Forscher sind neuerdings durch E. Löning mit gesunder Kritik geprüft und großenteils als unhaltbar erwiesen worden (Gemeindeverfassung des Urchristentums, 1889, hier auch alle weiteren Litteraturangaben). — Fest steht, daß die älteste Kirchenverfassung lediglich auf der Gemeinde beruhte; ob die Leitung ursprünglich allgemein durch ein Kollegium von Presbytern oder teilweise schon von Anfang durch ein monarchisch organisiertes Bischofsamt erfolgte, ist bestritten; jedenfalls ist letzteres schon sehr frühzeitig allgemein angenommen worden: an der Spitze jeder Stadtgemeinde (civitas) stand ein Bischof, das platte Land war überhaupt noch nicht in Gemeinden organisiert. Die Ausbildung der heutigen Parochieen, welche dann ihre höhere Zusammenfassung in der bischöflichen Diöcese finden, ist späteren Ursprungs und hat für das Abendland ihre feste rechtliche Gestaltung wohl erst durch die fränkische Reichs-Gesetzgebung gefunden (s. hierzu die Lehrbücher des Kirchenrechts von Richter-Dove-Kahl 51 ⁴⁻⁶, 463; Zorn 15, 45). — Das katholische Kirchenrecht hat die Gemeinde rechtlich nur als Objekt des Kirchenregiments ausgebildet; die ursprünglichen Rechte der Gemeinden gingen im Laufe der Zeit sämtlich verloren, insbesondere das Recht der Bischofswahl; im heutigen Verfassungsorganismus der katholischen Kirche hat die Gemeinde keine Rechte, sondern lediglich Pflichten.

§ 2. **In der katholischen Kirche.** I. Die neuere Staatsgesetzgebung hat mehrfach auch in der katholischen Kirche die Gemeinde mit selbständigen Rechten ausgestattet. Abgesehen von den von vornherein unhaltbaren und jetzt aufgehobenen Bestimmungen über ein vom Bischof losgelöstes Pfarrwahlrecht der Gemeinden nach G. v. 20/5 1874 hat die preußische Gesetzgebung eine vollständige Organisation der katholischen Kirchengemeinde für die Vermögensverwaltung in dem G. v. 20/6 1875 geschaffen, wogegen das G. v. 7/6 1876 über die Vermögensverwaltung in den Diöcesen nicht auf der juristischen Grundlage der Gemeinde ruht, sondern die Diöcese als selbständiges Rechtssubjekt anerkennt. Das erstere Gesetz hat das Princip des A.L.R. vom Eigentum der Gemeinde am Kirchenvermögen zur Voraussetzung und bestellt als Organe der Verwaltung den Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung (§ 1). Der Kirchenvorstand besteht aus dem bzw. den Pfarrern der Gemeinde, deren ältester den Vorsitz führt; nur in Frankfurt a. M. und auf dem linken Rheinufer besteht seit alters Laienvorsitz; dazu kommen der etwa vorhandene Patron oder dessen Vertreter und 4—12 gewählte Laien im Ehrenamt. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre mit der Maßgabe, daß immer nach 3 Jahren eine Erneuerung zur Hälfte stattfindet (§§ 5—7). Wahlberechtigt sind die männlichen, katholischen, selbständigen, seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde domicilierten, mit ihren kirchlichen Abgaben nicht im Rückstande und nicht in Konkurs befindlichen, nach Maßgabe des Str.G.B. bürgerlich vollberechtigten Gemeindemitglieder; für die Wählbarkeit tritt noch hinzu das vollendete 30. Lebensjahr; Geistliche sind von der Wahl ausgeschlossen (§§ 25—34); verweigert ein Einzelner die Annahme der Wahl, so ernennt der Regierungspräsident; thun dies alle, so geht die Vermögensverwaltung auf einen Staatskommissar über (§§ 45, 46). Streitigkeiten über Ablehnung oder Niederlegung des Amtes entscheidet der Kirchenvorstand, in höherer Instanz der Bischof unter Zustimmung des Regierungspräsidenten (§ 32). Die Disciplinargewalt bis zur Entlassung haben Bischof und Regierungspräsident je für sich, höhere Instanz ist der Kultusminister (§ 37). Die gleichen Grundsätze gelten für die Gemeindevertretung, welche an Zahl dreimal so groß als der Kirchenvorstand sein soll (§ 20). Der Kirchenvorstand hat die Verwaltung des gesamten Vermögens der Kirchengemeinde, ausgenommen, soweit dasselbe unter Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde steht (§ 3); für eine Reihe von Verwaltungsakten — aufgezählt in § 21 —, insbesondere Anleihen, Etat, Jahresrechnung, Kirchensteuern, große Reparaturen, Verfügung über Immobilien, ist Zustimmung der Gemeindevertretung, für gewisse Maßregeln ferner — aufgezählt in § 50 — Staatsgenehmigung und zwar teils des Regierungs-, teils des Oberpräsidenten, teils des Kultusministers erforderlich (V. v. 27/9 1875). Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit, event. Stichentscheid des Vorsitzenden (§ 17); zu berufen ist derselbe nach Bedürfnis durch den Vorsitzenden, außerdem auf Verlangen des Bischofs, des Landrats, der Gemeindevertretung, der Hälfte seiner eigenen Mitglieder (§§ 13, 14). Genaue Specialvorschriften enthält das Gesetz noch über Etat, Jahresrechnung, Inventar, Form der Urkunden. Das staatliche Aufsichtsorgan über diese Verwaltung ist der Regierungspräsident: ihm sind Etat und Jahresrechnung zur Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit vor-

zulegen, gesetzwidrige Positionen kann er streichen, gesetzlich geforderte Positionen einstellen, in beiden Fällen unter definitiver Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als Rekursinstanz; einer Staatsgenehmigung bedürfen Etat und Jahresrechnung nur, soweit staatliche Subventionen in Frage kommen; ferner kann der Regierungspräsident jederzeit die Vorlegung von Inventarien anordnen und jede Art von Revisionen vornehmen (§§ 51—54). Außerdem verbleiben dem Bischof seine kirchenrechtlich bestimmten Aufsichtsbefugnisse (§ 47 Al. 2); soweit als möglich sollen Bischof und Staatsbehörde gemeinsam handeln (§ 42); Streitigkeiten zwischen Bischof und Regierungspräsident entscheidet der Oberpräsident, in letzter Instanz der Kultusminister, welcher auch für Streitigkeiten zwischen Bischof und Oberpräsident allein kompetent ist (§ 43 Al. 3, vgl. auch § 49).

II. Die altkatholischen K.-GG. sind in Deutschland allenthalben als katholische anerkannt und durch die preußische (G. v. 4/7 1875), badische (G. v. 15/6 1874), hessische Gesetzgebung ist Fürsorge für eine entsprechende Gebrauchsteilung des Vermögens nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse getroffen; durch die altkatholische G.O. sind überdies die Rechte der Gemeinden im Sinne der alten Kirche soweit als möglich wieder hergestellt worden (vgl. Hinschius, preuß. Kirchenrecht 285 ff.).

§ 3. **In der evangelischen Kirche.** I. In der evangelischen Kirche hatte von Anbeginn die Gemeinde eine sehr viel höhere Bedeutung als in der katholischen, und zwar infolge des principiellen Gegensatzes, welcher sich aus der Ablehnung der Dogmen vom besonderen Priesterstande, vom päpstlichen und bischöflichen Amte und dem Ersatz derselben durch das Dogma vom allgemeinen Priestertum ergab. In zahlreichen Aussprüchen Luthers erscheint die Gemeinde als der Grund- und Eckstein der äußeren Kirchenverfassung, und es gebührt ihr danach insbesondere das Recht, die Pfarrer zu bestellen, als welche das Recht der Gemeinde verwalten. Doch wurden in der lutherischen Kirche die Konsequenzen dieses Princips infolge des Übergangs des Kirchenregimentes an die Landesherren und deren Konsistorien nicht gezogen; was an Rechten der Gemeinden sich hier erhielt, war sehr geringfügig und zusammenhangsloses Stückwerk; nur einzelne Staatsgesetzgebungen, so insbesondere das A.L.R., erweiterten die Rechte der Gemeinden sehr wesentlich; in der Hauptsache aber hatten die lutherischen Gemeinden thatsächlich wie rechtlich die nämliche rechtlose Stellung, wie die katholischen (Richter-Dove-Kahl § 95; Mejer, Kirchenrecht, 143, 159).

Anders in der reformierten Kirche, wo in den durch Zwingli bestimmten Territorien durch die Anlehnung an den republikanischen Staat, in den durch Calvin bestimmten auf Grund dogmatischer Anschauung die Gemeinde von Anbeginn die principielle Basis der Kirchenverfassung bildete und ihre systematische Ausgestaltung in Presbyterien und Synoden fand. Doch gewannen diese Bildungen bis ins 19. Jahrhundert in Deutschland nur geringe Bedeutung und wurden überdies wesentlich modifiziert durch die Anlehnung der reformierten Gemeinschaften an die lutherischen Landeskirchen (Friedberg, Kirchenrecht, § 27; Mejer, Kirchenrecht, 191 ff.; Richter-Dove-Kahl § 65; Zorn, Kirchenrecht, S. 159).

II. Von älteren Staatsgesetzgebungen ist es besonders das A. L.R., welches im 11. Titel 2. Teils der K.-G. eine selbständige und bedeutsame Rechtsstellung einräumt, durch den in jedem Falle juristisch gesicherten Einfluß der Gemeinde auf die Bestellung der Pfarrer in der Form des sog. votum negativum (§§ 325, 339) und vor allem durch die Anerkennung der Gemeinde als Eigentumssubjekt des Kirchenvermögens (§ 160). Eine Organisation der Gemeinde aber enthält das A L.R. nicht. Maßgebend hierfür wurde vielmehr die rheinisch-westfälische Kirchenordnung von 1835. Zwar hatten bereits ältere Gesetzgebungen die Organisation der Gemeinde in presbyterial-synodaler Form unternommen, so zuerst die bayerische (das sog. Protestantenedikt von 1818, publiziert als Anhang zur 2. Beil. der V.U., dem Religionsedikt), jedoch in völlig unzureichender Weise, einmal wegen der rechtlichen Bedeutungslosigkeit der höheren Synodalorgane, welche erst in neuester Zeit notdürftig verbessert wurde (V. v. 1/8 1881), sodann und insbesondere wegen der Aufrechterhaltung der bürgerlichen Kirchenverwaltungen als der Organe der Verwaltung des Kirchenvermögens neben den rein kirchlichen Kirchenvorständen, wodurch letztere wegen Mangels des wichtigsten Stückes der ihnen gebührenden Kompetenz zu Gunsten eines Organes rein bürgerlicher Kommunalverwaltung so gut wie bedeutungslos geblieben sind (V. v. 6/3 1817 [vgl. E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte 161]). Den richtigen Weg beschritt zuerst die rheinisch-westfälische K.O., deren Vorbild alsdann von sämtlichen neueren Gesetzgebungen, insbesondere der preußischen, seit 1873 nachgeahmt wurde. Danach ist die Gemeinde in verschiedenen Stufen organisiert, und zwar als Einzelgemeinde, Kreisgemeinde, Provinzialgemeinde, wozu durch die Gesetzgebung von 1876 noch die gemeindliche Organisation der gesamten Landeskirche der 9 alten Provinzen der Monarchie kam; in fast allen deutschen Staaten sind in den letzten Jahrzehnten organisatorische Maßnahmen analoger Art, jedenfalls auf dem nämlichen Grundgedanken beruhend, zur Durchführung gelangt (das gesamte Material in ausgezeichneter Weise gesammelt von Friedberg, Verfassungsgesetze der deutschen evang. Landeskirchen 1885). Über die juristische Konstruktion der Einzelgemeinde besteht im wesentlichen Einverständnis in Theorie und Praxis; nicht in gleicher Weise darüber, daß auch für den kirchlichen Kreis, die Kirchenprovinz, die Landeskirche der juristische Begriff der Gemeinde die Grundlage bilden muß (s. hierüber Zorn, Kirchenrecht § 24, jetzt auch Friedberg, Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen 289 ff., 382, 395).

III. Die Organisation der Kirchengemeinde nach dem geltenden Rechte für die 9 alten Provinzen Preußens ist folgende (S.O. v. 10/9 1873, G.S.O. v. 20/1 1876, Staatsgesetze v. 25/5 1874, 3/6 1876, V. v. 9/9 1876. Für die übrigen Rechtsgebiete kann hier nur auf das am Schlusse gegebene Quellenmaterial verwiesen werden [vgl. auch den Art. Kirchenvermögen]).

A. Einzelgemeinde. Als Organe derselben fungieren Gemeindekirchenrat und Gemeinde-

vertretung. Ersterer besteht aus dem oder den Pfarrern der Gemeinde, deren ältester den Vorsitz führt, und 4—12 gewählten Ältesten; dazu kommt in Patronatsgemeinden der Patron oder dessen Vertreter. Die Wahlperiode ist 6 Jahre, so jedoch, daß alle 3 Jahre die Hälfte der Mitglieder ausscheidet, aber mit Wiederwählbarkeit. Der Gemeindekirchenrat gilt juristisch als öffentliche Behörde und tritt regelmäßig einmal monatlich zusammen zu nicht öffentlicher Sitzung; beschlußfähig ist derselbe bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder, die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; für Dinge der Kirchenzucht, Seelsorge und andere vertrauliche Dinge besteht Amtsgeheimnis. Die Wahl der Ältesten erfolgt durch die sämtlichen evangelischen, männlichen, selbständigen, in der Gemeinde seit mindestens einem Jahre domicilierten, in das Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Mitglieder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht nach Maßgabe des Str.G.B. von den bürgerlichen Ehrenrechten oder eines Kirchengesetzes vom kirchlichen Wahlrecht ausgeschlossen sind (vgl. die Trauungs- und die Disciplinarordnung für die evang. Kirche Altpreußens in Zeitschr. f. Kirchenrecht XVII 159 ff., 163 ff.), auch mit kirchlichen Abgaben sich nicht länger als ein Jahr in Rückstand befinden; ausgeschlossen sind auch solche Personen, welche durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Ärgernis gegeben haben (S.O. § 34). Wahlbar sind Personen, welche obigen Voraussetzungen genügen, nur ist das Alter auf 30 Jahre erhöht und die kirchliche Qualifikation strenger dahin gefaßt, daß der Kandidat nicht „durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienst und von der Teilnahme an den Sakramenten die kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen aufgehört hat" (S.O. § 35). Nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre, sowie nach sechsjähriger Amtsperiode und aus anderen erheblichen Gründen ist Niederlegung des Amtes bzw. Ablehnung gestattet. Über die Wahl selbst sind genaue Vorschriften gegeben, Einsprüche entscheidet der Gemeindekirchenrat, in höherer Instanz der Kreissynodalvorstand. Die Disciplinargewalt über die Ältesten bis zur Entlassung übt der Kreissynodalvorstand, in höherer Instanz das Konsistorium nach Anhörung des Provinzial-Synodalvorstandes. Die Funktionen des Gemeindekirchenrates sind: Unterstützung des geistlichen Amtes in Bezug auf den religiösen und sittlichen Ausbau der Gemeinde, insbesondere durch bestimmt geordnete Mitwirkung bei Ausübung der Kirchenzucht; Ausübung der Autonomie der Gemeinde, besonders Erlaß von Gemeindestatuten unter Zustimmung der Gemeindevertretung, Bestätigung des Konsistoriums und des Regierungspräsidenten; Beförderung der christlichen Liebesthätigkeit, Aufsicht über den Kultus, die Sonntagsheiligung, die religiöse Unterweisung der Jugend; Anordnung der Wahlen; Ernennung der und Disciplin über die niederen Kirchendiener; Vertretung der Gemeinde gegenüber den Kirchen- und Staatsbehörden; Verwaltung des Kirchenvermögens, insbesondere Aufstellung des Etats und der Jahresrechnung. Alle wichtigeren Akte der Vermögensverwaltung bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung zu ihrer Giltigkeit, sowie der Genehmigung des Konsistoriums als der kirchlichen und des Regierungspräsidenten als der staatlichen Aufsichtsbehörde, in Patronatsgemeinden auch des Patrons; in besonders wichtigen Fällen fungieren teils der Oberpräsident, teils der Kultusminister als Aufsichtsbehörde. Hierüber sind sehr detaillierte Einzelbestimmungen vorhanden. Ueber die gesamte Vermögensverwaltung haben sowohl Konsistorium als Regierungspräsident das Aufsichtsrecht, letzterer mit der Befugnis der Zwangsetatisierung, wogegen Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig ist.

Außer den oben bereits angegebenen Fällen (Erlaß von Statuten, Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung) ist die Gemeindevertretung noch beteiligt bei der Genehmigung zur Führung von Prozessen, sowie der Wahl von Deputierten zur Kreissynode, endlich überall, wo der Gemeindekirchenrat sie beizuziehen für gut findet. Die Gemeindevertretung besteht in der Regel aus der dreifachen Zahl der Ältesten. Pflichtwidrig handelnde Gemeindevertretungen können auf Antrag des Kreis-Synodalvorstandes durch das Konsistorium aufgelöst werden. Die Form der Thätigkeit der Gemeindevertretung ist die der gemeinsamen Sitzung mit dem Gemeindekirchenrat; selbständig kann die Gemeindevertretung nicht thätig werden.

B. Kreisgemeinde. Eine Organisation des kirchlichen Kreises als Verwaltungsbezirk des landesherrlichen Kirchenregimentes (Inspektion, Ephorie, Diöcese) unter einem Superintendenten (Dekan, Propst, Erzpriester) bestand bereits früher allenthalben in der evangelischen Kirche; neuerdings wurde dieselbe fast überall ergänzt durch Organisation des Kreises als höherer Stufe der kirchlichen Gemeinde. Nicht selten deckt sich der kirchliche Kreis mit dem dieselbe Bezeichnung führenden Staatsverwaltungsbezirk; eine ganz specielle Gestaltung erfuhr die kirchliche Organisation der Stadt Berlin durch Bildung einer Stadtsynode (s. das Regulativ bei Friedberg, Verfassungsgesetze 66), deren Erhebung zu einer Provinzialsynode (s. unter C) vorbehalten wurde. Die Organe der Kreisgemeinde sind Kreissynode und Kreissynodalvorstand (das altreformierte Moderamen). Erstere besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden und den ordentlichen Pfarrern des Kreises; dazu treten gewählte Laienmitglieder in doppelter Anzahl der geistlichen. Die Wahl erfolgt so, daß zunächst jede Gemeinde aus der Zahl ihrer dermaligen oder früheren Gemeindevertreter in vereinigter Sitzung der beiden sub A. bezeichneten Organe eine gleiche Anzahl Laien zur Kreissynode wählt, wie sie in derselben durch Geistliche vertreten wird; die andere Hälfte der Laien wird durch die von der Provinzialsynode zu bezeichnenden, an Seelenzahl stärkeren Gemeinden des Kreises frei aus den „angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Kreises" gewählt, welche zum Ältestenamt qualifiziert sind. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Der Generalsuperintendent und der Vorsitzende der Provinzialsynode können an jeder Kreissynode beratend teilnehmen. Die auswärtigen Mitglieder erhalten Diäten und Reisekosten. Die Kreissynode tritt zu ordentlicher Sitzung jährlich einmal auf höchstens 2 Tage zusammen, ist beschlußfähig bei Anwesenheit von $^{2}/_{3}$ ihrer Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit, die Sitzungen sind nicht öffentlich, die

Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Konsistoriums.

Die Kreissynode beschließt über die ihr von den vorgesetzten Organen gemachten Vorlagen: hat die Aufsicht über die sittlich-religiösen Zustände, sowie über die Vermögensverwaltung der Einzelgemeinden, auch die Prüfung von Gemeindestatuten und die Mitaufsicht über Kandidaten und Geistliche; sie verwaltet die Kreissynodalkasse (und etwa vorhandenes anderweites Vermögen), stellt den Synodaletat unter Genehmigung des Konsistoriums auf und repartiert die Synodalkosten auf die Gemeinden, wogegen Beschwerde beim Regierungspräsidenten erhoben werden kann; sie kann unter Billigung der Provinzialsynode und Genehmigung des Konsistoriums wie des Regierungspräsidenten Kreisstatuten beschließen; entscheidet Rekurse gegen Disciplinarentscheidungen der Gemeindekirchenräte; stellt die Zahl der Mitglieder der letzteren innerhalb des gesetzlichen Rahmens fest: wählt den Kreissynodalvorstand und die Mitglieder der Provinzialsynode, soweit diese auf Wahl beruht.

Der Kreis-Synodalvorstand besteht aus dem Superintendenten und 4 gewählten Assessoren, von welchen einer Geistlicher sein muß; derselbe wird nach Bedarf vom Vorsitzenden berufen und ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig, nur in Disciplinar- und Pfarrbesetzungsfragen müssen alle Mitglieder anwesend sein. Diese letzteren Angelegenheiten bilden den wichtigsten Bestandteil seiner Kompetenz: der Vorstand entscheidet in erster Instanz, wenn $^2/_3$ einer Gemeinde Einwendungen gegen einen für sie bestimmten Geistlichen erheben, sowie bei allen Einwendungen gegen „Gaben und Wandel“ eines solchen; ferner ist der Vorstand erste Disciplinarinstanz über den Gemeindeorganen bis zur Entlassung; außerdem hat der Vorstand die Arbeiten der Synode vorzubereiten, in eiligen Fällen auch an ihrer Stelle vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung zu entscheiden, während der Synode die Bureaugeschäfte zu führen, die vom Konsistorium genehmigten Beschlüsse derselben auszuführen, endlich ein bestimmt geordnetes Aufsichtsrecht über die synodalen Organe der Einzelgemeinden.

C. Provinzialgemeinde. Verband derselben ist die Staatsprovinz, der Konsistorialbezirk: eine besondere Ordnung für Berlin ist vorbehalten. Organe sind die Provinzialsynode und der Provinzialsynodalvorstand. Erstere wird gebildet aus je einem Mitgliede der theologischen Fakultät der Provinzialuniversität, für Westpreußen Königsberg, für Posen Breslau, für Westfalen Bonn; die Bezeichnung erfolgt durch Wahl der Fakultät. Dazu kommen gewählte und landesherrlich ernannte Mitglieder: die Zahl der letzteren darf höchstens $^1/_6$ der ersteren betragen; der Landesherr ist in der Ernennung frei, vorbehaltlich nur der Qualifikation zum Ältestenamt. Die Wahl der übrigen erfolgt durch die Kreissynoden, doch so, daß die Zahl der Wahlverbände in Brandenburg und Sachsen höchstens 40, in den übrigen Provinzen höchstens 35 betragen darf. Jeder Wahlverband wählt zuerst einen geistlichen, dann einen weltlichen Abgeordneten aus seiner Mitte; für letztere ist vorherige Bekleidung eines der niederen Synodalämter als Voraussetzung gefordert. Endlich wählen noch die an Seelenzahl stärkeren Wahlverbände nach näherer Bestimmung der Provinzialsynode ein weiteres Drittel von Abgeordneten aus den „angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirkes“, welche zum Ältestenamt qualifiziert sind. Die Wahlperiode ist 3 Jahre, die auswärtigen Mitglieder erhalten Diäten. Die Synode wird vom Konsistorium, regelmäßig alle 3 Jahre, berufen: den Sitzungen wohnt ein Kommissar des Kirchenregimentes bei, dieselben sind öffentlich; beratende Stimme haben der Generalsuperintendent, die Mitglieder des Provinzialkonsistoriums, des bisherigen Provinzialsynodalvorstandes, des Oberkirchenrates: beschlußfähig ist die Synode bei Anwesenheit von $^2/_3$ ihrer Mitglieder, die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit mit Stichentscheid des Vorsitzenden. Konfessionelle Vorfragen müssen durch die Mitglieder der Konfession allein entschieden und so der Entscheidung der Synode zu Grunde gelegt werden; dieser konfessionelle Vorbehalt hat seinen Grund darin, daß die von den reformierten Gemeinden bzw. Kreissynoden — soweit ist das reformierte Bekenntnis selbständig organisiert (S.O. § 48 Ziff. I) — gewählten Abgeordneten als vollberechtigt in die unierte Provinzialsynode eintreten. Die Beschlüsse der Provinzialsynode bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums und unterliegen vom Gesichtspunkt der landeskirchlichen Einheit aus der Kontrolle der Generalsynode. Landeskirchliche Gesetzentwürfe können immer und müssen, wenn sie sich auf eine bestimmte Provinz beziehen, der Provinzialsynode zuerst vorgelegt werden; außerdem hat die Provinzialsynode die Wahl ihres Vorstandes, zweier Mitglieder der theologischen Prüfungskommission, einer Anzahl von Abgeordneten zur Generalsynode; ferner die Feststellung ihrer Geschäftsordnung, Prüfung von Gemeinde- und Kreisstatuten, Beratung von Vorlagen des Kirchenregimentes; Überwachung der kirchlichen Zustände in der Provinz, Auflage von Kirchensteuern und Repartition auf die Kreise mit Genehmigung des Oberpräsidenten, Zustimmung zu neuen regelmäßig wiederkehrenden Kollekten, Verwaltung der Provinzial-Synodalkasse, Aufsicht über die Kreis-Synodalkassen und Einsichtnahme in die vom Konsistorium geführten Verwaltungen kirchlicher Fonds.

Der Provinzial-Synodalvorstand wird von der Provinzialsynode als ständiges Synodalorgan bis zum Zusammentritt einer neuen Synode erwählt; er besteht aus einem Vorsitzenden und höchstens 6 Beisitzern, zu gleicher Zahl Geistliche und Laien. Der Vorstand fungiert während der Synode als Bureau und hat der neuen Synode einen genauen Rechenschaftsbericht über den Vollzug der Beschlüsse der vorhergegangenen Synode zu erstatten. Eine besondere Bedeutung aber empfängt dieses Synodalorgan dadurch, daß seine Mitglieder in folgenden Fällen zu den Beschlußfassungen des Konsistoriums zugezogen werden müssen: 1) bei Vorschlägen für Besetzung kirchenregimentlicher Ämter, 2) bei Entscheidungen höherer Instanz über dem Kreis-Synodalvorstand wegen disciplinarischer Entlassung von Mitgliedern der Gemeindeorgane oder wegen Verlustes der Wählbarkeit, 3) bei dogmatischen Einwendungen gegen einen Geistlichen, sei es bei der Anstellung, sei es im Disciplinarverfahren, 4) endlich

kann das Konsistorium auch in allen anderen wichtigeren Sachen den Provinzialsynodalvorstand zuziehen.

D. Gesamtgemeinde. Durch die neueste Gesetzgebung ist endlich auch die Gesamtgemeinde organisiert worden und zwar zunächst für die 9 älteren Provinzen der Monarchie. Im gleichen Sinne, wie die Provinzial-, ist auch die Gesamtgemeinde uniert unter Wahrung des Bekenntnisstandes der einzelnen Gemeinden und der eventuellen konfessionellen itio in partes bei Beschlußfassungen der Generalsynode. Die Gesamtgemeinde ist juristische Person, doch ist ihr das Recht der Aufnahme von Anlehen versagt. Ihre Organe sind Generalsynode, Generalsynodalvorstand, Generalsynodalrat.

Die Generalsynode besteht aus 150 von den Provinzialsynoden gewählten, 30 vom König ernannten, 6 von den theologischen Fakultäten entsandten Mitgliedern und den Generalsuperintendenten; sämtliche Mitglieder müssen zum Ältestenamt qualifiziert sein; die zu wählenden Mitglieder verteilen sich auf Brandenburg und Berlin mit 27, Sachsen 24, Schlesien 21, Pommern 18, Ostpreußen und Rheinprovinz je 15, Westfalen 12, Posen und Westpreußen je 9 Abgeordnete und zwar so, daß das erste Drittel aus Pfarrern der Landeskirche, das zweite aus zeitweiligen oder früheren Mitgliedern der unteren Gemeindeorgane, das letzte aus „angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern der Landeskirche" entnommen werden muß. Die Generalsynode tritt regelmäßig alle 6 Jahre auf Berufung des Königs zusammen; der Präsident des Oberkirchenrats vertritt das Kirchenregiment und bestellt die für die Arbeiten erforderlichen Kommissare für die Verhandlungen; auch der Kultusminister als Vertreter des Staates kann persönlich oder durch Kommissare sich beteiligen. Die Verhandlungen sind öffentlich, beschlußfähig ist die Generalsynode bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder, die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefaßt. Zuerst erstattet der frühere Vorsitzende einen Generalbericht, insbesondere über die inzwischen abgehaltenen Provinzialsynoden, dann erfolgt Neuwahl des Präsidiums. Kirchengesetze und landeskirchliche Abgaben müssen zweimal, Abänderungen der Synodalverfassung überdies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die auswärtigen Mitglieder erhalten Reisekosten und Diäten aus der besonders gebildeten und selbständig verwalteten Generalsynodalkasse, deren Bedarf durch Repartition auf die Provinzen aufgebracht wird. Die Generalsynode giebt sich selbst ihre Geschäftsordnung, wählt ihr Präsidium, ferner den Generalsynodalvorstand und den Generalsynodalrat; sie kontrolliert die Beschlüsse der Provinzialsynoden von dem Gesichtspunkte der landeskirchlichen Einheit „in Bekenntnis, Union, Kultus und Verfassung" und veranlaßt event. deren Außerkraftsetzung durch den Oberkirchenrat; sie verhandelt und beschließt über alle allgemeinen Angelegenheiten der Landeskirche: sie giebt ihre Zustimmung zur Einführung oder Abschaffung landeskirchlicher Kollekten, hat die Aufsicht über die vom Oberkirchenrat und das Recht der Kenntnisnahme bei der vom Kultusministerium geführten Verwaltung landeskirchlicher Fonds; sie soll die Zusammengehörigkeit mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands pflegen und der „interkonfessionellen Verständigung der christlichen Kirchen" nachstreben; ihre Hauptaufgabe endlich ist die Teilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung (s. den Art. Evangelische Kirche § 3).

Der General-Synodalvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, Stellvertreter und 5 Beisitzern, welche samt Stellvertretern von der Generalsynode am Schlusse ihrer Sitzungsperiode gewählt werden und im Amte bleiben bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Generalsynode; er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern und wird nach Bedürfnis zu Sitzungen berufen. Dieser Vorstand hat selbständig die Beschlüsse der Generalsynode zu vollziehen, soweit er hierzu in der Lage ist, und die Arbeiten der neuen Generalsynode vorzubereiten, die landeskirchliche Vermögensverwaltung des Oberkirchenrates zu beaufsichtigen, die Generalsynodalkasse zu verwalten, die gesamte landeskirchliche Verwaltung zu kontrollieren und bei Gefahr auf Verzug an Stelle der Generalsynode Zustimmung zu Erlassen des Kirchenregimentes zu geben. – Besonders wichtig sind die Arbeiten, welche der Generalsynodalvorstand in gemeinsamen Sitzungen mit dem Oberkirchenrat zu erledigen hat: 1) Entscheidungen letzter Instanz über dogmatische Einwendungen gegen Geistliche, sei es bei der Anstellung, sei es im Disciplinarverfahren; 2) Vorschläge zur Besetzung der Generalsuperintendenturen; 3) vermögensrechtliche Vertretung der Landeskirche; 4) Feststellung der der Generalsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und der vom Oberkirchenrat zu erlassenden allgemeinen Dienstinstruktionen; 5) anderweite Vorlagen des Oberkirchenrates nach Ermessen.

Zur Verstärkung des Generalsynodalvorstandes dient endlich der Generalsynodalrat; er wird von der Generalsynode gewählt und besteht aus 18 Mitgliedern, die dem Generalsynodalvorstand hinzutreten, je 3 aus Brandenburg und Sachsen, je 1 aus Posen und Westpreußen, je 2 aus den übrigen 5 Provinzen. Der Generalsynodalrat ist mindestens einmal jährlich vom Oberkirchenrat einzuberufen, um mit demselben über wichtige allgemeine Angelegenheiten der Landeskirche — das Gesetz bestimmt dieselben nicht näher — zu beraten.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Für die 7 altpreuß. Provinzen im Text: dazu rheinisch-westfälische Kirchenordnung v. 5/3 1835 §§ 1—32 (Einzelgemeinde), 32—43 a (Kreisgemeinde), 44—52 b (Provinzialgemeinde), 59, 60, 69, 109, 111, t19, 120, 129, 130—135, 140, 145, 147. Ferner Hannover: K.G. u. S.O. v. 9/10 1864 §§ 1—43 (Kirchenvorstand), 44—56 (Bezirkssynode), 57—67 (Landessynode), für die reformierte Kirche v. 12/4 1882, dazu Staats-G. v. 6/8 1883 §§ 2—30 (Kirchenrat), 31—35 (Gemeindevertretung), 57—65 (Bezirkssynode), 66—76 (Gesamtsynode). Schleswig-Holstein: K.G. und S.O. v. 4/1t 1876 §§ 1—70 (Gemeinde), 71—84 (Propsteisynode), 85—95 (Gesamtsynode), dazu Staats-G. v. 6/4 1878. Konsistorialbezirk Wiesbaden: K.G. u. S.O. v. 4/7 1877, dazu Staats-

G. v. 6/4 1878 §§ 1—45 (Gemeinde), 56—64 (Kreissynode), 65—75 (Bezirkssynode). Frankfurt: G. v. 5/2 1857 und G.O. von 1872. Konsistorialbezirk Kassel: Presbyt.- u. S.O. v. 16/12 1885 §§ 1—45 (Presbyterium), 46—54 (Diöcesansynode), 55—66 (Gesamtsynode), dazu Staats-G. v. 19/3 1886. — Bayern: Prot.-Ed. v. 26/5 1818 § 7; für die reformierte Kirche Erl. v. 26/2 1853, für die evangelische Generalsynode Erlasse v. 31/7 1853, v. 1/8 1881, B. v. 25/6 1887 (Generalsynodalausschuß), Kirchenvorstands-O. v. 7/10 1850, Diöcesan-S.O. v. 30/8 1851; für die Pfalz v. 17/6 1876. — Sachsen: Kirchenvorstand- u. S.O. v. 30/3 1868, K.G. v. 15/4 1873 (Synodalausschuß der Landessynode). — Württemberg: K.B. v. 25/1 1851 (Pfarrgemeinderäte), v. 18/11 1854 (Diöcesansynode), v. 20/12 1867 (Landessynode). K.G. v. 14/6 1887. — Baden: Kirchenverfassung v. 5/9 1861 §§ 5—46 (Gemeinde), zu § 40 K.G. v. 16/12 1886 46—59 (Diöcese), 60—90 (Landessynode) 92, 95—97. — Hessen: Kirchenverfassung v. 6/1 1874 §§ 5—55 (Gemeinde), 56—86 (Dekanatssynode), 87—114 (Landessynode), 116, 123; dazu K.G. v. 9/3 1877, ferner K.G. v. 15/3 1885. — Oldenburg: Kirchenverfassung v. 11/4 1853 Art. 5—44 (Gemeinde), 45—46 (Kreisgemeinde), 57—86 (Landesgemeinde), 88, 91—93 (G. v. 18/11 1859). — Sachsen-Weimar-Eisenach: Kirchengemeindeordnung v. 24/6 1851, S.O. v. 29/3 1873. — Sachsen-Koburg-Gotha: nicht organisiert. — Sachsen-Altenburg: Kirchengemeindeordnung v. 8/2 1877: Synoden nicht organisiert: die „Synoden" des Grundgesetzes v. 29/4 1861 §§ 135 ff. sind nicht Gemeindevertretung. — Sachsen-Meiningen: Kirchengemeinde- u. S.O. v. 4/1 1876 §§ 1—36 (Gemeinde), 37—61 (Landessynode). — Schwarzburg-Sondershausen: G. v. 9/12 1865 §§ 2 b ff. (Kirchen- und Schulvorstand). — Schwarzburg-Rudolstadt: G. v. 17/3 1854 (Kirchen- u. Schulvorstand). — Reuß j. L.: nicht geregelt. — Reuß ä. L.: G. v. 7/4 1880. — Braunschweig: G. v. 30/11 1851 (Kirchenvorstände); dazu K.G. v. 10/10 1873, G. v. 31/5 1871 (Landessynode), K.G. v. 6/11 1873 (Inspektionssynode). — Anhalt: Kirchen-G.O. v. 6/2 1875; dazu K.G. v. 28/12 1875, S.O. v. 14/12 1878 § 20 (Diöcesanversammlung), §§ 3—19 (Landessynode); dazu Staats-G. v. 24/3 1879. — Waldeck: G.O. v. 1/8 1857, S.O. v. 18/2 1873 §§ 3—17 (Kreissynode), 17—50 (Landessynode); dazu Staats-G. v. 31/1 1873. — Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: nicht organisiert. — Lippe-Detmold: B. v. 18/2 1876 §§ 1—19 (Kirchenvorstand), 24—25 (Klassenversammlung), B. v. 12/9 1877 (Landessynode); dazu B. v. 19/10 1882. — Schaumburg-Lippe: nicht organisiert. — Lübeck: Kirchengemeindeordnung v. 8/12 1860 u. Nachtr. v. 12/11 1866. — Hamburg: Kirchenverfassung v. 1/1 1883 §§ 6—24 (Gemeinde), 35—39 (Konvente), 40—45 (Synode). — Bremen: Statut v. 2/6 1876; dazu die Specialordnungen für die einzelnen Gemeinden, ferner G.O. für die Landgemeinden v. 7/5 1860. — Elsaß-Lothringen: Loi du 18 germinal an X. art. XVII (reformierte Konfession), XXXIV—XLIV (augsburg. Konfession), ferner G. v. 26/3 1852. — Österreich: Patent v. 7/4 1861 §§ 3—7, 9, 10: Kirchenverfassung §§ 2—5, 7, 11—20 (Pfarrgemeinde), 40—62 (Presbyterien), 63—80 (Senioratsgemeinde), 81—97 (Superintendentialgemeinde), 98, 109—125 (Gesamtgemeinde).

Litteratur ist im Texte angegeben.

Zorn.

Kirchenglocken.

§ 1. Recht und Pflicht der Beschaffung von Kirchenglocken. — § 2. Der rechtliche Charakter der Kirchenglocken. — § 3. Der kirchliche Gebrauch der Kirchenglocken. — § 4. Der weltliche Gebrauch der Kirchenglocken.

§ 1. Recht und Pflicht der Beschaffung von Kirchenglocken. Das Recht des Glockengeläutes ist ein Zeichen der öffentlichen Religionsübung. Es gebührt daher nur denjenigen Religionsgesellschaften, welche das exercitium religionis publicum haben (vgl. über diese den Art. Religionsgesellschaften). Das Geläute hat die Bestimmung, die Gläubigen zum Gottesdienst zu rufen. Es kommt daher vor allem den öffentlichen Kirchengebäuden zu (vgl. den Art. Kirchengebäude § 1).

Die Glocken gehören seit dem 9. Jahrhundert zu der regelmäßigen Ausstattung der Kirchen; sie haben den Charakter einer notwendigen oder wesentlichen Pertinenz. Daraus folgt, daß die Beschaffungs- und Reparaturpflicht demjenigen obliegt, welcher die Kirchenbaulast trägt (vgl. dies. Art.; über Besonderheiten beispielsweise in Bayern vgl. Silbernagl S. 414; ferner Buff S. 762 ff.). Selbstverständlich erstreckt sich dieselbe aber nur auf das Notwendige resp. Übliche. Das gemeine Recht hat nun ein Minimum nicht festgesetzt: die für die Mendikantenklöster getroffene besondere Anordnung (Hinschius IV S. 414) ist durch consuetudo contraria beseitigt und interessiert hier nicht. Diöcesangesetze haben vereinzelt Anordnungen getroffen, und im Anschluß an dieselben hat sich auch in anderen Sprengeln ein Minimum festgestellt: für öffentliche Kapellen 1, für Pfarr- und Kollegiatkirchen 3, für Kathedralen 5 Glocken (Hinschius IV S. 414, Silbernagl S. 414). Der Ordinarius (das Konsistorium) ist daher immer befugt, die Beschaffung einer entsprechenden Anzahl von Glocken zu fordern: für Mehrforderungen muß aber ein besonderes Recht oder Herkommen nachgewiesen sein. Die Beschaffung selbst und Sorge für die Reparatur gehört zur Geschäftsführung des Eigentümers resp. der Vermögensverwaltung. Der Ordinarius ist hierbei nur als Aufsichtsorgan der Vermögensverwaltung beteiligt, welcher beispielsweise auch Verschwendungen vorzubeugen hat, desgleichen überwacht er die Ausführung der liturgischen Vorschriften über Form und Metall. Eine Mitwirkung der Staatsbehörden findet nur insoweit statt, als ihre Anteilnahme an der Vermögensverwaltung dieselbe fordert resp. zuläßt (vgl. den Art. Kirchenvermögen) oder baupolizeiliche Erwägungen platzgreifen. Das gilt auch nach französischem Recht (Hinschius IV S. 416, Geigel S. 39 f.).

§ 2. Der rechtliche Charakter der Kirchenglocken. Die Glocken partizipieren als Pertinenz

des Kirchturms resp. der Kirche an deren rechtlichem Charakter. In der katholischen Kirche werden sie sogar noch besonders benediziert und so seldständige res sacrae, auch wenn sie in einem weltlichen Gebäude angebracht sind; der Bischof kann das Läuten mit nicht geweihten Glocken verbieten, wie anderenteils die ausschließlich für weltliche Zwecke bestimmten Glocken nicht benediziert werden. Die Sacertät, welche nach moderner Rechtsanschauung durch die gottesdienstliche Zweckbestimmung gegeben ist, bedeutet keinen Eigentumswechsel, wohl aber spricht infolge des Pertinenzcharakters die Vermutung für das Eigentum desjenigen, dem der Kirchturm resp. die Kirche gehört. Es steht aber nichts im Weg, daß diese physischen oder nichtkirchlichen juristischen Personen zu Eigentum gehören. Auch ohne dies können Glocken in deren Eigentum stehen, wenn dasselbe bei der kirchlichen Widmung vorbehalten wurde. Die Glocken haben den rechtlichen Charakter der heiligen Sachen (vgl. diesen Art.), welche nach Kreittmayrs Anm. zum cod. civ. p. II c. I § 2 n. 7 von der weltlichen Herrschaft eximiert sind und unter der geistlichen Obrigkeit stehen (vgl. auch die bayer. V. v. 13/9 1843: Döllinger XXIII 76). Besonderheiten kommen im folgenden zur Darstellung.

§ 3. Der kirchliche Gebrauch der Kirchenglocken. Als heilige Sachen (vgl. diesen Art.) sind die Glocken dem profanen Gebrauch entzogen und der Disposition der geistlichen Behörde unterstellt; selbst wenn sich die Dedikanten das Eigentumsrecht vorbehalten haben, steht die Verfügung dem rector ecclesiae, nicht der Vermögensverwaltung zu. (Österr. Rechtsfall in Verings Archiv 32 S. 445 f.) Ebenso äußerte sich das hessische Oberkonsistorium in einer Entschl. v. 19/11 1880 dahin, „daß die Disposition über die K.G. zu Kultuszwecken lediglich der kirchlichen Behörde, zunächst den Kirchenvorständen, gebühre, nicht aber dem Vorstande der politischen Gemeinde, wenn auch etwa das Eigentumsrecht an der Kirche mit Turm und Glocken der politischen Gemeinde zustehen sollte“ (Köhler 477). Zu bemerken ist hierzu nur, daß an dieser Stelle die Kirchenvorstände nicht als Organ der Vermögensverwaltung, sondern als die mit kirchenregimentlichen Befugnissen ausgestatteten Ortskirchenbehörden gemeint sind.

Die Memorialverse in der Gl. z. c. un. in Extr. comm. 1, 5 bezeichnen die Bestimmung der Glocken in folgender Weise: „Laudo deum verum, plebem voco, congrego clerum, defunctos ploro, pestem fugo, festa decoro“.

Hiernach haben die K.G. zunächst einen gottesdienstlichen Zweck: das Geläute zeigt den Gottesdienst, den kommenden Sonn- und Festtag, die Zeit des Angelus-Gebetes, Prozessionen, Tod und kirchliches Begräbnis an. Die Zweckbestimmung der Glocken ist aber nicht so eng gefaßt als diejenige der anderen heiligen Sachen, die da zum Gottesdienst in einer viel näheren Beziehung stehen. Die Glocken dienen schon nach kirchlicher Satzung auch nichtgottesdienstlichen Zwecken, die man mit größerem oder geringerem Recht als kirchliche bezeichnen mag: es wird geläutet beim Einzug des Bischofs und Pfarrers, bei Synoden, bei Feuer- und Wassergefahren und während des Gewitters. Der gottesdienstliche und sonstige kirchliche Gebrauch der Glocken wird, soweit er nicht schon durch die Ritualbücher geregelt ist, durch die Ordinarien resp. Konsistorien geordnet. Innerhalb dieser Grenzen ist der rector ecclesiae kompetent; er bewahrt auch die Schlüssel zum Glockenturm und ist für etwaigen Mißbrauch derselben verantwortlich. Desgleichen haftet er dafür, daß taugliche Leute die Glocken bedienen und die Glockenseile gehörig verwahrt sind. Dem Vermögensverwaltungsorgan ist die Zuständigkeit unbedingt abzusprechen.

Was die staatliche Anteilnahme betrifft, so ist den Kirchen die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugestanden, und der Staat hat demgemäß die gottesdienstliche und kirchliche Zweckbestimmung der Glocken den kirchlichen Oberen überlassen. (Vgl. insbesondere Kreittmayr ad cod. civ. p. II c. I § 2 n. 2 und die bayer. M.E. v. 13/9 1843: Stingl 378 f.) Die staatliche Mitwirkung ist lediglich polizeilicher Natur, und die diesbezüglichen Verordnungen wollen wirklichen Gefahren, Aufregungen und Belästigungen vorbeugen, ohne dadurch die notwendige kirchliche Benutzung zu erschweren. Wie überall auf staatskirchenrechtlichem Gebiet, so ist auch hier das bayerische Verordnungsrecht am detailliertesten, während sonst (einige Verordnungen des franz. Rechts vgl. bei Geigel 39 N. 12) die Verwaltungsbehörden vollständig freien Spielraum haben.

Vor allem macht das bayerische Recht in Übereinstimmung mit anderen Rechten Front gegen das Wetterläuten. (Vgl. die vielen bald schärferen, bald milderen Verordnungen bei Döllinger VIII 1145—1158.) In einer V. v 24/4 1806 (Döllinger 1055) heißt es: „Im verflossenen Jahre wurden dahier in Oberbayern an verschiedenen Orten 18 Personen, während des Glockenläutens, in den Kirchtürmen vom Blitz erschlagen .... so streitet alles Wetterläuten gegen die Gefühle und Begriffe einer wahren Gottesverehrung und Frömmigkeit ebenso sehr, als gegen die Erfahrung und die Wissenschaft“. Hier war ein durch die kirchliche Benediktion nahegelegter höchst bedenklicher Aberglaube zu überwinden, und in warmen überzeugenden Belehrungen, wie durch Androhung scharfer Geld- und Leibesstrafen suchte der bayerische Gesetzgeber dem Unfug zu steuern. Eine V. v. 26/8 1832 (Döllinger 1157) milderte die früheren Bestimmungen vorübergehend dahin, „daß in Zukunft vor dem Ausbruch eines Gewitters mit einer Glocke ein kurzes, auf die Dauer von drei Minuten zu beschränkendes Zeichen zum Gebet gegeben und dasselbe nach Beendigung des Gewitters wiederholt werden dürfe“. Damit Aufregungen vermieden werden, kann die Ortspolizei das Geläute für Sterbende oder Verstorbene, wenn sie es für schädlich hält, z. B. bei epidemischen Krankheiten, auf unbestimmte Zeit ganz verbieten (Döllinger 1147). Ebenso ist mit Ausnahme des Geläutes zur Christmette und des Chorgeläutes der Klöster das Läuten zur Nachtzeit verboten, damit es nicht mit dem Geläut bei außerordentlichen Notfällen verwechselt werde. (Über Strafen bei Zuwiderhandlungen vgl. Stingl 704.) Diese des öfteren wiederkehrende Bestimmung will die Bevölkerung auch vor unnötigen Belästigungen bewahren. Deshalb soll ferner das Himmelläuten unterbleiben, das nicht selten eine Stunde dauerte (Döllinger VIII 1147, 1158); dagegen blieb „das sog. Mittagsgeläute, welches dem Landmann und der arbeitenden Klasse

auf dem Lande in Beziehung auf seine Tagesordnung notwendig ist", bestehen (Döllinger VIII 1148). An Werktagen sollen die größeren Glocken nicht benutzt werden (Döllinger VIII 1146). Fast alle Verordnungen dringen auf Kürzung des Geläutes. Das Trauergeläute für Papst und Bischof wird nicht gestattet (Stingl 703 f.).

Auf einem principiell anderen Standpunkte steht das französische (elsaß-lothringische) Recht: Organ. Art. 48: „L'évêque se concertera avec le préfet (jetzt Bezirkspräsident) pour régler la manière d'appeler les fidèles au service divin par le son des cloches. On ne pourra les sonner pour toute autre cause sans la permission de la police locale." Hiernach erschöpft sich die oberhirtliche Befugnis in der rein gottesdienstlichen Anordnung, und selbst hier ist dem Bischof das Einverständnis mit der Bezirksregierung zur Pflicht gemacht. Man ist also von der Repression zur Prävention übergegangen, und für jeden weiteren, wenn auch kirchlichen Gebrauch, ist sogar die ausdrückliche Erlaubnis der Lokalpolizeibehörde erforderlich. Dieser Rechtszustand ist in Deutschland vereinzelt und hat in den übrigen dem französischen Rechtsgebiet angehörigen deutschen Territorien wegen der den Kirchen gewährten Autonomie nicht Aufnahme finden können.

Dürfen die Glocken auch für die kirchlichen Zwecke anderer christlicher Konfessionen benutzt werden? Das katholische Kirchenrecht hat eine solche Mitbenutzung für die Kirchengebäude nicht gestattet (vgl. d. Art. Kirchengebäude § 6), in Bezug auf die K.G. ist dasselbe weniger rigoros gewesen. Die Glocken sind keine ausschließlich gottesdienstliche Sache, und das Läuten mit denselben ist auch keine spezifisch katholische Kultushandlung. Insbesondere pflegt das Geläute bei kirchlichen Beerdigungen der Andersgläubigen, nicht aber der censurierten Angehörigen durch die geistliche Behörde zur Verfügung gestellt zu werden (Hinschius IV 524 f.); ein diesbezüglicher staatlicher Zwang ist aber nach französischem Recht ausdrücklich ausgeschlossen (Staatsratsgutachten v. 17/6 1740, bei Dursy I 309, Geigel 40), in den übrigen Staaten verbietet sich derselbe schon durch die der Kirche gewährte Autonomie. (Für Bayern vgl. insbesonde Stingl 378 f., für Sachsen Schreyer 81.) Es können sich auch feste Gebrauchsrechte bilden. Es giebt nicht bloß ein Simultaneum an Kirchen (vgl. darüber d. Art. Kirchengebäude § 6), sondern auch an Glocken. Entstehungsgründe sind auch hier Gesetz, Vertrag und Ersitzung. Diesen Erwerbstiteln steht gleich der unvordenkliche Besitz und nach Partikularrecht (z. B. in Preußen) das Herkommen (A.L.R. II 11 § 192). Was das Gesetz anlangt, so ist insbesondere auf die II. Beil. der bayer. V.U. § 103 zu verweisen: „Der Glocken auf den (gemeinschaftlich von mehreren Religionsparteien benutzten) Kirchhöfen kann sich jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühren bedienen." (Näheres bei Döllinger XXIII S. 76 ff., Stingl 379 ff., Silbernagl 32 ff., Hinschius IV 425.) Auch das A.L.R. II 11 §§ 197 u. 766 ff. kennt ein Glockensimultaneum.

Auf Simultangebrauch gerichtete Verträge werden durch diejenigen abgeschlossen, welche für die Gestattung eines weltlichen Gebrauchs kompetent sind (vgl. das folgende). Der Simultangebrauch der Glocken in katholischen Kirchen darf den Protestanten in den letzten drei Tagen der Karwoche nicht versagt werden (Stingl 381).

§ 4. **Der weltliche Gebrauch der Kirchenglocken.** Die heiligen Sachen sind nur dem profanierenden, nicht aber jedem weltlichen Gebrauch entzogen. (Vgl. d. Art. heilige Sachen § 3.) Dieser Satz erfährt bei den Glocken eine besonders weite Interpretation. Das Kirchenrecht schließt nur denjenigen Gebrauch absolut aus, welcher mit den Aufgaben der Kirche unvereinbar oder gar ausdrücklich gemißbilligt ist, z. B. das Läuten bei nichtkirchlichem Begräbnis, bei rein weltlichen rauschenden Festlichkeiten (Karneval u.s.w.). (Vgl. Hinschius IV 420.) Bei anderen Anlässen, welche für die Kirche gleichgiltig oder ihr gar sympathisch sind, ist der weltliche Gebrauch im allgemeinen erlaubt. Die Weistümer des Mittelalters ergeben, daß nach deutscher Auffassung die Glocken allen öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmt waren. (Vgl. Hinschius IV 422, Büff 504 ff.) So erfolgte die Publikation der Gesetze „unterm Glockenschlag"; die Glocken dienten der Verfolgung von Straßenräubern und zu Feuersignalen, sie kündigten Landesnot und Feuersgefahr, Wahlen und Gerichtstage an und läuteten Messe und Märkte ein und aus. Wenn heute die Fälle eines weltlichen Gebrauchs auch seltener sind, so ist letzterer doch immer noch in weitem Umfang erlaubt. Freilich darf nicht vergessen werden, daß die Glocken von Haus aus eine gottesdienstliche Zweckbestimmung haben; für jeden anderen Gebrauch muß deshalb ein besonderer Titel gegeben sein. Das ist Gesetz, Vertrag und Ersitzung.

1) Unter den Gesetzen kommen vor allem die kirchlichen Satzungen in Betracht: das ist ausdrücklich durch E. des preuß. Min. d. geistl. Angelegenheiten u. d. Innern v. 12/8 1844 (M.Bl. f. d. inn. Verw. 238) anerkannt und hat allgemeine Geltung. (Eine bayer. M.E. v. 13/9 1843: Stingl 378 f.) Diese Gesetze und Verordnungen stellen samt und sonders bei außerordentlichen Bedürfnissen, insbesondere bei allgemeiner Gefahr, die Glocken zur Verfügung. Aber auch die staatlichen Normen sind gleichfalls von Bedeutung, und man kann hierin solange keine Verletzung der kirchlichen Autonomie erblicken, als der Staat einen profanierenden Gebrauch nicht fordert. So haben denn die staatlichen Gesetze und Verordnungen nur ein Trauergeläute beim Tode, daneben auch bei der Ankunft des Landesherrn verlangt. (Über weitergehende Anordnungen des bayerischen Rechts vgl. Stingl 702.) Auch der Patron hat vielfach das Recht des Trauergeläutes (A.L.R. II 11 § 593 und Stingl a. a. O.). Der Geistliche ist nun wie jeder andere Mensch dem Gesetz unterworfen und hat die diesbezüglichen Vorschriften unverweilt zum Vollzug zu bringen. Es war daher unrecht, wenn einzelne katholische Geistlichen in Preußen 1861 und 1888 das im Trauerregulatio v. 7/10 1797 und 28/11 1745 (G.S. S. 830) allgemein angeordnete Trauergeläute beim Tode des Landesherrn unter dem Vorgeben, sie müßten erst die Ermächtigung der geistlichen Behörde abwarten, verweigerten. Staatliche Gesetze und Verordnungen ergreifen den einzelnen direkt und verlangen Befolgung. Anderenteils darf außer im französischen Rechtsgebiet und etwa in

Bayern (darüber nachher) kein Staats- oder Kommunalbeamter das Geläute erzwingen. Die Gesetze haben also die letzte Konsequenz nicht gezogen. Staatliche Anordnungen verlangen auch das Feuer- und Sturmläuten, z. B. Sachsen (Synodaldekret v. 6/8 1624 § 103, Schreyer 71 u. 112) „wenn in nötigen Fällen oder Feuersgefahr die Gemeine zusammenzuruffen ist“; (vgl. auch Rösel 107), Bayern (Döllinger VIII 1147). Im übrigen war kein Bedürfnis für die Staaten vorhanden, zu einer umfassenden gesetzlichen Regelung zu schreiten: partikulare Gesetze, Gewohnheiten und örtliche Observanzen haben schon das Zweckdienliche entwickelt, und so kommt es zumeist auf diese an. Das gilt insbesondere für Altpreußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden und Hessen.

Eine Ausnahme macht nur das französische (reichsländische) und in Anlehnung daran das preußisch-linksrheinische Recht, und zwar war hier die irrige Theorie, daß die Kirchen den Civilgemeinden gehören (Meurer II 360 ff.), für die vom gemeinen Recht abweichende Normierung vor allem bestimmend, obschon feststeht, daß das Eigentum ein Dispositionsrecht über die zum gottesdienstlichen Gebrauch hingegebenen Glocken nicht ohne weiteres begründet.

Ein französisches Staatsratsgutachten v. 21/7 1835 (Dursy I 307) hatte folgende Bestimmung getroffen: „Für das außer dem Gottesdienste begehrte Glockengeläute ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nötig, und daraus folgt, daß diese Behörde das Läuten in eigener Zuständigkeit und Initiative anordnen kann. Die Civilbehörde ist bei Benutzung der Glocken zu Civilzwecken unabhängig von der kirchlichen Behörde“. Allerdings fügte es hinzu, „es sei wünschenswert, daß hierüber Einvernehmen zwischen Pfarrer und Bürgermeister besteht, damit keine Verwirrung eintritt, und das Läuten für Beginn und Ende der Feldarbeit, der Schule ꝛc. mit dem Geläute für den Gottesdienst nicht verwechselt wird. Auch bei Anordnung eines außergewöhnlichen Läutens im Fall einer öffentlichen Gefahr ist es wünschenswert, daß der Bürgermeister dem Pfarrer Mitteilung macht, ohne indessen hierbei zur Angabe der Gründe verpflichtet zu sein“. Aber schon das Staatsratsgutachten v. 17/6 1840 (Dursy I 308 ff.) brachte wieder in Erinnerung, „daß die Glocken hauptsächlich für die Feierlichkeiten der Religion bestimmt sind.... und daß der Schlüssel von Kirchturm und Kirche beim Pfarrer aufzubewahren und der Bürgermeister nicht zur Führung eines zweiten Schlüssels berechtigt ist“. Im übrigen wurde auf „das bestehende Herkommen“ verwiesen, „sofern es dem Bedürfnis entspricht und nicht zu bedenklichen Mißständen führt“, und es wurde ausgesprochen, „daß der Bürgermeister sich in dieser Beziehung mit dem Pfarrer zu verständigen hat und Schwierigkeiten vor den Präfekten (jetzt Bezirkspräsidenten) und den Bischof zur Entscheidung gebracht werden sollen“. Dagegen blieb es Rechtssatz, „daß im Fall einer allgemeinen Gefahr, welche schleunige Abhilfe erheischt, oder wo sonst Gesetze oder Verwaltungsbestimmungen die Anwendung der Glocken anordnen, der Pfarrer dem Ansuchen des Bürgermeisters entsprechen muß, andernfalls der letztere berechtigt ist, aus eigener Machtvollkommenheit das Geläute anzuordnen“. Im Cirkular v. J. 1859 (Dursy I 310) ist dies denn auch für den Fall vorgesehen, daß der Bürgermeister die Glocken für andere besondere Civilzwecke verwenden will, und damit ist die Herrschaft des Bürgermeisters über die weltliche Benutzung der Glocken wiederum hergestellt. (Vgl. auch Geigel 39 f.)

Für das linksrheinische Preußen hat das G. v. 14/3 1880 (G.S. S. 226) ähnliche Bestimmungen getroffen, dabei aber doch die civilen Zwecke etwas schärfer umgrenzt. § 4: „Den bürgerlichen Gemeindebehörden steht die Benutzung der K.G. bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen oder ähnlichen Veranlassungen zu“. (Vgl. dazu die Vollzugsordnung des Oberpräsidenten v. 20/7 1881: Archiv f. kath. K.R. 46 S. 300.) Erst wenn die kirchliche Oberbehörde das Läuten ablehnt, darf die bürgerliche Behörde dasselbe anordnen und nötigenfalls den Zugang zu den Glocken erzwingen. Bei Unglücksfällen und ähnlichen Veranlassungen hat sie dieses Recht sofort. Die Gemeindebehörden dürfen auch einen eigenen Schlüssel führen. — Nach den übrigen Rechten ist die Befugnis, das gesetzliche Geläute zu weltlichen Zwecken fordern zu dürfen, nur ein persönlicher, gegen den Ortsgeistlichen resp. den Kirchenvorstand gerichteter Anspruch, ein unmittelbarer Zugriff dagegen ist nicht gestattet. Wie die ganze Benutzungsfrage, so ist auch die Frage der Reaktion hier noch nicht genügend ausgebaut. Eine Ausnahme macht Bayern, wo in einer M.E. v. 2/6 1845 (Döllinger XXIII S. 79 f.), die Geistlichen und Meßner vor den zu erwartenden Strafeinschreitungen gewarnt und alle jene Vorkehrungen angedroht werden, „die erforderlich sind, um bei Verweigerung des Geläutes durch alsbaldige Anwendung von Zwangsmaßregeln den gebührenden Gehorsam zu erzwingen“. Aber auch diese Androhung ist keineswegs bestimmt und klar.

2) Auch der Vertrag ist Titel für ein weltliches Gebrauchsrecht an Glocken. Wer ist zuständig, im gegebenen Fall die weltliche Benutzung der Glocken zu gestatten? Wer also schließt den Vertrag mit dem Petenten, die Kultus- oder die Vermögensverwaltung? Diese Frage entsteht auch bezüglich der weltlichen Benutzung der Kirchengebäude. Dort halten wir den bestimmungswidrigen Gebrauch für eine gemischte, d. h. sowohl die Kultus- wie die Vermögensverwaltung betreffende Angelegenheit. Entweder giebt der Pfarrer (Kirchenbehörde) die Erlaubnis nach vorgängigem Gehör (Sachsen), resp. nach erteilter Zustimmung der Vermögensverwaltung (Bayern), oder aber letztere spricht die Bewilligung aus, nachdem die Frage der Zulässigkeit überhaupt durch den Vertreter der Kultusverwaltung (Pfarrer resp. Ordinarius, Konsistorium) entschieden ist (Preußen). (Vgl. d. Art. Kirchengebäude § 5.)

In dem bei Dove (Zeitschr. f. K.R. XVII 410 ff.) erwähnten Rechtsfall, wo ein bayerischer Stadtmagistrat zu einem nichtkirchlichen Zweck (bürgerlicher Beerdigung) das Geläute angeordnet hatte mit gleichzeitiger Mitteilung an das Pfarramt, daß er dasselbe nötigenfalls erzwingen werde, entschied sich Kreisregierung und Ministerium für die Zuständigkeit der Kirchenverwaltung, die Generalsynode von Bayreuth 1881 für das „Pfarramt, welches allenfalls den Kirchenvorstand beizuziehen habe“. Letztere auch durch v. Scheurl (Doves

Zeitschr. XVII 409—424) und Hinschius IV 354 ff. vertretene Auffassung ist die richtige.

Die weltliche Behörde scheidet vor allem aus (die M.Vf. bei Dove a. a. O. 412), denn die Disposition über die res sacrae steht kraft der Widmung bei kirchlichen, nicht bei weltlichen Organen. Wenn aber auch Gemeinde oder Staat das Eigentum an der Kirche resp. den Glocken besitzen, so giebt die citierte M.Vf. mit Recht zu bedenken, daß durch die gottesdienstliche Widmung das Gebrauchsrecht an das zuständige kirchliche Organ übergegangen sei und die Stadtgemeinde ihr Verfügungsrecht zu Gunsten der Kirche einer zeitlichen Beschränkung unterworfen habe. (Vgl. auch d. Art. Kirchengebäude § 4.) Wenn sich der Eigentümer einen bestimmten profanen Gebrauch nicht ausdrücklich vorbehalten hat, was zuläßig ist, da der Ordinarius einen profanen Gebrauch ja auch erlauben darf, oder wenn der Eigentümer eine Kirche nicht etwa bloß in einem gewissen Umfang für einen bestimmten Gottesdienst widmet, wodurch seine Disposition nur durch diesen Zweck beschränkt, sonst aber frei ist (z. B. bei Garnison- und Anstaltskirchen), so haben die kirchlichen Organe die ausschließliche Verfügung, und der Eigentümer ist lahmgelegt.

Es liegt hier eine gemischte Angelegenheit vor. Die kirchliche Vermögensverwaltung ist beteiligt, weil es sich um eine Verwendung des Kirchengutes außerhalb des gewöhnlichen Rahmens handelt, und es ist Hinschius IV 121 beizustimmen, daß wider Willen dieser Verwaltung auch der Ordinarius eine bestimmungswidrige Benutzung im konkreten Fall nicht gestatten kann, da er kraft seiner jurisdictio nur über die Statthaftigkeit des Gebrauchs zu entscheiden hat. Die Bewilligung der Glocken zu nichtkirchlichem Zweck ist aber auch vor allem eine geistliche Angelegenheit, da die Frage der Profanation nahe rückt und die gottesdienstlichen Anordnungen der geistlichen Behörde hiermit in Einklang gebracht werden müssen. Und zwar halte ich, soweit nicht eine diöcesane oder konsistoriale Vorschrift der geistlichen Regierung das Verfügungsrecht ausdrücklich wahrt, oder eine Regelung des profanen Gebrauchs für alle Zukunft stattfinden soll, schon den rector ecclesiae für kompetent (A. M. Hinschius IV 421), der sich in Zweifelsfällen an seine Behörde wenden mag, welche auch das Recht der Korrektur hat.

Ob hierbei der Pfarrer die Bewilligung unter Zustimmung der Vermögensverwaltung erteilt oder die letztere den Vertrag abschließt, nachdem der Pfarrer sich im Sinne der Zuläßigkeit geäußert hat, ist eine untergeordnete Frage. Die Hauptsache ist, daß Einvernehmen herrscht. Die erstere Alternative trifft unseres Erachtens das Zweckmäßigere, und wir haben dies vor allem für Sachsen, wo nur an Stelle des Pfarrers die Kircheninspektion tritt, und wohl auch für Bayern anzunehmen. Ganz außer allem Zweifel ist dies nach den obigen Ausführungen für Elsaß-Lothringen und das linksrheinische Preußen. Für die evangelische Kirche Altpreußens ist auf Grund der Kirchengemeinde- und Synodalordnung § 15 die zweite Alternative zutreffend, und wir werden dies bei der verhältnismäßigen Gleichheit der Organisation wohl auch für die katholische Kirche daselbst anzunehmen haben. Volle Klarheit giebt es hier bei der Spärlichkeit des Rechtsmaterials nirgends.

3) Ein weltliches Gebrauchsrecht an Glocken — und zwar von dauernder Art — kann schließlich durch Ersitzung begründet werden, falls in einem Territorium die Ersitzung persönlicher Gebrauchsrechte nicht ausgeschlossen ist, wie z. B. in Sachsen (B.G.B. § 648). Eine Ersitzung an res sacrae ist insoweit zuläßig, als auch Verträge gestattet sind, d. h. insoweit damit ein profanierender Gebrauch nicht begründet wird. (Vgl. d. Art. Heil. Sachen § 3). Eine besondere Rolle spielt hier wie überhaupt bei Verhältnissen publizistischen Charakters auch die praescriptio immemorialis (dem A. L.R. unbekannt). Die mittelalterliche Auffassung, daß die K.G. allen öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, ersetzt zwar für heute keine Rechtsquelle. Wo sich aber diese Auffassung in Gemeinden durch zwei Menschenalter hindurch bethätigt hat, da hat man in der unvordenklichen Zeit einen ausreichenden Titel. In Preußen tritt an deren Stelle die regelrechte Observanz.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die Quellen sind an den betreffenden Stellen angegeben.

B. Litteratur: Büff, Kurhessisches Kirchenrecht, 1861. Döllinger, Sammlung der im Gebiet der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, Bd. VIII und XXIII (letzterer von Strauß). Dursy, Das Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen 1876. Geigel, Das französische und reichsländische Staatskirchenrecht, 1884. Kreittmayr, Anmerkungen über den codicem Max. Bav. civilem, II. Teil, I. Kap. Köhler, Kirchenrecht der evangel. Kirche des Großh. Hessen, 1884. Meurer, Der Begriff und Eigentümer der heil. Sachen, 1885. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 2. Aufl., 1883. Rösel 1887, Das praktische Kirchenrecht im Königr. Sachsen. Schreyer, Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. Stingl, Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramts diesseits des Rheins, 1879. Hinschius, Das preuß. Kirchenrecht im Gebiet des A. L.R. (Kochs Kommentar z. A.L.R. T. II, Tit. 11). Derselbe, System IV § 224. Dort weitere Litteratur.

Christian Meurer.

Kirchenvermögen.

A. Begriff, Arten, Eigentum und Verwaltung des Kirchenvermögens im allgemeinen.

B. Die Verwaltung des Kirchenvermögens im besonderen.

I. Das preußische Verwaltungsrecht.

a) Gemeinsame Bestimmungen.

A. Begriff, Arten, Eigentum und Verwaltung des Kirchenvermögens im allgemeinen.

§ 1. Begriff des Kirchenvermögens. Kirchenvermögen ist das durch den Willen der Kirche beherrschte, d. h. im kirchlichen Eigentum stehende Vermögen. Ältere wie neuere Gesetze, sowie die herrschende Doktrin sehen das Charakteristische in der kirchlichen Zweckbestimmung, und insofern jedes Gut den Zwecken seines Eigentümers, das K.V. also Kirchenzwecken dient, mag die Identifikation von Zweck und Eigentum im allgemeinen unbedenklich sein. Nichtsdestoweniger sind beide verschieden und eine Verwechselung von Übel. Im Mittelalter war es vielfach gebräuchlich, sein Eigen unter Vorbehalt der Nutzung der Kirche zu übertragen, um dadurch des Schutzes der Kirchengüter teilhaftig zu werden. Solche Güter standen also im kirchlichen Eigentum, waren K.V., dienten aber noch weltlichen Zwecken. Umgekehrt war das Krongut, ohne diesen Charakter zu verlieren, vielfach kirchlichen Zwecken bestimmt; hierhin gehörten vor allem die im Reichseigentum stehenden Kirchen, und hierhin gehören noch heute die vom Staat säkularisierten und damit ins Staatseigentum übergetretenen, aber noch dem Gottesdienst dienenden Kirchen, sowie alle im Eigentum physischer oder nichtkirchlicher juristischer Personen stehenden heiligen Sachen, welche kein Bestandteil des Kirchenvermögens sind und doch kirchlichen Zwecken dienen. Die Kammerdebatten und Kommissionsberichte über das badische Stiftungsgesetz haben insbesondere gezeigt, daß unsere Kontroverse keine bloße Schulfrage ist. Hier handelte es sich um eine Scheidung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen, und man sagte: Die kirchliche und weltliche Natur einer Stiftung ist gegeben durch den kirchlichen resp. weltlichen Zweck. Armen- und Wohlthätigkeitszwecke sind Zwecke des modernen Staates, also sind die Armen- und Wohlthätigkeitsstiftungen weltliche Stiftungen und unterstehen der einseitigen Verwaltung des Staates. Dagegen ist zu bemerken, daß die Armen- und Wohlthätigkeitspflege vor wie nach auch eine Aufgabe der Kirche ist. Dieselbe Stiftung kann aber doch nicht zugleich Kirchen- und Staatsgut sein. Hier sieht man, daß der Verwendungszweck irreführt; derselbe kann sich erweitern und verengern, er ist vom Eigentümer mit größerer oder geringerer Willkür aufgenommen, aber nichts Immanentes und daher ungeeignet, das Kriterium für einen festen Rechtsbegriff abzugeben. Wenn das Vermögen des K. dasjenige Vermögen ist, welches dem K. zu eigen gehört, und wenn Staatsgut das dem Staat gehörige Vermögen ist, so ist Kirchenvermögen derjenige Vermögenskomplex, dessen Rechtsträger die Kirche resp. ein kirchlicher Korporations- oder Anstaltswille ist. Die neueren Staatskirchengesetze bestimmen die zum kirchlichen Vermögen gehörigen Teile allerdings nach dem Gesichtspunkte des Zwecks. Aber diese Definition ist auf die betr. Verwaltungsgesetze beschränkt worden, weil man, wie ein Regierungskommissar im preußischen Abgeordnetenhause erklärte, keine Abänderung der bestehenden Eigentumsverhältnisse beabsichtigte. Man ging also gerade von der Ansicht aus, daß Kirchenvermögen und Eigentum der Kirche identisch sei. Nach dem Grundsatz, daß das Vermögen in erster Linie den Zwecken des Eigentümers dient, ist eine unbestreitbar kirchliche Verwendung wohl vielfach ein Zeichen des kirchlichen Eigentums, doch ist diese Verbindung nicht notwendig, und über die kirchliche resp. staatliche oder gemeindliche Natur des Zwecks wird sich vielfach streiten lassen. Ist die Eigentumsfrage im konkreten Falle unsicher, so dürfte die Form der alten Verwaltung eher als die Art des jetzigen Zweckes einen Beitrag zur Lösung bieten. Das hat auch die preußische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom Jahre 1873 § 31 N. 5 Abs. 2 indirekt und das K.V.-Verwaltungsgesetz v. 20/6 1875 § 4 direkt ausgesprochen; ein sicheres Kriterium ist aber auch die Verwaltung nicht. Die übliche Unterscheidung des K.V. in ein K.V. im weiteren und engeren Sinne ist mit der Aufgabe des Zweckkriteriums unhaltbar geworden. Es giebt nur ein K.V., d. h. dasjenige Vermögen, welches die Kirche zum Eigentume hat. Vgl. über unsere Frage Meurer 1233 ff. Nach Kahl, Richter-Doves Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Aufl., § 305 A. 1, soll genanntes Lehrbuch „im wesentlichen schon lange kurz und gut diejenige Ansicht als die richtige vertreten haben, zu welcher Meurer sich erst durch lange und breite Untersuchungen hindurchgerungen hat." (!)

§ 2. Arten des Kirchenvermögens. Das älteste K.V. bestand aus den freiwilligen Gaben der Liebe (Oblationen); dazu kamen dann seit der christlichen Kaiserzeit, welche die juristische Persönlichkeit der Kirche anerkannte, die durch Fürsten und wohlhabende Gläubige gemachten Schenkungen und Vermächtnisse, noch später Zehnten, neuestens der Erlös aus den Begräbnisplätzen und Kirchenstühlen, sowie die Stolgebühren, staatliche Zulagen und Umlagen. Die Verwaltung und Ver-

tretung dieses Vermögens hatte anfangs der Bischof: es gab nur Diöcesankirchengut, und die ortskirchlichen Bedürfnisse wurden von der Kathedrale aus befriedigt. Das bischöfliche Recht war jedoch nicht unbeschränkt, sondern Synodalbeschlüsse bildeten schon früh bestimmte Verteilungsgrundsätze aus (Richter-Dove § 308). Von besonderer Bedeutung wurde das italienische Princip, wonach (schon seit dem 5. Jahrhundert) das Kirchenvermögen in 4 Portionen zerlegt und zwar eine Quart dem Bischof zur Verfügung gestellt, die zweite an die Kleriker verteilt, die dritte für die örtlichen Kirchenbedürfnisse oder die Kirchenfabrik bestimmt und das letzte Viertel den Armen zugewiesen wurde. Das bedeutete zunächst nur eine Specialisierung der Verwaltung; was die Eigentumsträgerschaft anlangt, so war alles Jahrhunderte hindurch noch Diöcesangut, welches lediglich durch den Bischof vertreten wurde. Die einzelkirchlichen Vermögenskomplexe erscheinen anfangs der Regel nach als Stationen, und durch die verschiedenen Stadien des Peculienbesitzes entwickelte sich sodann bis zum 9. Jahrhundert, hier früher, dart später, freies Eigentum. Die Specialisierung des Kirchenguts hatte mit einer rein verwaltungsrechtlichen Verteilungsordnung angefangen und sich in der Ausbildung freier Sondereigentumskomplexe vollendet. Die Synode von Tribur vom Jahre 895 ist das letzte deutsche Konzil, welches die Verteilung anordnete.

Die quarta pauperum hatte sich in die örtlichen Armen- und Wohlthätigkeitsstiftungen verflüchtet; der Gedanke der quarta cleri fand in dem Beneficium eine viel wirksamere Ausprägung; die quarta fabricae war zu einer freien Persönlichkeit der Kirchenfabrik ausgereift, und die quarta episcopi lebte in der Mutterpersönlichkeit des Bistums weiter, in welchem sich in gleicher Weise wie um die Ortskirchen noch eine Menge besonderer Anstalten oder Stiftungen bildete. Auch in korporativer Form trat das K.V. auf, insbesondere als Klostergut und Vermögen der Dom- und Kallegiatkapitel. Die Kapitel haben sich aus den altkirchlichen Presbyterien und des weiteren aus den durch die vita communis verbundenen Kongregationen des Kathedralklerus entwickelt. Die Priester der Centralkirche, welche naturgemäß den beratenden und mitverwaltenden Rat des Bischofs (Presbyterium) bildeten, hatten sich vor allem nach dem Beispiel des heiligen Augustinus und Gregor des Großen zu einem gemeinsamen Leben verbunden. Durch Einführung der vita communis wurden diese Ratskollegien festorganisierte Kongregationen, für deren Unterhalt der Bischaf sorgte. Dasselbe Princip, welches jedoch zur Bildung, festen Dotierung und vermögensrechtlichen Verselbständigung der Pfarr- und Ortskirchen führte, trieb auch zu einer Specialisierung zu Gunsten der Kapitel, welche sich aus dem Stationencharakter zunächst zu selbständigen Stiftungen emporarbeiteten und dann, nachdem sie auch eigene Verwaltungsbefugnisse erlangt hatten, als Korporationen erscheinen. Sie sind die Vertreter des Kathedralkirchenvermögens und regelmäßig Eigentümer besonderer Güterkomplexe.

Das katholische K.V. erscheint heute als Diöcesan- und Ortskirchenvermögen. Zu ersterem gehört das Vermögen der Kathedrale, der bischöflichen Mensa als des bischöflichen Beneficiums, der Kapitel, der diöcesankirchlichen Anstalten (Seminarien rc.) und Diöcesan-Stiftungen (Central-, Bau-, Emeriten-, Demeriten-, Interkalarfonds u.s.w.). Zum örtlichen K.V. gehört a) das Vermögen der Kirchenfabrik (= Kirche, Kirchenstiftung, Kirchenärar) oder das K.V. schlechthin; b) das Vermögen des Pfarrbeneficiums oder das Pfaergut, sowie die Vermögenskomplexe der übrigen Beneficiaten; c) die besonderen örtlichen Anstalten und Fonds. Dazu kommt dann noch als besondere Kategorie das Klostergut (bezüglich dessen auf den Art. Orden verwiesen wird). Für die protestantische Kirche gelten dieselben Specialisierungsgrundsätze. Das mit der bischöflichen und Klosterverfassung zusammenhängende Kathedral-, Mensal-, Kapitels- und Klostergut scheidet natürlich aus.

§ 3. Der Eigentümer des Kirchenvermögens. Die Doktrin ließ oier Rechte, bald in Verbindung, bald ausschließlich die kirchliche Eigentumsträgerschaft bestimmen: das Naturrecht, göttliche Recht, Kirchenrecht und Staatsrecht. Die beiden ersten können wir ohne weitere Kritik ausscheiden. Die Kontroverse lautet somit: Ist die kirchliche Eigentumsträgerschaft eine kanonistische oder eine civilistische Frage?

Man hat gemeint, die gesetzgebende Gewalt könne im Kanstitutivakt das Eigentumssubjekt von Vermögensstücken willkürlich bestimmen. Solche wechselnden Eigentumsstörungen wären aber ein gröbliches Unrecht, welches bis jetzt außer der Säkularisation nicht nachgewiesen werden kann. Bestenfalls darf der Gesetzgeber durch Präsumtionen der Lösung der Eigentumsfrage beispringen, wie dies das A.L.R. II 11 §§ 160 und 170 gethan hat, welches die Kirchen und Kirchhöfe mit dem zugehörigen Vermögen im Zweifel als Eigentum der Kirchengesellschaften (Kirchengemeinden) gelten läßt, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind. Eigentümer wird man nicht durch den schöpferischen Ausspruch des Gesetzgebers, sondern durch die eigene Willensobjektivierung in der Richtung der Gesetze. Da zum Erwerb ein fähiges Subjekt, ein fähiges Objekt und eine rechtserzeugende Thatsache gehören, welch letztere Punkte für den kirchlichen Erwerb keine Schwierigkeiten machen, so gestaltet sich die Rechtsgebietsfrage folgendermaßen: Welches Recht hat die Eigentumsfähigkeit oder civilistische Persönlichkeit der Kirche auszusprechen und ausgesprochen? Die Privatrechtssubjektivität setzt voraus das Vorhandensein eines natürlichen oder künstlichen Einheitswillens, sowie die Erklärung der Rechtsordnung, die Objektivierungen dieses Willens in der Richtung des Civilrechts zu schützen. Jener Wille aber das Rechtsfähigkeitssubstrat ist bei den kirchlichen juristischen Personen, z. B. Domkapiteln, durch die Bethätigung der Kirchengewalt ins Leben getreten, die anerkennende und damit Personencharakter begründende Rechtsordnung aber kann nur die staatliche sein, welche ja auch den polizeilichen und prozessualen Schutz begründet. Vor dem Mailänder Edikt 313 existierte die Kirche zwar als dogmatische und publizistische Einheit, aber ohne Eigentumsfähigkeit, und so ist bis auf die neueste Zeit die civilistische Personalität auf die Anerkennung des Staates gegründet. Nur insoweit ein kirchlicher Wille durch das Civilrecht als Eigentumssubjekt anerkannt ist,

kommt er für das Eigentumsrecht wirklich in Betracht, und deshalb ist unsere Frage eine civilistische. Nun hat aber der Staat nicht selten in complexu die Eigentumsfähigkeit der Kirche und ihrer Institute anerkannt, ohne die einzelnen Anstaltsarten des besonderen namhaft zu machen. Hier liefert dann das die kirchliche Substratsfrage ordnende Kirchenrecht einen unentbehrlichen Beitrag, indem es mitteilt, welche Institutsgattungen durch die Kirche entwickelt und demgemäß als Eigentumsträger bereit gehalten sind resp. waren. Insofern ist die Frage eine kanonistische.

Da weder das kirchliche noch das weltliche Recht den Eigentümer des K.V. im schöpferischen Akt bestimmt hat und auch nicht bestimmen konnte, so hat sich die Doktrin der Frage bemächtigt und ein Eigentum Gottes und der Heiligen, des Papstes, der Kleriker, des Staates, der politischen und Kirchengemeinden, der Gesamt- und Landeskirche oder der einzelnen kirchlichen Institute angenommen. Diese Theorieen sind verkehrt, teils principiell, teils wegen ihrer Exklusivität; es giebt nicht einen, sondern viele und dabei verschiedenartige Eigentümer des K.V. So ist also der Grundgedanke der Institutentheorie richtig, welche sich nur gegen die Kirchengemeinde und Landeskirche nicht so ablehnend verhalten sollte. Im Verlauf einer längeren Entwicklung haben sich vom kirchlichen Gesamtkörper eine Menge von Teilwesen abgelöst, die dann durch die staatliche Anerkennung auch privatrechtliche Selbständigkeit erlangt haben. Wir haben somit soviel Arten von möglichen Eigentumssubjekten des Kirchenguts, als Arten von kirchlich-juristischen Personen. Die Kontroverse vom Eigentümer des K.V. löst sich somit in die Frage auf: Welche kirchlichen Stiftungs- und Gemeinschaftsbildungen sind in den einzelnen Staaten als Personen anerkannt? Hier scheidet nun vor allem die Gesamtkirche aus. Die Staaten können gemäß dem Territorialitätsprincip nur solche Gegenstände ordnen, welche ihr Gebiet angehen. Die katholische Kirche in England z. B. geht Deutschland nichts an. Staatliche Anerkennung und Schutz machen an der Grenze Halt. Wäre es anders, so müßte der preußische Staat nach V.U. Art. 9 eine kirchliche Eigentumsstörung in Italien ahnden. Eine solche kosmopolitische Vermögensgemeinschaft, der Lieblingsgedanke der offiziösen Kanonistik, ist juristisch nicht zu konstruieren und schlägt, was viel wichtiger ist, den staatlichen Interessen ins Gesicht: sie hätte nämlich zur Folge, daß die kirchlichen Vermögensstücke mit Leichtigkeit den Weg über die Grenze finden und sich das Ausland an inländischen Gütern wieder auffrischt. Das sind die Gründe, welche den Staaten die Anerkennung der Gesamtkirche als juristische Person unmöglich machen. Die Gesamtkirchentheorie hat nicht einmal im kanonischen Recht einen Anhaltspunkt, welches überall die That der Specialisierung verkündet und bei der Anordnung, daß das Vermögen der eigentumsunfähigen Bettelorden in exceptioneller Weise durch die ecclesia Romana getragen werde, genügend zu erkennen giebt, daß die übrigen Gemeinschaftsbildungen Herr ihres Vermögens bleiben. Aus dem päpstlichen Recht der Aufsicht und Kontrolle kann selbstverständlich ein Schluß auf das Eigentum nicht gemacht werden. (Ausführliche Kritik der Gesamtkirchentheorie bei Meurer II 73 ff., insbesondere 81 ff. dort auch weitere Litteratur.)

Was die Landeskirche anlangt, so ist deren Persönlichkeit, auch in der katholischen Kirche, juristisch wohl möglich, aber diese Möglichkeit ist mangels staatlicher Anerkennung nicht zur Wirklichkeit geworden. Für Bayern nimmt man auf Grund der II. Beil. z. V.U. §§ 24, 28, 44) eine Ausnahme an, und dies findet eine Stütze in der staatlichen Anordnung, daß die Rentenüberschüsse solcher Kirchenstiftungen, welche derselben nicht bedürfen, auch anderen Kirchengemeinden Bayerns zu Gute kommen (II. Beil. z. V.U. § 48). Diese Frage ist allerdings nur wichtig bei einer Erbeseinsetzung; ein wirkliches landeskirchliches Vermögen besteht in Bayern zur Stunde für die katholische Kirche nicht. Die Privatrechtsfähigkeit der evangelischen Landeskirche ist in den deutschen Staaten allgemein anerkannt, und dem landeskirchlichen Verband sind neuestens die als Selbstverwaltungskörper mit den Rechten einer juristischen Person konstituierten Kreis- und Provinzialsynodalverbände beigesellt worden. Weitere Rechtssubjekte sind für die katholische Kirche: die Lokalkirchen (Kirchenfabriken, Kirchenstiftungen, Kirchenärare), die Kirchengemeinden, die Beneficien, die Bistümer und Diöcesaninstitute, die Domkapitel (nicht dagegen die Ordinariate), die Klöster mit Ausnahme der Bettelorden, und die einzelkirchlichen Fonds. (Die Begründung für die einzelnen Rechtsgebiete bei Meurer II 102 ff.) Für die evangelische Kirche scheiden die Bistümer, Domkapitel und Klöster aus, und der Schwerpunkt liegt nach der herrschenden, aber anfechtbaren Lehre im kirchengemeindlichen Eigentum, während in der katholischen Kirche die Kirchenfabriken unbestreitbar bevorzugte Eigentumsträger sind. Nach einer Auslegungsregel des gemeinen Rechts (l. 26, C. 1, 2) gilt in der Erbeseinsetzung Christi (oder der Kirche schlechthin) die Kirchenfabrik des Aufenthaltsortes des Testators als bedacht.

Die Erwerbsprivilegien und Beschränkungen der Kirche regulieren sich nach staatlichem Recht. Sie betreffen ein jetzt beseitigtes kirchliches Intestaterbrecht (in das Vermögen der Kleriker und Mönche), letztwillige Verfügungen ad piam causam, Verjährungs- und Konkursprivilegien (z. B. Konk.O. § 54), sowie Steuerfreiheit (vgl. d. Art. Juristische Personen), welche zum Teil noch Geltung haben. Erwerbsbeschränkungen sind seit dem 13. Jahrhundert in den sog. Amortisationsgesetzen ausgesprochen (vgl. diesen Art.).

§ 4. Die Verwaltung des Kirchenvermögens im allgemeinen. Vor der Specialisierung des Kirchenvermögens lag die Verwaltung des gesamten Diöcesanguts dem Bischof ob, der sich dabei geistlicher Ökonome bediente, welche in seinem Auftrag thätig waren. Nach durchgeführter Specialisierung gestaltete sich die Verwaltung des diöcesanen und des örtlichen Kirchenvermögens verschieden. Das erstere, und zwar die Bistumsdotation, das Vermögen der mensa und die Güter der allgemeinen Anstalten und Fonds verblieben dem Bischof zur Administration, welcher sein Recht durch besondere Verwaltungsbeamte ausübte, während das Vermögen der Dom-, Kollegiat- und Landkapitel von

diesen verwaltet wurde. Das ist auch noch heute geltendes Recht. In der protestantischen Kirche, wo in Reorganisation der Verwaltung dem landesherrlichen Kirchenregiment neuestens Synodaleinrichtungen beigegeben wurden, ist auch die Landes-, Provinzial- und Kreiskirchenvermögensverwaltung nach dem Grundgedanken der Selbstverwaltung umgestaltet worden, welche daher am besten in Verbindung mit der Ortskirchenvermögensverwaltung besprochen wird. Was die Verwaltung des örtlichen K.V. anlangt, so wurde zunächst die Verwaltung des Beneficial-, insbesondere des Pfarrguts dem jeweiligen Inhaber zur Verwaltung überlassen, welcher der bischöflichen Behörde Rechnung legte, dessen Verwoltungsbefugnisse sich aber immer schärfer zum eigenen Rechte zuspitzten. Mehr als hier hat sich der Gedanke, daß die Verwaltung des örtlichen Kirchenguts im Namen des Bischofs geführt werde, bei dem Fabrik- und Stiftungsvermögen erhalten, wo der Pfarrer, später ouch Loien (vitrici, provisores, magistri fabricae) unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers und bischöflicher Kontrolle die Verwaltung führten.

Das Stoatskirchenrecht der Neuzeit knüpfte on die letzte Erscheinung on. Ausgehend von der Ansicht, daß die Kirchenvermögensverwaltung eine weltliche Angelegenheit bilde, und beeinflußt durch die Theorie, daß die Kirchengemeinden, die im Fall der Insuffizienz jo auch haften, Eigentümer des lokalen Kirchenguts seien, auch mitbestimmt durch die protestontische Gemeindeidee, hat man in Anerkennung des Selbstverwaltungsprincips, welches auch auf onderen Gebieten damals seine Wurzeln schlug, in den deutschen Staaten eine besondere kirchengemeindliche Verwaltung organisiert. Die hier geschaffenen resp. neu belebten Kirchenvorstände, Kirchenverwaltungen und Kircheuräte verwalten heute das gesamte örtliche K.V. — vielfach mit Ausschluß der Beneficialgüter — und zwor zu eigenem Recht, nicht mehr als Beauftragte des Bischofs. Diese Institution, welche in der katholischen und evangelischen Kirche thunlichst gleichmäßig durchgeführt ist, soll im folgenden besonders erörtert werden.

B. Die Verwaltung des Kirchenvermögens im besonderen.

I. Das preußische Verwaltungsrecht.

a) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 5. **Die evangelische Kirche.** Rechtsquelle ist die Kirchengemeinde- und Synodalordnung, welche für die 6 östlichen Provinzen am 10/9 1873 als K.G. (G.S. S. 417) und soweit dieselbe „noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung, wie insbesondere hinsichts der Vermögensverwoltung der Gemeinden und der Beteiligung des Patronats“ bedurfte, om 25/5 1874 als Staatsgesetz publiziert wurde (G.S. S. 147). Die Kirchengemeindeordnung reorgonisierte die kirchengemeindliche Selbstverwaltung, wie die mit derselben zur Einheit verbundene und 1876 mit der G.S.O. als Staatsgesetz publizierte Synodalordnung ganz noch Art der Kommunalverwaltung für die Synodalverbände die Teilnahme an der kirchlichen Verwaltung eröffnete. Die Rheinprovinz und Westfalen hatten eine eigene K.O. (v. 5/3 1835, später modifiziert: in der jetzigen Gestalt abgedruckt bei Hinschius, preuß. Kirchenrecht 208 ff., und Friedberg, 19 ff.) mit in der Hauptsache übereinstimmender Organisation. Auf Abweichungen kann hier nicht eingegangen werden. Die Reorganisation der preußischen Kirchenverwoltung in allen ihren Stufen wurde durch die G.S.O. zum Abschluß gebracht. Am 20/1 1876 als kirchliche Ordnung verkündet und in ihren staatsrechtlichen Anordnungen durch G. v. 3/6 1876 (G.S. S. 125) ouch mit staatlicher Sanktion ausgestattet, konstituiert dieselbe die evangelische Landeskirche der 8 älteren Provinzen (also mit Einschluß Westfalens und der Rheinprovinz) als einen „Verband der Generalsynode“ mit wichtigen Selbstverwaltungsbefugnissen insbesondere auch auf vermögensrechtlichem Gebiet. In den neuen Provinzen kommen in Betracht: für Hannover die Kirchenvorstands- und Synodalordnung der evangelisch-lutherischen Kirche v. 9/10 1864 und der evangelisch-reformierten Kirche v. 12/4 1882 (abgedruckt bei Friedberg, 129 ff., 166 ff.), für Schleswig-Holstein die Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 4/11 1876 (Friedberg 196 ff.), für Nassau die Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 4/7 1877 (Friedberg 236 ff.), für Frankfurt a/M. die G.O. für die evangelisch-lutherische Gemeinde vom Jahre 1872 (Friedberg 266 ff.). Für Kurhessen vgl. Friedberg 279 ff. Alle diese Reorganisationen atmen denselben Geist, und es ist daher nicht nötig, kleinere Abweichungen von der landeskirchlichen Kirchengemeinde- und Synodalordnung im einzelnen hervorzuheben.

I. Nach der Kirchengemeinde- und Synodalordnung haben nunmehr die Kirchengemeinden ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Als Organe dieser Selbstverwoltung dienen die Gemeindekirchenräte und die Gemeindevertretung. Ausnahme im § 48.

a) Der Gemeindekirchenrat besteht aus dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter, sowie den übrigen festangestellten Pfarrgeistlichen, sodann aus 4—12 von der Gemeinde auf 6 Jahre gewählten, und event. dem vom Potron ernannten Ältesten. Den Vorsitz führt der Pfarrer, bei Erledigung des Pfarramts oder dauernder Behinderung des Pfarrers der Superintendent, welcher sich in dessen Ausübung von einem Mitgliede des Gemeindekirchenrats oder einem benachbarten Geistlichen vertreten lassen kann. Bei vorübergehender Behinderung führt den stellvertretenden Vorsitz ein auf drei Jahre gewählter Ältester. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, wobei die Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten, mitgezählt werden (A. M. Trusen 35). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder, d. h. nicht der normalen Zahl, wobei auch die Verstorbenen und Verzogenen mitgerechnet werden müßten, sondern der wirklich in der Gemeinde Vorhandenen, on der Abstimmung teilnimmt (A. M. Hinschius, Kommentar, 171). Die protokollierten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und mindestens einem Ältesten zu unterschreiben.

Der Gemeindekirchenrat nimmt im weiten Um-

fang an der pfarramtlichen Thätigkeit Anteil (§§ 13 ff.), uns interessiert hier aber bloß seine vermögensrechtliche Verwaltungsbefugnis. Der Gemeindekirchenrat vertritt nach § 22 die Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen; zur Führung von Prozessen bedarf er keiner Ermächtigung der Staatsbehörde (G. von 1876 Art. 26). Derselbe verwaltet das gesamte örtliche K.V., also das Fabrikgut, das Pfarr- und Pfarrwitwentumsvermögen, aber nur in dem Umfang, den das Recht des jeweiligen Inhabers noch beläßt und schließlich das Vermögen der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht fundationsmäßig eigene Vorstände haben, wobei es gleichgiltig ist, ob die Stiftung eine selbständige juristische Person bildet oder der Kirche resp. Kirchengemeinde gehört (Kirchengemeinde- und Synodalordnung § 31 Nr. 5 Abs. 2). Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Ältesten sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses, z. B. vorschriftsmäßige Berufung (§ 9), Zahl der Anwesenden und Stimmenzahl (§ 11) festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse, insbesondere auch der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche notwendig ist, nicht bedarf. Die schriftlichen Willenserklärungen des Gemeindekirchenrats sind öffentliche Urkunden. Über die Konsequenzen vgl. Hinschius Kommentar 174. Für die Verwaltung der Kirchenkasse hat der Gemeindekirchenrat eines seines Mitglieder, nicht aber den Geistlichen selbst, zum Rendanten zu ernennen. Derselbe ist dem Konsistorium anzuzeigen. Es kann ihm eine Vergütung für sächliche Ausgaben, wohl auch eine Remuneration, selbst in Form eines jährlich neu zu bewilligenden Prozentsatzes der Hebungen (M.E. v. 8/3 1876 bei Heinrich 26), aber keine Besoldung angewiesen werden. Auslagen müssen ersetzt werden. Ist nach dem Umfang der Kasse eine unentgeltliche Verwaltung nicht zu erreichen, so kann der Gemeindekirchenrat einen besoldeten Rendanten mittelst schriftlichen Vertrags unter Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung und gegen Kautionsleistung anstellen. Der Gesetzgeber denkt zunächst daran, daß der besoldete Rendant dem Gemeindekirchenrat nicht angehört. Ist letzteres jedoch der Fall, so ist die Genehmigung des Vorstandes der Kreissynode erforderlich. Über die Obliegenheiten des Rendanten vgl. § 24 a—c. Demselben liegt übrigens nicht die ganze Vermögens-, sondern nur die Kassenverwaltung und Rechnungsführung ob. Derselbe ist Mandatar des Gemeindekirchenrats, und darnach bestimmt sich das Maß seiner Haftung.

b) Die **Gemeindevertretung** entspricht in der preußischen Kommunalverwaltung dem Stadtverordnetenkollegium, während der Gemeindekirchenrat das Seitenstück zum Stadtrat bildet. Während der Gemeindekirchenrat die laufende Verwaltung führt, fällt der Gemeindevertretung die Ausübung der Kontrolle bei den wichtigeren Verwaltungsakten zu.

Eine Gemeindevertretung haben die Kirchengemeinden von 500 Seelen an. In Gemeinden unter 500 Seelen kommen die Rechte der Gemeindevertretung der Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder zu (über **Wahlberechtigung** § 34). Die Stärke der Gemeindevertretung beträgt regelmäßig das Dreifache der normalen Zahl der Ältesten. Dieselbe ist kein dem Gemeindekirchenrat selbständig gegenüberstehendes und selbständig beschließendes Kollegium, sondern sie bildet nur eine Verstärkung des letzteren und kann ohne ihn weder zusammentreten, noch verhandeln, noch beschließen. Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Gemeindekirchenrat über die von jenem zur Beratung vorgelegten Gegenstände. Der Gemeindekirchenrat hat daher seinerseits vorher Beschluß zu fassen. Beide in ihrer Vereinigung erfüllen dann dieselbe Funktion, welche im übrigen dem Gemeindekirchenrat allein zusteht, die Kirchengemeinde zu vertreten und ihr Vermögen zu verwalten. Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats ist Vorsitzender der zu einem Kollegium vereinigten Versammlung. Bezüglich der Versammlungen, Beratungen und Beschlüsse gilt das oben von dem Gemeindekirchenrat Gesagte. Folgende Angelegenheiten erfordern nach der Kirchengemeinde- und Synodalordnung § 31 die beschließende Mitwirkung der Gemeindevertretung:

1) Der entgeltliche wie unentgeltliche Erwerb, die Veräußerung (= Aufgabe des Eigentums) und dingliche Belastung von Grundeigentum, die Verpachtung und Vermietung von Kirchengrundstücken auf länger als 10 Jahre — nicht dagegen die Vermietung von Kirchstühlen oder Begräbnisstellen und die Begründung von Familien- und Erbbegräbnissen — sodann die Verpachtung und Vermietung der Beneficialgüter über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus.

2) Die außerordentlichen Nutzungen, welche die Substanz angreifen, z. B. der außergewöhnliche Holzschlag, die Eröffnung eines Steinbruchs, einer Torf- oder Sandgrube, ferner die Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederanlegung erfolgt. Wird die früher bestandene Anlageabsicht geändert, so bedarf die Kündigung der Genehmigung der Gemeindevertretung.

3) Anleihen, soweit sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können.

4) Die Anstellung von Prozessen — nicht dagegen die Einlassung auf solche — und die Abschließung von Vergleichen. Ausgenommen sind die Prozesse, in welchen es sich um Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung solcher Kapitalien handelt, deren Zinsen rückständig geblieben sind.

5) Neubauten und erhebliche Reparaturen an Baulichkeiten des Beneficiums oder der Fabrik — Beschaffungen von Gasleitungen und eisernen Öfen gehören nicht hierher —. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die zuständige Behörde (Regierung oder Minister der geistlichen Angelegenheiten) über die Notwendigkeit einer Bauausführung bereits entschieden hat. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 150 ℳ übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein- für allemal die Vollmacht des Kirchengemeinderates zur Vornahme höher veranschlagter Repara-

turen, jedoch nicht über die Summe von je 900 ℳ hinaus erweitern.

6) Die Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach bestehendem Recht aus dem Kirchenoermögen oder vom Patron oder oon sonst speciell Verpflichteten (z. B. Zehntberechtigten, Kommunen oder Ortseinwohnern) zu gewähren sind: besonders ist die Genehmigung nötig für die Bestimmung der Höhe der Umlagen und des Repartitionsfußes, welcher nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder am Orte erhobener Kommunalsteuern festgesetzt werden muß. In einer M.E. v. 14/2 1882 (Kirchl. G.u.V.Bl. 44) heißt es allerdings im Widerstreit hiermit: „Bei der Verteilung kirchlicher Umlagen sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern als Maßstab fortan auszuschließen", und es wird bei Zuwiderhandlungen die Versagung der Genehmigung und Vollstreckbarkeit angedroht. Alle entgegenstehenden landrechtlichen und prooinziellen Bestimmungen über den Repartitionsfuß sind aufgehoben (G. von 1874 Art. 9, Streitfragen bei Hinschius 180 ff.). Wenn nach den Kommunalsteuern repartiert wird, cessiert das Privilegium der Beamten, wonach die Hälfte ihres Einkommens frei zu bleiben hat. Beschlüsse über Umlagen können erst dann oollstreckt werden, wenn die Heberollen vom Regierungspräsidenten, in Berlin vom Polizeipräsidenten, für vollstreckbar erklärt worden sind (G. oon 1874 Art. 3). Ein ordnungsgemäß gefaßter und für vollstreckbar erklärter Beschluß des vereinigten Kirchenkollegiums unterliegt keiner Anfechtung im Rechtsweg: im übrigen können durch solche Beschlüsse nur Mitglieder der Gemeinde gebunden werden, während Ansprüche gegen dritte durch interimistische Festsetzung der Verwaltungsbehörde und richterliches Urteil zum Austrag gebracht werden. Das ist auch das einzig zuläßige Mittel, wenn ein Beschluß der kirchlichen Organe nicht zu erzielen ist. Die Entscheidungsgründe sind dabei dem bisherigen materiellen Recht über die kirchliche Baulast zu entnehmen. Zur Ausführung oon Umlagebeschlüssen ogl. die Anweisung v. 15/1 1881 (Kirchl. G.u.V.Bl. 125).

7) Die Veränderung bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen.

8) Die Bewilligung aus der Kirchenkasse zur Dotierung neuer Stellen für den Dienst der Kirchengemeinde, gleichgiltig ob der Beamte fest oder widerruflich angestellt wird, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden Stellen. Auch die Umwandlung der Einkünfte und Einnahmen der Kirchenbeamten gehört hierher.

9) Die Feststellung des Etats der Kirchenkasse und der Voranschlagsperiode. Die Genehmigung kann erteilt und verweigert werden: selbständige Änderungen sind unstatthaft. Damit wird aber die im besonderen geforderte Zustimmung nicht entbehrlich (A. M. Vandenesch 37). Die Genehmigung der Gemeindevertretung muß ferner hinzutreten bei der Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Decharge, wenn die jährliche etatsmäßige Solleinnahme der Kirchenkasse 900 ℳ oder mehr beträgt. Nach erfolgter Genehmigung resp. Dechargierung sind Etat und Jahresrechnungen noch auf 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen.

10) Die Bewilligung aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelisch-christlicher Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln 2% der etatsmäßigen Solleinnahme der Kirchenkasse übersteigen. Bis zu diesem Betrage ist der Gemeindekirchenrat zu solchen Bewilligungen ermächtigt, doch darf der Gesamtbetrag derselben während eines Jahres 5% der Solleinnahme nicht überschreiten.

11) Die Errichtung oon Gemeindestatuten, welche übrigens auch die Bestätigung der Kreissynode finden müssen. Über die Bildung der Gemeindeorgane vgl. §§ 34—46.

II. Der Selbstverwaltung der Kommunaloerbände entsprechend wurden auch der Kreis-, Prooinzial- und Generalsynode wichtige vermögensrechtliche Verwaltungsbefugnisse zugemessen.

a) Die Kreissynode (vgl. die Kirchengemeinde- und Synodalordnung § 53 Nr. 5—7) hat die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebeswerke, sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnungen. Ferner ist sie Aufsichtsorgan. So liegt ihr die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens in den einzelnen Gemeinden ob. Die Synode ist sodann berechtigt und verpflichtet, durch einen zu bestellenden Ausschuß oon der Verwaltung des gesamten örtlichen K.V. innerhalb des Kreises, auch wenn es durch eigene Vorstände oertreten ist, Kenntnis zu nehmen und die Beseitigung etwaiger Mißstände anzuordnen. Schließlich gehört zum Geschäftskreis der Kreissynode: die Verwaltung der Kreissynodalkasse, die Bestellung eines Kreissynodalrechners, die Festsetzung des Etats der Kreissynodalkasse (diese unter Genehmigung des Konsistoriums) und die Repartition der zur Kreissynodalkasse geforderten Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden. In letzter Hinsicht hat die kirchliche Behörde kein Genehmigungsrecht; die betroffenen Gemeinden aber haben das Recht der Beschwerde an den Regierungspräsidenten, event. eine weitere Beschwerde an den Oberpräsidenten (G. von 1876 Art. 3).

b) Die Prooinzialsynode (ogl. die Kirchengemeinde- und Synodalordnung § 65 Nr. 4—8) erhält Einsicht oon dem Zustande der Synodal-Witwen- und Waisenkassen, des Provinzialemeritenfonds und anderer prooinzieller, oon dem Konsistorium oder anderen königlichen Behörden oerwalteter kirchlicher Stiftungen. Sie führt die Mitaufsicht über die Kreissynodalkassen und ordnet durch ihre Beschlüsse die Verwaltung der Provinzialsynodalkasse. Neue kirchliche Ausgaben zu provinziellen Zwecken, soweit sie durch Leistungen der Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, bedürfen der Bewilligung der Prooinzialsynode und der Zustimmung des Konsistoriums. Zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender Prooinzialkirchenkollekten bedarf es der Zustimmung der Prooinzialsynode. Dieselbe beschließt auch über die Verwendung des Ertrages einer vor ihrem jedesmaligen regelmäßigen Zusammtritt in der Prooinz oorzunehmenden Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der dürftigen Gemeinden ihres Bezirks und ist befugt, eine jährliche Einsammlung dieser

Art anzuordnen. Die formelle Ausschreibung erfolgt durch das Konsistorium, welches auch über die Verwendung Voranschläge an die Synoden richten kann.

c) Die Generalsynode (vgl. die G.S.O. §§ 11—15) übt über die vom Oberkirchenrat verwalteten Fonds die Kontrolle und nimmt von der Verwendung des durch den Kultusminister verwalteten kirchlichen Stiftungsvermögens, sowie der im Staatshaushaltsetat für kirchliche Zwecke bewilligten Mittel Kenntnis. Bestimmungen über landeskirchliche Kollekten bedürfen der Zustimmung der Generalsynode. Da die Generalsynode nach Art der konstitutionellen Verfassung eine Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung hat, so ist sie auch beteiligt bei Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, soweit dieselben durch Umlagen gedeckt werden sollen, sowie bei der Heranziehung des Kirchenfabrik- und Pfründevermögens für besondere landeskirchliche Zwecke. Denn hier ist Gesetz erforderlich (§§ 14 und 15). Bezüglich des ersten Punktes vgl. das Kirchengesetz, betr. die Ausschreibung von Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke v. 2/9 1880 (Kirchl. G.u.V.Bl. 134), bezüglich des letzteren das G. von 1876, Art. 17. Die Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch den Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes (G.S.O. § 36 Nr. 4). Die Befugnis zur Aufnahme von Anleihen ist darin jedoch nicht inbegriffen.

III. Was die Zuständigkeit und Mitwirkung der Staatsbehörden anlangt, so verbleibt den Staatsbehörden die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen, sowie die Beitreibung der kirchlichen Abgaben (G. von 1876 Art. 23). Nach dem citierten G. Art. 24 in Verbindung mit der V. v. 9/9 1876, Art. 1 und 2, (G.S. S. 398) bedürfen die Beschlüsse der kirchlichen Organe zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1) Bei dem Erwerb, der Veräußerung oder dinglichen Belastung des Grundeigentums: bis zu 1000 ℳ Genehmigung des Regierungspräsidenten, resp. in Berlin des Polizeipräsidenten, darüber hinaus des Kultusministers.

2) Bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben: Genehmigung des Kultusministers.

3) Bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können: Genehmigung des Regierungs- resp. Polizeipräsidenten.

4) Bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen: Genehmigung des Regierungs- resp. Polizeipräsidenten.

5) Bei der Errichtung neuer, nicht aber bei Neubauten schon vorhandener, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude: Genehmigung des Kultusministers; sind die Gebäude für die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmt: Genehmigung des Regierungs- resp. Polizeipräsidenten.

6) Bei der Anlegung von Begräbnisplätzen: Genehmigung des Kultusministers. Bei veränderter Benutzung derselben: Genehmigung des Regierungs- resp. Polizeipräsidenten.

7) Bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude: Genehmigung des Kultusministers und Ministers des Innern, wenn die Sammlung in mehr als einer Provinz, dagegen Genehmigung des Oberpräsidenten, wenn sie in mehr als einem Regierungsbezirk erfolgen soll. Derselbe ist auch zuständig bei den von der Provinzialsynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben. Die vor dem jedesmaligen Zusammentritt der Provinzialsynode oder alljährlich in der Provinz zum Besten der dürftigen Gemeinden vorgenommene Hauskollekte ist dagegen nicht genehmigungspflichtig; in allen anderen Fällen ist der Regierungs- resp. Polizeipräsident zuständig.

8) Bei der Verwendung des kirchlichen Vermögens zu andern als den bestimmungsmäßigen Zwecken: Genehmigung des Regierungs- resp. Polizeipräsidenten. Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben im Gesamtbetrage eines Etatsjahres 5% der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen jedoch der Genehmigung der Staatsbehörde nicht. Dieselbe ist auch nicht gefordert für die Führung von Prozessen. Dem Oberkirchenrat gegenüber ist der Kultusminister, sonst der Regierungs- resp. Polizeipräsident berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten — nicht auch bloßer Zweckwidrigkeiten — durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen. Weigert sich ein Gemeindeorgan, gesetzliche Leistungen auf den Etat zu setzen oder zu genehmigen, so sind Konsistorium und Regierungspräsident unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit der beanstandeten oder die Gesetzlichkeit der durch die Staatsbehörde eingetragenen Posten, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht. In allen übrigen Fällen ist gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten Beschwerde bei dem Oberpräsidenten, gegen Verfügungen des letzteren Beschwerde bei dem Kultusminister und Minister des Innern gestattet.

§ 6. **Die katholische Kirche.** Maßgebend ist das für die ganze Monarchie erlassene Staatsgesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden v. 20/6 1875 (G.S. S. 241). Von einer auf kirchenregimentliche Anteilnahme gerichteten und noch oben ausgebauten Selbstverwaltung ist hier natürlich nicht die Rede: vielmehr besorgen, wenn wir von der im § 57 Abs. 2 an die Vergangenheit gemachten Konzession absehen (wichtig für das A.L.R. z. B. II 11 159, 239 und besonders das französische Recht z. B. Fabrikdekret von 1809 Art. 33, 38 u.s.w.), die neugeschaffenen Organe nur die örtliche Vermögensverwaltung, welche allerdings derjenigen der evan-

gelischen Kirchengemeinde- und Synadalardnung getreu nachgebildet ist, und hier hauptsächlich in ihren Abweichungen zur Darstellung gelangen sall. In jeder katholischen (auch altkathalischen) Pfarrgemeinde, Missionspfarrgemeinde, sowie solchen Filial-, Kapellen- rc. Gemeinden, in welchen besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind oder deren Gemeindegliedern besandere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinde obliegen — nicht dagegen in Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden, welche ihre durch den Gedanken der Institutentheorie beherrschte Verwaltung behalten haben — werden die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung besorgt.

a) Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer resp. Pfarrverweser, in Filial-, Kapellen- rc. Gemeinden (letztere besonders in Hannover und der Rheinpravinz), welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach Ältesten, ferner aus 4 (seltener 2) bis 10 auf 6 Jahre gewählten Kirchenvarstehern und dem eintretenden Patron resp. dem van ihm Ernannten. Während nach § 12 des citierten Gesetzes der Pfarrer resp. Pfarrgeistliche nicht einmal zum Varsitzenden gewählt werden durfte, hat das Revisionsgesetz vam Jahre 1886 § 14 mit Ausnahme derjenigen Landesteile, waschan vor 1875 der Varsitz im Kirchenvarstande einem weltlichen Mitgliede zustand (so im französischen Rechtsgebiet) den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer resp. Pfarrgeistlichen als geborenen Varsitzenden erklärt. Ueber die Berufung des Kirchenvorstands vgl. §§ 14 ff.; die Beschlüsse §§ 17 ff.; die Wahl der Kirchenvarsteher und Gemeindevertreter §§ 25 ff. und Wahlordnung §§ 1 ff.; die Ablehnung, Niederlegung und Entlassung §§ 32 ff. des citierten Gesetzes. Über die für die katholische Kirche eigens getraffene Auflösungsbestimmung agl. § 38; die Falgen der Weigerung eines Kirchenvorstehers, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben §§ 46 f. Das Amt der Kirchenvarsteher ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstands eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden. Der Kirchenvorstand verwaltet das gesamte kirchliche Ortsvermögen: Fabrik-, Beneficial- und besandere Stiftungsgut, soweit es nicht unter dauernde Verwaltung des Staates, oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist. Er vertritt die seiner Verwaltung unterstellten Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung. Derselbe bedarf zur Führung von Prazessen wie der Gemeindekirchenrat weder einer Ermächtigung von seiten der Staats- noch der Kirchenbehörde. Die Mitglieder des Kirchenvorstands haften für die Sargfalt eines ardentlichen Hausvaters, während sich die Haftpflicht der Mitglieder des evangelischen Kirchenrats nach den unter sich verschiedenen civilrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Rechtsgebiete richtet. Über den Rendanten vgl. § 10. Der Kirchenvarstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete Vermögen zu errichten und fartzuführen und alljährlich einen vallständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens an die Gemeindevertretung zu erstatten.

b) Die Gemeindevertretung, welche dreimal sa graß sein sall, als der aus Wahl hervargegangene Kirchenvorstand, ist obligatorisch: doch kann mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besanderen Verhältnisse einer Gemeinde die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden. Ausnahmsweise kann auch die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden sei, safern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht (§ 35). Die Gemeindevertretung wählt einen Varsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf 3 Jahre, nach welcher Zeit immer die Hälfte der auf 6 Jahre gewählten Mitglieder ausscheidet. Die Gemeindevertretung ist ein dem Kirchenaorstande selbständig gegenüberstehendes und selbständig beschließendes besonderes Kollegium, welches sich im Bedürfnisfall auf Einladung ihres Vorsitzenden versammelt. Die Verbindung mit dem Kirchenvorstande wird in der Weise unterhalten, daß ein van diesem abgeordneter Kirchenvorsteher ader dessen Varsitzender befugt ist, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme beizuwahnen. Letzterer ist daher in gleicher Weise wie die Gemeindevertreter schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens am Tag var der Sitzung einzuladen. Die Fälle, in welchen die beschließende Mitwirkung der Gemeindevertretung erfarderlich ist (§ 21), sind dieselben wie nach der Kirchengemeinde- und Synadalordnung § 31. Besanderheiten sind folgende:

1) Die Zustimmung ist auch nötig bei der Veräußerung (= Eigentumsaufgabe) von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen ader Kunstwert haben. In der evangelischen Kirche laßt man es hier mit der Genehmigung des Kultusministers genügen, die für die katholische Kirche nach außerdem gefordert wird.

2) Die Erheblichkeit der Reparaturen beginnt mit 200 ℳ; die ein- für allemal erteilte Vollmacht erstreckt sich bis auf 1000 ℳ.

3) Die Mitwirkung der Gemeindevertretung ist erforderlich bei der Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung ahne Rücksicht auf die Höhe der jährlichen Solleinnahme. In den Landesteilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde gesetzlich verpflichtet ist, müssen Etat und Jahresrechnung zugleich mit der angeordneten äffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgeteilt werden. Diese Bestimmung hatte Bedeutung für das linksrheinische Preußen (Dekret v. 30/12 1809, Art. 36 Nr. 11, Art. 92 ff., und G. v. 14/3 1845 §§ 1 ff.). Nach dem G. v. 14/3 1880 ist die erwähnte Zufertigung jedoch überflüssig gewarden.

4) Die Gemeindevertretung muß schließlich um ihre Zustimmung angegangen werden bei jeder Verwendung des kirchlichen Vermögens außerhalb der Gemeinde ahne Rücksicht auf die Niedrigkeit der Summe.

c) Die Rechte der staatlichen Aufsichtsbehörden sind in §§ 50 ff. sawie in der V. v. 27/9 1875 (G.S. S. 571) geregelt. Sie entsprechen fast wörtlich den für die evangelische Kirche getraffenen Bestimmungen. Einen Unterschied macht nur die Verwendung des kirchlichen Vermögens außerhalb

der Gemeinde, welche in der katholischen Kirche ohne Rücksicht auf die Niedrigkeit der Summe der Genehmigung der staatlichen Behörde bedarf, doch gilt dieselbe schon erteilt, wenn letztere nicht binnen 30 Tagen widerspricht. Während sodann in der evangelischen Kirche nur die Vollstreckbarkeit von Umlagen auf die Gemeindeglieder von der Genehmigung des Regierungspräsidenten abhängig gemacht wird, ist letztere in der katholischen Kirche schon zur Rechtsgiltigkeit der Umlage erforderlich, und es muß dann noch eine besondere Vollstreckbarkeitserklärung der Heberollen hinzutreten. Zuerst ist also hier die Genehmigung für die Umlage zu erwirken, dann sind nach Maßgabe dieser Genehmigung die Heberollen aufzustellen und zur Exekutionserklärung dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Auch die Genehmigungsbehörden sind überall für die katholische und evangelische Kirche dieselben, nur sind die Ausschreibungen von Kollekten für die Katholiken ohne weitere Unterscheidung von der Genehmigung des Oberpräsidenten abhängig gemacht. Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können giltig nur von dem Regierungspräsidenten erteilt werden. Letzterem ist auch die Jahresrechnung vorzulegen zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist. Zu der am Ende des vorigen Paragraphen erwähnten Zwangsetatisierung ist in der katholischen Kirche sowohl die bischöfliche Behörde als auch der Regierungspräsident, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt. Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden berechtigt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, Pfarrei, der Gemeinde und der kirchlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nötigen Maßregeln zu treffen, also insbesondere einen Prozeßbevollmächtigten zu ernennen (für die evangelische Kirche im Gebiet des A.L.R. greift hier II 11 § 659 Platz). Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstand oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde resp. dem Staatskommissar für die bischöfliche Verwaltung, als auch von dem Oberpräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen erteilt werden. Diese sind allgemein ergangen (abgedruckt bei v. Schilgen 126—189).

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der anderen, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen 30 Tagen erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Das trifft zu für §§ 38, 42, 53, also für die vorhin erwähnten Fälle der Erteilung einer Anweisung für die Geschäftsführung, der Zwangsetatisierung und Auflösung. Auch wenn die bischöfliche Behörde allein, jedoch im Einvernehmen mit der Staatsbehörde eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, aber im Verzug bleibt, ist sie zur Ausübung von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie binnen 30 Tagen keine Folge, so geht die Ausübung dieser Befugnisse auf die Staatsbehörde über; dies findet Anwendung auf die §§ 32 und 35 des G. sowie Art. 2, 13, 14 der Wahlordnung, also auf die oben erwähnte Anordnung, daß die Bildung einer Gemeindevertretung unterbleibt (Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten), sowie für den Fall der Ausschließung von der Wahl, des erhobenen Einspruchs gegen eine erfolgte Wahl, der Ablehnung oder Amtsniederlegung (Einverständnis mit dem Regierungspräsidenten).

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten der Oberpräsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung des Bistumsvermögens ist den Grundsätzen der Ortskirchenvermögensverwaltung angepaßt (vgl. G. über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen, v. 7/6 1876 G.S. S. 149, und Ausf.V. v. 29/9 1876, G.S. S. 401). Das Bedürfnis war hier größer als in der evangelischen Kirche, wo Synodalausschüsse die nötige Kontrolle üben.

b) Besondere Bestimmungen.

§ 7. **Übersicht.** Für die evangelische Landeskirche und die katholische Kirche in Preußen ist eine einheitliche Organisation der Ortskirchenvermögensverwaltung eingeführt worden. Nichtsdestoweniger ergeben sich partikularrechtliche Verschiedenheiten hinsichtlich der pfarrlichen, patronatischen und behördlichen Befugnisse, sowie der materiell rechtlichen Verwaltungsnormen. Für beide Kirchen sind folgende Sätze ausgesprochen:

1) An den der Staatsbehörde oder vorgesetzten Kirchenbehörde zustehenden Rechten der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird nichts geändert (Kirchengemeinde- und Synodalordnung § 22 Abs. 3, vgl. auch § 47). In dem G. von 1875 § 47 ist dies für die katholische Kirche nur bezüglich der Kirchenbehörde ausgesprochen — die Aufsichtsrechte des Staates und die Fälle, in welchen zu Verwaltungsakten staatliche Zustimmung erforderlich ist, sind für die katholische Kirche in diesem Gesetz vollständig geregelt — und es ist dabei folgende Einschränkung verfügt worden: Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder Einwilligung keinen Gebrauch, so geht nach fruchtloser Aufforderung durch den Regierungspräsidenten die Ausübung dieser Befugnisse auf letzteren über. Gegen Verfügungen der Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung versagt wird, steht dem Kirchenvorstand die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu, welcher endgiltig entscheidet. Sowohl die bischöfliche Behörde wie der Landrat (Amtshauptmann, Amtmann, in Stadtkreisen der Bürgermeister) kann den Kirchenvorstand zur Sitzung berufen (§§ 14 und 15).

2) Dem Patron verbleiben außer der Teilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Beteiligung am Gemeindekirchenrat resp. Kirchenvorstand — vgl. Kirchengemeinde- und Synodalordnung § 6; G. von 1875 § 39 — da, wo derselbe Patronatslasten, also insbesondere Baulasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über

die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung (Kirchengemeinde- und Synodalordnung § 23; G. von 1875 § 40). In folgendem ist dann wieder Einheit: die Beschlüsse der Gemeindeorgane sind dem Patron abschriftlich mitzuteilen. Erklärt er sich binnen 30 Tagen nicht, so gilt er als zustimmend, widerspricht er, so steht dem Gemeindekirchenrat resp. Kirchenvorstand die Berufung an die Bezirksregierung zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung ergänzen kann, ohne daß jenem der Rechtsweg offen bleibt. Der Aufsichtsbehörde ist demgemäß auch das Recht zugesprochen, auf Urkunden die fehlende Unterschrift des säumigen Patrons zu ergänzen. Für die katholische Kirchenvermögensverwaltung ist aber des besonderen die Ergänzung der Einwilligung für unzulässig erklärt, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt war.

3) Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken bleiben in ihrer Mannigfaltigkeit bestehen (Kirchengemeinde- und Synodalordnung § 22 und G. von 1875 § 8 Abs. 3).

4) Die „gesetzlichen Verwaltungsnormen“ werden durch die besprochenen Organisationsgesetze nicht berührt (Kirchengemeinde- und Synodalordnung § 22 Abs. 3, G. von 1875 § 47).

In dieser vierfachen Richtung sind sowohl in der katholischen wie in der evangelischen Kirchenvermögensverwaltung alle die Verschiedenheiten geblieben, welche das gemeine, landrechtliche, französische und provinzielle Recht seiner Zeit emporgetrieben hat. Diese Verschiedenheiten sollen jetzt zur Darstellung kommen.

§ 8. **Die Stellung der Kirchenbehörde.** a) Die Kirchenbehörde übt ein Aufsichtsrecht über die kirchliche Vermögensverwaltung aus. Über das gemeine Kirchenrecht giebt jedes diesbezügliche Lehrbuch Aufschluß. Für das A.L.R. vgl. II 11 §§ 158, 167, 217; diese Auffassung liegt insbesondere dem Art. 15 der V.U. zu Grunde, der jetzt zwar aufgehoben ist, aber ohne daß in der Materie selbst etwas geändert worden wäre. Das Aufsichtsrecht äußert sich namentlich in dem Recht, jederzeit und insbesondere bei Kirchenvisitationen Rechenschaft über die Verwaltung zu fordern (vgl. Trid. sess. 24 de ref. c. 3; vgl. auch das A.L.R. II 11 § 696: „Bei Gelegenheit einer jeden Kirchenvisitation muß der Erzpriester oder Inspektor die, seit der letztvorhergehenden, gelegte Rechnung nachsehen und einen Extrakt, in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe, den geistlichen Oberen einsenden“; vgl. auch 677 f. und 695). Für das französische Recht kommt in Betracht das Kirchenfabrikdekret v. 30/12 1809 Art. 87 Abs. 2 und das Klerikaldekret v. 6/11 1813 Art. 23. Dem Bischof (und Konsistorium) ist ferner jährlich Rechnung zu legen: c. 2 in Clem. 3, 11 Conc. Trid. sess. 22 c. 9 de ref., A.L.R. II 11 § 695. Kirchenfabrikdekret Art. 87 und Klerikaldekret Art. 23. Jetzt enthalten die Geschäftsanweisungen Näheres. Hiernach ist die Jahresrechnung der katholischen Gemeinden bis zum 1. März (1. Juni) des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand vorzulegen. Bis spätestens zum 15. April (15. Juli) wird die Jahresrechnung mit dem betreffenden Etat, den Belegen, sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung von dem Kirchenvorstand an den Regierungspräsidenten zur Prüfung eingereicht, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist. Dieser läßt demnächst die Rechnung mit der Bemerkung, daß er nichts dagegen zu erinnern habe, resp. nachdem er den Kirchenvorstand zur Erledigung der gegen die Etatsmäßigkeit der Verwaltung sich ergebenden Erinnerungen veranlaßt hat, an die bischöfliche Behörde gelangen. Vgl. ferner die gegen die Pflichtsäumigkeit des Rendanten getroffene Ausführungsbestimmung des französischen Rechts (Kirchenfabrikdekret Art. 90, Klerikaldekret Art. 23). Auch die Aufstellung des Jahresetats erfordert die Genehmigung des Regierungspräsidenten und Bischofs; die Geschäftsanweisungen regeln die Ausführung. Das Inventar ist nach diesen Anweisungen sowohl dem Regierungspräsidenten als der bischöflichen Behörde auf Verlangen jeder Zeit einzureichen. Über die Auswahl des Ortes, wo die kirchlichen Gelder und Schuldinstrumente aufzubewahren sind, befindet „allenfalls“ der Inspektor resp. Erzpriester (A.L.R. II 11 § 626).

b) Die Kirchenbehörde hat auch ein Recht, der Einwilligung bei verschiedenen Rechtsgeschäften, derart, daß der Mangel derselben Ungiltigkeit begründet. Hierzu gehören folgende Fälle:

1) Der Bau einer neuen Kirche und Kapelle. Für das gemeine Recht vgl. c. 10, C. 18, q. 2: c. 44, C. 16, q. 1; c. 4 in VI° 5, 7; für das französische Recht Dursy I 201 ff. Das A.L.R. macht die kirchenbehördliche Zustimmung schon nötig bei „einem neuen Anbau oder bei einer Erweiterung der Kirchengebäude“, und zwar müssen die geistlichen Obern „die Notwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen“ (II 11 §§ 706 f.). Bei Reparaturen unter 50 Thlr. ist die Genehmigung des Inspektors resp. Erzpriesters, bei einer solchen über 50 Thlr. diejenige der geistlichen Oberen erforderlich (§ 702 ff.). Bezüglich der Anlegung neuer Begräbnisplätze vgl. II 11 § 764. Ein hannoversches G. v. 14/10 1848 beschränkt die Notwendigkeit der kirchenbehördlichen Zustimmung darauf, daß ein Neubau oder eine mehr als 100 Thlr. kostende bauliche Besserung vorgenommen wird. Der Bischof (das Konsistorium) befand nach A.L.R. II 11 §§ 759 f. auch vorläufig über die Beitragsverbindlichkeit und das Quantum derselben, und es können die durch ein Interimistikum festgesetzten Beiträge vorbehaltlich des Rechtsweges im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Nach geltendem Recht wird das Interimistikum vom Landrat instruiert und von der Regierung (Abteilung für Kirchen- und Schulsachen) verfügt (vgl. den Art. Interimistikum).

2) Die Veräußerung des Kirchenguts. Für das gemeine Recht vgl. die Quellenstellen bei Richter-Dove § 322. Dasselbe verbietet die Veräußerung der „immabilia et pretiosa mobilia“; diese Bestimmung trifft auch die res sacrae (vgl. den Art. Heilige Sachen); gestattet ist nur die

Veräußerung ganz geringwertiger Mobilien, der fructus et bona, quae servando servari non possunt (c. un. Extr. comm. 3, 4). Bei augenscheinlichem Nutzen oder dringender Notwendigkeit oder wenn ein Werk der christlichen Liebe es erfordert, darf jedoch der Bischof nach vorgenommener causae cognitio durch ein förmliches Alienationsdekret das Veräußerungsverbot im gegebenen Fall kassieren; dieses ist aber auch erforderlich. Das A.L.R. II 11 § 648 verlangt die „vorhergegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Oberen“ für jede „Veräußerung eines Kirchenguts“, doch erwähnt es namentlich nur „Grundstücke (Immobilien), Gerechtigkeiten und Kapitalien“ II 6 § 153 in Verbindung mit II 11 §§ 218, 227 ff., sowie heilige Sachen II 11 §§ 179 ff. Für die evangelische Kirche ist in diesem ganzen Umfang auch die Notwendigkeit der staatlichen Genehmigung geblieben. Im französischen Rechtsgebiet ist die Zustimmung der geistlichen Behörde nur bei der Veräußerung von Immobilien und Kunstgegenständen nachzusuchen (Kirchenfabrikdekret v. 30/12 1809 Art. 62 und die Cirk. bei Dursy I 273 f.). Die Veräußerung von Wertpapieren beispielsweise ist frei.

Als Arten der Veräußerung zählt c. 2 X 3, 24 auf: omne pactum per quod dominium transfertur, concessionem, hypothecam, infeudationem vel contractum emphyteuticum (Näheres bei Richter-Dove § 322). Auch im Sinne des A.L.R. und französischen Rechts (Kirchenfabrikdekret Art. 62 und Klerikaldekret v. 6/11 1813 Art. 8) gehört hierher: Verkauf, Tausch, Schenkung, Cession, dingliche Belastung, Ausleihe und demgemäß auch der Ankauf von Wertpapieren (Details bezüglich der letzteren im A.L.R. II 11 §§ 638 ff.), die Begründung und Aufgabe einer dafür bestellten Sicherheit, also auch Löschungsbewilligungen (A.L.R. II 11 §§ 643 ff.), gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche (insbesondere A.L.R. II 11 § 662), der Eigentumsvorbehalt von Pertinenzen (insbesondere französisches Kirchenfabrikdekret von 1809 Art. 72) und Erbpacht. Allüberall spielen hier auch Partikulargesetze herein.

3) Die Zeitpacht fordert die Zustimmung des Bischofs resp. Konsistoriums nur bei besonderen Voraussetzungen: im gemeinen Recht bei der Verpachtung von Beneficialgrundstücken über die Amtszeit des Pfründners (Trid. sess. XXV c. 11 de ref.), bei der Verpachtung von Fabrikgüteen auf ein nicht „modicum tempus“ (c. un. Clem. 3, 4), woraus c. un. in Extr. comm. 3, 4 drei Jahre machte. Diese Bestimmung ist aber in Deutschland nicht praktisch geworden, und die Diöcesanstatuten haben höhere Sätze (9, 12 Jahre) angenommen.

Nach französischem Recht ist die bischöfliche Zustimmung erforderlich bei einer Vermietung oder Verpachtung von Immobilien der Kirchenfabrik auf mehr als 9 Jahre (Kirchenfabrikdekret Art. 62): für die Beneficialgüter ist wohl dieselbe Zeit, aber beim Überschreiten derselben eine andere Förmlichkeit (öffentliche Versteigerung und sachverständiges Urteil, Klerikaldekret Art. 9) beliebt worden. Im Gebiet des A.L.R. ist bezüglich der Verpachtung der Pfarräcker die gemeinrechtliche Ordnung beibehalten worden (II 11 §§ 800 und 803), dagegen ist die kirchenbehördliche Zustimmung für Verpachtung von Kirchengrundstücken erforderlich, wenn dieselbe auf länger als 6 Jahre erfolgt, oder wenn der Ertrag 50 Thlr. übersteigt (II 11 §§ 672, 673), desgleichen wenn Grundstücke dem Kirchenpatron vermietet oder verpachtet werden sollen (II 11 § 674). Bei neuerrichteten Kirchen muß auch die Verteilung der Stellen unter Genehmigung der geistlichen Oberen erfolgen (II 11 § 680). Genehmigung ist auch erforderlich, insofern zu Verbesserungen, die dem Pfarrer als Nießbraucher vergütet werden müssen, die Einwilligung des Eigentümers nötig ist (§ 824, vgl. auch § 830). Bezüglich der Verpachtung kirchlicher Liegenschaften bestehen übrigens auch partikulare Normen (für die Diöcese Breslau vgl. Laemmer, Kirchenrecht, 524).

4) Anleihen — auch ohne Einräumung von Hypotheken — erfordern kirchenbehördliche Zustimmung nach A.L.R. II 11 §§ 641 f., 645; bei Kapitalkündigungen ist dieselbe nirgends gefordert (A.L.R. II 11 § 631 ist jetzt gegenstandslos), bei Überschreitungen des Etats dagegen ist sie überall von Nöten. Das Kirchenfabrikdekret von 1809 Art. 75 läßt schließlich „Alles, was die Sammlungen in den Kirchen anlangt“ durch den Bischof regeln, „unbeschadet der Sammlungen für die Armen, welche stets in den Kirchen stattfinden sollen, so oft die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten dies für zweckdienlich erachten“.

§ 9. **Die Stellung des Patrons.** Unter der Voraussetzung, daß der Patron Lasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, hat er folgende Aufsichts- und Einwilligungsrechte in der preußischen Kirchenvermögensverwaltung:

1) Nach gemeinem Kirchenrecht hat der Patron die sog. cura beneficii, d. h. eine vermögensrechtliche Aufsichtsbefugnis (nicht Pflicht) bezüglich der örtlichen Kirchenstiftung. Bestimmend für den Inhalt derselben ist vor allem die Stiftungsurkunde (c. 3 Trid. sess. 24 de ref.). Präsentation, Alimentation und Ehrenrechte scheiden bei dieser Besprechung aus. Das patronatische Aufsichtsrecht giebt den Patronen das Recht, „ut si sacerdotem seu ministrum aliquid ex collatis rebus praeviderint defraudare, aut commonitionis honestae conventione compescant aut episcopo vel iudici corrigenda denuncient“ c. 31, C. 16 q. 7. Nach derselben Stelle haben sie auch ein Beschwerderecht gegenüber der Untreue des Bischofs. Deshalb müssen die Patrone selbstverständlich das Recht besitzen, von der kirchlichen Vermögensverwaltung, dem Inventar, Etat und den Rechnungen Kenntnis zu nehmen, werden sie doch auch zu besonderen Beiträgen heranzogezogen; ein aktives Visitations- und Mitverwaltungsrecht aber wird ihnen mangels entgegenstehender Fundationsbestimmung ausdrücklich bestritten (c. 3 Trid. sess. 24 de ref.). Ihr Anteil ist ein rein negativer. Über die Konstatierung der Thatsache eines kärglichen Aufsichtsrechts ist das gemeine Kirchenrecht nicht hinausgekommen, eine praktische Ausbildung hat dieses nicht erfahren. Eine aktive „Teilnahme an der Verwaltung“ hat der Patron in Preußen nur infolge seines Eintrittes oder der Ernennung zum Gemeindekirchenrat resp. Kirchenvorstand.

Ein Recht der Zustimmung gebührt dem Patron im Gebiet des gemeinen Rechts unbestrittenermaßen nur bezüglich der Teilung und Vereinigung der Pfründe. Rücksichtlich der Veräußerung

des Kirchenguts nehmen einige (z. B. Richter-Dove, Laemmer, Vering) ein Einspruchsrecht an, nach Friedberg und Hinschius ist der Patron wenigstens „zu hören“, Thudichum leugnet beides. Da keine Bestimmung eine patronatische Mitwirkung bei Veräußerungen unzweideutig ausspricht, halte ich die letztere Auffassung für richtig.

2) Das A.L.R. II 11 § 568 ff. steht auf einem wesentlich anderen Standpunkte. Hier sind bestimmte Aufsichts- und Einwilligungsrechte scharf hervorgehoben, und es fehlt auch nicht an klaren Ausführungsbestimmungen.

Der Patron stellt sich zwar nicht „als eine Art kirchlicher Obrigkeit dar, welcher ein kleiner Anteil von den Rechten der Kirchengewalt delegiert ist“ (fälschlich so das preuß. O.Tr. in seinen Plenarbeschlüssen v. 17/6 1861, Entsch. 45 S. 44), er ist auch kein Kirchenbeamter und noch weniger mit der landesherrlichen Kirchengewalt identisch — er hat außer der Baulast und dem Fall des § 779, ferner Güntersblumer Edikt von 1793 II 13, 15 überhaupt nur Rechte, keine Pflichten, und seine Rechtsstellung ist vielmehr in Anlehnung an sein früheres Eigentum aufgefaßt — sondern das in A.L.R. II 11 § 568 ihm zugesprochene unmittelbare Aufsichtsrecht über eine Kirche und die Sorge für deren Erhaltung und Verteidigung, was übrigens bloß ein Recht der Überwachung und Leitung, nicht aber einer unmittelbaren Verwaltung begründet, sind ihm infolge seines privaten Interesses gewährt worden. Das zeigt klar § 584 in Verbindung mit §§ 585 ff. Beträgt seine Baulast $^2/_3$ resp. $^1/_3$ (§ 731 und § 740) sämtlicher Reparaturkosten, so muß er bei der Verwaltung auch mitzusprechen haben. Deshalb war er vor allem nach II 11 § 585 berechtigt, „die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen“, welche Befugnis sich jetzt nach dem G. von 1875 § 39 resp. Kirchengemeinde- und Synodalordnung § 6 regelt, nachdem sie in einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken dem geistlichen Einfluß schon thatsächlich gewichen war (Motive zum G. von 1875 S. 202).

Das patronatische unmittelbare Aufsichtsrecht über die ortskirchliche Institution zeigt sich in vermögensverwaltungsrechtlicher Hinsicht außer § 626 vor allem darin, daß der Patron Rechnungslegung fordern darf (§ 585); nach § 689 muß dieselbe sogar „auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen“ (vgl. auch § 689). Die Geschäftsanweisungen für die östlichen Diöcesen haben sodann die nötigen Ausführungsbestimmungen für die patronatische Dechargierung getroffen (vgl. insbesondere die Instruktion für Schlesien v. Schilgen 159 f.). In der Anweisung für Posen-Gnesen ist der Geschäftsgang folgendermaßen geregelt: „Da wo der Patron Lasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, ist die Jahresrechnung nebst Belegen demselben zur Prüfung mitzuteilen. Sodann, und zwar spätestens bis zum 15. April (resp. 15. Juli) wird die Jahresrechnung mit dem betr. Etat, den Belegen und mit dem Nachweise über die Erledigung der etwa von dem Kirchenvorstand oder dem Patron gezogenen Erinnerungen sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung von dem Kirchenvorstand an den königlichen Regierungspräsidenten zur Prüfung eingereicht, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist.“ Dieser läßt sodann die Jahresrechnung an die bischöfliche Behörde gelangen. Die Rechnungen von königlichen Patronatkirchen, ingleichen von denjenigen, worüber den Kommunen ein Patronatrecht zusteht, müssen an das Konsistorium zur Revision, und wenn die jährliche Einnahme über 500 Thlr. beträgt, von dem Konsistorium an die Oberrechnungskammer eingesendet werden.

Das patronatische Aufsichtsrecht zeigt sich auch bezüglich der pfarrlichen Bewirtschaftung § 779; insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß ein richtiges und vollständiges Wohnungs-, Wirtschafts-, Garten- und Feldinventar gehalten werde (§ 780). Partikularrechte zeigen Besonderheiten. Vgl. insbesondere das Güntersblumer Edikt von 1795.

Die Einwilligung des Patrons ist für folgende Verwaltungsakte erforderlich:

a) Zur „Veräußerung eines Kirchengutes“ (§ 647); dazu gehört auch die Ausleihung von Geldern (§ 637) und der Verkauf des überflüssigen Bauholzes aus einem Pfarrwald (§ 807).

b) Zur Verpachtung von Pfarräckern über die Amtszeit des Pfründners (§ 803) und Vermietung der pfarrlichen Wohngebäude (§ 782), die übrigens der Pfarrer selbst vornimmt, sowie zu jeder Vermietung und Verpachtung von Kirchengrundstücken (§ 668). Auch die Verteilung der Kirchstellen bei neu errichteten Kirchen erfolgt „unter Beistimmung des Patrons“ (§ 680). Bezüglich der Vergütung für Verbesserungen vgl. § 824.

c) Zur Kündigung und Einziehung von Kapitalien (§§ 629 f., 632). An letzter Stelle ist dem Patron sogar das Recht zugesprochen, die Zahlungsanweisung auszustellen; dies ist nach dem G. von 1875 und der Kirchengemeinde- und Synodalordnung natürlich beseitigt. Die patronatische Zustimmung ist auch bei Schuldaufnahmen erforderlich (§ 645), selbstverständlich auch bei Überschreitungen des Voranschlags (vgl. die Geschäftsanweisung für Posen-Gnesen: v. Schilgen 187).

d) Bei Bauten und Reparaturen ist dem Patron als dem Baulastpflichtigen nur (aber auch an erster Stelle) Anzeige zu machen (§ 700). In allen Fällen, wo über die Notwendigkeit oder Art eines Baues oder einer Reparatur oder wegen des zu leistenden Beitrags unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Oberen die Sache gütlich regulieren und nötigenfalls die rechtliche Entscheidung an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber ist interimistisch festzusetzen, wie es bis dahin mit dem Bau resp. der Reparatur zu halten ist (§ 708 f.). Letzteres erfolgt jetzt durch die Regierung. Im übrigen bestehen bezüglich der patronatischen Zustimmungsbefugnis manche provinzielle und lokale Gesetze.

e) Zum Betrieb eines Prozesses (§ 658), es sei denn, daß letzterer sich gegen den Patron selbst richtet.

3) Das französische Recht steht bezüglich des Patrons auf direkt entgegengesetztem Standpunkt wie das A.L.R. Hier ist das ganze Institut völlig verkümmert, und es ist bloß die Bestimmung geblieben, daß derjenige, welcher eine Kirche ganz erbaut hat, sich das Eigentum einer Bank für sich und seine Familie vorbehalten kann,

und es klingt gleichfalls nicht sehr freigebig, daß jeder Schenkgeber oder Wohlthäter einer Kirche dieselbe Verleihung auf ein vom Bischof und Minister genehmigtes Gutachten des Kirchenvorstandes erhalten kann (Kirchenfabrikdekret Art. 72). Andere Rechte hat er nicht, Pflichten überhaupt keine und so kommt er bei der Vermögensverwaltung auch nicht in Betracht. Wirkliche Patrone giebt es hier überhaupt nicht. Dagegen werden die Civilgemeinden von Einfluß, welche insbesondere vor 1880 in weitem Umfang an der Aufbringung von Kosten für kirchliche Bedürfnisse beteiligt waren. Für heute vgl. das G. v. 14/3 1880 (G.S. S. 225 ff.).

§ 10. **Die Stellung des Pfründners.** Auch das Pfründevermögen steht unter der Verwaltung des Gemeindekirchenrats resp. Kirchenvorstands, jedoch unbeschadet der Rechte des Pfründners. Nach wie vor hat der letztere vor allem auf Oblationen, Stolgebühren, Dienstgehalt und Staatszuschüsse ein Forderungsrecht und bezüglich des liegenschaftlichen Pfründguts einen Nießbrauch, der nur an dem Verbot der Deteriorierung seine Grenze hat. Wie gestalten sich hinsichtlich der Beneficialgrundstücke die Verwaltungsbefugnisse zwischen Gemeindekirchenrat (Kirchenvorstand) und dem Pfründner?

Der Pfründner hat ein Nießbrauchrecht ohne Zugriff auf die Substanz; der Gemeindekirchenrat (Kirchenvorstand) als Vertreter des Eigentümers, nämlich des Beneficiums, übt die Eigentumsrechte aus, wirkt also auf die Substanz, unbeschadet des Nießbrauchs. In dieser grundsätzlichen Auffassung stimmen das gemeine Kirchenrecht, A.L.R. und französische Recht überein.

Darnach hat der Gemeindekirchenrat (Kirchenvorstand) folgende Rechte und Pflichten:

Er veräußert und verpfändet, allerdings unter Einhaltung der oben entwickelten Normen und unter Genehmigung des Pfründners. Bei der Begründung solcher dinglichen Rechte, welche den Nießbrauch nicht belästigen (z. B. servitus altius non tollendi), ist letztere sogar entbehrlich. Er vertritt das Beneficium im Eigentumsprozesse und tritt den Ausschreitungen des Nießbrauchers wie Antastungen dritter durch possessorische Klage entgegen, kann sogar gerichtliche Sequestration herbeiführen. Er hat die Beneficialakten in Verwahrung, muß jedoch dem Pfründner die Einsicht gestatten und stellt bei Einweisung desselben das Inventar auf. Desgleichen leitet er die Auseinandersetzung beim Pfarrwechsel. Das A.L.R. II 11 §§ 805 ff. hat noch besondere Bestimmungen über den Verkauf von Bau- und Brennholz. Dagegen hat der Pfründner alle Rechte und Pflichten des Nießbrauchers und ist in dieser Hinsicht, beispielsweise wenn es sich um Einziehung der Einkünfte handelt, selbständige Prozeßpartei. Das A.L.R. giebt ihm auch ein Recht der „Verwaltung“ (§ 778), doch gilt das der richtigen Ansicht nach nur insoweit, als jeder Nießbraucher auch eine Verwaltungsbefugnis hat. Demgemäß darf der Pfründner die Ausübung seines Nießbrauchs veräußern, die Grundstücke verpachten und vermieten. Diese im gemeinen Recht, A.L.R. und französischen Recht gleichmäßig anerkannte Befugnis ist unseres Erachtens auch durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung § 31 und das G. von 1875 § 21 nicht beseitigt worden. Hiernach ist bloß die Vermietung und Verpachtung über die Amtszeit des Pfründners dem Geschäftskreis des Gemeindekirchenrats resp. Kirchenvorstands übertragen, dessen Abschlüsse außer der Zustimmung der Gemeindevertretung selbstverständlich auch der Genehmigung des Pfründners bedürfen: für seine Dienstzeit darf aber der letztere vor wie nach eigenmächtig verpachten und vermieten (vgl. das Kirchenfabrikdekret Art. 9; A.L.R. II 11 § 800), nur ist er bei der Vermietung seiner Wohngebäude im Gebiet des A.L.R. an die Einwilligung des Patrons und Gemeindekirchenrats resp. Kirchenvorstands gebunden; „diese aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen“ (§ 782) — die Anlegung und Einziehung von Kapitalien ist eine gemeinschaftliche Angelegenheit des Kirchenvorstandes und des Pfründners. — Die Verschiedenheit der einzelnen Rechte bezüglich des Umfanges der Nutzungsrechte, der Ersatz- und Reparaturpflichten sowie des Schicksals der Interkalargefälle kann hier nicht erörtert werden. Dagegen ist noch zu erwähnen, daß während der Vakanz die ganze Verwaltung in den Händen des Gemeindekirchenrats resp. des Kirchenvorstandes liegt.

§ 11. **Verwaltungsnormen.** Die in Kraft verbliebenen Verwaltungsnormen sind nur diejenigen Vorschriften, welche über den Inhalt der Verwaltungsbefugnisse, die Zwecke der Verwendung und über die Art der Verwaltung ergangen sind, nicht aber rein formelle Bestimmungen über die Geschäftsführung (E. d. O.V.G. v. 18/1 1879, Bd. V 171). Nur „gesetzliche Verwaltungsnormen“ kommen in Betracht, d. h. solche Normen, welche in Staatsgesetzen, staatlichen Gewohnheiten und Verordnungen sowie in Anordnungen zuständiger Privatpersonen, wie Geschenkgeber und Stifter, also in Stiftungsurkunden, enthalten sind. Nicht minder kommen die von den Kirchenbehörden innerhalb ihrer durch den Staat garantierten Kompetenz erlassenen Gesetze und Erlasse in Betracht. Kompetent waren aber auf diesem Gebiete die kirchlichen Oberen schon kraft des Art. 15 der V.U. (vgl. auch A.L.R. II 11 § 168 und dazu Hinschius in Kochs Kommentar). Scheinbar anderer Meinung ein M.E. v. 8/5 1876 bei Heinrich 45. Die bischöflichen Verordnungen der früheren Zeit, auf deren Bestimmungen hier nicht eingegangen werden kann, spielen sogar eine Hauptrolle, besonders in der Rheinprovinz. Das Gesetz bildet also hier keinen Gegensatz zu Verordnung, sondern bedeutet wie in den Reichsjustizgesetzen und im Entwurf eines B.G.B. jede Rechtsnorm, gleichgiltig, welchen Ursprung sie hat, wenn nur nach Staatsrecht ihre Verbindlichkeit außer Frage steht. In den oben mitgeteilten Bestimmungen über die Rechtsstellung der Kirchenbehörden, Pfründner und Patrone steckt schon viel Material. Da, wo für einen Verwaltungsakt formell eine Zustimmung gefordert wird, ist implicite auch eine materielle Verwaltungsnorm gegeben. Vor allem gehören hierher die Bestimmungen über Rechnungslegung, Veräußerung, Vermietung, Verpachtung, Nutznießung und Deservitenzeit. Bezüglich der Errichtung und Benutzung der Kirchengebäude vgl. den Art. Kirchengebäude §§ 3—7, bezüglich der Beschaffung und des Gebrauchs der Glocken den Art. Kirchenglocken §§ 1, 3 und 4, bezüglich der res sacrae überhaupt d.

Art. Heilige Sachen, bezüglich der Kirchenbaulast diesen Artikel, bezüglich der Zuwendungen an Kirchen den Art. Amortisationsgesetze, bezüglich der Steuerfreiheit den Art. Juristische Personen. (Diese Verweise gelten auch für die übrigen deutschen Rechte.) Über die Forderungen der Kirche im Konkurs vgl. Konk.O. § 54 Nr. 3.

1) Was im übrigen die Verwaltungsnormen des gemeinen Rechts anlangt, so sind die allgemeinen Kirchengesetze in der Hauptsache über Gemeinplätze nicht hinausgekommen. Aus den Bestimmungen über das Amt folgerte man eine Pflicht der Verwaltungsorgane, die Zinsen und andere Leistungen beizutreiben, nötigenfalls das Kapital zu kündigen, dasselbe sicher und zinsbar anzulegen, die Grundstücke vorteilhaft zu verpachten und für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude zu sorgen. Die Interkalargefälle dienen der Fabrik oder dem Beneficium (Meurer II 320). Gegenüber der Kirche haben die Verwaltungsorgane die rechtliche Stellung des Vormundes. Die Einzelheiten sind durch kirchenbehördliche Verordnungen geregelt.

2) Das A.L.R. II 11 hat folgende Verwaltungsnormen entwickelt:

a) Verbot der Versagung des Begräbnisses solchen Andersgläubigen gegenüber, welche einen eigenen Kirchhof nicht besitzen (§ 189).

b) Anordnung über Unterbringung der Kirchenkasse (§§ 625, 626). Näheres regeln jetzt die Geschäftsanweisungen nach dem Paderborner Muster Art. 23.

c) Betr. Ertrag des Klingelbeutels oder ausgestellten Beckens (§ 655), der Stellgelder (§ 667), der Kirchhofsnutzung (§§ 818 ff.).

d) Grundsätze über die Vermietung der Kirchstellen (§§ 676—685).

e) Grundsätze über die Verpachtung von kirchlichen Grundstücken: öffentliche Ausbietung von der Kanzel resp. gerichtliche Aufforderung und Subhastationsform (§§ 669—673 in Verbindung mit Anh., § 126 zu § 222). Verbot der Verpachtung an den Patron (§ 674); Fürsorge, wenn eine Verpachtung unmöglich ist (§ 675).

f) Anordnung, wie viel Geld ungenutzt in der Kirchenkasse liegen darf: bis 50 Thlr. nach § 634. Nach dem für die katholische Kirche in Schlesien und der Grafschaft Glatz geltenden Güntersblumer Edikt v. 14/7 1793 II Nr. 14 beträgt die Summe nur 20 Thlr. Betr. Bezahlung der ordentlichen und bestimmten Ausgaben vgl. § 686; in Ansehung der außerordentlichen Ausgaben § 687 und dazu Anm. 72 im Kommentar von Hinschius.

g) Bestimmungen über Ausleihungen und deren Sicherheit (§§ 635 ff.): § 644 verbietet Darlehen an Personen, welche zu den geistlichen Oberen gehören, unbedingt. Ausleihungen an den Patron und Mitglieder des Kirchenvorstandes resp. Gemeindekirchenrats fordern außer kirchenbehördlicher Genehmigung Beobachtung der entsprechenden Vormundschaftsbestimmungen (§§ 641—643). Die Geschäftsanweisungen machen es jetzt überall zur Vorschrift, daß bei jeder zinsbaren Anlegung von Kirchengeldern die Vorschriften des § 39 der preuß. Vormundschaftsordnung v. 5/7 1875 zur Richtschnur genommen werde. Eine entsprechende Bestimmung schon im Güntersblumer Edikt von 1793 II Nr. 10—15. Inhaberpapiere sind überall außer Kurs zu setzen (vgl. Art. 23 der Geschäftsanweisungen).

h) Ordnung der Interkalargelderfrage § 852. Über die diesbezüglichen Verhältnisse in Schlesien vgl. Meurer II 318 ff.

3) Für das französische Recht sind wiederum vor allem Quelle: das Kirchenfabrikdekret von 1809 und das Klerikaldekret von 1813, sowie der Dekretsentwurf über die allgemeine Verwaltung des Kirchenvermögens im Großherzogtum Berg v. 6/11 1813, welcher zwar niemals formelle Gesetzeskraft erlangt hat, thatsächlich aber befolgt und in der Rechtsprechung zu Grunde gelegt wird (z. B. E. d. Obertribunals v. 5/7 1862 Bd. 48 S. 303). Die wichtigeren bischöflichen Verordnungen der Erzdiöcese Köln bei Heinrich 36. Dem französischen Civilrecht gehören folgende Verwaltungsnormen an:

a) Ausführungsbestimmungen, um die Realisierung des Stifterwillens zu sichern (Kirchenfabrikdekret Art. 46).

b) Vierteljährige Berichterstattung des Rendanten über den Aktiv- und Passivbestand, sowie vierteljährige Vorausbestimmung der zu zahlenden Ausgaben (Art. 34). Die zur Abhaltung des Gottesdienstes erforderlichen Ausgaben werden alljährlich durch den Pfarrer übersichtlich aufgestellt (Art. 45).

c) Anordnung, daß der Rendant nie mehr Geld in Händen hat, als für eine monatliche Ausgabe vermutlich notwendig ist (Dekretsentwurf Art. 18).

d) Bestimmung, daß jede Fabrik eine Kiste oder einen Schrank besitze, welcher mit drei Schlüsseln verschließbar ist (Kirchenfabrikdekret Art. 50; Klerikaldekret Art. 2; Dekretsentwurf Art. 15; so schon das Güntersblumer Ed. von 1793 für Schlesien). Die weiteren Anordnungen daselbst über die Verteilung der Schlüssel sind aufgehoben. Der Streit (vgl. Heinrich 44 ff.) ist jetzt durch die Kölner Geschäftsanweisung Art. 15 dahin entschieden, daß dieselben in Händen des Vorsitzenden, eines Rechnungsführers und eines zu wählenden Kirchenvorstehers sein sollen. Aus diesem Schrank darf keine Summe und kein Aktenstück ohne Empfangsbescheinigung entnommen werden (Kirchenfabrikdekret Art. 52 und 57; Klerikaldekret Art. 4; Dekretsentwurf Art. 17).

e) Regelung des Schicksals der Interkalargelder (Klerikaldekret Art. 24; Näheres bei Geigel 137) und der Kirchhofsnutzungen (Kirchenfabrikdekret Art. 36).

f) Verpflichtung des Notars, vor welchem eine Schenkung oder testamentarische Verfügung zu Gunsten einer Fabrik aufgenommen worden ist, den Pfarrer davon in Kenntnis zu setzen (Kirchenfabrikdekret Art. 58).

g) Vorschriften über die Form der Verpachtung von Fabrik- und Pfründegütern (Kirchenfabrikdekret Art. 60; Klerikaldekret Art. 9 f.). Bestimmungen über die Form der Vermietung und der Verleihung von Kirchbänken (Kirchenfabrikdekret Art. 66—72). Grundsätze der Preisfestsetzung bei letzteren (Art. 64). Verbot eines Eintrittsgeldes bei Kirchen (Art. 65).

h) Verbot für die Mitglieder des Kirchenvorstandes, sich als Ansteigerer oder als Gesellschafter desselben bei Verkäufen, Verträgen über Ausbesserungen, Bauten, Wiederaufbauten oder Verpachtung

der Kirchengüter zu beteiligen (Kirchenfabrikdekret Art. 61).

II. Das bayerische Verwaltungsrecht.

§ 12. **Grundzüge.** Die protestantische Kirche in Bayern erscheint in der Pfalz seit 1818 als unierte Kirche. Diesseits des Rheins haben sich dagegen neben der protestantischen (evangelisch-lutherischen Kirche) die wenigen reformierten Gemeinden ihre Selbständigkeit bewahrt und zu einem besonderen Synodalverband vereinigt, auf dessen Rechtsverhältnisse hier nicht eingegangen werden soll. Die Verfassungsverschiedenheiten in der diesseitigen und Pfälzer Kirche haben natürlich ihre Rückwirkungen auf die Vermögensverwaltung. Auch die katholische Kirche zeigt diesseits und jenseits des Rheins verschiedene Rechtsformen, teils infolge der Verschiedenheit des Civilrechts, teils infolge der Differenzen in der Kommunalverfassung, welcher die kirchliche Vermögensverwaltung angepaßt ist. In der Pfalz haben alle Kommunen die sog. Landgemeindeverfassung (Bürgermeister und Gemeinderat resp. Gemeindeausschuß als Gemeindebehörden; sodann unmittelbare Beschlußfassung durch die gesamte Bürgerschaft in der Gemeindeversammlung), während die Gemeinden diesseits des Rheins entweder die städtische oder die Landgemeindeverfassung haben; und zwar haben städtische Verfassung (Bürgermeister und Magistrat als Gemeindebehörden und Gemeindebevollmächtigte als Gemeindevertretung) nur jene Gemeinden, welche Stadt- oder Marktrechte erworben haben. Dieselben sind teils unmittelbare Städte, d. h. solche, welche unmittelbar einer Kreisregierung untergeordnet sind und die Funktionen des Bezirksamts selbst mit wahrnehmen, teils mittelbare Städte, welche einem Bezirksamt unterstehen. Diese und andere Unterschiede der Kommunalverfassung werden bedeutsam für die kirchliche Vermögensverwaltung, welche in Bayern die eigenartige Kommunal- und Selbstverwaltung deutlich wiederspiegelt. So richtet sich denn auch die Kirchenverwaltung nach der Instruktion v. 21/9 und 24/9 1818 über Geschäftsgang der Magistrate und Landgemeinden, welche einen integrierenden Teil der noch geltenden Vollzugsvorschriften bildet; man ist sogar noch weiter gegangen und hat daraus irrigerweise völlige Identität der Verwaltungsorganisation gefolgert (vgl. darüber Mayer 264). Für die Kirchenverwaltung im diesseitigen Bayern ist noch heute das revidierte Gemeindeedikt v. 1/7 1834 die erste Rechtsquelle. Die katholische und protestantische Kirche haben in der Hauptsache dieselben Verwaltungsformen und Grundsätze, dagegen sind die Verhältnisse diesseits des Rheins und in der Pfalz recht verschieden.

Die Verwaltung des K.V. steht nach der II. Beil. der V.U. § 75 (vgl. auch rev. Gemeinde-Edikt § 21 und 121) „unter dem königlichen obersten Schutze und königlicher oberster Aufsicht." Hiernach bestimmt die Staatsgewalt die Verwaltungsnormen, organisiert die Verwaltungsbehörden, regelt deren Kompetenz, bestellt ihnen sog. Kuratelen und Oberkuratelen und nimmt sie in Pflicht, um dann jeden Schritt genau zu kontrollieren. Das alles regeln nicht Gesetze im großen Stil — doch wollen wir das rev. Gemeindeedikt v. 1/7 1834 § 59 Abs. III und § 94 Abs. V und die Vollzugsvorschriften dazu v. 31/10 1837 § 136—146, sowie für die Pfalz das Kirchenfabrikdekret v. 30/12 1809 ausnehmen —, sondern von Fall zu Fall wurde bis ins kleinste hinein reglementiert, so daß sich der Praktiker durch einen Wust von nur zu oft sich widersprechenden Verordnungen hindurchzuarbeiten hat. Im folgenden können natürlich nur die Hauptgrundsätze zur Darstellung gelangen, und Hinweise auf alle einzelnen Verordnungen werden zur Unmöglichkeit. In dieser Hinsicht sind vor allem die Sammlungen von Döllinger (Bd. 8, 11, 23), Weber und Günther, sowie die Arbeiten von Krais, Krick und Silbernagl zu vergleichen. Das bayerische Kirchenvermögensverwaltungsrecht steckt zum großen Teil in Gelegenheitsentschließungen, und deshalb herrscht selbst noch in Fundamentalfragen Streit (vgl. den Aufsatz „die Kompetenz der Kirchenverwaltungen in Bayern" von Schumann in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht III 187—227). Der selbständige oder gar Ausschlag gebende Einfluß der Kirchenbehörden ist beseitigt. Dieselben haben nur ein Recht der Mitaufsicht etwa nach Art des Patrons im gemeinen Recht (vgl. oben § 9). Sie haben das Recht der Einsicht und Kenntnisnahme von der Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens, sowie das Recht der Erinnerung, und im Fall der Nichtbeachtung das Recht der Beschwerde beim Ministerium; förmliche Einwilligung ist niemals verlangt (mit Ausnahme des § 49 der II. Beil.). In jedem einzelnen Fall steht der Kreisregierung als Staatskuratelbehörde die Beschlußfassung allein zu. Zwar hat sie in allen wichtigeren Angelegenheiten (aufgezählt bei Krick 4 f.) vor derselben die Erinnerungen der Kirchenbehörde einzuholen und denselben möglichste Berücksichtigung zu teil werden zu lassen. Der Begriff der Möglichkeit hat aber in der Verwaltung eine eigentümliche Dehnbarkeit, und man wird nicht sagen können, daß das kirchenbehördliche Interesse durch jene Bestimmung genügend gewahrt ist. Vor allem dürfen sie keine direkten Weisungen an die Kirchenverwaltungen erteilen, und wenn sie auch Etat und Jahresrechnung zur Einsicht und von den Pfarrämtern Bericht über die Angelegenheiten des Kirchenvermögens verlangen können, so beschränken sich ihre Einwendungen doch auf geeignetes Benehmen mit den Kreisregierungen.

Auch hier steht für uns, da die Verwaltung des diöcesanen Kirchengutes der freien Verwaltung der Bischöfe untersteht (Konkordat Art. 40), die Verwaltung des Ortskirchenvermögens im Vordergrund. Dasselbe ist entweder Vermögen der „Kirchenstiftung" oder der „Pfründestiftung" (Kirchen- und Pfründegut). Zu ersterem gehört das Vermögen der Kirchenfabrik wie der einzelnen kirchlichen Stiftungen, soweit diese nicht kraft besonderer Titel von anderen Personen, z. B. Gutsherren, verwaltet werden, oder nach § 7 der V. v. 6/5 1817 der Kategorie der Orts- oder Gemeindestiftungen angehören.

Das Pfründe- oder Beneficialgut wird durch den Pfründebesitzer verwaltet.

Das Kirchenvermögen im engeren Sinne dagegen, und zwar sowohl das katholische wie protestantische, liegt nach dem rev. Gemeinde-Edikt v. 1/7 1834 in den Händen einer besonderen „Kirchenverwaltung",

in der Pfalz schon von der französischen Zeit her in den Händen des „Fabrikrats", resp. für die protestantische Kirche in der Kompetenz des „Presbyteriums".

Es war ein wesentlicher Fortschritt, daß das Vermögen der Kirchenstiftungen der Kommunalverwaltung entzogen wurde, welche dasselbe kraft der V. v. 16/3 1817 und des G.E. v. 17/5 1818 administrierten, und daß man sich mit der Zuziehung eines Abgeordneten des Magistrats resp. Gemeindeausschusses begnügte. Während aber die Entwicklung auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung weiter ging und durch die rechtsrheinische und pfälzische G.O. v. 29/4 1869 eine größere Selbständigkeit der Gemeinden begründet wurde, ist das staatsvormundschaftliche System in der Kirchenverwaltung geblieben und hier die freie Bewegung noch sehr gehemmt. Die rechtsrhein. G.O. Art. 206 hat die §§ 59 Abs. III bis V und 94 Abs. V bis VIII des rev. Gemeinde-Edikts sowie die in den einzelnen Landesteilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des K.V. und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse (in Übereinstimmung mit der pfälzischen G.O. Art. 129) ausdrücklich aufrechterhalten und nur das Recht der Kirchenverwaltung, „die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten", des besonderen garantiert. Der Landtagsabschied v. 13/2 1871 (G.Bl. 30 s) erklärte allerdings: „Anläßlich der an Uns (von den Kammern) gebrachten Bitte um baldmöglichste Vorlage eines Gesetzentwurfes für die Landesteile rechts des Rheins (wo nämlich das Bedürfnis am größten ist) über Befriedigung der Kultusbedürfnisse, soweit hierfür Umlagen und Dienstleistungen erforderlich sind, sowie über die Verwaltung des K.V. mit Zugrundelegung der den politischen Gemeinden eingeräumten Selbstverwaltung, beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Einleitung zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über diesen Gegenstand alsbald zu treffen, und das Ergebnis Unserer Würdigung und Entscheidung zu unterstellen." Verwirklichung hat aber dieser Plan noch nicht gefunden, und so ist denn der bayerische Verordnungsreichtum noch ganz und voll zu kosten.

a) Die Kirchenstiftungsverwaltung.

§ 13. **Die kirchengemeindliche Behörde.** 1. Diesseits des Rheins hat jede katholische wie protestantische Pfarrkirche, auch die ehemaligen Kloster- oder Stiftspfarrkirchen, sowie die mit selbständigem Vermögen ausgestatteten Filial- und Nebenkirchen (doch können letztere auf das Recht einer gesonderten Verwaltung verzichten) eine eigene „Kirchenverwaltung". Diese Behörde besteht:

a) Aus dem Pfarrer (bei mehreren Pfarrern aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten), resp. dem Pfarrverweser oder Pfarrvikar, an einer Simultankirche mit ungeteiltem Vermögen aus den Pfarrern beider Konfessionen.

b) Aus einem Abgeordneten des Magistrats oder bei Landgemeinden des Gemeindeausschusses, womöglich derselben Konfession.

c) In Stadtgemeinden aus 4—8, in Landgemeinden aus 2—4 auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern derselben Konfession. Die Zahl wird von der Kuratelbehörde festgesetzt und richtet sich innerhalb des gesetzlichen Minimums und Maximums nach der Größe der Kirchengemeinde und ihres Vermögens und der besonderen Verwaltungsschwierigkeiten; doch ist der Kirchengemeinde die Vermehrung bis zum gesetzlichen Maximum, keinesfalls aber das Herabgehen unter die festgesetzte Zahl gestattet. In Simultankirchen sind beide Konfessionen nach den bestehenden Verträgen, mangels derselben zur Hälfte vertreten. Die Wahllisten werden durch den Magistrat (Gemeindeausschuß) im Einvernehmen mit den Kirchenverwaltungen hergestellt, welche auch die Reklamationen bescheiden. Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Wahlkommissars, dem ein Ausschuß zur Seite steht. Derselbe wird in den unmittelbaren Städten durch die Kreisregierung, in den übrigen Gemeinden durch die Distriktsverwaltungsbehörden ernannt. Über aktives und passives Wahlrecht, Ablehnung und Ungiltigkeit der Wahl sowie das Wahlverfahren, welches alles den Vorschriften der G.O. über Gemeindewahlen angepaßt ist, vgl. Krick 25—33, Silbernagl 398 f. Die Wahlakten aus den unmittelbaren Städten gehen an das Kultusministerium, aus den mittelbaren Städten an die Kreisregierung, aus den Landgemeinden an die Distriktsverwaltungsbehörde zur Bestätigung. Die Verpflichtung und Einführung — auch des Gemeindeabgeordneten — geschieht durch den Pfarrer; das Protokoll ist in Abschrift der Kuratelbehörde vorzulegen.

In der Kirchenverwaltung ist somit die Kirchen- und Civilgemeinde wie die kirchliche Behörde vertreten. Die Rechte des Staates werden besonders wahrgenommen. Die Kirchenverwaltung ist eine Behörde, aber man wird sie weder eine Staats-, noch eine Kirchen-, noch eine Kommunalbehörde nennen können; sie ist eben eine besondere Kirchengemeindebehörde von eigenem Charakter. Die Kirchenverwaltung in Städten ist dem Bezirksamt koordiniert und bedient sich der Korrespondenzform, in anderen Gemeinden ist sie subordiniert und verkehrt in der Berichtsform.

Der Pfarrer ist der geborene Vorstand. Er öffnet die Einläufe, unterzeichnet die Berichte, beruft die Sitzungen, und wenn bei Beschlußfassungen, wozu ²/₃ der Mitglieder anwesend sein müssen, Stimmengleichheit herrscht, giebt er den Ausschlag. Er hat die Akten, das Siegel und einen Schlüssel der unter doppeltem Verschluß stehenden Kasse. Er bezieht keine Remunerationen und Diäten, bei besonderen Reiseauslagen kann ihm dagegen mit Zustimmung der Kuratelbehörde eine Entschädigung aus der Stiftungskasse gewährt werden. Nicht einmal Schreibmaterialien werden ihm vergütet.

Der Gemeindeabgeordnete hat die rechtliche Stellung eines einfachen Mitglieds. Er hat die besondere Pflicht, die das Kommunalinteresse berührenden Beschlüsse zur Kenntnis des Magistrats (Gemeindeausschusses) zu bringen. Nur in Fällen eines ganz besonderen Bedürfnisses soll er mit Geschäftsaufträgen bedacht werden (M.E. v. 13/7 1840; Günthers Amtshandbuch III 772 f.; M.E. v. 10/3 1845 ebend. S. 774). Die Kirchenverwaltung wählt aus den höchstbesteuerten zwei Dritteilen ihrer Mitglieder unter der Leitung des Pfarrers einen Kirchenpfleger. Abschrift des Protokolls ist der Kuratelbehörde vorzulegen. Auch der ge-

meindliche Abgeordnete kann gewählt werden, wenn er derselben Konfession angehört. Die Verpflichtung soll durch den Pfarrer erfolgen, doch ist die Praxis verschieden (Krick 33). Der Pfleger ist Kassierer und Rechnungsführer und führt als Mitsperrer der Kirchkasse einen Schlüssel; er erhält mit Genehmigung der Kuratelbehörde 1—4 Prozent der Einnahmen. Bei reichen Kirchenstiftungen kann ein besonderer Kassierer auf Lebenszeit angestellt werden. Die Kirchenschreiberei ist gewöhnlich mit der Gemeindeschreiberei verbunden, und ist hierfür durch die Kuratelbehörde ein Aversum festgesetzt.

II. An Stelle der Kirchenverwaltung tritt in der Pfalz

a) für die katholische Kirche der in dem französischen Recht (Kirchenfabrikdekret v. 30/12 1809) organisierte „Fabrikrat“. Dieser besteht:

1) Aus dem Pfarrer, welcher sich durch seinen Vikar vertreten lassen kann.

2) Aus dem Bürgermeister, welcher in den gesetzlichen Behinderungsfällen durch einen Adjunkten resp. ein Gemeinderatsmitglied derselben Konfession ersetzt wird.

3) Aus 5—9 Mitgliedern, welche sich alle drei Jahre teilweise erneuern, indem alsdann die 3 resp. 5 ältesten, und nach weiteren 3 Jahren die zurückgebliebenen 2 resp. 4 ausscheiden. Die im Rat gebliebenen kooptieren und die Austretenden sind wieder wählbar. Es besteht ein bischöfliches Devolutionsrecht.

Wie der Sekretär, so wird auch der Präsident gewählt und zwar auf 1 Jahr. Der Bürgermeister sitzt zur Linken, der Pfarrer zur Rechten des Präsidenten. Die ordentlichen Sitzungen finden alle Vierteljahr, außerordentliche Sitzungen mit Erlaubnis des Bischofs (Konsistoriums) oder Regierungspräsidenten statt. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von 3 resp. 5 erforderlich, welche das Sitzungsprotokoll zu unterzeichnen haben, ferner Stimmenmehrheit der Erschienenen mit ausschlaggebender Bedeutung des Vorsitzenden.

Außerdem besteht in der Pfalz ein Fabrikausschuß oder ein Bureau des marguilliers. Dieses Bureau setzt sich aus dem Pfarrer und drei Fabrikräten zusammen. Jährlich scheidet 1 Mitglied aus, und es erfolgt Wiederwahl durch den Rat. Das Bureau wählt einen Präsidenten, welcher bei Stimmengleichheit (3 Mitglieder müssen anwesend sein) den Ausschlag giebt, einen Sekretär, welcher das Inventar besorgt, und einen Einnehmer (Rechner, Schatzmeister), der die Ausgaben bestreitet und die Einnahmen beitreibt. Dieser legt dem Bureau vierteljährig einen Rechnungsauszug und dann die Jahresrechnung vor, die in einer Fabrikratssitzung abgehört wird. Über die Funktionen des Schatzmeisters vgl. ferner Geigel 117—121. Das Bureau versammelt sich monatlich einmal, entwirft das Budget, bereitet die Beratungsgegenstände vor, vollzieht die Beschlüsse und führt die laufenden Geschäfte. Seine Befugnisse gehen über diejenigen des Kirchenpflegers hinaus und man sieht in demselben mit Recht das eigentliche Verwaltungsorgan, an dessen Stelle nur in den wichtigeren, durch das Gesetz namhaft gemachten Fällen der Rat tritt, dessen Ermächtigung oder Zustimmung mitunter auch nur nachzusuchen ist, so z. B. bei der Prozeßführung, welch letztere aber dann durch den Schatzmeister betrieben wird (Art. 78, 79).

Die Ersatzansprüche der Kirchenstiftungen gegen den Kirchenpfleger sind in Bayern durch die Verwaltungsbehörden zu entscheiden, und es greift hier die Bestimmung der cit. Vollzugsvorschriften (§ 133, Abs. 2) über die Veruntreuungen und Kassendefekte in der Kommunalverwaltung Platz, wonach eine solidarische Haftung nicht stattfindet und die einzelnen Mitglieder nur insoweit haftbar sind, als diese „erweislich mit Absicht oder in fahrlässiger Weise an der vorgefallenen Veruntreuung Schuld tragen“. Für die Pfalz vgl. das Kirchenfabrikdekret Art. 90.

b) In der protestantischen Kirche der Rheinpfalz steht an Stelle des Fabrikrats den konfessionellen Verhältnissen entsprechend ein „Presbyterium“ mit in der Hauptsache übereinstimmenden Befugnissen. Dasselbe besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzenden und 4—12 (je nach der Festsetzung des Konsistoriums) auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, welche zusammen eintreten und ausscheiden. Das Presbyterium schägt dem Bezirksamt den Kirchenrechner vor und übt außer der Vermögensverwaltung eine Anzahl kirchenregimentlicher Befugnisse als Selbstverwaltungsbehörde aus (A.E. v. 17/6 1876), während die letzteren Funktionen im diesseitigen Bayern durch einen besonderen „Kirchenvorstand“ gehandhabt werden.

Wie die bayerische Selbstverwaltung nach oben wenig ausgebaut ist, so sind auch die Synodalverbände der Monarchie noch schlecht entwickelt. Dies gilt insbesondere für das diesseitige Bayern, wo sich die Diöcesansynode mit der Vermögensverwaltung gar nicht befaßt und die Generalsynode nur Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Pfarrwitwenkasse fordert. In der Pfälzer unierten Kirche haben dagegen die durch das reformierte Bekenntnis begünstigten Synoden die Vermögensverwaltung der einzelnen Gemeinden zu überwachen und üben über die Kirchengebäude eine Kontrolle aus. Die Generalsynode hat hier auch die Aufgabe, Anträge über die Verwaltung des K.V. an das Konsistorium gelangen zu lassen. Über die Verwaltung der protestantischen Pfarrunterstützungs- und Pfarrwitwenpensionsanstalten vgl. das Quellenmaterial in Günthers Amtshandbuch IV 456 ff.

§ 14. **Die Staatsbehörde.** Für die staatsbehördliche Thätigkeit ist in der bayerischen K.V.-Verwaltung ein besonders weiter Raum. Die Staatsbehörden üben hier in Ausführung des § 64 lit. b und § 75 der II. Beil. eine bis ins kleinste sich erstreckende „Aufsicht“ und „Kuratel“.

a) Die oberste Leitung und Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung steht dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu, welches seine Befugnisse insbesondere durch den Erlaß von Verordnungen ausübt, deren Ausführung die Mittel- und Unterbehörden zu überwachen haben. Von besonderer Wichtigkeit sind dabei die Verordnungen über die Konkurrenzen zu den Stiftungsbauten und die Amortisationsgesetze (über letztere vgl. diesen Art. 5). In den unmittelbaren Städten steht die Kirchenverwaltung unter direkter Aufsicht der Kreisregierung, sonst

unter derjenigen des Bezirksamts. Im letzten Fall beschränkt sich die Kompetenz der Regierung auf dasjenige, was ihr speciell durch Gesetz (vor allem durch Formationsverordnung v. 17/12 1825 §§ 69 ff.) zugewiesen ist. So hat sie insbesondere die Sorge für ständige Sicherheit, zweckentsprechende Verwendung und Bewirtschaftung, sowie die Gewährung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungskassen zur Bestreitung vorübergehender außerordentlicher Ausgaben, die Aufsicht über die Kirchengebäude, die Sorge für deren Einverleibung in die Brandversicherungsanstalt, Mehrung oder Minderung des Versicherungskapitals sowie Würdigung und Bescheidung der Pläne und Kostenvorschläge bei unvermeidlichen Neubauten.

Den Staatsbehörden steht auch die Leitung und Bestätigung der kirchlichen Wahlen, die Leitung der Verhandlungen bei der Bildung von Kirchengemeinden und das Recht beliebiger Visitation zu: sie erteilen die polizeiliche Bewilligung zu Kollekten außerhalb des Kirchengebäudes. Die Kreisregierungen haben nach der cit. Formationsverordnung § 69 überall von dem Grundsatz auszugehen, „daß den Gemeinden hierin die möglichst freie Verfügung zu überlassen und sie nur insofern zu beschränken seien, als die Gesetze solche Schranken positiv anordnen: sie haben alle unnötigen Kontrollen abzustellen und diese in der Regel auf die periodischen Visitationen und auf die innerhalb der gesetzlichen Kompetenz vorzunehmende Feststellung des Etats und Revision und Superrevision der Rechnungen zu beschränken.“ Vgl. auch M.E. v. 24/4 1857 § 7.

b) Die Einwilligung der Staatsbehörde, welche im Belieben der Centralbehörde steht und natürlich im Verwaltungsprozeß nicht erzwungen werden kann, ist für die Kirchengemeinde in folgenden 10 Fällen durch das rev. Gemeinde-Edikt § 123 für nötig erklärt:

1) Bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten; die Bezirksämter haben in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der Kreisregierung nachzusuchen. Die Kirchenverwaltungen in unmittelbaren Städten bedürfen der Regierungsgenehmigung nur bei Veränderungen über den Wert von 1000 fl. Für die Pfalz vgl. Kirchenfabrikdekret 62; V. v. 8/1 1819 § 67, welche letztere für die unierte Kirche auch die im folgenden erwähnten Verhältnisse regelt. Natürlich gehören auch die Schuldnachlässe und Herabsetzungen des Zinsfußes hierher (Silbernagl 391), desgl. Vermögensteilungen (II. Beil. § 98). In letzterem Fall ist sogar die Genehmigung des Staatsministeriums einzuholen.

2) Bei neuen Fundationen und Fundationszuschüssen, wenn damit Lasten verbunden sind. Näheres bei Silbernagl 390 N. 10. Für die nicht onerierten Fundationen und Zuschüsse sind die Amortisationsgesetze maßgebend, welche für die einzelnen Rechtsgebiete Verschiedenes anordnen. Vgl. d. Art. Amortisationsgesetze § 5.

3) Bei Verwandlung der bisherigen Selbstregie bedeutender Ökonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung oder dieser in eine Selbstregie. Für die Pfalz vgl. Kirchenfabrikdekret Art. 62; V. v. 8/1 1819 § 68.

4) Bei allen Verpachtungen an Kirchenverwaltungsmitglieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, deren Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung teilnehmen. In der Pfalz beschränkt sich dieses Verbot nur auf die Mitglieder des Fabrikrats, ist aber auch indispensabel (Kirchenfabrikdekret Art. 61; V. v. 8/1 1819 § 68).

5) Bei bedeutenden Neubauten. Für die Pfalz Kirchenfabrikdekret Art. 43 und 93 ff. Näheres bei Silbernagl 406 und 445 ff. Die allgemeine Bauordnung v. 30/8 1877 (G.u.V.Bl. 461) regelt heute das Nähere. Hiernach sind die Kirchenverwaltungen in unmittelbaren Städten bei Neubauten und Hauptreparaturen an die Genehmigung der Regierung gebunden, wenn dieselben bedeutend sind, der Etat überschritten wird, oder eine Schuldaufnahme über 2000 fl. resp. Umlagen nötig werden. Die übrigen Kirchenverwaltungen bedürfen der bezirksamtlichen Genehmigung immer, und zwar hat die Distriktsbehörde dabei in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der Kreisregierung nachzusuchen. Dazu kommt noch die baupolizeiliche Genehmigung, welche immer durch die Distriktsbehörde in unmittelbaren Städten also durch den Magistrat nach Vorlegung der Pläne ausgesprochen wird. Für Stiftungsbauten der Monumental- oder Kirchenarchitektur, welche nach der A.E. v. 23/1 1872 § 14 der königlichen Genehmigung unterstellt sind, gelten besondere Bestimmungen (bei Krick, Pfründewesen 101 ff.).

6) Bei Aufnahme eines Passivkapitals mit der in Nr. 1 (oben) gegebenen Unterscheidung. Zugleich muß ein Tilgungsplan beigelegt werden. — In der Pfalz tritt bei der Insufficienz der Fabrik die Civilgemeinde ein (Kirchenfabrikdekret Art. 49, 92 ff.; vgl. auch V. v. 8/1 1819 §§ 67 und 76).

7) Bei allen Ausleihen von Aktivkapitalien. Die Kirchenverwaltungen der unmittelbaren Städte bedürfen der Einwilligung der Kreisregierung nur bei einer Anlage von über 1000 fl. aber auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Verwaltungsmitglied oder dessen oben (Nr. 4) bemerkte Verwandte oder sonstige Teilnehmer der Verwaltung geschieht. Vgl. diesseit. G.O. Art. 159 Ziff. 10 und pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 9; ferner V. v. 8/1 1819 §§ 56 und 78. Die Verordnungen über Anlegung, Verzinsung, Vinkulierung und Devinkulierung sowie Aufkündigung sind besonders zahlreich und dabei bezüglich der Anlagen bei Privaten, beim bayerischen Staat, bei Gemeinden, Stiftungen, Gesellschaften und Kreditanstalten, vom Ausland gar nicht zu reden, verschieden (vgl. Krick 60 ff.; Silbernagl 390 f.).

8) Bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, insofern sie nicht im nämlichen Etatsjahre zurückersetzt werden (vgl. auch diesseit. G.O. Art. 64 und pfälz. G.O. Art. 48).

9) Bei der Anstrengung eines Rechtsstreites. Dies ist durch die G.O. von 1869 diesseits und jenseits des Rheins nur für die Kommunalverwaltung beseitigt. Für die pfälzer Kirche vgl. Kirchenfabrikdekret Art. 77; V. v. 8/1 1819 § 67. Die Berufung gegen einen diesbezüglichen Regierungsbeschluß geht an den Staatsrat (V. v. 3/8 1879 § 7 Ziff. 11). Auch gerichtliche Vergleiche fordern Regierungsgenehmigung (M.E. v. 4/5 1864 und v. 9/2 1870;

Code civ. art. 2045; V. v. 8/1 1819 § 67). Zur Beitreibung von Geldforderungen stehen die durch die Verwaltungsgesetzgebung entwickelten staatlichen Administrativzwangsmittel zur Verfügung.

10) Bei Umlagen. Für die Pfalz ist maßgebend Kirchenfabrikdekret C. IV Art. 92, 103.

Hierzu kommen noch folgende Fälle:

11) Genehmigungspflicht des Etats sowie der Etatsvariante (Krick 119 ff.; Silbernagl 388). Hier vollzieht sich vor allem die Kontrolle der Wirtschaft; ist doch der Etat nichts anderes als ein Wirtschaftsplan.

12) Die Jahresrechnungen sind im diesseitigen Bayern am 31. Dezember abzuschließen und in Städten bis zum 1. Mai, in Landgemeinden bis zum 1. April der vorgesetzten Staatsbehörde zur Genehmigung zu übergeben, nachdem sie zuvor den Kommunalbehörden zur Einsicht und Erinnerung vorgelegen haben (A.E. v. 24/9 1866). Auch in der Rheinpfalz sind die Budgets (vor dem 1. Septbr.) und die Jahresrechnungen (vor dem 15. April) dem Bezirksamt, und wenn die Einkünfte 8000 ℳ übersteigen, der Kreisregierung vorzulegen (V. v. 15/4 1818; v. 25/11 1825). Die Revision erstreckt sich darauf, ob das Stammvermögen nicht verschwendet, dasselbe verzinslich angelegt, keine ungesetzliche Ausgabe gemacht, keine Einnahme verschwiegen wurde und die staatlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere betr. die Genehmigungspflicht, befolgt worden sind. Die Rückgabe vollzieht sich in derselben Weise wie bezüglich der revidierten Gemeinderechnungen. Gegen Rechnungsbescheide ist innerhalb 6 Wochen Rekurs bei der nächst höheren Verwaltungsbehörde, gegen Rechnungsbescheide der Kreisregierung beim obersten Rechnungshof zulässig. Gegenüber kuratelamtlichen Verfügungen kann bloß beim Staatsministerium Beschwerde erhoben werden (Silbernagl 389). Zur letztinstanzlichen Bescheidung der Beschwerde einer Kirchenverwaltung wegen Nichtgenehmigung ist aber der Verwaltungsgerichtshof zulässig, wenn die Kirchenverwaltung behauptet, daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei (G. v. 8/8 1878 Art. 10 Ziff. 3).

Über die Grundsätze der Vermögensverwaltung vgl. Krais I 272—283, Krick 41—110. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung des § 48 der II. Beil., daß die Rentenüberschüsse reicher Kirchenstiftungen anderen Gemeinden derselben Konfession zu gute kommen. Der Unterstützungsbeitrag einer konkurrenzpflichtigen Stiftung soll dabei nach geltendem Recht ¹/₄ der Überschüsse nicht übersteigen; sogar freiwillige höhere Beiträge bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde, unfreiwillige der Zustimmung des Königs (A.E. v. 24/4 1857). Die Verteilung der Überschüsse geschieht durch die Kreisregierung. Ob gegen die Entscheidung derselben Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, ist streitig, aber wohl in dem von E. Mayer 239 Not. 12 bezeichneten Umfang zu bejahen.

Der staatliche Einfluß reicht somit weit, und die größeren Freiheiten, welche durch die G.OO. von 1869 den Kommunen gewährt worden sind, blieben den Kirchenverwaltungen versagt, welche vielmehr im diesseitigen Bayern noch ganz durch das Gemeinde-Edikt von 1834 und in der Pfalz durch das französische Staatskirchenrecht beherrscht sind. Andernteils muß aber auch Mißverständnissen gegenüber betont werden, daß die Kirchenverwaltungen innerhalb der Gesetze die selbständige Leitung ihrer Angelegenheiten und eine eigene Verwaltung besitzen. Sie können alles beschließen und nur sie disponieren; gegen ihren Willen kann die Staatsbehörde nicht verfügen. Auch die Zwangsetatisierung ist ausgeschlossen. Die Art der Verwaltung ist bloß an bestimmte gesetzliche Formen gebunden, und im § 21 des rev. Gemeinde-Edikts sind die Stiftungen Minorennen nur insoweit gleichgestellt, als es sich um die „Vorrechte“, so insbesondere das Restitutionsrecht der Minderjährigen, handelt. Keineswegs aber stehen sie unter einer wirklichen Kuratel, und der staatliche Einfluß hat an den genannten Gesetzesbestimmungen seine Grenze; er darf, was die Kirchenverwaltungen selbst am ersten vergessen, in keiner Weise nach Analogie der Vormundschaft erweitert werden. Sicher hat der dem bayerischen Rechte eigentümliche Ausdruck „Kuratel“ irrige Vorstellungen geweckt. Das rev. Gemeinde-Edikt § 121 spricht es aber deutlich aus, daß wir es dabei nur mit einer „Polizeibehörde“ zu thun haben, welche die staatliche Aufsicht führt.

b) Die Pfründeverwaltung.

§ 15. Die Verwaltungsbehörde. In der katholischen und protestantischen Kirche Bayerns steht die Verwaltung des Pfründevermögens in Erinnerung an die kanonischen Grundsätze dem Pfründner zu. Dies ist trotz der erheblichen Wandlungen, welche die bayerische Kirchenvermögensverwaltung seit der Auflösung des geistlichen Rats durchgemacht hat, bis heute geblieben. Der Pfarrer hat bezüglich der kirchlichen Vermögensverwaltung nach einem Erk. d. R.Ger. v. 11/8 1880, Entsch. in Straff. 11313, welcher Auffassung wir aber nicht beipflichten können, die rechtliche Stellung des Staatsbeamten.

I. In der katholischen Kirche des diesseitigen Bayern ist jede Konkurrenz der Kirchengemeinde ausgeschlossen (Gemeinde-Edikt §§ 59 und 94). Der Pfründner ist nicht bloß Nutznießer, sondern auch Vertreter des Eigentümers (der Pfründestiftung). Einer möglichen Interessenkollision wird nur durch die weitgehende Anteilnahme der Staatsbehörden an der Verwaltung begegnet.

Die Vermögensverwaltung der protestantischen Kirche im diesseitigen Bayern ist gleichfalls durch das rev. Gemeinde-Edikt von 1834 beherrscht, und so gilt auch hier der Grundsatz, daß die Verwaltung des Pfründevermögens durch den Pfründner erfolgt (V. v. 15/9 1836; Amtshandbuch III 747). Er veräußert, verpachtet, leiht aus, kündigt und klagt — natürlich unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die protestantische Kirche diesseits des Rheins hat jedoch eine gemischte, d. h. konsistorial-synodale Verfassungsform, und so besteht hier neben der Kirchenverwaltung, als dem Organ der Kirchenstiftungs-Vermögensverwaltung, noch ein aus sämtlichen an der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen und 4—12 gewählten weltlichen Kirchengemeindemitgliedern bestehender „Kirchenvorstand“ mit weitgehenden Selbstverwaltungsbefugnissen. Dieser durch bloße V. (v. 7/10 1850) eingeführte Kirchenvorstand (nicht die auf Gesetz beruhende Kirchenverwaltung) ist bei der Pfründeverwaltung insoweit

beteiligt, als er bei derselben der ständige Beirat des Pfarrers ist. Vor allem ist er beim Ankauf von Realitäten zu vernehmen (O.K.O. v. 13/6 1860). Der Kirchenvorstand bestimmt auch auf 6 Jahre in geheimer Wahl behufs Kontrolle ein besonderes Mitglied, welches einen Revers auszustellen hat des Inhalts, daß es alle ihm durch die Instruktion v. 19/6 1856 bezüglich der Verwaltung und Verwahrung des pfarrlichen Kapitalvermögens auferlegten Verpflichtungen bei Vermeidung eigener Haftung getreulich erfüllen werde (O.K.Instr. v. 19/6 1856 §§ 13 ff.). Jede Pfarrei hat eine eigene Pfarrstiftungskasse, deren einen Schlüssel der Pfarrer, den anderen dieses Kirchenvorstandsmitglied hat. Dasselbe führt über alle Einnahmen und Ausgaben, welche samt und sonders durch beide gemeinschaftlich bewirkt werden, ein Kassenjournal, welches die Grundlage der Visitation für den Dekan bildet. Auch die Quittungen sind durch beide zu unterzeichnen.

II. In der Pfalz bestimmt sich die katholische Pfründeverwaltung nach dem Klerikaldekret v. 6/11 1813. Hiernach sind die Befugnisse zwischen dem Fabrikrat und dem Pfarrer in der Weise verteilt, daß ersterer über die Erhaltung der Pfarrgüter zu wachen, letzterer aber die nur unbedeutend modifizierten Rechte und Pflichten des Nießbrauchers hat (Art. 1 und 6), auch die nötigen Verträge abschließt (Art. 8 ff.) und Prozesse führt (Art. 14). Betreffen letztere die Substanz, und bei Vermietungen von Pfarrgebäuden, bedarf es der Ermächtigung der Regierung, welcher ein Gutachten des Fabrikrats einzusenden ist. Also auch hier führt der Pfarrer — jedoch, da in der Rheinpfalz die Kirchenfabrik für den Unterhalt der Pfarrgebäude zu sorgen hat (Kirchenfabrikdekret Art. 37 Nr. 4), unter Aufsicht des Fabrikrats — die Verwaltung. Das Presbyterium in der unierten protestantischen Kirche hat eine weitgehendere Befugnis als der katholische Fabrikrat (vgl. Silbernagl 453 f.), was um so gerechtfertigter erscheint, als dasselbe ja auch bei der Besetzung der Pfarrei beteiligt ist. Die Trennung von Kirchen- und Pfründestiftung ist hier weniger scharf, und die Pfarrgelder werden bis zur verzinslichen Wiederanlegung in der Kirchenkasse aufbewahrt. Der Kirchenrechner ist auch der Rendant der Pfarrstiftung, und die von ihm ausgestellten Quittungen erhalten erst dann Giltigkeit, wenn sie vom Pfarrer und Presbyterium mitunterzeichnet sind. Die Vermietung des Pfarrhauses, Verpachtung der Pfarräcker, Veräußerung und Erwerbung von Pfarrgütern, erfolgt nur auf Antrag des Presbyteriums, und Meliorationspläne erfordern seine Begutachtung, wie dasselbe auch die planmäßige Ausführung bescheinigt. Das eigentliche Verwaltungsorgan ist aber auch hier der Pfarrer, dem das Presbyterium nur zur Kontrolle beigegeben ist.

Die Stellung der geistlichen (kath. u. prot.) Oberbehörden ist dieselbe wie bezüglich der Kirchenstiftungsverwaltung (vgl. oben § 12), nur ist das Recht der Mitaufsicht öfter und schärfer betont. Zur Wahrung desselben lassen die oberhirtlichen Stellen die Pfründeverwaltung durch besondere Visitationskommissäre beaufsichtigen, und die Pfründner haben vor Erholung der staatlichen Kuratelgenehmigung an das Ordinariat resp. Konsistorium Bericht zu erstatten und dessen Weisungen und Genehmigung einzuholen (Krick, Katholisches Pfründewesen 143). Veränderungen in der Substanz dürfen ohne vorgängige Rücksprache mit dem Ordinariat um so weniger beschlossen werden, als der Bischof Kollator der Pfründe ist. Das Konsistorium im diesseitigen Bayern hat hierbei vor seiner Erklärung die Entschließung des Oberkonsistoriums einzuholen, an welches bei jeder Mehrung oder Minderung des Vermögens Anzeige zu erstatten ist. Insbesondere ist die Belastung der Pfründe mit einem Aussitzkapital und anderen Verpflichtungen ad onus successorum ohne vorgängiges Benehmen mit der katholischen und evangelischen Kirchenbehörde unstatthaft (M.E. v. 4/4 1843; Döllinger 23 S. 302). Auch bei Verpachtungen und Vermietungen ist die Zustimmung derselben erforderlich, und sie pflegt nur in Fällen der Notwendigkeit erteilt zu werden (Silbernagl 425, 450, 453). Die diesbezüglichen Äußerungen des Ordinariats und Konsistoriums wie Oberkonsistoriums erfolgen aber auch bei der Pfründeverwaltung im Wege amtlicher Mitteilungen an die Regierung, nicht durch Erlasse an das Pfarramt. Die Entscheidung steht bei der Regierung allein, gegen welche die kirchliche Oberbehörde das Recht der Beschwerde beim Kultusministerium hat (vgl. den M.E. v. 6/5 1839 in Günthers Amtshandbuch III 748 und die daselbst stehenden Entschließungen 749—759).

§ 16. **Die Staatsbehörden.** Das Pfründevermögen wird unter Aufsicht der Kreisregierungen verwaltet. Dieselbe erstreckt sich auf die Erhaltung und Versicherung der Pfründegebäude, die Regulierung des onus successorum, der Aussitzfristen und der Interkalarfrüchte. Sie haben insbesondere darauf zu sehen, daß das Pfründevermögen trotz seiner Veränderungen in der Substanz in ungeschmälertem Betrag erhalten werde und kontrollieren die Bewirtschaftung (Quellen bei Krais I 260 ff.; Krick, Pfründewesen 141 ff.). Rechnung haben aber die Pfründebesitzer nicht zu stellen (M.E. v. 31/12 1834; Döllinger XI. S. 1501). Über die Interkalarrechnungen und die Interkalarverwaltung vgl. Krais I 262 f. Die regulativmäßige Ordnung der Stolgebühren erfolgt bei katholischen Pfarreien durch die Kreisregierungen, bei protestantischen durch das Kultusministerium. Die Pfründefassionen, deren Anfertigung durch eine Reihe von Normativen näher bestimmt ist (Stingl 1107 ff.), werden in der katholischen Kirche durch die Bezirksämter revidiert, welche auch für die Evidenthaltung derselben zu sorgen haben und das Pfründekataster führen: die superrevisorische Feststellung gehört zur Kompetenz der Kreisregierungen. Die Fassionen der protestantischen Pfründen werden von dem Konsistorium revidiert und durch das Oberkonsistorium festgestellt. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben nur die Richtigkeit der Ansätze und Beilagen zu bestätigen (Krais I 263 f.). Besondere Bedeutung hat die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und Wendung der Baufälle, welche die Distriktsbehörden und Baubeamten auszuüben haben (Krick, Pfründewesen 159 ff.).

Staatliche Genehmigung, die auch hier auf dem Verwaltungsrechtsweg nicht erzwungen werden kann, ist zu folgenden Rechtsakten erforderlich:

1) Zu jeder Veräußerung des Pfründeguts, so also auch bei Belastungen mit Aussitzkapitalien, bei

Löschungen, Schenkungen, Cessionen, Abquittierungen, der Wiederanlage von Kapitalien und der Hingabe zum Lehen, Kauf von Wertpapieren (Krais I 260 f.; Krick, Pfründewesen 142, 148 ff.). Die Regierungsgenehmigung ist durch das Bezirksamt nachzusuchen. Auf die Höhe kommt es bezüglich der Pfründe nicht an, sonst gelten aber, insbesondere über Verzinsung, Aufkündigung, Vinkulierung und Devinkulierung die Bestimmungen über die Kirchenstiftungsverwaltung.

2) Zur Verpachtung und Vermietung unter gewissen Voraussetzungen. Die Normen über ususfructus lassen dieselben frei. Deshalb ist für die katholische Kirche im diesseitigen Bayern, wo diese Grundsätze recipiert sind, staatliche Genehmigung nur erforderlich, wenn der Vertrag über den Tod des Pfründners hinaus wirken soll. In der protestantischen Kirche des diesseitigen Bayern erteilt diese Genehmigung bei Verpachtungen das Konsistorium, und es müssen diese Verträge in dem späteren Bewerbungsausschreiben besonders erwähnt werden (O.K.E. v. 23/10 1867). Die Verpachtung soll sich hier mit Ausnahme der Wiesen regelmäßig auf die ganze Dienstzeit erstrecken, und einjährige Verpachtungen sind unstatthaft (O.K.E. v. 24/6 1856 und 26/2 1862). Genehmigung des Konsistoriums ist hier ferner für jede Vermietung erforderlich (O.K.E. v. 24/1 1844).

In der Rheinpfalz bestimmt die Ratifikationsordnung v. 1/3 1842 (Döllinger XXIII S. 295—299) für die katholische Kirche (§§ 3 und 4), daß Pfarr- und Beneficialgebäude ganz oder teilweise von den Pfarrern nur mit Genehmigung der Regierung nach Vernehmung des Gemeinde- und Kirchenfabrikrats und mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariats vermietet werden; eine Wirkung über den Tod des Pfründners hinaus haben solche Verträge nur mit Zustimmung des Nachfolgers. Die übrigen Pfarrgüter dürfen nur auf 3, 6 und 9 Jahre verpachtet werden (vgl. auch Kirchenfabrikdekret Art. 9), so zwar, daß der Pfarrer nach Ablauf einer jeden dieser drei Pachtperioden den Pachtvertrag auflösen kann. Bezüglich der unierten protestantischen Kirche vgl. Silbernagl 453.

3) Zu Neubauten und Hauptreparaturen in demselben Umfang wie bei den Kirchenstiftungsgebäuden (vgl. oben § 14 b Ziff. 5).

4) Bei der Aufnahme von Darlehen zu Lasten der Pfründe. Die Kreisregierung hat insbesondere die Notwendigkeit der Anleihe, die Zinsbestimmung, den Tilgungsplan und die Sicherstellung der congrua zu prüfen (Quellen bei Krick, Pfründewesen 152 ff.).

5) In Rechtsstreiten der Pfarrer und Beneficiaten. Die Kreisregierung hat dabei die kirchliche Oberbehörde mit ihren Erinnerungen zu vernehmen und sie von der hierauf erlassenen Entschließung in Kenntnis zu setzen (M.E. v. 11/7 1839; Döllinger XXIII S. 321). Im diesseitigen Bayern ist der Streitkonsens der Regierung, welche übrigens durch den Pfarrer direkt angegangen wird, immer nötig, gleichgiltig, ob es sich um laufende Einkünfte oder das Stammvermögen handelt; die Unterscheidung ist bloß wichtig für die Tragung der Prozeßkosten (M.E. v. 25/6 1827 §§ 3 und 4; vgl. aber auch das Klerikaldekret von 1813 Art. 14 f.). In der katholischen Kirche der Pfalz ist die Genehmigung der Kreisregierung nur für Prozesse über die der Pfarrei zustehenden dinglichen Rechte erforderlich, hier aber auch in gleicher Weise bei der Erhebung der Klage, der Einlassung auf dieselbe und der Zurücknahme (Klerikaldekret Art. 14 Abs. 2). Über die Kompetenz der Verwaltungsbehörden hat das bayerische Recht folgende Grundsätze entwickelt: Administrative Zuständigkeit ist begründet: bei fassionsmäßigen Reichnissen, insofern sie auf dem Pfarrgemeindeverband und nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, z. B. Stolgebühren, Neujahrsgeldern, Weihnachtssammlung, Spendebrot u.s.w., bei Fronden zu Dienstgründebestellung und wenn die Frondepflicht aus dem Pfarrverband entspringt (Krais 265 ff.; Krick, Pfründewesen, 84 ff.), bei Reichnissen auf Grund des G. v. 4/6 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann bei Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten (G.Bl. 97; Döllinger XXII, 220; Weber III 697), sofern nicht Recht und Umfang der Grundlast, sondern die Voraussetzung des § 34 des cit. Gesetzes streitig ist.

Eine besondere Bedeutung kommt der Staatsbehörde bezüglich der Intercalarverwaltung zu. Aus den Stückrechnungen des früheren und jetzigen Pfründebesitzers und insbesondere des Pfarrverwesers stellt gleich nach Beendigung des Provisorats bei der durch Tod herbeigeführten Vakatur das Verlassenschaftsgericht, bei sonstigem Abgang des Pfründers bezüglich einer katholischen Pfründe das Bezirksamt, bezüglich einer protestantischen das Dekanat die Interkalarhauptrechnung zusammen und übersendet sie der Kreisregierung, welche nach zwei Richtungen revidiert und bescheidet: einmal als Rechnungsbehörde — soweit ist binnen 6 Wochen Rekurs an den obersten Rechnungshof statthaft — und das andere Mal als Verwaltungsgerichtsbehörde auf Grund des materiellen Interkalarrechts (vgl. über letzteres Krick, Pfründewesen 181 ff.; Silbernagl 432 ff., 456 ff.; Stingl 810 ff.); hier ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen (Streitfragen bei E. Mayer 241 f.).

Die staatlichen Aufsichtsrechte sind bezüglich der Pfründeadministration schärfer entwickelt als bezüglich der Kirchenverwaltung, weil die kollegiale Verfassung und verhältnismäßige Uninteressiertheit der letzteren bessere Garantie bietet, eine Kollision der Interessen des Pfründners und der Pfründestiftung dagegen vielfach näherliegt und das Verhalten des ersteren nicht in der Unzweideutigkeit und Offenheit des Beschlusses zu Tage tritt.

III. Das sächsische Verwaltungsrecht.

§ 17. Die evangelische Kirchenvermögensverwaltung. Die Vermögensverwaltung der evangelischen Kirche im Königreich Sachsen zeigte bis in die 60er Jahre eine Verschmelzung der politischen und kirchlichen Organisation (Friedberg 360, Meurer II 283 f.). Erst die Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30/3 1868 und das staatliche Publikationsgesetz vom gleichen Datum (Friedberg 363 ff., 361 ff.) haben dieselbe in die Bahnen der auch in den anderen deutschen Staaten reorganisierten Selbstverwaltung gewiesen und die Kirchengemeinden von den kommunalen Banden befreit. Die frühere Verquickung ist nur noch insoweit ersichtlich, als auch jetzt noch die Vertreter der politischen Gemeinden zu hören sind bei Umlagen,

Darlehen, gesetzwidrigem Anlagefuß (Publ.-G. §§ 2 und 6) und Gebäudeanlagen (Kirchenvorstands- und Synodalordnung § 21 Abs. 2). Desgleichen hat der Magistrat in der Kircheninspektion Sitz und Stimme, und soll aus jeder eingepfarrten politischen Gemeinde in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand gewählt werden (§ 6). Die Kirchengemeinden sind heute selbständige Korporationen, welche ihre eigene Vertretung und Vermögensverwaltung haben; sie sind mit Privatrechtsfähigkeit ausgestattet, nichtsdestoweniger aber gehört das örtliche Vermögen regelmäßig den „Kirchenlehen" (= Kirchenfabrik), den „geistlichen oder Pfarrlehen" (= Pfarrbeneficien) und besonderen Stiftungen (Meurer II 282 f.). Die Kirchengemeinden sind nur zu Verwaltungszwecken reorganisiert. Vertretungs- und Verwaltungsorgan ist in selteneren Fällen die Kirchengemeindeversammlung (§ 30), sonst regelmäßig der Kirchenvorstand. Derselbe besteht aus dem Pfarrer resp. Pfarrverweser als Vorsitzenden, in größeren Parochien noch einem oder mehreren anderen Geistlichen, und einer Anzahl auf 6 Jahre gewählter weltlicher Kirchenvorsteher (§ 3). Über Wählbarkeit, Wahl, Ablehnung und Verpflichtung vgl. §§ 8—17. Die nächste Aufsichtsbehörde ist die Kircheninspektion. Dieselbe besteht aus dem Superintendenten, dem Amtshauptmann und in Städten mit revidierter St.O. dem Stadtrat (G. v. 21/4 1873 I § 5; V. v. 12/11 1863). Den Vorsitz führt der Amtshauptmann oder Superintendent je nach dem Dienstalter.

Was die drei örtlichen Vermögenskomplexe anlangt, so wird die „geistliche Lehne" weder von dem Pfarrer noch von dem Kirchenvorstand, sondern von der Kircheninspektion vertreten; doch hat der Kirchenvorstand über die Erhaltung sowie pflegliche Benutzung des Pfründners die nächste Aufsicht zu führen und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz mit seinem Gutachten zu hören (§ 26a Abs. 4 und § 1 Abs. 2). Die Verwaltung hat der Kirchenrechnungsführer (§ 22) unter Kontrolle des Kirchenvorstandes (§ 18 Ziff. 4).

Das Kirchenlehen und die einzelnen Stiftungen werden dagegen, soweit nicht besondere Beamte zu diesem Zweck bestellt sind (§ 22), in welchem Fall der Kirchenvorstand die nächste Aufsicht führt (§ 18, Ziff. 4), oder soweit nicht ein Stifter anderes angeordnet hat (§ 1 Abs. 2), vom Kirchenvorstand vertreten und verwaltet (§ 18 und 26), insbesondere hat er auch die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Gebrauch (a. a. O.), sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten gegen dritte und einzelne aus ihrer Mitte (§ 18 Ziff. 9 und § 26 lit. b). Derselbe faßt auch über vorzunehmende Bauten Beschluß (§ 21 Abs. 2). Spätestens alle 3 Jahre macht er einen Voranschlag (§ 22 Abs. 4). Hinsichtlich der Einrichtung und Abnahme der Kirchenrechnungen verweist § 22 Abs. 6 auf spätere Verordnungen. Vgl. darüber Rösel 121 f. Der Kirchenvorstand hat auch darüber zu wachen, daß die Verlosung der Kirchenstühle, wo eine solche stattfindet, und die Anweisung der Grabstellen auf den Gottesäckern ordnungsmäßig erfolge, auch etwa vorhandenen Gottesackerordnungen nachgegangen werde. Zur Kontrolle gehöriger Verrechnung darf er von dem durch den Pfarrer oder anderen Beamten zu führenden Register Einsicht nehmen (§ 23 Abs. 1 und 2). Der Kirchenvorstand wählt in der Regel aus seiner Mitte einen Rechnungsführer. Dieser besorgt die Einnahmen und Ausgaben und führt die Rechnung darüber; er ist auf dieses Amt eidlich zu verpflichten. Er wird durch den Kirchenvorstand kontrolliert und hat mit diesem gemeinschaftlich für Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens, der Kirchen- und Pfarrgüter, der geistlichen Gebäude und deren Inventarien Sorge zu tragen. Nähere Bestimmungen treffen die von der Kircheninspektion unter Vernehmung mit dem Patron und dem Kirchenvorstand erlassenen Instruktionen.

Die Verwaltung erfolgt unter Mitwirkung des Patrons (§ 1). Dies gilt für alle Verwaltungszweige, besonders bei Etat und Jahresrechnung sowie Veräußerungen. Derselbe kann von der Verwaltung jederzeit Kenntnis nehmen, event. den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme beiwohnen. Wenn er innerhalb des Landes wohnt, muß er daher zu jeder Sitzung eingeladen werden. Ist er am Erscheinen verhindert, so ist demselben längstens binnen 3 Tagen auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls über die stattgefundene Verhandlung zuzusenden. Findet er einen Beschluß bedenklich, so kann er auf Entscheidung der Kircheninspektion, resp. der Konsistorialbehörde antragen (§ 5). Die Überlassung der Kirchengebäude zu bestimmungswidrigem Gebrauch erfolgt unter Zustimmung des Kirchenpatrons und nach vorgängigem Gehör des Kirchenvorstandes durch die Kircheninspektion (§ 21 Abs. 3). Ähnliches gilt für die Erlassung von Instruktionen für den Rechnungsführer (§ 22 Abs. 3).

Die Kircheninspektion erteilt ihre Genehmigung zu folgenden Verwaltungsakten des Kirchenvorstandes: Bei Gebäudeanlagen und Reparaturen (§ 21 Abs. 2), bei der Anstrengung eines Prozesses, in welchem nicht bloß eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll, bei der der Abschließung eines Vergleiches hierüber (§ 26 lit. a), bei dem Voranschlag (§ 22 Abs. 4), bei der Jahresrechnung, welche hier beschieden wird, bei etatswidrigen Ausgaben (§ 22 Abs. 5) und bei Umlagen (V. v. 9/10 1869, Codex Suppl. 18).

Als nächste Aufsichtsbehörde genehmigt die Kircheninspektion Neubauten und größere Reparaturen, während kleinere Ausbesserungen wenigstens zur Kenntnis derselben zu bringen sind (V. v. 29/1 1869, Codex Suppl. 29). Dieselbe vermittelt die Ansuchen, wenn die Baukosten durch Staatshilfe und Landeskollekte gedeckt werden sollen (Rösel 100), versichert das Kirchengebäude und Inventar (G. v. 23/3 1868 § 18b; G. v. 25/8 1876 § 4, 2), kontrolliert insbesondere die Eintragungen ins Grund- und Hypothekenbuch (V. v. 28/2 1870, Codex Suppl. 5), legitimiert die Unterzeichner als Kirchenvorstände (V. v. 26/7 1881; v. 24/6 1882) und verpflichtet den Rechnungsführer (§ 22). Dieselbe entscheidet auch Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenvorstand und der politischen Gemeinde (Publ.-G. § 7), desgleichen Streitigkeiten und Beschwerden wegen des Anlagefußes und der Verpflichtung zur Zahlung (V. v. 22/5 1877 § 2); nur in Städten, wo der Stadtrat Inspektionsmitglied ist,

geht diese doppelte Streitschlichtungsbefugnis auf die Konsistorialbehörde über (Kirchenvorstands- und Synodalordnung § 26 lit. a Abs. 3), welche auch zuständig ist, wenn die Interessen der Kirche mit denen der Kirchen- oder politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder des Patrons kollidieren (ebendas.).

Das Konsistorium ist die der Kircheninspektion übergeordnete Aufsichtsbehörde (V. v. 29/1 1869, Codex Suppl. 29). In dem vorhin bezeichneten Fall der Kirchenvorstands- und Synodalordnung § 26 lit. a Abs. 3 ist dasselbe sogar Vertreter der Kirchengemeinde. Im übrigen ist nur zu den wichtigsten Verwaltungsakten seine Genehmigung erforderlich: bei Verwendung von Kapitalien aus dem Stammvermögen der Kirche (§ 26 lit. a Abs. 2), bei Veräußerungen im weitesten Sinne (G. v. 15/4 1873 § 5 N. 20—22, § 7 d; V.V. v. 27/10 1874, v. 6/2 1878, v. 18/4 1879, v. 9/3 1880), bei Neubauten sowie größeren Reparaturen (V.V. v. 29/1 1869, v. 15/2 1878).

Das Kultusministerium ist die abschließende Aufsichtsbehörde (G. v. 15/4 1873 § 7 d). Seine Zustimmung wird nötig bei der Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechten derselben gleichwie bei der Aufnahme von Kapitalien (Kirchenvorstands- und Synodalordnung § 26 lit. a Abs. 2).

§ 18. **Die katholische Kirchenvermögensverwaltung.** Das apostolische Vikariat in Sachsen zerfällt in eine erbländische oder Dresdener Diöcese mit dem apostolischen Vikar und Konsistorium in Dresden, und eine Oberlausitzer oder Boutzener Diöcese (apostolische Präfektur) mit einem Administrator und domstiftlichen Konsistorium in Bautzen. Seit 1830 ist der apostolische Vikar auch Dekan dieses Kapitels. Der Schematismus von 1888 verzeichnet für ganz Sachsen nur 30 Pfarreien, die nicht einmal alle fest organisiert sind.

Was die Verwaltung und Vertretung der katholischen Kirchengemeinden anlangt, so ist zwischen den Erblanden und der Oberlausitz zu unterscheiden.

Für die Erblande giebt es keine gesetzlichen Vorschriften, weil dort überhaupt keine geschlossenen katholischen Parochien vorhanden sind und der Aufwand für die katholischen Kirchen daselbst von den sämtlichen Kirchengemeinden gemeinsam durch Vermittlung des Kultusministeriums aufgebracht wird (darüber nachher).

Die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden der Oberlausitz ist durch Provinzialstatut v. 26/5 1852 (G.u.V.Bl. 97: Codex 755) geregelt. Hier heißt es: die in dem Gesetze, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betr., v. 30/3 1844, enthaltenen Vorschriften finden durchgängig Anwendung auf die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der königl. sächs. Oberlausitz, mit alleiniger Ausnahme der im Stadtbezirke Bautzen wohnenden Katholiken und in diesem Bezirke befindlichen katholischen Pfarrgemeinden, über deren Vertretung in der angegebenen Hinsicht nach Analogie der im § 4 des gedachten Gesetzes den Konsistorialbehörden erteilten Ermächtigung durch das Lokalstatut für die Stadt Bautzen nähere Bestimmung getroffen werden wird. — Dieses Lokalstatut ist mittlerweile ergangen. Das angezogene G. von 1844 ist zwar aufgehoben, dadurch aber seine Anwendung auf die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz nicht berührt worden. Hiernach findet die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten gegen jeden dritten, sowie gegen einzelne aus ihrer Mitte in derselben Weise statt, wie dies hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden (St.O. v. 2/2 1832 und Land-G.O. v. 7/11 1838 sowie Gesetze von demselben Tage) geordnet ist. Dadurch ist die K.V.-Verwaltung der Katholiken, was bei den Protestanten nicht mehr der Fall ist, ein Teil der Kommunalverwaltung.

Kultusministerialverordnungen (Codex 637 **) betonen, sodann, daß nichts im Wege steht, die Organe der politischen Gemeinden auch dann mit der Vertretung zu betrauen, wenn außerhalb eines Prozesses von Kirchengemeinden in äußeren kirchlichen Angelegenheiten Erklärungen abzugeben oder deren verfassungsmäßigen Rechte wahrzunehmen sind. Desgleichen soll aus dem Schweigen des G. v. 30/3 1844 nicht gefolgert werden, daß eine Mitwirkung der Pfarrer in kirchlichen Vermögensverwaltungsangelegenheiten ausgeschlossen sei.

Das staatliche Oberaufsichtsrecht über das Vermögen kirchlicher Stiftungen in ganz Sachsen (V.U. § 60) erstreckt sich auf das Vermögen der katholischen Kirchen, Kirchenämter und kirchlichen Anstalten (G. v. 23/8 1876, betr. die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreich Sachsen § 32 und V. v. 13/7 1877). Die zu einem solchen Vermögen gehörigen Grundstücke und nutzbaren Rechte dürfen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung veräußert, das Stammvermögen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung vermindert werden (§ 32 Abs. 2). Die Aufsicht in der Oberlausitz ist des besonderen geregelt durch V. v. 14/9 1874 (G.u.V.Bl. 303: Codex Suppl. 174). Hiernach ist der Kreishauptmann erstinstanzliche Aufsichtsbehörde (§ 1; vgl. auch V. v. 13/7 1877; G.u.V.Bl. 243; Codex Suppl. 270). In vermögensrechtlicher Beziehung ist derselbe zuständig bei Differenzen über Kirchenstühle, Begräbnisstellen, Kirchen- und geistliche Lehne und das Benutzungsrecht an den letzteren, sowie bei Beiträgen und Leistungen der Kirchengemeinden zu kirchlichen Zwecken bei Unzulänglichkeit des K.V. Desgleichen begutachtet er die Gesuche der katholischen Kirchengemeinden um Zuschüsse aus Staatsmitteln, und erstattet Vortrag, wenn die Erbauung neuer Kirchen in Frage kommt (§ 2). Beschwerden sind vom Kultusminister zur Erledigung zu bringen (§ 5).

Was die geistliche Aufsicht anlangt, so sind die Befugnisse des katholisch-geistlichen Konsistoriums in den Erblanden durch das Mandat v. 19/2 1827 (G.S. S. 13, Codex 281 nur skizziert. In der „Übersicht" (⊙) Z. 11 ist demselben zugewiesen: „Die Aufsicht über die katholischen Schulen, Gottesäcker und milden Stiftungen; das Josephinische Stift und die damit verbundene Burkersrodaische Fräuleinstiftung, ingleichen das Friedrichstädter Krankenstift ausgenommen, welche unter alleiniger Direktion des jedesmaligen Vicarii apostolici verbleiben."

Die Aufsichtsbefugnisse des domstiftlichen Konsistoriums in Bautzen sind durch die cit. V. v. 14/9 1874 § 4 folgendermaßen präcisiert: Das Konsi-

storium hat die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenärarien, Stiftungen und Pfarrlehen und die Prüfung der jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Kirchengemeinden, Prüfung der Kirchen- und Stiftsrechnungen, sowie die Richtigstellung der betreffenden Rechnungen, die Beschlußfassung über Baulichkeiten an katholischen Kirchen und geistlichen Gebäuden — insoweit es sich nicht um die der Ortsobrigkeit zustehende baupolizeiliche Aufsicht handelt — namentlich die Prüfung und Genehmigung der Baurisse, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Kirchen nicht aus bereiten, oder durch freiwillige Sammlungen zu beschaffenden Mitteln, sondern unter Ausschreibung von Anlagen unter den Gemeindegliedern oder unter Zuschuß aus Staatsmitteln zu bauen sind, in denen solchenfalls die Prüfung und Genehmigung der Baupläne dem Kultusministerium vorbehalten bleibt. Schließlich nimmt das Konsistorium Stiftungen für kirchliche Zwecke, Geistliche und Kirchendiener entgegen, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung und Anerkennung behufs der Erteilung der Rechte juristischer Personen. Rechtsmittel sind hier nicht etwa wie in den anderen deutschen Staaten beim Ministerium, sondern beim Vikariatsgericht zur Erledigung zu bringen (§ 5).

Auch was das Umlagerecht anlangt, zeigen die Erblande und die Oberlausitz erhebliche Verschiedenheiten.

In der Oberlausitz gilt das G. v. 8/3 1838 mit dem Erläuterungsgesetz v. 21/3 1843, dem Abänderungs- und Erläuterungsgesetz v. 12/12 1855 (sämtlich abgedruckt im Codex 545 ff.), sowie dem G. v. 24/5 1877 (G.u.V.Bl. 228; Codex Suppl. 269); hier gilt wie auch im übrigen Deutschland der Grundsatz, daß jede einzelne Kirchengemeinde bei der Insuffizienz der örtlichen Kirchenkasse (1838 § 1) den fehlenden Bedarf selbst aufbringt (§ 2). Beitragspflichtig sind die Kirchenmitglieder und die Forensen (§ 3). Das Anlageverfahren regelt sich in Städten nach § 92 der St.O. (§ 4), in Dörfern sind solche Anlagen zur Hälfte auf alle Einwohner, welche das 14. Jahr zurückgelegt haben, nach der Kopfzahl, zur anderen Hälfte unter die Angesessenen allein, nach Verhältnis der Grundsteuer zu verteilen (§ 5). Über gemischte Kirchenbezirke vgl. § 6. Die folgenden Paragraphen regeln das Detail. Das G. von 1877 bestimmt noch, daß Anlagebeschlüsse, welche dem Gemeindeumlagefuß zu Grunde legen, nur der Genehmigung der des domstiftlichen Konsistoriums bedürfen und daß Beschwerden über die Höhe der Anlagen lediglich diejenige Behörde entscheidet, welche in Bezug auf die Gemeindeanlagen zuständig ist (§ 1 und 2).

In den Erblanden gilt die Aufbringungsverordnung v. 4/4 1879 (G.u.V.Bl. 160; Codex Suppl. 327), welche sich als Ausführung des G. v. 2/8 1878 IV darstellt. Die cit. V. bestimmt, daß mit Ausnahme von Schirgiswalde der Aufwand für die katholischen Kirchen der Erblande von den sämtlichen Kirchengemeinden gemeinsam aufgebracht wird (§ 2). Befreit sind vor allem diejenigen Kirchengemeinden, welche für ihren Bedarf selbst aufkommen (vgl. im einzelnen § 1 Z. 1 und 2). Anlagepflichtig sind alle über 14 Jahre alten in den Erblanden wohnhaften oder ansässigen Katholiken, welche ein eigenes Einkommen haben. Die Anlagen werden im Wege des prozentigen Zuschlages zur Einkommensteuer erhoben (§ 3). Die Ortsetats sind jährlich bis zum 15. Dezember vom apostolischen Vikariat beim Kultusministerium einzureichen (§ 11). Auf Grund dessen schreibt das Ministerium die erforderliche, durch Umlage aufzubringende Summe aus (§ 12). Die Stadträte resp. auf dem Lande die Amtshauptmannschaften legen nun die sog. Katholikenverzeichnisse an (§ 14). Auf Grund derselben stellt das Kultusministerium die Anlagenkataster auf (§ 16). Die Erhebung erfolgt wie bei der Einkommensteuer (§ 17). Über Reklamationen vgl. § 18. Die erhobenen Beträge werden an die Kultusministerialkasse direkt resp. durch Vermittlung der Bezirkssteuereinnahmen abgeführt (§ 19 Abs. 3 und 4). Über die exekutivische Beitreibung vgl. § 19 Abs. 5. Die Anlagen werden am 15. Juli jeden Jahres erhoben (§ 21). Über Gesuche um Minderung oder Erlaß vgl. § 21 Abs. 2. Wer seine Religion verleugnet, um an der Anlage vorbeizukommen, ist mit einer Geldstrafe bis zum 4fachen Betrage des hinterzogenen Anlagebetrages bedroht (§ 22).

IV. Das württembergische Verwaltungsrecht.

§ 19. **Rechtsquellen.** Das württembergische Verwaltungsrecht ruhte bis vor kurzem auf dem Verwaltungsedikt v. 1/3 1822 §§ 120—150 (abgedruckt bei Friedberg 409 ff.). Dasselbe war wie das ältere württembergische Recht durch den Gedanken beherrscht, daß die kirchliche und politische Gemeinde identisch und deshalb von letzterer das kirchliche Defizit zu decken, ingleichen durch kommunale Organe die Verwaltung zu führen sei. Nur war dem Stadt- oder Gemeinderat noch der Ortsgeistliche beigegeben (Vw.Ed. § 121), und andersgläubige Mitglieder des Gemeinderats waren von der Beratschlagung dieses sog. Stiftungsrates insoweit ausgeschlossen, als „diese Stiftungen bloß für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind" (§ 122). Für eine Mitwirkung der Oberkirchenbehörde war hier kein Raum. Nachdem aber in anderen Staaten die begriffliche Verschiedenheit von Kirchen- und Civilgemeinde durch ausführliche Verwaltungsgesetze schon längst Ausdruck gefunden hatte, erkannte auch ein Präjudiz des württembergischen Verwaltungsgerichtshofes v. 26/4 1880 (Verhandlungen der K. der Abg. 1883/5 1. Beil. Bd. S. 489 f.) für Württemberg eine Scheidung der beiden Gemeindeverbände an, deren letzte Konsequenz die ist, daß die politische Gemeinde zur Übernahme eines kirchlichen Defizits nicht mehr angehalten werden kann. Damit war aber eine auch auf anderen Gebieten angestrebte größere Selbständigkeit der Kirche in der Vermögensverwaltung geboten; auch die zunehmende Mischung der Konfessionen in den einzelnen Gemeinden machte eine Ausscheidung des Ortskirchenvermögens vom übrigen Gemeindevermögen, sowie eine besondere kirchliche Verwaltung und Vertretung in hohem Grade wünschenswert. Inzwischen hatte das G. v. 17/3 1873, betr. die Ausführung des R.G. v. 6/6 1870 über den Unterstützungswohnsitz, durch Überweisung der ausschließlich dem Zwecke der öffentlichen Armenpflege gewidmeten Stiftungen in die Verwaltung der neugeschaffenen Ortsarmenverbände, wodurch eine um-

schaffende Ausscheidung nötig wurde, die Bahn gebrochen. Die Anregung zur Reorganisation erging aus evangelischen Kreisen.

Die evangelische Landessynode hatte im Jahre 1877 den Entwurf einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung beraten und angenommen. Hier war in Anlehnung an die preußische Kirchengemeinde- und Synodalordnung bestimmt, daß die zu bildenden Organe: Kirchengemeinderat und Kirchengemeindevertretung neben anderen Funktionen „die Kirchengemeinde in inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten“ und „das Ortskirchenvermögen mit Einschluß der der Kirche gewidmeten Stiftungen für kirchliche und milde Zwecke“ zu verwalten haben (Art. 39, 46). Zur Durchführung dieser Ordnung im Staatsbereich brachte die Regierung mittelst Note vom 12/3 und 7/8 1883 a) den Entwurf eines Gesetzes, betr. Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelische Landeskirche und b) aus Paritätsrücksichten außerdem den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten ein. Nach viertägiger Debatte (18., 19., 21., 22. Dezember) lehnte die Kammer der Abgeordneten diese Entwürfe ab, da über die pfarramtliche Anteilnahme des Kirchengemeinderats eine Einigung nicht erzielt werden konnte, richtete aber an die Staatsregierung die Bitte, sie möge

1) einen Gesetzentwurf einbringen, durch welchen dieselbe ermächtigt wird, die Ausscheidung der kirchlichen Lokalstiftungen und des Ortskirchenvermögens aus dem Geschäftskreis der Stiftungsräte und die Überweisung derselben an Organe der Pfarrgemeinden in denjenigen Orten, in welchen, sei es von seiten der bürgerlichen oder kirchlichen Gemeinde, der Antrag hierauf gestellt und das Bedürfnis näher begründet wird, nach vorgängiger Vernehmung der beiderseitigen Aufsichtsbehörden und auf der Grundlage gesetzlich festzustellender Normativbestimmungen anzuordnen;

2) die nach bestehenden Lücken der Landesgesetzgebung in betreff der vermögensrechtlichen Vertretung der ortskirchlichen Lokalgemeinde, sowie in betreff der Normen für Erhebung von Ortskirchensteuer ergänzen.

Dieser Beschluß wurde mit 48 gegen 40 Stimmen gefaßt. Den letzteren sind geschäftsordnungsgemäß die Stimmen der 21 katholischen Mitglieder beigezählt, welche sich der Abstimmung enthielten, weil die Debatte über die evangelische Vermögensverwaltung zu einer Kritik der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und damit zu einem innerkirchlichen Streit geführt hatte. In ihrer Erklärung heißt es: „Die Unterzeichneten haben sich daher der Abstimmung enthalten, obgleich sie mit der Ablehnung des für die evangelische Kirche bestimmten Gesetzes auch das Kirchenvermögensgesetz für die katholischen Gemeinden als vorerst zurückgestellt betrachten müssen, dessen baldige Wiedereinbringung mit seinen jetzigen wesentlichen Bestimmungen, insbesondere dem Mitaufsichtsrecht des Bischofs über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, sie für ein dringendes Bedürfnis erklären.“ Die Auffassung der Kammer der Standesherren wich von derjenigen der Kammer der Abgeordneten ab (vgl. Verhandlungen Kammer der Standesherren 1885 1. Beil. S. 285 f., 1. Protokoll B S. 374 f.). — Nach wiederholter Prüfung des Gegenstandes unter Berücksichtigung des inzwischen weiter gesammelten statistischen Materials legte die Regierung am 18/5 1886 vor: α) Den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten. β) Den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten. Über die Tendenz derselben geben die „Motive“ sowie die „Berichte der verstärkten staatsrechtlichen Kommission“ die beste Aufklärung. Nachdem die Entwürfe in erheblicher Weise amendiert und angenommen worden waren, wurden sie am 14/7 1887 als Gesetze publiziert (R.Bl. 237—271; 272—297). Diese beiden für die evangelische und katholische Kirche erlassenen Gesetze (E.G., K.G.) bilden die vornehmste Rechtsquelle des heutigen Verwaltungsrechts. Durch diese werden „§§ 120—149 des Vw.Ed. v. 1/3 1822 in ihrer Wirkung beschränkt.“ Ihre Vervollständigung finden sie in 2 ministeriellen Vollzugsverordnungen v. 21/3 und 25/3 1889 (betr. evangelische Kirche, R.Bl. S. 45—65 und 65 ff. mit 2 Beil.), sowie in den beiden V.V. v. 26/3 und 28/3 1889 (betr. katholische Kirche, R.Bl. 117 ff. und 138 ff.). Für die Pfründeverwaltung ist das G. v. 30/1 1862 § 19 Rechtsquelle geblieben, desgleichen ist an den unmittelbaren Verwaltungsbefugnissen der katholischen Oberbehörde nichts geändert worden.

§ 20. **Organisation.** Die beiden Kirchengesetze vom Jahre 1887, welche übrigens auf Hof- und Militärkirchengemeinden keine Anwendung finden, sowie die entsprechenden Verordnungen stimmen sachlich und meistens auch wörtlich überein. Dem Entwurf vom Jahre 1883 entlehnen sie das Ausscheidungsprinzip, sowie die besondere Vertretung und Verwaltung gegenüber den Kommunen. Im übrigen bestehen zwischen den früheren Entwürfen und jetzigen Gesetzen Unterschiede, auf welche an gehöriger Stelle aufmerksam gemacht werden soll. Hier darf schon erwähnt werden, daß auch der evangelische Kirchengemeinderat nunmehr durch den Staat keine innerkirchlichen Aufgaben mehr zugewiesen erhielt und der Verwaltungsapparat vereinfacht wurde. Die Ausscheidung des Kirchenvermögens ist durch das E.G. Art. 30 ff. und K.G. Art. 24 und die Ausführungsbestimmungen in den V.V. v. 25/3 und 28/3 1889 geregelt. Hier ist auch der Begriff der „Kirchlichen Stiftung“ umschrieben. Die gemischten, d. h. für kirchliche und andere Zwecke oder für mehrere Kirchen bestimmten Stiftungen bleiben in der bisherigen Verwaltung des Stiftungsrates resp. der Ortsarmenbehörde (E.G. Art. 31, K.G. Art. 23). Hier gilt das Vw.Ed. von 1822. Den genannten Verwaltungsorganen bleibt es jedoch unbenommen, sich mit der Kirchengemeinde auseinanderzusetzen. Die Kirchengesetze haben nicht bloß organisatorische, sondern auch eine eminent materiell rechtliche Bedeutung. Vgl. insbesondere E.G. Art. 46, K.G. Art. 24. Das Ausscheidungs- und Abfindungsverfahren wird durch das gemeinschaftliche Oberamt, welches nach dem Vw.Ed. die nächste Aufsichtsbehörde bildete (§ 146 f.), geleitet. Dasselbe besteht aus dem Oberamtmann und dem Dekan. Die Ausscheidung und Abfindung

unterliegt der Genehmigung der Kreisregierung und des Konsistoriums resp. Ordinariats (E.G. Art. 48, K.G. Art. 24). Während nach der Resolution der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1883 die Ausscheidung nur auf Antrag der Gemeinden und nach vorgängiger Vernehmung der beiderseitigen Aufsichtsbehörden erfolgen sollte, bildet sie nach den Kirchengesetzen jetzt die Regel. Nur darf in solchen Gemeinden, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl derselben Kirche angehören, dem bisherigen Stiftungsrat nach Maßgabe des Bw.Ed. von 1822 die Verwaltung belassen und ferner die Vertretung der Kirchengemeinde übertragen werden. Näheres regelt das E.G. Art. 92, K.G. Art. 67. In allen anderen Fällen gehen die „reinen Kirchenpflegen, d. h. solche Vermögensfonds, welche nur zur Bestreitung des kirchlichen Aufwandes einer Kirchengemeinde oder von Teilen einer solchen dienen" von den bisherigen Verwaltungsorganen an die neuen kirchlichen Ortsbehörden über (E.G. Art. 32, K.G. Art. 24). Diese sind in der evangelischen Kirche der Kirchengemeinderat, in der katholischen Kirche der Kirchenstiftungsrat, welche unter kirchlicher und staatlicher Aufsicht thätig werden.

A. Die Verwaltungsorgane.

Der Kirchengemeinderat resp. der Kirchenstiftungsrat hat die Vertretung der Kirchengemeinde, welche noch einmal ausdrücklich als öffentliche Körperschaft mit den Rechten einer juristischen Person anerkannt ist, sowie die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (E.G. Art. 50, K.G. Art. 19 und 20). In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchengemeinderat resp. Kirchenstiftungsrat (E.G. Art. 8, K.G. Art. 1). Über Gesamtkirchen- und Filialgemeinden vgl. E.G. Art. 2, K.G. Art. 1. Eine wirkliche Ausnahme besteht nur unter der zweifachen Voraussetzung, daß entweder

a) in ziemlich ungemischten Gemeinden die Verwaltung bei dem bisherigen Stiftungsrat verbleibt (E.G. Art. 92, K.G. Art. 67) oder

b) die Wahl nicht zu stande kommt oder die Gewählten die Übernahme des Amtes verweigern (E.G. Art. 13, K.G. Art. 60). Hier ist das Konsistorium befugt, eine kommissarische Verwaltung einzusetzen, welcher in vermögensrechtlichen Angelegenheiten sämtliche Befugnisse des Kirchengemeinderats zukommen. Dasselbe gilt für die katholische Kirche (K.G. Art. 60) nur mit dem Unterschied, daß hier sowohl das Ordinariat als die Kreisregierung im gegenseitigen Einvernehmen, im Anstandsfalle das Kultusministerium die kommissarische Verwaltung einsetzt. Letztere findet auch statt, wenn binnen einer Jahresfrist eine zweimalige Auflösung erfolgen mußte (E.G. Art. 84, K.G. Art. 60). Wenn wegen persönlicher Beteiligung mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderats resp. Kirchenstiftungsrats die Beschlußfähigkeit fehlt, so kommt in dieser Sache die Vertretung der Kirchengemeinde dem Konsistorium resp. Ordinariat zu (E.G. Art. 14, K.G. Art. 55 Abs. 3). Ersteres ist auch zur Verfolgung von Ersatzverbindlichkeiten und zur Beschwerdeführung namens der Gemeinde kompetent (E.G. Art. 58 Abs. 5, Art. 89 Abs. 2). In der katholischen Kirche ist für den ersten Fall die Kreisregierung, in letzterem das Ordinariat zuständig (K.G. Art. 28 Abs. 5 und Art. 65 Abs. 2). Der Kirchengemeinderat sowie der Kirchenstiftungsrat besteht

1) aus dem Pfarrer resp. Pfarrverwalter als Vorsitzenden, sowie den evangelischen Pfarrern resp. katholischen Kaplänen. Hilfsgeistliche haben nur beratende Stimme, desgleichen der demselben Bekenntnis angehörige Patron. Über den Begriff des Pfarrers, Kaplans und des Hilfsgeistlichen vgl. V.V. v. 21/3 1889 § 2; v. 26/3 1889 § 2.

2) Aus dem Ortsvorsteher derselben Konfession, resp. seinem Stellvertreter. Diese Bestimmung, welche in dem 1883er Entwurfe fehlte, rechtfertigt sich durch die geschichtliche Vergangenheit, die Ausscheidungsaufgabe, das Umlageverfahren, die Bestimmung über die Statutargesetzgebung der Kirchengemeinden und die kommunale Beitragspflicht.

3) Aus dem Kirchenpfleger, der hier weitgehende Rechte und Pflichten hat.

4) Aus 4—12 auf 6 Jahre gewählten, über 30 Jahre alten weltlichen Mitgliedern (Kirchengemeinderäten, Kirchenstiftungsräten). Vgl. E.G. Art. 9 ff., K.G. Art. 2 ff. Über aktive und passive Wahlberechtigung, Wahlmodus, Einspruch und Ablehnung vgl. E.G. Art. 15 ff., K.G. Art. 4 ff., V.V. v. 21/3 und 26/3 1889 § 7 ff. Sämtliche Mitglieder unterliegen der Disciplinarbefugnis der Staatsaufsichtsbehörden und gelten als Staatsdiener, nur greifen die Bestimmungen der §§ 47 und 48 der V.U. v. 25/9 1819 nicht platz (E.G. Art. 86, 87, K.G. Art. 62, 63). Der 1883er Entwurf hatte in Anlehnung an das preußische Recht noch eine besondere Gemeindevertretung geplant, der Entwurf von 1886 dieselbe jedoch nur für das Umlageverfahren beibehalten. Aber auch dies ist in Wegfall gekommen. Für die Ortskirchen-Vermögensverwaltung kommen außer den genannten Ratskollegien noch in Betracht der „Kirchenpfleger" und der „Verwaltungsausschuß". Wie gestaltet sich das Verhältnis dieser drei Verwaltungsorgane?

Der Kirchenpfleger hat nicht bloß die „Kassen- und Rechnungsführung", sondern auch „die Besorgung der laufenden ökonomischen Geschäfte" (E.G. Art. 25, K.G. Art. 13). Nur bedarf er der vorgängigen schriftlichen Ermächtigung des Kollegiums resp. des Verwaltungsausschusses bei den nicht im voraus bestimmten Ausgaben, bei allen Verträgen (Kauf, Verkauf, Accord, Pacht u.s.w.), welche zum Zweck der Vollziehung des Etats abgeschlossen werden müssen, sowie bei Ausleihungen von Geld oder Naturalien (E.G. Art. 60, K.G. Art. 30). Derselbe wird von dem Kirchengemeinderat resp. Kirchenstiftungsrat auf mindestens 3 Jahre oder auf Lebensdauer gewählt: er braucht nicht dem Kollegium angehört zu haben, kann sogar sein Domizil auswärts haben, er wird aber durch Annahme der Wahl Mitglied und muß seinen Wohnsitz in der Kirchengemeinde nehmen. Von den Mitgliedern des Kirchengemeinderats und Kirchenstiftungsrats können nur die gewählten zum Kirchenpfleger bestellt werden. Die Kirchenpfleger sind als Rechner von dem Vorsitzenden in Pflicht zu nehmen, erhalten eine „Belohnung" und haben nach den vom Konsistorium resp. Ordinariat erlassenen Bestimmungen Kaution zu stellen, deren Höhe und Art der Kirchengemeinderat resp. Kirchenstiftungsrat mit dem Betrag der Belohnung bestimmt (E.G. Art. 25, K.G.

Art. 13, ebendaselbst vgl. über Wählbarkeit; vgl. ferner V.V. v. 21/3 und 26/3 1889 §§ 29 und 31). Die Kirchenpfleger sind „öffentliche Rechnungbeamte" im Sinne des Art. 45 des Landes-Polizeistrafgesetzes v. 27/12 1871. Über vorläufige Dienstentlassung vgl. E.G. Art. 28, K.G. Art. 15.

Der **Verwaltungsausschuß** hat die Rechtsstellung des früheren Kirchenkonvents, welcher der „beständige Ausschuß des Stiftungsrats" war. Zwischen ihm und dem Kirchengemeinderat resp. Kirchenstiftungsrat besteht ein ähnliches Verhältnis wie zwischen dem französischen bureau des marguilliers und dem Fabrikrat (vgl. oben § 13 II). In kleineren Gemeinden soll er nicht gebildet werden. Wenn der Kirchengemeinderat resp. Kirchenstiftungsrat mindestens 8 Mitglieder zählt, so kann von demselben durch Wahl aus seiner Mitte ein in seiner Mehrzahl aus weltlichen Mitgliedern bestehender Verwaltungsausschuß gebildet werden. Die Zahl wird vom Kirchengemeinderat resp. Kirchenstiftungsrat mit oberkirchenbehördlicher Genehmigung bestimmt. Der Vorsitzende des größeren Kollegiums ist auch hier Vorsitzender, ebenso ist kraft seines Amtes der Kirchenpfleger Mitglied (E.G. Art. 26, K.G. Art. 16). Die Kirchengesetze specialisieren seine Geschäfte. Hiernach entwirft und vollzieht er den Etat, dekretiert die nur im allgemeinen genehmigten Einnahmen und Ausgaben, führt die Aufsicht über das Eigentum der kirchlichen Gebäude (E.G. Art 54, 59, K.G. Art. 25, 29) und verteilt die Umlagen (E.G. Art. 69 letzter Abs., K.G. Art. 42). Diese Geschäfte, welche die wichtigeren laufenden Angelegenheiten betreffen, führt er unter eigener Verantwortlichkeit und kraft eigenen Rechts, kraft seines Amtes. Dabei kann ihm der Kirchengemeinderat resp. Kirchenstiftungsrat noch besondere Geschäfte „übertragen" (E.G. Art. 54, K.G. Art. 25), die er zwar auch unter eigener Verantwortung, aber nach den Grundsätzen des Mandats besorgt. Bei bedeutsameren Rechtsgeschäften, insbesondere des Einnahme- und Ausgaberechts, hat der Verwaltungsausschuß die Beschlußfassung des größeren Kollegiums herbeizuführen (E.G. Art. 61, K.G. Art. 31).

Der **Kirchengemeinderat** resp. der **Kirchenstiftungsrat** ist das eigentliche Organ der Verwaltung, welches durch den Kirchenpfleger und Verwaltungsausschuß nur erleichtert wird. Er ist auch der alleinige Vertreter der Kirchengemeinde. Im übrigen ist der Verwaltungsausschuß nur der Kirchengemeinderat resp. Kirchenstiftungsrat im kleinen, dieselbe Verwaltungsinstanz, derart, daß letzterer über den Ausschuß auch keine Aufsichtsrechte ausübt, während der Kirchenpfleger dem Kirchengemeinderat resp. Kirchenstiftungsrat „untergeordnet" ist und dessen Disciplinarstrafgewalt untersteht (E.G. Art. 55, K.G. Art. 27). Näheres über dieselbe in E.G. Art. 52 und 53 und K.G. Art. 18 und 15. Der Kirchenpfleger gehört zu den niederen Kirchendienern und steht zu dem Kirchengemeinderat, Kirchenstiftungsrat und Verwaltungsausschuß etwa in demselben Verhältnis wie der Organist zum Pfarrer. Die Wahl ist seine Bestellung, und an die Behörde ist nur Anzeige zu erstatten. Was die Haftung des Kirchenpflegers und der Mitglieder der Kollegien betrifft, so regelt E.G. Art. 55 und K.G. Art. 26 den Umfang der diligentia. Es gilt sodann der Grundsatz, daß jeder für seine Verschuldung, subsidiär auch für culpa in custodiendo eintritt. Im übrigen besteht Solidarhaft der Schuldigen. Für einen Kollegialbeschluß haftet auch der Kontravotant, es sei denn, daß er seine Nichtübereinstimmung zu Protokoll erklärt hat. Der Kirchenpfleger ist allerdings an die Beschlüsse des Kirchengemeinderats, Kirchenstiftungsrats gebunden und haftet insoweit nicht (vgl. E.G. Art. 58, 55, K.G. Art. 28, 27). Außer dem Kirchengemeinderat, Kirchenstiftungsrat, als Aufsichtsorgan über dem Kirchenpfleger kommen für die örtliche Kirchenvermögensverwaltung in Betracht folgende

B. Aufsichtsbehörden.

I. Geistliche Behörden.

1) Der **Dekan** genehmigt den Etat, welcher unter Mitwirkung des Kirchenpflegers durch den Kirchengemeinderat, Kirchenstiftungsrat, resp. den Verwaltungsausschuß entworfen und von dem ersteren festgestellt wird (E.G. Art. 59, K.G. Art. 29). Derselbe hört auch die Jahresrechnungen ab, nachdem sie von dem Kirchengemeinderat, Kirchenstiftungsrat, geprüft und durch einen geprüften Rechnungsverständigen revidiert sind (E.G. Art. 56, K.G. Art. 35). Die Festsetzung der Belohnung des Kirchenpflegers durch den Kirchengemeinderat resp. Kirchenstiftungsrat unterliegt der Genehmigung des Dekans (V. v. 20/3 1889 § 32), in der evangelischen Kirche des Diöcesanausschusses (K.G. v. 29/7 1888 Art. 9 und V. v. 21/3 1889 § 32). Soll ferner der Protokollführer nicht aus der Mitte des Kollegiums genommen werden, so bedarf das gleichfalls der Genehmigung der „kirchlichen Aufsichtsbehörde" (E.G. Art. 81, K.G. Art. 56), die hier der Dekan ist (vgl. das evangelische K.G. v. 29/7 1888 Art. 7). Im übrigen kann sich die Oberkirchenbehörde auch bei anderen Aufsichtsangelegenheiten der Dekanate bedienen, und ist insbesondere in dem K.G. Art. 20 dem Ordinariat auch in dieser Beziehung die Befugnis zugeteilt, „allgemeine Verfügungen" zu erlassen. Dieser Gesichtspunkt ist aber auch in den Motiven zum E.G. anerkannt, indem es hier heißt, daß im Unterschied zum Entwurf vom Jahre 1883 die staatsgesetzliche Heranziehung der Organe der Diöcesansynode zur Beaufsichtigung der örtlichen Kirchenvermögensverwaltung aufgegeben, damit jedoch die etwa kirchlicherseits gewünschte Einreihung derselben in die kirchlichen Aufsichtsorgane nicht ausgeschlossen sei. Jetzt kommt hier das kirchliche G. v. 29/7 1888 in Betracht, worauf die staatliche V. v. 21/3 1889 schon Rücksicht nimmt, z. B. §§ 31, 32, 35. Der Dekan ist das Vermittlungsorgan zwischen dem Kirchengemeinderat resp. Kirchenstiftungsrat und der Oberkirchenbehörde, wie das Oberamt zwischen dem Kirchengemeinderat resp. Kirchenstiftungsrat und der Kreisregierung.

2) **Konsistorium** und **Ordinariat** sind die kirchlichen Aufsichtsbehörden κατ' ἐξοχήν. Zwar unterstehen die wichtigeren privatrechtlichen Rechtsgeschäfte nicht deren Genehmigung — es genügt vielmehr diejenige der Kreisregierung, welche letztere nur mit den Oberkirchenbehörden „Rücksprache" nehmen soll (E.G. Art. 62, ähnlich K.G. Art. 32). Doch begründet das garantierte Beschwerderecht

der Oberkirchenbehörde den Effekt eines Zustimmungsrechts, wie es in Preußen geordnet ist, wo die Weigerung auf Berufung des Gemeindekirchenrats resp. Kirchenvorstands karrigiert wird: im übrigen üben dieselben aber eine Fülle wichtiger Aufsichtsbefugnisse. Sie beschließen über die Neubildung, Veränderung und Aufläsung von Kirchengemeinden (E.G. Art. 4; G. a. 30/1 1862 Art. 17), setzen kammissarische Verwaltungen ein (E.G. Art. 13 und 84, K.G. Art. 60) und haben sagar unmittelbare Verwaltungsbefugnisse (agl. aben). Sie erlassen Anordnungen über die Kautiansstellung des Kirchenpflegers (E.G. Art. 25, K.G. Art. 20) und bestimmen im Anstandsfalle deren Höhe (E.G. Art. 27), in der kathalischen Kirche im „Einvernehmen mit der Kreisregierung" (K.G. Art. 14). Die Kirchenpfleger unterstehen deren besonderer Dienstaufsicht und können van ihnen entlassen werden (E.G. Art. 28, K.G. Art. 15). Gegen Ordnungsstrafen, sawie Verfügungen des Kirchengemeinderats, Kirchenstiftungsrats, welche deren aorläufige Dienstenthebung aber Entlassung aussprechen, ist Beschwerde an das Konsistarium zuläſſig, welches auch die Ordnungsstrafe vollzieht (E.G. Art. 52). In der katholischen Kirche tritt hier an Stelle des Ordinariats die Kreisregierung (K.G. Art. 18). Über die Entlassung aan Mitgliedern des Kirchengemeinderats resp. Kirchenstiftungsrats durch die Kirchenbehörde vgl. E.G. Art. 83, K.G. Art. 58; über die Auflösung E.G. Art. 84, K.G. Art. 59. Die kirchliche Oberbehörde ist Beschwerdeinstanz bei Beanstandungen des Wahlverfahrens durch den Kirchengemeinderat resp. Kirchenstiftungsrat (E.G. Art. 15, K.G. Art. 8), sawie bei Entscheidungen des Kirchengemeinderats resp. Kirchenstiftungsrats über Ablehnung und Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes des Kirchengemeinderats resp. Kirchenstiftungsrats (E.G. Art. 22). Das Ordinariat entscheidet hier „im Einvernehmen mit der Kreisregierung" (K.G. Art. 10). Bei einer Meinungsverschiedenheit ist die Entschließung des Kultusministers einzuhalen, während die Entscheidung des Konsistariums endgiltig ist. Die Oberkirchenbehörde prüft im Anstandsfall die aktive Wahlfähigkeit (E.G. Art. 20, K.G. Art. 7), desgleichen den Einspruch gegen die Person eines Gewählten (E.G. Art. 21, K.G. Art. 7 Abs. 2): sie genehmigt die Mitgliederzahl des Verwaltungsausschusses (E.G. Art. 26, K.G. Art. 16), während die Zahl der Räte durch Verordnung bestimmt ist (V. V. v. 21/3 und 26/3 1889 § 5). Auch die Ausscheidung des K.V. und die Abfindung, welche durch das gemeinschaftliche Oberamt (Oberamtmann und Dekan) geleitet wird, bedarf der Genehmigung der Kirchenbehörde, sawie der Kreisregierung (E.G. Art. 48, K.G. Art. 24). Wenn bezüglich des Etats zwischen dem Oberamt und Dekanat eine Meinungsverschiedenheit entsteht, sa entscheidet die Kreisregierung „nach gepflagenem Benehmen" mit der Kirchenbehörde (E.G. Art. 59, K.G. Art. 29). Dasselbe gilt für die Bescheidung der Kirchenpflegrechnungen (E.G. Art. 56, K.G. Art. 35) und die Genehmigung eines Umlagebeschlusses (E.G. Art. 69, K.G. Art. 41). Die Kirchenbehörde ardnet auch vorbehaltlich der Anrufung des Verwaltungsgerichts das Beitragsverhältnis zwischen „Mutterort und Filial" (E.G. Art. 74, K.G. Art. 49); artsstatutarische Varschriften bedürfen deren Genehmigung (E.G. Art. 85, K.G. Art. 61) in gleicher Weise wie eine Übereinkunft, wonach der Stiftungsrat weiter funktianieren fall (E.G. Art. 92, K.G. Art. 67). Diese Vereinbarung kann sowohl durch die Kirchenbehörde als auch durch die Kreisregierung wieder aufgehaben werden (a. a. O.).

II. Staatliche Behörden.

1) Das **Oberamt** übt parallel mit dem die kirchlichen Gerechtsame wahrnehmenden Dekanat das staatliche Aufsichtsrecht aus. Dasselbe ist beteiligt bei der Neubildung, Veränderung und Auflösung der Kirchengemeinden (E.G. Art. 4), der Bestellung des Kirchenpflegers und Leistung seiner Kautian (E.G. Art. 27, K.G. Art. 14), eventuell bei dessen varläufiger Dienstenthebung (E.G. Art. 28, K.G. Art. 15), beim Ausscheidungsverfahren (E.G. Art. 48, K.G. Art. 24), bei der Aufstellung des Etats (E.G. Art. 59, K.G. Art. 29), bei der Bescheidung der Jahresrechnung (E.G. Art. 56, K.G. Art. 35), beim Umlageverfahren (E.G. Art. 69, 70, K.G. Art. 41, 44) und der Aufstellung artsstatutarischer Vorschriften (E.G. Art. 85, K.G. Art. 61). Das Oberamt ist auch zur spantanen Kassen- und Rechnungsprüfung befugt, wenn die Varaussetzung einer Dienstenthebung gegeben zu sein scheint und Gefahr in Verzug ist (E.G. Art. 56, K.G. Art. 36). Dasselbe erstattet schließlich nach Ablauf der Rechnungsperiode über die Rechnungsergebnisse jeder Kirchenpflege an die Kreisregierung einen summarischen Bericht (E.G. Art. 57, K.G. Art. 37).

2) Die **Kreisregierung** bedeutet für die staatliche Aufsicht das, was die geistliche Oberbehörde für die kirchliche Aufsicht ist. Für die kathalische Verwaltung ist sie, wie aus den abigen Ausführungen erhellt, mitunter zuständig (allein ader in Verbindung mit dem Ordinariat), wa in der evangelischen Kirche die ausschließliche Kampetenz des Kansistariums, das ja nur zum Teil aus Geistlichen besteht und auch als Staatsbehörde funktioniert, begründet ist. In der Hauptsache sind aber die Aufsichtsrechte der Regierung beiden Kirchen gegenüber gleich. Der Genehmigung resp. Entscheidung der Regierung unterliegen: die vermögensrechtliche Ausscheidung und Abfindung (E.G. Art. 48, K.G. Art. 24), die Verabschiedung der Jahresrechnung im Anstandsfalle (E.G. Art. 56, K.G. Art. 35), unter derselben Voraussetzung die Festsetzung des Etats (E.G. Art. 59, K.G. Art. 29), Umlagebeschlüsse (E.G. Art. 69, K.G. Art. 41), die Aufstellung aan Ortsstatuten (E.G. Art. 61; in der evangelischen Kirche nur bezüglich salcher Statuten, welche Umlagegrundsätze enthalten, K.G. Art. 85), das Übereinkammen, welches das Weiterfunktianieren ader später die Aufhebung des Stiftungsrats betrifft (E.G. Art. 92, K.G. Art. 67) und die Auflösung des Kirchengemeinderats resp. Kirchenstiftungsrats (E.G. Art. 84, K.G. Art. 59). Die Regierung ist auch Disciplinarbehörde (E.G. Art. 86, K.G. Art. 63). Sie ist wie das Kultusministerium befugt, jederzeit van der Kassen- und Rechnungsführung Einsicht zu nehmen und die Abstellung van Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten zu veranlassen (E.G. Art. 56, K.G. Art. 36) und übersendet jährlich an das Kultusministerium einen Auszug aus der übersichtlichen Darstellung des Standes des Ortskirchenvermögens, welche sie aus

den Berichten der Oberämter zu fertigen hat (E.G. Art. 57, K.G. Art. 37). Außerdem ist für die wichtigeren Rechtsgeschäfte zur Rechtsgiltigkeit die Genehmigung der Regierung erforderlich: bei Substanzveränderungen, z. B. Veräußerungen (Wert über 500 ℳ), dauernden Verbindlichkeiten, Kapitalaufnahmen, erheblichem Vorempfang, sowie bei Neubauten und bedeutenderen Reparaturen (E.G. Art. 62, K.G. Art. 32).

3) Das **Ministerium**, und zwar zunächst das **Kultusministerium**, ist die oberste staatliche Aufsichtsbehörde. Es entscheidet bei Differenzen zwischen Kreisregierung und Kirchenbehörde. Die besondere Zustimmung desselben ist erforderlich bei der Neubildung, Veränderung und Auflösung von Kirchengemeinden (E.G. Art. 4, G. v. 30/1 1862 Art. 17), sowie bei den konsistorialen allgemeinen Kautionsbestimmungen (E.G. Art. 27). Die „Allgemeinen Verfügungen des bischöflichen Ordinariats" dagegen sind in anerkennenswerter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des katholischen Verfassungsorganismus dem Kultusministerium nur „zur vorgängigen Kenntnisnahme und etwaiger Erinnerung vom staatlichen Standpunkt vorzulegen und dürfen vor der Erklärung des Ministeriums, daß es eine Erinnerung nicht zu machen finde, nicht erlassen werden" (K.G. Art. 20). Dasselbe hat die Befugnis, von der Kassen- und Rechnungsführung jederzeit Einsicht zu nehmen (E.G. Art. 56; K.G. Art. 36). Es bildet, falls überhaupt noch eine Beschwerde zulässig ist — also mit Ausnahme von E.G. Art. 92 Nr. 3; K.G. Art. 67 Nr. 3 — die regelmäßige Beschwerdeinstanz gegenüber den Beschlüssen der Kreisregierungen" (E.G. Art. 89; K.G. Art. 65). Doch erfolgt hier überall die Entscheidung „nach Rücksprache mit dem Ministerium des Innern" (a. a. O.). Beschwerden beim Kultusministerium finden beispielsweise statt nach E.G. Art. 15, 20, 21, 83; K.G. Art. 8, 7, 58. Eine Genehmigung **beider Ministerien** ist erforderlich, wenn die Gesamtsumme der Umlagen 10% der zu entrichtenden direkten Staatssteuer übersteigt (E.G. Art. 66; K.G. Art. 39). Auch die Ausführungsverordnungen, welche das Ausscheidungs- und Abfindungsverfahren betreffen, bleiben nach E.G. Art. 48 und K.G. Art. 24 der gemeinsamen Verfügung der beiden Ministerien vorbehalten und die oben erwähnten Verordnungen sind thatsächlich in dieser Form ergangen. Das **Ministerium des Innern** für sich allein ist zuständig bei Beschwerden, betr. Ausscheidung und Abfindung, sowie in Verwaltungsstreitsachen, betr. bestimmungswidrige Benutzung der Kirchtürme, Kirchenuhren und Kirchenglocken (E.G. Art. 89; K.G. Art. 65). Vgl. ferner E.G. Art. 94 und K.G. Art. 69. Über die Kompetenz in Umlagestreitigkeiten vgl. E.G. Art. 90 und K.G. Art. 66, in Ausscheidungsstreitfällen V. v. 25/3 und 28/3 1889 §§ 47 ff.

Das württembergische Verwaltungsrecht ist durch den Gedanken beherrscht, daß die Staatsaufsicht „neben der Wahrung der staatlichen und bürgerlichen Interessen im allgemeinen, insbesondere die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungen zum Gegenstand hat" (E.G. Art. 53 Abs. 2; K.G. Art. 20 Abs. 4. Letzteres stammt aus dem G. v. 30/1 1862 Art. 19).

Der **Patron** ist nur bei solchen Änderungen des evangelischen Gemeindeverbandes zu hören, durch welche ein Patronatrecht berührt wird (E.G. Art. 4). Im übrigen erschöpft sich in beiden Kirchen seine cura beneficii in dem Recht, an den Sitzungen des Kirchengemeinderats resp. Kirchenstiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen zu dürfen (E.G. Art. 9; K.G. Art. 2). Über den Kompatronat vgl. VV. v. 21/3 und 26/3 1889 § 4.

Die **bürgerliche Gemeinde** erhält Gelegenheit zur Äußerung von ihrem Standpunkt bei Kirchspielsveränderungen (E.G. Art. 4), bei dem Abschluß jedes der Regierungsgenehmigung unterliegenden Rechtsgeschäfts (E.G. Art. 62; K.G. Art. 32), bei Umlagebeschlüssen (E.G. Art. 69; K.G. Art. 41); die bürgerlichen Kollegien haben sich aber dabei auf eine Äußerung über die Höhe der Umlage und den für sie gewählten Maßstab zu beschränken; die Äußerung soll nicht in das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinde übergreifen: VV. v. 21/3 und 26/3 1889 § 36; sie haben schließlich das Recht der Äußerung bei der Aufstellung von Ortsstatuten (E.G. Art. 85; K.G. Art. 61). Im übrigen werden die Gemeindeinteressen in der Staatsaufsicht wahrgenommen.

Die württembergischen Verwaltungsgesetze vom Jahre 1887 zeichnen sich durch geschickte Anknupfung an das frühere Recht (des Verwaltungsedikts), wie durch eine zielbewußte, praktische und klare Weiterbildung aus. Der Apparat ist einfach, die Gleichheit und Verschiedenheit der beiden Kirchen ist thunlichst berücksichtigt, die Staatsaufsicht läuft nicht in einem ängstlichen Bevormundungssystem aus, die kirchliche Aufsicht ist reichlich bemessen, es wird stets auf das Einvernehmen der Kirchen- und Staatsregierung verwiesen und so die beiderseitige Verträglichkeit als die eigentliche Quelle des staatskirchlichen Friedens erkannt, ohne daß bei einer wirklichen Differenz auf eine oberste Entscheidung verzichtet würde. Meines Erachtens hat Württemberg das bestgelungene K.V.-Verwaltungsrecht in Deutschland, was um so mehr bedeutet, als hier erst ein schwieriges Ausscheidungsverfahren, sowie die Emancipation von der Civilgemeinde stattfinden mußte, und das frühere Recht eine Mitwirkung der Oberkirchenbehörde in der oberen Aufsichtsführung gar nicht gekannt hat. Auch die vornehme Maßhaltung ist eine charakteristische Eigentümlichkeit des württembergischen K.V.-Verwaltungsrechts.

Was die **Pfründeverwaltung** anlangt, so sind hier die früheren Bestimmungen geblieben, und steht die Verwaltung der vakanten Pfründen und des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Interkalarfonds unter der gemeinsamen Leitung des Staates und der Kirche (K.G. v. 30/1 1862 § 19), und die Regierungsmotive zu diesem Gesetz besagen, daß dieselbe eine möglichst einheitliche sein solle. Die besetzten Pfründen werden von den Inhabern verwaltet „unter der gemeinsamen Aufsicht des Staates und der Kirche" (§ 19 a. a. O.). Eine besondere, die Pfründeverwaltung betr. Verordnung besteht nicht. In praxi wird die Sache so behandelt, daß in der katholischen Kirche der Kirchenrat als Staatsaufsichtsbehörde die laufenden Geschäfte besorgt und sich in jedem einzelnen Fall, wo eine wesentliche Veränderung in den Pfründeverhältnissen, z. B. eine Belastung mit Provision, Erwerb und Verkauf

von Pfründegut in Frage steht, mit dem Ordinariat ins Einvernehmen setzt und nur mit dessen Zustimmung die endgiltige Verfügung trifft.

Die Bistumsdotation wird vom Ordinariat unter der Oberaufsicht des Staates verwaltet (Golther 411). Ebenso verwaltet die evangelische Oberkirchenbehörde die allgemeinen kirchlichen Fonds (Besoldungsverbesserungsfonds, geistlichen Unterstützungsfonds, geistliche Witwenkasse), wobei die Landessynode befugt ist, von dem Stande und den Rechnungen dieser Fonds, sowie von den für die evangelisch-kirchlichen Bedürfnisse bestimmten Positionen des Staatshaushaltsetats behufs etwaiger Erinnerungen Kenntnis zu nehmen (Landes-Synodalverordnung v. 20/12 1867 §§ 14, 15).

V. Das badische Verwaltungsrecht.

§ 21. **Die Kirchenvermögensverwaltung im allgemeinen.** Das G., die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., v. 9/10 1860 (R.Bl. 375 ff.) garantiert im § 7 der vereinigten evangelisch-protestantischen und römisch-katholischen Kirche die freie und selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten; doch wurde im § 10 das Landes-, Distrikts- wie Ortskirchenvermögen unter die gemeinsame Verwaltung der Kirche und des Staates gestellt. Bei der Verwaltung des kirchlichen Distrikts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein (§ 10 Abs. 2); das geschieht in der katholischen Kirche durch die „Stiftungskommission", in der protestantischen Kirche durch den „Kirchengemeinderat".

Geplant war die Verwaltung durch eine besondere von Kirche und Staat zu ernennende Behörde, und dieser Plan ist für die protestantische Kirche noch nicht aufgegeben. Durch die in Ausführung des G. von 1860 § 17 erlassenen VV. v. 20/11 1861 und 28/2 1862, die Verwaltung des katholischen (evangelischen) K.V. betr., wurde jedoch zwischen der Staats- und Kirchenbehörde folgendes Kompromiß getroffen.

Das diöcesane Vermögen anlangend, wird die freie Verwaltung des Erzbischofs resp. Kapitels, bezüglich des katholischen Interkalarfonds und bezüglich der übrigen allgemeinen Fonds diejenige des Oberstiftungsrats und entsprechend diejenige des evangelischen Oberkirchenrats anerkannt. Nur die Veräußerung und Belastung (der Metropolitan-Grundstücke und -Fonds) erfordert die Zustimmung des Ministeriums, und es steht letzterem frei, von Zeit zu Zeit davon Kenntnis zu nehmen, ob die fraglichen Vermögensteile in ihrem Bestande erhalten sind.

Das Vermögen der katholischen Landkapitel wird von diesen selbst unter Aufsicht des Ordinariats verwaltet; die Vermögensverwaltung der katholischen Distriktsstiftungen ruht in den Händen besonderer Kommissionen, die zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte vom Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt werden und sämtlich beiden Teilen genehm sein müssen. Die Aufsicht führt der Oberstiftungsrat. Die evangelischen Fonds, welche für ganze Landesteile bestimmt sind, verwaltet der Oberkirchenrat in gleicher Weise wie das landeskirchliche Vermögen durch hierzu aufgestellte Rechner.

Was die Verwaltung der allgemeinen, also direkt unter dem Oberstiftungs- resp. O.K.R. stehenden Fonds anlangt, so stellen hier letztere als die Verwaltungsorgane, soweit thunlich, Voranschläge auf. Diese erfordern in der katholischen Kirche die Bestätigung des Ordinariats, für die evangelische Kirche vgl. das Kirchenverfassungsgesetz von 1861 § 113; in beiden Kirchen werden die Etats der Regierung zur Einsicht und, soweit nötig, zur Zustimmung mitgeteilt. Dasselbe gilt von Einnahmen und Ausgaben, die im Etat nicht vorgesehen waren.

§ 22. **Die Ortskirchen-Vermögensverwaltung im besonderen.** Die Pfründeverwaltung in der evangelischen Kirche ist durch G. v. 21/12 1881 (Kirchliches Verordnungsblatt 1882 S. 2) auf die Centralpfarrkasse übergegangen (§ 1). Die Geschäfte der Centralpfarrkasse werden durch die erforderliche Zahl von Verrechnern unter der unmittelbaren Aufsicht der Oberkirchenbehörde geführt, und die Vorschriften über die Verwaltung des dem Oberkirchenrat unmittelbar unterstehenden K.V. haben dabei gleichmäßig Anwendung zu finden (§ 2). Doch gilt dieses für die bereits angestellten Geistlichen, so lange sie auf ihrer dermaligen Dienststelle verbleiben, nur mit deren Zustimmung (§ 8). Die Pfründe bleibt in ihrer Selbständigkeit erhalten, und Recht und Pflicht der Aufsicht bleibt dem Pfarrer und Kirchengemeinderat ungeschmälert; für jede Pfründe wird dem letzteren von fünf zu fünf Jahren ein summarischer Auszug aus der Rechnung mitgeteilt, welcher den Vermögensstand und den Pfründeertrag nachweist (§ 4). Vor 1882 lag die Pfründeverwaltung in den Händen des Pfründners, was in der katholischen Kirche noch der Fall ist. Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet hier der Kapitelskämmerer und zwar, wenn nötig, mit Hilfe eines von ihm bestellten Rechners für den Intercalarfonds. Maßgebend ist die Dienstinstruktion v. 12/5 1863. Das örtliche Kirchengut, d. h. Kirchenfabrik- und Bruderschaftsvermögen, die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds werden durch die Stiftungskommission resp. den Kirchengemeinderat verwaltet, die von denselben gewählten Rechner von der großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt. Die Stiftungskommission, welche nur Vermögensverwaltungsorgan ist, besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzenden, dem Bürgermeister resp. einem katholischen Mitglied des Gemeinderats und mehreren auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern. Für die Organisation des Kirchengemeinderats, dem noch eine Kirchengemeindeversammlung als Kontrollinstanz beigegeben ist, wird maßgebend das Verfassungsgesetz der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche v. 5/9 1861 §§ 27 ff. Derselbe besteht aus dem Pfarrer resp. seinem Dienstverweser und mehreren zu Kirchenältesten gewählten Mitgliedern, welche dem Pfarrer auch in der christlichen Beratung und Pflege der Gemeinde beizustehen haben. Nach der V. v. 28/2 1862 § 5 wohnt sodann der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des Gemeindevorstandes den Beratungen und Beschlüssen bei. Die Aufsicht führt in der evangelischen Kirche der Oberkirchenrat, in der katholischen Kirche der Oberstiftungsrat. Letzterer ist nicht, wie der Oberkirchenrat, ein kirchenregimentliches Organ, sondern Staatsbehörde, welche wegen ihrer kirchlichen Verwaltungsthätigkeit nur aus Katholiken besteht, die zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte

vom Erzbischof gewählt und ernannt werden und sämtlich beiden Teilen genehm sein müssen. Die beiden Behörden bedienen sich bei der Ausübung der Aufsicht der Dekane und Bezirksämter. Für die evangelische Kirche kommt noch die Diöcesansynode in Betracht (Kirchenverfassungsgesetz von 1861 § 56 Z. 8). Oberaufsichtsbehörden sind für die evangelische Verwaltung die Regierung, der Oberkirchenrat und die Generalsynode (Kirchenverfassungsgesetz § 110 Z. 17, § 79 Z. 4), für die katholische die Regierung und das Ordinariat. An letztere haben der Oberstiftungs- resp. Oberkirchenrat alljährlich eine übersichtliche Darstellung über den Stand des K.V. einzusenden; die Superrevision der von beiden geprüften Rechnungen erfolgt in der katholischen Kirche, soweit sie zweckmäßig erscheint, durch das Ordinariat oder auf dessen Antrag durch die Oberrechnungskammer; letzteres gilt auch für die evangelische Kirche, soweit eine Superrevision zweckmäßig und bei der durch die Generalsynode vorzunehmenden Prüfung noch erforderlich erscheint. Die Zustimmung der Regierung (und des Ordinariats) ist bei Veräußerungen von Liegenschaften und stiftungswidrigen Verwendungen erforderlich (vgl. auch das Stiftungsgesetz v. 5/5 1870 § 9 f.), bei Verpachtungen die Genehmigung des Ordinariats, aber nur bei Verpachtungen über 9 Jahre. Dasselbe gilt für alle neuen ständigen und solche unständige Ausgaben, welche den Betrag von 50 fl. übersteigen. In der evangelischen Kirche bietet bei Veräußerungen, Voranschlägen, Rechnungsbescheidungen u.s.w. die Genehmigungspflicht der Kirchengemeindeversammlung eine Kontrolle (Kirchenverfassungsgesetz § 22). Damit sich die Regierung von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung des katholischen und evangelischen K.V. überzeugen kann, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Akten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnet, zur Einsicht vorgelegt. Eine Bescheidung der Jahresrechnung und des Etats findet durch die Regierung nicht statt. Vielmehr prüft und genehmigt der Oberstiftungsrat die Voranschläge der Stiftungskommissionen für die Orts- und Distriktsstiftungen und nicht minder die im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben; er besorgt auch die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen derselben, wogegen jedoch die oben erwähnte Superrevision zulässig ist, sowie die Rechtsvertretung für das gesamte, seiner Verwaltung und Aufsicht unterstehende kirchliche Vermögen. Dasselbe gilt mit Ausnahme des über die Vertretung Gesagten vom Oberkirchenrat. Die evangelischen Kirchengemeinden werden nämlich ausschließlich durch den Kirchengemeinderat vertreten, welcher überhaupt weitgehendere Befugnisse als die Stiftungskommission, so insbesondere eine Mitaufsicht über das Pfründevermögen hat, eine besondere Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Geräte und vorkommende Bauten führt und die Leitung des Kirchenrechnungswesens, sowie der kirchlichen Kranken- und Armenpflege hat.

Die Dienstinstruktionen für die dem Oberstiftungs- resp. O.K.R. unterstellten Verwaltungen werden im Einverständnis des Ordinariats resp. des O.K.R. und der Regierung erlassen. Über die drei für die katholische Kirche erlassenen Instruktionen vom Jahre 1863 vgl. Spohn 193 f. Die diesbezüglichen VV. des O.K.R. v. 7/11 1862 und 26/5 1865 vgl. im V.Bl. des evangelischen O.K.R. von 1862 Nr. 15 und 1865 Nr. 6. Über die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher, die teils kirchlich, teils nichtkirchlich sind, üben sowohl die Regierung als das Ordinariat resp. der O.K.R. die Aufsicht, welche jener in Ansehung der milden Stiftungen, diesen beiden in Ansehung des K.V. zusteht. Das ist auch nach dem Stiftungsgesetz v. 5/5 1870 geblieben, welches für die Kirchlichkeit und Weltlichkeit einer Stiftung bestimmte Kriterien giebt und insbesondere die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen regelt. Den staatlichen wie kirchlichen Aufsichtsbehörden ist hier das Recht beigelegt, die Trennung gemischter Stiftungen zu verlangen, in welchem Falle das Vermögen derselben nach Maßgabe der stifterischen Anordnungen oder der seitherigen Verwendung auszuscheiden und den dazu gesetzlich berufenen Behörden zur gesonderten Verwaltung zu überweisen ist. Bis zur Trennung behält jede der Aufsichtsbehörden das Recht, von der Verwaltung und Verwendung solcher gemischten Stiftungen durch Einsicht der hierauf bezüglichen Akten, Urkunden und Rechnungen Kenntnis zu nehmen.

Der in der Reorganisation der Synodaleinrichtungen ausgedrückte Selbstverwaltungsgedanke hat in Baden ein Aufsichtsrecht des von der Diöcesansynode bestellten Ausschusses gezeitigt (G. v. 5/9 1861 § 56 Z. 8) und der Generalsynode neben dieser Befugnis das Recht verschafft, allgemeine Ausgaben und die Deckungsmittel derselben nach der Vorlage des O.K.R. zu bewilligen (§ 79), während der Synodalausschuß über Erteilung von Zulagen aus der Centralpfarrkasse oder aus anderen hierzu geeigneten Fonds, sowie über Dotationserhöhungen der Pfarreien mit dem O.K.R. berät und beschließt (§ 89).

Besondere Erwähnung verdient noch das ausführliche, dem hessischen Recht nachgebildete G., die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse, v. 26/7 1888 (G.u.V.Bl. 383—396 Nr. 33), sowie die landesherrliche Ausf.-V. v. 12/10 1888 (G.u.V.Bl. Nr. 42). Hiernach können katholische und evangelische Kirchengemeinden, wenn die Mittel fehlen (Art. 3), von ihren Angehörigen Steuern (Umlagen) zur Bestreitung ganz bestimmter (Art. 2) örtlicher Bedürfnisse fordern, für deren Erhebung die Hilfe der Staatsgewalt gewährt wird. Die „Kirchengemeinden" sind ausdrücklich als „öffentliche Korporationen" anerkannt (Art. 1) und Eigentümer der Steuerforderungen und eingegangenen Summen (Art. 9). Dieses Vermögen bildet einen „Bestandteil des örtlichen K.V." (ebend.). Die aufzubringende Summe wird auf die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuer-Kapitalien, sowie die Einkommensteueranschläge der Konfessionsangehörigen umgelegt (Art. 12); ohne Genehmigung des Kultusministers darf der Betrag für ein Kalenderjahr 5 ₰ auf 100 ℳ Gemeindesteuerkapital nicht übersteigen (Art. 12). Bei Umlagen für kirchliche Bauten gelten Besonderheiten (Art. 13). Was das Verfahren anlangt, so beginnt dasselbe mit der Aufstellung eines Voranschlages durch die Stiftungskommission resp. den Kirchengemeinderat (Art. 8, 23, 24), welcher zur Einsicht öffentlich aufzulegen ist (Art. 24). Die wirkliche Festsetzung einer Kirchensteuer erfolgt sodann durch Beschluß der Kirchen-

gemeinde-Versammlung resp. der Gemeindevertretung, welche der staatlichen Genehmigung unterliegt (Art. 8 und 22 ff.). In Gemeinden von 80 Genossen an ist eine besondere Gemeindevertretung notwendig (Art. 6). Sie ist mindestens viermal so groß als die Stiftungskommission resp. der Kirchengemeinderat, deren Mitglieder ipso iure der Gemeindevertretung angehören, und bewegt sich in den Grenzen von 12 bis 80 (Art. 6). Der Steuerfestsetzungsbeschluß unterliegt der Genehmigung des Bezirksamts, in Bedenken erregenden Fällen, oder, wenn Einspruch erhoben wurde, derjenigen des Bezirksrats (Art. 25), gegen welchen sowohl bei Erteilung wie Verweigerung der Genehmigung Rekurs an den Kultusminister ergriffen werden kann (Art. 26). Den einzelnen Steuerpflichtigen steht vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (G. v. 14/6 1884 § 2 Z. 24) gegen die erteilte Genehmigung nur insoweit eine Beschwerde zu, als die umzulegende Summe nicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verteilt worden ist (Art. 26 Abs. 3). Das endgiltig gefertigte Steuerregister wird durch die Stiftungskommission resp. den Kirchengemeinderat dem Bezirksamt vorgelegt und durch dieses für vollzugsreif erklärt (Art. 28). Dasselbe kontrolliert auch die Verwendung (Art. 29).

Insoweit steuerrechtliche Erwägungen die Gemeindevertretung ins Leben gerufen haben – reiche Kirchengemeinden brauchen sie nicht (Art. 10) – sind derselben auch weitere Genehmigungsbefugnisse übertragen (Art. 9, 32), welche sich ganz in der Richtung der preußischen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung, sowie des G. v. 20/6 1875 halten (vgl. oben § 5 und 6); nur ist sie von der Pfründenverwaltung vollständig ausgeschlossen. Auch hat das Besteuerungsgesetz Veranlassung genommen, die Notwendigkeit staatlicher Genehmigung bei einer Anzahl von wichtigeren Verwaltungsakten auszusprechen resp. zu wiederholen (Art. 27, 31, 33, 35).

VI. Das hessische Verwaltungsrecht.

§ 23. **Die Verwaltung im allgemeinen.** Das K.G. v. 23/4 1875 Art. 4 Abs. 3 hat „in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens der Kirchen" die früheren Bestimmungen aufrecht erhalten. Hiernach ist vor allem das Bm.Ed. v. 6/6 1832 (R.Bl. S. 412 ff.) maßgebend. Für die evangelische Kirche kommt sodann ergänzend das Verfassungs-Ed. v. 6/1 1874 (abgedruckt bei Friedberg 511 ff.), in Betracht, welches die kirchliche Selbstverwaltung organisierte, nachdem schon das Ed. v. 8/12 1870 über die provisorische Organisation der Kirchenvorstände evangelischer Konfession Modifikationen geschaffen hatte, welche das Verfassungs-Ed. von 1874 (§ 138) im allgemeinen bestätigte. Diese bezweckten, eine freiere Bewegung der Kirchenvorstände herzustellen, und eine M.E. v. 26/8 1876 dehnte diese Freiheiten auch auf die katholische Kirche aus. Im Anschluß an die ältere und neuere Gesetzgebung ergingen Instruktionen und Verordnungen, welche das Detail regeln. Die eigentliche Grundlage des Verwaltungsrechts und demgemäß der folgenden Darstellung ist aber immer noch das Verwaltungsedikt (Bm.Ed.) von 1832, wozu noch das Besteuerungsgesetz v. 23/4 1875 kommt.

Hinsichtlich der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und das Seminar in Mainz angewiesenen Dotationen, sowie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags sind die Bestimmungen der V. v. 30/1 1830 § 37 aufrecht erhalten worden (Bm.Ed. Art. 51). Die Verwaltung der allgemeinen geistlichen Stiftungsfonds, welche sich über mehr als einen Kreis erstrecken, steht bei katholischen Fonds dem Provinzialkommissär zu Darmstadt, bei evangelischen Fonds dem Oberkonsistorium zu (Bm.Ed. Art. 50). Zu letzteren gehören der Centralkirchenfonds, der geistliche Landkasten zu Gießen, die reformierte Kollektur zu Groß-Umstadt, der Starkenburger Pfarrverbesserungsfonds, der allgemeine Pfarrverbesserungsfonds und eine Anzahl von milden Stiftungen und Stipendienfonds (Köhler 431—437). Das Oberkonsistorium hat den Voranschlag über die Mittel, welche zur Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse erforderlich sind und den Nachweis über deren Verwendung, sowie eine Rechnungsablage über die vorhin genannten Fonds bei der Landessynode zur Prüfung einzureichen (Verfassungs-Ed. § 135 Z. 2 u. 3). Näheres regelt die zwischen dem Oberkonsistorium und Synodalausschuß getroffene Vereinbarung v. 19/6 1883 (vgl. darüber Köhler 442). Die Verwaltung der mehrere Kirchengemeinden eines Kreises berührenden geistlichen Stiftungen steht in beiden Kirchen dem Kreisrat (Bm.Ed. Art. 50), in Rheinhessen der Provinzialdirektion in Mainz zu (Art. 55).

Die Verwaltung der katholischen und evangelischen Kirchenpfründen bleibt in den Händen der Nutznießer. Die Kirchenvorstände (darüber nachher) sind aber verpflichtet, „über die Erhaltung der Temporalienrechte der Beneficien zu wachen". Während der Vakanz haben die Kirchenrechner, unter der Aufsicht und Leitung der Kirchenvorstände, die Temporalien zu verwalten und Rechnung abzulegen (Art. 52, 53). Eine besondere Darstellung verdient die Verwaltung des Kirchenfabrikvermögens, oder wie es in Hessen auch heißt, des Lokalkirchenfonds, welcher zur Deckung sämtlicher in der Kirchengemeinde vorkommenden kirchlichen Bedürfnisse bestimmt ist, soweit für dieselben keine besonderen Mittel vorhanden sind, und auf dessen Namen der Eintrag in das Grundbuch erfolgt. Nur in Rheinhessen steht nach der Vereinigungsurkunde von 1822 § 8 die Ortskirchengemeinde gegenüber der Fabrik im Vordergrund.

§ 24. **Die Lokal-Kirchenvermögensverwaltung.** I. Mit der unmittelbaren Verwaltung sind, soweit für geistliche Stiftungen nicht „besondere Verwaltungskommissionen" bestehen (Bm.Ed. Art. 49), „die Kirchenvorstände beauftragt. Die Ausführung in der Verwaltung steht jedoch dem Vorsitzenden, sowie dem ständigen weltlichen Mitgliede des Kirchenvorstandes zu, insoweit solche verordnungsmäßig nicht dem letzteren allein oder dem Kirchenrechner überwiesen ist oder desfalls von den vorgesetzten Behörden besondere Anordnungen getroffen werden" (vgl. Art. 6). In der evangelischen Kirche übt jede Gemeinde ihre Selbstverwaltungsbefugnisse „durch die Gemeindevertretung und den Kirchenvorstand aus" (Verfassungs-Ed. § 11). Die Gemeindevertretung, welche bei Umlagen nicht bloß in der evangelischen, sondern auch in der katholischen Kirche ihre Zustimmung zu erteilen hat, weshalb sie für diesen Fall auch in katholischen Gemein-

den organisiert werden muß (Besteuerungsgesetz v. 23/4 1875 Art. 3 Z. 2), besteht bei den Protestanten aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und einer Anzahl von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählter Mitglieder (§ 12), ist also nur ein erweiterter Kirchenvorstand. Die unmittelbare Verwaltung des Lokalstiftungsfonds und nächste Beaufsichtigung des gesamten örtlichen Kirchenguts, sowie die Sorge für Erhaltung und gute Bewirtschaftung liegt auch hier dem Kirchenvorstande ob (Verfassungs-Ed. § 47 Z. 14). Derselbe besteht aus dem Pfarrer, resp. Pfarrverwalter als Vorsitzenden und 4–12 auf 6 Jahre gewählten Kirchenvorstehern (Verfassungs-Ed. § 32 ff.). Er bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung bei folgenden Verwaltungsakten: Festsetzung des Etats, Etatsumgehungen, Umlagen, Vergleichen, neuen Bezügen der Kirchendiener aus dem Ortskirchenvermögen und Veränderungen im Bestand desselben (Verfassungs-Ed. § 28). Der Kirchenrechner, das ausführende Organ des Kirchenvorstandes in der Besorgung der Einnahmen und Ausgaben, wird in beiden Kirchen nach vorgängigem Benehmen mit den Dekanen (event. auch nach Anhörung des Kirchenvorstandes Vw.Ed. Art. 8) von den Kreisräten auf Widerruf bestellt (Vw.Ed. Art. 7). Der Pfarrer, Bürgermeister und die Kirchenvorsteher sind ausgeschlossen (Art. 80). Der Kirchenrechner kann auch für mehrere, ja sämtliche Lokalkirchenfonds eines Dekanats ernannt werden (Art. 9). In jedem Fall hat er Kaution zu leisten (Art. 11; über die Höhe vgl. M.E. v. 3/4 1833) und bezieht Gehalt (Art. 12). Derselbe fertigt die Jahresrechnung und legt sie dem Kirchenvorstand vor, der dieselbe nach achttägiger öffentlicher Auslegung mit seinen Erinnerungen zur Revision an die Oberrechnungskammer gelangen läßt (Revisions-V. v. 6/6 1832: R.-Bl. S. 427 ff. Art. 1–7), welche dieselbe nach der Abschließung durch Vermittlung des Kreisrats und Kirchenvorstandes an die Rechner zurückgiebt. (Cit. V. Art. 9: jetzt ist maßgebend das G. v. 14/6 1879, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer R.Bl. Nr. 30). Eine Anweisung zur Geschäftsführung des Kirchenrechners enthalten die Instruktionen v. 24/10 1832 (R.Bl. S. 738 ff.) und 18/9 1835 (R.Bl. Nr. 43); V. v. 9/1 1857 (R.Bl. Nr. 4). Bei Recessen kommt heute in Betracht das G. v. 21/4 1880 Art. 41 ff., Art. 3. Der Etat wird jedes Jahr bei einer Jahreseinnahme unter 300 ℳ für je drei oder mehrere Jahre durch den Kirchenvorstand resp. seine ausführenden Mitglieder, nicht durch den Kirchenrechner, aufgestellt, durch den Dekan geprüft, durch den Kreisrat revidiert und durch die kirchliche Oberbehörde superrevidiert, welche ihn sodann dem Kreisrat zum Abschluß und zur Vollziehung zurückgiebt (Vw.Ed. Art. 14–17; M.E. v. 25/5 1887). Vgl. auch die „Instruktion zur Fertigung der Voranschläge über die Vermögensverwaltung der evangelischen Kirche“ v. 31/8 1885. Für den Supplementarvoranschlag gelten alle Formalitäten des Hauptvoranschlags (M.E. v. 20/5 1836). Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1/4 (M.E. v. 16/8 1881). Was die Ausführung des Voranschlags betrifft, so liegt dieselbe, wie auch in den übrigen Verwaltungsangelegenheiten, im allgemeinen in den Händen der sog. ausführenden Mitglieder, d. h. des Pfarrers und des Bürgermeisters resp. eines gewählten weltlichen Mitgliedes, welche nur in wichtigeren Angelegenheiten, z. B. bei Versteigerungen (Art. 77) die Genehmigung des Kirchenvorstandes einholen, dem auch die Aufsicht über das Bauwesen zusteht (Art. 41). Die beengenden Vorschriften des Vw.Ed. Art. 21 ff. sind ersetzt durch Art. 15 des Ed. v. 8/12 1870 und M.E. v. 26/8 1876. Hiernach sind in beiden Kirchen die ausführenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nicht mehr gehalten, hinsichtlich der Dekreturen, welche sie innerhalb der Bestimmungen des Voranschlags erteilen, eine weitere Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen. Bei einem nur allgemein eröffneten Kredit ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich, wenn die Ausgaben über 35 ℳ betragen. Letzterer aber dekretiert geradezu die nicht vorgesehenen aber notwendigen Ausgaben, wenn sie aus Überschüssen bestritten werden können. Das Kreisamt erteilt dann Indemnität. Die *Civilgemeinden* sind zur Abgabe einer Äußerung, über deren Bedeutsamkeit der Kreisrat und in höherer Instanz das Ministerium entscheidet, nur bei Bau- und anderen Voranschlägen berechtigt, insofern sie beitragspflichtig sind (Vw.Ed. Art. 20 u. 44). Desgleichen steht nach dem Besteuerungsgesetz v. 23/4 1875 bei kirchlichen Umlagen der Civilgemeinde ein Einspruchsrecht zu, das sie binnen 21 Tagen geltend machen muß; die kirchliche Oberbehörde resp. der Vorstand der Civilgemeinde hat den Rekurs an das Kreisamt resp. an das Ministerium (Art. 3 Ziff. 3) zu richten. Die Umlagen werden — bei der Insuffizienz der vorhandenen Mittel, Art. 2 — nach Maßgabe der für die Kommunalsteuern geltenden Grundsätze auf die Kirchengemeindeglieder ausgeschlagen und wie diese beigetrieben (Art. 2, 3 u. 6). Der *Patron* hat das Recht der Zustimmung bei Verkäufen und Vertauschungen von Immobilien und kostbaren beweglichen Sachen (Art. 29).

II. Aufsichtsorgane sind:

a) Die *Kirchenbehörden* (Oberkonsistorium resp. Bischof: Art. 5); dieselben haben eine Anzahl wichtiger Aufsichts- und Genehmigungsrechte. Sie wirken mit, wenn die Kaution des Kirchenrechners gemindert oder erlassen (Vw.Ed. Art. 11), demselben eine höhere Belohnung (über 4%) gewährt (Art. 12 Abs. 2) und wenn der für mehrere Kirchengemeinden bestellte Rechner entlassen werden soll (Art. 13 Ziff. 2). Sie haben auch die Aufsicht über das „geistliche Bauwesen“ (Art. 41, 42). Ist die Civilgemeinde beitragspflichtig, so entscheidet über Notwendigkeit und Betrag in der evangelischen Kirche auf Antrag des Kreisrates das Oberkonsistorium, in der katholischen Kirche nach eingeholter Entschließung der bischöflichen Behörde der Kreisrat (Art. 44 Z. 2). Für die Beitragspflicht der Gemeinden ist maßgebend das G. v. 22/11 1872 (R.Bl. Nr. 51). Die Prüfung des Etats erfolgt durch den Dekan und die kirchliche Oberbehörde (Art. 16 f.) Die Genehmigung der letzteren ist erforderlich bei Anschaffungen kostbarer Kirchengerätschaften (Art. 38), bei Verkäufen und Vertauschungen von Immobilien (in der evangelischen Kirche im Wert von mehr als 400 ℳ) und kostbaren beweglichen Sachen (Art. 29: Verfassungs-Ed. § 131 Z. 25), bei Verpachtungen und Vermietungen über 9 Jahre oder für den Fall, daß die Immobilien vorher „auf eine

andere Art" benutzt worden sind (Vw.Ed. Art. 39; vgl. auch O.K.E. v. 18/8 1882), bei allen Verträgen, für welche öffentliche Versteigerung vorgeschrieben ist (Art. 26), wenn sie aus freier Hand abgeschlossen werden sollen (Art. 28), bei Kapitalsaufnahmen, Ausleihungen, für welch letztere die Anlagepapiere und Sicherstellung genau bestimmt sind (Köhler 449, 461), im Betrag von mehr als 300 fl. (bis dahin erteilt der Dekan die Genehmigung: Art. 34, 35), beim Zugriff auf das Kapitalvermögen und Minderung des Zinsfußes (Art. 35), bei Remunerationen (Art. 37), bei Wiederverleihung heimgefallener Erbleihgüter (Art. 31), bei normgemäßen Allodifikationen (Art. 32) und Umlagen (G. v. 23/4 1875 Art. 3 Z. 3). Dasselbe gilt von Vergleichen (Vw.Ed. Art. 40 Abs. 4). Was die „Aktiv- und Passivprozesse" anlangt, so ist in Rheinhessen nach dem Kirchenfabrikdekret (Art. 79) eine Genehmigung nicht erforderlich (Vw.Ed. Art. 40 Abs. 3), in den übrigen Landesteilen ist für die katholische Kirche die Ermächtigung des Administrativhofes (in Rheinhessen der Provinzialdirektion), für die evangelische Kirche dagegen diejenige des Oberkonsistoriums erforderlich (Art. 40 Abs. 1) und findet hiervon nur bei einfachen Schuldsachen, z. B. Beitreibung von Zinsen, eine Ausnahme statt (Art. 40 Abs. 1 u. 2). Urkunden, welche Rechtsgeschäfte der Kirche betreffen, sollen in der Regel von dem Kirchenvorstand unterschrieben sein. Doch ist das Oberkonsistorium befugt, eine Gemeinde beim Abschluß von Rechtsgeschäften ausnahmsweise zu vertreten. (Vgl. die Entscheidung des O.A.G. bei Köhler 462.) Das hängt damit zusammen, daß das hessische Verwaltungsrecht Aufsicht und Verwaltung nicht genügend auseinanderhält.

b) Die staatlichen Aufsichtsbehörden sind:

1) Der Kreisrat (in Rheinhessen die Provinzialdirektion: Art. 55). Aufsichts- und Verwaltungsrecht ist hier am meisten durcheinandergeworfen. Der Kreisrat bestellt den Kirchenrechner (Art. 7), bestimmt nach Anhörung des Kirchenvorstandes dessen Gehalt (Art. 12), entläßt denselben (Art. 13), revidiert den Etat (Art. 16), entscheidet in Beantwortung der Erklärungen des Gemeinderats über die Thatsache und Ausdehnung der gemeindlichen Konkurrenz bei Bauten und anderen Ausgaben (Art. 20 u. 44 Z. 2), erteilt Indemnität (vgl. oben 1), verwaltet die kirchlichen Stiftungen mehrerer Kirchengemeinden im Kreis (Art. 50), leitet selbst oder durch Beauftragte die Versteigerung „bei Gegenständen von Wichtigkeit" (Art. 26), in den übrigen Fällen genehmigt er dieselbe (Art. 27); desgleichen werden die wichtigeren „Verträge aus freier Hand" durch denselben abgeschlossen (Art. 28). Er übt die Aufsicht über das Bauwesen (Art. 41 ff.), entscheidet über den Einspruch bei Umlagen (Besteuerungsgesetz von 1875 Art. 3 Z. 3) und erhält auch ohne diesen den Umlage-Voranschlag zur Einsicht (a. a. O. Z. 4). Seine Zustimmung ist bei folgenden Rechtsgeschäften erforderlich: bei Verpachtungen und Vermietungen (auch auf kürzere Dauer: Vw.Ed. Art. 30), bei Kapitalsaufnahmen und Ausleihungen, bei welchen auch die Genehmigung des Dekans notwendig ist (Art. 34, 35; vgl. oben II a; Anlagen in Spar- und Leihkassen, deren Rechnungen von der Oberrechnungskammer abgeschlossen werden, erfordern keine amtliche Genehmigung: M.E. v. 17/8 1883), und bei Verleihungen von Erbleihgütern (Art. 31). Schließlich ist bei „einfachen Schuldsachen", aber bestrittenen Rechtsansprüchen erforderlich, daß der Syndikus der milden Stiftungen von dem Kreisrat als Anwalt des betreffenden Fonds bevollmächtigt wird (Art. 40 Abs. 2). Vgl. im übrigen die Dienstinstruktion v. 20/9 1832 (R.Bl. 609—672) §§ 49 ff.

2) Das Ministerium des Innern und der Justiz hat „das oberste Aufsichtsrecht und das Recht der obersten Leitung der Verwaltung der besonderen und allgemeinen kirchlichen Fonds, sowie der Kirchenpfründen" (Art. 1). Dasselbe bedient sich dabei in der evangelischen Kirche des Oberkonsistoriums, „welches auch zu diesem Ende zum Teile mit weltlichen Räten besetzt ist" und unter demselben der Kreisräte (Art. 2), während in der katholischen Kirche diese Aufsicht und Leitung unmittelbar unter dem Ministerium durch die Kreisräte geführt wird, in beiden Fällen „unter verordnungsmäßiger Mitwirkung der Dekane" (Art. 2 und 3). Zur Sicherung des bischöflichen „Mitaufsichtsrechts" sind jedoch die Kreisräte angewiesen, „in den betreffenden Fällen die bischöfliche Behörde durch geeignete Kommunikationen von den beabsichtigten Verwaltungshandlungen in Kenntnis zu setzen und zu der ihr zustehenden Mitwirkung zu veranlassen" (Art. 4). Sie haben daher in allen Fällen, in welchen die Entschließung der kirchlichen Behörde erforderlich ist, dieselbe einzuholen resp. sich mit derselben zu benehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Minister (Art. 5), so insbesondere bei Neubauten und Hauptreparaturen (Art. 42). Das Ministerium ist die Rekursinstanz über dem Oberkonsistorium resp. dem Kreisrat, beispielsweise bei der Konkurrenz der Civilgemeinden (Art. 44 Z. 2), dem Einspruch derselben bei Umlagen (G. von 1875 Art. 3 Z. 3; Art. 5). Die ministerielle Genehmigung ist bei folgenden Rechtsakten gefordert: bei Veräußerung von Immobilien und wertvollen Mobilien (in Bezug auf das protestantische K.V. nur bei Sachen von mehr als 1000 ℳ, sowie bei Belastungen, Schenkungen und Unterstützungen, wenn sie 500 ℳ betragen: Geschäftsordnung des Oberkonsistoriums II Z. 4 u. 6), bei Wiederverleihung heimgefallener Erbleihgüter (Art. 31), bei normwidrigen Allodifikationen (Art. 32), bei Remunerationen, welche den Betrag von 50 fl. (nach der Geschäftsordnung des Oberkonsistoriums 500 ℳ) übersteigen, sowie bei definitiven Besoldungen und Gehaltszulagen (Art. 37). (Vgl. auch die citierte Geschäftsordnung.) Das Oberkonsistorium hat außerdem in den drei ersten Monaten jedes Jahres dem Ministerium vorzulegen: α) eine Zusammenstellung aller stattgehabten Erwerbungen und Veräußerungen, mögen sie bereits speciell genehmigt sein oder nicht; β) eine Zusammenstellung aller Remunerationen aus den unter der unmittelbaren Aufsicht des Oberkonsistoriums stehenden Fonds, mögen sie bereits speciell genehmigt sein oder nicht; γ) Nachweise über den Stand des Vermögens der unter unmittelbarer Verwaltung des Oberkonsistoriums stehenden Fonds nach den zuletzt abgeschlossenen Rechnungen (citierte Geschäftsordnung des Oberkonsistoriums).

Eine besondere Erwähnung verdient noch die Oberrechnungskammer, welche alljährlich die

Revision und den Abschluß der Rechnungen vornimmt (V., die Revision der Lokal-, Kirchen-, Stiftungs- und Schulrechnungen betr., v. 6/6 1832 R.Bl. S. 427 ff., jetzt besonders G. v. 14/6 1879). Die Oberrechnungskammer hat jedes Jahr dem Ministerium „eine Nachweisung über den Stand des hier in Rede stehenden Rechnungsrevisionswesens" vorzulegen (cit. V. Art. 13). Der Präsident der Oberrechnungskammer kann ferner Visitationen des Kirchenrechners durch seine Räte anordnen, wenn im übrigen auch die regelmäßige Visitation der Geschäftsführung durch die Kreisämter geschieht (M.E. v. 16/8 1882).

VII. Das elsaß-lothringische Verwaltungsrecht.

§ 25. **In der katholischen Kirche.** Die Domkirchen sind wie die bischöflichen Paläste und Seminargebäude „zur Verfügung der Bischöfe gestellt" (Org. Art. 71; Concord. Art. 12). Die Fabriken der Kathedralen werden nach den staatlicherseits gebilligten bischöflichen Reglements gebildet und verwaltet. Die innere Verwaltung regelt sich nach dem Kirchenfabrikdekret v. 30/12 1809 (vgl. daselbst Art. 104 f.). Nach einem Reglement vom Jahre 1822 (Dursy I 120) besteht auch die Kathedralkirchenfabrik aus dem Fabrikrat und dem ständigen Ausschuß. Die Bischöfe ernennen den Präsidenten und die Mitglieder des Fabrikrats sowie des Ausschusses, den Sekretär und Schatzmeister. Alle Jahre hat eine Revision des Inventars zu erfolgen (Dursy I 121 f.). Die Verwaltung der bischöflichen Mensa vollzieht sich nach Art der Pfarrpfründeverwaltung auf Grund des Klerikaldekrets v. 6/11 1813 Art. 29 ff., d. h. sie steht dem Bischof zu, doch hat der Fabrikrat über die Erhaltung der Güter zu wachen. Während der Vakanz liegt die Verwaltung in den Händen eines staatlichen Kommissars (Art. 34), und der Überschuß wird namentlich für Verbesserung der Mensalgebäude verwandt (Geigel 259). Das Klerikaldekret hat auch dem Kollegiat- und Domkapitel das Recht der eigenen Verwaltung garantiert (Art. 49 ff.). Nach außen wird dasselbe durch den Schatzmeister (Schaffner) vertreten (Art. 51 ff.), welchen der Bischof aus 2 durch das Kapitel gewählten Kandidaten auf 5 Jahre ernennt (a. a. O.; dort auch die Verwaltungsnormen). Das Klerikaldekret von 1813 Art. 62 ff. weist die Seminarverwaltung besonderen Kommissionen oder Ausschüssen zu; dieselben bestehen aus dem Bischof oder dem von diesem bezeichneten Generalvikar als Vorsitzenden, dem Direktor und Ökonomen des Seminars sowie dem nach Anhörung des Bischofs und Bezirkspräsidenten vom Ministerium ernannten Schatzmeister. Die Verwaltungskommission des Hauptseminars führt gleichzeitig die Verwaltung der übrigen geistlichen Unterrichtsanstalten der Diöcese (Art. 64). Der Bischof legt die Jahresrechnung des Schatzmeisters dem Ministerium vor und erteilt, wenn dieses nichts zu erinnern hat, die Entlastung. (Näheres im Klerikaldekret Art. 65—80, sowie die Cirk. bei Dursy I 132 ff.; Geigel 272 ff.) Die Verwaltung des örtlichen Kirchenfabrikvermögens vollzieht sich nach dem Fabrikdekret v. 30/11 1809 durch den Fabrikrat und Ausschuß. Ueber dessen Organisation vgl. oben § 13 IIa. Ueber die Stellung der Staatsbehörden und über die Verwaltungsnormen vgl. oben § 14 b sowie § 11 3. Die örtliche Pfründeverwaltung ist durch das Klerikaldekret v. 6/11 1813 geregelt (vgl. darüber oben § 15 II und § 11 3). Über die jährliche Aufstellung des Voranschlags und die Rechnungslegung der Fabrikverwaltung vgl. Geigel 122—130. Eine patronatische Anteilnahme giebt es weder hier noch in der protestantischen Kirche.

§ 26. **In der lutherischen und reformierten Kirche.** Die Reichslande haben sich den Unionsbestrebungen der Neuzeit gegenüber ablehnend verhalten. Die beiden Kirchen unterscheiden sich insbesondere in der Organisation der Behörden und dadurch auch der Vermögensverwaltung, während das innere Verwaltungsrecht der beiden in der Hauptsache gleich und dem katholischen Kirchenvermögensrecht nachgebildet ist.

Was die Organisation der Verwaltung anlangt, so kommt vor allem das organ. Dekret v. 26/3 1852 (Dursy II 89 ff.) nebst den zum Vollzug erlassenen Ministerial- und Direktorialverfügungen (Dursy II 95—129) in Betracht.

Das örtliche Kirchenfabrikvermögen wird hiernach in beiden Kirchen durch einen Kirchen- oder Presbyterialrat verwaltet. Derselbe besteht aus sämtlichen Pfarrern der Pfarrei und 4—7 auf 6 Jahre gewählten Laienältesten. Über Wahllisten, Wahlverfahren und Amtsdauer vgl. Geigel 387—394. Der dienstälteste Pfarrer führt den Vorsitz, bei vorübergehender Behinderung präsidiert das älteste Laienmitglied. Der Kirchenrat wählt auf drei Jahre aus seiner Mitte einen Schriftführer, welcher die Register in stand hält und die Archive überwacht, außerdem einen Schatzmeister, welcher die Ausstände eintreibt, die genehmigten Ausgaben macht und die Rechnungen vorlegt.

Die Verwaltung der Beneficialgüter erfolgt in der lutherischen Kirche für mehrere z. B. 6 zu einem Konsistorialbezirk vereinigte Pfarreien gemeinschaftlich durch einen vom Direktorium auf Vorschlag des Konsistoriums ernannten Schaffner. Das Konsistorium ist der Kirchenrat des Hauptortes, welcher durch sämtliche Pfarrer und Laienabgeordnete der einzelnen Pfarreien verstärkt ist. Zu diesem Zwecke wird zunächst der Kirchenrat des Hauptortes verdoppelt. Außerdem ist in den verschiedenen Pfarreien des Konsistorialbezirks je ein Mitglied zu wählen, und es sind sämtliche Pfarrer heranzuziehen (ein Erläuterungsbeispiel bei Dursy II 112). Ein gewählter Pfarrer führt den Vorsitz; doch kann der Vorstand auch ernannt werden (V. v. 10/11 1852 c. 1 § 6).

Fünf oder mehr Konsistorien bilden eine Inspektionsversammlung, welche etwa der preußischen Kreissynode entspricht. Sie besteht aus sämtlichen Pfarrern des Inspektionsbezirks und ebensoviel gewählten Laienmitgliedern. Dieselbe wählt (außer den 2 weltlichen Abgeordneten zum Oberkonsistorium) 3 Kandidaten, aus welchen der Statthalter auf Bericht des Direktoriums den geistlichen Inspektor (=Superintendenten) auf Lebenszeit ernennt; derselbe ist Vorstand der Inspektion und vermittelt den Verkehr zwischen den Konsistorien und dem Direktorium. Außerdem wählt die Inspektionsversammlung aus ihrem Schoß vorbehaltlich der Bestätigung des Statt-

halters 2 weltliche Inspektoren, welche die Gehilfen des geistlichen Inspektors sind und denselben bei Behinderungen in allen nicht geistlichen Handlungen, so auch vermögensrechtlicher Art, vertreten. Der geistliche Inspektor ist Mitglied des Oberkonsistoriums. Letzteres gehört in gleicher Weise wie das Direktorium zu den Centralbehörden und kommt wie dieses nur in der lutherischen Kirche vor. Das Oberkonsistorium ist die höchste kirchliche Vertretung des Augsburgischen Bekenntnisses in den Reichslanden. Das Direktorium ist die oberste Vollzugsbehörde und hier läuft die Verwaltungsthätigkeit auch auf dem Gebiet des Vermögensrechts aus. Dasselbe besteht aus dem Präsidenten, einem Laienmitglied, einem geistlichen Inspektor und 2 Mitgliedern des Oberkonsistoriums, welche auf 6 Jahre gewählt werden. In der reformierten Kirche werden die Befugnisse des Direktoriums und teilweise auch des Oberkonsistoriums durch das Konsistorium wahrgenommen. Für den Centralrat der reformierten Kirche in Paris hat Elsaß-Lothringen noch keinen Ersatz gefunden.

Was die Kompetenz der Fabrikorgane betrifft, so hat der Kirchenrat in beiden Kirchen auf dem Gebiet der Vermögens v e r w a l t u n g in der Hauptsache die Rechtsstellung des katholischen Fabrikrats: er hat für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und Erhaltung der Pfarrgüter zu sorgen, und das Fabrikvermögen zu verwalten, hierüber jährlich einen Voranschlag aufzustellen, die Jahresrechnung abzuschließen und wegen Verwendung oder Anlage verfügbarer Kapitalbestände Anträge an das Konsistorium zu stellen (V. v. 10/11 1852 Art. 3; V. v. 20/5 1853 Art. 1 und 5; D u r s y II 115 f., 125 f.). Der Kirchenrat v e r t r i t t aber nicht die Fabrik, sondern bildet nur dem Konsistorium gegenüber deren Organ (M.E. v. 26/5 1853, D u r s y II 128). Er korrespondiert daher nicht direkt mit den oberen Behörden. In der lutherischen Kirche bedürfen alle Verwaltungshandlungen des Kirchenrats zu ihrer Giltigkeit der Prüfung und Unterschrift des Konsistoriums, welches dieselben alsdann dem Direktorium zur Bestätigung oder Ablehnung vorzulegen hat (V. v. 10/11 1852 Art. 4, D u r s y II 116). Diese Direktorialgenehmigung ist in jedem Fall unentbehrlich, insbesondere bei Vertragsschlüssen, Voranschlägen und Jahresrechnungen. Das Konsistorium ist nur Vermittlungsinstanz und Kontrollbehörde. Die Staatsbehörden haben Anfragen und sonstige Mitteilungen nie unmittelbar an das Konsistorium oder gar an den Kirchenrat, sondern stets an das Direktorium zu richten, welches wie der Bischof nach kanonischem Recht die eigentliche Vertretung hat. Bedarf ein Rechtsakt außerdem der Staatsgenehmigung, so holt das Direktorium dieselbe bei dem Bezirkspräsidenten ein. Dies ist wie in der katholischen Kirche der Fall, bei der Veräußerung von Grundstücken, Kapitalien und Renten, bei Kapitalanlagen, Hypothekenlöschungen, Haftübernahmen, Anleihen, freihändigen und auf mehr als 9 Jahre gehenden Verpachtungen, Bauten, Reparaturen und Vergebungen aus freier Hand im Anschlag von mehr als 160 ℳ, Veräußerungen und Reparaturen von Gegenständen geschichtlichen oder künstlerischen Werts, Klagen, Vergleichen und Schiedsanträgen (G e i g e l 400).

Der reformierte Kirchenrat, welcher sich einer größeren Selbständigkeit erfreut und als wirkliches Selbstverwaltungsorgan in Betracht kommt, legt dem Konsistorium nur solche Verwaltungshandlungen vor, welche ihrer Natur nach der Genehmigung oder Bescheidung der Oberbehörde bedürfen (V. v. 20/5 1853 Art. 2). Dies geschieht nur bei Budgets- und Rechnungsabschlüssen (Art. 5) sowie den vorhin erwähnten Rechtsgeschäften, welche der staatlichen Genehmigung bedürfen und daher durch das Konsistorium zur Vorlage an die Regierung gelangen (Art. 6). Im Konsistorium läuft zur Stunde für die reformierte Kirche die Vermögensverwaltung aus: daß es das dem Konsistorium gehörende Vermögen selbst verwaltet (Art. 6), bedarf kaum der Erwähnung.

VIII. Das Verwaltungsrecht der übrigen deutschen Staaten.

§ 27. Die grundlegenden Normen. Für die kleineren norddeutschen Staaten kann die katholische Kirchenvermögensverwaltung unerörtert bleiben. In der evangelischen Kirche ist die Verwaltung meistens nach Art der oben besprochenen Kirchengemeinde- und Synodalordnungen organisiert, und sollen die diesbezüglichen Einrichtungen deshalb hier nur gestreift werden.

1) M e c k l e n b u r g - S c h w e r i n und S t r e l i t z: Die Organisation der Ortskirchenvermögensverwaltung ist nicht gleichmäßig. Dieselbe wird meistens durch gewählte Kirchengemeindekollegien geführt: auf Dominien fungieren ernannte Kirchenjuraten, in Rostock besteht zu diesem Zweck ein „Kirchenökonomiekollegium“ unter Leitung landesherrlicher Kommissäre, in Wismar ein Hebungsdepartement (F r i e d b e r g 861 Nr. 5). Die Aufsicht führt das Konsistorium und in letzter Instanz die Landesregierung (V. v. 31/12 1868, F r i e d b e r g 862 f.).

2) O l d e n b u r g: Revid. Verfassungsgesetz v. 11/4 1853 (F r i e d b e r g 560 ff.). Die mit Selbstverwaltung (Art. 10) ausgestatteten Kirchengemeinden verwalten ihr örtliches Vermögen (Art. 30 Z. 5) durch den „K i r c h e n r a t (Presbyterium“) = Pfarrer und 4—12 auf 6 Jahr gewählte Kirchenälteste (Art. 18 ff.). Die Kontrollfunktion der Gemeindevertretung hat der „Kirchenausschuß“ (Art. 42). Aufsicht des Oberkirchenrats (Art. 31, 42, 111 Z. 16—18). Eigenes Organisationsgesetz für das Amt K n i p h a u s e n (F r i e d b e r g 580 ff.), für E u t i n, M a l e n t e und R a t e k a u (F r i e d b e r g 582 ff., 594), G n i s s a u (F r i e d b e r g 593 f.).

Besonders detailliert ist die Verwaltung in Birkenfeld geregelt durch das Organisationsgesetz v. 5/9 1855 (F r i e d b e r g 594 ff.): K i r c h e n v o r s t a n d oder P r e s b y t e r i u m = Pfarrer und 4—12 gewählte Älteste unter Aufsicht des Konsistoriums (Art. 1, 2 u. 4). Seine Vermögensverwaltungsbefugnisse Art. 11 Z. 6 u. 10. Die „K i r c h e n g e m e i n d e v e r t r e t u n g“ in Gemeinden mit mehr als 200 Seelen besteht aus 10—24 Mitgliedern (Art. 14) und giebt bei den wichtigeren (Art. 13) Rechtsgeschäften ihre Zustimmung. Vgl. sodann die Verordnung, betr. Verwaltung des Kirchenvermögens v. 5/9 1855 (F r i e d b e r g 603 ff.). Konsistoriums-Erlaß, betr. die Geschäftsführung der Kirchenvorstände (F r i e d b e r g 607 ff.; weitere Erlasse S. 608, 609).

3) Sachsen-Weimar: Kirchengemeindeordnung v. 24/6 1851 (Friedberg 622 ff.). Der „Kirchengemeindevorstand (Presbyterium)“, welcher, wie alle Kirchenvorstände der neueren Zeit außer anderen Funktionen die vermögensrechtlichen Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse hat (§ 6) besteht aus den Ortsgeistlichen, dem Schullehrer, wenn er den evangelischen Religionsunterricht erteilt, und mindestens 3 gewählten Mitgliedern (§ 6). Die Bestimmung über die patronatische Anteilnahme (§ 6 Abs. 4) hat der preußischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung zum Muster gedient. Zur Beaufsichtigung und Verwaltung des K.V. wählt er aus seiner Mitte verantwortliche Mitglieder (§ 8). Die „weitere Vertretung“ ist die Gemeindeversammlung (§ 17): in dieser erfolgt insbesondere die Prüfung der Rechnungen (§ 18), deren Abnahme die nächstvorgesetzte Kirchenbehörde (Kircheninspektion) vornimmt (§ 18). Wichtige Beschlüsse bedürfen deren Genehmigung (§ 24 B), noch wichtigere Rechtsakte (§ 24 A) erfordern die Zustimmung des Großh. Kirchenrats. — Vgl. ferner die Ausf.-V. v. 24/6 1851 (Friedberg 631 ff.).

4) Braunschweig: Gesetz, die Errichtung von Kirchenvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betr., vom 30/11 1851 (Friedberg 760 ff.). „Kirchenvorstand“: die ordentlichen Geistlichen und 4—16 gewählte „Kirchenverordnete“ (§§ 1, 4 u. 5). Für den Kirchenpatron (§ 6) gilt das weimarische Recht. Wirkungskreis §§ 22, 26. Hierzu Kirchengesetz v. 8/5 1882 (Friedberg 767).

5) Anhalt: Kirchengemeindeordnung v. 6/2 1875 (Friedberg 801 ff.). Jede Kirchengemeinde hat einen „Gemeindekirchenrat“, größere außerdem eine „Gemeindevertretung“ (§ 1). Ganz der preußischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung nachgebildet. — G. v. 28/12 1875 (Friedberg 814 ff.); Synodalordnung v. 14/12 1878 (Friedberg 816 ff.). G. v. 24/3 1879 (Friedberg 825 ff.).

6) Sachsen-Meiningen: Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 4/1 1876. Der „Kirchenvorstand“ ist das Vertretungs- und Verwaltungsorgan. Er besteht aus dem Pfarrer und den Diakonen, dem evangelischen Ortsvorstand, dem 1. evangelischen Lehrer und 5—18 gewählten Mitgliedern (§ 13); die Befugnisse sind der preußischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung nachgebildet (§§ 26, 32). Die weitere Vertretung übernimmt die „Kirchengemeindeversammlung“ (§ 7). Betr. Aufsicht vgl. §§ 34, 35, 36. Die Wahlordnung v. 5/3 1876 bei Friedberg 697 ff.

7) Sachsen-Altenburg: Kirchengemeindeordnung v. 8/2 1877 (Friedberg 672 ff.). Als Selbstverwaltungsorgan fungiert auch hier nur der „Kirchenvorstand“ (§ 2) — die Geistlichen, der Bürgermeister evangelischer Konfession und gewählte Mitglieder (§ 3). Sonst der preußischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung nachgebildet. Vgl. insbesondere den Wirkungskreis § 12 ff.

8) Sachsen-Koburg-Gotha. Wie die Verfassung, so ist auch die Vermögensverwaltung, auffallenderweise sogar der Gemeindebegriff hier noch unentwickelt, und es fehlt an einer festen Leitung und eigenen Vertretung. Über den Kirchenvorstand, der erwähnt wird, fehlen besondere Normen. Die Reformbestrebungen, welche seit 1870 im Gange sind, haben noch zu keinem Resultat geführt. In Koburg, und zwar in den Landorten, steht nach der Kirchenverwaltungsinstruktion die Vermögensadministration „Kirchenverwaltungen“ zu, (Geistlichen, Schultheiß, Kastenmeister). In Gotha sollen nach dem Regulativ v. 22/9 1859 § 53 der Schultheiß und ein Mitglied des Gemeindeausschusses zur Verlesung der Kirchenrechnung zugezogen werden (Friedberg 652). Die Aufsicht ist geregelt in der V. v. 15/10 1839 § 27 Z. 13 ff. (Friedberg 652 ff.). Vgl. ferner V. v. 14/6 1858 § 3 (Friedberg 659 f.). G. v. 11/6 1858 § 35 (Friedberg 661 ff.).

9) Waldeck: G.O. v. 1/8 1857 (Friedberg 835 ff.). „Kirchenvorstand“ (§ 7). Zusammensetzung § 7 Abs. 2. Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse § 16 Z. 4 u. 7. Die Verteilung der Geschäfte, vgl. § 21 und Konsistorialverordnung v. 5/10 1862 (Friedberg 841). Synodalordnung v. 18/2 1873 (Friedberg 848 ff.). G. v. 31/1 1873 (Friedberg 854 f.).

10) Schwarzburg-Rudolstadt: G., die Errichtung von Kirchen- und Schulvorständen betr., v. 17/3 1854 (Friedberg 725 ff., besonders 23 ff.).

11) Schwarzburg-Sondershausen: G., die Neugestaltung der Kirchen- und Schulbehörden betr., v. 9/12 1865 (Friedberg 108 ff.), besonders § 26 ff. (Kirchen- und Schulvorstand).

12) Lippe-Detmold: V., die Kirchenvorstände 2c. betr., v. 18/2 1876 (Friedberg 873 ff.).

13) Schaumburg-Lippe hat eine unfertige Organisation. (Vgl. Friedberg 886 f.).

14) Reuß ä. L.: G. v. 7/4 1880, die Vertretung der Kirchengemeinden betr. (Friedberg 736 ff.).

15) Reuß j. L.: Kirchenvorstandsverfassung (Friedberg 735).

16) Die Verwaltungsgesetze der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen vgl. bei Friedberg 894 ff.

Quellen und Litteratur.

Die Quellen sind an entsprechender Stelle angegeben.

Litteratur: Aull, Handbuch über die Verwaltung des K.V. im Königreich Bayern, 1855. Döllinger, Sammlung der im Gebiet der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden VV. Bd. VIII, XI und XXIII. Dursy, Das Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen 1876. Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen, 1885. Geigel, Das französische und reichsländische Staatskirchenrecht, 1884. Golther, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg, 1874. Günther, Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins, 1883, 4 Bde. Heinrich, Die Verwaltung des K.V. nach Erlaß des G. v. 20/6 1875, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der preußischen Rheinprovinz und namentlich in der Erzdiöcese Köln, 1876. Hinschius, Das preußische Kirchenrecht im Gebiet des A.L.R., 1884. (Kochs Kommentar zum A.L.R. II. 11.) Derselbe, Die preußischen Kirchengesetze der Jahre 1874 u. 1875, Berlin 1875. Höighaus, Die kirchenpolitischen

Gesetze in ihrer jetzigen Giltigkeit, 1886. Köhler, Kirchenrecht der evangelischen Kirche des Großherzogtums Hessen, 1884. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesseitigen Bayern, 2. Aufl., 1881—1882, 3 Bde. Krick, Handbuch der Verwaltung des K.V. im Königreich Bayern diesseits des Rheins, 1878. Derselbe, Das katholische Pfründenwesen im Königreich Bayern, 1879. E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884. Meurer, Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, 1885. Rösel, Das praktische Kirchenrecht im Königreich Sachsen, 1887. v. Schilgen, Das kirchliche Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden der gesamten preußischen Monarchie, 1885. Schreyer, Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, 1864. Dazu ein Supplementband von v. Seydewitz. Schuppe, Die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (Preußens), 1883. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 2. Aufl., 1883. Spohn, Badisches Staatskirchenrecht, 1868. Stingl, Bestimmungen des bayerischen Staats über die Verwaltung des katholischen Pfarramts diesseits des Rheins, 2 Bde., 1879. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, 2 Bde., 1877—1878. Trusen, Das preußische Kirchenrecht im Bereiche der evangelischen Landeskirche, 1883. Vanenesch, Handbuch der gesamten Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden 1876. K. Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, 1880—1888 Bd. 1—9 (unvollendet).

Außerdem die Lehrbücher des Kirchenrechts, insbesondere die von Dove-Kahl besorgte 8. Aufl. des Lehrbuchs des katholischen und evangelischen Kirchenrechts von Richter, 1886.

Christian Meurer.

Kirchenzucht.

§ 1. Begriff. — § 2. Straf- und Zuchtmittel der katholischen Kirche. — § 3. Straf- und Zuchtmittel der evangelischen Kirche. — § 4. Stellung des Staats zur Kirchenzucht

§ 1. Begriff. K.Z. ist die Thätigkeit der Kirchengewalt, durch welche sie Verletzungen der kirchlichen Ordnung ahndet, beseitigt und verhütet. Die Mittel, welche hierzu angewendet werden, heißen

1) Strafen (poenae vindicativae), sofern sie in erster Linie eine Sühne des gebrochenen Rechts bezwecken.

2) Eigentliche Zuchtmittel (censurae oder poenae medicinales), sofern es sich um Besserung des Schuldigen handelt. Censuren hören deshalb nach erfolgter Buße wieder auf. Werden sie ausnahmsweise auf bestimmte Zeit, ohne Rücksicht auf inzwischen eingetretene Besserung, verhängt, so erhalten sie einen Vindikativcharakter und werden damit zu wirklichen Strafen.

Während die poenae regelmäßig einen Richterspruch (sententia judicis) voraussetzen, ist bei den censurae eine solche besondere Festsetzung kein notwendiges Erfordernis. Danach unterscheidet das kanonische Recht censurae ferendae sententiae und latae sententiae. Bei den letzteren zieht die verbotene Handlung die Censur ipso facto nach sich: der Thäter spricht sich durch seine That selbst das Urteil.

Der K.Z. unterliegen sowohl Laien wie Geistliche. Wird sie aber gegen Geistliche und andere Kirchendiener speciell wegen Handlungen geübt, welche sich nicht als allgemeine Verstöße gegen die kirchliche Ordnung, oder nicht bloß als solche, sondern auch als besondere Verletzungen ihrer Dienstpflichten darstellen, so fällt die Ahndung unter den Begriff der kirchlichen Disciplinargewalt. Bei dieser kommen gleichfalls poenae und censurae zur Anwendung. Ebenso gilt hier die Unterscheidung zwischen censurae ferendae und latae sententiae. Aber die Disciplinargewalt, als ein Zweig der Kirchenzucht, zeichnet sich durch eine Reihe von Eigentümlichkeiten aus, welche mit der Ausnahmestellung der davon betroffenen Personen zusammenhängen. Sie ist einmal strenger, weil den Beamten die Einhaltung der kirchlichen Ordnung in erhöhtem Maße obliegt. Sodann gebietet sie über einen größeren Kreis von Repressivmitteln, weil den Kirchendienern vermöge ihres Amts besondere Rechte gebühren, deren strafweise Entziehung nur bei ihnen möglich ist (z. B. Absetzung, Versetzung, Suspension).

§ 2. Straf- und Zuchtmittel der katholischen Kirche. In der katholischen Kirche stehen heute in Übung:

I. Als Strafen (poenae) gegen Geistliche und Laien: 1) die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses (denegatio sepulturae), gegen Geistliche allein 2) Geldbußen, 3) körperliche Züchtigung (für juniores clerici), 4) Einberufung zu geistlichen Übungen (exercitia spiritualia), 5) Klostergefängnis oder Verweisung in eine Demeritenanstalt, vor allem 6) Absetzung. Letztere heißt: a) privatio beneficii. Hier verliert Kondemnat sein bisheriges Amt (officium et beneficium); b) depositio. Hier geht er zugleich der weiteren Anstellungsfähigkeit verlustig; c) degradatio. Hier werden ihm außerdem noch die geistlichen Standesrechte entzogen, doch behält er den ordo und damit den priesterlichen character indelebilis.

II. Als eigentliche Zuchtmittel (censurae) gelten 1) das Interdikt. Bei diesem wird entweder alle öffentliche kirchliche Thätigkeit (der Sakramentsverwaltung wie des Gottesdienstes) innerhalb einer Kirche oder eines bestimmten Bezirks (Ort, Bistum, Land) eingestellt (Interdictum locale), oder der Ausschluß gewisser Personen von der Teilnahme an den heiligen Handlungen, (Messe, Sakramente, kirchliches Begräbnis) verfügt (Interdictum personale). — 2) Der Kirchenbann (excommunicatio) kommt lediglich gegen Personen, aber in zwei Formen vor. a) Bei der excommunicatio minor tritt nur Ausschluß von den Sakramenten und Unfähigkeit zur Erlangung von Kirchenämtern ein. b) Die excommunicatio major entzieht dagegen alle kirchlichen Rechte sowie allen Verkehr mit den Gläubigen. Demgemäß wird eine doppelte Sperre über den Gebannten verhängt.

Er ist nicht bloß von der communio in sacris (von den heiligen Handlungen), sondern auch von dem bürgerlichen Umgange ausgeschlossen. Kein Geschäftsverkehr ist mit ihm statthaft, kein Briefwechsel, keine Konversation, keine Tischgenossenschaft, keine Wohnungsgemeinschaft, kein Kuß, ja kein Gruß. Auf dem Bruch der Verkehrssperre steht der kleine Kirchenbann als Strafe. Dagegen behält der Gebannte die kirchliche Mitgliedschaft: in seinem Pflichtenverhältnis wird nichts geändert. Das neuere Kirchenrecht hat diese Wirkungen des großen Bannes nach zwei Seiten hin gemildert. Nach der c. Martini V. Ad vitanda von 1418 soll nämlich die Verkehrssperre erst dann eintreten, wenn der Bann officiell zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ist (specialiter et nominatim). Bei der excommunicatio ferendae sententiae erfolgt die Bekanntmachung durch Publikation des vorausgegangenen Spruchs, bei der excommunicatio latae sententiae durch Publikation einer Deklaration, welche den ipso facto eingetretenen Bann konstatiert. Sodann kann kraft Gewohnheitsrechts in Fällen einer vollkommenen Unkenntnis oder der Not (urgens necessitas vel evidens utilitas) von Strafen gegen einen Bruch der Verkehrssperre ausnahmsweise abgesehen werden. — 3) Die Suspension setzt Bekleidung eines geistlichen Amts voraus und erfolgt mit verschiedener Wirkung: a) ab ordine. Hier sind dem Suspendierten die Weihefunktionen untersagt; b) a beneficio. Hier verliert er die Pfründneneinkünfte, ganz oder teilweise; c) ab officio. Hier werden ihm alle Amtshandlungen, des ordo wie der jurisdictio, verboten. Wegen geheimgebliebener Vergehen kann übrigens der Bischof eine suspensio ab ordine oder ab officio ohne förmliches Verfahren verfügen. Sog. suspensio ex informata conscientia.

§ 3. **Straf- und Zuchtmittel der evangelischen Kirche.** In der evangelischen Kirche dienen als Straf- und Zuchtmittel 1) Vermahnung, geheime oder öffentliche („Abkanzeln"); 2) Kirchenbußen, geheime oder öffentliche (z. B. „Armesünderbank"); 3) der kleine Bann mit Ausschluß von den kirchlichen Gnadenmitteln, namentlich Zurückweisung vom Abendmahl, von der Gevatterschaft, von der Trauung und vom kirchlichen Begräbnis; 4) der große Bann mit Ausschluß von allen kirchlichen Rechten, sowie von dem kirchlichen Zusammenleben, aber unbeschadet des bürgerlichen Geschäftsverkehrs. Alle diese Strafen sind jedoch in den meisten deutschen Landeskirchen antiquiert, namentlich ist der große Kirchenbann durch derogatorisches Gewohnheitsrecht überall beseitigt. Das heutige evangelische Kirchenrecht kennt als Zuchtmittel nur noch 5) die Entziehung von bestimmten einzelnen kirchlichen Rechten: Ausschluß vom Abendmahl, von der Patenschaft, von der Trauung, vom kirchlichen Begräbnis, von den kirchlichen Wahlrechten und kirchlichen Ämtern. Auch liegt die Ausübung der K.Z. nicht mehr bei dem Geistlichen und den Regimentsbehörden, sondern in der Hand der Selbstverwaltungsorgane: Presbyterien und Synoden.

§ 4. **Stellung des Staats zur Kirchenzucht.** Das deutsche Staatskirchenrecht geht von dem Gedanken aus, daß, wie dem Staate die Wahrung der bürgerlichen Rechtsordnung, so den Kirchen die Aufrechterhaltung ihrer kirchlichen Ordnung gebührt, und daß ihnen daher das Recht nicht versagt werden darf, ihre Mitglieder, insbesondere ihre Beamten, zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen anzuhalten. Ein Einschreiten der Staatsgewalt gegen Bethätigungen der K.Z. ist nur dann begründet, wenn staatliche Rechte und Interessen verletzt, oder wenn in die Rechtssphäre der Staatsbürger eingegriffen wird. Von diesem Gesichtspunkt aus haben die deutschen Staaten schon seit dem 16. Jahrhundert ein aus der Kirchenhoheit abgeleitetes Aufsichtsrecht über die Übung der kirchlichen Disciplin in Anspruch genommen. Während sie früher aber nur im allgemeinen das Erfordernis der Staatsgenehmigung für gewisse Maßnahmen der K.Z. aussprachen, bzw. sich mit der Möglichkeit einer nachträglichen Repression auf Anrufen des Verletzten begnügten und demgemäß bei Ausschreitungen der kirchlichen Oberen wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt das Rechtsmittel der Berufung an den Staat eröffneten (s. den Art. Recursus ab abusu), ist neuerdings durch vier Staaten, Preußen, Sachsen, Württemberg, Großherzogtum Hessen, im Wege specialgesetzlicher Regelung die Ausübung der K.Z. von genau präcisierten Bedingungen abhängig gemacht worden.

I. Das württembergische G., betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, v. 30/1 1862, enthält über die K.Z. gegen Laien keine näheren Bestimmungen. Dagegen dürfen gemäß Art. 6—10 Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in Führung ihres kirchlichen Amts 1) nur auf Grund eines geordneten, processualischen Verfahrens verhängt werden. 2) Eine Freiheitsentziehung als Disciplinarstrafe ist unzulässig. 3) Geldbußen dürfen den Betrag von 40 fl., Einberufungen in das Besserungshaus der Diöcese die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen. 4) Von jedem auf eine Geldbuße von mehr als 15 fl., auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als 14 Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse ist der Staatsbehörde alsbald Mitteilung zu machen. 5) Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden. Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hierzu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hiernach die Verfügung oder das Erkenntnis weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkt aus in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat. Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter derselben Voraussetzung mitwirken. 6) Disciplinarstrafsachen endlich dürfen auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden.

II. In Preußen ist die Materie durch zwei Gesetze geregelt worden.

A. Das G. v. 13/5 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, in Verbindung mit den Nov. v. 21/11 1886 und v. 29/4 1887, erklärt 1) keine Kirche oder Religionsgesellschaft für befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören, oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. 2) Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig. 3) Unter die Bestimmungen des Gesetzes fällt die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht (Verweigerung der Absolution im Beichtstuhl).

B. Nach dem G. v. 12/5 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt, in Verbindung mit den vorgenannten Nov. von 1886 und 1887, dürfen 1) kirchliche Disciplinarstrafen gegen Freiheit und Vermögen nur nach Anhörung der Beschuldigten verhängt werden. Der Entfernung aus dem Amt (auch Suspension) muß, wenn damit der Verlust oder die Minderung des Amtseinkommens verbunden ist, ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen. In allen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen. 2) Körperliche Züchtigung ist unzulässig. 3) Geldstrafen dürfen 30 Thlr. oder den Betrag des einmonatlichen Amtseinkommens nicht übersteigen. 4) Die Strafe der Freiheitsentziehung darf nur in der Verweisung in eine inländische Demeritenanstalt bestehen, 3 Monate nicht übersteigen und wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Demeritenanstalten selbst sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Statuten und Hausordnung, die Namen ihrer Leiter und Demeriten, auch die gegen letztere erkannten Strafen, sowie die Zeit ihrer Aufnahme und Entlassung sind der Staatsbehörde mitzuteilen. 5) Die Befolgung obiger Vorschriften kann durch Exekutivstrafen (bis 1000 Thlr.) erzwungen werden. 6) Eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben vom Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

III. In dem großh. hess. G. v. 23/4 1875 (2) über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, §§ 3—11, kehren die Vorschriften der beiden preußischen Gesetze unter II. A. 1—2 und B. 1—5 wieder. Es enthält aber außerdem noch folgende, mit einzelnen Abweichungen gleichfalls dem preußischen Vorbilde entnommenen Bestimmungen, welche dort infolge der neueren Revisionsnovellen hinweggefallen sind: 1) Die Verhängung der zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mitteilung ist nicht ausgeschlossen. Die Vollziehung oder die Verkündigung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen. 2) Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. 3) Die zulässigen Straf- und Zuchtmittel dürfen nicht angedroht, verhängt, verkündet oder vollzogen werden: a) wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; b) wegen Unterlassung einer Handlung, welche die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verbieten; c) wegen Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Stimmrechte; d) wegen einer Beschwerde über Mißbrauch der Amtsgewalt; e) um einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen. 4) Eine wider den Willen des Beteiligten verfügte Entfernung aus dem kirchlichen Amt bewirkt den Verlust des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nur dann, wenn das Ministerium des Innern nach Prüfung der Akten anerkennt, daß das erforderliche prozessualische Verfahren stattgefunden hat und die getroffene Maßregel weder Gesetze des Staates noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt.

IV. Auch das sächs. G. v. 23/8 1876 §§ 7—12 schließt sich dem preußischen Recht, insbesondere dem Verbot unter II. A. 1 und 2 an. Im einzelnen bestimmt es: 1) Von den kirchlichen Straf- oder Zuchtmitteln darf niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, die Befolgung der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen, oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern. 2) Gegen Verletzung eines Staatsgesetzes durch Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hat die Staatsregierung von Amts wegen einzuschreiten. 3) Die Kirche darf zur Vollziehung ihrer Straf- oder Zuchtmittel niemals äußeren Zwang anwenden. 4) Von den Staatsbehörden dürfen Disciplinarstrafen wider Geistliche oder andere Kirchendiener vollstreckt werden, wenn die Strafe von der zuständigen inländischen Behörde erkannt worden, dem Erkenntnis ein geordnetes Verfahren vorausgegangen und die Strafe vom staatlichen Gesichtspunkte nicht zu beanstanden ist. Jede auf Entfernung aus dem Amte lautende Disciplinarentscheidung ist der Staatsregierung sofort unter abschriftlicher Mitteilung des Erkenntnisses nebst Gründen anzuzeigen. 5) Zur Führung kirchlicher Disciplinaruntersuchungen dürfen Staatsbehörden mitwirken, wenn im gegebenen Falle vom staatlichen Gesichtspunkte kein Bedenken begründet ist.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Dieselben sind im Text an der entsprechenden Stelle angegeben. Abdruck der kirchenpolit. GG. von Preußen bei Hinschius, Preuß. K.G., Kommentar, 2 Bde. und 3 Nachtragshefte, Berlin 1873—1887. Kleinsorgen, Kirchenpolitische Gesetze Preußens, Berlin 1887. — von Sachsen bei v. Seydewitz, Die neueren K.G. für das Königr. Sachsen, Leipzig 1877. — von Württemberg bei Zorn, Kirchenstaatsrechtl. Gesetze, Nördlingen 1876. — vom Großh. Hessen bei Zorn u. a. O.

B. Litteratur: Außer den Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts: München, Kanon. Gerichtsverfassung und Strafrecht, Köln 1866.

Schulte, Kirchenstrafen, Berlin 1872. Droste, Kirchl. Disciplinar- und Strafverfahren gegen Geistliche, Paderborn 1882. v. Scheurl, Über Wiederherstellung der K.Z. in den Flieg. Blättern für kirchl. Fragen der Gegenwart III, Erlangen 1857. Galli, Luther. und calvin. Kirchenstrafen gegen Laien, Berlin 1879. Meurer, Begriff des kirchl. Strafvergehens in den Quellen des Augsburger Bekenntnisses, Leipzig 1883.

Dr. Hübler.

Kirchliche Abgaben.

I. In den ältesten Zeiten gewann die christliche Kirche die für ihre Bedürfnisse erforderlichen Mittel lediglich durch freiwillige Liebesgaben der Gläubigen; solche haben sich durch alle Zeiten hindurch bis auf den heutigen Tag erhalten und bilden eine reich fließende Finanzquelle zu kirchlichen Zwecken. In der heutigen evangelischen Kirche werden solche Gaben vielfach in der Form der sog. Kollekten gesammelt und haben auch neuerdings mehrfach eine rechtliche Normierung empfangen: in Preußen z. B. dürfen für die evangelische Kirche (alte Provinzen) regelmäßig wiederkehrende Kollekten in einer Provinz nur auf Grund eines Beschlusses der Provinzial-, für die ganze Landeskirche der 9 alten Provinzen nur der Generalsynode, in beiden Fällen unter Genehmigung des Staates, angeordnet werden (S.O. § 65 Ziff. 4, 8, G.S.O. § 13, G. v. 3/6 1876 Art. 24 Ziff. 7: für die katholische Kirche ist Beschluß der Gemeindeorgane und Staatsgenehmigung erforderlich [G. v. 20/6 1875 § 50 Ziff. 7, G. v. 7/6 1876 § 2 Ziff. 8]). — Eine allgemein übliche Abgabe dieser Art ist auch das beim sonntäglichen Gottesdienste gesammelte Opfer (Klingelbeutel), dessen Verwendung in den verschiedenen Teilen Deutschlands höchst verschieden geordnet ist. — In der katholischen Kirche ist wohl die wichtigste dieser freiwilligen Abgaben der sog. Peterspfennig (Romschatz), welcher, im Mittelalter eine eigentliche Kirchensteuer, seit lange zur freiwilligen Gabe geworden ist. Andere im Mittelalter übliche Abgaben dieser Art (cathedraticum, synodaticum, subsidium charitativum) sind heute so gut wie verschwunden: doch haben sich solche auch vielfach in territorial höchst verschiedenen Übungen erhalten (Offertorien, Wettergarben, Ostereier u. a. m. [vgl. A.L.R. II 11 § 937]).

II. Seit Ende des 6. Jahrhunderts entwickelt sich im Anschluß an Vorschriften des Alten Testaments allgemein in der abendländischen Kirche der Zehnt als kirchliche Abgabe, wird bald von den Synoden obligatorisch gefordert, weiterhin durch die fränkische Staatsgesetzgebung vorgeschrieben und vom kanonischen Recht dahin festgestellt: daß der Pfarrer der gesetzliche Zehntherr der Parochie ist (c 10 X III 30). Die kirchlichen Zehnten haben sich, wenn auch nur in geringerem Umfange, bis in die Neuzeit erhalten und sind erst durch die neueste Entwicklung, ebenso wie die übrigen Zehnten, meist beseitigt worden (vgl. A.L.R. II 11 §§ 857 ff. und dazu preuß. GG. v. 2/3 1850, 27/4 1872, 15/3 1879). Doch gilt z. B. in Ostpreußen heute noch der kirchliche Realzehnt von allen Grundstücken, ohne Rücksicht auf die Konfession des Eigentümers, allerdings in ziemlich willkürlicher Fixierung (Provinzialrecht 213 § 1). Auch Reste von Personalzehnten finden sich noch partikularrechtlich; völlig beseitigt sind alle Zehnten auf dem linken Rheinufer (Dekl. von 1789).

III. Eine der wichtigsten kirchlichen Abgaben sind die seit dem frühen Mittelalter — im Widerspruch mit den kirchlichen Principien über Simonie — ausgebildeten Stolgebühren. Solche werden in der katholischen wie in der evangelischen Kirche bis heute erhoben und erst in neuester Zeit, veranlaßt durch Einführung der obligatorischen Civilehe und Aufhebung des Taufzwanges durch Reichsrecht (G. v. 6/2 1875; s. dazu die Denkschriften des preuß. Oberkirchenrates v. 11/5 1878, 5/8 1881), hat sich in letzterer eine starke und mehrfach erfolgreiche Bewegung auf Beseitigung derselben geltend gemacht: aufgehoben sind dieselben ganz oder teilweise in den preußischen Militärgemeinden, in der evangelischen Kirche von Hannover, Nassau, Sachsen, Braunschweig, Oldenburg, beiden Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Meiningen, Altenburg, Anhalt, Reuß j. L., Lübeck, Hamburg, ferner in der altkatholischen Kirche, teils unter Übernahme einer Entschädigung auf die Staatskasse (s. besonders das sächs. G. v. 22/5 1876, weitere Angaben bei Zorn, Kirchenrecht 452; Richter-Dove-Kahl 879[8], 892[8 10]), teils ohne solche. — Stolgebühren dürfen nach kanonischem Rechte nicht erhoben werden für letzte Ölung, Abendmahl, Beichte, bischöfliche Weihehandlungen, sonst für alle geistlichen Funktionen; sie dürfen nicht im voraus verlangt, die Amtshandlung wegen Nichtentrichtung nicht verweigert (vgl. A.L.R. II 11 §§ 424, 426), die bischöflich, in der evangelischen Kirche durch die Gemeindeorgane — nach preußischem Recht mit Genehmigung des Staates (A.L.R. II 11 § 425, ebenso bayer. Religionsedikt § 64 b) — festgestellte Taxe nicht überschritten werden. Der Betrag der Stolgebühren wird meist durch Herkommen fixiert sein: Veränderung bedarf in Altpreußen eines übereinstimmenden Beschlusses der beiden Gemeindeorgane, der von Konsistorium und Regierungspräsident bestätigt werden muß (S.O. § 31 Ziff. 7: G. v. 3/6 1876 Art. 24 Nr. 4: V. v. 9/9 1876 Art. 1 Nr. 7; G. v. 20/6 1875 §§ 21[9], 47, 50 b).

IV. Andere kirchliche Abgaben sind: die Visitationsgebühren an kirchliche Obere (Bischof, Superintendent), das Seminaristicum in der katholischen Kirche für die bischöflichen Priesterseminarien von allen Pfründen (Conc. Trid. XXIII, 18 de ref.), die Konfirmationsgebühren der Bischöfe und die Palliengelder der Erzbischöfe an den Papst, die Annaten (vgl. bayer. Conc. IX: Richter-Dove-Kahl S. 890[24]), die Expeditions- und Dispensationstaxen, die Abzüge vom Pfarreinkommen in der evangelischen Kirche für Emeritenfonds oder Witwenkassen (für die evangelische Kirche in Altpreußen K.G. v. 26/1 1880 vgl. Staatsgesetz v. 15/3 1880), der sog. Ferto in einzelnen Diöcesen vom Nachlaß katholischer Pfarrer an den Bischof.

V. Zu Zwecken der kirchlichen Baulast werden besondere Abgaben erhoben. Im Mittelalter wurde hierfür eine Quart sämtlicher Einkünfte, insbeson-

dere des Zehnten, ausgeschieden; das Tridentinum (XXI c 7 de ref.) legte die Last Mangels eigenen Kirchenvermögens dem Patron, den Personen, welche aus dem Kirchenvermögen Einkünfte haben, event. den Parochianen auf. Dies ist gemeines katholisches Kirchenrecht, allerdings vielfach durch die Landes-Gesetzgebung abgeändert: so bestimmt das A. L.R. (II 11 § 699—770), daß die Parochianen bei Landeskirchen in jedem Falle Hand- und Spanndienste zu leisten haben und daß im übrigen die Baulast bei Stadtkirchen zu $2/3$ von den Parochianen, $1/3$ vom Patron, bei Landeskirchen im umgekehrten Verhältnis, getragen werden muß, vorbehalten jedoch in jedem Falle anderweites Herkommen, Privatverträge, Observanzen, sowie bestehende Provinzialrechte. Der Staat als solcher hat nach A. L.R. keine Baulastpflicht, wohl aber als Patron. Dies gilt für Kirchen, Kirchhöfe, Pfarrgebäude; für Kirchhöfe jedoch ist der Patron regelmäßig frei. Den Gemeinden steht es immer frei, die Baulastpflicht anders zu ordnen (S.O. § 31 Ziff. 5, 6; G. v. 20/6 1875 §§ 21^{6}, 50^{4}). Über die Rechtsverhältnisse auf dem linken Rheinufer s. G. v. 14/5 1880 (vgl. den Art. Kirchenbaulast).

VI. Die wichtigste kirchliche Abgabe sind nach der heutigen Entwicklung die Kirchensteuern, bare Geldleistungen, analog den Staatssteuern. Die katholische Kirche zwar hat eine Ausbildung des kirchlichen Besteuerungsrechts nicht für erforderlich erachtet, sondern reicht mit den Vorschriften des kanonischen Rechts bzw. den vom Staate auf Grund der Säkularisationen übernommenen finanziellen Zuschüssen aus. Doch enthält z. B. das preuß. G. v. 20/6 1875 auch Vorschriften (§ 21 Ziff. 8) für Kirchensteuern in der katholischen Kirche (Beschluß der Gemeindeorgane, Genehmigung von Bischof und Regierungspräsident). Viel wichtiger ist die kirchliche Besteuerung in neuerer Zeit für das Leben der evangelischen Kirche geworden; nur einzelne der deutschen Landeskirchen, so Bayern (vgl. hierher Richter-Dove-Kahl 899^{20}), haben diesen Weg bis jetzt nicht beschreiten zu müssen geglaubt. Fast in allen neueren Ordnungen der evangelischen Kirche, so besonders der preußischen, hat das kirchliche Besteuerungswesen eine eingehende Ordnung erfahren (s. die Angaben bei Friedberg, Kirchenrecht 401).

Die Gemeinden sind danach berechtigt, von ihren Angehörigen Steuern zu erheben (s. schon A. L.R. II 11 § 260), welche mit den Mitteln des staatlichen Administrativzwanges exekutivisch eingetrieben werden können (preuß. Kab.O. v. 19/6 1836; G. v. 3/6 1876 Art. 23, v. 24/5 1861 § 15), deren Nichtbezahlung überdies Suspension des kirchlichen Wahlrechts nach sich zieht (S.O. § 34). Es bedarf zunächst eines Beschlusses der Gemeindeorgane (S.O. § 31 Ziff. 6), dann der Genehmigung des Konsistoriums (s. die Angaben bei Richter-Dove-Kahl 902^{21}), endlich der Vollstreckbarkeitserklärung des Regierungspräsidenten; letztere ist zu versagen, wenn sich Bedenken ergeben a) wegen der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, b) der Angemessenheit des Beitragsfußes, c) der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen (G. v. 25/5 1874 Art. 2—4). Die Kirchensteuer ist zu berechnen als Zuschlag zur staatlichen Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer (K.G. v. 2/9 1880). Die Heberolle ist 14 Tage zur öffentlichen Einsicht auszulegen; Beschwerden sind beim Gemeindekirchenrat anzubringen und durch den Regierungspräsidenten unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden (G. v. 3/7 1876 Art. 23, v. 24/5 1861 § 15).

Alle von den höheren Gemeindeverbänden beschlossenen Kirchensteuern, besonders zur Deckung der Synodalkosten, werden auf die Einzelgemeinden repartiert und in der oben bezeichneten Weise erhoben. Kirchensteuern für die Provinz bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten (G. v. 3/6 1876 Art. 11), Kirchensteuern für die Landeskirche der Form des Kirchengesetzes, welches zweimal beraten werden muß; für Provinz und Landeskirche darf, jedoch ausschließlich der Synodalkosten, der Betrag von 4% der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer der in Betracht kommenden evangelischen Bevölkerung nicht, außer auf Grund eines dies gestattenden Staatsgesetzes, überschritten werden (G.S.O. §§ 14, 32; G. v. 3/6 1876 Art. 15, 16; K.G. v. 2/9 1880). Die Matrikulierung landeskirchlicher Steuern auf die Provinzen erfolgt durch Oberkirchenrat und Generalsynode gemeinsam unter Genehmigung des Staatsministeriums; die Provinzialsynoden vollziehen sodann die Repartition auf die Kreise, die Kreissynoden auf die Einzelgemeinden.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die Rechtsquellen im Texte; dazu für die deutschen evangelischen Landeskirchen das weitere Material in Friedberg, Verfassungsgesetze der deutschen evang. Landeskirchen, 1885.

B. Litteratur: Die Lehr- und Handbücher des Kirchenrechts von Richter-Dove-Kahl (9), §§ 309, 315, 318, 319, 232—237. Friedberg (2) §§ 169—174, 181. Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen 95, 99 ff., 956, 409 f., 414. Schulte S. 487 ff. Trusen, Evang. Kirchenrecht, 58 ff., 65 ff., 313 ff., 363 ff., 441 ff., 499 ff., 549 f. Hinschius, Preuß. Kirchenrecht 232, 272, 401. Für Bayern: E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte, 240 ff.

Das Recht der Kirchensteuern nach den neueren evangelischen Ordnungen bedürfte dringend einer monographischen Bearbeitung.

Zorn.

Kirchliche Obere.

Mit dem Ausdruck K. O. werden die höheren kirchlichen Beamten und Kirchenbehörden sowohl der katholischen, wie auch der evangelischen Kirche bezeichnet, d. h. diejenigen, welche im Gegensatz zu den bloß die Seelsorge verwaltenden und geistliche Funktionen ausübenden kirchlichen Amtsträgern eine Leitungsgewalt, eine sog. jurisdictio über Untergebene besitzen. In der katholischen Kirche gehören hierher der Papst, die Erzbischöfe, die Bischöfe, ferner diejenigen, welche, wie die Koadjutoren und Generalvikare in Stellvertretung derselben, oder, wie die Kapitelsverweser bei Erledigung des bischöflichen Stuhles interimistisch die bischöfliche Jurisdiktion verwalten, ferner die die Bischöfe in den Missionsgebieten ersetzenden aposto-

lischen Vikare, Präfekten und apostolischen Delegaten, nicht minder auch die praelati cum jurisdictione quasi episcopali, namentlich die praelati nullius, endlich die katholischen Feldpröpste (Feldbischöfe), ferner können auch die verschiedenen Kurialbehörden darunter begriffen werden. In der evangelischen Kirche, in welcher der Behördenorganismus für die Regel kollegial verfaßt ist, nehmen die Oberkirchenräte oder Landes- oder Oberkonsistorien und die Konsistorien selbst da, wo sie als Provinzialkonsistorien unter den ersteren (wie in Altpreußen, Hannover und im rechtsrheinischen Bayern) stehen, also nicht die höchsten Kirchenbehörden bilden, diese Stellung ein. Von Einzelbeamten kommen wesentlich die Generalsuperintendenten in Betracht, ferner aber auch da, wo, wie in Preußen für Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M. (und auch Hannover), die oberste Centralleitung dem Minister der geistlichen Angelegenheiten übrrtragen ist, dieser letztere. Nach unlen hin bleibt freilich die Grenze flüssig; so erscheint es insbesandere fraglich, od zu den K. O. in der katholischen Kirche die Landdekane oder Erzpriester und in der evangelischen die Superintendenten oder Dekane (Pröpste) gerechnet werden können. Da diese aber lediglich den leitenden Behörden (insbesondere den Bischöfen, bzw. den evangelischen Konsistorien) untergeordnete Aufsichtsorgane sind, welche, abgesehen von dringenden Fällen und in diesen auch nur provisorisch, keine selbständigen Anordnungen zu treffen befugt sind, so wird man sie nicht mehr als K. O. bezeichnen dürfen. — Statt K. O. braucht das A.L.R. wiederholt den Ausdruck: geistliche Obere, T. II §§ 114 ff., 134, 135, 143 ff., 169, 238, 247, 345, 346, 350, 351, 361, 363, 369, 386, 398, 415, 523, 530 ff., 652 ff., 662 ff., 687, 695 ff., 704, 706—708, 764, um sowohl die katholischen wie die evangelischen Leitungsbehörden, also vor allem die Bischöfe und die Konsistorien, zu bezeichnen (Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preuß. Staates, Halle 1864, S. 153, 154), und rechnet, wie nicht nur die den geistlichen Oberen zugewiesenen Kompetrnzen, sondern auch der Gegensatz zwischen § 414 und § 415 und zwischen § 702 und § 704 a. a. O. ergeben, die Inspektoren (Superintendenten) und Erzpriester nicht zu deuselben. Den gleichen Sprachgebrauch weisen endlich auch einzelnr neuere preußische Kirchengesetze, so das G. v. 11/5 1873 § 15, v. 11/7 1883 Art. 1 und v. 29/4 1887 Art. 2 § 1 auf.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Vgl. die Citate im Text.

B. Litteratur: P. Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze, Berlin 1873, S. 128 Anm. 1. P. Hinschius, Das preuß. Kirchenrecht im Gebiet des A.L.R., Berlin u. Leipzig 1884, S. 64 Anm. 98.

P. Hinschius.

Kleinhandel.

§ 1. Begriff des Kleinhandels. — § 2. Beschränkung des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus. — § 3. Sonstige Bestimmungen über Kleinhandel.

§ 1. Begriff des Kleinhandels. Im H.G.B. werden (Art. 10) „Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe“ den vollberechtigten Kaufleuten gegenübergestellt, indem nur für die letzteren die Bestimmungen über die Firma, die Handelsbücher und die Prokura gelten sollen. Für den K. im gewerberechtlichen Sinne ist jedoch diese Unterscheidung nicht maßgebend, sondern derselbe wird objektiv dadurch gekennzeichnet, daß bei diesem Betriebe kleine Mengen gewisser Waren an die Käufer — in der Regel die eigentlichen Konsumenten — abgegeben werden. Dies schließt aber nicht aus, daß derselbe Handelsunternehmer auch Geschäfte in größerem Maßstabe macht oder daß im Kleinverkaufe (wie in den großstädtischen Bazars) ein Umsatz erzielt wird, vermöge dessen der Geschäftsinhaber die Stellung eines Vollkaufmanns einnimmt. Die wichtigste Art des K., für die besondere gewerberechtliche Bestimmungen bestehen, ist der mit Branntwein und Spiritus, und dieser ist in den einzelnen Bundesstaaten durch positive Quantitätsbestimmungen in sehr verschiedener Weise gegen den Großhandel abgegrenzt. In Preußen wurde durch ein R. d. M. v. 13/8 1835 (v. Kamptz, Annalen, 1835, S. 251) der K. in Getränken zuerst als derjenige Verkauf bestimmt, der anders als in hölzernen Gebinden stattfinde. Aber schon durch ein Reskript v. 12/10 1837 (v. Kamptz, 1837, S. 1074) wurde die weitere Beschränkung hinzugefügt, daß die Anwendung von Gebinden von weniger als einem halben Anker (ca. 17,2 l) schon zum K. gehöre. Diese hohe obere Grenze ist seitdem für den K. mit Branntwein und Spiritus in den älteren preußischen Provinzen festgehalten worden, doch ist es nach einem R. d. M. d. J. v. 20/11 1881 (M.Bl. f. d. inn. Verw. S. 246) den Großhändlern gestattet, Quantitäten von mindestens einem halben Anker auch in versiegelten und etiquettierten Flaschen abzugeben, ohne daß sie dadurch in das Gebiet des konzessionspflichtigen K. übergriffen. In Schleswig-Holstein ist übrigens die obere Grenze von 9 l, in Hannover die von einem „Stübchen“ (ca. 3,6 l) zur Kennzeichnung des K. mit Branntwein beibehalten worden. In Bayern beginnt derselbe bei dem Verkaufe von weniger als 2 l, sofern er nicht in versiegelten Flaschen von mindestens einem halben Liter erfolgt (V. v. 4/12 1872 § 10, R.Bl. Nr. 88). In Sachsen setzt die Ausf.V. zur Gew.O. v. 16/9 1869 die obere Grenze des K. auf einen halben Eimer (ca. 33,7 l) fest; in Württemberg ist sie nach der V. v. 14/12 1871 bei 2 l gezogen; in Baden war sie nach der V. v. 26/12 1871 auf $^1/_2$ l festgesetzt, durch die V. v. 23/12 1883 aber ist sie auf 1 l erhöht, jedoch bleibt der Verkauf von feinen Likören in versiegelten Flaschen von wenigstens $^1/_2$ l frei.

§ 2. Beschränkung des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus. Nach § 33 der Gew.-O. ist zum Betriebe des K. mit Branntwein oder Spiritus eine Erlaubnis erforderlich, die ebenso wie die Konzession zur Schankwirtschaft (s. Ge-

werbepolizei, Schankgewerbe) zu versagen ist, wenn die Annahme des Mißbrauchs derselben seitens des Nachsuchenden durch vorliegende Thatsachen begründet ist oder das Lokal den polizeilichen Anforderungen nicht entspricht. Außerdem aber können die Landesregierungen bestimmen, daß die Erteilung der Erlaubnis von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle. Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören. Die Bedürfnisfrage war schon vor Erlaß der Gew.O. in vielen Einzelstaaten für die Erteilung der Konzession zum K. mit Branntwein als entscheidend erklärt worden. So in **Preußen** durch die Kab.O. v. 7/2 1835 für die Landgemeinden und durch die Kab.O. v. 21/6 1844 auch für die Städte. Die Gew.O. gewährte schon in ihrer Fassung von 1869 den Landesregierungen die Befugnis, jenen Bedürfnisnachweis zu verlangen und es blieben daher die in dieser Hinsicht geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen ohne weiteres in Kraft. In Preußen wurde diese Anforderung nachträglich durch einen M.E. v. 25/11 1879 (M.Bl. f. d. inn. Verw. 1880 S. 17) auch auf diejenigen neuen Landesteile ausgedehnt, in denen sie bis dahin noch nicht bestanden hatte. Für **Sachsen**, **Bayern**, **Württemberg** und **Baden** findet sich die Forderung des Bedürfnisnachweises in den oben angeführten Ausf.VV. zur Gew.O. In **Elsaß-Lothringen** ist dieselbe durch das besondere G. über den K. mit Branntwein und Spiritus v. 16/5 1877 eingeführt.

Was die praktische Handhabung dieser Vorschriften über den K. betrifft, so ist die Entscheidung der Frage, welche Getränke als Branntwein anzusehen seien, Sache der thatsächlichen richterlichen Feststellung. Wein, Bier oder Obstwein, die mit Alkohol versetzt sind, können im allgemeinen nicht zu der in Frage stehenden Kategorie gerechnet werden, wohl aber Mischungen von Alkohol mit nicht alkoholischen Flüssigkeiten, gleichviel welcher Grad der Verdünnung des ersteren darin vorhanden ist. Die Konzession kann übrigens auch auf bestimmte Arten von Branntwein, wie Rum oder Cognak und auf eine bestimmte Verkaufsweise, z. B. in versiegelten Flaschen, beschränkt werden, wonach dann auch die Bedürfnisfrage zu beurteilen ist. Auch der Kleinverkauf von denaturiertem Spiritus, der nur zu gewerblichen Zwecken verwendbar ist, muß nach dem Wortlaute des Gesetzes und einem Erkenntnis des preußischen Obertribunals v. 1/3 1878 für konzessionspflichtig erklärt werden, obwohl der sachliche, gesundheits- und wohlfahrtspolizeiliche Zweck des Gesetzes in diesem Falle nicht in Frage kommt. Auch unter dem neuen Branntweinsteuergesetz ist diese Bestimmung durch ein preußisches Ministerial-Cirkular v. 16/11 1888 ausdrücklich in Erinnerung gebracht worden, jedoch sind Verhandlungen über die Aufhebung derselben eingeleitet. Die Konzession kann nur an physische Personen, insbesondere also nicht an Aktiengesellschaften erteilt werden (E. d. O.V.G. IX S. 286, in Übereinstimmung mit einer Entscheidung des bayer. Verwaltungsgerichtshofes, bei **Reger** II S. 1). Die Konzession ist auch für diejenigen erforderlich, welche K. mit von ihnen selbst fabriziertem Branntwein treiben wollen. Die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft mit Ausschank von Branntwein schließt „nach konstanter preußischer Verwaltungspraxis" die zum K. mit Branntwein und Spiritus mit ein (M.E. v. 25/5 1885, M.Bl. S. 248), während natürlich das umgekehrte Verhältnis keineswegs ohne weiteres stattfindet. Wer die Erlaubnis zum K. mit Branntwein für ein bestimmtes Lokal erhalten hat, darf denselben ohne polizeiliche Erlaubnis nicht in einem anderen Lokale betreiben (Erk. des preuß. Obertribunals v. 20/12 1877). In betreff des Betriebes durch Stellvertreter und auf Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben gelten dieselben Bestimmungen wie beim Schankgewerbe (s. d. Art.). Konsumvereine, welche ausschließlich an ihre Mitglieder Branntwein oder Spiritus im kleinen verkaufen, bedürfen dazu keiner Erlaubnis (Erk. des R.G. v. 4/10 1881. Preuß. M.E. v. 19/3 1884, M.Bl. S. 116). Betreffs der Zuständigkeit der Behörden und des Verfahrens bei der Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis s. den Art. **Schankgewerbe**.

§ 3. **Sonstige Bestimmungen über Kleinhandel.** Der K. mit altem Metallgeräte, Metallstücke u. dgl. gehört nach § 35 der Gew.O. zum Trödelhandel und kann daher, wie dieser überhaupt, unter der gesetzlichen Voraussetzung untersagt und nach § 38 besonderen polizeilichen Anordnungen unterstellt werden, wie solche in Preußen durch M.E. v. 22/5 1870 (M.Bl. S. 159) vorgeschrieben sind. Dieselben Bestimmungen der §§ 35 und 38 der Gew.O. gelten auch für den K. mit Garnabfällen oder Draumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. — In betreff des Handels mit Arzneimitteln ist zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb insofern ein gesetzlicher Unterschied gemacht, als nach § 3 der Kaiserl. V. v. 4/1 1875 die Bestimmungen derselben auf den Großhandel keine Anwendung finden. — Für den gewerbsmäßigen Verkauf von Petroleum in Mengen von weniger als 50 kg gilt nach der V. v. 24/2 1882 die Vorschrift, daß solches Petroleum, welches die in der Verordnung bezeichnete leichte Entzündlichkeit besitzt, nur in Gefäßen feilgehalten und verkauft werden darf, welche außer der in diesem Falle allgemein vorgeschriebenen deutlichen Inschrift „Feuergefährlich" auch noch die Worte tragen: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar".

Quellen und Litteratur.

Die hierher gehörenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse sind im Texte angeführt. Zusammenstellung der Ausf.VV. zur Gew.O. bei **Jakobi**, Die Gew.GG. im Deutschen Reiche (Berlin 1874). **Marcinowski**, Deutsche Gew.O., 4. Aufl., Berlin 1888, S. 179 ff. **Engelmann**, Die Deutsche Gew.-O., S. 125 ff., Erlangen 1885.

Lexis.

Knappschaftsvereine.

I. Geschichtliches.

§ 1. Im allgemeinen. — § 2. In Preußen. — § 3. Die Reichsgesetzgebung und deren Einwirkung auf die Knappschaftsvereine.

II. Geltendes Recht.

A. In Preußen.

§ 4. Geltungsbereich. — § 5. Begriff und Wesen — § 6. Bezirk, Umfang. — § 7 Mitgliedschaft. — § 8. Einnahmen der Knappschaftsvereine; Beiträge. § 9. Leistungen. — § 10. Verwaltung. — § 11. Staatliche Oberaufsicht.

B. § 12. In den übrigen deutschen Staaten.

I. Geschichtliches.

§ 1. Im allgemeinen. Die Knappschaftseinrichtungen reichen mit ihren Anfängen in das Mittelalter hinein. Die Knappschaft, die Gesamtheit der Bergleute eines Bezirks, bildete eine Genossenschaft mit gleichsam zünftiger Verfassung. Die mit der bergmännischen Beschäftigung verbundene Gefahr für Leben und Gesundheit hat schon frühzeitig das Bedürfnis nach Beschaffung von Mitteln, aus welchen erwerbsunfähig gewordenen Bergleuten und auch deren Angehörigen Unterstützungen gewährt werden konnten, entstehen lassen und dadurch zur Bildung eines geordneten Unterstützungswesens (Knappschaftskassen, Gnadengroschenkassen, Bruderladen) Veranlassung gegeben.

In den älteren Bergordnungen ist den Bergwerksbesitzern die Verpflichtung auferlegt, den bei der Werksarbeit verunglückten Bergleuten auf 4 oder 8 Wochen den Lohn fortzuzahlen und Arztgeld zu entrichten. Daneben findet sich bereits die Verpflichtung der der Knappschaft angehörigen Arbeiter ausgesprochen, wöchentliche Beiträge (Büchsengelder) an die Bruderlade (Bruderbüchse) von ihrem Lohne abzugeben. Die Gewerke ferner sollen ein Prozent der Rohproduktion zur Kasse liefern oder einen Freikux der Knappschaft berechnen. Die Beträge waren zinsbar anzulegen und wurden zur Unterstützung (Gnadengeld, Gnadenlohn) erwerbsunfähiger Bergleute, deren Witwen und Waisen verwandt. Von der Bergbehörde erwählte und vereidigte Knappschaftsälteste standen der Kasse vor; sie hatten für den rechtzeitigen und vollen Eingang der Einnahmen zu sorgen, die nötigen Auszahlungen zu veranlassen und vierteljährig der Bergbehörde Rechnung zu legen. Das Kassenvermögen ward in einer Lade oder in einem Kasten aufbewahrt, welche in der Pfarrkirche oder in der Anschnittstube des Bergamts oder im Rathause zu stehen hatte (vgl. erste Joachimsthaler Bergordnung von 1518 Art. 105; Rammelsberger Bergordnung von 1539; Nassau-Katzenelnbogensche Bergordnung von 1559 Art. 65; Kurtriersche Bergordnung von 1564 Art. 16; Hennebergsche Bergordnung von 1566 Art. 87; Kurkölnische Bergordnung von 1669, T. II, Art. 11, 12, 13 u. a., zum Teil abgedruckt in Brassert, Bergordnungen der preuß. Monarchie, Köln 1858).

§ 2. In Preußen. Die Entwicklung des Knappschaftswesens erhielt einen kräftigen Anstoß in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch die von Friedrich dem Großen erlassene revidierte Bergordnung für das Herzogtum Cleve, Fürstentum Mörs und für die Grafschaft Mark vom 29/4 1766 und die revidierte Bergordnung für das souveräne Herzogtum Schlesien und für die Grafschaft Glatz vom 5/6 1769, durch welche die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung des Knappschaftsinstituts auf den im Geltungsbereiche der Bergordnungen belegenen Bergwerken gegeben worden ist (vgl. auch Bergordnung für das Herzogtum Magdeburg, Fürstentum Halberstadt u.s.w. vom 7/12 1772 Art. 78 und Brassert a. a. O. S. 815 ff., 935 ff., 1071 ff.). Das Generalprivilegium und die Instruktion zur Einrichtung und Führung der Knappschaftskasse für die Bergleute in Cleve, Mörs und der Mark vom 16/5 1767 und die im wesentlichen übereinstimmende Instruktion für die Verwaltung des Knappschaftswesens in Schlesien vom 20/11 1769 enthalten die zur Ausführung der Vorschriften der Bergordnungen ergangenen Bestimmungen.

Das A.L.R. (T. II Tit. 16 §§ 134, 214—220) hat im wesentlichen die Bestimmungen der revidierten Bergordnungen übernommen. Jede Gewerkschaft muß, insofern die Provinzialgesetze keine Ausnahme enthalten, 2 Freikuxe für die Knappschafts- und Armenkasse bauen. Die Bergwerkseigentümer sind verbunden, sich der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute anzunehmen, denselben, in Ermangelung besonderer Vorschrift der Provinzialgesetze, von einer Ausbeutegrube auf 8 Wochen, sonst auf 4 Wochen den Lohn (Gnadenlohn) zu zahlen; wenn die Krankheit länger dauert, so fällt die Verpflegung des kranken oder beschädigten Bergmanns der Knappschaftskasse zur Last, aus welcher auch die Kur- und Begräbniskosten bestritten werden. Die Witwe eines Bergmanns hat den gleichen Gnadenlohn zu fordern. Für den Bergmann bzw. dessen Witwe, welcher sich den Schaden oder den Tod vorsätzlich oder durch grobes Versehen außer der Bergarbeit zugezogen hat, fallen diese Vorteile fort. Ein dritter, welcher den Schaden oder den Tod durch Bosheit oder grobes Verschulden verursacht hat, muß die Knappschaftskasse und Bergwerkseigentümer entschädigen.

Die Entwicklung des Knappschaftswesens ist seitdem durch die Bergbehörde wesentlich gefördert worden. Die Einrichtungen der von alters her bestehenden K.VV. wurden verbessert, und neue K.VV., wo sie sich noch nicht vorfanden, ins Leben gerufen. Die Knappschaftsordnungen (Knappschaftsreglements) der einzelnen Vereine wurden da, wo sie auf die bestehenden Gesetze gegründet werden konnten, von den Oberbergämtern mit Genehmigung des Ministers, für die fiskalischen Bergwerke vom Minister selbst, und da, wo ausreichende gesetzliche Vorschriften noch nicht vorhanden waren, durch Königliche Verordnung erlassen.

Die Verwaltung der Knappschaftsinstitute geschah unentgeltlich durch die Königl. Bergbehörden; die Kassen wurden durch die Bergamtsrendanten nach besonderen, jährlich aufgestellten Etats verwaltet. An der Verwaltung nahmen die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählten Knappschaftsältesten teil. Die Einnahmen bestanden in Erträgen des vorhandenen Vermögens, in überwiesenen Nutzungen, in den gegen Arbeiter und Beamte verhängten Geldstrafen und in den Beiträgen der Mitglieder und Werksbesitzer; die Beiträge der Werksbesitzer blieben fast überall hinter den Beiträgen der Knappschaftsgenossen zurück. Die Leistungen waren in der Regel a) in Krankheitsfällen freie Kur und Arznei für die Mitglieder, hier und da auch für die Familie; b) während der Dauer der Krankheit ein Krankengeld; c) ein lebens-

länglicher Gnadenlohn bei unverschuldet eingetretener Arbeitsunfähigkeit; d) eine Pension für die Witwe bis zu ihrem Tode oder Wiederverheiratung und e) eine Unterstützung der noch nicht erwerbsfähigen Kinder der Invaliden und Witwen. Andere Wohlthaten, wie außerordentliche Unterstützungen an bedürftige Mitglieder, freier Schulunterricht für die Kinder, Zehrgeld für durchreisende Bergleute und ähnliche wurden ausnahmsweise gewährt.

Trotzdem ein gesetzlicher Zwang zur Bildung von Knappschaftskassen nicht bestand, waren im Jahre 1852 in Preußen schon 53 K.VV. mit 56462 Mitgliedern in Thätigkeit.

Die weitere Entwicklung des Knappschaftswesens hing aber von der Einführung des Zwanges zur Errichtung von Knappschaftskassen ab. Dieser wichtige Schritt geschah durch das G. über die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie, v. 10/4 1854 (G.S. S. 139 ff.), welches die Errichtung von K.VV. für alle unter der Aufsicht der Bergbehörden betriebenen Gruben, Hütten und Salinen vorschrieb. Das Gesetz setzt die Leistungen fest, welche jeder K.V. nach näherer Bestimmung des Statuts den Mitgliedern mindestens zu gewähren hat; es schreibt die Beschaffung der erforderlichen Mittel durch Geldbeiträge vor, welche die Arbeiter im Verhältnisse ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum zu entrichten haben und für die Werksbesitzer auf die Hälfte bis zum vollen Betrage des Beitrages der Arbeiter zu bestimmen sind; endlich überträgt es die Verwaltung einem aus den Werkseigentümern (Grubenvorsteher, Repräsentanten) und aus den Knappschaftsältesten je zur Hälfte gewählten Vorstand. Die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts ist den Bergbehörden übertragen. Zur Ausführung des Gesetzes ist die Instr. v. 3/4 1855 ergangen, an deren Hand sämtliche preußische K.VV. teils neue Statuten erhalten haben, teils neu gegründet worden sind.

Die Besitzer und Arbeiter der Hüttenwerke schieden infolge des G. v. 10/6 1861 (G.S. S. 426) aus den K.VV. wieder aus, insofern sie nicht vorgezogen haben, freiwillig darin zu verbleiben.

Das allgemeine Berggesetz v. 24/6 1865 (G.S. S. 705) hat die Bestimmungen des G. v. 10/4 1854 mit einigen Abänderungen übernommen. Durch letztere ist die Autonomie und Selbstverwaltung der K.VV. ausgedehnt, dagegen das staatliche Oberaufsichtsrecht beschränkt worden. Außerdem ist den K.VV. ermöglicht worden, das Krankenversicherungswesen von der Fürsorge für Invaliden, Witwen und Waisen zu trennen und für dasselbe besondere Krankenkassen zu errichten.

Die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über die K.VV. sind in den vormals hessen-darmstädtischen und hessen-homburgischen Landesteilen, in Lauenburg und Schleswig-Holstein ohne jede Abänderung (vgl. die Einf.V. v. 22/2 1867 [G.S. S. 242], v. 6/5 1868 [Off. M.Bl. Nr. 36] und v. 12/3 1869 [G.S. S. 453]), in Hannover, den vormals kurhessischen, frankfurtischen und bayerischen Landesteilen mit der Maßgabe eingeführt worden, daß die bereits bestehenden K.VV. in Wirksamkeit bleiben, die Statuten derselben aber mit den Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes in Einklang zu bringen sind (vgl. die Einf.V. v. 8/5 1867 [G.S. S. 601] und v. 1/6 1867 [G.S. S. 770]). Über die für das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau ergangenen besonderen Vorschriften vgl. Art. V der Einf.V. v. 22/2 1867 (G.S. S. 237).

§ 3. **Die Reichsgesetzgebung und deren Einwirkung auf die Knappschaftsvereine.** Die Reichsgesetzgebung über die Arbeiterversicherung hat auch auf die Knappschaftseinrichtungen Einfluß ausgeübt. Das R.G., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15/6 1883 (R.G.Bl. S. 73) hat die Knappschaftskassen, welche auf Grund berggesetzlicher Vorschriften der Einzelstaaten errichtet sind, zur Durchführung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung bestehen lassen (§ 4). Die K.VV. müssen aber die statutenmäßigen Leistungen in Krankheitsfällen auf den Betrag der für die Betriebs- (Fabrik-)Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen (vom 1/1 1887 ab) erhöhen und der Vorschrift des § 26 Abs. 1 über die Karenzzeit und das Eintrittsgeld (vom 1/12 1884 ab) nachkommen. Im übrigen hat das K.V.G. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt gelassen.

Das U.V.G. v. 6/7 1884 (R.G.Bl. S. 64) hat die Unfallversicherung den K.VV. nicht übertragen können, letztere aber insofern berücksichtigt und dadurch den Zusammenhang mit ihnen gewahrt, daß gemäß § 94 Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, auf Antrag der Vorstände der letzteren zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden können. Die Knappschaftsberufsgenossenschaften können auch einzelne Verwaltungseinrichtungen der K.VV. zur Durchführung der Unfallversicherung benutzen.

Das R.G. über die Invaliditäts- und Altersversicherung v. 22/6 1889 (R.G.Bl. S. 97 ff.) hat im § 7 zugelassen, daß die Mitglieder von anderen als für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte bestehenden Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstand haben, der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung an diesen Kassen genügen, sofern bei letzteren die in den §§ 5 und 6 vorgesehenen Voraussetzungen zutreffen. Die Erklärungen der Regierungsvertreter lassen keinen Zweifel darüber, daß zu solchen Kasseneinrichtungen auch Knappschaftskassen zu zählen sind. Es wird jedoch einer sehr eingehenden Prüfung für jeden einzelnen K.V. bedürfen, ob für denselben von der Vorschrift des § 7 Gebrauch zu machen ist. Insofern letzteres nicht geschieht, also die Mitglieder der K.VV. den reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten anzugehören haben, sind die Knappschaftskassen gemäß § 36 berechtigt, ihre Invalidenunterstützungen um den Wert der reichsgesetzlichen Invaliden- oder Altersrente oder zu einem geringeren Wert zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden (vgl. auch die §§ 22 Abs. 2 Ziff. 3 und 27).

II. Geltendes Recht.

A. In Preußen.

§ 4. **Geltungsbereich.** Den Vorschriften des VII. Titels des allgemeinen Berggesetzes unterliegen

alle dem allgemeinen Berggesetz unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, die Salinen (§ 165 Abs. 1), die mit den vorbezeichneten Werken verbundenen und einem K.V. freiwillig beigetretenen Gewerbsanlagen (§ 165 Abs. 2), die Hüttenwerke und die dem allgemeinen Berggesetze nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, insofern sie aus einem K.V. noch nicht ausgetreten sind (§ 166 Abs. 2), der Stein- und Braunkohlenbergbau in denjenigen Landesteilen, in welchen das Kurfürstl. sächs. Mandat v. 29/8 1743 Gesetzeskraft hat (G. v. 22/2 1869 § 9 (G.S. S. 411), der Stein- und Braunkohlenbergbau im Fürstentum Kalenberg (Art. III der Einf.V. v. 8/5 1867, G.S. S. 601), der Braunkohlenbergbau in den im § 210 des allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Teilen der Provinzen Preußen und Pommern und endlich die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche in den linksrheinischen Landesteilen (§ 214 allgemeines Berggesetz).

Die Vorschriften des VII. Titels allgemeinen Berggesetzes finden dagegen keine Anwendung auf den Eisenerzbergbau in den im § 211 allgemeinen Berggesetzes genannten Landesteilen, die Salzbergwerke und Salinen im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover (Art. II der Einf.V. v. 8/5 1867, G.S. S. 601) und den Steinbruchsbetrieb.

§ 5. **Begriff und Wesen.** Die K.VV. sind Zwangskassen. Jeder Arbeiter, welcher auf einem den VII. Titel des allgemeinen Berggesetzes unterworfenen Werke beschäftigt ist, ist also berechtigt und auch verpflichtet, den für dieses Werk bestehenden K.VV. beizutreten. Die Zugehörigkeit eines Bergarbeiters zu einer anderen Versicherungskasse hebt die Verpflichtung, den K.V. beizutreten, nicht auf.

Die K.VV. sind korporative, mit Selbstverwaltung ausgestattete Verbände von Berufsgenossen, welche kraft gesetzlicher Vorschrift die Versicherung der Berufsgenossen gegen zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit zu gewähren haben (öffentlich rechtliche Genossenschaften). Die K.VV. erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen (§ 165 Abs. 3).

§ 6. **Bezirk, Umfang.** Das allgemeine Berggesetz hat die bestehenden K.VV. aufrecht erhalten. Die Bezirke sind in der Regel geographisch abgegrenzt derart, daß entweder sämtliche innerhalb des Bezirkes belegenen Bergwerke ohne Unterschied der Gattung (Steinkohlen, Braunkohlen, Erzbergwerke, Hüttenwerke) oder nur die innerhalb des Bezirkes belegenen Bergwerke einer bestimmten Gattung dem Vereine angehören. Daneben bestehen K.VV. für ein oder mehrere Werke eines Besitzers. Die Bestimmung der Bezirke hängt von dem Beschlusse der Beteiligten ab. Wenn eine Einigung nicht erzielt wird, so entscheidet das Oberbergamt nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses.

§ 7. **Mitgliedschaft.** Der Bergwerksbesitzer wird von Rechts wegen dadurch Mitglied, daß das ihm gehörige Werk innerhalb des Vereinsbezirkes belegen ist. Die Mitgliedschaft des Bergwerksbesitzers hängt nicht von der Inbetriebsetzung des Werkes ab; durch letztere wird nur die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen begründet (vgl. Brassert, Kommentar, S. 444. A. M. sind Klostermann, Kommentar, Anm. 369, Oppenhoff, N. 946 und Arndt, Kommentar, S. 170).

Die Berechtigung bzw. Verpflichtung des Arbeiters zum Eintritt in den K.V., die Mitgliedschaft des Arbeiters ist von den näheren Bestimmungen des Statuts abhängig gemacht (§ 168 allgemeinen Berggesetzes). In früherer Zeit war jeder Bergmann Mitglied des K.V. Bei der durch die Ausdehnung des Bergbaues bewirkten Vermehrung der Arbeiter bildete sich neben den eingeschriebenen Bergleuten eine Klasse von nicht eingeschriebenen Bergleuten (Tagelöhnern). Die ersteren hatten ein Vorrecht auf Arbeit, infolgedessen sie auf die einzelnen Bergwerke durch die Bergrevierbeamten zur Arbeit angelegt wurden und von den Gewerkschaften nicht entlassen werden konnten, aber auch selbst ohne Zustimmung des Bergrevierbeamten die Arbeit nicht verlassen durften; den letzteren stand es frei, sich als Tagelöhner Bergarbeit zu suchen, wo es ihnen beliebte. Dieser Verschiedenheit entsprechend zerfielen auch die Vereinsgenossen in vollberechtigte (ständige) und minderberechtigte (unständige) Mitglieder, für welche auch die Leistungen der K.VV. verschieden hoch bemessen waren. Diese Unterscheidung ist in das G. v. 10/4 1854 und auch in das allgemeine Berggesetz v. 24/6 1865 übergegangen.

Die Statuten der K.VV. stimmen im wesentlichen in den Bedingungen des Erwerbes der Mitgliedschaft überein. Zur Aufnahme als minderberechtigtes Mitglied war bisher erforderlich: a) die länger als 4 Wochen dauernde Beschäftigung auf einem Vereinswerk; b) die Erreichung eines bestimmten Alters; c) der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte; d) die durch ärztliches Attest festgestellte körperliche und geistige Gesundheit. Das R.G., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15/6 1883 hat jedoch insofern hier eingewirkt, als den Grundprincipien dieses Gesetzes entsprechend die auf einem knappschaftlichen Werke beschäftigten Personen mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder des K.V. werden, also ihre Aufnahme als minderberechtigte (unständige) Mitglieder von keinem anderen als den im § 1 des K.V.G. gegebenen Bedingungen abhängig gemacht werden kann.

Der Erwerb der Eigenschaft eines vollberechtigten (ständigen) Mitgliedes wird in der Regel davon abhängig gemacht, daß das Mitglied während einer bestimmten Zeit ohne Unterbrechung Bergarbeit verrichtet hat bzw. unständiges Mitglied gewesen ist, daß es ein bestimmtes Lebensalter noch nicht erreicht hat und nach ärztlicher Untersuchung vollständig gesund ist. Das Aufrücken in die Klasse der vollberechtigten Mitglieder ist leider noch in manchen Vereinen in den freien Willen der Mitglieder gestellt.

Die Knappschaftsstatuten unterscheiden ferner noch Beurlaubte und Inaktive. Die Beurlaubten sind solche Mitglieder, welche die Beschäftigung auf einem Vereinswerke unter Vorbehalt ihres Wiedereintritts aufgegeben haben; sie können sich entweder ihre Mitgliedschaft und den weiteren Bezug aller Leistungen durch Zahlung der doppelten Beiträge oder aber die bis zur Beurlaubung erworbenen Rechte durch Zahlung einer Gebühr erhalten.

Unter den Inaktiven werden in der Regel die invaliden Arbeiter verstanden, welche außer der Invalidenunterstützung noch andere bestimmte Wohltaten des Vereins genießen. Die Beurlaubten und Inaktiven nehmen an der Verwaltung nicht teil; letztere können jedoch in einzelnen K.BB. als Knappschaftsälteste gewählt werden.

Berechtigt zum Beitritt sind auch die Werksbeamten und die Verwaltungsbeamten des K.B. Die Mitgliedschaft ruht während der Ableistung der gesetzlichen Militärpflicht.

Der Verlust der Mitgliedschaft wird für den Bergwerksbesitzer durch die Veräußerung des Werkes bewirkt; die Einstellung des Betriebes hat diese Wirkung nicht; sie hat nur die Aufhebung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und zur Teilnahme an der Verwaltung des Vereins zur Folge. Der Verlust der Mitgliedschaft für den Arbeiter ist nach den meisten Statuten an gewisse Bedingungen geknüpft: a) Aufgabe der Werksarbeit; b) Verlassen der Werksarbeit ohne Urlaub oder ohne gesetzliche Kündigung; c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; d) Erschleichung der Vereinswohltaten durch betrügerische Handlungen; e) Behaftung mit einer Krankheit, welche, wenn rechtzeitig bemerkt, die Aufnahme verhindert hätte. Der Übertritt der Knappschaftsmitglieder von einem K.B. zu einem anderen ist gesetzlich nicht geregelt und war bis in die neueste Zeit für die Vereinsgenossen mit vielen Nachteilen verbunden. In den letzten Jahren ist jedoch in die Statuten der meisten K.BB. die gegenseitige Verpflichtung aufgenommen worden, den Übertritt von einem zum anderen Vereine zu gestatten und die übertretenden Mitglieder in die Klasse, welcher sie bis zum Übertritte angehört haben, mit dem bereits erworbenen Dienstalter aufzunehmen (vgl. hierzu den Beschluß des Oberbergamts Bonn v. 10/10 1887; Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 29, S. 237).

§ 8. **Einnahmen der Knappschaftsvereine; Beiträge.** Die Einnahmen der Knappschaftskassen sind:

a) Beiträge der Knappschaftsgenossen. Die Beiträge der Arbeiter bestanden in früherer Zeit in dem Betrage eines bestimmten Teils vom verdienten Lohne (Büchsengeld). Später wurde neben dem Büchsengelde ein sog. Freischichtgeld erhoben; der Idee nach arbeiteten die Bergleute einzelne Arbeitstage (erst 4 später 12) zu Gunsten der Kasse; in Wirklichkeit zahlten sie einen Teil des verdienten Lohnes bar in die Kasse. Hierzu kamen die Feierschichtgelder, d. h. Beiträge für gefeierte Schichten, zu welchen aber die der Sonn- und Feiertage wegen oder durch eigene Krankheit ausgefallenen Schichten nicht gerechnet wurden. Die Schwierigkeit der Berechnung dieser Beiträge führte dazu, dieselben durch Zahlung eines bestimmten Teiles vom Lohne oder eines fest bestimmten (fixierten) Beitrages zu ersetzen (§ 175 allgemeinen Berggesetzes).

Die Beiträge sind für die vollberechtigten und minderberechtigten Vereinsgenossen verschieden bemessen. Wenn die vollberechtigten Mitglieder wiederum in zwei oder mehrere Abteilungen eingeteilt sind, so sind auch die Beiträge für diese Klassen verschieden bemessen.

Die überwiegende Mehrzahl der K.BB. erhebt fixierte Beiträge, da hierdurch die Berechnung erleichtert wird, auch die Beitragspflicht der Bergwerksbesitzer sich leichter bestimmen läßt und eine lästige Kontrolle über die verdienten Löhne der Arbeiter vermieden wird.

b) Beiträge der Werksbesitzer. (Für die früheren Zeiten vgl. § 1). Die Beiträge der Werksbesitzer sollen mindestens die Hälfte des Beitrages der Arbeiter ausmachen. Bei den meisten K.BB. gehen die Beiträge der Werksbesitzer weit über das gesetzliche Mindestmaß hinaus.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Höhe der Leistungen; sie ist bei den einzelnen K.BB. sehr verschieden bestimmt. Daneben wird auch auf die allmähliche Ansammlung eines Vereinsvermögens (Reservefonds) Rücksicht genommen. Die Bestimmung der Höhe der Beiträge unterliegt der Autonomie der K.BB. und erfolgt im Wege statutarischer Festsetzung.

Von den Arbeitern werden die Beiträge seitens der Werksbesitzer durch Einhaltung eines entsprechenden Teiles des verdienten Lohnes eingezogen. Der Eingang der Beiträge ist dadurch gesichert, daß die Werksbesitzer bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet sind, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen. Zu diesem Zwecke haben die Werksbesitzer ihre Arbeiter regelmäßig an den durch das Statut festzusetzenden Zeitpunkten bei dem Knappschaftsvorstande anzumelden. Wenn die Anmeldung unterbleibt, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche Beiträge entrichtet werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei dem Oberbergamt den Erlaß eines Strafbefehls gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen. Die Beiträge können auf vorgängige Festsetzung durch das Oberbergamt im Wege des Verwaltungsverfahrens eingezogen werden. Durch Beschreitung des Rechtsweges wird das Zwangsverfahren nicht aufgehalten.

c) Sonstige Einnahmen haben die K.BB. in den Disciplinarstrafen gegen die Mitglieder des Vereins, den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, den Erträgnissen aus sonstigem Vereinsvermögen und in Schenkungen und Vermächtnissen.

§ 9. **Leistungen.** Die den K.BB. obliegende Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit umfaßt die Krankenversicherung, die Invalidenversicherung ohne Unterschied, ob die Invalidität durch einen Unfall oder durch die natürliche Verminderung der körperlichen oder geistigen Kräfte verursacht ist, und die Witwen- und Waisenunterstützung.

Diese den K.BB. eigentümliche und durch das G. v. 10/4 1854 bestätigte Zusammenfassung des Krankenunterstützungswesens mit der Fürsorge für die Invaliden, Witwen und Waisen ist nicht unbedenklich, weshalb durch § 172 allgemeinen Berggesetzes die Möglichkeit geschaffen worden ist, durch statutarische Bestimmung besondere Krankenkassen auf den einzelnen, zu einem K.B. gehörigen Werken oder für Gruppen solcher Werke einzurichten. Von dieser Möglichkeit ist im Oberbergamtsbezirk Clausthal umfassender Gebrauch gemacht. Für das ehemalige Herzogtum Nassau ist die Einrichtung besonderer Krankenkassen durch Art. V der Einf.B. v. 22/2 1867 (G.S. S. 237) als Regel eingeführt.

Die Leistungen, welche die K.BB. ihren Mitgliedern mindestens zu gewähren haben, hat das

Gesetz nur in ihrer Art genau bestimmt, dagegen die Bemessung der Höhe der einzelnen Leistungen dee Autonomie der K.VV. überlassen.

Die Leistungen, welche die vollberechtigten Mitglieder mindestens zu forden haben, sind

1) in Krankheitsfällen a) freie Kur und Arznei für die Person der Mitglieder, b) ein entsprechender Lohn während der Dauer der ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit und c) ein Beitrag zu den Begräbniskosten. Gemäß § 74 des K.V.G. v. 15/6 1883 bestimmen sich diese Leistungen gegenwärtig nach der Vorschrift der §§ 20, 6 und 7 dieses Gesetzes.

2) Bei einer ohne eigenes grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit eine Invalidenunterstützung. Sie ist je nach der Klasse, welcher ein Mitglied (gewöhnlich der Höhe des verdienten Lohnes entsprechend) angehört, verschieden bemessen und bestimmt sich nach der Zahl der Dienstjahre; sie fällt fort, wenn ein Mitglied wieder arbeitsfähig wird; die Entscheidung hierüber steht dem Knappschaftsaorstande zu. Einzelne Statuten unterscheiden auch Ganz- und Halbinvaliden; letztere beziehen eine geringere Unterstützung und dürfen leichtere Grubenarbeit verrichten.

3) Eine Unterstützung der Witwen auf Lebenszeit bzw. bis zur etwaigen Wiederverheiratung und der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre. Die Witwenunterstützung besteht in der Regel in einem bestimmten Teil der nach der Mitgliederklasse und der Zahl der Dienstjahre bestimmten Invalidenunterstützung. Die Waisenunterstützung besteht in einem festen Satze. Die Witwen erhalten im Falle der Wiederverheiratung vielfach ein Ausstattungsgeld.

Den minderberechtigten Mitgliedern ist mindestens freie Kur und Arznei, Krankenlohn und, wenn sie bei der Werksarbeit verunglücken, auch eine Invalidenunterstützung bzw. ein Begräbnisgeld zu gewähren.

Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen können weder an dritte übertragen noch auch mit Arrest belegt werden.

Außer den gesetzlich obliegenden Leistungen gewähren die K.VV. ihren Mitgliedern vielfach nach andere Wohlthaten als: a) freie Kur und Arznei für die Frauen und Kinder oder zu ernährenden Eltern, b) Witwen- und Waisenunterstützung für die Frauen und Kinder verunglückter minderberechtigter Vereinsgenossen, c) außerordentliche Unterstützungen in besonderen Bedürfnisfällen, d) Gewährung freien Elementaruntereichts, e) Beschaffung von Schul bedürfnissen u. a.

§ 10. **Verwaltung.** Die Verwaltung der K.VV. ist den Werksbesitzern und Knappschaftsmitgliedern übertragen; sie erfolgt durch einen Knappschaftsvorstand unter Beteiligung van Knappschaftsältesten.

Der Knappschaftsvorstand besteht zur einen Hälfte aus den Vertretern ver Werksbesitzer, zur anderen Hälfte aus Vertretern der Arbeiter (Knappschaftsälteste). Die Werksbesitzer und die Arbeiter wählen ihre Vertreter im Vorstande aus ihrer Mitte; die Wahl von königlichen oder Peivatbeamten ist jedoch zulässig. Der Vorstand hat die Verwaltung selbständig zu führen; er vertritt den Verein nach außen, leitet die Wahlen der Knappschaftsältesten, erwählt und stellt die Beamten und Ärzte des Vereins an, erläßt die erfarderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen, ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte. Über die Rechnungslegung vgl. § 182 allgemeinen Berggesetzes.

Die Knappschaftsältesten werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt, in der Regel für einen bestimmten Bezirk (Sprengel); sie vertreten die Mitglieder bei der Wahl des Vorstandes und haben einerseits die Befolgung des Statuts durch die Mitglieder zu überwachen, andererseits die Rechte der letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen.

Die Generalversammlung des Vereins hat an der Verwaltung keinen Anteil; sie muß jedach gemäß § 170 allgemeinen Berggesetzes berufen werden, wenn eine Abänderung der Vereinsstatuten beschlossen werden soll.

§ 11. **Staatliche Oberaufsicht.** Die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts ist dem Oberbergamt übertragen; letzteres hat die Beobachtung der Statuten und insbesondere die statutenmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen. Zur Ausübung des Aufsichtsrechts ernennt das Oberbergamt für jeden K.V. einen Kommissar, der befugt ist, den Sitzungen des Knappschaftsvorstandes beizuwahnen und jeden statutwidrigen Beschluß zu suspendieren. Von einer solchen Suspension ist dem Oberbergamt sofort Anzeige zu machen.

Der Knappschaftsvorstand muß dem Oberbergamt und dessen Kommissar die Einsicht der Akten und Bücher und die Revision der Kasse gestatten.

Beschwerden über die Verwaltung entscheidet das Oberbergamt bzw. der Minister der öffentlichen Arbeiten.

B. In den übrigen deutschen Staaten.

§ 12. Die Berggesetze für Bayern, Württemberg, Hessen, Elsaß-Lothringen, Braunschweig, Anhalt und Sachsen-Altenburg haben die Vorscheiften des preußischen allgemeinen Berggesetzes mit einigen Abänderungen übernommen. Von letzteren sind zu erwähnen die gesetzliche Regelung des Gegenseitigkeitsverhältnisses der K.VV. in den Berggesetzen von Elsaß-Lothringen und Hessen, die Verpflichtung zur Errichtung besonderer Krankenkassen im Berggesetz von Hessen und die Vorscheift des bayerischen Berggesetzes über die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung eines K.V.

Die Berggesetze für Sachsen-Meiningen, Sachsen-Gotha und Reuß j. L. enthalten keine Bestimmungen über die K.VV. (vgl. jedoch für Gotha das Knappschaftsgesetz v. 20/5 1863).

Das allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 16/6 1868 hielt durch die Vorschrift des § 84 die beim Erzbergbau schon vorhandene Einrichtung von Revierknappschaftskassen aufrecht und verpflichtet beim Kohlenbergbau die Bergwerksbesitzer nur, für ihre Bergarbeiter Kranken- und Begräbniskassen einzurichten. Die Errichtung von Kassen zur Gewährung von Pensionen an arbeitsunfähige Bergarbeiter und an die Hinterbliebenen verstorbener Bergarbeiter war jedoch freigestellt. Nachdem bereits durch das G., betr. ergänzende Bestimmungen zu den §§ 84 und 69 des Berggesetzes,

v. 2/3 1882 einige Abänderungen vorgenommen waren, hat das Bergarbeiterunterstützungswesen durch das G., betr. die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschn. Kap. II des Berggesetzes v. 2/4 1884 eine tiefgreifende Umgestaltung erfahren. Das Gesetz ist durch das K.B.G. v. 15/6 1883 veranlaßt und trifft Bestimmungen über Krankenkassen und Pensionskassen. Das Nähere siehe in: Die Berggesetznovelle v. 2/4 1884, Zeitschr. für Bergrecht, Bd. XXV, S. 290.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Texte angezogenen Gesetze. Vgl. auch die Angaben im Art. Bergwesen.

B. Litteratur: Die K.B.B. im preuß. Staate. Zeitschr. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Bd. II, S. 11. A. Serlo, Die Beschwerden gegen die neue Organisation der K.B.B., Essen 1859. Lahmeyer, Die Knappschaftskassen des hannoverschen Harzes, Zeitschr., Bd. IX, S. 306. Hiltrop, Über die Reorganisation der K.B.B., Berlin 1869. Brassert, Zur Frage des deutschen Knappschaftswesens, Zeitschr. für Bergrecht, Bd. XIII, S. 101, 257. Hiltrop, Über die Reorganisation der K.B.B. in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1874. Brassert, Eingeschriebene Hilfskassen und Knappschaftskassen, Zeitschr. für Bergrecht, Bd. XVIII, S. 354. Klostermann, Über den Reservefonds der K.B.B., Zeitschr. für Bergrecht, Bd. XX, S. 62. Caron, Die Reform des Knappschaftswesens und die allgemeine Arbeiterversicherung, Berlin 1882. Klostermann, K.B.B. in Schönberg, Bd. II.

Kratz.

Kollekten.

Unter K. versteht man die Einsammlung von freiwilligen Geldbeiträgen zu guten, besonders Kirchen-, Schul- und wohltätigen Zwecken. Das Verwaltungsrecht teilt sie in Kirchenkollekten, welche in und vor dem Kirchengebäude gehalten werden, und in öffentliche oder Hauskollekten, zu welchen nach Erk. des Obertrib. v. 17/10 1876 (M.Bl. 1877 S. 11) auch die Einsammlung von Zeichnungen auf zu leistende Beiträge zu irgend einem Zweck zu rechnen ist. (Nach dem Urteil des R.Ger., II. Straffen. v. 13/7 1888 findet ein öffentliches Kollektieren nicht erst dann statt, wenn mittelst desselben das Publikum in seiner Gesamtheit angegangen, sondern schon dann, wenn über einen festbegrenzten Personenkreis der persönlichen Bekanntschaft, der Arbeitsgemeinschaft oder ähnlicher privater Verbindung hinausgegangen wird.) — Die Kirchenkollekten werden durch Klingelbeutel, Opferbecken und Opferstöcke gesammelt. Nach A.L.R. II 11 § 665 gehört der Ertrag des Klingelbeutels oder Beckens, sofern dasselbe nicht zu einem anderen Zwecke ausgestellt war, der Regel nach zu den Kircheneinkünften und muß nach vollendeter Einsammlung von dem Gemeindekirchenrat bzw. Kirchenvorstand mit Zuziehung des Pfarrers übernommen werden. Die etwa einkommenden außer Kurs gesetzten Münzen sind an die Regierungshauptkasse einzusenden, durch welche von der Hauptmünze der Metallwert erstattet wird (Reskr. d. M. der geistl. Angel. v. 28/4 1824, Annal. 8 S. 412). Zur Ausschreibung und Abhaltung rein kirchlicher K. bedürfen die zuständigen kirchlichen Organe nicht der Genehmigung der Staatsbehörden. Dies gilt auch für Bayern (Vering, Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. XI S. 463) und Preußen. Hier ist in dem R. d. M. der geistl. Angel. v. 13/9 1850 (M.Bl. für die innere Verw. S. 327) und v. 21/1 1857 (a. a. O. 1858 S. 3) direkt ausgesprochen, daß aus Rücksicht auf die V.U. Art. 15 die Veranstaltung solcher K. den geistlichen Oberen zu überlassen sei, doch ist nach dem Erk. des Obertrib. Straffen. II v. 21/12 1876 (Oppenhoff, Rechtspr. 17, S. 875) auch nicht durch G. v. 20/5 1875 § 50 ad 7 ausgeschlossen, daß K. innerhalb der Kirchen durch Polizeiverordnung von der Genehmigung des Oberpräsidenten abhängig gemacht werden können (Hinschius, Preuß. Kirchenrecht S. 262). In einer Anweisung der Ministerien des Inn. und der geistl. Angel. v. 17/6 1875 an die Oberpräsidenten wurden im Anschluß an den Cirk.-Erl. v. 25/9 1874, betr. das Kollektieren geistlicher Genossenschaften und unter namentlicher Hervorhebung der Kirchenkollekten, die Polizeibehörden zur „gleichmäßigeren und strengeren Handhabung der Bestimmungen" aufgefordert. Die Beschwerden, welche dieser Erlaß hervorrief, gaben die Veranlassung zu einer im Jahre 1876 von denselben Ministern gegebenen mildernden Erklärung (Entsch. des Obertrib. in Vering, Archiv Bd. XXXVI S. 160 ff.). Die Termine, an welchen, so wie die Zwecke, für welche Kirchenkollekten nach vorgängiger Vermeldung von der Kanzel veranstaltet werden müssen, sind in den einzelnen Provinzen verschieden (vgl. z. B. für Schlesien Vogt, Kirchen- und Eherecht, Breslau 1856, S. 294). Nach der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für Altpreußen v. 10/9 1873 § 65 ad 4 bedarf es zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender Provinzialkirchenkollekten der Zustimmung der Provinzialsynode; nach § 13 des Erl. v. 20/1 1876, betr. die Einführung einer Generalsynodalordnung für Altpreußen, ist zu Anordnungen der Kirchenregierung wegen Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender, sowie wegen Abschaffung bestehender landeskirchlicher K. die Zustimmung der Generalsynode notwendig. In der katholischen Kirche soll sich nach Conc. Trid. s. 21 cp. 9 de ref. der Bischof bei Ausschreibung von K. des Rates zweier seiner Kapitularen bedienen. — Alle öffentlichen oder Hauskollekten bedürfen der besonderen Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. In Preußen ist auf Grund des § 11 des G. v. 11/3 1850 über die Polizeiverwaltung und des § 11 Lit. e der Oberpräsidial-Instrukt. v. 31/12 1825 (G.S. 1826 S. 5) die Erlaubnis des Oberpräsidenten erforderlich; ausgenommen allein sind nach G. v. 3/6 1876 Art. 10 und G. v. 7/6 1876 § 2 die durch die Provinzialsynode resp. bischöfliche Behörde einmal jährlich zum Besten bedürftiger Gemeinden ausgeschriebenen Kirchen- und Hauskollekten, doch muß auch bei diesen die Zeit der Einsammlung dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden. Sollen nach dem Beschluß der zuständigen

kirchlichen Organe Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude in mehr als einer Provinz stattfinden, so ist nach V. v. 9/9 1876 Art. 1 (G.S. S. 395) die Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Ministers des Innern erforderlich, wenn in mehr als einem Regierungsbezirk, die des Oberpräsidenten, wenn nur in einem oder in Berlin, die des Regierungs- resp. Polizeipräsidenten. Über Nachweisung und Verwendung der zu Kirchen- und Schulbauten aufkommenden Kollektengelder vgl. V. der Minister der geistl. Angel. und des Inn. v. 10/10 1845 (M.Bl. S. 344) und v. 8/3 1846 (a. a. O. S. 54). Die auf Abhaltung nicht genehmigter K. gesetzte Polizeistrafe trifft nach Vf. der Regierung Breslau v. 19/6 1867 auch diejenigen, welche die bei der erteilten Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhalten oder überschreiten. Um Täuschungen des Publikums möglichst zu verhüten, werden bei genehmigten K. die für den Umlauf bestimmten Kollektenbücher und Subskriptionslisten mit dem Stempel der Ortspolizeibehörde versehen. — Verboten sind in ganz Deutschland durch Reichs-Preßgesetz § 16 ff. Aufforderungen zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie Bescheinigungen über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge. Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist der Armenkasse des Ortes der Sammlung für verfallen zu erklären. Nach dem R.G. v. 21/10 1878 sind das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von socialdemokratischen, socialistischen oder kommunistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge polizeilich zu verbieten. Das Verbot, welches nur gegen eine bestimmte Sammlung und nicht in genereller Weise erlassen werden kann, ist öffentlich bekannt zu machen; Beschwerde gegen dasselbe findet nur an die Aufsichtsbehörde statt (vgl. Stengel, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart 1886, S. 277 und 291). In Baden verbot eine V. des Ministers des Inn. v. 7/8 1873 die Vornahme von Sammlungen unter den Schulkindern für irgend welchen Zweck; ebenso im Reg.-Bez. Breslau die Vf. v. 30/4 1875.

Quellen und Litteratur: im Text.

Müller.

Kolonialgesellschaften.

§ 1. Begriff und Geschichte. — § 2. Die Verfassung der deutschen Kolonialgesellschaften. — § 3. Die öffentlich-rechtliche Stellung der deutschen Kolonialgesellschaften und ihrer Gebiete. — Die Schutzbriefe.

§ 1. Begriff und Geschichte. K. sind solche Gesellschaften, welche sich die Betreibung oder Förderung „kolonialer Unternehmungen" zum Zwecke setzen. Koloniale Unternehmungen sind aber: 1) die Anlegung von Kolonieen in überseeischen Ländern einschließlich der dazu gehörigen vorbereitenden Thätigkeit, wie Ankauf von Land zum Zwecke der Wiederveräußerung an Kolonisten, die Veranlassung der Ansiedelung deutscher Kolonisten in überseeischen Ländern u. dgl. (dagegen nicht der bloße Betrieb von Auswanderungsgeschäften); 2) der Betrieb und die Förderung wirtschaftlicher Unternehmungen jeder Art in den Kolonieen einschließlich des überseeischen Handels mit den Kolonieen; 3) die Ausübung von Hoheitsrechten und die Teilnahme an der Regierung und Verwaltung der deutschen Schutzgebiete auf Grund kaiserlicher Schutzbriefe.

Die ersten K. entstanden, als nach der Entdeckung der sog. neuen Welt und des Seeweges nach Indien die seefahrenden Nationen Europas daran gingen, die ungeheueren neu entdeckten bzw. neu erschlossenen Gebiete wirtschaftlich auszubeuten und in denselben koloniale Niederlassungen zu gründen. Diese Gesellschaften waren entweder sog. Handelscompagnieen oder Kolonisationsgesellschaften. Die Handelscompagnieen beschäftigten sich in erster Linie mit dem Betriebe des Handels nach Indien und Amerika und beschränkten sich zunächst darauf, in den Ländern, nach welchen und mit welchen sie Handel trieben, als Stützpunkte derselben Faktoreien anzulegen. Nicht selten sahen sie sich aber durch die Verhältnisse veranlaßt, kolonisierend und erobernd vorzugehen. Einzelne dieser Gesellschaften gelangten auf diesem Wege dazu, große Kolonialreiche zu gründen, wie dies die niederländisch-ostindische Compagnie und die englisch-ostindische Compagnie gethan haben.

Die Kolonisationsgesellschaften, welche namentlich in England in großer Zahl entstanden sind, verfolgten den Zweck, in der neuen Welt, vor allem in Nordamerika koloniale Niederlassungen zu gründen. Zu diesem Behufe suchten sie Angehörige ihres Mutterlandes zu bewegen, in das von ihnen in Aussicht genommene fremde Land überzusiedeln, wiesen denselben dort Grund und Boden zu Niederlassungen an, trafen Fürsorge für die erste Einrichtung der Kolonie u.s.w. Auf diese Weise gründeten die Kolonisationsgesellschaften eine Anzahl von Ackerbaukolonieen, die sie nicht selten auch regierten und verwalteten, während die Handelscompagnieen im günstigsten Falle sog. Handels- oder Plantagenkolonieen zu gründen in der Lage waren.

Die besonderen Gründe, welche seiner Zeit in England und Holland zur Entstehung und zum Aufblühen der großen Handelscompagnieen führten und welche zum Teil in eigentümlichen politischen Verhältnissen dieser Länder lagen, bestehen gegenwärtig allerdings nicht mehr. Der überseeische Handel ist auch nicht mehr so unsicher und gefährlich, daß er nur durch große, militärisch organisierte Gesellschaften mit Erfolg betrieben werden kann, ebenso ist das beim Übergange aus dem Mittelalter in die Neuzeit zur Geltung gelangte System der staatlichen Handels- und Industriemonopole, welche derartige privilegierte Handelscompagnieen geradezu notwendig machte, jetzt beseitigt. Immerhin eignet sich auch heute noch der große Kapitalien beanspruchende, in seinem Erfolge unsichere überseeische Handel im allgemeinen besser für gesellschaftlichen Betrieb, als für den Betrieb durch Einzelkaufleute. Handelt es sich aber um die Kolonisation und Kultivierung fremder Länder, so macht sich noch weiter geltend, daß derartige Unternehmungen mit Aussicht auf Erfolg von einzelnen gar nicht in Angriff genommen werden können, sondern

wenn der Staat die für ihn immerhin bedenkliche Aufgabe der Kolonisation nicht selbst in die Hand nehmen will, dies nur durch Gesellschaften geschehen kann, welche über beträchtliche Kapitalien verfügen. Auch von dem Standpunkte aus ist die Entstehung von K. eine naturgemäße und wünschenswerte Erscheinung, daß dieselbe den Beweis liefert, daß für das betr. Volk und den betr. Staat das Bedürfnis nach Erwerbung von Kolonieen besteht.

Den K. können nicht bloß die Vorarbeiten zur Anlegung von Kolonieen, wie Erwerb des für Ansiedelungen erforderlichen Grundes und Bodens u.s.w. überlassen werden, sondern auch die politische Organisation und Verwaltung der Kolonieen, namentlich solcher Gebiete, die sie selbst erst erworben haben. K. nun, welche lediglich den Zweck haben, nach überseeischen Gebieten Handel zu treiben oder ein von ihnen erworbenes derartiges Gebiet privatwirtschaftlich auszubeuten, haben die Stellung gewöhnlicher Erwerbsgesellschaften. Üben sie aber in einer Kolonie auf Grund der ihnen — gewöhnlich in der Form der Schutzbriefe — von ihrem Mutterstaate erteilten Ermächtigung Hoheitsrechte in einer Kolonie aus, so erlangen sie hierdurch eine besondere öffentlich-rechtliche Stellung (s. § 3).

Da die K. in der einen, wie auch in der anderen Richtung noch gegenwärtig ihre Bedeutung haben, bestehen namentlich in England derartige Gesellschaften in großer Zahl. Auch im Deutschen Reiche sind, sobald vor einigen Jahren die Reichsregierung die Bahn einer aktiven Kolonialpolitik betrat, sofort K. entstanden. Ihre Entstehung war hier um so begreiflicher, als anfänglich die Reichsregierung den Plan verfolgte, nicht bloß die wirtschaftliche Erschließung und Ausbeutung der Schutzgebiete, sondern auch die politische Verwaltung Gesellschaften zu überlassen und sich auf eine Oberaufsicht zu beschränken. Vgl. Stengel in den Annalen 1887 S. 315 ff. — Charpentier, Die Entwicklungsgeschichte der Kolonialpolitik des Deutschen Reichs, 1886.

§ 2. Die Verfassung der deutschen Kolonialgesellschaften. Bei der Gründung der ersten deutschen K. machte die Wahl der Rechtsform für dieselben besondere Schwierigkeiten. Namentlich trugen die Gründer solcher Gesellschaften Bedenken, die Form der Aktiengesellschaft zu wählen, weil das deutsche Aktienrecht, insbesondere in der Ausgestaltung, welche es durch die Nov. v. 18/7 1884 erfahren hat, Bestimmungen, namentlich über die Gründung der Gesellschaft, die Haftung der Gründer und der Verwaltungsorgane u.s.w., enthalte, welche die Bildung von K. in der Form des Aktienvereins zu sehr erschwerten. Deshalb zogen es gerade die ersten und in mancher Hinsicht bedeutendsten deutschen KK.: die K. für Südwestafrika, die Neuguinea-Compagnie, die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft und die Witugesellschaft vor, die Verfassung von Korporationen nach Maßgabe der Vorschriften des A.L.R. anzunehmen. Daß dies nur ein Notbehelf war, ergiebt schon die Erwägung, daß die Verfassung der landrechtlichen Korporation nur solche KK. annehmen können, welche ihren Sitz im Gebiete des preußischen Rechts haben. Außerdem ist aber zu berücksichtigen, daß die Korporationen auf der persönlichen Mitgliedschaft der Gesellschaften beruhen, während die KK. ihrer ganzen Bedeutung nach Kapitalsgesellschaften sind. Deshalb schließen sich auch die Statuten der erwähnten neuen Gesellschaften, wenn dieselben auch äußerlich als Korporationen auftreten, in Wirklichkeit doch im wesentlichen einerseits den Grundsätzen der Aktiengesellschaft, andererseits der bergrechtlichen Gewerkschaft an. Übrigens haben trotz der hervorgehobenen Bedenken die meisten der deutschen KK., deren Zahl mehr als 20 beträgt, die Form der Aktiengesellschaft gewählt.

Den angedeuteten Schwierigkeiten ist nun zum Teile wenigstens durch die §§ 8—10 Sch.G.G.n.F. abgeholfen. Nach § 8 nämlich kann deutschen KK., welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten haben, oder denen durch kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten übertragen ist, auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags (Statuts) durch Beschluß des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der K. nur das Vermögen derselben, der Beschluß des Bundesrats und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den R.A. zu veröffentlichen.

In § 9 ist ferner vorgeschrieben, daß der Gesellschaftsvertrag insbesondere Bestimmungen zu enthalten hat: 1) über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft; 2) über die Vertretung der Gesellschaft dritten gegenüber; 3) über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben; 4) über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder; 5) über die Jahresrechnung und Verteilung des Gewinnes; 6) über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensverteilung.

In § 10 ist endlich bestimmt, daß deutsche KK., welche auf Grund des § 8 durch Beschluß des Bundesrats die Korporationseigenschaft erlangt haben, der Aufsicht des Reichskanzlers unterstehen und daß die einzelnen Befugnisse derselben in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen sind.

Was die Bedeutung der in den §§ 8—10 enthaltenen Vorschriften anlangt, so ist darauf hinzuweisen, daß dieselben, da eine eingehende gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der KK. noch nicht möglich erschien, nur eine vorläufige Abhilfe schaffen und deshalb auch nur eine einzelne Möglichkeit der Gründung von KK. gewähren sollen. Es ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß sich auch in Zukunft KK. auf Grundlage des Aktienrechts oder als landrechtliche Korporationen bilden. Diese Gesellschaften sind dann lediglich nach den einschlägigen Vorschriften des H.G.B. bzw. des A.L.R. zu beurteilen, was namentlich auch für die Frage, ob und inwieweit derartige Gesellschaften einer staat-

lichen Beaufsichtigung unterliegen, von Bedeutung ist, da der § 10 sich nur auf die nach Maßgabe des § 8 gebildeten Gesellschaften bezieht.

Gegenüber den in § 9 enthaltenen Vorschriften ist es zulässig, daß sich die Statuten der nach § 8 zu bildenden Gesellschaften im übrigen an die Verfassung der Aktiengesellschaft oder der landrechtlichen Korporation anschließen: auch die Annahme des Gewerkschaftsprincips ist nicht ausgeschlossen (vgl. Kommiss.-Bericht S. 18, Drucks. Nr. 146 R.T. 7. Legisl.-Periode II Sess. 1887/88).

Im einzelnen ist noch folgendes hervorzuheben: 1) Unter die Vorschriften der §§ 8—10 fallen nur solche KK., welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete und insbesondere die in § 8 ausdrücklich erwähnten wirtschaftlichen Unternehmungen oder die Ausübung von Hoheitsrechten in denselben zum Gegenstande ihrer Wirksamkeit machen. KK., deren Thätigkeit sich auf andere überseeische Gebiete bezieht, sind nicht nach §§ 8—10 zu beurteilen.

2) Nur auf solche KK. finden die §§ 8—10 Anwendung, welche die in § 8 erwähnten kolonialen Unternehmungen zum ausschließlichen Gegenstande ihrer Thätigkeit machen. Gesellschaften, welche nur nebenher auch koloniale Unternehmungen betreiben, fallen nicht unter das Sch.G.G., da sonst auf diese Weise nur zu leicht die Vorschriften des außerdem für die Gesellschaften geltenden Rechts, namentlich des Aktienrechts, umgangen werden könnten.

3) Die betr. KK. müssen ihren Sitz im Reichsgebiete oder in den deutschen Schutzgebieten haben, damit sie in jeder Hinsicht dem deutschen Rechte unterliegen. Wenn dies bezüglich derjenigen Gesellschaften, welche Hoheitsrechte ausüben, im Gesetze nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, so ist dies doch selbstverständlich, da der Kaiser fremden Gesellschaften keinen Schutzbrief erteilen wird. Nicht vorgeschrieben ist, daß die Mitglieder der Gesellschaft oder doch des Vorstandes Reichsangehörige sein müssen, jedoch wird nichts im Wege stehen, daß der Reichskanzler die Genehmigung des Gesellschaftsvertrages von der Aufnahme einer bezüglichen Vorschrift abhängig macht.

Die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft, welche bisher die Verfassung einer landrechtlichen Korporation hatte, ist vor kurzem in eine reichsrechtliche Korporotion nach Maßgabe der §§ 8 ff. Sch.GG. umgewandelt worden.

§ 3. **Die öffentlich-rechtliche Stellung der deutschen Kolonialgesellschaften und ihrer Gebiete. — Die Schutzbriefe.** Wenn KK. überseeische Gebiete erwerben, welche völkerrechtlich herrenlos waren, d. h. bisher nicht der Hoheit eines völkerrechtlich anerkannten Staatswesen unterlagen, so können sie den Versuch machen, ein selbständiges Staatswesen auf ihrem Gebiete zu errichten, wie dies z. B. die afrikanische Gesellschaft bezüglich des Kongostaates gethon hat. In der Regel wird aber eine solche Gesellschaft das von ihr erworbene Gebiet unter die Hoheit ihres Mutterstaates stellen und dasselbe unter dessen Aufsicht organisieren und verwalten. In einem solchen Falle erlangt die Gesellschaft eine eigentümliche öffentlich-rechtliche Stellung, welche andere KK. nicht besitzen, die lediglich die Stellung von Erwerbsgesellschaften haben.

Von den im Deutschen Reiche bestehenden KK. beschränken sich die einen nun lediglich auf den Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen in den deutschen Schutzgebieteu, wie z. B. die ostafrikanische Plantagengesellschaft. Andere dagegen üben auf Grund kaiserlicher Schutzbriefe Hoheitsrechte in den Schutzgebieten aus. Es sind dies die Neu-Guinea-Compagnie und die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft. Außerdem haben auch noch die deutsche Kolonisationsgesellschaft für Südostafrika und die Witugesellschaft Hoheitsrechte über die in ihren Gebieten ansässigen Eingeborenen erworben. Einen kaiserlichen Schutzbrief hat aber weder die eine noch die andere Gesellschaft erhalten. Infolgedessen sind sie zwar den Eingeborenen gegenüber an die Stelle der Häuptlinge getrelen, welche ihnen ihre Hoheitsrechte obgetreten haben, Hoheitsrechte gegenüber den deutschen Reichsangehörigen und den Angehörigen anderer civilisierter Staaten stehen ihnen aber nicht zu.

Mit Rücksicht darauf, daß die Gebiete der Neu-Guinea-Compagnie und der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft wenigstens in den meisten Beziehungen von den Organen dieser Gesellschaften verwaltet werden, während die anderen Schutzgebiete unmittelbar unter der Verwaltung kaiserlicher Beamter stehen, lassen sich die sämtlichen deutschen Schutzgebiete in zwei Gruppen scheiden: a) unmittelbare Schutzgebiete, welche ausschließlich von kaiserlichen Beamten verwaltet werden, b) mittelbare Schutzgebiete, deren Verwaltung von KK. unter Aufsicht der Reichsregierung besorgt wird. Das Sch.-G.G. hat allerdings einen Unterschied zwischen Schutzgebieten der einen und der anderen Art nicht gemacht. Daraus ergiebt sich, daß die mittelbaren Schutzgebiete der Souveränität des Reichs ebenso unterworfen sind, wie die unmittelbaren. Hinsichtlich der Verwaltung ist aber allerdings der erwähnte Unterschied vorhanden.

Die staatsrechtliche Bedeutung der der Neu-Guinea-Compagnie und der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft erteilten kaiserlichen Schutzbriefe v. 17/5 1885 und 27/2 1885 ist die, daß durch dieselben den KK. eine Anzahl von dem Reiche über die Schutzgebiete und ihre Bewohner (Eingeborene wie Europäer) zustehender und gewöhnlich unter dem Ausdrucke der „Landeshoheit“ zusammengefaßter Hoheitsrechte zur Ausübung namens des Reichs, dem, wie erwähnt, die Souveränität über alle Schutzgebiete zusteht, übertragen wurde.

Hervorzuheben ist dabei, daß zu den Hoheitsrechten, welche hiernach durch die Schutzbriefe den KK. übertragen wurden, nicht bloß die Hoheitsrechte über die deutschen Reichsangehörigen und die Angehörigen anderer civilisierter Staaten zu rechnen sind, welche Rechte die betr. Gesellschaften vor der Erteilung der Schutzbriefe in keinem Falle besaßen, sondern auch diejenigen Hoheilsrechte, welche sie auf Grund von Verträgen über die eingeborene Bevölkerung erworben haben. Dadurch nämlich, daß sich die Gesellschaften mit ihrem Gebiete unter den Schutz und die Hoheit des Reichs stellten, haben sie die betr. Hoheitsrechte dem Reiche überlassen, das erst wieder durch die Schutzbriefe dieselben zur Ausübung an die Gesellschaften übertrug. Für diese Auffassung spricht, abgesehen von anderen Erwägungen, namentlich auch die Fassung der beiden

Schutzbriefe v. 17/5 1885 für die Neu-Guinea-Compagnie und v. 27/2 1885 für die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft.

Wenn nun einer K. Hoheitsrechte über das von ihr erworbene Gebiet übertragen worden sind, erlangt dieselbe eine den sog. Selbstverwaltungskörpern analoge Stellung. Dies äußert sich namentlich darin, daß sie die ihr übertragenen Hoheitsrechte nur unter Aufsicht der Reichsgewalt ausüben kann. Daneben behält selbstverständlich die Gesellschaft ihre bisherige Stellung als Erwerbsgesellschaft bei.

Anlangend sodann den Inhalt der den beiden KK. durch die erwähnten Schutzbriefe verliehenen Hoheitsrechte, so heißt es in dem Schutzbriefe der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, daß derselben die aus den der Regierung vorgelegten Verträgen fließenden Rechte einschließlich der Gerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reichs und anderer Nationen verliehen werden. Dagegen sind nach dem Schutzbriefe der Neu-Guinea-Compagnie derselben die „entsprechenden Rechte der Landeshoheit" zugleich mit dem ausschließlichen Rechte in dem Schutzgebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen, und darüber zu verfügen, verliehen, andererseits ist aber die Ordnung der Rechtspflege, sowie die Regelung der Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen der kaiserlichen Regierung ausdrücklich vorbehalten worden.

Trotz dieser verschiedenen Fassung sind übrigens die beiden Schutzbriefe ihrem wesentlichen Inhalte nach identisch. Da es nämlich in den von der ostafrikanischen Gesellschaft mit den betr. Sultanen abgeschlossenen Verträgen heißt, die Gesellschaft erwerbe alle Hoheitsrechte, welche nach deutschem oder europäischem Staatsrecht den Begriff der Landeshoheit oder staatlichen Oberhoheit ausmachen, und sich der kaiserliche Schutzbrief ausdrücklich auf diese Verträge bezieht, so bestimmt er dadurch stillschweigend dasselbe, was im Schutzbriefe der Neu-Guinea-Compagnie ausdrücklich gesagt ist, daß nämlich der Gesellschaft die Rechte der Landeshoheit verliehen werden.

Im einzelnen ist darauf hinzuweisen, daß insoweit der Schutzbrief v. 27/2 1885 der ostafrikanischen Gesellschaft die Gerichtsbarkeit nicht bloß gegenüber den Eingeborenen, sondern auch gegenüber den Reichsangehörigen und sonstigen Europäern verlieh, derselbe durch Sch.G.G. § 2 teilweise abgeändert ist, da hiernach die Gerichtsbarkeit über die Reichsangehörigen und die deutschen Schutzgenossen sich lediglich nach den Vorschriften des K.G.G. bemißt, daher eine Übertragung der Gerichtsbarkeit über diese Personen an die KK. und ihre Organe ausgeschlossen ist. Wie in Bezug auf die Verleihung der Gerichtshoheit und Gerichtsbarkeit eine staatsrechtliche Schranke vorliegt, so ist hinsichtlich der auswärtigen Verwaltung einesteils eine völkerrechtliche, anderenteils eine politische Schranke gegeben. Da nämlich die Schutzgebiete völkerrechtlich als Bestandteil des Reichs zu betrachten sind, so muß auch die Reichsregierung dieselbe im völkerrechtlichen Verkehre vertreten. Ebenso wäre es auch politisch nicht angängig, den Organen von Gesellschaften die auswärtige Verwaltung der Schutzgebiete zu übertragen. Zwar ist nur im Schutzbriefe der Neu-Guinea-Compagnie ausdrücklich die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Reichsregierung vorbehalten worden; aus den angegebenen Gründen ist aber dieser Vorbehalt auch für die ostafrikanische Gesellschaft als selbstverständlich anzunehmen.

Im innigsten Zusammenhange mit der völkerrechtlichen Vertretung der Schutzgebiete steht der militärische Schutz derselben gegen kriegerische Angriffe von außen. Dieser Schutz obliegt dem Reiche und kann deshalb schon aus allgemein politischen Gründen den KK. die Verteidigung ihrer Gebiete nicht übertragen werden. Die Militärhoheit kann daher den KK. nur insoweit als überlassen zu erachten sein, als es sich um die Aufstellung einer bewaffneten Macht zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern ihrer Gebiete handelt. Die den KK. übertragenen Hoheitsrechte umfassen daher im wesentlichen die innere Verwaltung und die Finanzverwaltung. Auf Grund der ihnen übertragenen Finanzhoheit haben die KK. namentlich auch das Recht, in ihren Gebieten Zölle, Steuern und Gebühren zu erheben.

Insoweit hiernach den KK. Hoheitsrechte übertragen sind, sind sie denselben übrigens nicht der Substanz, sondern lediglich der Ausübung nach überlassen, da nach den Grundsätzen des heutigen Staatsrechts die in der Souveränität liegenden Rechte ihrer Substanz nach unveräußerlich sind und daher nur zur Ausübung übertragen werden können.

Dagegen steht den Gesellschaften auf denjenigen Gebieten, bezüglich welcher ihnen Hoheitsrechte übertragen sind, nicht bloß die vollziehende, sondern auch die gesetzgebende Gewalt zu, sie können deshalb allgemeine Anordnungen und die Angehörigen ihrer Gebiete bindende Rechtsvorschriften erlassen. Derartige Anordnungen erscheinen ebenso als obrigkeitliche Verordnungen, wie die der kaiserlichen Beamten und stehen deshalb auch unter dem Schutze des R.-Str.G.B. §§ 110 f. Ebenso sind die den Gesellschaften übertragenen Hoheitsrechte ausübenden Beamten als öffentliche Beamten zu betrachten, gegen welche eine strafbare Widersetzung gemäß § 113 R.-Str.G.B. begangen werden kann. Dagegen sind dieselben allerdings weder als mittelbare, noch unmittelbare Reichsbeamte zu betrachten; sie sind Privatbeamte, welche nur gewisse, den Gesellschaften übertragene Hoheitsrechte ausüben und auch nur insoweit die Stellung öffentlicher Beamten haben und in dieser Eigenschaft der Aufsicht der Reichsregierung unterstehen (vgl. auch Laband (2) 1, S. 797).

Was endlich die staatliche Aufsicht über die KK. und ihre Verwaltung anlangt, so bestimmt § 10 Sch.G.G. n. F. daß deutsche KK., welche durch Beschluß des Bundesrats gemäß § 8 die Eigenschaft einer juristischen Person erlangt haben, der Aufsicht des Reichskanzlers unterstehen und daß die einzelnen Befugnisse desselben in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen sind. Diese Vorschrift ist ganz allgemein und bezieht sich also nicht bloß auf die KK., welche auf Grund erlangter Schutzbriefe Hoheitsrechte ausüben, sondern auf alle KK. Die Punkte, auf welche sich die Aufsicht zu erstrecken hat, zu bezeichnen, liegt wesentlich im Ermessen des Reichskanzlers, der die Gesellschaftsverträge zu genehmigen hat.

Nach den Statuten der gegenwärtig als landrechtliche Korporationen gegründeten vier (s. o.) KK. erstreckt sich die staatliche Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des A.L.R. namentlich auch auf die gesamte Vermögensverwaltung, die Aufnahme von Anlehen, die Verwendung des Reservefonds u. dgl., sowie darauf, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft dem im Statute bezeichneten Zwecke derselben, sowie den sonstigen Bestimmungen des Statuts entspricht und mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklange steht. Bei denjenigen KK., welche auf Grund von Schutzbriefen Hoheitsrechte ausüben, wird sich die Aufsicht, abgesehen von den wichtigeren finanziellen Maßregeln, jedenfalls auf folgende Punkte zu erstrecken haben: 1) die Wahl des Vorstandes, da derselbe die Gesellschaft nach außen vertritt und seine Beschlüsse und Entschließungen auch für die Ausübung der Hoheitsrechte maßgebend sind; 2) die Ernennung desjenigen Beamten und Vertreters der Gesellschaft, welcher in dem betr. Schutzgebiete an der Spitze der Verwaltung steht; 3) die Maßregeln der Gesellschaft, welche die Ausübung der Hoheitsrechte selbst zum Gegenstande haben, wie der Erlaß von Verordnungen u. dgl.

Alle diese Beschlüsse und Maßregeln sind der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu unterwerfen.

Aufsichtsbehörde ist selbstverständlicherweise der Reichskanzler, der an der Spitze der gesamten Kolonialverwaltung steht. Derselbe kann die Ausübung der Aufsicht über einzelne Gesellschaften und im einzelnen Falle ihm untergebenen Behörden oder Beamten, bzw. besonderen Kommissarien übertragen.

Welche Zwangsmaßregeln sie gegen die Organe der Gesellschaft behufs Durchführung der von ihr getroffenen Maßregeln anwenden will, steht, da ausdrückliche gesetzliche Vorschriften fehlen, im Ermessen der Regierung. Das äußerste Mittel, welches die Regierung anwenden kann, soferne eine Gesellschaft die ihr gesetzten Bedingungen nicht erfüllt, besteht darin, daß derselben der gewährte Schutz entzogen und die Hoheitsrechte wieder abgenommen werden (vgl. den Schutzbrief der Neu-Guinea-Compagnie v. 17/5 1885 „bei Verlust des Anspruchs auf den Schutz“; Laband (2) I S. 785).

Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zwar kein förmlicher Schutzbrief erteilt worden ist, daß dieselbe jedoch durch die Kaiserl. V. v. 25/3 1888, betr. das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, auf gewisse Mineralien das Bergregal und die Ausübung der Berghoheit innerhalb des erwähnten Schutzgebietes unter Aufsicht des Reichs verliehen erhalten hat. Infolgedessen übt die genannte Gesellschaft ebenfalls Hoheitsrechte im Namen des Reichs in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete aus. —

Der im vorstehenden geschilderte Rechtszustand wird vermutlich in nicht zu ferner Zeit dahin geändert werden, daß die Verwaltung der sog. mittelbaren Schutzgebiete kaiserl. Beamten übertragen wird und damit alle Schutzgebiete die Stellung von „unmittelbaren“ erlangen. Auf Grund einer am 30/4 1889 beschlossenen und am 17/5 1889 allerhöchst genehmigten Statutenänderung hat nämlich die Neu-Guinea-Compagnie mit dem Auswärtigen Amte ein Übereinkommen geschlossen, daß die (staatliche) Länderverwaltung einschließlich der Rechtspflege und der Einziehung der auf der Landeshoheit beruhenden Steuern und Zölle u.s.w. durch kaiserl. Beamte geführt werden soll, die Kosten der Verwaltung aber nach wie vor zu Lasten der Neu-Guinea-Compagnie bleiben. Die Übernahme der Verwaltung soll spätestens am 1. Oktober 1889 erfolgen. Das Übereinkommen ist vorläufig nur auf Zeit (zwei Jahre) geschlossen: es ist aber vorauszusehen, daß das Reich die Verwaltung des Schutzgebietes dauernd übernehmen wird. Ebenso wird aller Voraussicht nach auch die Verwaltung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes in nicht zu ferner Zeit an das Reich übergehen, da sich jetzt schon gezeigt hat, daß die KK. den Aufgaben, welche die politische Verwaltung eines Gebietes stellt, nicht völlig gewachsen sind.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen. Die betr. Gesetze und Verordnungen sind im Texte angegeben.

B. Litteratur: Stengel, Die Deutschen Schutzgebiete (Separatabdruck aus den Annalen 1889 S. 90 ff.). V. Ring, Deutsche KK. 1888. H. V. Simon, Deutsche KK. 1888 (Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht Bd. XXXIV N. F., Bd. XIX S. 85 ff.). Stengel, Die deutschen KK. in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u.s.w., Bd. XII S. 219 ff. Vgl. auch den Art. Schutzgebiete.

Stengel.

Kompetenzkonflikt.

§ 1. **Einleitung.** Streitigkeiten unter Behörden darüber, welche von ihnen im gegebenen Falle zum amtlichen Eingreifen berechtigt oder verpflichtet ist (Kompetenzstreitigkeiten), finden ihre naturgemäße Lösung durch die Entscheidung der den Streitenden übergeordneten Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, an deren Stelle bei Streitigkeiten unter Behörden verschiedener Ressorts, und mangels einer Verständigung der beteiligten Minister die Entscheidung des Staatsoberhauptes oder des Staatsministeriums treten muß.

Besonders geartet sind jedoch die Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten wegen der geschichtlich begründeten Sonderstellung der letzteren, sowie wegen des eigenartigen Charakters und der Rechtswirkung ihrer Entscheidungen. Die Zuständigkeitsfrage kann hier

nicht durch Vereinbarung des zuständigen Ressortchefs mit dem Chef der Justizverwaltung geregelt werden, da es sich hierbei nicht um eine Angelegenheit der Justizverwaltung, sondern der Rechtsprechung handelt; es wird deshalb die Entscheidung einer besonders eingerichteten Behörde für notwendig erachtet, deren Zusammensetzung eine unabhängige Beurteilung der Streitfrage verbürgen soll. Derartige Streitigkeiten zwischen Justiz und Verwaltung über die Zuständigkeit heißen „Kompetenzkonflitte"; man nennt sie „positive", wenn das Gericht sowohl, wie die Verwaltungsbehörde ihre Kompetenz behaupten, „negative", wenn beide Behörden sie verneinen. Auch in diesem letzteren Falle macht die Selbständigkeit der Entscheidungen der gerichtlichen, wie der Verwaltungsorgane und ihre Unabhängigkeit voneinander die Entscheidung jener beiden übergeordneten besonderen Behörde erforderlich, weshalb bei dem inneren sachlichen Zusammenhange mit dem „positiven Kompetenzkonflikt" davon abgesehen wird, daß bei der beiderseitigen Verneinung der Zuständigkeit, begrifflich von einem Konflikt der Kompetenzen nicht wohl die Rede sein kann.

Von der Erhebung des „Kompetenzkonfliktes" ist die des „Konfliktes" zu unterscheiden, die im Art. Konflikt besprochen werden wird.

I. Der positive Kompetenzkonflikt.

§ 2. Geschichte. Da nach den Grundsätzen des alten deutschen Reichsrechts Rechtsverletzungen der Unterthanen durch die landesherrliche öffentliche Gewalt auf die „Extrajudizialappellation" hin von den Reichsgerichten zu entscheiden waren, so war damit eine über den Landesherren stehende ausgleichende Instanz gegeben und es fehlte in den meisten deutschen Staaten bis zum Untergange des Reichs an den Voraussetzungen für eigentliche K.Ke.

Anders in Preußen. Hier war die Extrajudizialappellation, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich schon unter Friedrich Wilhelm I. außer Übung gekommen. Dabei wurde die Kompetenz der Verwaltungsbehörden in dem damaligen Kampfe des absterbenden ständischen mit dem neuen Wohlfahrts- und Polizeistaat den Gerichten gegenüber, welche als die berufenen Wächter ständischer Privilegien und Gerechtsame erschienen, immer weiter gezogen. Auch gehörten alle diejenigen Privatrechtsstreitigkeiten, in denen der Fiskus eine Parteirolle hatte, vor die Jurisdiktion der Kriegs- und Domänenkammern. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden waren daher häufig und schon Friedrich Wilhelm I. suchte ihnen durch materielle Kompetenzvorschriften, sowie durch Strafdrohungen gegen Beamte, die ungebührlicherweise Kompetenzstreitigkeiten anfingen, zu begegnen (Mylius C.C.M. II Nr. 131, 139 und Beil. 1 zu Nr. 274). Die Entscheidung nichtgütlich beizulegender K.K. behielt er sich selbst vor. Das Ressortreglement vom 19/6 1749 (Mylius C.C.M. Cont. IV. Nr. 66) übertrug sie dagegen dem Justizdepartement und dem Generaldirektorium. Schon die V. v. 27/4 1750 (Mylius N.C.C. II 3 suppl. Nr. 10) setzte aber fest, daß jede der beiden genannten Behörden einen ihrer Beamten zur Untersuchung der K.K. abordnen sollte. Die so geschaffene und bald der Mitgliederzahl nach vermehrte Kommission wurde durch die Instr. v. 10/2 1756 (Mylius N.C.C. II Nr. 10 suppl. S. 519) eine ständige unabhängige Behörde mit dem Namen: „Jurisdiktionskommission zur Entscheidung der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen den Justizkollegiis und denen Kriegs- und Domänenkammern".

Diese Behörde kam nach der Veränderung der Verwaltungsorganisation im Jahre 1808 in Wegfall. Die V. v. 26/11 1808 (G.S. für 1806—1810 S. 464 und für 1817 S. 282) beseitigte durch Aufhebung der Kammerjurisdiktion die bisherigen Eingriffe der Verwaltung in das Gebiet der Rechtspflege, regelte die Kompetenzgrenzen zwischen beiden Ressorts lediglich mit Rücksicht auf den rechtlichen Charakter der zu behandelnden Angelegenheiten und überwies alle Privatrechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf eine etwaige Parteirolle des Fiskus den ordentlichen Gerichten. Bis dahin hatten Angelegenheiten, bei denen ein Streit um wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte im Sinne des A.L.R. Einl. § 70 T. I 11 §§ 4—10 T. II 13 §§ 5—16 in Frage kommen konnte, wegen der dabei stattfindenden Beteiligung öffentlicher Organe vor die Zuständigkeit der Kammer gehört. Ob dieselben hier zum Prozeßverfahren vor die Kammerjustizdeputation zu schreiben, oder wegen gesetzlicher Unzulässigkeit des Rechtsweges im Wege einfachen Dekrets zu erledigen seien, war eine innere Angelegenheit der Kammer. Seitdem nun aber die Gerichte allein zur Ausübung der Rechtsprechung berufen worden, mußten sie gelegentlich in die Lage kommen, darüber zu entscheiden, ob im gegebenen Falle eine Verletzung durch Ausübung von Hoheitsrechten in Frage käme und deshalb der Rechtsweg unzulässig sei. Andererseits aber hielt die V. von 1808 an dem Grundsatze fest, daß jede Rechtsprechung über Hoheitsrechte ausgeschlossen bleiben sollte. Mit der Möglichkeit der Meinungsverschiedenheit zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über diesen Punkt waren die Voraussetzungen eines K.K. im modernen Sinne gegeben. Eine ausführliche Regelung des Verfahrens bei K.Ken. enthielt die V.U. von 1808 jedoch nicht, sondern begnügte sich mit der Bestimmung, daß Konflikte von der höheren Behörde (d. h. in oberster Instanz naturgemäß einer Verwaltungsbehörde) entschieden werden sollten (§ 51 der V.).

Erst die Kab.O. v. 30/6 1828 überwies alle durch Vereinigung der Justiz und des beteiligten Ressortministers nicht beizulegenden K.Ke. dem gesamten Staatsministerinm zur Prüfung, Erörterung und Erstattung eines gutachtlichen Berichtes. Die Entscheidung aber behielt sie dem Könige vor, der sie nach Befinden dem höchsten Gerichtshofe übertragen konnte, freilich in der Hauptgeltungszeit des Gesetzes thatsächlich nie übertragen hat. Das Verfahren wurde durch die Instr. v. 1/7 1835 (abgedruckt bei Simon, Preuß. Staatsrecht, I S. 506) im Anschluß an die ähnliche französische Einrichtung geregelt. Nach französischem Recht sind wie vor 1808 auch in Preußen alle diejenigen Angelegenheiten, bei denen der Richter in die Lage käme, über Akte der Staatsverwaltung, und zwar grundsätzlich auch auf rein fiskalischem Gebiete, Urteile zu sprechen, der ordentlichen Rechtsprechung entzogen und der Verwaltungsjurisdiktion vorbe-

halten. Zur Aufrechthaltung dieser Selbständigkeit des pouvoir administratif van dem pouvoir judiciaire war durch die Bestimmungen des Reglements vom 5. Niv. VIII, den VV. vom Jahre X, 1828 und 1831 den Präfekten das Recht eingeräumt worden, gegebenenfalls den Konflikt zu erheben, über welchen damals der Staatsrat zu entscheiden hatte, ehe das Gericht in der Sache selbst seine Thätigkeit fartsetzen durfte. Diesen Bestimmungen war nun das neue preußische Verfahren sogar mit Übernahme des undeutschen Ausdrucks „Erheben des Konflikts“ (élever le conflit) nachgebildet. Das um diese Zeit erwachende Bestreben der öffentlichen Meinung nach Ausdehnung des Rechtsschutzes der Einzelnen, gegenüber der Stoatsgewalt auch in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, mußte der Neuerung einen lebhaften Widerstond erwecken, oon der man im Gegenteil sogar eine Beeinträchtigung des richterlichen Zuständigkeitsgebietes und, bei der Möglichkeit einer Aufhebung von rechtskräftigen richterlichen Entscheidungen, auch der Autoritöt der Gerichte befürchtete. Insbesondere tadelte mon, daß die Entscheidung über den K.K. nicht durch eine unabhängige Behörde, sondern oon der Verwaltung selbst, die nach dieser Anschouung als Richterin in eigener Sache auftrat, erfolgte. Wie auch in Frankreich der Liberalismus im Jahre 1848 freilich nur varübergehend sein tribunal des conflits durchsetzte, welches als selbständiger Gerichtshaf den Stoatsrat in der Entscheidung der Konflikte ablöste, so führte auch in Preußen jener Widerspruch der öffentlichen Meinung zum Erlaß des G. v. 8/4 1847 (G.S. 1847 S. 170) über das Verfahren bei K.Ken. zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehärden. Dasselbe beseitigte einmal die Zulässigkeit des K.K. gegenüber rechtskräftigen Urteilen und übertrug ferner die Entscheidung derselben dem neu geschaffenen „Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte“ in Berlin, welcher als richterliche Behörde gedacht war und aus dem Präsidenten des Staatsrats, aus dem Stoatssekretär und 9 anderen Mitgliedern des Staatsrats bestand, von denen 5 Justiz- und 4 Verwaltungsbeamte sein mußten. Diese Zugeständnisse wurden jedoch van seiten der Gegner des K.K. nicht für ausreichend erachtet, insbesondere verlangte man unter Hinweis auf Art. 96 der V.U. v. 31/1 1850 die Einrichtung eines Gerichtshofes, dessen Mitglieder den Voraussetzungen des Art. 87 der V.U. entsprachen. Das Gesetz blieb jedoch bis zum Inkrafttreten der Reichsjustizgesetzgebung in Geltung und taurde auch in den neu erworbenen Prooinzen eingeführt.

In den süddeutschen Staoten hatte die französische Gesetzgebung schon noch dem Untergange des Reichs und dem Wegfalle der Rechtsprechung der Reichsgerichte eingewirkt. In Boyern (Konstitution v. 1/5 1808 III § 2, Kab.O. o. 15/4 1817), in Württemberg (V.U. o. 25/9 1819 § 59 Ziff. 3), in Baden (Org.Ed. v. 26/11 1809 Beil. F § 37) und in Hessen (Ed. v. 28/5 1821 Art. 9) wurde den Verwoltungsbehörden das Recht beigelegt, gegen die gerichtliche Verhandlung einer Rechtsfache Einspruch zu erheben und die Entscheidung des Staots- oder Geheimenrats über die Zuständigkeitsfrage einzuholen. In Sachsen war dagegen durch G. o. 28/1 1835 A § 18 und G. v. 13/6 1840 die Entscheidung der K.Ke. einem besonderen Gerichtshofe übertragen worden. Dem sächsischen und preußischen Vorbilde folgte Bayern. Nach dem G. v. 28/5 1850 wurde über die K.Ke. bei dem obersten Gerichtshofe in öffentlicher und mündlicher Verhandlung oon einem Senate entschieden, der jedesmal auf 3 Jahre aus einem Vorstande und 3 Räten des obersten Gerichtshofes und aus 3 höheren Verwaltungsbeamten gebildet wurde.

Mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze wurde der geschilderte Rechtszustand wesentlich oerändert. Es gelang den Gegnern des K.K., in Abs. 1 des § 17 G.V.G. den Grundsotz zum gesetzlichen Ausdruck zu bringen, daß die Gerichte über die Zulössigkeit des Rechtswegs entscheiden und damit den Reichsverwaltungsbehörden gegenüber den K.K. auszuschließen. Der weitere Versuch, durch die Reichsgesetzgebung auch die landesgesetzlichen Bestimmungen über den K.K. zu beseitigen, scheiterte zwar an dem unbedingten Widerstande der Bundesregierungen gegen den damit verbundenen Eingriff in das Partikularstoatsrecht; dagegen führte das Bestreben, die zur Entscheidung der K.Ke. in den einzelnen Bundesstaaten berufenen Behörden zu Gerichtshöfen im Sinne des Gerichts-Verfassungsgesetzes umzugestalten, sowie die Anwendung der prozessualischen Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit ouch für dieses Verfahren zu sichern, zu einem Kompromiß, dessen Resultote der Abs. 2 des angeführten § 17, sowie § 17 E.G. zum G.V.G. ist. Ersterer ermächtigt die Landesgesetzgebung, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besanderen Behörden nach Maßgabe noch näher zu besprechender Normativbestimmungen zu übertragen.

Der § 17 E.G. bestimmte, daß auf Antrag eines Bundesstoats und mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 17 G.V.G. bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden können.

Für diejenigen Bundesstaoten, in denen die im § 17 G.V.G. bezeichneten Behörden nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, sollte die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen wurde, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden können. — In Preußen wurde der letztere Weg gewählt, nachdem der Versuch der Staatsregierung, die Übereinstimmung des im übrigen aufrechterhaltenen preußischen Konfliktsrechts mit den reichsrechtlichen Anforderungen im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen, an dem Widerstande des der Einrichtung überhaupt abgeneigten Abgeordnetenhauses gescheitert war. Die V. o. 1/8 1879, betr. die K.Ke. zwischen den Gerichten und Verwoltungsbehörden (G.S. 1879 S. 873) ist heute geltendes Recht. In den süd- und mitteldeutschen Staaten erfolgte dagegen die Regelung im Wege der Gesetzgebung und zwar in Bayern durch G. o. 18/8 1879 (G.S. o. 1879 S. 991, vgl. Art. 50 des bayer. G. v. 8/8 1878); in Württemberg durch G. v. 25/8 1879 (R.Bl. o. 1869 S. 272 f.); in Baden durch G. o. 12/3 1879 (G.Bl. o. 1879 S. 191 ff.); in Hessen durch G. o. 29/4 1879

(R.Bl. v. 1879 S. 131); in Sachsen durch G. v. 3/3 1879 (G.Bl. v. 1879 S. 65 ff.).

§ 3. **Die Voraussetzungen des Kompetenzkonfliktes.** Die Entscheidung darüber, ob in einem bei den Gerichten anhängigen Rechtsstreit der Rechtsweg für unzulässig zu erachten ist und deshalb der K.K. erhoben werden muß, ist in das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt. Eine Verpflichtung derselben, zur Erhebung des K.K., wie sie das ältere preußische Recht kannte, besteht nicht mehr. Der K.K. wird immer dann zu erheben sein, wenn die Erledigung des geltend gemachten Anspruchs verfassungsmäßig den Gerichten entzogen und den Verwaltungsbehörden überwiesen ist (preuß. J.M.Bl. 1855 S. 409). Dabei ist festzuhalten, daß die Frage nach der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges eine nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen nach den Grundsätzen des materiellen Kompetenzrechts, nicht aber nach Verwaltungsinteressen und Zweckmäßigkeitsgründen zu entscheidende Rechtsfrage ist.

Die dargestellte eigenartige geschichtliche Entwicklung hat in Deutschland dahin geführt, daß die Natur des subjektiven, im Streite befindlichen Rechts und zwar die des Hauptanspruches über die Zuständigkeit entscheidet. Abweichend vom französischen Recht, wonach den Gerichten alle die Angelegenheiten durch den Konflikt entzogen werden können, bei deren Verhandlung der Richter auch nur nebenher in die Lage kommt, die Gültigkeit oder bestrittene Bedeutung eines Verwaltungsaktes zu beurteilen, hat nach deutschem Recht der Richter auch solche Präjudizialfragen des öffentlichen Rechts, welche für Entscheidung des ihm unterbreiteten Privatrechtsanspruchs erheblich sind, zu entscheiden. Anlaß zur Erhebung des K.K. gegenüber der richterlichen Entscheidung einer solchen question préjudicielle liegt daher hier für die Verwaltungsbehörden dann nicht vor, wenn die Gerichte zur Entscheidung über den Hauptanspruch zuständig sind. Es ist dies umsoweniger der Fall, als die Entscheidungsgründe des Urteils nicht zugleich mit der Entscheidung über den Anspruch in Rechtskraft übergehen (vgl. § 293 der C.Pr.O.), den Verwaltungsbehörden durch jene daher nicht präjudiziert wird. Die preuß. Allerh.Kab.O. v. 4/12 1831 (G.S. S. 255) und das Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der K.Ke. v. 13/11 1858 (preuß. J.-M.Bl. 59 S. 155) enthalten hiervon keine Abweichung, da dort nur die Unzulässigkeit eines Klageanspruchs ausgesprochen ist, der sich mittelbar auf Aufhebung eines Staatsvertrages richtet (A. M. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 653). Dieser wesentliche Unterschied des deutschen Kompetenzkonfliktrechts von dem französischen, welcher das erstere so schwierig erscheinen und die Erhebung des K.K. erst die Folge einer nicht immer einfachen Prüfung der öffentlichen oder privaten Natur des streitigen Hauptanspruches sein läßt, scheint aber an einem inneren logischen Widerspruch zu kranken. Wenn nämlich feststeht, daß der ordentliche Richter Präjudizialfragen des öffentlichen Rechts entscheiden darf, so müßte zunächst seine Zuständigkeit zur Entscheidung der ersten ihm aufstoßenden solchen Vorfrage publici juris, nämlich der nach der Zulässigkeit des Rechtswegs, gegeben sein, vorausgesetzt, daß der Anspruch, dessentwegen er thätig wird, privatrechtlicher Natur ist. — Danach erscheinen K.Ke. in Civilprozessen der inneren rechtlichen Begründung zu entbehren und der Grundsatz des Reichsrechts: „Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs" der allein logische zu sein.

Diese Ausführung übersieht jedoch, daß die Vorfrage nach der Zuständigkeit mit den oben besprochenen Präjudizialfragen des öffentlichen Rechts nicht in eine Linie zu stellen ist. Denn gerade die Voraussetzung, unter welcher der ordentliche Richter auch zur Entscheidung solcher öffentlich-rechtlicher Fragen berufen ist: der privatrechtliche Charakter des Hauptanspruchs, ist noch nicht erwiesen, sondern soll durch die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage erst festgestellt werden. Letztere liegt aber außerhalb der richterlichen Kompetenz, wenn diese seitens der an der Grenzregulierung mit interessierten Verwaltung nicht anerkannt wird. Dies ist umsomehr der Fall, als die Gerichte nur zum Schutze gegen Verletzungen von Rechten, nicht von bloßen Interessen thätig werden. Es enthält daher ihre Entscheidung der Präjudizialfrage darüber, daß ein gerichtlich verfolgbarer Anspruch vorliegt oder nicht, mittelbar schon den materiellen Spruch, daß ein Recht des Klägers anzuerkennen ist und umgekehrt. In denjenigen Fällen nun, wo die Staatsgewalt gerichtlich zu schützende Rechte der Einzelnen nicht anerkennt und deshalb die Entscheidung im Streitfalle unter Ausschluß des Rechtswegs den Verwaltungsbehörden allein vorbehält, würden daher die auf Anrufung einer Partei thätig werdenden Gerichte und zwar selbst durch ein abweichendes Urteil der Entscheidung der Verwaltungsbehörden vor- und damit in ihre Kompetenz eingreifen.

Die Frage, ob die Voraussetzungen der Kompetenzkonflikterhebung gegeben seien, wird insbesondere in den Fällen der Konnexität, d. h. dann schwierig zu entscheiden sein, wenn der öffentlich rechtliche Anspruch thatsächlich oder gesetzlich von dem auch bestrittenen civilrechtlichen abhängig ist oder wenn umgekehrt das Vorhandensein eines civilrechtlichen Anspruches bestimmte öffentlich rechtliche Verhältnisse voraussetzt. Durch § 139 der C.Pr.O. wird für den Fall, wo die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, das Gericht zu der Anordnung ermächtigt, die Verhandlung bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen. Macht das Gericht von dieser Befugnis keinen Gebrauch, sondern entscheidet seinerseits den Präjudizialpunkt selbständig, so liegt, da die Entscheidung als Nichtbestandteil des Tenors der Rechtskraft nicht unterworfen ist, das gerichtliche Urteil sonach der administrativen Entscheidung nicht vorgreift, ein Anlaß zur Konfliktserhebung für die Verwaltungsbehörde nicht vor, da sie für ihre Entscheidung völlig freie Hand behält. Es gilt also hier einfach der oben festgestellte Grundsatz.

Eine Ausnahme von demselben würde nur dann vorliegen und die Konfliktserhebung gegenüber der gerichtlichen Entscheidung des Präjudizialpunktes dann geboten sein, wenn der ordentliche Richter die ihm in besonderen Fällen (wie in dem des § 5 des

preuß. G. v. 24/5 1861, G.S. S. 241, oder des § 23 des preuß. G. v. 27/3 1872, G.S. S. 268) gesetzlich zur Pflicht gemachte und nicht bloß in sein Ermessen gestellte Berücksichtigung einer administrativen Vorentscheidung außer Acht läßt.

Die umgekehrten Fälle, wo trotz des öffentlich-rechtlichen Charakters eines Anspruches der Rechtsweg zulässig und die Kompetenzkonfliktserhebung ausgeschlossen ist, sind bei Erörterung des materiellen Kompetenzrechts zu besprechen (s. den Art. Zuständigkeit).

§ 4. Die Rechtssachen, in welchen der Kompetenzkonflikt erhoben werden kann. Die Einrichtung des K.K. ist einem doppelten Gegensatz entsprungen: einmal demjenigen zwischen administrativer und jurisdiktioneller Thätigkeit und sodann dem historisch entwickelten Gegensatz zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Der erstere bedingt, daß der K.K. nur der wirklichen Rechtsprechung, nicht aber Verwaltungsakten der richterlichen Behörden, insbesondere nicht der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit gegenüber stattfindet. Der zweite Gegenstand hat zunächst für das preußische Recht die Folge gehabt, daß der K.K. nur den ordentlichen Gerichten, nicht aber solchen Behörden gegenüber erhoben werden kann, welche, wie die Verwaltungsgerichte und Auseinandersetzungsbehörden, innerhalb des Organismus der Verwaltung stehen. § 113 Abs. 2 L.V.G. läßt den K.K. auf Grund der Behauptung, daß in einer im Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemachten Sache eine andere Verwaltungsbehörde zuständig sei, nicht zu. Im Falle positiven wie negativen K.K. zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten entscheidet vielmehr das Oberverwaltungsgericht (§ 113 Abs. 5 a. a. O.). Vgl. auch Art. 5 des hess. G. v. 11/1 1875 und Art. 111 des hess. G. v. 12/6 1874, wonach das oberste Verwaltungsgericht über die Zuständigkeit Entscheidung zu treffen hat. Der Gegensatz zwischen Justiz und Verwaltung hat hier die Ausgestaltung des Instituts sogar soweit beeinflußt, daß bezüglich des Rechts zur Kompetenzkonflikterhebung gegenüber den ordentlichen Gerichten Auseinandersetzungsbehörden und Verwaltungsgerichte den Verwaltungsbehörden gleichgestellt sind (§ 22 der V.O. v. 1/8 1879). (Über Kompetenzstreitigkeiten von Disciplinarbehörden untereinander vgl. § 28 des preuß. G. v. 21/7 1852, G.S. S. 465). Das bayerische (Art. 29 des G. v. 18/8 1879), ebenso wie das württembergische (Art. 70 des G. v. 16/12 1876) und das badische Recht (Art. 8 des G. v. 24/2 1880) lassen den K.K. auch gegenüber der administrativen Klage und Rechtsbeschwerde zu. Sachlich ist ein Zuständigkeitsstreit zwischen Verwaltungsbehörden und dem Strafrichter ebenso möglich, wie mit dem Civilrichter. Die deutschen Partikularrechte lassen den K.K. deshalb auch in Strafsachen zu. Auch das frühere preußische Recht stand auf diesem Standpunkte. Wohl mit Rücksicht auf die geringe praktische Bedeutung einer Erhebung des K.K. in Strafsachen ist dieselbe in Preußen durch § 4 der V. v. 1/8 1879 nur noch in bürgerlichen Rechtssachen zugelassen.

Für die Zulässigkeit des K.K. ist es gleichgiltig, ob die Landesverwaltungsbehörden denselben auf Grund einer reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmung erheben wollen.

Dagegen steht den Reichsverwaltungsbehörden das Recht der Kompetenzkonfliktserhebung nicht zu. Hier gilt uneingeschränkt der Satz des § 17 des G.V.G.; dasselbe gilt auch für Elsaß-Lothringen.

§ 5. Der Zeitpunkt für die Erhebung des Kompetenzkonfliktes. Der K.K. kann in jeder Lage des Verfahrens vom Beginne der Rechtshängigkeit einer Sache bis zur Rechtskraft des Urteils erhoben werden. Principiell müßte er, da er seinem Begriffe nach einen Streit zwischen Justiz und Verwaltung voraussetzt, erst möglich sein, sobald der Richter durch Vornahme von Prozeßhandlungen die bestrittene Zuständigkeit für sich in Anspruch genommen hat, oder wie dies seit 1828 in Frankreich Rechtens ist, dieselbe dem von der Verwaltung erhobenen Widerspruche gegenüber aufrecht hält.

Nach deutschem Rechte ist aber der K.K. schon von dem Augenblicke ab zulässig, wo eine Sache bei Gericht anhängig geworden ist, d. h. auch dann schon, ehe der Richter in die Lage gekommen ist, mittelbar oder unmittelbar seine Meinung über die Zulässigkeit des Rechtswegs kundzugeben.

Auch in solchen Fällen wird aber das Vorhandensein eines Kompetenz streites fingiert und bleibt die Grundvoraussetzung des Verfahrens.

Die Frage, ob gegen rechtskräftige Urteile der K.K. zulässig sein solle oder nicht, ist früher eine der bestrittensten des Kompetenzkonfliktrechts gewesen.

Das ältere preußische Recht (vgl. J.M.R. v. 4/7 1838 und Simon, Preuß. Staatsrecht Bd. II S. 507) ließ ihn auch gegen rechtskräftige Urteile zu und ging dabei von der Erwägung aus, daß der gegnerischen Berufung auf die unbedingt zu schützende Autorität des Richterspruches die Berufung auf die durch einen richterlichen Eingriff verletzte und wiederherzustellende Autorität der Verwaltung entgegenzuhalten sei. Überschreitet der Richter seine Zuständigkeit und greift er in den Rechtskreis der Verwaltung ein, so begeht er damit einen Eingriff in das öffentliche Recht, der dadurch nicht geheilt werden könne, daß die in einem privaten Streit befindlichen Parteien vielleicht eine frühzeitige Weiterverfolgung der Sache aufgegeben haben.

Politische Erwägungen, insbesondere aber die Anlehnung an das französische Recht, welches den K.K. in der Kassationsinstanz gar nicht, in der Berufungsinstanz nur bedingt zuläßt, haben jedoch dahin geführt, daß diese ältere preußische Rechtsauffassung schon in dem § 2 des preuß. G. v. 8/4 1847 aufgegeben wurde. Im Anschluß an diese Bestimmung läßt § 17 N. 4 des G.V.G. die Entscheidung des Gerichts dann maßgebend bleiben, sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war.

§ 4 Abs. 5 der V. v. 1/8 1879 schließt demgemäß, ebenso wie die übrigen Landesgesetzgebungen den K.K. gegen rechtskräftige Urteile der Gerichte aus. Es gilt dies auch dann, wenn gemäß § 248 Abs. 2 der C.Pr.O. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs rechtskräftig verworfen ist. Das deutsche Recht geht also hier weiter als das französische, welches nur durch die rechtskräftige Sachentscheidung, nicht schon durch ein rechtskräftiges

Zwischenurteil über die Zuständigkeit den K.K. ausgeschlossen sein läßt.

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet demnach ein K.K. nicht statt.

§ 6. **Die Bestimmung der zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes berufenen Behörde.** Wenn die Gerichte nicht allein über ihre Zuständigkeit befinden, sondern zur Entscheidung von K.Ken. besondere Organe berufen sind, kann bei Bestimmung derselben ein dreifacher Weg eingeschlagen werden.

Einmal kann sich der oberste Träger der Staatsgewalt, der Monarch, in Republiken die gesetzgebende Versammlung, die Entscheidung selbst vorbehalten und zwar entweder auf Grund eines vorher eingeholten Gutachtens des Staatsrats oder ohne ein solches. Dies war in Frankreich bis 1848 und wieder unter dem dritten Napoleon, in Italien seit dem G. v. 20/11 1859 bis 1865, sowie in den meisten deutschen Staaten in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts Rechtens und gilt heute noch in der Schweiz, wo der große Rat entscheidet.

Für diesen Weg scheint der Umstand zu sprechen, daß in dem Souverän die beiden getrennten Gewalten wieder zusammentreffen, daß dieser daher das berufenste Organ ist, um einen Streit zwischen beiden zu schlichten. In Frankreich ist bei der mehr nach äußerlichen Umständen erfolgten Verteilung der Geschäfte unter den beiden Gewalten dieser Zustand rechtlich begründet und seine Abschaffung mehr aus politischen, als aus inneren und principiellen Gründen erfolgt. In Deutschland jedoch, wo die Entscheidung über den K.K. wegen der dargestellten inneren Natur desselben einen Akt der Rechtssprechung bildet, würde die Entscheidung durch den Souverän Kabinettsjustiz sein, und ist von dem Augenblicke an zu verwerfen, in welchem die letztere als staatsrechtlich unzulässig anerkannt ist.

Der zweite, durch das G. v. 20/3 1865 in Italien eingeschlagene Weg, die Entscheidung dem Staatsrate zu übertragen, wird um deswillen nicht der geeignete sein, weil der Staatsrat höchstes Verwaltungsorgan ist, die Verwaltung daher bei einer solchen Regelung als Richterin in eigener Sache erscheinen würde.

Nur die dritte der gegebenen Möglichkeiten, die Übertragung der Entscheidung an selbständige, aus Beamten der Justiz und Verwaltung zusammengesetzte und von beiden Gewalten unabhängige Gerichtshöfe, wird für ausreichend erachtet, eine gleichmäßige Berücksichtigung der Stellung der Justiz sowohl, wie der Verwaltung zu gewährleisten. Diese Einrichtung besteht in Frankreich seit 1872, in Preußen seit 1847, vorausgesetzt, daß man den durch das G. von 1847 geschaffenen Gerichtshof als einen solchen anerkennt, seit 1850 in Bayern, seit 1835 in Sachsen und ist jetzt der Zustand des Reichsrechts.

§ 17 Abs. 2 des G.V.G. bestimmt, daß die Mitglieder der über Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten, betr. die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheidenden Behörde für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung des von ihnen bekleideten Amtes, oder falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt werden müssen. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens 5 betragen.

Auf Grundlage dieser Bestimmung haben die angeführten Landesgesetzgebungen ihre Gerichtshöfe organisiert. Nach § 2 der preußischen V. besteht der Gerichtshof zur Entscheidung der K.Ke., welcher in Berlin seinen Sitz hat, aus 11 vom Könige auf Vorschlag des Staatsministeriums zu ernennenden, mindestens 35 Jahre alten Mitgliedern, von denen 6 dem Oberlandesgericht zu Berlin angehören, die anderen 5 für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramte befähigt sein müssen. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Der Gerichtshof entscheidet ebenso wie die Senate des Reichsgerichts (§ 140 des G.V.G.) in der Besetzung von 7 Mitgliedern.

Nach Art. 2 und 3 des bayerischen G. besteht der Gerichtshof, dessen Mitglieder vom Könige ernannt werden, aus einem Präsidenten und 10 Räten. Der Präsident und 5 Mitglieder werden aus den Mitgliedern des obersten Landesgerichts, oder eines Oberlandesgerichts, die übrigen 5 Räte aus den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes berufen.

Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern, von welchen 4 dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte und 3 dem Verwaltungsgerichtshofe angehören. In den Fällen, wo auf Antrag des Staatsanwaltes am Verwaltungsgerichtshofe das einschlägige Ministerium den K.K. erhebt, um eine bei dem Verwaltungsgerichtshofe anhängige Sache für die Verwaltungsbehörden abzuberufen, entscheidet hier ein besonderer, durch 3 höhere Verwaltungsbeamte verstärkter Senat des Verwaltungsgerichtshofes (Art. 29 des bayer. G.).

In Württemberg besteht der Kompetenz-Gerichtshof aus dem Vorsitzenden, 6 Mitgliedern und der erforderlichen Zahl von Stellvertretern. 3 Mitglieder oder, wenn der Vorsitzende nicht ein Mitglied des Oberlandesgerichts ist, 4 Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus dem Oberlandesgericht, die übrigen Mitglieder aus der Zahl derjenigen berufen, welche im höheren Verwaltungsdienst stehen oder gestanden sind.

Die Ernennung erfolgt durch den König auf Vorschlag des Staatsministeriums. Dieser Gerichtshof ist auch zuständig für die Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit des Streitverfahrens vor den Verwaltungsgerichten. Dagegen entscheidet hier über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden oder den Militärgerichten ein Strafsenat des Oberlandesgerichts in der Besetzung von 7 Mitgliedern, einschließlich des Vorstandes (Art. 3 des württ. Ausf.-G. der R.Str.Pr.O. v. 4/3 1879).

In Sachsen setzt sich der Kompetenz-Gerichtshof aus 11 Mitgliedern zusammen, von denen 6 dem obersten Gerichtshofe angehören und 5 aus der Zahl

der Ministerialräte der Verwaltungsministerien zu ernennen sind.

Ähnlich ist die Organisation des aus 13 Mitgliedern bestehenden badischen Gerichtshofes.

In Hessen werden K.Ke. vom Verwaltungsgerichtshofe entschieden.

In Bremen ist gemäß § 17 der E.G. zum G.V.G. durch Kaiserl. V. v. 26/9 1879 die Entscheidung der K.Ke. dem Reichsgerichte übertragen worden.

§ 7. **Die zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes berufenen Behörden und die Parteien.** Wegen der allgemeinen öffentlichen, über den Einzelfall hinausreichenden Bedeutung eines K.K. ist der Kreis der zu seiner Erhebung berechtigten Behörden nach den einzelnen deutschen Landesrechten ein beschränkter. Nach § 5 der preußischen V. sind nur die Central- und Provinzial-Verwaltungsbehörden hierzu ermächtigt; zu letzterer im Sinne der Verordnung gehören die Oberpräsidenten, die Provinzialregierungen, die Provinzialsteuerdirektionen, die Provinzialschulkollegien, die Oberbergämter, das Polizeipräsidium zu Berlin, sowie die Konsistorien. Da, wo die Provinzialbehörde mehrere Abteilungen hat, ist die Erhebung des K.K. dem Plenum vorbehalten. Auch in denjenigen Angelegenheiten, welche dem Regierungspräsidenten zur persönlichen Erledigung überwiesen sind, wird das Plenum den K.K. zu erheben haben, da die Regierungspräsidenten nur an Stelle der früheren Regierungsabteilung des Innern getreten, nicht aber neue selbständige Behörden sind.

In Bayern sind nur die Kreisregierungen und die Centralverwaltungsstellen zur Erhebung des K.K. befugt. In den bei dem Verwaltungsgerichtshofe anhängigen Sachen kann jedoch auch der bei demselben bestellte Staatsanwalt nach Beschluß des Gerichtshofes oder aus eigener Zuständigkeit den K.K. erheben. Art. 9 des bayer. G.

In Sachsen sind die höheren Verwaltungsbehörden (§ 3), in Baden (§ 7), in Hessen (Instr. v. 20/9 1832 § 17), in Württemberg (Art. 7) nur die Centralbehörden zur Erhebung des K.K. befugt, in letzterem Lande auch der Verwaltungsgerichtshof, wenn dieselbe Sache bei einem Civilgerichte und einem Verwaltungsgerichte anhängig ist. Allgemein ist also nur den Verwaltungsbehörden, nicht auch den ordentlichen Gerichten die Befugnis zur Erhebung des K.K. beigelegt; es erklärt sich dies daraus, daß die Gerichte nur auf Antrag einer Privatpartei thätig werden, die Verwaltungsbehörden aber auch ohne einen solchen die berufenen Wächter der verfassungsmäßigen Kompetenzgrenzen in ihrem Zuständigkeitskreise sind.

Die Privatparteien selbst sind bei Erhebung des positiven K.K. nicht beteiligt und können durch prorogatio fori ihn nicht ausschließen. Die rechtliche Stellung der letzteren im Kompetenzkonfliktverfahren ist bestritten.

Löning (S. 794 Anm. 3) nimmt an, daß im K.K. keine eigentlichen Parteien vorhanden seien, da weder das Gericht, noch die Verwaltungsbehörde subjektive Rechte geltend machen; gewiß ist dabei, daß die streitenden Behörden Parteien im gewöhnlichen civilprozessualischen Sinne nicht sein können. Nichtsdestoweniger wird man sie so lange als Parteien ansehen müssen, als man überhaupt anerkennt, daß das Kompetenzkonfliktverfahren den Charakter eines Prozeßverfahrens hat, da ein solches ohne Parteirollenverteilung begrifflich undenkbar ist, im übrigen auch im Verwaltungsstreitverfahren die Behörden gegebenenfalls als Parteien auftreten, obgleich es sich auch hier um Wahrung subjektiver Rechte für sie nicht handelt. Eine entgegengesetzte, insbesondere früher vom preußischen Abgeordnetenhause vertretene Auffassung nimmt dagegen an, daß nicht so sehr das Gericht als vielmehr der Kläger in der anhängigen bürgerlichen Rechtssache der Verwaltungsbehörde als Gegenpartei gegenüberstehe. Diese Ansicht ist insbesondere in der Annahme gegründet, daß die Erhebung des K.K. eine Schmälerung der Rechte der klagenden Privatpartei darstelle, so daß es nur die Gerechtigkeit erfordere, der letzteren in dem Kompetenzkonfliktverfahren die Rechte einer wirklichen Prozeßpartei einzuräumen.

Die Fiktion, das Verfahren als einen Streit zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörde zu betrachten, sei, wie man sagt, nicht mehr aufrecht zu erhalten, seit das neue Civilprozeßverfahren eine gerichtliche Klageprüfung beseitigt habe, der Verwaltungsbehörde demnach das Recht zur Kompetenzkonflikterhebung schon gegeben sei, bevor noch das Gericht seine Ansicht über seine Zuständigkeit kundgegeben hat. Sei demnach in Wahrheit der K.K. nichts anderes als eine Intervention der Verwaltungsbehörde zu Gunsten des verklagten Teils, welche bezwecke, die Rechtsfrage, ob in dem vorliegenden Falle ein vor den Gerichten erfolgbares Recht vorliege, dem Ausspruche des ordentlichen Richters zu entziehen, so seien dem Kläger auch entsprechende prozessualische Verteidigungsrechte einzuräumen. Diese Charakterisierung des K.K. als eine Nebenintervention der Verwaltungsbehörde ist eine künstliche, da die letztere nicht an dem Obsiegen des Beklagten, sondern an der Innehaltung der Zuständigkeitsgrenzen interessiert ist, ihr Eingreifen daher und die dadurch bewirkte Unzulässigkeitserklärung des Rechtsweges ein Vorteil für den Beklagten sein kann, aber nicht notwendig zu sein braucht. Der K.K. hat sich historisch als Streit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden entwickelt, und das auf dieser Grundlage aufgebaute Verfahren darf um einer Veränderung des allgemeinen Prozeßrechts willen, der es aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht nachfolgt, nicht als grundsätzlich verändert angesehen werden. § 17 des G.V.G. spricht zwar ebenso wie die Landesgesetzgebung von Parteien und fordert die Verhandlung des K.K. in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien. Weder sie, noch die Landesgesetzgebung stellen aber diese Parteien der Rechtssache in Bezug auf die Möglichkeit, sich über den K.K. zu äußern so günstig, wie die Prozeßordnung die Parteien des Civilprozesses. Sie geben ihnen auch weder dem Kompetenzkonfliktgerichtshof gegenüber das Recht der Ablehnung von Gerichtspersonen, noch erfordern sie die Notwendigkeit ihrer Zustimmung zu einer etwaigen Zurücknahme des K.K. auch nach Beginn der mündlichen Verhandlung, wie dies die C.Pr.O. (§ 243) verlangt u. dgl. m.

§ 8. **Der Gang des Verfahrens im einzelnen.** Das Verfahren ist nach der Landesgesetzgebung in den Hauptpunkten übereinstimmend geregelt. Die Erhebung des K.K. erfolgt bei dem Gerichte, bei

welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde. Derselbe soll von einer Begründung begleitet sein. Die Wirkung dieses Aktes ist die Unterbrechung des Prozeßverfahrens im Sinne des § 226 Abs. 1 und 2 der C.Pr.O. für die Dauer des den K.K. betreffenden Verfahrens.

Diese Unterbrechung erfolgt ex lege. Sie setzt eine besondere Anordnung oder einen, das Rechtsverfahren einstellenden Bescheid des Gerichts nicht mehr, wie § 5 des G. v. 8/4 1847 voraus. Die damit gegebene Abweichung von dem allgemeinen Prozeßrecht rechtfertigt sich aus § 15 Abs. 1 Einf.G. z. C.Pr.O. Obwohl nach dem Wortlaute desselben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens im Falle des K.K. nur unberührt bleiben sollen, so hat man doch allgemein darin eine auch die landesgesetzliche Neuregelung gestattende Ermächtigung gesehen.

Ein weiterer Unterschied der hier in Rede stehenden Unterbrechung von der des Civilprozesses liegt darin, daß im Gegensatze zu Abs. 3 des § 226 der C.Pr.O. durch ihr, nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung erfolgendes Eintreten auch die Verkündung einer Entscheidung gehindert wird. Es ist dies naturgemäß, da ja hier, abweichend von den §§ 217, 223 der C.Pr.O. die behauptete Unzuständigkeit des Richters der Grund der Unterbrechung ist.

§ 5 des sächs. G. enthält eine abweichende Bestimmung. Danach hat das Gericht, wenn der K.K. vor Verkündigung des Urteils erhoben wird, über die Zulässigkeit des Rechtswegs Beschluß zu fassen und entweder die Unzulässigkeit des Rechtswegs mittelst Urteils festzustellen, oder im Falle es die Zulässigkeit des Rechtswegs annimmt, die Einstellung des Verfahrens bis zur Erledigung der Kompetenzstreitigkeit zu beschließen. Dieser letztere Einstellungsbeschluß ist auch dann zu fassen, wenn der K.K. gegen ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Gerichts erhoben wird.

Das Gericht hat die Wirkungen seiner bisherigen Thätigkeit vorläufig auszuschließen. Nach § 19 der preuß. V. und Art. 12 des bayer. G. muß es die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem in dem unterbrochenen Rechtsstreit erlassenen und vorläufig vollstreckbaren Urteil von Amts wegen durch eine Entscheidung anordnen, welche durch ein Rechtsmittel nicht anfechtbar ist.

Die Folge der Unterbrechung ist gemäß § 226 Abs. 1 und 2 der C.Pr.O. das Aufhören jeden Fristenlaufes und die Unwirksamkeit der von einer Partei während der Dauer der Unterbrechung in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen.

Auch der Lauf einer Verjährung des dem Prozesse zu Grunde liegenden Anspruches muß nach dem Grundsatze agere non valenti non currit praescriptio ruhen.

Das Gericht hat die Verwaltungsbehörde von dem Eingange ihrer Erklärung und die Parteien von der Erhebung des K.K. unter Übersendung einer Abschrift jener Erklärung von Amts wegen zu benachrichtigen. Ist die Sache bei einem Gerichte höherer Instanz anhängig, so sind die Prozeßakten unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zustellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zurückzusenden.

Die den Parteien gestattete Einreichung eines Schriftsatzes über den K.K. hat immer bei dem Gericht erster Instanz binnen Monatsfrist zu erfolgen. Der Prozeßbetrieb ist in die Hand des Gerichts gelegt. Dasselbe hat die Schriftsätze der Gegenpartei und der Verwaltungsbehörde in Abschrift mitzuteilen, oder der letzteren von dem Nichteingange von Schriftsätzen Anzeige zu machen, sowie nach preuß. Recht im letzteren Falle nach Ablauf der Monatsfrist, sonst nach Eingang der Schriftsätze die Akten mittelst gutachtlichen Berichts an das Oberlandesgericht einzusenden.

Das Oberlandesgericht reicht dieselben unter Beifügung seines Gutachtens weiter. Diese beiden gerichtlichen Gutachten, deren erstes den besonderen Zweck hat, dem Gerichte die Möglichkeit zu geben, Gesichtspunkte mehr lokaler Art, welche für die Entscheidung wichtig werden können, anzuführen, sind gewissermaßen die Parteischriften des Gerichts. Von dem Standpunkte, der eine Parteistellung desselben im K.K. nicht anerkennen will, sind sie unangebracht. Das Abgeordnetenhaus hat auch ihren Wegfall, freilich vergebens, gefordert.

Der Justizminister sendet unter Benachrichtigung des beteiligten Verwaltungschefs die Akten und die Gutachten der Gerichte an den Gerichtshof zur Entscheidung der K.KK.

Diesem Geschäftsgange bei den Gerichten entsprechend, hat inzwischen die Provinzialverwaltungsbehörde an den beteiligten Verwaltungschef Anzeige von der Erhebung des K.K. zu erstatten und unter Vorlegung der Erklärungen der Parteien auch ihrerseits gutachtlich zu berichten (§ 11 Abs. 1 der preuß. G.).

Der Verwaltungschef kann dem Gerichtshofe eine schriftliche Erklärung über den K.K. einreichen (§ 11 Abs. 2 a. a. O.) oder aber denselben zurücknehmen. In diesem Falle gehen die Akten von dem Gerichtshof durch die Hand des Justizministers an das Gericht zurück, bei welchem die Sache anhängig war. Letzteres hat die Parteien von Amts wegen von der Zurücknahme des K.K. zu benachrichtigen (§ 11 a. a. O.).

Nach dem bayer. G. (Art. 16) werden unter Wegfall der gerichtlichen Gutachten die Akten nach Eintreffen der Denkschriften oder nach Monatsfrist an den Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe für K.KK. eingesendet. — Terminsanberaumung und Parteienladung nimmt der Gerichtshof von Amts wegen vor und hat (§ 13 der preuß. V.) die Bestimmung des Termins dem beteiligten Verwaltungschef anzuzeigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Gemäß § 17 des G.V.G. erfolgt die Entscheidung des Gerichtshofes auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Nach württembergischem Recht (Art. 29 des G. über die Verwaltungsrechtspflege v. 16/12 1876) ist auch eine Zurückweisung des Antrags durch Vorbescheid möglich.

Für die Vertretung der Privatparteien des Rechtsstreits gelten die Grundsätze des Anwaltsprozesses. Da sie als eigentliche Parteien in dem K.K. nicht gelten, so ist diese Verhandlungsbefugnis ein Recht, keine Pflicht. Weder das ihrige, noch das Erscheinen ihres etwaigen Vertreters ist geboten (preuß. V. § 13).

Ihre Anhörung, sowie diejenige des von dem Verwaltungschef abgeordneten Beamten, in Bayern des Staatsanwaltes beim Kompetenzgerichtshofe, erfolgt, nachdem ein von dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichtshofes eine Darstellung der bisher stattgefundenen Verhandlungen gegeben hat. Die Bestimmung über Fällung der Verkündigung des Urteils sind den Grundsätzen der C.Pr.O. (§§ 280, 281, 284, 286, 288) entsprechend nachgebildet.

Das Urteil beschränkt sich lediglich auf die Entscheidung, ob der Rechtsweg zulässig oder unzulässig sei. In die sachliche Entscheidung des Rechtsstreites selbst greift es in keiner Weise ein. In dieser Beziehung ist es einem Urteil, durch welches über eine prozeßhindernde Einrede entschieden wird, gleichzustellen.

Das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, hat nach Empfang einer Ausfertigung des Urteils die Zustellung an die Parteien zu bewirken. Ist der Rechtsweg für zulässig erklärt oder der K.K. zurückgenommen worden, so erfolgt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Maßgabe des § 227 der C.Pr.O. Die Entscheidung, wodurch eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil verfügt worden war, wird von Amts wegen zurückgenommen.

Ist dagegen durch das Urteil die Unzulässigkeit des Rechtswegs ausgesprochen worden, so ist der ordentliche Rechtsstreit beendet. Das Kompetenzkonfliktverfahren ist kosten-, auslage- und gebührenfrei.

Ein Rechtsmittel kann gegen die Entscheidung des K.K. nicht eingelegt werden.

II. Der negative Kompetenzkonflikt.

§ 9. Der negative K.K. findet auf den Antrag einer Partei dann statt, wenn in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden ihre Unzuständigkeit endgiltig ausgesprochen haben, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden und diese umgekehrt von jenen für zuständig erachtet worden sind. Ist der positive K.K. bestimmt, die Selbständigkeit der Entscheidung der Verwaltung gegenüber der Justiz zu wahren, und dient er daher öffentlich-rechtlichen Zwecken, so ist der negative K.K. lediglich für die Individualinteressen der Partei und zur Aufhebung der Unzuträglichkeiten, die sich aus jenem Princip für die Privaten ergeben können, geschaffen. Folgt nämlich aus der Unabhängigkeit von Rechtsprechung und Verwaltung unter einander, daß die Ansicht einer der beiden Gewalten über die Grenzen der Kompetenz des anderen für die letztere nicht maßgebend sind, so erfordert der Schutz von Rechten oder Interessen der Parteien, für den Fall, daß jede derselben die andere für zuständig erachtet hat, die Entscheidung einer unabhängigen Behörde, welche für jene beiden maßgebend ist. Die Herbeiführung einer solchen Entscheidung durch den hier von der Partei zu erhebenden K.K. stellt sich rechtlich gewissermaßen als eine eigenartig gestaltete Klage gegen die ihre Thätigkeit versagenden Organe auf Ausübung ihrer Funktionen dar.

Auch der negative K.K. findet nur bei bürgerlichen Rechtssachen statt. Eine Anwendung auf Strafsachen ist der Natur der Sache nach ausgeschlossen; außerdem läge hier ein praktisches Bedürfnis nicht vor, da die Bestimmungen der §§ 170 ff. der Str.Pr.O. zur Wahrung der Rechte der Verletzten ausreichen.

Den Verwaltungsbehörden sind die Verwaltungsgerichte grundsätzlich gleichgestellt. Zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten findet der negative K.K. dagegen nicht statt. Der höchste Verwaltungsgerichtshof ist für die Entscheidung die naturgemäße Instanz. In Preußen entscheidet das Oberverwaltungsgericht (§ 113 des A.L.V.G.).

Der Ausnahmecharakter des Rechtsmittels des negativen K.K. läßt die Endgiltigkeit der beiderseitigen Unzuständigkeitserklärungen als Vorbedingung seiner Anwendbarkeit erscheinen. Erschöpfung des gerichtlichen Instanzenzuges wird aber ebensowenig wie nach französischem Recht hierbei gefordert. Die Rechtskraft eines die Unzuständigkeit des Gerichts aussprechenden Urteils, auch erster Instanz, wird daher im Gegensatze zu den Bestimmungen über den positiven K.K. die Voraussetzung für die Zulässigkeit des negativen sein. Abs. 2 Ziff. 4 des § 11 des G.V.G. steht dem nicht entgegen, da sich dieser Satz nach seinem Wortlaute ebensowohl wie nach seiner Entstehungsgeschichte nur auf den positiven K.K. bezieht. Dagegen ist eine solche Kompetenzkonflikterhebung gegen die Urteile des Reichsgerichts ausgeschlossen.

Art. 22 des bayer. G. v. 18/8 1879 (bayer. G. S. 1879 S. 991 ff.) und Art. 13 des württ. G. v. 25/8 1879 (R.Bl. von 1879 S. 131) enthalten eine entsprechende einschränkende Bestimmung. Eine solche aber ist in der preuß. V. nicht enthalten und Abs. 2 des § 17 des G.V.G. läßt ganz allgemein die landesgesetzliche Überweisung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten an besondere Behörden zu, ohne unter den Gerichten zu unterscheiden und ohne dem Reichsgerichte hierbei ausdrücklich eine Ausnahmestellung einzuräumen. Es bezieht sich jedoch der Abs. 2 a. a. O. seiner Entstehungsgeschichte und seinem Sinne nach nur auf die Landesgerichte und gestattet nur für diese eine landesrechtliche Ausnahme von dem in Abs. 1 ebenda aufgestellten reichsrechtlichen Princip, daß die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheiden, welche nicht extensiv ausgelegt werden darf.

Beim negativen K.K. sind die Behörden nicht Parteien. Ist derselbe im Interesse der Privatpartei geschaffen, so folgt daraus, daß diese auch zum Betriebe des Verfahrens berufen sind. Während das frühere preußische Recht geneigt war, die Beilegung negativer K.Ke. von Amts wegen eintreten zu lassen (vgl. Oppenhoff a. a. O. S. 496 und 143 I ff.), erfordert § 21 der V. v. 1/8 1879 im Anschluß an das französische Recht, ebenso wie andere Gesetzgebungen, den Antrag einer bei der Sache beteiligten Partei. Derselbe ist bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war und der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen. Diese kann innerhalb der Frist eines Monats einen Schriftsatz über den K.K. einreichen. Im übrigen finden die Vorschriften über die entscheidende Behörde und das Verfahren beim positiven K.K. entsprechende Anwendung. Die

Entscheidung des Gerichtshofes geht auf Aufhebung der seinem Urteil entgegenstehenden Entscheidungen und auf Zurückweisung der Sache zur Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Instanz. Sowohl die Verwaltungsbehörde als der Prozeßrichter sind an diese Entscheidung gebunden. Letzterer kann sich in dem neuen Verfahren nicht wiederum für unzuständig erklären.

§ 10. **Schlußbemerkung.** Die Einrichtung des K.K. ist auf das lebhafteste angegriffen worden. Man kann nämlich sagen, daß die Rechtsprechung Aufgabe der Gerichte, Sache der Verwaltung aber die Durchführung der Staatsaufgaben nach Zweckmäßigkeitsgründen sei, wobei ihr zwar das Gesetz als Norm und Schranke dienen solle, die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung gelegentlich des einzelnen Streitfalles aber außerhalb des Bereiches ihrer Thätigkeit liege. Daraus würde folgen, daß alle nach Rechtsgründen zu entscheidenden Angelegenheiten auch auf dem eigensten Gebiete der Verwaltung vor die ordentlichen Gerichte gehören. Diese insbesondere von Bähr (der Rechtsstaat, Kassel und Göttingen 1864) im Interesse der Eröffnung des Rechtswegs gegen Verwaltungsakte wegen Verletzung öffentlicher Invidualrechte vertretene Ansicht ist auf diesem letzteren speciellen Gebiet infolge der Schaffung besonderer Verwaltungsgerichte in Preußen nicht durchgedrungen. Gerade bezüglich der K.Ke. bleibt aber jenes Bährsche Postulat von Bedeutung, da sich hier Justiz und Verwaltung bei der Entscheidung der Rechtsfrage über die Zuständigkeit gegenüberstehen.

Diese Ansicht, welche die historisch entwickelte Gewaltentrennung bekämpft, übersieht aber, daß auch die Verwaltungsbehörden eine weitgehende „Jurisdiktion" nicht entbehren können, wenn sie überhaupt mit autoritativer Wirkung die Interessen der Gesamtheit durchführen wollen. Vor jeder Entscheidung, die sie treffen, müssen sie sich über ihre Zuständigkeit zu derselben schlüssig machen, und dieselbe dem Einzelnen gegenüber im Streitfalle feststellen. Den Gerichten allein die Jurisdiktion überweisen, hieße die Verwaltung so völlig lähmen, daß man schließlich dahin kommen müßte, bei einem solchen Rechtszustande die Gerichte auch mit der Verwaltung zu betrauen, weil eine geordnete Verwaltung ohne eine weitgehende Befugnis zur „Rechtsprechung" nicht denkbar ist. Die Logik der Thatsachen zwingt auch die Anhänger der Bährschen Ansicht, zur Vermeidung der augenfälligsten Unzuträglichkeiten selbst Ausnahmen anzuerkennen und zuzugeben, daß es Gebiete der Staatsverwaltung — wie die auswärtige Politik und die Handhabung des Völkerrechts — giebt, wo die Autorität des ordentlichen Richterspruches nicht hinreicht. Was ihnen Ausnahmen scheint, ist aber in allen Teilen der Staatsverwaltung soweit Regel, daß eine Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte nicht weiter zuzulassen ist, als sie sich mit den Interessen der Gesamtheit verträgt. Dies würde aber nicht der Fall sein, wenn man den Gerichten die Regelung der Zuständigkeitsgrenzen zwischen ihnen und der Verwaltung allein überlassen wollte, zumal Übergriffe der Justiz in das Gebiet der Verwaltung nicht ausgeschlossen sind. Die Auffassung, die das leugnet, ist auf einem anderen Gebiete genötigt, die Möglichkeit eines solchen, durch alle Instanzen festgehaltenen gerichtlichen Irrtums und die Notwendigkeit einer außerhalb der gerichtlichen Judikatur liegenden Abhilfe gegen denselben anzuerkennen. Die Einrichtung des negativen K.K. wird nämlich auch seitens der Gegner der K.Ke. nicht angefochten. Man erkennt hier an, daß die Entscheidung einer von Justiz und Verwaltung unabhängigen Behörde im Interesse der Partei notwendig ist, daß also hier der Grundsatz, wonach die Gerichte über ihre Zuständigkeit allein entscheiden sollen, durchbrochen werden muß. Was man aber der Privatpartei beim negativen K.K. bewilligt, will man den Verwaltungsbehörden beim positiven nicht zugestehen. Dort erkennt man die Möglichkeit eines Irrtums der Richter an, der Verwaltung gegenüber hält man einen solchen für principiell ausgeschlossen. Entweder muß die Einrichtung des negativen K.K. auf anderer theoretischer Basis begründet werden, oder es wird damit mittelbar zugestanden, daß die Bekämpfung des positiven K.K. von falschen Prämissen ausgeht. Werden bei jener Ausführung die Verwaltungsbehörden schlechter gestellt, als die Prozeßparteien, so liegt anderseits in jener Beweisführung eine zu ausgedehnte Gleichstellung der Verwaltung mit einer Privatpartei, und doch beschränkt sich die Verwaltung nicht wie jene einfach auf eine Bestreitung der richterlichen Zuständigkeit, sondern nimmt selbst eine Kompetenz in Anspruch. Der Richter kann daher der Verwaltung gegenüber nicht einmal als unbefangen gelten, denn von der Privatpartei werden die prozeßhindernden Einreden nur dem Prozeßgegner, von der Verwaltung aber, die ihre eigene Zuständigkeit behauptet, dem Gerichte gegenüber gemacht. Das Gericht würde hiernach Richter in eigener Sache sein und dieser Zustand würde dem „Rechtsstaat", auf dessen Forderungen seitens der Gegner der K.K. so vielfach hingewiesen wird, ebenso wiedersprechen, wie wenn ein Gericht, welches mit einem anderen gleichgestellten Gerichte im Streite über seine Zuständigkeit liegt, diese mit rechtlicher Wirkung für das andere selbst feststellen würde. Die Notwendigkeit der Entscheidung eines übergeordneten Gerichts wird vielmehr hier als eine Forderung des Rechts anerkannt, und es ist nicht abzusehen, warum dies auch nicht für die Notwendigkeit der Entscheidung einer von Justiz und Verwaltung unabhängigen Behörde im Falle eines K.K. gelten sollte.

Sehr viel erheblicher sind die gegen die Einrichtung geltend gemachten Zweckmäßigkeitsgründe. Man weist auf die außerordentliche Verschleppung der Sache durch einen K.K., auf die Umständlichkeit insbesondere des preußischen Verfahrens, auf das Mehr an Arbeitslast hin, welches den Behörden aus einer Einrichtung erwächst, die in den meisten Fällen in viel einfacherer Weise durch ein den Rechtsweg ausschließendes Urteil des Gerichts ersetzt werden könnte. Man fügt endlich hinzu, daß eine Einrichtung, die in ihrer Bedeutung von der Mehrheit des Publikums nicht verstanden würde, nur Mißtrauen gegen die Verwaltung erwecken müsse.

So viel Berechtigtes in diesen Vorwürfen liegt, so muß dagegen anerkannt werden, daß die Thätigkeit der Kompetenzgerichtshöfe vielfach zur Klärung des materiellen Kompetenzrechts beigetragen hat, und daß sich gar nicht absehen läßt, wie sehr viel-

leicht ohne eine solche gleichmäßige andauernde Thätigkeit eines eigens mit der Schlichtung von K.Ken. berufenen Organs sich die letzteren thatsächlich vermehrt haben würden.

Mit der Einrichtung der Verwaltungsrechtsprechung hat das Kompenzkonfliktverfahren übrigens viel an seiner Bedeutung und die Gegnerschaft gegen dasselbe an Schärfe verloren. In noch höherem Maße wird dies der Fall sein, wenn es gelungen sein wird, das Kompetenzrecht einfacher zu gestalten, als dies jetzt in Deutschland der Fall ist.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen. Die oben angeführten Gesetze und Verordnungen. St.Ber. über die Verhandlungen der preuß. I. Kammer bzw. des Herrenhauses 1852/53, 1853/54, 1861, 1878/79, der II. Kammer bzw. des Abgeordnetenhauses 1853/54, 1861, 1862, 1878/79, des deutschen R.T. 1869, 1870, 1872, 1876, 1877. Hahn, Materialien zur Str.Pr.O. und zum G.V.G. S. 682. v. Rönne, Ergänzungen der preuß. Rechtsbücher. Oppenhoff, Die preuß. GG. über die Ressortverhältnisse, Berlin 1863. Für das ältere bayer. Recht vgl. Dollmann, Gesetzgebung des Königreichs Bayern, II 281.

B. Litteratur: 1) Systematische Darstellungen in Lehrbüchern, Monographieen und Kommentaren: Bornhak, Geschichte des preuß. Verwaltungsrechts, Bd. I u. II, Berlin 1884/85. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg. Derselbe, Der Rechtsstaat. Heimburger, Die Reform der Verwaltungsrechtsprechung in Italien, Wien 1886. Kosmann, Die Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der K.Ke., Anklam 1856. Laband II S. 115. Löning, S. 789. Löwe, Str.Pr.O. 4. Aufl., Berlin und Leipzig 1886. Mayer, Theorie des franz. Verwaltungsrechts, S. 147, Straßburg 1886. Pözl, Lehrbuch des bayer. Verwaltungsrechts. v. Rönne I S. 525. v. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, S. 673, Tübingen 1880. Derselbe, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, II S. 321, Tübingen 1883. v. Stengel, Organisation S. 24, 104, 555. Derselbe, Verwaltungsrecht, S. 252. Schulze, Das preuß. Staatsrecht, III S. 385, Berlin seit 1872. Struckmann und Koch, C.Pr.O., Berlin und Leipzig 1883. Ulrich, Präjudicien des königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der K.Ke., Berlin 1850. 2) Abhandlungen in Zeitschriften: Behrend, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, Bd. III S. 45, Berlin 1869. (Stieve) Hauser, Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht, Bd. IV, V, Nördlingen 1879, 1880. Annalen 1875, 1876, 1880. Aufsätze von v. Stengel, Thudichum, Lippmann. Schering, Archiv für rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. II S. 315, Berlin 1861 (Hagens).

Radbyl.

Konflikt.

§ 1. Einleitung. Begriff. Wird ein Unterthan durch die Thätigkeit eines Beamten in seinen Rechten und Interessen verletzt, so sind zwei Fälle zu unterscheiden: entweder es hat der Beamte dabei in Ausübung seines Amtes und Übereinstimmung mit seinen Dienstobliegenheiten gehandelt, oder er ist gar nicht in Beziehung auf sein Amt, bzw. wenn dies der Fall ist, unter Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder mit Unterlassung der ihm obliegenden Amtshandlungen vorgegangen. Im ersten Falle stellt sich seine Thätigkeit als ein behördlicher Akt dar, der von dem dadurch verletzten Einzelnen mittelst der Beschwerde im Aufsichtswege, gegebenenfalls mit der Verwaltungsklage angegriffen werden mag; im zweiten Falle ist das Vorgehen des Beamten eine persönliche, von der Autorität der von ihm vertretenen Behörde nicht gedeckte Handlung, für die er von jedem dadurch betroffenen Einzelnen civil- und strafrechtlich belangt werden kann und zwar grundsätzlich wie jeder Privatmann, da er rechtlich nur als solcher gehandelt hat.

Dieser Grundsatz ist jedoch nicht immer anerkannt worden. Auf Grund der Erwägung, daß die Interessen der Verwaltung die Aussetzung der gerichtlichen Verfolgung eines Beamten auch dann erheischen können, wenn der Beamte bei Verübung der Handlung, welche den Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung bildet, sich nicht innerhalb seiner Amtsbefugnisse bewegt hat, kann der Verwaltung das Recht eingeräumt werden, allgemein Klagen, welche gegen Beamte aus Anlaß von Diensthandlungen gerichtet sind, zu verhindern.

Dies ist der Standpunkt des älteren, bis zum Jahre 1870 in Geltung gewesenen französischen Rechts. Hier hatte das Princip der Gewaltenteilung zu der eigenartigen Rechtsbildung der sog. garantie constitutionelle geführt. In weiterer Ausführung der schon im Gerichtsverfassungsgesetz von 1790 enthaltenen Grundsätze hatte Art. 75 der Verfassung vom 22 frim. VIII die gerichtliche Verfolgung von eigentlichen Vollzugsbeamten der Verwaltung wegen Handlungen, welche mit ihrem Amt im Zusammenhange stehen, von einer vorgängigen, durch den Verletzten oder den Staatsanwalt einzuholenden Ermächtigung des Staatsrats, abhängig gemacht. Letzterer entschied hierbei nicht, wie bei den Kompetenzkonflikten, in der section du contentieux als Gerichtshof, sondern dans la forme

administrative, als reines Verwaltungsorgan. Seine Entscheidung war ein Verwaltungsakt, kein Urteil.

Diese Rechtsauffassung ist insbesondere für die Gestaltung des älteren preußischen Rechts von Einfluß geworden. Die neue Rechtsentwicklung hat jedoch zur Anerkennung des Eingangs erwähnten Grundsatzes geführt, daß die Feststellung, ob der Beamte innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben ist, im Falle eines Prozesses eine dem öffentlichen Recht angehörige und im Wege der Rechtsprechung zu entscheidende Vorfrage ist. Es kann jedoch auch hierbei noch zweifelhaft erscheinen, wer diese Frage entscheiden soll. Einmal kann man sie als einen Teil des von dem ordentlichen Richter zu beurteilenden Prozeßstoffs ansehen und unterschiedslos den ordentlichen Gerichten überlassen, wie dies in den deutschen Kleinstaaten, sowie bezüglich der Reichsbeamten Rechtens ist. Eine derartige Lösung würde mit den allgemeinen Grundsätzen des Prozeßrechts übereinstimmen, wonach der zur Entscheidung über einen in seinen Zuständigkeitskreis fallenden Anspruch angerufene ordentliche Richter auch Vorfragen des öffentlichen Rechts zur Vorbereitung seines Urteils mit entscheiden kann.

Zweitens aber kann man diese Vorentscheidung als eine eigene Angelegenheit der Verwaltung den Gerichten für grundsätzlich entzogen erachten und unter Anwendung der Grundsätze über den Kompetenzkonflikt durch besondere Gerichtshöfe entscheiden lassen. Grundsatz bleibt dabei, daß die Zuständigkeit der Gerichte wieder gegeben ist, sobald jene Vorfrage verneinend entschieden worden ist. Dies ist der Rechtszustand vieler deutscher Mittelstaaten und Preußens seit dem Erlaß der Reichsjustizgesetze.

Die Herbeiführung einer solchen Vorentscheidung seitens der dem Beamten unmittelbar oder mittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde nennt man Erhebung des K. Derselbe ist im wesentlichen eine preußische Einrichtung. Die preußischen Verhältnisse werden daher eine besonders eingehende Vorstellung erfordern.

I. Geschichtliche Entwicklung des Konfliktrechts.

§ 2. Die Geschichte des Konflikts in Preußen. In Preußen war der alte reichsrechtliche Grundsatz, daß für alle straf- oder civilrechtlichen Ansprüche gegen Beamte ohne besondere Ermächtigung seitens irgend einer Behörde der Rechtsweg offen stand, schon unter Friedrich Wilhelm I. dahin eingeschränkt worden, daß der Verletzte seine Rechtsbeschwerde in allen den Fällen, wo es sich nicht um gemeine Verbrechen oder um Civilrechtsansprüche allgemeiner Art, sondern um Ansprüche aus der Amtsthätigkeit des Beamten handelte, vor der Kammer, also vor der Verwaltungsbehörde vorzunehmen hatte, von welcher der betr. Beamte ressortierte (Mylius II 131 Nr. IV). Wenn nun auch die Kriegs- und Domänenkammern zugleich Jurisdiktionsbehörden waren, so blieben dieselben bei diesen Entscheidungen immerhin gleichzeitig die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten. Auch unter Friedrich II. (s. Ressortreglement von 1749) verblieb den Kammern die Zuständigkeit zur Entscheidung über alle Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten, d. h. bei der Unfertigkeit des damaligen Disciplinarstrafrechts nicht bloß zur Entscheidung über reine Disciplinarvergehen im heutigen Sinne, sondern über alle Amtsdelikte und über die sich für den Verletzten daraus ergebenden Ansprüche (a. M. Stieve, Behrends Zeitschr. für Rechtspflege, Bd. III S. 48).

Ebenso hielt das A.L.R., welches in den §§ 85—91 II 10 §§ 51, 52, 90 I 13 § 45—49, I 6 die materielle Seite der Vertretungsverbindlichkeit eines Beamten regelte, wie auch die allgemeine Gerichtsordnung (§ 130 T. 1 Tit. 2, § 34 T. I Tit. 35) im wesentlichen an dem bisherigen Rechtszustande fest. Es war nach alledem keine Neuerung, sondern nur der veränderten Behördenorganisation entsprechend, wenn die V. v. 26/12 1808 bei der nunmehr erfolgenden grundsätzlichen Scheidung von Verwaltung und Rechtspflege, sowie bei dem Erlöschen der eigenartigen Administrativjurisdiktion der Verwaltung ihren Einfluß bei Entscheidungen über Amtsdelikte zu wahren suchte. § 47 a. a. O. bestimmte, daß die Gerichte eine Untersuchung gegen Beamte wegen bloßer Dienstvergehen nur auf Antrag der Regierung einleiten können, „es wäre denn mit dem Vorgehen ein solcher Exceß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht“.

Für Injurien und Regreßklagen, für civilrechtliche Ansprüche gegen Beamte, sowie auch für Entschädigungsansprüche wegen polizeilicher Verfügungen, stand dagegen der Rechtsweg offen. Doch schrieb § 47 der Verordnung auch hier dem Gericht die sofortige Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde vor, um dieser Gelegenheit zu geben, sich über die in Frage kommenden amtlichen Verhältnisse zu äußern (vgl. §§ 49, 101—103, 239, 252, 254 des Anhangs zur A.G.O., sowie §§ 35—38 des rhein. Ressortreglements v. 20/7 1818 [Kab.O. v. 3/8 1824]). Durch die GG. v. 28/6 1834 (G.S. S. 83) und v. 31/3 1837 (G.S. S. 65) wurde gegenüber Grenzaufsichts- und Jagdbeamten durch G. v. 25/4 1835 (G.S. S. 50) sämtlichen Beamten gegenüber der Rechtsweg noch mehr eingeschränkt. Erstere beiden Gesetze übertrugen das Kompetenz-Konfliktsverfahren auf dieses Gebiet; letzteres machte die Verfolgung von Ehrenkränkungen, deren sich Beamte bei Ausübung ihres Amtes schuldig gemacht hatten, von dem Ausgange einer Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde abhängig. Diese hatte vorerst darüber zu befinden, ob der Beamte innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben sei oder nicht. Das G. v. 29/3 1844 (G.S. S. 77) hob zwar das vorerwähnte Gesetz auf, übernahm aber im wesentlichen seine Bestimmungen und hielt im übrigen den Rechtszustand der V. von 1808, sowie die GG. von 1834 und 1837 aufrecht. Die Entscheidung über civilrechtliche Klagen gegen Beamte blieb gesetzlich den ordentlichen Gerichten vorbehalten; doch ist es nach dem Zeugnis des Justizministers Simons unzweifelhaft, daß die Kab.O. v. 30/6 1828 thatsächlich auch in KK. dieser Art Anwendung fand und daß äußerstenfalls durch landesherrliche Verordnung der Rechtsweg ausgeschlossen werden konnte. Sodann genossen die Beamten auch bei Civilprozessen vor den Obergerichten, vor denen sie als Eximierte Recht nahmen einen weitgehenden Schutz gegen ungerechtfertigte Angriffe, vermittelst der gerichtlichen Vorbescheide und Vorprüfungen, welche Abweisung frivoler Klagen

a limine ermöglichten. Endlich gewährte das G. v. 11/5 1842 unter Aufbesserung der §§ 38—40 der V. v. 26/12 1808 für die den vexatorischen Klagen mehr als andere ausgesetzten Beamten der Polizei noch eine besondere Deckung. § 6 a. a. O. machte nämlich eine Regreßklage gegen einen Polizeibeamten davon abhängig, daß die betr. polizeiliche Verfügung als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben war. Gegen diesen wenig gleichmäßig und nicht eben prinzipiell geordneten Rechtszustand erhob sich ein Widerspruch, der auf doppelter Grundlage ruhte. Einmal sah man in dem vorgängigen Eingreifen der Verwaltungsbehörde eine Schmälerung der Autorität der Rechtspflege, andererseits in der den Beamten den Gerichten gegenüber eingeräumten Sonderstellung eine Gefahr für die Sicherheit der Bürger und verlangte ihre völlige Gleichstellung mit allen übrigen Staatsangehörigen. Man berief sich dabei auf den angeblich verloren gegangenen fridericianischen Rechtszustand einer unbedingten Verantwortlichkeit der Beamten vor den Gerichten und stellte die Zulässigkeit einer Mitwirkung oder Vorentscheidung der Verwaltungsbehörden in Beamtenprozessen als eine französische Erfindung hin, die mit der preußischen staatsrechtlichen Stellung der Beamten ebensowohl, wie mit der der Gerichte unvereinbar wäre. Man übersah freilich dabei, daß die preußischen Bestimmungen trotz ihrer Anlehnung an die französische garantie constitutionelle, wie gezeigt, im altpreußischen Verwaltungsrecht ihre Wurzel haben und daß es einen fridericianischen Rechtszustand der angegebenen Art nie gegeben hat.

Das Jahr 1848 schien den gegnerischen Bestrebungen Erfolg zu bringen. Nachdem schon § 3 der V. v. 6/4 1848 (G.S. S. 87), das G. v. 29/3 1844 in Bezug auf den Richterstand außer Kraft gesetzt hatte, bestimmte Art. 95 der V.U. v. 5/12 1848, daß keine vorgängige Genehmigung der Behörden nötig sei, um öffentliche Civil- oder Militärbeamte wegen der durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen civil- oder strafgerichtlich zu belangen. Art. 97 V.U. v. 31/1 1850 schränkte jedoch jenes allgemeine Zugeständnis insofern schon wieder ein, als er nicht mehr die Einholung einer vorgängigen Genehmigung „der Behörden“, sondern nur die der vorgesetzten Dienstbehörde verbot, die nach jenem Art. 95 ausgeschlossene Genehmigung einer anderen Behörde sonach verfassungsrechtlich wieder ermöglichte. Der Artikel sagte ferner, daß die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen der durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, durch das Gesetz bestimmt werden. Zur Ausführung des Art. 97 wurde das G. v. 13/2 1854, betr. KK. bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (G.S. 1854 S. 86) erlassen, welches die Bestimmungen der Gesetzgebung von 1834 und 1837 für alle Beamten und Personen des Soldatenstandes verallgemeinerte und bei einer gegen einen Beamten eingeleiteten straf- oder civilprozessualischen Untersuchung die Entscheidung über den von der betr. Central- oder Provinzialbehörde des Beamten geeignetenfalls zu erhebenden K. dem Gerichte zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte übertrug. Von dem Befinden dieses Gerichtshofes darüber, ob den Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung zur Last falle oder nicht, und dementsprechend der Rechtsweg zulässig oder unzulässig sei, hing die rechtliche Möglichkeit einer Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens ab. Gegenüber dem vorkonstitutionellen Rechtszustand enthielt das Gesetz insofern eine Einschränkung der Verwaltungsbefugnisse, als den Gerichten die Einleitung strafrechtlicher Untersuchungen gegen Beamte freigegeben und nicht mehr durch das Erfordernis vorgängiger Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, sondern nur durch die Zulässigkeit der Konfliktserhebung beschränkt war. Damit schlug es in Bezug auf das Verfahren einen von dem damaligen französischen Rechte abweichenden Weg ein. Indem es die Grundsätze über das Konfliktsverfahren auf dieses Gebiet übertrug, und an Stelle einer Genehmigung der Verwaltungsbehörde die Vorentscheidung eines Gerichtshofes setzte, nahm es gewissermaßen die spätere französische Entwicklung vorweg. In Frankreich ist nämlich durch Dekret v. 19/9 1870 der Art. 75 der Verfassung vom Jahre VIII aufgehoben worden; die Gerichte können Klagen und Anklagen gegen Beamte annehmen, ihre Zuständigkeit erstreckt sich aber nach dem allgemeinen Grundsatze des französischen Staatsrechts nicht auf Auslegung und Beurteilung von Staatsakten. Kommt eine solche in Frage, so ist wiederum die vorgängige Entscheidung des Staatsrats bzw. des tribunal des conflits erforderlich.

Das G. v. 13/2 1854 hatte den lebhaften Widerspruch der liberalen Parteien gegen sich, welche in dem Gesetz eine Festsetzung von Bedingungen im Sinne des Art. 97 V.U. nicht sahen und insbesondere an der Einschränkung des Civilrechtsweges gegen Beamte Anstoß nahmen, ein Widerstand, der umsomehr wuchs, je mehr in den politischen Kämpfen das Beamtentum als geschlossene Macht dem Parlament gegenübertrat und je mehr man glaubte, daß die Konfliktseinrichtung diese Geschlossenheit und Schlagfertigkeit erhöhte. Unter dem Ministerium Auerswald-Schwerin schienen diese Bestrebungen von Erfolg gekrönt zu sein. Ein Hauptbeschwerdepunkt der Opposition bildete bisher die gesetzlich vorgesehene Prüfung des Kompetenzgerichtshofes darüber, ob eine gegebene Amtsüberschreitung „zur gerichtlichen Verfolgung“ geeignet sei. Freilich hatte der Kompetenzgerichtshof seine Aufgabe nicht in diesem Sinne aufgefaßt. Er hatte grundsätzlich die Verfolgung eines Beamten nur dann für unzulässig erklärt, wenn derselbe nach der Ansicht der den K. erhebenden Behörde seine Amtsbefugnisse nicht überschritten oder ihm obliegende Amtshandlungen nicht unterlassen hatte.

Unter dem genannten Ministerium wurde nun diese Praxis durch einen Staatsministerialbeschluß gebilligt und durch die RR. d. M. v. 5/10 1860 (M.Bl. f. d. i. V. S. 197) und v. 3/12 1860 (J.M.Bl. S. 426) den Landesbehörden die Konfliktserhebung in jedem Falle einer unzweifelhaften Amtsüberschreitung verboten. Ein Gesetzentwurf der Regierung vom Jahre 1861, welcher das G. v. 13/2 1854 und die Konfliktseinrichtung aufheben und unter Freigebung des Rechtsweges gegen Beamte der vorgesetzten Dienstbehörde in dem gerichtlichen Prozesse gegen Beamte nur eine begutachtende Stel-

lung einräumte, scheiterte an dem Widerstande des Herrenhauses. Obwohl die Angriffe gegen das Konfliktsverfahren in dem ganzen folgenden Jahrzehnt im preußischen Abgeordnetenhause ebensowenig ruhten, wie die gegen den Kompetenzgerichtshof und seine Zuständigkeit überhaupt, so blieb der geschilderte Rechtszustand doch in dieser Zeit unverändert bestehen und wurde auch in die neuerworbenen Provinzen übertragen.

§ 3. **Die geschichtliche Entwicklung des Rechtszustandes in den deutschen Mittelstaaten.** 1. In Bayern links des Rheins war die französische Einrichtung eingeführt worden. Die Konsularkonstitution v. 22/brumaire VIII ließ eine civil- oder strafgerichtliche Inanspruchnahme eines agent du gouvernement nur nach vorgängiger zustimmender Entscheidung des Staatsrats zu. — Rechts des Rheins hatte der Staatsrat darüber zu entscheiden, ob ein Staatsbeamter wegen Amtsverbrechens, ein Kollegialvorstand wegen Amtsvergehens gerichtlich zu belangen sei (§ 16 der IX. Verfassungsbeil. und Art. 72 der Str.Pr.Nov. v. 10/11 1848). Auf civilrechtlichem Gebiet hatte die Praxis des obersten Gerichtshofes aus dem Princip der Gleichstellung von Justiz und Verwaltung den Rechtssatz abgeleitet, daß Entschädigungsansprüche gegen Beamte (abgesehen von der Syndikatsklage) wegen Überschreitung von Amtsbefugnissen oder Versäumung von Amtspflichten erst nach Feststellung eines dienstlichen Verschuldens des Beamten seitens der Disciplinarbehörde geltend gemacht werden können.

2. In Württemberg und Hessen fehlte es an einer gesetzlichen Regelung der Frage, doch hatte der württembergische höchste Gerichtshof sich dahin ausgesprochen, daß im Zweifel der vorgängige Ausspruch der vorgesetzten Verwaltungsbehörde über die objektive Dienstverletzung die Bedingung der gerichtlichen Verfolgung des Beamten sei (Seufferts Archiv Bd. V S. 388).

3. In Baden hatte ebenfalls mangels einer gesetzlichen Bestimmungen das Oberhofgericht den letztangeführten Grundsatz befolgt (Seufferts Archiv, Bd. X 51). Durch G. v. 5/2 1851 § 9 war er ausdrücklich anerkannt, aber durch Art. 4 der Schlußbestimmungen der C.Pr.O. v. 18/3 1864 vorbehältlich des Rechts zur Einleitung des Kompetenzkonflikts wieder aufgehoben worden (vgl. auch §§ 5, 13, 15, 56 des G. v. 5/10 1863).

4. In Sachsen war zwar die Zuständigkeit der Gerichte für Schadensersatzklagen gegen Verwaltungsbehörden, welche ihre Amtsgewalt überschritten oder ihre Amtspflicht vernachlässigten, anerkannt, es durften jedoch die Justizbehörden über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Verwaltungsmaßregeln nicht urteilen, noch die Verordnungen der Verwaltungsbehörden für ungiltig erklären (vgl. sächs. G. über die Kompetenzverhältnisse zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden v. 28/1 1835 § 1 Ziff. 3 Abs. 2, § 15; G. v. 30/1 1870, das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., §§ 1, 3, 14 ff., 19; G. v. 5/1 1870 §§ 1 ff.: Organisationsgesetz v. 24/4 1873 §§ 6, 23, 31, 32).

Für Hamburg war die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied des Senats oder der Behörden wegen Verletzung der Verfassung oder eines in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetzes gerichtlich zu verfolgen sei, bei unausgeglichenen Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft über diese Frage dem früheren Oberappellationsgericht der vier freien Städte in Lübeck übertragen (Art. 71 Abs. 1 der hamburg. Verfassung v. 28/9 1860).

§ 4. **Der Einfluß des Reichsrechts auf das Landrecht.** Die sämtlichen bundesrätlichen Entwürfe zum Reichsbeamtengesetz von 1869, 1870, 1872 wollten bis zu der einem späteren Reichsgesetze vorbehaltenen Regelung der Zulässigkeit gerichtlicher Verfolgung eines Reichsbeamten wegen dienstlicher Handlungen oder Unterlassungen die einzelstaatlichen Grundsätze, welche am dienstlichen, inländischen Wohnort eines Reichsbeamten in dieser Hinsicht galten, und damit auch das preußische Konfliksgesetz maßgebend sein lassen. Der Widerstand des Reichstages aber führte zu der jetzigen Fassung des Art. 13 des Reichsbeamtengesetzes v. 31/3 1873, der bedingungslos ausspricht, daß jeder Reichsbeamte für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich ist. Damit ist die Geltung des Konfliktsrechts für alle Reichsbeamten unbedingt ausgeschlossen. Die Gelegenheit, auch für die Beamten der Einzelstaaten, insbesondere Preußens, seine Geltung zu beseitigen, schien sich bei Einführung der Reichsjustizgesetze zu bieten. Gegenüber dem Entwurf des E.G. zur Str.Pr.O., welcher die bezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt lassen wollte, beschloß der Reichstag zusätzlich zu § 9 E.G. zum G.V.G. ihre Außerkraftsetzung (Hahn, Materialien zur Str.Pr.O. 1 S. 51 und zum G.V.G. Bd. 11 S. 1770).

Der Widerstand des Bundesrats gegen diese als ein unzulässiger Eingriff in das Einzelstaatsrecht angesehene Bestimmung führte jedoch zu dem bekannten Kompromisse. Danach wurde dem angeführten Reichstagsbeschluß die Bestimmung zugefügt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe unberührt bleiben sollten, daß einmal die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe und sodann, daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht (§ 11 E.G. zum G.V.G.).

Für Preußen war damit die Einrichtung des K. erhalten. Die Entscheidung über einen solchen hatte aber fortan durch das Oberverwaltungsgericht zu erfolgen und die Prüfung, ob eine festgestellte Amtsüberschreitung zur Verfolgung „geeignet" wäre, war nunmehr reichsrechtlich ausgeschlossen. Der Versuch der preußischen Staatsregierung, das Verfahren bei der Konfliktserhebung sowohl als vor dem Oberverwaltungsgericht neu zu regeln, hatte zunächst keinen Erfolg, da das Abgeordnetenhaus die völlige Aufhebung der Konfliktserhebung verlangte. Die in dem Entwurf vorgeschlagene Ordnung des Verfahrens wurde indes durch den § 83a des Org.G. v. 2/8 1880 (G.S. S. 315 ff.) teilweise durchgeführt und ist durch §§ 113, 114 L.V.G. v. 30/7 1883 (G.S.

S. 195) aufrecht erhalten worden. Soweit diese zuletzt angeführten Bestimmungen aber Vorschriften nicht enthalten und soweit reichsrechtliche Normen nicht entgegenstehen, behält das G. v. 13/2 1854 ebenso seine volle Geltung für das Konfliktsverfahren, wie das nur bezüglich des Kompetenz-Konfliktsverfahrens außer Kraft gesetzte G. v. 8/4 1847, welches § 1 des Konfliktsgesetzes in Bezug nimmt.

In Bayern wurden die bestehenden Bestimmungen durch Art. 7 des G. v. 8/8 1878 (G.u.Verw.-Bl.), in Hessen durch Art. 8 des Ausf.-G. zum G.V.G. v. 3/9 1878, in Baden durch E.G. v. 3/3 1879 § 161 und G. v. 24/2 1880 Art. 3, in Elsaß-Lothringen durch § 11 des Ausf.-G. v. 7/11 1878 mit dem Reichsrecht in Einklang gebracht.

II. Darstellung des geltenden Rechts.

§ 5. **Die rechtlichen Grundlagen des Konfliktsverfahrens.** Die Darstellung des geltenden Konfliktsrechts wird es im wesentlichen mit den preußischen Vorschriften zu thun haben, da diese allein eine systematische Durchbildung erfahren haben.

Die Bedeutung der reichsrechtlichen Bestimmung des § 11 Abs. 2 Ziff. 1 E.G. zum G.V.G. besteht darin, daß sie die Beurteilung, ob die gerichtliche Verfolgung eines Beamten wegen Diensthandlungen zulässig sei, aus einer Zweckmäßigkeitsfrage in eine Rechtsfrage umgewandelt hat, die lediglich den Inhalt hat, ob der Beamte innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben ist. Das preuß. G. v. 11/2 1854 ist damit seinem Wesen nach völlig verändert worden. Eine thatsächliche Bedeutung hat die reichsrechtliche Vorschrift für das preußische Recht aber nur insofern gehabt, als durch sie nur die oben erwähnte, mit dem Wesen des Gesetzes im Widerspruch stehende Praxis zum Gesetz erhoben worden ist.

Bemerkenswert ist aber, daß trotz des § 11 a. a. O. und seiner Entstehungsgeschichte nicht einmal der Grundsatz reichsrechtlich gewährleistet ist, daß den ordentlichen Gerichten überhaupt eine Rechtsprechung über Entschädigungsansprüche gegen Beamte aus Anlaß von Überschreitungen ihrer Amtsbefugnisse verbleibt. Da das materielle Zuständigkeitsrecht reichsgesetzlich nicht geregelt ist, so können die Landes-Gesetzgebungen den Rechtsweg bezüglich solcher Ansprüche jederzeit ganz ausschließen.

Fest steht reichsrechtlich nur, daß die Entscheidung über den K. eine von dem übrigen Prozeßstoff abgesonderte Beantwortung einer Vorfrage des öffentlichen Rechts ist, für deren innere rechtliche Begründung auf die beim Kompetenzkonflikt (vgl. den Art. Kompetenzkonflikt) gemachten Ausführungen verwiesen werden kann. Freilich könnte man sagen, bei letzterem handelt es sich um einen Zuständigkeitsstreit, nicht so beim K., wo vielmehr den Gerichten ein Teil des ihnen selbst eingeräumten Gebietes streitig gemacht wird. Der Kompetenzkonflikt wendet sich gegen die ungesetzliche, der K. gegen die bloß mißbräuchliche Angehung des Richters (vgl. J.M.Bl. 1855 S. 407 und 1857 S. 365). Bei jenem ist über die Kompetenz, bei diesem dagegen über die dem Materiellen der Sache angehörige Frage zu entscheiden, ob die rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen zu einer im Princip statthaften gerichtlichen Verfolgung im konkreten Falle fehlen (vgl. J.M.Bl. 1855 S. 407 und 1857 S. 365). Von diesem Standpunkte aus erscheint jede Konfliktserhebung lediglich als Übergriff der Verwaltung, als „hemmende Einwirkung auf den Rechtsgang bei den Gerichten" (Gutachten des Kompetenzgerichtshofes in den Stenogr. Ber. des Herrenhauses 1861, Bd. 1 S. 654).

Diese Formulierung war aber nur in Bezug auf das Gesetz von 1854 richtig. Seitdem das Reichsrecht die Frage, ob die gerichtliche Verfolgung eines Beamten eintreten soll, lediglich nach Rechts- und nicht mehr nach Zweckmäßigkeitsgründen entscheiden läßt, ist die der gerichtlichen Entscheidung entzogene Feststellung keine einfache That-, sondern eine Rechtsfrage, und zwar eine öffentlich-rechtliche Präjudizialfrage, welche den sonstigen im Civil- oder Strafprozeß vorkommenden Incidentfragen des öffentlichen Rechts gegenüber eine ebenso eigenartige Sonderstellung einnimmt, wie die Vorfrage der Zulässigkeit des Rechtswegs beim Kompetenzkonflikt, da auch erst mit ihrer Bejahung die Zuständigkeit des ordentlichen Richters gegeben ist.

Würde man die Gerichte unbeschränkt zur Urteilsfällung darüber berufen, ob ein Beamter bei Eingriffen in den Rechtskreis anderer sich innerhalb seiner Amtsbefugnisse gehalten habe, so übertrüge man dadurch ihnen thatsächlich die Normsetzung über den Pflichtenkreis der Verwaltungsbehörden. Es kann dahingestellt bleiben, ob man dadurch die Verwaltung von der Rechtsprechung abhängig machen und sie dieser im Widerspruch mit ihrer verfassungsmäßigen Selbständigkeit unterordnen würde. Jedenfalls aber würde man damit durch eine Hinterthür die Rechtsprechung über Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, welche in bewußter Weise den ordentlichen Gerichten nicht eingeräumt, sondern in genau erwogenem und beschränktem Umfange besonderen Verwaltungsgerichten überwiesen worden ist, unterschiedslos den ordentlichen Gerichten überantworten. Denn es würde ihnen die Prüfung eines jeden Verwaltungsaktes obliegen, falls es dem davon betroffenen Einzelnen beliebte, den Beamten, der ihn veranlaßt, civil- oder strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Ein auf diesem Boden festgesetzter Widerstand gegen die Konfliktseinrichtung würde die Losung wieder aufnehmen: „Alle Rechtsprechung uneingeschränkt vor die Gerichte" und damit auch die neuere Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt angreifen.

Freilich muß zugegeben werden, daß es eine Halbheit ist, die Herbeiführung der Vorentscheidung nicht allgemein, wie dies in der Pfalz der Fall ist, dem höchsten Verwaltungsgerichtshof zu übertragen, sondern von dem Ermessen der Behörden abhängig zu machen. Ebenso muß es als Bruch in das Princip bezeichnet werden, wenn in den Fällen der §§ 110, 113, 137 R.Str.G.B. das Gericht verpflichtet ist, auch darüber uneingeschränkt zu befinden, ob der Beamte seine Befugnisse überschritten hat, wenn der Angeklagte einredeweise dies vorbringt und wenn ferner der ordentliche Richter bei Ausübung der Polizeistrafrechtspflege fortwährend in die Lage kommt, Verwaltungsakte auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

§ 6. **Die Voraussetzungen der Konfliktserhebung.** Wenn gegen einen Civil- oder Militär-

beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so ist der vorgesetzten Central- oder Provinzialbehörde des Beamten bzw. dem Plenum derselben die Befugnis eingeräumt, den K. zu erheben, falls sie glaubt, daß der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht schuldig gemacht habe. Der K. findet daher dann nicht statt, wenn eine Amtsüberschreitung vorliegt, aber Strafausschließungs- oder Strafmilderungsgründe vorliegen, welche wie Verjährung u. dgl. dem rein strafrechtlichen Gebiet angehören (Erk. d. Kompetenzgerichtshofes [J. M.Bl. 1859 S 251, 256]). Dagegen reicht eine objektive Amtsüberschreitung oder Unterlassung nicht aus, um die Zulässigkeit des K. auszuschließen. Das Reichsgesetz spricht von „schuldig machen", setzt also eine Prüfung der Schuldfrage bezüglich des amtlichen Handelns voraus, so daß auf diesem Gebiete — nicht zu verwechseln mit dem rein strafrechtlichen — die Frage auch nach der Seite des subjektiven Thatbestandes zu beurteilen ist. Der Kompetenzgerichtshof sowohl wie das Oberverwaltungsgericht haben daher in beständiger Rechtsprechung angenommen, daß auch ein thatsächlicher oder ein Rechtsirrtum die Annahme der Überschreitung der Amtsbefugnisse ausschließen kann (J.M.Bl. 1856 S. 91 und E. d. O.V.G. VIII S. 417).

Aus diesem Grunde ist auch die Entscheidung über den K. noch zulässig, wenn eine polizeiliche Verfügung in Gemäßheit des § 6 des G. v. 11/5 1842 (§ 131 L.V.G.) durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben worden ist und nunmehr wegen derselben der Rechtsweg gegen den Beamten beschritten wird (E. d. O.V.G. VIII S. 409). Es folgt dies mit Notwendigkeit auch daraus, daß die auf Aufhebung der Verfügung gerichtete Beschwerde oder Klage sich gegen den behördlichen Akt als solchen, die danach angestellte Regreßklage aber gegen den Beamten als Privatmann richtet.

Die Erhebung des K. ist ebenso wie die des Kompetenzkonflikts in das freie Ermessen der Behörden gestellt. Sie werden von derselben insbesondere dann Gebrauch machen, wenn die Beurteilung darüber, ob der Beamte innerhalb seiner Zuständigkeitsgrenzen geblieben ist, eine bei dem Gerichte nicht vorausgesetzte oder in einem etwa schon abgesetzten Erkenntnisse nicht hervorgetretene Kenntnis des geschriebenen oder ungeschriebenen Verwaltungsrechts erfordert, oder wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Autorität der Behörden die gerichtliche Verhandlung einer solchen an sich ungerechtfertigten Klage unerwünscht macht. Insbesondere aber wird die Hauptaufgabe der Konflikteinrichtung sein, „zu verhindern, daß die Thätigkeit der Organe der Verwaltung durch vexatorische Klagen oder durch Furcht vor solchen gelähmt werde" (Königl. Botschaft v. 7/1 1850). Doch steht hier die Zweckmäßigkeitsfrage noch mehr im Vordergrund, wie bei dem Kompetenzkonflikt und selbst Fälle mit dem ausgesprochensten Mangel einer Berechtigung gerichtlichen Einschreitens werden nicht selten mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles dem Gang der ordentlichen Justiz zu überlassen sein.

§ 7. **Die Rechtssachen und die Lage des Verfahrens, in denen der Konflikt erhoben werden kann.** Der K. findet in Civilprozessen ebensowohl Anwendung, wie in Strafprozessen; letztere ist sogar die ältere und, wie eine Prüfung der Thätigkeit der entscheidenden Gerichtshöfe ergiebt, auch die thatsächlich häufigere. Namentlich sind es Injurienprozesse, welche einen besonders großen Prozentsatz der zur Entscheidung gelangten Fälle ausmachen. Dabei ist die Erhebung des K. bei allen im Amte vorgenommenen Strafthaten, auch wenn dieselben gemeine Vergehen sind, möglich, und nicht bloß auf die eigentlichen Amtsdelikte beschränkt.

Das preußische Konfliktsgesetz ist für Personen des Soldatenstandes nur in den Fällen der gegen sie angestrengten Regreßklagen wegen dienstlicher Handlungen, sowie bei Verfolgung derjenigen Strafthaten anwendbar, welche auch bei ihnen von den bürgerlichen Gerichten abgeurteilt werden (§ 3 des preuß. M.Str.G.B. v. 3/4 1845 [G.S. S. 329]). Insbesondere scheiden hier alle eigentlichen Straf- und Disciplinarsachen aus, da jene Personen hierbei nur dem Militärgerichtsstande unterworfen sind, gegenüber den Militärgerichten aber eine Konfliktserhebung nicht stattfindet (§ 6 a. a. O., § 25; V. v. 21/10 1841 [G.S. S. 326], §§ 3, 102; § 87 des preuß. M.Str.G.B. v. 3/4 1845 [G.S. S. 329]).

Ebensowenig wie ein Kompetenzkonflikt kann ein K. gegenüber den Verwaltungsgerichten erhoben werden, denn mittelst des Verwaltungsstreitverfahrens ficht man einen Akt einer Behörde als unrechtmäßig an. Wählt daher ein Verletzter diesen Weg, so erklärt er damit, wenigstens für dies Verfahren, mittelbar, daß der Beamte, wenn auch unrichtig, so doch als Beamter vorgegangen ist, und verneint damit selbst, daß derselbe mit Überschreitung seiner Amtsbefugnisse außerhalb der Grenzen seines Amtes, d. i. als Privatmann, gehandelt hat. Das Ziel einer Konfliktserhebung könnte demnach nur die Feststellung eines Punktes sein, den die Partei selbst zugiebt und sogar zur Voraussetzung ihres Vergehens macht. Der K. findet in jeder Lage des Verfahrens und auch nach Fällung des Urteils bis zum Eintritt der Rechtskraft desselben statt. Durch rechtskräftige Entscheidung der Gerichte wird er ausgeschlossen (§ 2 des G. v. 8/4 1847 in Verbindung mit § 1 des G. v. 13/2 1854). Hier erscheint diese Ausschließung auch besser begründet, als beim Kompetenzkonflikt, da es sich hier nicht um das Urteil eines unzuständigen, sondern eines an sich zuständigen Richters handelt, und der Verwaltung mit dem Rechte der Konfliktserhebung nur eine Befugnis eingeräumt werden sollte, deren Nichtgebrauch für das an sich rechtmäßig ergangene Urteil keine Folgen haben kann. § 2 des G. v. 8/4 1847 enthält die Bestimmung, daß der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden könne, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei beteiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs rechtskräftig verworfen ist; dem Wortlaute des Gesetzes von 1854 nach (§ 1 letzter Abs. a. a. O.) findet diese Bestimmung auch auf KK. Anwendung.

Doch hat das Oberverwaltungsgericht hier (E.

v. 12/11 1854, Schneider gegen Hirt) gegenüber einem früheren Erkenntnis des Kompetenzgerichtshofes (J.M.Bl. 1867 S. 150) mit Recht angenommen, daß in den Fällen, wo die Konfliktserhebung in Frage kommt, der Beamte als Privatperson, nicht als Behörde gerichtlich in Anspruch genommen wird, ein von ihm gemachter Präjudizialeinwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs daher nicht als von einer Verwaltungsbehörde als Partei im Sinne des angeführten § 2 ausgegangen erachtet werden kann.

§ 8. **Feststellung der Beamtenkategorieen, bezüglich deren der Konflikt zur Anwendung kommt.** Während in Frankreich die garantie constitutionelle sich nur auf die eigentlichen Vollzugsbeamten der Verwaltung (agents du gouvernement), also auf die Präfekten, Unterpräfekten, Maires u.s.w. bezog, kommen die Bestimmungen des preuß. G. v. 13/2 1854 für alle Civil- und Militärbeamten der Verwaltung zur Anwendung. Sie gelten auch für die im mittelbaren Staatsdienste stehenden, in kommunalen und sonstigen Selbstverwaltungsämtern, sowie in den Diensten solcher Kollegien und Korporationen thätigen Beamten, welchen die Ausübung öffentlicher Angelegenheiten verfassungsmäßig übertragen ist (§§ 1, 5 a. a. O.).

Das Gesetz kommt auch dann zur Anwendung, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen bereits aus dem Dienste geschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird (§ 4 a. a. O.), sowie auch dann, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, bei anderen als Militärgerichten belangt werden (§ 5).

Während die frühere Rechtsprechung des Kompetenzgerichtshofes (Erkenntnis v. 23/6 1858 [J.M.Bl. S. 238]) die Geistlichen bezüglich der Ausübung ihres Kirchenamtes unter den Schutz des G. v. 13/2 1854 stellt, hat das Oberverwaltungsgericht (Entsch. Bd. VIII S. 391) diese Ansicht aufgegeben, da die Geistlichen der anerkannten Religionsgesellschaften nicht als Staatsbeamte nach Maßgabe des bei Erlaß des Gesetzes giltigen Staatsrechts anzusehen wären und daher nicht zu den Civilbeamten des Gesetzes gehörten.

Aus der Natur der Konfliktserhebung als eines der Verwaltung eingeräumten Schutzmittels zur Wahrung ihrer Selbständigkeit gegenüber den Gerichten folgt, daß dieselbe im Interesse der richterlichen und Justizbeamten unzulässig sein muß (§ 7 a. a. O.). Dagegen sind die Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen, da dieselben trotz ihres äußerlichen Zusammenhanges mit dem Justizorganismus Verwaltungsbeamte sind (Ziff. 2 § 7 a. a. O.). Das Gesetz macht einen Unterschied zwischen Unter-, Subaltern- und höheren Beamten nicht, doch können, ebenso wie in Frankreich, die Minister einer civil- oder strafgerichtlichen Verfolgung nicht entzogen werden, da für sie die besonderen Grundsätze über Ministerverantwortlichkeit gelten.

§ 9. **Die Parteien im Konfliktverfahren.** Ebenso wie beim Kompetenzkonflikt sind auch beim Konfliktverfahren Justiz- und Verwaltungsbehörden formell als Parteien einander gegenübergestellt. Diese Parteirallenaerteilung ruht aber hier auf der völlig unhaltbaren Annahme, daß ebenso wie beim Kompetenzkonflikt es sich auch hier um einen Zuständigkeitsstreit zwischen beiden handle. Nach dem früheren französischen Princip, ebenso wie nach der Absicht des Gesetzes von 1854, hätte man dies zugeben können, da es in das Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt war, auch Angelegenheiten, die wegen vorliegender Amtsüberschreitungen vor die ordentlichen Gerichte gehörten, nach Belieben der Zuständigkeit derselben zu entziehen. Seit der reichsrechtlichen Abänderung des Gesetzes von 1854 stellt sich die Konfliktsentscheidung aber lediglich als eine Teilung der Entscheidung über die Rechtsfrage unter verschiedenen Behörden dar, und es handelt sich bei Abberufung der Vorfrage vor das Oberverwaltungsgericht ebensowenig um einen Zuständigkeitsstreit zwischen diesem und dem ordentlichen Gericht, wie im Schwurgerichtsverfahren bei Überweisung der Entscheidung über die Schuldfrage an die Geschworenen zwischen diesen und den gelehrten Richtern. Viel zutreffender wäre auch hier, freilich nur vom Standpunkte der Privatpartei aus, die für den Kompetenzkonflikt abgelehnte prozessualische Charakterisierung des Konfliktsverfahrens als Nebenintervention der Verwaltung zu Gunsten des Verklagten, da es sich hier in der That für die Verwaltung um die Beseitigung der gerichtlichen Verfolgung des Beklagten oder Angeklagten handelt. Konsequenterweise hätten dann aber dem Kläger gegen die intervenierende Partei, d. i. die Verwaltung, die volle Stellung einer Prozeßpartei eingeräumt werden müssen, und zwar umsomehr, als für ihn der völlige Verlust des Anspruches in dem Interventionsverfahren in Frage steht.

Das frühere Recht hat jedoch diesen Standpunkt nicht eingenommen und das Recht des Klägers in dem Konfliktsverfahren ebenso eingeschränkt, wie bei dem Kompetenzkonflikt.

Erst durch die Übertragung der Grundsätze über das Verwaltungsstreitverfahren ist der obigen Forderung Rechnung getragen worden.

§ 10. **Die zur Entscheidung des Konflikts berufenen Behörden.** Hat die geschichtliche Entwicklung auf diesem Gebiete dahin geführt, den Eingriff der Verwaltungsbehörden in die ordentliche Rechtsprechung von einem aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgehenden Verwaltungsermessen auf eine objektive, ihrer Natur nach richterliche Vorentscheidung über den objektiven Thatbestand einer Amtsverletzung zu beschränken, so entspricht dieser Wandlung auch, daß zu der letzteren nur noch eine richterliche Behörde berufen werden darf. Das G. von 1854 hatte zwar schon die Entscheidung über die KK. einem Gerichtshofe übertragen, damit aber selbst einen unlöslichen Widerspruch mit seinem im § 1 aufgestellten Princip geschaffen. Es war eine Halbheit, die nach § 1 a. a. O. aus Zweckmäßigkeitsgründen zu entscheidende Frage, ob ein Beamter gerichtlich verfolgt werden dürfe, von einem Gerichtshofe entscheiden lassen zu wollen, der seiner Natur nach aus Rechtsgründen zu entscheiden hat und daher nur natürlich, daß die Praxis des Gerichts-

hofes das Grundprincip des Gesetzes verleugnete. Nichtsdestoweniger führte das schon oben geschilderte Mißtrauen, welches dem Kompetenzgerichtshofe wegen seines Zusammenhanges mit dem Staatsrate entgegengebracht wurde, zur Beseitigung seiner Zuständigkeit zur Entscheidung übee K. und führte, wie oben § 7 gezeigt, zur Übertragung deeselben auf das Oberverwaltungsgericht. Mit Rücksicht darauf, daß § 11 E.G. zum G.V.G. nach seinem Wortlaute sich nur auf Beamte bezieht, bleibt für die in den oben angeführten besonderen Fällen im Interesse oon Personen des Soldatenstandes von dem vorgesetzten Divisionskommandeur oder kommandierenden General zu erhebenden KK. der § 6 des G. v. 13/2 1854 in Geltung. Danach tritt an Stelle des Oberverwaltungsgerichts das Militärjustizdepartement (d. i. der Kriegsminister in Verbindung mit dem Justizminister), welches unter Mitwirkung dreier höherer Offiziere, die oom König jedesmal auf 3 Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat.

Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere oon dem Kriegsminister ernannt wird.

§ 11. **Der Gang des Verfahrens im einzelnen.** Infolge des oben (§ 7) geschilderten Mangels an Entgegenkommen seitens des Abgeordnetenhauses fehlt es an einer so einheitlichen Regelung des Konfliktsverfahrens, wie sie für die Kompetenzkonflikte erfolgt ist.

Neben den für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in Frage kommenden Bestimmungen über das Verwaltungsstreitverfahren (§§ 113, 114 L.V.G.) sind für das Vorverfahren die durch die Grundsätze des neuen Prozeßverfahrens modifizierten Bestimmungen des G. v. 8/4 1847 und des G. v. 13/2 1854 zur Anwendung zu bringen.

Die Erhebung des K. erfolgt durch Übersendung eines darüber abzufassenden Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist. Derselbe muß, abweichend oon der Bestimmung des § 6 der V. o. 1/8 1879, welche beim Kompetenzkonfliktsverfahren die Begründung nur empfiehlt, motiviert sein. Er hat die Erklärung,

daß der K. erhoben werde,

und den Antrag zu enthalten,

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen

(vgl. § 4 des G. v. 8/4 1847). Die Unterbrechung des Verfahrens erfolgt hier nicht, wie nach der Erhebung des Kompetenzkonflikts, ex lege, sondern vermittelst eines durch ein Rechtsmittel nicht anfechtbaren Einstellungsbescheides des Gerichts (§ 5 a. a. O.), wodurch letzterem Gelegenheit zu einer oorgängigen Prüfung der Legitimation der den K. erhebenden Behörde, ebensowohl als auch der formellen Giltigkeit des Konfliktsbeschlusses Gelegenheit gegeben wird.

Der Bescheid ist mit den Abschriften des Beschlusses der Verwaltungsbehörde den bei der Sache beteiligten Privatbeteiligten mit der Eröffnung zuzustellen, daß es ihnen freistehe, sich über den K. schriftlich zu erklären (§ 5 a. a. O.).

Die Anwendung der Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren bedingt auch, daß die frühere Beschränkung der Parteien auf einen Schriftsatz weggefallen ist, daß vielmehr ein Schriftenwechsel stattfinden kann, den auch der Charakter des Verfahrens und die Stellung der Privatpartei in demselben erfordert. Die Einstellung hemmt den Lauf aller Präklusivfristen (§ 19 a. a. O.), sei es prozessualischer, sei es civil- oder strafrechtlicher Verjährungsfristen. Eine Exekution ist bis zur Entscheidung über den K. unzulässig (§ 19 ebenda). Doch wirkt diese letztere Bestimmung nicht ebenso, wie ein auf Grund des § 19 der V. o. 1/8 1879 ergangener Beschluß auf Einstellung der Zwangsvollstreckung. Sie hat vielmehr, da das zur Zeit des Erlasses des Gesetzes von 1847 giltige Exekutionsrecht sich inzwischen geändert hat und die Zwangsvollstreckung nicht mehr von dem Gericht, sondern von der Partei betrieben wird, die Bedeutung eines an die Partei gerichteten Gebots, die Zwangsvollstreckung auszusetzen. Eine etwaige Fortsetzung durch den Gerichtsvollzieher würde an sich ohne Rechtswirkungen sein, nichtsdestoweniger aber — abgesehen von späterer disciplinärer Ahndung des Vollstreckungsbeamten — oon dem Gericht nicht verhindert werden können, da das letztere durch die Konfliktserhebung unzuständig geworden ist und es hier an einer ausdrücklichen Bestimmung fehlt, die dasselbe noch zu einem Einstellungsbeschluß ermächtigte. Aus letzterem Grunde wird auch eine begonnene Untersuchungshaft während der Dauer eines Strafverfahrens nicht ausgesetzt werden können, abgesehen davon, daß eine solche Aussetzung mit den Zwecken und der Bedeutung einer solchen Haft im Widerspruch stehen würde.

Der weitere Gang des die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vorbereitenden Verfahrens entspricht dem bei dem Kompetenzkonflikt zur Anwendung kommenden. Doch muß auf zwei Abweichungen hingewiesen werden. Einmal ist nicht, wie dort, das Gericht erster Instanz zum Mittelpunkte des Prozeßbetriebes in der Weise gemacht worden, daß auch ein Gericht höherer Instanz im Falle der Konfliktserhebung gegen eine bei ihm anhängige Sache die Akten an das Gericht erster Instanz zurückzusenden hätte (§ 6 a. a. O.). Ist daher die Sache bei einem Oberlandesgericht anhängig, so ist der Geschäftsgang ein einfacherer, und an Stelle eines doppelten gerichtlichen Gutachtens wird nur ein einziges abgegeben.

Dagegen ist hier noch dem Justizminister gestattet, seine Bemerkungen über den K. dem beteiligten Verwaltungschef mitzuteilen (§ 10 a. a. O.).

Sind diese Gutachten prozessualisch als Parteischriften anzusehen, so ergiebt sich ihre völlige Unnötigkeit für das Konfliktsverfahren, in dem, wie oben gezeigt, eine Parteistellung des Gerichtes als unhaltbare Fiktion erscheint. Das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht selbst enthält keine Abweichungen von dem für Verwaltungsstreitsachen vorgeschriebenen Verfahren und bedarf daher einer besonderen Darstellung nicht.

Das Urteil ergeht, wenn dem Beamten eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, dahin, daß der Rechtsweg

gegen den Beamten unzulässig sei,

im entgegengesetzten Falle aber,

daß er zulässig sei

(§ 3 des G. v. 13/2 1854).

In letzterem Falle ist die Lage des gerichtlichen Verfahrens dieselbe, als ob das Konfliktsverfahren gar nicht stattgehabt hätte. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts schafft nicht rem judicatam dahin, daß dem Beamten eine Amtsüberschreitung wirklich zur Last falle. Es präjudiziert weder dem Beamten in seiner weiteren Verteidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache (§ 3 des G. v. 13/2 1854). Ebenso wird auch durch die Unzulässigkeitserklärung des Rechtsweges eine richterliche Prüfung der Frage, ob der Beamte sich einer Amtsüberschreitung schuldig gemacht hat, dann nicht ausgeschlossen, wenn dieselbe bezüglich eines Incidenzpunktes in einem anderen, nicht gegen den Beamten wegen der betr. Handlung gerichteten Verfahren oder selbst dann in Frage kommt, wenn der K. im civilprozessualischen Verfahren für zulässig erklärt worden ist und der Beamte nunmehr wegen derselben Handlung strafrechtlich belangt wird oder umgekehrt (Oppenhof, Die preuß. GG. über die Ressortverhältnisse ꝛc., S. 534, 542, 543, 545).

Es folgt dies daraus, daß die Frage, ob der Beamte sich einer Amtsüberschreitung schuldig gemacht hat, bei der Konfliktsentscheidung nicht bloß objektiv, sondern, wie oben gezeigt, nach ihrem subjektiven Thatbestande zu beurteilen ist, die Entscheidung daher im straf- und civilprozessualischen Verfahren verschieden ausfallen kann. Die Ansicht, daß eine die Schuldfrage verneinende Vorentscheidung die Wirkung habe, daß jede weitere Verfolgung des Beamten in Ansehung der betr. Handlung unzulässig wird, ist daher in dieser Fassung zu allgemein. Lautet das Urteil dahin, daß der Rechtsweg „gegen den Beamten" unzulässig sei, so folgt aus dieser Wortfassung, daß ein nicht gegen den Beamten, sondeen gegen dritte gerichteter Entschädigungsanspruch des durch die Handlung des Beamten Verletzten im Rechtswege verfolgbar bleibt.

Bezüglich der Kosten des Konfliktsverfahrens und eines durch dasselbe beendigten gerichtlichen Verfahrens gelten dieselben Grundsätze, wie beim Kompetenzkonflikt.

§ 12. **Die gesetzlichen Bestimmungen in den deutschen Mittelstaaten.** 1) In Bayern hat Art. 7 des G. v. 8/8 1878 dem Verwaltungsgerichtshofe nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Gesetzesbestimmungen in denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung derselben vorgenommenen Handlung straf- oder civilrechtlich verfolgt werden soll, die Entscheidung der Vorfrage übertragen, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Damit ist für die Pfalz auf straf- und civilrechtlichem Gebiete der Verwaltungsgerichtshof an Stelle des Staatsrats, im diesrheinischen Bayern aber an Stelle der Disciplinarbehörde getreten, und zwar letzteres deshalb, weil unter den landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 11 Abs. 2 E.G. zum G.V.G. Rechtsnormen überhaupt, nicht bloß geschriebene Gesetze, zu verstehen sind. Dagegen sind die oben (§ 3) angeführten bezüglichen landesrechtlichen Bestimmungen auf strafrechtlichem Gebiete rechts des Rheins mit der R.Str.Pr.O. außer Kraft getreten.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe hat eine gesetzliche Regelung nicht gefunden.

2) In Baden ist die durch § 161 des E.G. v. 3/3 1879 bis zum 1/3 1880 dem Verwaltungsgerichtshofe übertragene Vorentscheidung im Sinne des § 11 E.G. zum G.V.G. durch G. v. 24/2 1880 Art. 9 dem genannten Gerichtshof wieder übertragen worden.

3) In Hessen erfolgt die Vorentscheidung auf Verlangen des vorgesetzten Ministeriums ebenfalls durch den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 des Ausf.-G. zum G.V.G. v. 3/9 1878).

4) In Elsaß-Lothringen entscheidet die Vorfrage auf Verlangen der vorgesetzten Behörde das Reichsgericht (§ 11 Ausf.-G. v. 4/11 1878).

5) Auch in Hamburg ist die Vorentscheidung dem Reichsgerichte übertragen.

§ 13. **Schlußbemerkung.** Der Zweck des Kompetenzkonflikts ist mit der Wahrung der Zuständigkeit der Verwaltung und ihrer Selbständigkeit erschöpft. Der K. hat darüber hinaus die besondere Bedeutung, ein Schutzmittel für die Verwaltungsbeamten gegen ungerechtfertigte Angriffe zu sein. Es ist fraglich, ob er in seiner jetzigen Gestalt dieser Aufgabe noch gewachsen ist. Man hat dieses geleugnet und die Zwecklosigkeit der Einrichtung aus der seltenen Anzahl der zur Entscheidung gekommenen Fälle, aus der Geringfügigkeit der von ihnen betroffenen Angelegenheiten, aus dem untergeordneten Charakter der geschützten Beamten beweisen wollen. Eine solche Beweisführung übersieht aber die vorbeugende Wirkung der Konfliktseinrichtung und kann nicht dafür bürgen, daß nicht ohne dieselbe die Beamtenverfolgungen durch Private sich nicht in ungemessener Weise häufen würden. Sollte aber in der That der K. zum Schutze der in Frage kommenden Interessen nicht mehr ausreichen, so würde es sich fragen, ob nicht allgemein in Fällen gerichtlicher Verfolgung von Beamten aus Anlaß von Diensthandlungen die vorgängige Feststellung eines Amtsmißbrauchs dem höchsten Verwaltungsgerichtshofe zu übertragen und nicht bloß von dem Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängig zu machen wäre. Zweckmäßiger aber als die Schaffung neuer formeller Garantieen erscheint es, den Schutz des Beamtentums durch eine einheitliche Regelung des materiellen Beamtenrechts zu suchen. Wenn auch ein so weitgehender Schutz, wie ihn das englische Beamtentum nach den neueren Feststellungen von Gneist in dieser Hinsicht genießt, dem deutschen Rechtsbewußtsein nicht entsprechen würde, so wird doch zum mindesten hier Beschränkung der Haftung eines Beamten auf dolus und lata culpa zu fordeen sein. Im Gebiete des A. L.R. fehlt es den Beamten an diesem Schutz (Förster, Preuß. Privatrecht, 2. Aufl., 11 Ziff. 4 1878). Hier würde daher eine Reform der Gesetzgebung erforderlich sein.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die im Texte angeführten Gesetze und Verordnungen.

B. Litteratur: Vgl. die bei dem Art. Kompetenzkonflikt angeführten Schriften. — Für Bayern: Krais, Das G. v. 8/8 1878, in Dollmanns Gesetzgebung des Königreichs Bayern, S. 43. — Für Sachsen: Leuthold, Das königl.

sächs. Verwaltungsrecht, 1878, S. 141. — Für Württemberg: Württ. Archiv, Bd. XV S. 53. Sarwey, Das Staatsrecht a. Württemberg II, 268. — Für Hessen: Eigenbrodt, Das Verhättnis der Gerichte zur Verwaltung im Großherzogtum Hessen-Darmstadt, 1840. — Für Baden: Freydort, Die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Heidelberg 1866. — Allgemein: Hauser, Die deutsche G.V., in der Zeitschr. f. Reichs- u. Landesrecht, Bd. IV u. V.

Radbyl.

Konkordate und Cirkumskriptionsbullen.

A. Konkordate.

§ 1. Begriff. — § 2. Form. — § 3. Rechtliche Natur. — § 4. Die deutschen Konkordate.

B. Cirkumskriptionsbullen.

§ 5. Begriff und Form. — § 6. Die rechtliche Natur. — § 7. Die deutschen Cirkumskriptionsbullen.

A. Konkordate.

§ 1. **Begriff.** K. sind Vereinbarungen(!), welche zwischen Staat und Kirche, d. h. zwischen einer weltlichen Landesregierung und dem Papst, als kirchlichem Oberhaupte der katholischen Staatsangehörigen, über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse abgeschlossen werden.

Wesentlich für den Begriff ist Abschluß der Vereinbarung mit dem Papste. Auch ein Landesbischof kann zwar mit seiner Staatsregierung über kirchliche Verhältnisse Abkommen treffen. Derartige Verabredungen zwischen der souveränen Staatsgewalt und einem Unterthan nehmen aber an den rechtlichen Besonderheiten der K. nicht teil. Dahin gehärt z. B. die vielberufene „Varläufige Übereinkunft“ zwischen der großherzoglich hessischen Regierung und dem Bischofe von Mainz wegen Regelung der Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche a. 23/8 1854.

Auf die Konfession des Landes oder des Landesherrn kommt es nicht an. K. werden von der römischen Kurie mit katholischen, wie mit akatholischen (protestantischen) Staaten, d. h. nach römischem Sprachgebrauche mit solchen Staaten abgeschlossen, deren Regierung in der Hand eines nichtkatholischen Staatsoberhauptes liegt (regiones, quibus dominantur principes acatholici). Beläge dafür bilden das niederländische K. van 1827, das württembergische von 1857, das badische von 1859.

Ebensowenig bestehen hinsichtlich des Inhalts Schranken. Es hängt lediglich von dem Willen der Parteien ab. Die älteren K. behandelten mehr einzelne Rechts- und Streitfragen, z. B. die Besetzung der bischöflichen Stühle (Wormser K. oon 1122), die reformatio in capite et in membris (Fürstenkonkordate oan 1447). Dagegen suchen die neueren das gesamte Verhältnis zwischen Staat und Kirche nach allen Richtungen hin principiell zu regeln. Den Haupttypus hierfür bildet das österreichische K. oon 1855 mit zahlreichen Stipulationen wegen freier Auaübung der bischöflichen Jurisdiktion, freier Ausdehnung des kirchlichen Güterbesitzes, freier Handhabung der kirchlichen Censur, freier Entfaltung des kirchlichen Ordenswesens, Aufhebung des staatlichen Placets, Auslieferung der Schule an den Klerus, des niederen Klerus an die bischöfliche Disciplinargewalt und des ganzen Eherechts an die geistlichen Gerichte. Die kirchlichen Zugeständnisse betreffen die Besetzung der dischöflichen Stühle, der Domkapitel und Pfarreien.

Auch der Name „Konkordat“ kann fehlen. Die K. des 19. Jahrhunderts bezeichnen sich regelmäßig als Conventiones. So schan das franz. K. von 1801, auch das bayer. K. oon 1817, das württ. K. von 1857 und das bad. K. von 1859. Diese abweichende Bezeichnung drückt weder eine Wesensverschiedenheit aus, noch hängt sie mit dem völkerrechtlichen Gegensatze von traité und convention zusammen. — Im Ausgange des Mittelalters wurde der Name Concordatum für alle Arken von Verträgen gebraucht. Anfang des 15. Jahrhunderts ist er speciell für Vereinbarungen zwischen kirchlichen Machtfaktoren üblich, z. B. auf dem Konstanzer Kanzil, wo die „Capitula Concordata“ oon 1418 zwischen Papst Martin V. und den nationalen Konzilsfraktionen abgeschlossen wurden. Erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts kommt der Ausdruck K. technisch für Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche vor.

§ 2. **Form.** Die K. treten in drei verschiedenen Formen auf:

1) Das Übereinkommen ist einseitig durch einen kirchlichen Erlaß (Bulle oder Breve) verbrieft und veröffentlicht, aber unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die varausgegangenen gemeinsamen Verhandlungen. In dieser Weise sind die deutschen Fürstenkonkordate aon 1447 zwischen Papst Eugen IV. und mehreren deutschen Landesherren mittelst dreier Bullen und eines Breves instrumentiert. (Nos in praefatorum Regis et principum hoc petentinm complacentiam tenore praesentium promittimus.)

2) Das Übereinkommen ist in zwei, äußerlich aon einander unabhängige Schriftstücke zerlegt: einen kirchlichen Erlaß, welcher die kirchlichen, und einen staatlichen Erlaß, welcher die staatlichen Zugeständnisse enthält. Diese Form zeigt das Wormser K. oon 1122, abgeschlossen zwischen Papst Calixtus II. und Kaiser Heinrich V. (Privilegium Calixti papae secundi. Praeceptum Heinrici quarti imperatoris.)

3) Das Übereinkommen ist vermittelst einer gemeinsamen, von beiden Teilen vollzogenen Urkunde verlautbart. Das ist die Farm des Wiener K. von 1448, des französischen K. von 1801 und fast aller weiteren Vereinbarungen mit Ram im Laufe des jetzigen Jahrhunderts. Sie entspricht der im Völkerrecht hergebrachten Instrumentierung von internationalen Verträgen und lehnt sich, wie z. B. der Eingang des württ. K. von 1857 zeigt (In nomine Sanctissimae et Individuae Trinitatis Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX. et Majestas Sua Serenissima Guilelmus I. Virtembergae Rex, cupientes Ecclesiae Catholicae Ro. negotia componere in Regno Virtembergae Suos Plenipotentiarios constituerunt, videl. Sanctitas Sua Emi. Dominum Carolum Augustum S. R. E. tituli S. Anastasiae Presbyterum Cardinalem de Reisach et Majestas Sua Rex Virtembergae Nobilem virum dominum Adolphum, liberum Baronem de Ow, Suum Ministrum Plenipotentia-

rium. Qui Plenipotentiarii post sibi mutno tradita legitima et antbenticae suae quisque plenipotentiae instrumenta de sequentibus articulis conveuerunt etc. Ratificationes praesentis Conventionis mutuo tradentur Romae duornm mensium spatio aut citius si fieri poterit. In qnorum fidem praedicti Plenipotentiarii huic Conventioni subscripserunt ilíamque suo quisque sigillo obsignaverunt. (L. S.S.) sig. Carolns Aug. Card. de Reisach, Adolphus liber baro de Ow.), genau an die Gepflogenheiten des internationalen Vertragsrechts an. Rechtlich steht übrigens der Ausfertigung eines solennen Vertragsinstruments die Unterzeichnung eines bloßen Protokolls oder ein gegenseitiger Notenaustausch mit force de traité gleich.

§ 3. **Rechtliche Natur.** Über die rechtliche Natur der K. herrscht von alters her Streit. Drei Ansichten stehen sich noch heute schroff gegenüber.

1) Ausgangspunkt der sog. Prioilegientheorie ist die von der Bulle Unam sanctam proklamierte: Superiorität der Kirche (domina) über den Staat (ancilla). Der Staat steht darnach nicht nur innerhalb der Kirche, sondern der letzteren gebührt die Einsetzung und das Richteramt über alle weltliche Gewalt. Deshalb kann eine Vereinbarung zwischen beiden immer nur den Erfolg haben, den Staat zu binden, während die Kirche auf Grund ihres göttlichen Oberhoheitsrechts oon einer Verpflichtung im juristischen Sinne frei bleibt. Verträge zwischen Haupt und Gliedern sind eben unmöglich. Die in den K. enthaltenen Zugeständnisse des Papstes erweisen sich mithin als widerrufliche Gnaden (Indulte), während die Zusagen der Landesregierung den Staat oertragsmäßig binden. Von diesem Standpunkte aus, auf welchen die Kirche auch noch hente zurückgeht, schreibt die ultramontane Doktrin den K. nur aliquam vim pacti, speciem contractus zu. Seine cioilistische Konstruktion erhält das Zwischenverhältnis mit dem Namen negotium ex pacto et privilegio mixtum. Neuere Vertreter der Prioilegientheorie sind: der Kardinal Tarquini (S. J.), Institt. jur. eccles. publ. Rom. 1862. Liberatore (S. J.), La chiesa e lo stato. Nap. 1871. Palmieri (S. J.), De Ro. Pontifice. Rom. 1877. M. de Bonald, Deux questions sur lo concord. de 1801. Gen. 1871. Außerdem gehören hierher die sog. Pseudoregalisten (Scheinoertreter der Vertragstheorie). Labis, Revue cathol. Lov. 1872. 5. De Angelis Praelectt. jur. can. Rom. 1877. 193. Fink, De concord. Lov. 1879. 146 Moulart, L'église et l'état, 1879. Deutsch oon Houben, Mainz 1881, 589. o. Hammerstein (S. J.), Kirche und Staat. Freib. 1883, 192. Daß die Prioilegientheorie der officiellen römischen Auffassung, ebenso wie der kurialen Praxis entspricht, zeigt eine Entscheidung der Rota Romana vom 15/3 1610 (in caus. Leodin.): Concordata expediuntur per vim gratiae, ergo remanet mecum privilegium, ferner ein Breve Papst Calixtus' III. an Kaiser Friedrich III. von 1457: Quamvis liberrima sit Apost. sedis auctoritas nullisque debeat pactionum vinculis coerceri, ex mera tamen liberalitate Nostra concordatis ipsis locnm esse volumus, endlich der Art. 43 des Syllabus oon 1864, welcher lediglich dem Staate das Recht abspricht, sich oon einem geschlossenen K. wieder loszusagen: Laica(!) potestas anctoritatem habet rescindendi, declarandi ac faciendi irritas solemnes conventiones (vulgo concordata) cum Sede Apostolica initas sine hujns consensu.

2) Die Legaltheorie nimmt ihren Ausgangspunkt von der Souoeränität des Staates, welchem alle Lebenskreise innerhalb der Landesgrenzen unterworfen sind. Mit diesem Begriffe ist die Existenz einer dem Staate über- oder nebengeordneten Kirche unvereinbar. Die Kirche steht vielmehr innerhalb des Staates; konsequent giebt es überhaupt nur noch Religionsgesellschaften mit den Rechten oon Korporationen unter einem Vorstande, der, wenn er ein Ausländer ist, oermöge notwendiger Fiktion als einheimisch und gegenwärtig angesehen wird. Damit sind materiell die KK. in das Gebiet des Staatsrechts hinübergespielt, d. h. zu einseitigen Gesetzen umgewandelt, welche nur kraft ihrer staatsseitig erfolgten Publikation Geltung beanspruchen können, und deren Abänderung oder Aufhebung jederzeit der staatlichen Legislation freisteht (revokable Staatskonzession). Lediglich der äußeren Form nach haftet ihnen der Charakter der Vereinbarung an. Denn auch hier gilt die Vertragsunmöglichkeit zwischen Haupt und Gliedern. Ungleiche Gewalten haben zusammen verhandelt: die überlegenere ordnet kraft gütlichen Einvernehmens an, was ihr genehm, dem anderen oom Unerwünschten das mindest Nachteilige erschienen. Vertreten wird diese Doktrin insbesondere oon Sarwey in der Zeitschrift für Kirchenrecht, III 267. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht, I 6, Leipzig 1877. Hinschius in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts, I 273, Freiburg 1883. Zorn, K.R. 434, Stuttgart 1888.

3) Die Vertragstheorie steht und fällt mit der Lehre oon der Koordination oon Staat und Kirche. Sie geht auf die Genesis der K. zurück, bei welcher Staat und Kirche offenkundig als Kontrahenten auftreten, und nimmt den Besitzstand, welcher den Papst seit dem Mittelalter in allen Stadien der kirchlichen Entwicklung als eine unabhängige Macht erscheinen läßt, in billige Erwägung. Danach sind die K. zweiseitige Verträge, welche beide Teile rechtlich binden. Über ihre nähere Qualifizierung gehen die Meinungen aber auseinander. Man erklärt sie entweder für völkerrechtliche Verträge, weil thatsächlich der Papst in Europa eine außerstaatliche (internationale) Stellung einnimmt. Dieser Auffassung hat zuerst Heffter, Europ. Völkerrecht, 8. Ausg., § 40. Berlin 1888, mit dem Schlagworte „spirituelle Souoeränität des Papstes" Stand und Wesen verliehen. Geteilt wird sie oon Richter-Dove, Kirchenrecht, 8. Aufl., § 88, Leipzig 1886. Schulte. Quellen des kathol. Kirchenrechts, § 83, Gießen 1860. Friedberg, Kirchenrecht, 2. Aufl., § 48, Leipzig 1884. O. Mejer in Herzogs Realencyklopädie für protest. Theol. VIII 174. Oder man findet in den K. eine eigentümliche dritte Klasse von öffentlichen Verträgen (publicae conventiones) neben den Staats- und Völkerverträgen, weil ihre Durchführung mit völkerrechtlichen Zwangsmitteln nicht möglich erscheint. Die rechtlichen Eigenschaften und Wirkungen des Völkervertrages sollen auf sie nur insoweit übertragbar sein, als die Eigentümlichkeit der Kirche als mitpaciscierenden Teiles die

Übertragung gestattet. Das ist die Ansicht Herrmanns in Bluntschlis Wörterbuch, V 737. Ihm folgen von den Kanonisten: v. Scherer, Kirchenrecht, I 154, Graz 1886; von den Publizisten: Bluntschli, Völkerrecht, 3. Aufl., § 443, Nördlingen 1878; L. Neumann, Grundriß des Völkerrechts, 3. Aufl., § 24, Wien 1885; v. Martens-Bergbohm, Völkerrecht, II § 30, Berlin 1882, Geffcken in v. Holtzendorff, Handb. des Völkerrechts II 216.

Die noch heute viel ventilierte Streitfrage läßt sich nur historisch lösen. Sowenig es einen unabänderlichen Kanon für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche giebt, ebensowenig giebt es eine absolute Entscheidung über die rechtliche Natur der K. Man kann bei ihnen von Privilegien, von Gesetzen, von Verträgen sprechen. Es ist aber falsch, sie insgesamt als das eine oder das andere zu bezeichnen. Für die Gegenwart hängt die Antwort wesentlich von der Vorfrage ab, ob der Papst Subjekt des Völkerrechts ist. Nur wenn dies bejaht wird, liegt die Möglichkeit vor, den K. den Charakter von Verträgen, und zwar von Staatsverträgen, beizulegen. Die Herrmannsche Annahme eines öffentlichen Vertrages sui generis ist wertlos, weil sie sich jeder rechtlichen Bestimmtheit entzieht. Hinsichtlich der Vorfrage aber kommt folgendes in Betracht.

Solange der Kirchenstaat bestand, war der ihn beherrschende Papst zweifellos Souverän und hatte als solcher völkerrechtliche Persönlichkeit. Diese Stellung ist ihm aber 1870 durch Einverleibung des Kirchenstaates in das Territorialgebiet des neuen Königreichs Italien verloren gegangen. Die letztere Thatsache wird allerdings bestritten. Eine Cirkular-Depesche des Kardinal-Staatssekretärs Jacobini vom 11/12 1882 stellte die seitdem von hochkirchlicher Seite oft wiederholte Behauptung auf, daß der Kirchenstaat bei dem Einmarsche der Piemontesischen Truppen in Rom nicht untergegangen, der Papst mithin Souverän im Sinne des Völkerrechts geblieben sei. Denn die Besitzergreifung von Rom habe gemäß der Kapitulation vom 20/9 1870, welche den Vatikan und die Leoninische Stadt von der Übergabe ausdrücklich ausgeschlossen (tranne il monte Vaticano), vor den Thoren des päpstlichen Palastes Halt gemacht. Tantum occupatum, quantum possessum! Demgemäß dauere der alte Kirchenstaat in dem Restgute des Vatikans fort. Abgesehen davon aber, daß der dem Papste angeblich verbliebene Gebietsteil kein Volk enthält und demgemäß kein zureichendes Substrat für einen Staat bildet, ist zur Occupation eines Landes keineswegs die militärische Besetzung jedes einzelnen mathematischen Punktes der betreffenden Erdoberfläche nötig. Es genügt vielmehr die Entwaffnung des Gegners, der animus possidendi und die Herstellung eines Zustandes, welcher es ermöglicht, die aufgerichtete Herrschaft jederzeit und überall geltend zu machen. Diese Möglichkeit aber besteht, nachdem durch das Plebiszit von 1870 und ein darauf ergangenes Königl. Dekret v. 9/10 1871 die Inkorporation der Stadt Rom und der römischen Provinzen — ohne Abzug — verfügt worden, für die heutige italienische Regierung in vollem Maße. Daß sie hinsichtlich eines Palastes die gewonnene Position bisher nicht ausgenutzt, ja durch das Garantiegesetz sich dieserhalb sogar eine Selbstbeschränkung auferlegt hat, kann an der Thatsache der Occupation nichts ändern.

Andererseits hat der Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche (mit dem primatus jurisdictionis über alle Katholiken der Welt) niemals die Position eines Souveräns im Sinne des europäischen Völkerrechts eingenommen. Denn die völkerrechtliche Souveränität setzt Staatsgewalt resp. einen Staat voraus. Die katholische Kirche aber bildet keinen Staat, weil ihr alle Momente des Staatsbegriffes fehlen. Sie ist weder auf ein bestimmtes Gebiet konfiniert, noch besitzt sie äußere Zwangsgewalt (potestas externa), welche Land und Leute einem obersten Willen unterwirft. Im Mittelalter hat sie solche Gewalt in Anspruch genommen, und der Syllabus (Thes. 24) hält kraft göttlichen Rechts daran unentwegt fest. Aber kein europäischer Staat giebt diesem Anspruche heute mehr nach. Äußerer Zwang eignet nur noch der Staatsgewalt. Auch das italienische Garantiegesetz v. 13/5 1871 bietet keine hinreichende Unterlage, um dem Papste die Prärogative eines internationalen Rechtssubjekts zuzuerkennen. Denn dasselbe hat von Haus aus einen rein staatsrechtlichen Charakter und Inhalt: es ist kein völkerrechtlicher, sondern nur der einseitige Willensakt eines einzelnen Staates. Es regelt ferner nur die Stellung, welche der Papst in dem neuen Königreiche Italien einnehmen soll, betrifft also nur eine causa domestica Italiens. Für eine europäische Festsetzung fehlte es der italienischen Gesetzgebung an jeder Zuständigkeit. Das Garantiegesetz hat aber auch nachträglich keine internationale Bedeutung erhalten. Anerkanntermaßen ist es von den europäischen Mächten weder sanktioniert noch garantiert worden. Im übrigen gesteht das Gesetz dem Papste zwar souveräne Ehren zu, aber es gewährt ihm keine volle Souveränität: nur vereinzelten Rechten derselben ist Ausdruck gegeben. Nicht einmal eine volle Exterritorialität wird dem Papste zugebilligt, nur eine Unverletzlichkeit seiner Person und seiner Wohnung ist zugesichert. Daß er namentlich auch von jeder Gerichtsbarkeit frei sein solle, ist nirgends hervorgehoben.

Nach alledem kann der Papst nicht mehr als Subjekt des Völkerrechts angesehen werden. Damit entfällt die Möglichkeit zu einer Konstruktion der K. als Staatsverträge. Ihre Rechtsverbindlichkeit beruht heute lediglich darauf, daß sie als Staats- resp. Kirchengesetze ordnungsmäßig zustande gekommen sind und aufrecht erhalten werden.

§ 4. **Die deutschen Konkordate**. Die älteren deutschen K. haben heute nur noch historische Bedeutung. Dahin gehören:

1. Das Wormser K. von 1122 (Concord. Calixtinum), geschlossen zwischen Papst Calixtus II. und Kaiser Heinrich V. zur Beilegung des Investiturstreits.

II. Das Konstanzer K. von 1418, geschlossen zwischen Papst Martin V. und der Natio Germanica, d. h. den zum deutschen Fraktionsverbande gehörigen Prälaten auf dem Konstanzer Konzil, behufs Ausführung der vom Konzil geplanten reformatio in capite. Es hat einen rein kirchlichen Charakter.

Die Staatsgewalt war an seinem Abschluß nicht beteiligt.

III. Die sog. Concordata Nationis Germanicae, eine Kollektivbezeichnung für die Fürstenkonkordate von 1447, geschlossen zwischen Papst Eugen IV. und den deutschen Reichsständen wegen Anerkennung der Baseler Reformdekrete, und das dazu gehörige Wiener K. von 1448, geschlossen zwischen Papst Nikolaus V. und Kaiser Friedrich III. wegen Wiederherstellung der auf das Pfründewesen bezüglichen päpstlichen Reservatrechte.

Im Gegensatze zu diesen älteren Abkommen, welche sich auf die Regelung von einzelnen kirchlichen Fragen beschränken, suchen die neueren deutschen K. das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in allen wesentlichen Berührungspunkten zu regeln. Dahin gehört:

IV. Das bayerische K. v. 5/6 1817, geschlossen zwischen Papst Pius VII. und König Max Josef I. Dasselbe ordnet eine neue Diöcesoneinteilung an, regelt die Kapitelsverfassung, setzt die Dotationen für die neuen kirchlichen Einrichtungen fest und enthält folgende staatskirchenrechtliche Grundsätze: 1) Die römisch-katholische Kirche genießt in Bayern alle Rechte und Prärogativen, welche ihr nach göttlicher Anordnung und nach kanonischen Satzungen zukommen (Art. 1). 2) Den Bischöfen gebührt die volle, freie Leitung ihrer kirchlichen Seminare. Sie ernennen und entfernen die Vorsteher und Lehrer an denselben und überwachen hinsichtlich der Glaubens- und Sittenlehren auch die öffentlichen Schulen (Art. 5). 3) Für die Zwecke des Jugendunterrichts, der Seelsorge und der Krankenpflege sollen einige Klöster (aliqua coenobia) wieder hergestellt werden (Art. 7). 4) Der kirchliche Güterbesitz ist dem staatlichen Verfügungsrecht entzogen, auch hat die Kirche das Recht zu neuen Erwerbungen (Art. 8). 5) Dem Könige steht das Nominationsrecht zu für die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, für die Domdechaneien, sowie für die Kanonikate in den ungleichen Monaten. Dagegen werden die Dompropsteien vom Papste, die Kanonikate in den gleichen Monaten teils von den Bischöfen, teils von den Kapiteln besetzt (Art. 9, 10). 6) Niedere Benefizien, namentlich Pfarreien, welche in das freie Besetzungsrecht der Bischöfe fallen, dürfen nur an personae Regi gratae verliehen werden (Art. 11). 7) Bei Leitung ihrer Diöcesen dürfen die Kirchenoberen alles thun, wozu sie nach dem kanonischen Rechte und der vigens ecclesiae disciplina befugt sind, insbesondere für die kirchliche Verwaltung Gehilfen und Vertreter bestellen, Kandidaten in den geistlichen Stand aufnehmen, Eheprozesse und andere geistliche Rechtssachen, mit Ausnahme der rein bürgerlichen Angelegenheiten von Klerikern, entscheiden, gegen letztere im Disciplinarwege Censuren verhängen, mit dem heiligen Stuhle, wie mit den ihnen Untergebenen direkt und frei verkehren (Art. 12). 8) Gegen die Verbreitung von Druckschriften, welche die Bischöfe als gegen den Glauben, die Sitten und das Recht der Kirche verstoßend bezeichnen, hat die Staatsregierung einzuschreiten (Art. 13). 9) Die Bischöfe und Erzbischöfe sind gehalten, dem Könige den Eid der Treue zu leisten (Art. 15). 10) Für alle kirchlichen Angelegenheiten, welche in dem K. nicht besonders geregelt sind, entscheidet das kanonische Recht und die vigens disciplina ecclesiae, vorbehaltlich anderweiter gütlicher Vereinbarung (Art. 17). — Publiziert ist das bayer. K. am 26/5 1818 als Staatsgesetz, aber nur als Anhang I zu § 103 der II. V.Beil. (des sog. Religionsedikts) und deshalb nur in beschränkter Weise. Denn das Religionsedikt, welches dem K. vorgeht, steht mit ihm an mehrfachen Punkten in Widerspruch; es wahrt überall das oberhoheitliche Aufsichtsrecht des Staates und konserviert z. B. das staatliche Placet, ja sogar den Recursus ab abusu. Inwieweit hierdurch den Verabredungen zuwidergehandelt worden, darüber besteht ein bis heute noch nicht gelöster Streit (v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern, München 1874).

V. Das württembergische K. v. 8/4 1857, geschlossen zwischen Papst Pius IX. und König Wilhelm I.

VI. Das badische K. v. 28/6 1859, geschlossen zwischen Papst Pius IX. und dem Großherzoge Friedrich.

Diese beiden, nach österreichischem Muster (K. v. 18/8 1855) abgefaßten und unter österreichischem Einflusse zustande gekommenen Konventionen wurden zwar durch päpstliche Bullen und landesherrliche Verordnungen genehmigt, sind aber infolge Reklamation der Kammern niemals ausgeführt und staatsseitig ganz außer Wirksamkeit gesetzt worden. An ihre Stelle trat für Württemberg das Staatsgesetz v. 30/1 1862 über die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, für Baden das Staatsgesetz v. 9/10 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat (v. Golther, Staat und katholische Kirche in Württemberg, Stuttgart 1874. Spohn, Bad. Staatskirchenrecht, Karlsruhe 1868. Friedberg, Staat und katholische Kirche in Baden, Leipzig 1871).

VII. Für die Reichslande steht das französische K. v. 15/8 1801 (26 Messidor de l'an IX), abgeschlossen zwischen Papst Pius VII. und Kaiser Napoleon I., noch heute als Staatsgesetz in Geltung (Dove, in der Zeitschr. für Kirchenrecht, XI 91). Es enthält folgende Hauptbestimmungen: 1) Die römisch-katholische Kirche genießt Bekenntnis- und Kultusfreiheit, bleibt aber den polizeilichen Anordnungen im Interesse der öffentlichen Ruhe unterworfen (Art. 1). 2) Dem Staatshaupte gebührt das Nominationsrecht für die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, während die kanonische Institution durch den Papst erfolgt (Art. 4, 5, 17). 3) Alle Erzbischöfe, Bischöfe und Geistliche haben dem Staatshaupte den hergebrachten Treueid zu leisten (Art. 6, 7). 4) Die Pfarrer werden von den Bischöfen ernannt, bedürfen aber einer Genehmigung (agrément) seitens der Staatsregierung (Art. 10). 5) Den Diöcesanoberen steht die Errichtung eines Kapitels, sowie eines Seminars frei, ohne daß die Regierung hierdurch zur Dotation verpflichtet ist (Art. 11). 6) Dagegen hat der Staat für ein angemessenes Gehalt der Bischöfe und Pfarrgeistlichen Sorge zu tragen (Art. 14). 7) Das Staatshaupt übt alle Vorrechte, welche der früheren Landesregierung gebührten. Ist dasselbe aber akatholisch, so bedarf es in dieser Hinsicht, sowie wegen des Nominationsrechts (Art. 2) einer ander-

weitigen Vereinbarung (Art. 16, 17). — Seine Ergänzung findet das französische K. in den sog. Articles arganiques, einem Staatsgesetz o. 8/4 1802 (18 Germ. de l'an X), welches durch zahlreiche, im Geiste des Gallikanismus gehaltene Sätze das Recht des Staates wahrt, sich gegen Ausschreitungen der Kirchengewalt im Wege der Prävention und Repression zu schützen. Insbesondere ist hier, ähnlich wie im bayerischen Religionsedikt, das staatliche Placet und der recursus ab abusu geregelt (Dursy, Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1876).

B. Cirkumskriptionsbullen.

§ 5. **Begriff und Form.** C.B. sind einseitige päpstliche Verordnungen (Bullen), welche die Diöcesansprengel eines Landes neu abgrenzen (circumscribere). Die deutschen C.B. datieren aus der Zeit nach dem Wiener Kongreß und wurden durch die umfangreichen Säkularisationen zu Eingange des 19. Jahrhunderts infolge des R.D.H.Schl. v. 25/2 1803 veranlaßt. Erlassen sind sie überall im Einvernehmen mit der beteiligten Staatsregierung. Außer der in erster Linie stehenden Cirkumskription setzen sie die Organisation und Ausstattung (Dotation) der neuen Bistümer, namentlich wegen der Domkapitel, der kirchlichen Lehranstalten (Seminare), der Emeriten- und Demeritenhäuser u.a.m fest. Auch treffen sie meist Anordnung über die Besetzung der bischöflichen Stühle und Kanonikate.

Die Publikation der C.B. erfolgt, da es sich um Kirchengesetze handelt, wie bei allen päpstlichen Konstitutionen, ordnungsmäßig in Rom. Daneben werden sie, um ihnen den Charakter eines die katholischen Unterthanen rechtlich bindenden Statuts zu verleihen, auch staatlich sanktioniert und durch Abdruck in der G.S. zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Erst dieser staatliche Akt macht die von der Kirchengewalt getroffenen Anordnungen staatsrechtlich wirksam.

§ 6. **Die rechtliche Natur** der C.B. ist kontrovers. Gewöhnlich stellt man sie den K. gleich und erklärt sie deshalb entweder für einfache kirchliche Indulte oder für widerrufliche Staatsgesetze oder für bindende Verträge. Auf diesem Standpunkte stehen z. B. O. Mejer in Herzogs Realencyklopädie für protest. Theologie und Kirche VIII 149 ff. und Hergenröther im Kirchenlexikon III 815 ff. Gegen einen Vertragscharakter spricht indes schon der Umstand, daß bei den den Bullen voraufgegangenen Gepflogenheiten die Übeenahme von vertragsmäßigen Verpflichtungen staatsseitig ausdrücklich verneint worben ist. Um freie Hand zu behalten, lehnten die deutschen Staaten, Bayern ausgenommen, den Abschluß oon Konkordaten ab und erklärten, sich mit einer C.B. begnügen zu wollen. Die Instruktionen des preußischen Unterhändlers Niebuhr lassen hierüber keinen Zweifel zu. Demgemäß wurde auch in dem späteren Publikandum der Staatsregierung o. 11/8 1821 offen ausgesprochen: „Der König konnte den Vollbehalt seiner Hoheitsrechte nicht oon fremder Anerkennung abhängig machen, nicht den freien Gebrauch derselben durch beengende Verträge einschränken wollen." In Wirklichkeit liegen nur sog. „administratioe Verabredungen" sans force de traité, d. h. keine festen Abmachungen, sondern nur allgemeine Absprachen vor. Der in Rom mehrere Jahre hindurch geführte Meinungsaustausch hatte lediglich den Zweck, über die Ansichten und Absichten der Interessenten gegenseitig Klarheit zu schaffen. Dagegen geschah nichts, was einerseits die Freiheit des Staatswillens, andererseits die Entschließungen der römischen Kurie für die Zukunft präjudizieren konnte. In diesem Sinne hat die Königl. Kab.O. v. 23/8 1821 der preuß. C.B. nur für ihren „wesentlichen Inhalt", d. h. nur für gewisse, mit der „Verabredung" zusammenstimmende sachliche Verfügungen „unbeschadet der Majestätsrechte" die königl. „Billigung und Sanktion" erteilt, kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates oon Allen, die es angeht, zu beobachten seien.

§ 7. **Die deutscheu Cirkumskriptiousbulleu.** Die heutigen Diöcesangrenzen und Einrichtungen in Deutschland sind reguliert:

1) Für Bayern durch die C.B. Dei ac domini nostri vom 1/4 1818. Diese bildet eine Beilage zu dem bayer. K. oon 1817 und ist staatlich wie kirchlich publiziert am 23/9 1821 (abgedr. in Weiß, Corp. jur. eccles. had. 126, Gießen 1833).

2) Für Preußen, alte Lande, durch die C.B. de salute animarum vom 16/7 1821, staatlich sanktioniert durch die Königl. Kab.O. o. 23/8 1821 und mit der letzteren publiziert in der G.S S. 114 ff. (abgedr. in Walter, Fontes jur. eccl. 239, Bonn 1862). Einen integriernden Bestandteil der Bulle bildet das an die preußischen Domkapitel gerichtete Breoe Quad de tidelium vom 16/7 1821 über die Besetzung der bischöflichen Stühle (abgedr. bei Walter l. c. 262).

3) Für Hannooer ist die C.B. Impensa Romanorum vom 26/3 1824 staatlich genehmigt durch G. v. 20/5 1824 (abgedr. bei Walter l. c. 265).

4) Für die oberrheinische Kirchenprovinz (Baden, Württemberg, beide Hessen, Nassau, Hohenzollern, Frankfurt a/M.) durch die beiden C.B. Provida sallersque vom 16/8 1821 und Ad dominici gregis custodiam vom 11/4 1827, staatlich genehmigt durch landesherrliche Erlasse vom 9/10 1827 (für Nassau), vom 12/10 1827 (für Großh. Hessen), vom 16/10 1827 (für Baden), vom 24/10 1827 (für Württemberg), vom 31/8 1829 (für Kurhessen) (abgedr. bei Walter l. c. 322). Auch diese beiden Bullen werden wesentlich ergänzt durch ein sog. Explikativbreoe Re sacra vom 28/5 1827, gerichtet an das Domkapitel oon Freiburg wegen Besetzung des erzbischöflichen Stuhles (adgedr. dei Herrmann, Staatl. Veto bei Bischofswahlen 72, Heidelberg 1869).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Abdruck der K.u.C.B. bei Münch, Vollst.(?) Samml. aller K., 2 Bde., Leipzig 1830. Nussi, Conventianes de reb. eccles. inter 8. Sed. et civ. potest. Mag., 1870. G. de Luise, De jure pub. s. diplam. eccl. cath. Nap., 1877.

B. Litteratur: Außer den Handbücheen des

Kirchenrechts und den oben vermerkten Schriften: O. Mejer, Zur Gesch. der römisch-deutschen Frage, 3 Bde., Rostock 1871 ff. Hübler, Zur Revis. der Lehre von der rechtl. Natur der K. in der Zeitschr. für Kirchenrecht, III 204, IV 105. Zur Frage über die rechtl. Natur der K. in dem Archiv für kathol. Kirchenrecht, XXXVIII 56.

Dr. Hübler.

Konsuln.

§ 1. Organisation. — § 2. Funktionen. — § 3. Insbesondere Gerichtsbarkeit. — § 4. Die Konsuln und die Handelsflotte. — § 5. Das Gebührenwesen.

§ 1. Organisation. I. Die Entstehung der heutigen konsularischen Einrichtungen ist zurückzuführen auf die Beziehungen der italienischen Handelsrepubliken zum Orient. Noch heute ist der Gesichtspunkt, von welchem aus man die KK. zu betrachten pflegt, vorwiegend der des Handels; die ältere Gesetzgebung definiert die KK. regelmäßig als Handelsagenten (preuß. Konsularreglement von 1797 § 1). Doch ist dieser Gesichtspunkt heute viel zu eng: die Bedeutung des konsularischen Amtes reicht weit über die Sphäre des Handels hinaus; fast überall sind die KK. heute neben den Diplomaten Vertreter der internationalen Beziehungen überhaupt geworden, und die französische Gesetzgebung setzt demgemäß den Konsulardienst organisatorisch in Zusammenhang mit dem diplomatischen Dienst, während dieser Zusammenhang sich im deutschen Konsulardienst nur ausnahmsweise findet. Den deutschen KK. legt das Gesetz die Pflicht auf, die Interessen des Reichs in jeder Richtung zu schützen und zu fördern (§ 1 G. v. 8/11 1867).

II. KK. werden entfendet und empfangen; die juristische Betrachtung hat sich demgemäß zu richten einerseits auf die Rechtsverhältnisse der im Inland fungierenden KK. fremder Staaten, andererseits auf die durch die inländische Gesetzgebung den in fremden Staaten fungierenden deutschen KK. gestellten Aufgaben. Beide Rechtsgebiete sind beherrscht durch den Gesichtspunkt der Reciprocität, welchen die für das Konsularwesen bestehende weitreichende Gemeinsamkeit der Interessen den Staaten zur gebieterischen Notwendigkeit macht: mehrfach hat sich auch bereits im Konsularwesen ein dem Gesandschaftswesen analoges internationales Herkommen gebildet, und die Natur der Sache dürfte früher oder später zu einer internationalen Vereinbarung über die Grundlagen des Konsulardienstes, etwa nach Art des Weltpostvereinsvertrages, führen. Zur Zeit ist Organisation und Dienst der im Ausland fungierenden deutschen KK. durch eine umfassende Reichs-Gesetzgebung unter völliger Beseitigung der Landeskonsulate geordnet, während für die rechtliche Stellung der fremden KK. im Deutschen Reiche nur vereinzelte gesetzliche Vorschriften vorhanden sind; zahlreiche Staatsverträge enthalten eine specielle Regulierung der gegenseitigen Beziehungen des Deutschen Reichs mit einzelnen Staaten. Solche Staatsverträge haben gesetzliche Kraft: es steht demnach rechtlich nichts im Wege, daß durch solche die allgemeine Gesetzgebung ergänzt, ja selbst abgeändert werde; als lex specialis gehen die Verträge der lex generalis vor (a. M. König 28, s. dagegen Zorn II 475 in Annalen 1883, 445, 450, 456).

III. Alle rechtliche Betrachtung der konsularischen Funktionen hat von der Thatsache auszugehen: daß die KK. ihr Amt im Ausland ausüben. Die darin liegende starke Abschwächung des das Rechtsleben der modernen Staaten beherrschenden Territorialitätsprincips war für Laband der Anlaß, die KK. principiell als „Ratgeber" ihrer Staatsangehörigen im Auslande zu konstruieren. Diese Auffassung steht in schneidendem Widerspruch zu der Thatsache der Ausübung bedeutsamer „obrigkeitlicher Rechte" — Gerichtsbarkeit! — durch die KK. und nicht minder zu der positiven deutschen Gesetzgebung (vgl. hierher einerseits Laband II 251, andererseits Kanngießer, St. Ber. des deutschen Reichstages 1867, 650; Zorn in Kr. V.J.Schr. Neue Folge II, 534; derselbe in Annalen 1882 413; derselbe II 469—471). Vielmehr ist die Thätigkeit der Konsuln ein Ausüben amtlicher und zwar obrigkeitlicher Befugnisse im fremden Staat; dies bedarf principiell einer Erlaubnis des fremden Staates. Alle amtliche Thätigkeit der KK. beruht somit immer auf der Erlaubnis desjenigen Staates, in welchem sie ausgeübt wird. Nach internationalem Herkommen wird diese Erlaubnis erteilt in der Form des sog. Exequatur; besondere Sätze des deutschen Rechts bestehen hierüber nicht; daß das Exequatur publiziert werden muß, folgt aus der Natur der Sache und geschieht seitens des Reichs im C.Bl. Eine Rechtspflicht der Erteilung des Exequatur besteht für die Staaten nicht; eine Erteilung desselben unter Bedingungen oder Beschränkungen ist zulässig; so wird in China, Japan, Persien nach den Verträgen fremden KK. nur der Amtssitz an bestimmten Orten gestattet. In diesem Sinne bestimmt auch das deutsche G. v. 8/11 1867 principiell: „Die deutschen Konsuln müssen die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten" (G. v. 8/11 1867 § 1 A.D.J. Ziff. 4) und weigert beispielsweise fremden KK. unbedingt das Recht, Eheschließungen vorzunehmen oder eidliche Zeugenvernehmungen zu pflegen oder vollends Gerichtsbarkeit auszuüben (vgl. über einen interessanten Streitfall zwischen dem Deutschen Reiche und der nordamerikanischen Union Calvo I § 495; Zorn in Annalen 1882, 413[1]).

IV. Das Konsularwesen ist Reichssache (R.V. Art. 4 Ziff. 7, Art. 56); die Einzelstaaten haben das Recht, KK. zu entsenden, nicht mehr, doch ist ihnen inkonsequenterweise das Recht, KK. fremder Staaten zu empfangen, neben dem gleichen Rechte des Reichs belassen (bayer. Schlußprotokoll Ziff. XII). Die KK. deutscher Einzelstaaten in anderen deutschen Einzelstaaten sind nichts als eine Spielerei mit Titeln und fallen außerhalb des Rechtsbegriffs KK. Die Leitung des deutschen Konsularwesens gehört verfassungsgemäß dem Kaiser bzw. dessen Minister, dem Reichskanzler; unter dem Reichskanzler fungiert das Auswärtige Amt, und zwar dessen zweite Abteilung als Centralbehörde für das Konsularwesen. Ausnahmsweise „in dringlichen Fällen" dürfen die KK. auch mit den Einzel-

staaten amtlich verkehren (G. v. 8/11 1867 § 3). An einigen Orten ist der Konsulardienst mit dem diplomatischen Dienst in Personalunion gesetzt; regelmäßig aber ist dies nach deutschem Rechte nicht der Fall, vielmehr sind die konsularischen Ämter in der hierarchischen Gliederung der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln selbständig organisiert. Doch sind da, wo diplomatische Vertretungen des Reichs vorhanden sind, Berichte allgemeinen Inhalts von den KK. den Gesandten vor und zu der Absendung an das Auswärtige Amt oder wenigstens in Abschrift vorzulegen (a. a. O. § 3). Die Vizekonsuln bekleiden allerdings in der Regel kein selbständiges Amt, sondern sind Hilfsbeamte bei größeren Konsulaten; die Generalkonsuln haben häufig nur diesen höheren Titel, doch sind jetzt fast in allen wichtigeren Ländern die einzelnen Konsulate zusammengefaßt zu Generalkonsularbezirken, an deren Spitze, gewöhnlich in der Landeshauptstadt, Generalkonsuln stehen, deren Rechtsverhältnis zu den ihnen unterstellten KK. jedoch zur Zeit durch die Gesetzgebung noch nicht im einzelnen festgestellt ist (A.D.J. zu § 3). Solche Bezirke bilden: England, Union, Holland nebst Kolanieen, Schweden, Norwegen, Dänemark, Spanien, Centralamerika, Columbien, Ungarn, Australien, Samoa-Tonga, Brasilien, Chile, Dominikanische Republik, Finnland (die Organisation der Bezirke ist noch nicht abgeschlossen). Die Konsularagenten haben keine amtliche Stellung, sandern fungieren lediglich als private Hilfskräfte der KK., können somit keinerlei Funktionen wahrnehmen, welche den amtlichen Charakter voraussetzen (G. v. 8/11 1867 § 11, A.D.J. zu § 11). Die wichtigste Unterscheidung ist diejenige zwischen Berufs- und Wahlkonsuln (consules missi, consules electi). Die französische Gesetzgebung kennt nur erstere Kategarie, die deutsche hat zur Zeit noch das gemischte System, jedoch mit steigender Tendenz in der ersteren Richtung (s. die Angaben im Handb. f. d. Deutsche Reich). Beide Kategorieen tragen in gleicher Weise den staatsrechtlichen Charakter von Beamten, auch macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen beiden hinsichtlich der Ausübung der Funktionen. Der Unterschied liegt lediglich darin, daß die Wahlkansuln das Amt als Nebenbeschäftigung treiben: man wählt Persauen, welche am Ort angesessen sind, gewähnlich Kaufleute, aus zu KK., ohne daß hierfür weitere gesetzliche Erfordernisse beständen; nicht einmal deutsche Staatsangehörigkeit ist obligatorisch gefordert (a. a. O. § 9). Die Berufskonsuln dagegen sind für das Amt in besonderer Weise vargebildet und werden an den Amtssitz von Staats wegen entsendet; sie müssen deutsche Staatsangehöeige sein; der Nachweis der erfarderlichen Varbildung ist zu erbringen (a. a. O. § 7) entweder durch das Bestehen einer besonderen Konsulatsprüfung (ein besanderes Seminar für arientalische Sprachen in Berlin wurde errichtet gemäß G. v. 23/5 1887, das Regulativ für die Kansulatsprüfung bei Zorn, Konsulargesetzgebung 155 ff.), oder durch dreijährigen Vorbereitungsdienst in Justiz, Verwaltung oder Advakatur und zweijährigen Varbereitungsdienst im Konsularwesen nach bestandener erster juristischer Staatsprüfung. Berufskonsuln dürfen weder kaufmännische, nach andere mit Remuneration verbundene Geschäfte treiben. Eine Aufzählung der deutschen Berufskonsulate s. bei Zorn, Konsulargesetzgebung 4[2]). Alle KK. haben aor Antritt des Amtes den Amtseid zu leisten (a. a. O. § 4). Die Wahlkonsuln dienen ohne Bezahlung, beziehen jedoch die gesetzlichen Gebühren für ihre Amtshandlungen selbst und können auch ausnahmsweise eine Pauschalentschädigung für Bureaubedürfnisse erhalten; die Berufskonsuln erhalten aus der Reichskasse Gehälter (§ 8) zwischen 12—48000 ℳ, dazu Entschädigung für die Bureaubedürfnisse, Fuhr- und Umzugskosten; beim Tod eines K. müssen die Angehörigen kostenfrei in die Heimat befördert werden (Konsulargesetz § 8; G. v. 1/4 1888; über Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten VB. v. 23/4 1879 und 7/2 1881); die von ihnen zu erhebenden Gebühren fließen in die Reichskasse. Die größeren Kansulate haben meist noch ein besonderes Beamtenpersonal: Kanzler für juristische Geschäfte, Dragomans und Dolmetscher, Kawassen zur Exekutive. Die Ernennung sämtlicher selbständiger KK. erfolgt duech den Kaiser nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr (R.V. Art. 56), die der Unterbeamten durch das Auswärtige Amt, die der Konsularagenten durch die KK. unter Bestätigung des Reichskanzlers. Die Bestimmung der Amtsbezirke ersalgt durch den Reichskanzler, bei den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulaten nach Anhörung des Bundesratsausschusses füe Handel und Verkehr (Konsulargerichtsgesetz § 2).

Eine Beendigung der konsularischen Amtsfunktionen kann eintreten einmal durch Zurückziehen des Exequatur seitens des Empfangsstaates, worüber rechtliche Varschriften nicht bestehen. Sodann können die deutschen KK. jederzeit oom Kaiser im Einaernehmen mit dem Bundesrat abberufen, versetzt, mit Wartegeld zur Disposition gestellt, pensioniert, Wahlkansuln ganz entlassen weeden; es gelten hierüber die allgemeinen Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes, nue wird bei der Pensionierung die Dienstzeit in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Süd-Amerika, Afrika, sowie in der Südsee doppelt gerechnet, wenn überhaupt die Dienstleistung außerhalb Europas länger als ein Jahr dauerte (Reichsbeamtengesetz § 57). Das Amt hört fernee juristisch auf bei Kriegsausbruch untee den beiden beteiligten Staaten, sawie Untergang eines derselben, nicht aber bei Wechsel des Staatsoberhauptes oder der Staatsform. Bei Abbruch der diplomatischen Beziehungen hat der K. die besonderen Weisungeu des Reichskanzlers zu erwarten. KK. dürfen ihren Amtssitz außerdem nur nach farmell vom Reichskanzler erteiltem Urlaub verlassen (V. v. 23/4 1879); für genügende Stelloertretung muß gesorgt und der Urlaub kann jederzeit im Interesse des Dienstes zurückgenammen werden; „dauernde und ungebührliche" Entfernung oom Amtssitz wird als Entlassungsantrag angesehen (G. o. 8/11 1867 § 6).

Die alte Streitfrage, ob den KK. die diplomatischen Privilegien zukammen (s. die allgemeinen Redensarten hierüber bei Heffter-Geffcken 7. Aufl. § 248; Bluntschli § 268; sehr verdienstlich dagegen die an positivem Material überaus eeichhaltige Darstellung von Bulmerincq bei Holtzendorff III §§ 182—188), ist zur Zeit noch principiell zu verneinen, eine Regelung dieser Materie im positiven Sinne aber durch internationalen Vertrag dringendst zu wünschen. Specialverträge des Deut-

schen Reichs mit einzelnen Staaten (darunter Italien, Rußland, Spanien, Nordamerikanische Union) gewähren eine gegenseitige Exemtion der **Berufskonsuln** von der Strafgerichtsbarkeit, jedoch keineswegs in vollem Umfange und durchweg verschieden gefaßt. In ähnlicher Weise ist unter den obigen Staaten, denen auch die Niederlande hinzutreten, Unverletzbarkeit der Archive und amtlichen Papiere, in der Union und der Türkei überhaupt der Amts- und Wohnräume garantiert: England lehnt dies Privileg unbedingt ab; die dasselbe einräumenden Staaten fordern für Wahlkonsuln strenge Absonderung der amtlichen von den privaten Papieren als unbedingte Voraussetzung. Ziemlich übereinstimmend sind Staatsverträge und Herkommen bezüglich des Rechts der KK., Hoheitszeichen, Wappen und Flagge ihres Staates amtlich zu gebrauchen. Endlich bestehen hinsichtlich der Besteuerung der KK. keinerlei gemeinsame Grund-, geschweige Rechtssätze, sondern lediglich eine höchst vielgestaltige und unsichere Praxis: das deutsche Reichsrecht kennt lediglich eine Befreiung fremder Berufskonsuln, Reciprocität vorausgesetzt, von der militärischen Quartierleistungspflicht im Frieden. Bei der juristischen Unsicherheit aller dieser Fragen mußte man sich deutscherseits damit begnügen, in sämtlichen Konsularverträgen das Recht der meistbegünstigten Nation erwirkt zu haben (vgl. übrigens die Denkschrift bei **König** 32 ff.).

§ 2. **Funktionen.** I. Die örtliche Kompetenz der KK. bestimmt sich nach dem vom Reichskanzler angewiesenen Amtsbezirk, innerhalb dessen mit den Behörden des Empfangsstaates amtlicher Verkehr stattfindet.

II. Die persönliche Kompetenz der KK. ist vom Gesetz folgendermaßen geordnet: ihrer Amtsgewalt sind unterworfen 1) die deutschen Reichsangehörigen, 2) die Schutzgenossen, 3) die de facto-Unterthanen. Ersteres Verhältnis bestimmt sich juristisch nach dem G. v. 1/6 1870 über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit (s. den Art.). **Schutzgenossen** (die eingehenden Vorschriften zum Folgenden in V. v. 1/8 1872 [s. dieselbe bei **Zorn**, Konsulargesetzgeb. 287 ff.]) sind fremde Staatsangehörige, welchen vertragsgemäß der deutsche Schutz bei Ermangelung eigener Konsulate zugesichert wurde; in diesem Rechtsverhältnis stehen zum Reiche Österreich-Ungarn, Luxemburg, Schweiz; das Schutzgenossenverhältnis kann überdies für einzelne Angehörige auch anderer Staaten jederzeit durch den Reichskanzler begründet werden. Das an dritter Stelle genannte anomale Rechtsverhältnis existiert nur in Staaten mit Konsulargerichtsbarkeit und besteht für Unterbeamte des diplomatischen und konsularischen Dienstes, welche nicht gesetzlich Reichsangehörige sind, sowie für Personen, welche oder deren Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit früher besaßen, endlich für andere Personen „deutscher Nationalität". Voraussetzung des deutschen Konsularschutzes ist immer die Ausschließlichkeit desselben.

Über die seinem Schutze Untergebenen hat der K. nach gesetzlicher Vorschrift eine **Matrikel** zu führen (G. v. 8/11 1867 § 12, dazu Formular bei **Zorn** 296 f.). Der Eintrag in dieselbe erfolgt auf Antrag nach Prüfung der Legitimationspapiere durch den K. und erstreckt sich ipso jure auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder; auf Grund desselben ist ein **Schutzschein** (Formular bei **Zorn** 298 f.) auszustellen; der Eintrag muß alljährlich erneuert werden; die Gründe, aus welchen die Löschung in der Matrikel durch den K. erfolgen muß oder darf, sind genau aufgezählt (V. v. 1/5 1872 § 18); ist die Löschung infolge formeller Entscheidung des K. zur Strafe erfolgt, so ist binnen 10 Tagen Rekurs an die kompetente diplomatische Stelle gestattet.

In den ostasiatischen und polynesischen Staaten, sowie in der Türkei ist den Deutschen vorgeschrieben, sich binnen 3 Monaten zum Eintrag in die Matrikel zu melden; für andere Staaten besteht eine direkte Vorschrift nicht; auch darf die Erteilung oder Verweigerung des Konsularschutzes in keinem Falle von dem Eintrag in die Matrikel abhängig gemacht werden: zweckmäßig wird derselbe immer deshalb sein, weil derselbe eine formale Sicherheit des eventuellen Konsularschutzes ohne weitere Prüfung der Personalien bietet und unbedingt den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf (s. diesen Art.) abwendet. Im übrigen ist es Rechtspflicht des K., nach Prüfung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen seinen Schutz zu gewähren, und dieser Rechtspflicht korrespondiert die durch das Unterthanenverhältnis vel quasi begründete Gehorsamspflicht der Schutzbefohlenen gegenüber den KK. als der Staatsbehörde. In der letzteren Eigenschaft haben die KK. selbst das Recht, deutsche Kriegsschiffe zu requirieren, bis jetzt ausschließlich unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, neuestens dahin abgeändert, daß auch der Kommandant die rechtliche und politische Seite zu prüfen hat, falls der K. für seine Requisition nicht einen Auftrag des Auswärtigen Amtes nachweist oder Gefahr auf Verzug für Leben oder Eigentum von Reichsangehörigen besteht (G. v. 8/11 1867 § 29, dazu V. v. 28/12 1875, abgeändert durch Allerh. Ordre v. 19/3 1889).

III. In sachlicher Beziehung ergeben sich für die Kompetenz der deutschen KK. folgende, immer von dem in § 1 festgestellten Territorialitätsprincip beherrschten Vorschriften:

1) Die KK. können als **Civilstandsbeamte** fungieren (G. v. 8/11 1867 § 13, dazu G. v. 4/5 1870 ab. m. G. v. 6/2 1875; Promemoria hierzu bei Zorn, Konsulargesetz. 164 ff.; Instr. v. 1/3 1871 ebenda 171 ff.). Es bedarf hierfür außer der Erlaubnis des Territorialstaates nach der speciellen Ermächtigung des Reichskanzlers, welche immer der Person des einzelnen K. erteilt wird; Voraussetzung hierfür wird stets die irgendwie verbürgte Anerkennung der Rechtskraft konsularischer Eheschließung seitens des Territorialstaates auch für sich sein müssen: konsularische Eheschließung und Civilstandsregisterführung erfolgt in Spanien nebst Kolonieen, sämtlichen Balkanstaaten, Portugal und Kolonieen, den meisten süd- und mittelamerikanischen Staaten, den großen asiatischen Staaten China, Japan, Siam, Persien, ferner den polynesischen Staaten, endlich Marokko und Zanzibar (Aufzählung bei **Zorn**, Konsulargesetzgebung 170 f.). Die konsularische Eheschließung ist aber auch in diesen Staaten nicht obligatorisch für die Rechtskraft der Ehe, vielmehr werden in der Regel die nach Landesrecht geschlossenen Ehen auch deutscherseits anerkannt: doch lassen sich hierüber allgemeine Grundsätze nicht aufstellen: auch hier

drängt das Bedürfnis auf eine internationale Vereinbarung. Die deutsche Gesetzgebung enthält über Voraussetzungen und Form der Eheschließung, sowie über Führung der Civilstandsregister durch die KK. genaue Vorschriften, welche sich im wesentlichen mit den im Reiche geltenden (G. o. 6/2 1875) decken.

2) Die KK. dürfen über Amtshandlungen, sowie über Thatsachen, welche sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, Urkunden mit öffentlichem Glauben unter ihrer Unterschrift und Siegel ausstellen (G. v. 8/11 1867 § 15), falls „deutsche Interessen“ in Betracht kommen; ebenso mit der gleichen Rechtskraft Urkunden der fremden Behörden ihres Amtsbezirks beglaubigen, falls ihnen Echtheit und formelle Richtigkeit derselben verbürgt ist (a. a. O. § 12).

3) Die KK. können als Notare fungieren (a. a. O. § 16); die Notariatsfunktionen ergeben sich mangels reichsgesetzlicher Ordnung der Materie aus dem Landesrecht; kompetent sind die KK., wenn wenigstens eine der am Geschäft beteiligten Personen ihrer Amtsgewalt unterworfen ist. Notariatsurkunden müssen vom K. unterschrieben und untersiegelt, ferner von zwei Beweiszeugen unterschrieben sein; nur in dieser Form ausgestellte Urkunden sind giltig; ist der K. selbst am Geschäft beteiligt, ist er als Notar ex lege rekusiert (a. a. O. § 17). Auch diese Materie ist keineswegs international sicher geordnet, ihre Grundlage vielmehr eine schwankende, jedoch allgemeiner Regelung dringend bedürftige.

4) Die KK. haben nach Maßgabe der Requisition inländischer Behörden Zustellungen an Personen in ihrem Amtsbezirke vorzunehmen und darüber Nachweis einzusenden (a. a. O. § 19).

5) Die KK. können Pässe ausstellen und legale Pässe fremder Behörden für Reisen im Reichsgebiet „visieren“; sicherheitsgefährlichen Personen und Bettleen dürfen Pässe nicht erteilt werden. Besondere Vorschriften gelten für die ostasiatischen Staaten (G. v. 8/11 1867; Paßgesetz v. 12/10 1867 § 69).

6) Die KK. haben hilfsbedürftigen Deutschen im Auslande die Mittel zur Linderung augenblicklicher Not, event. zur Rückkehr in die Heimat zu gewähren; zu diesem Zwecke können Handels-, ja selbst Kriegsschiffe requiriert werden. Doch ist damit nicht etwa ein Rechtsanspruch gesetzlich gegeben, vielmehr ist den KK. ganz besondere Vorsicht zur Pflicht gemacht und in erster Linie die Unterstützung seitens der Ortsbehörden in Anspruch zu nehmen; gewisse Personen, besonders Deserteure, dürfen diese Unterstützung nicht erhalten; immer ist, wenn irgend thunlich, Kostenersatz durch den Unterstützten selbst oder dessen alimentationspflichtige Verwandte zu sichern (G. v. 8/11 1867, dazu V. v. 1/4 1882).

7) Die KK. können Zeugen oerhören und Eide abnehmen, jedoch bedarf diese sonst nach deutschem Rechte ausschließlich richterliche und fremden KK. im Reichsgebiet nicht gestattete Funktion immer der Specialermächtigung des Reichskanzlers in gleicher Weise, wie die Funktion als Civilstandsbeamter; England, die Nordamerikanische Union, Spanien für die Kolonieen, einige mittel- und südamerikanische Staaten lassen die Ausübung dieser Richterfunktion durch KK. zu (s. ferner § 3). Das Mandat des Reichskanzlers kann auch für ganz konkrete Fälle erteilt werden. Immer muß gerichtliche Requisition für den K. die Grundlage bilden und nach Vorschrift der Proceßgesetze verfahren, insbesondere genaues Protokoll aufgenommen werden (G. v. 8/11 1867 § 20; Aufzählung der mit dieser Specialvollmacht ausgestatteten KK. bei Zorn, Konsulargesetzgebung S. 10[3]).

8) Die KK. haben den in ihrem Bezirk weilenden Kriegsschiffen jede gewünschte Unterstützung zu gewähren (G. v. 8/11 1867 § 27).

9) Die KK. dürfen Vergleiche vermitteln und als Schiedsrichter nach Landesrecht fungieren; Schiedssprüche sind schriftlich mit Entscheidungsgründen abzufassen (a. a. O. § 21).

10) Die KK. dürfen als Nachlaßbeamte fungieren für Personen, die ihrer Amtsgewalt unterworfen waren, wenn wegen Abwesenheit der Erben oder aus anderen Gründen ein amtliches Eingreifen angezeigt erscheint. Darin liegt das Recht, den Nachlaß zu inventarisieren und zu versiegeln, Mobilien je nach Erfordernis zu verwahren oder zu verkaufen, liquide Schulden zu tilgen und den Nachlaß an die gesetzlichen Erben zu extradieren. Auch diesem hochwichtigen Rechte fehlt eine vertragsmäßig gesicherte internationale Grundlage, deren Erzielung dringend erwünscht wäre. Durch Specialvertrag ist die Materie deutscherseits nach den Principien der Reciprocität geordnet — mehr oder minder vollständig — mit Rußland, der nordamerikanischen Union, Italien, Spanien, Holland für die Kolonieen, Türkei, Griechenland, Persien, China, Siam, Hawaii, Brasilien, argentinische Republik, Costarica, San Salvador. Diese Vertragsbestimmungen stehen als lex specialis über dem G. v. 8/11 1867 § 18, dazu V. v. 6/12 1875.

11) Ausschließlich vertragsmäßig und somit das Konsulargesetz ergänzend sind noch folgende Rechte der KK. nach Maßgabe der Reciprocität geordnet: a) Auslieferung flüchtiger Verbrecher mit den englischen Kolonieen; b) Einleitung von Vormundschaften mit Italien, der Nordamerikanischen Uniau, Spanien, San Salvador, Castarica; c) Vermittelung des amtlichen Verkehrs mit den Landesbehörden für China, Japan, Persien, Siam; d) Überwachung der Niederlassungen und der Erwerbsthätigkeit mit Japan, Siam; e) Expropriation von Vermögensstücken für öffentliche Zwecke mit Chile (s. die Bestimmungen der einschlägigen Staatsverträge bei Zorn, Konsulargesetzgebung 352 ff.).

§ 3. **Die Konsulargerichtsbarkeit.** 1. In einigen Staaten ist den KK. durch Staatsvertrag volle Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit eingeräumt: das Barbild hierfür sind allenthalben die Einrichtungen, welche auf Grund der sog. Kapitulationen seit Jahrhunderten in der Türkei für die Angehörigen der abendländischen Staaten bestehen; (zuerst hatte Frankreich für sich dieses Privileg erwirkt 1535 dessen Beispiel allmählich sämtliche Kulturstaaten folgten). Die nunmehr für das Deutsche Reich geltende preußische Kapitulation ist v. 22/3 1761 (s. die Angaben von Bulmerincq bei Holtzendorff III § 189). — Ein qualitativer Unterschied dieser konsularischen Funktion von den übrigen besteht nicht; nur quantitativ ist die fremdstaatliche Konzession hier eine besonders weitreichende. — Konsulargerichtsbarkeit besteht nur, wo der Reichskanzler dem K. besonderen Auftrag

hierfür erteilt hat, welcher jedoch schon in der Ernennung zum K. eines Gerichtsbezirkes liegt; es können für die Gerichtsbarkeit oder selbst nur für einzelne Funktionen besondere Beamte durch den Reichskanzler, für letzteren Fall auch durch den K. selbst, ernannt werden (§ 5[23]). Dem Reichskanzler ist alljährlich von jedem K., welcher Gerichtsbarkeit übt, ein Verzeichnis aller gefällten Urteile und Entscheidungen einzureichen.

II. Konsulargerichtsbarkeit besteht zur Zeit noch:

a) in der Türkei nebst dem Vasallenstaat Bulgarien; die Gerichtsbezirke sind Konstantinopel, Salonik, Smyrna, Beirut, Jerusalem, Sofia, Rustschuck, Varna; aufgehoben ist die Konsulargerichtsbarkeit jetzt für Bosnien und Herzegowina zu Gunsten der österreichisch-ungarischen (G. v. 7/6 1880; V. v. 23/12 1880), für Tunis der französischen Gerichte (G. v. 27/7 1883; V. v. 21/1 1884); über Ägypten s. unten Ziff. 7 (s. auch Bulmerincq a. a. O. §§ 210 [Ägypten], 212 [Tunis]);

b) in China: die Gerichtsbezirke sind Shanghai, Amoy, Kanton, Tientsin;

c) in Japan: die Gerichtsbezirke sind Htiogo-Osaka, Yokohama;

d) in Korea: Gerichtsbezirk Söul;

e) in Siam: Gerichtsbezirk Bangkok;

f) in Polynesien: Gerichtsbezirk Apia;

g) in Persien: noch nicht organisiert:

h) in Rumänien: Gerichtsbezirke Bukarest, Galaez, Jassy;

i) in Serbien: Gerichtsbezirk Belgrad;

k) in Zanzibar: Gerichtsbezirk Zanzibar.

III. Der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sind alle Personen, welche der Amtsgewalt des K. unterstehen und innerhalb des Bezirkes wohnen oder sich aufhalten (K.G.G. § 1[2]) mit Vorbehalt jedoch der etwaigen Kompetenz der Militärgerichte (§ 49). Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit entscheidet die Prävention. Zahlreiche vertragsmäßige Vorschriften bestimmen hierzu näheres.

IV. Als Konsulargerichte fungieren der Konsul, das Konsulargericht (§ 5), das Reichsgericht (§§ 28, 31): Hilfsorgane der Rechtspflege sind Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte; Staatsanwälte werden nicht bestellt.

a) Der K. als Einzelrichter ist kompetent, wo nach G.V.G. oder Konk.O. der Amtsrichter; in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wo im Gebiete des A. L.R. das Amts- oder Landgericht kompetent ist (§ 12).

b) Das Konsulargericht (§ 6) besteht aus dem K. als Vorsitzenden und 2—4 Beisitzern; jährlich werden vom K. 4 Beisitzer und 2 Stellvertreter aus den achtbaren Gerichtseingesessenen des Bezirkes ernannt (§ 7); dieselben sind zu beeidigen (§ 8) und dem Reichskanzler zu benennen. Die Beisitzer fungieren mit vollem Stimmrecht bei End- und Zwischenurteilen (§§ 6[2], 16). Das Konsulargericht ist kompetent einmal in allen schöffengerichtlichen Sachen, sowie überall, wo nach dem G.V.G. das Landgericht erste Instanz ist (§ 12). In Civilsachen sind 2, in Kriminalsachen, welche durch die Voruntersuchung als Verbrechen oder Vergehen, welche vor die Strafkammer des Landgerichts gehören, qualifiziert sind (vorbehaltlich jedoch G.V.G. §§ 74, 75), 4 Beisitzer zuzuziehen (§ 28), event. genügen bei letzterer Kategorie 2 (§ 9[1]), während bei ersterer selbst der K. allein entscheiden darf, falls die Zuziehung von Beisitzern thatsächlich unmöglich ist (§ 9[2]); in allen übrigen Strafsachen sind nur 2 Beisitzer erforderlich, allein entscheiden aber darf der K. in Strafsachen nicht. Im Notfalle ist die Sache durchs Reichsgericht einem anderen Gerichte zu überweisen. Schwurgerichtliche Sachen müssen immer an die inländischen Gerichte abgegeben werden; der K. hat hier nur den Thatbestand festzustellen (§ 31).

c) Das Reichsgericht ist auch für die Konsulargerichtsbezirke erste Instanz bei Hochverrat gegen Kaiser und Reich (G.V.G. §§ 74, 75, 76; K.G.G. § 31).

Aus den angegebenen Gesetzesvorschriften erhellt, daß in allen civil- und konkursrechtlichen, ferner in allen Strafsachen, ausgenommen die schwurgerichtlichen, eine Konsulargerichtsbarkeit stattfindet.

d) Die Gerichtsschreiber ernennt der K. womöglich aus den Beamten des Konsulats widerruflich; dem Reichskanzler ist davon Mitteilung zu machen (§ 10).

e) Das Gleiche gilt für die Gerichtsvollzieher (§ 10).

f) Ebenso werden die Rechtsanwälte frei vom K. ernannt: die für das Inland geforderte Qualifikation ist nicht erforderlich; eine Beeidigung findet nicht statt; dem Reichskanzler ist Mitteilung von der Ernennung zu machen; gegen die Entscheidung des K. auf Nichtgewährung oder Entziehung des Rechtes ist Beschwerde an den Reichskanzler zulässig (§ 11).

V. Das in den Konsulargerichtsbezirken anzuwendende materielle Recht ist folgendes:

a) in Civilsachen zuerst die Reichsgesetze, sodann das in den landrechtlichen Gebieten Preußens geltende Recht (K.G.G. § 3[1]);

b) in Handelssachen zuerst das örtliche Gewohnheitsrecht, dessen Beweis event. den Parteien obliegt, sodann das deutsche H.G.B. (§ 3[2]);

c) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuerst die Reichsgesetze, sodann das in den landrechtlichen Gebieten Preußens geltende Recht (§ 3);

d) in straf- und polizeirechtlicher Hinsicht zuerst die vom K. erlassenen Polizeiverordnungen, sodann das gemeine deutsche Reichsstrafrecht, endlich — jedoch nur wo Staatsverträge oder festes Herkommen dies fordern — das einheimische Landesstrafrecht. Polizeiverordnungen zu erlassen sind die KK. mit Gerichtsbarkeit befugt; dieselben können Geldstrafe bis 150 ℳ event. Haft androhen, sind zu publizieren, auch dem Reichskanzler mitzuteilen, welcher dieselben jederzeit aufheben kann (§ 4). Durch solche Verordnungen können sogar gesetzliche Vorschriften des inländischen Rechts abgeändert werden (Mot.). — Die Reichsgesetze treten in den Konsulargerichtsbezirken 4 Monate nach Ausgabe des betr. Stückes des R.G.Bl. oder der G.S. in Berlin in Kraft (K.G.G. § 47).

VI. Für das Verfahren bestehen folgende Vorschriften:

a) über Rechtshilfe, Gerichtssprache, Öffentlichkeit der Verhandlungen, Beratung, Abstimmung gelten die inländischen Rechtssätze (§ 13; vgl. G.V.G. Tit. 13—16).

b) Im übrigen sind anzuwenden die C.Pr.O. und Konk.O. nach den für das landrechtliche Gebiet

Preußens ergangenen Ausführungsbestimmungen (§ 14); doch ist auch das Verfahren vor dem Konsulargericht das amtsgerichtliche wegen mangels eines Anwaltsstandes (§ 15); die staatsanwaltschaftlichen Funktionen im Civilprozeß fallen teils weg, teils sind sie einem Rechtsanwalt oder event. einem achtbaren Gerichtseingesessenen durch den K. aufzutragen (§ 17; vgl. C.Pr.O. §§ 575, 607, 620^{4}, 624^{3}, 626^{3}).

c) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit regelt sich das Verfahren nach den im landrechtlichen Gebiete Preußens geltenden Vorschriften (K.G.G. § 43^{1}), „insoweit diese nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen".

d) Das Verfahren in Strafsachen erfolgt nach der Str.Pr.O. mit folgender Maßgabe (§§ 21 ff.): der K. ist Amtsrichter und Vorsitzender der Strafkammer (§ 22); die staatsanwaltschaftlichen Funktionen sind teils durch den K. wahrzunehmen, teils fallen sie weg (§§ 22, 25); eine eigentliche Voruntersuchung und Erhebung der öffentlichen Klage findet nicht statt (§ 26), sondern nur das vorbereitende Verfahren und einfache konsularische Verfügung auf Anklage (§ 27). Die Zeugen sind regelmäßig nur bei der Hauptverhandlung zu beeidigen. In schwur- und reichsgerichtlichen Sachen hat der K. nur das unbedingt Notwendige zu thun und alsdann die Akten abzugeben. Die Einspruchsfristen sind um 2 Wochen erhöht.

e) Rechtsmittel in Civil- und Konkurssachen sind Beschwerde und Berufung (§ 20); die Entscheidung erfolgt durchs Reichsgericht, ebenso in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 43^{2}). Wenn der Wert des Streitobjektes 300 ℳ nicht übersteigt, sind Rechtsmittel ausgeschlossen (§ 18);

f) Die gleichen Rechtsmittel sind für Strafsachen zugelassen; ausgeschlossen sind Rechtsmittel in allen Übertretungssachen (§ 33). Berufung ist gegen Urteile des Konsulargerichtes gestattet; dieselbe entscheidet das Reichsgericht nach den allgemeinen Vorschriften, welche nur einige Modifikationen erfahren (§§ 34, 36). Beschwerde kann erhoben werden gegen Urteile des K., wie des Konsulargerichts (§§ 35, 36); auf sofortige Beschwerde kann der K. selbst seine Entscheidung wieder aufheben (§ 35^{2}), anderenfalls entscheidet das Konsulargericht, jedoch unter Vorsitz des Erstrichters. Die weitere Beschwerde, sowie die Rechtsmittel gegen Urteile des Konsulargerichts gehen ans Reichsgericht (§ 36): Rechtsmittel sind überhaupt nur zu Gunsten des Verurteilten möglich.

g) Wiederaufnahme des Verfahrens nach den gesetzlichen Vorschriften ist von Amts wegen möglich (§ 41).

h) Das Begnadigungsrecht hat der Kaiser, vorbehaltlich der Sachen, welche durch das Reichsgericht einem inländischen Landesgericht überwiesen werden (§ 42).

VII. Geldstrafen fließen zur Reichskasse (§ 46).

VIII. Eine besondere Ordnung hat die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten erfahren. Die für die Türkei in Kraft stehenden Vorschriften sind aufgehoben. Konsulargerichtsbarkeit besteht fort: a) für alle Sachen der KK., ihrer Familien, Beamten, Dienstboten und deren Wohnungen, ferner der deutschen evangelischen Kirchen und Schulen in Alexandrien und Kairo, ferner des deutschen evangelischen Hospitals in Alexandrien, soweit die Korporationsrechte dieser Anstalten in Frage stehen; b) für alle Statusfragen im Umfange der früheren konsulargerichtlichen Kompetenz; c) für Civil- und Handelssachen, wenn beide Parteien Deutsche sind; d) für strafrechtliche Verletzungen von Beamten auf Antrag der letzteren; e) für andere Strafsachen, soweit sie nicht positiv den Landesgerichten überwiesen sind.

Im übrigen hat das Deutsche Reich, wie die übrigen Staaten, auf seine eigene Gerichtsbarkeit verzichtet zu Gunsten der Landesgerichte. Organisation und Verfahren dieser Gerichte beruhen auf Staatsvertrag (règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes [s. Martens 530 ff.]), dessen Beobachtung fortdauernde Voraussetzung jenes Verzichtes ist. Die Gerichte erster Instanz sind in Alexandrien, Kairo, Ismaila (früher Zagazig), der Appellhof in Alexandrien; letzterer besteht aus 11 Richtern, von denen 4 Ägypter, die übrigen Angehörige der europäischen Großmächte sind und unter Zustimmung der letzteren ernannt werden; einer der fremden Richter hat den Vorsitz; der Appellhof entscheidet in Senaten von 8 Mitgliedern, von denen 5 Europäer sein müssen. Die Gerichte erster Instanz sind besetzt mit 4 aus- und 3 inländischen Richtern und entscheiden in Senaten von 5, nämlich 3 europäischen und 2 ägyptischen Richtern. In Handelssachen sind immer 2 Kaufleute beizuziehen, ein in- und ein ausländischer. Sämtliche Richter werden formell vom Vizekönig ernannt; ihre Rechtsprechung erfolgt nach dem ägyptischen Landesrecht, das nach dem Muster des französischen geformt wurde. Diese ägyptischen Landesgerichte haben die gesamte Civilgerichtsbarkeit in Immobiliarsachen und außerdem, wenn nicht beide Parteien Deutsche oder Schutzgenossen sind, die Strafgerichtsbarkeit, soweit die Kompetenz der KK. positiv durch Rechtsvorschrift aufgehoben wurde; die Bestrafung von Zeugen, Geschworenen, Beisitzern, welche ihre gesetzlichen Pflichten nicht erfüllen. Kompetenzkonflikte zwischen den Landesgerichten und dem K. in Bezug auf Strafsachen entscheidet ein Kompetenzgerichtshof, welcher zu bilden ist aus 2 vom K. zu benennenden fremden KK., ferner 2 vom Präsidenten des Appellhofes zu benennenden Richtern der neuen Landesgerichte.

§ 4. Die Konsuln und die Handelsmarine. Eine Reihe besonderer und hochwichtiger Funktionen haben die KK. noch in Bezug auf die Handelsmarine.

I. Die deutschen Schiffe in fremden Häfen sind, falls der Territorialstaat dies zuläßt, der Polizeigewalt der K. unterworfen (Konsulargesetz v. 8/11 1867 § 33). Polizeigewalt ist hier im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen; sowohl der Schiffer als die Schiffsmannschaft können die Intervention des K. beanspruchen und letzterer zur Mitwirkung deutsche Kriegsschiffe, auch die Hilfe der Ortsbehörden requirieren. Die KK. haben insbesondere zur Wiederergreifung desertierter Mannschaften mitzuwirken (a. a. O. § 34); ferner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als Hilfsorgane der inländischen Strafrechtspflege zu fungieren; endlich im Notfall, womöglich allerdings unter Einholung der Entscheidung des Reeders, einen erkrankten oder untauglich gewordenen Schiffer durch einen anderen zu ersetzen (a. a. O. § 35). Schiffsleute, welche auf

See oder im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, sind dem nächsten Seemannsamt abzuliefern (Seemannsordnung §§ 102, 104).

II. Die KK. können im Ausland Flaggenatteste ausstellen, durch welche provisorisch der Eintrag ins Schiffsregister ersetzt wird, für Schiffe, welche im Ausland in deutsches Eigentum übergegangen sind; im Inland muß alsbald die Registrierung erfolgen; das Auswärtige Amt ist von Erteilung des Attestes zu benachrichtigen; dasselbe wirkt höchstens auf ein Jahr, es sei denn, daß die Reise durch höhere Gewalt verzögert wurde (G. v. 25/10 1867 § 16).

III. Die KK. haben im Ausland dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über Führung der deutschen Flagge beobachtet werden (G. v. 8/11 1867, § 30, G. v. 25/10 1867 u. V. v. 25/10 1867, dazu G. v 27/6 1873 u. V. v. 13/10 1873), insbesondere daß kein hierzu nicht berechtigtes Schiff die Flagge führt: in letzterem Falle kann mit Hilfe der Ortsbehörden die Flagge eingezogen, das Schiff konfisziert, der Führer mit Geld bis 1500 ℳ oder Gefängnis bis 6 Monate bestraft werden (G. v. 25/10 1867 §§ 13 ff.).

IV. Die KK. haben im Ausland Fürsorge für gestrandete oder in Seenot geratene Schiffe zu treffen, analog den inländischen Strandbehörden; hierzu sind die Ortsbehörden zu requirieren, wo nicht Staatsverträge deren Verpflichtungen feststellen unter Hinweis auf die vom Deutschen Reiche in dieser Frage principiell übernommene generelle Rechtspflicht. Die KK. haben Verklarungen und in Fällen großer Haverei Dispache aufzumachen (Konsulargesetz § 36).

V. Die KK. haben als Seemannsämter im Ausland (Seemannsordnung § 4) die Verproviantierung und Seetüchtigkeit der Schiffe zu kontrollieren. Auf Antrag eines Schiffsoffiziers oder von 3 Seeleuten muß hierüber eine Untersuchung gepflogen und eventuell für Abhilfe gesorgt werden (Seemannsordnung § 47, s. dazu § 94 gegen unwahre oder leichtfertige Behauptungen dieser Art).

VI. Deutsche Schiffe sind vom Führer mündlich oder schriftlich an- und abzumelden beim K. (Konsulargesetz § 31, dazu G. v. 25/3 1880 u. V. v. 28/7 1880), sobald sie einen Hafen eines deutschen Konsularbezirkes an- oder aus einem solchen auslaufen; hat der K. in diesem Hafen seinen Amtssitz, so ist ihm bis zur Abfahrt die Musterrolle zu übergeben (V. § 2). Der Inhalt der An- wie Abmeldung ist genau gesetzlich bestimmt (V. §§ 1, 3). In den vom Gesetz bezeichneten Ausnahmefällen ist keine Meldung erforderlich (G. § 2). Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind mit Geldstrafe bedroht (G. § 4).

VII. Die Konsulate fungieren im Ausland als Musterungsbehörden (Konsulargesetz § 32). An- und Abmusterung sind die öffentlich-rechtlichen Akte, durch welche der privatrechtliche Heuervertrag staatlich beglaubigt bzw. gelöst wird. Die persönliche Qualifikation des Anzumusternden, insbesondere die etwa vom Gesetz für den Dienst geforderten besonderen Voraussetzungen (Steuermann, Schiffer) sind hierbei von der Behörde streng zu prüfen. Grundlage der Prüfung bildet das durch die Seemannsämter auszustellende Seefahrtsbuch (Seemannsordnung § 5 ff.), über dessen Einrichtung behufs Ausweises aller persönlichen, besonders der militärischen Verhältnisse des Inhabers, teils das Gesetz selbst, teils der Bundesrat auf dem Verordnungswege bestimmt hat; das Seefahrtsbuch ist während der Reise vom Schiffer aufzubewahren (§ 14^{2}). Auf Grund der Musterung (§ 10 ff.) stellt das Seemannsamt die Musterrolle (§ 12) aus, welche vollständigen Aufschluß über das Schiff und die gesamte Mannschaft geben und jederzeit evident gehalten werden muß (§§ 13, 22); die Anmusterung wird im Seefahrtsbuch vermerkt. Ebenso wird die privatrechtliche Auflösung des Heuervertrages staatsrechtlich durch die Abmusterung beglaubigt (§ 16); erstere ist regelmäßig Sache des freien Beliebens der Parteien, doch giebt das Gesetz auch hierzu mehrere obligatorische Vorschriften: formell wird bei der Abmusterung analog der Anmusterung verfahren, insbesondere hinsichtlich der Vermerke in Seefahrtsbuch und Musterrolle; ein Führungszeugnis kann verlangt, aber darf nicht ins Seefahrtsbuch aufgenommen werden (§ 17); auch das Zeugnis wird vom Seemannsamt beglaubigt, ja kann von letzterem sogar nach gepflogener Untersuchung verbessert und bei Weigerung seitens des Schiffers ausgestellt werden (§ 19). Über die Erfüllung der Pflichten, welche Schiffer und Schiffsmann (§§ 30 ff., 72 ff.) einander nach Gesetz und Vertrag schulden, wacht das Seemannsamt: dasselbe kann den angemusterten Schiffsmann zwangsweise zum Schiff sistieren lassen (§ 29); im Ausland darf der Schiffsmann, selbst wenn ihm einer der gesetzlichen Gründe zur Seite steht (§ 61), den Dienst, außer im Falle eines Flaggenwechsels, nur verlassen mit Genehmigung des Seemannsamtes (§ 64); ebenso darf andererseits nur mit Genehmigung des letzteren der Schiffer Leute zurücklassen (§§ 71, 76, 98); desertierte Mannschaften sind durch den K., womöglich mit Hilfe der Ortsbehörden, auf das Schiff zurückzuliefern. Das Seemannsamt hat insbesondere auch, unter Vorbehalt des Rechtsweges, zu entscheiden über alle Beschwerden (§ 46^{3}), welche sich auf die Verpflegung der Mannschaft (§ 43) beziehen, sei es daß dieselben auf Gesetz, sei es daß sie auf einzelstaatliche Verordnung sich gründen; das Gleiche gilt vom Logisraum (§ 44), sowie den erforderlichen Arzneimitteln (§ 45). Der Nachlaß eines verstorbenen Schiffsmannes ist dem nächsten Seemannsamt zu übermitteln, behufs Auslieferung an die Erben (§ 52^{2}). Die Durchführung der obigen Vorschriften ist durch eine lange Reihe von Strafandrohungen (§§ 81–99) gesichert. Kompetent zur Verhängung dieser Strafen sind teilweise die inländischen Strafgerichte; doch darf in vielen Fällen auch das Seemannsamt eine Administrativ-Entscheidung fällen (§ 101), gegen welche aber principiell der Rechtsweg dem Verurteilten binnen 10 Tagen eröffnet ist: es gilt dies insbesondere von gröblicher Verletzung der Dienstpflicht (§ 84); das Seemannsamt darf hier nur einschreiten nach Antrag auf Grund eines Eintrags im Schiffsjournal (§ 85); die Entscheidung des Seemannsamtes, soweit sie auf Geldstrafe lautet, ist vorläufig vollstreckbar (§ 101^{4}).

VIII. Auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes sind alle deutschen Kauffahrer verpflichtet, im Ausland hilfsbedürftig gewordene Seeleute mit in die

Heimat zu nehmen (G. v. 27/12 1872 § 1). Heimat sind auch alle englischen, Sund-, Kattegat-, Kanal- und übrigen Ost- und Nordseehäfen. Das Seemannsamt kann den Schiffer zwangsweise zur Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung anhalten (§ 1^{3}). Nur aus den im Gesetz speciell aufgezählten Gründen (§ 3) kann die Mitnahme verweigert werden; darüber entscheidet definitiv das Seemannsamt. Die Mitnahme erfolgt gegen Entschädigung, deren Betrag gleichfalls gesetzlich (§ 5) normiert ist. Gegen renitente Schiffer kann das Seemannsamt überdies Geldstrafen verhängen (§ 8, vgl. Seemannsordnung § 101).

IX. Endlich ist das Seemannsamt das gesetzlich bestimmte Schiedsgericht bei allen Rechtsstreitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft (Seemannsordnung § 104). In allen Fällen sollen diese das Anrufen der Gerichte, wenn irgend möglich, vermeiden; im Ausland darf die Mannschaft den Schiffer nicht gerichtlich belangen, außer wegen Heuerforderungen bei Zwangsverkauf des Schiffes (§ 105); ebenso müssen alle Streitigkeiten über Antritt oder Fortsetzung des Dienstes nach geschehener Anmusterung im Inland vor das Seemannsamt gebracht werden, welches vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges entscheidet, jeder Teil hat diese Entscheidung einstweilen zu befolgen (§ 105).

X. Die Civilstandsregisterführung über Geburten und Todesfälle erfolgt durch den Schiffer: jede solche Urkunde ist doppelt dem zuerst angelaufenen Seemannsamte zu behändigen, welches die eine derselben an das kompetente Standesamt weiter zu leiten hat. Über die Beurkundung des Personenstandes auf See sind noch besondere Vorschriften vorhanden, deren Befolgung die Seemannsämter bei der Abmusterung zu kontrollieren haben (Seemannsordnung § 52, vgl. G. v. 6/2 1875 §§ 61—64, 68).

XI. Die KK. als Seemannsämter haben die unaufschieblichen Ermittelungen und Beweiserhebungen für Feststellung von Seeunfällen deutscher Schiffe zu veranstalten (G. v. 27/7 1877 § 15, dazu über Zeugenvernehmungen V. v. 23/11 1877).

§ 5. **Das Gebührenwesen.** I. Die Gebühren für richterliche Funktionen der KK., für Gerichtsvollzieher, Zeugen, Sachverständige bestimmen sich nach gemeinem Reichsrecht, für die Rechtsanwälte primär nach Ortsgebrauch, subsidiär nach gemeinem Reichsrecht (K.G.G. § 44, s. die Angabe der Gesetze bei Zorn, Konsulargesetzgebung 335*).

II. Die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit dagegen sind, was die Gebühren betrifft, selbständig geordnet. Ebenso alle übrigen konsularischen Funktionen.

III. Die Wahlkonsuln erheben die Gebühren für sich (G. v. 8/11 1867 § 10^{3}), können für dienstlich verausgabte Gelder auch die ortsüblichen Zinsen berechnen (K.G.G. § 7), die Berufskonsuln für die Reichskasse (Konsulargesetz § 8^{4}); beide Kategorieen müssen genau Buch führen, letztere vierteljährlich, erstere jährlich dem Auswärtigen Amt Bericht erstatten.

IV. Die tarifmäßigen Gebühren müssen erhoben werden (G. v. 1/7 1872 § 1). Der Tarif ist in 34 Positionen dem Gesetze beigefügt. Bei nachgewiesener Dürftigkeit der Parteien jedoch ist bestimmt, daß gewisse Gebühren erlassen werden dürfen (ebenda § 2^{1}), andere erlassen werden müssen (§ 2^{2}). Wahlkonsuln, welche keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Dienstausgaben aus der Reichskasse erheben, dürfen auf alle Gebühren verzichten. Für Aufnahme von Anträgen sollen keine Gebühren erhoben werden; für Verhandlungen, welche dem Willen der Parteien zufolge vor Schluß abgebrochen wurden, wird die Hälfte (§ 4), für Verhandlungen in verschiedenen Sprachen wird der tarifmäßige Satz mit Erhöhung um die Hälfte erhoben (§ 5). Ist der Wert des Objektes maßgebend, so ist das Kapital mit den etwa rückständigen Zinsen, mangels eines solchen 1500 ℳ anzusetzen (§ 3).

V. Beschwerden in Gebührensachen entscheidet das Auswärtige Amt (§ 4).

Quellen und Litteratur.

A. Rechtsquellen: (die Verordnungen unterliegen teilweise hinsichtlich der Art ihrer Publikation erheblichen juristischen Bedenken).

1) Zu §§ 1, 2. R.V. Art. 4 Ziff. 7, Art. 56. Bayer. Schl.-Prot. Ziff. XII. G. v. 8/11 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, §§ 1—21, 25—29. Allgemeine Dienstinstruktion v. 6/6 1871. G. v. 4/5 1870 und V. v. 1/3 1871 über Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung von Deutschen im Auslande.

2) Zu § 3. G. v. 10/7 1879 (K.G.G.) nebst V. v. 10/9 1879 (aufgehoben Konsulargesetz §§ 22—24, sowie preuß. G. v. 29/6 1865), (Geffcken in Heffter 7. Aufl. v. 1881 bezeichnet jenes Gesetz als „in Aussicht genommen“!), dazu V. v. 1/5 1872 u. 4/2 1882. Ägypten: G. v. 30/3 1874 u. 5/6 1880, V. v. 23/12 1875 u. 23/12 1880. Bosnien-Herzegowina: G. v. 7/6 1880, V. v. 23/12 1880. Tunis: G. v. 27/7 1883, V. v. 21/1 1884.

3) Zu § 4. Konsulargesetz §§ 30—37, dazu Nachtrag zu A. D. J. v. 22/2 1873, Seemannsordnung G. v. 27/12 1872. G. über die Nationalität v. 25/10 1867, über Registrierung der Kauffahrer v. 28/6 1873. V. v. 25/10 1867 über die Flagge. G. v. 27/12 1872 über die Verpflichtung deutscher Schiffe zur Mitnahme hilfsbedürftig gewordener Seeleute. Strandungsordnung, G. v. 17/5 1874. G. v. 28/7 1880 über die Schiffsmeldungen.

4) Zu § 5. G. v. 1/7 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, dazu die Reichsgesetze über Gerichtskosten, Gerichtsvollziehergebühren, Zeugen- und Sachverständigengebühren, Rechtsanwaltsgebühren.

5) Konsularverträge: Italien 7/2 1872 und 21/12 1868. Niederlande inbegriffen die Kolonieen 11/1 1872 und 16/6 1856. Rußland 8/12 (26/11) 1874, nebst Spezialvertrag über Hinterlassenschaften, v. 12/11 (31/10) 1874. Spanien 12/1 1872 und 22/2 1870, Verein. St. von Nordamerika 11/12 1871. Brasilien 10/1 1882. Griechenland 26/11 1881. Serbien 6/1 1883.

Ferner zahlreiche Bestimmungen in anderen, besonders Handels- und Schiffahrtsverträgen (bis 1884 das Material gesammelt in Zorn, Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reichs (s. dazu auch die Angaben von Gareis S. 112), dazu Verlr. mit

der Dominikan. Rep. v. 30/1 1885 (R.G.Bl. 1886, 3 ff.), mit Zanzibar v. 20/12 1885 (R.G.Bl. 1886, 261 ff.) mit Madagaskar v. 15/5 1883 (R.G.Bl. 1885, 166 ff.), dem Kongostaat v. 3/11 1884 (R.G.Bl. 1885, 211 ff.), Korea v. 26/11 1883 (R.G.Bl. 1884, 221 ff.), Paraguay v. 21/7 1887 (R.G.Bl. 1888, 176), Guatemala v. 20/9 1887 (R.G.Bl. 1888, 238), Honduras v. 12/12 1887 (R.G.Bl. 1888, 262).

B. Litteratur: 1) Laband II § 71. Zorn II §§ 39 u. 40; die deutschen Lehrbücher des Völkerrechts waren bis auf die neueste Zeit völlig ungenügend: jetzt Bulmerincq bei Marquardsen §§ 70–81, derselbe bei Holtzendorff III 685—797 (in beiden Darstellungen ist jedoch die principielle Unterlage anzufechten): ferner Gareis, Institut. des Völkerrechts, §§ 41 ff. Ausschließlich das Konsularwesen behandelnd: König, Handbuch, jetzt 4. Aufl. (sehr verdienstlich, nur leider allzusehr bloße Geschäftsanweisung); derselbe in mehreren Art. von Holtzendorffs R.L. Zorn in Annalen 1882, 409—483. Gute französische Litteratur, besonders de Clercq et de Vallat: Guide pratique des consulats.

2) Für die Gerichtsbarkeit höchst verdienstvoll: Martens (1874). Konsularwesen im Orient (übers. v. Skerst). Zorn in Annalen 462—483; sehr dankenswert Brauer, Die deutsche Justizgesetzgebung in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der K. (1879). Pradier-Fodéré in Revue du droit internat., 1869. Esperson, ebenda 1879. Dutrieux, ebenda 1876. Asser, ebenda 1870. Über die Konsularverträge E. Meier in Holtzendorffs R.L.

3) Zum Seerecht: Lewis, Deutsches Seerecht, 2 Bde. R. Wagner, Handbuch des Seerechts, (beide Werke in erster Linie handelsrechtlich). Perels, Internationales öffentliches Seerecht der Gegenwart. Derselbe, Das deutsche öffentliche Seerecht. Meves in Gesetzgebung des Deutschen Reichs von E. Bezold, T. III, Bd. I. König, §§ 61, 63, 77. Die deutschen Handbücher des Völkerrechtes völlig ungenügend, mit Ausnahme von Störk bei Holtzendorff II 409 ff., 483 ff.

Zorn.

Kontrebande (völkerrechtlich).

§ 1. Begriff. — § 2. Folgen der Kriegskontrebande. — § 3. Die civilrechtlichen Folgen der Verladung von Kriegskontrebande nach dem H.G.B.

---

§ 1. **Begriff.** Unter Kontrebande im weiteren Sinne versteht man sowohl verbotswidrige Warentransporte als auch die Waren selbst, welche einem bestehenden Verbot zuwider ein- oder ausgeführt werden. Die Lehre von der K. im völkerrechtlichen Sinne behandelt das Recht der Kriegführenden, den kommerziellen Verkehr auf See, durch welchen dem Feind Unterstützung geleistet wird, entgegenzutreten. Eine Verpflichtung der neutralen Regierungen, ihren Unterthanen solchen Handelsbetrieb zu verbieten, ist bisher nicht allgemein anerkannt, obwohl nicht selten derartige Verbote ergangen sind. Das Recht der Kriegführenden aber, sich selbst dagegen zu schützen, ist an sich unbestritten. Jede Begünstigung der Kriegführenden durch Angehörige neutraler Staaten charakterisiert sich als eine feindselige Handlung gegen denjenigen Teil, dessen Interessen dadurch verletzt werden, und jeder Kriegführende hat die Befugnis, auf dem ganzen Kriegsgebiet, insbesondere also auch auf der offenen See, eine solche völkerrechtswidrige Begünstigung zu inhibieren, namentlich also zu verhindern, daß dem Feind Gegenstände für den Kriegsgebrauch zugeführt werden: hiermit verbunden ist das unbestrittene Recht der Konfiskation solcher Gegenstände.

Diejenigen Artikel, deren Zufuhr an den Feind das Völkerrecht für unstatthaft erachtet, heißen Kriegskontrebande. Der Umfang dieses Begriffes ist in der Praxis sowohl wie in der Wissenschaft äußerst kontrovers, da namentlich die Gesetze und Reglements der Einzelstaaten sowohl wie die den Gegenstand berührenden internationalen Verträge durchaus abweichende Vorschriften enthalten. So decken sich die bezügl. Bestimmungen des A.L.R. (II. 8 § 2034 ff.) nicht mit denjenigen des Preuß. Prisen-Regl. (§ 8), und weder die einen noch die anderen mit den bezügl. Festsetzungen in zahlreichen von Preußen bzw. dem Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträgen. Daraus folgt, daß, wenn auch im allgemeinen der Begriff Kriegskontrebande jede unerlaubte Zufuhr an den Feind umfaßt, eine maßgebende specielle Definition nicht aufgestellt werden kann, weil darüber, welche Zufuhren erlaubt und welche nicht erlaubt sind, einheitliche Normen fehlen. Die Hauptabweichungen beruhen darauf, daß zum Teil nur solche Gegenstände als Kriegskontrebande bezeichnet werden, welche unmittelbar für Kriegszwecke verwendbar sind, zum Teil auch solche, welche zwar an sich dem friedlichen Gebrauch dienen, aber auch zu Kriegsbedürfnissen verarbeitet werden können — relative Kriegskontrebande; zu letzteren gehören z. B. Salpeter, Schwefel, Schiffbauholz, Segeltuch, Tauwerk u. dgl. m. Manche wollen auch Gegenstände, die unmittelbar für Kriegszwecke verwendbar sind, aber auch dem friedlichen Gebrauch dienen können, nur dann als K. ansehen, wenn sie nachweislich für Kriegszwecke bestimmt sind; hierher gehören z. B. Pferde, Steinkohlen, Lebensmittel, Geld, welches für den feindlichen Staat bestimmt ist. Schon hieraus ist zu erkennen, daß für die Beurteilung der Frage, ob ein Fall der Kriegskontrebande vorliegt, nicht allein das Objekt an sich, sondern auch dessen Bestimmung, d. h. der evidente, oder den Umständen nach zu präsumierende Zweck in Betracht kommt; bei Angabe eines unverfänglichen Bestimmungsortes in den Schiffspapieren wird, wenn der Verdacht der Kriegskontrebande angezeigt erscheint, zu erwägen sein, ob nicht eine bezügliche falsche Deklaration vorliegt; die Bestimmung nach einem neutralen Hafen schließt den Thatbestand der Kriegskontrebande nicht aus, wenn die Absicht, die Artikel, welche an sich den Charakter der Kriegskontrebande tragen, von dort aus dem Feinde zuzuführen, erhellt.

Wenn nach alledem eine allgemein maßgebende Definition für Kriegskontrebande nicht gegeben werden kann, so hängt in jedem einzelnen Falle, soweit nicht die bestehenden Gesetze, Reglements oder Staatsverträge den Ausschlag geben, die Entscheidung davon ab, ob anzunehmen, daß durch die

Zufuhr dem Feind Kriegshilfe geleistet werden soll. In dem vom Institut für Völkerrecht aufgestellten Entwurf eines internationalen Prisen-Reglements werden als Kriegskontrebande bezeichnet: „Gegenstände, welche unmittelbar für den Krieg verwendbar sind, wenn sie auf nationalen, neutralen oder feindlichen Kauffahrteischiffen für Rechnung oder Bestimmung des Feindes befördert werden“ (§ 30). Der Kriegskontrebande pflegen gleicherachtet zu werden gewisse im Interesse der feindlichen Kriegführung vorgenommene Beförderungen zur See, namentlich von Truppen, von Depeschen an eine oder von einer Kriegsmacht, deren Inhalt sich auf die Kriegführung bezieht — uneigentliche Kriegskontrebande. Auch die Beförderung von Agenten der Kriegführenden, wenn deren Bestimmung auf die Interessen der Kriegführung gerichtet ist, ist schon als ein Fall solcher Kriegskontrebande angesehen worden (Trentfall).

§ 2. **Folgen der Kriegskontrebande.** Die Kontrebandeartikel sind der Wegnahme und Konfiskation, unter Umständen gegen Ersatz, unterworfen. Für die Konfiskation des unverfänglichen Teils der Ladung, deren Berechtigung für gewisse Fälle behauptet wird, dürfte ein Rechtegrund nicht erfindlich sein, wenn auch deren Aufbringung zugleich mit derjenigen der K. vielfach nicht zu umgehen sein wird. Für den Geltungsbereich der Pariser Seerechts-Dekl. vom 16/4 1856 ist die Konfiskation der an Bord eines neutralen Schiffes vorgefundenen unverfänglichen Waren jedenfalls unzulässig.

Streitig ist ferner die Zulässigkeit der Konfiskation des Transportmittels, auch ist dieselbe nicht selten konventionell ausgeschlossen; soweit letzteres nicht der Fall ist, erscheint die Konfiskation vollkommen berechtigt, wenn der Reeder oder der Schiffer von dem Charakter des Transports, als eines völkerrechtlich unstatthaften, Kenntnis hatte; eine solche Kenntnis auf seiten des Schiffers wird bei der eigentlichen Kontrebande in der Regel anzunehmen sein, da derselbe die Konnossemente zu zeichnen hat. Das Preußische Prisen-Reglement (§ 7 Nr. 2) erklärt die Schiffe, deren Ladung aus Kriegskontrebande besteht, nebst der letzteren als gute Prise, spricht jedoch für den Fall, daß nur ein Teil der Ladung Kriegskontrebande ist, dem Schiffer die Befugnis zu, die letztere auf der Stelle oder im nächsten Hafen zu löschen; er soll alsdann der Aufbringung entgehen und die Reise mit dem übrigen Teil der Ladung ungestört fortsetzen dürfen.

Jedenfalls ist die Aufbringung und Konfiskation des Schiffes nur für statthaft zu erachten, wenn dasselbe in delicto betroffen und festgehalten ist.

§ 3. **Die civilrechtlichen Folgen der Verladung von Kriegskontrebande nach dem Handelsgesetzbuch.** Die Haftbarkeit des Schiffers, welcher Güter verladet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegskontrebande seien, ergiebt sich aus Art. 482, diejenige des Befrachters oder Abladers aus Art. 564 H.G.B., in betreff der Haftbarkeit des Reisenden, welcher solche Gegenstände an Bord bringt, s. Art. 674 Abs. 3 das.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: A.L.R. II 8 §§ 2033–2037, 2041, 2042, aufgehoben durch Art. 60 des Preuß. E.G. zum H.G.B. v. 24/6 1861. Preuß. Prisen-Regl. a. a. O. Königl. V., betr. die zwischen Preußen, Österreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung v. 16/4 1856 über Grundsätze des Seerechts, v. 12/4 1856 (G.S. S. 585 ff.). H.G.B. a. a. O.

B. Litteratur: Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882, §§ 45—47 und die das. bezeichnete anderweite Litteratur. Projekt eines internationalen Prisen-Regl. im Annuaire de l'Institut de droit international, Jahrg. 1887/88, S. 218–243.

Perels.

Konzessionen.

§ 1. Begriff und rechtliche Bedeutung der Konzessionen. — § 2. Anwendungsfälle der Konzessionen. — § 3. Erteilung der Konzessionen. — § 4. Wirkungen der Konzessionen. — § 5. Zurücknahme der Konzessionen.

§ 1. **Begriff und rechtliche Bedeutung der Konzessionen.** Konzessionen sind Verwaltungsakte, durch welche einer Person die Vornahme bestimmter Handlungen gestattet wird. Diejenigen Handlungen, deren Vornahme von der Erlangung einer K. abhängig ist, heißen konzessionspflichtige Handlungen. Das Bestehen einer Konzessionspflicht setzt voraus, daß die betreffende Handlung nicht jedermann gestattet ist, mit anderen Worten, daß eine gesetzliche Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit existiert. Durch die Konzession wird die Handlung, welche anderen Personen verboten ist, für den Konzessionierten zu einer erlaubten. Die Konzessionspflicht versteht sich niemals von selbst: sie muß stets durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften festgestellt sein.

Die Vornahme einer konzessionspflichtigen Handlung ohne Erlangung der Konzession hat regelmäßig eine zweifache Folge. Zunächst trifft den Zuwiderhandelnden die gesetzlich festgestellte Strafe. Außerdem kann gegen ihn mit polizeilichen Zwangsmitteln eingeschritten werden. Letztere kommen namentlich da in Anwendung, wo die betreffende Thätigkeit eine dauernde ist oder die Herstellung einer Anlage zum Gegenstande gehabt hat. So kann beispielsweise die Polizei jemand, der eine konzessionspflichtige Fabrik ohne K. errichtet hat, anhalten, dieselbe zu beseitigen oder den Betrieb einzustellen. Ebenso darf derjenige, der ein konzessionspflichtiges Gewerbe unkonzessioniert betreibt, an der Fortsetzung zwangsweise verhindert werden.

§ 2. **Anwendungsfälle der Konzessionen.** Die K. finden ihre Hauptanwendung auf dem Gebiete der inneren Verwaltung. Sie können dem Konzessionierten entweder die Erlaubnis zur Ausübung einer persönlichen Thätigkeit oder zur Errichtung einer Anlage gewähren. Von größter Bedeutung sind sie auf dem Gebiete des Gewerberechtes. Hier unterliegt sowohl die Errichtung ge-

wisser Anlagen als der Betrieb gewisser Gewerbe einer Konzessionspflicht. Eine Konzession wird ferner erfordert für die Errichtung von Eisenbahnen, Bewässerungsanlagen, Stauwerken u. s. w. Auch die für Bauten erforderlichen behördlichen Genehmigungen haben den Charakter von Konzessionen. Persönliche Thätigkeiten, welche einer Konzessionspflicht unterliegen, sind die Ausübung der Jagd, für welche die Konzession in der Form eines Jagdscheins erteilt wird, der Betrieb von Privatschulen, die Ausgabe von Inhaberpapieren. Aber auch auf anderen Verwaltungsgebieten als auf dem der inneren Verwaltung kommen Konzessionen vor. Insbesondere ist die Vornahme gewisser Arbeiten und die Errichtung gewisser Anlagen in den Festungsrayons und den Kriegshäfen von der Genehmigung der betreffenden militärischen Autoritäten abhängig gemacht.

§ 3. **Erteilung der Konzessionen.** Die Erteilung einer Konzession erfolgt in der Form der Verfügung. Berechtigt zur Erteilung derselben sind regelmäßig die Polizeibehörden. Doch kann die Erteilung auch einem anderen staatlichen Organ vorbehalten sein. So steht beispielsweise die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberpapieren dem Landesherrn zu, und die Erlaubnis, in den Festungsrayons und Kriegshäfen gewisse Anlagen zu errichten und Arbeiten auszuführen, wird von der Festungskommandantur bzw. dem Marinestationschef erteilt.

Die Erteilung der Konzessionen kann entweder ganz in das Ermessen des berechtigten Organs gestellt oder so geregelt sein, daß die Verweigerung nur aus gesetzlich fixierten Gründen erfolgen darf. Im letzteren Falle bestehen wieder zwei Möglichkeiten. Die Erteilung kann entweder an das Vorhandensein persönlicher Eigenschaften, z. B. Zuverlässigkeit des zu Konzessionierenden, oder andere thatsächliche Voraussetzungen, z. B. Beschaffenheit des Lokals, geknüpft sein, über welche subjektives Ermessen entscheiden muß. Ein Beispiel sind die Konzessionen für den Betrieb der Schankwirtschaft. Oder Erteilung und Verweigerung ist von bestimmten objektiven Thatbeständen, z. B. Befähigungsnachweisen, strafgerichtlichen Urteilen, abhängig. Diejenigen Konzessionen, welche nur auf Grund einer nachgewiesenen Befähigung erteilt werden dürfen, im Falle dieses Nachweises aber auch erteilt werden müssen, werden als Approbationen bezeichnet. Sie kommen beispielsweise bei Ärzten, Apothekern, Seeschiffern, Seesteuerleuten vor. Auch in denjenigen Fällen, in welchen die Verleihung der Konzession dem Ermessen des zuständigen Organs vorbehalten ist, soll dabei nicht nach Willkür, sondern nach Maßgabe der öffentlichen Interessen verfahren werden. Dieser Grundsatz berechtigt aber nicht zu der Behauptung (Gluth, a. a. O. S. 605), daß die Genehmigung stets nur aus gesetzlichen Gründen versagt werden dürfe.

§ 4. **Wirkungen der Konzessionen.** Die Konzession begründet kein Privatrecht, wohl aber eine öffentliche Befugnis, also ein subjektives Recht. Sie gewährt dem Einzelnen die Berechtigung, Handlungen vorzunehmen, welche anderen Personen verboten sind, ohne einer Strafe unterworfen zu sein oder an der Ausübung derselben durch die Polizei verhindert werden zu können. Namentlich ist gegenüber denjenigen Thätigkeiten, welche auf Grund einer Konzession ausgeübt werden, das polizeiliche Gebietungs- und Verbietungsrecht ausgeschlossen. Das Recht, die konzessionierten Handlungen vorzunehmen, kann in denjenigen Staaten, welche eine Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzen, gegenüber einem etwaigen Versuche der Polizeibehörden, die Ausübung desselben zu hindern, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren verfolgt werden. Gegen die Ansicht, daß die Konzession ein subjektives Recht begründe, läßt sich nicht einwenden, daß jemand, der infolge einer Konzession ein Gewerbe betreibe oder eine sonstige Thätigkeit entwickele, nur seine angeborene Handlungsfreiheit bethätige (Rehm, a. a. O. S. 185). Denn in Bezug auf diejenigen Thätigkeiten, welche einer Konzessionspflicht unterliegen, besteht eben keine angeborene Handlungsfreiheit. Vielmehr bildet, wie bereits oben bemerkt ist, die gesetzliche Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit die unerläßliche Voraussetzung für die Existenz jeder Konzessionspflicht.

§ 5. **Zurücknahme der Konzessionen.** Eine erteilte Konzession kann zurückgenommen werden. Regelmäßig ist dies nur aus gesetzlich bestimmten Gründen zuläßig. Es kommen aber auch Fälle vor, wo die Zurücknahme dem bloßen Ermessen der Verwaltung vorbehalten, die Genehmigung also jederzeit widerruflich ist. Wenn dies der Fall sein soll, so muß es im Gesetz oder bei Erteilung der Konzession ausdrücklich ausgesprochen werden.

Litteratur.

G. Meyer, Bd. I S. 65, 69, 76 ff. Loening S. 242, 43. v. Stengel, Verwaltungsrecht S. 183. Gluth, im Archiv Bd. III S. 597 ff. Rehm, in den Annalen 1885 S. 185 ff.

G. Meyer.

Korrigendenwesen.

Gegen die auf Grund des § 361 Nr. 3—8 R.-Str.-G.-B. zur Haft verurteilten Personen (Bettler, Landstreicher, Müßiggänger, Trunkenbolde, Dirnen u. s. w.) kann gleichzeitig gemäß § 362 Abs. 2 auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden. Letztere erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Diese Maßregel nimmt eine eigentümliche Mittelstellung zwischen dem Arbeitszwang gegen arbeitsfähige bedürftige Personen und der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ein. Von ersterem unterscheidet sie sich dadurch, daß der Zwang auf Grund gerichtlichen Urteils auch wider Willen des Betroffenen und ohne die Voraussetzung der Bedürftigkeit geübt werden kann, von letzterer dadurch, daß die Dauer des Zwanges nicht gerichtlich festgesetzt wird, sondern

dem Ermessen der Landespolizeibehörde überlassen bleibt. Sinn der Maßregel ist, diese Personen, welche meist vorsätzlich durch liederlichen, müßiggängerischen Lebenswandel den staatlichen Veranstaltungen und Gesetzen, betr. die öffentliche Wohlfahrt und die Armenpflege, entgegenwirken, durch Zwang zur Arbeit zu ordentlichem Lebenswandel zurückzuführen. Die Landespolizeibehörde, welche zur Unterbringung **befugt**, aber nicht verpflichtet ist, kann daher bei voraussichtlicher Erfolglosigkeit auch von der Ausführung der Maßregel Abstand nehmen; im übrigen wird sie Art und Dauer der Unterbringung bzw. Beschäftigung von der Persönlichkeit des Überwiesenen, den häuslichen Verhältnissen, den Vorstrafen u.s.w. abhängig zu machen haben. Einige Staaten tragen diesen Gesichtspunkten in besonderer Weise Rechnung. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken: a) die **Funktionen der Landespolizeibehörde** sind regelmäßig den mittleren Verwaltungsinstanzen übertragen, so in Preußen: Regierung; Bayern: Distriktsverwaltung; Sachsen: Kreishauptmannschaft; Württemberg: Kreisregierung; Baden: Landeskommissar; Hessen: Bezirksamt u.s.w. b) Das **Verfahren** ist nur für einige Staaten ausführlicher geregelt. — In **Preußen** sind die Landräte bzw. die zuständigen Polizeibehörden durch das Amtsgericht unter Mitteilung des Urteils und unter Beifügung der gerichtlichen Akten von der Überweisung in Kenntnis zu setzen; diese haben gemäß Min.-Instr. v. 22/10 1885 die Akten nebst einer gutachtlichen Äußerung der Regierung zu übermitteln, welche nicht mechanisch, sondern nach möglichst individualisierenden Momenten, über die Art und Dauer der Haft entscheiden soll. — Nach den für **Sachsen** aufgestellten Grundsätzen (V.V. v. 22/5 1877, 12/1 u. 5/11 1878), ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob sich von der betr. Person ihrer geistigen und körperlichen Beschaffenheit nach die Zurückführung zu einem arbeitsamen und ordentlichen Lebenswandel erwarten läßt; kranke, sieche, alte, sowie gänzlich unverbesserliche Personen sind von der Korrektion ausgeschlossen, was bei dem Bestehen der vorzüglichen sächsischen Bezirksarmenanstalten mit Arbeitszwang ohne Bedenken ist. — In **Württemberg** sind die betr. Mitteilungen an das Oberamt, (Min. Vf. a. 2/2 1882), in **Baden** an das Bezirksamt (V. v. 4/5 1872) zu machen, welche ihrerseits nach vorgängiger Prüfung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit (in Württemberg nach Vernehmung der Ortsbehörde) Anträge bei der betreffenden, zur Entscheidung berufenen Landespolizeibehörde zu stellen habe. Von den übrigen Staaten sind ähnliche Grundsätze, betr. die Arbeitsfähigkeit, namentlich für Oldenburg, Braunschweig, beide Mecklenburg, Lübeck und Bremen aufgestellt. c) Die **Anstalten**. Dieselben werden mit Ausnahme der preußischen Anstalten durchweg von den betr. Bundesstaaten unterhalten, während in Preußen infolge eigentümlicher historischer Entwicklung des Korrigendenwesens in Verbindung mit dem Landarmenwesen die K.-Anstalten fast durchweg den L.A.VV. unterstehen und von diesen zu unterhalten sind: von den 26 preußischen Anstalten sind nur die zu Greifswald und Stralsund zum Teil zugleich städtische. Auch dient eine große Anzahl derselben, ja die preußischen durchweg, gleichzeitig zur Unterbringung von Landarmen und solchen ortsarmen Personen, welche der L.A.V. auf Antrag des O.A.V. in Pflege nimmt. — Für die Verwaltung der Anstalten sind besondere Reglements maßgebend, deren Aufzählung hier zu weit führen würde. Gemeinsam ist allen, soweit es sich um die Korrigenden handelt, der Grundsatz, daß durch angemessene Beschäftigung, moralische Einwirkung und menschenfreundliche Behandlung auf Zurückführung zu geordnetem Lebenswandel hingewirkt werden soll; auch sind mehr oder minder eingehende Anordnungen, betr. die Beschäftigung, die Lagerung, Kleidung u.s.w. getroffen. Zur Bekämpfung von Ungehorsam und Widersetzlichkeit sind durchweg mäßige, nach vorheriger Feststellung des Thatbestandes zu verhängende Zuchtmittel zulässig, die in der Schmälerung der Kost, Arrest, Entziehung des Arbeitsverdienstes und ganz vereinzelt noch bei Männern in körperlicher Züchtigung bestehen dürfen. In denjenigen Anstalten, in welchen alle Korrigenden ohne Unterschied des Alters und Geschlechts untergebracht werden (es sind dies etwas mehr als die Hälfte der bestehenden) soll auf Trennung der Geschlechter, und möglichste Absonderung der jugendlichen Personen gehalten werden. Die Entlassung der Korrigenden erfolgt vielfach bei guter Führung vor dem Ablauf der bestimmten Zeit, jedoch, was für Sachsen und Baden noch besonders hervorgehoben, unter der Verwarnung der Wiedereinziehung im Falle schlechter Führung; dieselbe ist selbstverständlich nur während des Laufes der zweijährigen Frist zulässig. — In Bezug auf alle hier angedeuteten Punkte liegt das Schwergewicht in der Einsicht und dem Eifer der Anstaltsverwaltungen, welche sowohl in den Persönlichkeiten der vielfach bis an die äußerste Grenze herabgekommenen Korrigenden, wie in dem häufigen Mangel an geeigneter Arbeit ähnlich wie auch die Armenverwaltung, sehr erheblichen Schwierigkeiten begegnen. d) **Kosten**. Die Unterhaltung der Anstalten liegt den betr. Staaten bzw. L.A.VV. ob, welche auch regelmäßig die Kosten der Unterbringung im einzelnen Falle zu tragen haben, wobei selbstverständlich bei Anstalten mit gemischtem Charakter der für untergebrachte Arme erwachsene Aufwand dem betr. A.V. zur Last fällt. Als Besonderheiten sind hervorzuheben, daß in Preußen die Staatskasse die Kosten des Transports und etwaiger hierzu nötig werdender Kleidung trägt, während die übrigen Kosten demjenigen L.A.V. zur Last fallen, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist (Ausf.-G. v. 8/3 1871 § 38); in Württemberg (Ausf.-G. v. 17/4 1873 Art. 28) desgleichen jedoch mit der Maßgabe, daß zunächst derjenige L.A.V. verpflichtet ist, in dessen Bezirk der Korrigende den U.W. besitzt. In Baden (G. v. 23/12 1870) hat der zur Unterstützung verpflichtete A.V. die Hälfte der Kosten zu tragen.

Quellen und Litteratur.

Außer den angeführten Gesetzen und Verordnungen namentlich v. **Wintzingerode-Knorr**, Bericht über die deutschen Arbeitshäuser u.s.w. in Drucks. der deutschen V. f. Arme und Waisen 1884 Nr. 9, wo sehr ausführliche Angaben über die innere Verwaltung der Anstalten und vorzügliche tabellarische Nachweisungen über Zahl, Art, Belegfähig-

keit, sowie thatsächliche Belegung in den Berichtsjahren enthalten sind. — Ferner Sichart, in v. Holtzendorf, Handb. des Gefängniswesens, Hamburg (Richter) 1888, Bd. II S. 265, welcher auch das Ausland berücksichtigt.

Dr. Münsterberg.

Krankenanstalten.

Öffentliche K. sind solche, welche vom Staat, einem Kommunalverband oder einer Gemeinde unterhalten und verwaltet werden; Privat-K. sind diejenigen, welche als gewerbliche oder gemeinnützige Unternehmungen von anderen Subjekten betrieben werden. Öffentliche K. bestehen zunächst für arme Kranke, für Unterrichtszwecke und für Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten (Pocken, Syphilis) behaftet sind oder durch Geisteskrankheit gemeingefährlich werden können; es ist zuweilen landesgesetzlich bestimmt, wieweit Kommunalverbände und Gemeinden für Anstalten zu diesen Zwecken zu sorgen haben. Außerdem werden öffentliche K. hergestellt für Kranke, deren Verpflegung in der Familie schwierig oder unmöglich ist, wie Blinde, Taubstumme, Krüppel, Unreinliche, Epileptische, Geisteskranke, Ortsfremde. Das Verfahren der Kommunalverbände und Gemeinden bei der Errichtung und Verwaltung solcher Anstalten richtet sich nach den für die Kommunalverwaltung überhaupt geltenden Bestimmungen. Unternehmer von Privat-K. (einschließlich der Irrenanstalten, worüber der Art. Irrenwesen zu vergleichen, und der Entbindungsanstalten) bedürfen nach Gew. § 30 einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen des Bezirksausschusses, in Bayern der Distriktspolizeibehörde, in Württemberg der Kreisregierung, in Sachsen und Hessen des Kreisausschusses, in Baden des Bezirksrats), welche nur zu versagen ist a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Bezug auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun, d. h. wenn er sittlich bescholten oder nicht im Besitz der entsprechenden Bildung ist, die aber nicht die Fähigkeit, selbst Kranke zu behandeln, zu umfassen braucht; b) wenn nach den vom Unternehmer einzureichenden Plänen und Beschreibungen die baulichen und die sonstigen technischen Errichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen. Die Konzessionspflicht von Anstalten, welche nicht gewerbliche Unternehmungen sind, wird überwiegend bejaht, die Konzessionsfähigkeit von juristischen Personen überwiegend verneint. Der nicht konzessionierte Betrieb einer Anstalt wird nach Gew.O. § 147 Ziff. 1 bestraft. Da die Konzession sich gleichzeitig auf die Person des Unternehmers und auf die Anstalt bezieht, ist eine neue Konzession nötig, sowohl wenn der Unternehmer wechselt, als wenn das Gebäude erheblich verändert oder gewechselt wird. Die Konzession kann nach Gew.O. § 40 nicht auf Zeit erteilt, aber nach § 53 zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der Eigenschaften, welche bei der Erteilung vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Die Zurücknahme ist demgemäß auch zulässig, wenn der Gewerbetreibende die Anstalt in einen den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht mehr entsprechenden Zustand geraten läßt. Über die Frist, innerhalb welcher eine konzessionierte Anstalt eröffnet werden muß und während welcher sie ohne Verlust der Konzession unbetrieben bleiben darf, sowie über das Verfahren bei Zurücknahme einer Konzession, gelten die in dieser Beziehung für lästige gewerbliche Anlagen maßgebenden Bestimmungen (s. diesen Art.) der §§ 20, 21 u. 49 der Gew.O. Sowohl die öffentlichen als die Privatanstalten unterstehen der Aufsicht durch die staatlichen Medizinalbehörden, welche dieselbe namentlich durch Visitationen üben; in Baden wird die Aufsicht durch Pol.Str.G.B. Art. 92 erleichtert, wodurch mit Strafe bedroht ist, wer den bezüglich des Betriebs einer Heil- oder Entbindungsanstalt im Interesse der Gesundheitspflege, Sittlichkeit oder persönlichen Sicherheit gemachten Auflagen zuwiderhandelt.

L. Jolly.

Krankenversicherung.

§ 1. Geschichtliches bis zum Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes v. 15/6 1883. — § 2. Fortbildung der Krankenversicherung durch spätere Reichsgesetze. — § 3. Gesetzliche Vorschriften über Krankenfürsorge neben dem Krankenversicherungsgesetz und seinen Novellen. — § 4. Beziehungen zur Unfallversicherung. — § 5. Umfang der Krankenversicherung im allgemeinen. — § 6. Insbesondere Umfang des gesetzlichen Versicherungszwanges. — § 7. Ausnahmen von dem letzteren. — § 8. Zulässigkeit des statutarischen Versicherungszwanges. — § 9. Berechtigung zur freiwilligen Beteiligung. — § 10. Organisation der Krankenversicherung. — § 11. Zugehörigkeit zu den einzelnen Krankenkassen. Anmeldepflicht. — § 12. Innere Verwaltung der Krankenkassen. — § 13. Leistungen und Beiträge im allgemeinen. — § 14. Insbesondere Leistungen der Ortskrankenkassen. — § 15. Karenzzeit und Eintrittsgeld bei denselben. — § 16. Beiträge zu denselben. — § 17. Abweichungen hinsichtlich der Leistungen und Beiträge bei den anderen organisierten Krankenkassen. — § 18. Desgl. bei der Gemeindekrankenversicherung. — § 19. Verhältnis der Krankenversicherung zu anderweiten Ansprüchen. — § 20. Bedeutung der eingeschriebenen Hilfskassen. — § 21. Grundzüge ihrer Verfassung. — § 22. Landesrechtliche Krankenversicherung.

Abkürzungen:

U.V.G. = Unfallversicherungsgesetz v. 6/7 1884, R.G.Bl. S. 73. (Wo die anderen Unfallversicherungsgesetze im wesentlichen gleichartige Bestimmungen enthalten, ist nur das erstere citiert.)

Ausd.-G. = Ausdehnungsgesetz (Gesetz, betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung) v. 28/5 1885 (R.G.Bl. S. 159).

L.U.V.G. = Landwirtschaftliches Unfallversicherungsgesetz (Gesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen) v. 5/5 1886 (R.G.Bl. S. 132).

S.U.V.G. = Seeunfallversicherungsgesetz (Gesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen) v. 13/7 1887 (R.G.Bl. S. 329).

B.U.V.G. = Bauunfallversicherungsgesetz (Gesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen) v. 11/7 1887 (R.G.Bl. S. 287).

§ 1. Geschichtliches bis zum Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes v. 15/6 1883. Die K.V. hat in den einzelnen Bundesstaaten ihren Ausgang

im wesentlichen aus der alten Zunftverfassung genommen und ist sodann durch Landesgesetze weiter ausgebildet worden. Solchen Gesetzen unterlagen vorzugsweise die Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, sowie die Bergarbeiter. Zum großen Teile kannten diese Gesetze bereits den *Versicherungszwang*, d. h. die Verpflichtung gewisser Klassen der arbeitenden Bevölkerung, irgend welchen oder sogar bestimmten Kasseneinrichtungen beizutreten und aus denselben gegen Entrichtung von Beiträgen eine Unterstützung in Krankheitsfällen sich zu sichern. Der Versicherungszwang war in der Regel durch Anordnungen der Verwaltungsbehörde oder durch statutarische Bestimmungen von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden auszuüben, und zum Teil auch gegen selbständige Gewerbetreibende gestattet. Für Preußen sind an dieser Stelle besonders die allgemeine Gew.O. v. 15/1 1845, die V. v. 9/2 1849 und das G. v. 3/4 1854, für Bayern die GG. v. 25/7 1850 und v. 29/4 1869 zu erwähnen; rücksichtlich der Knappschaftskassen der Bergarbeiter vgl. für Preußen §§ 165 ff. des allgemeinen Berggesetzes v. 24/6 1865 (G.S. S. 705).

Nach Errichtung des Norddeutschen Bundes, auf dessen Gesetzgebung die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens übergingen (Art. 4 der Bundesverfassung), wurde die Krankenversicherungsgesetzgebung zunächst ebenfalls im Anschluß an das Gewerberecht und zwar durch die Gew.O. v. 21/6 1869 (B.G.B. S. 245 [Titel VIII von den gewerblichen Hilfskassen]) geordnet. Da die letztere auf das Bergwesen im allgemeinen keine Anwendung findet (§ 6 a. a. O.) sind die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Knappschaftswesen einstweilen unberührt geblieben. Aber auch im übrigen beließen es die §§ 140 und 141 der Gew.O. bis zu der schon damals in Aussicht genommenen bundesgesetzlichen Regelung des gesamten gewerblichen Hilfskassenwesens (§ 141 Abs. 1 Gew.O.) einstweilen im allgemeinen bei den bisherigen Bestimmungen der Landesgesetze; sie beseitigten jedoch den Versicherungszwang für selbständige Gewerbetreibende, außerdem aber auch die Verpflichtung der Gesellen &c., einer bestimmten Hilfskasse anzugehören, sofern sie nachweislich Mitglieder einer anderen gleichartigen Kasse waren. In teilweiser Erledigung jenes Vorbehalts der Gew.O. wurden sodann durch das R.G. v. 7/4 1876 (R.G.Bl. S. 125), das sog. *Hilfskassengesetz*, die Rechtsverhältnisse der auf Gegenseitigkeit beruhenden Kranken- und Sterbekassen, sofern dieselben die Zulassung als *eingeschriebene Hilfskassen* erlangt haben, auf neue Grundlagen gestellt, und nunmehr verordnete das R.G. v. 8/4 1876 (R.G.Bl. S. 134) unter Aufhebung des § 141 der Gew.O., daß fortan der Beitrittszwang gegen Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge nur noch auf Grund von Ortsstatuten oder Bestimmungen weiterer Kommunalverbände, nicht mehr auf Grund einer Anordnung von Behörden, und zwar mit der Wirkung zulässig sein solle, daß jene Personen verpflichtet seien, einer nach Maßgabe des Hilfskassengesetzes errichteten eingeschriebenen Hilfskasse beizutreten. Auch wurde gestattet, durch solche statutarische Bestimmungen die Arbeitgeber zur Anmeldung ihrer Arbeiter, Fabrikinhaber auch zur Beteiligung an den Kassenbeiträgen zu nötigen.

Bald stellte es sich jedoch heraus, daß auf diese Weise eine umfassende K.V. der Arbeiter in einem den öffentlichen Interessen genügenden Maße insbesondere um deswillen nicht erreicht wurde, weil die Kommunalverbände in viel zu seltenen Fällen von ihrer Zwangsbefugnis Gebrauch machten und ein freiwilliges Eingehen von K.V. bei Arbeitern selten blieb. Andererseits machte die beabsichtigte Einführung einer Unfallversicherung auch eine umfassende K.V. erforderlich. Denn die Fürsorge für die zwar zahlreichen, aber finanziell weniger drückenden kleinen Unfälle konnte nicht wohl den umfangreichen Anstalten, welche für die finanziell schwerer wiegende Last der größeren Unfälle (Invalidität, Tod) zu errichten waren, sondern schon zur Verhütung von Simulation nur engen lokalen Verbänden übertragen werden, wie sie insbesondere die Krankenkassen bieten. Aus diesen Gründen wurde das R.G. über die K.V. der Arbeiter (*Krankenversicherungsgesetz*) v. 15/6 1883 (R.G.Bl. S. 73) erlassen, welches die K.V. für die große Mehrzahl der gewerblichen Arbeiter auf Grund eines allgemeinen gesetzlichen, für andere auf Grund eines der statutarischen Bestimmung von Kommunalverbänden überlassenen *Versicherungszwanges* neu regelte und gleichzeitig das G. v. 8/4 1876 außer Kraft setzte.

§ 2. Fortbildung der Krankenversicherung durch spätere Reichsgesetze. Das Krankenversicherungsgesetz bildet gegenwärtig die Grundlage der reichsgesetzlichen K.V. Eine Fortbildung in Gestalt von Novellen zum G. v. 15/6 1883 hat die reichsgesetzliche K.V. seither durch zwei weitere Reichsgesetze erfahren. Durch das G., betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, v. 28/5 1885 (R.G.Bl. S. 159), das sog. *Ausdehnungsgesetz*, sind nämlich die Arbeiter in einigen weiteren Betrieben, insbesondere den binnenländischen Transportbetrieben, allgemein der obligatorischen K.V. unterworfen worden. Durch das G., betr. die *Unfall- u. Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen*, v. 5/5 1886 (R.G.Bl. S. 132) sind sodann einzelne materielle Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes für die Versicherung der land und forstwirtschaftlichen Arbeiter modifiziert worden, um die Vorschriften jenes Gesetzes den eigenartigen Verhältnissen dieser Personen anzupassen und insbesondere die auf dem platten Lande übliche Naturalwirtschaft zu erhalten; rücksichtlich der bloß statutarischen Versicherungspflicht land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter ist es dagegen bei den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes lediglich verblieben. Neuerdings wird behufs Beseitigung einiger bei der praktischen Durchführung hervorgetretener Mängel eine Revision des Krankenversicherungsgesetzes geplant, welche aber an den grundlegenden Vorschriften desselben erhebliche Änderungen voraussichtlich nicht treffen dürfte.

§ 3. Gesetzliche Vorschriften über Krankenfürsorge neben dem Krankenversicherungsgesetz und seinen Novellen. Neben dem Krankenversicherungsgesetz und seinen Novellen bestehen in Kraft das R.G. über die *eingeschriebenen Hilfskassen* v. 7/4 1876 (R.G.Bl. S. 125) mit der dazu erlassenen Nov. v. 1/6 1884 (R.G.Bl. S. 84 [vgl. unten § 20]); ferner reichsgesetzliche Bestimmungen der *Gewerbeordnung* über die In-

nungskrankenkassen, sowie mit gewissen Modifikationen die landesrechtlichen Vorschriften über *Knappschaftskassen*, über nach Landesrecht errichtete *Hilfskassen* ohne Beitrittszwang, welche den eingeschriebenen Hilfskassen gleich stehen, und über *eine landesrechtliche Krankenversicherung*, wie sie nach einzelnen Landesrechten den *Gemeinden* oblag (§ 15 K.V.G.; vgl. unten § 22). Alle diese Vorschriften sind in das System der reichsgesetzlichen K.V. derart eingefügt, daß dieselben, soweit sie nicht in Einzelfällen durch das Krankenversicherungsgesetz modifiziert sind, bei den von ihnen betroffenen, nach Reichsgesetz *versicherungspflichtigen Personen an die Stelle* der allgemeinen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes treten. Außerdem ist die Landesgesetzgebung befugt geblieben, für diejenigen Personen, welche der obligatorischen reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht *nicht* unterliegen, also *zur Ergänzung* des Krankenversicherungsgesetzes, kraft besonderen Landesgesetzes eine eigene K.V. mit gleichen oder anderen Grundsätzen anzuordnen (vgl. § 133 R.G. v. 5/5 1886). Hiervon ist mehrfach Gebrauch gemacht (vgl. die Darstellung in § 22). Unberührt endlich sind diejenigen Vorschriften von Reichs- und Landesgesetzen geblieben, durch welche die Fürsorge für Erkrankte besonderen civilrechtlich Verpflichteten auferlegt wird. Hierhin gehören insbesondere die landesrechtlichen *Gesindeordnungen* (vgl. für die altländischen preußischen Provinzen §§ 86 ff. der Gesindeordnung v. 8/10 1810 [G.S. S. 101]); ferner Art. 523 ff. des H.G.B. wegen der Fürsorge für erkrankte Führer von Seeschiffen, und §§ 48 ff. der *Seemannsordnung* v. 27/12 1872 (R.G.Bl. S. 409) wegen der Fürsorge für erkrankte Personen der Schiffsmannschaft auf Seeschiffen. Endlich verbleibt es auch bei den subsidiären Vorschriften über die *öffentliche Armenpflege*, sowie bei den Bestimmungen über anderweite besondere Unterstützungskassen, z. B. Seemannskassen.

§ 4. **Beziehungen zur Unfallversicherung.** Mit der *Unfallversicherung* steht die K.V. in einem *organischen Zusammenhange*. Zunächst sind beide Einrichtungen Glieder in der auf Hebung der wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Bevölkerung gerichteten socialpolitischen Gesetzgebung des Reichs; beide wollen für Fälle, in welchen die Arbeitskraft des Berufsarbeiters versagt, dem Eintritt wirtschaftlicher Not und der Armenpflege thunlichst *vorbeugen*. Ferner besteht ein Zusammenhang insofern, als die Fürsorge für *einen Teil der Unfälle in die Krankenversicherung* gewiesen ist. Die Unfallversicherung als solche gewährt nämlich nur bei Tod des Verletzten und, falls die Verletzung zwar nicht den Tod, aber eine (gänzlich oder teilweise, dauernde oder vorübergehende) Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, nach Ablauf der ersten 13 Wochen seit dem Eintritt des Unfalls die in dem U.V.G. vorgesehene Fürsorge. Bis zum Eintritt der Unfallfürsorge, bei Verletzungen also während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall (Karenzzeit), ist der Verletzte (zum Teil mit einem mäßigen Zuschlag zum Krankengelde) auf die K.V., oder soweit er gegen Krankheit nicht versichert ist, auf die Hilfe anderweit Verpflichteter (bei Industrie und Transportwesen: der Unternehmer; bei Landwirtschaft: die Gemeinde, vorbehältlich besonderer gesetzlicher Verpflichtungen der Arbeits- oder Dienstherren) angewiesen. Die Folge dieser Bestimmung ist, daß die große Mehrzahl aller Unfälle, nämlich alle kleineren Unfälle, in die K.V., und nur die selteneren schweren Unfälle in die Unfallversicherung fallen. Die Belastung aus ersterer ist aber gering, die aus letzterer groß. In der Industrie und im Transportwesen verteilen sich nach neueren Ermittelungen (vgl. die vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1886) die Unfälle auf die Krankenkassen einerseits und die Unfallversicherung andererseits der *Zahl* nach im Verhältnis von 90 : 10, der *Belastung* nach höchstens im Verhältnis von 16 : 84. (Vgl. näheres v. *Woedtke*, Kommentar zum U.V.G. 3. Aufl., Anm. 4a zu § 5; v. *Woedtke*, Textausgabe des U.V.G., 3. Aufl., Anm. 4 zu § 5.) Ferner besteht ein organischer Zusammenhang zwischen Kranken- und Unfallversicherung auch *bei der Organisation* insofern, als von den Vorständen der Krankenkassen die Arbeitervertreter für die Unfallversicherung gewählt werden.

§ 5. **Umfang der Krankenversicherung im allgemeinen.** Was den Umfang der K.V. anbetrifft, so kennt das Krankenversicherungsgesetz, wie bereits angedeutet wurde, den Versicherungszwang in zwei Formen: einmal den *direkten gesetzlichen* Versicherungszwang (§ 1 K.V.G.), sodann einen Versicherungszwang durch gesetzlich zugelassene *statutarische Bestimmungen* von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden (§ 2 K.V.G.). Dieser gesetzliche oder statutarische Versicherungszwang ist durch die *Thatsache der Beschäftigung* als Lohnarbeiter oder Betriebsbeamter bedingt und ergreift die von demselben generell erfaßten Personen ohne Rücksicht auf Vermögenslage oder Kränklichkeit. Er bezieht sich auf die „gewerblichen Arbeiter“ (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) und auf Betriebsbeamte, aber nicht auf Dienstboten (diese sind nur beschränkt versicherungs*berechtigt*) und nicht auf selbständige Gewerbetreibende (vgl. jedoch § 9). Ferner begründet das Gesetz in gewissem Umfange (so für Dienstboten) eine gesetzliche Berechtigung zum *freiwilligen Eintritt* und (in weiterem Umfange) zum *freiwilligen Verbleiben* in bestehenden Kassenorganisationen (§§ 4, 11, 19, 27, 63 a. a. O.).

§ 6. **Insbesondere Umfang des gesetzlichen Versicherungszwanges.** Dem *gesetzlichen* Versicherungszwange unterliegen Lohnarbeiter und Betriebsbeamte in *Bergwerken*, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in *Fabriken* und Hüttenwerken, bei *Eisenbahn-* und sonstigen *Transportbetrieben* des Binnenlandes (Post, Binnenschiffahrt, Flößerei ꝛc. [§§ 1, 13 Ausd.-G.]), auf Werften und *bei Bauten* (aller Art); im *Handwerk* und in sonstigen *stehenden Gewerbebetrieben* (Fischerei, Handel ꝛc., jedoch nicht Land- und Forstwirtschaft, die im Sinne des Gesetzes kein Gewerbebetrieb ist), endlich in anderen Betrieben, welche dauernd mit Dampfkesseln oder Motoren arbeiten.

§ 7. **Ausnahmen von dem gesetzlichen Versicherungszwange.** Jedoch bestehen hiervon gewisse *Ausnahmen*. Es unterliegen nämlich dem gesetzlichen Versicherungszwange *nicht*: a) die Betriebs

beamten mit mehr als 2000 ℳ Jahresaerdienst (§ 1 Abs. 2 K.V.G.), sowie die mit festem Gehalt angestellten Beamten des Reichs, eines Bundesstaates aber Kommunalverbandes (§ 3 a. a. O.); b) Arbeiter und Betriebsbeamte, welche ohne Lohn oder Gehalt arbeiten, oder deren „Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum aon weniger als einer Woche deschränkt ist" (§ 1 Abs. 1 i. f. K.V.G.); c) Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Reichs- oder Staatsbetrieben (§ 1 Ausd.-G.) beschäftigte Personen, welche dem Reich oder Staat gegenüber in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder auf eine der geringsten Krankenunterstützung gleichkommende Fürsorge haben (§ 15 Ausd.-G.). Ferner sind auf ihren Antrag d) diejenigen Personen von der Versicherung zu befreien, welche im Krankheitsfall einen erzwingbaren Anspruch auf Fürsorge durch ihren Arbeitgeber in Höhe derjenigen Bezüge haben, welche sie aus der K.V. erhalten würden (§ 3 K.V.G.). Diese Vorschrift hat mehrfache Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt, ist für die Land- und Farstwirtschaft, sofern auf diese die Versicherungspflicht erstreckt ist, durch ähnliche Bestimmungen ersetzt (§§ 136 ff. [G. a. 5/5 1886]), und wird voraussichtlich demnächst allgemein modifiziert, wenn nicht aufgehoben werden.

§ 8. **Zulässigkeit des statutarischen Versicherungszwanges.** Dem statutarischen Versicherungszwange können unterworfen werden (§ 2 K.V.G.) die vorübergehend beschäftigten und aus diesem Grunde von der gesetzlichen Versicherungspflicht eximierten Personen (vgl. § 7 ad b): Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, die außerhalb der Betriebsstätte deschäftigten Arbeiter, seldständige Meister der Hausindustrie und der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter. Saweit diese letzte Kategorie der Krankenversicherungspflicht unterworfen wird, gelten für sie einige Modifikationen, insbesondere insoweit, als auf das Krankengeld die vom Arbeitgeber fortbezagenen Naturalien angerechnet werden fallen, und aarübergehend beschäftigte Personen auch während der Unterbrechungszeiten unter der Versicherungspflicht belassen werden dürfen (§§ 133 ff. L.U.V.G. v. 5/5 1886). Im übrigen gelten für alle von der statutarischen Versicherungspflicht erfaßte Personen dieselben Bestimmungen, wie für die kraft Gesetzes versicherten Persanen.

§ 9. **Berechtigung zur freiwilligen Beteiligung.** Berechtigt zum freiwilligen Beitritt sind Dienstboten (jedoch nur zur Gemeindekrankenoersicherung [vgl. § 10]); ferner Arbeiter und Betriebsbeamte, die in einem der Versicherungspflicht unterliegenden Betriebe beschäftigt, aber aus irgend einem Grunde nicht versicherungspflichtig sind (insbesondere die Betriebsbeamten mit mehr als 2000 ℳ Jahreslohn); ferner diejenigen Personen, welche der statutarischen Versicherungspflicht unterworfen werden dürfen, solange dies noch nicht geschehen ist. Freiwillig Versicherte haben die vollen Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen, erhalten keine Unterstützung, sofern die Krankheit zur Zeit des Beitritts schon „eingetreten" war (§ 4 K.V.G.) und kannen, soweit es sich nicht um die Gemeindekrankenversicherung handelt, im allgemeinen zu einem mäßigen Eintrittsgelde und zur Absalvierung einer mäßigen Karenzzeit genötigt werden (§ 26 Abs. 1, 2 K.V.G.). Berechtigt zum freiwilligen Verbleiben in einer bestimmten Kasseneinrichtung sind diejenigen, welche nach Aufhören ihrer Verpflichtung einstweilen ohne eine, die Zugehörigkeit zu einer anderen Kasse bedingende Beschaftigung bleiben (§ 27 K.V.G.). Auch diese Kategarie freiwilliger Mitglieder hat die vollen Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten: bei Fabrikkassen verlieren solche freiwilligen Mitglieder ihr Stimmrecht und ihre Kassenämter (§ 64b K.V.G.). Im übrigen besteht ein Unterschied zwischen obligatorischen und freiwilligen Kassenmitgliedern (vgl. jedoch § 27 K.V.G) im allgemeinen nicht.

§ 10. **Organisation der Krankenversicherung.** Die Durchführung der Versicherung erfolgt durch Krankenkassen verschiedener Art. Dieselben beruhen im Grundsatz auf einer Gliederung nach Berufszweigen. Die Regel sollen die Ortskrankenkassen bilden, welche entweder für Angehörige eines einzigen Gewerbszweiges (einer einzigen Betriebsart) in einer einzigen Gemeinde, aber für mehrere Gewerbszweige für eine aber mehrere Gemeinden (gemeinsame Ortskrankenkassen) zu errichten sind. Die Errichtung der Ortskrankenkassen erfolgt durch Beschluß der Gemeinde: auf Antrag Beteiligter kann letztere unter Umständen zur Errichtung genötigt werden (§§ 15—18, 43 K.V.G.). Neben die Ortskrankenkassen treten die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen, welche einzelne Betriebsunternehmer, die mehr als 50 Arbeiter beschäftigen, für die Arbeiter der eigenen Fabrik errichten dürfen und bei Betrieben mit besonderen Krankheitsgefahr auf behördliche Anordnung errichten müssen (§§ 59—62 a. a. O.): ferner die Baukrankenkassen, welche für größere vorübergehende Baubetriebe von den Bauherren auf behördliche Anordnung errichtet werden müssen (§§ 69—71 a. a. O.); ferner die Innungskrankenkassen, welche von Innungen für die bei den Innungsmeistern beschäftigten Gesellen und Lehrlinge nach den Vorschriften der Gew.O. errichtet werden (§ 73 a. a. O.); ferner die auf Grund berggesetzlicher Bestimmungen errichteten Knappschaftskassen. Zur Ausfüllung der bei diesem System bleibenden Lücken (wenn das Gesetz den Versicherungszwang ausspricht, muß es auch dafür Sorge tragen, daß jeder Versicherungspflichtige an jedem Orte eine Kasseneinrichtung findet, bei der er seiner Versicherungspflicht genügen kann) dient die Gemeindekrankenversicherung (§§ 4—11 a. a. O.). Dies ist keine Krankenkasse mit selbständiger Verwaltung, sondern eine kommunale Einrichtung, welche auf Kasten der Gemeinbe und mit der Verpflichtung der letzteren, Fehlbeträge durch Vorschüsse zu decken, aon den Gemeindeorganen verwaltet wird und nach dem Grundgedanken des Gesetzes nur höchst subsidiär sein soll. Jede Gemeinde muß für diejenigen in ihrem Bezirke beschäftigten aersicherungspflichtigen Personen, für welche eine der vorbezeichneten Kassen nicht besteht, und für die in ihrem Bezirke deschäftigten, zur Versicherung berechtigten Personen die Gemeindekrankenversicherung einrichten; doch kann auch für mehrere Gemeinden eine gemeinsame G.K.V. eingerichtet werden, und zwar entweder auf Grund übereinstim-

mender Beschlüsse dieser Gemeinden, oder auf Beschluß des betreffenden weiteren Kommunalverbandes, in beschränktem Maße auch durch Anordnung der Verwaltungsbehörde (§§ 12—14 a. a. O.). An die Stelle der Gemeindekrankenversicherung, welche in der Praxis einen größeren Umfang angenommen hat, als beabsichtigt war, kann eine landesgesetzlich geregelte Krankenfürsorge treten, wenn dieselbe mindestens dasselbe leistet, wie erstere (§ 15 a. a. O.). Dies gilt insbesondere in Bayern.

§ 11. **Zugehörigkeit zu den einzelnen Krankenkassen. Anmeldepflicht.** Jeder Versicherungspflichtige gehört kraft Gesetzes mit dem Beginne der Beschäftigung derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse an, welche an dem Beschäftigungsorte für Angehörige seines jeweiligen Berufszweiges bzw. für die Arbeiter des betr. Betriebes besteht, in Ermangelung solcher Kassen aber der Gemeindekrankenversicherung. Nach Beendigung der Beschäftigung hat der Betreffende zunächst zwar das Recht, der Krankenkasse freiwillig weiter anzugehören, aber nur solange, als er nicht auf Grund seiner neuen Beschäftigung kraft Gesetzes Mitglied einer anderen Krankenkasse wird. Von dieser zwangsweisen Mitgliedschaft in bestimmten Orts- und Krankenkassen ist jedoch derjenige befreit, welcher einer anderen zugelassenen Krankenkasse angehört (§ 19 K.V.G.). Diese Bestimmung hat thatsächlich wohl nur die Bedeutung, daß die Mitgliedschaft in den Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau-Krankenkassen und in der Gemeindekrankenversicherung fortfällt nicht nur bei Zugehörigkeit zu einer Knappschaftskasse (kraft landesgesetzlicher Bestimmungen), sondern auch bei der Zugehörigkeit zu einer Innungskrankenkasse (auf Grund indirekten, durch den Arbeitsvertrag vermittelten Beitrittszwanges), oder zu einer eingeschriebenen Hilfskasse ohne Beitrittszwang, sofern diese ihren Mitgliedern gewisse Mindestleistungen gewährt (im allgemeinen die Leistungen der Gemeindekrankenversicherung [§ 75 K.V.G.]). Insbesondere die letzteren Kassen kommen hierbei in Betracht. Man kann unter gewissen Beschränkungen (vgl. unter § 19) auch während der Beschäftigung in einem Betriebe, für den eine Ortskrankenkasse ꝛc. besteht, aus der letzteren austreten und in eine solche Hilfskasse eintreten. Den eingeschriebenen Hilfskassen stehen solche Hilfskassen ohne Beitrittszwang, welche kraft Landesgesetz eine legale Existenz führen, gleich. Behufs Kontrolle der Zugehörigkeit zu einer Ortskrankenkasse und zur Gemeindekrankenversicherung ist den Arbeitgebern eine Anmeldepflicht auferlegt: jeder neu eintretende versicherungspflichtige Arbeiter, welcher nicht etwa wegen seiner Beschäftigung gesetzliches Mitglied einer Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungskrankenkasse oder Knappschaftskasse wird und sich auch nicht als Mitglied einer der besprochenen, die Mindestleistungen gewährenden Hilfskasse ohne Beitrittszwang ausweisen kann, muß vom Arbeitgeber binnen 3 Tagen zur Gemeindekrankenversicherung bzw. zur Ortskrankenkasse angemeldet werden (§ 49 a. a. O.). Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat Bestrafung zu gewärtigen und bleibt der Kasse regreßpflichtig für alle Leistungen, welche dieselbe bei Erkrankung dieses nicht gemeldeten, gleichviel aber ihr gesetzlich angehörenden Arbeiters gewähren muß (§ 50 a. a. O.). Der Anmeldepflicht entspricht eine Abmeldepflicht. Daß diese Verpflichtung lästig ist, kann nicht bestritten werden; sie erscheint aber schon um deswillen abänderungsbedürftig, weil eine allgemeine An- und Abmeldepflicht für solche Arbeiter, welche Mitglieder freier Hilfskassen sind, nicht besteht. Der Arbeitgeber wird demgemäß gegenwärtig dazu verleitet, wider die Absichten des Gesetzes seine Arbeiter in derartige Hilfskassen hineinzudrängen, um sich der An- und Abmeldung zu entziehen.

§ 12. **Innere Verwaltung der Krankenkassen.** Rücksichtlich der inneren Verwaltung ist für die Gemeindekrankenversicherung auf § 10 zu verweisen. Die Ortskrankenkasse erhält durch die Gemeinde, welche die Kasse errichtet, ein Statut, welches der behördlichen Genehmigung unterliegt (§§ 23, 24 a. a. O.). Die Kasse hat juristische Persönlichkeit (§ 25 a. a. O.), ist nach ihrer Errichtung von der Gemeinde unabhängig und unterliegt nur noch der Staatsaufsicht, welche in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern allerdings wiederum von den Gemeindebehörden geführt wird (§§ 44, 45 a. a. O.). Die Kasse hat eine Generalversammlung, die event. aus Delegierten bestehen kann (§ 37 a. a. O.), und einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand (§ 34 a. a. O.); in beiden Organen sind die Arbeitgeber nach Maßgabe ihrer Beitragspflicht (vgl. unten) bis zu einem Drittel der Stimmen vertreten (§ 38 a. a. O.); Mitglieder der Kasse aber sind nur die Arbeitnehmer, nicht die Arbeitgeber. Die Errichtung von Kassenverbänden für gewisse gemeinsame Zwecke ist zugelassen (§ 45 a. a. O.). Die Kasse endigt durch Auflösung auf Antrag (§ 48 a. a. O.) oder durch Schließung (§ 47 a. a. O.), welche letztere die höhere Verwaltungsbehörde bei zu geringer Mitgliederzahl oder zu hoher Belastung verfügen darf. — Für die Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen. Jedoch liegt die Errichtung des Kassenstatuts dem Betriebsunternehmer ob; derselbe hat ferner auf seine Kosten und unter seiner Verantwortlichkeit für die Rechnungs- und Kassenführung zu sorgen und kann durch das Kassenstatut sich den Vorsitz im Vorstande der Kasse sichern (§ 64 a. a. O.). — Für die Knappschaftskassen sind lediglich die landesrechtlichen Bestimmungen, für die Innungskrankenkassen die Vorschriften der Gew.O. (§§ 98c, 100a, 100e Gew.O.) maßgebend. Nach der letzteren tritt an die Stelle des Kassenstatuts ein Nebenstatut; eine juristische Selbständigkeit der Innungskrankenkassen besteht nicht; die Gesellen und Lehrlinge müssen bei Beschlußfassungen über Kassenangelegenheiten beteiligt werden. Die innere Verwaltung der eingeschriebenen Hilfskassen ist durch das Hilfskassengesetz v. 7/4 1876 nebst Nov. v. 1/6 1884 geregelt (vgl. unten § 21).

§ 13. **Leistungen und Beiträge im allgemeinen.** Die Leistungen der Krankenkassen sind für die Gemeindekrankenversicherung einheitlich, für die Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen durch bestimmte Grenzen gesetzlich fixiert. Für Knappschaftskassen erwähnt das Krankenversicherungsgesetz nur die Mindestleistungen (dieselben sollen den Mindestleistungen der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen entsprechen). Für die Leistungen von eingeschriebenen und sonst zugelassenen

Hilfskassen ohne Beitrittszwang bestehen an sich keine gesetzlichen Grenzen mehr; soll jedoch durch die Zugehörigkeit zu derartigen Kassen der gesetzlichen Versicherungspflicht genügt werden, so muß die Hilfskasse allen ihren Mitgliedern mindestens dasjenige gewähren, was die am Sitze der Hilfskasse bestehende Gemeindekrankenversicherung leistet (§ 75 K.V.G.). Die Beiträge zu den Krankenkassen ꝛc. sollen die Leistungen in der Regel decken.

§ 14. **Insbesondere Leistungen der Ortskrankenkassen.** Das Rückgrat der gesamten Organisation, die gesetzliche Regel, bilden die Ortskrankenkassen; ihre Leistungen sind daher gewissermaßen als die Normalleistungen der gesetzlichen K.V. anzusehen. Die Ortskrankenkassen müssen gewähren: a) Krankenunterstützung, b) Unterstützung von Wöchnerinnen, c) Sterbegeld (§ 20 K.V.G.). Die Ortskrankenkassen und mit ihnen die sonstigen sog. organisierten Krankenkassen (Betriebs- [Fabrik-], Bau-, Innungs-, Knappschaftskassen) sind also gleichzeitig auch Sterbekassen. Die Krankenunterstützung muß mindestens bestehen: α) in freier Kur, nämlich ärztlicher Behandlung, Arznei und Gewährung der sog. kleinen Heilmittel, wie Brillen und Bruchbänder (§ 6 a. a. O.); β) bei Erwerbsunfähigkeit, vom dritten vollen Tage ab, in einem Krankengeld von 50% des Durchschnittslohns der Kassenmitglieder mit oder ohne Abstufungen dieses Lohnes und mit einer Beschränkung auf höchstens 4 bzw. 3 ℳ täglich (§ 20 a. a. O.); bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern können auf das Krankengeld die vom Arbeitgeber fortgewährten Naturalien angerechnet werden (§ 137 G. v. 5/5 1886); γ) die Dauer der Krankenunterstützung muß mindestens 13 Wochen betragen. An die Stelle der freien Kur und des Krankengeldes kann unter Umständen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, doch ist in der Regel neben der letzteren ein Teil des Krankengeldes zu gewähren (§ 7 K.V.G.). Die Wöchnerinnenunterstützung besteht in einer gleichartigen Fürsorge für (nicht eigentlich kranke) der Kasse als Mitglieder angehörende (ehelichen und unehelichen; in der Land- und Forstwirtschaft nur erstere [§ 135, G. v. 5/5 1885]) Wöchnerinnen während 3 Wochen nach der Niederkunft. Das Sterbegeld beträgt das 20fache des ortsüblichen Tagelohns (vgl. unter § 17). Den Anspruch auf diese Mindestleistungen behalten die Kassenmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Kasse, sofern sie erwerbslos geworden sind (§ 28 K.V.G.), für höchstens 3 Wochen; tritt während dieser Zeit der Unterstützungsfall ein, so muß die Unterstützung während der gesetzlichen Dauer (bei Krankenunterstützung also während 13 Wochen) geleistet werden. Durch das Kassenstatut können diese Mindestleistungen bis zu einer gewissen, mit Rücksicht auf den Versicherungszwang nur mäßigen Obergrenze erhöht werden (§ 21 K.V.G.): insbesondere kann die Dauer der Krankenunterstützung bis zu 1 Jahr, die Dauer der Wöchnerinnenunterstützung bis auf 6 Wochen ausgedehnt, das Krankengeld bis zu 75% des Durchschnittslohns, das Sterbegeld bis auf das 40fache des ortsüblichen Tagelohnes erhöht werden; auch andere als „kleine" Heilmittel dürfen zugelassen und auch für Familienangehörige dürfen Unterstützungen in beschränktem Maße vorgesehen werden. Gänzlich untersagt sind dagegen andere Arten von Unterstützung, insbesondere Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützungen (§ 21 Abs. 9 K.V.G.), deren Nebeneinanderbestehen Verwirrung hervorrufen und die Leistungsfähigkeit der Kasse rücksichtlich der K.V. gefährden könnte. Ältere Kassen, welche solche Leistungen zu gewähren hatten, mußten dieselben abzweigen und dafür besondere Invalidenkassen ꝛc. errichten (§§ 85, 86 K.V.G.).

§ 15. **Karenzzeit und Eintrittsgeld.** Die Kassenleistungen sind im allgemeinen allen Mitgliedern gleichmäßig und sofort zu gewähren; eine Karenzzeit (bis zu 6 Wochen) darf das Kassenstatut nur für freiwillige Kassenmitglieder, bei anderen Kassenmitgliedern nur in dem Sinne vorschreiben, daß die letzteren während solcher Karenzzeit auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränkt sein und auf die statutarischen Mehrleistungen keinen Anspruch haben sollen. Eintrittsgeld (höchstens bis zum 6fachen des wöchentlichen Beitrages) darf das Statut nur von solchen Kassenmitgliedern fordern, welche vor ihrem Beitritt während mindestens 13 Wochen keiner anderen Krankenkasse angehört haben (§ 26 K.V.G.).

§ 16. **Beiträge zu den Ortskrankenkassen.** Die Beiträge zur Ortskrankenkasse sollen in Prozenten desjenigen Durchschnittslohns, nach welchem das Krankengeld berechnet wird (vgl. § 14), derart festgesetzt werden, daß sie zur Deckung der Ausgaben ausreichen (§ 22 K.V.G.), dürfen jedoch im allgemeinen $4^1/_2$% dieses Durchschnittslohns nicht übersteigen (§§ 31, 47 Abs. 1 Ziff. 2 K.V.G.). Sofern höhere Beiträge erforderlich werden sollten, muß die Kasse geschlossen werden, worauf ihre Mitglieder event. in die subsidiäre Gemeindekrankenversicherung fallen. In die Versicherung einbezogene land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, welche wegen Fortbezugs von Naturalien kein Krankengeld beziehen (vgl. oben § 14) haben entsprechend ermäßigte Beiträge zu entrichten (§ 137 G. v. 5/5 1886). Den Kassenmitgliedern selbst (den Arbeitern) fallen aber die Beiträge nur zu $^2/_3$, also bis höchstens 3% des Durchschnittslohns, zur Last; $^1/_3$ haben die Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu tragen (§ 52 K.V.G.). Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge ihrer Arbeiter in vollem Betrage selbst zur Kasse einzuzahlen, dürfen aber den auf die Arbeiter entfallenden Betrag der eingezahlten Summe bei der Lohnzahlung einbehalten, soweit der Betrag auf die Lohnzahlungsperiode anteilig entfällt (§§ 51, 53 K.V.G.). Nur ganz kleine Arbeitgeber können durch statutarische Bestimmung der kommunalen Verbände von eigenen Beiträgen befreit werden (§ 52 Abs. 2 K.V.G.); das Gleiche gilt für die Arbeitgeber der statutarisch für versicherungspflichtig erklärten Personen (§ 54 K.V.G.), jedoch mit Ausnahme der auf Grund statutarischer Bestimmung in die Versicherung einbezogenen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (§ 139 G. v. 5/5 1886). Rückständige Beiträge sind durch administrative Zwangsvollstreckung beizutreiben (§ 55 K.V.G.).

§ 17. **Abweichungen hinsichtlich der Leistungen und Beiträge bei den anderen organisierten Krankenkassen.** Die vorstehend für Ortskrankenkassen entwickelten Bestimmungen gelten mit geringen Abweichungen auch für die Leistungen und Beiträge bei anderen organisierten Krankenkassen.

Bei den Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen darf Krankengeld und Beitrag auch nach dem Individuallohn (bis einschließlich 4 ℳ täglich) bemessen werden (§ 64 K.V.G.); die Rechnungs- und Kassenführung erfolgt auf alleinige Kosten des Betriebsunternehmers (§ 64 K.V.G.); letzterer hat bei Insuffizienz der Kasse aus eigenen Mitteln Zuschüsse zu leisten (§ 65 K.V.G.). Für Knappschaftskassen bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze; nur sollen dir Mindestleistungen wie bei Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen bzw. Ortskrankenkassen gewährt und die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Karenzzeit und das Eintrittsgeld beobachtet werden (§ 25 a. a. O.).

§ 18. **Abweichungen hinsichtlich der Leistungen und Beiträge bei der Gemeindekrankenversicherung.** Im wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie für Ortskrankenkassen, gelten auch für die Gemeindekrankenversicherung. Indessen ergeben sich aus dem Charakter dieses Instituts, welches sich lediglich als kommunale Einrichtung, nicht als eine selbständige Kasse darstellt, und aus der subsidiären Natur der Gemeindekrankenversicherung gewisse Abweichungen, insbesondere hinsichtlich der Verwaltung, sowie des Umfangs von Leistungen und Beiträgen. In ersterer Beziehung kommt in Betracht, daß die Gemeindekrankenversicherung ohne Mitwirkung der Beteiligten lediglich von der Gemeindebehörde und auf Kosten der Gemeinde verwaltet wird, sowie daß letztere bei Insuffizienz zu Vorschüssen verpflichtet ist, die sich, falls eine Rückerstattung aus späteren Beständen nicht ausführbar ist, in Zuschüsse verwandeln können (§ 9 K.V.G.). Was die Kassenleistungen anbetrifft, so gewährt das Gesetz, wie schon erwähnt, im allgemeinen hier keinen Spielraum, sondern ordnet obligatorisch an, was und in welcher Höhe geleistet werden soll (§§ 6—8 K.V.G.; vgl. jedoch § 10 Abs. 3 a. a. O.). Die Gemeindekrankenversicherung darf hiernach nur Krankenunterstützung (also keine Wöchnerinnenunterstützung und kein Sterbegeld) gewähren, und zwar für 13 Wochen. Der Umfang der Krankenunterstützung entspricht den betr. Mindestleistungen der Ortskrankenkassen, jedoch mit der wesentlichen Abweichung, daß das Krankengeld (und der Beitrag) nicht nach dem Durchschnittslohn der Kassenmitglieder, sondern (insbesondere um deswillen, weil die Gemeindekrankenversicherung alle möglichen residua in sich aufzunehmen verpflichtet ist, also begriffsmäßig eine Gliederung nach Berufszweigen ausschließt) nach dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter berechnet wird (§§ 6—8 K.V.G.). Da die Gemeindekrankenversicherung für jeden einzelnen Ort einzurichten ist, so muß auch der ortsübliche Tagelohn für alle Ortschaften des Reichs ermittelt werden; die Festsetzung soll für erwachsene und jugendliche, für männliche und weibliche Arbeiter besonders erfolgen und liegt der höheren Verwaltungsbehörde ob (§ 8 K.V.G.). Entsprechend den geringeren Leistungen sind auch die zur Gemeindekrankenversicherung zu erhebenden Beiträge geringer, wie bei den organisierten Krankenkassen: sie sollen in der Regel nur 1½ % des ortsüblichen Lohns betragen (und zwar für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, so daß erstere ½ %, letztere 1 % dieses Lohnsatzes aus eigenen Mitteln entrichten), und dürfen bis auf zusammen 2 % erhöht werden (§§ 9 u. 10 K.V.G.). Eine weitere Erhöhung ist unstatthaft: reichen die Beiträge dann nicht aus, so muß die Gemeindekasse aushelfen: sobald dies öfter vorgekommen ist, kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit anderen Gemeinden zu gemeinsamer Gemeindekrankenversicherung angeordnet werden (§ 13 K.V.G.).

§ 19. **Verhältnis der Krankenversicherung zu anderweiten Ansprüchen.** Neben der K.V. bleibt subsidiär die öffentliche Armenpflege bestehen, ebenso ein etwaiger gesetzlicher Anspruch des Erkrankten gegen Dritte; jedoch regressiert sich die Armenpflege, soweit sie hat eintreten müssen, an die Krankenkasse und letztere, vorbehältlich besonderer Bestimmungen bei Unfällen, an die kraft anderweiter gesetzlicher Vorschrift zur Entschädigung verpflichteten Dritten. Vertragsmäßige Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt und begründen für die Kassen weder eine Ersatzpflicht, noch ein Eintrittsrecht (§ 57 K.V.G. [vgl. im übrigen oben § 4]).

§ 20. **Bedeutung der eingeschriebenen Hilfskassen.** Eine eigenartige Stellung im System der reichsgesetzlichen K.V. nehmen, wie bereits hervorgehoben ist, die eingeschriebenen Hilfskassen ein, für welche ein Zwang zum Beitritt setzt nicht mehr besteht. Denselben sind andere Kassen, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften (d. h. nach der Auslegung „nicht im Widerspruch" mit bestehenden landesrechtlichen Vorschriften) ohne Beitrittsverpflichtung errichtet sind, gleichgestellt. Durch die Zugehörigkeit zu solchen Kassen wird der gesetzlichen Versicherungspflicht genügt, wenn diese Kassen allen ihren Mitgliedern mindestens die Leistungen der Gemeindekrankenversicherung des Kassensitzes gewähren; jedoch braucht die ärztliche Behandlung und Arznei nicht in natura gewährt zu werden, sofern nur an Krankengeld nicht bloß 50 %, sondern 75 % des am Kassensitz ortsüblichen Tagelohns gezahlt wird (§ 75 K.V.G.). Darüber, ob die eingeschriebene Hilfskasse den Voraussetzungen des § 75 a. a. O. genügt, soll die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag der Kasse eine Bescheinigung ausstellen (§ 4 H.K.G. in der Fassung der Nov. v. 1/6 1884); eine solche Bescheinigung präjudiziert aber nicht der selbständigen Prüfung dieser Frage durch andere Behörden, welche im konkreten Fall darüber zu befinden haben, ob Kassenmitglieder noch der Ortskrankenkasse anzugehören haben. Für die Mitglieder solcher Hilfskassen besteht dir Beitragspflicht und die Anmeldepflicht des Arbeitgebers nicht (§§ 49, 51, 52 K.V.G.): der Übertritt versicherungspflichtiger Personen aus den sog. Zwangskassen zu den eingeschriebenen Hilfskassen ist an die Bedingung geknüpft, daß derselbe nur mit dem Schluß des Rechnungsjahres erfolgen darf, und 3 Monate zuvor mit dem Nachweis, daß der Beitritt zu einer Hilfskasse stattgefunden hat, angemeldet sein muß (§§ 19, 63 K.V.G.). Eine für die Übergangszeit diese Bestimmungen modifizierende Nov. v. 28/1 1885 (R.G.Bl. S. 5) hat seither ihre praktische Bedeutung verloren.

Abgesehen davon, daß durch die Mitgliedschaft in eingeschriebenen und sonstigen Hilfskassen der Versicherungspflicht genügt werden kann, haben diese Kassen ferner eine weitreichende Bedeutung als Zuschußkassen (§ 26 Abs. 3 K.V.G. gestattet

die Doppelversicherung, jedoch in der Regel nur bis zur Höhe des durchschnittlichen Individuallohns des Versicherten; sofern die Versicherung darüber hinausgeht, soll die Leistung der Zwangskasse in der Regel reduziert werden). Eine fernere Bedeutung haben diese Kassen für solche Personen, welche der gesetzlichen *Versicherungspflicht nicht unterliegen*, und für welche demgemäß, soweit sie nicht freiwillig eine frühere Mitgliedschaft in Ortskrankenkassen 2c. fortsetzen, oder soweit nicht die letzteren statutarisch ihren Eintritt zugelassen haben (was nach § 26 Abs. 4 Ziff. 5 K.V.G. geschehen kann), in den organisierten Kassen des Krankenversicherungsgesetzes kein Platz ist. Dieser besonderen Bedeutung, welche die eingeschriebenen Hilfskassen *ohne* ihre Beziehungen zur Krankenversicherungspflicht haben, ist durch die zum Hilfskassengesetz v. 7/4 1876 (R.G.Bl. S. 125) erlassene Nov. v. 1/6 1884 (R.G.Bl. S. 54), durch welche das erstere mehrfach abgeändert worden ist, Rechnung getragen worden. Nachstehend sollen die für eingeschriebene Hilfskassen auf Grund dieser beiden Gesetze gegenwärtig geltenden Vorschriften kurz skizziert werden.

§ 21. **Grundzüge der Verfassung der eingeschriebenen Hilfskassen.** „Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken und auf freier Übereinkunft beruhen", können die Rechte einer eingeschriebenen Hilfskasse dadurch erhalten (§ 1 H.K.G.), daß sie von der höheren Verwaltungsbehörde als solche zugelassen und in ein für den Bezirk dieser Behörde anzulegendes Verzeichnis eingetragen werden. Die Kasse zeichnet dann mit ihrem Namen unter Beifügung der Worte: „eingeschriebene Hilfskasse" (§ 2 a. a. O.), abgekürzt durch die Buchstaben E. H. „Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt" (§ 4 a. a. O.); gegen die Versagung der Zulassung sind Rechtsmittel gegeben. Die Kasse hat juristische Persönlichkeit (§ 5 a. a. O.), jedoch nicht die Befugnis, ihre Beiträge durch administrative Zwangsvollstreckung einziehen zu lassen. Die Kassenleistungen sind rücksichtlich ihrer Höhe an Grenzen nicht gebunden (sofern nicht die Kasse den Anspruch erhebt, daß ihre Mitglieder von der Zugehörigkeit zu den organisierten Krankenkassen bzw. zur Gemeindekrankenversicherung freibleiben sollen, vgl. oben § 19); der Art nach darf auch hier, wie bei Ortskrankenkassen, nur Krankenunterstützung (in barem Gelde, ärztlicher Behandlung oder Verpflegung im Krankenhause), Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld gewährt werden (§ 12 a. a. O.). Eine Karenzzeit ist zulässig für 13 Wochen nach dem Beitritt; für die erste Woche nach dem Beginne der Krankheit darf die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden (§ 7 a. a. O.). Die Beiträge können nach Kränklichkeit, Beruf, Lebensalter und Geschlecht abgestuft werden; Grenzen für die Höhe der Beiträge sind nicht vorgeschrieben. Über das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben, zu dessen Erhaltung ein Reservefonds anzusammeln ist (§ 25 G. v. 1/6 1884), hat jedoch die höhere Verwaltungsbehörde zu wachen; sofern das gestörte Gleichgewicht nicht wieder hergestellt wird, ist die Kasse zu schließen. Die Errichtung von Mitgliederklassen mit verschieden hohen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig; im übrigen müssen jedoch Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein (§ 8 a. a. O.). Die Bedingungen für die Aufnahme und Ausschließung der Kassenmitglieder sind im wesentlichen dem Statut überlassen. Die Kasse muß eine Generalversammlung ihrer Mitglieder haben, welche jedoch auch aus Abgeordneten bestehen darf (§§ 20, 21 H.K.G.), sowie einen von dieser Versammlung gewählten Vorstand (§ 16 a. a. O.); dem letzteren kann zur Überwachung seiner Geschäftsleitung ein Ausschuß beigegeben werden (§ 19 a. a. O.). Außerdem ist die Errichtung von *örtlichen Verwaltungsstellen* zulässig, deren Funktionen jedoch an enge Grenzen gebunden sind (§ 19a—19d G. v. 1/6 1884). Die Kasse und deren örtliche Verwaltungsstellen stehen unter staatlicher, in ihren Einzelheiten durch das Gesetz geregelter Aufsicht (§§ 33, 34; G. v. 1/6 1884).

§ 22. **Landesrechtliche Krankenversicherung.** Neben diesen Reichsgesetzen über K.V. bestehen, wie oben in § 3 angedeutet wurde, kraft reichsgesetzlicher Ermächtigung in einigen Bundesstaaten noch andere, die reichsgesetzlichen Vorschriften ergänzende *Landesgesetze*. Insbesondere sind an dieser Stelle zu nennen: a) für *Bayern* das G. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege v. 29/4 1869. Nach demselben gilt für diejenigen Bediensteten, auf welche die obligatorische K.V. nach Reichsrecht nicht Anwendung findet, insbesondere für Dienstboten und für ständige land- und forstwirtschaftliche Lohnarbeiter, eine landesgesetzliche *Krankenhilfe* in der Weise, daß ihnen, sofern sie wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, von der Dienst- oder Arbeitsgemeinde der erforderliche *ärztliche* Beistand, sowie Heilmittel zu gewährleisten sind. Die Gemeinde ist berechtigt, hierfür von den bezeichneten Kategorieen von Personen einen regelmäßigen Krankenkassenbeitrag zu erheben, welcher 15 ₰ für die Woche nicht übersteigen darf (Art. 10, 11, 20 G. v. 29/4 1869, § 41 des Landtagsabschieds v. 15/4 1875, Art. 2 G. v. 28/2 1884 Ziff. 2, 24, Min.Bek. II v. 15/5 1884). An der durch § 2 des R.G. gegebenen Berechtigung der Gemeinden zur statutarischen Erstreckung der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht auf die daselbst bezeichneten Personen (Arbeiter) wird hierdurch nichts geändert; soweit eine solche statutarische Erstreckung stattfindet, erlischt die landesrechtliche Krankenhilfe. Im übrigen ist die auf dem G. v. 29/4 1869 beruhende landesrechtliche Organisation der Krankenhilfe mit den gemäß § 15 K.V.G. erforderlichen, durch das Landesgesetz v. 28/2 1884 getroffenen Abänderungen auch für die Gemeindekrankenversicherung beibehalten. In Bayern bestehen also nebeneinander eine Gemeindekrankenversicherung mit reichsgesetzlichen Leistungen (Krankengeld und ärztliche Behandlung) und landesrechtlicher Organisation einerseits, und subsidiär eine Gemeindekrankenhilfe mit landesgesetzlichen Leistungen (ärztlicher Behandlung) und landesrechtlicher Organisation andererseits. — b) Im *Königreich Sachsen* sind durch § 25 G. v. 22/3 1888 (G.u.V.Bl. S. 67) die in der Land- und Forstwirtschaft gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen (einschließlich des landwirtschaftlichen Gesindes [vgl. *Rumpelt*, Landwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung in Sachsen, 1888 S. 23, 150]) ausschließlich der lediglich vorübergehend be-

schäftigten Personen obligatorisch der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterworfen worden. Anderes Gesinde kann der Krankenversicherungspflicht auf Grund der landesgesetzlichen G.OO. (§§ 2 und 3 der rev. St.O. und § 2 der rev. Land.-G.O. durch Ortsstatut unterworfen werden [Rumpelt a. a. O. S. 22]); in solchem Falle sind besondere Dienstboten-Krankenkassen zu errichten (R.d.M. v. 16/12 1883). — c) Ähnlich wie in Bayern liegen die Dinge seit dem G. v. 16/12 1888 (R.Bl. S. 413), durch welches das G. v. 20/5 1884 mit der Wirkung vom 1/5 1889 ab ersetzt worden ist, in Württemberg. Hier besteht neben der reichsrechtlichen (obligatorischen oder statutarischen) K.V. subsidiär eine landesrechtliche Krankenpflege-Versicherung; letztere ist für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter (und Betriebsbeamte), sowie für Dienstboten, sofern diese beiden Kategorieen nicht der reichsgesetzlichen Versicherung unterliegen, obligatorisch, im übrigen fakultativ. Die Krankenpflege-Versicherung gewährt in Krankheitsfällen Unterstützung bis zu 13 Wochen; dieselbe besteht in freier ärztlicher Behandlung, Arznei und kleinen Heilmitteln, bei Erwerbsunfähigkeit auch in freier Verpflegung, welche letztere in der Regel in einem Krankenhause zu gewähren ist. Unter Umständen kann bei Erwerbsunfähigkeit, sofern keine freie Verpflegung im Krankenhause stattfindet, auch ein Verpflegungsgeld gegeben werden, welches dem durchschnittlichen Mehrbetrag der durch die Verpflegung im Krankenhause entstehenden Kosten gleichkommt. — d) In Baden ist, ebenso wie in Sachsen, durch das Landesgesetz v. 24/3 1888 (G.u.V.Bl. Nr. 9) für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten die reichsgesetzliche K.V. obligatorisch eingeführt (§ 14 a. a. O.), ferner durch dasselbe Gesetz den Gemeinden bzw. dem Bezirksrat die Befugnis erteilt, für andere Dienstboten, sowie ungelohnte Gesellen und Lehrlinge eine landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung statutarisch einzuführen, welche sich an die reichsgesetzliche Gemeindekrankenversicherung anschließt, aber die Gewährung von Krankengeld gegen Ermäßigung der reichsgesetzlichen Beiträge ausschließen darf (§§ 15—18 a. a. O.). — e) In Hessen ist durch das Landesgesetz v. 4/4 1888 (R.Bl. Nr. 12) für land- und forstwirtschaftliche Lohnarbeiter einschließlich der Dienstboten und Beamten die reichsgesetzliche Gemeindekrankenversicherung obligatorisch eingeführt.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die in Betracht kommenden Reichs- und Landesgesetze (vgl. dieselben in §§ 1—3 u. 22), sowie die Motive, Kommissionsberichte und Reichstagsverhandlungen zu denselben (in den St. Ber.).

B. Litteratur: „Arbeiter-Versorgung", periodische Zeitschrift, redigiert von J. Schmitz, neuerdings im Verlage von Siemenroth & Worms in Berlin. C. W. A. Balck, Die K.V. der Arbeiter, nach Gesetz und Praxis dargestellt, Wismar 1885, Hinstorffsche Hofbuchhandlung. Dr. J. Engelmann, Das R.G., betr. die K.V. ꝛc., nebst Ergänzungsgesetzen, Erlangen 1886. Dr. G. Häpe, Das Krankenversicherungsrecht nach dem R.G. v. 15/6 1883, Leipzig 1885, Rochbergsche Buchhandlung. Dr. P. Köhne, Das R.G., betr. die K.V. der Arbeiter ꝛc., Stuttgart 1886, bei Ferd. Enke. Th. Lewald, Die praktische Durchführung des deutschen Krankenversicherungsgesetzes, in Schmollers Jahrb. 1885. Magdan u. Freund, Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbedeputation des Magistrats in Berlin zum Krankenversicherungsgesetz, Berlin u. Leipzig 1886 u. 1888, bei J. Guttentag (D. Collin). Th. Petersen u. H. Philippsen, Entscheidungen der hamburgischen Gerichte und des hanseatischen Oberlandesgerichts zu den R.GG. über die K.V. und die eingeschriebenen Hilfskassen, Hamburg 1887. A. Reger, Das R.G., betr. die K.V. der Arbeiter, nebst dem bayer. Ausf.-G. v. 28/2 1884, 3. verm. Aufl. Ansbach 1884 bei Brügel & Sohn. Dr. Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg i. B., bei J. C. B. Mohr. K. Schicker, Die R.G. über die K.V. der Arbeiter ꝛc., Stuttgart 1884, bei W. Kohlhammer. Derselbe, Krankenpflegeversicherung. Das württ. G. v. 16/12 1888, betr. die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des R.G. v. 15/6 1883 über die K.V. der Arbeiter, Stuttgart 1889, bei W. Kohlhammer. E. v. Woedtke, Krankenversicherungsgesetz und die dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen (Kommentar), 3. Aufl., Berlin u. Leipzig 1886, bei J. Guttentag (D. Collin). Derselbe, Krankenversicherungsgesetz, Textausgabe mit Anmerkungen, 3. Aufl., Berlin u. Leipzig 1886, bei J. Guttentag (D. Collin). W. Zeller, Das R.G., betr. die K.V. der Arbeiter, Nördlingen 1883 bei Beck.

v. Woedtke.

Kreis (in Preußen).

§ 1. Geschichtliche Entwicklung. — § 2. Die Grundlagen der Kreisverfassung; die Gliederung der Kreise. — § 3. Die Kreisangehörigen. — § 4. Die Kreisvertretung; der Kreistag. — § 5. Der Kreishaushalt; die Kreisabgaben. — § 6. Die Verwaltungsorgane des Kreises. — § 7. Der Landrat und die übrigen sonstigen staatlichen Beamten des Kreises. — § 8. Die Oberaufsicht über die Kreiskommunalverwaltung der Landkreise.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung. Wie im Anfange dieses Jahrhunderts eine Neuorganisation der preußischen Central- und Provinzialbehörden auf Grundlage des Publikandums v. 16/12 1808 erfolgte, so sollte auch eine Reform der auf einer bevorzugten Stellung des adeligen Grundbesitzes beruhenden Kreisverfassung und Kreisverwaltung erfolgen. (Vgl. über die älteren Kreiseinrichtungen: E. Meier, Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg, S. 98 ff.; Mascher, Das Institut der Landräte in Preußen (1868); Bornhak, Geschichte des preuß. Verwaltungsrechts, I S. 267 ff., II S. 24 ff., 156 ff., 289 ff.)

Nach längeren Vorarbeiten (vgl. über dieselben E. Meier S. 357 ff.; Bornhak III S. 50 ff.) wurde denn auch am 30/7 1812 das „Edikt wegen Errichtung der Kreisdirektorien und der Gendarmerie", das sog. Gendarmerie-Edikt, erlassen. Dasselbe wurde jedoch in seinem ersten, eine neue Kr.O. enthaltenden Teile, nicht zum Vollzuge gebracht. Die V. v. 30/4 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, bestimmte sodann in §§ 33

bis 39, daß jeder Regierungsbezirk in KK. eingeteilt werde, unter möglichster Beibehaltung der bereits von früher bestehenden Einteilung, daß alle innerhalb der Grenzen eines K. liegenden Ortschaften, mit Ausnahme der ansehnlichen Ortschaften, welche eigene Stadtkreise bilden, zu demselben zu gehören haben und daß an der Spitze eines jeden K. ein Landrat als Vollzugsorgan der Bezirksregierung gestellt werde.

In § 39 a. a. O. war ausdrücklich eine Verordnung über die Organisation der Landratsämter und eine Instruktion für die Landräte vorbehalten worden. Durch Kab.O. v. 11/6 1816 erging hierauf eine vorläufige Instruktion für die Landräte, welche namentlich bestimmte, daß der Landrat durch die Kreisstände aus den Gutsbesitzern des K. in der Weise zu wählen sei, daß die Kreisstände der Regierung drei qualifizierte Kandidaten in Vorschlag bringen, worauf der König aus den Vorgeschlagenen den Landrat ernennt. Eine ausführlichere Instruktion v. 31/12 1816, welche allerdings mangels der königl. Sanktion keine Gesetzeskraft hat, aber jedenfalls als Dienstinstruktion für die Landräte bindend ist, wurde durch Reskript v. 24/11 1822 den Regierungen zugefertigt. (Dieselbe ist abgedruckt bei Mascher, Das Institut der Landräte, 1868, Anhang.) Diese Instruktion enthält in 56 Paragraphen Vorschriften über die Qualifikation und die persönlichen Verhältnisse der Landräte, ihren Geschäftskreis und ihre Gehilfen u.s.w.

Hinsichtlich des Geschäftskreises ist in § 11 bestimmt, daß derselbe ausschließlich alle Gegenstände umfaßt, welche von der ersten Abteilung der Regierung ressortieren, insoweit als solche in besonderer Beziehung auf den dem Landrat anvertrauten K. stehen, namentlich alle allgemeinen Verwaltungs-, Landespolizei- und Militärsachen, vom Geschäftskreise der (damaligen) zweiten (Finanz-)Abteilung aber alle Gegenstände, welche ihm von derselben zugewiesen werden, oder nach schon bestehenden oder noch ergehenden Verordnungen bereits übertragen sind, bzw. übertragen werden, namentlich die Gewerbeangelegenheiten im weitesten Sinne, die Aufsicht und Kontrolle über das Regalien- und Abgabenwesen und die Kuratel über die Kreiskassen.

In § 16 der Instruktion ist ferner angeordnet, daß der Landrat in seinen allgemeinen Dienstverhältnissen unter der Bezirksregierung nach Verschiedenheit der den beiden Abteilungen anvertrauten Verwaltungszweige steht und daß er von der Regierung allein Verfügungen zu erhalten und an dieselbe seine Berichte zu erstatten habe.

Nach dieser Instruktion, im Zusammenhalte mit der V. v. 30/4 1815 und den älteren in dieser Beziehung ergangenen Vorschriften, stellten sich die Landräte als die vom Könige ernannten Organe und Kommissarien der Regierungen zur Vollziehung ihrer Verfügungen, sowie als Inhaber der verwaltenden, wie exekutiven Polizei dar, soweit dieselbe nicht den städtischen Verwaltungen und Gutsobrigkeiten übertragen war. Andererseits erschienen aber die Landräte nach der geschichtlichen Bedeutung ihres Amtes, welches ursprünglich ständischen Charakter gehabt hatte, als Vermittler zwischen dem Staate und den Vertretern der Kreiseingesessenen; sie leiteten die kommunale Kreisverwaltung, beriefen den Kreistag, führten auf demselben den Vorsitz und brachten die gefaßten Beschlüsse desselben zur Ausführung.

War sonach durch die erwähnten Bestimmungen die staatliche Kreisverwaltung wenigstens vorläufig organisiert, so gelang es endlich auch im dritten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts, eine Reform der kommunalen Kreisverfassung und -Verwaltung zu stande zu bringen.

Nachdem nämlich auf Grundlage des G. wegen Anordnung der Provinzialstände v. 5/6 1823 die Verfassung und Verwaltung der Provinzialverbände geordnet war, wurden in der Zeit von 1825 bis 1828 eine Anzahl von Gesetzen erlassen, durch welche die Verfassung und Verwaltung der KK. in sämtlichen Provinzen geregelt bzw. reformiert wurde. Der Inhalt dieser Kr.OO. — jede Provinz erhielt ihre besondere Kr.O. — ging, was die Zusammensetzung der Kreisversammlungen (Kreistage) anlangt, dahin, daß jeder Besitzer eines landtagsfähigen Ritterguts Mitglied des Kreistags mit Virilstimmrecht war, während die im Kreise gelegenen Städte und die Landgemeinden nur durch eine verhältnismäßig geringe Zahl von Deputierten vertreten waren. Die Kreistage, deren Bezirke mit den landrätlichen KK. zusammenfielen, vertraten die Kreiskorporation in allen, den ganzen K. betreffenden Angelegenheiten; insbesondere stand ihnen nach Maßgabe der erwähnten Kr.OO. und einzelner späterer Gesetze auch das Recht zu Ausgaben im Interesse des K. zu beschließen und zur Deckung derselben Kreissteuern nach einem von ihnen selbst festzusetzenden Steuerfuße erheben zu lassen. Die Kreistage wurden durch den Landrat berufen, verhandelten unter dessen Vorsitz gemeinschaftlich und faßten ihre Beschlüsse nach einfacher Majorität. Glaubte sich jedoch ein ganzer Stand durch einen Beschluß in seinen Interessen verletzt, so stand ihm mittelst Separatvotums der Rekurs an diejenige Behörde zu, welche in der Angelegenheit zu entscheiden hatte.

Die durch die vorerwähnten Gesetze geschaffene, im wesentlichen auf altständischem Principe beruhende Kreisverfassung stand vielfach mit den veränderten wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen nicht im Einklange. Es ist daher begreiflich, daß die auf ganz anderer Grundlage beruhende V.U. v. 31/1 1850 auch die Reform der Provinzial-, Kreis- und Gemeindeverfassung ins Auge faßte und in Art. 105 die Grundzüge dieser Reform in liberal-konstitutionellem Sinne aufstellte. In der That wurden denn auch auf Grund des Art. 105 eine G.O. und eine Provinzial-Bezirks- und Kr.O., beide v. 11/3 1850, als einheitliche Gesetze für die ganze Monarchie erlassen. Die Einführung und bzw. Durchführung dieser Gesetze, welche zu doktrinär gehalten waren und die thatsächlichen Verhältnisse, namentlich die Unterschiede unter den einzelnen Provinzen gar nicht berücksichtigten, wurde jedoch sistiert und durch G. v. 24/5 1853 wurde im wesentlichen der frühere Zustand wiederhergestellt, indem die älteren Kr.OO. wieder in Kraft gesetzt bzw. aufrecht erhalten wurden. Verschiedene in den 50er und 60er Jahren gemachte Versuche, eine Reform der Provinzial- und Kreisverfassung zu stande zu bringen, scheiterten. (Vgl. darüber Rönne, 3. Aufl., I b, S. 469, 470. Lette, Zur Reform der Kr.O. [1867] S. 43—105). Es wurden deshalb auch in

den im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen im wesentlichen die Einrichtungen der KK. nach den in den alten Provinzen bestehenden Gesetzen geregelt.

Sa wurde in **Hannover** durch die V. v. 12/9 1867 zwar die Einrichtung der Amtsbezirke mit den durch das G. v. 28/4 1859 angeardneten Amtsvertretungen beibehalten, gleichzeitig wurde aber für weitere Verwaltungszwecke durch Zusammenlegung van Amtsbezirken und selbständigen Städten die Bildung van KK. mit Kreishauptleuten (Landräten) an der Spitze angeardnet. Ebensa wurden die Pravinzen **Hessen-Nassau** und **Schleswig-Halstein** in KK. eingeteilt, an deren Spitze Landräte gestellt wurden. In den drei neuen Pravinzen erhielten die KK. die Stellung kreisständischer Verbände mit den Rechten einer Karparatian; Organ dieser Verbände waren die Kreistage, deren Zusammensetzung in den drei Pravinzen verschieden war. Bezüglich Lauenburg vgl. auch die Königl. V. v. 24/8 1882 (G.S. S. 343 ff.), durch welche die Vertretung des lauenburgschen Landes-Kammunalverbandes (K. „Herzogtum Lauenburg") nach den Bestimmungen der §§ 84–114 der Kr.O. v. 13/12 1872 geregelt wurde. (Vgl. **Stengel**, Organisation, S. 283.)

Erst mit dem Erlasse der Kr.O. v. 13/12 1872, welche am 1/1 1874 in den Provinzen Preußen, Pammern, Brandenburg, Sachsen und Schlesien in Kraft trat, kam die Refarmbewegung wieder in Fluß. Dieselbe hielt die dappelte Stellung der KK. als Verwaltungsbezirke und als Kammunalverbände aufrecht, traf aber im übrigen einschneidende Änderungen in der Kreisverfassung, welche sich hauptsächlich auf falgende Punkte beziehen: a) Der **Kreistag**. Das Virilstimmrecht der Rittergüter ist beseitigt. Die Mitglieder des Kreistags werden sämtlich gewählt und zwar van den drei Wahlverbänden des größeren Grundbesitzes, der Landgemeinden und der Städte. b) Die **Ausübung der Ortspalizei**. Die gutsherrliche Polizei ist beseitigt; zum Zwecke der Handhabung der Ortspalizei werden Amtsbezirke (s. d. Art. **Amtsbezirke**) gebildet, an deren Spitze ein von der Regierung ernannter Beamter, der Amtsvarsteher, steht. c) Die **Kreisbesteuerung**. Die Feststellung der Narmen der Kreisbesteuerung ist nicht mehr wie früher, der unbeschränkten Autanomie der Kreistage überlassen, sandern in das System der Staatsbesteuerung dergestalt eingefügt, daß die Kreissteuern nur in Gestalt van Zuschlägen zu den Staatssteuern innerhalb eines gesetzlich bestimmten Spielraums und nach einem ein- für allemal vam Kreistage festzusetzenden Maßstabe auferlegt werden dürfen. d) Die **Verwaltungsargane des Kreises**. Neben den Landrat wurde zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheilen des K. und der Besargung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung der **Kreisausschuß** bestellt, welcher aus dem Landrate als Vorsitzenden und sechs gewählten Mitgliedern besteht.

Nach dem Varbilde der Kr.O. v. 13/12 1872, welche durch die Nav. v. 19/3 1881 mancherlei mehr nebensächliche Änderungen erlitt, wurden auch für die übrigen Pravinzen der preußischen Manarchie, mit Ausnahme van **Posen**, wa die besanderen nationalen Verhältnisse die Durchführung der Reform erschwerten (s. d. Art. **Pasen**), neue Kr.OO. erlassen, welche allerdings mit Rücksicht auf die besanderen Verhältnisse der Pravinzen sawahl unter sich, als auch gegenüber der Kr.O. v. 13/12 1872, namentlich in Bezug auf die Zusammensetzung des Kreistags, und die Ausübung der Ortspalizei manche abweichende Bestimmungen haben, in den Grundlagen und in allen wichtigen Bestimmungen aber mit der Kr.O. v. 12/12 1872 übereinstimmen. Diese Kr.OO. sind: a) die Kr.O. für Hannaver v. 6/5 1884; b) die Kr.O. für Hessen-Nassau v. 7/6 1885; c) die Kr.O. für Westfalen v. 31/7 1886; d) die Kr.O. für die Rheinprovinz v. 30/5 1887; e) die Kr.O. für Schleswig-Holstein v. 26/5 1888.

Sanach sind jetzt in allen preußischen Provinzen neue Kr.OO. erlassen. Nur in **Pasen** bestehen im wesentlichen nach die alten Einrichtungen (s. d. Art. **Pasen**). Über die Verhältnisse in Hohenzollern vgl. d. Art. **Hahenzallernsche Lande**.

§ 2. Die Grundlagen der Kreisverfassung; die Gliederung der Kreise (a. Kr.O. §§ 1—5, 20; hann. Kr.O. §§ 1—5, 20; hess.-nass. Kr.O. §§ 1—5, 20; westf. Kr.O. §§ 1—5, 20; rhein. Kr.O. §§ 1—5, 20; schlesw.-halst. Kr.O. §§ 1—5, 20). Die KK. sind a) Verwaltungsbezirke (Kr.O. § 1), b) Kommunalverbände zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten mit den Rechten einer Korparation (Kr.O. § 2). Als Kommunalverbände sind die KK. befugt: a) zum Erlasse besanderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des K., hinsichtlich deren die Kr.O. Verschiedenheiten gestattet, oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sawie über salche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist; b) zum Erlasse van Reglements über besondere Einrichtungen des K. Die Kreisstatuten und Reglements sind durch das Kreisblatt, und wa ein salches nicht besteht, durch das Amtsblatt bekannt zu machen (Kr.O. § 20). Bezüglich der Genehmigung der Statuten und Reglements vgl. u. § 8.

Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sawie die Zusammenlegung mehrerer KK. erfalgt durch Gesetz. Über die infolge einer Veränderung notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den beteiligten KK. beschließt der Bezirksausschuß, varbehaltlich der den letzteren innerhalb zweier Wachen gegen einander zustehenden Klage beim Bezirksausschusse (Kr.O. § 3; Zust.G. § 2). Veränderungen salcher Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstucks, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte, mit einem in einem anderen K. belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke ziehen die Veränderung der Kreisgrenze ahne weiteres nach sich. Die KK. sind entweder Landkreise oder Stadtkreise, d. h. KK., welche nur aus **einer** Stadt bestehen. In den Stadtkreisen werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreisausschusses, saweit letzterer Kammunalangelegenheiten zu besargen hat, bzw. des Landrats, van den städtischen Behärden nach Maßgabe der Varschriften der betr. St.O. wahrgenammen. Was aber die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung anlangt, sa tritt hier an die Stelle des Kreisausschusses der Stadtausschuß (§ 37 L.V.G.). Bezüglich des Stadtkreises Altona vgl. schlesw.-holst. Kr.O. §§ 134 ff. Diejenigen

Städle, welche nicht eigene Stadtkreise bilden, sind den betreffenden Landkreisen einverleibt; Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von einem gewissen Mindestbetrage — die einzelnen Kr.OO. schwanken zwischen 25–40000 Einwohnern — haben, sind jedoch befugt, aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden und für sich einen Stadtkreis zu bilden. Städten mit geringerer Einwohnerzahl kann das Ausscheiden aus dem bisherigen Kreisverbande und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden. Die Ausscheidungserklärung erfolgt im ersteren Falle durch den Minister des Innern auf Antrag der Stadt, im zweiten Falle durch Königl. Verordnung nach Anhörung des Provinziallandtags.

§ 3. **Die Kreisangehörigen** (§§ 6—9 sämtlicher Kr.OO.). Angehörige des K. sind, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes alle diejenigen, welche innerhalb des K. einen Wohnsitz haben (Kr.O. § 6).

Die Rechte der Kreisangehörigen bestehen a) in der Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des K., wozu namentlich das aktive und passive Wahlrecht gehört; b) in der Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des K. (Kr.O. § 7).

Die Pflichten der Kreisangehörigen sind: a) die Verpflichtung, unbesoldete Ämter in der Verwaltung und Vertretung des K. auf die Dauer von mindestens drei Jahren anzunehmen. Im Falle unbegründeter Weigerung kann Verlustigungerklärung des Rechts der Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung des K. und stärkere Heranziehung zu den Kreisabgaben durch den Kreislag beschlossen werden (Kr O. § 8). Zu den unbesoldeten Ämtern in der Verwaltung und Vertretung des K. sind zu rechnen: das Gemeindevorsteher- und Schöffenamt, das Amt des Amtsvorstehers und Kreisdeputierten, das Amt eines Mitglieds des Kreislags, des Kreisausschusses, einer Kreiskommission oder eines Amtsausschusses: nicht dagegen das Amt eines Gutsvorstehers. b) Die Verpflichtung zur Zahlung von Kreisabgaben (Kr.O. § 9). Dieser Pflicht unterliegen auch die sog. Forensen, d. h. diejenigen Personen, welche dem K. nicht durch Wohnsitz, sondern nur durch Besitz von Grundeigentum oder Betrieb eines stehenden Gewerbes, bzw. des Bergbaues angehören, ferner die juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Berggewerkschaften im K. (Kr.O. §§ 10 ff. [s. u. § 9]).

§ 4. **Die Kreisvertretung; der Kreislag** (a. Kr.O. §§ 84—114; hann. Kr.O. §§ 40–71; hess.-nass. Kr.O. §§ 41—72; westf. Kr.O. §§ 33—59; rhein. Kr.O. §§ 33—59; schlesw.-holst. Kr.O. §§ 70—101). A. Zusammensetzung und Bildung desselben. Der Kreistag besteht ausschließlich aus gewählten Mitgliedern; die Zahl derselben beträgt je nach den verschiedenen Provinzen mindestens 20 oder 25 und steigt mit der Einwohnerzahl. Die Wahl erfolgt in drei Wahlverbänden a) der größeren ländlichen Gutsbesitzer; dieser Wahlverband besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern mit Einschluß der juristischen Personen (auch des Fiskus), Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften, welche von ihrem auf dem platten Lande — also nicht zu städlischen Gemeindebezirken gehörigen — innerhalb des K. belegenen Grundeigentum einen nach den Provinzen verschiedenen Mindestbetrag (150–600 ℳ) an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, bzw. zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe der GG. v. 21/5 1861 zur Grund- bzw. Gebäudesteuer veranlagt wären. Diesem Wahlverbande treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihren auf dem platten Lande innerhalb des K betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind. b) Der Landgemeinden — in Westfalen der Amtsverbände, in der Rheinprovinz der Landbürgermeistereien. Zum Wahlverbande der Landgemeinden gehören nach der a. Kr.O., der hann. Kr.O., der hess.-nass. Kr.O. und der schlesw.-holst. Kr.O. auch die Besitzer selbständiger Güter mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften, welche nicht zu dem Verbande der größeren Gutsbesitzer gehören, sowie diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des K. betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I unter dem Mittelsatze veranlagt sind. c) Der Städte, soferne im K. eine oder mehrere Stadtgemeinden vorhanden sind.

Die Verteilung der Kreistagsabgeordneten auf die Wahlverbände erfolgt in der Weise, daß a) die Zahl der städtischen Abgeordneten nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dieselbe durch die letzte Volkszählung festgestellt worden ist, mit der Maßgabe bestimmt wird, daß die Zahl der städtischen Abgeordneten die Hälfte und in denjenigen KK., wo nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesamtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen darf; b) daß von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden je die Hälfte erhalten.

Was das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den Kreistagen anlangt, so steht A. im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer das Recht der persönlichen Teilnahme an den Wahlen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche a) Angehörige des Deutschen Reichs und selbständig sind, d. h. das 21. Lebensjahr vollendet haben, soferne ihnen das Recht, über ihr Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist; b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Der Wegfall eines dieser Erfordernisse hat den Verlust des Wahlrechts zur Folge. Das Stimmrecht ruht während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung wegen eines Verbrechens oder infamierenden Vergehens und wenn gerichtliche Haft verhängt ist.

Gewisse Wahlberechtigte können sich im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer durch Stellvertretung an den Wahlen beteiligen: der Staat, juristische Personen, Mitglieder regierender Häuser, Ehefrauen durch ihre Ehemänner u.s.w.

B. Im Wahlverbande der Landgemeinden ist zu unterscheiden: a) die Vertretung der Landgemeinden; dieselbe wird auf indirekte Weise

gewählt, und zwar werden die Wahlmänner von der Gemeindeversammlung und in denjenigen Landgemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, von der letzteren und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder gewählt. Ein Stimmrecht bei der Urwahl haben sonach alle diejenigen, welche in der Gemeinde stimmberechtigt sind mit Ausschluß derjenigen, welche zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören. b) Die nicht zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Besitzer selbständiger Gutsbezirke und die oben erwähnten, zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer. Das Stimmrecht in dieser Abteilung ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche für das Stimmrecht im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gelten.

In Westfalen erfolgt die Wahl der Kreistagsabgeordneten der Amtsverbände in denjenigen Amtsbezirken, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Amtsversammlung. In denjenigen Amtsbezirken, welche mit anderen Amtsbezirken des K. zu einem Wahlverbande vereinigt sind, hat die Amtsversammlung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter der Leitung des Landrats behufs der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen (westf. Kr.O. § 46). Eine entsprechende Bestimmung bezüglich der Abgeordneten der Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz enthält der § 46 der rhein. Kr.O.

C. Im Wahlverband der Städte. Für das Wahlrecht zum Kreistage ist das Wahlrecht für die Gemeindevertretung maßgebend.

Anlangend die Wählbarkeit, so ist 1) im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im K. belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts befindet, wählbar; 2) in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landgemeinden ist ein jeder seit einem Jahre im K. angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht — auch als Stellvertreter — ausübt und seit einem Jahre im K. einen Wohnsitz hat, zum Mitgliede des Kreistags, bzw. zum Wahlmanne wählbar, sofern bei diesen Personen die Voraussetzungen der Reichsangehörigkeit, der Selbständigkeit und der Unbescholtenheit zutreffen.

Was das Wahlverfahren betrifft, so werden die für die einzelnen Wahlverbände — mit Ausnahme der Stadtgemeinden — erforderlichen Wahlverzeichnisse vom Kreisausschusse aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht. Anträge auf Berichtigung dieser Verzeichnisse sind binnen vier Wochen zulässig; über dieselben beschließt der Kreisausschuß, dessen Beschlüsse innerhalb zweier Wochen durch Klage beim Bezirksausschuß angefochten werden können.

Die Verteilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände, die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibende und Bergwerksbesitzer, bzw. die Amtsverbände in Westfalen und die Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie die Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen Städte, bzw. die Bildung von Städtewahlbezirken wird auf Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag vorgenommen und durch das Kreis- bzw. Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Gegen die vom Kreistage wegen Verteilung der Kreistagsabgeordneten gefaßten Beschlüsse steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen die Klage beim Bezirksausschusse zu. Zum Vollzuge der Wahlen in den einzelnen Wahlverbänden treten A. im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer die zu diesem Wahlverbande gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer zur Wahl in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landrats zusammen. Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur eine Stimme. B. In den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet 1) durch die Vertreter der Landgemeinden, 2) durch die Besitzer der im Bezirke liegenden selbständigen Gutsbezirke, 3) durch die unter dem Mittelsatze in der Klasse A I der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden und Bergwerkseigentümer. Die Wahlberechtigten treten unter der Leitung des Landrats oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers an dem vom Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen. C. In den Städten, bzw. in den städtischen Wahlbezirken erfolgt die Wahl der Kreistagsabgeordneten, wenn die Stadt für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen hat, durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, bezw. das bürgerschaftliche Repräsentantenkollegium (Gemeindevorstand und Gemeindevertretung), welche zu diesem Behufe zu einer Wahlversammlung vereinigt werden. In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des K. zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben Gemeindevorstand und Gemeindevertretung in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Die Wahlmänner treten unter Leitung des Landrats an dem vom Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

Die nach vorstehendem vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift eines den Kr.OO. beigegebenen Wahlreglements.

Gegen das zum Zwecke der Wahl dem Kreistagsabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung innerhalb zweier Wochen Einspruch beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch steht dem Kreistage zu, welcher auch im übrigen die Legitimation seiner Mitglieder prüft und darüber beschließt. Gegen den Beschluß des Kreistags über einen erhobenen Einspruch findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Bezirksausschusse statt. Für das Streitverfahren kann der Kreistag einen Vertreter bestellen.

B. Die Geschäfte des Kreistags und die Verhandlungen desselben. Der Kreistag ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten sowie über diejenigen Gegenstände zu beraten und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Königl. Verordnungen überwiesen sind oder durch Gesetz überwiesen werden (a Kr.O § 115, hann. Kr.O. § 41, hess.-nass. Kr.O. § 42, westf. Kr.O. § 34, rhein. Kr.O. § 34, schlesw.-holst. Kr.O. § 71).

Zu den Angelegenheiten, bezüglich welcher der Kreistag zuständig ist, gehören namentlich: 1) der Erlaß statutarischer und reglementarischer Anordnungen; 2) die Bestimmung darüber, in welcher Weise Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringungsweise nicht schon durch Gesetz vorgeschrieben ist, repartiert werden sollen; 3) die Beschlußfassung über die zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des K. zu machenden Ausgaben (Verfügung über das Vermögen des K., Aufnahme von Anleihen; Belastung der Kreisangehörigen mit Kreisabgaben); 4) Feststellung des Kreishaushalts-Etats und Erteilung der Decharge hinsichtlich der Jahresrechnung; 5) Beschlußfassung über die Einrichtung von Kreisämtern und Bestimmung der Zahl und Besoldung der Kreisbeamten; 6) Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Verwaltung des dem K. gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Kreiseinrichtungen und -Anstalten zu erfolgen hat u.s.w.

Die Einberufung des Kreistags erfolgt durch den Landrat; der Landrat hat die Verpflichtung, jährlich wenigstens zwei Kreistage anzuberaumen; wird die Zusammenberufung des Kreistags von einem Viertel der Kreistagsabgeordneten oder vom Kreisausschusse verlangt, so muß sie erfolgen. Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrat dem Regierungspräsidenten unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

Der Vorsitz auf dem Kreistage, die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der Ordnung in der Versammlung steht dem Landrate zu, welcher jedoch als solcher ein Stimmrecht auf dem Kreistage nicht hat, aber als Kreistagsabgeordneter gewählt werden kann.

Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich, Ausschluß der Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände ist zulässig. Beschlußfähig ist der Kreistag, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Kreistags werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In einzelnen Ausnahmefällen ist Zweidrittel-Mehrheit notwendig, nämlich wenn es sich um eine Beschlußfassung über eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung von Grund- oder Kapitalvermögen des K. oder eine Veränderung des gesetzlich festgestellten Verteilungsmaßstabes für die Kreisabgaben handelt. Über die Beschlüsse des Kreistags ist eine besondere Verhandlung (Protokoll) aufzunehmen; Abschrift des Protokolls ist dem Regierungspräsidenten einzureichen (a. Kr.O. §§ 118—126 und die entsprechenden Paragraphen der übrigen Kr.OO.).

§ 5. **Der Kreishaushalt; die Kreisabgaben** (a. Kr.O. §§ 127—129; §§ 10—19; hann. Kr.O. §§ 83—86, §§ 10—19; hess.-nass. Kr.O. §§ 84 bis 87, §§ 10—19; westf. Kr.O. §§ 71—74, §§ 10—19; rhein. Kr.O. §§ 71—74, §§ 10—19; schlesw.-holst. Kr.O. §§ 114—117, §§ 10—19). Als öffentliche Korporation ist der K. eine selbständige wirtschaftliche Persönlichkeit, welche ihr eigenes Vermögen, ihren besonderen Haushalt und ihre besondere Finanzverwaltung hat. Die Einnahmen des K. setzen sich zusammen aus a) dem Ertrage des Kreisvermögens; b) den Kreisabgaben; c) den Kreisanleihen. Die Verfügung über das Kreisvermögen, zu welchem insbesondere auch die den Kreisen durch die sog. Dotationsgesetze (s. den Art. Dotationen) überwiesenen Kapitalbeträge gehören, steht dem Kreistage zu: Beschlüsse desselben, welche die Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten des K. zum Gegenstande haben, bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses.

Der Kreistag hat ferner das Recht, die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten, und unter Beobachtung der in §§ 10—18 Kr.O. gegebenen Vorschriften den Verteilungs- und Aufbringungsmaßstab dieser Abgaben festzustellen. Diesen Vorschriften liegt das Princip zu Grunde, daß die Verteilung der Kreisabgaben nach keinem anderen Maßstabe erfolgen darf als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer [mit Ausnahme der Gewerbesteuer vom Hausiergewerbe], Klassensteuer und klassifizierte Einkommensteuer) und zwar nur durch Zuschläge zu denselben. Verpflichtet zur Zahlung von Kreisabgaben sind: a) die Kreisangehörigen, sofern sie im K. mit Personalsteuern veranlagt sind; b) die Forensen, zu welchen hier auch diejenigen Personen gehören, welche zwar im K. ihren Wohnsitz haben, aber in denselben nicht zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt sind; c) juristische Personen und denselben gleichgestellte Gesellschaften; d) der Fiskus. — Die sub b) und c) genannten Personen haben nur zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau und das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt wurden; der Fiskus kann wegen seines aus Grundbesitz und Gewerbe oder Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Gebäude- und Grundsteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer herangezogen wird. Das Verbot der Doppelbesteuerung desselben Einkommens in verschiedenen KK. enthält § 16 Kr.O.; die Befreiung von den Kreisabgaben regeln die §§ 17 und 18 Kr.O. Befreit sind z. B. die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste und Gebrauche bestimmten Liegenschaften, ferner die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer, teilweise befreit ist das Diensteinkommen der Staatsbeamten u.s.w.

Der Maßstab der Kreisabgabenverteilung war zunächst für eine bestimmte Zeit durch den Kreistag festzustellen und ist demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen, jedoch ist eine Revision des festgestellten Maßstabes durch den Kreistag von fünf zu fünf Jahren zulässig. Eine Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile ist gestattet, soweit es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Kreisteilen zu Gute kommen.

Das Kreisabgabensoll wird für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke im ganzen berechnet und denselben zur Unterverteilung auf die einzelnen Abgabenpflichtigen zur Einziehung, sowie zur Abführung im ganzen an die Kreiskommunalkasse überwiesen.

Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend 1)

das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des K.; 2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben beschließt der Kreisausschuß. Beschwerden der zu 2) gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabenbeträge bei dem Kreisausschusse anzubringen. Gegen den Beschluß findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Bezirksausschusse statt. Die Beschwerden und Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

Zum Zwecke der Deckung von zur Erfüllung einer Verpflichtung des K. oder im Interesse desselben beschlossenen Ausgaben kann der Kreistag *Anleihen* aufnehmen, welche der Bestätigung des Bezirksausschusses bedürfen, sofern durch dieselben der K. mit einer neuen Schuldenlast belastet oder der bereits vorhandene Schuldenstand vergrößert werden würde. (Vgl. im übrigen bezüglich solcher Anleihen das Cirkular v. 1/11 1879 [M.Bl. f. d. inn. Verw. 1880 S. 11]).

Die Aufstellung eines *Haushaltsetats*, der alle im voraus bestimmten Einnahmen und Ausgaben zu umfassen hat, erfolgt durch den Kreisausschuß, die Feststellung durch den Kreistag. Eine Genehmigung von Oberaufsichts wegen ist nur in einzelnen Fällen notwendig (s. u. § 8).

Die *Jahresrechnung* des K. wird vom Rendanten der Kreiskasse gelegt, vom Kreisausschusse revidiert und vom Kreistage, welcher die Entlastung auszusprechen hat, geprüft und endgiltig festgestellt. Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist dem Regierungspräsidenten einzureichen.

§ 6. **Die Verwaltungsorgane des Kreises** (a. Kr.O. §§ 74—78, §§ 130—170; hann. Kr.O. §§ 22—26, §§ 87—102; hess. nass. Kr.O. §§ 24—26, §§ 88—103; westf. Kr.O. §§ 30—32, §§ 75—90; rhein. Kr.O. §§ 30—32, §§ 75—90; schlesw.-holst. Kr.O. §§ 65—66, §§ 118—138). Abgesehen vom Kreistage, welcher ebenfalls als Verwaltungsorgan zu betrachten ist, sind die Verwaltungsorgane des K.: a) der Landrat, b) der Kreisausschuß, c) die Kreiskommissionen, d) die Kreisbeamten. a) Der *Landrat* ist staatlicher Beamter und hat vor allem die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im K. zu führen; er leitet aber auch als Vorsitzender des Kreistags und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des K. (s. § 7).

b) Der *Kreisausschuß* besteht aus dem Landrate und sechs Mitgliedern, welche vom Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen auf sechs Jahre nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Alle zwei Jahre findet Drittelserneuerung statt. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein, richterliche Beamte nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers. Mitglied des Kreisausschusses, jedoch nur mit beratender Stimme, ist der Syndikus, wenn ein solcher vom Kreistag bestellt ist, was im Belieben des Kreistags steht.

In den Stadtkreisen besteht zum Zwecke der Wahrnehmung der dem Kreisausschusse durch die Gesetze übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung ein *Stadtausschuß*, welcher sich nach §§ 37 u. 38 L.V.G. zusammensetzt aus a) dem Bürgermeister bzw. dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden; b) vier Mitgliedern, welche vom Magistrate, bzw. dem kollegialischen Gemeindevorstand aus seiner Mitte auf die Dauer des Hauptamtes gewählt werden. Bildet der Bürgermeister nach der betreffenden St.O. allein den Gemeindevorstand, so werden die Beisitzer von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet in diesem Falle die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramte oder höheren Verwaltungsdienste befähigt sein.

Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß ist nach § 40 L.V.G. beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht teil. Der Berichterstatter hat aber stets Stimmrecht. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreisausschusses oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen. Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Kreisausschusses bei der Beratung und Beschlußfassung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welcher sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft thätig gewesen sind. Wird dadurch ein Kreisausschuß beschlußunfähig, so erfolgt, wenn es sich um Kreiskommunal-Angelegenheiten handelt, die Beschlußfassung durch den Kreistag, im übrigen nach Maßgabe des § 116 L.V.G. (Vgl. die Art. *Verwaltungsverfahren* § 3, *Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen* § 4.)

Die gewählten Mitglieder des Kreis-(Stadt-)Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 G. v. 21/7 1852), im Wege des Disciplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden. Für das Disciplinarverfahren gelten die Vorschriften des G. v. 21/7 1852 mit gewissen Abänderungen (L.V.G. § 32).

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses erstreckt sich auf 1) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kreistags, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden; 2) die Verwaltung der Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistags, sowie in Gemäßheit des von demselben festzustellenden Kreishaushalts-Etats; 3) die Ernennung von Beamten des K. und die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs derselben; 4) die Abgabe von Gutachten über alle Angelegenheiten, welche ihm durch Gesetz übertragen werden; 5) die Besorgung derjenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, welche ihm durch Gesetz übertragen sind. — Der Kreisausschuß hat hiernach eine dreifache Stellung: a) als kommunales Verwaltungsorgan; b) als staatliches Verwaltungsorgan; c) als Kreisverwaltungsgericht; außerdem ist derselbe noch d) Waldschutzgericht nach dem G. v. 6/7 1875, betr. die Schutzwaldungen und Wald-

genossenschaften. (Die Stadtausschüsse haben lediglich die Stellung von staatlichen Verwaltungsbehörden bzw. Verwaltungsgerichten, da die Geschäfte des Kreisausschusses, soweit sich dieselben auf die Kreis Kommunalangelegenheiten beziehen, in den Stadtkreisen von den städtischen Behörden nach Maßgabe der betreffenden Gemeindegesetze besorgt werden.) Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges des Kreisausschusses obliegt dem Landrate, welcher auch die laufenden Geschäfte der dem Kreisausschusse übertragenen Verwaltung, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses und die Vertretung desselben nach außen zu besorgen hat. Für die Geschäftsführung des Kreis (Stadt-)Ausschusses ist am 28 2 1884 ein Regulativ erlassen (R.A. v. 6 3 1884, N. 57, 1. Beil.). Die Kosten der Geschäftsverwaltung des Kreisausschusses werden, soweit die eigenen Einnahmen desselben und die vom Staate überwiesenen Beiträge nicht ausreichen, vom K. getragen.

c) **Kreiskommissionen** oder einzelne Kommissare kann der Kreistag für die unmittelbare Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen. Ebenso können Kreiskommissionen zur Besorgung von Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung durch Gesetz bestellt werden. Die Kreiskommissionen stehen unter Leitung des Landrats.

d) **Die Kreisbeamten** werden vom Kreisausschusse ernannt, welcher auch deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen hat, während der Kreistag die Zahl und Besoldung derselben bestimmt.

§ 7. Der Landrat und die sonstigen staatlichen Beamten des Kreises. 1. **Der Landrat.** A. **Ernennung und Stellvertretung desselben.** Die Ernennung des Landrats erfolgt durch den König. In den in den Jahren 1825 bis 1828 erlassenen Kr.OO. ist das Vorschlagsrecht der Kreisstände bezüglich der Besetzung der Landratsämter teils aufrecht erhalten, teils neu eingeführt worden. Auch die neueren Kr.OO. haben sämtlich den Kreistagen das Recht eingeräumt, für die Besetzung des erledigten Landratsamts geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem K. durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen. Zu bemerken ist jedoch, daß die Krone an den Vorschlag des Kreistags nicht gebunden ist, so daß den Kreistagen ein wirkliches Präsentationsrecht nicht zusteht. „Geeignet" zur Bekleidung der Stelle eines Landrats sind diejenigen Personen, welche 1) die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben oder 2) dem K. seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraums entweder a) als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder b) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden K., des Bezirks oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder nur als Mitglieder von Kreiskommissionen — thätig gewesen sind. Auf den Zeitraum von vier Jahren kann den zu 2b bezeichneten Personen eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden (a. Kr.O. § 74 und die entsprechenden Paragraphen der übrigen Kr.OO.).

Als Stellvertreter des Landrats kann für kürzere Verhinderungsfälle (höchstens 14 Tage) der Kreissekretär eintreten, welcher übrigens an Stelle des Landrats weder im Kreisausschusse noch im Kreistage den Vorsitz führen kann, da für diese Fälle besondere Vorschriften bestehen. Im übrigen wird der Landrat durch die **Kreisdeputierten** vertreten, deren zwei behufs Stellvertretung des Landrats vom Kreistage auf je sechs Jahre aus der Zahl der Kreisangehörigen gewählt werden. Die Kreisdeputierten bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten und sind vom Landrate zu vereidigen.

B. **Die amtliche Stellung des Landrats.** Der Landrat steht an der Spitze der Verwaltung des K. und führt die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, soweit dieselben nicht anderen Behörden überwiesen sind, im K. und zwar handelt er innerhalb seines Geschäftskreises selbständig, unter voller persönlicher Verantwortlichkeit vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung (im Kreisausschusse) der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten (§§ 3 u. 36 L.V.G.). (Über den Vorsitz im Kreisausschuß und Kreistag s. o.)

Die Vorschrift des § 3 bzw. § 36 L.V.G. wiederholt im wesentlichen den oben (§ 1) mitgeteilten Inhalt der V. v. 30 4 1815. In gleichem Sinne bestimmt auch § 77 a. Kr.O., daß, soweit die Rechte und Pflichten des Landrats nicht durch die Kr.O. selbst abgeändert sind, es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden hat.

Wenn hiernach also die früheren Vorschriften hinsichtlich der Stellung und des Wirkungskreises des Landrats (s. o. § 1) grundsätzlich in Kraft geblieben sind, so haben doch die Reformgesetze seinen Wirkungskreis vielfach erweitert und ebenso ist seine Stellung, namentlich im Zusammenhange mit der Stellung des Kreisausschusses eine unabhängigere und selbständigere geworden. Während früher der Schwerpunkt der Verwaltung im Regierungsbezirk und in der Bezirksregierung lag, und der Landrat im wesentlichen als Vollzugsorgan der Regierung erschien, ist nach den neuen Verwaltungsgesetzen die Bedeutung des K. und der Kreisverwaltung erheblich gewachsen und wie auf den Kreisausschuß manche Zuständigkeit der Bezirksregierung übergegangen ist, so hat auch die Stellung des Landrats gewonnen, der z. B. das Recht erhielt, kreispolizeiliche Verordnungen zu erlassen. Im einzelnen sind von den dem Landrate durch die Reformgesetze eingeräumten Befugnissen hauptsächlich folgende hervorzuheben: 1) Erlaß kreispolizeilicher Verordnungen (L.V.G. § 142); 2) Recht zur Anwendung der im L.V.G. § 132 aufgeführten Zwangsmittel; 3) Entscheidung von Beschwerden in Bezug auf polizeiliche Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande (L.V.G. § 127); 4) Aufsicht auf die Geschäftsführung der Amtsvorsteher und (als Vorsitzender des Kreisausschusses) über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände, Landgemeinden, Gutsbezirke und Landbürgermeistereien (Zust.G. § 24); 5) Recht der Anfechtung ungiltiger Beschlüsse des Kreisausschusses (L.V.G. § 126); 6) Erstinstanzielle Entscheidung in einer Anzahl von Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung. (Vgl. Stengel, Organisation § 56.)

Im übrigen ist zu bemerken, daß die Zuständigkeit des Landrats in Bezug auf die Polizeiverwaltung in den verschiedenen Kr.OO. verschieden bestimmt ist. Nach der a. Kr.O. § 77, hess.-nass. Kr.O. § 26, westf. Kr.O. § 32, rhein. Kr.O. § 32, schlesw.-holst. Kr.O. § 69 hat nämlich der Landrat die gesamte Polizeiverwaltung im K. und in dessen einzelnen Amtsbezirken (Stadtgemeinden), Landgemeinden und Gutsbezirken zu überwachen, während die Leitung der Ortspolizei im wesentlichen durch die Amtsvorsteher, Bürgermeister, Amtmänner u.s.w. bethätigt wird.

Dagegen heißt es in der hann. Kr.O. §§ 24 u. 26, daß der Landrat, der in der Provinz Hannover an die Stelle des Kreishauptmanns und Amtshauptmanns trat, die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung und die örtliche Polizeiverwaltung im K. bzw. die Aufsicht über die letztere führt, soweit dieselbe anderen Behörden oder Beamten übertragen ist. Dementsprechend sind auch die KK. in Hannover kleiner als in den anderen Provinzen.

II. Sonstige staatliche Kreisbeamte. Im Landrate konzentriert sich die allgemeine Landesverwaltung, soweit deren Angelegenheiten nach den KK. abgegrenzt sind. Für einzelne Dienstzweige sind jedoch besondere, namentlich technische Kreisbeamte aufgestellt, von welchen hervorzuheben sind: 1) die Kreissteuereinnehmer (nicht in allen Provinzen vorhanden), welchen hauptsächlich die Einziehung und Verrechnung der direkten Steuern obliegt und welche der Bezirksregierung unterstehen, während der Landrat nur Kurator der Kreiskasse ist; 2) die Kreismedizinalbeamten, der Kreisphysikus, der Kreiswundarzt und der Kreistierarzt, welche die Gehilfen und technischen Konsulenten des Landrats in allen medizinal- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten sind.

§ 8. **Die Oberaufsicht über die Kreiskommunalverwaltung der Landkreise** (a. Kr.O. §§ 176 bis 180; hann. Kr.O. §§ 103—108; hess.-nass. Kr.O. §§ 104—109; westf. Kr.O. §§ 91—95; rhein. Kr.O. §§ 91—95; schlesw.-holst. Kr.O. §§ 139—144). Dieselbe wird ausgeübt vom Regierungspräsidenten und in zweiter und letzter Instanz vom Oberpräsidenten, vorbehaltlich der in gewissen Fällen gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkung des Bezirksausschusses und Provinzialrats. Die Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Gesetzen gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde. Zu diesem Behufe sind die Aufsichtsbehörden insbesondere befugt: a) über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Akten, insbesondere auch des Haushaltsetats und der Jahresrechnungen zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen; b) den Landrat anzuweisen, Beschlüsse des Kreistags, der Kreiskommissionen, sowie Beschlüsse des Kreisausschusses in Kommunalangelegenheiten, welche deren Befugnisse überschreiten, oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden; c) sog. Zwangsetatisierungen zu verfügen.

Gewisse Beschlüsse des Kreistags bedürfen ferner der Genehmigung und zwar teils der landesherrlichen (Kreisstatuten), teils der ministeriellen Genehmigung, oder auch der Bestätigung des Bezirksausschusses. Der ministeriellen Bestätigung bedürfen z. B. Beschlüsse, durch welche eine Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile verfügt wird. Als äußerste Maßregel des Oberaufsichtsrechts stellt sich die Auflösung des Kreistags dar, welche auf Antrag des Staatsministeriums durch Königl. Verordnung erfolgen muß. Die Neuwahlen haben binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösung an stattzufinden. Die vom aufgelösten Kreistage gewählten Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreiskommissionen bleiben so lange in Wirksamkeit, bis der neu gewählte Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Dieselben sind im Texte angegeben.

B. Litteratur: Rönne III S. 30 ff., 303 ff. Rönne, 3. Aufl., 1 b S. 545—619. Stengel, Organisation S. 84 ff., 143 ff., 185 ff. Brauchitsch, 6. Aufl., 1 S. 45 ff., 20 ff.; II S. 28 ff., sowie die Ergänzungsbände für Westfalen, die Rheinprovinz und Schleswig-Holstein von Braunsbehrens, Bitter und Haase. Parey, Rechtsgrundsätze, S. 12—81. Friedrichs, Die Kreisabgaben, Berlin 1872, 1. — Weitere Angaben finden sich im Texte.

Stengel.

Kreis (Kreisgemeinde) in Bayern.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung. — § 2. Rechtliche Stellung der Kreisgemeinden. — § 3. Der Landrat. — § 4. Der Landratsausschuß. — § 5. Die Kreisgemeinden als Privatrechtssubjekte. — § 6. Die Kreisumlagen. — § 7. Das Budgetrecht der Kreisgemeinden.

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung.** Kreisvertretungen haben in Bayern bestanden, ehe es Kreisgemeinden gab. Vorbild war der französische Generalrat des Departements, der in der Pfalz als Landrat bestehen blieb. Ein auch für die Pfalz giltiges G. v. 15/8 1828 (G.Bl. S. 49) führte die Landräte im ganzen Königreiche ein; ein G. v. 17/11 1837 (G.Bl. S. 165) regelte die Ausscheidung der Staats- und Kreislasten, und zwar in der Weise, daß nach französischem Muster ein erheblicher Teil des eigentlichen Staatsaufwandes den Kreisen aufgebürdet wurde, denen andererseits Staatszuschüsse zuflossen.

Ein neues Kreislastenausscheidungsgesetz v. 23/5 1846 (G.Bl. S. 45), das im wesentlichen noch gilt, führte die Kreislasten in vernünftige Grenzen zurück.

Ein neues Gesetz, die Landräte betr., erging unterm 28/5 1852 (G.Bl. S. 269). Dieses Gesetz, das seither nur einige wenige Änderungen durch das G. über den Verwaltungsgerichtshof v. 8/8 1878 (G.u.V.Bl. S. 369) erlitten hat, schuf die jetzigen Kreisgemeinden.

§ 2. **Rechtliche Stellung der Kreisgemeinden.** Jeder Regierungsbezirk bildet eine K.G. Änderungen des ersteren ergreifen auch die letztere. (Landratsgesetz Art. 1.) Über Vermögensauseinandersetzungen in diesen Fällen s. Art. 11 des G. über

den Verwaltungsgerichtshof v. 8/8 1878. Die K.G. sind öffentlich-rechtlich Gemeindeverbände höchster Ordnung, bürgerlich-rechtlich juristische Personen. Ihre Mitglieder sind die Distriktsgemeinden und unmittelbaren Städte des Regierungsbezirkes.

Inhaber der öffentlichen Gewalt in der Kreisgemeinde ist der König als Träger der Staatsgewalt. Die Vertretungsorgane der Kreisgemeinden stehen ihm lediglich beratend und beschränkend zur Seite, analog dem Landtage; sie können aber nicht Willensakte für die K.G. vornehmen. Daher sind die Begriffe der Staatsaufsicht und Staatskuratel für die K.G. gegenstandslos.

Die kreisgemeindlichen Vertretungsorgane — Landrat und Landratsausschuß — haben nur die Rechte, die ihnen das Gesetz ausdrücklich zuschreibt. Das regelmäßig zuständige Organ ist der Landrat.

Der Schwerpunkt der Bedeutung der K.G. liegt in der Selbstständigkeit ihres Haushaltes. Vermögensverwaltung und Haushalt der K.G. werden zwar von Staatsbehörden geführt, sind aber gesondert.

Eine eigentliche Verwaltungsthätigkeit (auf dem Gebiete der inneren Verwaltung) kommt dagegen den K.G. nicht zu. Es giebt eine gesetzliche Ausscheidung der Staats- und Kreis**lasten**, aber nicht der Staats- und der K.G.-**Verwaltung**.

Übrigens sind die kreisgemeindlichen Vertretungsorgane zu einzelnen Funktionen im Gebiete der Staatsverwaltung berufen.

§ 3. Der Landrat. Derselbe besteht (Art. 2 ff.) aus folgenden Kategorieen von Mitgliedern:

1) Abgeordnete der Distriktsgemeinden. Auf zwei Distriktsgemeinden trifft ein Abgeordneter. Ist die Zahl der Distriktsgemeinden eine ungerade, so erhält eine derselben, die durch die Kreisregierung zu bestimmen ist, einen Abgeordneten für sich.

2) Abgeordnete der unmittelbaren Städte. Städte mit 30 000 und weniger Einwohnern haben einen, Städte mit mehr als 30 000 bis zu 70 000 Einwohnern zwei Abgeordnete. Städte von mehr als 60 000 Seelen erhalten für je 20 000 Seelen mehr einen weiteren Abgeordneten. Auf einen Restbetrag von mehr als 10 000 Einwohnern trifft gleichfalls noch ein Abgeordneter.

3) Abgeordnete derjenigen Grundeigentümer, welche nach dem Steuerdefinitivum mit einem Grundsteuersimplum von mindestens 25 fl. belegt sind und dasselbe auch wirklich entrichten. Ihre Zahl beträgt ein Viertel der Zahl der Distriktsgemeindevertreter.

4) Die Vertreter der wirklichen selbständigen Pfarrer. Das Anteilsverhältnis der katholischen und der protestantischen Pfarrer wird von der Kreisregierung nach dem Zahlenverhältnisse der Pfarreien beider Religionsgesellschaften bestimmt.

5) Ein Vertreter der Universität, wenn eine solche im Regierungsbezirke ihren Sitz hat.

Außer den Landratsmitgliedern müssen Ersatzmänner in gleicher Zahl gewählt werden.

Allgemeine Erfordernisse für die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu Landräten und Ersatzmännern sind Willensfähigkeit, männliches Geschlecht, Staatsangehörigkeit, vollendetes 30. Lebensjahr und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Als Abgeordnete der Distriktsgemeinden und unmittelbaren Städte sind die zum Distriktsrate wählbaren Gemeindebürger des Wahlbezirkes wählbar. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der betreffenden Distriktsräte, bzw. Gemeindekollegien.

Wahlberechtigt und wählbar bei der Klasse der Grundbesitzer sind jene, welche seit 6 Jahren die Staatsangehörigkeit besitzen und bei welchen keiner jener Umstände vorliegt, die von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausschließen.

Bei der Wahl der Abgeordneten der Universitäten sind nur die ordentlichen Professoren wahlberechtigt und wählbar.

Die Landratswahlen finden alle 6 Jahre nach den Distriktsratswahlen statt (Art. 12). Der König hat das Recht der Auflösung, in welchem Falle binnen 2 Monaten Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode stattfinden müssen (Art. 19).

Bezüglich der Wahlablehnung und des Austrittes gilt dasselbe wie beim Distriktsrate (Art. 10). Der Landrat prüft die Legitimation seiner Mitglieder (Art. 13).

Die Mitglieder des Landrats, welche nicht am Sitze der Versammlung wohnen, erhalten Taggeld (5 ℳ) und Reisekostenentschädigung (Art. 14, Landtagsabschied v. 19/5 1881 § 40).

Der Landrat versammelt sich mindestens einmal jährlich nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Kreisregierung. Die Versammlung dauert, wenn der König sie nicht verlängert, höchstens 14 Tage. Sie kann vom Könige vertagt werden. Eröffnung und Schließung geschieht durch den Regierungspräsidenten oder einen königlichen Kommissär (Art. 19–21).

Der Landrat wählt sich einen Präsidenten und Schriftführer und kann Ausschüsse bilden (Art. 24). Er berät regelmäßig öffentlich, kann aber geheime Sitzungen beschließen (Art. 23). Er empfängt die Regierungsvorlagen durch die königlichen Kommissäre und die nötigen Aufschlüsse durch Mitglieder der Kreisregierung, welche das Recht und auf Verlangen des Landrates die Pflicht haben, dessen Sitzungen beizuwohnen, und dort jederzeit das Wort ergreifen können (Art. 22). Der Landrat kann regelmäßig nur mit der Kreisregierung verkehren (Art. 29).

Der Landrat ist bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden regelmäßig mit relativer Mehrheit gefaßt. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben, welche sodann entscheidet (Art. 25).

Die Landratsverhandlungen werden zur Erholung der königlichen Entschließungen dem Staatsministerium des Innern vorgelegt, der „Landratsabschied“ sodann im G.u.V.Bl. und Kreisamtsblatt verkündet (Art. 28).

Der Landratsabschied ist kein bloßer Kuratelbescheid gegenüber dem Landrate. Er enthält die staatsrechtlich unanfechtbaren Willenserklärungen des Königs für die K.G. Allerdings ist der König, wenn er seinen Willen mit Wirkung für die K.G. ausspricht, in gewisser Weise an die Beschlüsse des Landrates gebunden, aber die Rechtsfrage, wie weit diese Gebundenheit in jedem Falle reicht, entscheidet der König selbst endgiltig. Hieraus ergiebt sich folgendes.

Insoweit der Landrat innerhalb der Grenzen seines gesetzlich nicht gebundenen Ermessens Anträge abgelehnt hat, darf der König deren Genehmigung im Landratsabschiede nicht aussprechen. Der König

entscheidet aber endgiltig darüber, ob eine Frage des freien Ermessens des Landrates vorliegt.

Bei Beschlüssen des Landrates, die auf die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der K.G. sich beziehen, hat der König das Recht, zu prüfen, ob durch die gefaßten Beschlüsse den gesetzlichen Verbindlichkeiten genügt ist. Gelangt er dazu, dies zu verneinen, so ist er an die Beschlüsse des Landrates nicht gebunden. Er kann mit Rechtswirkung für die K.G. dasjenige verfügen, was er für Rechtens hält.

Anderweitigen Landratsbeschlüssen positiver Natur gegenüber waltet das freie Ermessen des Königs. Er kann ihnen nach Belieben die Genehmigung erteilen oder versagen. Nur wenn ersteres der Fall ist, liegt eine rechtswirksame Willenserklärung für die K.G. vor.

§ 4. **Der Landratsausschuß.** Der Landrat wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit einen Ausschuß von 6 Mitgliedern und ebensoviele Ersatzmänner (G. Art. 31).

Der Ausschuß wird alle 3 Jahre erneuert. Im Falle der Auflösung des Landrates hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der neu gewählte Landrat einen neuen Ausschuß bestellt hat (Art. 36).

Der Landratsausschuß kann sich nur auf Einberufung durch die Kreisregierung versammeln. Die Einberufung muß jedoch erfolgen, wenn wenigstens 3 Ausschußmitglieder darauf antragen. Versammlungsort ist regelmäßig die Kreishauptstadt (Art. 34).

Der Landratsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Sekretär und zeigt diese Wahlen der Kreisregierung an (Art. 31).

Auch der Ausschuß kann nur mit der Regierung in Geschäftsberührung treten. Jedoch hat er das Recht, von den aus Kreismitteln unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen Einsicht zu nehmen. Er ist ferner befugt, wenn seinen Anträgen seitens der Kreisregierung keine Folge gegeben wird, bei dem zuständigen Staatsministerium unmittelbar Beschwerde einzureichen (Art. 33, 34).

Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig. Er beschließt mit absoluter Mehrheit. Der Vorstand hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit Stichentscheid (Art. 35).

Die Beschlüsse des Landratsausschusses bedürfen in der Regel keiner königlichen Genehmigung, da sie regelmäßig ihrem Inhalte nach nicht von der Art sind, daß eine solche Genehmigung veranlaßt ist.

§ 5. **Die Kreisgemeinden als Privatrechtssubjekte.** Die K.G. sind vermögensfähig. Es bestehen keine allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Bestand des Kreisgemeindevermögens. Zur Eingehung von Schulden für außerordentliche Bedürfnisse ist außer der Zustimmung des Landrates und Genehmigung des Königs Ermächtigung durch Gesetz notwendig, wenn es sich um eine Mehrbelastung der K.G. handelt (Art. 15 f).

Die K.G. wird im vermögensrechtlichen Verkehre durch die Kreisregierung vertreten, welche auch die Vermögensverwaltung führt. Der Landratsausschuß hat ein Antragsrecht; dem Landrate ist Rechnung zu legen (Art. 29 Abs. IV, 15 b, 33 c).

Beschlußfassung des Landrates und Genehmigung des Königs ist erforderlich

1) zur Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Grundeigentum und Rechten der K.G. (Art. 15 g mit 28);

2) zur Verwendung des Kapitalvermögens der K.G. und der Einkünfte aus demselben;

3) bei Führung von Rechtsstreitigkeiten der K.G. und Abschluß von Vergleichen für dieselbe. In letzterer Beziehung kann der Ausschuß dringlichen Falles den Landrat vertreten (Art. 15 h, 28, 33 a).

Außer den Erträgnissen des Kreisvermögens stehen den K.G. zunächst noch folgende Einnahmequellen zur Verfügung (Ausscheidungsgesetz v. 23/5 1846 Art. VI, VIII, Schulbedarfsgesetz v. 10/11 1861 Art. 6).

1) „Fundations- und Dotationsbeiträge“ des Staates oder der Gemeinden, welche auf besonderen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhen;

2) die budgetmäßig aus der Staatskasse zu entrichtende Kreisschuldotation für Volksschulen und isolierte lateinische Schulen;

3) die budgetmäßigen Zuschüsse aus der Staatskasse für Gewerbe und Landwirtschaft oder für andere Kreiszwecke (insbesondere für Armenpflege).

4) sonstige besondere Einnahmen.

§ 6. **Kreisumlagen** werden zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Kreisbedarfs erhoben. Ihren Maßstab bilden die im Regierungsbezirke erhobenen direkten Staatssteuern (Art. 16). Umlagepflichtig ist, wer im Regierungsbezirke mit solchen Steuern angelegt ist. Die Höhe der Umlage wird auf Antrag des Landrates vom König im Landratsabschiede festgesetzt (Art. 18).

Die Kreisumlagen werden mit den Staatssteuern erhoben. Umlagenstreitigkeiten werden nicht im Verwaltungsrechtswege, sondern von den Finanzbehörden entschieden.

§ 7. **Das Budgetrecht der Kreisgemeinden.** Finanzperiode ist das Kalenderjahr (Art. 15 a). Der Budgetentwurf, von der Kreisregierung bearbeitet und vom König genehmigt, wird vor Beginn des Jahres, für welches er bestimmt ist, dem Landrate zur Prüfung und Beantragung der erforderlichen Umlagen vorgelegt (Art. 22, 15 a, d). Zuflüsse, welche der K.G. für einen bestimmten Zweck zugehen, dürfen nur hierfür verwendet (Ausscheidungsgesetz Art. VII, VIII), gesetzlich notwendige Ausgaben nicht abgelehnt werden (Landratsgesetz Art. 15 a, 18 Abs. II). Im Fall der Weigerung kann der König die erforderlichen Umlagen anordnen.

Unter den letzteren Ausgaben kommen vor allem die gesetzlichen Kreislasten in Betracht. Das Ausscheidungsgesetz nennt in Art. 1, abgesehen von dem unbedingt obligatorischen Aufwand für Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds und für den Bedarf des Landrates (Ziff. 1 u. 2), in Ziff. 3 ff. nachstehende Kreislasten:

3) Kreis-, Landwirtschafts- und Gewerbeschulen (Realschulen), dann sonstige Kreisanstalten für Industrie und Kultur;

4) allgemeine Sanitätsanstalten des Regierungsbezirkes, namentlich Kranken-, Gebär- und Irrenhäuser;

5) Kreis-Armen- und Findelhäuser;

6) Kreis-Beschäftigungsanstalten. (Vgl. Armenpflegegesetz Art. 41.)

In Ziffer 7 ist die Vermehrung der Kreislasten im Wege des Gesetzes vorgesehen.

Eine solche Vermehrung hat insbesondere stattgefunden durch Art. 2 des Uferschutzgesetzes v. 28/5 1852 (G.Bl. S. 577), Art. 15 des G. v. 28/5 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur (G.Bl. S. 545), Art. 6 u. 8 des Schulbedarfsgesetzes v. 10/11 1861 (G.Bl. S. 297), Art. 41 des Armenpflegegesetzes v. 29/4 1869 (G.Bl. S. 1093) und Art. 38 Abs. V desselben G. nach der Nov. v. 3/2 1888 (G. u. V.Bl. S. 81). Art. II enthält eine Reihe besonderer Kreislasten für die Pfalz, die zum Teile weggefallen sind.

Notwendige Kreislasten sind jene Leistungen, zu welchen die K.G. durch besondere Gesetze oder Rechtstitel verpflichtet sind (Ausscheidungsgesetz Art. I Ziff. 7 und Art. V; Landratsgesetz Art. 15 d Abs. II).

Für bestehende Anstalten, welche von der K.G. erhalten werden, hat letztere so lange aufzukommen, als nicht ihre Aufhebung mit Zustimmung des Landrates vom Könige beschlossen wird (Ausscheidungsgesetz Art. IV).

Abgesehen von den Fällen gesetzlich notwendiger Kreislasten kann die Verwendung von Kreismitteln selbst für Zwecke, die nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung zu den Kreislasten zählen, und kann insbesondere die Errichtung neuer Anstalten auf Kreiskosten nur mit Zustimmung des Landrates geschehen (Ausscheidungsgesetz Art. V, Landratsgesetz Art. 15 d Abs. II).

Durch Beschluß des Landrates mit Genehmigung des Königs können ferner beliebige Ausgaben „wegen ihres Nutzens für das Gesamtinteresse des Regierungsbezirkes oder zur Erleichterung von Distrikts- und Gemeindelasten" auf die K.G. übernommen werden. Es kann dies insbesondere zum Zwecke der Errichtung solcher Anstalten geschehen, die nicht zu jenen gehören, welche gesetzlich ausdrücklich als Kreisanstalten bezeichnet sind (Ausscheidungsgesetz Art. I Ziff. 8). Bezüglich der Aufhebung von Anstalten, die infolgedessen errichtet wurden, finden die oben erörterten Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

Die Feststellung des Kreisbudgets und der Kreisumlagen auf Grund der Beschlüsse des Landrates geschieht mit dem Landratsabschiede durch den König (Landratsgesetz Art. 28, Ausscheidungsgesetz Art. 6 Abs. II).

Wenn Ausgaben mehrere K.G. berühren und bei den beteiligten Landräten Anstände sich ergeben, so wird hierüber in den für die einzelnen K.G. ergehenden Landratsabschieden Entscheidung getroffen (Landratsgesetz Art. 17).

Am Vollzuge des Budgets haben die Vertretungsorgane der K.G. keinen Anteil, sie können nur Wünsche und Anträge vorbringen (Landratsgesetz Art. 15 l, 33 c). Die Kreisfondsrechnungen werden von den Staatsfinanzbehörden gestellt und unterliegen der staatlichen Finanzkontrolle (Art. 15 b). Der Landrat hat jedoch das Recht, die verschiedenen Rechnungen zu prüfen und eventuell bei dem zuständigen Ministerium Beschwerde zu führen (Art. 15 b, 22 Abs. I). Der Landrat stellt eine Übersicht der Rechnungsergebnisse her, die im Kreisamtsblatt veröffentlicht wird (Art. 27 Abs. II).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: s. §§ 1 und 7.

B. Litteratur: Seydel, Bayer. Staatsrecht III S. 279—320, IV S. 600—616. Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern bei Marquardsen, III 1 1 S. 12 ff., 161—165, 233—238. K. Brater, Kommentar bei C. F. Dollmann, Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II., mit Erläuterungen, Teil II, Bd. 1, Erlangen 1855, S. 99 ff.

Seydel.

Kreis (in Sachsen).

I. Der sächsische „Kreis" hat im wesentlichen historische Bedeutung. Im heutigen Verwaltungsleben tritt er nur noch wenig hervor. Das jetzige Staatsgebiet setzt sich nämlich aus einem (bei der Landesteilung 1815 dem Königreiche verbliebenen) Teile des ehemaligen, im Jahre 1635 an den Kurfürsten von Sachsen abgetretenen Markgrafentums Oberlausitz und aus den „Erblanden" zusammen. Unter letzteren wird im wesentlichen (näheres s. bei Leuthold, Sächsisches Staatsrecht in Marquardsen, II 2 S. 176 ff.) das schon seit dem 16. Jahrhundert oder noch länger zum Kurfürstentum Sachsen gehörige Gebiet verstanden. Dieses Gebiet ward im genannten Jahrhundert von der Regierung zu Verwaltungszwecken in 5 KK. geteilt, von welchen einer (der thüringische) 1815 an Preußen abgetreten werden mußte, während 4 (der Meißener, Leipziger, erzgebirgische und vogtländische) noch jetzt ganz oder zum größten Teile zum Königreiche Sachsen gehören. Die Bedeutung als Verwaltungsbezirk haben diese KK. aber nicht mehr, seitdem 1835 das ganze Land, einschließlich der Oberlausitz, in 4 Kreisdirektionsbezirke (jetzt Kreishauptmannschaften: s. unten III) geteilt ward, von denen keiner mit einem der ehemaligen KK. sich deckt.

II. Die einzelnen erbländischen KK. hatten zwar ursprünglich nur die Eigenschaft von Verwaltungsbezirken, seit dem 18. Jahrhunderte wurde es aber auch üblich, die Herrschafts- und Rittergutsbesitzer aus dem K., sowie städtische Deputierte zu Kreistagen (Kreiskonventen) zu berufen, auf welchen die Wahlen der in die landständischen Ausschüsse zu entsendenden Personen stattfanden und Beratung über sonstige, den K. berührende Angelegenheiten, namentlich über die Aufbringung öffentlicher Lasten gepflogen ward. Nach der Landesteilung ward die kreisständische Verfassung durch die Kreistagsordnung v. 10/8 1821 (G.S. S. 95) neu geregelt. Ein wesentlicher Teil der in derselben enthaltenen Bestimmungen ist freilich später durch die Einführung einer konstitutionellen Verfassung (V.U. v. 4/9 1831 § 61 Abs. 2) und eine veränderte Abgabengesetzgebung hinfällig geworden, so daß die Kreisstände gegenwärtig nur noch über Verwendung der vorhandenen Kreisfonds Beschluß zu fassen haben und

dasjenige, was sie zu der ihnen obliegenden Beförderung der Wohlfahrt des K. oder Abwendung derselbigen drohenden Nachteile notwendig finden, beraten und bevorworten können (Kreistagsordnung §§ 4, 5), sowie (unter Hinzutritt weiterer Wahlberechtigter) gewisse Wahlen zur 1. Ständekammer zu vollziehen haben. Auf Anregung der ritterschaftlichen Kreisstände sämtlicher KK. ist im Jahre 1844 der erbländische ritterschaftliche Kreditverein zu Leipzig, zur Gewährung von Hypothekenkredit mittelst Ausgabe verzinslicher Pfandbriefe, begründet worden.

Die Stände eines K. bestehen aus 2 Korporationen: Ritterschaft und Städten. Eine Vertretung der Dörfer fehlt. Zur Ritterschaft gehören die Besitzer derjenigen Herrschaften und Güter, welche bis 1821 zu den Kreiskonventen konvoziert worden sind oder die Kreisstandschaft später beigelegt erhielten. Die städtische Korporation besteht aus den Stadträten, welche 1821 Deputierte zu dem erbländischen Landtage abzuordnen hatten. Die kreisständischen Angelegenheiten werden in jedem K. durch einen seitens der Kreisstände aus der Mitte ihrer Ritterschaft gewählten vorsitzenden Stand (nebst Stellvertreter) geleitet, welcher zugleich das Direktorium der Ritterschaft führt. Bei der städtischen Korporation liegt die Geschäftsleitung dem Stadtrate der Kreisstadt ob. Kreistage können nur auf Verlangen oder mit Genehmigung der Regierung gehalten werden. Jedes anwesende Mitglied der beiden Korporationen hat Eine Stimme, in solchen Angelegenheiten, an welchen beide Korporationen ein geteiltes Interesse haben, hat jede derselben besonders eine Kuriatstimme. Für die obenerwähnten Wahlen zur I. Kammer ist noch dem jetzigen Landtagswahlgesetze v. 3/12 1868 die Wahlkörperschaft nicht mehr die ursprüngliche Kreisritterschaft; die betreffenden Abgeordneten (3 vom Meißner K., je 2 von den übrigen KK.), werden nämlich jetzt nicht bloß von den Eigentümern sämtlicher im K. gelegener Rittergüter, sondern auch der sonstigen Güter des platten Landes, welche mit mindestens 3000 Einheiten zur Grundsteuer veranlagt sind, aus den Besitzern derartiger, mit mindestens 4000 Steuereinheiten belegter Güter gewählt; als Wahlkommissare bei den bezüglichen Wahlen, welche in Kreisversammlungen erfolgen, haben die Kreisvorsitzenden zu fungieren.

Über die Provinzialverfassung der Oberlausitz kann in dem Rahmen dieses Aufsatzes nicht berichtet werden; vgl. deshalb Opitz, Sächs. Staatsrecht I 27, 66; Leuthold, Sächs. Staatsrecht S. 176.

III. Die Amtssprengel der jetzigen Kreishauptmannschaften (zuweilen „Regierungsbezirke" genannt, s. den Art. Verwaltungsorganisation in Sachsen) sind lediglich Verwaltungsbezirke ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Zwar besteht ein Kreisausschuß, entsprechend dem für den (amtshauptmannschaftlichen) Bezirk gebildeten Bezirksausschusse (s. d. Art. Bezirk in Sachsen). Allein während der letztere nicht bloß ein dem Amtshauptmanne bei Ausübung gewisser Staatsverwaltungsbefugnisse beigegebenen Laienkörper, sondern zugleich das Organ für die laufende Verwaltung des Bezirksverbandes ist, bildet der Kreisausschuß nur eine der Kreishauptmannschaft als staatlichen Verwaltungsmittelbehörde beigegebene Vertretung des Laienelements. Sie soll grundsätzlich namentlich in denjenigen Angelegenheiten mitwirken, welche in zweiter Instanz vor die Kreishauptmannschaft gelangen und in erster Instanz (Amtshauptmannschaft) bereits unter Mitwirkung des Laienelements (Bezirksausschusses) entschieden wurden, oder welche unter gewissen Voraussetzungen in erster Instanz von der Kreishauptmannschaft zu erledigen sind, während sie unter anderen Voraussetzungen erst instanzlich von der Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses zu erledigen sein würden. Der Kreisausschuß wird in den Regierungsbezirken der Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau aus je 1 Abgeordneten jeder Bezirksoerfammlung, sowie der betreffenden großen Städte (Dresden, Leipzig, Chemnitz), im Regierungsbezirke der Kreishauptmannschaft Bautzen aus je 2 Abgeordneten der Bezirksversammlungen gebildet (Organisationsgesetz v. 21/4 1873 § 26 f.).

IV. Dem K. des preußischen, hessischen und reichsländischen Verwaltungsrechts entspricht in Sachsen der Bezirk (s. d. Art. Bezirk in Sachsen).

Leuthold.

Kreis (in Württemberg).

§ 1. Statistik und Bedeutung. — § 2. Kreisregierungen.

§ 1. Statistik und Bedeutung. Im Jahre 1806 wurde das neugeschaffene Königreich für die Zwecke der Verwaltung des Innern in 12 Kreise geteilt, deren Vorsteher (zuerst Kreishauptmänner, dann Landvögte) jedoch nur eine ähnliche Stellung hatten wie jetzt die badischen Landeskommissare. Durch das IV. Ed. v. 18/11 1817 wurden sodann statt dessen die jetzt noch bestehenden 4 KK. hergestellt, nämlich der Neckar-, Schwarzwald-, Jagst- und Donaukreis mit den Hauptstädten Ludwigsburg, Reutlingen, Ellwangen und Ulm. Sie umfassen 3327, 4773, 5139 und 6265 qkm, 639000, 475000, 405000 und 475000 Einwohner und 17, 17, 14 und 16 Oberämter. Die 4 KK. waren ursprünglich nicht nur für die innere, sondern auch für die Finanzverwaltung und die Justizpflege gebildet. Aber 1849 wurden die Kreisfinanzkammern aufgehoben und 1868 8 Kollegialgerichtssprengel gebildet. Nach V.U. § 136 wählt die Ritterschaft jedes K. 3 (die des Donaukreises 4) Mitglieder der 2. Kammer. Nach G. v. 4/3 1888 Art. 8 besteht für jeden K. eine Berufsgenossenschaft zum Vollzug des R.G. v. 5/5 1886 über die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Nach G. v. 2/7 1889 bildet jeder K. einen L.A.V.; derselbe wird vertreten von einer Landarmenbehörde, dessen Vorsitzender vom Ministerium ernannt wird, während die weiteren Mitglieder von den Amtsversammlungen des K. periodisch gewählt werden, und von einem Ausschuß, welcher aus dem genannten Vorsitzenden und 4 von der Landarmenbehörde aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht. Die Landarmenkosten werden auf die Amtskörperschaften des K. umgelegt, wozu ein Staatsbeitrag kommt.

§ 2. **Kreisregierungen.** Sie bestehen aus einem Vorstand (Regierungsdirektor oder Regierungspräsident) und der erforderlichen Zahl von Räten und Assessoren (z. Z. überall 5, worunter keine Techniker) und bilden die Mittelstelle zwischen dem Ministerium des Innern und den Oberämtern für alle Gegenstände der inneren Landesverwaltung in regimineller, staatspolizeilicher und staatswirtschaftlicher Beziehung, soweit nicht einzelne Gegenstände an besondere Centralstellen und deren Unterbehörden gewiesen sind, wie z. B. die Baupolizei und die Feldbereinigung; ferner sind sie die Aufsichtsbehörden für die Verwaltung der Gemeinden, Amtskörperschaften und Stiftungen. Die Geschäftsbehandlung ist in der Regel kollegialisch; das Nähere darüber und über den Geschäftsgang bestimmt die Königliche Instr. für die Kreisregierungen v. 21/12 1819, welche aber viele Änderungen erfahren hat. Die neuere Gesetzgebung hat ihnen namentlich folgende Aufgaben zugewiesen:

1) Sie sind in der Regel die höhere Landespolizei- und bzw. Verwaltungsbehörde im Sinne der Reichsgesetze. So sind sie namentlich nach der Min.-Vf. v. 16/1 1872 zur Verhängung der Polizeiaufsicht gemäß Str.G.B. §§ 38, 39 berufen und nach den Min.-Vff. A, B und C v. 14/12 1871 und v. 9/11 1883 zuständig für die Erteilung und bzw. Entziehung von Konzessionen in den Fällen der §§ 16, 24, 30, 32, 39, 51, 53, 65 der Gew.O., sowie zur Genehmigung der Anlegung und Veränderung von Wasserwerken, bei welchen es sich nicht zugleich um eine Stauanlage handelt. In anderen Fällen haben dagegen die Oberämter als höhere Verwaltungsbehörde thätig zu werden. In dem durch § 21 der Gew.O. vorgeschriebenen öffentlichen und mündlichen Verfahren in Gewerbesachen, sowie über die versagte Zulassung einer Hilfskasse (R.G. v. 7/4 1876 § 4) verhandeln und beschließen sie nach Maßgabe der kgl. V. v. 19/6 1873 in Anwesenheit von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; der Rekurs geht an das Ministerium des Innern, welches ohne mündliche Verhandlung entscheidet. Ebenso sind ihnen durch die Arbeiterversicherungsgesetze des Reichs und die dazu ergangenen württembergischen Ausführungsbestimmungen wichtige Befugnisse übertragen. So haben sie die Ausführung des R.G. v. 15/6 1883 über die Krankenversicherung auf Grund von § 65 Abs. 3 der Min.-Vf. v. 1/12 1883 zu überwachen und die Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 7 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 2 und 3 und 43 Abs. 1 der eben genannten Verfügung wahrzunehmen. Ebenso sind sie die höheren Verwaltungsbehörden im Sinne der R.GG. v. 7/4 1876 und 1/6 1884 über die eingeschriebenen Hilfskassen. Sie genehmigen die Gemeinde- und Bezirksstatuten nach § 2 des R.G. v. 15/6 1883 über die Krankenversicherung und nach dem Landesgesetz v. 16/12 1888 über die Krankenpflegeversicherung. Auf dem Gebiet der Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (R.G. v. 5/5 1886 und Landesgesetz v. 13/3 1888) kommt ihnen zu die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde, die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter (R.-G. § 6) und die Entscheidung von Beschwerden gegen die Einschätzungen zu fingierten Steuerkapitalien und gegen den Inhalt der Genossenschaftskataster; als Schiedsgerichtsvorsitzende und als Vorsitzende der Vorstände der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften fungieren regelmäßig Beamte der Kreisregierungen. Endlich haben die Vorstände der Kreisregierungen den Vorsitz der Schiedsgerichte zu führen, welche für die Unfallversicherung der Regiebauarbeiter der Kommunalverbände gebildet sind (R.G. v. 11/7 87, Min.-Vf. v. 13/10 1888).

2) Nach Art. 20 des G. v. 12/8 1879 sind Beschwerden gegen polizeiliche Strafverfügungen der Oberämter von den Kreisregierungen zu entscheiden und nach demselben Gesetz sind sie zur Abrügung des Ungehorsams und der Ungebühr im Sinne der Art. 2 und 3 des Gesetzes in erster Instanz zuständig, wenn diese Handlungen ihnen gegenüber verübt worden sind. Wenn im letzteren Fall auf Geldstrafe von mehr als 50 ℳ oder auf Haft erkannt worden ist, ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

3) Den Kreisregierungen sind in Ausführung des R.G. v. 23/6 1880 über die Abwehr von Viehseuchen und des zugehörigen Landesgesetzes v. 20/3 1881 eine Reihe von Funktionen zugewiesen, welche in § 3 der Min.-Vf. v. 23/3 1881 aufgezählt sind.

4) Den Regierungen des Neckar- und des Schwarzwaldkreises ist je ein Arbeitshaus untergeordnet, welche dazu bestimmt sind, die nach Str.G.B. § 361 Ziffer 3—8 und nach Pol.Str.G. Art. 10 Ziffer 2—4 Verurteilten aufzunehmen, wenn die zuständige Kreisregierung ihre Unterbringung in einem Arbeitshause verfügt hat.

5) Endlich sind sie in zahlreichen Fällen Verwaltungsgerichte erster Instanz. Vgl. den Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Württemberg.

Litteratur.

v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl. 1840. Gaupp, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 1884 in Marquardsen III, 1, 2 Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg, 1889.

L. Jolly.

Kreis (in Baden).

I. Geschichte und Bedeutung der Kreisverfassung.

§ 1. Vor Erlassung des Verwaltunggesetzes von 1863 bestanden in Baden keine weiteren Kommunalverbände. Das Land war zwar in vier KK. ein-

geteilt, deren jedem eine Kreisregierung vorstand, die KK. waren aber lediglich staatliche Verwaltungseinteilungen, die Kreisregierungen ausschließlich staatliche Verwaltungsmittelstellen. Durch das Verwaltungsgesetz von 1863 wurden die KK. und die Kreisregierungen als Mittelbezirke und Stellen der staatlichen Verwaltung aufgehoben; gleichzeitig wurde bestimmt, daß das Land durch Regierungsverordnung zum Zwecke der Selbstverwaltung gemeinsamer örtlicher Aufgaben aufs neue in Kreisverbände einzuteilen sei, deren jeder aus mehreren Amtsbezirken bestehen soll. Durch landesherrliche Verordnung ist nunmehr das Staatsgebiet in elf KK., durchschnittlich je etwa fünf Amtsbezirke und etwa 140000 Seelen umfassend, eingeteilt. Diese Kreiseinteilung kann für die Zukunft nur durch Gesetz geändert werden, sofern nicht die beteiligten Kreisversammlungen und Gemeinden übereinstimmend eine Abänderung beschließen. Die Kreisverbände sind mit Körperschaftsrechten und mit der Befugnis ausgestattet, zur Erfüllung der ihnen zukommenden Aufgaben Anlehen aufzunehmen und Steuern zu erheben. Obwohl das Gesetz selbst die KK. nicht als weitere Kommunalverbände bezeichnet und ihnen beim Vollzug der sozialen Gesetzgebung diese Eigenschaft durch Regierungserklärung ausdrücklich abgesprochen wurde, so kommt den KK. doch im wesentlichen die Stellung weiterer Kommunalverbände zu. Die Unterlage des Kreisverbandes bilden unmittelbar die Gemeinden, nicht die Amtsbezirke und nicht die einzelnen kreisangehörigen Personen; es tritt dies besonders darin hervor, daß den Gemeinden ein wesentlicher Einfluß auf die Bildung der Kreisversammlung zugestanden und die Verbindlichkeit zur Aufbringung der Mittel zur Deckung der Kreislasten auferlegt wurde. Von den weiteren Kommunalverbänden der größeren deutschen Staaten unterscheiden sich die badischen KK. insbesondere dadurch, daß ihre Aufgaben ursprünglich ganz und auch jetzt noch der Hauptsache nach fakultative sind und daß das Verwaltungsgebiet des K. nicht mit dem Bezirk einer staatlichen Verwaltungsbehörde zusammenfällt, daher auch die Verwaltungsorgane des K. ganz selbständig gebildet werden, ohne staatliche Mitwirkung und ohne, daß ein staatlicher Verwaltungsbeamter im Kreisorgane einen Platz hat.

II. Organisation des Kreises.

§ 2. **Vertretungsorgan.** Die Kreisversammlung ist das Vertretungsorgan des K. — a) Zuständigkeit und Geschäftsordnung. Die Kreisversammlung beschließt über die vom K. zu besorgenden Aufgaben, die vom K. zu errichtenden Anstalten und deren Statuten, den Voranschlag der Kreisausgaben und die Abnahme der Kreisrechnung, die Erhebung von Steuern und die Aufnahme von Anlehen für den K., sie wählt den Kreisausschuß und die etwaigen Sonderausschüsse, sie kann Anträge und Beschwerden in den die Kreisaufgaben betreffenden Angelegenheiten an die Regierung und die Landstände richten. Die Geschäftsordnung der Kreisversammlung wird durch Regierungsverordnung erlassen. Die Kreisversammlung wird alljährlich mindestens einmal durch das zuständige Regierungsorgan (Kreishauptmann) und außerdem nach Bedarf zu außerordentlichen Tagungen auf Anordnung der Regierung event. auf Antrag des Kreisausschusses einberufen. Die Verhandlungen sind öffentlich. — b) Die Zusammensetzung der Kreisversammlung ist in etwas künstlicher Weise geordnet; Leitgedanke war dabei, daß die Kreisversammlung zum Teil aus allgemeinen Wahlen sämtlicher Kreisangehöriger hervorgehen, zum Teil aus Vertretern der hervorragenderen kommunalen und wirtschaftlichen Interessenverbände bestehen solle. Zunächst steht den organisierten Gemeinden ein Wahlrecht zu; in jedem Amtsbezirke wird durch Abgeordnete der Gemeinderäte sämtlicher Gemeinden auf je 20000 Seelen und überschießende Bruchteile ein Mitglied der Kreisversammlung gewählt; außerdem ernennen die Städte von mehr als 7000 Einwohnern besondere Vertreter zur Kreisversammlung, und zwar bis zu 15000 Einwohnern einen, bis 30000 zwei, bis 45000 drei und über 45000 Einwohnern vier Vertreter. Ferner finden allgemeine Wahlen sämtlicher Kreisangehörigen statt; es wird nämlich ein weiterer Teil der Kreisabgeordneten, und zwar das Doppelte der Zahl der Gemeindevertreter (die Städtevertreter nicht gerechnet), durch Kreiswahlmänner ernannt; diese Kreiswahlmänner werden von sämtlichen bei den Wahlen zur Gemeindevertretung berechtigten, im Kreisgebiete ansässigen Staatsangehörigen gewählt; dabei wird auf die hervorragenden wirtschaftlichen Interessen insofern besondere Rücksicht genommen, als zu diesen Kreiswahlmännern als unmittelbar wahlberechtigte Personen alle im Kreisgebiet mit einem Grundsteuerkapital von 70000 ℳ und mehr oder einem Gewerbesteuerkapital von mindestens 120000 ℳ ansässigen Grundbesitzer und Gewerbetreibende hinzutreten. Endlich ist dem großen Grundbesitz in der Kreisversammlung noch dadurch ein besonderes Gewicht gegeben, daß die größten Grundbesitzer des Kreisgebiets, aber in der Zahl von nicht mehr als ein Sechstel der gewählten Kreisabgeordneten, persönlich berechtigt sind, als Mitglieder in die Kreisversammlung einzutreten. Außerdem gehören sämtliche Mitglieder des Kreisausschusses, sofern sie nicht schon kraft Wahl oder Grundbesitzes Sitz in der Kreisversammlung haben, derselben kraft ihres Amtes an. Die Wahlen der Gemeindevertreter und der Kreiswahlmänner erfolgen auf sechs Jahre mit hälftiger Erneuerung. Wählbar sind alle männlichen Staatsangehörigen über 25 Jahre, die seit mindestens einem Jahre im Kreise wohnen und als Kreiswahlmänner wahlberechtigt sind.

§ 3. **Verwaltungsorgane.** a) Der Kreisausschuß ist das Verwaltungsorgan des K.; er besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, die von der Kreisversammlung auf drei Jahre gewählt werden; der Vorsitzende wird vom Kreisausschuß selbst bezeichnet. Die Mitgliedschaft im Kreisausschuß ist, wie in der Kreisversammlung, obligatorisch und ehrenamtlich; doch kann die Kreisversammlung eine Entschädigung für Auslagen und Zeitverlust bewilligen. — b) Sonderausschüsse können zur Besorgung bestimmter Verwaltungsaufgaben des Kreises (z. B. Kinderpflege, Wege) von der Kreisversammlung gewählt werden.

III. Die Aufgaben des Kreises.

§ 4. Dieselben waren ursprünglich nach dem Verwaltungsgesetz von 1863 lediglich fakultativ; die K. sind hiernach berechtigt, im Interesse der Kreisangehörigen gemeinnützige Anstalten zu begründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirtschaft und Wohlthätigkeit die Gemeinden zu unterstützen; als solche Aufgaben wurden insbesondere die Anlage und Unterhaltung von Wegen, Brücken, Kanälen, die Einrichtung und Förderung von Armen-, Kranken-, Rettungs-, Unterrichts-Anstalten, Arbeitshäusern, die sonstige Fürsorge für Arme bezeichnet. In der Folge sind durch besondere Gesetze bestimmte Aufgaben den KK. als obligatorische zugewiesen worden, nämlich die Besorgung des Landarmenwesens, die Fürsorge für die Familien Einberufener (jetzt an die Lieferungsverbände übergegangen), die Teilnahme am Aufwand für die Landstraßen (nach dem Straßengesetze v. 14/1 1868) und später an Stelle dieser Leistungen die Unterhaltung besonderer Kreisstraßen (Straßengesetz v. 14/6 1884), die Wahl der Mitglieder der Genossenschaftsversammlung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

IV. Aufbringung des Kreisaufwandes.

§ 5. **Staatliche Zuschüsse.** Bei ihrer Errichtung sind die KK. weder mit Grundvermögen, noch mit periodischen Zuschüssen aus der Staatskasse ausgestattet worden. Durch die Gesetze, welche den KK. späterhin obligatorische Aufgaben zuwiesen, wurden aber die KK. auch mit Staatsbeiträgen bedacht. Schon das Armengesetz v. 5/5 1870, welches die KK. zu L.A.VV. machte, hat bestimmt, daß die KK. gegen die Staatskasse Anspruch auf Ersatz des einen Höchstbetrag übersteigenden Landarmenaufwandes haben sollten; dieser Höchstbetrag war ursprünglich auf $^1/_2$ kr. von 100 fl., später seit 1880 auf 0,4 ₰ von 100 ℳ Kreissteuerkapital festgesetzt. Dieses System der Lastenverteilung, welches zu langwierigen Abrechnungen zwischen Staat und K. über die Einzelposten des Landarmenaufwands führte und nach Überschreitung des Höchstbetrags das Interesse des K. an sparsamer Landarmenverwaltung schwächte, wurde mit G. v. 1/3 1884 durch das Dotationssystem ersetzt; hiernach wird den KK. zur Bestreitung des Landarmenaufwandes aus der Staatskasse eine jährliche Bauschsumme zur Verfügung gestellt, deren Höhe für je vier Jahre zum voraus, unter Zugrundelegung des thatsächlichen Aufwandes der letzten Jahre, durch Gesetz bestimmt wird, zum letztenmal durch G. v. 15/2 1888 auf 613000 ℳ im Jahre für sämtliche KK. Ferner wurde den KK., als ihnen durch das Straßengesetz v. 14/6 1884 eine Anzahl von Kreisstraßen zur Unterhaltung überwiesen wurden, ein staatlicher Gesamtzuschuß von 100000 ℳ jährlich für Erfüllung dieser Aufgabe ausgeworfen, welche Dotation durch spätere Budgetbewilligungen bis auf weiteres aufrechterhalten worden ist. Die den KK. durch Unterstützung der Familien einberufenen Reservisten und Landwehrleute erwachsenen Kosten sind ihnen aus der Staatskasse voll ersetzt worden.

§ 6. **Anlehen** können vom K. zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben aufgenommen werden.

§ 7. **Vorausbeiträge:** Zur Deckung des Aufwandes für Anlagen und Einrichtungen, welche einzelnen Gemeinden besondere Vorteile gewähren, z. B. von Schulen, kann die Kreisversammlung den beteiligten Gemeinden die Verpflichtung auferlegen, angemessene Vorausbeiträge zu entrichten, vorbehaltlich der Entscheidung des Ministeriums des Innern im Beschwerdefalle. Hinsichtlich der Kreisstraßen ist die Höhe der von den beteiligten Gemeinden zum Herstellungs- und Unterhaltungsaufwande zu entrichtenden Beiträge durch das Straßengesetz von 1884 besonders geregelt.

§ 8. **Kreissteuern.** Der nicht aus den vorgedachten Quellen gedeckte Aufwand des K. wird auf die im Kreisgebiet gelegenen Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen nach Maßgabe der in dem Steuerkataster der Gemeinden verzeichneten direkten Steuerkapitalien (Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrenten-Steuerkapital) und Einkommensteueranschläge umgelegt; wobei denselben noch die für die Gemeinde nicht steuerpflichtigen Kapitalien der Gemeinden selbst, der Stiftungen u. s. f. zugerechnet werden (G. v. 17/5 1886, über die Aufbringung des Kreisaufwandes). Die Gemeinden sind gegenüber dem K. das pflichtige Steuersubjekt, sie haben die hiernach umgelegten Beiträge zum Kreisaufwand an die Kreiskasse abzuliefern; soweit die sonstigen Einnahmen der Gemeinde zur Deckung ihres Beitrags an der Kreissteuer nicht ausreichen, wird der Bedarf mit den übrigen Gemeindesteuern bei den gemeindesteuerpflichtigen Personen erhoben.

V. Staatsaufsicht.

§ 9. Die Staatsregierung wacht darüber, daß die Thätigkeit der Kreisorgane sich nach Maßgabe der gesetzlichen und Verordnungsvorschriften vollziehe und nicht mit den allgemeinen Interessen in Widerspruch trete. Die Oberaufsicht wird durch das Ministerium des Innern geübt; dasselbe benutzt als regelmäßige Organe der unmittelbaren Aufsichtsführung die am Sitze des Kreisausschusses wohnenden Bezirksamtsvorstände (Kreishauptmann) und zur Oberaufsicht die Landeskommissäre. Die mit der Aufsichtsführung betrauten Beamten sind insbesondere befugt, an den Verhandlungen der Kreisversammlung und des Kreisausschusses, aber nur mit beratender Stimme, teilzunehmen. Die Staatsaufsicht läßt der Selbstverwaltung des K. weiten Spielraum und hat einen wesentlich negativen Charakter; die Wahlen zur Kreisversammlung und zum Kreisausschusse bedürfen nicht der Regierungsbestätigung, die Beschlüsse der Kreisorgane, mit Ausnahme derjenigen über Anlehen, keiner Staatsgenehmigung. Jedoch kann die Regierung Beschlüsse der Kreisorgane wegen Verletzung der Gesetze oder der allgemeinen Interessen für nichtig erklären, die Kreisrechnung der Oberabhör unterziehen, auf Beschwerde der beteiligten Gemeinden die von letzteren zu leistenden Vorausbeiträge festsetzen, die Kreisversammlung auflösen und die Entlassung von Mitgliedern der K.- und Sonderausschüsse, sowie von Kreisbeamten im Dienstpolizeiwege herbeiführen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: G. v. 5/10 1863, betr. die Organisation der inneren Verwaltung, §§ 24—25 (R.Bl. S. 399). G. v. 2/3 1880 und 17/5 1886, betr. die Aufbringung des Kreisaufwandes (G.u.V.Bl. 1880 S. 35 und 1886 S. 287). G. v. 1/3 1884, betr. die Zusammensetzung der Kreisversammlungen (G.u.V.-Bl. S. 63). Geschäftsordnung für die Kreisversammlung, V. des Ministeriums des Innern v. 7/7 1866 (C.V.Bl. S. 77). V. über die Wahlen zur Kreisversammlung v. 30/4 1865 (R.Bl. S. 205), 18/5 1865 (R.Bl. S. 239), 21/7 1865 (C.V.Bl. S. 97), 26/7 1866 (R.Bl. S. 245).

B. Litteratur: G. Weizel, Das bad. G. von 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung samt geschichtlicher Einleitung und Erläuterungen, Karlsruhe 1864. Jahresbericht des Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1880/81, S. 572/593, und für die Jahre 1882/83, S. 513/17, Karlsruhe 1883 und 1885. Schenkel in Marquardsen, III. Bd. 1. Halbbd. 3. Abt. S. 42 und im „Großherzogtum Baden" in geographischer u. s. f. Hinsicht dargestellt, Karlsruhe 1885, S. 650 ff. Zeitschrift für bad. Verwaltung (Heidelberg) 1871, S. 221 (Schupp), 1874 S. 1, 209, 229; 1875 S. 23 (Landgraf).

Schenkel.

Kreis (in Hessen).

§ 1. Einleitung. — § 2. Die Kreisangehörigen. — § 3. Die Zusammensetzung des Kreistags. — § 4. Die Zuständigkeit des Kreistags. — § 5. Der Kreisausschuß. — § 6. Die Kreiskommissionen. — § 7. Die Kreisämter. — § 8. Staatsaufsicht.

§ 1. **Einleitung.** Die Einteilung in Verwaltungsbezirke wurde mit Trennung der Justiz von der Verwaltung mittelst Organisation von 1821 (Einsetzung von Landräten für die Verwaltung, Landrichtern für die Rechtspflege) und von 1832 (Abgrenzung neuer als „Kreise" bezeichneter Verwaltungsbezirke, an der Spitze „die Kreisräte" für die gesamte Verwaltung und Polizei) durchgeführt. Diese Einrichtung, vorübergehend 1848—1852 durch sog. Regierungskommissionen unterbrochen, lebte mit G. v. 28/4 1852 wieder auf. Die neueste Organisation (Kr.u.Pr.O. v. 12/6 1874) stattete die KK. (Gesamtzahl 18), welche bisher nur geographisch abgegrenzte Bezirke waren, mit autonomer Selbständigkeit und Korporationsrechten aus; sie bilden die staatlichen Verwaltungsbezirke, zugleich die Verbände der Selbstverwaltung, haben ihre besonderen Mitglieder, die Kreisangehörigen, besondere Vermögensobjekte (Kreisanstalten) und Vermögensquellen. Veränderungen von Kreisgrenzen, Neubildungen und Zusammenlegungen von KK. sind an einen Akt der Gesetzgebung gebunden, die erforderlichen Auseinandersetzungen im Verwaltungswege zu bewirken. Die Vertretung der KK. ist Körperschaften überwiesen, bei deren Wahl den Steuerzahlern und den Gemeinden ein ausschließliches, nach den Interessen zugewogenes Mitwirkungsrecht zusteht. Die wirtschaftliche Thätigkeit konzentriert sich in dem Kreistag (wesentlich beschließendes Organ), daneben ist der Kreisausschuß, gewählt durch und aus dem Kreistag, das lebendige verwaltende Organ der Kreiskorporation, zugleich als staatliches Organ bzw. Aufsichtsbehörde zu Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung mit dem staatlichen Beamten, dem Kreisrate, berufen. Alle diese Organe haben noch weitere Funktionen, der Kreisausschuß namentlich als Verwaltungsgericht I. Instanz, der Kreisrat als staatlicher Polizei- und Verwaltungsbeamter.

Für jeden K. können auf Beschluß des Kreistags zur Regelung innerer Angelegenheiten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statutarische Anordnungen getroffen werden.

§ 2. **Die Kreisangehörigen.** Die Kreisangehörigkeit bestimmt sich nach der Gemeindeangehörigkeit im weiteren Sinne; kreisangehörig ist jeder, welcher innerhalb des K. seinen Wohnsitz hat. Die Kreisangehörigkeit berechtigt zur Mitbenutzung der Einrichtungen und Anstalten des K., unter finanziellen Verpflichtungen. Die Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Verbandes, die Ausübung des Wahlrechts ist dagegen von der Reichsangehörigkeit abhängig gemacht. Den Rechten entspricht als Korrelat die Verpflichtung der Kreisangehörigen zur Annahme unbesoldeter Ehrenämter (Mitgliedschaft des Kreistages, Kreisausschusses, Kreiskommissionen). Zur Ablehnung oder Niederlegung solcher Ämter vor Ablauf der Amtsdauer berechtigen: Anhaltende Krankheit, zeitraubende Geschäfte, Alter über 60 Jahre, die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes, sonstige nach Ermessen des Kreistages giltige Gründe. Die Weigerung und Entziehung jener Pflicht wird mit Verlust des Rechtes der Teilnahme an der Verwaltung auf 3—6 Jahre und erhöhter Zuziehung zu den Abgaben bestraft.

Zu den Pflichten der Kreisangehörigen gehört auch die Verpflichtung, zur Bestreitung der Kreisausgaben Abgaben aufzubringen, falls der K. nicht die Übernahme auf das Vermögen beschließt. Die Kreisabgaben werden nicht direkt von den Steuerpflichtigen erhoben, vielmehr erfolgt der Ausschlag auf die Gemeinden und Gemarkungen nach den, die Norm für Verteilung der Gemeindesteuer bildenden Steuerkapitalien. Abweichungen von diesem Verteilungsmaßstab kann der Kreistag beschließen, wenn es sich um Kreiseinrichtungen handelt, deren Zwecke durch eigene örtliche Einrichtungen vollständig erreicht werden, zu Gunsten dieser Orte. Je nach dem größeren oder geringeren Nutzen kann auch eine nach Quoten zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten. Beschwerden der Gemeinden und Gemarkungen wegen Heranziehung zu einzelnen Kreisausgaben entscheidet der Provinzialausschuß (s. Art. Provinzialverfassung in Hessen, Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hessen), Reklamationen wegen Überbürdung hat der Kreisausschuß vorher zu prüfen, nötigenfalls Antrag auf Abänderung beim Kreistage zu stellen (Art. 8—11 Kr.O.).

§ 3. **Die Zusammensetzung des Kreistags.** Den Schwerpunkt in der Verwaltung der Kreisangelegenheiten bildet der Kreistag. Er besteht in KK. mit einer Bevölkerung bis zu 50000 Seelen aus 15, bis zu 60000 Seelen aus 18,

bis zu 70000 Seelen aus 21, über 70000 Seelen aus 24 Mitgliedern. Ein Drittel sind von den fünfzig, in den KK. Darmstadt, Mainz, Offenbach und Worms von den hundert wahlberechtigten Höchstbesteuerten, zwei Drittel von Bevollmächtigten der Gemeindevorstände (Gemeinderäte) zu wählen. Bei den Wahlen durch die Höchstbesteuerten sind alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, selbständigen Reichsangehörigen, welche im K. wohnen oder Grundeigentum oder Gewerbsanlage besitzen, persönlich stimmberechtigt. Durch Stellvertreter (die allgemeinen Erfordernisse der Stimmberechtigung vorausgesetzt) können an der Abstimmung teilnehmen: unter Kuratel Gestellte, unverheiratete Frauen, der Staat, Aktiengesellschaften, juristische Personen, Stiftungen, gemeinschaftliche Besitzer von Grundeigentum oder gewerblichen Unternehmen, Mitglieder regierender oder standesherrlicher Familien, außerhalb des K. wohnende Wahlberechtigte. Die Stellvertreter müssen im K. wohnen und, abgesehen von der Steuerzahlung, die allgemeinen Erfordernisse der Wahlfähigkeit besitzen. Bei Ermittelung der Höchstbesteuerten wird nur die von innerhalb des K. gelegenen Immobilien zu entrichtende Grundsteuer oder wegen Wohnsitzes innerhalb des K. veranlagte Gewerbesteuer und Einkommensteuer angerechnet.

Zur Wahl durch Bevollmächtigte der Gemeindevorstände werden die KK. in Wahlbezirke eingeteilt. Jeder Bezirk wählt eine mit seiner Bevölkerung im Verhältnis stehende Zahl von Abgeordneten. Die Bildung dieser Wahlbezirke und die Verteilung der Kreistagsabgeordneten erfolgt auf Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag für 12 Jahre. Die Wahl der Bevollmächtigten vollziehen der Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderat (in Städten die Stadtverordnetenversammlung) aus ihrer Mitte. Der Gemeindevorstand bevollmächtigt zur Wahlversammlung, wenn die Gemeinde nicht mehr als 250 Seelen zählt, nur ein Mitglied, bei größerer Seelenzahl er je 250 oder den Überschuß von 125 ein weiteres seiner Mitglieder bis zu deren Gesamtzahl. Zuerst wählen die Bevollmächtigten der Gemeindevorstände, dann die Höchstbesteuerten. Wählbar zum Ehrenamte des Kreistagsabgeordneten sind nur im K. wohnende Personen (nicht Ausmärker), welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit zu Mitgliedern des Gemeinderates bzw. der Stadtverordnetenversammlung in der Gemeinde des Wohnortes besitzen, ausgeschlossen Verwaltungsbeamte und Angestellte des K. Die Wahlperiode dauert 6 Jahre, alle 3 Jahre findet die Erneuerung zur Hälfte statt. Der Kreisausschuß prüft die Wahlen vorläufig; über die Giltigkeit entscheidet der Kreistag.

§ 4. **Die Zuständigkeit des Kreistags.** Der Kreistag ist die beratende und beschließende Körperschaft, seine Organe für Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse sind der Kreisausschuß und Kreiskommissionen. Er vertritt den Kreisverband und beschließt über die seiner Kompetenz überwiesenen Gegenstände. Er ist insbesondere befugt: Statutarische Anordnungen zu treffen, über den Verteilungsmodus kreisweise aufzubringender Staatsleistungen zu bestimmen, alle Ausgaben des K. festzusetzen, Anleihen und Kreisabgaben auszuschreiben, den Jahresetat der Kreiskasse festzustellen, Dienststellen zu errichten, die Wahlen zum Provinzialtag, Kreisausschuß und zu bestimmten Kommissionen für Zwecke der Landesverwaltung zu vollziehen, Anträge und Gutachten über das Interesse der KK. berührende Angelegenheiten zu erstatten, unbemittelten Gemeinden Zuschüsse zur Bestreitung von im öffentlichen Interessen nötigen Ausgaben zu bewilligen, über den Neubau von Kreisstraßen zu beschließen, die Funktionen der weiteren Kommunalverbände nach dem Reichsgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung auszuüben, die bürgerlichen Mitglieder für Kommissionen zu militärischen Zwecken zu wählen.

Den Vorsitz und die Geschäftsleitung führt der staatliche Bezirksverwaltungsbeamte, der Kreisrat (s. unten); er verwirklicht mit der Kreisvertretung zusammen das Princip der Selbstverwaltung. Die Berufung des Kreistags und der mit beratender Stimme zuzuziehenden Mitglieder des Kreisausschusses erfolgt, so oft es im Interesse der Geschäfte nötig. Sie muß jährlich wenigstens einmal zur Prüfung der Kreiskassenrechnung und Feststellung des nächstjährigen Voranschlags, und sobald ein Drittel der Kreistagsabgeordneten oder des Kreisausschusses die Zusammenberufung beantragen, geschehen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, einfache Majorität entscheidet, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag, ein Protokoll faßt die Beschlüsse zusammen, der Inhalt wird veröffentlicht.

Der Kreistag stellt den vom Kreisausschuß entworfenen Etat (Voranschlag) der Einnahmen und Ausgaben fest. Die Kassenverwaltung führt der Kreiskassenrechner, der Kreisausschuß prüft vorläufig die Rechnung, deren Revision und Abschluß der staatlichen Ober-Rechnungskammer übertragen ist. Die Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse des K. sind, sofern nicht das Vermögen und sonstige Einnahmen hinreichen, auf die Gemeinden und Gemarkungen nach der Norm für Verteilung der Gemeindeumlagen auszuschlagen.

§ 5. **Der Kreisausschuß.** Von der wirtschaftlichen Thätigkeit des Selbstverwaltungskörpers (Kreistag) ist die Teilnahme an der obrigkeitlichen Verwaltung geschieden und einer besonderen Körperschaft, dem Kreisausschuß, übertragen, welcher verwaltendes Organ des K., gleichsam ständige Kommission des Kreistags, staatliche Aufsichtsbehörde und aus volkstümlichen Elementen geschaffenes Verwaltungsgericht I. Instanz ist.

Der Kreisausschuß besteht, neben dem Kreisrat als Vorsitzenden, aus 6 Mitgliedern, welche der Kreistag aus der Zahl der zu Kreistagsabgeordneten wählbaren Kreisangehörigen, und zwar mindestens 3 aus seiner Mitte, mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. Geistliche, Kirchendiener, Elementarlehrer und Angestellte des K. sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, aktive Beamte bedürfen zum Eintritt der Erlaubnis des vorgesetzten Ministeriums. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre, die Kreisausschußmitglieder sind (da sie auch richterliche Funktionen ausüben) zu vereidigen und den für Beamte geltenden Disciplinarvorschriften unterworfen [die Disciplinargewalt übt der Provinzialausschuß]; sie erhalten eine den baren Auslagen entsprechende, vom Kreistag festzusetzende Entschädigung.

A. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses als Or-

gan der Kreisverwaltung umfaßt: die Vorbereitung und Ausführung der Kreistagsbeschlüsse; Verwaltung der Kreisangelegenheiten; Ernennung der Angestellten des K.; Leitung und Beaufsichtigung deren Geschäftsführung; Abgabe von Gutachten über alle die Interessen der Allgemeinheit berührenden Angelegenheiten; die Prüfung der Beschwerden von Gemeinden wegen Überbürdung mit Kreisabgaben; die Vorschläge wegen Bildung von Wahlbezirken zu den Kreistagswahlen durch Bevollmächtigte der Gemeindevorstände: die Aufstellung, Bekanntmachung und Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten: die vorläufige Prüfung der Protokolle über die Kreistagswahlen; die Aufstellung des Entwurfes des Jahresetats; Ernennung des Kreiskassenrechners; die Vertretung des K. in Verwaltung aller Angelegenheiten des L.A.B.

B. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses als Verwaltungsgericht I. Instanz umfaßt Streitigkeiten des öffentlichen Rechts auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung, die sog. Administratio-Justizsachen und streitigen Gemeindeverwaltungssachen (s. Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hessen).

C. Als Aufsichtsbehörde erteilt der Kreisausschuß in bestimmten Fällen die Zustimmung zu Akten der eigentlichen Verwaltung (Polizeireglements für den K. oder Teile desselben, polizeiliche Ordnungen über Benutzung des Wassers, Bausachen, feldpolizeiliche Angelegenheiten u.s.w., Dispensationen von Lokalpolizeireglements), erstattet Gutachten (z. B. Begutachtung der Ortsbaupläne, desgl. über alle von der Staatsbehörde zur Begutachtung überwiesene Angelegenheiten); in einer Reihe von Fällen übernimmt er die Funktionen der zur Vereinfachung der Verwaltung bestellten Kommissionen (z. B. in Militär- und Quartierangelegenheiten).

§ 6. **Die Kreiskommissionen.** Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute oder für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfnis besondere Kommissionen oder Kommissäre aus der Zahl der zum Kreistag wählbaren Kreisangehörigen bestellen, welche ihre Geschäfte unter der Leitung des Kreisrats besorgen. Er kann deren Geschäftsführung durch statutarische Anordnungen regeln.

§ 7. **Die Kreisämter.** Die Regierungsorgane der inneren Verwaltung des K. sind die Kreisämter (Kreisrat, Amtmann als Hilfsarbeiter und Stellvertreter). Der Kreisrat als Regierungsbeamter hat:

a) einerseits die vielverzweigten Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im K. zu führen, demgemäß die gesamte Polizeiverwaltung teils zu üben, teils zu überwachen (s. Art. Verwaltungsorganisation in Hessen),

b) andererseits als Vorsitzender des Kreistags und Kreisausschusses die Verwaltung des Kreisverbandes, sowie als Vorsitzender des als Verwaltungsgericht fungierenden Kreisausschusses dessen Verhandlungen zu leiten (s. Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit).

§ 8. **Staatsaufsicht.** In der Absicht, den Kreiskorporationen die eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu überlassen, ist das Staatsaufsichtsrecht, namentlich in Ansehung des Erfordernisses der Bestätigung der Beschlüsse, auf das zur Wahrung der Staatsinteressen unentbehrliche Maß eingeschränkt. Beschlüsse über statutarische Anordnungen, Veräußerung von Grund- und Kapitalvermögen des K., Aufnahme von Anlehen, Belastungen des K. durch Abgaben über 25% des Gesamtbetrages der direkten Staatssteuern, über fünf Jahre dauernde Neubelastungen des Kreisverbandes bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Justiz und des Innern.

Das Beanstandungsrecht des Kreisrats gegenüber den Beschlüssen des Kreistags beschränkt sich auf die Einhaltung der Kompetenz und Beachtung der Gesetze (es besteht keine Befugnis zur Prüfung der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit einer Maßregel). Auf Antrag des Ministeriums kann ein Kreistag durch landesherrliche Verordnung aufgelöst werden; es sind alsdann binnen 6 Monaten Neuwahlen vorzunehmen. Wenn der Kreistag es unterläßt oder verweigert, die dem K. gesetzlich obliegenden Leistungen in den Voranschlag aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt das Ministerium unter Anführung der Gründe die Einstellung in das Kreisbudget oder stellt diese Ausgaben außerordentlich fest.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: G. v. 12/6 1874, betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der KK. und Provinzen, §§ 5—81, 118—123.

B. Litteratur: Marquardsen III 1 3: Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen, von Professor Dr. K. Gareis. Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogtum Hessen von Dr. W. Zeller (Verlag von A. Bergsträßer, Darmstadt) I. Bd. S. 119—171.

Dr. Zeller.

Kreis (in Elsaß-Lothringen).

§ 1. Bedeutung des Kreises. — § 2. Der Kreistag.

§ 1. **Bedeutung des Kreises.** Bei Einrichtung der deutschen Verwaltung in Elsaß-Lothringen ist der K. an die Stelle des Arrondissements getreten. Er hat nur die Hälfte des Umfangs eines solchen: es giebt in Elsaß-Lothringen 22 KK. auf der Fläche von etwa 11 ehemaligen Arrondissements. Das Vorbild hat der preußische Kreis gegeben. Demgemäß wurde auch der staatliche Verwaltungsbeamte des K., der Kreisdirektor, mit weit erheblicheren Zuständigkeiten ausgerüstet, als sie der ehemalige Unterpräfekt besaß (s. d. Art. Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen § 5). Eine weitere Entwicklung des K. in diesem Sinne wird zur Zeit noch gehindert durch den Fortbestand der Bezirkspräsidien, der Reste des französischen Systems, wonach der Schwerpunkt in der Departementsverwaltung lag. Auch ist der elsaß-lothringische K. im Gegensatze zu dem preußischen kein Selbstverwaltungskörper.

§ 2. **Der Kreistag.** Nach dem G. v. 28. pluv. VIII war in jedem Arrondissement ein conseil d'arrondissement bestellt, als Vertretung der Einwohner mit der Aufgabe, Wünsche und Ansichten derselben der staatlichen Verwaltung zu Gehör zu bringen, und andererseits die Weiterverteilung der Repartitionssteuern auf die Gemeinden zu besorgen (s. d. Art. Bezirk in Elsaß-Lothringen § 4). Diese Zuständigkeiten sind auch dem jetzigen Kreistage geblieben, weitere hat er nicht; er ist also lediglich ein Hilfsorgan der staatlichen Verwaltung.

Der Kreistag besteht aus neun Mitgliedern. Die Wahl derselben geschieht kantonsweise; die Verteilung der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Kantone erfolgt durch Kaiserliche Verordnung (V. v. 27/3 1873). Die Bedingungen der Wählereigenschaft und der Wählbarkeit, sowie die Form und Kontrolle des Wahlaktes sind dieselben wie beim Bezirkstag (G. v. 24/1 1873 § 3; s. d. Art. Bezirk § 2). Ebenso richtet sich die Einberufung und die Ordnung der Verhandlungen im wesentlichen nach den für jenen geltenden Regeln. In den Stadtkreisen Straßburg und Metz besteht kein Kreistag. Die betreffenden Gemeinderäte treten, soweit nötig, an die Stelle (G. v. 22/6 1883 Art. 27).

Litteratur.

Leoni in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts II 1 S. 255.

Otto Mayer.

Kriegsartikel.

Kriegsartikel, ursprünglich Artikelsbriefe genannt, stammen aus der Zeit der Söldnerheere, bildeten gewissermaßen einen Vertrag zwischen dem Werber und dem Geworbenen und wurden für letzteren erst mit der erfolgten Beeidigung rechtsverbindlich. Sie enthielten nicht nur eine Zusammenstellung derjenigen Strafvorschriften, welche zur Aufrechterhaltung der Disciplin für notwendig erachtet wurden, sondern auch einen Hinweis darauf, was der pflichtgetreue Soldat zu erwarten bzw. zu fordern berechtigt sei. Aus ihnen entwickelte sich das fürstliche Kriegsrecht. Die wichtigsten K. sind einerseits die Maximilians I. vom Jahre 1508, Maximilians II. vom Jahre 1590, Ferdinands III. vom Jahre 1642, andererseits die Gustav Adolfs von Schweden vom Jahre 1621 und die des Großen Kurfürsten von Brandenburg aus der Zeit von 1660 bis 1672. Erstere bilden die Grundlage des heutigen österreichischen, letztere die des heutigen deutschen Militärstrafrechts. Der Große Kurfürst ließ die schwedischen K. mit einigen charakteristischen Abweichungen (s. Hecker, Über d. Verhältn. d. Civilstrafrechts zum Militärstrafrecht S. 56) für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten als ein „Curfürstlich Brandenburgisches Kriegsrecht und Artikelsbrief" publizieren. Sie blieben bis zum Jahre 1713 in Kraft; dann wurde es nicht mehr für angemessen erachtet, die Strafgesetze für Offiziere mit denen für Unteroffiziere und Gemeine in einem Strafkodex zu vereinigen und es wurden für Unteroffiziere und Gemeine neue K. publiziert (welche in den Jahren 1724, 1749, 1764, 1787 und 1797 abgeändert und neu publiziert wurden), für die Offiziere aber erschien 1726 ein alle Zweige des Dienstes umfassendes Reglement, welchem mehrere Strafbestimmungen beigefügt waren. 1788 wurde dasselbe durch ein anderes ersetzt. Publiziert wurden jedoch diese Dienstreglements nicht. Erst 1808 wurde eine Verordnung über die Bestrafung der Offiziere erlassen, an welche umfassende Strafgesetze sich anschließen sollten. Neben den KK. und den Dienstreglements bzw. der V. von 1808 bestanden eine große Anzahl von Gesetzen, Kabinettsordres, Verordnungen und Reskripten, welche die Anwendung des Militärstrafrechts in hohem Grade erschwerten. Erst im Jahre 1845 wurde diesem Übelstande durch Erlaß des M.-Str.G.B. für das preußische Heer v. 3/4 1845 abgeholfen und damit zum erstenmal das in Preußen geltende Militärstrafrecht kodifiziert. Auch in den anderen deutschen Staaten, welche teils die Kaiserlichen K., teils die Brandenburgischen rezipiert hatten, hatte sich das Bedürfnis nach Kodifikation des Militärstrafrechts geltend gemacht, und es wurde diesem Bedürfnisse überall (auch in Österreich) im Laufe dieses Jahrhunderts durch Erlaß von M.-Str.G.BB. genügt. Nachdem nach Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs unterm 20/6 1872 ein für das ganze deutsche Heer und die kaiserliche Marine giltiges M.-Str.G.B. erlassen war, ergingen am 31/10 bzw. 23/11 1872 die vom Kaiser erlassenen K. für das Heer und für die deutsche Marine. Mit der Kodifikation des Militärstrafrechts haben die K. aufgehört, Sitz des materiellen Strafrechts zu sein. Sie enthalten keine selbständigen Strafdrohungen mehr, sondern stellen sich nunmehr als eine mit einem Auszuge aus den Militärstrafgesetzen verbundene militärische Pflichtenlehre dar, deren gewissenhafte Befolgung der Soldat nach wie vor im Fahneneide angelobt.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Boelker, Corpus juris militaris, Frankfurt a. M. 1709 und Corpus Constitutionum Marchicarum von Mylius de 1737, T. III Abt. 1 S. 59, 337, 461.

B. Litteratur: Friccius, Die Geschichte des deutschen, insbesondere des preuß. Kriegsrechts, Berlin 1848, S. 99 ff. Fleck, Kommentar über das Str.G.B. für das preuß. Heer, Berlin 1862, I S. 3—5. Keller, Erläuterungen zu den KK. für das Heer und die deutsche Marine, Berlin 1877, S. 1, 2 und in B. Potens, Handwörterbuch der gesamten Militärwissenschaften, Berlin 1878. Hecker, Über das Verhältnis des Civilstrafrechts zum Militärstrafrecht, Berlin 1885, S. 1, 2, 56 und Lehrbuch des Militärstrafrechts, Stuttgart 1887, S. III, IV, 293 ff. Dangelmayer, Die Militärverbrechen und Vergehen nach österreich. Recht, Innsbruck 1884, S. 1 u. 2. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts, II, Leipzig 1886, S. 235 ff.

Hecker.

Kriegshäfen.

§ 1. Charakteristik. — § 2. Reichskriegshäfen im besonderen.

§ 1. **Charakteristik.** Man versteht unter Kriegshäfen diejenigen Häfen, welche dauernd als Stationsplätze für die Kriegsflotte eines Staates dienen. Auf der Lage derselben, der Beschaffenheit ihres Fahrwassers, der Vollkommenheit der zu denselben gehörigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Ausrüstungsetablissements (Werften, Arsenale, Magazine), endlich auf ihrer Sicherung gegen feindliche Angriffe beruht mit die Aktionsfähigkeit der Seestreitkräfte. Die Zulassung von Schiffen fremder Nationalität, insbesondere von Kriegsschiffen fremder Flagge, in Kriegshäfen ist vielfachen Verboten und Einschränkungen unterworfen, welche zu erlassen jede Staatsgewalt zuständig ist. Solche einschränkende Anordnungen bestehen namentlich hinsichtlich der Annäherung von Küstenbefestigungen, der Zeit des Ein- und Auslaufens, der Vornahme von Messungen, soweit solche nicht für die Navigierung erforderlich sind, ferner bezüglich der Zahl der gleichzeitig zugelassenen Kriegsschiffe derselben Flagge, der Wahl des Ankerplatzes, der Dauer des Aufenthalts. Außerdem bestehen mannigfache Bestimmungen über Flaggenhissen und Salute beim Passieren von Küstenforts. Im Falle des Kriegszustandes pflegen im Interesse der Kriegführung besondere Anordnungen erlassen zu werden; hierher gehören: Der Befehl an alle fremden Schiffe zum alsbaldigen Verlassen des Hafens bzw. je nach den Umständen eine Zurückhaltung derselben und eine Schließung des Hafens (s. den Art. Embargo).

§ 2. **Reichskriegshäfen.** In Gemäßheit des Art. 53 der R.V. sind der Kieler Hafen und der Jadehafen Reichskriegshäfen. Die polizeilichen Verhältnisse in denselben sind geregelt durch das R.G., betr. die Reichskriegshäfen ꝛc., v. 19/6 1883 wie folgt: § 1 bestimmt die Grenzen der Reichskriegshäfen bei Kiel und bei Wilhelmshaven nach See zu. § 2 überträgt dem Marinestationschef die Befugnis, in den Kriegshafengebieten, jedoch mit Ausschluß der oldenburgischen Häfen, soweit die Sicherheit des Kriegshafens, seiner Werke und Anlagen dies erfordert, Anordnungen wegen Erhaltung des Fahrwassers und dessen Kennzeichnung zu treffen, und hierüber, sowie über das Ein- und Auslaufen, Ankern, Laden, Löschen und über das Verhalten der Schiffe und Fahrzeuge und ihrer Bemannung in seepolizeilicher Beziehung Verordnungen zu erlassen, deren Nichtbefolgung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bedroht ist, unbeschadet der Befugnis des Marinestationschefs zur zwangsweisen Durchführung der erlassenen Verfügungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden. § 3 erklärt in den Kriegshafengebieten Bauten, Anlagen und Unternehmungen, welche die Sand- oder Schlickablagerung oder die Verlandung befördern, ohne die Genehmigung des Marinestationschefs für unzulässig, und bestimmt weiter, daß diese Genehmigung nicht versagt werden darf, wenn die betreffende Vornahme für die Erhaltung des Fahrwassers bzw. der Wassertiefe unschädlich ist. Gegen die Versagung der Genehmigung ist der Rekurs zulässig, auf welchen der Bundesrat nach Anhörung der Admiralität endgiltig entscheidet. § 4 bedroht denjenigen, welcher ohne die vorgeschriebene Genehmigung (§ 3) oder mit eigenmächtiger Abweichung von derselben solche Bauten ꝛc. ausführt oder ausführen läßt, ingleichen denjenigen, welcher als Bausachverständiger die Ausführung geleitet hat, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, und ermächtigt den Marinestationschef, soweit nach seinem Urteile die Anlage oder die Unternehmung unzulässig befunden wird, deren Beseitigung anzuordnen. § 5 enthält gewisse Einschränkungen der Vorschrift des § 3 zu Gunsten der Großherzoglich oldenburgischen Staatsbauverwaltung. Im § 6 ordnet das Gesetz die Beseitigung des im Jadebusen angelegten Durchschlags nach den Oberahnschen Feldern, eines größeren Faschinenwerkes, auf Kosten des Reichs gegen eine der Großherzoglich oldenburgischen Regierung als Ersatz für die auf die Herstellung und Erhaltung verwendeten Kosten zu zahlende Summe an. Die Beseitigung ist erfolgt.

Auf Grund des § 2 des R.G. v. 19/6 1883 sind erlassen: 1) die seepolizeiliche V., betr. das Fischen und den Verkehr von Segelbooten vor dem Terrain der kaiserl. Werft im Gebiete des Reichskriegshafens zu Kiel, v. 7/11 1885; 2) die V., betr. die Abänderung vorgedachter V., v. 29/1 1886; 3) die Seepolizeiverordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven v. 30/6 1888. Über das Verhalten auf der Reede und im Hafen von Wilhelmshaven gelten ferner die Hafenordnung für Handelsschiffe und Fahrzeuge v. 9/2 1888 und die Bassinordnung der kaiserl. Werft für Kauffahrteischiffe v. 1/6 1887.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.V. Art. 53. R.G. v. 19/6 1883, betr. die Reichskriegshäfen ꝛc. (R.G.Bl. S. 105 ff.). Österr. V. über den Zulaß und die Behandlung der Kriegsschiffe befreundeter Nationen an den österr. Küsten v. 20/5 1866. Ital. V. v. 27/11 1887 und v. 9/3 1888 (Marineverordnungsblatt 88 S. 89). V. für Kopenhagen (Marineverordnungsblatt 73 S. 112, 113 und 75 S. 221). Russ. V. (Marineverordnungsblatt 87 S. 38 und 88 S. 66).

B. Litteratur: Perels, Intern. öffentl. Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882, § 14 ff. Derselbe, Rechtsstellung der Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern, Freiburg i. B. 1886, S. 17.

Perels.

Kriegsleistungen.

§ 1. Allgemeine Grundsätze. — § 2. Leistungen der Einzelpersonen. — § 3. Leistungen der Gemeinden. — § 4. Landlieferungen. — § 5. Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

§ 1. **Allgemeine Grundsätze.** Die K. sind eine Art der Militärlasten (s. diesen Art.) und tragen deren Begriffsmerkmale. Da jedoch die Verpflichtungen der Bevölkerung zu Leistungen im mili-

tärischen Interesse naturgemäß im Kriege sehr viel weitergehen als im Frieden, auch die Geldmittel des Staates mehr in Anspruch genommen sind, gelten eine Reihe besonderer Grundsätze.

In früheren Zeiten war die Verpflichtung zu K. allgemein anerkannt, nicht gesetzlich geregelt und bestand ohne Zubilligung einer Entschädigung. Die kriegführenden Heere nahmen ihren Bedarf, wo sie ihn fanden; höchstens sehen wir hin und wieder einem Kloster die Vergünstigung gewährt, daß es, anstatt Soldaten zu stellen oder Naturalien zu liefern, lediglich für Kaiser und Heer Gebete zum Himmel sende (Pertz, Monumenta Germaniae, III 223 u. 317). Bis in unser Jahrhundert hinein richteten sich die Anforderungen nur nach dem militärischen Bedürfnisse und war eine Entschädigung gar nicht oder nur in Sondervorschriften festgesetzt. Auch hier zeigt die Gegenwart den Fortschritt zum Verfassungsstaate durch feste, gesetzliche Regelung. Nachdem Preußen sein G. v. 11/5 1851 erlassen, wurden die einheitlichen Grundlagen für das Reich durch das R.G. von 1875 geschaffen.

Die leitenden Gedanken dieses Gesetzes sind folgende: 1) Auch die K. sind, obwohl das Gesetz im Vergleich zu den anderen Gesetzen über die Militärlasten Ausnahmebestimmungen enthält, subsidiäre, und sollen (R.G. § 2) nur eintreten, sofern für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig (freien Ankauf, Magazine, Unterbringung von Ersatztruppen in Kasernen) gesorgt werden kann. 2) Die Leistungspflicht ist eine Reichslast. Als allgemein verpflichtet ist im Gesetze „das Bundesgebiet“ selbst bezeichnet. Das Reich nimmt aber teils die kommunalen Verbände für die Erfüllung der Pflicht in Anspruch, teils wendet es sich an die Besitzer der erforderlichen Gegenstände unmittelbar. Wir werden im folgenden am klarsten nach den unmittelbar in Anspruch genommenen Subjekten scheiden (Einzelpersonen, Gemeinden, andere Kommunalverbände, Eisenbahnverwaltungen). 3) Während einzelne Gruppen von Leistungen von der Vergütung ausgeschlossen sind (R.G. § 9, 14), wird in Ansehung der übrigen eine Entschädigung gewährt. Wo dies der Fall, geschieht es aber in eigentümlicher, von den Bestimmungen des Quartier- und Naturalleistungsgesetzes abweichender Weise. Barzahlung ist nämlich nur ganz ausnahmsweise und nur aus den „bereitesten Mitteln“ zugelassen. Regelmäßig werden vielmehr Vergütungsanerkenntnisse ausgestellt. Dies sind moderne Skripturobligationen, Schuldurkunden auf die Reichshauptkasse, ausgestellt von Landesbehörden. Sie enthalten die Angabe einer bestimmten Summe (nebst 4% Zinsen) und lauten auf den Namen des Gläubigers (Gemeinde ꝛc.), sind aber Inhaberpapiere (§ 21 des G.) und können verpfändet, veräußert werden ꝛc. (Ein Formular eines Vergütungsanerkenntnisses ist abgedruckt bei Kirchenheim S. 378.) 4) Das genannte R.G. ist von dem Tage ab maßgebend, an welchem die bewaffnete Macht (wozu auch die Marine gehört) mobil gemacht wird. Umfaßt die Mobilmachung nicht die ganze Armee, so tritt die Verpflichtung zu K. nur bezüglich der mobil gemachten, augmentierten oder in Bewegung gesetzten Teile derselben, sowie zur Herstellung der notwendigen Verteidigungsanstalten ein. Eine territoriale Beschränkung besteht auch in diesem Falle nicht.

Als staatsrechtlich bedeutsam ist noch hervorzuheben, daß das R.G. über die K. nicht wie das Naturalleistungsgesetz den Erlaß der Ausführungsbestimmungen dem Kaiser überträgt. Somit hat hierüber (R.V. Art. 7, 2) der Bundesrat zu beschließen. Es sind jedoch abweichend vom sonstigen Verfahren die bezüglichen B.R.BB. durch „Kaiserliche Verordnung“ veröffentlicht, welche folgende Form trägt: „Wir Friedrich ꝛc. verordnen zur Ausführung ꝛc. im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates, was folgt . . .“ (R.G.Bl. 1888 S. 142). Diese Verordnung gilt auch für Bayern.

§ 2. Leistungen der Einzelpersonen. Die Besitzer von Pferden und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zu Kriegszwecken herzugeben. a) Schiffe und Fahrzeuge sind teils (gegen Vergütung) zur Verfügung zu stellen teils (gegen event. Barzahlung) der Militärverwaltung zu überlassen. Die Inanspruchnahme erfolgt hauptsächlich für Truppentransporte, Küstenschutz, Fluß- und Hafensperren. Hierfür Material vorrätig halten wäre unzweckmäßig, da dasselbe in Seeplätzen vorhanden und während des Krieges größtenteils unbenutzt liegt. b) Zur Deckung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre kriegstüchtigen Pferde gegen Ersatz des vollen Wertes der Militärbehörde zu überlassen. Befreit sind die § 25 des G. genannten Personen, deren Kreis im wesentlichen, aber nicht ganz, übereinstimmt mit dem der oben (im Art. Friedensleistungen § 2 S. 456) aufgeführten, nach § 3 des Naturalleistungsgesetzes von der Vorspannleistung Befreiten. Die Einzelheiten der Pferdeaushebung sind durch besondere Reglements festgestellt (die bayerischen u.s.w. stimmen mit den preußischen im wesentlichen überein). Das Verfahren ist im allgemeinen der Rekrutierung nachgebildet. Jeder Kreis ist Aushebungsbezirk und zerfällt in Musterungsbezirke. Die Pferdebesitzer sind verpflichtet, die Pferde vorzuführen und die tauglichen abzugeben (mit Halfter, Trense, zwei Stricken und gutem Hufbeschlag). Die ausgewählten Pferde werden in ein National (Anlage C) eingetragen; über die erforderliche Beschaffenheit enthält die Anlage B (zu § 9 des Reglements) Bestimmungen. Der Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden ist schon im Frieden vom Oberpräsidenten, im Einverständnis mit dem kommandierenden General, auf die einzelnen Kreise verteilt und jede Quote den Landräten (zur Unterverteilung) bekannt gegeben. Zur Erhaltung der Übersicht über den Pferdebestand finden von 10 zu 10 — in der Regel in den auf die Reichs-Viehzählung folgenden — Jahren Vormusterungen statt. Zu diesen müssen alle Pferde vorgeführt werden, mit folgenden Ausnahmen: die Pferde der oben genannten (befreiten) Personen, der Staatsgestüte (Privatgestüte möglichst an Ort und Stelle zu mustern), die Fohlen unter 4 Jahren, die Hengste, hochtragende oder nicht länger als 14 Tage abgefohlt habende Stuten, die auf beiden Augen erblindeten und die in Bergwerken dauernd unter Tage arbeitenden Pferde. Musterung und Aushebung können im Notfalle verbunden werden (§ 11). Die Aushebungskom-

mission besteht aus dem Landrat, einem Offizier, einem Roßarzt, 3 von der Kreisvertretung von 6 zu 6 Jahr gewählten Taxatoren. Jeder derselben giebt seine Taxe besonders an und aus diesen drei (geheimbleibenden) Taxen wird der Durchschnitt gezogen. Bei der Abschätzung ist von der Preissteigerung infolge der Mobilmachung abzusehen (Anerkenntnisformular Anlage C zu § 34 des Reglements).

Wenn auch äußerlich das Verfahren der Rekrutierung nachgebildet ist, kann es rechtlich jedoch nur als ein Enteignungsverfahren betrachtet werden. Die „Übernahme" der Pferde ist nicht Kauf, daher haftet der letzte Besitzer weder für Kriegsbrauchbarkeit noch für heimliche Mängel, und die Rückgabe eines zwangsweise überlassenen Pferdes ist nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Frist eine nach Landesrecht fanft den Rückgang eines „Kaufes" bedingende Krankheit nachzuweisen ist.

§ 3. **Leistungen der Gemeinden.** Die Gemeinden (und selbständigen Gutsbezirke) sind nach dem Kriegsleistungsgesetze nicht nur die vermittelnden Glieder wie bei den Friedensleistungen, sondern die dem Reiche verpflichteten Subjekte. Sie sind für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung verantwortlich und infolgedessen berechtigt, alle in ihrem Bezirke befindlichen Personen, Grundstücke und Gegenstände in Anspruch zu nehmen. Als Grenze für die Leistungen ist das Maß des Vorhandenen hingestellt. Der Einzelne soll die Gegenstände 2c. nicht erst beschaffen. Eintritt und Umfang der Verpflichtung bestimmt auf Requisition der Militärbehörde die Civilbehörde. Daß nicht nur die zu den Gemeindelasten Verpflichteten, sondern auch Ausländer (z. B. auswärtige Arbeiter) heranzuziehen, ergiebt sich aus der Notwendigkeit. Durch Reichsrecht (§ 7) ist das geringste Maß der Vergütung an den Einzelnen — mindestens soviel wie das Reich an die Gemeinde zahlt — festgesetzt. Eine Vergütung wird für Quartier und Stallung nur ausnahmsweise, für Benutzung von Grundstücken der Gemeinden, leerstehenden Gebäuden, freien Plätzen 2c. gar nicht, für die übrigen Leistungen nach den obigen Grundsätzen (§ 1) gewährt. Auch kann die Gemeinde Quartier und Verpflegung auf eigene Rechnung übernehmen und die Kosten auf die Pflichtigen verteilen. Die einzelnen Leistungen sind folgende:

1) Gewährung von Naturalquartier (und Stallungen) für das Heer und Heergefolge. 2) Gewährung von Naturalverpflegung und Fourage. Vergütung wie im Frieden (Ausf.-V. zum R.G. §§ 10, 11). 3) Überlassung von Transportmitteln und Gespannen (R.G. § 12. Vergütung tageweise nach festgestellten Sätzen. Vgl. den Art. Friedensleistungen § 3). 4) Stellung der in den Gemeinden anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser, Baten, sowie zu Straßen-, Brücken- und fortifikatorischen Bauten, sowie zu Fluß- und Hafensperren, Boots- und Prahmdiensten, Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen. 5) Überweisung von Grundstücken und Gebäuden, sowie Gewährung van Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen 2c. (R.G. § 3^4). 6) Gewährung von Feuerungsmaterial und Lagerstroh für Lager und Biwaks. 7) Clausula generalis: Leistung aller sonstigen Dienste und Gegenstände (insbesondere auch Arzenei und Verbandsmittel). Hier soll die Vergütung nicht durch Anerkenntnisse, sondern aus den „bereitesten Mitteln" gewährt werden.

§ 4. **Landlieferungen** sind ein gesetzlich feststehender Begriff, nämlich durch V.R.B. angeordnete Lieferungen des Bedarfs an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine. Landlieferungen sind während des Krieges 1870/71 nicht vorgekommen und werden im allgemeinen nicht nötig sein. Immerhin kann auf die Befugnis dazu nicht ganz verzichtet werden. Sie können nur durch V.R.B. angeordnet werden und nur falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicherzustellen ist. Die Verpflichtung liegt größeren Verbänden ob, den „Lieferungsverbänden", welche ebenso wie der Umfang der Leistungen durch V.R.B. festgesetzt sind. Meistenteils sind dies die Kreise, so in Preußen, Hessen, Meiningen, Koburg-Gotha, Anhalt, Waldeck, Braunschweig, in Bayern die Bezirksämter, in Sachsen die Amtshauptmannschaften bzw. Städte, in Württemberg die Oberamts-, in Baden die Amtsbezirke, in Weimar die Verwaltungsbezirke, in Oldenburg Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld, in Altenburg Altenburg, Schmölln und Roda, in Sondershausen der unter- und der oberherrschaftliche Landesteil, in Reuß ä. L. Greiz, Zeulenroda und das platte Land, in Reuß j. L. die Landratsamtsbezirke; die übrigen Staaten sind selbst je ein Lieferungsverband (s. Anlage B zur Ausf.-V. Nr. 70 und Erl. des preuß. Kriegsmin. v. 23/3 1888).

§ 5. **Die Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen** sind außerordentlich bedeutende. Die Eisenbahnen, deren systematische Benutzung für Kriegszwecke zwar schon früher (Pönitz, Die Eisenbahnen als Operationslinie, 1842) empfohlen, aber merkwürdigerweise vielfach bekämpft wurde, sind seit dem italienischen, amerikanischen und deutsch-französischen Kriege als gewaltigstes Mittel für den strategischen Aufmarsch der Heere und ihrer taktischen Operationen anerkannt. Sehen wir hier von den Feldeisenbahnen ab, so kommt für uns nur in Betracht, alles was mit der Benutzung der gewöhnlichen Eisenbahnen zu Militärzwecken im Kriege zusammenhängt.

In dieser Richtung hat zunächst das R.G. § 28—31 Bestimmungen getroffen. Dieselben sind jedach wesentlich erweitert und erläutert durch Teil I und II der Militäreisenbahnordnung von 1887. Wenn einzelne Bestimmungen der letzteren weitergehend erscheinen, so ist zu beachten, daß die Normen des Gesetzes keineswegs als erschöpfende oder grundlegende anzusehen sind. Vielmehr bildete die Grundlage lediglich der auch für Bayern giltige Art. 47 der R.V. Danach ist alsa die Pflicht sämtlicher Eisenbahnverwaltungen gegenüber dem Reiche nicht eine verfassungsmäßig begrenzte, sondern verfassungsmäßig unbegrenzt, wie dies auch allein den Verhältnissen der Kriegführung entspricht (vgl. Art. Eisenbahnwesen § 8 oben 1, S. 352).

Die Pflichten der Eisenbahnverwaltungen betreffen sowahl Staats- wie Privatpersonen, genauer die Staaten sowohl wie Gesellschaften (ader Einzelne). Soweit für die unten ad 2) und 3) genannten Leistungen Vergütung gewährt wird, wird

dieselbe bis nach Liquidation gestundet und vom ersten des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. Im einzelnen gehen die Leistungen auf Bereithaltung — Beförderung — Überlassung von Material und Personal.

1) Die angedeutete strategische Wichtigkeit der Eisenbahnen ergiebt die Verpflichtung, die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnen vorrätig zu halten. Diese Verpflichtung ist ihrer Natur nach eine dauernde; sie ist im Kriegsleistungsgesetze festgestellt, besteht aber während des Friedens. Was bereit zu halten sei, bestimmen die Ausschüsse des Bundesrats für Landheer und Festungen und für Eisenbahnen ꝛc. Diese Festsetzungen werden den einzelnen Eisenbahnverwaltungen vom Reichseisenbahnamt mitgeteilt und ihre Ausführung von diesem überwacht. Über die technischen Einzelheiten vgl. Teil II der Militäreisenbahnordnung. 2) Die Eisenbahnen haben ihr Personal und Material „herzugeben“, d. h. das notwendige Personal durch Entlassung disponibel zu machen und „ihr“ zur Herstellung und zum Betriebe dienliches Material zur Verfügung zu stellen. Die Ansicht, daß unter Material auch das mit dem Bahnkörper und den Baulichkeiten verbundene zu verstehen sei (Sten. Ber. des R.T. 1873 S. 618 ff.; Laband III 1 S. 364), ist irrig, da, was Bestandteil von Immobilien geworden, nicht „Material“ genannt zu werden pflegt (so: Annalen 1874 S. 1063; G. Meyer II S. 159 N. 40). 3) Haben die Eisenbahnverwaltungen die Beförderung der bewaffneten Macht und der Heeresbedürfnisse, d. h. der Personen und des Militärguts des Landheeres, der Marine, des Landsturms, Heergefolges und verbündeter Heere (Kriegstransportordnung § 1), und zwar unweigerlich nach den Anordnungen der Reichsbehörden (R.V. 47) zu bewirken. Die näheren Bestimmungen hierüber sind im 1. Teil der Militäreisenbahnordnung, der Kriegstransportordnung (Kr.Tr.O.) enthalten. Es können danach entweder die Züge des öffentlichen Verkehrs benutzt oder besondere Militärzüge eingeschaltet, oder, falls dies nicht genügt, ein besonderer Militärfahrplan (Mobilmachungsgeheimnis R.Str.G.B. § 92) in Kraft gesetzt werden. Die zur Mitwirkung der Ausführung der Kr.Tr.O. berufenen **Militärbehörden** sind: das preußische Kriegsministerium, der Chef des Generalstabes, der Generalinspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens (unter ihm die Militäreisenbahnbehörden), Chef des Feldeisenbahnwesens, Chef der Eisenbahnverwaltung des Generalstabes ꝛc., Bahnhofskommandanten, Chef des Feldsanitätswesens), die absendenden und empfangenden Militärbehörden und die Intendanturen. Von **Civilbehörden** kommen in Betracht das Reichseisenbahnamt, das Reichspostamt und die Eisenbahnverwaltungen. Über die Vorbereitung der Militärtransporte und die Beförderung der Mannschaften, der Pferde, des Militärgutes s. insbes. §§ 24—50 der Kr.Tr.O. In allen diesen Beziehungen sind die Eisenbahnverwaltungen der Oberaufsicht des Reichseisenbahnamtes nach Maßgabe des R.G. v. 27/6 1873 (R.G.Bl. S. 164) unterstellt.

Es können sich aber die Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen noch weiter und soweit potenzieren, daß die letzteren in ihrer ganzen Verwaltung geradezu aufhören selbständig zu sein und durchaus den Militärbehörden untergeordnet werden. Dies ist der Fall für die Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben. Während die oben angedeuteten Bestimmungen und die gesamte Kr.Tr.O. nur für den „Friedensbetrieb“ gilt, tritt für den „Kriegsrayon“, welchen der Kaiser bestimmt, „Kriegsbetrieb“ ein und sind hier die Anordnungen der Militärbehörden bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahndienstes unbedingt maßgebend. Die Ausgleichung unvermeidlicher Betriebsunregelmäßigkeiten findet auf Übergangsstationen statt, welche die Strecken der im Kriegsbetriebe befindlichen Bahnen von denen im Friedensbetriebe abgrenzen (Kr.Tr.O. § 4^3—14^2). — Vom Standpunkte der Verwaltung sind somit 3 Gruppen von Eisenbahnen, für welche verschiedene Grundsätze gelten, zu unterscheiden: die Eisenbahnen im Friedensbetriebe (der ja allerdings von dem Betriebe im Frieden sehr abweicht; nur für diese gilt die Kr.Tr.O.), die Eisenbahnen im Kriegsbetriebe (R.G. § 31) und schließlich die Eisenbahnen in okkupierten Gebieten (hierüber s. die völkerrechtlichen Werke, u. a. **Calvo**, Droit international § 1940). Die letzteren werden naturgemäß rein militärisch verwaltet. Das Kriegsleistungsgesetz gilt nur für die beiden ersten Gruppen.

Quellen und Litteratur.

A. **Quellen:** 1) **Im allgemeinen:** R.G. v. 13/6 1873 (R.G.Bl. S. 129). Ausf.-V. v. 1/4 1876 (R.G.Bl. S. 137). V. v. 6/6 1885 u. V. v. 14/4 1888 (R.G.Bl. S. 142). St. Ber. des R.T. 1873 S. 157 ff., 572—622, 785 ff., 930 ff. Militärgesetze des Deutschen Reichs, III S. 153—235, 264. V. v. 18/4 1882 (R.G.Bl. 47a, V.Bl. 113). Marschrouten, betr. Erl. des Kriegs- u. Finanzministers zu § 17, v. 23/3 1880. Erl. v. 13/6 1879 (M.Bl. f. i. V., 1880, S. 44). Erl. des Kriegsministers v. 9/10 1880, 31/1 1881 (A.V.Bl. 1882 S. 113 ff.). Pferdeaushebungsreglement v. 22/6 1886. Bek. zur Kr.-Tr.O. v. 10/8 1889 (R.Bl. Nr. 19).

2) **Insbesondere zu § 5 (Kriegseisenbahnwesen):** R.V. Art. 47. R.G. v. 13/6 1873 §§ 28—31. Ausf.-V. Ziff. 14, 15. Militäreisenbahnordnung T. II (s. A.V.Bl. 1887 S. 351, T. III A.V.Bl. 1888 S. 53). Kr.Tr.O. v. 26/1 1887 (R.G.Bl. S. 9). (S. auch Etappenordnung v. 3/9 1887.) Militärtarif v. 28/1 1887.

B. **Litteratur:** **Laband**, III 1 S. 342 ff. G. **Meyer** II S. 151 ff. **Kirchenheim** S. 378. **Seydel**, in Annalen 1874 S. 1050 ff. B. v. **Baumann**, Studien über Verpflegung im Felde (1863). Geschichtliches R.L. II 580. Vgl. Deutsche Heeres-Ztg. 1881 Nr. 25, 27. Allg. Mil.-Ztg. 1882 Nr. 55 (Berliner Stadtbahn im Kriegsfalle).

v. **Kirchenheim.**

Kriegsmarine.

Der Artikel kann erst in einem Anhange zum 2. Bande gebracht werden, da eine Neuordnung dieser Materie durch die Gesetzgebung bevorsteht.

Kriegsministerium.

§ 1. Stellung des Kriegsministeriums im allgemeinen. — § 2. Organisation des preußischen Kriegsministeriums. — § 3. Die Kriegsministerien der deutschen Kontingente.

§ 1. Stellung des Kriegsministeriums im allgemeinen. Das K.M. ist die oberste Staatsbehörde für Kriegs- und Heerwesen. Der Kriegsminister ist Mitglied des Staatsministeriums, und muß daher im wesentlichen mit dem politischen Programm des Gesamtministeriums übereinstimmen: möglicherweise kann er in wichtigen, doch wechselvollen Perioden vom politischen Kabinettswechsel ausgeschlossen sein (Beisp. Frankreich 1871—1877). In militärischer Hinsicht ist der Kriegsminister entweder oberster Leiter aller Zweige des Heerwesens oder nur der organisatorischen. Bei größeren Heeren ist allein das letztere möglich. Der Kriegsminister hat es nur mit der Verwaltung zu thun: daß diese gesetzmäßig, dafür ist er, wie jeder andere Minister, verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit hört auf, wo der Befehl des obersten Kriegsherrn beginnt. (Keiner Gegenzeichnung bedürfen demnach Armeebefehle, s. d. Art. § 2, 1 S. 63.)

Ein Reichs-Kriegsministerium besteht nicht, und kann nicht bestehen. Im Reiche ist (abgesehen vom Reichskanzler) das oberste Organ des Kaisers der Bundesratsausschuß für Landheer und Festungen, dessen Vorsitzender der preußische Kriegsminister ist. Die ältesten militärischen Centralbehörden in Brandenburg waren die Kriegskanzlei Joachim Friedrichs und der Geheime Kriegsrat Georg Wilhelms. 1651 wurde das Generalkriegskommissariat als 2. Abteilung dem Geh. Staatsrate einverleibt. Der Chef hieß seit 1699 Kriegsminister, ein Titel, den jedoch auch andere Beamte erhielten, 1723 gingen die militärischen Angelegenheiten auf das 3. Departement des Generaldirektoriums, 1746 auf ein Militärdepartement über, dessen Chef seit 1761 allein den Titel „Kriegsminister" führte. Verschiedene Neugestaltungen von kurzer Dauer 1787, 1790, 1797. Grundlegende Umgestaltung durch Kab.O. v. 16/12 1808. Das K.M. jetzt Teil des Staatsministeriums, erster wirklicher Kriegsminister 1814 General v. Boyen. Das preußische K.M. verwaltet zugleich die Angelegenheiten der dem preußischen Heere einverleibten Kontingente. Auch ist das K.M. dasjenige Organ, durch welches der Kaiser mit den Verwaltungen der übrigen Kontingente verkehrt.

§ 2. Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums. Die Organisation des preußischen K.M. ist seit dem 1/10 1886 wesentlich verändert worden. Es besteht jetzt aus der Centralabteilung, 3 Departements, deren jedes in Abteilungen zerfällt, und daneben 2 Abteilungen. Diese Einteilung erklärt sich zum Teil historisch. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Chef, welcher mit dem Departementsdirektor die Reinschriften unterzeichnet. Als Rechtskonsulenten sind besondere Justitiarien angestellt.

Das Bureau des Kriegsministers führt seit 1852 den Namen Centralabteilung und bearbeitet außer allen Sachen, welche der Kriegsminister persönlich zu entscheiden hat, die Personalien des K.M. und der Intendanturen.

A. Das **allgemeine Kriegsdepartement** hat folgende Zuständigkeit:

1) Armee-Abteilung. Organisation der Armee im Friedrn und im Kriege, Aufstellung des Etatskapitels 24 der fortdauernden Ausgaben, Ersatzwesen, Angelegenheiten des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, größere Truppenübungen und Übungen der Ersatzreserve, Dislokation, Eisenbahnwesen, Chaussee- und Wasserbauten, Etappen-Angelegenheiten, Militärkonventionen, Specielle Dienstangelegenheiten des Generalstabes einschließlich des Landes-Vermessungswesens, der Eisenbahntruppen und der Luftschiffer-Abteilung, litterarische und statistische Angelegenheiten, Geschäftsverkehr in der Armee.

2) Infanterie-Abteilung. Spezielle Dienstangelegenheiten der Infanterie und der Jäger (einschließlich des Eintritts in die Forstlehre), infanteristische Institute, Militärmusik, innerer Dienst, Garnisondienst, Polizei-Angelegenheiten, Versorgung der Armee mit Handfeuer- und blanken Waffen, Angelegenheiten der Büchsenmacher (war früher bei Abteilung 4), Militär-Erziehungs- und Bildungswesen (mit Ausschluß der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule und der Prüfungskommission für Hauptleute und Premierlieutenants der Artillerie). Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes.

3) Kavallerie-Abteilung. Spezieller Dienst der Kavallerie, Militärreitinstitut, Veterinärwesen, Landgendarmerie, Leib- und Feldgendarmerie, Feldjäger, Postwesen, Feldgerät der Armee, spezieller Dienst des Trains.

4) Artillerie-Abteilung, sonst für die Ausrüstung der Armee und befestigten Plätze mit Artilleriematerial und Munition, bearbeitet die besonderen Angelegenheiten der Artillerie- und Feuerwerkerschulen rc., die Versuche über Waffenwirkung u.s.w., die Angelegenheiten der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule rc. (s. oben 2. Abt.).

5) Die Ingenieur-Abteilung bearbeitet alles, was die festen Plätze (s. den Art. Festungen) in fortifikatorischer Hinsicht betrifft, hat die Aufsicht über die durch das Ingenieurrorps ausgeführten Militärbauten und die Angelegenheiten der Pionierbataillone, des Brückenbaues, der Militärtelegraphie.

B. **Das Militärökonomiedepartement** ist die ausübende Behörde für die gesamte wirtschaftliche Verwaltung des Heeres und umfaßt 5 Abteilungen:

1) Kassen-Abteilung, deren Geschäftskreis das gesamte Etats- und Kassenwesen umfaßt, Generalmilitärkasse, allgemeine Rechnungs- und Abschlußarbeiten, Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben, Verrechnung der Kriegskosten, Kautionswesen, Militärwitwensachen, Stempelwesen.

2) Die Verpflegungs-Abteilung bearbeitet alle auf die Naturalverpflegung der Truppen bezüglichen Angelegenheiten, Beschaffung für die Magazine, Bäckereien, Marschverpflegung rc., im allgemeinen dieselben Angelegenheiten, wie die 2. Abt. der Corpsintendanturen (s. den Art. Intendantur).

3) Die Bekleidungs-Abteilung hat nicht nur die gesamte Bekleidungswirtschaft des stehenden Heeres und der Landwehr unter sich, sondern auch die Beschaffung der Fahnen und Standarten, die

gesamten Geldverpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten, insbesondere auch Offizierunterstützungsfonds, militärische Stiftungen, Wohnungsgeldzuschüsse, Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften, Abschluß der Verträge mit den Eisenbahnverwaltungen zur Beförderung der Truppen und Armeebedürfnisse, Reise- und Badeunterstützungen für Offiziere und Beamte.

4) Die Servis-Abteilung hat zum Geschäftskreis sämtliche Kasernen und Garnisonanstalten (außer Lazarette), die Garnisonverwaltungen in sachlicher und persönlicher Beziehung, Unterbringung der Truppen und Servis, Dienstwohnungen, Hausverwaltung des K.M., Übungsplätze 2c., Flurentschädigungen.

5) Die Bau-Abteilung ist erst 1886 als selbständige Abteilung eingefügt und hat die Superrevision sämtlicher in der Militärverwaltung vorkommenden Baupläne, Vor- und Kostenanschläge.

C. **Das Departement für das Invalidenwesen** umfaßt:

1) Die Pensions-Abteilung, welche das Pensionsanerkennungswesen im allgemeinen und der Offiziere, Ärzte und Beamten im besonderen bearbeitet.

2) Die Unterstützungs-Abteilung, welcher u. a. die Angelegenheiten der Invalideninstitute und die Verwaltung der Unterstützungsfonds, wie der Stiftungen und der Hinterbliebenen-Versorgung obliegt.

3) Die Anstellungs-Abteilung (seit 1886), zu deren Geschäftskreis gehört: Anstellung inaktiver Offiziere und Mannschaften, Kriegervereine, Strafvollstreckung, Arbeiterabteilungen, Militär-Kirchenwesen, Militärjustizwesen, Ehrengerichte, Disciplinar-, Begnadigungs-, Auslieferungs-, Besteuerungs-, Heirats-, Wahlangelegenheiten, Stammlisten, Orden, Fahnen.

D. Als **selbständige Abteilungen** stehen daneben — abgesehen von der Centralabteilung und der Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten (Militärkabinett) nebst Kriegskanzlei — die Abteilung für Remontewesen und die Abteilung für Militärmedizinalwesen (s. den Art. Kriegssanitätswesen).

E. Dem K.M. unmittelbar unterstellt sind: das Direktorium des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses, die Oberexaminationskommission zur Prüfung für den höheren Intendanturdienst, die Generalmilitärkasse, die medizinisch-chirurgischen Militärakademieen (Friedrich Wilhelm-Institut).

F. Vom K.M. unmittelbar ressortieren in derselben Weise, wie sämtliche Provinzialbehörden, folgende Centralbehörden, deren Wirkungskreis sich über das gesamte Heer ausdehnt: die Traininspektion, die Inspektion der Gewehrfabriken, die Inspektion der Infanterieschulen, das Militär-Reitinstitut, die Inspektion der militärischen Strafanstalten (vgl. Holtzendorff-Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens I S. 158), die Inspektion des Veterinärwesens.

§ 3. **Das sächsische, württembergische und bayerische Kriegsministerium.** Das letztere ist ganz nach Analogie des preußischen K.M. organisiert und hat ebenfalls eine Reihe von Centralbehörden unter sich. Für das sächsische und württembergische Armeecorps besteht je ein besonderes K.M., dessen Geschäftskreis jedoch darum enger ist, weil diese Armeecorps an den allgemeinen Anstalten des preußischen Heeres (Großer Generalstab, Bildungsanstalten 2c.) teilnehmen. In Sachsen ist die Corpsintendantur mit dem K.M. derart verschmolzen, daß sie eine Abteilung desselben bildet; vier weitere Abteilungen bearbeiten Kommando-, technische, Justiz- und juristische Verwaltungsangelegenheiten. Das württembergische K.M. enthält 5 Abteilungen (Central-, Militär-, Ökonomie-, Justiz-, Medizinalabteilung).

Verwaltungsrechtlich besteht ein Unterschied zwischen dem bayerischen K.M. einer-, und allen übrigen anderseits. Mit Ausnahme Bayerns fungieren die K.MM. bei Ausübung der Militärverwaltung als Organe des Reiches. Sie vertreten das Reich (auch in Prozessen s. den Art. Reichsfiskus und Intendantur § 4). Der bayerische Kriegsminister aber führt die Verwaltungsgeschäfte selbständig, lediglich in Unterordnung unter die Reichsgesetze, nicht als Vertreter des Reiches, sondern als Vertreter des bayerischen Staates.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Preußen: V. v. 18/2 1809, 31/8 1824, 16/2 1825, 20/9 1886. (A.V.Bl. 1883 S. 56, 1886 S. 219). Register zum A.V.Bl. 1867—1886 S. 112. Bayern: (V. v. 9/12 1825), V. v. 2/3 1876 (M.V.Bl. S. 181). Württemberg: Erlaß v. 28/3 und 30/3 1874 (M.V.Bl. S. 51).

B. Litteratur: R. de l'Homme de Courbière, Militärverwaltung (1882), S. 73 ff. (jedoch die Änderung seit 1/10 1886 zu beachten!). Geschichtliches daselbst S. 22, 28, 43. Rönne III § 201 (woselbst weitere Litteratur und Quellen, bes. S. 154 A. 2). Annalen III S. 184—187. Stein, Heerwesen S. 117. G. Meyer II S. 58. Laband III § 86 S. 109. v. Kummer, Grundzüge der Heeresorganisation (1870). Loebell, Jahresberichte, 1874. Poten, Handwörterbuch der Militärwissenschaft, VI S. 50. Paris, Heerwesen des Reichs (1876). Marquardsen II 2 S. 240, III 1, 1. Abt. S. 82, 329, III 1, 2. Abt. S. 82, 272. Sarwey, Württ. Staatsrecht II S. 438 ff. Mil.-Wochenbl. 1873, S. 703.

v. Kirchenheim.

Kriegssanitätswesen und freiwillige Krankenpflege.

I. Allgemeines.

§ 1. **Geschichtlicher Rückblick.** K.S. und freiwillige Pflege der im Felde verwundeten und er-

krankten Krieger haben erst im letzten Menschenalter eine gewaltige Ausdehnung und immer erhöhte Bedeutung gewonnen. Gewiß ist, daß diese Begriffe so alt sind, wie Heere und Kriege. Hier aber kann es nicht darauf ankommen, den gelehrten Forschungen nachzugehen, welche die Militärmedizin Homers beleuchten (Frölich 1879) oder in Tacitus' Germania Kap. 7 den ersten Ansatz vaterländischer Frauenvereine erblicken. Daß selbst der Grundgedanke der Genfer Konvention 1602—1864 in nahezu 300 Verträgen zum Ausdruck gelangte, ist neuerdings (Gurlt) erwiesen und auch seit 1815 strebte Preußen darnach, auf allen Gebieten des K.S. die bessernde Hand anzulegen (Wiebel, Büttner, Lohmeyer — Wegweiser für historische Untersuchungen: Prager II S. 655).

Immerhin darf als Beginn einer neuen Entwicklung das Jahr 1859 bezeichnet werden, ohne daß dadurch die Verdienste von Mathilde Arnemann in Schleswig-Holstein (1849) und der Miß Florence Nightingale im Krimkriege geschmälert werden. Die Schlacht von Solferino am 24/6 1859, in welcher über 300 000 Krieger in 36 km langer Schlachtordnung über 15 Stunden miteinander rangen, zeigte von neuem, wie unzureichend die bisherige Organisation des K.S. für die mörderischen Kämpfe unseres Zeitalters sei. Der Genfer Henri Dunant schilderte in dem „Souvenir de Solférino" seine Eindrücke und gab mit seinen Vorschlägen den Anstoß zu der großartigen Organisation, welche man heute kurzweg als „rotes Kreuz" bezeichnet (über die Anregungen Palascianos vgl. Lueder S. 44). Für die Bedeutung dieses Instituts sind zwei Seiten durchaus auseinanderzuhalten. Einerseits wollte man ein völkerrechtliches Ziel erreichen durch die Neutralisierung der Sanitätsanstalten und -Personen (hierüber s. unten § 10); vor allem aber wollte man auf dem Gebiete der Verwaltung eine durchgreifende Reform durch Organisation der freiwilligen Hilfe zur Unterstützung der Militärbehörden erstreben. Diese Gedanken wurden in der Sitzung der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft vom 9/2 1863 beraten; es gelang, eine internationale Konferenz herbeizuführen, welche am 26/10 1863 in Genf zusammentrat und einen Vertragsentwurf annahm, welcher im wesentlichen nur die Organisation der freiwilligen Hilfe betraf. Der zweite Punkt (Neutralität) wurde erst jetzt (von Berlin aus) angeregt und in den Vordergrund gerückt. Über diesen verbindliche Festsetzungen zu treffen, war dem Kongresse vom August 1864 vorbehalten, dessen Ergebnis die Genfer Konvention vom 22/8 1864 war.

Damit war der Anstoß zu einer Reform des K.S. in allen Staaten gegeben; gleichzeitig konnten die Erfahrungen zweier Kriege, des nordamerikanischen Sezessionskrieges (1861—1865) und in Deutschland des schleswig-holsteinschen Krieges (1864) nutzbar gemacht werden. Am 6/2 1864 wurde der preußische Männerverein &c. gestiftet, wodurch ein fester Mittelpunkt für die weitere Entwicklung gegeben war (weitere Organisation s. unten §§ 6 und 9). Die internationalen Erfahrungen wurden auf den Konferenzen zu Paris (1868), Berlin (1869), Genf (1884), Karlsruhe (1887) ausgetauscht und zum Teil eine Weiterbildung versucht (über diese Konferenzen vgl. am besten Treuenpreuß); in fast allen Staaten sind die Vereine vom roten Kreuz feste und heilsame Einrichtungen geworden, auch dort, wo wie in der Türkei das äußere Zeichen aus religiösen Gründen (in einen roten Halbmond) geändert wurde.

Mit dieser Reform Hand in Hand ging naturgemäß die Umgestaltung des amtlichen K.S., welche überdies durch die gewaltigen Fortschritte auf chirurgischem Gebiete beeinflußt wurde (Antiseptik). Hier können nur die hauptsächlichsten Richtungen der verbessernden Umgestaltung 1856—1878 angedeutet werden: Organisation des Sanitätsdienstes als geschlossener Formation (preuß. V. über die Sanitätscorps vom 6/2 1873), Leitung durch seine eigenen Organe, Einführung der Sanitätsdetachements, Aufnahme der Zelte und Baracken in die Unterkunftsmittel, Schöpfung der Sanitätszüge, Organisation des Transport- und Zerstreuungswesens.

§ 2. Quellen und Hauptgrundsätze. Nach diesen bedeutsamen Umgestaltungen kam es darauf an, die für dieses Verwaltungsgebiet geltenden Grundsätze zusammen- und festzustellen. Dies ist geschehen durch die Kriegssanitätsordnung vom 10/1 1878, welche den Codex für dieses Gebiet bildet und in folgende 6 Teile zerfällt: Kriegssanitätswesen im allgemeinen, Sanitätsdienst bei der Feldarmee, beim Etappen- und Eisenbahnwesen, bei der Besatzungsarmee, specielle Anweisung für einzelne Dienststellen, freiwillige Krankenpflege. Zahlreiche Anlagen, Beilagen und Anhänge enthalten Anweisungen und Anleitungen technischer Natur. Die gesetzliche Ausdrucksweise bestimmt den Sanitätsdienst als die pflichtmäßige Thätigkeit des für denselben berufenen Personals und scheidet denselben in Gesundheitsdienst (Anlage zur Kriegssanitätsordnung) und Krankendienst. Zu beachten ist, daß der letztere zwar die möglichst gesicherte Wiederherstellung der Kranken bezweckt, daß aber vom militärischen Standpunkte derselbe besonders darauf gerichtet werden muß, die Kranken und Verwundeten ihrem Dienste möglichst bald zurückzugeben. Die Kriegssanitätsordnung stellt den Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung, Arznei- und Lazarettverpflegung als Rechtsanspruch fest für alle zur Feldarmee gehörigen Militärpersonen, einschließlich diejenigen, die sich in irgend einem Dienst- und Vertragsverhältnisse bei der Feldarmee befinden. Kranke und Verwundete verbündeter Heere, sowie Kriegsgefangene „nehmen an der Krankenpflege gleichfalls teil" (§ 5). Die Entschädigung hat im Einzelfalle nach völkerrechtlicher Vereinbarung zu erfolgen.

Die Gesichtspunkte, nach denen die Sanitätsverwaltung in praxi zu verfahren hat, dürften etwa systematisch dahin zusammengefaßt werden, daß es sich handelt 1) um das Personal, 2) das Material, 3) die „erste Hilfe", 4) die Lazarette, 5) Transport- und Zerstreuung (Evakuation).

II. Die Organisation.

§ 3. Die amtliche Organisation, a) Personal. Die Umgestaltung dieses Zweiges der Militärverwaltung macht sich gleich in der Organisation bemerkbar. Früher war die Thätigkeit der Ärzte eine beschränkte, und die Lazarettverwaltung mit der der übrigen Garnisonanstalten verbunden. Gegenwärtig

ist das gesamte Militärsanitätswesen selbständig und von der übrigen Militärverwaltung getrennt (nur in der Provinzialinstanz Mitwirkung der Intendanturen bei der ökonomischen Verwaltung der Lazarette). An der Spitze steht der Generalstabsarzt der Armee mit den Funktionen eines „Chefs" der Abteilung des Kriegsministeriums für Medizinalwesen. Dieser hat alle technisch-medizinischen Angelegenheiten zu bearbeiten, während die Personalien des Sanitätscorps dem allgemeinen Kriegsdepartement übertragen sind (s. den Art. Militärärzte). Bei jedem Armeecorps bildet die Spitze der „Generalarzt des Armeecorps", dem zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte ein Assistenzarzt und Corps-Stabsapotheker beigegeben sind. Hier tritt (s. oben) zur Erledigung der ökonomischen Geschäfte (Beschaffung und Erhaltung der Gebäude, Lazarettutensilien, Medikamente, Polizei in den Lazaretten, Kassenwesen) die Intendantur hinzu, welche jedoch in allen das Ressort des Generalarztes mit berührenden Fällen sich mit diesem zu verständigen hat. Zwischeninstanz zwischen dieser und den Truppen bilden die Divisionsärzte; als solcher fungiert event. der älteste im Stabsquartier garnisonierende Oberstabsarzt. Bei den Truppen selbst wird der Sanitätsdienst durch die dabei angestellten Ärzte wahrgenommen. Im Kriege ist die Organisation analog, jedoch erweitert und verdoppelt. Die Spitze bildet der „Chef des Feldsanitätswesens" (s. den Art. Mobilmachung § 3 Nr. 4). Unter ihm steht a) der Sanitätsdienst bei der Feldarmee (wie oben), b) als wichtigstes leitendes Organ tritt dazwischen der Etappengeneralarzt (Intendanturgeschäfte wie beim Armeecorps), welcher aus den ihm unterstellten Lazaretten Lazarettbezirke bildet und mit der Leitung dieser je einen Lazarettdirektor beauftragt. (Hier die wichtigsten Geschäfte: Abschn. B 4, 5, 6 a—g, 7 der Kriegssanitätsordnung, s. unten § 4). Außerdem treten zu dem gewöhnlichen Personale hinzu die „konsultierenden Chirurgen", wissenschaftliche Autoritäten, welche in nicht vorherbestimmter Anzahl in Kriegszeiten ernannt werden. c) Bei der Besatzungsarmee ist der Chef der stellvertretende Generalarzt, und die Organisation die oben für den Frieden geschilderte.

Das Unterpersonal besteht aus den Krankenträgern, Lazarettgehilfen und Krankenwärtern. Auch die Ausbildung eines solchen Personals ist erst in den letzten Jahrzehnten erfolgt. Die Lazarettgehilfen werden dahin ausgebildet, daß sie die Verrichtungen des niederen Chirurgendienstes versehen und den Ärzten eine solche Hilfe leisten können, daß diese eine größere Anzahl von Verwundeten zu versorgen imstande sind. Zu jedem Armeecorps gehören drei, zu jeder Reservedivision ein Sanitätsdetachement. Die Mobilmachung derselben wird vom Kommandeur des Trainbataillons, Generalarzt und Corpsintendanten geleitet. Jedes Sanitätsdetachement besteht aus einem Rittmeister als Kommandeur, 7 Ärzten, 1 Zahlmeister, 1 Feldapotheker, den erforderlichen Lieutenants, Krankenträgern, Lazarettgehilfen x., Krankentransportwagen, 2 Sanitätswagen, 2 Packwagen. Die Krankenträger dieses Detachements haben die Aufgabe, gleich nach dem Gefecht die Verwundeten aufzusuchen, zu laben, nach dem Verbandplatze zu schaffen. Außerdem sind aber für jede Kompanie 4 Mann als „Hilfskrankenträger" vorgebildet. Diese stehen in Reih und Glied und bleiben den Truppenärzten zur Verfügung. (Sie tragen eine rote Binde um den Arm als Erkennungsabzeichen, nicht das Neutralitätsabzeichen, und genießen nicht den Schutz der Genfer Konvention.) Die Thätigkeit und Verwendung des Sanitätspersonals wird am besten folgender Auszug aus den statistischen Tabellen erläutern:

Schlachten 1870.	Gesamtverlust.	Auf dem Schlachtfelde thätig: Sanitäts-Detachements.	Feldlazarette.	Etatsmäßige Zahl der Ärzte der verfügbaren Detachements x.	Auf einen Arzt entfielen deutsche Verwundete.
Weißenburg-Wörth	12914	13	7½	129	100
Spichern	4871	3	3	36	130
Colombey	4907	5½	4	58	85
Mars-la-Tour	15799	10	10½	122	130
Gravelotte	20173	20	24	260	78
Sedan	8931	21	21	252	35

§ 4. b) **Die Lazarette.** Seit dem Jahre 1872 stehen, was uns selbstverständlich erscheint, die Ärzte an der Spitze der Lazarette. Bis dahin standen letztere unter einer Kommission, welche aus einem Offizier, einem Arzte und einem Lazarettinspektor bestand, bei kleineren Lazaretten wohl auch nur aus den ersteren beiden, denen statt des Inspektors ein Unteroffizier untergeordnet wurde. Jetzt ist der Offizier ausgeschieden und der Inspektor dem Arzte untergeben: der Arzt vereinigt nunmehr, als Chefarzt in sich mit den ärztlichen Funktionen, die des Befehls und der Verwaltung. In größeren Lazaretten ist für die ökonomische Verwaltung eine besondere, aus Lazarettinspektoren bestehende Kommission gebildet, um den Arzt vom „Detail der Verwaltung zu befreien". Auf die besonderen Bestimmungen über Bauanlage, Einrichtung der Lazarette, Ausstattung und Erhaltung derselben, Beköstigung und Arzneiverpflegung kann hier nicht eingegangen werden (vgl. darüber die unten angeführte Litteratur). Die Lazarette sind entweder von Privaten gemietet, der Militärverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, auf Kosten der Gemeinden erbaut oder Reichseigentum. Rechtsgrundsätze dieselben, wie bei den übrigen Militärgebäuden und Garnisonanstalten (s. den Art. Militärgebäude). Im Frieden unterscheidet man: Garnisonlazarette, Speciallazarette (für einzelne Truppenteile), Hilfslazarette (in Notfällen, Epidemieen), Kantonnementslazarette (vorübergehende). Am ersten Mobilmachungstage nehmen alle in Thätigkeit verbleibenden Friedenslazarette den Namen „Reservelazarette" an, mit Ausnahme der in Festungen belegenen, welche dann „Festungslazarette" heißen.

Auf dem Kriegsschauplatze und in der Nähe desselben dienen der Pflege Verwundeter und Erkrankter die Feldlazarette, die stehenden Kriegslazarette und die Etappenlazarette. a) Die Feldlazarette (Kriegssanitätsordnung § 55 ff.) gehören zu den Feldadministrationen des Armeecorps und stehen zur Verfügung des kommandierenden Generals. Jedes Armeecorps besitzt 12 Feldlazarette für je 200 Verwundete. Jedes Lazarett kann in zwei selbständigen Sektionen verwendet werden. Ein Teil der Feldlazarette soll möglichst disponibel bleiben, nicht alle gleichzeitig errichtet werden. Vor einem Gefechte wird eine entsprechende Anzahl in Gehöften ꝛc., event. in Baracken errichtet. Entfernt sich die Truppe weiter, so tritt das betr. Lazarett, dessen Auflösung jedoch (bzw. wenigstens Personalablösung) baldmöglichst bewirkt werden muß, unter die Etappeninspektion. Steht ein Rückzug oder die Gefahr der Einnahme des Lazaretts durch den Feind in Aussicht, so ist nur das unmittelbar zum Gebrauche der Kranken dienende Material, und das unentbehrliche Personal zurückzulassen: dieses steht zwar unter dem Schutze der Genfer Konvention, ersteres jedoch gilt als Kriegsbeute. b) Die stehenden Kriegslazarette (Kriegssanitätsordnung §§ 105 ff.) sollen im allgemeinen die Feldlazarette ablösen und ersetzen. Zu ihrer Besetzung wird bei jedem Armeecorps ein Feldlazarettdirektor und ein Kriegslazarettpersonal (in anderen Vorschriften auch „Lazarett-Reservepersonal“ genannt), bestehend aus 12 Ärzten, 27 Lazarettgehilfen und Beamten und Trainpersonal, eingezogen. Das Material wird aus den Lazarett-Reservedepots entnommen. c) Die Etappenlazarette sind zur Aufnahme der Kranken ꝛc. von durchrückenden Truppenteilen und Krankentransporten bestimmt, sowie in dringenden Fällen für die Kranken der der Etappeninspektion unterstellten Truppenteile (über die Einrichtung vgl. Kriegssanitätsordnung § 104).

§ 5. c) **Die übrigen Einrichtungen.** Unter den weiteren, der Kriegskrankenpflege dienenden Einrichtungen dürften zunächst noch zwei Gruppen hervorzuheben sein: die Erfrischungs- und Sammelstellen und das Krankentransportwesen (über die Depots vgl. unten). Auch diese Einrichtungen sind in allerneuester Zeit zu außerordentlicher Vollkommenheit gelangt. Die Organe hierfür sind die Kranken-Transportkommissionen, bei jeder Etappeninspektion, bestehend aus 1 Chefarzt, 2 Stabs- und 4 Assistenzärzten, 6 Lazarettgehilfen, 1 Beamten, 1 Unteroffizier, 8 Krankenwärtern, 8 Trainsoldaten. Sie sind in drei getrennten Sektionen verwendbar. Sie haben die Erfrischungs- und Verbandstellen anzulegen und zu leiten. Hier werden die Kranken erfrischt, verbunden, die nicht transportfähigen den Lazaretten, die übrigen den Sammelstellen überwiesen. Letzteres sind die Warteräume bis zur Aufnahme in die Züge (Kriegssanitätsordnung § 130). Hier sind die Begleitscheine für die Lazarettzüge ꝛc. auszufertigen (Formular zu § 131 Kriegssanitätsordnung).

Die für den Transport der Verwundeten ꝛc. bestimmten Eisenbahnzüge sind Sanitätszüge oder Krankenzüge (Abschn. 15 der Kriegssanitätsordnung). Die letzteren dienen zum Transporte von solchen leichten Verwundeten und Kranken, deren Zustand das Fahren im Sitzen gestattet, und werden der Regel nach aus Personenwagen der 1.—3. Klasse zusammengestellt. Sie erhalten eine militärische Bedeckung, und die Etappeninspektionen haben für Übernachtungsstellen Sorge zu tragen. Die Sanitätszüge sind Lazarettzüge oder Hilfslazarettzüge. Die ersteren bilden eine selbständige militärische Formation und werden durch das Generalkommando an den vom preußischen Kriegsministerium bestimmten Orten mobil gemacht. Sie sind im wesentlichen bewegliche Lazarette. Das Personal besteht aus dem Chefarzt (Oberstabsarzt), Assistenzärzten, dem Rendanten, dem vom Eisenbahnregimente überwiesenen Schlosser und den Krankenwärtern ꝛc. Das Material für eine etatsmäßige Anzahl von Lazarettzügen ist bereits im Frieden vorhanden. Zu einem Lazarettzuge gehören 30 Krankenwagen mit je 10 Lagerstätten (genaue Vorschriften über Beschaffenheit und Ausstattung: Beil. 41 und 42 der Kriegssanitätsordnung), außerdem 11 besonderen Zwecken dienende Wagen, welche grundsätzlich nicht anders als wie folgt geordnet werden dürfen: 1 Gepäckwagen (mit Bremse), 1 Magazinwagen (mit Bremse), 1 Arztwagen, 1 Wagen für Lazarettgehilfen (mit Bremse), 8 Krankenwagen, 1 Speisevorratswagen (mit Bremse), 1 Küchenwagen, 7 Krankenwagen, 1 Verwaltungs- und Apothekerwagen (mit Bremse), 7 Krankenwagen, 1 Küchenwagen, 1 Speisevorratswagen (mit Bremse), 8 Krankenwagen, 1 Wagen für Lazarettgehilfen (mit Bremse), 1 Feuerungsmaterialienwagen (mit Bremse) (Summa 41 Wagen = 82 Achsen). In Verwaltungs- und disciplinarer Beziehung stehen die Sanitätszüge unter dem Chef des Feldsanitätswesens und dem des Feldeisenbahnwesens, zunächst unter den Etappeninspektionen und Krankentransportkommissionen. Die dienstlichen Schriftstücke werden vom Chefarzt gezeichnet („Lazarettzug Nr. . .“). Über Listenführung, Rapporte u.s.w. §§ 150 ff. der Kriegssanitätsordnung, über Ein- und Ausladen der Kranken Beil. 43 dazu, über Todesfälle auf der Fahrt § 150, 3. (Vgl. auch über den Nachlaß ꝛc. der in Feldlazaretten und sonst auf dem Transporte Verstorbenen Beil. 18 zur Kriegssanitätsordnung § 86). — Hilfslazarettzüge werden von den Krankentransportkommissionen nach Bedarf und nach den gleichen Grundsätzen formiert. Über Lazarettzüge der freiwilligen Krankenpflege s. § 160 Kriegssanitätsordnung.

Jeder Etappeninspektion wird bei der Mobilmachung ein Lazarettreservedepot nebst Trainkolonne zu 20 Fahrzeugen (§§ 109 ff. Kriegssanitätsordnung) und einem Premierlieutenant als Kommandeur (mit Disciplinarbefugnis) überwiesen. Aus diesem Depot wird der Bedarf der Truppen, Sanitätsdetachements, Feldlazarette ꝛc. — soweit er nicht an Ort und Stelle zu beschaffen ist — entnommen. Diese Depots führen die Nummer der Etappeninspektion („Lazarettreservedepot Nr. 11“). Bei der Aufstellung der Depots ist auf Ermöglichung schnellen Nachschubs Bedacht zu nehmen. Die Verwendung erfolgt nach besonderer Anordnung der Etappeninspektion. Wird die Entfernung der Feldarmee zu groß, so kann das Depot als ein Teil desselben vorgeschoben werden. Das Depot ist vor allem dazu bestimmt, Labemittel, Arzneien, Zelte, chirurgische Instrumente den Feld-

lazaretten ꝛc. zuführen zu können. Über Verwaltung, Ökonomie, Kassen- und Buchführung vgl. §§ 118 ff. Kriegssanitätsordnung. Schließlich ist zu erwähnen, daß zu dem „Sanitätsmaterial“ auch die Verbandpäckchen und Erkennungszeichen gehören, welche jeder Soldat bei sich führt (Beil. I des Kriegs-Bekleidungsreglements; über die antiseptischen Verbandspäckchen V. v. 17/3 1887, A. V. Bl. S. 95).

§ 6. **Die Organe der freiwilligen Krankenpflege.** Eine wesentliche Unterstützung erhält diese Organisation durch die freiwillige Krankenpflege. So willkommen eine solche ist, so kann sie doch nur nützlich wirken, wenn sie mit der amtlichen Fürsorge Hand in Hand geht. Daher ist auch die neueste Gesetzgebung von dem Grundgedanken getragen, daß die freiwillige Krankenpflege mit der amtlichen durchweg verschmolzen wird und diese überall ergänzt, ohne sie irgendwie zu ersetzen (vgl. § 206 der Kriegssanitätsordnung). Um nun dieses Zusammenwirken zu ermöglichen, ist eine leitende Spitze geschaffen in dem

1) „Kaiserlichen Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege“ (1870/71 Graf zu Stolberg). Dieser Kommissar hält sich persönlich beim Heere auf, um mit dem Generalinspekteur des Etappen- und dem Chef des Feldsanitätswesens in Verbindung zu bleiben. Die Aufgabe des kaiserlichen Kommissars ist, von allen sich bildenden Unterstützungsvereinen sich Kenntnis zu verschaffen und ihrer Thätigkeit die Richtpunkte anzugeben, die Thätigkeit aller zu konzentrieren, die Wünsche einzelner über ihre Verwendung entgegenzunehmen, das Personal den Etappeninspektionen zur Verfügung zu stellen, die Verzeichnisse der Gegenstände, deren Beschaffung durch Privatwohlthätigkeit erwünscht ist, zu veröffentlichen, die weiße Binde mit dem roten Kreuz und die Legitimationskarte auszustellen (Kriegssanitätsordnung §§ 207, 213).

2) Der Vorsitzende des Centralkomitees der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ist ipso iure (Kriegssanitätsordnung § 207, 4) Mitglied des Centralbureaus des kaiserlichen Kommissars. Dieses Centralbureau in Berlin bildet den Punkt, von wo aus die einheitliche Leitung sämtlicher deutschen Vereine erfolgt. Über die weitere Gliederung derselben s. unten § 9, 3.

3) Zur Vermittlung und Leitung der freiwilligen Krankenpflege ernennt der kaiserliche Kommissar Delegierte, welche von Genossenschaften und Vereinen vorgeschlagen werden. Solche Delegierte treten in Thätigkeit bei der Generalinspektion, bei den Feldsanitätsformationen, für die einzelnen Staaten und Provinzen (Sitz am Etappenanfangsorte des betr. Armeecorps, § 208, 6), bei den Erfrischungsstationen, bei den Güterdepots an Sammelstellen für Gaben (§ 213, 5), bei Sanitätszügen, Vereinslazaretten.

4) Das niedere Personal an Krankenwärtern und Wärterinnen muß den Bedingungen des § 216, 2 Kriegssanitätsordnung entsprechen und wird (s. oben) durch den kaiserlichen Kommissar zur Verfügung gestellt (s. hierüber zum Teil Wichern, Christliche Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger; Männerhilfsvereine).

Für das gesamte freiwillige Begleit- und Pflegepersonal gilt nach den neuen Anschauungen und Vorschriften als Grundsatz, daß die Freiwilligkeit mit dem Eintritte in die Thätigkeit aufhört. Mit diesem Augenblicke ist der Delegierte oder Pfleger den militärischen Instanzen durchaus unterworfen, Pfleger und Pflegerinnen insbesondere dem Chefarzte. Alle stehen unter der Militärgerichtsbarkeit, den Kriegsgesetzen und der Disciplinarverordnung (M.Str.G.B. § 155). Sämtliches Personal der freiwilligen Krankenpflege wird auf dem Kriegsschauplatze nur in einer mit staatlicher Genehmigung zu bestimmenden Kleidung zugelassen. Unerläßlicher Teil der vorgeschriebenen Tracht ist die Neutralitätsbinde. Notwendig ist ferner eine Berechtigungskarte, in besonderen Bezirken noch weitere Bescheinigungen (Kriegssanitätsordnung § 226, 4). Pfleger oder Pflegerinnen erhalten freie Unterkunft und Beköstigung, diese wie alle übrigen im Dienste der freiwilligen Krankenpflege stehenden Personen freie Fahrt. Außerdem bestehen Porto- und andere Vergünstigungen für Brief- und andere Sendungen in Angelegenheiten der freiwilligen Krankenpflege.

III. Wirksamkeit.

§ 7. **Allgemeiner Überblick.** Bedeutung und Aufgaben der dargestellten Organe werden wir am kürzesten und klarsten kennzeichnen können, indem wir ein Bild von ihrer Wirksamkeit geben.

Die erste Hilfe (Untersuchung, Verband, dringendste Operationen) erhalten die Verwundeten auf dem Schlachtfelde selbst, nämlich durch die Truppenärzte und Lazarettgehilfen auf dem Truppenverbandplatze, wohin die Hilfskrankenträger die Verwundeten bringen (Bezeichnung des Verbandplatzes durch das rote Kreuz bzw. rote Laterne). Hieran schließt sich die Thätigkeit der Sanitätsdetachements. Sie errichten den Hauptverbandplatz und nehmen die Scheidung in Schwerverwundete (nicht Transportierbare) und Leichtverwundete vor. Hier werden die Wundtäfelchen angeheftet, welche die Art der Verletzung genau angeben und sich über geleistete Hilfe und Transportfähigkeit aussprechen (rot: transportfähig, weiß: Lazarettbehandlung nötig). Dies die Thätigkeit der amtlichen Sanitätspflege auf dem Schlachtfelde (erster Rayon).

Unmittelbar hinter diesem treten die oben § 4a genannten Feldlazarette in Wirksamkeit, welche baldmöglichst wieder frei zu machen sind, um ihren Truppenkörpern zu folgen. Hier — im zweiten Rayon — erfolgt die genau festgesetzte Einteilung in Schwerverwundete, Schwerkranke (liegend), Leichtverwundete, Leichtkranke (sitzend), und hier beginnt die Thätigkeit der Krankentransportkommissionen. Der leitende Gesichtspunkt für diese und die weitere Thätigkeit ist die von der heutigen medizinischen Wissenschaft geforderte Krankenzerstreuung, Krankenverteilung, Evakuation (s. die militärmedizinischen Werke).

So gelangt ein Teil der Verwundeten ꝛc. in den im Rücken der Armee befindlichen dritten Rayon, den der Etappeninspektion, wo die Kriegslazarette die Haupteinrichtung sind. In ihnen erfolgt vor allem nochmals die Krankenverteilung und eine genaue Sonderung der einzelnen Gruppen, welche

den doppelten Zweck hat, die Kriegslazarette für Neuaufnahmen frei zu machen und Anhäufung zu vermeiden. In den Leichtkrankensammelstellen vereinigen sich die Verwundeten, die mit Berührung des zweiten Rayons (durch die Feldlazarette) und die, welche direkt vom Schlachtfelde hierher gelangten. In den Etappenlazaretten werden diejenigen untergebracht, deren rasche Herstellung erwartet wird. In diesem Rayon beginnen die Sanitätszüge ꝛc. (s. oben § 5).

Mittelst dieser Züge gelangen die Verwundeten in den vierten Rayon, den heimatlichen, an dessen Spitze der (stellvertretende) Chef der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums steht und in welchem die Reservelazarette zu ihrer Aufnahme bestimmt sind. Über den Nachschub von Hilfsmitteln ꝛc. s. oben § 5 a. E.

§ 8. **Hilfsthätigkeit der freiwilligen Krankenpflege.** Faßt man die Verwendung der amtlichen und der freiwilligen Krankenpflege ins Auge, so kann man sagen, die Thätigkeit der letzteren kommt in zunehmendem Maße mit der Entfernung vom Kriegsschauplatze in Betracht (Kriegssanitätsordnung § 209). In der ersten Staffel kommt nur das amtliche Sanitätswesen, in der zweiten ebenfalls die freiwillige Krankenpflege nur ganz ausnahmsweise zur Entfaltung. Den Sanitätsdetachements kann — in besonderen Fällen — eine Transportkolonne eingefügt werden. Den Feldlazaretten kann ganz ausnahmsweise freiwilliges Personal beigegeben werden. Vereinslazarette auf dem Kriegsschauplatze werden nur bei dringendem Bedürfnisse, mit Ermächtigung des Generalinspektors des Eisenbahn- ꝛc.-Wesens, und unter Vorbehalt des Widerrufs errichtet.

Somit beginnt die regelmäßige Mitwirkung der freiwilligen Hilfe in der dritten und vierten Staffel im Gebiete der Etappeninspektion und der Besatzungsarmee. In der dritten Staffel wird zunächst das Personal der freiwilligen Krankenpflege verwendet bei den Leichtkranken-Sammelstellen, den Erquickungs- und Verbandstationen. Dieselben können auch gänzlich von der freiwilligen Krankenpflege übernommen werden. In den Etappenlazaretten bildet die Verwendung des freiwilligen Personals die Regel, in den stehenden Kriegslazaretten die Ausnahme. Hauptsächlich aber tritt hier die freiwillige Krankenpflege ein bei der „Evakuation". Den Transportkommissionen wird ein ausreichendes und geeignetes Personal von der freiwilligen Krankenpflege zugeteilt, welches bei den Sanitätszügen zur Ergänzung, bei den Krankenzügen und den Übernachtungs-, Verband- und Erquickungsstationen in weiterem Umfange Verwendung findet. Auch kann die freiwillige Krankenpflege Sanitätszüge (auch Hilfslazarettzüge, wie aus § 170 der Kriegssanitätsordnung folgt) aus eigenen Mitteln errichten und unter eigener Verwaltung in den Dienst stellen.

Eine noch weitere Thätigkeit ist der freiwilligen Krankenpflege im Herrschaftsgebiete der stellvertretenden Generalkommandos bei der Besatzungsarmee zugewiesen. Zur Ergänzung dient hier das Personal in den Reserve- und Festungslazaretten, während selbständig Vereinslazarette, Rekonvalescentenstationen und Privatpflegestätten in Betracht kommen. Die letzteren stehen nur in losem Zusammenhange mit der freiwilligen Krankenpflege. Die Vereinslazarette (mindestens 20 Betten) unterstehen der militärischen Aufsicht. Die Thätigkeit der freiwilligen Krankenpflege ist somit teils ergänzend, teils selbständig: Verstärkung der Sanitätsdetachements, Stellung von Pflegepersonal, Übernahme einzelner Zweige der Lazarettverwaltung (Wäschereinigung, Beköstigung), Errichtung eigener Sanitätszüge, Vereinslazarette ꝛc. Damit ist jedoch die Thätigkeit nicht erschöpft. Vielmehr tritt noch zweierlei hinzu: 1) die Sammlung und Zuführung der freiwilligen (sog. Liebes-)Gaben an die Armee, hauptsächlich solcher Gegenstände, die nicht etatsmäßig sind. Es kann die freiwillige Krankenpflege eigene Depots anlegen, die oben § 5 angeführten Depots versorgen ꝛc. (Criegern S. 32 ff.). 2) Die Vermittlung von Nachrichten über die Verwundeten an die Angehörigen durch die Centralnachweisebureaus in Berlin und München. Das Material für die Auskunftserteilung besteht in den fünftägigen Meldungen der Lazarette (§§ 93, 195 Kriegssanitätsordnung Beil. 22, 23) und in den darnach hergestellten Zählkarten (Beil. 46 zur Kriegssanitätsordnung).

§ 9. **Friedensthätigkeit der freiwilligen Krankenpflege.** Mit dem Friedensschlusse sind nicht alle Opfer des Krieges wieder im Vollbesitze ihrer Gesundheit. Die Fürsorge für die Invaliden erfolgt zwar anderweit (s. d. Art. Militärpensionen) doch kann auch hier eine Unterstützung der Vereine vom roten Kreuze stattfinden (2. Resolution des I. Nürnberger Vereinstages). Wichtiger als diese ergänzende ist die sehr umfangreiche vorbereitende Friedensthätigkeit, welche im allgemeinen nach den Beschlüssen des II. (Frankfurter) Vereinstages (1880) festgestellt ist. Die vorbereitende Friedensthätigkeit umfaßt vor allem folgende Richtungen: die organisatorische (Vereinsbildung), die Aufstellung eines Mobilisierungsplanes und -Etats, Ausbildung und Schulung von Personal und Bereitstellung von Material.

1) Die Aufstellung eines Mobilisierungsplanes, welche nur von der Centralleitung erfolgen kann, hat den Zweck in einer „Systematisierung der Leistungen" festzustellen, was die einzelnen Vereine thun können und wollen (Aufstellung von Personen- und Sachetats ꝛc.).

2) In sachlicher Richtung erstreckt sich die praktische vorbereitende Friedensthätigkeit a) auf Ausbildung von Personal (neben den geistlichen Pflegerinnen insbesondere weltliche Pflegerinnen, durch die Frauenvereine ausgebildet, Johanniterorden, und neuerdings (1886) die Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege, anschließend an das „Rauhe Haus" bei Hamburg, s. unter Litteratur: Wichern). b) Die Bereitstellung von Sanitäts- und Transportkolonnen (freiwilliges Sanitätscorps aus Krieger- und anderen Vereinen). c) Die Ausrüstung von Hilfslazarettzügen und Bereitstellung von Transportmitteln (Wagen, Bahren). d) Die Einrichtung von Vereinslazaretten schon im Frieden (es bestehen solche in Karlsruhe, Dresden, Loschwitz, Hamburg, Hannover, Bremen, Kassel,

Berlin). e) Fürsorge für die Depots (auch Musterdepots neuerdings mehrfach eingerichtet und ein „Museum“ 1887 vorgeschlagen).

3) Um alles dies zu erreichen, ist die organisatorische Thätigkeit von besonderer Bedeutung. Leitender Gesichtspunkt ist auch hier „getrennt marschieren, vereint schlagen“, vernünftige Arbeitsteilung und möglichste Centralisation. Die Gesamtorganisation des deutschen roten Kreuzes hat ihre vertragsmäßige Unterlage in der Übereinkunft vom 20/4 1869. Dadurch ist ein „Centralkomitee“ geschaffen, welches alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgt, gegenüber den Landesvereinen aber nur eine ratende und anregende Stellung einnimmt. In demselben sind alle Landesvereine vertreten. Stimmzahl wie im Bundesrate (§ 8 des Vertrags). Darunter gliedern sich die einzelnen Landesvereine, unter ihnen wieder Provinzial-, Bezirks- und Ortsverbände. In Preußen ist die Gliederung für Frauen- und Männervereine vollständig durchgeführt. Der Vaterländische Frauenverein (mit Korporationsrechten) umfaßt über 600 Vereine mit 70000 Mitgliedern und 3 Mill. ℳ Vermögen. (Näheres: Treuenpreuß S. 59 ff., v. Criegern S. 115 ff.). Die Stellung der Genossenschaften und einzelner in dieser Organisation ist nicht näher geregelt: die Bevorzugung einzelner Genossenschaften (Johanniter) in Bezug auf Delegiertenernennung wird kaum ganz beseitigt werden; rechtlich kommt für die Organisation und Leitung § 207 Kriegssanitätsordnung und § 5 des Vertrags von 1869 in Betracht.

Schließlich dürfte die hier nicht näher zu erörternde Hilfsthätigkeit bei außerordentlichen Notständen als Zweig der Friedensthätigkeit der Vereine vom roten Kreuze zu erwähnen sein.

IV. Die Genfer Konvention.

§ 10. Während die in § 1 geschilderten Anregungen zur Neugestaltung des gesamten K.S. geführt, hat, streng juristisch betrachtet, die Genfer Konvention ihre Bedeutung lediglich darin, daß sie die im vorliegenden Artikel behandelten Anstalten und Personen für „neutral“ (besser „unverletzlich“) erklärt. Die hauptsächlichsten Bestimmungen der Genfer Konvention sind die folgenden: a) Das gesamte Sanitätspersonal, so lange es Verwundete aufnimmt und pflegt, einschließlich der freiwilligen Krankenpfleger und Feldprediger gilt als neutral. b) Alle der Verwundetenpflege dienenden Anstalten genießen den gleichen Schutz. Dahin gehören nicht nur Lazarette, Verbandplätze, Sanitätszüge und andere militärische Hospitäler, sondern auch andere Anstalten. Nach Art. 5 soll sogar „jeder in einem Hause aufgenommene Verwundete demselben als Schutz dienen“ (als unausführbar und unpraktisch anerkannt). c) Das äußere Zeichen der Unverletzlichkeit ist das Schweizer Wappen unter Umkehrung der Farben, das rote Kreuz auf weißem Felde. Erforderlich ist Deutlichkeit dieses Zeichens (als Binde, Fahne, Anstrich) und andererseits die Gewähr, daß es nicht unerlaubt gebraucht wird. Internationales Strafrecht fehlt in dieser Hinsicht noch: doch ist eine Verpflichtung der Staaten, in ihren Strafgesetzbüchern Bestimmungen über den Mißbrauch des roten Kreuzes aufzunehmen, sehr wohl denkbar.

Wenn das rote Kreuz vielfach mißbräuchlich zu marktschreierischen Zwecken geführt wird, so hat dies mit dem Völkerrechte nichts zu thun. Innere Angelegenheit der Vereine ist es, auf eine gesetzliche Beseitigung eines solchen Gebrauches im Frieden hinzuwirken, sofern dies für nötig erachtet wird.

Die Ausdehnung der Konventionsbestimmungen auf den Seekrieg ist in Zusatzartikeln vom 20/10 1868 geregelt. Dieselben sind jedoch bis jetzt Entwurf geblieben.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Kriegssanitätsordnung v. 10/1 1878. V. v. 6/2 1873 und Ausf.Best. v. 9/4 1873 über Sanitätspersonal (vgl. V. v. 20/2 1868.) Krankenträger: Kab.O. v. 21/12 1854. Erlaß v. 8/1 1855. Instr. v. 26/9 1860, 27/1 1869. Erlaß v. 8/9 1872. Krankenträgerordnung v. 27/1 1888 (A.V.Bl. S. 27) statt der v. 25/6 1875. Der mit den Grundsätzen der Kr.S.O. in Einklang stehende Entwurf einer Friedenssanitätsordnung liegt z. Z. (Juli 1889) fertig und den Generalärzten zur Begutachtung vor, um demnächst das veraltete Reglement f. d. Friedenslazarette v. 5/7 1852 zu ersetzen. Genfer Konvention v. 22/8 1864 (Zusatzartikel v. 20/10 1868). Übereinkunft der deutschen Vereine v. 20/4 1869. Zusammenstellung der Statuten ꝛc. im Handbuch der deutschen Frauenvereine (Berlin 1881).

B. Litteratur. Aus der fast unübersehbaren Litteratur ist etwa hervorzuheben: 1) Für Geschichte und allgemeine Übersicht: Grundriß der mediz. Polizei für den Soldatenstand (Leipzig 1793). Richter, Geschichte des Medizinalwesens der preuß. Armee (1860). Gurlt, Geschichte der intern. und freiw. Krankenpflege (1873). Prager, Preuß. Militärmedizinalwesen, I und II (1875). Löffler, Das preuß. Militärsanitätswesen und seine Reform nach 1866 (1868). Knorr, Entwicklung des Heeressanitätswesens (1877—1879). Ochwadt, Kriegsheilwesen (1889). L'Homme de Courbière, Militärverwaltung, S. 351 ff. Möbius, Grundriß des Militärsanitätswesens (1878). Poten, Handwörterbuch des Militärerziehungswesens, III 248 ff. (S. 268 Litteratur), V 289, VI 165, VIII 275. Weitere Nachweise bes. bei Frölich, Militärmedizin (1888) S. 14—35, 106 ff., 178 ff., 393 ff., 677—737. 2) Aus der technisch-medizinischen Litteratur: das eben genannte Werk von Frölich. Vgl. auch F. Esmarchs Schriften (Kriegschirurgische Technik; Verbandplatz und Feldlazarett; erste Hilfe), Taschenlexikon für Sanitätsoffiziere (Berlin 1885). Poten III 269. 3) Über freiwillige Krankenpflege und Genfer Konvention insbes.: v. Criegern, Das rote Kreuz (1883, Preisschrift). Wichern, Die freiwillige Pflege ꝛc., o. O. u. J. (Hamburg 1887), 152 S., 80 ₰ (gut zu schneller Orientierung). Treuenpreuß (pseudonym), Das rote Kreuz im Völkerrecht und Vereinswesen (1887). Brinkmann, Freiwillige Krankenpflege (1867). Bericht über die Thätigkeit der vom Militärinspekteur geleiteten freiwilligen Krankenpflege 1870/71. Actes du comité international etc. (Genf) und Mémorial des vingtcinq

56*

premières annés de la croix rouge (Genf 1888). Vgl. auch Winterfeld, Geschichte des Ordens St. Johannes (1859). Herrlich, Die Balley Brandenburg des Johanniterordens (1886). Moynier, La croix rouge (1882), übers. von Stange (1883). Lueder, Die Genfer Konvention (Preisschrift, 1876) und derselbe bei Holtzendorff IV S. 289 ff. und S. 403 ff., woselbst weitere Nachweise. Kirchenheims Handb. d. öff. R. IV (Rivier). 4) Zeitschriften. Roth, Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete des Militärsanitätswesens (Ergänzungsband für deutsche militärärztl. Zeitschrift). Berlin seit 1874. Bulletin international des sociétés de secours etc. (Genf). Kriegerheil, herausgeg. von Gurlt (Berlin). Deutscher Frauenverband, herausgeg. von Bojanowski (Berlin). Wochenblatt der Johanniterordens-Balley Brandenburg, herausgeg. von Herrlich (Berlin). S. auch Poten IV 71, V 282.

v. Kirchenheim.

Kriegsschäden.

K. sind die Vermögenseinbußen, welche der Einzelne oder Gemeinden durch den Krieg, insbesondere durch feindliche Maßregeln, wie Beschießung, Plünderung, Blockade rc. erleiden, ohne daß dadurch zum Kriegsaufwande beigetragen wird. Die letztere Einschränkung unterscheidet die K. von den Kriegslasten (s. den Art. Kriegsleistungen). Auch diejenigen Beschädigungen, welche von den eigenen Truppen herrühren, sind als K. zu betrachten (A. M. Brockhaus R.L. II 583). Es geht dies deutlich aus § 35 des R.G. v. 13/6 1873 hervor. Dieses Gesetz bezieht sich lediglich auf die Kriegsleistungen; für diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen Entschädigung gewährt; hinsichtlich der Kriegsschäden dagegen besteht für den Staat keine Verbindlichkeit zum Ersatze. Dieselben sind als „zufällige“ im rechtlichen Sinne angesehen. Es ist jedoch vorbehalten, durch jedesmaliges Specialgesetz des Reichs die Entschädigung zu regeln 1) für alle Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen (d. h. auch Personenverbände) außergewöhnlich belastet werden. 2) Für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes nicht oder nicht hinreichend entschädigt werden.

Der Begriff der K. kann jedoch noch als ein weiterer gefaßt werden, indem man ihn auf die persönlichen Verhältnisse ausdehnt, während der § 35 des Kriegsleistungsgesetzes offenbar nur die sachlichen Schäden im Auge hat. Jenes ist z. B. geschehen durch das R.G. v. 14/6 1871, wonach den aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen Beihilfen gewährt werden sollen und durch das R.G. v. 22/6 1871, welches den Bundesregierungen eine Summe zur Verfügung stellte, um aus derselben nach Bedürfnis den durch die Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbsverhältnissen besonders schwer geschädigten Angehörigen der Landwehr und Reserve die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufes nach Möglichkeit zu erleichtern. (In Bezug auf Versorgungsansprüche pflegt man nicht von Kriegs-, sondern nach der gesetzlichen Ausdrucksweise von „Dienstbeschädigung“ zu sprechen, s. den Art. Militärpensionen).

Neuerdings wird der Ausdruck „Kriegsschäden“ noch in einem besonderen Sinne gebraucht. Während früher schon die Feuerversicherungsgesellschaften rc. von K. in dem bisher erörterten Sinne sprachen, findet man jetzt den Begriff der K. auch in den Statuten der Lebensversicherungsbanken und zwar dahin festgestellt, daß darunter Todesfälle zu verstehen, welche unter den Kriegsbeteiligten während des Krieges oder (binnen einer bestimmten Frist) nach Friedensschluß infolge einer im Kriege erlittenen Verletzung oder im Felde sich zugezogenen Krankheit eintreten. Inwieweit hierfür die Versicherungsgesellschaften eintreten dürfen, ohne ihre nicht wehrpflichtigen Mitglieder zu schädigen, ist bekanntlich zur Zeit eine sehr bestrittene Frage.

Die Vergütung der sachlichen Kriegsschäden erfolgte nach dem Kriege von 1870/71 unter folgenden Gesichtspunkten:

1) Vergütung wird gewährt für alle Schäden durch Beschießung oder Brandlegung zu militärischen Zwecken im Deutschen Reiche, einschließlich der erst infolge des Krieges hinzugekommenen Gebiete und ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden von deutschen oder französischen Truppen verursacht worden. 2) Die Vergütung für zerstörte Immobilien und Mobilien erfolgt nach dem vollen Werte. Bei Beschädigung wird für die Wertsverminderung Ersatz geleistet. 3) Für Verluste, welche durch Versicherung gedeckt sind, wird keine Entschädigung gewährt. 4) Bei Entschädigung für Mobilien kommt die Staatsangehörigkeit des Beschädigten in Betracht, nicht bei Immobilien. Doch kann in letzterem Falle Sicherheitsleistung wegen Verwendung der Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung des Gebäudes rc. verlangt werden. 5) Sehr eingehende Regelung durch besonderes Gesetz erfuhren die Entschädigungen der Reederei. Es wurde sowohl den Reedern und Ladungseigentümern der vom Feinde genommenen Schiffe bzw. Ladungen der Wert derselben vergütet, wie den Reedern, Ladungseigentümern und Schiffsbesatzungen Ausgaben und Verluste, welche erweislich durch die Aufbringung der Schiffe erwachsen (wie Hafengelder, Heuer der Besatzungen für die Zeit der Gefangenhaltung, Prämien rc.) ersetzt, auch für die Dauer eines gezwungenen Aufenthalts in außerdeutschen Häfen eine Entschädigung zugebilligt. 6) Über die zu gewährenden Entschädigungen wurde in jedem einzelnen Falle durch eine besondere, von der Landesregierung bzw. für die Reederei-Entschädigungen vom Bundesrate ernannte Kommission entschieden.

Die Frage nach der Bedeutung der K. für das Verhältnis von Pächtern, Mietern rc. ist privatrechtlicher Natur. (Vgl. auch Cosack, Handelsrecht § 50 S. 329 ff., S. 352 und Exner, Vis major 1883.)

Wegen Forderung auf Ersatz der K. ist, wie sich aus dem obigen ergiebt, der Rechtsweg gegen den Staat ausgeschlossen (vgl. auch preuß. Kab.O. v. 4/12 1831. Rönne I S. 493).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.G. v. 13/6 1873 § 35. Drei R.GG. o. 14/6 1871 (R.G.Bl. S. 247, 249, 253). R.G. v. 22/6 1871 und o. 23/2 1874. Ausf.Best. o. 29/3 1874 (C.Bl. S. 131 ff.).

B. Litteratur: R.L. II S. 583. Rönne I S. 706. Kirchenheim S. 433 N. 2. Genauester Nachweis der älteren Litteratur (bes. für 1792—1813) bei Rönne a. a. O. Gut: Zachariä, Staatsrecht II (3. Aufl.) S. 589—592. Vgl. auch die Aktenstücke in Bd. IV und V des amtlichen Recueil des traités, conventions, lois, décrets etc. relatifs à la paix avec l'Allemagne (Paris 1872—1879).

v. Kirchenheim.

Kriminalpolizei.

§ 1. Einleitung. — § 2. Organisation. — § 3. Dienstverhältnis. — § 4. Geheim- oder Detektivpolizei. — § 5. Die Aufgaben und die Schranken der Thätigkeit. — § 6. Strafbestimmungen.

§ 1. Einleitung. Unter Kr.P. versteht man diejenige polizeiliche Thätigkeit, welche die Entdeckung verübter Delikte sowie die Verfolgung und Überführung der Schuldigen zum Ziele hat. Auch die Gesamtheit der Polizei- und Sicherheitsorgane, welche sich an der Strafrechtspflege zu beteiligen haben, wird Kr.P. genannt. Die französische Rechtssprache bedient sich dafür des Ausdruckes „police judiciaire“, der nicht so bezeichnend wie der deutsche Ausdruck ist. Die Kr.P. kann zur Sicherheitspolizei gerechnet werden, insofern sie dazu beiträgt, daß diejenigen Elemente der Gesellschaft, welche sich durch ihr deliktisches Verhalten als gefährlich erwiesen haben, der sichernden und erziehenden Strafbehandlung unterworfen werden. Irreführend aber ist es, wenn man Sicherheitspolizei und Kr.P. identifiziert; ogl. E. d. R.G. Straff. XVII S. 419. Die Hauptaufgabe der Sicherheitspolizei, welche oon der französischen Rechtssprache zur police administrative gezählt wird, besteht in der Verhütung oon Delikten wie oon anderen Schädlichkeiten. Im folgenden werden die Begriffe von Sicherheits- und Kriminalpolizei auseinandergehalten und es ist nur oon den letzteren die Rede.

§ 2. Organisation. Gegenüber der um sich greifenden Internationatität des Verbrechertums ließe sich die Frage aufwerfen, ob nicht gewisse Einrichtungen zur Bekämpfung des Verbrechertums international organisiert werden sollten, wie der Schutz gegen Pest und Reblaus. Auch die Schaffung einer centralen Reichsbehörde unter dem Reichsamt des wnnern oder dem Oberreichsanwatt ist angeregt Jorden. Mancher Erfolg ließe sich mit solchen Organisationen erzielen, der jetzt unerreichbar scheint. Die Gefahren aber für die persönliche Freiheit, welche mit der Centralisierung und dadurch mit der Verstärkung der Polizeigewalt nach den Erfahrungen der Völker oerbunden zu sein pflegen, dürften höher anzuschlagen sein, als die aus der Centralisierung der Polizeigewalt zu erwartenden Vorteile. Bevor an eine Verstärkung der polizeilichen Machtbefugnisse gedacht werden darf, ist in oielen Staaten erst der Ausbau einer habeas corpus-Akte anzustreben. — Zur Zeit ist die Organisation der Kr.P. im Deutschen Reiche bis auf wenige Bestimmungen des G.V.G. und der Str.Pr.O. dem Landesrechte überlassen. Die Str.Pr.O. beruft zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege die Polizeibehörden schlechtweg in den §§ 131 Abs. 2, 453—456, 458; an einer anderen Stelle die Polizei- und Gemeindebehörden (§ 157); in den §§ 156, 159, 161, 187 ist oon den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes die Rede, § 127 nennt Polizei- und Sicherheitsbeamte. Die §§ 98 und 105 geben gewisse Befugnisse nur denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben. Auf die letzteren bezieht sich auch § 153 des G.V.G., der verlangt, daß in jedem Landgerichtsbezirke solche Beamte aufgestellt sind. Der § 168 des G.V.G. giebt den Sicherheitsbeamten der Bundesstaaten das Recht der Nacheile auf ein anderes Staatsgebiet. Die §§ 22 Ziff. 4, 31 und 32 der Str.Pr.O. schließen oom Richteramte in einer Strafsache denjenigen aus, der in dieser Sache als Polizeibeamter thätig gewesen ist; § 74 giebt aus demselben Grunde das Recht, einen Polizeibeamten als Sachoerständigen abzulehnen. (Über die Frage, ob ein Oberbetriebsinspektor, der anläßlich eines Eisenbahnunfalles die ersten Ermittelungen angestellt hat, dabei als Polizeibeamter gehandelt habe und deswegen als Sachoerständiger abgelehnt werden könne, vgl. das Urteil in E. d. R.G. XVII Nr. 110. Die Frage wurde oerneint). — Daß im § 157 neben den Polizei- die Gemeindebehörden genannt werden, hat eine besondere Bedeutung. Auch wenn der Gemeindebeamte keine polizeilichen Funktionen erfüllt, hat er doch der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter sofort Anzeige zu machen, wenn in seinem Ortsbezirke sich Anhaltspunkte ergeben, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird (Str.Pr.O. § 157). Wo die Polizeibehörden allein genannt werden, wie in den §§ 453 ff., da ist nur die Landespolizeibehörde (Polizeipräsidium, Magistrat, Landratsamt, Bezirksamt u.s.w.) gemeint. Eine besondere Stellung nehmen sodann die polizeilichen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ein; im übrigen hat die Verschiedenheit des Ausdruckes — Behörde oder Beamter, Polizei- oder Sicherheitsbeamter — keine praktische Bedeutung. Insoweit nicht eine Gliederung des Dienstes innerhalb der einzelnen Behörde stattgefunden hat, ist jeder Polizeibeamte befugt und verpflichtet, die oon der Str.Pr.O. oorgesehenen polizeilichen Funktionen innerhalb seines örtlichen Bezirkes oorzunehmen. Ob auch darüber hinaus, richtet sich, abgesehen oon dem Falle der Nacheile (G.V.G. § 168) nach dem Landesrechte. Ist die Polizeigewalt einzelnen Behörden oder Beamten nur für ein gewisses Verwaltungsgebiet übertragen, z. B. den Forst-, Jagd-, Bahn-, Zollbeamten, so sind dieselben zur Wahrnehmung polizeilicher Funktionen in anderen Beziehungen nicht befugt, es sei denn, daß ihnen, wie es z. B. bei Zollbeamten der Fall, die Unterstützung anderer Polizeizweige auf Verlangen der letzteren aufgegeben ist. — Bei den größeren Polizeibehörden pflegen für die Kr.P. besondere Beamte

angestellt zu sein, sowohl Ober- wie Unterbeamte — Kriminalkommissarien, Kriminalschutzmänner u.s.w. Es steht aber nichts im Wege, daß denselben auch andere Geschäfte übertragen werden. Die Abgrenzung der speciellen staatsanwaltschaftlichen Hilfsbeamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes ist in den Bundesstaaten sehr verschieden erfolgt. Preußen hat die Sache sogar für seine Provinzen verschieden geordnet. In Preußen sind nur Oberbeamte als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft aufgestellt, während in den anderen Staaten, sowie in Elsaß-Lothringen auch die unteren Polizeiorgane, Gendarmen, Polizeidiener u.s.w. den staatsanwaltschaftlichen Hilfsbeamten zugezählt sind. Eine Zusammenstellung der polizeilichen Hilfsbeamten in den deutschen Staaten findet sich in Pfafferath's Jahrbuch der deutschen G.V., 1880 S. 344—356.

§ 3. **Dienstverhältnis.** Sämtliche Polizei- und Sicherheitsbeamte stehen in Hinsicht auf ihr allgemeines Dienstverhältnis unter der Aufsicht und Disciplin der höheren Polizeibehörden. Die staatsanwaltschaftlichen Hilfsbeamten stehen außerdem, soweit es sich um die Strafrechtspflege handelt, unter der Staatsanwaltschaft des örtlich zuständigen Landgerichts (nicht der Amtsanwaltschaft): sie haben die Befehle der Staatsanwaltschaft zu vollziehen, sofern ihnen nicht die Strafwürdigkeit der aufgetragenen Handlung zum Bewußtsein kommen sollte. Im übrigen kömmt eine Prüfung ihrer eigenen sachlichen Zuständigkeit oder der Angemessenheit der aufgetragenen Handlung den polizeilichen Hilfsbeamten gegenüber den dienstlichen Befehlen der Staatsanwaltschaft, welcher sie unterstellt sind, nicht zu. Andere, zu den Hilfsbeamten nicht gehörige, Polizei- und Sicherheitsbeamte, sowie die Hilfsbeamten eines anderen Bezirkes sind verpflichtet, den Ersuchen jeder Staats- wie Amtsanwaltschaft Folge zu geben, insoferne eine strafprozessuale Handlung in Frage steht und die örtliche Zuständigkeit gegeben ist (Str.Pr.O. § 159). In diesen Beziehungen steht den ersuchten Beamten ein Prüfungsrecht zu. Bei entgegenstehendem Befehle eines vorgesetzten Polizeibeamten wäre wohl diesem stattzugeben und die Auseinandersetzung mit der ersuchenden Staatsanwaltschaft dem Vorgesetzten zu überlassen. Das Verhältnis der Polizei- und Sicherheitsbehörde zum Untersuchungsrichter des Bezirkes kann je nach der Ordnung des Landesrechts das der Unterordnung oder das der Nebenordnung sein, die Str.Pr.O. sieht beides vor: jedenfalls haben die Polizeibeamten, auch wenn sie dem Untersuchungsrichter nicht untergeben sind, doch dem Ersuchen desselben um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen (Str. Pr.O. § 187). Die Amtsrichter als solche, wenn sie nicht zu Untersuchungsrichtern bestellt sind, die Gerichtsvorsitzenden und die Gerichtskollegien stehen zu den Polizeibehörden im Verhältnis der Nebenordnung. Nur bei Gefahr auf Verzug hat der Amtsrichter die Rolle des Staatsanwaltes zu übernehmen und es erscheinen dann die Polizeibehörden nach der Str.Pr.O. als verpflichtet, den Aufträgen oder Ersuchen des Amtsrichters zu entsprechen (vgl. Str.Pr.O. § 163). Im übrigen richtet sich das Verhältnis der Gerichte zu den Polizeibehörden nach dem Landesrechte. — In keinem Falle gehören richterliche Beamte, wie in Frankreich der Untersuchungs- und Friedensrichter, zu der Kriminal-(gerichtlichen) Polizei (vgl. G.V.G. § 152).

§ 4. **Geheim- oder Detektivpolizei.** Als ein Zweig der Kr.P. erscheint die Geheim- oder Detektivpolizei, welche besonders berufen ist, deliktsverdächtige Personen zu beobachten und die noch unbekannten Schuldigen zu ermitteln. Dieselbe kann es nicht vermeiden, zahlreiche Privatpersonen gegen oder ohne Entlohnung in ihren Dienst zu stellen, sog. Vigilanten; die Organisation aber der Detektivpolizei ist im Deutschen Reiche eine amtliche, während z. B. in Nordamerika zahlreiche Privatagenturen zur Entdeckung von Verbrechen bestehen. Vgl. darüber Ortloff, Lehrb. der Kr.P. Leipzig 1881 § 5 S. 21 ff. — Die Aufstellung sogenannter agents provocateurs erschiene nicht bloß als social unanständig, sie wäre, wenn es sich dabei um die Veranstaltungen von Delikten oder Deliktsversuchen handelte, rechtlich unstatthaft. Der agent provocateur, welcher einen Anfang der Ausführung eines Deliktes oder die Ausführung selber veranlaßte, wäre als Anstifter zu bestrafen und würde sich ohne Erfolg darauf berufen, daß er das Delikt nur veranlaßt habe, um einen gefährlichen Menschen fassen zu können. Wie auch sonst würde der Hinweis auf das Motiv die Annahme des Anstiftungsvorsatzes nicht ausschließen.

§ 5. **Die Aufgaben und die Schranken der Thätigkeit.** Die Kr.P. hat Anzeigen und Selbstanzeigen über begangene Delikte, sowie schriftliche Strafanträge entgegenzunehmen (Str.Pr.O. § 156). Gerüchte und diesen in der Wirksamkeit gleichstehende anonyme oder pseudonyme Denunciationen sind, wofern der Ungrund nicht sofort erhellt, nur als Anlaß zu weiteren vorsichtigen Erkundigungen zu betrachten, namentlich wenn es sich um Bezichtigung von bis dahin noch völlig unbescholtenen Personen handelt. Eine unbesonnene Erkundigung kann den guten Ruf eines völlig Unschuldigen schwer gefährden. Erlangt die Kr.P. auf irgend eine Weise glaubhafte Nachrichten, daß ein Delikt verübt sei, so hat sie Recht und Pflicht des ersten Angriffs, d. h. sie hat alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (Str.Pr.O. § 161). Also z. B. die Bewachung des vorgefundenen Leichnams, die Bewahrung der etwaigen Fußspuren, die zum Orte der That und von demselben fortführen. Die Sicherstellung aller der Gegenstände, die möglicherweise durch ihre Beschaffenheit oder Anwesenheit am Thatorte zum Beweise dienen können, wie Messer, Werkzeuge, Kleidungsstücke, Waffen, Papierschnitzel, Blutspuren, Spuren von Ausleerungen und Erbrechen bei Giftmordverdacht u.s.w. Auch im weiteren Verlaufe des Verfahrens hat die Kr.P. den sich ihr darbietenden Untersuchungsstoff unaufgefordert aufzunehmen, jederzeit aber ohne Verzug das Ergebnis ihrer Verhandlungen der Staats- (Amts-) anwaltschaft zu übersenden (Str.Pr.O. § 161 Abs. 2). In dringenden Fällen kann die Kr.P. eine nötig werdende richterliche Handlung z. B. eine Zeugenvernehmung, einen Augenschein, bei dem Amtsrichter durch Übersendung der Akten direkt veranlassen (§ 161). Bei ihren Amtshandlungen hat die Kr.P., wie jeder an der Untersuchung beteiligte Beamte eine gewisse Ordnungsgewalt (Str.P.O. § 162). Selbstverständ-

lich empfiehlt es sich, daß der erforschende Beamte über die Ergebnisse seiner Nachforschungen sofort Aufzeichnungen macht; bei Vernehmungen kann die Aufnahme eines Protokolls veranlaßt sein, doch dürfen diese polizeilichen Aufzeichnungen nur als Grundlage weiterer Nachforschungen und zur Unterstützung des Gedächtnisses benutzt werden, eine Verlesung derselben in der Hauptverhandlung ist unstatthaft (vgl. E. d. R.G. XIV Nr. 64). Um ihren Maßnahmen den nötigen Erfolg zu sichern, sind der Kr.P. Zwangsbefugnisse sowohl gegenüber dem Verdächtigen wie gegenüber dritten Personen eingeräumt. In Bezug auf diese Befugnisse herrschen zum Teil unrichtige Vorstellungen. Man meint, daß alles, was nicht ausdrücklich verboten ist, der Polizei erlaubt sei. Das ist aber nicht der Fall. Verfassungs- und andere Landesgesetze, sowie mittelbar das Strafgesetz selbst haben die freie Bewegung der Person und das Recht auf ausschließliche Herrschaft in der Wohnung zur Anerkennung gebracht. Die Einschränkungen dieser Rechte zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe, dann aus Anlaß von Unglücksfällen, Feuers-, Wassersgefahr u. dgl. sind von den Landesrechten vorgesehen, zu einzelnen Eingriffen in die persönliche Freiheit, bzw. die Freiheit der Wohnung giebt auch das Reichsrecht Befugnis. Insoweit es sich aber um Eingriffe zu strafprozessualen Zwecken handelt und nicht ausnahmsweise Landesstrafprozeßrecht zur Anwendung gelangt (E.G. Str.Pr.O. § 6), hat die Strafprozeßordnung die Befugnisse der Behörden und Beamten geregelt, und zwar mit Aufhebung und Ausschließung aller weitergehenden landesrechtlichen Ermächtigungen. Alle Versuche, aus Gründen des praktischen Bedürfnisses die von der Str.Pr.O. anerkannten Befugnisse zu erweitern (vgl. z. B. E. d. R.G. XIII S. 430 letzter Absatz) stehen mit dem Art. 2 der R.V. in Widerspruch. Insoweit es sich um Zwang zu strafprozessualen Zwecken handelt, gleichviel von wem er ausgehen soll, ist nur der von der Str.Pr.O. vorgesehene erlaubt, jeder andere ist unstatthaft. Zur Wahrheitsermittelung sind die Polizeibeamten befugt, Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung in Betracht kommen, in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen (Str.-Pr.O. § 94). Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme. Diese, sowie Durchsuchungen dürfen nur, und zwar bei Gefahr auf Verzug, von Polizeibeamten angeordnet werden, welche der Staatsanwaltschaft als Hilfsbeamte unterstellt sind. Würde ein Polizeibeamter, der nicht Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist und auch von einem solchen keinen Auftrag erhalten hat, eine Durchsuchung oder Beschlagnahme gegen den Willen des Betroffenen vornehmen, so wäre seine Handlung, auch wenn er von ihrer Zulässigkeit überzeugt wäre, nicht eine rechtmäßige, daher ein etwaiger Widerstand (nach § 113 des Str.G.B.) nicht strafbar (E. d. R.G. 11 Nr. 110). Sämtliche mit der Kr.P. betraute Beamten sind berufen, sonstige Ermittelungen vorzunehmen, namentlich Personen aufzufordern, bei der Behörde oder dem Beamten zu erscheinen und sie dann zu vernehmen. Alles das jedoch nur, soweit nicht ein Zwang erforderlich wird. Zwar behaupten einige Schriftsteller, z. B. Fuchs in Holtzendorffs Handb. des deutschen Strafverfahrens, Bd. I S. 448, Löwe, Bem. Ia zu § 161, Stenglein, Die Str.Pr.O., 2. Aufl., 1889, Bem. 1 zu § 161 —, daß der Polizei mit dem Vernehmungsrechte auch ein Vernehmungszwang eingeräumt sei. Dem gegenüber hat mit Recht das Urteil in den E. d. R.G. IX Nr. 129 der Polizei den Vernehmungszwang versagt. Die Entscheidung in Bd. II Nr. 118 nimmt eine Rechtspflicht zum Erscheinen auf polizeiliche Ladung an, dieselbe sei jedoch nicht erzwingbar. Auch ein Sistierungszwang gegenüber von Auskunftspersonen ist der Kr.P. zu versagen. Die abweichende Meinung des II. Strafsenates (U. v. 19/3 1886, E. XIII S. 426) dürfte darin fehlgehen, daß sie ein angebliches Bedürfnis als zureichenden Rechtsgrund für eine polizeiliche Zwangsbefugnis behandelt. Wohl mag es zuweilen wünschenswert sein, daß die Polizei den widerstrebenden Willen von Personen, die ihr Zeugnis nicht ablegen wollen, beugen könne. Das Gesetz hat aber abgewogen zwischen den Bedürfnissen der Strafrechtspflege und der Rücksicht auf die Individualfreiheit; es läßt die letztere nur gegenüber dem richterlichen Auskunftsverlangen zurücktreten. Auch wenn der zufällige Zeuge eines Deliktes sich weigert, seine Personalien anzugeben, ist die Polizei sowenig wie ein Privatmann berechtigt, den Zeugen zu nötigen, bei der Behörde zu erscheinen. Der Polizeibeamte mag ihm selbst nachgehen oder er mag veranlassen, daß ein dritter die Erkundigung einziehe. Keine gesetzliche Bestimmung giebt ihm aber die Befugnis, den Zeugen zu sistieren. — Zur Durchsicht von Papieren ist der durchsuchende Polizeibeamte nur mit Zustimmung des Betroffenen berechtigt. Anderenfalls hat er die Papiere, deren Durchsicht er als geboten erachtet, in Gegenwart des Inhabers mit einem Amtssiegel zu verschließen und die Entsiegelung und Durchsicht dem Richter zu überlassen. — Ganz besonders sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zur Bethätigung des erforderlichen Sistierungszwanges gegenüber dem eines Deliktes Verdächtigen berufen. Sie sind verpflichtet, Vorführungs- und Haftbefehle der Gerichtsorgane, sowie Vorführungsbefehle oder Ersuchen der Staatsanwaltschaft auszuführen. Außerdem sind sie wie jedermann berechtigt, jemanden auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen (zu sistieren), wenn derselbe auf frischer That betroffen oder verfolgt wird und der Betroffene entweder fluchtverdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann (Str.Pr.O. § 127 Abs. 1). Die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind ferner auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehles vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet (Str.Pr.O. § 127 Abs. 2), namentlich wenn zu befürchten ist, daß bis zum Eintreffen des richterlichen Haftbefehles der Verdächtige entfliehen oder die Beweiserhebung stören würde (vgl. über das weitere den Art. Verhaftung). Entspringt ein Festgenommener oder Gefangener aus dem amtlichen Gewahrsam oder während des Transportes, so ist die Polizeibehörde befugt, einen Steckbrief zu erlassen, während sonst Steckbriefe nur auf Grund eines richterlichen Haftbefehles oder eines rechtskräftigen Urteils und nur vom Richter bzw. von der Staatsanwaltschaft (Str. Pr.O. §§ 131, 489 Abs. 2) erlassen werden dürfen.

— Nicht in ihrer Eigenschaft als Organen der Kr.P., sondern mit Rücksicht auf ihre anderweitigen Aufgaben ist den Polizeibehörden unter gewissen Voraussetzungen das Recht zur Erlassung von Strafverfügungen eingeräumt (Str.Pr.O. § 453: vgl. preuß. G. v. 23/4 1883). — Bei der Strafvollstreckung haben die Polizeibehörden durch Gestellung renitenter Verurteilter und insoferne mitzuwirken, als durch polizeiliche Strafverfügungen festgesetzte Freiheitsstrafen in den Polizeigefängnissen vollzogen zu werden pflegen. — Auch durch Führung und Evidenthaltung der Straflisten haben die Polizeibehörden sich an den Aufgaben der Strafrechtspflege zu beteiligen.

§ 6. **Strafbestimmungen.** Ein Beamter der Kr.P., welcher in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Strafe zu bewirken, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 5 Jahren bestraft (Str.G.B. § 346). Das vorsätzliche Entweichenlassen eines Gefangenen, sowie die vorsätzliche Bewirkung oder Beförderung seiner Befreiung sind mit den gleichen Strafen bedroht. Fahrlässige Beförderung oder Erleichterung des Entweichens hat Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 ℳ zur Folge. Andererseits sind Nötigung unter Amtsmißbrauch sowie Körperverletzung in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Amtes mit erhöhten Strafen bedroht. Vorsätzlich widerrechtliche Verhaftung, Festnahme oder Zwangsgestellung, sowie die vorsätzlich widerrechtliche Verlängerung einer Freiheitsentziehung werden mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten event. mit Zuchthaus bestraft (Str.G.B. § 341). Hierher gehören auch die besondere Bedrohung des Hausfriedensbruches, sowie der Anwendung von Zwangsmitteln zur Erpressung von Geständnissen oder Aussagen (Str.G.B. §§ 342, 343). Was noch am Ausgange des vorigen Jahrhunderts als legaler Prozeßakt erschien, ist jetzt mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedroht. Zuchthaus bis zu 15 Jahren trifft den Beamten, der vorsätzlich zum Nachteile einer ihm als unschuldig bekannten Person die Eröffnung einer Untersuchung beantragt oder welcher vorsätzlich eine nicht vollstreckbare Strafe dennoch vollstrecken läßt.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: G.V.G. §§ 153, 168; Str.Pr.O. §§ 98, 105, 127, 131, 156, 157, 159, namentlich 161, sodann 162, 187, 22 Ziff. 4, 31, 32, 74. Pfafferoth, Jahrb. der deutschen G.B., herausgegeben auf Veranlassung des Reichsjustizamts, Berlin 1880. E. d. R.G. in Strafsachen.

B. Litteratur: Ortloff, Lehrb. der Kr.P., auf Grund der deutschen R.GG., Leipzig 1881. Die Kommentare zu den citierten Quellenstellen, namentlich John, Str.Pr.O. für das Deutsche Reich, Bd. II, 1888, S. 20 ff. Löwe, 5. Aufl., 1888. Stenglein, 2. Aufl., 1889.

Hermann Seuffert.

Kunstschulen.

§ 1. **Einleitung.** Der moderne Staat sieht die Pflege der Kunst, die Hebung des Geschmackes und die Verbreitung von Kunstsinn im Volke für einen Teil des Erziehungswesens und deshalb für eine seiner Aufgaben auf kulturellem Gebiet an. Er kann hierbei einen zweifachen Weg einschlagen. Einmal kann er in freier Weise durch Aufträge für Herstellung von Kunstwerken, durch ihren Ankauf, ihre öffentliche Ausstellung, durch Gewährung von Unterstützungen und Auszeichnungen an Künstler die Kunstentwicklung zu fördern und sich einen vermittelnden, anregenden und begutachtenden Einfluß auf die Künstler zu sichern suchen — oder er kann weiter gehen, den Unterricht in den Künsten übernehmen und für die Heranbildung der Künstler selbst Schulen gründen und erhalten oder unter seine Aufsicht stellen und dadurch eine unmittelbare Einwirkung auf die Kunstentwicklung gewinnen. Die deutschen Staaten haben beide Wege eingeschlagen und insbesondere das höhere Kunstunterrichtswesen, trotz der lebhaften Angriffe, welche jede staatliche Organisation desselben von jeher gefunden hat, in einer Weise ausgebildet, die auch im Auslande Nachahmung gefunden hat.

Die staatlich unterhaltenen oder beaufsichtigten K. haben entweder den Zweck, die höhere Kunstausbildung um ihrer selbst willen zu fördern, oder es sind Kunstgewerbeschulen mit der Aufgabe, die verloren gegangene Verbindung von Kunst und Handwerk wiederherzustellen und den Formensinn der Gewerbetreibenden zu heben, um auch für die Erzeugnisse des Gewerbefleißes eine künstlerisch schöne Ausstattung herbeizuführen. Die höheren K. werden wegen ihrer Bestimmung, durch allgemeine Anregung auch über das eigentliche Unterrichtsgebiet hinaus die Kunstentwicklung zu fördern, Akademieen genannt; wenn auch nur in einem Falle bei der königlichen Akademie der Künste in Berlin dieser Charakter als Akademie im technischen Sinne in einer selbständigen Organisation zum Ausdruck gebracht ist (s. den Art. Akademieen).

Die Architektur ist an einigen K. besonderer Unterrichtsgegenstand (allgemein wird hier auf den Art. Bauwesen verwiesen).

Soweit die K. für Ausbildung in der Tonkunst bestimmt sind, heißen sie Konservatorien oder Musikschulen.

Die Grenze dieser höheren K. mit den Kunstgewerbeschulen ist bei den einzelnen Instituten häufig eine schwankende. Nichtsdestoweniger muß bei der grundsätzlichen Verschiedenheit des Zweckes von Kunst und Kunstgewerbeschulen die Scheidung derselben in der Darstellung den folgenden Ausfüh-

rungen zu Grunde gelegt werden, wenn auch bei dem Doppelcharakter einiger der zu erwähnenden Anstalten dieselben eine mehrfache Erwähnung in den beiden Abschnitten dieses Artikels K. und Kunstgewerbeschule finden müssen.

A. Kunstschulen im engeren Sinne.

I. Kunstschulen für den Unterricht in den bildenden Künsten.

§ 2. **Geschichte.** Die Einrichtung der Kunstakademieen stammt aus der Zeit des Niederganges der italienischen Kunst. Wenn auch schon aus der Periode ihrer Blüte einige akademieähnliche Anstalten genannt werden, wie die Malerschule des Squarcione zu Padua und die von Leonardo da Vinci gegründete Akademie zu Mailand, so ist doch die erste Akademie im modernen Sinne die Ende des 16 Jahrhunderts von den Carraci zu Bologna gegründete „accademia degli incamminati". In der Zeit, als die italienische Kunst auf ihrer Höhe stand, wurde sie von den jüngeren Künstlern bei älteren Meistern praktisch gelernt. Auch die niederländischen Künstler der besten Zeit sind nicht in Akademieen ausgebildet worden. Nach dem Vorgange der Bologneser Schule wurden im 17. und 18. Jahrhundert Kunstakademieen zu Paris (1648), Berlin (1692), Dresden (1705), Wien (1726), Düsseldorf (1767), Cassel (1777) als höfische Anstalten gegründet. Die Inhaltslosigkeit und geistige Armut der Erzeugnisse dieser Akademieen gaben am Ausgang des vorigen und am Anfang dieses Jahrhunderts zu den lebhaftesten Angriffen von seiten der durch Carstens, Schick, Koch, Thorwaldsen, Friedrich Overbeck eingeleiteten neuen deutschen Kunstrichtung Anlaß. Von Männern aus diesem Kunstkreise, von Cornelius und Schadow, ging auch die Umgestaltung des Unterrichts und die neue Organisation der deutschen Akademieen aus.

Aber auch in ihrer neueren Form haben sie die immer wieder geäußerten Bedenken gegen eine staatliche Organisation des höheren Kunstunterrichts nicht verstummen gemacht. Die Akademieen sind demgegenüber andauernd bemüht, durch bessere Anpassung an die modernen Kunstbedürfnisse und durch eine den individuellen Anlagen der einzelnen Schüler Rechnung tragende Schulordnung dem Vorwurf lebloser Kunstausübung zu begegnen, sowie die Annahme, daß sie der Ausbildung talentloser Mittelmäßigkeit und der Heranbildung eines künstlerischen Proletariats Vorschub leisteten, durch Verschärfung der Aufnahmebedingungen und erhöhte Anforderungen an künstlerische Begabung der Schüler zu entkräften. In jedem Falle sind sie durch ihre Lehrmittel und Ansammlung von künstlerischer Erfahrung und auch dadurch, daß sie Mittelpunkte für die Künstler und des Kunstmarktes sind, der Kunstentwicklung vielfach förderlich.

Alle die Bestrebungen, welche auf völlige Freigebung der höheren Kunstausbildung und Beschränkung des staatlichen Unterrichts auf die elementaren Grundlagen der Kunstausübung abzielen, haben daher wenigstens in Deutschland zur Zeit keinerlei Aussicht auf Erfolg.

§ 3. **Die deutschen Kunstschulen im einzelnen.** Im einzelnen sind folgende Anstalten aufzuzählen:

I. Preußen. 1) Die mit der königlichen Akademie der Künste verbundene akademische Hochschule für die bildenden Künste zur allseitigen Ausbildung in den bildenden Künsten von Malern, Bildhauern, Architekten, Kupferstechern, Holzschneidern u. s. w. zu Berlin ist, wie die Akademie der Künste, durch Kurfürst Friedrich III. 1692 gegründet (vgl. den Art. Akademieen). Ihre gegenwärtige Einrichtung beruht auf Abschnitt V des Statuts der Akademie v. 16/6 1882 (C.Bl.U.V. 1882, S. 630 ff.).

2) Die ebenfalls mit der Akademie verbundenen akademischen Meisterateliers für Geschichtsmaler, Genremaler, Landschaftsmaler, Kupferstecher, Bildhauer und Architekten, mit der Bestimmung, ihren Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbständiger, künstlerischer Thätigkeit, unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters, zu geben (vgl. Abschnitt VI des angeführten Statuts v. 19/6 1882 a. a. O.).

3) Die königliche K. in Berlin, von Friedrich Wilhelm II. als Zeichenschule gegründet, gehörte seit 1869 zur allgemeinen Akademie der bildenden Künste. Aus der Verschmelzung der ursprünglich mit letzterer verbundenen Kunst- und Gewerbeschule und allgemeinen Zeichenschule hervorgegangen, besteht sie aus zwei Abteilungen, einer allgemeinen K., die Vorschule für die Kunstakademie ist, und einer, unten noch zu besprechenden Kunstgewerbeschule. Zugleich ist sie Seminar für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen (C.Bl.U.V. 1870, S. 477 und Handbuch für den königl. preuß. Hof und Staat für das Jahr 1889/90).

4) Die königliche Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau wurde im Jahre 1876 aus der, schon seit dem vorigen Jahrhundert bestehenden Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu einer höheren Lehranstalt und einem Seminar für Zeichenlehrer umgewandelt. Vgl. Bekanntmachung, betr. die Aufnahme in diese Anstalt im Breslauer A.Bl. 1876, S. 240. Seit 1886 ist mit derselben die Abendschule für kunstgewerbliches Zeichnen verbunden.

5) Die königliche Kunstakademie in Kassel, gestiftet von Landgraf Friedrich II. 1777, ist eine der Förderung der bildenden Künste und dem Unterricht in denselben gewidmete Anstalt. Das ältere Reglement v. 22/5 1879 ist durch Statut v. 4/12 1885 ersetzt worden (C.Bl.U.V. 1886, S. 183 und Kasseler A.Bl. 1886, S. 27).

6) Die königliche Kunstakademie in Düsseldorf ist 1767 vom Herzog Karl Theodor von Berg gestiftet und 1822 von Friedrich Wilhelm III. erneuert worden. Ihr erster Leiter war Peter v. Cornelius, der die Anstalt nach Grundsätzen einrichtete, welche auch für die übrigen K. Deutschlands maßgebend geworden sind. Seit 1837 ist mit der Akademie eine Kupferstecherschule verbunden. Die Akademie ist eine Centralanstalt für Kunstbildung in den westlichen Provinzen, welche durch Unterricht, durch ihre Sammlungen, durch ihren Rat und gutachtliche Äußerungen das Interesse für die Kunst anregen und veredeln soll. (Älteres Reglement v. 24/11 1831.

7) Die königliche Kunstakademie zu Königsberg ist 1845 errichtet worden.

Die K. in Frankfurt a. M., welche 1817 als

Lehranstalt des Städelschen Kunstinstitutes gestiftet wurde, ist eine nur unter allgemeiner staatlicher Aufsicht stehende Privatanstalt des angeführten Instituts.

II. Bayern. Die Akademie der bildenden Künste in München ist 1808 als Lehr- und Bildungsanstalt für alle Zweige der bildenden Kunst und zugleich als Künstlergesellschaft gegründet worden und aus der 1770 gegründeten Zeichen-, Maler- und Bildhauerschule entstanden. Sie ist 1846 neu organisiert worden (V. v. 14/8 1846, Döllinger, Bd. XXIV, S. 29 ff., R.Bl. S 617). Ihre Statuten befinden sich zur Zeit behufs Revision beim königlichen Staatsministerium.

III. Sachsen. 1) Die königliche Akademie der bildenden Künste zu Dresden ist 1705 als académie de peinture gestiftet und am 17/2 1764 zur Ausbildung von Malern, Bildhauern, Architekten und Kupferstechern erweitert worden (Gründungsurkunde abgedruckt bei Wiesner, Die Akademie der bildenden Künste zu Dresden, Dresden 1864, S. 36; Reglement v. 1/1 1764 ebenda). Als neuere Bestimmungen vgl.: Studien und Verhaltungsvorschriften für die Schüler, Dresden den 11/5 1881; Prospekt von demselben Datum: Bestimmungen über die bei der Akademie bestehenden Auszeichnungen v. 28/5 1864.

2) Die königliche Kunstakademie und Kunstgewerbeschule zu Leipzig, 1764 gestiftet und nach der Absicht ihrer Gründer, des Kurfürsten Friedrich Christian und seiner Gemahlin Antonia Walpurgis die Verbindung der Kunst mit dem Handwerk wieder herzustellen, war sie im ersten Jahrhundert ihres Bestehens von den übrigen deutschen Kunstakademieen in ihrer Thätigkeit nicht unterschieden. 1871 ist sie jedoch mit Betonung der Interessen des Leipziger Kunstgewerbes ihrem ursprünglichen Zwecke entsprechend reorganisiert worden, so daß sie ihrer jetzigen Bestimmung nach die künstlerische Ausbildung für die graphischen Künste und das Kunstgewerbe vermittelt. Ihre Stellung als Kunstakademie hat sie dadurch gewahrt, daß sie neben der Fachschule für architektonisches Kunstgewerbe, eine Fachschule für Bildhauerei und eine ebensolche für Zeichnen und Malen umfaßt (Regulativ vom Februar 1888).

IV. Württemberg. Die königliche K. zu Stuttgart, errichtet 1829, ist zur Ausbildung von Künstlern in Bildhauerei, Malerei und Kupferstechkunst und Lehrern in höherem Zeichenunterricht, sowie Angehörigen des Kunstgewerbes bestimmt, und durch Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens v. 16/5 1867 (R.Bl. S. 51) neu organisiert worden.

V. Baden. Die großherzogliche badische K. in Karlsruhe ist 1854 zur Ausbildung von Malern, Bildhauern und Kupferstechern errichtet worden und besteht aus einer K. und einer Meisterabteilung.

VI. Sachsen-Weimar. Die großherzoglich sächsische K. in Sachsen-Weimar ist 1858 zur Ausbildung von Malern bis zur künstlerischen Selbstständigkeit gestiftet worden. Auch bei ihr besteht eine Meisterabteilung (Revidiertes Statut vom Juli 1887). Vgl. auch R. d. M. v. 17/10 1885 über die Ressortverhältnisse der Anstalt.

§ 4. **Die Organisation des Unterrichts.** Die K. arbeiten nach einem Lehrplan, der in der Regel von dem Lehrerkollegium, in Verbindung mit dem Direktor, entworfen und vom Ministerium genehmigt wird. Der Lehrplan ist mit einigen Abweichungen, die sich aus dem speziellen Zwecke der Schule ergeben, bei allen deutschen K. ähnlich gestaltet. Der Unterricht findet teils in der Form des Klassen-, teils des Atelierunterrichts statt und zerfällt in aufeinanderfolgende Kurse, welche von den Schülern der Reihe nach durchzumachen sind.

Der erste Kursus ist in der Regel eine Elementar oder Vorbereitungsklasse, in welcher die Grundlagen des künstlerischen Zeichnens gelehrt werden.

In den höheren Kursen wird allmählich aufsteigend die Technik der einzelnen Künste gelehrt.

An den meisten K. besteht auch die Einrichtung der sog. Meisterateliers, welche in Berlin zur Einrichtung der oben erwähnten besonderen, von der akademischen Hochschule für die bildenden Künste unabhängigen Anstalt geführt hat. Diese Meisterateliers sind bestimmt, Künstlern, und zwar in der Regel früheren Schülern der Anstalt unter Leitung hervorragender Lehrer, Gelegenheit zur Herstellung eigener Komposition zu geben. Der Gedanke dieser beaufsichtigten Heranbildung zu selbständigem Schaffen ist zuerst von Peter von Cornelius durchgeführt worden, und lag dem Lehrplan der älteren Akademieen des vorigen Jahrhunderts so fern, daß noch Overbeck, wegen unbefugter Herstellung eigener, selbständiger Schöpfungen, von der Wiener Akademie entfernt wurde. —

Der Unterrichtsgang umfaßt nach dem neuesten Lehrplan der Berliner akademischen Hochschule im ersten Kursus: die Vorbereitungsklasse, anatomisches Zeichnen und Proportionslehre, Perspektivlehre, Projektionslehre und Schattenkonstruktion, Ornamentlehre und dekorative Architektur und Zeichnen nach dem lebenden Modelle (Akt). Im zweiten Kursus: die Antikenklasse, Modellierklasse, Gewand- und Kompositionsklasse, Malklasse, Aktsaal für Maler, Aktsaal für Bildhauer, Tierklasse, Landschaftsklasse und Vorträge. Den dritten Kursus bildet der Atelierunterricht.

Der Lehrplan der übrigen deutschen Akademieen umfaßt im wesentlichen dieselben Unterrichtsfächer; doch ist dem neuen Berliner Lehrplan ein Zurückdrängen des, den Farbensinn abstumpfenden Zeichnens nach Gyps und ein Verlegen des Zeichnens nach der Antike in ein schon fortgeschritteneres Ausbildungsstadium eigen. Auch fehlt der Berliner ebenso wie der Münchener eine eigentliche Elementarklasse für Anfänger. Neben dem Unterricht in den eigentlichen Kunstfächern werden in allen Schulen die Hilfswissenschaften der Kunst, Kunstgeschichte, Anatomie u. dgl. gelehrt.

§ 5. **Die Verwaltungsbehörden und der Lehrkörper.** Die K. sind Anstalten des Staates und stehen unter dessen Verwaltung. Die preußischen Anstalten ressortieren unmittelbar vom Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Die K. in Breslau steht unter Aufsicht der königlichen Regierung zu Breslau, welche dieselbe nach den vom Minister erhaltenen Weisungen verwaltet. Die Vorstände der Meisterateliers in Berlin stehen unmittelbar unter dem Minister. Die königliche Kunstakademie in Kassel steht zwar ebenfalls direkt unter dem Unterrichtsministerium. Der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau übt

jedoch als Kurator eine Reihe von Aufsichtsrechten und Befugnissen aus. Er ist der nächste Vorgesetzte des Akademiedirektors und über diesem der Vorgesetzte der Lehrer und sonstigen Beamten. Er darf in schleunigen Fällen Entscheidung treffen und empfängt die an den Minister gerichteten Berichte zur Weiterbeförderung. Bei der auch unmittelbar vom Unterrichtsminister ressortierenden Kunstakademie in Düsseldorf übt ein aus dem königlichen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf und zwei Regierungsräten der königlichen Regierung gebildetes Kuratorium eine vermittelnde Thätigkeit aus.

Für München ist das Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten, für Karlsruhe das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, für Leipzig und Dresden das Ministerium des Innern, für Stuttgart das Ministerialdepartement des Kirchen- und Schulwesens, für Weimar das Staatsministerium, Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus die Oberaufsichtsbehörde.

Die unmittelbare Leitung der Anstalten, sowie die Ausübung der Disciplin bei ihnen, wird an allen K. von einem Direktor geführt, welchem für bestimmte Angelegenheiten das Lehrerkollegium, bestehend aus der Gesamtheit der an der Anstalt thätigen Lehrer, zur Seite steht. In Stuttgart tritt ein aus sämtlichen Hauptlehrern und den Verwaltungsbeamten der Anstalt, einem Vertreter der Baukunst und besonders berufenen weiteren Mitgliedern bestehender Lehrerkonvent an Stelle des Lehrerkollegiums. In Dresden vertritt der akademische Rat die Schule nach außen.

Der Direktor wird von dem Landesherrn auf Vorschlag des Ministers auf Lebenszeit, oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren (bei der akademischen Hochschule in Berlin auf 5 Jahre) ernannt.

In Berlin sind die Vorsteher der akademischen Meisterateliers, der Direktor der akademischen Hochschule und der Direktor der Kunstschule auch Mitglieder des Senats der Akademie der Künste (Sektion für die bildenden Künste). Diese Senatssektion ist in vielen Punkten zugleich Verwaltungsorgan für die Hochschule der bildenden Künste, insbesondere bezüglich des Lehrganges, der Ausschreibung von Konkurrenzen, Bewilligung von Schülerunterstützungen, Veranstaltung von Kunstausstellungen u.s.w. Die Lehrer, deren Berufung an die Bedingung akademischer Vorbildung nicht geknüpft ist, sind ordentliche und Hilfslehrer.

Die ordentlichen Lehrer führen regelmäßig den Titel Professoren. Ihre Anstellungsbedingungen sind an den einzelnen K. verschieden festgesetzt. In der Regel werden sie mit Vorschlag der Direktion gegebenenfalls nach Anhörung der Direktion, auf Vorschlag des Kurators, vom Minister, bei einigen K. vom Landesherrn, ernannt.

§ 6. **Die Schüler der Kunstschulen.** Die Schüler der K. zerfallen in ordentliche Schüler und Hospitanten, welch letztere für einzelne Fächer des Kunstunterrichts, insbesondere für Akt- und anatomisches Zeichnen und Zeichnen nach der Antike, sowie für die theoretischen Unterrichtsgegenstände, zugelassen werden. Die Aufnahme der ordentlichen Schüler erfolgt bei den meisten K. zuerst probeweise auf Grund einer, vor der Aufnahme von den Lehrern der K. veranstalteten Prüfung, die in München und an der akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin obligatorisch ist, oder mit Rücksicht auf vorgelegte Arbeiten nach Feststellung der überall erforderten künstlerischen Begabung. Über die künstlerische Begabung der in die Meisterateliers aufzunehmenden Schüler entscheidet der Meister.

Je nachdem die KK. eine Elementarklasse auch für Anfänger besitzen oder nicht, sind die anderweitig zu stellenden Aufnahmebedingungen insofern verschieden festgesetzt, als im ersten Falle nur eine elementare Schulbildung, welche durch spätere wissenschaftliche Ausbildung ergänzt werden soll, im zweiten Falle aber ein bestimmtes Lebensalter (17 und 18 Jahr) die Erreichung einer bestimmten Gymnasial- oder Realschulbildung (bei der akademischen Hochschule in Berlin die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst, in Dresden Reife von Untertertia) erfordert wird. Schülerinnen werden nur ausnahmsweise (Kassel und Breslau) zugelassen.

Die Unterrichtsgebühren sind Einschreibegebühren und Honorare, die gestundet oder erlassen werden können.

Die Schüler stehen unter der Disciplin der Anstalt und können aus disciplinarischen Gründen und auch dann von denselben entfernt werden, wenn ihre mangelnde Begabung eine Aussicht auf erfolgreiche Studien nicht zuläßt. Bei allen Anstalten bestehen Stipendien und Preise für hervorragende Schülerleistungen; dieselben beruhen, soweit sie nicht Staatsstipendien sind, zumeist auf Stiftungen, deren Verwaltung entweder selbständig ist, oder bei den betr. K. geführt wird. Die Staatspreise sind Medaillen, Bücher, Geldpreise und Reisestipendien, welche zum Teil durch Konkurrenzen erworben werden müssen. Bezüglich der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer an höheren Schulen und für Zeichenlehrerinnen vgl. die preuß. Best. v. 23/4 1885, Staatsanzeiger 1885, Nr. 131 und die mittelst Allerhöchster Entschließung genehmigte bayer. Prüfungsordnung v. 21/11 1878.

II. Die Musikschulen und Konservatorien.

§ 7. Auch die Musikschulen sind eine aus Italien stammende Einrichtung, wo aus den, bei den Waisenhäusern (conservatorio) bestehenden Gesangsunterrichtsanstalten allgemeine Musiklehranstalten sich entwickelten.

In Deutschland wurden, zuerst in Würzburg (1804), dann in Prag (1811), in Wien (1817) akademische Musikinstitute errichtet. Von der großen Anzahl der jetzt über ganz Deutschland verbreiteten Musikschulen sind nur nachstehende als Staatsinstitute hier anzuführen:

1. Preußen. 1) Die mit der Akademie der Künste verbundene königliche Hochschule für Musik zu Berlin. Dieselbe bezweckt einerseits die allseitige höhere Ausbildung auf sämtlichen Gebieten der Musik, andererseits Veranstaltungen musikalischer Aufführungen für sämtliche Gebiete der Musik unter Verwertung der von ihr ausgebildeten Kräfte. (Abschnitt VII des Statuts v. 19/6 1882. Vgl. die früheren Statuten für diese Anstalt v. 21/1 1874 C.Bl.U.V. 1874, S. 316).

Sie zerfällt in vier Abteilungen: für Kompo-

sition und Theorie der Musik, für Gesang, für Orchesterinstrumente und für Klavier und Orgel.

Sie ressortiert von dem Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Das Direktorium ist zusammengesetzt aus den Vorstehern der vier Abteilungen und dem zweiten ständigen Sekretär der Akademie. Der Vorsitz wechselt nach einer bestimmten Reihenfolge unter den Abteilungsvorstehern; diese werden vom Minister ernannt, und zwar die der Kompositionsabteilung aus der Zahl der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition. Die Lehrer werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Minister ernannt: der Dirigent der Aufführungen auf Vorschlag des Ministers vom Könige.

Das Beamtenpersonal ernennt der Minister auf Vorschlag des Sekretärs, der dessen Dienstvorgesetzter ist.

Die Schüler zerfallen in ordentliche Schüler und Hospitanten. Für erstere ist Aufnahmebedingung das vollendete 16. Lebensjahr und eine durch Berechtigung zum einjährigen Militärdienst nachzuweisende allgemeine Bildung. Die musikalische Befähigung ist durch eine Aufnahmeprüfung darzuthun. Bei der Hochschule findet eine Reifeprüfung statt, deren Ablegung nicht an eine Studienzeit gebunden ist.

2) Die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition haben den Zweck, ihren Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters, zu geben (Abschnitt VIII des Statuts vom 19/6 1882.)

Sie stehen in Verbindung mit der Akademie und haben eine ähnliche Organisation wie die Meisterateliers für die bildenden Künste. Die Meister werden von dem Unterrichtsminister ernannt und sind diesem allein verantwortlich.

3) Das akademische Institut für Kirchenmusik hat den Zweck, die in den Staatsdienst tretenden Organisten, Kantoren, Chordirektoren und Musiklehrer an den höheren Lehranstalten (Gymnasien und Seminare) auszubilden. (Abschnitt IX des Statuts v. 19/6 1882).

Lehrgegenstände sind: Orgel, Klavier, Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Gesang und Orgelstruktur. Das Institut steht ebenfalls in Verbindung mit der Akademie der Künste und mit dieser unter dem Ministerium für geistliche Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und steht unter einem vom Minister ernannten Direktor. Die ordentlichen Schüler müssen das Alter von 17 Jahren erreicht haben, Abiturienten einer höheren Lehranstalt sein, oder die Lehrerprüfung nach dreijährigem Seminarkursus bestanden haben und den Nachweis ausreichender Mittel für die Unterrichtsdauer führen. Hospitanten sind zugelassen, doch ist ihre Zahl auf sechs beschränkt.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

II. Bayern. 1) Die königliche Musikschule in München ist eine Schule der ausübenden Tonkunst und bezweckt, neben entsprechender Bildung ihrer Schüler, die Heranbildung von Instrumentalisten, Bühnen- und Konzertsängern, Dirigenten und Lehrern für den kunstgemäßen Vortrag, auf Grund eines künstlerisch-wissenschaftlichen Gesamtlehrganges, welcher zugleich Gelegenheit zur Erlernung der Komposition bietet.

Sie zerfällt in eine Schule der allgemeinen Bildung, eine Instrumentalschule, eine Gesangsschule, eine Musiktheorieschule und eine dramatische Schule.

Die Schule ist dem königlichen Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordnet, welches die oberste Leitung und Aufsicht über dieselbe auf Grund der ihm von dem Könige zugehenden besonderen Weisungen zu führen hat.

Das Statut vom 6/8 1883 ist an Stelle des Statuts von 1876 getreten. (Zweiter Abdruck München 1883 in der königl. Hof- und Universitätsbuchdruckerei, enthält auch die Disciplinarvorschriften und Hausordnung.)

2) Die königliche Musikschule zu Würzburg ist die älteste musikalische Anstalt Deutschlands. Ihr Ursprung (als akademisches Musikinstitut) führt auf das Jahr 1804 zurück. Seit 1820 steht dieselbe unter staatlicher Aufsicht; ihr Bestand in der jetzigen Gestalt datiert vom Jahre 1875. Sie steht als Staatsanstalt unter der Aufsicht der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, welche dieselbe auf Grund der ihr vom königlichen Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zugehenden Weisungen zu führen hat.

Die Schule hat den Zweck, vollkommene Ausbildung in allen theoretischen und praktischen Zweigen der Tonkunst zu bieten und ferner als musikalische Bildungsanstalt der Angehörigen der königlichen Universität, der königlichen Studienanstalt und des königlichen Schullehrerseminars zu Würzburg zu dienen.

Sie zerfällt in eine Gesangsschule, eine Instrumentalschule und eine Musiktheorieschule. Vgl. die vom königlichen Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten veröffentlichten Satzungen, Würzburg, Theinsche Druckerei (1885) und die in der akademischen Buchdruckerei von F. Straub 1877 zu München gedruckten Schüler-Disciplinar-Vorschriften.

Bei beiden Musikschulen erfolgt die Ernennung des Direktors, bei der Münchener auch der Inspektoren und des Sekretärs, durch den König, der auch die Aufnahme der ordentlichen Lehrer genehmigt. An beiden Schulen werden Schüler und Schülerinnen und Hospitanten beiderlei Geschlechts zugelassen.

Die Aufnahmebedingungen sind bei beiden Schulen im wesentlichen dieselben. Es wird für die Schüler und Schülerinnen des Sologesanges, des dramatischen Schul- und des Chorgesanges ein Alter von 16—18 Jahren, für die anderen ein Alter von 13 Jahren verlangt, allgemeine Schulbildung und neben zweifellosem Talent auch besondere Vorbildung in den einzelnen Fächern sind Erfordernis. Es finden Jahres- und Absolutorial-(Schluß-)Prüfungen statt. Vgl. auch M.Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1874 S. 503, 1876 S. 299. Weber, Neue Gesetz- und Verordnungssammlung, 1874 S. 503, 1876 S. 299.

III. Sachsen. 1) Das königliche Konservatorium in Dresden ist am 1/2 1856 gestiftet worden. Es umfaßt eine Instrumentalschule, eine Opern-

schule, eine Schauspielschule und ein Seminar für Musiklehrer.

2) Das königliche Konservatorium in Leipzig ist am 2/4 1843 gegründet und von Felix Mendelsohn eingerichtet worden (vgl. die Jubiläumsschrift von Kneschke, Leipzig 1868).

Die Einrichtung beider Anstalten ist der der vorangeführten Schulen ähnlich. Beide sind nicht Staatsanstalten, sondern nur vom Staat bzw. vom König unterstützt.

IV. Schwarzburg-Sondershausen. Das fürstliche Konservatorium für Musik steht unter Oberaufsicht des fürstlichen Ministeriums und zergliedert sich in 4 Hauptabteilungen: Gesangsschule, Piano- und Orgelschule, Orchesterschule und Theorieschule.

Schüler und Schülerinnen werden zugelassen, für deren Aufnahme musikalisches Talent und einige Vorkenntnisse verlangt werden.

B. Die Kunstgewerbeschulen.

§ 8. **Einleitung.** Die gewerbliche Entwicklung hat dahin geführt, daß der frühere natürliche Zusammenhang zwischen Kunst und Kunsthandwerk sich gelöst hat, und daß es erst einer äußeren Anregung und eines systematischen Unterrichts bedarf, um den Handwerkern die ihnen zur Herstellung auch formell schöner gewerblicher Erzeugnisse erforderliche künstlerische Vorbildung und einen guten Geschmack anzuerziehen. Die Erkenntnis dieser Notwendigkeit ist eine neue, und wird gewöhnlich auf die bei den ersten Weltausstellungen gemachten Erfahrungen zurückgeführt, deren Folge zuerst in England die Gründung des department of science and art und des Southkensington Museum in London (1854) war. Diese Anstalt, welche mit Erfolg die Hebung des künstlerischen Geschmackes der Gewerbetreibenden anstrebte, regte zur Nachahmung an und belebte durch ihr Beispiel die in den einzelnen Staaten vorhandenen und in der Entwicklung begriffenen ähnlichen Bestrebungen. Als Vorbild wirkte auch die Musteranstalt des 1864 gegründeten österreichischen Kunstgewerbemuseums in Wien. Überall wurde zugleich erkannt, daß der angestrebte Zweck mit der Sammlung und Ausstellung vortrefflicher Muster allein nicht erreicht wurde, sondern daß es eines systematischen Unterrichtes zur Heranziehung selbständiger, junger Kräfte für das Kunsthandwerk bedürfe. In Deutschland hat die private Thätigkeit von hervorragenden Industriellen, von gewerblichen Vereinen, kommunalen Körperschaften auf diesem Gebiete Hervorragendes geleistet und zur Gründung zahlreicher Lehranstalten geführt, die sich die Pflege des Kunsthandwerkes teils allgemein, teils im Anschluß an den für einzelne Gewerbe bestimmten Fachschulen und Lehrwerkstätten zur Aufgabe machten. Die einzelnen deutschen Staaten nahmen zu dieser Bewegung in den letzten Jahrzehnten mit steigendem Erfolge Stellung. Die Aufgabe war, bei der nicht völligen Bestimmtheit der Ziele, zuerst keine leichte. Im Anfange begnügten sich die Staaten mit Subventionierung der städtischen und privaten Anstalten, allmählich gingen sie zur Gründung selbständiger Kunstgewerbeschulen oder völliger oder teilweiser Übernahme bestehender Schulen über. Es war dabei fraglich, in welcher Weise sie die neuen Anstalten in ihr Unterrichtssystem einpassen sollten. Die Entwicklung führte dahin, daß einige der für den eigentlichen Kunstunterricht bestehenden K., auch dem neuen Zweck dienstbar gemacht oder völlig für sie umgewandelt wurden. Anderseits mußten auch die Kunstgewerbeschulen, welche eine künstlerische, allgemeine Ausbildung ihrer Schüler, wenn auch zunächst nur für das Handwerk, anstrebten, viele Berührungspunkte mit den eigentlichen K. erhalten, so daß die Grenzen zwischen beiden Instituten zum Schaden beider nicht immer einfach klar liegen. Sie können dies umsoweniger, als die moderne Scheidung zwischen Kunst, Kunsthandwerk und Handwerk keine natürliche ist, und sich in dauerndem Flusse befindet.

Dabei ist auch die Untergrenze der Kunstgewerbeschulen gegenüber den Gewerbeschulen, gewerblichen Zeichenschulen, an denen kunstgewerblicher Unterricht erteilt wird, gegenüber den Lehrwerkstätten und Fachschulen, welche der kunstgewerblichen Ausführung für einzelne bestimmte Gewerbszweige dienen, keine bestimmte. Hier sollen in der Hauptsache die allgemeineren Bildungsanstalten für das Kunsthandwerk Darstellung finden. Im übrigen s. den Art. Gewerbliches Unterrichtswesen.

Die Kunstgewerbeschulen sind teils Tagesschulen für diejenigen, welche ihre ganze Zeit dem Unterricht widmen können; teils Abends- und Sonntagsschulen mit dem Zwecke, Lehrlingen und Gehilfen in ihren freien Stunden neben der praktischen Tagesthätigkeit Gelegenheit zu künstlerischer Ausbildung im eigenen Berufe zu geben. Sie zerfallen in: Vorschulen, in denen Ornamentzeichnen, Projektionslehre, Gyps- und Bauzeichnen, Modellieren, Ornamentstyl- und Kunstlehre u.s.w. getrieben wird, und Fachklassen. Aufgabe der letzteren ist die Ausbildung junger Handwerker für selbständige kunstgewerbliche Leistungen.

Die Kunstgewerbeschulen ressortieren in Preußen vom Minister für Handel und Gewerbe. Vgl. A.E. v. 3/8 1884, G.S. 1885 S. 95, durch welchen die gewerblichen und kunstgewerblichen Fach- und Zeichenschulen und die Pflege des Kunstgewerbes von dem Unterrichtsministerium auf das Handelsministerium wieder überwiesen wurden, nachdem sie ihm schon bis zum Jahre 1879 unterstellt gewesen waren.

In Bayern stehen die Kunstgewerbeschulen unter dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten; in Sachsen und Baden unter dem Ministerium des Innern; in Württemberg unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Über die, diesem Ministerium untergeordnete Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen vgl. den Art. Gewerbliches Unterrichtswesen.

Die Anstalten stehen unter der speciellen Leitung von Direktoren, welche, ebenso wie die Lehrer, in der Regel von den Ministern ernannt werden.

Die Aufnahmebedingungen sind entsprechend dem Zwecke der Anstalten einfachere wie für die eigentlichen K. In der Regel wird Abschluß der Volksschulbildung und das demselben entsprechende Alter und die Wahl eines praktischen Berufes erfordert.

In Karlsruhe und Leipzig wird das Alter von

18, bzw. von 16 Jahren und ein gewisses Maß technischer Vorkenntnisse verlangt. — An den meisten Schulen werden Schülerinnen und Hospitanten zugelassen.

§ 9. **Die deutschen Kunstgewerbeschulen im einzelnen.** Im einzelnen sind folgende Anstalten aufzuzählen:

l. Preußen: 1) Die königliche K. zu Berlin, deren Organisation oben mitgeteilt ist, ist in einer Abteilung Kunstgewerbeschule und giebt als solche ihren Schülern den Unterricht, welchen die Vorschulen anderer Kunstgewerbeschulen geben.

2) Die Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums zu Berlin. Dieses Institut, 1867 von einem für diesen Zweck gebildeten Verein als deutsches Gewerbemuseum errichtet, ist in den Besitz und die Verwaltung des Staates übergegangen und den königlichen Mujeen angeschlossen. Die Unterrichtsanstalt zerfällt in eine Vorschule, die in 10 Klassen mit zusammen 21 Abteilungen die Ziele einer gewerblichen Zeichenschule verfolgt (Abend- und Sonntagschule), und in eine eigentliche Kunstgewerbeschule, welche die volle Arbeitszeit der Schüler in Anspruch nimmt. Letztere ist ihrerseits in die 10 Vorbereitungsklassen mit zweijährigem Kursus und in die 8 Kompositions- und Fachklassen: für Entwurf von Möbeln, Geräten, für Entwurf von Flachmustern, für dekorative Malerei, für figürliche Dekoration, für Modellieren, für Ziselieren, Gravieren, für Kupferstich und Radierung, für Kunststickerei gegliedert.

3) Die königliche K. in Breslau, deren Organisation oben dargestellt ist, enthält eine 1883 errichtete Klasse für Architektur und Kunstgewerbe und eine Fachklasse für Dekorationsmaler, errichtet 1885. Außerdem sind mit der Schule unter derselben Direktion Klassen mit Tages- und vornehmlich Abendunterricht verbunden, welche, wie die frühere gewerbliche Zeichenschule, aus der sie hervorgegangen sind, den Zweck haben, Lehrlinge und Gehilfen der verschiedenen Kunstgewerbe im Zeichnen, Modellieren und Malen auszubilden.

4) Die gewerbliche Zeichen- und Kunstgewerbeschule zu Kassel. Sie ist 1869 eröffnet und 1889 reorganisiert worden und enthält außer den Zeichen- und Modellierklassen Fachklassen für Dekorationsmaler und Holzbildhauer.

5) Die Kunstgewerbeschule zu Düsseldorf. Von der Stadt Düsseldorf aus den ihr vom Staat für die verlorene Gemäldesammlung überwiesenen Mitteln 1883 errichtet, wird durch Zuschuß des Staates unterstützt und von diesem beaufsichtigt. Sie gliedert sich in eine Vorschule, eine aus 6 Fachklassen bestehende Fachschule und eine Abendschule.

6) Die königliche Zeichenakademie in Hanau, 1772 errichtet, war eine Zeit lang Malerschule und ist jetzt kunstgewerbliche Fachschule für die Gold- und Edelsteinindustrie. 1879 wurde bei ihr auch eine besondere Damenklasse für Teppich- und Stickereiindustrie errichtet.

7) Die königliche Kunst- und Gewerkschule in Königsberg, 1790 errichtet und 1882 reorganisiert, besteht aus einer Abteilung für Bauhandwerker und einer Sonntags- und Abendschule für sämtliche Gewerbe. Neben einer kunstgewerblichen Vorschule enthält sie eine Fachklasse für dekorative Malerei.

Außerdem sind noch die 1879 gestiftete Fachschule in Köln wegen der bei ihr bestehenden kunstgewerblichen Abteilung, die Kunst- und Gewerkschule in Danzig, die königliche Bau-, Gewerk-, Zeichen- und Modellierschule in Erfurt, die 1879 durch den mitteldeutschen Kunstgewerbeverein errichtete Kunstgewerbeschule in Frankfurt a/M. mit 5 Fachklassen, die Provinzial-Kunst- und Baugewerkschule in Magdeburg, die Zeichenschule für Kunst- und Kunsthandwerk in Münster und die bei der Gewerbeschule zu Aachen eingerichtete Zeichen- und Kunstgewerdeschule, mit Abend- und Sonntagunterricht, anzuführen. Ebenso wird auf die in dem Art. Gewerbliches Unterrichtswesen aufgezählten Fachschulen mit kunstgewerblichen Unterrichtsfächern hingewiesen.

11. Bayern. 1) Die königliche Kunstgewerbeschule in München ist am 27/6 1868 gegründet worden, seit 1872 ist als selbständige Abteilung die königliche Kunstgewerbeschule für Mädchen eingerichtet worden. Beide Abteilungen stehen unter gemeinsamer Leitung. Der Unterricht zerfällt in den Vor- und Fachunterricht. Letzterer wird in der männlichen Abteilung in 8, in der weiblichen in 5 Lehrfächern erteilt.

2) Die königliche Kunstgewerbeschule in Nürnberg, aus der ältesten deutschen, 1662 gegründeten Malerschule hervorgegangen, besteht als Kunstgewerbeschule seit 1868 und ist nur für Schüler männlichen Geschlechts bestimmt. Sie setzt sich aus einer Vorschule, 3 Fachschulen, einer Abteilung für Zeichenlehrer und einer Abendschule zusammen.

Außerdem sind die bei dem pfälzischen Gewerbemuseum in Kaiserslautern errichteten Lehrwerkstätten und die ebendaselbst bei der königlichen Kreisbaugewerkschule (1874 als Kreisanstalt gegründet) bestehenden Fachklassen, die höhere Zeichen- und Modellierschule in Würzburg und die bei dem Art. Gewerbliches Unterrichtswesen erwähnten Fachschulen anzuführen.

III. Sachsen. 1) Die königlich sächsische Kunstgewerbeschule zu Dresden ist 1875 eröffnet und Staatsanstalt. Sie besteht aus 3 Fachklassen (Regulatio vom Mai 1887). Die ebenfalls als Staatsanstalt errichtete Vorschule der Kunstgewerbeschule zu Dresden hat nach dem Organisationsplan vom 1/10 1886 den Zweck, in Kurs A der Kunstgewerbeschule als Vorschule zu dienen, in Kurs B Ausbildung für Zeichenlehrer zu vermitteln.

2) Die königliche Kunstakademie und Kunstgewerbeschule zu Leipzig. Bezüglich ihrer Errichtung und Organisation wird auf die oben § 3 gegebene Darstellung verwiesen.

IV. Baden. 1) Die großherzogliche Kunstgewerbeschule in Karlsruhe wurde durch landesherrliche V. v. 27/4 und Statut v. 9/5 1878 mit selbständiger organischer Einrichtung gegründet. Vorher war dieselbe als kunstgewerblicher Unterricht mit der großherzoglichen Landesgewerbehalle vereint. Sie gliedert sich in eine Abendschule und in eine Schule für ständige oder Tagesschüler, welche in eine Vorschule mit 2 Jahreskursen und eine Fachschule mit 4 Fachkursen zerfällt.

2) Die Kunstgewerbeschule in Pforzheim, 1877 errichtet und 1887 vom Staate übernommen, ist eine Fachschule für Metallindustrie.

Für Hessen sind die vereinigten Handwerker-

und Kunstindustrieschule in Mainz (Statuten von 1879) und Offenbach a/M., für Württemberg die mit dem königlichen Polytechnikum verbundene Kunstgewerbeschule in Stuttgart, für Elsaß-Lothringen die 1878 zu Straßburg errichtete städtische Schule für Kunsthandwerk zu nennen.

Die technische Anstalt für Gewerbtreibende zu Bremen ist 1870 zur Ausbildung und Fortbildung von Kunsthandwerkern errichtet, 1880 erweitert worden und ist Staatsanstalt.

Endlich ist noch die allgemeine Gewerbeschule zu Hamburg als Kunstgewerbeschule zu erwähnen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Die bei den einzelnen Anstalten erwähnten Statuten, Vorschriften, Schüler- und Hausordnungen, die letzten Jahresberichte der Schulen und die im Text angeführten staatlichen Verordnungen.

B. Litteratur: Springer, Kunsthandbuch, 4. Aufl., Berlin 1886. Marquardsen, 1884—1888. v. Rönne Bd. III S. 146, Bd. IV S. 734 und 736. Preußisches Staatshandbuch für 1888/89 und Kürschners Staatshandbuch 1889. Grimm, Hermann, Die Akademie der Künste und das Verhältnis der Künstler zum Staate, Berlin 1859. Kügler, Entwurf von Grunddestimmungen für die Verwaltung der Kunstangelegenheiten im preuß. Staate, Berlin 1859. R. Wiegmann, Die königl. Kunstakademie zu Düsseldorf, 1856. Wiesner, Die Akademie der bildenden Künste zu Dresden, ebenda 1864. Woermann, Die alten und die neuen Kunstakademieen, Düsseldorf 1879. Jahn, Bericht über die Resultate des Kunstunterrichts, Leipzig 1868. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1883, S. 393. v. Rönne, Das technische Unterrichtswesen in Preußen, Sammlung amtlicher Aktenstücke, Berlin 1879. Denkschrift über die Gewerbeschulen (C.Bl.U.V. 1881, 189—111). Denkschrift über die gewerblichen Fachschulen in Preußen (C.Bl.U.V. 1881, 440—460). Schmoller, Das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen in Preußen, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, neue Folge, 5. Jahrg. 1881. Fink, Die Handwerkerschulen u.s.w. in Hessen, Darmstadt 1887. Fink, Der kunstgewerbliche Unterricht im Königreich Sachsen, 1886. Kunst und Gewerbe, Zeitschrift, Nürnberg seit 1867.

Radbyl.

Berichtigungen und Ergänzungen zum ersten Bande.

S. 2 Sp. 2 Z. 28 v. o. ist zu setzen statt: „Wiener Frieden von 1809“ — Vertrag mit Österreich vom 14/4 1816.

S. 79 Sp. 2 Z. 11 v. u. ist zu lesen statt: „Heimatgemeinde“ — Aufenthaltsgemeinde.

S. 80 Sp. 2 Z. 25 o. o. ist zu lesen statt: „30“ — 90.

S. 82 Sp. 2 Z. 1 v. o. ist das Wort „nicht“ zu streichen.

S. 149 Sp. 1 Z. 2 v. o. ist hinzuzufügen: „In Elsaß-Lothringen ist Abolition nur im Falle der Amnestie, nicht bei Einzelbegnadigung zulässig“.

S. 255 Sp. 1 hat die auf Bayern bezügliche Stelle folgendermaßen zu lauten: „In Bayern waren schon durch landesherrliches Reskript v. 18/3 1799 bzw. durch die beiden VV. v. 20/10 1804, betr. die Domanialfideikommißpragmatik und die Schuldenpragmatik des Kurhauses Pfalzbayern die Kabinettsgüter mit dem Kammergut vereinigt. Die Festsetzung einer „Civilliste“ aber „für jeden König von Bayern“ erfolgte erst durch das G. v. 1/7 1834 und zwar auf die durch das Finanzgesetz v. 25/12 1831 festgestellte Summe von 2 350 580 fl., radiziert auf die gesamten Staatsdomänen. Diese Summe ist durch das Finanzgesetz v. 29/7 1876 in bleibender Weise auf 4231 044 ℳ erhöht worden (Seydel, Bayer. Staatsrecht I 276, 367).“

S. 256 Sp. 1 Z. 5 v. u. ist zu lesen statt: „Gewerbepolizeigericht“ — Gewerbepolizeirecht nach.

S. 488 ist den Litteraturangaben des Art. „Gefängnisverwaltung“ hinzuzufügen: „K. Krohm, Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolizei, Stuttgart 1889.“

S. 550 Sp. 2 ist in den beiden letzten Absätzen des § 2 statt A und B zu lesen a und b.

S. 683 Sp. 1 Z. 31 v. o. ist statt „§ 8“ zu lesen „§ 5“.

S. 684 Sp. 2 Z. 3 v. u. ist statt „144,55“ zu lesen „140,55“.

S. 684 Sp. 2 Z. 5 v. u. ist statt „124,—“ zu lesen „124,10“.

S. 685 Sp. 2 Z. 8 v. o. ist statt „Lohnsätze“ zu lesen „Lohnklassen“.

S. 687 Sp. 1 Z. 1 v. o. ist zwischen „erstatten lassen“ und „(§ 111)“ einzuschieben „dürfen“.

S. 687 Sp. 1 Z. 2 und 7 o. o. ist hinter „Krankenkasse“ einzuschieben „ꝛc.“.

S. 687 Sp. 1 Z. 12 v. o. ist statt „ihren“ zu lesen „diesen“.

S. 687 Sp. 1 Z. 15 v. o. ist zu streichen „Ziff. 1“.

S. 687 Sp. 1 Z. 24 v. u. ist statt „Reichs-Versicherungsamtes“ zu lesen „Reichs-(Landes-)Versicherungsamtes“.

S. 688 Sp. 1 Z. 26 v. u. ist statt „seiner“ zu lesen „der“.

S. 689 Sp. 1 Z. 15 o. o. ist hinter „(§ 5 Abs. 1, Ziff. 3)“ fortzufahren „ , gegen welches demnächst Revision bei dem Reichs-Versicherungsamt stattfindet (§§ 79, 94)“.

S. 690 Sp. 1 Z. 27 v. u. ist statt „sollen“ zu lesen „dürfen“.

Notiz für den Buchbinder.

Beim Einbinden des Ergänzungsbandes ist das Verzeichnis der Abkürzungen als **Vorsatz** zu verwenden.

Die Verlagshandlung.

Verzeichnis der vorkommenden Abkürzungen.

A.A.	Anderer Ansicht.
A.Bl.	Amtsblott.
A.D.J.	Allgemeine Dienstinstruktion.
A.E.	Alleehöchster Erlaß.
A.G.O.	Allgemeine Gerichtsordnung.
A.L.R.	preuß. Allgemeines Londrecht.
A.M.	Anderer Meinung.
A.N.	Amtliche Nochrichten des Reichsversicherungsamts.
Anm.	Anmerkung.
Annolen	Hirths und Seydels Annalen des deutschen Reiches.
A.O.	Allerhöchste Ordre.
Archio	Arch. f. öffentl. Recht.
Art.	Artikel.
Ausd.-G.	Ausdehnungsgesetz (Gesetz, betr. die Ausdehnung der Unfoll- u. Krankenoersicherung) o. 28/5 1888.
A.V.	Armenoerband.
A.V.Bl.	Armeeverordnungsblatt.
B.A.	Bundesokte.
Bd.	Band.
Bek.	Bekonntmachung.
Best.	Bestimmung.
B. f. d. H.	Bundesamt f. d. Heimatwesen.
B.G.Bl.	Bundesgesetzblott.
B.O.	Bouordnung.
Br.	Annolen des Reichsgerichts, herousgegeben oon Brauer und Blum; Leipzig.
B.R.	Bundesrot.
Brauchitsch	M. o. Brouchitsch, Die neuen preuß. Verw.-Gesetze, 6. Aufl.
B.R.B.	Bundesrotsbeschluß.
B.R.V.	Bundesrotsoerordnung.
B.U.V.G.	Bouunfolloersicherungsgesetz (Gesetz, betr. die Unfolloersicherung der bei Bauten beschäftigten Personen) o. 11/7 1887.
C.Bl.	Centrolblatt f. d. deutsche Reich.
C.Bl.U.V.	Centrolblott f. d. ges. Unterrichtsoerwoltung in Preußen.
C.Pr.O.	Cioilprozeßordnung.
Dekl.	Deklarotion.
D.J.Z.	Deutsche Juristenzeitung (herausgegeben oon F. Wellmann: Berlin).
D.V.f.A.u.W.	Deutscher Vecein für Armenpflege und Wohlthätigkeit.
Ed.	Edikt.
E.G.	Einführungsgesetz.
E. d. O.V.G.	Entscheidungen des (preuß.) Oberverwolt.-Gerichts.
E. d. R.G.	Entscheidungen d. Reichsgerichts.
F.G.	Freizügigkeitsgesetz.
Form.-V.	Formotions-Verordnung.
G.	Gesetz.
G.Bl.	Gesetzblott.
G.K.O.	Gemeindekirchenordnung.
Ges.A.V.	Gesamt-Armenverband.
Gew.O.	Gewerbeordnung.
G.O.	Gemeindeordnung.
G.S.	Gesetzessammlung.
G.S.O.	Generolsynodal-Ordnung.
G.T.O.	Gemeinheitsteilungsordnung.
G.V.	Gerichtsoerfossung.
Grünhut	Zeitschrift für Prioot- u. öffentliches Recht, herausgegeben von Grünhut.
H.G.B.	Hondelsgesetzbuch.
H.H.	Herrenhaus.
Hinschius	System des Kath. Kirchenrechts oon P. Hinschius I, II, III, IV.
Holtzendorff	Hondbuch des Völkerrechts, herausgegeben von v. H., I, II, III.
Hue de Grais	Hondbuch der Verfassung und Verwaltung von Graf Hue de Grais. 3. Aufl.
J.M.Bl.	Justizministerialblatt.
Kab.O.	Kobinetts-Ordre.
K.G.	Kirchengesetz.
Kirchenheim	Kirchenheim, Lehrb. d. Stoatsr.
K.G.G.	Konsulor-Gerichtsbarkeitsgesetz o. 10/7 79.
K.O.	Kirchenordnung.
Konk.O.	Konkursordnung.
Kono.	Konvention.
Kr.O.	Kreisordnung.
a. Kr.O.	preuß. Kreisordnung v. 13/12 72.
Kr. V.J.Schr.	Kritische Vierteljahrsschrift.
K.V.G.	Krankenversicherungsgesetz.
Loband	Loband, Stoatsrecht des deutschen Reiches I, II, III, 1. u. 2. Abt. (erste Auflage).
Loband (2)	dasselbe 2. Aufl. Bd. I, II.
L.A.V.	Londarmenverbond.
L.G.O.	Landgemeindeordnung.
Löning	Löning, Lehrbuch des deutschen Verw.-Rechts.
L.U.V.G.	Londwirtschoftliches Unfollversicherungsgesetz (Gesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in Land- und forstwirtschaftl.

	Betrieben beschäftigten Personen) v. 5/5 1886.
L.V.	Landesverordnung.
L.V.G.	(preuß.) Ges. v. 30/7 83 über die allg. Landesverwaltung.
Marquardsen	Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I u. ff.
M.Bl.	Ministerialblatt.
G. Meyer	Lehrbuch des Verwaltungsrechts I u. II.
M.E.	Ministerial-Erlaß oder Minist.-Entschließung.
M.Str.G.B.	Militärstrafgesetzbuch.
M.Vf.	Ministerialverfügung.
Mylius N.C.C.	Mylius Novum Corpus Constitutionum.
N.	Note.
Nov.	Novelle.
Nr.	Nummer.
O.A.V.	Ortsarmenverband.
O.K.E.	Oberkonsistorialerlaß.
O.K.Instr.	Oberkonsistorialinstruktion.
O.K.O.	Oberkonsistorialordnung.
O.K.R.	Oberkirchenrat.
Org.G.	Organisations-Gesetz.
O.V.G.	Oberverwaltungsgericht.
Parey	Parey, Die Rechtsgrundsätze des preuß. Oberverw.-Ger.
Pol.Str.G.B.	Polizeistrafgesetzbuch.
Pr.O.	Provinzialordnung.
a. Pr.O.	Prov.-O. v. 29/6 75.
R.A.	Reichsanzeiger.
R.Bl.	Regierungsblatt.
R.C.Pr.O.	Reichscivilprozeßordnung.
R. d. M.	Reskript des Ministeriums.
R.D.H.Schl.	Reichsdeputationshauptschluß.
Reger	Reger, Entscheid. der Gerichte u. Verw.-Behörden.
R.G.	Reichsgesetz.
R.G.Bl.	Reichsgesetzblatt.
R.Ger.	Reichsgericht.
R.G.K.G.	Reichsgerichtskostengesetz.
R.G.V.G.	Reichsgerichtsverfassungsgesetz.
Rhein.	Rheinisch.
R.K.	Reichskanzler.
R.L.	Rechtslexikon, herausgegeben von v. Holtzendorff.
R.M.G.	Reichsmilitärgesetz.
Rönne	Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie. 4. Aufl.
R.Str.G.B.	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
R.T.	Reichstag.
R.V.	Reichsverfassung.
s.	siehe.
S.	Seite.
S.C.	Senatuskonsult.
Sch.G.G.	Ges. v. 17/4 86, betr. die Rechtsverhältn. d. deutsch. Schutzgebiete.
Schönberg	Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie. 2. Aufl.
S.O.	Synodal-Ordnung.
St. Ber.	Stenogr. Berichte.
St.G.G.	Staatsgrundgesetz.
Stein	Stein, Die Verwaltungs-Lehre. (2. Aufl.)
Stengel Organis.	Stengel, Die Organisation der preuß. Verwaltung.
St.O.	Städteordnung.
Str.G.B.	Strafgesetzbuch.
Str.Pr.O.	Strafprozeßordnung.
St.W.B.	Staatswörterbuch (Bluntschli-Brater).
kl. St.W.A.	kleine Ausgabe des St.W.B. in 3 Bänden.
S.U.V.G.	Seeunfallversicherungsgesetz (Gesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen) v. 13/7 1887.
s. v.	sub voce.
Tüb. Ztschr.	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.
U.V.G.	Unfallversicherungsgesetz v. 6/7 1884.
U.W.	Unterstützungswohnsitz.
U.W.G.	Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6/6 1870.
vgl.	vergleiche.
V. (V.O.)	Verordnung.
V.G.	Verfassungsgesetz.
V.GG.	preuß. G. v. 3/7 1875, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte u.s.w.
Vertr.	Vertrag.
Vf.	Verfügung.
V.U.	Verfassungs-Urkunde.
V.Z.G.	Vereinszollgesetz.
Zorn	Zorn, Staatsrecht des deutschen Reichs I, II.
Zorn K.R.	Zorn, Lehrbuch d. Kirchenrechts.
Zsl.G.	Zusammenlegungsgesetz.
Zust.G.	Zuständigkeitsgesetz.
Z.V.V.	Zollvereinsvertrag.